J. germ. 160 mc / 15,2

<36603954200018

<36603954200018

Bayer. Staatsbibliothek

J. germ. 160 mc
(15,2

<36603954200018

<36603954200018

Bayer. Staatsbibliothek

Vollſtändige, hiſtoriſch und kritiſch bearbeitete

# Sammlung der württembergiſchen Geſetze.

Herausgegeben

von

Dr. A. L. Reyſcher.

Fünfzehenter Band.

Zweite Abtheilung.

Enthaltend den fünften Theil der Sammlung der Regierungs-Geſetze.

Tübingen,

Verlag und Druck von Ludwig Friedrich Fues.

1847.

# Sammlung

der

württembergiſchen

# Regierungs-Geſetze.

Fünfter Theil,

enthaltend die Geſetze von 1821 bis 1838.

Bearbeitet

von

F. F. Mayer,
Oberamtmann in Neckarſulm.

Tübingen,

Verlag und Druck von Ludwig Friedrich Fues.

1847.

# Sammlung

der

württembergiſchen

# Regierungs-Geſeze.

Achter Theil,

enthaltend die [illegible] bis 18[illegible]

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bearbeitet

von

F. F. Mayer,
[illegible]

Tübingen,
Verlag und Druck von Ludwig Friedrich Fues.
18[illegible].

# Inhalt.


| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | Einleitung . . . . . . . . . . . | I |
| 1821. | 7. Febr. | 2565) | Allgemeine Bekanntmachung, die landwirthſchaftlichen Feſte betreffend . . | 1 |
| | 27. Febr. | 2566) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen: die polizeiliche Aufſicht über unſittliche Darſtellungen oder Geſänge von Marionetten- und Orgelſpielern betreffend . | 3 |
| | 3. März. | †) | Beſchluß des Criminal-Senats des k. Ober-Tribunals, die Beſtrafung der in den Reſidenzſtädten begangenen Unzucht betreffend . . . | 3 |
| | 5. März. | 2567) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend Diſpenſation von dem Verbote der Strohdächer | 3 |
| | 14. März. | ††) | Geſetz, die Uebernahme der Staatsſchuld von den neuen Landestheilen betreffend . . . . | 3 |
| | 16. März. | 2568) | Belehrung des königl. Medicinal-Collegiums über die Klauenſeuche der Schafe und hierauf ſich beziehende Anordnung . . . | 4 |
| | 19. März. | 2569) | Verfügung des königl. Studienraths, die Einſendung der Notizen wegen der Jahrmärkte zum Behuf der Aufnahme in den Kalender betreffend . . . . . . . . . | 6 |
| | 26. März. | †) | Königliche Verordnung in Betreff des ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau . . . . | 6 |
| | 4. April. | 2570) | Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes, betreffend die periodiſchen Berichte der Oberämter . . . . . . . . . . | 6 |
| | 7. April. | 2571) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. das Recht zum Bezug von confiſcirten Gegenſtänden . . . . . . . . . . . | 9 |
| | 18. April. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Unzuläßigkeit eines Rekurſes gegen Strafverfügungen der Adminiſtrativſtellen an den Richter, und eines Aufſchubs der Strafvollziehung im Fall eines an die Stände-Verſammlung gerichteten Verwendungsgeſuchs . . . . . . | 9 |
| | 23. April. | 2572) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, Aufforderung zu Vollziehung der wegen Theilnahme an auswärtigen Lotterien beſtehenden Verordnungen betreffend. . . | 9 |
| | 19. Mai. | 2573) | Bekanntmachung eines vorzüglichen Mittels gegen den Bandwurm . . . . . | 10 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1821. | 30. Mai. | †) | Erlaß der Ober-Rechnungskammer an die Amtspflegen, betreffend die Jahres-Abrechnung mit der Staats-Hauptkaſſe auf 30. Juni 1821 . . . | 11 |
| | 4. Juni. | †) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Ausbezahlung und Verrechnung der auf den Etat des Miniſteriums des Innern kommenden Straßen- und Brücken-Baukoſten betr. | 12 |
| | 4. Juni. | 2574) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, in Betreff des Wirkungskreiſes des Oberamtmanns und der Ortsbehörden bei dem Straßenbauweſen des Staats . . . . | 12 |
| | 9. Juni. | †) | Erlaß des k. Juſtizminiſteriums, betreffend die Strafbefugniß der Stadträthe in Legalſtrafſachen | 21 |
| | 12. Juni. | 2575) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Competenzabſcheidung zwiſchen den Gerichts- und den Regierungsbehörden betreffend . . . . . | 21 |
| | 23. Juni. | †) | Geſetz, den Ablöſungs-Maßſtab für die Grund-Abgaben betreffend . . . . . . . . | 22 |
| | 26. Juni. | ††) | Geſetz in Betreff der Strafrecurſe . . . | 22 |
| | 28. Juni. | †††) | Geſetz über die Straßenbau-Abgaben . . . | 22 |
| | 28. Juni. | ††††) | Geſetz über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener . . . . . . . . . . . . . . | 22 |
| | 28. Juni. | 2576) | Verfügung, die bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Beſitz von Feuergewehren in Beziehung auf Abſchraubgewehre zu machende Bedingung betreffend . . . . . . . . | 22 |
| | 29. Juni. | †††††) | Abgabengeſetz für die Etatsjahre 1820—1823 | 22 |
| | 30. Juni. | 2577) | Abſchied, die Organiſation der Gemeinde-Verfaſſung, der Oberamts-Verfaſſung, die Rechtspflege, das Notariats-Edikt und die Kreisſtellen betreffend . . . . . . . . | 22 |
| | 9. Juli. | 2578) | Verfügung, betreffend die künftig zu entrichtende Beſchälgebühr . . . . . . . . . | 38 |
| | 15. Juli. | †) | K. Declaration, in Betreff der gegenſeitigen Aufhebung des zwiſchen der Krone Württemberg und dem fürſtlichen Hauſe Fürſtenberg beſtandenen Lehensverbandes . . . . . . | 38 |
| | 15. Juli. | ††) | Geſetz, die Herſtellung eines proviſoriſchen Steuer-Cataſters betreffend . . . . . . | 38 |
| | 7. Aug. | 2579) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Befähigung zur Bewerbung um ärztliche Amtsſtellen betreffend . . . . | 38 |
| | 9. Aug. | †) | Verordnung wegen Bezahlung der Löhnung und Verpflegungs-Entſchädigungs-Gelder an die Gendarmen . . . . . . . . . . . . . | 39 |
| | 14. Aug. | 1580) | Aufforderung der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins zur ferneren Theilnahme an den Zwecken des Wohlthätigkeits-Vereins . . . . . . . . . . . . . | 39 |
| | 16. Aug. | 2581) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Abänderung der bisherigen Medicamenten-Taxe betreffend . . . . . . . . | 40 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1821. | 18. Aug. | †) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend eine Abänderung der bisherigen Verwaltungsformen bei den Waiſen- und Zuchthausgefällen . . . . . . | 41 |
| | 22. Aug. | 2582) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die k. Regierungen, betr. die Anſchaffung von Amtsſigillen für die untergeordneten Staats- und Gemeindebehörden . . . . | 41 |
| | 30. Aug. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Befugniß der Adminiſtrativſtellen zu proviſoriſchen Verfügungen in Verwaltungsſachen, welche auf privatrechtlichen Verhältniſſen beruhen . . . . . . . . | 42 |
| | 4/5. Sept. | ††) | Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, betreffend die Berückſichtigung der Landwirthſchaft bei den Prüfungen | 42 |
| | 6. Sept. | †††) | Grundkataſter-Inſtruktion . . . | 42 |
| | 3. Oct. | 2583) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die Wahlen der Gerichtsbeiſitzer . . . . . . . . . . | 42 |
| | 3. Oct. | 2584) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, die Erhaltung und Wiederherſtellung der Sicherheitsſchranken, Wegweiſer ꝛc. betreffend . . . . . . . | 43 |
| | 6. Oct. | 2585) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Frage: Welche Behörde die Unterſuchung zu führen habe, wenn gegen einen Verwaltungs-Beamten Dienſt- und gemeine Vergehen zugleich zur Anzeige gebracht werden . . . . . . . . . . . . . . | 44 |
| | 12. Oct. | 2586) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die k. Kreis-Regierungen, betreffend die Maßregeln zu Verhütung von Unglücksfällen bei Staatsbauweſen . . . . . . . | 44 |
| | 18. Oct. | 2587) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die vier Kreis-Regierungen, die Vertheilung und Benützung der Allmanden betreffend . | 45 |
| | 18. Oct. | 2588) | Neunte und neueſte Rangordnung . . . | 46 |
| | 30. Oct. | 2589) | K. Verordnung, die Disciplinar-Straf-Befugniſſe der Departements- und Collegial-Vorſtände betreffend . . . . . . . | 51 |
| | 31. Oct. | 2590) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, die Dienſtkleidung der Weg-Inſpectoren betreffend . . . . . | 54 |
| | 5. Nov. | 2591) | Erlaß, betreffend die proviſoriſche Feſtſetzung der Gehalte der Orts-Vorſteher, Rathsſchreiber, Stadt- und Gemeindepfleger . . | 54 |
| | 6. Nov. | †) | Erlaß des k. Juſtizminiſteriums, die Nichtzuſtändigkeit der Gerichte bei Entſchädigungsanſprüchen wegen Vernachtheiligung in Dienſt- und Gehaltsverhältniſſen betreffend . . . . . . | 56 |
| | 10. Nov. | 2592) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | die Kreisregierungen, das Recht zum Bezug der Mühlſtrafen betreffend . . . . . . . | 56 |
| 1821. | 14. Nov. | 2593) | Verfügung des Juſtizminiſteriums, den Rang der vormaligen Provinzial-Juſtizräthe betreffend | 57 |
| | 21. Nov. | 2594) | Verfügung des Finanzminiſteriums, die Geſuche um Erlaubniß zu Cultur-Veränderungen bei Gärten, Ländern, Aeckern und Wieſen betreffend . . . . . . . . | 57 |
| | 27. Nov. | †) | K. Verordnung, die Beſtrafung des dritten und weitern Unzuchtvergehens . . . . | 57 |
| | 8. Dez. | 2595) | Kön. Declaration der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormals reichsunmittelbaren Adels . . . . . . . . . . . . | 58 |
| | 10. Dez. | 2596) | Verordnung der Miniſterien des Innern und der Finanzen wegen Ertheilung der Wirthſchafts-Concesſionen . . . . . . | 76 |
| | 10. Dez. | 2597) | Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes, betreffend den Abſatz der Erzeugniſſe der Induſtrieſchulen . . . . . . . | 79 |
| | 24. Dez. | 2598) | Verfügung des kön. Studienraths, die Einſendung von Nachrichten wegen der Jahrmärkte zum Behuf der Redaktion der den Kalendern beizufügenden Markt-Verzeichniſſe betreffend . . . . . . . . . . . | 80 |
| | 27. Dez. | 2599) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, betreffend die Beſchränkung der Kirchweihluſtbarkeiten . . | 81 |
| 1822. | 10. Januar. / 5. März. | †) | Erlaß des Conſiſtoriums, die Competenz der Geiſtlichen zur Erlaubnißertheilung für theatraliſche Darſtellungen am Sonntage . . . . | 82 |
| | 12. Jan. | 2600) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Benachrichtigung der Oberämter von gerichtlichen Unterſuchungen gegen Diener des Departements des Innern . . . . . . . . . . . . . | 82 |
| | 14. Jan. | 2601) | Verordnung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Auszeichnung der die Löſchanſtalten leitenden Beamten . . . . . . . . | 82 |
| | 19. Jan. | †) | Note der Hofbank-Intendanz an das k. Juſtizminiſterium, die Verhältniſſe der Hofbank betr. | 82 |
| | 26. Jan. | ††) | Erlaß, die Straf-Befugniß der Gemeinderäthe und den Straf-Bezug in Forſtſachen betr. . . | 83 |
| | 31. Jan. | 2602) | Verordnung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Ertheilung der Conceſſion zum Pottaſcheſieden betreffend . . | 83 |
| | 1. März. | 2603) | Verwaltungsedict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen . . . . . | 84 |
| | 7. März. | 2604) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Partikular-Stiftungsräthe und Kirchen-Convente . . . . . . . . | 141 |
| | 11. März. | 2605) | Königliche Verordnung, die Erläuterung einzelner Beſtimmungen des Ver- | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | waltungs-Edicts für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen betreffend . . . | 142 |
| 1822. | 11. März. | †) | Bekanntmachung, betr. die Errichtung eines Vereins für Vaterlandskunde . . . . | 144 |
| | 11. März. | ††) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. das Tanzen am Sonntage . . . . . . . . | 144 |
| | 18. März. | 2606) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die Competenz der Oberämter und Kreis-Regierungen zu Erkennung der Confiscationsſtrafe wegen Wucher-Vergehen betreffend . . . . . . . . . . . . . . | 144 |
| | 23. März. | 2607) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Einſendung der Quittungen für verpflegte Kaiſ. Oeſterreichiſche Truppen betr. | 145 |
| | 28. März. | 2608) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Dispenſation von dem Verbote der Schindeldächer . . . . . . . . . . . | 145 |
| | 29. März. | †) | Verordnung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, die Behandlung des Poſtporto bei ſämmtlichen Amts-Behörden betr. | 146 |
| | 31. März. | ††) | Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Ueberlaſſung der den Gemeindehirten angeſetzten Strafen an die Gemeindekaſſen . . | 146 |
| | 6. April. | 2609) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend die Ausbezahlung der auf die Amtspflege angewieſenen Forderungen an die Staatskaſſe . . . | 146 |
| | 9/26. April. | †) | Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend das Tragen von Feuergewehren von Seite der zum Forſt- und Jagd-Schutze verwendeten Perſonen . . . . . . . . . . . | 147 |
| | 16. April. | ††) | Königl. Verordnung in Betreff der Vollziehung der Dienſt-Pragmatik . . . . | 147 |
| | 20. April. | †††) | Miniſterial-Erlaß, die Koſten der Forſt-Rugtage betreffend . . . . . . . . | 147 |
| | 24. April. / 28. Mai. | 2610) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Vorſtände der ſämtlichen dem Departement des Innern untergeordneten Stellen, die Führung von Nationalliſten betreffend . | 147 |
| | 14. Mai. | 2611) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an den K. katholiſchen Kirchenrath, betr. den Erſatz genoſſener Staats-Unterſtützungen von austretenden Dienern . . . . . . . | 148 |
| | 25. Mai. | 2612) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Unterzeichnung der Reiſepäſſe und Urkunden-Beglaubigungen . . . . . . . . | 148 |
| | 4. Juni. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, betreffend den Rang der Oberamts-Verweſer gegenüber den Dekanen | 149 |
| | 17. Juni. | ††) | Königl. Verordnung, die Errichtung beſonderer Miniſterialkaſſen betreffend . . . . | 149 |
| | 17. Juni. | †††) | Königl. Verordnung, die Diäten und | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | Reiſekoſten der Civil-Staatsdiener betreffend (Diäten-Regulativ) . . . . . . . . . . | 149 |
| 1822. | 17. Juni. | ††††) | Königl. Verordnung, die Einſendung der einer Decretur bedürfenden Koſtenzettel über Staats-Ausgaben betreffend . . . . . . . | 149 |
| | 3. Juli. | †) | Erlaß der Oberrechnungskammer an die Amtspflegen, die Jahresabrechnung mit der Staatshaupt-Caſſe betr. . . . . . . . . . . | 150 |
| | 11. Juli. | 2613) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Gratialgeſuche der Ehejubilanten . . . | 150 |
| | 19. Juli. | 2614) | Belehrung des Medicinal-Collegiums über den Milzbrand der nützlichern Hausthiere und Anweiſung zum Verfahren bei demſelben | 150 |
| | 19. Juli. | 2615) | Miniſterial-Erlaß an die Regierungen des Neckar-, Schwarzwald- und Donau-Kreiſes, die grundherrlichen Rechte in den hofdomänenkammerlichen Orten betreffend . . | 155 |
| | 23. Juli. | †) | Erlaß der k. Armen-Commiſſion, betr. die Jahresberichte über das Armenweſen, verwahrloste Kinder, Schulgärten, Induſtrieanſtalten . | 156 |
| | 29. Juli. | 2616) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die Kreis-Regierungen, betreffend das Tanzen am Sonntage . . . . . . . . . . | 156 |
| | 3. Aug. | 2617) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. den Betrieb der Torfſtiche . . . . . . . . . . . . | 157 |
| | 5. Aug. | †) | Bekanntmachung, die Ausgabe eines Anhangs zu den Kalendern auf 1823 mit landwirthſchaftlichen Belehrungen, auch die Ausgabe von Wand-Kalendern auf Schreibpapier betr. . | 157 |
| | 8. Aug. | ††) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Verpflichtung der Geiſtlichen, zum Collektiren mittelſt Aufſtellung von Opferbecken polizeiliche Erlaubniß einzuholen . . . . . . . . | 157 |
| | 19. Aug. | 2618) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Beſtrafung der Vergehungen gegen die Wegordnung durch die Ortsvorſteher . . . . . | 157 |
| | 20. Aug. | 2619) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Weg-, Pflaſter-, Brücken- und Thorſperrgelder der Gemeinden . . . . . . . . . . . . . | 158 |
| | 29. Aug. | 2620) | Verordnung, die Vertilgung der Feldmäuſe betreffend . . . . . . . . . . . . | 160 |
| | 5. Sept. | 2621) | Verfügung, den Rang verſchiedener bei dem Berg- und Salinenweſen angeſtellten Staats-Diener betreffend . . . . . . . . . . | 160 |
| | 14. Sept. | 2622) | Miniſterial-Erlaß, betreffend die Benachrichtigung der Oberamts-Gerichte von Aenderungen in den Perſonen der erſten Orts-Vorſtände . . . . . . . . . . | 160 |
| | 18. Sept. | †) | Juſtizminiſterial-Erlaß, das Verbot | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | der Uebergabe von gerichtlichen Gefangenen zum Transport an Sonn- und Feſttagen betreffend | 161 |
| 1822. | 21. Sept. | 2623) | Bekanntmachug des Miniſteriums des Innern, die Aufhebung der Stadt-Regierung zu Stuttgart betreffend . . . . . | 161 |
| | 25 Sept. | 2624) | Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes an das K. Oberamt —, betr. den Betrieb des Bierbrauergewerbes . . . . | 161 |
| | 30. Sept. | 2625) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Ausdehnung der Verordnung vom 2. Oct. 1817 auf die — Gemeinden und Stiftungen gehörigen Gebäude und Grundſtücke und ihre Nutznießer betreffend . . . . . . . | 162 |
| | 7. Oct. | 2626) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Diſpenſation von Annahme der Wahl in den Bürger-Ausſchuß . . . . . . . | 163 |
| | 14. Oct. | 2627) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Benachrichtigung der Verwaltungsſtellen von der Herkunft und den perſönlichen Verhältniſſen heimathloſer Sträflinge . . . . . . . . . . . | 164 |
| | 22. Oct. | 2627[a]) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Koſten der Brandſchadens-Abſchätzung . . | 165 |
| | 29. Oct. | 2628) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Diäten der Kreisbauräthe . . . . . . . . . . | 165 |
| | 6. Nov. | †) | Juſtizminiſterial-Erlaß, die Unzuläßigkeit der Anwendung von Zwangsmitteln bei Unzuchtunterſuchungen betreffend . . . | 166 |
| | 6. Nov. | ††) | Königl. Verordnung, die Verhältniſſe der practicirenden Rechtsgelehrten betreffend . . | 166 |
| | 15. Nov. | 2629) | Verordnung, die Behandlung des Waſſerbauweſens und die Auflöſung der Schifffahrts-Commiſſion betreffend . . . . . | 166 |
| | 26. Nov. | †) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, die Wahlen der Gerichts-Beiſitzer betr. | 167 |
| | 2. Dez. | 2630) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die ärztliche und wundärztliche Behandlung unvermöglicher kranker Gefangenen betreffend . . . . | 168 |
| | 4. Dez. | 2631) | Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Erbach-Wartemberg-Roth betreffend . . . . . . . | 169 |
| | 5. Dez. | 2632) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Verſendung von beſonderen Boten in Inquiſitionsſachen . | 169 |
| | 6. Dez. | †) | Beſchluß des k. Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis, betr. die Bezahlung der Pflege- und Heilkoſten für Erkrankte und Verunglückte aus der Gemeindekaſſe der Markung, wo die Erkrankung ꝛc. geſchehen . . . . . . . . . . | 169 |
| | 19. Dez. | 2633) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. eine Warnung vor durchlöchertem Geld | 170 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1823. | 11. Jan. | 2634) | Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes, betreffend die Prüfung der Feldmeſſer . . . | 170 |
| | 17. Jan. | †) | Dienſtinſtruction für die Kreisfinanzkammern . . . . . . . . . . . . | 170 |
| | 17. Jan. | 2635) | Bekanntmachung der von Sr. Königl. Majeſtät ausgeſetzten Preiſe zur Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gaſſen | 171 |
| | 24. Jan. | 2636) | Verfügung, die Preis-Aufgabe eines neuen Formulars für Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betreffend . . . . . . . . | 172 |
| | 27. Jan. | 2637) | Bekanntmachung der Königlichen Land-Geſtüts-Commiſſion, die Aufnahme einer Anzahl Hengſtfohlen, welche künftig zur Zucht verwendet werden wollen, auf die Sommer-Weide zu St. Johann betreffend . . . . . . . . . | 172 |
| | 31. Jan. | †) | Verordnung, wonach ein Aufwand bei den Reiſen des Königs, der Königl. Familie oder des Hofſtaats nur auf Beſtellung der hiezu berufenen Perſonen zu machen iſt . . . . . . . | 173 |
| | 31. Jan. | ††) | Erlaß des k. evangel. Conſiſtoriums, betreffend das Tanzen an Sonntagen . . . . . . . | 173 |
| | 3. Febr. | 2638) | Verordnung, die erneuerte Medizinal-Taxe betreffend . . . . . . . . . . | 173 |
| | 10. Febr. | 2639) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. den Zug der Recurſe gegen Strafen wegen unberechtigten Wirthſchafts-Betriebs . . . . . . . . | 176 |
| | 14. Febr. | 2640) | Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes an das K. gemeinſchaftl. Oberamt —, betr. die Verwaltung der Armenſtiftungen und Spitäler . . . . . . . . . . . | 176 |
| | 15. Febr. | 2641) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Unzuläßigkeit der Ausſtellung von Reiſeurkunden an Perſonen, die in Unterſuchung befangen ſind | 177 |
| | 28. Febr. | 2642) | Erlaß an die Kreis-Regierungen, betreffend die Zurückſetzung oder Entlaſſung eines durch gerichtliches Erkenntniß von der Inſtanz entbundenen Beamten im adminiſtrativen Wege . . . . | 178 |
| | 18. März. | 2643) | Bekanntmachung des Medicinal-Collegiums, die Prüfungen der Wundärzte erſter, zweiter und dritter Klaſſe, der Geburtshelfer und der Apotheker aus dem Neckar- und Jaxtkreiſe betreffend . . . . . . . | 178 |
| | 26. März. | 2644) | Verfügung, die Benennung des Gensdarmerie-Corps betreffend . . . . . . . | 179 |
| | 7. Febr. | 2645) | Königl. Verordnung, betreffend das Cenſurweſen . . . . . . . . . . . | 179 |
| | 27. März. | †) | Erlaß des K. Steuer-Collegiums an ſämmtliche K. Oberämter, betreffend die Grundſätze hinſichtlich der Unteraustheilung der den Gemeinden zugeſchiedenen Gebäude- und Gewerbe-Steuerquoten auf die einzelnen Steuerpflichtigen . . | 182 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1823. | 10. April. | 2646) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, in Betreff des Verbots unmittelbarer Communikation der Königlichen Stellen mit den Geſandtſchaften . . . . . | 182 |
| | 14. April. | 2646a) | Verordnung, die Zeit der Erneuerung der Bürger-Ausſchüſſe betreffend . . . . | 183 |
| | 19. April. | 2647) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Behandlung der Amts- Corporations- Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betr. . | 183 |
| | 23. April. | 2648) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Errichtung örtlicher Hülfskaſſen zur Unterſtützung ärmerer Viehhalter betr. | 189 |
| | 3. Mai. | 2649) | Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Vornahme einer Concurs-Prüfung im Baufache betr. | 190 |
| | 6. Mai. | 2650) | Verfügung des Finanz-Miniſteriums, den Rang der vormaligen Ober-Forſtmeiſter betreffend . . | 191 |
| | 20. Mai. | 2651) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, das gräflich und freiherrlich v. Berlichingen'ſche Geſammt-Patrimonialamt zu Jaxthauſen betreffend . . . . . . . . . . . . | 191 |
| | 21. Mai. | 2652) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Obliegenheit der Nutznießer von Corporations-gebäuden ꝛc. . . . . . . . . . . . | 195 |
| | 21. Mai. | 2653) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, wegen Vornahme von Bauten an Kirchen, Pfarrhäuſern und Schul-Gebäuden | 195 |
| | 3. Juni. | †) | Note der K. Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion, die Bildung einer dritten Beſoldungs-Claſſe für die Bezirks-Beamten in dem Departement der Juſtiz und des Innern . . . . | 196 |
| | 5. Juni. | 2654) | Königl. Verordnung, die Organiſation und die Dienſt-Verhältniſſe des Landjäger-Corps betreffend . . . . . . . . | 196 |
| | 5. Juni. | 2655) | Dienſt-Inſtruction für das Königliche Landjäger-Corps . . . . . . . . | 211 |
| | 6. Juni. | 2656) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Collegien des Departements, betr. die Erſtattung von Anzeigen und Berichten über Unterſuchungen gegen Staatsdiener des Innern . . . . . . . . . . . . | 230 |
| | 10. Juni. | 2657) | Verfügung, die Erſetzung zufällig abgehender Mitglieder der Bürger-Ausſchüſſe betr. | 230 |
| | 12. Juni. | 2658) | Verordnung, den Vollzug der Königl. Deklaration vom 8. Auguſt 1819 über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Thurn und Taxis betreffend . . | 231 |
| | 13. Juni. | †) | Königliche Verordnung, die ausſchließliche Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Verfügung der Hülfs-Vollſtreckung gegen Steuerpflichtige betreffend . . . . . . . . . . . | 250 |
| | 28. Juni. | 2659) | Königliche Verordnung, in Betreff | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | der Vereinfachung des Geſchäftsganges im Departement des Innern . . . . . . . | 250 |
| 1823. | 3. Juli. | 2660) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Anlegung eines Verzeichniſſes der Gemeinde-Beamten jeden Orts bei den Oberämtern betreffend . . . . . . . . . . . | 263 |
| | 4. Juli. | 2661) | Inſtruction für die Behandlung der Oberamts-Viſitationen . . . . . . | 266 |
| | 12. Juli. | 2662) | Inſtruction, die Behandlung des Abzugs betreffend . . . . . . . . . . | 271 |
| | 17. Juli. | 2663) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, betreffend die Vorkehr gegen Vergiftung durch ſaure Würſte | 273 |
| | 24. Juli. | 2664) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Legitimation der Gemeinden und Stiftungen zur Prozeßführung betreffend . . . . . | 274 |
| | 25. Juli. | 2665) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, in Betreff der Wählbarkeit ritterſchaftlicher Rent-Beamten zu erſten Vorſtehern ihres Wohnorts | 276 |
| | 24. Juli. | †) | Bekanntmachung, die Bezahlung eines Geld-Averſums an die Mannſchaft des Landjäger-Corps für Anſchaffung der Munition betr. . | 277 |
| | 25. Juli. | 2666) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Form der Anſtellungs-Geſuche betreffend | 277 |
| | 28. Juli. | 2667) | Bekanntmachung eines Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung in Beziehung auf die Einreichung und Zueignung von Druckſchriften deutſcher Schriftſteller an dieſelbe . . . . . . . . . . . . . . | 278 |
| | 8. Aug. | 2668) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, enthaltend Vorſchriften in Betreff der Päſſe ausländiſcher Reiſenden . . . . . . . | 279 |
| | 14. Aug. | †) | Juſtizminiſterial-Erlaß, die Unzuläßigkeit der Betretung des Rechtsweges von Seiten der Staats-Diener, wegen angeblicher Vernachtheiligung in Dienſt-Verhältniſſen betr. . . . . | 281 |
| | 25. Aug. | 2669) | Miniſterial-Erlaß, die Wahlen der Gemeinde-Pfleger betreffend . . . . . | 281 |
| | 9. Sept. | 2670) | Verfügung, betreffend die wiederholte Einſchärfung des Verbots, Milchkälber unter dem Alter von drei Wochen zu ſchlachten . | 282 |
| | 30. Sept. | 2671) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, das Verbot des Gebrauchs einſpänniger Deichſel-Gefährte betr. | 282 |
| | 11. Oct. | †) | Bekanntmachung, die Anwendung des Geſetzes über Beſtrafung der Kaſſen-Reſte vom 1. Auguſt 1806 auf die Commun-Rechner betr. . | 283 |
| | 13. Oct. | 2672) | Vorſchrift des Miniſteriums des Innern, die polizeiliche Aufſicht über Fremde, beſonders über die in's Königreich kommenden fremden Juden betr. . . . . . . . | 283 |
| | 14. Oct. | 2673) | Vorſchrift des Miniſteriums des Innern, | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | in Anſehung der Beeidigung der zur Praxis legitimirten Aerzte . . . . . . . . . | 286 |
| 1823. | 27. Oct. | 2674) | K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein betreffend . . | 287 |
| | 3. Nov. | 2675) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Ablegung des Huldigungs-Eides betr. | 302 |
| | 6. Nov. | †) | Bekanntmachung, die Aufnahme von Schwangeren in das Klinikum zu Tübingen betr. | 304 |
| | 10. Nov. | 2676) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Umlage der Koſten des neuen Steuerproviſoriums auf das alt und neuſteuerbare Cataſter . . . | 304 |
| | 11. Nov. | †) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, den Anfangs-Termin der Gehalte verſetzter oder neu angeſtellter Staats-Diener betr. . . . . . . . . . . | 307 |
| | 14. Nov. | 2677) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, Maßregeln gegen die Krätze betreffend . . . . . . . . | 307 |
| | 17. Nov. | 2678) | Verfügung, die Abſtellung der Gebühren bei Prüfungen der Aerzte ꝛc und die Beiziehung zweier Wundärzte zu den Prüfungen der Chirurgen betreffend . . . . . . . . . . | 308 |
| | 29. Nov. | †) | Conſiſtorial-Erlaß, betr. die körperliche Züchtigung der Schulkinder wegen Polizeivergehen | 308 |
| | 6. Dez. | †) | Königl. Decret, die Vertheilung der medizinisch-gerichtlichen Begutachtungen zwiſchen dem Medizinal-Collegium und der mediziniſchen Fakultät zu Tübingen betr. . . . . . . . | 309 |
| | 11. Dez. | 2679) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Beſorgung der Gefangenen-Transporte und die Führung der Transport-Regiſter an den Oberamts-Sitzen betr. . . | 309 |
| 1824. | 2. Jan. | 2680) | Verfügung, die Behandlung der der Wuth verdächtigen und der von denſelben gebiſſenen Thiere betreffend . . . . . . . . | 309 |
| | 16. Jan. | 2681) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. eine Inſtruction für die Landgeſtüts-Commiſſion . . . . . . . . . . . . | 312 |
| | 15. Jan. | 2682) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Königliche Kreis-Regierung in Ulm, betreffend die Regulirung der Biertaxe . . | 320 |
| | 19. Jan. | 2683) | Inſtruction für die K. Oberämter, die Behandlung der Geſuche um Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit betr. . . . . . | 321 |
| | 19. Jan. | 2684) | Inſtruction für die K. Oberämter, die Behandlung der Diſpenſationen von Vorſchriften der Handwerks-Ordnungen betr. . | 323 |
| | 22. Jan. | 2685) | Inſtruction für die Oberämter, die Anweiſung von Wohnſitzen für Heimathloſe betr. | 324 |
| | 24. Jan. | 2686) | Auszug Miniſterial-Erlaſſes an die Kreisregierungen, die Cenſur der Zeitblätter betr. | 328 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1824. | 26. Jan. | 2687) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, Emporbringung der Pferdezucht durch Errichtung von Fohlen-Waiden und Begünſtigung der bürgerlichen Aufnahme geſchickter Hufſchmide betreffend | 329 |
| | 29. Jan. | 2688) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, betreffend die Unterſtützung der verarmten Orte des Königreichs . . . . . . . . . . . . . | 332 |
| | 10. Febr. | †) | Königl. Verordnung, betreffend die Befreiung der im Clinikum zu Tübingen gebährenden unehlich Schwangern von der Strafe des erſten Unzuchtvergehens . . . . . . | 337 |
| | 26. Febr. | 2689) | Bekanntmachung, betr. die topographiſche Beſchreibung des Königreichs . . . | 337 |
| | 8. März. | 2690) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Eröffnung der von den Verwaltungs-Stellen ausgeſprochenen Straf-Erkenntniſſe, beſonders in Beziehung auf die Recurs-Ergreifung . . . . . . . . | 338 |
| | 16. März. | †) | Erlaß der königl. Armen-Commiſſion an die gemeinſchaftlichen Oberämter, betreffend die Jahresberichte über Induſtrie-Anſtalten, verwahrloste Kinder ꝛc. . . . . . . . . . . | 339 |
| | 3. April. | 2691) | Verfügung, die periodiſchen Berichte über die Schutz-Pocken-Impfung betreffend . . | 339 |
| | 17. April. | 2692) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. Maßregeln gegen Beerdigung Scheintodter . . . . . | 341 |
| | 26. April. | 2693) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen betreffend . . . . . . . . | 343 |
| | 26. April. | 2694) | Verfügung des Studienraths, die Einſendung von Exemplaren der in den inländiſchen Buchdruckereien gedruckten Schriften betreffend . . . . . . . . . . . . . | 344 |
| | 28. April. | 2695) | Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes, betr. die Cenſur der ſog. Zimmerſprüche . . . . . . . . . . . . . | 346 |
| | 24. April. | 2696) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Nothwendigkeit einer Conceſſionseinholung zu Steindruckereien . . . . . . . . | 347 |
| | 22. Mai. | †) | Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammer in —, betreffend das Strafrecht und den Strafbezug der Gemeinden in Forſtſachen . . . . . . . . . . . . . . | 348 |
| | 26. Mai. | 2697) | Geſetz, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend . . . . . . . . . . | 348 |
| | 14. Juni. | 2698) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die künftige Benennung der Zwangs-Arbeitshäuſer betreffend . . . . . . . . . | 350 |
| | 15. Juni. | 2699) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | die Kreis-Regierungen, Gleichſtellung der beurlaubten Soldaten mit den andern Staatsbürgern hinſichtlich der Abverdienung rückſtändiger Geldſtrafen betreffend . . . . | 350 |
| 1824. | 17. Juni. | 2700) | Verfügung, betr. die Abhaltung einer öffentlichen Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellung im September 1824 . . . . . . . | 351 |
| | 28. Juni. | 2701) | Inſtruction zu Vollziehung des Geſetzes, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend (mit einer Beilage) . . . . . | 352 |
| | 17. Juli. | †) | Edict über die Strafgattungen und Straf-Anſtalten . . . . . . . . . . . . . | 358 |
| | 17. Juli. | 2702) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Stellen des Departements, Führung von Inventarien über Mobilien bei Kanzleien und Oberämtern betreffend . . | 358 |
| | 17. Juli. | 2703) | Geſetz über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückſtände . . . . . . . . . . . . . | 358 |
| | 17. Juli. | 2704) | Geſetz, die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staats-Caſſe betreffend | 362 |
| | 18. Juli. | †) | Geſetz in Betreff der Abgabe von Hunden . | 365 |
| | 23. Juli. | 2705) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, das Wegpürſchen toller Füchſe betreffend . . . . . . . | 365 |
| | 31. Juli. | 2706) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, periodiſche Preisbeſtimmung der gangbarſten und zugleich theuren Arzneimittel betreffend . . . . | 366 |
| | 27. Aug. | 2707) | Verfügung des Kriegs-Miniſteriums, betreffend den Rang des Gewehrfabrik-Verwalters zu Oberndorf . . . . . . . . . . . | 367 |
| | 3. Sept. | †) | Erlaß des K. Juſtizminiſteriums, die Incompetenz der Civilgerichte in Dienſt-Beſoldungs- und Penſions-Streitigkeiten betreffend . . . | 367 |
| | 9. Sept. | 2708) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betreffend die Inſtruction für die Kreis-Regierungen wegen der umherziehenden Gewerbsleute . . . | 367 |
| | 14. Sept. | 2709) | K. Verordnung, die einſtweilige Fortdauer der hinſichtlich der Preßfreiheit beſtehenden Beſtimmungen betreffend . . . . | 369 |
| | 29. Sept. | 2710) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Ufer-Holzpflanzungen betreffend . . . | 370 |
| | 30. Sept. | 2711) | Verfügung des Miniſteriums des Innern in Betreff der gegen die Verwendung der Staats-Steuern von Seite der Steuer-Einnehmer für fremdartige Zwecke zu ergreifenden Maßregeln . . . . . . . . . . . | 370 |
| | 4. Oct. | †) | Bekanntmachung, die Unterbringung der Waiſenhaus-Zöglinge in Handwerkslehren betr. | 373 |
| | 6. Oct. | 2712) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Aus- | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1824. | 26. Jan. | 2687) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, Emporbringung der Pferdezucht durch Errichtung von Fohlen-Waiden und Begünſtigung der bürgerlichen Aufnahme geſchickter Hufſchmide betreffend | 329 |
| | 29. Jan. | 2688) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, betreffend die Unterſtützung der verarmten Orte des Königreichs . . . . . . . . . . . . | 332 |
| | 10. Febr. | †) | Königl. Verordnung, betreffend die Befreiung der im Clinikum zu Tübingen gebährenden unehlich Schwangern von der Strafe des erſten Unzuchtvergehens . . . . . . . | 337 |
| | 26. Febr. | 2689) | Bekanntmachung, betr. die topographiſche Beſchreibung des Königreichs . . . | 337 |
| | 8. März. | 2690) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Eröffnung der von den Verwaltungs-Stellen ausgeſprochenen Straf-Erkenntniſſe, beſonders in Beziehung auf die Recurs-Ergreifung . . . . . . . | 338 |
| | 16. März. | †) | Erlaß der königl. Armen-Commiſſion an die gemeinſchaf lichen Oberämter, betreffend die Jahresberichte über Induſtrie-Anſtalten, verwahrloste Kinder ꝛc. . . . . . . . . . . . . . | 339 |
| | 3. April. | 2691) | Verfügung, die periodiſchen Berichte über die Schutz-Pocken-Impfung betreffend . . | 339 |
| | 17. April. | 2692) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. Maßregeln gegen Beerdigung Scheintodter . . . . . . | 341 |
| | 26. April. | 2693) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen betreffend . . . . . . . . | 343 |
| | 26. April. | 2694) | Verfügung des Studienraths, die Einſendung von Exemplaren der in den inländiſchen Buchdruckereien gedruckten Schriften betreffend . . . . . . . . . . | 344 |
| | 28. April. | 2695) | Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes, betr. die Cenſur der ſog. Zimmerſprüche . . . . . . . . . . . | 346 |
| | 24. April. | 2696) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Nothwendigkeit einer Conceſſionseinholung zu Steindruckereien . . . . . . . . | 347 |
| | 22. Mai. | †) | Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammer in —, betreffend das Strafrecht und den Strafbezug der Gemeinden in Forſtſachen . . . . . . . . . . . . | 348 |
| | 26. Mai. | 2697) | Geſetz, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend . . . . . . . . . | 348 |
| | 14. Juni. | 2698) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die künftige Benennung der Zwangs-Arbeitshäuſer betreffend . . . . . . . . | 350 |
| | 15. Juni. | 2699) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | die Kreis-Regierungen, Gleichſtellung der beurlaubten Soldaten mit den andern Staatsbürgern hinſichtlich der Abverdienung rückſtändiger Geldſtrafen betreffend . . . . | 350 |
| 1824. | 17. Juni. | 2700) | Verfügung, betr. die Abhaltung einer öffentlichen Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellung im September 1824 . . . . . . . . | 351 |
| | 28. Juni. | 2701) | Inſtruction zu Vollziehung des Geſetzes, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend (mit einer Beilage) . . . . . | 352 |
| | 17. Juli. | †) | Edict über die Strafgattungen und Straf-Anſtalten . . . . . . . . . . . . . | 358 |
| | 17. Juli. | 2702) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Stellen des Departements, Führung von Inventarien über Mobilien bei Kanzleien und Oberämtern betreffend . . | 358 |
| | 17. Juli. | 2703) | Geſetz über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückſtände . . . . . . . . . . . . . | 358 |
| | 17. Juli. | 2704) | Geſetz, die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staats-Caſſe betreffend | 362 |
| | 18. Juli. | †) | Geſetz in Betreff der Abgabe von Hunden . | 365 |
| | 23. Juli. | 2705) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, das Wegpürſchen toller Füchſe betreffend . . . . . . | 365 |
| | 31. Juli. | 2706) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, periodiſche Preisbeſtimmung der gangbarſten und zugleich theuren Arzneimittel betreffend . . . . | 366 |
| | 27. Aug. | 2707) | Verfügung des Kriegs-Miniſteriums, betreffend den Rang des Gewehrfabrik-Verwalters zu Oberndorf . . . . . . . . . . . | 367 |
| | 3. Sept. | †) | Erlaß des K. Juſtizminiſteriums, die Incompetenz der Civilgerichte in Dienſt-Beſoldungs- und Penſions-Streitigkeiten betreffend . . . | 367 |
| | 9. Sept. | 2708) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betreffend die Inſtruction für die Kreis-Regierungen wegen der umherziehenden Gewerbsleute . . . | 367 |
| | 14. Sept. | 2709) | K. Verordnung, die einſtweilige Fortdauer der hinſichtlich der Preßfreiheit beſtehenden Beſtimmungen betreffend . . . . | 369 |
| | 29. Sept. | 2710) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Ufer-Holzpflanzungen betreffend . . . | 370 |
| | 30. Sept. | 2711) | Verfügung des Miniſteriums des Innern in Betreff der gegen die Verwendung der Staats-Steuern von Seite der Steuer-Einnehmer für fremdartige Zwecke zu ergreifenden Maßregeln . . . . . . . . . . . | 370 |
| | 4. Oct. | †) | Bekanntmachung, die Unterbringung der Waiſenhaus-Zöglinge in Handwerkslehren betr. | 373 |
| | 6. Oct. | 2712) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Aus- | |

J. germ. 160 mc / 15,2

<36603954200018

<36603954200018

Bayer. Staatsbibliothek

Vollſtändige, hiſtoriſch und kritiſch bearbeitete

# Sammlung

der

# württembergiſchen Geſetze.

Herausgegeben

von

Dr. A. L. Reyſcher.

---

Fünfzehenter Band.

Zweite Abtheilung.

Enthaltend den fünften Theil der Sammlung der Regierungs-Geſetze.

---

Tübingen,

Verlag und Druck von Ludwig Friedrich Fues.

1847.

7864

# Sammlung

der

württembergiſchen

# Regierungs-Geſetze.

Fünfter Theil,

enthaltend die Geſetze von 1821 bis 1838.

Bearbeitet

von

F. F. Mayer,

Oberamtmann in Neckarſulm.

Tübingen,

Verlag und Druck von Ludwig Friedrich Fues.

1847.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

# Inhalt.


| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | Einleitung . . . . . . . . . . . | I |
| 1821. | 7. Febr. | 2565) | Allgemeine Bekanntmachung, die landwirthſchaftlichen Feſte betreffend . . | 1 |
| | 27. Febr. | 2566) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen: die polizeiliche Aufſicht über unſittliche Darſtellungen oder Geſänge von Marionetten- und Orgelſpielern betreffend . | 3 |
| | 3. März. | †) | Beſchluß des Criminal-Senats des k. Ober-Tribunals, die Beſtrafung der in den Reſidenz-ſtädten begangenen Unzucht betreffend . . . | 3 |
| | 5. März. | 2567) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend Diſpenſation von dem Verbote der Strohdächer | 3 |
| | 14. März. | ††) | Geſetz, die Uebernahme der Staatsſchuld von den neuen Landestheilen betreffend . . . . | 3 |
| | 16. März. | 2568) | Belehrung des königl. Medicinal-Collegiums über die Klauenſeuche der Schafe und hierauf ſich beziehende Anordnung . . . | 4 |
| | 19. März. | 2569) | Verfügung des königl. Studienraths, die Einſendung der Notizen wegen der Jahrmärkte zum Behuf der Aufnahme in den Kalender betreffend . . . . . . . . . | 6 |
| | 26. März. | †) | Königliche Verordnung in Betreff des ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau . . . . | 6 |
| | 4. April. | 2570) | Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes, betreffend die periodiſchen Berichte der Oberämter . . . . . . . . . . | 6 |
| | 7. April. | 2571) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. das Recht zum Bezug von confiscirten Gegenſtänden . . . . . . . . . . . | 9 |
| | 18. April. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Unzuläßigkeit eines Rekurſes gegen Strafverfügungen der Adminiſtrativſtellen an den Richter, und eines Aufſchubs der Strafvollziehung im Fall eines an die Stände-Verſammlung gerichteten Verwendungsgeſuchs . . . . . . | 9 |
| | 23. April. | 2572) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, Aufforderung zu Vollziehung der wegen Theilnahme an auswärtigen Lotterien beſtehenden Verordnungen betreffend . . . | 9 |
| | 19. Mai. | 2573) | Bekanntmachung eines vorzüglichen Mittels gegen den Bandwurm . . . . | 10 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1821. | 30. Mai. | †) | Erlaß der Ober-Rechnungskammer an die Amtspflegen, betreffend die Jahres-Abrechnung mit der Staats-Hauptkaſſe auf 30. Juni 1821 . . . | 11 |
| | 4. Juni. | †) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Ausbezahlung und Verrechnung der auf den Etat des Miniſteriums des Innern kommenden Straßen- und Brücken-Baukoſten betr. | 12 |
| | 4. Juni. | 2574) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, in Betreff des Wirkungskreiſes des Oberamtmanns und der Ortsbehörden bei dem Straßenbauweſen des Staats . . . . | 12 |
| | 9. Juni. | †) | Erlaß des k. Juſtizminiſteriums, betreffend die Strafbefugniß der Stadträthe in Legalſtrafſachen | 21 |
| | 12. Juni. | 2575) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Competenzabſcheidung zwiſchen den Gerichts- und den Regierungsbehörden betreffend . . . . . | 21 |
| | 23. Juni. | †) | Geſetz, den Ablöſungs-Maßſtab für die Grund-Abgaben betreffend . . . . . . . . | 22 |
| | 26. Juni. | ††) | Geſetz in Betreff der Strafrecurſe . . . | 22 |
| | 28. Juni. | †††) | Geſetz über die Straßenbau-Abgaben . . . | 22 |
| | 28. Juni. | ††††) | Geſetz über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener . . . . . . . . . . . | 22 |
| | 28. Juni. | 2576) | Verfügung, die bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Beſitz von Feuergewehren in Beziehung auf Abſchraubgewehre zu machende Bedingung betreffend . . . . . . . . | 22 |
| | 29. Juni. | †††††) | Abgabengeſetz für die Etatsjahre 1820—1823 | 22 |
| | 30. Juni. | 2577) | Abſchied, die Organiſation der Gemeinde-Verfaſſung, der Oberamts-Verfaſſung, die Rechtspflege, das Notariats-Edikt und die Kreisſtellen betreffend . . . . . . . | 22 |
| | 9. Juli. | 2578) | Verfügung, betreffend die künftig zu entrichtende Beſchälgebühr . . . . . . . . | 38 |
| | 15. Juli. | †) | K. Declaration, in Betreff der gegenſeitigen Aufhebung des zwiſchen der Krone Württemberg und dem fürſtlichen Hauſe Fürſtenberg beſtandenen Lehensverbandes . . . . . . | 38 |
| | 15. Juli. | ††) | Geſetz, die Herſtellung eines proviſoriſchen Steuer-Cataſters betreffend . . . . . . | 38 |
| | 7. Aug. | 2579) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Befähigung zur Bewerbung um ärztliche Amtsſtellen betreffend . . . . | 38 |
| | 9. Aug. | †) | Verordnung wegen Bezahlung der Löhnung und Verpflegungs-Entſchädigungs-Gelder an die Gendarmen . . . . . . . . . . . | 39 |
| | 14. Aug. | 1580) | Aufforderung der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins zur ferneren Theilnahme an den Zwecken des Wohlthätigkeits-Vereins . . . . . . . . . . . | 39 |
| | 16. Aug. | 2581) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Abänderung der bisherigen Medicamenten-Taxe betreffend . . . . . . . | 40 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1821. | 18. Aug. | †) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend eine Abänderung der bisherigen Verwaltungsformen bei den Waiſen- und Zuchthausgefällen . . . . . . | 41 |
| | 22. Aug. | 2582) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die k. Regierungen, betr. die Anſchaffung von Amtsſigillen für die untergeordneten Staats- und Gemeindebehörden . . . . | 41 |
| | 30. Aug. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Befugniß der Adminiſtrativſtellen zu proviſoriſchen Verfügungen in Verwaltungsſachen, welche auf privatrechtlichen Verhältniſſen beruhen . . . . . . . . | 42 |
| | 4/5. Sept. | ††) | Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, betreffend die Berückſichtigung der Landwirthſchaft bei den Prüfungen | 42 |
| | 6. Sept. | †††) | Grundkataſter-Inſtruktion . . . | 42 |
| | 3. Oct. | 2583) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die Wahlen der Gerichtsbeiſitzer . . . . . . . . . . | 42 |
| | 3. Oct. | 2584) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, die Erhaltung und Wiederherſtellung der Sicherheitsſchranken, Wegweiſer ꝛc. betreffend . . . . . . . | 43 |
| | 6. Oct. | 2585) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Frage: Welche Behörde die Unterſuchung zu führen habe, wenn gegen einen Verwaltungs-Beamten Dienſt- und gemeine Vergehen zugleich zur Anzeige gebracht werden . . . . . . . . . . . . | 44 |
| | 12. Oct. | 2586) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die k. Kreis-Regierungen, betreffend die Maßregeln zu Verhütung von Unglücksfällen bei Staatsbauweſen . . . . . . . | 44 |
| | 18. Oct. | 2587) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die vier Kreis-Regierungen, die Vertheilung und Benützung der Allmanden betreffend . | 45 |
| | 18. Oct. | 2588) | Neunte und neueſte Rangordnung . . . | 46 |
| | 30. Oct. | 2589) | K. Verordnung, die Disciplinar-Straf-Befugniſſe der Departements- und Collegial-Vorſtände betreffend . . . . . . . | 51 |
| | 31. Oct. | 2590) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, die Dienſtkleidung der Weg-Inſpectoren betreffend . . . . . | 54 |
| | 5. Nov. | 2591) | Erlaß, betreffend die proviſoriſche Feſtſetzung der Gehalte der Orts-Vorſteher, Rathsſchreiber, Stadt- und Gemeindepfleger . . | 54 |
| | 6. Nov. | †) | Erlaß des k. Juſtizminiſteriums, die Nichtzuſtändigkeit der Gerichte bei Entſchädigungsanſprüchen wegen Vernachtheiligung in Dienſt- und Gehaltsverhältniſſen betreffend . . . . . | 56 |
| | 10. Nov. | 2592) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | die Kreisregierungen, das Recht zum Bezug der Mühlſtrafen betreffend . . . . . . . | 56 |
| 1821. | 14. Nov. | 2593) | Verfügung des Juſtizminiſteriums, den Rang der vormaligen Provinzial-Juſtizräthe betreffend | 57 |
| | 21. Nov. | 2594) | Verfügung des Finanzminiſteriums, die Geſuche um Erlaubniß zu Cultur-Veränderungen bei Gärten, Ländern, Aeckern und Wieſen betreffend . . . . . . . . | 57 |
| | 27. Nov. | †) | K. Verordnung, die Beſtrafung des dritten und weitern Unzuchtvergehens . . . . | 57 |
| | 8. Dez. | 2595) | Kön. Declaration der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormals reichsunmittelbaren Adels . . . . . . . . . . . . . | 58 |
| | 10. Dez. | 2596) | Verordnung der Miniſterien des Innern und der Finanzen wegen Ertheilung der Wirthſchafts-Conceſſionen . . . . . . . | 76 |
| | 10. Dez. | 2597) | Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes, betreffend den Abſatz der Erzeugniſſe der Induſtrieſchulen . . . . . . . . | 79 |
| | 24. Dez. | 2598) | Verfügung des kön. Studienraths, die Einſendung von Nachrichten wegen der Jahrmärkte zum Behuf der Redaktion der den Kalendern beizufügenden Markt-Verzeichniſſe betreffend . . . . . . . . . . . . | 80 |
| | 27. Dez. | 2599) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, betreffend die Beſchränkung der Kirchweihluſtbarkeiten . . | 81 |
| 1822. | 10. Januar. / 5. März. | †) | Erlaß des Conſiſtoriums, die Competenz der Geiſtlichen zur Erlaubnißertheilung für theatraliſche Darſtellungen am Sonntage . . . . | 82 |
| | 12. Jan. | 2600) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Benachrichtigung der Oberämter von gerichtlichen Unterſuchungen gegen Diener des Departements des Innern . . . . . . . . . . . . | 82 |
| | 14. Jan. | 2601) | Verordnung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Auszeichnung der die Löſchanſtalten leitenden Beamten . . . . . . . . . | 82 |
| | 19. Jan. | †) | Note der Hofbank-Intendanz an das k. Juſtizminiſterium, die Verhältniſſe der Hofbank betr. | 82 |
| | 26. Jan. | ††) | Erlaß, die Straf-Befugniß der Gemeinderäthe und den Straf-Bezug in Forſtſachen betr. . . | 83 |
| | 31. Jan. | 2602) | Verordnung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Ertheilung der Conceſſion zum Pottaſcheſieden betreffend . . | 83 |
| | 1. März. | 2603) | Verwaltungsedict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen . . . . . | 84 |
| | 7. März. | 2604) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Partikular-Stiftungsräthe und Kirchen-Convente . . . . . . . . | 141 |
| | 11. März. | 2605) | Königliche Verordnung, die Erläuterung einzelner Beſtimmungen des Ver- | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | waltungs-Edicts für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen betreffend . . . | 142 |
| 1822. | 11. März. | †) | Bekanntmachung, betr. die Errichtung eines Vereins für Vaterlandskunde . . . . | 144 |
| | 11. März. | ††) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. das Tanzen am Sonntage . . . . . . . . | 144 |
| | 18. März. | 2606) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die Competenz der Oberämter und Kreis-Regierungen zu Erkennung der Confiſcationsſtrafe wegen Wucher-Vergehen betreffend . . . . . . . . . . . . . . | 144 |
| | 23. März. | 2607) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Einſendung der Quittungen für verpflegte Kaiſ. Oeſterreichiſche Truppen betr. | 145 |
| | 28. März. | 2608) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Dispenſation von dem Verbote der Schindeldächer . . . . . . . . . . . | 145 |
| | 29. März. | †) | Verordnung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, die Behandlung des Poſtporto bei ſämmtlichen Amts-Behörden betr. | 146 |
| | 31. März. | ††) | Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Ueberlaſſung der den Gemeindehirten angeſetzten Strafen an die Gemeindekaſſen . . . | 146 |
| | 6. April. | 2609) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend die Ausbezahlung der auf die Amtspflege angewieſenen Forderungen an die Staatskaſſe . . . | 146 |
| | 9/26. April. | †) | Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend das Tragen von Feuergewehren von Seite der zum Forſt- und Jagd-Schutze verwendeten Perſonen . . . . . . . . . . . | 147 |
| | 16. April. | ††) | Königl. Verordnung in Betreff der Vollziehung der Dienſt-Pragmatik . . . . | 147 |
| | 20. April. | †††) | Miniſterial-Erlaß, die Koſten der Forſt-Rugtage betreffend . . . . . . . . | 147 |
| | 24. April. / 28. Mai. | 2610) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Vorſtände der ſämtlichen dem Departement des Innern untergeordneten Stellen, die Führung von Nationalliſten betreffend . | 147 |
| | 14. Mai. | 2611) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an den K. katholiſchen Kirchenrath, betr. den Erſatz genoſſener Staats-Unterſtützungen von austretenden Dienern . . . . . . . | 148 |
| | 25. Mai. | 2612) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Unterzeichnung der Reiſepäſſe und Urkunden-Beglaubigungen . . . . . . . . . . | 148 |
| | 4. Juni. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, betreffend den Rang der Oberamts-Verweſer gegenüber den Dekanen | 149 |
| | 17. Juni. | ††) | Königl. Verordnung, die Errichtung beſonderer Miniſterialkaſſen betreffend . . . . | 149 |
| | 17. Juni. | †††) | Königl. Verordnung, die Diäten und | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | Reiſekoſten der Civil-Staatsdiener betreffend (Diäten-Regulativ) . . . . . . . . . . . | 149 |
| 1822. | 17. Juni. | ††††) | Königl. Verordnung, die Einſendung der einer Decretur bedürfenden Koſtenzettel über Staats-Ausgaben betreffend . . . . . . | 149 |
| | 3. Juli. | †) | Erlaß der Oberrechnungskammer an die Amtspflegen, die Jahresabrechnung mit der Staatshaupt-Caſſe betr. . . . . . . . . . . | 150 |
| | 11. Juli. | 2613) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Gratialgeſuche der Ehejubilanten . . . | 150 |
| | 19. Juli. | 2614) | Belehrung des Medicinal-Collegiums über den Milzbrand der nützlichern Hausthiere und Anweiſung zum Verfahren bei demſelben | 150 |
| | 19. Juli. | 2615) | Miniſterial-Erlaß an die Regierungen des Neckar-, Schwarzwald- und Donau-Kreiſes, die grundherrlichen Rechte in den hofdomänenkammerlichen Orten betreffend . . | 155 |
| | 23. Juli. | †) | Erlaß der k. Armen-Commiſſion, betr. die Jahresberichte über das Armenweſen, verwahrloste Kinder, Schulgärten, Induſtrieanſtalten . | 156 |
| | 29. Juli. | 2616) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die Kreis-Regierungen, betreffend das Tanzen am Sonntage . . . . . . . . . . | 156 |
| | 3. Aug. | 2617) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. den Betrieb der Torfſtiche . . . . . . . . . . . . . | 157 |
| | 5. Aug. | †) | Bekanntmachung, die Ausgabe eines Anhangs zu den Kalendern auf 1823 mit landwirthſchaftlichen Belehrungen, auch die Ausgabe von Wand-Kalendern auf Schreibpapier betr. . | 157 |
| | 8. Aug. | ††) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Verpflichtung der Geiſtlichen, zum Collektiren mittelſt Aufſtellung von Opferbecken polizeiliche Erlaubniß einzuholen . . . . . . . . . | 157 |
| | 19. Aug. | 2618) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Beſtrafung der Vergehungen gegen die Wegordnung durch die Ortsvorſteher . . . . . | 157 |
| | 20. Aug. | 2619) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Weg-, Pflaſter-, Brücken- und Thorſperrgelder der Gemeinden . . . . . . . . . . . . . | 158 |
| | 29. Aug. | 2620) | Verordnung, die Vertilgung der Feldmäuſe betreffend . . . . . . . . . . . . . | 160 |
| | 5. Sept. | 2621) | Verfügung, den Rang verſchiedener bei dem Berg- und Salinenweſen angeſtellten Staats-Diener betreffend . . . . . . . . . | 160 |
| | 14. Sept. | 2622) | Miniſterial-Erlaß, betreffend die Benachrichtigung der Oberamts-Gerichte von Aenderungen in den Perſonen der erſten Orts-Vorſtände . . . . . . . . . | 160 |
| | 18. Sept. | †) | Juſtizminiſterial-Erlaß, das Verbot | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | der Uebergabe von gerichtlichen Gefangenen zum Transport an Sonn- und Feſttagen betreffend | 161 |
| 1822. | 21. Sept. | 2623) | Bekanntmachug des Miniſteriums des Innern, die Aufhebung der Stadt-Regierung zu Stuttgart betreffend . . . . . . | 161 |
| | 25 Sept. | 2624) | Erlaß der Regierung des Schwarzwald-kreiſes an das K. Oberamt —, betr. den Betrieb des Bierbrauergewerbes . . . . | 161 |
| | 30. Sept. | 2625) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Ausdehnung der Verordnung vom 2. Oct. 1817 auf die — Gemeinden und Stiftungen gehörigen Gebäude und Grundſtücke und ihre Nutznießer betreffend . . . . . . . | 162 |
| | 7. Oct. | 2626) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Diſpenſation von Annahme der Wahl in den Bürger-Ausſchuß . . . . . . . . | 163 |
| | 14. Oct. | 2627) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Benachrichtigung der Verwaltungsſtellen von der Herkunft und den perſönlichen Verhältniſſen heimathloſer Sträflinge . . . . . . . . . . . . | 164 |
| | 22. Oct. | 2627a) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Koſten der Brandſchadens-Abſchätzung . . | 165 |
| | 29. Oct. | 2628) | Erlaß des Miniſteriums des Innern au die Kreis-Regierungen, betr. die Diäten der Kreisbauräthe . . . . . . . . . . | 165 |
| | 6. Nov. | †) | Juſtizminiſterial-Erlaß, die Unzuläßigkeit der Anwendung von Zwangsmitteln bei Unzuchtunterſuchungen betreffend . . . | 166 |
| | 6. Nov. | ††) | Königl. Verordnung, die Verhältniſſe der practicirenden Rechtsgelehrten betreffend . . | 166 |
| | 15. Nov. | 2629) | Verordnung, die Behandlung des Waſſerbauweſens und die Auflöſung der Schifffahrts-Commiſſion betreffend . . . . . | 166 |
| | 26. Nov. | †) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, die Wahlen der Gerichts-Beiſitzer betr. | 167 |
| | 2. Dez. | 2630) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die ärztliche und wundärztliche Behandlung unvermöglicher kranker Gefangenen betreffend . . . . | 168 |
| | 4. Dez. | 2631) | Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Erbach-Wartemberg-Roth betreffend . . . . . . . . | 169 |
| | 5. Dez. | 2632) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Verſendung von beſonderen Boten in Inquiſitionsſachen . | 169 |
| | 6. Dez. | †) | Beſchluß des k. Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis, betr. die Bezahlung der Pflege- und Heilkoſten für Erkrankte und Verunglückte aus der Gemeindekaſſe der Markung, wo die Erkrankung ꝛc. geſchehen . . . . . . . . . . . . | 169 |
| | 19. Dez. | 2633) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. eine Warnung vor durchlöchertem Geld | 170 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1823. | 11. Jan. | 2634) | Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes, betreffend die Prüfung der Feldmeſſer . . . | 170 |
| | 17. Jan. | †) | Dienſtinſtruction für die Kreisfinanzkammern . . . . . . . . . . . | 170 |
| | 17. Jan. | 2635) | Bekanntmachung der von Sr. Königl. Majeſtät ausgeſetzten Preiſe zur Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gaſſen | 171 |
| | 24. Jan. | 2636) | Verfügung, die Preis-Aufgabe eines neuen Formulars für Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betreffend . . . . . . . . . | 172 |
| | 27. Jan. | 2637) | Bekanntmachung der Königlichen Land-Geſtüts-Commiſſion, die Aufnahme einer Anzahl Hengſtfohlen, welche künftig zur Zucht verwendet werden wollen, auf die Sommer-Weide zu St. Johann betreffend . . . . . . . . | 172 |
| | 31. Jan. | †) | Verordnung, wonach ein Aufwand bei den Reiſen des Königs, der Königl. Familie oder des Hofſtaats nur auf Beſtellung der hiezu berufenen Perſonen zu machen iſt . . . . . . . . | 173 |
| | 31. Jan. | ††) | Erlaß des k. evangel. Conſiſtoriums, betreffend das Tanzen an Sonntagen . . . . . . . | 173 |
| | 3. Febr. | 2638) | Verordnung, die erneuerte Medizinal-Taxe betreffend . . . . . . . . . | 173 |
| | 10. Febr. | 2639) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. den Zug der Recurſe gegen Strafen wegen unberechtigten Wirthſchafts-Betriebs . . . . . . . . | 176 |
| | 14. Febr. | 2640) | Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes an das K. gemeinſchaftl. Oberamt —, betr. die Verwaltung der Armenſtiftungen und Spitäler . . . . . . . . . . | 176 |
| | 15. Febr. | 2641) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Unzuläßigkeit der Ausſtellung von Reiſeurkunden an Perſonen, die in Unterſuchung befangen ſind | 177 |
| | 28. Febr. | 2642) | Erlaß an die Kreis-Regierungen, betreffend die Zurückſetzung oder Entlaſſung eines durch gerichtliches Erkenntniß von der Inſtanz entbundenen Beamten im adminiſtrativen Wege . . . . | 178 |
| | 18. März. | 2643) | Bekanntmachung des Medicinal-Collegiums, die Prüfungen der Wundärzte erſter, zweiter und dritter Klaſſe, der Geburtshelfer und der Apotheker aus dem Neckar- und Jaxtkreiſe betreffend . . . . . . . | 178 |
| | 26. März. | 2644) | Verfügung, die Benennung des Gensdarmerie-Corps betreffend . . . . . . . | 179 |
| | 7. Febr. | 2645) | Königl. Verordnung, betreffend das Cenſurweſen . . . . . . . . . . . | 179 |
| | 27. März. | †) | Erlaß des K. Steuer-Collegiums an ſämmtliche K. Oberämter, betreffend die Grundſätze hinſichtlich der Unteraustheilung der den Gemeinden zugeſchiedenen Gebäude- und Gewerbe-Steuerquoten auf die einzelnen Steuerpflichtigen . . | 182 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1823. | 10. April. | 2646) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, in Betreff des Verbots unmittelbarer Communikation der Königlichen Stellen mit den Geſandtſchaften . . . . . | 182 |
| | 14. April. | 2646a) | Verordnung, die Zeit der Erneuerung der Bürger-Ausſchüſſe betreffend . . . . | 183 |
| | 19. April. | 2647) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Behandlung der Amts- Corporations-Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betr. . | 183 |
| | 23. April. | 2648) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Errichtung örtlicher Hülfskaſſen zur Unterſtützung ärmerer Viehhalter betr. | 189 |
| | 3. Mai. | 2649) | Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Vornahme einer Concurs-Prüfung im Baufache betr. | 190 |
| | 6. Mai. | 2650) | Verfügung des Finanz-Miniſteriums, den Rang der vormaligen Ober-Forſtmeiſter betreffend . . | 191 |
| | 20. Mai. | 2651) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, das gräflich und freiherrlich v. Berlichingen'ſche Geſammt-Patrimonialamt zu Jaxthauſen betreffend . . . . . . . . . . . | 191 |
| | 21. Mai. | 2652) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Obliegenheit der Nutznießer von Corporationsgebäuden ꝛc. . . . . . . . . . . | 195 |
| | 21. Mai. | 2653) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, wegen Vornahme von Bauten an Kirchen, Pfarrhäuſern und Schul-Gebäuden | 195 |
| | 3. Juni. | †) | Note der K. Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion, die Bildung einer dritten Beſoldungs-Claſſe für die Bezirks-Beamten in dem Departement der Juſtiz und des Innern . . . . | 196 |
| | 5. Juni. | 2654) | Königl. Verordnung, die Organiſation und die Dienſt-Verhältniſſe des Landjäger-Corps betreffend . . . . . . . . | 196 |
| | 5. Juni. | 2655) | Dienſt-Inſtruction für das Königliche Landjäger-Corps . . . . . . . . . | 211 |
| | 6. Juni. | 2656) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Collegien des Departements, betr. die Erſtattung von Anzeigen und Berichten über Unterſuchungen gegen Staatsdiener des Innern . . . . . . . . . . . . . | 230 |
| | 10. Juni. | 2657) | Verfügung, die Erſetzung zufällig abgehender Mitglieder der Bürger-Ausſchüſſe betr. | 230 |
| | 12. Juni. | 2658) | Verordnung, den Vollzug der Königl. Deklaration vom 8. Auguſt 1819 über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Thurn und Taxis betreffend . . | 231 |
| | 13. Juni. | †) | Königliche Verordnung, die ausſchließliche Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Verfügung der Hülfs-Vollſtreckung gegen Steuerpflichtige betreffend . . . . . . . . . . . . . | 250 |
| | 28. Juni. | 2659) | Königliche Verordnung, in Betreff | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | der Vereinfachung des Geſchäftsganges im Departement des Innern . . . . . . | 250 |
| 1823. | 3. Juli. | 2660) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Anlegung eines Verzeichniſſes der Gemeinde-Beamten jeden Orts bei den Oberämtern betreffend . . . . . . . . . . . . | 263 |
| | 4. Juli. | 2661) | Inſtruction für die Behandlung der Oberamts-Viſitationen . . . . . . | 266 |
| | 12. Juli. | 2662) | Inſtruction, die Behandlung des Abzugs betreffend . . . . . . . . . . | 271 |
| | 17. Juli. | 2663) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, betreffend die Vorkehr gegen Vergiftung durch ſaure Würſte | 273 |
| | 24. Juli. | 2664) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Legitimation der Gemeinden und Stiftungen zur Prozeßführung betreffend . . . . . | 274 |
| | 25. Juli. | 2665) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, in Betreff der Wählbarkeit ritterſchaftlicher Rent-Beamten zu erſten Vorſtehern ihres Wohnorts | 276 |
| | 24. Juli. | †) | Bekanntmachung, die Bezahlung eines Geld-Averſums an die Mannſchaft des Landjäger-Corps für Anſchaffung der Munition betr. . | 277 |
| | 25. Juli. | 2666) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Form der Anſtellungs-Geſuche betreffend | 277 |
| | 28. Juli. | 2667) | Bekanntmachung eines Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung in Beziehung auf die Einreichung und Zueignung von Druckſchriften deutſcher Schriftſteller an dieſelbe . . . . . . . . . . . . | 278 |
| | 8. Aug. | 2668) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, enthaltend Vorſchriften in Betreff der Päſſe ausländiſcher Reiſenden . . . . . . . | 279 |
| | 14. Aug. | †) | Juſtizminiſterial-Erlaß, die Unzuläßigkeit der Betretung des Rechtsweges von Seiten der Staats-Diener, wegen angeblicher Vernachtheiligung in Dienſt-Verhältniſſen betr. . . . . | 281 |
| | 25. Aug. | 2669) | Miniſterial-Erlaß, die Wahlen der Gemeinde-Pfleger betreffend . . . . . | 281 |
| | 9. Sept. | 2670) | Verfügung, betreffend die wiederholte Einſchärfung des Verbots, Milchkälber unter dem Alter von drei Wochen zu ſchlachten . | 282 |
| | 30. Sept. | 2671) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, das Verbot des Gebrauchs einſpänniger Deichſel-Gefährte betr. | 282 |
| | 11. Oct. | †) | Bekanntmachung, die Anwendung des Geſetzes über Beſtrafung der Kaſſen-Reſte vom 1. Auguſt 1806 auf die Commun-Rechner betr. . | 283 |
| | 13. Oct. | 2672) | Vorſchrift des Miniſteriums des Innern, die polizeiliche Aufſicht über Fremde, beſonders über die in's Königreich kommenden fremden Juden betr. . . . . . . . . | 283 |
| | 14. Oct. | 2673) | Vorſchrift des Miniſteriums des Innern, | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | in Anſehung der Beeidigung der zur Praxis legitimirten Aerzte . . . . . . . . . | 286 |
| 1823. | 27. Oct. | 2674) | K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein betreffend . . | 287 |
| | 3. Nov. | 2675) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Ablegung des Huldigungs-Eides betr. | 302 |
| | 6. Nov. | †) | Bekanntmachung, die Aufnahme von Schwangeren in das Klinikum zu Tübingen betr. | 304 |
| | 10. Nov. | 2676) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Umlage der Koſten des neuen Steuerproviſoriums auf das alt und neuſteuerbare Cataſter . . . | 304 |
| | 11. Nov. | †) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, den Anfangs-Termin der Gehalte verſetzter oder neu angeſtellter Staats-Diener betr. . . . . . . . . . . | 307 |
| | 14. Nov. | 2677) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, Maßregeln gegen die Krätze betreffend . . . . . . . . | 307 |
| | 17. Nov. | 2678) | Verfügung, die Abſtellung der Gebühren bei Prüfungen der Aerzte ꝛc und die Beiziehung zweier Wundärzte zu den Prüfungen der Chirurgen betreffend . . . . . . . . . . | 308 |
| | 29. Nov. | †) | Conſiſtorial-Erlaß, betr. die körperliche Züchtigung der Schulkinder wegen Polizeivergehen | 308 |
| | 6. Dez. | †) | Königl. Decret, die Vertheilung der medizinisch-gerichtlichen Begutachtungen zwiſchen dem Medizinal-Collegium und der mediziniſchen Fakultät zu Tübingen betr. . . . . . . . | 309 |
| | 11. Dez. | 2679) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Beſorgung der Gefangenen-Transporte und die Führung der Transport-Regiſter an den Oberamts-Sitzen betr. . . | 309 |
| 1824. | 2. Jan. | 2680) | Verfügung, die Behandlung der der Wuth verdächtigen und der von denſelben gebiſſenen Thiere betreffend . . . . . . . . . | 309 |
| | 16. Jan. | 2681) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. eine Inſtruction für die Landgeſtüts-Commiſſion . . . . . . . . . . . . . | 312 |
| | 15. Jan. | 2682) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Königliche Kreis-Regierung in Ulm, betreffend die Regulirung der Biertaxe . . | 320 |
| | 19. Jan. | 2683) | Inſtruction für die K. Oberämter, die Behandlung der Geſuche um Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit betr. . . . . . | 321 |
| | 19. Jan. | 2684) | Inſtruction für die K. Oberämter, die Behandlung der Diſpenſationen von Vorſchriften der Handwerks-Ordnungen betr. . | 323 |
| | 22. Jan. | 2685) | Inſtruction für die Oberämter, die Anweiſung von Wohnſitzen für Heimathloſe betr. | 324 |
| | 24. Jan. | 2686) | Auszug Miniſterial-Erlaſſes an die Kreisregierungen, die Cenſur der Zeitblätter betr. | 328 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1824. | 26. Jan. | 2687) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, Emporbringung der Pferdezucht durch Errichtung von Fohlen-Waiden und Begünſtigung der bürgerlichen Aufnahme geſchickter Hufſchmide betreffend | 329 |
| | 29. Jan. | 2688) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, betreffend die Unterſtützung der verarmten Orte des Königreichs . . . . . . . . . . . . | 332 |
| | 10. Febr. | †) | Königl. Verordnung, betreffend die Befreiung der im Clinikum zu Tübingen gebährenden unehlich Schwangern von der Strafe des erſten Unzuchtvergehens . . . . . . . | 337 |
| | 26. Febr. | 2689) | Bekanntmachung, betr. die topographiſche Beſchreibung des Königreichs . . . | 337 |
| | 8. März. | 2690) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Eröffnung der von den Verwaltungs-Stellen ausgeſprochenen Straf-Erkenntniſſe, beſonders in Beziehung auf die Recurs-Ergreifung . . . . . . . | 338 |
| | 16. März. | †) | Erlaß der königl. Armen-Commiſſion an die gemeinſchaftlichen Oberämter, betreffend die Jahresberichte über Induſtrie-Anſtalten, verwahrloste Kinder ꝛc. . . . . . . . . . . . . | 339 |
| | 3. April. | 2691) | Verfügung, die periodiſchen Berichte über die Schutz-Pocken-Impfung betreffend . . | 339 |
| | 17. April. | 2692) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. Maßregeln gegen Beerdigung Scheintodter . . . . . | 341 |
| | 26. April. | 2693) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen betreffend . . . . . . . . | 343 |
| | 26. April. | 2694) | Verfügung des Studienraths, die Einſendung von Exemplaren der in den inländiſchen Buchdruckereien gedruckten Schriften betreffend . . . . . . . . . . . . | 344 |
| | 28. April. | 2695) | Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes, betr. die Cenſur der ſog. Zimmerſprüche . . . . . . . . . . . . | 346 |
| | 24. April. | 2696) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Nothwendigkeit einer Conceſſionseinholung zu Steindruckereien . . . . . . . . | 347 |
| | 22. Mai. | †) | Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammer in —, betreffend das Strafrecht und den Strafbezug der Gemeinden in Forſtſachen . . . . . . . . . . . . . . | 348 |
| | 26. Mai. | 2697) | Geſetz, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend . . . . . . . . . | 348 |
| | 14. Juni. | 2698) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die künftige Benennung der Zwangs-Arbeitshäuſer betreffend . . . . . . . . | 350 |
| | 15. Juni. | 2699) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | die Kreis-Regierungen, Gleichſtellung der beurlaubten Soldaten mit den andern Staatsbürgern hinſichtlich der Abverdienung rückſtändiger Geldſtrafen betreffend . . . . | 350 |
| 1824. | 17. Juni. | 2700) | Verfügung, betr. die Abhaltung einer öffentlichen Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellung im September 1824 . . . . . . . | 351 |
| | 28. Juni. | 2701) | Inſtruction zu Vollziehung des Geſetzes, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend (mit einer Beilage) . . . . . | 352 |
| | 17. Juli. | †) | Edict über die Strafgattungen und Straf-Anſtalten . . . . . . . . . . . . . | 358 |
| | 17. Juli. | 2702) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Stellen des Departements, Führung von Inventarien über Mobilien bei Kanzleien und Oberämtern betreffend . . | 358 |
| | 17. Juli. | 2703) | Geſetz über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückſtände . . . . . . . . . . . . . | 358 |
| | 17. Juli. | 2704) | Geſetz, die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staats-Caſſe betreffend | 362 |
| | 18. Juli. | †) | Geſetz in Betreff der Abgabe von Hunden . | 365 |
| | 23. Juli. | 2705) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, das Wegpürſchen toller Füchſe betreffend . . . . . . . | 365 |
| | 31. Juli. | 2706) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, periodiſche Preisbeſtimmung der gangbarſten und zugleich theuren Arzneimittel betreffend . . . . | 366 |
| | 27. Aug. | 2707) | Verfügung des Kriegs-Miniſteriums, betreffend den Rang des Gewehrfabrik-Verwalters zu Oberndorf . . . . . . . . . . . | 367 |
| | 3. Sept. | †) | Erlaß des K. Juſtizminiſteriums, die Incompetenz der Civilgerichte in Dienſt-Beſoldungs- und Penſions-Streitigkeiten betreffend . . . | 367 |
| | 9. Sept. | 2708) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betreffend die Inſtruction für die Kreis-Regierungen wegen der umherziehenden Gewerbsleute . . . | 367 |
| | 14. Sept. | 2709) | K. Verordnung, die einſtweilige Fortdauer der hinſichtlich der Preßfreiheit beſtehenden Beſtimmungen betreffend . . . . | 369 |
| | 29. Sept. | 2710) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Ufer-Holzpflanzungen betreffend . . . | 370 |
| | 30. Sept. | 2711) | Verfügung des Miniſteriums des Innern in Betreff der gegen die Verwendung der Staats-Steuern von Seite der Steuer-Einnehmer für fremdartige Zwecke zu ergreifenden Maßregeln . . . . . . . . . . . | 370 |
| | 4. Oct. | †) | Bekanntmachung, die Unterbringung der Waiſenhaus-Zöglinge in Handwerkslehren betr. | 373 |
| | 6. Oct. | 2712) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Aus- | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | ſtellung von Reiſeurkunden an beurlaubte Soldaten . . . . . . . . . . . . . . . | 373 |
| 1824. | 9. Oct. | 2713) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die genauere Beobachtung der wegen des Maßes der Garnhaspeln ertheilten Vorſchriften betreffend . . . . . . . . . . . . . | 373 |
| | 16. Oct. | 2714) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betr. eine Erinnerung an die Weinberg-Beſitzer zu zweckmäßigerer Behandlung des Weinbaues und der Wein-Zubereitung . . . . . . . . . . . | 373 |
| | 25. Oct. | 2715) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierung in —, betreffend den Pförchgenuß der Geiſtlichen und Schulmeiſter | 376 |
| | 29. Oct. | †) | Verfügung des evangeliſchen Conſiſtoriums, betreffend die Amtsvorſchrift für die evangel. Kirchenconvente . . . . . . . . . . | 377 |
| | 1. Nov. | 2716) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Bezahlung des Regierungs-Blatts von Seite der Gemeinde-, Stiftungs- und anderer Kaſſen betreffend . . . . . . . . | 377 |
| | 4. Nov. | 2717) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Errichtung von Corporations-Leihkaſſen betreffend . . . . . . . . | 378 |
| | 8. Nov. | 2718) | Bekanntmachung von Vorſichts-Maßregeln zu Verhütung weiterer Nachtheile der Statt gehabten Ueberſchwemmungen . . | 381 |
| | 11. Nov. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierung zu —, die Anſprüche der Schullehrer auf doppelte Gemeinde-Nutzungen betr. . | 384 |
| | 11. Nov. | 2719) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend das Wallfahrten in ausländiſche Orte . . . . . . . | 384 |
| | 23. Nov. | 2720) | Bekanntmachung der mediziniſchen Fakultät in Tübingen, die Prüfungen der Wundärzte erſter, zweiter und dritter Claſſe, der Geburtshelfer und der Apotheker aus dem Donau- und Schwarzwald-Kreis betreffend. . . . . . | 384 |
| | 24. Nov. | 2721) | Miniſterial-Erlaß, betreffend die Freiheit der Bereitung und des Verkaufs von Taback . . . . . . . . . . . . | 385 |
| | 2. Dez. | 2722) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die öffentliche Belobung rühmlicher Handlungen . . | 385 |
| | 14. Dez. | 2723) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Richtigſtellung der Medicinal-Gewichte betreffend . . . . . . . . . . . | 386 |
| | 17. Dez. | 2724) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Einführung von Bau-Protokollen bei Brücken- und Waſſerbauten betreffend (mit einer Beilage und einer Unter-Beilage) . | 387 |
| | 21. Dez. | †) | Königl. Verordnung, die Errichtung einer Strafanſtalten-Commiſſion betreffend . . | 392 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1824. | 30. Dez. | 2725) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die beſondere Belohnung der erſten Orts-Vorſteher für Verrichtungen bei dem Steuerſatz, dem Untergang und der Feuerſchau betreffend . . . . | 392 |
| | 30. Dez. | 2726) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend eine Uebereinkunft mit der Großherzogl. Badiſchen Regierung wegen wechſelſeitiger unentgeltlicher Verpflegung unbemittelter Staats-Angehörigen . . . . . . . . . . . . | 392 |
| 1825. | 3. Jan. | †) | Erlaß des Königl. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den katholiſchen Kirchenrath, betreffend die Diſpenſation von dem Ehehinderniſſe der Trauerzeit . . . | 393 |
| | 4. Jan. | 2727) | Verfügung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, die Abzugs-Verhältniſſe gegen Rußland betr. | 393 |
| | 12. Jan. | 2728) | Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes an das K. Oberamt N., betreffend die gegenſeitige Aushülfe der Oberämter und Oberamts-Gerichte mit Gefängnißlocalen . | 394 |
| | 24. Jan. | 2729) | Miniſterial-Erlaß an die 4 Kreis-Regierungen, betr. die Erſtattung einer Anzeige von bedeutenden Unglücksfällen an das Miniſterium . . . . . . . . . . . | 394 |
| | 26. Jan. | 2730) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die periodiſche Wiederholung einer Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellung betr. . | 395 |
| | 3. Febr. | 2731) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die K. Kreisregierung in —, betr. die Befugniß der Regiminal-Stellen zur Entſcheidung von Streitigkeiten über die Baulaſt an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden . . . | 397 |
| | 7. Febr. | †) | Miniſterial-Erlaß, die Abreichung von Anbring-Gebühren an das Forſt-Perſonal betr. . | 399 |
| | 14. Febr. | 2732) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, die Gränzen der Gewerbe der Apotheker, Materialiſten, Zuckerbäcker und Krämer betreffend . . . . | 399 |
| | 15. Febr. | 2733) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Einführung eines gleichförmigen Kohlen-Maßes betreffend . . . . . . | 400 |
| | 17. Febr. | 2734) | Miniſterial-Erlaß, die Unteraustheilung der Gebäude-, Gewerbe- und Grund-Steuer auf die einzelnen Contribuenten betreffend . . . | 400 |
| | 28. Febr. | 2735) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, Normen bei Verwandlung der Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen betreffend . . . . . . . . . . . . . | 401 |
| | 3. März. | 2736) | Verfügung des Königl. Kriegs-Raths, | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | die Anzeige vom Ableben von Invaliden und Medaillen-Benefiziaten betreffend . . . | 402 |
| 1825. | 7. März. | 2737) | Verfügung, die Aufhebung der Befugniß der Kreis-Regierungen zur außergerichtlichen Entscheidung rechtlicher Beschwerden gegen die Kreis-Finanz-Kammern betreffend . . | 402 |
| | 11. März. | 2738) | Verfügung des Ministeriums des Innern, die Dienst-Obliegenheiten der K. Oberämter und der Orts-Behörden in Absicht auf die Staats-Straßen betreffend . . . | 403 |
| | 18. März. | 2739) | Königl. Verordnung, die Vollziehung der Bestimmungen der deutschen Bundes-Akte über den Gütererwerb der Ausländer betreffend . . . . . . . . . . . . | 410 |
| | 26. März. | 2740) | Erlaß des Steuer-Collegiums, betr. die Erhaltung der bei der Landes-Vermessung gesetzten Signalsteine . . . . . . . . | 411 |
| | 4. April. | †) | Königl. Verordnung, die Ueberweisung der Ehesachen an die Oberamts-Gerichte betr. . | 412 |
| | 12. April. | ††) | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Aufnahme armer Schwangern in die klinische Anstalt an der Universität Tübingen . | 412 |
| | 15. April. | †††) | Executionsgesetz . . . . . . . . | 412 |
| | 18. April. | 2741) | Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend den Bezug der von den gemeinschaftlichen Oberämtern, von den Kirchen-Conventen und bei den Handwerkszünften angesetzten Geldstrafen . | 412 |
| | 29. April. | 2742) | Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern in Betreff der unbefugten Ueberwälzung von amtlichen Ausgaben der K. Oberamts-Gerichte und der Oberämter auf die Amts-Pflegekassen . . . . . . | 413 |
| | 16. Mai. | 2743) | Bekanntmachung der Kön. Direction der öffentlichen Bibliothek, das Entlehnen von Büchern bei der Kön. öffentlichen Bibliothek betreffend . . . . . . . . . . . . | 414 |
| | 19. Mai. | 2744) | Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Anpflanzung von Weiden und Pappeln zu Gewinnung von Gerberrinde . . . . . | 414 |
| | 14. Juni. | 2745) | Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Anzeigen von Waldbränden an das Ministerium des Innern . . . . . . . . . . . | 415 |
| | 16. Juni. | 2746) | Spezial-Erlaß des Königl. evangel. Consistoriums, betreffend die Form der Communikationen zwischen den gemeinschaftl. Oberämtern und den gemeinschaftl. Unterämtern . . . . . | 416 |
| | 30. Juni. | 2747) | Erlaß des Ministeriums des Innern, die Unzuläßigkeit eines Gebühren-Bezugs der Stadt- und Gemeinderäthe bei Rechnungs-Abhören und Ruggerichten betreffend . . | 416 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1825. | 16. Juli. | 2748) | Bekanntmachung des Medicinal-Collegiums, betreffend eine Belehrung über die neuerlich in Frankreich zum Vorſchein gekommene, nun allgemeiner gewordene Pferde-Krankheit . . . . . . . . . . . | 417 |
| | 1. Aug. | 2749) | Vorſchrift des Miniſteriums des Innern, in Betreff der Flußbauten, in Beziehung auf die Sperrung der Waſſerſtraßen . . . . | 419 |
| | 18. Aug. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an den academ. Senat, betr. die Cenſur der academ. Gelegenheitsſchriften . . . . . . . . . | 419 |
| | 23. Aug. | 2750) | Königl. Verordnung über den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der gemeinſchaftlichen Oberämter . . . . . | 419 |
| | 30. Aug. | 2751) | Vorſchrift des Miniſteriums des Innern, betreffend die ärztlichen Berichte über die in die Irren-Anſtalt zu Zwiefalten aufzunehmenden Gemüthskranken . . . . . . . | 425 |
| | 1. Sept. | †) | Verfügung des Finanz-Miniſteriums in Betreff der Cultur-Veränderung bei Weinbergen . | 426 |
| | 2. Sept. | 2752) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die Wirkungen des Recurſes auf die von der Amtspflege zu beziehenden Polizei- oder Disciplinarſtrafen betr. | 426 |
| | 22. Auguſt. / 3. Sept. | 2753) | Vorſchriften aus Anlaß des neuen Pfand-Geſetzes für alle unter dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens ſtehende Verwaltungen, Pflegen und Kaſſen | 426 |
| | 3. Sept. | 2754) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Formulare für Geburtsbriefe und Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden betr. | 429 |
| | 5. Sept. | †) | Verfügung des Finanz-Miniſteriums, nähere Beſtimmung der Fälle, in welchen das K. Forſtperſonal Diäten anzuſprechen hat . . . . | 431 |
| | 9. Sept. | 2755) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Form der Landes- und Oberamtsgränzſtöcke, Wegweiſer und Ortstafeln . . . . . . . | 431 |
| | 11. Sept. | †) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Aufnahme, Sammlung und Einſendung der Berechnungen von Gewitter- und Ueberſchwemmungs-Schäden zum Behuf der geſetzlichen Steuer-Nachläſſe betreffend . . . . | 432 |
| | 25. Sept. | †) | Verfügung des Finanz-Miniſteriums in Betreff der bevorſtehenden Weinleſe . . . . | 433 |
| | 26. Sept. | 2756) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des Neckarkreiſes, Abſtellung der Geſchenke von Weintrauben an Staats- und Corporations-Beamte bei Anmeldung um den ſ. g. Herbſtſatz betreffend . . . | 433 |
| | 27. Sept. | 2757) | Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein-Jaxtberg betreffend | 433 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1825. | 27. Sept. | 2758) | Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Neuenſtein-Oehringen betreffend . . . . | 444 |
| | 27. Sept. | 2759) | Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Neuenſtein-Kirchberg betr. . . . . . | 448 |
| | 27. Sept. | 2760) | Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Neuenſtein-Langenburg betreffend . . . | 451 |
| | 12. Oct. | †) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, die Einlieferung kranker Sträflinge in die Straf-Anſtalten betreffend . . . . | 452 |
| | 13. Oct. | 2761) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Berichtigung eines Fehlers in der Faſſung der Brandverſicherungs-Ordnung in Bezug auf den ſechstheiligen Abzug bei Strohdächern . . . . . . . . . . . . | 452 |
| | 18. Oct. | 2762) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Eintheilung der drei Weg-Inſpections-Bezirke im Neckar-Kreiſe betreffend . . . . . . . | 453 |
| | 20. Oct. | 2763) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Koſten der Reiſen der Oberbeamten in Brandfällen . . . . . . . . . . . | 453 |
| | 24. Oct. | 2764) | K. Verordnung, die Ausdehnung der K. Declaration vom 8. Dezember 1821 auf den altlandſäßigen Adel des Königreichs betr. | 453 |
| | 10. Nov. | 2765) | Inſtruction, die Handhabung der polizeilichen Aufſicht über die Confinirten und die herumziehenden Gewerbsleute betreffend | 454 |
| | 11. Nov. | †) | Verfügung, die Beiträge vermöglicher Straf-Gefangenen im Polizeihaus zu den Koſten ihrer Unterhaltung betr. . . . . . . . . . | 456 |
| | 13. Nov. | ††) | Verfügung, den Eintrag der neugebornen Kinder in die Impfbücher betreffend . . . . | 456 |
| | 13. Nov. | 2766) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Gewinnung des Impfſtoffs zu den Schutzpocken betreffend . . . . . . . . | 457 |
| | 13. Nov. | 2767) | Inſtruction für die Schutz-Pocken-Impf-ärzte . . . . . . . . . . . . | 457 |
| | 1. Dez. | †) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, den Eintrag der Väter von Unehelich-Gebornen in die Geburts-Regiſter betreffend | 457 |
| | 17. Dez. | 2768) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die Befugniß der Gemeinde- und Stiftungsräthe zu Anlehen gegen eine geringere als dreifache hypothekariſche Verſicherung betreffend . . . . | 457 |
| | 19. Dez. | 2768a) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verhältniſſe der Landjäger zu den ſtandesherrlichen Bezirksämtern . . . . . . . | 458 |
| | 22. Dez. | 2769) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Befugniß der Oberämter, die | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | von ihnen erkannten Gefängnißſtrafen durch zeitliche Schmälerung der Koſt zu ſchärfen | 459 |
| 1826. | 3. Jan. | †) | Königl. Verordnung, betr. die Bekanntmachung eines Jurisdiktions-Vertrags zwiſchen dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Baden . . . . . . . . . . | 459 |
| | 30. Jan. | 2770) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, enthaltend einen erläuternden Nachtrag zu der Inſtruction vom 10. November v. J., die polizeiliche Aufſicht über Confinirte und herumziehende Gewerbleute betreffend . . . . . | 460 |
| | 1. Febr. | 2771) | Verfügung, die Aufſtellung verpflichteter Dollmetſcher für die Ueberſetzung von Aktenſtücken, die in fremden Sprachen abgefaßt ſind, für die zum Departement des Innern gehörigen Stellen betreffend . . | 460 |
| | 16. Febr. | 2772) | Königl. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Zeil-Trauchburg betr. . . . | 461 |
| | 18. Febr. | †) | Verfügung der Straf-Anſtalten-Commiſſion, die Einlieferung der Gefangenen in die gerichtlichen Straf-Anſtalten betreffend . . . . | 464 |
| | 1. März. | 2773) | Verfügung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend Beſtimmung des Rangs der Geheimen Archivarien . . . . | 465 |
| | 11. März. | †) | Miniſterial-Erlaß wegen gegenſeitiger Aushülfe der Oberamtsgerichte und Oberämter mit ihren Gefängniſſen . . . . . . . . . | 465 |
| | 30. März. | 2774) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Strafbefugniß der Kreis-Regierungen betreffend . . . . . . . . . | 465 |
| | 6. April. | 2775) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des N. Kreiſes, betr. das Abverdienen der Geldſtrafen . . . . . . . | 465 |
| | 15. April. | 2776) | Verfügung des Lehenraths, Veränderung in der Perſon des Erb-Kämmerers und Beſtimmung ſeines Rangs betreffend . . . . . | 466 |
| | 17. April. | 2777) | Königl. Verordnung, die Auflöſung der Stadt- und Amtſchreibereien, der Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Reviſorate, ſo wie die künftige Verſehung der von dieſen Stellen bisher beſorgten Geſchäfte betreffend . . . . . . . . . . . . | 467 |
| | 26. April. | 2778) | Erlaß der K. Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion in Betreff der Beſorgung der Verwaltungs-Geſchäfte der Gemeinden und Stiftungen durch Verwaltungs-Aktuare . | 472 |
| | 25. Mai. | 2779) | K. Verordnung, betreffend die Form und die Berechtigung zu Abfaſſung von Bittſchriften und andern Eingaben . . . . . . . | 477 |
| | 31. Mai. | †) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | die Einſendung der Landjäger-Koſten-Verzeichniſſe betreffend . . . . . . . . . . . . . | 477 |
| 1826. | 5. Juni. | 2780) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend das Erkenntniß und den Bezug von Strafen wegen Vergehen, welche bei Ruggerichten zur Anzeige kommen . . . . | 477 |
| | 5. Juni. | 2781) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Uebernahme der Ruggerichts-Koſten auf ihre Kaſſen . . . . . . . . . . . | 478 |
| | 8. Juni. | 2782) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, Aufſtellung eines Mexikaniſchen Handels-Agenten für Württemberg . . . . | 480 |
| | 20. Juni. | †) | Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten in Betreff der Beglaubigung von Urkunden, die in Nord-Amerika, Behufs der Produzirung in Württemberg, ausgefertigt ſind . . . . . . . . . . . . | 480 |
| | 24. Juni. | 2783) | Erlaß der Königlichen Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion an die Oberämter, betreffend die Beſorgung der Verwaltungs-Geſchäfte bei den Gemeinden und Stiftungen, insbeſondere die Verhältniſſe der Verwaltungs-Actuare . . . . . . . . . | 481 |
| | 26. Juni. | 2784) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Executions-Befugniſſe der untern Verwaltungs-Stellen gegen exemte Schuldner der Gemeinde- und Körperſchaften betreffend . | 487 |
| | 26. Juni. | 2785) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Anzeige von der Anſtellung neuer Oberamtsthierärzte . . . . . . . . . . . . . . | 488 |
| | 27. Juli. | 2786) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, enthaltend eine Erläuterung, die Uniform des ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Adels betreffend . . . . . . . . | 489 |
| | 27. Juli. | 2787) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, Vorrechte der Materialiſten, welche zugleich Apotheker ſind, betreffend . . . . . . . . . . . | 490 |
| | 21. Aug. | †) | Verfügung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Behandlung der Legaliſirung von Urkunden, die für das Ausland beſtimmt ſind, betreffend . . . . . . . | 491 |
| | 24. Aug. | 2788) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die Verehlichungs-Geſuche der Oberamts-Actuare und Verwaltungs-Actuare betreffend . . . . . | 491 |
| | 5. Sept. | 2789) | Verfügung des Miniſteriums des Innern in Betreff der Ausſtellung der von den Preis-Bewerbern bei dem landwirthſchaftlichen Hauptfeſte zu Cannſtadt beizubringenden obrigkeitlichen Zeugniſſe . . . . . . . | 49[illegible] |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1826. | 26. Sept. | 2789[a]) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an den K. katholiſchen Kirchenrath, betreffend die Reiſekoſten-Anrechnungen der Staatsdiener | 492 |
| | 23. Sept. | †) | Erlaß des K. Juſtizminiſteriums, betreffend die Zuſtändigkeit der Gerichtsbehörden für Eheſtreitigkeiten zwiſchen Katholiken in den vormals öſtreichiſchen Landestheilen | 493 |
| | 26. Oct. | 2790) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, nähere Beſtimmungen wegen Annahme und Entlaſſung der Verwaltungs-Actuare betreffend | 493 |
| | 2. Nov. | 2791) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, Warnung vor Unvorſichtigkeit beim Fuhrweſen betreffend | 494 |
| | 9. Nov. | 2792) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend den Bezug der Strafen wegen Verfehlungen gegen die Beſchäl-Ordnung | 495 |
| | 9. Nov. | 2792[a]) | Auszug aus einem Miniſterial-Erlaſſe, betreffend das Kleemeiſterei-Weſen | 496 |
| | 11. Nov. | 2793) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, betr. die Zurückweiſung Heimathloſer an der Gränze | 499 |
| | 16. Nov. | 2794) | K. Verordnung über das gegen die mediatiſirten, vormals reichsſtändiſchen fürſtlichen Häuſer zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel | 500 |
| | 18. Nov. | †) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Umzugskoſten der evangeliſchen Geiſtlichen | 502 |
| | 20. Nov. | ††) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Kreis-Regierungen, betr. die Nothwendigkeit der Erlangung des Staatsbürger-Rechts durch die zu Kirchenſtellen nominirten Ausländer | 502 |
| | 2. Dez. | 2795) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Vereinigung der Scharfrichterdienſte mit den Kleemeiſtereien betreffend | 502 |
| | 11. Dez. | 2796) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, den Bezug der Strafen wegen Verfehlung gegen die Beſchälordnung betr. | 503 |
| | 18. Dez. | †) | Erlaß der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins und der königl Armencommiſſion an die gemeinſchaftlichen Oberämter, die Einführung der Doppelſpinnerei betr. | 504 |
| | 31. Dez. | †) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, die Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangenen betreffend | 505 |
| 1827. | 11. Jan. | 2797) | Miniſterial-Verfügung, in Betreff der Anzeige vom Ausbruche der Menſchen-Pocken | 505 |
| | 11. Jan. | 2798) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierungen, betr. die Berechtigung der Oberämter, Gefängnißſtrafen gegen Ortsvor- | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | ſteher und Gemeinderaths-Mitglieder zu verhängen . . . . . . . . . . . . . | 505 |
| 1827. | 18. Jan. | 2799) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, in Betreff der verſchiedenen Claſſen von Feldmeſſern und der für jede Claſſe erforderlichen Kenntniſſe . . . . . . . . | 506 |
| | 22. Jan. | 2800) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, in Betreff der Behandlung der auſſerhalb ihres Heimweſens von einer anſteckenden Krankheit befallenen Perſonen . . . . | 507 |
| | 24. Jan. | 2801) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Nichtbefugniß ſtändiſcher Mitglieder K. Stellen zu Mittheilung von Notizen aufzufordern . . | 508 |
| | 1. Febr. | 2802) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Executionsbefugniſſe der untern Verwaltungsſtellen gegen eremte Schuldner der Gemeinden und Amtskörperſchaften | 509 |
| | 8. Febr. | 2803) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Formulare für Handwerks-Wanderbücher betreffend . . . . . . . . . | 509 |
| | 26. Febr. | 2804) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Gebühren und Erkenn-Gelder der Gemeinde-Räthe und Rathsſchreiber für die Fertigung von Schuld-Verſchreibungen für die von ihren Gemeinden aufgenommenen Paſſiv-Kapitalien betreffend . . . . . . . . . | 509 |
| | 8. März. | 2805) | Bekanntmachung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, den Abſchluß eines Freizügigkeits-Vertrags mit der K. Sardiniſchen Regierung betreffend . . . . . . . . . . . . | 510 |
| | 19. März. | 2806) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, die zeitige Einſendung der von Staatsdienern einzureichenden Koſten-Zettel betreffend . . . . . . . . . | 510 |
| | 22. März. | 2807) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Einführung eines gleichen Kalibers der Schlauchſchrauben an den Feuerſpritzen . . . . . | 511 |
| | 25. März. | †) | Erlaß des Juſtiz-Miniſteriums, betr. das Verfahren bei der Unterſuchung und Aburtheilung inländiſcher Vaganten . . . . . . . . . | 512 |
| | 2. April. | 2808) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Uebereinkunft mit der K. Baier'ſchen Regierung, wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Kur- und Verpflegungs-Koſten unbemittelter Staats-Angehöriger auf die Gemeinde, wo ſie einen Unfall erleiden, betreffend . . . . . . . . . | 512 |
| | 18. April. | 2809) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die polizeiliche Aufſicht auf den Verkehr mit linnen Garn und auf die Leinwand-Weberei betreffend . . . . . . . . . . . . | 513 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1827. | 18. April. | 2810) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, Niederſetzung einer K. Commiſſion für die Verbeſſerung der Leinwand-Gewerbe . . . . . . . . . . | 517 |
| | 19. April. | 2811) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Beſchränkung der Perſonalfreiheit auf die Inhaber goldener und ſilberner Militärverdienſt-Medaillen, und die Ausſchließung der Beſitzer der in den Jahren 1814 und 1815 geſtifteten militäriſchen Ehren-Medaillen . | 517 |
| | 26. April. | 2812) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die polizeiliche Beaufſichtigung der Wandergeſellen betreffend . . . . . . | 518 |
| | 3. Mai. | 2813) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Unzuläſſigkeit einer Verwandtſchaft des Stiftungs-Pflegers mit Gemeinde-Raths-Mitgliedern betreffend . . . . . . . . . . | 521 |
| | 4. Mai. | 2814) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die polizeiliche Fürſorge in Beziehung auf die Blitzableiter betreffend . . . . . . | 521 |
| | 8. Mai. | 2815) | Königliche Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Quadt-Jsny betreffend . . . . . . . . | 523 |
| | 14. Mai. | 2816) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vereinigung der Stellen des erſten Ortsvorſtehers und des Pförchmeiſters in Einer Perſon . . . . . . . . . | 533 |
| | 15. Mai. | †) | Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, den württembergiſchen Credit-Verein betreffend . . . . . . . . . . . | 533 |
| | 15. Mai. | 2817) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Theilnahme einzelner Gemeinden und Körperſchaften an dem württembergiſchen Credit-Verein, entweder für ſich ſelbſt oder durch Interceſſion für ihre Angehörige betreffend . . . . . . . . | 534 |
| | 19. Mai. | 2818) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend das Verbot unnöthigen Verſchreibens theurer Arzneien . . . . . . . . . . . . . | 535 |
| | 19. Mai. | 2819) | Königliche Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Neipperg betreffend . . . . . . . . | 535 |
| | 27. Mai. | 2820) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Beitrags-Pflicht der bis zum Jahr 1808 ſteuerfrei geweſenen Gewerbe zu den Amts- und Gemeinde-Laſten . . . . | 544 |
| | 28. Mai. | 2821) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Vergütung für herrſchaftliche Frohnfuhren betreffend . . . . . . . . . . . . | 545 |
| | 7. Juni. | 2822) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Genehmigung einer Entſchädigung der Wahlmänner aus der Gemeinde-Kaſſe für die Reiſe | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | zur Wahl des ſtändiſchen Abgeordneten betreffend . . . . . . . . . . . . . | 547 |
| 1827. | 28. Juni. | 2823) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Ausdehnung des Wirthſchafts-Verbots auf die Theilrechner betreffend . . . . . . | 548 |
| | 28. Juni. | 2823ª) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Geſetzes über die Koſten der Gefangenen-Transporte . . . . | 548 |
| | 28. Juni. | 2824) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Ausdehnung der Criminal-Gebühren-Ordnung auf das Unterſuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden betreffend . . . . . . | 549 |
| | 6. Juli. | 2825) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Bürgſchaft der Gemeinden für ihre Angehörigen gegen den württemb. Kredit-Verein . . . | 549 |
| | 9. Juli. | 2826) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Zurückbehaltung kranker nicht transportabler Sträflinge in den Straf-Anſtalten nach Ablauf der Strafzeit betreffend . . . . . . . . . . . . . | 552 |
| | 9. Juli. | †) | Geſetz über die Wirthſchafts-Abgaben . . . | 553 |
| | 11. Juli. | 2827) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Geſundheits-Urkunden der Schafe betr. | 554 |
| | 16. Juli. | 2828) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Koſten der Medicinal-Viſitationen betr. | 558 |
| | 19. Juli. | 2829) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Koburgiſchen und Hildburghauſiſchen geringhaltigen Scheidemünzen betreffend . . | 560 |
| | 19. Juli. | 2830) | Miniſterial-Erlaß an ſämmtliche Kreis-Regierungen, betr. die Conceſſion zu Leinwand-Bleichen . . . . . . . . . . | 560 |
| | 2. Aug. | 2831) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Anwendung geſetzlicher Gefängnißſtrafen gegen Ortsvorſteher und Gemeinderäthe außerhalb ihres Amts . . . . . . . . . . . | 561 |
| | 4. Aug. | †) | Erlaß der Oberrechnungskammer, betr. die Einrichtung der von der Oberamtspflege an die Staatshauptkaſſe zu erſtattenden monatlichen Steuer-Rapporte . . . . . . . . . . | 561 |
| | 31. Aug. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Unzuläßigkeit von Anrechnungen für Fertigung der Auszüge aus den Straf-Protokollen der K. Forſtämter . . . . . . . | 562 |
| | 15. Sept. | 2832) | Bekanntmachung, betr. Zuſatz-Artikel zu der Freiherrl. Carl v. Knieſtedtiſchen Stiftungs-Urkunde . . . . . . . . . . . . | 562 |
| | 1. Oct. | 2833) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die mit der K. K. Oeſtreichiſchen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenſeitiger unentgeld- | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | licher Verpflegung unbemittelter Staatsangehöriger . . . . . . . . . . . | 562 |
| 1827. | 5. Nov. | 2834) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Entſchädigung der in Parcellen wohnenden Gemeinderaths-Mitglieder für das Anwohnen bei den Gemeinderaths-Sitzungen im Hauptorte . | 563 |
| | 7. Nov. | 2835) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die polizeilichen Vorkehrungen zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Hinrichtungen betreffend . . . . . . . . . . . . | 563 |
| | 13. Nov. | 2836) | Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, einen die Abzugs- und Nachſteuer-Freiheit betreffenden Bundes-Tags-Schluß betreffend . . . . | 564 |
| | 13. Nov. | †) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, die Unterordnung der Polizeihäuſer unter die Straf-Anſtalten-Commiſſion betreffend | 564 |
| | 15. Nov. | 2837) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Erledigung der Geſuche um Diſpenſation von Annahme der Wahl zu Gerichts-Beiſitzer-Stellen . . | 564 |
| | 26. Nov. | 2838) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Bewirkung der Wahl tüchtiger Gerichts-Beiſitzer betreffend . . | 565 |
| | 31. Dez. | 2839) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend Maßregeln zu Beförderung der Rindviehzucht . . . | 566 |
| 1828. | 9. Jan. | 2840) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Führung des Actuariats bei Gemeinderaths-Wahlen . . . . . . . . . . . . | 567 |
| | 9. Jan. | 2841) | Bekanntmachung, den Catharinen-Hoſpital in Stuttgart betreffend . . . . | 568 |
| | 17. Jan. | 2842) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des N. Kreiſes, betreffend die Zuſtändigkeit der Adminiſtrativſtellen zur Entſcheidung über die Zutheilung in einen Kleemeiſterei-Bezirk . . . . . . . . . | 571 |
| | 24. Jan. | 2843) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Aufnahme in's Staats-Bürgerrecht . . . . | 572 |
| | 4. Febr. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Recurſe von Forſt-Straf-Erkenntniſſen der Gemeinderäthe betreffend . . . . . . . . . | 573 |
| | 4. Febr. | 2844) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Leichenöffnung bei Thieren, welche der Wuth verdächtig ſind . . . . . . . | 573 |
| | 7 Febr. | 2845) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Abſtellung des Gebühren-Bezugs der Stadt- und Gemeinde-Räthe für Zeugniſſe in Privat-Angelegenheiten betreffend . . . . . . | 573 |
| | 10. Febr. | †) | Rekrutirungs-Geſetz . . . . . . . | 574 |
| | 18. Febr. | 2846) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | Eintheilung der Geſchäfte der Verwaltungs-Actuare betreffend . . . . . . . . . | 574 |
| 1828. | 18. Febr. | 2847) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Schau und Stemplung der Weberblätter . . . . . . . . . . | 579 |
| | 21. Febr. | 2848) | Erlaß an die Kreis-Regierungen, Unterſtützung der Württembergiſchen Privat-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft betreffend . . . | 580 |
| | 1. März. | 2849) | Bekanntmachung, betreffend eine Uebereinkunft mit der K. preußiſchen Regierung zu gegenſeitiger Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck . . | 581 |
| | 20. März. | 2850) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend eine neuere Verordnung der K. Niederländiſchen Regierung hinſichtlich des Durchzugs von Auswanderern . . . . . . . . | 581 |
| | 28. März. | 2851) | Geſetz in Betreff der Abänderung einiger Beſtimmungen der Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung . . . . . . . . . . | 581 |
| | 31. März. | 2852) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. das Koſt- und Einheizgeld bei den Gefangenen-Transporten . . . . . . . . | 582 |
| | 9. April. | 2853) | Geſetz, das Schäfereiweſen betreffend . . | 583 |
| | 11. April. | †) | Verfügung des Juſtiz-Miniſteriums, betreffend die Beſtimmung des Polizeihauſes zu Markgröningen zu einem Arbeitshauſe und Zutheilung ſämmtlicher Amts-Bezirke zu den drei Polizeihäuſern . . . . . . . . . . . . . . | 588 |
| | 14. April. | 2854) | Inſtruction für die Vollziehung des Schäferei-Geſetzes in Betreff der Schäfer-Dienſt-Bücher und der Wander-Urkunden für die Schaf-Heerden . . . . . . . . . . | 588 |
| | 15. April. | 2855) | Geſetz über das Gemeinde-Bürger- und Beiſitz-Recht . . . . . . . . . . . | 591 |
| | 19. April. | 2856) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Aufſicht über das Schäfereiweſen betreffend . . . . . . | 592 |
| | 22. April. | 2857) | Allgemeine Gewerbe-Ordnung . | 593 |
| | 22. April. | 2858) | Zuſatz-Geſetz zu der allgemeinen Gewerbe-Ordnung . . . . . . . . . . | 594 |
| | 24. April. | 2859) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Aufſicht auf die ſich in den Gemeinden Niederlaſſenden wegen Ausweiſes über den Beſitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beiſitz-Rechts betreffend . . . | 596 |
| | 24. April. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an das Conſiſtorium, betreffend die Verbindlichkeit der von Patronen Nominirten zu Erlangung eines Gemeindebürger-Rechts . . . . . . . . | 597 |
| | 24. April. | 2860) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Beſtimmungen wegen der Aufnahme-Gebühren in das Bürger- oder Beiſitz-Recht betreffend . . . . . . . . | 597 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1828. | 24. April. | 2861) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Gebühren der Rathsſchreiber für Ausfertigung ſtadt- oder gemeinderäthlicher Zeugniſſe betreffend . . | 598 |
| | 24. April. | 2862) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Ausſtellung der Geburtsbriefe und Bürger-Rechts-Verzichts-Urkunden betreffend . | 598 |
| | 25. April. | 2863) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Aufnahme und Verpflegung kranker Handwerks-Geſellen in öffentlichen Kranken-Anſtalten betreffend . . | 602 |
| | 26. April. | 2864) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Führung der Bürger- und Beiſitzer-Liſten betreffend (mit einer Beilage) . . . . | 602 |
| | 27. April. | 2865) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Verhältniſſe der zuſammengeſetzten Gemeinden . . | 608 |
| | 8. Mai. | 2866) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die fremden Arznei-Krämer betreffend . . . . . . . . . . . . . | 613 |
| | 12. Mai. | †) | Verfügung des Juſtiz-Miniſteriums in Betreff der Stellung der in gerichtlichen Straf-Anſtalten verwahrten Gefangenen vor andere Behörden . . . . . . . . . . . . . | 615 |
| | 21. Mai. | 2867) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, in Betreff des Verbots der Gaſtereien, Vorſpannen ꝛc. bei Reiſen des Biſchofs und des biſchöflichen Perſonals auf Koſten der Amts-, Gemeinde- und Stiftungspflegen . . . . . . . . | 615 |
| | 21. Mai. | ††) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Form der amtlichen Correſpondenz mit den biſchöflichen Behörden zu Rottenburg . . | 615 |
| | 21. Mai. | †) | Geſetz, die vollſtändige Entwickelung des neuen Pfand-Syſtems betreffend . . . . . . . | 616 |
| | 23. Mai. | 2868) | Bekanntmachung des Lehen-Raths, betr. die Rangbeſtimmungen in Anſehung des der Familie des Freiherrn von Thumb von den Herzogen von Würtemberg früher verliehenen Erb-Marſchallen-Amtes . . . . . . . . . . | 616 |
| | 27. Mai. | 2869) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, die Ertheilung der Diſpenſation von der Minderjährigkeit betr. . . | 616 |
| | 6. Juni. | 2870) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, enthaltend die Inſtruktion für die Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung . . . . . | 617 |
| | 11. Juni. | †) | Bekanntmachung des Studienraths, die Zeitbeſtimmung der Bewerbungen um Unterſtützung aus den literariſchen Reiſefonds betreffend . . | 617 |
| | 18. Juni. | †) | Erlaß der Ober-Rechnungskammer, betreffend die Jahresabrechnung der Ober-Amtspflegen mit der Staatshauptkaſſe und die monatlichen Rechnungsberichte der erſteren . . . . . . . | 618 |
| | 18. Juni. | 2871) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | die Kreis-Regierungen, betreffend den Vollzug der Gewerbe-Ordnung . . . . . | 618 |
| 1828. | 19. Juni. | 2872) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Baulaſt an Nachbarſchafts-Wegen betr. | 623 |
| | 19. Juni. | 2873) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Competenz der Kreis-Regierungen zu Erkennung über die Baulaſt an öffentlichen Wegen betreffend . . . . | 625 |
| | 23. Juni. | †) | Allgemeines Sportel-Geſetz . . . | 626 |
| | 5. Juli. | 2874) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen: In wie fern die Herbſtſtrafen als Polizeiſtrafen, oder als Strafen wegen Ueberſchreitung eines Finanz-Geſetzes anzuſehen ſind . . . . . . . | 626 |
| | 8. Juli. | 2875) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Dienſt-Cautionen der Oberamtspfleger und Gemeinde- und Stiftungs-Rechner betr. | 628 |
| | 10. Juli. | 2876) | Miniſterial-Erlaß an die Kreis-Regierungen, die Ertheilung der Kram-Conceſſion an Frauensperſonen betreffend . . | 632 |
| | 10. Juli. | 2877) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die Errichtung von Bürger-Milizen betreffend . . . . . . | 633 |
| | 18. Juli. | 2878) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend eine erneuerte Belehrung über die unter dem Rindvieh ſich zeigende Maul- und Klauen-Seuche . . . . . . . . . . | 634 |
| | 6. Aug. | 2879) | Königl. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Königsegg-Aulendorf betreffend . . . . | 635 |
| | 7. Aug. | 2880) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Diſpenſation von der Minderjährigkeit . . . . . . . . . . . . | 642 |
| | 7. Aug. | 2881) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Mitwirkung der Forſt-Polizei-Behörde bei dem Erkenntniß über Gemeinde-Wald-Vertheilungen | 643 |
| | 16. Aug. | 2882) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Errichtung von Salpeterſiedereien, Potaſchenſiedereien und Bleichen . . . . . . . . . | 643 |
| | 19. Aug. | †) | Vorſchrift des Miniſteriums des Innern, den Abſchluß der Landjäger-Koſten-Verzeichniſſe betr. | 644 |
| | 20. Aug. | 2883) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kriegsweſens und der Finanzen, den von den Dienſt-Candidaten zu liefernden Ausweis über den Beſitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beiſitz-Rechtes betreffend . . | 644 |
| | 21. Aug. | 2884) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Veränderung der Kaminfegerei-Bezirke . . . . | 646 |
| | 25. Aug. | 2885) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | die Beglaubigung der amtlichen Einträge in die Wanderbücher reiſender Handwerksgeſellen, ſo wie in ſonſtige Legitimations-Urkunden reiſender Perſonen betreffend . . . . . | 646 |
| 1828. | 25. Auguſt. | 2886) | Verfügung, betr. die Ausſtellung der Reiſepäſſe für diejenigen Auswanderer, die in Geſellſchaften durch die Niederlande nach Amerika ziehen . . | 647 |
| | 26. Aug. | †) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Diäten- und Reiſekoſten-Anrechnungen der Dekane . . . . . . . . . . . . . | 647 |
| | 15. Sept. | 2887) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Anwendbarkeit der Art. 14 und 25 des Bürgerrechts-Geſetzes auf ausländiſche Weibsperſonen betr. . . . . | 647 |
| | 15. Sept. | 2888) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Befugniß der Finanz-Collegien zu Erkennung von Disciplinar-Strafen gegen Oberamtmänner betr. . . . . . | 648 |
| | 15. Sept. | 2889) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Dienſtverhältniſſe der Ortsvorſteher zu den Cameral-Aemtern betr. . . . . . . | 649 |
| | 16. Sept. | 2890) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Aufhebung der Lederſchau . . | 650 |
| | 19. Sept. | 2891) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Behandlung des Kaſſenweſens bei den Ausſtands-Kaſſieren betr. . . . . . . . | 650 |
| | 20. Sept. | 2892) | Bekanntmachung, betr. das Entlehnen von Büchern aus der öffentlichen Bibliothek | 651 |
| | 27. Sept. | 2893) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Sicherung des Kaſſen- und Rechnungs-Weſens derjenigen Corporations-Rechner, welche zwei oder mehrere, von verſchiedenen Behörden abhängende Kaſſen verwalten . | 653 |
| | 30. Sept. | 2894) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Beſtimmungen hinſichtlich der Hülfeleiſtung zu Rettung des Lebens des Kindes bei ſchnellem Tode ſchwangerer Frauens-Perſonen betreffend . . . . . . . . | 655 |
| | 9. Oct. | 2895) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. eine neue Brandſchadens-Umlage (mit einer Beilage) . . . . . . . . . . | 657 |
| | 9. Oct. | 2896) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Averſalvergütungen der allgemeinen Brandverſicherungs-Anſtalt an die Amts- und Gemeinde-Pflegen für die in ihrem Namen zu beſtreitenden Verwaltungs-Koſten . . | 658 |
| | 8. Oct. | 2897) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Aufhebung der Zünftigkeit der Strumpfſtricker betr. . . . | 661 |
| | 29. Oct. | 2898) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, nähere Beſtimmungen in Betreff der wegen unerlaubten Wirthſchafts- | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | betriebs angeſetzten Strafen, insbeſondere in ſtandesherrlichen Amts-Bezirken . . . | 662 |
| 1828. | 3. Nov. | 2899) | Miniſterial-Verfügung, enthaltend polizeiliche Vorſchriften in Betreff der im Lande beſindlichen Zigeuner . . . . . | 664 |
| | 23. Nov. | 2900) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Maaßregeln zu Vermeidung des nachtheiligen Einfluſſes der Bäume an den Straßen auf die Beſchaffenheit der letzteren betr. | 668 |
| | 1. Dez. | 2901) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, den Termin der Entrichtung der Wohnſteuer betreffend . . | 668 |
| | 15. Dez. | 2902) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Schutzpocken-Impfbücher . . | 669 |
| | 29. Dez. | 2903) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Wander-Urkunden für Schafheerden, welche vom Ausland kommen . . . . | 672 |
| | 29. Dez. | 2904) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Dienſt-Cautionen der Verwalter ſolcher Stiftungen, welche der Aufſicht der Gemeinde-Stiftungs-Räthe nicht untergeordnet ſind, betreffend . . . . . . . . . . . | 673 |
| | 31. Dez. | 2905) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. einige Abänderungen in den Erſatzleiſtungen an den Catharinen-Hoſpital zu Stuttgart . . . . . . . . . . | 675 |
| 1829. | 5. Jan. | 2906) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Verwahrung der Capital-Briefe der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen . . . . . . . . | 675 |
| | 5. Jan. | 2907) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Berückſichtigung der Ergänzungsſteuern und Brandſchadensgelder bei Beſtimmung der Dienſtcautionen der Amtspfleger . . . . . . . . | 677 |
| | 7. Jan. | †) | Conſiſtorial-Erlaß, die Einſichtnahme von den Kirchenbüchern durch den Oberamtmann betr. | 677 |
| | 12. Jan. | 2908) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Behandlung der älteren Legitimations-Urkunden bei der Ausſtellung von Wanderbüchern an wandernde Handwerks-Geſellen . . . . . . . . . . . . | 678 |
| | 18. Jan. | ††) | Organiſches Statut für die Univerſität Tübingen . . . . . . . . . . . . | 678 |
| | 19. Jan. | 2909) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. das Formular zu Patenten für Hauſirhändler und andere herumziehende Gewerbsleute | 679 |
| | 22. Jan. | 2910) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die höhere Genehmigung der Uebertragung eines Stiftungs-Lehens in lehenbarer Eigenſchaft an einen neuen, nicht zur Familie des frühern Lehenträgers gehörigen Beſitzer . . | 679 |
| | 26. Jan. | 2911) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | die Behandlung der mit der wuthartigen Krankheit behafteten Füchſe betr. . . . | 680 |
| 1829. | 30. Januar. | 2912) | Auszug aus einem Erlaſſe des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Empfehlung der Zwecke der Geſellſchaft für die Weinverbeſſerung, insbeſondere in Abſicht auf eine beſſere Beſtockung der Weinberge . . . . . . . . . . . . . | 686 |
| | 9. Febr. | 2913) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Belohnung der Geiſtlichen für das Anwohnen bei den Stiftungs-Rechnungs-Abhören betreffend . . . . . . . . . . | 687 |
| | 20. Febr. | †) | Erlaß des Juſtizminiſteriums, die Nichtbegründung eines Strafaufſchubs bei abermaliger Anrufung der königlichen Gnade . . . . . . | 688 |
| | 21. Febr. | ††) | Inſtruction zu Vollziehung des allgemeinen Sportelgeſetzes . . . . . . . . . . | 688 |
| | 21. Febr. | 2914) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend den Abſatz der Fabrikate der K. Eiſenwerke durch Hauſirhändler . . . . . . . . . . | 688 |
| | 23. Febr. | 2915) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, in Betreff des Erkenntniſſes über Feldbau-Veränderungen . . | 690 |
| | 5. März. | 2916) | Auszug aus dem Miniſterial-Erlaſſe, die Beſorgung der Rechnungs-Reviſions-Geſchäfte bei den Oberämtern betreffend . . . . | 693 |
| | 11. März. | 2917) | Königl. Verordnung, betr. die Maßregeln gegen die überhandnehmenden Menſchen-Pocken . . . . . . . . . . . | 693 |
| | 16. März. | 2918) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. den Betrag, in welchem Anlehen aus öffentlichen Kaſſen mit Unterpfändern zu verſichern ſind, und den dabei zu bedingenden Zinsfuß . . . . . . . | 697 |
| | 28. März. | 2919) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Preiſe für die Anzeige pockenkranker Kühe . . . . . . . . . . . | 698 |
| | 9. April. | 2920) | Erlaß, betr. die Befugniß der Oberämter, für die von ihnen ausgehenden Vorladungen an einzelne Einwohner der Oberamts-Stadt das Stadtſchultheißen-Amt in Anſpruch zu nehmen . . . . . . . . . . . . | 698 |
| | 13. April. | 2921) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, den Koſten-Erſatz für in Polizeihäuſern verwahrte Unterſuchungs-Gefangene betr. . . . . | 698 |
| | 13. April. | †) | Erlaß der Königl. Strafanſtalten-Commiſſion an ſämmtliche Bezirksgerichte, die Einlieferung von Schwangern in die Strafanſtalten betreffend . . | 699 |
| | 14. April. | 2922) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Reviſion der Claſſen-Eintheilung der Gemeinden betreffend . . . . . . . . | 699 |
| | 23. April. | 2923) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | die Ablieferung von Leichnamen an die anatomiſchen Anſtalten des Königreichs betr. . | 701 |
| 1829. | 26. April. | 2924) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Zutheilung der Hof-, Staats- und grundherrlichen Domänen zu den nächſtgelegenen Gemeinden . . . . . . . . . . . | 703 |
| | 26. April. | 2925) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Bildung und Vereinigung der Gemeinde- und Ortsmarkungen . . . . . . . | 706 |
| | 27. April. | 2926) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Diſpenſation von der allgemeinen Vorſchrift der jährlichen Verurkundung der Activ-Capitalien der Stiftungs-Pflegen . . . | 709 |
| | 3. Mai | 2927) | K. Verordnung, betreffend das gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuſer zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel . . . | 710 |
| | 4. Mai. | 2928) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des Donaukreiſes, betreffend die Beſchränkung des Feldbaues durch Waiderechte . . . . . . . . . . . . . | 712 |
| | 7. Mai. | †) | Erlaß des Steuer-Collegiums, betreffend die Marketenter-Wirthſchaften in den Kaſernen . | 714 |
| | 12. Mai. | 2929) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Erhebung und Auflegung von Recognitions-Geldern und andern Abgaben auf neuerbaute Gebäude und Waſſerwerke in grundherrlichen Bezirken betreffend . . . . | 714 |
| | 23. Mai. | 2930) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Arreſt- und Atzungs-Koſten ſolcher Perſonen, die wegen Uebertretung des Wirthſchafts-Abgaben-Geſetzes um ihrer Mittelloſigkeit willen mit einer Freiheits-Strafe belegt werden . . . . . . . . . . | 714 |
| | 1. Juni. | 2931) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die Nachweiſung der Aufnahme in einem fremden Staate von einem Auswanderer betreffend . . . . | 715 |
| | 13. Juni. | 2932) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Wirkung des Recurſes auf den Bezug der von den Oberämtern, den ſtandesherrlichen Aemtern, den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen angeſetzten Geldſtrafen . . . . | 716 |
| | 13. Juni. | 2933) | Spezial-Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Regierung des —Kreiſes, betreffend die Unſtatthaftigkeit ſogenannter Nachmärkte . . . . . . . . . . | 717 |
| | 18. Juni. | 2934) | Auszug aus einem Erlaſſe des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Ausrottung der ſogenannten Butzſcheeren-Stöcke und Wegſchaffung der Bäume aus den Weinbergen . . . . . | 718 |
| | 25. Juni. | 2935) | Miniſterial-Erlaß an die vier Kreis-Regierungen, betreffend die Beſtellung von | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | Stellvertretern der Oberamtsärzte in Verhinderungsfällen . . . . . . . . | 719 |
| 1829. | 8. Juli. | 2936) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Stempelung der Gebrauchs-Formulare für die Dienſtbücher und Wander-Urkunden der Schäfer . . . . . . . . . | 721 |
| | 27. Juli. | 2937) | Bekanntmachung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betr. die fürſtlichen und gräflichen Häuſer, auf welche das gegen die ſtandesherrlichen Häuſer zu beobachtende Canzlei-Ceremoniel Anwendung findet . . | 721 |
| | 10. Aug. | 2937a) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Genehmigung der gemeinderäthlichen Beſchlüſſe, bei welchen Gemeindebeamte betheiligt ſind . . . . . . . . . . . . . . | 721 |
| | 20. Aug. | 2937b) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. den Sportelbezug der Gemeinderäthe bei Aufnahme von Frauensperſonen, die in den Wohnorten ihrer Verlobten nicht bürgerlich ſind . . . . . . . . . . . . . . | 721 |
| | 31. Aug. | 2938) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend den Handel der Buchbinder mit Tapeten . . . . . . . . . . . . | 722 |
| | 3. Sept. | 2939) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die einer polizeilichen Aufſicht unterliegenden gedruckten Gebrauchs-Formulare für öffentliche Urkunden, welche das Departement des Innern berühren . . . . . . | 722 |
| | 3. Sept. | †) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Kräze unter den Gefangenen . | 724 |
| | 3. Sept. | 2940) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die polizeilichen Maßregeln gegen die Verbreitung der Kräze durch wandernde Handwerks-Gehülfen und herumziehende Gewerbsleute . . . . . . . . . . . | 724 |
| | 8. Sept. | 2941) | Königl. Verordnung, die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erkannten Geldſtrafen betreffend (mit einer Beilage) . . . . . . . | 728 |
| | 21. Sept. | 2942) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend Maßregeln zur Beförderung der Pferdezucht . . . | 735 |
| | 24. Sept. | 2943) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, den Brand-Verſicherungs-Anſchlag der mit Bauholz-Gerechtigkeiten ꝛc. verſehenen Gebäude betreffend . . . . . . . . . | 737 |
| | 26. Sept. | 2944) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des — Kreiſes, betreffend die Befugniß der Metzger zum Fleiſch-Auskochen | 738 |
| | 30. Sept. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend den bei Ausſtellung von Reiſepäſſen an Angeſtellte erforderlichen Nachweis des erlangten Urlaubs | 738 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1829. | 5. Oct. | 2945) | Verfügung des Miniſteriums des Innern in Betreff der Viſirung der Wanderbücher der vom Auslande kommenden Handwerks-Gehülfen von Seite der Gränz-Oberämter | 739 |
| | 7. Oct. | 2946) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Unzünftigkeit des Zeug- und Zirkelſchmid-Gewerbes | 739 |
| | 7. Oct. | 2947) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des Neckar-Kreiſes, den übrigen Kreis-Regierungen sub eod. in Abſchrift mitgetheilt, Aufnahme der Glocken, Uhren und Orgeln in den Kirchen-Gebäuden in die allgemeine Brand-Verſicherung betreffend | 740 |
| | 21. Oct. | 2948) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. die mit den Königreichen Schweden und Norwegen hergeſtellte Freizügigkeit | 741 |
| | 31. Oct. | 2949) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die württ. Hagelverſicherungsgeſellſchaft | 742 |
| | 1. Nov. | 2950) | K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt zu Kupferzell betreffend | 743 |
| | 12. Nov. | 2951) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Conzeſſions-Ertheilung an wandernde Schauſpielergeſellſchaften | 745 |
| | 18. Nov. | 2952) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. die im Druck erſchienene Zuſammenſtellung der auf die Schafzucht ſich beziehenden Polizei-Verordnungen | 745 |
| | 21. Nov. | 2953) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend die Anzeigen vom Tode beurlaubter Soldaten | 746 |
| | 23. Nov. | 2954) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Feſtſtellung von Penſions-Regulativen für die Beamten und Diener einzelner Corporationen betreffend | 746 |
| | 23. Nov. | 2955) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die von Schultheißen, Rathsſchreibern und Verwaltungs-Aktuaren vorzunehmenden Beglaubigungen, und die hiefür zu beziehenden Gebühren | 747 |
| | 26. Nov. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. die Vorrechte der Waiſen in Rückſicht auf Erwerbung der Gemeinde-Genoſſenſchaft | 748 |
| | 29. Nov. | 2956) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vorſichtsmaßregeln gegen die Einſchleppung der Rinderpeſt | 748 |
| | 4. Dez. | 2957) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, Geſtattung des Bier- | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | brauens zum eigenen Gebrauche ohne vorgängige Erlaubniß der Regierungsbehörde betreffend . . . . . . . . . . . . | 750 |
| 1829. | 23. Dez. | 2958) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Gebrauch der ſogenannten Walzenſtühle zur Strumpfweberei . . . | 750 |
| 1830. | 1. Jan. | 2959) | Königl. Verordnung, betreffend die Stiftung eines neuen Ritter-Ordens, unter dem Namen des Königl. Württembergiſchen Friderichs-Ordens . . . . . . . . . | 751 |
| | 4. Jan. | 2960) | Bekanntmachung, in Betreff der Beſtimmung einer weiteren Ablöſungs-Station zu Ablieferung der Ausgewieſenen an der Gränze zwiſchen Württemberg und Baden . . . . | 753 |
| | 7. Jan. | 2961) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Befähigung und Anſtellung der Thier-Aerzte . . . . . . . . . | 753 |
| | 7. Jan. | 2962) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Extracten-Handel der Materialiſten betreffend . . . . . . | 756 |
| | 12. Jan. | 2963) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, enthaltend eine Inſtruction zu Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung in ihren bis jetzt noch nicht zur Vollziehung gekommenen Theilen | 757 |
| | 14. Jan. | 2964) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Regierung des N. Kreiſes, betr. die Befugniß der Schneider zum Dekatiren von Tüchern . . . . . . . . . . . | 757 |
| | 14. Jan. | 2965) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die ſorgfältige Aufbewahrung der Cataſterkarten | 758 |
| | 25. Jan. | 2966) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die höhere Genehmigung von Wartgeldern für Gemeinderaths-Mitglieder . . . . . | 759 |
| | 8. Febr. | 2966[a]) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Benachrichtigung der Bezirks- und Orts-Polizei-Stellen von den gegen ihre Amts-Untergebenen ergehenden Straf-Erkenntniſſen . . . . . . . . . . . . | 759 |
| | 11. Febr. | 2967) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Quartiers-Entſchädigung von Amts-Corporationen an Gemeinden und von dieſen an ihre Angehörigen . . . . . . | 759 |
| | 12. Febr. | 2968) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die an den Brand-Verſicherungs-Haupt-Caſſier einzuſendenden Urkunden über die Verwendung der Brandentſchädigungsgelder . . . | 760 |
| | 15. Febr. | 2969) | Auszug aus dem Circular-Erlaſſe, die Verpflichtung der Gemeinden und Amts-Corporationen zu Unterſtützung ihrer Angehörigen in auſſerordentlichen Nothfällen betr. . . | 760 |
| | 20. Febr. | 2970) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. den Unterricht der Apotheker-Lehrlinge | 761 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1830. | 20. Febr. | 2971) | Verfügung des Miniſteriums des Innern betreffend die Abgränzung der zünftigen Gewerbe | 763 |
| | 11. März. | 2972) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Ausſtellung von Reiſevorweiſen an beurlaubte Soldaten | 766 |
| | 15. März. | 2973) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Genehmigung derjenigen gemeinderäthlichen Beſchlüſſe, bei welchen Gemeindeoffizianten, die nicht Mitglieder des Gemeinderaths ſind, betheiligt ſind | 767 |
| | 26. April. | 2974) | Weitere Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Ausſtellung der Reiſepäſſe für Auswanderer, die durch die Niederlande ziehen | 767 |
| | 13. Mai. | 2975) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Zuſtändigkeit der Oberämter zu Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Fiſchen aus offenen Waſſern | 767 |
| | 25. Mai. | 2976) | Geſetz, betreffend die polizeilichen Beſchränkungen der Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuers-Gefahr | 768 |
| | 26. Mai. | 2977) | Inſtruction zu Vollziehung des Geſetzes, betreffend die polizeilichen Beſchränkungen der Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuers-Gefahr | 772 |
| | 1. Juni. | 2978) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Koſten der Medicinal-Viſitationen | 786 |
| | 4. Juni. | †) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Verpflichtung der Candidaten der ausübenden Heilkunde zu Erwerbung akademiſcher Grade betreffend | 787 |
| | 7. Juni. | 2979) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des Jaxtkreiſes, betr. die Reinigung des Getreides von Unkraut | 787 |
| | 10. Juni. | †) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, in Betreff der Diäten und Reiſe-Koſten der Kanzlei-Aſſiſtenten | 790 |
| | 18. Juni. | 2980) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Transport geiſteskranker Perſonen in die Irren-Anſtalt | 791 |
| | 18. Juni. | 2981) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, in Betreff des Württembergiſchen Credit-Vereins | 792 |
| | 23. Juni. | †) | Erlaß des Criminal-Senats des k. Ober-Tribunals, die Zuſtändigkeit der Bezirksgerichte zur Unterſuchung der von Landjägern im Dienſte verübten gemeinen Verbrechen betreffend | 792 |
| | 28. Juni. | 2982) | Miniſterial-Erlaß an die Kreis-Regierungen, die Befugniß der Thierärzte zum Selbſtdiſpenſiren betreffend | 793 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1830. | 30. Juni. | 2983) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Erlaſſung der Beſchälgebühr von Stutten, welche vor dem Belegen veräußert worden ſind . . . . . . . . . | 793 |
| | 28. Juli. | †) | Inſtruction für die Anlegung der Primär-Cataſter . . . . . . . . . . . . | 794 |
| | 31. Juli. | 2984) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die K. Kreisregierungen, betr. die Unzuläßigkeit eines Sportel-Anſatzes für die Beerdigung außerhalb der Parochie des Sterbeorts, jedoch in der Parochie des Wohnorts . . | 794 |
| | 16. Aug. | 2985) | Bekanntmachung, die Errichtung einer Central-Impfanſtalt für die Schutzpocken in Stuttgart betreffend . . . . . . . . . | 795 |
| | 16. Aug. | 2985ᵃ) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Ausſtellung der Reiſepäſſe für die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer . . . . . . . . . . . | 795 |
| | 6. Sept. | 2986) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des N.Kreiſes, betr. den Gerichtsſtand in adminiſtrativ-contentiöſen Sachen | 795 |
| | 6. Sept. | 2987) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Verhältniſſe derjenigen Handwerksleute, welche in Fabriken ein zünftiges Gewerbe erlernt haben . . . . . . . . . | 796 |
| | 13. Sept. | 2988) | Bekanntmachung und Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Auswanderung nach Ungarn . . . . . . | 797 |
| | 16. Sept. | †) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betr. das bei der Transportirung entlaſſener Straf-Gefangenen in ihre Heimath zu beobachtende Verfahren . . . . . . . | 798 |
| | 17. Sept. | ††) | Note des Juſtizminiſteriums, betr. die Competenz zur Entſcheidung über rechtliche Beſchwerden einzelner Schuldner gegen exekutive Verfügungen | 798 |
| | 26. Sept. | 2989) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betr. die Accis-Patente für ausländiſche Händler und die Beaufſichtigung des Hauſirhandels . . . . . . | 798 |
| | 5. Oct. | 2990) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend den nach der Beſtimmung des Art. 48 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vor vollendetem 25ſten Lebensjahre eintretenden Rechtszuſtand der Volljährigkeit . . . . . . . | 800 |
| | 7. Oct. | 2991) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Aufſtellung von Pfechtern . . . . . | 800 |
| | 11. Oct. | 2992) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Uebereinkunft mit der fürſtlich Hohenzollern-Sigmaringiſchen Regierung wegen gegenſeitiger unentgeldlicher Verpflegung unbemittelter Staatsangehöriger | 802 |
| | 14. Oct. | 2993) | Kön. Verordnung, betr. die Abſtufun- | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | gen in der Ermächtigung zur Ausübung der Wundarzneikunde . . . . . . . . . | 802 |
| 1830. | 14. Oct. | 2994) | K. Verordnung, betr. die Bekanntmachung der revidirten Medicinal-Taxe . . | 815 |
| | 14. Oct. | 2995) | Verfügung, des Miniſteriums des Innern, betreffend die mediciniſch-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürſorge des Staats unterliegenden Krankheiten | 834 |
| | 1. Nov. | 2996) | Auszug aus dem Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Nachrechnungen bei den Gemeinde-Rechnungs-Abhören betreffend . . | 847 |
| | 8. Nov. | 2997) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Zuläßigkeit der im Art. 53 des Bürger-Rechtsgeſetzes beſtimmten Gebühren bei dem Eintritt in's active Bürger- oder Beiſitz-Recht neben den im Art. 30 beſtimmten Aufnahme-Gebühren . . . . . . . . | 848 |
| | 8. Nov. | 2998) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die den Amtskörperſchaften obliegenden Gefangenen-Verpflegungs-Koſten | 849 |
| | 11. Nov. | 2999) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr die Vollziehung des Geſetzes über die polizeilichen Beſchränkungen der Verſicherung beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr . . . | 850 |
| | 13. Nov. | 3000) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, das Rangverhältniß der Reallehrer betreffend . . | 850 |
| | 23. Nov. | †) | Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammern, betr. die Vorſchriften wegen Beeidigung der Viehhirten . . . . . . . . . | 850 |
| | 2. Dez. | 3001) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Aufnahme des ſogenannten laufenden Geſchirrs bei Mühlen und andern Werken in die allgemeine Brandverſicherungs-Anſtalt für Gebäude . . . . . . . . | 851 |
| | 2. Dez. | 3002) | Inſtruction für das Verfahren bei neuer oder veränderter Aufnahme eines Gebäudes in die allgemeine Brandverſicherungs-Anſtalt . . . . . . . . . . . . | 853 |
| | 2. Dez. | †) | Erlaß des Finanzminiſteriums, betr. die theilweiſe Ausübung der Wirthſchaftsrechte . . | 858 |
| | 18. Dez. | ††) | Erlaß des k. kathol. Kirchenraths, die Anzeige der Pfarrverweſer von dem Antritt ihrer Amtsverweſerei bei dem Oberamt betreffend . . . | 858 |
| | 27. Dez. | 3003) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Verſetzung der Wundärzte erſter Claſſe in die nunmehrige erſte Abtheilung | 858 |
| | 31. Dez. | †††) | Conſiſtorial-Erlaß, betr. die unentgeldliche Fertigung von Auszügen aus den Kirchenbüchern zum amtlichen Gebrauch der Staatsbehörden durch die Geiſtlichen . . . . . . . . . . | 858 |
| 1831. | 10. Jan. | 3004) | Auszug aus einem Erlaſſe des Miniſteriums des Innern, die Fortdauer von Perſonal-Abgaben der Gemeinde-Genoſſen neben der Bür- | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | ger: und Beiſitzſteuer und dem Frohn:Erſaggeld betreffend . . . . . . . . . . | 859 |
| 1831. | 13. Jan. | 3005) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Verhütung des unwillkürlichen Losgehens der Jagdgewehre . . . . . . | 850 |
| | 17. Jan. | 3006) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die polizeiliche Aufſicht über Schauſpieler:Geſellſchaften . . . . . . . . . . | 860 |
| | 22. Jan. | 3007) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis:Regierungen, betr. den Vollzug der Polizeihaus: und Feſtungs:Arreſtſtrafen . | 862 |
| | 31. Jan. | 3008) | Miniſterial:Erlaß an das Medicinal:Collegium, Anrechnungen der niederen Thierärzte für ihre Dienſte bei Epizootien . . | 862 |
| | 7. Febr. | 3009) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis:Regierungen, Verbot der Anwendung des Mutterkorns bei mangelnden oder trägen Wehen der Kreiſenden . . . . . . . | 863 |
| | 7. Febr. | 3010) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Zählung der Stimmen der mit Candidaten in verbotenem Grade verwandten Gemeinde:Raths:Mitglieder bei Wahlen zu Gemeinde:Aemtern . . . . . . . . . . . . | 864 |
| | 7. Febr. | 3011) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Kreisregierung in N., betr. die periodiſche Reviſion der Medicamenten Taxe . . . | 864 |
| | 7 Febr. | †) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Geſuche von Katholiken um Dispenſation von den Eheverboten wegen Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft betreffend . . . . . . | 865 |
| | 10. Febr. | 3012) | Königl. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg:Wolfegg:Waldſee betreffend . . | 866 |
| | 21. Febr. | 3013) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die periodiſchen Abänderungen in der Bildung und Zuſammenſetzung der Amts:Verſammlungen betreffend . . . . . . . . | 867 |
| | 23. Febr. | †) | Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums, die Gebühren der Gerichtsärzte und Wundärzte betreffend . . . . . . . . . . . . | 869 |
| | 24. Febr. | 3014) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, die Zuſtändigkeit für die Erledigung der Geſuche um Berechtigung zu umherziehenden Gewerben, und Grundſätze, nach welchen dieſelben zu würdigen ſind, betreffend . . . . . . . . . . . | 869 |
| | 10. März. | 3015) | Auszug aus dem Erlaſſe des Miniſteriums des Innern, betr. den Gebühren:Bezug der Gemeinderäthe von den Aemter:Erſetzungen | 877 |
| | 14. März. | 3016) | Circular:Erlaß, das Heimfall:Recht der Staats:Regierung in Ernennung der erſten Ortsvorſteher ſtandesherrlicher und ritterſchaftlicher Orte betreffend . . . . | 878 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1831. | 18. März. | 3017) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die K. Kreis-Regierungen, betr. die Anwendbarkeit der Beſtimmungen des zweiten Edicts über die Eigenmachung von Fallehen der unter der Aufſicht des Staats ſtehenden Körperſchaften und Stiftungen anf die zu Kirchenpfründen gehörigen Fallehen . . . . . . . . | 879 |
| | 21. März. | 3018) | Nachträgliche Bekanntmachung, betr. die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer . . . . . . . . . . . | 879 |
| | 21. März. | 3019) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. die Ausſtellung der Heimathſcheine für die in Frankreich Arbeit oder Dienſte ſuchenden Perſonen . . . . . | 880 |
| | 28. März. | 3020) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die polizeiliche Erlaubniß zu Errichtung von Windöfen . . . . . . . . | 881 |
| | 28. März. | 3021) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Verſetzung der Wundärzte zweiter und dritter Claſſe in die nunmehrige zweite oder dritte Abtheilung betreffend . . . . . . . . . . | 884 |
| | 2. April. | 3022) | Weitere nachträgliche Bekanntmachung, betr. die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer . . . . . . . . . . . . . | 884 |
| | 2. April. | †) | Königl. Verordnung, betr. die Bekanntmachung einer allgemeinen Cartel-Convention der deutſchen Bundes-Staaten über gegenſeitige Auslieferung der militäriſchen Ueberläufer . . . | 884 |
| | 7. April. | 3023) | Auszug aus dem Erlaſſe des Miniſteriums des Innern, die Abreichung der Gebühren von der jährlichen Aemter-Erſetzung in den Gemeinden an die Geiſtlichen und Schullehrer betreffend . . . . . . . . . . | 885 |
| | 16. April. | 3024) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze . . . . . . . . . . . | 886 |
| | 28. April. | 3025) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Prüfung der Candidaten für Körperſchafts- und Gemeinde-Aemter . . . . | 886 |
| | 5. Mai. | 3026) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die medicinalpolizeiliche Aufſicht über Privat-Brunnen- und Badanſtalten . . . . . . . . . . | 888 |
| | 2. Juni. | 3027) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Begünſtigung des Bauens aus Stein, Backſtein oder Lehm von Seite der bauholzpflichtlichen Körperſchaften . . . . . . | 889 |
| | 6. Juni. | 3028) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend den Gebührenbezug der Geiſtlichen und Schullehrer von Communämter-Erſetzungen . . . . . | 889 |
| | 8. Juni. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | Behandlung der Friſtgeſuche für die Bezahlung ſchuldiger Sporteln . . . . . . . . | 889 |
| 1831. | 14. Juni. | †) | Erlaß des k. Finanzminiſteriums an die k. Finanz-Kammern, die Diäten-Anrechnung der k. Oberförſter für Detail-Arbeiten, die ſie in Gemeinde- und Privat-Waldungen vornehmen, betreffend | 890 |
| | 18. Juni. | ††) | Erlaß der Oberrechnungskammer, betreffend die Jahresabrechnung der Oberamtspflegen mit der Staatshauptkaſſe und die monatlichen Rechnungsberichte der erſteren . . . . . . . . . | 890 |
| | 26. Juni. | †††) | Königl. Verordnung, betr. die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit dem rohen Stoffe der Papierfabriken . . . . . . . . . . | 890 |
| | 4. Juli. | 3029) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, betreffend den Nachlaß der Sportelſätze für Urkunden-Sieglung und für Zeugniſſe zu Gunſten mittelloſer Perſonen . . | 890 |
| | 13. Juli. | 3030) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vorſichtsmaßregeln gegen das Eindringen der aſiatiſchen Cholera . . . | 890 |
| | 18. Juli. | 3031) | Weitere Bekanntmachung des Miniſter. des Innern, die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer betreffend . . . . | 891 |
| | 21. Juli. | 3032) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Prüfung der Legitimations-Urkunden der vom Ausland kommenden Reiſenden | 891 |
| | 23. Juli. | 3033) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. eine revidirte Medikamenten-Taxe für das Königreich Württemberg . . . . | 894 |
| | 5. Aug. | 3034) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. die Preiſe für die Anzeige pockenkranker Kühe . . . . . . . . . . | 930 |
| | 8. Aug. | 3035) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Erlaubniß-Ertheilung zur Veräußerung beweglicher Gegenſtände durch Lotterie . . . . . . . | 930 |
| | 16. Aug. | 3036) | Miniſterial-Erlaß, betr. die Unzünftigkeit der Baumwollenweberei . . . . . | 931 |
| | 17. Sept. | 3037) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. die neuredigirten Grundbeſtimmungen der württemb. Sparkaſſe . . | 931 |
| | 3. Sept. | 3038) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder . . . . . . . | 946 |
| | 19. Sept. | 3039) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. das Wandern der Handwerksgeſellen | 946 |
| | 7. Oct. | 3040) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Waarenſchau bei den Gewerben der Küfer, Kübler, Schuſter, Seifenſieder und Seiler . . . . . . . . . . | 948 |
| | 8. Oct. | 3041) | Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Ausſetzung | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | zur Wahl des ſtändiſchen Abgeordneten betreffend . . . . . . . . . . . | 547 |
| 1827. | 28. Juni. | 2823) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Ausdehnung des Wirthſchafts-Verbots auf die Theilrechner betreffend . . . . . | 548 |
| | 28. Juni. | 2823ª) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Geſetzes über die Koſten der Gefangenen-Transporte . . . . | 548 |
| | 28. Juni. | 2824) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Ausdehnung der Criminal-Gebühren-Ordnung auf das Unterſuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden betreffend . . . . . . | 549 |
| | 6. Juli. | 2825) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Bürgſchaft der Gemeinden für ihre Angehörigen gegen den württemb. Kredit-Verein . . . | 549 |
| | 9. Juli. | 2826) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Zurückbehaltung kranker nicht transportabler Sträflinge in den Straf-Anſtalten nach Ablauf der Strafzeit betreffend . . . . . . . . . . . . | 552 |
| | 9. Juli. | †) | Geſetz über die Wirthſchafts-Abgaben . . . | 553 |
| | 11. Juli. | 2827) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Geſundheits-Urkunden der Schafe betr. | 554 |
| | 16. Juli. | 2828) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Koſten der Medicinal-Viſitationen betr. | 558 |
| | 19. Juli. | 2829) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Koburgiſchen und Hildburghauſiſchen geringhaltigen Scheidemünzen betreffend . . | 560 |
| | 19. Juli. | 2830) | Miniſterial-Erlaß an ſämmtliche Kreis-Regierungen, betr. die Conceſſion zu Leinwand-Bleichen . . . . . . . . . . | 560 |
| | 2. Aug. | 2831) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Anwendung geſetzlicher Gefängnißſtrafen gegen Ortsvorſteher und Gemeinderäthe außerhalb ihres Amts . . . . . . . . . . . . | 561 |
| | 4. Aug. | †) | Erlaß der Oberrechnungskammer, betr. die Einrichtung der von der Oberamtspflege an die Staatshauptkaſſe zu erſtattenden monatlichen Steuer-Rapporte . . . . . . . . . . | 561 |
| | 31. Aug. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Unzuläßigkeit von Anrechnungen für Fertigung der Auszüge aus den Straf-Protokollen der K. Forſtämter . . . . . . | 562 |
| | 15. Sept. | 2832) | Bekanntmachung, betr. Zuſatz-Artikel zu der Freiherrl. Carl v. Knieſtedtiſchen Stiftungs-Urkunde . . . . . . . . . . . . | 562 |
| | 1. Oct. | 2833) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die mit der K. K. Oeſtreichiſchen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenſeitiger unentgeld- | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | licher Verpflegung unbemittelter Staatsangehöriger . . . . . . . . . . . . | 562 |
| 1827. | 5. Nov. | 2834) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Entſchädigung der in Parcellen wohnenden Gemeinderaths-Mitglieder für das Anwohnen bei den Gemeinderaths-Sitzungen im Hauptorte . | 563 |
| | 7. Nov. | 2835) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die polizeilichen Vorkehrungen zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Hinrichtungen betreffend . . . . . . . . . . . | 563 |
| | 13. Nov. | 2836) | Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, einen die Abzugs- und Nachſteuer-Freiheit betreffenden Bundes-Tags-Schluß betreffend . . . . | 564 |
| | 13. Nov. | †) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, die Unterordnung der Polizeihäuſer unter die Straf-Anſtalten-Commiſſion betreffend | 564 |
| | 15. Nov. | 2837) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Erledigung der Geſuche um Diſpenſation von Annahme der Wahl zu Gerichts-Beiſitzer-Stellen . . | 564 |
| | 26. Nov. | 2838) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Bewirkung der Wahl tüchtiger Gerichts-Beiſitzer betreffend . . | 565 |
| | 31. Dez. | 2839) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend Maßregeln zu Beförderung der Rindviehzucht . . . | 566 |
| 1828. | 9. Jan. | 2840) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Führung des Actuariats bei Gemeinderaths-Wahlen . . . . . . . . . . . | 567 |
| | 9. Jan. | 2841) | Bekanntmachung, den Catharinen-Hoſpital in Stuttgart betreffend . . . . . | 568 |
| | 17. Jan. | 2842) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des N. Kreiſes, betreffend die Zuſtändigkeit der Adminiſtrativſtellen zur Entſcheidung über die Zutheilung in einen Kleemeiſterei-Bezirk . . . . . . . . . | 571 |
| | 24. Jan. | 2843) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Aufnahme in's Staats-Bürgerrecht . . . . | 572 |
| | 4. Febr. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Recurſe von Forſt-Straf-Erkenntniſſen der Gemeinderäthe betreffend . . . . . . . . . . | 573 |
| | 4. Febr. | 2844) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Leichenöffnung bei Thieren, welche der Wuth verdächtig ſind . . . . . . . | 573 |
| | 7 Febr. | 2845) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Abſtellung des Gebühren-Bezugs der Stadt- und Gemeinde-Räthe für Zeugniſſe in Privat-Angelegenheiten betreffend . . . . . . . | 573 |
| | 10. Febr. | †) | Rekrutirungs-Geſetz . . . . . . . | 574 |
| | 18. Febr. | 2846) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | Eintheilung der Geſchäfte der Verwaltungs-Actuare betreffend . . . . . . . . . | 574 |
| 1828. | 18. Febr. | 2847) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Schau und Stemplung der Weberblätter . . . . . . . . . . | 579 |
| | 21. Febr. | 2848) | Erlaß an die Kreis-Regierungen, Unterſtützung der Württembergiſchen Privat-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft betreffend . . . | 580 |
| | 1. März. | 2849) | Bekanntmachung, betreffend eine Uebereinkunft mit der K. preußiſchen Regierung zu gegenſeitiger Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck . . | 581 |
| | 20. März. | 2850) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend eine neuere Verordnung der K. Niederländiſchen Regierung hinſichtlich des Durchzugs von Auswanderern . . . . . . . . | 581 |
| | 28. März. | 2851) | Geſetz in Betreff der Abänderung einiger Beſtimmungen der Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung . . . . . . . . . . | 581 |
| | 31. März. | 2852) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. das Koſt- und Einheizgeld bei den Gefangenen-Transporten . . . . . . . . | 582 |
| | 9. April. | 2853) | Geſetz, das Schäfereiweſen betreffend . . | 583 |
| | 11. April. | †) | Verfügung des Juſtiz-Miniſteriums, betreffend die Beſtimmung des Polizeihauſes zu Markgröningen zu einem Arbeitshauſe und Zutheilung ſämmtlicher Amts-Bezirke zu den drei Polizeihäuſern . . . . . . . . . . . . | 588 |
| | 14. April. | 2854) | Inſtruction für die Vollziehung des Schäferei-Geſetzes in Betreff der Schäfer-Dienſt-Bücher und der Wander-Urkunden für die Schaf-Heerden . . . . . . . . . . | 588 |
| | 15. April. | 2855) | Geſetz über das Gemeinde-Bürger- und Beiſitz-Recht . . . . . . . . . . . . | 591 |
| | 19. April. | 2856) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Aufſicht über das Schäfereiweſen betreffend . . . . . . | 592 |
| | 22. April. | 2857) | Allgemeine Gewerbe-Ordnung . | 593 |
| | 22. April. | 2858) | Zuſatz-Geſetz zu der allgemeinen Gewerbe-Ordnung . . . . . . . . . . | 594 |
| | 24. April. | 2859) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Aufſicht auf die ſich in den Gemeinden Niederlaſſenden wegen Ausweiſes über den Beſitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beiſitz-Rechts betreffend . . . | 596 |
| | 24. April. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an das Conſiſtorium, betreffend die Verbindlichkeit der von Patronen Nominirten zu Erlangung eines Gemeindebürger-Rechts . . . . . . . . | 597 |
| | 24. April. | 2860) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Beſtimmungen wegen der Aufnahme-Gebühren in das Bürger- oder Beiſitz-Recht betreffend . . . . . . . . | 597 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1828. | 24. April. | 2861) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Gebühren der Rathsſchreiber für Ausfertigung ſtadt- oder gemeinderäthlicher Zeugniſſe betreffend . . | 598 |
| | 24. April. | 2862) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Ausſtellung der Geburtsbriefe und Bürger-Rechts-Verzichts-Urkunden betreffend . | 598 |
| | 25. April. | 2863) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Aufnahme und Verpflegung kranker Handwerks-Geſellen in öffentlichen Kranken-Anſtalten betreffend . . | 602 |
| | 26. April. | 2864) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Führung der Bürger- und Beiſitzer-Liſten betreffend (mit einer Beilage) . . . . | 602 |
| | 27. April. | 2865) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Verhältniſſe der zuſammengeſetzten Gemeinden . . | 608 |
| | 8. Mai. | 2866) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die fremden Arznei-Krämer betreffend . . . . . . . . . . . . . | 613 |
| | 12. Mai. | †) | Verfügung des Juſtiz-Miniſteriums in Betreff der Stellung der in gerichtlichen Straf-Anſtalten verwahrten Gefangenen vor andere Behörden . . . . . . . . . . . . . | 615 |
| | 21. Mai. | 2867) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, in Betreff des Verbots der Gaſtereien, Vorſpannen ꝛc. bei Reiſen des Biſchofs und des biſchöflichen Perſonals auf Koſten der Amts-, Gemeinde- und Stiftungspflegen . . . . . . . . | 615 |
| | 21. Mai. | ††) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Form der amtlichen Correſpondenz mit den biſchöflichen Behörden zu Rottenburg . . | 615 |
| | 21. Mai. | †) | Geſetz, die vollſtändige Entwickelung des neuen Pfand-Syſtems betreffend . . . . . . . . | 616 |
| | 23. Mai. | 2868) | Bekanntmachung des Lehen-Raths, betr. die Rangbeſtimmungen in Anſehung des der Familie des Freiherrn von Thumb von den Herzogen von Würtemberg früher verliehenen Erb-Marſchallen-Amtes . . . . . . . . . . . | 616 |
| | 27. Mai. | 2869) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, die Ertheilung der Diſpenſation von der Minderjährigkeit betr. . . | 616 |
| | 6. Juni. | 2870) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, enthaltend die Inſtruktion für die Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung . . . . . | 617 |
| | 11. Juni. | †) | Bekanntmachung des Studienraths, die Zeitbeſtimmung der Bewerbungen um Unterſtützung aus den literariſchen Reiſefonds betreffend . . | 617 |
| | 18. Juni. | †) | Erlaß der Ober-Rechnungskammer, betreffend die Jahresabrechnung der Ober-Amtspflegen mit der Staatshauptkaſſe und die monatlichen Rechnungsberichte der erſteren . . . . . . . | 618 |
| | 18. Juni. | 2871) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | die Kreis-Regierungen, betreffend den Vollzug der Gewerbe-Ordnung . . . . . | 618 |
| 1828. | 19. Juni. | 2872) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Baulaſt an Nachbarſchafts-Wegen betr. | 623 |
| | 19. Juni. | 2873) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Competenz der Kreis-Regierungen zu Erkennung über die Baulaſt an öffentlichen Wegen betreffend . . . . | 625 |
| | 23. Juni. | †) | Allgemeines Sportel-Geſetz . . . | 626 |
| | 5. Juli. | 2874) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen: In wie fern die Herbſtſtrafen als Polizeiſtrafen, oder als Strafen wegen Ueberſchreitung eines Finanz-Geſetzes anzuſehen ſind . . . . . . . | 626 |
| | 8. Juli. | 2875) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Dienſt-Cautionen der Oberamtspfleger und Gemeinde- und Stiftungs-Rechner betr. | 628 |
| | 10. Juli. | 2876) | Miniſterial-Erlaß an die Kreis-Regierungen, die Ertheilung der Kram-Conceſſion an Frauensperſonen betreffend . . | 632 |
| | 10. Juli. | 2877) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die Errichtung von Bürger-Milizen betreffend . . . . . . | 633 |
| | 18. Juli. | 2878) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend eine erneuerte Belehrung über die unter dem Rindvieh ſich zeigende Maul- und Klauen-Seuche . . . . . . . . . | 634 |
| | 6. Aug. | 2879) | Königl. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Königsegg-Aulendorf betreffend . . . . | 635 |
| | 7. Aug. | 2880) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Diſpenſation von der Minderjährigkeit . . . . . . . . . . . . . | 642 |
| | 7. Aug. | 2881) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Mitwirkung der Forſt-Polizei-Behörde bei dem Erkenntniß über Gemeinde-Wald-Vertheilungen | 643 |
| | 16. Aug. | 2882) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Errichtung von Salpeterſiedereien, Potaſchenſiedereien und Bleichen . . . . . . . . | 643 |
| | 19. Aug. | †) | Vorſchrift des Miniſteriums des Innern, den Abſchluß der Landjäger-Koſten-Verzeichniſſe betr. | 644 |
| | 20. Aug. | 2883) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kriegsweſens und der Finanzen, den von den Dienſt-Candidaten zu liefernden Ausweis über den Beſitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beiſitz-Rechtes betreffend . . | 644 |
| | 21. Aug. | 2884) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Veränderung der Kaminfegerei-Bezirke . . . . | 646 |
| | 25. Aug. | 2885) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, | |

Seite

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | | die Beglaubigung der amtlichen Einträge in die Wanderbücher reiſender Handwerksgeſellen, ſo wie in ſonſtige Legitimations-Urkunden reiſender Perſonen betreffend . . . . . | 646 |
| 1828. | 25. Auguſt. | 2886) | Verfügung, betr. die Ausſtellung der Reiſepäſſe für diejenigen Auswanderer, die in Geſellſchaften durch die Niederlande nach Amerika ziehen . . | 647 |
| | 26. Aug. | †) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Diäten- und Reiſekoſten-Anrechnungen der Dekane . . . . . . . . . . . . . | 647 |
| | 15. Sept. | 2887) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Anwendbarkeit der Art. 14 und 25 des Bürgerrechts-Geſetzes auf ausländiſche Weibsperſonen betr. . . . . | 647 |
| | 15. Sept. | 2888) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Befugniß der Finanz-Collegien zu Erkennung von Disciplinar-Strafen gegen Oberamtmänner betr. . . . . . | 648 |
| | 15. Sept. | 2889) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Dienſtverhältniſſe der Ortsvorſteher zu den Cameral-Aemtern betr. . . . . . . | 649 |
| | 16. Sept. | 2890) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Aufhebung der Lederſchau . . | 650 |
| | 19. Sept. | 2891) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Behandlung des Kaſſenweſens bei den Ausſtands-Kaſſieren betr. . . . . . . . | 650 |
| | 20. Sept. | 2892) | Bekanntmachung, betr. das Entlehnen von Büchern aus der öffentlichen Bibliothek | 651 |
| | 27. Sept. | 2893) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Sicherung des Kaſſen- und Rechnungs-Weſens derjenigen Corporations-Rechner, welche zwei oder mehrere, von verſchiedenen Behörden abhängende Kaſſen verwalten . | 653 |
| | 30. Sept. | 2894) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Beſtimmungen hinſichtlich der Hülfeleiſtung zu Rettung des Lebens des Kindes bei ſchnellem Tode ſchwangerer Frauens-Perſonen betreffend . . . . . . . . | 655 |
| | 9. Oct. | 2895) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. eine neue Brandſchadens-Umlage (mit einer Beilage) . . . . . . . . . . | 657 |
| | 9. Oct. | 2896) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Averſalvergütungen der allgemeinen Brandverſicherungs-Anſtalt an die Amts- und Gemeinde-Pflegen für die in ihrem Namen zu beſtreitenden Verwaltungs-Koſten . . | 658 |
| | 8. Oct. | 2897) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Aufhebung der Zünftigkeit der Strumpfſtricker betr. . . . | 661 |
| | 29. Oct. | 2898) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, nähere Beſtimmungen in Betreff der wegen unerlaubten Wirthſchafts- | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | betriebs angeſetzten Strafen, insbeſondere in ſtandesherrlichen Amts-Bezirken . . . | 662 |
| 1828. | 3. Nov. | 2899) | Miniſterial-Verfügung, enthaltend polizeiliche Vorſchriften in Betreff der im Lande befindlichen Zigeuner . . . . . | 664 |
| | 23. Nov. | 2900) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Maaßregeln zu Vermeidung des nachtheiligen Einfluſſes der Bäume an den Straßen auf die Beſchaffenheit der letzteren betr. | 668 |
| | 1. Dez. | 2901) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, den Termin der Entrichtung der Wohnſteuer betreffend . . | 668 |
| | 15. Dez. | 2902) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Schutzpocken-Impfbücher . . | 669 |
| | 29. Dez. | 2903) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Wander-Urkunden für Schafheerden, welche vom Ausland kommen . . . . | 672 |
| | 29. Dez. | 2904) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Dienſt-Cautionen der Verwalter ſolcher Stiftungen, welche der Aufſicht der Gemeinde-Stiftungs-Räthe nicht untergeordnet ſind, betreffend . . . . . . . . . . . . | 673 |
| | 31. Dez. | 2905) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. einige Abänderungen in den Erſatzleiſtungen an den Catharinen-Hoſpital zu Stuttgart . . . . . . . . . . | 675 |
| 1829. | 5. Jan. | 2906) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Verwahrung der Capital-Briefe der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen . . . . . . . . | 675 |
| | 5. Jan. | 2907) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Berückſichtigung der Ergänzungsſteuern und Brandſchadensgelder bei Beſtimmung der Dienſtcautionen der Amtspfleger . . . . . . . | 677 |
| | 7. Jan. | †) | Conſiſtorial-Erlaß, die Einſichtnahme von den Kirchenbüchern durch den Oberamtmann betr. | 677 |
| | 12. Jan. | 2908) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Behandlung der älteren Legitimations-Urkunden bei der Ausſtellung von Wanderbüchern an wandernde Handwerks-Geſellen . . . . . . . . . . . . . | 678 |
| | 18. Jan. | ††) | Organiſches Statut für die Univerſität Tübingen . . . . . . . . . . . . | 678 |
| | 19. Jan. | 2909) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. das Formular zu Patenten für Hauſirhändler und andere herumziehende Gewerbsleute | 679 |
| | 22. Jan. | 2910) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die höhere Genehmigung der Uebertragung eines Stiftungs-Lehens in lehenbarer Eigenſchaft an einen neuen, nicht zur Familie des frühern Lehenträgers gehörigen Beſitzer . . | 679 |
| | 26. Jan. | 2911) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | die Behandlung der mit der wuthartigen Krankheit behafteten Füchſe betr. . . . | 680 |
| 1829. | 30. Januar. | 2912) | Auszug aus einem Erlaſſe des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Empfehlung der Zwecke der Geſellſchaft für die Weinverbeſſerung, insbeſondere in Abſicht auf eine beſſere Beſtockung der Weinberge . . . . . . . . . . . . . . | 686 |
| | 9. Febr. | 2913) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Belohnung der Geiſtlichen für das Anwohnen bei den Stiftungs-Rechnungs-Abhören betreffend . . . . . . . . . . | 687 |
| | 20. Febr. | †) | Erlaß des Juſtizminiſteriums, die Nichtbegründung eines Strafaufſchubs bei abermaliger Anrufung der königlichen Gnade . . . . . . | 688 |
| | 21. Febr. | ††) | Inſtruction zu Vollziehung des allgemeinen Sportelgeſetzes . . . . . . . . . . . | 688 |
| | 21. Febr. | 2914) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend den Abſatz der Fabrikate der K. Eiſenwerke durch Hauſirhändler . . . . . . . . . . . | 688 |
| | 23. Febr. | 2915) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, in Betreff des Erkenntniſſes über Feldbau-Veränderungen . . | 690 |
| | 5. März. | 2916) | Auszug aus dem Miniſterial-Erlaſſe, die Beſorgung der Rechnungs-Reviſions-Geſchäfte bei den Oberämtern betreffend . . . . | 693 |
| | 11. März. | 2917) | Königl. Verordnung, betr. die Maßregeln gegen die überhandnehmenden Menſchen-Pocken . . . . . . . . . . . | 693 |
| | 16. März. | 2918) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. den Betrag, in welchem Anlehen aus öffentlichen Kaſſen mit Unterpfändern zu verſichern ſind, und den dabei zu bedingenden Zinsfuß . . . . . . . . | 697 |
| | 28. März. | 2919) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Preiſe für die Anzeige pockenkranker Kühe . . . . . . . . . . . | 698 |
| | 9. April. | 2920) | Erlaß, betr. die Befugniß der Oberämter, für die von ihnen ausgehenden Vorladungen an einzelne Einwohner der Oberamts-Stadt das Stadtſchultheißen-Amt in Anſpruch zu nehmen . . . . . . . . . . . . | 698 |
| | 13. April. | 2921) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, den Koſten-Erſatz für in Polizeihäuſern verwahrte Unterſuchungs-Gefangene betr. . . . . | 698 |
| | 13. April. | †) | Erlaß der Königl. Strafanſtalten-Commiſſion an ſämmtliche Bezirksgerichte, die Einlieferung von Schwangern in die Strafanſtalten betreffend . . | 699 |
| | 14. April. | 2922) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Reviſion der Claſſen-Eintheilung der Gemeinden betreffend . . . . . . . . | 699 |
| | 23. April. | 2923) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | die Ablieferung von Leichnamen an die anatomiſchen Anſtalten des Königreichs betr. . | 701 |
| 1829. | 26. April. | 2924) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Zutheilung der Hof=, Staats= und grundherrlichen Domänen zu den nächſtgelegenen Gemeinden . . . . . . . . . . . | 703 |
| | 26. April. | 2925) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Bildung und Vereinigung der Gemeinde= und Ortsmarkungen . . . . . . . | 706 |
| | 27. April. | 2926) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Diſpenſation von der allgemeinen Vorſchrift der jährlichen Verurkundung der Activ=Capitalien der Stiftungs=Pflegen . . . | 709 |
| | 3. Mai | 2927) | K. Verordnung, betreffend das gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuſer zu beobachtende Kanzlei=Ceremoniel . . . | 710 |
| | 4. Mai. | 2928) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des Donaukreiſes, betreffend die Beſchränkung des Feldbaues durch Waiderechte . . . . . . . . . . . . . | 712 |
| | 7. Mai. | †) | Erlaß des Steuer=Collegiums, betreffend die Marketender=Wirthſchaften in den Kaſernen . | 714 |
| | 12. Mai. | 2929) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, Erhebung und Auflegung von Recognitions=Geldern und andern Abgaben auf neuerbaute Gebäude und Waſſerwerke in grundherrlichen Bezirken betreffend . . . . . | 714 |
| | 23. Mai. | 2930) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Arreſt= und Atzungs=Koſten ſolcher Perſonen, die wegen Uebertretung des Wirthſchafts=Abgaben=Geſetzes um ihrer Mittelloſigkeit willen mit einer Freiheits=Strafe belegt werden . . . . . . . . . . . | 714 |
| | 1. Juni. | 2931) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, die Nachweiſung der Aufnahme in einem fremden Staate von einem Auswanderer betreffend . . . . | 715 |
| | 13. Juni. | 2932) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Wirkung des Recurſes auf den Bezug der von den Oberämtern, den ſtandesherrlichen Aemtern, den Gemeinde= und Stiftungs=Räthen angeſetzten Geldſtrafen . . . . | 716 |
| | 13. Juni. | 2933) | Spezial=Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Regierung des —Kreiſes, betreffend die Unſtatthaftigkeit ſogenannter Nachmärkte . . . . . . . . . . | 717 |
| | 18. Juni. | 2934) | Auszug aus einem Erlaſſe des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betreffend die Ausrottung der ſogenannten Butzſcheeren=Stöcke und Wegſchaffung der Bäume aus den Weinbergen . . . . . | 718 |
| | 25. Juni. | 2935) | Miniſterial=Erlaß an die vier Kreis=Regierungen, betreffend die Beſtellung von | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | Stellvertretern der Oberamtsärzte in Verhinderungsfällen . . . . . . . . | 719 |
| 1829. | 8. Juli. | 2936) | **Bekanntmachung** des Miniſteriums des Innern, betreffend die Stempelung der Gebrauchs-Formulare für die Dienſtbücher und Wander-Urkunden der Schäfer . . . . . . . . . | 721 |
| | 27. Juli. | 2937) | **Bekanntmachung** der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betr. die fürſtlichen und gräflichen Häuſer, auf welche das gegen die ſtandesherrlichen Häuſer zu beobachtende Canzlei-Ceremoniel Anwendung findet . . | 721 |
| | 10. Aug. | 2937 a) | **Erlaß** des Miniſteriums des Innern, betreffend die Genehmigung der gemeinderäthlichen Beſchlüſſe, bei welchen Gemeindebeamte betheiligt ſind . . . . . . . . . . . . . . | 721 |
| | 20. Aug. | 2937 b) | **Erlaß** des Miniſteriums des Innern, betr. den Sportelbezug der Gemeinderäthe bei Aufnahme von Frauensperſonen, die in den Wohnorten ihrer Verlobten nicht bürgerlich ſind . . . . . . . . . . . . . . | 721 |
| | 31. Aug. | 2938) | **Erlaß** des Miniſteriums des Innern, betreffend den Handel der Buchbinder mit Tapeten . . . . . . . . . . . . . | 722 |
| | 3. Sept. | 2939) | **Verfügung** des Miniſteriums des Innern, betreffend die einer polizeilichen Aufſicht unterliegenden gedruckten Gebrauchs-Formulare für öffentliche Urkunden, welche das Departement des Innern berühren . . . . . | 722 |
| | 3. Sept. | †) | **Verfügung** der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Kräze unter den Gefangenen . | 724 |
| | 3. Sept. | 2940) | **Verfügung** des Miniſteriums des Innern, betreffend die polizeilichen Maßregeln gegen die Verbreitung der Kräze durch wandernde Handwerks-Gehülfen und herumziehende Gewerbsleute . . . . . . . . . . | 724 |
| | 8. Sept. | 2941) | **Königl. Verordnung**, die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erkannten Geldſtrafen betreffend (mit einer Beilage) . . . . . . . | 728 |
| | 21. Sept. | 2942) | **Erlaß** des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend Maßregeln zur Beförderung der Pferdezucht . . . | 735 |
| | 24. Sept. | 2943) | **Verfügung** des Miniſteriums des Innern, den Brand-Verſicherungs-Anſchlag der mit Bauholz-Gerechtigkeiten ꝛc. verſehenen Gebäude betreffend . . . . . . . . | 737 |
| | 26. Sept. | 2944) | **Erlaß** des Miniſteriums des Innern an die Regierung des — Kreiſes, betreffend die Befugniß der Metzger zum Fleiſch-Auskochen | 738 |
| | 30. Sept. | †) | **Erlaß** des Miniſteriums des Innern, betreffend den bei Ausſtellung von Reiſepäſſen an Angeſtellte erforderlichen Nachweis des erlangten Urlaubs | 738 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1829. | 5. Oct. | 2945) | Verfügung des Miniſteriums des Innern in Betreff der Viſirung der Wanderbücher der vom Auslande kommenden Handwerks-Gehülfen von Seite der Gränz-Oberämter | 739 |
| | 7. Oct. | 2946) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Unzünftigkeit des Zeug- und Zirkelſchmid-Gewerbes . . . . . . . . . . | 739 |
| | 7. Oct. | 2947) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des Neckar-Kreiſes, den übrigen Kreis-Regierungen sub eod. in Abſchrift mitgetheilt, Aufnahme der Glocken, Uhren und Orgeln in den Kirchen-Gebäuden in die allgemeine Brand-Verſicherung betreffend . | 740 |
| | 21. Oct. | 2948) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. die mit den Königreichen Schweden und Norwegen hergeſtellte Freizügigkeit . . . . . . . . . . . | 741 |
| | 31. Oct. | 2949) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die württ. Hagelverſicherungsgeſellſchaft . . . . . . | 742 |
| | 1. Nov. | 2950) | K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt zu Kupferzell betreffend . . . . . . . . . . | 743 |
| | 12. Nov. | 2951) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Conzeſſions-Ertheilung an wandernde Schauſpielergeſellſchaften . . . . . . | 745 |
| | 18. Nov. | 2952) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. die im Druck erſchienene Zuſammenſtellung der auf die Schafzucht ſich beziehenden Polizei-Verordnungen . . . | 745 |
| | 21. Nov. | 2953) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend die Anzeigen vom Tode beurlaubter Soldaten . . . | 746 |
| | 23. Nov. | 2954) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Feſtſtellung von Penſions-Regulativen für die Beamten und Diener einzelner Corporationen betreffend . . . . . . . . | 746 |
| | 23. Nov. | 2955) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die von Schultheißen, Rathsſchreibern und Verwaltungs-Aktuaren vorzunehmenden Beglaubigungen, und die hiefür zu beziehenden Gebühren . . . . . . . . . . . . . | 747 |
| | 26. Nov. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. die Vorrechte der Waiſen in Rückſicht auf Erwerbung der Gemeinde-Genoſſenſchaft . . . | 748 |
| | 29. Nov. | 2956) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vorſichtsmaßregeln gegen die Einſchleppung der Rinderpeſt . . . . . | 748 |
| | 4. Dez. | 2957) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, Geſtattung des Bier- | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | brauens zum eigenen Gebrauche ohne vorgängige Erlaubniß der Regierungsbehörde betreffend . . . . . . . . . . . . . | 750 |
| 1829. | 23. Dez. | 2958) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Gebrauch der ſogenannten Walzenſtühle zur Strumpfweberei . . . | 750 |
| 1830. | 1. Jan. | 2959) | Königl. Verordnung, betreffend die Stiftung eines neuen Ritter-Ordens, unter dem Namen des Königl. Württembergiſchen Friderichs-Ordens . . . . . . . . . | 751 |
| | 4. Jan. | 2960) | Bekanntmachung, in Betreff der Beſtimmung einer weiteren Ablöſungs-Station zu Ablieferung der Ausgewieſenen an der Gränze zwiſchen Württemberg und Baden . . . . | 753 |
| | 7. Jan. | 2961) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Befähigung und Anſtellung der Thier-Aerzte . . . . . . . . . . | 753 |
| | 7. Jan. | 2962) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Extracten-Handel der Materialiſten betreffend . . . . . . | 756 |
| | 12. Jan. | 2963) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, enthaltend eine Inſtruction zu Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung in ihren bis jetzt noch nicht zur Vollziehung gekommenen Theilen | 757 |
| | 14. Jan. | 2964) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Regierung des N. Kreiſes, betr. die Befugniß der Schneider zum Dekatiren von Tüchern . . . . . . . . . . . . | 757 |
| | 14. Jan. | 2965) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die ſorgfältige Aufbewahrung der Cataſterkarten | 758 |
| | 25. Jan. | 2966) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die höhere Genehmigung von Wartgeldern für Gemeinderaths-Mitglieder . . . . . . | 759 |
| | 8. Febr. | 2966[a]) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Benachrichtigung der Bezirks- und Orts-Polizei-Stellen von den gegen ihre Amts-Untergebenen ergehenden Straf-Erkenntniſſen . . . . . . . . . . . . | 759 |
| | 11. Febr. | 2967) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Quartiers-Entſchädigung von Amts-Corporationen an Gemeinden und von dieſen an ihre Angehörigen . . . . . . | 759 |
| | 12. Febr. | 2968) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die an den Brand-Verſicherungs-Haupt-Caſſier einzuſendenden Urkunden über die Verwendung der Brandentſchädigungsgelder . . . | 760 |
| | 15. Febr. | 2969) | Auszug aus dem Circular-Erlaſſe, die Verpflichtung der Gemeinden und Amts-Corporationen zu Unterſtützung ihrer Angehörigen in auſſerordentlichen Nothfällen betr. . . | 760 |
| | 20. Febr. | 2970) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. den Unterricht der Apotheker-Lehrlinge | 761 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1830. | 20. Febr. | 2971) | Verfügung des Miniſteriums des Innern betreffend die Abgränzung der zünftigen Gewerbe . . . . . . . . . . . . . . | 763 |
| | 11. März. | 2972) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Ausſtellung von Reiſevorweiſen an beurlaubte Soldaten . . . . . . . . . . . . | 766 |
| | 15. März. | 2973) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Genehmigung derjenigen gemeinderäthlichen Beſchlüſſe, bei welchen Gemeindeoffizianten, die nicht Mitglieder des Gemeinderaths ſind, betheiligt ſind . . . . . . . . . . | 767 |
| | 26. April. | 2974) | Weitere Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Ausſtellung der Reiſepäſſe für Auswanderer, die durch die Niederlande ziehen . . . . . . . . | 767 |
| | 13. Mai. | 2975) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Zuſtändigkeit der Oberämter zu Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Fiſchen aus offenen Waſſern . . . | 767 |
| | 25. Mai. | 2976) | Geſetz, betreffend die polizeilichen Beſchränkungen der Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuers-Gefahr . . . . . | 768 |
| | 26. Mai. | 2977) | Inſtruction zu Vollziehung des Geſetzes, betreffend die polizeilichen Beſchränkungen der Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuers-Gefahr . . . . . . . . | 772 |
| | 1. Juni. | 2978) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Koſten der Medicinal-Viſitationen . . . . . . . . . . . . . | 786 |
| | 4. Juni. | †) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Verpflichtung der Candidaten der ausübenden Heilkunde zu Erwerbung akademiſcher Grade betreffend . . . . . . . . . . . . | 787 |
| | 7. Juni. | 2979) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des Jaxtkreiſes, betr. die Reinigung des Getreides von Unkraut . . . | 787 |
| | 10. Juni. | †) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, in Betreff der Diäten und Reiſe-Koſten der Kanzlei-Aſſiſtenten . . . . . | 790 |
| | 18. Juni. | 2980) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Transport geiſteskranker Perſonen in die Irren-Anſtalt . . . . . | 791 |
| | 18. Juni. | 2981) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, in Betreff des Württembergiſchen Credit-Vereins . . . . . . . . . . . | 792 |
| | 23. Juni. | †) | Erlaß des Criminal-Senats des k. Ober-Tribunals, die Zuſtändigkeit der Bezirksgerichte zur Unterſuchung der von Landjägern im Dienſte verübten gemeinen Verbrechen betreffend . . | 792 |
| | 28. Juni. | 2982) | Miniſterial-Erlaß an die Kreis-Regierungen, die Befugniß der Thierärzte zum Selbſtdiſpenſiren betreffend . . . . . | 793 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1830. | 30. Juni. | 2983) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Erlaſſung der Beſchälgebühr von Stutten, welche vor dem Belegen veräußert worden ſind . . . . . . . . | 793 |
| | 28. Juli. | †) | Inſtruction für die Anlegung der Primär-Cataſter . . . . . . . . . . . | 794 |
| | 31. Juli. | 2984) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die K. Kreisregierungen, betr. die Unzuläßigkeit eines Sportel-Anſatzes für die Beerdigung außerhalb der Parochie des Sterbeorts, jedoch in der Parochie des Wohnorts . . | 794 |
| | 16. Aug. | 2985) | Bekanntmachung, die Errichtung einer Central-Impfanſtalt für die Schutzpocken in Stuttgart betreffend . . . . . . . . . | 795 |
| | 16. Aug. | 2985a) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Ausſtellung der Reiſepäſſe für die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer . . . . . . . . . . | 795 |
| | 6. Sept. | 2986) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des N. Kreiſes, betr. den Gerichtsſtand in adminiſtrativ-contentiöſen Sachen | 795 |
| | 6. Sept. | 2987) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Verhältniſſe derjenigen Handwerksleute, welche in Fabriken ein zünftiges Gewerbe erlernt haben . . . . . . . . . | 796 |
| | 13. Sept. | 2988) | Bekanntmachung und Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Auswanderung nach Ungarn . . . . . . . | 797 |
| | 16. Sept. | †) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betr. das bei der Transportirung entlaſſener Straf-Gefangenen in ihre Heimath zu beobachtende Verfahren . . . . . . . . | 798 |
| | 17. Sept. | ††) | Note des Juſtizminiſteriums, betr. die Competenz zur Entſcheidung über rechtliche Beſchwerden einzelner Schuldner gegen exekutive Verfügungen | 798 |
| | 26. Sept. | 2989) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betr. die Acciſe-Patente für ausländiſche Händler und die Beaufſichtigung des Hauſirhandels . . . . . . | 798 |
| | 5. Oct. | 2990) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend den nach der Beſtimmung des Art. 48 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vor vollendetem 25ſten Lebensjahre eintretenden Rechtszuſtand der Volljährigkeit . . . . . . | 800 |
| | 7. Oct. | 2991) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Aufſtellung von Pfechtern . . . . | 800 |
| | 11. Oct. | 2992) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Uebereinkunft mit der fürſtlich Hohenzollern-Sigmaringiſchen Regierung wegen gegenſeitiger unentgeldlicher Verpflegung unbemittelter Staatsangehöriger | 802 |
| | 14. Oct. | 2993) | Kön. Verordnung, betr. die Abſtufun- | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | gen in der Ermächtigung zur Ausübung der Wundarzneikunde . . . . . . . . . | 802 |
| 1830. | 14. Oct. | 2994) | K. Verordnung, betr. die Bekanntmachung der revidirten Medicinal-Taxe . . | 815 |
| | 14. Oct. | 2995) | Verfügung, des Miniſteriums des Innern, betreffend die mediciniſch-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürſorge des Staats unterliegenden Krankheiten | 834 |
| | 1. Nov. | 2996) | Auszug aus dem Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Nachrechnungen bei den Gemeinde-Rechnungs-Abhören betreffend . . | 847 |
| | 8. Nov. | 2997) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Zuläßigkeit der im Art. 53 des Bürger-Rechtsgeſetzes beſtimmten Gebühren bei dem Eintritt in's active Bürger- oder Beiſitz-Recht neben den im Art. 30 beſtimmten Aufnahme-Gebühren . . . . . . . . | 848 |
| | 8. Nov. | 2998) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die den Amtskörperſchaften obliegenden Gefangenen-Verpflegungs-Koſten | 849 |
| | 11. Nov. | 2999) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr die Vollziehung des Geſetzes über die polizeilichen Beſchränkungen der Verſicherung beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr . . . | 850 |
| | 13. Nov. | 3000) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, das Rangverhältniß der Reallehrer betreffend . . | 850 |
| | 23. Nov. | †) | Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammern, betr. die Vorſchriften wegen Beeidigung der Viehhirten . . . . . . . . . . | 850 |
| | 2. Dez. | 3001) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Aufnahme des ſogenannten laufenden Geſchirrs bei Mühlen und andern Werken in die allgemeine Brandverſicherungs-Anſtalt für Gebäude . . . . . . . . | 851 |
| | 2. Dez. | 3002) | Inſtruction für das Verfahren bei neuer oder veränderter Aufnahme eines Gebäudes in die allgemeine Brandverſicherungs-Anſtalt . . . . . . . . . . . . | 853 |
| | 2. Dez. | †) | Erlaß des Finanzminiſteriums, betr. die theilweiſe Ausübung der Wirthſchaftsrechte . . | 858 |
| | 18. Dez. | ††) | Erlaß des k. kathol. Kirchenraths, die Anzeige der Pfarrverweſer von dem Antritt ihrer Amtsverweſerei bei dem Oberamt betreffend . . . | 858 |
| | 27. Dez. | 3003) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Verſetzung der Wundärzte erſter Claſſe in die nunmehrige erſte Abtheilung | 858 |
| | 31. Dez. | †††) | Conſiſtorial-Erlaß, betr. die unentgeldliche Fertigung von Auszügen aus den Kirchenbüchern zum amtlichen Gebrauch der Staatsbehörden durch die Geiſtlichen . . . . . . . . | 858 |
| 1831. | 10. Jan. | 3004) | Auszug aus eirem Erlaſſe des Miniſteriums des Innern, die Fortdauer von Perſonal-Abgaben der Gemeinde-Genoſſen neben der Bür- | |

Seite

ger- und Beiſitzſteuer und dem Frohn-Erſatz-geld betreffend . . . . . . . . . 859
1831. 13. Jan. 3005) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Verhütung des unwillkürlichen Losgehens der Jagdgewehre . . . . . . 850
17. Jan. 3006) Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die polizeiliche Aufſicht über Schauſpieler-Geſellſchaften . . . . . . . . . . 860
22. Jan. 3007) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. den Vollzug der Polizeihaus- und Feſtungs-Arreſtſtrafen . 862
31. Jan. 3008) Miniſterial-Erlaß an das Medicinal-Collegium, Anrechnungen der niederen Thierärzte für ihre Dienſte bei Epizootien . . 862
7. Febr. 3009) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Verbot der Anwendung des Mutterkorns bei mangelnden oder trägen Wehen der Kreiſenden . . . . . . . 863
7. Febr. 3010) Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Zählung der Stimmen der mit Candidaten in verbotenem Grade verwandten Gemeinde-Raths-Mitglieder bei Wahlen zu Gemeinde-Aemtern . . . . . . . . . . . 864
7. Febr. 3011) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Kreisregierung in N., betr. die periodiſche Reviſion der Medicamenten Taxe . . . 864
7 Febr. †) Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Geſuche von Katholiken um Diſpenſation von den Eheverboten wegen Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft betreffend . . . . . . 865
10. Febr. 3012) Königl. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Wolfegg-Waldſee betreffend . . 866
21. Febr. 3013) Erlaß des Miniſteriums des Innern, die periodiſchen Abänderungen in der Bildung und Zuſammenſetzung der Amts-Verſammlungen betreffend . . . . . . . . . 867
23. Febr. †) Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums, die Gebühren der Gerichtsärzte und Wundärzte betreffend . . . . . . . . . . . . . 869
24. Febr. 3014) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, die Zuſtändigkeit für die Erledigung der Geſuche um Berechtigung zu umherziehenden Gewerben, und Grundſätze, nach welchen dieſelben zu würdigen ſind, betreffend . . . . . . . . . . . 869
10. März. 3015) Auszug aus dem Erlaſſe des Miniſteriums des Innern, betr. den Gebühren-Bezug der Gemeinderäthe von den Aemter-Erſetzungen 877
14. März. 3016) Circular-Erlaß, das Heimfall-Recht der Staats-Regierung in Ernennung der erſten Ortsvorſteher ſtandesherrlicher und ritterſchaftlicher Orte betreffend . . . . 878

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1831. | 18. März. | 3017) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die K. Kreis-Regierungen, betr. die Anwendbarkeit der Beſtimmungen des zweiten Edicts über die Eigenmachung von Falllehen der unter der Aufſicht des Staats ſtehenden Körperſchaften und Stiftungen anf die zu Kirchenpfründen gehörigen Falllehen . . . . . . . . | 879 |
| | 21. März. | 3018) | Nachträgliche Bekanntmachung, betr. die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer . . . . . . . . . . . | 879 |
| | 21. März. | 3019) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. die Ausſtellung der Heimathſcheine für die in Frankreich Arbeit oder Dienſte ſuchenden Perſonen . . . . . | 880 |
| | 28. März. | 3020) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die polizeiliche Erlaubniß zu Errichtung von Windöfen . . . . . . . . | 881 |
| | 28. März. | 3021) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Verſetzung der Wundärzte zweiter und dritter Claſſe in die nunmehrige zweite oder dritte Abtheilung betreffend . . . . . . . . . | 884 |
| | 2. April. | 3022) | Weitere nachträgliche Bekanntmachung, betr. die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer . . . . . . . . . . . . . | 884 |
| | 2. April. | †) | Königl. Verordnung, betr. die Bekanntmachung einer allgemeinen Cartel-Convention der deutſchen Bundes-Staaten über gegenſeitige Auslieferung der militäriſchen Ueberläufer . . . | 884 |
| | 7. April. | 3023) | Auszug aus dem Erlaſſe des Miniſteriums des Innern, die Abreichung der Gebühren von der jährlichen Aemter-Erſetzung in den Gemeinden an die Geiſtlichen und Schullehrer betreffend . . . . . . . . . . | 885 |
| | 16. April. | 3024) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze . . . . . . . . . . . | 886 |
| | 28. April. | 3025) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Prüfung der Candidaten für Körperſchafts- und Gemeinde-Aemter . . . . | 886 |
| | 5. Mai. | 3026) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die medicinalpolizeiliche Aufſicht über Privat-Brunnen- und Badanſtalten . . . . . . . . . . | 888 |
| | 2. Juni. | 3027) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Begünſtigung des Bauens aus Stein, Backſtein oder Lehm von Seite der bauholzpflichtlichen Körperſchaften . . . . . | 889 |
| | 6. Juni. | 3028) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend den Gebührenbezug der Geiſtlichen und Schullehrer von Communämter-Erſetzungen . . . . . | 889 |
| | 8. Juni. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | Behandlung der Friſtgeſuche für die Bezahlung ſchuldiger Sporteln . . . . . . . . . | 889 |
| 1831. | 14. Juni. | †) | Erlaß des k. Finanzminiſteriums an die k. Finanzkammern, die Diäten-Anrechnung der k. Oberförſter für Detail-Arbeiten, die ſie in Gemeinde- und Privat-Waldungen vornehmen, betreffend | 890 |
| | 18. Juni. | ††) | Erlaß der Oberrechnungskammer, betreffend die Jahresabrechnung der Oberamtspflegen mit der Staatshauptkaſſe und die monatlichen Rechnungsberichte der erſteren . . . . . . . . . | 890 |
| | 26. Juni. | †††) | Königl. Verordnung, betr. die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit dem rohen Stoffe der Papierfabriken . . . . . . . . . . . | 890 |
| | 4. Juli. | 3029) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, betreffend den Nachlaß der Sportelſätze für Urkunden-Sieglung und für Zeugniſſe zu Gunſten mittelloſer Perſonen . . | 890 |
| | 13. Juli. | 3030) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vorſichtsmaßregeln gegen das Eindringen der aſiatiſchen Cholera . . . | 890 |
| | 18. Juli. | 3031) | Weitere Bekanntmachung des Miniſter. des Innern, die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer betreffend . . . . | 891 |
| | 21. Juli. | 3032) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Prüfung der Legitimations-Urkunden der vom Ausland kommenden Reiſenden | 891 |
| | 23. Juli. | 3033) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. eine revidirte Medikamenten-Taxe für das Königreich Württemberg . . . . | 894 |
| | 5. Aug. | 3034) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. die Preiſe für die Anzeige pockenkranker Kühe . . . . . . . . . . | 930 |
| | 8. Aug. | 3035) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Erlaubniß-Ertheilung zur Veräußerung beweglicher Gegenſtände durch Lotterie . . . . . . . | 930 |
| | 16. Aug. | 3036) | Miniſterial-Erlaß, betr. die Unzünftigkeit der Baumwollenweberei . . . . . . | 931 |
| | 17. Sept. | 3037) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. die neuredigirten Grundbeſtimmungen der württemb. Sparkaſſe . . | 931 |
| | 3. Sept. | 3038) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder . . . . . . . | 946 |
| | 19. Sept. | 3039) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. das Wandern der Handwerksgeſellen | 946 |
| | 7. Oct. | 3040) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Waarenſchau bei den Gewerben der Küfer, Kübler, Schuſter, Seifenſieder und Seiler . . . . . . . . . . | 948 |
| | 8. Oct. | 3041) | Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Ausſetzung | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | eines Preiſes für die inländiſche Bereitung einer die Einfuhr von Oelſeife entbehrlich machenden Seifengattung betreffend . . | 948 |
| 1831. | 27. Oct. | 3042) | Fernere Bekanntmachung des Miniſt. des Innern in Betreff der durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer . . | 949 |
| | 27. Oct. | 3043) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Auswanderung nach Algier . . . . . . . . . . . | 950 |
| | 31. Oct. | 3044) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Ueberſicht über die ausübenden Aerzte und deren Wohnſitze . . . . . | 951 |
| | 5. Nov. | 3046) | Verfügung, betr. die Vorſichtsmaßregeln gegen das Einſchleppen der Schafpocken aus Bayern . . . . . . . . . . . | 951 |
| | 17. Nov. | 3047) | Miniſterial-Erlaß, den hauſirweiſen Schweine-Handel betreffend . . . . . . | 952 |
| | 17. Nov. | 3048) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die Verleihung neuer Apotheke-Conceſſionen . . . . . . . . | 953 |
| | 18. Nov. | 3049) | Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, betr. einen Beſchluß der deutſchen Bundes-Verſammlung in Betreff gemeinſchaftlicher an dieſelbe gerichteter Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentl. Angelegenheiten des deutſchen Bundes | 955 |
| | 28. Nov. | 3050) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, die Feſtſetzung der Abſchrift-Gebühren für Ausfertigungen der Gemeinde-Obrigkeiten betreffend . . . . . . . . . . . . | 955 |
| | 1. Dez. | 3051) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die Feſtſetzung der Regulative der Haft- und Verpflegungskoſten von Gefangenen, welche auf Gemeinde- oder Amtspfleg-Kaſſen zu übernehmen ſind . . | 956 |
| | 7. Dez. | †) | Gen.-Synodal-Reſcript an die gemeinſchaftlichen Oberämter, betreffend die abgeſonderte Führung der Stiftungsraths- und der Kirchen-Convents-Protokolle ꝛc. . . . . . . . . . | 956 |
| 1832. | 10. Jan. | ††) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, Beeidigung und Inſtruirung der Waldmeiſter und anderer Gemeinde-Forſt-Diener betreffend . . . . . . . . . | 957 |
| | 23. Jan. | 3052) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die von Bezirksbehörden des Cantons Schwyz an Fremde ausgeſtellten Reiſepäſſe | 957 |
| | 21. Febr. | 3053) | Königl. Verordnung, betr. das Verbot der Conſtituirung von Vereinen zu Berathung landſtändiſcher Angelegenheiten . . . . | 957 |
| | 23. Febr. | 3054) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die mit den Staats-Regierungen von Bayern, Baden, Hohenzollern Sigmaringen und Hechingen getroffene | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | Uebereinkunft wegen Verfolgung von Verbrechern, oder verdächtigen Perſonen in fremde Gebiete durch Landjäger . . . . . . . | 958 |
| 1832. | 1. und 20. März. | †) | Erlaſſe des Miniſteriums des Innern, betr. die Theilnahme der Schullehrer an den Orts-Nutzungen . . . . . . . . . . . . | 959 |
| | 19. März. | 3055) | Weitere Bekanntmachung des Miniſter. des Innern, betreffend die Ausſtellung der Päſſe für diejenigen Perſonen, welche durch die Niederlande nach Amerika reiſen wollen . . . . | 960 |
| | 26. März. | 3056) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Einſchärfung der Vorſichtsmaßregeln gegen die Verbreitung von Schafkrankheiten | 960 |
| | 10. April. | †) | Erlaß des Kön. Finanzminiſteriums an die K. Kreis-Finanzkammer in –, wonach die K. Oberförſter für Augenſcheine in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen, welche zur Begutachtung von Wald-Ausſtockungs-Geſuchen nothwendig ſind, keine Diäten anzurechnen haben . . . . | 961 |
| | 16. April. | 3057) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Fertigung von Schrannenzetteln und Einſendung derſelben an die Kreis-Regierungen . . . . . | 961 |
| | 18. April. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die vier Kreis-Regierungen, das evangel. Conſiſtorium, den kathol. Kirchenrath und den Studienrath, daß alle Verfügungen, welche Normen enthalten, nach welchen die Staatsbürger im Ganzen oder einzelne Claſſen derſelben ſich zu richten haben, durch das Reg.-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſollen . . . . . . . . . . | 962 |
| | 21. April. | 3058) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betr. eine Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Heſſen, wegen gegenſeitiger unentgeltlicher Verpflegung armer Staatsangehöriger . . . | 962 |
| | 28. April. | 3059) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Auswanderungen nach Rußland betreffend . . . . . . . . . . . . | 963 |
| | 30. April. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierung in Ulm, die Befugniß der evang. Synode zum unmittelbaren Verkehr mit andern Landes-Collegien betreffend . . . . . . . . . | 964 |
| | 3. Mai. | 3060) | Königl. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Rechberg betreffend . . . . . . . . | 964 |
| | 5. Mai. | 3061) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Anordnung monatlicher Nachrechnungen und periodiſcher Kaſſenſtürze bei den Amts- Gemeinde- und Stiftungs-pflegen betreffend . . . . . . . . . | 971 |
| | 7. Mai. | 3062) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Führung polizeilicher | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | Unterſuchungen gegen Individuen, welche zum Unterſuchungsverhaft in ein Polizeihaus gebracht werden, betreffend . . . . . | 975 |
| 1832. | 14. Mai. | 3063) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Mißbräuche beim Fruchtmeſſen betreffend . . . . . . . | 976 |
| | 15. Mai. | 3064) | Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Aufſtellung eines königl. Conſuls in Rio de Janeiro . . . . . . . . . . . . | 977 |
| | 24. Mai. | 3065) | Gemeinſchaftliche Verfügung der Kön. Miniſterien des Innern, des Kriegsweſens, und der Finanzen, betr die Erläuterung der §§. 48 und 49 der Landjäger-Inſtruction vom 5. Juni 1823, hinſichtlich der Befugniß der Landjäger zum Waffengebrauch . . . . . . . . . . | 977 |
| | 12. Juni. | 3066) | Königl. Verordnung, betr. die Abhaltung öffentlicher Verſammlungen zu Beſprechung öffentlicher Angelegenheiten, Berathung politiſcher Handlungen, oder Feier politiſcher Ereigniſſe . . . . . . . . . . | 978 |
| | 13. Juni. | 3067) | Fernere Bekanntmachung, betreffend die Ausſtellung der Päſſe für diejenigen Perſonen, welche durch die Niederlande ſich nach Amerika begeben wollen . . . . . . . . . . | 979 |
| | 14. Juli. | 3068) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Anſtalten zu Sicherung des Lebens der Scheintodten . | 979 |
| | 2. Aug. | 3069) | Inſtruction des Miniſteriums des Innern zu Fertigung der Tabellen über den Stand der Bevölkerung . . . . . . . . . . | 980 |
| | 10. Aug. | †) | Königl. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung einiger näheren Beſtimmungen über die allgemeine Cartel-Convention der deutſchen Bundes-Staaten vom 10 Februar 1831 . . . | 984 |
| | 17. Aug. | 3070) | Königl. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Pückler-Limpurg betreffend . . . . . | 985 |
| | 23. Aug. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an das Conſiſtorium, die Nothwendigkeit der Einholung der Minderjährigkeits-Diſpenſation von Seite definitiv angeſtellter Geiſtlichen und Schuldiener zur Verheirathung betreffend . . . . . | 995 |
| | 10. Sept. | 3071) | Bekanntmachung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Aufhebung des Abzugs gegen das Königreich Polen . . . . . . . . | 995 |
| | 6. Oct. | 3072) | Königl. Verordnung, betr. die Ausgabe politiſcher Zeit- und Flugſchriften, die außerhalb des deutſchen Bundesgebiets in deutſcher Sprache erſcheinen . . . . . . . . . | 995 |
| | 10. Oct. | †) | Verfügung des Finanzminiſteriums, betreffend die Enthebung der Oberamtmänner von dem Ge- | |

Seite
ſchäfte der jährlichen Kaſſen-Reviſion bei einzelnen Finanz-Beamtungen . . . . . . . . . 997
1832. 11. Oct. 3073) Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den k. katholiſchen Kirchenrath, betr. die Behandlung der Geſuche um Dispens von der Altersungleichheit . . 997
3. Dez. †) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betr. die Anlegung und Führung der Gemeindegüter-Bücher . . . . . . . 998
14. Dez. 3074) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die öffentliche Belobung rühmlicher Handlungen, durch Rettung von Verunglückten ꝛc. . . . . . 998
17. Dez. 3075) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend Belohnung für die Ausbezahlung der Brandentſchädigungen in dem Falle, wenn durch Einen Brand der Beſitzer mehrerer – unter verſchiedenen Cataſter-Numern laufenden Gebäude, beſchädigt worden iſt . . 999
24. Dez. 3076) Bekanntmachung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Abzugsfreiheit gegenüber von Dänemark . . . . . . . . . . 999
31. Dez. 3077) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Tabellen über den Stand der Bevölkerung 1000
1833. 7. Jan. †) Erlaß des Strafanſtalten-Collegiums an ſämmtliche Bezirksgerichte, die Einlieferung Schwangerer in die Strafanſtalten betreffend . . . . . 1000
10. Jan. 3078) Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Verbindlichkeit der Verwaltungsactuare, den Verwaltungs- und insbeſondere den Rechnungsſtellgeſchäften ſich in eigener Perſon zu widmen . 1000
11. Febr. 3078a) Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Behandlung der Ausmärker hinſichtlich der Entrichtungsweiſe des von den Gemeinden gepachteten Zehenten . . . . . . . . . . . 1000
14. Febr. 3079) Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betr. die Reiſekoſten der aus Anlaß der Viſitation der Oberamts-Gerichte einberufenen Orts-Vorſteher . . 1003
18. Febr. 3080) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betr. die Zurückhaltung der Rekruten und Beurlaubten in Orten, wo die Menſchenpocken ausgebrochen . . 1003
23. Febr. 3081) Erneuerte Bekanntmachung, die Auswanderung nach Rußland und Polen betreffend 1004
10. April. 3082) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die erneuerte Einſchärfung der Vorſichts-Maßregeln gegen die Verbreitung von Schaf-Krankheiten . . . . . . . . . . 1004
12. bis 26. April. †) Erlaſſe des K. Juſtizminiſteriums, betr. das

# Inhalt.


| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | Verfahren hinſichtlich des Beweiſes der Exemtion adelicher Beſitzungen . . . . . . . . | 1004 |
| 1833. | 15. April. | 3083) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betr. die Beſchränkung der Strafgewalt der Gemeinderäthe, beſonders bei Forſtfreveln . . . . . . . . | 1005 |
| | 22. April. | 3084) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die Aufhebung des Privilegiums der Waiſenhauszöglinge in Abſicht auf Bürgerannahme . . . . . . | 1006 |
| | 23. April. | 3085) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, Benachrichtigung der Bezirksgerichte von der Beurlaubung der Gerichts-Aerzte und Ortsvorſteher durch Regiminalſtellen betreffend . . . . . . . . | 1008 |
| | 24. April. | 3086) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die Vornahme dringender Geſchäfte des Oberamts in dem Falle einer gleichzeitigen geſetzlichen Verhinderung des Oberamtmanns und des Oberamts-Actuars durch den Oberamtsrichter oder Gerichtsactuar | 1008 |
| | 26. April. | 3087) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Erneuerung und den Vollzug der früheren Verordnungen über die Schutzpocken-Impfung . . . . . . . . . . | 1009 |
| | 9. Mai. | 3088) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des Jaxtkreiſes, betreffend die Competenz zu Entſcheidung von Streitigkeiten über Theilung von Gemeinheitsgütern . . . | 1010 |
| | 25. Mai. | 3089) | Weitere Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Auswanderungen nach Süd-Rußland betreffend . . . . . . . | 1012 |
| | 25. Mai. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an den academiſchen Senat, betr. die Dienſtprüfungen | 1012 |
| | 3. Juni. | 3090) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die Erläuterung des Verbots des Waſchens in den Häuſern . . | 1013 |
| | 4. Juni. | 3091) | Miniſterial-Erlaß an die Kreisregierungen, die Verbindlichkeit zu Abräumung des Schnees von den öffentlichen Straßen betr. | 1015 |
| | 15. Juni. | 3092) | Weitere Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Auswanderungen nach Ruſſiſch-Polen . . . . . . . . . . | 1015 |
| | 20. Juni. | 3093) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die Anſtalten zu Sicherung des Lebens der Scheintodten . | 1016 |
| | 28. Juni. | 3094) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betr. die Beaufſichtigung der nach abgelaufener Strafzeit aus den Straf-Anſtalten entlaſſenen unvermöglichen Gefangenen bis zur Ankunft in ihrer Heimath oder in einem ſonſtigen Unterkunfts-Orte . . | 1024 |
| | 9. Juli. | 3095) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | betreffend die Ausſtellung von Legitimations-Urkunden zu Reiſen in's Ausland . . . | 1026 |
| 1833. | 17. Juli. | 3096) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, das evangel. Conſiſtorium, den kathol. Kirchenrath und den Studienrath, die Form der amtl. Communicationen der K. Central- und Mittelſtellen mit den ſtandesherrlichen Familienhäuptern und deren Domanial-Canzleien betr. . . . . . | 1027 |
| | 24. Juli. | 3097) | Königl. Verordnung, betr. die Bekanntmachung eines Beſchluſſes der deutſchen Bundes-Verſammlung in Beziehung auf die Sicherung der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck . . . . . . . | 1028 |
| | 9. Auguſt. | 3098) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Einſchärfung der Vorſchriften hinſichtlich der zu beobachtenden Formen bei außergerichtlichen Rekurſen . . | 1029 |
| | 10. Aug. | 3099) | Weitere Bekanntmachung, betr. die Auswanderungen nach Ruſſiſch-Polen . . | 1029 |
| | 13. Aug. | †) | Erlaß des K. Finanzminiſteriums an die Kön. Finanzkammern, betr. die Beeidigung der Commun-Wildſchützen in ſtandesherrlichen Bezirken . . | 1030 |
| | 14. Aug. | 3100) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. das Verbot der Schmälerung der Böſchung an den Staats-Straßen . . . . . . . . . . . . . | 1030 |
| | 16. Aug. | 3101) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. eine Warnung wegen des Ankaufs gebrauchter Bettfedern . . . . . . . . | 1031 |
| | 31. Aug. | 3102) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die zum Schutz der Zollgeſetze erforderliche Begränzung des Hauſirhandels . . | 1032 |
| | 31. Aug. | 3103) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die von umherziehenden Perſonen gewerbsmäßig betriebenen Schauſtellungen und andere ſinnliche Darſtellungen . . . | 1034 |
| | 17. Sept. | 3104) | Königl. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Solms-Braunfels betreffend . . . . . | 1036 |
| | 25. Sept. | 3105) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, Inſtruction für den Ankauf von Grundſtücken zu Steinbrüchen, Kiesgruben, Abraumplätzen ꝛc. für das Staats-Straßen-Inſtitut . . . . . . . . . | 1041 |
| | 3. Oct. | 3106) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften hinſichtlich der Stellung der Gemeinderäthe und Bürger-Ausſchüſſe . . | 1046 |
| | 8. Oct. | 3107) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Inſtanzen-Ordnung bei Gewerbe-Streitigkeiten, die ſich auf Erfindungs- und Einführungs-Patente beziehen . . . . . . . | 1047 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1833. | 8. Oct. | 3108) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend den Einzug der Abgabe von Erfindungs- und Einführungs-Patenten . . . | 1047 |
| | 22. Oct. | 3109) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Königl. Kreisregierungen, betreffend die Anlegung eines Verzeichniſſes über die mit Steckbriefen verfolgten Angeſchuldigten und Verbrecher, und derjenigen Perſonen, welche wegen Landſtreicherei oder Bettelei gerichtlich beſtraft worden ſind . . . . | 1047 |
| | 22. Oct. | 3110) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Päſſe der von Württemberg nach Bayern und umgekehrt reiſenden Perſonen . . | 1048 |
| | 19. Nov. | 3111) | Geſetz, betreffend die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht . . . . . . . | 1048 |
| | 23. Nov. | 3112) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Errichtung einer Heilanſtalt für Geiſteskranke zu Winnenthal . . | 1050 |
| | 23. Nov. | 3113) | Statut der Irren-Heilanſtalt Winnenthal | 1051 |
| | 26. Nov. | †) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Benützung der in die Orts-Regiſtraturen gehörigen öffentlichen Bücher und Akten durch die Gerichts- und Amtsnotare, und durch die Verwaltungs-Aktuare . . . . . | 1063 |
| | 4. Dez. | 3114) | Revidirtes Geſetz über das Gemeinde-Bürger- und Beiſitzrecht . . . . . . | 1064 |
| | 4. Dez. | †) | Königl. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines in Gemeinſchaft mit der Krone Bayern abgeſchloſſenen Zollvereinigungs-Vertrags mit Preußen und beiden Heſſen . . . . . | 1091 |
| | 11. Dez. | 3115) | Geſetz, betreffend die Baulaſt an Brücken, welche Theile von Staatsſtraßen bilden . . | 1091 |
| | 17. Dez. | 3116) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die Lokale zur Aufbewahrung der Gemeinde-Regiſtraturen . . | 1093 |
| | 20. Dez. | 3117) | Miniſterial-Erlaß an die Regierung des N. Kreiſes, die Prüfung der Barbierer betreffend . . . . . . . . . . . . | 1094 |
| 1834. | 7. Jan. | †) | Geſetz, betreffend die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit Lumpen, als Stoffen der Papier-Bereitung . . . . . . . . . . . . | 1095 |
| | 9. Jan. | 3118) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, die Ausſtellung von Reiſepäſſen an Ausländer betreffend . . . . | 1096 |
| | 9. Jan. | 3119) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend eine Verfügung der K. Bayeriſchen Regierung hinſichtlich der Päſſe der Lohnkutſcher . . . . . . . . . | 1096 |
| | 14. Jan. | 3120) | Königl. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Wurzach betreffend . . | 1097 |
| | 16. Jan. | 3121) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betreffend die Be- | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | handlung der aus dem Großherzogthum Baden kommenden krätzekranken Handwerksgehülfen oder herumziehenden Gewerbsleute . | 1098 |
| 1834. | 23. Januar. | 3122) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Form der thierärztlichen Recepte | 1099 |
| | 28. Jan. | †) | Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Vergütung der an einquartirte Soldaten zu leiſtenden Verpflegung . . . . . . . . . . . . | 1100 |
| | 6. Febr. | 3123) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Rechnungs-Abhör- und Ruggerichts-Koſten und die Belohnungen der Verwaltungs-Aktuare für Verwaltungs-Geſchäfte . . . . . . . . . . . . . | 1100 |
| | 11. Febr. | †) | Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, die Vergütungstaxe bei Vorſpanns-Leiſtungen für das K. Militär betr. | 1102 |
| | 14. Febr. | ††) | Erlaß des K. Bergraths an die K. Oberämter, betreffend die fernere Verbindlichkeit der Gemeinden zur Aufſtellung von Salzverſchleußern, deren Befugniß zum Koch- und Steinſalz-Verkauf, und die Preiſe des Salzes . . . . . . . | 1102 |
| | 17. Febr. | 3124) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Vergütungstaxe bei Vorſpanns-Leiſtungen für das Königl. Landjäger-Corps betreffend . . . . . . . . . . . . . | 1102 |
| | 17. Febr. | 3125) | Miniſterial-Erlaß an die Landgeſtüts-Commiſſion, betreffend die Vorſpannsleiſtungen für die Landgeſtüte . . . . . . | 1104 |
| | 11. März. | 3126) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Wirkſamkeit des Begnadigungsrechtes in Beziehung auf die der Staatskaſſe nicht zuſtehenden Theile von Geldbußen . . . . . . . | 1104 |
| | 13. März. | 3127) | Auszug aus dem Miniſterial-Erlaſſe an die Kreisregierungen, Maßregeln zu Verbeſſerung des Weinbaues und der Weinbereitung betreffend . . . . . . . . . . | 1105 |
| | 18. März. | †) | Erlaß des K. Juſtizminiſteriums, betreffend die medicinischen Gutachten für die Oberamtsgerichte | 1112 |
| | 26. März. | 3128) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend einen Nachtrag zu der Inſtruction für die Vollziehung des Geſetzes über Koſten der Transportgefangenen . . . . . . . . . | 1112 |
| | 27. März. | 3129) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vorſichtsmaßregeln gegen die Schaf-Raude (mit einer Beilage) . . . | 1112 |
| | 30. März. | 3130) | Königl. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1826 über die Form und die Berechtigung zu Abfaſſung von Bittſchriften und andern Eingaben . . . . . . . . . . . | 1121 |
| | 11. April. | 3131) | Gemeinſchaftliche Verfügung der Mi- | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | niſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend den Verein zur Fürſorge für entlaſſene Straf-Gefangene . . . . . . . . . | 1127 |
| 1834. | 15. Mai. | 3132) | Miniſterial-Erlaß an die Kreis-Regierungen, die Unſtatthaftigkeit der Anforderung einer Receptions-Gebühr von unehelichen, durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirten, und damit in das Bürgerrecht ihres Vaters eintretenden Kindern betreffend . . | 1127 |
| | 15. Mai. | 3133) | Auszug aus einem Erlaſſe des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierung in —, betreffend die Befugniß des Obmanns des Bürgerausſchuſſes bei Abſtimmungen . . . . . . . . . . . . . | 1129 |
| | 21. Mai. | 3134) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend die Diſpenſation von der Vorſchrift der Errichtung einer ganz maſſiven Scheidewand zwiſchen Haus und Scheuer unter Einem Dache . | 1129 |
| | 23. Mai. | 3135) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Aufnahme unbemittelter an Verkrümmungen des Körpers leidender Perſonen in die orthopädiſche Heilanſtalt zu Cannſtatt . . . . . . . . . | 1131 |
| | 29. Mai. | 3136) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, den Aufenthalt in den Gemeinden des Königreichs betreffend . . . . . . . . . | 1134 |
| | 31. Mai. | 3137) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend die Mitwirkung der Grenz-Zollämter in Handhabung der Paßpolizei . . . . . . . . . . . | 1135 |
| | 5. Juni. | 3138) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Anſchaffung der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen durch die Gemeinden. | 1137 |
| | 6. Juni. | 3139) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Beſorgung des Lohnwebens grober wollener Tücher und leichter Kreppe für das Landvolk durch Leineweber . . . | 1138 |
| | 7. Juni. | 3140) | Miniſterial-Erlaß an die Regierungen des Jaxt- und Donaukreiſes, betreffend die Befugniß der Gemeinderäthe, auf die Beibringung der im Art. 22 des revidirten Bürgerrechts-Geſetzes verlangten Erklärung ausländiſcher Behörden zu verzichten . . | 1139 |
| | 20. Juni. | 3141) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Bezahlungstermin für die an die Irrenanſtalt zu Zwiefalten zu entrichtenden Verpflegungsgelder . . . . . | 1140 |
| | 25. Juni. | †) | Verfügung, betreffend die Vervollſtändigung der Familien-Regiſter hinſichtlich der im Auslande ſich aufhaltenden Württemberger . . . . . | 1141 |
| | 28. Juni. | 3142) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | betreffend die Vergütung, welche die in Militärſpitälern verpflegten kranken Landjäger zu leiſten haben . . . . . . . . . . . . . . | 1142 |
| 1834. | 9. Juli. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Collegial-Stellen des Departements des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, Berichtigung von Sportelanſätzen und Rückerſtattung von Sporteln betreffend . . . . . | 1142 |
| | 16. Juli. | 3143) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Aufnahme unbemittelter an Verkrümmungen des Körpers leidender Perſonen in die orthopädiſche Anſtalt zu Cannſtatt . . | 1142 |
| | 19. Juli. | ††) | Verfügung des Criminal-Senats des K. Obertribunals, betreffend die Verbindlichkeit der Oberamtsgerichte, den Requiſitionen der Militärbehörden bei Unterſuchung höherer Dienſtvergehen der Landjäger zu entſprechen . . . . . . | 1142 |
| | 21. Juli. | 3144) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Errichtung von Blitzableitern auf den im Eigenthum der Gemeinden und Stiftungen befindlichen Gebäuden . . . | 1143 |
| | 26. Juli. | 3145) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend das Verfahren bei Beſchlagnahme von Druckſchriften . | 1144 |
| | 31. Juli. | 3146) | Auszug aus dem Miniſterial-Erlaſſe an die Kreisregierungen, die Ertheilung von neuen Apotheke-Conceſſionen betreffend . . | 1145 |
| | 4/18. Aug. | 3147) | Miniſterial-Erlaß, Beſtellung der Schultheißen-Amts-Verweſereien betreffend | 1146 |
| | 6. Aug. | 3148) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Taxe der Arzneimittel (mit einer Beilage) . . . . . . . . . . | 1147 |
| | 29. Aug. | 3149) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Aufnahme der Bevölkerung für den Zollverein und die Abfaſſung der Bevölkerungs-Liſten . . . . . . . . . . | 1149 |
| | 12. Sept. | 3150) | Bekanntmachung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Abzugsfreiheit gegenüber von Griechenland . . . . . . . . . . . . | 1151 |
| | 16. Sept. | 3151) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend den im Druck erſchienenen Catechismus für die Leichenſchauer von dem verſtorbenen Oberamtsarzt Dr. Schüz in Maulbronn . . . . . . . . . . | 1152 |
| | 19. Sept. | †) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen in Betreff der Weinleſe . . . | 1152 |
| | 30. Sept. | 3152) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die bisherige Verpflichtung der Oberförſter und Förſter zum Erſcheinen bei Brandfällen . . . . . . . . . . . | 1153 |
| | 6. Oct. | 3153) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, Benachrichtigung der | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | Lokal-Juſtiz-Beamten von der Durchreiſe des Königs betreffend . . . . . . . . . | 1153 |
| 1834. | 11. Oct. | 3154) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Haltung eines Nothvorraths von Arzneimitteln durch die Wundärzte . | 1153 |
| | 22. Oct. | 3155) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, das Verfahren bei der Unterbringung Geiſteskranker in einem Staats-Irrenhaus betreffend . . . . . | 1156 |
| | 24. Oct. | 3156) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Aufenthalt württembergiſcher Handwerksgehülfen im Canton Bern . . . . . . . . . . . . . . | 1157 |
| | 30. Oct. | 3157) | Auszug aus einem Erlaſſe des K. Miniſteriums des Innern an die Regierung des — Kreiſes, betreffend die Zuläßigkeit der Anrechnung unter der Medikamenten-Taxe (veranlaßt durch die letzte Medicinal-Viſitation im Oberamte —) . . . . . . . . . | 1157 |
| | 30. Oct. | 3158) | Miniſterial-Erlaß an die Regierungen des Neckar- und Jaxtkreiſes, betreffend die Beſtimmung, daß die ſtandesherrlichen Amtmänner bei Wahlhandlungen einer Amtsverſammlung bis nach Beendigung des Durchgangs abtreten ſollen . . . . . | 1158 |
| | 31. Oct. | 3159) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betreffend die höchſte Genehmigung der Statuten der ärztlichen Geſellſchaft in Württemberg . . . | 1159 |
| | 6. Nov. | 3160) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend einen Nachtrag zu dem Verzeichniſſe der nur gegen ärztliche Verordnung aus Apotheken abzugebenden Artikel . . . . . . . . | 1159 |
| | 19. Nov. | 3161) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betreffend die Entſchädigung der Kreisbauräthe für ihre Amtsreiſen | 1159 |
| | 24. Nov. | 3162) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, die Bezahlung der für Arme abgegebenen Arzneien aus öffentlichen Kaſſen betreffend . . . . . . . . | 1160 |
| | 25. Nov. | 3163) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, Empfehlung der Anlegung der ſogenannten Gänſe-Gärten betreffend . | 1162 |
| | 22. Dez. | 3164) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, die dießjährige Aufnahme des Gangs der Bevölkerung betreffend . . . . . . . . . . . . | 1162 |
| | 22. Dez. | 3165) | Erlaß an die Kreisregierungen, Berichts-Erſtattung über das Entſtehen von Unternehmungen fabrikmäßig eingerichteter Gewerbe betreffend . . . . . . . . . | 1162 |
| | 24. Dez. | 3166) | Miniſterial-Erlaß, wonach der Sonntag nach dem Erſcheinungsfeſte bei den Katholiken nicht zur geſchloſſenen Zeit gehört . | 1163 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1834. | 26. Dez. | †) | Königl. Verordnung, betreffend den Bundestags-Beſchluß vom 13. November 1834 (in Betreff der Univerſitäten) . . . . . . . | 1164 |
| 1835. | 15. Jan. | 3167) | Auszug aus dem Miniſterial-Erlaſſe an die Regierung des N.-Kreiſes, betreffend das Einzelnhüten des Viehs auf eigenen Gütern . . . . . . . . . . . | 1164 |
| | 19. Jan. | 3168) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betreffend das Nichtverbot des Spielens um den Betrag einer gleichbald zu verzehrenden Zeche . . | 1165 |
| | 20. Jan. | 3169) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend die Handhabung der Cenſur, insbeſondere zu Beſeitigung der Cenſurlücken . . . . . . . . | 1165 |
| | 22. Jan. | 3170) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Verbot der Verfertigung und des Verkaufs von Stockflinten . . . . | 1166 |
| | 23. Jan. | 3171) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die polizeiliche Aufſicht über den Gebrauch der Prägmaſchinen für die Privat-Induſtrie . . . . . . . . . . . . | 1166 |
| | 24. Jan. | 3172) | Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die K. Kreisregierungen, betreffend die Unzuläßigkeit einer Vertretung des Paſſes durch die Univerſitäts-Matrikel . . . . . . . | 1168 |
| | 27. Jan. | 3173) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Competenz zu dem Erkenntniß über die Meiſterrechts-Ertheilung . . . | 1168 |
| | 12. Febr. | 3174) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, in Betreff der Bezahlung und Verrechnung der Brand-Entſchädigungs-Gelder durch die Amtspflegen . . . . . . . . . . . | 1170 |
| | 21. Febr. | 3175) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die an die Staatsbehörde abzugebenden Exemplare der im Lande gedruckten Schriften . . . . . . . . . . . | 1171 |
| | 1. März. | †) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Ausdehnung der Vorſchriften über die Transportirung entlaſſener gerichtlicher Strafgefangenen in ihre Heimath auf polizeiliche Strafgefangene . . . . . . . | 1172 |
| | 6. März. | †) | Erlaß des K. evang. Conſiſtoriums an die gemeinſchaftlichen Oberämter, das Verfahren der Geiſtlichen bezüglich der Vorſchriften des Bürgerrechts-Geſetzes über Verehelichungen . . . | 1173 |
| | 31. März. | ††) | Erlaſſe der Armen-Commiſſion an ſämmtliche Bezirksämter und gemeinſchaftliche Unterämter, betreffend die Jahresberichte über das Armen- und Induſtrieſchulweſen . . . . . . . | 1173 |
| | 3. April. | †††) | Königliche Verordnung, betr. das bei Begnadigungsgeſuchen zu beobachtende Verfahren | 1173 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1835. | 6. April. | 3176) | Verfügung, betreffend die Behandlung der Geſuche um Bau-Erlaubniß in der Nähe von Floßwaſſern . . . . . . . . | 1173 |
| | 9. April. | 3177) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Abſtellung der Abzüge vom Kirchenopfer . . . . . . | 1174 |
| | 10. April. | 3178) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die bei Errichtung nichtbeſteigbarer Kamine zu beobachtenden Vorſchriften (mit einer Zeichnung als Beilage) . . . . | 1175 |
| | 24. April. | 3179) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vorſichtsmaßregeln in Beziehung auf die Färbung von Conditorwaaren und Kinderſpielzeug (mit einer Beilage) . | 1177 |
| | 9. Mai. | 3180) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreisregierungen, das evang. Conſiſtorium, den kath. Kirchenrath und den Studienrath, betreffend die Form der Communikationen mit den Standesherren . . . | 1183 |
| | 18. Mai. | 3181) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betreffend die Einführung von Gemeindebacköfen . . . . | 1184 |
| | 24. Mai. | 3182) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betreffend die Gebühr für die Prüfung der aufgeſtellten Gold- und Silberwaaren-Controleure . . . . | 1185 |
| | 25. Mai. | 3183) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, das Verbot des Tragens ſtiletartiger Meſſer betreffend . . . . . . . . . . . . . | 1186 |
| | 27. Mai. | 3184) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betreffend die Uebereinkunft mit der K. Bayriſchen Regierung wegen gegenſeitiger unentgeldlicher Verpflegung krätzekranker Handwerksgehülfen . | 1186 |
| | 2. Juni. | 3185) | Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegs, betreffend den Gerichtsſtand der Oberoffiziere des Landjäger-Corps . | 1187 |
| | 16. Juni. | 3186) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betreffend die Sorge für den wirklichen Vollzug der bei Bau-Conceſſionen ertheilten Vorſchriften . . . | 1187 |
| | 4. Juli. | 3187) | Bekanntmachung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend einen Freizügigkeits-Vertrag mit der Republik Krakau . . . . . . . | 1188 |
| | 4. Juli. | 3188) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend die Annahme mehrerer Lehrlinge in den Apotheken . . . . | 1189 |
| | 11. Juli. | 3189) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betreffend die Bezeichnung der Orts-Behörden in Städten . | 1189 |
| | 20. Aug. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | Regierung des —Kreiſes, betreffend das Recht des Bezugs der gegen Finanzdiener erkannten Ordnungsſtrafen . . . . . . . . . | 1189 |
| 1835. | 27. Aug. | 3189a) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Verſicherung ganzer Gemeinde-Markungen gegen Hagelſchaden . . . . . . | 1190 |
| | 2. Sept. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Kreis-Regierungen, die Berückſichtigung des Zuſtandes des Schulweſens bei den Oberamts-Viſitationen betreffend . . . . . . . . | 1192 |
| | 23. Sept. | 3190) | Auszug aus dem Erlaſſe des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Cautionsleiſtungen der Straßenbau-Accordanten . . . . . . . . . . . | 1192 |
| | 29. Sept. | 3191) | Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend ein Verzeichniß der K. Preuſſiſchen, K. Bayeriſchen, K. Sächſiſchen und Kurfürſtlich und Großherzoglich Heſſiſchen Conſuln und Handels-Agenten . . . . . . . . . . | 1195 |
| | 7. Oct. | 3192) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Regierung des —Kreiſes, betreffend die Belohnung der Straßen-Bauräthe für Verrichtungen in Straßen-Bauſachen der Corporationen u. ſ. w. . . . . . . . . . . . . . | 1195 |
| | 8. Oct. | 3193) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Anordnung der Aufſtellung von Amtsboten, wo ſolche noch mangeln . . . . . . | 1195 |
| | 8. Oct. | 3194) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Abſtellung des Gebrauchs von Frohnboten für Zwecke der Leſegeſellſchaften der Geiſtlichen und Schullehrer . . . . . . . | 1196 |
| | 13. Oct. | 3195) | Miniſterial-Erlaß an die Kreis-Regierungen, betreffend die Unterſuchung der Eich- und Meßgeſchirre in den Keltern . | 1196 |
| | 15. Oct. | 3196) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Sicherung der Erhebung der Acciſe von Lotterieen | 1197 |
| | 22. Oct. | 3197) | Miniſterial-Erlaß an die Kreis-Regierungen, betreffend die Führung von Verzeichniſſen über die mit Steckbriefen verfolgten und wegen Landſtreicherei beſtraften Perſonen . . . . | 1198 |
| | 2. Nov. | 3198) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend das Verbot gleichzeitiger Abweſenheit des Oberamtmanns und Aktuars vom Amtsſitze . . | 1198 |
| | 4. Nov. | 3199) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Diäten und Reiſekoſten der im Staatsdienſte angeſtellten Straßen-Bau-Techniker für Verrichtungen bei Gemeindebauten . . . . . . | 1199 |
| | 5. Nov. | 3200) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an | |

Seite

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | | die Kreis-Regierungen, betreffend das Maß der Verſicherung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Caſſen . . . . | 1199 |
| 1835. | 21. Nov. | 3201) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Einſchärfung der Vorſchriften wegen Cognition der Bezirks- und Ortspolizei-Behörden über die Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr . . . . . | 1200 |
| | 27. Nov. | 3202) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Angabe der Beſtimmungsorte in den Reiſepäſſen . | 1201 |
| | 8. Dez. | †) | Bekanntmachung des Finanzminiſteriums, betreffend die Verkehrsfreiheit zwiſchen den Zoll-Vereinsſtaaten . . . . . . . . . . . | 1201 |
| | 22. Dez. | 3203) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Zurückforderung der Heimathſcheine von Auswandernden . . . . . | 1201 |
| 1836. | 15. Jan. | 3204) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten . . . . . . . . . . . . . . | 1202 |
| | 5. Febr. | 3205) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Regierung des —Kreiſes, betr. die Einſtandsgelder bei Bürger-Annahmen in zuſammengeſetzten Gemeinden . . . | 1204 |
| | 9. Febr. | 3206) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Sperrung der öffentlichen Waſſerſtraßen . . . . | 1205 |
| | 15. Febr. | 3207) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend die Wirkung der Diſpenſation von der Minderjährigkeit auf die Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte . . . . . . . . . . . . | 1206 |
| | 20. Febr. | 3208) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Anzeigen von Beſchlagnahme und Verbot von Druckſchriften . . . . . . . . . . . | 1207 |
| | 26. Febr. | †) | Geſetz, betreffend die Aufhebung des ſechsten Zinsguldens . . . . . . . . . . . | 1208 |
| | 1. März. | 3209) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Verabredung mit der K. Sardiniſchen Regierung wegen gegenſeitiger Mittheilung der Todesſcheine der in dem anderen Staate geſtorbenen Unterthanen . . . . . . . . . | 1208 |
| | 1. März. | †) | Erlaß der Armen-Commiſſion an ſämmtliche Bezirks-Aemter und gemeinſch. Unter-Aemter, die Jahresberichte über das Armenweſen betr. . . | 1209 |
| | 10. März. | 3210) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Weinkauf-Gebühren bei Güterverkäufen der Amts-Körperſchaften, Gemeinden und Stiftungen | 1209 |

Seite

1836. 10. März. 3211) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Vernehmung der Vormundſchafts-Behörden über nachgeſuchte Minderjährigkeits-Dispenſationen . 1210

18. März. 3212) Bekanntmachung der Commiſſion für Verbeſſerung der Leinwand-Gewerbe, betr. die Ausſetzung von Flachs-Prämien auf den Jahrmärkten zu Tübingen, Welzheim und Liebenzell . . . . . . . . . . . . . 1211

23. März. 3213) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Verabredung mit der K. Franzöſiſchen Regierung wegen gegenſeitiger Mittheilung der Todesſcheine der in dem anderen Staate geſtorbenen Unterthanen . . . . . . . . 1212

5. April. 3214) Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Ausſetzung von Preiſen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachſes . . 1213

28. April. 3215) Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Beſchränkung des Hauſirhandels im Gränzbezirk . . . . . . . . 1213

4. Mai. †) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Ablieferung der von Strafgefangenen in den Strafanſtalten gebornen Kinder an ihre Heimathgemeinde . . . . 1213

24. Mai. 3216) Miniſterial-Erlaß an die vier Kreis-Regierungen, betreffend die Feſtſetzung von Schuldentilgungsplanen bei den Gemeinden 1214

24. Mai. †) Bekanntmachung des Kriegs-Miniſteriums, die den Geſuchen beurlaubter Soldaten um Heirathserlaubniß, Urlaub in das Ausland u. ſ. w. beizulegenden Urkunden und Zeugniſſe betr. . 1214

2. Juni. 3217) Auszug aus dem Protokollauszuge des K. Geh. Raths, betreffend die Competenz zur Entſcheidung über Richtigkeitsbeſchwerden 1214

2. Juni. 3218) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend das für den Dienſt des Landjägercorps beſtehende Fahndungsblatt . . . . . . . . . . . . . 1215

9. Juni. 3219) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Frohnpflicht in den Gemeinden . . . . . . 1215

18. Juni. 3220) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Ausſcheidung des Anſchlags der Steuer-Objecte der Gemeindepflegen in den Steuer-Cataſtern der Gemeinden . . . . . . . . . 1218

30. Juni. 3221) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend das Schießen auf Marder innerhalb der Ortſchaften . . 1219

4. Juli. 3222) Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Frage: nach welchen Geſetzen die Volljährigkeit ei-

Seite

nes in Bayern und Württemberg zugleich begüterten, in Einem dieſer Staaten aber anſäßigen Ritterguts-Beſitzers zu bemeſſen ſey? 1220

1836. 9. Juli. †) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Curatel-Beſtellung für Geiſteskranke, welche einer Staats-Irrenanſtalt anvertraut werden . . . . . . . . 1221

15. Juli. 3223) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die polizeiliche Fürſorge für Geiſteskranke . . . . . . . . . . . . 1221

18. Juli. 3224) Erlaß an die Kreis-Regierungen, betr. die Befähigung der Notare zu Verwaltungs-Actuarsſtellen . . . . . . . . . 1222

18. Juli. 3225) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend eine Ergänzung der Vorſchriften wegen der Schutzpocken-Impfbücher . . . 1222

22. Juli. 3226) Geſetz, betreffend die Beſtrafung der einfachen Unzucht-Vergehen . . . . . . . 1223

22. Juli. 3227) Geſetz, betreffend die Verbindlichkeit der Gemeinden hinſichtlich der Geburtshülfe . 1226

22. Juli. 3228) Proviſoriſches Geſetz wider den Büchernachdruck . . . . . . . . . . . 1227

25. Juli. 3229) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Geſetzes vom 22. Juli 1836 über Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen . . . . . . . . 1228

26. Juli. 3230) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vollziehung des proviſoriſchen Geſetzes gegen den Büchernachdruck vom 22. Juli 1836 1230

1. Aug. 3231) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Unterzeichnung der bezirksamtlichen Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern . . . . 1230

5. Aug. 3232) Revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung 1231

8. Aug. †) Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Vergütung der — einquartirten Soldaten zu leiſtenden Verpflegung . . . . . . . . 1275

10. Aug. ††) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Zurücknahme erlaſſener Steckbriefe nach erfolgter Einlieferung der Flüchtlinge . . . . . . . . . . . 1275

15. Aug. 3233) Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, in Betreff der durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer . . . 1275

29. Aug. 3234) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Unterſtützung von Zöglingen der Thierheilkunde 1276

30. Aug. †) Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, die Vergütungstaxe bei Militär-Vorſpannen pro 1836—39 betr. . 1277

9. Sept. ††) K. Verordnung, betreffend das Verfahren bei Requiſitionen um Auslieferung von Aus-

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | ländern wegen im Auslande verübter Verbrechen oder Vergehen . . . . . . . . . . . | 1277 |
| 1836. | 15. Sept. | 3235) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, in Betreff der Beſtimmung des Geſchlechtsnamens unehelich Geborner . | 1278 |
| | 29. Sept. | †) | Königl. Verordnnng, betreffend das Beſetzungsrecht zu den für ſich beſtehenden Stellen der Meßner, Organiſten u. ſ. w. . . . . | 1279 |
| | 3. Oct. | 3236) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Verwandtſchafts-Verhältniſſe zwiſchen dem Oberamtmann und dem Amtspfleger . | 1279 |
| | 13. Oct. | 3237) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Frage: ob gegen den unbefugten hauſirweiſen Branntwein-Verkauf, abgeſehen von einer etwaigen Abgaben-Defraudation, die Straf-Beſtimmungen des Wirthſchafts-Abgaben-Geſetzes oder der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, oder ob die Straf-Beſtimmungen beider Geſetze zugleich in Anwendung zu bringen ſeyen | 1280 |
| | 13. Oct. | 3238) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend den Lumpen-Aufkauf innerhalb des Zollvereinsgebiets . | 1282 |
| | 20. Oct. | 3239) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betreffend die polizeiliche Aufſicht über die Beſchaffenheit der Victualien . . . . . . . . . . . | 1283 |
| | 24. Oct. | 3240) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend die Uebernahme der Koſten der Oberamts-Actuare bei Brandfällen in benachbarten Oberämtern auf die Staatskaſſe . | 1284 |
| | 27. Oct. | 3241) | Geſetz, in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben . . . . . . . | 1284 |
| | 28. Oct. | 3242) | Geſetz, in Betreff der Ablöſung der Frohnen | 1292 |
| | 29. Oct. | 3243) | Geſetz, in Betreff der Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die Aufhebung der leibeigenſchaftlichen Leiſtungen . | 1303 |
| | 27/28. Oct. | 3244) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Anwendung der Geſetze über Beeden und ähnliche ältere Abgaben, und über Ablöſung der Frohnen auf ſtandesherrliche Beſitzungen . . . . . | 1311 |
| | 31. Oct. | 3245) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, in Betreff einer Abänderung der Preiſe-Vertheilung für die Pferdezucht bei dem landwirthſchaftlichen Feſte zu Cannſtadt . . . | 1312 |
| | 31. Oct. | 3246) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Mittheilung der einzelnen Nummern des Regierungs-Blattes an das betreffende ärztliche Perſonal . . . . . . . . . . . . | 1314 |
| | 3. Nov. | 3247) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an | |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | die Kreis-Regierungen, betreffend die Behandlung des Wahlgeſchäfts bei den Wahlen der Mitglieder des Gemeinderaths und des Bürger-Ausſchuſſes . . . . . . . . . | 1315 |
| 1836. | 11. Nov. | 3248) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die öffentliche Fürſorge gegen die aſiatiſche Brechruhr . . . . . . . . | 1316 |
| | 24. Nov. | 3249) | Erlaß der Miniſterien des Innern und der Finanzen an die K. Ober- und Cameral-Aemter, betreffend die Aufzeichnung und Erhaltung von Denkmalen der Kunſt und des Alterthums . . . . . . . . . . | 1328 |
| | 1. Dez. | 3250) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Regierung des —Kreiſes, betreffend die Feſtſetzung der Regulative der Haft- und Verpflegungskoſten von Gefangenen, welche auf Gemeinde- oder Amtspfleg-Kaſſen zu übernehmen ſind . . . . . . . . . . . . . . | 1330 |
| | 2. Dez. | †) | Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums, betreffend die unentgeldliche Abgabe der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen an ſämmtliche Gemeinden des Königreichs . . . . . . . | 1330 |
| | 6. Dez. | 3251) | Bekanntmachung des Finanzminiſteriums, betreffend die Aufhebung der Thorſperrgelder | 1330 |
| | 6. Dez. | †) | Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Vollziehung der für die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher ertheilten Vorſchriften . . . . . | 1330 |
| | 8. Dez. | 3252) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Ertheilung von Conceſſionen zu Buchhandlungen . . . . . . . . . . . . | 1331 |
| | 9. Dez. | 3253) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Eintheilung und Beſetzung der Straßenbau-Inſpectionen betreffend (mit einer Beilage) . . . . . . . . . . . | 1331 |
| | 17. Dez. | 3254) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betreffend die Behörde, an welche Churheſſiſche, im Auslande verhaftete Unterthanen abzuliefern ſind, | 1334 |
| | 20. Dez. | 3255) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Beſchäftigung der Armen in den Spitälern ꝛc., | 1334 |
| | 24. Dez. | 3256) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Verpflichtung der Gemeindebürger zu Ausübung ihres Wahlrechts . . . . . . . . . | 1336 |
| 1837. | 5. Jan. | 3257) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Beſtrafung des ſcandalöſen Zuwandels . . . | 1337 |
| | 9. Jan. | 3258) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Bedingungen, unter welchen wandernde Handwerks-Geſellen in Preußen zugelaſſen werden | 1338 |

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1837. | 14. Jan. | †) | Verfügung des Ober-Rekrutirungs-Raths, in Betreff der Koſten für die Verpflegung der bei der Einlieferung zu den Regimentern einquartirten Rekruten . . . . . . . . . | 1339 |
| | 16. Jan. | 3258a) | Inſtruction für die Behandlung der Uebergabe der Bezirksämter an die neueintretenden Beamten . . . . . . . . . | 1339 |
| | 29. Jan. | 3259) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Collegial-Stellen des Departements, betreffend die Einreichung der Recursſchriften . . . . . . . . . . | 1348 |
| | 30. Jan. | 3260) | Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die näheren Beſtimmungen über die Unterordnung der Staats-Finanz-Verwaltung unter die Bau- und Feuer-Polizei-Behörden . | 1348 |
| | 7. Febr. | 3261) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Unzuläßigkeit des Bezugs von Sporteln von Forſtfrevlern für die die Strafe erkennenden Gemeinderäthe . . . . . . . . . . | 1350 |
| | 10. Febr. | 3262) | Königl. Verordnung, betreffend die Dienſtprüfungen im Departement des Innern | 1351 |
| | 12. Febr. | 3263) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Königl. Kreis-Regierungen, betr. die Anwendung der Vorſchrift der Commun-Ordnung hinſichtlich der Ausſtellung von Zeügniſſen durch die Gemeinde-Behörden . | 1358 |
| | 18. Febr. | 3264) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die geſandtſchaftliche Viſirung der Päſſe für Württemberger, die nach Bayern, und für Bayeriſche Staats-Angehörige, die nach Württemberg reiſen . . . . . . | 1359 |
| | 20. Febr. | 3265) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Diäten und Reiſekoſten der Oberamtsactuare bei ſolchen auswärtigen Verrichtungen, welche ſie nicht in der Eigenſchaft als geſetzliche Stellvertreter des Oberbeamten vorzunehmen haben . | 1360 |
| | 9. März. | †) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Befugniß der K. Finanz-Kammern, Ortsvorſteher und Gemeinderäthe wegen verübter Forſtfrevel mit Freiheitsſtrafen zu belegen . . . . . . | 1360 |
| | 9. März. | 3266) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Zuſtändigkeit beim Zuſammenfluß von polizeilichen Vergehen . . . . . . . . . . . | 1360 |
| | 13. März. | 3267) | Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend das Erforderniß eines Heimathſcheines von Ausländern, Behufs ihres Aufenthalts in Württemberg . . . . . . . . . . . . | 1362 |
| | 14. März. | †) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die | |

Seite

Kreis-Regierungen, die öffentliche Fürſorge für die Erwerbsbildung ärmerer konfirmirter Söhne betreffend . . . . . . . . . . . . . 1362

1837. 22. März. 3268) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Entlaſſung der Commun- Wild- und Flug-Schützen . . . . . . . . . . . . 1362

25. März. 3269) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Einſammeln von Haderlumpen als Stoffen der Papier-Bereitung . 1364

10. April. 3270) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Verhältniß der Kunſtfärber zur Färberzunft . . . . . . . . 1367

13. April. 3271) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die öffentliche Ausſtellung der Leichen . . . . . . . . . . . . 1368

13. April. 3272) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Befreiung der einberufenen Soldaten von Pflaſter- und Brückengeld . . . . . . . 1369

20. April. 3273) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Verbindlichkeit der Caſino-Geſellſchaften, zu ihren Tanz-Beluſtigungen obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen und für dieſe Erlaubniß die geſetzliche Sportel zu entrichten . . . 1370

25. April. 3274) Königliche Verordnung, die Verrufung der Viertels- und halben Kronenthaler betreffend . . . . . . . . . . . . . 1370

2. Mai. 3275) Verfügung des Miniſteriums des Innern, die zu Vertilgung der Maikäfer zu nehmenden Maßregeln betreffend . . . . . . . 1371

3. Mai. 3276) Königliche Verordnung in Betreff der verrufenen Viertels- und halben Kronenthaler . . . . . . . . . . . . . 1372

3. Mai. 3277) Bekanntmachung des Geheimen Rathes in Betreff der Unſtatthaftigkeit von Recurſen an den K. Geheimen Rath in Gewerbe-Conceſſions-Sachen . . . . . . . . 1373

13. Mai. 3278) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verbeſſerung und die Unterhaltung der Staats-Straßen innerhalb der Ortsetter . . . . . . . . . . . . 1374

13. Mai. 3279) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Ausbieten von Promeſſen zu auswärtigen Staats-Lotterie-Anlehens-Looſen 1377

18. Mai. 3280) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, in Betreff der von vereinsländiſchen Fabrikanten und Händlern oder ihren Handlungs-Reiſenden bei dem gewerblichen Verkehre im Zollvereins-Gebiete zu beobachtenden Vorſchriften . . . . 1378

22. Mai. 3281) Erlaß des Miniſteriums des Innern an

Seite

die Kreis-Regierungen, betreffend die Verwendung der Mittel der chirurgiſchen Unterſtützungs-Caſſen . . . . . . . . . . 1379

1837. 31. Mai. 3282) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Veranſtaltung von Zuſammenkünften der Chirurgen für wiſſenſchaftliche Beſprechungen . 1381

15. Juni. 3283) Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Anwendung der General-Reſcripte vom 25. Juli 1786 und 19. März 1792 auf die Verwaltungs-Aktuare . . . . . . 1382

16. Juni. †) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Handhabung der Vorſchrift des §. 20 des organiſchen Statuts für die Landes-Univerſität von 1829 . . . . . . . . . . . . . . 1382

3. Juli. 3284a) Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. eine Erläuterung des Verbots des Schwägerſchafts-Verhältniſſes beim Eintritt in den Gemeinderath . . . . . . . . . . . 1382

6. Juli. 3284b) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Entlaſſung der Ober-Feuerſchauer und Ober-Zunftmeiſter wegen Dienſt- oder gemeiner Vergehen durch die Kreis-Regierungen . . 1383

17. Juli. †) Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Frage: ob bei Hauſir-Patenten für Branntwein- und Eſſig-Händler eine Sportel anzuſetzen ſey . . 1383

20. Juli. 3285) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, enthaltend die Haupt-Inſtruction zur Vollziehung der Geſetze vom 27, 28. und 29. October 1836, in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, der Ablöſung der Frohnen, und der Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die Aufhebung der leibeigenſchaftlichen Leiſtungen (mit einer Beilage) . . . . 1384

7. Aug. 3286) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die öffentlichen Hebammenſchulen des Königreichs . . . . . . . . . . . 1419

21. Aug. 3287) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierung in N., betreffend die Unzuläſſigkeit einer Theilnahme Dritter an perſönlichen Apotheke-Conceſſionen . . 1423

20. Sept. 3288) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die vier Kreis-Regierungen, betreffend die Vertheilung des Ueberſchuſſes der Gemeinde-Einkünfte . . . . . . . . . . . . . 1423

2. Oct. 3289) Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Unzuläſſigkeit eines Gebühren-Bezugs der

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | Bezirksbeamten für die Reviſion und Abhör der Leih- und Sparkaſſe-Rechnungen . . | 1425 |
| 1837. | 12. Oct. | 3290) | Inſtruction zur Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. Auguſt 1836 . . . . . . . . . | 1426 |
| | 13. Oct. | 3291) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Directorien der 4 Kreis-Regierungen, betreffend die Erledigung der Geſuche um Aufnahme in das Staatsbürger-Recht . . | 1463 |
| | 16. Oct. | 3292) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Berechtigung des Schuhmacher-Handwerks zum Verkaufe von zugeſchnittenen Lederwaaren . . . . . . . . . | 1463 |
| | 29. Oct. | 3293) | Königliche Verordnung in Betreff der Abſtellung des Frohnboten-Weſens . . . | 1464 |
| | 31. Oct. | 3294) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Verkauf von ärztlichen Geheimmitteln . . . . . . . . . . . | 1467 |
| | 4. Nov. | 3295) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Berechnung der Straf-Recursfriſten . . . | 1468 |
| | 13. Nov. | 3296) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verſicherung der Werthe Derjenigen in der Gebäude-Brand-Verſicherungs-Anſtalt, welche bei der neuen Herſtellung eines Gebäudes zu beſonderen Beiträgen privatrechtlich verpflichtet ſind . . . . . | 1469 |
| | 16. Nov. | 3297) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Nothwendigkeit einer Conceſſions-Einholung zu Steindruckereien . . . . . . . . . . | 1470 |
| | 25. Nov. | †) | Königliche Verordnung, betreffend die unter den ſüddeutſchen Staaten des Zoll-Vereins getroffene Vereinbarung in Münzſachen . . | 1470 |
| | 2. Dez. | 3298) | Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die ausländiſchen Scheidemünzen betreffend . . . . . . . . . | 1471 |
| | 4. Dez. | 3299) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Unzuläſſigkeit der Uebertragung von Gemeinderechnungs-Reviſionen an den Amtspfleger . | 1472 |
| | 7. Dez. | 3300) | Bekanntmachung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die vertragsmäßige Ausdehnung der bundesſchlußmäßigen Abzugsfreiheit auf die nicht zum deutſchen Bunde gehörigen K. Oeſterreichiſchen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen . | 1473 |
| | 8. Dez. | 3301) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den von ausländiſchen Handwerks-Gehülfen Behufs des Wanderns im Königreiche nachzuweiſenden Baarſchafts-Beſitz . . . . | 1473 |
| | 9. Dez. | 3302) | Verfügung der Miniſterien des Innern | |

Seite

und der Finanzen, betreffend die Verhütung des unwillkührlichen Losgehens der Jagdgewehre . . . . . . . . . . . . . 1474

1837. 18. Dez. 3303) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Bürgſchaftsleiſtung für Ehe-Frauen und Kinder unter väterlicher Gewalt, die mit dem Ehemanne und Vater auswandern . . . . . . . . . . . . 1474

22. Dez. 3304) Verfügung des Miniſteriums des Innern, Lungenſeuche unter dem Rindvieh betreffend (mit einer Beilage) . . . . . . . . 1475

22. Dez. 3305) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, betreffend die Beurlaubung der Actuare bei den Bezirksämtern . . . . . . . . . . . . . 1486

28. Dez. 3306) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Erläuterung der Miniſterial-Verfügung vom 1. November 1820 über die Behandlung der Bau-Erlaubniß-Geſuche 1486

1838. 5. Jan. 3307) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Erhaltung der Reinlichkeit in den Bezirks-Polizei- und Stations-Gefängniſſen . . . . . . . . . . . . . . 1488

21. Jan. 3308) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die vier Kreis-Regierungen, betreffend die Nicht-Anwendbarkeit des Art. 47 des Bürgerrechts-Geſetzes auf das paſſive Wahlrecht . . . 1490

25. Jan. 3309) Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Berechtigung der Bortenwirker zum Handel mit Nähſeide, baumwollenem Garn und Faden . . . . . . . . . . . 1491

26. Jan. 3310) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die vier Kreis-Regierungen, betreffend die Wahrung der Rechte der Gemeinden gegenüber den Realgemeinderechten . . . . . 1492

27. Jan. 3311) Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Gründung von zwei weiteren Präbenden für unterſtützungsbedürftige Fräulein vom ritterſchaftlichen Adel . . . 1493

27. Jan. 3312) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die vier Kreis-Regierungen, betreffend die Ausſetzung von Geſchenken an die Oberamtmänner von Seiten der Amtsverſammlungen . 1493

22. Febr. 3313) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierung in Ludwigsburg, betreffend die Zuſtändigkeit der Polizeibehörden zu Beſtrafung von Polizeiübertretungen der Militärperſonen . . . . . . . . . . . 1494

27. Febr. †) Königliche Verordnung in Betreff der Ausdehnung des Jurisdictions-Vertrags mit dem Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen auf Disciplinar-, Polizei- und Finanz-Vergehen . . 1495

23. Mai. †) Verfügung des Strafanſtalten-Collegiums,

Seite

Bezirksbeamten für die Reviſion und Abhör der Leih- und Sparkaſſe-Rechnungen . . 1425

1837. 12. Oct. 3290) Inſtruction zur Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. Auguſt 1836 . . . . . . . . . . 1426

13. Oct. 3291) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Directorien der 4 Kreis-Regierungen, betreffend die Erledigung der Geſuche um Aufnahme in das Staatsbürger-Recht . . 1463

16. Oct. 3292) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Berechtigung des Schuhmacher-Handwerks zum Verkaufe von zugeſchnittenen Lederwaaren . . . . . . . . . 1463

29. Oct. 3293) Königliche Verordnung in Betreff der Abſtellung des Frohnboten-Weſens . . . 1464

31. Oct. 3294) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Verkauf von ärztlichen Geheimmitteln . . . . . . . . . . . 1467

4. Nov. 3295) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Berechnung der Straf-Recursfriſten . . . 1468

13. Nov. 3296) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verſicherung der Werthe Derjenigen in der Gebäude-Brand-Verſicherungs-Anſtalt, welche bei der neuen Herſtellung eines Gebäudes zu beſonderen Beiträgen privatrechtlich verpflichtet ſind . . . . . 1469

16. Nov. 3297) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Nothwendigkeit einer Conceſſions-Einholung zu Steindruckereien . . . . . . . . . 1470

25. Nov. †) Königliche Verordnung, betreffend die unter den ſüddeutſchen Staaten des Zoll-Vereins getroffene Vereinbarung in Münzſachen . . 1470

2. Dez. 3298) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die ausländiſchen Scheidemünzen betreffend . . . . . . . . 1471

4. Dez. 3299) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Unzuläſſigkeit der Uebertragung von Gemeinderechnungs-Reviſionen an den Amtspfleger . 1472

7. Dez. 3300) Bekanntmachung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die vertragsmäßige Ausdehnung der bundesſchlußmäßigen Abzugsfreiheit auf die nicht zum deutſchen Bunde gehörigen K. Oeſterreichiſchen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen . 1473

8. Dez. 3301) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den von ausländiſchen Handwerks-Gehülfen Behufs des Wanderns im Königreiche nachzuweiſenden Baarſchafts-Beſitz . . . . 1473

9. Dez. 3302) Verfügung der Miniſterien des Innern

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | und der Finanzen, betreffend die Verhütung des unwillkührlichen Losgehens der Jagdgewehre . . . . . . . . . . . . | 1474 |
| 1837. | 18. Dez. | 3303) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Bürgſchaftsleiſtung für Ehefrauen und Kinder unter väterlicher Gewalt, die mit dem Ehemanne und Vater auswandern . . . . . . . . . . . | 1474 |
| | 22. Dez. | 3304) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, Lungenſeuche unter dem Rindvieh betreffend (mit einer Beilage) . . . . . . . | 1475 |
| | 22. Dez. | 3305) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, betreffend die Beurlaubung der Actuare bei den Bezirksämtern . . . . . . . . . . . . . | 1486 |
| | 28. Dez. | 3306) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Erläuterung der Miniſterial-Verfügung vom 1. November 1820 über die Behandlung der Bau-Erlaubniß-Geſuche | 1486 |
| 1838. | 5. Jan. | 3307) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Erhaltung der Reinlichkeit in den Bezirks-Polizei- und Stations-Gefängniſſen . . . . . . . . . . . . . | 1488 |
| | 21. Jan. | 3308) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die vier Kreis-Regierungen, betreffend die Nicht-Anwendbarkeit des Art. 47 des Bürgerrechts-Geſetzes auf das paſſive Wahlrecht . . . | 1490 |
| | 25. Jan. | 3309) | Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Berechtigung der Bortenwirker zum Handel mit Nähſeide, baumwollenem Garn und Faden . . . . . . . . . . | 1491 |
| | 26. Jan. | 3310) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die vier Kreis-Regierungen, betreffend die Wahrung der Rechte der Gemeinden gegenüber den Realgemeinderechten . . . . . | 1492 |
| | 27. Jan. | 3311) | Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Gründung von zwei weiteren Präbenden für unterſtützungsbedürftige Fräulein vom ritterſchaftlichen Adel . . . | 1493 |
| | 27. Jan. | 3312) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die vier Kreis-Regierungen, betreffend die Ausſetzung von Geſchenken an die Oberamtmänner von Seiten der Amtsverſammlungen . | 1493 |
| | 22. Febr. | 3313) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierung in Ludwigsburg, betreffend die Zuſtändigkeit der Polizeibehörden zu Beſtrafung von Polizeiübertretungen der Militärperſonen . . . . . . . . . | 1494 |
| | 27. Febr. | †) | Königliche Verordnung in Betreff der Ausdehnung des Jurisdictions-Vertrags mit dem Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen auf Disciplinar-, Polizei- und Finanz-Vergehen . . | 1495 |
| | 25. Mai. | †) | Verfügung des Strafanſtalten-Collegiums, | |

Seite

betreffend die Einlieferungsſcheine für die in die höheren Civil-Strafanſtalten verurtheilten Gefangenen . . . . . . . . . . . . . . 1496

1838. 28. Mai. 3314) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Maß der Zieglerwaaren . 1496

7. Juni. 3315) Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Berechnung der von der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt den Gemeindepflegen für Verwaltungskoſten zu leiſtenden Averſal-Vergütungen . . . . . . . 1497

27. Juni. 3316) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, betreffend die Führung der Amtsverſammlungs-Protokolle . . . 1497

28. Juni. 3317) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Gewinnung urſprünglichen Impfſtoffs für die Schutzpocken-Impfung . 1498

3. Juli. †) Verfügung des Finanz-Miniſteriums, betr. die Aufbereitung der bürgerlichen Holzgaben . 1507

9. Juli. 3318) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend das Verbot der Abhaltung von Leichenmahlen . . 1507

26. Juli. 3319) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Beſorgung der Gefangenentransporte durch Civil-Conducteurs . . . . . . . . . . . 1508

31. Juli. 3320) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die bei der Bereitung, Aufbewahrung und Verſendung der ſogenannten Congrev'ſchen Feuerzeuge zu beobachtenden Vorſichts-Maßregeln . . . . . . . . . . 1510

7. Aug. 3321) Königliche Verordnung, in Betreff des Anſchluſſes des Fürſtenthums Hohenzollern-Hechingen an die Württembergiſche Brand-Verſicherungs-Anſtalt für Gebäude . 1512

17. Aug. 3322) Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Annahme der herzoglich Sachſen-Meiningen'ſchen Scheidemünzen betreffend . . . . . . . . 1518

20. Aug. 3323) Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die K. Kreis-Regierung in —, betreffend die Competenz zur Entſcheidung über Kirchenſtuhl-Streitigkeiten . . . . . . . . . . 1519

31. Aug. 3324) Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Entſchädigung des Zehntberechtigten bei Verwendung von Grundſtücken zu Straßenanlagen . . . . . . . 1520

26. Sept. 3325) Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Päſſe für diejenigen Auswanderer, welche in einem Niederländiſchen Seehafen ſich einſchiffen wollen . . 1521

5. Oct. 3326) Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die

| | | | | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | | Auswanderung über Bremen nach Nord-Amerika . . . . . . . . . . . | 1522 |
| 1838. | 15. Oct. | 3327) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Befugniß der Weingartſchützen zum Blindſchießen | 1523 |
| | 17. Oct. | 3328) | Königliches Geſetz, betreffend abgeänderte proviſoriſche Beſtimmungen gegen den Büchernachdruck . . . . . . . . . | 1524 |
| | 19. Oct. | 3329) | Verfügung des Miniſteriums des Innern hinſichtlich der Vollziehung des Geſetzes vom 17. Oct., betreffend abgeänderte proviſoriſche Beſtimmungen gegen den Büchernachdruck . | 1525 |
| | 26. Oct. | 3330) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Beſtrafung unerlaubten Beherbergens von Fremden . . . . . . . | 1528 |
| | 2. Nov. | 3331) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die zeitige Kenntnißnahme der Polizeibehörden von unglücklichen Geburten . | 1528 |
| | 2. Nov. | 3332) | Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen . . . . . . . . . | 1530 |
| | 12. Nov. | 3333) | Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Nothwendigkeit einer Beſtätigung der von den Gemeinden mit Wartgeld angeſtellten praktizirenden Aerzte . . . . . . . . . | 1532 |

# Geſchichtliche Einleitung
## zu der Sammlung der württembergiſchen Regierungs-Geſetze.

---

### 1.
### Ueberſicht.

Die Thätigkeit der württembergiſchen Regierung in Beziehung auf die Organiſation der Staats-Behörden, die Beſtimmung ihres Wirkungskreiſes und Geſchäftsganges, die Verhältniſſe der verſchiedenen Klaſſen von Staatsangehörigen, die Beaufſichtigung und Leitung der Gemeinde-Verwaltung und die Polizei, nach ihrem ganzen Umfange, deren Ergebniß im Weſentlichen den Inhalt der Sammlung der Regierungs-Geſetze bildet [1]), läßt ſich in vier Hauptperioden theilen, welche mit den für die Landesgeſchichte überhaupt bedeutſamſten Abſchnitten zuſammen fallen [2]). Es ſind dieß

1) die Periode der Grafſchaft, bis zum 22. Juli 1495, eine Zeit, in welcher von einer Landes-Geſetzgebung in Regierungs- und Polizeiſachen nur dürftige, in wenigen unzuſammenhängenden Verfügungen zerſtreute Spuren ſich finden, die Volksautonomie faſt unbeſchränkt waltet und daher Local-Statuten und Rechtsgewohnheiten, bei denen ſich ein Zuſammenhang unter ſich nur ſelten nach-

---

1) Da wir es hier nur mit den Regierungs- und Polizei-Geſetzen zu thun haben, ſo wird der Inhalt der übrigen Abtheilungen der Geſetzesſammlung, insbeſondere die Haupteinleitung und die Einleitung zu den Verfaſſungs-, Steuer- und Kirchengeſetzen, ſo wie die politiſche Geſchichte des Landes, als bekannt vorausgeſetzt, und es kann bei dem großen Umfang der vorliegenden Abtheilung nur eine gedrängte Darſtellung des Ganges, welchen die Geſetzgebung in Beziehung auf die einzelnen Materien eingeſchlagen hat, und der hierdurch bedingten Entwicklung der hieher gehörenden Zuſtände gegeben werden.

2) Reyſcher, das geſammte württ. Privatrecht I, S. 11 nimmt für die Entwicklung des württemb. Rechts blos 3 Perioden an, wovon die zweite unſere zweite und dritte Periode umfaßt. Wächter, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts, 1. Bd. S. 17, unterſcheidet vier Epochen, indem er die zweite auf das erſte Jahrhundert des Herzogthums ausdehnt, übrigens S. 104 zugibt, daß die Geſetzgebung Herzog Chriſtophs dieſe charakteriſirt, ſodann unſere vierte Periode in zwei Abſchnitte, 1806—1816 und von 1816 an, theilt.

weiſen läßt, und von welchen das Meiſte untergegangen iſt, die wichtigſten Verhältniſſe normirten.

2) Die Periode von Erhebung des Landes zum Herzogthum, bis zum Tode des Herzogs Chriſtoph, 28. Dezember 1568, in welcher mit der ſchnellen Entwicklung der Landesverfaſſung auch die Geſetzgebung in einer Reihe von neuen Organiſationen eine ausgezeichnete Thätigkeit entfaltete und in ihren Anordnungen für die ganze nächſtfolgende und in mancher Beziehung auch noch für die neueſte Periode die Grundlage bildete;

3) die Periode bis zur Erhebung des Landes zum Königreich, 1. Januar 1806, eine Zeit der weiteren Ausbildung der Geſetzgebung ohne weſentliche Aenderung des in der zweiten Periode begründeten Syſtems;

4) Die Periode weſentlich veränderter Organiſationen nach dem Bedürfniſſe der neueren Zeit, ſeit dem 1. Januar 1806, in welcher anfangs unter der Herrſchaft einer abſoluten Monarchie die großen neu erworbenen Landestheile, nicht ohne Widerſtreben und manche Härte im Einzelnen, der Geſetzgebung des alten Landes unterworfen, zugleich aber in dieſer ſelbſt angemeſſene Veränderungen vorgenommen wurden, welche ſodann unter der durch König Wilhelm neu begründeten Verfaſſung theils ihre Beſtätigung, theils in raſchem Fortſchritt weitere angemeſſene Ausbildung erhielten.

## 2.

### I. Die Periode der Grafſchaft. Im Allgemeinen.

Nachdem in den mittelalterlichen Stürmen allmählig faſt alle größere Städte Süddeutſchlands die Eigenſchaft freier Reichsſtädte erlangt hatten, ſo war eine der Folgen dieſes Verhältniſſes, daß Gewerbe und Handel in den Reichsſtädten blühten, während dieſelben in den kleineren, den Landesherrn untergebenen Orten meiſt darnieder lagen und die Letzteren, auch die Städte, deren Stadtrecht ſich aber mit kaum einigen Ausnahmen, erſt vom 13. Jahrhundert herſchrieb [3]), ſich vorzugsweiſe auf den Landbau und die für das tägliche Leben nothwendigſten Gewerbe beſchränkten. Bei der einfachen Lebensweiſe der Einwohner und bei der Unmöglichkeit, unter den faſt ununterbrochenen Fehden der zahlreichen Herrſchaften in den kleineren Orten gewinnbringende Erwerbszweige zu gründen, konnte eine möglichſt einfache Form der Verwaltung genügen und, wenn das nächſte Bedürfniß, die Sicherung des Rechtszuſtands,

---

3) Die älteren Stadtrechte waren äußerſt dürftig und beſchränkten ſich meiſt auf die Aufzeichnung von ſtädtiſchen Privilegien, Beſtimmungen über Bürgerannahmen, einige Orts-Polizei-Normen und hie und da (z. B. im Tübinger Stadtrecht von 1388) auch Strafrechtliches. In den Stadtrechten des 15. Jahrhunderts kamen privatrechtliche und proceſſualiſche Beſtimmungen hinzu, welche aber immer noch ſehr lückenhaft blieben. Wächter a. a. O. §. 19.

befriedigt war, ſo trat das Bedürfniß von polizeilichen Einrichtungen zu Hebung des Volkswohlſtands und zu Ueberwachung der Einzelnen und der Corporationen, lange nicht ein. Dazu kommt, daß die Herren der einzelnen Städte und Gebiete, ſowohl wegen der häufigen Eroberungen, Kauf- und Tauſch-Verträge, als auch wegen der Theilbarkeit des Landes, gar oft wechſelten und das Streben der Landesherrn weit mehr auf Befeſtigung und Vermehrung ihres Beſitzes, als auf innere Organiſationen gerichtet ſeyn mußte. Wir finden daher in der erſten Periode die Verwaltung des Landes einfach zuſammengeſetzt, obgleich die Herrſcherrechte der Grafen ſelbſt ſich aus verſchiedenartigen Befugniſſen entwickelt hatten, indem ſie Lehensherrn, Dienſtherrn, Leib- und Grundherrn über die Vaſallen, Miniſterialen, Hörigen und Hinterſaßen waren, über die freien Landſaßen und ſonſtige Inſaßen überhaupt aber die von Kaiſer und Reich ſtammenden Grafenrechte, namentlich Gerichtsbarkeit und Heerbann, übten [4]).

## 3.

## Die Organiſation der Behörden.

An der Spitze der Regierung ſtand unter der unmittelbaren Mitwirkung des Grafen ein Landhofmeiſter mit etlichen Räthen, welchen zu Beſorgung der Kanzleigeſchäfte unter der Leitung des Kanzlers die nöthigen Schreiber beigegeben waren. Dieſe Beamten waren Hausdiener, die Räthe meiſt Vaſallen oder andere am Hof ſich aufhaltende in perſönlichen Dienſt genommene Edle, auch Geiſtliche [5]). Ihr Gehalt beſtand hauptſächlich in Naturalverpflegung, welche ſie theils an der gräflichen Tafel ſelbſt, theils in beſtimmten Rationen, aus den herrſchaftlichen Vorräthen erhielten. Eine Abtheilung der oberſten Landesbehörde in Sectionen fand in dieſer Periode noch nicht ſtatt, vielmehr vereinigte dieſelbe mit der Ausübung der Regierungsgewalt auch die oberſte Gerichtsbarkeit [6]) und die Verwaltung des von dem Privatvermögen der Regenten noch nicht getrennten Staatsvermögens. Unmittelbar unter den Grafen und ſeinen Räthen ſtanden die Bezirks- und Ortsbeamten, welche je nach dem Herkommen, oder dem Urſprung ihres Amtes Amtleute, Vögte, Keller, auch Schultheißen [7]), hießen. Der Geſchäftskreis dieſer Beamten umfaßte nicht nur Gegenſtände der

4) S. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, 4te Ausg. Bd. III. S. 346 Note d.

5) S. Wächter a. a. O. S. 31.

6) Wächter a. a. O. §. 15. Erſt in der Mitte des 15ten Jahrhunderts bildete ſich ein beſonderes Hofgericht.

7) Auch Ober-Amtleute werden in der Amts- und Landſchadens-Ordnung genannt. Es ſcheinen aber dieſe, wie die Obervögte, nicht als Mittelbehörden mit beſonders abgegränztem Wirkungskreis, ſondern nur an einzelnen wichtigeren Orten aufgeſtellt geweſen zu ſeyn und gelegenheitlich die benachbarten Amtleute beaufſichtigt zu haben.

Regierungs- und Polizei-Verwaltung, namentlich auch die Polizeiſtrafgewalt, welche ſie in den einzelnen Ortſchaften bei den periodiſchen Vogtgerichten ausübten [8]), ſondern auch den größten Theil des Finanzhaushalts, insbeſondere die Verwaltung der Domänen, Regalien und Steuern, mit Ausnahme des durch beſondere Beamte beſorgten Forſtweſens, des Münzregals und der Zölle, ſo wie Verſchiedenes, was jetzt zu den Funktionen der Gerichte gehört. Ferner waren dieſelben zugleich Bezirks- und Ortsbeamte, indem ſie in der Regel den Vorſitz im Stadtmagiſtrat ihres Wohnorts führten und in dieſer Eigenſchaft auch an der örtlichen Gemeindeverwaltung Antheil nahmen. Die Amtsbezirke der Amtleute oder Vögte waren der Größe nach ſehr verſchieden; bald umfaßte ein ſolcher Bezirk eine, auch mehrere Städte, mit den auf einige Stunden im Umkreis liegenden Dörfern, bald nur wenige kleinere Ortſchaften, je nachdem etwa ein neu erworbener Bezirk mit ſeiner Verfaſſung unter einen gräflichen Beamten geſtellt worden war [9]). Uebrigens ſcheinen dieſe Beamten meiſtens aus dem Bürgerſtande genommen und nicht regelmäßig beſoldet geweſen zu ſeyn, denn noch auf dem Landtag von 1514 wurde von der Landſchaft gebeten, der Herzog möchte „die Aemter der Vögt und Keller in einer ziemlichen Beſoldung beſetzen mit ehrlichen, tapfern, verſtändigen, wohlhabenden Perſonen, — — welche ihre Aemter nicht durch Andere verſehen laſſen“ [10]).

Ohne Zweifel wurde die Thätigkeit der Amtleute und Vögte auch in den faſt ununterbrochenen Fehden jener Zeit vielfach zur

---

8) S. Taxordnung von 1425.

9) Ueber die allmählige Vergrößerung des Landes S. die Zuſammenſtellung bei Wächter Privatrecht I, S. 28. 1495 beſtand das Land aus 38 Vogteien mit 50 Städten.

10) Sattler, Herzoge I. 162. Von den aus der Bürgerſchaft genommenen Gerichts- und Rathsverwandten bezogen nur jene, und nicht immer, (z. B. nach dem Stuttgarter Stadtrecht von 1492), einen Gehalt, dieſe aber waren nicht beſoldet, daher man es als eine Laſt anſah, in das Gericht, oder den Rath, oder auch zum Schultheis oder Vogt ernannt zu werden, und ſich häufig dagegen vom Grafen Befreiungsprivilegien geben ließ. S. Sattler, Grafen, Thl. IV. S. 106. Den Gerichtsverwandten war die ſtreitige und freiwillige Gerichtsbarkeit, die Erſetzung der Gemeindedienſte, die Annahme neuer Bürger und hin und wieder auch ein Theil der Gemeinde-Vermögensverwaltung übertragen; doch ſollte bei Letzterer, beſonders in wichtigeren Fällen auch der Rath beigezogen werden. (Uracher Stadtrecht von 1468.)

Die Mitglieder von Gericht und Rath waren nicht lebenslänglich gewählt, ſondern jährlicher Erneuerung durch den Amtmann und die von ihm zunächſt zur Beibehaltung erwählten zwei Mitglieder in der Art unterworfen, daß je ein weiteres Mitglied ernannt und von dem ſo verſtärkten Collegium mit der Wahl fortgefahren wurde, bis die Zahl voll war. (S. Sattler, hiſtoriſche Beſchreibung v. Württemberg, Thl. 1. Cap. 9. §. 6. und Reyſcher, Statutarrechte S. 159 u. 400.) Die Gemeinde-Vermögensverwaltung war einem oder zwei Magiſtratsmitgliedern übertragen, welche Stadtrechner, Burgermeiſter oder Heimbürgen hießen.

Organiſirung des Aufgebots, Leitung der Vertheidigungs-Anſtalten, Verproviantirung u. ſ. w. in Anſpruch genommen, ohne daß jedoch eine eigentliche militäriſche Thätigkeit mit ihrem Beruf und ihrer Stellung an ſich verbunden war.

## 4.

## Die Amts- und Landſchadens-Ordnung.

Das einzige aus den Zeiten der Grafſchaft auf uns gekommene, die innere Verwaltung des Landes betreffende Geſetz iſt die Amts- und Landſchadens-Ordnung vom 28. October 1489. Sie enthält Beſtimmungen darüber, welche Leiſtungen der Unterthanen, oder Ortſchaften zu dem Landſchaden gehören, d. h. den Bezirken, welche ſie geleiſtet haben, aus der Landeskaſſe vergütet, ſomit von dem ganzen Lande gemeinſchaftlich getragen, welche dagegen als Laſten des Bezirks, von welchem ſie geleiſtet werden, (Amtsſchaden) angeſehen werden ſollen [11]). Zu den Erſteren werden gerechnet, die Natural-Lieferungen für die Hofhaltung, Transport der Jagdgeräthſchaften und des Wildbräts, des Heues und der Wolle von Schäfereien, wo es herkömmlich, Botenlohn und Reiſekoſten der Unteramtleute in Sachen, welche das ganze Land betreffen, ſo wie die Koſten der Executionen durch den Nachrichter. Für Obliegenheit der betreffenden Bezirke wird erklärt, die Bewachung und Beholzung der Schlöſſer, Reiſe- und Botenkoſten in Sachen des Amtes, Unterhaltung der jedem Amte aufgelegten reiſigen Knechte und Antheil an der Belohnung der Büchſenſchützen. Außerdem werden verſchiedene Gattungen von Koſten bezeichnet, welche weder zum Amts- noch zum Landſchaden gehören, ſondern von den gräflichen Kaſſen baar bezahlt werden ſollen, wie die Koſten neuer Bauweſen, der Lieferung der Gültfrüchte, Reiſekoſten. In Beziehung auf Frohndienſte wird beſtimmt, daß es für keinen Frohndienſt angeſehen werden ſolle, wenn der Leiſtende der Entfernung wegen über Nacht von Haus abweſend ſeyn müſſe.

Bei der Dürftigkeit der ſonſtigen Documente iſt das vorliegende Geſetz, indem es in verſchiedene damalige Zuſtände einen Blick öffnet, von Wichtigkeit. Wir ſehen daraus zunächſt, daß das Inſtitut der Amtskorporationen bereits, wie noch jetzt beſtand und daß die Verbindung der Städte mit den benachbarten Flecken zu Amtsbezirken nicht blos zum Zwecke der Verwaltung, ſondern auch Behufs der Tragung gemeinſchaftlicher Laſten ſtatt fand. Dieß ſetzt einen Amtsſteuerfuß voraus, ſo wie der Landſchaden nicht ohne eine Grundlage für ſeine Vertheilung hätte erhoben werden können [12]), und es läßt ſich daraus mit Beſtimmtheit der Schluß zie-

---

11) Ueber die Natur und Größe des Landſchadens vergl. Hoffmann, das Finanzweſen von Württemberg zu Anfang des ſechzehnten Jahrhunderts, Seite 54.

12) Dieſe Grundlage war ohne Zweifel die Schatzung, worüber eine Ordnung

hen, daß die Amtsbezirke bereits eine gemeinſchaftliche Behörde, die jetzigen Amtsverſammlungen, in irgend welcher Form hatten. Wir erſehen ferner aus der Amts- und Landſchadens-Ordnung das Beſtreben, Mißbräuche abzuſtellen und die Unterthanen vor neuer Belaſtung und vor Ungebühr der Amtleute zu ſichern, indem dieſe wiederholt ermahnt werden, darauf zu ſehen „daß es zymlich zugang" und verboten wird, „Fürung den Amptlüten geſchehen die man Inen nach Lut Irer Beſtallung nit ſchuldig iſt' in den Amt- oder Landſchaden zu bringen. Nicht minder bemerkenswerth iſt der Schutz gegen Ausdehnung der Frohnen, welchen dieſes Geſetz gewährt, deſſen Nichteinhaltung ſpäter ſo vielfache Klagen verurſachte.

Die Schützengeſellſchaften, deren hier zuerſt Erwähnung geſchieht, wurden von dem Regenten und der Amtskaſſe gemeinſchaftlich unterſtützt [13]), da ihre Aufmunterung im Intereſſe der Kriegführung lag. Von den ſpäteren Beſchränkungen in Betreff der Führung der Feuergewehre wußte man damals noch nichts.

## 5.

## Die Polizeigeſetzgebung.

Da in der erſten Periode der württembergiſchen Geſchichte das Hauptaugenmerk der Regenten auf Erlangung und Befeſtigung der Landeshoheit, und auf Vermehrung ihrer Macht gerichtet war, und die neu erworbenen Landestheile im Beſitz ihrer hergebrachten Sitten und Rechtsgewohnheiten blieben, ohne daß man daran dachte, ſie unter gleiche Geſetze zu ſtellen, ſo können die wenigen von dieſer Zeit herrührenden Landesgeſetze kaum der Abſicht, eine Gleichförmigkeit herbeizuführen, zugeſchrieben werden [14]).

Das älteſte Polizeigeſetz iſt die Taxordnung vom Jahr 1425 [15]),

---

vom 19. November 1470 vorhanden iſt, (Bd. XVII. erſte Abth. S. 9 dieſer Sammlg.) wonach die Steuer nach dem einzuſchätzenden Güterbeſitz umzulegen war, und zwar heißt es darin:

„Item man ſoll an yedem ende die ſchäzer vor den andern und beſt hartter anziehen, deßglychen den amptmann."

Daneben beſtand auch eine Perſonalſteuer:

„Item ein perſon die nichtzit hatt ſoll geben ain guldin oder 1 Pfd oder 1/2 guldin oder 1 Ortt nach yglichs gelegenheit."

13) Je 8 Schützen ſollen zuſammen einen Gulden erhalten, nebſt ziemlich Blei und Pulver.

14) Die Beſtätigung einzelner Städteordnungen durch die Grafen (Stuttgart und Tübingen 1492) war faſt mehr geeignet, die Verſchiedenheit in den einzelnen Landestheilen zu befeſtigen, als eine Landesgeſetzgebung anzubahnen.

15) S. Bd. XII. Seite 423. Daß dieſe Taxordnung für das ganze Land Gültigkeit hatte, geht aus dem Schluſſe derſelben unzweifelhaft hervor. Weniger entſchieden iſt dieß von der daſelbſt S. 429 genannten zweiten Taxordnung von 1450. Aus der Ueberſchrift: „die Lone von allen antwerker die gemacht ſind anno ꝛc. 25." iſt zu ſchließen, daß die einzelnen Taxbeſtimmungen nicht durch die Regierung feſtgeſetzt worden ſeien. S. Wächter a. a. O. §. 24, Note 2. Wenn auch dergleichen Taxen in der Regel

welche den Zweck hat, den Lohn der Handarbeit der Taglöhner, Dienſtboten und gemeinen Handwerker zu reguliren. Sie umfaßt den Lohn der Knechte, Mägde, Taglöhner, Schnitter und Winzer, ſodann Taxen für die Arbeiten der Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Faßbinder, Schmide, Wagner, Schneider, Tuchſcheerer, Schuſter, Gerber, Weber, Metzger, Bäcker und Bader und enthält außerdem Strafbeſtimmungen gegen die Uebertreter der Taxen, worunter bemerkenswerth iſt, daß denſelben „acht tag vß der ſtat oder dorff vnd vß den ſelben zehenden gebotten werden" ſolle. Weitere polizeiliche Beſtimmungen finden ſich in den verſchiedenen Orten ertheilten Privilegien zur Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten [16]), in der Beſtätigung der Geſellſchaft der Trompeter, Pfeiffer, Lautenſchläger und Spielleute vom 7. April 1458 [17]), der Beſtätigung der Schneider- und Tuchſcheerer-Brüderſchaft zu Stuttgart vom 7. März 1484 [18]) und der Ordnung des Fiſchens im Neckar vom 28. Juni 1493 [19]). Endlich ſind als Polizeigeſetze aus der erſten Periode zu erwähnen die Apotheker-Ordnung von 1486, ein

---

den beabſichtigten Erfolg nicht haben, noch mit dem Werth der Arbeit auf die Dauer im Verhältniß bleiben können, ſo ſind ſie immerhin als Anhaltspuncte für den Maßſtab des Geldes von Wichtigkeit.

16) Vergl. Sattler, Geſchichte der Grafen. 4. Fortſ. S. 313—315.

17) S. Thl. XIII. S. 1221 dieſer Sammlung. Die Brüderſchaft hatte dem Grafen als Schirmherrn jährlich 5 Pfd. Heller zu entrichten, dagegen das Recht, von jedem im Lande anſäßigen, nicht zu der Brüderſchaft gehörenden Spielmann jährlich 4 Schilling Heller einzuziehen.

18) S. Thl. XIII. S. 593 dieſer Sammlung. Es iſt dieß eine ziemlich vollſtändige Zunft-Ordnung, welche aber auf Stuttgart beſchränkt blieb. Sattler, Geſchichte der Grafen Thl. II. S. 197. erwähnt auch einer Gerberordnung vom Jahr 1455, von welcher aber nichts mehr vorhanden iſt. Ueberhaupt läßt ſich annehmen, daß ſchon im 15. Jahrhundert auch in Württemberg die von einer größeren Zahl von Meiſtern betriebenen Gewerbe, wenigſtens die in der Taxordnung von 1425 bezeichneten, ſich zu Innungen vereinigt hatten, deren Satzungen um ſo eher verloren gehen konnten, als in Folge der Reformation die auf den katholiſchen Cultus ſich beziehenden Beſtimmungen wegfallen mußten und daher neue Ordnungen nothwendig wurden. Daß die Handwerkerinnungen und Brüderſchaften oft lange Zeit beſtanden, ehe ihre Statuten die fürſtliche Beſtätigung erhielten, ergibt ſich aus den hierüber noch vorhandenen Verhandlungen.

19) Das urſprünglich freie Fiſchen in den öffentlichen Flüſſen wurde in Beziehung auf den Neckar als Regal behandelt und durch Verträge mit Oeſterreich und mit Eßlingen geregelt. (Pfaff, Geſchichte Württembergs Thl. II. S. 413, Schmidlin, Handbuch der württ. Forſtgeſetzgebung, Thl. II. S. 162. ff.) Ebenſo wurde das Fiſchen in der Enz für ein Regal erklärt und das durch Bannforſte fließende Waſſer für die Forſtherrn in Anſpruch genommen, daher ſich (Sattler, Herzoge Thl. II. S. 164) die Landſtände im Jahr 1514 über den Eigennutz der Forſtmeiſter beklagten, welche gemeine Bäche den Berechtigten entziehen. Uebrigens war anerkannt, daß Gemeinden und einzelne Perſonen Fiſchwaſſer im Eigenthum haben können, und es waren dieſelben blos den durch die Fiſchordnung beſtimmten polizeilichen Beſchränkungen unterworfen.

Generalreſcript wegen Einſperrung der Feldtauben zur Saatzeit vom 23. April 1492 und die Abſtellung der übermäßigen Schenkungen bei Hochzeiten und Kindtaufen vom 10. Januar 1495 [20]). In dieſen Geſetzen läßt ſich ein Syſtem der Geſetzgebung noch nicht erkennen, indem ſie durch das gerade obwaltende Bedürfniß veranlaßt, blos einen ganz geringen Theil der Gewerbs- und Verkehrs-Verhältniſſe regeln. Daß übrigens auch ohne Landesgeſetze die meiſten Gegenden des damaligen Württembergs ſich in einem verhältnißmäßig blühenden Zuſtand befanden, beweiſen die in den Chroniken erhaltenen Notizen [21]).

## 6.

## II. Die Periode von 1495 bis 1568.

### Die erſte Landesordnung.

Der Erhebung des Landes zum Herzogthum folgte nach wenigen Monaten die erſte Landes-Ordnung, welche zwar dieſen Titel nicht führt, aber doch als eine „Ordnung ſo von unſern wegen allen unſern underthonen verkündt und ſtrenglich gehalten werden ſoll" ſich ankündigt [21a]). Sie enthält in 24 Abſchnitten in unſyſtemati-

20) S. Thl. XII. S. 939, 3 und 4 dieſer Sammlung. Pfaff, Geſchichte von Württemberg, Thl. II. S. 393 nennt auch eine Verordnung über die Schenkungen bei Hochzeiten vom Jahr 1400, welche nach der Mittheilung in Memmingers württ. Jahrbüchern, Bd. I. S. 226 im Jahr 1459 erneuert wurde. Hiernach ſoll bei Hochzeiten, mit Ausnahme der nächſten Verwandten nicht mehr geſchenkt werden, als von einem Ehpaar 7 Schilling, einem Wittwer 4, einer Wittwe 3, einem Knecht 2 Schilling, einer Tochter 9 Heller. Das Pathengeld bei Kindtaufen ſoll nach der Verordnung von 1459 von einem Mann 3 Schilling, von einer Frau 2 Schilling nicht überſteigen. Ob aus dem Vergleich des Grafen Ulrich III. mit der Stadt Eßlingen wegen der Spielſchulden der Unterthanen (Sattler I. Fortſ. Beil. 75) auf ein für das ganze Land gültiges Geſetz gegen das Spielen geſchloſſen werden darf, mag dahin geſtellt bleiben. Bei Wächter a. a. O. S. 84 iſt ein Verbot aller Schach-Brett- und Kartenſpiele, welche höher, als um 1 Pfenning geſpielt werden, vom Jahr 1492, erwähnt.

21) S. die Geſchichte von Sattler, die Chroniken von Cruſius und Steinhofer. Beſonders der Weinbau von Württemberg war in weiterem Umkreis berühmt und Herzog Chriſtoph wollte den Neckar ſchiffbar machen, um den Neckarwein, „der ſonderlich in heißen Zeiten anmuthig und berühmt ſey," in die Niederlande verführen zu können. Auch wurde dieſer Wein häufig zu Geſchenken an auswärtige Fürſten (1561 allein 197 Eimer), ſogar an den Kaiſer, benützt und ſtets ſehr gut aufgenommen. S. Pfiſter, Herzog Chriſtoph I. S. 511, 522, 530. Ein lebhafter Handel mit württembergiſchen Weinen wurde beſonders durch Ulm ins Bayriſche vermittelt. Vergl. Heyd, die württ. Weine im 15ten und 16ten Jahrhundert, in Memmingers Jahrbüchern von 1836 S. 165 ff.

21a) Der Zeitpunkt für den Uebergang von den bisherigen Ortsgewohnheiten und Ortsrechten zu einer Landes-Geſetzgebung konnte wohl nicht paſſender gewählt werden, da durch den Eindruck, welchen die Ertheilung der Her-

ſcher Aufeinanderfolge Beſtimmungen über Herſtellung der Straßen, Conceſſionirung und Feſtſetzung von Taxen für die Wirthe, Bezeichnung der verbotenen Spiele und Verbot der Spielſchulden, Verbot des Verpfändens an Juden [22]), der heimlichen Tänze, des Zutrinkens, Einrichtung von Frucht-Märkten, Verbot betrüglicher Käufe, des Gewerbtreibens der Amtleute, des Luxus bei Bauten, Anordnung wirthſchaftlicher Behandlung der Waldungen, Verbot der Auswanderung von Leibeigenen, der Veränderung der Grundbeſchwerden bei Güterveräußerungen, Vorſchriften über Gült-Aufnahmen, Beſchränkung des Erbrechts derer, welche in ein Kloſter gehen, Amtsvorſchriften für die Amtleute, Abſchaffung der freien Gerichte und Anordnung jährlicher Vogtgerichte, Vorſchriften für das Gerichtsverfahren und die Competenz der Gerichte [23]), Verbot der Gemeindeverſammlungen ohne Wiſſen der Amtleute, Anordnung der Feuerſchau [24]), endlich eine Stiftung für die Armen.

Wenn in dieſen Beſtimmungen manche Beſchränkungen der freien Bewegung enthalten ſind und ſich darin der feſte Willen des neuen Herzogs kund gibt, Mißbräuche nicht zu dulden und ſchädliche Gewohnheiten abzuſtellen, ſo ſind dagegen die zweckmäßigen Vorſchriften über das Verhalten der Amtleute ganz geeignet, mit der neuen Ordnung der Dinge ſelbſt diejenigen zu verſöhnen, welche ein ſchärferes Anziehen der Zügel der Regierung nicht gerne ſehen mochten, weil vorzüglich daraus das ernſte redliche Beſtreben des Regenten, das wahre Wohl ſeines Landes zu befördern und deſſen Schaden, woher er auch kommen mochte, abzuwenden, hervorleuchtet. Auch zeigt eine genauere Vergleichung, daß in der erſten Landesordnung faſt blos ſolche Beſtimmungen gegeben ſind, welche zu Abſtellung der auffallendſten Gebrechen nothwendig waren, und daß die einzelnen Vorſchriften ſich auf die kürzeſten Weiſungen beſchränken, deren Vollziehung wohl noch mancher weiteren Anweiſung bedurfte. Wir können hiernach dieſes Geſetz mit vollem Recht ein Grundgeſetz, mehr für den Fortbau, als für den augenblicklichen Vollzug berechnet, nennen.

---

zogswürde gemacht hatte, die Durchführung von Neuerungen erleichtert werden mußte.

22) In dem Teſtament Herzog Eberhards I. (Bd. II. S. 9 dieſer Sammlung) iſt verordnet, daß man keinen Juden im Lande wohnen, oder Gewerb treiben laſſen ſolle.

23) In den Städten beſtanden dreierlei Gerichte, die Büttelgerichte, Kleingerichte und volle Gerichte. Sachen bis 5 Schilling Heller ſollen vom Büttel, von da bis 1 Pfund vom Amtmann, von da bis 10 Pfund vom Amtmann und der Mehrzahl des Gerichts, von höherem Belang vor dem vollen Gericht entſchieden werden. Die Städte ſcheinen ſich aber mehr an ihre alten Satzungen gehalten zu haben. Wächter a. a. O. §. 39.

24) In der „Brandſchadensverſicherungsordnung für Gebäude ꝛc. Stuttgart 1839" findet ſich Seite 125 die Anmerkung: „die Localfeuerſchau wurde zuerſt eingeführt durch die Landfeuerordnung vom Jahr 1752," während die Anordnung der Ortsfeuerſchau lange vorher beſtand und aus verſchiedenen älteren Geſetzen zu entnehmen iſt.

## 7.
## Fortſetzung.

Auf die Regierung Eberhards I. folgte nun freilich eine Zeit, welche dem weiſen Fortſchreiten der Landes-Geſetzgebung nicht günſtig war, da es an der nothwendigen Ruhe im Innern fehlte. Dennoch entwickelten ſich aus den Kämpfen zwiſchen den Regenten und den Ständen nicht blos die Grundlagen der Landesverfaſſung, ſondern auch manche für die Verwaltung wichtige Beſtimmungen. In der Regimentsordnung vom 14. Juni 1498 [25]) werden die Juden aus dem Herzogthum verwieſen und alle ihre Forderungen für nichtig erklärt, Jedermann rechtliches Gehör zugeſagt, den Angeſtellten verboten, Geſchenke von den Unterthanen anzunehmen, „Es were dann ain gut Jar oder der glichen vererungen oder eerung nießender ſpiß oder dranks. Als ein paar cappon käß viſch und deßglichen das nit überkoſtlich und ungeuarlich were.“ Ferner ſollen die Aemter in den Städten zum Beſten und Getreulichſten beſetzt und verſehen werden und ſtatt der Amtleute in Sachen, welche ſie ſelbſt oder ihre Freundſchaft betreffen, die Stadtgerichte handeln. Sodann iſt in der Regimentsordnung die Zuſammenſetzung der Kanzlei [26]). die Abſchaffung untauglicher oder überzähliger Perſonen, die Geſchäfts-Behandlung u. a. genau vorgeſchrieben, wodurch die ſpäteren Kanzlei-Ordnungen vorbereitet wurden.

## 8.
## Die zweite Landesordnung.

Durch den Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514 veranlaßt, erſchien am 11. September 1514 eine Verordnung über die Umlage und den Einzug der Steuern, ſodann am 10. April 1515 die zweite Landesordnung. Sie unterſcheidet ſich ſehr weſentlich von der Erſten durch die Weglaſſung faſt aller privatrechtlichen Beſtimmungen, wodurch ſie ſich entſchieden als Polizeigeſetz charakteriſirt [27]), ſodann durch verſchiedene wichtige Zuſätze, von welchen beſondere Erwähnung verdienen: Verbot und Beſtrafung der Gotteslästerung, des Fluchens und Schwörens, des aſotiſchen Lebens, des Kleiderluxus,

25) Thl. II. S. 21 dieſer Sammlung.

26) Die Kanzlei beſtand aus dem Landhofmeiſter, dem Kanzler, 12 Räthen, 2 Sekretären, 1 Landſchreiber, 2 Regiſtratoren, worunter 1 Taxator, 2 Gerichtsſchreibern, 1 Botenmeiſter, 2 Jungſchreibern, 3 Schreibersknechten, 2 reitenden und 4 bis 6 Fußboten. Die Räthe ſollten an allen Werktagen Sommers um 6, Winters um 7 Uhr in der Kanzlei erſcheinen und in der Regel 4 Stunden der Ausrichtung warten. Alle wichtigeren Sachen ſollten collegialiſch berathen und die Ausfertigungen von dem Landhofmeiſter und dem Kanzler, „ſchlecht Mißiven oder ander derſelben klain Handlungen“ aber von dem Landſchreiber oder einem Sekretär unterſchrieben werden.

27) Vergl. Wächter, württ. Privatrecht, I. Bd. S. 96.

des Uebermaßes bei Kirchweihen, Hochzeiten, Taufen, Leichenmahlen, der Faſtnachtsmummereien, Confiscation der Güter der Ausgetretenen (d. h. ungehorſam außer Lands Gezogenen), Anordnung, daß nur die Obrigkeit Trommeln halten dürfe, daß Niemand ohne Erlaubniß eine Büchſe oder Armbruſt über Feld tragen dürfe, einige feuerpolizeiliche Beſtimmungen, endlich genauere Vorſchriften über die Erbhuldigung und die Abhaltung der Vogtgerichte. Dagegen ſind die Beſtimmungen der erſten Landesordnung über die Abhaltung von Kornmärkten, gegen den Luxus bei Bauten, gegen das Gewerbtreiben der Amtleute und über Waldwirthſchaft nicht wiederholt, was in ſo ferne auffallen müßte, als die zweite Landesordnung mit Zuziehung der Landſchaft erlaſſen wurde, welcher die nützlichen Anordnungen der Erſten wohl nicht entgangen ſind, wenn nicht angenommen werden dürfte, daß ſie in denſelben ein zu ſtarkes Eingreifen in die Privatrechte der Unterthanen gefunden habe. Die Vergleichung der zweiten mit der erſten Landesordnung läßt wegen der vielen Beſtimmungen gegen Laſter und Luxus auf eine ſtarke Zunahme der Unſittlichkeit und den Verfall der öffentlichen Ordnung ſchließen [28]).

9.

## Die öſterreichiſche Regierung.

Bald nach der zweiten Vertreibung Herzog Ulrichs ließ die neue Regierung die „auf gut anſehen, rat und bit der geſandten gemeiner Landſchaft“ entworfene dritte Landesordnung vom 20. Auguſt 1521 verkündigen, welche im Weſentlichen die Beſtimmungen der zweiten Landesordnung wiederholt, theilweiſe, beſonders in Beziehung auf die Beſtrafung des Rückfalls, weiter ausführt, ſodann wieder einige proceſſualiſche Vorſchriften aufnimmt und Straf-Beſtimmungen gegen die Feinde der Regierung und ihre Helfer, ferner gegen die Kuppelei, enthält. Das Verbot, mit Schießwaffen über Feld zu gehen, wird aufgehoben, doch ſoll die gewöhnliche Straße eingehalten werden [29]). An die Erklärung, die von der „abgeſtorben herſchafft Wirtemberg“ herrührende Spendung und Armuſen [30]) handhaben und vollziehen zu wollen, reihen ſich Vorſchriften über die Aufſtellung von Armenpflegern und die Art, wie das Almoſen ausgetheilt werden ſolle, „allain hußarmen fromen leuten“ wogegen den „lychtuertigen leuten, ludern und ſpilern,

28) Die zweite Landesordnung wurde gedruckt und dieß blieb von da an bei den wichtigeren Geſetzen Regel, jedoch kamen dieſelben blos an die Beamten, welche ſie zu publiciren hatten und erſt aus Veranlaſſung des zweiten Landrechts (1567) wurde die Veranſtaltung zu öffentlichem Verkauf deſſelben, ſowie ſpäter der übrigen umfaſſenderen Geſetze, getroffen.

29) Dieſe Erlaubniß wurde jedoch ſchon den 25. März 1536 wieder zurückgenommen.

30) In der erſten Landesordnung, Th. XII. S. 15. dieſer Sammlung.

braßern, oder die ſich von jugent, alter krankheit ſunſt möchten ernere, das Armuſen zeſammlen gentzlich abgeſtrickt und verboten" ſeyn ſoll. Knaben, oder Töchter, ſo ihr Brod ſelbſt verdienen möchten, ſollen nicht betteln, ſondern in die Schule geſchickt werden. Zur Dankſagung für die Wohlthat des Friedens und Fürbitte für das Haus Oeſterreich wird ein Jahrtag (jährlicher Gottesdienſt) angeordnet.

## 10.

## Fortſetzung. Theurungs-Maßregeln.

Die Theurung, welche in Folge des Mißwachſes vom Jahr 1530 eintrat, gab zu zwei Verfügungen vom 22. Auguſt 1530 und 27. März 1531 Veranlaſſung, welche als die Grundlage mehrerer Maßregeln, welche in der Folge theils bleibend angeordnet, theils wenn eine Theurung wiederkehrte, wiederholt wurden, von Wichtigkeit ſind. In der erſten Verfügung wird für zweckmäßige Benützung der vorhandenen Vorräthe geſorgt. Jeder Bauer ſoll von ſeinem Ernte-Ertrag zunächſt den Bedarf an Saatfrucht zurück behalten, ſodann die ſchuldigen Gülten abliefern, hierauf ſeinen eigenen Hausbedarf mit Vermeidung aller Ueppigkeit berechnen und den Reſt auf die wöchentlichen Fruchtmärkte bringen, auf welchen zuerſt die Einwohner des betreffenden Amts, hernach die übrigen Landesunterthanen, nach dieſen erſt Ausländer zum Kauf zugelaſſen werden ſollten. Der Verkauf von Früchten, ohne ſie auf den Markt zu bringen, wird nur den Ortseinwohnern ſelbſt unter ſich, nach Maßgabe des Bedarfs, geſtattet. Was an einem Markttag nicht verkauft werde, ſollen die Ortsbehörden zum laufenden Preis übernehmen und aufſchütten, damit die Frucht ſo viel als möglich im Land behalten werde. Das Verbot des Fruchtverkaufs auf dem Halm wird eingeſchärft [31]). Bei dieſer, wie bei vielen ähnlichen Anordnungen ſcheint es hauptſächlich darauf abgeſehen geweſen zu ſeyn, die Fruchtausfuhr nach den im Lande und an ſeinen Gränzen gelegenen Reichsſtädten zu verhindern, deren meiſt beſchränktes Landgebiet ſie mit ihrem Bedarf an Brodfrüchten von den umliegenden Landbau treibenden Bezirken abhängig machte.

Da der vorbemerkten Maßregeln ungeachtet die Theurung und die Zahl der Armen überhand nahm, ſo wurde eine weitere Verordnung vom 27. März 1531 über zweckmäßige Behandlung der Armenunterſtützung erlaſſen. In derſelben wird das Betteln den Ausländern und heimathloſen Leuten verboten, bei Inländern von obrigkeitlicher Erlaubniß und von dem öffentlichen Tragen eines geſtempelten Blechſchilds abhängig gemacht, jedem Amt und Flecken auferlegt, ſeine Armen ſelbſt zu unterhalten, zwiſchen wirklichen

31) In einer wegen der fortdauernden Theurung am 8. October 1533 erlaſſenen Fruchtkauf-Ordnung werden dieſe Maßregeln wiederholt.

Armen [32]) und muthwilligen Bettlern unterſchieden, angeordnet, daß an jedem Sonntag von beſtimmten Armenpflegern das Almoſen eingeſammelt und vertheilt, auch in den Wirthshäuſern Armenbüchſen aufgeſtellt werden ſollen, wogegen die Armen in jeder Woche einer für ſie zu leſenden Meſſe anzuwohnen und bei Verluſt des Almoſens ſich des Verkaufs der ihnen gegebenen Lebensmittel und der Völlerei zu enthalten verbunden ſind. Ueber die zum Almoſen zugelaſſenen Perſonen ſollen geordnete Liſten geführt werden.

In dieſer Verordnung findet ſich die Grundlage der der vierten Landes-Ordnung beigegebenen Kaſten-Ordnung [33]), und es iſt beſonders die Beſtimmung, daß die Armenunterſtützung den Ortskaſſen obliege, als eine noch jetzt gültige hervorzuheben.

## 11.

## Die vierte Landesordnung.

Gleichwie in der unter öſterreichiſcher Herrſchaft erlaſſenen dritten Landesordnung der von den früheren Regenten ausgegangenen Geſetze nicht erwähnt wurde, ſo ignorirte Herzog Ulrich in der vierten Landesordnung die dritte ganz und nahm vielmehr auf ſeine eigene Ordnung von 1516 Bezug, welche er auch, unter Weglaſſung der meiſten Zuſätze der 3ten L.O. der vierten vom 1. Juni 1536 zu Grund legte [34]). Dieſes Geſetz iſt durch verſchiedene wichtige Beſtimmungen bereichert, indem es neben dem weſentlichen Inhalt der 2ten L.O. Vorſchriften über den fleißigen Beſuch der Gottesdienſte, die Sonntagsfeier (Verbot von Spiel, Tanz [35]), Zechen und müßigem Umherlaufen während der Predigt), über Beſtrafung des Ehebruchs, die Verpflichtung zur Anzeige der Laſter und Vergehen, Beſtrafung der Felddiebe, Verbot des Verkaufs von Victua-

---

32) Als ſolche werden bezeichnet „arme leut, die zum Thail allt und ſchwach, die andern ſind jung und ſtarkh, haben aber vil unerzogener kinder und gar nichts, dann jr taglon, und arbeyt, die dritten haben auch nichts zu eſſen, und doch etwas ligender und varender gieter, können aber die nit verkauffen. So will jnen auch niemand nichts darauff lyhen, diſe all mießen dennocht zueßen haben."

33) Die in der dritten Landesordnung enthaltenen Beſtimmungen hierüber ſind zu dürftig, um als Vorgang der Kaſtenordnung bezeichnet werden zu können. Vergl. Wächter, württ. Privatrecht I. S. 99. Note 14.

34) Einige durch die dritte Landesordnung eingeführte Beſtimmungen wurden zwar beibehalten, im Ganzen aber ſchließt ſich die 4te L.O. weit mehr an die 2te als an die 3te an. Anderer Anſicht iſt Wächter a. a. O. S. 99.

35) In einer Verordnung vom Jahr 1550 wird das Tanzen an Sonn- und Feiertagen überhaupt verboten. Auch ſoll ein beſcheidener betagter Mann neben einem Stadt- und Dorfknecht dazu verordnet werden und „alle Onordnung, unzimmlich ungeſchickt und unzüchtig ſpringen, verdrehen, herumbwerffen, ſchreyen, und andere Unzucht abſchaffen, und keinem wer der ſei, blos, one angetonen Roks in Hoſen und Wammes zu tanzen geſtatten."

lien, des Aufenthalts der Zigeuner im Lande, des Verkaufs von Gütern an Ausländer [36]) (unter Feſtſetzung eines Loſungsrechts für durch Erbſchaft an Ausländer kommende Güter), ferner Beſtimmungen über Gültaufnahme, Trennung von Lehengütern und verſchiedene einzelne Polizei-Gegenſtände enthält. Außerdem ſind der vierten Landesordnung einige abgeſondert erlaſſene Verordnungen, über den Beſitz und das Tragen von Feuergewehren vom 18. Februar 1535, über den Wollenhandel, vom 22. October 1535, über den Verkehr und die Behandlung der Juden vom 1. Juni 1536 und eine Armenkaſten-Ordnung [37]) einverleibt. Zwei weitere in der Landesordnung enthaltene Verfügungen, über die Amtsführung der Amtleute und das Suppliciren der Unterthanen und über das Fiſchen ſcheinen nach ihrer Form ebenfalls abgeſondert erlaſſen worden zu ſeyn. Die Erlaſſung einer Forſtordnung, welche in der vierten Landesordnung in Ausſicht geſtellt wurde, erfolgte im Jahre 1540.

Durch die vierte Landesordnung geſchah ein beträchtlicher Schritt zu Durchführung einer Landespolizei-Geſetzgebung. Es waren nun allgemein gültige Beſtimmungen über die Kirchen- und Sittenzucht, über die Beſtrafung der gangbarſten Laſter, den Handel mit Früchten und andern Lebensmitteln und mit Wolle, den Verkehr mit Juden, die Unterſtützung der Armen u. a. vorhanden und die örtlichen Satzungen und Gewohnheiten begannen zu verſchwinden. Aber noch fehlte es an kräftigen Maßregeln gegen das im Lande ſich umtreibende herrenloſe Geſindel, an Hebung des in Folge von Kriegen und Mißwachs darnieder liegenden Ackerbaus, an gemeinſamem Maß und Gewicht und ſo manchen andern zu Förderung des Volkswohlſtands nöthigen Einrichtungen, während andererſeits in der Geſetzgebung bereits eine ſtarke Neigung zu Beſchränkung der freien Verkehrs-Bewegung in Vorſchriften ſich bemerklich machte, welche, wie z. B. die Fruchtkauf-Ordnung, den beabſichtigten guten Zweck in der Regel doch nicht erreichten.

## 12.

## Weitere Geſetzgebung Herzog Ulrichs.

Aus den ſpäteren Regierungsjahren Herzog Ulrichs ſind nachſtehende zu weiterer Entwicklung der Geſetzgebung dienende Verordnungen zu erwähnen:

---

36) Den Unterthanen der Reichsſtadt Eßlingen wurde ſchon 1361 verboten, Güter im Land zu kaufen. Sattler, Geſchichte der Grafen, 1. Fortſ. Beil. 121.

37) Aus dieſer Kaſtenordnung iſt die Beſtimmung zu erwähnen, daß die vermöglicheren Orte eines Amtes den unvermöglichen bei der Armenunterſtützung zu Hülfe kommen ſollen.

Eine Weide= und Schaferordnung vom 12. Auguſt 1539 [38]), welche im Weſentlichen in die 5te Landesordnung übergegangen iſt [39]), ein Verbot, ohne Erlaubniß fremden Herren zuzuziehen (in fremde Kriegsdienſte zu treten), vom 27. Januar 1539 und vom 12. Februar 1541, eine Beſtimmung über das Maß der Weingartpfähle, vom 13. Juli 1540, ebenfalls in die ſpäteren Landesordnungen aufgenommen, die erſte Polizeiordnung vom 30. Juni 1549 und die Anordnung von Landesviſitatoren vom 25. Mai 1550.

Die Polizei=Ordnung, in Folge der auf dem Reichstag zu Augsburg 1548 beſchloſſenen Reichs=Polizei=Ordnung erlaſſen, hat zunächſt den Zweck, dem Luxus zu ſteuern, und ſchreibt demgemäß vor, welche Kleidungsſtoffe und Geſchmeide zu tragen jedem Stand erlaubt ſey, von wem und wie viel bei Hochzeiten geſchenkt werden dürfe, daß keine Tauf= und Trauer=Mahlzeiten gehalten werden ſollen, der Lohn der Taglöhner und Dienſtboten ſolle obrigkeitlich beſtimmt und von den Herrſchaften nicht überſchritten werden, um keine Steigerung herbeizuführen, übermäßiges Zechen der niederen Volksklaſſe verboten ſeyn. Daneben ſind darin Beſtimmungen über das Ellenmaß, den Wollen= und Holzhandel, Abſtellung von Handwerks=Mißbräuchen, Anordnung einer Waarenſchau, zu finden, welche meiſtens in die Landesordnung übergiengen.

Die Beſtellung von 2 Viſitatoren (je für die Aemter ob und unter der Staig) geſchah zu Prüfung der Verwaltung der Armenkaſſen und Abnahme der Kaſtenrechnungen, Unterſuchung, ob für Wittwen und Waiſen genügend geſorgt werde, Prüfung der Gemeinde=Rechnungen, Einziehung des Einkommens erledigter Pfarrſtellen, Nachforſchung nach Lehre und Wandel der Kirchendiener und nach der Amtsführung der Amtleute. Außerdem enthält die Verordnung vom 25. Mai 1550 die erſten Beſtimmungen

---

38) Zwei ältere (im Archiv des Innern befindliche) Schafordnungen, wovon die Eine die Ueberſchrift „Schaff=Ordnung im Fürſtenthumb Württennberg bey kunglicher Regierung" die Andere ohne Datum den Zuſatz: „dieſe Schaf=Ordnung iſt sine die et consule, darump deren nit zu achten, Sondern es iſt ain Andere und beßere vorhanden, welche vil ußfürlicher de anno 1539" hat, ſcheinen nicht zum Vollzug gekommen zu ſeyn.

39) Der Urſprung der Weiderechte, beſonders der Weidedienſtbarkeiten, verliert ſich im Mittelalter und es iſt kaum zu ermitteln, ob das Recht des Grundeigenthümers zu freier Benützung des Bodens, oder das Recht des Weideberechtigten (Grundherrn) zu Beſchränkung dieſer Benützung mehr hiſtoriſch begründet ſey. In Württemberg waren zwar die kleinen Güterbeſitzer und Gemeinden früher, als anderwärts, zu einer gewiſſen Selbſtſtändigkeit gelangt, das Schäfereiweſen wurde aber doch auch hier als eine Art Regal behandelt, die Errichtung neuer Schäfereien von beſonderer Conceſſion abhängig gemacht und die Ausübung des Weiderechts einer Reihe von polizeilichen und finanziellen (zu Gunſten der herrſchaftlichen Schäfereien eingeführten) Beſchränkungen und Controlevorſchriften unterworfen, deren Anfang die obigen Ordnungen bilden. Vergl. den Miniſterialvortrag in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1823—24 Heft IV. S. 343.

über das Inſtitut der Feldſteußler und über die Vornahme des Ernte- und Herbſt-Satzes [40]).

## 13.

## Herzog Chriſtoph. Die erſte Kanzleiordnung.

Mit der Regierung Herzog Chriſtophs beginnt für Württemberg eine Zeit der umfaßendſten, vielſeitigſten Organiſationen und Verbeſſerungen, wie ſie nach Umfang und Gehalt der erlaſſenen Geſetze in drittbalb Jahrhunderten nicht wieder kehrte [41]). Das Land war zerrüttet, zum Theil von Fremden beſetzt, der Wohlſtand geſunken, religiöſe Wirren zu ſchlichten und, wie die Landſtände 1552 erklärten: „Alles übler, als man je gehört oder gedenkt.“ Aber bald ſollte ſich durch die Weisheit, Kraft und unermüdliche Thätigkeit des Fürſten Alles anders geſtalten. Durch die Kanzleiordnung vom 17. November 1550, (11 Tage nach dem Tode Herzog Ulrichs erlaſſen,) begann Chriſtoph ſeine Reformen bei ſeiner nächſten Umgebung, zu Abſtellung der Verzögerung bei den Expeditionen und der Umtriebe, welchen die Supplikanten von Seiten der höheren und geringeren Angeſtellten ausgeſetzt waren. Nach dieſer Ordnung beſtand die Hofkanzlei aus dem Hofmeiſter und Statthalter, nebſt 6 adelichen und 12 gelehrten Räthen, worunter der Kanzler. Sie war die oberſte Behörde in allen Verwaltungs-, Polizei- und Finanz-Sachen, an welche alle wichtigeren Gegenſtände von den Vögten berichtet, oder Beſchwerden gegen die Letzteren eingeſchickt werden mußten. Der perſönlichen Entſcheidung des Herzogs waren vorbehalten:

„was Ehafftin, Land und Leuth, Belehnungen und hohe fürſtliche Oberkheit antreffen thut,
alle one erörterten nachburliche Spenn
Chammer Gerichtsſachen,
Enderung in Religionsſachen
Rechtsſachen
die Sachen unſer Chammergut belangen

---

40) Hiernach iſt die Angabe, daß der Herbſtſatz durch die 5te Landesordnung eingeführt worden ſey (Wächter, Privatrecht I. §. 27. Note 14), zu berichtigen. Daß die polizeiliche Beſtimmung der Ernte- und Herbſtzeit nicht blos im Intereſſe des Gefällherrn, ſondern auch in Rückſicht auf die Ungeduld der häufig nur den augenblicklichen Zuſtand beachtenden Güterbeſitzer gerechtfertigt iſt, beweist die Erfahrung noch jetzt faſt in jedem Jahre. Das Inſtitut der Feldſteußler oder Feldſtützler, welches nun zur Landesanſtalt erhoben wurde, beſtand als örtliche Einrichtung ſchon lange zuvor. S. die bei Moſer, die bäuerlichen Laſten der Württemberger, S. 232 und 236 angeführten Urkunden, wo die Feldſteußler unter dem Namen „Bawbeſehere“ und „Schawer des Vnpawes“ vorkommen.

41) Vergl. Weißer, Nachrichten von den Geſetzen des Herzogthums Würtemberg S. 6. Pfiſter, Herzog Chriſtoph zu Würtemberg aus größtentheils ungedruckten Quellen, Tüb. 1819—20. II Thle.

Verordnung der Perſonen, in die Kanzley und auf die Aempter im gantzen Land,
Enderung der alten Ordnungen und Newe zu machen,
die Erkanntnus und ſtraff der ungehorſamen Cantzley-Verwandten."

Ueber dieſe Gegenſtände ſollten die beſtellten Räthe dem Herzog zu eigener Entſchließung referiren [42]).

Der Hofkanzlei war die Rentkammer mit der Landſchreiberei, oder Hauptkaſſenverwaltung untergeordnet, beſtehend aus 7 Räthen zur Aufſicht auf die Verwaltung des Staatsvermögens und Reviſion der Rechnungen der Amtleute. Die unter dem 25. Mai 1550 beſtellten Viſitatoren blieben in Wirkſamkeit. Für die Expedition wurde das erforderliche Perſonal beſtellt und verfügt, daß die überflüſſigen Schreiber zu anderen Dienſten verwendet [43]) und kein junger Schreiber angenommen werden ſolle, der nicht zum wenigſten zwei Sprachen, deutſch und lateiniſch oder franzöſiſch verſtehe [44]).

Weil Alles in Eile vorgenommen worden, ſolle in jedem Rathe unterſucht werden, was hiebei noch zu verbeſſern ſey.

## 14.

## Die erſten Rechnungs-Inſtructionen.

Auf die Kanzleiordnung folgten zur Ordnung des Finanz-Haushalts, ſo wie der Armenkaſten- und Vormundſchafts-Verwaltungen die Rechnungs-Inſtructionen, nämlich

a) die „Rechnung, Inſtruction und Form, wie die Amptleut ir Rechnung ſezen und ſtellen ſollen" vom 23 Februar 1551 [45]). Sie enthält neben Vorſchriften über die finanzielle Seite des

---

42) Solche Gegenſtände wurden in der Regel nicht im Plenum der Hofkanzlei, ſondern mit wenigen auserwählten Räthen, gewöhnlich dem Landhofmeiſter, Kanzler, Vicekanzler und einem weiteren Rath, verhandelt, woraus ſich ſpäter ein Geheimen-Raths-Collegium entwickelte. Bei den Berathungen deſſelben wohnte der Herzog entweder perſönlich an, oder ließ er ſich durch den geheimen Sekretär Bericht erſtatten. S. Spittler, Geſchichte des württ. Geheimen-Raths-Collegiums, in deſſen ſämmtlichen Werken, Bd. XIII. S. 284 ff.

43) Herzog Chriſtoph beklagte ſich nach Pfiſter, Herzog Chriſtoph, Thl. I. S. 532, 535 ſehr über das viele Perſonal, zu deſſen Beſoldung 50,000 fl. kaum hinreichten, „während bei anderen Fürſten auch Kanzleien und Geſchäft, die mehr Land und Leut haben, aber bei weitem nit ſo vil Schreiberwerks ſeye."

44) Die Kanzleiordnung beſchäftigt ſich nicht blos mit allgemeinen Anordnungen, ſondern auch mit den Verrichtungen einzelner Angeſtellten, von denen bei dieſer Gelegenheit Einige entfernt, Andere zu größerem Fleiß ermahnt wurden.

45) Von einer älteren Rechnungsinſtruction, welche in dem Eingang der Vorliegenden angedeutet iſt, iſt ſonſt Nichts bekannt.

Amtes auch die Ermahnung an die Amtleute, ob der Landes- und andern Ordnungen ſtrenge zu wachen, die Uebertretungen gebührend abzuſtrafen und ſich eigenmächtiger Milderung der Strafen gänzlich zu enthalten.

b) Die „Rechnung, Inſtruction und Form, wie die geiſtliche Verwalter, armen Kaſten-, Spital- und Wittwen- und Waiſenpfleger im Fürſtenthum Würtemberg ihre Rechnung ſezen und ſtellen ſollen“ vom 15. April 1551, womit verbunden war

c) eine „Form und Inſtruction, welchergeſtalten Burgermeiſter und Gericht den Amptleuten, Waldvögt, Forſtmeiſtern und Dienern, ſo verrechnete Aempter tragen, über ire Jarrechnungen Urkund und Kundſchaft geben ſollen.“

d) die „Rechnung, Inſtruction und Form, welcher maſen fürohin die Waldvögt und Vorſtmeiſter jre Rechnungen ſezen und ſtellen ſollen“ vom 4. Mai 1551.

Dieſe Inſtructionen wurden zwar nicht ausdrücklich auch für die Gemeinde-Verwaltung gegeben, nach der Landesordnung von 1552 waren ſie aber auch auf dieſe anzuwenden [46]).

## 15.

## Die fünfte Landesordnung.

Schon am 19. November 1550 war ein Befehl erlaſſen worden, daß die Landesordnung und andere von Herzog Ulrich erlaſſene Geſetze treulich beobachtet werden ſollen. Einzelne derſelben wurden in beſonderen General-Reſcripten theils eingeſchärft, theils erweitert, am 2. Januar 1552 aber erſchien die fünfte Landesordnung, welche noch in demſelben Jahre gedruckt und publicirt [47]), hingegen erſt am 22. October 1555, zugleich mit dem Landrecht, von dem Kaiſer beſtätigt wurde. Sie enthält, mit Einſchluß einer

46) S. Thl. XII, S. 238 dieſer Sammlung. Auch in den Landesordnungen von 1567 und 1621 ſind (Tit. CX. §. 13) die Bürgermeiſter und Heimbürgen auf die gedruckte Rechenordnung hingewieſen.

47) Sattler, Herzoge Thl. IV. S. 30 ſagt, die Landesordnung ſeye erſt den 8. Juli 1555 mit dem Landrecht publicirt worden, was jedoch ſchon Weißer, Nachrichten ꝛc. S. 96 mit Recht in Abrede zieht, weil Herzog Chriſtoph ſelbſt bei Sattler, Bd. IV. S. 230 in Beziehung auf die 5te Landesordnung zu Anfang des Jahrs 1567 ſagt, „iſt man inner 14 Jahren frömmer worden,“ ferner, weil in der 2ten Kanzleiordnung vom 26. Mai 1553 ſteht: „und nachdem wir hieuor eine Lands-Ordnung ausgehen laſſen,“ endlich, weil das General-Reſcript vom 27. März 1554 unter Berufung auf „unſer getruckte und publicirte Lands-Ordnung“ ſolche Beſtimmungen der 5ten Landesordnung citirt, welche in der 4ten noch gar nicht ſtehen.

Wenn Spittler, Geſchichte Wirtembergs 1783, S. 174. Anm. d. ſagt: „die Landesordnung wurde revidirt, damit ſie dem neuen Landrecht nicht widerſpreche, und zugleich bekannt gemacht,“ ſo gilt dieß nur von der 6ten Landesordnung.

aus 15 Titeln beſtehenden Pupillen-Ordnung 84 Titel, worunter folgende wichtigere neue Beſtimmungen zu erwähnen ſind: Von Zauberei, Teufelsbeſchwörern und Wahrſagern, genauere Beſtimmung des Begriffs von wucherlichen Verträgen, Einführung der Marklosung und Zinsloſung, vom Zinngießerhandwerk, die erſten Anfänge einer Bauordnung, eine Floßordnung, Weid- und Schaf-Ordnung, nähere Beſtimmungen über Erwerbung und Verluſt des Bürgerrechts, endlich der ganze Inhalt der Polizeiordnung von 1549. In Vergleichung mit der vierten Landesordnung iſt die fünfte nach Umfang und Inhalt wohl um das Doppelte bereichert und die älteren Beſtimmungen ſind größtentheils mit Sorgfalt überarbeitet. Dieſe Landesordnung wurde, (wie auch die vierte,) ohne Mitwirkung der Landſtände erlaſſen. So wie überhaupt während der älteren Verfaſſung des Landes nicht genau beſtimmt war, zu welchen Geſetzen die Landes-Abgeordneten mitzuwirken haben, ſo wurde insbeſondere bei der Polizeigeſetzgebung die Landſchaft nur ausnahmsweiſe befragt und ihre Stimme gewöhnlich nur als eine berathende angeſehen.

## 16.

## Die zweite Kaſtenordnung.

Der fünften Landesordnung iſt die 2te Kaſtenordnung angehängt. Sie handelt von dem Einkommen der Armenkäſten, welches zunächſt in dem bisher für dieſen Zweck Geſtifteten, und in dem, was früher für Meſſen, ewige Lichter und dergl. aufgewendet wurde, ſodann in Opfer und theils in den Privathäuſern, theils in den Wirthshäuſern [48]) und an andern öffentlichen Orten erſammelten Almoſen beſtehen ſollte [49]). Hierauf folgen Beſtimmungen über die verſchiedenen Klaſſen von Armen, welche zu unterſtützen ſeyen, (wobei der Grundſatz aufgeſtellt wurde, daß die Armen, ſo viel es irgend thunlich ſeye, zur Arbeit angehalten werden ſollen,) und über die Abſtellung des Bettelns und Vagirens. Sodann wird von der Krankenpflege, den Siechen- und Blatter-Häuſern, (welche bereits beſtanden,) der Beſtellung und den Amtsverrichtungen der Armenpfleger geſprochen, vor unnöthigem Aufwand verwarnt und mit einem Kapitel über die Zucht in den Spitälern geſchloſſen.

---

48) In allen Wirthshäuſern ſollten ferner ſog. Schwörbüchſen aufgeſtellt und von Zeit zu Zeit unterſucht werden und, wenn ſich nichts oder nicht viel darin finden würde, der Wirth einen Beitrag zum Armenkaſten geben, weil er ſeine Gäſte nicht zu Erlegung der auf die Schwüre und Flüche geſetzten Buße angehalten habe.

49) Die erſte Kaſtenordnung hatte zum Einkommen der Armenkäſten noch weiter beſtimmt: „in summa, was man über der kirchen und ſchulen Diener Beſoldung, auch des Kirchenbaws Erhaltung erübrigen mag, ſoll alles den Armen zu ſteur kommen." Ferner, es ſolle der Abtrag von Wein und Brod von Hof für die Armen verwendet und bei dem Herzog ſelbſt „umb eine tägliche Handtreichung den Armen," angehalten werden.

Dieſe Kaſtenordnung wurde im Jahr 1559 revidirt, der großen Kirchenordnung einverleibt und in dieſer mit ſehr wenigen Abweichungen in den Jahren 1585, 1660 und 1773 neu herausgegeben, ſodann aber abgeſondert revidirt im Jahr 1615 als für ſich beſtehendes Geſetz erlaſſen [50]). Die Reviſion von 1559 zählt unter den Einkommensquellen der Armenkaſten auch diejenigen Geldſtrafen auf, „die vermög unſer Laſter- und Rüg-Ordnung, in armen Kaſten geſtraft und gerügt werden;" Dienſtherren oder Frauen ſollen, wenn ſie ihr Geſinde nicht zum Kirchengehen anhalten, im Fall der Erkrankung deſſelben durch Leiſtung eines Verpflegungsbeitrags geſtraft werden; auch werden die Armen- oder ſogenannten Bettelfuhren eingeführt.

## 17.

## Die zweite Kanzlei-Ordnung.

Schon am 26. Mai 1553 erſchien der am Schluſſe der erſten Kanzlei-Ordnung eröffneten Ausſicht gemäß eine revidirte Kanzlei-Ordnung, welche der Erſten gegenüber als ein ganz neues Geſetz erſcheint. Während die erſte Kanzlei-Ordnung hauptſächlich für Beſtellung des nöthigen Perſonals Sorge trägt, geht die 2te weiter und trifft genaue Beſtimmungen über die Arbeitszeiten [51]), das Abſtimmen in den Collegien, das Verbot der Geſchenkannahme, die Ausfertigung und Aufbewahrung der Acten, ſodann über das Verhältniß der verſchiedenen Angeſtellten zu einander, endlich über die Einzelnen derſelben zugetheilten Geſchäfte. Mit beſonderer Ausführlichkeit iſt die Geſchäftsbehandlung bei der Rentkammer und bei der „Viſitation" (oder Viſitationsrath, deſſen Obliegenheiten ziemlich mit denen des nachherigen Kirchenraths übereinſtimmen, welcher in den ſpäteren Kanzleiordnungen anſtatt der Viſitation vorkommt,) vorgezeichnet [52]).

---

50) Die große Kirchenordnung von 1585 ſagt, Herzog Chriſtoph habe die Kaſtenordnung auch revidiren und verbeſſern laſſen. Da nun die 2te Kaſtenordnung in der Landesordnung enthalten war, ſo ſcheint Weißer a. a. O. S. 69 hieraus den Schluß gezogen zu haben, daß die Reviſion mit der Landesordnung im Jahr 1567 geſchehen ſeye. Allein nicht nur findet ſich keine Kaſtenordnung von 1567 vor, ſondern es wird auch dieſe Annahme durch die faſt wörtliche Uebereinſtimmung der beiden Ausgaben der Kaſtenordnung in den Kirchenordnungen von 1559 und 1587 widerlegt, daher anzunehmen iſt, daß unter Herzog Chriſtoph nur eine Reviſion von 1559 zu Stande kam. Hiernach ſind die Anmerkungen 91, 319 und 622 in Bd. XII. dieſer Sammlung und 21, g. in Wächter's Privatrecht I. S. 177 zu berichtigen.

51) Die Kanzleiſtunden waren Sommers auf 6 — 9 Uhr Vormittags, 12 — 4 Uhr Nachmittags, Winters auf je 1 Stunde ſpäter feſtgeſetzt.

52) Sattler, Herzoge, Thl. IV. Beil. 21. gibt einen Abdruck eines Theils dieſer Kanzlei-Ordnung unter dem Titel: „Herzog Chriſtophs Viſitations-Ordnung," welcher auch in die Sammlung der evangeliſchen Kirchengeſetze

Obgleich die Kanzlei-Ordnungen über die Competenz der verſchiedenen Behörden und die Amtsführung der Amtleute wichtige Beſtimmungen enthalten, wurde doch keine derſelben öffentlich bekannt gemacht und man beſchränkte ſich darauf, ſie den Kanzlei-Angehörigen von Zeit zu Zeit vorzuleſen.

## 18.

## Die Gewerbegeſetzgebung.

Außer den in die Landesordnungen übergegangenen Vorſchriften der Polizeiverordnung von 1549 gegen Handwerks-Mißbräuche und über den Gewerbbetrieb in Dörfern [53]) finden ſich in der vorliegenden Periode keine allgemeinen Gewerbspolizei-Geſetze vor. Eine Ueberwachung der Gewerbe durch die Regierung fand hauptſächlich auf zweierlei Weiſe ſtatt, vermittelſt der Taxen der Arbeiten und der Waarenſchau. Die Arbeits-Taxen, welche nach der Landesordnung Amtmann und Gericht einmal, zweimal, oder öfter im Jahre feſtſetzen ſollten, waren auf Taglöhner, Weingärtner und Dienſtboten beſchränkt und wurden erſt durch die Bauordnung auf die Bauhandwerker, und im Jahr 1579 auf einige andere Gewerbe ausgedehnt. Für die Wirthe und Gaſtgeber ſetzte ein Reſcript vom 27. April 1553, für Fleiſch, Unſchlitt und Lichter die Fleiſch- und Metzgerordnung Taxen feſt. Eine Waarenſchau ordnete die Landesordnung allgemein an, aber ſpeciell waren derſelben blos die Goldſchmide, Tuchmacher, Kannengießer, die Wochenmarktwaaren und die Gewürze unterworfen, wozu nach der Fleiſch- und Metzgerordnung vom 6. April 1554 die Fleiſchſchau kam. Ueber den Betrieb einzelner Gewerbe, die Einrichtung und Verwaltung der Zünfte und deren Verhältniß zu einander waren in den Ordnungen der beſtehenden Innungen Vorſchriften gegeben, dieſe Ordnungen ſelbſt aber beruhten meiſtens auf der freiwilligen Uebereinkunft der Betheiligten und wurden nur gelegentlich zur Kennt-

---

(Thl. VIII. S. 100—105.) aufgenommen worden iſt. Es iſt daher, wie ſchon Weißer, Nachrichten ꝛc. S. 78. bemerkt, darauf aufmerkſam zu machen, daß hierunter keine Anleitung zu Viſitation der Kirchendiener zu verſtehen und dieſe ſogenannte Viſitationsordnung nicht mit der in der großen Kirchenordnung enthaltenen „Politiſchen Viſitation" zu verwechſeln iſt.

53) Die in den Städten gebildeten Innungen wußten ſich das Privilegium zu verſchaffen, daß binnen einem gewiſſen Umkreiſe um die Stadt, (Bannmeile, Banleuca, Banneliga, in Württemberg wahrſcheinlich die zu der Stadt gehörenden Amtsorte,) ſolche Gewerbe, die in der Stadt ordnungsmäßig getrieben werden, gar nicht getrieben werden ſollen. (Eichhorn, deutſche Staats- und Rechts-Geſchichte, §. 312.) Die Landesordnungen ſcheinen dieß zu beſtätigen, obgleich blos das Feilhaben ausländiſcher Krämer in Dörfern direct verboten iſt. Vergl. Weishaar, Handbuch des württ. Privatrechts, 3te Ausg. §. 384. und dagegen Wächter, Handbuch ꝛc. Thl. I, S. 115. Note 25.

niß der Regierung gebracht, welche in ſolchem Falle ſie beliebig beſtätigte, abänderte, oder verwarf. Zudem waren es meiſtens blos die Handwerker einzelner Städte oder Bezirke, welche ſich zu einer Innung vereinigten [54]) und diejenigen von anderen Bezirken hatten entweder ihre beſonderen Ordnungen, oder ſie hielten ſich an die Zünfte benachbarter Reichsſtädte, in welchen das Zunftweſen viel früher eine feſte Geſtalt gewonnen hatte, als in Württemberg [55]).

## 19.

## Fortſetzung. Zunftordnungen.

Die in die vorliegende Periode fallenden Zunftordnungen ſind, mit Ausnahme der in der Bauordnung enthaltenen Beſtimmungen, wovon unten:

1) Die „Statuta, Geſatz und Ordnungen der Bruderſchafft gemeiner Kalt- oder des Kupferſchmid-Handwerks, in dem Würtembergiſchen Bezirck, aufgerichtet, im Jahr nach der Geburt unſers Heylands und Seeligmachers, gezehlet 1554.“ Die Kaltſchmide in einem Bezirk, welcher den größten Theil von Württemberg und verſchiedene Enclaven anderer Herrſchaften umfaßte, ſtanden ſeit alter Zeit unter dem Schutz der Grafen und Herzoge von Württemberg, welche ihnen gegen das hälftige Einkaufgeld, die Hälfte der Strafen wegen unerlaubten Gewerbbetriebs und eine Abgabe von jährlich 7 Schilling Heller von jedem Meiſter, Freiheitsbriefe gaben [56]). Einen ſolchen Freiheitsbrief verwilligte auch Herzog Chriſtoph und zugleich verfaßten die Handwerksgenoſſen ſelbſt unter Bezugnahme auf die herzogliche Beſtätigung eine Ordnung, welche nicht nur für Württemberg die erſte ausgebildete, ſondern auch

---

54) So bildeten die Küfer von Stuttgart eine Brüderſchaft, deren Statuten in den Jahren 1536 und 1558 revidirt und fürſtlich beſtätigt wurden; eine Küferordnung von Vaihingen vom 16. Jahrhundert wurde nach und nach in Maulbronn, Sachſenheim, Beſigheim und Brackenheim eingeführt; die Goldſchmide von Stuttgart hatten eine von Ulm entlehnte Ordnung von 1550; die Leineweber von Kirchheim, Tübingen, Urach, hatten ihre beſonderen Zunftordnungen u. ſ. w.

Uebrigens war ſchon Herzog Chriſtoph bemüht, größere Gleichheit herbei zu führen. Auf ein Geſuch der Küfer zu Stuttgart, den Preis der Reifſtangen betreffend von 1558 bemerkt er eigenhändig: „wolte Ich, das Ain general vnd gemeine kueffer ordnung durch das gantz landt ſein ſolte ſonſt wurde es Ain geſtikhelt ding, da Ain ſollche An den Andern Ortt Ain Ander tax zuhaben.“

55) Vergleiche Hüllmann, Städteweſen des Mittelalters, Thl. I. S. 315. ff. Thl. III. S. 324. ff. Thl. IV. S. 75. ff. Wilda, das Gildenweſen im Mittelalter. S. 288. ff.

56) Vergleiche über dieſes ſehr eigenthümliche Verhältniß: Pfaff, Geſchichte Württembergs II. S. 430. welcher jedoch mit dem Ausdruck: „die Schmidgerechtigkeit in dem Bezirke — — übten die württ. Fürſten aus“ zu viel ſagt.

die einzige ſeit ihrer Entſtehung nicht revidirte und noch theilweiſe gültige Zunftordnung und wohl auch die einzige durch Privatübereinkunft der Betheiligten entſtandene, ohne ausdrückliche Beſtätigung der Regierung zu geſetzlicher Geltung gelangte, noch beſtehende Ordnung iſt. Sie enthält allgemeine der Landesordnung entnommene Vorſchriften über ehrbares Leben, ſodann über Abhaltung des Brudertags, hierauf Handwerksſatzungen und Strafbeſtimmungen, Einiges über Annahme von Lehrjungen und über das Zunfteinkommen. Gegen Pfuſcherei und Stümpelei ſind umfaſſende Vorkehrungen getroffen, dagegen fehlen Beſtimmungen über Verwaltung des Zunft-Vermögens [57]). In Folge der Gewerbegeſetzgebung von 1828—36 ſind von dieſer Zunftordnung nur noch wenige Beſtimmungen anwendbar.

2) Die Beſtätigung der Hafner-Brüderſchaft vom 21. März 1555. Sie wurde in die Bauordnung von 1568 aufgenommen.

3) Die Kannengießer-Ordnung vom 5. October 1559, wörtlich aufgenommen in die nachfolgenden Landesordnungen. Schon die erſte Landesordnung enthielt die Beſtimmung, daß die zu Zinngeſchirren verarbeiteten Compoſitionen einer polizeilichen Prüfung unterworfen werden ſollen. Die Kannengießer-Ordnung gibt nun über das Miſchungs-Verhältniß von Zinn und Blei und über den Lohn der Zinngießer genauere Beſtimmungen, ſie iſt jedoch keine vollſtändige Zunft-Ordnung.

Der den Spenglern am 11. März 1555 ertheilte Freiheits-Brief [58]) kann nicht als eine Zunftordnung angeſehen werden [59]).

## 20.

## Fortſetzung.

Weitere bemerkenswerthe gewerbspolizeiliche Beſtimmungen ſind enthalten:

a) in der Fleiſch- und Metzgerordnung vom 6. April 1554 über Einführung eines gleichen Gewichts, Einräumung von Vor-

57) Bemerkenswerth iſt die Eiferſucht gegen die Spengler: „es ſoll kein Meiſter dieſer Bruderſchafft einigen Welſchen oder Spengler einig gemacht Geſchirr zu kaufen geben" — — „Item es ſolle keiner keines Spenglers Sohn annehmen und das Handwerk lernen, bey Straf zehen Gulden."

58) S. über das den Kupferſchmiden analoge Verhältniß der Spengler Bd. XIV. S. 320. dieſer Sammlung und eine Schilderung ihrer Gebräuche in der 2ten Abtheilung des ſchwäb. Merkurs v. 31. Mai 1841.

59) Außerdem wird Herzog Chriſtoph eine Schneider- und Tuchſcheerer-Ordnung vom 10. Auguſt 1556 zugeſchrieben. (Pfaff, Thl. III. S. 77. Pfiſter, H. Chriſtoph S. 561. Wächter, Privatrecht I. S. 113. Anm. 21.) Es iſt dieß aber wahrſcheinlich eine Verwechslung mit der von dieſem Regenten für die Stadt Stuttgart erlaſſenen, aber wegen Mißbrauchs durch Reſcript vom 31. October 1567 wieder aufgehobenen Schneiderordnung.

rechten für die Rindviehwaide, Verbot, mehr Ackerpferde zu halten, als je auf ein Joch Ochſen ein Stück, Beſchränkung des Kalbhandels und des Viehverkaufs in's Ausland, Freibänke für die Städte Stuttgart und Tübingen und den Metzgereid [60]).

b) In der Umgeldsordnung vom 29. Mai 1565 [61]) über die polizeiliche Conceſſionirung der Wirthſchaften.

c) In der Verordnung vom 26. Juni 1556 das Verbot, Pulver, Schwefel und Salpeter an „argwöniſche unbekannte“ Leute zu verkaufen.

## 21.

## Die Maßordnung.

Eines der größten Verdienſte um die Verbeſſerung des Polizeiweſens erwarb ſich Herzog Chriſtoph unſtreitig durch die Einführung eines gleichen Maßes und Gewichts in dem aus einer Menge einzelner Erwerbungen zuſammengeſetzten Lande, in welchem mehr als hunderterlei Maße und Eichen in Gebrauch waren [62]). Die auf dem Landtag von 1554 berathene und nach eingeholter kaiſerlicher Beſtätigung am 31. März 1557 publicirte Maßordnung enthält außer der Feſtſetzung der mit wenigen Ausnahmen noch jetzt gültigen und auch auf die inzwiſchen erworbenen Landestheile ausgedehnten Maße für Früchte, Feldflächen, Brennholz, Heu und Oehmd, Flüßigkeiten und des Gewichts, auch Vorſchriften über die Aufſtellung von Pfechtmeiſtern zu Controlirung und Regulirung aller in jedem Amte befindlichen Maßinſtrumente und Gewichte, über Viſitirung der Maße der Handwerker und Handelsleute und über die Reduction der Frucht- und Wein-Gefälle auf die neuen Maße, wobei die allzukleinen Theile und Bruchtheile abgelöst werden durften. Zu beſtändiger Erhaltung der Maße wurden in den Städten Stuttgart und Tübingen Normal-Maße niedergelegt, nach denen für jede Amtsſtadt genaue Exemplare gefertigt — und von Zeit zu Zeit regulirt werden ſollten. Alle Meßgeſchirre und Gewichte ſind mit dem Zeichen des Hirſchhorns zum Beweis ihrer Richtigkeit zu ſtempeln (pfechten). Alle alten Maße und Eichen aber wurden caſſirt und aufgehoben.

## 22.

## Die große Kirchenordnung.

Aus dieſem im Jahr 1559 erlaſſenen, ſeinem Hauptinhalt nach nicht hieher gehörenden Geſetze ſind nachſtehende Abſchnitte der

---

60) Die Metzger ſollen u. A. geloben „die Metzel und das Handwerck rein, ſauber, auffrecht und redlich zu halten und zu treiben.“

61) Thl. XVII. Nro. 35. dieſer Sammlung.

62) Sattler, Herzoge IV. S. 106. Gleichförmig war nur das Holzmeß ſeit 1549, das Pfahlmeß ſeit 1540 und das Gewicht ſeit 1554.

vorliegenden Abtheilung unſerer Sammlung beizuzählen: die Schulordnung, wodurch für die bisher weniger begünſtigten Volks- (ſogenannten deutſchen) Schulen die Unterrichtsgegenſtände [63]) beſtimmt, die Schulzucht geregelt und über die Annahme und Entlaſſung der Schullehrer Vorſchriften gegeben wurden; Einiges von Leibärzten und Wundärzten, (Beſtimmungen über die Befähigung zu Ausübung der inneren und äußeren Heilkunde [64]); von Befähigung der Stadtſchreiber; endlich die politiſche Cenſur- und Rügordnung und die ſogenannte politiſche Viſitation. Durch die beiden Letzteren erhielt die neue Organiſation ihre Vollendung in einer umfaſſenden Controle, welche ſich auf die ganze Verwaltung erſtrecken ſollte, hauptſächlich aber polizeilicher Natur war, weil in Gegenſtänden der Polizei die größte Mannigfaltigkeit der Bewegung, daher auch die meiſten in den Geſetzen nicht vorgeſehenen Fälle vorkamen und daher zu Verhütung von Beamtenwillkühr die Controle am nöthigſten war.

Die Vogtgerichte, welche jährlich von den Vögten in allen Gemeinden ihres Bezirks abgehalten wurden und bisher blos in einer Aufforderung an die Bürgerſchaft zu Anzeige der ihnen bekannt gewordenen Vergehen und Abrügung der Letzteren beſtanden hatten, erhielten durch die Landesordnungen von 1552 und 1567 eine Ausdehnung, wonach bei denſelben:

1) die wichtigeren Geſetze und Verordnungen der Bürgerſchaft verleſen;
2) die Erbhuldigung von neu angenommenen Bürgern und erwachſenen Bürgersſöhnen geleiſtet,
3) von jedem einzelnen Bürger Erkundigung darüber, was ihm von Exceſſen ſeiner Mitbürger, oder von Mängeln bei der Gemeindeverwaltung bekannt ſeye, eingezogen;
4) auch von Amtswegen der Zuſtand der Gemeinde- und Polizei-Verwaltung unterſucht; endlich
5) die entdeckten Verfehlungen unterſucht und beſtraft werden ſollten.

Dieſen Vogtgerichten wurden durch die „politiſch Cenſur und Rug-Ordnung“ die Ruggerichte beigefügt, welche aus dem Amtmann und 5 Richtern jeden Orts beſtehen, und auf beſtimmten Rugtagen abrügen ſollten, was ihnen von Verfehlungen einzelner Bürger bekannt wurde, wobei ebenfalls die Vernehmung jedes Einzelnen als Mittel zu Erforſchung der Exceſſe angeordnet war. Dieſe zuerſt neben den Vogtgerichten vierteljährlich abgehaltenen Ruggerichte wurden allmählig mit den Erſteren verſchmolzen, Vogt-Ruggericht genannt und in der neueſten Geſetzgebung [65]) unter

63) Nur in Stuttgart, Tübingen und Urach wurde Unterricht im Rechnen ertheilt, zunächſt zu Bildung tüchtiger Stadtſchreiber.

64) Damals waren im ganzen Lande nur 4 Aerzte und 4 Apotheker angeſtellt. Weißer, Nachrichten ꝛc. S. 132. 137.

65) Verwaltungsedict vom 1. März 1822. §. 96. 97.

dem Namen „Ruggerichte“ ſanctionirt, wiewohl die Benennung „Gemeindeviſitationen“ bezeichnender wäre, da das Abrügen von Exceſſen jetzt, nachdem die Gemeindebehörden ſelbſt eine Strafgewalt beſitzen, nur noch ausnahmsweiſe vorkommt und die zur Anzeige gebrachten Verfehlungen in der Regel an die ordentlichen Behörden gewieſen werden [66]).

## 23.

## Fortſetzung. Die politiſche Viſitation.

Die am 25. Mai 1550 (oben §. 12.) angeordnete politiſche Viſitation erhielt durch die große Kirchen-Ordnung eine Erweiterung. Es wurden 4 „Gotsförchtige, dapffere und geſchickte politiſche“ Männer, 2 ob und 2 unter der Staig, aufgeſtellt, welche jährlich ſämmtliche Bezirke bereiſen, ſich nach dem Lebenswandel der Amtleute, der Gerichts- und Raths-Perſonen und der Kirchen- und Schuldiener, nach ihrer Amtsführung und nach der Beobachtung der Geſetze überhaupt erkundigen, die Rechnungen, namentlich auch die Waiſen- und Kaſtenrechnungen, einſehen und prüfen, und den Erfund dem oberen und Kirchenrath anzeigen ſollten. Zu einer weiteren Controle diente überdieß die allgemeine Landinſpection, beſtehend aus einer beſtändigen Commiſſion von 3 Mitgliedern (vom Adel, Kirchenrath und 1 Geiſtlichen) ob, und ebenſo unter der Staig, welche da, wo die politiſche Viſitation nicht hinreichen, oder wo Uneinigkeit unter den Beamten, kirchliche oder politiſche Spaltungen drohen, oder wo es ſonſt für nöthig erachtet würde, außerordentliche Viſitationen vornehmen, die Einigkeit herſtellen, Mißbräuche abſchaffen und überhaupt die etwaigen Mängel der politiſchen Viſitation ergänzen ſollten. Dieſe Anſtalt ſcheint übrigens nie ganz vollſtändig in's Leben getreten zu ſeyn [67]) und

---

66) Verfügung vom 6. Februar 1834.

67) Aus Sattler, Herzoge IV. S. 200. ſcheint wenigſtens hervorzugehen, daß keine permanente Inſpection beſtanden habe. Vergl. auch Pfiſter, Herzog Chriſtoph I. S. 577, welcher übrigens die Zuſammenſetzung der Inſpection nicht ganz richtig angibt und die wichtigere politiſche Viſitation ganz übergeht.

Auffallend iſt, daß Bidenbach in ſeiner Gedächtnißrede, (kurzer und wahrhaftiger Bericht von dem hochlöblichen und chriſtlichen Leben, auch ſeligen Abſterben weiland des durchlauchtigen hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtoffen, Herzogen zu Wirtemberg und Teckh ꝛc.) weder der politiſchen Viſitation, noch der allgemeinen Landinſpection gedenkt, dagegen ſagt, „es ſeyen von Herzog Chriſtoph zwei ſondere taugliche Perſonen verordnet und allein darauf beſoldet worden, daß ſie im ganzen Fürſtenthum von Amt zu Amt, von Flecken zu Flecken herumziehen, ihr Auffſehens haben und Rechnung fordern, wie die Armen verſorget, deßgleichen wie den Wittwen und Wayſen gehauſet, und das Ihrige verpflegt werde, daher ſolche Perſonen Waiſenvögte genannt werden.“ Ob nun die politiſche Viſitation nur in dieſer unvollkommenen Weiſe zur

nach Herzog Chriſtophs Tode findet ſich keine Spur mehr davon; dagegen kommen außerordentliche Commiſſionen, welche zu Erhaltung guter Ordnung nie ganz entbehrt werden können, im Verlaufe der Zeit häufiger vor. Auch die politiſche Viſitation wurde ſchon unter Herzog Ludwig ihrem Weſen nach eine Rechnungsabhöranſtalt, wobei neben einer Controlirung der Finanzverwaltung der übrige Wirkungskreis der Amtleute wenig berückſichtigt wurde [68]. Bald nachher hörte auch dieß auf und die Rechnungen der Beamten wurden nicht mehr an Ort und Stelle durch abgeordnete Räthe, ſondern durch die Rentkammer in Stuttgart abgehört, und die Landbeamten zu dieſer einberufen.

## 24.

## Die Maßregeln gegen die Theurung.

Die in den Jahren 1560 bis 1562 herrſchende Theurung gab Veranlaſſung, unter dem 31. Januar 1561 den Luxus bei Gaſtmahlen und Gelagen zu beſchränken, die Fruchtbeſitzer zum Beſuch der Wochenmärkte zu ermahnen und vor anderwärtigem Fruchtverkauf zu verwarnen, das Vorkaufrecht der Unterthanen auf den Märkten vor den Ausländern zu erneuern, und die Gemeinden aufzufordern, nicht nur die auf den Märkten übrig bleibenden Früchte anzukaufen, ſondern auch durch ſonſtiges Aufkaufen, ſonderlich außer Lands, „in ſtillem, und on ſonder geſchrey,“ „damit es die Fruchtverkäuffer nit merken“ einen bis zur nächſten Ernte für ihre Angehörigen zureichenden Vorrath anzuſammeln. Am 17. Februar 1562 wurde dieſe Verfügung und eine beſſere Beobachtung der Kaſtenordnung eingeſchärft, auch angekündigt, daß die Landviſitation in das ganze Fürſtenthum ausgeſchickt werden werde, um die Befolgung derſelben zu unterſuchen. Außerdem wurden mit Gutheißen der Landſchaft Früchte auf Staatskoſten im Ausland aufgekauft und um billigen Preis wieder abgegeben, wobei die Landeskaſſe einen Aufwand von etwa 100,000 fl. machen mußte [69].

Um jedoch der Wiederkehr ähnlicher Noth vorzubeugen, wurde mit Gutanſehen des landſchaftlichen großen Ausſchuſſes den 31. Auguſt 1564 verordnet, daß bei den Städten und Aemtern ein beſtändiger Fruchtvorrath angelegt und fort erhalten werden ſolle, um im Nothfalle eine Hülfe zu haben. Die Größe des Vorraths wurde auf 20,000 Scheffel, hälftig von den Prälaten, hälftig von den Städten und Aemtern anzuſchaffen, beſtimmt; die Vertheilung auf die einzelnen Aemter geſchah durch die Regierung und die Unter-

---

Ausführung gekommen iſt, oder ob die von Bidenbach beſchriebenen Waiſenvögte neben derſelben beſtanden haben, muß dahin geſtellt bleiben.

68) S. die Rechnungsabhörinſtruction vom 27. Mai 1591, Thl. XII. S. 459 dieſer Sammlung.

69) Sattler, Herzoge, IV. S. 180, 181. Pfiſter, H. Chriſtoph I. S. 519 — 523.

austheilung auf die einzelnen Gemeinden durch die Vögte. Von dem Fruchtvorrath ſollten bei eintretendem Preisaufſchlag Früchte abgegeben werden, um die Marktpreiſe auf billigem Stand zu erhalten, nach ſpäteren Verordnungen durften auch im Frühjahr und vor der Ernte Früchte zur Saat und zur Nahrung an die Bedürftigen ausgeliehen, nach der Ernte ſollte aber jedesmal der Vorrath wieder ergänzt werden. Eigene Vorrathspfleger waren für Erhaltung der Vorräthe verantwortlich. In gleicher Weiſe ergieng auch an die Spitäler und Armenkaſten die Aufforderung, von ihren Gefällfrüchten Vorräthe anzulegen. Dieſe in damaliger Zeit, wo nach jeder minder guten Ernte Theurung eintrat und die übrigen Hülfsmittel, namentlich die Straßen-Verbindungen ſehr beſchränkt waren, gewiß wohlthätige Einrichtung hat ſich bis in die neueſte Zeit, in welcher ſie dem Syſtem der Geldwirthſchaft weichen mußte, erhalten.

## 25.

## Die ſechste Landesordnung.

Nach mehrjähriger Vorbereitung erfolgte im Jahr 1567 die Reviſion des Landrechts und der Landesordnung, und zwar nach vorangegangener Begutachtung durch den landſtändiſchen Ausſchuß [70]. Die ſechste und noch jetzt geltende [71] Landesordnung trägt das Datum 17. Auguſt 1567, ſie wurde jedoch erſt etwas ſpäter publicirt [72]. Sie enthält außer dem weſentlichen [73] Inhalt der fünften

---

70) Auf die Bitte der Stände erfolgte in dem Landtagsabſchied von 1565 (Thl. II. S. 130 dieſer Sammlung) die Zuſage einer Reviſion der Landesordnung und der von den Räthen unter Zuziehung der Juriſten-Fakultät in Tübingen verfaßte Entwurf wurde dem großen Ausſchuß zur Berathung vorgelegt. Dieſer aber, von der Berathung des Landrechts ermüdet, bat den 13. Dzbr. 1566, ihn, weil er ſchon lange nicht mehr zu Hauſe geweſen, zu beurlauben, und als der Herzog auf der Mitberathung der Landesordnung beharrte, ſo gieng er auf die Sache wenig ein, bewirkte jedoch einige Milderung der in Privatverhältniſſe allzuſtörend eingreifenden polizeilichen Ueberwachung. S. Pfiſter, H. Chriſtoph I. S. 564 ff.

71) Die (ſiebente) Landesordnung von 1621 iſt nur ein Abdruck der 6ten, mit 3 Zuſätzen und ſonſt nur geringen Abweichungen, nebſt einem Anhang von 14 inzwiſchen erſchienenen General-Ausſchreiben, (novellae constitutiones,) ſo daß ihr in Beziehung auf die in der Zwiſchenzeit (1567—1621) erlaſſenen Geſetze keine abändernde Kraft zugeſchrieben wird. Wächter, württ. Privatrecht I. S. 359.

72) S. Bd. XII. Anm. 133 dieſer Sammlung.

73) Die Einleitungen zu den einzelnen Titeln wurden auf den Antrag der Räthe weggelaſſen, weil darin zu oft wiederholt würde, daß Amtleute und Unterthanen wider ihre Pflichten handelten und mit verſchiedenen Laſtern behaftet ſeyen, was in den Augen des Auslands ſchaden könnte. Der Herzog genehmigte zwar dieſe Weglaſſung, ſetzte aber doch bei: „die alte Landesordnung iſt auf den decalogum geſtellt. Iſt man inner 14 Jaren frömmer worden, ſihe ich gern, iſt auch gott darum zu dancken." (Sattler, Herzoge, IV. S. 230.) Weißer, Nachrichten ꝛc. S. 97 macht

Landesordnung die inzwiſchen erſchienene Maßordnung mit wenigen Abänderungen, die politiſche Cenſur- und Rug-Ordnung und die Kannengießerordnung. Die Vorſchriften über Sonntagsentheiligung, Bürgerrechtserwerbung, Berechtigung zum Gewehr-Tragen, Verkauf von Gütern an Ausländer, über Vaganten, wucherliche Verträge, den Handel mit Victualien, Getreide, Gewürz, Häuten und Wolle, über das Tuchmacherhandwerk, die Weid- und Schaf-Ordnung, Bauſachen, Beſtrafung der Gotteslåſterer und Zauberer und des Ehebruchs, und über das Uebermaß bei Hochzeiten ſind theils abgeändert, theils durch wichtige Zuſätze vermehrt; diejenigen über Abzug, Gültaufnahmen, Markloſung und Beſtrafung des Diebſtahls durchaus umgearbeitet, auch neue Beſtimmungen über Verbot der Geſchenke an Beamte, Verbot des Wirthſchaftens von Beamten und Ortsvorſtehern und Behandlung der angeſetzten Geldſtrafen gegeben [74]). Hiernach iſt in dieſe Landesordnung, neben mehreren privatrechtlichen Beſtimmungen faſt die ganze damalige Geſetzgebung im Gebiete der Polizei und Verwaltung, mit Ausnahme der Kanzleiordnung, einiger beſonders erlaſſener Gewerbsgeſetze, der Kaſtenordnung und der in der Kirchenordnung und in wenigen Finanzgeſetzen zerſtreuten Gegenſtände aufgenommen. Wäre in gleicher Weiſe fortgefahren worden, dieſelbe von Zeit zu Zeit unter Benützung der neu erſchienenen Geſetze umzuarbeiten, ſo hätte ohne Zweifel viele Unſicherheit im Gebiete der Polizei-Geſetzgebung und manche Schwierigkeit, welche das Aufſuchen der geltenden Vorſchriften in den ſeit mehr als 200 Jahren aufgehäuften einzelnen Reſcripten verurſacht, vermieden werden können.

## 26.

## Die erſte Bauordnung.

Schon in der Landesordnung ſind einige dürftige Beſtimmungen über Bauſachen zu finden. Außerdem beſtanden in manchen einzelnen Städten und Flecken örtliche Bau-Ordnungen, an deren Stelle eine Landesbauordnung treten ſollte. Zu dieſem Behuf wurden von 1560 an [75]) Verhandlungen eingeleitet, die Local-Ordnungen zur Benützung eingefordert, eine Commiſſion, aus D. Gadner und 2 Baumeiſtern beſtehend, niedergeſetzt; aber der landſchaftliche Ausſchuß fand bei der Sache Bedenken, ſo daß der Herzog ſich zuletzt damit begnügte, die Bauordnung verſuchsweiſe auf 3 oder 4

---

mit Recht darauf aufmerkſam, daß dieſe Eingänge öfters zu Erläuterung des ganzen Titels dienen konnten.

74) Die Landesordnung umfaßt auf 258 Seiten 133 Titel, welche in Paragraphen zerfallen. Titel und Paragraphen wurden in den ſpäteren Ausgaben, von 1650 an, durch fortlaufende Zahlen bezeichnet. Ein Regiſter der Titel und ein alphabetiſches Sachregiſter, welches bei der Ausgabe von 1621 zweckmäßig umgearbeitet wurde, ſind beigegeben.

75) Pfiſter, H. Chriſtoph, I. S. 559—561.

Jahre zu erlaſſen, was unterm 1. März 1568 geſchah[76]. Aus dieſem Grunde wurde die Bauordnung, mit Ausnahme der Ziegel- und Floßordnung nicht einmal als ein proviſoriſches Geſetz, ſondern nur als eine wohlgemeinte Anleitung eingeführt; ſie erprobte ſich aber ſo, daß ſie bis zum Jahr 1655 unverändert gelaſſen[77] und auch dann im erſten Theile nur Weniges abgeändert wurde, ſo daß ſie noch jetzt in dieſer wenig veränderten Geſtalt als Landesgeſetz beſteht.

Die Bauordnung beſteht aus 2 Theilen, wovon der Erſte von Beſtellung der Untergänger und Bauſchauer, Einholung obrigkeitlicher Erlaubniß zur Errichtung neuer Gebäude, von Vorſchriften über Bebauung von Allmanden und Hofplätzen und über die Behandlung von Häuſern und Scheunen unter Einem Dach, von der Herſtellung baufälliger Gebäude, von Erkern, Läden, Thüren und dergleichen auf die Benützung der Straßen einwirkenden Gegenſtänden, von dem Bau-Material, den Feuerſtätten, Dachrinnen, Traufrecht, Winkelrecht, Cloaken, Kandeln, Dächern, Brunnen, Gebäuden an und auf den Ringmauern und Verträgen bei Bauweſen handelt, ſodann eine Floßordnung für das Bauholz und eine Ziegelordnung enthält, welche eigentlich in den 2ten Theil gehört. Im erſten Theile ſind, neben der Regulirung verſchiedener bei Bauweſen vorkommender Privatrechtsverhältniſſe, hauptſächlich ſolche Vorkehrungen getroffen, wodurch der Beeinträchtigung der Straßen und Allmanden, der Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch baufällige oder ſchlecht gebaute Häuſer und durch feuergefährliche Einrichtungen, endlich der Unreinlichkeit und dem Mangel an geſunder Luft vorgebeugt werden ſoll. Wäre die Bauordnung, auf welcher alle ſpäteren Bau-Polizeigeſetze beruhen, von Anfang an mit ſtrenger Conſequenz überall durchgeführt worden, ſo würden wir ohne Zweifel jetzt, nach bald 300 Jahren, nicht mehr viel über die engen, unreinlichen Gaſſen, die unbequemen Vorſprünge, Dachrinnen u. ſ. w. in den meiſten Städten und Städtchen zu klagen haben.

Der zweite Theil der Bauordnung enthält zuerſt allgemeine Beſtimmungen über die Erwerbung des Meiſterrechts, das Verhältniß zwiſchen Meiſtern und Geſellen, die Annahme der Lehrjungen und die Taglöhne der Handwerker, worauf die beſonderen Ord-

---

76) Nach Wächter, württ. Privatrecht I. S. 139 hätte die Bauordnung zuerſt den Gerichten als Manuſcript zum Verſuch mitgetheilt werden ſollen; es wurde aber vorgezogen, ſie zu dieſem Behuf zu drucken, wie der Schluß derſelben beweist: „Hierauff iſt Vnſer gnädige Meinung, das dieſe Unſer newe Bawordnung, auf drey oder vier Jahr zuuerſuchen, ſouil möglich angerichtet, vnd fürnemlich der Handtwerker halb, auch mit verordnung der Undergänger vnd Bawbeſchawer, darüber gehalten werd. Sich derſelben als einer wolgemeinten Inſtruction, vnd Manuduction in allen fürfallenden Sachen gebrauchen zuhaben, vnd mit fleiß achtung darauff zugeben. Aber die Ziegel vnd Flotzordnung wöllet geſtracks anrichten, vnd darüber mit ernſt halten.“

77) Daß früher an keine Aenderung der Bauordnung gedacht worden iſt, beweiſen 2 unveränderte Abdrücke, welche 1587 und 1593 erſchienen ſind.

nungen der Steinmeßen, Zimmerleute, Schreiner, Schloſſer, Glaſer, die Beſtätigung der Kupferſchmid-Ordnung und der Hafner-Brüderſchaft, folgen. Hierdurch ſollten theils Streitigkeiten der Handwerker unter ſich und mit den Bauherren verhütet, theils gegen Vernachtheiligung der Letzteren durch zu hohe Anrechnungen, oder ſchlechte Arbeiten, Vorkehrungen getroffen werden. In Verbindung mit den vorangeſtellten gemeinſchaftlichen Beſtimmungen können dieſe Ordnungen für wirkliche Zunftordnungen gelten, jedoch erhielten die 5 zuerſt genannten Handwerke ſpäter auch noch beſondere Zunftordnungen, welche in einzelnen Puncten von der Bauordnung abweichen.

Die Bauordnung iſt das letzte umfaſſende Geſetz, welches wir Herzog Chriſtoph verdanken. Sie ſchließt eine Reihe von Einrichtungen, welche lange Zeit hindurch dem Bedürfniſſe der Regierung und des Volks genügten, und nur einer allmähligen Fortbildung, keiner Umbildung, bedurften.

## 27.

## Ueberſicht.

### Die Gemeindebehörden.

Ueberblicken wir die bis zum Jahr 1568 geſchaffenen Einrichtungen im Gebiete der Verwaltung und Polizei, ſo finden wir eine den damaligen Zuſtänden angemeſſene, ziemlich vollſtändige Organiſation. Bei den Gemeinden, als der unterſten Stufe der Verwaltung beginnend, ſehen wir die Gemeindebehörden, welche ſich unter dem Vorſitz des Amtmanns bei den Vogt-Gerichten ſelbſt ergänzten, noch in durch die Aufſicht der Amtleute wenig beſchränktem Beſitz der Selbſtverwaltung ihres Vermögens, wozu auch die Feſtſetzung und Vertheilung der bürgerlichen Nutzungen gehörte, ſo wie des Rechts der Annahme neuer Bürger, wenn dieſe zuvor ihre Freiheit von der Leibeigenſchaft nachgewieſen hatten [78]). In polizeilicher Beziehung waren die Gemeindebehörden von den Amtleuten und theilweiſe auch von den Magiſtraten der Amtsſtädte [79]) abhängig. Schultheis und Bürgermeiſter, ſo wie die für einzelne Aemter beſtellten Diener, Untergänger, Feldſteußler, Bau- und Feuerſchauer, Waarenſchauer, Pfechtmeiſter, Vorrathspfleger, Kaſtenpfleger, Waiſenrichter, wurden in der Regel aus der Mitte der Rathsverwandten gewählt, und ihre Beſtellung bei den jährlichen Vogtgerichten erneuert. Eine Strafgewalt beſaßen die Gemeindebehörden nicht; die Befugniß der Rugrichter erſtreckte ſich auf Geldbußen

78) Landesordnung tit. II. Uebrigens war die Beſtätigung der Bürgerannahmen den Amtleuten, und die Annahme von „Wahlen oder Saphoyern" beſonderer höchſter Entſchließung vorbehalten.

79) Die Magiſtrate der Amtsſtädte ſetzten z. B. unter dem Vorſitz der Vögte die Handwerkstaxen für den ganzen Bezirk feſt.

bis zu 2 fl. und Gefängnißſtrafen bis zu 4 Tagen. Schwerere Fälle waren an die Amtleute, Bürgermeiſter und Gerichte zu verweiſen [80]).

In den Amtsſtädten war der herzogliche Beamte (Vogt, Amtmann) zugleich Vorſteher des Magiſtrats, welchem in Beziehung auf die Rechtspflege und Polizeiverwaltung viel bedeutendere Befugniſſe zuſtanden, als den Behörden der Landgemeinden. Zugleich waren die Stadtmagiſtrate controlirende Behörden gegenüber von den Vögten, und Beſchwerden über dieſe durften von Bürgermeiſter, Gericht und Rath unmittelbar an die Kanzlei eingeſendet werden, auch war den Vögten ſtreng verboten, Briefe, welche von der Kanzlei an Gericht und Rath erlaſſen wurden, zu erbrechen.

Für die Berathung gemeinſchaftlicher Angelegenheiten, namentlich des Amtsſchadens, traten ohne Zweifel ſchon damals die Vorſteher der Landgemeinden mit denen der Städte unter dem Vorſitz der Amtleute zu Stadt- und Amtsverſammlungen zuſammen; das Rechnungsweſen des Amtsbezirks beſorgte der Gemeinderechner der Amtsſtadt (rechnender Bürgermeiſter, Stadt- und Amts-Pfleger).

## 28.
## Die Staatsbehörden.

Die Staatsbeamten in erſter Inſtanz waren die Vögte und Amtleute, deren Stellung und Geſchäftskreis durch die neuere Geſetzgebung keine Aenderung, wohl aber eine bedeutende Geſchäftsvermehrung erfahren hatte, indem ſie auf weit mehrere, beſonders polizeiliche, Gegenſtände, als früher, zu achten, und die untergeordneten Diener viel ſtrenger zu überwachen angewieſen waren. Ihre Befugniſſe gegenüber von den Gemeinde-Obrigkeiten und den höheren Regierungsbehörden waren nicht genau abgegränzt; ſo weit die Geſetze nicht ausdrücklich die Vollziehung ihrer Vorſchriften den Amtleuten auftragen, hatten ſie „nach Geſtalt der Sachen“ anzufragen. Die Benennungen „Obervögte, Vögte, Amtleute,“ auch „Ober- und Unteramtleute“ kommen bei Beamten der gleichen Kategorie vor, ohne daß daraus auf eine förmliche Unterordnung der Stellen geſchloſſen werden dürfte.

Die herzogliche Kanzlei (oben §. 13 u. 17) beſtand aus einer oberen Abtheilung, der Hofkanzlei, welche vorzugsweiſe Juſtiz-, Regierungs- und Polizei-Sachen zu beſorgen, über ſämmtliche Angeſtellte die Aufſicht zu führen und mit auswärtigen Regierungen, ſo wie mit der Landſchaft zu verhandeln hatte, ſodann der unter dem Kammermeiſter ſtehenden Rentkammer für Finanz-Angelegen-

80) S. Landesordnung tit. CXV. §. 6. Auch die Zunftvorſteher, welche in ihren Zünften eine beſondere polizeiliche Aufſicht auszuüben hatten, beſaßen das Recht, gewiſſe Legalſtrafen anzuſetzen. Nach der Landesordnung tit. LXXXVII. §. 7. am Ende, iſt es zweifelhaft, ob den Feldſteußlern eine Strafgewalt, oder (wahrſcheinlicher) blos der Antrag auf Beſtrafung, zuſtand.

heiten und dem aus geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern beſtehenden Kirchenrath.

## 29.
## Die Polizeigeſetzgebung.

Durch die Polizeigeſetzgebung war am Schluſſe der vorliegenden Periode eine Menge weſentlicher Beſtimmungen getroffen, durch welche wenigſtens die gewöhnlichen Lebensbeziehungen ziemlich geordnet erſcheinen. Für Leben und Geſundheit der Unterthanen war durch ſtrenge Verordnungen gegen Gauner und Landſtreicher, durch Beſchränkung des Tragens von Feuergewehren, Verbot gefährlicher Waffen, Anordnung häufiger Streifen, Aufſtellung von Hebammen [81]), Prüfung der Aerzte und Wundärzte, Maßregeln zu Verhütung einzelner Unglücksfälle, die Victualienſchau, geſorgt. Gegen Theurung ſollten die Fruchtvorräthe und die Taxen dienen. Die Armenunterſtützung war durch die Kaſtenordnung geregelt. Für Erziehung und Unterricht ſorgte die Schulordnung, für Beförderung der Sittlichkeit die Beſtimmungen gegen Gotteslåſterung, Fluchen und Schwören, Sonntagsentheiligung. Aſotie, Felddiebſtahl, Zutrinken, Hazardſpiele, meiſtens unter Androhung von demüthigenden Strafen [82]), das Frieden Gebieten bei Händeln und Raufereien, die Geſetze gegen Uebermaß bei Hochzeiten und Gaſtereien, Kirchweihen und Tänzen, und gegen ungebührliche Kleiderpracht.

## 30.
## Fortſetzung.

Zu Beförderung der Landwirthſchaft waren Beſtimmungen über Anbau der Güter von Wittwen und Waiſen und von Ortsabweſenden gegeben, Feldſteußler aufgeſtellt, die Verwandlung guter Aecker und Wieſen in Weiden oder Weinberge verboten, die Ernte und der Herbſt von obrigkeitlichem Erkenntniß über die Reife der Produkte abhängig gemacht (Herbſtſatz), wogegen freilich dieſe wohlgemeinte polizeiliche Ueberwachung, die Markloſung u. a. der Einführung von landwirthſchaftlichen Verbeſſerungen nicht günſtig war.

Bei der Viehzucht betrafen die geſetzlichen Vorſchriften hauptſächlich die Schäfereien, für deren und der beſonders in Calw betriebenen Wollenmanufacturen, Schutz gegen ausländiſche Concurrenz verſchiedene Vorkehrungen getroffen, und welche überdieß

81) Hiemit ſcheint es übrigens ſchlecht beſtellt geweſen zu ſeyn, denn den 24. Oct. 1563 ſchrieb Herzog Chriſtoph an den Magiſtrat in Augsburg, um eine dortige Hebamme, welche ſeiner Gemahlin ſchon mehrmals beigeſtanden, wieder zu bekommen. S. Memminger, württ. Jahrbücher von 1828 S. 438.

82) Kirchenbuße, Pranger, Gißübel, Verluſt des Rechts, Wehre zu tragen, bürgerliche Aemter zu bekleiden, bei offenen Zechen zu erſcheinen.

braßern, oder die ſich von jugent, alter krankheit ſunſt möchten erneren, das Armuſen zeſammlen gentzlich abgeſtrickt und verboten" ſeyn ſoll. Knaben, oder Töchter, ſo ihr Brod ſelbſt verdienen möchten, ſollen nicht betteln, ſondern in die Schule geſchickt werden. Zur Dankſagung für die Wohlthat des Friedens und Fürbitte für das Haus Oeſterreich wird ein Jahrtag (jährlicher Gottesdienſt) angeordnet.

## 10.

## Fortſetzung. Theurungs-Maßregeln.

Die Theurung, welche in Folge des Mißwachſes vom Jahr 1530 eintrat, gab zu zwei Verfügungen vom 22. Auguſt 1530 und 27. März 1531 Veranlaſſung, welche als die Grundlage mehrerer Maßregeln, welche in der Folge theils bleibend angeordnet, theils wenn eine Theurung wiederkehrte, wiederholt wurden, von Wichtigkeit ſind. In der erſten Verfügung wird für zweckmäßige Benützung der vorhandenen Vorräthe geſorgt. Jeder Bauer ſoll von ſeinem Ernte-Ertrag zunächſt den Bedarf an Saatfrucht zurück behalten, ſodann die ſchuldigen Gülten abliefern, hierauf ſeinen eigenen Hausbedarf mit Vermeidung aller Ueppigkeit berechnen und den Reſt auf die wöchentlichen Fruchtmärkte bringen, auf welchen zuerſt die Einwohner des betreffenden Amts, hernach die übrigen Landesunterthanen, nach dieſen erſt Ausländer zum Kauf zugelaſſen werden ſollten. Der Verkauf von Früchten, ohne ſie auf den Markt zu bringen, wird nur den Ortseinwohnern ſelbſt unter ſich, nach Maßgabe des Bedarfs, geſtattet. Was an einem Markttag nicht verkauft werde, ſollen die Ortsbehörden zum laufenden Preis übernehmen und aufſchütten, damit die Frucht ſo viel als möglich im Land behalten werde. Das Verbot des Fruchtverkaufs auf dem Halm wird eingeſchärft [31]). Bei dieſer, wie bei vielen ähnlichen Anordnungen ſcheint es hauptſächlich darauf abgeſehen geweſen zu ſeyn, die Fruchtausfuhr nach den im Lande und an ſeinen Gränzen gelegenen Reichsſtädten zu verhindern, deren meiſt beſchränktes Landgebiet ſie mit ihrem Bedarf an Brodfrüchten von den umliegenden Landbau treibenden Bezirken abhängig machte.

Da der vorbemerkten Maßregeln ungeachtet die Theurung und die Zahl der Armen überhand nahm, ſo wurde eine weitere Verordnung vom 27. März 1531 über zweckmäßige Behandlung der Armenunterſtützung erlaſſen. In derſelben wird das Betteln den Ausländern und heimathloſen Leuten verboten, bei Inländern von obrigkeitlicher Erlaubniß und von dem öffentlichen Tragen eines geſtempelten Blechſchilds abhängig gemacht, jedem Amt und Flecken auferlegt, ſeine Armen ſelbſt zu unterhalten, zwiſchen wirklichen

---

31) In einer wegen der fortdauernden Theurung am 8. October 1533 erlaſſenen Fruchtkauf-Ordnung werden dieſe Maßregeln wiederholt.

Armen [32]) und muthwilligen Bettlern unterſchieden, angeordnet, daß an jedem Sonntag von beſtimmten Armenpflegern das Almoſen eingeſammelt und vertheilt, auch in den Wirthshäuſern Armenbüchſen aufgeſtellt werden ſollen, wogegen die Armen in jeder Woche einer für ſie zu leſenden Meſſe anzuwohnen und bei Verluſt des Almoſens ſich des Verkaufs der ihnen gegebenen Lebensmittel und der Völlerei zu enthalten verbunden ſind. Ueber die zum Almoſen zugelaſſenen Perſonen ſollen geordnete Liſten geführt werden.

In dieſer Verordnung findet ſich die Grundlage der der vierten Landes-Ordnung beigegebenen Kaſten-Ordnung [33]), und es iſt beſonders die Beſtimmung, daß die Armenunterſtützung den Ortskaſſen obliege, als eine noch jetzt gültige hervorzuheben.

## 11.

## Die vierte Landesordnung.

Gleichwie in der unter öſterreichiſcher Herrſchaft erlaſſenen dritten Landesordnung der von den früheren Regenten ausgegangenen Geſetze nicht erwähnt wurde, ſo ignorirte Herzog Ulrich in der vierten Landesordnung die dritte ganz und nahm vielmehr auf ſeine eigene Ordnung von 1516 Bezug, welche er auch, unter Weglaſſung der meiſten Zuſätze der 3ten L.O. der vierten vom 1. Juni 1536 zu Grund legte [34]). Dieſes Geſetz iſt durch verſchiedene wichtige Beſtimmungen bereichert, indem es neben dem weſentlichen Inhalt der 2ten L.O. Vorſchriften über den fleißigen Beſuch der Gottesdienſte, die Sonntagsfeier (Verbot von Spiel, Tanz [35]), Zechen und müßigem Umherlaufen während der Predigt), über Beſtrafung des Ehebruchs, die Verpflichtung zur Anzeige der Laſter und Vergehen, Beſtrafung der Felddiebe, Verbot des Verkaufs von Victua-

---

32) Als ſolche werden bezeichnet „arme leut, die zum Thail allt und ſchwach, die andern ſind jung und ſtarkh, haben aber vil unerzogener kinder und gar nichts, dann jr taglon, und arbeyt, die dritten haben auch nichts zu eſſen, und doch etwas ligender und varender gieter, können aber die nit verkauffen. So will jnen auch niemand nichts darauff lyhen, diſe all mießen dennocht zueßen haben."

33) Die in der dritten Landesordnung enthaltenen Beſtimmungen hierüber ſind zu dürftig, um als Vorgang der Kaſtenordnung bezeichnet werden zu können. Vergl. Wächter, württ. Privatrecht I. S. 99. Note 14.

34) Einige durch die dritte Landesordnung eingeführte Beſtimmungen wurden zwar beibehalten, im Ganzen aber ſchließt ſich die 4te L.O. weit mehr an die 2te als an die 3te an. Anderer Anſicht iſt Wächter a. a. O. S. 99.

35) In einer Verordnung vom Jahr 1550 wird das Tanzen an Sonn- und Feiertagen überhaupt verboten. Auch ſoll ein beſcheidener betagter Mann neben einem Stadt- und Dorfknecht dazu verordnet werden und „alle Onordnung, unzimmlich ungeſchickt und unzüchtig ſpringen, verdrehen, herumbwerffen, ſchreyen, und andere Unzucht abſchaffen, und keinem wer der ſei, blos, one angetonen Roks in Hoſen und Wammes zu tanzen geſtatten."

lien, des Aufenthalts der Zigeuner im Lande, des Verkaufs von Gütern an Ausländer [36]) (unter Feſtſetzung eines Loſungsrechts für durch Erbſchaft an Ausländer kommende Güter), ferner Beſtimmungen über Gültaufnahme, Trennung von Lehengütern und verſchiedene einzelne Polizei-Gegenſtände enthält. Außerdem ſind der vierten Landesordnung einige abgeſondert erlaſſene Verordnungen, über den Beſitz und das Tragen von Feuergewehren vom 18. Februar 1535, über den Wollenhandel, vom 22. October 1535, über den Verkehr und die Behandlung der Juden vom 1. Juni 1536 und eine Armenkaſten-Ordnung [37]) einverleibt. Zwei weitere in der Landesordnung enthaltene Verfügungen, über die Amtsführung der Amtleute und das Suppliciren der Unterthanen und über das Fiſchen ſcheinen nach ihrer Form ebenfalls abgeſondert erlaſſen worden zu ſeyn. Die Erlaſſung einer Forſtordnung, welche in der vierten Landesordnung in Ausſicht geſtellt wurde, erfolgte im Jahre 1540.

Durch die vierte Landesordnung geſchah ein beträchtlicher Schritt zu Durchführung einer Landespolizei-Geſetzgebung. Es waren nun allgemein gültige Beſtimmungen über die Kirchen- und Sittenzucht, über die Beſtrafung der gangbarſten Laſter, den Handel mit Früchten und andern Lebensmitteln und mit Wolle, den Verkehr mit Juden, die Unterſtützung der Armen u. a. vorhanden und die örtlichen Satzungen und Gewohnheiten begannen zu verſchwinden. Aber noch fehlte es an kräftigen Maßregeln gegen das im Lande ſich umtreibende herrenloſe Geſindel, an Hebung des in Folge von Kriegen und Mißwachs darnieder liegenden Ackerbaus, an gemeinſamem Maß und Gewicht und ſo manchen andern zu Förderung des Volkswohlſtands nöthigen Einrichtungen, während andererſeits in der Geſetzgebung bereits eine ſtarke Neigung zu Beſchränkung der freien Verkehrs-Bewegung in Vorſchriften ſich bemerklich machte, welche, wie z. B. die Fruchtkauf-Ordnung, den beabſichtigten guten Zweck in der Regel doch nicht erreichten.

## 12.

## Weitere Geſetzgebung Herzog Ulrichs.

Aus den ſpäteren Regierungsjahren Herzog Ulrichs ſind nachſtehende zu weiterer Entwicklung der Geſetzgebung dienende Verordnungen zu erwähnen:

---

36) Den Unterthanen der Reichsſtadt Eßlingen wurde ſchon 1361 verboten, Güter im Land zu kaufen. Sattler, Geſchichte der Grafen, 1. Fortſ. Beil. 121.

37) Aus dieſer Kaſtenordnung iſt die Beſtimmung zu erwähnen, daß die vermöglicheren Orte eines Amtes den unvermöglichen bei der Armenunterſtützung zu Hülfe kommen ſollen.

Eine Weide- und Schafordnung vom 12. Auguſt 1539[38]), welche im Weſentlichen in die 5te Landesordnung übergegangen iſt [39]), ein Verbot, ohne Erlaubniß fremden Herren zuzuziehen (in fremde Kriegsdienſte zu treten), vom 27. Januar 1539 und vom 12. Februar 1541, eine Beſtimmung über das Maß der Weingartpfähle, vom 13. Juli 1540, ebenfalls in die ſpäteren Landesordnungen aufgenommen, die erſte Polizeiordnung vom 30. Juni 1549 und die Anordnung von Landesviſitatoren vom 25. Mai 1550.

Die Polizei-Ordnung, in Folge der auf dem Reichstag zu Augsburg 1548 beſchloſſenen Reichs-Polizei-Ordnung erlaſſen, hat zunächſt den Zweck, dem Luxus zu ſteuern, und ſchreibt demgemäß vor, welche Kleidungsſtoffe und Geſchmeide zu tragen jedem Stand erlaubt ſey, von wem und wie viel bei Hochzeiten geſchenkt werden dürfe, daß keine Tauf- und Trauer-Mahlzeiten gehalten werden ſollen, der Lohn der Taglöhner und Dienſtboten ſolle obrigkeitlich beſtimmt und von den Herrſchaften nicht überſchritten werden, um keine Steigerung herbeizuführen, übermäßiges Zechen der niederen Volksklaſſe verboten ſeyn. Daneben ſind darin Beſtimmungen über das Ellenmaß, den Wollen- und Holzhandel, Abſtellung von Handwerks-Mißbräuchen, Anordnung einer Waarenſchau, zu finden, welche meiſtens in die Landesordnung übergiengen.

Die Beſtellung von 2 Viſitatoren (je für die Aemter ob und unter der Staig) geſchah zu Prüfung der Verwaltung der Armenkaſſen und Abnahme der Kaſtenrechnungen, Unterſuchung, ob für Wittwen und Waiſen genügend geſorgt werde, Prüfung der Gemeinde-Rechnungen, Einziehung des Einkommens erledigter Pfarrſtellen, Nachforſchung nach Lehre und Wandel der Kirchendiener und nach der Amtsführung der Amtleute. Außerdem enthält die Verordnung vom 25. Mai 1550 die erſten Beſtimmungen

38) Zwei ältere (im Archiv des Innern befindliche) Schafordnungen, wovon die Eine die Ueberſchrift „Schaff-Ordnung im Fürſtenthumb Württennberg bey funglicher Regierung" die Andere ohne Datum den Zuſatz: „dieſe Schaf-Ordnung iſt sine die et consule, darump deren nit zu achten, Sondern es iſt ain Andere und beßere vorhanden, welche vil ußfürlicher de anno 1539" hat, ſcheinen nicht zum Vollzug gekommen zu ſeyn.

39) Der Urſprung der Weiderechte, beſonders der Weidedienſtbarkeiten, verliert ſich im Mittelalter und es iſt kaum zu ermitteln, ob das Recht des Grundeigenthümers zu freier Benützung des Bodens, oder das Recht des Weideberechtigten (Grundherrn) zu Beſchränkung dieſer Benützung mehr hiſtoriſch begründet ſey. In Württemberg waren zwar die kleinen Güterbeſitzer und Gemeinden früher, als anderwärts, zu einer gewiſſen Selbſtſtändigkeit gelangt, das Schäfereiweſen wurde aber doch auch hier als eine Art Regal behandelt, die Errichtung neuer Schäfereien von beſonderer Conceſſion abhängig gemacht und die Ausübung des Weiderechts einer Reihe von polizeilichen und finanziellen (zu Gunſten der herrſchaftlichen Schäfereien eingeführten) Beſchränkungen und Controlevorſchriften unterworfen, deren Anfang die obigen Ordnungen bilden. Vergl. den Miniſterialvortrag in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1823—24 Heft IV. S. 343.

über das Inſtitut der Feldſteußler und über die Vornahme des Ernte- und Herbſt-Satzes [40]).

## 13.

## Herzog Chriſtoph. Die erſte Kanzleiordnung.

Mit der Regierung Herzog Chriſtophs beginnt für Württemberg eine Zeit der umfaßendſten, vielſeitigſten Organiſationen und Verbeſſerungen, wie ſie nach Umfang und Gehalt der erlaſſenen Geſetze in dritthalb Jahrhunderten nicht wieder kehrte [41]). Das Land war zerrüttet, zum Theil von Fremden beſetzt, der Wohlſtand geſunken, religiöſe Wirren zu ſchlichten und, wie die Landſtände 1552 erklärten: „Alles übler, als man je gehört oder gedenkt.“ Aber bald ſollte ſich durch die Weisheit, Kraft und unermüdliche Thätigkeit des Fürſten Alles anders geſtalten. Durch die Kanzleiordnung vom 17. November 1550, (11 Tage nach dem Tode Herzog Ulrichs erlaſſen,) begann Chriſtoph ſeine Reformen bei ſeiner nächſten Umgebung, zu Abſtellung der Verzögerung bei den Expeditionen und der Umtriebe, welchen die Supplikanten von Seiten der höheren und geringeren Angeſtellten ausgeſetzt waren. Nach dieſer Ordnung beſtand die Hofkanzlei aus dem Hofmeiſter und Statthalter, nebſt 6 adelichen und 12 gelehrten Räthen, worunter der Kanzler. Sie war die oberſte Behörde in allen Verwaltungs-, Polizei- und Finanz-Sachen, an welche alle wichtigeren Gegenſtände von den Vögten berichtet, oder Beſchwerden gegen die Letzteren eingeſchickt werden mußten. Der perſönlichen Entſcheidung des Herzogs waren vorbehalten:

„was Ehafftin, Land und Leuth, Belehnungen und hohe fürſtliche Oberkheit antreffen thut,
alle one erörterten nachburliche Spenn
Chammer Gerichtsſachen,
Enderung in Religionsſachen
Rechtsſachen
die Sachen unſer Chammergut belangen

---

40) Hiernach iſt die Angabe, daß der Herbſtſatz durch die 5te Landesordnung eingeführt worden ſey (Wächter, Privatrecht I. §. 27. Note 14), zu berichtigen. Daß die polizeiliche Beſtimmung der Ernte- und Herbſtzeit nicht blos im Intereſſe des Gefällherrn, ſondern auch in Rückſicht auf die Ungeduld der häufig nur den augenblicklichen Zuſtand beachtenden Güterbeſitzer gerechtfertigt iſt, beweist die Erfahrung noch jetzt faſt in jedem Jahre. Das Inſtitut der Feldſteußler oder Feldſtützler, welches nun zur Landesanſtalt erhoben wurde, beſtand als örtliche Einrichtung ſchon lange zuvor. S. die bei Moſer, die bäuerlichen Laſten der Württemberger, S. 232 und 236 angeführten Urkunden, wo die Feldſteußler unter dem Namen „Bawbeſehere“ und „Schawer des Vnpawes“ vorkommen.

41) Vergl. Weißer, Nachrichten von den Geſetzen des Herzogthums Würtemberg S. 6. Pfiſter, Herzog Chriſtoph zu Würtemberg aus größtentheils ungedruckten Quellen, Tüb. 1819 — 20, II Thle.

Verordnung der Perſonen, in die Kanzley und auf die Aempter im gantzen Land,
Enderung der alten Ordnungen und Newe zu machen,
die Erkanntnus und ſtraff der ungehorſamen Cantzley-Verwandten."

Ueber dieſe Gegenſtände ſollten die beſtellten Räthe dem Herzog zu eigener Entſchließung referiren [42]).

Der Hofkanzlei war die Rentkammer mit der Landſchreiberei, oder Hauptkaſſenverwaltung untergeordnet, beſtehend aus 7 Räthen zur Aufſicht auf die Verwaltung des Staatsvermögens und Reviſion der Rechnungen der Amtleute. Die unter dem 25. Mai 1550 beſtellten Viſitatoren blieben in Wirkſamkeit. Für die Expedition wurde das erforderliche Perſonal beſtellt und verfügt, daß die überflüſſigen Schreiber zu anderen Dienſten verwendet [43]) und kein junger Schreiber angenommen werden ſolle, der nicht zum wenigſten zwei Sprachen, deutſch und lateiniſch oder franzöſiſch verſtehe [44]).

Weil Alles in Eile vorgenommen worden, ſolle in jedem Rathe unterſucht werden, was hiebei noch zu verbeſſern ſey.

## 14.

## Die erſten Rechnungs-Inſtructionen.

Auf die Kanzleiordnung folgten zur Ordnung des Finanz-Haushalts, ſo wie der Armenkaſten- und Vormundſchafts-Verwaltungen die Rechnungs-Inſtructionen, nämlich

a) die „Rechnung, Inſtruction und Form, wie die Amptleut ir Rechnung ſezen und ſtellen ſollen" vom 23 Februar 1551 [45]). Sie enthält neben Vorſchriften über die finanzielle Seite des

---

42) Solche Gegenſtände wurden in der Regel nicht im Plenum der Hofkanzlei, ſondern mit wenigen auserwählten Räthen, gewöhnlich dem Landhofmeiſter, Kanzler, Vicekanzler und einem weiteren Rath, verhandelt, woraus ſich ſpäter ein Geheimen-Raths-Collegium entwickelte. Bei den Berathungen deſſelben wohnte der Herzog entweder perſönlich an, oder ließ er ſich durch den geheimen Sekretär Bericht erſtatten. S. Spittler, Geſchichte des württ. Geheimen-Raths-Collegiums, in deſſen ſämmtlichen Werken, Bd. XIII. S. 284 ff.

43) Herzog Chriſtoph beklagte ſich nach Pfiſter, Herzog Chriſtoph, Thl. I. S. 532, 535 ſehr über das viele Perſonal, zu deſſen Beſoldung 50,000 fl. kaum hinreichten, „während bei anderen Fürſten auch Kanzleien und Geſchäft, die mehr Land und Leut haben, aber bei weitem nit ſo vil Schreiberwerks ſeye."

44) Die Kanzleiordnung beſchäftigt ſich nicht blos mit allgemeinen Anordnungen, ſondern auch mit den Verrichtungen einzelner Angeſtellten, von denen bei dieſer Gelegenheit Einige entfernt, Andere zu größerem Fleiß ermahnt wurden.

45) Von einer älteren Rechnungsinſtruction, welche in dem Eingang der Vorliegenden angedeutet iſt, iſt ſonſt Nichts bekannt.

Amtes auch die Ermahnung an die Amtleute, ob der Landes- und andern Ordnungen ſtrenge zu wachen, die Uebertretungen gebührend abzuſtrafen und ſich eigenmächtiger Milderung der Strafen gänzlich zu enthalten.

b) Die „Rechnung, Inſtruction und Form, wie die geiſtliche Verwalter, armen Kaſten-, Spital- und Wittwen- und Waiſenpfleger im Fürſtenthum Würtemberg ihre Rechnung ſezen und ſtellen ſollen“ vom 15. April 1551, womit verbunden war

c) eine „Form und Inſtruction, welchergeſtalten Burgermeiſter und Gericht den Amptleuten, Waldvögt, Forſtmeiſtern und Dienern, ſo verrechnete Aempter tragen, über ire Jarrechnungen Urkund und Kundſchaft geben ſollen.“

d) die „Rechnung, Inſtruction und Form, welcher maſen fürohin die Waldvögt und Vorſtmeiſter jre Rechnungen ſezen und ſtellen ſollen“ vom 4. Mai 1551.

Dieſe Inſtructionen wurden zwar nicht ausdrücklich auch für die Gemeinde-Verwaltung gegeben, nach der Landesordnung von 1552 waren ſie aber auch auf dieſe anzuwenden [46].

## 15.

## Die fünfte Landesordnung.

Schon am 19. November 1550 war ein Befehl erlaſſen worden, daß die Landesordnung und andere von Herzog Ulrich erlaſſene Geſetze treulich beobachtet werden ſollen. Einzelne derſelben wurden in beſonderen General-Reſcripten theils eingeſchärft, theils erweitert, am 2. Januar 1552 aber erſchien die fünfte Landesordnung, welche noch in demſelben Jahre gedruckt und publicirt [47]), hingegen erſt am 22. October 1555, zugleich mit dem Landrecht, von dem Kaiſer beſtätigt wurde. Sie enthält, mit Einſchluß einer

46) S. Thl. XII, S. 238 dieſer Sammlung. Auch in den Landesordnungen von 1567 und 1621 ſind (Tit. CX. §. 13) die Bürgermeiſter und Heimbürgen auf die gedruckte Rechenordnung hingewieſen.

47) Sattler, Herzoge Thl. IV. S. 30 ſagt, die Landesordnung ſeye erſt den 8. Juli 1555 mit dem Landrecht publicirt worden, was jedoch ſchon Weißer, Nachrichten ꝛc. S. 96 mit Recht in Abrede zieht, weil Herzog Chriſtoph ſelbſt bei Sattler, Bd. IV. S. 230 in Beziehung auf die 5te Landesordnung zu Anfang des Jahrs 1567 ſagt, „iſt man inner 14 Jahren frömmer worden,“ ferner, weil in der 2ten Kanzleiordnung vom 26. Mai 1553 ſteht: „und nachdem wir hievor eine Lands-Ordnung ausgehen laſſen,“ endlich, weil das General-Reſcript vom 27. März 1554 unter Berufung auf „unſer getruckte und publicirte Lands-Ordnung“ ſolche Beſtimmungen der 5ten Landesordnung citirt, welche in der 4ten noch gar nicht ſtehen.

Wenn Spittler, Geſchichte Wirtembergs 1783, S. 174. Anm. d. ſagt: „die Landesordnung wurde revidirt, damit ſie dem neuen Landrecht nicht widerſpreche, und zugleich bekannt gemacht,“ ſo gilt dieß nur von der 6ten Landesordnung.

aus 15 Titeln beſtehenden Pupillen-Ordnung 84 Titel, worunter folgende wichtigere neue Beſtimmungen zu erwähnen ſind: Von Zauberei, Teufelsbeſchwörern und Wahrſagern, genauere Beſtimmung des Begriffs von wucherlichen Verträgen, Einführung der Marklosung und Zinslosung, vom Zinngießerhandwerk, die erſten Anfänge einer Bauordnung, eine Floßordnung, Weid- und Schaf-Ordnung, nähere Beſtimmungen über Erwerbung und Verluſt des Bürgerrechts, endlich der ganze Inhalt der Polizeiordnung von 1549. In Vergleichung mit der vierten Landesordnung iſt die fünfte nach Umfang und Inhalt wohl um das Doppelte bereichert und die älteren Beſtimmungen ſind größtentheils mit Sorgfalt überarbeitet. Dieſe Landesordnung wurde, (wie auch die vierte,) ohne Mitwirkung der Landſtände erlaſſen. So wie überhaupt während der älteren Verfaſſung des Landes nicht genau beſtimmt war, zu welchen Geſetzen die Landes-Abgeordneten mitzuwirken haben, ſo wurde insbeſondere bei der Polizeigeſetzgebung die Landſchaft nur ausnahmsweiſe befragt und ihre Stimme gewöhnlich nur als eine berathende angeſehen.

## 16.

## Die zweite Kaſtenordnung.

Der fünften Landesordnung iſt die 2te Kaſtenordnung angehängt. Sie handelt von dem Einkommen der Armenkäſten, welches zunächſt in dem bisher für dieſen Zweck Geſtifteten, und in dem, was früher für Meſſen, ewige Lichter und dergl. aufgewendet wurde, ſodann in Opfer und theils in den Privathäuſern, theils in den Wirthshäuſern [48]) und an andern öffentlichen Orten erſammelten Almoſen beſtehen ſollte [49]). Hierauf folgen Beſtimmungen über die verſchiedenen Klaſſen von Armen, welche zu unterſtützen ſeyen, (wobei der Grundſatz aufgeſtellt wurde, daß die Armen, ſo viel es irgend thunlich ſeye, zur Arbeit angehalten werden ſollen,) und über die Abſtellung des Bettelns und Vagirens. Sodann wird von der Krankenpflege, den Siechen- und Blatter-Häuſern, (welche bereits beſtanden,) der Beſtellung und den Amtsverrichtungen der Armenpfleger geſprochen, vor unnöthigem Aufwand verwarnt und mit einem Kapitel über die Zucht in den Spitälern geſchloſſen.

---

48) In allen Wirthshäuſern ſollten ferner ſog. Schwörbüchſen aufgeſtellt und von Zeit zu Zeit unterſucht werden und, wenn ſich nichts oder nicht viel darin finden würde, der Wirth einen Beitrag zum Armenkaſten geben, weil er ſeine Gäſte nicht zu Erlegung der auf die Schwüre und Flüche geſetzten Buße angehalten habe.

49) Die erſte Kaſtenordnung hatte zum Einkommen der Armenkäſten noch weiter beſtimmt: „in summa, was man über der kirchen und ſchulen Diener Beſoldung, auch des Kirchenbaws Erhaltung erübrigen mag, ſoll alles den Armen zu ſteur kommen.“ Ferner, es ſolle der Abtrag von Wein und Brod von Hof für die Armen verwendet und bei dem Herzog ſelbſt „umb eine tägliche Handtreichung den Armen,“ angehalten werden.

Dieſe Kaſtenordnung wurde im Jahr 1559 revidirt, der großen Kirchenordnung einverleibt und in dieſer mit ſehr wenigen Abweichungen in den Jahren 1585, 1660 und 1773 neu herausgegeben, ſodann aber abgeſondert revidirt im Jahr 1615 als für ſich beſtehendes Geſetz erlaſſen [50]). Die Reviſion von 1559 zählt unter den Einkommensquellen der Armenkaſten auch diejenigen Geldſtrafen auf, „die vermög unſer Laſter- und Rüg-Ordnung, in armen Kaſten geſtraft und gerügt werden;" Dienſtherren oder Frauen ſollen, wenn ſie ihr Geſinde nicht zum Kirchengehen anhalten, im Fall der Erkrankung deſſelben durch Leiſtung eines Verpflegungsbeitrags geſtraft werden; auch werden die Armen- oder ſogenannten Bettelfuhren eingeführt.

## 17.
## Die zweite Kanzlei-Ordnung.

Schon am 26. Mai 1553 erſchien der am Schluſſe der erſten Kanzlei-Ordnung eröffneten Ausſicht gemäß eine revidirte Kanzlei-Ordnung, welche der Erſten gegenüber als ein ganz neues Geſetz erſcheint. Während die erſte Kanzlei-Ordnung hauptſächlich für Beſtellung des nöthigen Perſonals Sorge trägt, geht die 2te weiter und trifft genaue Beſtimmungen über die Arbeitszeiten [51]), das Abſtimmen in den Collegien, das Verbot der Geſchenkannahme, die Ausfertigung und Aufbewahrung der Acten, ſodann über das Verhältniß der verſchiedenen Angeſtellten zu einander, endlich über die Einzelnen derſelben zugetheilten Geſchäfte. Mit beſonderer Ausführlichkeit iſt die Geſchäftsbehandlung bei der Rentkammer und bei der „Viſitation" (oder Viſitationsrath, deſſen Obliegenheiten ziemlich mit denen des nachherigen Kirchenraths übereinſtimmen, welcher in den ſpäteren Kanzleiordnungen anſtatt der Viſitation vorkommt,) vorgezeichnet [52]).

---

50) Die große Kirchenordnung von 1585 ſagt, Herzog Chriſtoph habe die Kaſtenordnung auch revidiren und verbeſſern laſſen. Da nun die 2te Kaſtenordnung in der Landesordnung enthalten war, ſo ſcheint Weißer a. a. O. S. 69 hieraus den Schluß gezogen zu haben, daß die Reviſion mit der Landesordnung im Jahr 1567 geſchehen ſeye. Allein nicht nur findet ſich keine Kaſtenordnung von 1567 vor, ſondern es wird auch dieſe Annahme durch die faſt wörtliche Uebereinſtimmung der beiden Ausgaben der Kaſtenordnung in den Kirchenordnungen von 1559 und 1587 widerlegt, daher anzunehmen iſt, daß unter Herzog Chriſtoph nur eine Reviſion von 1559 zu Stande kam. Hiernach ſind die Anmerkungen 91, 319 und 622 in Bd. XII. dieſer Sammlung und 21, g. in Wächter's Privatrecht I. S. 177 zu berichtigen.

51) Die Kanzleiſtunden waren Sommers auf 6—9 Uhr Vormittags, 12—4 Uhr Nachmittags, Winters auf je 1 Stunde ſpäter feſtgeſetzt.

52) Sattler, Herzoge, Thl. IV. Beil. 21. gibt einen Abdruck eines Theils dieſer Kanzlei-Ordnung unter dem Titel: „Herzog Chriſtophs Viſitations-Ordnung," welcher auch in die Sammlung der evangeliſchen Kirchengeſetze

Obgleich die Kanzlei-Ordnungen über die Competenz der verſchiedenen Behörden und die Amtsführung der Amtleute wichtige Beſtimmungen enthalten, wurde doch keine derſelben öffentlich bekannt gemacht und man beſchränkte ſich darauf, ſie den Kanzlei-Angehörigen von Zeit zu Zeit vorzuleſen.

## 18.

## Die Gewerbegeſetzgebung.

Außer den in die Landesordnungen übergegangenen Vorſchriften der Polizeiverordnung von 1549 gegen Handwerks-Mißbräuche und über den Gewerbbetrieb in Dörfern [53]) finden ſich in der vorliegenden Periode keine allgemeinen Gewerbspolizei-Geſetze vor. Eine Ueberwachung der Gewerbe durch die Regierung fand hauptſächlich auf zweierlei Weiſe ſtatt, vermittelſt der Taxen der Arbeiten und der Waarenſchau. Die Arbeits-Taxen, welche nach der Landesordnung Amtmann und Gericht einmal, zweimal, oder öfter im Jahre feſtſetzen ſollten, waren auf Taglöhner, Weingärtner und Dienſtboten beſchränkt und wurden erſt durch die Bauordnung auf die Bauhandwerker, und im Jahr 1579 auf einige andere Gewerbe ausgedehnt. Für die Wirthe und Gaſtgeber ſetzte ein Reſcript vom 27. April 1553, für Fleiſch, Unſchlitt und Lichter die Fleiſch- und Metzgerordnung Taxen feſt. Eine Waarenſchau ordnete die Landesordnung allgemein an, aber ſpeciell waren derſelben blos die Goldſchmide, Tuchmacher, Kannengießer, die Wochenmarktwaaren und die Gewürze unterworfen, wozu nach der Fleiſch- und Metzgerordnung vom 6. April 1554 die Fleiſchſchau kam. Ueber den Betrieb einzelner Gewerbe, die Einrichtung und Verwaltung der Zünfte und deren Verhältniß zu einander waren in den Ordnungen der beſtehenden Innungen Vorſchriften gegeben, dieſe Ordnungen ſelbſt aber beruhten meiſtens auf der freiwilligen Uebereinkunft der Betheiligten und wurden nur gelegentlich zur Kennt-

---

(Thl. VIII. S. 100—105.) aufgenommen worden iſt. Es iſt daher, wie ſchon Weißer, Nachrichten ꝛc. S. 78. bemerkt, darauf aufmerkſam zu machen, daß hierunter keine Anleitung zu Viſitation der Kirchendiener zu verſtehen und dieſe ſogenannte Viſitationsordnung nicht mit der in der großen Kirchenordnung enthaltenen „Politiſchen Viſitation" zu verwechſeln iſt.

53) Die in den Städten gebildeten Innungen wußten ſich das Privilegium zu verſchaffen, daß binnen einem gewiſſen Umkreiſe um die Stadt, (Bannmeile, Banleuca, Banneliga, in Württemberg wahrſcheinlich die zu der Stadt gehörenden Amtsorte,) ſolche Gewerbe, die in der Stadt ordnungsmäßig getrieben werden, gar nicht getrieben werden ſollen. (Eichhorn, deutſche Staats- und Rechts-Geſchichte, §. 312.) Die Landesordnungen ſcheinen dieß zu beſtätigen, obgleich blos das Feilhaben ausländiſcher Krämer in Dörfern direct verboten iſt. Vergl. Weishaar, Handbuch des württ. Privatrechts, 3te Ausg. §. 384. und dagegen Wächter, Handbuch ꝛc. Thl. I. S. 115. Note 25.

niß der Regierung gebracht, welche in ſolchem Falle ſie beliebig beſtätigte, abänderte, oder verwarf. Zudem waren es meiſtens blos die Handwerker einzelner Städte oder Bezirke, welche ſich zu einer Innung vereinigten [54]) und diejenigen von anderen Bezirken hatten entweder ihre beſonderen Ordnungen, oder ſie hielten ſich an die Zünfte benachbarter Reichsſtädte, in welchen das Zunftweſen viel früher eine feſte Geſtalt gewonnen hatte, als in Württemberg [55]).

## 19.

## Fortſetzung. Zunftordnungen.

Die in die vorliegende Periode fallenden Zunftordnungen ſind, mit Ausnahme der in der Bauordnung enthaltenen Beſtimmungen, wovon unten:

1) Die „Statuta, Geſatz und Ordnungen der Bruderſchafft gemeiner Kalt- oder des Kupferſchmid-Handwerks, in dem Würtembergiſchen Bezirck, aufgerichtet, im Jahr nach der Geburt unſers Heylands und Seeligmachers, gezehlet 1554." Die Kaltſchmide in einem Bezirk, welcher den größten Theil von Württemberg und verſchiedene Enclaven anderer Herrſchaften umfaßte, ſtanden ſeit alter Zeit unter dem Schutz der Grafen und Herzoge von Württemberg, welche ihnen gegen das hälftige Einkaufgeld, die Hälfte der Strafen wegen unerlaubten Gewerbbetriebs und eine Abgabe von jährlich 7 Schilling Heller von jedem Meiſter, Freiheitsbriefe gaben [56]). Einen ſolchen Freiheitsbrief verwilligte auch Herzog Chriſtoph und zugleich verfaßten die Handwerksgenoſſen ſelbſt unter Bezugnahme auf die herzogliche Beſtätigung eine Ordnung, welche nicht nur für Württemberg die erſte ausgebildete, ſondern auch

---

54) So bildeten die Küfer von Stuttgart eine Brüderſchaft, deren Statuten in den Jahren 1536 und 1558 revidirt und fürſtlich beſtätigt wurden; eine Küferordnung von Vaihingen vom 16. Jahrhundert wurde nach und nach in Maulbronn, Sachſenheim, Beſigheim und Brackenheim eingeführt; die Goldſchmide von Stuttgart hatten eine von Ulm entlehnte Ordnung von 1550; die Leineweber von Kirchheim, Tübingen, Urach, hatten ihre beſonderen Zunftordnungen u. ſ. w.

Uebrigens war ſchon Herzog Chriſtoph bemüht, größere Gleichheit herbei zu führen. Auf ein Geſuch der Küfer zu Stuttgart, den Preis der Reifſtangen betreffend von 1558 bemerkt er eigenhändig: „wolte Ich, das Ain general vnd gemeine kueffer ordnung durch das gantz landt ſein ſolte ſonſt wurde es Ain geſtikhelt ding, da Ain ſollche An den Andern Ortt Ain Ander tax zuhaben."

55) Vergleiche Hüllmann, Städteweſen des Mittelalters, Thl. I. S. 315. ff. Thl. III. S. 324. ff. Thl. IV. S. 75. ff. Wilda, das Gildenweſen im Mittelalter. S. 288. ff.

56) Vergleiche über dieſes ſehr eigenthümliche Verhältniß: Pfaff, Geſchichte Württembergs II. S. 430. welcher jedoch mit dem Ausdruck: „die Schmidgerechtigkeit in dem Bezirke — — übten die württ. Fürſten aus" zu viel ſagt.

die einzige ſeit ihrer Entſtehung nicht revidirte und noch theilweiſe gültige Zunftordnung und wohl auch die einzige durch Privatübereinkunft der Betheiligten entſtandene, ohne ausdrückliche Beſtätigung der Regierung zu geſetzlicher Geltung gelangte, noch beſtehende Ordnung iſt. Sie enthält allgemeine der Landesordnung entnommene Vorſchriften über ehrbares Leben, ſodann über Abhaltung des Brudertags, hierauf Handwerksſatzungen und Strafbeſtimmungen, Einiges über Annahme von Lehrjungen und über das Zunfteinkommen. Gegen Pfuſcherei und Stümpelei ſind umfaſſende Vorkehrungen getroffen, dagegen fehlen Beſtimmungen über Verwaltung des Zunft-Vermögens [57]). In Folge der Gewerbegeſetzgebung von 1828—36 ſind von dieſer Zunftordnung nur noch wenige Beſtimmungen anwendbar.

2) Die Beſtätigung der Hafner-Brüderſchaft vom 21. März 1555. Sie wurde in die Bauordnung von 1568 aufgenommen.

3) Die Kannengießer-Ordnung vom 5. October 1559, wörtlich aufgenommen in die nachfolgenden Landesordnungen. Schon die erſte Landesordnung enthielt die Beſtimmung, daß die zu Zinngeſchirren verarbeiteten Compoſitionen einer polizeilichen Prüfung unterworfen werden ſollen. Die Kannengießer-Ordnung gibt nun über das Miſchungs-Verhältniß von Zinn und Blei und über den Lohn der Zinngießer genauere Beſtimmungen, ſie iſt jedoch keine vollſtändige Zunft-Ordnung.

Der den Spenglern am 11. März 1555 ertheilte Freiheits-Brief [58]) kann nicht als eine Zunftordnung angeſehen werden [59]).

## 20.

## Fortſetzung.

Weitere bemerkenswerthe gewerbspolizeiliche Beſtimmungen ſind enthalten:

a) in der Fleiſch- und Metzgerordnung vom 6. April 1554 über Einführung eines gleichen Gewichts, Einräumung von Vor-

---

57) Bemerkenswerth iſt die Eiferſucht gegen die Spengler: „es ſoll kein Meiſter dieſer Bruderſchafft einigen Welſchen oder Spengler einig gemacht Geſchirr zu kaufen geben" — — „Item es ſolle keiner keines Spenglers Sohn annehmen und das Handwerk lernen, bey Straf zehen Gulden."

58) S. über das den Kupferſchmiden analoge Verhältniß der Spengler Bd. XIV. S. 320. dieſer Sammlung und eine Schilderung ihrer Gebräuche in der 2ten Abtheilung des ſchwäb. Merkurs v. 31. Mai 1841.

59) Außerdem wird Herzog Chriſtoph eine Schneider- und Tuchſcheerer-Ordnung vom 10. Auguſt 1556 zugeſchrieben. (Pfaff, Thl. III. S. 77. Pfiſter, H. Chriſtoph S. 561. Wächter, Privatrecht I. S. 113. Anm. 21.) Es iſt dieß aber wahrſcheinlich eine Verwechslung mit der von dieſem Regenten für die Stadt Stuttgart erlaſſenen, aber wegen Mißbrauchs durch Reſcript vom 31. October 1567 wieder aufgehobenen Schneiderordnung.

rechten für die Rindviehwaide, Verbot, mehr Ackerpferde zu halten, als je auf ein Joch Ochſen ein Stück, Beſchränkung des Kalbhandels und des Viehverkaufs in's Ausland, Freibänke für die Städte Stuttgart und Tübingen und den Metzgereid [60]).

b) In der Umgeldsordnung vom 29. Mai 1565 [61]) über die polizeiliche Conceſſionirung der Wirthſchaften.

c) In der Verordnung vom 26. Juni 1556 das Verbot, Pulver, Schwefel und Salpeter an „argwöniſche unbekannte" Leute zu verkaufen.

## 21.

## Die Maßordnung.

Eines der größten Verdienſte um die Verbeſſerung des Polizeiweſens erwarb ſich Herzog Chriſtoph unſtreitig durch die Einführung eines gleichen Maßes und Gewichts in dem aus einer Menge einzelner Erwerbungen zuſammengeſetzten Lande, in welchem mehr als hunderterlei Maße und Eichen in Gebrauch waren [62]). Die auf dem Landtag von 1554 berathene und nach eingeholter kaiſerlicher Beſtätigung am 31. März 1557 publicirte Maßordnung enthält außer der Feſtſetzung der mit wenigen Ausnahmen noch jetzt gültigen und auch auf die inzwiſchen erworbenen Landestheile ausgedehnten Maße für Früchte, Feldflächen, Brennholz, Heu und Oehmd, Flüßigkeiten und des Gewichts, auch Vorſchriften über die Aufſtellung von Pfechtmeiſtern zu Controlirung und Regulirung aller in jedem Amte befindlichen Maßinſtrumente und Gewichte, über Viſitirung der Maße der Handwerker und Handelsleute und über die Reduction der Frucht- und Wein-Gefälle auf die neuen Maße, wobei die allzukleinen Theile und Bruchtheile abgelöst werden durften. Zu beſtändiger Erhaltung der Maße wurden in den Städten Stuttgart und Tübingen Normal-Maße niedergelegt, nach denen für jede Amtsſtadt genaue Exemplare gefertigt — und von Zeit zu Zeit regulirt werden ſollten. Alle Meßgeſchirre und Gewichte ſind mit dem Zeichen des Hirſchhorns zum Beweis ihrer Richtigkeit zu ſtempeln (pfechten). Alle alten Maße und Eichen aber wurden caſſirt und aufgehoben.

## 22.

## Die große Kirchenordnung.

Aus dieſem im Jahr 1559 erlaſſenen, ſeinem Hauptinhalt nach nicht hieher gehörenden Geſetze ſind nachſtehende Abſchnitte der

---

60) Die Metzger ſollen u. A. geloben „die Metzel und das Handwerck rein, ſauber, auffrecht und redlich zu halten und zu treiben."

61) Thl. XVII. Nro. 35. dieſer Sammlung.

62) Sattler, Herzoge IV. S. 106. Gleichförmig war nur das Holzmeß ſeit 1549, das Pfahlmeß ſeit 1540 und das Gewicht ſeit 1554.

vorliegenden Abtheilung unſerer Sammlung beizuzählen: die Schulordnung, wodurch für die bisher weniger begünſtigten Volks- (ſogenannten deutſchen) Schulen die Unterrichtsgegenſtände [63]) beſtimmt, die Schulzucht geregelt und über die Annahme und Entlaſſung der Schullehrer Vorſchriften gegeben wurden; Einiges von Leibärzten und Wundärzten, (Beſtimmungen über die Befähigung zu Ausübung der inneren und äußeren Heilkunde [64]); von Befähigung der Stadtſchreiber; endlich die politiſche Cenſur- und Rügordnung und die ſogenannte politiſche Viſitation. Durch die beiden Letzteren erhielt die neue Organiſation ihre Vollendung in einer umfaſſenden Controle, welche ſich auf die ganze Verwaltung erſtrecken ſollte, hauptſächlich aber polizeilicher Natur war, weil in Gegenſtänden der Polizei die größte Mannigfaltigkeit der Bewegung, daher auch die meiſten in den Geſetzen nicht vorgeſehenen Fälle vorkamen und daher zu Verhütung von Beamtenwillkühr die Controle am nöthigſten war.

Die Vogtgerichte, welche jährlich von den Vögten in allen Gemeinden ihres Bezirks abgehalten wurden und bisher blos in einer Aufforderung an die Bürgerſchaft zu Anzeige der ihnen bekannt gewordenen Vergehen und Abrügung der Letzteren beſtanden hatten, erhielten durch die Landesordnungen von 1552 und 1567 eine Ausdehnung, wonach bei denſelben:

1) die wichtigeren Geſetze und Verordnungen der Bürgerſchaft verleſen;
2) die Erbhuldigung von neu angenommenen Bürgern und erwachſenen Bürgersſöhnen geleiſtet,
3) von jedem einzelnen Bürger Erkundigung darüber, was ihm von Exceſſen ſeiner Mitbürger, oder von Mängeln bei der Gemeindeverwaltung bekannt ſeye, eingezogen;
4) auch von Amtswegen der Zuſtand der Gemeinde- und Polizei-Verwaltung unterſucht; endlich
5) die entdeckten Verfehlungen unterſucht und beſtraft werden ſollten.

Dieſen Vogtgerichten wurden durch die „politiſch Cenſur und Rug-Ordnung" die Ruggerichte beigefügt, welche aus dem Amtmann und 5 Richtern jeden Orts beſtehen, und auf beſtimmten Rugtagen abrügen ſollten, was ihnen von Verfehlungen einzelner Bürger bekannt wurde, wobei ebenfalls die Vernehmung jedes Einzelnen als Mittel zu Erforſchung der Exceſſe angeordnet war. Dieſe zuerſt neben den Vogtgerichten vierteljährlich abgehaltenen Ruggerichte wurden allmählig mit den Erſteren verſchmolzen, Vogt-Ruggericht genannt und in der neueſten Geſetzgebung [65]) unter

---

63) Nur in Stuttgart, Tübingen und Urach wurde Unterricht im Rechnen ertheilt, zunächſt zu Bildung tüchtiger Stadtſchreiber.

64) Damals waren im ganzen Lande nur 4 Aerzte und 4 Apotheker angeſtellt. Weißer, Nachrichten ꝛc. S. 132. 137.

65) Verwaltungsedict vom 1. März 1822. §. 96. 97.

dem Namen „Ruggerichte“ ſanctionirt, wiewohl die Benennung „Gemeindeviſitationen“ bezeichnender wäre, da das Abrügen von Exceſſen jetzt, nachdem die Gemeindebehörden ſelbſt eine Strafgewalt beſitzen, nur noch ausnahmsweiſe vorkommt und die zur Anzeige gebrachten Verfehlungen in der Regel an die ordentlichen Behörden gewieſen werden [66]).

## 23.
## Fortſetzung. Die politiſche Viſitation.

Die am 25. Mai 1550 (oben §. 12.) angeordnete politiſche Viſitation erhielt durch die große Kirchen-Ordnung eine Erweiterung. Es wurden 4 „Gotsförchtige, dapffere und geſchickte politiſche“ Männer, 2 ob und 2 unter der Staig, aufgeſtellt, welche jährlich ſämmtliche Bezirke bereiſen, ſich nach dem Lebenswandel der Amtleute, der Gerichts- und Raths-Perſonen und der Kirchen- und Schuldiener, nach ihrer Amtsführung und nach der Beobachtung der Geſetze überhaupt erkundigen, die Rechnungen, namentlich auch die Waiſen- und Kaſtenrechnungen, einſehen und prüfen, und den Erfund dem oberen und Kirchenrath anzeigen ſollten. Zu einer weiteren Controle diente überdieß die allgemeine Landinſpection, beſtehend aus einer beſtändigen Commiſſion von 3 Mitgliedern (vom Adel, Kirchenrath und 1 Geiſtlichen) ob, und ebenſo unter der Staig, welche da, wo die politiſche Viſitation nicht hinreichen, oder wo Uneinigkeit unter den Beamten, kirchliche oder politiſche Spaltungen drohen, oder wo es ſonſt für nöthig erachtet würde, außerordentliche Viſitationen vornehmen, die Einigkeit herſtellen, Mißbräuche abſchaffen und überhaupt die etwaigen Mängel der politiſchen Viſitation ergänzen ſollten. Dieſe Anſtalt ſcheint übrigens nie ganz vollſtändig in's Leben getreten zu ſeyn [67]) und

---

66) Verfügung vom 6. Februar 1834.

67) Aus Sattler, Herzoge IV. S. 200. ſcheint wenigſtens hervorzugehen, daß keine permanente Inſpection beſtanden habe. Vergl. auch Pfiſter, Herzog Chriſtoph I. S. 577, welcher übrigens die Zuſammenſetzung der Inſpection nicht ganz richtig angibt und die wichtigere politiſche Viſitation ganz übergeht.

Auffallend iſt, daß Bidenbach in ſeiner Gedächtnißrede, (kurzer und wahrhaftiger Bericht von dem hochlöblichen und chriſtlichen Leben, auch ſeligen Abſterben weiland des durchlauchtigen hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtoffen, Herzogen zu Wirtemberg und Teckh ꝛc.) weder der politiſchen Viſitation, noch der allgemeinen Landinſpection gedenkt, dagegen ſagt, „es ſeyen von Herzog Chriſtoph zwei ſondere taugliche Perſonen verordnet und allein darauf beſoldet worden, daß ſie im ganzen Fürſtenthum von Amt zu Amt, von Flecken zu Flecken herumziehen, ihr Auffſehens haben und Rechnung fordern, wie die Armen verſorget, deßgleichen wie den Wittwen und Wayſen gehauſet, und das Ihrige verpflegt werde, daher ſolche Perſonen Waiſenvögte genannt werden.“ Ob nun die politiſche Viſitation nur in dieſer unvollkommenen Weiſe zur

nach Herzog Chriſtophs Tode findet ſich keine Spur mehr davon; dagegen kommen außerordentliche Commiſſionen, welche zu Erhaltung guter Ordnung nie ganz entbehrt werden können, im Verlaufe der Zeit häufiger vor. Auch die politiſche Viſitation wurde ſchon unter Herzog Ludwig ihrem Weſen nach eine Rechnungsabhöranſtalt, wobei neben einer Controlirung der Finanzverwaltung der übrige Wirkungskreis der Amtleute wenig berückſichtigt wurde [68]). Bald nachher hörte auch dieß auf und die Rechnungen der Beamten wurden nicht mehr an Ort und Stelle durch abgeordnete Räthe, ſondern durch die Rentkammer in Stuttgart abgehört, und die Landbeamten zu dieſer einberufen.

## 24.

## Die Maßregeln gegen die Theurung.

Die in den Jahren 1560 bis 1562 herrſchende Theurung gab Veranlaſſung, unter dem 31. Januar 1561 den Luxus bei Gaſtmahlen und Gelagen zu beſchränken, die Fruchtbeſitzer zum Beſuch der Wochenmärkte zu ermahnen und vor anderwärtigem Fruchtverkauf zu verwarnen, das Vorkaufrecht der Unterthanen auf den Märkten vor den Ausländern zu erneuern, und die Gemeinden aufzufordern, nicht nur die auf den Märkten übrig bleibenden Früchte anzukaufen, ſondern auch durch ſonſtiges Aufkaufen, ſonderlich außer Lands, „in ſtillem, und on ſonder geſchrey," „damit es die Fruchtverkäuffer nit merken" einen bis zur nächſten Ernte für ihre Angehörigen zureichenden Vorrath anzuſammeln. Am 17. Februar 1562 wurde dieſe Verfügung und eine beſſere Beobachtung der Kaſtenordnung eingeſchärft, auch angekündigt, daß die Landviſitation in das ganze Fürſtenthum ausgeſchickt werden werde, um die Befolgung derſelben zu unterſuchen. Außerdem wurden mit Gutheißen der Landſchaft Früchte auf Staatskoſten im Ausland aufgekauft und um billigen Preis wieder abgegeben, wobei die Landeskaſſe einen Aufwand von etwa 100,000 fl. machen mußte [69]).

Um jedoch der Wiederkehr ähnlicher Noth vorzubeugen, wurde mit Gutanſehen des landſchaftlichen großen Ausſchuſſes den 31. Auguſt 1564 verordnet, daß bei den Städten und Aemtern ein beſtändiger Fruchtvorrath angelegt und fort erhalten werden ſolle, um im Nothfalle eine Hülfe zu haben. Die Größe des Vorraths wurde auf 20,000 Scheffel, hälftig von den Prälaten, hälftig von den Städten und Aemtern anzuſchaffen, beſtimmt; die Vertheilung auf die einzelnen Aemter geſchah durch die Regierung und die Unter-

---

Ausführung gekommen iſt, oder ob die von Bidenbach beſchriebenen Waiſenvögte neben derſelben beſtanden haben, muß dahin geſtellt bleiben.

68) S. die Rechnungsabhörinſtruction vom 27. Mai 1591, Thl. XII. S. 459 dieſer Sammlung.

69) Sattler, Herzoge, IV. S. 180, 181. Pfiſter, H. Chriſtoph I. S. 519 — 523.

austheilung auf die einzelnen Gemeinden durch die Vögte. Von dem Fruchtvorrath ſollten bei eintretendem Preisaufſchlag Früchte abgegeben werden, um die Marktpreiſe auf billigem Stand zu erhalten, nach ſpäteren Verordnungen durften auch im Frühjahr und vor der Ernte Früchte zur Saat und zur Nahrung an die Bedürftigen ausgeliehen, nach der Ernte ſollte aber jedesmal der Vorrath wieder ergänzt werden. Eigene Vorrathspfleger waren für Erhaltung der Vorräthe verantwortlich. In gleicher Weiſe ergieng auch an die Spitäler und Armenkaſten die Aufforderung, von ihren Gefällfrüchten Vorräthe anzulegen. Dieſe in damaliger Zeit, wo nach jeder minder guten Ernte Theurung eintrat und die übrigen Hülfsmittel, namentlich die Straßen=Verbindungen ſehr beſchränkt waren, gewiß wohlthätige Einrichtung hat ſich bis in die neueſte Zeit, in welcher ſie dem Syſtem der Geldwirthſchaft weichen mußte, erhalten.

## 25.

## Die ſechste Landesordnung.

Nach mehrjähriger Vorbereitung erfolgte im Jahr 1567 die Reviſion des Landrechts und der Landesordnung, und zwar nach vorangegangener Begutachtung durch den landſtändiſchen Ausſchuß [70]). Die ſechste und noch jetzt geltende [71]) Landesordnung trägt das Datum 17. Auguſt 1567, ſie wurde jedoch erſt etwas ſpäter publicirt [72]). Sie enthält außer dem weſentlichen [73]) Inhalt der fünften

70) Auf die Bitte der Stände erfolgte in dem Landtagsabſchied von 1565 (Thl. II. S. 130 dieſer Sammlung) die Zuſage einer Reviſion der Landesordnung und der von den Räthen unter Zuziehung der Juriſten=Fakultät in Tübingen verfaßte Entwurf wurde dem großen Ausſchuß zur Berathung vorgelegt. Dieſer aber, von der Berathung des Landrechts ermüdet, bat den 13. Dzbr. 1566, ihn, weil er ſchon lange nicht mehr zu Hauſe geweſen, zu beurlauben, und als der Herzog auf der Mitberathung der Landesordnung beharrte, ſo gieng er auf die Sache wenig ein, bewirkte jedoch einige Milderung der in Privatverhältniſſe allzuſtörend eingreifenden polizeilichen Ueberwachung. S. Pfiſter, H. Chriſtoph I. S. 564 ff.

71) Die (ſiebente) Landesordnung von 1621 iſt nur ein Abdruck der 6ten, mit 3 Zuſätzen und ſonſt nur geringen Abweichungen, nebſt einem Anhang von 14 inzwiſchen erſchienenen General=Ausſchreiben, (novellae constitutiones,) ſo daß ihr in Beziehung auf die in der Zwiſchenzeit (1567 — 1621) erlaſſenen Geſetze keine abändernde Kraft zugeſchrieben wird. Wächter, württ. Privatrecht I. S. 359.

72) S. Bd. XII. Anm. 133 dieſer Sammlung.

73) Die Einleitungen zu den einzelnen Titeln wurden auf den Antrag der Räthe weggelaſſen, weil darin zu oft wiederholt würde, daß Amtleute und Unterthanen wider ihre Pflichten handelten und mit verſchiedenen Laſtern behaftet ſeyen, was in den Augen des Auslands ſchaden könnte. Der Herzog genehmigte zwar dieſe Weglaſſung, ſetzte aber doch bei: „die alte Landesordnung iſt auf den decalogum geſtellt. Iſt man inner 14 Jaren frömmer worden, ſihe ich gern, iſt auch gott darum zu dancken.“ (Sattler, Herzoge, IV. S. 230.) Weißer, Nachrichten ꝛc. S. 97 macht

Landesordnung die inzwiſchen erſchienene Maßordnung mit wenigen Abänderungen, die politiſche Cenſur- und Rug-Ordnung und die Kannengießerordnung. Die Vorſchriften über Sonntagsentheiligung, Bürgerrechtserwerbung, Berechtigung zum Gewehr-Tragen, Verkauf von Gütern an Ausländer, über Vaganten, wucherliche Verträge, den Handel mit Victualien, Getreide, Gewürz, Häuten und Wolle, über das Tuchmacherhandwerk, die Weid- und Schaf-Ordnung, Bauſachen, Beſtrafung der Gotteslaͤſterer und Zauberer und des Ehebruchs, und über das Uebermaß bei Hochzeiten ſind theils abgeändert, theils durch wichtige Zuſätze vermehrt; diejenigen über Abzug, Gültaufnahmen, Markloſung und Beſtrafung des Diebſtahls durchaus umgearbeitet, auch neue Beſtimmungen über Verbot der Geſchenke an Beamte, Verbot des Wirthſchaftens von Beamten und Ortsvorſtehern und Behandlung der angeſetzten Geldſtrafen gegeben[74]). Hiernach iſt in dieſe Landesordnung, neben mehreren privatrechtlichen Beſtimmungen faſt die ganze damalige Geſetzgebung im Gebiete der Polizei und Verwaltung, mit Ausnahme der Kanzleiordnung, einiger beſonders erlaſſener Gewerbsgeſetze, der Kaſtenordnung und der in der Kirchenordnung und in wenigen Finanzgeſetzen zerſtreuten Gegenſtände aufgenommen. Wäre in gleicher Weiſe fortgefahren worden, dieſelbe von Zeit zu Zeit unter Benützung der neu erſchienenen Geſetze umzuarbeiten, ſo hätte ohne Zweifel viele Unſicherheit im Gebiete der Polizei-Geſetzgebung und manche Schwierigkeit, welche das Aufſuchen der geltenden Vorſchriften in den ſeit mehr als 200 Jahren aufgehäuften einzelnen Reſcripten verurſacht, vermieden werden können.

## 26.
## Die erſte Bauordnung.

Schon in der Landesordnung ſind einige dürftige Beſtimmungen über Bauſachen zu finden. Außerdem beſtanden in manchen einzelnen Städten und Flecken örtliche Bau-Ordnungen, an deren Stelle eine Landesbauordnung treten ſollte. Zu dieſem Behuf wurden von 1560 an[75]) Verhandlungen eingeleitet, die Local-Ordnungen zur Benützung eingefordert, eine Commiſſion, aus D. Gadner und 2 Baumeiſtern beſtehend, niedergeſetzt; aber der landſchaftliche Ausſchuß fand bei der Sache Bedenken, ſo daß der Herzog ſich zuletzt damit begnügte, die Bauordnung verſuchsweiſe auf 3 oder 4

---

mit Recht darauf aufmerkſam, daß dieſe Eingänge öfters zu Erläuterung des ganzen Titels dienen konnten.

74) Die Landesordnung umfaßt auf 258 Seiten 133 Titel, welche in Paragraphen zerfallen. Titel und Paragraphen wurden in den ſpäteren Ausgaben, von 1650 an, durch fortlaufende Zahlen bezeichnet. Ein Regiſter der Titel und ein alphabetiſches Sachregiſter, welches bei der Ausgabe von 1621 zweckmäßig umgearbeitet wurde, ſind beigegeben.

75) Pfiſter, H. Chriſtoph, I. S. 559—561.

Jahre zu erlaſſen, was unterm 1. März 1568 geſchah [76]). Aus dieſem Grunde wurde die Bauordnung, mit Ausnahme der Ziegel- und Floßordnung nicht einmal als ein proviſoriſches Geſetz, ſondern nur als eine wohlgemeinte Anleitung eingeführt; ſie erprobte ſich aber ſo, daß ſie bis zum Jahr 1655 unverändert gelaſſen [77]) und auch dann im erſten Theile nur Weniges abgeändert wurde, ſo daß ſie noch jetzt in dieſer wenig veränderten Geſtalt als Landesgeſetz beſteht.

Die Bauordnung beſteht aus 2 Theilen, wovon der Erſte von Beſtellung der Untergänger und Bauſchauer, Einholung obrigkeitlicher Erlaubniß zur Errichtung neuer Gebäude, von Vorſchriften über Bebauung von Allmanden und Hofplätzen und über die Behandlung von Häuſern und Scheunen unter Einem Dach, von der Herſtellung baufälliger Gebäude, von Erkern, Läden, Thüren und dergleichen auf die Benützung der Straßen einwirkenden Gegenſtänden, von dem Bau-Material, den Feuerſtätten, Dachrinnen, Traufrecht, Winkelrecht, Cloaken, Kandeln, Dächern, Brunnen, Gebäuden an und auf den Ringmauern und Verträgen bei Bauweſen handelt, ſodann eine Floßordnung für das Bauholz und eine Ziegelordnung enthält, welche eigentlich in den 2ten Theil gehört. Im erſten Theile ſind, neben der Regulirung verſchiedener bei Bauweſen vorkommender Privatrechtsverhältniſſe, hauptſächlich ſolche Vorkehrungen getroffen, wodurch der Beeinträchtigung der Straßen und Allmanden, der Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch baufällige oder ſchlecht gebaute Häuſer und durch feuergefährliche Einrichtungen, endlich der Unreinlichkeit und dem Mangel an geſunder Luft vorgebeugt werden ſoll. Wäre die Bauordnung, auf welcher alle ſpäteren Bau-Polizeigeſetze beruhen, von Anfang an mit ſtrenger Conſequenz überall durchgeführt worden, ſo würden wir ohne Zweifel jetzt, nach bald 300 Jahren, nicht mehr viel über die engen, unreinlichen Gaſſen, die unbequemen Vorſprünge, Dachrinnen u. ſ. w. in den meiſten Städten und Städtchen zu klagen haben.

Der zweite Theil der Bauordnung enthält zuerſt allgemeine Beſtimmungen über die Erwerbung des Meiſterrechts, das Verhältniß zwiſchen Meiſtern und Geſellen, die Annahme der Lehrjungen und die Taglöhne der Handwerker, worauf die beſonderen Ord-

76) Nach Wächter, würlt. Privatrecht I. S. 139 hätte die Bauordnung zuerſt den Gerichten als Manuſcript zum Verſuch mitgetheilt werden ſollen; es wurde aber vorgezogen, ſie zu dieſem Behuf zu drucken, wie der Schluß derſelben beweist: „Hierauff iſt Vnſer gnädige Meinung, das dieſe Unſer newe Bawordnung, auf drey oder vier Jahr zuuerſuchen, ſouil möglich angerichtet, vnd fürnemlich der Handtwerker halb, auch mit verordnung der Undergänger vnd Bawbeſchawer, darüber gehalten werd. Sich derſelben als einer wolgemeinten Inſtruction, vnd Manuduction in allen fürfallenden Sachen gebrauchen zuhaben, vnd mit fleiß achtung darauff zugeben. Aber die Ziegel vnd Flotzordnung wöllet geſtracks anrichten, vnd darüber mit ernſt halten."

77) Daß früher an keine Aenderung der Bauordnung gedacht worden iſt, beweiſen 2 unveränderte Abdrücke, welche 1587 und 1593 erſchienen ſind.

nungen der Steinmetzen, Zimmerleute, Schreiner, Schloſſer, Glaſer, die Beſtätigung der Kupferſchmid-Ordnung und der Hafner-Brüderſchaft, folgen. Hierdurch ſollten theils Streitigkeiten der Handwerker unter ſich und mit den Bauherren verhütet, theils gegen Vernachtheiligung der Letzteren durch zu hohe Anrechnungen, oder ſchlechte Arbeiten, Vorkehrungen getroffen werden. In Verbindung mit den vorangeſtellten gemeinſchaftlichen Beſtimmungen können dieſe Ordnungen für wirkliche Zunftordnungen gelten, jedoch erhielten die 5 zuerſt genannten Handwerke ſpäter auch noch beſondere Zunftordnungen, welche in einzelnen Puncten von der Bauordnung abweichen.

Die Bauordnung iſt das letzte umfaſſende Geſetz, welches wir Herzog Christoph verdanken. Sie ſchließt eine Reihe von Einrichtungen, welche lange Zeit hindurch dem Bedürfniſſe der Regierung und des Volks genügten, und nur einer allmähligen Fortbildung, keiner Umbildung, bedurften.

## 27.

## Ueberſicht.

### Die Gemeindebehörden.

Ueberblicken wir die bis zum Jahr 1568 geſchaffenen Einrichtungen im Gebiete der Verwaltung und Polizei, ſo finden wir eine den damaligen Zuſtänden angemeſſene, ziemlich vollſtändige Organiſation. Bei den Gemeinden, als der unterſten Stufe der Verwaltung beginnend, ſehen wir die Gemeindebehörden, welche ſich unter dem Vorſitz des Amtmanns bei den Vogt-Gerichten ſelbſt ergänzten, noch in durch die Aufſicht der Amtleute wenig beſchränktem Beſitz der Selbſtverwaltung ihres Vermögens, wozu auch die Feſtſetzung und Vertheilung der bürgerlichen Nutzungen gehörte, ſo wie des Rechts der Annahme neuer Bürger, wenn dieſe zuvor ihre Freiheit von der Leibeigenſchaft nachgewieſen hatten [78]). In polizeilicher Beziehung waren die Gemeindebehörden von den Amtleuten und theilweiſe auch von den Magiſtraten der Amtsſtädte [79]) abhängig. Schultheis und Bürgermeiſter, ſo wie die für einzelne Aemter beſtellten Diener, Untergänger, Feldſteußler, Bau- und Feuerſchauer, Waarenſchauer, Pfechtmeiſter, Vorrathspfleger, Kaſtenpfleger, Waiſenrichter, wurden in der Regel aus der Mitte der Rathsverwandten gewählt, und ihre Beſtellung bei den jährlichen Vogtgerichten erneuert. Eine Strafgewalt beſaßen die Gemeindebehörden nicht; die Befugniß der Rugrichter erſtreckte ſich auf Geldbußen

78) Landesordnung tit. II. Uebrigens war die Beſtätigung der Bürgerannahmen den Amtleuten, und die Annahme von „Wahlen oder Saphoyern“ beſonderer höchſter Entſchließung vorbehalten.

79) Die Magiſtrate der Amtsſtädte ſetzten z. B. unter dem Vorſitz der Vögte die Handwerkstaxen für den ganzen Bezirk feſt.

bis zu 2 fl. und Gefängnißſtrafen bis zu 4 Tagen. Schwerere Fälle waren an die Amtleute, Bürgermeiſter und Gerichte zu verweiſen[80]).

In den Amtsſtädten war der herzogliche Beamte (Vogt, Amtmann) zugleich Vorſteher des Magiſtrats, welchem in Beziehung auf die Rechtspflege und Polizeiverwaltung viel bedeutendere Befugniſſe zuſtanden, als den Behörden der Landgemeinden. Zugleich waren die Stadtmagiſtrate controlirende Behörden gegenüber von den Vögten, und Beſchwerden über dieſe durften von Bürgermeiſter, Gericht und Rath unmittelbar an die Kanzlei eingeſendet werden, auch war den Vögten ſtreng verboten, Briefe, welche von der Kanzlei an Gericht und Rath erlaſſen wurden, zu erbrechen.

Für die Berathung gemeinſchaftlicher Angelegenheiten, namentlich des Amtsſchadens, traten ohne Zweifel ſchon damals die Vorſteher der Landgemeinden mit denen der Städte unter dem Vorſitz der Amtleute zu Stadt- und Amtsverſammlungen zuſammen; das Rechnungsweſen des Amtsbezirks beſorgte der Gemeinderechner der Amtsſtadt (rechnender Bürgermeiſter, Stadt- und Amts-Pfleger).

## 28.
## Die Staatsbehörden.

Die Staatsbeamten in erſter Inſtanz waren die Vögte und Amtleute, deren Stellung und Geſchäftskreis durch die neuere Geſetzgebung keine Aenderung, wohl aber eine bedeutende Geſchäftsvermehrung erfahren hatte, indem ſie auf weit mehrere, beſonders polizeiliche, Gegenſtände, als früher, zu achten, und die untergeordneten Diener viel ſtrenger zu überwachen angewieſen waren. Ihre Befugniſſe gegenüber von den Gemeinde-Obrigkeiten und den höheren Regierungsbehörden waren nicht genau abgegränzt; ſo weit die Geſetze nicht ausdrücklich die Vollziehung ihrer Vorſchriften den Amtleuten auftragen, hatten ſie „nach Geſtalt der Sachen" anzufragen. Die Benennungen „Obervögte, Vögte, Amtleute," auch „Ober- und Unteramtleute" kommen bei Beamten der gleichen Kategorie vor, ohne daß daraus auf eine förmliche Unterordnung der Stellen geſchloſſen werden dürfte.

Die herzogliche Kanzlei (oben §. 13 u. 17) beſtand aus einer oberen Abtheilung, der Hofkanzlei, welche vorzugsweiſe Juſtiz-, Regierungs- und Polizei-Sachen zu beſorgen, über ſämmtliche Angeſtellte die Aufſicht zu führen und mit auswärtigen Regierungen, ſo wie mit der Landſchaft zu verhandeln hatte, ſodann der unter dem Kammermeiſter ſtehenden Rentkammer für Finanz-Angelegen-

---

80) S. Landesordnung tit. CXV. §. 6. Auch die Zunftvorſteher, welche in ihren Zünften eine beſondere polizeiliche Aufſicht auszuüben hatten, beſaßen das Recht, gewiſſe Legalſtrafen anzuſetzen. Nach der Landesordnung tit. LXXXVII. §. 7. am Ende, iſt es zweifelhaft, ob den Feldſteußlern eine Strafgewalt, oder (wahrſcheinlicher) blos der Antrag auf Beſtrafung, zuſtand.

heiten und dem aus geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern beſtehenden Kirchenrath.

## 29.
## Die Polizeigeſetzgebung.

Durch die Polizeigeſetzgebung war am Schluſſe der vorliegenden Periode eine Menge weſentlicher Beſtimmungen getroffen, durch welche wenigſtens die gewöhnlichen Lebensbeziehungen ziemlich geordnet erſcheinen. Für Leben und Geſundheit der Unterthanen war durch ſtrenge Verordnungen gegen Gauner und Landſtreicher, durch Beſchränkung des Tragens von Feuergewehren, Verbot gefährlicher Waffen, Anordnung häufiger Streifen, Aufſtellung von Hebammen [81]), Prüfung der Aerzte und Wundärzte, Maßregeln zu Verhütung einzelner Unglücksfälle, die Victualienſchau, geſorgt. Gegen Theurung ſollten die Fruchtvorräthe und die Taxen dienen. Die Armenunterſtützung war durch die Kaſtenordnung geregelt. Für Erziehung und Unterricht ſorgte die Schulordnung, für Beförderung der Sittlichkeit die Beſtimmungen gegen Gotteslåſterung, Fluchen und Schwören, Sonntagsentheiligung, Aſotie, Felddiebſtahl, Zutrinken, Hazardſpiele, meiſtens unter Androhung von demüthigenden Strafen [82]), das Frieden Gebieten bei Händeln und Raufereien, die Geſetze gegen Uebermaß bei Hochzeiten und Gaſtereien, Kirchweihen und Tänzen, und gegen ungebührliche Kleiderpracht.

## 30.
## Fortſetzung.

Zu Beförderung der Landwirthſchaft waren Beſtimmungen über Anbau der Güter von Wittwen und Waiſen und von Ortsabweſenden gegeben, Feldſteußler aufgeſtellt, die Verwandlung guter Aecker und Wieſen in Weiden oder Weinberge verboten, die Ernte und der Herbſt von obrigkeitlichem Erkenntniß über die Reife der Produkte abhängig gemacht (Herbſtſatz), wogegen freilich dieſe wohlgemeinte polizeiliche Ueberwachung, die Markloſung u. a. der Einführung von landwirthſchaftlichen Verbeſſerungen nicht günſtig war.

Bei der Viehzucht betrafen die geſetzlichen Vorſchriften hauptſächlich die Schäfereien, für deren und der beſonders in Calw betriebenen Wollenmanufacturen, Schutz gegen ausländiſche Concurrenz verſchiedene Vorkehrungen getroffen, und welche überdieß

81) Hiemit ſcheint es übrigens ſchlecht beſtellt geweſen zu ſeyn, denn den 24. Oct. 1563 ſchrieb Herzog Chriſtoph an den Magiſtrat in Augsburg, um eine dortige Hebamme, welche ſeiner Gemahlin ſchon mehrmals beigeſtanden, wieder zu bekommen. S. Memminger, württ. Jahrbücher von 1828 S. 438.

82) Kirchenbuße, Pranger, Gißübel, Verluſt des Rechts, Wehre zu tragen, bürgerliche Aemter zu bekleiden, bei offenen Zechen zu erſcheinen.

durch das Landgefährt, die Uebertriebsrechte und andere Dienſtbarkeiten begünſtigt waren, was bei der Größe des damaligen Verbrauchs von Wollſtoffen nahe lag. Außerdem war die Rindviehzucht vor der Pferdezucht begünſtigt, (§. 20 und Landesordnung tit. LXXXIII.) „weil die Ochſen durch ihr Fleiſch einen Beitrag zur Ernährung des Volks liefern.“

Jagd und Fiſcherei waren Regalien [83]), nur bei hohem Waſſerſtande durfte Jedermann, ſo weit gewiße ausgeſteckte Zeichen giengen, fiſchen. Die Klagen über Wildſchaden bildeten ſchon damals eine ſtehende Rubrik in den Landtagsbeſchwerden, ſo wie in den Landtagsabſchieden die Zuſicherung der Abhülfe. Das Eigenthum an allen öffentlichen Waſſern wurde in Kraft des Herzogsbriefs für den Landesherrn in Anſpruch genommen und die Benützung der Flüße zur Flößerei, ſo wie zu Waſſerwerken, nur mit Conceſſion und gegen Waſſerzins geſtattet [84]).

Der Bergbau wurde ebenfalls als ein Regal behandelt, aber, obgleich einige Bergwerksverleihungen vorgekommen waren, wenig beachtet [85]).

Weniger ausgebildet war die Gewerbspolizei, da nur einzelne Gewerbe geordnete, von der Regierung beſtätigte Zünfte bildeten, die meiſten aber entweder willkührlich, oder nach ſelbſt gemachten Satzungen betrieben wurden. Auch wo die Zunfteinrichtungen geordnet waren, legten dieſelben wegen des Feſthaltens an hergebrachten Gewohnheiten, wovon abzuweichen für Stümppelei erklärt war, der Beſchränkungen in der Zahl der Meiſter, der Geſellen und Lehrjungen, und der Nährung des Kaſtengeiſtes dem Aufſchwung der Gewerbe viele Hinderniſſe in den Weg. Dennoch gelangten einige Gewerbe zu einer Blüthe, welche ihnen auch im Ausland

83) Urſprünglich war das Jagen und Fiſchen ein allen Freien zuſtehendes Recht. Aber ſchon von den fränkiſchen Königen wurde daſſelbe durch ſog. Bannforſte beſchränkt und mit der Ausdehnung der Landeshoheit erhielt auch die Benützung der Jagd durch den Landesherrn immer größeren Umfang, bis daraus ein unbeſtrittenes Regal entſtand. In Württemberg bildete ſich die Regalität der Jagd im 16. Jahrhundert um ſo ungehinderter aus, da die Ritterſchaft ſich mit ihren Gütern dem Landesverbande entzogen und die Prälaten in der Reformation die Verwaltung der Kloſtergüter verloren hatten. S. Stieglitz, geſchichtliche Darſtellung der Eigenthumsverhältniſſe an Wald und Jagd in Deutſchland, 1832, und Wächter, Privatrecht I. §. 28.

84) S. Breyer, elementa juris publ. Würtț. §. 295. Das Waſſerregal wird wenigſtens in Beziehung auf alle Gewäſſer, von welchen Zins erhoben wird, nicht zu beſtreiten ſeyn. S. übrigens die Sammlung der Forſtgeſetze.

85) Sattler, Geſchichte der Grafen, Bd. III., Beil. 102. Nach demſelben, Herzoge, Bd. V. S. 7, wurde unter Herzog Chriſtoph eine Bergordnung entworfen, ſie kam aber nicht zum Vollzug, ſondern ein allgemeines Privilegium für diejenigen, welche ſich mit dem Bergbau abgeben wollten, wurde erſt 1597 erlaſſen. Das Salzregal konnte, da die einzige Saline des Landes in Sulz theilweiſe in Privathänden war, noch nicht ausgeübt werden, vielmehr wurde viel Salz aus Bayern bezogen.

Anſehen verſchaffte, ſo die Tuch- und Zeugmacher in Calw und deſſen Umgegend, die Gerber zu Backnang, die Mahler und Dreher zu Wildbad. Am Meiſten geſchah von der Geſetzgebung für diejenigen Gewerbe, welche Landesproducte verarbeiteten, die Tuchmacher, Zeugmacher, Engelſaitweber, Gerber, welche durch Verbot der Ausfuhr ihrer Rohſtoffe begünſtigt wurden, bei anderen Gewerben fand polizeiliche Ueberwachung der Waaren und Preiſe ſtatt.

Für Verkehr und Handel enthält die Maßordnung beſonders wichtige Beſtimmungen; auch gibt die Landesordnung Vorſchriften über die Herſtellung der Straßen. Einen Plan zu Schiffbarmachung des Neckars, womit ſich Herzog Chriſtoph beſchäftigte, konnte er nicht mehr zur Ausführung bringen [86]). Nach außen war der Verkehr durch Zollſchranken, Unſicherheit des Rechts und der Straßen, Ein- und Ausfuhr-Verbote, Begünſtigung der Einheimiſchen vor Fremden auf den Märkten, in hohem Grade beengt und auch Württemberg konnte ſich der allgemein in Deutſchland beſtehenden Praxis nicht entziehen.

## 31.

### Fortſetzung.

Zum Schutz des Vermögens gegen Unglücksfälle finden ſich in der Bauordnung und der Landesordnung Vorſchriften, welche theils die Verhütung von Feuersbrünſten, theils die Hülfeleiſtung in Brandfällen, betreffen. Außerdem wurden im Falle von Brandunglück, Hagelſchaden u. dergl. den Beſchädigten Collecten bewilligt.

Zahlreich waren die Vorkehrungen gegen Betrug und Wucher im täglichen Verkehr, welche in Beſchränkung der Gült-Aufnahmen, des Hauſirhandels, des Vorkaufs, der Verträge mit Juden, in Einführung der Waarenſchau und der Handwerkertaxen, beſtanden, wodurch aber, abgeſehen von der Schwierigkeit, das Umgehen ſolcher Geſetze zu verhüten, eine Gewerb und Handel beengende polizeiliche Ueberwachung herbeigeführt wurde. Ein weniger zweifelhaftes Verdienſt erwarb ſich die Geſetzgebung durch die in der Kaſtenordnung und der Pupillenordnung enthaltene Sorge für das Vermögen der Wittwen und Waiſen.

## 32.

### III. Die Periode von 1568 bis 1805.

### Organiſation der Staats- und Gemeinde-Verwaltung.

### Die neueren Kanzlei-Ordnungen [87]).

Bald nach dem Tode Herzog Chriſtophs erließ die für ſeinen Sohn beſtellte vormundſchaftliche Regierung im Jahr 1569 eine

86) Pfiſter, Herzog Chriſtoph I. S. 511 und 581.

87) Die Menge von einzelnen Reſcripten läßt in der dritten Periode eine Anknüpfung der Ueberſicht über die Fortbildung des geſetzlichen Zuſtands an einzelne umfaſſendere Geſetze nicht mehr zu, dagegen iſt eine Darſtellung derſelben nach den Hauptmaterien von jetzt an möglich.

neue Kanzleiordnung, worin die frühere Hofkanzlei unter dem Titel „oberer Rath" erſcheint, das früher „Viſitation" genannte Collegium „Kirchenrath" heißt und aus 2 Abtheilungen, einer geiſtlichen und einer weltlichen, beſteht, unter den Reſervat-Rechten die Rechtsſachen nicht mehr vorkommen, im Uebrigen aber wenige weſentliche neue Beſtimmungen enthalten ſind. Den 31. Dezember 1578, nach der eigenen Uebernahme der Regierung durch Herzog Ludwig erſchien eine neue, hauptſächlich in Beziehung auf das Rechnungsweſen der Amtleute vermehrte, im Uebrigen wenig veränderte Kanzlei-Ordnung. In einem Nachtrag hierzu vom 18. April 1590 wird eine unter dem Vorſitz eines Geheimenraths aus 3 Kammerſekretären beſtehende Hofkanzlei, für die von dem oberen Rath an den Herzog gelangenden Gegenſtände beſtellt. Unter Herzog Friedrich erſchienen 3 Kanzlei-Ordnungen, vom 25. Mai 1597, 3. Mai 1604 und 2. Juli 1606. In dieſen ſind gemeinſchaftliche Vorſchriften für die ganze Kanzlei über die Arbeits-Stunden, die Reihenfolge der Arbeiten, die Ordnung bei dem Abſtimmen, die Reſervatrechte, zu welchen nun auch die Geld-, Leib- und Lebens-, auch hohe Thurm-Strafen, mit Ausnahme der Legalſtrafen, gezählt werden, die Expeditionen und die Beſchränkung des Aufwands bei Verſchickungen vorangeſtellt [88]). Hierauf folgen Verhaltungsregeln für die einzelnen Angeſtellten bei dem oberen Rath, der Rentkammer und dem Kirchenrath, welchem das Conſiſtorium unter einem gemeinſchaftlichen Director beigeſellt iſt. Die im Conſiſtorium vorkommenden weltlichen Geſchäfte ſoll nach der Kanzleiordnung von 1606 deſſen Sekretär beſorgen und der Director in demſelben in Verhinderungs-Fällen durch einen weltlichen Kirchenrath vertreten werden.

Die achte und neunte Kanzlei-Ordnung vom 4. Dezember 1609 und 1. September 1660 ſind bei der gleichen Reihenfolge ihres Inhalts, wie die vorhergegangenen, in 6 Hauptabſchnitte, und dieſe in Titel abgetheilt, auch iſt in der Ordnung von 1660 ein neuer Theil über den inzwiſchen bleibend errichteten geheimen Regiments-Rath, (Geheimenrath) beigefügt. Da keine der Kanzlei-Ordnungen gedruckt wurde, ſo mußten dieſelben von Zeit zu Zeit den Angeſtellten verleſen werden, was nach einem Reſcript vom 31. Dezember 1728 alle Jahre auf den 1. Mai geſchehen ſollte.

---

88) Die Beamten hatten bei Dienſtreiſen ihren wirklichen Aufwand zu verzeichnen und längſtens binnen 8 Tagen nach ihrer Zurückkunft zur Reviſion einzureichen. Wenn von Amts wegen Gäſte eingeladen wurden, ſo waren dieſelben in den Rechnungen mit Namen zu nennen. Ausgaben für „Kleidungen, Wehr, Hüett, Federn, Stifel, Schuh, auch Balbier- und Waſchgelt" ſollen vermieden, keine Spielleute beſtellt, und es ſonſten mit dem Almoſen und Gevattergeld leidenlich und eingezogen gehalten werden.

An die Stelle dieſer Vorſchriften trat eine „Zehrungs-Inſtruction" vom 16. Januar 1615, welche dieſelben im Weſentlichen wiederholt und weiter ausführt, daher die neueſte Kanzleiordnung nichts mehr hierüber enthält.

## 33.
## Die oberen Regierungsbehörden.

Die Organiſation der oberen Regierungsbehörden wurde im Weſentlichen während der ganzen vorliegenden Periode wenig verändert. In der Praxis aber kam durch bald mehr, bald weniger fühlbares Eingreifen der Regenten ſelbſt und einzelner ihnen nahe ſtehender Beamten in die Thätigkeit der Regierungscollegien vielfache Störung. Außerdem wurden denſelben ſehr viele Geſchäfte durch die Errichtung beſonderer Commiſſionen für einzelne Gegenſtände, welche zum Theil bald wieder abgeſchafft, zum Theil aber auch bis auf die neuere Zeit beibehalten wurden [89]), entzogen. Ferner beſtand ſeit dem Jahr 1717 neben dem Geheimenrath ein Conferenz- und Cabinets-Miniſterium [90]), welches faſt alle Geſchäfte deſſelben an ſich zog und an deſſen Stelle ſpäter einzelne Miniſter und Räthe des geheimen Cabinets traten. Gegen Ende des 17ten Jahrhunderts wurde die Zahl der oberſten Behörden durch den Kriegsrath vermehrt, auch für das beſondere Vermögen der regierenden Familie, das von Eberhard III. geſtiftete ſogenannte Kammerſchreibereigut, neben der das Staatsvermögen verwaltenden Rentkammer, die Hofkammer errichtet und die Benennung Ober-Rath 1710 in Regierungsrath umgewandelt. Erſt am Schluſſe dieſer Periode erfolgte nach der Zutheilung beträchtlicher neuer Landestheile, durch das Organiſationsmanifeſt vom 1. Januar 1803 die Errichtung einer beſonderen Oberregierung für dieſelben, welche zugleich das Oberappellationsgericht für dieſe Landestheile bildete und mit welcher eine Hofkammer, ein Oberconſiſtorium und ein Forſtdepartement verbunden war. Unter ihr ſtanden drei aus einer gerichtlichen und regiminellen, und einer Cameral-Abtheilung beſtehende Landvogteien und unter dieſen die einzelnen Ober- und Stabs-Aemter. Der Hofkammer war ein beſonderes Departement der Salinen und Bergwerke und ein Land-Bau-Departement untergeordnet.

Auf die Vermehrung der Behörden und beſonders des Hofſtaats, folgte die Beſtimmung des Rangs der einzelnen Angeſtellten anfangs in einzelnen Fällen, hernach in den **Rangordnungen**, deren Erſte, 1710 erlaſſen [91]), 126 verſchiedene Arten von Angeſtell-

---

89) So die Landrechnungsdeputation, Sanitätsdeputation, Schäfereideputation, Straßendeputation, Brandſchadens-Verſicherungs-Deputation u. a. Ein Reſcript über die Abſtellung der überflüſſigen Deputationen vom 14. Juni 1737 zählt im Ganzen 50 dergleichen auf.

90) Schon von 1707—1710 waren faſt alle ältere Geheimeräthe abgeſchafft worden. Auch unter den ſpäteren Herzogen trat der Geheimerath nur mit Unterbrechungen als oberſte Regierungsbehörde an die Spitze der Geſchäfte, je nachdem ſich der Einfluß einzelner Günſtlinge mehr oder minder geltend zu machen wußte. Vergl. **Spittler**, Geſchichte des württ. Geheimenrathscollegiums.

91) Schon vorher hatte die Sucht nach außerordentlichem Titel und Rang ein Verbot, um dergleichen nachzuſuchen, vom 8. Januar 1703, veranlaßt.

ten einzeln nach einander aufzählt. Ebenſo wurde es in den Rangordnungen von 1718, 1733, 1745 gehalten, wogegen die letzte in dieſe Periode fallende Rangordnung von 1805 die auf 374 angewachſene Zahl von einzelnen Categorieen von Angeſtellten in 16 Klaſſen eintheilt [92]).

34.

## Die Bezirksbehörden.

Bei der Organiſation der Unterbehörden blieb es lange Zeit bei den oben (§. 28.) bezeichneten Einrichtungen. In Folge von Mißhelligkeiten zwiſchen den Ober= und Untervögten wurde durch ein General=Reſcript vom 12. October 1681 ausgeſprochen, daß die Erſteren, deren es übrigens nur wenige gab, im Weſentlichen den Untervögten coordinirt ſeyen und kein Inſtanzenzug von den Verfügungen dieſer an ſie gehe, ſondern dieſelben nach wie vor, unmittelbar unter der Kanzlei ſtehen, wogegen die Obervögte, wenn ſie bei Stadtgerichtsſitzungen, Rechnungsabhören und Ruggerichten anwohnen wollen, den Vorſitz zu führen haben. Durch ein Generalreſcript vom 18. April 1735 wurden die Obervogteien „als eine an ſich unnöthige und doch coſtbare Sache" und durch Reſcript vom 20. Mai 1755 auch die Obervogtei=Beſoldungen, ſo weit ſie inzwiſchen fort bezogen worden waren, aufgehoben. An die Stelle der Benennung „Vogt" trat durch Generalreſcript vom 1. Februar 1759, welches zugleich die 72 Oberämter nennt, der Titel „Oberamtmann." Neben den Oberamtleuten wurden im J. 1762 Unteramtleute eingeſetzt, welche die Stelle des erſten Ortsvorſtehers ihres Amtsſitzes zu verſehen und in den ihnen zugetheilten kleineren Bezirken die Aufſicht über die Gemeindeverwaltung zu führen, auch mit dem Ortsgeiſtlichen das gemeinſchaftliche Unteramt zu bilden hatten. Dieſe Anordnung, wodurch eine neue, die bisherige Selbſtſtändigkeit der Gemeinden beeinträchtigende Klaſſe von Beamten geſchaffen wurde, gab dem landſchaftlichen Ausſchuß zu einer Beſchwerde Anlaß und ſollte nach dem Erbvergleich vom 27. Februar — 2. März 1770 allmählig wieder aufgehoben werden, ſie blieb jedoch in Wirklichkeit bis zum Jahr 1818 fort beſtehen. Durch den Zuwachs von neuen Landestheilen in den Jahren 1802 bis 1805 entſtanden viele kleine Verwaltungsbezirke, welche vorerſt den Landvogteien als Stabs= und Patrimonial=Aemter untergeordnet wurden.

In den Dienſtgeſchäften der Amtleute, nun Oberamtmänner, war keine weſentliche Aenderung eingetreten; zu ihrer Unterſtützung

---

92) Mit der Vermehrung der Behörden ſtiegen auch die Gehalte, welche z. B. noch im Jahr 1674 für einen oberen Rath 200 fl., für einen Sekretär 100 fl. betragen hatten, dem veränderten Münzfuß und Werth der edlen Metalle entſprechend. Doch blieben ſie im Laufe der vorliegenden Periode mäßig, weil die Annahme von Accidentien theils noch nicht verboten, theils wenigſtens geduldet war.

bei der viel umfaſſender gewordenen Prüfung des Gemeinderechnungsweſens wurden anfangs einzelnen, nachher allen Oberämtern Probatoren (ſpäter Commun-Rechnungs-Reviſoren genannt,) beigegeben. (Generalreſcript vom 29. März 1713.)

## 35.

## Insbeſondere die Stadt- und Amts-Schreiber.

Zu beſonderer Wichtigkeit gelangte im Laufe der vorliegenden Periode das Inſtitut der Stadt- und Amts-Schreiber. Urſprünglich bloſe Gehülfen der Stadtmagiſtrate[93]) wußten dieſe Beamten faſt alle durch die Einführung beſſerer Ordnung in der Gemeindeverwaltung veranlaßten Geſchäfte an ſich zu ziehen und in Verbindung mit der ihnen obliegenden Unterſtützung der Oberämter und der ihnen zugewieſenen Beſorgung der meiſten Geſchäfte der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, ſich eine in alle Bewegungen des öffentlichen und Privatlebens eingreifende, die Stellung der Oberämter und die Abſichten der Regierung bald weſentlich unterſtützende, bald, zumal, wo perſönliche Mißverhältniſſe obwalteten, oder Mißbräuche in ihrem eigenen Geſchäftskreiſe abgeſtellt werden ſollten, ſehr erſchwerende, Wirkſamkeit zu verſchaffen[94]). Anfänglich waren blos in den Amtsſtädten Stadt- und Amtsſchreiber angeſtellt; nach und nach entſtanden neben ihnen einzelne beſondere Amtsſchreiber, beſonders in Folge der Einführung der Unteramtleute, welche in der Regel zugleich die Amtsſchreiber ihrer Bezirke waren. Die Stadt- und Amtsſchreiber hatten nicht blos ſämmtliche bei dem Magiſtrat der Amtsſtadt, (welcher zugleich Gerichts- und Verwaltungs-Behörde war,) vorkommende Schreiberei-Geſchäfte zu bearbeiten, Ausfertigungen für die Oberämter zu entwerfen und abzuſchreiben, die Gemeinde-Rechnungen mit Allem, was dazu gehörte, zu fertigen, die Steuer-Umlagen und die Fortführung der Steuer-

---

93) Sie wurden von den Magiſtraten, nachher den Stadt- und Amtsvorſtehern ihres Bezirks gewählt und der Regierung zur Beſtätigung präſentirt. S. Communordnung Cap. 1. Abſchn. 5. Hiernach gehörten dieſe Beamten in die Klaſſe der Gemeindediener; wir glauben jedoch, nach ihrer Bildungsſtufe, ihrem Einfluß und ihrer Stellung, zumal, da ſie häufig zugleich Regierungsbeamte waren, ſie dieſen anreihen zu dürfen.

94) Zu Erhöhung des Einfluſſes der Stadtſchreiber mochte weſentlich beitragen, daß ſie, wenn nicht gelehrte Studien gemacht, wozu ſchon die gr. Kirchenordnung auffordert, ſo doch gründlichere Kenntniſſe, als die übrigen Beamten, erworben haben mußten. Schon die gr. Kirchenordnung von 1559 ſagt: „es ſolle keiner zum Stadtſchreiberampt zugelaßen werden, er bringe dann zuvor gute testimonia — — füre ein erbar, chriſtlich, züchtig Leben, ſeie kein Gotteslåſterer, voller Boltz, gebe auch Rechenſchaft ſeines Glaubens, hab zimlich erkanntnuß der lateiniſchen Sprach, verſtande auch ſeine Regulas mit Rechnen. Hierauf ſolle er von den dazu verordneteu Räthen examinirt und kein untüchtiger Idiot zu einem Stattſchreiber angenommen werden.“

Cataſter zu beſorgen, ſondern es war ihnen auch die Anfertigung der Ehe-Verträge, Inventarien, Teſtamente, Verlaſſenſchaftstheilungen, Vormundſchafts-Rechnungen, die Beſorgung des Pfandweſens und Aehnliches, übertragen, woneben ſie in der Regel auch die Dorfgerichtsſchreibereien verſahen und gewöhnlich auch die an die Regierungsbehörden zu richtenden Eingaben von Privatperſonen verfaßten. Hierdurch waren faſt alle öffentlichen Beamten ihres Bezirks, in ſo weit ſie nicht ſelbſt ihrem Amte vollkommen gewachſen waren, von ihnen abhängig und eine Menge von Perſonen bedurfte in den verſchiedenſten Angelegenheiten ihres Raths und Beiſtands. Bei dem großen Umfang ihrer Geſchäfte bedurften ſie vieler Gehülfen, welche theils als geprüfte Subſtituten zu ſelbſtſtändiger Arbeit ermächtigt waren, theils als Lehrlinge und ſogenannte Mittel-Scribenten die Abſchreib- und andere leichtere Geſchäfte unter Verantwortlichkeit der Erſteren verrichteten. So wurden die Stadtſchreibereien die allgemeinen Bildungs-Anſtalten für den Beamtenſtand; aus ihnen giengen die Räthe der Regierung, die Landbeamten, die Expeditoren, zum bei weitem größten Theile hervor und in dem perſönlichen Verhältniſſe, das zwiſchen dem Principal und den Gehülfen gewöhnlich ſich dauernd bildete, lag ein weiterer Grund für den großen, über ihre Bezirke hinaus ſich erſtreckenden Einfluß der Stadtſchreiber. Dabei hatten dieſelben gewöhnlich ein beträchtliches Einkommen zu genießen, da jede von dem Stadtſchreiber und ſeinen Gehülfen gefertigte Arbeit einzeln belohnt wurde, während durch die Arbeitstheilung, die Verwendung von gar nicht, oder ſchlecht bezahlten Gehülfen, ſo wie mancherlei Mißbräuche, z. B. möglichſte Weitläufigkeit bei den dem Bogen nach bezahlten Geſchäften, der wirkliche Aufwand verringert wurde [95]), ſo daß manche Stadtſchreiber ein anſehnliches Einkommen bezogen, ohne viel mehr, als die Ausfertigung von Verdienſt-Rechnungen, zu leiſten. Daher wurde auch der Andrang zum Studiren und zur Schreiberei ſo groß, daß durch ein Generalreſcript vom 30. Juni 1789 den Stadtſchreibern der gleichzeitige Unterricht von mehr als 1—2 Incipienten unterſagt werden mußte. Zwar wurde durch die Feſtſetzung beſtimmter Taxen für die einzelnen Geſchäfte in der Generalverordnung vom 27. März 1702 und in der Communordnung vom 1. Juni 1758, ſodann durch einzelne Generalreſcripte, (S. z. B. die Verfügungen vom 27. Mai 1710, 30. Juli 1735, 13. October 1801) dem Uebermaß bei den Anrechnungen der Schreiber zu ſteuern geſucht [96]), auch in der Communordnung vorgeſchrieben, daß mit den

---

95) Häufig hatten die Stadtſchreiber mit ihren Subſtituten Accorde abgeſchloſſen, wonach dieſe den hälftigen Verdienſt abgeben mußten und die andere Hälfte ihren Gehalt bildete; wobei nicht ſelten die Subſtituten immer noch ſo viel erhielten, um ſich mit einer Familie ernähren zu können.

96) Den 20. Febr. 1726 reichte ein Ungenannter unter dem Namen Philoparchus Vorſchläge ein, wie den übermäßigen Belohnungen der Schreiber zu begegnen und das Reglement zu modificiren ſeyn möchte. Im Jahr

Stadt- und Amtsſchreibern vor ihrem Amtsantritt über die zu beſorgenden Gemeinde-Geſchäfte Accorde abgeſchloſſen werden ſollen; aber dieſe Maßregeln erreichten ihren Zweck nur unvollkommen und die ſich häufenden Klagen führten endlich in neueſter Zeit zu einer völligen Umgeſtaltung des ganzen Inſtituts.

## 36.

## Die Ueberwachung der Landbeamten.

Wie oben (§. 23.) bemerkt iſt, kam die zur Controle der Landbeamten beſtimmte politiſche Viſitation bald wieder in Abgang [97]), doch war in der Anordnung, daß die Kammer- und Kirchenräthe an Ort und Stelle die Rechnungen und die übrige Amtsführung der Beamten unterſuchen ſollen, ein Mittel gegeben, etwaige Mißbräuche auf einfachem Wege zur Kenntniß der höheren Behörde zu bringen. Zum Behuf dieſer Unterſuchung wurden nach der Inſtruction vom 27. Mai 1591 die Oberamtmänner, Bürgermeiſter und Gerichte, ſodann die Kaſtenknechte, Dorfſchultheißen, Gerichtsperſonen, Unterpfleger u. ſ. w. vor den viſitirenden Beamten berufen und über diejenigen Gegenſtände der Verwaltung, worüber ſie Kenntniß haben konnten, zunächſt in Beziehung auf die zur Verrechnung geeigneten Einnahmen und Ausgaben, befragt. Allein auch dieſer Ueberreſt einer örtlichen Viſitation kam bald in Abgang und die Rechnungen der Amtleute wurden von der Rechenbank, einer Abtheilung der Rentkammer, in Stuttgart geprüft und mit den hiezu einberufenen Amtleuten abgehört. Inzwiſchen riſſen Mißbräuche aller Art bei den ihren Stellen nicht immer gewachſenen [98]) Landbeamten ein; Amts-Regiſtraturen und Sammlungen der in einzelnen General-Reſcripten enthaltenen Geſetze waren entweder gar nicht angelegt, oder wurden ſie, wiederholter Anordnungen ungeachtet [99]), nicht ordentlich fortgeführt; die höheren Befehle kamen nicht ſelten gar nicht zur Kenntniß der Betheiligten; dagegen handelten die Beamten nach eigener Willkühr unter dem Vorwand erhaltener Befehle von oben [100]). Von Seiten der Regierung ergieng

---

1733 wurde beabſichtigt, die Stadt- und Amtsſchreiber fix zu beſolden und die Gerichtsſchreibereien eingehen zu laſſen und zu dieſem Behuf über das Einkommen derſelben Bilanzen gefertigt, hievon aber unter Herzog Karl Alexander abgegangen und dafür den Stadt- und Amtsſchreibern die Bezahlung eines jährlichen Abtrags zur herzoglichen Kaſſe auferlegt.

97) Die hin und wieder in Ausſicht geſtellten Landesviſitationen (z. B. General-Reſcript vom 10. November 1628) ſcheinen nicht zur Ausführung gekommen zu ſeyn.

98) In einigen Perioden des vorliegenden Abſchnitts hatte der Aemter-Handel den nachtheiligſten Einfluß auf die Beſetzung ſämmtlicher, namentlich aber der Landbeamten-Stellen. (Vergl. G.R. vom 13. Febr. 1745.)

99) S. die General-Reſcripte vom 2. Juli 1603, 25. Mai 1605, 3. März 1677.

100) Unter den durch den Erbvergleich von 1770 beſeitigten Landesbeſchwerden

zwar am 24. Mai 1663 ein ausführliches Generalreſcript, worin den geiſtlichen und weltlichen Beamten die in Vergeſſenheit gekommenen wichtigeren Amts-Vorſchriften eingeſchärft und die Mißbräuche abgeſtellt wurden; es kam aber wegen Mangels an nachdrücklicher Ueberwachung von oben ſo wenig zur Vollziehung, daß ihm vielmehr von den Beamten der Namen „Schlafhauben-Reſcript“ beigelegt wurde. Im Jahr 1713 wurde ſodann eine General-Landes-Viſitation angeordnet, welcher alle Unterthanen bei ihrer Bürgerpflicht „ohne Anſehung der Perſonen, es ſeyen Freunde oder Feinde, anzeigen ſollten, was ſie wider das herrſchaftliche Intereſſe, oder das gemeine Weſen, zu Schaden laufend, oder ſonſten verbeſſern zu ſeyn wißen möchten.“ Allein, obgleich diejenigen, welche Etwas verſchweigen würden, mit empfindlichen Strafen bedroht waren, ſo wurde doch durch dieſe Maßregel der Zuſtand des Landes nicht verbeſſert, ſey es, daß eine Abhülfe nicht ernſtlich beabſichtigt war, oder daß die Unterthanen in die guten Abſichten der Regierung, oder in die zu Viſitatoren ernannten Perſonen kein Vertrauen ſetzten [101]).

Hiernach blieb von der Local-Unterſuchung der Amtsführung der Beamten, neben den Viſitationen der Geiſtlichen, Nichts übrig, als die Abſendung von Commißären in einzelnen Fällen. Das Recht zu ſchriftlicher Beſchwerde hingegen, welches jedem ſich verletzt Glaubenden ſchon nach der Landesordnung zuſtand, wurde ſtets aufrecht erhalten und in einer großen Zahl von Generalreſcripten die hierbei zu beobachtende Form und das Verfahren der Behörden vorgeſchrieben, wie denn auch die Regenten ſelbſt die in der Landesordnung zugeſicherte Befugniß „ohne alle Entſetzung und Forcht, wenn von der Canzley und den Räthen nicht geholffen wölt werden,“ ihre eigene Perſon anzugehen, durch die Feſtſetzung öffentlicher Audienztage von Zeit zu Zeit erleichterten [102]).

## 37.

## Die Gemeinde-Behörden.

Die Gemeindebehörden blieben in der vorliegenden Periode im Ganzen unverändert, mit Ausnahme der durch die Ein-

wird angeführt, „daß die meiſten der herzoglichen Beamten, bald auf vorgeblich erhaltene gnädigſte Befehle, bald auch ohne ſolche, ihren Amtsuntergebenen oft mit Worten und Werken hart begegnen, ſie mit Gewalt, oder durch Drohungen, oder auf andere Weiſe, von ihren Gerechtſamen verbringen, oder ſie ihnen ſonſt nicht angedeihen laſſen, den Communkaſſen unerlaubte Laſten aufbürden, die Stadt-Amts- und Commun-Vorſteher in Beobachtung ihrer Amtspflichten irre machen und davon abzuſchrecken ſuchen, oder auch diejenigen, welche ihren geſchwornen Eiden nachkommen, durch widrige Berichte bei Sr. Herzoglichen Durchlaucht verunglimpfen, oder in Ungnade und Unglück zu bringen trachten, u. ſ. w.“

101) Sattler, Herzoge Thl. XIII. §. 161.

102) Vergl. die Landesordnung von 1621. tit. VI. und die daſelbſt (Thl. XII. S. 733 dieſer Sammlung) citirten Verfügungen.

führung der Unteramtleute eingetretenen Beſchränkung. Vorſtand der Gemeinde war in den Städten der herzogliche Beamte, in Dörfern ein Schultheiß; Rechner der Bürgermeiſter; in den Städten waren zwei, in den Reſidenzſtädten drei Bürgermeiſter angeſtellt, wovon entweder Einer allein die Rechnung führte, oder welche mit einander abwechſelten; dazu kamen in Städten 6 Gerichts- und 6 Rathsverwandte, in Dörfern 4 Gerichts- und 2 Rathsverwandte [103]), welche Zahl jedoch nicht immer genau eingehalten wurde. Dieſe Perſonen konnten nur bei eingetretener Untüchtigkeit durch Alter oder andere Zufälle von den Stabsbeamten, in anderen Fällen blos von der Regierung von ihren Stellen entlaßen werden, wogegen die niederen Gemeindediener anfangs bei den jährlichen Vogt-Ruggerichten, nachher alle Jahre auf Georgii von dem Magiſtrat angenommen, beziehungsweiſe beſtätigt, und entlaſſen wurden [104]). Den Schultheißen und rechnenden Bürgermeiſtern war der Betrieb des Wirthſchaftsgewerbes verboten [105]), Gerichtsſchreiber waren häufig die Schulmeiſter, ſodann die Stadt- und Amtsſchreiber, auch die Schultheißen; in Dörfern wurde ſelten ein eigener Beamter hiefür beſtellt.

Hinſichtlich der Verwaltung des Gemeindevermögens wurden die Gemeindebehörden theils durch poſitive Vorſchriften über die Behandlung einzelner Vermögenstheile, z. B. die Activ- und Paßiv-Kapitalien, die Gemeinde-Güter, Schäfereien und andere nutzbare Rechte, theils durch die Staatsaufſicht beſchränkt, welche anſtatt der allgemeinen Vorſchrift der Landesordnung (tit. VII.) daß „die Amtleute ſampt Burgermeiſtern, Heimbürgen und Gerichten den Stätten und Flecken an ihren Zinſen, Gülten, Gütern, Wun, Waiden, Zwingen, Bännen, Hölzern, Bronnen, Wegen, Stegen, auch Freyheiten, Rechten, Verträgen, guten Gewohnheiten, Marckungen, Trib, Trat und andern ihren Municipalſachen und Gerechtigkeiten nichts abgehen oder Nachtheil zufügen laſſen, ſondern ſie mit allem Fleiß darbey handhaben ſollen," in allen wichtigeren Sachen die Beſchlüſſe der Gemeindebehörden von der Genehmigung der Regierung abhängig machte [106]). Dagegen ſtand den Gemeinde-Behörden das Recht zu, nicht blos über Gemeinde- ſondern auch über landſchaftliche Angelegenheiten ſich zu berathen [107]).

---

103) Generalreſcript vom 1. Juni 1735.

104) Generalreſcript vom 6. Auguſt 1644, Communordnung Cap. 1. Abſchnitt 2 und 10.

105) Landesordnung tit. XXX. §. 7, Generalreſcript vom 24. April 1722.

106) In einzelnen Fällen, namentlich ſolchen, welche Veränderung der bürgerlichen Nutzungen betrafen, wurden zu den Verhandlungen der Magiſtrate (Gericht und Rath) Deputirte aus der Gemeinde beigezogen, oder die Abſtimmung der ganzen Bürgerſchaft veranlaßt, ohne daß übrigens die Regierung ſich durch das Reſultat einer ſolchen Abſtimmung gebunden erachtete. S. Regierungsgutachten vom 23. März 1797, mitgetheilt von Seeger in den württ. Jahrbüchern 1844, 2tes Heft, S. 432. ff.

107) Erbvergleich von 1770, Cloſſe VI. §. 5. „Nicht weniger ſollen die Be-

Sämmtliche Gemeinden eines Amtsbezirks bildeten die **Amts-korporation** und waren in der Amtsverſammlung zu Berathung gemeinſchaftlicher Angelegenheiten, insbeſondere Regulirung des Amtsſchadens, (der auf den ganzen Bezirk nach dem Steuerfuß umzulegenden gemeinſchaftlichen Ausgaben), vertreten. Dieſe je nach dem Bedürfniß zuſammentretende Verſammlung beſtand unter dem Vorſitz des Stabsbeamten aus dem Stadtſchreiber, 2 Bürgermeiſtern, einem Gerichts- und einem Rathsverwandten von der Amtsſtadt, 2 Bürgermeiſtern und einem Richter von anderen Städten, dem Schultheis und einem Bürgermeiſter, oder Richter von nahmhaften Amtsflecken und dem Schultheis oder Bürgermeiſter von jedem geringeren Flecken. Als Verwalter des Vermögens der Amts-Körperſchaft und zugleich als Einnehmer für die dem Amtsbezirk zugeſchiedene landſchaftliche Steuer, war ein Amtspfleger angeſtellt, welcher in größeren Aemtern ein Rechnungskundiger (von der Feder) ſeyn mußte, während in kleineren auch „ein verſtändiger gemeiner Bürger dazu genommen werden durfte, doch daß er ſchreiben und rechnen könne" [108]). Die Amtspfleger-Stellen ſollten zur Koſtenerſparniß thunlichſt mit anderen Aemtern verbunden werden.

## 38.

## Die Gemeindeverwaltung und das Gemeinde-Rechnungsweſen. Das Reglement. Die Communordnung.

Obſchon die Gemeinden nach der für das Staatsrechnungsweſen gegebenen Inſtruction ſich achten ſollten, ſo wurde doch dieſe Vorſchrift ſehr unvollkommen befolgt und ein Generalreſcript vom 21. März 1642 klagt, daß „in Folge der noch continuirenden ſchwehren läuffen von den Burgermeiſtern in Städten und Flecken bei Abtretung ihres Burgermeiſteramts faſt durch und durch keine Rechnung, oder doch wenigſtens ganz unordentlich, unvollkommen, auch ohne Urkhunden, abgelegt werden." Dieſe durch die zweite Rechnungsinſtruction vom 4. Januar 1679 nicht gehobene Unordnung veranlaßte die Generalverordnung über das Land-Rechnungs- und Oeconomieweſen vom 27. März 1702, wodurch theils die Ablegung der Gemeinde-Rechnungen geregelt, theils für die Amtsführung der Gemeinde-Beamten Vorſchriften gegeben, theils die Beſoldungen derſelben und die Vergütungen für einzelne Verrichtungen vorgeſchrieben werden ſollten. Da hierdurch den ganzen Gemeindehaushalt umfaßende Anordnungen getroffen waren, deren Vollzug durch die inzwiſchen beträchtlich fortgeſchrittene Ausbildung der Beamten im Schreibereifache und durch die zunächſt für das

---

amte, die Commun-Vorſtehern und Magiſtraten, wann ſolche, nach vorgängiger Anzeige bey dem Beamten, in Landſchaftlichen Angelegenheiten zuſammen zu kommen, vor nöthig finden, auf keinerley Weiſe hindern."

108) Commun-Ordnung, Cap. 1. Abſchnitt 6.

Staatsrechnungsweſen gegebene, aber auch auf die Gemeinden und Stiftungen angewendete Rechnungs-Inſtruction vom 23. April 1714, geſichert erſchien, ſo wurde für die Generalverordnung von 1702 der Namen „General-Reglement,“ oder kurz, „Reglement“ gebräuchlich.

Das Reglement wurde im Jahr 1709 mit einigen Abänderungen neu herausgegeben, ſodann unverändert in den Jahren 1727 und 1735 wieder abgedruckt; manche Beſtimmungen deſſelben wurden jedoch inzwiſchen durch beſondere Generalreſcripte erläutert und neue gegeben, ſo daß ſchon 1726 eine zweite Reviſion beabſichtigt wurde, welche aber nicht zu Stande kam, weil man über das hierbei zu befolgende Syſtem zu keinem Beſchluß kommen konnte. Es waren nämlich bei der Regierung zweierlei Anſichten geltend gemacht worden, die Eine, daß das Reglement ſelbſt unverändert gelaſſen, und die ſeitdem erlaſſenen hierauf bezüglichen Generalreſcripte, wie bei der Landesordnung von 1621 in einem Anhang beigefügt, die Andere, daß eine Umarbeitung, unter Einverleibung der neueren Beſtimmungen, vorgenommen werden ſolle. Hierauf ruhte die Sache, während in Beziehung auf die Gemeindeverwaltung einige neue Verfügungen hinzu kamen, bis zum Jahr 1735, in welchem durch den Expeditionsrath Orth ein Entwurf zu Verbeſſerung des Reglements verfaßt und einer Deputation zur Begutachtung übergeben, aber nicht genehmigt, ſondern der Landrechnungsdeputation zu neuen Vorſchlägen Auftrag gegeben wurde. Ihr den 2. Mai 1738 erſtatteter Antrag gieng an die Landſchaft zur Begutachtung, von dem kleineren Ausſchuß den 20. März 1741 an den Geheimenrath, der einen Theil des Entwurfs in demſelben Jahre berieth, ſodann aber nichts weiter verhandelte, bis endlich, im Jahr 1755, die Regierung ſich für eine umfaſſende neue Redaction entſchied und dem Landſchafts-Conſulenten J. J. Moſer den Auftrag gab, „die neueren General-Reſcripte quoad substantia locis congruis zu inſeriren.“ Derſelbe beſchränkte ſich jedoch nicht hierauf, ſondern er nahm eine gänzliche Umarbeitung mancher Materien vor und fügte ſeinem Entwurf nicht blos den weſentlichen Inhalt der bereits vorhandenen Verordnungen, (und dieſen nicht immer ganz richtig), ſondern auch ſehr viele neue Beſtimmungen bei, wodurch eine nach Umfang und Inhalt von dem Reglement ſehr verſchiedene Arbeit entſtand. Durch die von der Regierung und dem landſchaftlichen Ausſchuß vorgenommene Prüfung des Entwurfs wurden ſofort noch manche Aenderungen veranlaßt und endlich derſelbe den 1. Juni 1758 unter dem Titel „Ordnung für die Communen, auch deren Vorſtehern und Bediente in dem Herzogthum Würtemberg“ publicirt.

Die Communordnung enthält nun zahlreiche Vorſchriften über die Beſtellung, den Gehalt, die Amtsverrichtungen der Gemeinde-Beamten [109]) die Verwaltung des Gemeindevermögens [110]), die Be-

---

109) Worunter auch über die Bildung, Prüfung und den Beruf der Hebammen, ſodann über die gerichtlichen Functionen der Gemeindebehörden.

110) Nach dem Generalreſcript vom 7. Auguſt 1699 und der Forſtordnung

handlung der Steuerumlagen, der Amts- und Gemeindelaſten, der Frohnen, Einquartierungen, bürgerlichen Nutzungen [111]), ferner über die für einzelne Verrichtungen paßirlichen Anrechnungen der Staats- und Gemeindebeamten an Taggeldern, Reiſekoſten ꝛc. über die Verwaltung der Fruchtvorräthe, die Ablegung, Prüfung, und Bereinigung der Gemeinderechnungen, die Beſtrafung der Rechnungsreſte und die in Commun-Rechnungs-Sachen an die Landrechnungsdeputation zu erſtattenden Berichte. Die einzelnen Beſtimmungen ſind meiſtens klar, zweckmäßig geordnet und erſchöpfend, doch hätten durch größere Zuſammenfaßung unter allgemeine Geſichtspuncte manche Wiederholungen, beſonders bei Regulirung der Taggelder und Zehrungskoſten, vermieden werden können. Auch verdient die Aufnahme der früher einzeln erlaſſenen Verfügungen,

Seite 86 und 87 hatten die Gemeindebehörden das Recht zur Abrügung geringer Waldfrevel; auch waren die bei den Rug-Gerichten erkannten Strafen den Gemeinden überlaſſen. — An Steuern waren den Gemeinden die Bürger-Capitalien-Handwerks-Vieh- und Weinſteuer, nebſt dem Gemeindeſchaden, zugewieſen. Steueranlagsbücher wurden den 2. März 1707 eingeführt.

111) Das Gemeindebürgerrecht, welches nach tit. II. der Landesordnung und Cap. 2. Abſchnitt 12 der Communordnung durch Aufnahme von den Ortsmagiſtraten unter Genehmigung der Oberämter, erworben wurde, gewährte das Recht der Niederlaſſung, des Gewerbebetriebs, der Theilnahme an der Wahl der Magiſtrats-Perſonen und an den perſönlichen bürgerlichen Nutzungen in der Heimathgemeinde. In letzterer Beziehung waren, mit Ausnahme der wenigen in der Commun-Ordnung enthaltenen allgemeinen Vorſchriften, die örtlichen Satzungen maßgebend, welche im Einzelnen äußerſt verſchieden ſich geſtalteten. In manchen Orten warfen die Einkünfte aus den Gemeindegütern, nach Beſtreitung aller Gemeindeausgaben, einen unter die Bürgerſchaft zur Vertheilung kommenden Ueberſchuß ab, in anderen mußte das Bedürfniß der Gemeindekaſſe auf die Gemeindeglieder umgelegt werden; in vielen Gegenden war die Gemeindeweide für ein unentbehrliches Bedürfniß gehalten, in anderen brach ſich die Stallfütterung und der Brachanbau mehr und mehr Bahn; dort gewährten holzreiche Gemeindewaldungen dem Inwohner einen reichlichen Brenn- und Bauholzgenuß, hier mußte er ſich mit einer geringen, vielleicht alle 10, 15 Jahre anfallenden Buſchholzabgabe begnügen; bald hatten die Gemeinden gar keinen Gemeindbeſitz von Grund und Boden, bald waren die gemeinen Waldungen und Allmanden im ausſchließlichen Beſitz der Lehenbauern, oder der Realberechtigten. Nicht minder verſchieden war das den Genuß der bürgerlichen Beneficien beſtimmende Herkommen. Bald waren ſie auf im Ort wohnende (active) Bürger beſchränkt, bald nahmen auch Beiſaßen in mehr oder minder ausgedehntem Maße daran Theil, bald wurden gewiße Nutzungen auch an in andern Orten wohnende Bürger, oder, z. B. Weide, an Auswärtige, welche auf der Markung Güter beſaſſen, verwilligt. Die Theilnahme der Wittwen, ledigen, aber ſelbſtſtändig lebenden Leute, u. a. an den Nutzungen war nach örtlichen Normen verſchieden. Ueberhaupt hatte ſich in den Gemeinden die Befugniß, ihre innern Angelegenheiten ſelbſt zu ordnen, ſo weit nicht die Regierung vermöge ihres Oberaufſichtsrechts eingriff, ziemlich erhalten. S. auch das bereits erwähnte Regierungsgutachten vom 23. März 1797.

wodurch die Communordnung zu einem, die älteren Geſetze über dieſe Materie faſt entbehrlich machenden, Handbuch der Gemeindeverwaltung geworden iſt, alle Anerkennung; nur wäre zu wünſchen geweſen, daß zugleich die zum Theil widerſprechenden älteren Geſetze förmlich aufgehoben worden wären. Dagegen iſt nicht in Abrede zu ziehen, daß die Bevormundung der Gemeinden durch die Regierung ſich nun ſehr weit und bis auf ganz geringfügige Gegenſtände [112]), erſtreckte.

Die Communordnung blieb bis zum Jahr 1818 in ihren meiſten Beſtimmungen unverändert in Wirkſamkeit [113]) und obſchon durch die neuere Geſetzgebung das Gemeindeleben eine ganz andere Geſtalt gewonnen hat, ſo ſind doch einzelne ihrer Vorſchriften noch immer anwendbar.

## 39.

## Die Verwaltung der Stiftungen.

Die für die Unterſtützung der Armen, Kranken und hülfloſen Perſonen beſtimmten Mittel wurden nach der im Jahr 1613 revidirten Kaſtenordnung von beſondern Pflegern und Verwaltern, unter Aufſicht der Amtleute, Gerichte und Ortsgeiſtlichen, verwaltet. In anſehnlicheren Orten beſtanden Hoſpitale, auch Siechenpflegen, (dieſe für kranke beſonders an anſteckenden Krankheiten leidende (ſonderſieche), in außerhalb der Ortſchaften erbauten Siechen- oder Blatter-Häuſern untergebrachte, jene für alte, verkrüppelte und ſonſtige arbeitsunfähige Perſonen beſtimmt), neben den Armenkäſten; in kleineren Orten blos die Letzteren; wozu noch einzelne beſonders verwaltete fromme Stiftungen und die unter dem Namen „der Heilige" begriffene Beſorgung der übrigen rerum sanctarum, z. B. der für Erhaltung der Kirchen beſtimmten Mittel, u. ſ. w. kamen. Dieſe verſchiedenen pia corpora wurden entweder zuſammen, oder, zumal bei beträchtlichem Grundſtock [114]), abgeſondert, verwaltet; hinſichtlich der Verwendung der vorhandenen Fonds war eine Mitwirkung der Geiſtlichen, und in Beziehung auf das Rechnungsweſen die Beobachtung der für die Gemeinderechnungen ertheilten Vorſchriften, geboten [115]). Nach Einführung der Kirchenconvente (1642) wurde auch dieſen ein Theil der Verwaltung der Stiftungen übertragen.

---

112) Die Gemeindevorſteher durften z. B. ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Stabsbeamten, beziehungsweiſe der höheren Regierungs-Behörde, keinerlei Atteſtat ausſtellen, keine Beiberichte in Forſtſtrafſachen erſtatten, keine Reparatur im Betrag von mehr als 5 Gulden an Gemeindegebäuden vornehmen, keine uneinbringlichen Ausſtände abgängig verrechnen, keinen Gemeindeſchäfer anſtellen u. ſ. w.

113) Nach Weißer, Nachrichten ꝛc. S. 46. ſtand im Jahr 1781 eine Reviſion der Communordnung, welche indeſſen nicht zu Stande kam, in Ausſicht.

114) S. Kaſtenordnung von 1615, Thl. XII. S. 658 dieſer Sammlung.

115) Rechnungsinſtruction vom 23. April 1714. Vergl. G.-R. v. 10. Oct. 1781. und v. 15. Nov. 1785.

In zweiter Inſtanz ſtand die Verwaltung der Stiftungen unter der Aufſicht der Amtleute, (ſpäter Oberämter) und der Speciale (Decane); doch ſcheint ſich die Mitwirkung der Letzteren hauptſächlich auf Theilnahme an der Abhör der Stiftungsrechnungen beſchränkt zu haben [116]).

Die Oberaufſicht war dem Kirchenrath übertragen, welcher ſich über den Zuſtand der Stiftungen jährlich Bericht erſtatten ließ [117]).

Die zur Armenunterſtützung beſtimmten Fonds wurden, obgleich die Vorſchrift, daß die vermöglichen Flecken den unvermöglichen zu Hülfe kommen ſollen, in der 4ten Kaſtenordnung nicht mehr vorkommt, nach Beſtimmung der Regierung, nicht blos für die betreffenden Orte, ſondern auch zu wohlthätigen Zwecken anderer Art [118]) und zu gegenſeitiger Aushülfe der Stiftungen unter einander [119]), in Anſpruch genommen.

## 40.

## Das Staatsbürgerrecht und die damit verbundenen Rechte.

Der in der Landesordnung ausgeſprochene Grundſatz, daß kein Ausländer ohne Erlaubniß der Regierungsbehörden in das Bürgerrecht aufgenommen werden dürfe, blieb inzwiſchen unverändert. Die mit Erlaubniß der Regierung geſchehene Aufnahme in ein Ortsbürgerrecht hatte auch die Erlangung des Staats-Bürgerrechts zur Folge; eine einſeitige Ertheilung des Einen ohne das Andere, kennt die ältere Geſetzgebung nicht. Der im Lande anſäßige *Adel* war ſchon im Jahr 1559 für reichsunmittelbar erklärt worden und hatte ſich 1560 durch eine von dem Kaiſer beſtätigte Ritterordnung zu einer feſten Corporation vereinigt, welche aus allen ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſen zu Württemberg, mit Ausnahme der Lehensverhältniſſe, ſchied. Daher war der Adel in den Landſtänden nicht vertreten und ſein Einfluß beſchränkte ſich auf die ihm durch die Beſetzung höherer Stellen mit Adelichen eingeräumten Vortheile. — Ausgeſchloſſen von dem Staats- und Ortsbürgerrecht waren die *Juden*, welchen, (nach der Landesordnung tit. XXVII,) blos geſtattet war, gegen Erlegung eines Geleitgeldes das Land zu durchziehen, welche aber dennoch, unter dem Schutz benachbarter Herrſchaften, ſich an der Gränze und in den Enclaven anſiedelten und trotz vielfacher Beſchränkungen, in lebhaftem Verkehr mit den Ein-

116) S. G.R. v. 24. Dezbr. 1678.
117) G.R. v. 22. Dezember 1701.
118) Z. B. für das Waiſenhaus (G.R. v. 5. Mai 1712), den Bau der Kirchenthürme in Ludwigsburg (G. R. v. 5. Septbr. 1727), einen Kirchen- und Schulhausbau in Dornhan (G.R. v. 5. Juni 1728), das Zucht- und Arbeitshaus (Thl. XIV., Anm. 247 dieſer Sammlung).
119) Vergl. die G.R. v. 24. Nov. 1708, 4. Juli 1710, 18. Febr. 1713. (Thl. XIII., Anm. 988 dieſer Sammlung).

wohnern ſtanden, ſodann die Zigeuner, welche gar nicht im Lande geduldet, ſondern an der Gränze zurückgewieſen werden ſollten, (Landesordnung tit. XVIII.). Hinſichtlich der Juden fand jedoch in der Folge eine Ausnahme ſtatt, indem ſie zwar nicht als Bürger aufgenommen, aber doch als Schutzjuden geduldet wurden [120]). Auch die Zigeuner fanden dadurch Eingang in das Land, daß bei ſtrenger Beſtrafung der Erwachſenen, die Kinder nach Kreisſchlüſſen in die Waiſen-, Zucht- und Arbeitshäuſer aufgenommen und dort erzogen [121]), ſpäter auch die Verfolgung derſelben nicht allenthalben gleich ſtreng betrieben wurde.

Die in der Landesordnung gegebene Vorſchrift, daß alle neu angenommenen Bürger und alle mannbaren Jünglinge bei den Vogtgerichten den Huldigungseid abzulegen haben, blieb unverändert und in gleicher Weiſe hatten bei jedem Regierungswechſel, nachdem der Herzog das Verſprechen abgelegt hatte, die Privilegien und Rechte des Landes zu erhalten, ſämmtliche Beamte und Unterthanen die Huldigung zu leiſten.

## 41.

## Fortſetzung.

Die ſtaatsbürgerlichen Rechte waren in der vorliegenden Periode beſchränkter, als dieß jetzt, nach der Verfaſſungs-Urkunde, der Fall iſt. Die Leibeigenſchaft beſtand zwar, da die wichtigſte Folge derſelben durch die Auswanderungs-Freiheit aufgehoben war, abgeſehen von den leibeigenſchaftlichen Abgaben, nur dem Namen nach; allein es war wenig Schutz gegen willkührliche Verhaftung und Cabinetsjuſtiz gegeben; die Gewiſſensfreiheit beſchränkte ſich auf die 3 anerkannten chriſtlichen Religionsgeſellſchaften, die freie Wahl des Berufs war durch die Gewerbegeſetzgebung vielfach gehemmt; die Freiheit des Eigenthums endlich wurde wenigſtens vielfach nicht beachtet [122]) und durch Monopole beſchränkt. Dagegen beſtand im

---

120) G.-R. vom 28. Nov. 1736, 16. Juni 1768. Die von 1736 — 1738 durch Süß in das Land gekommenen Juden ſollten zwar nach dem Landtagsabſchied vom 18. April 1739 wieder ausgetrieben werden, ſie wußten ſich aber doch großentheils darin zu behaupten.

121) G.-R. vom 14. Juni 1720. §. 18 — 22. „Das gottloſe und verruchte Jauner- und Zigeuner-Volk ſoll, ſie ſeyen auf einer Mißethat ergriffen, oder ſonſt kundbar gemacht, sine strepitu judicii und nur auf einig vorläuffiges Examen, zum Rad condemnirt, Weibern und Kindern, ſo das 18. Jahr erreichet, und ſolcher leichtfertigen Bande nachgefolget, auch ſich vom Raub und Diebſtahl ernähret, in der Kürze der Proceß gemacht und der Strang andictirt, Kinder unter 18 Jahren aber ſo gut möglich, auch dergeſtalt, daß ſie im Chriſtenthum unterrichtet werden, untergebracht werden.“

122) Beiſpiele hievon enthält der Erbvergleich von 1770. Claſſe II, §. 25, III, §. 10, 16 — 26, IV, §. 10, 17, 20, 21, 25, V, §. 5, 10, 13, 14, VI, §. 19, 20.

Anfang dieſer Periode faſt vollkommene Preßfreiheit, indem blos irrgläubige Bücher verboten und den Geiſtlichen durch ein Reſcript vom 24. Novbr. 1606 auferlegt war, das, was ſie etwa drucken laſſen wollen, zuvor dem Conſiſtorium vorzulegen [123]). Erſt durch ein Kreispatent vom 18. Juli 1715 [124]) wurde die Beſtellung von Cenſoren für alle Druckſchriften allgemein angeordnet; die Cenſur der geiſtlichen Tractate, und Gelegenheitsgedichte blieb dem Conſiſtorium vorbehalten [125]). Eine Inſtruction für die Cenſoren der politiſchen Zeitungen wurde erſt den 13. Juli 1791 ertheilt und für Neuwürttemberg den 25. September 1803 eine beſondere Cenſur-Verordnung erlaſſen.

Das in dem Tübinger Vertrag zugeſtandene Recht des freien Zugs, erlitt in der Folgezeit vielfache Anfechtungen, es wurde jedoch von der Landſchaft ſtets feſt gehalten und in allen wichtigeren Landtagsabſchieden aufs Neue beſtätigt und gegen die verſuchte Aufſtellung die Auswandernden beſchränkender Bedingungen, wie die Forderung der Nachweiſung der Erwerbung eines anderen Heimathrechts, die Auflegung ungeſetzlicher Abgaben, u. ſ. w. geſchützt. Vor leichtſinnigem Auswandern aber wurde von Seiten der Regierung wiederholt verwarnt und die Verleitung der Unterthanen zum Auswandern mit ſchwerer Strafe bedroht [126]), ſo wie auch der unerlaubte Eintritt in fremde Dienſte und fremde Werbungen durch die Landesordnung tit. XXIII. und zahlreiche einzelne Verordnungen bei Vermögensconfiscation und anderen Strafen verboten waren.

## 42.

## Die Polizeigeſetzgebung.

### Sorge für Leben und Geſundheit.

Die in der Landesordnung enthaltenen wenigen Beſtimmungen über die Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, wurden nach und nach, unter Beibehaltung der daſelbſt gegebenen Grundlage, in vielen, großentheils durch einzelne Fälle veranlaßten Verordnungen, unter welchen die Apotheker-Ordnung vom 23. Auguſt 1626 und die Barbierer- und Bader-Ordnung vom 12. Auguſt 1663 auszuzeichnen ſind, beträchtlich erweitert und in der Medicinalordnung vom 30. October 1720 zu einem Ganzen vereinigt. Dieſe Medicinal-Ordnung wurde, nachdem im Jahr 1734 eine Sanitäts-Deputation niedergeſetzt — und 1741 eine (1754, 1771 und 1798 neu

123) S. Thl. VIII. S. 286, 296, 397 dieſer Sammlung.

124) Daſelbſt S. 550.

125) Erlaſſe vom 12. Januar 1715, 8. Juli 1737. Uebrigens war ſchon in dem Regensburger Bündniſſe vom 6. Juli 1524 verabredet, es ſolle kein Buchdrucker ohne vorherige Unterſuchung ein Buch oder Gemählde drucken dürfen (Eiſenlohr, Einleitung zur Samml. der Kirchen-Geſetze S. 14).

126) G.-R. vom 25. Juni 1709, 8. Septbr. 1717, 18. Mai 1720, 27. Februar 1764, 16. Januar 1790, 19. Mai 1803, 29. Mai 1804, 20. Mai 1805.

aufgelegte,) württembergiſche Pharmacopöe erlaſſen worden war [127]), revidirt (16. October 1755) und enthielt Vorſchriften über die Bildung, Prüfung, Anſtellung und das Verhalten der Aerzte, Apotheker, Wundärzte, Hebammen und geſchwornen Weiber, Krankenwärter und Wärterinnen, ſodann Taxen für die Belohnung dieſer Perſonen und für die einzelnen Arzneimittel. Außerdem ſorgte die Regierung bei dem Ausbruch von anſteckenden Krankheiten für angemeſſene Vorſichtsmaßregeln und Belehrung [128]), ſo wie für ſorgfältige unentgeldliche Behandlung der Armen; für die Rettung Verunglückter durch eine ausführliche, alljährlich von den Kanzeln zu verleſende Anleitung vom 1. März 1777 und durch Maßregeln zu Verhütung der Beerdigung von Scheintodten, vom 8. Juli 1780; für Warnung vor dem Genuß ſchädlicher Subſtanzen [129]) und für Vorkehrungen gegen die Hundswuth [130]). Auch wurde mit dem Waiſen=, Zucht= und Arbeitshaus in Ludwigsburg eine, übrigens mehr auf Bewahrung, als auf Heilung der Geiſteskranken berechnete, Irrenanſtalt verbunden und die Anſchaffung des in derſelben benützten engliſchen Hemds den 20. April 1798 für ſämmtliche Oberämter angeordnet.

Nach Entdeckung der Pockenimpfung wurde die Verbreitung derſelben anfangs nur unter Beſchränkungen geſtattet, ſpäter aber mit Entſchiedenheit gefördert [131]).

Auch auf die Thier=Krankheiten erſtreckte ſich die Sorgfalt der Regierung durch die Aufſtellung eines Landthierarztes (30. Mai 1776), die Anordnung von Vorſichtsmaßregeln, theils im Allgemeinen, (z. B. Ausſtellung von Geſundheitsurkunden), theils je im einzelnen Falle, (Abſperrung, Verbot des Genuſſes von krankem Fleiſch, des Handels mit Häuten ſolcher Thiere u. ſ. w.) und durch Belehrung über die Natur und die Heilung der Thier=Krankheiten.

## 43.

## Theurungs= und Armenpolizei.

Für die Armen=Unterſtützung und zu Verhütung der Verarmung bildete die im Jahr 1615 revidirte Kaſtenordnung die Grundlage, welche mit wenigen Zuſätzen und Veränderungen, in einer

---

127) Weißer, Nachrichten ꝛc., S. 134. Anm. f. Von einer weiteren Ausgabe, deren Weißer erwähnt, iſt das Jahr nicht bekannt.

128) G.=R. v. 11. Nov. 1610, 28. Oct. 1626, 4 Sept. 1666, 23. Mai 1721, 11. Dezbr. 1734, 28. Nov. 1738, 3 Auguſt 1797, 3. Dezbr. 1804.

129) Giftpflanzen: Tollbeere (4. Nov. 1667, 14. Nov. 1788), Schwindelhaber (18. März 1710), Zeitloſe (5. Sept. 1791), Stechapfel (6. Octbr. 1795); geräucherte Blutwürſte (22. Juli 1802); verdorbener Streichkäſe (18. Septbr. 1784); Verbot kupferner Kühlröhren (18. März 1707). Ueber die Abgabe von Gift in den Apotheken und den Handel mit Giftwaaren S. G.=R. vom 25. Oct. 1736, 29. Januar 1800.

130) G.=R. v. 29. Januar 1667, 4. Januar 1780 ꝛc.

131) Vergl. die G.=R. vom 20. Juni 1798 und 5. Januar 1803.

großen Anzahl von Generalreſcripten in Erinnerung gebracht wurde. Außerdem iſt die Errichtung eines Waiſen-, Zucht- und Arbeitshauſes im Jahr 1710 als eine ſehr wohlthätige Anſtalt zu bezeichnen, wenn gleich die Verbindung verſchiedenartiger Zwecke der Erreichung derſelben hinderlich ſeyn mußte. In dieſer Anſtalt ſollte nämlich vereinigt werden: 1) die Erziehung und Bildung von „vater- und mutterloſen Waiſen und anderen armen Kindern, welche in der Irre, wie Schaf, die keinen Hirten haben, herum gehen;“ 2) die Beſchäftigung von Armen, welche unverſchuldet arbeitslos geworden; 3) „gottloſe ungerathene Kinder, Nachtſchwärmer und Vaganten, Trunkenbolde, Spieler, Prostibula, ungehorſame und boßhafftige Ehleut, Knecht, Mägd, Schwärmer, Fanatiker, und all anderes liederliches Geſind, welche alle mit harter Arbeit, je nach jeden Verbrechen, auch mit täglichen Schlägen und gezehlten Straichen, darbey aber mit ſo geringer Speiß und Tranck ſo lang tractirt werden ſollen, bis ſie ſich von ihren böſen Wegen und Gewohnheiten wirklich gewendet, und ſich in der That beſſern werden;“ 4) die Einführung neuer Induſtriezweige. Später kam auch noch eine Irrenanſtalt hinzu. Die Einkünfte des Waiſenhauſes beſtanden in Beiträgen der Stiftungen des Landes, nach einer Repartition, freiwilligen Beiträgen, Collecten, Opfer, Sporteln, Vermächtniſſen, wozu Pfarrer, Aerzte, Notare und Stadtſchreiber zuſprechen ſollten. — Die 1717 erſtmals angeordnete Beſchränkung der zu frühen Heirathen ſcheint die beabſichtigte Verminderung des Anwachſens armer Familien nicht bewirkt zu haben.

Die zu Erhaltung der Fruchtvorräthe getroffenen Verfügungen wurden von Zeit zu Zeit erneuert [132]), auch hinſichtlich der Taxen der Arbeiten und Lebensmittel, nachdem ſich die Durchführung von allgemeinen Taxen unthunlich gezeigt hatte [133]), verfügt, es ſollen die Amtleute, Bürgermeiſter und Gerichte für jeden Amtsbezirk

132) Nach einer Berechnung vom Jahr 1790 ſollte der Fruchtvorrath bei der Rentkammer, dem Kirchenrath und den Gemeinden und Stiftungen, 70,000 Scheffel betragen, welche aber in der Regel im Falle des Bedarfs nur theilweiſe vorhanden waren. In Rückſicht darauf, daß in den theuren Jahren 1770 und 1789 je ungefähr 120,000 Scheffel vom Ausland mit nahmhaftem Geld-Verluſt haben erkauft werden müſſen, trug die gemeinſchaftliche Herr- und landſchaftliche Fruchtdeputation den 30. Septbr. 1790 darauf an, einen beſtändigen Vorrath von 150,000 Scheffeln bereit zu halten, wovon nach einem Gutachten der Landrechnungsdeputation die Rentkammer 20,000, der Kirchenrath 30,000, die Gemeinden 40,000 und die Landeskaſſe 60,000 Scheffel anſchaffen ſollten, weil die Erfahrung gelehrt habe, daß Württemberg für ſeine große Volksmenge in dem Fall einer geringen Ernte nicht genug Getreide erzeuge. Der landſchaftliche Ausſchuß fand jedoch die Belaſtung des Landes mit einem ſo großen todten Kapital bedenklich und rieth vielmehr zu Verbeſſerung der Landescultur durch Umwandlung ſchlechter Weinberge in Aecker u. dergl., und die beabſichtigte Erhöhung des Vorraths kam nicht zu Stand.

133) Vergl. Tax-Ordnung vom 17. Auguſt 1622.

billige Taxen der Gewerbs-Erzeugniſſe und Arbeiten feſtſetzen [134]), wodurch eine künſtliche Niedrigkeit der Preiſe erzielt werden wollte, was aber im Widerſpruch mit den natürlichen Geſetzen der Preis-Bildung durch Angebot und Nachfrage, nicht von Dauer ſeyn konnte. Es wurden deßhalb, ſo oft in Folge von ungünſtigen Ernten Theurung eintrat, weitere Maßregeln nöthig, welche hauptſächlich in ſtrenger Ueberwachung des Frucht-, Vieh- und Victualien-Handels und Beſchränkung des Vertriebs dieſer Gegenſtände ins Ausland, ſodann in Erneuerung der Geſetze gegen Uebermaß bei Gelagen, auch in Verboten der Getränke-Bereitung aus Frucht beſtanden [135]).

## 44.

## Sorge für die öffentliche Sicherheit.

Eine der größten Landplagen beſtand von Alters her in dem vagirenden, meiſt heimathloſen, Geſindel aller Art, (Landsknechte, umblauffende und gartende Knechte, Land-Röcke, Landſtraiffer, Landſtörtzer u. ſ. w. genannt,) welches ſich durch Betteln, Stehlen und andere Verbrechen nährte, aus abgedankten Soldaten, Taugenichtſen und Müßiggängern aller Art Zuflüſſe erhielt und in den vielen kleinen Gebieten Deutſchlands immer Gelegenheit fand, ſich den dagegen angeordneten Maßregeln zu entziehen. So viele Mühe ſich auch theils die einzelnen Regierungen, theils die Reichs- und Kreis-Verſammlungen gaben, dieſem Unfug zu ſteuern, ſo beweiſt doch die Menge der hierüber erlaſſenen Verordnungen ſelbſt [136]), wie wenig Erfolg ſie hatten. Die periodiſch vorgenommenen Streifen (G.R. vom 15. Januar 1585), die „Abfertigung mit truckhenen Straich" und Ausweiſung (G.R. v. 28. Nov. 1599) bewirkten blos temporäre Entleerung der durchſtreiften Bezirke; die Anordnung, „ſolche Faullentzer in die Eyſen zu ſchlagen und zur Arbeit gegen raichung einer Suppen oder Habernbreyhes, anzuhalten" (22. Juli 1617), fand in dem Mangel von Arbeitshäuſern ein Hinderniß und erſt nach längerer Friedenszeit ließ ſich gegen das Ende der vorliegenden Periode eine allmählige Verminderung der das Publikum beläſtigenden heimathloſen Bevölkerung herbeiführen, deren gänzliches Aufhören aber war in neuerer Zeit nur durch Beſtimmungen über Anſäßigmachung der Vaganten und Zutheilung der Heimathloſen an Gemeinden, möglich.

## 45.

## Fortſetzung. Bau- und Feuer-Polizei. Sonſtige Maßregeln gegen Unglücksfälle.

Die in der Bauordnung und der Landesordnung ertheilten bau- und feuerpolizeilichen Vorſchriften erhielten theils durch einzelne

---

134) S. G.-R. v. 18. März 1696, 3. Juni 1740.

135) S. G.-R. v. 20. Septbr. 1571, 24. Octbr. 1614, 13. Febr. 1615. 8. Juli 1622, 23. März 1696, 23 Septbr. 1770.

136) S. die Zuſammenſtellung in Bd. XII, Anm. 852 dieſer Sammlung.

Verfügungen, gegen unvorſichtige Einheimſung von Frucht und Heu (19/21. Oct. 1596), über Anſchaffung von Feuerlöſchgeräthſchaften (7. Nov. 1671), bauliche Sicherung der Emporkirchen, (15. Mai 1742), Verwahrung der Garbenlöcher, das Schießen am Neujahr ꝛc. [137]), theils in der revidirten und noch gültigen Bauordnung vom 2. Januar 1655, wichtige Zuſätze. — Zuſammengeſtellt, vermehrt und zu einem Ganzen verarbeitet wurden die Feuerpolizeivorſchriften in den Feuerordnungen, welche zuerſt (29. Januar 1703, 15. Dezbr. 1716, 15. Sept. 1730), blos für die Reſidenzſtädte Stuttgart und Ludwigsburg gegeben wurden, aber nach Thunlichkeit im ganzen Land angewendet werden ſollten; worauf die Landfeuerordnung vom 12. Januar 1752 folgte. Dieſe Feuerordnungen enthalten in 3 Abſchnitten Vorſchriften zu Verhütung der Feuersbrünſte, z. B. Beſtellung der Hochwächter, Scharwächter, Bau-Vorſchriften, Anordnungen über feuergefährliche Gewerbe, das Benehmen mit Feuer und Licht und die gute Erhaltung der Brunnen; ſodann Aufzählung und Beſchreibung der Löſchinſtrumente, hierauf die Ordnung und das Verfahren bei dem Löſchen eines Brandes, endlich, in einem der Land-Feuerordnung beigegebenen 4ten Abſchnitte das Verfahren nach gedämpftem Feuer.

An die Feuerordnungen reiht ſich die Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung, welche zuerſt im Jahre 1754 als eine freiwillige Vereinigung der Gebäudebeſitzer zu gegenſeitiger Verſicherung ihrer Gebäude in der Art verſucht wurde, daß ſämmtliche Gebäude in 32 Klaſſen eingetheilt werden und bei den Gebäuden der erſten 10 Klaſſen (von 50—500 fl.) je 201, bei Klaſſe 11—20 (500—2000 fl.) je 151, bei Klaſſe 21—32 (2000—12000 fl.) je 101 Beſitzer von Gebäuden einer Klaſſe, eine Geſellſchaft bilden ſollten, deren Mitglieder, wenn Einem von ihnen ſein Gebäude abbrennen würde, den Werth zu erſetzen hätten [138]). Dieſe freiwillige Anſtalt fand jedoch keinen Beifall und es trat daher an ihre Stelle die allgemeine Brandſchadensverſicherungs-Ordnung vom 16. Januar 1773, nach welcher alle nicht ausdrücklich ausgenommene Gebäude des Landes an der Verſicherung Theil nehmen mußten, zu den Brandſchadenskoſten nach Verhältniß ihres Werthes beizutragen hatten und wofür im Falle eines Brandunglücks, ſo weit nicht gefährliche Bauart einen Abzug begründete, vollſtändige Entſchädigung geleiſtet wurde. Un-

137) Auch das „hochſchädliche und gefährliche Tabaktrinken" war aus feuerpolizeilichen Rückſichten verboten. (Kreispatent vom 15 Mai 1652, G.R. v. 3. Sept. 1656.) Auf die Anfrage des Vogtamts Sindelfingen wurde im Jahr 1660 das Tabaktrinken denjenigen erlaubt, welche ein Teſtimonium von einem Medico beibringen, daß ſie den Tabak zu Abwendung eines oder des andern Leibeszuſtands nöthig haben. S. Correſpondenzblatt des landw. Vereins Bd. XXVIII. S. 238. Den 6. Mai 1684 wurde das Verbot des Tabaktrinkens auf feuergefährliche Orte beſchränkt und vom Jahr 1700 an der Tabak-Bau zu fördern geſucht. (§. 47.)

138) S. Weiſſer, Nachrichten ꝛc. S. 39. und Bd. XIV. Anm. 513, dieſer Sammlung.

ter dem 21. Auguſt 1805 erhielt Neu-Württemberg eine beſondere Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung; an die Stelle beider trat die allgemeine Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung vom 17. Dezember 1807.

Als weitere Maßregeln gegen Unglücksfälle ſind auch der Befehl, bei Schneefall die Straßen gangbar zu erhalten, vom 30. Dezbr. 1605 und 5. Februar 1784, auch das Eis in den Flüſſen rechtzeitig fortzuſchaffen, und die Anordnung, Wegzeiger zu ſetzen, vom 27. Juni 1695, zu erwähnen.

## 46.
## Beförderung der Sittlichkeit.

In Beziehung auf Gotteslästerung, Fluchen und Schwören, Sonntagsentheiligung, Aſotie, Völlerei, verbotene Spiele, Fleiſchesvergehen, blieben im Weſentlichen die Vorſchriften der Landesordnung beſtehen, jedoch wurden die Strafbeſtimmungen öfters verändert und es trat, nach Einführung der Straf-Arbeit, dieſe mehr und mehr an die Stelle der körperlichen Züchtigungen [139]), auch kamen die verſchiedenen Arten von Kirchenbuße allmählig größtentheils außer Gebrauch. Dagegen wurden neue Sittenpolizei-Behörden in dem Umgang (1639), deſſen Obliegenheit zunächſt die Erhaltung der Ruhe während des Gottesdienſtes war [140]), welcher übrigens in Verbindung mit der ſchon früher eingeführten Scharwache auch andere ſittenpolizeiliche Verrichtungen beſorgte, und in den Kirchenconventen (1642) [141]) beſtellt.

Dem Luxus bei Gaſtmahlen, in der Kleidung u. ſ. w. ſuchte man fortwährend durch polizeiliche Vorſchriften vergeblich zu ſteuern, da die in den Polizei-Ordnungen von 1644, 1660, 1681, 1712 ꝛc. enthaltenen Beſchränkungen immer noch Raum genug zu übermäßigem Verbrauch darboten und der Verſchwendung überhaupt

---

139) Vergl. oben §. 43.

140) G.R. vom 12. Februar 1639. „Ihr ſollet die Verordnung thun, daß gewiße Perſonen beſtellt, welche uff diejenige, unter wehrenden Sonn- und feurtägl. Morgen- und Abendt-Predigten auch den täglichen Bettſtunden auff der Gaßen müßig ſtehendt, oder ohne erhebliche urſachen außerhalb den Marcktägen gehendt, nicht weniger die Handwercksleuth, ſo bey ſolcher Zeit arbeitendt gefunden werden, gute Achtung geben, ſelbige verzaichnen und dem Amtmann anzaigen ſollen — — und dieweil inſonderheit die hochverdammliche Gotteslästerung bey Jungen und Alten ſogar überhand genommen, daß manchmal kein Wunder were, ſich der Bod auffthätte, und ſolche Läſter-Mäuler verſchluckte, auch der Liebe Gott Laub noch Graß wachſen ließe: Alß iſt Unſer Befehl, daß etlich Perſonen verordnet, die uff den Marcktägen und ſonſten under der Mezig, Brott Lauben oder öffentlichen Marckt Ihr fleißige uffacht haben" ꝛc. Vgl. G.R. v. 13. Jan. 1739, 15. Dezbr. 1801.

141) Ueber die Kirchenconvente S. die Einleitung zu der Sammlung der Kirchengeſetze §. 69.

ſich durch keine Geſetze genügend ſteuern läßt [142]). Ebenſo verhielt es ſich mit den Trauer=Ordnungen von 1678, 1720, 1751 und 1784, deren Taxbeſtimmungen ſchon wegen der Veränderungen in den Preiſen der Waaren und Arbeitslöhne nicht von Dauer ſeyn konnten [143]).

Dem von Zeit zu Zeit eingeſchärften Verbot der Glücksſpiele, wozu auch das Einſetzen in ausländiſche Lotterieen zu rechnen iſt [144]), geſchah durch die Ertheilung eines Privilegiums zu Errichtung eines ſog. Lotto di Genua an den Kaiſerl. Kammerherrn, Marquis Mansi, den 27. Juni 1772, beträchtlich Eintrag, auf Beſchwerde der Landſchaft wurde jedoch dieſes Lotto den 19. April 1779 wieder aufgehoben und das Einſetzen in Zahlenlottos bei empfindlicher Strafe verboten.

## 47.

## Sorge für den Erwerb. Landwirthſchaft.

Die Aufmerkſamkeit der Regierung auf vollſtändigen und zweckmäßigen Anbau der Güter gab ſich beſonders nach dem 30jährigen Krieg in zahlreichen, durch die Entvölkerung des Landes veranlaßten Verfügungen kund. Viele einzelne Güterſtücke, ja ganze Markungen, waren durch Ausſterben und Wegzug der Beſitzer herrenlos geworden, wo dieß auch nicht der Fall war, fehlte es an den zum Anbau nöthigen Arbeitskräften. Hierdurch wurden ſowohl die Gläubiger, als auch der Staat in Beziehung auf die Grundgefälle, verkürzt und daher zunächſt aus dieſer Rückſicht die Sorge für den Anbau ſolcher Güter den Gemeinden aufgetragen [145]), welche in der Folge dieſelben überhaupt an ſich gezogen und als Allmanden behandelt zu haben ſcheinen [146]). Der in Abgang gekommene Bau nach Fluren wurde wieder eingeführt [147]), das Abbrennen der mit Geſtrüpp bewachſenen Wieſen angeordnet, übrigens an polizeiliche Erlaubniß geknüpft [148]), das Pflanzen von Obſtbäumen an den Straßen und auf den Allmanden angeordnet [149]).

In Beziehung auf einzelne Cultur=Arten war ſchon den 5. Februar 1596 das Anpflanzen von Weiden an den Bächen und Gräben befohlen worden; mit der Seidezucht, welche ſchon 1601 von

---

142) Nach Weißer, Nachrichten ꝛc. S 154, ſcheint die Polizei=Ordnung in einigen Stücken gar nie in Ausübung gekommen zu ſeyn.

143) Zwar hat die Trauer= und Leichentax=Ordnung von 1784 noch jetzt geſetzliche Geltung (Erlaß vom 9. Juli 1838); es werden aber ohne Zweifel blos noch einzelne allgemeinere Vorſchriften derſelben angewendet.

144) S. das G.R. v. 14. Nov. 1752, welches den 13. Auguſt 1779 eingeſchärft wurde.

145) G.R. v. 29. Jan. 1639, 28. Juni 1641, 17. Aug. 1644, V.O. vom 9. April 1650.

146) G.R. v. 15. Auguſt 1646.

147) Verordn. v. 12. April 1650.

148) G.R. v. 27. Febr. 1641, 2. April 1642.

149) G.R. v. 31. Auguſt 1714, 11. Juli 1742.

Herzog Friedrich ohne Erfolg verſucht worden war [150]), wurden vom Jahr 1721 an neue Proben gemacht und wenigſtens die Pflanzung von Maulbeerbäumen bewirkt [151]) und vom Jahr 1700 an auch der Tabakbau begünſtigt [152]). Ein Haupt-Augenmerk der Regierung aber war auf den Weinbau und die Emporbringung des Weinhandels gerichtet, welcher von Alters her eine ergiebige Einnahmequelle für einen großen Theil des Landes bildete, daher die Verſchlechterung des Weins durch Verbot ſchlechter Rebſorten [153]), Verbot der Vermiſchung des Weins mit Obſtmoſt [154]), Verbot, ſchädliche Gewächſe in den Weinbergen zu pflanzen [155]), Befehl, die

---

150) S. G.R. v. 13. Nov. 1601, wonach eine Seidenraupenanſtalt und Seiden-Spinnerei in Stuttgart errichtet wurde, aber nach wenigen Jahren wieder in Abgang kam. Nicht beſſer erging es den 1721 und 1751 privilegirten Fabriken (v. Weckherlin, Geſchichte der Seidencultur in Württemberg in Memmingers Jahrbüchern 1831, Heft 2, S. 116—147, 1832, Heft 1, S. 121—141). Uebrigens hatte die Maulbeerpflanzung den Erfolg, daß ſich, beſonders in den Jahren 1760 bis 1796 manche Privatperſonen mit der Seidecultur abgaben, deren Erzeugniß an die Fabriken in Hanau abgeſetzt wurde, und daß in neuerer Zeit, bei dem Wiederaufleben dieſes Induſtriezweigs, noch alte Maulbeerbäume zur Benützung vorhanden waren.

151) G.R. v. 23. Oct. 1755, 16. Nov. 1756.

152) Schon von dem Jahre 1669 an kommt in den Kellereirechnungen des Kloſters Denkendorf ein Tabackzehenten von Wahlheim vor, deſſen Ertrag zwiſchen 10—120 fl. wechſelte, einmal ſogar auf 170 fl. ſtieg, der aber mit dem Jahr 1736 aufhörte, weil das den 4. Februar 1737 dem Commerzienrath Pancorbo ertheilte Tabacksmonopol die Luſt zum Tabackbau hemmte. Nach dem G.R. vom 15. April 1700 wurde zwar eine Anweiſung zum Tabackbau vertheilt, unentgeldlich Samen abgegeben und der Zehente auf nur 45 kr. vom Morgen feſtgeſetzt, aber dieſe Maßregeln führten zu keinem günſtigen Erfolg, weil damit der Zwang zur Ablieferung des Ertrags an die neu gegründete Tabackfabrik verbunden war. Doch nahm die Tabackscultur in der Gegend von Bietigheim, Vaihingen, Maulbronn u. a. einigen, wenn auch vorübergehenden Aufſchwung. Vergl. Thl. XIII. Anm. 741 dieſer Sammlung. Ueber den Zuſtand der Landwirthſchaft am Ende der vorliegenden Periode S. Göriz, Beiträge zur Kenntniß der württ. Landwirthſchaft 1841. Einleitung.

153) S. G.R. v. 11. Dezbr. 1622, 24. Mai 1663, §. 41, 30. Auguſt 1783, 18. Mai 1791.

154) Durch eine General-Verordnung vom 18. September 1650 wurde die Bereitung des Obſtmoſts, als eines ſchädlichen, zu allerlei Betrug veranlaſſenden Getränks, bis auf den nothwendigen Hausbrauch von 2, 3, 4 Imi, zu Geſälz und geſottenem Wein, verboten; dieſes Verbot blieb mit mehr oder weniger Einſchränkung beſtehen, bis den 12. Auguſt 1672 auch Obſtmoſtbereitung zu Getränk, und zwar den Geiſtlichen 2 Eimer, gemeinen Bürgern und Bauern 1 Eimer, Wirthen in Weinorten aber nicht, geſtattet wurde. Der Ausſchank und Verkauf des Obſtmoſts blieb bis 1735, die Vermiſchung deſſelben mit Wein aber noch länger, verboten. S. G.R. v. 26. Oct. 1747, 24. Sept. 1768, 30. Juli 1776.

155) G.R. v. 23. Sept. 1718, 30. Aug. 1783.

Weinbütten bei Regenzeit bedeckt zu halten [156]), Maßregeln gegen Weinfälſchung, Niederſetzung einer Weindeputation, Beſchränkung des Handels mit neuem Wein [157]), verhütet werden ſollte. Auch das Branntweinbrennen wurde zu Beförderung des Wein-Verbrauchs beſchränkt [158]).

## 48.
## Viehzucht.

Als der wichtigſte Theil der Viehzucht wurde fortwährend das Schäferei-Weſen betrachtet und demſelben eine große Zahl von Verordnungen gewidmet, um theils die Benützung der herrſchaftlichen und Gemeinde-Schäfereien zu regeln, die Colliſionen der Schafweiden mit dem Ackerbau, der Benützung der Wieſen, der Rindviehweide zu ſchlichten, der Eigenmächtigkeit der Beamten und der Ausbeutung der Schäfereien zu ihrem eigenen Vortheil zu ſteuern, theils der Verbreitung von Schaf-Krankheiten entgegen zu wirken, theils die Ausübung des zünftigen Schäfer-Gewerbs und den Handel mit Schafen und mit Wolle zu überwachen. Grundlage dieſer Vorſchriften blieb die Landesordnung, deren Beſtimmungen hauptſächlich durch die Aufſtellung von Schäferei-Inſpectoren, mit verſchiedenen polizeilichen Befugniſſen, und durch die ſorgfältigere Ueberwachung des Gemeinde-Haushalts erweitert wurden [159]).

Nächſt dem wurde die in der vorigen Periode eher beſchränkte Pferdezucht begünſtigt, zuerſt durch das Verbot der Ausfuhr von kräftigen Pferden (16. Octbr. 1621), ſodann durch Sorge für das Geſtüts-Weſen. In dieſer Beziehung wurde anfangs eine Anzahl ſchöner Beſchälhengſte angeſchafft und in die Pferdezucht treibenden Bezirke vertheilt, zu deren Koſten aber von jedem Pferdebeſitzer ein Beitrag von 15 kr. pr. Stück (ohne Unterſchied der Gattung und des Geſchlechts) eingezogen [160]). Hierauf wurde in der Beſchäl-Ordnung vom 31. Dezember 1687 auch die Privat-Beſchälerei geregelt, neben welcher die Abſendung von Hengſten aus dem herzoglichen Marſtall fortbeſtehen ſollte, aber bald, in

156) G.R. v. 25. Sept. 1788.

157) G.R. v. 15. Dezbr. 1680, 30. Sept. 1710, 5. Octbr. 1736, 30. Juli 1776. Die Landfuhrleute waren bei dem Weineinkauf im Herbſt auf kleinere Quantitäten beſchränkt und angewieſen, ſich über den Urſprung des von ihnen verführten Weines zu legitimiren.

158) G.R. v. 30. Sept. 1710. Ebenſo war die Einfuhr von ausländiſchem Bier verboten und die Bierbereitung längere Zeit hindurch manchen Beſchränkungen unterworfen.

159) S. die Zuſammenſtellung der Verordnungen über das Schäfereiweſen in Bd. XII., Anm. 998 dieſer Sammlung und die amtliche Zuſammenſtellung der noch gültigen Polizeiverordnungen, welche ſich auf die Schafzucht beziehen, Stuttgart 1830.

160) G.R. v. 22. Dezbr. 1685. Schon früher waren von dem 1575 eingerichteten herzoglichen Privatgeſtüt zu Marbach einzelne Beſchälhengſte an Unterthanen abgegeben worden.

Folge der durch Krieg herbeigeführten Entblößung des Landes von Pferden, wieder eingeſtellt werden mußte und erſt vom Jahre 1735 an wieder zu Stande kam, worauf 1747 eine neue durchgreifende Regulirung des Beſchälweſens vorgenommen wurde, welche mit inzwiſchen eingetretenen einzelnen Modificationen bis jetzt fortdauert [161]).

Ferner wurden zu Sicherung des Viehhandels gegen die Verheimlichung von Krankheiten und zur Verhütung der Verbreitung von Viehſeuchen die Vieh-Urkunden eingeführt und geſetzliche Beſtimmungen über die Hauptmängel des Viehes und die Gewährleiſtung des Verkäufers dagegen, erlaſſen [162]), ſo wie es auch in einzelnen Fällen von Viehſeuchen an den erforderlichen Sperr- und andern Vorkehrungen nicht fehlte.

## 49.

## Waldwirthſchaft, Flößerei, Jagd und Fiſcherei.

Die in der Forſtordnung vom 1. Juni 1614, (deren Inhalt wir, ſo weit er die Staatswaldungen betrifft, hier übergehen,) vorgeſchriebene polizeiliche Beaufſichtigung der Gemeindewaldungen, erhielt durch die Communordnung vom 1. Juni 1758. Cap. 2. Abſchn. 24. Cap. 3. Abſchn 7. und die derſelben einverleibten einzelnen Reſcripte eine nähere Erläuterung und Ausdehnung. Hiernach blieb die wirthſchaftliche Eintheilung der Waldungen in Schläge und die Beſtimmung des zu hauenden Holzes, die Benützung des Waldgraſes und anderer Nebennutzungen, von Erlaubniß der Forſtbeamten des Staates abhängig, welche auch die in Gemeindewaldungen begangenen bedeutenderen Forſtexceſſe abzurügen hatten. Dabei ſollten jedoch die Forſtmeiſter und deren Untergebene den Communen und Unterthanen ihre Beholzungs- und andere Gerechtſame auf keinerlei Weiſe kränken, ſchwer oder koſtbar machen, oder ſie aus blos eigennützigen Abſichten, ſo lang, bis ſie ſich mit ihnen abgefunden haben, allzuviel einſchränken, oder ihnen andere unnöthige Koſten verurſachen, oder ſie lange Zeit vergebens herumſchleppen und nachlaufen laſſen [163]). Dieſelben Grundſätze galten auch für die Privat-Waldungen. Die Ausſtockung von Waldungen durfte, damit kein Holzmangel entſtehe, nur mit forſtpolizeilicher Erlaubniß geſchehen. Uebrigens war in Beziehung auf die Waldwirthſchaft kein auf wiſſenſchaftlicher Grundlage beruhendes Syſtem angenommen und ſowohl die Cul-

---

161) S. G.R. v. 12. Januar 1708, 7. Nov. 1718 und die Beſchälordnungen vom 14. März 1719, 14. Febr. 1747, 16. März 1763, 28. Februar 1818, 10. April 1839. Vergl. Hartmann, Pferd- und Maulthier-Zucht, Stuttg. 1777 S. 33—86.

162) S. G.R. v. 17. Febr. 1767, Thl. VI. Nr. 405 dieſer Sammlung.

163) S. Communordnung Cap. 3. Abſchn. 7. §. 2.

turen, als auch das Maß der Nutzungen, hiengen in der Hauptſache von zufälligen Umſtänden ab.

Die Flößerei, die Jagd und die Fiſcherei blieben, ſo weit nicht durch Privatrechtstitel einzelne Perſonen und Corporationen Berechtigungen dazu erworben hatten, Regalien. Die Privatberechtigten hatten ſich nach den den Staatsbehörden ertheilten Vorſchriften zu richten. Da die Jagd in der Regel ein beſonderes Vergnügen der Regenten bildete, ſo waren nicht nur die Geſetze gegen Eingriffe in das Jagdrecht beſonders ſtreng, ſondern es bildeten auch die Klagen über zu hohen Wildſtand und Wildſchaden während der ganzen vorliegenden Periode eine ſtehende Landesbeſchwerde [164]). Die zur Abhülfe angewendeten Maßregeln, die Führung von Wildzäunen, die auf Beſchwerden der Landſchaft von Zeit zu Zeit vorgenommene Verminderung des Wildſtands, und auch das durch eine Verordnung vom 14. Mai 1791 eingeführte Inſtitut der Gemeinde-Wildſchützen, hatten keinen entſprechenden Erfolg, zumal, da das Forſtperſonal, wie ſich aus den landſtändiſchen Verhandlungen ergibt, die ohnehin weiten Gränzen ſeiner Befugniſſe nicht ſelten noch überſchritt.

## 50.
## Bergbau.

Die ſchon unter Herzog Chriſtoph ziemlich lebhaft betriebene Ausbeutung der Mineralien fand zuerſt an Herzog Friedrich I. einen eifrigen Gönner, welcher den 1. Juni 1597 den bei dem Bergbau Beſchäftigten anſehnliche Privilegien [165]), namentlich Abgaben-Freiheit und das Recht zu gewiſſen Gewerben für ihre Perſon, ſodann verſchiedene Vortheile für den Betrieb der Bergwerke, einräumte; hierauf den 1. Januar 1599 eine Bergordnung erließ, in welcher über die Pflichten der bei dem Bergbau angeſtellten Beamten, die Eigenthumsrechte an Bergwerken, deren Erwerbung und Verluſt, das Techniſche des Bergbaus, die Hüttenordnung und die Wald- und Holz-Ordnung, ſo weit ſie mit dem Bergbau in Verbindung ſteht, ausführliche Vorſchriften enthalten ſind; auch auf Rechnung der Regierung mehrere Bergwerke betreiben ließ. Der Betrieb der Bergwerke kam jedoch bald nachher durch den 30jährigen Krieg wieder in Abgang und erſt nach der Erneuerung der alten Privilegien (1663 und 1710) und nachdem 1722 ein Ober-

---

164) Vergl. die Landtagsabſchiede vom 17. Mai 1595, 25. April 1608. §. 7. 23. Dezbr. 1629. §. 17. 31. Mai 1736. X. §. 5. 18. April 1739. §. 4. Vergleichsreceß vom 22. Septbr. 1753, Erbvergleich von 1770. V. Klaſſe. §. 6. Gen.-Reſcript vom 22. Januar 1794.

165) Privilegien für einzelne Gewerkſchaften wurden ſchon früher, von 1456 an und auch nachher noch, ertheilt. S. Weißer, Nachrichten ꝛc. S. 31. und 34.

Bergamt errichtet worden war, nahm derſelbe wieder einigen Aufſchwung. Von Seiten der Regierung wurde eine Reviſion der Berg-Ordnung im Jahr 1718 beabſichtigt, aber nicht in Vollzug geſetzt [166]). Zu Beförderung der Eiſenproduction des Staates unterlag der Handel mit Eiſenwaaren manchen Beſchränkungen, woraus allmählig ein förmliches Monopol der herzoglichen Eiſenfactore und Chalanden, unter Ausſchluß aller Concurrenz, entſtand, wodurch aber ohne Zweifel die Eiſenproduction mehr gehemmt, als gefördert werden mußte [167]).

## 51.
## Die Gewerbegeſetzgebung.

Während bis zur Mitte des 17ten Jahrhunderts die Ausbildung der Gewerbe-Innungen größtentheils der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlaſſen war, und die Regierung nur in einzelnen Fällen die ihr vorgelegten Zunftordnungen beſtätigt, in anderen aber dieß zu thun Anſtand genommen hatte [168]), wurden von da an den meiſten im Lande anſäßigen Handwerkern bald nach einander theils neue Zunftordnungen ertheilt, theils die älteren revidirt, ſo daß im Anfang des 18ten Jahrhunderts nur noch wenige nicht auf eine kleine Zahl von Meiſtern beſchränkte Gewerbe einer geordneten Zunftverfaſſung entbehrten. Nachdem auch dieſe vollends Zunftordnungen erhalten hatten [169]), ſo war die Gewerbe-Geſetzgebung ziemlich abgeſchloſſen, aber eben wegen des dabei befolgten Syſtems, immer nur die einzelnen Zünfte nach ihrem Bedürfniß zu organiſiren, keineswegs befriedigend. Denn die zum Vortheil einer jeden einzelnen Zunft getroffenen Beſtimmungen waren ebenſo viele Beſchränkungen für die Uebrigen und aus den Abweichungen der einzelnen Zunftordnungen von einander entſtanden ſehr verwickelte, zu mancherlei Streitigkeiten führende Ver-

---

166) Weißer, Nachrichten ꝛc. S. 34.

167) Vergl. Gen.-Reſcript vom 7. Septbr. 1622, 13. Novbr. 1651, 12. Febr. 1663, 28. Febr. 1709, 28. Juli 1717, 18. April 1739, 2. Juni 1740. Erſt den 1. Juni 1796 erfolgte die Aufhebung des Eiſenmonopols.

168) So wurden im Jahr 1582 die Meſſerſchmide zu Urach mit dem Geſuch um eine Ordnung ab, und auf das alte Herkommen verwieſen; deßgleichen die Seiler 1592, die Färber 1596, wie es ſcheint, weil man der beabſichtigten neuen Ausgabe der Landesordnung die Handwerksordnungen anhängen wollte, die Weißgerber 1614, u. A. wogegen auch manche Zünfte mehrere von einander unabhängige Zunftladen, mit verſchiedenen Zunft-Ordnungen beſaßen, wie die Leineweber, Küfer, Schuſter, die im Dienſte der Calwer Moderation ſtehenden Zeugmacher, u. ſ. w.

169) Es ſind dieß die Schloſſer, Perückenmacher, Rothgerber, Buchbinder, Ipſer, Fiſcher und Schiffer, Kaminfeger, Tuchſcheerer, (bis 1721 theils mit den Kaufleuten, theils mit den Schneidern verbunden,) Müller, Gürtler, Strumpfweber, Seifenſieder, Pfläſterer und Flaſchner. Die übrigen neueren Zunftordnungen ſind Reviſionen älterer Ordnungen.

hältniſſe [170]. Im Allgemeinen war das Streben bei allen Zünften darauf gerichtet, die allzugroße Vermehrung der Gewerbtreibenden und die Pfuſcherei zu verhüten, ſo wie des Handwerks Brauch in Ehren zu erhalten. Zu dieſem Behuf war bei den meiſten Zünften die Zahl der in einem Bezirk zugelaſſenen Meiſter, die Annahme von Lehrjungen, auch die Zahl der Geſellen, beſchränkt, bei dem Erlernen eines Handwerks und der Meiſterrechts-Erwerbung den Meiſters-Söhnen und Schwiegerſöhnen ein Vorzug eingeräumt, den Geſellen eine gewiſſe Wanderzeit, (Sitz- Muth-Jahre,) vorgeſchrieben, Beſtimmungen, von welchen nur gegen Erlegung von Taxen und anderen Gebühren, theils an die Regierung, theils in die Zunftkaſſe, diſpenſirt werden durfte. Ferner waren Vorkehrungen gegen die Pfuſcherei (die unbefugte Betreibung eines Gewerbs, beſonders der Eingriff von Genoſſen anderer Zünfte) und die Stümpelei (die Lieferung von unſolider, nicht kunſtgerecht gearbeiteter Waare), getroffen, der Verkauf auf Jahr- und Wochen-Märkten, die Benützung der ankommenden Geſellen, und andere Verhältniſſe der Meiſter unter ſich, geregelt. Die Erwerbung des Meiſterrechts war theils durch Einkauf geſtattet, theils durch genügende Verfertigung eines, bei den meiſten Zünften voraus beſtimmten Meiſterſtücks bedingt. Ferner enthalten die Zunftordnungen mehr oder weniger ausführliche Beſtimmungen über die Ladenſitze, die Wahl, Beſtätigung und Geſchäfte der Zunftvorſteher, ihre Strafbefugniß, die obrigkeitliche Aufſicht, die Verwaltung der Zunftkaſſen, die Abhaltung der Zunftverſammlungen, die Unterſtützung kranker Gewerbs-Genoſſen, u. ſ. w., welche im Einzelnen vielfach von einander abweichen, endlich einzelne Vorſchriften über beſondere Handwerksbräuche, beſonders die Erhaltung guter Ordnung und Ehrbarkeit [171]. Von den Strafen, welche die

---

170) Vergl. hierüber: Weißer, das Recht der Handwerker nach allgemeinen Grundſätzen und insbeſondere nach den herzogl. wirtembergiſchen Geſezen, Stuttgart, 1780.

171) Z. B. „es ſolle kein Lehrjung angenommen werden, welcher eines Stadt-Knechts, oder Büttels Sohn, oder welchen auch andere ehrliche Handwerker nicht paſſiren laſſen.“ (Metzger-Ordnung Art 42. wogegen das Gen.-Reſcript vom 4. Dezbr. 1731 blos die Schinder und deren Söhne von der Zulaſſung zu ehrlichen Handwerken ausſchließt); „kein Meiſter ſoll einem Geſellen, der geſcholten wäre, und die Scheltung auf ſich erſitzen laſſen, über vier Wochen Arbeit geben, bei Straf 45 kr.“ (Bortenwirker-Ordnung Art. III. §. 6.); „kein Meiſter des Secklerhandwerks ſoll vor ſeinem Laden draußen arbeiten“ (Secklerordnung §. 13.); „kein Rothgerber ſoll befugt ſeyn, Hundshäut zu gerben, oder zu bereiten, wer ſolches übertritt, ſolle bei dem Rothgerber-Handwerk nicht geduldet werden“ (Rothgerberordn. §. 24.); „weil Verſchwiegenheit eine der ſchönſten Tugenden an einem Wundarzt iſt, ſollen ſie das Wenigſte nicht offenbaren, was die Patienten verſchwiegen haben wollen, bey jedesmahliger Straff eines Guldens“ (Barbierer- und Bader-Ordnung Kap. 2. §. 10.).

Zunftvorſteher anſetzten, (in der Regel bis zu 1 Gulden), gehörte zuweilen ein Theil (1/3tel oder die Hälfte) der Ortsarmenkaſſe, das Uebrige der Zunftkaſſe, gewöhnlich waren dieſelben zwiſchen der Herrſchaft, der Zunftkaſſe und der Armenkaſſe gleich getheilt; die von den Oberämtern angeſetzten Strafen gehörten der Herrſchaft allein.

Neben den Verbindungen der Meiſter beſtanden auch bei den meiſten zünftigen Gewerben beſondere Geſellen-Laden mit entweder abgeſondert ertheilten [172]), oder den Zunftordnungen der Meiſter einverleibten Satzungen, welche ſich hauptſächlich auf Erhaltung der Zucht und Ordnung unter den Geſellen im Einzelnen, und bei ihren unter dem Vorſitz von Altgeſellen, (Irten-Geſellen.) ſtatt findenden Zuſammenkünften, auf Beobachtung der Handwerksbräuche, und auf die Unterſtützung kranker Mitgeſellen, bezogen [173]). Es wurden übrigens die Schreinergeſellen-Lade durch Reſcript vom

---

172) S. die Schreinergeſellen-Ordnung vom 10. Septbr. 1658 und die Zimmer-Geſellen-Ordnung vom 8. Dezbr. 1673.

173) Als Beiſpiele des den Geſellen vorgeſchriebenen Betragens führen wir an: „Wann die Geſellen beiſammen ſeynd, ſoll der Irten-Geſell von den andern das Gewehr abfordern, bis nach Verrichtung der Umfrag fleißig aufheben, alsdann jeglichem das Seinige wieder zuſtellen, die fremde Geſellen aber oben an den Tiſch ſetzen ꝛc." (Schreinergeſellen-Ordnung Art. 4.). „Sie ſollen in ihren Zechen und ſonſten ſich beſcheidentlich halten, des Gotteslåſtern, Vollſaufens und anderer Ungebühr enthalten, — — So Einer dergeſtalten überweint, daß ers (mit Beſcheidenheit zu melden) wieder geben müßte, der ſolle geſtraft werden um 20 kr. ohne alle Gnad oder Nachſehen." (daſ. Art. 8. 11.). „So ein Geſell oder Lehrjung mit Tod abgienge, ſollen die jüngſte Geſellen ihn zu Grab zu tragen ſchuldig ſeyn." (daſ. Art. 17.). „Sie ſollen der guten Montag nicht zu viel machen, und auf's höchſte in 5 oder 6 Wochen einen." (daſ. Art. 18.). „Kein Geſell ſoll von oder zu der Arbeit gehen, ohne den Rock oder Futter-Hemd, und das Halstuch, und der am Sonntag das Winkel-Meß bei ihm nicht führete, ſoll in die Laden geſtraft werden pro 4 kr." (Zimmergeſellenordn. Art. 12.) „da ein Geſell den andern aus Trutz, Zorn, Eifer, oder Affect, einen Dieb ſchelte, und ſolches nicht zu erweiſen, ſoll er um eine kleine Frevel geſtraft werden. Welcher den andern einen Schelmen heißt, ſoll zur Straf verfallen ſeyn, ein Gulden zwanzig Kreutzer. So einer den andern einen Hudler, oder Sauhirten ſchelte, ſoll er zur Straf verfallen ſeyn 40 kr. Da aber einer den andern einen Buben oder Jungen heißt, ſoll er verfallen ſeyn 18 kr. Und dann, wann einer den andern cum venia ein Hundstaſchen aufs gröbſt ſchelte, einen Gulden." (Färber-Ordn.). „Alle Geſellen ſollen ſich Nachts in der Schlafkammer ſtill und gebührlich verhalten, damit andere neben ihnen ſchlafen können. Item, es ſoll kein Geſell ohne ſeinen Fürbläz oder Tuch über die Gaßen gehen. So ſolle auch kein Schön- und Schwarz-Färber-Geſell weiße, ſondern ſchwarzgefärbte Strümpf tragen. Vielweniger ohne Strümpf ſpazieren gehen. Ferner kein Färbers-Geſell für die Obrigkeit auf das Rath-Haus oder ſonſten zu ehrlichen Gaſtereyen, ſonderlich den Geſchenken, ohne ſeinen Mantel gehen" (daſelbſt).

16. Auguſt 1803, die übrigen Geſellen-Laden durch Reſcript vom 17. Jauuar 1805, aufgehoben.

## 52.
## Fortſetzung.

Nächſt der Prüfung und Beſtätigung der Zunftordnungen und der Schlichtung der bei den Zunftverhältniſſen vorkommenden Streitigkeiten und Reibungen, war die Thätigkeit der Geſetzgebung fortwährend darauf gerichtet, zu verhüten, daß andere Staatsangehörige von den Gewerbtreibenden vernachtheiligt werden, wozu die bereits geſetzlich beſtimmten Anordnungen von Taxen und Waarenſchau beibehalten und durch nähere Inſtructionen erläutert und ausgedehnt wurden [174]), aber aus den bereits entwickelten Urſachen keinen erwünſchten Erfolg hatten. Auch die zu Abſtellung von Handwerksmißbräuchen getroffenen Verfügungen ſtießen auf vielen Widerſpruch, weil die durch die allgemeinen Landesgeſetze und die Zunftordnungen nicht beſtätigten, daher für Mißbräuche erklärten, Satzungen von den Zunftgenoſſen nur um ſo feſter gehalten und im Geheimen befolgt, gegen die Uebertreter aber Selbſthülfe, namentlich das ſogenannte Schelten und Auftreiben, eine Art von Verruf-Erklärung, angewendet wurde, in deren Folge der geſcholtene Geſell bei keinem Meiſter Arbeit und der geſcholtene Meiſter keinen Geſellen bekam [175]). Zwar war dieſer und andere Mißbräuche nicht blos durch Landes- ſondern auch durch Reichs Geſetze (die Reichspolizei-Ordnung von 1548 und den jüngſten Reichs-Abſchied von 1654) verboten und unter dem 16. Auguſt 1731 ein geſchärftes kaiſerliches Mandat, durch welches zugleich das Wandern der Geſellen geordnet werden ſollte, erlaſſen worden; dieſe Geſetze wurden aber nur mangelhaft vollzogen [176]). Unter den zünftigen Gewerben, deren Betrieb in beſondere polizeiliche Obhut genommen war, ſind ferner außer den Wundärzten (§. 42.) und

---

174) Vergl. die Taxordnung vom 17. Auguſt 1622, das Gen.-Reſcript vom 19. Novbr. 1669, die Einführung der Lederſchau vom 22. Auguſt 1719, (aufgehoben 16. Septbr. 1828) das Gen.-Reſcript v. 21. März 1682.

175) Dieſes Auftreiben erſtreckte ſich nicht blos auf Einzelne. So wurden im Jahr 1722 die Stuttgarter Knopfmachergeſellen im Ausland aufgetrieben, weil ein Stuttgarter Knopfmacher eine defloratam geheirathet hatte; 1740 heiratheten einige Zeugmacher zu Göppingen unehelich geborene Weiber, worauf die Stadt ſo lange geſchimpft war bis dieſe Meiſter, nicht ohne beträchtliche Koſten und mittelſt Verſorgung im Commundienſte, bewogen wurden, ſich aus der Zunft ſtreichen zu laſſen. Noch 1798 bis 1802 war die Schloſſermeiſterſchaft von Frankfurt geſchimpft, weil ſie das bei den Schloſſern eingeführte 1 Pf. Brod zum Morgenimbis auf ½ Pf. herab geſetzt hatte.

176) Ein erneuertes kaiſerliches Mandat vom 23. April 1772 klagt über den ſchlechten Erfolg der älteren Geſetze. Vergl. auch die Gen.-Reſcripte vom 12. Juli und 2. Auguſt 1804.

den Kaufleuten (§. 56.) zu erwähnen: die den Vorſchriften der Bauordnung unterworfenen Bauhandwerker [177]); die Buchbinder in Beziehung auf die Cenſur der von ihnen verkauften Tractate ꝛc. (§. 41.); die Müller, deren gewerbliche Einrichtungen an beſtimmte Vorſchriften gebunden waren und durch Mühlinſpectoren viſitirt wurden; die Salpeterſieder, welche das oft angefochtene, aber erſt 1798 aufgehobene Privilegium beſaßen, überall, wo es ihnen gut dünkte, nach Salpeter zu graben und ſonſt vielfach begünſtigt, dagegen aber bis zur Aufhebung des Salpeterregals im Jahr 1820 zur Ablieferung ihres Erzeugniſſes an die Regierung verpflichtet waren. (Salpeter-Ordnung vom 20. Juli 1747.) Einzelne Gewerbe, (die Kaminfeger, Metzger, Salpeterſieder, Schiffer) waren von Frohndienſten, die Letzteren ſogar von der Rekrutirung und Einquartirung befreit.

## 53.
## Fortſetzung.

Unter den unzünftigen Gewerben, welche theilweiſe, wie die Lodenweber, Pergamentmacher, Bürſtenbinder, zu techniſch verwandten (denſelben Stoff verarbeitenden, ſogenannten gleichen, oder einander in die Hand arbeitenden, ſogenannten freundlichen) Handwerken ſich hielten, oder, wie die Zirkelſchmide, ohne eine Zunft-Ordnung freiwillig eine zunftartige Verfaſſung beobachteten, theilweiſe, wie die Nadler, Schieferdecker, Gärtner, Papierer, in keinem Zuſammenhang unter ſich, oder mit anderen Gewerben ſtanden [178]), ſind in der Geſetzgebung der vorliegenden Periode beſonders die Wirthe, Bierbrauer [179]), Branntweinbrenner, das Lumpenſammeln und der Hauſirhandel berückſichtigt. — Das Wirthſchafts-Gewerbe war von polizeilicher Erlaubniß abhängig, wofür ein Conceſſions-Geld bezahlt werden mußte; die abzugebenden Speiſen und Getränke ſollten polizeilich taxirt werden, was jedoch nicht ausführbar war; ferner hatten die Wirthe vom 16ten Jahrhundert an unter dem Titel Umgeld (Ungeld) eine durch die Verkleinerung der Schenkmaß um $^1/_{10}$tel der Landeiche auszugleichende Abgabe

177) Dieſe ſind: die Steinmetzen und Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Schloſſer, Glaſer, Kupferſchmide, Hafner. Die revidirte Bauordnung vom 2. Januar 1655 weicht hauptſächlich in dem 2ten die Handwerksordnungen und Taxen enthaltenden Theile von der älteren Ordnung ab; ein weſentlicher Unterſchied liegt darin, daß ſie ein dauerndes Geſetz iſt, während jene nur zur Probe erlaſſen worden war. Hieher ſind ferner zu zählen, die Ipſer und Tüncher und die Kaminfeger, deren Beſtellung, mit wenigen kurzen Ausnahmen, von Alters her Sache der Amtskörperſchaften war. (S. Thl. XIII. Anm. 1187 dieſer Sammlung)

178) S. Weißer, Recht der Handwerker, Seite 203.

179) Die Bierbrauer hatten keine allgemeine Zunftordnung ſondern es war eine ſolche nur für die Herrſchaft Heidenheim ertheilt, (15. Juli 1618).

zu entrichten, welche übrigens zu manchen Beſchwerden Veranlaſſung gab. — Die Bierbrauer waren nicht blos verbunden, zu dem Brauen „neben Hopfen und Waſſer anderſt nichts, als Gerſten, Waitzen, und im höchſten Nothfall auch Dinkel zur Malzung zu gebrauchen und darvon gueth gerechtes Tranckh und Bier zu ſieden, ſich ſchädlicher Kräuter gänzlich zu enthalten, ſich bei dem auszapffen des Biers mit einem billichen Gewinn ſättigen zu laſſen, ihre Feuerſtätten wohl zu verwahren" und eine Abgabe (Keſſel-Halbthaler-Geld) zu entrichten [180]), ſondern ſie wurden auch im Intereſſe des Weinbaues und bei entſtehendem Fruchtmangel in ihrem Gewerbbetrieb beſchränkt, oder das Bierbrauen zeitenweiſe ganz verboten. Ebenſo wurde es mit dem Branntweinbrennen, wenigſtens, ſo weit Getreide dazu verwendet werden ſollte [181]), gehalten. — Das Sammeln von Haderlumpen wurde zuerſt den 27. Februar 1696 zu Gunſten der Papiermühlen zu Heidenheim und Urach, dann den 27. Januar 1711 zu Gunſten der Papier-Mühle in Berg, von polizeilichen Patenten abhängig gemacht und Ausländern verboten; hierauf den 10. Dezember 1748 jedem Papierer im Lande ein gewiſſer Diſtrict zum Lumpenſammeln angewieſen, auch den 4. Mai 1763 die Benützung der Lumpen als Dünger verboten. — Der Hauſirhandel war den Ausländern, mit Ausnahme des Handels mit Südfrüchten (Handelsordnung vom 11. Nov. 1728. Art. 8.), verboten; Inländern aber nur mit beſonderer polizeilicher Erlaubniß geſtattet. Von der Regierung ſelbſt wurde der Hauſirhandel zum Vertrieb ihrer Bergwerksproducte (durch Chalanden), benützt.

Ueber Fabriken enthalten die Geſetze der vorliegenden Periode, außer den Privilegien für einige einzelne Fabrik-Gewerbe [182]), keine Beſtimmungen.

## 54.

## Sorge für Verkehr und Handel.

### Straßen.

Schon die Landesordnung verfügt, daß die Landſtraßen in gutem Stand erhalten und nicht durch Ausgraben von Steinen und Erde verdorben werden ſollen. Unter dem „im Bau erhalten" der Straßen war jedoch keine kunſtgerechte Anlage oder Unterhaltung zu verſtehen, ſondern blos das Einebnen der zu tief ausgefahrenen Geleiſe,

180) S. die Bierordnungen vom 22. Juni 1644, 22. Aug. 1675, 30. Aug. 1709.

181) S. z. B. G.R. vom 30. Dez. 1703.

182) Dahin gehören, die der Calwer Compagnie, einer Geſellſchaft von Kaufleuten zum Betrieb der Fabrikation und des Verkaufs von Zeugmacherwaaren, welche beſondere Knappen (Zeugmacher und Färber) im Dienſt hatte, aber ſich 1797 auflöſen mußte, in den Jahren 1650, 1668 und 1737 ertheilten Privilegien; Privilegien für Tabackfabriken 1700, 1717, für Seidefabriken 1735, 1751, für eine Porcellainfabrik 1751.

die Anlegung von Gräben und etwa das Ausbeſſern ſumpfiger Stellen mit Faſchinen, oder Steinen [183]). Die Straßen ſelbſt aber waren größtentheils ſo ſchmal, daß nicht zwei Pferde neben einander darauf gehen konnten und Fuhrwerke mit weitem Geleis (6 Fuß innere Spurweite) verboten werden mußten [184]). Ebenſo wurde zu Schonung der Straßen die Belaſtung der Frachtwagen auf 6—6½—7 Eimer Wein, oder 50—60 Centner beſchränkt [185]). Erſt, nachdem den 25. Mai 1699 befohlen worden war, daß die Straßen auf eine für das weite Geleis genügende Breite (8 Schuh) erweitert werden ſollen, konnte den 28 September 1700 eine entſprechende Verfügung über die Achſenlänge der Fuhrwerke ergehen. Die Erbreiterung der Straßen kam übrigens, auch nachdem ſich der ſchwäbiſche Kreis zu gemeinſchaftlichen Maßregeln über die Straßenverbeſſerung vereinigt hatte (G.R. vom 5. Febr. 1711), nur in beſchränktem Umfang zur Ausführung. Hiemit im Zuſammenhang ſtand die Abſchaffung des Gabel- (Entz-, Lannen-) Fuhrwerks, d. h. des Gebrauchs, mehrere einzelne Pferde, ſtatt je zwei neben einander, vor einander zu ſpannen, welcher, als ſchädlich für die Straßen, abgeſchafft und die Verfertigung von Gabeln, oder Lannen, verboten wurde, ſobald die Straßenbreite es erlaubte. Uebrigens blieb der Gebrauch kleiner einſpänniger Karren unverwehrt [186]).

Seit der ſchwäbiſche Kreis ſich der Straßenverbeſſerung angenommen hatte [187]), war zwiſchen den Heer- oder Kreis-Straßen und

183) Vgl. G.R. vom 30. Nov. 1618, 1. Sept. 1700.

184) G.R. vom 1. Juni 1631.

185) G.R. vom 9. November 1633, 30. Juli 1666, 25. November 1682, 16. Dez. 1750, die Wegordnungen von 1752 und 1772. Erleichterungen gewährten die G.R. v. 3. Sept. 1793, 30. Nov. und 20. Dez. 1797. S. auch das Geſetz vom 14. Juli 1839. Zu einer Laſt von 8—10 Eimern Wein waren nach dem G.R. vom 9. Nov. 1733 9—10 Pferde erforderlich.

186) G.R. vom 5. Febr. 1711 (Kreispatent vom 2. April 1710), 30. Nov. 1736, 28. Auguſt 1737. Die Einführung des Deichſelfuhrwerks fand wegen der kleinen Zahl von hinlänglich breiten Straßen fortwährend Hinderniſſe, daher die Regierung im Jahr 1739 unter dem Titel „Deduction das Deichſel-Fuhrwerk betreffend" eine gedruckte Belehrung hierüber bekannt machte. In Folge deſſen wurden zwar Deichſeln eingeführt, aber die Pferde doch hinter einander geſpannt, bis auch dieſes Verfahren durch G.R. vom 30. April 1742 verboten wurde.

187) Die erſte Verordnung der Stände des ſchwäbiſchen Kreiſes hierüber, welche wie bei der Sicherheitspolizei, ſo auch hier, gleich den andern deutſchen Kreisſtänden, die Unthätigkeit des Reichstags erſetzten, iſt das eben genannte Patent vom 2. April 1710 über Abſchaffung des Gabel-Fuhrwerks, Einführung des weiten Geleiſes und Verbeſſerung der Straßen. Hierauf folgten zahlreiche Beſchlüſſe über die Vollziehung dieſes Werks, mit welcher ſich manche Mitſtände noch weniger, als Württemberg, beeilten, ſodann den 5. Juni 1737 eine officielle „Information über die erlaſſenen Kreis-Verordnungen und wie dieſelbe nunmehro bei wieder erlangtem Frieden zu ihrer einſtmaligen Vollſtreckung zu bringen," mit Kupfern und Erläuterungen; allein der Erfolg war nur, daß einige bedeutendere Handels-

den Vicinalſtraßen zu unterſcheiden. Die Erſteren wurden kunſtgerecht angelegt und unterhalten [188]), während die Letzteren in der Regel keine künſtliche Unterlage von feſtem Material hatten und ihre Güte nach der natürlichen Beſchaffenheit des Bodens ſich richtete. Von den Gemeinden wurden bis zum Schluſſe der vorliegenden Periode im Ganzen wenige Straßen chauſſirt, da die Regierung dieß im Intereſſe ihrer Straßengefälle nicht begünſtigte [189]) und die an ſogenannten kreisſchlußmäßigen Straßen liegenden Gemeinden bei dem ihnen durch den vermehrten Verkehr zugehenden Nutzen nicht unbeträchtliche Laſten tragen mußten [190]). Eine dritte Art von Wegen bildeten die von den Regenten in der Nähe ihrer Reſidenzen und Schlöſſer angelegten, ſogenannten Herrſchaftwege, deren Gebrauch Privatperſonen verboten war. (Generalreſcript vom 22. Mai 1715 und 31. Aug. 1737.)

Zu Ueberwachung der Staatsſtraßen wurde durch ein General-Reſcript vom 7. Auguſt 1752 ein Straßeninſpector, ſpäter eine Straßendeputation, beſtellt; auch war den Beamten fleißige Aufſicht auf die Gemeindewege anbefohlen.

## 55.

## Poſt- und Boten-Weſen.

Nicht beſſer, als für die Straßen, war in der vorliegenden Periode für die Beförderung der Perſonen, Briefe und Waaren, geſorgt. Von den durch den Fürſten von Thurn und Taxis, als Reichsgeneral-Poſtmeiſter eingerichteten großen Poſt-Curſen zog anfänglich blos Einer, der 1543 errichtete niederländiſch-italieniſche Curs, von Frankfurt über Stuttgart nach der Schweiz, ſpäter auch

ſtraßen, deren Frequenz einen Weggelds Ertrag hoffen ließ, hergeſtellt wurden.

188) Die Herſtellung dieſer Straßen erfolgte, unter Mitwirkung der Gemeinden durch Beiträge und Frohren, auf Koſten des Staates, zu welchem Behuf eine eigene Straßenkaſſe errichtet und derſelben die für die Benützung der Straßen erhobenen Abgaben (Weg- Brücken- Chauſſee-Geld) zugewieſen wurden. Bis zum Jahr 1752 war übrigens nach der Wegordnung vom 1. Juni 1752 erſt die Straße von Stuttgart nach Ludwigsburg und die über Schwieberdingen und Knittlingen führende ſogenannte Frankfurter Straße vollkommen hergeſtellt, worauf bis zum Jahr 1780 die Straßen von Stuttgart über Tübingen und Balingen nach der Schweiz, über Göppingen nach Ulm und nach Heilbronn folgten.

189) S. G.R. vom 13. Auguſt 1776.

190) Nach der Wegordnung von 1752 ſollten die Gemeinden die neuen Straßen faſt ganz unterhalten und dafür kein neues Weggeld aufgelegt werden. Im Jahr 1772 wurde durch Kreisbeſchluß ein gleichförmiges Chauſſeegeld auf den neuen Straßen eingeführt, den Gemeinden die Unterhaltung derſelben abgenommen, aber die Herſtellung der Straßen innerhalb Etters, das Reinigen der Gräben, das Setzen von Wegzeigern, die Anſchaffung von Inſtrumenten zur Straßenunterhaltung und die Aufſtellung von Wegknechten auferlegt.

derjenige von Frankfurt nach Ulm (Knittlingen bis Altenſtadt), durch Württemberg, auf welchem nach einem Vergleich mit dem Reichs-General-Oberpoſtmeiſter von 1648, gegen freie Paſſage über Wege und Brücken, alle fürſtlichen Briefe franco befördert werden ſollten [191]). Aller übrige Verkehr wurde theils durch Landboten, Frachtfahrer und Privatboten, theils durch reitende und fußgehende Regierungsboten unterhalten. Letztere waren unter einem eigenen Botenmeiſter bei der Kanzlei zu Stuttgart angeſtellt, um die an die Landbeamten ergehenden Erlaſſe an dieſe zu beſorgen und zugleich die zu erſtattenden Berichte von denſelben zurück zu nehmen; in dringenderen Fällen berichteten die Beamten durch bezahlte Expreſſe. Zu Beförderung der Expreſſen, Couriere, Privat-Perſonen und Privat-Botſchaften war den Metzgern im ganzen Lande, gegen Genuß der Perſonalfreiheit die Verpflichtung aufgelegt, die erforderlichen tüchtigen Pferde bereit zu halten und mit denſelben gegen eine beſtimmte Vergütnng den Poſtdienſt zu verſehen [192]). Landkutſcher und Boten durften auf den Routen, auf welchen Ordinari-Poſten eingerichtet waren, keine unbeſchwerte Briefe befördern, wohl aber beſchwerte Briefe, Adreßbriefe und Paquete.

Im Jahr 1709 wurde, nachdem über die Einrichtung von Landkutſchen ſeit längerer Zeit mit der Reichspoſt Mißhelligkeiten ſtatt gefunden hatten, der Verſuch gemacht, das Poſtweſen auf eigene Rechnung der Regierung zu betreiben und unter Aufhebung der Landboten und Briefträger fünf Poſtcurſe einzurichten [193]), aber auf Klage des Fürſten von Thurn und Taxis erfolgte ein Inhibitorium des Reichshofraths vom 25. Mai 1709, worauf zwar eine gedruckte Nachweiſung des Rechts zur Einrichtung von Landesposten [194]) erlaſſen und ein Geſuch um reichsconſtitutionsmäßige Aſſiſtenz und Interceſſion bei dem Kaiſer an den Reichstag gerichtet wurde, aber während des Beſtands des deutſchen Reichs keine Entſcheidung erfolgte, daher die Taxis'ſche Poſt im Beſitz der durch Württemberg ziehenden Reichspoſtcurſe blieb. Doch erwarb der Fürſt in Württemberg kein ausſchließliches Poſt-Monopol, ſondern es wurden ihm

191) Vergl. Scholl, das württembergiſche Poſtweſen, Stuttgart 1838.

192) S. Poſt- und Metzger-Ordnung vom 26. Juni 1622.

193) Nach einem Erlaß vom 1. Febr. 1710 wurden die Gebrüder Fiſcher von Reichenbach in Bern, welche ſchon ſeit 1805 vom Kaiſer die Poſtämter Schaffhauſen und Baſel erhalten hatten, als Landpoſtmeiſter angenommen und befohlen, wenn die beabſichtigten 5 Poſtcurſe eingerichtet ſeyn werden, alle Privatbriefe dem Landpoſtamt und deſſen Boten zu übergeben. Von den 5 Curſen kam jedoch blos derjenige zwiſchen Brackenheim und Schafhauſen in Gang. Die Correſpondenz des Staates war, wie auch nach dem Vertrag mit Taxis von 1775, portofrei.

194) Gründlicher Bericht, was es mit des heil. römiſchen Reichs Kurfürſten und Stände Poſt- und Botenweſen, inſonderheit in dem löblichen Herzogthum Württemberg von Maximilian I. bis auf gegenwärtige Zeit vor eine eigentliche Beſchaffenheit gehabt und noch habe (von Regierungsrath Harpprecht).

nur je für beſtimmte Routen Conceſſionen ertheilt, woneben die Regierung das Recht zur Einrichtung von Landkutſchen auf anderen Routen ausübte.

Eine beträchtliche Ausdehnung erhielt die Taxis'ſche Poſt durch den Vertrag vom 13/18 November 1775, in welchem derſelben neben den vorher conceſſionirten vier Eilwagen= (Geſchwindkutſchen=) Curſen die bisherigen herzoglichen Landkutſchen in vier Richtungen pachtweiſe auf dreißig Jahre überlaſſen, und auf den betreffenden Haupt= und Neben=Routen alles Ordinari-Fuhrwerk, für den Transport von Briefen, Perſonen und Waaren, mit Ausnahme der zwiſchen Stuttgart und Ludwigsburg gehenden Kutſche unterſagt wurde, wobei es bis zum Jahr 1805 ſein Verbleiben hatte. — Für die Beförderung von Briefen und Waaren auf den Routen, auf welchen keine Poſt eingerichtet war und von ſchweren Frachtgegenſtänden zu ſorgen, war, ſo weit nicht die Gemeinden und Amtskörperſchaften eigene Boten aufſtellten, oder Staatsbehörden, an deren Sitz ſich keine Poſt befand, ſolcher bedurften, der Privatſpeculation überlaſſen.

## 56.

## Handel.

Die Handelsleute wurden, als zünftige Gewerbsleute, im Jahr 1601 mit einer Zunft=Ordnung verſehen, welche in den Jahren 1650, 1661, 1680 und 1728 revidirt, außer den die Handlungsinnung betreffenden Vorſchriften, manche Beſtimmungen über das Handelsrecht verſchiedener anderer Gewerbe enthält, in welchen daſſelbe Beſtreben, die Angehörigen anderer Zünfte möglichſt zu beſchränken, ſichtbar iſt, wie in den übrigen Zunftordnungen. Hiernach war der Handel mit anderen, als den Fabrikaten des eigenen Gewerbs, und bei einzelnen Gewerben, z. B. den Seilern mit Rohſtoffen deſſelben, in der Regel nur geſtattet, wenn der Gewerbtreibende ſich zuvor in die Handlungszunft eingekauft hatte; einzelne Gewerbe, z. B. die Schneider, Gerber, Hutmacher, waren im Einkauf von Waaren zu Gunſten der einheimiſchen Kaufleute beſchränkt, andere durften keine Waaren in Commiſſion verkaufen; nur der Victualienhandel (Gremplerei) war keinen Zunftbeſchränkungen unterworfen, jedoch ſollten ſich wirkliche Kaufleute nicht damit befaſſen.

Ein beſonders läſtiges Hinderniß für den Verkehr waren die Zölle, welche, wenn auch im einzelnen Lande nicht hoch, doch wegen der vielen Territorien und des Mangels an einer feſten Grundlage für ihre Berechnung, beſchwerlich fielen [195]), und die Ein= und Ausfuhrverbote. Dieſe Verbote betrafen hauptſächlich die Einfuhr von im Lande erzeugten Producten (Wein, Käſe, Eiſen, Schwefel [196]),

195) S. die Sammlung der Steuergeſetze.

196) 21. Februar 1725, 23. April 1727 zu Gunſten der Gewerkſchaft zu Lorch.

Vitriol, Sägeblätter, Leder[197]), Pulver, Kupfer, Taback[198]), und die Ausfuhr von Rohſtoffen zu inländiſcher Fabrikation, (Aſche[199]), altes Kupfer[200]), edle Metalle, Bruch- und Fadenſilber[201]), ungegerbte Häute, Salpeter, Gerberrinde, Flachs, Hanf, Garn, Wolle, Haſenbälge,) ſodann die Ausfuhr von Getreide und anderen Lebensmitteln faſt nach jeder mangelhaften Ernte und in Kriegszeiten die Pferde und Fourage. Ihrem Erfolg wirkten verſchiedene Urſachen entgegen; hauptſächlich waren es die Unmöglichkeit, ein von einer Menge kleiner Herrſchaften, in welchen zum Theil die Induſtrie viel höher ſtand, begränztes und durchſchnittenes Gebiet zu bewachen und der durch die Leichtigkeit der Geſetzes-Uebertretung bewirkte Reiz dazu; ſodann die Möglichkeit, mit den betreffenden Beamten ſich abzufinden; ferner die von anderen Regierungen ergriffenen Repreſſalien; endlich die häufigen Abänderungen bei den Verfügungen der Regierung ſelbſt[202]), wodurch es gewagt erſchien, ſich in ausgedehntere Speculationen einzulaſſen. Auf den Handel im Großen aber wirkten die Ein- und Ausfuhrverbote nachtheilig, weil ſie, obgleich im Detail-Verkehr fruchtlos, doch nicht wohl im Großen umgangen werden konnten und manche vortheilhafte Combination, z. B. Rückfrachten u. dgl. erſchwerten.

Zu Berathung und Entſcheidung von Handels- und Gewerbs- auch Waiſenhaus-, Poſt- und Straßen-Sachen wurde den 13. September 1709 ein Commerzienrath errichtet, welcher zugleich Han-

---

197) Zu Gunſten einer in Ludwigsburg etablirten Lederfabrik (21. März 1731, 16. Nov. 1736).

198) Die Taback-Einfuhr wurde verboten, obſchon der inländiſche Tabackbedarf nicht im Lande ſelbſt erzeugt werden konnte, weil der 1717 errichteten Taback-Fabrik dadurch aufgeholfen werden ſollte, daß man ihr den Handel mit ausländiſchem Taback überließ, woraus bald nachher ein wirkliches Monopol des Tabackhandels entſtand.

199) Zum Beſten der Salpeterſiederei, Garnſiederei, Bleiche, Spiegelfabrikation.

200) Das alte Kupfer ſollte bei Confiscation und weiterer Strafe an die Kupferhämmer zu Chriſtophsthal und Berg geliefert werden. (G.R. v. 16. Febr. 1722, 26. April 1723, 23. Sept., 11. Oct. 1743, 13. Jan. 1744.)

201) Zum Vortheil der Münz-Lieferanten. (G.R. vom 28. Februar 1726, 31. Mai 1733, 1. Juli 1734, 12. Sept. 1747, 12. Sept. 1749)

202) Als ein Beiſpiel führen wir die Pferde-Ausfuhr an. Dieſe wurde den 21. Juli 1720 unbedingt verboten, den 3. Mai 1721 das Verbot auf „rüſtmäßige" beſchränkt, den 12. Mai 1726 auf Fohlen unter 4 Jahren, den 24. Januar 1727 auf alle Pferde ausgedehnt, den 19. Januar 1728 auf rüſtmäßige und Fohlen unter 3 Jahren beſchränkt. Den 29. Dez. 1733 wurde das Ausfuhrverbot erneuert, den 17. Dez. 1735 für Perſonen, mit eigenhändig unterzeichnetem herzoglichem Paß eine Ausnahme geſtattet, den 2. Juli 1736 die Pferdeausfuhr frei gegeben, den 26. Juli 1736 auf Pferde über 6 Jahren und einen Termin von 2 Jahren beſchränkt, den 12. Febr. 1740 die Ausfuhr von über 4 Jahre alten Pferden erlaubt, den 13. Januar 1741 die Ausfuhr zu vieler rüſtmäßiger Pferde verboten. Den 25. Oct. 1748 wurde das Verbot auf Fohlen unter 4 Jahren beſchränkt, den 20. Januar 1757 auf alle Pferde ausgedehnt, den 15. März 1763 aufgehoben.

delsgericht für ſchwierigere Fälle (einfache Gegenſtände waren den Ortsgerichten zugewieſen) dienen ſollte; den 30 März 1737 jedoch unter Vereinigung ſeiner Geſchäfte mit der Rentkammer, wieder aufgehoben.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs wurden im Jahr 1781 zwei Mäkler und 1790 an deren Stelle drei Wechſelſenſale in Stuttgart aufgeſtellt.

In Beziehung auf den Marktverkehr und den Vorkauf blieben in der Hauptſache die ſchon in der Landesordnung gegebenen Vorſchriften in Kraft; jedoch wurde von 1738 an das Aufkaufen von Victualien zum Wiederverkauf beſtimmten mit Patenten verſehenen Perſonen geſtattet. Dagegen wurde das Verbot des Vorkaufs im Intereſſe der Leinwandfabrikation auf Flachs, Hanf und Garn ausgedehnt, auch den Beſtimmungen über Maß und Gewicht Vorſchriften über die Weberblätter und Schnellerhäſpel, deren Schau und Stempelung, beigefügt, welche übrigens nicht ohne Schwierigkeit durchzuführen waren. (G.R. vom 20. März 1655, 2. Juni 1656, 18. März 1658.)

## 57.

## IV. Die Periode von 1806 bis 1838.

### Die Regierungs-Behörden.

Bald nach der Annahme der Königswürde traten umfaſſende Aenderungen bei der geſammten Staatsverwaltung ein. Das Organiſationsmanifeſt vom 18. März 1806 ſetzte an die Stelle des früheren Geheimenraths und der Oberregierung ein Staatsminiſterium und einzelne Departements[203]) und theilte das Königreich, vorerſt ohne Abänderung der unteren Verwaltungsbezirke, in zwölf Kreiſe ein, deren Vorſteher, die Kreishauptleute, eine Mittelſtelle zwiſchen den Oberämtern und den Regierungscollegien, (dem Departement des Innern, mit den Abtheilungen Oberlandesregierung und Landes-Oeconomie-Collegium, ſodann der Erſterer untergeordneten Straßen- und Medicinal-Direction und dem Lehenhof) bildeten[204]). Zu dieſen Regierungsbehörden kam den 22. Juni 1807 ein General-Directorium und den 18. Mai 1808 ein unmittelbar unter dem Staatsminiſterium ſtehendes Obercenſurkollegium. Den 27. October 1810 wurde, nachdem inzwiſchen ſchon einzelne Bezirksſtellen aufgehoben und mit Anderen vereinigt worden waren, eine neue Eintheilung des Königreichs in Oberämter und Landvogteien, unter Aufhebung der von den neuen Landestheilen herrührenden Stabs-

203) Die Bildung des Staatsminiſteriums und eines Kabinetsminiſteriums wurde ſchon den 7. Januar 1806 angeordnet.

204) Vom 1. Januar 1807 an wurden alle bisherigen Landesgeſetze der neuen Landestheile außer Wirkung geſetzt (Reſcript vom 12. Febr. 1807) und durch V.O. vom 22. Januar 1807 ein eigenes Staats- und Regierungsblatt für das ganze Land eingeführt.

ämter, vorgenommen und an die Stelle der Kreishauptleute traten Landvögte. Den Oberämtern wurden durch Reſcript vom 17. April 1811 Reviſionsbeamte für die Prüfung der Gemeinde- Stiftungs- und Pflegrechnungen beigegeben, auch die Verwaltung der Stiftungen den 9. Juli 1811 den ſeit 1806 an die Stelle der Keller und, wo die Kellereien mit den Oberämtern verbunden waren, dieſer, getretenen Kameralverwaltern, in den Jahren 1813 und 1814 aber beſonderen Stiftungsverwaltern, übertragen. Eine neue Organiſation erfolgte den 1. Juli 1811 durch die Abtheilung des Miniſteriums des Innern in 6 Sectionen, (der innern Adminiſtration, der Lehen, des Medicinalweſens, des Straßen- Brücken- und Waſſerbauweſens, des Commun-Adminiſtrationsweſens, des Communrechnungsweſens,) wobei die frühere Oberregierung, ſo wie das Oberlandes-Oeconomie-Collegium aufhörten; ſodann beſtand vom 12. Februar 1812 bis 21. März 1816 ein Polizei-Miniſterium und vom 1. März 1817 bis 23. Auguſt 1821 ein Miniſterium der Reſidenz-Polizei. Das Obercenſurcollegium, welches kurze Zeit dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnet geweſen, hörte den 30. Januar 1811, mit der Aufhebung der Cenſur, auf. – Bis zum Jahr 1816 war die Geſchäftsbehandlung bei den im Jahr 1811 gebildeten oberen Behörden bureaukratiſch; den 20. Juli 1816 wurde die Section der innern Adminiſtration in ein Oberregierungscollegium verwandelt und bei den übrigen Sectionen die collegialiſche Verfaſſung wieder hergeſtellt. An die Stelle des Staatsminiſteriums trat durch Verordnung vom 8. November 1816 ein aus 7—11 Mitgliedern beſtehender Geheimerrath und in Folge der zugleich ausgeſprochenen neuen Organiſation des Miniſteriums des Innern wurde den 13. Nov. 1816 die Verwaltung der Stiftungen von dem Finanzdepartement (Section der Krondomainen) getrennt und einer unter Erſterem ſtehenden Section der Stiftungen übertragen [205]).

Durch die Organiſations-Edicte vom 18. November 1817 erfolgte die Einführung des jetzigen Verwaltungsſyſtems. An die Stelle der Landvogteien traten 4 Kreiſe, nebſt einer beſonderen Regierung für die Städte Stuttgart und Canſtadt, welch' letztere den 21. September 1822 aufgehoben wurde [206]). Die Kreisbehörden (Gerichtshöfe, Regierungen, Finanzkammern) bilden die Mittelſtellen zwiſchen den Miniſterien und den Bezirksbehörden, im Departement des Innern den Oberämtern, welchen die Gemeindebe-

---

205) Den Geſchäftskreis der durch die verſchiedenen Organiſationen vorübergehend geſchaffenen Behörden glauben wir, ſo wie die analoge Organiſation der übrigen Departements, unter Hinweiſung auf die Abtheilung der Gerichts- und Finanzgeſetze und die Einleitung zum dritten Theil der Staatsgrundgeſetze, übergehen zu ſollen.

206) In Folge des Landtagsabſchieds vom 30. Juni 1821. Die von den Ständen zugleich vorgetragene Bitte, auch die Kreisregierungen wieder aufzuheben, wurde abgewieſen.

hörden unmittelbar untergeben ſind. Mit dem Miniſterium des Innern wurde dasjenige des Kirchen- und Schulweſens vereinigt und es umfaßte nun dieſes Miniſterium die Verhältniſſe aller im Staate beſtehenden Kirchen und religiöſen Gemeinden, die Leitung aller auf die ſittliche und intellectuelle Bildung Bezug habenden Anſtalten, die Handhabung des Geſetzes über die Preßfreiheit, die Wahrung der Hoheitsrechte der Regierung überhaupt und insbeſondere in Anſehung des hohen und niederen Adels, die Handhabung der innern Verwaltung, die Leitung ſämmtlicher Polizei-Anſtalten, des Medicinalweſens, Beförderung der Landwirthſchaft, des Handels und der Gewerbe, das Landgeſtütsweſen, die Oberaufſicht auf die öffentlichen Gebäude, das Waſſer-Straßen-Brücken- und Landbauweſen, die Brandverſicherungsanſtalt, die Wohlthätigkeits-Anſtalten, den Gemeindehaushalt, die Rekrutirung, Einquartirung und Verpflegung der Truppen. Unter dem Vorſitz des Miniſters bilden die dem Miniſterium beigegebenen Räthe das Oberregierungs-Collegium. Auſſer den Kreisregierungen wurden dem Miniſterium als Centralbehörden untergeordnet: das evangeliſche Conſiſtorium [207]), der katholiſche Kirchenrath, der Studienrath, eine Commiſſion für das iſraelitiſche Kirchenweſen [208]), das Medicinalkollegium [209]), der Oberbaurath und die Landgeſtütscommiſſion [210]). Ferner blieb dem Miniſterium des Innern die Oberpoſtdirection untergeordnet. Die Oberaufſicht über das Staatsarchiv und die Lehenſection wurden dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen, auch demſelben die Handhabung der Cenſur nach ihrer Wiedereinführung, zugewieſen. Der Oberbaurath wurde ſchon den 29. Juni 1819 aufgelöst und es giengen ſeine Geſchäfte, ſo wie ſeine Mitglieder als techniſche Räthe, an die Miniſterien des Innern und der Finanzen über. Die Rekrutirung wurde den 26. Dezember 1817 einer aus Mitgliedern der Oberregierung und der Rekrutirungsſection des Kriegsdepartements gebildeten Commiſſion, den 6. September 1819 einem dem Miniſterium des Innern und des Kriegsweſens gemeinſchaftlich untergeordneten Ober-Rekrutirungsrath, unter welchem die Bezirks- und Kreisrekrutirungsräthe (letztere aufgehoben 1828) ſtanden, übertragen.

---

207) Die in dem fünften Edict vom 18. Nov. 1817. vorbehaltene Anordnung von Provincial-Conſiſtorien kam nicht zum Vollzug.

208) Eine iſraelitiſche Oberkirchenbehörde wurde erſt in Folge des Geſetzes vom 25. April 1828, den 7. und 14. Dezember 1831 eingeſetzt.

209) S. die Verordnung vom 6. Juni 1818. Neben dem Medizinalcollegium beſtand ſeit 1833 (Verf. v. 23. Nov. 1833) unter der Oberaufſicht des Miniſteriums des Innern eine Aufſichtskommiſſion für die Irren-Heilanſtalt Winnenthal, welcher ſeit dem 1. Juli 1841 auch die Irrenpfleganſtalt in Zwiefalten untergeben und der Titel „Aufſichtskommiſſion für die Staatskrankenanſtalten in Winnenthal und Zwiefalten" beigelegt iſt.

210) V.-O. v. 15. Dezember 1817 und 19. Januar 1819.

## 58.
## Fortſetzung.

Der Geſchäftskreis der Behörden des Departements des Innern erfuhr ſeit der Organiſation von 1817 wenige weſentliche Aenderungen. Den Kreisregierungen wurde den 27. Dezember 1819 eine Inſtruction ertheilt, welche neben Detail-Vorſchriften über die formelle Geſchäfts-Behandlung, ihren Wirkungskreis genauer darſtellt, als das fünfte Edict vom 18. Nov. 1817. Sodann erhielten durch das 2te Edict vom 31. Dezember 1818 auch die Oberämter ihren in dem Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822 revidirten Wirkungskreis angewieſen, die Commun- und Stiftungs-Rechnungsreviſorate hörten auf, die Verwaltung der Stiftungen wurde (3. Mai 1819) den örtlichen Behörden, unter Aufſicht der Oberämter wieder übertragen und Letzteren ein vom Staat bezahlter Actuar, (ſtatt bisherigen Privatgehülfen), beigegeben. Als ein weiterer Fortſchritt iſt die Verordnung vom 28. Juni 1823 zu erwähnen, wodurch die Befugniſſe der Kreis- und Bezirksbehörden erweitert, und dadurch der Geſchäftsgang im Departement des Innern vereinfacht wurde.

Das Inſtitut der Stadtſchreiber, welches beſonders ſeit dem Jahr 1815 vielfach angegriffen worden war [211]), erfuhr zuerſt durch einige Verfügungen über Vereinfachung des Rechnungsweſens [212]), ſodann durch ein Edict über die Errichtung von Gerichtsnotariaten vom 29. Auguſt 1819, welches jedoch erſt ſpäter zum Vollzug kam, weſentliche Modificationen und durch eine Verordnung vom 27. April 1826 wurden die Stadt- und Amtsſchreibereien völlig aufgelöst. An ihre Stelle traten theils, für die Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Gerichts- und Amtsnotare, theils, für die Unterſtützung der Gemeindebehörden in ihren Verwaltungs- und beſonders Rechnungs-Geſchäften, die Verwaltungsactuare [213]). Die Letzteren werden als Hülfsbeamte, von den Gemeindebehörden gewählt und es kann ihnen von denſelben aufgekündigt, auch ein

---

211) S. die Verhandlungen der Landſtände von 1815 und 1816 Abth. XVII. S. 91. ff. S. 100. ff. Abth. XVIII. S. 95. ff. 123. ff. 126. ff. Abth. XIX. S. 26. ff. Abth. XXXII. S. 70. ff. Die Beſchwerden betrafen hauptſächlich die übertriebene Ausdehnung ihrer dem Umfang nach bezahlten Geſchäfte, die Koſten der Communrechnungen und andere Eigenmächtigkeiten. Im Dezember 1816 wurde eine beſondere Commiſſion zu Berathung dieſer Angelegenheit niedergeſetzt. Damals waren im Lande 183 Stadt- und Amts-Schreiber, 300 Subſtituten und 295 Mittelſcribenten. (Wächter, Privatrecht Thl. I. S. 1040. Anm. 1.)

212) Vom 20. Auguſt 1817, 5. Sept. 1817, 10. Septbr. 1817, über Vereinfachungen bei der Gemeinderechnungsſtellung und Abkürzung der Schreibereien bei Inventuren, Theilungen und Gantinventarien.

213) Außerdem wurden einzelne Geſchäfte der bisherigen Stadtſchreiber den Oberämtern, Amtspflegern, Amtsverſammlungsactuaren, Rathsſchreibern, Oberamtsgerichtsactuaren, zugewieſen.

Theil ihrer Geſchäfte von den Ortsvorſtehern übernommen, das Uebrige von den Gemeinderechnern ſelbſt, in ſo fern ſie dazu fähig ſind, beſorgt werden. Durch dieſe Trennung der Geſchäfte und die unſelbſtſtändige Stellung der Gemeinde-Hülfsbeamten wurde der Einfluß der Schreiber auf die Gemeinde-Angelegenheiten ſehr beſchränkt, zugleich aber gieng auch, ohne daß die Zahl der nothwendigen Schreiberei-Verſtändigen abgenommen hätte, die in den Stadtſchreibereien dargebotene Gelegenheit zu vielſeitiger practiſcher Ausbildung verloren.

59.

## Die Staatsdiener.

Die Anſtellung, Beſoldung und Entlaſſung der Beamten war bis zum Jahr 1817 ganz von der Willkühr des Regenten abhängig, indem die Strafen der ungehorſamen Kanzleibeamten nach den Kanzleiordnungen zu den Reſervatſachen gehörten, (§. 13.) und nur in Beziehung auf die kirchenräthlichen Beamten durch den Erbvergleich von 1770 Cl. II. §. 10. zugeſtanden war, daß ſie nicht ohne vorgängiges Collegial-Gutachten, und bei Vergehen ohne ordentliche Unterſuchung, entlaſſen werden ſollen. In einer herzoglichen Reſolution vom Jahr 1787 wurde zwar geſagt, daß in Fällen, wo von Beſtrafung, Entlaſſung oder Abſetzung eines Rathsbeamten, oder anderer zur Kanzlei gehöriger Perſonen die Frage ſeye, nichts ohne vorherige Unterſuchung oder Vernehmlaſſung der Behörden verfügt werden ſolle; aber auch dieſer geringe Schutz gegen willkührliche Behandlung wurde nicht immer gewährt. Nachdem ſich ſchon im Jahr 1815 die Stände mit der Lage der Staatsdiener beſchäftigt und die Regierung gebeten hatten, auf Verbeſſerung ihrer öconomiſchen Lage Bedacht zu nehmen, ſo erfolgten in dem Verfaſſungsentwurf vom 3. März 1817 §§. 20—32 diejenigen die Stellung der Staatsdiener ſichernden Vorſchriften, welche im Weſentlichen in die §§. 43—50 der Verfaſſungsurkunde übergegangen ſind. Hievon kamen in dem IX. Organiſationsedict vom 18. November 1817 die zugeſagten Beſtimmungen über Penſionen für Staatsdiener und deren Hinterbliebene zur Ausführung. Auf dem Landtag von 1821 wurde ſofort ein umfaſſendes Geſetz über die Civilſtaatsdiener berathen und unter Aufhebung des IX. Edicts von 1817 den 28. Juni 1821 verkündet. Hierdurch ſind nunmehr die in dem Geſetz §. 3. bezeichneten Staatsdiener, zu welchen die in den Geſetzen vom 30. März 1828, 6. Juli 1842 und 14. Juni 1843 genannten Diener an der Univerſität und den höheren und mittleren Unterrichts-Anſtalten, ſo wie die Gerichtsnotare [214]) hinzu kommen,

214) Außerdem wird nach dem Geſetz vom 22. Juli 1839 den Kanzleiaſſiſtenten, Oberamtsactuaren, Buchhaltern, Forſtaſſiſtenten und Hüttenſchreibern, nach dem Geſetz vom 14. Juni 1843 den Amtsnotaren, die auf dieſen Stellen zugebrachte Dienſtzeit bei ſpäterer Berufung zu einem penſionsberechtigten Dienſte in die penſionsberechtigte Dienſtzeit eingerechnet.

gegen willkührliche Entlaſſung, oder Gehaltsentziehung geſchützt; es iſt ihnen ferner für den Fall der Aufhebung ihrer Stellen, oder unverſchuldeter Dienſtuntauglichkeit, oder bis in das höhere Alter fortgeſetzter treuer Dienſte eine Penſion oder Quiescenzgehalt zugeſichert und für ihre Hinterbliebenen durch Wittwen-Penſionskaſſen geſorgt.

An die Stelle der Zehrungs-Inſtruction vom 16. Januar 1615, welche wegen der veränderten Verhältniſſe nicht mehr anwendbar und durch ſpätere einzelne Verfügungen ziemlich auſſer Wirkung geſetzt war und an die Stelle der Communordnung, ſo weit ſie die Reiſen von Staatsdienern betrifft (§.32), traten durch die Diäten- und Reiſekoſten-Regulative vom 28. Mai 1808 und 17. Juni 1821 feſte Normen, wonach die Staatsdiener der 3 oberſten Rangklaſſen ihren wirklichen Aufwand bei Amtsreiſen erſetzt, die Uebrigen Averſal-Entſchädigungen für Reiſekoſten und Zehrung, theils nach der Dauer des Geſchäfts, theils nach der Entfernung vom Wohnſitze bemeſſen, erhalten.

Jedem Staatsdiener ſteht das Recht auf den mit ſeinem Amte verbundenen Titel und Rang zu, ſo weit nicht bei ſeiner Ernennung ein Anderes verfügt wird. Ferner iſt die Verleihung höherer Titel dem König vorbehalten. Den neueren Organiſationen gemäß wurde auch die Rang-Ordnung den 4. April 1806, 18. Dezember 1808, 1. Auguſt 1811, 18. October 1821, revidirt. Hiernach ſind nun ſämtliche Staatsdiener (im engeren Sinn), Geiſtliche und Lehrer an den Mittelſchulen, in 10 Rangſtufen eingetheilt, wovon die 6 oberen befreiten Gerichtsſtand vor den Kreisgerichtshöfen, die 4 erſten Perſonaladel und die beiden erſten das Prädicat Excellenz verleihen.

## 60.

## Das Staatsbürgerrecht.

Die Rechte der Staatsbürger blieben bis zum Jahr 1817 nicht nur auf das bisherige Maß beſchränkt, ſondern es fanden auch noch Beengungen ſtatt, indem die Auswanderung verboten [215]) und das Recht zum Waffentragen im Allgemeinen aufgehoben wurde [216]). Den neuwürttembergiſchen Gebietstheilen wurde ohne-

215) S. Reſcript v. 19. Mai—1. Juni 1807, und 16. April 1808. Die Erlaubniß zum Auswandern beruhte hiernach auf beſonderer Bewilligung, den 19. März 1808 wurde jedoch ſogar die Vorlegung von Auswanderungs-Geſuchen verboten. Nähere Beſtimmungen über die im Weſentlichen dem älteren Recht ſich anſchließenden Vorausſetzungen der Auswanderung enthält die Verordnung vom 15. Auguſt 1817, wozu durch das Geſetz vom 19. Nov. 1833 weitere Erleichterungen für die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht gekommen ſind.

216) Verfügung vom 5—9. Juli 1806, 12—18. Januar 1809, wonach nur Adel, Jagdbeſitzer, Beamte, Büchſenmacher, Waffenſchmide und Stadt-Soldaten Gewehre tragen durften. S. dagegen die Verordnung vom 23. Januar 1817.

hin, obgleich die Geſetzgebung des alten Herzogthums auf ſie Anwendung fand, ein Anſpruch auf die Rechte der alten Verfaſſung nicht zugeſtanden, daher jene Landestheile bei den Verhandlungen über die Herſtellung der Verfaſſung ein anders Intereſſe hatten, als die Aelteren. Durch den Verfaſſungsentwurf vom 3. März 1817 und mit wenigen Aenderungen die Verfaſſungsurkunde von 1819 traten bei Verpflichtung zu verfaſſungsmäßigem Gehorſam, Gleichſtellung der (damals im Staat anerkannten) chriſtlichen Confeſſionen in Hinſicht auf bürgerliche Rechte und Pflichten, Zugänglichkeit der Staatsämter für Jeden, ohne Unterſchied der Geburt, freie Wahl des Berufs und der Ausbildung für denſelben, perſönliche Freiheit, Eigenthums-Auswanderungs- und Preßfreiheit [217]) ein. Die Leibeigenſchaft blieb ſeit dem 18. Nov. 1817 aufgehoben. Das bis dahin nicht unbedingt geſtattete Recht der Bitte und Beſchwerde wurde hergeſtellt und ſpäter durch Vorſchriften über Geſtattung mündlichen Vortrags bei den Bezirksſtellen in nicht verwickelten Sachen und über das Recht zur Abfaſſung der Bittſchriften und ihre Form, vom 25. Mai 1826, 30. März 1834 und 17. Juni 1846, erleichtert.

Zu den vorbemerkten Rechten kommen ſeit Einführung der Verfaſſung von 1819 die activen und paſſiven Wahlrechte, welche jeder Staatsbürger, der das erforderliche Alter und Unbeſcholtenheit, (nach den genaueren Vorſchriften der Verf.-Urkunde) beſitzt, beziehungsweiſe an ſeinem Heimathort wohnt und directe Steuer bezahlt, ausüben kann. Hievon ſind blos ausgeſchloſſen, vermöge ihres Glaubens die Iſraeliten und die Bekenner anderer, als der drei chriſtlichen Confeſſionen (Proteſtanten, Katholiken und Reformirte), welche zum Genuſſe der bürgerlichen Rechte nur in dem Verhältniſſe zugelaſſen werden, als ſie durch die Grundſätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden [218]).

## 61.

## Fortſetzung. Die Iſraeliten.

Während in der vorigen Periode die Iſraeliten von der Staatsgenoſſenſchaft ganz ausgeſchloſſen waren, kam durch den Länderzuwachs von 1803 an eine nicht unbeträchtliche Zahl derſelben unter württembergiſche Hoheit. Hierdurch wurden ſeit 1806 verſchiedene Beſtimmungen veranlaßt, wodurch die Staatsangehörigkeit der Juden anerkannt und ihnen theils Rechte ertheilt [219]), theils Pflichten,

217) Die durch das Geſetz vom 30. Januar 1817 verliehene Preßfreiheit wurde in Folge der Bundesbeſchlüſſe vom 20. September 1819 durch die Verordnung vom 1. October 1819 wieder aufgehoben; der dadurch eingeführte Zuſtand iſt jedoch minder ſtreng, als die Cenſurordnung vom 18. Mai 1808. Inzwiſchen haben die Landſtände auf keinem Landtag unterlaſſen, auf Herſtellung der verfaſſungsmäßigen Preßfreiheit zu dringen.

218) Hinſichtlich der Separatiſten und der Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf verweiſen wir auf die Einleitung zu der Abth. der prot. Kirchengeſetze §. 86. 87.

219) Durch die Verordnungen vom 30. Oct. 1807, 8. Oct. 1809, 8. Juli 1811 wurde

beſonders die Militärpflicht [220]), auferlegt wurden, welche jedoch ohne inneren Zuſammenhang mit der übrigen Geſetzgebung, als bloße Bruchſtücke daſtehen und hauptſächlich darum ungenügend waren, weil die dadurch nicht aufgehobene ältere Geſetzgebung die Juden als Fremde behandelte und daher Vorſchriften enthielt, welche auf Landesangehörige kaum anwendbar waren, z. B. über Eingehung von Verträgen mit Chriſten, Aufnahme in den Staatsſchutz u. ſ. w. Ueber die kirchlichen und Schul-Verhältniſſe derſelben, ihr Verhältniß zu den chriſtlichen Gemeinden und zum Staate war Nichts beſtimmt. Dieſer Zuſtand bedurfte einer Verbeſſerung und ſchon auf dem Landtag von 1820 beſchäftigten ſich die Stände, veranlaßt durch einen Antrag gegen den Handel der Juden und eine Petition um Verbeſſerung des Zuſtandes der Juden, mit demſelben und baten den 19. Juni 1820 um die Mittheilung eines Geſetzesentwurfs, welcher Bitte ſofort durch die Einladung, einer zur Berathung dieſes Gegenſtandes niederzuſetzenden Commiſſion ſtändiſche Mitglieder beizugeben, entſprochen und die Wahl dieſer Mitglieder den 22. Dezember 1820 genehmigt wurde. Der Geſetzesentwurf ſelbſt wurde jedoch den Ständen erſt den 4. Juni 1824 vorgelegt, von dieſen auf dem auſſerordentlichen Landtag von 1828 berathen, mit wenigen Modifikationen angenommen und den 25. April 1828 als Geſetz verkündigt. Hiernach ſind die meiſten früheren Beſchränkungen der Juden im Handel und Verkehr aufgehoben und es bleiben neben der Entbehrung der ſtaatsbürgerlichen Wahlrechte blos gewiſſe nicht unbeträchtliche privat- und ſtaatsrechtliche Nachtheile für Schacherjuden und einige Erſchwerungen der beliebigen Wahl des Niederlaſſungs-Ortes und des Gewerbs beſtehen. Auch für das Kirchen- und Schulweſen der Iſraeliten iſt geſorgt, jedoch Letzteres, wegen der geringen Zahl von iſraelitiſchen Schulen den beiden chriſtlichen Oberſchulbehörden untergeordnet. Im Uebrigen verweiſen wir auf die als Anhang gedruckte Sammlung der Geſetze in Betreff der Iſraeliten.

## 62.

## Der Adel.

Durch die Mediatiſirung kam eine beträchtliche Anzahl von vormals reichsunmittelbaren Fürſten, Grafen und Freiherrn unter die württembergiſche Landeshoheit, auf deren Gebiete ſofort die württembergiſche Geſetzgebung angewendet, und welche zwar in einzelnen Beziehungen im Beſitz von Vorrechten vor anderen Unterthanen gelaſſen, in anderen aber auch mehr als dieſe beſchwert

---

den Juden die Erwerbung liegender Güter zum Selbſtbetrieb und die Ausübung zünftiger Gewerbe, gleich andern Unterthanen, geſtattet.

220) Bei der Militärpflicht waren übrigens die Iſraeliten durch das ihnen in dem Conſcriptionsgeſetze von 1809 zugeſtandene Loskaufsrecht vor chriſtlichen Unterthanen begünſtigt.

wurden. Dahin gehört, das Verbot der Reiſen in's Ausland ohne königliche Erlaubniß; die Verordnung, zur Verehelichung unter ihrem Stande Erlaubniß einzuholen, vom 29. Juli 1808, die Verpflichtung, bei Verlegung ihres Wohnſitzes von einem Kreis in den andern den Kreisämtern Anzeige zu machen, v. 1. Aug. 1810, der (übrigens nie ſtreng vollzogene) Befehl, wenigſtens 3 Monate im Jahr in der Reſidenz ihren Aufenthalt zu nehmen, die Einziehung von Privatvermögenstheilen, die Aufhebung der dem Landrecht entgegen ſtehenden hausgeſetzlichen Beſtimmungen über Erbfolge [221]), (22. April 1808.) ſodann in Beziehung auf den niederen Adel die Ausnahme von der Befreiung des einzigen Sohnes von der Militärpflicht in der Conſcriptions-Ordnung v. 26. Aug. 1809 und die Verweigerung des Ranges, für die, welche nicht dem Staate dienen würden, vom 26. Juni 1807. Auf ſolche Weiſe beſchränkt, außerdem den übrigen Unterthanen gleichgeſtellt, fand ſich der Adel durch die Belaſſung des Trauergeläutes und Kirchen-Gebets, (12. April, 17. Mai 1807.) und eines ſeinen bisherigen Verhältniſſen nicht genügend entſprechenden Ranges (Rangordnung vom 1. Auguſt 1811.), ſodann die Befreiung der Mediatiſirten von der Militärpflicht, nicht befriedigt. — Die den mediatiſirten Fürſten und Grafen den 3. März 1807 ertheilte Befugniß, Juſtiz-Kanzleien als zweite Inſtanz in bürgerlichen Rechtsſachen zu errichten, ſodann die ihnen gleich den adeligen Gutsbeſitzern, (Organiſations-Manifeſt vom 18. März 1806.) zugeſtandene Ausübung der Orts-Gerichtsbarkeit und Ortspolizei durch ihre Patrimonialbeamten, wurde den 10. Mai 1809 aufgehoben und den 27. Nov. bis 6. Dez. 1810 erfolgte die gänzliche Lostrennung der Patrimonialorte von ihrem bisherigen Verbande und Eintheilung derſelben in die Amtskorporationen. Nicht weniger wurde die in der rheiniſchen Bundesacte und dem Organiſations-Manifeſt zugeſicherte Steuerfreiheit der ſtandesherrlichen Domanial- und der altadeligen Güter den 5. Juni 1808 und 10. Mai 1809 aufgehoben, auch dem Adel den 23. Dez. 1813 die Quartierfreiheit entzogen, wonach ihm nur die Befreiung von der Wohnſteuer im Falle des Wohnens auf den eigenen Gütern übrig blieb.

In den Verhältniſſen des hohen und niederen Adels trat zunächſt durch die Bundesacte vom 8. Juni 1815 eine weſentliche Aenderung ein, deren Art. 14. die Standesherren und ihre Familien für die privilegirteſte Klaſſe erklärt, ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, privilegirten Gerichtsſtand, Befreiung von der Mi-

---

221) Daß die von der früheren Landeshoheit der Mediatiſirten herrührenden äußeren Auszeichnungen, die Wappenſtöcke an den Gränzen ihrer Beſitzungen (14. Juni 1807) und die von ihnen verliehenen Titel (16. Febr. 1813) abgeſchafft wurden, darf kaum bemerkt werden. In den nachherigen Declarationen iſt ihnen das Recht eingeräumt, ihren Beamten die den Staatsdienern ihrer Categorie entſprechenden Titel zu ertheilen.

litärpflicht, Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege in erſter, beziehungsweiſe zweiter Inſtanz, Forſtgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufſicht in Kirchen- und Schulſachen, auch über milde Stiftungen, nach Maßgabe der bayriſchen Verordnung vom Jahr 1807, ſodann den Standesherrn und dem ehemaligen Reichs-Adel Aufenthaltsfreiheit und Aufrechthaltung der Familienverträge, zuſichert. Zwar verſuchten mehrere Mediatiſirte, unter denen ſeit dem 12. Dezbr. 1815 ein Verein zu gemeinſchaftlicher Erhaltung und Verfolgung ihrer politiſchen Rechte beſtand, noch den 2. Febr. 1816, ihr Unterthanen-Verhältniß in Zweifel zu ziehen, ſie erklärten ſich jedoch auf entſchiedene Zurückweiſung von Seiten der Regierung den 30. März 1816 bereit, auf die Grundlage der Bundesacte (welche als ein Theil der Wiener Kongreßacte betrachtet wurde,) in Unterhandlungen über die näheren Beſtimmungen in Abſicht auf die Vereinigung ihrer Standesherrſchaften mit dem Lande ſich einzulaſſen. Es wurden ſofort Verhandlungen hierüber gepflogen und in Verbindung mit dem Verfaſſungsentwurf vom 3. März 1817 ein Adelsſtatut bekannt gemacht, wodurch der Bundesacte und den Beſchwerden des Adels im Weſentlichen Genüge geleiſtet iſt [222]), wobei jedoch manches nach Maßgabe der Verhältniſſe der Einzelnen noch zu erörtern war. Demnach wurden die Verhandlungen mit den einzelnen Mediatiſirten fortgeſetzt und zuerſt den 8. und 25. Auguſt 1819 mit dem fürſtlichen Hauſe Thurn und Taxis und dem gräflichen Hauſe Waldeck Uebereinkünfte wegen definitiver Feſtſtellung ihrer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe abgeſchloſſen, ſodann den 22. September 1819 ſämmtlichen ſtandesherrlichen Häuſern ein den vorbemerkten auf der Grundlage des Statuts von 1817 ruhenden Verträgen entſprechender Rechtszuſtand, vorbehältlich der durch die eigenthümlichen Verhältniſſe der einzelnen Häuſer bedingten Modificationen, zugeſichert. Die hiernach abgeſchloſſenen einzelnen Uebereinkünfte weichen daher nur in wenigen, meiſtens durch örtliche Verhältniſſe herbei geführten minder weſentlichen Beſtimmungen von einander ab. Nach und nach erhielten nun die meiſten der im Königreiche begüterten Standes-Herrn einen bleibend geordneten Rechtszuſtand und es ſind derzeit nur noch über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Fürſten von Oettingen und von Löwenſtein, ſodann einiger anderen in Württemberg nur wenig begüterten ſtandesherrlichen Familien, keine Declarationen erſchienen. Das gegenüber von den mediatiſirten fürſtlichen und gräflichen Häuſern zu beobachtende Kanzleiceremoniel wurde durch die Verordnungen vom 16. Novbr. 1826 und 3. Mai 1829 geordnet.

Dem vormals reichsritterſchaftlichen Adel wurde nach Vernehmung der Betheiligten, auf den Grund des Statuts von 1817

222) S. Thl. 3. S. 410. der Abtheilung der Staatsgrundgeſetze und die Ausführung in der Einleitung §. 422. daſelbſt.

durch die Declaration vom 8. Dezember 1821 eine Organiſation gegeben, worin ſeine perſönlichen und dinglichen Vorrechte, beſonders das Recht zu Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Polizei und Forſtgerichtsbarkeit in erſter Inſtanz feſtgeſtellt ſind. Nach einer weiteren Declaration vom 24. October 1825 finden dieſelben Grundſätze auch auf den altlandſäßigen Adel des Königreichs, ſoweit ſein Beſitzſtand vor dem 10. Mai 1809 ihn zu gleichen, ſeitdem nicht durch beſondere Rechtstitel erloſchenen Anſprüchen berechtigt, Anwendung.

Für den Fall der Verzichtleiſtung auf die Rechtspflege, Forſt-Gerichtsbarkeit und Polizei wurden den Betheiligten einige theils hierin enthaltene, theils auch in der Bundesacte nicht garantirte Rechte zugeſichert und es machten hievon mehrere Standesherrn und faſt alle ritterſchaftliche Gutsbeſitzer [223]) Gebrauch, ſo daß jetzt nur noch 5 ſtandesherrliche Amtsgerichte, 10 dergleichen Forſt-Verwaltungen, 8 ſtandesherrliche und ritterſchaftliche Forſtgerichtsbarkeitsbeamtungen und 16 ſtandesherrliche Polizei-Aemter beſtehen.

## 63.
## Fortſetzung.

Der nicht zu den ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Familien gehörende Adel genießt, mag derſelbe erblich oder blos perſönlich ſeyn und höhere, oder geringere Adelstitel führen, weder, wie jener, einen privilegirten Gerichtsſtand vor den Kreisgerichten, noch einen ausgezeichneten Antheil an der Landſtandſchaft, ſondern es beſchränken ſich ſeine Vorrechte, ſo lange nicht durch die Erwerbung eines adeligen Gutes und die Aufnahme in die Adels-Matrikel weitere erlangt werden, auf Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Ortsbehörden [224]) und Hoffähigkeit. Insbeſondere gehört zu dieſer Klaſſe der durch die Verleihung königlicher Orden und höheren Staatsdienſt [225]) entſtandene, auf die Perſon des Inhabers beſchränkte Adel. Schon von Herzog Eberhard Ludwig war den 3. November 1702 der „herzoglich würtembergiſche Ritterorden von der Jagd“ geſtiftet worden, deſſen Statuten 1718, 1734, 1748 und unter Weglaſſung des Titels „von der Jagd“ den 4. Nov. 1763 erneuert wurden und woraus den 6. März 1807

223) Das Recht zur Ausübung der Ortspolizei wurde blos von der gräflich und freiherrlich von Berlichingenſchen Familie durch Errichtung eines Geſammt-Patrimonialamts zu Jaxthauſen vom 1. Juli 1823 — 1. Febr. 1827 benützt.

224) In Polizei-Straffachen haben nur die Mitglieder der ſtandesherrlichen Familien in erſter Inſtanz vor den Kreisregierungen und die Familien des ritterſchaftlichen Adels für innerhalb ihrer Beſitzungen begangene Uebertretungen, vor den Oberämtern einen privilegirten Gerichtsſtand. Polizei-Strafgeſetz Art. 90, 91.

225) Oben §. 59.

der große Orden des goldenen Adlers entſtand. Er war nur für Perſonen von fürſtlichem Stand, altem Adel, oder hohem Dienſt-Rang beſtimmt und verlieh, außer der Auszeichnung, den Orden und die Ordenskleidung zu tragen und denſelben dem Geſchlechts-Wappen beizufügen, keine Vorrechte. Mit dieſem Orden wurde der den 6. November 1806 geſtiftete Civil-Verdienſt-Orden den 23. September 1818 unter dem Namen „Orden der württembergiſchen Krone" in der Weiſe vereinigt, daß die bis dahin ertheilten Ordens-Verleihungen, in ſo ferne nicht eine beſondere Verleihung des Kronordens von gleicher Stufe Statt fand, unverändert blieben, in Zukunft aber keiner der erſtgenannten Orden mehr ertheilt wurde. Durch die Verleihung des Civilverdienſt- und des Kron-Ordens erlangen die bürgerlichen Mitglieder nach dem Decret vom 6. Dezember 1806 und den Statuten von 1818 den Perſonal-Adel mit dem Prädicat „von" und Zutritt bei Hof. Daſſelbe iſt der Fall bei dem Militär-Verdienſt-Orden, welcher, von Herzog Karl Eugen den 11. Februar 1759 geſtiftet, den 6. Novbr. 1799, 6. November 1806 und 23. September 1818 erneuert wurde [226]), ſo wie bei dem den 1. Januar 1830 geſtifteten Friedrichsorden.

Von beſonderen den Adel betreffenden Einrichtungen ſind, da die in §. 39. der Verfaſſungsurkunde und §. 2. der Declaration vom 8. Dezember 1821 erwähnten 4 Corporationen des ritterſchaftlichen Adels noch nicht conſtituirt ſind, blos zu erwähnen:

1) Die Adelsmatrikel, eine durch die Verfügung v. 12. Januar 1818 angeordnete Liſte über die zu dem ſtandesherrlichen, dem ritterſchaftlichen und dem nicht begüterten Erbadel gehörenden Familien, für deren Fortführung unter dem Miniſterium des Innern eine beſondere Commiſſion beſteht. Sie umfaßt bis jetzt die perſönlichen Verhältniſſe der in Württemberg begüterten ſtandesherrlichen Familien, (auch derjenigen, welche ſich blos im Beſitz von Rittergütern befinden und daher keine ſtandesherrlichen Rechte haben,) des zur Wahl der ritterſchaftlichen Abgeordneten in die zweite Kammer der Stände berechtigten, im Beſitz von Rittergütern und des Staatsbürgerrechts befindlichen Erbadels und ſeiner Familien, endlich des nicht begüterten, ſtaatsangehörigen Erbadels. Für eine ſtandesherrliche und ritterſchaftliche Gütermatrikel werden die Materialien vorbereitet.

226) Die mit dem Civil- (Kron-) und Militärverdienſtorden in Verbindung ſtehenden goldenen und ſilbernen Verdienſt-Medaillen, die aus Veranlaſſung der Feldzüge von 1814 und 1815 geſtifteten verſchiedenen Ehrenzeichen, das militäriſche Dienſtehrenzeichen (1833) und die Kriegsdenkmünze (1840) gewähren, außer der den Inhabern der Orden und goldenen Medaillen zuſtehenden Freiheit von perſönlichen Natural-Frohnen, keine perſönliche Vorzüge. Die den 20. Auguſt 1808 geſtiftete Decoration für wirkliche adeliche Gutsbeſitzer und Familienälteſte des Königreichs wird ſeit 1817 nicht mehr verliehen.

2) Das adeliche Damenſtift zu Oberſtenfeld [227]). Dieſes vormals reichsunmittelbare, nach dem Reichsdeputationshauptſchluß vom 25. Februar 1803 an Württemberg gefallene Stift, erhielt, nach einer ſogleich bei der Beſitzergreifung, den 23. Dezbr. 1802 an Aebtiſſin und Convent erlaſſenen Verfügung, die Beſtimmung, unter einer königlichen Prinzeſſin, (ſofern eine unverheirathete von mehr als 18 Jahren vorhanden,) als Aebtiſſin, eine Anzahl Stiftsdamen von altdeutſchem adelichem Geſchlecht (16 Ahnen väterlicher und mütterlicher Seits) aufzunehmen. Die Statuten deſſelben vom 24. Juni 1805 wurden den 24. Juni 1808 und 24. Juni 1815 revidirt. Hiernach werden außer der Aebtiſſin 10 Stiftsdamen ernannt, wovon die Erſtere und die 6 älteſten Damen freie Wohnung in Oberſtenfeld, (wovon derzeit kein Gebrauch gemacht wird,) anzuſprechen haben, ferner die Aebtiſſin, wenn ſie dem königlichen Hauſe angehört, 2000 fl., außerdem 1500 fl., jede Stiftsdame 600 fl. jährlich bezieht. In Verbindung mit dem Damenſtift wurden den 6. April 1818 6 (nun 8) Präbenden von je 200 fl. aus dem bei Auflöſung der vormaligen ritterſchaftlichen Kantone dem Staate heimgefallenen Vermögen der ritterſchaftlichen Ordenskaſſen, für unbemittelte Fräulein vom ritterſchaftlichen Adel geſtiftet. Die Ernennung der Aebtiſſin und Stiftsdamen, wie die Verleihung von Präbenden geſchieht vom König. Sämmtliche Vorgenannte ſind berechtigt, ein Ordenszeichen, in Kreuz und Band beſtehend, zu tragen.

## 64.

## Die Gemeindeverfaſſung.

Bei der Gemeindeverwaltung wurde in den erſten 10 Jahren der vorliegenden Periode, während die Verfaſſung unverändert blieb, die Oberaufſicht der Regierung noch mehr, als zuvor, ausgedehnt, und theils von ihrer Genehmigung manches bisher ohne dieſe Erlaubte [228]) abhängig gemacht, theils auf die Verwaltung durch poſitive Vorſchriften [229]) eingewirkt. Ferner wurde den Gemeinden den 2—9. Juli 1807 die Wahl der Stadt- und Amtsſchreiber, den

---

227) S. Pfaff, Geſchichte des adelichen Fräuleinſtifts Oberſtenfeld, in Memmingers württ. Jahrbüchern von 1840. S. 319. ff.

228) Die Anſchaffung und Reparatur von Feuerſpritzen (8. Aug. u. 16. Dez. 1806), Vornahme außerordentlicher Holzverkäufe (28. Dezbr. 1809), Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum ohne öffentlichen Aufſtreich (5. Februar 1810), Verkauf von Allmanden von über 50 fl. Werth (4. Novbr. 1808, 2. Octbr. 1816).

229) Verbot, Geld unter 5 Procent Zins, oder ohne gehörige Sicherheit auszuleihen (4. Novbr. 1807), Verbot der Schulden-Aufnahme (14. Oct. 1811), Beſchränkung der Selbſtverwaltung der Güter (2. März 1812).

27. April — 3. Mai 1808 die Beſetzung der Schultheißen-Stellen, den 6—10. Februar 1809 die Beſetzung der Gerichtsſchreibereien entzogen und durch den Befehl, bei Beſetzung der niederen Commundienſte vorzugsweiſe vormalige Soldaten zu berückſichtigen, (18. April 1808, 15. Dezember 1809, 10. März 1812, 24. Juli 1816) eine beträchtliche Beſchränkung auferlegt, auch den 29. Aug. 1812 die Zahl der Magiſtratsglieder vermindert. Dagegen gereichte die beſſere Regulirung der Schultheißen-Beſoldungen (21. Oct. 1811), die ſtrenge Beſtrafung der Kaſſenreſte, die Einrichtung alternirender Bürgermeiſter (17. Mai 1809 [230]), und die Einführung eines gleichen Rechnungstermins (9. Novbr. 1808) der Gemeinde-Verwaltung zum Vortheil.

In dem Verfaſſungs-Entwurf vom 3. März 1817 war auch den Gemeinden eine freiere Stellung zugedacht und, obgleich ſich die dortigen Vorſchriften noch ſehr an das Beſtehende auſchließen, bereits (§. 104.) das Inſtitut der Gemeinde-Deputirten vorgeſehen, welches durch die Verordnung vom 7. Juni 1817 zur Ausführung kam. Dieſes Inſtitut, „mittelſt deſſen einer Seits die Bürgerſchaft von der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten in ſteter genauer Kenntniß erhalten, anderer Seits durch einen geordneten Einfluß der Bürgerſchaft auf dieſe Verwaltung die Geſetzmäßigkeit derſelben und ihre unverrückte Richtung auf das gemeinſame Wohl geſichert werden ſoll" iſt ohne weſentliche Aenderungen bisher beibehalten, jedoch die damalige Beiziehung von 6 Gemeinde-Deputirten zu den Amtsverſammlungen in dem II. Edict vom 31. Dezbr. 1818 aufgegeben worden. Durch die neu gebildeten Bürgerausſchüſſe kamen, wenn gleich dieſelben häufig ihre Stellung mißverſtanden und viele ungegründete Beſchwerden vorbrachten, doch manche Mißbräuche der bisherigen Gemeindeverwaltung zu Tag und ſie halfen die ſchon ſeit 1815 beabſichtigte neue Organiſation derſelben vorbereiten.

Auf den 3 erſten Edicten vom 31. Dezember 1818 über die Verwaltung der Gemeinden, Oberämter und Stiftungen, beruht die jetzige Verfaſſung der Gemeinden. Sie gaben den Bürgern das Recht ihre Vorſteher zu wählen ausgedehnter zurück, als es vor 1806 beſtanden hatte; der auf alle nicht geſetzlich ausgenommenen innerhalb der Markung ſich befindliche Perſonen und Sachen ſich erſtreckende Gemeindeverband wurde für die Grundlage des Staats-Verbands erklärt, den Gemeindebehörden das Recht zur Selbſtverwaltung des Gemeindevermögens und der Ortspolizei (durch das IV. Edict auch der niederen Gerichtsbarkeit), mit dem Vorbehalt der Genehmigung der Regierung in wichtigeren Verwaltungsſachen, eingeräumt, denſelben eine nach der Größe der Gemeinden verſchiedene Strafgewalt verliehen und die Stellung des Bürgerausſchuſ-

---

230) So lange Kreis-Steuerräthe beſtanden, waren die Corporationsrechner in Beziehung ihrer Verwaltung dieſen untergeben. (Inſtruction vom 17. November 1806.)

ſes, als controlirende Behörde, genau beſtimmt. Hieran reiht ſich die Organiſation der Bezirksverwaltung, welche, zunächſt Staats-Behörden übertragen, für die dem Oberamtsbezirk gemeinſamen Vermögensrechte und einige ſonſtige den Bezirk als ſolchen angehende Angelegenheiten ebenfalls aus der Wahl der Gemeinden hervorgegangenen Beamten und der unter dem Vorſitz des Oberamtmanns, welcher nicht mehr zugleich erſter Vorſteher der Oberamts-Stadt war, aus Mitgliedern der Gemeinderäthe beſtehenden Amts-Verſammlung, überlaſſen war. In gleicher Weiſe wurde die Verwaltung der örtlichen Stiftungen den Ortsbehörden zurück gegeben. (§. 66.) In der Verfaſſungsurkunde wurden ſofort die bei der Verfaſſung der Gemeinden und Amtskörperſchaften leitenden Grundſätze beſtätigt.

Zu den erſten Geſchäften des zunächſt nach der neuen Verfaſſung berufenen Landtags gehörte die Prüfung der Organiſations-edicte von 1817 und 1818. Mehrere, größere Selbſtſtändigkeit der Gemeinden bezweckende Anträge und Petitionen wurden eingebracht und bildeten eine Hauptaufgabe der ſtändiſchen Organiſationskommiſſion, welche den 30. Mai 1820 darüber Bericht erſtattete. Nach verſchiedenen Zwiſchenverhandlungen wurde den 11. April 1821 eine Reihe von Anträgen der Stände an die Regierung beſchloſſen, welche hauptſächlich die Klaſſen-Eintheilung der Gemeinden, die Folgen der Meinungsverſchiedenheit zwiſchen Gemeinderath und Bürger-Ausſchuß, die Wahl der Ortsvorſteher, die Dienſtzeit der Gemeinderäthe, die höherer Genehmigung bedürfenden Beſchlüſſe, den Steuer-Einzug, die Uebernahme bisheriger Corporationslaſten auf die Staats-Kaſſe, betrafen. In dem Landtagsabſchied vom 30. Juni 1821 erhielten die meiſten dieſer Anträge die höchſte Genehmigung[231]) und es erfolgte demgemäß die Reviſion der 3 erſten Edicte vom 31. Dez. 1818 und deren Verſchmelzung zu einem Ganzen, in dem Verwaltungsedict vom 1. März 1822. Es iſt mithin Letzteres nicht in ſeinen Einzelnheiten zur Verabſchiedung gebracht worden, ſondern das Ergebniß einer nach der Vereinbarung über einzelne Puncte vorgenommenen neuen Redaction der 3 erſten Edicte von 1818[232]). Hiemit iſt die Geſetzgebung in Gemeindeverwaltungs-ſachen bis jetzt abgeſchloſſen und ſie hat nur wenige Modificationen durch einzelne minder wichtige Geſetze über die Uebernahme der Gefangenen-Transportkoſten auf den Staat, die Polizei in Stuttgart und Tübingen u. ſ. w. erhalten.

---

231) Von den nicht genehmigten Anträgen bemerken wir die Bitte, die Wahl der Ortsvorſteher den Gemeinden unbeſchränkt zu überlaſſen und die Gemeinderäthe von 3 zu 3 Jahren zu ⅓tel einer neuen Wahl zu unterwerfen, in welcher Richtung ſeitdem wiederholt Anträge bei und von den Ständen geſtellt worden ſind, aber noch zu keinem Endergebniß geführt haben.

232) In der V.O. vom 11. März 1822 ſind diejenigen Stellen der 3 erſten Edicte von 1818, deren Gültigkeit neben dem Verwaltungsedict fortdauert, bezeichnet, im Uebrigen aber jene Edicte für aufgehoben erklärt worden.

Bei dem Gemeinde-Rechnungsweſen war durch die Verordnung vom 3. Mai 1819 der Rechnungstermin von Georgii auf den 1. Juli verlegt worden [233]), im Uebrigen blieben vorerſt die Vorſchriften der Rechnungsinſtruction von 1714, der Commun-Ordnung und anderer älterer Geſetze, beſtehen. Die in dem Verwaltungsedict zugeſagte beſondere Inſtruction für das Gemeinde-Rechnungsweſen kam, obgleich die Regierung Preiſe für die gelungenſten Entwürfe ausſetzte, da die eingekommenen 66 Arbeiten die Aufgabe weder einzeln, noch zuſammen in ihren weſentlichen Theilen gelöst hatten [234]), nicht zu Stand. Ebenſo konnte der Vorſchrift, daß jeder Gemeinderechner ſeine Rechnung ſelbſt ſtellen ſoll [235]), nur von den Wenigſten nachgekommen werden und es hat ſich das den 17. April 1826 an die Stelle der Stadt- und Amtsſchreibereien geſetzte Inſtitut der Verwaltungsactuare bis jetzt nicht entbehrlich gezeigt [236]). Inzwiſchen kam durch zahlreiche einzelne Vorſchriften über die Einrichtung, Prüfung und Abhör der Gemeinderechnungen, die Führung der Tagbücher, die Kaſſen-Unterſuchungen, die Rechnungsbelege, ferner durch das Geſetz vom 17. Juli 1824 über die Behandlung der Steuer-Ausſtände, eine früher nicht gekannte Ordnung und Regelmäßigkeit in dieſen Zweig der Verwaltung.

In Beziehung auf die Taggelder, Diäten, Reiſekoſten und ſonſtigen Gebühren der Amtskörperſchafts- und Gemeindediener ſtanden die in der Communordnung beſtimmten Sätze, zumal, da manche Geſchäfte ganz anders geworden, mit den neueren Zuſtänden und den Preiſen der Lebensmittel nicht mehr im Verhältniß; nachdem daher theils durch einzelne allgemeine Verfügungen, theils durch Diſpenſationen in einzelnen Fällen geholfen worden war, ſo erhielt auch dieſer Gegenſtand durch die ſchon in dem Landtagsab-

---

233) Die von den Ständen vorgetragene Bitte um Abänderung dieſer Verordnung wurde durch den Landtagsabſchied von 1821 abſchlägig beſchieden.

234) Bekanntmachung v. 24. Januar 1823, 28. Dezember 1824.

235) Verwaltungsedict §. 32.

236) Durch das Notariatsedict vom 29. Auguſt 1819 §. 10 waren die Gerichtsnotare zur einſtweiligen Hülfeleiſtung bei der Verwaltung derjenigen Gemeinden beſtimmt worden, deren Vorſteher oder Rechner die hiezu erforderlichen Kenntniſſe oder Fertigkeiten noch nicht beſitzen. Auf die in dem Landtagsabſchied von 1821 genehmigte Bitte der Stände um Durchführung der Trennung der Rechts- und Verwaltungs-Geſchäfte auch bei dem Inſtitut der Gerichts-Notare, erfolgte die Beſtellung der Verwaltungsactuare, als geprüfter, von den Gemeinden widerruflich zu wählender und von der Regierung zu beſtätigender Hülfsbeamten für diejenigen Geſchäfte, welche die Ortsvorſteher und Gemeinderechner nicht ſelbſt zu beſorgen vermögen, wobei Letzteren ſtets die Befugniß zuſteht, die ihnen obliegenden Geſchäfte, wenn ſie es im Stande ſind, an ſich zu ziehen. Ob das Schreiber-Inſtitut durch die ſo entſtandene neue Klaſſe von zahlreichen, precär geſtellten, meiſt ſchlecht bezahlten Beamten gegen früher gewonnen habe, iſt ſehr zu bezweifeln.

ſes, als controlirende Behörde, genau beſtimmt. Hieran reiht ſich die Organiſation der Bezirksverwaltung, welche, zunächſt Staats-Behörden übertragen, für die dem Oberamtsbezirk gemeinſamen Vermögensrechte und einige ſonſtige den Bezirk als ſolchen angehende Angelegenheiten ebenfalls aus der Wahl der Gemeinden hervorgegangenen Beamten und der unter dem Vorſitz des Oberamtmanns, welcher nicht mehr zugleich erſter Vorſteher der Oberamts-Stadt war, aus Mitgliedern der Gemeinderäthe beſtehenden Amts-Verſammlung, überlaſſen war. In gleicher Weiſe wurde die Verwaltung der örtlichen Stiftungen den Ortsbehörden zurück gegeben. (§. 66.) In der Verfaſſungsurkunde wurden ſofort die bei der Verfaſſung der Gemeinden und Amtskörperſchaften leitenden Grundſätze beſtätigt.

Zu den erſten Geſchäften des zunächſt nach der neuen Verfaſſung berufenen Landtags gehörte die Prüfung der Organiſations-edicte von 1817 und 1818. Mehrere, größere Selbſtſtändigkeit der Gemeinden bezweckende Anträge und Petitionen wurden eingebracht und bildeten eine Hauptaufgabe der ſtändiſchen Organiſationskommiſſion, welche den 30. Mai 1820 darüber Bericht erſtattete. Nach verſchiedenen Zwiſchenverhandlungen wurde den 11. April 1821 eine Reihe von Anträgen der Stände an die Regierung beſchloſſen, welche hauptſächlich die Klaſſen-Eintheilung der Gemeinden, die Folgen der Meinungsverſchiedenheit zwiſchen Gemeinderath und Bürger-Ausſchuß, die Wahl der Ortsvorſteher, die Dienſtzeit der Gemeinderäthe, die höherer Genehmigung bedürfenden Beſchlüſſe, den Steuer-Einzug, die Uebernahme bisheriger Corporationslaſten auf die Staats-Kaſſe, betrafen. In dem Landtagsabſchied vom 30. Juni 1821 erhielten die meiſten dieſer Anträge die höchſte Genehmigung [231]) und es erfolgte demgemäß die Reviſion der 3 erſten Edicte vom 31. Dez. 1818 und deren Verſchmelzung zu einem Ganzen, in dem Verwaltungsedict vom 1. März 1822. Es iſt mithin Letzteres nicht in ſeinen Einzelnheiten zur Verabſchiedung gebracht worden, ſondern das Ergebniß einer nach der Vereinbarung über einzelne Puncte vorgenommenen neuen Redaction der 3 erſten Edicte von 1818 [232]). Hiemit iſt die Geſetzgebung in Gemeindeverwaltungsſachen bis jetzt abgeſchloſſen und ſie hat nur wenige Modificationen durch einzelne minder wichtige Geſetze über die Uebernahme der Gefangenen-Transportkoſten auf den Staat, die Polizei in Stuttgart und Tübingen u. ſ. w. erhalten.

231) Von den nicht genehmigten Anträgen bemerken wir die Bitte, die Wahl der Ortsvorſteher den Gemeinden unbeſchränkt zu überlaſſen und die Gemeinderäthe von 3 zu 3 Jahren zu ⅓tel einer neuen Wahl zu unterwerfen, in welcher Richtung ſeitdem wiederholt Anträge bei und von den Ständen geſtellt worden ſind, aber noch zu keinem Endergebniß geführt haben.

232) In der V.O. vom 11. März 1822 ſind diejenigen Stellen der 3 erſten Edicte von 1818, deren Gültigkeit neben dem Verwaltungsedict fortdauert, bezeichnet, im Uebrigen aber jene Edicte für aufgehoben erklärt worden.

Bei dem Gemeinde-Rechnungsweſen war durch die Verordnung vom 3. Mai 1819 der Rechnungstermin von Georgii auf den 1. Juli verlegt worden [233]), im Uebrigen blieben vorerſt die Vorſchriften der Rechnungsinſtruction von 1714, der Commun-Ordnung und anderer älterer Geſetze, beſtehen. Die in dem Verwaltungsedict zugeſagte beſondere Inſtruction für das Gemeinde-Rechnungsweſen kam, obgleich die Regierung Preiſe für die gelungenſten Entwürfe ausſetzte, da die eingekommenen 66 Arbeiten die Aufgabe weder einzeln, noch zuſammen in ihren weſentlichen Theilen gelöst hatten [234]), nicht zu Stand. Ebenſo konnte der Vorſchrift, daß jeder Gemeinderechner ſeine Rechnung ſelbſt ſtellen ſoll [235]), nur von den Wenigſten nachgekommen werden und es hat ſich das den 17. April 1826 an die Stelle der Stadt- und Amtsſchreibereien geſetzte Inſtitut der Verwaltungsactuare bis jetzt nicht entbehrlich gezeigt [236]). Inzwiſchen kam durch zahlreiche einzelne Vorſchriften über die Einrichtung, Prüfung und Abhör der Gemeinderechnungen, die Führung der Tagbücher, die Kaſſen-Unterſuchungen, die Rechnungsbelege, ferner durch das Geſetz vom 17. Juli 1824 über die Behandlung der Steuer-Ausſtände, eine früher nicht gekannte Ordnung und Regelmäßigkeit in dieſen Zweig der Verwaltung.

In Beziehung auf die Taggelder, Diäten, Reiſekoſten und ſonſtigen Gebühren der Amtskörperſchafts- und Gemeindediener ſtanden die in der Communordnung beſtimmten Sätze, zumal, da manche Geſchäfte ganz anders geworden, mit den neueren Zuſtänden und den Preiſen der Lebensmittel nicht mehr im Verhältniß; nachdem daher theils durch einzelne allgemeine Verfügungen, theils durch Diſpenſationen in einzelnen Fällen geholfen worden war, ſo erhielt auch dieſer Gegenſtand durch die ſchon in dem Landtagsab-

---

233) Die von den Ständen vorgetragene Bitte um Abänderung dieſer Verordnung wurde durch den Landtagsabſchied von 1821 abſchlägig beſchieden.

234) Bekanntmachung v. 24. Januar 1823, 28. Dezember 1824.

235) Verwaltungsedict §. 32.

236) Durch das Notariatsedict vom 29. Auguſt 1819 §. 10 waren die Gerichtsnotare zur einſtweiligen Hülfeleiſtung bei der Verwaltung derjenigen Gemeinden beſtimmt worden, deren Vorſteher oder Rechner die hiezu erforderlichen Kenntniſſe oder Fertigkeiten noch nicht beſitzen. Auf die in dem Landtagsabſchied von 1821 genehmigte Bitte der Stände um Durchführung der Trennung der Rechts- und Verwaltungs-Geſchäfte auch bei dem Inſtitut der Gerichts-Notare, erfolgte die Beſtellung der Verwaltungsactuare, als geprüfter, von den Gemeinden widerruflich zu wählender und von der Regierung zu beſtätigender Hülfsbeamten für diejenigen Geſchäfte, welche die Ortsvorſteher und Gemeinderechner nicht ſelbſt zu beſorgen vermögen, wobei Letzteren ſtets die Befugniß zuſteht, die ihnen obliegenden Geſchäfte, wenn ſie es im Stande ſind, an ſich zu ziehen. Ob das Schreiber-Inſtitut durch die ſo entſtandene neue Klaſſe von zahlreichen, precär geſtellten, meiſt ſchlecht bezahlten Beamten gegen früher gewonnen habe, iſt ſehr zu bezweifeln.

ſchied vom 30. Juni 1821 §. 21 zugeſagten Verordnungen vom 22. Februar und 1. Juli 1841, ſo wie die Gehalte ſolcher Diener durch die Verordnung vom 20. Febr. 1841, eine zeitgemäße Regelung.

### 65.

### Das Gemeindebürgerrecht.

Die Rechtsverhältniſſe zwiſchen den Gemeinden und ihren Angehörigen, welche mit wenigen Ausnahmen auf Ortsſtatuten und Gewohnheiten beruhten und daher in den einzelnen Gemeinden die größte Verſchiedenheit zeigten, begann das Reſcript vom 6. Juli 1812 unter gemeinſchaftliche Normen zu bringen. Es ſetzt den perſönlichen Charakter des Bürgerrechts, die gleiche Berechtigung der Bürger und Beiſitzer, die Aufhebung aller ſonſtigen in Beziehung auf die Gemeindegenoſſenſchaft beſtehenden Unterſcheidungen, die Bedingungen des Genuſſes bürgerlicher Nutzungen und die Zuläßigkeit eines mehrfachen Bürgerrechts feſt. Hinſichtlich der Realgemeinde-Rechte, welche als Privatrechte bezeichnet werden, bleibt es bei den bisherigen (örtlichen) Beſtimmungen, jedoch ſollen wegen der von den Gemeinden zu übernehmenden, vorher den Beſitzern der Gemeinderechte obgelegenen Laſten Vergleiche eingeleitet und die Anſprüche der Einzelnen an die Gemeinheitsgüter bei Irrungen durch eine beſonders niedergeſetzte (1817 aufgehobene) Behörde, wo möglich außergerichtlich erledigt werden. Hierauf folgten den 12. Dezbr. 1812 Beſtimmungen über das Verhältniß der Beiſitzer-Aufnahme-Gebühren zu den Bürgerannahme-Gebühren und den 9. April 1813 ſolche über das Maß der Aufnahme-Gebühren und des Schutzgelds. Nachdem die Verfaſſungsurkunde die Gemeinden für die Grundlage des Staatsvereins erklärt und ausgeſprochen hatte, daß jeder Staatsbürger, ſo ferne nicht geſetzlich eine Ausnahme beſtehe, einer Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer angehören müſſe, ferner, daß die Aufnahme der Gemeinde-Bürger und Beiſitzer von der Gemeinde abhänge, ſo erſchienen hierüber umfaſſendere geſetzliche Normen nothwendig und auf die Bitte der Stände brachte die Regierung auf dem Landtag von 1827 einen Geſetzesentwurf ein, welcher nicht nur dieſen Gegenſtand, ſondern das geſammte, aus dem Gemeindeverband fließende Rechtsverhältniß in ſeinen Kreis zog. Aus der Berathung hierüber gieng das Geſetz vom 15. April 1828 hervor, welches den Umfang, die Erwerbung und das Aufhören des Bürger- und Beiſitz-Rechts, die Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger und Beiſitzer und das Verfahren in Gemeinderechts-Sachen ordnet. Hiebei mußten nothwendig manche herrſchende Gewohnheiten und Anſichten beeinträchtigt werden, manche Beſtimmungen, beſonders diejenigen, nach welchen die Bürgerannahme, das Heirathen, der Betrieb von bereits hinlänglich beſetzten Gewerben gegen den Willen der Ortsbehörden erzwungen werden konnte, ließen ein Ueberhandnehmen der Verarmung befürchten; manche wurden für mit der verfaſſungs-

mäßigen Gleichheit der ſtaatsbürgerlichen Rechte und Pflichten nicht ganz vereinbar gehalten, und ſo wurden Regierung und Stände ſchon im Jahr 1833 vielfach um Aenderung angegangen [237]), worauf auch ſogleich bei der Eröffnung des 2ten Landtags von 1833 eine Reviſion in Ausſicht geſtellt und während deſſelben vollzogen wurde. Das hieraus entſtandene revidirte Geſetz vom 4. Dezember 1833 weicht von dem Aelteren ab bei den Beſtimmungen über die Verweigerung der Aufenthaltserlaubniß an Ortsfremde, über die Bedingungen, unter welchen die Bürgeraufnahme verſagt werden kann und über die den Gemeindebehörden in gewiſſen Fällen zugeſtandene Einſprache gegen die Verehlichung der Gemeindegenoſſen. War auch hiemit ein Theil der Klagen über zu geringen Schutz der Gemeinden gegen das Anwachſen einer armen Bevölkerung beſeitigt, ſo mußte doch, um nicht eine große Zahl von fleißigen und nützlichen Bürgern der Willkühr engherziger Gemeindebehörden Preis zu geben, ein Raum gelaſſen werden, durch den auch diejenigen, welche die Gemeinden von ſich abzuhalten wünſchten, häufig einzuſchlüpfen wiſſen, daher die durch die Reviſion erlangten Vortheile nicht außer Zweifel ſind [238]).

## 66.

## Die Verwaltung der Stiftungen.

So lange die Verwaltung der örtlichen Stiftungen Staatsbehörden übertragen war (1811—1819, oben §. 57, 58 [239]), wurden die früheren örtlichen Stiftungsverwalter zwar in ihren Stellen gelaſſen, aber nur in der Eigenſchaft als Partikularrechner der Kameralverwalter, und die Ortsbehörden waren von der Verfügung über die Verwendung des Stiftungsvermögens ganz ausgeſchloſſen. Nur bei der Aufnahme von Pfründnern und der Verwilligung von Gratialien, hatte der erſte Ortsgeiſtliche mitzuwirken [240]) und nach der Verordnung vom 6. Auguſt 1817 ſollte zu allen Anlehen aus Stiftungskaſſen die Genehmigung der Kirchenconvente oder Ortsmagiſtrate eingeholt werden. Daß bei ſolcher Verwaltung die hergebrachten örtlichen Gewohnheiten nicht immer beobachtet und nicht ſelten ein Stiftungsvermögen mehr als es durch die Ortsbehörden geſchehen wäre, in Anſpruch genommen wurde, läßt ſich denken [241]),

237) Verhandlungen der Kammer der Abg. 1833 1ter Landtag Prot. XII, S. 51, XXV. S. 62, XL. S. 44, XLIV. S. 33.

238) S. hienach §. 68.

239) Hierunter ſind ſowohl die in einer Gemeinde für dieſelbe vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armen-Bedürfniſſe, als auch die Familien- und Privat-Stiftungen für dieſe und ähnliche Zwecke zu verſtehen. (Verwaltungsedict §. 120, V.O. v. 20. Juli 1808.)

240) V.O. v. 9. Juli 1811.

241) Uebrigens waren auch vorher den Stiftungen Auflagen gemacht worden, zu denen ſie nicht verbunden waren, z. B. von ihrem jährlichen Ueberſchuß 10 Procente an das kliniſche Inſtitut in Tübingen abzugeben. (Decr. v. 18. Febr. 1806.)

und nachdem die Gemeinden zu Deckung des Deficits der Stiftungen für verbunden erklärt waren[242]), ſo mußte es Bedenken erregen, daß ihren Behörden die Mitwirkung bei Bemeſſung der auf die Stiftungen zu übernehmenden Ausgaben verſagt war. In Folge der Organiſation vom 31. Dezbr. 1818 hörte aber dieſes Mißverhältniß auf, da die nunmehrige Stiftungs-Verwaltungsbehörde aus denſelben Perſonen, wie der Gemeinderath, nur durch den Hinzutritt der Ortsgeiſtlichen verſtärkt, beſteht. Auch die Vorſchriften über die Form der Verwaltung und das Rechnungsweſen ſind mit denjenigen für die Gemeindeverwaltung in Uebereinſtimmung gebracht, der bedeutendſte Unterſchied liegt in der Beſtellung eines beſonderen Ausſchuſſes, des Stiftungsraths, des urſprünglich für ſittenpolizeiliche Gegenſtände errichteten Kirchenconvents[243]), welchem die Vollziehung des Stiftungsetats übertragen iſt, während man bei den Gemeinden die Einführung von Verwaltungs-Ausſchüſſen oder Deputationen bis jetzt nur ausnahmsweiſe in wenigen größeren Städten nöthig gefunden hat. In Beziehung auf die Nothwendigkeit der Genehmigung einer Regierungsbehörde ſind die Stiftungsräthe etwas mehr beſchränkt, als die Gemeinderäthe, was aus der Pflicht, für die Erhaltung des Grundſtocks der Stiftungen zu ſorgen, erklärbar iſt[244]).

## 67.

## Die Polizeigeſetzgebung. Medicinalpolizei.

Durch das Organiſationsmanifeſt vom 18. März 1806 §. 19 wurde anſtatt der vorherigen Sanitätsdeputation ein beſonderes Medicinaldepartement angeordnet und demſelben nach der Inſtruction vom 23. Juni 1807 das ganze Perſonal der Aerzte, Wundärzte, Barbierer, Hebärzte, Thierärzte, Apotheker und Hebammen, in Beziehung auf Befähigungsnachweiſung und Ausübung des Berufs untergeben, deßgleichen alles auf das Geſundheitswohl ſich Beziehende, wohin die öffentlichen Krankenanſtalten aller Art, die Bäder und Geſundbrunnen, die Verhütung von Geſundheitsverletzungen aus Unwiſſenheit, die Aufſicht auf Medicaſter, Behandlung der Epidemien, ſodann die Geſundheitspflege der Hausthiere, zu rechnen iſt. Der Oberlandesregierung blieb die Mitwirkung in Fällen, welche nicht zur techniſchen Beurtheilung gehören, vorbe-

---

242) Reſol. v. 8. Juni 1813. — Nach §. 11 des 3ten Edicts v. 1818 (§. 130 des Verw.-Edicts), iſt die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Deckung des Deficits nun auf diejenigen Ausgaben beſchränkt, welche in Ermanglung, oder bei Erſchöpfung der Stiftungen der Gemeinde unmittelbar obliegen würden.

243) Ueber die Bildung und den Wirkungskreis der Kirchenconvente ſ. die Verf. v. 15. Januar 1817 und v. 29. Oct. 1824.

244) Den Wirkungskreis und Geſchäftsgang bei den den Stiftungsräthen und Kirchen-Conventen vorgeſetzten gemeinſchaftlichen Oberämtern enthält die V.O. v. 23. Aug. 1825. Vergl. hierüber die Einleitung zu der Abth. der ev. Kirchengeſetze §. 92.

halten. Nach der Errichtung der Kreisregierungen erhielten dieſe in der Unterordnung unter das Min. des Innern die mehr polizeilichen Geſchäfte der Medicinalpolizei, während das Techniſche dem nunmehrigen Medicinalcollegium verblieb. (Verordnung vom 6. Juni 1818). Während der Eintheilung des Königreichs in Landvogteien waren (1814—1817) neben den Ober- und Unteramtsärzten Landvogtei-Aerzte, als Techniker für die Landvögte, angeſtellt, wofür ſeitdem jeder Kreisregierung 1 Medicinalrath beigegeben iſt.

Hinſichtlich der Thätigkeit der Geſetzgebung für die Geſundheitspflege ſind nur wenige eigentliche Geſetze 245), dagegen deſto mehr auf dem Weg der Verordnung und Belehrung erlaſſene Verfügungen zu bemerken. Sie betreffen theils die Bildung, Prüfung und Befugniſſe der verſchiedenen Klaſſen von ärztlichem Perſonal 246), die Viſitationen einzelner Bezirke durch die Kreismedicinalräthe 247) und die formelle Behandlung der angeordneten Regiſter, Tabellen und Berichte 248), theils die Sorge für Verhütung und Heilung von menſchlichen und thieriſchen Krankheiten 249), theils die Maßregeln gegen

---

245) Hieher gehören, außer dem Polizeiſtrafgeſetz vom 2. October 1839, welches Beſtimmungen über Beſtrafung der Medicaſter und Vernachläßigung der ärztlichen Pflichten enthält, beſonders das Geſeß über die Schutzpockenimpfung vom 25. Juni 1818 (wozu viele Verfügungen über die Behandlung des Impfgeſchäfts kommen), die Geſetze über den Gehalt der öffentlichen Aerzte vom 17. Juli 1824 und über die Verbindlichkeit der Gemeinden hinſichtlich der Geburtshülfe v. 22. Juli 1836 und andere einzelne geſetzliche Beſtimmungen, wodurch einzelnen Perſonen oder Gemeinden weitere Beſchränkungen und Verpflichtungen als zuvor, auferlegt werden.

246) S. über die Eintheilung, die Ausbildung und die Prüfung der Aerzte und Wundärzte die V.O. v. 14. März 1814, 6. Juni 1818, 14. Oct. 1820, 13. Febr. 1839, der Hebammen und Chirurgenlehrlinge, v. 22. Dezbr. 1812, 2. April 1814, 20. Febr. 1830, 7. Auguſt 1837, der Apotheker, v. 25. Juni 1812 und 20. Febr. 1830; über die Aufhebung der Zünftigkeit der Wundärzte, die V.O. v. 14. März 1814; über die Abſchaffung der ſog. geſchworenen Weiber die Verf. v. 11. Febr. 1808, die Trennung der Hebammen- und Leichenſägerinnen-Stellen v. 19. Dez. 1810, die Wahl der Hebammen v. 8. Juni 1812, 18. Aug. 1817, 22. Juli 1836; über die Apotheke-Conceſſionen v. 4. Januar 1819, 17. Nov. 1831, 4. Januar 1843; über die Taxen der Arzneimittel die Verordn. v. 26. Januar 1812, 23. Juli 1831; über gleiches Medicinalgewicht vom 22. Juni 1812 und 14. Dezbr. 1824; über die Thierärzte die Statuten der Thierarzneiſchule vom 11. Dezbr. 1821 und die Verf. v. 7. Januar 1830.

247) S. die Gen.-Verordn. v. 14—22. März 1814 und die V.O. v. 6. Juni 1818.

248) Dahin gehören die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen, die Leichen-Schau-Regiſter, Impfbücher, Berichte über Epidemien und Epizootien und die Jahresberichte der Oberamtsärzte über den Geſundheitszuſtand, die Sterblichkeitsverhältniſſe u. ſ. w. ihrer Bezirke.

249) Zu zahlreichen Belehrungen über die Natur und die Heilung einzelner Krankheiten, worüber wir auf die Geſetzſammlung ſelbſt verweiſen, kommen die polizeilichen Vorkehrungen gegen Epidemien und Epizootien (V.O. v.

einzelne Unglücksfälle [250]), endlich die Sorge für Reinlichkeit, geſunde Luft, Nahrung, Waſſer u. ſ. w., überhaupt und vorzüglich in den Krankenanſtalten, Schulen, Gefängniſſen [251]).

In Beziehung auf den Inhalt der zahlreichen geſundheitspolizeilichen Vorſchriften, von welchen hier nur die Weſentlicheren bezeichnet ſind, iſt anzuführen, daß dieſelben zu einem großen Theil in der älteren Geſetzgebung entweder ausdrücklich, oder doch dem Grundſatze nach bereits enthalten ſind, ein anderer Theil aber, beſonders die Vorſchriften über die Behandlung einzelner Krankheiten, über die Arzneiſtoffe und ihre Preiſe, wegen ſeiner Wandelbarkeit nicht für die Geſetzgebung im engeren Sinne ſich eignet. In ſo ferne es, was die Letzteren betrifft, eine Hauptaufgabe der polizeilichen Staatsfürſorge iſt, die Stellung und den Beruf des ärztlichen Perſonals ſtets im Auge zu behalten, je nach dem Stande der Wiſſenſchaft und dem Bedürfniſſe der Gegenwart zeitgemäße Aenderungen in der Organiſation deſſelben vorzunehmen, ihre Befugniſſe unter ſich und gegen Nichtberechtigte genau abzugränzen und deren Einhaltung zu überwachen und in höherem Grade und Umfang hervortretenden oder neuen Krankheitserſcheinungen ſchleu-

---

12. März 1813, 3. Sept. 1829, 16. April 1831, 13. Dez. 1834, gegen die Krätze: 12. Oct. 1814, 14. Oct. 1830 über Epidemien und Epizootien überhaupt, 8. Oct. 1831 und 11. Nov. 1836 gegen die Brechruhr), die Einrichtung von Kranken-Anſtalten, des Katharinenhoſpitals in Stuttgart (Bek. v. 9. Januar 1828), des Klinikums in Tübingen (15. März 1809, S. die Univ.-Geſetze), der Irrenheilanſtalt zu Winnenthal (23. Nov. 1833), der Irrenpfleganſtalt zu Zwiefalten (10. Juli 1839, 16. April 1846), ferner die Unterſtützung von Privat-Anſtalten zur Heilung einzelner Klaſſen von Gebrechen, der orthopädiſchen Anſtalten in Canſtatt und Stuttgart, einer Anſtalt für Stammelnde in Eßlingen, der Anſtalt für Hautkranke in Canſtatt.

250) Hieher ſind zu zählen die Vorſichtsmaßregeln bei der Abgabe von Gift aus Apotheken und Materialhandlungen (12/14. Juni 1809, 9. Januar 1810, 6. Nov. 1834); die Warnung vor giftigen Pflanzen, Farben, ſchädlichen Eß- und Trinkwaaren und das Verbot gefährlicher Fabrication (25. Juni 1808, 3. Sept. 1814, 27. März und 26. Dez. 1812, 11. Sept. 1814, 20. Febr. 1817, 20. Nov. 1818, 28. Juni 1819, 17. Juli 1823, 24. April 1835, 19. Aug. u. 4. Sept. 1841); die Maßregeln gegen zu frühe Beerdigung (Verf. v. 6. April 1814, 19. Oct. 1816, 28. Aug. 1820, 22. Sept. 1842); die Vornahme von Legal-Inſpectionen und Sectionen (23. Juni 1841); Vorkehrungen gegen Unglücksfälle beim Baden, in Scheunen, Keltern, bei Erd- und Straßen-Bauten, beim Gebrauch der Straßen durch ohne Aufſicht gelaſſene Fuhrwerke u. a. (23. April 1808, 8. Juli 1808, Wegordnung v. 23. Oct. 1808, V.O. v. 15. Sept. 1809, 7. Sept. 1810); Maßregeln gegen wüthende Thiere (22. Oct. 1808, 3. Febr. 1813, 2. Januar 1824, 4. Febr. 1828, 26. Januar 1829); endlich die Sicherung gegen Gefährdung durch Hunde (10. Sept. 1841), wozu auch die Einführung einer Hunde-Abgabe (6. Juli 1809, 26. Oct. 1818, 18. Juli 1824) zu rechnen iſt.

251) Verf. v. 3. Mai 1806, 16. Mai 1807, 1. Oct. 1808, 14—19. Auguſt 1809, 1. Sept. 1810, 1. April 1812, 17. Januar und 9. Sept. 1823.

nig entgegen zu wirken, ſo ſind die in der vorliegenden Periode vorgekommenen häufigen Aenderungen der einzelnen Vorſchriften leicht zu erklären. Nach einer Bekanntmachung v. 28. April 1847 iſt nun auch eine neue Pharmacopöe an die Stelle der veralteten von 1798 getreten.

## 68.

## Theuerungs- und Armen-Polizei.

Die durch den Mißwachs im Jahr 1816 verurſachte Theurung der Lebensmittel gab der Regierung zu einer Reihe von Maßregeln vorübergehender Natur [252]), ſodann aber auch zu einer bleibenden wichtigen Anſtalt, der Errichtung von Wohlthätigkeitsvereinen und zu Verbeſſerung der Armenanſtalten überhaupt, Veranlaſſung.

Die Wohlthätigkeitsvereine, aus freiwilligem Zuſammentritt von Männern und Frauen beſtehend, theilen ſich nach der Inſtruction vom 6. Januar 1817, unter dem Vorſitz der weltlichen und geiſtlichen Beamten in Orts- und Bezirksleitungen, über denen eine Centralleitung ſteht. Während des Nothſtands von 1817 mehr zu Linderung des augenblicklichen Mangels beſtimmt, wozu

---

252) Erhöhung des Fruchtausfuhrzolls, Aufhebung der Fruchtaccife im Innern und des Einfuhrzolls von Victualien, Beſchränkung des Fruchtaufkaufs durch Händler, und Verbot des Branntweinbrennens aus Kartoffeln (8. Nov. 1816); Ernennung beſonderer Commiſſionen zu Leitung der Theurungsangelegenheiten (17. und 30. April 1817); Aufforderung zur Anlegung von Gemeinde-Fruchtvorräthen und Errichtung von Speiſe-Anſtalten (27. Dezbr. 1816); Beſchränkung des Fruchtaufkaufs durch Händler auf die Märkte und auf dieſem vorangegangene Deckung des örtlichen Bedarfs (18. Febr. 1817); Beſchäftigung der Armen durch Spinnen, Wegbauten, Waldculturen und in der Tuchfabrik zu Ludwigsburg (20. Febr. und 15. April 1817); Abgabe von Saatfrüchten aus den Vorräthen der Stiftungen und des Staats, Vorzugsrecht der hierzu gegebenen Anlehen im Gant (15. April 1817); Aufforderung zur Pflanzung früh reifender Gewächſe (17. April 1817); Anſammlung von 164,434 Scheffeln Domanial-Früchten und Ankauf von 73,170 Scheffeln Weizen, Roggen und Gerſte im Ausland, allmählige Abgabe derſelben zu ermäßigtem Preiſe an Bedürftige vom 30. April 1817 an, mit einem Opfer von 1,876,255 fl. gegen die Ankaufs- und Marktpreiſe (Bericht des Finanzminiſters vom 23. Febr. 1818); Anordnung einer allgemeinen Fruchtſperre (7. Mai 1817); Aufnahme der Fruchtvorräthe und Beſtimmung des erlaubten höchſten Preiſes (10. Juni 1817). Den 11. Auguſt 1817 wurde die Sperre aufgehoben und für den Handel mit Früchten der vor dem 8. November 1816 beſtandene Zuſtand hergeſtellt. Vom 30. Novbr. 1817 bis 13. Mai 1818 war wieder die Fruchtausfuhr beſchränkt, diejenige von Kartoffeln und Branntwein verboten. Weiter hieher gehörende Maßregeln ſind: die Anordnung richtigerer Grundſätze für Beſtimmung der Brodtaxe (14—20. Mai 1817); Beſtimmungen über den Fruchtmarkt-Verkehr und die Schrannenzettel (14—20. Mai, 13. Sept. 1817, 16. April 1832); die Errichtung einer freiwilligen Hülfskaſſe (11. Juni 1817, aufgelöst den 1. April 1832).

hörden unmittelbar untergeben ſind. Mit dem Miniſterium des Innern wurde dasjenige des Kirchen- und Schulweſens vereinigt und es umfaßte nun dieſes Miniſterium die Verhältniſſe aller im Staate beſtehenden Kirchen und religiöſen Gemeinden, die Leitung aller auf die ſittliche und intellectuelle Bildung Bezug habenden Anſtalten, die Handhabung des Geſetzes über die Preßfreiheit, die Wahrung der Hoheitsrechte der Regierung überhaupt und insbeſondere in Anſehung des hohen und niederen Adels, die Handhabung der innern Verwaltung, die Leitung ſämmtlicher Polizei-Anſtalten, des Medicinalweſens, Beförderung der Landwirthſchaft, des Handels und der Gewerbe, das Landgeſtütsweſen, die Oberaufſicht auf die öffentlichen Gebäude, das Waſſer-Straßen-Brücken- und Landbauweſen, die Brandverſicherungsanſtalt, die Wohlthätigkeits-Anſtalten, den Gemeindehaushalt, die Rekrutirung, Einquartirung und Verpflegung der Truppen. Unter dem Vorſitz des Miniſters bilden die dem Miniſterium beigegebenen Räthe das Oberregierungs-Collegium. Auſſer den Kreisregierungen wurden dem Miniſterium als Centralbehörden untergeordnet: das evangeliſche Conſiſtorium [207]), der katholiſche Kirchenrath, der Studienrath, eine Commiſſion für das iſraelitiſche Kirchenweſen [208]), das Medicinalkollegium [209]), der Oberbaurath und die Landgeſtütscommiſſion [210]). Ferner blieb dem Miniſterium des Innern die Oberpoſtdirection untergeordnet. Die Oberaufſicht über das Staatsarchiv und die Lehenſection wurden dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen, auch demſelben die Handhabung der Cenſur nach ihrer Wiedereinführung, zugewieſen. Der Oberbaurath wurde ſchon den 29. Juni 1819 aufgelöst und es giengen ſeine Geſchäfte, ſo wie ſeine Mitglieder als techniſche Räthe, an die Miniſterien des Innern und der Finanzen über. Die Rekrutirung wurde den 26. Dezember 1817 einer aus Mitgliedern der Oberregierung und der Rekrutirungsſection des Kriegsdepartements gebildeten Commiſſion, den 6. September 1819 einem dem Miniſterium des Innern und des Kriegsweſens gemeinſchaftlich untergeordneten Ober-Rekrutirungsrath, unter welchem die Bezirks- und Kreisrekrutirungsräthe (letztere aufgehoben 1828) ſtanden, übertragen.

---

207) Die in dem fünften Edict vom 18. Nov. 1817. vorbehaltene Anordnung von Provincial-Conſiſtorien kam nicht zum Vollzug.

208) Eine iſraelitiſche Oberkirchenbehörde wurde erſt in Folge des Geſetzes vom 25. April 1828, den 7. und 14. Dezember 1831 eingeſetzt.

209) S. die Verordnung vom 6. Juni 1818. Neben dem Medizinalcollegium beſtand ſeit 1833 (Verf. v. 23. Nov. 1833) unter der Oberaufſicht des Miniſteriums des Innern eine Aufſichtskommiſſion für die Irren-Heilanſtalt Winnenthal, welcher ſeit dem 1. Juli 1841 auch die Irrenpfleganſtalt in Zwiefalten untergeben und der Titel „Aufſichtskommiſſion für die Staatskrankenanſtalten in Winnenthal und Zwiefalten" beigelegt iſt.

210) V.-O. v. 15. Dezember 1817 und 19. Januar 1819.

## 58.

## Fortſetzung.

Der Geſchäftskreis der Behörden des Departements des Innern erfuhr ſeit der Organiſation von 1817 wenige weſentliche Aenderungen. Den Kreisregierungen wurde den 27. Dezember 1819 eine Inſtruction ertheilt, welche neben Detail-Vorſchriften über die formelle Geſchäfts-Behandlung, ihren Wirkungskreis genauer darſtellt, als das fünfte Edict vom 18. Nov. 1817. Sodann erhielten durch das 2te Edict vom 31. Dezember 1818 auch die Oberämter ihren in dem Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822 revidirten Wirkungskreis angewieſen, die Commun- und Stiftungs-Rechnungsreviſorate hörten auf, die Verwaltung der Stiftungen wurde (3. Mai 1819) den örtlichen Behörden, unter Aufſicht der Oberämter wieder übertragen und Letzteren ein vom Staat bezahlter Actuar, (ſtatt bisherigen Privatgehülfen), beigegeben. Als ein weiterer Fortſchritt iſt die Verordnung vom 28. Juni 1823 zu erwähnen, wodurch die Befugniſſe der Kreis- und Bezirks-behörden erweitert, und dadurch der Geſchäftsgang im Departement des Innern vereinfacht wurde.

Das Inſtitut der Stadtſchreiber, welches beſonders ſeit dem Jahr 1815 vielfach angegriffen worden war [211]), erfuhr zuerſt durch einige Verfügungen über Vereinfachung des Rechnungsweſens [212]), ſodann durch ein Edict über die Errichtung von Gerichtsnotariaten vom 29. Auguſt 1819, welches jedoch erſt ſpäter zum Vollzug kam, weſentliche Modificationen und durch eine Verordnung vom 27. April 1826 wurden die Stadt- und Amtsſchreibereien völlig aufgelöst. An ihre Stelle traten theils, für die Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Gerichts- und Amtsnotare, theils, für die Unterſtützung der Gemeindebehörden in ihren Verwaltungs- und beſonders Rechnungs-Geſchäften, die Verwaltungsactuare [213]). Die Letzteren werden als Hülfsbeamte, von den Gemeindebehörden gewählt und es kann ihnen von denſelben aufgekündigt, auch ein

---

211) S. die Verhandlungen der Landſtände von 1815 und 1816 Abth. XVII. S. 94. ff. S. 100. ff. Abth. XVIII. S. 95. ff. 123. ff. 126. ff. Abth. XIX. S. 26. ff. Abth. XXXII. S. 70. ff. Die Beſchwerden betrafen hauptſächlich die übertriebene Ansdehnung ihrer dem Umfang nach bezahlten Geſchäfte, die Koſten der Communrechnungen und andere Eigenmächtigkeiten. Im Dezember 1816 wurde eine beſondere Commiſſion zu Berathung dieſer Angelegenheit niedergeſetzt. Damals waren im Lande 183 Stadt- und Amts-Schreiber, 300 Subſtituten und 295 Mittelſcribenten. (Wächter, Privatrecht Thl. I. S. 1040. Anm. 1.)

212) Vom 20. Auguſt 1817, 5. Sept. 1817, 10. Septbr. 1817, über Vereinfachungen bei der Gemeinderechnungsſtellung und Abkürzung der Schreibereien bei Inventuren, Theilungen und Gantinventarien.

213) Außerdem wurden einzelne Geſchäfte der bisherigen Stadtſchreiber den Oberämtern, Amtspflegern, Amtsverſammlungsactuaren, Rathsſchreibern, Oberamtsgerichtsactuaren, zugewieſen.

Theil ihrer Geſchäfte von den Ortsvorſtehern übernommen, das Uebrige von den Gemeinderechnern ſelbſt, in ſo fern ſie dazu fähig ſind, beſorgt werden. Durch dieſe Trennung der Geſchäfte und die unſelbſtſtändige Stellung der Gemeinde-Hülfsbeamten wurde der Einfluß der Schreiber auf die Gemeinde-Angelegenheiten ſehr beſchränkt, zugleich aber gieng auch, ohne daß die Zahl der nothwendigen Schreiberei-Verſtändigen abgenommen hätte, die in den Stadtſchreibereien dargebotene Gelegenheit zu vielſeitiger practiſcher Ausbildung verloren.

59.

## Die Staatsdiener.

Die Anſtellung, Beſoldung und Entlaſſung der Beamten war bis zum Jahr 1817 ganz von der Willkühr des Regenten abhängig, indem die Strafen der ungehorſamen Kanzleibeamten nach den Kanzleiordnungen zu den Reſervatſachen gehörten, (§. 13.) und nur in Beziehung auf die kirchenräthlichen Beamten durch den Erbvergleich von 1770 Cl. II. §. 10. zugeſtanden war, daß ſie nicht ohne vorgängiges Collegial-Gutachten, und bei Vergehen ohne ordentliche Unterſuchung, entlaſſen werden ſollen. In einer herzoglichen Reſolution vom Jahr 1787 wurde zwar geſagt, daß in Fällen, wo von Beſtrafung, Entlaſſung oder Abſetzung eines Rathsbeamten, oder anderer zur Kanzlei gehöriger Perſonen die Frage ſeye, nichts ohne vorherige Unterſuchung oder Vernehmlaſſung der Behörden verfügt werden ſolle; aber auch dieſer geringe Schutz gegen willkührliche Behandlung wurde nicht immer gewährt. Nachdem ſich ſchon im Jahr 1815 die Stände mit der Lage der Staatsdiener beſchäftigt und die Regierung gebeten hatten, auf Verbeſſerung ihrer öconomiſchen Lage Bedacht zu nehmen, ſo erfolgten in dem Verfaſſungsentwurf vom 3. März 1817 §§. 20—32 diejenigen die Stellung der Staatsdiener ſichernden Vorſchriften, welche im Weſentlichen in die §§. 43—50 der Verfaſſungsurkunde übergegangen ſind. Hievon kamen in dem IX. Organiſationsedict vom 18. November 1817 die zugeſagten Beſtimmungen über Penſionen für Staatsdiener und deren Hinterbliebene zur Ausführung. Auf dem Landtag von 1821 wurde ſofort ein umfaſſendes Geſetz über die Civilſtaatsdiener berathen und unter Aufhebung des IX. Edicts von 1817 den 28. Juni 1821 verkündet. Hierdurch ſind nunmehr die in dem Geſetz §. 3. bezeichneten Staatsdiener, zu welchen die in den Geſetzen vom 30. März 1828, 6. Juli 1842 und 14. Juni 1843 genannten Diener an der Univerſität und den höheren und mittleren Unterrichts-Anſtalten, ſo wie die Gerichtsnotare [214]) hinzu kommen,

214) Außerdem wird nach dem Geſetz vom 22. Juli 1839 den Kanzleiaſſiſtenten, Oberamtsactuaren, Buchhaltern, Forſtaſſiſtenten und Hüttenſchreibern, nach dem Geſetz vom 14. Juni 1843 den Amtsnotaren, die auf dieſen Stellen zugebrachte Dienſtzeit bei ſpäterer Berufung zu einem penſionsberechtigten Dienſte in die penſionsberechtigte Dienſtzeit eingerechnet.

gegen willkührliche Entlaſſung, oder Gehaltsentziehung geſchützt; es iſt ihnen ferner für den Fall der Aufhebung ihrer Stellen, oder unverſchuldeter Dienſtuntauglichkeit, oder bis in das höhere Alter fortgeſetzter treuer Dienſte eine Penſion oder Quiescenzgehalt zugeſichert und für ihre Hinterbliebenen durch Wittwen-Penſionskaſſen geſorgt.

An die Stelle der Zehrungs-Inſtruction vom 16. Januar 1615, welche wegen der veränderten Verhältniſſe nicht mehr anwendbar und durch ſpätere einzelne Verfügungen ziemlich auſſer Wirkung geſetzt war und an die Stelle der Communordnung, ſo weit ſie die Reiſen von Staatsdienern betrifft (§.32), traten durch die Diäten- und Reiſekoſten-Regulative vom 28. Mai 1808 und 17. Juni 1821 feſte Normen, wonach die Staatsdiener der 3 oberſten Rangklaſſen ihren wirklichen Aufwand bei Amtsreiſen erſetzt, die Uebrigen Averſal-Entſchädigungen für Reiſekoſten und Zehrung, theils nach der Dauer des Geſchäfts, theils nach der Entfernung vom Wohnſitze bemeſſen, erhalten.

Jedem Staatsdiener ſteht das Recht auf den mit ſeinem Amte verbundenen Titel und Rang zu, ſo weit nicht bei ſeiner Ernennung ein Anderes verfügt wird. Ferner iſt die Verleihung höherer Titel dem König vorbehalten. Den neueren Organiſationen gemäß wurde auch die Rang-Ordnung den 4. April 1806, 18. Dezember 1808, 1. Auguſt 1811, 18. October 1821, revidirt. Hiernach ſind nun ſämtliche Staatsdiener (im engeren Sinn), Geiſtliche und Lehrer an den Mittelſchulen, in 10 Rangſtufen eingetheilt, wovon die 6 oberen befreiten Gerichtsſtand vor den Kreisgerichtshöfen, die 4 erſten Perſonaladel und die beiden erſten das Prädicat Excellenz verleihen.

## 60.

## Das Staatsbürgerrecht.

Die Rechte der Staatsbürger blieben bis zum Jahr 1817 nicht nur auf das bisherige Maß beſchränkt, ſondern es fanden auch noch Beengungen ſtatt, indem die Auswanderung verboten [215]) und das Recht zum Waffentragen im Allgemeinen aufgehoben wurde [216]). Den neuwürttembergiſchen Gebietstheilen wurde ohne-

215) S. Reſcript v. 19. Mai—1. Juni 1807, und 16. April 1808. Die Erlaubniß zum Auswandern beruhte hiernach auf beſonderer Bewilligung, den 19. März 1808 wurde jedoch ſogar die Vorlegung von Auswanderungs-Geſuchen verboten. Nähere Beſtimmungen über die im Weſentlichen dem älteren Recht ſich anſchließenden Vorausſetzungen der Auswanderung enthält die Verordnung vom 15. Auguſt 1817, wozu durch das Geſetz vom 19. Nov. 1833 weitere Erleichterungen für die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht gekommen ſind.

216) Verfügung vom 5—9. Juli 1806, 12—18. Januar 1809, wonach nur Adel, Jagdbeſitzer, Beamte, Büchſenmacher, Waffenſchmide und Stadt-Soldaten Gewehre tragen durften. S. dagegen die Verordnung vom 23. Januar 1817.

hin, obgleich die Geſetzgebung des alten Herzogthums auf ſie Anwendung fand, ein Anſpruch auf die Rechte der alten Verfaſſung nicht zugeſtanden, daher jene Landestheile bei den Verhandlungen über die Herſtellung der Verfaſſung ein anders Intereſſe hatten, als die Aelteren. Durch den Verfaſſungsentwurf vom 3. März 1817 und mit wenigen Aenderungen die Verfaſſungsurkunde von 1819 traten bei Verpflichtung zu verfaſſungsmäßigem Gehorſam, Gleichſtellung der (damals im Staat anerkannten) chriſtlichen Confeſſionen in Hinſicht auf bürgerliche Rechte und Pflichten, Zugänglichkeit der Staatsämter für Jeden, ohne Unterſchied der Geburt, frei: Wahl des Berufs und der Ausbildung für denſelben, perſönliche Freiheit, Eigenthums-Auswanderungs- und Preßfreiheit [217]) ein. Die Leibeigenſchaft blieb ſeit dem 18. Nov. 1817 aufgehoben. Das bis dahin nicht unbedingt geſtattete Recht der Bitte und Beſchwerde wurde hergeſtellt und ſpäter durch Vorſchriften über Geſtattung mündlichen Vortrags bei den Bezirksſtellen in nicht verwickelten Sachen und über das Recht zur Abfaſſung der Bittſchriften und ihre Form, vom 25. Mai 1826, 30. März 1834 und 17. Juni 1846, erleichtert.

Zu den vorbemerkten Rechten kommen ſeit Einführung der Verfaſſung von 1819 die activen und paſſiven Wahlrechte, welche jeder Staatsbürger, der das erforderliche Alter und Unbeſcholtenheit, (nach den genaueren Vorſchriften der Verf.-Urkunde) beſitzt, beziehungsweiſe an ſeinem Heimathort wohnt und directe Steuer bezahlt, ausüben kann. Hievon ſind blos ausgeſchloſſen, vermöge ihres Glaubens die Iſraeliten und die Bekenner anderer, als der drei chriſtlichen Confeſſionen (Proteſtanten, Katholiken und Reformirte), welche zum Genuſſe der bürgerlichen Rechte nur in dem Verhältniſſe zugelaſſen werden, als ſie durch die Grundſätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden [218]).

## 61.

## Fortſetzung. Die Iſraeliten.

Während in der vorigen Periode die Iſraeliten von der Staatsgenoſſenſchaft ganz ausgeſchloſſen waren, kam durch den Länderzuwachs von 1803 an eine nicht unbeträchtliche Zahl derſelben unter württembergiſche Hoheit. Hierdurch wurden ſeit 1806 verſchiedene Beſtimmungen veranlaßt, wodurch die Staatsangehörigkeit der Juden anerkannt und ihnen theils Rechte ertheilt [219]), theils Pflichten,

---

217) Die durch das Geſetz vom 30. Januar 1817 verliehene Preßfreiheit wurde in Folge der Bundesbeſchlüſſe vom 20. September 1819 durch die Verordnung vom 1. October 1819 wieder aufgehoben; der dadurch eingeführte Zuſtand iſt jedoch minder ſtreng, als die Cenſurordnung vom 18. Mai 1808. Inzwiſchen haben die Landſtände auf keinem Landtag unterlaſſen, auf Herſtellung der verfaſſungsmäßigen Preßfreiheit zu dringen.

218) Hinſichtlich der Separatiſten und der Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf verweiſen wir auf die Einleitung zu der Abth. der prot. Kirchengeſetze §. 86. 87.

219) Durch die Verordnungen vom 30. Oct. 1807, 8. Oct. 1809, 8. Juli 1811 wurde

beſonders die Militärpflicht [220]), auferlegt wurden, welche jedoch ohne inneren Zuſammenhang mit der übrigen Geſetzgebung, als bloße Bruchſtücke daſtehen und hauptſächlich darum ungenügend waren, weil die dadurch nicht aufgehobene ältere Geſetzgebung die Juden als Fremde behandelte und daher Vorſchriften enthielt, welche auf Landesangehörige kaum anwendbar waren, z. B. über Eingehung von Verträgen mit Chriſten, Aufnahme in den Staatsſchutz u. ſ. w. Ueber die kirchlichen und Schul-Verhältniſſe derſelben, ihr Verhältniß zu den chriſtlichen Gemeinden und zum Staate war Nichts beſtimmt. Dieſer Zuſtand bedurfte einer Verbeſſerung und ſchon auf dem Landtag von 1820 beſchäftigten ſich die Stände, veranlaßt durch einen Antrag gegen den Handel der Juden und eine Petition um Verbeſſerung des Zuſtandes der Juden, mit demſelben und baten den 19. Juni 1820 um die Mittheilung eines Geſetzesentwurfs, welcher Bitte ſofort durch die Einladung, einer zur Berathung dieſes Gegenſtandes niederzuſetzenden Commiſſion ſtändiſche Mitglieder beizugeben, entſprochen und die Wahl dieſer Mitglieder den 22. Dezember 1820 genehmigt wurde. Der Geſetzesentwurf ſelbſt wurde jedoch den Ständen erſt den 4. Juni 1824 vorgelegt, von dieſen auf dem auſſerordentlichen Landtag von 1828 berathen, mit wenigen Modifikationen angenommen und den 25. April 1828 als Geſetz verkündigt. Hiernach ſind die meiſten früheren Beſchränkungen der Juden im Handel und Verkehr aufgehoben und es bleiben neben der Entbehrung der ſtaatsbürgerlichen Wahlrechte blos gewiſſe nicht unbeträchtliche privat- und ſtaatsrechtliche Nachtheile für Schacherjuden und einige Erſchwerungen der beliebigen Wahl des Niederlaſſungs-Ortes und des Gewerbs beſtehen. Auch für das Kirchen- und Schulweſen der Iſraeliten iſt geſorgt, jedoch Letzteres, wegen der geringen Zahl von iſraelitiſchen Schulen den beiden chriſtlichen Oberſchulbehörden untergeordnet. Im Uebrigen verweiſen wir auf die als Anhang gedruckte Sammlung der Geſetze in Betreff der Iſraeliten.

## 62.
## Der Adel.

Durch die Mediatiſirung kam eine beträchtliche Anzahl von vormals reichsunmittelbaren Fürſten, Grafen und Freiherrn unter die württembergiſche Landeshoheit, auf deren Gebiete ſofort die württembergiſche Geſetzgebung angewendet, und welche zwar in einzelnen Beziehungen im Beſitz von Vorrechten vor anderen Unterthanen gelaſſen, in anderen aber auch mehr als dieſe beſchwert

den Juden die Erwerbung liegender Güter zum Selbſtbetrieb und die Ausübung zünftiger Gewerbe, gleich andern Unterthanen, geſtattet.

220) Bei der Militärpflicht waren übrigens die Iſraeliten durch das ihnen in dem Conſcriptionsgeſetze von 1809 zugeſtandene Loskaufsrecht vor chriſtlichen Unterthanen begünſtigt.

wurden. Dahin gehört, das Verbot der Reiſen in's Ausland ohne königliche Erlaubniß; die Verordnung, zur Verehelichung unter ihrem Stande Erlaubniß einzuholen, vom 29. Juli 1808, die Verpflichtung, bei Verlegung ihres Wohnſitzes von einem Kreis in den andern den Kreisämtern Anzeige zu machen, v. 1. Aug. 1810, der (übrigens nie ſtreng vollzogene) Befehl, wenigſtens 3 Monate im Jahr in der Reſidenz ihren Aufenthalt zu nehmen, die Einziehung von Privatvermögenstheilen, die Aufhebung der dem Landrecht entgegen ſtehenden hausgeſetzlichen Beſtimmungen über Erbfolge [221]), (22. April 1808.) ſodann in Beziehung auf den niederen Adel die Ausnahme von der Befreiung des einzigen Sohnes von der Militärpflicht in der Conſcriptions-Ordnung v. 26. Aug. 1809 und die Verweigerung des Ranges, für die, welche nicht dem Staate dienen würden, vom 26. Juni 1807. Auf ſolche Weiſe beſchränkt, außerdem den übrigen Unterthanen gleichgeſtellt, fand ſich der Adel durch die Belaſſung des Trauergeläutes und Kirchen-Gebets, (12. April, 17. Mai 1807.) und eines ſeinen bisherigen Verhältniſſen nicht genügend entſprechenden Ranges (Rangordnung vom 1. Auguſt 1811.), ſodann die Befreiung der Mediatiſirten von der Militärpflicht, nicht befriedigt. — Die den mediatiſirten Fürſten und Grafen den 3. März 1807 ertheilte Befugniß, Juſtiz-Kanzleien als zweite Inſtanz in bürgerlichen Rechtsſachen zu errichten, ſodann die ihnen gleich den adeligen Gutsbeſitzern, (Organiſations-Manifeſt vom 18. März 1806.) zugeſtandene Ausübung der Orts-Gerichtsbarkeit und Ortspolizei durch ihre Patrimonialbeamten, wurde den 10. Mai 1809 aufgehoben und den 27. Nov. bis 6. Dez. 1810 erfolgte die gänzliche Lostrennung der Patrimonialorte von ihrem bisherigen Verbande und Eintheilung derſelben in die Amtskorporationen. Nicht weniger wurde die in der rheiniſchen Bundesacte und dem Organiſations-Manifeſt zugeſicherte Steuerfreiheit der ſtandesherrlichen Domanial- und der altadeligen Güter den 5. Juni 1808 und 10. Mai 1809 aufgehoben, auch dem Adel den 23. Dez. 1813 die Quartierfreiheit entzogen, wonach ihm nur die Befreiung von der Wohnſteuer im Falle des Wohnens auf den eigenen Gütern übrig blieb.

In den Verhältniſſen des hohen und niederen Adels trat zunächſt durch die Bundesacte vom 8. Juni 1815 eine weſentliche Aenderung ein, deren Art. 14. die Standesherren und ihre Familien für die privilegirteſte Klaſſe erklärt, ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, privilegirten Gerichtsſtand, Befreiung von der Mi-

221) Daß die von der früheren Landeshoheit der Mediatiſirten herrührenden äußeren Auszeichnungen, die Wappenſtöcke an den Gränzen ihrer Beſitzungen (14. Juni 1807) und die von ihnen verliehenen Titel (16. Febr. 1813) abgeſchafft wurden, darf kaum bemerkt werden. In den nachherigen Declarationen iſt ihnen das Recht eingeräumt, ihren Beamten die den Staatsdienern ihrer Categorie entſprechenden Titel zu ertheilen.

litärpflicht, Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege in erſter, beziehungsweiſe zweiter Inſtanz, Forſtgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufſicht in Kirchen- und Schulſachen, auch über milde Stiftungen, nach Maßgabe der bayriſchen Verordnung vom Jahr 1807, ſodann den Standesherrn und dem ehemaligen Reichs-Adel Aufenthaltsfreiheit und Aufrechthaltung der Familienverträge, zuſichert. Zwar verſuchten mehrere Mediatiſirte, unter denen ſeit dem 12. Dezbr. 1815 ein Verein zu gemeinſchaftlicher Erhaltung und Verfolgung ihrer politiſchen Rechte beſtand, noch den 2. Febr. 1816, ihr Unterthanen-Verhältniß in Zweifel zu ziehen, ſie erklärten ſich jedoch auf entſchiedene Zurückweiſung von Seiten der Regierung den 30. März 1816 bereit, auf die Grundlage der Bundesacte (welche als ein Theil der Wiener Kongreßacte betrachtet wurde,) in Unterhandlungen über die näheren Beſtimmungen in Abſicht auf die Vereinigung ihrer Standesherrſchaften mit dem Lande ſich einzulaſſen. Es wurden ſofort Verhandlungen hierüber gepflogen und in Verbindung mit dem Verfaſſungsentwurf vom 3. März 1817 ein Adelsſtatut bekannt gemacht, wodurch der Bundesacte und den Beſchwerden des Adels im Weſentlichen Genüge geleiſtet iſt [222]), wobei jedoch manches nach Maßgabe der Verhältniſſe der Einzelnen noch zu erörtern war. Demnach wurden die Verhandlungen mit den einzelnen Mediatiſirten fortgeſetzt und zuerſt den 8. und 25. Auguſt 1819 mit dem fürſtlichen Hauſe Thurn und Taxis und dem gräflichen Hauſe Waldeck Uebereinkünfte wegen definitiver Feſtſtellung ihrer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe abgeſchloſſen, ſodann den 22. September 1819 ſämmtlichen ſtandesherrlichen Häuſern ein den vorbemerkten auf der Grundlage des Statuts von 1817 ruhenden Verträgen entſprechender Rechtszuſtand, vorbehältlich der durch die eigenthümlichen Verhältniſſe der einzelnen Häuſer bedingten Modificationen, zugeſichert. Die hiernach abgeſchloſſenen einzelnen Uebereinkünfte weichen daher nur in wenigen, meiſtens durch örtliche Verhältniſſe herbei geführten minder weſentlichen Beſtimmungen von einander ab. Nach und nach erhielten nun die meiſten der im Königreiche begüterten Standes-Herrn einen bleibend geordneten Rechtszuſtand und es ſind derzeit nur noch über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Fürſten von Oettingen und von Löwenſtein, ſodann einiger anderen in Württemberg nur wenig begüterten ſtandesherrlichen Familien, keine Declarationen erſchienen. Das gegenüber von den mediatiſirten fürſtlichen und gräflichen Häuſern zu beobachtende Kanzleiceremoniel wurde durch die Verordnungen vom 16. Novbr. 1826 und 3. Mai 1829 geordnet.

Dem vormals reichsritterſchaftlichen Adel wurde nach Vernehmung der Betheiligten, auf den Grund des Statuts von 1817

---

222) S. Thl. 3. S. 410. der Abtheilung der Staatsgrundgeſetze und die Ausführung in der Einleitung §. 422. daſelbſt.

durch die Declaration vom 8. Dezember 1821 eine Organiſation gegeben, worin ſeine perſönlichen und dinglichen Vorrechte, beſonders das Recht zu Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Polizei und Forſtgerichtsbarkeit in erſter Inſtanz feſtgeſtellt ſind. Nach einer weiteren Declaration vom 24. October 1825 finden dieſelben Grundſätze auch auf den altlandſäßigen Adel des Königreichs, ſoweit ſein Beſitzſtand vor dem 10. Mai 1809 ihn zu gleichen, ſeitdem nicht durch beſondere Rechtstitel erloſchenen Anſprüchen berechtigt, Anwendung.

Für den Fall der Verzichtleiſtung auf die Rechtspflege, Forſt-Gerichtsbarkeit und Polizei wurden den Betheiligten einige theils hierin enthaltene, theils auch in der Bundesacte nicht garantirte Rechte zugeſichert und es machten hievon mehrere Standesherrn und faſt alle ritterſchaftliche Gutsbeſitzer 223) Gebrauch, ſo daß jetzt nur noch 5 ſtandesherrliche Amtsgerichte, 10 dergleichen Forſt-Verwaltungen, 8 ſtandesherrliche und ritterſchaftliche Forſtgerichtsbarkeitsbeamtungen und 16 ſtandesherrliche Polizei-Aemter beſtehen.

## 63.
## Fortſetzung.

Der nicht zu den ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Familien gehörende Adel genießt, mag derſelbe erblich oder blos perſönlich ſeyn und höhere, oder geringere Adelstitel führen, weder, wie jener, einen privilegirten Gerichtsſtand vor den Kreisgerichten, noch einen ausgezeichneten Antheil an der Landſtandſchaft, ſondern es beſchränken ſich ſeine Vorrechte, ſo lange nicht durch die Erwerbung eines adeligen Gutes und die Aufnahme in die Adels-Matrikel weitere erlangt werden, auf Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Ortsbehörden 224) und Hoffähigkeit. Insbeſondere gehört zu dieſer Klaſſe der durch die Verleihung königlicher Orden und höheren Staatsdienſt 225) entſtandene, auf die Perſon des Inhabers beſchränkte Adel. Schon von Herzog Eberhard Ludwig war den 3. November 1702 der „herzoglich würtembergiſche Ritterorden von der Jagd" geſtiftet worden, deſſen Statuten 1718, 1734, 1748 und unter Weglaſſung des Titels „von der Jagd" den 4. Nov. 1763 erneuert wurden und woraus den 6. März 1807

---

223) Das Recht zur Ausübung der Ortspolizei wurde blos von der gräflich und freiherrlich von Berlichingenſchen Familie durch Errichtung eines Geſammt-Patrimonialamts zu Jaxthauſen vom 1. Juli 1823 — 1. Febr. 1827 benützt.

224) In Polizei-Straffachen haben nur die Mitglieder der ſtandesherrlichen Familien in erſter Inſtanz vor den Kreisregierungen und die Familien des ritterſchaftlichen Adels für innerhalb ihrer Beſitzungen begangene Uebertretungen, vor den Oberämtern einen privilegirten Gerichtsſtand. Polizei-Strafgeſetz Art. 90, 91.

225) Oben §. 59.

der große Orden des goldenen Adlers entſtand. Er war nur für Perſonen von fürſtlichem Stand, altem Adel, oder hohem Dienſt-Rang beſtimmt und verlieh, außer der Auszeichnung, den Orden und die Ordenskleidung zu tragen und denſelben dem Geſchlechts-Wappen beizufügen, keine Vorrechte. Mit dieſem Orden wurde der den 6. November 1806 geſtiftete Civil-Verdienſt-Orden den 23. September 1818 unter dem Namen „Orden der württembergiſchen Krone" in der Weiſe vereinigt, daß die bis dahin ertheilten Ordens-Verleihungen, in ſo ferne nicht eine beſondere Verleihung des Kronordens von gleicher Stufe Statt fand, unverändert blieben, in Zukunft aber keiner der erſtgenannten Orden mehr ertheilt wurde. Durch die Verleihung des Civilverdienſt- und des Kron-Ordens erlangen die bürgerlichen Mitglieder nach dem Decret vom 6. Dezember 1806 und den Statuten von 1818 den Perſonal-Adel mit dem Prädicat „von" und Zutritt bei Hof. Daſſelbe iſt der Fall bei dem Militär-Verdienſt-Orden, welcher, von Herzog Karl Eugen den 11. Februar 1759 geſtiftet, den 6. Novbr. 1799, 6. November 1806 und 23. September 1818 erneuert wurde [226]), ſo wie bei dem den 1. Januar 1830 geſtifteten Friedrichsorden.

Von beſonderen den Adel betreffenden Einrichtungen ſind, da die in §. 39. der Verfaſſungsurkunde und §. 2. der Declaration vom 8. Dezember 1821 erwähnten 4 Corporationen des ritterſchaftlichen Adels noch nicht conſtituirt ſind, blos zu erwähnen:

1) Die Adelsmatrikel, eine durch die Verfügung v. 12. Januar 1818 angeordnete Liſte über die zu dem ſtandesherrlichen, dem ritterſchaftlichen und dem nicht begüterten Erbadel gehörenden Familien, für deren Fortführung unter dem Miniſterium des Innern eine beſondere Commiſſion beſteht. Sie umfaßt bis jetzt die perſönlichen Verhältniſſe der in Württemberg begüterten ſtandesherrlichen Familien, (auch derjenigen, welche ſich blos im Beſitz von Rittergütern befinden und daher keine ſtandesherrlichen Rechte haben,) des zur Wahl der ritterſchaftlichen Abgeordneten in die zweite Kammer der Stände berechtigten, im Beſitz von Rittergütern und des Staatsbürgerrechts befindlichen Erbadels und ſeiner Familien, endlich des nicht begüterten, ſtaatsangehörigen Erbadels. Für eine ſtandesherrliche und ritterſchaftliche Gütermatrikel werden die Materialien vorbereitet.

226) Die mit dem Civil- (Kron-) und Militärverdienſtorden in Verbindung ſtehenden goldenen und ſilbernen Verdienſt-Medaillen, die aus Veranlaſſung der Feldzüge von 1814 und 1815 geſtifteten verſchiedenen Ehrenzeichen, das militäriſche Dienſtehrenzeichen (1833) und die Kriegsdenkmünze (1840) gewähren, außer der den Inhabern der Orden und goldenen Medaillen zuſtehenden Freiheit von perſönlichen Natural-Frohnen, keine perſönliche Vorzüge. Die den 20. Auguſt 1808 geſtiftete Decoration für wirkliche adeliche Gutsbeſitzer und Familienälteſte des Königreichs wird ſeit 1817 nicht mehr verliehen.

2) Das adeliche Damenſtift zu Oberſtenfeld[227]. Dieſes vormals reichsunmittelbare, nach dem Reichsdeputationshauptſchluß vom 25. Februar 1803 an Württemberg gefallene Stift, erhielt, nach einer ſogleich bei der Beſitzergreifung, den 23. Dezbr. 1802 an Aebtiſſin und Convent erlaſſenen Verfügung, die Beſtimmung, unter einer königlichen Prinzeſſin, (ſofern eine unverheirathete von mehr als 18 Jahren vorhanden,) als Aebtiſſin, eine Anzahl Stiftsdamen von altdeutſchem adelichem Geſchlecht (16 Ahnen väterlicher und mütterlicher Seits) aufzunehmen. Die Statuten deſſelben vom 24. Juni 1805 wurden den 24. Juni 1808 und 24. Juni 1815 revidirt. Hiernach werden außer der Aebtiſſin 10 Stiftsdamen ernannt, wovon die Erſte e und die 6 älteſten Damen freie Wohnung in Oberſtenfeld, (wovon derzeit kein Gebrauch gemacht wird,) anzuſprechen haben, ferner die Aebtiſſin, wenn ſie dem königlichen Hauſe angehört, 2000 fl., außerdem 1500 fl., jede Stiftsdame 600 fl. jährlich bezieht. In Verbindung mit dem Damenſtift wurden den 6. April 1818 6 (nun 8) Präbenden von je 200 fl. aus dem bei Auflöſung der vormaligen ritterſchaftlichen Kantone dem Staate heimgefallenen Vermögen der ritterſchaftlichen Ordenskaſſen, für unbemittelte Fräulein vom ritterſchaftlichen Adel geſtiftet. Die Ernennung der Aebtiſſin und Stiftsdamen, wie die Verleihung von Präbenden geſchieht vom König. Sämmtliche Vorgenannte ſind berechtigt, ein Ordenszeichen, in Kreuz und Band beſtehend, zu tragen.

## 64.

## Die Gemeindeverfaſſung.

Bei der Gemeindeverwaltung wurde in den erſten 10 Jahren der vorliegenden Periode, während die Verfaſſung unverändert blieb, die Oberaufſicht der Regierung noch mehr, als zuvor, ausgedehnt, und theils von ihrer Genehmigung manches bisher ohne dieſe Erlaubte[228]) abhängig gemacht, theils auf die Verwaltung durch poſitive Vorſchriften[229]) eingewirkt. Ferner wurde den Gemeinden den 2—9. Juli 1807 die Wahl der Stadt- und Amtsſchreiber, den

227) S. Pfaff, Geſchichte des adelichen Fräuleinſtifts Oberſtenfeld, in Memmingers württ. Jahrbüchern von 1840. S. 319. ff.

228) Die Anſchaffung und Reparatur von Feuerſpritzen (8. Aug. u. 16. Dez. 1806), Vornahme außerordentlicher Holzverkäufe (28. Dezbr. 1809), Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum ohne öffentlichen Aufſtreich (5. Februar 1810), Verkauf von Allmanden von über 50 fl. Werth (4. Novbr. 1808, 2. Octbr. 1816).

229) Verbot, Geld unter 5 Procent Zins, oder ohne gehörige Sicherheit auszuleihen (4. Novbr. 1807), Verbot der Schulden-Aufnahme (14. Oct. 1811), Beſchränkung der Selbſtverwaltung der Güter (2. März 1812).

27. April — 3. Mai 1808 die Beſetzung der Schultheißen=Stellen, den 6—10. Februar 1809 die Beſetzung der Gerichtsſchreibereien entzogen und durch den Befehl, bei Beſetzung der niederen Commundienſte vorzugsweiſe vormalige Soldaten zu berückſichtigen, (18. April 1808, 15. Dezember 1809, 10. März 1812, 24. Juli 1816) eine beträchtliche Beſchränkung auferlegt, auch den 29. Aug. 1812 die Zahl der Magiſtratsglieder vermindert. Dagegen gereichte die beſſere Regulirung der Schultheißen=Beſoldungen (21. Oct. 1811), die ſtrenge Beſtrafung der Kaſſenreſte, die Einrichtung alternirender Bürgermeiſter (17. Mai 1809 [230]), und die Einführung eines gleichen Rechnungstermins (9. Novbr. 1808) der Gemeinde=Verwaltung zum Vortheil.

In dem Verfaſſungs=Entwurf vom 3. März 1817 war auch den Gemeinden eine freiere Stellung zugedacht und, obgleich ſich die dortigen Vorſchriften noch ſehr an das Beſtehende anſchließen, bereits (§. 104.) das Inſtitut der Gemeinde=Deputirten vorgeſehen, welches durch die Verordnung vom 7. Juni 1817 zur Ausführung kam. Dieſes Inſtitut, „mittelſt deſſen einer Seits die Bürgerſchaft von der Verwaltung der Gemeinde=Angelegenheiten in ſteter genauer Kenntniß erhalten, anderer Seits durch einen geordneten Einfluß der Bürgerſchaft auf dieſe Verwaltung die Geſetzmäßigkeit derſelben und ihre unverrückte Richtung auf das gemeinſame Wohl geſichert werden ſoll" iſt ohne weſentliche Aenderungen bisher beibehalten, jedoch die damalige Beiziehung von 6 Gemeinde=Deputirten zu den Amtsverſammlungen in dem II. Edict vom 31. Dezbr. 1818 aufgegeben worden. Durch die neu gebildeten Bürgerausſchüſſe kamen, wenn gleich dieſelben häufig ihre Stellung mißverſtanden und viele ungegründete Beſchwerden vorbrachten, doch manche Mißbräuche der bisherigen Gemeindeverwaltung zu Tag und ſie halfen die ſchon ſeit 1815 beabſichtigte neue Organiſation derſelben vorbereiten.

Auf den 3 erſten Edicten vom 31. Dezember 1818 über die Verwaltung der Gemeinden, Oberämter und Stiftungen, beruht die jetzige Verfaſſung der Gemeinden. Sie gaben den Bürgern das Recht ihre Vorſteher zu wählen ausgedehnter zurück, als es vor 1806 beſtanden hatte; der auf alle nicht geſetzlich ausgenommenen innerhalb der Markung ſich befindliche Perſonen und Sachen ſich erſtreckende Gemeindeverband wurde für die Grundlage des Staats=Verbands erklärt, den Gemeindebehörden das Recht zur Selbſtverwaltung des Gemeindevermögens und der Ortspolizei (durch das IV. Edict auch der niederen Gerichtsbarkeit), mit dem Vorbehalt der Genehmigung der Regierung in wichtigeren Verwaltungsſachen, eingeräumt, denſelben eine nach der Größe der Gemeinden verſchiedene Strafgewalt verliehen und die Stellung des Bürgerausſchuſ=

---

230) So lange Kreis=Steuerräthe beſtanden, waren die Corporationsrechner in Beziehung ihrer Verwaltung dieſen untergeben. (Inſtruction vom 17. November 1806.)

ſes, als controlirende Behörde, genau beſtimmt. Hieran reiht ſich die Organiſation der Bezirksverwaltung, welche, zunächſt Staats-Behörden übertragen, für die dem Oberamtsbezirk gemeinſamen Vermögensrechte und einige ſonſtige den Bezirk als ſolchen angehende Angelegenheiten ebenfalls aus der Wahl der Gemeinden hervorgegangenen Beamten und der unter dem Vorſitz des Oberamtmanns, welcher nicht mehr zugleich erſter Vorſteher der Oberamts-Stadt war, aus Mitgliedern der Gemeinderäthe beſtehenden Amts-Verſammlung, überlaſſen war. In gleicher Weiſe wurde die Verwaltung der örtlichen Stiftungen den Ortsbehörden zurück gegeben. (§. 66.) In der Verfaſſungsurkunde wurden ſofort die bei der Verfaſſung der Gemeinden und Amtskörperſchaften leitenden Grundſätze beſtätigt.

Zu den erſten Geſchäften des zunächſt nach der neuen Verfaſſung berufenen Landtags gehörte die Prüfung der Organiſations-edicte von 1817 und 1818. Mehrere, größere Selbſtſtändigkeit der Gemeinden bezweckende Anträge und Petitionen wurden eingebracht und bildeten eine Hauptaufgabe der ſtändiſchen Organiſationskommiſſion, welche den 30. Mai 1820 darüber Bericht erſtattete. Nach verſchiedenen Zwiſchenverhandlungen wurde den 11. April 1821 eine Reihe von Anträgen der Stände an die Regierung beſchloſſen, welche hauptſächlich die Klaſſen-Eintheilung der Gemeinden, die Folgen der Meinungsverſchiedenheit zwiſchen Gemeinderath und Bürger-Ausſchuß, die Wahl der Ortsvorſteher, die Dienſtzeit der Gemeinderäthe, die höherer Genehmigung bedürfenden Beſchlüſſe, den Steuer-Einzug, die Uebernahme bisheriger Corporationslaſten auf die Staats-Kaſſe, betrafen. In dem Landtagsabſchied vom 30. Juni 1821 erhielten die meiſten dieſer Anträge die höchſte Genehmigung[231]) und es erfolgte demgemäß die Reviſion der 3 erſten Edicte vom 31. Dez. 1818 und deren Verſchmelzung zu einem Ganzen, in dem Verwaltungsedict vom 1. März 1822. Es iſt mithin Letzteres nicht in ſeinen Einzelnheiten zur Verabſchiedung gebracht worden, ſondern das Ergebniß einer nach der Vereinbarung über einzelne Puncte vorgenommenen neuen Redaction der 3 erſten Edicte von 1818 [232]). Hiemit iſt die Geſetzgebung in Gemeindeverwaltungsſachen bis jetzt abgeſchloſſen und ſie hat nur wenige Modificationen durch einzelne minder wichtige Geſetze über die Uebernahme der Gefangenen-Transportkoſten auf den Staat, die Polizei in Stuttgart und Tübingen u. ſ. w. erhalten.

231) Von den nicht genehmigten Anträgen bemerken wir die Bitte, die Wahl der Ortsvorſteher den Gemeinden unbeſchränkt zu überlaſſen und die Gemeinderäthe von 3 zu 3 Jahren zu ⅓tel einer neuen Wahl zu unterwerfen, in welcher Richtung ſeitdem wiederholt Anträge bei und von den Ständen geſtellt worden ſind, aber noch zu keinem Endergebniß geführt haben.

232) In der V.O. vom 11. März 1822 ſind diejenigen Stellen der 3 erſten Edicte von 1818, deren Gültigkeit neben dem Verwaltungsedict fortdauert, bezeichnet, im Uebrigen aber jene Edicte für aufgehoben erklärt worden.

Bei dem Gemeinde=Rechnungsweſen war durch die Verordnung vom 3. Mai 1819 der Rechnungstermin von Georgii auf den 1. Juli verlegt worden [233]), im Uebrigen blieben vorerſt die Vorſchriften der Rechnungsinſtruction von 1714, der Commun=Ordnung und anderer älterer Geſetze, beſtehen. Die in dem Verwaltungsedict zugeſagte beſondere Inſtruction für das Gemeinde=Rechnungsweſen kam, obgleich die Regierung Preiſe für die gelungenſten Entwürfe ausſetzte, da die eingekommenen 66 Arbeiten die Aufgabe weder einzeln, noch zuſammen in ihren weſentlichen Theilen gelöst hatten [234]), nicht zu Stand. Ebenſo konnte der Vorſchrift, daß jeder Gemeinderechner ſeine Rechnung ſelbſt ſtellen ſoll [235]), nur von den Wenigſten nachgekommen werden und es hat ſich das den 17. April 1826 an die Stelle der Stadt= und Amtsſchreibereien geſetzte Inſtitut der Verwaltungsactuare bis jetzt nicht entbehrlich gezeigt [236]). Inzwiſchen kam durch zahlreiche einzelne Vorſchriften über die Einrichtung, Prüfung und Abhör der Gemeinderechnungen, die Führung der Tagbücher, die Kaſſen=Unterſuchungen, die Rechnungsbelege, ferner durch das Geſetz vom 17. Juli 1824 über die Behandlung der Steuer=Ausſtände, eine früher nicht gekannte Ordnung und Regelmäßigkeit in dieſen Zweig der Verwaltung.

In Beziehung auf die Taggelder, Diäten, Reiſekoſten und ſonſtigen Gebühren der Amtskörperſchafts= und Gemeindediener ſtanden die in der Communordnung beſtimmten Sätze, zumal, da manche Geſchäfte ganz anders geworden, mit den neueren Zuſtänden und den Preiſen der Lebensmittel nicht mehr im Verhältniß; nachdem daher theils durch einzelne allgemeine Verfügungen, theils durch Diſpenſationen in einzelnen Fällen geholfen worden war, ſo erhielt auch dieſer Gegenſtand durch die ſchon in dem Landtagsab=

---

233) Die von den Ständen vorgetragene Bitte um Abänderung dieſer Verordnung wurde durch den Landtagsabſchied von 1821 abſchlägig beſchieden.

234) Bekanntmachung v. 24. Januar 1823, 28. Dezember 1824.

235) Verwaltungsedict §. 32.

236) Durch das Notariatsedict vom 29. Auguſt 1819 §. 10 waren die Gerichtsnotare zur einſtweiligen Hülfeleiſtung bei der Verwaltung derjenigen Gemeinden beſtimmt worden, deren Vorſteher oder Rechner die hiezu erforderlichen Kenntniſſe oder Fertigkeiten noch nicht beſitzen. Auf die in dem Landtagsabſchied von 1821 genehmigte Bitte der Stände um Durchführung der Trennung der Rechts= und Verwaltungs=Geſchäfte auch bei dem Inſtitut der Gerichts=Notare, erfolgte die Beſtellung der Verwaltungsactuare, als geprüfter, von den Gemeinden widerruflich zu wählender und von der Regierung zu beſtätigender Hülfsbeamten für diejenigen Geſchäfte, welche die Ortsvorſteher und Gemeinderechner nicht ſelbſt zu beſorgen vermögen, wobei Letzteren ſtets die Befugniß zuſteht, die ihnen obliegenden Geſchäfte, wenn ſie es im Stande ſind, an ſich zu ziehen. Ob das Schreiber=Inſtitut durch die ſo entſtandene neue Klaſſe von zahlreichen, precär geſtellten, meiſt ſchlecht bezahlten Beamten gegen früher gewonnen habe, iſt ſehr zu bezweifeln.

ſchied vom 30. Juni 1821 §. 21 zugeſagten Verordnungen vom 22. Februar und 1. Juli 1841, ſo wie die Gehalte ſolcher Diener durch die Verordnung vom 20. Febr. 1841, eine zeitgemäße Regelung.

65.

## Das Gemeindebürgerrecht.

Die Rechtsverhältniſſe zwiſchen den Gemeinden und ihren Angehörigen, welche mit wenigen Ausnahmen auf Ortsſtatuten und Gewohnheiten beruhten und daher in den einzelnen Gemeinden die größte Verſchiedenheit zeigten, begann das Reſcript vom 6. Juli 1812 unter gemeinſchaftliche Normen zu bringen. Es ſetzt den perſönlichen Charakter des Bürgerrechts, die gleiche Berechtigung der Bürger und Beiſitzer, die Aufhebung aller ſonſtigen in Beziehung auf die Gemeindegenoſſenſchaft beſtehenden Unterſcheidungen, die Bedingungen des Genuſſes bürgerlicher Nutzungen und die Zuläßigkeit eines mehrfachen Bürgerrechts feſt. Hinſichtlich der Realgemeinde-Rechte, welche als Privatrechte bezeichnet werden, bleibt es bei den bisherigen (örtlichen) Beſtimmungen, jedoch ſollen wegen der von den Gemeinden zu übernehmenden, vorher den Beſitzern der Gemeinderechte obgelegenen Laſten Vergleiche eingeleitet und die Anſprüche der Einzelnen an die Gemeinheitsgüter bei Irrungen durch eine beſonders niedergeſetzte (1817 aufgehobene) Behörde, wo möglich außergerichtlich erledigt werden. Hierauf folgten den 12. Dezbr. 1812 Beſtimmungen über das Verhältniß der Beiſitzer-Aufnahme-Gebühren zu den Bürgerannahme-Gebühren und den 9. April 1813 ſolche über das Maß der Aufnahme-Gebühren und des Schutzgelds. Nachdem die Verfaſſungsurkunde die Gemeinden für die Grundlage des Staatsvereins erklärt und ausgeſprochen hatte, daß jeder Staatsbürger, ſo ferne nicht geſetzlich eine Ausnahme beſtehe, einer Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer angehören müſſe, ferner, daß die Aufnahme der Gemeinde-Bürger und Beiſitzer von der Gemeinde abhänge, ſo erſchienen hierüber umfaſſendere geſetzliche Normen nothwendig und auf die Bitte der Stände brachte die Regierung auf dem Landtag von 1827 einen Geſetzesentwurf ein, welcher nicht nur dieſen Gegenſtand, ſondern das geſammte, aus dem Gemeindeverband fließende Rechtsverhältniß in ſeinen Kreis zog. Aus der Berathung hierüber gieng das Geſetz vom 15. April 1828 hervor, welches den Umfang, die Erwerbung und das Aufhören des Bürger- und Beiſitz-Rechts, die Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger und Beiſitzer und das Verfahren in Gemeinderechts-Sachen ordnet. Hiebei mußten nothwendig manche herrſchende Gewohnheiten und Anſichten beeinträchtigt werden, manche Beſtimmungen, beſonders diejenigen, nach welchen die Bürgerannahme, das Heirathen, der Betrieb von bereits hinlänglich beſetzten Gewerben gegen den Willen der Ortsbehörden erzwungen werden konnte, ließen ein Ueberhandnehmen der Verarmung befürchten; manche wurden für mit der verfaſſungs-

mäßigen Gleichheit der ſtaatsbürgerlichen Rechte und Pflichten nicht ganz vereinbar gehalten, und ſo wurden Regierung und Stände ſchon im Jahr 1833 vielfach um Aenderung angegangen [237]), worauf auch ſogleich bei der Eröffnung des 2ten Landtags von 1833 eine Reviſion in Ausſicht geſtellt und während deſſelben vollzogen wurde. Das hieraus entſtandene revidirte Geſetz vom 4. Dezember 1833 weicht von dem Aelteren ab bei den Beſtimmungen über die Verweigerung der Aufenthaltserlaubniß an Ortsfremde, über die Bedingungen, unter welchen die Bürgeraufnahme verſagt werden kann und über die den Gemeindebehörden in gewiſſen Fällen zugeſtandene Einſprache gegen die Verehlichung der Gemeindegenoſſen. War auch hiemit ein Theil der Klagen über zu geringen Schutz der Gemeinden gegen das Anwachſen einer armen Bevölkerung beſeitigt, ſo mußte doch, um nicht eine große Zahl von fleißigen und nützlichen Bürgern der Willkühr engherziger Gemeindebehörden Preis zu geben, ein Raum gelaſſen werden, durch den auch diejenigen, welche die Gemeinden von ſich abzuhalten wünſchten, häufig einzuſchlüpfen wiſſen, daher die durch die Reviſion erlangten Vortheile nicht außer Zweifel ſind [238]).

## 66.

## Die Verwaltung der Stiftungen.

So lange die Verwaltung der örtlichen Stiftungen Staatsbehörden übertragen war (1811—1819, oben §. 57, 58 [239]), wurden die früheren örtlichen Stiftungsverwalter zwar in ihren Stellen gelaſſen, aber nur in der Eigenſchaft als Partikularrechner der Kameralverwalter, und die Ortsbehörden waren von der Verfügung über die Verwendung des Stiftungsvermögens ganz ausgeſchloſſen. Nur bei der Aufnahme von Pfründnern und der Verwilligung von Gratialien, hatte der erſte Ortsgeiſtliche mitzuwirken [240]) und nach der Verordnung vom 6. Auguſt 1817 ſollte zu allen Anlehen aus Stiftungskaſſen die Genehmigung der Kirchenconvente oder Ortsmagiſtrate eingeholt werden. Daß bei ſolcher Verwaltung die hergebrachten örtlichen Gewohnheiten nicht immer beobachtet und nicht ſelten ein Stiftungsvermögen mehr als es durch die Ortsbehörden geſchehen wäre, in Anſpruch genommen wurde, läßt ſich denken [241]).

---

237) Verhandlungen der Kammer der Abg. 1833 1ter Landtag Prot. XII, S. 51, XXV. S. 62, XL. S. 44, XLIV. S. 33.

238) S. hienach §. 68.

239) Hierunter ſind ſowohl die in einer Gemeinde für dieſelbe vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armen-Bedürfniſſe, als auch die Familien- und Privat-Stiftungen für dieſe und ähnliche Zwecke zu verſtehen. (Verwaltungsedict §. 120, V.O. v. 20. Juli 1808.)

240) V.O. v. 9. Juli 1811.

241) Uebrigens waren auch vorher den Stiftungen Auflagen gemacht worden, zu denen ſie nicht verbunden waren, z. B. von ihrem jährlichen Ueberſchuß 10 Procente an das kliniſche Inſtitut in Tübingen abzugeben. (Decr. v. 18. Febr. 1806.)

und nachdem die Gemeinden zu Deckung des Deficits der Stiftungen für verbunden erklärt waren [242]), ſo mußte es Bedenken erregen, daß ihren Behörden die Mitwirkung bei Bemeſſung der auf die Stiftungen zu übernehmenden Ausgaben verſagt war. In Folge der Organiſation vom 31. Dezbr. 1818 hörte aber dieſes Mißverhältniß auf, da die nunmehrige Stiftungs-Verwaltungsbehörde aus denſelben Perſonen, wie der Gemeinderath, nur durch den Hinzutritt der Ortsgeiſtlichen verſtärkt, beſteht. Auch die Vorſchriften über die Form der Verwaltung und das Rechnungsweſen ſind mit denjenigen für die Gemeindeverwaltung in Uebereinſtimmung gebracht, der bedeutendſte Unterſchied liegt in der Beſtellung eines beſonderen Ausſchuſſes, des Stiftungsraths, des urſprünglich für ſittenpolizeiliche Gegenſtände errichteten Kirchenconvents [243]), welchem die Vollziehung des Stiftungsetats übertragen iſt, während man bei den Gemeinden die Einführung von Verwaltungs-Ausſchüſſen oder Deputationen bis jetzt nur ausnahmsweiſe in wenigen größeren Städten nöthig gefunden hat. In Beziehung auf die Nothwendigkeit der Genehmigung einer Regierungsbehörde ſind die Stiftungsräthe etwas mehr beſchränkt, als die Gemeinderäthe, was aus der Pflicht, für die Erhaltung des Grundſtocks der Stiftungen zu ſorgen, erklärbar iſt [244]).

## 67.

## Die Polizeigeſetzgebung. Medicinalpolizei.

Durch das Organiſationsmanifeſt vom 18. März 1806 §. 19 wurde anſtatt der vorherigen Sanitätsdeputation ein beſonderes Medicinaldepartement angeordnet und demſelben nach der Inſtruction vom 23. Juni 1807 das ganze Perſonal der Aerzte, Wundärzte, Barbierer, Hebärzte, Thierärzte, Apotheker und Hebammen, in Beziehung auf Befähigungsnachweiſung und Ausübung des Berufs untergeben, deßgleichen alles auf das Geſundheitswohl ſich Beziehende, wohin die öffentlichen Krankenanſtalten aller Art, die Bäder und Geſundbrunnen, die Verhütung von Geſundheitsverletzungen aus Unwiſſenheit, die Aufſicht auf Medicaſter, Behandlung der Epidemien, ſodann die Geſundheitspflege der Hausthiere, zu rechnen iſt. Der Oberlandesregierung blieb die Mitwirkung in Fällen, welche nicht zur techniſchen Beurtheilung gehören, vorbe-

---

242) Reſol. v. 8. Juni 1813. — Nach §. 11 des 3ten Edicts v. 1818 (§. 130 des Verw.-Edicts), iſt die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Deckung des Deficits nun auf diejenigen Ausgaben beſchränkt, welche in Ermanglung, oder bei Erſchöpfung der Stiftungen der Gemeinde unmittelbar obliegen würden.

243) Ueber die Bildung und den Wirkungskreis der Kirchenconvente ſ. die Verf. v. 15. Januar 1817 und v. 29. Oct. 1824.

244) Den Wirkungskreis und Geſchäftsgang bei den den Stiftungsräthen und Kirchen-Conventen vorgeſetzten gemeinſchaftlichen Oberämtern enthält die V.O. v. 23. Aug. 1825. Vergl. hierüber die Einleitung zu der Abth. der ev. Kirchengeſetze §. 92.

halten. Nach der Errichtung der Kreisregierungen erhielten dieſe in der Unterordnung unter das Min. des Innern die mehr polizeilichen Geſchäfte der Medicinalpolizei, während das Techniſche dem nunmehrigen Medicinalcollegium verblieb. (Verordnung vom 6. Juni 1818). Während der Eintheilung des Königreichs in Landvogteien waren (1814—1817) neben den Ober- und Unteramtsärzten Landvogtei-Aerzte, als Techniker für die Landvögte, angeſtellt, wofür ſeitdem jeder Kreisregierung 1 Medicinalrath beigegeben iſt.

Hinſichtlich der Thätigkeit der Geſetzgebung für die Geſundheitspflege ſind nur wenige eigentliche Geſetze [245]), dagegen deſto mehr auf dem Weg der Verordnung und Belehrung erlaſſene Verfügungen zu bemerken. Sie betreffen theils die Bildung, Prüfung und Befugniſſe der verſchiedenen Klaſſen von ärztlichem Perſonal [246]), die Viſitationen einzelner Bezirke durch die Kreismedicinalräthe [247]) und die formelle Behandlung der angeordneten Regiſter, Tabellen und Berichte [248]), theils die Sorge für Verhütung und Heilung von menſchlichen und thieriſchen Krankheiten [249]), theils die Maßregeln gegen

---

245) Hieher gehören, außer dem Polizeiſtrafgeſetz vom 2. October 1839, welches Beſtimmungen über Beſtrafung der Medicaſter und Vernachläßigung der ärztlichen Pflichten enthält, beſonders das Geſetz über die Schutzpockenimpfung vom 25. Juni 1818 (wozu viele Verfügungen über die Behandlung des Impfgeſchäfts kommen), die Geſetze über den Gehalt der öffentlichen Aerzte vom 17. Juli 1824 und über die Verbindlichkeit der Gemeinden hinſichtlich der Geburtshülfe v. 22. Juli 1836 und andere einzelne geſetzliche Beſtimmungen, wodurch einzelnen Perſonen oder Gemeinden weitere Beſchränkungen und Verpflichtungen als zuvor, auferlegt werden.

246) S. über die Eintheilung, die Ausbildung und die Prüfung der Aerzte und Wundärzte die V.O. v. 14. März 1814, 6. Juni 1818, 14. Oct. 1820, 13. Febr. 1839, der Hebammen und Chirurgenlehrlinge, v. 22. Dezbr. 1812, 2. April 1814, 20. Febr. 1830, 7. Auguſt 1837, der Apotheker, v. 25. Juni 1812 und 20. Febr. 1830; über die Aufhebung der Zünftigkeit der Wundärzte, die V.O. v. 14. März 1814; über die Abſchaffung der ſog. geſchworenen Weiber die Verf. v. 11. Febr. 1808, die Trennung der Hebammen- und Leichenſägerinnen-Stellen v. 19. Dez. 1810, die Wahl der Hebammen v. 8. Juni 1812, 18. Aug. 1817, 22. Juli 1836; über die Apotheke-Conceſſionen v. 4. Januar 1819, 17. Nov. 1831, 4. Januar 1843; über die Taxen der Arzneimittel die Verordn. v. 26. Januar 1812, 23. Juli 1831; über gleiches Medicinalgewicht vom 22. Juni 1812 und 14. Dezbr. 1824; über die Thierärzte die Statuten der Thierarzneiſchule vom 11. Dezbr. 1821 und die Verf. v. 7. Januar 1830.

247) S. die Gen.-Verordn. v. 14—22. März 1814 und die V.O. v. 6. Juni 1818.

248) Dahin gehören die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen, die Leichen-Schau-Regiſter, Impfbücher, Berichte über Epidemien und Epizootien und die Jahresberichte der Oberamtsärzte über den Geſundheitszuſtand, die Sterblichkeitsverhältniſſe u. ſ. w. ihrer Bezirke.

249) Zu zahlreichen Belehrungen über die Natur und die Heilung einzelner Krankheiten, worüber wir auf die Geſetzſammlung ſelbſt verweiſen, kommen die polizeilichen Vorkehrungen gegen Epidemien und Epizootien (V.O. v.

einzelne Unglücksfälle [250]), endlich die Sorge für Reinlichkeit, geſunde Luft, Nahrung, Waſſer u. ſ. w., überhaupt und vorzüglich in den Krankenanſtalten, Schulen, Gefängniſſen [251]).

In Beziehung auf den Inhalt der zahlreichen geſundheitspolizeilichen Vorſchriften, von welchen hier nur die Weſentlicheren bezeichnet ſind, iſt anzuführen, daß dieſelben zu einem großen Theil in der älteren Geſetzgebung entweder ausdrücklich, oder doch dem Grundſatze nach bereits enthalten ſind, ein anderer Theil aber, beſonders die Vorſchriften über die Behandlung einzelner Krankheiten, über die Arzneiſtoffe und ihre Preiſe, wegen ſeiner Wandelbarkeit nicht für die Geſetzgebung im engeren Sinne ſich eignet. In ſo ferne es, was die Letzteren betrifft, eine Hauptaufgabe der polizeilichen Staatsfürſorge iſt, die Stellung und den Beruf des ärztlichen Perſonals ſtets im Auge zu behalten, je nach dem Stande der Wiſſenſchaft und dem Bedürfniſſe der Gegenwart zeitgemäße Aenderungen in der Organiſation deſſelben vorzunehmen, ihre Befugniſſe unter ſich und gegen Nichtberechtigte genau abzugränzen und deren Einhaltung zu überwachen und in höherem Grade und Umfang hervortretenden oder neuen Krankheitserſcheinungen ſchleu-

---

12. März 1813, 3. Sept. 1829, 16. April 1831, 13. Dez. 1834, gegen die Krätze: 12. Oct. 1814, 14. Oct. 1830 über Epidemien und Epizootien überhaupt, 8. Oct. 1831 und 11. Nov. 1836 gegen die Brechruhr), die Einrichtung von Kranken-Anſtalten, des Katharinenhoſpitals in Stuttgart (Bek. v. 9. Januar 1828), des Klinikums in Tübingen (15. März 1809, S. die Univ.-Geſetze), der Irrenheilanſtalt zu Winnenthal (23. Nov. 1833), der Irrenpfleganſtalt zu Zwiefalten (10. Juli 1839, 16. April 1846), ferner die Unterſtützung von Privat-Anſtalten zur Heilung einzelner Klaſſen von Gebrechen, der orthopädiſchen Anſtalten in Canſtatt und Stuttgart, einer Anſtalt für Stammelnde in Eßlingen, der Anſtalt für Hautkranke in Canſtatt.

250) Hieher ſind zu zählen die Vorſichtsmaßregeln bei der Abgabe von Gift aus Apotheken und Materialhandlungen (12/14. Juni 1809, 9. Januar 1810, 6. Nov. 1834); die Warnung vor giftigen Pflanzen, Farben, ſchädlichen Eß- und Trinkwaaren und das Verbot gefährlicher Fabrication (25. Juni 1808, 3. Sept. 1814, 27. März und 26. Dez. 1812, 11. Sept. 1814, 20. Febr. 1817, 20. Nov. 1818, 28. Juni 1819, 17. Juli 1823, 24. April 1835, 19. Aug. u. 4. Sept. 1841); die Maßregeln gegen zu frühe Beerdigung (Verf. v. 6. April 1814, 19. Oct. 1816, 28. Aug. 1820, 22. Sept. 1842); die Vornahme von Legal-Inſpectionen und Sectionen (23. Juni 1841); Vorkehrungen gegen Unglücksfälle beim Baden, in Scheunen, Keltern, bei Erd- und Straßen-Bauten, beim Gebrauch der Straßen durch ohne Aufſicht gelaſſene Fuhrwerke u. a. (23. April 1808, 8. Juli 1808, Wegordnung v. 23. Oct. 1808, V.O. v. 15. Sept. 1809, 7. Sept. 1810); Maßregeln gegen wüthende Thiere (22. Oct. 1808, 3. Febr. 1813, 2. Januar 1824, 4. Febr. 1828, 26. Januar 1829); endlich die Sicherung gegen Gefährdung durch Hunde (10. Sept. 1841), wozu auch die Einführung einer Hunde-Abgabe (6. Juli 1809, 26. Oct. 1818, 18. Juli 1824) zu rechnen iſt.

251) Verf. v. 3. Mai 1806, 16. Mai 1807, 1. Oct. 1808, 14—19. Auguſt 1809, 1. Sept. 1810, 1. April 1812, 17. Januar und 9. Sept. 1823.

nig entgegen zu wirken, ſo ſind die in der vorliegenden Periode vorgekommenen häufigen Aenderungen der einzelnen Vorſchriften leicht zu erklären. Nach einer Bekanntmachung v. 28. April 1847 iſt nun auch eine neue Pharmacopöe an die Stelle der veralteten von 1798 getreten.

## 68.

## Theuerungs- und Armen-Polizei.

Die durch den Mißwachs im Jahr 1816 verurſachte Theurung der Lebensmittel gab der Regierung zu einer Reihe von Maßregeln vorübergehender Natur [252]), ſodann aber auch zu einer bleibenden wichtigen Anſtalt, der Errichtung von Wohlthätigkeitsvereinen und zu Verbeſſerung der Armenanſtalten überhaupt, Veranlaſſung.

Die Wohlthätigkeitsvereine, aus freiwilligem Zuſammentritt von Männern und Frauen beſtehend, theilen ſich nach der Inſtruction vom 6. Januar 1817, unter dem Vorſitz der weltlichen und geiſtlichen Beamten in Orts- und Bezirksleitungen, über denen eine Centralleitung ſteht. Während des Nothſtands von 1817 mehr zu Linderung des augenblicklichen Mangels beſtimmt, wozu

---

252) Erhöhung des Fruchtausfuhrzolls, Aufhebung der Fruchtaccise im Innern und des Einfuhrzolls von Victualien, Beſchränkung des Fruchlaufkaufs durch Händler, und Verbot des Branntweinbrennens aus Kartoffeln (8. Nov. 1816); Ernennung beſonderer Commiſſionen zu Leitung der Theurungsangelegenheiten (17. und 30. April 1817); Aufforderung zur Anlegung von Gemeinde-Fruchtvorräthen und Errichtung von Speiſe-Anſtalten (27. Dezbr. 1816); Beſchränkung des Fruchtaufkaufs durch Händler auf die Märkte und auf dieſem vorangegangene Deckung des örtlichen Bedarfs (18. Febr. 1817); Beſchäftigung der Armen durch Spinnen, Wegbauten, Waldculturen und in der Tuchfabrik zu Ludwigsburg (20. Febr. und 15. April 1817); Abgabe von Saatfrüchten aus den Vorräthen der Stiftungen und des Staats, Vorzugsrecht der hierzu gegebenen Anlehen im Gant (15. April 1817); Aufforderung zur Pflanzung früh reifender Gewächſe (17. April 1817); Anſammlung von 164,434 Scheffeln Domanial-Früchten und Ankauf von 73,170 Scheffeln Weitzen, Roggen und Gerſte im Ausland, allmählige Abgabe derſelben zu ermäßigtem Preiſe an Bedürftige vom 30. April 1817 an, mit einem Opfer von 1,876,255 fl. gegen die Ankaufs- und Marktpreiſe (Bericht des Finanzminiſters vom 23. Febr. 1818); Anordnung einer allgemeinen Fruchtſperre (7. Mai 1817); Aufnahme der Fruchtvorräthe und Beſtimmung des erlaubten höchſten Preiſes (10. Juni 1817). Den 11. Auguſt 1817 wurde die Sperre aufgehoben und für den Handel mit Früchten der vor dem 8. November 1816 beſtandene Zuſtand hergeſtellt. Vom 30. Novbr. 1817 bis 13. Mai 1818 war wieder die Fruchtausfuhr beſchränkt, diejenige von Kartoffeln und Branntwein verboten. Weiter hieher gehörende Maßregeln ſind: die Anordnung richtigerer Grundſätze für Beſtimmung der Brodtaxe (14—20. Mai 1817); Beſtimmungen über den Fruchtmarkt-Verkehr und die Schrannenzettel (14—20. Mai, 13. Sept. 1817, 16. April 1832); die Errichtung einer freiwilligen Hülfskaſſe (11. Juni 1817, aufgelöst den 1. April 1832).

ihnen durch Decret vom 15. April 1817 die Armenſtiftungen, freiwillige Beiträge und Gemeinde-Mittel zur Verfügung geſtellt wurden, befaſſen ſich nun die Wohlthätigkeitsvereine mehr mit den Mitteln zur Verſtopfung der Quellen der Verarmung, durch beſſere Erziehung und Bildung der Jugend, Abſtellung des Bettels, Unterſtützung von Erziehungshäuſern, Induſtrieſchulen und Armenbeſchäftigungsanſtalten, wozu der Centralleitung die Mittel aus der Staatskaſſe gewährt werden. (Erlaß v. 5. Mai 1818 [253]).

Mit der Centralleitung in Verbindung ſteht die den 16. Mai 1818 errichtete beſondere Armen-Commiſſion, welche nach der Inſtruction vom 27. Juni 1818 für das Armenweſen überhaupt eine berathende Stelle, für die Leitung der Beſchäftigungs- und Induſtrie-Anſtalten, ſowohl der Erwachſenen als der Kinder, aber berathende und vollziehende Behörde iſt, über die einer landesherrlichen Anordnung bedürfenden Gegenſtände von den Unterbehörden Berichte (namentlich auch Jahresberichte über den Zuſtand des Bettel- und Armenweſens), einzuziehen, ihre Anträge an das Miniſterium des Innern zu ſtellen und deſſen Anordnungen zum Vollzug zu bringen hat.

Ferner iſt mit der Centralleitung verbunden, die nach den Bekanntmachungen vom 12. Mai 1818 und 17. Sept. 1831 zur nutzbringenden Anlegung der Erſparniſſe der ärmeren Volksklaſſe, insbeſondere der Dienſtboten, beſtimmte Sparkaſſe, welche kleinere Summen bis auf 1 fl. abwärts gegen Verzinſung übernimmt und deren Verwaltung durch freiwillige vom König ernannte Vorſteher und Commiſſäre aus der Mitte der Centralleitung überwacht wird.

Gemeinde-Fruchtvorräthe waren in den neuwürttembergiſchen Landestheilen gar nicht angelegt worden und in vielen Gemeinden des alten Landes in Abgang gekommen, daher nach der Verfügung vom 16. Dezember 1820 von der Wiederherſtellung derſelben abgeſehen und die Bereithaltung von Vorraths-Früchten dem Ermeſſen der Gemeinden freigeſtellt wurde, welche auch nach kurzer Zeit, ſo weit ſie nicht eigene Fruchtgefälle beſaßen, die Natural-Fruchtverwaltung aufgaben.

Eine nicht unwichtige Aenderung hinſichtlich der den Gemeinden obliegenden Verpflichtung zu Unterſtützung ihrer Armen, bewirkte das Bürgerrechtsgeſetz von 1828, indem es an die Stelle der nach der älteren Geſetzgebung und der Verfaſſungsurkunde §. 63 den Gemeinden ziemlich frei gelaſſenen Aufnahme neuer Bürger gewiſſe Bedingungen aufſtellte, unter denen die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht nicht verſagt werden durfte, während ihnen die Verbindlichkeit blieb, die in Folge zu großen Anwachſens der

253) Eine Zuſammenſtellung der für Beſchäftigung und Bildung der Armen getroffenen Maßregeln gibt Schmidlin in der Abhandlung über die württembergiſche Armen-Induſtrie in Memmingers württ. Jahrbüchern von 1833 S. 25—114.

Bevölkerung oder durch eigene Schuld Verarmten zu unterſtützen. Hierdurch und wohl auch durch die Erleichterung des Heirathens, erhielten manche Gemeinden, welche ſich bisher von völlig Armen frei zu erhalten gewußt, beſonders auch ſolche, in welchen die bürgerlichen Nutzungen beträchtlich waren, einen Bevölkerungszuwachs, der ſie mit einem Etatsſatz für Armen-Unterſtützung bedrohte. Zwar gewährte das Bürgerrechtsgeſetz von 1833 hiegegen etwas mehr Schutz und für das Ganze muß es eher vortheilhaft genannt werden, daß die Leichtigkeit der Ueberſiedelung eine gleichmäßigere Vertheilung der Bevölkerung möglich macht; immerhin aber bleibt es eine Anomalie, daß die Armenunterſtützung eine Gemeindelaſt geblieben iſt, während die früheren vor dem Zudrang fremder von Verarmung bedrohter Perſonen ſchützenden Schranken großentheils gefallen ſind.

## 69.

## Sorge für die öffentliche Sicherheit.

Zu Handhabung der Geſetze gegen Bettler, Vaganten, Jauner und andere die öffentliche Sicherheit gefährdende Perſonen und gegen gemeingefährliche Handlungen, waren früher neben den örtlichen Polizei-Offizianten den Oberämtern Hatſchiere beigegeben. An ihre Stelle trat nach der General-Verordnung vom 11. September 1807 ein aus 200 Mann, unter 3 Offizieren und 10 Unteroffizieren beſtehendes berittenes Korps, die Landreuter, welches militäriſch organiſirt, hauptſächlich zu Streifen, Transportirung von Verhafteten, Poſtwagenbegleitung und Aufrechthaltung der Ordnung bei Brandfällen, auch zu Entdeckung von Verbrechen und Vergehen beſtimmt war. Nach der Inſtruction vom 4. Auguſt 1809 beſtand dieſes Korps, nun Landdragoner genannt, aus 321 Mann, theils beritten, theils zu Fuß, unter 1 Commandeur und 4 Offizieren. In einer am 1. Auguſt 1811 erlaſſenen erneuerten Inſtruction erhielt daſſelbe den Namen Gensdarmerie und eine Vermehrung auf 154 Mann zu Pferd und 215 zu Fuß, unter 1 Kommandeur und 8 (1813 12) Offizieren, welche bei den Gemeinden auf Dach und Fach, Holz und Licht, einquartirt wurden. Aus Staatsmitteln wurde für Koſt und Fourage Erſatz geleiſtet, auch der übrige Aufwand auf das Korps beſtritten. — Durch die Verordnung vom 5. Juni 1823 und die derſelben beigefügte Inſtruction erhielt die Gensdarmerie, unter der Benennung „Landjägercorps“ die jetzige Organiſation. Hienach beſteht daſſelbe, unter einem Korps-Commandanten und 4 Bezirkscommandanten (Offiziere) für die 4 Kreiſe, (gegenwärtig 1 weiteren Stabsoffizier) aus 441 Unteroffizieren und Gemeinen, welche in jedem Oberamtsbezirk eine Station bilden. Die innere Einrichtung des Korps und die Disciplin iſt militäriſch, für ihre Dienſtverrichtungen aber ſind die Landjäger den Polizeibehörden untergeben. Der geſammte Aufwand für

dieſe Anſtalt, deren Aufgabe noch die obige iſt, wird von der Staatskaſſe beſtritten.

An die Aufſtellung eines wohlgeübten Perſonals für die öffentliche Sicherheit reiht ſich die Beaufſichtigung fremder und verdächtiger Perſonen, die Beſchränkung der die Landſtreicherei begünſtigenden Gewerbe und die Sorge für Zutheilung der Heimathloſen an beſtimmte Gemeinden. Zum Behuf der Aufſicht auf Fremde wurden in der Generalverordnung vom 11. Septbr. 1807 die Beſtimmungen über das Erforderniß und die Viſirung der Reiſepäße verſchärft [254]), für fremde Handwerksgeſellen und Dienſtboten beſondere Verhaltungsvorſchriften ertheilt [255]), die Anzeige der bei Wirthen und in Privathäuſern übernachtenden Fremden bei der Polizeibehörde angeordnet [256]) und das Eindringen über die Gränze oder der Aufenthalt im Land, allen ausländiſchen Collectanten und Bettlern, gemeinen Spielleuten, Taſchenſpielern, Marktſchreiern, Scheerenſchleifern, herrenloſen Bedienten u. ſ. w. unbedingt verboten und mit Ausweiſung und körperlicher Strafe bedroht [257]).

Als die Landſtreicherei begünſtigend, unterliegen ferner die im Umherziehen betriebenen Gewerbe (Hauſirgewerbe), beſonderer polizeilicher Aufſicht. Es werden dazu Erlaubnißſcheine (Patente) erfordert, welche nach den Verf. vom 20. Juli 1809, 9. Sept. 1824 und der Inſtruction zur Gewerbe-Ordnung vom 12. October 1837 nur für beſtimmte Perſonen und Waaren, oder Gewerbe-Arten und nur auf eine beſchränkte Zeit, in der Regel auch nur für einen nicht ausgedehnten Bezirk ertheilt werden. Die Hauſirer ſind verbunden, ſich über ihren Aufenthalt durch tägliche Beurkundung der Polizei auszuweiſen und ſie dürfen ohne beſondere Erlaubniß der Ortsbehörde ihr Gewerbe nirgends ausüben. Ferner wird auf

---

254) Weitere Paßvorſchriften enthalten die Verf. v. 14. Juli 1810, 2. Mai 1811, 5. Nov. 1815, 29. Mai 1816, 3. Aug. und 18. Oct. 1823, 21. Juli und 25. Aug. 1831, 22. Oct. 1833, hinſichtlich der Päße der Handelsreiſenden die Verf. v. 18. Mai 1837, hinſichtlich der mit der Poſt Reiſenden die Erlaſſe v. 20. Mai 1834 und 1. Mai 1838. Den 21. Nov. 1812 wurde die Aufzeichnung der durchpaſſirenden Fremden an den Thoren aller an einer Landſtraße liegenden Städte (Paſſanten-Liſten) angeordnet, den 18. Sept. 1815 aber dieſe Maßregel wieder aufgehoben.

255) Sie müſſen gültige Kundſchaften, (nun Wanderbücher) beſitzen, dürfen ſich nicht zu lange an Orten, wo ſie keine Arbeit finden, aufhalten, haben, wenn ſie ohne Arbeit umher ziehen, nachzuweiſen, daß ſie ſolche geſucht, aber nicht gefunden. Daſſelbe findet im Weſentlichen auf einheimiſche Handwerksgeſellen Anwendung, welche in ſolchem Fall wegen Arbeitsſcheue beſtraft werden, wozu bei Ausländern Ausweiſung kommt. S. Verf. v. 26. April 1827, Polizeiſtrafgeſetz v. 2. Octbr. 1839.

256) Verf. v. 29. Mai 1834 und 26. Oct. 1838.

257) Ueber die gegenſeitige Uebernahme der jedem Staate angehörenden Vaganten und anderer Ausgewieſenen und das dabei zu beobachtende Verfahren wurden nach den Bekanntmachungen vom 25. Septbr. 1816, 11. März und 24. Juli 1818, mit den Regierungen von Baden, Bayern, Großherzogthum Heſſen und Hohenzollern-Sigmaringen Uebereinkünfte geſchloſſen.

die Erziehung ihrer Söhne zu ordentlichen Gewerben beſonders hingewirkt. Hinſichtlich der **Zutheilung** von **Heimathloſen** enthalten die General-Verordnung vom 11. Septbr. 1807 und die V.O. vom 3. Auguſt 1811 nur wenige und ungenügende Beſtimmungen; erſt durch das Bürgerrechtsgeſetz von 1828 wurden auch für dieſen Zweig der Polizei feſte und ausreichende Regeln gegeben.

Die auf die polizeilichen Verfehlungen gegen die öffentliche Sicherheit geſetzten Strafen ſind nun durch das **Polizei-Strafgeſetz** vom 2. Octbr. 1839 beſtimmt. Es ſteht dieſes Geſetz im Zuſammenhang mit dem Strafgeſetzbuch vom 1. März 1839, mit welchem es auf den Landtagen von 1838 und 1839 berathen wurde, und enthält meiſtens Vorſchriften über Verfehlungen, welche bei Wiederholungen, erſchwerenden Umſtänden, oder höherem Grade unter die Beſtimmungen des Letzteren fallen, ſodann allgemeine Grundſätze über die Zuſtändigkeit der Behörden, Verjährung, Strafbarkeit des Verſuchs, Strafverwandlung u. ſ. w. Hierdurch ſind eine Menge früher einzeln erlaſſener, oder in Verwaltungsgeſetzen zerſtreut geweſener Strafbeſtimmungen zuſammengeſtellt und mit den jetzigen Verhältniſſen in Einklang gebracht worden, wogegen Strafverbote, welche mit beſonderen poſitiven Anordnungen, Anſtalten und Einrichtungen zuſammenhängen, wie die durch Einrichtungen und Vorſchriften in den Fächern des Volksunterrichts, der Land- und Forſtwirthſchaft, des Gewerbeweſens, des Hoch-Straßen- und Waſſerbaues, des Mühlweſens ꝛc. veranlaßten Strafbeſtimmungen, ihre natürliche und zweckmäßige Stelle in den beſonderen Geſetzen über die betreffenden Materien behalten haben [258]). — Unter den durch das Polizeiſtrafgeſetz gebotenen Maßregeln, ſind beſonders zu erwähnen, die nach Art. 26 — 30 errichteten **Beſchäftigungsanſtalten** als Sicherungsanſtalten (nicht zur Strafe,) für arbeitsfähige **Confinirte** [259]), deren Zweck iſt, denſelben, wenn ſie ſonſt keinen zu ihrem Fortkommen hinreichenden, geordneten Arbeitsverdienſt finden, oder einen ſolchen zu ſuchen unterlaſſen, Arbeit und Unterhalt zu gewähren [260]). Die näheren Beſtimmungen hierüber wurden durch

---

258) S. die Motive zu dem Entwurf des Polizeiſtrafgeſetzes in den Verhandlungen der K. d. Abg. 1838, 2tes Beil.-Heft Seite 35.

259) Ueber die Anwendung der Confination S. die G.V.O. v. 11. Sept. 1807 und die Inſtruction v. 10. Nov. 1825.

260) Schon das 1710 errichtete Waiſen-, Zucht- und Arbeitshaus (§. 43) war für derartige Perſonen beſtimmt. An ſeine Stelle traten, nach erfolgter Trennung des Waiſenhauſes von den übrigen Anſtalten, Zwangs-Arbeitshäuſer in jedem der 12 Kreiſe des Königreichs (V.O. v. 26. Juni 1808) für Bettler, Müßiggänger, Heimathloſe, entlaſſene Sträflinge und unbeſchäftigte Arme, welche von den Amtscorporationen und aus den Ueberſchüſſen der piorum corporum zu unterhalten waren. Nach der Organiſation von 1817 kamen die Arbeitshäuſer unter die Aufſicht der Kreisregierungen; in Folge des Strafedicts vom 17. Juli 1824 aber wurden ſie in Polizeihäuſer verwandelt, in welche nur noch Strafgefangene und

die Verf. vom 9. Dezbr. 1842 feſtgeſetzt und, nachdem Anfangs die Errichtung von 4 dergleichen für Männer, 2 für Weiber, beabſichtigt war, den 1. Juni 1843 2 für Männer eröffnet, den 19. Juli 1844 in Eine (zu Vaihingen) vereinigt, worauf den 1. October 1844 auch eine für Frauensperſonen (zu Rottenburg) folgte [261]).

Ueber den Beſitz verbotener Waffen enthält ebenfalls das Polizeiſtrafgeſetz im Art. 43 nähere Beſtimmungen [262]).

## 70.

## Fortſetzung.

### Bau- und Feuerpolizei.

Die zu Verhütung von Feuersgefahr beſtehenden Geſetze wurden in der General-Verordnung vom 13. Mai 1808 in ihren weſentlichſten Beſtimmungen erneuert und in Einzelnem revidirt, und es iſt dieſelbe für die Erbauung neuer und die Veränderung alter Gebäude, die Aufbewahrung leicht entzündbarer Materialien, das Benehmen mit Feuer und Licht, die Reinigung der Kamine und Feuerſtätten, die Beſtellung von Feuerwachen und Feuerſchauern, mit zahlreichen nachgefolgten Erläuterungen und Vollziehungs-Vorſchriften [263]), noch jetzt maßgebend. Hierdurch und durch die beſondere Feuerlöſch-Ordnung vom 20. Mai 1808, iſt die Landfeuerordnung vom 12. Jan. 1752 zwar nicht aufgehoben worden, es ſind jedoch nur ſehr wenige Vorſchriften derſelben noch anwendbar. Im Allgemeinen blieben die Hauptgrundſätze mit ihren Beſchränkungen des Bauens durch Sicherheitsvorſchriften und obrigkeitliche Erlaubniß, dem Verbot der für feuergefährlich angeſehenen Handlungen, der Verpflichtung der Gemeinden, für Löſchwerkzeuge [264]) und die zu deren Bedienung, zur Rettung ꝛc. nöthige

---

(nach dem Erlaß vom 7. Mai 1832) Unterſuchungsgefangene aufgenommen wurden.

261) Nach dem Entwurf des Pol.-Strafgeſetzes ſollten die Beſchäftigungsanſtalten von den Oberamtsbezirken errichtet werden, in welchem Falle ſie wahrſcheinlich bei der geringen Zahl hiefür geeigneter Perſonen mit allgemeinen Armenbeſchäftigungsanſtalten (vielleicht zu größerem Nutzen für die Confinirten) hätten verbunden werden müſſen. Bei der ſtändiſchen Berathung wurde jedoch dieſe Aufgabe für eine allgemeine Pflicht des Staates erklärt.

262) Aeltere Beſtimmungen enthalten die Verf. v. 19. Juni 1808, 18. Juni 1812, 22. Januar und 25. Mai 1835.

263) S. insbeſondere die Bekanntmachungen v. 2. April 1810, 12/17. Oct. 1810, 16. Oct. 1843 und 26. Oct. 1844 (die Kamine und deren Reinigung betr.). V.O. v. 17. Mai 1813, 28. März 1831, 3. Juni 1833, 21. Mai 1834, 10. April, 18. Mai, 25. Juni 1835, 10. Juni 1836, 6. Juli 1837, (die Oberfeuerſchauer betr.), 31. Juli 1838, 8. April und 29. Juni 1841, 6. Januar, 8. Januar und 1. Sept. 1843, 28. Sept. und 14. Dezbr. 1844.

264) Die Obliegenheit neuer Bürger, Feuereimer anzuſchaffen, iſt durch das Bürgerrechts-Geſetz von 1828 in eine Geldabgabe verwandelt worden.

Mannſchaft, ſo wie für Abräumung des Brandſchutts zu ſorgen, der Verbindlichkeit ſämmtlicher Einwohner überhaupt und einzelner Klaſſen beſonders, zur Hülfeleiſtung, unverändert.

An die Stelle der beſonderen Brandſchadensverſicherungs-Anſtalten für Alt- und Neu-Württemberg trat nach dem Generalreſcript vom 17. Dezbr. 1807, vom 1. Januar 1808 an eine für das ganze Land gemeinſchaftliche Anſtalt, welcher nach der V. O. v. 7. Aug. 1838 auch das Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen beigetreten iſt. Sie umfaßt, mit wenigen Ausnahmen, ſämmtliche Gebäude und was unbeweglich damit zuſammenhängt [265]), und beruht ganz auf Gegenſeitigkeit, indem alle Koſten und Vergütungen aus einer gemeinſchaftlichen Kaſſe bezahlt und auf alle Theilnehmer nach dem Maßſtab ihrer Verſicherungsſummen umgelegt werden [266]). — Hinſichtlich des beweglichen Vermögens erregten die Verſicherungen bei ausländiſchen Geſellſchaften gegen Feuersgefahr, ſo lange ſie keiner obrigkeitlichen Aufſicht unterlagen, den Verdacht, Brandſtiftungen zu begünſtigen und es kamen ſchon auf den Landtagen von 1820, 1823 und 1828 Petitionen und Anträge dagegen, auf der andern Seite aber auch Bitten um Errichtung einer Landes-Mobiliar-Verſicherungs-Geſellſchaft ein, daher ſich die Regierung veranlaßt ſah, nicht nur eine im Jahr 1828 gebildete württembergiſche Privat-Feuer-Verſicherungsanſtalt durch die Garantie für ein Anlehen von 50,000 fl. zu unterſtützen, ſondern auch auf dem Landtag von 1830 ein Geſetz über polizeiliche Beſchränkungen der Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr zur Verabſchiedung zu bringen, welches den 25. Mai 1830 verkündigt wurde und hauptſächlich den Zweck hat, einer den wirklichen Werth der verſicherten Gegenſtände überſteigenden Verſicherung vorzubeugen und die Verſicherungsgeſellſchaften angemeſſen zu beaufſichtigen.

### 71.

### Beförderung der Sittlichkeit.

Die in früherer Zeit erlaſſenen Geſetze gegen Luxus, Wucher, Fleiſchesvergehen, Sonntagsentweihung ꝛc. blieben während der vorliegenden Periode zwar, mit Ausnahme der unten Erwähnten, in Kraft, ihre Anwendung richtete ſich jedoch nach den weniger ſtrengen Zeitanſichten und es können manche nicht ausdrücklich aufgehobene Beſtimmungen als veraltet bezeichnet werden, während in denjenigen Fällen, in welchen die Geſetzgebung Aenderungen vor-

---

265) In Beziehung auf das laufende Geſchirr, Uhren, Glocken und Orgeln S. Erl. v. 8. Oct. 1820, 7. Oct. 1829, 2. Dez. 1830.

266) Durch das Geſetz vom 28. März 1828 wurden auch die bisher den Gemeinden obgelegenen Koſten der Fortführung der Brandverſicherungskataſter denſelben abgenommen.

nahm, faſt durchgängig eine Milderung eintrat. In letzterer Beziehung ſind hier zu erwähnen:

a) die Fleiſchesvergehen, welche das Geſetz vom 31. Juli 1806, ſo weit ſie als Polizeivergehen anzuſehen waren (Strafedict v. 17. Juli 1824 Art. 58) mit Geld- und Arbeit-Strafen belegte, deren Größe in der Praxis theils zu regelmäßigen Nachläſſen führte, welche den Namen eines Accordirens über die Strafe erhielten, was mit dem Anſehen der Strafrechtspflege im Widerſpruch ſtand, theils nach königlicher Entſchließung vom 27. Nov. 1821 die Verwandlung in Polizeihausſtrafe, mit auf ein Drittheil abgekürzter Dauer zur Folge hatte. Eine Reviſion war daher großes Bedürfniß und noch ehe der Entwurf des Geſetzes über die gerichtlich zu beſtrafenden Verbrechen zur ſtändiſchen Berathung kam, brachte die Regierung auf dem Landtag von 1835 einen Entwurf über die Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen vor die Stände, aus welchem das Geſetz vom 22. Juli 1836 hervorgieng. Hierdurch ſind die Strafen auf einen unbedeutenden Betrag herabgeſetzt, und überdieß durch eine kurze Verjährungsfriſt für manche Fälle Strafloſigkeit bewirkt worden[267]). Weitere Strafbeſtimmungen über die nicht gerichtlich zu beſtrafenden, aber ſchwereren Fleiſchesvergehen, Kuppelei, öffentliches Aergerniß durch unzüchtige Handlungen oder Reden, oder Verbreitung unzüchtiger Bilder und Schriften, enthält das Geſetz vom 2. October 1839, welches auch das Verbot der Trauung an einem andern Tage, als am Mittwoch, für Perſonen, welche ſich fleiſchlich vergangen, aufgehoben hat.

b) Die Aſotie iſt nach dem Geſetz vom 2. Oct. 1839 blos noch polizeilich zu beſtrafen, während ſie nach der älteren Geſetzgebung in Rückfällen gerichtlich ſtrafbar werden konnte.

c) Das Verbot des ſechsten Zinsguldens wurde durch das Geſetz vom 26. Februar 1836 aufgehoben und das Polizeiſtrafgeſetz hob, indem es genau beſtimmte, in welchen Fällen der Bezug von mehr als 6 Procenten als Wucher anzuſehen ſeye, zugleich eine Reihe von bisherigen Beſchränkungen des Verkehrs[268]) auf.

---

267) Bei der Berathung des Geſetzes vom 22. Juli 1836 kam die Frage, ob nicht die Sportationsſtrafen, wie in Oeſterreich, Preußen, Bayern, Sachſen, Heſſendarmſtadt, Naſſau, Frankreich ganz aufgehoben, oder auf den Fall öffentlichen Aergerniſſes beſchränkt werden ſollen? in Erwägung, ſie wurde jedoch in beiden ſtändiſchen Kammern mit großer Mehrheit (30 gegen 8, beziehungsweiſe 78 gegen 4 Stimmen), verneint.

268) Art. 77. Das Verbot des Ankaufs von Früchten auf dem Halm, von Wein am Stock, Heu und Oehmd auf den Wieſen, das Verbot des Leihens auf Wolle, Wein, Früchte, Heu und Oehmd ohne gerichtliche Inſinuation, die Verordnung über die Theilung des Ertrags bei dem Leihen auf Saatfrüchte und über gerichtliche Inſinuation der Ceſſion von Forderungen.

d) Auch die Strafbeſtimmungen gegen verbotene Spiele erhielten durch dieſes Geſetz eine Milderung.

Dagegen kam in Folge der landſtändiſchen Berathung eine Strafbeſtimmung gegen rohe Mißhandlung von Thieren neu hinzu und durch eine Verfügung vom 2. October 1845 wurde die rohe Behandlung der zum Schlachten beſtimmten Kälber und Schweine auf dem Transport verboten.

72.

## Sorge für den Erwerb. Landwirthſchaft.

Bis zum Jahr 1817 beſchränkte ſich die Sorge für die Landwirthſchaft auf einige Anordnungen in Betreff der Cultivirung der Allmanden, des Bracheinbaues, der vom Hagel beſchädigten Felder, der Pflanzung von Obſtbäumen, Angabe von Mitteln gegen ſchädliche Thiere und Gewächſe und Einziehung von Berichten über den Feldertrag, die Landeskultur, den Viehſtand und die Gewerbe [269]). Von da an aber wurde auf die Hebung der Landwirthſchaft, als der Hauptnahrungsquelle des Volkes mit Entſchiedenheit hingewirkt, zunächſt durch Bildung tüchtiger Landwirthe und durch Befreiung des Bodens von den die Cultur beengenden Schranken. — Zur Bildung tüchtiger Landwirthe und Verbreitung nützlicher Kenntniſſe und Erfahrungen wurde unter dem Protectorat des Königs und der Königin ein landwirthſchaftlicher Verein, in Verbindung mit einer landwirthſchaftlichen Verſuchs- und Lehranſtalt gegründet [270]), welcher unter einer im Juni 1817 vom König ernannten Centralſtelle die Beſtimmung erhielt, nützliche Erfahrungen und wahrgenommene Mängel und Gebrechen ſowohl den Behörden mitzutheilen, als auch, vermittelſt des von der Centralſtelle herausgegebenen Correſpondenzblattes, unter den Mitgliedern und durch dieſe in weiteren Kreiſen, zu verbreiten. Hierzu kommt die im Juli 1817 beſchloſſene Einführung eines jährlichen landwirthſchaftlichen Feſtes in Canſtatt, bei welchem für das ſchönſte Vieh und für die beſten Rennpferde, ſodann für die beſte von einem Württemberger erfundene und verfertigte Maſchine zu einem gemeinnützigen landwirthſchaftlichen, oder hauswirthſchaftlichen, oder techniſchen Gebrauche, für chemiſche Entdeckungen zur Erleichterung, oder Vervollkommnung der wirthſchaftlichen oder techniſchen Gewerbe, für Einführung und Verbreitung neuer nützlicher Culturen, Preiſe vertheilt werden [271]). An den Hauptverein reihten ſich allmählig land-

269) S. die Decrete v. 16. Mai, 23. Juni. 4. Nov. 1808, 24. Juli 1809, 6. Nov. 1810, 23. Sept. 1812, 3. Januar, 24. Octbr., 4. Nov. 1816, ſodann v. 9. Aug. 1822 und 3. Sept. 1842.

270) Bekanntmachung v. 1. Auguſt 1817. Ueber die landwirthſchaftliche Lehranſtalt und die im Jahr 1842 gegründeten Ackerbauſchulen S. die zweite Abtheilung der Schulgeſetze.

271) Bekanntm. v. 25. und 26. März 1818 und v. 7. Februar 1821 über die (wieder aufgegebenen) weiteren Preisvertheilungen in 7 Oberamtsſtädten.

wirthſchaftliche Bezirksvereine [272]) mit im Weſentlichen gleichen Zwecken, Bezirksfeſten und zum Theil Bezirksblättern, deren Thätigkeit zwar in manchen Bezirken, wohl hauptſächlich wegen zu geringer Zahl von practiſche Erfahrung mit Uebung in öffentlichem Auftreten verbindenden Mitgliedern, noch nicht ſehr erfolgreich war, welche aber doch, beſonders bei den neuerlich häufigeren Vereinigungen mehrerer Bezirke zu Gauverſammlungen manchen Nutzen ſchon geſtiftet haben und zu noch ſchöneren Erwartungen berechtigen. Die Bezirksvereine, zu deren Bildung im Januar 1839 eine beſondere Aufforderung, unter Mittheilung von Fundamentalpuncten zu ihren Statuten, von der Centralſtelle mit Erfolg erlaſſen wurde, ſtehen in fortwährender Verbindung mit dieſer, wiewohl eine ſtrenge Unterordnung, da ſie auf Freiwilligkeit der Mitglieder beruhen, hier nicht Platz greift.

Zu Befreiung des Bauernſtandes von den Hinderniſſen, welche dem Aufſchwung der Landeskultur im Weg ſtanden, hatte ſchon eine V.O. v. 4. Juli 1809 die Veräußerung liegender Gründe mit dem Vorbehalt gewiſſer Laſten, verboten; für die Eigenmachung der im Beſitz der Finanzverwaltung, der Gemeinden und Stiftungen, befindlichen Fallehen ertheilten die V.O. v. 16. März 1808 und das Decret vom 16. Juli 1810 billige Vorſchriften und ein Reſcript vom 6. Juli 1812 verfügte, daß die Allodification von Lehen möglichſt begünſtigt werden ſolle. Wichtige Aenderungen aber brachten die Organiſationsedicte vom 18. November 1817. Das Erſte erklärt alle Abgaben, aus der perſönlichen Leibeigenſchaft für aufgehoben, diejenigen, welche an den Staat zu entrichten waren, unentgeldlich, diejenigen, welche andere Gutsherrſchaften fordern, gegen geſetzliche Entſchädigung. Die Küchengefälle ſollen in Geld fixirt, die Fallehen in freie Zinsgüter umgewandelt werden und beiderlei Abgaben ablösbar ſeyn. Nach dem zweiten Edict ſind die gutsherrlichen Frohndienſte und Frohngelder, der Blutzehenten und die Verpflichtung zum Unterhalt von Hunden ablösbar; ungemeſſene Frohnen ſollen in gemeſſene verwandelt und keine neuen Grundabgaben auferlegt werden. Gegen die gezwungene Ablösbarkeit verſchiedener Gefälle beſchwerten ſich jedoch die Standesherrn bei der Bundesverſammlung, von welcher die Erledigung der

---

Beſondere Preiſe wurden außerdem für einzelne Culturzweige, Obſtbaumzucht (1818), Weinbau (1824), Bienenzucht (1828), ſodann für die Auffindung vorzüglicher Mühlſteine (1822), die Bereitung von Traubenkernöhl (1829) ausgeſetzt.

272) Der erſte landwirthſchaftliche Privatverein hatte ſich ſchon im Jahr 1815 in Rottweil gebildet. S. die Geſchichte des landwirthſchaftlichen Vereins für das Königreich Württemberg in deſſen Correſpondenzblatt Bd. I. S. 3. Am Ende des Jahrs 1838 beſtanden, außer den in Rottenburg und im Neckarkreis ohne beſtimmten Bezirk gegründeten Vereinen, 14 Bezirksvereine, theils für 1, theils für 2 Oberämter. Seitdem haben ſie ſich über das ganze Land verbreitet.

Sache, ſo weit nicht die Betheiligten nachher verzichtet haben, (Bekanntmachung v. 27/28. October 1836), noch nicht herbeigeführt worden iſt. Bei der Schwierigkeit, mit den Privat=Gefällberechtigten ein Uebereinkommen zu treffen, wurden ſofort durch das Geſetz vom 23. Juni 1821 die im Beſitz des Staates befindlichen Laudemien und Theilgebühren, Frohnen und Frohngelder, Heu= und Blutzehenten für im 16fachen, feſte Geld= und Natural=Gefälle bis auf 10 Gulden, für im 20fachen Betrag ablösbar erklärt. Bei den Landſtänden kamen übrigens fortwährend weitere Bitten und Anträge auf Ablöſung und Fixirung ſämmtlicher Grundlaſten, beſonders auch der Zehenten ein und es wurde mit den Beſchlüſſen zum Hauptetat 18²⁶/₃₀ den 3. Juli 1827 die Bitte an die Regierung geſtellt, daß zur Ablöſung aller Grundgefälle des Staats nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 23. Juni 1821 die Einleitung getroffen werde, ſodann auf den Landtagen von 1833 an hauptſächlich auf die Beſeitigung der Zehenten gedrungen; die hierüber gepflogenen Verhandlungen führten aber bis jetzt zu keiner Aenderung in der Geſetzgebung [273]).

Die Ablöſungsbeſtimmungen der Edicte von 1817 waren inzwiſchen theils wegen ihrer Unvollſtändigkeit, theils aus anderen Urſachen nur wenig benützt worden und es ſchien nothwendig, wenigſtens dieſen Anfang zu einer Befreiung des Bodens weiter zu entwickeln [274]). Es konnte dieß jedoch, ohne in wohlerworbene Privatrechte einzugreifen, nur durch eine die Ablöſung den Pflichtigen erleichternde und den Berechtigten genügende Entſchädigung gewährende Geſetzgebung geſchehen, wie ſolche endlich auf dem Landtag von 1836, nach vielem Kampf mit den in beiden Kammern befindlichen und vertretenen Privatberechtigten und nur mit einem läſtigen Vorbehalt [275]), zu Stande kam. Hiernach ſind die Beeden und ähnliche theils mit den Steuern zuſammentreffende, theils aus der Gerichtsbarkeit und Polizei fließende Abgaben aufgehoben, oder in ſehr billigem Maß ablösbar, wobei die Staatskaſſe die Entſchädigung der Berechtigten ganz, oder theilweiſe übernimmt; alle nicht für Staats= oder Körperſchaftszwecke zu leiſtenden Frohnen ſind

---

273) Ein auf beiden Landtagen von 1833 eingebrachter Geſetzesentwurf über Aufhebung des Novalzehenten wurde während der Berathung den 4. Dezember 1833 zu weiterer Erwägung zurück gezogen.

274) Zu einem umfaſſenden Agriculturgeſetz wurden auf Veranlaſſung des Miniſteriums des Innern ſeit dem Jahr 1823 von der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins Materialien geſammelt und das Ergebniß in dem Correſpondenzblatt des l. V. Bd. XVII. S. 229, 278, 344 XVIII. 28, 294 XX. 18, bekannt gemacht.

275) Denjenigen Standesherrn, bei welchen in den Deklarationen über ihre ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe die Entſcheidung des Bundes über die Anwendbarkeit der Edicte von 1817 auf ihre Beſitzungen vorbehalten war, mußte zugeſichert werden, daß die Ablöſungsgeſetze vom 27/29. Oct. 1836 nur mit ihrer Zuſtimmung auf ſie anwendbar ſeyen, welche Zuſtimmung nur von 7 erfolgt iſt.

auf Verlangen der Pflichtigen, mit Beihülfe der Staatskaſſe, abzulöſen; für die als Ausflüſſe der Leibeigenſchaft aufgehobenen, aber bis zum 1. Juli 1836 von den Pflichtigen fort zu entrichten geweſenen Abgaben wird Entſchädigung aus der Staatskaſſe geleiſtet. Für die Vollziehung dieſer Geſetze wurde den 2. Novbr. 1836 eine beſondere „Centralcommiſſion in Ablöſungsſachen" niedergeſetzt. — Hierdurch iſt nun eine große Zahl von läſtigen Abgaben beſeitigt, und, wenn gleich wegen der auf dem Grundeigenthum noch ruhenden Zinſe, Gülten und Theilgebühren [276]) und anderer Reallaſten der Spruch: „freier Mann, freies Gut" auf den württembergiſchen Bauernſtand noch lange nicht anwendbar iſt, doch ein bedeutender Schritt vorwärts gethan. Nicht unbemerkt kann gelaſſen werden, daß die Staatsfinanzverwaltung durch das Syſtem der Verpachtung der Zehenten an die Gemeinden auf längere Zeiträume zu Erleichterung der freien Bodenbenützung thunlichſt beiträgt.

Unter den Maßregeln zu Beförderung einzelner Cultur-Arten ſind beſonders zu erwähnen, die für den Hopfenbau durch die V. O. v. 28. Januar 1819 zugeſicherten Begünſtigungen [277]), die Beförderung des Weinbaues durch Empfehlung und Unterſtützung der Privat-Geſellſchaft für die Weinverbeſſerung, Belehrung und Ermahnung zu beſſerer Behandlung der Weinberge und ſorgfältigerer Weinbereitung [278]), auch Aufhebung der Weinacciſe [279]), die Vertheilung von Preiſen für gut zubereiteten Flachs (ſeit 1836) und zweckmäßig angelegte Flachsröſte-Gruben (ſeit 1844), und die Sorge zu Beförderung der Maulbeer- und Seidenzucht (Bekanntm. v. 14. April 1840 [280]). Endlich iſt zu erwähnen, daß, nachdem ſchon im Jahr

---

276) Die Verwandlung der Landgarben und Zehenten in ſtändige Geld- und Getreide-Renten, womit die von der Zehentpflichtigkeit herrührenden Culturbeſchränkungen wegfallen, iſt durch freiwillige Uebereinkunft in einem großen Theile der fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen und der fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaften bewirkt worden. Die allgemeinen Beſtimmungen hierüber und ſonſtige Notizen ſind mitgetheilt in dem Correſpondenzblatt des l. V. Bd. XLI. S. 64 — 82.

277) Reinhardt, der Hopfenbau im Königreich Württemberg, 1842, berechnet den Hopfenbedarf des Landes auf 24—25,000 Centner jährlich, wovon 2 Drittheil vom Ausland bezogen werden. Nach der Beſchreibung von Württemberg 1841 S. 471 aber betrug die Hopfen-Einfuhr im Jahr 1838 nach Abzug der Ausfuhr blos 6186 Centner und es dürften auch jetzt als Bedarf, ungeachtet der geſtiegenen Bierconſumtion kaum über 20,000 Centner anzunehmen ſeyn.

278) S. Erlaſſe v. 16. Oct. u. 26. Nov. 1824, 25. Sept. 1825, 30. Januar u. 18. Juni 1829, 19. Sept. 1834, 15. Sept. 1846.

279) Geſetz v. 22. Juli 1836.

280) Für dieſe und auch für andere einzelne Zweige der Landwirthſchaft bilden ſich zum Theil noch beſtehende Privatvereine, z. B. für die Schafzucht (1823), den Tabackbau (1825), die Runkelrübenzuckerfabrikation, welche ſchon von 1811—1815 in Denkendorf auf Staatskoſten, ohne befriedigenden Erfolg betrieben worden war (1837), Seidezucht (1827 und 1846), Bienenzucht (1833).

1820 die Errichtung einer Landes-Verſicherungsanſtalt gegen Hagelſchaden bei den Ständen zur Erwägung gekommen, von ihnen aber als Sache freier Theilnahme bezeichnet worden war, die hierauf zu dieſem Zweck gegründete Privat-Geſellſchaft von der Staatskaſſe durch anſehnliche Beiträge unterſtützt wird.

73.

## Fortſetzung. Viehzucht.

In enger Verbindung mit den Maßregeln zu Hebung der Bodencultur ſteht die Verbeſſerung des Schäfereiweſens. Für Alt-Württemberg war die Schafzucht unter der ſorgfältigen, wenn auch zu weit getriebenen Aufſicht der Regierung eine Erwerbsquelle, welcher nach dem Reſcript vom 6. Februar 1809 viele Gemeinden eine ſie vor den neuerworbenen Landestheilen auszeichnende Wohlhabenheit verdankten, daher auch letztere zu Errichtung von Schäfereien aufgefordert und die Einholung einer Conceſſion dazu nicht mehr verlangt, ferner durch die Verordnung vom 8. Juni 1809 den bei der Verpachtung der Gemeinde-Schafweiden eingeriſſenen Mißbräuchen geſteuert wurde. Nachdem ſofort durch die Organiſationsedicte vom 31. Dezember 1818 die Gemeinden größere Freiheit in ihrer Vermögensverwaltung erlangt hatten und auch ſonſt die polizeiliche Aufſicht auf die Schäfereien nicht mehr in der althergebrachten Weiſe anwendbar erſchien, wogegen es an geſetzlichen Beſtimmungen über mehrere aus der Theilung der Bodenbenützung zwiſchen dem Eigenthümer und dem Weideberechtigten fließende Verhältniſſe fehlte, ſo wurde auf dem Landtag von 1823 den Ständen ein Geſetzesentwurf über das Schäferei-Weſen vorgelegt, welcher jedoch auf dieſem Landtag blos zur Commiſſions-Berathung fortſchritt und erſt 1828 zu dem Geſetz vom 8. April deſſelben Jahres führte. Hiernach ſoll zunächſt der Feldbau in keinerlei Weiſe durch den Weidgang beſchränkt, hingegen der Weidgang überall von dem dazu Berechtigten da ausgeübt werden, wo ihm der Feldbau den Raum dazu übrig läßt; die Weidedienſtbarkeiten ſind großentheils für ablösbar erklärt, das Landgefährt iſt aufgehoben; neue Weidedienſtbarkeiten dürfen nicht eingeführt werden; das Hüten der Schafe, das Recht Schafe zu halten und Weiden zu pachten iſt frei gegeben und die Aufſicht über das Schäfereiweſen unter die ordentlichen Polizeibehörden geſtellt. — Auch der Bitte der Abg.-Kammer um eine Zuſammenſtellung der in Schäfereiſachen noch geltenden Geſetze und Verordnungen wurde von der Regierung entſprochen [281]).

Die Schafzucht ſelbſt iſt, wie jeder andere Zweig der Landwirthſchaft, von polizeilichen Vorſchriften nicht abhängig; nur machen die eigenthümlichen Verhältniſſe derſelben beſondere Beſtimmungen über die Verhütung von Schafkrankheiten nothwendig, ſo wie die Schäfer gehalten ſind, Dienſtbücher zu führen [282]).

---

281) Bekanntm. v. 18. November 1829.
282) S. Inſtruction v. 14. April 1828.

Zu Emporbringung der Pferdezucht wurde den 1. Auguſt 1808 ein Verbot des Verkaufs von Fohlen unter 1 Jahr ins Ausland erlaſſen, jedoch den 9. Januar 1817 wieder aufgehoben, dagegen durch die Verordnung vom 19. Januar 1818 (15. Dezember 1817) das Landbeſchäler-Inſtitut zu einer Staatsanſtalt erklärt und den 28. Februar 1818 eine neue Beſchäl-Ordnung erlaſſen (revidirt den 10. April 1839). Hiernach werden in dem unter der Landgeſtüts-Commiſſion ſtehenden Landbeſchälerſtall 150 Hengſte gehalten und alle Jahre auf die nach dem örtlichen Bedürfniß in verſchiedenen Gegenden errichteten Beſchälplatten vertheilt, wo ſie unter Aufſicht gegen mäßige Gebühr zum Belegen der für tüchtig erkannten Stuten benützt werden. Zur Nachzucht für den Beſchälerſtall ſind 4 Geſtüte, auf welche nach der Verfügung vom 11. April 1839 auch Fohlen von Privatperſonen zur Weide angenommen werden, beſtimmt. Außerdem erhalten Beſitzer von tauglichen Hengſten Patente zu Benützung derſelben zum Beſchälen, die Winkelbeſchälerei aber iſt mit Strafe bedroht. Die Anlegung von Fohlenweiden und Tummelplätzen iſt den Ortsbehörden durch Erlaſſe vom 17. Juni 1818 und 26. Januar 1824 empfohlen. Neben dem bedeutenden Aufwand, welcher aus Staats-Mitteln zu Unterhaltung des Landgeſtüts und von Zeit zu Zeit zu Ankäufen ausländiſcher Zuchtpferde gemacht wird, ſind auch nach einer Verfügung vom 11. April 1839 für Privatbeſchälhalter, welche ſich um Hebung der Pferdezucht verdient machen, Preiſe ausgeſetzt [283]).

Für die Beförderung der Rindviehzucht durch Anſchaffung von Zuchtſtieren und Preisvertheilungen ſind ſeit dem Jahre 1838 außer den bei dem landwirthſchaftlichen Feſt zu Canſtadt ausgetheilten Preiſen beſondere Summen aus Staatsmitteln beſtimmt, welche den landwirthſchaftlichen Bezirksvereinen unter der Bedingung zur Verwendung überlaſſen werden, daß die Amtscorporationen mindeſtens ebenſo viel für denſelben Zweck aufwenden. Ferner werden von dem Inſtitut zu Hohenheim von allen Viehgattungen von Zeit zu Zeit tüchtige Zuchtſtiere verkauft [284]).

Die nachläßige Behandlung der Dungſtätten veranlaßte im Jahr 1823 die Ausſetzung von Preiſen und Ehrenmedaillen aus der Privatkaſſe Sr. Königlichen Majeſtät für diejenigen Ortsvorſteher, welche in den nächſten 3 Jahren für Beförderung der Reinlichkeit und namentlich für die Anlegung zweckmäßiger Dungſtätten und Jauchenbehälter

283) Ueber die Zweckmäßigkeit der Landgeſtüte ſind die Anſichten verſchieden. Thatſache iſt, daß die ſeit mehr als 100 Jahren fortgeſetzten Bemühungen zu Emporbringung der Pferdezucht keinen dem Aufwand entſprechenden Erfolg gehabt haben. Vergl. Geſchichte der Pferdezucht im Württembergiſchen in dem Correſpondenzblatt des landw. Vereins Bd. III. S. 3. fgg.

284) Nach v. Weckherlin, die Rindviehzucht Württembergs, 1839, kommt jährlich etwa für 12—13 Millionen Gulden Rindvieh in den Handel, wovon über Abzug der Einfuhr für 1,600,000 fl. ausgeführt werden, ſo daß das Rindvieh der erſte Ausfuhrartikel des Landes iſt.

in ihren Wohnorten am meiſten gewirkt haben werden; worauf die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins eine von ihr veranlaßte faßliche Belehrung über dieſen Gegenſtand in vielen tauſend Exemplaren über das ganze Land verbreitete. Die ſeitdem in 3jährigen Perioden wiederholten Preisvertheilungen und Belobungen der thätigſten Beamten hatten den Erfolg, daß nicht nur die Ortsverſchönerung überhaupt gefördert, ſondern auch eine beträchtliche Menge Dünger gewonnen wurde, welche z. B. das Oberamt Kirchheim für ſeinen Bezirk im Jahr 1830 auf über 3000 Wagen jährlich berechnete.

## 74.
## Waldwirthſchaft, Flößerei, Jagd.

Neben den zu Emporbringung der Staatswaldungen, welche nahezu den dritten Theil der Geſammtwaldfläche des Landes bilden, getroffenen Anſtalten, worüber wir auf die Sammlung der Forſtgeſetze verweiſen, behielt die Regierung auch während der gegenwärtigen Periode die Beaufſichtigung der im Beſitz von Privaten und Corporationen befindlichen Waldungen durch die Forſtbehörden [285]) bei. Insbeſondere ſind zur Sicherung eines nachhaltigen Holzbeſtandes, Holzfällungen und Wald-Ausſtockungen von forſtpolizeilicher Erlaubniß abhängig, deßgleichen haben ſich die Privatwaldbeſitzer den allgemeinen Vorſchriften über die Behandlung junger Schläge, die Nebennutzungen, u. ſ. w. zu unterwerfen. Ausgenommen ſind jedoch die ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Waldungen, deren Behandlung und Benützung keiner anderen Beſchränkung unterliegt, als dem Verbot der Waldausſtockung ohne Erlaubniß und der Verpflichtung, den Staatsforſtbehörden auf Verlangen alle gewünſchte Auskunft zu geben. Die Gemeinden und Corporationen dagegen werden neben der Aufforderung, den Staat in ſeinen Maßregeln zu Abſtellung des Erntweidenſchneidens, Benützung der Eichenrinde, Erziehung von Hochwald, möglichſt vortheilhafter Aufbereitung und Sortirung des Holzes u. a. nachzuahmen, von Oberaufſichtswegen zu Einhaltung der nothwendigſten forſtwirthſchaftlichen Regeln, z. B. geordneter Schlagſtellung und Aufbereitung des Erzeugniſſes angehalten.

Die Benützung der Flüſſe zum Holzflößen findet theils auf eigene Rechnung des Staates, theils durch Privat-Berechtigte ſtatt und wurde in neueſter Zeit durch Beſeitigung einzelner Abgaben

285) Die Forſtpolizei gehört zu dem Geſchäftskreis der für die Bewirthſchaftung der Staats-Waldungen beſtellten von 1818 bis 1827 (V.O. v. 28. Febr. 1822 und 1. Oct. 1827) unter einen eigenen Forſtrath, ſeit deſſen Aufhebung unter die Finanzkammern geſtellten Forſtämter und gleiche Rechte ſind den ſtandesherrlichen Forſtverwaltungen eingeräumt. Dazu kommt das den Hofkameralämtern, einigen ſtandesherrlichen, ſo wie den ritterſchaftlichen Forſtgerichtsbeamten und den Gemeinderäthen eingeräumte Recht zu Beſtrafung der in ihren eigenen Waldungen begangenen Exceſſe.

und Laſten, ſo wie durch Verbeſſerung der Floß-Anſtalten gefördert, worüber die Sammlung der Forſtgeſetze das Nähere enthalten wird.

Von den Jagdgeſetzen gehört hieher das Verhältniß der Jagd zur Landwirthſchaft, welches, obwohl gegenüber von früheren Zeiten verbeſſert, doch noch nicht befriedigend genannt werden kann. Nachdem nämlich das Generalreſcript vom 5—9. Juli 1806 die Communwildſchützen, ſo weit ſie in einzelnen Landestheilen eingeführt waren, abgeſchafft hatte und dagegen blos die Zuſicherung forſtmäßigen Wegpürſchens des Wildes und billiger Entſchädigung für beträchtlichen Wildſchaden ertheilt worden war, ſo gab die Zahl des Wildes und der Wildſchaden zu fortwährenden Klagen Veranlaſſung, bis endlich die Verf. vom 7. April 1815 die Ausrottung des Schwarzwildes und die Wegpürſchung alles Wildes anordnete, das außerhalb der Waldungen auf den Gütern angetroffen werde, ſodann die Forſtdiener zu Bezahlung des vorſchriftmäßig erhobenen Wildſchadens verpflichtet. Hierdurch wurde der Wildſtand in kurzer Zeit beträchtlich vermindert, die Verordnung vom 18. Januar 1817 aber bewirkte, indem ſie das Commun-Wildſchützeninſtitut wieder einführte und dabei die Vergütung für Wildſchaden von vorangegangenem vorſchriftwidrigem Benehmen der Forſtbehörden, oder dem Beweis eines unverhältnißmäßigen Rothwildſtandes, abhängig machte, daß mancher Schaden geſchehen konnte, ehe eine Erſatzpflicht eintrat, und wenn auch bei den im Beſitz des Staats befindlichen Jagden durch Verpachtung an die Gemeinden der Grund zur Klage größtentheils abgeſchnitten iſt, ſo verhält es ſich doch anders, wo ein Privatberechtigter die Jagd mit beſonderer Vorliebe ausübt. Es wurde daher verſucht, durch die Aufnahme einer Beſtimmung über Strafloſigkeit der Erlegung von Wild auf eigenem Grund und Boden in das Strafgeſetzbuch dem Feldbau einen kräftigeren Schutz gegen Wildſchaden zu gewähren; es ſcheiterte aber dieſer Verſuch an der Nichtzuſtimmung der Kammer der Standesherrn, welche die Annahme des ganzen Strafgeſetzbuchs für den Fall des Beharrens der andern Factoren der Geſetzgebung auf dem Antrag des Entwurfs in Zweifel ſtellte und aus demſelben Grunde kam auch ein ſofort auf die Bitte der Kammer der Abgeordneten von der Regierung eingebrachtes Wildſchadensgeſetz nicht zu Stand, worauf die Kammer der Abgeordneten ſich auf die Bitte beſchränkte, die Schußgelder für die Erlegung des Wildes durch die Communwildſchützen auf die Staatskaſſe zu übernehmen, worüber inzwiſchen keine Entſchließung erfolgt iſt.

## 75.

## Die Gewerbe-Geſetzgebung.

Schon gegen das Ende der vorigen Periode gaben die häufig eintretenden Diſpenſationen von manchen Vorſchriften der Zunftordnungen [286]) Zeugniß, daß ſie den veränderten Gewerbsverhältniſſen

---

286) Beſonders von der Beſchränkung in der Zahl der Geſellen und Lehrlinge, der Wartzeit, der Dauer der Lehr- und Wanderzeit, der Sitzzeit.

nicht mehr entſprechen; ſie wurden jedoch, mit wenigen Ausnahmen [287]) nicht geſetzlich geändert und es beſchränkte ſich die Geſetzgebung bis zum Jahr 1828 auf beſſere Ueberwachung des Wanderns der Handwerksgeſellen und der herumziehenden Gewerbe [288]), gelegentliche Erweiterung der Befugniſſe einzelner Gewerbe und Aufhebung der Monopole [289]). Inzwiſchen ſtellte ſich das Bedürfniß, nicht blos einer Verbeſſerung einzelner Gewerbegeſetze, ſondern vielmehr einer durchaus neuen zeitgemäßen und folgerichtigen Begründung des ganzen Gewerberechts, der Feſtſtellung einer zeitgemäßen Gränze zwiſchen der natürlichen Freiheit und der bürgerlichen Ordnung und einer ſorgfältigeren Abſcheidung des Gebiets der Geſetzgebung und der Polizeiverwaltung in Gewerbsſachen, immer dringender dar. Nachdem ſchon im Jahr 1821 eine Commiſſion zu dieſem Zweck niedergeſetzt und auch in einer Eingabe vom 9. Juni 1821 von der Ständeverſammlung die Bitte um eine Reviſion der Zunftgeſetzgebung geſtellt worden war, ſo erfolgte den 20. Dezember 1826 die Uebergabe eines Geſetzesentwurfs und Berathung deſſelben auf dem Landtag von 1828, woraus die allgemeine Gewerbeordnung vom 22. April 1828 hervorgieng. Auf dem Princip der Freiheit des Gewerbebetriebs, deſſen Ausübung keiner beſondern Verleihung bedürfe und nur der durch die öffentliche Wohlfahrt gebotenen polizeilichen Beſchränkung unterliege, beruhend, räumt die Gewerbeordnung die bisherigen Hinderniſſe einer beliebigen Ausbildung für das gewählte Gewerb, der freien Niederlaſſung zu deſſen Ausübung und des möglichſt ausgedehnten Betriebs weg, ſie hebt die Beſchränkungen in der Zahl der Lehrlinge, der Geſellen und Werkſtühle, in der Wahl der Werkzeuge, Maſchinen, Hülfsarbeiter und Geſellſchafter, die Wartzeit und die Sitzjahre auf, ſie erleichtert die Annahme von Arbeits-Beſtellungen und den Handel mit fertigen Waaren und ſie macht den Fabrikbetrieb, ſo wie den gleichzeitigen Betrieb mehrerer zünftiger Gewerbe blos von polizeilicher Conceſſion abhängig. Die Zunftverfaſſung wird zwar für die meiſten Gewerbe beibehalten, woraus verſchiedene gegenſeitige Beſchränkungen folgen, aber, wie der Miniſterialvortrag vom 20. Dezember 1826 ſich ausdrückt, nur als Uebergang zu einer künftigen, vielleicht beſſeren, jedenfalls ungebundeneren Ordnung der Dinge, als eine ſucceſſive Annäherung zur Gewerbefreiheit, als ein Stufengang, der ein planmäßiges Fortſchreiten ſichern, den Verdruß und die Nachtheile eines Rückſchritts erſparen ſolle. Von den alten Zunftordnungen blieb ſonach faſt Nichts mehr übrig, als die

287) S. die V.O. v. 5. Oct. 1809, wodurch den Iſraeliten der Zugang zu den Zünften eröffnet wurde und die Verf. vom 9. Nov. 1810 über das Vorführen der Geſellen bei Oberamt, über die fortwährend nöthigen Diſpenſationen dagegen die Bekanntm. v. 2. Januar u. 28. Juni 1817.

288) Reſcript v. 8/15. Nov. 1806, V.O. v. 11. Sept. 1807, 4. und 20. Juli 1809, 9. Sept. 1824, 26. April 1827.

289) Decret vom 5. Mai 1807.

Abgränzung der einzelnen Gewerbe gegen einander, welche bei einer beabſichtigten Reviſion neu geregelt werden ſollte, inzwiſchen aber nur durch einzelne Gewerbe betreffende Verfügungen eine Erweiterung im Sinne der Gewerbefreiheit erhalten hat.

Wie ſchon früher die von den Gewerbtreibenden ſelbſt ausgegangenen Bitten und Beſchwerden großentheils nicht größere Freiheit des Betriebs, ſondern ſtrengere Vorkehrungen gegen vermeintliche Eingriffe in Gewerbsrechte und zu ſtarke Vermehrung der Meiſterzahl bezweckten, ſo erregte die nunmehrige beträchtliche Erweiterung der bisherigen Schranken, welche nicht ohne Störung hergebrachter bevorrechteter Beſitzſtände vor ſich gehen konnte, viele Unzufriedenheit [290]) und mit Rückſicht auf die durch Erfahrung gewonnene Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit einzelner Vorſchriften, wurde auf dem Landtag von 1835 ein Zuſatzgeſetz zur Berathung gebracht, deſſen verabſchiedete Beſtimmungen die Reviſion der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. Auguſt 1836 bilden. Hierin ſind die meiſten vorgebrachten Wünſche und Beſchwerden thunlich berückſichtigt, und zugleich manche ſonſtige Verbeſſerungen vorgenommen worden. In Beziehung auf die Freiheit des Gewerbebetriebs glaubte man jedoch nicht weiter, als 1828 gehen zu dürfen und an der Bedingung, daß zünftige Gewerbe nur am Orte des Heimathrechts ausgeübt werden dürfen, wurde aus Rückſicht auf die kaum erſt neu geordnete Geſetzgebung über das Gemeindebürgerrecht feſtgehalten.

Die Gewerbe-Ordnung mit der Vollziehungsinſtruction vom 12. October 1837 umfaßt alle der ordentlichen directen Beſteurung unterliegenden Gewerbe, mit Einſchluß des kaufmänniſchen Geſchäfts, ſie ordnet die Verfaſſung der Zünfte, das Verhältniß der Zunftgenoſſen zu einander, die Befähigungsnachweiſungen, die Bedingungen für Fabrikbetrieb, Hauſirhandel, Patent-Ertheilungen, und das Verfahren bei Gewerbſtreitigkeiten. Dagegen läßt ſie die beſonderen polizeilichen und finanziellen Vorſchriften für die Einrichtung und den Betrieb einzelner Gewerbe unverändert, namentlich die Feuerpolizei-Verordnungen, die Entfernung einzelner Gewerbe von den Wohnplätzen und ſonſtige Maßregeln zur Sicherung gegen verunreinigende oder mit Gefahr verbundene Gewerbe, das polizeiliche Erkenntniß über Anlegung und Veränderung von Waſſerwerken, die Aufſicht auf den Verkehr mit Lebens- und Arzneimitteln, und Taxen dafür, die Waarenſchau, Aufſicht auf Maß und Gewicht, Beaufſichtigung des Trödelhandels, der Schiffer und Frachtfahrer, endlich die Conceſſionirung und Controlirung der Wirthſchaftsgewerbe [291]).

290) Beſonders die Beſchränkung des Betriebs eines zünftigen Gewerbs auf den Heimathort, die Verpflichtung der Zunftkaſſen zur Unterſtützung der Wandergeſellen, die Ergänzung des zur Volljährigkeit fehlenden Alters durch die in größeren Städten des Auslands zugebrachte Arbeitszeit, die Geſtattung unzünftiger Leineweberei als Nebenbeſchäftigung, die Vorſchrift, daß ein Gewerbe in einem Oberamtsbezirk nur einen Zunftverein bilden könne und die Beſtimmungen über die Belohnung der Zunftvorſteher.

291) Ueber die beſonderen Beſtimmungen gegen den Bücher-Nachdruck ſ. die

Von den als Regalien der Staatsfinanzverwaltung vorbehaltenen Handels- und Gewerbs-Rechten (Monopolen) wurde der Eiſenhandel nach Aufhebung des Inſtituts der Zwiſchenhändler, Chalanden, (1811) in Folge der milderen Zollgeſetzgebung 1818, das Salpeterregal durch die Reſolution vom 18. Septbr. 1820 [292]) und der 1808 in Regie genommene Taback-Handel durch das Geſetz vom 27. Juni 1821, welches dafür eine Auflage auf den Taback einführte, frei gegeben [293]), ſo daß nur der durch das Geſetz vom 14. Dezbr. 1807 der Finanzverwaltung vorbehaltene Salzverkauf aus erſter Hand, mit den den 30. Dezbr. 1833 verfügten Erleichterungen, das Kalendermonopol und das Münzregal übrig ſind.

Außer den Aenderungen der Geſetzgebung war die Regierung bemüht, die Gewerbe durch Belehrung, Aufmunterung und materielle Unterſtützung zu befördern. Den 22. Juli 1819 wurde ein Handels- und Gewerbs-Verein gegründet, welcher die Mittel zu Vervollkommnung der Gewerbe erforſchen, Vorſchläge und Wünſche an die geeigneten Verwaltungsſtellen bringen und denſelben Gutachten im Fache des Handels und der Gewerbe erſtatten ſoll und anfangs eine beſondere Centralſtelle hatte, nunmehr aber als ein freiwilliger Verein durch einen Ausſchuß gegenüber von den Staatsbehörden vertreten wird. Eine beſondere 1827 niedergeſetzte Commiſſion für Leinwandgewerbe beſchäftigt ſich mit der Hebung dieſes früher ſehr ausgedehnten, nun aber theils in Folge der Concurrenz der ausländiſchen Fabriken, theils in Folge der vielleicht durch climatiſche Einflüſſe mit herbeigeführten, jedenfalls aber zum Theil dem ſtärkeren Verbrauch von baumwollenen Waaren zuzuſchreibenden Abnahme des Flachsbaues geſunkenen Induſtriezweigs. Entſchieden fördernd wirkten die zuerſt 1811 und 1816, ſodann von 1824 an regelmäßig von 3 zu 3 Jahren [294]) veranſtalteten Ausſtellungen von vaterländiſchen Kunſt- und Induſtrie-Producten, verbunden mit Auszeichnung derjenigen, welche beſonders gelungene Arbeiten liefern, oder neue Induſtriezweige einführen. Um zu

---

V.O. vom 25. Febr. 1815, 24. Juli 1833, die Geſetze vom 22. Juli 1836, 17. October 1838 und nun vom 24. Auguſt 1845.

292) Das Recht zum Salpetergraben war theils an die Amtskorporationen, theils an einzelne Perſonen verpachtet. Wegen der Beſchwerden, welche die Salpeterſieder durch die ihnen geſtatteten Eingriffe in das Privateigenthum hervorriefen, erfolgte auf dem Landtag von 1820 die Zuſicherung der Regierung, das Salpeterregal aufzugeben und den 27. Juli 1820 wurde die Aufhebung der Salpeterpachte angeordnet.

293) Hieher kann auch das Sammeln von Haderlumpen gerechnet werden, wofür die Finanzverwaltung von den in beſtimmten Bezirken conceſſionirten Fabrikanten nach der V.O. vom 24. Januar 1810 Conceſſionsgelder erhob, welches jedoch durch die V.O. vom 26. Juni 1831 proviſoriſch, und durch das Geſetz vom 7. Januar 1834 definitiv frei gegeben wurde.

294) S. die Verf. vom 14. Dezember 1811, 17. Juni 1824, 25. Januar 1825. Die erſten Kunſtausſtellungen waren einer im Jahr 1797 zu Paris zur Feier der Stiftung der Republik Veranſtalteten nachgebildet.

Letzterem zu ermuntern, ſind ſeit 1833 anſehnliche Summen zu theils unverzinslichen, theils niederzinſenden Anlehen aus der Staatskaſſe ausgeſetzt. Endlich iſt für Gewerbe-Unterricht durch die in der Sammlung der Schulgeſetze vorkommenden Unterrichtsanſtalten geſorgt.

76.

## Sorge für den Verkehr. Straßen.

Die bis zum Jahr 1808 auf wenige Routen, die ſog. Kreisſchlußmäßigen Straßen und auf kürzere Verbindungswege beſchränkte Herſtellung kunſtmäßiger Straßen erhielt von Georgii 1808 an eine bedeutende Ausdehnung, zunächſt durch die Uebernahme aller wirklichen Poſt- und Commercialſtraßen in Staats-Adminiſtration. Den Gemeinden wurde dabei auferlegt, die nicht chauſſirten, oder nicht zweckmäßig angelegten Strecken der zu übernehmenden Straßen zuvor in guten Stand zu bringen, daher ſoweit die bereits ſehr vermehrten Poſtverbindungen giengen, in kurzer Zeit ein brauchbares Straßennetz hergeſtellt war. Zwar blieb anfangs den Gemeinden ein mäßiger Beitrag (etwa 34,000 fl.) zu den Straßen-Unterhaltungskoſten auferlegt und durch V.O. vom 1. April u. 9. Septbr. 1810 wurden ſie für verbunden erklärt, ſtatt deſſen die Unterhaltung gegen eine mäßige Averſal-Vergütung ſelbſt zu übernehmen; aber durch die V.O. vom 17. Juli 1818 wurden ſie dieſer Laſt enthoben, während die Zahl der auf Staatskoſten unterhaltenen Straßen immer zunahm und in Folge der Eiſenbahnbauten in den hievon nicht berührten Landestheilen noch weiter vermehrt werden ſoll. Dabei haben jedoch nach der an die Stelle der älteren getretenen Wegordnung vom 23. October 1808 die Gemeinden, neben der Verbindlichkeit zu fahrbarer Unterhaltung der Nachbarſchaftswege [295]) auch an den Staatsſtraßen die Erhaltung innerhalb Etters, die Reinigung der Graben und Dohlen, die Unterhaltung der Güterbrücken, Sicherheitsſchranken, Wegzeiger, Nummernſteine und den Transport der Steinwage, zu beſorgen. Die Erhaltung der zu Staatsſtraßen gehörenden Brücken kann nach dem Geſetz von 11. Dezember 1833 durch Bezahlung einer entſprechenden Ablöſungsſumme der Staatskaſſe zugeſchoben werden. Die älteren Vorſchriften zur Sicherung der Straßen, über die Verbindlichkeiten der angränzenden Güterbeſitzer und über vorſichtiges Fahren ꝛc. ſind in der Wegordnung erneuert und vermehrt [296]).

Die Leitung des Straßen-, Brücken- und Waſſer-Bauweſens

295) Die Verpflichtung zur Baulaſt an Nachbarſchaftswegen gab beſonders wegen der Betheiligung der ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer, zu vielen Schwierigkeiten Anlaß. S. die V.O. vom 3. Juli 1812, und 19. Juni 1828.

296) Auch die in der vorigen Periode ſo oft vorkommenden Vorſchriften gegen zu große Belaſtung der Frachtwagen wurden nach langer Ruhe in dem Geſetz vom 14. Juli 1839, mit Rückſicht auf den jetzigen Stand der Straßen und die Verhältniſſe zu den Nachbarſtaaten neu geregelt.

war bis zum Jahr 1817 einer beſonderen Straßenbauſection (früher der Straßendirection und den Kreishauptleuten), von da an dem Baurath, übertragen; nach Auflöſung des Letzteren, 1819, gieng dieſelbe unter der Aufſicht des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen über, welchen in jedem Kreiſe 4 Straßenbauinſpectoren, mit der erforderlichen Zahl von Wegknechten untergeben ſind [297]). Die Aufſicht auf die Gemeindewege, von denen, obgleich kein Zwang dazu beſteht, von Jahr zu Jahr größere Strecken kunſtgerecht angelegt werden, und die Sorge für deren vorſchriftmäßige Unterhaltung [298]), ſteht zunächſt den Oberämtern zu.

Hinſichtlich der Waſſerſtraßen wird von Seiten der Regierung durch Verbeſſerung der Flußbette, Anlegung von Schleußen, Hafeneinrichtungen u. ſ. w. auf Staatskoſten, wozu ein eigener Waſſerbauinſpector aufgeſtellt iſt, und durch Beiträge an die betreffenden Gemeinden, geſorgt; zu einem Flußbaugeſetz, welches hauptſächlich im Intereſſe der Landwirthſchaft gewünſcht wurde, brachte die Regierung ſchon wiederholt (1830, 1835 und 1839) einen Entwurf an die Stände, welcher aber bis jetzt nicht zur Berathung kam, worauf die Abgeordnetenkammer auf den Landtagen von 1842 und 1845 um erneuerte Einbringung eines ſolchen gebeten hat.

Die für die Benützung der Straßen und Brücken erhobenen Abgaben wurden, ſo weit ſie für den Staat zu erheben waren, durch die V.O. vom 9. Sept. 1810 in eine, allen Beſitzern von Zugvieh und Schafen auferlegte Patent-Abgabe verwandelt, welche das Geſetz vom 28. Juni 1821 beträchtlich erhöhte, wozu das Geſetz vom 18. Juli 1824 für Fuhrwerke mit hervorragenden Radnägeln $^1/_6$tel hinzufügte, für Fuhrwerke für breite Radfelgen aber eine Ermäßigung eintreten ließ, durch die Verordnung vom 28. Sept. 1828 jedoch in Folge des Zollvereins mit Bayern vorläufig aufgehoben. Dieſe Aufhebung eines beſtehenden Geſetzes im Verordnungswege veranlaßte eine Erörterung zwiſchen dem ſtändiſchen Ausſchuß und dem Finanzminiſterium, bei welcher der Ausſchuß die Suſpenſion der Straßenbau-Abgaben für in den Verhältniſſen begründet und angemeſſen erklärte, was auch beide Kammern auf dem nachgefolgten Landtag anerkannten. Auch die von einzelnen Gemeinden und Amtskörperſchaften erhobenen Weggelder wurden durch das Geſetz vom 28. Juni 1821 gegen Entſchädigung aus der Staatskaſſe aufgehoben, deßgleichen nach dem Zollvereinigungsvertrag mit Preußen

297) Von 1808—1820 waren auch beſondere Wegmeiſter aufgeſtellt. Auf die zahlreichen Inſtructionen für das Straßen-Dienſtperſonal und die techniſchen Vorſchriften über Anlegung und Behandlung der Straßen gehen wir, weil ſie blos Gegenſtand der Verwaltung ſind, hier nicht näher ein.

298) Die Anlegung von Nachbarſchaftsſtraßen wurde beſonders dadurch gefördert, daß manche Oberamtsbezirke ſich zum Bau auf gemeinſchaftliche Rechnung des Bezirks, oder zu namhafter Unterſtützung der bauenden einzelnen Gemeinden aus der Oberamtspflege-Kaſſe, vereinigten, ſo daß bereits in mehreren Oberamtsbezirken alle, auch die kleinſten Gemeinden mit der Oberamtsſtadt und ihren Nachbarorten durch chauſſirte Straßen verbunden ſind.

vom 22. März 1833 Art. 13 die Thorſperrgelder vom 1. Januar 1837 an, ſo daß für die Benützung der Landſtraßen keinerlei Abgaben mehr, als örtliche Pflaſter- und Brückengelder, zu entrichten ſind. Die Benützung der Waſſerſtraßen durch Schifffahrt und Flößerei erhielt ebenfalls durch die Aufhebung der Ausfahrtgelder von dem Floßholz auf der Enz und Nagold (15. Sept. 1829), Herabſetzung mehrerer anderer Abgaben (16. März 1840), Aufhebung der württembergiſchen Neckarzölle und Abſchluß von Verträgen über Herabſetzung der Zölle der Nachbarſtaaten, weſentliche Erleichterungen. In polizeilicher Beziehung iſt in neuerer Zeit blos für die Neckarſchifffahrt eine den 9. Februar 1843 verkündigte neue Ordnung erlaſſen worden.

Das mächtigſte Beförderungsmittel der neueren Zeit, die Eiſenbahnen, gehören für Württemberg noch nicht der Period an, welche unſere Geſetzſammlung umfaßt. Doch wurde ſchon im Jahr 1836 von der Regierung mit Zuſtimmung der Stände ein Fonds von 100,000 fl. zu Förderung der Unterſuchungen über die Ausführbarkeit der Eiſenbahnen, wozu ſich ein Privatverein gebildet hatte, ausgeſetzt und der Verkehr auf verſchiedenen Routen erforſcht, auch mit Entwerfung von Planen begonnen, welche nach mehreren Umarbeitungen und nachdem das Schickſal der württembergiſchen Eiſenbahnen öfters durch den Widerſtreit der techniſchen, adminiſtrativen und finanziellen Anſichten in Frage geſtellt war, endlich auf dem Landtag von 1843 zu dem Beſchluß, Eiſenbahnen auf Staatskoſten zu bauen, führten, der nach Beſeitigung mancher noch obſchwebenden Meinungsverſchiedenheiten und nach ernſtlichen Debatten auf dem Landtag von 1845, ſeitdem in raſcher Ausführung begriffen iſt.

## 77.

## Poſt- und Botenweſen.

Mit der Vergrößerung des Landes durch die Mediatiſirung trat auch in den Verhältniſſen der Poſt eine wichtige Aenderung ein, indem dieſelbe von dem Fürſten von Thurn und Taxis und theilweiſe von Oeſterreich. an die Krone übergieng. Den 27. Nov. 1805 wurde eine Oberpoſtcommiſſion, nachher Oberpoſtdirection, Reichsoberpoſtdirection, Generaloberpoſtdirection; ſeit 1808 Reichsgeneraloberpoſtdirection genannt, zur Aufſicht über das Poſtweſen niedergeſetzt, worauf die Beeidigung der Poſtbeamten für den König und die Beſitzergreifung der Poſten in den neuen Landestheilen folgte. Sofort wurden die Poſten als Staatsmonopol behandelt und die Benützung anderer Reiſe- und Speditions-Gelegenheiten möglichſt beſchränkt [299]), für die Sicherung und Pünktlichkeit des

299) S. die V.O. vom 28. März, 17. Juni, 24. Auguſt 1807, die Hauderer-ordnung vom 23. April 1811, wonach die Hauderer für jede Fahrt theure Scheine zu löſen hatten und mit Extrapoſt ankommende Reiſende nur nach 4 Wochen (jetzt 48 Stunden), weiter befördern durften, die V.O. vom

Dienſtes aber durch eine genaue Inſtruction vom 25. April 1807 geſorgt. Ferner war die Poſt durch das Recht, die Pferdehalter zur Aushülfe mit ihren Pferden gegen eine ſehr mäßige Vergütung in Anſpruch zu nehmen [300]), die Befreiung der Poſtwagenreiſenden von dem Thorſperrgeld [301]) und die Verbindlichkeit der Fuhrwerke, der Poſt auf den Straßen auszuweichen [302]), begünſtigt.

Zu dieſem beengenden Verhältniſſe, welches eine lebhafte Entwicklung des Verkehrs nicht zuließ, kam die Aufhebung aller Ordinari-Boten auf den bereits beſtehenden und noch einzurichtenden Poſtrouten, auf welchen nur noch Frachtfuhrwerke geduldet werden ſollten, vom 2. Febr. 1807 an [303]), wodurch das Poſtmonopol eine Ausdehnung erhielt, deren ſchädlicher Einfluß auf die Induſtrie bald fühlbar wurde. Es trat daher die Nothwendigkeit ein, von Regierungswegen für die Aufſtellung von Frachtfahrern zwiſchen den gewerbſameren Orten und Speditionsplätzen des In- und Auslands zu ſorgen, zu welchem Ende den 21. November 1812 eine beſondere Commiſſion zu Leitung des Landfuhrweſens und des Land- und Amtsbotenweſens niedergeſetzt wurde. Sodann wurden dem Poſtweſen durch ſorgfältige Dienſtvorſchriften für die Angeſtellten, neue etwas ermäßigte Tarife, Aufhebung einiger beſonders läſtiger Beſchränkungen des Verkehrs, Herabſetzung des der Poſt vorbehaltenen Waarengewichts auf 25 Pfund u. a. verſchiedene Verbeſſerungen zu Theil, endlich, nachdem der Verfaſſungsentwurf vom 3. März 1817 in §. 23 der beſonderen Beſtimmungen ausgeſprochen hatte, daß den polizeilichen Zwecken der Poſtanſtalt, welche nicht als Finanzquelle behandelt werden ſolle, möglichſt ent-

---

26. Oct. u. 21. Nov. 1811, das Verbot, Briefe durch expreſſe Boten ins Ausland zu ſchicken, vom 19. Juli 1812 (aufgehoben den 23. Dez. 1815), die V.O. vom 20. Nov. 1812, wonach alle werthvolleren Waaren, bis zum Gewicht von 60 Pf. der Poſt vorbehalten, dagegen flüſſige, leicht entzündbare und Waaren von großem Umfang bei geringem Gewicht, oder ſchwieriger Verpackung, von ihr ausgeſchloſſen waren, die V.O. vom 16. März 1813 über das Verbot des Zuſammenpackens verſchiedener Waaren. Sogar die unentgeldliche Mitnahme von Briefen aus Gefälligkeit war von 1812—1815 zwiſchen zwei durch die Poſt verbundenen Orten nur gegen vorherige Porto-Entrichtung geſtattet. Strenge Defraudationsſtrafen (der 100fache Betrag des Porto, nebſt Confiscation) waren auf die Umgehung des Poſtmonopols geſetzt. Uebrigens iſt zu bemerken, daß dieſe oder ähnliche Begünſtigungen der Poſtanſtalten in einem großen Theile von Deutſchland und auch in anderen Ländern noch jetzt beſtehen; in Frankreich z. B. erheben die Poſtmeiſter von jeder ihre Stationen mit eigenen Pferden paſſirenden Diligence p. Pferd 25 cents, was jährlich über fünf Millionen Franken beträgt.

300) Von der früheren Verbindlichkeit der Metzger zu Poſtritten herrührend. S. die Verf. vom 6. Dez. 1811 und den Erlaß vom 27. März 1839.

301) V.O. vom 28. Oct. 1807 und 5. Juli 1814.

302) Poſtdienſtinſtruction vom 25. April 1807, V.O. vom 19. Jan. 1810, Geſetz vom 4. Dez. 1811.

303) S. Verf. vom 27. Januar und 17. Juni 1807.

jetzt als zweckmäßig erprobt. Die Uebereinſtimmung des Münz- Maß- und Gewichts-Syſtems in einem größeren Ländergebiet, welche zur Erleichterung des Verkehrs weſentlich beitragen würde, konnte bis jetzt blos bei dem ſüddeutſchen Münzweſen[308]) erzielt werden, obgleich der Zollvertrag mit Preußen ꝛc. vom 22. März 1833 in Art. 14 dieß in Ausſicht ſtellt und auch bisher mehrfache Verhandlungen hierüber ſtatt gefunden haben.

Der Handel im Innern des Königreichs erhielt durch die Generalverordnungen vom 14. Februar 1812 und 13. Februar 1815, welche die Vorkaufsrechte und Loſungsrechte der Profeſſioniſten und den Marktzwang für Victualien und andere Landesprodukte aufhoben, eine freiere, durch die völlige Freigebung des Handels mit einheimiſchen Naturerzeugniſſen (1828) und durch die allmählige Aufhebung der auf dieſem Handel ruhenden Acciſe (1833, 1836, 1839), lebhaftere Bewegung, wogegen der zünftige Detailhandel der Kaufleute durch die neue Gewerbegeſetzgebung in dem den Handwerkern eingeräumten Handelsrecht auf eigene und fremde Fabrikate, und dieſe an dem zunehmenden Handel jener mit fabrikmäßig gefertigten Handwerkerarbeiten eine erhöhte Concurrenz erhielten. In den Hauſirhandel hatte ſchon die G.V.O. vom 11. Sept. 1807 Ordnung gebracht und nach den bei der Berathung der Gewerbeordnung und deren Reviſion aufgeſtellten Grundſätzen ſoll derſelbe, als Ausnahme von der Regel, daß ein Handel nur durch Anſäßige in ihrem Wohnſitz getrieben werde, blos in ſo weit geſtattet werden, als er Gegenſtände betrifft, welche von den angeſeſſenen Gewerbs- und Kaufleuten nicht, oder nicht in genügender Menge und Beſchaffenheit zu beziehen ſind. Uebrigens mußte bei Ertheilung von Hauſirpatenten dem Umſtand, daß bisher einzelne Ortſchaften faſt ganz vom Hauſirhandel ſich nährten, Rechnung getragen und, während den Erwachſenen ihre Nahrungsquelle, auch wenn ſie nach den neueren Grundſätzen zu den in der Regel nicht im Umherziehen zu betreibenden Gewerben gehörte, nicht entzogen werden konnte, darauf Bedacht genommen werden, das nachwachſende Geſchlecht zu anderen Berufsarten zu erziehen, was denn auch unter beſonderer Aufſicht der Oberämter geſchieht. — Der Handel mit dem Ausland wurde beſonders durch den Zollverein begünſtigt, welcher demſelben von 1828 an ein fortwährend wachſendes Gebiet öffnete, wobei manche frühere Verſchiedenheiten in Handelsſachen aufgehoben,

---

über das Holzmaß; vom 14. Oct. 1816 über das Längenmaß; vom 22. Juni 1812 und 14. Dez. 1824 über die Medicinalgewichte; v. 15. Febr. 1825 über das Kohlenmaß, vom 14. Mai 1817, 14. Mai 1832, 24. Nov. 1845 über das Fruchtmeſſen; vom 13. Oct. 1812, 9. Oct. 1824, 18. April 1827 über Garnhäſpel und Weberblätter. Hieher ſind auch zu zählen die officiellen Tabellen über das Verhältniß des württembergiſchen zu ausländiſchen Maßen vom 4. Juni 1813 und 6. Dez. 1829, endlich die Verfügungen über Prüfung und Anſtellung der Feldmeſſer vom 7. Mai 1808, 7. Febr. 1811, 18. Januar 1827.

308) S. die Sammlung der Finanzgeſetze.

freilich aber auch einige durch Sonder=Intereſſen geforderte Ungleichheiten beibehalten wurden. Ob es gelingen wird, einem auch bei den landſtändiſchen Verhandlungen mehrmals zur Sprache gebrachten Wunſche gemäß, eine gleichmäßigere Geſetzgebung in Handels= und Wechſel=Sachen innerhalb des Zollvereins zu erlangen, muß die Zukunft lehren, inzwiſchen iſt von der württembergiſchen Regierung ein Entwurf zu einem Handelsgeſetzbuch, vorerſt als Privatarbeit veranlaßt und der öffentlichen Beurtheilung unterſtellt worden. — Außer dem bereits oben (§. 75) erwähnten Handels= und Gewerb=Verein haben ſich unter dem Handels= und Gewerbſtand des Landes ſeit einigen Jahren freiwillige Vereine zu Berathung von Berufs=Angelegenheiten, mit Ausſchüſſen (ſog. Privathandelskammern), und Vereine zu Schlichtung von Streitigkeiten unter ſich durch Schiedsgerichte, gebildet, welche bereits mehrfachen Nutzen gebracht haben und zu ſchönen Erwartungen für die Zukunft berechtigen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

## 2565.

# Allgemeine Bekanntmachung, die landwirthſchaftlichen Feſte betreffend,

vom 7. Februar 1821 1).

Damit der bei Gründung des landwirthſchaftlichen Feſtes zu Cannſtadt vorgeſetzte Zweck, die Verbeſſerung der Viehzucht durch Auszeichnungen zu befördern, umfaſſender erreicht werde, haben Se. Königliche Majeſtät allergnädigſt anzuordnen geruht, daß zugleich auch jährlich in den ſieben Oberamts-Städten Biberach, Riedlingen, Münſingen, Göppingen, Hall, Beſigheim und Rottenburg, je 16 Preismedaillen an die Beſitzer der vorzüglichern im Lande gefallenen und erzogenen Pferde, Rindvieh-Stücke, Schafe und Schweine ausgetheilt werden ſollen.

Um die Eigenthümer der Pferde über den Werth derſelben vorher zu belehren, wird der Königl. Land-Ober-Stallmeiſter künftig bei Regulirung des Beſcheel-Regiſters die hiezu auf die Beſcheel-Platten einberufenen vierjährigen Hengſte und Stuten unterſuchen.

An dem von dem Oberamt obiger Städte bekannt gemachten Tage haben alle um Preiſe ſich bewerbenden Eigenthümer, ihre Thiere mögen zuvor geprüft worden ſein oder nicht, zur feſtgeſetzten Stunde in der Oberamts-Stadt mit den vierjährigen Hengſten und Stuten, zweijährigen Zucht-Stieren und Kühen mit dem erſten Kalb, vierſchauflichen feinwolligen Widdern und Mutter-Schafen, ſo wie den Ebern und Mutter-Schweinen, verſehen mit den erforderlichen Zeugniſſen der Abkunft zu erſcheinen, und durch das niedergeſetzte Schau-Gericht die Prüfung vornehmen zu laſſen, welches dann den erſten und zweiten Preis je an zwei Hengſte, zwei Stuten, zwei Zucht-Stiere, zwei Kühe, zwei Widder, zwei Mutter-Schafe, zwei Eber und zwei Mutter-Schweine ertheilen, und die Namen der Eigenthümer durch öffentliche Blätter bekannt machen laſſen wird.

Alle Pferde, welchen in den ſieben Oberamts-Städten Preiſe zuerkannt wurden, müſſen am 27. September Mittags zu Cannſtadt ſich einfinden, um zur höhern Preis-Ertheilung gezogen werden zu können; die Eigenthümer derſelben erhalten für jede Stunde der Entfernung, worüber eine oberamtliche Urkunde mitzubringen iſt,

---

1) Regbl. S. 66. Vergl. Bekanntmachung vom 26. März 1818. Nach einer weitern Bekanntmachung vom 3. Mai 1821 (Regbl. S. 205) ſollte es jedem Vieh-Eigenthümer frei ſtehen, zu welchem der 7 Partikularfeſte er ſeine Thiere zur Preisbewerbung abſenden wolle. Die Partikularfeſte haben mit dem Jahre 1827 aufgehört.

In einem Miniſterialerlaſſe vom 28. Merz 1828 wurde eröffnet, daß, nachdem die Stände die zu Beſtreitung des Aufwandes der landwirthſchaftlichen Partikularfeſte erforderlichen Mittel für die laufende Finanzperiode nicht verwilligt haben, zu R. ſo wenig, als in einer der übrigen Oberamtsſtädte, wo ſeither dergleichen Feſte ſtattgefunden, ein landwirth-

fünfzehn Kreuzer Reiſe= und Einen Gulden Aufenthalts=Koſten=Entſchädigung. Die Eigenthümer der Rindvieh=Stücke und Schweine, welchen in den Oberamts=Städten Göppingen und Beſigheim Preiſe zuerkannt wurden, haben gegen gleiche Entſchädigung ihre Thiere am obigen Tage in Cannſtadt zu ſtellen.

Bei der alle Jahre am 27. September Mittags zu Cannſtadt beginnenden Prüfung der vorzüglichern Pferde, Rindvieh=Stücke, Schafe und Schweine, wozu jeder Eigenthümer eingeladen iſt, wird ohne Rückſicht auf frühere Auszeichnung oder andere Beziehungen nur dem Beſſeren der Preis zuerkannt werden, jedoch mit der Beſchränkung bei den Schafen, daß diejenigen Schafhalter, welche Preiſe für ein Geſchlecht erhalten haben, in den nächſten drei Jahren zu der Bewerbung nicht zugelaſſen werden.

Die im vorigen Jahre ſtattgefundene Weit=Preiſe fallen durch vorliegende Anordnung weg.

Zu dem mit dem landwirthſchaftlichen Feſte verbundenen Wettrennen wird der Königl. Land=Ober=Stallmeiſter am Tage der Preisvertheilung in den ſieben genannten Oberamts=Städten von den vorhandenen, zum Rennen tauglichen, im Lande gefallenen und erzogenen Pferden je drei auswählen, deren Eigenthümer ebenfalls die obige Reiſe= und Aufenthalts=Koſten=Entſchädigung erhalten; ſie haben ſich aber, ſo wie überhaupt alle, welche ſich zum Wettrennen in Cannſtadt einfinden wollen, mit einem Zeugniß über die Abkunft ihrer Pferde zu verſehen.

Der erſte Rennpreis beſteht in einer Medaille und 30 Dukaten.

Der zweite in einer Medaille und 20 Dukaten.

Der dritte in einer Medaille und 10 Dukaten.

Endlich wird zur Erhöhung des allgemeinern Intereſſe bei dem landwirthſchaftlichen Feſte auch die Vorkehrung getroffen werden, daß die bei dem landwirthſchaftlichen Vereine und Inſtitute vorgekommenen, der öffentlichen Aufmerkſamkeit würdigen Natur= und Kunſt=Produkte zur Schau geſtellt werden; wer daher irgend ein dergleichen Produkt öffentlich bekannt machen laſſen will, wird hiedurch eingeladen, entweder am 27. September Nachmittags ſich damit in Cannſtadt einzufinden, oder daſſelbe vor Ende Auguſts an die Central=Stelle des landwirthſchaftlichen Vereins, mit ſchriftlicher Angabe der ſich auszeichnenden Eigenthümlichkeiten, ſo wie der Anwendung, einzuſenden.

Stuttgart, den 7. Februar 1821. v. Otto.

---

ſchaftliches Partikularfeſt auf Koſten des Staats gehalten werden könne, daß übrigens, wenn in der Ueberzeugung von dem wohlthätigen Einfluſſe eines landwirthſchaftlichen Feſtes auf Landwirthſchaft und Gewerbe, Stadt und Amt die ſämmtlichen Koſten zu übernehmen gedenken ſollten, die Anordnung eines ſolchen landwirthſchaftlichen Feſtes, deren Art und Weiſe übrigens der Cognition der Kreisregierung vorher zu unterſtellen wäre, der Amtscorporation unbenommen bleibe.

## 2566.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen: die polizeiliche Aufſicht über unſittliche Darſtellungen oder Geſänge von Marionetten- und Orgelſpielern betreffend,

vom 27. Februar 1821 2).

Aus Veranlaſſung der von dem evangeliſchen Conſiſtorium neuerlich vorgebrachten Klagen über die Nachtheile, welche die mit unſittlichen Darſtellungen verbundenen Marionettenſpiele und das Abſingen unſchicklicher Lieder, was beſonders zur Zeit der Jahrmärkte häufig vorkomme, auf die Sitten der jungen Leute äußere, erhält die ꝛc. unter Beziehung auf die allgemeine Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 7. den Auftrag, den K. Oberämtern den Befehl zu ertheilen, daß nicht nur die ausländiſchen Marionetten- und Orgelſpieler, Bänkelſänger ꝛc. von den betreffenden Polizeiſtellen an der Grenze zurückgewieſen, oder, wenn ſie ſich einſchleichen, wieder ausgewieſen werden, ſondern auch Inländern unſittliche Darſtellungen mit Marionetten oder das Herumziehen mit Orgeln unter Abſingung unſittlicher Lieder verboten werde.

---

### †) Beſchluß des Criminal-Senats des k. Ober-Tribunals, die Beſtrafung der in den Reſidenzſtädten begangenen Unzucht betreffend,

vom 3. März 1821.

---

## 2567.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend Diſpenſation von dem Verbote der Strohdächer,

vom 5. März 1821 3).

---

### ††) Geſetz, die Uebernahme der Staatsſchuld von den neuen Landestheilen betreffend,

vom 14. März 1821.

---

2) Norm.-B. des Min. d. Innern.

†) Ger.-Geſetze IV. 984.

3) Norm.-B. des Min. d. Innern. S. oben Note 264. zur Verordnung vom 13. April 1808.

††) Regbl. S. 139. Staatsgrundgeſetze. Hieher insbeſondere §. 6: „Die von dem früheren landſchaftlichen Verband herrührenden Körperſchaftskaſſen ſind in der Regel, und wo es möglich iſt, binnen Jahresfriſt aufzulöſen. Die nach vollzogener Schulden-Ueberweiſung an die Staatsſchuldenzahlungskaſſe

## 2568.

## Belehrung des königl. Medicinal-Collegiums über die Klauenſeuche der Schafe und hierauf ſich beziehende Anordnung,

vom 16. März 1821 [4]).

Seit dem Jahr 1814 hat ſich beſonders unter den feinwolligen Schafen eine früher in Frankreich bekannt gewordene Krankheit auch in Deutſchland allgemeiner gezeigt, die ſogenannte Klauenſeuche. Im J. 1816 wurden die den günſtigſten Erfolg leiſtenden einfachen Heilmittel dagegen öffentlich bekannt gemacht, aber wie die Erfahrung zeigte, nicht immer oder zeitgemäß angewandt. Um alle Schafbeſitzer über dieſen Gegenſtand in Kenntniß zu ſetzen, und das aus demſelben entſpringende Nachtheilige möglichſt zu entfernen, wird daher folgende Belehrung und Anordnung gegeben:

Während der Winter-Monate, wenn die Schafe bei vielem Stall-Aufenthalte naſſe Stellen öfters betreten, oder darin zu verweilen haben, bemerkt man, daß ſie einen oder mehrere Füße ſchonend, oder kaum aufſetzend, lahm gehen. Wird man dies ſogleich gewahr, ſo findet man die Klauen des ergriffenen Fußes ungewöhnlich warm; dieſe Wärme verliert ſich bei fortdauernder erhöhter Empfindlichkeit; unterſucht man die Klauen genauer, ſo findet man dieſelben mehr und minder angeſchwollen, und bei dem Druck auf die hornigten Theile ſowohl der Wände als der Sohlen, Strahlen und Ballen, eine Schmerz äußernde Stelle, die häufig ſich ſchon durch eine veränderte Farbe auszeichnet. Iſt der Sitz des Uebels in den weichen untern Horntheilen, ſo werden dieſe allmählig abgeſtoßen, und die Heilung erfolgt öfters von ſelbſt in 10—14 Tagen; iſt er unter den feſtern Wänden, ſo werden die blutreichen empfindlichen Theile immer mehr krankhaft ergriffen, und nicht ſelten wird bei mangelnder Hülfe das Organ der Hornbildung, der Saum verletzt, und die ganze Klaue geht mit dieſem verloren. Je ausgebreiteter das Geſchwür, je näher der Krone oder dem Saume, deſto mehr leidet das erkrankte Thier, bei dem Unvermögen auf dem kranken Fuß ſtehen zu können, und Abmagerung ſtellt ſich ein.

Obgleich die Krankheit bei trockener Witterung nicht vorzukom-

---

noch übrigen Paſſiv-Schulden und andere Verbindlichkeiten, ſo wie die Aktiven werden daher auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem bisherigen Concurrenz-Verhältniß, und mit Rükſicht auf die einſchlagenden beſondern Beſtimmungen, Rechte und Gewohnheiten, ausgeſchieden werden.

Den auf einzelne Gemeinden verwieſenen Gläubigern bleibt jedoch die Geſamtheit der zuvor betheiligten Orte ſubſidiariſch verbindlich, bei welcher in dieſer Hinſicht auch jede einzelne Gemeinde ſich alljährlich auszuweiſen hat, in wie weit die auf ſie vertheilten Verbindlichkeiten erfüllt ſeien."

4) Regbl. S. 149.

men pflegt, bald viele bald nur einzelne einer Heerde ergriffen erſchei- nen, die ergriffenen öfters auch zwei bis dreimal nacheinander wäh- rend des Winters in zwei bis drei verſchiedenen Jahrgängen wieder- holt erkranken, ſo erfordert es dennoch die Vorſicht, ſolche ſo viel möglich von den übrigen ſogleich abzuſondern, in trockene Ställe zu bringen, und darin bis zur gänzlichen Heilung zu belaſſen.

Hat man die durch Schmerz und Farben-Veränderung ſich aus- zeichnende Stelle der kranken Klaue aufgefunden, ſo entfernt man ſo- gleich die hornigten Theile mittelſt eines ſcharfen Meſſers nach dem Umfang des krankhaften Zuſtandes, und befeuchtet ſolche mit einer Wicke, bereitet aus Werk (abgängigem Hanf oder Flachs) und getränkt mit Spießglanzbutter; für ein Loth derſelben, hinreichend um 50 Stellen damit zu befeuchten, darf jeder Apotheker zu dieſem Gebrauch höchſtens vier Kreuzer ohne Gefäß verlangen. Zu verhindern, daß die äzende Spießglanzbutter nicht zufällig getroffene Theile an Klei- dern, Händen ꝛc. zwecklos verändere, hat man ſolche nur mit kaltem Waſſer ſogleich zu befeuchten.

Iſt am folgenden Tage die gedupfte Stelle nicht trocken, ſondern näſſend, ſo wird das Befeuchten mit Spießglanzbutter wiederholt; iſt ſie aber trocken, ſo beſtreicht man dieſelbe mit einer einfachen Salbe aus Harz und Fett zuſammengeſetzt, wozu die meiſten ſogenann- ten Karrenſalben taugen, auch die braune, aus Schiffstheer beſtehende, wenn nicht viele Klauentheile durch Krankheit und Operation verlo- ren gegangen ſind; in dieſem Falle muß letztere mit etwas Fett ver- miſcht werden. Das Beſtreichen mit der Salbe wird bis zu gänzli- cher Heilung fortgeſetzt.

Verband mit Leinwand vorſichtig angelegt, erfordern nur die der Krone zunächſt liegenden Stellen.

Statt der Spießglanzbutter, die ſich im Erfolg ſehr bewährte, kann man auch verdünnte Salpeterſäure anwenden; will man ſich des gleichfalls häufig angewandten, aber minder ſchnell und ſicher wir- kenden Kupfer-Vitriol-Pulvers, oder anderer Kupfer-Miſchungen bedie- nen, ſo ſind die damit beſchäftigten Schäfer auf die für die Geſund- heit ſo nachtheiligen Einwirkungen des Kupfers genau aufmerkſam zu machen.

Jedem Schafhalter wird hiemit zur Pflicht gemacht, den Aus- bruch der Klauen-Seuche bei ſeinen Thieren ſogleich dem Pferchmei- ſter anzuzeigen, welcher auf die ſorgfältige Behandlung der Kranken zu wachen, und bei vorkommenden Hinderniſſen die amtliche Anzeige zu machen hat, damit ſolche durch Sachkundige bei Zeiten gehoben werden können.

Für Schafe, welche mit der Klauen-Seuche behaftet ſind, am wenigſten für ſolche, welche auf Schafmärkte geführt werden ſollten, darf kein Orts-Vorſteher Geſundheits-Urkunden, bei ſcharfer Ahndung ausſtellen.

Stuttgart den 16. März 1821.

Maſſenbach.

Abgränzung der einzelnen Gewerbe gegen einander, welche bei einer beabſichtigten Reviſion neu geregelt werden ſollte, inzwiſchen aber nur durch einzelne Gewerbe betreffende Verfügungen eine Erweiterung im Sinne der Gewerbefreiheit erhalten hat.

Wie ſchon früher die von den Gewerbtreibenden ſelbſt ausgegangenen Bitten und Beſchwerden großentheils nicht größere Freiheit des Betriebs, ſondern ſtrengere Vorkehrungen gegen vermeintliche Eingriffe in Gewerbsrechte und zu ſtarke Vermehrung der Meiſterzahl bezweckten, ſo erregte die nunmehrige beträchtliche Erweiterung der bisherigen Schranken, welche nicht ohne Störung hergebrachter bevorrechteter Beſitzſtände vor ſich gehen konnte, viele Unzufriedenheit 290) und mit Rückſicht auf die durch Erfahrung gewonnene Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit einzelner Vorſchriften, wurde auf dem Landtag von 1835 ein Zuſatzgeſetz zur Berathung gebracht, deſſen verabſchiedete Beſtimmungen die Reviſion der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. Auguſt 1836 bilden. Hierin ſind die meiſten vorgebrachten Wünſche und Beſchwerden thunlich berückſichtigt, und zugleich manche ſonſtige Verbeſſerungen vorgenommen worden. In Beziehung auf die Freiheit des Gewerbebetriebs glaubte man jedoch nicht weiter, als 1828 gehen zu dürfen und an der Bedingung, daß zünftige Gewerbe nur am Orte des Heimathrechts ausgeübt werden dürfen, wurde aus Rückſicht auf die kaum erſt neu geordnete Geſetzgebung über das Gemeindebürgerrecht feſtgehalten.

Die Gewerbe-Ordnung mit der Vollziehungsinſtruction vom 12. October 1837 umfaßt alle der ordentlichen directen Beſteurung unterliegenden Gewerbe, mit Einſchluß des kaufmänniſchen Geſchäfts, ſie ordnet die Verfaſſung der Zünfte, das Verhältniß der Zunftgenoſſen zu einander, die Befähigungsnachweiſungen, die Bedingungen für Fabrikbetrieb, Hauſirhandel, Patent-Ertheilungen, und das Verfahren bei Gewerbſtreitigkeiten. Dagegen läßt ſie die beſonderen polizeilichen und finanziellen Vorſchriften für die Einrichtung und den Betrieb einzelner Gewerbe unverändert, namentlich die Feuerpolizei-Verordnungen, die Entfernung einzelner Gewerbe von den Wohnplätzen und ſonſtige Maßregeln zur Sicherung gegen verunreinigende oder mit Gefahr verbundene Gewerbe, das polizeiliche Erkenntniß über Anlegung und Veränderung von Waſſerwerken, die Aufſicht auf den Verkehr mit Lebens- und Arzneimitteln, und Taxen dafür, die Waarenſchau, Aufſicht auf Maß und Gewicht, Beaufſichtigung des Trödelhandels, der Schiffer und Frachtfahrer, endlich die Conceſſionirung und Controlirung der Wirthſchaftsgewerbe 291).

---

290) Beſonders die Beſchränkung des Betriebs eines zünftigen Gewerbs auf den Heimathort, die Verpflichtung der Zunftkaſſen zur Unterſtützung der Wandergeſellen, die Ergänzung des zur Volljährigkeit fehlenden Alters durch die in größeren Städten des Auslands zugebrachte Arbeitszeit, die Geſtattung unzünftiger Leineweberei als Nebenbeſchäftigung, die Vorſchrift, daß ein Gewerbe in einem Oberamtsbezirk nur einen Zunftverein bilden könne und die Beſtimmungen über die Belohnung der Zunftvorſteher.

291) Ueber die beſonderen Beſtimmungen gegen den Bücher-Nachdruck ſ. die

Von den als Regalien der Staatsfinanzverwaltung vorbehaltenen Handels- und Gewerbs-Rechten (Monopolen) wurde der Eiſenhandel nach Aufhebung des Inſtituts der Zwiſchenhändler, Chalanden, (1811) in Folge der milderen Zollgeſetzgebung 1818, das Salpeterregal durch die Reſolution vom 18. Septbr. 1820 [292]) und der 1808 in Regie genommene Taback-Handel durch das Geſetz vom 27. Juni 1821, welches dafür eine Auflage auf den Taback einführte, frei gegeben [293]), ſo daß nur der durch das Geſetz vom 14. Dezbr. 1807 der Finanzverwaltung vorbehaltene Salzverkauf aus erſter Hand, mit den den 30. Dezbr. 1833 verfügten Erleichterungen, das Kalendermonopol und das Münzregal übrig ſind.

Außer den Aenderungen der Geſetzgebung war die Regierung bemüht, die Gewerbe durch Belehrung, Aufmunterung und materielle Unterſtützung zu befördern. Den 22. Juli 1819 wurde ein Handels- und Gewerbs-Verein gegründet, welcher die Mittel zu Vervollkommnung der Gewerbe erforſchen, Vorſchläge und Wünſche an die geeigneten Verwaltungsſtellen bringen und denſelben Gutachten im Fache des Handels und der Gewerbe erſtatten ſoll und anfangs eine beſondere Centralſtelle hatte, nunmehr aber als ein freiwilliger Verein durch einen Ausſchuß gegenüber von den Staatsbehörden vertreten wird. Eine beſondere 1827 niedergeſetzte Commiſſion für Leinwandgewerbe beſchäftigt ſich mit der Hebung dieſes früher ſehr ausgedehnten, nun aber theils in Folge der Concurrenz der ausländiſchen Fabriken, theils in Folge der vielleicht durch climatiſche Einflüſſe mit herbeigeführten, jedenfalls aber zum Theil dem ſtärkeren Verbrauch von baumwollenen Waaren zuzuſchreibenden Abnahme des Flachsbaues geſunkenen Induſtriezweigs. Entſchieden fördernd wirkten die zuerſt 1811 und 1816, ſodann von 1824 an regelmäßig von 3 zu 3 Jahren [294]) veranſtalteten Ausſtellungen von vaterländiſchen Kunſt- und Induſtrie-Producten, verbunden mit Auszeichnung derjenigen, welche beſonders gelungene Arbeiten liefern, oder neue Induſtriezweige einführen. Um zu

---

V.O. vom 25. Febr. 1815, 24. Juli 1833, die Geſetze vom 22. Juli 1836, 17. October 1838 und nun vom 24. Auguſt 1845.

292) Das Recht zum Salpetergraben war theils an die Amtskorporationen, theils an einzelne Perſonen verpachtet. Wegen der Beſchwerden, welche die Salpeterſieder durch die ihnen geſtatteten Eingriffe in das Privateigenthum hervorriefen, erfolgte auf dem Landtag von 1820 die Zuſicherung der Regierung, das Salpeterregal aufzugeben und den 27. Juli 1820 wurde die Aufhebung der Salpeterpachte angeordnet.

293) Hieher kann auch das Sammeln von Haderlumpen gerechnet werden, wofür die Finanzverwaltung von den in beſtimmten Bezirken conceſſionirten Fabrikanten nach der V.O. vom 24. Januar 1810 Conceſſionsgelder erhob, welches jedoch durch die V.O. vom 26. Juni 1831 proviſoriſch, und durch das Geſetz vom 7. Januar 1834 definitiv frei gegeben wurde.

294) S. die Verf. vom 14. Dezember 1811, 17. Juni 1824, 25. Januar 1825. Die erſten Kunſtausſtellungen waren einer im Jahr 1797 zu Paris zur Feier der Stiftung der Republik Veranſtalteten nachgebildet.

Letzterem zu ermuntern, ſind ſeit 1833 anſehnliche Summen zu theils unverzinslichen, theils niederzinſenden Anlehen aus der Staatskaſſe ausgeſetzt. Endlich iſt für Gewerbe-Unterricht durch die in der Sammlung der Schulgeſetze vorkommenden Unterrichtsanſtalten geſorgt.

76.

## Sorge für den Verkehr. Straßen.

Die bis zum Jahr 1808 auf wenige Routen, die ſog. Kreisſchlußmäßigen Straßen und auf kürzere Verbindungswege beſchränkte Herſtellung kunſtmäßiger Straßen erhielt von Georgii 1808 an eine bedeutende Ausdehnung, zunächſt durch die Uebernahme aller wirklichen Poſt- und Commercialſtraßen in Staats-Adminiſtration. Den Gemeinden wurde dabei auferlegt, die nicht chauſſirten, oder nicht zweckmäßig angelegten Strecken der zu übernehmenden Straßen zuvor in guten Stand zu bringen, daher ſoweit die bereits ſehr vermehrten Poſtverbindungen giengen, in kurzer Zeit ein brauchbares Straßennetz hergeſtellt war. Zwar blieb anfangs den Gemeinden ein mäßiger Beitrag (etwa 34,000 fl.) zu den Straßen-Unterhaltungskoſten auferlegt und durch V.O. vom 1. April u. 9. Septbr. 1810 wurden ſie für verbunden erklärt, ſtatt deſſen die Unterhaltung gegen eine mäßige Averſal-Vergütung ſelbſt zu übernehmen; aber durch die V.O. vom 17. Juli 1818 wurden ſie dieſer Laſt enthoben, während die Zahl der auf Staatskoſten unterhaltenen Straßen immer zunahm und in Folge der Eiſenbahnbauten in den hievon nicht berührten Landestheilen noch weiter vermehrt werden ſoll. Dabei haben jedoch nach der an die Stelle der älteren getretenen Wegordnung vom 23. October 1808 die Gemeinden, neben der Verbindlichkeit zu fahrbarer Unterhaltung der Nachbarſchaftswege [295]) auch an den Staatsſtraßen die Erhaltung innerhalb Etters, die Reinigung der Graben und Dohlen, die Unterhaltung der Güterbrücken, Sicherheitsſchranken, Wegzeiger, Nummernſteine und den Transport der Steinwage, zu beſorgen. Die Erhaltung der zu Staatsſtraßen gehörenden Brücken kann nach dem Geſetz von 11. Dezember 1833 durch Bezahlung einer entſprechenden Ablöſungsſumme der Staatskaſſe zugeſchoben werden. Die älteren Vorſchriften zur Sicherung der Straßen, über die Verbindlichkeiten der angränzenden Güterbeſitzer und über vorſichtiges Fahren ꝛc. ſind in der Wegordnung erneuert und vermehrt [296]).

Die Leitung des Straßen-, Brücken- und Waſſer-Bauweſens

---

295) Die Verpflichtung zur Baulaſt an Nachbarſchaftswegen gab beſonders wegen der Betheiligung der ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer, zu vielen Schwierigkeiten Anlaß. S. die V.O. vom 3. Juli 1812, und 19. Juni 1828.

296) Auch die in der vorigen Periode ſo oft vorkommenden Vorſchriften gegen zu große Belaſtung der Frachtwagen wurden nach langer Ruhe in dem Geſetz vom 14. Juli 1839, mit Rückſicht auf den jetzigen Stand der Straßen und die Verhältniſſe zu den Nachbarſtaaten neu geregelt.

war bis zum Jahr 1817 einer beſonderen Straßenbauſection (früher der Straßendirection und den Kreishauptleuten), von da an dem Baurath, übertragen; nach Auflöſung des Letzteren, 1819, gieng dieſelbe unter der Aufſicht des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen über, welchen in jedem Kreiſe 4 Straßenbauinſpectoren, mit der erforderlichen Zahl von Wegknechten untergeben ſind [297]). Die Aufſicht auf die Gemeindewege, von denen, obgleich kein Zwang dazu beſteht, von Jahr zu Jahr größere Strecken kunſtgerecht angelegt werden, und die Sorge für deren vorſchriftmäßige Unterhaltung [298]), ſteht zunächſt den Oberämtern zu.

Hinſichtlich der Waſſerſtraßen wird von Seiten der Regierung durch Verbeſſerung der Flußbette, Anlegung von Schleußen, Hafeneinrichtungen u. ſ. w. auf Staatskoſten, wozu ein eigener Waſſerbauinſpector aufgeſtellt iſt, und durch Beiträge an die betreffenden Gemeinden, geſorgt; zu einem Flußbaugeſetz, welches hauptſächlich im Intereſſe der Landwirthſchaft gewünſcht wurde, brachte die Regierung ſchon wiederholt (1830, 1835 und 1839) einen Entwurf an die Stände, welcher aber bis jetzt nicht zur Berathung kam, worauf die Abgeordnetenkammer auf den Landtagen von 1842 und 1845 um erneuerte Einbringung eines ſolchen gebeten hat.

Die für die Benützung der Straßen und Brücken erhobenen Abgaben wurden, ſo weit ſie für den Staat zu erheben waren, durch die V.O. vom 9. Sept. 1810 in eine, allen Beſitzern von Zugvieh und Schafen auferlegte Patent-Abgabe verwandelt, welche das Geſetz vom 28. Juni 1821 beträchtlich erhöhte, wozu das Geſetz vom 18. Juli 1824 für Fuhrwerke mit hervorragenden Radnägeln $^1/_6$tel hinzufügte, für Fuhrwerke für breite Radfelgen aber eine Ermäßigung eintreten ließ, durch die Verordnung vom 28. Sept. 1828 jedoch in Folge des Zollvereins mit Bayern vorläufig aufgehoben. Dieſe Aufhebung eines beſtehenden Geſetzes im Verordnungswege veranlaßte eine Erörterung zwiſchen dem ſtändiſchen Ausſchuß und dem Finanzminiſterium, bei welcher der Ausſchuß die Suſpenſion der Straßenbau-Abgaben für in den Verhältniſſen begründet und angemeſſen erklärte, was auch beide Kammern auf dem nachgefolgten Landtag anerkannten. Auch die von einzelnen Gemeinden und Amtskörperſchaften erhobenen Weggelder wurden durch das Geſetz vom 28. Juni 1821 gegen Entſchädigung aus der Staatskaſſe aufgehoben, deßgleichen nach dem Zollvereinigungsvertrag mit Preußen

297) Von 1808—1820 waren auch beſondere Wegmeiſter aufgeſtellt. Auf die zahlreichen Inſtructionen für das Straßen-Dienſtperſonal und die techniſchen Vorſchriften über Anlegung und Behandlung der Straßen gehen wir, weil ſie blos Gegenſtand der Verwaltung ſind, hier nicht näher ein.

298) Die Anlegung von Nachbarſchaftsſtraßen wurde beſonders dadurch gefördert, daß manche Oberamtsbezirke ſich zum Bau auf gemeinſchaftliche Rechnung des Bezirks, oder zu namhafter Unterſtützung der bauenden einzelnen Gemeinden aus der Oberamtspflege-Kaſſe, vereinigten, ſo daß bereits in mehreren Oberamtsbezirken alle, auch die kleinſten Gemeinden mit der Oberamtsſtadt und ihren Nachbarorten durch chauſſirte Straßen verbunden ſind.

vom 22. März 1833 Art. 13 die Thorſperrgelder vom 1. Januar 1837 an, ſo daß für die Benützung der Landſtraßen keinerlei Abgaben mehr, als örtliche Pflaſter- und Brückengelder, zu entrichten ſind. Die Benützung der Waſſerſtraßen durch Schifffahrt und Flößerei erhielt ebenfalls durch die Aufhebung der Ausfahrtgelder von dem Floßholz auf der Enz und Nagold (15. Sept. 1829), Herabſetzung mehrerer anderer Abgaben (16. März 1840), Aufhebung der württembergiſchen Neckarzölle und Abſchluß von Verträgen über Herabſetzung der Zölle der Nachbarſtaaten, weſentliche Erleichterungen. In polizeilicher Beziehung iſt in neuerer Zeit blos für die Neckarſchifffahrt eine den 9. Februar 1843 verkündigte neue Ordnung erlaſſen worden.

Das mächtigſte Beförderungsmittel der neueren Zeit, die Eiſenbahnen, gehören für Württemberg noch nicht der Period an, welche unſere Geſetzſammlung umfaßt. Doch wurde ſchon im Jahr 1836 von der Regierung mit Zuſtimmung der Stände ein Fonds von 100,000 fl. zu Förderung der Unterſuchungen über die Ausführbarkeit der Eiſenbahnen, wozu ſich ein Privatverein gebildet hatte, ausgeſetzt und der Verkehr auf verſchiedenen Routen erforſcht, auch mit Entwerfung von Planen begonnen, welche nach mehreren Umarbeitungen und nachdem das Schickſal der württembergiſchen Eiſenbahnen öfters durch den Widerſtreit der techniſchen, adminiſtrativen und finanziellen Anſichten in Frage geſtellt war, endlich auf dem Landtag von 1843 zu dem Beſchluß, Eiſenbahnen auf Staatskoſten zu bauen, führten, der nach Beſeitigung mancher noch obſchwebenden Meinungsverſchiedenheiten und nach ernſtlichen Debatten auf dem Landtag von 1845, ſeitdem in raſcher Ausführung begriffen iſt.

## 77.

## Poſt- und Botenweſen.

Mit der Vergrößerung des Landes durch die Mediatiſirung trat auch in den Verhältniſſen der Poſt eine wichtige Aenderung ein, indem dieſelbe von dem Fürſten von Thurn und Taxis und theilweiſe von Oeſterreich an die Krone übergieng. Den 27. Nov. 1805 wurde eine Oberpoſtcommiſſion, nachher Oberpoſtdirection, Reichsoberpoſtdirection, Generaloberpoſtdirection, ſeit 1808 Reichsgeneraloberpoſtdirection genannt, zur Aufſicht über das Poſtweſen niedergeſetzt, worauf die Beeidigung der Poſtbeamten für den König und die Beſitzergreifung der Poſten in den neuen Landestheilen folgte. Sofort wurden die Poſten als Staatsmonopol behandelt und die Benützung anderer Reiſe- und Speditions-Gelegenheiten möglichſt beſchränkt [299]), für die Sicherung und Pünktlichkeit des

299) S. die V.O. vom 28. März, 17. Juni, 24. Auguſt 1807, die Hauderer-ordnung vom 23. April 1811, wonach die Hauderer für jede Fahrt theure Scheine zu löſen hatten und mit Extrapoſt ankommende Reiſende nur nach 4 Wochen (jetzt 48 Stunden), weiter befördern durften, die V.O. vom

Dienſtes aber durch eine genaue Inſtruction vom 25. April 1807 geſorgt. Ferner war die Poſt durch das Recht, die Pferdehalter zur Aushülfe mit ihren Pferden gegen eine ſehr mäßige Vergütung in Anſpruch zu nehmen [300]), die Befreiung der Poſtwagenreiſenden von dem Thorſperrgeld [301]) und die Verbindlichkeit der Fuhrwerke, der Poſt auf den Straßen auszuweichen [302]), begünſtigt.

Zu dieſem beengenden Verhältniſſe, welches eine lebhafte Entwicklung des Verkehrs nicht zuließ, kam die Aufhebung aller Ordinari-Boten auf den bereits beſtehenden und noch einzurichtenden Poſtrouten, auf welchen nur noch Frachtfuhrwerke geduldet werden ſollten, vom 2. Febr. 1807 an [303]), wodurch das Poſtmonopol eine Ausdehnung erhielt, deren ſchädlicher Einfluß auf die Induſtrie bald fühlbar wurde. Es trat daher die Nothwendigkeit ein, von Regierungswegen für die Aufſtellung von Frachtfahrern zwiſchen den gewerbſameren Orten und Speditionsplätzen des In- und Auslands zu ſorgen, zu welchem Ende den 21. November 1812 eine beſondere Commiſſion zu Leitung des Landfuhrweſens und des Land- und Amtsbotenweſens niedergeſetzt wurde. Sodann wurden dem Poſtweſen durch ſorgfältige Dienſtvorſchriften für die Angeſtellten, neue etwas ermäßigte Tarife, Aufhebung einiger beſonders läſtiger Beſchränkungen des Verkehrs, Herabſetzung des der Poſt vorbehaltenen Waarengewichts auf 25 Pfund u. a. verſchiedene Verbeſſerungen zu Theil, endlich, nachdem der Verfaſſungsentwurf vom 3. März 1817 in §. 23 der beſonderen Beſtimmungen ausgeſprochen hatte, daß den polizeilichen Zwecken der Poſtanſtalt, welche nicht als Finanzquelle behandelt werden ſolle, möglichſt ent-

---

26. Oct. u. 21. Nov. 1811, das Verbot, Briefe durch expreſſe Boten ins Ausland zu ſchicken, vom 19. Juli 1812 (aufgehoben den 23. Dez. 1815), die V.O. vom 20. Nov. 1812, wonach alle werthvolleren Waaren, bis zum Gewicht von 60 Pf. der Poſt vorbehalten, dagegen flüſſige, leicht entzündbare und Waaren von großem Umfang bei geringem Gewicht, oder ſchwieriger Verpackung, von ihr ausgeſchloſſen waren, die V.O. vom 16. März 1813 über das Verbot des Zuſammenpackens verſchiedener Waaren. Sogar die unentgeldliche Mitnahme von Briefen aus Gefälligkeit war von 1812—1815 zwiſchen zwei durch die Poſt verbundenen Orten nur gegen vorherige Porto-Entrichtung geſtattet. Strenge Defraudationsſtrafen (der 100fache Betrag des Porto, nebſt Confiscation) waren auf die Umgehung des Poſtmonopols geſetzt. Uebrigens iſt zu bemerken, daß dieſe oder ähnliche Begünſtigungen der Poſtanſtalten in einem großen Theile von Deutſchland und auch in anderen Ländern noch jetzt beſtehen; in Frankreich z. B. erheben die Poſtmeiſter von jeder ihre Stationen mit eigenen Pferden paſſirenden Diligence p. Pferd 25 cents, was jährlich über fünf Millionen Franken beträgt.

300) Von der früheren Verbindlichkeit der Metzger zu Poſtritten herrührend. S. die Verf. vom 6. Dez. 1811 und den Erlaß vom 27. März 1839.

301) V.O. vom 28. Oct. 1807 und 5. Juli 1814.

302) Poſtdienſtinſtruction vom 25. April 1807, V.O. vom 19. Jan. 1810, Geſetz vom 4. Dez. 1811.

303) S. Verf. vom 27. Januar und 17. Juni 1807.

ſprochen und der Verkehr, welchen Landfuhrleute, Land- und Amtsboten und andere Privatunternehmer unterhalten, nicht zweckwidrig beeinträchtigt werden ſolle, den 2. Juni 1817 die Wiederherſtellung des Botenweſens verordnet.

Inzwiſchen hatte der Fürſt von Thurn und Taxis auf den Grund des Art. 13 des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes vom 25. Februar 1803 und des Art. 17 der deutſchen Bundesacte, welcher ſeine auf jenen Art. 13 gegründeten Anſprüche, auch wo die Aufhebung der Taxis'ſchen Poſten gegen den Inhalt deſſelben bereits geſchehen wäre [304]), verſicherte, auf Wiedereinſetzung in die württembergiſchen Poſtgerechtſame gedrungen und die Anerkennung ſeiner Anſprüche nach vielen Unterhandlungen in der Art und Ausdehnung bewirkt, daß ihm ſämmtliche Poſtanſtalten des Königreichs als ein Erb-Mann-Thron-Lehen gegen einen jährlichen Lehens-Canon von 40,000 fl. nebſt 30,000 fl. Entſchädigung für das für die amtliche Correſpondenz zu entrichtende Porto, überlaſſen wurden. Hiernach ſteht nun die geſammte Poſtanſtalt unter der Leitung der fürſtlichen General-Poſtdirection, es unterliegt aber die Ernennung der Poſtbeamten der Beſtätigung der Regierung und die Poſt iſt in polizeilicher Beziehung dem Miniſterium des Innern untergeordnet, auch dürfen ohne landesherrliche Genehmigung weder die Poſtcurſe und Routen abgeändert, noch die Porto-Taxen erhöht werden, wogegen die zur Zeit des Vertrags beſtandenen Poſt-Verordnungen vollſtändig in Wirkſamkeit bleiben [305]).

Zu Vollziehung des in dem Poſtlehenvertrag gemachten Vorbehalts näherer Beſtimmungen über das Landboten- und Güterfuhrweſen ergieng den 16. Februar 1821 eine Verordnung, wonach auf denjenigen Straßen, auf welchen kein regelmäßiger Poſtenlauf beſteht, der Verkehr völlig frei gegeben iſt und nur bei den durch die Poſt mit einander verbundenen Orten die vorbehaltenen Beſchränkungen des Botenverkehrs eintreten, wozu insbeſondere das Verbot des Ordinari-Fuhrwerks auf den von der Poſt befahrenen Routen, ſo weit nicht die Poſtbehörde freiwillig ein ſolches zuläßt, gehört. Durch namhafte Vermehrung der Poſtcurſe und Routen hat inzwiſchen das Poſtmonopol einen größeren Umfang erhalten, als im Jahr 1819 [306]), wogegen die Poſtverwaltung theils von ſelbſt,

304) Auf den Umſtand, daß dem fürſtlichen Hauſe die Poſten bis 1805 nur in einem beſchränkteren Umfang und nicht in allen Theilen des Landes eingeräumt waren, wurde bei nachheriger Feſtſetzung des Lehens-Canons Rückſicht genommen. Uebrigens iſt in neueſter Zeit der Satz aufgeſtellt worden, daß durch die Auflöſung des deutſchen Reichs die aus dem Art. 13 des Reichsdeputationshauptſchluſſes abgeleiteten Rechte des Fürſten erloſchen ſeyen, mithin der Art. 17 der Bundesacte und der darauf gegründete Poſtlehenvertrag auf einem Irrthum beruhe. S. Stängel, das deutſche Poſtweſen in geſchichtlicher und rechtlicher Beziehung ꝛc. Stuttgart 1844.

305) Noch vor dem Abſchluß des Poſtlehenvertrags war die Defraudationsſtrafe auf den 10fachen Betrag des Porto herabgeſetzt, und manchen Behörden, Anſtalten und Perſonen Portofreiheit verwilligt worden.

306) Der Regierung ſteht es zwar frei, die Erlaubniß zur Einrichtung von

theils durch die Regierungsbehörde veranlaßt, in der Einrichtung des Dienſtes verſchiedene durch die Fortſchritte der Verkehrsmittel überhaupt wünſchenswerth gewordene Verbeſſerungen vorgenommen, auch einige durch den Lehenvertrag nicht gebotene Zugeſtändniſſe hinſichtlich der Porto-Befreiungen und Taxen gemacht hat.

## 78.

## Handel, Maß und Gewicht, Märkte.

Die Wichtigkeit gleichförmiger **Maße** für den öffentlichen und Privat-Verkehr veranlaßte das Decret vom 10. October und die Maßordnung vom 30. November 1806, worin die Anwendung der in den alten Landestheilen eingeführten Maße auf die neu Erworbenen ausgeſprochen und die in der Landesordnung enthaltene Maßordnung, unter Beibehaltung der bisherigen, nur durch die Einführung des Decimalſyſtems bei den Ruthen und Zollen veränderten Grundlagen, durch verſchiedene genauere Vorſchriften über den Gebrauch und die Richtigſtellung der Meßgeräthe vermehrt iſt. Die Normalmaße wurden nach den in den Städten Stuttgart und Tübingen ſeit 1555 aufbewahrten Original-Maßen richtig geſtellt und in den Lagerſtätten zu Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Hall, Ehingen, (hiefür ſeit 1813 Ulm und Ravensburg,) niedergelegt, bei welchen ſämmtliche übrige Oberamtsſtädte ihre alten, oder neu anzuſchaffenden Maße alle 15—20 Jahre berichtigen zu laſſen haben. Durch die Verordnung vom 29. November 1843 iſt das Pfechtamt zu Stuttgart zum Hauptpfechtamt beſtellt und ihm die ausſchließliche Befugniß zu Berichtigung der Gold- und Medicinalgewichte und der Originalmaße der Lagerſtädte übertragen worden, welch' Letztere ihre Originalmaße und Gewichte alle 20 Jahre an das Hauptpfechtamt zur Prüfung zu übergeben haben. Alle Gewerbtreibende dürfen ſich blos richtig geſtellter und gepfechteter Maße und Gewichte bedienen und es ſind dieſelben von Zeit zu Zeit neu zu reguliren, auch iſt den Polizei-Officianten fleißige Aufſicht und Viſitation der im Verkehr gebrauchten Maßwerkzeuge und Gefäße aufgetragen. — In Beziehung auf einzelne Gattungen von Waaren erhielt die Maßordnung durch nachgefolgte Verordnungen die nöthigen Ergänzungen[307]); im Uebrigen hat ſie ſich bis

---

Poſtcurſen auf bisher nicht von der Poſt befahrenen Routen zu verweigern, in welchem Falle ſolche Routen dem Privatverkehr ungehindert überlaſſen bleiben; es wäre aber hiermit für das Intereſſe des reiſenden Publicums nicht geſorgt, da die Poſt wegen ihrer ſonſtigen Einrichtungen und Privilegien Vortheile gewährt, welche keine Privatunternehmung darbieten könnte. Es iſt alſo die Ausdehnung der Poſtcurſe für den Verkehr im Ganzen immerhin von Nutzen.

307) S. die Verf. vom 15. Nov. 1810 und 28. Mai 1838 über das Maß der Zieglerwaaren; die V.O. vom 15. Febr. 1815 über den Gebrauch der Meßgeräthe; dieſelbe und vom 20. März 1840 über die Trinkgeſchirre der Wirthe; die V.O. vom 11. März 1808, 2. Oct. 1810, 9. März 1815

auf Verlangen der Pflichtigen, mit Beihülfe der Staatskaſſe, abzulöſen; für die als Ausflüſſe der Leibeigenſchaft aufgehobenen, aber bis zum 1. Juli 1836 von den Pflichtigen fort zu entrichten geweſenen Abgaben wird Entſchädigung aus der Staatskaſſe geleiſtet. Für die Vollziehuug dieſer Geſetze wurde den 2. Novbr. 1836 eine beſondere „Centralcommiſſion in Ablöſungsſachen" niedergeſetzt. — Hierdurch iſt nun eine große Zahl von läſtigen Abgaben beſeitigt, und, wenn gleich wegen der auf dem Grundeigenthum noch ruhenden Zinſe, Gülten nnd Theilgebühren [276]) und anderer Reallaſten der Spruch: „freier Mann, freies Gut" auf den württembergiſchen Bauernſtand noch lange nicht anwendbar iſt, doch ein bedeutender Schritt vorwärts gethan. Nicht unbemerkt kann gelaſſen werden, daß die Staatsfinanzverwaltung durch das Syſtem der Verpachtung der Zehenten an die Gemeinden auf längere Zeiträume zu Erleichterung der freien Bodenbenützung thunlichſt beiträgt.

Unter den Maßregeln zu Beförderung einzelner Cultur-Arten ſind beſonders zu erwähnen, die für den Hopfenbau durch die V. O. v. 28. Januar 1819 zugeſicherten Begünſtigungen [277]), die Beförderung des Weinbaues durch Empfehlung und Unterſtützung der Privat-Geſellſchaft für die Weinverbeſſerung, Belehrung und Ermahnung zu beſſerer Behandlung der Weinberge und ſorgfältigerer Weinbereitung [278]), auch Aufhebung der Weinacciſe [279]), die Vertheilung von Preiſen für gut zubereiteten Flachs (ſeit 1836) und zweckmäßig angelegte Flachsröſte-Gruben (ſeit 1844), und die Sorge zu Beförderung der Maulbeer- und Seidenzucht (Bekanntm. v. 14. April 1840 [280]). Endlich iſt zu erwähnen, daß, nachdem ſchon im Jahr

---

276) Die Verwandlung der Landgarben und Zehenten in ſtändige Geld- und Getreide-Renten, womit die von der Zehentpflichtigkeit herrührenden Culturbeſchränkungen wegfallen, iſt durch freiwillige Uebereinkunft in einem großen Theile der fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen und der fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaften bewirkt worden. Die allgemeinen Beſtimmungen hierüber und ſonſtige Notizen ſind mitgetheilt in dem Correſpondenzblatt des l. V. Bd. XLI. S. 64 — 82.

277) Reinhardt, der Hopfenbau im Königreich Württemberg, 1842, berechnet den Hopfenbedarf des Landes auf 24—25,000 Centner jährlich, wovon 2 Drittheil vom Ausland bezogen werden. Nach der Beſchreibung von Württemberg 1841 S. 471 aber betrug die Hopfen-Einfuhr im Jahr 1838 nach Abzug der Ausfuhr blos 6186 Centner und es dürften auch jetzt als Bedarf, ungeachtet der geſtiegenen Bierconſumtion kaum über 20,000 Centner anzunehmen ſeyn.

278) S. Erlaſſe v. 16. Oct. u. 26. Nov. 1824, 25. Sept. 1825, 30. Januar u. 18. Juni 1829, 19. Sept. 1834, 15. Sept. 1846.

279) Geſetz v. 22. Juli 1836.

280) Für dieſe und auch für andere einzelne Zweige der Landwirthſchaft bildeten ſich zum Theil noch beſtehende Privatvereine, z. B. für die Schafzucht (1823), den Tabackbau (1825), die Runkelrübenzuckerfabrikation, welche ſchon von 1811—1815 in Denkendorf auf Staatskoſten, ohne befriedigenden Erfolg betrieben worden war (1837), Seidezucht (1827 und 1846), Bienenzucht (1833).

1820 die Errichtung einer Landes-Verſicherungsanſtalt gegen Hagelſchaden bei den Ständen zur Erwägung gekommen, von ihnen aber als Sache freier Theilnahme bezeichnet worden war, die hierauf zu dieſem Zweck gegründete Privat-Geſellſchaft von der Staatskaſſe durch anſehnliche Beiträge unterſtützt wird.

73.

Fortſetzung. Viehzucht.

In enger Verbindung mit den Maßregeln zu Hebung der Bodencultur ſteht die Verbeſſerung des Schäfereiweſens. Für Alt-Württemberg war die Schafzucht unter der ſorgfältigen, wenn auch zu weit getriebenen Aufſicht der Regierung eine Erwerbsquelle, welcher nach dem Reſcript vom 6. Februar 1809 viele Gemeinden eine ſie vor den neuerworbenen Landestheilen auszeichnende Wohlhabenheit verdankten, daher auch letztere zu Errichtung von Schäfereien aufgefordert und die Einholung einer Conceſſion dazu nicht mehr verlangt, ferner durch die Verordnung vom 8. Juni 1809 den bei der Verpachtung der Gemeinde-Schafweiden eingeriſſenen Mißbräuchen geſteuert wurde. Nachdem ſofort durch die Organiſationsedicte vom 31. Dezember 1818 die Gemeinden größere Freiheit in ihrer Vermögensverwaltung erlangt hatten und auch ſonſt die polizeiliche Aufſicht auf die Schäfereien nicht mehr in der althergebrachten Weiſe anwendbar erſchien, wogegen es an geſetzlichen Beſtimmungen über mehrere aus der Theilung der Bodenbenützung zwiſchen dem Eigenthümer und dem Weideberechtigten fließende Verhältniſſe fehlte, ſo wurde auf dem Landtag von 1823 den Ständen ein Geſetzesentwurf über das Schäferei-Weſen vorgelegt, welcher jedoch auf dieſem Landtag blos zur Commiſſions-Berathung fortſchritt und erſt 1828 zu dem Geſetz vom 8. April deſſelben Jahres führte. Hiernach ſoll zunächſt der Feldbau in keinerlei Weiſe durch den Weidgang beſchränkt, hingegen der Weidgang überall von dem dazu Berechtigten da ausgeübt werden, wo ihm der Feldbau den Raum dazu übrig läßt; die Weidedienſtbarkeiten ſind großentheils für ablösbar erklärt, das Landgefährt iſt aufgehoben; neue Weidedienſtbarkeiten dürfen nicht eingeführt werden; das Hüten der Schafe, das Recht Schafe zu halten und Weiden zu pachten iſt frei gegeben und die Aufſicht über das Schäfereiweſen unter die ordentlichen Polizeibehörden geſtellt. — Auch der Bitte der Abg.-Kammer um eine Zuſammenſtellung der in Schäfereiſachen noch geltenden Geſetze und Verordnungen wurde von der Regierung entſprochen [281]).

Die Schafzucht ſelbſt iſt, wie jeder andere Zweig der Landwirthſchaft, von polizeilichen Vorſchriften nicht abhängig; nur machen die eigenthümlichen Verhältniſſe derſelben beſondere Beſtimmungen über die Verhütung von Schafkrankheiten nothwendig, ſo wie die Schäfer gehalten ſind, Dienſtbücher zu führen [282]).

281) Bekanntm. v. 18. November 1829.
282) S. Inſtruction v. 14. April 1828.

Zu Emporbringung der Pferdezucht wurde den 1. Auguſt 1808 ein Verbot des Verkaufs von Fohlen unter 1 Jahr ins Ausland erlaſſen, jedoch den 9. Januar 1817 wieder aufgehoben, dagegen durch die Verordnung vom 19. Januar 1818 (15. Dezember 1817) das Landbeſchäler-Inſtitut zu einer Staatsanſtalt erklärt und den 28. Februar 1818 eine neue Beſchäl-Ordnung erlaſſen (revidirt den 10. April 1839). Hiernach werden in dem unter der Landgeſtüts-Commiſſion ſtehenden Landbeſchälerſtall 150 Hengſte gehalten und alle Jahre auf die nach dem örtlichen Bedürfniß in verſchiedenen Gegenden errichteten Beſchälplatten vertheilt, wo ſie unter Aufſicht gegen mäßige Gebühr zum Belegen der für tüchtig erkannten Stuten benützt werden. Zur Nachzucht für den Beſchälerſtall ſind 4 Geſtüte, auf welche nach der Verfügung vom 11. April 1839 auch Fohlen von Privatperſonen zur Weide angenommen werden, beſtimmt. Außerdem erhalten Beſitzer von tauglichen Hengſten Patente zu Benützung derſelben zum Beſchälen, die Winkelbeſchälerei aber iſt mit Strafe bedroht. Die Anlegung von Fohlenweiden und Tummelplätzen iſt den Ortsbehörden durch Erlaſſe vom 17. Juni 1818 und 26. Januar 1824 empfohlen. Neben dem bedeutenden Aufwand, welcher aus Staats-Mitteln zu Unterhaltung des Landgeſtüts und von Zeit zu Zeit zu Ankäufen ausländiſcher Zuchtpferde gemacht wird, ſind auch nach einer Verfügung vom 11. April 1839 für Privatbeſchälhalter, welche ſich um Hebung der Pferdezucht verdient machen, Preiſe ausgeſetzt [283]).

Für die Beförderung der Rindviehzucht durch Anſchaffung von Zuchtſtieren und Preisvertheilungen ſind ſeit dem Jahre 1838 außer den bei dem landwirthſchaftlichen Feſt zu Canſtadt ausgetheilten Preiſen beſondere Summen aus Staatsmitteln beſtimmt, welche den landwirthſchaftlichen Bezirksvereinen unter der Bedingung zur Verwendung überlaſſen werden, daß die Amtscorporationen mindeſtens ebenſo viel für denſelben Zweck aufwenden. Ferner werden von dem Inſtitut zu Hohenheim von allen Viehgattungen von Zeit zu Zeit tüchtige Zuchtſtiere verkauft [284]).

Die nachläßige Behandlung der Dungſtätten veranlaßte im Jahr 1823 die Ausſetzung von Preiſen und Ehrenmedaillen aus der Privatkaſſe Sr. Königlichen Majeſtät für diejenigen Ortsvorſteher, welche in den nächſten 3 Jahren für Beförderung der Reinlichkeit und namentlich für die Anlegung zweckmäßiger Dungſtätten und Jauchenbehälter

---

283) Ueber die Zweckmäßigkeit der Landgeſtüte ſind die Anſichten verſchieden. Thatſache iſt, daß die ſeit mehr als 100 Jahren fortgeſetzten Bemühungen zu Emporbringung der Pferdezucht keinen dem Aufwand entſprechenden Erfolg gehabt haben. Vergl. Geſchichte der Pferdezucht im Württembergiſchen in dem Correſpondenzblatt des landw. Vereins Bd. III. S. 3. fgg.

284) Nach v. Weckherlin, die Rindviehzucht Württembergs, 1839, kommt jährlich etwa für 12—13 Millionen Gulden Rindvieh in den Handel, wovon über Abzug der Einfuhr für 1,600,000 fl. ausgeführt werden, ſo daß das Rindvieh der erſte Ausfuhrartikel des Landes iſt.

in ihren Wohnorten am meiſten gewirkt haben werden; worauf die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins eine von ihr veranlaßte faßliche Belehrung über dieſen Gegenſtand in vielen tauſend Exemplaren über das ganze Land verbreitete. Die ſeitdem in 3jährigen Perioden wiederholten Preisvertheilungen und Belobungen der thätigſten Beamten hatten den Erfolg, daß nicht nur die Ortsverſchönerung überhaupt gefördert, ſondern auch eine beträchtliche Menge Dünger gewonnen wurde, welche z. B. das Oberamt Kirchheim für ſeinen Bezirk im Jahr 1830 auf über 3000 Wagen jährlich berechnete.

## 74.

## Waldwirthſchaft, Flößerei, Jagd.

Neben den zu Emporbringung der Staatswaldungen, welche nahezu den dritten Theil der Geſammtwaldfläche des Landes bilden, getroffenen Anſtalten, worüber wir auf die Sammlung der Forſtgeſetze verweiſen, behielt die Regierung auch während der gegenwärtigen Periode die Beaufſichtigung der im Beſitz von Privaten und Corporationen befindlichen Waldungen durch die Forſtbehörden [285]) bei. Insbeſondere ſind zur Sicherung eines nachhaltigen Holzbeſtandes, Holzfällungen und Wald-Ausſtockungen von forſtpolizeilicher Erlaubniß abhängig, deßgleichen haben ſich die Privatwaldbeſitzer den allgemeinen Vorſchriften über die Behandlung junger Schläge, die Nebennutzungen, u. ſ. w. zu unterwerfen. Ausgenommen ſind jedoch die ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Waldungen, deren Behandlung und Benützung keiner anderen Beſchränkung unterliegt, als dem Verbot der Waldausſtockung ohne Erlaubniß und der Verpflichtung, den Staatsforſtbehörden auf Verlangen alle gewünſchte Auskunft zu geben. Die Gemeinden und Corporationen dagegen werden neben der Aufforderung, den Staat in ſeinen Maßregeln zu Abſtellung des Erntweidenſchneidens, Benützung der Eichenrinde, Erziehung von Hochwald, möglichſt vortheilhafter Aufbereitung und Sortirung des Holzes u. a. nachzuahmen, von Oberaufſichtswegen zu Einhaltung der nothwendigſten forſtwirthſchaftlichen Regeln, z. B. geordneter Schlagſtellung und Aufbereitung des Erzeugniſſes angehalten.

Die Benützung der Flüſſe zum Holzflößen findet theils auf eigene Rechnung des Staates, theils durch Privat-Berechtigte ſtatt und wurde in neueſter Zeit durch Beſeitigung einzelner Abgaben

285) Die Forſtpolizei gehört zu dem Geſchäftskreis der für die Bewirthſchaftung der Staats-Waldungen beſtellten von 1818 bis 1827 (V.O. v. 28. Febr. 1822 und 1. Oct. 1827) unter einen eigenen Forſtrath, ſeit deſſen Aufhebung unter die Finanzkammern geſtellten Forſtämter und gleiche Rechte ſind den ſtandesherrlichen Forſtverwaltungen eingeräumt. Dazu kommt das den Hofkameralämtern, einigen ſtandesherrlichen, ſo wie den ritterſchaftlichen Forſtgerichtsbeamten und den Gemeinderäthen eingeräumte Recht zu Beſtrafung der in ihren eigenen Waldungen begangenen Exceſſe.

und Laſten, ſo wie durch Verbeſſerung der Floß-Anſtalten gefördert, worüber die Sammlung der Forſtgeſetze das Nähere enthalten wird.

Von den Jagdgeſetzen gehört hieher das Verhältniß der Jagd zur Landwirthſchaft, welches, obwohl gegenüber von früheren Zeiten verbeſſert, doch noch nicht befriedigend genannt werden kann. Nachdem nämlich das Generalreſcript vom 5—9. Juli 1806 die Communwildſchützen, ſo weit ſie in einzelnen Landestheilen eingeführt waren, abgeſchafft hatte und dagegen blos die Zuſicherung forſtmäßigen Wegpürſchens des Wildes und billiger Entſchädigung für beträchtlichen Wildſchaden ertheilt worden war, ſo gab die Zahl des Wildes und der Wildſchaden zu fortwährenden Klagen Veranlaſſung, bis endlich die Verf. vom 7. April 1815 die Ausrottung des Schwarzwildes und die Wegpürſchung alles Wildes anordnete, das außerhalb der Waldungen auf den Gütern angetroffen werde, ſodann die Forſtdiener zu Bezahlung des vorſchriftmäßig erhobenen Wildſchadens verpflichtet. Hierdurch wurde der Wildſtand in kurzer Zeit beträchtlich vermindert, die Verordnung vom 18. Januar 1817 aber bewirkte, indem ſie das Commun-Wildſchützeninſtitut wieder einführte und dabei die Vergütung für Wildſchaden von vorangegangenem vorſchriftwidrigem Benehmen der Forſtbehörden, oder dem Beweis eines unverhältnißmäßigen Rothwildſtandes, abhängig machte, daß mancher Schaden geſchehen konnte, ehe eine Erſatzpflicht eintrat, und wenn auch bei den im Beſitz des Staats befindlichen Jagden durch Verpachtung an die Gemeinden der Grund zur Klage größtentheils abgeſchnitten iſt, ſo verhält es ſich doch anders, wo ein Privatberechtigter die Jagd mit beſonderer Vorliebe ausübt. Es wurde daher verſucht, durch die Aufnahme einer Beſtimmung über Strafloſigkeit der Erlegung von Wild auf eigenem Grund und Boden in das Strafgeſetzbuch dem Feldbau einen kräftigeren Schutz gegen Wildſchaden zu gewähren; es ſcheiterte aber dieſer Verſuch an der Nichtzuſtimmung der Kammer der Standesherrn, welche die Annahme des ganzen Strafgeſetzbuchs für den Fall des Beharrens der andern Factoren der Geſetzgebung auf dem Antrag des Entwurfs in Zweifel ſtellte und aus demſelben Grunde kam auch ein ſofort auf die Bitte der Kammer der Abgeordneten von der Regierung eingebrachtes Wildſchadensgeſetz nicht zu Stand, worauf die Kammer der Abgeordneten ſich auf die Bitte beſchränkte, die Schußgelder für die Erlegung des Wildes durch die Communwildſchützen auf die Staatskaſſe zu übernehmen, worüber inzwiſchen keine Entſchließung erfolgt iſt.

75.

## Die Gewerbe-Geſetzgebung.

Schon gegen das Ende der vorigen Periode gaben die häufig eintretenden Diſpenſationen von manchen Vorſchriften der Zunftordnungen [286]) Zeugniß, daß ſie den veränderten Gewerbsverhältniſſen

286) Beſonders von der Beſchränkung in der Zahl der Geſellen und Lehrlinge, der Wartzeit, der Dauer der Lehr- und Wanderzeit, der Sitzzeit.

nicht mehr entſprechen; ſie wurden jedoch, mit wenigen Ausnahmen [287]) nicht geſetzlich geändert und es beſchränkte ſich die Geſetzgebung bis zum Jahr 1828 auf beſſere Ueberwachung des Wanderns der Handwerksgeſellen und der herumziehenden Gewerbe [288]), gelegentliche Erweiterung der Befugniſſe einzelner Gewerbe und Aufhebung der Monopole [289]). Inzwiſchen ſtellte ſich das Bedürfniß, nicht blos einer Verbeſſerung einzelner Gewerbegeſetze, ſondern vielmehr einer durchaus neuen zeitgemäßen und folgerichtigen Begründung des ganzen Gewerberechts, der Feſtſtellung einer zeitgemäßen Gränze zwiſchen der natürlichen Freiheit und der bürgerlichen Ordnung und einer ſorgfältigeren Abſcheidung des Gebiets der Geſetzgebung und der Polizeiverwaltung in Gewerbsſachen, immer dringender dar. Nachdem ſchon im Jahr 1821 eine Commiſſion zu dieſem Zweck niedergeſetzt und auch in einer Eingabe vom 9. Juni 1821 von der Ständeverſammlung die Bitte um eine Reviſion der Zunftgeſetzgebung geſtellt worden war, ſo erfolgte den 20. Dezember 1826 die Uebergabe eines Geſetzesentwurfs und Berathung deſſelben auf dem Landtag von 1828, woraus die allgemeine Gewerbeordnung vom 22. April 1828 hervorgieng. Auf dem Princip der Freiheit des Gewerbebetriebs, deſſen Ausübung keiner beſondern Verleihung bedürfe und nur der durch die öffentliche Wohlfahrt gebotenen polizeilichen Beſchränkung unterliege, beruhend, räumt die Gewerbeordnung die bisherigen Hinderniſſe einer beliebigen Ausbildung für das gewählte Gewerb, der freien Niederlaſſung zu deſſen Ausübung und des möglichſt ausgedehnten Betriebs weg, ſie hebt die Beſchränkungen in der Zahl der Lehrlinge, der Geſellen und Werkſtühle, in der Wahl der Werkzeuge, Maſchinen, Hülfsarbeiter und Geſellſchafter, die Wartzeit und die Sitzjahre auf, ſie erleichtert die Annahme von Arbeits-Beſtellungen und den Handel mit fertigen Waaren und ſie macht den Fabrikbetrieb, ſo wie den gleichzeitigen Betrieb mehrerer zünftiger Gewerbe blos von polizeilicher Conceſſion abhängig. Die Zunftverfaſſung wird zwar für die meiſten Gewerbe beibehalten, woraus verſchiedene gegenſeitige Beſchränkungen folgen, aber, wie der Miniſterialvortrag vom 20. Dezember 1826 ſich ausdrückt, nur als Uebergang zu einer künftigen, vielleicht beſſeren, jedenfalls ungebundeneren Ordnung der Dinge, als eine ſucceſſive Annäherung zur Gewerbefreiheit, als ein Stufengang, der ein planmäßiges Fortſchreiten ſichern, den Verdruß und die Nachtheile eines Rückſchritts erſparen ſolle. Von den alten Zunftordnungen blieb ſonach faſt Nichts mehr übrig, als die

---

287) S. die V.O. v. 5. Oct. 1809, wodurch den Iſraeliten der Zugang zu den Zünften eröffnet wurde und die Verf. vom 9. Nov. 1810 über das Vorführen der Geſellen bei Oberamt, über die fortwährend nöthigen Diſpenſationen dagegen die Bekanntm. v. 2. Januar u. 28. Juni 1817.

288) Reſcript v. 8/15. Nov. 1806, V.O. v. 11. Sept. 1807, 4. und 20. Juli 1809, 9. Sept. 1824, 26. April 1827.

289) Decret vom 5. Mai 1807.

Abgränzung der einzelnen Gewerbe gegen einander, welche bei einer beabſichtigten Reviſion neu geregelt werden ſollte, inzwiſchen aber nur durch einzelne Gewerbe betreffende Verfügungen eine Erweiterung im Sinne der Gewerbefreiheit erhalten hat.

Wie ſchon früher die von den Gewerbtreibenden ſelbſt ausgegangenen Bitten und Beſchwerden großentheils nicht größere Freiheit des Betriebs, ſondern ſtrengere Vorkehrungen gegen vermeintliche Eingriffe in Gewerbsrechte und zu ſtarke Vermehrung der Meiſterzahl bezweckten, ſo erregte die nunmehrige beträchtliche Erweiterung der bisherigen Schranken, welche nicht ohne Störung hergebrachter bevorrechteter Beſitzſtände vor ſich gehen konnte, viele Unzufriedenheit [290]) und mit Rückſicht auf die durch Erfahrung gewonnene Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit einzelner Vorſchriften, wurde auf dem Landtag von 1835 ein Zuſatzgeſetz zur Berathung gebracht, deſſen verabſchiedete Beſtimmungen die Reviſion der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. Auguſt 1836 bilden. Hierin ſind die meiſten vorgebrachten Wünſche und Beſchwerden thunlich berückſichtigt, und zugleich manche ſonſtige Verbeſſerungen vorgenommen worden. In Beziehung auf die Freiheit des Gewerbebetriebs glaubte man jedoch nicht weiter, als 1828 gehen zu dürfen und an der Bedingung, daß zünftige Gewerbe nur am Orte des Heimathrechts ausgeübt werden dürfen, wurde aus Rückſicht auf die kaum erſt neu geordnete Geſetzgebung über das Gemeinde-bürgerrecht feſtgehalten.

Die Gewerbe-Ordnung mit der Vollziehungsinſtruction vom 12. October 1837 umfaßt alle der ordentlichen directen Beſteurung unterliegenden Gewerbe, mit Einſchluß des kaufmänniſchen Geſchäfts, ſie ordnet die Verfaſſung der Zünfte, das Verhältniß der Zunftgenoſſen zu einander, die Befähigungsnachweiſungen, die Bedingungen für Fabrikbetrieb, Hauſirhandel, Patent-Ertheilungen, und das Verfahren bei Gewerbſtreitigkeiten. Dagegen läßt ſie die beſonderen polizeilichen und finanziellen Vorſchriften für die Einrichtung und den Betrieb einzelner Gewerbe unverändert, namentlich die Feuerpolizei-Verordnungen, die Entfernung einzelner Gewerbe von den Wohnplätzen und ſonſtige Maßregeln zur Sicherung gegen verunreinigende oder mit Gefahr verbundene Gewerbe, das polizeiliche Erkenntniß über Anlegung und Veränderung von Waſſerwerken, die Aufſicht auf den Verkehr mit Lebens- und Arzneimitteln, und Taxen dafür, die Waarenſchau, Aufſicht auf Maß und Gewicht, Beaufſichtigung des Trödelhandels, der Schiffer und Frachtfahrer, endlich die Conceſſionirung und Controlirung der Wirthſchaftsgewerbe [291]).

290) Beſonders die Beſchränkung des Betriebs eines zünftigen Gewerbs auf den Heimathort, die Verpflichtung der Zunftkaſſen zur Unterſtützung der Wandergeſellen, die Ergänzung des zur Volljährigkeit fehlenden Alters durch die in größeren Städten des Auslands zugebrachte Arbeitszeit, die Geſtattung unzünftiger Leineweberei als Nebenbeſchäftigung, die Vorſchrift, daß ein Gewerbe in einem Oberamtsbezirk nur einen Zunftverein bilden könne und die Beſtimmungen über die Belohnung der Zunftvorſteher.

291) Ueber die beſonderen Beſtimmungen gegen den Bücher-Nachdruck ſ. die

Von den als Regalien der Staatsfinanzverwaltung vorbehaltenen Handels- und Gewerbs-Rechten (Monopolen) wurde der Eiſenhandel nach Aufhebung des Inſtituts der Zwiſchenhändler, Chalanden, (1811) in Folge der milderen Zollgeſetzgebung 1818, das Salpeterregal durch die Reſolution vom 18. Septbr. 1820 [292]) und der 1808 in Regie genommene Taback-Handel durch das Geſetz vom 27. Juni 1821, welches dafür eine Auflage auf den Taback einführte, frei gegeben [293]), ſo daß nur der durch das Geſetz vom 14. Dezbr. 1807 der Finanzverwaltung vorbehaltene Salzverkauf aus erſter Hand, mit den den 30. Dezbr. 1833 verfügten Erleichterungen, das Kalendermonopol und das Münzregal übrig ſind.

Außer den Aenderungen der Geſetzgebung war die Regierung bemüht, die Gewerbe durch Belehrung, Aufmunterung und materielle Unterſtützung zu befördern. Den 22. Juli 1819 wurde ein Handels- und Gewerbs-Verein gegründet, welcher die Mittel zu Vervollkommnung der Gewerbe erforſchen, Vorſchläge und Wünſche an die geeigneten Verwaltungsſtellen bringen und denſelben Gutachten im Fache des Handels und der Gewerbe erſtatten ſoll und anfangs eine beſondere Centralſtelle hatte, nunmehr aber als ein freiwilliger Verein durch einen Ausſchuß gegenüber von den Staatsbehörden vertreten wird. Eine beſondere 1827 niedergeſetzte Commiſſion für Leinwandgewerbe beſchäftigt ſich mit der Hebung dieſes früher ſehr ausgedehnten, nun aber theils in Folge der Concurrenz der ausländiſchen Fabriken, theils in Folge der vielleicht durch climatiſche Einflüſſe mit herbeigeführten, jedenfalls aber zum Theil dem ſtärkeren Verbrauch von baumwollenen Waaren zuzuſchreibenden Abnahme des Flachsbaues geſunkenen Induſtriezweigs. Entſchieden fördernd wirkten die zuerſt 1811 und 1816, ſodann von 1824 an regelmäßig von 3 zu 3 Jahren [294]) veranſtalteten Ausſtellungen von vaterländiſchen Kunſt- und Induſtrie-Producten, verbunden mit Auszeichnung derjenigen, welche beſonders gelungene Arbeiten liefern, oder neue Induſtriezweige einführen. Um zu

---

V.O. vom 25. Febr. 1815, 24. Juli 1833, die Geſetze vom 22. Juli 1836, 17. October 1838 und nun vom 24. Auguſt 1845.

292) Das Recht zum Salpetergraben war theils an die Amtskorporationen, theils an einzelne Perſonen verpachtet. Wegen der Beſchwerden, welche die Salpeterſieder durch die ihnen geſtatteten Eingriffe in das Privateigenthum hervorriefen, erfolgte auf dem Landtag von 1820 die Zuſicherung der Regierung, das Salpeterregal aufzugeben und den 27. Juli 1820 wurde die Aufhebung der Salpeterpachte angeordnet.

293) Hieher kann auch das Sammeln von Haderlumpen gerechnet werden, wofür die Finanzverwaltung von den in beſtimmten Bezirken concesſionirten Fabrikanten nach der V.O. vom 24. Januar 1810 Conceſſionsgelder erhob, welches jedoch durch die V.O. vom 26. Juni 1831 proviſoriſch, und durch das Geſetz vom 7. Januar 1834 definitiv frei gegeben wurde.

294) S. die Verf. vom 14. Dezember 1811, 17. Juni 1824, 25. Januar 1825. Die erſten Kunſtausſtellungen waren einer im Jahr 1797 zu Paris zur Feier der Stiftung der Republik Veranſtalteten nachgebildet.

Letzterem zu ermuntern, ſind ſeit 1833 anſehnliche Summen zu theils unverzinslichen, theils niederzinſenden Anlehen aus der Staats-kaſſe ausgeſetzt. Endlich iſt für Gewerbe-Unterricht durch die in der Sammlung der Schulgeſetze vorkommenden Unterrichtsanſtalten geſorgt.

## 76.

## Sorge für den Verkehr. Straßen.

Die bis zum Jahr 1808 auf wenige Routen, die ſog. Kreis-ſchlußmäßigen Straßen und auf kürzere Verbindungswege beſchränkte Herſtellung kunſtmäßiger Straßen erhielt von Georgii 1808 an eine bedeutende Ausdehnung, zunächſt durch die Uebernahme aller wirklichen Poſt- und Commercialſtraßen in Staats-Adminiſtration. Den Gemeinden wurde dabei auferlegt, die nicht chauſſirten, oder nicht zweckmäßig angelegten Strecken der zu übernehmenden Straßen zuvor in guten Stand zu bringen, daher ſoweit die bereits ſehr vermehrten Poſtverbindungen giengen, in kurzer Zeit ein brauchbares Straßennetz hergeſtellt war. Zwar blieb anfangs den Gemeinden ein mäßiger Beitrag (etwa 34,000 fl.) zu den Straßen-Unterhaltungskoſten auferlegt und durch V.O. vom 1. April u. 9. Septbr. 1810 wurden ſie für verbunden erklärt, ſtatt deſſen die Unterhaltung gegen eine mäßige Averſal-Vergütung ſelbſt zu übernehmen; aber durch die V.O. vom 17. Juli 1818 wurden ſie dieſer Laſt enthoben, während die Zahl der auf Staatskoſten unterhaltenen Straßen immer zunahm und in Folge der Eiſenbahnbauten in den hievon nicht berührten Landestheilen noch weiter vermehrt werden ſoll. Dabei haben jedoch nach der an die Stelle der älteren getretenen Wegordnung vom 23. October 1808 die Gemeinden, neben der Verbindlichkeit zu fahrbarer Unterhaltung der Nachbarſchaftswege [295]) auch an den Staatsſtraßen die Erhaltung innerhalb Etters, die Reinigung der Graben und Dohlen, die Unterhaltung der Güterbrücken, Sicherheitsſchranken, Wegzeiger, Nummernſteine und den Transport der Steinwage, zu beſorgen. Die Erhaltung der zu Staatsſtraßen gehörenden Brücken kann nach dem Geſetz von 11. Dezember 1833 durch Bezahlung einer entſprechenden Ablöſungsſumme der Staatskaſſe zugeſchoben werden. Die älteren Vorſchriften zur Sicherung der Straßen, über die Verbindlichkeiten der angränzenden Güterbeſitzer und über vorſichtiges Fahren ꝛc. ſind in der Wegordnung erneuert und vermehrt [296]).

Die Leitung des Straßen-, Brücken- und Waſſer-Bauweſens

---

295) Die Verpflichtung zur Baulaſt an Nachbarſchaftswegen gab beſonders wegen der Betheiligung der ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer, zu vielen Schwierigkeiten Anlaß. S. die V.O. vom 3. Juli 1812, und 19. Juni 1828.

296) Auch die in der vorigen Periode ſo oft vorkommenden Vorſchriften gegen zu große Belaſtung der Frachtwagen wurden nach langer Ruhe in dem Geſetz vom 14. Juli 1839, mit Rückſicht auf den jetzigen Stand der Straßen und die Verhältniſſe zu den Nachbarſtaaten neu geregelt.

war bis zum Jahr 1817 einer beſonderen Straßenbauſection (früher der Straßendirection und den Kreishauptleuten), von da an dem Baurath, übertragen; nach Auflöſung des Letzteren, 1819, gieng dieſelbe unter der Aufſicht des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen über, welchen in jedem Kreiſe 4 Straßenbauinſpectoren, mit der erforderlichen Zahl von Wegknechten untergeben ſind [297]). Die Aufſicht auf die Gemeindewege, von denen, obgleich kein Zwang dazu beſteht, von Jahr zu Jahr größere Strecken kunſtgerecht angelegt werden, und die Sorge für deren vorſchriftmäßige Unterhaltung [298]), ſteht zunächſt den Oberämtern zu.

Hinſichtlich der Waſſerſtraßen wird von Seiten der Regierung durch Verbeſſerung der Flußbette, Anlegung von Schleußen, Hafeneinrichtungen u. ſ. w. auf Staatskoſten, wozu ein eigener Waſſerbauinſpector aufgeſtellt iſt, und durch Beiträge an die betreffenden Gemeinden, geſorgt; zu einem Flußbaugeſetz, welches hauptſächlich im Intereſſe der Landwirthſchaft gewünſcht wurde, brachte die Regierung ſchon wiederholt (1830, 1835 und 1839) einen Entwurf an die Stände, welcher aber bis jetzt nicht zur Berathung kam, worauf die Abgeordnetenkammer auf den Landtagen von 1842 und 1845 um erneuerte Einbringung eines ſolchen gebeten hat.

Die für die Benützung der Straßen und Brücken erhobenen Abgaben wurden, ſo weit ſie für den Staat zu erheben waren, durch die V.O. vom 9. Sept. 1810 in eine, allen Beſitzern von Zugvieh und Schafen auferlegte Patent-Abgabe verwandelt, welche das Geſetz vom 28. Juni 1821 beträchtlich erhöhte, wozu das Geſetz vom 18. Juli 1824 für Fuhrwerke mit hervorragenden Radnägeln 1/6tel hinzufügte, für Fuhrwerke für breite Radfelgen aber eine Ermäßigung eintreten ließ, durch die Verordnung vom 28. Sept. 1828 jedoch in Folge des Zollvereins mit Bayern vorläufig aufgehoben. Dieſe Aufhebung eines beſtehenden Geſetzes im Verordnungswege veranlaßte eine Erörterung zwiſchen dem ſtändiſchen Ausſchuß und dem Finanzminiſterium, bei welcher der Ausſchuß die Suſpenſion der Straßenbau-Abgaben für in den Verhältniſſen begründet und angemeſſen erklärte, was auch beide Kammern auf dem nachgefolgten Landtag anerkannten. Auch die von einzelnen Gemeinden und Amtskörperſchaften erhobenen Weggelder wurden durch das Geſetz vom 28. Juni 1821 gegen Entſchädigung aus der Staatskaſſe aufgehoben, deßgleichen nach dem Zollvereinigungsvertrag mit Preußen

---

297) Von 1808—1820 waren auch beſondere Wegmeiſter aufgeſtellt. Auf die zahlreichen Inſtructionen für das Straßen-Dienſtperſonal und die techniſchen Vorſchriften über Anlegung und Behandlung der Straßen gehen wir, weil ſie blos Gegenſtand der Verwaltung ſind, hier nicht näher ein.

298) Die Anlegung von Nachbarſchaftsſtraßen wurde beſonders dadurch gefördert, daß manche Oberamtsbezirke ſich zum Bau auf gemeinſchaftliche Rechnung des Bezirks, oder zu namhafter Unterſtützung der bauenden einzelnen Gemeinden aus der Oberamtspflege-Kaſſe, vereinigten, ſo daß bereits in mehreren Oberamtsbezirken alle, auch die kleinſten Gemeinden mit der Oberamtsſtadt und ihren Nachbarorten durch chauſſirte Straßen verbunden ſind.

Letzterem zu ermuntern, ſind ſeit 1833 anſehnliche Summen zu theils unverzinslichen, theils niederzinſenden Anlehen aus der Staatskaſſe ausgeſetzt. Endlich iſt für Gewerbe-Unterricht durch die in der Sammlung der Schulgeſetze vorkommenden Unterrichtsanſtalten geſorgt.

76.

## Sorge für den Verkehr. Straßen.

Die bis zum Jahr 1808 auf wenige Routen, die ſog. Kreisſchlußmäßigen Straßen und auf kürzere Verbindungswege beſchränkte Herſtellung kunſtmäßiger Straßen erhielt von Georgii 1808 an eine bedeutende Ausdehnung, zunächſt durch die Uebernahme aller wirklichen Poſt- und Commercialſtraßen in Staats-Adminiſtration. Den Gemeinden wurde dabei auferlegt, die nicht chauſſirten, oder nicht zweckmäßig angelegten Strecken der zu übernehmenden Straßen zuvor in guten Stand zu bringen, daher ſoweit die bereits ſehr vermehrten Poſtverbindungen giengen, in kurzer Zeit ein brauchbares Straßennetz hergeſtellt war. Zwar blieb anfangs den Gemeinden ein mäßiger Beitrag (etwa 34,000 fl.) zu den Straßen-Unterhaltungskoſten auferlegt und durch V.O. vom 1. April u. 9. Septbr. 1810 wurden ſie für verbunden erklärt, ſtatt deſſen die Unterhaltung gegen eine mäßige Averſal-Vergütung ſelbſt zu übernehmen; aber durch die V.O. vom 17. Juli 1818 wurden ſie dieſer Laſt enthoben, während die Zahl der auf Staatskoſten unterhaltenen Straßen immer zunahm und in Folge der Eiſenbahnbauten in den hievon nicht berührten Landestheilen noch weiter vermehrt werden ſoll. Dabei haben jedoch nach der an die Stelle der älteren getretenen Wegordnung vom 23. October 1808 die Gemeinden, neben der Verbindlichkeit zu fahrbarer Unterhaltung der Nachbarſchaftswege [295]) auch an den Staatsſtraßen die Erhaltung innerhalb Etters, die Reinigung der Graben und Dohlen, die Unterhaltung der Güterbrücken, Sicherheitsſchranken, Wegzeiger, Nummernſteine und den Transport der Steinwage, zu beſorgen. Die Erhaltung der zu Staatsſtraßen gehörenden Brücken kann nach dem Geſetz von 11. Dezember 1833 durch Bezahlung einer entſprechenden Ablöſungsſumme der Staatskaſſe zugeſchoben werden. Die älteren Vorſchriften zur Sicherung der Straßen, über die Verbindlichkeiten der angränzenden Güterbeſitzer und über vorſichtiges Fahren ꝛc. ſind in der Wegordnung erneuert und vermehrt [296]).

Die Leitung des Straßen-, Brücken- und Waſſer-Bauweſens

295) Die Verpflichtung zur Baulaſt an Nachbarſchaftswegen gab beſonders wegen der Betheiligung der ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer, zu vielen Schwierigkeiten Anlaß. S. die V.O. vom 3. Juli 1812, und 19. Juni 1828.

296) Auch die in der vorigen Periode ſo oft vorkommenden Vorſchriften gegen zu große Belaſtung der Frachtwagen wurden nach langer Ruhe in dem Geſetz vom 14. Juli 1839, mit Rückſicht auf den jetzigen Stand der Straßen und die Verhältniſſe zu den Nachbarſtaaten neu geregelt.

war bis zum Jahr 1817 einer beſonderen Straßenbauſection (früher der Straßendirection und den Kreishauptleuten), von da an dem Baurath, übertragen; nach Auflöſung des Letzteren, 1819, gieng dieſelbe unter der Aufſicht des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen über, welchen in jedem Kreiſe 4 Straßenbauinſpectoren, mit der erforderlichen Zahl von Wegknechten untergeben ſind [297]). Die Aufſicht auf die Gemeindewege, von denen, obgleich kein Zwang dazu beſteht, von Jahr zu Jahr größere Strecken kunſtgerecht angelegt werden, und die Sorge für deren vorſchriftmäßige Unterhaltung [298]), ſteht zunächſt den Oberämtern zu.

Hinſichtlich der Waſſerſtraßen wird von Seiten der Regierung durch Verbeſſerung der Flußbette, Anlegung von Schleußen, Hafeneinrichtungen u. ſ. w. auf Staatskoſten, wozu ein eigener Waſſerbauinſpector aufgeſtellt iſt, und durch Beiträge an die betreffenden Gemeinden, geſorgt; zu einem Flußbaugeſetz, welches hauptſächlich im Intereſſe der Landwirthſchaft gewünſcht wurde, brachte die Regierung ſchon wiederholt (1830, 1835 und 1839) einen Entwurf an die Stände, welcher aber bis jetzt nicht zur Berathung kam, worauf die Abgeordnetenkammer auf den Landtagen von 1842 und 1845 um erneuerte Einbringung eines ſolchen gebeten hat.

Die für die Benützung der Straßen und Brücken erhobenen Abgaben wurden, ſo weit ſie für den Staat zu erheben waren, durch die V.O. vom 9. Sept. 1810 in eine, allen Beſitzern von Zugvieh und Schafen auferlegte Patent-Abgabe verwandelt, welche das Geſetz vom 28. Juni 1821 beträchtlich erhöhte, wozu das Geſetz vom 18. Juli 1824 für Fuhrwerke mit hervorragenden Radnägeln $^1/_6$tel hinzufügte, für Fuhrwerke für breite Radfelgen aber eine Ermäßigung eintreten ließ, durch die Verordnung vom 28. Sept. 1828 jedoch in Folge des Zollvereins mit Bayern vorläufig aufgehoben. Dieſe Aufhebung eines beſtehenden Geſetzes im Verordnungswege veranlaßte eine Erörterung zwiſchen dem ſtändiſchen Ausſchuß und dem Finanzminiſterium, bei welcher der Ausſchuß die Suſpenſion der Straßenbau-Abgaben für in den Verhältniſſen begründet und angemeſſen erklärte, was auch beide Kammern auf dem nachgefolgten Landtag anerkannten. Auch die von einzelnen Gemeinden und Amtskörperſchaften erhobenen Weggelder wurden durch das Geſetz vom 28. Juni 1821 gegen Entſchädigung aus der Staatskaſſe aufgehoben, deßgleichen nach dem Zollvereinigungsvertrag mit Preußen

297) Von 1808—1820 waren auch beſondere Wegmeiſter aufgeſtellt. Auf die zahlreichen Inſtructionen für das Straßen-Dienſtperſonal und die techniſchen Vorſchriften über Anlegung und Behandlung der Straßen gehen wir, weil ſie blos Gegenſtand der Verwaltung ſind, hier nicht näher ein.

298) Die Anlegung von Nachbarſchaftsſtraßen wurde beſonders dadurch gefördert, daß manche Oberamtsbezirke ſich zum Bau auf gemeinſchaftliche Rechnung des Bezirks, oder zu namhafter Unterſtützung der bauenden einzelnen Gemeinden aus der Oberamtspflege-Kaſſe, vereinigten, ſo daß bereits in mehreren Oberamtsbezirken alle, auch die kleinſten Gemeinden mit der Oberamtsſtadt und ihren Nachbarorten durch chauſſirte Straßen verbunden ſind.

vom 22. März 1833 Art. 13 die Thorſperrgelder vom 1. Januar 1837 an, ſo daß für die Benützung der Landſtraßen keinerlei Abgaben mehr, als örtliche Pflaſter- und Brückengelder, zu entrichten ſind. Die Benützung der Waſſerſtraßen durch Schifffahrt und Flößerei erhielt ebenfalls durch die Aufhebung der Ausfahrtgelder von dem Floßholz auf der Enz und Nagold (15. Sept. 1829), Herabſetzung mehrerer anderer Abgaben (16. März 1840), Aufhebung der württembergiſchen Neckarzölle und Abſchluß von Verträgen über Herabſetzung der Zölle der Nachbarſtaaten, weſentliche Erleichterungen. In polizeilicher Beziehung iſt in neuerer Zeit blos für die Neckarſchifffahrt eine den 9. Februar 1843 verkündigte neue Ordnung erlaſſen worden.

Das mächtigſte Beförderungsmittel der neueren Zeit, die Eiſenbahnen, gehören für Württemberg noch nicht der Period an, welche unſere Geſetzſammlung umfaßt. Doch wurde ſchon im Jahr 1836 von der Regierung mit Zuſtimmung der Stände ein Fonds von 100,000 fl. zu Förderung der Unterſuchungen über die Ausführbarkeit der Eiſenbahnen, wozu ſich ein Privatverein gebildet hatte, ausgeſetzt und der Verkehr auf verſchiedenen Routen erforſcht, auch mit Entwerfung von Planen begonnen, welche nach mehreren Umarbeitungen und nachdem das Schickſal der württembergiſchen Eiſenbahnen öfters durch den Widerſtreit der techniſchen, adminiſtrativen und finanziellen Anſichten in Frage geſtellt war, endlich auf dem Landtag von 1843 zu dem Beſchluß, Eiſenbahnen auf Staatskoſten zu bauen, führten, der nach Beſeitigung mancher noch obſchwebenden Meinungsverſchiedenheiten und nach ernſtlichen Debatten auf dem Landtag von 1845, ſeitdem in raſcher Ausführung begriffen iſt.

## 77.

## Poſt- und Botenweſen.

Mit der Vergrößerung des Landes durch die Mediatiſirung trat auch in den Verhältniſſen der Poſt eine wichtige Aenderung ein, indem dieſelbe von dem Fürſten von Thurn und Taxis und theilweiſe von Oeſterreich an die Krone übergieng. Den 27. Nov. 1805 wurde eine Oberpoſtcommiſſion, nachher Oberpoſtdirection, Reichsoberpoſtdirection, Generaloberpoſtdirection, ſeit 1808 Reichsgeneraloberpoſtdirection genannt, zur Aufſicht über das Poſtweſen niedergeſetzt, worauf die Beeidigung der Poſtbeamten für den König und die Beſitzergreifung der Poſten in den neuen Landestheilen folgte. Sofort wurden die Poſten als Staatsmonopol behandelt und die Benützung anderer Reiſe- und Speditions-Gelegenheiten möglichſt beſchränkt [299]), für die Sicherung und Pünktlichkeit des

299) S. die V.O. vom 28. März, 17. Juni, 24. Auguſt 1807, die Hauderer-ordnung vom 23. April 1811, wonach die Hauderer für jede Fahrt theure Scheine zu löſen hatten und mit Extrapoſt ankommende Reiſende nur nach 4 Wochen (jetzt 48 Stunden), weiter befördern durften, die V.O. vom

Dienſtes aber durch eine genaue Inſtruction vom 25. April 1807 geſorgt. Ferner war die Poſt durch das Recht, die Pferdehalter zur Aushülfe mit ihren Pferden gegen eine ſehr mäßige Vergütung in Anſpruch zu nehmen[300], die Befreiung der Poſtwagenreiſenden von dem Thorſperrgeld[301] und die Verbindlichkeit der Fuhrwerke, der Poſt auf den Straßen auszuweichen[302], begünſtigt.

Zu dieſem beengenden Verhältniſſe, welches eine lebhafte Entwicklung des Verkehrs nicht zuließ, kam die Aufhebung aller Ordinari-Boten auf den bereits beſtehenden und noch einzurichtenden Poſtrouten, auf welchen nur noch Frachtfuhrwerke geduldet werden ſollten, vom 2. Febr. 1807 an[303], wodurch das Poſtmonopol eine Ausdehnung erhielt, deren ſchädlicher Einfluß auf die Induſtrie bald fühlbar wurde. Es trat daher die Nothwendigkeit ein, von Regierungswegen für die Aufſtellung von Frachtfahrern zwiſchen den gewerbſameren Orten und Speditionsplätzen des In- und Auslands zu ſorgen, zu welchem Ende den 21. November 1812 eine beſondere Commiſſion zu Leitung des Landfuhrweſens und des Land- und Amtsbotenweſens niedergeſetzt wurde. Sodann wurden dem Poſtweſen durch ſorgfältige Dienſtvorſchriften für die Angeſtellten, neue etwas ermäßigte Tarife, Aufhebung einiger beſonders läſtiger Beſchränkungen des Verkehrs, Herabſetzung des der Poſt vorbehaltenen Waarengewichts auf 25 Pfund u. a. verſchiedene Verbeſſerungen zu Theil, endlich, nachdem der Verfaſſungsentwurf vom 3. März 1817 in §. 23 der beſonderen Beſtimmungen ausgeſprochen hatte, daß den polizeilichen Zwecken der Poſtanſtalt, welche nicht als Finanzquelle behandelt werden ſolle, möglichſt ent-

---

26. Oct. u. 21. Nov. 1811, das Verbot, Briefe durch expreſſe Boten ins Ausland zu ſchicken, vom 19. Juli 1812 (aufgehoben den 23. Dez. 1815), die V.O. vom 20. Nov. 1812, wonach alle werthvolleren Waaren, bis zum Gewicht von 60 Pf. der Poſt vorbehalten, dagegen flüſſige, leicht entzündbare und Waaren von großem Umfang bei geringem Gewicht, oder ſchwieriger Verpackung, von ihr ausgeſchloſſen waren, die V.O. vom 16. März 1813 über das Verbot des Zuſammenpackens verſchiedener Waaren. Sogar die unentgeldliche Mitnahme von Briefen aus Gefälligkeit war von 1812—1815 zwiſchen zwei durch die Poſt verbundenen Orten nur gegen vorherige Porto-Entrichtung geſtattet. Strenge Defraudationsſtrafen (der 100fache Betrag des Porto, nebſt Confiſcation) waren auf die Umgehung des Poſtmonopols geſetzt. Uebrigens iſt zu bemerken, daß dieſe oder ähnliche Begünſtigungen der Poſtanſtalten in einem großen Theile von Deutſchland und auch in anderen Ländern noch jetzt beſtehen; in Frankreich z. B. erheben die Poſtmeiſter von jeder ihre Stationen mit eigenen Pferden paſſirenden Diligence p. Pferd 25 cents, was jährlich über fünf Millionen Franken beträgt.

300) Von der früheren Verbindlichkeit der Metzger zu Poſtritten herrührend. S. die Verf. vom 6. Dez. 1811 und den Erlaß vom 27. März 1839.

301) V.O. vom 28. Oct. 1807 und 5. Juli 1814.

302) Poſtdienſtinſtruction vom 25. April 1807, V.O. vom 19. Jan. 1810, Geſetz vom 4. Dez. 1811.

303) S. Verf. vom 27. Januar und 17. Juni 1807.

ſprochen und der Verkehr, welchen Landfuhrleute, Land- und Amtsboten und andere Privatunternehmer unterhalten, nicht zweckwidrig beeinträchtigt werden ſolle, den 2. Juni 1817 die Wiederherſtellung des Botenweſens verordnet.

Inzwiſchen hatte der Fürſt von Thurn und Taxis auf den Grund des Art. 13 des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes vom 25. Februar 1803 und des Art. 17 der deutſchen Bundesacte, welcher ſeine auf jenen Art. 13 gegründeten Anſprüche, auch wo die Aufhebung der Taxis'ſchen Poſten gegen den Inhalt deſſelben bereits geſchehen wäre[304]), verſicherte, auf Wiedereinſetzung in die würtembergiſchen Poſtgerechtſame gedrungen und die Anerkennung ſeiner Anſprüche nach vielen Unterhandlungen in der Art und Ausdehnung bewirkt, daß ihm ſämmtliche Poſtanſtalten des Königreichs als ein Erb-Mann-Thron-Lehen gegen einen jährlichen Lehens-Canon von 40,000 fl. nebſt 30,000 fl. Entſchädigung für das für die amtliche Correſpondenz zu entrichtende Porto, überlaſſen wurden. Hiernach ſteht nun die geſammte Poſtanſtalt unter der Leitung der fürſtlichen General-Poſtdirection, es unterliegt aber die Ernennung der Poſtbeamten der Beſtätigung der Regierung und die Poſt iſt in polizeilicher Beziehung dem Miniſterium des Innern untergeordnet, auch dürfen ohne landesherrliche Genehmigung weder die Poſtcurſe und Routen abgeändert, noch die Porto-Taxen erhöht werden, wogegen die zur Zeit des Vertrags beſtandenen Poſt-Verordnungen vollſtändig in Wirkſamkeit bleiben[305]).

Zu Vollziehung des in dem Poſtlehenvertrag gemachten Vorbehalts näherer Beſtimmungen über das Landboten- und Güterfuhrweſen ergieng den 16. Februar 1821 eine Verordnung, wonach auf denjenigen Straßen, auf welchen kein regelmäßiger Poſtenlauf beſteht, der Verkehr völlig frei gegeben iſt und nur bei den durch die Poſt mit einander verbundenen Orten die vorbehaltenen Beſchränkungen des Botenverkehrs eintreten, wozu insbeſondere das Verbot des Ordinari-Fuhrwerks auf den von der Poſt befahrenen Routen, ſo weit nicht die Poſtbehörde freiwillig ein ſolches zuläßt, gehört. Durch namhafte Vermehrung der Poſtcurſe und Routen hat inzwiſchen das Poſtmonopol einen größeren Umfang erhalten, als im Jahr 1819[306]), wogegen die Poſtverwaltung theils von ſelbſt,

304) Auf den Umſtand, daß dem fürſtlichen Hauſe die Poſten bis 1805 nur in einem beſchränkteren Umfang und nicht in allen Theilen des Landes eingeräumt waren, wurde bei nachheriger Feſtſetzung des Lehens-Canons Rückſicht genommen. Uebrigens iſt in neueſter Zeit der Satz aufgeſtellt worden, daß durch die Auflöſung des deutſchen Reichs die aus dem Art. 13 des Reichsdeputationshauptſchluſſes abgeleiteten Rechte des Fürſten erloſchen ſeyen, mithin der Art. 17 der Bundesacte und der darauf gegründete Poſtlehenvertrag auf einem Irrthum beruhe. S. Stängel, das deutſche Poſtweſen in geſchichtlicher und rechtlicher Beziehung ꝛc. Stuttgart 1844.

305) Noch vor dem Abſchluß des Poſtlehenvertrags war die Defraudationsſtrafe auf den 10fachen Betrag des Porto herabgeſetzt, und manchen Behörden, Anſtalten und Perſonen Portofreiheit verwilligt worden.

306) Der Regierung ſteht es zwar frei, die Erlaubniß zur Einrichtung von

theils durch die Regierungsbehörde veranlaßt, in der Einrichtung des Dienſtes verſchiedene durch die Fortſchritte der Verkehrsmittel überhaupt wünſchenswerth gewordene Verbeſſerungen vorgenommen, auch einige durch den Lehenvertrag nicht gebotene Zugeſtändniſſe hinſichtlich der Porto-Befreiungen und Taxen gemacht hat.

## 78.

## Handel, Maß und Gewicht, Märkte.

Die Wichtigkeit gleichförmiger Maße für den öffentlichen und Privat-Verkehr veranlaßte das Decret vom 10. October und die Maßordnung vom 30. November 1806, worin die Anwendung der in den alten Landestheilen eingeführten Maße auf die neu Erworbenen ausgeſprochen und die in der Landesordnung enthaltene Maßordnung, unter Beibehaltung der bisherigen, nur durch die Einführung des Decimalſyſtems bei den Ruthen und Zollen veränderten Grundlagen, durch verſchiedene genauere Vorſchriften über den Gebrauch und die Richtigſtellung der Meßgeräthe vermehrt iſt. Die Normalmaße wurden nach den in den Städten Stuttgart und Tübingen ſeit 1555 aufbewahrten Original-Maßen richtig geſtellt und in den Lagerſtätten zu Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Hall, Ehingen, (hiefür ſeit 1813 Ulm und Ravensburg,) niedergelegt, bei welchen ſämmtliche übrige Oberamtsſtädte ihre alten, oder neu anzuſchaffenden Maße alle 15—20 Jahre berichtigen zu laſſen haben. Durch die Verordnung vom 29. November 1843 iſt das Pfechtamt zu Stuttgart zum Hauptpfechtamt beſtellt und ihm die ausſchließliche Befugniß zu Berichtigung der Gold- und Medicinalgewichte und der Originalmaße der Lagerſtädte übertragen worden, welch' Letztere ihre Originalmaße und Gewichte alle 20 Jahre an das Hauptpfechtamt zur Prüfung zu übergeben haben. Alle Gewerbtreibende dürfen ſich blos richtig geſtellter und gepfechteter Maße und Gewichte bedienen und es ſind dieſelben von Zeit zu Zeit neu zu reguliren, auch iſt den Polizei-Officianten fleißige Aufſicht und Viſitation der im Verkehr gebrauchten Maßwerkzeuge und Gefäße aufgetragen. — In Beziehung auf einzelne Gattungen von Waaren erhielt die Maßordnung durch nachgefolgte Verordnungen die nöthigen Ergänzungen [307]; im Uebrigen hat ſie ſich bis

---

Poſtcurſen auf bisher nicht von der Poſt befahrenen Routen zu verweigern, in welchem Falle ſolche Routen dem Privatverkehr ungehindert überlaſſen bleiben; es wäre aber hiermit für das Intereſſe des reiſenden Publicums nicht geſorgt, da die Poſt wegen ihrer ſonſtigen Einrichtungen und Privilegien Vortheile gewährt, welche keine Privatunternehmung darbieten könnte. Es iſt alſo die Ausdehnung der Poſtcurſe für den Verkehr im Ganzen immerhin von Nutzen.

307) S. die Verf. vom 15. Nov. 1810 und 28. Mai 1838 über das Maß der Zieglerwaaren; die V.O. vom 15. Febr. 1815 über den Gebrauch der Meßgeräthe; dieſelbe und vom 20. März 1840 über die Trinkgeſchirre der Wirthe; die V.O. vom 11. März 1808, 2. Oct. 1810, 9. März 1815

jetzt als zweckmäßig erprobt. Die Uebereinſtimmung des Münz- Maß- und Gewichts-Syſtems in einem größeren Ländergebiet, welche zur Erleichterung des Verkehrs weſentlich beitragen würde, konnte bis jetzt blos bei dem ſüddeutſchen Münzweſen[308]) erzielt werden, obgleich der Zollvertrag mit Preußen ꝛc. vom 22. März 1833 in Art. 14 dieß in Ausſicht ſtellt und auch bisher mehrfache Verhandlungen hierüber ſtatt gefunden haben.

Der Handel im Innern des Königreichs erhielt durch die Generalverordnungen vom 14. Februar 1812 und 13. Februar 1815, welche die Vorkaufsrechte und Loſungsrechte der Profeſſioniſten und den Marktzwang für Victualien und andere Landesprodukte aufhoben, eine freiere, durch die völlige Freigebung des Handels mit einheimiſchen Naturerzeugniſſen (1828) und durch die allmählige Aufhebung der auf dieſem Handel ruhenden Acciſe (1833, 1836, 1839), lebhaftere Bewegung, wogegen der zünftige Detailhandel der Kaufleute durch die neue Gewerbegeſetzgebung in dem den Handwerkern eingeräumten Handelsrecht auf eigene und fremde Fabrikate, und dieſe an dem zunehmenden Handel jener mit fabrikmäßig gefertigten Handwerkerarbeiten eine erhöhte Concurrenz erhielten. In den Hauſirhandel hatte ſchon die G.V.O. vom 11. Sept. 1807 Ordnung gebracht und nach den bei der Berathung der Gewerbeordnung und deren Reviſion aufgeſtellten Grundſätzen ſoll derſelbe, als Ausnahme von der Regel, daß ein Handel nur durch Anſäßige in ihrem Wohnſitz getrieben werde, blos in ſo weit geſtattet werden, als er Gegenſtände betrifft, welche von den angeſeſſenen Gewerbs- und Kaufleuten nicht, oder nicht in genügender Menge und Beſchaffenheit zu beziehen ſind. Uebrigens mußte bei Ertheilung von Hauſirpatenten dem Umſtand, daß bisher einzelne Ortſchaften faſt ganz vom Hauſirhandel ſich nährten, Rechnung getragen und, während den Erwachſenen ihre Nahrungsquelle, auch wenn ſie nach den neueren Grundſätzen zu den in der Regel nicht im Umherziehen zu betreibenden Gewerben gehörte, nicht entzogen werden konnte, darauf Bedacht genommen werden, das nachwachſende Geſchlecht zu anderen Berufsarten zu erziehen, was denn auch unter beſonderer Aufſicht der Oberämter geſchieht. — Der Handel mit dem Ausland wurde beſonders durch den Zollverein begünſtigt, welcher demſelben von 1828 an ein fortwährend wachſendes Gebiet öffnete, wobei manche frühere Verſchiedenheiten in Handelsſachen aufgehoben,

über das Holzmaß; vom 14. Oct. 1816 über das Längenmaß; vom 22. Juni 1812 und 14. Dez. 1824 über die Medicinalgewichte; v. 15. Febr. 1825 über das Kohlenmaß, vom 14. Mai 1817, 14. Mai 1832, 24. Nov. 1845 über das Fruchtmeſſen; vom 13. Oct. 1812, 9. Oct. 1824, 18. April 1827 über Garnhäſpel und Weberblätter. Hieher ſind auch zu zählen die officiellen Tabellen über das Verhältniß des württembergiſchen zu ausländiſchen Maßen vom 4. Juni 1813 und 6. Dez. 1829, endlich die Verfügungen über Prüfung und Anſtellung der Feldmeſſer vom 7. Mai 1808, 7. Febr. 1811, 18. Januar 1827.

308) S. die Sammlung der Finanzgeſetze.

freilich aber auch einige durch Sonder-Intereſſen geforderte Ungleichheiten beibehalten wurden. Ob es gelingen wird, einem auch bei den landſtändiſchen Verhandlungen mehrmals zur Sprache gebrachten Wunſche gemäß, eine gleichmäßigere Geſetzgebung in Handels- und Wechſel-Sachen innerhalb des Zollvereins zu erlangen, muß die Zukunft lehren, inzwiſchen iſt von der württembergiſchen Regierung ein Entwurf zu einem Handelsgeſetzbuch, vorerſt als Privatarbeit veranlaßt und der öffentlichen Beurtheilung unterſtellt worden. — Außer dem bereits oben (§. 75) erwähnten Handels- und Gewerb-Verein haben ſich unter dem Handels- und Gewerbſtand des Landes ſeit einigen Jahren freiwillige Vereine zu Berathung von Berufs-Angelegenheiten, mit Ausſchüſſen (ſog. Privathandelskammern), und Vereine zu Schlichtung von Streitigkeiten unter ſich durch Schiedsgerichte, gebildet, welche bereits mehrfachen Nutzen gebracht haben und zu ſchönen Erwartungen für die Zukunft berechtigen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

## 2565.

# Allgemeine Bekanntmachung, die landwirthſchaftlichen Feſte betreffend,

vom 7. Februar 1821 [1]).

Damit der bei Gründung des landwirthſchaftlichen Feſtes zu Cannſtadt vorgeſetzte Zweck, die Verbeſſerung der Viehzucht durch Auszeichnungen zu befördern, umfaſſender erreicht werde, haben Se. Königliche Majeſtät allergnädigſt anzuordnen geruht, daß zugleich auch jährlich in den ſieben Oberamts-Städten Biberach, Riedlingen, Münſingen, Göppingen, Hall, Beſigheim und Rottenburg, je 16 Preismedaillen an die Beſitzer der vorzüglichern im Lande gefallenen und erzogenen Pferde, Rindvieh-Stücke, Schafe und Schweine ausgetheilt werden ſollen.

Um die Eigenthümer der Pferde über den Werth derſelben vorher zu belehren, wird der Königl. Land-Ober-Stallmeiſter künftig bei Regulirung des Beſcheel-Regiſters die hiezu auf die Beſcheel-Platten einberufenen vierjährigen Hengſte und Stuten unterſuchen.

An dem von dem Oberamt obiger Städte bekannt gemachten Tage haben alle um Preiſe ſich bewerbenden Eigenthümer, ihre Thiere mögen zuvor geprüft worden ſein oder nicht, zur feſtgeſetzten Stunde in der Oberamts-Stadt mit den vierjährigen Hengſten und Stuten, zweijährigen Zucht-Stieren und Kühen mit dem erſten Kalb, vierſchauflichen feinwolligen Widdern und Mutter-Schafen, ſo wie den Ebern und Mutter-Schweinen, verſehen mit den erforderlichen Zeugniſſen der Abkunft zu erſcheinen, und durch das niedergeſetzte Schau-Gericht die Prüfung vornehmen zu laſſen, welches dann den erſten und zweiten Preis je an zwei Hengſte, zwei Stuten, zwei Zucht-Stiere, zwei Kühe, zwei Widder, zwei Mutter-Schafe, zwei Eber und zwei Mutter-Schweine ertheilen, und die Namen der Eigenthümer durch öffentliche Blätter bekannt machen laſſen wird.

Alle Pferde, welchen in den ſieben Oberamts-Städten Preiſe zuerkannt wurden, müſſen am 27. September Mittags zu Cannſtadt ſich einfinden, um zur höhern Preis-Ertheilung gezogen werden zu können; die Eigenthümer derſelben erhalten für jede Stunde der Entfernung, worüber eine oberamtliche Urkunde mitzubringen iſt,

1) Regbl. S. 66. Vergl. Bekanntmachung vom 26. März 1818. Nach einer weitern Bekanntmachung vom 3. Mai 1821 (Regbl. S. 205) ſollte es jedem Vieh-Eigenthümer frei ſtehen, zu welchem der 7 Partikularfeſte er ſeine Thiere zur Preisbewerbung abſenden wolle. Die Partikularfeſte haben mit dem Jahre 1827 aufgehört.

In einem Miniſterialerlaſſe vom 28. Merz 1828 wurde eröffnet, daß, nachdem die Stände die zu Beſtreitung des Aufwandes der landwirthſchaftlichen Partikularfeſte erforderlichen Mittel für die laufende Finanzperiode nicht verwilligt haben, zu N. ſo wenig, als in einer der übrigen Oberamtsſtädte, wo ſeither dergleichen Feſte ſtattgefunden, ein landwirth-

fünfzehn Kreuzer Reiſe- und Einen Gulden Aufenthalts-Koſten-Entſchädigung. Die Eigenthümer der Rindvieh-Stücke und Schweine, welchen in den Oberamts-Städten Göppingen und Beſigheim Preiſe zuerkannt wurden, haben gegen gleiche Entſchädigung ihre Thiere am obigen Tage in Cannſtadt zu ſtellen.

Bei der alle Jahre am 27. September Mittags zu Cannſtadt beginnenden Prüfung der vorzüglichern Pferde, Rindvieh-Stücke, Schafe und Schweine, wozu jeder Eigenthümer eingeladen iſt, wird ohne Rückſicht auf frühere Auszeichnung oder andere Beziehungen nur dem Beſſeren der Preis zuerkannt werden, jedoch mit der Beſchränkung bei den Schafen, daß diejenigen Schafhalter, welche Preiſe für ein Geſchlecht erhalten haben, in den nächſten drei Jahren zu der Bewerbung nicht zugelaſſen werden.

Die im vorigen Jahre ſtattgefundene Weit-Preiſe fallen durch vorliegende Anordnung weg.

Zu dem mit dem landwirthſchaftlichen Feſte verbundenen Wettrennen wird der Königl. Land-Ober-Stallmeiſter am Tage der Preisvertheilung in den ſieben genannten Oberamts-Städten von den vorhandenen, zum Rennen tauglichen, im Lande gefallenen und erzogenen Pferden je drei auswählen, deren Eigenthümer ebenfalls die obige Reiſe- und Aufenthalts-Koſten-Entſchädigung erhalten; ſie haben ſich aber, ſo wie überhaupt alle, welche ſich zum Wettrennen in Cannſtadt einfinden wollen, mit einem Zeugniß über die Abkunft ihrer Pferde zu verſehen.

Der erſte Rennpreis beſteht in einer Medaille und 30 Dukaten.

Der zweite in einer Medaille und 20 Dukaten.

Der dritte in einer Medaille und 10 Dukaten.

Endlich wird zur Erhöhung des allgemeinern Intereſſe bei dem landwirthſchaftlichen Feſte auch die Vorkehrung getroffen werden, daß die bei dem landwirthſchaftlichen Vereine und Inſtitute vorgekommenen, der öffentlichen Aufmerkſamkeit würdigen Natur- und Kunſt-Produkte zur Schau geſtellt werden; wer daher irgend ein dergleichen Produkt öffentlich bekannt machen laſſen will, wird hiedurch eingeladen, entweder am 27. September Nachmittags ſich damit in Cannſtadt einzufinden, oder daſſelbe vor Ende Auguſts an die Central-Stelle des landwirthſchaftlichen Vereins, mit ſchriftlicher Angabe der ſich auszeichnenden Eigenthümlichkeiten, ſo wie der Anwendung, einzuſenden.

Stuttgart, den 7. Februar 1821. v. Otto.

---

ſchaftliches Partikularfeſt auf Koſten des Staats gehalten werden könne, daß übrigens, wenn in der Ueberzeugung von dem wohlthätigen Einfluſſe eines landwirthſchaftlichen Feſtes auf Landwirthſchaft und Gewerbe, Stadt und Amt die ſämmtlichen Koſten zu übernehmen gedenken ſollten, die Anordnung eines ſolchen landwirthſchaftlichen Feſtes, deren Art und Weiſe übrigens der Cognition der Kreisregierung vorher zu unterſtellen wäre, der Amtscorporation unbenommen bleibe.

## 2566.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen: die polizeiliche Aufſicht über unſittliche Darſtellungen oder Geſänge von Marionetten- und Orgelſpielern betreffend,

vom 27. Februar 1821 [2]).

Aus Veranlaſſung der von dem evangeliſchen Conſiſtorium neuerlich vorgebrachten Klagen über die Nachtheile, welche die mit unſittlichen Darſtellungen verbundenen Marionettenſpiele und das Abſingen unſchicklicher Lieder, was beſonders zur Zeit der Jahrmärkte häufig vorkomme, auf die Sitten der jungen Leute äußere, erhält die ꝛc. unter Beziehung auf die allgemeine Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 7. den Auftrag, den K. Oberämtern den Befehl zu ertheilen, daß nicht nur die ausländiſchen Marionetten- und Orgelſpieler, Bänkelſänger ꝛc. von den betreffenden Polizeiſtellen an der Grenze zurückgewieſen, oder, wenn ſie ſich einſchleichen, wieder ausgewieſen werden, ſondern auch Inländern unſittliche Darſtellungen mit Marionetten oder das Herumziehen mit Orgeln unter Abſingung unſittlicher Lieder verboten werde.

## †) Beſchluß des Criminal-Senats des k. Ober-Tribunals, die Beſtrafung der in den Reſidenzſtädten begangenen Unzucht betreffend,

vom 3. März 1821.

## 2567.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend Diſpenſation von dem Verbote der Strohdächer,

vom 5. März 1821 [3]).

## ††) Geſetz, die Uebernahme der Staatsſchuld von den neuen Landestheilen betreffend,

vom 14. März 1821.

2) Norm.-B. des Min. d. Innern.
†) Ger.-Geſetze IV. 984.
3) Norm.-B. des Min. d. Innern. S. oben Note 264. zur Verordnung vom 13. April 1808.
††) Regbl. S. 139. Staatsgrundgeſetze. Hieher insbeſondere §. 6: „Die von dem früheren landſchaftlichen Verband herrührenden Körperſchaftskaſſen ſind in der Regel, und wo es möglich iſt, binnen Jahresfriſt aufzulöſen. Die nach vollzogener Schulden-Ueberweiſung an die Staatsſchuldenzahlungskaſſe

## 2568.

## Belehrung des königl. Medicinal=Collegiums über die Klauenſeuche der Schafe und hierauf ſich beziehende Anordnung,

vom 16. März 1821 [4]).

---

Seit dem Jahr 1814 hat ſich beſonders unter den feinwolligen Schafen eine früher in Frankreich bekannt gewordene Krankheit auch in Deutſchland allgemeiner gezeigt, die ſogenannte Klauenſeuche. Im J. 1816 wurden die den günſtigſten Erfolg leiſtenden einfachen Heilmittel dagegen öffentlich bekannt gemacht, aber wie die Erfahrung zeigte, nicht immer oder zeitgemäß angewandt. Um alle Schafbeſitzer über dieſen Gegenſtand in Kenntniß zu ſetzen, und das aus demſelben entſpringende Nachtheilige möglichſt zu entfernen, wird daher folgende Belehrung und Anordnung gegeben:

Während der Winter=Monate, wenn die Schafe bei vielem Stall-Aufenthalte naſſe Stellen öfters betreten, oder darin zu verweilen haben, bemerkt man, daß ſie einen oder mehrere Füße ſchonend, oder kaum aufſetzend, lahm gehen. Wird man dies ſogleich gewahr, ſo findet man die Klauen des ergriffenen Fußes ungewöhnlich warm; dieſe Wärme verliert ſich bei fortdauernder erhöhter Empfindlichkeit; unterſucht man die Klauen genauer, ſo findet man dieſelben mehr und minder angeſchwollen, und bei dem Druck auf die hornigten Theile ſowohl der Wände als der Sohlen, Strahlen und Ballen, eine Schmerz äußernde Stelle, die häufig ſich ſchon durch eine veränderte Farbe auszeichnet. Iſt der Sitz des Uebels in den weichen untern Horntheilen, ſo werden dieſe allmählig abgeſtoßen, und die Heilung erfolgt öfters von ſelbſt in 10—14 Tagen; iſt er unter den feſtern Wänden, ſo werden die blutreichen empfindlichen Theile immer mehr krankhaft ergriffen, und nicht ſelten wird bei mangelnder Hülfe das Organ der Hornbildung, der Saum verletzt, und die ganze Klaue geht mit dieſem verloren. Je ausgebreiteter das Geſchwür, je näher der Krone oder dem Saume, deſto mehr leidet das erkrankte Thier, bei dem Unvermögen auf dem kranken Fuß ſtehen zu können, und Abmagerung ſtellt ſich ein.

Obgleich die Krankheit bei trockener Witterung nicht vorzukom-

---

noch übrigen Paſſiv=Schulden und andere Verbindlichkeiten, ſo wie die Aktiven werden daher auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem bisherigen Concurrenz=Verhältniß, und mit Rükſicht auf die einſchlagenden beſondern Beſtimmungen, Rechte und Gewohnheiten, ausgeſchieden werden.

Den auf einzelne Gemeinden verwieſenen Gläubigern bleibt jedoch die Geſamtheit der zuvor betheiligten Orte ſubſidiariſch verbindlich, bei welcher in dieſer Hinſicht auch jede einzelne Gemeinde ſich alljährlich auszuweiſen hat, in wie weit die auf ſie vertheilten Verbindlichkeiten erfüllt ſeien."

4) Regbl. S. 149.

men pflegt, bald viele bald nur einzelne einer Heerde ergriffen erſcheinen, die ergriffenen öfters auch zwei bis dreimal nacheinander während des Winters in zwei bis drei verſchiedenen Jahrgängen wiederholt erkranken, ſo erfordert es dennoch die Vorſicht, ſolche ſo viel möglich von den übrigen ſogleich abzuſondern, in trockene Ställe zu bringen, und darin bis zur gänzlichen Heilung zu belaſſen.

Hat man die durch Schmerz und Farben-Veränderung ſich auszeichnende Stelle der kranken Klaue aufgefunden, ſo entfernt man ſogleich die hornigten Theile mittelſt eines ſcharfen Meſſers nach dem Umfang des krankhaften Zuſtandes, und befeuchtet ſolche mit einer Wicke, bereitet aus Werk (abgängigem Hanf oder Flachs) und getränkt mit Spießglanzbutter; für ein Loth derſelben, hinreichend um 50 Stellen damit zu befeuchten, darf jeder Apotheker zu dieſem Gebrauch höchſtens vier Kreuzer ohne Gefäß verlangen. Zu verhindern, daß die äzende Spießglanzbutter nicht zufällig getroffene Theile an Kleidern, Händen ꝛc. zwecklos verändere, hat man ſolche nur mit kaltem Waſſer ſogleich zu befeuchten.

Iſt am folgenden Tage die gedupfte Stelle nicht trocken, ſondern näſſend, ſo wird das Befeuchten mit Spießglanzbutter wiederholt; iſt ſie aber trocken, ſo beſtreicht man dieſelbe mit einer einfachen Salbe aus Harz und Fett zuſammengeſetzt, wozu die meiſten ſogenannten Karrenſalben taugen, auch die braune, aus Schiffstheer beſtehende, wenn nicht viele Klauentheile durch Krankheit und Operation verloren gegangen ſind; in dieſem Falle muß letztere mit etwas Fett vermiſcht werden. Das Beſtreichen mit der Salbe wird bis zu gänzlicher Heilung fortgeſetzt.

Verband mit Leinwand vorſichtig angelegt, erfordern nur die der Krone zunächſt liegenden Stellen.

Statt der Spießglanzbutter, die ſich im Erfolg ſehr bewährte, kann man auch verdünnte Salpeterſäure anwenden; will man ſich des gleichfalls häufig angewandten, aber minder ſchnell und ſicher wirkenden Kupfer-Vitriol-Pulvers, oder anderer Kupfer-Miſchungen bedienen, ſo ſind die damit beſchäftigten Schäfer auf die für die Geſundheit ſo nachtheiligen Einwirkungen des Kupfers genau aufmerkſam zu machen.

Jedem Schafhalter wird hiemit zur Pflicht gemacht, den Ausbruch der Klauen-Seuche bei ſeinen Thieren ſogleich dem Pferchmeiſter anzuzeigen, welcher auf die ſorgfältige Behandlung der Kranken zu wachen, und bei vorkommenden Hinderniſſen die amtliche Anzeige zu machen hat, damit ſolche durch Sachkundige bei Zeiten gehoben werden können.

Für Schafe, welche mit der Klauen-Seuche behaftet ſind, am wenigſten für ſolche, welche auf Schafmärkte geführt werden ſollten, darf kein Orts-Vorſteher Geſundheits-Urkunden, bei ſcharfer Ahndung ausſtellen.

Stuttgart den 16. März 1821.

Maſſenbach.

## 2569.

**Verfügung des königl. Studienraths, die Einſendung der Notizen wegen der Jahrmärkte zum Behuf der Aufnahme in den Kalender betreffend,**

vom 19. März 1821 [5]).

Um das Verzeichniß der Jahr-Märkte, welches den Land-Kalendern beigefügt wird, möglich vollſtändig und richtig geben zu können, werden die Königl. Oberämter angewieſen, von jeder bleibenden Veränderung mit Jahr-Märkten in Orten ihres Amts-Bezirks, alſo wenn ein neuer Jahr-Markt eingeführt, oder ein ſeitheriger aufgehoben oder die Zeit zur Abhaltung deſſelben anders beſtimmt wird, jedesmal dem Königl. Studienrathe als der Aufſichts-Behörde für die Redaktion der Kalender die Anzeige zu machen. Zugleich werden die Königl. Oberämter aufgefordert, es eben dieſer Stelle zur Kenntniß zu bringen, wenn ſie etwa bereits in das ſeitherige Märkte-Verzeichniß eingeſchlichene unrichtige Angaben bemerken.

Stuttgart, den 19. März 1821.

Süskind.

---

**†) Königliche Verordnung in Betreff des ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau,**

vom 26. März 1821.

---

## 2570.

**Erlaß der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes, betreffend die periodiſchen Berichte der Oberämter,**

vom 4. April 1821 [6]).

Es iſt für nöthig gehalten worden, die Vorſchriften in Betreff der periodiſchen Berichte, welche die Oberämter an die Kreisregierungen zu erſtatten haben, einer Reviſion zu unterwerfen.

Auf den darüber Sr. Königl. Majeſtät erſtatteten Vortrag haben Höchſtdieſelben vermög Reſkripts vom 20. vorigen Monats befohlen:

I. Von den bisher von den Oberämtern erſtatteten periodiſchen Berichten ſollen folgende auch künftig fortdauern:

---

5) Regbl. S. 154. S. Verfügung vom 24. Dezember 1821.
†) Regbl. S. 155. S. Finanzgeſetze.
6) Oberamts-Regiſtratur. — Vergl. Reſcripte vom 6. Nov. 1810, 17. Jan. 1811.

A. Alle Monate die Koſten-Verzeichniſſe über die Ausgaben auf den Etat des Departements,

B. Alle drei Monate

1) die Fremden-Liſte [7]) und

2) die Verzeichniſſe über die Reiſen der Oberbeamten und deren Koſten.

C. Alle 6 Monate

die Arbeitsberichte der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungsreviſoren und zwar jedesmalen am letzten Juni und letzten December.

D. Alle Jahre

1) die Amtsſchadens-Projecte

wobei dem K. Oberamt aufgegeben wird, in denjenigen Jahren, in welchen keine Umlage des Amtsſchadens ſtattfindet, davon Anzeige zu machen, daß kein Amtsſchadensproject einkomme.

2) Die Tabellen über die Aenderungen in dem Brandſchadens-Cataſter,

3) die Bevölkerungsliſte,

4) die Jahrs-Etats über die Staatsausgaben für die Zwecke der Oberämter.

5) die Berichte über den Ernte- und Herbſt-Ertrag [8]).

E. Alle 3 Jahre

die Gewerbstabellen.

Dieſe werden jedoch nur ſo lange erſtattet, bis durch die Kataſtrirung der Gewerbe die Verhältniſſe des Gewerbe-Standes näher ausgemittelt ſind.

F. Je nach 10 Jahren

die Haupt-Etats der größeren Gemeinden nach der Vorſchrift des Gemeinde-Verfaſſungs-Edicts.

II. Jeder Oberbeamte ſoll künftig auf den erſten Juli jeden Jahrs einen Bericht über den Zuſtand ſeiner ganzen Verwaltung erſtatten und damit folgende bisher beſonders erſtattete periodiſche Berichte verbinden [9]).

1) den über den Zuſtand des Rechnungsweſens der Gemeinden, Stiftungen und Oberamtskörperſchaften, und zwar von jeder beſonders,

2) den über die wichtigeren Polizei-Gegenſtände,

3) den — über das Medicinalweſen des Oberamts, nämlich

a) über die Natur und den Lauf der Krankheiten,

b) über den Fortgang der Schutzpocken-Impfung,

und

c) über die Geburtshülfe,

---

7) Iſt abgekommen.
8) Abgekommen.
9) Die Verwaltungsberichte ſind ſeit 1836 abgeſtellt.

4) den — über die Vicinal-Wege,
5) den — über die Veränderungen in der Perſonal- und Real-Adels-Matrikel,
6) den — über die Auswanderer,
7) den — über die Gehülfen der Beamten
und
8) den — über den Viehſtand.

Von dieſen ſind jedoch diejenigen, welche für beſondere Referenten und für beſondere Zwecke beſtimmt ſind, wie z. B.
die Medicinal-Jahrs-Berichte,[10])
die Berichte wegen der Vicinal-Straßen,
und
die — wegen der Adels-Matrikel, auch
die — wegen des Rechnungsweſens ꝛc.
nicht in den Context des Jahresberichts aufzunehmen, ſondern in beſondern Beilagen zu geben.

III. Von den bisher erſtatteten periodiſchen Berichten hören außer denjenigen, welche ſchon durch die veränderte Geſetzgebung von ſelbſt in Abgang gekommen ſind, wie z. B. über die halbjährlichen in einem Oberamte gedruckten Schriften, über erledigte und wiederbeſetzte Magiſtratsſtellen, und niedern Commundienſte, über den Stand der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft ꝛc. auf:

1) die Berichte über den Zuſtand der Gefängniſſe der Oberämter.

Dagegen ſoll jeder Oberbeamte jährlich wenigſtens Einmal den Zuſtand ſeiner Gefängniſſe perſönlich unterſuchen und ſich darüber jedesmal in ſeinem Jahresberichte äußern.

2) die Berichte wegen Verlegung der Hafner-Oefen.
3) Die Berichte über die Feuerlöſch-Inſtrumente, welche, ſo oft man es für nöthig findet, werden eingefordert werden.

Auch haben ſich die Oberämter in dem Jahresbericht über den Zuſtand der Feuerlöſch-Anſtalten jedesmal zu äußern.

4) Die Berichte über die Frucht-Vorräthe der Gemeinden
5) Die Tabellen über das Fortſchreiten der landwirthſchaftlichen Cultur.
6) Die Tabellen über die Separatiſten, dagegen haben die Ober-

---

10) In Bezug hierauf wurde den Kreisregierungen durch Miniſterial-Erlaß vom 3. Oct. 1821 die nähere Weiſung ertheilt, den ihnen untergeordneten Ober-Aemtern und Oberamts-Aerzten aufzugeben, die verſchiedenen Jahrsberichte über das Medicinal-Weſen, die Geburtshülfe und Schutzpocken-Impfung in Zukunft nicht mehr nach dem Kalender-Jahre, ſondern von Juli zu Juli abzufaſſen und mit dem Anfange des Etats-Jahrs einzuſenden, indem dieſer Zeitpunkt nicht nur wegen des auf den 1. Juli verfallenden Jahrs-Berichtes, ſondern auch deßwegen am zweckmäßigſten iſt, weil in dieſer Jahrszeit, wo es gewöhnlich nicht viele Krankheiten giebt, die Aerzte der Abfaſſung von dergleichen Berichten ſich weit mehr widmen können, als in den Monaten December und Januar, wo ſie weit mehrere Kranke zu beſorgen haben.

ämter in ihren Jahresberichten anzugeben, ob deren Zahl zu- oder abgenommen habe, und wie ihr Verhalten ſey.

7) Die Berichte über das Pflanzen der Ernteweiden.

IV. Zu Erlangung einer Ueberſicht über ſämmtliche Umlagen jeden Jahrs auf die ſteuerpflichtigen Objecte hat das Oberamt jedesmal in ſeinem Jahresbericht anzuzeigen: ob und welcher Gemeinde-Schaden und welcher Oberamtsſchaden in ſeinem Oberamtsbezirk umgelegt worden ſey.

Reutlingen, den 4. April 1821.

Auf beſondern Befehl.

---

## 2571.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend das Recht zum Bezug von confiscirten Gegenſtänden,

vom 7. April 1821 [11]).

Es iſt angefragt worden, ob die Amtspflegen neben dem ihnen durch das Edikt über die Oberamtsverfaſſung §. 39. überlaſſenen Ertrag der von den Oberämtern angeſetzten Polizei- und Disciplinar-Strafen auch den Ertrag der gelegenheitlich ſolcher Strafen erkannten Confiscationen z. B. wegen unerlaubten Gewehrhaltens zu beziehen haben. Da nun nur die in dem erwähnten §. angeführten Strafen für die Amtspflege einzuziehen, die confiscirten Gegenſtände aber, oder der Erlöß aus ſolchen, wie vormals dem Kameralamt zu übergeben ſind, ſo hat das K. Oberamt in vorkommenden Fällen ſich hienach zu achten.

---

## †) Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Unzuläſſigkeit eines Rekurſes gegen Strafverfügungen der Adminiſtrativſtellen an den Richter, und eines Aufſchubs der Strafvollziehung im Fall eines an die Stände-Verſammlung gerichteten Verwendungsgeſuchs,

vom 18. April 1821.

---

## 2572.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, Aufforderung zu Vollziehung der wegen Theilnahme an auswärtigen Lotterien beſtehenden Verordnungen betreffend,

vom 23. April 1821 [12]).

Aus Veranlaſſung der ſeit einiger Zeit in den öffentlichen Blättern

---

11) Norm.-B. des Min.

†) Vergl. Ergänzungsband zum Regbl. S. 18. Gerichtsgeſetze IV. 988.

12) Regbl. S. 201.

erſcheinenden Ankündigungen und Aufforderunngn zum Lotterie-Spielen findet man ſich bewogen, die gegen die Theilnahme an auswärtigen Lotterien beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen und namentlich die deshalb unter dem 9. Juni 1807 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 42) erneuerte Verordnung hiemit wiederholt einzuſchärfen, und den Polizei-Behörden aufzugeben, für den genauen Vollzug der gedachten Verordnung nach ihrem ganzen Inhalte bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit beſorgt zu ſeyn.

Stuttgart, den 23. April 1821.

v. Otto.

---

## 2573.

## Bekanntmachung eines vorzüglichen Mittels gegen den Bandwurm,

vom 19. Mai 1821 [13]).

---

Der Kürbiskern oder Kettenwurm (Tänia solium) iſt ein in Württemberg ziemlich verbreitetes, und in einigen Gegenden einheimiſches Uebel.

Zu ſeiner Hebung ſcheint die Tödtung des Wurms, von welcher der Abgang ſeines Kopfes die einzige ſichere Ueberzeugung gewährt, eine unumgängliche Bedingung zu ſeyn. Die bis jetzt bekannten zu dieſem Zwecke vorgeſchlagenen Mittel erreichen denſelben häufig nicht, indem ſie zwar oft große Maſſen von dem Körper des Wurms ausleeren, den Kopf aber zurücklaſſen, und die hiemit im Widerſpruch ſtehende Erfahrung in andern Ländern, namentlich in der benachbarten Schweiz, erklärt ſich zum Theil dadurch, daß dort eine ganz andere Gattung von Bandwurm, nämlich der ſogenannte breite Bandwurm, mit jenen Mitteln glücklich bekämpft wird. So wie aber der Gebrauch derſelben gegen die hieländiſche Bandwurm-Gattung, den Kettenwurm, gar oft den gewünſchten Erfolg nicht gewährt, alſo iſt er überdieß in Hinſicht auf den Zeitaufwand ſowohl, als auch wegen des bei den Kranken gewöhnlich bald ſich einſtellenden großen Ekels dagegen, für dieſe ſehr beſchwerlich. Deſto mehr verdient daher ein Mittel, welches bisher geheim gehalten, nunmehr aber von dem Beſitzer gegen eine mäßige Belohnung zur öffentlichen Bekanntmachung übergeben worden iſt, die Aufmerkſamkeit der Aerzte, da daſſelbe, wenn es gleich als ein in allen Fällen untrügliches Specifikum ſich nicht bewährt hat, vornämlich dadurch ſich auszeichnet, daß es nicht nur von ſchneller und ſehr bedeutender Wirkſamkeit, für die Patienten in Beziehung auf die Beſchwerden, die es durch Geſchmack und diätetiſches Verhalten verurſacht, nicht beſon-

---

13) Regbl. S. 304.

ders läſtig, wohlfeil und überall leicht und ächt zu haben, ſondern auch in ſeinen Nebenwirkungen auf die Geſundheit der Kranken gefahrloſer, als die meiſten der ſonſt angerühmten Mittel iſt.

Es beſteht nun das hier angekündigte Mittel, und das Verfahren bei deſſen Anwendung, in folgendem:

I. Von der männlichen Farrenkrautwurzel, (**Rad. filicis maris**) welche ſammt den Blattanſätzen im Frühjahre geſammelt, klein geſchnitten, und vorſichtig getrocknet wird, aber nicht über ein Jahr lang aufbewahrt ſeyn darf, werden 2 Loth mit 3 Schoppen Waſſer in einem bedeckten Topfe eine Stunde lang gekocht. Dem heißen Abſude wird ein Quint zerſchnittene, nicht alte Kellerhals- (Seidelbaſt-) Rinde (**Cortex mezerei**) zugeſetzt, und nach etwa 10 — 12 Minuten wird die Flüſſigkeit durch ein Tuch geſeiht, worauf derſelben $1/2$ Loth (für ſtärkere Perſonen 3 Quint) fein gepulverte Farrenkrautwurzel zugemiſcht wird. Dieſer ganze Abſud wird, nachdem der Kranke Abends zuvor blos eine ſehr fette Waſſerſuppe genoſſen hat, Morgens nüchtern, wo möglich auf einmal, oder wenn dies nicht gut geht, auf zwei, höchſtens dreimal in Zwiſchenzeiten von einer Stunde genommen, worauf ſich der Kranke ſtarke Bewegung in freier Luft machen muß.

II. Wenn nach 3 bis 4 Stunden das Aufſtoßen und die unangenehmen Empfindungen, welche das Mittel im Magen erregt, aufgehört haben, ſo nimmt der Kranke ein Pulver aus 10 gr. **Calomel** und 10 gr. friſch bereitetem Eiſen-Vitriol (bei Kindern und Schwachen von jedem nur 4 gr.) Sollte dieſes hinweggebrochen werden, ſo iſt die Gabe zu wiederholen. Bis zum Abgange des Wurms, welcher gewöhnlich noch am Abend deſſelben Tags erfolgt, darf keine Speiſe genoſſen werden. Geht der Wurm nicht an demſelben Tage ab, ſo wird Abends wiederum eine fette Waſſerſuppe, am nächſten Morgen aber nüchtern ein Pulver aus 40 gr. Rhabarber, und eben ſo viel Jalappen-Wurzel (bei Kindern und ſchwächlicheren Perſonen nur 15 bis 20 gr. von jedem) genommen.

Stuttgart, den 19. Mai 1821.

Maſſenbach.

---

## †) Erlaß der Ober-Rechnungskammer an die Amtspflegen, betreffend die Jahres-Abrechnung mit der Staats-Hauptkaſſe auf 30. Juni 1821,

vom 30. Mai 1821.

---

†) Geſetze über Staatsrechnungsweſen S. 784.

†) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Ausbezahlung und Verrechnung der auf den Etat des Miniſteriums des Innern kommenden Straßen- und Brücken-Baukoſten betreffend,

vom 4. Juni 1821.

---

## 2574.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, in Betreff des Wirkungskreiſes des Oberamtmanns und der Ortsbehörden bei dem Straßenbauweſen des Staats,

vom 4. Juni 1821 [14]).

---

Zur Erläuterung der Inſtruktion vom 19. Juni 1818 über die Leitung des Straßen-Bauweſens, insbeſondere in Hinſicht auf die

---

†) Regbl. S. 307. Geſetze über das Staatsrechnungsweſen S. 1169. S. Verf. vom 11. März 1825.

14) Regbl. S. 310. S. Verf. vom 11. März 1825. Durch einen Miniſterial-Erlaß vom Auguſt 1821 wurde den Oberamtmännern weiter bemerklich gemacht:

1) daß der Oberamtmann zwar von allen in ſeinem Bezirk auf Koſten des Staats vorgehenden Straßenbauarbeiten unterrichtet ſeyn ſoll, jedoch zu ſeinem Geſchäftskreis eigentlich die rechtlichen, polizeilichen und finanziellen Beziehungen gehören, er ſich demnach techniſcher Anordnungen zu enthalten habe, für welche die Baubeamten, Weginſpector oder Baurath allein verantwortlich bleiben können und müſſen.

2) Daß, da der Oberamtmann und der Weginſpector gewöhnlich nicht an ebendemſelben Orte wohnen, die Geſchäftsführung durch ihre ſchriftliche Mittheilungen nicht verzögert, ſondern dieß, ſo viel es der Zweck geſtattet, abgekürzt werden, deßwegen ſollen beide Beamten über die gemeinſchaftliche Faſſung eines Berichts an die höhere Stelle ſich nicht ſchriftlich berathen, ſondern es ſoll der Weginſpector ſeinen an die Regierung beſtimmten Bericht dem Oberamtmann zuſenden, welcher denſelben unter Hinzufügung ſeiner Bemerkungen der Regierung vorzulegen hat.

Deßwegen ſollen ferner diejenigen Koſtenzettel, welche außerordentlicherweiſe der Oberamtmann ſelbſt einzieht, und dem Weginſpector zur Prüfung ſendet, von dieſem nicht wieder an das Oberamt zurück, ſondern geradezu an die höhere Stelle geſchickt werden.

3) Daß die Oberamtmänner, welche ohnehin ſo viele amtliche Reiſen in ihrem Amtsbezirke zu machen haben, dieſelben benützen ſollen, auch auf den Zuſtand der Straßen zu ſehen, hingegen ihre Anweſenheit auf ſolche Verhandlungen und auf die Unterſuchung ſolcher Bauarbeiten und Leiſtungen, wobei jene wirklich nothwendig oder nützlich ſeyn kann, beſchränkt werde, wogegen aber bei geringfügigen Umſtänden, und im beſondern da, wo es blos auf das richtige Beobachten und Bewahrheiten eines gemeinen Geſchäfts, wie z. B. bei der Uebernahme des beigeführten und aufgehäuften Steinmaterials ankommt, die Ortsbehörden eintreten, was auch nach den bisherigen Vorſchriften, die aber nicht immer gleichförmig befolgt wurden, geſchehen ſollte.

Mitwirkung der Oberamtmänner und Ortsbehörden, wird in Gemäßheit Königl. Entſchließung vom 30. v. M. und unter Beziehung auf die in Betreff der Ausbezahlung der Straßen-Baukoſten getroffene Einrichtung folgendes verordnet:

## I. Allgemeine Beſtimmungen über das Zuſammenwirken des Oberamtmanns und Weginſpectors bei dem Straßenbauweſen des Staats.

Dem Oberamtmann liegt in Gemeinſchaft mit dem Weginſpektor die Aufſicht über die von dem Staate zu unterhaltenden Straßen und Brücken und über deren Erhaltung in ſeinem Bezirke ob.

Vornämlich hat der Oberamtmann eine unausgeſetzte Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß die Straßen in ungeſchmälertem Zuſtande, immer gut, jedoch mit den mäßigſten Koſten, erhalten, da wo es erforderlich iſt, mit Schranken oder Schutzdämmen verſehen werden; daß der Baumſatz nach den geſetzlichen Beſtimmungen hergeſtellt und unterhalten, daß von allen denjenigen, welchen in Beziehung auf Straßen, Brücken und deren Zugehörungen nach Geſetzen, Obſervanz oder Verträgen, Verbindlichkeiten obliegen, dieſe vollſtändig und zu gehöriger Zeit erfüllt, daß der Staatskaſſe keine Koſten, zu welchen ſie nicht verbunden iſt, zugeſchoben; daß über die auf Rechnung des Staats vorzunehmenden Straßenbau-Arbeiten genaue Akkords geſchloſſen, von den Unternehmern Sicherheit geleiſtet, und dieſelben von der eingegangenen Verbindlichkeit nicht eher, als bis ſie derſelben vollkommen Genüge geleiſtet haben, losgeſprochen; daß endlich die Verzeichniſſe über die vom Staate zu tragenden Koſten ſobald als möglich richtig geſtellt, zur Prüfung und Genehmigung der höhern Behörde vorgelegt und nach erfolgter Anweiſung unverzüglich ausbezahlt werden, und daß überhaupt bei dieſem Verwaltungs-Zweige eine regelmäßige aber raſche Geſchäftsführung eintrete.

Der Oberamtmann ſoll daher bei ſeinen Reiſen im Amtsbezirk immer auch den Zuſtand der Straßen beobachten, wenn er Mängel entdeckt, entweder hievon dem Weginſpektor Nachricht ertheilen, oder der Königl. Kreis-Regierung Bericht erſtatten, oder, wenn es blos darauf ankommt, daß einzelne, welchen etwas zu thun obliegt, z. B. Wegknechte, Güterbeſitzer, Gemeinden ꝛc. ihre Verbindlichkeit erfüllen, hiezu dieſelben anhalten. Er darf jedoch einſeitig keine Anordnung machen, welche eine techniſche Beurtheilung erfordert, oder eine Auslage der Staatskaſſe verurſacht.

Eben ſo wenig darf der Weginſpektor, der im Uebrigen auf ſeine Dienſtes-Inſtruktion verwieſen wird, Verfügungen, welche einen Aufwand für die Staatskaſſe zur Folge haben, treffen, ohne daß hievon der Oberamtmann unterrichtet ſey. Vielmehr müſſen bei dieſem Verwaltungszweige, welcher neben der techniſchen Behandlung ſo mancherlei rechtliche, polizeiliche und finanzielle Rückſichten erfordert, die, ob ſie ſchon dem Bau-Beamten nicht fremd

ſeyn dürfen, doch vorzüglich zur Beachtung des Oberamtmanns gehören, beide Beamte gemeinſchaftlich zuſammenwirken. Es ſoll deswegen der Weginſpektor von allen ſeinen Anordnungen im Straßenbau den Oberamtmann ſchriftlich oder mündlich in Kenntniß ſetzen, beſonders die Gelegenheit, wenn er bei ſeinen vierteljährigen Beſichtigungs-Reiſen in die Oberamtsſtadt kommt, zur mündlichen Rückſprache mit dem Oberamtmann benützen, auch demſelben diejenigen Gemeinden, Güterbeſitzer oder Unternehmer einer Arbeit, welche etwa ihre Obliegenheiten rückſichtlich der Straßen verſäumen, benennen, damit ſie zu Erfüllung jener vermocht werden.

## II. Beſondere Beſtimmungen hierüber.

In Beziehung auf die Behandlung einzelner Geſchäfte, und zwar

A) Bei der Unterhaltung der Straßen und Brücken wird feſtgeſetzt:

1) Der Weginſpektor hat bei ſeinen vierteljährigen Beſichtigungs-Reiſen jedesmal auch dasjenige zu bemerken und aufzuzeichnen, was er zur Aufnahme in den Straßenbau-Etat des nächſten Jahres für nothwendig findet, den ganzen Etat aber hat er zu der in der Verordnung vom 19. Juli 1818 beſtimmten Zeit zu verfaſſen,[15] und nebſt den dazu gehörigen Riſſen und Ueberſchlägen und mit ſeinem an die Kreis-Regierung beſtimmten Berichte dem Oberamtmann zu überſenden, welcher, wenn er dabei Anſtände findet, hierüber die nöthige Aufklärung ſich verſchafft, ſofort ſeine Bemerkungen in einem beſondern Bericht an die Kreis-Regierung aufnimmt, oder, wenn er nichts zu bemerken hat, dies in Kürze auf dem Etat beiſetzt, endlich den letztern mit den Berichten und allen Beilagen an die Kreis-Regierung befördert.

2) Von dieſer wird der Etat, nach erfolgter Genehmigung, dem Oberamtmann und Weginſpektor zugefertigt; Jener hat davon Einſicht zu nehmen, das Erforderliche ſich aufzuzeichnen, und ſodann den Etat dem Weginſpektor zur Ausführung zu ſchicken.

3) Die gewöhnlicher Weiſe nur auf den Grund eines öffentlichen Aufgebots abzuſchließenden Contrakte ſowohl über streckenweiſe Leiſtung ſämmtlicher Unterhaltungs-Arbeiten, als auch über einzelne Verrichtungen, z. B. die Beiſchaffung des Unterhaltungs-Materials[16]), welche in der Regel auf mehrere Jahre abgeſchloſſen werden, ferner über bedeutende außerordentliche Ausbeſſerungen ſind von dem Oberamtmann und dem Bau-Beamten gemeinſchaftlich zu treffen. Akkords über kleine Ausbeſſerungen aber, wovon der Anſchlag nicht mehr als 300 fl. beträgt, hat der Weginſpektor unter Beiziehung des erſten Vorſtehers und eines Gemeinderaths aus dem Orte, auf deſſen Markung die Bauſtelle liegt, oder das dieſer am nächſten iſt, abzu-

15) S. Anm. bei der Verordn. vom 19. Juni 1818.
16) Verf. vom 17. Juli 1818 und 3. Nov. 1820.

ſchließen [17]. Die Entſchließung der höhern Behörde über die getroffenen Contrakte iſt nicht nur an den Weginſpektor, ſondern auch an den Oberamtmann auszuſchreiben, damit dieſer immer von der ganzen Geſchäftsführung und beſonders von allem, was auf Ausgaben ſich bezieht, unterrichtet ſey.

4) Was die Unterſuchung und Uebernahme geleiſteter Straßenbau-Arbeiten anbetrifft, ſo werden das beigeführte Straßen-Unterhaltungs-Material, ſo wie geringere Ausbeſſerungen und Bauten, welche nicht über 300 fl. koſten, von dem Weginſpektor unter Beiziehung des Vorſtehers und eines weitern Mitglieds von dem Gemeinderathe derjenigen Gemeinde, auf deren Markung die Arbeit ſtatt gefunden hat, übernommen. Der Orts-Vorſteher und der Gemeinderath erhält für dieſe zur Ortspolizei gehörige Verrichtung innerhalb der Gemeinde-Markung aus der Staatskaſſe keine Belohnung.

Zieht eine Straße durch ein, in keine Gemeinde eingetheiltes Staatseigenthum, z. B. Kron-Waldungen, ſo geſchiehet die Uebernahme des Materials in Gegenwart des Orts-Vorſtehers und eines Gemeinderaths der nächſtliegenden Gemeinde, welchen in dieſem Falle ihre Zeit-Verſäumniß nach dem allgemeinen geſetzlichen Maßſtabe von dem Staate vergütet wird. Der Uebernahme bedeutender Bauten hat ſich der Oberamtmann ſelbſt mit dem Bau-Beamten zu unterziehen.

Iſt ein Straßen- oder Brückenbauweſen von der Erheblichkeit, daß der Aufwand dafür auf 1000 fl. oder höher kommt, ſo iſt die Unterſuchung und Uebernahme des hergeſtellten Werkes nicht von ebendemſelben Baubeamten, welcher die Arbeiten geleitet hat, ſondern von einem andern, in der Regel von dem Kreis-Baurathe, zu vollziehen.

Bei jeder Uebernahme muß ein genaues Protokoll geführt werden, deſſen Aufnahme in denjenigen Fällen, da der Oberamtmann beiwohnt, dieſem, in andern Fällen aber dem Weginſpektor obliegt.

---

17) Hiezu wurde durch Min.-Erlaß vom 4. Juli 1822 (Normalb. des Min.) bemerkt, „daß nach der Vorſchrift vom 4. Juni v. J. §. 11, Nro. 3 zu Straßen-Unterhaltungs-Accords, welche der Oberamtmann und der Weginſpector gemeinſchaftlich für die Staatskaſſe abſchließen, die Beiziehung von Ortsvorſtehern und Gemeinderäthen als Urkundsperſonen nicht erforderlich, ſondern dieſelbe nur für den Fall angeordnet iſt, wenn der Weginſpector ohne den Oberamtmann handelt. Die Anweſenheit des erſten Ortsvorſtehers kann jedoch bisweilen auch bei den Accordsgeſchäften, welche der Oberamtmann und Weginſpector gemeinſchaftlich behandeln, nützlich ſeyn, um z. B. die über die Tüchtigkeit ſolcher Perſonen, welche zu einer Unternehmung ſich melden, oder über andere Verhältniſſe auf der Stelle Auskunft zu geben, und wenn ein ſolcher Grund in dem Koſtenzettel bemerkt iſt, kann einem berufenen Schultheißen, welcher das Protokoll mit unterſchrieben hat, die Gebühr wohl zugeſtanden werden. Zwecklos wäre aber, neben dem Schultheißen auch noch einen Gemeinderath zu dergleichen von dem Oberamtmann und Weginſpektor gemeinſchaftlich vorzunehmenden Verhandlungen beizuziehen.“

Daſſelbe iſt von allen an der Uebernahms-Verhandlung theilnehmenden Behörden zu unterzeichnen, welche dadurch für den Inhalt des Protokolls verantwortlich werden, dagegen aber auch das Recht haben, Erinnerungen, welche ſie auf den Grund dieſer Verantwortlichkeit für nöthig halten, zu Protokoll zu geben [18]).

5) Die Koſtenzettel über die hergeſtellten Arbeiten hat der Weginſpektor bei den vierteljährigen Beſichtigungs-Reiſen immer zu ſammeln und gehörig geprüft und berichtigt, nebſt den Uebernahms-Protokollen und Urkunden und unter Beilegung ſeines, an die Regierung beſtimmten Beſichtigungs-Berichtes, ſobald als möglich dem Oberamtmann zu überſenden, von welchem der Bericht nebſt allen Beilagen, nach eingezogener Aufklärung über etwaige Anſtände, und unter Beifügung ſeiner Bemerkungen, wenn er deren zu machen hat, an die Kreis-Regierung zu befördern iſt.

Da jedoch der Weginſpektor nicht immer alle Koſtenzettel ſogleich zur Hand bringen kann, hingegen unter Beobachtung vorſtehender Beſtimmungen, der Oberamtmann von allen Anordnungen im Straßenbau vollkommen unterrichtet iſt, mithin auch wiſſen muß, ob über irgend eine Straßenbau-Arbeit eine Koſtenrechnung noch nicht eingegeben ſey; ſo hat derſelbe in ſolchem Falle dieſe ſelbſt einzufordern, und dem Weginſpektor zur Prüfung und unmittelbaren Beförderung an die Kreis-Regierung zuzufertigen.

6) Die dem Oberamtmann in der Verordnung in Betreff der Ausbezahlung der Straßen-Baukoſten aufgetragene Buchführung über die zur Zahlung angewieſenen Poſten, hat den mehrfachen Zweck, nicht allein dem Oberamtmann ein Hülfsmittel zu Erfüllung der ihm obliegenden Sorge für richtige und baldige Ausbezahlung jener Baukoſten und eine vollſtändige Ueberſicht über den jährlichen Betrag derſelben, ſo wie eine Controle für den Fall einer zweimaligen Anrechnung oder Nachforderung zu gewähren; ſondern auch denſelben in den Stand zu ſetzen, daß er durch Vergleichung dieſes Buches mit dem über die eingeſandten Koſtenzettel zu haltenden Verzeichniſſe jeder Zeit finden könne, ob und welche derſelben noch nicht zur Zahlung angewieſen ſeyen. Da es nun ſehr daran gelegen iſt, daß mit dem Schluſſe des Etats-Jahres auch alle Straßen- und Brücken-Baukoſten vollkommen berichtiget ſeyen, ſo wird dem Oberamtmann zur Pflicht gemacht, nicht nur von Zeit zu Zeit, ſondern auch ſechs Wochen vor Ende des Etats-Jahrs eine Unterſuchung in Betreff der noch unberichtigten Koſten vorzunehmen, und die Kreis-Regierung an alle diejenigen Koſtenzettel zu erinnern, welche zwar an dieſelbe zur Zahlungs-Einleitung eingeſchickt, aber noch nicht zur Zahlung angewieſen worden ſind.

**B.** Bei Neubauten, beſonders bei neuen Straßen-Anlagen, welche immerhin eine vorherige ſorgfältige Erwägung aller Verhält-

18) S. die näheren Vorſchriften bei der Verordn. vom 19. Juni 1818.

niſſe erfordern, hat der Oberamtmann die verſchiedenen in Vorſchlag gekommenen Bau-Linien gemeinſchaftlich mit dem Baubeamten zu beaugenſcheinigen, die für jede derſelben ſprechenden Rückſichten zu unterſuchen, neben dem Zwecke des Staats auch die beſondern Vortheile, welche einzelne Gemeinden und Grund-Eigenthümer von der neuen Anlage ſich verſprechen dürfen, und die ſowohl hierauf als auf frühere Verträge ꝛc. zu gründenden Anſprüche auf Baubeiträge zu erörtern, hierüber an die höhere Behörde Bericht zu erſtatten, die Unterhandlungen über Baubeiträge einzuleiten, die Contracte über den etwa auf Koſten des Staats erforderlichen Ankauf von Grundſtücken, ſo wie über die Arbeiten gemeinſchaftlich mit dem Bau-Beamten abzuſchließen [19]); wegen der Sicherheit-Leiſtung der Bau-Unternehmer

19) Hiezu wurde durch Min.-Erlaß vom 21. Mai 1833 (Norm.-B. des Min.) beſtimmt:

b) Bei erſtmaliger neuer Anlage oder Erneuerung ſchon beſtandener Bauwerke jeder Art wird die Kreis-Regierung von ſelbſt für nöthig erkennen, daß mit deren Verakkordirung zur Ausführung gleichzeitig auch alle hiebei vorkommende und vorausſichtlich nöthige Grund-Ankaufs-Pacht- oder ſonſtige Entſchädigungs-Verträge zur Verhandlung gebracht und ſomit jene Nachforderungen entfernt gehalten werden, wie ſie bisher als Folge des Gegentheils ſo häufig vorgekommen ſind, und nicht ſelten zu den unangenehmſten Ueberſchreitungen der Voranſchläge Veranlaſſung gaben.

c) Bei Abſchließung der kaum erwähnten Akkorde, oder Feſtſetzung der dießfälligen Bedingungen iſt auch zu beſtimmen, wie es bei Erneuerung ſchon beſtandener Bauten nach dem Erkenntniß der Bau-Inſpektion mit den brauchbaren oder unbrauchbaren Abbruch-Materialien gehalten werden ſoll, ob dieſe je nach dem Grad ihrer Tüchtigkeit zur Wiederverwendung nach Vorſchrift und nach den ſonſtigen örtlichen Verhältniſſen mit den Koſten des Abbruchs ſich ausgleichen ſollen, ob ſie im Akkord oder im Taglohn gefördert, nach Gattungen und ihrer Qualität geſondert, und ſo im Aufſtreich verkauft, oder an die Unternehmer der neuen Ausführung gegen einen urkundlichen in den Akkord aufzunehmenden Anſchlag zur Wiederverwendung nach Vorſchrift von Seiten der Bauleitung überlaſſen, oder endlich nur in ſo weit, als ſie zur Wiederverwendung unbrauchbar ſind, verkauft, im Uebrigen aber zur Verwendung für Rechnung des Baufonds in natura vorbehalten werden ſollen. Da die eine oder die andere dieſer Verwendungsarten der Abbruchs-Materialien je nach Umſtänden und den örtlichen Verhältniſſen der Kaſſe oder den Bauten eben ſo nachtheilig, als nützlich werden kann, ſo wird der Kreisbaurath den dießfälligen Anträgen der Inſpektion von ſelbſt die nöthige Aufmerkſamkeit in der Beurtheilung widmen, und ſachgemäs das Erforderliche anordnen.

Hieher gehört ferner folgender Erlaß vom 29. Jan. 1817 (Knapp Annal. Heft 2. S. 64:

Schon öfters iſt bei Abſtreichs-Verhandlungen über Straßen-Bauten folgende Accords-Bedingung in das Verleihungs-Protocoll aufgenommen worden:

„Daß der Entrepreneur in keinem Falle eine Aufbeſſerung zu erwarten habe, wenn auch bei der Ausführung der Arbeit ſich etwa im „Terrain Hinderniſſe, — als Steinbrüche — ergeben ſollten, oder „wenn auch nach Erforderniß des Locals eine höhere Auffüllung oder „Einſchneidung in das Terrain nothwendig werden ſollte.“

die erforderlichen Einleitungen zu treffen[20]); während der Arbeiten den leitenden Bau-Beamten in Fällen, da derſelbe einer amtlichen Beihülfe und Einſchreitung bedarf, zu unterſtützen; über Zahlungen und Verrechnung die Aufſicht zu führen, und ſeiner Zeit wegen der Uebernahme der vollendeten Bauwerke in Gemeinſchaft mit dem Kreis-Baurath oder demjenigen Bau-Beamten, welcher hiezu, als vorher

---

Dieſe Bedingung kann aber rechtlich nicht durchgeſetzt werden und iſt ſomit fruchtlos. Daher ſieht man ſich veranlaßt, zu verordnen, daß dieſe ſo gefaßte Bedingung künftig in keinem Verleihungs-Protocoll mehr aufgenommen werden ſoll. Um ſo mehr iſt es aber die Pflicht der Techniker, bei den Vorbereitungen zu einem neuen Straßenbaue eine möglichſt genaue Unterſuchung und Aufnahme des zu bearbeitenden Bodens vorzunehmen, um ſo wenig als möglich auf's Ungewiſſe auszuſetzen und bei der Ausfertigung der Ueberſchläge ſelbſt die höchſte Sorgfalt anzuwenden, damit bei den Verleihungen ſodann mit Sicherheit darauf gebaut werden kann. Weil jedoch auch bei der genaueſten vorausgegangenen Unterſuchung des Terrains dem Wegbaumeiſter doch Gegenſtände unbekannt bleiben können, welche in der Folge den Ueberſchlag abändern und ſelbſt nach ſtrengſtem Recht Nachforderungen begründen, ſo erfordert es ſchon die Klugheit, ſich gegen den Unternehmer des Baues in eine ſolche Lage zu ſetzen, daß er nicht mehr fordern kann, als das ſtrenge Recht ihm zuſpricht, und daß er folglich nicht hintennach erſt mit ſeinen Forderungen auftrete, wo dieſelben gar nicht mehr oder nur ſchwer beurtheilt werden können. In dieſer Hinſicht wird daher erfordert, daß in jedes Verleihungs-Protocoll über einen neuen Straßenbau folgende Bedingung eingerückt werden ſoll:

„Daß der Bauunternehmer bei kleinern Schwierigkeiten und unvorhergeſehenen Zufällen, wodurch ſeine Mühe und Arbeit nicht bedeutend vermehrt werde, keine Lohns- oder Accordsaufbeſſerung zu „erwarten habe, derſelbe aber, wenn er bei etwa eintretenden größeren „Schwierigkeiten eine Vergütung anſprechen wolle, verbunden ſeye, „die eingetretenen Anſtände ſogleich, und ehe fortgearbeitet „wird, der Weginſpection und dieſe der K. Section des Straßenbau-„weſens anzuzeigen, damit die Beſchaffenheit der Sache unterſucht, „wegen der Vergütung Abrede getroffen und zu gehöriger Fortſetzung „der Arbeit oder Aenderung des Bau-Plans das Nöthige angeordnet „werden könne, indem dafür angenommen werde, daß der Unternehmer, „welcher eine ſolche Anzeige unterlaſſe, auf eine Entſchädigung Verzicht „geleiſtet habe und ſodann keine Nachforderung anerkannt werden könne."

Der Weginſpector N. N. hat ſich bei vorkommenden Fällen hienach genau zu achten, indem er ſonſt zu erwarten hat, daß man ſich wegen eines der K. Straßenbau-Caſſe zugehenden Schadens ohne Weiteres an ihn ſelbſt halten wird.

20) Nach einem Erlaſſe vom 2. Mai 1827 werden namentlich für Brückenbauten Garantie-Urkunden verlangt, worin die Bauarbeit mit Bezeichnung der Stellen, an welchen ſolche Statt hatte, das Datum von dem Accord und ſeiner Genehmigung, ſowie von dem bei der Unterſuchung geführten Protokoll, desgleichen der bezahlte Baukoſtenbetrag anzugeben, demnächſt die Garantie-Verbindlichkeit für Güte und Dauer der Arbeit zu beſtimmen iſt, wobei dann beizufügen iſt, was zu Erwerbung eines allgemeinen Vorzugs-Rechts in 4. Claſſe auf dem Vermögen der Caventen erforderlich und als Form für die Ausſtellung der Dienſt- und Pachtcautionen (Regbl. v. 1825. S. 435.) angeſchrieben iſt. — S. ferner Erlaß vom 23. Septbr. 1835. —

nicht mit der Leitung der Arbeiten beſchäftiget, beauftragt werden wird, das Geeignete zu beſorgen [21]).

Indem man nun von den Oberamtmännern erwartet, daß ſie dem in jeder Beziehung ſo wichtigen Straßen-Bauweſen eine vorzügliche Aufmerkſamkeit und Thätigkeit widmen werden, wird für diejenigen, welche zu ihrer Pflicht-Erfüllung noch eines beſondern Antriebs bedürfen möchten, beigefügt, daß Seine Königl. Majeſtät bei HöchſtDero Reiſen im Lande den Zuſtand der Straßen und in wie ferne die Oberamtmänner den ihnen in dieſer Beziehung neuerdings und beſtimmter auferlegten Obliegenheiten nachzukommen ſich angelegen ſeyn laſſen, HöchſtSich zum beſondern Augenmerk machen werden.

### III. Obliegenheiten der Ortsbehörden.

Die Ortsbehörden ſind

1) dafür verantwortlich, daß innerhalb der Orts-Markungen von den Gemeinden und Güter-Beſitzern dasjenige, was denſelben zu Folge der Wegordnung in Anſehung der Erhaltung der Straßen innerhalb Etters und der Brücken, des Ausſchlagens der Chauſſee-gräben und der Reinigung der Dohlen, ferner in Beziehung auf die Sicherheits-Schranken oder Dämme, auf Wegzeiger und auf Baum-pflanzung zu beiden Seiten der Straße, endlich wegen Erhaltung der Nummern-Steine und wegen des Transports der Steinwage obliegt, immer und zu gehöriger Zeit erfüllt werde.

2) Haben dieſelben die ortspolizeiliche Aufſicht darauf zu richten, daß

a) die Straßen in ihrer ganzen Breite ſtets für den Wandel frei erhalten, und dieſer nirgends durch Anhäufung mit Unrath Dung, Bau-Material oder andern Gegenſtänden gehemmt werde, daß ferner die Straßen weder durch Bauwerke und Verzäunungen verengt, noch durch das Abgraben der Böſchungen an den Chauſſee-Gräben geſchmälert werden.

Iſt eine ſolche Schmälerung, die ſich oft auffallend darin zeigt, daß ſteinerne Brücken und Dohlen, welche urſprünglich mit der Breite der Straßen gleich waren, nunmehr auf der Seite über die Straße hervorſtehen, eingetreten, ſo haben die Ortsbehörden durch Vermeſſung der Straße und durch Aufſuchung der Grenz-Steine an den benachbarten Grundſtücken, die wahren Grenzen der Straße auszumitteln und von dem Erfund an das Oberamt Bericht zu erſtatten, damit daſſelbe gemeinſchaftlich mit dem Weg-Inſpektor zur Wiederherſtellung jener die geeignete Anordnung treffe.

b) Daß alle diejenigen, welche Straßen-Bauarbeiten übernommen

21) S. die Anmerk. zur Verordnung vom 19. Juni 1818.

haben, ihre Verbindlichkeit vollkommen und zur gehörigen Zeit erfüllen, daß insbeſondere das Unterhaltungs-Material binnen des von dem Weg-Inſpektor bei der Angabe beſtimmten Termins beigeführt, hievon nichts entfremdet, daß bei der Uebernahme des Materials, welcher der Ortsvorſteher und ein Mitglied des Gemeinderaths beizuwohnen haben, nicht nur das Nachzählen der beigeführten Haufen mit Pünktlichkeit vorgenommen, ſondern auch, nach einer jedesmal vorher zu gebenden Erklärung, der wie vielſte (z. B. 5te oder 6te oder 7te) Haufen nachzuwägen ſey, das Abwägen genau vorgenommen und ſowohl die ganze Zahl aller Material-Haufen als das Gewicht jedes Einzelnen derjenigen, welche abgewogen werden, um hievon einen Durchſchnitt berechnen zu können, in dem Protokoll eingeſchrieben werde.

Daß ferner die Wegknechte in Anſehung des Einleiſens bei geeigneter Witterung und des Reinigens der Straße von Moraſt ſich nicht verſäumen, und daß der Letztere unverzüglich rein abgeführt werde.

c) Daß endlich nicht von einzelnen Perſonen an Straßen, Brükken und deren Zugehörden durch verbotene Handlungen, z. B. Rauhſperren, Schleifen von Bauſtämmen u. ſ. w. Schaden verurſacht werde.

Im Allgemeinen werden die Ortsbehörden auf die Weg-Ordnung verwieſen.

Verfehlungen gegen dieſelbe haben ſie mit den geſetzlichen Strafen zu rügen, oder, wenn jene das Maß ihrer Strafbefugniß überſteigen, dem Oberamt anzuzeigen; wie ihnen denn überhaupt obliegt, in allen Fällen, welche eine höhere Einſchreitung erfordern, an das Oberamt Bericht zu erſtatten [22]).

22) Hiezu folg. Erlaß vom 19. Aug. 1822:
Da man aus eingekommenen Anfragen erſehen hat, daß theils über die Zuſtändigkeit der Orts-Vorſteher in Betreff der Beſtrafung der Vergehen gegen die Weg-Ordnung und Straßen-Polizei überhaupt, theils in Hinſicht der Caſſe, welcher die erkannten Geldſtrafen zufallen, hie und da noch Zweifel beſtehen: ſo wird der Kreis-Regierung, unter Hinweiſung auf die Vorſchrift in Betreff des Wirkungs-Kreiſes des Oberamtmanns und der Orts-Behörden bei dem Straßen-Bauweſen vom 4. Juni v. J. (St. und Reg. Bl. S. 310.) und auf das Verwaltungs-Edikt vom 1. März l. J. hiedurch zu erkennen gegeben, daß, da den Orts-Vorſtehern die Handhabung der Orts-Polizei im Namen der Gemeinde und der Landes-Polizei im Namen und aus beſtändigem Auftrage der Regierung obliegt (Edikt §§. 3. und 14.), dieſelben dieſe Pflicht auch in Anſehung der in jenem Markungs-Umfange befindlichen Staats-Straßen auszuüben, demnach die auf dieſen vorfallenden und zu ihrer Kenntniß kommenden Verfehlungen gegen die Straßen-Polizei zu unterſuchen und je nach dem Maß ihrer Straf-Gewalt ſelbſt abzurügen oder an das Oberamt zu berichten haben, und daß dergleichen Geldſtrafen, wenn ſie von dem Orts-Vorſteher angeſetzt werden, zur Gemeinde-Kaſſe (Edikt §. 18.), wenn ſie aber von dem Oberamt erkannt werden, zur Amts-Pflege (Edikt §. 107.) einzuziehen ſind.

IV. Aufforderung an die Kreisregierungen.

Obige Vorſchriften ſind vom erſten des künftigen Monats an, von allen betreffenden Behörden pünktlich zu befolgen, die Kreis-Regierungen aber, welche zunächſt über die Vollziehung zu wachen haben, werden dabei aufgefordert, die Erfahrungen, welche ſie hinſichtlich der Vervollſtändigung und Vereinfachung der den Geſchäftsgang und die treue Pflichterfüllung der concurrirenden Behörden betreffenden Vorſchriften zu machen in den Fall kommen könnten, ſorgfältig zu ſammeln, und dem Miniſterium des Innern vorzulegen.

Stuttgart, den 4. Juni 1821.

v. Otto.

---

†) Erlaß des k. Juſtizminiſteriums, betreffend die Strafbefugniß der Stadträthe in Legalſtrafſachen,

vom 9. Juni 1821.

---

## 2575.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Competenzabſcheidung zwiſchen den Gerichts- und den Regierungsbehörden betreffend,

vom 12. Juni 1821 [23]).

---

Was hingegen diejenigen Strecken von Staatsſtraßen betrifft, welche in keiner Orts-Markung (z. B. in Staats-Waldungen) liegen, ſo kommt die Beſtrafung der darauf vorfallenden Straßen-Polizei-Vergehen zwar dem Oberamte zu: wenn jedoch dergleichen Strecken vom Oberamtsſitz entlegen ſind, ſo iſt die polizeiliche Aufſicht und Abrügung der Vergehen dem Vorſteher des nächſtangrenzenden Ortes in dem Maße, wie er ſie innerhalb der Orts-Markung auszuüben hat, von der Kreis-Regierung zu übertragen, damit Fuhrleute und Reiſende, welche ſich eines, vielleicht nicht hoch verpönten, Vergehens gegen die Weg-Ordnung ſchuldig machen, ohne langen Aufenthalt zur Strafe gezogen werden und nicht mit Koſten-Aufwand vor das entfernte Oberamt geführt werden müſſen oder gar ſtraflos bleiben.

Es ſind jedoch die von einem Orts-Vorſteher in Folge eines ſolchen beſondern Auftrags wegen Polizei-Vergehen auf Straßen außerhalb der Orts-Markung angeſetzten Geldſtrafen nicht der Gemeindekaſſe, ſondern der Amts-Pflegkaſſe, welcher die oberamtlich erkannten Polizei-Strafen gehören, einzuliefern.

Dagegen ſind auch die Koſten der Herſtellung und Unterhaltung von Warnungs- oder Straf-Säulen auf Straßen, wo dieſelben für nothwendig erkannt werden, je von derjenigen Kaſſe zu tragen, welcher nach dieſen Beſtimmungen zunächſt die Geldſtrafen wegen Verfehlungen gegen die Straßen-Polizei zukommen.

†) Ergänz.Bd. S. 16. Gerichtsgeſetze IV. 991. Die Stadträthe ſind nicht befugt, eine ihre Strafbefugniſſe überſteigende Legalſtrafe zu erkennen.

23) Vergl. Gerichtsgeſetze Nro. 990. Hienach ſehen es die beiden Miniſterien der Juſtiz und des Innern als ausgemacht an, daß durch die §. 8. b u. c. §. 16. b u. §. 17. Nro. 10. der Inſtrukt. für die Kreisregierungen vom 21. Decbr. 1819 an der bis dahin beſtandenen Geſetzgebung in Abſicht auf

†) Geſetz, den Ablöſungs-Maßſtab für die Grund-Abgaben betreffend,
vom 23. Juni 1821.

††) Geſetz in Betreff der Strafrecurſe,
vom 26. Juni 1821.

†††) Geſetz über die Straßenbau-Abgaben,
vom 28. Juni 1821.

††††) Geſetz über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener,
vom 28. Juni 1821

## 2576.

Verfügung, die bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Beſitz von Feuergewehren in Beziehung auf Abſchraubgewehre zu machende Bedingung betreffend,
vom 28. Juni 1821 [24]).

†††††) Abgabengeſetz für die Etatsjahre 1820—1823,
vom 29. Juni 1821.

## 2577.

Abſchied, die Organiſation der Gemeinde-Verfaſſung, der Oberamts-Verfaſſung, die Rechtspflege, das Notariats-Edikt und die Kreisſtellen betreffend,
vom 30. Juni 1821 [25]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

---

die beiderſeitige Competenz Nichts abgeändert worden ſey und daß daher durch dieſelbe der Competenz der Gerichte durchaus kein Gegenſtand habe entzogen werden können, welcher vorher zu ihrem Reſſort ſich geeignet habe.

†) Reg.bl. S. 327. Als blos die Grundabgaben des Staats betreffend zur Samml. der Finanzgeſetze verwieſen. S. hiezu Erlaſſe vom 11. Oct. 1821. 2. Juni, 31. Juli 1823. 26. Febr. 1833. 9. Jan. 1835. (Erg.Bd. zum Reg.bl. S. 423. 434. 449. 467.) und Geſetz vom $^{27}/_{29}$. Octbr. 1836.

††) Reg.blatt S. 369. Gerichtsgeſetze IV. 1001. Hieher namentlich der II. Abſchnitt von den außergerichtlichen Recurſen in Straſſachen. S. Erlaß vom 8. März 1824.

†††) Reg.blatt S. 361. Steuergeſetze S. 1142. §. 2. Aufhebung der örtlichen Weggelder. S. Erlaß vom 20. Auguſt 1822.

††††) Reg.blatt S. 441. — Geſetze über Staats-Rechnungs-Weſen. S. 98. S. Vollziehungs-Verordnung vom 16. April 1822.

24) Reg.blatt S. 400. S. Note 1025, im IV. Bd. I. Abth.

†††††) Reg.blatt S. 377. Steuergeſetze. — §. 16. Siſtirung der Communal-Steuer von Capitalien.

25) Reg.blatt S. 469. S. das Verw.-Edict v. 1. März 1822. — Zur Vollziehung dieſes Abſchieds wurde durch K. Verordnung v. 17. Septbr. 1821

Nachdem Unſere getreuen Stände in Beziehung auf die Edikte vom 18. November 1817 und vom 31. December 1818, durch welche mehrfache weſentliche Anordnungen in der Staats-Verwaltung getroffen worden, verſchiedene Bitten und Wünſche mittels unterthänigſter Eingabe vom 11. April 1821 an Uns haben gelangen laſſen, und dieſer wichtige Gegenſtand ſowohl in Unſerer höchſten Entſchließung vom 16. Juni d. J. als in einem weiteren ſtändiſchen Anbringen vom 26. deſſelben Monats und in der hierauf erfolgten Reſolution von eben dieſem Tage umſtändlicher verhandelt worden: ſo ertheilen Wir auf jene Eingabe Unſerer getreuen Stände vom 11. April 1821 nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths nachſtehenden

## Abſchied.

### A. Gemeinde-Verfaſſung.

§. 1. Die Bitte, daß in Fällen, in welchen ein Beſchluß eines Gemeinde-Raths der Zuſtimmung des Bürger-Ausſchuſſes bedarf, bei einer Meinungs-Verſchiedenheit dieſer Collegien, die Stimmen durch beide Stellen durchgezählt werden, vermögen Wir nicht zu gewähren.

Wir geſtatten jedoch, daß in ſolchen Fällen die Sache entweder in ihrem vorigen Zuſtande bleibe, oder Nichts geſchehe; es wäre denn, daß:

a) eine Verbindlichkeit der Gemeinde oder der Gemeinde-Vorſteher gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben müßte, wo alsdann das Oberamt verfügend einzuſchreiten hat, oder

b) die Frage, über welche verſchiedene Anſichten herrſchen, die Abweichung von einer geſetzlichen Verwaltungs-Norm beträfe, in welchem Falle immer das Geſetz in Anwendung zu bringen iſt.

Dabei verſteht es ſich übrigens von ſelbſt, daß

a) Angelegenheiten, welche überhaupt zur Kenntnißnahme der Staats-Behörde ſich eignen, auch in den vorbemerkten Fällen an ſolche zu bringen ſind, und

b) bei einer Meinungs-Verſchiedenheit des Gemeinderaths und des Bürger-Ausſchuſſes über die Frage: Ob ein einzelner Fall unter die geſetzliche Regel zu ſubſumiren ſey, jedem Theile der Rekurs an das Oberamt vorbehalten bleibt.

§. 2. Wir genehmigen die Bitte um Abänderung verſchiedener Beſtimmungen in dem §. 79 des I. Edicts vom 31. Dezember 1818 und wollen, daß die Beſchlüſſe der Gemeinderäthe der Genehmigung einer Regierungs-Behörde in nachgenannten Fällen nicht mehr unterliegen ſollen:

1) wenn eine illiquide oder inexigible Forderung der Gemeinde in Abgang gebracht, oder dem Gemeinde-Pfleger auf den Reſt gelegt;

---

(Reg.blatt S. 671) eine eigene Commiſſion niedergeſetzt, welche durch Reſcript vom 15. Aug. 1828 wieder aufgehoben wurde. —

2) wenn eine liquide und exigible Forderung dem Schuldner ohne rechtlichen Grund ganz oder zum Theile erlaſſen werden ſoll;

3) wenn in dem Falle der lit. l. im §. 79 des vorgenannten Edicts es ſich von andern als Real-Abgaben handelt.

§. 3. Das Geſuch um Abänderung in den §§. 80 und 81 des I. Edicts vom 31. Dezember 1818 gewähren Wir dahin, daß

A) der vorgedachte §. 80 nachſtehende Faſſung erhalten ſoll:

„In allen ſo eben (§. 78 und 79) aufgezählten Fällen wird der Beſchluß des Gemeinderaths dem Oberamte zur Prüfung vorgelegt, von dieſem aber entweder von Amts wegen genehmigt, oder der betreffenden Kreis-Regierung mit gutächtlichem Bericht vorgetragen.

Letzteres geſchieht nothwendig:

1) wenn der Oberamtmann, ein Gehülfe deſſelben, oder ein anderer Staats-Beamter, ein Kirchen- oder ein Corporations-Diener bei der Sache perſönlich intereſſirt iſt;

2) wenn einem Mitgliede des Gemeinderaths eine neue oder erhöhte Beſoldung oder Penſion verwilligt wird;

3) wenn das Grund-Eigenthum einer Gemeinde ganz oder zum Theile mit dem Eigenthums- oder Nutznießungs-Rechte unter die Gemeinde-Glieder vertheilt —

4) wenn ein Grundſtück oder irgend ein Real-Recht der Gemeinde veräußert werden ſoll, deſſen Capital-Werth die Summe von ein tauſend Gulden in der erſten, fünf hundert Gulden in der zweiten, oder zwei hundert fünfzig Gulden in der dritten Claſſe der Gemeinden überſteigt;

5) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Gemeinde übernommen, eine neue, die Schulden-Maſſe der Gemeinde vermehrende Capital-Schuld contrahirt —

6) wenn ein zum Grundſtock des Gemeinde-Vermögens gehöriges Aktiv-Capital zu Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden ſoll, und

7) in allen unter dem §. 79 (lit. m. n. und o.) aufgeführten Fällen.“

Sodann werden Wir

B) zu dem §. 81 deſſelben Edicts, von Selbſt Bedacht darauf nehmen, alle unnöthige, überflüſſige und zu Weitläufigkeiten führende Anfragen der Unter-Behörden abzuſtellen.

§. 4. Die Bitte, wornach die Mitglieder des Bürger-Ausſchuſſes zu einem Gemeindeamt wählbar, jedoch in dem entſprechenden Falle verbunden ſeyn ſollen, aus dem Bürger-Ausſchuſſe uszutreten, wollen Wir gnädigſt gewährt haben.

§. 5. Eben ſo wollen Wir die in dem §. 71 des I. Edicts vom 31. Dezember 1818 enthaltene Beſchränkung der Zuſammenkünfte der Bürger-Ausſchüſſe aufgehoben wiſſen, und den Obmännern der Letzteren frei ſtellen, die Bürger-Ausſchüſſe zu jeder Zeit zuſammen

zu berufen, von welchem Vorhaben jedoch, ſo wie von dem Gegenſtande der Verhandlung, ſie den Orts-Vorſteher immer vorgängig in Kenntniß zu ſetzen haben.

§. 6. Wir ertheilen dem Antrage gleichfalls Unſere höchſte Genehmigung, wonach in den Stiftungs-Räthen:

a) das Direktorium dem weltlichen und geiſtlichen Vorſteher gemeinſchaftlich zuſtehen —

b) dem weltlichen Orts-Vorſteher die erſte ordentliche Stimme, und

c) dem geiſtlichen Vorſteher im Falle der Stimmen-Gleichheit die entſcheidende Stimme eingeräumt werden ſoll.

Dagegen wiſſen Wir

§. 7. der Bitte, die Wahl der Orts-Vorſteher den Gemeinden unbeſchränkt und nur mit Vorbehalt der landesherrlichen Beſtätigung zu überlaſſen, nicht zu entſprechen.

Wir wollen jedoch bei dem §. 11 in dem benannten I. Edict nachſtehende abändernde Beſtimmungen eintreten laſſen:

a) zur Gültigkeit der Wahlhandlung wird die Theilnahme von wenigſtens zwei Drittheilen ſämmtlicher Stimm-Berechtigten erfordert;

b) der Staats-Regierung ſind drei Candidaten vorzuſchlagen, unter welchen ſie, vorausgeſetzt daß dieſelben die geſetzlichen Eigenſchaften haben, den Einen zum Orts-Vorſteher ernennen wird;

c) im Fall einer der Vorgeſchlagenen zwei Drittheile ſämmtlicher abgelegter Stimmen auf ſich vereinigt, ſo wird die Regierung dieſem immer den Vorzug vor den übrigen geben.

§. 8. Wir bewilligen die Bitte, die Beſtimmung des §. 12 des I. Edicts abzuändern, nach welcher der Orts-Vorſteher nur aus der Mitte des Gemeinderaths gewählt werden kann; und es ſoll dieſe Wahl, unter der Vorausſetzung frei gegeben werden, daß, wenn der Ernannte nicht ſchon Gemeinde-Bürger iſt, er durch dieſen Act, jedoch unter Vorbehalt der zu entrichtenden Gebühren, das Gemeinde-Bürger-Recht ohne weitere Nachſuchung deſſelben erlangen ſoll.

§. 9. Der hier gemachte Antrag:

die Gültigkeit der Wahl eines Orts-Vorſtehers dadurch zu bedingen, daß zwei Drittheile der Stimm-Berechtigten abgeſtimmt haben, und daß ein Drittheil der Stimmen auf Einen Mann gefallen ſey,

iſt durch Unſere Entſchließung zu §. 7 bereits erledigt.

Eben ſo hat

§. 10. der Antrag, die zu ausgedehnte Zeit zum Recurs von den durch die Orts-Vorſteher ausgeſprochenen Straf-Erkenntniſſen zu beſchränken, durch das inzwiſchen bekannt gemachte Geſetz über die Straf-Recurſe ſeine Erledigung erhalten.

§. 11. Dem Geſuche, die Gemeinderäthe periodiſch theilweiſe erneuern zu laſſen, und zwar in der Art, daß je von drei zu drei Jahren ein Drittheil des Gemeinderaths neu eintrete, die austretenden Mitglieder aber ſogleich wieder wählbar ſeyn ſollten, wiſſen

Wir Unſere höchſte Genehmigung nicht zu ertheilen, ſondern laſſen es bei den deshalb beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen und namentlich bei dem Inhalte des §. 7 des I. Edicts bewenden.

§. 12. Durch die vorſtehende Entſchließung (§. 11) iſt zugleich der weitere Antrag, den periodiſchen Wechſel auch auf die vor Erlaſſung des I. Edicts vom 31. Dezember 1818 eingeſetzten Magiſtrate anzuwenden, als erledigt zu betrachten.

§. 13. a) Wir genehmigen die Bitte, es dem Ermeſſen der competenten Gemeinde-Behörden zu überlaſſen, die Wahl eines Gemeinde-Rechners entweder auf deſſen Lebensdauer, oder auf eine beſtimmte Zeit und letzteren Falls wenigſtens auf die Zeit von drei Jahren vorzunehmen.

§. 13. b) Der weitere Antrag, geſetzlich zu beſtimmen, daß der Gemeinderath nicht beſchließen könne, denjenigen Gemeinde-Rechner, welcher durch den periodiſchen Wechſel aus dem Gemeinderath zu treten haben würde, ſeine Funktionen als Rechner gleichwohl fortſetzen zu laſſen, findet ſeine Erledigung in Unſerer zu dem §. 11 gegebenen Entſchließung.

§. 14. Wir genehmigen, daß die Mitglieder des Bürger-Ausſchuſſes künftig durch den Orts-Vorſteher in dem zu den Gemeinde-Zuſammenkünften beſtimmten Gebäude beeidigt werden.

§. 15. Ebenſo genehmigen Wir den Antrag, wonach den Orts-Vorſtehern die Einberufung aller Mitglieder des Gemeinde-Raths zu den Verhandlungen deſſelben unter Strafandrohung zur Pflicht gemacht werden, die Verſäumniß der letzteren jedoch die Nichtigkeit eines gemeinderäthlichen Beſchluſſes nicht zur Folge haben ſoll.

§. 16. Was die Bitte um Abänderung des beſtehenden Rechnungs-Termins der Gemeinden betrifft, ſo kann dieſe ohne gleichzeitige Verlegung des für die Staats-Rechnungen angeordneten Termins nicht Statt finden; ob letztere räthlich ſey, werden Wir in weitere Berathung ziehen laſſen.

§. 17. Unter Abänderung der §§. 2 und 10 des I. Edicts genehmigen Wir, daß ſämmtliche Gemeinden des Königreichs in drei Claſſen abgetheilt werden, deren

erſte die Städte von mehr als fünftauſend Einwohnern,

die zweite die Gemeinden von mehr als eintauſend Einwohnern, endlich

die dritte alle übrige Gemeinden begreifen ſoll.

Die Vorſteher der Gemeinden ſollen beziehungsweiſe Stadt-Schultheißen und Schultheißen benannt werden.

§. 18. Die Bitten ſolcher Gemeinden, welche mit andern vereinigt worden, und nun wieder als abgeſonderte Gemeinden hergeſtellt zu werden wünſchten, ſollen, wie es auch bisher geſchehen, nach Thunlichkeit berückſichtigt werden.

§. 19. Wir genehmigen, daß bei Gemeinde-Bauten die Gemeinderäthe das Gutachten eines von der Regierung hiezu ermäch-

tigten Technikers einholen, und dabei verpflichtet ſeyn ſollen, die techniſchen Anweiſungen deſſelben zu befolgen.

§. 20. Ebenſo geſtatten Wir den Gemeinden, daß ſie nach ihrer Wahl, die Staats-Steuern entweder durch den Gemeinde-Pfleger oder durch einen eigenen Steuer-Einbringer einziehen laſſen.

§. 21. Zu Feſtſetzung eines Regulativs über die Tags-Gebühren der Orts-Vorſteher haben Wir die vorbereitenden Einleitungen bereits getroffen.

§. 22. Dem Antrage, daß den Gemeinde-Rechnern auferlegt werden ſoll, in ihr Tagbuch auch die in dem Abrechnungs-Buche laufenden Poſten einzutragen, wiſſen Wir nicht zu entſprechen.

§. 23. Gleiche Entſchließung faſſen Wir hinſichtlich der Bitte, die verſchiedenen Verkaufs-Regiſter nicht erſt bei der Publication der Gemeinde-Rechnungen, ſondern jedesmal am Ende des Rechnungs-Jahrs verleſen zu laſſen.

Um jedoch auf andere Weiſe den hiebei beabſichtigten Zweck zu erreichen, werden Wir darüber wachen laſſen, daß der Rechnungs-Stell-Termin pünktlich eingehalten werde.

§. 24. Wir genehmigen, daß die Schuld-Verſchreibungen künftig von dem Gemeinde-Rath nach einem angemeſſenen Formular ausgefertigt, von allen denjenigen Mitgliedern der genannten Behörde, welche über den Vertrag erkannt haben, unterſchrieben, und nur auf Verlangen der Gläubiger mit dem oberamtsgerichtlichen Siegel verſehen werden ſollen.

§. 25. Wir bewilligen die Bitte, die Leitung der Wahlen der Gemeinderäthe und Gemeinde-Pfleger dem Orts-Vorſteher zu übertragen. Hierdurch kann jedoch die allgemeine in dem §. 48 des I. Edikt ausgeſprochene Befugniß des Oberamtmanns, jeder Verhandlung des Gemeinderaths, welche ſeine Gegenwart erfordern möchte, auch unaufgefordert anzuwohnen, nicht ausgeſchloſſen werden.

§. 26. Das Geſuch, die Fälle zu beſtimmen, in welchen ſich die Gemeinden zu verſammeln, über ihre Angelegenheiten zu berathen und Beſchlüſſe zu faſſen haben, werden Wir in weitere Ueberlegung ziehen.

§. 27. Wir werden der Bitte um Entwerfung eines umfaſſenden Geſetzes über Verwaltungs-Gegenſtände ſeiner Zeit entſprechen, einſtweilen aber die Herausgabe einer zweckmäßigen Sammlung der noch jetzt gültigen Geſetze und Verordnungen der bezeichneten Art anordnen.

### B. Oberamtsverfaſſung.

§. 28. Diejenigen Koſten, welche durch Ausübung des landesherrlichen Ober-Aufſichts-Rechts über die Gemeinde-Verwaltung ohne ausdrückliches Verlangen der Gemeinde oder Einzelner und ohne eine hiezu Anlaß gebende Verſchuldung derſelben entſtehen, werden Wir auf die Staats-Kaſſe ſobald übernehmen laſſen, als für die Aufbringung der nöthigen Mittel zu Deckung jenes Aufwands geſorgt ſeyn wird.

Einſtweilen ſollen die erforderlichen Einleitungen hiezu vorbereitet werden. [26])

§. 29. Dem Antrage gemäß ſollen die Oberamts-Aktuare nicht als Staats-Diener und von Staats wegen angeſtellt werden. Es finden vielmehr hinſichtlich ihrer Anſtellung und Entlaſſung dieſelben Beſtimmungen Statt, die bei den Kameralamts-Buchhaltern bereits ertheilt worden ſind.

§. 30. Die Strafbefugniß der Oberamtmänner wollen Wir bei Legal-Strafen bis auf Fünfzig Gulden erhöhen, unbeſchadet der Verpflichtung dieſer Beamten, bei Ausübung dieſes Rechts die Grenzen der Adminiſtrativ-Strafbefugniß nicht zu überſchreiten.

§. 31. Der Antrag auf Abkürzung der Rekurs-Friſten bei Straferkenntniſſen der Regierungs-Beamten iſt durch Erſcheinung des Geſetzes über Straf-Rekurſe erledigt worden.

§. 32. Wir ſind der Bitte nicht abgeneigt, bei den Amts-Verſammlungen die Amts-Angehörigen auf eine, dem Inſtitute der Bürger-Ausſchüſſe analoge Weiſe vertreten zu laſſen.

Da aber die zweckmäßige Einrichtung einer ſolchen Anſtalt noch weiterer Berathung bedarf, ſo ſetzen Wir auf das Reſultat der letzteren Unſere endliche Entſchließung aus.

§. 33. Ebenſo genehmigen Wir den Antrag, die Gehalte der öffentlichen, künftig von Uns zu ernennenden Aerzte auf die Staats-Kaſſe zu übernehmen.

Bei Feſtſetzung der denſelben alsdann abzureichenden Beſoldungen, behalten Wir Uns vor, auf die ſeitherigen Beiträge der Stiftungen, ſo wie derjenigen Gemeinden, in welchen jene Aerzte ihren Wohnſitz haben, angemeſſene Rückſicht zu nehmen. [27])

In Anſehung der Oberamts-Wund-Aerzte ſetzen Wir Unſere Entſchließung in ſo lange noch aus, bis die bereits erforderte umſtändlichere Ueberſicht der Verhältniſſe derſelben Uns vorgelegt ſeyn wird; wie Wir denn ſowohl in Betreff der, der Staats-Kaſſe anzuweiſenden Mittel, als hinſichtlich der einſtweilen bei dieſem Gegenſtand überhaupt zu treffenden vorbereitenden Maßregeln Uns auf die bei dem §. 28 gefaßte Entſchließung beziehen.

Wir bewilligen ferner, daß Wünſche, welche bei Beſetzung ſolcher Stellen durch die Amts-Verſammlungen vorgetragen werden möchten, von der vorſchlagenden Behörde immer begutachtet werden ſollen.

§. 34. Die Reviſion der beſtehenden Eintheilung der Amtsbezirke wird ein Gegenſtand Unſerer landesherrlichen Fürſorge ſeyn und Wir werden Unſere diesfälligen Propoſitionen an Unſere getreuen Stände ſo bald gelangen laſſen, als dieſes thunlich ſeyn wird. [28])

---

26) S. Erlaß vom 20. Oct. 1825.
27) S. Geſetz vom 17. Juli 1824.
28) S. Geſetz vom 6. Juli 1842.

C. Rechtspflege.

§. 35. Der Bitte, den Gemeinde-Räthen das Recht einzuräumen, in allen ſtreitigen Civil-Rechtsſachen einen Spruch zu geben, der nicht in Rechtskraft übergienge, ſondern nur, wenn keine Parthei ihre Abſicht, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten, erklärte, nach Verfluß einer beſtimmten Zeit als Vertrag rechtliche Gültigkeit erhalten würde, vermögen Wir nicht zu entſprechen.

Es ſoll vielmehr hinſichtlich der richterlichen Befugniſſe der Gemeinde-Räthe in Untergangs- und geringfügigen Sachen bei den diesfälligen Anordnungen des IV. Edikts vom 31. Dez. 1818 §. 3 ſein Verbleiben haben. Dagegen geſtatten Wir, bei Streit-Gegenſtänden von anderem oder höherem Belange den Partheien, ohne weitere Beſchränkung, auf den Gemeinde-Rath des beklagten Theils, vorbehältlich der Berufung an das competente Oberamtsgericht, zu compromittiren, und legen dabei dem betreffenden Gemeinde-Rath die Verpflichtung auf, das angerufene ſchiedsrichterliche Amt zu verwalten.

§. 36. Was die vorgetragenen Wünſche hinſichtlich der Beſetzung der Oberamtsgerichts-Collegien betrifft, ſo genehmigen Wir,

a) daß künftig zu jedem Gerichtstag alle Gerichts-Beiſitzer in der Art vorgeladen werden, daß ſämmtlich Erſchienenen ein Stimm-Recht zuſtehen ſoll;

wiſſen aber

b) dem Antrage, die Anzahl der gewählten Beiſitzer, welche bei der Feſtſtellung des Streitpunktes, oder bei der Erſtattung des faktiſchen Theils der richterlichen Relation, ſo wie bei der Fällung oder Eröffnung eines Erkenntniſſes anweſend ſeyn müſſen, wenigſtens auf fünf feſtzuſetzen, zur Zeit nicht zu willfahren.

Wir belaſſen es vielmehr bei den Beſtimmungen der §§. 56 und 61 des IV. Edikts, werden aber genaues Augenmerk auf die Wirkungen des vorbemerkten Zugeſtändniſſes (lit. a) halten laſſen, um nach Verlauf einiger Zeit beurtheilen zu können, in wie ferne Wir auf den obgedachten Antrag zurückzukommen, gegründete Urſache haben;

c) bewilligen Wir die Bitte, daß bei der Fällung des Urtheils wo möglich, dieſelben Gerichts-Beiſitzer anweſend ſeyn ſollen, welche der Verhandlung des Prozeſſes angewohnt haben, ohne daß jedoch ein diesfälliger Mangel die Nichtigkeit der Handlung zu bewirken vermöchte.

§. 37. Der Bitte um Erhöhung der Gerichts-Sporteln haben Wir, bereits durch Erlaſſung des diesfälligen Geſetzes gnädigſt entſprochen.

§. 38. Hinſichtlich des Antrags auf Aufhebung aller Exemtionen, welche nicht auf ſtaatsrechtlichen Verträgen beruhen, behalten Wir Uns vor, bei Entwerfung der bürgerlichen Gerichts-Ordnung eine umfaſſende Entſchließung zu ertheilen.

Inzwiſchen genehmigen Wir aber ſchon jetzt, daß:

Wir Unſere höchſte Genehmigung nicht zu ertheilen, ſondern laſſen es bei den deshalb beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen und namentlich bei dem Inhalte des §. 7 des I. Edicts bewenden.

§. 12. Durch die vorſtehende Entſchließung (§. 11) iſt zugleich der weitere Antrag, den periodiſchen Wechſel auch auf die vor Erlaſſung des I. Edicts vom 31. Dezember 1818 eingeſetzten Magiſtrate anzuwenden, als erledigt zu betrachten.

§. 13. a) Wir genehmigen die Bitte, es dem Ermeſſen der competenten Gemeinde-Behörden zu überlaſſen, die Wahl eines Gemeinde-Rechners entweder auf deſſen Lebensdauer, oder auf eine beſtimmte Zeit und letzteren Falls wenigſtens auf die Zeit von drei Jahren vorzunehmen.

§. 13. b) Der weitere Antrag, geſetzlich zu beſtimmen, daß der Gemeinderath nicht beſchließen könne, denjenigen Gemeinde-Rechner, welcher durch den periodiſchen Wechſel aus dem Gemeinderath zu treten haben würde, ſeine Funktionen als Rechner gleichwohl fortſetzen zu laſſen, findet ſeine Erledigung in Unſerer zu dem §. 11 gegebenen Entſchließung.

§. 14. Wir genehmigen, daß die Mitglieder des Bürger-Ausſchuſſes künftig durch den Orts-Vorſteher in dem zu den Gemeinde-Zuſammenkünften beſtimmten Gebäude beeidigt werden.

§. 15. Ebenſo genehmigen Wir den Antrag, wonach den Orts-Vorſtehern die Einberufung aller Mitglieder des Gemeinde-Raths zu den Verhandlungen deſſelben unter Strafandrohung zur Pflicht gemacht werden, die Verſäumniß der letzteren jedoch die Nichtigkeit eines gemeinderäthlichen Beſchluſſes nicht zur Folge haben ſoll.

§. 16. Was die Bitte um Abänderung des beſtehenden Rechnungs-Termins der Gemeinden betrifft, ſo kann dieſe ohne gleichzeitige Verlegung des für die Staats-Rechnungen angeordneten Termins nicht Statt finden; ob letztere räthlich ſey, werden Wir in weitere Berathung ziehen laſſen.

§. 17. Unter Abänderung der §§. 2 und 10 des I. Edicts genehmigen Wir, daß ſämmtliche Gemeinden des Königreichs in drei Claſſen abgetheilt werden, deren

erſte die Städte von mehr als fünftauſend Einwohnern,

die zweite die Gemeinden von mehr als eintauſend Einwohnern, endlich

die dritte alle übrige Gemeinden begreifen ſoll.

Die Vorſteher der Gemeinden ſollen beziehungsweiſe Stadt-Schultheißen und Schultheißen benannt werden.

§. 18. Die Bitten ſolcher Gemeinden, welche mit andern vereinigt worden, und nun wieder als abgeſonderte Gemeinden hergeſtellt zu werden wünſchten, ſollen, wie es auch bisher geſchehen, nach Thunlichkeit berückſichtigt werden.

§. 19. Wir genehmigen, daß bei Gemeinde-Bauten die Gemeinderäthe das Gutachten eines von der Regierung hiezu ermäch-

tigten Technikers einholen, und dabei verpflichtet ſeyn ſollen, die techniſchen Anweiſungen deſſelben zu befolgen.

§. 20. Ebenſo geſtatten Wir den Gemeinden, daß ſie nach ihrer Wahl, die Staats-Steuern entweder durch den Gemeinde-Pfleger oder durch einen eigenen Steuer-Einbringer einziehen laſſen.

§. 21. Zu Feſtſetzung eines Regulativs über die Tags-Gebühren der Orts-Vorſteher haben Wir die vorbereitenden Einleitungen bereits getroffen.

§. 22. Dem Antrage, daß den Gemeinde-Rechnern auferlegt werden ſoll, in ihr Tagbuch auch die in dem Abrechnungs-Buche laufenden Poſten einzutragen, wiſſen Wir nicht zu entſprechen.

§. 23. Gleiche Entſchließung faſſen Wir hinſichtlich der Bitte, die verſchiedenen Verkaufs-Regiſter nicht erſt bei der Publication der Gemeinde-Rechnungen, ſondern jedesmal am Ende des Rechnungs-Jahrs verleſen zu laſſen.

Um jedoch auf andere Weiſe den hiebei beabſichtigten Zweck zu erreichen, werden Wir darüber wachen laſſen, daß der Rechnungs-Stell-Termin pünktlich eingehalten werde.

§. 24. Wir genehmigen, daß die Schuld-Verſchreibungen künftig von dem Gemeinde-Rath nach einem angemeſſenen Formular ausgefertigt, von allen denjenigen Mitgliedern der genannten Behörde, welche über den Vertrag erkannt haben, unterſchrieben, und nur auf Verlangen der Gläubiger mit dem oberamtsgerichtlichen Siegel verſehen werden ſollen.

§. 25. Wir bewilligen die Bitte, die Leitung der Wahlen der Gemeinderäthe und Gemeinde-Pfleger dem Orts-Vorſteher zu übertragen. Hierdurch kann jedoch die allgemeine in dem §. 48 des I. Edikt ausgeſprochene Befugniß des Oberamtmanns, jeder Verhandlung des Gemeinderaths, welche ſeine Gegenwart erfordern möchte, auch unaufgefordert anzuwohnen, nicht ausgeſchloſſen werden.

§. 26. Das Geſuch, die Fälle zu beſtimmen, in welchen ſich die Gemeinden zu verſammeln, über ihre Angelegenheiten zu berathen und Beſchlüſſe zu faſſen haben, werden Wir in weitere Ueberlegung ziehen.

§. 27. Wir werden der Bitte um Entwerfung eines umfaſſenden Geſetzes über Verwaltungs-Gegenſtände ſeiner Zeit entſprechen, einſtweilen aber die Herausgabe einer zweckmäßigen Sammlung der noch jetzt gültigen Geſetze und Verordnungen der bezeichneten Art anordnen.

### B. Oberamtsverfaſſung.

§. 28. Diejenigen Koſten, welche durch Ausübung des landesherrlichen Ober-Aufſichts-Rechts über die Gemeinde-Verwaltung ohne ausdrückliches Verlangen der Gemeinde oder Einzelner und ohne eine hiezu Anlaß gebende Verſchuldung derſelben entſtehen, werden Wir auf die Staats-Kaſſe ſobald übernehmen laſſen, als für die Aufbringung der nöthigen Mittel zu Deckung jenes Aufwands geſorgt ſeyn wird.

Einſtweilen ſollen die erforderlichen Einleitungen hiezu vorbereitet werden. [26])

§. 29. Dem Antrage gemäß ſollen die Oberamts=Aktuare nicht als Staats=Diener und von Staats wegen angeſtellt werden. Es finden vielmehr hinſichtlich ihrer Anſtellung und Entlaſſung dieſelben Beſtimmungen Statt, die bei den Kameralamts=Buchhaltern bereits ertheilt worden ſind.

§. 30. Die Strafbefugniß der Oberamtmänner wollen Wir bei Legal=Strafen bis auf Fünfzig Gulden erhöhen, unbeſchadet der Verpflichtung dieſer Beamten, bei Ausübung dieſes Rechts die Grenzen der Adminiſtrativ=Strafbefugniß nicht zu überſchreiten.

§. 31. Der Antrag auf Abkürzung der Rekurs=Friſten bei Straferkenntniſſen der Regierungs=Beamten iſt durch Erſcheinung des Geſetzes über Straf=Rekurſe erledigt worden.

§. 32. Wir ſind der Bitte nicht abgeneigt, bei den Amts=Verſammlungen die Amts=Angehörigen auf eine, dem Inſtitute der Bürger=Ausſchüſſe analoge Weiſe vertreten zu laſſen.

Da aber die zweckmäßige Einrichtung einer ſolchen Anſtalt noch weiterer Berathung bedarf, ſo ſetzen Wir auf das Reſultat der letzteren Unſere endliche Entſchließung aus.

§. 33. Ebenſo genehmigen Wir den Antrag, die Gehalte der öffentlichen, künftig von Uns zu ernennenden Aerzte auf die Staats=Kaſſe zu übernehmen.

Bei Feſtſetzung der denſelben alsdann abzureichenden Beſoldungen, behalten Wir Uns vor, auf die ſeitherigen Beiträge der Stiftungen, ſo wie derjenigen Gemeinden, in welchen jene Aerzte ihren Wohnſitz haben, angemeſſene Rückſicht zu nehmen. [27])

In Anſehung der Oberamts=Wund=Aerzte ſetzen Wir Unſere Entſchließung in ſo lange noch aus, bis die bereits erforderte umſtändlichere Ueberſicht der Verhältniſſe derſelben Uns vorgelegt ſeyn wird; wie Wir denn ſowohl in Betreff der, der Staats=Kaſſe anzuweiſenden Mittel, als hinſichtlich der einſtweilen bei dieſem Gegenſtand überhaupt zu treffenden vorbereitenden Maßregeln Uns auf die bei dem §. 28 gefaßte Entſchließung beziehen.

Wir bewilligen ferner, daß Wünſche, welche bei Beſetzung ſolcher Stellen durch die Amts=Verſammlungen vorgetragen werden möchten, von der vorſchlagenden Behörde immer begutachtet werden ſollen.

§. 34. Die Reviſion der beſtehenden Eintheilung der Amtsbezirke wird ein Gegenſtand Unſerer landesherrlichen Fürſorge ſeyn und Wir werden Unſere diesfälligen Propoſitionen an Unſere getreuen Stände ſo bald gelangen laſſen, als dieſes thunlich ſeyn wird. [28])

---

26) S. Erlaß vom 20. Oct. 1825.
27) S. Geſetz vom 17. Juli 1824.
28) S. Geſetz vom 6. Juli 1842.

C. Rechtspflege.

§. 35. Der Bitte, den Gemeinde-Räthen das Recht einzuräumen, in allen ſtreitigen Civil-Rechtsſachen einen Spruch zu geben, der nicht in Rechtskraft übergienge, ſondern nur, wenn keine Parthei ihre Abſicht, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten, erklärte, nach Verfluß einer beſtimmten Zeit als Vertrag rechtliche Gültigkeit erhalten würde, vermögen Wir nicht zu entſprechen.

Es ſoll vielmehr hinſichtlich der richterlichen Befugniſſe der Gemeinde-Räthe in Untergangs- und geringfügigen Sachen bei den diesfälligen Anordnungen des IV. Edikts vom 31. Dez. 1818 §. 3 ſein Verbleiben haben. Dagegen geſtatten Wir, bei Streit-Gegenſtänden von anderem oder höherem Belange den Partheien, ohne weitere Beſchränkung, auf den Gemeinde-Rath des beklagten Theils, vorbehältlich der Berufung an das competente Oberamtsgericht, zu compromittiren, und legen dabei dem betreffenden Gemeinde-Rath die Verpflichtung auf, das angerufene ſchiedsrichterliche Amt zu verwalten.

§. 36. Was die vorgetragenen Wünſche hinſichtlich der Beſetzung der Oberamtsgerichts-Collegien betrifft, ſo genehmigen Wir,

a) daß künftig zu jedem Gerichtstag alle Gerichts-Beiſitzer in der Art vorgeladen werden, daß ſämmtlich Erſchienenen ein Stimm-Recht zuſtehen ſoll;

wiſſen aber

b) dem Antrage, die Anzahl der gewählten Beiſitzer, welche bei der Feſtſtellung des Streitpunktes, oder bei der Erſtattung des faktiſchen Theils der richterlichen Relation, ſo wie bei der Fällung oder Eröffnung eines Erkenntniſſes anweſend ſeyn müſſen, wenigſtens auf fünf feſtzuſetzen, zur Zeit nicht zu willfahren.

Wir belaſſen es vielmehr bei den Beſtimmungen der §§. 56 und 61 des IV. Edikts, werden aber genaues Augenmerk auf die Wirkungen des vorbemerkten Zugeſtändniſſes (lit. a) halten laſſen, um nach Verlauf einiger Zeit beurtheilen zu können, in wie ferne Wir auf den obgedachten Antrag zurückzukommen, gegründete Urſache haben;

c) bewilligen Wir die Bitte, daß bei der Fällung des Urtheils wo möglich, dieſelben Gerichts-Beiſitzer anweſend ſeyn ſollen, welche der Verhandlung des Prozeſſes angewohnt haben, ohne daß jedoch ein diesfälliger Mangel die Richtigkeit der Handlung zu bewirken vermöchte.

§. 37. Der Bitte um Erhöhung der Gerichts-Sporteln haben Wir, bereits durch Erlaſſung des diesfälligen Geſetzes gnädigſt entſprochen.

§. 38. Hinſichtlich des Antrags auf Aufhebung aller Exemtionen, welche nicht auf ſtaatsrechtlichen Verträgen beruhen, behalten Wir Uns vor, bei Entwerfung der bürgerlichen Gerichts-Ordnung eine umfaſſende Entſchließung zu ertheilen.

Inzwiſchen genehmigen Wir aber ſchon jetzt, daß:

a) jeder Staatsbürger in Beziehung auf die verſchiedenen Attributionen der Juſtiz-Verwaltung (Criminal-, Civil- und ſogenannte willkührliche Gerichtsbarkeit mit Einſchluß des Pupillenweſens) einer und derſelben Gerichtsſtelle unterworfen ſeyn ſoll; daß:

b) von den Staats-Beamten nur die wirklichen Collegial-Räthe und diejenigen Diener, die in gleicher oder höherer Kategorie ſtehen, ihren Gerichtsſtand bei den Königl. Gerichtshöfen, alle übrigen Staats-Diener aber ſolchen bei den Oberamtsgerichten in erſter Inſtanz haben ſollen.

§. 39. Den Anträgen in Betreff einiger Modifikationen bei dem gerichtlichen Verfahren vor den Oberamtsgerichten ertheilen Wir in ihren weſentlichen Beziehungen Unſere Beiſtimmung.

Insbeſondere ſoll

a) zwar das mündliche Verfahren auch fernerhin ſtets die Grundlage der Prozeß-Inſtruktion bilden. Es ſoll jedoch die Anweſenheit der Partheien oder ihrer Anwälte nicht ohne Noth erfordert und die Wiederholung der Reiſen ſo viel als möglich vermieden, überhaupt aber der Einreichung von Schrift-Sätzen eine weitere Ausdehnung, als in dem IV. Edikt vom 31. Dez. 1818 geſchehen, gegeben werden, und daher den Partheien nicht nur der ſchriftliche Vortrag von Klage und Antwort, ſondern auch, nach Erforderniß der Umſtände, eine ſchriftliche Replik und Duplik geſtattet ſeyn. Doch ſoll nie eine Parthei durch die andere, welche ihr Recht ſchriftlich vertheidigt, zu gleichmäßiger ſchriftlicher Verhandlung genöthigt werden.

Auch ſoll in keinem Fall Eine mündliche Verhandlung der Partheien oder ihrer Anwälte, vorzüglich zu Feſtſetzung des Streitpunkts, bei der Inſtruktion des Prozeſſes und vor dem Beweis-Verfahren umgangen werden können.

Dabei wird es den Richtern zur beſondern Obliegenheit gemacht, die Partheien zu beſtimmter und vollſtändiger Erklärung über dasjenige aufzufordern, was in ihren Vorträgen noch dunkel und mangelhaft geblieben ſeyn mag.

Ebenſo genehmigen Wir die Aufhebung der in dem §. 76 des IV. Edikts enthaltenen Beſchränkungen, hinſichtlich der Zuerkennung von Advokaten-Koſten und der Beiziehung von Advokaten zum Vergleichs-Verſuche.

Desgleichen gewähren Wir

c) die möglich durchgreifende Ausführung des Grundſatzes, daß alle Verhandlungen, vom Anfange des Rechtsſtreits an bis zu deſſen Ende, in Gegenwart beider Partheien vorgenommen werden ſollen; jedoch mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche nach den Umſtänden und nach dem Ermeſſen des Gerichts eintreten müſſen.

Dem weiteren Antrage, wegen Vernehmung der Zeugen in

Gegenwart der Partheien, mit der Befugniß der letzteren, durch den Richter Fragen an die Zeugen zu ſtellen, geben Wir Unſere Beiſtimmung, womit ſodann die Gegenüberſtellung der Zeugen und der Partheien nach abgelegtem Zeugniſſe als überflüſſig hinwegfällt.

d) Wir genehmigen ferner, daß es einer beſondern Ueberſicht über die Streit-Verhältniſſe nicht bedürfen ſoll, wenn die Verhandlungen nur in kurzen Protokollen beſtehen, worin die von den Partheien zugeſtandenen und widerſprochenen Thatumſtände beſtimmt bezeichnet ſind.

Auch ſoll das bloße Schweigen der Partheien über die ihnen vorgelegte Ueberſicht und ſelbſt eine allgemeine Anerkennung, dieſelben nicht hindern, die in dieſem Akten-Auszuge ſich findenden Unrichtigkeiten, ſowohl in der höheren Inſtanz, als bei dem künftigen Verfahren in gleicher Inſtanz noch nachzuweiſen.

Ein Vergleichs-Verſuch ſoll nach Feſtſetzung des Streitpunktes veranſtaltet oder erneuert werden.

Sodann kann der bei dem Haupt-Vortrage im Gerichte der rechtlichen Ausführung zum Grund gelegte faktiſche Theil der Relation, den Partheien neben den Entſcheidungs-Gründen vollſtändig bekannt gemacht werden.

e) Wir genehmigen auf gleiche Weiſe den weiteren Antrag, daß (abgeſehen von dem in dem IV. Edikt §. 104 am Schluſſe bereits vorgeſehenen Falle), wenn bei ungenügend geführtem Beweiſe durch die Entwicklung des Beweis-Verfahrens ſelbſt in dem Stande der Sache eine unvorhergeſehene Veränderung eingetreten iſt, die Parthei, welcher zufolge aller gepflogenen Verhandlungen der Beweis obliegt, vor Fällung des End-Urtheils gefragt werden ſoll, ob ſie außer den etwa bereits beigebrachten Beweis-Mitteln, noch weiterer (allenfalls durch Eides-Antrag) ſich zu bedienen gemeint ſey?

In Gemäßheit dieſes Grundſatzes erleiden die betreffenden §§. des IV. Edikts eine angemeſſene Abänderung.

f) Wir genehmigen endlich den Antrag, daß in allen Fällen eines Rechts-Nachtheils des ſtillſchweigenden Zugeſtändniſſes, nicht blos dem Anwalte, ſondern, wenn die Parthei ſich im Lande befindet, dieſer ſelbſt, das Präjudiz angedroht ſeyn müſſe. Dagegen wiſſen Wir dem weiteren Antrage, daß in Abſicht auf ein Präjudiz der erwähnten Art der erſte Termin niemals peremtoriſch ſeyn ſoll, in ſeiner Allgemeinheit Unſere Beiſtimmung nicht zu ertheilen.

In Gemäßheit vorſtehender Bewilligungen werden Wir nunmehr die neue Redaktion der hierüber beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften anordnen und ſolche vor deren Verkündung dem ſtändiſchen Ausſchuſſe zur Einſicht und etwaigen Erinnerung mittheilen laſſen.

Wir wollen hiebei gnädigſt genehmigt haben, daß zu dieſem Behufe die abweſenden Mitglieder des Ausſchuſſes einberufen werden.

§. 40. In Anſehung des Gant-Verfahrens iſt

a) die Zulaſſung eines Contradiktors und die Aufſtellung eines Ausſchuſſes der Gläubiger in bedeutenderen Concursſachen ſchon nach den ſeither beſtandenen geſetzlichen Beſtimmungen ganz keinem Anſtande unterworfen geweſen; Wir geſtatten aber auch,

b) daß, wenn vor der Liquidations-Verhandlung und vor dem Verſuche eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs der Verkauf der die Gantmaſſe bildenden Gegenſtände angeordnet wird, dabei, in ſoferne es ohne weſentlichen Nachtheil geſchehen kann, nicht nur die Genehmigung der Gläubiger vorbehalten, ſondern für den Fall des Gelingens eines Vergleichs, auch mit dem Gemeinſchuldner ſelbſt Rückſprache genommen werden ſoll; nicht weniger

c) daß bei Gant-Maſſen unter Fünfhundert Gulden eine ſchriftliche Ausführung zur vollſtändigen Rechts-Vertheidigung nach Bewandtniß der Umſtände zuläßig ſeyn ſoll; desgleichen

d) daß die Einreichung eines ſchriftlichen Receſſes nicht blos am Liquidationstage zuläßig ſeyn, und überhaupt Forderungen der Gläubiger, welche aus den Gerichts-Büchern bekannt ſind, beachtet, und auch wegen dieſer in Hinſicht auf das Beweis-Verfahren die Vorſchriften der §§. 171 und 179 des IV. Edikts mit der Beſchränkung angewendet werden ſollen, daß der ſaumſelige Gläubiger die der Gant-Maſſe durch ſeine Saumſeligkeit zugehenden Koſten und Schäden vergüte, und daß er bei Borg- oder Nachlaß-Vergleichen, als der Mehrheit der Gläubiger ſeiner Kategorie beitretend angeſehen werde; daß ferner die Edikal-Vorladungen zu der Liquidations-Handlung wenigſtens vier Wochen vor der hiezu beſtimmten Tagfahrt erlaſſen werden; endlich:

e) daß die §§. 171 und 179 des IV. Edikts in der Art abgeändert werden, daß in Fällen, in welchen das Prioritäts-Erkenntniß nicht ſogleich nach der Liquidation an Ort und Stelle ausgeſprochen werden kann, die Fällung deſſelben vor dem auf die gewöhnliche Weiſe beſetzten Oberamtsgerichte geſchehen ſoll.

§. 41. Wir gewähren die Bitte um Zuziehung von Kaufleuten bei ſchwierigen Handelsſtreitigkeiten in der Art, daß, wenn beide Partheien ſich über die Perſon des Kunſt-Verſtändigen vereinigen, dieſer an der Verhandlung mit Stimm-Recht Theil nehmen, im Entſtehungsfalle aber ein ſolcher zu gleicher Theilnahme an der Entſcheidung des Rechtsſtreits, von dem erkennenden Gerichte beſtellt werden ſoll.

§. 42. Den Antrag auf Trennung der vier Kreis-Gerichtshöfe in zwei Criminal- und zwei Civil-Gerichtshöfe wiſſen Wir nicht zu genehmigen.

Dagegen ſoll, ſobald es nur füglich geſchehen kann, die ſeither beſtandene Abſonderung der Criminal- und Civil-Senate bei Unſerem Ober-Tribunale und den Kreis-Gerichtshöfen aufhören.

Wir wollen, daß alsdann minder bedeutende Gegenſtände in zwei abgeſonderten Sectionen behandelt, wichtigere aber in Pleno des Gerichtshofs berathen werden.

Auch ſoll die Behandlung der ehegerichtlichen Prozeſſe, ſo ferne ſie nicht Bewohner der Hauptſtadt betreffen, den verſchiedenen Kreis-Gerichtshöfen zugewieſen werden.

§. 43. Was die Bitte um Verweiſung der Preß-Vergehen an Geſchwornen-Gerichte betrifft, ſo werden Wir ſolche in weitere Ueberlegung ziehen.

Wir genehmigen übrigens, daß diejenigen Staats-Verbrechen und Staats-Vergehen, welche nach den hierüber beſtehenden Geſetzen durch eine mehr als einjährige Freiheitsſtrafe geahndet werden, nie anders als im Plenum der Kreis-Gerichtshöfe in dem Sinne des §. 38 der proviſoriſchen Inſtruktion für die letzteren, abgeurtheilt werden ſollen.

Ueber die Frage, ob dieſe Beſtimmung auch bei geringeren Vergehungen der genannten Art zur Anwendung kommen könne, werden Wir vorerſt die oberſte Gerichtsſtelle mit Gutachten vernehmen laſſen.

§. 44. So viel die Bitte um geſetzliche Beſtimmung des Wirkungskreiſes des Ober-Tribunals betrifft, ſo iſt ſolcher durch die beſtehenden proceſſualiſchen Vorſchriften bezeichnet und wird auch in den künftigen Proceß-Ordnungen genau angegeben werden.

Anordnungen für den inneren Dienſt deſſelben ſind entweder ſchon getroffen, oder werden künftig noch ertheilt werden.

§. 45. Den Antrag, das Verfahren in den höheren Gerichts-Inſtanzen in größere Uebereinſtimmung mit demjenigen zu bringen, was in den untern Inſtanzen feſtgeſetzt iſt, oder noch feſtgeſetzt werden ſoll, finden Wir angemeſſen und behalten Uns vor, die deßhalb erforderlichen geſetzlichen Beſtimmungen im verfaſſungsmäßigen Wege an Unſere getreuen Stände gelangen zu laſſen.

§. 46. Wir werden die Anordnung treffen, daß auf die Bitte um Oeffentlichkeit der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege bei Abfaſſung der Entwürfe neuer Proceß-Ordnungen Bedacht genommen werde.

§. 47. In Betreff des Antrags auf geſetzliche Beſtimmung der Amts-Befugniſſe des Juſtiz-Miniſters, haben Wir zu bemerken, daß der Grundſatz der Unabhängigkeit ſämtlicher Gerichte durch die Verfaſſungs-Urkunde unumwunden anerkannt, dadurch aber dem verantwortlichen Juſtiz-Miniſter jede Theilnahme an den gerichtlichen Entſcheidungen, ſey ſie direkt oder indirekt, unterſagt iſt.

Was aber die ihm von Uns anvertrauten Aufſichts-Rechte be-

langt, ſo können dieſe eben ſo wenig als bei andern Departements-Chefs Gegenſtand gemeinſchaftlicher Verabſchiedung ſeyn.

§. 48. Der Bitte, die Stelle des Ober-Präſidenten des Ober-Tribunals von der des Juſtiz-Miniſters zu trennen, wollen Wir gnädigſt entſprechen, und die Vollziehung dieſer Verfügung ſobald eintreten laſſen, als durch die dem Ober-Tribunal zu ertheilende Dienſt-Inſtruction die Verhältniſſe der Vorſtände der höchſten Juſtiz-Stelle geregelt ſeyn werden.

D. Notariats-Edikt.

§. 49. Dem Antrag auf Trennung der Verwaltungs-Geſchäfte der Gemeinden und Oberamts-Diſtrikte von den Rechts-Geſchäften ertheilen Wir Unſere Genehmigung, geſtatten jedoch den gegenwärtig angeſtellten Stadt- und Amt-Schreibern, beiderlei Geſchäfte zu übernehmen, wenn die Gemeinden ihre Verwaltungs-Geſchäfte durch dieſelben beſorgen laſſen wollen, und Letztere hiezu die Einwilligung des Juſtiz-Miniſterium erhalten.

§. 50. Wir wollen es gnädigſt geſtattet haben, daß die weitere Berathung der Königlichen Propoſition in Betreff der Ernennung der Gerichts-Notare und der Verwaltungs-Aktuare bis auf den nächſten Landtag ausgeſetzt bleibe.

Bis dahin werden Wir, wenn, nach der von Uns vorzunehmenden erſten Beſetzung dieſer Stellen, von Letzteren welche erledigt würden, die Verſehung derſelben durch Amts-Verweſer beſorgen laſſen.

§. 51. Der Antrag, die Gerichts-Notare auf fixe Beſoldungen zu ſetzen, erhält Unſere höchſte Genehmigung.

Die definitive Regulirung dieſer Gehalte behalten Wir Uns jedoch zur Zeit noch vor, indem zunächſt für die Unterbringung der gegenwärtig noch angeſtellten Stadt- und Amt-Schreiber geſorgt werden muß, deren eigenthümliche Verhältniſſe ohnehin beſondere Vorkehrungen nöthig machen (§. 56).

§. 52. Wir genehmigen den Antrag, wonach die Geſchäfte der Gerichts-Notare nach Procenten bezahlt werden, und die hiedurch erzielte Einnahme in die Staats-Kaſſe fließen ſoll.

Bei Berechnung der gedachten Procente wird der Beſtand des Activ-Vermögens, von welchem die Schulden nicht abgezogen werden dürfen, zu Grund gelegt.

Hinſichtlich

I. des Maßes dieſer Abgabe treffen Wir einſtweilen folgende Anordnungen. *) — —

Wir behalten Uns vor, bei der Vollziehung des gegenwärtigen Abſchieds

II. über die Art und Weiſe der Berechnung, des Einzugs und der Rechnungs-Ablage nähere Vorſchriften zu ertheilen, und

---

*) Die folgenden Beſtimmungen über Sportel-Abgaben ſind aus Rückſichten der Raum-Erſparniß weggelaſſen.

ſetzen in Beziehung auf den vorliegenden Gegenſtand noch folgendes feſt:

1) Für Reiſe-Koſten der Theilungs-Beamten haben die Partheien keine Vergütung zu leiſten, die mittels einer Averſal-Entſchädigung aus der Staats-Kaſſe Jenen gewährt wird.

Hingegen liegt

2) den Betheiligten neben Entrichtung der vorbemerkten Taxen die Belohnung der Waiſen-Richter ob.

3) Wenn und in ſo weit bei den mit Vermögens-Aufnahme verbundenen Geſchäften die Inventariſation durch das Waiſengericht vorgenommen würde, ſo ſollen nur drei Viertheile der für die ganze Arbeit vorgeſchriebenen Taxe bezahlt werden.

Letztere wird jedoch bei Gant-Inventarien, welche der Gerichts-Notar bearbeitet, ohne Abzug entrichtet, wenn gleich die Waiſengerichte an der Begreifung derſelben vorbereitend Theil genommen hätten.

§. 53. Wir werden in nähere Berathung ziehen laſſen, ob die Gerichts-Notare aufhören ſollen, von Amts wegen Oberamts-Gerichts-Beiſitzer zu ſeyn, und nach dem Reſultate derſelben Unſeren getreuen Ständen Unſere weitere Entſchließung zugehen laſſen.

§. 54. Die Bitte, feſtzuſetzen, daß die Verwaltungs-Geſchäfte der Gemeinden und des Oberamts-Bezirks für eine durch Vertrag beſtimmte Belohnung, die nach geleiſteter Arbeit zu bezahlen iſt, verrichtet werden ſollen, erhält Unſere höchſte Genehmigung.

Dieſe ertheilen Wir auch

§. 55. dem Antrage, den in einem Oberamts-Bezirke vereinigten Gemeinden freizuſtellen, ob für die Beſorgung ihrer Verwaltungs-Geſchäfte ein oder mehrere Beamte verwendet werden ſollen. In Beziehung auf die Wahl der Letzteren bleibt Unſere Entſchließung auf die endliche Erledigung des im §. 50 berührten Gegenſtandes — mithin vorerſt noch ausgeſetzt.

§. 56. Zu möglichſt baldiger Ausführung Unſerer in den §§. 49—55 ausgeſprochenen Willens-Meinung, werden Wir ungeſäumt die angemeſſenen Einleitungen treffen laſſen.

So viel aber insbeſondere die künftigen Verhältniſſe der bisher angeſtellten Stadt- und Amtſchreiber betrifft, ſo ſetzen Wir deßhalb folgende nur auf ihre Perſonen anwendbare Beſtimmungen feſt:

a) das reine Dienſt-Einkommen der bisherigen Stadt- und Amtſchreiber wird in einen fixen Gehalt verwandelt, der ſeinem höchſten Betrage nach in fünf Claſſen zu

Fünfhundert Gulden,
Achthundert Gulden,
Zwölfhundert Gulden,
Sechszehnhundert Gulden und
Zweitauſend Gulden

regulirt wird.

b) Von der alſo gewährten Summe wird ein angemeſſener Theil als Dienſtgehalt ausgeſchieden, der übrige als Ergänzungs=Penſion angeſehen.

c) Die Einweiſung jedes Einzelnen in die ihm gebührende Claſſe geſchieht unter Zugrundlegung ſeines bisherigen rechtmäßigen Einkommens, unter Berückſichtigung der hierin unabhängig von der neuen Organiſation durch die Zeitverhältniſſe und durch die Verordnungen vom 20. Auguſt, 5. und 10. September 1817 bewirkten Vereinfachungen, vorbehältlich der wohlerworbenen Rechte auf eine höhere (den Gehalt ſeiner Claſſe überſteigende) Summe.

d) Im Fall die Anſprüche der Betheiligten auf letztere (die wohlerworbenen Rechte) von der niederzuſetzenden Vollziehungs=Commiſſion nicht berückſichtigt würden, ſo ſteht jenen ein Rekurs und zwar an Unſern Geheimen=Rath offen.

e) Um den hiernach feſtzuſetzenden Gehalt iſt jeder der bisherigen Stadt= und Amtſchreiber verpflichtet, die im §. 8. Nro. 1—7 des Notariats=Edikts aufgezählten Amts=Verrichtungen der künftigen Gerichts=Notare, ſo wie die ihnen etwa übertragenen Verwaltungs=Geſchäfte, ſo weit ſolche die Kräfte Eines Mannes nicht überſteigen, in ſeinem bisherigen oder jedem andern ihm künftig anzuweiſenden Bezirke zu beſorgen. In dieſen Gehalt wird auch dasjenige eingerechnet, was er aus Gemeinde=Caſſen für jene Verwaltungs=Geſchäfte erhalten wird.

f) Sollte in dem ihm angewieſenen Bezirke die Beſorgung der ihm zugetheilten Geſchäfte die Kräfte Eines Mannes überſteigen, ſo erhält derſelbe für die hiezu erforderlichen Gehülfen und jedenfalls für Reiſekoſten und ſonſtigen Amtsaufwand eine angemeſſene Entſchädigung, welche mit Rückſicht auf den ihm angewieſenen Bezirk in einer jährlichen Averſalſumme feſtgeſetzt wird.

g) Der den künftigen Gerichtsnotaren geſtattete Nebenverdienſt (§. 9. des Notar=Edikts) bleibt unter denſelben Beſtimmungen auch den bisherigen Stadt= und Amtſchreibern überlaſſen; es wird aber hierauf bei der Feſtſetzung ihrer Gehalte (lit. c.) die geeignete Rückſicht genommen.

h) Denjenigen Stadt= und Amtſchreibern, welche durch Alter oder Krankheit zu Führung des Amtes unfähig geworden ſind, wird ihr Ruhegehalt nach den für die Staatsdiener überhaupt beſtehenden Normen für ihre Perſon und unter Zugrundlegung des ihnen, nach lit. a—c. gebührenden, Amtsgehalts berechnet.

i) Dieſe Ruhegehalte ſowohl als die wirklichen Dienſtgehalte und Ergänzungspenſionen (lit. b.), ſowie die oben (lit. f.) beſtimmten Entſchädigungen für amtlichen Aufwand werden auf die Staatskaſſe übernommen, und ſo weit der Ertrag der Sporteln (§. 52) nicht zureicht, durch außerordentliche Mittel gedeckt.

k) Die bisher vom Staate, von den Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen abgereichten Beſoldungstheile, ſowie alle ſon=

ſtigen Emolumente der Stadt- und Amtſchreiber (Wohnungen, Hauszinſe, Gütergenuß, bürgerliche Beneficien u. ſ. w.) ſollen mit der Einweiſung in die fixen Gehalte aufhören und der Kaſſe, von welcher ſie bisher beſtritten worden, anheim fallen. Die diesfälligen Beſtimmungen des V. Edikts vom 31. Dec. 1818. §. 21, ſowie die weitern Vorſchriften deſſelben Edikts §. 22—27 finden auch auf die bisherigen Stadt- und Amtſchreiber, wie auf die künftigen Gerichtsnotare ihre Anwendung.

l) Die dermalige Bezirkseintheilung der Stadt- und Amtſchreibereien wird der Regel nach vorläufig beibehalten. Es bleibt jedoch der Regierung unbenommen, durch Vertheilung größerer oder Vereinigung allzu kleiner Bezirke, ſowie durch Anweiſung von Schreibergehalten oder durch Zutheilung anderer Geſchäfte, das Dienſteinkommen mit der wirklichen Dienſtleiſtung in ein angemeſſenes Verhältniß zu ſetzen.

m) Diejenigen Stadt- und Amtſchreiber, welche zu Folge vorſtehender Anordnungen und ohne ihr Anſuchen in einen andern Bezirk verſetzt werden, erhalten die für Staatsdiener geſetzlich beſtimmten Umzugskoſten nach dem Maßſtabe des ihnen angewieſenen Dienſtgehaltes. Auf die von einzelnen derſelben bekleideten Nebenämter wird, inſoferne ihnen ſolche zugleich mit dem Hauptamt und unwiderruflich übertragen worden, im Fall ihrer Verſetzung die geeignete Rückſicht genommen.

n) Die Entſchädigung derjenigen Amtſchreiber, deren Gehaltsanſprüche die niedrigſte Klaſſe von fünfhundert Gulden nicht erreichen, wird in Gemäßheit vorſtehender Grundſätze beſonders ausgemittelt und mit Berückſichtigung ihrer ſonſtigen Verhältniſſe durch anderwärtige Anſtellung, Quiescirung oder Penſionirung vollzogen werden.

o) Diejenigen Amtsſubſtituten, welche nicht von den Stadt- und Amtſchreibern, ſondern ausnahmsweiſe von den Amts-Verſammlungen oder von der Regierung auf unwiderrufliche Weiſe angeſtellt worden, ſind den wirklichen Amtſchreibern gleich zu achten.

§. 57. Das an Uns gebrachte Geſuch, die durch die Organiſation vom 18. Nov. 1817 errichteten vier Kreis-Regierungen und vier Kreis-Finanz-Kammern aufzuheben, und für die Verwaltungs-Departements des Innern und der Finanzen je eine Central-Stelle niederzuſetzen, vermögen Wir nicht zu bewilligen. Wir belaſſen es vielmehr in der Hauptſache bei der geſetzlich beſtehenden Einrichtung, gedenken hiebei jedoch alle diejenigen Erſparniſſe eintreten zu laſſen, welche durch Auflöſung zeitlicher Commiſſionen, durch Einziehung entbehrlicher Stellen und andere adminiſtrative Vereinfachungen erzielt werden können.

Endlich wollen Wir dem auf Aufhebung der bisher abgeſonderten Regierung für die Reſidenzſtadt Stuttgart gerichteten Antrage entſprechen.

Zu Vollziehung der nach gegenwärtigem Abſchied zu treffenden Anordnungen und Verfügungen werden Wir hiernächſtens eine eigene Commiſſion niederſetzen, weßhalb Unſere Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen die erforderlichen Einleitungen zu beſorgen haben.

Gegeben, Stuttgart den 30. Juni 1821.

Wilhelm.

Der Miniſter der Juſtiz: Frhr. v. Maucler.
Der Miniſter des Innern: v. Otto.
Der Miniſter der Finanzen: v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär: Vellnagel.

---

## 2578.

### Verfügung betreffend die künftig zu entrichtende Beſchälgebühr,

vom 9. Juli 1821 [28a]).

---

### †) K. Declaration, in Betreff der gegenſeitigen Aufhebung des zwiſchen der Krone Württemberg und dem fürſtlichen Hauſe Fürſtenberg beſtandenen Lehensverbandes,

vom 15. Juli 1821.

---

### ††) Geſetz, die Herſtellung eines proviſoriſchen Steuer-Cataſters betreffend,

vom 15. Juli 1821.

---

## 2579.

### Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Befähigung zur Bewerbung um ärztliche Amtsſtellen betreffend,

vom 7. Aug. 1821 [28b]).

---

Da nach der Inſtruktion des Medizinal-Departements vom 23. Juni 1807 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro 64 §. 5 und 6. Nro. 1—4) unter die Bewerber um ärztliche Amtsſtellen niemand

---

28a) Reg.blatt S. 437. S. Note 1156, im IV. Bd. I. Abth.

†) Reg blatt S. 491. S. Sammlung der Cameralgeſetze. Nach §. 3. iſt die Anwendung des I. u. II. Edicts vom 18. Nov. 1817 gegenüber dem Fürſtl. Hauſe bis auf Entſcheidung des Bundestags ſuspendirt, mit Ausnahme der Aufhebung der Leibeigenſchaft und Bemeſſung der Frohnen. S. Decl. v. 23. Juni 1839.

††) Reg.blatt S. 457. Steuergeſetze S. 1177.

28b) Reg.blatt S. 577. S. K. Verordnung v. 13. Febr. 1839.

aufgenommen werden ſolle, der nicht nach erſtandener Prüfung einige Aufſätze über merkwürdigere Erſcheinungen in ſeiner Praxis eingeſchickt hat, um hienach ſein weiteres Fortſchreiten, Stilleſtehen, oder Rückwärtsgehen in der Wiſſenſchaftlichkeit beurtheilen zu können; ſo werden die Königl. Oberämter beauftragt, ſämmtliche in ihren Bezirken befindliche Aerzte zur genauen Beobachtung jener Verordnung mit dem Anfügen anzuweiſen, daß hierauf, ſo wie auf die gründliche Bearbeitung der von den Ober- und Unteramtsärzten zu erſtattenden Jahrs-Berichte bei der Wiederbeſetzung erledigter Amtsſtellen vorzügliche Rückſicht werde genommen werden.

Stuttgart den 7. Auguſt 1821.

Schmidlin.

---

†) **Verordnung wegen Bezahlung der Löhnung und Verpflegungs-Entſchädigungs-Gelder an die Gendarmen,**
vom 9. Auguſt 1821.

---

## 2580.

**Aufforderung der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins zur ferneren Theilnahme an den Zwecken des Wohlthätigkeits-Vereins,**
vom 14. Auguſt 1821 [28c]).

---

Die an ſich ganz richtige Bemerkung, daß die Zahl und die Noth der Armen im Königreiche ſich ſeit einigen Jahren bedeutend vermindert habe, ſcheint bei Manchen die Meinung erzeugt zu haben, daß nun alle Noth und Armuth in dieſem Lande gehoben, und daß eine fernere Fürſorge für die Armen und eine weitere Fortdauer des Wohlthätigkeits-Vereins überflüſſig ſei.

Die öffentliche Rechenſchaft der unterzeichneten Stelle über die Reſultate ihrer Wirkſamkeit vom 1. Januar 1820 bis 30. Juni 1821, welche demnächſt im Drucke erſcheinen wird, dürfte aber leider nur zu ſehr beweiſen, daß dieſe Anſicht auf einem großen Irrthum beruht, und daß der Wohlthätigkeits-Verein in Hinſicht auf das Armenweſen noch ein weites Feld zu bearbeiten vor ſich hat. Der wahre Menſchenfreund wird daher gewiß ſehr wünſchen, daß dieſer im Geiſte werkthätiger Menſchenliebe gegründete Verein nicht nur

---

†) Reg.blatt S. 439. S. Geſetze über Staats-Rechnungs-Weſen S. 1155. Hiezu die Verf. v. 29. Nov. 1821 (Regsblatt S. 873) wegen der Fourage für die Pferde der Gensd'armerie-Offiziere, u. die Bekanntm. v. 24. Decbr. 1821 (Reg.blatt S. 3. v. 1822) wegen Bezahlung der kleinen Montirungs- und Extragelder der Mannſchaft.

28c) Reg.blatt S. 639. S. Verordnung vom 5. Mai 1818.

b) Von der alſo gewährten Summe wird ein angemeſſener Theil als Dienſtgehalt ausgeſchieden, der übrige als Ergänzungs-Penſion angeſehen.

c) Die Einweiſung jedes Einzelnen in die ihm gebührende Claſſe geſchieht unter Zugrundlegung ſeines bisherigen rechtmäßigen Einkommens, unter Berückſichtigung der hierin unabhängig von der neuen Organiſation durch die Zeitverhältniſſe und durch die Verordnungen vom 20. Auguſt, 5. und 10. September 1817 bewirkten Vereinfachungen, vorbehältlich der wohlerworbenen Rechte auf eine höhere (den Gehalt ſeiner Claſſe überſteigende) Summe.

d) Im Fall die Anſprüche der Betheiligten auf letztere (die wohlerworbenen Rechte) von der niederzuſetzenden Vollziehungs-Commiſſion nicht berückſichtigt würden, ſo ſteht jenen ein Rekurs und zwar an Unſern Geheimen-Rath offen.

e) Um den hiernach feſtzuſetzenden Gehalt iſt jeder der bisherigen Stadt- und Amtſchreiber verpflichtet, die im §. 8. Nro. 1—7 des Notariats-Edikts aufgezählten Amts-Verrichtungen der künftigen Gerichts-Notare, ſo wie die ihnen etwa übertragenen Verwaltungs-Geſchäfte, ſo weit ſolche die Kräfte Eines Mannes nicht überſteigen, in ſeinem bisherigen oder jedem andern ihm künftig anzuweiſenden Bezirke zu beſorgen. In dieſen Gehalt wird auch dasjenige eingerechnet, was er aus Gemeinde-Caſſen für jene Verwaltungs-Geſchäfte erhalten wird.

f) Sollte in dem ihm angewieſenen Bezirke die Beſorgung der ihm zugetheilten Geſchäfte die Kräfte Eines Mannes überſteigen, ſo erhält derſelbe für die hiezu erforderlichen Gehülfen und jedenfalls für Reiſekoſten und ſonſtigen Amtsaufwand eine angemeſſene Entſchädigung, welche mit Rückſicht auf den ihm angewieſenen Bezirk in einer jährlichen Averſalſummefeſtgeſetzt wird.

g) Der den künftigen Gerichtsnotaren geſtattete Nebenverdienſt (§. 9. des Notar-Edikts) bleibt unter denſelben Beſtimmungen auch den bisherigen Stadt- und Amtſchreibern überlaſſen; es wird aber hierauf bei der Feſtſetzung ihrer Gehalte (lit. c.) die geeignete Rückſicht genommen.

h) Denjenigen Stadt- und Amtſchreibern, welche durch Alter oder Krankheit zu Führung des Amtes unfähig geworden ſind, wird ihr Ruhegehalt nach den für die Staatsdiener überhaupt beſtehenden Normen für ihre Perſon und unter Zugrundlegung des ihnen, nach lit. a—c. gebührenden, Amtsgehalts berechnet.

i) Dieſe Ruhegehalte ſowohl als die wirklichen Dienſtgehalte und Ergänzungspenſionen (lit. b.), ſowie die oben (lit. f.) beſtimmten Entſchädigungen für amtlichen Aufwand werden auf die Staatskaſſe übernommen, und ſo weit der Ertrag der Sporteln (§. 52.) nicht zureicht, durch außerordentliche Mittel gedeckt.

k) Die bisher vom Staate, von den Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen abgereichten Beſoldungstheile, ſowie alle ſon-

ſtigen Emolumente der Stadt= und Amtſchreiber (Wohnungen, Hauszinſe, Gütergenuß, bürgerliche Beneficien u. ſ. w.) ſollen mit der Einweiſung in die fixen Gehalte aufhören und der Kaſſe, von welcher ſie bisher beſtritten worden, anheim fallen. Die diesfälligen Beſtimmungen des V. Edikts vom 31. Dec. 1818. §. 21, ſowie die weitern Vorſchriften deſſelben Edikts §. 22—27 finden auch auf die bisherigen Stadt= und Amtſchreiber, wie auf die künftigen Gerichtsnotare ihre Anwendung.

l) Die dermalige Bezirkseintheilung der Stadt= und Amtſchreibereien wird der Regel nach vorläufig beibehalten. Es bleibt jedoch der Regierung unbenommen, durch Vertheilung größerer oder Vereinigung allzu kleiner Bezirke, ſowie durch Anweiſung von Schreibergehalten oder durch Zutheilung anderer Geſchäfte, das Dienſteinkommen mit der wirklichen Dienſtleiſtung in ein angemeſſenes Verhältniß zu ſetzen.

m) Diejenigen Stadt= und Amtſchreiber, welche zu Folge vorſtehender Anordnungen und ohne ihr Anſuchen in einen andern Bezirk verſetzt werden, erhalten die für Staatsdiener geſetzlich beſtimmten Umzugskoſten nach dem Maßſtabe des ihnen angewieſenen Dienſtgehaltes. Auf die von einzelnen derſelben bekleideten Nebenämter wird, inſoferne ihnen ſolche zugleich mit dem Hauptamt und unwiderruflich übertragen worden, im Fall ihrer Verſetzung die geeignete Rückſicht genommen.

n) Die Entſchädigung derjenigen Amtſchreiber, deren Gehaltsanſprüche die niedrigſte Klaſſe von fünfhundert Gulden nicht erreichen, wird in Gemäßheit vorſtehender Grundſätze beſonders ausgemittelt und mit Berückſichtigung ihrer ſonſtigen Verhältniſſe durch anderwärtige Anſtellung, Quiescirung oder Penſionirung vollzogen werden.

o) Diejenigen Amtsſubſtituten, welche nicht von den Stadt- und Amtſchreibern, ſondern ausnahmsweiſe von den Amts=Verſammlungen oder von der Regierung auf unwiderrufliche Weiſe angeſtellt worden, ſind den wirklichen Amtſchreibern gleich zu achten.

§. 57. Das an Uns gebrachte Geſuch, die durch die Organiſation vom 18. Nov. 1817 errichteten vier Kreis=Regierungen und vier Kreis-Finanz=Kammern aufzuheben, und für die Verwaltungs=Departements des Innern und der Finanzen je eine Central=Stelle niederzuſetzen, vermögen Wir nicht zu bewilligen. Wir belaſſen es vielmehr in der Hauptſache bei der geſetzlich beſtehenden Einrichtung, gedenken hiebei jedoch alle diejenigen Erſparniſſe eintreten zu laſſen, welche durch Auflöſung zeitlicher Commiſſionen, durch Einziehung entbehrlicher Stellen und andere adminiſtrative Vereinfachungen erzielt werden können.

Endlich wollen Wir dem auf Aufhebung der bisher abgeſonderten Regierung für die Reſidenzſtadt Stuttgart gerichteten Antrage entſprechen.

Zu Vollziehung der nach gegenwärtigem Abſchied zu treffenden Anordnungen und Verfügungen werden Wir hiernächſtens eine eigene Commiſſion niederſetzen, weßhalb Unſere Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen die erforderlichen Einleitungen zu beſorgen haben.

Gegeben, Stuttgart den 30. Juni 1821.

Wilhelm.

Der Miniſter der Juſtiz: Frhr. v. Maucler.
Der Miniſter des Innern: v. Otto.
Der Miniſter der Finanzen: v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär: Vellnagel.

---

## 2578.

### Verfügung betreffend die künftig zu entrichtende Beſchälgebühr,

vom 9. Juli 1821 [28a]).

---

### †) K. Declaration, in Betreff der gegenſeitigen Aufhebung des zwiſchen der Krone Württemberg und dem fürſtlichen Hauſe Fürſtenberg beſtandenen Lehensverbandes,

vom 15. Juli 1821.

---

### ††) Geſetz, die Herſtellung eines proviſoriſchen Steuer-Cataſters betreffend,

vom 15. Juli 1821.

---

## 2579.

### Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Befähigung zur Bewerbung um ärztliche Amtsſtellen betreffend,

vom 7. Aug. 1821 [28b]).

---

Da nach der Inſtruktion des Medizinal-Departements vom 23. Juni 1807 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro 64 §. 5 und 6. Nro. 1—4) unter die Bewerber um ärztliche Amtsſtellen niemand

---

28a) Reg.blatt S. 437. S. Note 1156, im IV. Bd. I. Abth.

†) Reg blatt S. 491. S. Sammlung der Cameralgeſetze. Nach §. 3. iſt die Anwendung des I. u. II. Edicts vom 18. Nov. 1817 gegenüber dem Fürſtl. Hauſe bis auf Entſcheidung des Bundestags ſuspendirt, mit Ausnahme der Aufhebung der Leibeigenſchaft und Bemeſſung der Frohnen. S. Decl. v. 23. Juni 1839.

††) Reg.blatt S. 457. Steuergeſetze S. 1177.

28b) Reg.blatt S. 577. S. K. Verordnung v. 13. Febr. 1839.

aufgenommen werden ſolle, der nicht nach erſtandener Prüfung einige Aufſätze über merkwürdigere Erſcheinungen in ſeiner Praxis eingeſchickt hat, um hienach ſein weiteres Fortſchreiten, Stilleſtehen, oder Rückwärtsgehen in der Wiſſenſchaftlichkeit beurtheilen zu können; ſo werden die Königl. Oberämter beauftragt, ſämmtliche in ihren Bezirken befindliche Aerzte zur genauen Beobachtung jener Verordnung mit dem Anfügen anzuweiſen, daß hierauf, ſo wie auf die gründliche Bearbeitung der von den Ober- und Unteramtsärzten zu erſtattenden Jahrs-Berichte bei der Wiederbeſetzung erledigter Amtsſtellen vorzügliche Rückſicht werde genommen werden.

Stuttgart den 7. Auguſt 1821.

Schmidlin.

---

## †) Verordnung wegen Bezahlung der Löhnung und Verpflegungs-Entſchädigungs-Gelder an die Gendarmen, vom 9. Auguſt 1821.

---

## 2580.

## Aufforderung der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins zur ferneren Theilnahme an den Zwecken des Wohlthätigkeits-Vereins, vom 14. Auguſt 1821 [28c]).

---

Die an ſich ganz richtige Bemerkung, daß die Zahl und die Noth der Armen im Königreiche ſich ſeit einigen Jahren bedeutend vermindert habe, ſcheint bei Manchen die Meinung erzeugt zu haben, daß nun alle Noth und Armuth in dieſem Lande gehoben, und daß eine fernere Fürſorge für die Armen und eine weitere Fortdauer des Wohlthätigkeits-Vereins überflüſſig ſei.

Die öffentliche Rechenſchaft der unterzeichneten Stelle über die Reſultate ihrer Wirkſamkeit vom 1. Januar 1820 bis 30. Juni 1821, welche demnächſt im Drucke erſcheinen wird, dürfte aber leider nur zu ſehr beweiſen, daß dieſe Anſicht auf einem großen Irrthum beruht, und daß der Wohlthätigkeits-Verein in Hinſicht auf das Armenweſen noch ein weites Feld zu bearbeiten vor ſich hat. Der wahre Menſchenfreund wird daher gewiß ſehr wünſchen, daß dieſer im Geiſte werkthätiger Menſchenliebe gegründete Verein nicht nur

---

†) Reg.blatt S. 439. S. Geſetze über Staats-Rechnungs-Weſen S. 1155. Hiezu die Verf. v. 29. Nov. 1821 (Regsblatt S. 873) wegen der Fourage für die Pferde der Gensd'armerie-Offiziere, u. die Bekanntm. v. 24. Decbr. 1821 (Reg.blatt S. 3. v. 1822) wegen Bezahlung der kleinen Montirungs- und Extragelder der Mannſchaft.

28c) Reg.blatt S. 639. S. Verordnung vom 5. Mai 1818.

nicht aufhören, ſondern vielmehr ſeine Wirkſamkeit immer weiter ausbreiten, und ſeine fernere Fortdauer für alle Zeiten immer feſter begründen möchte.

Die Central=Leitung auf ihrer Seite wird auch nicht müde werden, dieſen Zweck wie bisher unausgeſetzt zu verfolgen, und ſie hat erſt kürzlich wieder neuen Grund und neue Aufmunterung hiezu erhalten, indem Seine Königl. Majeſtät ihr in einem allerhöchſten Reſcripte vom 27. d. M. wieder die gnädigſte Zuſicherung gegeben haben, daß Allerhöchſtdieſelbe an dieſem Verein jederzeit das lebhafteſte Intereſſe nehmen, zur Beförderung und Erreichung ſeiner menſchenfreundlichen Zwecke Alles, was von Höchſtdenſelben abhänge, beitragen, und demſelben immerdar Höchſt Ihren beſondern Schutz angedeihen laſſen werden.

Sie zweifelt auch nicht, daß die Oberamts= und Orts=Leitungen des Wohlthätigkeits=Vereins, von deren Thätigkeit die Wirkſamkeit der Central=Leitung und des ganzen Vereins in ſo hohem Grade abhängt, theils in dieſer Königlichen Erklärung, theils in der aus dem ſchon berührten öffentlichen Rechenſchafts=Berichte erſichtlichen Darſtellung des Zuſtandes der Armuth im Königreiche hinlängliche Aufforderung finden werden, in ihrem bisherigen Eifer für Linderung der Noth der Armen, und für die Entfernung der Urſachen neuer Verarmung, und beſonders für Erziehung der armen Kinder zu künftig beſſeren und glücklicheren Menſchen fortzufahren, oder, wo dieſer Eifer nach und nach geſchwächt worden, oder gar erloſchen ſein ſollte, denſelben aufs Neue zu beleben, und einen ſo ſchönen Beruf, wie der ihnen angewieſene iſt, aufs Neue lieb zu gewinnen.

Sie kann übrigens hiebei nicht unbemerkt laſſen, daß nach allerhöchſtem Befehle vom 27. dieſes in Zukunft nicht nur Seiner Königlichen Majeſtät Bericht erſtattet, ſondern auch das Publikum öffentlich in Kenntniß geſetzt werden wird, in wiefern die einzelnen Oberamts= und Lokal=Leitungen an den Zwecken des Wohlthätigkeits=Vereins thätigen Antheil genommen haben.

Stuttgart, den 14. Auguſt 1821.

Hartmann.

---

## 2581.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Abänderung der bisherigen Medicamenten=Taxe betreffend,

vom 16. Auguſt 1821 29).

Zu Vollziehung des §. 15 der Inſtruktion für das Königliche Medicinal=Departement vom 23. Juni 1807, und in Betracht der

29) Reg.blatt S. 591. Die Taxe, als unterm 23. Juli 1831 außer Wirkung geſetzt, bleibt hier weg.

Veränderungen, welche die Ankaufspreiſe mehrerer gangbaren Medicamenten-Artikel in Folge der neueren Handels-Verhältniſſe erlitten haben, iſt die zuletzt beſtandene Apotheker-Taxe einer genauen Reviſion unterworfen worden.

Indem man nun dasjenige, was an derſelben abzuändern für nöthig erachtet wurde, zur Nachricht und Nachachtung bekannt macht, bemerkt man, daß es in Anſehung derjenigen Artikel, welche in nachſtehendem Verzeichniſſe nicht aufgeführt ſind, bei den Beſtimmungen der Taxen von 1755 und 1812 ſein Verbleiben hat.

Was die Abzüge betrifft, welche die Apotheker an denjenigen größeren Zahlungen ſich gefallen zu laſſen haben, die ihnen für Lieferungen in öffentliche Anſtalten und bei Epidemien aus öffentlichen Caſſen zu leiſten ſind, ſo werden ſolche für die Medicamenten-Abgabe in öffentliche Anſtalten auf den achten, für die bei Epidemien aber auf den zehnten Theil der nunmehr beſtehenden Taxe feſtgeſetzt.

Stuttgart, den 16. Auguſt 1821.

Schmidlin.

---

†) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen betreffend eine Abänderung der bisherigen Verwaltungsformen bei den Waiſen- und Zuchthausgefällen, vom 18. Auguſt 1821.

---

## 2582.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die k. Regierungen, betr. die Anſchaffung von Amtsſigillen für die untergeordneten Staats- und Gemeindebehörden,

vom 22. Auguſt 1821 [30]).

Da man zu bemerken gehabt hat, daß von untergeordneten Staats- und Gemeinde-Behörden hin und wieder theils ganz unbe-

---

† Volksſchulgeſetze S. 375. — Das Deficit dieſer Anſtalten wurde ſchon ſeit 1816 nicht mehr durch Umlage auf die pia corpora, ſondern aus der Staatskaſſe gedeckt.

30) Norm-Buch d. Min. d. J. — Durch einen Min.-Erlaß v. 26. Febr. 1820 war ausgeſprochen worden, „daß den Gemeinderäthen und Vorſtehern die Führung des Kön. Wappens, ſowie überhaupt die willkührliche Einführung neuer oder Abänderung früher verliehener Wappen nicht zu geſtatten ſey.“ Dieſe Verfügung wurde durch einen Erlaß v. 20. Septbr. 1832 (Norm-B. des Min.) beſtätigt, wobei angefügt wurde: „So lange übrigens nicht für nöthig erkannt wird, die Siegel der Ortsvorſteher und der Gemeinderäthe nach heraldiſchen Regeln allgemein zu beſtimmen, wozu man ſich zur Zeit nicht veranlaßt findet, iſt nur darauf zu ſehen, daß dieſe Behörden ſich nicht die Eigenſchaft von eigentlichen Regierungsſtellen anmaßen und der Zeichen derſelben, namentlich des vollſtändigen Königl. Wappens bedienen, was auch

fugte, theils unpaſſende und zum Theil abgeſchmackte Amts-Sigille beſtellt und gebraucht werden, ſo erhält die Königl. Regierung den Auftrag, die geeignete Anordnung zu treffen, daß dergleichen Amts-Sigille nicht ohne vorgängige oberamtliche Prüfung und Genehmigung beſtellt und gefertigt werden.

---

### †) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Befugniß der Adminiſtrativſtellen zu proviſoriſchen Verfügungen in Verwaltungsſachen, welche auf privatrechtlichen Verhältniſſen beruhen,

vom 30. Auguſt 1821.

---

### ††) Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, betreffend die Berückſichtigung der Landwirthſchaft bei den Prüfungen,

vom 4/5. September 1821.

---

### †††) Grundkataſter-Inſtruktion,

vom 6. September 1821.

---

## 2583.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die Wahlen der Gerichtsbeiſitzer,

vom 3. October 1821 [31]).

---

Nach einer Mittheilung des Königl. Juſtiz-Miniſteriums iſt

---

allein der Zweck des Erlaſſes vom 26. Febr. 1820 geweſen iſt. Hingegen iſt dem ohnehin in manchen Gegenden ziemlich allgemeinen Gebrauch der einfachen Hirſchhörner (ohne Krone) und ebenſo der Umſchrift: „Königl. Württ. Stadt- (oder) Schultheißen-Amt N." (die ohnehin mit der von der Regierung zugelaſſenen: „Stadtſchultheißen-Amt der Königl. Württ. Oberamtsſtadt N. [Schultheißen-Amt der Königl. Württemb. Gemeinde N."] im Weſentlichen gleichbedeutend erſcheint, weil ſie für das Ausland, dem einzelne Gemeinden vielleicht unbekannt ſind, eine beſtimmtere Bezeichnung mit ſich führt), kein Hinderniß entgegenzuſetzen."

†) Vergl. Ergänzungsband zum Reg.blatt S. 82. Gerichtsgeſetze IV. 1026.

††) Univ.-Geſetze S. 658. Hienach haben Seine Königl. Majeſtät befohlen, „daß bei den Prüfungen der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät ſowohl als bei den Dienſtprüfungen der Departements des Innern und der Finanzen vorzüglich auf Kenntniß in der Landwirthſchaft Rückſicht genommen werden ſoll." S. Kön. Verordnung vom 10. Febr. 1837.

†††) Steuergeſetze S. 1227. §. 10. Anwendung des Proviſoriums auf die Amtsſchadens-Umlagen.

31) Ergänzungsband zum Reg.blatt S. 136. Verf. vom 26. November 1822.

aus den Berichten, welche von den Gerichtshöfen über das Ergebniß der, im Laufe dieſes Jahres, nach Vorſchrift des 4. Edikts vom 31. December 1818 §. 46 durch die Amts-Verſammlungen vorgenommenen Wahlen neuer Oberamts Gerichts-Beiſitzer an das Juſtiz-Miniſterium erſtattet worden ſind, zu entnehmen geweſen, daß dieſes Wahlgeſchäft, welches ſpäteſtens mit dem Eintritt des Monats Juni d. J., als dem Zeitpunkte, da die Functionen der im Jahre 1819 gewählten Oberamts-Gerichts-Beiſitzer aufhörten, vorzunehmen war, in mehreren Bezirken ungewöhnlich lang verzögert worden iſt.

Da nun ein ſolcher Verzug leicht hemmend auf die Thätigkeit der Oberamts-Gerichte einwirken und zu Unregelmäßigkeiten Veranlaſſung geben kann, ſo wird der Kreis-Regierung hiermit die Weiſung ertheilt, die Anordnung zu treffen, daß inskünftige die Wahlen neuer Oberamts-Gerichts-Beiſitzer ſpäteſtens zu Anfang des Monats Juni vorgenommen werden, damit in allen Gerichts-Bezirken des Königreichs je am 1. Julius der zweijährigen Periode die neugewählten Beiſitzer in ihren amtlichen Verrichtungen an die Stelle der mit eben dieſem Tage abgehenden eintreten mögen.

Auch iſt unmittelbar vor der Vornahme des Wahl-Aktes den ſämmtlichen Mitgliedern der Amts-Verſammlung die Beſtimmung des 4. Edikts §. 46 mittelſt Verleſung dieſer Geſetzesſtelle und etwaiger näherer Verſtändigung darüber, durch den Oberamtmann in's Gedächtniß zu rufen.

---

## 2584.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen: die Erhaltung und Wiederherſtellung der Sicherheitsſchranken, Wegweiſer ꝛc. betreffend,

vom 3. October 1821 [32]).

---

Die Regierung erhält den Auftrag, den ihr untergeordneten Oberämtern größere Aufmerkſamkeit auf Erhaltung und Wiederher-

---

32) Norm-Buch des Min. d. J. Hierauf bezieht ſich folgender weiterer Erlaß vom 16. März 1824: „Es iſt zur Anzeige gekommen, daß die dieſſeitige Verfügung vom 3. October 1821, die Erhaltung der Sicherheitsſchranken, Wegweiſer, Oberamts-Grenzſtöcke u. Ortstafeln betreffend, nicht aller Orten mit der erforderlichen Pünktlichkeit gehandhabt werde. Selbſt die Landes-Grenzſtöcke ſollen hin und wieder ganz abgegangen, auf anderen Punkten aber bis zur Unſchicklichkeit vernachläſſigt ſeyn. Hie und da ſollen ſich noch Landvogtei-Tafeln vorfinden, ungeachtet das ganze Inſtitut der Landvogteien ſeit mehr als 6 Jahren erloſchen iſt. Die ſchiefe Stellung (das ſogenannte Hängen) ſo vieler Wegweiſer, Orts- und Grenzſtöcke, die zerſprungenen oder gar zertrümmerten Tafeln, die beſchmutzten oder ſonſt unleſerlich gemachten Aufſchriften zeugen von der Nachläſſigkeit der Ortsvorſteher und von Mangel an Geſchmack bei den Polizei- u. Straßenbau-Beamten, welchen dergleichen Mängel nicht unbekannt bleiben können. Auch die Farben der Tafeln und Aufſchriften ſind zum Theil ſehr unglücklich gewählt. Statt

ſtellung der an den Straßen befindlichen Sicherheitsſchranken, Weg= weiſer und Ortstafeln zu empfehlen. Auch die Oberamts=Gränzſtöcke ſind in ſtets gutem und unverdorbenem Stand zu erhalten, die hin und wieder noch vorhandenen Landvogtei=Tafeln hingegen ohne Ver= zug hinwegzunehmen, und durch neue, blos die Oberamts=Gränzen bezeichnende, Tafeln zu erſetzen.

## 2585.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regie= rungen, betr. die Frage: Welche Behörde die Unterſuchung zu führen habe, wenn gegen einen Verwaltungs=Beamten Dienſt= und gemeine Vergehen zugleich zur Anzeige gebracht werden?

vom 6. October 1821 [33]).

## 2586.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die k. Kreis= Regierungen, betreffend die Maßregeln zu Verhütung von Unglücksfällen bei Staatsbauweſen,

vom 12. October 1821 [34]).

Der Kreis=Regierung wird auf den Befehl Sr. Königl. Maje= ſtät vom 10. Oktober d. J. eröffnet, daß, da ſich neuerlich bei ver= ſchiedenen Staats=Bauweſen öfters Unglücksfälle ereignet haben, wo= durch Bauleute beſchädigt worden ſind oder das Leben verloren ha= ben, künftighin nicht nur überhaupt die größte Sorgfalt und Auf=

---

einer einfachen ſchwarzen Schrift auf hellem Grunde finden ſich die mannig= faltigſten, zum Theil ganz geſchmackloſen, Farbenmiſchungen, welche das Auge beleidigen, und ebenſoſehr als die oft verzerrten Schriftzüge die Les= barkeit der Aufſchriften hindern.

Je mehr das Publikum geneigt iſt, dergleichen, wenn auch blos örtliche, Mängel den oberaufſehenden Stellen zur Laſt zu legen, und von ſolchen in die Augen fallenden Gebrechen auf den Zuſtand der Landes=Polizei im All= gemeinen zu ſchließen, deſto mehr wird die Regierung darauf Bedacht nehmen, daß den gerügten Mängeln überall, wo ſie noch angetroffen werden, abge= holfen, und die Bezirks= und Ortsvorſteher zu Erfüllung ihrer dießfallſigen Obliegenheiten mit Ernſt und Nachdruck angehalten werden."

S. den Erlaß vom 9. Septbr. 1825.

33) Erg.band zum Reg.blatt S. 136. S. Gerichtsgeſetze IV. 1037.

34) Erg.band zum Reg.blatt S. 137. Aus Veranlaſſung eines Unglücksfalles wurden die Kreis=Regierungen durch einen Miniſterial=Erlaß v. Auguſt 1824 angewieſen, die Oberämter auf die Gefahr bei Bauten auf öffentlichen Straßen aufmerkſam zu machen und ihnen nicht nur bei Abfaſſung der Accorde die größeſte Umſicht und Sorgfalt für die Verwahrung der Bauſtellen durch Schranken ernſtlich zu empfehlen, ſondern auch denſelben aufzugeben, über= haupt alle und jede gefährliche Stellen an Straßen, Brücken und Dohlen, wo es ſolche wahrnehmen ſollte, unverzüglich gut verwahren zu laſſen."

merkſamkeit angewendet werden ſoll, um dergleichen Unglücksfälle zu verhüten, und daß zu dieſem Ende insbeſondere jedesmal einem Zimmermann die genaueſte Aufſicht bei Errichtung und Beſteigung der Gerüſte eigens übertragen und zur Pflicht gemacht, ſondern auch überdieß dem das Bauweſen übernehmendeu Werkmeiſter bei Errichtung des Bau-Accords ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden ſolle, für alle dergleichen Unglücksfälle, die durch Anwendung der gehörigen Sorgfalt hätten abgewendet werden können, die Verantwortlichkeit, ſo wie die daraus entſtehenden etwaigen Heilungs-, Verpflegungs- und Entſchädigungskoſten der Verunglückten übernehmen zu müſſen, ohne daß hiezu von Herrſchaft wegen im Mindeſten etwas beigetragen werde.

---

## 2587.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die vier Kreis-Regierungen, die Vertheilung und Benützung der Allmanden betreffend,

vom 18. October 1821 [35]).

---

Seiner Königl. Majeſtät iſt aus den von den Kreis-Regierungen in Gemäßheit des Erlaſſes vom 1. März 1819 erſtatteten Berichten und Gutachten

1) über die Morgenzahl ſämmtlicher Allmanden im Königreiche, und zwar
   a) der gebauten ſowohl, als
   b) der ungebauten,
2) über die bisherige Benützungsweiſe der erſteren und der Verbeſſerungen, die hierin getroffen werden könnten, und
3) überhaupt über die zweckmäßigſte Art, die Vertheilung und Cultivirung der Allmanden, wo ſolche noch nicht ſtatt gehabt haben, zu bewirken und zu befördern,

ausführlicher Vortrag erſtattet und in Erwägung aller vorwaltenden Umſtände darin die Anſicht entwickelt worden, daß es an den bereits gegebenen Geſetzen wegen Vertheilung und Benützung der Allmanden genüge, daß es einer beſonderen Aufforderung hiezu, wenigſtens zur Zeit nicht bedürfe, daß da, wo eine Gemeinde ſelbſt eine weitere Allmandvertheilung wünſcht, und Gemeinde-Rath und Bürger-Ausſchuß über die Art der Vertheilung unter ſich einig ſind, dieſelbe von Seite der Regierung zu genehmigen, und daß da, wo Streitigkeiten deßwegen entſtehen, ſolche von der Regierung, nöthigenfalls unter Rückſprache mit der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins nach vorgängiger Unterſuchung der örtlichen Verhältniſſe und nach Maaßgabe der Geſetze vom 4. November 1808 und 6. Juli 1812 zu entſcheiden ſeien.

---

35) S. Norm-Buch des Min. d. Innern.

Da nun Se. Königl. Majeſtät dieſer Anſicht Höchſt Ihre Genehmigung ertheilt haben, ſo wird die Kreis-Regierung auf ihren in dieſer Sache erſtatteten Bericht hievon mit dem Anfügen in Kenntniß geſetzt, nach Vorſtehendem die vorkommenden Fälle zu erledigen.

---

## 2588.

## Neunte und neueſte Rangordnung,

vom 18. October 1821 [36]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg. Durch die ſeit Erlaſſung des Rang-Reglement vom 1. Auguſt 1811 in den verſchiedenen Zweigen der Staats-Verwaltung eingetretenen weſentlichen Veränderungen finden Wir Uns veranlaßt, eine neue, den jetzigen Einrichtungen und Umſtänden gemäße Rangordnung feſtzuſetzen.

Indem Wir das bisher beſtandene Rang-Reglement durch gegenwärtige Verordnung hiemit außer Wirkung ſetzen, beſtimmen Wir die Rang-Verhältniſſe Unſerer Königl. Diener und Beamten, wie folgt:

§. 1. Die Rangordnung hat zehen Stufen in der Art, daß alle auf ebenderſelben Stufe Stehenden einander dem Range nach gleich ſind, und die Reihenfolge unter ihnen nur durch das Dienſtalter in der betreffenden Dienſtſtufe beſtimmt wird. Aus der alphabetiſchen Reihenfolge in Aufzählung der zu Einer Stufe gehörigen Aemter kann in keinerlei Hinſicht irgend ein Vorzug für das zuerſt genannte Amt, oder eine Zurückſetzung der nach ſolchem Aufgeführten abgeleitet werden.

§. 2. Die zehen Rangſtufen ſind folgende [37])

Erſte Stufe:

Departements-Miniſter.
Generale der Infanterie und Kavallerie.
Kanzler der Königl. Orden.
Oberſt-Hofmeiſter und
Oberſt-Kammerherr des Königs.
Staats-Miniſter.

Derjenige Miniſter, welcher das Präſidium des Geheimen-Raths bekleidet, geht ſämmtlichen andern, in dieſer Stufe ſtehenden Dienern unbedingt vor.

Zweite Stufe.

Geheime Räthe.
General-Lieutenants.
Die in der erſten Stufe nicht genannten Oberſten Hofbeamten des Königs.

---

36) Regierungsblatt S. 749.

37) Hier ſind die ſpäteren Nachträge mit geſperrter Schrift eingeſchaltet.

Staats-Sekretär.

Bis hieher das Prädikat: „Excellenz."

Dritte Stufe.

General-Majors.
Katholiſcher Landes-Biſchof.
Präſidenten der Landes-Collegien.
Staats-Räthe.

Vierte Stufe.

Direktoren bei den Landes-Collegien.
Erb-Kämmerer [38]).
Erb-Marſchall [39]).
General-Superintendenten (Prälaten).
Kammerherrn.
Katholiſcher Domdechant.
Katholiſcher General-Vikar.
Oberſten.

Bis hieher Perſonal-Adel und Hof-Fähigkeit. In Anſehung des Perſonal-Adels und der Hof-Fähigkeit der Ritter des Ordens der Krone und des Militär-Verdienſts, ſo wie des Militärs, bleibt es bei den ſeitherigen diesfallſigen Beſtimmungen und Verordnungen.

Fünfte Stufe.

Kanzlei-Direktor des Geheimen Raths.
Die bei den Miniſterien als vortragende Räthe angeſtellten Geheimen Legations-Räthe.
Ober-Regierungs-Räthe.
Ober-Finanz-Räthe.
Oberſt-Lieutenants.
Räthe des Ober-Tribunals.
Der jeweilige Rektor und der Kanzler der Landes-Univerſität.

Sechste Stufe.

Geheime Archivarien [40]).
Geheime Hofräthe.
Kanzlei-Direktoren bei den Königlichen Miniſterien und dem Ober-Tribunal.
Katholiſche Dom-Kapitularen.
Land-Oberſtallmeiſter [41]).
Majors.
Oberforſtmeiſter, vormalige [42]).
Ordentliche Profeſſoren der Landes-Univerſität.

---

38) Verf. vom. 15. April 1826.
39) S. Bekanntm. vom 23. Mai 1828.
40) Verf. vom 1. März 1826.
41) Verf. vom 21. März 1839.
42) Verf. vom 14. November 1821.

Alle nicht in anderen Rangſtufen bezeichneten wirklichen Räthe bei den Kön. Miniſterien und Landes=Collegien.
Rektoren der Landes=Gymnaſien.
Vorſteher der evangeliſchen und katholiſchen geiſtlichen Bildungs=Anſtalten.

Bis hieher befreiter Gerichtsſtand.

Siebente Stufe.

Archivare.
Aſſeſſoren der Landes=Collegien.
Außerordentliche Profeſſoren der Landes=Univerſität.
Dekane.
Geheimen Raths=Expeditoren.
Gewehrfabrik=Verwalter zu Oberndorf [43]).
Hof=Aerzte.
Hofräthe.
Hütten=Amts=Verwalter.
Kameral=Verwalter.
Kanzlei=Direktoren bei den nicht zuvor benannten Landes=Collegien.
Kanzlei=Räthe.
Kreis=Medicinal= und Kreis=Bau=Räthe.
Oberamtmänner.
Oberamtsrichter.
Oberförſter.
Oberkirchenvorſteher, iſraelitiſche (ordentliche Beiſitzer der iſrael. Oberkirchenbehörde) [44]).
Profeſſoren der in der ſechsten Stufe genannten Landes=Gymnaſien und geiſtlichen Bildungs=Anſtalten.
(Vormalige) Provinzial=Juſtiz=Räthe [45]).
Rittmeiſter und Hauptleute.
Salinen=Direktoren.
Schullehrer=Seminar=Vorſtand [46]).
Stallmeiſter.
Subregens des Prieſter=Seminars [47]).

Achte Stufe.

Expeditoren bei den Königl. Miniſterien und Landes=Collegien.
Hauptlehrer (wiſſenſchaftlich gebildete) an den Schullehrer=Seminarien [48]).
Hof=Stabs=Sekretärs.
Legations=Sekretärs.

---

43) Verf. vom 27. Auguſt 1824.
44) Verf. vom 8. März 1838.
45) Verf. vom 6. Mai 1823.
46) Verf. vom 16. September 1841.
47) Verf. vom 24. October 1844. Reg.blatt S. 473.
48) Verf. vom 16. September 1841.

Lieutenants.
Maſchinenbaumeiſter bei den Hüttenwerken und Salinen [49]).
Oberamtsärzte.
Ober-Poſtmeiſter.
Ober-Tribunals- und Ober-Juſtiz-Prokuratoren.
Oeconomieräthe [49a]).
Pfarrer und Helfer.
Profeſſoren, die nicht zuvor genannt ſind.
Rabbinen [50]).
Topographen bei dem ſtatiſt. topogr. Büreau [51]).

Neunte Stufe.

Bau- Salinen- und Weg-Inſpektoren.
Bergwerksinſpektor zu Wilhelmsglück [52]).
Geheime und Miniſterial-Kanzliſten.
Gerichts-Notare.
Geſtüts-Verwalter.
Höhere Hof-Offizianten.
Holz-Verwalter.
Hüttencaſſiere, Salzcaſſiere und Salzverwalter [53]).
Münzmeiſter [54]).
Oberamtsgerichts-Aktuare.
Oberzoll- und Acciſe-Verwalter.
Oeffentliche Rechts-Anwälte.
Präzeptoren, Reallehrer [55]).
Unteramts-Aerzte.

Zehnte Stufe.

Förſter.
Kanzelliſten.
Kohlmeiſter bei den Eiſenwerken [56]).
Poſtmeiſter.

§. 3. Das Prädikat: Excellenz, welches nach vorſtehendem §. 2 ordentlicherweiſe ſich auf die Königlichen Diener der beiden erſten Rangſtufen beſchränkt, wollen Wir überdies allen denjenigen, welchen daſſelbe bisher gebührt hat, auch, wenn ſie nicht zu einer

49) Verf. v. 5. Sept. 1822.
49a) Verf. v. 11. Oct. 1842. Staatshandbuch v. 1843. S. 609.
50) Verf. v. 20. Juni 1836, jedoch mit der Einſchränkung, daß ſie den chriſtlichen Geiſtlichen im Fall des Zuſammenwirkens, ohne Rückſicht auf Dienſtalter nachgehen.
51) Verf. vom 13. Mai 1840.
52) Verf. vom 18. December 1839.
53) Verf. vom September 1822.
54) Verf. vom 13. April 1842.
55) Verf. vom 13. November 1830, wonach auch die Titel „Ober-Präzeptor" und „Ober-Reallehrer" als gleichgeſetzt zu betrachten ſind.
56) Verf. vom 5. September 1822.

der erwähnten Stufen gehören, für ihre Perſonen ausdrücklich belaſſen haben; wie Wir dann eine außerordentliche Ertheilung dieſes Prädikats, nach Befinden der Umſtände, Uns auch für die Zukunft hiemit vorbehalten.

§. 4. Wer durch Quiescirung oder Penſionirung aus dem aktiven Dienſte tritt, behält die in der zuletzt bekleideten Stelle ihm angewieſenen Ehrenvorzüge bei.

Ein Gleiches gilt von einem Departements=Miniſter, welcher ſodann das Prädikat: „Staats=Miniſter" erhält

§. 5. Wir behalten Uns vor, auch Titel von wirklichen Dienſtſtellen ohne Uebertragung der letzteren, zu beſonderer Auszeichnung zu verleihen, und beſtimmen hiemit allgemein, daß, wer den Titel einer wirklichen Dienſtſtelle erlangt, ohne dieſe ſelbſt zu bekleiden, dadurch den Rang in der dem Amte angewieſenen Stufe, jedoch nach den in dieſer Stufe ſelbſt Aufgeführten, haben ſoll.

§. 6. Werden außerordentlicherweiſe, in einzelnen Fällen, eigene Stellvertreter, unter Ertheilung des Prädikats: Vice=Präſident, Vice=Direktor, Vice=Kanzler u. dgl. ernannt, ſo erhalten dieſelben ebenſo, wie die Titulirten, den Rang in der — der betreffenden Dienſtſtelle angewieſenen Stufe, nach den in der Stufe Aufgeführten.

§. 7. Wenn Königliche Diener von verſchiedenen Departements und Stellen in Amtsgeſchäften, in gleicher Dienſt=Kategorie, zugleich zu erſcheinen oder zuſammen zu wirken haben, ſo richtet ſich die Ordnung derſelben einzig nach der geſetzlich beſtehenden Reihenfolge der Departements und Stellen ſelbſt, ohne Rückſicht auf den perſönlichen Rang und das Dienſtalter der Individuen, welche die Dienſtſtelle bekleiden oder vertreten. Dagegen beſtimmt bei ſolchen Ceremonien, wo Königliche Diener nicht Corpsweiſe nach eben jener Reihenfolge der Departements und Stellen zu erſcheinen haben, der perſönliche Rang und das Dienſtalter den Vortritt der Einzelnen [57]).

§. 8. Ueber die Ehrenvorzüge bei Unſerem Hofe, ſo wie über alles, was die Verhältniſſe des hohen und niedern Hof=Perſonals in dieſer Hinſicht anbelangt, behalten Wir Uns vor, das Erforderliche an Unſern Ober=Hofrath ergehen zu laſſen.

§. 9. In Anſehung derjenigen beſtehenden Amtsſtellen, welche in gegenwärtiger Rang=Ordnung nicht namentlich aufgeführt ſind, ingleichen aller, von nicht mehr beſtehenden Aemtern herrührenden und hier nicht ausdrücklich beſtätigten Ehrenrechte, wollen Wir die Betheiligten, welche über die ihnen nach der neuen Rangordnung

57) Hiezu folgendes K. Decret vom 10. April 1822:
Seine Königl. Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung am 10. d. M. zu verordnen geruht, daß den Mitgliedern gemeinſchaftlicher, aus verſchiedenen Departements zuſammengeſetzter Commiſſionen ihre Sitz= u. Stimmordnung jederzeit nach dem perſönlichen Range ohne Rückſicht auf das Departement, welchem ſie angehören, angewieſen, der Dirigent einer ſolchen Commiſſion aber in jedem einzelnen Falle ohne nothwendige Rückſicht auf ſeinen perſönlichen Rang immer beſonders beſtimmt werde.

und im Verhältniß zu den darin genannten Dienern gebührenden Ehrenvorzüge Gewißheit zu erlangen wünſchen möchten, mit ihren diesfallſigen Anfragen an die betreffenden Departements-Chefs verwieſen haben, von welchen Uns Vortrag darüber zu erſtatten und Unſere höchſte Entſchließung zu erwarten iſt.

Gegeben Stuttgart, den 18. Oktober 1821.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:

Schmidlin.

Auf Befehl des Königs: Der Staats-Sekretär: Vellnagel.

## 2589.

## K. Verordnung, die Disciplinar-Straf-Befugniſſe der Departements- und Collegial-Vorſtände betreffend,

vom 30. October 1821 [58]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

So erfreulich für Uns die vielfältigen Beweiſe von Fleiß und Dienſt-Eifer ſind, welche ſo manche Unſerer Staats-Diener in ihrem Berufe an den Tag legen, ſo haben Wir doch auch verſchiedentlich wahrzunehmen gehabt, daß andere derſelben ſolch lobenswerthen Vorbildern nicht nachſtreben und daß Ermahnungen, ja ſelbſt Verweiſe ihrer Vorgeſetzten es nicht vermögen, ſie zu Erfüllung der Pflicht zu beſtimmen, die ihnen aufgetragenen Geſchäfte mit möglichſter Förderung zu erledigen.

Je mehr eine geſetzmäßige, raſche Verwaltung von Unſern Unterthanen erwartet werden kann, je mehr Wir Selbſt eben deshalb Unſer unabläßiges Augenmerk auf ſchleunigen Betrieb derſelben zu richten, Uns verbunden fühlen, deſto mehr halten Wir Uns verpflichtet, kein Mittel unbenützt zu laſſen, was die Vollſtreckung und Handhabung der beſtehenden Geſetze und Dienſt-Vorſchriften mehr ſichern kann.

Wir haben demnach, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths, für dienlich erachtet, in Betreff der Ausübung der den Vorſtänden der Departements und Collegien (welche Uns für Bewirkung jenes Zwecks beſonders verantwortlich ſind) zukommenden Disciplinar-Straf-Befugniſſe, Nachſtehendes zu verordnen:

Art. 1. Jedem Departements-Chef ſteht gegen die ihm untergeordneten Diener, ohne Unterſchied der Dienſt-Kategorie, eine unter der nachfolgenden Vorausſetzung auszuübende Straf-Befugniß zu, welche ſich auf Geldbußen bis zum Betrage von zwanzig Thalern, und gegen die niedern Officianten neben dieſen Geldbußen, jedoch nicht gleichzeitig mit denſelben, auf eine kurze einfache Freiheitsſtrafe bis zu dreitägigem Gefängniß-Arreſte erſtreckt.

58) Reg.blatt S. 797.

Alle nicht in anderen Rangſtufen bezeichneten wirklichen Räthe bei den Kön. Miniſterien und Landes-Collegien.

Rektoren der Landes-Gymnaſien.

Vorſteher der evangeliſchen und katholiſchen geiſtlichen Bildungs-Anſtalten.

Bis hieher befreiter Gerichtsſtand.

Siebente Stufe.

Archivare.

Aſſeſſoren der Landes-Collegien.

Außerordentliche Profeſſoren der Landes-Univerſität.

Dekane.

Geheimen Raths-Expeditoren.

Gewehrfabrik-Verwalter zu Oberndorf [43]).

Hof-Aerzte.

Hofräthe.

Hütten-Amts-Verwalter.

Kameral-Verwalter.

Kanzlei-Direktoren bei den nicht zuvor benannten Landes-Collegien.

Kanzlei-Räthe.

Kreis-Medicinal- und Kreis-Bau-Räthe.

Oberamtmänner.

Oberamtsrichter.

Oberförſter.

Oberkirchenvorſteher, iſraelitiſche (ordentliche Beiſitzer der iſrael. Oberkirchenbehörde) [44]).

Profeſſoren der in der ſechsten Stufe genannten Landes-Gymnaſien und geiſtlichen Bildungs-Anſtalten.

(Vormalige) Provinzial-Juſtiz-Räthe [45]).

Rittmeiſter und Hauptleute.

Salinen-Direktoren.

Schullehrer-Seminar-Vorſtand [46]).

Stallmeiſter.

Subregens des Prieſter-Seminars [47]).

Achte Stufe.

Expeditoren bei den Königl. Miniſterien und Landes-Collegien.

Hauptlehrer (wiſſenſchaftlich gebildete) an den Schullehrer-Seminarien [48]).

Hof-Stabs-Sekretärs.

Legations-Sekretärs.

---

43) Verf. vom 27. Auguſt 1824.
44) Verf. vom 8. März 1838.
45) Verf. vom 6. Mai 1823.
46) Verf. vom 16. September 1841.
47) Verf. vom 24. October 1844. Reg.blatt S. 473.
48) Verf. vom 16. September 1841.

Lieutenants.
Maſchinenbaumeiſter bei den Hüttenwerken und Salinen [49]).
Oberamtsärzte.
Ober-Poſtmeiſter.
Ober-Tribunals- und Ober-Juſtiz-Prokuratoren.
Oeconomieräthe [49a]).
Pfarrer und Helfer.
Profeſſoren, die nicht zuvor genannt ſind.
Rabbinen [50]).
Topographen bei dem ſtatiſt. topogr. Büreau [51]).

Neunte Stufe.

Bau- Salinen- und Weg-Inſpektoren.
Bergwerksinſpektor zu Wilhelmsglück [52]).
Geheime und Miniſterial-Kanzliſten.
Gerichts-Notare.
Geſtüts-Verwalter.
Höhere Hof-Offizianten.
Holz-Verwalter.
Hüttencaſſiere, Salzcaſſiere und Salzverwalter [53]).
Münzmeiſter [54]).
Oberamtsgerichts-Aktuare.
Oberzoll- und Acciſe-Verwalter.
Oeffentliche Rechts-Anwälte.
Präzeptoren, Reallehrer [55]).
Unteramts-Aerzte.

Zehnte Stufe.

Förſter.
Kanzelliſten.
Kohlmeiſter bei den Eiſenwerken [56]).
Poſtmeiſter.

§. 3. Das Prädikat: Excellenz, welches nach vorſtehendem §. 2 ordentlicherweiſe ſich auf die Königlichen Diener der beiden erſten Rangſtufen beſchränkt, wollen Wir überdies allen denjenigen, welchen daſſelbe bisher gebührt hat, auch, wenn ſie nicht zu einer

49) Verf. v. 5. Sept. 1822.
49a) Verf. v. 11. Oct. 1842. Staatshandbuch v. 1843. S. 609.
50) Verf. v. 20. Juni 1836, jedoch mit der Einſchränkung, daß ſie den chriſtlichen Geiſtlichen im Fall des Zuſammenwirkens, ohne Rückſicht auf Dienſtalter nachgehen.
51) Verf. vom 13. Mai 1840.
52) Verf. vom 18. December 1839.
53) Verf. vom September 1822.
54) Verf. vom 13. April 1842.
55) Verf. vom 13. November 1830, wonach auch die Titel „Ober-Präzeptor“ und „Ober-Reallehrer“ als gleichgeſetzt zu betrachten ſind.
56) Verf. vom 5. September 1822.

der erwähnten Stufen gehören, für ihre Perſonen ausdrücklich belaſſen haben; wie Wir dann eine außerordentliche Ertheilung dieſes Prädikats, nach Befinden der Umſtände, Uns auch für die Zukunft hiemit vorbehalten.

§. 4. Wer durch Quiescirung oder Penſionirung aus dem aktiven Dienſte tritt, behält die in der zuletzt bekleideten Stelle ihm angewieſenen Ehrenvorzüge bei.

Ein Gleiches gilt von einem Departements=Miniſter, welcher ſodann das Prädikat: „Staats=Miniſter“ erhält

§. 5. Wir behalten Uns vor, auch Titel von wirklichen Dienſtſtellen ohne Uebertragung der letzteren, zu beſonderer Auszeichnung zu verleihen, und beſtimmen hiemit allgemein, daß, wer den Titel einer wirklichen Dienſtſtelle erlangt, ohne dieſe ſelbſt zu bekleiden, dadurch den Rang in der dem Amte angewieſenen Stufe, jedoch nach den in dieſer Stufe ſelbſt Aufgeführten, haben ſoll.

§. 6. Werden außerordentlicherweiſe, in einzelnen Fällen, eigene Stellvertreter, unter Ertheilung des Prädikats: Vice=Präſident, Vice=Direktor, Vice=Kanzler u. dgl. ernannt, ſo erhalten dieſelben ebenſo, wie die Titulirten, den Rang in der — der betreffenden Dienſtſtelle angewieſenen Stufe, nach den in der Stufe Aufgeführten.

§. 7. Wenn Königliche Diener von verſchiedenen Departements und Stellen in Amtsgeſchäften, in gleicher Dienſt=Kategorie, zugleich zu erſcheinen oder zuſammen zu wirken haben, ſo richtet ſich die Ordnung derſelben einzig nach der geſetzlich beſtehenden Reihenfolge der Departements und Stellen ſelbſt, ohne Rückſicht auf den perſönlichen Rang und das Dienſtalter der Individuen, welche die Dienſtſtelle bekleiden oder vertreten. Dagegen beſtimmt bei ſolchen Ceremonien, wo Königliche Diener nicht Corpsweiſe nach eben jener Reihenfolge der Departements und Stellen zu erſcheinen haben, der perſönliche Rang und das Dienſtalter den Vortritt der Einzelnen[57]).

§. 8. Ueber die Ehrenvorzüge bei Unſerem Hofe, ſo wie über alles, was die Verhältniſſe des hohen und niedern Hof=Perſonals in dieſer Hinſicht anbelangt, behalten Wir Uns vor, das Erforderliche an Unſern Ober=Hofrath ergehen zu laſſen.

§. 9. In Anſehung derjenigen beſtehenden Amtsſtellen, welche in gegenwärtiger Rang=Ordnung nicht namentlich aufgeführt ſind, ingleichen aller, von nicht mehr beſtehenden Aemtern herrührenden und hier nicht ausdrücklich beſtätigten Ehrenrechte, wollen Wir die Betheiligten, welche über die ihnen nach der neuen Rangordnung

57) Hiezu folgendes K. Decret vom 10. April 1822:

Seine Königl. Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung am 10. d. M. zu verordnen geruht, daß den Mitgliedern gemeinſchaftlicher, aus verſchiedenen Departements zuſammengeſetzter Commiſſionen ihre Sitz= u. Stimmordnung jederzeit nach dem perſönlichen Range ohne Rückſicht auf das Departement, welchem ſie angehören, angewieſen, der Dirigent einer ſolchen Commiſſion aber in jedem einzelnen Falle ohne nothwendige Rückſicht auf ſeinen perſönlichen Rang immer beſonders beſtimmt werde.

und im Verhältniß zu den darin genannten Dienern gebührenden Ehrenvorzüge Gewißheit zu erlangen wünſchen möchten, mit ihren diesfallſigen Anfragen an die betreffenden Departements-Chefs verwieſen haben, von welchen Uns Vortrag darüber zu erſtatten und Unſere höchſte Entſchließung zu erwarten iſt.

Gegeben Stuttgart, den 18. Oktober 1821.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:

Schmidlin.

Auf Befehl des Königs: Der Staats-Sekretär: Vellnagel.

---

## 2589.

## K. Verordnung, die Disciplinar-Straf-Befugniſſe der Departements- und Collegial-Vorſtände betreffend,

vom 30. October 1821 [58]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

So erfreulich für Uns die vielfältigen Beweiſe von Fleiß und Dienſt-Eifer ſind, welche ſo manche Unſerer Staats-Diener in ihrem Berufe an den Tag legen, ſo haben Wir doch auch verſchiedentlich wahrzunehmen gehabt, daß andere derſelben ſolch lobenswerthen Vorbildern nicht nachſtreben und daß Ermahnungen, ja ſelbſt Verweiſe ihrer Vorgeſetzten es nicht vermögen, ſie zu Erfüllung der Pflicht zu beſtimmen, die ihnen aufgetragenen Geſchäfte mit möglichſter Förderung zu erledigen.

Je mehr eine geſetzmäßige, raſche Verwaltung von Unſern Unterthanen erwartet werden kann, je mehr Wir Selbſt eben deshalb Unſer unabläßiges Augenmerk auf ſchleunigen Betrieb derſelben zu richten, Uns verbunden fühlen, deſto mehr halten Wir Uns verpflichtet, kein Mittel unbenützt zu laſſen, was die Vollſtreckung und Handhabung der beſtehenden Geſetze und Dienſt-Vorſchriften mehr ſichern kann.

Wir haben demnach, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths, für dienlich erachtet, in Betreff der Ausübung der den Vorſtänden der Departements und Collegien (welche Uns für Bewirkung jenes Zwecks beſonders verantwortlich ſind) zukommenden Disciplinar-Straf-Befugniſſe, Nachſtehendes zu verordnen:

Art. 1. Jedem Departements-Chef ſteht gegen die ihm untergeordneten Diener, ohne Unterſchied der Dienſt-Kategorie, eine unter der nachfolgenden Vorausſetzung auszuübende Straf-Befugniß zu, welche ſich auf Geldbußen bis zum Betrage von zwanzig Thalern, und gegen die niedern Officianten neben dieſen Geldbußen, jedoch nicht gleichzeitig mit denſelben, auf eine kurze einfache Freiheitsſtrafe bis zu dreitägigem Gefängniß-Arreſte erſtreckt.

---

58) Reg.blatt S. 797.

Art. 2. Den Collegial-Chefs ertheilen Wir gleichfalls eine, gegen die Kanzlei- und übrige untergeordneten Angehörige des ihrer Leitung anvertrauten Collegiums, unter den hiernach zu erwähnenden Vorausſetzungen in Anwendung zu bringende Straf-Gewalt bis auf den Belauf von zehn Thalern, und gegen die niedern Officianten überdies das im vorigen Artikel beſtimmte weitere Coercitions-Recht.

Art. 3. Dieſe Befugniß der Departements- und Collegial-Chefs kann jedoch nur bei Verfehlungen im Dienſte ſelbſt in Ausübung gebracht werden. Sie bezieht ſich mithin vorzüglich auf die Fälle von Dienſtnachläßigkeit, Unfleiß, Verzögerlichkeit und Verſäumniſſen, und bei Subalternen insbeſondere auf den Fall der Nichtbefolgung der ihnen in Anſehung des Kanzlei-Dienſtes geſetzlich ertheilten Befehle.

Hierbei kann, in ſofern nicht die Größe der Verfehlung eine Ausnahme begründet, zu Geld- und Arreſt-Strafen erſt alsdann geſchritten werden, wenn Warnungen und Verweiſe fruchtlos geblieben ſind.

Art. 4. Dem Straf-Rechte der Departements-Chefs unterliegen alle und jede in dem betreffenden Hauptfache der Staats-Verwaltung angeſtellten Diener ohne Ausnahme, ſo oft die in Frage ſtehende Verletzung der Dienſt-Pflicht in unmittelbarer amtlicher Berührung mit dem Chef des Departements begangen worden iſt. Hat derſelbe aus den zu ſeiner Kenntniß gekommenen Verhandlungen wahrzunehmen gehabt, daß die ihm untergeordnete Behörde oder der Vorſtand derſelben, in einem nach ſeiner Ueberzeugung ahndungswürdigen Falle das der Einen oder dem Andern zuſtehende Straf-Recht nicht ausgeübt hat, ſo iſt der Departements-Chef befugt, hierüber berichtliche Anzeige zu erfordern, und nach Maßgabe des Reſultats das Weitere zu verfügen.

Art. 5. Gegen die Geſammtheit eines Collegiums kann jedoch ein durch Anſetzung von Geldſtrafen auszuübendes Straf-Recht nicht in Anwendung gebracht werden; vielmehr finden hier auch in Zukunft nur Zurechtweiſungen und Verweiſe nach Beſchaffenheit der Umſtände Statt.

Art. 6. Die Straf-Befugniß des Collegial-Chefs (Art. 2) erſtreckt ſich nur auf die in dem gedachten Artikel bezeichneten Individuen.

Wenn daher bei Räthen und Aſſeſſoren der Collegien die ihnen von den Vorſtänden derſelben ertheilten mündlichen und ſchriftlichen Verweiſe keine Aenderung bewirken, oder die Verfehlung ſo bedeutend erſcheint, daß ſie mit der erwähnten Rüge nicht abgemacht werden kann, ſo ſteht den Collegial-Chefs kein weiteres Straf-Recht gegen jene Diener zu; allein ſie ſind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, hievon dem betreffenden Departements-Chef zu weiterer Maßnehmung Anzeige zu erſtatten.

Eben ſo gebührt nicht den Collegial-Vorſtänden, ſondern den Collegien ſelbſt die Befugniß, gegen die ihnen untergebenen Beamten Strafen innerhalb ihrer geſetzlichen Befugniſſe zu beſchließen und zu verfügen.

Art. 7. Wir machen es ſämmtlichen Vorgeſetzten hiermit zur Pflicht, in allen Fällen, wo die Merkmale der Verſchuldung nicht ganz erſchöpfend und untrüglich vorliegen, vor Verhängung der Strafe den Betheiligten über die ſolche begründende Verfehlung zu vernehmen. Wenn jedoch nach dem Erachten des Vorgeſetzten letztere ganz offenbar iſt, ſo kann derſelbe auf ſeine Verantwortung hin ſogleich mit der Straf-Verfügung vorgehen.

Art. 8. Zur Einholung von Berichten ſäumiger Stellen oder Beamten durch eigene Boten auf Koſten der Berichts-Erſtatter nach vorangegangener Bedrohung, ſind die Collegial-Behörden auch fernerhin ermächtiget: die gleiche Befugniß wollen Wir aber auch den Departements-Chefs in Fällen, wo ſie Berichte verlangen, hiermit ausdrücklich eingeräumt haben.

Art. 9. Die Aufſtellung einer Aſſiſtenz auf Koſten der ſäumigen, oder durch eigenes Verſchulden in Geſchäfts-Rückſtände gerathenen Beamten, Expeditoren oder Räthe, kann ausſchließlich nur durch den Chef des Departements, entweder auf den Antrag oder nach vorgängig eingeholtem Gutachten des betreffenden Collegiums, verfügt werden.

Art. 10. Um übrigens jedem möglichen Mißbrauche der den Departements- und Collegial-Chefs eingeräumten Disciplinar-Strafgewalt ſo weit vorzubeugen, als das Intereſſe des Dienſtes und die hier eintretenden eigenthümlichen Verhältniſſe es nur immer geſtatten, wollen Wir auch hier einen Rekurs unter den nachfolgenden Beſtimmungen geſtattet haben.

Art. 11. Gegen jede von einem Departements-Chef oder Collegial-Vorſtand verhängte Geld- oder Arreſt-Strafe ſteht dem Betheiligten das Recht der Beſchwerdeführung zu.

Art. 12. Es wird in der Art ausgeübt, daß der Geſtrafte innerhalb acht Tagen von Eröffnung der beſchwerenden Verfügung an, der verkündenden Stelle ſchriftlich ſeine Beſchwerde vorträgt.

Letztere iſt ſofort mit den Gründen, auf welchen jene beruhte, durch den betreffenden Departements-Chef Unſerem Geheimen Rathe vorzulegen, worauf dieſer nach analoger Anwendung des §. 47 der Verfaſſungs-Urkunde ſeine Anträge zu weiterer Entſchließung an Uns gelangen läßt.

Art. 13. Die Ergreifung des Rekurſes hemmt die Vollziehung der Strafe, mit Ausnahme der Fälle, in welchen bei verhängten Arreſt-Strafen gegen niedere Officianten, die ungeſäumte Vollſtrekkung derſelben zu Erhaltung des Anſehens der Vorgeſetzten, nach dem pflichtmäßigen Erachten der Letzteren erforderlich iſt.

Art. 14. Endlich wollen Wir noch verordnet haben, daß zum Behuf einer genauen und vollſtändigen Ueberſicht über die Zahl und die Gattung der Straffälle, Uns von dem Chef eines jeden Departements in dem jährlich zu erſtattenden Geſchäfts-Berichte ein Verzeichniß der in dem Departement ſowohl von deſſen Chef als von

den Collegial-Vorſtänden verhängten Disciplinar-Strafen, vorgelegt werde.

Sämmtliche Departements-Chefs ſind mit Bekanntmachung und Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 30. Oktober 1821.

Wilhelm.

Graf v. Franquemont. Graf Wintzingerode. Freiherr v. Maucler. v. Weckherlin. v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs: Der Staats-Sekretär: Vellnagel.

---

## 2590.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, die Dienſtkleidung der Weg-Inſpectoren betreffend,

vom 31. October 1821 [59]).

---

Zu Folge Königl. Entſchließung vom 30. Octbr. 1821 iſt den Weg-Inſpectoren dieſelbe Dienſtkleidung, wie ſie in einer Beilage des Edikts vom 29. Auguſt 1819 (St.- u. R.-Bl. S. 576) den Gerichts-Notaren vorgeſchrieben wurde, jedoch mit dem Unterſchied, daß die Beſetzung des Kragens und der Aufſchläge aus ſcharlachrothem Tuche beſtehen ſoll, vorgeſchrieben worden. Die ꝛc. hat die ihr untergeordneten Weg-Inſpektoren hienach anzuweiſen.

---

## 2591.

## Erlaß, betreffend die proviſoriſche Feſtſetzung der Gehalte der Orts-Vorſteher, Rathsſchreiber, Stadt- und Gemeindepfleger,

vom 5. Nov. 1821 [60]).

---

Durch die Verordnung vom 3. Mai 1819, die Vollziehung des Edikts über die Gemeinde-Verfaſſung betreffend (St.- u. Reg.-Bl. S. 228), §§. 4 und 6 iſt den Oberämtern aufgegeben worden, über die den neuen Orts-Vorſtehern und Rathsſchreibern auszuſetzenden Gehalte die geeigneten Anträge zu machen.

Bei der auffallenden Ungleichheit der diesfallſigen Anträge der einzelnen Gemeinden und Oberämter, hält man es für das Angemeſſenſte, daß ſich auf eine proviſoriſche Feſtſetzung der gedachten Gehalte beſchränkt, und mithin die hierüber vorliegenden Anträge, ſo weit bei ſolchen kein Uebermaß erſcheint, nur bis auf weitere Anordnung genehmigt werden. — —

---

59) Norm-Buch des Min. d. Innern.

60) Norm-Buch des Min. d. J. Vergl. Bekanntmachung vom 20. Febr. 1841. Reg.blatt S. 91.

Die Regierung wird hiebei von dem Geſichtspunkte ausgehen, daß einestheils die zum größern Theile bedrängte Lage der Gemeinden jede mit dem Intereſſe des Dienſtes nur immer vereinbare Beſchränkung dieſer zum Theil neuen Ausgabe erfordert, anderntheils aber der früher übliche und in dem Circular-Reſcript vom 21. Oct. 1811 neuerdings beſtätigte Maßſtab von $4^1/_2$ kr. für jeden Orts-Einwohner den in neuerer Zeit ſo ſehr vermehrten Geſchäften eines Orts-Vorſtehers in den meiſten Orten und zumal in den Stadt-Gemeinden mehr oder weniger unzulänglich erſcheint, ſo wie überhaupt jede von der Seelen-Zahl hergenommene Berechnung nur zum Anhalt-Punkte genommen, niemals aber als unabweichliche Norm für die Feſtſetzung jener Gehalte gebraucht werden kann. Im Allgemeinen iſt hierbei die Regel feſtzuhalten, daß die Orts-Vorſteher ſo viel möglich auf fixe Gehalte geſetzt, die Anweiſung von Naturalien und Nebenbezügen aus der Gemeinde-Kaſſe möglichſt vermieden, und wo durch örtliche Verhältniſſe eine Ausnahme begründet würde, dergleichen Emolumente nach Quantität und Qualität mit möglichſter Genauigkeit bezeichnet, für einzelne Verrichtungen in Gemeindeſachen aber im Ort und auf der Markung nur in den durch die Commun-Ordnung und durch das Circular-Reſcript vom 21. Oct. 1811 vorhergeſehenen Fällen eine beſondere Anrechnung geſtattet werde. Für auswärtige Verrichtungen hingegen, ſo wie für die ſchultheißenamtlichen Bemühungen in Parthieſachen, hat es bei den dießfalls beſtehenden Vorſchriften ſein einſtweiliges Bewenden.

Was die Concurrenz der Haupt- und Neben-Orte einer vereinigten Gemeinde zur Beſoldung ihres gemeinſchaftlichen Vorſtehers anbelangt; ſo läßt ſich dieſe nicht im Allgemeinen, am wenigſten aber (wie ſolches durch die angeführte Verordnung vom 21. Oct. 1811 verſucht wurde) nach irgend einer Quote des ganzen Belaufs jener Beſoldung beſtimmen. Es iſt vielmehr dieſelbe mittelſt gütlicher Uebereinkunft der Betheiligten unter oberamtlicher Vermittlung feſtzuſetzen; in Entſtehung der Güte aber ſowohl die Beſoldung des gemeinſchaftlichen Schultheißen, als die Wartgelder der für die einzelnen Neben-Orte aufzuſtellenden Anwälte (Unterſchultheißen, Heimbürgen ꝛc.) auf die ganze (vereinigte) Gemeinde nach dem Steuerfuße zu vertheilen.

Die fixen Gehalte der Rathsſchreiber ſind nur für diejenigen Geſchäfte feſtzuſetzen, welche dieſelben zum Beſten, im Namen und auf Rechnung der Gemeinde verrichten. Für ihre Amts-Verrichtungen in Parthieſachen erhalten dieſelben von den Betheiligten bis auf weitere Anordnung die bisher geſetzlichen Gebühren. Etwaige Ausnahmen von dieſer Regel, vermöge welcher der Rathsſchreiber auch für dieſe Privat-Geſchäfte aus der Gemeinde-Kaſſe beſoldet, und allenfalls zu Verrechnung der von den Betheiligten einzuziehenden Gebühren angewieſen würde, ſind nicht zu begünſtigen, und in jedem Falle nur zur Probe, höchſtens auf Jahresfriſt, zu genehmi-

gen. Für Gemeinde-Geſchäfte hingegen iſt dem Rathsſchreiber außer ſeinem fixen Gehalte durchaus keine Anrechnung zu geſtatten. Unter dieſen Vorausſetzungen dürfte der Gehalt des Rathsſchreibers in der Regel ungefähr auf ein Drittel der für den Orts-Vorſteher ausgeworfenen Beſoldung zu reguliren ſeyn. Das Actuariat bei dem Stiftungs-Rathe hat der Rathsſchreiber nach der Vorſchrift des III. Edikts um den ihm als Rathsſchreiber angewieſenen Gehalt ohne beſondere Belohnung zu beſorgen. Wo jedoch dieſe Geſchäfte von größerem Belang und die Stiftungen hiezu vermögend ſind, mag den letztern auf den Antrag des Stiftungs-Raths ein angemeſſener Beitrag zur Beſoldung des Rathsſchreibers, ſo wie allenfalls auch des erſten Orts-Vorſtehers, zugeſchieden werden.

Was endlich die Gehalte der Stadt- und Gemeinde-Pfleger betrifft, ſo kann die Belohnung der Gemeinde-Rechner überhaupt bei der unendlichen Verſchiedenheit im Beſtand und Belauf des Gemeinde-Vermögens nicht nach irgend einem allgemeinen Maßſtabe, ſondern nur nach den individuellen Verhältniſſen der Gemeinde ermäßigt werden. Dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Regierung bleibt es daher überlaſſen, hierüber in vorkommenden Fällen nur nach Befinden der Umſtände das Geeignete zu erkennen.

---

†) Erlaß des k. Juſtizminiſteriums, die Nichtzuſtändigkeit der Gerichte bei Entſchädigungsanſprüchen wegen Vernachtheiligung in Dienſt- und Gehaltsverhältniſſen betreffend, vom 6. Nov. 1821.

---

## 2592.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, das Recht zum Bezug der Mühlſtrafen betreffend, vom 10. Nov. 1821 [61]),

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 7. Juni d. J. den Bezug der Mühlſtrafen betreffend, wird der Regierung die Nachricht ertheilt, daß auf neuerlich erhobene Anſtände durch Königl. Entſchließung vom 7. d. Mts. die Anſicht beſtätigt worden iſt, wonach mit Ausnahme der Fälle von eigenmächtiger Anlegung neuer oder Erweiterung beſtehender Mühlen, welche ohnehin nach dem 2. Artikel der

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 1029.

61) Norm-Buch d. Min. d. J. In dem Erlaſſe vom 7. Juni 1821 werden die Regierungen darauf aufmerkſam gemacht, daß, da dieſe Strafen wahre Polizeiſtrafen ſind und von den Oberämtern angeſetzt werden, ſolche der Vorſchrift jenes Edicts gemäß nach Abzug der Anbringgebühren und des geſetzlichen Antheils der Orts-Armenkaſſen den Amtspflegen zu überlaſſen und bei dieſen einnähmlich zu verrechnen ſind. S. Erlaß vom 18. Februar 1817.

Mühlordnung an die Kanzlei einberichtet werden ſollen, alle von den Oberämtern vermöge ihrer in dem II. Edict vom 31. Dezbr. 1818 §. 30 und 31 bezeichneten Strafgewalt angeſetzten Geldſtrafen wegen Uebertretung der Mühlordnung, ſie mögen ſich auf den Waſſerbau oder auf die übrigen Einrichtungen der Mühlen, oder auf das Verhältniß zwiſchen den Müllern und den Mahlkunden beziehen, nach Maßgabe des §. 39 des gedachten Edicts den Oberamtspflegen zum Einzug zu überlaſſen ſind. Die Regierung hat daher die K. Oberämter hienach zu beſcheiden.

---

## 2593.

### Verfügung des Juſtizminiſteriums, den Rang der vormaligen Provinzial-Juſtizräthe betreffend,

vom 14. Nov. 1821 [62]).

---

## 2594.

### Verfügung des Finanzminiſteriums, die Geſuche um Erlaubniß zu Cultur-Veränderungen bei Gärten, Ländern, Aeckern und Wieſen betreffend,

vom 21. Nov. 1821 [63]).

---

Da Se. Königl. Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 11. d. M. gnädigſt genehmigt haben, daß zu Erleichterung der Unterthanen und Vereinfachung des Geſchäftsganges, die bisher bei den Finanz-Kammern anzubringen geweſenen Geſuche um Erlaubniß zu Cultur-Veränderungen bei Gärten, Ländern, Aeckern und Wieſen, künftig, ſo fern kein polizeiliches oder privatrechtliches Hinderniß dabei obwaltet, und die Entſchädigung des Zehentherrn keinen Anſtand findet, durch die Cameralämter erledigt werden, welche darüber beſondere von dem Cameralamts-Buchhalter mit unterzeichnete Protokolle zu führen, und ſolche nebſt den gemeinderäthlichen Zeugniſſen jährlich den Kreis-Finanz-Kammern vorzulegen haben, ſo daß demnach von dieſen nur in Anſtandsfällen über Cultur-Veränderungs-Geſuche zu erkennen iſt; ſo wird ſolches zur Nachricht und Nachachtung hiemit allgemein bekannt gemacht.

Stuttgart, den 21. November 1821.

Weckherlin.

---

### †) K. Verordnung, die Beſtrafung des dritten und weitern Unzuchtvergehens betreffend,

vom 27. Nov. 1821.

---

62) Regblatt S. 815. S. Rang-Ordnung vom 18. October 1821.
63) Regblatt S. 829. S. Verf. v. 21. Jan. 1815 u. 23. Febr. 1829.
†) Gerichts-Geſetze IV. 1040. Hiezu der Erlaß des Juſtiz-Miniſteriums vom 25. Januar 1822. Daſ. S. 1052.

## 2595.

## Kön. Deklaration der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormals reichsunmittelbaren Adels,

vom 8. Dezember 1821 [64]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, thun hiemit kund: daß, nachdem bei Uns die Mitglieder des Unſerer Hoheit untergebenen vormals reichsunmittelbaren Adels, wegen ihrer in Unſerm Königreiche gelegenen ritterſchaftlichen Beſitzungen, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutſchen Bundesakte um Feſtſtellung ihrer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe für ſich und ihre Familien angeſucht haben, Wir nach Vernehmung ihrer Anträge und Wünſche, und darauf ertheilter Schluß-Erklärung, auch Anhörung Unſeres Geheimen Raths, beſchloſſen haben, daß rückſichtlich derjenigen, welche ſich für die Annahme der von Uns ertheilten und hiernach §. 1 — §. 68 eingerückten Schluß-Erklärung vom 4. Juli d. J. geäußert haben, der Rechtszuſtand auf die in dieſer enthaltene Art feſtgeſetzt werde, wie folgt:

### I. Begriff und Corporations-Verband des ritterſchaftlichen Adels.

§. 1. Die Eigenſchaft eines Mitglieds der Ritterſchaft und der Genuß der damit verbundenen Vorrechte gründen ſich auf den Beſitz eines adelichen Ritterguts und den erblichen Adelsſtand des Beſitzers. Beide Erforderniſſe ſind unzertrennlich.

§. 2. Der geſammte ritterſchaftliche Adel des Königreichs bildet in Gemäßheit des §. 39 der Verfaſſungs-Urkunde in jedem der vier Kreiſe eine Körperſchaft. Die näheren Beſtimmungen über die dem Zwecke dieſer Körperſchaften entſprechenden innern Einrichtungen derſelben ſollen durch beſondere Statuten, im Wege der Geſetzgebung feſtgeſetzt werden.

### II. Perſönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des ritterſchaftlichen Adels.

§. 3. Den Mitgliedern der Ritterſchaft ſteht die unbeſchränkte Freiheit zu, für ihre Perſon und für ihre Familie ihren Aufenthalt in jedem zu dem deutſchen Bunde gehörenden, oder mit demſelben im Frieden ſtehenden Staate zu nehmen.

Diejenigen Mitglieder der Ritterſchaft, welche ſich entweder in Unſerm Dienſte befinden, oder aus Unſern Staats-Kaſſen eine Penſion beziehen, haben ſich nach den desfallſigen Verordnungen zu verhalten.

§. 4. Die Mitglieder der Ritterſchaft können ſo wenig, als andere Staats-Angehörige, ohne Unſere beſondere Erlaubniß, ne-

64) Regblatt S. 879. S. K. Verordnung v. 24. Oct. 1825. Die Bekanntmachung vom 26. März 1823 (Regblatt S. 286) und viele ſpätere Nachträge enthalten Verzeichniſſe derjenigen Rittergutsbeſitzer, auf welche obige Deklaration Anwendung findet.

ben dem Württembergiſchen Staats-Bürgerrecht, auch noch das eines fremden Staats erwerben, oder beibehalten.

Inzwiſchen ſoll doch denjenigen Mitgliedern der Ritterſchaft, welche durch die zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Souverainität der Krone Württemberg bereits innegehabten Beſitzungen, Unterthanen mehrerer Bundesſtaaten geworden ſind, in Beziehung auf ſolche Beſitzungen die gleichzeitige Ausübung des Württembergiſchen Staats-Bürgerrechts, neben dem in dieſen Staaten geſtattet ſeyn, inſofern letztere den gleichen Grundſatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen und ſich zu der Aufſtellung einer gemeinſamen Regel in Anſehung derjenigen ſtaatsbürgerlichen Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulaſſen, vereinigen werden.

§. 5. Mit Ausnahme dieſes Falls hat ein Ritterguts-Beſitzer, wenn er in verſchiedenen Staaten begütert iſt, ſich für den einen oder den andern Staat beſtimmt zu erklären, um dieſem als Staatsbürger im vollen Sinne anzugehören.

§. 6. Wählt er den dieſſeitigen Staat, ſo hat er alle Pflichten eines Württembergiſchen Staatsbürgers zu übernehmen, welchen in Colliſions-Fällen jede fremde Pflicht nachſtehen muß.

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, auf ſeinem auswärtigen Ritterſitze nicht nur den temporären Aufenthalt zu nehmen, ſondern auch allen mit dem Beſitze des auswärtigen Guts verbundenen Obliegenheiten, in ſo weit ſie nicht ſeinen dieſſeitigen Staats-Bürger-Pflichten entgegenlaufen, Genüge zu leiſten.

§. 7. Erklärt er ſich hingegen zu der Annahme eines fremden Staats-Bürgerrechts, ſo iſt er als ein im Staate begüterter Ausländer zu behandeln. Er kann in ſolchem Falle weder auf die Vorzüge des Indigenats, noch auf den Genuß der Rechte der Landſtandſchaft Anſpruch machen. In Hinſicht auf ſeinen Gutsbeſitz aber hat derſelbe nicht nur alle darauf haftende Real-Laſten zu tragen, ſondern er iſt auch wegen aller perſönlichen Verbindlichkeiten, die theils in Beziehung auf dieſes Gut und deſſen Verwaltung, theils während ſeines temporären Aufenthalts im Königreiche, gegen den Staat oder Unterthanen deſſelben entſtanden ſind, Unſern gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden unterworfen; weswegen er, ſo lange er nicht ſelbſt gegenwärtig iſt, einen Stellvertreter für ſich zu beſtellen hat, welchem man alle den Gutsbeſitzer angehende gerichtliche und außergerichtliche Verfügungen mit rechtlicher Wirkung einhändigen kann.

§. 8. Ein ſolcher im Königreiche begüterter ausländiſcher Ritterguts-Beſitzer iſt übrigens, ſowohl in Anſehung der liegenden Gründe, als auch in Hinſicht auf die zum Gute gehörigen Fahrnißſtücke und Aktiv-Kapitalien den Württembergiſchen Geſetzen und Behörden unterworfen.

Namentlich kann das Gut und deſſen Zugehörde weder bei

Erbtheilungen, noch bei Beſtellung der vormundſchaftlichen Adminiſtration unter einen fremden Gerichtszwang gezogen werden, es wäre denn, daß beſondere Verträge mit dem Staate, welchem der Gutsbeſitzer als Staatsbürger zugehört, eine andere Beſtimmung hierüber enthielten.

§. 9. Geht das Rittergut nach dem Tode des Beſitzers auf einen auswärts angeſeſſenen geſetzlichen Erben über; ſo tritt dieſer in die nämlichen Rechts-Verhältniſſe ein, ohne daß wegen dieſes ihm anfallenden Ritterguts ein Erbſchafts-Abzug von ihm gefordert werden könnte.

Er kann jedoch, nach Aufkündigung ſeines auswärtigen Staatsbürgerrechts, die Aufnahme in das Württembergiſche volle Bürgerrecht nachſuchen, welche ihm nicht erſchwert werden kann.

§. 10. Eben dieſes iſt der Fall, wenn der auswärts angeſeſſene Gutsbeſitzer ſeinem geſetzlichen Erben ſein im Königreiche liegendes Gut während ſeiner Lebenszeit abtritt.

§. 11. So wie die in den Verhältniſſen eines fremden Staats-Bürgerrechts ſtehenden Ritterguts-Beſitzer alle auf dem Gute haftenden Verbindlichkeiten in dem Lande zu erfüllen haben; ſo können durch ihre Beamte auch alle ihre gutsherrlichen Rechte ausgeübt werden.

§. 12. Den Antheil der Ritterſchaft an der Landſtandſchaft beſtimmt der §. 133 der Verfaſſungs-Urkunde.

§. 13. Alle Familien-Inſtitute der Ritterſchaft, als Primogenitur, Majorate, Seniorate, Fidei-Commiſſe, Vererbungen in Stamm-Gutsweiſe, werden erhalten. Jedoch bleiben

a) diejenigen Veränderungen, welche nach dem 22. April 1808 durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich oder rechtskräftige Erkenntniſſe vorgegangen ſind, und
b) Veräußerungen jeder Art, namentlich auch Verpfändungen, welche während dieſer Zeit von dem Beſitzer des Fidei-Commiſſes auf eine durch die Verordnung vom 22. April 1808 und deren Nachträge, namentlich die Normal-Verordnung vom 26. April 1812, gebilligte Weiſe vorgenommen worden ſind, in ihrem Rechtsbeſtande. Inſofern es ſich aber mit den Rechten der Pfand-Gläubiger vereinigen läßt, behalten die inzwiſchen verpfändeten Stammgüter ihre fideicommiſſariſche Eigenſchaft bei.

§. 14. In Anſehung derjenigen Fälle, wo ſeit dem 22. April 1808 der Beſitz eines Fidei-Commiß-Gutes durch Todesfall eröffnet worden iſt, ohne daß bis jetzt durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich, oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Erbfolge etwas beſtimmt worden wäre, bleibt es bei den vor dem 22. April 1808 beſtandenen Rechts-Normen.

§. 15. Macht ein Mitglied der Ritterſchaft in Zukunft von dem Rechte der Autonomie Gebrauch, ſo wird zur Gültigkeit ſolcher

neuen Familien-Geſetze und Stiftungen erfordert, daß ſie der zuſtändigen richterlichen Stelle, welche mit der betreffenden Regiminal-Stelle Rückſprache zu nehmen hat, zur Cognition vorgelegt werden.

Wo die Familien-Geſetze nicht entgegen ſtehen, bleibt es übrigens der Ritterſchaft unbenommen, ebenſo wie andere Staatsbürger in den hiezu ſich eignenden Fällen in Gemäßheit der Landesgeſetze von Todeswegen Verordnungen zu machen.

§. 16. In allen die Mitglieder der Ritterſchaft angehenden Perſonalklagen, ſo wie in allen Realklagen, welche ſich auf ihre in der Ritter-Matrikel begriffenen Güter beziehen, haben dieſelben für ſich und ihre Familien einen privilegirten Gerichtsſtand, in erſter Inſtanz bei den betreffenden Kreis-Gerichten, und in zweiter und letzter Inſtanz bei dem Königl. Ober-Tribunale.

§. 17. Bei dem Abſterben eines Mitglieds einer ritterſchaftlichen Familie wird den Erbſchafts-Betheiligten, wenn ſie miteinander darüber einverſtanden ſind, die Befugniß zugeſtanden, die Verlaſſenſchafts-Verhandlungen unter Leitung des Familien-Hauptes, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgeſetzt wird, daß, wenn Minderjährige ſich darunter befinden, dieſe durch ihre geſetzmäßig beſtellten Vormünder vertreten werden.

Können die Intereſſenten ſich nicht vereinigen, ſo hat der Pupillen-Senat des einſchlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu beſorgen; ſo wie, wenn ein wirklicher Rechtsſtreit entſteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

§. 18. Das hergebrachte Kirchen-Gebet und Trauer-Geläute wird den ritterſchaftlichen Familien auch ferner, und zwar letzteres nach Maßgabe der Verordnung vom 12. April 1807 zugeſichert.

### III. Gerichtsbarkeit.

§. 19. Den ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern ſteht die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege in erſter Inſtanz, in dem Umfange ihrer Beſitzungen, durch ein Patrimonial-Gericht zu, welches hinſichtlich dieſes Zweigs der Rechtspflege dieſelben Amts-Befugniſſe hat, welche die Geſetze Unſern Gerichten erſter Inſtanz beilegen, oder künftig beilegen werden, wogegen ſie auch ſtets gleichförmig mit denſelben gebildet ſeyn müſſen.

Die Rechtspflege muß in den ritterſchaftlichen Gerichts-Bezirken den Geſetzen des Königreichs gemäß und unabhängig von jeder perſönlichen Einmiſchung des Gutsherrn verwaltet werden.

§. 20. Was das zur Civil-Gerichtsbarkeit gehörige Strafrecht anlangt, ſo bilden die Patrimonial-Gerichte in allen den Fällen, wo den §§. 40 und 193 des IV. Organiſations-Edikts vom 31. Decbr. 1818, oder künftigen geſetzlichen Beſtimmungen zu Folge, der Rekurs von den Straf-Erkenntniſſen der Orts-Obrigkeiten an die Oberamts-

## 2595.

## Kön. Deklaration der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormals reichsunmittelbaren Adels,

vom 8. Dezember 1821 [64]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, thun hiemit kund: daß, nachdem bei Uns die Mitglieder des Unſerer Hoheit untergebenen vormals reichsunmittelbaren Adels, wegen ihrer in Unſerm Königreiche gelegenen ritterſchaftlichen Beſitzungen, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutſchen Bundesakte um Feſtſtellung ihrer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe für ſich und ihre Familien angeſucht haben, Wir nach Vernehmung ihrer Anträge und Wünſche, und darauf ertheilter Schluß=Erklärung, auch Anhörung Unſeres Geheimen Raths, beſchloſſen haben, daß rückſichtlich derjenigen, welche ſich für die Annahme der von Uns ertheilten und hiernach §. 1 — §. 68 eingerückten Schluß=Erklärung vom 4. Juli d. J. geäußert haben, der Rechtszuſtand auf die in dieſer enthaltene Art feſtgeſetzt werde, wie folgt:

### I. Begriff und Corporations=Verband des ritterſchaftlichen Adels.

§. 1. Die Eigenſchaft eines Mitglieds der Ritterſchaft und der Genuß der damit verbundenen Vorrechte gründen ſich auf den Beſitz eines adelichen Ritterguts und den erblichen Adelsſtand des Beſitzers. Beide Erforderniſſe ſind unzertrennlich.

§. 2. Der geſammte ritterſchaftliche Adel des Königreichs bildet in Gemäßheit des §. 39 der Verfaſſungs=Urkunde in jedem der vier Kreiſe eine Körperſchaft. Die näheren Beſtimmungen über die dem Zwecke dieſer Körperſchaften entſprechenden innern Einrichtungen derſelben ſollen durch beſondere Statuten, im Wege der Geſetzgebung feſtgeſetzt werden.

### II. Perſönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des ritterſchaftlichen Adels.

§. 3. Den Mitgliedern der Ritterſchaft ſteht die unbeſchränkte Freiheit zu, für ihre Perſon und für ihre Familie ihren Aufenthalt in jedem zu dem deutſchen Bunde gehörenden, oder mit demſelben im Frieden ſtehenden Staate zu nehmen.

Diejenigen Mitglieder der Ritterſchaft, welche ſich entweder in Unſerm Dienſte befinden, oder aus Unſern Staats=Kaſſen eine Penſion beziehen, haben ſich nach den desfallſigen Verordnungen zu verhalten.

§. 4. Die Mitglieder der Ritterſchaft können ſo wenig, als andere Staats=Angehörige, ohne Unſere beſondere Erlaubniß, ne=

64) Regblatt S. 879. S. K. Verordnung v. 24. Oct. 1825. Die Bekanntmachung vom 26. März 1823 (Regblatt S. 286) und viele ſpätere Nachträge enthalten Verzeichniſſe derjenigen Rittergutsbeſitzer, auf welche obige Deklaration Anwendung findet.

ben dem Württembergiſchen Staats-Bürgerrecht, auch noch das eines fremden Staats erwerben, oder beibehalten.

Inzwiſchen ſoll doch denjenigen Mitgliedern der Ritterſchaft, welche durch die zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Souverainität der Krone Württemberg bereits innegehabten Beſitzungen, Unterthanen mehrerer Bundesſtaaten geworden ſind, in Beziehung auf ſolche Beſitzungen die gleichzeitige Ausübung des Württembergiſchen Staats-Bürgerrechts, neben dem in dieſen Staaten geſtattet ſeyn, inſofern letztere den gleichen Grundſatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen und ſich zu der Aufſtellung einer gemeinſamen Regel in Anſehung derjenigen ſtaatsbürgerlichen Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulaſſen, vereinigen werden.

§. 5. Mit Ausnahme dieſes Falls hat ein Ritterguts-Beſitzer, wenn er in verſchiedenen Staaten begütert iſt, ſich für den einen oder den andern Staat beſtimmt zu erklären, um dieſem als Staatsbürger im vollen Sinne anzugehören.

§. 6. Wählt er den dieſſeitigen Staat, ſo hat er alle Pflichten eines Württembergiſchen Staatsbürgers zu übernehmen, welchen in Colliſions-Fällen jede fremde Pflicht nachſtehen muß.

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, auf ſeinem auswärtigen Ritterſitze nicht nur den temporären Aufenthalt zu nehmen, ſondern auch allen mit dem Beſitze des auswärtigen Guts verbundenen Obliegenheiten, in ſo weit ſie nicht ſeinen dieſſeitigen Staats-Bürger-Pflichten entgegenlaufen, Genüge zu leiſten.

§. 7. Erklärt er ſich hingegen zu der Annahme eines fremden Staats-Bürgerrechts, ſo iſt er als ein im Staate begüterter Ausländer zu behandeln. Er kann in ſolchem Falle weder auf die Vorzüge des Indigenats, noch auf den Genuß der Rechte der Landſtandſchaft Anſpruch machen. In Hinſicht auf ſeinen Gutsbeſitz aber hat derſelbe nicht nur alle darauf haftende Real-Laſten zu tragen, ſondern er iſt auch wegen aller perſönlichen Verbindlichkeiten, die theils in Beziehung auf dieſes Gut und deſſen Verwaltung, theils während ſeines temporären Aufenthalts im Königreiche, gegen den Staat oder Unterthanen deſſelben entſtanden ſind, Unſern gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden unterworfen; weswegen er, ſo lange er nicht ſelbſt gegenwärtig iſt, einen Stellvertreter für ſich zu beſtellen hat, welchem man alle den Gutsbeſitzer angehende gerichtliche und außergerichtliche Verfügungen mit rechtlicher Wirkung einhändigen kann.

§. 8. Ein ſolcher im Königreiche begüterter ausländiſcher Ritterguts-Beſitzer iſt übrigens, ſowohl in Anſehung der liegenden Gründe, als auch in Hinſicht auf die zum Gute gehörigen Fahrnißſtücke und Aktiv-Kapitalien den Württembergiſchen Geſetzen und Behörden unterworfen.

Namentlich kann das Gut und deſſen Zugehörde weder bei

Erbtheilungen, noch bei Beſtellung der vormundſchaftlichen Adminiſtration unter einen fremden Gerichtszwang gezogen werden, es wäre denn, daß beſondere Verträge mit dem Staate, welchem der Gutsbeſitzer als Staatsbürger zugehört, eine andere Beſtimmung hierüber enthielten.

§. 9. Geht das Rittergut nach dem Tode des Beſitzers auf einen auswärts angeſeſſenen geſetzlichen Erben über; ſo tritt dieſer in die nämlichen Rechts-Verhältniſſe ein, ohne daß wegen dieſes ihm anfallenden Ritterguts ein Erbſchafts-Abzug von ihm gefordert werden könnte.

Er kann jedoch, nach Aufkündigung ſeines auswärtigen Staatsbürgerrechts, die Aufnahme in das Württembergiſche volle Bürgerrecht nachſuchen, welche ihm nicht erſchwert werden kann.

§. 10. Eben dieſes iſt der Fall, wenn der auswärts angeſeſſene Gutsbeſitzer ſeinem geſetzlichen Erben ſein im Königreiche liegendes Gut während ſeiner Lebenszeit abtritt.

§. 11. So wie die in den Verhältniſſen eines fremden Staats-Bürgerrechts ſtehenden Ritterguts-Beſitzer alle auf dem Gute haftenden Verbindlichkeiten in dem Lande zu erfüllen haben; ſo können durch ihre Beamte auch alle ihre gutsherrlichen Rechte ausgeübt werden.

§. 12. Den Antheil der Ritterſchaft an der Landſtandſchaft beſtimmt der §. 133 der Verfaſſungs-Urkunde.

§. 13. Alle Familien-Inſtitute der Ritterſchaft, als Primogenitur, Majorate, Seniorate, Fidei-Commiſſe, Vererbungen in Stamm-Gutsweiſe, werden erhalten. Jedoch bleiben

a) diejenigen Veränderungen, welche nach dem 22. April 1808 durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich oder rechtskräftige Erkenntniſſe vorgegangen ſind, und

b) Veräußerungen jeder Art, namentlich auch Verpfändungen, welche während dieſer Zeit von dem Beſitzer des Fidei-Commiſſes auf eine durch die Verordnung vom 22. April 1808 und deren Nachträge, namentlich die Normal-Verordnung vom 26. April 1812, gebilligte Weiſe vorgenommen worden ſind, in ihrem Rechtsbeſtande. Inſofern es ſich aber mit den Rechten der Pfand-Gläubiger vereinigen läßt, behalten die inzwiſchen verpfändeten Stammgüter ihre fideicommiſſariſche Eigenſchaft bei.

§. 14. In Anſehung derjenigen Fälle, wo ſeit dem 22. April 1808 der Beſitz eines Fidei-Commiß-Gutes durch Todesfall eröffnet worden iſt, ohne daß bis jetzt durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich, oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Erbfolge etwas beſtimmt worden wäre, bleibt es bei den vor dem 22. April 1808 beſtandenen Rechts-Normen.

§. 15. Macht ein Mitglied der Ritterſchaft in Zukunft von dem Rechte der Autonomie Gebrauch, ſo wird zur Gültigkeit ſolcher

neuen Familien-Geſetze und Stiftungen erfordert, daß ſie der zuſtändigen richterlichen Stelle, welche mit der betreffenden Regiminal-Stelle Rückſprache zu nehmen hat, zur Cognition vorgelegt werden.

Wo die Familien-Geſetze nicht entgegen ſtehen, bleibt es übrigens der Ritterſchaft unbenommen, ebenſo wie andere Staatsbürger in den hiezu ſich eignenden Fällen in Gemäßheit der Landesgeſetze von Todeswegen Verordnungen zu machen.

§. 16. In allen die Mitglieder der Ritterſchaft angehenden Perſonalklagen, ſo wie in allen Realklagen, welche ſich auf ihre in der Ritter-Matrikel begriffenen Güter beziehen, haben dieſelben für ſich und ihre Familien einen privilegirten Gerichtsſtand, in erſter Inſtanz bei den betreffenden Kreis-Gerichten, und in zweiter und letzter Inſtanz bei dem Königl. Ober-Tribunale.

§. 17. Bei dem Abſterben eines Mitglieds einer ritterſchaftlichen Familie wird den Erbſchafts-Betheiligten, wenn ſie miteinander darüber einverſtanden ſind, die Befugniß zugeſtanden, die Verlaſſenſchafts-Verhandlungen unter Leitung des Familien-Hauptes, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgeſetzt wird, daß, wenn Minderjährige ſich darunter befinden, dieſe durch ihre geſetzmäßig beſtellten Vormünder vertreten werden.

Können die Intereſſenten ſich nicht vereinigen, ſo hat der Pupillen-Senat des einſchlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu beſorgen; ſo wie, wenn ein wirklicher Rechtsſtreit entſteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

§. 18. Das hergebrachte Kirchen-Gebet und Trauer-Geläute wird den ritterſchaftlichen Familien auch ferner, und zwar letzteres nach Maßgabe der Verordnung vom 12. April 1807 zugeſichert.

### III. Gerichtsbarkeit.

§. 19. Den ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern ſteht die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege in erſter Inſtanz, in dem Umfange ihrer Beſitzungen, durch ein Patrimonial-Gericht zu, welches hinſichtlich dieſes Zweigs der Rechtspflege dieſelben Amts-Befugniſſe hat, welche die Geſetze Unſern Gerichten erſter Inſtanz beilegen, oder künftig beilegen werden, wogegen ſie auch ſtets gleichförmig mit denſelben gebildet ſeyn müſſen.

Die Rechtspflege muß in den ritterſchaftlichen Gerichts-Bezirken den Geſetzen des Königreichs gemäß und unabhängig von jeder perſönlichen Einmiſchung des Gutsherrn verwaltet werden.

§. 20. Was das zur Civil-Gerichtsbarkeit gehörige Strafrecht anlangt, ſo bilden die Patrimonial-Gerichte in allen den Fällen, wo den §§. 40 und 193 des IV. Organiſations-Edikts vom 31. Decbr. 1818, oder künftigen geſetzlichen Beſtimmungen zu Folge, der Rekurs von den Straf-Erkenntniſſen der Orts-Obrigkeiten an die Oberamts-

gerichte geht, die geſetzliche Straf-Rekurs-Behörde in Anſehung der unter ihnen ſtehenden Orts-Behörden.

Ferner ſteht den Patrimonial-Richtern die den Oberamts-Richtern in dem §. 194 des gedachten Edikts eingeräumte Befugniß zu, für ſich allein auf eine Geldſtrafe von zehn Reichsthalern, oder eine achttägige Freiheitsſtrafe zu erkennen, dagegen kann die ebendaſelbſt den Oberamts-Richtern beigelegte Befugniß, in Gemeinſchaft des Oberamtsgerichts auf Geldſtrafen bis zu dreißig Thalern und auf Freiheits-Strafe bis zur Dauer von vier Wochen zu erkennen, von den Patrimonial-Richtern nur da ausgeübt werden, wo nach dem Erkenntniſſe des vorgeſetzten Kreis-Gerichtshofes das Patrimonial-Gericht in Hinſicht auf die Beſetzung Unſern Oberamtsgerichten gleichgeſtellt iſt.

§. 21. Die Ausübung der den Patrimonial-Richtern beigelegten Straf-Befugniß tritt in der Regel nur bei Verfehlungen ein, welche die zum Patrimonial-Gerichte gehörigen, oder dem Patrimonial-Richter untergeordneten Perſonen ſich in Beziehung auf Gegenſtände der Civil-Rechtspflege zu Schulden kommen laſſen. Indeſſen hat der Patrimonial-Richter auch die Befugniß, dem §. 201. des IV. Edikts vom 31. December 1818 gemäß, geringe gemeine Vergehen, deren Unterſuchung oder Beſtrafung ordentlicher Weiſe dem ritterſchaftlichen Polizei-Beamten, oder der untergeordneten Gemeinde-Obrigkeit zuſteht, in dem Falle zu behandeln, wenn dieſelben aus Veranlaſſung eines zu ſeiner Kompetenz gehörenden civilrechtlichen Gegenſtandes zu ſeiner Kenntniß gelangen.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit ſteht den ritterſchaftlichen Patrimonial-Gerichten in ſo weit zu, als dieſelbe von Unſern Oberamtsgerichten in Folge der gegenwärtigen oder künftigen geſetzlichen Beſtimmungen ausgeübt wird.

§. 22. Die Gerichtsbarkeit der ritterſchaftlichen Patrimonial-Gerichte erſtreckt ſich auf alle Bewohner der ihr unterworfenen Gemeinde-Bezirke, inſofern dieſelben nicht einen befreiten Gerichtsſtand haben; Unſere innerhalb dieſer Gerichts-Bezirke wohnenden Diener ſind jedoch in Anſehung ihrer Dienſtverhältniſſe davon ausgenommen.

In gemiſchten Orten, wo vormals neben den ritterſchaftlichen auch Unſere Behörden die Rechtspflege in ungetheilter Gemeinſchaft ausgeübt haben, ſteht die Ausübung derſelben ausſchließlich den letztern zu. Wo hingegen dieſelbe nach einer Einwohner- oder Häuſerzahl abgetheilt war, ſoll gegenſeitig der kleinere Antheil dem größeren zuwachſen.

Derſelbe Grundſatz findet auf die zwiſchen mehreren ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern gemeinſchaftliche Gerichtsbarkeit Anwendung.

§. 23. Zu der Bildung eines mehrere Ortſchaften begreifenden Patrimonial-Gerichts wird keine zuſammenhängende Beſitzung erfordert, doch darf die Entlegenheit der Gerichtsorte von dem Wohnſitze

des Patrimonial-Richters eine Entfernung von vier Stunden nicht überſchreiten.

Unter dieſer Vorausſetzung wird auch

a) die Vereinigung der zwar in verſchiedenen Oberämtern, jedoch in demſelben Kreiſe belegenen Beſitzungen eines und deſſelben Ritterguts-Beſitzers zu einem Patrimonial-Gerichte, und

b) die Vereinigung mehrerer unter verſchiedenen Gutsherren ſtehenden Ritterguts-Beſitzungen zu einem Patrimonial-Jurisdictions-Bezirke geſtattet, in ſofern die Beſitzungen in einem und demſelben Oberamtsgerichts-Bezirke liegen.

In dieſem Falle haben jedoch die ſich zu einem Jurisdictions-Bezirke vereinigenden Ritterguts-Beſitzer nicht nur eine beſtimmte, Unſerm Juſtizminiſterium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter ſich feſtzuſetzen, nach welcher die Beſetzung der Stelle im Erledigungsfalle ſtatt finden ſoll, ſondern ſich auch weiter darüber zu vereinbaren, damit einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorſchriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichts-Stelle in der Art übernehme, daß Unſere oberaufſehende Stelle ſich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regreſſes gegen die Mittheilhaber, zu halten befugt ſey.

Die Einſetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann in dieſem Falle nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Beſtimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollſtändig getroffen und von der vorgeſetzten Königl. Stelle als genügend erkannt worden ſind.

Die einmal geſchehene Vereinigung mehrerer Ritterguts-Beſitzer zu einem Jurisdictions-Bezirke kann, ohne Unſere Genehmigung, nicht mehr abgeändert werden.

§. 24. Die Patrimonial-Gerichte ſind der Ober-Aufſicht Unſerer höhern Landesgerichte, an welche auch der Appellationszug geht, unterworfen, und haben gegen dieſelben die durch die Geſetze und den Gebrauch beſtimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; ſie werden von dieſen in allen Geſchäfts-Verhältniſſen, gleich wie Unſere Oberamtsgerichte, denen ſie in Anſehung der bürgerlichen Rechtspflege gleichgeſetzt ſind, behandelt.

§. 25. Die ritterſchaftlichen Gerichte werden benannt:

„Königl. Württembergiſches Gräflich (Freiherrlich, Adelich) von N. N. Patrimonial-Gericht."

Bei der Vereinigung mehrerer Ritterguts-Beſitzer zu einem Jurisdictions-Bezirke erhält das Gericht die Benennung:

„Geſammt-Patrimonial-Gericht,"

welcher der Name desjenigen der theilhabenden Gerichtsherren vorzuſetzen iſt, der die im Art. 15 ausgedrückte Verantwortlichkeit übernimmt.

Die Richter bedienen ſich des Prädikats: „Patrimonial-Richter."

§. 26. Die Patrimonial-Richter ſtehen mit Unſern Ober-

gerichte geht, die geſetzliche Straf-Rekurs-Behörde in Anſehung der unter ihnen ſtehenden Orts-Behörden.

Ferner ſteht den Patrimonial-Richtern die den Oberamts-Richtern in dem §. 194 des gedachten Edikts eingeräumte Befugniß zu, für ſich allein auf eine Geldſtrafe von zehn Reichsthalern, oder eine achttägige Freiheitsſtrafe zu erkennen, dagegen kann die ebendaſelbſt den Oberamts-Richtern beigelegte Befugniß, in Gemeinſchaft des Oberamtsgerichts auf Geldſtrafen bis zu dreißig Thalern und auf Freiheits-Strafe bis zur Dauer von vier Wochen zu erkennen, von den Patrimonial-Richtern nur da ausgeübt werden, wo nach dem Erkenntniſſe des vorgeſetzten Kreis-Gerichtshofes das Patrimonial-Gericht in Hinſicht auf die Beſetzung Unſern Oberamtsgerichten gleichgeſtellt iſt.

§. 21. Die Ausübung der den Patrimonial-Richtern beigelegten Straf-Befugniß tritt in der Regel nur bei Verfehlungen ein, welche die zum Patrimonial-Gerichte gehörigen, oder dem Patrimonial-Richter untergeordneten Perſonen ſich in Beziehung auf Gegenſtände der Civil-Rechtspflege zu Schulden kommen laſſen. Indeſſen hat der Patrimonial-Richter auch die Befugniß, dem §. 201. des IV. Edikts vom 31. December 1818 gemäß, geringe gemeine Vergehen, deren Unterſuchung oder Beſtrafung ordentlicher Weiſe dem ritterſchaftlichen Polizei-Beamten, oder der untergeordneten Gemeinde-Obrigkeit zuſteht, in dem Falle zu behandeln, wenn dieſelben aus Veranlaſſung eines zu ſeiner Kompetenz gehörenden civilrechtlichen Gegenſtandes zu ſeiner Kenntniß gelangen.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit ſteht den ritterſchaftlichen Patrimonial-Gerichten in ſo weit zu, als dieſelbe von Unſern Oberamtsgerichten in Folge der gegenwärtigen oder künftigen geſetzlichen Beſtimmungen ausgeübt wird.

§. 22. Die Gerichtsbarkeit der ritterſchaftlichen Patrimonial-Gerichte erſtreckt ſich auf alle Bewohner der ihr unterworfenen Gemeinde-Bezirke, inſofern dieſelben nicht einen befreiten Gerichtsſtand haben; Unſere innerhalb dieſer Gerichts-Bezirke wohnenden Diener ſind jedoch in Anſehung ihrer Dienſtverhältniſſe davon ausgenommen.

In gemiſchten Orten, wo vormals neben den ritterſchaftlichen auch Unſere Behörden die Rechtspflege in ungetheilter Gemeinſchaft ausgeübt haben, ſteht die Ausübung derſelben ausſchließlich den letztern zu. Wo hingegen dieſelbe nach einer Einwohner- oder Häuſerzahl abgetheilt war, ſoll gegenſeitig der kleinere Antheil dem größeren zuwachſen.

Derſelbe Grundſatz findet auf die zwiſchen mehreren ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern gemeinſchaftliche Gerichtsbarkeit Anwendung.

§. 23. Zu der Bildung eines mehrere Ortſchaften begreifenden Patrimonial-Gerichts wird keine zuſammenhängende Beſitzung erfordert, doch darf die Entlegenheit der Gerichtsorte von dem Wohnſitze

des Patrimonial-Richters eine Entfernung von vier Stunden nicht überſchreiten.

Unter dieſer Vorausſetzung wird auch

a) die Vereinigung der zwar in verſchiedenen Oberämtern, jedoch in demſelben Kreiſe belegenen Beſitzungen eines und deſſelben Ritterguts-Beſitzers zu einem Patrimonial-Gerichte, und

b) die Vereinigung mehrerer unter verſchiedenen Gutsherren ſtehenden Ritterguts-Beſitzungen zu einem Patrimonial-Jurisdictions-Bezirke geſtattet, in ſofern die Beſitzungen in einem und demſelben Oberamtsgerichts-Bezirke liegen.

In dieſem Falle haben jedoch die ſich zu einem Jurisdictions-Bezirke vereinigenden Ritterguts-Beſitzer nicht nur eine beſtimmte, Unſerm Juſtizminiſterium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter ſich feſtzuſetzen, nach welcher die Beſetzung der Stelle im Erledigungsfalle ſtatt finden ſoll, ſondern ſich auch weiter darüber zu vereinbaren, damit einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorſchriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichts-Stelle in der Art übernehme, daß Unſere oberaufſehende Stelle ſich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regreſſes gegen die Mittheilhaber, zu halten befugt ſey.

Die Einſetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann in dieſem Falle nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Beſtimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollſtändig getroffen und von der vorgeſetzten Königl. Stelle als genügend erkannt worden ſind.

Die einmal geſchehene Vereinigung mehrerer Ritterguts-Beſitzer zu einem Jurisdictions-Bezirke kann, ohne Unſere Genehmigung, nicht mehr abgeändert werden.

§. 24. Die Patrimonial-Gerichte ſind der Ober-Aufſicht Unſerer höhern Landesgerichte, an welche auch der Appellationszug geht, unterworfen, und haben gegen dieſelben die durch die Geſetze und den Gebrauch beſtimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; ſie werden von dieſen in allen Geſchäfts-Verhältniſſen, gleich wie Unſere Oberamtsgerichte, denen ſie in Anſehung der bürgerlichen Rechtspflege gleichgeſetzt ſind, behandelt.

§. 25. Die ritterſchaftlichen Gerichte werden benannt:

„Königl. Württembergiſches Gräflich (Freiherrlich, Adelich) von N. N. Patrimonial-Gericht.“

Bei der Vereinigung mehrerer Ritterguts-Beſitzer zu einem Jurisdictions-Bezirke erhält das Gericht die Benennung:

„Geſammt-Patrimonial-Gericht,“

welcher der Name desjenigen der theilhabenden Gerichtsherren vorzuſetzen iſt, der die im Art. 15 ausgedrückte Verantwortlichkeit übernimmt.

Die Richter bedienen ſich des Prädikats: „Patrimonial-Richter.“

§. 26. Die Patrimonial-Richter ſtehen mit Unſern Ober-

amts-Richtern in völlig gleichen Dienſtverhältniſſen, namentlich in Anſehung der Befähigung, der Annahme und Entlaſſung, der Beſoldung und Penſionirung und der Diäten.

Dagegen iſt der Anſpruch des Patrimonial-Richters auf eine Penſion allein nach derjenigen Zeit, welche er im Dienſte des die Penſion entrichtenden Patrimonial-Herrn zugebracht hat, zu bemeſſen und der letztere iſt befugt, von dem Gehalte des Patrimonial-Richters einen nach den für die Staatsdiener im Allgemeinen beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen zu bemeſſenden Penſions-Abzug zurückzubehalten.

Inſofern ein Patrimonial-Gericht nicht über 4000 Einwohner enthalten ſollte, kann ausnahmsweiſe die Beſoldung des Patrimonial-Richters auf 900 fl. und die des Aktuars auf 400 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben freier Wohnung beſtimmt werden.

Das Verhältniß der Natural- zu der Geld-Beſoldung muß ſtets dem gleich ſeyn, welches die Geſetze für Unſere Diener von der gleichen Kategorie feſtſetzen, oder in der Folgezeit feſtſetzen werden.

Die Prüfung der Patrimonial-Gerichts-Beamten geſchieht nach den für die Prüfung Unſerer Diener von derſelben Kategorie beſtehenden Vorſchriften; inzwiſchen ſoll dabei hinſichtlich der von den Patrimonial-Gerichtsherren wieder anzuſtellenden ehemaligen Patrimonial-Gerichts-Beamten auf deren frühere Dienſtverhältniſſe eine billige Rückſicht genommen werden.

§. 27. Die Patrimonial-Richter und Gerichts-Aktuarien werden von den ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern ohne Beſtätigung ernannt; jedoch haben Unſere Kreis-Gerichte bei Einweiſung und Verpflichtung derſelben ſich durch Einſicht der geſetzlichen Prüfungs-Zeugniſſe zu verſichern, daß dieſelben die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Patrimonial-Richter und Gerichts-Aktuarien ſind unter Beifügung der Beweiſe ihrer Befähigung jedesmal Unſerm vorgeſetzten Kreis-Gerichte anzuzeigen.

§. 28. Die Verpflichtung und Einweiſung der Patrimonial-Richter und Gerichts-Aktuarien geſchieht durch Unſer vorgeſetztes Kreis-Gericht, oder auf Anſuchen, Kraft beſondern Auftrags, durch Unſern Oberamts-Richter des betreffenden Oberamtsgerichts-Bezirks.

In den ihnen abzunehmenden Dienſt-Eid iſt die Zuſage aufzunehmen:

„Alle diejenigen Verpflichtungen zu beobachten, welche ihnen „die den Rechtszuſtand des ritterſchaftlichen Adels feſtſetzende „Königl. Deklaration und andere Königl. Geſetze und Verordnungen hinſichtlich des Patrimonial-Gerichtsherrn auferlegen, oder in der Folge auferlegen werden.“

§. 29. Die Ritterguts-Beſitzer haben alle Laſten der ihnen überlaſſenen Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu übernehmen, dagegen alle geſetzlichen Jurisdictions-Gefälle zu beziehen, welche als Ausfluß derſelben zu betrachten ſind.

Dem Fiskus bleibt der Bezug aller derjenigen Einnahmen vorbehalten, welche als Ausfluß der Unſern Behörden vorbehaltenen Gerichtsbarkeit, ſo wie der höhern Staatsgewalt, anzuſehen ſind.

§. 30. Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit werden den dazu berechtigten ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern folgende Rechte eingeräumt:

a) hat jeder Beſitzer eines immatrikulirten Ritterguts die Befugniß, gleich Unſern Cameral-Beamten die mit dem Gute verbundenen liquiden Gefälle, den gegenwärtigen oder künftigen geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, exekutoriſch beizutreiben;

b) die Ritterguts-Beſitzer genießen in Hinſicht dieſer Gefälle die nämlichen Vorzugsrechte, wie Unſere Cameral-Aemter;

c) auch wird ihnen auf dem Vermögen ihrer Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entſpringenden Verbindlichkeiten eben das geſetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zuſteht, eingeräumt.

IV. Polizei-Verwaltung.

§. 31. An denjenigen Orten, wo die ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, denen deshalb getroffenen Beſtimmungen gemäß, auszuüben das Recht haben, ſteht ihnen auch die Orts-Polizei unter der Bedingung zu, dieſelbe durch einen eigends dazu beſtellten Beamten, welcher das Prädikat:

„Patrimonial-Amtmann“

führt, verwalten zu laſſen[65]).

In gemiſchten Orten ſollen in Anſehung der Ausübung der Polizei dieſelben Beſtimmungen zur Anwendung kommen, welche in §. 22 rückſichtlich der Gerichtsbarkeit feſtgeſetzt worden ſind.

§. 32. Die Munizipal-Verwaltung in den ritterſchaftlichen Ortſchaften muß der im übrigen Theil des Königreichs ſtets völlig gleich ſeyn; ſie bleiben den Oberamts-Bezirken und Amtskörperſchaften, zu denen ſie bisher gehörten, zugetheilt.

Der geſetzliche Grundſatz der Trennung der Polizei- von der Juſtiz-Verwaltung muß auch in den ritterſchaftlichen Beſitzungen zur Anwendung gebracht werden.

§. 33. Der ritterſchaftliche Polizei-Beamte hat unter der Leitung und Aufſicht Unſers Oberamtmanns des betreffenden Oberamts alle dieſem zuſtehenden Amts-Befugniſſe, inſofern ſie die niedere Polizei betreffen, der Vorſchrift der Geſetze und den Anordnungen der vorgeſetzten Königl. Stellen gemäß, auszuüben, namentlich:

a) die Erhaltung der Gemeinde-Verfaſſung, die Wahlen in den

65) Vergl. d. Verf. v. 20. Mai 1823. Das Patrimonialamt Jaxthauſen betreffd

Gemeinden, die Aufſicht über die Gemeinde-Vorſteher und Offizianten, die Erledigung und reſp. Vorlegung der Irrungen zwiſchen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausſchüſſen, ſo wie der in Abſicht auf die Erwerbung, den Genuß, oder den Verluſt des Bürger- und Beiſitz-Rechts ſich ergebenden Anſtände;

b) die Aufſicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und die Führung der Güterbücher von Seiten der Ortsvorſteher, die Prüfung und reſp. Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beſchlüſſe des Gemeinde-Raths in den dazu geeigneten Fällen;

c) die Aufſicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derſelben und für die ſtiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Juſtifikation ihrer Rechnungen;

d) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleiſtungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

e) die Aufſicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, inſofern die Gegenſtände derſelben nicht zur hohen Polizei gehören; es ſteht ihm daher insbeſondere zu, die Fürſorge für die beſtehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalten, für Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeits-Fleißes, für Beſchäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landſtreicher, die Aufenthalts-Beſtimmung für Heimathloſe, die Sicherheits-, Geſundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.;

f) die Unterſuchung, Beſtrafung und reſp. Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Geſetze, die Aufſicht über die Polizei-Gefängniſſe und Gefangenen-Transporte, die durch die §§. 204 und 207 des vierten Organiſations-Edikts vom 31. December 1818 Unſern Oberämtern zur Pflicht gemachte Mitwirkung zu Verhütung, Entdeckung und Beſtrafung der Verbrechen;

g) die Unterſtützung Unſers Oberamtmanns bei der Ausübung der Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleichwie auch die Unſerer Juſtiz- und Finanz-Beamten, Unſerer Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs;

h) was insbeſondere deſſen Strafbefugniſſe betrifft, ſo ſind die Beſtimmungen der §§. 30 u. ſ. w. des zweiten Organiſations-Edicts vom 31. December 1818 der Unſern Oberamtleuten zuſtehenden Unterſuchung, Beſtrafung, oder Vorlegung der daſelbſt genannten Verfehlungen und Geſetzes-Uebertretungen, auch auf den Patrimonial-Amtmann anwendbar. Nur ſind diejenigen Uebertretungen der Polizei-Geſetze, welche mit einer Confiskationsſtrafe verpönt ſind, ſo wie die Uebertretungen der

Finanzgeſetze, und die Dienſtverfehlungen der Beamten und Diener, die in Beziehung auf ihre Dienſtverhältniſſe dem Patrimonial-Amtmann nicht unterworfen ſind, hievon ausgenommen.

Der Rekurs von den hiernach bis auf eine Geldbuße von zehn Reichsthalern und eine Freiheitsſtrafe von acht Tagen zu erſtreckenden Strafverfügungen der Patrimonial-Amtleute geht unmittelbar an Unſere vorgeſetzte Kreis-Regierung.

§. 34. Die in die hohe Polizei und allgemeine Staats-Verwaltung einſchlagenden Gegenſtände hat Unſer Oberamtmann ausſchließend und unmittelbar im ganzen Umfange ſeines Bezirks zu beſorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landes-Grenze und der mit den Nachbarſtaaten beſtehenden Verhältniſſe;
b) die Erhaltung des Staats-Organismus, inſofern der Gegenſtand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfaſſung, die Leitung der Wahlgeſchäfte, inſofern ſie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;
c) alle öffentliche Anſtalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinſchaftlich ſind;
d) die Gegenſtände der Feuer-Aſſekuranz;
e) die Aufſicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens, Aufſicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Exekutionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaßgeſuche;
f) die Aufſicht über die Amtskörperſchaften, und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorſitz in der Amts-Verſammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Korporations-Etats, die Prüfung und Erledigung der Amtspflege-Rechnungen;
g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leiſtungen und anderer öffentlichen Laſten, inſofern ſie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amts-Vergleichung;
h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geſchäfte derſelben, das Verfahren gegen die Ungehorſamen, die Erledigung und Vorlegung der Heirathsgeſuche der Militär-Pflichtigen;
i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung ſtatiſtiſcher Notizen, Bevölkerungs-Liſten, Kultur-Tabellen und ähnlicher periodiſcher Berichte;
k) die Unterſuchung, Beſtrafung und reſp. Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Geſetze;
l) die Straßen-Polizei, inſofern es ſich von der Anlegung und Erhaltung der Heerſtraßen, Brücken- und Flußbauten handelt;
m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Geſundheits-Polizei, inſofern ſie ſich auf allgemeine Anſtalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 35. Die Ritterguts-Beſitzer haben die Befugniß, ihre Polizei-Behörden mit Bericht über die dieſen zugewieſenen Geſchäfts-Gegenſtände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe Unſerer Geſetze und Verordnungen, Entſchließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die gutsherrlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenſchaft geſchieht, perſönlich und den Geſetzen gemäß, verantwortlich bleiben, woneben auch die Ritterguts-Beſitzer ſelbſt für die Handlungen ihrer Beamten gleich dem Fiskus, mit ihrem Vermögen zu haften haben.

§. 36. Die Ernennung der Orts-Vorſteher in den ritterſchaftlichen Beſitzungen wird den Guts-Beſitzern inſoweit, als hierüber nicht im Allgemeinen eine anderweitige geſetzliche Beſtimmung eintritt, und in dem Verhältniß überlaſſen, wie dieſelbe durch den §. 41 des erſten Edikts vom 31. December 1818 Unſern Kreis-Regierungen beigelegt worden iſt, und nach Maßgabe des Abſchieds vom 30. Juni 1821. §. 7. noch näher beſtimmt werden wird [66]).

§. 37. Die ritterſchaftlichen Polizei-Beamten ſind in ihren Dienſt-Verhältniſſen, namentlich in Anſehung der Befähigung, Annahme und Entlaſſung, Befoldung und Penſionirung Unſern Oberamtleuten gleichgeſtellt; jedoch unterliegt der Anſpruch derſelben auf eine Penſion gleichfalls den im §. 26 für die Patrimonial-Richter getroffenen Beſtimmungen.

Inſofern jedoch ein ritterſchaftlicher Polizei-Bezirk nicht über 4000 Einwohner enthalten ſollte, kann ausnahmsweiſe die Beſoldung auf 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben freier Wohnung, beſtimmt werden.

Hinſichtlich des Verhältniſſes der Natural- zu der Geld-Beſoldung findet dasjenige gleichfalls ſeine Anwendung, was hierüber im §. 26 feſtgeſetzt worden iſt.

Die Prüfung, Einweiſung und Verpflichtung der ritterſchaftlichen Polizei-Beamten geſchieht nach den hierfür bei Unſern Dienern von der gleichen Kategorie beſtehenden Vorſchriften; indeſſen kann auf Anſuchen die Verpflichtung im beſondern Auftrage Unſerer vorgeſetzten höheren Stelle, auch durch Unſern Oberamtmann des betreffenden Oberamts vorgenommen werden.

In den Dienſt-Eid iſt gleichfalls die im §. 28 angeführte Zuſage wörtlich aufzunehmen.

§. 38. Unter Beobachtung der im vorſtehenden §. über die Dienſtverhältniſſe der ritterſchaftlichen Polizei-Beamten getroffenen Beſtimmungen, wird es den ritterſchaftlichen Guts-Beſitzern geſtattet, die ihnen zuſtehende Polizei-Verwaltung mit ihrer gutsherrlichen Rentei-Verwaltung in einer Perſon zu vereinigen.

---

66) S. den Erlaß vom 14. März 1831.

Denjenigen ritterſchaftlichen Guts-Beſitzern, welche von dieſer ihnen hiemit nachgelaſſenen Verbindung Gebrauch machen wollen, bleibt es zwar unbenommen, dieſelbe ſpäter wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienſt-Verhältniſſen des Polizei-Beamten Etwas geändert, namentlich ſein Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 39. Mehrere, einem und demſelben ritterſchaftlichen Gutsherrn zuſtehenden Beſitzungen können zwar unter der Polizei-Verwaltung eines einzigen Beamten vereinigt werden, inſofern dieſelben ſämmtlich von dem Wohnſitze des Beamten nicht weiter als vier Stunden entfernt, und innerhalb eines und deſſelben Oberamts-Bezirks gelegen ſind; dagegen kann die Vereinigung mehrerer in verſchiedenen Oberämtern gelegenen Ortſchaften zu einem Polizei-Bezirke in der Regel nicht ſtatt finden; jedoch wird in einzelnen, zu einer Ausnahme geeigneten Fällen nach der Lage der Umſtände auf die Gewährung eines deshalb angebrachten Geſuchs, Bedacht genommen werden.

§. 40. Die Verbindung mehrerer Guts-Beſitzer zu einer gemeinſchaftlichen Polizei-Verwaltung findet nicht ſtatt.

§. 41. Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung, werden den dazu berechtigten ritterſchaftlichen Guts-Beſitzern folgende Rechte eingeräumt [67]:

a) innerhalb ihrer Schlöſſer, und der in dem Umkreiſe derſelben liegenden Hofgüter haben ſie das Recht der niedern Polizei

---

67) Im Allgemeinen gehört hieher folgender Min.-Erlaß v. 22. Aug. 1828:

Auf den Bericht — — wird der Regierung Folgendes erwiedert:

1) Wenn gleich die Rittergutsbeſitzer, auf welche die K. Declaration vom 8. Decbr. 1821 in verſchiedenen Bekanntmachungen als anwendbar erklärt iſt, durch dieſe Bekanntmachungen im Allgemeinen in die Zugeſtändniſſe dieſer K. Declaration eingewieſen wurden, ſo ergibt ſich doch aus den in dem Miniſterial-Erlaſſe vom 23. Juli v. J. zuſammengeſtellten Rückſichten von ſelbſt, daß die wirkliche Ausübung der Surrogate der Ortspolizei vor allen Dingen noch eine ſpecielle Cognition über den Umfang, in welchem ſie angeſprochen werden, und über die Art und Weiſe, wie ſie ausgeübt werden wollen, nöthig mache. Ehe daher dieſe Cognition ſtattgefunden hat, kann eine wirkliche Ausübung der befragten Rechte nicht geſtattet werden.

2) Wenn hienach einzelne Rittergutsbeſitzer die Erklärungen und Notizen, ohne welche eine ſolche Cognition nicht möglich iſt, nicht einreichen: ſo iſt ihnen zu erklären, daß ſie in ſo lange, als ſie den dießfallſigen Aufforderungen nicht genügend entſprechen, von der wirklichen Ausübung jener Rechte ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

3) Sollten indeſſen, während z. B. die Notizen über den Umkreis des gutsherrlichen Schloſſes noch nicht erſchöpfend vorliegen, die nöthigen Aufſchlüſſe z. B. für die Einſetzung in das Recht, den erſten Ortsvorſteher zu ernennen, oder in das Recht, Rückſprache bei Bürger- und Beiſitzerannahmen zu verlangen, bereits ertheilt ſeyn: ſo liegt kein Anſtand vor, den Gutsherrn einſtweilen in vorkommenden Fällen dieſe letzteren Rechte ausüben zu laſſen, folglich, wenn der Gutsherr darauf anträgt, die Cognition vorläufig auf dieſe letzteren zu beſchränken, vorbehältlich der nachträglichen Cognition über die weiteren, zur Zeit noch näher zu inſtruirenden Befugniſſe.

mit der Befugniß, Strafen bis auf eine kleine Frevel anzuſetzen, und den Betrag für ſich einzuziehen.

Hinſichtlich der Ausübung dieſes Rechts ſind ſie jedoch Unſerer Kreis-Regierung verantwortlich, und unmittelbar deren Aufſicht unterworfen, und dem Geſtraften ſteht gegen die Straf-Anſätze die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei ſind ihre Wohnungen der Viſitation der Ober-Feuerſchau unterworfen, welche ihnen über die gefundenen Mängel einen Auszug aus dem Viſitations-Protokolle mitzutheilen hat, und iſt, wenn denſelben nicht in gehöriger Zeit abgeholfen wird, der Kreis-Regierung davon die Anzeige zu machen;

b) haben ſie die Befugniß, den Vogt-Ruggerichten, den Kirchen-, Schul- und Medizinal-Viſitationen, ſo wie dem Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen ſelbſt, oder durch ihre Beamte, jedoch ohne einige Koſten-Aufrechnung, anzuwohnen; von allen auf die gedachten Gegenſtände ſich beziehenden Verfügungen ſoll ihnen, wenn ſie im Orte gegenwärtig ſind, oder ihren im Orte anweſenden Beamten vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden; [68])

c) ſteht ihnen die Ernennung der Ortsvorſteher, nach Maßgabe der im §. 36 getroffenen Beſtimmung zu; [69])

---

68) In dieſen Beziehungen beſtimmt 1) ein Miniſterial-Erlaß v. 23. Juli 1827 — — „Das Anwohnen bei den Vogt-Ruggerichten und Gemeinde-Rechnungs-Abhören, die ſich auf ganze Gemeinde-Bezirke beziehen, kommt in gemiſchten Gemeinde-Bezirken auch ſolchen Gutsherrn, denen nur eine geringere Parzelle ganz oder wenigſtens zum größeren Theile gehört, in ſo weit zu, als dieſe Parzelle dabei betheiligt iſt. Ward für dieſe Parzelle neben der Geſammt-Gemeinde-Rechnung eine beſondere Rechnung über Partikular-Gemeinde-Vermögen geführt; ſo hat der Gutsherr das Recht, auch der Abhör dieſer anzuwohnen.“ — — —

2) Ein Miniſterial-Erlaß vom 30. Mai 1828:

— — „Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß das Anwohnen bei den Vogt-Ruggerichten, den Medicinal-, Kirchen- und Schul-Viſitationen und Rechnungs-Abhören auch das Recht in ſich begreift, dem Oberamt und beziehungsweiſe dem Viſitator Bemerkungen und Erinnerungen vorzulegen, die ebenſo wie andere im Durchgang erhobene Notizen zu erledigen ſind.“ — — —

69) Hiezu beſtimmt ein Miniſterial-Erlaß vom 23. Juli 1827:

— — „Bei gemiſchten Orten entſcheiden die Beſtimmungen des §. 22 der K. Declaration, und in Beziehung auf das Recht, den erſten Ortsvorſteher zu ernennen, das ſeiner Natur nach nur über einen ganzen Gemeinde-Bezirk ausgeübt werden kann, ſind dieſe Beſtimmungen analog auch auf gemiſchte Gemeinde-Bezirke anzuwenden. Hienach wächst

a) in abgetheilten Orten und hinſichtlich des Rechts, den Ortsvorſteher zu ernennen, in abgetheilten Gemeinde-Bezirken der kleinere Theil dem größeren zu. Wo alſo einem Rittergutsbeſitzer der kleinere Theil zuſteht, da kann er in keine dießfallſige Befugniß eingewieſen werden. Sind die Theile gleich, ſo treten die Beſtimmungen ein, welche für den Fall der ungetheilten Gemeinſchaft gegeben ſind.

b) Bei ungetheilter Gemeinſchaft zwiſchen mehreren Rittergutsbeſitzern

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beiſitzers iſt mit dem Gutsherrn oder deſſen Beamten Rückſprache zu nehmen. Auch ſind die Erinnerungen deſſelben gehörig zu berückſichtigen, oder im Anſtandsfalle der höheren Behörde zur Entſcheidung vorzulegen. Auf gleiche Weiſe iſt Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Gutsherr oder deſſen Beamter um ſeine Erklärung vernommen wäre.

V. Forſt-Gerichtsbarkeit.

§. 42. Den Ritterguts-Beſitzern ſteht gleichfalls die Ausübung der hergebrachten Forſtgerichtsbarkeit in ihren Beſitzungen zu, es wird ihnen verſtattet, dieſelbe entweder durch den Patrimonial-Richter, oder den Patrimonial-Amtmann, oder ſonſt durch einen hierzu gehörig befähigten Beamten verwalten zu laſſen.

Allgemeine Bedingungen der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung.

§. 43. Die ritterſchaftlichen Guts-Beſitzer ſind gehalten, binnen Jahresfriſt von der Bekanntmachung gegenwärtiger, ihren Rechts-Zuſtand feſtſetzenden Deklaration bei Unſerer vorgeſetzten Kreis-Regierung eine Erklärung abzugeben, ob und in welcher Art ſie den geſetzlichen Vorſchriften gemäß, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Forſt-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei, oder nur das eine, oder das andere dieſer Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens ſeyen.

Im Falle ſie ſich für die Ausübung erklären, haben ſie damit eine Nachweiſung der Berechtigung, und eine Beſchreibung der zu bildenden Gerichts- und Polizei-Bezirke zu verbinden, welche nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung der Anträge durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden ſollen.

Die Unterlaſſung obgedachter Erklärung ſoll einem förmlichen Verzicht gleich geachtet werden.

---

ſind auch die Surrogate ungetheilt gemeinſchaftlich. Iſt jedoch die K. Declaration auf den Mitbeſitzer noch nicht für anwendbar erklärt, ſo übt die Krone deſſen Rechte in ſo lange aus, bis die Anwendbarkeit der K. Declaration auf den Mitbeſitzer eintritt, ſey es nun, daß er als vormaliger Reichsritter dieſelbe erſt annehme, oder als ſolcher nach erfolgter Annahme, oder als Mitglied des altlandſäßigen Adels nach erfolgter Aufforderung den Verzicht auf die Ortspolizei erſt leiſte, oder als Bürgerlicher erſt den erblichen Adel erlange, oder endlich der Gutsantheil auf einen Inhaber übergehe, der dieſe Vorausſetzungen in ſich vereinigt. Iſt die Krone ſelbſt Mitbeſitzerin in ungetheilter Gemeinſchaft, ſo ſchließt ſie den Theilhaber am Rittergut unbedingt aus.

c) Wo mehreren Gutstheilhabern die Surrogate in ungetheilter Gemeinſchaft zuſtehen, da können ſie in die Ausübung derjenigen, welche ihrer Natur nach nur einfach ſich ausüben laſſen, wie das niedere Strafrecht und die Ernennung des Ortsvorſtehers, nur dann eingeſetzt werden, wenn ſie ſich zuvor über eine feſte Regel, nach welcher ſie dieſe Befugniſſe ausüben wollen, vereinigt haben, ſey es nun nach einer beſtimmten Abwechslung oder durch Einen aus ihrer Mitte, oder durch Stimmenmehrheit.“

§. 44. Wenn ein Ritterguts-Beſitzer ein ihm zuſtändiges Gericht oder Polizeiamt längere Zeit unbeſetzt läßt, und der von Unſerer vorgeſetzten Stelle erlaſſenen Aufforderung zur Beſetzung binnen einem Termin von drei Monaten keine Folge leiſtet, ohne dafür hinlängliche Entſchuldigungsgründe anführen zu können, ſo ruht das Ernennungsrecht für dieſen Erledigungsfall, und Unſer Miniſter der Juſtiz oder des Innern hat für die vorſchriftmäßige Beſetzung der Stelle Fürſorge zu treffen.

VI. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 45. Den Mitgliedern der Ritterſchaft werden in Rückſicht ihrer im Königreiche gelegenen Beſitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert, welche aus ihrem Eigenthum und deſſen ungeſtörten Genuſſe herrühren.

Wenn Ritterguts-Beſitzer für verlorne, auf eine rechtsbeſtändige Weiſe zuvor beſeſſene nutzbare Regalien, welche nicht nach den Organiſations-Beſtimmungen von den Jahren 1806. und 1807. dem Souverain gehören, die zugeſicherte billige Entſchädigung noch nicht erhalten haben ſollten, ſo ſoll ihnen ſolche geleiſtet werden.

Auch wird denjenigen, welche bei der ihnen für den Verluſt des Umgelds ausgeſetzten Vergütung verkürzt zu ſeyn glauben, die gebührende Abhülfe nach vorheriger Reviſion des Anſchlags zugeſichert.

§. 46. In Abſicht auf die Lehens- und gutsherrlichen Verhältniſſe der Ritterguts-Beſitzer werden die Lehenbriefe und Lagerbücher, ſo wie das unbeſtrittene, einen Rechtstitel begründende Herkommen, inſofern die gegenwärtigen grundgeſetzlichen Beſtimmungen nicht damit im Widerſpruche ſtehen, bei Kräften erhalten.

§. 47. Ueber ſämmtliche adeliche Rittergüter ſoll eine Matrikel errichtet werden. In dieſe ſind diejenigen Güter aufzunehmen, welche entweder als der vormaligen unmittelbaren Reichsritterſchaft einverleibte Rittergüter anerkannt, oder wenn ſie landſäßig waren, als privilegirte adeliche Freigüter behandelt worden ſind.

§. 48. Andere Güter, die dermalen nicht in die ritterſchaftliche Matrikel aufgenommen ſind, können zu jeder Zeit von Uns zu adelichen Gütern, mit den nach der Verfaſſung damit verbundenen Rechten in Hinſicht auf die Landſtandſchaft, zu deren Ausübung in der Kammer der Abgeordneten vorausgeſetzt wird, daß der Beſitzer Mitglied einer der durch den §. 39. der Verfaſſungs-Urkunde feſtgeſetzten ritterſchaftlichen Corporationen iſt, erhoben werden.

Aber nur ein Geſetz kann ihnen die übrigen Rechte und Freiheiten ritterſchaftlicher Güter verleihen.

§. 49. Der Beſtand der immatrikulirten Güter ſoll nicht vermindert werden.

§. 50. Mit dem Inſtitute der ritterſchaftlichen Matrikel iſt auch eine ritterſchaftliche Hypotheken-Anſtalt in Verbindung zu ſetzen.

§. 51. Perſonen vom Bürgerſtande ſind zwar von Erwerbung

eines Ritterguts mit den damit verbundenen Real-Rechten und Real-Laſten nicht ausgeſchloſſen. Sie werden aber der Vorzüge eines Mitglieds der Ritterſchaft nicht theilhaft, ehe ſie in den erblichen Adelſtand, und in eine der durch den §. 39. der Verfaſſungs-Urkunde feſtgeſetzten ritterſchaftlichen Korporationen, den Beſtimmungen des §. 40. dieſer Urkunde gemäß, aufgenommen worden ſind.

§. 52. Den Beſitzern immatrikulirter Rittergüter wird in Beziehung auf die dazu gehörenden eigenthümlichen Waldungen zugeſtanden, die Forſt- und Jagd-Polizei und Forſt-Verwaltung durch ihre Forſtbehörde nach Vorſchrift Unſerer Geſetze und Verordnungen mit gleichen Befugniſſen, wie Unſere Forſt-Behörden, und in dem Umfange auszuüben, wie ſie dieſelben zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht haben, wogegen ſie das zur Ausübung dieſer Gerechtſame erforderliche Perſonal auf ihre Koſten zu beſtellen haben.

§. 53. Die §§. 5, 6. und 11. Unſers Forſt-Organiſations-Edikts vom 7. Juni 1818 werden in ihrer Anwendbarkeit auf die ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer ausdrücklich beſtätigt.

Insbeſondere ſind die Forſtbedienten derſelben verpflichtet, Unſerem Forſtrathe und dem mit der Oberaufſicht beauftragten Forſtamte alle geforderten Nachrichten über die ihnen anvertrauten Forſte pünktlich zu ertheilen, wogegen die Einſendung der bisher vorgeſchriebenen Holzberichte unterbleiben kann.

§. 54. Inſofern die Unſern Forſtbehörden zuſtehende Oberaufſicht eine Lokal-Unterſuchung in den ritterſchaftlichen Waldungen erfordern ſollte, kann dieſelbe nur durch den vorgeſetzten Oberförſter oder deſſen geſetzlichen Stellvertreter, oder einen von Unſerem Forſtrathe beſonders beauftragten Commiſſär, mit Zuziehung der grundherrſchaftlichen Forſtbehörden, vorgenommen werden.

§. 55. Waldreutungen ſind den ritterſchaftlichen Wald-Eigenthümern ſo wenig als andern Staats-Angehörigen, ohne beſondere Legitimation Unſers Forſtrathes, erlaubt.

§. 56. Den ritterſchaftlichen Wald-Eigenthümern wird geſtattet, ihren Forſtbeamten den Amtstitel eines Forſtverwalters oder Revierförſters zu ertheilen.

§. 57. Werden Waldfrevler in den ritterſchaftlichen eigenen Waldungen von Unſern Forſtbedienten angetroffen, ſo wird zwar die Strafe von dem Forſtamte angeſetzt, der Betrag aber iſt dem Wald-Eigenthümer, inſoweit er es vorher hergebracht hat, nach Abzug der Anbringgebühr hinauszugeben.

§. 58. Für die forſtamtliche Aufſicht haben die Eigenthümer der ritterſchaftlichen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 59. Das Patronatrecht und das der Präſentation der Schullehrer üben die Ritterguts-Beſitzer noch ferner aus, wo und wie ſie ſolches hergebracht haben.

§. 44. Wenn ein Ritterguts-Beſitzer ein ihm zuſtändiges Gericht oder Polizeiamt längere Zeit unbeſetzt läßt, und der von Unſerer vorgeſetzten Stelle erlaſſenen Aufforderung zur Beſetzung binnen einem Termin von drei Monaten keine Folge leiſtet, ohne dafür hinlängliche Entſchuldigungsgründe anführen zu können, ſo ruht das Ernennungsrecht für dieſen Erledigungsfall, und Unſer Miniſter der Juſtiz oder des Innern hat für die vorſchriftmäßige Beſetzung der Stelle Fürſorge zu treffen.

VI. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 45. Den Mitgliedern der Ritterſchaft werden in Rückſicht ihrer im Königreiche gelegenen Beſitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert, welche aus ihrem Eigenthum und deſſen ungeſtörten Genuſſe herrühren.

Wenn Ritterguts-Beſitzer für verlorne, auf eine rechtsbeſtändige Weiſe zuvor beſeſſene nutzbare Regalien, welche nicht nach den Organiſations-Beſtimmungen von den Jahren 1806. und 1807. dem Souverain gehören, die zugeſicherte billige Entſchädigung noch nicht erhalten haben ſollten, ſo ſoll ihnen ſolche geleiſtet werden.

Auch wird denjenigen, welche bei der ihnen für den Verluſt des Umgelds ausgeſetzten Vergütung verkürzt zu ſeyn glauben, die gebührende Abhülfe nach vorheriger Reviſion des Anſchlags zugeſichert.

§. 46. In Abſicht auf die Lehens- und gutsherrlichen Verhältniſſe der Ritterguts-Beſitzer werden die Lehenbriefe und Lagerbücher, ſo wie das unbeſtrittene, einen Rechtstitel begründende Herkommen, inſofern die gegenwärtigen grundgeſetzlichen Beſtimmungen nicht damit im Widerſpruche ſtehen, bei Kräften erhalten.

§. 47. Ueber ſämmtliche adeliche Rittergüter ſoll eine Matrikel errichtet werden. In dieſe ſind diejenigen Güter aufzunehmen, welche entweder als der vormaligen unmittelbaren Reichsritterſchaft einverleibte Rittergüter anerkannt, oder wenn ſie landſäßig waren, als privilegirte adeliche Freigüter behandelt worden ſind.

§. 48. Andere Güter, die dermalen nicht in die ritterſchaftliche Matrikel aufgenommen ſind, können zu jeder Zeit von Uns zu adelichen Gütern, mit den nach der Verfaſſung damit verbundenen Rechten in Hinſicht auf die Landſtandſchaft, zu deren Ausübung in der Kammer der Abgeordneten vorausgeſetzt wird, daß der Beſitzer Mitglied einer der durch den §. 39. der Verfaſſungs-Urkunde feſtgeſetzten ritterſchaftlichen Corporationen iſt, erhoben werden.

Aber nur ein Geſetz kann ihnen die übrigen Rechte und Freiheiten ritterſchaftlicher Güter verleihen.

§. 49. Der Beſtand der immatrikulirten Güter ſoll nicht vermindert werden.

§. 50. Mit dem Inſtitute der ritterſchaftlichen Matrikel iſt auch eine ritterſchaftliche Hypotheken-Anſtalt in Verbindung zu ſetzen.

§. 51. Perſonen vom Bürgerſtande ſind zwar von Erwerbung

eines Ritterguts mit den damit verbundenen Real-Rechten und Real-Laſten nicht ausgeſchloſſen. Sie werden aber der Vorzüge eines Mitglieds der Ritterſchaft nicht theilhaft, ehe ſie in den erblichen Adelſtand, und in eine der durch den §. 39. der Verfaſſungs-Urkunde feſtgeſetzten ritterſchaftlichen Korporationen, den Beſtimmungen des §. 40. dieſer Urkunde gemäß, aufgenommen worden ſind.

§. 52. Den Beſitzern immatrikulirter Rittergüter wird in Beziehung auf die dazu gehörenden eigenthümlichen Waldungen zugeſtanden, die Forſt- und Jagd-Polizei und Forſt-Verwaltung durch ihre Forſtbehörde nach Vorſchrift Unſerer Geſetze und Verordnungen mit gleichen Befugniſſen, wie Unſere Forſt-Behörden, und in dem Umfange auszuüben, wie ſie dieſelben zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht haben, wogegen ſie das zur Ausübung dieſer Gerechtſame erforderliche Perſonal auf ihre Koſten zu beſtellen haben.

§. 53. Die §§. 5, 6. und 11. Unſers Forſt-Organiſations-Edikts vom 7. Juni 1818 werden in ihrer Anwendbarkeit auf die ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer ausdrücklich beſtätigt.

Insbeſondere ſind die Forſtbedienten derſelben verpflichtet, Unſerem Forſtrathe und dem mit der Oberaufſicht beauftragten Forſtamte alle geforderten Nachrichten über die ihnen anvertrauten Forſte pünktlich zu ertheilen, wogegen die Einſendung der bisher vorgeſchriebenen Holzberichte unterbleiben kann.

§. 54. Inſofern die Unſern Forſtbehörden zuſtehende Oberaufſicht eine Lokal-Unterſuchung in den ritterſchaftlichen Waldungen erfordern ſollte, kann dieſelbe nur durch den vorgeſetzten Oberförſter oder deſſen geſetzlichen Stellvertreter, oder einen von Unſerem Forſtrathe beſonders beauftragten Commiſſär, mit Zuziehung der grundherrſchaftlichen Forſtbehörden, vorgenommen werden.

§. 55. Waldreutungen ſind den ritterſchaftlichen Wald-Eigenthümern ſo wenig als andern Staats-Angehörigen, ohne beſondere Legitimation Unſers Forſtrathes, erlaubt.

§. 56. Den ritterſchaftlichen Wald-Eigenthümern wird geſtattet, ihren Forſtbeamten den Amtstitel eines Forſtverwalters oder Revierförſters zu ertheilen.

§. 57. Werden Waldfrevler in den ritterſchaftlichen eigenen Waldungen von Unſern Forſtbedienten angetroffen, ſo wird zwar die Strafe von dem Forſtamte angeſetzt, der Betrag aber iſt dem Wald-Eigenthümer, inſoweit er es vorher hergebracht hat, nach Abzug der Anbringgebühr hinauszugeben.

§. 58. Für die forſtamtliche Aufſicht haben die Eigenthümer der ritterſchaftlichen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 59. Das Patronatrecht und das der Präſentation der Schullehrer üben die Ritterguts-Beſitzer noch ferner aus, wo und wie ſie ſolches hergebracht haben.

VII. Beſteurung.

§. 60. Was die Beſteurung anlangt, ſo wird den Mitgliedern des ritterſchaftlichen Adels die Freiheit

a) von der Wohnſteuer, wenn ſich dieſelben auf den ihnen im Königreiche zuſtändigen Gütern aufhalten;

b) von der ordentlichen Beſteurung der ehemals ſteuerfrei geweſenen Schlöſſer und der dazu gehörigen Gebäude, mit Ausſchluß der Maierei-Gebäude, zugeſichert.

Im Uebrichen ſind die Mitglieder des ritterſchaftlichen Adels in Folge des §. 21. der Verfaſſungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfaſſungsmäßig ausgeſchriebenen und erhobenen allgemeinen Landesanlagen verbunden.

Inzwiſchen hat es in Hinſicht auf die Kataſtrirung der ritterſchaftlichen Beſitzungen bei den bisherigen geſetzlichen Vorſchriften in ſo lange bis im Wege der Geſetzgebung etwas anderes feſtgeſetzt werden wird, ſein Bewenden.

§. 61. Mit dem dieſen Vorſchriften gemäß gebildeten Steuer-Kataſter der adeligen Rittergüter haben die Beſitzer an allen allgemeinen Landesanlagen, es mag der Betrag in eine Central-Kaſſe fließen, oder der Aufwand für eine allgemeine Landesanſtalt, oder ſonſt eine andere allgemeine Staatslaſt auf die einzelnen Amtskörperſchaften gelegt werden, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 62. Insbeſondere haben dieſelben an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militärvorſpannskoſten, ohne Rückſicht, ob dieſe ein Gegenſtand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamtsvergleichung ſind, ihren Antheil zu übernehmen.

§. 63. Von der Natural-Leiſtung in Hinſicht der Quartiers- und Vorſpannslaſt iſt zwar der adeliche Ritterguts-Beſitzer befreit; doch kann er ſich nicht entziehen, in außerordentlichen Nothfällen an der Natural-Quartierslaſt Theil zu nehmen und auch ſonſt, wenn er auf ſeinem Ritterſitze eine eigene Haushaltung hat, den commandirenden Offizieren gegen Vergütung Quartier zu geben.

§. 64. Bei Naturalien-Requiſitionen bleibt es deſſen Willkühr überlaſſen, ob er ſeinen Antheil ſelbſt abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamtsvorſtehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 65. Die Mitglieder der Ritterſchaft haben von ihren ehemals ſteuerfrei geweſenen Beſitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperſchafts- und Gemeindelaſten, noch zu den Amts- und Communſchulden einen Beitrag zu leiſten. Der Antheil an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amtskörperſchaften zu tragenden Leiſtungen ſoll denſelben ſtets beſonders ausgeſchieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamtsvorſtehern wegen der Beiſchaffung des Antheils der Amtseingeſeſſenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen für die Mitglieder der Ritterſchaft irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 66. So wie die Berechnung deſſen, was der Beſitzer eines Ritterguts von ſeinen vormals ſteuerfreien Grundſtücken nach der Repartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat, demſelben unmittelbar von dem Oberamte zugeſchickt wird, ſo hat er auch ſeine Schuldigkeit unmittelbar zur Oberamtspflege zu zahlen.

Wenn wegen der den Ritterguts-Beſitzer mit angehenden öffentlichen Laſten eine Amtsverſammlung abgehalten wird, ſo iſt demſelben hiervon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen ſelbſt anwohnen und ſein Intereſſe hierbei wahren, oder einen Bevollmächtigten hierzu abordnen zu können. Auch wird ihm jederzeit geſtattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskoſtens-Umlagen, zu Grunde gelegten Dokumenten Einſicht zu nehmen.

§. 67. In Anſehung der vor dem Jahr 1806 gleich andern bürgerlichen Gütern der gewöhnlichen Beſteurung unterworfen geweſenen Grundſtücke, hat der Adel in keiner Beziehung, namentlich auch nicht in Abſicht auf Amts- und Communſchaden, Quartiersverbindlichkeit und andere ähnliche Reallaſten, irgend ein Vorrecht anzuſprechen.

§. 68. Die Mitglieder der Ritterſchaft ſind allen Geſetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; doch wird mit denjenigen, welche Beſitzungen in einem angrenzenden Staate haben, die mit denen ihnen im Königreiche zuſtehenden zuſammenſtoßen, wenn ſie im Königreiche wohnen, wegen einer alljährlich zu entrichtenden Averſalſumme für die freie Einfuhr der zu den Oekonomiebedürfniſſen beſtimmten Gutserzeugniſſe aus jenen Beſitzungen eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

Nach dieſer Unſerer Verordnung ſind nun in allen vorkommenden Fällen die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Eingangs gedachten Mitglieder des im Königreich begüterten- vormals reichsunmittelbaren Adels zu beurtheilen.

So geſchehen in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Stuttgart an dem achten Tage des Monats Dezember im Jahre ein Tauſend acht hundert und ein und zwanzig.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des
Departements des Innern:
Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

## 2596.

## Verordnung der Miniſterien des Innern und der Finanzen wegen Ertheilung der Wirthſchafts-Konzeſſionen, vom 10. Dezember 1821[70]).

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 30. Sept. d. J. die bisher dem Steuer-Collegium übertragene Ertheilung der Wirthſchaftsconceſſionen aller Art als einen Ausfluß der Gewerbspolizei den Regierungsbehörden zugewieſen haben: ſo wird in Gemäßheit dieſer höchſten Verfügung Folgendes hiemit verordnet.

1. Wer eine perſönliche Wirthſchafts-Gerechtigkeit erlangen will, hat ſich von nun an mit ſeinem Geſuche an das ihm vorgeſetzte Oberamt zu wenden.

   Wer eine dingliche Wirthſchafts-Gerechtigkeit nachſucht, hat ſeine Bittſchrift an die betreffende Kreis-Regierung zu richten und dieſelbe gleichfalls dem Oberamt zu Erſtattung des Beiberichts zuzuſtellen.

2. Das Oberamt hat in beiderlei Fällen vor allen Dingen ſowohl den betreffenden Gemeinderath über das Geſuch zu vernehmen, als mit demjenigen Kameralamt, welchem nach der Verordnung vom 24. Juli d. J. (Staats- und Regierungsblatt Nro. 51. S. 496 und folg.) die Umgeldsverwaltung im Oberamts-Diſtrikte übertragen iſt, Rückſprache darüber zu pflegen.

3. Dem Gemeinderath liegt ob, über das ihm mitgetheilte Geſuch ſich gutächtlich zu äußern, insbeſondere aber nach Anleitung der Verordnung vom 18. Auguſt 1809 (Staats- und Regierungsblatt von 1809. Nro. 41. S. 349) umſtändlich anzugeben:

   a) wie viele Einwohner der Ort zähle und ob er für Wirthſchafts-Gewerbe gut gelegen ſey;

   b) ob und wie viele Schild-Speiſe- und Gaſſen-Wirthe bereits daſelbſt vorhanden ſeyen, ob alle wirklich Wirthſchaft treiben, oder wie viele von ihrer Conceſſion keinen Gebrauch machen und warum nicht? auch ob die vorhandenen Wirthſchaften ein Bannrecht für ſich haben oder nicht?

   c) ob der Bittſteller ein gutes Prädikat habe, Vermögen beſitze, und bereits ein anderes Gewerbe treibe, das ihm einen hinlänglichen Unterhalt gewähre? ob er nicht in amtlichen Verhältniſſen ſtehe, die ihn vom Wirthſchafts-Gewerbe ausſchließen?

   d) ob ſein Haus zu Einrichtung einer Wirthſchaft geeignet ſey? ob es innerhalb oder außerhalb Etters ſtehe?

4. Das Kameralamt hat nicht allein da, wo ähnliche Wirthſchafts-

---

70) Regblatt S. 948. S. Wirthſchaftsabgabengeſetz vom 9. Juli 1827.

Gewerbe, welche im Eigenthum des Staats ſich befinden, dem Geſuche entgegenſtehen können, das Oberamt hierauf aufmerkſam zu machen, ſondern auch demſelben ſeine Anſicht über die im Fall der Conceſſion anzuſetzenden Gebühren mitzutheilen.

5. Nach eingelangter Aeußerung des Gemeinderaths und des Kameralamts iſt es Sache des Oberamts, in Fällen, wo es ſich von einer blos perſönlichen Wirthſchafts-Gerechtigkeit handelt, unter pflichtmäßiger Berückſichtigung der etwa entgegenſtehenden rechtlichen oder polizeilichen Gründe über das Geſuch zu erkennen und hienach die Conceſſion entweder zu ertheilen oder abzuſchlagen; in Fällen aber, wo eine dingliche Wirthſchafts-Gerechtigkeit nachgeſucht wird, die Bittſchrift unter Anſchluß jener Aeußerungen und unter Beifügung ſeines eigenen Gutachtens mit Beibericht an die Kreis-Regierung einzuſenden, welche ſofort das Geeignete hierauf zu verfügen hat.

6. Wird die Conceſſion ertheilt, ſo iſt zugleich mit ihr auch der Anſatz der zu entrichtenden Gebühren auszuſprechen. Zu Vermeidung von Mißverſtändniſſen ſind die Zahlen hiebei ſtets mit Worten auszuſchreiben.

7. Dieſe Gebühren ſind im Allgemeinen nach der Ordnung und Inſtruktion für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirthſchafts-Gefälle vom 4. März 1815 (Staats- und Regierungsblatt von 1815. Nro. 16. Beil. S. 133) zu bemeſſen.

8. Was den Betrag des Conceſſionsgelds betrifft, ſo wird ſolches nach der Umgeldsordnung vom Jahr 1815. §. 9. und den bisherigen Vorgängen nach folgenden Claſſen und Zwiſchenſtufen angeſetzt:

a) bei den Schild-Wirthſchaften mit dinglichem Rechte,
   in der erſten Claſſe 100 fl. bis 120 fl.,
   in der zweiten Claſſe 60 fl. 70 fl. 80 fl. oder 90 fl.,
   in der dritten Claſſe 25 fl. 30 fl. 35 fl. 40 fl. oder 50 fl.,
   (mit nur perſönlichem Rechte durchaus die Hälfte obiger Anſätze)

b) bei den Speiſe-Wirthſchaften,
   in der erſten Claſſe 40 fl. bis 50 fl.,
   in der zweiten Claſſe 20 fl. 24 fl. 30 fl. oder 36 fl.,
   in der dritten Claſſe 12 fl. 15 fl. oder 18 fl.;

c) bei den beſtändigen Weinſchenken 5 fl. 6 fl. 8 fl. 10 fl. oder 12 fl.,
   (bei unbeſtändigem Ausſchank erkauften Weins oder Obſtmoſtes mit Einſchluß des Recognitionsgeldes auf 1 Eimer Wein 30 kr., und auf 1 Eimer Obſtmoſt 15 kr.);

d) bei den Bierſchenken 4 fl. 6 fl. oder 8 fl.;

e) bei den Branntwein- und Eſſig-Schenken und zwar
   aa) Schenken im Ort 2 fl. 3 fl. oder 4 fl.,
   bb) Hauſirer ebenſo,

## 2596.

## Verordnung der Miniſterien des Innern und der Finanzen wegen Ertheilung der Wirthſchafts-Konzeſſionen, vom 10. Dezember 1821[70]).

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 30. Sept. d. J. die bisher dem Steuer-Collegium übertragene Ertheilung der Wirthſchaftsconceſſionen aller Art als einen Ausfluß der Gewerbspolizei den Regierungsbehörden zugewieſen haben: ſo wird in Gemäßheit dieſer höchſten Verfügung Folgendes hiemit verordnet.

1. Wer eine perſönliche Wirthſchafts-Gerechtigkeit erlangen will, hat ſich von nun an mit ſeinem Geſuche an das ihm vorgeſetzte Oberamt zu wenden.

   Wer eine dingliche Wirthſchafts-Gerechtigkeit nachſucht, hat ſeine Bittſchrift an die betreffende Kreis-Regierung zu richten und dieſelbe gleichfalls dem Oberamt zu Erſtattung des Beiberichts zuzuſtellen.

2. Das Oberamt hat in beiderlei Fällen vor allen Dingen ſowohl den betreffenden Gemeinderath über das Geſuch zu vernehmen, als mit demjenigen Kameralamt, welchem nach der Verordnung vom 24. Juli d. J. (Staats- und Regierungsblatt Nro. 51. S. 496 und folg.) die Umgeldsverwaltung im Oberamts-Diſtrikte übertragen iſt, Rückſprache darüber zu pflegen.

3. Dem Gemeinderath liegt ob, über das ihm mitgetheilte Geſuch ſich gutächtlich zu äußern, insbeſondere aber nach Anleitung der Verordnung vom 18. Auguſt 1809 (Staats- und Regierungsblatt von 1809. Nro. 41. S. 349) umſtändlich anzugeben:

   a) wie viele Einwohner der Ort zähle und ob er für Wirthſchafts-Gewerbe gut gelegen ſey;

   b) ob und wie viele Schild-Speiſe- und Gaſſen-Wirthe bereits daſelbſt vorhanden ſeyen, ob alle wirklich Wirthſchaft treiben, oder wie viele von ihrer Conceſſion keinen Gebrauch machen und warum nicht? auch ob die vorhandenen Wirthſchaften ein Bannrecht für ſich haben oder nicht?

   c) ob der Bittſteller ein gutes Prädikat habe, Vermögen beſitze, und bereits ein anderes Gewerbe treibe, das ihm einen hinlänglichen Unterhalt gewähre? ob er nicht in amtlichen Verhältniſſen ſtehe, die ihn vom Wirthſchafts-Gewerbe ausſchließen?

   d) ob ſein Haus zu Einrichtung einer Wirthſchaft geeignet ſey? ob es innerhalb oder außerhalb Etters ſtehe?

4. Das Kameralamt hat nicht allein da, wo ähnliche Wirthſchafts-

70) Regblatt S. 948. S. Wirthſchaftsabgabengeſetz vom 9. Juli 1827.

Gewerbe, welche im Eigenthum des Staats ſich befinden, dem Geſuche entgegenſtehen können, das Oberamt hierauf aufmerkſam zu machen, ſondern auch demſelben ſeine Anſicht über die im Fall der Conceſſion anzuſetzenden Gebühren mitzutheilen.

5. Nach eingelangter Aeußerung des Gemeinderaths und des Kameralamts iſt es Sache des Oberamts, in Fällen, wo es ſich von einer blos perſönlichen Wirthſchafts-Gerechtigkeit handelt, unter pflichtmäßiger Berückſichtigung der etwa entgegenſtehenden rechtlichen oder polizeilichen Gründe über das Geſuch zu erkennen und hienach die Conceſſion entweder zu ertheilen oder abzuſchlagen; in Fällen aber, wo eine dingliche Wirthſchafts-Gerechtigkeit nachgeſucht wird, die Bittſchrift unter Anſchluß jener Aeußerungen und unter Beifügung ſeines eigenen Gutachtens mit Beibericht an die Kreis-Regierung einzuſenden, welche ſofort das Geeignete hierauf zu verfügen hat.

6. Wird die Conceſſion ertheilt, ſo iſt zugleich mit ihr auch der Anſatz der zu entrichtenden Gebühren auszuſprechen. Zu Vermeidung von Mißverſtändniſſen ſind die Zahlen hiebei ſtets mit Worten auszuſchreiben.

7. Dieſe Gebühren ſind im Allgemeinen nach der Ordnung und Inſtruktion für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirthſchafts-Gefälle vom 4. März 1815 (Staats- und Regierungsblatt von 1815. Nro. 16. Beil. S. 133) zu bemeſſen.

8. Was den Betrag des Conceſſionsgelds betrifft, ſo wird ſolches nach der Umgeldsordnung vom Jahr 1815. §. 9. und den bisherigen Vorgängen nach folgenden Claſſen und Zwiſchenſtufen angeſetzt:

a) bei den Schild-Wirthſchaften mit dinglichem Rechte,
   in der erſten Claſſe 100 fl. bis 120 fl.,
   in der zweiten Claſſe 60 fl. 70 fl. 80 fl. oder 90 fl.,
   in der dritten Claſſe 25 fl. 30 fl. 35 fl. 40 fl. oder 50 fl.,
   (mit nur perſönlichem Rechte durchaus die Hälfte obiger Anſätze)

b) bei den Speiſe-Wirthſchaften,
   in der erſten Claſſe 40 fl. bis 50 fl.,
   in der zweiten Claſſe 20 fl. 24 fl. 30 fl. oder 36 fl.,
   in der dritten Claſſe 12 fl. 15 fl. oder 18 fl.;

c) bei den beſtändigen Weinſchenken 5 fl. 6 fl. 8 fl. 10 fl. oder 12 fl.,
   (bei unbeſtändigem Ausſchank erkauften Weins oder Obſtmoſtes mit Einſchluß des Recognitionsgeldes auf 1 Eimer Wein 30 kr., und auf 1 Eimer Obſtmoſt 15 kr.);

d) bei den Bierſchenken 4 fl. 6 fl. oder 8 fl.;

e) bei den Branntwein- und Eſſig-Schenken und zwar
   aa) Schenken im Ort 2 fl. 3 fl. oder 4 fl.,
   bb) Hauſirer ebenſo,

cc) wenn beide Gewerbsarten [mit einander] verbunden werden 4 fl. 6 fl. oder 8 fl.;

f) bei Obſtmoſt-Schenken 2 fl. 3 fl. oder 4 fl.;

g) bei Bier-, Branntwein-, Eſſig-Brauereien, die im Großen und fabrikmäßig bet riebenwerden, mit oder ohne Ausſchank, mit dinglichem Rechte 80 fl. 100 fl. 120 fl. oder 150 fl., mit perſönlichem Rechte die Hälfte;

h) bei Bierbrauereien im Kleinen (perſönlich) mit oder ohne Ausſchank 15 fl. 20 fl. 25 fl. 30 fl. oder 40 fl.;

i) bei Branntweinbrennereien im Kleinen mit dem Ausſchank im Ort 4 fl. 6 fl. oder 8 fl.,
wenn aber kein Ausſchank damit verknüpft und der Brennhafen nur vermiethet und Andern um den Lohn gebrannt wird, 2 fl. 3 fl. oder 4 fl.;

k) bei Eſſigſiedereien im Kleinen mit oder ohne Ausſchank 10 fl. 15 fl. 20 fl. 25 fl. oder 30 fl.,
(das Recht zu Hauſiren muß von den Brennern und Eſſigſiedern in jedem Falle (g—k) beſonders nach geſucht und dafür die obige Conceſſionstaxe (lit. e. bb) beſonders bezahlt werden);

l) bei unbeſtändigem Weinſchank mit eigenem Gewächſe wenn er bis ins zweite Quartal fortdauert 1 fl.;

m) bei Erweiterung oder Transferirung einer ſchon früher erlangten Berechtigung die in dem angeführten Geſetze §. 9 beſtimmten Gebühren.

9. Bei Ausmittlung der Klaſſe und Stufe im einzelnen Falle iſt theils auf die Beſchaffenheit des Orts, ob er nämlich eine Stadt, oder ein Dorf, oder Weiler, wie groß ſein Umfang und ſeine Bevölkerung ſey, ob ſich eine beſuchte Straße hindurchziehe, ob mehrere Bezirksbeamte ihren Wohnſitz darin haben, ob Jahrmärkte darin gehalten, ob bedeutender Handel und Gewerbe darin betrieben werden, ob eingepfarrte Orte dazu gehören oder nicht, theils auf die Anzahl der ſchon früher im Orte vorhandenen Wirthſchaften zu ſehen; auch ſind die von dem Steuer-Collegium bisher unter ähnlichen Umſtänden ausgeſchriebenen Anſätze als Anhaltspunkte zu behandeln.

10. Sollte hiebei die Anſicht des Oberamts von der des Kameralamts abweichen: ſo iſt Bericht darüber an die Kreis-Regierung zu erſtatten, welche, nöthigenfalls, unter Rückſprache mit dem Steuer-Collegium, über die Größe des anzuſetzenden Conceſſionsgelds zu entſcheiden hat.

11. Von jeder Conceſſion, ſowie von dem Betrage der dafür angeſetzten Gebühren, hat das Oberamt dem Kameralamt ſchriftliche Nachricht zu geben. Dieſes iſt verpflichtet, die Mittheilung dem mit der Erhebung des Umgelds beauftragten Beamten zuzuſtellen, der ſie ſeiner Rechnung beizulegen hat.

Außerdem haben die Kreis-Regierungen über die von ihnen

ertheilten Conceſſionen und angeſetzten Gebühren ein namentliches Verzeichniß nach Oberamtsbezirken zu führen, und ſolches nach Ablauf eines jeden Quartals dem Steuer-Collegium zu übergeben. Ein gleiches Verzeichniß haben die einzelnen Oberämter über die Conceſſionen, die ſie ſelbſt ertheilt haben, und über die dafür angeſetzten Gebühren mit jedem Quartal an das Steuer-Collegium einzuſenden.

12. Die Geſuche um Erlaubniß zu Aufſtellung eines Billards oder Errichtung eines Kaffeehauſes ſind ebenſo wie die Geſuche um Ertheilung einer dinglichen Wirthſchafts-Gerechtigkeit unter oberamtlichem Beiberichte bei den Kreis-Regierungen einzureichen, welche im Falle der Conceſſion die in der Taxordnung vorgeſchriebene Taxe dafür anzuſetzen haben.

Stuttgart den 10. Dezember 1821.

Schmidlin. Weckherlin.

---

## 2597.

## Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes, betreffend den Abſatz der Erzeugniſſe der Induſtrieſchulen,

vom 10. Dezember 1821 [71]).

---

Seine Königliche Majeſtät haben in Folge höchſter Entſchließung vom 24. v. M. zu verordnen geruht, daß alle geeigneten Mittel angewendet werden ſollen, um den Induſtrieſchulen namentlich in der Reſidenzſtadt Stuttgart, bei den Straf- und Waiſenanſtalten einen möglichſt großen und ſichern Abſatz ihrer Erzeugniſſe zu gewähren.

Das K. Oberamt erhält daher den Auftrag, die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß das Bedürfniß an Strümpfen, Socken, Hemden u. dgl. für die genannten, auch für die Spitäler und Armenhäuſer, ſoweit ſolche Artikel nicht im Inſtitut ſelbſt gefertigt werden können, von den Induſtrieſchulen des Königreichs oder aus den bei der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins angelegten Magazinen bezogen werde.

Reutlingen, den 20. Decbr. 1821.

Auf Befehl des Königs.

---

71) Oberamts-Regiſtratur.

## 2598.

## Verfügung des kön. Studienraths, die Einſendung von Nachrichten wegen der Jahrmärkte zum Behuf der Redaktion der den Kalendern beizufügenden Markt-Verzeichniſſe betreffend,

vom 24. December 1821 [72]).

---

Es hat ſich die Nothwendigkeit gezeigt, eine neue Sammlung der Nachrichten zu veranſtalten, welche als Grundlage für die jährliche Fertigung des den Landeskalendern beizufügenden Verzeichniſſes der Jahrmärkte und der Tage, auf welche ſie je in dem betreffenden Jahre fallen, erfordert werden.

In dieſer Rückſicht wird ſämmtlichen Königl. Oberämtern aufgegeben, innerhalb vier Wochen zum Königl. Studienrath zu berichten, welche ihrer Amtsorte zu Abhaltung von Jahrmärkten berechtigt ſind, und mit dem diesfallſigen Bericht, auf beſondere je jedem einzelnen Ort, welcher eine ſolche Berechtigung hat, zu widmenden Beilagen, die für obigen Zweck erforderlichen näheren Nachrichten theils a) über die Beſchaffenheit eines jeden Markts (Gegenſtände des Marktverkehrs) theils b) über die Zeit der Abhaltung anzugeben. Bei a) wird bemerkt, ob der Markt Krämer- oder Viehmarkt, oder beides zugleich iſt; ſowie auch ſonſtige etwaige eigenthümliche Beſtimmungen des Marktes, z. B. ob er Roß-, Schaf-, Flachs- ꝛc. Markt ſey, anzugeben ſind.

b) In Beziehung auf die Zeit der Abhaltung wird angegeben:

1) ob der Markt nur Einen oder mehrere und wie viele Tage daure;

2) welcher Tag für gewöhnlich zu Abhaltung des Marktes, oder wo der Markt mehrere Tage dauert, für den Anfang deſſelben beſtimmt ſey;

3) welche Regel in Abſicht auf die Verlegung des Marktes nach Beſchaffenheit des Wochentages, auf welchen der ſonſt gewöhnliche Termin fällt, ſtattfindet. Hieher gehören insbeſondere folgende Fälle:

Wenn der Markt für gewöhnlich auf einen beſtimmten Monats- oder Heiligen- (Namens-) Tag (z. B. auf 1. Juli, auf Laurentii ꝛc.) gelegt iſt, wie wird es gehalten, wenn dieſer Tag auf einen ſolchen Wochentag fällt, welcher nicht zu Abhaltung des Marktes geeignet iſt; z. B. auf einen Sonntag?

Wenn der Markttag durch einen Heiligentag ſo beſtimmt iſt, daß er an einem gewiſſen Wochentag vor oder nach demſelben gehalten werden ſoll, z. B. Dienſtag vor Laurentius, Dienſtag nach Gallus ꝛc., wie wird es gehalten, wenn jener Heiligentag

---

72) Regblatt S. 18 von 1822.

ſelbſt auf einen ſolchen Wochentag, z. B. Dienſtag fällt? wird alsdann der Markt an dieſem Dienſtag oder vor oder nach abgehalten?

4) Sind Krämer- Vieh- ꝛc. Markt geſchieden, ſo ſind die Zeit-Beſtimmungen für jeden eigens anzuzeigen.

Da ſehr daran gelegen iſt, daß man bei der Redaktion der Kalender in Zeiten von den befragten Notizen in Kenntniß geſetzt werde: ſo erwarte man die genaue Einhaltung des zu Einſendung derſelben beſtimmten Termins.

Zugleich bemerkt man noch weiter folgendes:

1) Wenn in Zukunft bleibende Veränderungen mit Jahrmärkten vorgehen, ſo ſind ſolche in Gemäßheit der Verordnung vom 19. März 1821 (Regierungs-Blatt von 1821. Nro. 19) jedesmal dem Königl. Studienrathe von dem betreffenden Oberamte anzuzeigen, und

2) in Gemäßheit eben dieſer Verordnung iſt es gedachter Stelle zur Kenntniß zu bringen, wenn unerachtet der getroffenen Vorkehrungen zu Richtigſtellung der den Kalendern beigefügten Markt-Verzeichniſſe dennoch in dieſelbe etwa eingeſchlichene Unrichtigkeiten bemerkt werden.

3) Ausländiſche Orte, welche wünſchen, daß Nachrichten von ihren Jahrmärkten in den dieſſeitigen Kalender aufgenommen werden, können ſich deshalb unmittelbar an die Kalender-Admodiateurs in Reutlingen [73]), oder an den mit der Redaktion der Markt-Verzeichniſſe beauftragten Profeſſor Gayler daſelbſt, wenden.

Stuttgart den 24. December 1821.

Süskind.

---

## 2599.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, betreffend die Beſchränkung der Kirchweihluſtbarkeiten,

vom 27. Dezember 1821 [74]).

---

Die evangeliſche Synode hat den verderblichen Einfluß, welchen die ungebührliche Ausdehnung der Kirchweihluſtbarkeiten auf den ſittlich religiöſen Zuſtand der Gemeinden äußere, vorgeſtellt und darauf angetragen:

„Daß das noch beſtehende aber größtentheils in Vergeßen„heit gekommene und von den weltlichen Beamten nicht mehr

73) S. Bekanntm. vom 25. April 1840.

74) Norm.-B. des Min. S. Erlaß vom 29. Juli 1822.

„beobachtete Geſetz, wornach nur an Einem Tag an dem auf „den Kirchweih-Sonntag fallenden Montag oder Dienſtag, „ordnungsmäßige Ergözlichkeiten, Tänze, erlaubte Spiele „und Luſtbarkeiten zugelaſſen werden ſollen, erneuert und den „Ober- und Unterbeamten ernſtlich eingeſchärft werden möchte, „über die Beobachtung dieſes Geſetzes ſorgfältig zu wachen, „die Ausdehnung der Luſtbarkeiten auf mehr als Einen Tag „unter keinerlei Vorwand zu geſtatten oder nachzuſehen, und „dafür zu ſorgen, daß auch bei den auf Einen Tag beſchränk„ten Kirchweihluſtbarkeiten die gehörige Ordnung beobachtet „werde und ſolche zur geſetzten Zeit Nachts 10 Uhr aufhören.“

Die Regierungen erhalten daher den Auftrag, den Oberbeamten ihres Kreiſes die genaue Handhabung der gedachten Verordnung nachdrücklich aufzugeben.

Stuttgart den 27. Dezember 1821.

---

†) Erlaß des Conſiſtoriums, die Competenz der Geiſtlichen zur Erlaubnißertheilung für theatraliſche Darſtellungen am Sonntage,

vom $\frac{\text{10. Januar}}{\text{5. März}}$ 1822.

---

## 2600.

Erlaß des Miniſt. des Innern an die Kreis-Regierungen betr. die Benachrichtigung der Oberämter von gerichtlichen Unterſuchungen gegen Diener des Departements des Innern,

vom 12. Januar 1822 [75]).

---

## 2601.

Verordnung des Miniſteriums des Innern, betr. die Auszeichnung der die Löſchanſtalten leitenden Beamten,

vom 14. Januar 1822 [75a]).

---

†) Proteſtant. Kirchengeſetze II. 542 die Geiſtlichen und Dekane haben hienach bei der Berathung und Beſchlußfaſſung über ſolche Geſuche Theil zu nehmen.

75) Norm.-B. des Miniſt. vrgl. Gerichtsgeſetze IV. 1044.

75a) Regblatt. S. 17, S. Note 289, im IV. Bd. I. Abth.

†) Note der Hofbank-Intendanz an das k. Juſtizminiſterium, die Verhältniſſe der Hofbank betr.,

vom 19. Januar 1822.

††) Erlaß, die Straf-Befugniß der Gemeinderäthe und den Straf-Bezug in Forſtſachen betreffend,

vom 26. Januar 1822.

## 2602.

### Verordnung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Ertheilung der Conceſſion zum Pottaſcheſieden betreffend,

vom 31. Januar 1822 [76]).

Da die Conceſſion des Rechts Pottaſche zu ſieden, als ein Ausfluß der Polizei-Gewalt anzuſehen iſt: ſo haben Se. Königl. Majeſtät durch allerhöchſte Entſchließung vom 23. d. M. genehmigt, daß dieſelbe in Zukunft von den Regierungs-Behörden ertheilt werde.

Es wird daher verordnet:

1) Wer das Recht erhalten will, Pottaſche zu ſieden, hat ſich deshalb an das ihm vorgeſetzte Königl. Oberamt zu wenden.
2) Das Oberamt hat die Orts-Behörden darüber zu vernehmen, auch, da wo die Umſtände es erfordern ſollten, mit dem betreffenden Königl. Forſtamt Rückſprache zu nehmen, und nach Maßgabe der dabei eintretenden polizeilichen Rückſichten die Conceſſion auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren zu ertheilen, oder abzuſchlagen.
3) Sollten Anſtände vorwalten, welche das Oberamt nicht für ſich allein erledigen zu können glaubt; ſo hat es Bericht darüber an die Kreis-Regierung zu erſtatten.
4) Demjenigen, dem die Conceſſion ertheilt wird, iſt neben der Taxe von 2 fl. auf das Jahr und der Schreib-Gebühr, ſo wie ſolche in der Tax-Ordnung von 1808 vorgeſchrieben ſind,

---

†) Ger.-Geſetze IV. 1051. Hienach iſt die Hofbank, von K. Friedrich zum Beſten des inländiſchen Handels unter k. Garantie geſtiftet — eine reine Privatverwaltung.

††) S. Forſtgeſetze.

76) Regblatt S. 40.

das hergebrachte jährliche Recognitions-Geld von einem Gulden anzuſetzen.

5) Damit dieſes Recognitions-Geld gehörig erhoben werden könne, haben die Königl. Oberämter von jeder Conceſſion dem betreffenden Königl. Kameralamt ſchriftliche Nachricht zu geben.

6) Durch dieſe Beſtimmungen wird an den Vorſchriften der Wald-Feuerordnung vom 14. Juli 1807, §. 14 u. 15 nichts abgeändert.

Mithin haben diejenigen, welchen eine oberamtliche Conceſſion zum Pottaſcheſieden überhaupt ertheilt worden iſt, in dem Fall wenn ſie daſſelbe in Waldungen vornehmen wollen, nach wie vor die Erlaubniß des Forſtamts hiezu beſonders nachzuſuchen, und ihre Hütten nur an ſolchen Plätzen anzulegen, die ihnen von den Forſt-Officialen ausdrücklich hiezu angewieſen werden.

Stuttgart den 31. Januar 1822.

Schmidlin. Weckherlin.

---

## 2603.

## Verwaltungsedict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen,

vom 1. März 1822 [77]).

---

**Wilhelm, Von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

In Gemäßheit der mit Unſern getreuen Ständen getroffenen Verabſchiedung verfügen und verordnen Wir auf den Grund des Abſchieds vom 30. Juny 1821. (Staats- und Regierungs-Blatt von 1821. S. 469 ff.), wie folgt.

An die Stelle der drey erſten organiſchen Edikte vom 31. December 1818, die Gemeindeverfaſſung, die Oberamts-Verfaſſung und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, tritt das nachſtehende

**Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen,**

welches Wir hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen.

---

77) Regblatt S. 131. S. die Edicte I—III. vom 31. December 1818 u. den Abſchied vom 30. Juni 1821 ſodann die Erläuterungs-Verordnung vom 11. März 1822.

# Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen.

## Erſtes Kapitel.

## Von der Verwaltung der Gemeinden.

### §. 1. Bildung der Gemeinden.

Jede Stadt, jeder Markt-Flecken und jedes Dorf bildet eine für ſich beſtehende Gemeinde.

Einzelne Weiler und Höfe haben ſich an die Gemeinde des nächſtgelegenen Ortes anzuſchließen, oder, wo ſolches ihre Lage erheiſcht und geſtattet, unter ſich zu einer eigenen Gemeinde zu verbinden.

Jede neu zu bildende Gemeinde ſoll wenigſtens einhundert Familien oder fünfhundert Einwohner umfaſſen; aus beſondern Local-Rückſichten kann jedoch eine Ausnahme von dieſer Regel nachgeſucht, und durch die Regierung des Kreiſes bewilligt werden.

Die näheren Bedingungen dieſer Vereinigung ſind, ſo weit ſie dem gegenwärtigen Edikte nicht zuwider laufen, nach gütlicher Uebereinkunft der Betheiligten feſtzuſetzen.

### §. 2. Eintheilung der Gemeinden.

Die Gemeinden werden nach Verſchiedenheit ihrer Größe in drey Klaſſen getheilt, deren

erſte die Städte von mehr als Fünftauſend Einwohnern,

die zweite die Gemeinden von mehr als Eintauſend Einwohnern, endlich

die dritte alle übrigen Gemeinden begreift 78).

Die beſonderen Rechte jeder einzelnen Klaſſe ſind in gegenwärtigem Edikte (§§. 12. 15. 16. 66.) feſtgeſetzt; die übrigen Beſtimmungen deſſelben ſind ſämmtlichen Klaſſen gemein.

### §. 3. Rechte der Gemeinden.

Der Gemeinde-Verband erſtreckt ſich auf alle nicht geſetzlich davon ausgenommenen, innerhalb der Gemeinde-Markung befindlichen Perſonen und Sachen.

Jede Gemeinde hat das Recht, alle auf dieſen Gemeinde-Verband ſich beziehenden Angelegenheiten zu beſorgen, ihr Gemeinde-Vermögen ſelbſtſtändig zu verwalten, und die Orts-Polizey im Umfange des Ortes und ſeiner Markung nach den beſtehenden Geſetzen zu handhaben.

### §. 4. Gemeinde-Rath.

Die wirkliche Ausübung dieſer Rechte oder die Verwaltung der Gemeinde vertraut ſie einem Gemeinde-Rathe (in den Städ-

78) S. Verf vom 14. April 1829. in Bezug auf Klaſſen-Reviſion.

ten **Stadtrath** genannt), welcher mit Einſchluß des Vorſtandes aus ſieben bis einundzwanzig Mitgliedern beſteht.

Eine Abänderung der für jede einzelne Gemeinde einmal feſtgeſetzten Zahl der Mitglieder kann nur mit Genehmigung der Regierung des Kreiſes geſchehen.

Auch die einzelnen Mitglieder des Gemeinde-Rathes werden beziehungsweiſe **Stadt-Räthe** und **Gemeinde-Räthe** genannt.

§. 5. Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Raths [79]).

Die Mitglieder des Gemeinde-Raths werden durch die Bürgerſchaft aus ihrer Mitte nach der Stimmen-Mehrheit gewählt.

Dieſe Wahl geſchieht unter der Leitung des erſten Orts-Vorſtehers, vorbehältlich der dem Oberamtmann zuſtehenden Befugniß, dieſer Wahlhandlung, unter den im §. 38 ausgedrückten Vorausſetzungen, anzuwohnen.

Die Stimmen werden durch den Rathsſchreiber [80]) aufgezeichnet; die Zählung derſelben geſchieht unter Zuziehung des älteſten Gemeinde-Rathes und des Obmanns des Bürger-Ausſchuſſes.

§. 6. Wählbarkeit.

Jeder Bürger iſt als ſolcher verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl wenigſtens für die nächſten zwey Jahre anzunehmen [81]).

Auch Beyſitzer können gewählt werden, unter der Bedingung

---

79) Vergl. Erlaſſe vom 9. Nov. 1819, 27. Nov. 1820, 3. Novemb. 1836, 24. Dec. 1836.

80) Hiezu folgender Erlaß vom 7. Jan. 1828. Erg.-Band S. 197.

„Das Verwaltungs-Edikt §. 5. überträgt das Actuariat bey den Wahlen der Mitglieder des Gemeinderaths dem Rathsſchreiber, und es iſt daher für Fälle, wo dieſer ſelbſt in die Wahl kommt, die Frage entſtanden: wie dem aus einer ſolchen Verbindung zu beſorgenden Mißſtande zu begegnen ſey?

Da nicht zu mißkennen iſt, daß dann, wenn der Rathsſchreiber entweder ausdrücklich als Bewerber um eine Gemeinderaths-Stelle auftritt, oder, inſofern es ſich von ſeiner Wiedererwählung auf Lebenszeit (Verwalt.-Edikt §. 7.) handelt, auch ohne beſondere Anmeldung als Bewerber zu betrachten iſt, ſeine Zulaſſung zur Protokollführung die Wahlfreiheit beeinträchtigen oder doch Umtriebe erleichtern könnte, das Geſetz aber dieſen Fall nicht vorhergeſehen hat; ſo wird zu Vermeidung einer ſolchen Unſchicklichkeit die Regierung beauftragt, den Oberämtern die Weiſung zu ertheilen, daß ſie bey dergleichen Wahlhandlungen, wenn der Rathsſchreiber entweder als Competent aufgetreten, oder als ſolcher zu betrachten iſt, das Protokoll nicht durch ihn führen laſſen, ſondern dazu einen andern, für den Akt beſonders zu verpflichtenden, tüchtigen Mann aufſtellen ſollen.

Wenn hingegen der Rathsſchreiber ſich in keinem der beyden erwähnten Fälle befindet, ſo bedarf es einer ſolchen Vertretung nicht, und es ſteht dann namentlich auch einer gleichwohl auf ihn gefallenen Wahl kein Bedenken entgegen.“

81) S. Erlaß vom 27. März 1820.

jedoch, daß ſie vor dem Antritte der Stelle das wirkliche Bürger-Recht erwerben.

Ausgeſchloſſen ſind von der Wählbarkeit [82]) die Minderjährigen, Verſchwender, Gantleute, Criminal-Verbrecher und alle diejenigen Bürger, welche mit dem Vorſtande oder einem andern Mitgliede des Stadt- oder Gemeinde-Rathes im erſten oder zweiten Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweiſe) verwandt oder verſchwägert ſind [83]).

Nach dieſer Beſtimmung können Vater und Sohn, Schwieger-Vater und Tochter-Mann, Groß-Vater und Enkel, Groß-Schwieger-Vater und Enkelmann, Brüder und Schwäger nicht nebeneinander im Gemeinde-Rathe ſitzen, wohl aber die Ehemänner zweyer und mehrerer Schweſtern und alle entfernteren Verwandten [84]).

§. 7. Entlaßbarkeit.

Je nach Verfluß von zwey Jahren (von der Wahl eines Mitgliedes an zu rechnen) wird zur abermaligen Wahl geſchritten. Wird hiebey daſſelbe Mitglied zum zweitenmal gewählt, ſo iſt es von dort an als auf Lebensdauer gewählt zu betrachten, und kann nur nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze von ſeiner Stelle wieder entfernt werden [85]).

---

82) S. Strafgeſetzb. v. 1. März 1839.

83) Hiezu folgender Miniſterialerlaß v. 3. Juli 1837. Erg.-Band S. 307.

„Der Kreis-Regierung wird auf ihre Anfrage vom 16. v. M. darüber:

ob ein dem Eintritte in den Gemeinderath nach §. 6. des Verwaltungs-Edikts im Wege ſtehendes Schwägerſchafts-Verhältniß mit Auflöſung der Ehe, durch welche dieſes Verhältniß entſtand, aufhöre, ein geſetzliches Hinderniß zu ſeyn?

zu erkennen gegeben, daß dieſe Frage ſchon unter dem 25. Oktober 1819, in einem dem Miniſterium von der Regierung des — Kreiſes am 23. September deſſelben Jahres vorgelegten Specialfalle, verneinend beantwortet worden iſt, weil nach dem in Beziehung auf die Verwandtſchafts-Verhältniſſe überhaupt in Württemberg geltenden kanoniſchen Rechte das durch Vollziehung der Ehe entſtandene Schwägerſchafts-Verhältniß auch nach der Trennung der Ehe noch fortdauert, und ſelbſt nach dem neueren römiſchen Rechte C. 5, Cod. de incestis nuptiis (V. 5) die Ehe zwiſchen Verſchwägerten ohne Rückſicht auf die Trennung der Ehe, wodurch das Schwägerſchafts-Verhältniß begründet worden war, verboten und ſomit die Fortdauer dieſes Verhältniſſes anerkannt iſt; daher auch aus dem in der Ehegerichts-Ordnung S. 144, §. 11, Satz 4. enthaltenen Zwiſchenſatze: „ſo viel die Ehen betrifft,“ eine entgegengeſetzte Folgerung nicht abgeleitet werden kann.“

84) S. K. Verordn. vom 19 Aug. 1819.

85) Erläutert durch folg. Min.erl. vom 26. Juni 1823. (Norm.B. des Min.)

„Der Regierung des N. Kreiſes wird auf ihre Anfrage, die Dauer der Anſtellung eines zwei Jahre nach ſeinem Austritte aus einem Stadt-

ten Stadtrath genannt), welcher mit Einſchluß des Vorſtandes aus ſieben bis einundzwanzig Mitgliedern beſteht.

Eine Abänderung der für jede einzelne Gemeinde einmal feſtgeſetzten Zahl der Mitglieder kann nur mit Genehmigung der Regierung des Kreiſes geſchehen.

Auch die einzelnen Mitglieder des Gemeinde-Rathes werden beziehungsweiſe Stadt-Räthe und Gemeinde-Räthe genannt.

§. 5. Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Raths [79]).

Die Mitglieder des Gemeinde-Raths werden durch die Bürgerſchaft aus ihrer Mitte nach der Stimmen-Mehrheit gewählt.

Dieſe Wahl geſchieht unter der Leitung des erſten Orts-Vorſtehers, vorbehältlich der dem Oberamtmann zuſtehenden Befugniß, dieſer Wahlhandlung, unter den im §. 38 ausgedrückten Vorausſetzungen, anzuwohnen.

Die Stimmen werden durch den Rathsſchreiber [80]) aufgezeichnet; die Zählung derſelben geſchieht unter Zuziehung des älteſten Gemeinde-Rathes und des Obmanns des Bürger-Ausſchuſſes.

§. 6. Wählbarkeit.

Jeder Bürger iſt als ſolcher verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl wenigſtens für die nächſten zwey Jahre anzunehmen [81]).

Auch Beyſitzer können gewählt werden, unter der Bedingung

---

79) Vergl. Erlaſſe vom 9. Nov. 1819, 27. Nov. 1820, 3. Novemb. 1836, 24. Dec. 1836.

80) Hiezu folgender Erlaß vom 7. Jan. 1828. Erg.-Band S. 197.

„Das Verwaltungs-Edikt §. 5. überträgt das Actuariat bey den Wahlen der Mitglieder des Gemeinderaths dem Rathsſchreiber, und es iſt daher für Fälle, wo dieſer ſelbſt in die Wahl kommt, die Frage entſtanden: wie dem aus einer ſolchen Verbindung zu beſorgenden Mißſtande zu begegnen ſey?

Da nicht zu mißkennen iſt, daß dann, wenn der Rathsſchreiber entweder ausdrücklich als Bewerber um eine Gemeinderaths-Stelle auftritt, oder, inſofern es ſich von ſeiner Wiedererwählung auf Lebenszeit (Verwalt.Edikt §. 7.) handelt, auch ohne beſondere Anmeldung als Bewerber zu betrachten iſt, ſeine Zulaſſung zur Protokollführung die Wahlfreiheit beeinträchtigen oder doch Umtriebe erleichtern könnte, das Geſetz aber dieſen Fall nicht vorbergeſehen hat; ſo wird zu Vermeidung einer ſolchen Unſchicklichkeit die Regierung beauftragt, den Oberämtern die Weiſung zu ertheilen, daß ſie bey dergleichen Wahlhandlungen, wenn der Rathsſchreiber entweder als Competent aufgetreten, oder als ſolcher zu betrachten iſt, das Protokoll nicht durch ihn führen laſſen, ſondern dazu einen andern, für den Akt beſonders zu verpflichtenden, tüchtigen Mann aufſtellen ſollen.

Wenn hingegen der Rathsſchreiber ſich in keinem der beyden erwähnten Fälle befindet, ſo bedarf es einer ſolchen Vertretung nicht, und es ſteht dann namentlich auch einer gleichwohl auf ihn gefallenen Wahl kein Bedenken entgegen.“

81) S. Erlaß vom 27. März 1820.

jedoch, daß ſie vor dem Antritte der Stelle das wirkliche Bürger-Recht erwerben.

Ausgeſchloſſen ſind von der Wählbarkeit [82]) die Minderjährigen, Verſchwender, Gantleute, Criminal-Verbrecher und alle diejenigen Bürger, welche mit dem Vorſtande oder einem andern Mitgliede des Stadt- oder Gemeinde-Rathes im erſten oder zweiten Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweiſe) verwandt oder verſchwägert ſind [83]).

Nach dieſer Beſtimmung können Vater und Sohn, Schwieger-Vater und Tochter-Mann, Groß-Vater und Enkel, Groß-Schwieger-Vater und Enkelmann, Brüder und Schwäger nicht nebeneinander im Gemeinde-Rathe ſitzen, wohl aber die Ehemänner zweyer und mehrerer Schweſtern und alle entfernteren Verwandten [84]).

§. 7. Entlaßbarkeit.

Je nach Verfluß von zwey Jahren (von der Wahl eines Mitgliedes an zu rechnen) wird zur abermaligen Wahl geſchritten. Wird hiebey daſſelbe Mitglied zum zweitenmal gewählt, ſo iſt es von dort an als auf Lebensdauer gewählt zu betrachten, und kann nur nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze von ſeiner Stelle wieder entfernt werden [85]).

---

82) S. Strafgeſetzb. v. 1. März 1839.

83) Hiezu folgender Miniſterialerlaß v. 3. Juli 1837. Erg.-Band S. 307.

„Der Kreis-Regierung wird auf ihre Anfrage vom 16. v. M. darüber:

ob ein dem Eintritte in den Gemeinderath nach §. 6. des Verwaltungs-Edikts im Wege ſtehendes Schwägerſchafts-Verhältniß mit Auflöſung der Ehe, durch welche dieſes Verhältniß entſtand, aufhöre, ein geſetzliches Hinderniß zu ſeyn?

zu erkennen gegeben, daß dieſe Frage ſchon unter dem 25. Oktober 1819, in einem dem Miniſterium von der Regierung des — Kreiſes am 23. September deſſelben Jahres vorgelegten Specialfalle, verneinend beantwortet worden iſt, weil nach dem in Beziehung auf die Verwandtſchafts-Verhältniſſe überhaupt in Württemberg geltenden kanoniſchen Rechte das durch Vollziehung der Ehe entſtandene Schwägerſchafts-Verhältniß auch nach der Trennung der Ehe noch fortdauert, und ſelbſt nach dem neueren römiſchen Rechte C. 5, Cod. de incestis nuptiis (V. 5) die Ehe zwiſchen Verſchwägerten ohne Rückſicht auf die Trennung der Ehe, wodurch das Schwägerſchafts-Verhältniß begründet worden war, verboten und ſomit die Fortdauer dieſes Verhältniſſes anerkannt iſt; daher auch aus dem in der Ehegerichts-Ordnung S. 144, §. 11, Satz 4. enthaltenen Zwiſchenſatze: „ſo viel die Ehen betrifft,“ eine entgegengeſetzte Folgerung nicht abgeleitet werden kann.“

84) S. K. Verordn. vom 19 Aug. 1819.

85) Erläutert durch folg. Min.erl. vom 26. Juni 1823. (Norm.B. des Min.)

„Der Regierung des N. Kreiſes wird auf ihre Anfrage, die Dauer der Anſtellung eines zwei Jahre nach ſeinem Austritte aus einem Stadt-

§. 8. Perſönliche Rechte.

Die Mitglieder der Stadt= und Gemeinde=Räthe genießen als ſolche keinen Gehalt, wohl aber die Perſonal=Freiheit, die herkömmlichen Ehren=Vorzüge und für einzelne Verrichtungen die geſetzlichen und rechtmäßig hergebrachten Gebühren [86]).

§. 9. Pflichten des Gemeinde=Rathes.

Dem Gemeinde=Rathe liegt es ob, die Rechte der Gemeinde vor den Staats=Behörden zu vertreten, gegen Mißbräuche im Innern, und gegen Eingriffe von Außen zu wahren, im Namen der Gemeinde ſich zu berathen, zu beſchließen, zu ſprechen und zu handeln.

§. 10. Gemeinde=Vorſteher.

Jede Gemeinde hat einen erſten Vorſteher, der den Vorſitz im Gemeinde=Rathe führt, und beziehungsweiſe Stadt=Schultheiß und Schultheiß genannt wird.

§. 11. Wahl des Gemeinde=Vorſtehers.

Zu der Stelle des Gemeinde=Vorſtehers werden durch die Wahl der Gemeinde drey Candidaten in Vorſchlag gebracht.

Es kann zu dieſem Amte Jeder gewählt werden, der zum Mitgliede des Gemeinde=Raths wählbar iſt (§. 6.); nur bleiben diejenigen Bürger, welche das Wirthſchafts=Gewerbe treiben, auch fernerhin ausgeſchloſſen [87]).

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß wenigſtens zwey Drittheile ſämmtlicher Stimm=Berechtigten bey derſelben erſchienen ſeyen und ihre Stimmen abgegeben haben [88]).

---

oder Gemeinderathe neuerdings in denſelben gewählten Mitgliedes betreffend, erwiedert, da der §. 7. des Verwaltungs=Edikts nach ſeiner Faſſung eine unmittelbar nach dem Austritte eines ſolchen Mitgliedes erfolgende neue Wahl deſſelben vorausſetzt, diejenigen, die nicht unmittelbar nach ihrem Austritte, ſondern erſt bei einer ſpätern Wahlhandlung wieder gewählt worden ſind, nicht als auf Lebensdauer in den Gemeinderath ernannt zu betrachten, ſondern wenn ſie zwey Jahre nach dieſer ſpäteren neuen Wahl nicht wieder gewählt werden, auszutreten ſchuldig ſeyen."

86) S. K. Verordn. vom 22. Febr. 1841.

87) S. Erlaß vom 22. Jan. 1818.

88) Hiezu folgender Min.=Erlaß vom 1. Okt. 1829. (Norm.=B. des Min.) „Die Regierung des N. Kreiſes wird auf ihren Bericht über die Anfrage des Oberamts N. wegen Gültigkeit der Wahl=Verhandlungen, bey denen zwey Drittheile aller Stimm=Berechtigten einer Gemeinde nicht zuſammenzubringen ſind, dahin beſchieden, daß in denjenigen Orten, wo es um der häufigen Abweſenheit eines großen Theils der Bürger eines Orts willen nicht möglich iſt, die Wahlhandlung bis zur Zuſammenkunft von zwey Drittheilen aller Stimm=Berechtigten anſtehen zu laſſen, nichts übrig bleibt, als eine auch unter weniger als zwey Drittheilen der Bürger zu Stande gekommene Wahl ausnahmsweiſe für gültig zu erkennen, vorausgeſetzt, daß von den ortsanweſenden Bürgern wenigſtens zwey

Die Leitung der Wahlhandlung geſchieht durch den Ober=amtmann (§. 117.).

§. 12. Ernennung.

Unter der Vorausſetzung, daß die Vorgeſchlagenen die geſetzlichen Eigenſchaften haben, wird Einer derſelben, — in den Gemeinden erſter Klaſſe durch Uns Selbſt, auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern, in den übrigen Gemeinden durch die Kreis=Regierung — zum Orts=Vorſteher ernannt.

Im Falle einer der Vorgeſchlagenen zwey Drittheile aller abgelegten Stimmen auf ſich vereinigt, wird dieſem immer der Vorzug vor den übrigen gegeben.

Die Ernennung geſchieht auf Lebens=Zeit. In Abſicht auf Entfernung vom Amte ſind die Orts=Vorſteher nach den geſetzmäßigen Beſtimmungen zu behandeln.

Iſt der Ernannte nicht zuvor ſchon Bürger der Gemeinde, welche ihn zu ihrem Vorſteher in Vorſchlag gebracht hat; ſo erlangt er hierdurch das Orts=Bürger=Recht ohne weitere Nachſuchung deſſelben, jedoch unter Vorbehalt der von ihm zu entrichtenden Bürger=Annahme=Gebühren.

§. 13. Gehalt [89]).

Der Orts=Vorſteher erhält aus der Gemeinde=Kaſſe eine den Kräften derſelben und dem Umfange ſeiner Geſchäfte angemeſſene Beſoldung, wogegen er alle und jede Dienſt=Verrichtungen in Gemeinde=Sachen ohne weitere Anrechnung zu beſorgen hat. Bey auswärtigen Verrichtungen erhält er die geſetzliche Entſchädigung.

§. 14. Amts=Obliegenheiten des Orts=Vorſtehers.

Dem Orts=Vorſteher liegt es ob, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, die Orts=Polizey im Namen der Gemeinde, die Landes=Polizey im Namen und aus beſtändigem Auftrage der Regierung zu handhaben, die Geſetze und die in Gemäßheit derſelben von den Staats=Behörden getroffenen Anordnungen zu verkünden, zu vollziehen und durch Andere vollziehen

---

Drittheile abgeſtimmt haben, und daß es alſo um der länger Abweſenden willen an den zwey Drittheilen nur im Verhältniß zu der ganzen Bürgerſchaft fehlt.

Da übrigens hiebey nur von einer Ausnahme die Rede iſt, die in jedem einzelnen Falle beſonders gerechtfertigt werden muß; ſo können die Oberämter zu einem Erkenntniß darüber nicht ermächtigt werden, ſondern ſie haben jedesmal der Regierung vor der Wahl die Umſtände anzuzeigen, welche die größere oder geringere Schwierigkeit, die Bürger in der geſetzlich erforderlichen Anzahl zur Wahlhandlung zu vereinigen, und die übrigen, bey dem einzelnen Falle eintretenden, Verhältniſſe ſorgfältig erwägen, und je nach deren Beſchaffenheit die Erlaubniß entweder ertheilen oder verſagen, bey entſtehenden Zweifeln aber hieher berichten wird."

89) S. Verf. vom 20. Febr. 1841. u. K. Verordn. v. 22. Febr. 1841.

zu laſſen, für Aufrechthaltung der Geſetze, der Religion und guter Sitten zu ſorgen, der Armen und Nothleidenden ſich anzunehmen, Hülfs-Bedürftige zu berathen, gegen Unrecht und Gewalt zu ſchützen, das Wohl der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu fördern, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens zu leiten, die Rechner und übrigen Officianten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, Mißbräuche und Unordnungen aller Art zu verhüten, zu entdecken und zur Rüge zu bringen.

Im Falle der Abweſenheit hat, wofern nicht durch den Orts-Vorſteher oder die höhere Behörde eine andere Amts-Verweſerey beſtellt iſt, das älteſte anweſende Mitglied des Gemeinde-Rathes ſeine Stelle zu vertreten [89a]).

§. 15. Straf-Gewalt des Orts-Vorſtehers.

Jeder Orts-Vorſteher iſt ermächtigt, den Ungehorſam ſeiner Untergebenen, oder andere Polizey-Vergehungen mit einer Geld- oder Gefängniß-Strafe zu ahnden, welche ſich jedoch bey dem Gemeinde-Vorſteher dritter Klaſſe nicht über zwey Reichs-Thaler oder vier und zwanzigſtündiges Gefängniß, in Gemeinden zweiter Klaſſe nicht über drey Reichs-Thaler oder ſechs und dreyßigſtündiges Gefängniß, und bey dem Orts-Vorſtande erſter Klaſſe nicht über vier Reichs-Thaler oder zweimal vier und zwanzigſtündige Einthürmung erſtrecken darf.

Andere und namentlich beſchimpfende Strafen iſt kein Orts-Vorſteher zu erkennen berechtigt.

Auch kann die Gefängniß-Strafe nur auf eine der Geſundheit des Verhafteten unſchädliche Weiſe vollzogen werden.

Glaubt der Geſtrafte ſich durch die ihm zuerkannte Strafe beſchwert, ſo ſteht ihm die Berufung (der Rekurs) an das Oberamt nach Maaßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen offen.

Uebrigens darf ein Orts-Vorſteher gegen Mitglieder des Gemeinde-Raths, mit Einſchluß des Rathsſchreibers, nur auf Geld-Strafen erkennen.

§. 16. Behandlung höherer Straf-Fälle.

Größere Vergehungen, insbeſondere aber die Waid- und Wald-Exceſſe, hat der Orts-Vorſteher vor den Gemeinde-Rath zu ziehen, welcher unter denſelben Beſtimmungen bis auf das Doppelte der obigen Straf-Maaße zu erkennen befugt iſt.

Solche Vergehungen endlich, welche auch dieſes gedoppelte Straf-Maaß überſteigen, oder ihrer Natur nach nur zum Erkenntniß der Staats-Behörden geeignet ſind (z. B. Uebertretungen der Finanz-Geſetze, des Wald-Verbotes u. dgl.), hat der Orts-Vor-

---

89a) Wegen Beſtellung der Amtsverweſerei in andern Fällen ſ. Erlaß vom 4. Auguſt 1834.

ſteher der geeigneten höheren Behörde zur weitern Verfügung anzuzeigen.

§. 17. und peinlicher Fälle.

Bey ſchweren Vergehungen oder wirklichen Verbrechen hat der Orts-Vorſteher zu Entdeckung und Feſthaltung des Thäters die augenblickliche Vorkehr zu treffen, auch dafür zu ſorgen, daß die zurückgebliebenen Spuren des Verbrechens auf keinerley Weiſe verlöſcht, vielmehr bis auf höhere Verfügung Alles im nämlichen Zuſtande unverrückt erhalten werde.

Der Verhaftete wird, ſo bald es mit Sicherheit geſchehen kann, zum Oberamte, oder, wenn über die Natur des Verbrechens kein Zweifel obwaltet, an den Oberamts-Richter eingeliefert.

Auch im letztern Falle hat jedoch der Orts-Vorſteher dem Oberamte von dem Vorfalle eine Anzeige zu machen.

§. 18. Verhafts-Koſten.

Jeder Verhaftete ſteht, ſo lange er ſich im Orts-Gefängniß befindet, unter der Aufſicht des Orts-Vorſtehers, und wird auf Koſten der Gemeinde verpflegt.

In peinlichen Fällen werden jedoch dieſe Koſten von der Staats-Kaſſe erſetzt; es hat zu dem Ende der Orts-Vorſteher bey der Einlieferung des Verbrechers das Koſten-Verzeichniß beyzuſchließen.

Bey bloßen Polizey-Vergehungen bleibt der Gemeinde der Regreß an den Schuldigen vorbehalten.

Die Koſten der Stations-Gefängniſſe oder die Verpflegung, Bewachung und Fortſchaffung fremder Gefangenen auf dem Transporte, werden zur Amts-Vergleichung gebracht [90]).

Die Erhaltung der Gefängniſſe, ſowohl zu dieſem als zum eigenen Gebrauche, liegt der Gemeinde ob, für welche dagegen alle durch den Orts-Vorſteher oder durch den Gemeinde-Rath angeſetzten Strafen erhoben und verrechnet werden.

§. 19. Form der Verhandlungen im Gemeinde-Rath.

Der Gemeinde-Rath kann ſich nur auf Berufen des Orts-Vorſtehers verſammeln. Kein Mitglied deſſelben kann außer dem Falle, wenn der Gegenſtand daſſelbe perſönlich oder deſſen Verwandte und Schwäger bis zum zweyten Grad einſchließlich (§. 6.) angeht, von der Verſammlung ausgeſchloſſen oder bey der Einberufung derſelben übergangen werden. Eine dießfalſige Verfehlung des Orts-Vorſtehers iſt nach dem Grade ſeiner Verſchuldung zu beſtrafen.

Die Verhandlung des Gemeinde-Raths iſt collegialiſch; der Beſchluß wird nach der Stimmen-Mehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmen-Gleichheit hat der Vorſtand die entſcheidende Stimme.

---

90) S. Geſetz vom 26. Mai 1824.

Zur Gültigkeit des Beſchluſſes wird erfordert, daß bey Abfaſſung deſſelben mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinde-Raths anweſend geweſen ſey.

§. 20. Raths=Schreiber.

Zu Führung der Raths=Protokolle, zu den Ausfertigungen aus denſelben, zu Erhaltung der Regiſtratur und der öffentlichen Bücher, ſo wie zu Beſorgung der vorkommenden Schreiberey=Geſchäfte überhaupt, wird ein Raths=Schreiber vom Gemeinde=Rathe auf Lebens=Dauer gewählt, vom Oberamt beſtätigt und in Pflichten genommen.

Er bezieht einen fixen Gehalt aus der Gemeinde=Kaſſe, wogegen er alle im Namen des Gemeinde=Raths zu fertigenden Berichte, Verzeichniſſe, Umlagen, Berechnungen und ähnliche Ausfertigungen ohne beſondere Belohnung beſorgt [91]).

Der Raths=Schreiber kann auch aus der Mitte des Gemeinde=Rathes (mit Ausſchluß jedoch der Gemeinde= und Stiftungs=Pfleger) gewählt werden, und behält in dieſem Falle die ihm als Raths=Mitgliede gebührende Stimme.

Auch der erſte Orts=Vorſteher kann mit Zuſtimmung des Gemeinde=Rathes das Actuariat bey demſelben gegen angemeſſene Belohnung beſorgen; nur wird ihm in dieſem Falle zu Führung der Wahl=Protokolle eine Urkunds=Perſon an die Seite gegeben.

§. 21. Verwaltung des Gemeinde=Vermögens.

Der Gemeinde=Rath verwaltet das Vermögen der Gemeinde. Die Kaſſen= und Rechnungs=Führung, ſo wie die Verwaltung einzelner Vermögens=Theile überträgt er Einzelnen aus ſeiner Mitte, führt die Aufſicht über dieſelben, ordnet ihre Einnahmen, prüft ihre Ausgaben, unterſucht ihre Rechnungen, erwägt und beſchließt, was ihm zu Erhaltung oder Herſtellung des Gleichgewichtes zwiſchen Einnahme und Ausgabe, oder ſonſt zum Beſten der Gemeinde nützlich und nothwendig ſcheint.

§. 22. Gemeinde=Pfleger.

Für die Haupt=Rechnung wird durch den Gemeinde=Rath aus ſeiner Mitte, ein oder zwey Gemeinde=Pfleger (Stadt=Pfleger) gewählt, welche letztern Falls in der Kaſſen= und Rechnungs=Führung jährlich miteinander wechſeln.

Sie werden entweder auf Lebens=Dauer, oder auf eine beſtimmte Zeit, in dieſem Falle jedoch wenigſtens auf die Dauer von drey Jahren, gewählt und können nur unter denſelben Bedingungen wie die Orts=Vorſteher von ihrer Stelle entfernt werden.

---

91) Wie in Note 89.

Sie behalten Sitz und Stimme im Gemeinde=Rathe, und ſind demnach immer aus der Zahl der bereits auf Lebens=Zeit gewählten Mitglieder deſſelben zu nehmen [92]).

Die Wahl geſchieht unter dem Vorſitze des erſten Orts=Vorſtehers mit Zuziehung des Rathsſchreibers, jedoch unter Vorbehalt der im §. 38. ausgeſprochenen Befugniß des Oberamtmanns.

Die Stadt= und Gemeinde=Pfleger werden durch den Oberamtmann beſtätigt und in Pflichten genommen; ſie beziehen aus der Gemeinde=Kaſſe einen, den Kräften derſelben angemeſſenen Gehalt [93]).

Die Treibung einer Wirthſchaft bleibt ihnen unterſagt [94]).

### §. 23. Theil=Rechner.

Für einzelne Vermögens=Theile und Einkünfte der Gemeinde kann der Gemeinde=Rath, jedoch nur da, wo es die Nothdurft erfordert, beſondere Aufſeher, Rechner und Verwalter mit angemeſſenem Gehalte beſtellen, z. B. Wald=Meiſter, Pferch=Meiſter, Frucht=Vorraths=Pfleger, Bau=Verwalter und dergl.

Es ſind jedoch ſolche Theil=Rechner nur als Unter=Pfleger des Haupt=Rechners zu betrachten; übrigens wie dieſer entweder auf Lebens=Zeit oder auf eine beſtimmte Zahl von Jahren zu beſtellen, dem Oberamt zur Beſtätigung und Verpflichtung anzuzeigen.

Auch der Steuer=Einbringer iſt ein Theil=Rechner des Gemeinde=Pflegers; es kann aber der Einzug der Staats=Steuer auch dem Gemeinde=Pfleger übertragen werden.

### §. 24. Verhältniß der Rechner zum Gemeinde=Rathe.

Der Stadt= und Gemeinde=Pfleger ſowohl als die vorgenannten Theil=Rechner ſind dem Gemeinde=Rathe untergeordnet, und an deſſen Beſchlüſſe gebunden.

Der Gemeinde=Rath erkennt über die beſtmögliche Benützung des Gemeinde=Vermögens, über die Nothwendigkeit und möglichſte Beſchränkung der Ausgaben, über die Verwendung des Ueberſchuſſes der Gemeinde=Einkünfte, und im Falle der Unzulänglichkeit der letzteren über die Mittel zu Deckung der Ausgaben.

### §. 25. Commun=Schaden.

Jede Gemeinde iſt berechtigt, bey der Unzulänglichkeit ihres Gemeinde=Vermögens das im Gemeinde=Verbande begriffene Privat=Vermögen zu Beſtreitung der — ihr als Gemeinde obliegenden Ausgaben in Anſpruch zu nehmen, und zu dieſem Behufe das Deficit der Gemeinde=Einkünfte (den Commun=Schaden) nach dem Orts=Steuer=Fuße umzulegen.

---

92) S. Verordn. vom 11. März 1822. §. 4.
93) S. Verfügung vom 20. Febr. 1841.
94) S. Erlaß vom 22. Jan. 1818.

Der Gemeinde-Rath iſt es der Bürgerſchaft ſchuldig, durch möglichſte Erhöhung der Einnahmen und möglichſte Beſchränkung der Ausgaben, ihr die Laſt dieſer Umlagen, ſo viel an ihm liegt, zu erleichtern; er iſt aber auch den künftigen Mitgliedern der Gemeinde ſchuldig, das wirkliche und unvermeidliche Deficit, ſo weit es nur immer die Kräfte der Contribuenten geſtatten, durch wirkliche Umlage, ohne Angriff des Gemeinde-Fonds, ohne Kapital-Aufnahmen und Vorempfänge zu decken.

§. 26. Jahrs-Etat.

Nach dieſer gedoppelten Rückſicht hat der Orts-Vorſteher mit Zuziehung der Gemeinde-Pfleger und des Rathsſchreibers den Jahrs-Etat der Gemeinde (Commun-Schadens-Projekt) beym Anfange des Rechnungs-Jahres zu entwerfen, und dem Gemeinde-Rathe und Bürger-Ausſchuſſe zur Berathung — ſofort aber mit den Bemerkungen der Letzteren dem Oberamte zur Genehmigung vorzulegen.

In dieſen Etat ſind — ſoweit ſich ſolches nur immer aus den vorhergehenden Rechnungen und ſonſtigen Erfahrungen mit einiger Zuverläſſigkeit und Wahrſcheinlichkeit berechnen läßt, — die vorausſichtlichen Einnahmen und Ausgaben des neuangetretenen Jahres aufzunehmen, und aus der Vergleichung derſelben der Schluß zu ziehen, ob und wie viel zu vollſtändiger Beſtreitung der Ausgaben als Commun-Schaden umzulegen, ob und wie der etwaige Ueberſchuß der Gemeinde-Einkünfte zum Beſten der Gemeinde oder einzelner Bürger zu verwenden ſeyn möchte.

§. 27. Haupt-Etat [95]).

Zu Erleichterung dieſer Arbeit ſowohl, als zu Erhaltung einer deſto richtigeren und feſteren Ueberſicht über den ökonomiſchen Zuſtand und Bedarf der Gemeinden hat der Oberamtmann mit Zuziehung des Gemeinde-Rathes und Bürger-Ausſchuſſes einen ſtehenden Haupt-Etat für jede Gemeinde zu bilden, und ſolchen der betreffenden Kreis-Regierung zur Einſicht und Prüfung vorzulegen.

Dieſen Haupt-Etat, welcher je nach Verfluß von zehn Jahren zu erneuern iſt, hat der Gemeinde-Rath als Leitfaden bey Entwerfung der Jahrs-Etats und in vorkommenden Fällen bey ſeinen Beſchlüſſen über Gegenſtände der Gemeinde-Verwaltung als Maaßſtab zu benützen.

§. 28. Steuer-Satz.

Der Steuer-Satz oder die jährliche Reviſion des Steuer-Kataſters wird, dem Grundſatze der Vertretung der einzelnen Steuer-

95) Verordn. v. 11. März 1822.

Pflichtigen durch die Gemeinde gemäß, von den Gemeinde=Vorſtehern gefertigt.

§. 29. Commun=Schadens=Umlage.

Wenn der Steuerſatz vollendet und die oberamtliche Genehmigung des Jahrs=Etats erfolgt iſt, wird die zu Deckung des Deficit erforderliche Summe (der Commun=Schaden), nach der für die Steuer=Umlage beſtehenden Vorſchrift, auf die Bürgerſchaft und die übrigen Contribuenten umgelegt, und zu Bezahlung derſelben angemeſſene Zieler beſtimmt.

§. 30. Behandlung der Gemeinde=Einkünfte.

Die Verkäufe, Verleihungen und ſonſtigen Verträge über den Ertrag des Gemeinde=Vermögens werden durch den Gemeinde=Pfleger oder durch den betreffenden Theil=Rechner nach vorgängiger Bewilligung des Gemeinde=Rathes, unter Beobachtung der von letzterem ertheilten Vorſchriften, nach öffentlichem Aufſtreich in Gegenwart des erſten Orts=Vorſtehers oder eines von ihm hiezu abgeordneten Gemeinde=Rathes abgeſchloſſen, und durch dieſen in das hiezu beſtimmte Protokoll eingetragen.

Sollte der Gemeinde=Rath aus beſondern Gründen die Unterlaſſung des Aufſtreichs räthlich finden, so hat er hierüber mit dem Bürger=Ausſchuſſe Rückſprache zu nehmen (§. 52).

In jedem Falle wird die Verhandlung dem Gemeinde=Rathe zur Genehmigung vorgelegt.

Die aus ſolchen Verträgen oder ſonſtigen ſpeciellen Rechts=Titeln entſtehenden Schuldigkeiten (z. B. Pferch=Gelder, Holzkaufſchillinge, Zinſe, Pacht=Gelder u. dgl.) haben die aufgeſtellten Rechner zur gehörigen Zeit mit Strenge einzuziehen, und alle diejenigen Zahlungen, welche nicht ausdrücklich für andere Zwecke geſchehen, vorzugsweiſe zur Tilgung dieſer Vertrags=Schuldigkeiten zu verwenden.

§. 31. Behandlung der Gemeinde=Ausgaben.

Auch die Ausgaben der Gemeinde=Kaſſe werden, ſofern ſie nicht im Voraus beſtimmt ſind, nur nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung des Gemeinde=Rathes durch den Gemeinde=Pfleger geleiſtet. Unterläßt er dieſe Vorſicht, ſo hat er das Zuvielbezahlte der Gemeinde=Kaſſe aus eigenen Mitteln zu erſetzen.

Der Orts=Vorſteher iſt nicht ermächtigt, ohne Zuſtimmung des Gemeinde=Rathes irgend eine Zahlung auf die Gemeinde=Kaſſe anzuweiſen.

Der Gemeinde=Rath hat zu erkennen, ob und in welchen Fällen der Weg des Abſtreiches oder ſonſtigen Accordes, oder irgend eine andere Behandlungs=Weiſe dem Vortheile der Gemeinde am zuträglichſten ſey. An die Zuſtimmung des Bürger=Ausſchuſſes iſt er nur in den unten (§§. 52. 53) angezeigten Fällen gebunden.

Bey neuem oder ſonſt bedeutendem Bauweſen, ſo wie bey an=

dern Accorden, deren Beurtheilung beſondere techniſche Kenntniſſe erfordert, hat der Gemeinde=Rath vor dem Angriff der Arbeit ordentlichen Riß und Ueberſchlag fertigen, ſolche jedesmal durch einen von der Staats=Behörde hiezu ermächtigten Kunſt=Verſtändigen prüfen zu laſſen, und die von dieſem nach techniſchen Rückſichten ertheilten Vorſchriften genau zu befolgen [96]).

§. 32. Gemeinde=Rechnungs=Weſen.

Jeder Gemeinde=Rechner hat ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben pünktlich aufzuzeichnen, wegen ſorgfältiger und abgeſonderter Verwahrung der Kaſſen=Gelder ſich nach den beſtehenden Geſetzen zu achten, die Rechnung ſelbſt aber ohne fremde Beyhülfe zu ſtellen. Für die Behandlung und Einrichtung ſämmtlicher Gemeinde=Rechnungs=Geſchäfte, ſo wie wegen der Belohnung der Rechner für die Beſorgung dieſer Geſchäfte, wird die — für das Gemeinde=Rechnungs=Weſen überhaupt zu ertheilende beſondere Inſtruktion die näheren Vorſchriften und Beſtimmungen enthalten.

§. 33. Verwaltungs=Actuare [97]).

Damit jedoch diejenigen Gemeinden, deren Vorſteher und Rechner zur eigenen Behandlung der in den §§. 26. 28. 29. u. 32. erwähnten Verwaltungs=Geſchäfte die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit noch nicht beſitzen, in dieſer Beziehung gehörig berathen ſeyen, ſo ſind hiefür, wo das Bedürfniß es erfordert, Hülfs=Beamte (Verwaltungs=Actuare), welche von Staats wegen zur Verſehung ſolcher Geſchäfte ermächtigt ſind, aufzuſtellen.

Es bleibt dem Ermeſſen der in einem Oberamts=Bezirke vereinigten Gemeinden überlaſſen, ob für die Beſorgung ihrer Verwaltungs=Geſchäfte ein oder mehrere Hülfs=Beamte verwendet werden ſollen.

§. 34. Belohnung derſelben [98]).

Dieſe Verwaltungs=Actuare erhalten ihre Belohnung aus den betreffenden Gemeinde=Kaſſen. Sie wird durch einen gemeinderäthlichen Beſchluß für jedes einzelne dem Verwaltungs=Actuar übertragene Geſchäft feſtgeſetzt, und bedarf der Genehmigung der Kreis=Regierung.

Dem Verwaltungs=Actuar kann erſt je nach geleiſteter Arbeit die dafür ausgeſetzte Belohnung ausbezahlt werden.

§. 35. Entlaßbarkeit.

In dem mit dem Verwaltungs=Actuar einzugehenden Vertrage hat ſich jede Gemeinde das Recht vorzubehalten, die demſelben er=

---

96) Verf. vom 19. April 1823.
97) K. Verordn. vom 17. April 1826.
98) S. Erlaß vom 20. Juni 1826.

theilten Geſchäfts-Aufträge ganz oder theilweiſe zurückzunehmen, ſobald ihre Vorſteher oder Rechner zu Bearbeitung der ihnen obliegenden Geſchäfte der Unterſtützung jenes Hülfs-Beamten nicht mehr bedürfen.

§. 36. Prüfung und Abhör der Gemeinde-Rechnung.

Jede Gemeinde-Rechnung iſt ſo bald als möglich nach ihrem Verfall-Termine, wenigſtens aber ſo bald zu ſtellen, daß ſie noch vor dem Ablaufe des neuen Rechnungs-Jahres geprüft und abgehört werden kann.

So bald ſie geſtellt und gehörig beurkundet iſt, wird ſie in Abweſenheit des Rechners der verſammelten Gemeinde durch den Raths-Schreiber vorgeleſen, ſofort längſtens binnen acht Tagen durch den Gemeinde-Rath mit Genauigkeit durchgangen, und die ſich ergebenden Anſtände von Poſten zu Poſten verzeichnet. Hierauf wird die Rechnung ſammt ihren Beilagen dem Bürger-Ausſchuſſe zur gleichmäßigen Durchſicht zugeſtellt, von dieſem mit ſeinen Bemerkungen ſpäteſtens binnen vier Wochen zurückgegeben, und dieſe Erinnerungen durch den Gemeinde-Rath in eigener Sitzung geprüft und begutachtet.

Dann erſt wird die Rechnung nebſt den beyderſeitigen Bemerkungen dem Oberamte übergeben, welches die nähere Prüfung und Berichtigung derſelben nach der ihm ertheilten Vorſchrift beſorgt.

Die gegebenen Receſſe werden dem Gemeinde-Rathe und Bürger-Ausſchuſſe beziehungsweiſe zur Einſicht und Nachachtung mitgetheilt.

§. 37. Verwahrung der Rechnungs-Urkunden.

Um den Rechner gegen die Zerſtreuung und den Verluſt der — zu Belegung ſeiner Rechnung dienenden Dokumente ſicher zu ſtellen, ſind dieſelben bey jeder der vorgenannten Uebergaben von Ziffer zu Ziffer vorzuzählen, und ein förmlicher Empfang-Schein darüber auszuſtellen.

Sollte gleichwohl in der Folge eine Rechnungs-Urkunde vermißt werden, ſo hat ſich die Gemeinde an denjenigen zu halten, der ſie zu verwahren gehabt hat; in Beziehung auf den Rechner aber iſt der Eintrag in der Rechnung, welcher ſich auf das verlorne Dokument bezieht, als richtig anzunehmen.

§. 38. Verhältniß des Gemeinde-Rathes zum Oberamte;

Die — das Innere der Verwaltung ſelbſt betreffenden, ſowohl bey der Prüfung der Rechnung gefundenen, als die bey dem ruggerichtlichen Durchgange gegen dieſelbe erhobenen Anſtände, wird der Oberamtmann durch den Gemeinde-Rath unter ſeinem perſönlichen Vorſitze erörtern und erledigen laſſen.

Auch in andern, beſonders wichtigen oder ſchwierigen Fällen iſt es jedem Gemeinde-Rathe erlaubt, den Oberamtmann um perſönliche Anwohnung zu bitten, ſo wie von der andern Seite der

Oberamtmann ermächtigt iſt, jeder Verhandlung in Gemeinde=Sachen, welche ſeine Gegenwart erfordern möchten, auch unaufgefordert anzuwohnen. Jedoch hat er die Nothwendigkeit ſeiner Anweſenheit, in ſofern ſie mit Koſten verbunden iſt, jedesmal gegen die betreffende Regierung zu rechtfertigen.

In keinem Falle darf aber durch die Gegenwart des Beamten die Freyheit der Berathung geſtört, oder das Stimmrecht der Rathsglieder beeinträchtigt werden.

§. 39. zum erſten Orts=Vorſteher.

Auch der Gemeinde=Vorſteher hat zwar die Verhandlungen des Gemeinde=Rathes von Amts wegen vorzubereiten, zu ordnen und zu leiten, die Stimmen zu ſammeln, und aus der Mehrheit derſelben den Beſchluß zu ziehen, niemals aber die Freyheit der Berathung auf irgend eine Weiſe zu ſtören, vielmehr die geſetzliche Befugniß des Gemeinde=Rathes zu ehren, und gegen jeden Eingriff von innen oder von außen zu ſchützen.

§. 40. Beſonders in Verwaltungs=Sachen.

Insbeſondere hat ſich der Orts=Vorſteher über das Gemeinde=Vermögen durchaus keine einſeitige Verfügung anzumaßen, keine durch den Gemeinde=Rath nicht im Voraus genehmigte Ausgabe auf die Gemeinde=Kaſſe anzuweiſen, ohne Zuſtimmung des Gemeinde=Rathes keine Accorde oder ſonſtigen Verträge im Namen und auf Rechnung der Gemeinde abzuſchließen.

§. 41. und in Polizei=Sachen.

Eben ſo hat in Polizey=Sachen der Orts=Vorſteher die ihm nöthig dünkenden Anordnungen, beſonders in ſo fern ſie mit Koſten für die Gemeinde verbunden ſind, im Gemeinde=Rathe vorzutragen, und wenn er ſich bey dem Beſchluſſe deſſelben nicht beruhigen zu können glaubt, die oberamtliche Entſcheidung einzuholen.

In dringenden Fällen iſt jedoch dem Orts=Vorſteher erlaubt, auch ohne Mitwirkung des Gemeinde=Rathes die für den Augenblick erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 42. Vollziehung der Gemeinde=Raths=Beſchlüſſe.

Die Vollziehung der Beſchlüſſe des Gemeinde=Rathes, ſo wie der — von den höheren Behörden getroffenen Anordnungen, iſt dem Orts=Vorſteher überlaſſen.

Er iſt hiebey in keinem Falle an die Mitwirkung des Gemeinde=Rathes gebunden, erforderlichen Falls aber berechtigt, denſelben im Ganzen, oder einzelne ſeiner Mitglieder zur Unterſtützung und Mitwirkung aufzufordern.

§. 43. Verhältniß des Oberamtmanns zur Gemeinde=Obrigkeit des Oberamts=Sitzes.

Was das beſondere Verhältniß der Gemeinde=Obrigkeit des

Oberamts-Sitzes zum Oberamtmann in Polizey-Sachen betrifft, ſo iſt hierüber im §. 111. das Nöthige angeordnet.

§. 44. Gemeinde-Diener.

Zum Behufe der Vollziehung, ſo wie zu andern öffentlichen Zwecken werden die erforderlichen Diener von dem Gemeinde-Rathe aus den Gemeinde-Angehörigen gewählt, und durch den Orts-Vorſteher mittelſt Hand-Gelübdes verpflichtet.

Sie werden auf Wohl-Verhalten angenommen, und können mithin vom Gemeinde-Rathe zu jeder Zeit wieder entlaſſen werden.

§. 45. Form der Wahlen im Gemeinde-Rathe.

Die Wahlen geſchehen in der Regel durch mündliche offene Abſtimmung.

Bey Stellen jedoch, welche aus dem Gemeinde-Rathe ſelbſt erſetzt werden, oder auch ſonſt, ſo oft es irgend ein Mitglied des Gemeinde-Rathes fordert, werden die Stimmen ſchriftlich oder im Durchgange abgegeben.

Sind mehrere gleichartige Stellen gleichzeitig zu erſetzen, ſo benennt jeder einzelne Stimmgeber ſo viele Candidaten, als es Stellen ſind; bey mehreren ungleichartigen Stellen wird erſt nach Erſetzung der erſten zur Wahl für die folgende geſchritten.

Iſt eine Raths-Stelle erledigt, ſo muß zuvor dieſe, und dann erſt können die etwa damit verbundenen Neben-Aemter erſetzt werden.

§. 46. Bürger- und Beiſitz-Recht ꝛc.

In Abſicht auf die Erwerbung des Bürger- und Beiſitz-Rechtes, auf die Gemeinde-Nutzungen, auf das Ehren-Bürger-Recht, die Duldung der Juden und die Zutheilung von Heimathloſen hat es bey den dießfalls beſtehenden Geſetzen ſein Verbleiben.

§. 47. Bürger-Ausſchuß [99]).

Die Bürgerſchaft hat keinen unmittelbaren Antheil an der öffentlichen Verwaltung, und darf ohne Berufung des Orts-Vorſtehers ſich nicht verſammeln. Sie wird aber dem Gemeinde-Rathe gegenüber durch einen beſtändigen Bürger-Ausſchuß vertreten, der von der Bürgerſchaft aus ihrer Mitte gewählt wird.

§. 48. Zahl der Mitglieder des Ausſchuſſes.

Die Zahl der Mitglieder des Ausſchuſſes wird in jeder einzelnen Gemeinde durch die Zahl der Glieder des Gemeinde-Rathes (mit Einſchluß des Orts-Vorſtehers) beſtimmt.

---

99) Durch einen Miniſterialerlaß vom 20. Mai 1822 wurde bemerklich gemacht, „daß das durch das Staats- und Reg.-Blatt vom 14. März l. J. verkündete Verwaltungs-Edikt vom 1. März der den Gemeinden in dem 1. Edikte vom 31. Dec. 1818, §. 75 wiewohl mit beſondern Folgen nachgelaſſenen Verzichtleiſtung auf Selbſtvertretung nicht mehr erwähnt, und daß demnach, um in der Ausbildung des Verwaltungsſyſtems fortzuſchreiten, einer ſolchen Entſagung nicht mehr Statt gegeben werden kann."

§. 49. Wählbarkeit.

Der Bürger=Ausſchuß wird je auf zwey Jahre gewählt. Alljährlich hat die Hälfte deſſelben auszutreten [100]).

Zur Wählbarkeit werden dieſelben Eigenſchaften wie zum Sitz im Gemeinde=Rathe (§. 6.) erfordert; doch ſtehen Verwandtſchafts=Verhältniſſe mit andern Mitgliedern des Ausſchuſſes oder des Gemeinde=Rathes der Wahl nicht im Wege.

Jeder Bürger iſt als ſolcher verbunden, die auf ihn gefallene Wahl unweigerlich anzunehmen, und an den Verhandlungen des Ausſchuſſes, ſo weit es nur immer ſeine übrigen Verhältniſſe geſtatten, Theil zu nehmen [101]).

Die austretenden Mitglieder können erſt nach Jahres=Friſt wieder gewählt werden, ſind aber zu Annahme der Stelle erſt nach Verfluß zweyer Jahre (vom Austritte an zu rechnen) verbunden.

Wird einem Mitgliede des Bürger=Ausſchuſſes ein Gemeinde=Amt übertragen, ſo hat daſſelbe für den Fall der Annahme dieſes Amtes aus dem Bürger=Ausſchuſſe zu treten.

§. 50. Form der Wahl. Verpflichtung.

Die Wahl wird unter dem Vorſitze des Orts=Vorſtehers vorgenommen, mit Zuziehung des Rathsſchreibers und zweyer Urkunds=Perſonen, welche der Bürger=Ausſchuß aus der austretenden Hälfte ſeiner Mitglieder wählt.

Sie geſchieht mittelſt förmlicher Stimm=Zettel nach der relativen Stimmen=Mehrheit der Bürger mit Ausſchluß der Gemeinde=Räthe, und bedarf keiner höheren Beſtätigung [102]).

Die Gewählten legen in die Hand des Orts=Vorſtehers den Eid ab, den ihnen durch gegenwärtiges Edikt vorgezeichneten Pflichten getreulich nachzukommen. Ihre Beeidigung geſchieht öffentlich, und zwar auf dem Rathhauſe oder in dem ſonſt zu den Gemeinde=Zuſammenkünften beſtimmten Gebäude.

§. 51. Obmann des Ausſchuſſes.

Ein Mitglied des Ausſchuſſes wird durch gleichzeitige Wahl der Bürgerſchaft zum Obmanne deſſelben beſtimmt.

Jeder Bürger bezeichnet zu dieſem Ende auf ſeinem Stimm=Zettel zugleich dasjenige Mitglied, welches er zu dieſer Stelle für das tauglichſte hält.

Es kann aus der bleibenden oder aus der neu eintretenden Hälfte des Ausſchuſſes gewählt werden, und behält im letzteren Falle die Obmanns=Stelle während der zweyjährigen Dauer ſeines Sitzes im Ausſchuſſe.

---

100) S. Erlaß vom 14. April u. 10. Juni 1823.
101) Wegen Diſpenſation ſ. Erlaß vom 7. Okt. 1822.
102) S. Verf. vom 3. Nov. 1836.

Der Bürger=Ausſchuß bedarf keines eigenen Actuars, ſondern überträgt in vorkommenden Fällen ſeinem Obmanne oder irgend einem hiezu tauglichen Mitgliede die Führung der Feder.

Ein förmliches Protokoll über die Verhandlungen des Ausſchuſſes wird nicht erfordert [103]).

§. 52. Beſtimmung der Fälle, in welchen die Zuſtimmung des Ausſchuſſes einzuholen iſt.

Der Gemeinde=Rath iſt verbunden, die Zuſtimmung des Bürger=Ausſchuſſes einzuholen:

1) bey Regulirung des Gemeinde=Etats und der darauf gegründeten Umlage (Commun=Schadens=Projekt);
2) bey unvorhergeſehenen Ausgaben, welche die Summe des Etats in der Art überſchreiten, daß eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird;
3) bey ſolchen Verleihungen oder ſonſtigen Verträgen über Gemeinde=Einkünfte, welche nicht im Wege des Aufſtreiches geſchehen;
4) bey allen Verträgen mit einzelnen Gliedern des Gemeinde=Rathes ohne vorgängigen Auf= oder Abſtreich;
5) bey außerordentlichen Belohnungen, Verehrungen oder ſonſtigen Begünſtigungen für einzelne Mitglieder des Gemeinde=Rathes;
6) bey allen und jeden Nachläſſen liquider und exigibler Forderungen der Gemeinde;
7) bey allen und jeden Beſchlüſſen, wodurch der Gemeinde=Etat bleibend verändert, der Vermögens=Fonds der Gemeinde und deſſen Ertrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird.

§. 53. Fortſetzung.

Unter den Beſchlüſſen letzterer Art ſind alle diejenigen begriffen, welche eine Erwerbung oder Veräußerung von Gebäuden, Grundſtücken, Gefällen und anderem nutzbaren Eigenthum, eine Kapital=Aufnahme oder Ablöſung von Activ=Kapitalien zu Deckung der laufenden Ausgaben, einen außerordentlichen Vorempfang auf die Einkünfte der folgenden Jahre (namentlich außerordentliche Holzſchläge ꝛc. ꝛc.), eine Bewilligung neuer Beſoldungen oder Beſoldungs=Zulagen und Penſionen, eine Belaſtung der Gemeinde durch Paſſiv=Uebernahme von Renten, Zinſen, Gülten und läſtigem Eigenthum betreffen; desgleichen diejenigen Fälle, wo von Erhöhung, Schmälerung oder Aufhebung bürgerlicher Nutzungen (namentlich der Allmand=, Holz=, Weid=, Pferch= und andern Gerechtigkeiten der einzelnen Bürger) oder umgekehrt von Erhöhung, Verminderung oder Aufhebung bürgerlicher Leiſtungen an die Gemeinde: (namentlich der Bürger=Steuer, des Bürger=Annahm=Geldes, des Beiſitz=

103) Ueber das Stimm=Recht des Obmanns ſ. Erlaß v. 15. Mai 1834.

Geldes, Wach=Geldes, Frohn=Geldes, der Allmand=Zinſe, Holz=Theil=Zinſe, Weid=Gelder und ähnlicher Einzüge) die Rede iſt.

§. 54. Form der Behandlung [104]).

In allen unter den Beſtimmungen der §§. 52 u. 53. begriffenen Fällen hat der Gemeinde=Rath den Bürger=Ausſchuß jedesmal vor Abfaſſung des Beſchluſſes zur Berathung beyzuziehen, und über ſeine Anſicht und Meinung mündlich zu hören. Iſt der Ausſchuß mit dem Gemeinde=Rathe einverſtanden, ſo wird dieſe Erklärung in's Raths=Protokoll eingetragen, durch den Obmann und die zwey älteſten Mitglieder des Ausſchuſſes unterzeichnet, und ſofort von Gemeinde=Raths wegen das Weitere verfügt.

Trägt der Ausſchuß Bedenken, der Anſicht des Gemeinde=Rathes beyzutreten, ſo iſt ihm das Abtreten, angemeſſene Bedenk=Zeit und abgeſonderte Berathung geſtattet.

Nach Beendigung derſelben erſcheint der Bürger=Ausſchuß abermals in Geſammtheit vor dem Gemeinde=Rathe, und läßt dieſem ſeinen Beſchluß nebſt den Gründen deſſelben durch den Obmann mündlich vortragen, worauf die Sache nochmals beſprochen, bey fortdauernder Verſchiedenheit der Meinungen aber der Ausſchuß entlaſſen, die Berathung im Gemeinde=Rathe fortgeſetzt, abgeſtimmt und beſchloſſen wird.

§. 55. Folgen der Meinungs=Verſchiedenheit zwiſchen dem Gemeinde=Rath und dem Bürger=Ausſchuß.

Steht dieſer Beſchluß des Gemeinde=Raths mit der Anſicht des Bürger=Ausſchuſſes im Widerſpruche, ſo hat die Sache, worüber Meinungs=Verſchiedenheit entſtanden iſt, in ihrem vorigen Zuſtande zu bleiben; es wäre denn, daß eine Verbindlichkeit der Gemeinde, oder der Gemeinde=Vorſteher gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben müßte, wo alsdann das Oberamt verfügend einzuſchreiten hat, — oder daß die Frage, über welche verſchiedene Anſichten herrſchen, die Abweichung von einer geſetzlichen Verwaltungs=Norm beträfe, in welchem Falle immer das Geſetz in Anwendung zu bringen iſt.

Dabey verſteht es ſich übrigens von ſelbſt, daß Angelegenheiten, welche überhaupt zur Kenntnißnahme der Staats=Behörde ſich eignen, auch in den vorbemerkten Fällen an ſolche zu bringen ſind, und daß bey einer Meinungs=Verſchiedenheit des Gemeinde=Raths und des Bürger=Ausſchuſſes über die Frage: ob ein einzelner Fall unter die geſetzliche Regel zu ſtellen ſey, — jedem Theile die Berufung an das Oberamt vorbehalten bleibt.

§. 56. Beſtimmung der Fälle, in welchen das Gutachten des Bürger=Ausſchuſſes einzuholen iſt.

Ueber die Beſtellung des Gemeinde=Pflegers und des Steuer=Einbringers, über die Annahme neuer Bürger und Beiſitzer, über

104) S. auch Verf. vom 3. Okt. 1833.

das Beginnen oder Verlaſſen wichtigerer Rechts=Streite, und über diejenigen Fälle, worüber der Deputirte zur Amts=Verſammlung beſonders zu inſtruiren iſt, hat der Gemeinde=Rath jedesmal den Bürger=Ausſchuß auf die im §. 54. vorgezeichnete Weiſe um ſein Gutachten zu hören. Er iſt jedoch in jenen Fällen an dieſes Gutachten keineswegs gebunden, vielmehr nach eigenem pflichtmäßigen Ermeſſen zu beſchließen, und — ſo lange von Oberamts wegen nichts anderes verfügt wird, fortzuhandeln berechtigt.

§. 57. Sonſtige Communikation mit dem Bürger=Ausſchuß.

In allen übrigen — hier nicht aufgezählten Fällen iſt der Gemeinde=Rath zu Beyziehung des Bürger=Ausſchuſſes keineswegs verpflichtet. Wohl aber iſt derſelbe, ſo wie das Oberamt berechtigt, auch in anderen Fällen, ſo oft es ihm räthlich oder förderlich ſcheint, den Ausſchuß um ſeine Meinung zu hören, und ſich mit ihm über das gemeine Beſte gemeinſchaftlich zu berathen.

§. 58. Einſicht der Gemeinde=Rechnungen.

Wenn nun gleich die eigentliche Verwaltung des Gemeinde=Weſens oder die laufenden Geſchäfte derſelben einzig und allein dem Gemeinde=Rathe ohne Mitwirkung des Bürger=Ausſchuſſes überlaſſen bleiben, ſo iſt jedoch dem Letzteren (§. 36.) die Befugniß eingeräumt, die Jahrs=Rechnungen der Gemeinde=Pfleger nebſt ihren Beilagen einzuſehen, zu prüfen, und ſeine Bemerkungen über dieſelben dem Gemeinde=Rathe mitzutheilen.

Es wird aber der Ausſchuß, und vorzugsweiſe der Obmann deſſelben nicht allein für die ſorgfältige Verwahrung und unmangelhafte Zurückgabe der Rechnung und Rechnungs=Belege (§. 37.), ſondern auch insbeſondere noch dafür verantwortlich gemacht, daß dieſelben während der — zur Durchſicht beſtimmten Friſt unter keinerley Vorwande von dem Rathhauſe oder dem — in Ermangelung deſſelben hiezu angewieſenen Locale entfernt werden.

§. 59. Weitere Berathungen des Ausſchuſſes.

Bey Gelegenheit dieſer Rechnungs=Durchſicht kann ſich der Bürger=Ausſchuß zugleich über den Zuſtand des Gemeinde=Weſens überhaupt und deſſen Verwaltung berathen, ſeine dießfallſigen Wünſche, Vorſchläge oder Beſchwerden den Bemerkungen über die Gemeinde=Rechnung anhängen, und mit ſolchen dem Gemeinde=Rathe übergeben, welcher dieſe wie jene gehörig zu würdigen, und dem Oberamte zur weiteren Verfügung vorzulegen hat.

§. 60. Auch außer dieſer jährlichen Zuſammenkunft ſteht es dem Obmanne des Bürger=Ausſchuſſes frey, letzteren zu jeder Zeit zuſammen zu berufen. Er hat jedoch von dieſem Vorhaben, ſo wie von dem Gegenſtande der Verhandlung den Orts=Vorſteher immer vorgängig in Kenntniß zu ſetzen.

§. 61. Form der Berathungen des Bürger-Ausſchuſſes.

Zu jeder Verhandlung des Bürger-Ausſchuſſes ſind ſämmtliche Glieder deſſelben durch den Obmann zu berufen.

Ohne gegründete Entſchuldigung kann ſich keines der im Orte anweſenden Ausſchuß-Glieder der Verſammlung entziehen.

Zur Gültigkeit des Beſchluſſes wird die Anweſenheit von mehr als der Hälfte ſämmtlicher Mitglieder erfordert.

§. 62. Beobachtung der Inſtanzen-Ordnung.

Der Ausſchuß hat ſeine Anträge in jedem Falle zunächſt an den Gemeinde-Rath, und erſt, wenn er dort das gewünſchte Gehör nicht erhalten, an das Oberamt zu richten, und von dieſem die Entſchließung zu erwarten.

Sollte dieſe über die Gebühr verzögert werden, oder der Ausſchuß bey derſelben ſich nicht beruhigen zu können glauben, ſo iſt ihm zwar unbenommen, ſeine dießfallſige Beſchwerde bey der betreffenden Regierung im ordentlichen Wege anzubringen. Er hat jedoch dieſe Eingaben jederzeit in geſetzlicher Form verfaſſen zu laſſen, außer den geſetzlich ausgenommenen Fällen den oberamtlichen Beybericht nicht zu umgehen, und aller — die Gemeinde-Kaſſe beſchwerenden Sollicitationen ſich zu enthalten.

§. 63. Form der Anträge des Bürger-Ausſchuſſes.

Die Anträge an den Gemeinde-Rath geſchehen jederzeit mündlich durch den Ausſchuß in Geſammtheit, oder den Obmann und einige Mitglieder des Ausſchuſſes; die Anträge an das Oberamt in der Regel gleichfalls mündlich durch den Obmann und eines oder mehrere hiezu vom Ausſchuſſe gewählte Mitglieder deſſelben.

Die Bemerkungen über die Rechnung oder den Gemeinde-Etat und andere ausführlichere Vorträge können zwar ſchriftlich verfaßt, dem Gemeinde-Rathe jedoch nicht anders als perſönlich übergeben werden.

§. 64. Aufſicht auf das Gemeinde-Weſen.

Zu Handhabung des Uns zuſtehenden Rechts der Ober-Aufſicht über das Gemeinde-Weſen ſind zunächſt die Oberämter, in der Unterordnung unter die betreffenden Kreis-Regierungen und das Miniſterium des Innern, aufgeſtellt.

Ihre Obliegenheit iſt es, das Eigenthum der Gemeinden gegen jeden Eingriff, gegen mögliche Mißbräuche, Verſäumniſſe und Verſchleuderungen ſicher zu ſtellen, ohne jedoch bey Ausübung der ihnen anvertrauten Aufſicht in die Selbſt-Verwaltungs-Rechte der Gemeinden einzugreifen.

Insbeſondere ſind die Oberämter verpflichtet, die Etats und Rechnungen der Gemeinden, ſo wie die von einzelnen Bürgern oder dem Bürger-Ausſchuſſe erhobenen Beſchwerden über die Gemeinde-Verwaltung mit Sorgfalt und Strenge zu prüfen, und nach dem Erfunde das Geeignete vorzukehren.

Die Gemeinde-Vorſteher haben ſich jeder dießfallſigen Unterſuchung, ſo wie der oberamtlichen Aufſicht überhaupt mit Bereitwilligkeit zu fügen, und die — von ihnen verlangten Berichte, Erklärungen und ſonſtigen Aufſchlüſſe pflichtmäßig abzugeben.

§. 65. Genehmigung der Gemeinde-Raths-Beſchlüſſe.

Die Beſchlüſſe des Gemeinde-Raths bedürfen der Genehmigung einer Regierungs-Behörde in allen denjenigen Fällen, in welchen entweder das Intereſſe der Gemeinde und ihrer Verwalter, oder das Intereſſe der gegenwärtigen Bürgerſchaft und der künftigen Glieder der Gemeinde, oder das Intereſſe der einzelnen Gemeinden und der übrigen Staats-Genoſſen getheilt iſt.

Solche Beſchlüſſe ſind daher jedesmal dem Oberamte zur weiteren Verfügung oder Einleitung vorzulegen. Namentlich hat dieß in nachſtehenden Fällen zu geſchehen:

a) wenn der Oberamtmann, ein Gehülfe deſſelben, oder ein anderer Staats-Beamter, ein Kirchen- oder ein Corporations-Diener bey der Sache perſönlich intereſſirt iſt;
b) wenn einem Mitgliede des Gemeinde-Raths oder Bürger-Ausſchuſſes eine Beſoldung, Penſion, Wart-Geld oder Verehrung aus der Gemeinde-Kaſſe verwilligt, oder ein ſonſtiger Vortheil zugeſtanden wird;
c) wenn durch unvorhergeſehene Ausgaben die Haupt-Summe des Etats überſchritten, und eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird;
d) bey jeder Veräußerung von Gebäuden, Grundſtücken, Gefällen und anderem nutzbaren Eigenthum der Gemeinde;
e) bey jeder neuen, die Schulden-Maſſe vermehrenden Kapital-Aufnahme;
f) bey jeder Ablöſung von Activ-Kapitalien, in ſofern ſolche nicht zur Abtragung von Paſſiv-Kapitalien verwendet werden;
g) bey außerordentlichen Vorempfängen auf die Einkünfte folgender Jahre, außergewöhnlichen Holzſchlägen und dergleichen;
h) bey jeder Belaſtung der Gemeinde durch Paſſiv-Uebernahme von Renten, Zinſen, Gülten und anderem läſtigen Eigenthum;
i) bey jeder Schmälerung der Gemeinde-Einkünfte durch Einführung oder Erhöhung bürgerlicher Nutzungen, z. B. von Allmand-, Holz-, Weid-, Pferch-Gerechtigkeiten für einzelne Bürger;
k) bey jeder Verminderung oder Aufhebung der beſtehenden Grund-Abgaben an die Gemeinde-Kaſſe, z. B. der Allmand-Zinſe, Holztheil-Zinſe, Weid-Gelder, u. a. m.
l) in allen denjenigen Fällen, wo eine Gemeinde auf Koſten Anderer ſich eine Einnahms-Quelle eröffnen, oder die bereits beſtehenden erweitern will; z. B. bey der Einführung oder Erhöhung von Pflaſter-, Brücken-, Wag-, Kranen-, Thorſperr-Geldern und dergleichen;

m) wenn die Gebühren für die Aufnahme neuer Bürger und Beyſitzer erhöht, die neu aufgenommenen Bürger von den Gemeinde-Nutzungen ganz oder zum Theil ausgeſchloſſen, die Ausgeſeſſenen höher als die Mitglieder der Gemeinde zu den Umlagen der letzteren angelegt;

n) wenn neue Jahr- und Wochen-Märkte errichtet, die beſtehenden verlegt, erweitert, oder mit neuen Abgaben beſchwert werden ſollen.

§. 66. Höhere Genehmigung.

In allen ſo eben (§. 65.) aufgezählten Fällen wird der Beſchluß des Gemeinde-Raths dem Oberamte zur Prüfung vorgelegt, von dieſem aber entweder von Amtswegen genehmigt, oder der betreffenden Kreis-Regierung mit gutächtlichem Berichte vorgetragen. Letzteres geſchieht nothwendig:

1) Wenn der Oberamtmann, ein Gehülfe deſſelben, oder ein anderer Staats-Beamter, ein Kirchen- oder ein Corporations-Diener bey der Sache perſönlich intereſſirt iſt;

2) wenn einem Mitgliede des Gemeinde-Raths eine neue oder erhöhte Beſoldung oder Penſion verwilligt wird [105]);

---

105) Hiezu folgender Erlaß des Min. des Innern vom 10. Aug. 1829. Erg.-Band S. 241. „Der Regierung wird — — betreffend die Frage: ob gemeinderäthliche Beſchlüſſe, durch welche einem erſten Ortsvorſteher, einem Gemeindepfleger, oder einem Mitgliede des Gemeinderaths oder Bürger-Ausſchuſſes eine Beſoldung, Penſion, Wartgeld oder Verehrung aus der Gemeinde-Caſſe verwilligt, oder ein ſonſtiger Vortheil zugeſtanden wird, dem Oberamte in der Inſtanzenfolge oder der K. Kreis-Regierung vorzulegen ſeyen? zu erkennen gegeben: Die Beſtimmungen des Verwaltungs-Edikts von 1822, §. 66, Nro. 1 und 2, und des §. 65, lit. a) und b) laſſen keinen Zweifel darüber übrig, daß die Mitglieder der Gemeinderäthe in den in jenen Paragraphen aufgezählten Fällen nicht als unter den Corporations-Dienern begriffen zu betrachten, und ſomit die gemeinderäthlichen Beſchlüſſe, bei welchen Gemeinderaths-Mitglieder perſönlich betheiligt ſind, nur in den Fällen, welche in den erwähnten Paragraphen des Verwaltungs-Edikts ausdrücklich bezeichnet ſind, der Genehmigung der betreffenden Kreis-Regierung unterliegen.

Würde es nämlich in der Abſicht des Geſetzgebers gelegen ſeyn, die Mitglieder der Gemeinderäthe in den fraglichen Fällen unter den Corporations-Dienern zu begreifen, ſo hätte eine abgeſonderte Aufführung der dieſelben betreffenden gemeinderäthlichen Beſchlüſſe in dem §. 65 sub lit. b) und §. 66 sub Nro. 2 des Verwaltungs-Edikts um ſo mehr unterbleiben müſſen, als die angeführten Stellen für die auf die Mitglieder der Gemeinderäthe ſich beziehenden gemeinderäthlichen Beſchlüſſe Beſtimmungen enthalten, welche von den Beſtimmungen hinſichtlich der Beſchlüſſe, die das Intereſſe der Corporations-Diener berühren, weſentlich abweichen.

Hienach unterliegen nur diejenigen, ein Gemeinderaths-Mitglied betreffenden, gemeinderäthlichen Beſchlüſſe, welche die Verwilligung einer neuen oder erhöhten Beſoldung oder Penſion zum Gegenſtande haben, der Genehmigung der betreffenden Kreis-Regierung, wogegen über ſonſtige der-

3) wenn das Grund=Eigenthum einer Gemeinde ganz oder zum Theile mit dem Eigenthums= oder Nutznießungs=Rechte unter die Gemeinde=Glieder vertheilt;
4) wenn ein Grundſtück oder irgend ein Real=Recht der Gemeinde veräuſſert werden ſoll, deſſen Kapital=Werth die Summe von Ein Tauſend Gulden in der erſten, Fünf Hundert Gulden in der zweyten, oder Zwey Hundert und fünfzig Gulden in der dritten Klaſſe der Gemeinden überſteigt;
5) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Gemeinde übernommen, eine neue, die Schulden=Maſſe der Gemeinde vermehrende Kapital=Schuld aufgenommen;
6) wenn ein zum Grundſtock des Gemeinde=Vermögens gehöriges Activ=Kapital zu Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden ſoll; und
7) in allen unter dem §. 65. (Lit. l. m. u. n.) aufgeführten Fällen.

§. 67. Oberamtliche Genehmigung.

In allen übrigen im §. 66. nicht namentlich ausgedrückten Fällen ſind die Oberämter ermächtigt, die ihnen nach §. 65. vor=

---

artige Beſchlüſſe, bei welchen ein Gemeinderaths=Mitglied betheiligt iſt, das betreffende Oberamt in der Inſtanzenfolge zu erkennen hat.

Daß unter den Gemeinderaths=Mitgliedern in den angegebenen Fällen auch die Schultheißen und Gemeindepfleger begriffen ſeyen, kann nicht zweifelhaft ſeyn, da dieſe Gemeinde=Beamte wirkliche Mitglieder des Gemeinderaths ſind, und das Geſetz hinſichtlich derſelben keine Ausnahme von der für die Mitglieder des Gemeinderaths im Allgemeinen aufgeſtellten Regel feſtſetzt; eben ſo wenig läßt der Ausdruck „ſonſtige Vortheile" eine andere Beſchränkung hinſichtlich der Genehmigung gemeinderäthlicher, auf Mitglieder des Gemeinderaths ſich beziehender, Beſchlüſſe durch das Oberamt zu, als diejenige, welche in dem §. 66, Nro. 2, des Verwaltungs=Edikts vorgeſehen iſt.

Die Kreis=Regierung wird nun angewieſen, ſich hienach in vorkommenden Fällen zu achten."

In einem weitern Erlaſſe vom 25. Jan. 1830. Erg.=Band S. 242 wurde erläutert, „daß nach dem Sinne der Verhandlungen über die Redaction des Verw.=Edikts unter dem Worte „Beſoldung" nicht nur Beſoldungen im engern Sinne, ſondern überhaupt alle bleibenden Beſoldungen für jährlich wiederkehrende Geſchäfte und ſomit auch Wartgelder, deren Begriff ohnedieß ſchwankend iſt, zu verſtehen ſeyen."

Endlich iſt auf eine Anfrage einer K. Regierung ob diejenigen gemeinderäthlichen Beſchlüſſe, bei welchen Gemeindeoffizianten der im §. 23 des Verwaltungs=Edikts genannten Kategorie betheiligt ſind, der oberamtlichen Genehmigung ſelbſt dann bedürfen, wenn gleich dieſe Diener nicht Mitglieder des Gemeinde=Raths ſind, entſchieden worden, daß derartige Beſchlüſſe nach Analogie der Beſtimmung des Art. 3 des Geſetzes vom 17. Juli 1824, die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückſtände betreffend, der oberamtlichen Genehmigung unterliegen; wovon die Regierung unter Beziehung auf den Erlaß vom 25. Jan. 1830 in Betreff der Genehmigung ſolcher gemeinderäthlicher Beſchlüſſe, bei welchen Gemeindebeamte betheiligt ſind, zur Nachachtung und weitern Verfügung in Kenntniß geſetzt wird.

gelegten Beſchlüſſe des Gemeinde-Rathes von Amts wegen zu genehmigen, oder unter ſpecieller Anführung der Gegengründe zur Abänderung zurückzugeben.

Es bleibt jedoch den Oberämtern unbenommen, in Fällen, bey denen ſie im Zweifel ſind, die vorgeſetzte Regierung um Belehrung und Beſcheid zu bitten; ſie haben aber von dieſer Befugniß nur auf eine den Geſchäfts-Gang nicht unnöthig erſchwerende Weiſe Gebrauch zu machen.

## Zweytes Kapitel.

## Von der Verwaltung der Oberämter.

### §. 68. Geſchäfts-Kreis des Oberamtes.

Jede Gemeinde des Königreichs iſt einem Oberamts-Bezirke einverleibt, für welchen eine beſondere Verwaltungs-Stelle unter der Benennung des Oberamtes beſteht.

Der Geſchäfts-Kreis des Oberamtes umfaßt alle diejenigen Gegenſtände, welche weder den Gerichts- noch den Finanz-Behörden zugetheilt ſind.

Sollte in einzelnen Fällen über die Zuſtändigkeit einer oder der andern Stelle ein Zweifel entſtehen, ſo iſt die Sache zunächſt bey dem betreffenden Oberamte anzubringen, welches dieſelbe entweder von Amts wegen zu erledigen, oder an die geeignete Behörde zu verweiſen, oder hierüber höhere Entſcheidung einzuholen hat.

### §. 69. Nähere Bezeichnung deſſelben [106].

Es gehören demnach zu dem Wirkungs-Kreiſe der Oberämter alle diejenigen Gegenſtände, welche unter die Aufſicht und Leitung des Miniſterium des Innern und beziehungsweiſe der Kreis-Regierungen geſtellt ſind, namentlich aber

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staates, die Erhaltung der Landes-Gränzen und der mit den Nachbar-Staaten beſtehenden Verhältniſſe, die Erledigung — beziehungsweiſe die Vorlegung der Ein- und Auswanderungs-Fälle, der Vermögens-Exportations-, und Abzugs-Fälle;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus und der den einzelnen — dem Oberamt untergeordneten Stellen, Körperſchaften und Ständen vorgezeichneten Gränzen, namentlich die Erhaltung der Amts- und Gemeinde-Verfaſſung, die Leitung der Wahl-Geſchäfte, die Aufſicht über die Gemeinde-Vorſteher und Offizianten, die Beylegung der Irrungen zwiſchen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausſchüſſen, ſo wie die Erledigung — beziehungsweiſe die Vorlegung der in Abſicht auf die Erwerbung,

---

106) S. Declaration vom 8. Aug. 1819 in Bezug auf die ſtandesherrlichen Bezirksämter.

den Genuß oder den Verluſt des Bürger= und Beyſitz=Rechtes ſich ergebenden Anſtände;

c) die Aufſicht über die Verwaltung des Gemeinde=Vermögens, die Prüfung — beziehungsweiſe die Genehmigung der Gemeinde=Etats, der Gemeinde=Rechnungen und der Beſchlüſſe des Gemeinde=Rathes in den hiezu geeigneten Fällen;

d) die Aufſicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für Erhaltung derſelben und für die ſtiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Juſtifikation ihrer Rechnung;

e) die Aufſicht über die Amts=Körperſchaft, und über die Verwaltung ihres Vermögens, der Vorſitz in der Amts=Verſammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts=Korporations=Etats, die Prüfung und Erledigung der Amts=Pfleg=Rechnungen;

f) die möglichſte Erleichterung, Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs=Leiſtungen und anderer öffentlichen Laſten, die Leitung der Amts=Vergleichung;

g) die Rekrutirung und die Vorbereitungs=Geſchäfte derſelben, das Verfahren gegen die Ungehorſamen, die Erledigung — beziehungsweiſe die Vorlegung der Heiraths=Geſuche;

h) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung ſtatiſtiſcher Notizen, Bevölkerungs=Liſten, Cultur=Tabellen und ähnlicher periodiſcher Berichte;

i) die Aufſicht über die Verwaltung der Orts=Polizey und die Handhabung der Landes=Polizey im ganzen Umfange des Wortes, insbeſondere die Fürſorge für die beſtehenden Bildungs=, Erziehungs= und Unterrichts=Anſtalten, für Beförderung der Sittlichkeit und des Arbeits=Fleißes, für Beſchäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landſtreicher, die Aufenthalts=Beſtimmung für Heimathloſe, die Sicherheits=, Geſundheits=, Gewerbs=, Feuer= und Straßen=Polizey u. ſ. w.;

k) die Unterſuchung, Beſtrafung und beziehungsweiſe die Vorlegung der Uebertretungen der Polizey=, Regiminal= und Finanz=Geſetze, die Aufſicht über die Polizey=Gefängniſſe und Gefangenen=Transporte, die polizeylichen Maaßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Beſtrafung der Verbrechen;

l) die Unterſtützung der Juſtiz= und Finanz=Beamten, der Militär= und übrigen Staats=Behörden in der Ausübung ihres Berufes.

§. 70. Concurrenz mit andern Behörden.

In ſo fern einzelne der ſonach zum oberamtlichen Geſchäfts=Kreiſe gehörigen Gegenſtände bisher von den Oberämtern in Gemeinſchaft mit andern — denſelben coordinirten Stellen, namentlich mit den Dekanen, Schul=Inſpektoren, Kameral= und Forſt=Beamten zu behandeln waren, hat es bey dieſer gemeinſchaftlichen Be=

handlungsweiſe und den hierüber beſtehenden Verordnungen auch fernerhin ſein Verbleiben.

§. 71. Oberamts=Actuar.

Zur Unterſtützung iſt dem Oberamtmann ein vom Staat beſoldeter Oberamts=Actuar beygegeben, welcher von dem Oberamtmann aus der Zahl der geſetzlich geprüften und zur Verſehung eines Oberamts=Actuariats für tüchtig erklärten Kandidaten vorzuſchlagen, durch das Miniſterium des Innern zu beſtätigen, und bey der Kreis=Regierung in Pflichten zu nehmen iſt.

Er kann gegen einvierteljährige Aufkündigung von dem Oberamtmann, mit Gutheißen des Miniſteriums des Innern, wieder entlaſſen werden [107]).

Während der Bekleidung dieſer Stelle wird ihm das Heirathen nicht geſtattet [108]).

§. 72. Dienſt=Verrichtungen des Oberamts=Actuars.

Der Oberamts=Actuar hat ſich allen und jeden amtlichen Aufträgen des Ober=Amtmanns, insbeſondere aber den Rechnungs= und Kanzley=Geſchäften deſſelben mit Bereitwilligkeit zu unterziehen; er iſt für die Beſorgung derſelben zunächſt dem Oberamtmanne, der Oberamtmann aber der höhern Behörde verantwortlich.

Im Fall der Abweſenheit oder ſonſtiger Verhinderung des letztern iſt, in ſo fern über die Amts=Verweſerey nicht anders verfügt wird, der Oberamts=Actuar der geſetzliche Stellvertreter des Oberamtmanns.

§. 73. Geſundheits=Beamte.

Für die Geſundheits=Polizei ſind die erforderlichen Aerzte angeſtellt. Sie werden in Betreff ihrer gegenſeitigen Unterordnung, ihres Verhältniſſes zum Ober=Amte und ihrer ſonſtigen Dienſt=Beziehungen auf die Inſtruktion vom 14. März 1814. verwieſen. (St. u. Reg.Bl. 1814. S. 121. ff.)

Die Ernennung der Ober= und Unteramts=Aerzte [109]) geſchieht durch Uns auf den Vortrag des Miniſteriums des Innern.

Wir wollen übrigens, daß die Wünſche, welche bey Beſetzung ſolcher Stellen durch die Amts=Verſammlungen vorgetragen werden möchten, von der vorſchlagenden Behörde immer begutachtet werden ſollen.

Die Oberamts=Wund=Aerzte, die Heb= und Thier=Aerzte werden aus der Zahl der für ſolche Stellen geprüften Kandidaten durch die Amts=Verſammlung gewählt, und durch die Kreis=Regierung beſtätigt.

Die Ober= und Unteramts=Aerzte werden, mit Rückſicht auf die Bey=

---

107) S. Geſetz vom 22. Juli 1839.
108) S. Erlaß vom 24. Aug. 1826.
109) S. Geſetz vom 17. Juli 1824.

träge der Gemeinden und Stiftungen, aus der Staats=Kaſſe, die übrigen Geſundheits=Beamten aus den Amtspfleg=, Gemeinde=, und Stiftungs=Kaſſen beſoldet.

§. 74. Techniker.

Für das Hochbau=Weſen, für den Straßen=, Ufer= und Brücken=Bau und andere techniſchen Gegenſtände, haben die Oberämter in den geeigneten wichtigern Fällen Rath und Hülfe bey den Kunſt=Verſtändigen zu ſuchen, welche hiezu von Staats wegen angeſtellt oder ermächtiget ſind.

Sollte der Oberamtmann für ſolche oder andere gemeinſame Zwecke des Oberamtes die Aufſtellung eigener Amts=Officialen für nützlich oder nothwendig erachten, ſo hat er ſich hierüber mit der Amts=Verſammlung zu berathen, und ihre dießfallſigen Beſchlüſſe der Kreis=Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 75. Amts=Körperſchaft.

Die — zu einem Oberamts=Bezirke vereinigten Gemeinden bilden auch künftig, wie bisher, eine eigene geſchloſſene Körperſchaft, welche ihren Antheil an den öffentlichen Laſten mit vereinigten Kräften trägt, ihre gemeinſchaftlichen Zwecke mit vereinigter Anſtrengung auf gemeinſchaftliche Koſten verfolgt.

§. 76. Amts=Verſammlung.

Die Amts=Körperſchaft wird vertreten durch die Amts=Verſammlung, welche unter dem Vorſitze des Oberamtmanns aus wenigſtens zwanzig, höchſtens dreißig Abgeordneten der Oberamts=Stadt und der übrigen Amts=Orte gebildet wird.

Jede einzelne Gemeinde beſchickt dieſelbe nach der Amtsſchadens=Matrikel oder dem Steuerfuße, alſo jedoch, daß keine Gemeinde mehr als ein Drittheil ſämmtlicher Amts=Deputirten beſtellt, die kleinſten Gemeinden aber ſich über einen gemeinſchaftlichen Abgeordneten, oder über eine gewiſſe Reihenfolge vergleichen [110]).

Der erſte Orts=Vorſteher iſt von Amts wegen der Amts=Deputirte ſeiner Gemeinde, die weiteren Abgeordneten werden von dem betreffenden Stadt= oder Gemeinde=Rathe alljährlich aus ſeiner Mitte gewählt.

Sämmtliche Amts=Deputirten beziehen aus der Amtspfleg=Kaſſe die geſetzlichen Entſchädigungs=Gelder für die Dauer der Amts=Verſammlung.

Sie ſind in Allem, was ſie als Amts=Vorſteher verhandeln, von den einzelnen Gemeinden unabhängig, und an keine Inſtruktion gebunden.

Wenn es ſich hingegen von dem Rechte einzelner Gemeinden — gegenüber von dem geſammten Oberamte — handelt, und ſie

110) S. Erlaß vom 21. Febr. 1851.

in ſolchen Fällen als Bevollmächtigte der erſteren erſcheinen, ſo liegt ihnen ob, die — ihnen deßhalb ertheilten Aufträge und Anweiſungen zu befolgen.

Auch in andern wichtigeren Fällen haben die Amts-Deputirten den Gemeinde-Rath und Bürger-Ausſchuß ihrer Gemeinde von den durch die Amts-Verſammlung gefaßten Beſchlüſſen in Kenntniß zu ſetzen; zur perſönlichen Anwohnung in der Amts-Verſammlung ſind die Bürger-Ausſchüſſe oder einzelne Mitglieder derſelben nur auf beſonderes Erfordern der Amts-Verſammlung berechtigt.

§. 77. Actuar der Amts-Verſammlung.

Die Amts-Verſammlung überträgt einem ihrer Mitglieder die Führung des Protokolls [110a]), die Ausfertigungen aus demſelben und die ſonſtigen Actuariats-Geſchäfte.

Der gewählte Actuar verſieht dieſe Stelle, ſo lange er Mitglied der Amts-Verſammlung bleibt; er iſt für die Erhaltung der Regiſtratur, ſo wie für ſeine Dienſt-Verrichtungen überhaupt der Amts-Korporation verantwortlich.

Er behält ſeine Stimme in der Amts-Verſammlung, und erhält für ſeine Dienſt-Leiſtungen eine angemeſſene fixe Belohnung, welche durch die Amts-Verſammlung unter Genehmigung der betreffenden Regierung feſtgeſetzt wird.

Sollte nach dem Erachten der Amts-Verſammlung keines ihrer Mitglieder die zu dieſer Stelle erforderlichen Fertigkeiten beſitzen, ſo hat ſie hiervon der betreffenden Regierung die Anzeige zu machen, und zu Uebertragung des Actuariats an einen im Oberamts-Bezirke angeſtellten Staats- oder Gemeinde-Diener oder an irgend einen Dritten unter Benennung deſſelben die Bewilligung nachzuſuchen [111]).

---

110a) S. Erlaß vom 27. Juni 1838.

111) Hiezu folgender Min.-Erlaß vom 12. Oct. 1826 (Norm.-B. des Min.).

„Es iſt der Fall vorgekommen, daß eine Amts-Verſammlung, deren ſämmtliche Mitglieder die Uebernahme der Stelle des Amts-Verſammlungs-Actuars abgelehnt hatten, den Oberamts-Actuar dazu gewählt und die Beſtätigung deſſelben nachgeſucht hat. Dieſer Fall iſt dahin entſchieden worden, daß, wenn gleich an der Fähigkeit einzelner Mitglieder der Amts-Verſammlung zu Verſehung der Actuariats-Geſchäfte kein Zweifel obwalte, doch in dem Geſetze (Verw.-Edikt §. 77) kein Grund liege, den Einzelnen gegen ſeinen Willen zu Uebernahme jener Geſchäfte anzuhalten, daß mithin hier der Fall eintrete, wo die Amts-Verſammlung „zu Uebertragung des Actuariats an einen im Oberamts-Bezirke angeſtellten Staats- oder Gemeinde-Diener, oder an irgend einen Dritten unter Benennung deſſelben bei der Regierung die Bewilligung nachſuchen könne."

Indeſſen verſtehe es ſich von ſelbſt, daß, wenn die Wahl der Amts-Verſammlung auf einen Staatsdiener falle, die Ermächtigung deſſelben zur Annahme der Stelle ebenfalls von der Cognition und Erlaubniß der Regierung abhängig ſey, die ſich dabei theils nach den Dienſt-Verhältniſſen des Gewählten im Allgemeinen, theils nach ſeinem beſondern Verhältniſſe zur Amts-Verſammlung richten werde.

### §. 78. Amts=Pfleger [112]).

Zu Beſtreitung der gemeinſamen Bedürfniſſe der Amts=Körperſchaft hat dieſelbe eine eigene Kaſſe, deren Ausgaben in Ermanglung oder bey der Unzulänglichkeit eigener Fonds durch jährliche Umlagen auf die Gemeinden (Amtsſchaden) gedeckt werden.

Der Kaſſier — Amts=Pfleger — iſt zugleich der Ober=Einbringer der auf die Amts=Körperſchaft ausgeſchriebenen Staats=Steuer.

Er wird von der Amts=Verſammlung gewählt, von der Regierung beſtätigt, aus der Amts=Pflege beſoldet [113]).

Zur Wählbarkeit wird eine vorgängige Prüfung durch die Staats=Behörde erfordert [114]).

Dem Amts=Pfleger gebührt von Amts wegen der Sitz und eine berathende Stimme in der Amts=Verſammlung; das Actuariat bey derſelben oder bey'm Oberamte kann er nicht verſehen [115]).

Er hat ſeinen Wohnſitz in der Amts=Stadt zu nehmen, kann aber niemals zugleich der Gemeinde=Rechner der Amts=Stadt ſeyn.

Für einzelne Vermögens=Theile kann die Amts=Verſammlung mit Genehmigung der betreffenden Regierung beſondere Verwalter, z. B. Frucht=Vorraths=Pfleger, Magazins=Verwalter und dergl. beſtellen, welche jedoch dem Amts=Pfleger untergeordnet, und nur als Gehülfen oder Theil=Rechner deſſelben zu betrachten ſind.

### §. 79. Amts=Corporations=Etat.

Der Amts=Pfleger entwirft vor dem Anfange des Rechnungs=Jahres den Amts=Corporations=Etat (das Amts=Schadens=Projekt), und legt ihn unter Anſchluß der Vorakten dem Oberamte zur Prüfung und Berichtigung vor.

---

Da der Oberamts=Actuar nicht allein ſchon an und für ſich hinlänglich beſchäftigt, ſondern auch theils als Revident der Körperſchafts=Rechnungen des Oberamts=Bezirks, theils als geſetzlicher Stellvertreter des behinderten Ober=Beamten den Beruf habe, die Verwaltung der Amtspfleg=Kaſſe zu controliren und zu beaufſichten; dem Actuar der Amts=Verſammlung hingegen für den Zweck jener Verwaltung manche weſentliche Verrichtungen, z. E. die Ausfertigung und Beglaubigung der Amts=Verſammlungs=Beſchlüſſe obliegen, welche der Rechnung zum Beleg dienen und durch dieſe gegenſeitig controlirt werden ſollen; überdieß aber die Unterordnung des Amts=Verſammlungs=Actuars unter die Amts=Verſammlung der Stellung des Oberamts=Actuars ganz unangemeſſen ſey: ſo könne die Vereinigung dieſer beyden Stellen in Einer Perſon nicht gutgeheißen und genehmigt werden.

Der Kreis=Regierung wird von dieſer Entſcheidung zu ihrem Benehmen in ähnlichen Fällen hiemit Nachricht gegeben.

112) S. Inſtruction vom 27. Mai 1812.

113) S. Verordn. v. 22. Febr. 1841.

114) S. auch Verf. v. 3. Oct. 1836.

115) Wegen Verwandtſchaft mit dem Oberamtmann ſ. Erlaß v. 3. Oct. 1836.

Der Oberamtmann übergibt ihn der Amts=Verſammlung, vernimmt ſie über die etwaigen Anſtände, und veranlaßt die erforderlichen Beſchlüſſe zu Deckung des Jahrs=Bedarfes, welche mit dem Etat ſelbſt der betreffenden Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 80. Amts=Schaden.

Nach erfolgter Genehmigung wird die Amts=Schadens=Umlage durch den Amts=Pfleger, oder ſo fern es die Amts=Verſammlung vorzieht, durch den Actuar derſelben entworfen, von Oberamts wegen geprüft und ausgeſchrieben, ſofort durch den Amts=Pfleger eingezogen, und über dieſe und andere Schuldigkeiten von ihm am Schluſſe des Rechnungs=Jahres mit ſämmtlichen Gemeinden ſchriftliche Abrechnung gepflogen.

§. 81. Tagbuch und Kaſſen=Rapport des Amts=Pflegers.

Neben dieſem Abrechnungs=Buche und dem gewöhnlichen Rapiate hat der Amts=Pfleger über ſeine ſämmtlichen Einnahmen und Ausgaben ein fortlaufendes Tag=Buch zu führen, und dem Oberamte auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen [116]).

Auch ohne eine ſolche Aufforderung legt der Amts=Pfleger wenigſtens mit jedem halben Jahre der Amts=Verſammlung eine Ueberſicht ſeiner Einnahmen und Ausgaben und des Kaſſen=Zuſtandes vor; ſie wird dem Protokolle beygeſchloſſen, ihre Haupt=Reſultate werden in ſolches eingetragen, und bey jedesmaliger Einſendung des Amts=Schadens=Projektes der Regierung angezeigt.

§. 82. Amts=Pflege=Rechnung.

Auf den Grund ſeines Tagbuches und Rapiates, der Umlags=, Einzugs= und Abrechnungs=Regiſter und übrigen Dokumente, hat der Amts=Pfleger ſeine Jahres=Rechnung in den erſten drey Monaten nach dem Rechnungs=Schluſſe entweder ſelbſt zu ſtellen, oder durch einen geprüften Rechnungs=Verſtändigen auf eigene Koſten ſtellen zu laſſen.

§. 83. Prüfung und Abhör der Amts=Pfleg=Rechnung.

Die Amts=Pfleg=Rechnung wird nebſt ihren Beylagen in der Amts=Verſammlung durch deren Actuar in Abweſenheit des Amts=Pflegers verleſen, ſofort einem von der Amts=Verſammlung alljährlich einer neuen Wahl zu unterwerfenden Ausſchuſſe von drey bis fünf Mitgliedern zur näheren Durchſicht und Prüfung zugeſtellt, auch jedem einzelnen Mitgliede der Amts=Verſammlung auf Verlangen die Einſicht der Rechnung auf dem Rathhauſe geſtattet.

Nach beendigter Prüfung vergleicht der Ausſchuß die Rechnung mit dem ſummariſchen Auszuge derſelben, wornach der letztere re=

---

116) S. Verfüg. vom 5. Mai 1832.

calculirt, dem Amts-Pfleger eine Nach-Rechnung gezogen, und die Kaſſe geſtürzt wird.

Längſtens nach vierzehn Tagen wird die Rechnung mit der Nachrechnungs- und Kaſſen-Sturz-Urkunde und den ſonſtigen Bemerkungen des Ausſchuſſes dem Ober-Amte zur förmlichen Reviſion übergeben, welches die vorgefundenen Anſtände mit Beyziehung des Rechners erörtert, und nach Befinden der Umſtände mit Zuziehung jenes Ausſchuſſes oder der vollen Amts-Verſammlung erledigt.

In jedem Falle hat der Oberamtmann über die Erledigung jener Anſtände der nächſten Amts-Verſammlung ausführlichen Vortrag zu machen.

Für die unnachſichtliche Befolgung der in Abſicht auf Nachrechnung und Kaſſen-Sturz gegebenen Vorſchriften ſind die ſämmtlichen Mitglieder der Amts-Verſammlung, zunächſt aber ihr Ausſchuß und der Ober-Amtmann mit ihrem eigenen Vermögen für ſich und ihre Erben verantwortlich.

§. 84. Dekretur auf die Amts-Pflege. Ausſchüſſe der Amts-Verſammlung.

Demſelben oder jedem ſonſt beliebigen Ausſchuſſe kann die Amts-Verſammlung die Prüfung und Ermäßigung der einzelnen etatsmäßigen oder ſonſt im Allgemeinen beſchloſſenen Ausgaben der Amts-Pflege übertragen.

Der Oberamtmann oder ſein geſetzlicher Stell-Vertreter führt den Vorſitz bey dieſem Moderations-Geſchäfte.

Ohne vorgängige Genehmigung dieſes Ausſchuſſes oder der Amts-Verſammlung darf von dem Amts-Pfleger keine unſtändige Ausgabe geleiſtet, höchſtens und nur auf ſeine Gefahr auf bereits im Allgemeinen beſchloſſene Ausgaben eine angemeſſene Abſchlags-Zahlung gemacht werden.

Auch der Oberamtmann iſt nicht ermächtiget, ohne Zuſtimmung des Ausſchuſſes oder der Amts-Verſammlung irgend eine Zahlung von Amtswegen auf die Amts-Pflege anzuweiſen.

Neue, unvorhergeſehene, oder den Etat überſchreitende Ausgaben, ſo wie die — zu Deckung derſelben erforderlichen Umlagen, Kapital-Aufnahmen ꝛc. können nur in voller Amts-Verſammlung berathen werden.

Nur in wirklich dringenden Fällen können die Amts-Deputirten der Amts-Stadt mit oberamtlicher Genehmigung den Amts-Pfleger zu einer ſolchen Ausgabe ermächtigen; der Amts-Pfleger iſt jedoch im Anſtands-Falle berechtigt, die Einberufung der Amts-Verſammlung zu verlangen. In jedem Falle ſind derſelben ſolche vorläufige Dekrete zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Für einzelne Vorarbeiten oder ſonſtige Verrichtungen mögen Ausſchüſſe oder Commiſſionen von der Amtsverſammlung beſtellt, jedoch nur für beſtimmte Zwecke und längſtens auf Jahres-Friſt bevollmächtigt werden.

§. 85. Amts = Vergleichung.

Die Amts = Verſammlung beſtimmt alljährlich bey der Berathung über den Jahres=Etat die Taxen, wornach die Militär= und Vorſpann = Koſten, die Koſten der Poſtritte, der Staats= und Landes = Frohnen und andere — nach Geſetz und rechtsgültigem Herkommen zur Amts = Vergleichung geeigneten Koſten des letzten Rechnungs = Jahres berechnet, und unter den Gemeinden des Oberamtes ausgeglichen werden. Sie beſtimmt den Termin, auf welchen die Verzeichniſſe dieſer Koſten durch die einzelnen Gemeinde=Vorſteher mit Zuziehung ihrer Gemeinde = Räthe gefertigt, durch den Amts = Pfleger, oder, wenn die Amts=Verſammlung es vorzieht, durch ihren Actuar geſammelt, geordnet, ergänzt und mit einem Haupt = Verzeichniſſe zur oberamtlichen Reviſion übergeben werden.

Nach beendigter Reviſion werden die ſämmtlichen Verzeichniſſe nebſt den darin vorgefundenen Anſtänden der Amts=Verſammlung vorgetragen, nach Erledigung der letztern die Summen gezogen, die Haupt = Summe umgelegt, und nach vorgängiger Prüfung dem Amts = Pfleger zum Einzug und zur Verrechnung übergeben.

§. 86. Amts = Corporations = Schulden.

Dem Schulden = Weſen der Amts = Körperſchaften hat die Amts=Verſammlung, insbeſondere aber der Ober = Amtmann und der Amts = Pfleger, eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu widmen, auf Erhaltung des öffentlichen Kredits und allmählige Verminderung der Schulden = Laſt unter ſteter Berückſichtigung der Zeit = Umſtände und der Kräfte der Amts = Angehörigen den ernſtlichen Bedacht zu nehmen.

§. 87. Geſchäfts = Kreis der Amts = Verſammlung.

Nach allen dieſen und andern Beziehungen hat die Amts=Verſammlung die ökonomiſchen Angelegenheiten der Amts = Korporation zu beſorgen, Alles, was ſowohl den innern geſellſchaftlichen Verband dieſer Körperſchaft als ihre Verhältniſſe gegen Einzelne und gegen andere Korporationen betrifft, in Berathung zu ziehen, darüber Beſchlüſſe zu faſſen, ihre dießfalſigen Wünſche und Beſchwerden bey den geeigneten Stellen anzubringen und geltend zu machen, den Oberamtmann bey wichtigeren Polizey = Anſtalten oder ſonſtigen Anordnungen auf Erfordern mit Rath und That zu unterſtützen, durch gemeinſame Anordnungen die Vollziehung der Geſetze in den einzelnen Gemeinden zu ſichern.

§. 88. Form ihrer Berathungen.

Bey den zum Geſchäfts = Kreiſe der Amts = Verſammlung gehörigen Gegenſtänden findet durchgängig die collegialiſche Behandlung Statt. Die Mehrheit der Stimmen gibt den Beſchluß; im Falle der Gleichheit hat der Oberamtmann die entſcheidende Stimme.

In keinem Falle darf die Beyſtimmung der einzelnen Amts=

Deputirten von Haus aus, ohne collegialiſche Verſammlung, eingeholt werden.

§. 89. Höhere Genehmigung der Amts-Verſammlungs-Beſchlüſſe.

Außer den oben (§§. 73. 74. 77. 78.) bezeichneten Wahlgeſchäften, außer den Amts-Corporations-Etats (§. 79.) und unvorhergeſehenen Ueberſchreitungen derſelben (§. 84.), ſind auch die ſpecielleren Beſchlüſſe der Amts-Verſammlung der betreffenden Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen:

a) wenn der Oberamtmann, ein Gehülfe deſſelben, oder ein anderer Staats-Beamter, ein Kirchen- oder Korporations-Diener mittelbar oder unmittelbar bey der Sache intereſſirt iſt;
b) wenn einem Mitgliede der Amts-Verſammlung oder irgend einem Officianten der Amts-Korporation eine neue oder erhöhte Beſoldung, Penſion oder Wart-Geld, eine auſſerordentliche Belohnung, Verehrung, Nachlaß oder ſonſtige Begünſtigung bewilligt wird;
c) wenn ein Grundſtück oder irgend ein Real-Recht der Amts-Korporation veräußert wird, deſſen Kapital-Werth die Summe von Ein Tauſend Gulden überſteigt;
d) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Amts-Korporation übernommen, eine neue, die Schulden-Maſſe der Amts-Pflege vermehrende Kapital-Schuld aufgenommen; und überhaupt ſo oft
e) der Grundſtock des Amts-Korporations-Vermögens auf irgend eine andere Weiſe geſchwächt oder angegriffen wird.

§. 90. Aufſicht auf die Gemeinde-Verwaltung. Prüfung der Gemeinde-Raths-Beſchlüſſe.

Was die zu dem Amts-Verbande gehörigen einzelnen Gemeinden betrifft, ſo iſt die Aufſicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens eine der weſentlichſten und wichtigſten Obliegenheiten des Oberamtmanns, welcher er ſich mit unverdroſſener Thätigkeit, mit Treue und Ernſt zu widmen hat.

Zu dieſem Behufe ſind oben (§. 65.) die Fälle beſtimmt worden, in welchen die einzelnen Beſchlüſſe des Gemeinde-Rathes dem Oberamte zur Verfügung oder weiteren Einleitung vorzulegen ſind.

Bey der Prüfung dieſer Beſchlüſſe wird ſich der Oberamtmann — ohne in die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens ſelbſthandelnd einzugreifen — einzig durch die Rückſicht leiten laſſen, daß jede eigennützige Einwirkung von Seite einzelner Gemeinde-Vorſteher, Ausſchuß-Glieder oder Gemeinde-Officianten entfernt, jede den allgemeinen ſtaatswirthſchaftlichen oder polizeylichen Grundſätzen zuwiderlaufende, oder mit den Verhältniſſen gegen andere Gemeinden und Staats-Angehörigen unverträgliche Maaßregel zurückgewieſen, der Grundſtock des Gemeinde-Vermögens möglichſt ungeſchmälert der Nachkommenſchaft überliefert, das Gleichgewicht zwiſchen Einnahmen und Ausgaben erhalten, und unvermeidliche

Störungen deſſelben in möglichſter Zeit-Kürze wieder entfernt oder ausgeglichen werden.

§. 91. Fortſetzung.

Bey den Verträgen der Gemeinden, bey den Verkaufs-, Verleihungs- oder Akkords-Verhandlungen hat der Oberamtmann nicht ohne übereinſtimmendes Erſuchen des Gemeinde-Rathes und des Bürger-Ausſchuſſes unmittelbar und perſönlich mitzuwirken, vielmehr auf möglichſte Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung der Koſten den ernſtlichen Bedacht zu nehmen.

§. 92. Fortſetzung.

Den (im §. 55.) erwähnten Fällen einer Meinungs-Verſchiedenheit zwiſchen dem Gemeinde-Rathe und dem Bürger-Ausſchuß hat der Oberamtmann beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und hiebey vornehmlich auch darauf zu ſehen, daß nicht unter dem Vorwand eines ſolchen Diſſenſes polizeyliche oder ſonſtige Verbindlichkeiten der Gemeinden und ihrer Vorſteher unerfüllt bleiben.

§. 93. Gemeinde-Etat.

Die Haupt-Etats der Gemeinden (§. 27.) hat der Oberamtmann vorſchriftmäßig zu verfaſſen, die jährlichen Spezial-Etats (§. 26.) aber zu revidiren, zu genehmigen, oder zur Berichtigung zurückzugeben.

Ein Duplikat derſelben wird in der Oberamts-Regiſtratur aufbewahrt, zur ſteten Ueberſicht über den ökonomiſchen Zuſtand der Gemeinde, und zur Richtſchnur in vorkommenden Fällen.

§. 94. Prüfung der Gemeinde-Rechnungen.

Die Reviſion der Gemeinde-Rechnungen ſeines Bezirks hat der Oberamtmann noch vor dem Ablaufe des neuen Rechnungs-Jahres vorzunehmen (§. 36.), und daher mit Ernſt und nöthigenfalls unter Anwendung der ihm zu Gebot ſtehenden Mittel dafür zu ſorgen, daß die Rechnungen ſo bald als möglich nach ihrem Verfall-Termine geſtellt werden [117]).

---

117) Hierauf bezieht ſich folgender Miniſt.-Erlaß vom 24. Mai 1827. (Normalien-Buch des Miniſt.) „In Folge der Auflöſung der Stadt- und Amtsſchreibereien und der an die Stelle derſelben getretenen Einrichtungen findet man ſich veranlaßt, der Kreis-Regierung die ſtrengſte Aufmerkſamkeit auf die pünktliche Befolgung der Beſtimmungen der §§. 36 und 94 des Verwaltungs-Edicts, wornach die Rechnungen des verfloſſenen Rechnungs-Jahrs noch vor dem Ablauf des neuen geprüft und abgehört ſeyn ſollen, wiederholt einzuſchärfen, damit beſonders im Anfange dieſer neuen Einrichtung hierin nichts verſäumt oder nachgeſehen werde. Die Kreis-Regierung erhält daher den Auftrag, den Oberämtern unter Hinweiſung auf jene geſetzlichen Beſtimmungen, zu bedeuten, daß ſie für deren Einhaltung zunächſt und unmittelbar verantwortlich und ihre Anordnungen

Die ihm zur Reviſion übergebenen Rechnungen hat der Oberamtmann mit Aufmerkſamkeit und Genauigkeit zu prüfen, die Mängel der Verwaltung zu rügen, die Bemerkungen des Gemeinderathes und des Bürger=Ausſchuſſes mit der Rechnung zu vergleichen, den Rechner darüber zu hören, die Anſtände von Amts wegen zu erledigen oder deren weitere Erörterung einzuleiten.

Ueber den Zuſtand des Gemeinde=Rechnungsweſens hat der Oberamtmann wie bisher einen jährlichen Haupt=Bericht an die betreffende Regierung einzuſenden.

§. 95. Rechnungs=Abhör.

Die wichtigeren, bey Reviſion der Gemeinde=Rechnungen vorgefundenen Anſtände, inſofern dieſelben nicht ſowohl die Rechnung, als vielmehr die Verwaltung ſelbſt betreffen, hat der Oberamtmann an Ort und Stelle unter Vernehmung des Bürger=Ausſchuſſes zu erörtern, und unter ſeinem Vorſitze durch den Gemeinde=Rath erledigen zu laſſen.

Es iſt jedoch zu Verminderung der Koſten dieſe Lokal=Abhör, wenn nicht dringende Gründe eine Ausnahme fordern, mit dem Rug=Gerichte zu verbinden, jedesmal im Amts=Sitze gehörig vorzubereiten, und auf die — die Verrechnung allein betreffenden Defekte, deren Erledigung die Mitwirkung des Gemeinde=Rathes nicht erfordert, nur in dem einzigen Falle auszudehnen, wenn die Verhandlung im Oberamts=Sitze der Gemeinde zu größerer Beſchwerde gereichen würde [118]).

§. 96. Rug=Gerichte.

Das Rug=Gericht ſoll regelmäßig in den Gemeinden erſter Klaſſe alljährlich, in denen der zweyten Klaſſe alle zwey Jahre, und in den Gemeinden dritter Klaſſe alle drey Jahre gehalten werden.

Dem Oberamtmann bleibt die Beſtimmung der Reihen=Folge, ſo wie der Tagfahrt, jedoch in der Art überlaſſen, daß immer die für die Orts=Bewohner ſchicklichſte Jahres=Zeit zu dieſer Verhandlung gewählt werde.

---

hienach zu treffen verpflichtet ſeien. Eine durch die Gemeinde=Behörden oder deren Hülfs=Beamte veranlaßte Verzögerung kann dem Oberamtmann nur dann zur Entſchuldigung dienen, wenn er nachzuweiſen vermag, daß es ihm ſelbſt durch Anwendung der zur Erhaltung der Ordnung im Geſchäfts=Gange zu Gebot ſtehenden Mittel, nicht möglich geweſen ſei, die Hinderniſſe, welche der zeitigen Förderung der Geſchäfte ſich entgegengeſtellt haben, zu beſeitigen.

Die Kreis=Regierung hat ſich des Vollzugs dieſer Anordnung zu verſichern, gegen die als ſäumig erfundenen Beamten die geeignete Rüge eintreten zu laſſen, und diejenigen, welche ſich hierin eine auffallende Verſäumniß zu Schulden kommen laſſen, unter näherer Angabe des Rückſtands, des Entſchuldigungs=Grundes und der von ihr getroffenen Verfügung hieher anzuzeigen."

118) S. Verfüg. vom 6. Februar 1834.

Der zu dieſem Behufe verſammelten Gemeinde wird zuvörderſt ein Auszug der wichtigſten Geſetze und Ordnungen, beſonders im Gemeinde-Weſen, verleſen und erläutert, ſofort aber ſämmtliche Gemeinde-Angehörigen aufgefordert, jedes ihnen bekannte Gebrechen der öffentlichen Verwaltung, jede mögliche Verbeſſerung derſelben, ſo wie ihre etwaigen Beſchwerden gegen den Orts-Vorſteher, den Gemeinde-Rath oder den Bürger-Ausſchuß dem Oberamtmann anzuzeigen.

Zu Folge dieſer Aufforderung wird jeder einzelne Bürger über ſeine ſich hierauf beziehenden Wünſche, Vorſchläge und Beſchwerden im Durchgange und in Abweſenheit der Gemeinde-Vorſteher vernommen, durch einen vom Oberamtmann hiezu beſtellten Actuar ein kurzes Protokoll geführt, ſodann der Bürger-Ausſchuß über jene ſowohl als über ſeine eigenen Deſiderien gehört, und endlich mit dem Gemeinde-Rathe (mit Ausſchluß der etwa perſönlich intereſſirten Mitglieder deſſelben) die erforderliche Berathung gepflogen.

Die Reſultate dieſer Berathung oder die Rug-Gerichts-Receſſe nebſt den — bey der Rechnungs-Abhör getroffenen Verfügungen werden der verſammelten Gemeinde durch den Oberamtmann eröffnet, nöthigenfalls erläutert, und zur Nachachtung empfohlen [119]).

### §. 97. Fortſetzung.

Auch von Amts wegen hat der Oberamtmann bey dem Rug-Gerichte den Zuſtand der Gemeinde-Verwaltung und der Orts-Polizey auf jede ſchickliche Weiſe mittelſt Augenſcheins, Einſicht der öffentlichen Bücher u. ſ. w. zu erforſchen, die — bey dem nächſt gehenden Rug-Gerichte ertheilten Receſſe mit den Gemeinde-Vorſtehern zu durchgehen, die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen, und ihrer Befolgung ſich zu verſichern.

### §. 98. Straf-Gewalt des Oberamtmanns.

Dem Oberamtmann iſt zu Behauptung ſeines amtlichen Anſehens, zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung und zu Aufrechthaltung der Regiminal-, Polizey- und Finanz-Geſetze, eine amtliche Straf-Gewalt verliehen, welche ſich bis auf eine Summe von zehn Reichs-Thalern oder eine achttäge Gefängnißſtrafe (beides einſchließlich), bei Legal- und Confiskations-Strafen aber bis auf die Summe von fünfzig Gulden (ebenfalls einſchließlich) erſtreckt [120]).

### §. 99. Behandlung höherer Straf-Fälle.

Schwerere Vergehungen gegen Regiminal-, Polizey- und Finanz-Geſetze, welche die ſo eben (§. 98.) bezeichneten Gränzen ſeiner amtlichen Straf-Gewalt überſteigen, hat der Oberamtmann

---

119) Eine neue Inſtruction für Abhaltung der Rug-Gerichte wurde im Decbr. 1844 erlaſſen.

120) S. auch Norm.-Erlaß vom 22. Dezbr. 1825.

zu unterſuchen, und der betreffenden höheren Verwaltungs=Stelle zur weitern Verfügung vorzulegen, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände die Strafe ſelbſt erkennen, oder wenn ſolche ihre Straf=Befugniß überſteigt, die Akten nebſt Gutachten dem Gerichts=Hofe des Kreiſes zur weitern Verfügung mittheilen wird.

Von dem Ermeſſen des letztern hängt es ab, entweder auf den Grund der oberamtlichen Unterſuchung das Urtheil zu ſprechen, oder die Unterſuchung durch den Oberamtmann ergänzen, oder endlich durch den Oberamts=Richter reaſſumiren zu laſſen.

In allen nach dieſen oder den nächſtfolgenden Beſtimmungen zu höherem Erkenntniß geeigneten Fällen, hat der Oberamtmann zwey Gemeinde=Raths=Mitglieder als Scabinen zu der Unterſuchung beyzuziehen.

§. 100. Behandlung der Dienſt=Vergehen.

Auch die Dienſt=Fehler und Dienſt=Vergehungen der dem Oberamtmann untergeordneten Beamten und Diener hat derſelbe nach den ſo eben gegebenen Beſtimmungen zu unterſuchen, und nach Verſchiedenheit der Fälle von Amts wegen abzuſtrafen, oder der betreffenden Regierung zur Beſtrafung anzuzeigen.

Bey ſolchen Dienſt=Vergehungen aber, deren Beſtrafung nicht allein die oberamtliche Straf=Gewalt, ſondern auch die der höhern Verwaltungs=Stelle eingeräumte Straf=Befugniß überſteigt, hat zwar der Oberamtmann die Unterſuchung in adminiſtrativer Hinſicht fortzuführen, nach deren Beendigung aber die Sache dem Oberamts=Richter zum weitern Verfahren zu übergeben, hierüber jedoch, ſo wie über die ſonſtigen Reſultate der oberamtlichen Unterſuchung an die Regierung des Kreiſes gleichzeitig zu berichten.

Auch im Fortgange der gerichtlichen Unterſuchung iſt der Oberamtmann verpflichtet, dem Oberamts=Richter auf deſſen Erſuchen über die adminiſtrativen Beziehungen der Sache jede erforderliche Auskunft zu geben, oder den materiellen Theil der Unterſuchung nachträglich zu ergänzen [121]).

§. 101. Fortſetzung.

Gegen diejenigen Beamten und Diener, welche nach der Verſchiedenheit ihrer Funktionen ſowohl dem Oberamtmann als dem Oberamts=Richter untergeordnet ſind (z. B. Orts=Vorſteher, Gemeinde=Räthe, Rathsſchreiber, Geſundheits=Beamte, hat, je nachdem ihr Vergehen die eine oder die andere jener Funktionen betrifft, zunächſt derjenige Ober=Beamte zu deſſen Reſſort dieſe Funktionen gehören, die Unterſuchung zu führen.

Kommt hiebey die Verletzung von beiderley Dienſt=Pflichten oder irgend ein gemeines Verbrechen (§§. 103. 104.) gleichzeitig zur Sprache, ſo iſt hierdurch die Competenz des Oberamts=Richters

---

121) Vergl. Strafprozeßordnung von 1843.

für die ganze Unterſuchung begründet, der Oberamtmann hingegen verpflichtet, den erſtern in Abſicht auf die Adminiſtrativ-Vergehungen des Angeſchuldigten auf die oben (§. 100.) gedachte Weiſe zu unterſtützen.

In bedeutenderen Fällen dieſer Art iſt die höhere Verwaltungs-Stelle durch den Oberamtmann von dem Vorgange gleichfalls in Kenntniß zu ſetzen.

§. 102. Fortſetzung.

Auch für Dienſt-Vergehungen derjenigen Beamten und Diener, welche in Beziehung auf ihre Dienſt-Verrichtungen weder dem Oberamts-Richter noch dem Oberamtmann untergeordnet ſind (namentlich der Finanz-Beamten), bildet das Oberamt die nächſte und ordentliche Unterſuchungs-Behörde.

Es hat jedoch daſſelbe gegen die den Central- oder Kreis-Stellen unmittelbar untergeordneten Finanz-Beamten nur aus beſonderem Auftrage jener Behörden einzuſchreiten, außerdem aber ſich keinerley Inſpektions- oder Straf-Recht über dieſelben anzumaßen.

Gegen die niedern Diener im Finanz-Fache hingegen iſt der Oberamtmann auch in Dienſt-Sachen auf erhaltene Anzeige innerhalb der Gränzen ſeiner Straf-Befugniß (§. 98.), unter Communikation mit den betreffenden Finanz-Beamten, zu erkennen berechtigt, wichtigere Fälle aber der höheren Finanz-Behörde anzuzeigen, oder (nach den oben §. 100. gegebenen Beſtimmungen) dem Oberamts-Richter zu übergeben verpflichtet.

Für Kirchen- und Schul-Diener bildet der Oberamtmann mit dem Dekan das gemeinſchaftliche Oberamt, und als ſolches für die Dienſt-Vergehungen jener Beamten die nächſte und ordentliche Unterſuchungs-Behörde.

§. 103. Behandlung der peinlichen Fälle.

Gemeine Verbrechen und Vergehungen endlich, deren Beſtrafung weder innerhalb der oberamtlichen Straf-Gewalt noch auch in der Competenz der höhern Adminiſtrativ-Behörden liegt, werden dem Oberamts-Richter zur Unterſuchung übergeben.

Wenn über die Natur des Verbrechens und über die Competenz des Oberamts-Richters kein Zweifel obwaltet, ſo geſchieht die Uebergabe an denſelben unmittelbar durch die Orts-Vorſteher (§. 17).

Im Zweifels-Falle wird die Sache nach der oben (§. 68.) aufgeſtellten Regel an das Oberamt gebracht.

Der Oberamtmann hat jedoch ſowohl in dieſem Falle, als wenn er auf anderm Wege, durch Denunciation, durch unmittelbare Wahrnehmung, oder durch polizeyliche Maaßregeln auf die Spur eines begangenen Verbrechens geleitet wird, dieſelbe nur bis zu der Ueberzeugung zu verfolgen, daß das in Frage ſtehende Verbrechen nach ſeiner Natur und der im Allgemeinen darauf ge-

ſetzten Strafe zur richterlichen Competenz geeignet ſey. ſofort aber und ohne Zeit=Verluſt die Sache dem Oberamts=Richter zu übergeben, und dieſem die wirkliche Unterſuchung zu überlaſſen.

§. 104. Nähere Abgränzung der oberamtlichen und oberamts=richterlichen Competenz in Straf=Sachen.

Im Edikte für die unteren Gerichts=Stellen ſind zu näherer Beſtimmung dieſer Competenz diejenigen Vergehen und Verbrechen bezeichnet, welche in jedem Falle und ſelbſt dann, wenn die Perſon des Thäters noch gänzlich unbekannt iſt, zur oberamtsrichterlichen Unterſuchung geeignet ſind.

Nach Ausſcheidung derſelben bleiben dem Oberamtmann zur Unterſuchung — beziehungsweiſe zur Beſtrafung zugetheilt:

a) die Dienſt=Vergehungen der in den verſchiedenen Verwaltungs=Zweigen angeſtellten Beamten und Diener nach den hieroben (§§. 100—102.) gezogenen Gränzen;
b) die Uebertretungen der Regiminal=, Polizey= und Finanz=Geſetze nach den hierüber (§§. 98. 99.) getroffenen Beſtimmungen;
c) die Verbal= und Real=Injurien innerhalb der Gränzen der oberamtlichen Straf=Befugniß;
d) die erſten einfachen Diebſtähle und Betrügereyen, deren Gegenſtand den Werth von Zehn Gulden nicht überſteigt;

Alles jedoch nur, inſoferne die hier aufgezählten Handlungen nicht mit andern ſchwereren Vergehungen concurriren, als in welchem Falle der Oberamts=Richter auch die Unterſuchung der erſtern zu übernehmen befugt und verpflichtet iſt [122]).

§. 105. Beſonders in Abſicht auf die Criminal=Polizey [123]).

Auch in den zur oberamtsrichterlichen Competenz geeigneten Fällen hat der Oberamtmann nicht allein den Oberamts=Richter auf jedesmaliges Erfordern von Polizey wegen zu unterſtützen, ſondern auch unaufgefordert die ihm anvertraute Polizey=Gewalt und das ihm untergeordnete Polizey=Perſonal zu Entdeckung der Verbrechen, zu Verfolgung und Feſthaltung des Thäters zu verwenden, überhaupt aber und bis zur Uebergabe an den Oberamts=Richter alles dasjenige vorzukehren, was die richterliche Unterſuchung zu erleichtern, und den Erfolg derſelben zu ſichern geeignet ſeyn dürfte.

Mit der wirklichen Unterſuchung aber hat ſich der Oberamtmann keineswegs zu befaſſen, vielmehr, ſo bald er nur immer von der Zuſtändigkeit des Oberamts=Richters die amtliche Ueberzeugung erhalten, dieſem die weitere Verfügung anheim zu geben.

---

122) mehrfach abgeändert durch das Strafgeſetzb. und Polizeiſtrafgeſetz v. 1839.
123) vergl. Strafprozeßordnung von 1843.

Der zu dieſem Behufe verſammelten Gemeinde wird zuvörderſt ein Auszug der wichtigſten Geſetze und Ordnungen, beſonders im Gemeinde=Weſen, verleſen und erläutert, ſofort aber ſämmtliche Gemeinde=Angehörigen aufgefordert, jedes ihnen bekannte Gebrechen der öffentlichen Verwaltung, jede mögliche Verbeſſerung derſelben, ſo wie ihre etwaigen Beſchwerden gegen den Orts=Vorſteher, den Gemeinde=Rath oder den Bürger=Ausſchuß dem Oberamtmann anzuzeigen.

Zu Folge dieſer Aufforderung wird jeder einzelne Bürger über ſeine ſich hierauf beziehenden Wünſche, Vorſchläge und Beſchwerden im Durchgange und in Abweſenheit der Gemeinde=Vorſteher vernommen, durch einen vom Oberamtmann hiezu beſtellten Actuar ein kurzes Protokoll geführt, ſodann der Bürger=Ausſchuß über jene ſowohl als über ſeine eigenen Deſiderien gehört, und endlich mit dem Gemeinde=Rathe (mit Ausſchluß der etwa perſönlich intereſſirten Mitglieder deſſelben) die erforderliche Berathung gepflogen.

Die Reſultate dieſer Berathung oder die Rug=Gerichts=Receſſe nebſt den — bey der Rechnungs=Abhör getroffenen Verfügungen werden der verſammelten Gemeinde durch den Oberamtmann eröffnet, nöthigenfalls erläutert, und zur Nachachtung empfohlen [119]).

§. 97. Fortſetzung.

Auch von Amts wegen hat der Oberamtmann bey dem Rug=Gerichte den Zuſtand der Gemeinde=Verwaltung und der Orts=Polizey auf jede ſchickliche Weiſe mittelſt Augenſcheins, Einſicht der öffentlichen Bücher u. ſ. w. zu erforſchen, die — bey dem nächſt gehenden Rug=Gerichte ertheilten Receſſe mit den Gemeinde=Vorſtehern zu durchgehen, die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen, und ihrer Befolgung ſich zu verſichern.

§. 98. Straf=Gewalt des Oberamtmanns.

Dem Oberamtmann iſt zu Behauptung ſeines amtlichen Anſehens, zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung und zu Aufrechthaltung der Regiminal=, Polizey= und Finanz=Geſetze, eine amtliche Straf=Gewalt verliehen, welche ſich bis auf eine Summe von zehn Reichs=Thalern oder eine achttägige Gefängnißſtrafe (beides einſchließlich), bei Legal= und Confiskations=Strafen aber bis auf die Summe von fünfzig Gulden (ebenfalls einſchließlich) erſtreckt [120]).

§. 99. Behandlung höherer Straf=Fälle.

Schwerere Vergehungen gegen Regiminal=, Polizey= und Finanz=Geſetze, welche die ſo eben (§. 98.) bezeichneten Gränzen ſeiner amtlichen Straf=Gewalt überſteigen, hat der Oberamtmann

---

119) Eine neue Inſtruction für Abhaltung der Rug=Gerichte wurde im Decbr. 1844 erlaſſen.

120) S. auch Norm.=Erlaß vom 22. Dezbr. 1825.

zu unterſuchen, und der betreffenden höheren Verwaltungs=Stelle zur weitern Verfügung vorzulegen, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände die Strafe ſelbſt erkennen, oder wenn ſolche ihre Straf=Befugniß überſteigt, die Akten nebſt Gutachten dem Gerichts=Hofe des Kreiſes zur weitern Verfügung mittheilen wird.

Von dem Ermeſſen des letztern hängt es ab, entweder auf den Grund der oberamtlichen Unterſuchung das Urtheil zu ſprechen, oder die Unterſuchung durch den Oberamtmann ergänzen, oder endlich durch den Oberamts=Richter reaſſumiren zu laſſen.

In allen nach dieſen oder den nächſtfolgenden Beſtimmungen zu höherem Erkenntniß geeigneten Fällen, hat der Oberamtmann zwey Gemeinde=Raths=Mitglieder als Scabinen zu der Unterſuchung beyzuziehen.

§. 100. Behandlung der Dienſt=Vergehen.

Auch die Dienſt=Fehler und Dienſt=Vergehungen der dem Oberamtmann untergeordneten Beamten und Diener hat derſelbe nach den ſo eben gegebenen Beſtimmungen zu unterſuchen, und nach Verſchiedenheit der Fälle von Amts wegen abzuſtrafen, oder der betreffenden Regierung zur Beſtrafung anzuzeigen.

Bey ſolchen Dienſt=Vergehungen aber, deren Beſtrafung nicht allein die oberamtliche Straf=Gewalt, ſondern auch die der höhern Verwaltungs=Stelle eingeräumte Straf=Befugniß überſteigt, hat zwar der Oberamtmann die Unterſuchung in adminiſtrativer Hinſicht fortzuführen, nach deren Beendigung aber die Sache dem Oberamts=Richter zum weitern Verfahren zu übergeben, hierüber jedoch, ſo wie über die ſonſtigen Reſultate der oberamtlichen Unterſuchung an die Regierung des Kreiſes gleichzeitig zu berichten.

Auch im Fortgange der gerichtlichen Unterſuchung iſt der Oberamtmann verpflichtet, dem Oberamts=Richter auf deſſen Erſuchen über die adminiſtrativen Beziehungen der Sache jede erforderliche Auskunft zu geben, oder den materiellen Theil der Unterſuchung nachträglich zu ergänzen [121]).

§. 101. Fortſetzung.

Gegen diejenigen Beamten und Diener, welche nach der Verſchiedenheit ihrer Funktionen ſowohl dem Oberamtmann als dem Oberamts=Richter untergeordnet ſind (z. B. Orts=Vorſteher, Gemeinde=Räthe, Rathsſchreiber, Geſundheits=Beamte, hat, je nachdem ihr Vergehen die eine oder die andere jener Funktionen betrifft, zunächſt derjenige Ober=Beamte zu deſſen Reſſort dieſe Funktionen gehören, die Unterſuchung zu führen.

Kommt hiebey die Verletzung von beiderley Dienſt=Pflichten oder irgend ein gemeines Verbrechen (§§. 103. 104.) gleichzeitig zur Sprache, ſo iſt hierdurch die Competenz des Oberamts=Richters

121) Vergl. Strafprozeßordnung von 1843.

für die ganze Unterſuchung begründet, der Oberamtmann hingegen verpflichtet, den erſtern in Abſicht auf die Adminiſtrativ-Vergehungen des Angeſchuldigten auf die oben (§. 100.) gedachte Weiſe zu unterſtützen.

In bedeutenderen Fällen dieſer Art iſt die höhere Verwaltungs-Stelle durch den Oberamtmann von dem Vorgange gleichfalls in Kenntniß zu ſetzen.

§. 102. Fortſetzung.

Auch für Dienſt-Vergehungen derjenigen Beamten und Diener, welche in Beziehung auf ihre Dienſt-Verrichtungen weder dem Oberamts-Richter noch dem Oberamtmann untergeordnet ſind (namentlich der Finanz-Beamten), bildet das Oberamt die nächſte und ordentliche Unterſuchungs-Behörde.

Es hat jedoch daſſelbe gegen die den Central- oder Kreis-Stellen unmittelbar untergeordneten Finanz-Beamten nur aus beſonderem Auftrage jener Behörden einzuſchreiten, außerdem aber ſich keinerley Inſpektions- oder Straf-Recht über dieſelben anzumaßen.

Gegen die niedern Diener im Finanz-Fache hingegen iſt der Oberamtmann auch in Dienſt-Sachen auf erhaltene Anzeige innerhalb der Gränzen ſeiner Straf-Befugniß (§. 98.), unter Communikation mit den betreffenden Finanz-Beamten, zu erkennen berechtigt, wichtigere Fälle aber der höheren Finanz-Behörde anzuzeigen, oder (nach den oben §. 100. gegebenen Beſtimmungen) dem Oberamts-Richter zu übergeben verpflichtet.

Für Kirchen- und Schul-Diener bildet der Oberamtmann mit dem Dekan das gemeinſchaftliche Oberamt, und als ſolches für die Dienſt-Vergehungen jener Beamten die nächſte und ordentliche Unterſuchungs-Behörde.

§. 103. Behandlung der peinlichen Fälle.

Gemeine Verbrechen und Vergehungen endlich, deren Beſtrafung weder innerhalb der oberamtlichen Straf-Gewalt noch auch in der Competenz der höhern Adminiſtrativ-Behörden liegt, werden dem Oberamts-Richter zur Unterſuchung übergeben.

Wenn über die Natur des Verbrechens und über die Competenz des Oberamts-Richters kein Zweifel obwaltet, ſo geſchieht die Uebergabe an denſelben unmittelbar durch die Orts-Vorſteher (§. 17).

Im Zweifels-Falle wird die Sache nach der oben (§. 68.) aufgeſtellten Regel an das Oberamt gebracht.

Der Oberamtmann hat jedoch ſowohl in dieſem Falle, als wenn er auf anderm Wege, durch Denunciation, durch unmittelbare Wahrnehmung, oder durch polizeyliche Maaßregeln auf die Spur eines begangenen Verbrechens geleitet wird, dieſelbe nur bis zu der Ueberzeugung zu verfolgen, daß das in Frage ſtehende Verbrechen nach ſeiner Natur und der im Allgemeinen darauf ge-

ſetzten Strafe zur richterlichen Competenz geeignet ſey. ſofort aber und ohne Zeit-Verluſt die Sache dem Oberamts-Richter zu übergeben, und dieſem die wirkliche Unterſuchung zu überlaſſen.

§. 104. Nähere Abgränzung der oberamtlichen und oberamts-richterlichen Competenz in Straf-Sachen.

Im Edikte für die unteren Gerichts-Stellen ſind zu näherer Beſtimmung dieſer Competenz diejenigen Vergehen und Verbrechen bezeichnet, welche in jedem Falle und ſelbſt dann, wenn die Perſon des Thäters noch gänzlich unbekannt iſt, zur oberamtsrichterlichen Unterſuchung geeignet ſind.

Nach Ausſcheidung derſelben bleiben dem Oberamtmann zur Unterſuchung — beziehungsweiſe zur Beſtrafung zugetheilt:

a) die Dienſt-Vergehungen der in den verſchiedenen Verwaltungs-Zweigen angeſtellten Beamten und Diener nach den hieroben (§§. 100—102.) gezogenen Gränzen;
b) die Uebertretungen der Regiminal-, Polizey- und Finanz-Geſetze nach den hierüber (§§. 98. 99.) getroffenen Beſtimmungen;
c) die Verbal- und Real-Injurien innerhalb der Gränzen der oberamtlichen Straf-Befugniß;
d) die erſten einfachen Diebſtähle und Betrügereyen, deren Gegenſtand den Werth von Zehn Gulden nicht überſteigt;

Alles jedoch nur, inſoferne die hier aufgezählten Handlungen nicht mit andern ſchwereren Vergehungen concurriren, als in welchem Falle der Oberamts-Richter auch die Unterſuchung der erſtern zu übernehmen befugt und verpflichtet iſt [122].

§. 105. Beſonders in Abſicht auf die Criminal-Polizey [123].

Auch in den zur oberamtsrichterlichen Competenz geeigneten Fällen hat der Oberamtmann nicht allein den Oberamts-Richter auf jedesmaliges Erfordern von Polizey wegen zu unterſtützen, ſondern auch unaufgefordert die ihm anvertraute Polizey-Gewalt und das ihm untergeordnete Polizey-Perſonal zu Entdeckung der Verbrechen, zu Verfolgung und Feſthaltung des Thäters zu verwenden, überhaupt aber und bis zur Uebergabe an den Oberamts-Richter alles dasjenige vorzukehren, was die richterliche Unterſuchung zu erleichtern, und den Erfolg derſelben zu ſichern geeignet ſeyn dürfte.

Mit der wirklichen Unterſuchung aber hat ſich der Oberamtmann keineswegs zu befaſſen, vielmehr, ſo bald er nur immer von der Zuſtändigkeit des Oberamts-Richters die amtliche Ueberzeugung erhalten, dieſem die weitere Verfügung anheim zu geben.

---

122) mehrfach abgeändert durch das Strafgeſetzb. und Polizeiſtrafgeſetz v. 1839.
123) vergl. Strafprozeßordnung von 1843.

Die Veranſtaltung einer Legal=Inſpection liegt dem Oberamtmann ob, wofern es nicht unzweifelhaft iſt, daß die Sache ſich zur Competenz des Oberamts=Richters eignet.

Unter denſelben Vorausſetzungen kann eine Hausſuchung durch den Oberamtmann, oder — nach geſchehener Uebergabe — durch den Oberamts=Richter verfügt werden. Auch den Orts=Vorſtehern iſt dieſelbe unter den geſetzlichen Bedingungen geſtattet.

§. 106. Fortſetzung.

Die Verhaftung des Angeſchuldigten iſt in den geſetzlich hiezu geeigneten Fällen nicht allein dem Oberamts=Richter, ſondern auch dem Oberamtmann und jedem Orts=Vorſteher erlaubt.

Was die Erlaſſung von Steckbriefen betrifft, ſo iſt auch dieſe nach Verſchiedenheit der Fälle ſowohl dem Oberamts=Richter als dem Oberamtmanne, beyden jedoch nur inſofern geſtattet, als der Verdacht gegen die bezeichnete Perſon rechtlich begründet, und die Verhaftung derſelben zuläßig iſt. Auch die vom Oberamts=Richter erlaſſenen Steckbriefe werden in der Regel an die Oberämter ſeines und der benachbarten Gerichts=Bezirke gerichtet und von dieſen an die untergeordneten Behörden ausgeſchrieben.

Die Veranſtaltung einer Streife bleibt dem Oberamtmann überlaſſen; nur in beſonders dringenden Fällen kann der Oberamts=Richter auch einzelne Orts=Vorſteher um Anordnung einer Partikular=Streife unmittelbar requiriren.

Gegen die hierbey oder auch ſonſt eingefangenen Vaganten wird die Unterſuchung vom Oberamtmann eingeleitet, und erſt dann, wenn ſich gegründete Anzeigen eines wirklichen Verbrechens finden, an den Oberamts=Richter abgegeben.

§. 107. Polizey=Gefängniſſe und Verpflegung der Gefangenen,

Die Aufſicht über die Polizey=Gefängniſſe und die darin befindlichen Gefangenen ſteht dem Oberamtmann, und in der Unter=Ordnung unter denſelben den einzelnen Orts=Vorſtehern zu.

Die Einrichtung und Erhaltung der oberamtlichen Gefängniſſe, ſo wie die Verpflegung der Gefangenen in denſelben liegt der Amts=Pflege ob [124]), welche dagegen auch die von Ober=

124) Ein Miniſt.=Erlaß vom 14. April 1825. (Norm.=Buch des Miniſt.) beſtimmt hierzu: „Auf die Anfrage der Regierung: ob die einem ſtandesherrlichen Polizey=Amt zugetheilten Gemeinden nach wie vor an den Koſten der Ausrüſtung und Unterhaltung der oberamtlichen Gefängniſſe, der Verpflegung der oberamtlichen Gefangenen ꝛc. Theil zu nehmen haben? gibt man derſelben zu erkennen, daß, da alle dieſe Ausgaben eine geſetzliche Folge des Amts=Körperſchafts=Verbands ſind, und dieſer Verband auch bei den einem ſtandesherrlichen Polizey=Amt zugetheilten Gemeinden unverändert bleibt, die letzteren der ferneren Theilnahme daran ſich nicht entziehen können.

amts wegen angeſetzten Polizey= und Disciplinar=Strafen bezieht [125]).

Nur die Strafen wegen Uebertretung der Regiminal= und Finanz=Geſetze, ſo wie die den Betrag von Zehn Reichs=Thalern

---

Zwar enthält die K. Declaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe=Bartenſtein §. 29. die Beſtimmung: „daß alle diejenigen Amts=Körperſchafts=Laſten, welche ſich etwa „als ſolche ausweiſen, die den fürſtlichen Gemeinden ganz fremd ſind, aus„geſchieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme davon frei gelaſſen „werden ſollen." Allein das oberamtliche Strafrecht, deſſen Nutzungen und Laſten den Amts=Körperſchaften durch das Geſetz zugewieſen ſind, iſt durch die bloß theilweiſe Uebertragung deſſelben an die fürſtlichen Polizey=Aemter den fürſtlichen Gemeinden nicht ganz fremd geworden. Wenn daher auch jene in der K. Declaration für Hohenlohe=Bartenſtein enthaltene Beſtimmung auf andere ſtandesherrliche Beſitzungen, namentlich auf die fürſtlich Taxis'ſchen, für welche keine ähnliche Vorſchrift beſteht, ausgedehnt werden könnte: ſo würde dennoch hieraus um ſo weniger gefolgert werden können, daß eine Befreiung der befragten Gemeinden von den oben aufgezählten Koſten in der allerhöchſten Abſicht gelegen ſey, als ſie an dem gleichartigen Aufwande bei dem fürſtlichen Polizey=Amte nicht das Geringſte zu tragen haben, folglich in der ferneren Theilnahme an dem Aufwande der Amtspflege durchaus keine Unbilligkeit für ſie liegt." —

125) Erläutert durch einen Miniſt.=Erlaß vom 18. April 1822. (Norm.=Buch des Miniſteriums).

„— — Was

1) die Beſtimmung über den Bezug der Strafen wegen Uebertretung der Regiminal=Geſetze betrifft, ſo konnte die Abſicht nicht ſeyn, den Amts=Körperſchaften irgend eine Einnahme zu entziehen, die ihnen durch das II. Edikt vom 31. Dezbr. 1818 zugedacht war. Alle Strafen mithin, die vermöge dieſes früheren Edikts als Polizey= oder Disciplinar=Strafen in die Amts=Pflege floßen, ſind als ſolche auch in dem neueren Edikte von der Amts=Pflege zu beziehen.

Nach dieſem Geſichts=Punkte kann es nicht ſchwer ſeyn, in jedem einzelnen Falle die Gränzlinie zu finden, über welche hinaus eine Strafe als Strafe wegen Uebertretung eines Regiminal=Geſetzes im Sinne des Edikts dem Fiskus zu verrechnen iſt.

2) Daß Injurien=, Diebſtahls= und Betrugs=Sachen ihrem allgemeinen Begriffe nach zu den Juſtiz=Sachen gerechnet werden müſſen, iſt wohl außer Zweifel. Nachdem aber die Württembergiſche Geſetzgebung ihre Beſtrafung bis auf einen gewiſſen Grad den Polizey=Behörden übertragen hat: ſo ſind ſie in ſo weit auf gleiche Weiſe Polizey=Sachen geworden, wie Polizey=Vergehen, deren Beſtrafung die Straf=Befugniß der Polizey=Behörden überſteigt, und daher den Gerichten übertragen iſt, durch dieſe Uebertragung den Charakter von Juſtiz=Vergehen angenommen haben. Die Strafen, welche ein Oberamt innerhalb der Gränzen ſeiner Straf=Gewalt wegen Injurien, Diebſtähle und Betrügereyen anſetzt, ſind daher unſtreitig als Polizey=Strafen anzuſehen."

S. ferner den Erlaß vom 5. Juni 1826, — in Bezug auf die bei Rug=Gerichten angeſetzten Strafen.

überſteigenden Legal=Strafen (§. 98.) werden dem Fiskus verrechnet [126]).

Zu Verminderung der Koſten iſt es dem Oberamtmann geſtattet, ſich zu Vollziehung ſeiner Straf=Erkenntniſſe der ſtädtiſchen Polizey=Gefängniſſe zu bedienen.

Die dießfallſige Uebereinkunft mit den Stadt=Vorſtehern, ſo wie die Feſtſetzung des Verpflegungs=Tarifs und das Erkenntniß über den Regreß an die Schuldigen, bleibt der Amts=Verſammlung überlaſſen [127]).

Diejenigen Gefangenen, welche zur Uebergabe an den Oberamts=Richter geeignet ſind, werden auch während des oberamtlichen Verhaftes auf Gerichts=Koſten verpflegt, und es hat zu dem Ende der Oberamtmann jedesmal bey der Uebergabe an den Oberamts=Richter ein Verzeichniß jener Detentions=Koſten beyzuſchließen.

§. 108. namentlich auf dem Transporte.

Die Koſten der Verpflegung, Verwahrung und Fortſchaffung der Gefangenen auf dem Transporte, werden von jedem Stations=Orte vorgeſchoſſen, von dieſem aber nach einem durch die Amts=Verſammlung alljährlich zu erneuernden Maaßſtabe zur Amts=Vergleichung gebracht.

Für Inländer hat die Amts=Pflege ihres Wohnortes unter Vorbehalt des Regreſſes einzuſtehen [128]).

§. 109. Rekurs gegen oberamtliche Straf=Erkenntniſſe.

Gegen jede von dem Oberamte angeſetzte Geld= oder Gefängniß=Strafe (mit Einſchluß der §. 104. Lit. c. d. aufgeführten Fälle) ſteht dem Geſtraften der Rekurs an die geeignete höhere Verwaltungs=Stelle nach den dießfalls beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen offen.

---

126) In Bezug auf Confiscations=Strafen beſtimmt ein Min.=Erlaß vom 11. Januar 1827. (Norm.=Buch des Miniſter.)

„Auf eine Anfrage der K. Regierung des Donau=Kreiſes in Betreff des Bezugs der, wegen Ueberſchreitung von Polizey=Geſetzen, oberamtlich erkannten Confiscationen, deren Betrag nicht 10 Rthlr. überſteigt, iſt erwiedert worden, daß zwiſchen dem Falle, wo eine ſolche Confiscation die geſetzliche Strafe bildet, und dem, wo ſie neben der Strafe als eine Maasregel zu Sicherung des Publicums eintritt, zu unterſcheiden ſei; daß in dem erſteren Falle gegen die Befugniß der Amtspflege, den confiscirten Gegenſtand für ihre Rechnung zu verwerthen, kein Anſtand vorwalten könne, daß aber im zweiten Fall dem Cameral=Amt das Object der Confiscation zu überlaſſen ſei, in den ſtandesherrlichen Amts=Bezirken übrigens unſtreitig auch eine Confiscation letzterer Art dem ſtandesherrlichen Rentamt gebühre."

127) S. Verfüg. vom 8. Novbr. 1830, 1. Dezbr. 1831 und 1. Dezbr. 1836.

128) S. Geſetz vom 26. Mai 1824.

§. 110. Prüfung der von den Orts=Vorſtehern gefällten Straf=Erkenntniſſe.

Da auf gleiche Weiſe gegen die von einem Orts=Vorſteher oder Gemeinde=Rathe verhängten Polizey=Strafen dem Geſtraften der Rekurs an das Oberamt geſtattet iſt §. 15), ſo hat der Oberamtmann jede Beſchwerde dieſer Art unter Vernehmung des Orts=Vorſtandes mit Unbefangenheit zu prüfen, und nur nach ſorgfältiger Erwägung aller Umſtände darüber zu erkennen.

Gegen dieſe oberamtliche Entſcheidung findet kein weiterer Rekurs an eine höhere Behörde Statt.

§. 111. Aufſicht über die dem Oberamte untergeordneten Staats= und Gemeinde=Diener.

Bey jeder Veranlaſſung hat der Oberamtmann ſein Augenmerk dahin zu richten, daß das obrigkeitliche Anſehen eines Theils gegen Unbotmäßigkeit und ordnungswidrige Anmaßungen behauptet, andern Theils aber nie zur Bedrückung oder Mißhandlung Unſerer Unterthanen mißbraucht werde. In dieſer gedoppelten Beziehung hat der Oberamtmann auf die Amts=Führung der — ihm untergeordneten Staats= und Gemeinde=Diener ein ſtets wachſames Auge zu halten, ihre Thätigkeit zu wecken, zu ordnen und zu leiten.

§. 112. Aufſicht über die Orts=Polizey —

Die Handhabung der Orts=Polizey iſt zwar ſowohl in der Amts=Stadt als in den übrigen Amts=Orten zunächſt und unmittelbar den Orts=Vorſtehern und Gemeinde=Räthen anvertraut. Es hat jedoch der Oberamtmann über die wirkliche Ausübung dieſer Polizey=Gewalt die ſtrengſte und beſtändige Aufſicht zu führen, die dießfallſigen Lokal=Anordnungen nach vorgängiger Prüfung von Amtswegen zu unterſtützen, unter ſich ſelbſt und mit den Landes=Polizey=Geſetzen in Uebereinſtimmung zu erhalten.

§. 113. insbeſondere in der Oberamts=Stadt.

Was insbeſondere die Orts=Polizey in der Oberamts=Stadt betrifft, ſo iſt der Oberamtmann nicht allein in wichtigeren und dringenderen Fällen unmittelbar und perſönlich einzuſchreiten befugt und verpflichtet, ſondern auch der Orts=Vorſteher verbunden, von allen bedeutenderen, insbeſondere aber von allen mit einiger Oeffentlichkeit verknüpften Vorgängen das Oberamt auf der Stelle in Kenntniß zu ſetzen, und die etwaigen Anordnungen deſſelben zu befolgen. Unter die Vorgänge dieſer Art ſind insbeſondere zu zählen: alle Aufſehen erregenden Exceſſe und polizeywidrigen Vorfälle, öffentliche Luſtbarkeiten, Freyſchießen, Schauſpiele u. dgl., Einquartirungen und Durchmärſche, erheblichere Unglücks=Fälle, außerordentliche Verſammlungen der Bürgerſchaft, öffentliche Anſchläge und ſonſtige Bekanntmachungen, neue Polizey=Anſtalten und Verordnungen, die Beſtellung neuer Polizey=Bedienten und

ſonſtiger Gemeinde=Officianten, die Kirchen= und Schul=Viſitationen, und andere mit gewiſſer Feyerlichkeit verbundenen Verhandlungen ꝛc. ꝛc.

Die Geſtattung gewöhnlicher Tänze iſt in der Amts=Stadt ſowohl als in den übrigen Amts=Orten dem Orts=Vorſteher überlaſſen, welcher die geſetzliche Taxe davon zu erheben, und viertel=jährig dem Oberamt einzuliefern hat.

### §. 114. Perſönliche Theilnahme des Oberamtmanns an den Gemeinderaths=Verhandlungen.

Dem Oberamtmann iſt geſtattet, unter den in §. 38. gegebenen Beſtimmungen einzelnen Verhandlungen des Gemeinde=Rathes perſönlich anzuwohnen, und an den Berathungen deſſelben Theil zu nehmen. Er hat aber in dieſem Falle die — den Gemeinden und ihren Behörden eingeräumten Befugniſſe zu achten, die Leitung der Verhandlung, die Umfrage, die entſcheidende Stimme u. ſ. w. dem Orts=Vorſteher zu überlaſſen, die Freyheit der Berathung auf keinerley Weiſe zu ſtören, noch weniger die Faſſung irgend eines — mit den beſtehenden Geſetzen verträglichen Beſchluſſes zu hindern.

### §. 115. Verhältniß zum Bürger=Ausſchuß.

Den Bürger=Ausſchuß hat der Oberamtmann bey den ihm geſetzlich zuſtehenden Befugniſſen zu ſchützen, ſeine Bitten, Vorſchläge und Beſchwerden mit Unbefangenheit zu hören und mit Aufmerkſamkeit zu prüfen, zugleich aber auch mit Ernſt darauf zu ſehen, daß nicht der Bürger=Ausſchuß die Gränzen jener Befugniſſe überſchreite, oder bey ſeinen Anträgen von dem Wege der Ordnung abweiche.

### §. 116. Beſtätigung und Verpflichtung der Gemeinde=Raths=Glieder, Gemeinde=Pfleger und Officianten.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeinde=Rathes, ſo wie die der Gemeinde=Pfleger und der übrigen Gemeinde=Officianten, hat der Oberamtmann nur nach ſorgfältiger Prüfung der perſönlichen Verhältniſſe und Eigenſchaften des Gewählten zu beſtätigen, oder die Gründe, warum er dieſe Beſtätigung verweigern zu müſſen glaubt, nach eingeholtem Gutachten des Gemeinde=Raths unter Anſchluß deſſelben der Regierung vorzulegen [129]).

---

129) Hiezu folgender Miniſt.=Erl. v. 25. Jan. 1836. (Norm.=B. d. Miniſt. d. J.)
„Der K. Geheime Rath hat kürzlich in einer Recursſache wegen verweigerter Beſtätigung einer Wahl zum Mitglied des Stadtraths, die angebrachte Beſchwerde, ſo weit es ſich von der Auslegung des §. 116 des Verwaltungs=Edikts handelte, aus folgenden Gründen abgewieſen:
„Daß die Prüfung, welche nach dem §. 116. des Verw.=Edikts der Ertheilung oder Verweigerung der oberamtl. Beſtätigung der Wahlen von

Die Beeidigung der Gemeinde-Beamten iſt, ſo oft es ohne Koſten-Aufwand geſchehen kann, vor der betreffenden Gemeinde, außerdem aber in der Amts-Stadt, immer jedoch mit gebührender Feyerlichkeit, nach vorgängiger Belehrung über die Pflichten ihres Berufes vorzunehmen.

Die Verpflichtung der untern Gemeinde-Diener hat der Oberamtmann der Orts-Obrigkeit zu überlaſſen.

§. 117. Wahl und Verpflichtung der Orts-Vorſteher.

Vorzügliche Aufmerkſamkeit iſt der Wieder-Beſetzung der Orts-Vorſtehers-Stellen zu widmen.

Bey Erledigung einer ſolchen Stelle hat der Oberamtmann die einſtweilige Amts-Verweſerey zu beſtellen, ſodann zur Wahl der Candidaten einen angemeſſenen Termin anzuberaumen.

Am Wahl-Tage begibt ſich der Oberamtmann an Ort und Stelle, beſpricht ſich vorerſt mit dem Gemeinde-Rathe und dem Bürger-Ausſchuſſe über das, was in Abſicht auf die Beſoldung, Inſtruction, Regiſtratur u. dergl. zu erinnern ſeyn möchte, ver-

---

Mitgliedern des Gemeinderaths, Gemeindepflegern und anderen Gemeinde-Officianten vorangehen ſolle, nicht auf die geſetzlich vorgeſchriebenen Verhältniſſe und Eigenſchaften der Gewählten, überhaupt nicht auf das, was die Gültigkeit der Wahl ſelbſt bedinge, ſich zu beſchränken habe, daß vielmehr diejenigen perſönlichen Verhältniſſe und Eigenſchaften des Gewählten Gegenſtand dieſer Prüfung ſeyen, von welchen die Zweckmäßigkeit der Wahl abhänge, dafür ſpreche, neben dem Umſtande, daß daſſelbe Geſetz, welches die Vorausſetzungen für die Gültigkeit der Wahlen zu Gemeinderaths-Stellen beſtimme, die Wirkung der Wahl für den Gewählten von der vorbehaltenen beſonderen Beſtätigung abhängig mache, ſchon die Faſſung des angeführten §. 116., welche für eine bloße Conſtatirung der formellen Gültigkeit der Wahl nicht paſſe, ſo wie der Zweck der fragl. Vorſchrift, der unzweifelhaft dahin gehe, für die Sicherſtellung guter Beſetzung der Stellen durch die Wahlen auf eine der politiſchen Stellung der Gemeinden entſprechende Weiſe zu ſorgen, vornemlich aber und mit Beſtimmtheit gehe es daraus hervor, daß nach der Vorſchrift des §. im Falle der Verweigerung der Beſtätigung der Wahl durch das Oberamt die Gründe dieſer Verweigerung nach eingeholtem Gutachten des Gemeinderaths und unter Anſchluß deſſelben der Kreis-Regierung vorgelegt werden ſollen; denn käme es bei der fraglichen Prüfung immer blos darauf an, zu unterſuchen, ob eines der im §. 6. des Verw.-Edikts namentlich aufgeführten abſoluten Hinderniſſe der Wählbarkeit vorhanden ſey, ſo würde gar nicht abzuſehen ſeyn, wozu es, wenn im einzelnen Falle ein ſolches Hinderniß vorläge, noch der Einholung eines Gutachtens des Gemeinderaths und der Vorlegung der Gründe für die Verweigerung der Beſtätigung an die Kreis-Regierung bedürfen ſollte."

Da man nun wahrgenommen hat, daß bisher hie und da der §. 116. des Verw.-Edikts anders ausgelegt worden iſt, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die Kreis-Regierung von der bei der höchſten Landesſtelle diesfalls angenommenen Auslegung mit dem Auftrage in Kenntniß zu ſetzen, die Bezirks-Aemter ihres Kreiſes hienach gleichfalls zu belehren."

ſammelt ſodann die Gemeinde, belehrt ſie über die Form und die Wichtigkeit der Wahl, und fordert ſämmtliche Bürger auf, nunmehr einzeln im Durchgange je drey Männer zu bezeichnen, welche von ihnen für die würdigſten und tüchtigſten zu dieſer Stelle erachtet werden.

Ueber den Durchgang wird durch einen vom Oberamtmann hiezu beſtellten Actuar [130]) ein förmliches Protokoll geführt, jede einzelne Stimme in demſelben bemerkt, und der Eintrag von dem Stimmgeber unterzeichnet. Sofort werden mit Zuziehung des älteſten Raths-Gliedes und des Obmanns des Bürger-Ausſchuſſes die Stimmen gezählt, und die Reſultate dieſer Zählung ſowohl als die Zahl aller Stimm-Berechtigten und der bey der Abſtimmung erſchienenen Bürger am Schluſſe des Protokolls beurkundet.

Dieſes Wahl-Protokoll hat der Oberamtmann der Regierung des Kreiſes zur weitern Verfügung im Original vorzulegen.

Der neu ernannte Orts-Vorſteher wird durch den Oberamtmann öffentlich auf dem Rathhauſe oder in dem ſonſt zu den Gemeinde-Zuſammenkünften beſtimmten Gebäude beeidigt, und in ſeine Stelle eingewieſen.

§. 118. Oberamts-Regiſtratur. — Geſchäfts-Lokal.

Die ordnungsmäßige Erhaltung ſeiner Amts-Regiſtratur hat ſich der Oberamtmann beſonders angelegen ſeyn zu laſſen, und daher auf die Reponirung, Sammlung und Aufbewahrung der Akten möglichſten Fleiß und Sorgfalt zu verwenden.

Zur Erleichterung ſeiner Geſchäfts-Führung iſt dem Oberamtmann in ſeiner Amts-Wohnung das erforderliche Arbeits-Lokal eingeräumt, in welchem er auch ſeine amtlichen Verhandlungen ordentlicherweiſe vornimmt. Es iſt ihm jedoch unbenommen, bey ſolchen Verhandlungen, für welche ein größerer Raum oder beſondere Feyerlichkeit und Oeffentlichkeit erfordert wird, von dem Rathhauſe der Oberamts-Stadt Gebrauch zu machen.

§. 119. Amts-Tage.

Der Zutritt zum Oberamte iſt die ganze Woche hindurch zu jeder ſchicklichen Stunde geöffnet.

---

130) Ein Miniſt.-Erlaß vom 26. Januar 1827 (Norm.-Buch des Miniſt.) ſagt: „Es iſt die Frage aufgeworfen worden, ob bei Schultheißen- und andern Wahlen die Verpflichtung des Aktuars zur Gültigkeit der Wahlhandlung erfordert werde?

Um hierüber jeden Zweifel zu beſeitigen, hat die Regierung die ihr nachgeſetzten Ober-Aemter anzuweiſen, die für das Aktuariat bei ſolchen Wahlen zunächſt beſtimmten Verwaltungs-Aktuare entweder bei deren erſten Verpflichtung, oder, inſofern dieſe bereits geſchehen iſt, bei der erſten Verwendung zu dergleichen Geſchäften auf die gewiſſenhafte Protokollführung beſonders zu verpflichten, und daß ſolches geſchehen, im Eingange eines jeden Wahl-Protokolls ausdrücklich zu bemerken.“

Für ſeine auswärtigen Verrichtungen hat der Oberamtmann gewiße Wochen=Tage feſtzuſetzen, an den übrigen ſich nicht ohne Noth von ſeinem Amts=Sitze zu entfernen, und ſeine Amts=Untergebenen über dieſe — im Einverſtändniſſe mit den übrigen Orts=Beamten und mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe zu treffende Zeit=Eintheilung zu ihrer Nachachtung zu belehren.

An Sonn= und Feyertagen bleibt die Kanzley — dringende Fälle ausgenommen — geſchloſſen; nur in durchaus unaufſchieblichen Fällen kann eine öffentliche Verhandlung — und auch dann nur ohne Störung des Gottes=Dienſtes geſchehen.

Ohne zuvor eingeholte Erlaubniß der betreffenden Regierung hat ſich der Oberamtmann nicht über Nacht aus ſeinem Oberamts=Bezirke zu entfernen.

## Drittes Kapitel.

## Von der Verwaltung der Stiftungen.

### §. 120. Unmittelbare Aufſicht über die Stiftungen.

Die in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen=, Schul= und Armen=Bedürfniſſe, mit Einſchluß der für dieſe und ähnliche Zwecke beſtimmten Familien= und anderen Privat=Stiftungen, ſind, wofern die Stifter keine andere Aufſichts=Behörde benannt haben [131]), unter die beſondere Obhut der geiſtlichen und weltlichen Orts=Vorſteher geſtellt.

### §. 121. Bildung des Stiftungs=Rathes.

Der Stiftungs=Rath beſteht aus den Orts=Geiſtlichen und dem Stadt= oder Gemeinde=Rathe [132]).

---

131) In dieſer Beziehung gibt ein Miniſter.=Erlaß vom 12. Novbr. 1829. (Norm.=Buch des Miniſteriums) folgende Erläuterung:

„Der Regierung des N. Kreiſes wird auf ihre Anfrage in Betreff der nächſten Beaufſichtigung derjenigen milden Stiftungen, für welche die Stifter eine Verwaltungs=Behörde beſtimmt haben, erwiedert, daß nach dieſſeitigem Dafürhalten unter der in dem Verwalt.=Edikt den Stiftungs=Räthen zugedachten unmittelbaren Aufſicht über die Stiftungen keine andere, als diejenige, die mit dem Verwaltungs=Recht ſelbſt verbunden iſt und mit demſelben zuſammentrifft, ſo wie unter der Aufſichts=Behörde, deren Benennung durch die Stifter als Bedingung der Ausnahme von der beſonderen Obhut der Stiftungsräthe bezeichnet iſt, keine andere, als eine zur unmittelbaren Leitung des Rechners (wie ſolche nach der geſetzlichen Regel dem Local=Stiftungs=Rathe zuſtände) bezeichnete Behörde verſtanden werden kann, ohne daß es hiebei darauf ankäme, aus wie vielen Perſonen dieſe Verwaltungs=Behörde nach dem Willen der Stifter beſtehe.“ — — —

132) Durch Miniſter.=Erlaß vom 8. Mai 1828. (Norm.=Buch des Miniſt.) wurde in Bezug auf die Zuſammenſetzung des Stiftungs=Raths bei ſol=

Die Leitung der Geſchäfte ſteht dem erſten Orts=Geiſtlichen und dem erſten Orts=Vorſteher gemeinſchaftlich zu; außerdem gebührt dem weltlichen Orts=Vorſteher die erſte ordentliche, dem geiſtlichen Vorſteher hingegen im Falle der Stimmen=Gleichheit die entſcheidende Stimme. Die übrigen Geiſtlichen des Orts, wo ſich deren mehrere befinden, ſtimmen nach dem weltlichen Vorſteher vor den übrigen Raths=Gliedern.

Wo jedoch für einzelne Kirchen des Orts beſondere Stiftungen beſtehen, gebührt nur den — bey der betreffenden Kirche angeſtellten Geiſtlichen eine Stimme über die Angelegenheiten derſelben.

Das Stimm=Recht der weltlichen Raths=Glieder wird durch kein Parochial=Verhältniß beſchränkt.

§. 122. Verhältniſſe der Mitglieder des Stiftungs=Raths.

Iſt der Gemeinde=Rath aus Mitgliedern von verſchiedenen Glaubens=Bekenntniſſen zuſammengeſetzt, ſo ſind die katholiſchen Mitglieder deſſelben von den Berathungen über die Verwaltung evangeliſcher Stiftungen, und umgekehrt die evangeliſchen Confeſſions=Verwandten von den Berathſchlagungen über die Verwaltung katholiſcher Stiftungen in ſo weit ausgeſchloſſen, als dieſe Stiftungen bloß für gottesdienſtliche Zwecke beſtimmt ſind.

§. 123. Actuar des Stiftungs=Raths.

Der gewöhnliche Actuar des Gemeinde=Rathes führt das Protokoll (abgeſondert vom Raths=Protokoll), und beſorgt die Ausfertigungen aus demſelben ohne beſondere Belohnung [133]).

Die Akten werden bey den Gemeinde=Dokumenten verwahrt; dem vorſitzenden Geiſtlichen iſt unbenommen, zu jeder beliebigen Zeit davon Einſicht und Abſchrift zu nehmen.

§. 124. Stiftungs=Pfleger.

Der Stiftungs=Rath wählt durch Mehrheit der Stimmen die erforderlichen Stiftungs=Pfleger (Heiligen=Pfleger, Spital=Pfleger,

---

chen Stiftungen, welche unter verſchiedenen ſelbſtſtändigen Gemeinden gemeinſchaftlich ſind, erwiedert, daß wenn an den Zwecken und am Genuſſe einer milden Stiftung außer der bürgerlichen Gemeinde, in deren Mitte ſie verwaltet wird, auch noch andere bürgerlichen Gemeinden oder Parcellen ſolcher Gemeinden Theil haben, hieraus noch keine Theilnahme an der Verwaltung der Stiftung für letztere folgt, daß vielmehr, wenn nicht für eine ſolche gemeinſchaftliche Verwaltung ein beſonderer Rechtstitel nachgewieſen wird, der mit der Leitung und nächſten Beaufſichtigung der Verwaltung dieſer Stiftung beauftragte Stiftungs=Rath nach den Worten und dem Sinne der §§. 120 und 121. des Verwaltungs=Edikts bloß aus dem Ortsgeiſtlichen und dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welcher die Stiftung befindlich iſt, ſich bildet, ſo wie auch als der ihn vertretende Kirchen=Convent lediglich der Kirchen=Convent des Orts, an dem der Sitz der Verwaltung ſich befindet, anzuſehen iſt." — Vergl. den Erlaß vom 7. März 1822.

133) S. das Synod.=Reſcript vom 7. Dezbr. 1831.

Armenkaſten=Pfleger, Almoſen=Pfleger u. ſ. w.), und ſtellt ſie dem gemeinſchaftlichen Oberamte zur Beſtätigung und Verpflichtung vor.

Sie werden entweder auf ihre Lebens=Dauer oder auf eine beſtimmte Zeit, wenigſtens aber auf die Zeit von drey Jahren, gewählt, und können nur unter denſelben Vorausſetzungen wie die Orts=Vorſteher und Gemeinde=Pfleger (§. 12) von ihrer Stelle entfernt werden.

Dem erſten Orts=Vorſteher kann die Stiftungs=Pflege nicht übertragen werden.

Dem Stiftungs=Pfleger gebührt von Amts wegen, wenn er auch nicht Mitglied des Gemeinde=Rathes iſt, Sitz und Stimme im Stiftungs=Rathe.

§. 125. Combination mehrerer Stiftungen.

Von mehreren in einem Orte befindlichen Stiftungen iſt für jede in der Regel eine eigene Rechnung zu führen.

Sollte der Stiftungs=Rath für angemeſſen erachten, mehrere ſolcher Stiftungen in eine gemeinſchaftliche Verwaltung zu vereinigen, ſo iſt der dießfallſige Antrag, nach vorgängiger Rückſprache mit dem Bürger=Ausſchuſſe, dem gemeinſchaftlichen Oberamte, und von dieſem nebſt Gutachten der betreffenden Regierung vorzulegen.

§. 126. Weitere Officianten.

Die etwa weiter erforderlichen Officianten, z. B. Kaſten=Knechte, Küfer u. dgl. werden gleichfalls vom Stiftungs=Rathe, jedoch nur auf Wohlverhalten gewählt, und von dem Vorſtande deſſelben verpflichtet.

§. 127. Allgemeine Adminiſtrations=Vorſchriften.

Die Stiftungs=Pfleger ſowohl als die übrigen Mitglieder des Stiftungs=Rathes ſind dafür verantwortlich, daß das Stiftungs=Vermögen mit möglichſtem Fleiße verwaltet, die Gefälle, Zinſe, Gülten u. ſ. w. pünktlich und unnachſichtlich eingezogen, die Naturalien beſtmöglichſt verwahrt und verwerthet, die Kapitalien hinlänglich verſichert, alle unnöthigen Ausgaben vermieden, und insbeſondere die Stiftungen nicht mit fremdartigen Laſten und Ausgaben beſchwert werden.

§. 128. Stiftungs=Etat.

Mit dem Schluſſe des Rechnungs=Jahres legt der Stiftungs=Pfleger dem Vorſtande des Stiftungs=Rathes (dem gemeinſchaftlichen Unteramte) den Zuſtand ſeiner Kaſſe, den baaren Geld=Vorrath, den Sturz=Zettel und das Verzeichniß ſeiner Ausſtände und Paſſiv=Rückſtände vor.

Unter Zugrundlegung des Vermögens=Standes und der vorhergehenden Rechnungen entwirft das gemeinſchaftliche Unteramt

ſammelt ſodann die Gemeinde, belehrt ſie über die Form und die Wichtigkeit der Wahl, und fordert ſämmtliche Bürger auf, nunmehr einzeln im Durchgange je drey Männer zu bezeichnen, welche von ihnen für die würdigſten und tüchtigſten zu dieſer Stelle erachtet werden.

Ueber den Durchgang wird durch einen vom Oberamtmann hiezu beſtellten Actuar [130]) ein förmliches Protokoll geführt, jede einzelne Stimme in demſelben bemerkt, und der Eintrag von dem Stimmgeber unterzeichnet. Sofort werden mit Zuziehung des älteſten Raths=Gliedes und des Obmanns des Bürger=Ausſchuſſes die Stimmen gezählt, und die Reſultate dieſer Zählung ſowohl als die Zahl aller Stimm=Berechtigten und der bey der Abſtimmung erſchienenen Bürger am Schluſſe des Protokolls beurkundet.

Dieſes Wahl=Protokoll hat der Oberamtmann der Regierung des Kreiſes zur weitern Verfügung im Original vorzulegen.

Der neu ernannte Orts=Vorſteher wird durch den Oberamtmann öffentlich auf dem Rathhauſe oder in dem ſonſt zu den Gemeinde=Zuſammenkünften beſtimmten Gebäude beeidigt, und in ſeine Stelle eingewieſen.

§. 118. Oberamts=Regiſtratur. — Geſchäfts=Lokal.

Die ordnungsmäßige Erhaltung ſeiner Amts=Regiſtratur hat ſich der Oberamtmann beſonders angelegen ſeyn zu laſſen, und daher auf die Reponirung, Sammlung und Aufbewahrung der Akten möglichſten Fleiß und Sorgfalt zu verwenden.

Zur Erleichterung ſeiner Geſchäfts=Führung iſt dem Oberamtmann in ſeiner Amts=Wohnung das erforderliche Arbeits=Lokal eingeräumt, in welchem er auch ſeine amtlichen Verhandlungen ordentlicherweiſe vornimmt. Es iſt ihm jedoch unbenommen, bey ſolchen Verhandlungen, für welche ein größerer Raum oder beſondere Feyerlichkeit und Oeffentlichkeit erfordert wird, von dem Rathhauſe der Oberamts=Stadt Gebrauch zu machen.

§. 119. Amts=Tage.

Der Zutritt zum Oberamte iſt die ganze Woche hindurch zu jeder ſchicklichen Stunde geöffnet.

---

130) Ein Miniſt.=Erlaß vom 26. Januar 1827 (Norm.=Buch des Miniſt.) ſagt: „Es iſt die Frage aufgeworfen worden, ob bei Schultheißen= und andern Wahlen die Verpflichtung des Aktuars zur Gültigkeit der Wahlhandlung erfordert werde?

Um hierüber jeden Zweifel zu beſeitigen, hat die Regierung die ihr nachgeſetzten Ober=Aemter anzuweiſen, die für das Aktuariat bei ſolchen Wahlen zunächſt beſtimmten Verwaltungs=Aktuare entweder bei deren erſten Verpflichtung, oder, inſofern dieſe bereits geſchehen iſt, bei der erſten Verwendung zu dergleichen Geſchäften auf die gewiſſenhafte Protokollführung beſonders zu verpflichten, und daß ſolches geſchehen, im Eingange eines jeden Wahl=Protokolls ausdrücklich zu bemerken.“

Für ſeine auswärtigen Verrichtungen hat der Oberamtmann gewiße Wochen-Tage feſtzuſetzen, an den übrigen ſich nicht ohne Noth von ſeinem Amts-Sitze zu entfernen, und ſeine Amts-Untergebenen über dieſe — im Einverſtändniſſe mit den übrigen Orts-Beamten und mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe zu treffende Zeit-Eintheilung zu ihrer Nachachtung zu belehren.

An Sonn- und Feyertagen bleibt die Kanzley — dringende Fälle ausgenommen — geſchloſſen; nur in durchaus unaufſchieblichen Fällen kann eine öffentliche Verhandlung — und auch dann nur ohne Störung des Gottes-Dienſtes geſchehen.

Ohne zuvor eingeholte Erlaubniß der betreffenden Regierung hat ſich der Oberamtmann nicht über Nacht aus ſeinem Oberamts-Bezirke zu entfernen.

## Drittes Kapitel.

## Von der Verwaltung der Stiftungen.

### §. 120. Unmittelbare Aufſicht über die Stiftungen.

Die in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armen-Bedürfniſſe, mit Einſchluß der für dieſe und ähnliche Zwecke beſtimmten Familien- und anderen Privat-Stiftungen, ſind, wofern die Stifter keine andere Aufſichts-Behörde benannt haben [131]), unter die beſondere Obhut der geiſtlichen und weltlichen Orts-Vorſteher geſtellt.

### §. 121. Bildung des Stiftungs-Rathes.

Der Stiftungs-Rath beſteht aus den Orts-Geiſtlichen und dem Stadt- oder Gemeinde-Rathe [132]).

---

131) In dieſer Beziehung gibt ein Miniſter.-Erlaß vom 12. Novbr. 1829. (Norm.-Buch des Miniſteriums) folgende Erläuterung:

„Der Regierung des N. Kreiſes wird auf ihre Anfrage in Betreff der nächſten Beaufſichtigung derjenigen milden Stiftungen, für welche die Stifter eine Verwaltungs-Behörde beſtimmt haben, erwiedert, daß nach dieſſeitigem Dafürhalten unter der in dem Verwalt.-Edikt den Stiftungs-Räthen zugedachten unmittelbaren Aufſicht über die Stiftungen keine andere, als diejenige, die mit dem Verwaltungs-Recht ſelbſt verbunden iſt und mit demſelben zuſammentrifft, ſo wie unter der Aufſichts-Behörde, deren Benennung durch die Stifter als Bedingung der Ausnahme von der beſonderen Obhut der Stiftungsräthe bezeichnet iſt, keine andere, als eine zur unmittelbaren Leitung des Rechners (wie ſolche nach der geſetzlichen Regel dem Local-Stiftungs-Rathe zuſtände) bezeichnete Behörde verſtanden werden kann, ohne daß es hiebei darauf ankäme, aus wie vielen Perſonen dieſe Verwaltungs-Behörde nach dem Willen der Stifter beſtehe." — — —

132) Durch Miniſter.-Erlaß vom 8. Mai 1828. (Norm.-Buch des Miniſt.) wurde in Bezug auf die Zuſammenſetzung des Stiftungs-Raths bei ſol-

Die Leitung der Geſchäfte ſteht dem erſten Orts=Geiſtlichen und dem erſten Orts=Vorſteher gemeinſchaftlich zu; außerdem gebührt dem weltlichen Orts=Vorſteher die erſte ordentliche, dem geiſtlichen Vorſteher hingegen im Falle der Stimmen=Gleichheit die entſcheidende Stimme. Die übrigen Geiſtlichen des Orts, wo ſich deren mehrere befinden, ſtimmen nach dem weltlichen Vorſteher vor den übrigen Raths=Gliedern.

Wo jedoch für einzelne Kirchen des Orts beſondere Stiftungen beſtehen, gebührt nur den — bey der betreffenden Kirche angeſtellten Geiſtlichen eine Stimme über die Angelegenheiten derſelben.

Das Stimm=Recht der weltlichen Raths=Glieder wird durch kein Parochial=Verhältniß beſchränkt.

§. 122. Verhältniſſe der Mitglieder des Stiftungs=Raths.

Iſt der Gemeinde=Rath aus Mitgliedern von verſchiedenen Glaubens=Bekenntniſſen zuſammengeſetzt, ſo ſind die katholiſchen Mitglieder deſſelben von den Berathungen über die Verwaltung evangeliſcher Stiftungen, und umgekehrt die evangeliſchen Confeſſions=Verwandten von den Berathſchlagungen über die Verwaltung katholiſcher Stiftungen in ſo weit ausgeſchloſſen, als dieſe Stiftungen bloß für gottesdienſtliche Zwecke beſtimmt ſind.

§. 123. Actuar des Stiftungs=Raths.

Der gewöhnliche Actuar des Gemeinde=Rathes führt das Protokoll (abgeſondert vom Raths=Protokoll), und beſorgt die Ausfertigungen aus demſelben ohne beſondere Belohnung [133]).

Die Akten werden bey den Gemeinde=Dokumenten verwahrt; dem vorſitzenden Geiſtlichen iſt unbenommen, zu jeder beliebigen Zeit Einſicht und Abſchrift zu nehmen.

§. 124. Stiftungs=Pfleger.

Der Stiftungs=Rath wählt durch Mehrheit der Stimmen die erforderlichen Stiftungs=Pfleger (Heiligen=Pfleger, Spital=Pfleger,

---

chen Stiftungen, welche unter verſchiedenen ſelbſtſtändigen Gemeinden gemeinſchaftlich ſind, erwiedert, daß wenn an den Zwecken und am Genuſſe einer milden Stiftung außer der bürgerlichen Gemeinde, in deren Mitte ſie verwaltet wird, auch noch andere bürgerlichen Gemeinden oder Parcellen ſolcher Gemeinden Theil haben, hieraus noch keine Theilnahme an der Verwaltung der Stiftung für letztere folgt, daß vielmehr, wenn nicht für eine ſolche gemeinſchaftliche Verwaltung ein beſonderer Rechtstitel nachgewieſen wird, der mit der Leitung und nächſten Beaufſichtigung der Verwaltung dieſer Stiftung beauftragte Stiftungs=Rath nach den Worten und dem Sinne der §§. 120 und 121. des Verwaltungs=Edikts bloß aus dem Ortsgeiſtlichen und dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welcher die Stiftung befindlich iſt, ſich bildet, ſo wie auch als der ihn vertretende Kirchen=Convent lediglich der Kirchen=Convent des Orts, an dem der Sitz der Verwaltung ſich befindet, anzuſehen iſt." — Vergl. den Erlaß vom 7. März 1822.

133) S. das Synod.=Reſcript vom 7. Dezbr. 1831.

Armenkaſten=Pfleger, Almoſen=Pfleger u. ſ. w.), und ſtellt ſie dem gemeinſchaftlichen Oberamte zur Beſtätigung und Verpflichtung vor.

Sie werden entweder auf ihre Lebens=Dauer oder auf eine beſtimmte Zeit, wenigſtens aber auf die Zeit von drey Jahren, gewählt, und können nur unter denſelben Vorausſetzungen wie die Orts=Vorſteher und Gemeinde=Pfleger (§. 12) von ihrer Stelle entfernt werden.

Dem erſten Orts=Vorſteher kann die Stiftungs=Pflege nicht übertragen werden.

Dem Stiftungs=Pfleger gebührt von Amts wegen, wenn er auch nicht Mitglied des Gemeinde=Rathes iſt, Sitz und Stimme im Stiftungs=Rathe.

§. 125. Combination mehrerer Stiftungen.

Von mehreren in einem Orte befindlichen Stiftungen iſt für jede in der Regel eine eigene Rechnung zu führen.

Sollte der Stiftungs=Rath für angemeſſen erachten, mehrere ſolcher Stiftungen in eine gemeinſchaftliche Verwaltung zu vereinigen, ſo iſt der dießfallſige Antrag, nach vorgängiger Rückſprache mit dem Bürger=Ausſchuſſe, dem gemeinſchaftlichen Oberamte, und von dieſem nebſt Gutachten der betreffenden Regierung vorzulegen.

§. 126. Weitere Officianten.

Die etwa weiter erforderlichen Officianten, z. B. Kaſten=Knechte, Küfer u. dgl. werden gleichfalls vom Stiftungs=Rathe, jedoch nur auf Wohlverhalten gewählt, und von dem Vorſtande deſſelben verpflichtet.

§. 127. Allgemeine Adminiſtrations=Vorſchriften.

Die Stiftungs=Pfleger ſowohl als die übrigen Mitglieder des Stiftungs=Rathes ſind dafür verantwortlich, daß das Stiftungs=Vermögen mit möglichſtem Fleiße verwaltet, die Gefälle, Zinſe, Gülten u. ſ. w. pünktlich und unnachſichtlich eingezogen, die Naturalien beſtmöglichſt verwahrt und verwerthet, die Kapitalien hinlänglich verſichert, alle unnöthigen Ausgaben vermieden, und insbeſondere die Stiftungen nicht mit fremdartigen Laſten und Ausgaben beſchwert werden.

§. 128. Stiftungs=Etat.

Mit dem Schluſſe des Rechnungs=Jahres legt der Stiftungs=Pfleger dem Vorſtande des Stiftungs=Rathes (dem gemeinſchaftlichen Unteramte) den Zuſtand ſeiner Kaſſe, den baaren Geld=Vorrath, den Sturz=Zettel und das Verzeichniß ſeiner Ausſtände und Paſſiv=Rückſtände vor.

Unter Zugrundlegung des Vermögens=Standes und der vorhergehenden Rechnungen entwirft das gemeinſchaftliche Unteramt

mit Zuziehung des Stiftungs-Pflegers eine möglichſt genaue Berechnung der vorausſichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung (Etat), und legt denſelben dem verſammelten Stiftungs-Rathe zur Prüfung und weiteren Berathung vor.

§. 129. Erhaltung der Stiftungen.

Es iſt hiebey das Haupt-Augenmerk dahin zu richten, daß eines Theils die den Stiftungen nach dem Willen der Stifter und ihrer urſprünglichen Beſtimmung obliegenden Ausgaben, beſonders zu frommen und milden Zwecken, wirklich und vollſtändig geleiſtet, andern Theils aber der Grundſtock des Stiftungs-Vermögens unangegriffen erhalten und ungeſchmälert der Nachkommenſchaft überliefert werde.

§. 130. Deckung des Deficits.

Wenn die Leiſtung der ſtiftungsmäßigen Ausgaben ohne Angriff des Grundſtocks des Stiftungs-Vermögens nicht möglich ſeyn ſollte (z. B. bey außerordentlichen Bau-Koſten, oder zufälliger Verminderung der Einnahmen durch Mißwachs, Unwerth der Früchte, u. dgl.), ſo hat der Stiftungs-Rath in ſorgfältige Erwägung zu ziehen, ob und welche Ausgaben, ohne der Abſicht des Stifters oder dem Rechte irgend eines Dritten zu nahe zu treten, beſchränkt oder eingeſtellt, ob und wer etwa, kraft Patronat-Rechts oder aus irgend einem andern Rechts-Grunde, nach Geſetz oder Herkommen in Anſpruch genommen, oder ob und wie etwa ſonſt das Deficit gedeckt werden dürfte.

Die Gemeinde-Kaſſe iſt zu Deckung dieſes Deficit nur in ſo ferne verbunden, als es ſich von Ausgaben handelt, welche in Ermanglung oder bey der Unzulänglichkeit beſonderer Stiftungen der Gemeinde unmittelbar obliegen, oder nach allmähliger Erſchöpfung der erſtern auf die letztern zurückfallen würden.

§. 131. Prüfung und Genehmigung des Etats.

Nach dieſen und den oben (§. 127.) angegebenen Rückſichten hat der Stiftungs-Rath den ihm vorgelegten Jahres-Etat auf's genaueſte zu prüfen, und dem Bürger-Ausſchuſſe zu gleichmäßiger Prüfung mitzutheilen, ſofort mit Berückſichtigung der von letzterem gemachten Bemerkungen die den Umſtänden angemeſſenen Beſchlüſſe zu faſſen, und mit einer doppelten Abſchrift des Etats dem gemeinſchaftlichen Oberamte zur Genehmigung vorzulegen.

§. 132. Vollziehung des Etats. Kirchen-Convent.

Mit der Vollziehung des Etats, mit der Dekretur der einzelnen, durch denſelben im Allgemeinen genehmigten Einnahmen und Ausgaben, mit der ſpeciellen Verwendung der — gewiſſen Zwecken etatsmäßig gewidmeten Summen, und überhaupt mit Beſorgung der laufenden Geſchäfte im Stiftungsweſen, iſt der Kirchen-Convent als beſtändiger Ausſchuß des Stiftungs-Rathes beauftragt.

Derſelbe hat außerdem die Beſtimmung, für die Erhaltung der Sitten=, Kirchen= und Schul=Polizey Sorge zu tragen[134]).

Die Orts=Geiſtlichen, der erſte Orts=Vorſteher und der Stiftungs=Pfleger ſind von Amts wegen Mitglieder des Conventes. Zwey bis drey weitere Beyſitzer werden von dem Stiftungs=Rathe aus ſeiner Mitte gewählt.

Das Convents=Protokoll wird in der Regel durch den Orts=Geiſtlichen, und, wo deren mehrere ſind, durch den jüngſten von ihnen geführt und aufbewahrt.

§. 133. Verantwortlichkeit des Kirchen=Convents und des Stiftungs=Pflegers.

Ohne die ſchriftliche Genehmigung des Kirchen=Convents iſt kein Stiftungs=Pfleger ermächtigt, irgend einen Kauf, Verkauf, Accord, Pacht oder ſonſtigen Contrakt im Namen der Stiftung abzuſchließen, irgend eine nicht bereits im Voraus beſtimmte Ausgabe zu leiſten, irgend etwas an Geld oder Naturalien auszuleihen.

Für jede dießfallſige Verſäumniß hat der Stiftungs=Pfleger — für jedes — ohne Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften genehmigte Anlehen haben die ſämmtlichen Mitglieder des Kirchen=Convents, jedes zu ſeinem Betreffe, ſubſidiariſch aber für das Ganze zu haften.

Ueber Bau=Koſten (mit Ausnahme der gewöhnlichen Reparaturen) und über andere Anrechnungen, deren Beurtheilung beſondere techniſche Kenntniſſe erfordert, hat der Kirchen=Convent vor Faſſung des Beſchluſſes mit den geeigneten Sach=Verſtändigen Rückſprache zu nehmen[135]).

§. 134. Verhältniß des Kirchen=Convents zum Stiftungs=Rathe.

Wenn aber

1) die Verbindlichkeit der Stiftung zu dieſen oder andern Ausgaben nicht ganz unzweifelhaft; oder
2) von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf die Stiftung;
3) von einer neuen Beſoldung, Beſoldungs=Zulage, Penſion oder ſonſt jährlich wiederkehrenden Ausgabe;
4) von einer außerordentlichen Verehrung, von einem Nachlaſſe oder ſonſtiger Begünſtigung;
5) von abgängiger Verrechnung eines Ausſtandes die Rede iſt; oder
6) wenn ein Mitglied des Kirchen=Conventes perſönlich bey der Sache intereſſirt iſt;
7) wenn ein Contrakt ohne geſetzlichen Aufſtreich oder Abſtreich abgeſchloſſen;

---

134) S. Verordnung vom 29. Octbr. 1824. und 15. Jan. 1817.
135) S. Verfügung vom 19. April 1823.

8) ohne richterliches Erkenntniß irgend ein Recht der Stiftung aufgegeben, oder ein beſtrittener Anſpruch an dieſelbe anerkannt;
9) eine Erwerbung oder Veräußerung von Gebäuden, Grundſtücken oder Gefällen; oder
10) eine Capital-Aufnahme (außer zu Ablöſung anderer Capitalien);
11) ein Vor-Empfang auf die Einkünfte folgender Jahre geſchehen;
12) die laufenden Ausgaben durch Ablöſung eines Activ-Capitals gedeckt;
13) eine ſtiftungsmäßige Ausgabe beſchränkt oder eingeſtellt;
14) eine weſentliche Veränderung in der Verwaltung oder Benützung des Stiftungs-Vermögens getroffen;
15) der Stiftungs-Etat auf irgend eine andere Weiſe überſchritten oder verändert, oder endlich
16) eine Abweichung von den geſetzlichen Normen der Verwaltung gemacht werden ſoll;

ſo hat der Kirchen-Convent die Sache zwar in vorläufige Berathung zu ziehen, ſodann aber dem verſammelten Stiftungs-Rathe zur nähern Prüfung vorzulegen, und dieſem die weitere Entſchließung anheim zu geben.

### §. 135. Insbeſondere in Abſicht auf Armen-Unterſtützung.

Was insbeſondere die Armen-Unterſtützung betrifft, ſo iſt bey Entwerfung des Jahrs-Etats mit möglichſter Genauigkeit zu berechnen, wie viel nach dem Willen der Stifter, und wie viel etwa noch weiter nach den Kräften der Stiftung im Ganzen zu dieſem Zwecke verwendet werden könne und ſolle.

Ueber die wirkliche Verwendung dieſer Summen und ihre Vertheilung unter die einzelnen Armen hat ſodann der Kirchen-Convent unter Communication mit den übrigen Mitgliedern der Orts-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins zu verfügen.

Sollten beſondere, erſt im Laufe des Jahrs eintretende Umſtände eine Ueberſchreitung dieſer Summe nothwendig machen, ſo hat der Kirchen-Convent hiezu die Genehmigung des Stiftungs-Rathes einzuholen.

Eben dieſes geſchieht, wenn der Kirchen-Convent die Unterſtützung einzelner Gemeinde-Glieder durch Geld- oder Natural-Anlehen ohne geſetzliche Verſicherung für dienlich oder nothwendig erachtet, in ſo fern dieſe Vorſchüſſe nicht aus der im Voraus zur Armen-Unterſtützung gewidmeten Summe beſtritten werden.

### §. 136. Subſidiariſche Verbindlichkeit der Gemeinden zur Armen-Unterſtützung.

Bey der Unterſtützung der Armen iſt der Grundſatz feſtzuhalten, daß auch diejenigen Stiftungen, welche ganz oder zum Theile dieſem Zwecke gewidmet ſind, hiezu nur, ſo weit es ohne Angriff ihres Vermögens-Fonds und ohne Abbruch ihrer ſonſtigen ſtiftungs-

mäßigen Ausgaben thunlich iſt, in Anſpruch genommen werden können, — bey der Unzulänglichkeit dieſer Beyträge aber jeder Gemeinde die Fürſorge für ihre Armen obliegt.

§. 137. Mitwirkung des Bürger-Ausſchuſſes.

In den übrigen (nach §. 134.) zum Erkenntniß des Stiftungs-Rathes geeigneten Fällen hat derſelbe jedesmal den Bürger-Ausſchuß zur gutächtlichen Aeußerung aufzufordern.

Aber auch im Bürger-Ausſchuſſe gebührt, in ſo fern von einer bloß gottesdienſtlichen Zwecken gewidmeten Stiftung die Rede iſt, nur den zu derſelben Confeſſion ſich bekennenden Mitgliedern eine Stimme.

§. 138. Rechnungs-Stellung.

Die Jahrs-Rechnung wird durch den Stiftungs-Pfleger in der Regel ſelbſt geſtellt.

Wegen Uebertragung der Rechnungs-Stellung an den Verwaltungs-Actuar, ſo wie wegen der für dieſe Rechnungs-Geſchäfte auszuſetzenden Belohnung, finden die bey dem Gemeinde-Rechnungs-Weſen deßhalb ertheilten Beſtimmungen (§§. 33. 34.) auch hier ihre Anwendung.

§. 139. Prüfung der Rechnung durch den Stiftungs-Rath und den Bürger-Ausſchuß;

Sobald die Rechnung geſtellt iſt, wird ſie nebſt ihren Beylagen durch den Raths-Schreiber der Gemeinde vorgeleſen, ſodann durch den Stiftungs-Rath in Abweſenheit des Rechners geprüft, und dem Bürger-Ausſchuſſe (oder den hiezu geeigneten Mitgliedern deſſelben, (§. 137.) zu gleichmäßiger Durchſicht mitgetheilt.

Die Bemerkungen des Ausſchuſſes werden im Stiftungs-Rathe begutachtet, ſofort aber mit der Rechnung und allen dazu gehörigen Akten zum gemeinſchaftlichen Oberamt eingeſchickt.

§. 140. durch das gemeinſchaftliche Oberamt.

Die Rechnung wird vorerſt durch den Oberamtmann nach der ihm für die Reviſion der Gemeinde-Rechnungen ertheilten Vorſchrift (§. 94.) nach Form und Inhalt geprüft, ſodann unter Anſchluß ſämmtlicher Defekte dem Dekan zur Einſicht und zu etwaigen Bemerkungen mitgetheilt.

§. 141. Rechnungs-Abhör.

Nach dieſen Vorbereitungen wird die Abhör durch das gemeinſchaftliche Oberamt mit Zuziehung des Rechners in der Oberamts-Stadt vorgenommen, und die vorkommenden Receſſe dem Stiftungs-Rathe mitgetheilt.

Sollten ſich jedoch ſolche Anſtände ergeben, welche nicht wohl anders als an Ort und Stelle unterſucht, oder nicht — ohne in

das Innere der Verwaltung einzugreifen, gehoben werden können, ſo ſind dieſelben bey dem nächſten Rug=Gerichte durch den Ober=amtmann unter Zuziehung des Stiftungs=Rathes (nöthigenfalls unter Vernehmung des Bürger=Ausſchuſſes) zu erledigen, und die dießfalſigen Receſſe dem betreffenden Dekan zur Einſicht mitzutheilen.

§. 142. Reviſions= und Abhör=Koſten.

Für die Abhör der Stiftungs=Rechnung hat die Stiftungs=Kaſſe den damit bemühten Perſonen in der Regel keine Belohnung oder Entſchädigung zu reichen.

Sollten jedoch die Lokal=Abhör=Geſchäfte ausnahmsweiſe nicht gelegenheitlich des Rug=Gerichts vorgenommen werden können, oder durch dieſelben die Rug=Gerichts=Koſten bedeutend vermehrt werden; ſo iſt dieß bey Einſendung der Reiſe=Koſten=Verzeichniſſe zu bemerken, um wegen des von der Stiftungs=Kaſſe zu leiſtenden Erſatzes die nöthige Verfügung treffen zu können.

Auch die Reviſion der Stiftungs=Rechnungen iſt amtliche Obliegenheit des Oberamtes, und mithin ohne beſondere Koſten=Anrechnung zu beſorgen. Es können jedoch die Stiftungs=Kaſſen zu Beſtreitung der hierdurch vermehrten Oberamts=Kanzley=Koſten in verhältnißmäſſige Concurrenz gezogen werden.

§. 143. Stiftungs=Confraternität.

Wo bisher unter mehreren oder ſämmtlichen Stiftungen eines Oberamts=Bezirkes für gemeinſchaftliche Zwecke und Laſten (z. B. für Unterrichts=Anſtalten, Epidemie=Koſten, andere Armen=, Cur= und Suſtentations=Koſten u. dgl.) eine rechtsgültige Verbrüderung ſtatt gefunden hat, da iſt ſolche bis auf weitere Anordnung auch künftig aufrecht zu erhalten. Es ſind aber die Rechts=Titel und Grundſätze derſelben, ſo wie der bisherige Maaßſtab zu Vertheilung der Koſten der betreffenden Regierung zur Prüfung und angemeſſenen Verfügung vorzulegen.

§. 144. Fortſetzung.

Die Berathung der — dieſe Stiftungs=Verbrüderung betreffenden Gegenſtände geſchieht durch die Amts=Verſammlung unter dem gemeinſchaftlichen Vorſitze des Oberamtmanns und des betreffenden Dekans.

Wenn ſich die Verbrüderung nur über einzelne Theile des Oberamtes erſtreckt, ſo gebührt nur den Deputirten der betheiligten Amts=Orte eine Stimme bey dieſer Berathung.

In Abſicht auf Bevollmächtigung und Inſtruktion haben ſich die Deputirten nach den im §. 76. in Beziehung auf die Amts=Verſammlungs=Glieder ausgeſprochenen Grundſätzen zu achten.

Der Dekan hat hiebey insbeſondere das gemeinſchaftliche Intereſſe der Stiftungen — der Amts=Pflege gegenüber zu wahren.

In denjenigen Oberämtern, welche mehrere Diöceſan=Sprengel derſelben Confeſſion ganz oder zum Theile umfaſſen, iſt nur

der Dekan (oder in deſſen Ermanglung der erſte Geiſtliche) der Oberamts=Stadt zu dieſen Verhandlungen beyzuziehen. Es hat aber derſelbe die betreffenden Dekane von den gefaßten Beſchlüſſen jedesmal in Kenntniß zu ſetzen.

§. 145. Gemeinſchaftliches Oberamt [136]).

Außerdem aber und in allen — die einzelnen Lokal=Stiftungen betreffenden Angelegenheiten, bildet der Oberamtmann mit dem Dekan, in deſſen Sprengel die Stiftung gelegen iſt, das gemeinſchaftliche Oberamt oder die Aufſichts=Behörde für den Stiftungs=Rath.

Nur in ſolchen Fällen, wo der perſönliche Zuſammentritt mit dem Oberamte nothwendig wird, wie z. B. bey Rechnungs=Abhören, hat der Dekan, wenn er auſſer der Oberamts=Stadt ſeinen Wohnſitz hat, zu Erſparung der Reiſe=Koſten den erſten Geiſtlichen der Oberamts=Stadt zu ſubſtituiren, welcher ſich dieſem Geſchäfte jederzeit unentgeldlich zu unterziehen hat.

Sollte die Verſchiedenheit des Glaubens=Bekenntniſſes oder irgend ein anderer Umſtand eine Ausnahme von dieſer Regel begründen, ſo ſind hiezu der betreffenden Regierung mit möglichſter Rückſicht auf Koſten=Erſparniß die geeigneten Anträge zu machen.

§. 146. Bezeichnung der zur Cognition des gemeinſchaftlichen Oberamtes geeigneten Fälle.

Dem gemeinſchaftlichen Oberamte ſind außer den Stiftungs=Etats und Stiftungs=Rechnungen diejenigen Beſchlüſſe des Stiftungs=Rathes zur Genehmigung vorzulegen, durch welche entweder irgend ein perſönliches Intereſſe der Mitglieder deſſelben, oder der Vermögens=Fonds der Stiftung auf irgend eine Weiſe berührt, der ordentliche Etat derſelben überſchritten oder verändert wird.

Namentlich ſind hierunter begriffen:

1) diejenigen Fälle, welche nach den Beſtimmungen des §. 134. von dem Kirchen=Convente zur ſtiftungsmäßigen Berathung vorgelegt werden, mit einziger Ausnahme der dort unter (Nro. 5 und 7) aufgeführten Fälle;
2) diejenigen Beſchlüſſe des Stiftungs=Rathes, bey welchen der Vorſtand oder irgend ein anderes Mitglied deſſelben perſönlich betheiligt iſt.

§. 147. Sonſtige Einwirkung des gemeinſchaftlichen Oberamtes.

Auch außer den hier namentlich ausgedrückten Fällen iſt das gemeinſchaftliche Oberamt ermächtigt, von den Verhandlungen und Beſchlüſſen des Stiftungs=Rathes und des Kirchen=Conventes zu jeder Zeit beliebige Einſicht zu nehmen, auch den Verhandlungen derſelben, ſo ferne es ohne Koſten für die Stiftungen geſchehen

136) K. Verordn. v. 23. Aug. 1825.

mag, perſönlich anzuwohnen, ohne jedoch die Freiheit der Berathung oder die dem ordentlichen Vorſtande der Behörden gebührende Leitung derſelben zu ſtören.

§. 148. Ober=Aufſicht der Kreis=Regierung.

Das gemeinſchaftliche Oberamt hat die Beſchlüſſe des Stiftungs=Rathes in nachſtehenden Fällen der betreffenden Kreis=Regierung zur höhern Entſchließung vorzulegen:

1) wenn der Oberamtmann und der Dekan in ihren Anſichten nicht übereinſtimmen;
2) wenn einer von ihnen, oder ein Gehülfe des Oberamtmanns, oder ein anderer Staats=Beamter, ein Kirchen= oder ein Corporations=Diener perſönlich bey der Sache intereſſirt iſt;
3) wenn von einer zweifelhaften Verbindlichkeit der Stiftung, oder von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf dieſelbe;
4) von einer neuen Beſoldung, Beſoldungs=Zulage, Penſion oder ſonſt jährlich wiederkehrenden Ausgabe, von außerordentlichen Verehrungen oder ähnlichen Begünſtigungen die Rede iſt;
5) bey jeder Veräußerung von Gebäuden, Grundſtücken oder Gefällen, bey wichtigeren oder läſtigen Erwerbungen dieſer Art;
6) bey Capital=Aufnahmen oder erheblichen Vorempfängen auf die Einkünfte folgender Jahre, in ſofern ſolche nicht zur Ablöſung von Paſſiv=Capitalien verwendet werden;
7) wenn ein zum Grundſtock des Stiftungs=Vermögens gehöriges Activ=Capital zu Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden ſoll; oder endlich
8) wenn eine ſonſtige weſentliche Veränderung in der Verwaltung oder Benützung des Stiftungs=Vermögens getroffen wird.

§. 149. Einſendung der Etats und Rechnungs=Zuſtands=Berichte.

Die Etats der einzelnen Stiftungen ſind von zehn zu zehn Jahren der betreffenden Kreis=Regierung zur Einſicht und Verfügung vorzulegen.

Ueber den Zuſtand des Stifts=Rechnungs=Weſens aber hat der Oberamtmann den herkommlichen Haupt=Bericht an dieſelbe alljährlich in Gemeinſchaft mit den betreffenden Dekanen zu erſtatten.

§. 150. Fernere Gültigkeit der beſtehenden Verwaltungs=Geſetze.

Diejenigen Beſtimmungen der Commun=Ordnung und der übrigen — die Verwaltung der Gemeinden, Amts=Körperſchaften und Stiftungen betreffenden älteren und neueren Geſetze, welche den — in gegenwärtigem Edikte ausgeſprochenen Grundſätzen nicht widerſtreiten, ſind als allgemein verbindlich auch ferner zu befolgen [137]).

---

137) S. auch Verordn. v. 11. März 1822.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Ediktes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 1. März 1822.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär
Vellnagel.

---

## 2604.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Partikular-Stiftungs-Räthe und Kirchen-Convente,

vom 7. März 1822 [138]).

---

Auf die Anfrage der Regierung des N. Kreiſes, die Verwaltung der Stiftungen diſſentirender Gemeinde-Parzellen betreffend, wird derſelben Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Wenn bei einer bloß zu gottesdienſtlichen Zwecken beſtimmten Stiftung die der betreffenden Confeſſion zugethane Mitglieder des Gemeinderaths und Bürger-Ausſchuſſes nicht ſo zahlreich ſind, um ein Collegium bilden zu können; ſo iſt es allerdings nöthig, daß die jener Confeſſion angehörigen Bürger zu Bildung eines die Verwaltung gedachter Stiftung leitenden Stiftungs-Raths und eines demſelben gegenüberſtehenden Bürger-Ausſchuſſes ſo viele weitere Mitglieder aus ihrer Mitte wählen, als erforderlich ſind, um als Collegium handeln zu können.

2) Wenn ferner in einer aus mehreren Parzellen beſtehenden Gemeinde Stiftungen beſtehen, welche nur für einzelne dieſer Parzellen beſtimmt ſind: ſo können nur die dieſen Parzellen angehörigen Mitglieder des Gemeinderaths und Bürger-Ausſchuſſes Theil an dem zu der Verwaltung jener Stiftungen berufenen Stiftungs-Rathe und an dem — demſelben gegenüber geſtellten Bürger-Aus-

---

138) Norm.-B. des Miniſt. d. J. zu §. 121, 122. des Verw.-Edikts. In einem Min.-Erlaſſe vom 6. Sept. 1825. (Norm.-B. des Min.) wurde weiter bemerkt:

„1) Hat ein Particular-Stiftungs-Rath ſeinen Siz nicht am Wohnorte des Schultheißen, ſo iſt ſtatt deſſen der Anwalt des gedachten Sitzes Mit-Vorſtand des Stiftungs-Raths, ſowohl als des Kirchen-Convents.

2) Wo der Particular-Stiftungs-Rath aus mehr Perſonen beſteht, als nach dem Verwaltungs-Edict zum Kirchen-Convent gehören, da dürfen nicht ſämmtliche Mitglieder des erſteren den letzteren bilden. — —

ſchuſſe haben, und wenn die Zahl dieſer Mitglieder nicht hinreicht, um ein Collegium zu bilden, ſo iſt ſie auf gleiche Weiſe für den erwähnten Zweck durch Wahl der Bürger der betreffenden Parzelle zu ergänzen.

3) Die geringſte Zahl, bis auf welche die Mitglieder eines ſolchen Partikular=Stiftungs=Raths und Partikular=Ausſchuſſes zu vermehren ſind, iſt angeführter Maaßen diejenige, ohne welche kein kollegialiſcher Beſchluß gefaßt werden kann. Je nach dem Umfange der Parzelle oder der kirchlichen Genoſſenſchaft iſt jedoch dieſelbe ſo weit zu erhöhen, als es die Analogie der geſetzlichen Beſtimmungen über die Bildung der Gemeinderäthe zuläßt.

4) Wo die Zahl der Mitglieder eines ſolchen Partikular=Stiftungs=Raths die Bildung eines beſonderen, aus ſeiner Mitte zu wählenden Kirchen=Convents nicht geſtattet, da ſind die Verrichtungen des Kirchen=Convents dem ganzen Partikular=Stiftungs=Rathe zu übertragen. — —

---

## 2605.

### Königliche Verordnung, die Erläuterung einzelner Beſtimmungen des Verwaltungs=Edicts für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen betreffend,

vom 11. März 1822 [139]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Mit Beziehung auf das unter dem 1. März verkündigte Edikt, die Verwaltung der Gemeinden, Oberämter und Stiftungen betreffend, finden Wir Uns veranlaßt, zur Erläuterung einzelner Beſtimmungen deſſelben Nachſtehendes zu verordnen:

§. 1. Die vor der Vollziehung des I. Edikts vom 31. December 1818 beſtellten Mitglieder der Gemeinde=Räthe bleiben auch ferner im Beſitz ihrer Aemter und des damit verbundenen Gehaltes. (Vergl. §. 8. des erwähnten I. Edikts und §. 8. des Verwaltungs=Edikts).

§. 2. Die Vorſteher der Gemeinden erſter und zweyter Klaſſe erhalten bey auswärtigen Verrichtungen noch ferner, und bis zu Feſtſetzung eines neuen Regulativs, die ihnen im §. 13. des I. Edikts vom 31. December 1818 zugeſicherte Entſchädigung.

§. 3. Die Abrügung der in den Staats=Waldungen begangenen Wald=Frevel (§. 16. des Verwaltungs=Edikts), ſo wie die Beſtrafung der Jagd=Exceſſe überhaupt (vergl. §. 37. des II. Edikts vom 31. Dec. 1818. und §. 104. des Verwaltungs=Edikts),

---

139) Regbl. S. 189.

bleibt wie bisher den Forſt-Aemtern übertragen (Inſtruktion für die Ober-Förſter, §. 3.).

§. 4. Die in der Verordnung vom 3. Mai 1819, Art. 5. (Staats- und Regierungs-Blatt S. 228.) den Bürger-Ausſchüſſen ertheilte Befugniß, auf die Wahl eines Gemeinde-Pflegers aus der Bürgerſchaft alsdann anzutragen, wenn die Mehrzahl der Gemeinde-Raths-Glieder nicht durch die Wahl ihrer Mitbürger beſtellt worden iſt, bleibt den Bürger-Ausſchüſſen unter der ſo eben ausgedrückten Vorausſetzung auch für künftig eintretende Erledigungs-Fälle vorbehalten (Vergl. §. 22. des Verwaltungs-Edikts).

§. 5. Für die Entwerfung der Haupt-Etats der Gemeinden (§. 27. des Verwaltungs-Edikts) werden beſondere nähere Vorſchriften ertheilt werden.

§. 6. Bis zu Erlaſſung der im §. 32 des Verwaltungs-Ediktes erwähnten Rechnungs-Inſtruktion ſind die für die Behandlung des Rechnungs-Weſen der Gemeinden und Stiftungen in den §§. 33, 34, 37, 38, 39, 40. des I. und in dem §. 19. des III. Edikts vom 31. Dec. 1818 enthaltenen Vorſchriften noch ferner zu befolgen.

§. 7. In Anſehung der Wahl und Ernennung der Ober- und Unteramts-Aerzte (§. 73. des Verwaltungs-Edikts) hat es bey den im §. 5. des II. Edikts vom 31. Dec. 1818. dießfalls gegebenen Beſtimmungen ſein Verbleiben, ſo lange nicht die Gehalte dieſer Geſundheits-Beamten in Gemäßheit der getroffenen Verabſchiedung auf die Staats-Kaſſe übernommen ſind [140]).

§. 8. Ueber die Ausgleichung und Verrechnung der Gefangenen-Transport-Koſten (Verwaltungs-Edikt §. 108.) wird eine weitere Anordnung vorbehalten.

Bis dahin hat es bey der Vorſchrift des §. 40. des II. Edikts vom 31. Dec. 1818, wornach jede Amts-Pflege der andern alljährlich ein Verzeichniß der auf die Amts-Angehörigen der letzteren verwendeten Gefangenen-Transport-Koſten zu deren Berichtigung mitzutheilen hat, auch ferner ſein Verbleiben [141]).

§. 9. Den vor Erlaſſung des III. Edikts vom 31. Dec. 1818 aufgeſtellten Stiftungs-Pflegern bleiben die in dem §. 5. deſſelben geſicherten Anſprüche auf ihre Stellen auch ferner vorbehalten (§. 124. des Verwaltungs-Edikts).

§. 10. Mit vorſtehenden Ausnahmen ſind nunmehr die drey erſten Edikte vom 31. December 1818 als aufgehoben zu betrachten.

Es umfaßt daher das an ihre Stelle getretene Edikt über die Verwaltung der Gemeinden, Oberämter und Stiftungen, in Verbindung mit den demſelben nicht widerſtreitenden Beſtimmungen der früheren Geſetze (Verwaltungs-Edikt §. 150.), die von den

---

140) Geſetz v. 17. Juli 1824.
141) Geſetz v. 26. Mai 1824.

Gemeinde-Behörden und Oberämtern zu beobachtenden Normen jener Verwaltung, von welchen nur wegen beſonderer Verhältniſſe von der Regierung des Kreiſes in einzelnen Fällen einer Abweichung Statt gegeben werden kann.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 11. März 1822.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements
des Innern:
Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär
Vellnagel.

---

†) Bekanntmachung, betr. die Errichtung eines Vereins für Vaterlandskunde,

vom 11. März 1822.

---

††) Erlaß des Miniſt. des Innern, betr. das Tanzen am Sonntage,

vom 11. März 1822.

---

## 2606.

Erlaß des Miniſt. des Innern an die Kreis-Regierungen, die Competenz der Oberämter und Kreis-Regierungen zu Erkennung der Confiscationsſtrafe wegen Wucher-Vergehen betreffend,

vom 18. März 1822 [142]).

---

†) Regbl. S. 203. S. Finanzgeſetze.

††) Erg.-Band S. 319. S. prot. Kirchengeſetze.

142) Norm.-B. des Min. des Innern. In den Gerichtsgeſetzen mit dem Datum 8. Februar citirt. S. nun Pol. Strafgeſetz v. 2. Oct. 1839.

## 2607.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Einſendung der Quittungen für verpflegte Kaiſerl. Oeſterreichiſche Truppen betreffend,

vom 23. März 1822 [141]).

Da nach Auflöſung der Landes-Verpflegungs-Commiſſion die Quittungen, welche die auf dem Durchmarſche zu und von der Bundes-Feſtung Mainz in Württemberg einquartirten Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Truppen für die in den Quartiersorten empfangenen Mundportionen, Pferdrationen und Vorſpannen auszuſtellen haben, von dem Reviſorat des Miniſterium des Innern geſammelt und verzeichnet werden, um hienach die von dem K. Oeſterreichiſchen Hofe vertragsmäßig zu leiſtende Vergütung einleiten zu können; ſo werden die Königl. Oberämter hievon in Kenntniß geſetzt, mit der Weiſung, von nun an jene Quittungen mit doppelten Verzeichniſſen an das dieſſeitige Reviſorat einzuſenden, von welchem ſogleich ein Exemplar des Verzeichniſſes mit einer Beſcheinigung für den Empfang der Quittungen zurückgeſendet werden wird.

Zur Erleichterung dieſer Arbeit werden die betreffenden Oberämter angewieſen, jene Quittungen nicht nach jeder einzelnen Einquartierung, ſondern jährlich nur einmal, und zwar in der erſten Hälfte des Monats Juni einzuſenden. Die ſeit dem Mai v. J. von den K. Oeſterreichiſchen Truppen ausgeſtellten Quittungen ſind daher, in ſofern ſolche nicht bereits an die Landes-Verpflegungs-Commiſſion eingeſendet worden ſind, in der erſten Hälfte des nächſten Monats Junius einzuſchicken, und für die Zukunft wird die Einſendung ſolcher Quittungen jährlich auf den nämlichen Termin um ſo gewiſſer erwartet, als in der zweiten Hälfte des Monats Juni die Hauptverzeichniſſe der an den K. Oeſterreichiſchen Hofkriegsrath einzuſendenden Quittungen abgeſchloſſen werden, mithin ſpäter einkommende Quittungen nicht mehr angenommen, ſondern den ſäumigen Beamten zum Erſatz aufgerechnet werden würden.

Stuttgart den 23. März 1822.

Schmidlin.

## 2608.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Diſpenſation von dem Verbote der Schindeldächer,

vom 28. März 1822 [142]).

141) Regbl. S. 274.
142) Norm.-B. des Min. S. Note 201. im IV. Bd. I. Abth.

†) Verordnung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, die Behandlung des Poſtporto bei ſämmtlichen Amts-Behörden betreffend,

vom 29. März 1822.

††) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend die Ueberlaſſung der den Gemeindehirten angeſetzten Strafen an die Gemeindekaſſen,

vom 31. März 1822.

## 2609.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend die Ausbezahlung der auf die Amtspflege angewieſenen Forderungen an die Statskaſſe,

vom 6. April 1822 [143]).

Nach einer von dem K. Finanzminiſterium an das Miniſterium des Innern geſchehenen Mittheilung iſt ſchon einigemal der Fall vorgekommen, daß von einer Amtspflege Zettel, die ihr zur Zahlung angewieſen wurden, zwar als Lieferung an die Staatskaſſe in Ausgabe geſtellt, die Prätendenten hingegen mit ihren Forderungen nicht befriedigt worden ſind, was dann nicht nur Veranlaßung zu unnöthigen Schreibereien, ſondern auch Gelegenheit, einen etwaigen Kaſſenreſt zu bedecken, geben dürfte.

Zu künftiger Verhütung dieſer Mißbräuche findet man ſich veranlaßt, zu verordnen, daß die Amtspflegen ſämmtliche Forderungen, welche ihnen die Staatskaſſe durch Steuer-Abrechnung vergütet, und wofür ſie gegenſeitig die Staatskaſſe beſcheinigen, für die Zukunft immerhin ſogleich zu berichtigen und die von den Prätendenten ausgeſtellten Beſcheinigungen jedesmal der Abrechnung beizulegen haben, widrigenfalls dieſelbe wegen unordentlicher Caſſen- und Rechnungsführung zur Verantwortung gezogen und nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtraft werden würden.

†) Regbl. S. 284. — S. Geſetze über das Staatsrechnungsweſen S. 743. Vergl. Verf. v. 22. Mai 1826.

††) Erg.-Bd zum Regbl. S. 446. S. Forſtgeſetze.

143) Regierungs-Regiſtraturen.

†) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums, betreffend das Tragen von Feuergewehren, von Seite der zum Forſt- und Jagd-Schutze verwendeten Perſonen,

vom 9/26. April 1822.

---

††) Königl. Verordnung in Betreff der Vollziehung der Dienſt-Pragmatik,

vom 16. April 1822.

---

†††) Miniſterial-Erlaß die Koſten der Forſt-Rugtage betreffend,

vom 20. April 1822.

---

2610.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Vorſtände der ſämtlichen dem Departement des Innern untergeordneten Stellen, die Führung von Nationalliſten betreffend,

vom $\frac{\text{24. April}}{\text{28. Mai}}$ 1822 [144]).

---

Da die Führung genauer Nationalliſten über die Staatsdiener nicht nur für die Ordnung im Dienſt, ſondern auch für Anträge und Verfügungen, welche die Quiescirung oder Penſionirung der Diener betreffen, von Nutzen iſt, ſo haben Seine Kön. Majeſtät gnädigſt verordnet, daß ſolche Liſten nach dem hier angeſchloſſenen Formular angelegt und ſorgfältig fortgeführt werden ſollen. —

---

†) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 448. Durch Erlaß des Min. d. Innern vom 1. April 1822 an die Kreis-Regierungen ausgeſchrieben. S. Forſt-Geſetze.

††) Regbl. S. 289. S. Geſetze über Staatsrechnungsweſen S. 158 und die dortigen Anmerkungen.

†††) S. Forſtgeſetze.

144) Norm.-B. des Miniſt. d. Innern.

## 2611.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an den K. katholiſchen Kirchenrath, betr. den Erſatz genoſſener Staats=Unterſtützungen von austretenden Dienern,

vom 14. Mai 1822 [145]).

Da nach dem §. 10 der Dienſtpragmatik freiwillig austretende Diener die zu ihrer Ausbildung aus Staatsmitteln erhaltene Unterſtützungen zu erſetzen verbunden ſind, ſo erhält der kath. Kirchenrath in Gemäßheit allerhöchſten Dekrets vom 26. v. Mts den Auftrag, künftig nicht nur bei jedem Entlaſſungs=Geſuch eines Staatsdieners anzuzeigen, ob derſelbe nicht für ſolche Unterſtützungen, namentlich für Staatsſtipendien, Reiſekoſtenbeiträge, den Freitiſch im Seminar, die Verpflegung in dem katholiſchen Convict ꝛc. zu einem Erſatz verbunden ſey, ſondern auch, wenn Theologen, die aus der Verpflichtung zum Dienſte der Kirche austreten, und ein anderes Fach ergreifen wollen, um Nachlaß des Erſatzes der auf ihre Ausbildung in dem Convict verwendeten Koſten bitten, immer beſtimmt auszudrücken, ob dem gebetenen Nachlaß nur bedingt für den Fall des Verbleibens im Dienſte des Staates, oder unbedingt ſtatt zu geben ſey, damit bei einem nachherigen Uebertritt derſelben in auswärtige Dienſte über ihre Verbindlichkeit kein Zweifel entſtehen kann.

Damit darüber, welchen Erſatz ein freiwillig austretender Diener zu leiſten hat, fortwährend Auskunft gegeben werden kann, ſind in den — nach Maßgabe des allgemeinen Erlaſſes vom 24. v. Mts bei jeder Behörde anzulegenden Nationalliſten unter der Rubrik „Perſönliche Verhältniſſe" bei jedem Diener die Unterſtützungen aufzuführen, welche er zum Behuf ſeiner Ausbildung aus Staatsmitteln genoſſen hat.

Stuttgart, den 14. Mai 1822.

## 2612.

### Erlaß des Min. des Innern an die Kreis=Regierungen, betreffend die Unterzeichnung der Reiſepäſſe und Urkunden=Beglaubigungen,

vom 25. Mai 1822 [146]).

Da man mehrfältig zu bemerken gehabt hat, daß einzelne Oberamtmänner die Ausſtellung der Reiſepäſſe und die Beglaubi=

145) Norm.=B. des Kirchenraths. Aehnliche Erlaſſe giengen an die anderen Oberbehörden.

146) Norm.=B. des Min. Oeſters eingeſchärft.

gung öffentlicher Urkunden allzu häufig und faſt ausſchließlich ihren Gehülfen überlaſſen, deren Unterſchrift und geſezliche Qualifikation bei der dieſſeitigen Legaliſation jener Dokumente nicht geprüft werden kann; ſo findet man ſich veranlaßt, die ꝛc. zu beauftragen, die ihr untergeordneten Oberbeamten anzuweiſen, ſolche — der höhern Beglaubigung bedürfende — Urkunden jederzeit eigenhändig zu unterzeichnen, und dieſe Amts-Verrichtung nur für ſolche Verhinderungsfälle, in welchen die geſetzliche Amts-Verweſerei des Oberamts-Actuars eintritt, dem letztern zu überlaſſen.

---

## †) Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, betreffend den Rang der Oberamts-Verweſer gegenüber den Dekanen,

vom 4. Juni 1822.

---

## ††) Königl. Verordnung, die Errichtung beſonderer Miniſterialkaſſen betreffend,

vom 17. Juni 1822.

---

## †††) Königl. Verordnung, die Diäten und Reiſekoſten der Civil-Staatsdiener betreffend (Diäten-Regulativ),

vom 17. Juni 1822.

---

## ††††) Königl. Verordnung, die Einſendung der einer Dekretur bedürfenden Koſtenzettel über Staats-Ausgaben betreffend,

vom 17. Juni 1822.

---

†) Prot. Kirchengeſetze II. 557. Der Dekan geht hienach bei den amtlichen Zuſammenkünften mit dem Oberamts-Verweſer dieſem in der Ordnungsfolge vor.

††) Reg.-Blatt S. 415. S. Geſetze über Staatsrechnungsweſen S. 151.

†††) Reg.-Blatt S. 425. S. Geſetze über Staatsrechnungsweſen S. 162. Vergl. Erlaß vom 29. Oct. 1822.

††††) Reg.-Blatt S. 431. Geſetze über Staatsrechnungsweſen S. 407.

†) Erlaß der Oberrechnungskammer an die Amtspflegen, die Jahresabrechnung mit der Staatshaupt-Caſſe betr., vom 3. Juli 1822.

## 2613.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Gratialgeſuche der Ehejubilanten,

vom 11. Juli 1822 147).

## 2614.

## Belehrung des Medicinal-Collegiums über den Milzbrand der nützlichern Hausthiere und Anweiſung zum Verfahren bei demſelben,

vom 19. Juli 1822 148).

Während der meiſten Sommer erſcheinen unter Rindvieh, Pferden, Schafen und Schweinen bald hier bald dort Krankheitszuſtände, welche beſonders im Anfang unter ſcheinbaren Entzündungs-Zufällen ſchnell Lähmung und die davon abhängenden Merkmale des Brandes nach eingetretenem Tode herbeiführen, und mit verſchiedenen Namen, vorzüglich aber mit dem des Milzbrands belegt werden. Je heißer der Sommer, je abwechſelnder der Druck der Luft in Begleitung von Donnerwettern iſt, deſto häufiger wird dieſe Krankheit beobachtet, welche nicht nur Eigenthum zerſtört, ſondern auch dem Leben der Menſchen große Gefahr droht.

Es wird daher wiederholt auf die Natur dieſer Krankheit und die dagegen zweckmäßig erfundenen Heilmittel, beſonders bei gegenwärtiger Witterungs-Beſchaffenheit, aufmerkſam gemacht.

Die Krankheits-Erſcheinungen bei dem Rindvieh ſind folgende: Ohne erkennbar äußere Veranlaſſung ſtürzen, beſonders wohlgenährte Ochſen und Stiere, nachdem ſie kaum zuvor ihr Futter mit Luſt verzehrt, am Wagen oder Pflug gezogen haben, zuſammen, und ſterben nach einigen krampfhaften Bewegungen, oder wenden ſich bei etwas längerer Krankheits-Dauer hin und her, taumeln,

---

†) S. Geſetze über Staatsrechnungsweſen S. 786.

147) Norm.-B. des Min. Die diesfalſigen Bittſchriften ſind von den Oberämtern an die Kreis-Finanzkammern zu befördern.

148) Reg.-Blatt S. 491. S. Verordn. v. 14. Juli 1807.

ſetzen die zitternden Füße weit auseinander, ſtehen dann abwechſelnd entweder ganz ſtille, oder brüllen, rennen ſinnlos eine Strecke fort, ſtürzen zu Boden, ſchäumen aus Maul und Naſe oft blutgemiſchten Schleim und ſterben nach beſchwerlichem Athemholen und krampfhaften Bewegungen, beſonders des Halſes, worauf Blut aus Maul und After zu fließen pflegt, und der Hinterleib ſehr aufgetrieben erſcheint. Bei den nachfolgenden Erkrankten bemerkt man bald ein Lahmgehen oder Hinken mit einem Fuß und kurz hierauf Anſchwellung daſelbſt, bald unumſchriebene Geſchwulſt am Kehlkopf, bald mehr und minder begränzte an einer oder verſchiedenen Stellen des Körpers bei beſchleunigtem, mehr kleinem, als vollem harten Puls, verminderter Freßluſt und nur zuweilen bemerkbarem Wiederkauen; im innern Augenwinkel erblickt man gewöhnlich gelbliche Farbe; die bei Kühen der Menge nach ſehr verminderte Milch zeigt eine ungewöhnlich große Rahm-Abſonderung; der Miſt iſt meiſtens trockener und dunkler gefärbt; das aus einer Blutader abgezapfte Blut gerinnt ſchnell zu einem Blutkuchen; die allgemeine Wärme des Körpers iſt gewöhnlich erhöht. Sich ſelbſt überlaſſen, oder bei nicht geeigneter Behandlung dehnen ſich die Geſchwülſte aus, es entwickelt ſich auch Luft in denſelben, oder im Zellgewebe unter der Haut, das Athemholen wird beſchwerlicher, die vom Herzen entfernteren Theile erkalten, und es erfolgt der Tod.

Bei der Eröffnung findet man die blutreichern Eingeweide, wie beſonders Milz und Lungen, ungewöhnlich ausgedehnt, dunkelroth gefärbt und leicht zerreißbar, das hierin und in den größern Gefäßen enthaltene Blut iſt ſchwarzroth, flüſſig, theerartig. An den von Außen erſchienenen Geſchwülſten findet man nach Abnahme der Haut einen gelbſulzigten, durch Blutwaſſer gebildeten Stoff, und die nahegelegenen Fleiſchtheile erſcheinen dunkelroth. Bei ſchnell erfolgtem Tode zeigen ſich keine Veränderungen in den Verdauungs-Werkzeugen, gewöhnlich aber Waſſer-Anhäufung in den Gehirn-Kammern; nach längerer Krankheits-Dauer findet man Futteranhäufung im Wanſt und der Haube, trockene Futtermaſſe im Pſalter oder Löſer, an welche ſich die Zotten- oder innere Haut der mit vielem Blut unterlaufenen Blätter angeſchloſſen hat, dunkelroth gefärbtes Laab, beſonders an den Falten und gegen den Pförtner hin, mißfarbige welke Leber, durch wäſſrigte Galle ausgedehnte Gallenblaſe, Gedärme hin und wieder, ſo wie auch Gekröſe und Netz, dunkelroth gefärbt; nirgends Spuren neuerlich eingetretener Eiterung.

Bei den Pferden nimmt die Krankheit gleichfalls einen bald ſchnellern, bald langſamern Verlauf, jedoch fallen die Krankheits-Erſcheinungen im Allgemeinen mehr auf; zuweilen nimmt ſie den Gang des ſtillen Kollers. Die von Milzbrand ergriffenen Schafe ſtehen zitternd mit tiefgeſenktem Kopf, oder taumeln umher, die Ohren ſind geſenkt, die Augen hervorgedrängt, gelblich geröthet, glänzend und ſtier, die Schnautze iſt hochroth und trocken; ſie

## 2611.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an den K. katholiſchen Kirchenrath, betr. den Erſatz genoſſener Staats-Unterſtützungen von austretenden Dienern,

vom 14. Mai 1822 [145]).

Da nach dem §. 10 der Dienſtpragmatik freiwillig austretende Diener die zu ihrer Ausbildung aus Staatsmitteln erhaltene Unterſtützungen zu erſetzen verbunden ſind, ſo erhält der kath. Kirchenrath in Gemäßheit allerhöchſten Dekrets vom 26. v. Mts den Auftrag, künftig nicht nur bei jedem Entlaſſungs-Geſuch eines Staatsdieners anzuzeigen, ob derſelbe nicht für ſolche Unterſtützungen, namentlich für Staatsſtipendien, Reiſekoſtenbeiträge, den Freitiſch im Seminar, die Verpflegung in dem katholiſchen Convict ꝛc. zu einem Erſatz verbunden ſey, ſondern auch, wenn Theologen, die aus der Verpflichtung zum Dienſte der Kirche austreten, und ein anderes Fach ergreifen wollen, um Nachlaß des Erſatzes der auf ihre Ausbildung in dem Convict verwendeten Koſten bitten, immer beſtimmt auszudrücken, ob dem gebetenen Nachlaß nur bedingt für den Fall des Verbleibens im Dienſte des Staates, oder unbedingt ſtatt zu geben ſey, damit bei einem nachherigen Uebertritt derſelben in auswärtige Dienſte über ihre Verbindlichkeit kein Zweifel entſtehen kann.

Damit darüber, welchen Erſatz ein freiwillig austretender Diener zu leiſten hat, fortwährend Auskunft gegeben werden kann, ſind in den — nach Maßgabe des allgemeinen Erlaſſes vom 24. v. Mts bei jeder Behörde anzulegenden Nationallisten unter der Rubrik „Perſönliche Verhältniſſe" bei jedem Diener die Unterſtützungen aufzuführen, welche er zum Behuf ſeiner Ausbildung aus Staatsmitteln genoſſen hat.

Stuttgart, den 14. Mai 1822.

## 2612.

### Erlaß des Min. des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Unterzeichnung der Reiſepäſſe und Urkunden-Beglaubigungen,

vom 25. Mai 1822 [146]).

Da man mehrfältig zu bemerken gehabt hat, daß einzelne Oberamtmänner die Ausſtellung der Reiſepäſſe und die Beglaubi-

145) Norm.-B. des Kirchenraths. Aehnliche Erlaſſe giengen an die anderen Oberbehörden.

146) Norm.-B. des Min. Oefters eingeſchärft.

gung öffentlicher Urkunden allzu häufig und faſt ausſchließlich ihren Gehülfen überlaſſen, deren Unterſchrift und geſezliche Qualifikation bei der dieſſeitigen Legaliſation jener Dokumente nicht geprüft werden kann; ſo findet man ſich veranlaßt, die ꝛc. zu beauftragen, die ihr untergeordneten Oberbeamten anzuweiſen, ſolche — der höhern Beglaubigung bedürfende — Urkunden jederzeit eigenhändig zu unterzeichnen, und dieſe Amts-Verrichtung nur für ſolche Verhinderungsfälle, in welchen die geſetzliche Amts-Verweſerei des Oberamts-Actuars eintritt, dem letztern zu überlaſſen.

---

## †) Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, betreffend den Rang der Oberamts-Verweſer gegenüber den Dekanen,

vom 4. Juni 1822.

---

## ††) Königl. Verordnung, die Errichtung beſonderer Miniſterialkaſſen betreffend,

vom 17. Juni 1822.

---

## †††) Königl. Verordnung, die Diäten und Reiſekoſten der Civil-Staatsdiener betreffend (Diäten-Regulativ),

vom 17. Juni 1822.

---

## ††††) Königl. Verordnung, die Einſendung der einer Dekretur bedürfenden Koſtenzettel über Staats-Ausgaben betreffend,

vom 17. Juni 1822.

---

†) Prot. Kirchengeſetze II. 557. Der Dekan geht hienach bei den amtlichen Zuſammenkünften mit dem Oberamts-Verweſer dieſem in der Ordnungsfolge vor.

††) Reg.-Blatt S. 415. S. Geſetze über Staatsrechnungsweſen S. 151.

†††) Reg.-Blatt S. 425. S. Geſetze über Staatsrechnungsweſen S. 162. Vergl. Erlaß vom 29. Oct. 1822.

††††) Reg.-Blatt S. 431. Geſetze über Staatsrechnungsweſen S. 407.

†) **Erlaß der Oberrechnungskammer an die Amtspflegen, die Jahresabrechnung mit der Staatshaupt-Caſſe betr.,**

vom 3. Juli 1822.

## 2613.

**Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Gratialgeſuche der Ehejubilanten,**

vom 11. Juli 1822 [147]).

## 2614.

**Belehrung des Medicinal-Collegiums über den Milzbrand der nützlichern Hausthiere und Anweiſung zum Verfahren bei demſelben,**

vom 19. Juli 1822 [148]).

Während der meiſten Sommer erſcheinen unter Rindvieh, Pferden, Schafen und Schweinen bald hier bald dort Krankheitszuſtände, welche beſonders im Anfang unter ſcheinbaren Entzündungs-Zufällen ſchnell Lähmung und die davon abhängenden Merkmale des Brandes nach eingetretenem Tode herbeiführen, und mit verſchiedenen Namen, vorzüglich aber mit dem des Milzbrands belegt werden. Je heißer der Sommer, je abwechſelnder der Druck der Luft in Begleitung von Donnerwettern iſt, deſto häufiger wird dieſe Krankheit beobachtet, welche nicht nur Eigenthum zerſtört, ſondern auch dem Leben der Menſchen große Gefahr droht.

Es wird daher wiederholt auf die Natur dieſer Krankheit und die dagegen zweckmäßig erfundenen Heilmittel, beſonders bei gegenwärtiger Witterungs-Beſchaffenheit, aufmerkſam gemacht.

Die Krankheits-Erſcheinungen bei dem Rindvieh ſind folgende: Ohne erkennbar äußere Veranlaſſung ſtürzen, beſonders wohlgenährte Ochſen und Stiere, nachdem ſie kaum zuvor ihr Futter mit Luſt verzehrt, am Wagen oder Pflug gezogen haben, zuſammen, und ſterben nach einigen krampfhaften Bewegungen, oder wenden ſich bei etwas längerer Krankheits-Dauer hin und her, taumeln,

---

†) S. Geſetze über Staatsrechnungsweſen S. 786.

147) Norm.-B. des Min. Die diesfalſigen Bittſchriften ſind von den Oberämtern an die Kreis-Finanzkammern zu befördern.

148) Reg.-Blatt S. 491. S. Verordn. v. 14. Juli 1807.

ſetzen die zitternden Füße weit auseinander, ſtehen dann abwechſelnd entweder ganz ſtille, oder brüllen, rennen ſinnlos eine Strecke fort, ſtürzen zu Boden, ſchäumen aus Maul und Naſe oft blutgemiſchten Schleim und ſterben nach beſchwerlichem Athemholen und krampfhaften Bewegungen, beſonders des Halſes, worauf Blut aus Maul und After zu fließen pflegt, und der Hinterleib ſehr aufgetrieben erſcheint. Bei den nachfolgenden Erkrankten bemerkt man bald ein Lahmgehen oder Hinken mit einem Fuß und kurz hierauf Anſchwellung daſelbſt, bald unumſchriebene Geſchwulſt am Kehlkopf, bald mehr und minder begränzte an einer oder verſchiedenen Stellen des Körpers bei beſchleunigtem, mehr kleinem, als vollem harten Puls, verminderter Freßluſt und nur zuweilen bemerkbarem Wiederkauen; im innern Augenwinkel erblickt man gewöhnlich gelbliche Farbe; die bei Kühen der Menge nach ſehr verminderte Milch zeigt eine ungewöhnlich große Rahm-Abſonderung; der Miſt iſt meiſtens trockener und dunkler gefärbt; das aus einer Blutader abgezapfte Blut gerinnt ſchnell zu einem Blutkuchen; die allgemeine Wärme des Körpers iſt gewöhnlich erhöht. Sich ſelbſt überlaſſen, oder bei nicht geeigneter Behandlung dehnen ſich die Geſchwülſte aus, es entwickelt ſich auch Luft in denſelben, oder im Zellgewebe unter der Haut, das Athemholen wird beſchwerlicher, die vom Herzen entfernteren Theile erkalten, und es erfolgt der Tod.

Bei der Eröffnung findet man die blutreichern Eingeweide, wie beſonders Milz und Lungen, ungewöhnlich ausgedehnt, dunkelroth gefärbt und leicht zerreißbar, das hierin und in den größern Gefäßen enthaltene Blut iſt ſchwarzroth, flüſſig, theerartig. An den von Außen erſchienenen Geſchwülſten findet man nach Abnahme der Haut einen gelbſulzigten, durch Blutwaſſer gebildeten Stoff, und die nahegelegenen Fleiſchtheile erſcheinen dunkelroth. Bei ſchnell erfolgtem Tode zeigen ſich keine Veränderungen in den Verdauungs-Werkzeugen, gewöhnlich aber Waſſer-Anhäufung in den Gehirn-Kammern; nach längerer Krankheits-Dauer findet man Futteranhäufung im Wanſt und der Haube, trockene Futtermaſſe im Pſalter oder Löſer, an welche ſich die Zotten- oder innere Haut der mit vielem Blut unterlaufenen Blätter angeſchloſſen hat, dunkelroth gefärbtes Laab, beſonders an den Falten und gegen den Pförtner hin, mißfarbige welke Leber, durch wäſſrigte Galle ausgedehnte Gallenblaſe, Gedärme hin und wieder, ſo wie auch Gekröſe und Netz, dunkelroth gefärbt; nirgends Spuren neuerlich eingetretener Eiterung.

Bei den Pferden nimmt die Krankheit gleichfalls einen bald ſchnellern, bald langſamern Verlauf, jedoch fallen die Krankheits-Erſcheinungen im Allgemeinen mehr auf; zuweilen nimmt ſie den Gang des ſtillen Kollers. Die von Milzbrand ergriffenen Schafe ſtehen zitternd mit tiefgeſenktem Kopf, oder taumeln umher, die Ohren ſind geſenkt, die Augen hervorgedrängt, gelblich geröthet, glänzend und ſtier, die Schnautze iſt hochroth und trocken; ſie

athmen ängſtlich mit Bauchſchlagen, ſtürzen zu Boden und ſterben unter Zuckungen, wobei blutiger Schaum aus Maul und Naſe hervorquillt.

Bei den Schweinen iſt gewöhnlich auch ſehr ſchneller Verlauf, ſo daß ſie, ohne als krank zu erſcheinen, hinfallen und todt ſind; bei langſamerem Verlauf ſtellen ſich die unter dem Namen Bräune und Hinterbrand bekannten Erſcheinungen ein. Die Veränderungen im Körper der Gefallenen dieſer Thier-Gattungen ſind verhältnißmäßig die ähnlichen, wie die beim Rindvieh angeführten.

Dieſe in ihren Folgen ſo verderbliche Krankheit verbreitet ſich jedoch nicht durch Anſteckung von einem kranken Pferde, Rindviehſtück, oder Schaf auf geſunde Pferde, Rindviehſtücke oder Schafe, bei welchen nicht die Bedingungen der Selbſtbildung Statt gefunden haben; ſie beſchränkt ſich daher häufig auf das Ergreifen einzelner Thiere in einem Stalle, auch eines ganzen Orts, und wird niemals durch ein krankes Pferd, Rindvieh oder Schaf, in einen entfernten Ort gebracht, dadurch verbreitet. Aber höchſtgefährlich iſt der nicht ſeltene Uebergang derſelben, beſonders bei ſehr heißer Witterung, und in tiefern, hauptſächlich Sümpfen nahe liegenden Orten, auf Menſchen; ſchon der Umgang mit Kranken erfordert Vorſicht, und wer verletzte Hände hat, kann hiermit weder in das Maul noch in den After derſelben gefahrlos eingehen, daher dies nur mit ganz geſunden und durch Handſchuhe oder Blaſen, welche zuvor in Oel getränkt wurden, der Sicherheit wegen geſchehen darf. Das Abledern und Oeffnen der Gefallenen, beſonders ſo lange ſie noch warm ſind, hat ſchon oft Brandbeulen mit Lebensverluſt bei ganz unverletzten Händen, beſonders aber bei ſolchen erzeugt, welche Wunden, kleine, der Heilung angenäherte Geſchwüre oder Ausſchläge daran hatten.

Wenn auch zuweilen das Fleiſch der vor dem Tode noch geſchlachteten Milzbrand-Kranken unſchädlich genoſſen wurde, ſo hat der Genuß deſſelben dennoch ſchon öfters die traurigſten Folgen gehabt; am gefährlichſten iſt in dieſer Beziehung Fleiſch, beſonders blutreiche Eingeweide des kranken Schweins.

So wie auf Menſchen, ſo geht die Krankheit auch auf Schweine und Hunde über, welche von dem Fleiſch oder Blut der ſehr Kranken oder Gefallenen genießen.

Das am ſicherſten wirkend erfundene Mittel zur Abhaltung der Krankheit iſt das häufige Schwemmen der geſundſcheinenden Thiere in kaltem Waſſer oder Uebergießen des ganzen Körpers derſelben mit ſolchem, nach Verſchiedenheit der Wärme ein- bis zweimal täglich vorgenommen; man unterſtützt dieſe Wirkung, und erreicht ſie auch bei mangelndem Waſſer, obwohl minder ſicher, durch öfteres Beibringen ſäuerlicher Mittel, wozu Eſſig, oder Schwefel, oder Salz-, oder Salpeter-Säure, mit Waſſer ſo verdünnt, daß der menſchliche Gaumen das Angenehmſaure findet, zu verwenden iſt, und wobei ein erwachſener Ochſe etwa täglich ½ Loth rauchender Salzſäure bei mangelnder Schwemme oder Waſſer zum Begießen erhält; roher Weinſtein, zu 1 — 2 Loth einem erwachſenen

Rindviehſtück während der heißen Witterung täglich gereicht, iſt gleichfalls zweckmäßig, ſo wie der Genuß ſäuerlichter, auch unreifer Früchte und des Sauerteigs in Waſſer.

Bricht in einem Ort die Krankheit aus, ſo iſt es räthlich, beſonders wohlgenährten Thieren Blut abzulaſſen, einem erwachſenen Pferde oder Ochſen 6 — 8 Pfund; Mittel, welche Eiter an unſchädlichen Orten zu bilden pflegen, Haarſeile oder Leder, mit Terpintinöhl unterſtützt, eignen ſich gleichfalls zur Anwendung; abzurathen ſind ſolche, welche nur Blutwaſſer (Serum) zur Ablagerung auf oder unter der Haut bedingen, wie Cantharidenn, Nieſewurz u. ſ. w.

Anſtrengung der Thiere bei heißer Witterung iſt möglichſt zu meiden, oder wenigſtens zu mildern; Heerden müſſen während derſelben ſo viel thunlich in ſchattige Gegenden oder luftige Ställe gebracht werden. Man reiche vorzüglich grünes ſaftiges Futter.

Zeigen ſich Erkrankte, ſo iſt beim erſten Erkennen derſelben ſogleich eine Hals-Blut-Ader zu öffnen, und nach Beſchaffenheit der Größe und Ernährung des Thiers, ſo wie vorzüglich auch des Pulſes und der, überhaupt erhöhte Lebens = Thätigkeit äußernden, Erſcheinungen bei erwachſenen Pferden oder Ochſen die Menge von 1—2—3 Maß Bluts herauszulaſſen, und, im Fall nach einigen Stunden der Puls fortdauernd ſchnell und etwas hart erſcheint, das Blutlaſſen zu wiederholen, auch gleich nach dem erſten Aderlaſſen, wenn feſter trockener Miſt-Abgang Statt findet, erwachſenen Pferden oder Ochſen ein Gemenge aus einem Loth ſukkotriniſcher Aloe und zwei Loth Weinſtein oder Doppelſalz mit etwas Mehl oder Mus und Waſſer zur Lattwerge gemacht, beizubringen. Das Begießen mit kaltem Waſſer wird alle 2—3 Stunden wiederholt, ſo lange vermehrte Wärme am ganzen Körper wahrgenommen wird. An der Bruſt oder dem Triel wird ein mit Terpentinöhl getränktes Haarſeil gezogen oder ein Leder geſteckt. Bei feſterem Miſt-Abgang werden Klyſtiere von Seifenwaſſer mit Kochſalz alle 2—3 Stunden beigebracht. Erfolgt nach 24 Stunden kein weicher Miſt-Abgang auf die Aloegabe, ſo wird ſolche bei fortgeſetzter Anwendung der Klyſtiere wiederholt. Beulen oder Geſchwülſte am Leib oder den Füßen werden eingeſchnitten und nach Abgang der enthaltenen Flüſſigkeit mit Terpentinöhl eingerieben, oder mit glühendem Eiſen gebrannt und nachher gleichfalls mit Terpentinöhl eingerieben. Das zu reichende Waſſer wird nach obiger Angabe und vorzugsweiſe mittelſt Salzſäure ſauer gemacht. Für die Erkrankten ſucht man ſo viel möglich luftige ſchattige Stellen, entfernt von den Geſunden. Sinken die Kräfte, was aus ruhigerem Benehmen, Mangel an Wärme des Körpers, Hängen des Kopfs u. ſ. w. abzunehmen iſt, ſo werden gewürzhafte bittere Mittel, wie Angelika, Calmus, Wachholderbeere, Enzian u. ſ. w. auch in Verbindung mit Kampfer und Salmiak in Latwergenform gereicht, und die kranken Hautſtellen durch vermehrtes Einreiben mit Terpentinöhl angereitzt. Stellt ſich in dieſer Periode Freßluſt ein, ſo reiche man in al-

mählig ſteigender Gabe mehr trockenes als grünes Futter. Kranken Schweinen wird ſogleich ein Brechmittel aus Nieſewürz beigebracht, und Blut entzogen; man übergießt ſie häufig mit kaltem Waſſer, reicht nach erfolgtem Erbrechen Friderichs- oder Doppelſalz mit Weinſtein zu 1—2 Loth alle 3—4 Stunden, bis weiche Oeffnung erfolgt, gibt ſaure Milch oder Molken, unreife ſaure Früchte, oder Waſſer mit Sauerteig; die Ställe werden ſo kühl und luftig als möglich erhalten; man ſorgt für einen Aufenthalt im Freien auf die Dauer der Nacht.

Kranken Schafen wird ſchleunig Blut entzogen, Friderichs- oder Doppelſalz zu ½ bis 1 Loth täglich 2—3mal trocken ins Maul gebracht, und kaltes Waſſer über den ganzen Leib mehreremal des Tages gegoſſen, wenn es an Gelegenheit zum Eintauchen fehlt.

Gefallene Thiere dürfen beſonders in tiefliegenden oder Sümpfen angenahten Orten, und ſo lange heiße Witterung anhält, nicht mehr nach erkannter Krankheit geöffnet werden, ſondern müſſen nach gemachten Einſchnitten in die Haut an einem abgelegenen Ort ſo tief verſcharrt werden, daß weder Hunde noch andere Thiere ſie auszugraben vermögen. Wird ein gefallenes Thier zur Erkenntniß der Krankheit geöffnet, ſo darf dies erſt nach erkaltetem Körper, und, nachdem es mit kaltem Waſſer übergoſſen worden, mit ganz geſunden und wenigſtens in Oel getauchten oder mit anderem Fett beſtrichenen Händen geſchehen; auch darf die Abledrung, wenn ſie in höhern luftigen Gegenden bei kühler Witterung geſtattet iſt, nur unter Anwendung ſolcher Vorſichtsmaßregeln vorgenommen werden.

Fleiſch der Erkrankten zu genießen, iſt allgemein zu verhindern. Beſondere Vorſicht erfordern deshalb erkrankte Schweine. Der Abfall der Erkrankten muß entweder verſcharrt, oder, auf Felder geſtreut, ſchleunig untergepflügt werden. Der Stand der Gefallenen iſt vor Wiederbeſetzung zu reinigen. Hunde werden von Erkrankten, beſonders Gefallenen, möglichſt entfernt gehalten. Zeigt ſich die Krankheit in einem Ort, ſo iſt während der Dauer derſelben und drei Wochen nachher der auswärtige Verkehr mit der erkrankten Thiergattung ſtreng zu verbieten. Ueber jeden auf den Milzbrand, ſo wie alle allgemeinere Krankheiten der nützlichern Hausthiere ſich beziehenden Vorfall, beſonders aber über zweifelhafte hat die geeignete Behörde Bericht an das Königl. Medicinal-Kollegium ſchleunig gelangen zu laſſen.

Stuttgart den 19. Juli 1822.

Maſſenbach.

## 2615.

## Miniſterial-Erlaß an die Regierungen des Neckar-, Schwarzwald- und Donau-Kreiſes die grundherrlichen Rechte in den hofdomänenkammerlichen Orten betreffend,

vom 19. Juli 1822 [149]).

Auf den Antrag der K. Hofdomänen-Kammer haben Seine Königl. Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 12. v. M. zu deſto größerer Sicherſtellung der grundherrlichen Rechte in den hofdomänenkammerlichen Orten folgende Anordnungen hinſichtlich der Behandlung mehrerer Gemeinde-Angelegenheiten in dieſen Orten zu genehmigen geruht.

1) Bei Orts-Vorſtehers-Wahlen in ſolchen Orten haben die K. Oberämter, ehe ſie die Vorſchläge der Bürgerſchaft der Kreisregierung vorlegen, mit dem betreffenden K. Hof-Cameralamt über die Perſönlichkeit der drei gewählten Candidaten Rückſprache zu nehmen, und deſſen Aeuſſerung ihrem Berichte an die Kreis-Regierung beizuſchließen.

2) Werden Vogt-Ruggerichte daſelbſt abgehalten, oder das Kirchen- und Schulweſen ſo wie die Medizinal-Anſtalten daſelbſt viſitirt; ſo haben die Orts-Vorſteher, ſobald ihnen der Tag der Vornahme dieſer Geſchäfte bekannt gemacht iſt, dem betreffenden Hof-Cameralamt hievon die Anzeige zu machen, damit der Cameral-Beamte, wenn er es für nöthig findet, an gedachtem Tage im Orte zugegen ſeyn könne.

Die Oberämter und Viſitations-Behörden aber haben, wenn der hofkammerliche Beamte oder ein Stellvertreter deſſelben wirklich im Orte zugegen ſeyn ſollte, denſelben ebenfalls über ſeine Wünſche und Beſchwerden in Beziehung auf obige Gegenſtände zu vernehmen, und von dieſer Vernehmung, oder von dem Grunde, warum ſie nicht Statt gefunden habe, jedesmal in ihren Protokollen ausdrückliche Erwähnung zu thun. Sollten die K. Hof-Cameral-Beamten ſich auſſerdem im Laufe des Jahres veranlaßt finden, die K. Oberämter oder die höheren Behörden auf Gebrechen der öffentlichen Verwaltung in den hofdomänenkammerlichen Orten aufmerkſam zu machen; ſo iſt die geeignete Rückſicht hierauf zu nehmen.

3) Wenn in ſtreitigen Fällen eine Bürger- oder Beiſitzer-Annahme zur Entſcheidung der Kreis-Regierung gebracht, oder wenn die Aufnahme eines Juden in den Landes-Schutz bey derſelben nachgeſucht wird; ſo haben die Oberämter, ſo oft es ſich von einem hofdomänenkammerlichen Orte handelt, vor Erſtattung ihres Berichts an die Kreis-Regierung das betreffende Hof-Cameralamt ebenfalls

149) Norm.-B. d. Min. d. J.

um ſeine Anſicht zu vernehmen, und ſolche der Kreis-Regierung mit vorzulegen.

Indem man nun der Kreis-Regierung ein Verzeichniß der in ihrem Bezirke gelegenen hofdomänenkammerlichen Orte im Anſchluſſe zugeben läßt, ertheilt man ihr den Auftrag, nicht nur die betreffenden Oberämter und Orts-Vorſteher, ſo wie den Kreis-Medizinalrath hiernach zu inſtruiren, ſondern auch ſich ſelbſt in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

---

†) Erlaß der k. Armen-Commiſſion, betr. die Jahresberichte über das Armenweſen verwahrloster Kinder, Schulgärten, Induſtrieanſtalten,

vom 23. Juli 1822.

---

## 2616.

## Erlaß des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die Kreis-Regierungen, betreffend das Tanzen am Sonntage,

vom 29. Juli 1822 [150]).

---

Der Kreis-Regierung wird auf ihre Berichte, das Tanzen an den Sonntagen und insbeſondere an den Kirchweih-Sonntagen betreffend, zu erkennen gegeben, daß die Verfügung vom 27. December v. J., vermöge welcher den Oberbeamten die genaue Beobachtung des noch beſtehenden, aber größtentheils in Vergeſſenheit gerathenen Geſetzes aufgegeben worden iſt, wornach bei Kirchweihen nur an einem Tage, an dem auf den Kirchweih-Sonntag folgenden Montag oder Dienſtag, ordnungsgemäße Ergötzlichkeiten, Tänze, erlaubte Spiele und Luſtbarkeiten zugelaſſen werden ſollen, die frühere K. Verordnung vom 25. November 1810, daß es mit dem Tanzen an Sonntagen gehalten werden ſolle, wie es bisher war, wenn ſolches nicht durch Verordnungen der Polizei, zu deren Reſſort dieſer Gegenſtand allein gehöre, verboten werde, ebenſo wenig in Beziehung auf die Kirchweih-Sonntage, als in Beziehung auf die gewöhnlichen Sonntage aufhebe, daß mithin jene Verfügung nur für diejenigen Orte ihre Anwendung finde, in welchen das erwähnte Geſetz, worauf ſich darin ausdrücklich bezogen wird, bisher in Uebung war.

†) S. die Note 503, in der Sammlung der Schulgeſetze S. 389.
150) Erg.-Bd. zum Reg.-Bl. S. 320.

In Gemäßheit gedachter K. Verordnung hängt es jedoch von dem Urtheile der Polizeibehörde ab, an denjenigen Orten, wo das Tanzen an Sonntagen immer für erlaubt angeſehen wurde, dieſe Volks-Beluſtigungen nach Zeit und Umſtänden einzuſchränken.

## 2617.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. den Betrieb der Torfſtiche,

vom 3. Auguſt 1822 151).

Da Seine Königl. Majeſtät Kenntniß erhalten haben, daß mehrere im Beſitze von Gemeinden, Privaten und Grundherrn befindliche Torfſtiche nicht nach techniſchen Regeln betrieben werden: ſo wird nach allerhöchſtem Befehl die Kreisregierung angewieſen, ihr Augenmerk auf dieſen Gegenſtand zu richten, und auf Abſtellung etwaiger Misbräuche und Einführung der geeigneten Verbeſſerungen im Betriebe ſolcher Torfſtiche ſo viel möglich hinzuwirken.

### †) Bekanntmachung, die Ausgabe eines Anhangs zu den Kalendern auf 1823 mit landwirthſchaftlichen Belehrungen, auch die Ausgabe von Wand-Kalendern auf Schreibpapier betreffend,

vom 5. Auguſt 1822.

### ††) Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Verpflichtung der Geiſtlichen, zum Collektiren mittelſt Aufſtellung von Opferbecken polizeiliche Erlaubniß einzuholen,

vom 8. Auguſt 1822.

## 2618.

### Erlaß des Min. d. Innern, betr. die Beſtrafung der Vergehungen gegen die Wegordnung durch die Ortsvorſteher,

vom 19. Auguſt 1822 152).

151) Norm.-B. d. Min. d. Innern.
†) Reg.-Blatt S. 560. S. Finanzgeſetze.
††) Prot. Kirchengeſetze II. 565.
152) Norm.-B. des Min. S. Note 22.

## 2619.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Weg-, Pflaſter-, Brücken und Thorſperr-gelder der Gemeinden,

vom 20. Auguſt 1822 [153]).

---

Schon von ältern Zeiten her erlangten einzelne Gemeinden und Körperſchaften das Recht, für den Gebrauch ihrer Straßen und Brücken örtliche Abgaben an Weg-, Pflaſter-, Brücken- und Thorſperr-Geldern zu erheben.

Die Berechtigung zum Bezuge ſolcher Abgaben, welche gewöhnlich ſehr mäßig beſtimmt wurden, und welchen immer eine Verbindlichkeit zur Unterhaltung von Straßen, Pflaſtern, Brücken, Thoren gegenüberſtand, war öfters an beſondere Bedingungen gebunden, mehr durch außerordentlichen Aufwand, als durch die Koſten der ordentlichen Unterhaltung veranlaßt, daher oft in Anſehung des Zeitraums beſchränkt und in Gemäsheit K. Entſchließung vom 17. Juli 1818, welche an den vormaligen Oberbaurath und die Kreis-Regierungen am 19. Juli deſſelben Jahrs ausgeſchrieben worden, wurde als Grundſatz feſtgeſetzt, daß die Weggelder auf Nachbarſchafts-Chauſſeen nur widerruflich in der Maaſe geſtattet werden dürfen, daß die Abgabe im höchſten Falle den Chauſſee-Gelds-Tarif von 1808 nicht überſteige, und diejenigen Befreiungen Statt finden, welche in der Chauſſee-Gelds-Ordnung von 1808 feſtgeſetzt ſind.

Je mehr dergleichen örtliche Abgaben geeignet ſind, auf Handel und Verkehr nachtheilig einzuwirken, deſto weniger konnte ihre Einführung oder Erhöhung den Beſchlüſſen der Gemeinden oder ihrer Magiſtrate überlaſſen werden, und das neueſte Verwalt.-Edikt vom 1. März. l. J. wiederholt §. 65. lit. l. und §. 66. Nr. 7, daß ſolche Beſchlüſſe dem Oberamt und von dieſem der Kreis-Regierung vorgetragen werden ſollen, welche in dem Erlaſſe vom 19. Juli 1818 angewieſen ſind, dieſelben mit ihrem Gutachten dem Miniſterium zur Erledigung vorzulegen, und darauf zu ſehen, daß die Gemeinden die erlaubten Abgaben nicht erhöhen, noch für ſich neue einführen.

Zum Zweck einer Controle hat die vormalige Section des Straßenbauweſens im Jahr 1817 über dergleichen Abgaben Berichte eingezogen und dieſelben mit einer daraus gefertigten Ueberſicht dem Miniſterium vorgelegt, ohne jedoch die verſchiedenen Abgaben einer genauen Unterſuchung zu unterwerfen, welcher ſie doch im Allgemeinen, beſonders aber bei Reichsſtädten, bedürfen, wo es nicht ungewöhnlich war, Zoll-, Weg- und Pflaſtergeld unter den

---

153) Norm.-Buch des Min. d. Innern. S. Bekanntm. v. 6. Dec. 1836.

Stadt-Thoren zu erheben, mithin der Fall eintreten kann, daß, obgleich der Zoll als Regal jetzt nur für die Staatskaſſe nach den dafür beſtehenden allgemeinen Vorſchriften bezogen werden kann, und die Straße, wofür ehemals Weggeld entrichtet wurde, nun vielleicht vom Staat unterhalten wird, doch dieſelbe Abgabe unter anderer Benennung noch für die Gemeinde bezogen wird.

Nachdem endlich in dem neuen Geſetze wegen der Straßenbau-Abgaben vom 28. Juni v. J. §. 1 die von den Gemeinden und Amtskörperſchaften auf Nachbarſchafts-Straßen bisher erhobenen Weggelder, gegen eine denſelben aus der Staats-Caſſe zu leiſtende Entſchädigung aufgehoben worden ſind, und nur noch die örtlichen Thorſperr-, Pflaſter- und Brückengelder beſtehen bleiben; ſo erſcheint eine Reviſion der letztern um ſo mehr nothwendig, damit nicht die Bemühungen der Regierung für die Erleichterung des Handels und für die Erhaltung des Waarenzuges auf den Straßen des Königreiches, die leicht auf andern in den angränzenden Staaten umgangen werden können, vereitelt, und vielleicht dieſelben Abgaben wofür Entſchädigung gegeben wird, unter anderer Benennung fortbezahlt werden.

Mit dieſer Reviſion der künftig noch beſtehenden örtlichen Abgaben, wobei die urſprüngliche Berechtigung, deren Veranlaſſung, Bedingungen, fortdauernder Grund und Tarif zu unterſuchen ſind, werden zu Folge K. Entſchließung vom 30. v. M. die Kreis-Regierungen beauftragt. Indem man nun der Regierung die von der vormaligen Sektion des Straßenbauweſens vorgelegten Berichte, ſo weit ſie den — — Kreis betreffen, zufertigt, wird dieſelbe angewieſen, mit der Finanzſtelle, welche die Weggelder auszuſcheiden hatte, Rückſprache zu nehmen, auch diejenigen Tarifs, welche wegen zu vieler Nebenbeſtimmungen undeutlich in der Anwendung leicht Willkühr zulaſſen, unter Vernehmung der Gemeinderäthe zu vereinfachen, welche letztere überhaupt zu belehren ſind, daß ſie weniger den bei ſchwachem Verkehr ohnehin nicht ergiebigen Ertrag der Abgabe für die Gemeindekaſſe, als vielmehr die aus der größeren Erleichterung und Lebendigkeit des Handels und Güter-Transportes für die Gemeindeglieder und deren Gewerbe hervorgehenden Vortheile zu berückſichtigen haben.

Da die Kreis-Regierung zum Behufe der künftigen Controle einer Ueberſicht derjenigen örtlichen Abgaben bedarf, welche und wie ſie nach der Reviſion noch fortdauern werden; ſo iſt ein Duplicat hievon ſeiner Zeit an das Miniſterium einzuſenden, um bei eintretenden Fällen das Erforderliche hieraus ohne beſondere Berichts-Einholung erſehen und die Abgaben auf einer Handels-Straße berechnen zu können.

Ob endlich ſchon dergleichen Abgaben ſo viel als möglich zu beſchränken ſind, ſo können doch auch künftig noch Fälle eintreten, in welchen die Bewilligung hiezu, wie z. B. wegen eines zum allgemeinen Beſten von einer Gemeinde unternommenen, ihre Mittel überſteigenden Brückenbaues, auf einige Zeit zuläſſig erſcheinen

dürfte. In ſolchen außerordentlichen Fällen wird den Kreis=Regierungen überlaſſen, die Erlaubniß zum Bezug einer mäßigen örtlichen Abgabe, jedoch immer nur widerruflich und für einen höchſtens auf 10 Jahre zu beſtimmenden Zeitraum zu ertheilen.

Von dergleichen Conceſſionen iſt in dem Jahrs=Bericht kurze Anzeige unter Beziehung auf eine Beilage zu machen, in welcher der Tarif und die bei der Bewilligung vorgeſchriebenen Bedingungen zu geben ſind.

---

## 2620.

### Verordnung die Vertilgung der Feldmäuſe betreffend,

vom 29. Auguſt 1822 [154]).

---

## 2621.

### Verfügung den Rang verſchiedener bei dem Berg= und Salinenweſen angeſtellten Staats=Diener betreffend,

vom 5. September 1822 [155]).

---

## 2622.

### Miniſterial=Erlaß, betreffend die Benachrichtigung der Oberamts=Gerichte von Aenderungen in den Perſonen der erſten Orts=Vorſtände,

vom 14. September 1822 [156]).

---

Nach einer Mittheilung des K. Juſtiz=Miniſteriums haben ſich ſchon öfter verſchiedene nachtheilige Folgen aus dem Umſtande ergeben, daß die Oberamts=Gerichte von Veränderungen, welche in den Perſonen der Orts=Vorſteher vorgehen, keine amtliche Nachricht erhielten.

Der Kreis=Regierung wird daher in Folge eines Anſinnens des gedachten Miniſteriums der Auftrag ertheilt, ſämmtliche Oberämter ihres Regierungs=Bezirks dahin anzuweiſen, daß ſie von jeder Veränderung, welche in der Perſon des erſten Orts=Vorſtan=

---

154) Miniſterial=Regiſtratur. Vollſtändig erneuert durch die Verf. v. 3. Sept. 1842. Reg.=Bl. S. 494.
155) Reg.=Blatt S. 639. S. Rang.O. von 1821.
156) Norm.=B. des Min. d. J.

des künftig auf irgend eine Weiſe ſich ereignet, das Oberamts-Gericht alsbald in Kenntniß zu ſetzen haben.

---

†) Juſtizminiſterial-Erlaß, das Verbot der Uebergabe von gerichtlichen Gefangenen zum Transport an Sonn- und Feſttagen betr.,

vom 18. September 1822.

---

## 2623.

### Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Aufhebung der Stadt-Regierung zu Stuttgart betreffend,

vom 21. September 1822 [157]).

---

Zu Vollziehung der in dem Abſchiede in Organiſations-Sachen vom 30. Juni 1821 §. 57 ausgeſprochenen Anordnung, wegen Aufhebung der Stadt-Regierung zu Stuttgart haben Seine Königliche Majeſtät durch die höchſten Dekrete vom 12. Juni d. J. und vom 14. d. M. Folgendes verfügt:

1) Die bisher für die Reſidenzſtadt Stuttgart abgeſondert beſtandene Regierung wird am 1. Oktober d. J. aufgehoben, und von gedachtem Tage an deren Bezirk mit dem — der Regierung des Neckar-Kreiſes vereinigt.
2) Es beſteht künftig in der Reſidenzſtadt für alle Gegenſtände der innern Verwaltung und der Reſidenz-Polizei eine einzige Amtsſtelle, welche den Namen „Stadt-Direktion" führt, und zunächſt von der Regierung des Neckar-Kreiſes reſſortirt.

Stuttgart den 21. September 1822.

Schmidlin.

---

## 2624.

### Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes an das K. Oberamt —, betr., den Betrieb des Bierbrauergewerbes,

vom 25. September 1822 [158]).

---

Aus den über die Zunftverhältniſſe der Bierbrauer eingezogenen Berichten hat man unter anderem erſehen, daß manche die Bier-

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 1056.
157) Reg.-Blatt S. 708.
158) Oberamts-Regiſtratur. S. Geſetz vom 22. April 1828.

## 2619.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betr. die Weg=, Pflaſter=, Brücken und Thorſperr=gelder der Gemeinden,

vom 20. Auguſt 1822 [153]).

---

Schon von ältern Zeiten her erlangten einzelne Gemeinden und Körperſchaften das Recht, für den Gebrauch ihrer Straßen und Brücken örtliche Abgaben an Weg=, Pflaſter=, Brücken= und Thor=ſperr=Geldern zu erheben.

Die Berechtigung zum Bezuge ſolcher Abgaben, welche gewöhnlich ſehr mäßig beſtimmt wurden, und welchen immer eine Verbindlichkeit zur Unterhaltung von Straßen, Pflaſtern, Brücken, Thoren gegenüberſtand, war öfters an beſondere Bedingungen gebunden, mehr durch außerordentlichen Aufwand, als durch die Koſten der ordentlichen Unterhaltung veranlaßt, daher oft in Anſehung des Zeitraums beſchränkt und in Gemäsheit K. Entſchließung vom 17. Juli 1818, welche an den vormaligen Oberbaurath und die Kreis=Regierungen am 19. Juli deſſelben Jahrs ausgeſchrieben worden, wurde als Grundſatz feſtgeſetzt, daß die Weggelder auf Nachbarſchafts=Chauſſeen nur widerruflich in der Maaſe geſtattet werden dürfen, daß die Abgabe im höchſten Falle den Chauſſee=Gelds=Tarif von 1808 nicht überſteige, und diejenigen Befreiungen Statt finden, welche in der Chauſſee=Gelds=Ordnung von 1808 feſtgeſetzt ſind.

Je mehr dergleichen örtliche Abgaben geeignet ſind, auf Handel und Verkehr nachtheilig einzuwirken, deſto weniger konnte ihre Einführung oder Erhöhung den Beſchlüſſen der Gemeinden oder ihrer Magiſtrate überlaſſen werden, und das neueſte Verwalt.=Edikt vom 1. März. l. J. wiederholt §. 65. lit. l. und §. 66. Nr. 7, daß ſolche Beſchlüſſe dem Oberamt und von dieſem der Kreis=Regierung vorgetragen werden ſollen, welche in dem Erlaſſe vom 19. Juli 1818 angewieſen ſind, dieſelben mit ihrem Gutachten dem Miniſterium zur Erledigung vorzulegen, und darauf zu ſehen, daß die Gemeinden die erlaubten Abgaben nicht erhöhen, noch für ſich neue einführen.

Zum Zweck einer Controle hat die vormalige Section des Straßenbauweſens im Jahr 1817 über dergleichen Abgaben Berichte eingezogen und dieſelben mit einer daraus gefertigten Ueberſicht dem Miniſterium vorgelegt, ohne jedoch die verſchiedenen Abgaben einer genauen Unterſuchung zu unterwerfen, welcher ſie doch im Allgemeinen, beſonders aber bei Reichsſtädten, bedürfen, wo es nicht ungewöhnlich war, Zoll=, Weg= und Pflaſtergeld unter den

---

153) Norm.=Buch des Min. d. Innern. S. Bekanntm. v. 6. Dec. 1836.

Stadt-Thoren zu erheben, mithin der Fall eintreten kann, daß, obgleich der Zoll als Regal jetzt nur für die Staatskaſſe nach den dafür beſtehenden allgemeinen Vorſchriften bezogen werden kann, und die Straße, wofür ehemals Weggeld entrichtet wurde, nun vielleicht vom Staat unterhalten wird, doch dieſelbe Abgabe unter anderer Benennung noch für die Gemeinde bezogen wird.

Nachdem endlich in dem neuen Geſetze wegen der Straßenbau-Abgaben vom 28. Juni v. J. §. 1 die von den Gemeinden und Amtskörperſchaften auf Nachbarſchafts-Straßen bisher erhobenen Weggelder, gegen eine denſelben aus der Staats-Caſſe zu leiſtende Entſchädigung aufgehoben worden ſind, und nur noch die örtlichen Thorſperr-, Pflaſter- und Brückengelder beſtehen bleiben; ſo erſcheint eine Reviſion der letztern um ſo mehr nothwendig, damit nicht die Bemühungen der Regierung für die Erleichterung des Handels und für die Erhaltung des Waarenzuges auf den Straßen des Königreiches, die leicht auf andern in den angränzenden Staaten umgangen werden können, vereitelt, und vielleicht dieſelben Abgaben wofür Entſchädigung gegeben wird, unter anderer Benennung fortbezahlt werden.

Mit dieſer Reviſion der künftig noch beſtehenden örtlichen Abgaben, wobei die urſprüngliche Berechtigung, deren Veranlaſſung, Bedingungen, fortdauernder Grund und Tarif zu unterſuchen ſind, werden zu Folge K. Entſchließung vom 30. v. M. die Kreis-Regierungen beauftragt. Indem man nun der Regierung die von der vormaligen Sektion des Straßenbauweſens vorgelegten Berichte, ſo weit ſie den — — Kreis betreffen, zufertigt, wird dieſelbe angewieſen, mit der Finanzſtelle, welche die Weggelder auszuſcheiden hatte, Rückſprache zu nehmen, auch diejenigen Tarifs, welche wegen zu vieler Nebenbeſtimmungen undeutlich in der Anwendung leicht Willkühr zulaſſen, unter Vernehmung der Gemeinderäthe zu vereinfachen, welche letztere überhaupt zu belehren ſind, daß ſie weniger den bei ſchwachem Verkehr ohnehin nicht ergiebigen Ertrag der Abgabe für die Gemeindekaſſe, als vielmehr die aus der größeren Erleichterung und Lebendigkeit des Handels und Güter-Transportes für die Gemeindeglieder und deren Gewerbe hervorgehenden Vortheile zu berückſichtigen haben.

Da die Kreis-Regierung zum Behufe der künftigen Controle einer Ueberſicht derjenigen örtlichen Abgaben bedarf, welche und wie ſie nach der Reviſion noch fortdauern werden; ſo iſt ein Duplicat hievon ſeiner Zeit an das Miniſterium einzuſenden, um bei eintretenden Fällen das Erforderliche hieraus ohne beſondere Berichts-Einholung erſehen und die Abgaben auf einer Handels-Straße berechnen zu können.

Ob endlich ſchon dergleichen Abgaben ſo viel als möglich zu beſchränken ſind, ſo können doch auch künftig noch Fälle eintreten, in welchen die Bewilligung hiezu, wie z. B. wegen eines zum allgemeinen Beſten von einer Gemeinde unternommenen, ihre Mittel überſteigenden Brückenbaues, auf einige Zeit zuläſſig erſcheinen

dürfte. In ſolchen außerordentlichen Fällen wird den Kreis=Regierungen überlaſſen, die Erlaubniß zum Bezug einer mäßigen örtlichen Abgabe, jedoch immer nur widerruflich und für einen höchſtens auf 10 Jahre zu beſtimmenden Zeitraum zu ertheilen.

Von dergleichen Conceſſionen iſt in dem Jahrs=Bericht kurze Anzeige unter Beziehung auf eine Beilage zu machen, in welcher der Tarif und die bei der Bewilligung vorgeſchriebenen Bedingungen zu geben ſind.

---

## 2620.

### Verordnung die Vertilgung der Feldmäuſe betreffend,

vom 29. Auguſt 1822 [154]).

---

## 2621.

### Verfügung den Rang verſchiedener bei dem Berg= und Salinenweſen angeſtellten Staats=Diener betreffend,

vom 5. September 1822 [155]).

---

## 2622.

### Miniſterial=Erlaß, betreffend die Benachrichtigung der Oberamts=Gerichte von Aenderungen in den Perſonen der erſten Orts=Vorſtände,

vom 14. September 1822 [156]).

---

Nach einer Mittheilung des K. Juſtiz=Miniſteriums haben ſich ſchon öfter verſchiedene nachtheilige Folgen aus dem Umſtande ergeben, daß die Oberamts=Gerichte von Veränderungen, welche in den Perſonen der Orts=Vorſteher vorgehen, keine amtliche Nachricht erhielten.

Der Kreis=Regierung wird daher in Folge eines Anſinnens des gedachten Miniſteriums der Auftrag ertheilt, ſämmtliche Oberämter ihres Regierungs=Bezirks dahin anzuweiſen, daß ſie von jeder Veränderung, welche in der Perſon des erſten Orts=Vorſtan=

---

154) Miniſterial=Regiſtratur. Vollſtändig erneuert durch die Verf. v. 3. Sept. 1842. Reg.=Bl. S. 494.

155) Reg.=Blatt S. 639. S. Rang.O. von 1821.

156) Norm.=B. des Min. d. J.

des künftig auf irgend eine Weiſe ſich ereignet, das Oberamts-Gericht alsbald in Kenntniß zu ſetzen haben.

---

†) Juſtizminiſterial-Erlaß, das Verbot der Uebergabe von gerichtlichen Gefangenen zum Transport an Sonn- und Feſttagen betr.,

vom 18. September 1822.

---

## 2623.

### Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Aufhebung der Stadt-Regierung zu Stuttgart betreffend,

vom 21. September 1822 [157]).

---

Zu Vollziehung der in dem Abſchiede in Organiſations-Sachen vom 30. Juni 1821 §. 57 ausgeſprochenen Anordnung, wegen Aufhebung der Stadt-Regierung zu Stuttgart haben Seine Königliche Majeſtät durch die höchſten Dekrete vom 12. Juni d. J. und vom 14. d. M. Folgendes verfügt:

1) Die bisher für die Reſidenzſtadt Stuttgart abgeſondert beſtandene Regierung wird am 1. Oktober d. J. aufgehoben, und von gedachtem Tage an deren Bezirk mit dem — der Regierung des Neckar-Kreiſes vereinigt.
2) Es beſteht künftig in der Reſidenzſtadt für alle Gegenſtände der innern Verwaltung und der Reſidenz-Polizei eine einzige Amtsſtelle, welche den Namen „Stadt-Direktion" führt, und zunächſt von der Regierung des Neckar-Kreiſes reſſortirt.

Stuttgart den 21. September 1822.

Schmidlin.

---

## 2624.

### Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes an das K. Oberamt —, betr., den Betrieb des Bierbrauergewerbes,

vom 25. September 1822 [158]).

---

Aus den über die Zunftverhältniſſe der Bierbrauer eingezogenen Berichten hat man unter anderem erſehen, daß manche die Bier-

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 1056.
157) Reg.-Blatt S. 708.
158) Oberamts-Regiſtratur. S. Geſetz vom 22. April 1828.

brauerei treiben, ohne ſie zunftmäßig erlernt zu haben, und ohne ſich eines zunftmäßigen Gehülfen dabei zu bedienen.

Es wird daher dem K. Oberamt aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, daß die Beſtimmung der Bierordnung §. 1 unmangelhaft eingehalten werde, wornach, wenn der Beſitzer einer Bierbrauerei des Bierbrauens nicht kundig iſt, ſein dazu beſtellender Gehülfe des Handwerks wohl erfahren und darauf gewandert ſey, oder wenigſtens deſſen anderswo gute beweisliche Proben gethan haben ſoll.

Reutlingen, den 25. Sept. 1822.

Auf beſondern Befehl.

---

## 2625.

## Erlaß des Miniſt. d. Innern die Ausdehnung der Verordnung vom 2. Oct. 1817 auf die — Gemeinden und Stiftungen gehörigen Gebäude und Grundſtücke und ihre Nutznießer betreffend,

vom 30. September 1822 [159]).

---

Da die durch das K. Finanz=Miniſterium und das Hof=Kammer=Präſidium am 2. Oct. 1817 bekannt gemachte Verordnung in Betreff der — den Bewohnern und Nutznießern herrſchaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten auch in Anſehung der — Gemeinden und Stiftungen gehörigen Gebäude und Grundſtücke und ihrer Nutznießer in allen Fällen zu beobachten und in

---

159) Erg.=B. des Reg.=Blattes S. 142. Hiezu folgender weiterer Erlaß vom 21. Mai 1823:

„Der Regierung wird auf ihre Anfrage vom 26. März d. J. zu erkennen gegeben, daß, da die Verordnung vom 28. Nov. 1820 bloſe Erläuterungen und nähere Beſtimmungen zu der Verordnung vom 2. Oct. 1817, die den Nutznießern herrſchaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten betreffend enthält, es keinem Anſtand unterliegen könne, daß die Vorſchriften dieſer ſpäteren Verordnung auch auf die Bewohner und Nutznießer von Gebäuden und Gütern der Amts=Corporationen, Gemeinden und Stiftungen auf gleiche Weiſe, wie dieſes von der Verordnung v. 1817 durch den Erlaß vom 30. Sept. v. J. ausgedrückt wurde, ihre Anwendung finden.

Da beide Verordnungen wegen Unterhaltung und neuer Herſtellung von Hof= und Garten-Mauern keine Beſtimmung enthalten, und die Beſtimmung wegen der Zäune und Gehäge nicht hierauf bezogen werden kann, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß es in Anſehung der Mauern bei den — vor jenen Verordnungen beſtandenen Normen ſein Verbleiben habe". (S. hierüber Finanz=Miniſt. Verf. v. 2. Juli 1836. Erg.=Band S. 418).

Anwendung zu bringen iſt, für welche nicht früher in den Dienſt- und Mieth-Verträgen ausdrücklich andere Beſtimmungen feſtgeſetzt worden ſind; ſo wird dieß der Regierung zur Nachachtung und Bekanntmachung eröffnet.

---

## 2626.

## Erlaß des Miniſt. d. Innern, betreffend die Diſpenſation von Annahme der Wahl in den Bürger-Ausſchuß,

vom 7. October 1822 [160]).

---

Man hat den Bericht, die aus Gelegenheit der letzten Wahl zum Bürger-Ausſchuſſe in N. in Vorwurf gekommenen Fragen wegen der Diſpenſationen von Annahme der Stellen des Obmanns und eines Mitglieds des Ausſchuſſes bey ſolchen Wahlen betreffend, eingeſehen.

Vorderiſt hat man aus dieſen Acten ungerne vernommen, daß in der bedeutenden Stadt N. bey der jüngſten Wahl zum Ausſchuſſe überhaupt nur 110 Votanten erſchienen ſind. Zwar beſtimmt das Verwaltungs-Edikt vom 1. März d. J. §§. 49 und 50 nicht, in welcher Anzahl die Bürgerſchaft bey ſolchen Wahlen nothwendig erſcheinen müſſe. Hingegen iſt es ein in der Natur der Sache liegendes Erforderniß, daß die Bürgerſchaft in dergleichen Handlungen geſetzlich vertreten werde, und man hat alſo bei dem Stillſchweigen des beſonderen Geſetzes hierüber auf das gemeine Recht zurückzugehen, welches für die vollſtändige Repräſentation einer Bürgerſchaft die Anweſenheit von wenigſtens zwey Drittheilen ihrer Mitglieder verlangt. Wenn ein öffentlicher Aufruf zur Theilnahme an einer ſolchen Verhandlung nicht hinreicht, die erforderliche Zahl von Bürgern herbeyzubringen; ſo iſt der Behörde durch die beſondere Vorladung jedes Einzelnen auf die beſtimmte Zeit und Stunde (welcher ohne Ungehorſam Keiner ſich entziehen kann,) ein leichtes Mittel gegeben, die geſetzliche Anzahl von Votanten ſich zu verſchaffen.

Was ſodann die Diſpenſationen betrifft, ſo liegt es allerdings nicht in dem Geſetze (Verwaltungs-Edikt §. 51), daß das durch Stimmen-Mehrheit zum Obmann erwählte Mitglied des Bürger-Ausſchuſſes die Obmanns-Stelle unbedingt als Bürger-Pflicht zu übernehmen verbunden ſey. Es kann alſo aus ſtatthaften Gründen davon jedoch in der Meinung diſpenſirt werden, daß aus der Entbindung von der Obmanns-Stelle nicht auch die von der Stelle eines Ausſchuß-Mitglieds folge. Indeſſen iſt man in dem Falle einer ſolchen Diſpenſation von der Obmanns-Stelle nicht berechtigt,

---

160) Norm.-Buch d. Miniſt. d. J.

auf den nächſtfolgenden in der Stimmenzahl herabzugreifen, weil für dieſen die im Geſetze (§. 50.) verlangte relative Stimmen-Mehrheit aller Votanten nicht mehr vorliegt, und am Ende nur ganz wenige Stimmen den Ausſchlag der Ernennung geben könnten. Es muß daher eine neue Wahl der Bürgerſchaft veranſtaltet werden.

Mit der Diſpenſation von der Stelle eines Mitglieds im Ausſchuſſe hingegen iſt es anders bewandt, und dieſelbe kann in Erwägung, daß das Verwaltungs-Edikt §. 49. die Uebernahme einer ſolchen Stelle namentlich für Bürger-Pflicht erklärt, und die unausgeſetzte Theilnahme an den Verhandlungen von den übrigen Verhältniſſen des Mitgliedes abhängig macht, weniger erleichtert werden. Insbeſondere iſt eine vorher bekleidete Stelle im Gemeinde-Rathe, wenn ſie auch erſt vor einem Jahre aufgegeben worden ſeyn ſollte, oder der vor zwey Jahren oder früher erfolgte Austritt aus dem Bürger-Ausſchuſſe, kein Grund, ſich dem Eintritte in denſelben zu entziehen. Gleichwohl ſind Gründe denkbar, nach welchen die Weigerung der Uebernahme einer ſolchen Stelle einem vernünftigen und billigen Ermeſſen nicht als verwerflich erſcheint. Allgemeine Vorſchriften laſſen ſich jedoch nicht geben, und man hat der Regierung des N. Kreiſes auf eine von ihr gemachte Anfrage am 27. März 1820 die Geſichtspunkte bezeichnet, welche bey Beurtheilung ſolcher Fälle feſt zu halten ſeyen. Der Regierung wird daher in der Anlage eine Abſchrift dieſes Erlaſſes zu ihrer Nachachtung mitgetheilt. — — Insbeſondere aber kann der — wenn gleich an ſich nicht ſtatthafte — Grund einer kurz zuvor bekleideten Stelle im Gemeinderathe in Verbindung mit andern Umſtänden die Bewilligung einer Diſpenſation eher rechtfertigen. Hingegen iſt das Oberamt nicht die Behörde, welcher die Ertheilung einer Diſpenſation (ſey es von der Stelle des Obmanns oder von der eines Mitglieds im Ausſchuſſe) gebührt, ſondern dergleichen Geſuche ſind jederzeit an die Regierung zu bringen und von dieſer in der Inſtanzen-Folge zu entſcheiden. — —

## 2627.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Benachrichtigung der Verwaltungsſtellen von der Herkunft und den perſönlichen Verhältniſſen heimathloſer Sträflinge,

vom 14. October 1822 [161]).

161) Norm.-Buch des Min. d. Innern. S. hierüber die Verf. v. 16. Sept. 1830.

## 2627 a.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Koſten der Brandſchadens-Abſchätzung,

vom 22. October 1822 [162]).

## 2628.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Diäten der Kreisbauräthe,

vom 29. October 1822 [163]).

In der Verordnung v. 17. Juni d. J., die Diäten und Reiſekoſten der Civil-Staatsdiener betreffend, ſind zwar die Kreis-Bauräthe ebenſo, wie die in gleichem amtlichem Verhältniß ſtehenden Kreis-Medizinal-Räthe und die Aſſeſſoren der Landes-Collegien, welche bei Verſchickungen nebſt 4 fl. Diäten (für den Zehrungs-Aufwand) die Reiſekoſten im doppelten Betrag der jeweiligen Extrapoſt-Taxe für 2 Pferde anzurechnen haben, in der 7. Rangſtufe aufgeführt.

Da es jedoch bei Beſtimmung jenes Regulativs nicht in der Abſicht gelegen iſt, daß auch die ordentlichen Amtsreiſen nach jenem Maasſtabe berechnet werden ſollen; da ferner die Kreis-Bauräthe nicht wie andere Staatsdiener, welche da oder dorthin auſſerordentlicher Weiſe verſchickt werden, mehrere Tage oder Wochen in Einem Orte ſich aufhalten, ſondern in der Regel entweder fortlaufende Reiſen durch größere Bezirke, wie z. B. bei Straßen-Viſitationen, oder aber, was mehr und öfter der Fall iſt, Reiſen von ganz kurzer Dauer, z. B. wegen Unterſuchung, Auf- oder Uebernahme dieſes oder jenes Baugegenſtandes zu machen haben, mithin auch die Diäten- und Reiſekoſten-Entſchädigung derſelben nach jener Vorſchrift, wovon ſich die Kreis-Bauräthe wohl ſelbſt überzeugen werden, weder mit dem wirklichen Aufwande, noch mit der Reiſekoſten-Entſchädigung anderer Staatsdiener in einem Verhältniß ſtehen

---

162) Norm.-B. des Miniſt. S. Note 222 im IV. Bd. 1. Abth.

163) Norm.-B. des Min. d. Innern. Durch weiteren Erlaß vom 19. Nov. 1834 wurde eröffnet, daß obige Entſchließung „nur auf ſolche Tage zu beziehen ſei, an welchen dieſe Baubeamten wirklich zu reiſen haben, oder das Gefährt beizubehalten genöthigt ſind, daß dagegen für andere, als die eben bezeichneten Tage, welche die Kreis-Bauräthe bei Geſchäfts-Reiſen auswärts zubringen, nur die regulativmäßigen Diäten mit tägl. 4 fl. in Anrechnung zu bringen ſind". — Vergl. weiter Note 26, bei der Verf. v. 19. April 1823.

würde; ſo haben Seine Königl. Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 27. d. M. den Kreisbaurathen für ihre Amts-Reiſen innerhalb des Kreis-Bezirks, ſtatt der beſonderen Anrechnung der Diäten und Reiſekoſten, wieder wie früher ein tägliches Averſum auszuſetzen, jedoch daſſelbe von 8 fl. auf 9 fl. allergnädigſt zu erhöhen geruht.

Die Kreis-Regierung wird hievon zur Eröffnung an den dortigen Kreisbaurath mit dem Anfügen benachrichtigt, daß dieſes Averſum mit dem 27. d. M. in Wirkung zu treten habe.

---

†) **Juſtizminiſterial-Erlaß, die Unzuläſſigkeit der Anwendung von Zwangsmitteln bei Unzuchtunterſuchungen betreffend,**

vom 6. November 1822.

---

††) **Königl. Verordnung, die Verhältniſſe der practicirenden Rechtsgelehrten betreffend,**

vom 6. November 1822.

---

## 2629.

## Verordnung, die Behandlung des Waſſerbauweſens und die Auflöſung der Schiffahrts-Commiſſion betreffend,

vom 15. November 1822 [164]).

---

Nachdem Seine Königl. Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 1. d. M. die Behandlung des Waſſerbauweſens im Allgemei-

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 1095.

††) Reg.-Blatt S. 821. Hieher: §. 20. Ein Patrimonial- Corporations- oder Gemeindeamt kann für die Zukunft von einem in die Matrikel aufgenommenen Advokaten nur dann übernommen werden, wenn zuvor das Geſuch um Beibehaltung der Advokatur, neben Bekleidung eines ſolchen Amtes, durch den betreffenden Gerichtshof Unſerm Juſtizminiſterium vorgelegt und von dieſem die Bewilligung deshalb ertheilt worden iſt.

Dergleichen Geſuchen wird übrigens ohne Schwierigkeit entſprochen werden, woferne nicht entweder die Verrichtungen jenes Amts mit der Ausübung der Rechtspraxis als unvereinbar erſcheinen, oder die Geſchäfte deſſelben von ſolchem Umfange ſind, daß der Diener neben Verſehung des Amtes den Pflichten eines Advokaten vollkommen Genüge zu leiſten, vorausſichtlich nicht im Stande ſein würde.

164) Reg.-Blatt S. 885. S. Verf. v. 19. Juni 1818.

nen, ſo wie die Geſchäfte der bisherigen Schiffahrts-Commiſſion insbeſondere von dem Geſchäfts-Kreiſe des Königl. Finanz-Departements zu trennen und in die Attributionen des Miniſterium des Innern zu ſtellen geruht haben; ſo wird ſolches unter nachfolgenden nähern Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Alle den Waſſerbau im Allgemeinen und die Flußbau-Polizei insbeſondere berührende Verfügungen werden von nun an von dem Miniſterium des Innern und von den — demſelben nachgeſetzten Behörden ausgehen.

2) Namentlich gehört hieher — außer den ins Allgemeine gehenden Anordnungen — die Beſorgung, beziehungsweiſe Leitung oder Beaufſichtigung der Flußbauten, welche entweder von Staats wegen angeordnet, oder von einzelnen Gemeinden und Güterbeſitzern — mit oder ohne Unterſtützung aus Staatsmitteln — zum Schutz ihrer Grundſtücke, Gebäude ꝛc. oder zum Behuf von Mühlwerken und andern Gewerben angelegt und erhalten werden.

3) Ausgenommen und der Finanz-Behörde vorbehalten bleiben die Floß-Einrichtungen und die Waſſerbauten an den dem Staate zugehörigen Salinen, Eiſenhütten, Mühlwerken und Domänen, in ſofern hiebei der Staat nicht von Oberaufſichts wegen, ſondern als Grund-Eigenthümer betheiligt iſt.

4) Die ſeit dem Jahr 1817 beſtandene Schiffahrts-Commiſſion wird aufgelöst, und der Geſchäfts-Kreis derſelben mit der techniſchen Abtheilung des Miniſterium des Innern vereinigt.

5) Dem Miniſterium des Innern bleibt es vorbehalten, außer den demſelben untergeordneten Kreis- und Bezirks-Behörden auch die Kameral-Verwalter und andere Finanz-Beamten ausnahmsweiſe mit einzelnen hieher gehörigen Verrichtungen, mit der Abſchließung von Akkorden u. dgl. zu beauftragen.

Stuttgart den 15. November 1822.

Schmidlin. Weckherlin.

---

## †) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern die Wahlen der Gerichts-Beiſitzer betreffend,

vom 26. November 1822.

---

†) Reg.-Blatt S. 844. Gerichtsgeſetze IV. 1103.

## 2630.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die ärztliche und wundärztliche Behandlung unvermöglicher kranker Gefangenen betreffend,

vom 2. Dezember 1822 [165]).

Durch den §. 5 der Verordnung vom 10. Oct. 1820 (St.- u. Reg.Bl. v. 1820. S. 522) iſt den Oberamts-Aerzten und Oberamts-Wundärzten die ärztliche und wundärztliche Behandlung unvermöglicher kranker Gefangenen gegen ihre Beſoldung zur Pflicht gemacht, bei vermöglichen Sträflingen aber denſelben der Bezug taxmäßig revidirter Anſätze vorbehalten worden.

Zu Erläuterung dieſer Verordnung ſieht man ſich veranlaßt, in Uebereinſtimmung mit dem K. Juſtiz-Miniſterium der Regierung folgendes bemerklich zu machen.

1) Unter den Gefangenen, welche die Verordnung erwähnt, ſind nicht blos die bereits verurtheilten Sträflinge, auf welche ſie ſich zunächſt bezieht, ſondern alle bei den Oberamts-Gerichten oder Ober-Aemtern im Verhaft befindliche Inquiſiten zu verſtehen, indem alle während der Dauer der Haft als Oberamts und Orts-Angehörige anzuſehen ſind, folglich auch von denen, welchen die unentgeltliche ärztliche oder wundärztliche Behandlung armer Oberamts und Orts-Angehörigen überhaupt obliegt, im Falle der Armuth unentgeltlich behandelt werden müſſen.

2) Die Aerzte und Wund-Aerzte, auf welche die Verordnung anwendbar iſt, ſind diejenigen, welchen die unentgeltliche Beſorgung der armen Oberamts- oder Orts-Angehörigen überhaupt durch ihre Anſtellung gegen Bezug eines Gehalts zur Pflicht gemacht iſt. Sollte einem Oberamts- oder Stadt-Wundarzt eine ſolche Verbindlichkeit nicht obliegen, ſo bleibt demſelben unbenommen, auch für die Behandlung armer Gefangenen ſeine Rechnung zu übergeben [166]).

---

165) Norm.-B. des Min. d. J.

166) Durch Min.-Erlaß vom 27. Sept. 1824 wurde hiezu folgendes eröffnet: „Um die hierin liegende Ungleichheit der Behandlung eines und deſſelben Gegenſtandes in verſchiedenen Oberamts-Bezirken wenigſtens nach und nach zu beſeitigen, haben S. K. M. durch a. h. Entſchließung vom 14. d. M. befohlen, die geeignete Einleitung zu treffen, damit

1) in denjenigen Oberamts-Bezirken, wo die in Frage ſtehende Verbindlichkeit der Oberamts-Wund-Aerzte noch nicht Statt findet, dieſelben zur Erklärung, ob ſie die unentgeltliche Berathung der armen Gefangenen zu übernehmen geneigt ſeien, wenn ihnen dagegen die Beſorgung der vermöglichen Verhafteten überlaſſen werde, aufgefordert, und

2) für die Zukunft bei neuen Anſtellungen oder Gehalts-Verbeſſerungen den Oberamts-Wundärzten zur Bedingung gemacht werde, neben den gerichtlichen Geſchäften und der Behandlung der vermöglichen Gefangenen die unentgeltliche Beſorgung der armen Verhafteten zu übernehmen".

3) Unter der ärztlichen Behandlung, deren die Verordnung gedenkt, iſt die im §. 1 derſelben angeführte ärztliche Viſitation, wo ſie vermöge dieſes §. noch Statt findet, nicht begriffen; ebenſo umfaßt die wundärztliche Behandlung nicht das gewöhnliche Raſiren. Für beiderlei Verrichtungen iſt die bisherige Anrechnung auch bei unvermöglichen Gefangenen ferner zulâßig.

4) Sind die Gefangenen vermöglich, ſo wird die Belohnung, welche der Arzt oder Wundarzt für ihre ärztliche oder wundärztliche Behandlung anzuſprechen hat, nicht von der Staats-Kaſſe vorgeſchoſſen; vielmehr hat der Arzt oder Wundarzt ſeine Forderung bei den zahlungsfähigen Inquiſiten ſelbſt zu erheben: wie denn die Gerichte angewieſen ſind, ihm in ſolchen Fällen prompte Juſtiz zu adminiſtriren.

Die Regierung hat nun den ihr untergeordneten Ober-Aemtern und durch dieſelbe den betreffenden Aerzten und Wundärzten zu ihrer Nachachtung Kenntniß von dieſer Erläuterung zu geben.

---

## 2631.

### Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Erbach-Wartemberg-Roth betreffend,

vom 4. Dezember 1822 [167]).

---

## 2632.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Verſendung von beſonderen Boten in Inquiſitionsſachen,

vom 5. Dezember 1822 [168]).

---

### †) Beſchluß des k. Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis, betr. die Bezahlung der Pflege- und Heilkoſten für Erkrankte und Verunglückte aus der Gemeindekaſſe der Markung, wo die Erkrankung ꝛc. geſchehen,

vom 6. Dezember 1822.

---

167) Reg.-Blatt S. 893. Dieſe Deklaration wird in Rückſicht auf den Verkauf der gräflichen Beſitzungen weggelaſſen.

168) Norm.-B. des M. d. J. — Vergl. den Juſtizmin.-Erlaß v. 21. October 1822. Gerichtsgeſetze IV. 1090. Die gleichen Vorſchriften wurden auch den Oberämtern ertheilt.

†) S. Hofacker, Jahrbücher Thl. 3. S. 15.

## 2633.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. eine Warnung vor durchlöchertem Geld,

vom 19. Dezember 1822 [169]).

Da zur Anzeige gekommen iſt, daß neuerlich wieder vieles durchlöchertes Geld im Umlauf ſey, ſo will man vor deſſen Annahme unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 16. October 1820 (Staats- und Regierungsblatt Nro. 57) wiederholt gewarnt und zugleich diejenigen welche Spuren anzugeben wiſſen, von wem ſolche verringerte Gelder verbreitet werden, aufgefordert haben, die Polizei-Stellen davon in Kenntniß zu ſetzen; den letztern aber wird aufgegeben, auf die Entdeckung der Verbreiter beſonders aufmerkſam zu ſeyn.

Stuttgart den 19. December 1822.

Schmidlin.

## 2634.

### Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes, betr. die Prüfung der Feldmeſſer,

vom 11. Januar 1823 [170]).

### †) Dienſtinſtruction für die Kreisfinanzkammern,

vom 17. Januar 1823.

169) Reg.-Blatt S. 915.

170) Oberamtsregiſtratur. Die hier gegebene Claſſification der Feldmeſſer iſt wieder aufgenommen in die Bek. v. 18. Januar 1827. dagegen iſt in obigem Erlaſſe weiter bemerkt, daß die Commiſſion zur Prüfung der Feldmeſſer die regelmäßigen Prüfungstermine auf die Monate May und November feſtgeſetzt habe.

†) Regbl. S. 119. S. Finanzgeſetze. Nach §. 6. ſteht ihnen zu: Erkenhung über Anſtandsfälle bei Conceſſions-Ertheilungen zu Cultur-Veränderungen, Conzeſſionsertheilung zu Anlegung neuer Weinberge, wenn erhebliche Gründe dafür ſprechen. Durch Miniſt.-Verf. vom 1. Sept. 1825 wurden die Cam.-Aemter zu Geſtattung der Umänderung von Weinbergen ermächtigt. S. Verf. v. 23. Febr 1829.

## 2635.

## Bekanntmachung der von Sr. Königl. Majeſtät ausgeſetzten Preiſe zur Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gaſſen,

vom 17. Januar 1823 [171]).

Der Aufmerkſamkeit Sr. Königlichen Majeſtät auf alles, was zur Beförderung des allgemeinen Wohlſtands beitragen kann, iſt es nicht entgangen, daß noch in vielen Orten des Königreichs die Reinlichkeit in den Straßen und Gaſſen auf eine Weiſe vernachläßigt wird, welche nicht blos beleidigend für das Auge und nachtheilig für die Geſundheit, ſondern auch dem eigenen Intereſſe der Landbewohner zuwider iſt.

Dieſer Unreinlichkeit und allen ihren ſchädlichen Folgen läßt ſich mit einem bedeutenden Gewinn für den Feldbau dadurch abhelfen, daß der Unrath, der ſonſt unbenützt verloren gieng, in zweckmäßig angelegte Miſtjauchen-Gruben geſammelt und dort zu Dünger bereitet wird.

Ueber die zweckmäßigſte Einrichtung ſolcher Gruben und deren Benützung wird die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins eine Belehrung durch den Druck bekannt machen.

Um jedoch die Ortsvorſteher deſto mehr zu ermuntern, ihren Einfluß auf ihre Mitbürger mit allem Eifer dahin zu verwenden, daß jene Belehrung möglichſt allgemein benützt, daß überall in Städten, Marktflecken, Dörfern und Weilern die erforderliche Reinlichkeit in den Straßen, Gaſſen und Hofraithen eingeführt und der dabei zu erreichende Gewinn an Dung-Material nicht vernachläßiget werde, haben Seine Königliche Majeſtät vier Preiſe, zu 20, 15, 10 und 5 Dukaten nebſt einer Ehren-Medaille für diejenigen Ortsvorſteher, welche von jetzt an bis zum 1. Januar 1826 für Beförderung der Reinlichkeit und namentlich für die Anlegung zweckmäßiger Miſtjauchen-Gruben in ihrem Wohnort am meiſten gewirkt haben werden, gnädigſt auszuſetzen, und das Miniſterium des Innern, unter Mitwirkung der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins, mit den hiezu erforderlichen Anordnungen zu beauftragen geruht.

Indem man dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden ſämmtliche Oberämter hiemit angewieſen, ohne Aufſchub ſich von dem gegenwärtigen Zuſtand eines jeden Orts in ihrem Bezirke in Abſicht auf Reinlichkeit und Ordnung in den Straßen, Gaſſen und Hofraithen, über die Beſchaffenheit der Dunglegen in denſelben u. ſ. w. möglichſt vollſtändige und zuverläßige Kenntniß zu verſchaffen, die hierüber einzuziehenden Notizen zu den Akten zu nehmen und zu künftigem Gebrauch aufzubewahren.

171) Regbl. S. 66.

Auf den Grund dieſer Notizen haben die Königl. Oberämter den einzelnen Ortsvorſtehern die der Oertlichkeit angemeſſenen Vorſchriften und Belehrungen zu ertheilen, und bei jeder ſchicklichen Gelegenheit, insbeſondere aber bei ihrem perſönlichen Aufenthalt in den einzelnen Amtsorten auf den Vollzug derſelben hinzuwirken, nach Verfluß des feſtgeſetzten Zeitraums aber darüber, was durch jeden Ortsvorſteher inzwiſchen für obige Zwecke geleiſtet worden, vollſtändige Gewißheit zu verſchaffen, und das Ergebniß unter Anführung der Schwierigkeiten, welche nach den örtlichen Verhältniſſen zu überwinden waren, an die Kreis-Regierung zu berichten.

Die Kreis-Regierungen haben die Akten an das Miniſterium des Innern mit Bericht einzuſchicken, und darin die Ortsvorſteher zu bezeichnen, welche nach ihrer Anſicht vorzügliche Berückſichtigung verdienen, um hiernach nicht allein die oben feſtgeſetzten Preiſe vertheilen, ſondern auch wegen angemeſſener Belohnung derjenigen Ortsvorſteher, welche ſich nächſt den Preis-Empfängern beſonders auszeichnen werden, die weitere Einleitung treffen zu können.

Zu den Oberämtern verſieht man ſich, daß ſie keine Gelegenheit verſäumen werden, um die wohlwollenden Abſichten Sr. Königlichen Majeſtät durch Belehrungen, Ermahnungen und ſonſtige angemeſſene Erinnerungen beſtens zu unterſtützen und zu befördern.

Stuttgart den 17. Januar 1823.

Schmidlin.

---

## 2636.

### Verfügung die Preis-Aufgabe eines neuen Formulars für Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betreffend,

vom 24. Januar 1823 172).

---

## 2637.

### Bekanntmachung der Königlichen Land-Geſtüts-Commiſſion, die Aufnahme einer Anzahl Hengſtfohlen, welche künftig zur Zucht verwendet werden wollen, auf die Sommer-Weide zu St. Johann betreffend,

vom 27. Januar 1823 173).

---

172) Regbl. S. 67. das Ergebniß, wonach die Aufgabe nicht gelöst wurde, enthält die Bekanntmachung vom 28. Dez. 1824.

173) Regbl. S. 149. S. Verf. v. 11. April 1839.

†) **Verordnung,** wonach ein Aufwand bei den Reiſen des Königs, der Königl. Familie oder des Hofſtaats nur auf Beſtellung der hiezu berufenen Perſonen zu machen iſt,

vom 31. Januar 1823.

---

††) **Erlaß** des k. evangel. Conſiſtoriums, betreffend das Tanzen an Sonntagen,

vom 31. Januar 1823.

---

## 2638.

**Verordnung,** die erneuerte Medizinal-Taxe betreffend,

vom 3. Februar 1823 [174]).

---

Bei den großen und vielfachen Veränderungen, welche ſich in dem Umfange der Wiſſenſchaft, in den Preiſen der Dinge, und in den Verhältniſſen des ärztlichen Perſonals ſeit mehr als 60 Jahren zugetragen haben, iſt ſchon längere Zeit das Bedürfniß einer allgemeinen Reviſion und Ergänzung der zuletzt am 16. Oktober 1755 feſtgeſetzten und nur in wenigen Punkten durch einzelne ſeitherige Verordnungen abgeänderten Medizinal-Taxe fühlbar geworden.

Nachdem nun dieſer Gegenſtand ſowohl von dem Königl. Medizinal-Collegium als von der mediziniſchen Fakultät der Landes-Univerſität näher berathen worden iſt: ſo wird in Gemäßheit Königl. Entſchließung vom 30. v. M. die beigefügte erneuerte Medizinal-Taxe zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und in Abſicht auf die Anwendung derſelben noch folgende nähere Vorſchrift ertheilt:

1) Wenn ärztliche Verrichtungen, namentlich neue oder außergewöhnliche Operationen, vorkommen, die in der Taxe nicht aufgeführt ſind, ſo bleibt der oberaufſehenden ärztlichen Behörde vorbehalten, die Anrechnungen unter Zugrundlegung der genau zu beſchreibenden Umſtände und in der Taxe überhaupt befolgten Grundſätze nach pflichtmäßigem Ermeſſen zu ermäßigen.

---

†) Regbl. S. 150. S. Staatsgrundgeſetze.

††) Prot. Kirchengeſetze II. 596. Hienach wurde den Ortsvorſtehern aufgegeben, von jeder dießfalls gegebenen Diſpenſation dem Pfarramt Nachricht zu geben.

174) Regbl. S. 169. Die Taxe ſelbſt, als durch die königl. Verordnung vom 14. Oct. 1830 durchaus revidirt, bleibt hier weg.

2) Wo die Taxe nur die Grenzpunkte bezeichnet, innerhalb welcher die Anrechnung im einzelnen Falle ſich zu halten hat: da tritt die Ermäßigung des Anſatzes nach der größeren oder geringeren Schwierigkeit des Falles ein, ſo wie ſolche aus den näheren gewiſſenhaft auseinander zu ſetzenden Umſtänden jedesmal hervorgeht.

3) Eine Erhöhung der in der Taxe geſtatteten Anrechnung findet dann, wann die Hülfeleiſtung bei Nacht zur Schlafzeit geſchieht, und zwar in der Maße ſtatt, daß ſo oft die taxmäßige Belohnung nicht über 1 fl. beträgt, das Doppelte dieſes Anſatzes, im entgegengeſetzten Falle aber neben dem einfachen Betrage des Tax=Anſatzes auch noch die Belohnung für einen gewöhnlichen Kranken=Beſuch gerechnet werden darf.

4) Die Anrechnung eines Taggelds neben der Belohnung für eine auſſerhalb Wohnorts vorgenommene ärztliche Verrichtung iſt nur dann zuläßig, wenn die taxmäßige Belohnung für dieſe Verrichtung nicht den doppelten Betrag des Taggelds erreicht.

5) In denjenigen Fällen von Operationen, in welchen die Taxe keine beſondere Beſtimmungen für die Bezahlung der nach der Operation eintretenden Behandlung bis zur Heilung angibt, iſt die Belohnung für die Nachbehandlung ſchon in der Taxe für die Operation in ſo weit mitbegriffen, daß eine Anrechnung für die nachherigen Beſuche nur wie für gewöhnliche Krankenbeſuche Statt finden darf.

6) Die Anrechnung der Taxe für einen Krankenbeſuch neben der beſonderen Taxe für die einzelne zugleich vorgenommene ärztliche Verrichtung iſt nicht zuläßig.

Den Wundärzten iſt jedoch geſtattet, die Taxe eines Krankenbeſuchs ſtatt der Taxe der einzelnen Verrichtung anzurechnen, ſo oft die letztere niedriger als der erſtere und nicht nach Wochen oder in einer für die ganze Behandlung beſtimmten Summe taxirt iſt.

7) Gehört der Hülfeleiſtende verſchiedenen Klaſſen des ärztlichen Perſonals zugleich an, iſt er z. B. zugleich Arzt, Wund=Arzt und Geburtshelfer: ſo kommt bei Anrechnungen, welche für jede dieſer Klaſſen taxirt ſind, die Taxe derjenigen Klaſſe in Anwendung, in deren Bereich die einzelne Verrichtung zunächſt ſich eignet.

8) Sollte eine Hebamme wegen Abweſenheit eines Geburtshelfers und unzweideutig auf jeder längeren Zögerung haftenden Lebensgefahr der Mutter oder des Kindes nothgedrungen, eine weitere Hülfeleiſtung übernehmen müſſen, als ihr für den gewöhnlichen Fall zuſteht: ſo hat ſie 2/3tel der Belohnung des Heb=Arztes zu fordern, z. B. eine Wendung zu machen, die Nachgeburt wegen Blutung abzulöſen. Daſſelbe gilt von erwieſenen nothwendigen, lange dauernden und beſchwerlichen Rettungs=Verſuchen an der Entbundenen, oder dem neugebornen Kinde.

9) Wenn eine Operation von der Art iſt, daß ſie den Beiſtand eines kunſtgeübten Gehülfen als weſentliche Bedingung ihres

Gelingens fordert, und derſelbe wegen Mangels eines ſolchen am Ort der Operation aus einem andern herbeigerufen oder mitgebracht wird: ſo gebühren ihm die Anrechnungen eines Wund-Arztes zweiter Klaſſe. Wird von einem Geburtshelfer ein zweiter zu ſeiner Unterſtützung bei Beendigung einer Entbindung verlangt, ſo hat der Erſtere die Taxmäßige Belohnung mit Letzterem zu theilen.

10) Auslagen für Heilmittel zum äußerlichen oder innerlichen Gebrauche, wie Arzneien, Pflaſter, Salben, Blutigel, desgleichen für Werkzeuge, die durch ihre Anwendung nothwendig unbrauchbar werden, wie Bougie, elaſtiſche Katheter, Mutterkränze, ſo wie für Leinwand zum Verband und zur Charpie, ſind in den Tax-Anſätzen nicht begriffen, vielmehr beſonders zu vergüten: es wäre denn, daß für Epidemiefälle die Taxe ausdrücklich eine entgegengeſetzte Beſtimmung enthielte.

11) Die geſtattete Anrechnung eines Pferds begreift theils den Roßlohn, der nur bei Angeſtellten, die eine Pferds-Ration beziehen, hinwegfällt, theils die Fütterung, die Stallmiethe und das Stalltrinkgeld, die geſtattete Anrechnung einer Chaiſe, die Auslage für dieſe und für den Kutſcher, in ſich, ſo wie ihr Betrag durch die allgemeinen Normen und durch die jeweiligen magiſtratiſchen Taxen regulirt iſt.

12) Wahrheitswidrige Angaben in den Koſten-Berechnungen werden nach den Beſtimmungen des fünften Edikts vom 31. December 1818. §. 20., ein etwaiges Uebermaß in der Hülfeleiſtung ſelbſt aber mindeſtens durch den Durchſtrich der disfallſigen Anrechnung geahndet.

13) Wo durch Anſtellungs-Dekrete oder beſondere Verträge über die Belohnung und Entſchädigung des ärztlichen Perſonals etwas anderes beſtimmt iſt oder künftig beſtimmt wird, da hat es hiebei auch ferner mit Ausſchluß der Taxe ſein Verbleiben.

Was insbeſondere die beſoldeten Ober- und Unteramts- und Local-Aerzte betrifft: ſo bleibt es in Beziehung auf das, was ſie gegen ihre Beſoldung zu verrichten haben, ſo lange, bis im Allgemeinen wegen derſelben etwas Anderes feſtgeſetzt werden wird, bei der General-Verordnung und Inſtruktion vom 14/22 März 1814 und nur in Hinſicht der ſ. g. Legalfälle tritt die neue Taxe (I. A. 1 u. 2. B. 1 u. 2. und II. A. 1 u. 9.) vorläufig in die Stelle der Commun-Ordnung, auf welche jene zurückweiſen.

Stuttgart den 3. Februar 1823.

Schmidlin.

## 2639.

### Erlaß des Min. des J. an die Kreis-Regierungen, betr. den Zug der Recurſe gegen Strafen wegen unberechtigten Wirthſchafts-Betriebs,

vom 10. Februar 1823 [175]).

Nach einer Mittheilung des K. Finanz-Miniſteriums iſt es bisher mit den Recurſen gegen oberamtliche Straf-Verfügungen wegen unberechtigten Wirthſchafts-Betriebs zum Theil verſchieden gehalten worden, indem theils das Steuer-Collegium theils die Kreis-Regierungen ſolche behandelt haben. Da aber ſeit der Verordnung vom 10. Dec. 1821 die Berechtigung zum Wirthſchafts-Gewerbe Gegenſtand der Gewerbs-Polizei, folglich die Unterlaſſung der Einholung einer Concession dazu in Fällen, wo eine ſolche nöthig war, als Nichtbeobachtung einer polizeilichen Verordnung und nicht mehr als Ueberſchreitung eines Finanz-Geſetzes zu behandeln iſt, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß alle dergleichen Recurſe, ſo wie die Straf-Erkenntniſſe in Fällen, welche die Straf-Gewalt des Oberamts überſteigen, ausſchließend zum Geſchäftskreiſe der Regierungen, als der höhern Polizei-Behörde ſich eignen.

Die Regierung wird daher im Einverſtändniſſe mit dem K. Finanz-Miniſterium, welches dem Steuer-Collegium bereits aufgetragen hat, alle dergl. bei ihm vorkommende Fälle an die Kr. Regierungen zu übergeben, angewieſen, nicht nur ſich ſelbſt hienach zu achten, ſondern auch die ihr untergeordneten Oberämter hienach zu beſcheiden.

## 2640.

### Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes an das K. gemeinſchaftl. Oberamt —, betr. die Verwaltung der Armenſtiftungen und Spitäler,

vom 14. Februar 1823 [176]).

Seine Königliche Majeſtät haben aus Veranlaſſung der Allerhöchſtdenſelben vorgelegten Ueberſichten über die Spitäler und Armenſtiftungen des Königreichs zu befehlen geruht, daß die deßhalb beſtehenden geſetzlichen Aufſichts- und Verwaltungs-Normen auf das pünktlichſte befolgt, und insbeſondere die hie und da noch vor-

---

175) Norm.-B des Min. des Innern.
176) Oberamtsregiſtratur.

kommenden Mißbräuche, wozu namentlich der Ankauf von Pfründen zu rechnen iſt, abgeſtellt werden ſollen. Das gemeinſchaftliche Oberamt wird daher angewieſen, nicht nur die ihm aufgetragene Aufſicht über die milden Stiftungen und Armen-Anſtalten in Unterordnung unter die K. Regierung im allgemeinen ſich eifrigſt angelegen ſeyn zu laſſen, ſondern auch die örtlichen Verwaltungsbehörden zur gewiſſenhaften und ſtrengen Ausübung der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften anzuhalten, und ihnen die Abſtellung der etwa noch ſtattfindenden Mißbräuche einzuſchärfen.

Insbeſondere ſind auch die Verwaltungsbehörden derjenigen Städte, welche vermöglichere Stiftungen beſitzen, zu belehren, daß ſie bei dem ohnedieß allzu großen Zudrang arbeitſcheuer Perſonen die vorhandenen Mittel nur zur Unterſtützung wahrhaft armer und arbeitsunfähiger Perſonen verwenden und dahin wirken ſollen, dem Entſtehen der Armuth durch Beſchäftigung zu begegnen, und beſonders bei der Jugend durch Unterricht, durch Angewöhnung an Fleiß und durch ſittliche Ausbildung den Grund zur Erwerbſamkeit zu legen, damit ſie in den Stand geſetzt werde, ihren Unterhalt ſich ſelbſt zu verſchaffen und der Unterſtützung durch Allmoſen und Pfründen nicht nöthig habe.

Reutlingen, den 14. Febr. 1823.

Auf beſondern Befehl.

---

## 2641.

### Erlaß des Miniſt. des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Unzuläſſigkeit der Ausſtellung von Reiſeurkunden an Perſonen, die in Unterſuchung befangen ſind,

vom 15. Februar 1823 [177]).

Da es ſchon einigemal vorgekommen iſt, daß in Unterſuchung befindlichen Individuen, welche ſich auf freiem Fuße befanden, von den Oberämtern ohne Vorwiſſen der Oberamts-Gerichte Päſſe oder Wanderbücher zu Reiſen ins Ausland ausgeſtellt wurden, hiedurch aber der Gang der Unterſuchung oder der Straf-Vollziehung verzögert und die Gelegenheit zur Flucht erleichtert wird; ſo hat ſich das K. Juſtiz-Miniſterium veranlaßt geſehen, den Oberamts-Gerichten die Weiſung zugehen zu laſſen, die K. Oberämter von dem Anfang einer Unterſuchung, welche wegen eines ſchwereren Vergehens verhängt wird, zu dem Ende in Kenntniß zu ſetzen, damit den nicht in Verhaft befindlichen oder des Arreſts entlaſſenen Inquiſiten ohne Vorwiſſen des Unterſuchungs-Richters kein Paß oder Wanderbuch zugeſtellt werde.

177) Norm.-B. des Min. des Innern.

Indem die Kreis=Regierung hievon in Kenntniß geſezt wird, erhält dieſelbe zugleich den Auftrag, die in ihrem Kreis=Bezirke befindlichen Oberämter zur Berückſichtigung der ihnen von den Oberamts=Gerichten diesfalls zugehenden Mittheilung gemeſſenſt anzuweiſen.

## 2642.

### Erlaß an die Kreis=Regierungen, betr. die Zurückſetzung oder Entlaſſung eines durch gerichtliches Erkenntniß von der Inſtanz entbundenen Beamten im adminiſtrativen Wege,

vom 28. Februar 1823 [178]).

## 2643.

### Bekanntmachung des Medicinal=Collegiums, die Prüfungen der Wundärzte erſter, zweiter und dritter Klaſſe, der Geburtshelfer und der Apotheker aus dem Neckar= und Jaxt=Kreiſe betreffend,

vom 18. März 1823 [179]).

Zu zweckmäßigerer Einrichtung der bei dem Medicinal=Collegium vorzunehmenden Prüfungen der Wundärzte erſter, zweiter und dritter Klaſſe, der Geburtshelfer und der Apotheker aus dem Neckar= und Jaxt=Kreiſe iſt vorläufig verfügt worden, daß dieſe Prüfungen künftig nur viermal im Jahre, je in der zweiten Hälfte der Monate März, Junius, September und December, Statt finden, und daß dabei mehrere Candidaten des nämlichen Faches zuſammengenommen werden.

Diejenigen, die zu Ausübung dieſer Künſte befähigt werden wollen, haben deswegen ſich jedesmal vor dem erſten Tage der Monate März, Junius, September und December bei dem Medicinal=Collegium um Zulaſſung zur Prüfung zu melden, die nöthigen Zeugniſſe beizulegen und ſodann die beſondere Einberufung auf einen beſtimmten Tag zu erwarten.

Die Wundärzte aber haben in ihrer Bittſchrift auch anzuge=

178) Norm.=B. des Min. Vergl. Erg.=Band S. 18. Gerichtsgeſetze IV. 429.

179) Regblatt S. 288. Durch Bekanntmachung vom 23. Nov. 1824 wurde das Gleiche auch für die Prüfungen bei dem coll. med. chir. zu Tübingen angeordnet; nur daß die Prüfungen je den Monat zuvor Statt haben. S. K. Verordn. v. 14. Oct. 1830. und die Verf. v. 7. Aug. 1841. Regblatt S. 295.

ben, ob ſie für die erſte, zweite oder dritte Klaſſe legitimirt zu ſeyn wünſchen.

Wer mit der Anmeldung ſich verſpätet, oder die Erforderniſſe nicht gehörig beibringt, wird von der nächſten Prüfung ausgeſchloſſen und auf die folgende verwieſen werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Vormittag des Prüfungs-Tages künftig zu ſchriftlicher Beantwortung angemeſſener, ſchriftlich aufgegebener Fragen beſtimmt iſt.

Bei der bisherigen Prüfungs-Weiſe der Doktoren der Arznei- und der Wundarznei-Kunde tritt vorerſt keine Aenderung ein.

Stuttgart den 18. März 1823.

Walther.

---

## 2644.

## Verfügung, die Benennung des Gensdarmerie-Corps betreffend,

vom 26. März 1823 [180]).

---

Seine Königliche Majeſtät haben Sich bewogen gefunden, zu verordnen, daß das bisherige Gensdarmerie-Corps künftig den Namen Landjäger-Corps führen ſoll.

Welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 26. März 1823.

Schmidlin.

---

## 2645.

## Königl. Verordnung, betreffend das Cenſurweſen,

vom 7. Februar 1823 [181]).

---

Wilhelm ꝛc.

Wir haben in Unſerer Verordnung vom 1. October 1819, (Staats- und Regierungs-Blatt v. J. 1819. Nr. 66.) betreffend die Verkündigung des von der teutſchen Bundes-Verſammlung in der Sitzung vom 20. September 1819. wegen Verhütung der Mißbräuche der Druckpreſſe gefaßten Beſchluſſes, Uns die außer den dort bereits getroffenen zur Vollſtreckung des gedachten Geſezes weiter erforderlichen Anordnungen vorbehalten, und finden Uns demnach bewogen, gegenwärtig Folgendes zu verordnen:

---

180) Regblatt S. 287.

181) Norm.-B. des Min. Vergl. den Erlaß vom 20. Jan. 1835. in Bezug auf Cenſurlücken.

§. 1. Von dem heutigen Tage an ſollen alle Schriften, die nicht 20 Bogen im Drucke ſtark ſind, ohne Unterſchied des Innhalts, vor dem Druck der Cenſur, unter Ober-Aufſicht und Leitung Unſeres Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, unterworfen werden, gleichwie dieß in Anſehung der politiſchen Tage-Blätter und Zeitſchriften bereits durch unſere Verordnung vom 1. Octbr. 1819. feſtgeſetzt worden iſt.

Einer vorgängigen Prüfung unterliegen nicht weniger diejenigen Schriften der genannten Art, deren Druck zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung bereits begonnen hat, jedoch noch nicht beendigt iſt, oder die — obgleich bereits gedruckt — noch nicht zum Verkaufe ausgeſetzt worden ſind.

§. 2. Der Verleger, oder im Falle des Selbſtverlags, der Verfaſſer einer jeden unter der Beſtimmung des §. 1, begriffenen Schrift iſt gehalten, das Manuſcript vor dem Abdruck an die dahier beſtehende Cenſur-Commiſſion einzuſenden, welche die eingehenden Manuſcripte Behufs der Cenſur unter ihre Mitglieder zu vertheilen hat.

Sämmtlichen Buchdruckern im Königreich iſt ausdrücklich unterſagt, eine Schrift der gedachten Art, ohne die dem Manuſcripte auf jedem Blatte beigefügte Genehmigung der Cenſur-Behörde, zum Druck zu übernehmen.

§. 3. Der Verleger, oder Schriftſteller, der ein Manuſcript ohne vorgängige Genehmigung der Cenſur-Behörde dem Druck übergeben, gleichwie der Buchdrucker, der den Druck ohne jenes Erforderniß übernehmen und vollziehen würde, iſt unabhängig von der gerichtlichen Verfolgung und Beſtrafung der Vergehen oder Verbrechen, welche gleichzeitig mit der Umgehung der Cenſur durch den Abdruck und die Bekanntmachung der Schrift könnten begangen worden ſeyn, neben Zernichtung des bei der nachzuholenden Cenſur vorſchriftswidrig befundenen Innhalts, mit einer von der betreffenden Kreis-Regierung anzuſetzenden Strafe von 20 Reichsthalern zu belegen, welche im Wiederholungsfall zu ſchärfen iſt.

§. 4. Die von dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten den Cenſoren zu ertheilende Inſtruktion iſt auf die Vorſchriften der §§. 4. und 6. des Bundestags-Beſchluſſes vom 20. Septbr. 1819. und der §§. 4. 9. und 10. der Cenſur-Ordnung vom 18. Mai 1808 zu gründen, jedoch mit der näheren Beſtimmung, daß die in den §§. 4. und 6. des erwähnten Bundestags-Beſchluſſes für die Ausübung der vorbeugenden Maaßregeln aufgeſtellten Grundſätze, nicht blos auf die zum teutſchen Bunde gehörenden, ſondern auch auf die übrigen europäiſchen Staaten, mit welchen freundſchaftliche und diplomatiſche Verhältniſſe beſtehen, ihre Anwendung finden ſollen.

§. 5. Sämmtlichen Polizeibehörden liegt die Verpflichtung ob, auf entſtandenen Verdacht, oder erhaltene Kenntniß von einer ſtattgehabten Umgehung der im §. 2 getroffenen Beſtimmungen, den

Vorgang genau zu unterſuchen, die ohne vorgängige Genehmigung dem Drucke übergebene Schrift in Beſchlag zu nehmen, und davon ſowohl der Cenſur-Commiſſion, als der vorgeſetzten Kreisregierung, ohne Aufenthalt die Anzeige zu machen, damit erſtere wegen Unterdrückung des den Cenſur-Vorſchriften zuwider lautenden Innhalts, letztere wegen Beſtrafung der Umgehung der Cenſur, die geeigneten Maßregeln ergreifen könne.

§. 6. Unter Beziehung auf den §. 9. des mehrerwähnten Bundestags-Beſchluſſes vom 20. September 1819 wird hiemit die Verbreitung aller in Teutſchland erſcheinenden Druckſchriften, welche nicht mit dem Namen des Verlegers verſehen ſind, ohne Unterſchied, ob ſie unter, oder über 20 Bogen ſtark ſind, gleich wie die Verbreitung von Zeitungen oder Zeitſchriften, die in Teutſchland erſcheinen und auf denen der Redacteur nicht genannt iſt, bei einer von der betreffenden Kreisregierung auszuſprechenden Strafe von 30 Reichsthlr. gänzlich verboten.

Die Polizei-Behörden ſind verpflichtet, eine ſolche Schrift, bei der die erwähnte Vorſchrift nicht beobachtet worden iſt, ohne Zeitverluſt in Beſchlag zu nehmen, und der vorgeſetzten Kreis-Regierung hievon die Anzeige zu machen.

§. 7. Die Unterſuchung und Beſtrafung der Dienſt-Verfehlungen der Cenſoren, welche bis dahin den Gerichten ausſchließend zugeſtanden hat, wird hiemit bis zu einer Geldſtrafe im Betrag von 20 Thaler der Cenſur-Commiſſion in Beziehung auf die nicht dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten angehörenden Cenſoren ausdrücklich übertragen; hinſichtlich der dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten angehörenden Cenſoren kommen dagegen die Beſtimmungen Unſerer Verordnung vom 30. Oct. 1821 die Diſciplinar-Strafbefugniß der Departements- und Collegial-Vorſtände betreffend (Staats- und Regierungs-Blatt v. J. 1821. Nro. 82.) zur Anwendung.

Unſere Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern ſind, ein jedes, in ſoweit es daſſelbe betrifft, mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 7. Februar 1823.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen
Angelegenheiten:
Graf Wintzingerode.

Der Chef des Departements des Innern:
Schmidlin.

Auf Befehl des Königs,
der Staatsſecretär
Vellnagel.

†) Erlaß des K. Steuer-Collegiums an ſämmtliche K. Oberämter, betreffend die Grundſätze hinſichtlich der Untertheilung der den Gemeinden zugeſchiedenen Gebäude- und Gewerbe-Steuerquoten auf die einzelnen Steuerpflichtigen,

vom 27. März 1823.

---

## 2646.

### Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, in Betreff des Verbots unmittelbarer Communikation der Königlichen Stellen mit den Geſandtſchaften,

vom 10. April 1823 [182]).

---

Es haben ſich ſchon öfters Unterbehörden, wenn ſie zu Dienſt-Geſchäften die Mitwirkung auswärtiger Stellen zu bedürfen geglaubt haben, unmittelbar an Königl. Geſandtſchaften bei auswärtigen Höfen oder an die an dem Königl. Hofe beglaubigten fremden Geſandtſchaften gewendet.

Da eine ſolche unmittelbare Mittheilung von Seite untergeordneter Behörden an ſich unzuläßig erſcheint, namentlich zu Verzögerungen und unnützen Koſten Anlaß giebt; ſo wird ſämtlichen Unterbehörden jede unmittelbare amtliche Correſpondenz mit den Königl. Geſandtſchaften im Auslande, ſo wie mit den am Königl. Hofe beglaubigten fremden Geſandtſchaften mit der Weiſung unterſagt, ſich in Fällen, welche eine amtliche Mittheilung an Geſandtſchaften erforderlich machen, an die geeignete vorgeſetzte Behörde zu wenden. Auf gleiche Weiſe haben ſich übrigens auch die Mittelbehörden, (Kreis- und Central-Stellen) denen gleichfalls eine unmittelbare amtliche Communikation mit Geſandtſchaften nicht zuſteht, in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Stuttgart den 10. April 1823.

Wintzingerode. Maucler. Schmidlin.

---

†) Erg.-Bd. zum Regblatt S. 475. S. Steuergeſetze S. 1178.
182) Regblatt S. 318. S. K. Verordn. v. 2. May 1817.

## 2646[a].

## Verordnung, die Zeit der Erneuerung der Bürger-Ausſchüſſe betreffend,

vom 14. April 1823 [183]).

In dem Verwaltungs-Edikte vom 1. März 1822. §. 49 iſt verordnet, daß alljährlich die Hälfte des Bürger-Ausſchuſſes jeder Gemeinde auszutreten habe.

Da zu bemerken geweſen iſt, daß es mit der Zeit dieſes Austritts und mit der Wahl neuer Ausſchuß-Mitglieder ſehr verſchieden gehalten werde; ſo wird, um hierin Gleichförmigkeit herzuſtellen, unter Hinweiſung auf die Verordnung vom 1. Juli 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 369) die erläuternde Beſtimmung gegeben, daß die Ergänzungs-Wahl überall vor dem Ablaufe des Rechnungs-Jahres vorzunehmen ſey, damit der Austritt der Hälfte des Bürger-Ausſchuſſes mit dem Schluſſe des ablaufenden, und der Eintritt der neugewählten Hälfte mit dem Anfange des neuen Rechnungs-Jahres vollzogen werden könne.

Stuttgart den 14. April 1823.

Schmidlin.

## 2647.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Behandlung der Amts- Corporations- Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betreffend,

vom 19. April 1823 [184]).

Durch das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822 §. 31 und 133. iſt den Gemeinde- und Stiftungs-Behörden die Verpflichtung auferlegt, bei neuem oder ſonſt bedeutendem Bauweſen vor dem Angriff der Arbeit ordentlichen Riß und Ueberſchlag fertigen, ſolche jedesmal durch einen von der Staats-Behörde hiezu ermächtigten Kunſtverſtändigen prüfen zu laſſen, und die — von dieſem nach techniſchen Rückſichten ertheilten Vorſchriften genau zu befolgen.

Durch dieſe geſetzliche Beſtimmung ſind die älteren Vorſchriften der Communordnung (Kap. III. Abſchn. 2. §. 1—6) und der Verordnung vom 12. April 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 161.) in der Art aufgehoben, daß zur Vornahme von Gemeinde- und Stiftungs-Bauten, ſo wie zur Verrechnung der Koſten derſelben eine beſondere Genehmigung der

183) Regblatt S. 315.
184) Regblatt S. 319. Vergl. Bekanntm. v. 21. Mai 1823.

Staats-Behörden nicht mehr erfordert wird, es wäre denn, daß hiebei gleichzeitig einer derjenigen Fälle eintrete, welche nach dem Verwaltungs-Edikt §. 65. 66. 146. und 148. zur beſondern Kenntnißnahme der Aufſichts-Behörden geeignet ſind.

Dieſelbe Erweiterung ihres Wirkungs-Kreiſes iſt auch den Amtsverſammlungen zu Theil geworden, indem die Bau-Gegenſtände der Amtskörperſchaften unter denjenigen Beſchlüſſen der Amtsverſammlungen, welche nach dem Verwaltungs-Edikt §. 89 einer höhern Genehmigung bedürfen, nicht mehr aufgezählt, und durch den §. 74 des gedachten Edikts die Oberämter nur im Allgemeinen angewieſen ſind, für das Hochbauweſen ꝛc. in den geeigneten wichtigeren Fällen Rath und Hülfe bei den Kunſtverſtändigen zu ſuchen, welche hiezu von Staatswegen angeſtellt oder ermächtigt ſind.

Zu Vollziehung der angeführten Geſetze findet man ſich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Beſorgung der gewöhnlichen Ausbeſſerungen oder laufenden Bau-Arbeiten an den Gemeinde-Stiftungs- und Corporations-Gebäuden bleibt den Gemeinde- und Stiftungsräthen, beziehungsweiſe den Kirchenkonventen und Amtsverſammlungen überlaſſen, welche die hiezu erforderliche Summe in den Jahres-Etat aufzunehmen, und über die zweckmäßigſte Verwendung derſelben zu erkennen haben.

Die Prüfung der diesfallſigen Ueberſchläge, die Genehmigung der Akkorde, die Moderation und Dekretur der Koſten-Verzeichniſſe geſchieht durch die Amts-Verſammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthe oder die geſetzlichen Ausſchüſſe derſelben (nöthigenfalls mit Zuziehung eines Sachverſtändigen) ohne Zuthun der Staatsbehörden, vorbehältlich des Rechts der leztern, die bei der Prüfung der Jahrs-Rechnungen oder ſonſt erſcheinenden Mängel zu rügen, und zu Verbeſſerung derſelben das Geeignete vorzukehren.

§. 2. Auch bei neuen oder ſonſt bedeutenden Bauweſen bleibt es dem freien Ermeſſen der Amtsverſammlung, des Gemeinde- oder Stiftungsraths überlaſſen, wem ſie die Fertigung der für dieſen Fall erforderlichen Riſſe und Ueberſchläge übertragen wollen.

Es ſind jedoch dieſe Riſſe und Ueberſchläge vor dem Angriff der Arbeit einem der hiezu beſonders ermächtigten Bauverſtändigen zur Prüfung mitzutheilen.

§. 3. Zu dieſer Ermächtigung, welche das Miniſterium des Innern nach vorgängiger Prüfung ertheilt, wird derſelbe Grad von wiſſenſchaftlicher Ausbildung erfordert, welcher zur Anſtellung als Bau-Inſpektor im unmittelbaren Staatsdienſt befähigt.

Unter dem Vorbehalt einer weitern — demnächſt vorzunehmenden Conkurs-Prüfung wird einſtweilen den in der Beilage verzeichneten Bauverſtändigen dieſe Ermächtigung ertheilt [185]).

185) Die Beilage bleibt unter Hinweiſung auf das neueſte Staatshandbuch hier weg.

§. 4. Dem freien Ermeſſen der Amtsverſammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthe bleibt es anheimgegeben, welchen der hiezu ermächtigten Bauverſtändigen ſie für jeden einzelnen Fall, oder für eine ganze Reihe von Fällen zur Prüfung ihrer Riſſe und Ueberſchläge erwählen wollen.

Ausgeſchloſſen ſind nur diejenigen, welche in demſelben Oberamtsbezirk ein zünftiges Bau-Gewerbe treiben.

§. 5. Die Mittheilung der Riſſe und Ueberſchläge an den zur Prüfung ermächtigten (§. 3.) und erwählten (§. 4.) Bauverſtändigen geſchieht durch das Oberamt (in Stiftungsſachen durch das gemeinſchaftliche Oberamt) unter Beifügung der nöthigen Erläuterungen oder ſonſtigen Bemerkungen.

Die Reviſions-Bemerkungen werden ſowohl in den Riß oder Ueberſchlag ſelbſt, als in das Begleitungs-Schreiben eingetragen, mit welchem der Revident die Akten an das Oberamt, (gemeinſchaftl. O.-Amt) zurückgiebt.

§. 6. Sollte der Revident den ihm zur Prüfung mitgetheilten Riß und Ueberſchlag für den vorliegenden Zweck ganz unbrauchbar erachten; ſo hat er die Gründe dieſes Urtheils dem (gemeinſchaftlichen) Oberamt mit dem Antrage mitzutheilen, die Fertigung eines neuen Riſſes und Ueberſchlags zu veranlaſſen.

Findet das (gemeinſchaftliche) Oberamt den Antrag hinreichend begründet, ſo hat daſſelbe in deſſen Gemäßheit die Amtsverſammlung, den Gemeinde- oder Stiftungsrath zu beſcheiden, und den hiernach umgearbeiteten Riß und Ueberſchlag nochmals demſelben Revidenten zur Prüfung mitzutheilen.

§. 7. Will eine Amtsverſammlung, ein Gemeinde- oder Stiftungsrath in dieſem oder irgend einem andern Falle nicht blos die Prüfung, ſondern die Fertigung des Riſſes und Ueberſchlags einem der von Staatswegen ermächtigten Bauverſtändigen übertragen; ſo bleibt es ihrem Ermeſſen anheimgeſtellt, ob ſie denſelben einer Nachprüfung durch einen zweiten hiezu ermächtigten Techniker unterwerfen will.

§. 8. Wenn das (gemeinſchaftliche) Oberamt bei den Bemerkungen des Revidenten nichts weiter zu erinnern findet; ſo hat es den revidirten Riß und Ueberſchlag der Amtsverſammlung, dem Gemeinde- oder Stiftungsrath mit einem — die techniſchen Vorſchriften des Revidenten ausdrücklich wiederholenden Erlaſſe zurückzugeben, und die genaue Befolgung der letztern einzuſchärfen.

§. 9. Unter der geſetzmäßigen Verantwortlichkeit für die Beobachtung der — nach techniſchen Rückſichten ertheilten Vorſchriften des Bau-Revidenten bleibt die Ausführung des Bauweſens, namentlich die Wahl der Handwerker, die Abſchließung und Genehmigung der Akkorde, die Beſtellung der Aufſeher und die ganze ökonomiſche Leitung der Arbeiten den Amtsverſammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthen oder deren Ausſchüſſen überlaſſen [186]).

---

186) Hieher folgender Min.-Erlaß v. 19. Mai 1825. (Norm.-B. d. Min.)

Staats-Behörden nicht mehr erfordert wird, es wäre denn, daß hiebei gleichzeitig einer derjenigen Fälle eintrete, welche nach dem Verwaltungs-Edikt §. 65. 66. 146. und 148. zur beſondern Kenntnißnahme der Aufſichts-Behörden geeignet ſind.

Dieſelbe Erweiterung ihres Wirkungs-Kreiſes iſt auch den Amtsverſammlungen zu Theil geworden, indem die Bau-Gegenſtände der Amtskörperſchaften unter denjenigen Beſchlüſſen der Amtsverſammlungen, welche nach dem Verwaltungs-Edikt §. 89 einer höhern Genehmigung bedürfen, nicht mehr aufgezählt, und durch den §. 74 des gedachten Edikts die Oberämter nur im Allgemeinen angewieſen ſind, für das Hochbauweſen ꝛc. in den geeigneten wichtigeren Fällen Rath und Hülfe bei den Kunſtverſtändigen zu ſuchen, welche hiezu von Staatswegen angeſtellt oder ermächtigt ſind.

Zu Vollziehung der angeführten Geſetze findet man ſich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Beſorgung der gewöhnlichen Ausbeſſerungen oder laufenden Bau-Arbeiten an den Gemeinde-Stiftungs- und Corporations-Gebäuden bleibt den Gemeinde- und Stiftungsräthen, beziehungsweiſe den Kirchenkonventen und Amtsverſammlungen überlaſſen, welche die hiezu erforderliche Summe in den Jahres-Etat aufzunehmen, und über die zweckmäßigſte Verwendung derſelben zu erkennen haben.

Die Prüfung der diesfallſigen Ueberſchläge, die Genehmigung der Akkorde, die Moderation und Dekretur der Koſten-Verzeichniſſe geſchieht durch die Amts-Verſammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthe oder die geſetzlichen Ausſchüſſe derſelben (nöthigenfalls mit Zuziehung eines Sachverſtändigen) ohne Zuthun der Staatsbehörden, vorbehältlich des Rechts der leztern, die bei der Prüfung der Jahrs-Rechnungen oder ſonſt erſcheinenden Mängel zu rügen, und zu Verbeſſerung derſelben das Geeignete vorzukehren.

§. 2. Auch bei neuen oder ſonſt bedeutenden Bauweſen bleibt es dem freien Ermeſſen der Amtsverſammlung, des Gemeinde- oder Stiftungsraths überlaſſen, wem ſie die Fertigung der für dieſen Fall erforderlichen Riſſe und Ueberſchläge übertragen wollen.

Es ſind jedoch dieſe Riſſe und Ueberſchläge vor dem Angriff der Arbeit einem der hiezu beſonders ermächtigten Bauverſtändigen zur Prüfung mitzutheilen.

§. 3. Zu dieſer Ermächtigung, welche das Miniſterium des Innern nach vorgängiger Prüfung ertheilt, wird derſelbe Grad von wiſſenſchaftlicher Ausbildung erfordert, welcher zur Anſtellung als Bau-Inſpektor im unmittelbaren Staatsdienſt befähigt.

Unter dem Vorbehalt einer weitern — demnächſt vorzunehmenden Conkurs-Prüfung wird einſtweilen den in der Beilage verzeichneten Bauverſtändigen dieſe Ermächtigung ertheilt [185]).

185) Die Beilage bleibt unter Hinweiſung auf das neueſte Staatshandbuch hier weg.

§. 4. Dem freien Ermeſſen der Amtsverſammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthe bleibt es anheimgegeben, welchen der hiezu ermächtigten Bauverſtändigen ſie für jeden einzelnen Fall, oder für eine ganze Reihe von Fällen zur Prüfung ihrer Riſſe und Ueberſchläge erwählen wollen.

Ausgeſchloſſen ſind nur diejenigen, welche in demſelben Oberamtsbezirk ein zünftiges Bau-Gewerbe treiben.

§. 5. Die Mittheilung der Riſſe und Ueberſchläge an den zur Prüfung ermächtigten (§. 3.) und erwählten (§. 4.) Bauverſtändigen geſchieht durch das Oberamt (in Stiftungsſachen durch das gemeinſchaftliche Oberamt) unter Beifügung der nöthigen Erläuterungen oder ſonſtigen Bemerkungen.

Die Reviſions-Bemerkungen werden ſowohl in den Riß oder Ueberſchlag ſelbſt, als in das Begleitungs-Schreiben eingetragen, mit welchem der Revident die Akten an das Oberamt, (gemeinſchaftl. O.-Amt) zurückgiebt.

§. 6. Sollte der Revident den ihm zur Prüfung mitgetheilten Riß und Ueberſchlag für den vorliegenden Zweck ganz unbrauchbar erachten; ſo hat er die Gründe dieſes Urtheils dem (gemeinſchaftlichen) Oberamt mit dem Antrage mitzutheilen, die Fertigung eines neuen Riſſes und Ueberſchlags zu veranlaſſen.

Findet das (gemeinſchaftliche) Oberamt den Antrag hinreichend begründet, ſo hat daſſelbe in deſſen Gemäßheit die Amtsverſammlung, den Gemeinde- oder Stiftungsrath zu beſcheiden, und den hiernach umgearbeiteten Riß und Ueberſchlag nochmals demſelben Revidenten zur Prüfung mitzutheilen.

§. 7. Will eine Amtsverſammlung, ein Gemeinde- oder Stiftungsrath in dieſem oder irgend einem andern Falle nicht blos die Prüfung, ſondern die Fertigung des Riſſes und Ueberſchlags einem der von Staatswegen ermächtigten Bauverſtändigen übertragen; ſo bleibt es ihrem Ermeſſen anheimgeſtellt, ob ſie denſelben einer Nachprüfung durch einen zweiten hiezu ermächtigten Techniker unterwerfen will.

§. 8. Wenn das (gemeinſchaftliche) Oberamt bei den Bemerkungen des Revidenten nichts weiter zu erinnern findet; ſo hat es den revidirten Riß und Ueberſchlag der Amtsverſammlung, dem Gemeinde- oder Stiftungsrath mit einem — die techniſchen Vorſchriften des Revidenten ausdrücklich wiederholenden Erlaſſe zurückzugeben, und die genaue Befolgung der letztern einzuſchärfen.

§. 9. Unter der geſetzmäßigen Verantwortlichkeit für die Beobachtung der — nach techniſchen Rückſichten ertheilten Vorſchriften des Bau-Revidenten bleibt die Ausführung des Bauweſens, namentlich die Wahl der Handwerker, die Abſchließung und Genehmigung der Akkorde, die Beſtellung der Aufſeher und die ganze ökonomiſche Leitung der Arbeiten den Amtsverſammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthen oder deren Ausſchüſſen überlaſſen [186]).

186) Hieher folgender Min.-Erlaß v. 19. Mai 1825. (Norm.-B. d. Min.)

§. 10. Dem Revidenten der Riſſe und Ueberſchläge iſt es zwar jederzeit unbenommen, auch in der letztern (adminiſtrativen) Beziehung ſeine Anſichten und Vorſchläge beizufügen.

Es ſind jedoch ſolche nicht techniſche Bemerkungen nicht als bindende Vorſchrift für die Communal=Behörden, ſondern als Rath eines Sachverſtändigen zu betrachten, und pflichtmäßig zu benützen.

§. 11. Demjenigen Bauverſtändigen, welcher den Ueberſchlag geprüft oder — ohne anderwärtige Nach=Prüfung (§. 7.) ſelbſt gefertigt hat, bleibt jede Theilnahme am Akkord oder ſonſtigen Bauverdienſt bei Verluſt ſeiner Ermächtigung verboten.

§. 12. Was die Uebernahme der Arbeit und die Reviſion der Koſten=Verzeichniſſe (Bau=Conſignation, Verdienſtzettel) anbelangt; ſo hat der Bau=Revident ſchon bei der Prüfung des Ueberſchlags (§. 5.) zu bemerken, ob und warum er eine gleichmäßige Reviſion der Koſten=Verzeichniſſe und allenfalls eine förmliche Uebernahme durch einen höhern Bauverſtändigen für nothwendig halte.

Das (gemeinſchaftliche) Oberamt hat hierüber — unter Vernehmung der Amtsverſammlung, des Gemeinde= oder Stiftungsraths zu erkennen, und hiernach das Weitere zu verfügen.

§. 13. Auſſer dem ſo eben (§. 12.) bezeichneten Falle wird die Prüfung und Ermäßigung, ſo wie jedenfalls die Dekretur der Koſten=Verzeichniſſe den Amtsverſammlungen, den Gemeinde= oder Stiftungsräthen oder deren Ausſchüſſen (nöthigenfalls mit Zuziehung eines oder mehrerer Sachverſtändigen) überlaſſen.

§. 14. Den (gemeinſchaftlichen) Oberämtern liegt es ob, nicht allein vor dem Angriff und im Laufe der Arbeiten ſich der Befolgung der techniſchen Vorſchriften ſo wie der zweckmäßigen Behandlung der Sache überhaupt (ſo weit es ohne Koſten=Vermehrung geſchehen kann) zu verſichern, ſondern auch bei der Reviſion und Abhör der Rechnungen jede Abweichung von obigen Vorſchriften, jedes Uebermaß in dem Koſten=Aufwande oder ſonſtige Ungebühr mit Strenge zu ahnden.

§. 15. Sollte das Oberamt zu der Ausübung ſeines Aufſichts=Rechtes der Mitwirkung eines Kunſtverſtändigen bedürfen; ſo hat ſich daſſelbe hiezu jedenfalls eines von Staats wegen ermächtigten und in der Regel desjenigen Technikers zu bedienen, welchem die Prüfung des Ueberſchlags übertragen war. (Verw.=Edikt. §. 74.)

§. 16. Für die — in gegenwärtiger Verordnung aufgezählten

---

„Nach einem höchſten Befehle Seiner Majeſtät des Königs vom 17. d. M. ſollen die Kreis=Regierungen angewieſen werden, auf die verſchiedenen Bauten der Gemeinden, als Ufer=, Straßen=, Brücken= u. ſ. w. Bauweſen, ihr beſonderes Augenmerk zu richten, und allen Ernſtes dahin zu wirken, daß die Gemeinden dergleichen — für ihr eigenes wie für das allgemeine Beſte wichtige Unternehmungen nicht an den erſten beſten, oft ganz mittelloſen oder leichtſinnigen und unredlichen Unternehmer überlaſſen, ſondern daß hiebei mit all' der Vorſicht zu Werke gegangen werde, welche für die Sicherſtellung einer entſprechenden Ausführung eines ſolchen Bauweſens erforderlich iſt.“

Verrichtungen haben die von Staatswegen ermächtigten Bau-Verſtändigen (ohne Unterſchied ihres Dienſtgrades oder ſonſtiger Verhältniſſe) folgende Belohnung aus den betreffenden Amtspfleg- Gemeinde- oder Stiftungs-Kaſſen anzuſprechen [187]):

1) Für die Prüfung der Riſſe und Ueberſchläge $1/3$ Procent der Ueberſchlags-Summe — (je zwanzig Kreuzer von 100 fl.);
2) für die Fertigung eines neuen Ueberſchlags, im Falle ſolche von ihm beſonders erbeten wird, $1/2$ Procent der Ueberſchlags-Summe (je dreißig Kreuzer von 100 fl.);
3) für die Prüfung der Koſten-Verzeichniſſe $1/3$ Procent des Betrags derſelben (je zwanzig Kreuzer von 100 fl.);
4) für Verrichtungen außerhalb des Wohnorts täglich fünf Gulden für die Reiſetage, und drei Gulden für die übrigen Tage [188]).

---

187) Durch Min.-Erlaß. vom 12. Juni 1823 (Norm.-B. des Min.) wurde zu erkennen gegeben, „daß einem ſolchen Techniker bey Ufer-, Brücken-, Dohlen-, Futtermauern- und Pflaſter-Bauten, desgleichen bey Planirungs-Arbeiten, welche wegen des ungünſtigen Terrains eine beſchwerliche und weitläufige kubiſche Berechnung nothwendig machen, dieſelbe Belohnung gebühre, welche in der Verordnung vom 19. April d. J. §. 16. für Verrichtungen bey dem Hochbauweſen ausgeſetzt worden iſt; daß aber bey minder wichtigen Bau-Gegenſtänden, wo nämlich die Planirungs- und Verſteinungs-Arbeiten der laufenden Ruthe nach berechnet werden können und berechnet worden ſind, ein verminderter Maaßſtab einzutreten habe, und daß es in ſolchen Fällen genüge, wenn die Fertigung eines neuen Ueberſchlags mit $1/3$ Procent der Ueberſchlags-Summe (je 20 kr. von 100 fl.) und die Prüfung der Ueberſchläge und Koſten-Verzeichniſſe mit $1/4$ Procent des Betrags derſelben (je 15 kr. von 100 fl.) belohnt werde. Wobey ſich noch von ſelbſt verſteht, daß der Techniker, wenn er das ihm aufgetragene Geſchäft an Ort und Stelle verſieht, und dafür die in §. 16. Pct. 4. der oben angeführten Verordnung feſtgeſetzten Taggelder in Anrechnung bringt, nicht befugt iſt, noch beſondere Gebühren nach Procenten anzurechnen, es wäre denn, daß er für die Entwerfung eines Ueberſchlags nur die nöthigſten Notizen an Ort und Stelle ſammeln, und dann die weitern Arbeiten zu Haus vornehmen würde.

In Anſehung der Zeichnungen findet auch bey'm Straßenbau die in §. 17 der mehrgedachten Verordnung vom 19. April d. J. gegebene Beſtimmung Statt.“

188) Hiezu folgende Min.-Erlaſſe 1) vom 19. April 1823. (Norm.-B. des Min.)

„Der Regierung des N. Kreiſes wird auf ihren Bericht, die Diäten der Bauräthe in Amts-Corporations-, Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten betreffend, zu erkennen gegeben, daß den bey den Kreis-Finanz-Kammern angeſtellten Hoch-Bauräthen für diejenigen Verrichtungen, welchen ſie ſich auf Erſuchen der Amts-Verſammlungen, Gemeinde- und Stiftungs-Räthe freiwillig unterziehen, keine höhere als die in der Verordnung vom heutigen Tage, die Behandlung der Amts-Corporations-, Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betreffend, feſtgeſetzte Belohnung und Entſchädigung für Reiſe-Koſten anzurechnen erlaubt iſt.

Wenn hingegen dieſelben durch die Regierung von Amtswegen, ſey es zum Behuf der Entſcheidung eines bey ihr anhängigen Recurſes, oder

§. 17. Auſſer den hier feſtgeſetzten Gebühren und einer den Umſtänden angemeſſenen Belohnung für die Fertigung neuer Bau=Riſſe iſt keine Neben=Anrechnung für Correſpondenz, Schreibmaterialien, Reiſekoſten oder ſonſtige Auslagen geſtattet.

§. 18. Zu Verminderung der Koſten hat der Techniker die ihm übertragenen Geſchäfte in der Regel zu Hauſe vorzunehmen, und nur auf beſonderes Verlangen ſich an Ort und Stelle zu begeben, auch in dieſem Falle aber ſeine Reiſe ſo viel möglich mit ſonſtigen Geſchäfts=Reiſen in derſelben Gegend in Verbindung zu ſetzen, und letzteres bei der Koſten=Anrechnung zu berückſichtigen.

§. 19. Sollten einzelne — oder ſämtliche in einem Oberamte vereinigte Gemeinden ihrem Vortheil angemeſſen finden, einem der hiezu ermächtigten Bauverſtändigen die Beſorgung ſämtlicher bei ihnen vorkommenden Bau=Geſchäfte gegen eine Averſal=Belohnung zu übertragen; ſo iſt die diesfallſige Uebereinkunft unter möglichſt

---

vermöge des ihr zuſtehenden Aufſichts=Rechtes, in Gemeinde= und Corporations=Sachen verſchickt werden, ſo ſind dieſelben die ihnen regulatiomäßig gebührende Diät von 4 fl. nebſt der doppelten Extrapoſt=Taxe auf 2 Pferde zu fordern berechtigt.

Was hingegen die bey der Regierung angeſtellten Straßen=Bauräthe betrifft, ſo ſind ſolche auch in Gemeinde= und Corporations=Angelegenheiten, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie von Amtswegen verſchickt, oder von den Oberämtern und Gemeinden zu einem Local=Augenſchein eingeladen werden, nur das feſtgeſetzte Averſum von täglichen 9 fl. anzurechnen befugt, weil ſie nicht, wie die finanzkammerlichen Hoch=Bauräthe nur für den unmittelbaren Staatsdienſt, ſondern für den Straßenbau im Allgemeinen, und ſomit auch für diejenigen Straßen beſtellt ſind, welche auf Koſten der Gemeinden und Corporationen erhalten werden." — —

Aus dem letztern Grunde wurde den Straßenbaurathen auch durch Erlaß vom 5. Nov. 1823. für ſolche Geſchäfte, welche im Wohnort verſehen werden können, eine Belohnung abgeſprochen. Dieſe Grundſätze ſind in dem Erlaß vom 7. Oct. 1835 mit Hinweiſung auf die Verf. vom 19. Nov. 1834, die Diäten der Bauräthe betr. beſtätigt.

2) Vom 4. November 1835. (Erg.=Band S. 278.)

„Der Kreis=Regierung wird zu erkennen gegeben, daß die Straßenbau=Inſpektoren in allen denjenigen Fällen, in welchen ſie von Seite der Kreis=Regierung, ſomit von Amtswegen in Straßen=Bauſachen verſchickt werden, ohne Unterſchied, ob dieſe Verſchickung den Staat, eine Amts=Corporation, eine Gemeinde, Stiftung oder einen Privaten berührt, nur die für Diäten und Reiſekoſten ausgeſetzte Averſal=Entſchädigung von täglichen 3 fl. 45 kr. anzuſprechen, daß dagegen auf dieſelben nach Analogie der Beſtimmungen des an ſämtliche Kreis=Regierungen ausgeſchriebenen Miniſterial=Erlaſſes vom 12. Juni 1823 die Vorſchriften des Schlußſatzes des §. 16. der Miniſterial=Verfügung vom 19. April 1823 (Staats= und Regblatt S. 319), die Behandlung der Amts=Corporations=, Gemeinde= und Stiftungsbauten betreffend, alsdann Anwendung zu finden haben, wenn ihnen von Amts=Corporationen, Gemeinden oder Stiftungen ein Geſchäft in Straßen=Bauſachen übertragen wird, da ein ſolches Geſchäft als ein Privat=Auftrag erſcheint, dem ſie ſich jedoch nur unbeſchadet ihres Staatsamtes unterziehen dürfen."

deutlicher Bezeichnung der gegenſeitigen Leiſtungen der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen. (Verw.-Edikt §. 66. 74 u. 148.)

§. 20. Die Belohnung der übrigen Bauverſtändigen, welche die Gemeinden und Körperſchaften nach der ihnen zuſtehenden Befugniß (§. 1. 2. 9. und 13.) zur Fertigung der Ueberſchläge, zur Aufſicht über die Arbeiten und zur Prüfung der Verdienſt-Zettel verwenden, bleibt dem Ermeſſen der Amts-Verſammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthe vorbehalten. Es darf jedoch dieſelbe in keinem Falle den oben (§. 16. 17.) für die von Staats wegen ermächtigten Techniker feſtgeſetzten Maßſtab überſteigen.

Stuttgart den 19. April 1823.

Schmidlin.

---

## 2648.

## Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Errichtung örtlicher Hülfskaſſen zur Unterſtützung ärmerer Viehhalter betr.,

vom 23. April 1823 [189]).

---

Da die Erfahrung lehrt, daß die Landleute, welche nicht hinlängliches Vermögen beſitzen, um ſich ihr Vieh aus eigenen Mitteln anſchaffen zu können und ſich zu Benützung der Vortheile ihres landwirthſchaftlichen Gewerbes mit ſogenanntem Stellvieh behelfen, mancherlei wucherlichen Anforderungen eigennütziger Viehverſteller blos geſtellt ſind; ſo haben Se. Königl. Majeſtät gnädigſt zu befehlen geruht; daß alle zweckdienliche Einleitungen getroffen werden ſollen, um gedachte Landleute durch Errichtung örtlicher Hülfs- und Leihkaſſen in den Stand zu ſetzen, durch den Ankauf eigenen Viehes den vollen Genuß des aus der Viehzucht hervorgehenden Gewinns ſich zu verſchaffen.

Indem man dieſes hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, zweifelt man nicht, daß die Königl. Kreis-Regierungen und Oberämter in Vollziehung der ihnen deshalb zugegangenen beſonderen Aufträge überall Theilnahme und Unterſtützung finden werden. Insbeſondere will man die Vorſteher derjenigen Orte, in welchen jener Gebrauch noch in Uebung iſt, hiemit aufgefordert haben, ſich mit Ernſt und Eifer angelegen ſeyn zu laſſen, ſo viel von ihnen abhängt, nichts zu verabſäumen, was zu Erreichung der wohlthätigen Abſicht Sr. Königl. Majeſtät dienen kann.

Stuttgart den 23. April 1823.

Schmidlin.

---

189) Reg.-Blatt S. 368. S. Bekanntmachnng vom 8. Novbr. 1824.

## 2649.

## Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Vornahme einer Conkurs-Prüfung im Baufache betr.,

vom 3. Mai 1823 [190]).

---

Durch die Verordnung vom 19. April d. J. (Reg.-Bl. S. 319 ff.) die Behandlung der Amts- Corporations- Gemeinde- und Stiftungsbauten betreffend, iſt der Grundſatz ausgeſprochen worden, daß die Ermächtigung zur geſetzmäßigen Reviſion der Gemeinde- und Corporations-Bau-Plane denſelben Grad von wiſſenſchaftlicher Bildung vorausſetze, welcher zur Anſtellung als Bau-Inſpektor im unmittelbaren Staats-Dienſt befähigt.

Auf den Grund dieſer Verordnung hat man für angemeſſen erachtet, ſämmtliche — in der Beilage jener Verordnung nicht namentlich aufgeführten Architekten, welche entweder dereinſtige Anſtellung im Staats-Dienſte, oder die nach dem Verwaltungs-Edikt erforderliche Ermächtigung zur Reviſion der Bauriſſe und Ueberſchläge der Gemeinden, Stiftungen und Amts-Corporationen zu erhalten wünſchen, zu einer gemeinſchaftlichen am 17. Juni d. J. beginnenden Conkurs-Prüfung einzuladen.

Die Kenntniſſe, welche bey dieſer Prüfung gefordert werden, ſind: Arithmetik (mit Einſchluß der Behandlung der Wurzelgrößen), theoretiſche und praktiſche Geometrie, Architectur-Zeichnung, Kenntniß der Baumaterialien, der Stein- und Holz-Conſtruktion, Fertigung von Bau-Anſchlägen, Kenntniß der Bau- und Feuer-Polizei-Geſetze. Als minder weſentlich, doch ſehr wünſchenswerth erſcheint einige Kenntniß der Algebra, der ebenen Trigonometrie, der Statik der feſten Körper, der allgemeinen Naturlehre, der Perſpective, Planzeichnung und freien Handzeichnung. Sollten einzelne höher gebildete Techniker noch vielſeitigere Kenntniſſe, namentlich der Hydroſtatik, Hydraulik, Mechanik, Maſchinenlehre und Maſchinenzeichnung, Optik, Bau-Phyſik, Geſchichte der Baukunſt ꝛc. an den Tag zu legen wünſchen, ſo wird denſelben auch hiezu Gelegenheit verſchafft, und in den Prüfungs-Zeugniſſen hierauf die geeignete Rückſicht genommen werden.

Die Prüfung geſchieht unentgeldlich durch eine aus den techniſchen Räthen beider Miniſterien gebildete Commiſſion. Der Erfund der Prüfung entſcheidet ſowohl über die Befähigung zur Anſtellung im unmittelbaren Staats-Dienſte, als über die Ermächtigung zur geſezmäßigen Reviſion der Bauplane der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen.

---

190) Reg.-Blatt S. 369. S. Verordn. vom 22. Auguſt 1843.

Diejenigen Architekten, welche ſich für den einen oder den andern dieſer Zwecke der angeordneten Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ſich am Vorabend derſelben mit einem vollſtändigen National, (welches neben dem Vor- und Zunahmen, Wohn- und Geburts-Ort, Tag und Jahr der Geburt, insbeſondere auch die Bildungs-Laufbahn des Candidaten enthält) auf der Kanzlei des Miniſterium des Innern zu melden.

Stuttgart den 3. Mai 1823.

Weckherlin. Schmidlin.

---

## 2650.

### Verfügung des Finanz-Miniſteriums, den Rang der vormaligen Ober-Forſtmeiſter betr.,

vom 6. Mai 1823 [191]).

---

## 2651.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, das gräflich und freiherrl. v. Berlichingen'ſche Geſammt-Patrimonialamt zu Jaxthauſen betr.,

vom 20. Mai 1823 [192]).

---

Nachdem die gräfliche und die freiherrlichen Familien v. Berlichingen-Jaxthauſen und v. Berlichingen-Roſſach ſich für die Ausübung der in der Königl. Deklaration vom 4. Juli und 8. December 1821 ihnen eingeräumten Orts-Polizei erklärt haben, ſo wird nach Vernehmung derſelben, in Gemäßheit Königl. Entſchließung vom 17. d. M. zu Vollziehung der diesfallſigen Beſtimmungen verfügt, wie folgt:

§. 1. Die ſämmtlichen ritterſchaftlichen Beſitzungen obiger Familien in den Oberamts-Bezirken Neckarſulm, Künzelsau und Oehringen werden in Betracht der beſondern bei denſelben eintretenden Verhältniſſe unter einem einzigen gemeinſchaftlichen Patri-

---

191) Reg.-Blatt S. 370. S. Rang-Ordn. v. 1821.

192) Reg.-Blatt S. 458. Vollzogen laut Bekanntm. vom 14. Juni 1823. Regbl. S. 463. In Folge nachträglichen Verzichts der gräfl. und freiherrl. Familie v. Berlichingen auf die Ortspolizei wieder aufgelöst laut Bekanntmachung vom 15. Jan. 1827 (Regbl. S. 23.), wogegen die gedachte Familie in die durch den §. 41 der Declaration vom 8. Decbr. 1821 zugeſicherten Surrogate der Ortspolizei innerhalb des bisherigen Patrimonialamtsbezirks eingeſetzt wurde.

monialamte vereinigt, welches ſeinen Sitz in Jarthauſen, Oberamts Neckarſulm, hat.

§. 2. Der Patrimonialamts-Bezirk Jarthauſen zerfällt, nach den Oberamts-Bezirken, auf welche er ſich erſtreckt, in die drei Vogteien:

A) Die Vogtei Jarthauſen, Oberamts Neckarſulm;

B) die Vogtei Berlichingen, Oberamts Künzelsau;

C) die Vogtei Möglingen, Oberamts Oehringen,

und umfaßt folgende Gemeinde-Bezirke: u. ſ. w.

§. 3. Der Patrimonial-Amtmann wird je von ſämtlichen an dieſen Beſitzungen betheiligten Mitgliedern obiger Familien mittelſt Stimmen-Mehrheit ernannt, und der Ernannte wird dem Miniſterium des Innern unter Beifügung der Belege ſeiner Befähigung angezeigt.

§. 4. Wenn dieſes erkennt, daß kein Anſtand vorwalte, ſo wird die Ernennung durch das Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemacht, und die Verpflichtung des Ernannten der Regierung des Neckar-Kreiſes, oder auf Anſuchen, in deren Namen, dem Oberamt Neckarſulm übertragen. Die Verpflichtung ſelbſt geſchieht unter dem gleichen Eidesvorhalte, der bei der Beeidigung eines Königl. Oberamtmanns gebraucht wird, mit dem den Dienſt-Eid gegen die Gutsherrn enthaltenden Anhange, welche der §. 28. der K. Declaration vorſchreibt. Das Verpflichtungs-Protokoll wird durch die Regierung des Neckar-Kreiſes dem Miniſterium des Innern vorgelegt, und Abſchriften davon werden ſowohl der Regierung des Jaxt-Kreiſes und den derſelben untergeordneten Oberämtern Künzelsau und Oehringen, als den Gutsherrn mitgetheilt.

§. 5. Da die den Patrimonialamts-Bezirk bildenden Orte mehr als 4000 Einwohner zählen, ſo wird dem Patrimonialamtmann die Beſoldung eines K. Oberamtmanns dritter Klaſſe ausgeſetzt.

Die Kanzlei-Koſten werden demſelben in den erſten drei Jahren nach ihrem wirklichen Betrage vergütet, nachher wird ihm ein unter Grundlegung des dreijährigen Durchſchnitts feſtzuſetzendes Averſum abgereicht.

§. 6. Bei dem geringeren Umfange des Patrimonialamts-Bezirks wird zwar die Aufſtellung eines beſtändigen verpflichteten Aktuars zu Unterſtützung des Patrimonialamtmanns nachgeſehen. Wenn jedoch die Nothwendigkeit einer Vertretung des Letzteren durch einen Amtsverweſer eintritt, ſo darf hiezu nur ein ſolcher verwendet werden, der zu Verſehung der Stelle eines Oberamts-Aktuars befähigt iſt.

§. 7. Ein Amts-Diener wird dem Patrimonialamtmann beigegeben, welcher einen ſeinen Bemühungen entſprechenden Gehalt bezieht, und von ſämtlichen an den Amtsorten betheiligten Familien-Gliedern mittelſt Stimmen-Mehrheit auf Wohlverhalten gegen einvierteljährige Aufkündigung angenommen wird.

§. 8. Die Amtsführung des Patrimonialamtmanns ſteht in

jeder Vogtei unter der Leitung und Aufſicht desjenigen Oberamts, in deſſen Bezirk dieſelbe gelegen iſt, und der dieſem Oberamt vorgeſetzten Kreis-Regierung.

Nur in Beziehung auf Beurlaubung, welche übrigens die Zuſtimmung der Gutsherrſchaft vorausſetzt, und Beſtellung eines Amtsverweſers hat ausſchließend das Oberamt Neckarſulm und in höherer Inſtanz die Regierung des Neckar-Kreiſes unter bloßer Nachrichts-Ertheilung an die Oberämter Künzelsau und Oehringen und beziehungsweiſe an die Regierung des Jaxt-Kreiſes zu verfügen.

§. 9. Mit Ausnahme der Straf-Rekurſe ſteht der Patrimonialamtmann zu den betreffenden Kreis- und Centralſtellen in keiner unmittelbaren Beziehung. Seine Berichte, ſo wie Beſchwerden über ſeine Verfügungen gehen daher, wenn es ſich nicht von einem Straf-Rekurſe handelt, immer an das einſchlagende Oberamt, und dieſem liegt ob, Gegenſtände, welche ſich zum Erkenntniſſe einer Kreis- oder Centralſtelle eignen, ſofort der letztern vorzulegen. Diſpenſationen von den geſetzlichen Normen, welche durch neuere Verordnungen in die Befugniß der K. Oberämter geſtellt ſind, ſtehen auch bei ſolchen Gegenſtänden, welche nach §. 33. der K. Declaration von dem Patrimonial-Amtmann zu verwalten ſind, mit Ausſchluß des Letztern nur dem betreffenden Oberamt zu.

§. 10. In Angelegenheiten, welche nach den beſtehenden Geſetzen zu dem Geſchäftskreiſe des gemeinſchaftlichen Oberamts gehören, bildet der Patrimonial-Amtmann in ſo weit, als ihm dieſelben im §. 33. der K. Declaration zugewieſen ſind, mit dem Pfarrer zu Jaxthauſen ein gemeinſchaftliches Amt, dem unter der Leitung und Aufſicht der betreffenden gemeinſchaftlichen Oberämter die gleichen Amts-Befugniſſe, wie den letzteren zuſtehen. Das Verhältniß dieſes gemeinſchaftlichen Amts zu dem gemeinſchaftlichen Oberamt und zu den Ober-Behörden iſt daſſelbe, wie das des Patrimonial-Amtmanns zu dem Oberamt und den Kreis- und den Central-Stellen.

§. 11. Die K. Geſundheits-Beamten, in deren Sprengel die einzelnen Amtsorte liegen, bleiben in ihrem bisherigen Verhältniſſe zu dieſen Orten, und derjenige, in deſſen Sprengel Jaxthauſen gelegen iſt, hat ſich der periodiſchen Viſitation der bei dem Patrimonialamt daſelbſt einzurichtenden Polizei-Gefängniſſe und der Beſichtigung und ärztlichen Behandlung der darin befindlichen Gefangenen in gleicher Art wie bei den oberamtlichen Gefängniſſen und Gefangenen zu unterziehen.

§. 12. Die im §. 35. der K. Declaration den Rittergutsbeſitzern eingeräumte Befugniß, ihre Polizei-Behörden mit Bericht zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königl. Geſetze und Verordnungen Entſchließungen zu ertheilen, ſo wie das oben (§. 8.) berührte Recht der Zuſtimmung zur Beurlaubung des Patrimonial-Amtmanns, kann je nur von einem einzigen der an dem Patrimonialamt betheiligten Glieder der gräflichen und freiherrlichen Fa-

milien ausgeübt werden. Daſſelbe wird von ſämmtlichen Familien-Gliedern aus ihrer Mitte durch Stimmen-Mehrheit erwählt, und dem Miniſterium des Innern nahmhaft gemacht.

§. 13. Alle das Patrimonialamt betreffenden Eröffnungen oder ſonſtige Erlaſſe der Staats-Behörden an die Gutsherrſchaft werden ausſchließend an das hiezu bezeichnete Mitglied der Familie (§. 12.) gerichtet, zu welchem Ende der Name deſſelben zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

§. 14. Die Gutsherrn haben alle durch die Errichtung und Verwaltung des Patrimonialamts veranlaßten Koſten ausſchließend zu tragen. Ihnen liegt ob, ohne daß irgend ein Anſpruch deßhalb an die Staats-Caſſe, an die Amts-Körperſchaft oder an eine Gemeinde Statt fände: die Einrichtung und Unterhaltung des Amtslokals, der Amtswohnung des Patrimonial-Amtmanns, ſo wie der amtlichen Gefängniſſe, deren wenigſtens zwei ſeyn müſſen, die Beſoldung des Patrimonial-Amtmanns und Amtsdieners, die Belohnung des etwa nothwendig werdenden Amtsverweſers, ſoweit ſolche nicht den Patrimonial-Amtmann trifft, die Entrichtung der geſetzlichen Penſion an ihn oder ſeine Hinterbliebenen unter den Beſtimmungen des §. 26. der K. Declaration, die Entſchädigung deſſelben bei amtlichen Reiſen, wenn ſie ſich nicht zur Decretur auf die Gemeinde-Caſſe eignet, der Aufwand auf die Kanzlei-Koſten, die Berichtigung der Anrechnungen der K. Geſundheits-Beamten in Fällen der niedern Polizei, wo in den unmittelbaren K. Amts-Bezirken die Staats-Caſſe einzutreten hat, der Vorſchuß der Unterſuchungs-Verhaft- und Straf-Vollſtreckungs-Koſten bei Vergehen, deren Rüge dem Patrimonialamt zuſteht, die definitive Uebernahme dieſer Koſten, wo ſie nicht von den Schuldhaften erſetzt werden, die Beſtreitung der Koſten des Transports der wegen Vergehen der niederen Polizei bei dem Patrimonialamt eingeſetzten Gefangenen, in ſoferne ſolche gegenüber von den K. Oberämtern künftig als Obliegenheit der Staats-Caſſe erklärt werden ſollte, die Bezahlung des Poſt-Porto, ſo weit ſolches nicht von den Betheiligten zu leiden iſt, und die Anſchaffung des Staats- und Regierungs-Blatts.

§. 15. Dieſer ſämmtliche Aufwand, ſo wie die Verbindlichkeit, für die Handlungen des Beamten gleich dem Fiskus zu haften, wird für immer auf die Einkünfte des Gräflich v. Berlichingen'ſchen Rentamts Jarthauſen angewieſen, welchem ſofort überlaſſen bleibt, ſich an die mitbetheiligten Gutsherrn nach dem zwiſchen ihnen verabredeten Theilungs-Maßſtabe zu regreſſiren.

§. 16. Dieſes Rentamt bezieht dagegen auch alle Geldſtrafen, geſetzliche Taxen und Sporteln, welche von dem Patrimonialamt angeſetzt werden; vorbehältlich der mit einzelnen dieſer Anſätze verbundenen Waiſenhaus-Gebühren, Stempel-Surrogate und Conceſſions-Gelder, welche an die hiezu geeigneten Caſſen urkundlich zu übergeben ſind.

Geldbußen, welche die Ortsobrigkeit anſetzt, werden auch in

dem Patrimonialamts-Bezirk der Gemeinde-Caſſe jeden Orts, und Geldſtrafen oder Tax-Anſätze, welche von den unmittelbaren Behörden ausgehen, der Staats-Caſſe verrechnet.

§. 17. Obige Beſtimmungen treten vom 1. Juli d. J. an in Wirkſamkeit.

Stuttgart den 20. Mai 1823.

Schmidlin.

---

## 2652.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Obliegenheiten der Nutznießer von Corporationsgebäuden ꝛc.,

vom 21. Mai 1823 193).

---

## 2653.

### Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, wegen Vornahme von Bauten an Kirchen, Pfarrhäuſern und Schul-Gebäuden,

vom 21. Mai 1823 194).

---

Zu Verhütung von Mißverſtändniſſen findet man ſich veranlaßt, unter Beziehung auf die Verordnung v. 19. v. M. (Staats- und Reg.-Blatt Nro. 24.), die Behandlung der Amts-Corporations-Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betreffend, bekannt zu machen, daß auch künftig noch von allen Neubauten und von bedeutenderen Erneurungen an Kirchen, Pfarrhäuſern und Schul-Gebäuden, deren Unterhaltung den Gemeinden und Stiftungen obliegt, der vorgeſetzten höheren Kirchen- oder Schul-Behörde durch das gemeinſchaftliche Oberamt unter Beilegung des geprüften Bauriſſes und Ueberſchlags Anzeige zu machen, und deren Entſchließung hierauf zu erwarten ſey.

Stuttgart den 21. Mai 1823.

Schmidlin.

---

193) Regblatt Erg.-Band S. 143. S. Note 1189 im IV. Bde. I. Abth.
194) Regblatt S. 376.

milien ausgeübt werden. Daſſelbe wird von ſämmtlichen Familien-Gliedern aus ihrer Mitte durch Stimmen-Mehrheit erwählt, und dem Miniſterium des Innern nahmhaft gemacht.

§. 13. Alle das Patrimonialamt betreffenden Eröffnungen oder ſonſtige Erlaſſe der Staats-Behörden an die Gutsherrſchaft werden ausſchließend an das hiezu bezeichnete Mitglied der Familie (§. 12.) gerichtet, zu welchem Ende der Name deſſelben zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

§. 14. Die Gutsherrn haben alle durch die Errichtung und Verwaltung des Patrimonialamts veranlaßten Koſten ausſchließend zu tragen. Ihnen liegt ob, ohne daß irgend ein Anſpruch deßhalb an die Staats-Caſſe, an die Amts-Körperſchaft oder an eine Gemeinde Statt fände: die Einrichtung und Unterhaltung des Amts-lokals, der Amtswohnung des Patrimonial-Amtmanns, ſo wie der amtlichen Gefängniſſe, deren wenigſtens zwei ſeyn müſſen, die Beſoldung des Patrimonial-Amtmanns und Amtsdieners, die Belohnung des etwa nothwendig werdenden Amtsverweſers, ſoweit ſolche nicht den Patrimonial-Amtmann trifft, die Entrichtung der geſetzlichen Penſion an ihn oder ſeine Hinterbliebenen unter den Beſtimmungen des §. 26. der K. Declaration, die Entſchädigung deſſelben bei amtlichen Reiſen, wenn ſie ſich nicht zur Decretur auf die Gemeinde-Caſſe eignet, der Aufwand auf die Kanzlei-Koſten, die Berichtigung der Anrechnungen der K. Geſundheits-Beamten in Fällen der niedern Polizei, wo in den unmittelbaren K. Amts-Bezirken die Staats-Caſſe einzutreten hat, der Vorſchuß der Unterſuchungs-Verhaft- und Straf-Vollſtreckungs-Koſten bei Vergehen, deren Rüge dem Patrimonialamt zuſteht, die definitive Uebernahme dieſer Koſten, wo ſie nicht von den Schuldhaften erſetzt werden, die Beſtreitung der Koſten des Transports der wegen Vergehen der niederen Polizei bei dem Patrimonialamt eingeſetzten Gefangenen, in ſoferne ſolche gegenüber von den K. Oberämtern künftig als Obliegenheit der Staats-Caſſe erklärt werden ſollte, die Bezahlung des Poſt-Porto, ſo weit ſolches nicht von den Betheiligten zu leiden iſt, und die Anſchaffung des Staats- und Regierungs-Blatts.

§. 15. Dieſer ſämmtliche Aufwand, ſo wie die Verbindlichkeit, für die Handlungen des Beamten gleich dem Fiskus zu haften, wird für immer auf die Einkünfte des Gräflich v. Berlichingen'ſchen Rentamts Jarthauſen angewieſen, welchem ſofort überlaſſen bleibt, ſich an die mitbetheiligten Gutsherrn nach dem zwiſchen ihnen verabredeten Theilungs-Maßſtabe zu regreſſiren.

§. 16. Dieſes Rentamt bezieht dagegen auch alle Geldſtrafen, geſetzliche Taxen und Sporteln, welche von dem Patrimonialamt angeſetzt werden; vorbehältlich der mit einzelnen dieſer Anſätze verbundenen Waiſenhaus-Gebühren, Stempel-Surrogate und Conceſſions-Gelder, welche an die hiezu geeigneten Caſſen urkundlich zu übergeben ſind.

Geldbußen, welche die Ortsobrigkeit anſetzt, werden auch in

dem Patrimonialamts-Bezirk der Gemeinde-Caſſe jeden Orts, und Geldſtrafen oder Tax-Anſätze, welche von den unmittelbaren Behörden ausgehen, der Staats-Caſſe verrechnet.

§. 17. Obige Beſtimmungen treten vom 1. Juli d. J. an in Wirkſamkeit.

Stuttgart den 20. Mai 1823.

Schmidlin.

---

## 2652.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Obliegenheiten der Nutznießer von Corporationsgebäuden ꝛc.,

vom 21. Mai 1823 [193]).

---

## 2653.

## Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, wegen Vornahme von Bauten an Kirchen, Pfarrhäuſern und Schul-Gebäuden,

vom 21. Mai 1823 [194]).

---

Zu Verhütung von Mißverſtändniſſen findet man ſich veranlaßt, unter Beziehung auf die Verordnung v. 19. v. M. (Staats- und Reg.-Blatt Nro. 24.), die Behandlung der Amts-Corporations-Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betreffend, bekannt zu machen, daß auch künftig noch von allen Neubauten und von bedeutenderen Erneurungen an Kirchen, Pfarrhäuſern und Schul-Gebäuden, deren Unterhaltung den Gemeinden und Stiftungen obliegt, der vorgeſetzten höheren Kirchen- oder Schul-Behörde durch das gemeinſchaftliche Oberamt unter Beilegung des geprüften Bauriſſes und Ueberſchlags Anzeige zu machen, und deren Entſchließung hierauf zu erwarten ſey.

Stuttgart den 21. Mai 1823.

Schmidlin.

---

193) Regblatt Erg.-Band S. 143. S. Note 1189 im IV. Bde. I. Abth.
194) Regblatt S. 376.

†) Note der K. Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion, die Bildung einer dritten Beſoldungs-Claſſe für die Bezirks-Beamten in dem Departement der Juſtiz und des Innern,

vom 3. Juni 1823.

---

## 2654.

## Königl. Verordnung, die Organiſation und die Dienſt-Verhältniſſe des Landjäger-Korps betr.,

vom 5. Juni 1823 [195]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da das Inſtitut der Gensdarmerie den Abſichten, die ſeiner Errichtung zu Grunde lagen, nicht in allen Beziehungen entſprochen hat; ſo haben Wir beſchloſſen, demſelben eine veränderte, dem beſtehenden Staats-Organismus angemeſſene Einrichtung zu geben.

Wir verordnen daher nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths wie folgt:

### Formation des Landjäger-Korps.

§. 1. Zu Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im ganzen Umfange des Königreichs iſt ſtatt der bisherigen Gensdarmerie ein Landjäger-Korps aufgeſtellt.

§. 2. Als Landes-Polizei-Anſtalt bildet das Landjäger-Korps ein zuſammenhängendes Ganzes.

Die innere Organiſation deſſelben iſt militäriſch.

§. 3. Die in jedem einzelnen Oberamt ſtationirten Landjäger ſind einem Stations-Kommandanten (Unteroffizier), die ſämtlichen Stations-Kommando's eines Kreiſes einem Bezirks-Kommandanten (Offizier), das Ganze einem Stabs-Offizier (Kommandeur) untergeordnet.

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 1137. — Vrgl. V. Edict vom 31. Decbr. 1818. In dieſe dritte Claſſe von 1100 fl. gehören Böblingen, Waiblingen, Sulz, Aalen, Crailsheim, Welzheim, Blaubeuren, Saulgau, Waldſee, Wangen. — Aus Anlaß des Geſetzes über Abänderungen in der Begränzung der Oberamtsbezirke vom Juli 1842 iſt Waiblingen in die zweite, dagegen Spaichingen in die dritte Claſſe gerückt worden.

195) Regblatt S. 421. Vrgl. Inſtruction vom 1. Auguſt 1811, und die gleich nachfolgende neue Dienſtinſtruction.

Verlegung der Landjäger.

§. 4. Die Stärke der Bezirks=Kommando's wird durch das Miniſterium des Innern, die Stärke der Stations=Kommando's durch die betreffende Kreis=Regierung nach Maasgabe des örtlichen Bedarfs beſtimmt.

§. 5. Die den einzelnen Oberamts=Bezirken zugetheilte Mannſchaft wird theils in die Oberamtsſtadt ſelbſt, theils in Neben=Orte verlegt.

§. 6. Die Beſtimmung der Stations=Orte geſchieht auf den Vorſchlag des Oberamts durch die Kreis=Regierung, welche hiebei die Erhaltung einer ununterbrochenen Reihe von Ablöſungs=Stationen für Gefangenen=Transporte, ſo wie das Bedürfniß der Poſtwagen=Begleitung vorzugsweiſe berückſichtigen wird.

§. 7. Die Vertheilung der einzelnen Landjäger erfolgt beziehungsweiſe durch den Kommandeur, die Bezirks= und Stations=Kommandanten.

§. 8. Bei der Verlegung iſt darauf Rückſicht zu nehmen, daß kein Landjäger in einem Orte oder Bezirke ſtationirt werde, wo aus Familien=Verbindungen Nachtheil für den Dienſt zu fürchten iſt.

§. 9. Den Stations=Kommandanten iſt ihr Aufenthalt in der Oberamtsſtadt, den Bezirks=Kommandanten in der Regel am Sitze der Kreis=Regierung, dem Bezirks=Kommandanten vom Neckarkreiſe und dem Kommandeur in Stuttgart angewieſen.

Zuſammenziehung einzelner Abtheilungen.

§. 10. Die Zuſammenziehung der in einem Kreiſe befindlichen Abtheilungen kann (im Ganzen oder Theilweiſe) nur aus Auftrag der Kreis=Regierung durch den Bezirks=Kommandanten, eine Zuſammenziehung aus mehreren Kreiſen aber nur auf Befehl des Miniſterium des Innern durch den Kommandeur erfolgen.

§. 11. In dringenden Fällen ſind zwar ſowohl die Oberämter als die Kreis=Regierungen ermächtigt, zu Unterſtützung eines benachbarten Oberamts oder Kreiſes demſelben eine Verſtärkung zuzuſenden; es iſt aber hievon auf der Stelle der Kreis=Regierung und dem Bezirks=Kommandanten, beziehungsweiſe dem Miniſterium des Innern und dem Korps=Kommando, die Anzeige zu machen.

Beiſtand des Linien=Militärs.

§. 12. Wenn in außerordentlichen Fällen die Beihülfe des Linien=Militärs nöthig wird, ſo kann die diesfallſige Aufforderung an das letztere nur von der Civil=Behörde ausgehen. In der Regel wird das Miniſterium des Innern das Kriegs=Miniſterium um die nöthigen Befehle an die Militär=Behörde erſuchen. In dringenden Fällen ſind jedoch die Kommandanten der Garniſonen gehalten, jeder diesfallſigen Requiſition einer Kreis=Regierung oder eines Oberamts zu entſprechen.

§. 13. Wenn das Linien=Militär zu gemeinſchaftlicher Dienſtthätigkeit mit dem Landjäger=Korps berufen wird, ſo führt das militäriſche Kommando über gemiſchte Abtheilungen ohne Unterſchied der dem Dienſtgrade nach höhere, und bei gleichen Dienſtgraden der im Dienſte ältere Offizier.

Verhalten Anderer gegen die Landjäger im Dienſte.

§. 14. Jeder Unterthan iſt ſchuldig, die im Dienſte begriffenen Landjäger auf ihr Erfordern in Ausübung ihrer Dienſtpflichten kräftig zu unterſtützen, ihnen in Allem, was darauf Bezug hat, genügende Auskunft zu geben, und, ſo viel von ihm abhängt, Hülfe und Vorſchub zu leiſten. Wer einem Landjäger ſich thätlich widerſetzt, ihn mißhandelt, oder auf irgend eine Weiſe in der Erfüllung ſeiner Dienſtpflicht hindert, wird nach der Strenge der Geſetze beſtraft.

Oeffentlicher Glaube der Landjäger.

§. 15. In Anſehung des öffentlichen Glaubens der im Dienſte gemachten Anzeigen ſind die Landjäger andern obrigkeitlichen Dienern gleich zu achten.

Verhältniß des Landjäger=Korps zu den Civil= und Militär=Behörden.

§. 16. In Abſicht auf ſeine Dienſtleiſtungen iſt das Landjäger=Korps ausſchließlich zur Verfügung des Miniſterium des Innern, ſo wie die einzelnen Abtheilungen deſſelben zur Verfügung der Kreis=Regierungen und beziehungsweiſe der Oberämter geſtellt.

In gleicher Beziehung iſt der Kommandeur dem Miniſterium des Innern, der Bezirks=Kommandant der Kreis=Regierung, der Stations=Kommandant dem Oberamt untergeordnet.

Die einzelnen Landjäger haben auch den Vorſtehern der Gemeinden, in welchen ſie ſich befinden, Folge zu leiſten [196]).

---

196) Ueber das Verhältniß zu den ſtandesherrl. Aemtern ergieng folgender Miniſt.=Erlaß vom 19. Decbr. 1825. (Normalienbuch des Miniſt. des Innern.)

„Auf den Bericht vom 28. v. Mts. in Betreff des Verhältniſſes der K. Fürſtl. Taxis'ſchen Aemter zu den Landjägern gibt man der Regierung Folgendes zu erkennen.

Das Landjäger Corps iſt eine ausſchließend von der Staatscaſſe unterhaltene Anſtalt für das ganze Königreich, und eignet ſich daher ſchon in dieſer Hinſicht unter die Gegenſtände der hohen Polizei und der allgemeinen Staats=Verwaltung, welche durch den §. 43. der K. Declaration vom 8. Aug. 1819 im Allgemeinen dem Wirkungskreiſe der fürſtlichen Polizeibeamten entzogen ſind.

Seine Organiſirung und Eintheilung iſt ferner auf die Oberamts=Bezirke berechnet; die Einwirkung auf daſſelbe fällt daher unter die ausdrückliche Beſtimmung jenes §. sub. lit. n., wornach auch in den fürſtlichen Amts=Bezirken der K. Oberamtmann ausſchließend und unmittelbar, namentlich die Sicherheits=Polizei, in ſo ferne ſie ſich auf allgemeine Anſtalten des Oberamts=Bezirks bezieht, zu beſorgen hat.

§. 17. Diejenigen Beamten, welchen das Landjäger-Korps nicht unmittelbar untergeordnet iſt, z. B. die Oberamts-Richter,

---

Hieraus folgt, daß Alles, was den K. Ober-Aemtern durch die K. Verordnung vom 5. Jun. 1823. hinſichtlich des Landjäger-Corps aufgetragen wurde, für dieſelben auch nach Errichtung der fürſtlich Taxisſchen Aemter, noch immer gleich bindend iſt. Ihnen kommt es zu, nach §. 6. die Stations-Orte in Vorſchlag zu bringen, nach §. 9. die Wohnſitznahme des Stations-Commandanten in der Oberamtsſtadt zu verlangen, nach §. 11. in dringenden Fällen benachbarten Oberämtern eine Verſtärkung zuzuſenden; zu ihrer Verfügung iſt nach §. 16. die ganze im Oberamts-Bezirk ſtationirte Abtheilung geſtellt, und der Stations-Commandant iſt ihnen in Beziehung auf Dienſtleiſtungen untergeordnet; die Requiſitionen der Oberamtsrichter gehen nach §. 12. an ſie; von dem Arreſt, der gegen einen Landjäger verhängt worden iſt, iſt ihnen nach §. 24. Nachricht zu geben; ihnen ſteht nach §. 25. in beſonderen Fällen ſelbſt eine Strafgewalt zu; ihnen liegt nach §. 27. der Vollzug der geringeren Arreſt-Strafen und nach §. 29. die Unterſuchung der Dienſt-Vergehen der Landjäger ob; ſie ſind es, die nach §. 54. auf 3—4 Tage Urlaub bewilligen können, und durch welche nach §. 55. die Entſchließung auf längere Urlaubs-Geſuche eröffnet wird. Ebenſo haben ſie nach §. 4. der Inſtruction den Landjägern die Marſchroute zum Streifen vorzuzeichnen, und nach §. 38. bei Brandfällen in größerer Entfernung die Anweiſung zum Erſcheinen in einem andern Oberamtsbezirk zu ertheilen; bei ihnen haben ſich nach §. 52. jeden Morgen die Stations-Commandanten einzufinden und die Befehle derſelben einzuholen; ſie endlich ſind nach §. 75. zu den Muſterungen des Bezirks-Commandanten einzuladen.

Nachdem aber durch die Errichtung der fürſtl. Taxis'ſchen Aemter neue Polizeibeamte entſtanden ſind, die in der Verordnung vom 5. Juni 1823. und in der gleichzeitigen Inſtruction des Landjäger-Corps noch nicht erwähnt werden konnten, ſo erfordert eineſtheils der Zweck, für welchen dieſe Anſtalt beſtimmt iſt, daß nunmehr auch die neuen Polizeibeamten das Recht haben müſſen, innerhalb ihrer Bezirke auf die daſelbſt befindlichen Landjäger zu Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einzuwirken, und daß bei der Beſtimmung der Stations-Orte auf die Wohnſitze der erwähnten Beamten angemeſſene Rückſicht genommen werde; anderntheils macht es aber auch die allgemeine Geſchäfts-Abtheilung zwiſchen dem Oberamtmann und dem ſtandesherrl. Beamten und die Ordnung eines angemeſſenen Geſchäftsgangs nöthig, daß die Oberämter bei Vollziehung deſſen, was ihnen obliegt, mit den fürſtlichen Aemtern ſich benehmen, und daß dieſe in ihren Verfügungen mit jenen ſich in das gehörige Einvernehmen ſetzen.

Blos hievon handelte es ſich, als die Einweiſungs-Commiſſion mündlich den fürſtlich Taxis'ſchen Beamten eine Verfügung über die in ihren Amtsbezirken ſtationirten Landjäger zugeſtand, und als nachher von hier aus die Einleitung für die Stationirung von Landjägern an ihren Amtsſitzen getroffen wurde.

Auf gleiche Weiſe, nämlich wie die einzelnen Landjäger in der Verordnung vom 5. Juni 1823. §. 16. angewieſen ſind, den Vorſtehern der Gemeinden, in welchen ſie ſich befinden, Folge zu leiſten, ſind ſie auch ſchuldig, ſich nach den Weiſungen der Vorgeſetzten dieſer Vorſteher, der fürſtlichen Beamten, in allen Fällen, wo ſie die Inſtruction zur Thä-

**können ſich der Landjäger nur mittelſt Requiſition des Oberamts für ihre amtlichen Zwecke bedienen. Ausnahmsweiſe, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, können die Oberamtsrichter zwar unmittelbar über die Landjäger verfügen; ſie haben jedoch den Oberamtmann von dieſer Verfügung ſogleich in Kenntniß zu ſetzen.**

---

tigkeit verpflichtet, zu achten. Sie haben daher bei ihren Streifen auf die ihnen im §. 6. u. ff. der Inſtruction empfohlenen Perſonen, Sachen und Ereigniſſe innerhalb der fürſtl. Amtsbezirke, auch nach den Andeutungen der fürſtl. Beamten zu merken, und die Schuldhaften, die vor eine Bezirks=Polizeibehörde ſich eignen, dem fürſtl. Amt anzuzeigen und zu übergeben; nach §. 22. ff. Gefangene zum Transport von den fürſtl. Beamten zu übernehmen und dergleichen an dieſelben abzugeben; ſich nach §. 37. zu Arretirungen, zu Hausſuchungen, zur Aſſiſtenz bei Streifen, und zu Gefängnißwachen, nach §. 39. und 40. zur Unterſtützung bei Leitung der Löſch=Anſtalten, bei Ueberſchwemmungen ꝛc. nach §. 42. zum Beiſtand bei großen Volks=Zuſammenkünften im ganzen fürſtl. Amtsbezirk, ſo weit er nicht die Oberamts=Grenze überſchreitet, von ihnen verwenden zu laſſen. Stehen jedoch einer ſolchen Verwendung Anordnungen des Königl. Oberamts auf die gleiche Zeit im Wege: ſo iſt ſie von dem fürſtl. Amt nicht ohne Zuſtimmung des Oberamts zu verfügen.

Ebenſo ferner, wie die ihnen untergeordneten Gemeinde=Vorſteher nach §. 25. der Verordnung, ſind die fürſtl. Beamten berechtigt, bei Dienſtvergehen, welche eine augenblickliche Ahndung erfordern oder das Anſehen der Civil=Behörde gefährden, die in ihrem Bezirke befindlichen Landjäger vorläufig feſt zu halten, vorbehältlich der weitern ſtrafrechtlichen Einleitung durch das betreffende K. Oberamt.

Unter den Behörden endlich, von welchen die Landjäger nach §. 64. der Inſtruction ihre Dienſtverrichtungen ꝛc. in ihrem Dienſt=Journal beglaubigen zu laſſen haben, ſind unſtreitig auch die fürſtl. Aemter, ſo weit ſie ſich derſelben bedient haben, zu verſtehen: ohne daß übrigens eine Beurkundung der Unterſchrift des fürſtl. Beamten durch das Königl. Oberamt den Verhältniſſen angemeſſen wäre.

Was ſodann die den K. Oberämtern zuſtehende Einwirkung auf die in den fürſtl. Amtsbezirken ſtationirten Landjäger betrifft, ſo haben ſie, wenn ſie eine Veränderung der Stations=Orte in dieſen Amtsbezirken in Vorſchlag bringen zu müſſen glauben, zuvörderſt Rückſprache hierüber mit den fürſtl. Beamten zu nehmen.

Einberufungen, Verſendungen, Beurlaubungen der betreffenden Landjäger haben ſie nicht ohne Nachrichts=Ertheilung an das fürſtl. Amt zu verfügen.

Die Marſchroute zum Streifen haben ſie den einzelnen Landjägern im Einverſtändniſſe mit den fürſtl. Aemtern vorzuzeichnen, und Weiſungen, welche einen blos in den Wirkungskreis der fürſtl. Beamten einſchlagenden Gegenſtand betreffen, haben ſie ihnen nicht ſelbſt zu ertheilen, ſondern den fürſtlichen Beamten zur Ertheilung derſelben aufzufordern.

Zu Vereinfachung des Geſchäfts=Gangs und des Verfahrens haben ſie ferner die fürſtlichen Aemter bei ſtrafrechtlichen Unterſuchungen gegen einen in den fürſtlichen Amtsbezirken ſtationirten Landjäger um deren Vornahme — und ſo überhaupt bei allen Eröffnungen, welche nicht nothwendig die Anweſenheit in der Oberamtsſtadt erfordern, oder kürzer durch den Stations=Commandanten oder den Ortsvorſteher vollzogen werden, um deren Bewirkung zu erſuchen."

§. 18. Zu möglichſter Abkürzung des Geſchäftsgangs ſind die Vorſtände der Kreis-Regierungen befugt, in Dienſtſachen, ſo oft ſie es für zweckmäßig erachten, die Bezirks-Kommandanten entweder in die Sitzung der Regierung, oder zu ſich in ihre Wohnung zu berufen.

§. 19. In Beziehung auf innere Ordnung in den einzelnen Abtheilungen, auf militäriſche Haltung und Disziplin ſind die Landjäger zunächſt ihren Stations- und Bezirks-Kommandanten, dieſe leztere aber dem Kommandeur untergeordnet.

§. 20. Von den Kommandanten der Militär-Garniſonen ſind die in den Garniſons-Städten ſtationirten Landjäger unabhängig.

Disziplin und Gerichtsbarkeit.

§. 21. Die Landjäger, deren Ober- und Unter-Offiziere ſtehen bei Dienſt-Vergehen unter militäriſcher, in allen anderen Fällen aber unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit [197]).

§. 22. Bei der Konkurrenz eines gemeinen Vergehens mit einem Dienſt-Vergehen iſt die militäriſche Gerichtsbarkeit auch für das erſtere begründet.

§. 23. Dienſt-Vergehen, ſie mögen ſich auf das militäriſche Verhältniß beziehen, oder den Polizeidienſt betreffen, werden nach den militäriſchen Strafgeſetzen beurtheilt, in ſo ferne ſie durch dieſe Geſetze vorgeſehen, oder die letztern wenigſtens analog anwendbar ſind.

§. 24. Die Disziplinar-Gewalt des Kommandeurs gegen Offiziere, Unter-Offiziere und Landjäger iſt der Strafbefugniß gleich, welche die militäriſchen Straf-Geſetze den Regiments-Befehlshabern einräumen.

Die Bezirks-Kommandanten ſind in dieſer Beziehung den Kompagnie-Chefs gleichgeſtellt.

Die Stations-Kommandanten können nur vorläufigen Arreſt anordnen, und haben dem Bezirks-Kommandanten hievon ſogleich Meldung zu machen.

Von dem Arreſt, der gegen einen in dem Oberamts-Bezirke ſtationirten Landjäger verhängt wird, iſt dem Oberamt jedesmal auf der Stelle Nachricht zu geben.

§. 25. Bei Dienſt-Vergehen, welche eine augenblickliche Ahn-

---

197) S. den Erlaß vom 23. Juni 1830 welchem ein Erlaß des Miniſt. des Innern vom 3. März 1831 entſpricht und den Erlaß vom 19. Juli 1834. „In Bezug auf die Ober-Offiziere wurde verfügt, daß den aus dem Linien-Militär zu dem Landjäger-Corps berufenen Offizieren die Eigenſchaft activer Offiziere in jeder Beziehung vorbehalten bleiben ſolle, demzufolge denſelben nach Art. 128 und 129 der militär. Strafgeſetze der militäriſche Gerichtsſtand ſowohl wegen gemeinen als wegen Dienſtvergehen zukommt." Bekanntm. vom 2. Juni 1835. Ueber die Verhältniſſe der in den Straf-Anſtalten verwendeten Landjäger ſ. Verf. vom 9. Juni 1843.

dung erheiſchen, oder das Anſehen der Civil=Behörde gefährden, ſind die Regierungs=Vorſtände ermächtigt, gegen die Bezirks=Kommandanten eine Zimmer=Arreſt=Strafe von vier und zwanzig Stunden zu verhängen, welche von dem Regierungs=Collegium bis auf drei Tage verlängert werden kann.

In einem wie in dem andern Falle iſt der Kommandeur von der getroffenen Strafverfügung ſogleich in Kenntniß zu ſetzen.

Unter gleicher Vorausſetzung ſind die Oberamtleute befugt, Unteroffiziere und Landjäger mit einfacher Gefängnißſtrafe bis zu drei Tagen zu belegen, wovon ſie den Bezirks=Kommandanten auf der Stelle zu benachrichtigen haben.

Auch die Gemeinde=Vorſteher ſind in den angezeigten Fällen berechtigt, die in ihrem Orte ſtationirten oder ſonſt dahin kommenden Landjäger vorläufig feſtzuhalten. Sie haben jedoch dem Oberamt die weitere Verfügung anheimzuſtellen und deshalb ungeſäumte Anzeige zu machen.

§. 26. Geldſtrafen wegen Dienſt=Vergehen ſind bei dem Landjäger=Korps nicht anwendbar.

Wird von einem Unteroffizier oder Landjäger auf andere Weiſe eine Geldſtrafe verwirkt werden, ſo kann ſolche nicht mittelſt Abzugs an den Dienſtgebühren zum Einzug gebracht werden; es iſt vielmehr in dieſem Falle nach der Beſtimmung der militäriſchen Strafgeſetze Art. 36 zu verfahren.

§. 27. Die von den bürgerlichen Behörden verhängten Arreſt=Strafen werden in den gewöhnlichen Polizei=Gefängniſſen der Oberamtsſtadt (wo möglich jedoch in einem abgeſonderten Arreſt=Zimmer) vollzogen.

Daſſelbe findet Statt bei den von den militäriſchen Vorgeſetzten erkannten Arreſt=Strafen, welche die Dauer von acht Tagen nicht überſteigen.

Längere Arreſt=Strafen werden am Sitze des Kommandeurs in dem dortigen Militär=Arreſte vollzogen, wenn nicht entweder eine andere Militär=Garniſon näher gelegen, oder in der Kreisſtadt eine dazu paſſende Einrichtung getroffen iſt.

§. 28. Während der Dauer des Straf=Arreſts verlieren Unteroffiziere und Landjäger ihr Verpflegungs=Entſchädigungs=Geld, indem davon zunächſt ihre Arreſt= und Verpflegungs=Koſten berichtigt werden [198]), der Reſt aber für den Etat des Korps zurückzu=

---

198) In dieſer Beziehung beſtimmt ein Min.=Erlaß vom 6. Juni 1823. (Normb. des Miniſteriums.)

„Damit bei der Verrechnung dieſer Abzüge künftig keine Irrungen vorkommen, ſo ſind die Amtspflegen anzuweiſen, vom 1. Juli d. J. an auf die ihnen jedesmal von den Bezirks=Commandanten zukommende ſchriftliche Nachricht von dem Erkenntniß einer Arreſtſtrafe und von der Dauer derſelben den vorgeſchriebenen Abzug des Verpflegungs=Entſchädigungs=Geldes zu machen, und nur den übrig bleibenden Betrag in das vierteljährige Verzeichniß über den Aufwand des Landjäger=Corps unter

behalten iſt, auf welchen dagegen auch ein etwaiger Mehrbetrag, in ſofern er nicht von dem Landjäger ſelbſt erſetzt werden kann, übernommen wird.

Wenn aber zugleich mit einer Arreſt-Strafe die Entfernung vom Korps ausgeſprochen iſt, ſo tritt vom Tage des eröffneten Erkenntniſſes an der Verluſt der Löhnung und des Verpflegungs-Entſchädigungs-Gelds ein. Die Arreſt- und Verpflegungs-Koſten werden in dieſem Falle aus dem Vermögen des Schuldigen, und im Falle der Unvermögenheit aus dem Etat des Landjäger-Korps beſtritten.

§. 29. Die Unterſuchung der Dienſt-Vergehungen von Unteroffizieren und Landjägern wird durch das Oberamt geführt.

Nach beendigter Unterſuchung werden die Akten an den Bezirks-Kommandanten und von dieſem, im Fall das Vergehen ſeine Strafbefugniß überſteigt, an den Kommandeur abgegeben, welcher nach Masgabe der Umſtände die Strafe auszuſprechen, oder das kriegsrechtliche Verfahren einzuleiten, und zu dieſem Behufe die Einlieferung des Angeſchuldigten in die nächſt gelegene Garniſon zu verfügen hat.

Uniform und Bewaffnung.

§. 30. Die Uniform des Landjäger-Korps beſteht in
- 1 dunkelblauen tuchenen Dienſtrock mit roth tuchenem Vorſtoße, ſchwarzen Achſelbändern, Kragen und Aufſchlägen,
- 1 dunkelblauen tuchenen kurzen Dienſtrock mit roth tuchenem Vorſtoße, ſchwarzen Achſelbändern, Kragen und Aufſchlägen,
- 1 Tſchako, mit Jagdſchnüren und Panzer,
- 1 grau tuchenen Mantel und
- 1 Torniſter.

Ueberdies erhalten die Landjäger die militäriſche Auszeichnung eines Rottenmeiſters, die Rottenmeiſter die eines Obermanns, die Obermänner die eines Feldwebels und die Feldwebel die eines Oberfeldwebels.

Bewaffnet iſt die Mannſchaft mit
- 1 Karabiner,
- 1 Kartouche und
- 1 Säbel.

Verpflegung.

§. 31. Sämmtliche Koſten des Landjäger-Korps werden von der Staats-Kaſſe beſtritten und ſind auf den Etat des Miniſterium des Innern gebracht.

---

Beiſchluß der von dem Bezirks-Commando erhaltenen Benachrichtigung aufzunehmen.

Die Arreſt- und Verpflegungs-Koſten werden von den Bezirks-Commandos zur höhern Decretur vorgelegt und die Amtspflegen zu Bezahlung des ermäßigten Betrags angewieſen werden, welches ſodann ebenfalls in dem vierteljährigen Verzeichniß zu verrechnen iſt."

§. 32. Waffen, Munition und große Montirung, letztere mit Rückſicht auf die beſtimmte Tragzeit, werden von dem Kriegs=Rath gegen vierteljährige Abrechnung mit dem Miniſterium des Innern an das Kommando abgegeben 199).

§. 33. An Sold und Verpflegung erhalten täglich: 200)

Der Feldwebel
Löhnung . . . . . . . . . . . . . 20 kr.
Verpflegungsgeld . . . . . . . . . 24 kr.
Der Obermann
Löhnung . . . . . . . . . . . . . 16 kr.
Verpflegungsgeld . . . . . . . . . 24 kr.
Der Rottenmeiſter
Löhnung . . . . . . . . . . . . . 10 kr.
Verpflegungsgeld . . . . . . . . . 24 kr.
Der Landjäger
Löhnung . . . . . . . . . . . . . 6 kr.
Verpflegungsgeld . . . . . . . . . 24 kr.

ſodann an Extrageldern für Anſchaffung der kleinen Montirung ꝛc. der Mann vom Feldwebel abwärts jährlich 12 fl. 55 kr. 5 hl.

§. 34. Jeder der Bezirks=Kommandanten bezieht neben freier Wohnung oder verhältnißmäßigem Hauszins an Gage . . 900 fl. und eine Pferdsration zu Haltung eines Dienſtpferdes; der Kommandeur aber
Gage . . . . . . . . . . . . . . . 2400 fl.
und zwei Pferds=Rationen.

Die Rationen werden nicht in natura, ſondern in einer dem Jahre nach zu beſtimmenden Geldſumme abgereicht.

§. 35. Außerdem werden dem Kommandeur und den Bezirks=Kommandanten angemeſſene Averſal=Summen für Schreib=Materialien ausgeſetzt, womit letztere nicht nur ihren eigenen Bedarf, ſondern auch den Bedarf der Stations=Kommandanten zu beſtreiten, und die Dienſtbücher der Mannſchaft anzuſchaffen haben 201).

---

199) Wegen Bezahlung eines Geld=Averſums für die Munition ſ. Bekanntm. vom 24. Juli 1825.

200) Laut Bekanntm. vom 10. Aug. 1824. Regbl. S. 609 wird die Löhnung der Unteroffiziere um tägliche 10 kr., die der Landjäger erſter Claſſe um 6 kr. erhöht. Nach weiterer Bekanntm. vom 24. Mai 1830. Regbl. S. 216 erfolgte eine Erhöhung der Löhnung
„des Stabs=Fouriers, des Fouriers und der vier Stations=Commandanten erſter Claſſe von täglichen 30 kr. auf . . . . . 36 kr.
der Stations=Commandanten zweiter Claſſe von täglichen 26 kr. auf 30 kr.
der Stations=Commandanten dritter Claſſe von täglichen 20 kr. auf 24 kr.
der Landjäger erſter Claſſe von täglichen 12 kr. auf . . . . 16 kr.
der Landjäger zweiter Claſſe von täglichen 6 kr. auf . . . . 12 kr.

201) Laut Verfügung vom 12. Novbr. 1823. (Regbl. S. 853) wurde den Stations=Commandanten für Schreib=Materialien ein Jahrs=Averſum von 1 fl. ausgeſetzt, das in halbjährigen Raten auszubezahlen iſt.

Zur Unterſtützung in den ſchriftlichen Ausfertigungen werden dem Kommandeur zwei Quartiermeiſter beigegeben, deren jeder täglich an

Löhnung . . . . . . . . . . . . . 30 kr.
Verpflegungsgeld . . . . . . . . . 24 kr.

neben den oben (§. 33) feſtgeſetzten Extrageldern, bezieht.

§. 36. Für die Koſten der vorſchriftmäßigen Muſterungs-Reiſen erhalten die Offiziere eine Entſchädigung, welche bei dem Kommandeur auf eine Kommando-Zulage von täglichen 4 fl. nebſt der doppelten Extrapoſt-Taxe auf zwei Pferde, bei den Bezirks-Kommandanten aber auf ein Averſum von täglichen 3 fl. beſtimmt iſt.

§. 37. Außer den hier (33—36) feſtgeſetzten Gebühren haben die Landjäger, deren Ober- und Unter-Offiziere weder an ihrem Stations-Orte noch außerhalb deſſelben irgend einen Nebenbezug an Quartier, Verköſtigung, Pferdefutter, oder ſonſtigen Emolumenten anzuſprechen. Auch bei Transporten in's Ausland wird keine Zulage gegeben[202]).

Rekrutirung.

§. 38. Das Landjäger-Korps wird ergänzt durch Freiwillige, welche im Linien-Militär gedient und nach vollendeter Dienſtzeit ihren Abſchied erhalten haben.

---

202) Hierher folgender Miniſter.-Erlaß vom 3. Decbr. 1832. (Normalienb. des Miniſteriums.)

„Der Kreisregierung wird (auf die Berichte vom 14. Mai und 8. Oct. d. J.) in Betreff der den Landjägern in einzelnen Stationen aus den Amtspflege- oder Gemeindekaſſen ausgeſetzten Beiträge zu den Koſten des Hauszinſes und der Heitzung zu erkennen gegeben, daß das Miniſterium des Innern für die Zukunft nicht zu genehmigen vermöge, daß den Landjägern Geldbeiträge zu den fraglichen Koſten aus den Amtspflege- oder Gemeindekaſſen ausgeſetzt werden, daß man jedoch nichts dagegen zu erinnern finde, wenn in ſolchen Orten, in welchen die Hausmiethzinſe und ebenſo die Holzpreiſe unverhältnißmäßig hoch ſtehen, den daſelbſt ſtationirten Landjägern von den betreffenden Amtsverſammlungen oder Gemeinderäthen aus eigenem Antriebe in einem Amtskorporations- oder Gemeinde-Gebäude ein angemeſſenes Quartier eingeräumt, oder aber auf Koſten der Amtskorporationen beziehungsweiſe Gemeinden ein ſolches Quartier ohne — oder gegen einen Geldbeitrag der betr. Landjäger gemiethet, oder ein Holzbeitrag zu Heitzung des Quartiers in Natur abgereicht wird.

Ein dißfälliger Beſchluß der Amts-Verſammlung oder des betr. Gemeinderaths unterliegt jedoch jedesmal der Genehmigung der Kreis-Regierung, welche einem etwaigen Mißbrauche zu begegnen wiſſen wird, von der Genehmigung eines ſolchen Beſchluſſes aber zugleich das Corps-Commando in Kenntniß zu ſetzen hat. Was die ſonſtigen Unterſtützungen betrifft, welche einzelnen Landjägern von andern als Amtskorporations- oder Gemeindekaſſen verabreicht werden wollen, (wie z. B. die Unterſtützung welche das Rentamt Aulendorf dem dortigen Landjäger zukommen läßt), ſo unterliegt eine ſolche jedesmal dem Erkenntniſſe des Corps-Commando.

§. 39. Die Bedingungen der Aufnahme ſind:

1) ein ehrenvoller Abſchied;
2) ein Alter von nicht weniger als 25 und nicht mehr als 40 Jahren;
3) ein geſunder kräftiger Körperbau [203]) und gute natürliche Geiſtes Anlagen;
4) die Fähigkeit fertig zu leſen und verſtändlich zu ſchreiben, und endlich
5) ein vom Oberamt beglaubigtes Zeugniß der Orts-Obrigkeit des Bewerbers über die Rechtlichkeit und ſittliche Aufführung deſſelben.

§. 40. Die Aufnahme geſchieht durch den Kommandeur, welcher dem Miniſterium des Innern für die Feſthaltung obiger Bedingungen (§. 39.) verantwortlich iſt.

§. 41. Jeder Aufzunehmende hat ſich einer ſechsmonatlichen Probezeit zu unterwerfen, während welcher ihn der Kommandeur, nach vorgängiger Vernehmung des Bezirks-Kommandanten, ohne alle weitere Förmlichkeiten wieder entlaſſen kann.

§. 42. Sollte der Fall eintreten, daß der jährliche Abgang auf die hier oben (§. 38—41) erwähnte Weiſe nicht ergänzt werden könnte, ſo wird der Kriegs-Miniſter die Einleitung treffen, daß tüchtige Leute aus dem Linien-Militär, welche ſich freiwillig dazu verſtehen, zum Landjäger-Korps überſetzt werden [204]).

§. 43. In Fällen, wo der Vortheil des Landjäger-Dienſtes es verlangt, kann ein Landjäger, der ſeine Kapitulation erfüllt hat, und nach ſeinen ſonſtigen Eigenſchaften zum Einſtehen geeignet iſt, in dem Linien-Militär als Erſatzmann angenommen, und bei dem Landjäger-Korps gelaſſen werden.

Dienſtzeit.

§. 44. Die Dienſtzeit bei dem Landjäger-Korps iſt in der Regel ſechs Jahre; nach Ablauf dieſer Zeit kann jedoch die Kapitulation erneuert werden, inſofern der Mann für den Dienſt noch brauchbar iſt.

Wer in das Korps eintritt, muß ſich anheiſchig machen, wenigſtens zwei Jahre bei demſelben zu dienen.

Die Dienſtzeit derer, welche in dem Linien-Militär als Er-

---

203) Zur Sicherung gegen Blatternanſteckung nach einem Erlaß vom 15. April 1833 Nachweis über früher überſtandene Menſchenpocken oder eine in den letzten Jahren mit Erfolg Statt gehabte Impfung.

204) Hiebey wird in der Regel eine vorher im Linienmilitär zugebrachte 3jährige Dienſtzeit gefordert. Indeſſen werden ſolche Soldaten, welche ſich im Urlaub blos durch herumziehende Gewerbe zu ernähren vermögen, wenn ſie ſonſt gut prädizirt ſind, auch vor jener Zeit zum Landjäger-Korps verſetzt. Miniſt.-Erlaß vom 18 Nov. 1829. S. übrigens Bekanntm. vom 24. Mai 1836.

ſatzmänner angenommen und dem Landjäger-Korps überlaſſen worden (§. 43), wird wie beim Linien-Militär berechnet.

Beeidigung.

§. 45. Die neuangeſtellten Mitglieder des Landjäger-Korps werden im Beiſeyn des Kommandeurs auf die Kriegs-Artikel und die Landjäger-Inſtruktion verpflichtet.

Beförderung.

§. 46. Erledigte Unteroffiziers-Stellen erſetzt der Kommandeur auf den Vorſchlag der Bezirks-Kommandanten aus der Mitte des Korps.

Ausnahmsweiſe können ausgezeichnete Unteroffiziere, welche als ſolche aus der Linie getreten ſind, ſogleich als Unteroffiziere im Landjäger-Korps angeſtellt werden.

§. 47. Die Ernennung eines Landjägers zum Rottenmeiſter iſt für die Dauer der erſten ſechs Monate proviſoriſch. Ergibt ſich in dieſer Zeit ſeine Unfähigkeit zum Stations-Kommandanten, ſo kann er durch den Kommandeur nach vorgängiger Vernehmung des Bezirks-Kommandanten ohne weitere Förmlichkeit zum Landjäger zurückgeſetzt werden.

§. 48. Die Offiziere des Landjäger-Korps werden von dem König auf den gemeinſchaftlichen Vorſchlag der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens ernannt.

Belohnungen.

§. 49. Unteroffiziere und Landjäger, welche ſich durch Entſchloſſenheit, Umſicht und Dienſt-Eifer beſonders auszeichnen, werden nach Beſchaffenheit der Umſtände
- durch öffentliche Belobung,
- durch Geld-Prämien,
- durch Beförderung oder
- durch die Verdienſt-Medaille belohnt werden.

§. 50. Zu Beſtreitung der Geld-Prämien, deren Vertheilung dem Miniſterium des Innern überlaſſen bleibt, iſt eine beſtimmte Summe auf den Etat des Landjäger-Korps angewieſen.

Die ausgeſetzten Belohnungen werden halbjährig bekannt gemacht.

§. 51. Ueberdies gewährt mehrjähriger ausgezeichneter Dienſt im Landjäger-Korps vorzüglichen Anſpruch auf Anſtellung oder Verſorgung im Civildienſt.

Die Behörden ſind angewieſen, auf dergleichen Subjekte beſonderen Bedacht zu nehmen.

§. 52. Dagegen finden bei dem Landjäger-Korps mit Ausnahme der cartelmäßig feſtgeſetzten Fang-Gelder für ausländiſche Deſerteurs keine Anbring-Gebühren Statt.

Verheirathung.

§. 53. Die Landjäger ſind in der Regel unverheirathet. Nur in außerordentlichen Fällen kann die Erlaubniß zur Verheirathung ausnahmsweiſe ertheilt werden, jedoch ſo, daß nie mehr als der zehnte Theil der Mannſchaft aus Verheiratheten beſtehe [205]).

Bei den Unteroffizieren findet in Anſehung der Zahl der Verheiratheten keine Beſchränkung Statt.

Die Heiraths-Erlaubniß ertheilt der Kommandeur unter Beobachtung der Formen, welche das militäriſche Dienſt-Reglement für ähnliche Fälle vorſchreibt.

Insbeſondere aber wird ihm zur Pflicht gemacht, keine Heiraths-Erlaubniß zu ertheilen, bis ſich die Verlobten über ihre Aufnahme in das Bürger- oder Beiſitz-Recht einer und derſelben Gemeinde genügend ausgewieſen haben.

Heirathsgeſuche des Kommandeurs und der Bezirks-Kommandanten werden durch das Miniſterium des Innern, beziehungsweiſe unter Vernehmung des Kommandeurs, dem Könige vorgelegt.

Beurlaubung.

§. 54. In der Regel findet beim Landjäger-Korps keine Beurlaubung Statt.

In dringenden Fällen hat jedoch der Oberamtmann die Befugniß, einem Unteroffizier oder Landjäger auf drei bis vier Tage Urlaub zu bewilligen.

§. 55. Bei längeren Urlaubs-Geſuchen wird die Meldung des Stations-Kommandanten bei dem Oberamt eingereicht, und mit oberamtlichem Beibericht durch den Bezirks-Kommandanten der Kreis-Regierung zur Entſcheidung vorgelegt. Ihre Entſchließung wird dem Bezirks-Kommandanten zur Beförderung an das Oberamt zugeſtellt.

Der Beurlaubte verliert ſein Verpflegungsgeld; die Löhnung wird ihm nicht entzogen. (§. 33.)

§. 56. Urlaubs-Geſuche der Offiziere werden von der Kreis-Regierung an das Miniſterium des Innern einbegleitet, und von dieſem nach Vernehmung des Kommandeurs erledigt.

Der Kommandeur ſelbſt wendet ſich mit ſeinen Urlaubs-Geſuchen unmittelbar an das Miniſterium des Innern.

---

205) Um zum Eintritt in das Corps mehr anzureizen, wurde nach einem Miniſt.-Erlaß vom 2. Dezb. 1830 (Norm.-B. des Min.) obige Beſtimmung dahin abgeändert, daß die Zahl derjenigen die verheirathet ſeyn dürfen, auf den ſechsten Theil ausgedehnt ſeyn ſoll, wobei indeß darauf Bedacht zu nehmen iſt, die Erlaubniß zum Heirathen nur ſolchen zu ertheilen, von denen nicht zu befürchten iſt, daß ſie nach erhaltener Erlaubniß wegen Nachlaß an Brauchbarkeit bei dem Landjäger-Corps wieder bis zu beendigter Capitulation zu dem Linien-Militär verſetzt werden müſſen. —

Entlaſſung.

§. 57. Nach beendigter Dienſtzeit (§. 44.) erhält der Landjäger, wofern keine neue Kapitulation mit ihm abgeſchloſſen wird, ſeinen Abſchied in der bei dem Militär hergebrachten Form.

§. 58. Im Laufe der Dienſtzeit findet Entlaſſung theils wegen Unbrauchbarkeit zum Dienſte, theils zur Strafe Statt.

§. 59. Bei eintretender Unbrauchbarkeit für den Landjägerdienſt hat der Kommandeur bei dem Miniſterium des Innern auf Entlaſſung anzutragen, und im Falle körperlicher Untüchtigkeit dieſen Antrag durch ein vom Kriegsminiſter beglaubigtes Zeugniß des General-Armee-Arztes zu belegen [206]).

§. 60. Die bürgerlichen und Militär-Gerichte können die Entlaſſung entweder als ſelbſtändige Strafe, oder in Verbindung mit einer andern Strafe ausſprechen. Mit der Verurtheilung zur Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe muß die Entfernung von dem Landjäger-Korps in jedem Falle verbunden werden.

§. 61. Der Entlaſſene (§. 58—60.) erhält einen Schein, in welchem der Grund der Entlaſſung ausdrücklich bemerkt wird.

Sollte ein Landjäger, der aus dem Linien-Militär zum Landjäger-Korps überſetzt (§. 42.), oder als Erſatzmann dem Landjäger-Korps überlaſſen worden iſt, (§. 43.) von letzterem wegen verſchuldeter Unbrauchbarkeit oder zur Strafe wieder entlaſſen werden, ſo iſt derſelbe auf den Reſt ſeiner militäriſchen Dienſtzeit zu den Garniſons-Kompagnien abzugeben, es wäre denn, daß in dem richterlichen Erkenntniß außer der Entfernung aus dem Landjäger-Korps auch die Ausſtoßung aus dem Militär ausgeſprochen wäre.

§. 62. Die Offiziere des Landjäger-Korps können nur von dem Könige auf den motivirten Antrag der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens entlaſſen werden.

Penſionirung und Invalidirung.

§. 63. Die Verordnung vom 13. September 1819 wegen Penſionirung der Militär-Perſonen und ihrer Wittwen behält auch auf die Offiziere des Landjäger-Korps ihre Anwendung.

Unteroffiziere und Landjäger werden in Abſicht auf Invalidirung dem Linien-Militär gleichgehalten.

Dagegen wird der bei letzterm gewöhnliche Invaliden-Abzug auch bei dem Landjäger-Korps berechnet.

Die Penſionen ſowohl als die Invaliden-Gehalte werden auf den allgemeinen Penſionsfonds übernommen.

---

206) Hiezu beſtimmt ein Min.-Erlaß vom 1. Febr. 1827. „Was hingegen diejenigen Leute betrifft, welche nicht für immer, ſondern nur wegen noch nicht vollendeter Entwicklung oder aus andern vorübergehenden Urſachen zum Landjägerdienſt temporär unbrauchbar erfunden werden, ſo wird das Commando des Landjäger-Corps ermächtigt, auf den Grund eines General-Aerztlichen Gutachtens die Beurlaubung jedoch längſtens auf Jahresfriſt zu verfügen, nach Ablauf dieſer Urlaubszeit eine aberma-

Kranken=Pflege.

§. 64. Unteroffiziere und Landjäger, welche im Lauf ihrer Dienſtzeit erkranken, werden in den nächſtgelegenen Militär=Spital gebracht, und dort nach den für das Linien=Militär feſtgeſetzten Normen behandelt. Der diesfallſige Aufwand wird nach den bei dem Linien=Militär beſtehenden Taxen der Kriegs=Kaſſe aus dem Etat des Landjäger=Korps erſetzt, welch letzterer dagegen das Verpflegungsgeld des Kranken inne behält [207]).

Bei leichteren Krankheiten, oder wenn die Umſtände den Transport in den Militär=Spital nicht geſtatten, ſind die Unteroffiziere und Landjäger von dem beſoldeten öffentlichen Arzte unentgeldlich zu behandeln, die Arzneien und ſonſtige Koſten aber aus dem Korps=Etat zu bezahlen [208]).

---

lige ärztliche Unterſuchung zu veranſtalten, und nach dem Erfund derſelben entweder die Wiedereinreihung zu verfügen oder auf die gänzliche Entlaſſung anzutragen."

207) Nach der Verf. vom 28. Juni 1834 wird ſtatt des ganzen Verpflegungsgeldes von 24 kr. täglich nur der Betrag von 21 kr. in Abzug gebracht, und der Reſt mit 3 kr. den Landjägern mit der Löhnung ausbezahlt.

208) Hiezu folgender Min.=Erlaß vom 11. Aug. 1825. (Normalienb. d. Min.)

„Unerachtet bei dem §. 64. der K. Verordnung v. 5. Juni 1823 die Organiſation und die Dienſtverhältniſſe des Landjäger=Corps betreffend, nicht die Abſicht geweſen iſt, in der durch die Inſtruktionen vom 4. Aug. 1809. §. 11. (St.= u. Regbl. v. 1809 S. 343.) und vom 25. Juni 1811. §. 4. (Knapps Repert. S. 225.) begründeten unbedingten Verbindlichkeit der beſoldeten öffentlichen Wundärzte, erkrankte Landjäger unentgeldlich zu behandeln, irgend eine Aenderung zu treffen, und unerachtet aus dieſem Grunde auch der Etat des Landjäger=Corps keine Rubrik für irgend eine wundärztliche Belohnung enthält: ſo iſt doch ſchon der Fall vorgekommen, daß die Behandlung kranker Landjäger einem unbeſoldeten Wundarzte übertragen und von letzterem hiefür eine Anrechnung gemacht wurde.

Da dergleichen Anrechnungen auf den Etat des Landjäger=Corps nicht angewieſen werden können, ſo hat die Regierung den K. Oberämtern ihres Kreiſes zur Vorſorge die Einleitung zu empfehlen, daß die Behandlung erkrankter Landjäger ausſchließend nur ſolchen Wundärzten übertragen werde, welche zu unentgeldlicher Beſorgung dieſes Geſchäfts verpflichtet ſind."

Nachträglich wurde den Kreis=Regierungen durch Miniſt.=Erlaß vom 20. Dez. 1825 eröffnet:

„Unter Beziehung auf den Erlaß vom 11. Aug. d. J. die Behandlung kranker Landjäger und die Koſten derſelben betreffend, wird der Regierung nachträglich zur weiteren Verfügung und Nachachtung eröffnet, daß in dem Falle, wenn es für einen kranken Landjäger nicht thunlich ſeyn ſollte, ſich an den Wohnort des beſoldeten Arztes oder Wundarztes zu begeben, zu Erſparung der von dem lezteren aufzuwendenden Reiſekoſten die Berufung des etwa im Orte anweſenden unbeſoldeten Arztes oder Wundarztes, in ſo ferne er zu Behandlung des Krankheitsfalls überhaupt befähigt iſt, gegen taxmäßige Belohnung einzutreten hat, welche in einem ſolchen Falle ausnahmsweiſe nach Maaßgabe des §. 64. der K. Ver-

Beerdigung.

§. 65. Ein in einem Garniſons=Ort verſtorbenes Mitglied des Landjäger=Korps wird militäriſch beerdigt.

An andern Orten beſorgt der Orts=Vorſteher die Beerdigungs=Anſtalten.

Der Stations=Kommandant und die übrigen im Oberamt ſtationirten Landjäger haben, ſofern ſie nicht durch Dienſt=Verrichtungen abgehalten werden, dem Leichen=Begängniß anzuwohnen.

Die Koſten der Beerdigung werden jedenfalls dem Miniſterium des Innern verrechnet.

Von der gegenwärtigen Verordnung, ſo wie von der Dienſt=Inſtruktion, welche die näheren Beſtimmungen über die Dienſt=Verrichtungen des Landjäger=Korps, über ſein Verhalten im Dienſte, über die innere Ordnung im Korps und die Dienſt=Kontrole enthält, wird jedem Landjäger ein beſonderer Abdruck nebſt einem Auszug der militäriſchen Strafgeſetze zugeſtellt.

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens ſind, jedes in ſeinem Theile, mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 5. Juni 1823.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Der Kriegs=Miniſter:
Graf von Franquemont.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Sekretär,
Vellnagel.

---

## 2655.

## Dienſt=Inſtruction für das Königliche Landjäger=Corps, vom 5. Juni 1823 [209]).

Unter Beziehung auf die heute erlaſſene K. Verordnung über die Organiſation und die Dienſt=Verhältniſſe des Landjäger=Korps wird demſelben folgende Dienſt=Inſtruktion ertheilt:

### Erſter Abſchnitt.

### Von den Verrichtungen des Landjäger=Korps.

Allgemeiner Zweck deſſelben.

§. 1. Das Landjäger=Korps iſt beſtimmt, unter der Leitung der ordentlichen Polizei=Behörden über die Erhaltung der öffentli=

---

ordnung vom 5. Juni 1823 auf den Etat des Landjäger=Corps angewieſen werden wird."

209) Regbl. S. 434.

chen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Innern des Königreichs und über Beobachtung der deshalb beſtehenden Geſetze und Verordnungen zu wachen, die Aufträge, die ihm in dieſer Beziehung zu Theil werden, zu vollziehen, Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Perſonen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden, Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldhaften oder Verdächtigen zu verfolgen, zu ergreifen und vor die Behörde zu führen.

Ordentliche Dienſt=Verrichtungen des Landjäger=Korps.

§. 2. Die ordentlichen Verrichtungen des Landjäger=Korps ſind
a) Streifen,
b) Gefangenen=Transporte und
c) Poſtwagen=Begleitung.

Streifen.

§. 3. Die in den einzelnen Oberämtern ſtationirten Unteroffiziere und Landjäger ſind verpflichtet, den ihnen angewieſenen Bezirk, ſo oft und ſo weit ihre Thätigkeit nicht durch beſondere Aufträge in Anſpruch genommen wird, ſowohl bei Tag als zur Nachtzeit zu durchſtreifen, die Haupt= und Neben=Straßen, Gehölze und Waldungen zu begehen, vorzüglich aber abgelegene Höfe, einzeln ſtehende Herbergen, Mühlen und Schluchten, wo gefährliches Geſindel ſeine Schlupfwinkel hat, zu durchſuchen.

§. 4. In der Regel ſtreift jeder Landjäger einzeln, der Marſchroute gemäß, die ihm vom Oberamt vorgezeichnet iſt.

Wenn aber die Gegend unſicher oder die Expedition ſonſt gefährlich iſt, ſo darf eine Streif=Patrouille aus nicht weniger als zwei Mann beſtehen.

§. 5. Die Streifzüge müſſen planmäßig geſchehen, damit eine und dieſelbe Gegend nicht immer durchſtreift werde, eine andere aber ganz unbeſucht bleibe.

Wenn es die Umſtände möglich machen, ſoll jeder Oberamts=Bezirk wenigſtens alle 8—14 Tage ganz durchſtreift werden.

§. 6. Während der Streife haben die Landjäger

I) alles zu beachten, was die öffentliche und Privat=Sicherheit betrifft, die nöthigen Erkundigungen hierüber bei den Orts=Vorſtehern und ſonſtigen Einwohnern einzuziehen, auf verdächtige Perſonen ein wachſames Auge zu haben und über ihre Verhältniſſe, ihre Beſchäftigung und Verbindungen genaue Kenntniß ſich zu verſchaffen.

§. 7. II) An den Landes=Gränzen ſind die Eintrittspunkte möglichſt genau zu beobachten, damit ſich kein gefährliches Geſindel einſchleiche. Namentlich haben die Landjäger alle hienach bezeichnete Perſonen ohne weiteres und ſelbſt dann, wenn ſie mit — an ſich unverdächtigen Päſſen verſehen ſind, an der Gränze zurückzuweiſen, und vor dem Wieder=Eintritt unter der Bedrohung, vor die nächſte Polizeiſtelle geführt zu wer=

den, zu verwarnen, nämlich: fremde Bettler, herumziehende Marktſchreier, Gaukler, Glücksḥafenträger, Scholderer, Raritäten-Kaſtenträger, hauſirende Medikamenten-, Oel- und Farben-Händler, fremde Hafenbinder, Hechlenſpitzer, Keſſelflicker, Korbmacher, Kochlöffel- und Ofenrohrhändler, Riemenſtecher, gemeine Spielleute, Kollektanten, Kameel- und Bärenführer, Sackzeichner, Scheerenſchleifer, Sägenfeiler, Schnallen- und Wannenmacher; alle, die kein ordentliches Heimweſen und Gewerbe haben, ausländiſche Trödeljuden; fremde Land-Krämer, welche ſich über einen feſten Wohnſitz, über ihre Berechtigung zum Handel und über einen zum Fortkommen hinreichenden Waaren-Vorrath nicht auszuweiſen vermögen; endlich herrenloſe Bediente und Jäger, wenn ſie nicht neben einem obrigkeitlichen Paſſe, worinn ihre Abſicht, einen Dienſt zu ſuchen, beurkundet iſt, mit einem unverdächtigen Abſchiede, der nicht über ein halbes Jahr alt ſeyn darf, verſehen ſind.

§. 8. Die Streif-Patrouillen ſind ferner angewieſen,

III) die Polizei auf den Landſtraßen zu erhalten, damit der freie Verkehr nirgends gehemmt und Niemand durch unvorſichtiges Reiten oder Fahren, oder durch ſonſtige Nachläßigkeiten der Kutſcher und Fuhrleute beſchädigt werde.

§. 9. Ebenſo haben dieſelben

IV) auf öffentliche Anlagen, Chauſſeen, Brücken, Stege und andere Kommunikationsmittel, auf die Obſtbäume an den Chauſſeen, auf Sicherheits-Schranken, Stundenſteine, Ruhebänke, Monumente und dergleichen aufmerkſam zu ſeyn, jeden Mangel oder muthwillige Verletzung ſolcher Gegenſtände ſogleich zur Anzeige zu bringen und die Thäter zu erforſchen.

§. 10. Nicht minder ſind die Landjäger verpflichtet,

V) Tumulte auf den Straßen und andere Exzeſſe zu verhindern, bei entſtandenen oder beſorglichen Schlaghändeln dazwiſchen zu treten und die Unruhſtifter nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder anzuzeigen oder feſtzuhalten.

§. 11. Den Landjägern liegt es ob,

VI) drohenden Unglücksfällen zu begegnen, wüthende Hunde oder andere gefährliche Thiere auf der Stelle zu tödten, oder inſofern ihnen dies mißlingen ſollte, die nächſte Orts-Obrigkeit und jeden, der ihnen begegnet, davon in Kenntniß zu ſetzen; zu Rettung verunglückter Perſonen auf Straßen oder im Waſſer ſchnelle Vorkehrung zu treffen, zu Sicherung des Leichnams Anſtalt zu machen und den nächſten Orts-Vorſteher unverzüglich davon zu benachrichtigen, gemüthskranke oder betrunkene Leute auf den Straßen außer Stand zu ſetzen, zu ſchaden; gebrechlichen und hülfloſen Perſonen, die ſie auf der Straße finden, beizuſtehen und nach Umſtänden für deren Fortſchaffung Sorge zu tragen, u. ſ. w.

§. 12. Insbeſondere aber ſind die Landjäger beauftragt,

VII) auf die Entdeckung und Verfolgung von Verbrechern und andern verdächtigen Perſonen auszugehen [210]).

In dieſer Gemäßheit werden alle hienach bezeichnete Perſonen ohne Rückſicht von ihnen feſtgehalten und vor die nächſte zuſtändige Behörde geführt:

1) Verbrecher, oder andere den Landjägern perſönlich unbekannte Geſetzes=Uebertreter, welche auf friſcher That angetroffen werden;
2) Entwichene, durch Steckbriefe verfolgte Verbrecher, ſo wie Perſonen, welche durch Tragung blutiger Waffen, durch den Beſitz von muthmaßlich entwendeten oder geraubten Sachen, oder durch andere ſichere Anzeigen eines begangenen Verbrechens verdächtig ſind;
3) in= und ausländiſche Deſerteurs;
4) Soldaten, die mit keinem Urlaubspaſſe verſehen ſind, oder deren Urlaubszeit ſchon abgelaufen iſt;
5) ungehorſame Militärpflichtige;
6) Vaganten, Bettler und herrenloſes Geſindel, ſo wie alle oben §. 7. II. bezeichnete Perſonen, welche ſich des Verbots ohnerachtet über die Landes=Gränze herein geſchlichen haben; nicht weniger inländiſche Vaganten, welche ſich ohne Erlaubnißſchein außerhalb ihres Oberamts betreten laſſen;
7) verdächtige Reiſende und Handwerkspurſche, welche mit keinem, oder wenigſtens mit keinem ordnungsmäßigen Paſſe oder Wanderbuche verſehen ſind;
8) Confinirte, welche den ihnen angewieſenen Aufenthaltsort eigenmächtig verlaſſen haben, und endlich
9) ſolche, die ſich dem Landjäger=Korps ſelbſt in Ausübung ſeines Dienſtes widerſetzen, oder es ſonſt beleidigen.

§. 13. In Beziehung auf Reiſende wird den Landjägern beſondere Vorſicht empfohlen, damit Niemand unnöthigerweiſe beläſtigt oder aufgehalten, diejenigen aber, an deren Feſthaltung der Juſtiz oder Polizei gelegen iſt, entdeckt, angehalten und der Behörde übergeben werden.

Reiſende, die ſich der Extrapoſt oder des Poſtwagens bedienen, dürfen von den Streif=Patrouillen nicht angehalten werden.

Unverdächtigen Reiſenden aus dem Inlande, oder bekannten unverdächtigen Perſonen aus dem benachbarten Auslande darf kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, wofern ſie ſich — auch ohne Reiſepaß — auf irgend eine glaubhafte Weiſe über ihre Perſon und den Zweck ihrer Reiſe auszuweiſen vermögen.

Wenn aber der Reiſende verdächtig erſcheint, ſo iſt er mit Beſcheidenheit nach Namen, Stand, Wohnort, nach dem Zwecke ſeiner Reiſe und ſeinem Paſſe zu befragen. Sind ſeine Antworten ungenügend, ausweichend oder widerſprechend, hat er gar keinen Paß, oder iſt der letztere nicht in Richtigkeit, ſo daß entweder

---

210) S. Verf. vom 2. Juni 1836 in Betreff eines Fahndungsblattes.

ſeine Dauer ſchon abgelaufen iſt, die Perſonal=Beſchreibung nicht übereinſtimmt, die etwa vorgeſchriebene Marſchroute nicht eingehalten worden iſt, oder der Paß ſichtbare Spuren der Fälſchung an ſich trägt, ſo iſt der Reiſende zu veranlaſſen, der Streif=Patrouille zum nächſten Oberamt zu folgen.

§. 14. Die Geſtaltsbezeichnungen (Signalements) flüchtiger Verbrecher haben ſich die Landjäger möglichſt genau zu bemerken, zu dem Ende von den Ortsbehörden die ihnen zukommenden Steckbriefe, öffentlichen Blätter u. ſ. w. ſich mittheilen zu laſſen, und hievon auf ihren Streifen ſachdienlichen Gebrauch zu machen.

§. 15. Den wegen eines Verbrechens (§. 12. Nro. 1. 2.) ergriffenen Perſonen werden auf der Stelle alle Inſtrumente, die zur Wehr, ſo wie alle Effekten, die zur Flucht förderlich oder für den Gang der Unterſuchung von Wichtigkeit ſeyn könnten, z. B. Waffen, Baarſchaften, Schriften, Schlüſſel, Hacken u. dgl. vorläufig abgenommen, wenn es die Umſtände geſtatten, ſogleich verzeichnet und am Ablieferungs=Orte im Beiſeyn des Ergriffenen an die Behörde abgegeben.

§. 16. Die Einlieferung des Arretirten (§. 12.) geſchieht in der Regel zu Fuß.

Wenn aber ſehr gefährliche Verbrecher, die mit Sicherheit nicht fortgebracht werden können, oder ſchwache kränkliche Leute, oder Perſonen, deren Aeußeres auf Bildung ſchließen läßt, ergriffen werden, ſo ſollen die Streif=Patrouillen die nächſte Orts=Obrigkeit je nach Umſtänden entweder um Begleitungs=Mannſchaft, oder um einen Wagen requiriren, wobei nach Beſchaffenheit des Standes auch auf die Art des Wagens Rückſicht zu nehmen iſt.

Im Uebrigen haben ſich die Streif=Patrouillen bei Begleitung der aufgegriffenen Perſonen an die Vorſchriften zu halten, welche weiter unten über den Gefangenen=Transport gegeben werden.

§. 17. Jede von einer Streif=Patrouille aufgegriffene Perſon iſt vor den nächſten Orts=Vorſteher, oder nach Umſtänden vor den Oberamtmann zu führen, welchem allein zu beſtimmen zukommt, ob und in welches Gefängniß der Ergriffene gebracht werden ſolle.

§. 18. In den Orten, durch welche die Streif=Patrouillen kommen, dürfen ſie ſich nur ſo lange aufhalten, als ihre Anweſenheit nothwendig iſt, um ſich beim Orts=Vorſteher zu melden, die geeigneten Erkundigungen einzuziehen, ihre Anweſenheit beurkunden zu laſſen, und die ihnen etwa ertheilten Aufträge zu vollziehen.

§. 19. Wenn ſich Streif=Patrouillen begegnen, ſo haben ſie ſich gegenſeitig alle Notizen mitzutheilen, die für den Dienſt von Intereſſe ſind.

Zum Behufe ſolcher Mittheilungen iſt die Einrichtung zu treffen, daß die Streif=Patrouillen benachbarter Oberämter von Zeit zu Zeit an der Gränze ihrer Bezirke zuſammentreffen.

Gefangenen-Transporte [211]).

§. 20. Die Landjäger haben die ihnen übergebenen Gefangenen an den ihnen hiezu angewieſenen Ort zu transportiren (§. 27.).

§. 21. Wenn mehrere Gefangene zugleich transportirt werden, ſo iſt die Zahl der Landjäger nach der Zahl der Gefangenen und ihrer größeren oder geringeren Gefährlichkeit zu beſtimmen. Einem einzelnen Landjäger dürfen nie mehr als zwei Gefangene, zwei Landjägern aber höchſtens fünf Gefangene zu gleichzeitigem Transport übergeben werden.

§. 22. Der Landjäger hat den Transport nur dann zu übernehmen, wenn ihm der Gefangene von dem Beamten oder vom Orts-Vorſteher in eigener Perſon oder von deſſen geſetzlichem Stellvertreter übergeben wird.

Die Uebergabe durch Amts-Diener, Gefangenwärter u. dgl. iſt unzuläßig.

Ebenſo iſt es bei der Abgabe des Gefangenen auf den Zwiſchen-Stationen oder am Ablieferungs-Orte zu halten.

§. 23. Der Landjäger erhält von der Behörde, welche den Transport anordnet, einen offenen Transportſchein, den er an dem Orte, wohin er den Gefangenen geleitet, mit dem letzteren zu übergeben hat.

Auf den Zwiſchen-Stationen wird der mit dem Gefangenen überlieferte Transportſchein, nach Beiſetzung der Zeit der Ankunft und des Wiederabgangs, ſo wie des Namens des neuen Begleiters, dem Landjäger, der den Transport fortſetzt, zugeſtellt.

Gleichzeitig wird der Name des Gefangenen, nebſt dem Tag und der Stunde des Abgangs des Transports in das Dienſtjournal des Landjägers (§. 64.) eingetragen.

§. 24. Ehe der Transport angetreten wird, hat ſich der Landjäger zu überzeugen, daß der Gefangene nichts mehr bei ſich trage, was ihm zur Wehr oder Flucht förderlich ſeyn könnte. (§. 15.)

§. 25. Die Beſtimmung, ob ein Gefangener auf dem Transporte mit Feſſeln zu belegen ſey, hängt vom Ermeſſen der den Transport anordnenden Stelle ab.

Glaubt jedoch der Landjäger, den Gefangenen nicht anders als geſchloſſen mit Sicherheit transportiren zu können, ſo hat der-

---

211) Vergl. Vorſchrift vom 25. Januar 1813, Inſtruction vom 28. Juni 1824, Erlaß vom 26. Juli 1838, u. Verf. vom 11. Dezb. 1844. Ein Miniſt.-Erlaß vom 11. Febr. 1824 (Normalienb. d. Min.) beſtimmt:

„Es ſind jedoch die Oberämter anzuweiſen, bei der Anordnung und Direktion der Transporte die Rückſicht auf die ſonſtigen Dienſt-Obliegenheiten der Landjäger nicht aus den Augen zu ſezen, und in Fällen, wo der Transport weder durch den Zweck der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen, noch durch beſondere Verordnungen geboten iſt, z. B. bei der Heimweiſung von Bettlern, liederlichen Dirnen u. ſ. w. in der Regel auf die ſchriftliche Anweiſung von Marſch-Routen unter gleichzeitiger Benachrichtigung des heimathlichen Oberamts ſich zu beſchränken."

ſelbe durch eine beſcheidene Vorſtellung die Verantwortlichkeit von ſich abzuwenden.

§. 26. In der Regel geſchieht jeder Gefangenen=Transport zu Fuß.

Die Anordnung eines Wagen=Transports hängt von der abſendenden Behörde ab.

Wenn aber ein Transport zu Fuß wegen eines Entweichungs=Verſuchs oder Widerſetzlichkeit von Seite des Gefangenen, oder wegen eingetretener Krankheit des letzteren gar nicht, oder nicht mit Sicherheit fortgeſetzt werden kann, ſo hat der Landjäger die nächſte Orts=Behörde um einen Wagen oder um Begleitungs=Mannſchaft oder um Feßlung des Gefangenen zu bitten.

§. 27. Der Transport geht auf der vorgezeichneten Straße von einer Landjäger=Station zur anderen, wenn nicht der Gefangene an einem zwiſchenliegenden Orte abgegeben werden ſoll.

Nebenwege, wenn ſie auch ſchneller zur Station führen, dürfen nicht eingeſchlagen werden.

§. 28. Der Transport iſt ununterbrochen fortzuſetzen, und ſo einzurichten, daß die Ablöſungs=Station noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht wird.

Ueberhaupt ſoll einem Landjäger bei vorgerückter Tageszeit kein Transport mehr aufgetragen werden [212]).

---

212) Schon ein Miniſt.=Erlaß vom 1. Novb. 1820 verfügte Folgendes:

„Es iſt zur Anzeige gekommen:

1) daß durch den Mangel einer nähern Beſtimmung über die Tageszeit, nach welcher die Transporte der Gefangenen nicht mehr ſtattfinden dürfen, der Uebelſtand ſchon öfters herbeigeführt worden ſei, daß wegen ſpäten Eintreffens in einem Stationsorte die Transportirten nicht mehr von der Behörde übernommen worden ſeyen, und daher in einem Wirthshaus oder einem andern ungeeigneten Ort haben übernachtet werden müſſen. Dem K. Oberamt wird daher im Allgemeinen die Weiſung ertheilt, künftig die Gefangenen=Transporte nicht mehr zu einer Zeit abgehen zu laſſen, innerhalb welcher dieſelbe vorausſichtlich die nächſte Station nicht mehr bei Tag erreichen können.

Die nähere Beſtimmung dieſes Zeitpunkts richtet ſich wie ſich von ſelbſt verſteht nach der jedesmaligen Jahreszeit, der Sicher= oder Unſicherheit der Gegend, der Beſchaffenheit des zu Transportirenden, und der größern oder mindern Entfernung des einen Stationsorts von dem andern; es wird jedoch bei einer größern Entfernung als Regel feſtgeſetzt, daß die Transporte vom 1. October bis 31. März von 2 Uhr Nachmittag und vom 1. April bis letzten Septbr. von 5 Uhr Abends an nicht mehr abgehen dürfen. Sollte künftig dieſer Vorſchrift zuwider ein Gefangenen=Transport zur Nachtzeit an einem Stations=Ort eintreffen, ſo hat zwar der Ortsvorſtand dieſelbe zu übernehmen, und gehörigen Orts unterzubringen, von dieſer Unregelmäßigkeit aber bei der höhern Behörde des Abſchickenden beſchwerende Anzeige zu machen.

2) Da ferner die Gensd'armes in der Regel die ganze Woche hindurch im Dienſt unausgeſetzt beſchäftigt ſind, ſo iſt es billig, daß dieſelben

§. 29. Auf dem Wege hat der Landjäger den Gefangenen vor ſich hergehen zu laſſen, und ſtets im Geſichte zu behalten. Er darf nicht geſtatten, daß jemand ſich zu dem Gefangenen geſelle, oder ſich mit ihm unterrede.

Bedarf der Gefangene der Ruhe, ſo iſt ihm ſolche unter Beobachtung der geeigneten Sicherheits-Maßregeln zu geſtatten.

Niemals aber darf in einem Wirthshauſe oder ſonſt irgendwo eingekehrt werden.

§. 30. Zwei Landjäger, die ſich auf dem Transporte begegnen, dürfen die Gefangenen in keinem Falle eigenmächtig gegen einander vertauſchen.

Wenn ſie jedoch in einem Orte zuſammentreffen, wo die wechſelſeitige Uebergabe unter den Augen des Orts-Vorſtehers geſchehen kann, ſo iſt mit deſſen Genehmigung der Wechſel geſtattet, und in den beiderſeitigen Dienſtbüchern durch den Orts-Vorſteher zu beurkunden.

§. 31. Ein auf dem Transporte entwichener Gefangener muß von dem Landjäger ſo lange verfolgt werden, bis bei der nächſten Ortsſtelle die Anzeige gemacht und von dieſer die nöthige Anſtalt zu weiterer Verfolgung getroffen worden iſt.

Auf dem Rückwege hat der Landjäger in jeder Gemeinde, durch welche er kommt, von der Entweichung des Gefangenen Anzeige zu machen.

§. 32. Wenn ein des Landes Verwieſener über die Gränze gebracht werden ſoll, ſo hat der Landjäger denſelben nicht an der Landes-Gränze zu entlaſſen, ſondern bis zur nächſten ausländiſchen Polizeiſtelle zu begleiten.

§. 33. An Sonn- und Feſttagen ſind die Landjäger mit Gefangenen-Transporten zu verſchonen, ſehr dringende Fälle ausgenommen, deren Ermäßigung den Lokalſtellen überlaſſen bleibt [212a]).

§. 34. Wenn der Landjäger nach der Abgabe des Gefangenen keinen Rücktransport erhält, ſo ſoll er den Rückweg in ſeine Station zum Streifen benützen und zu dieſem Ende mit möglichſter Vermeidung der Transport-Straße Nebenwege einſchlagen.

---

an Sonn- und Feſttagen nicht ohne Noth zu Transporten angehalten werden. Es wird daher das Oberamt angewieſen, daß es hierauf bei Abſchickung von Gefangenen-Transporten Rückſicht nehmen ſoll, ohne jedoch die bereits im Laufe befindlichen Transporte dadurch aufzuhalten."

212a) Durch Miniſt.-Erlaß vom 8. Septb. 1836 wurde verfügt:

„Bei den mancherlei Mißſtänden, welche eine allzugroße Ausdehnung der Feiertage der Landjäger, beſonders hinſichtlich des dadurch entſtehenden vermehrten Aufenthalts und Verpflegungs-Aufwands der Transport-Gefangenen mit ſich führt, will man verfügt haben, daß jedenfalls die in kirchlicher Hinſicht nur halb beſtehenden Feiertage von den Landjägern nicht ganz, ſondern nur Vormittags während der Stunden des Gottesdienſtes gefeiert werden dürfen."

Poſtwagen=Begleitung.

§. 35. Die Poſtwagen werden, der Königl. Verordnung vom 9. September 1819 gemäß, auch fernerhin durch Landjäger begleitet. Jedoch iſt dieſe Begleitung auf die Nachtzeit beſchränkt.

Für jeden Poſtwagen wird nur Ein Landjäger abgegeben.

§. 36. Der zu dieſem Dienſte berufene Landjäger iſt verbunden, den Poſtwagen während des Umpackens zu bewachen, bei der Abfahrt den ihm auf dem Poſtwagen angewieſenen Sitz einzunehmen, ſein Gewehr mit Vorſicht unterzubringen, und unterwegs auf Alles was um ihn vorgeht, zu merken. Dem Schlafe ſoll er ſich nie überlaſſen.

Den Rückweg in ſeine Station hat er zum Streifen zu benützen.

Weitere Verrichtungen des Landjäger=Korps.

§. 37. Neben dieſen gewöhnlichen und ſtets wiederkehrenden Verrichtungen kann das Landjäger=Korps bei allen Vorfällen verwendet werden, wo bewaffneter Beiſtand nothwendig erſcheint:

I) zu Arretirungen, welche von Juſtiz= oder Polizei=Stellen verfügt werden;

II) zu Hausſuchungen, welche unter der Leitung oder aus Auftrag obrigkeitlicher Behörden geſchehen;

III) zur Unterſtützung von Zahlungs=Exekutionen, jedoch nur in dem Falle, wenn Widerſetzlichkeit bereits eingetreten oder zu befürchten iſt;

IV) zur Aſſiſtenz bei größeren Streifen, welche mit aufgebotener bürgerlicher Mannſchaft veranſtaltet werden;

V) zu Gefängnißwachen, wenn die Gefängniſſe in einem Oberamts=Bezirke überfüllt ſind, oder die Gefährlichkeit eines Verbrechers die Beigebung einer beſonderen Wache nothwendig macht. In dieſem Falle haben die beſtellten Wächter an die beſondern Inſtruktionen, die ihnen gegeben werden, ſich zu halten, im Allgemeinen aber ſich wie jeder militäriſche Poſten bei Gefangenen zu benehmen. Endlich

VI) zur Polizei=Wache bei Hinrichtungen.

§. 38. Bei Feuersbrünſten haben ſich alle in dem Oberamts=Bezirke oder ſonſt in einem Umkreiſe von drei Stunden ſtationirten Landjäger, wofern ſie nicht durch andere Aufträge abgehalten ſind, ohne beſondere Anweiſung auf den Brandplatz zu begeben.

Bei größerer Entfernung iſt die Anweiſung des vorgeſetzten Oberamts zu erwarten.

§. 39. Auf dem Brandplatze ſelbſt ſollen die Landjäger nach den Befehlen des die Feuerlöſch=Anſtalt leitenden Beamten hülfreiche Hand leiſten, beſonders aber für Rettung der dem Feuer ausgeſetzten Perſonen und Sachen, ſo wie für Bewachung der letzteren und für Verhütung von Diebſtählen beſorgt ſeyn.

§. 40. Gleiche Thätigkeit liegt ihnen bei Ueberſchwemmungen, Eisgängen u. ſ. w. ob.

§. 41. Wenn fremde Truppen durch das Königreich marſchiren, ſo wird das Landjäger=Korps beſondere Inſtruktionen erhalten, wie es ſich gegen Nachzügler und andere Militär=Perſonen, welche ſich im Quartier oder auf den Straßen Exzeſſe erlauben, zu benehmen habe.

Verhältniß des Landjäger=Korps zur Orts=Polizei.

§. 42. Mit der inneren Polizei in geſchloſſenen Orten hat ſich das Landjäger=Korps nicht zu befaſſen.

Dagegen ſind die Landjäger verbunden, nicht nur in allen Fällen, wo die Orts=Polizei=Behörde bewaffneten Beiſtands bedarf, mitzuwirken, bei großen Volks=Zuſammenkünften, Jahrmärkten, Meſſen, Kirchweihen, Wallfahrten u. ſ. w. zur Unterſtützung bereit zu ſeyn, und die Anweiſungen der Orts=Vorſteher zu befolgen, ſondern auch alle Uebertretungen gegen die Orts=Polizei=Geſetze, wenn ſie gelegenheitlich ſonſtiger Dienſt=Verrichtungen zu ihrer Kenntniß kommen, zur Anzeige zu bringen.

§. 43. Ueberhaupt ſollen die Landjäger in geſchloſſenen Orten keine Dienſthandlung ohne Anweiſung oder Wiſſen des Orts=Vorſtehers vornehmen, ſo fern nicht dringende Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 44. Insbeſondere iſt den Landjägern ſtreng verboten, in geſchloſſenen Orten ohne Ermächtigung der zuſtändigen Behörde eine Hausdurchſuchung vorzunehmen oder überhaupt den Eintritt in Privat=Wohnungen (es ſey bei Tag oder bei Nacht) zu verlangen, es wäre denn, daß

1) von einem Hausbewohner um Hülfe gerufen wird,
2) oder ein über der That betretener Verbrecher oder ein entſprungener Gefangener ſich vor den Augen des Verfolgers in eine Privat=Wohnung geflüchtet hätte.

§. 45. Dagegen können die Landjäger auch in geſchloſſenen Orten Wirthshäuſer und andere dem Publikum offen ſtehende Plätze, des Tags zu jeder Stunde, und des Nachts bis zur Zeit, wo ſie nach den Polizei=Geſetzen geſchloſſen ſeyn ſollen, betreten, um Verbrecher aufzuſuchen, oder grobe Störungen der öffentlichen Ruhe, Schlaghändel u. ſ. w. zu beſeitigen.

Es ſoll jedoch auch in ſolchen Fällen mit Schonung und Anſtand verfahren, und jede unnöthige Beläſtigung friedlicher Gäſte möglichſt vermieden werden.

§. 46. Einzeln liegende Höfe, Mühlen, Herbergen und dergleichen iſt der Landjäger jederzeit zu durchſuchen berechtigt. (oben §. 3.)

Verhalten der Landjäger in Abſicht auf Finanz=Vergehen.

§. 47. Den Vergehungen wider die Finanz=Geſetze, Zoll=Acciſe=Zehent=Veruntreuungen u. ſ. w. von Amts wegen nachzuforſchen, liegt außer dem Berufe der Landjäger. Wenn ſie jedoch bei ihren ordentlichen Dienſt=Verrichtungen dergleichen Uebertretungen wahrnehmen, oder Kunde davon erhalten, oder den

Uebertreter ſelbſt über der That antreffen, ſo ſind ſie verpflichtet, Anzeige zu machen, oder nach Befinden der Umſtände den Angeſchuldigten vor die Behörde zu bringen, jedenfalls aber den betreffenden Beamten und Dienern auf Verlangen Beiſtand zu leiſten.

Gebrauch der Waffen.

§. 48. Ohne ausdrücklichen Befehl der Civil=Behörden dürfen die Landjäger nur in folgenden Fällen von ihren Waffen Gebrauch machen:

1) wenn während einer Dienſthandlung Gewalt oder Thätlichkeit gegen ſie ſelbſt verübt wird, und der Widerſtand von der Art iſt, daß er nur mit Gewalt der Waffen überwunden werden kann;
2) wenn ſie auf keine andere Weiſe ihren Poſten zu behaupten oder Perſonen und Sachen, für die ſie verantwortlich ſind, zu ſichern vermögen;
3) wenn ein denſelben zum Transport übergebener oder auf der That betretener Verbrecher oder eine andere von ihnen feſtgehaltene Perſon die Flucht ergriffen hat.

§. 49. Ehe jedoch zu dieſem äußerſten Mittel geſchritten wird, hat der Landjäger zuvor noch eine letzte Warnung zu verſuchen.

Dieſe geſchieht in den beiden erſten Fällen unter dem Ausrufe:

„Im Namen des Königs,"

im dritten Fall aber dadurch, daß dem Fliehenden wenigſtens einmal „Halt" zugerufen wird [213]).

---

213) Hiezu folgende Miniſt.=Verfügung vom 24. Mai 1832.

„Seine Königl. Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 8. dieſes Monats gnädigſt verfügt, daß die nachſtehende erweiterte Faſſung der §§. 48 und 49 der Landjäger=Inſtruktion vom 5. Juni 1823 dem Text dieſer Inſtruktion zur Erläuterung dienen, und zu dem Ende den Landjägern von der Polizei= und von der Zoll=Schutz=Wache, den öffentlichen Behörden, in deren Dienſt dieſelben ſtehen, und den militäriſchen Gerichtsſtellen zur Nachachtung eröffnet werden ſoll:

§. 48. Ohne ausdrücklichen Befehl der Civil=Behörden darf der Landjäger nur in folgenden Fällen von ſeinen Waffen Gebrauch machen:

1) Wenn während einer Dienſthandlung Gewalt oder Thätlichkeit gegen den Landjäger verübt wird, oder um ſeinen Poſten zu behaupten, oder um Perſonen oder Sachen, die ihm zum Schutz oder zur Bewachung anvertraut ſind, zu ſichern, namentlich alſo auch, um den von dritten Perſonen gemachten Verſuch, einen ihm übergebenen Gefangenen zu befreien, abzuwehren. Es muß aber in dieſen Fällen der thätliche Widerſtand, der ihm bei Ausübung ſeines Dienſtes entgegen geſetzt wird, von der Art ſeyn, daß er nur mit Waffengewalt und namentlich nicht mit Hülfe anderer Perſonen beſeitigt werden kann.

Ein ſolcher Widerſtand, welcher in Ermanglung anderer Hülfsmittel zur Anwendung von Waffengewalt berechtigt, iſt namentlich vorhanden, wenn eine oder mehrere Perſonen, welche der Landjäger kraft ſeiner Inſtruktion, oder eines beſonderen obrigkeitlichen Befehls feſtzunehmen ver=

Dienſt=Obliegenheiten der Offiziere und Unter=Offiziere.

§. 50. Den Offizieren des Landjäger=Korps liegt zunächſt die Verpflichtung ob, die innere Ordnung im Korps zu erhalten, die

---

pflichtet iſt, mit Feuergewehren bewaffnet ſind, oder wenn eine aus drei oder mehreren beſtehende Rotte ſolcher feſtzunehmenden Perſonen zwar nicht mit Schießgewehren, aber doch mit anderen zum Angriffe tauglichen Werkzeugen verſehen iſt, und dieſe Perſonen dem Zuruf des Landjägers, das Gewehr oder die Waffen niederzulegen, keine Folge leiſten, auch nicht die Flucht ergreifen, ſondern mit dem Gewehr ſich gegen ihn ſtellen, oder mit den ſonſtigen Angriffs=Werkzeugen auf ihn losgehen.

In allen vorbemerkten Fällen hat der Landjäger, ſofern es nur immer möglich iſt, dem Waffengebrauch eine letzte Warnung vorangehen zu laſſen, die mit den Worten:

„Im Namen des Königs"

zu verkünden iſt.

2) Wenn ein dem Landjäger zum Transport oder zur Bewachung übergebener Arreſtant oder eine auf Befehl der Behörde von ihm arretirte oder eine andere von ihm in Gemäßheit des §. 12. der Inſtruktion bei der Streife feſtgehaltene Perſon die Flucht ergriffen hat, und durch den ihr wenigſtens einmal nachgeſendeten Ruf

„halt oder ich gebe Feuer"

nicht zum Stehen gebracht wird.

Um übrigens gegen eine ſolche Perſon die Waffen gebrauchen zu dürfen, iſt noch ferner Folgendes erforderlich:

a) Der zu bewachende oder zu transportirende Arreſtant muß dem Landjäger zu dieſem Zweck von der Behörde bereits übergeben, und im Fall des Transports muß dieſer angetreten ſeyn;

b) als von dem Landjäger arretirt oder feſtgehalten darf eine Perſon erſt dann betrachtet werden, wenn ihr der Arreſtbefehl oder der Aufruf, zur Obrigkeit zu folgen, nicht nur angekündigt worden, ſondern wenn ſie dem Landjäger auch wirklich gefolgt iſt;

c) jeder ſolchen Perſon muß entweder bei der Uebernahme derſelben zur Bewachung oder zum Transport, oder bei ihrer Feſtnehmung von dem Landjäger ausdrücklich eröffnet worden ſeyn, daß er im Fall eines Verſuchs, aus ſeiner Haft zu entfliehen, zum Gebrauch ſeiner Waffen gegen ſie berechtigt ſey.

Fehlt eine dieſer Bedingungen, oder kann der Landjäger des Entſpringenden auf andere Weiſe, namentlich mit Hülfe dritter aus der Nähe herbeigerufener Perſonen, wieder habhaft werden, ſo iſt er zum Gebrauch ſeiner Waffen nicht befugt.

3) Wenn ein von dem Landjäger auf der That betretener ſchwerer Verbrecher, nämlich ein Mörder, ein Todtſchläger, ein Räuber, ein Brandſtifter, oder ein mit Waffen verſehener Dieb, beim Näherkommen des Landjägers entflieht, ehe ihn dieſer in dem oben angegebenen Sinne feſthalten konnte, ſo darf der Landjäger ſich gegen denſelben der Waffen, jedoch nur unter folgenden näheren Bedingungen, bedienen:

a) er muß ſich davon, daß der Feſtzunehmende eines der oben bezeichneten Verbrechen auf friſcher That begangen habe, durch die eigene Anſchauung der Begehung die überzeugendſte Gewißheit verſchafft;

b) er muß dem Feſtzunehmenden zuvor auf eine Entfernung von höchſtens acht Schritten die Arretirung mit dem Beiſatz angekündigt haben

Mannſchaft über den Umfang ihrer Dienſtpflichten zu belehren, ſie zu Erfüllung derſelben anzuweiſen, und ihre Dienſt=Verrichtungen zu beobachten.

§. 51. Außerdem ſind dieſelben verpflichtet, bei ihren Dienſt=Reiſen ſowohl als bei jeder andern Gelegenheit zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken, und alle zu ihrer Kenntniß kommende Mängel und Störungen derſelben zur Kenntniß der Civil=Behörde zu bringen.

Mit der unmittelbaren Leitung der polizeilichen Dienſt=Verrichtungen der Landjäger haben ſich die Offiziere nur dann zu befaſſen, wenn ihnen bei wichtigeren Vorfällen ein perſönliches Kommando übertragen wird.

§. 52. Jeder Stations=Kommandant iſt neben der Aufſicht auf ſeine untergebene Mannſchaft zu allen der letzteren obliegenden Dienſtleiſtungen, mit Ausnahme der gewöhnlichen Gefangenen=Transporte und der Poſtwagen=Begleitung, verbunden.

Insbeſondere hat er jeden Tag Partikular=Streife vorzunehmen.

Wenn drei oder mehrere Landjäger einen gemeinſchaftlichen Auftrag erhalten, ſo hat jederzeit der Stations=Kommandant das Kommando zu führen.

Ueberdies iſt er gehalten, jeden Morgen ſich beim Oberamt einzufinden, deſſen Befehle einzuholen und dem zufolge den Dienſt an die einzelne Mannſchaft auszutheilen.

Verbot des Mißbrauchs der Landjäger.

§. 53. Das Landjäger=Korps kann nur zu denjenigen Verrichtungen, welche in gegenwärtiger Inſtruktion angegeben ſind, angehalten, es darf alſo namentlich nicht zu Vollziehung richterlicher Erkenntniſſe, oder zu Beitreibung von Steuern und andern Abgaben (die §. 37 bezeichneten Fälle ausgenommen), noch weniger zu Botendienſten, zu Verrichtungen, welche den Amts=Die=

---

„halt oder ich gebe Feuer,“

ohne ihn dadurch zum ſtehen zu bringen;

c) es darf ihm kein anderes Mittel zu Gebot ſtehen, des Fliehenden habhaft zu werden.

§. 49. In allen Fällen, wo die Landjäger zum Waffengebrauch befugt ſind, ſollen ſie, ſofern die Umſtände es nur immer möglich machen, Allem aufbieten, daß ſie nicht gefährlich verwunden oder gar tödten, daher denn auch der Schuß immer nur auf die Beine der bezielten Perſon, niemals aber auf den Kopf oder Oberleib gerichtet werden darf.

Das Drohen mit dem Feuer=Gewehr in Fällen, wo der Waffengebrauch nicht wirklich geſtattet iſt, wird ausdrücklich verboten.“

Stuttgart den 24. Mai 1832.

die Miniſterien

| des | des | und der |
|---|---|---|
| Innern: | Kriegswesens: | Finanzen: |
| für den Miniſter, Walther. | v. Hügel. | Herzog. |

nern obliegen, zu Ordonnanzen, oder Privat=Dienſten, weder von Civil=Beamten noch von den Offizieren, mißbraucht werden.

## Zweiter Abſchnitt.

## Allgemeine Verhaltungs=Vorſchriften für das Landjäger=Korps.

§. 54. Im Allgemeinen haben die Landjäger ſich ſtreng an ihre Inſtruktion, ſo wie an die ihnen ertheilten beſondern Aufträge und Befehle zu halten, ihre Dienſtpflicht ohne alle Neben=Rückſicht mit Ernſt und Nachdruck zu erfüllen, dabei aber ein beſcheidenes, gemäßigtes Betragen zu beobachten, jeder Einmiſchung in Familien= und andere außerhalb ihres Berufes liegende Angelegenheiten ſich zu enthalten, und das Publikum nicht unnützer Weiſe zu beläſtigen.

Sie ſollen ſich bemühen, durch Anſtand, durch nüchternes, geſittetes Benehmen, durch Unpartheilichkeit, durch Wachſamkeit und Entſchloſſenheit, überhaupt durch ſtrenge Pflicht=Erfüllung, die Achtung und das Zutrauen der Bürger zu erwerben.

§. 55. Im Dienſte erſcheinen Offiziere, Unteroffiziere und Landjäger nicht anders als in voller Uniform und bewaffnet mit ſtets ſcharf geladenem Gewehre.

§. 56. Den Landjägern iſt der Betrieb einer Wirthſchaft und die gewerbsmäßige Verrichtung von Privatdienſten für ihre Perſon verboten. Auch die Frauen derſelben dürfen in dem Stations=Bezirke ihrer Ehemänner keine Wirthſchaft treiben.

§. 57. Geſchenke anzunehmen oder ſich in Wirthshäuſern freihalten zu laſſen, wenn eines oder das andere auch nur in der entfernteſten Berührung mit dem Dienſt=Verhältniſſe ſtände, iſt gleichfalls verboten.

§. 58. Jede Verletzung der Inſtruktion, jede Beſchwerde gegen das Benehmen eines Landjägers ſoll auf der Stelle unterſucht, und der Schuldige unnachſichtlich geſtraft, wogegen dieſelben in ihren vorſchriftsmäßigen Verrichtungen aufs kräftigſte unterſtützt, und in dem zu Erreichung ihrer Beſtimmung nothwendigen Anſehen erhalten werden ſollen.

## Dritter Abſchnitt.

## Von der inneren Ordnung im Korps und der Dienſt=Controle.

### Innere Ordnung.

§. 59. Die innere Ordnung im Korps und in den verſchiedenen Abtheilungs=Stufen deſſelben wird nach den Vorſchriften und Grundſätzen, welche bei dem Königl. Militär beſtehen, aufrecht erhalten, ſo daß jede Abtheilung in dieſer Beziehung zunächſt ihrem eigenen Abtheilungs=Kommandanten, dieſer ſelbſt aber ſeinem nächſten Vorgeſetzten für die Disziplin und das pflichtmäßige Betragen der ihm untergebenen Mannſchaft verantwortlich iſt.

§. 60. In Krankheits= oder bei ſonſtigen Verhinderungsfällen

wird der Kommandeur durch den Bezirks=Kommandanten für den Neckar=Kreis, ein Bezirks=Kommandant durch den in der Kreisſtadt ſtationirten Unteroffizier, ein Stations=Kommandant aber durch den älteſten oder brauchbarſten Landjäger, der im Voraus von dem Bezirks=Kommando hiefür zu bezeichnen iſt, vertreten.

Jeder Kommandirende, der ſeinen Wohnſitz über Nacht verläßt, iſt gehalten, wenn es die Umſtände nur immer erlauben, den Dienſt ordnungsmäßig ſeinem Stell=Vertreter zu übergeben.

Dienſt=Controle.

§. 61. Die Dienſt=Verrichtungen des Landjäger=Korps werden in jeder Abtheilung zunächſt durch den Abtheilungs=Kommandanten, im Korps ſelbſt aber durch den Kommandeur controlirt; den Civil=Behörden ſteht jedoch die Einſicht der für den Polizeidienſt beſtimmten Journale zu jeder Zeit offen.

Dienſt=Journale.

§. 62. Jeder Unteroffizier und Landjäger iſt gehalten, ein eigenes Dienſt=Journal zu führen, welches zur Ueberſicht über die Dienſt=Verrichtungen beſtimmt, und alle drei Monate zu erneuern iſt.

§. 63. In dieſem Dienſt=Journal, welches im Voraus zu paginiren, mit dem Namen des Inhabers zu verſehen und in Abſicht auf Aechtheit und Blattgehalt durch den Bezirks=Kommandanten zu beurkunden iſt, werden die Dienſt=Verrichtungen des Inhabers und die erheblicheren Wahrnehmungen deſſelben von Tag zu Tag verzeichnet.

§. 64. Die einzelnen Dienſt=Verrichtungen des Landjägers, die Anzeigen, die im Dienſte von ihm gemacht werden, die Hinderniſſe, die ihm bei ſeinen Verrichtungen zuſtoßen, die Gründe eines längeren Aufenthalts (beſonders wenn er genöthigt iſt, des Nachts außerhalb ſeines Stations=Orts zu verweilen) u. ſ. w. hat derſelbe von den Behörden in dem Dienſt=Journale beſcheinigen zu laſſen.

Insbeſondere muß bei den Partikular=Streifen, an jedem Orte, den er beſucht hat, ſeine Anweſenheit mit den etwaigen Neben=Umſtänden durch den Orts=Vorſteher, bei Gefangenen=Transporten die Uebergabe des Transports und die Stunde des Abgangs von der abſendenden Behörde, die richtige Ueberlieferung des Gefangenen und die Abgabe der im Transportſchein ſpezifizirten Effekten aber nebſt der Stunde der Ankunft durch die Stelle, an welche der Gefangene abgeliefert worden iſt, und die Poſtwagen=Begleitung durch das betreffende Poſt=Amt in dem Dienſt=Journal beurkundet werden.

Endlich werden in daſſelbe alle Aufträge von Wichtigkeit von den Behörden eingetragen.

§. 65. Die militäriſchen Vorgeſetzten, denen zunächſt die Prüfung der Dienſt=Journale obliegt, ſind angewieſen, jede hiebei entdeckte Unrichtigkeit oder Nachläßigkeit unnachſichtlich zu ahnden,

den Civil-Behörden aber von denjenigen Gegenſtänden, die ſich etwa zu einer Verfügung derſelben eignen, oder ſonſt für ſie von Intereſſe ſeyn dürften, Anzeige zu machen [214]).

Dienſtbücher der Stations-Kommandanten.

§. 66. Außer ihren eigenen Dienſt-Journalen führen die Stations-Kommandanten:

1) eine Kommandirliſte (Roſter), wonach die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Landjäger zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Verrichtungen, den Befehlen der Civil-Behörden gemäß, zu verwenden ſind, beſtimmt wird;
2) eine Stations- und Conduite-Liſte, in welche die Aufſtellung der Mannſchaft an den einzelnen Stations-Orten, ferner alle ausgezeichnetere Dienſtleiſtungen der einzelnen Landjäger, ihre Dienſtfehler und die deßhalb gegen ſie — ſey es von der Civil- oder Militär-Behörde erkannten Strafen, eingetragen werden;
3) eine Verpflegungs-Liſte, worin ſie ſich die halbmonatlich für die Mannſchaft erhobenen und an ſie ausgezahlten Gebühren (§. 74.) von letzterer beſcheinigen laſſen;
4) eine Munitions-Liſte, worin der Verbrauch an Munition in ihrer Abtheilung zu verzeichnen iſt;
5) Concept-Bücher für Rapporte, Meldungen und andere ſchriftliche Mittheilungen.

Die erhaltenen ſchriftlichen Befehle werden von den Sta-

214) Hiezu folgender Miniſt.-Erlaß vom 5. Januar 1828.

„Von dem Commando des königl. Landjäger-Corps iſt die Anzeige gemacht worden, daß die Fälſchungen der Dienſt-Journale, welche nach den §§. 62—65 der Dienſt-Inſtruktion des Landjäger-Corps die Unter-Offiziere und Landjäger zur Ueberſicht über ihre Dienſt-Verrichtungen zu führen gehalten ſind, in neuerer Zeit auf eine auffallende Weiſe überhandnehmen, und daß dieſe Fälſchungen hauptſächlich auch durch die Beihülfe der Behörden oder Individuen, welche die Einträge in die Dienſt-Journale zu machen haben, herbeigeführt werden, indem dieſelben häufig entweder den von dem Landjäger ſelbſt in den Fällen, wo ihm ſolches inſtruktionsmäßig erlaubt iſt, bis zur Unterſchrift geſchriebenen Eintrag ohne weitere Prüfung durch ihre Unterſchrift beurkunden, oder auch ſelbſt dem Landjäger alles, was er verlangt, eintragen, ohne ſich von der Richtigkeit oder auch nur von der Wahrſcheinlichkeit ſeiner Angaben überzeugt zu haben.

Indem man nun der Kreisregierung den Auftrag ertheilt, die ſämmtlichen Oberämter ihres Kreiſes auf dieſen Uebelſtand aufmerkſam zu machen, und ſie anzuweiſen, allen ihren Amts-Untergebenen, welche in den Fall kommen können, Landjägern Einträge in ihre Dienſt-Journale zu machen, die geeignete Eröffnung zu machen, wie ſie bei unwahren Einträgen die nach den Geſetzen verwirkte ſchwere Strafe der Fälſchung zu gewarten haben, will man zu den Oberämtern ſelbſt ſich verſehen, daß auch ſie den Dienſt-Journalen der Landjäger in der fraglichen Beziehung eine beſondere Aufmerkſamkeit widmen.“ (Normal.-B. des Miniſt.)

tions=Kommandanten numerirt, und in zeitgemäßer Ordnung in Hefte geſammelt.

§. 67. Mit dem erſten Tage der Monate Januar, April, Julius und Oktober ſchicken die Stations=Kommandanten die ſämmtlichen Dienſt=Journale ihrer Abtheilung nebſt ihrem eigenen Dienſt=Journal und der Kommandir=Liſte, die Munitions=Verrechnung aber am 20. Junius und 20. December an den Bezirks=Kommandanten ein.

### Dienſtbücher der Bezirks=Kommandanten.

§. 68. Die Bezirks=Kommandanten führen jeder für ſeine Abtheilung

1) eine Stamm=Liſte;
2) eine Stations= und Conduite=Liſte;
3) eine Munitions=Liſte;
4) Concept=Bücher für Rapporte, Meldungen und Berichte an die Kreis=Regierung und den Kommandeur, für ihre Mittheilungen an die Bezirks=Beamten und für die von ihnen erlaſſenen Befehle an die Stations=Kommandanten.

Die bei dem Bezirks=Kommando eingehenden Befehle und Schreiben werden numerirt und nach der Zeitfolge geſammelt.

§. 69. Die von ihnen geſammelten Dienſt=Journale und Kommandir=Liſten der Unteroffiziere und Landjäger werden durch die Bezirks=Kommandanten, mit den etwa nöthigen Bemerkungen, je am 15ten der Monate Januar, April, Julius und Oktober an den Kommandeur eingeſendet.

Ebendahin wird die Munitions=Rechnung am 1. Januar und 1. Julius einbefördert.

### Dienſtbücher des Kommandeurs.

§. 70. Der Kommandeur führt über das ganze Korps

1) eine Stamm=Liſte;
2) eine Stations= und Conduite=Liſte;
3) ein Montirungs= und Waffenbuch;
4) eine Munitions=Liſte;
5) Concept=Bücher für Rapporte, Meldungen, Berichte an die Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, für erlaſſene Befehle an die Bezirks=Kommandanten und für ſonſtige Schreiben.

### Rapporte.

§. 71. Die Rapporte über Zuwachs und Abgang an Mannſchaft werden vom Stations=Kommandanten mit dem letzten Tage jeden Monats geſchloſſen, und ohne Aufſchub an den Bezirks=Kommandanten, von dieſem aber an den Kommandeur eingeſchickt, welch letzterer ſofort den Haupt=Rapport an die Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens erſtattet.

Meldungen.

§. 72. Die gewöhnlichen Meldungen, welche den militäriſchen Theil des Dienſtes betreffen, werden nach der Reihenfolge der Dienſt-Ordnung je am 12. und 20. Monatstag an das Bezirks-Kommando, am 15. und 25. aber an den Kommandeur erſtattet, welcher nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes die Sache ſelbſt erledigt, oder an die höhere Stelle bringt.

Meldungen von Wichtigkeit ſind an keine Termine gebunden.

Schema's.

§. 73. Die Schema's zu allen ſchriftlichen Eingaben werden den Bezirks-Kommandanten durch den Kommandeur zugefertigt.

## Muſterungen.

a) Der Stations-Kommandanten.

§. 74. Je am zweiten Sonntage vor oder nach dem Gottes-Dienſte hat der Stations-Kommandant ſeine Abtheilung in der Oberamts-Stadt zu verſammeln, die Ausrüſtung der Mannſchaft, beſonders die Beſchaffenheit der Gewehre zu viſitiren, die Dienſtbücher ſorgfältig zu durchgehen, ſolche, ſo weit es geſchehen kann, mit ſeiner Kommandir-Liſte zu vergleichen, die vorgefundenen Mängel zu rügen, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände weiter zu melden.

Zugleich werden die Löhnung und Verpflegungs-Gelder ausgezahlt (§. 66. Nro. 3.), und die etwaigen Befehle der bürgerlichen oder Militär-Behörden ausgegeben.

Auch ſind die Landjäger zu veranlaſſen, bei dieſer Gelegenheit die in der vergangenen Woche im Dienſte geſammelten Notizen ſich gegenſeitig mitzutheilen, und über ihr Verhalten beim Streifen, bei Verfolgung gefährlicher Verbrecher u. ſ. w. ſich gemeinſchaftlich zu berathen.

b) Der Bezirks-Kommandanten.

§. 75. Von drei zu drei Monaten, im Januar, April, Julius und Oktober [215]) bereiſen die Bezirks-Kommandanten ſämmt-

215) Abgeändert durch folgenden Miniſt.-Erlaß vom 4. Novb. 1827.
„Da mit höchſter Genehmigung Sr. Königl. Majeſtät vom geſtrigen Tage in der bisherigen Einrichtung der Muſterungen der Landjäger-Stations-Kommandos durch die Bezirks-Kommandanten zum Behuf der Erzielung einer bei dieſem Anlaſſe zu bewirkenden gründlicheren Inſtruirung der Mannſchaft die Abänderung getroffen worden iſt, daß für künftig die Muſterungen der Bezirks-Kommandanten von ſeitherigen jährlichen 4. auf jährliche 2. beſchränkt, dagegen aber dem Bezirks-Kommandanten je zwei Tage für die Muſterung der Mannſchaft eines Oberamts-Bezirks, einſchließlich der Zeit für die Fortſetzung ſeiner Reiſe in die nächſte Oberamts-Stadt, eingeräumt werden; ſo wird die Regierung von dieſer Abänderung einer Beſtimmung des §. 75. der Dienſt-Inſtruktion für das Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 zur eigenen Nachricht und zur Benach-

liche Stations-Kommando's des Kreiſes und muſtern jede Abtheilung in der Oberamts-Stadt, wozu der Oberamtmann einzuladen, und zu dem Ende von dem Tage der abzuhaltenden Muſterung zuvor in Kenntniß zu ſetzen iſt.

Sie unterſuchen zunächſt die perſönliche Haltung der Mannſchaft, ihre Ausrüſtung, die Dienſtbücher der Unteroffiziere und Landjäger, und ziehen ſorgfältige Erkundigung über ihr Benehmen in und außer dem Dienſte ein.

Nach Maßgabe der Zeugniſſe, welche den einzelnen von dem Oberamtmann und dem Stations-Kommandanten ertheilt werden, ſind die Conduite-Liſten zu berichtigen.

Die entdeckten Unordnungen werden ſogleich abgeſtellt, und nach Umſtänden beſtraft; auch wird derjenige, deſſen Ausrüſtung nicht in vorſchriftsmäßigem Stande iſt, zu deren Herſtellung auf eigene Koſten angehalten.

Auch ſollen die Muſterungs-Reiſen dazu benützt werden, um ſich mit dem Oberamtmann über etwaige Vorfälle im Dienſte, über die Verlegung der Mannſchaft und über etwaige Verſetzung einzelner Landjäger zu beſprechen.

§. 76. Ueber jede Muſterung wird ein kurzes Protokoll geführt.

Nach beendigter Muſterungs-Reiſe hat der Bezirks-Kommandant über das Ergebniß derſelben in polizeilicher Hinſicht an die Kreis-Regierung, in Abſicht auf den militäriſchen Theil des Dienſtes und die Dienſt-Controle hingegen unter Anſchluß der berichtigten Conduite-Liſten an den Kommandeur zu berichten.

c) Des Kommandeurs.

§. 77. Der Kommandeur hat alljährlich einmal ſämtliche Kreis- und Oberamts-Städte zu bereiſen, um die Bezirks- und Stations-Kommando's zu muſtern.

Er wird zunächſt unterſuchen, in wie weit die Bezirks-Kommandanten ihrer Dienſtpflicht Genüge leiſten, ſodann aber förmliche Muſterung über jede Abtheilung am Sitze des Oberamts halten.

Ueber den Erfund dieſer Muſterung wird der Kommandeur an die Miniſterien des Innern und beziehungsweiſe des Kriegsweſens berichten.

Stuttgart, den 5. Juni 1823.

Auf beſondern Befehl des Königs:

Schmidlin. Franquemont.

---

richtigung der Oberämter des Kreiſes mit dem Anfügen in Kenntniß geſetzt, daß überdieß der Kommandant des Landjäger-Corps auf ſeiner jährlichen Corps-Muſterungsreiſe jedesmal den betreffenden Bezirks-Kommandanten in ſeine Begleitung nehmen wird.

## 2656.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, an ſämmtliche Collegien des Departements, betr. die Erſtattung von Anzeigen und Berichten über Unterſuchungen gegen Staatsdiener des Innern,

vom 6. Juni 1823 [216]).

Se. Königl. Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 1. d. Mts. zu verfügen geruht, daß künftig, ſo oft gegen einen Staats=Diener, ſey es wegen Verbrechen und gemeiner Vergehen, oder wegen Dienſt=Verfehlungen und Unbrauchbarkeit, eine Unterſuchung verhängt werde, Höchſt Denſelben von dem betreffenden Departements=Chef hiervon jedesmal ungeſäumte Anzeige erſtattet, überdieß aber je am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahrs eine Ueberſicht über ſämmtliche dergleichen noch anhängige Unterſuchungsfälle und den Gang und Stand derſelben vorgelegt werden ſoll, um daraus den Grad der auf deren Beſchleunigung verwendeten Thätigkeit entnehmen, und nach Umſtänden gegen die etwa ſäumigen Stellen das Geeignete vorkehren laſſen zu können.

Der ꝛc. ꝛc. wird von dieſer höchſten Verfügung andurch mit dem Auftrag in Kenntniß geſetzt, ſowohl

1) die bei jedem einzelnen Falle der gedachten Art, welcher bei einem dem ꝛc. untergebenen Staatsdiener (im Sinn des §. 3. des Geſetzes vom 28. Juni 1821) ſich ereignen würde, hiernach erforderliche Anzeige jedesmal ungeſäumt an das Miniſterium des Innern zu erſtatten, als auch

2) je auf den 15. Juni und 15. Decbr. jeden Jahrs die vorgeſchriebene halbjährige Ueberſicht, oder falls kein ſolcher Unterſuchungsfall vorläge, die berichtliche Anzeige hievon unfehlbar hieher einzuſenden.

## 2657.

### Verfügung, die Erſetzung zufällig abgehender Mitglieder der Bürger=Ausſchüſſe betreffend,

vom 10. Juni 1823 [217]).

Das Edikt über die Gemeinde=Verwaltung vom 1. März 1822 enthält keine Beſtimmung darüber, wie es mit dem Erſatze

216) Normalienb. des Miniſter.
217) Regbl. S. 455.

der im Laufe des Jahrs zufällig abgehenden Mitglieder der Bürger-Ausſchüſſe gehalten werden ſoll.

Um die hierüber aufgeworfenen Zweifel zu heben, wird andurch folgendes verordnet:

1) Wenn das abgekommene Mitglied der ältern Hälfte des Ausſchuſſes, welche am Ende deſſelben Jahres ohnehin auszutreten hätte, angehörte, ſo iſt die Erſetzung deſſelben bis zur nächſten Erneuerung dieſer Hälfte (bis zum Ende des Verwaltungs-Jahrs) im Anſtand zu laſſen.

2) War hingegen das abgekommene Mitglied unter der jüngern, auch für das folgende Jahr beizubehaltenden Hälfte des Ausſchuſſes begriffen, ſo iſt zugleich mit der am Schluſſe des Jahres vorzunehmenden Erneuerung der andern Hälfte ein Erſatzmann für jenes abgegangene Mitglied zu wählen, welcher ſodann als zur ältern Hälfte gehörig zu betrachten iſt, und demnach mit dieſer letztern nach Ablauf des nächſten Jahres wieder austritt.

Die Bürgerſchaft iſt hierüber vor der Wahlhandlung gehörig zu belehren.

3) Sollten beſondere Umſtände die frühere Erſetzung eines abgekommenen Mitglieds räthlich oder nothwendig machen, ſo kann, ohne Unterſchied, ob der Abgekommene der nächſt austretenden oder der länger bleibenden Hälfte angehört hat, Ausnahmsweiſe der gleichbaldigen Wahl eines Erſatzmannes Statt gegeben werden.

Stuttgart den 10. Juni 1823.

Schmidlin.

---

## 2658.

## Verordnung, den Vollzug der Königl. Deklaration vom 8. Auguſt 1819 über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Thurn und Taxis betreffend,

vom 12. Juni 1823 [218]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der Fürſt Karl Alexander von Thurn und Taxis die Vollziehung Unſerer die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſeines fürſtlichen Hauſes näher beſtimmenden Declaration vom 8. Auguſt 1819 bei Uns unterthänigſt nachgeſucht hat: ſo

---

218) Regbl. S. 653. Die Beil. A — D zu dieſer Verordnung werden unter Hinweiſung auf das Staatshandbuch weggelaſſen.

verordnen Wir nach Vernehmung der diesfallſigen Wünſche des Fürſten und nach Erwägung aller hiebei eintretenden Rückſichten, wie folgt:

## I. Von den perſönlichen Vorzügen des fürſtlichen Hauſes.

### Perſönlicher Gerichtsſtand des fürſtlichen Hauſes.

§. 1. Da die fürſtlichen Beſitzungen zum größeren Theile im Donau=Kreiſe gelegen ſind, der gewöhnliche Aufenthaltsort des Fürſten und ſeiner Familie aber außerhalb des Königreichs iſt, ſo wird der Civil=Senat des Gerichtshofs des Donau=Kreiſes für den allgemeinen perſönlichen Gerichtsſtand ſowohl des Fürſten als der Mitglieder des fürſtlichen Hauſes erklärt. (§. 7. d. K. Dekl.)

## II. Von der Rechtspflege und der Polizei=Verwaltung in den fürſtlichen Beſitzungen überhaupt.

### A) Uebernahme der Rechtspflege und Polizei=Verwaltung.

#### 1. Eintheilung der fürſtlichen Amtsbezirke.

§. 2. Für den Zweck der Rechtspflege und Polizei=Verwaltung werden die fürſtlichen Beſitzungen in fünf Amtsbezirke eingetheilt.

Bei denjenigen dieſer Amtsbezirke, deren Beſtandtheile in mehreren Oberamts=Bezirken gelegen ſind, findet zur beſſeren Ueberſicht und zu Erleichterung der Geſchäfts=Behandlung eine Unterabtheilung in Vogteien in der Art Statt, daß je die zu einem und ebendemſelben Oberamt gehörigen Orte eine Vogtei bilden. (§. 20. 21. 22. 40. und 41. der K. Dekl.)

#### Fortſetzung.

§. 3. Die einzelnen Amts=Bezirke und Vogteien und die in dieſelben fallenden Markungen ſind in der Beilage A. aufgeführt.

#### 2. Fürſtliche Amtsſtellen.

§. 4. Jeder Amts=Bezirk erhält ein fürſtliches Amts=Gericht (§. 21.) und ein fürſtliches Amt (§. 32.), die ihren Sitz an demjenigen Hauptorte des Bezirks nehmen, von dem derſelbe ſeine Benennung hat. Eine Ausnahme hievon findet nur bei dem Amts=Bezirke Ober=Sulmentingen in ſoferne Statt, als der Fürſt die Gerichtsbarkeit innerhalb deſſelben dem K. Oberamts=Gericht Biberach delegirt. (§. 31.)

#### 3. Eintritt ihrer Thätigkeit.

§. 5. Der Zeitpunkt, wann dieſe fürſtlichen Behörden in Wirkſamkeit treten, wird auf den 1. Juli 1823 feſtgeſetzt.

4. Fürſtliche Beamte.

a) Erſtmalige Ernennung.

§. 6. Von der erſtmaligen Ernennung der erforderlichen Beamten (§. 21. und 32.) wird der Fürſt vor dieſem Zeitpunkte bei den betreffenden Miniſterien zeitige Anzeige unter Vorlegung der Beweiſe ihrer Befähigung machen, damit wegen Prüfung dieſer Beweiſe, ſofort wegen Verflichtung und Einweiſung derjenigen, bei denen kein Anſtand vorwaltet, das Geeignete angeordnet werden könne. (§. 27. u. 40. d. K. Dekl.)

b) Befähigung.

§. 7. Die gedachten fürſtlichen Beamten müſſen zwar, um als befähigt zu erſcheinen, in der Regel dieſelbe Prüfung bei den Königl. Behörden erſtanden, und dieſelbe praktiſche Vorbereitungs-Laufbahn zurückgelegt haben, welche für die Beamten der Königl. Stellen gleicher Kategorie (Oberamtsgerichte und Oberämter) vorgeſchrieben ſind.

Diejenigen fürſtlichen Diener jedoch, welche vor der Unterwerfung der fürſtlichen Beſitzungen unter die Württembergiſche Staatshoheit in denſelben eine Anſtellung im Juſtiz- oder Polizeifache bekleideten, werden auch ohne jene Vorausſetzungen zu einer Anſtellung gleicher Art im fürſtlichen Dienſte für fähig erklärt. (§. 27. u. 40. d. K. Dekl.)

c) Erſtmalige Verpflichtung und Einweiſung.

§. 8. Die Verpflichtung und Einweiſung der bei den fürſtl. Amtsgerichten und Polizei-Aemtern angeſtellten Beamten geſchieht das erſtemal durch Königl. Kommiſſarien an Ort und Stelle, wobei dem Fürſten unbenommen iſt, zu dieſer Verhandlung einen Bevollmächtigten als Zeugen abzuordnen, welchem eine Abſchrift von dem darüber aufzunehmenden Protokoll zugeſtellt wird. (§. 28. d. K. Dekl.)

d) Erledigungsfälle.

§. 9. Sollte in künftigen Erledigungsfällen der Fürſt die Stelle eines ſolchen Beamten längere Zeit unbeſetzt laſſen, und der an denſelben erlaſſenen Aufforderung zur Beſetzung binnen einer Friſt von drei Monaten keine Folge leiſten, ohne dafür hinlängliche Entſchuldigungsgründe anführen zu können, ſo ruht ſein Ernennungsrecht für dieſen Fall, und es wird von dem betreffenden Miniſterium für die vorſchriftmäßige Beſetzung der, nach wie vor in den gleichen Verhältniſſen zu dem Fürſten verbleibenden Stelle Fürſorge getroffen werden.

e) Entlaſſung.

§. 10. Die Entlaſſung eines fürſtlichen Juſtiz- oder Polizei-Beamten kann nur unter den für die Staats-Diener verfaſſungsmäßig vorgeſchriebenen Formen geſchehen.

f) Dienſt-Obliegenheiten.

§. 11. Die jeweilen für die K. Beamten im Juſtiz- und Polizeifache beſtehenden Dienſt-Vorſchriften, die denſelben zukommenden Normen über die Abgränzung ihrer Befugniſſe, ſowohl unter ſich als gegen die Ober-Behörden und die Orts-Obrigkeiten, die Geſetze und Verordnungen über die in ihren Geſchäftskreis einſchlagenden Gegenſtände und über das dabei zu beobachtende Verfahren ſind auch für die fürſtlichen Beamten gleicher Kategorie verbindend. Sie haben die gleichen periodiſchen Berichte an die vorgeſetzten Kreis- und Central-Behörden zu erſtatten, und unterliegen der gleichen periodiſchen Viſitation, wie jene. (§. 19. 23. 39. und 42. d. K. Dekl.)

g) Dienſt-Einkommen und Penſions-Anſprüche.

§. 12. In Beziehung auf das Dienſt-Einkommen und die Penſions-Anſprüche ſind die befragten fürſtlichen Beamten den Königlichen, mit denen ſie auf gleicher Stufe ſtehen, im Allgemeinen dergeſtalt gleichgeſtellt, daß ihnen wenigſtens der Gehalt der jeweiligen geringſten Claſſe derſelben gebührt, daß ſie ebendieſelben Amts-Emolumente, Diäten und Reiſe-Entſchädigungs-Gelder und ebendieſelbe Penſion für ſich und ihre Hinterbliebenen wie jene verlangen können, wogegen der Fürſt befugt iſt, von ihrem Gehalte den gleichen Penſions-Beitrag einzuziehen, welchem alle Staats-Diener nach den geſetzlichen Beſtimmungen unterworfen ſind. Auch iſt die Größe dieſer Penſion nur nach derjenigen Zeit zu bemeſſen, welche der Beamte im Dienſte des Fürſten zugebracht hat.

Das Kanzlei-Koſten-Averſum der fürſtlichen Amts-Richter und Polizei-Beamten wird übrigens in Berückſichtigung des geringeren Umfangs der fürſtlichen Amts-Bezirke nur auf 150 fl. feſtgeſetzt. (§. 30. und 40. d. K. Dekl.)

h) Uniform.

§. 13. Den fürſtlichen Juſtiz- und Polizei-Beamten wird geſtattet, die gleiche Uniform wie die Königlichen von eben derſelben Kategorie zu tragen, auf den Uniforms-Knöpfen iſt jedoch das fürſtliche Wappen anzubringen. (§. 60. d. K. Dekl.)

5. Amts-Aufwand.

§. 14. Alle durch die Errichtung und Verwaltung der fürſtlichen Amts-Gerichte und Aemter veranlaßten Koſten werden ausſchließend von den fürſtlichen Rentämtern beſtritten. Ihnen liegt ob, ohne daß irgend ein Anſpruch deshalb an die Staats-Kaſſe, an die Amts-Körperſchaft oder an eine Gemeinde Statt fände: die Einrichtung und Unterhaltung der Amts-Locale, der Amts-Wohnungen und der amtlichen Gefängniſſe, die Beſoldung und Belohnung der Angeſtellten und Dienſtthuenden, die Penſionirung der-

jenigen, die einen rechtlichen Anſpruch hierauf haben, die Entſchädigung bei amtlichen Reiſen, ſo weit ſolche nicht nach den für die Staats-Behörden beſtehenden Normen von den Gemeinden oder Privaten zu leiſten iſt, die Abreichung des gebührenden Brennholzes gegen Bezahlung, der Aufwand auf Kanzlei-Koſten und Heizung der Gerichtsſtube, der Vorſchuß der Unterſuchungs- Verhaftungs- Gefangenen- Azungs- und Straf- Vollſtreckungs-Koſten, die definitive Uebernahme dieſer Koſten, wo ſie nicht von den Schuldhaften erſetzt werden, die Beſtreitung der Gefangenen-Transport-Koſten, in ſoferne ſie künftig in den unmittelbaren K. Gerichts- und Amts-Bezirken als Obliegenheit der Staats-Kaſſe erklärt werden ſollte, die Bezahlung des Poſtporto, wo ſolches nicht von den Betheiligten zu tragen iſt, und die Anſchaffung des Staats- und Regierungs-Blatts. (§. 31. d. K. Dekl.)

### 6. Fürſtl. Amts-Gefälle.

§. 15. Dagegen beziehen die fürſtlichen Rentämter alle Geldſtrafen 219), und die jeweiligen geſetzlichen Taxen und Sporteln, welche von den fürſtlichen Amts-Gerichten und Aemtern angeſetzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Taxen von Diſpenſationen, welche ſie nur vermöge ausdrücklichen Auftrags der höchſten Staats-Gewalt zu ertheilen befugt ſind, und zwar die Gerichts-Sporteln über Abzug deſſen, was den Gerichts-Beiſitzern davon gebührt, in Gantſachen aber über Abzug der Reiſekoſten des Amts-Richters und der geſetzlichen Belohnung der Gemeinderaths-Glieder. Auflagen für beſondere Staats-Anſtalten, deren Erhebung die gedachten Amtsſtellen gleichzeitig mit jenen zu verfügen haben, wie die Waiſenhaus-Gebühren, fließen den hiezu vom Geſetze bezeichneten Kaſſen fortwährend zu; und reine Staats-Abgaben, welche nur zufällig mit dem Tax-Anſatze verknüpft ſind, wie die Stempel-Surrogate, Konzeſſions-Gelder, werden nach wie vor an die K. Kameralämter übergeben. Geldbußen, welche die Orts-Obrigkeit anſetzt, werden auch in den fürſtlichen Amts-Bezirken der Gemeinde-Kaſſe jeden Orts, und Geldſtrafen oder Tax-Anſätze, welche von den K. Behörden ausgehen, der Staats-Kaſſe verrechnet. (§. 31. d. K. Dekl.)

---

219) Hieher folgender Miniſter.-Erlaß vom 18. Oct. 1824. (Normalienb. des Miniſteriums.)

„Der Regierung wird auf ihre Anfrage vom 30. v. Mts. den Erlös aus den Gewehren, welche bei den Fürſtl. Taxis'ſchen Aemtern wegen unbefugten Beſitzes von Seite ihrer Inhaber confiscirt werden, betreffend, erwiedert, daß, da die Fürſtl. Aemter berechtigt ſind, die auf den unbefugten Gewehrbeſitz angedrohten Rechts-Nachtheile gegen die Schuldhaften zu erkennen, auch die damit verbundene fiscaliſche Nutzung den Fürſtl. Caſſen gebührt, ohne daß hiebei ein Unterſchied zwiſchen der Geldſtrafe und dem Erlöſe aus dem confiscirten Gewehre begründet wäre."

S. auch Erlaſſe vom 11. Jan. 1827. und 29. Oct. 1828.

7. Verhältniß zu den fürſtl. Rentämtern.

§. 16. Jedes fürſtliche Amts-Gericht und Polizeiamt hat ſich hinſichtlich ſeines Amts-Aufwands jeder Art an das hiezu bezeichnete fürſtliche Rentamt zu halten, und dieſem dagegen auch die aus ſeiner Amts-Verwaltung fließenden Gefälle zuzuweiſen. Von dem Betrage der diesfallſigen Einnahmen und Ausgaben iſt, unter beſonderer Aushebung der Inquiſitions-Koſten, die vorgeſetzte Königl. Behörde auf Erfordern ſtets in Kenntniß zu ſetzen. (§. 31. d. K. Dekl.)

8. Verwendung der Königl. Geſundheits-Beamten.

§. 17. Die halbjährliche Viſitation der Gefängniſſe der fürſtl. Amts-Gerichte und Aemter, die Beſichtigung und ärztliche Behandlung der darinn befindlichen kranken Gefangenen, die Verrichtungen bei Epidemien und Epizootien, endlich die Vornahme der Legal-Inſpektionen und Sektionen in den fürſtlichen Amts-Bezirken iſt Obliegenheit derjenigen Königlichen Geſundheits-Beamten, in deren Sprengel dieſe Geſchäfte zu beſorgen ſind. Sie haben hiefür die gleichen Anrechnungen wie gegenüber von den Königl. Oberamts-Gerichten und Oberämtern zu machen, und was bei dieſen auf die Staats-Kaſſe fällt, das iſt in den fürſtl. Amts-Bezirken aus den fürſtl. Rentamts-Kaſſen zu beſtreiten[220]).

---

220) Ein Erlaß des Miniſter. des Innern vom 1. Decbr. 1824. (Normalb. des Miniſter.) enthält hiezu Folgendes:

„Es iſt die Frage entſtanden: ob nicht zu Erſparung des mit der Berufung des K. Geſundheits-Beamten hie und da verknüpften Zeit- und Koſten-Aufwands in einzelnen Fällen ein anderer bereits an Ort und Stelle befindlicher oder wenigſtens näherer Arzt hiezu verwendet werden könne? Man ſieht ſich daher veranlaßt, der Regierung im Einverſtändniſſe mit dem K. Juſtiz-Miniſterium folgendes hierüber zu erkennen zu geben:

1) die halbjährliche Viſitation der Gefängniſſe, die Behandlung der Epidemien und Epizootien und die Vornahme der Legal-Inſpectionen und Sectionen darf um der alleinigen Zeit- und Koſten-Erſparniß willen nicht einem andern als dem betreffenden K. Geſundheits-Beamten übertragen werden; wohl aber die Beſichtigung und ärztliche Behandlung der kranken Gefangenen. Bei den zuerſt genannten Geſchäften iſt eine ſolche Uebertragung nur dann zuläßig, wenn der K. Geſundheits-Beamte verhindert iſt, oder auch bei den Legal-Inſpectionen und Sectionen in Fällen, welche beſondere Eile erfordern.

2) Der Andere, dem eines der obigen Geſchäfte übertragen wird, muß ein ausübender und verpflichteter Arzt ſeyn, ſeine etwaigen beſonderen Verhältniſſe zu der Perſon des Standesherrn, ſtehen ihm hiebei nicht im Wege: demjenigen iſt vielmehr der Vorzug zu geben, der theils wegen der Nähe theils wegen etwaigen Bezugs eines Gehalts aus der ſtandesherrlichen Kaſſe mit dem geringſten Koſtenaufwand für den Standesherrn verwendet werden kann.

3) Wird zur Viſitation der Gefängniſſe, zur Beſichtigung der Gefan-

B) Ausſetzung der Frage von der Uebernahme der Rechts-Pflege und Polizei-Verwaltung in gemiſchten Orten.

§. 18. Was diejenigen Markungen betrifft, auf welchen die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt früher dem fürſtlichen Hauſe gemiſcht mit andern ſtandesherrlichen Familien zuſtand, ſo bleibt das Weitere in Beziehung auf dieſelben bis nach gleichmäßiger Feſtſtellung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe dieſer Familien ausgeſetzt. In der Beil. B. ſind dieſelben einzeln aufgeführt.

C. Verzicht auf die Rechts-Pflege und Polizei-Verwaltung in einzelnen Orten.

§. 19. In Anſehung der in der Beil. C. enthaltenen Markungen, hinſichtlich welcher der Fürſt auf die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt verzichtet hat, ſteht den fürſtl. Rentämtern das Recht zu, in gleicher Art, wie es den Königl. Kameral-Aemtern gebührt, die liquiden grundherrlichen Gefälle geſetzlicher Ordnung nach exekutoriſch beizutreiben. (§. 33. d. K. Dekl.)

III. Von der Rechts-Pflege in den fürſtlichen Beſitzungen insbeſondere.

A) Zweite Gerichts-Inſtanz.

§. 20. In ſoferne der Fürſt von der durch die Königl. Deklaration ihm freigegebenen Errichtung einer zweiten Gerichts-Inſtanz keinen Gebrauch macht, geht der Appellationszug von den fürſtl. Amts-Gerichten und die Vorlegung der Criminal-Unterſuchungen an den einſchlagenden Kreis-Gerichtshof. (§. 20. 22—29. d. K. Dekl.)

B) Erſte Gerichts-Inſtanz.

1. Fürſtliches Amts-Gericht.

§. 21. Für jedes fürſtliche Amts-Gericht ſind zu beſtellen:
ein Amts-Richter,

---

genen, hinſichtlich ihrer Tüchtigkeit zu Erſtehung körperlicher Strafen, oder zur ärztlichen Behandlung kranker Gefangenen der K. Geſundheits-Beamte verwendet, ſo hat derſelbe blos den Erſatz ſeiner Reiſekoſten anzuſprechen: eine Anrechnung für ſeine Bemühung findet nicht Statt, ausgenommen wenn die von ihm behandelten kranken Gefangenen bemittelt ſind, in welchem Falle ihm der perſönliche Anſpruch gegen Letztere, wegen der mit ihrer Behandlung gehabten Mühe offen bleibt.

Ein anderer Arzt, der an deſſen Stelle gebraucht wird, hat, wenn ihm nicht die unentgeltliche Beſorgung des Geſchäfts durch einen Anſtellungs-Vertrag gleichfalls zur Pflicht gemacht iſt, die gebührende Belohnung dafür neben dem allenfallſigen Reiſekoſten-Erſatz an die ſtandesherrliche Kaſſe zu fordern.

Die Regierung hat nun an die betreffenden Beamten und Aerzte das Geeignete hienach zur Nachachtung zu erlaſſen."

ein Amts=Gerichts=Aktuar,
ein Gerichts=Notar,
zwölf Gerichts=Beiſitzer und
ein Gerichts=Diener.
(§. 23. d. K. Dekl.)

### 2. Fürſtlicher Amts=Richter, Amts=Gerichts=Aktuar und Gerichts=Notar.

a) Ernennung.

§. 22. Die Ernennung des Amts=Richters und des Amts=Gerichts=Aktuars ſteht dem Fürſten zu. Derſelbe wird ſie jedesmal dem Königl. Juſtiz=Miniſterium anzeigen, und zugleich die Beweiſe der Befähigung des Ernannten vorlegen, damit wegen deſſen Verpflichtung das Geeignete verfügt werden könne. (§. 27. d. K. Dekl.)

Fortſetzung.

§. 23. In Hinſicht der Ernennung des Gerichts=Notars, deſſen Verhältniſſe in jeder Beziehung dieſelben, wie die der Gerichts=Notare überhaupt ſind, wird dem Fürſten die gleiche Befugniß eingeräumt, welche die Staats=Regierung jeweilen ausübt. Es kommt ihm daher vorläufig wie dieſer zu, die Gerichts=Notars=Stelle für das erſtemal zu beſetzen, und im Fall einer, vor endlicher Feſtſtellung der disfallſigen Grundſätze eintretenden Erledigung einen Amts=Verweſer für den Abgegangenen zu ernennen.

Auch von der Ernennung der Gerichts=Notare wird der Fürſt jedesmal dem Königl. Juſtiz=Miniſterium unter Anſchluß der Belege ihrer Befähigung zum Behuf der Verpflichtung derſelben Anzeige machen. (§. 32. d. K. Dekl.)

b) Verpflichtung.

§. 24. In ſoferne das fürſtl. Haus von der zweiten Gerichts=Inſtanz keinen Gebrauch macht, ſo geſchieht die Verpflichtung der fürſtlichen Amts=Richter, Amts=Gerichts=Aktuare und Gerichts=Notare durch den vorgeſetzten Kreis=Gerichtshof, oder auf Anſuchen vermöge beſonderen Auftrags durch den Königl. Oberamts=Richter desjenigen Oberamts=Bezirks, in welchem der Amtsſitz derſelben gelegen iſt.

Ehe ſie vorgenommen wird, findet eine Kognition über die Beweiſe der Befähigung des zu Verpflichtenden Statt; und erſt, wenn nach der Entſcheidung des Königl. Juſtiz=Miniſterium kein Anſtand hierunter vorwaltet, wird die Verpflichtung angeordnet.

Fortſetzung.

§. 25. Der Eides=Vorhalt iſt der nämliche, wie bei den Königl. Beamten gleicher Kategorie, jedoch mit Beifügung der

Zuſage, welche den, dem Fürſten zu leiſtenden, Dienſt-Eid in ſich begreift:

auch alle diejenigen Verpflichtungen zu beobachten, welche dem Beamten die, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Thurn und Taxis feſtſetzende, Königl. Deklaration vom 8. Auguſt 1819. und andere Königl. Geſetze und Verordnungen hinſichtlich des Patrimonial-Gerichtsherrn auferlegen, oder in der Folge auferlegen werden, insbeſondere dem durchlauchtig hochgebornen Herrn Fürſten ꝛc. ꝛc. jederzeit mit geziemender Ehrerbietung ergeben zu ſeyn.

Die geſchehene Verpflichtung iſt jedesmal dem Königl. Juſtiz-Miniſterium anzuzeigen, dem Fürſten aber iſt eine Abſchrift des Verpflichtungs-Protocolls zu überſenden. (§. 28. d. K. Dekl.)

### 3. Gerichts-Beiſitzer.

§. 26. Die Gerichts-Beiſitzer bei den fürſtl. Amtsgerichten werden, nach Analogie der Gerichts-Beiſitzer bei den Königl. Oberamts-Gerichten, durch die Ortsvorſteher der zu dem betreffenden Amtsbezirke gehörigen Gemeinden unter dem Vorſitze des Königl. Oberamtmanns desjenigen Oberamts-Bezirks, in welchem der Sitz des Amtsgerichts liegt, aus der Mitte der Einwohner des letztgedachten Orts auf zwei Jahre gewählt.

Die Koſten dieſer Wahlhandlung werden ausſchließend von den fürſtlichen Rentämtern beſtritten.

### Fortſetzung.

§. 27. In Betreff der Wählbarkeit, der Annahme und Ablehnung der Wahl, der Theilnahme der Gewählten an den verſchiedenen gerichtlichen Verhandlungen, der ihnen dafür zu reichenden Belohnung, desgleichen der Wahl von weiteren Beiſitzern zu Ergänzung derjenigen, die im Laufe der zwei Jahre abgehen, gilt das Gleiche, was für die Oberamtsgerichts-Beiſitzer beſtimmt iſt. Ihre Beeidigung wird durch den fürſtl. Amtsrichter auf eben dieſelbe Weiſe vorgenommen, wie ſie der Königl. Oberamts-Richter bei den Oberamtsgerichts-Beiſitzern zu beſorgen hat.

### Fortſetzung.

§. 28. Sollte aus den Einwohnern des Amtsſitzes die erforderliche Zahl von Gerichts-Beiſitzern nicht gewählt werden können, ſo wird ausnahmsweiſe geſtattet, die Fehlenden aus den Einwohnern der nächſtgelegenen Amts-Orte zu wählen.

Namentlich bei dem Amtsgerichte Neresheim wird die Wählbarkeit auf den nächſtgelegenen fürſtlichen Ort Auernheim ausgedehnt. Die Einwohner der befragten Orte werden für verbindlich erklärt, gegen Entrichtung der geſetzlichen Reiſe-Entſchädigungs-Gelder aus der fürſtlichen Rentamts-Kaſſe, die auf ſie fallende Wahl unter den gleichen Beſtimmungen anzunehmen, unter welchen die Einwohner des Amtsſitzes hiezu geſetzlich verbunden ſind.

### 4. Gerichts=Diener.

§. 29. Die Gerichts=Diener bei den fürſtl. Amtsgerichten werden von dem Fürſten auf Wohlverhalten gegen vierteljährige Aufkündigung ernannt, und haben das gleiche Dienſt=Einkommen, wie die Königl. Oberamtsgerichts=Diener. Die Namen und Perſonalien derſelben ſind jedesmal dem vorgeſetzten Kreis=Gerichtshofe zur Nachricht anzuzeigen.

### 5. Fürſtliche Amts=Gebäude.

§. 30. An jedem Sitze eines fürſtlichen Amtsgerichts müſſen neben einer angemeſſenen Amtswohnung für den Amtsrichter und den Amtsgerichts=Aktuar, desgleichen der Gerichtsſtube und dem übrigen benöthigten Amts=Lokal, zum wenigſten drei gerichtliche Gefängniſſe, nämlich zwei Kriminalbehältniſſe und ein leichteres Arreſtzimmer, abgeſondert von den polizeilichen, vorhanden ſein.

Die techniſche und ökonomiſche Ausführung der hiezu erforderlichen Bauten bleibt zwar den fürſtlichen Rentämtern überlaſſen; um jedoch die Zweckmäßigkeit derſelben ermeſſen zu können, iſt jedesmal vor Angriff der Bauarbeiten ein Riß über dieſelben dem vorgeſetzten Königl. Gerichtshofe vorzulegen.

### 6. Delegirte Gerichtsbarkeit im Amtsbezirk Ober=Sulmentingen.

§. 31. Durch die Delegation der Gerichtsbarkeit in dem Amtsbezirk Oberſulmentingen an das Königl. Oberamtsgericht Biberach iſt die Rechtspflege in den dazu gehörigen Orten den bei dieſem Oberamtsgerichte angeſtellten Perſonen in gleicher Art wie bei den Angeſtellten des Fürſten in den übrigen Amts=Bezirken, übertragen.

Der Königl. Oberamtsrichter, Oberamtsgerichts=Aktuar und Gerichts=Notar werden daher hinſichtlich dieſer Orte für den Fürſten ebenſo, wie die fürſtlichen Amtsrichter, Amtsgerichts=Aktuare und Gerichts=Notare verpflichtet, (oben §. 24.) und führen in dieſer Hinſicht die gleiche Benennung, wie die Letzteren. (§. 24. d. Königl. Dekl.)

Für ihre diesfalſigen amtlichen Verrichtungen haben ſie jedoch neben dem, was ſie für den unmittelbaren Staatsdienſt beziehen, nichts anzuſprechen, und zu denſelben haben ſie ſich der nämlichen Lokale zu bedienen, welche ihnen für jenen angewieſen wird.

Jeder beſondere Amts=Aufwand auf die Rechtspflege in gedachten Orten (§. 14.) wird von der Staats=Kaſſe beſtritten, welche dagegen auch alle Jurisdiktions=Gefälle bezieht, die in den übrigen Amtsbezirken in die fürſtlichen Rentämter fließen. (§. 15.)

## IV. Von der Polizei-Verwaltung in den fürſtlichen Beſitzungen insbeſondere.

### 1. Fürſtliches Amt.

§. 32. Zu jedem fürſtlichen Amte gehören:
ein Amtmann,
ein Amts-Aktuar und
ein Amtsdiener.
(§. 40. d. Königl. Dekl.)

### 2. Fürſtlicher Amtmann.

#### a) Ernennung.

§. 33. Der Amtmann wird von dem Fürſten ernannt, und ſeine Ernennung jedesmal unter Anſchluß der Beweiſe über ſeine Befähigung dem Königl. Miniſterium des Innern angezeigt. (§. 40. d. Königl. Dekl.)

Bei dem geringen Umfange des Amts-Bezirks Oberſulmentingen wird geſtattet, daß die Stelle des dortigen Amtmanns in gleicher Art, wie ſolches in der Königl. Dekl. v. 4. Juli und 8. Dezember 1821, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormaligen reichsunmittelbaren Adels betreffend, den Rittergutsbeſitzern zugeſtanden iſt, den fürſtlichen Rentbeamten daſelbſt übertragen werde. (§. 46. d. Königl. Dekl.)

#### b) Verpflichtung.

§. 34. Waltet nach der Entſcheidung des Königl. Miniſter. des Innern bei der Perſon des Ernannten kein Anſtand vor, ſo wird durch die vorgeſetzte Kreis-Regierung dem fürſtlichen Amtsrichter des betreffenden Bezirks die Weiſung zu Verpflichtung deſſelben ertheilt.

#### Fortſetzung.

§. 35. Bei dieſer Verpflichtung iſt ebenderſelbe Eides-Vorhalt wie bei der Verpflichtung eines Königl. Oberamtmanns zu gebrauchen, demſelben jedoch die, den Dienſt-Eid gegen den Fürſten enthaltende Zuſage beizufügen:

„auch alle diejenigen Verpflichtungen zu beobachten, welche dem fürſtlichen Amtmann die, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Thurn und Taxis feſtſetzende Königliche Deklaration und namentlich deren §. 45. ſo wie andere Königl. Geſetze und Verordnungen hinſichtlich des Patrimonial-Herrn auferlegen oder in der Folge auferlegen werden, nicht weniger dem durchlauchtig hochgebornen Herrn Fürſten ꝛc. als ſeinem Dienſtherrn jederzeit mit geziemender Ehrerbietung ergeben zu ſeyn.“

Das Verpflichtungs-Protokoll iſt von dem fürſtlichen Amtsrichter an die vorgeſetzte Kreis-Regierung einzuſenden, welche von

deſſen Inhalt dem Miniſterium des Innern Anzeige zu machen hat; eine Abſchrift davon hat der fürſtliche Amtsrichter dem Fürſten mit Bericht vorzulegen. (§. 40. d. Königl. Dekl.)

3. Amts-Aktuar.

§. 36. Der für jedes fürſtliche Amt erforderliche Amts-Aktuar wird von dem Fürſten beſoldet, von dem fürſtlichen Amtmann vorgeſchlagen, von dem Fürſten beſtätigt, und von dem Amtmann gegen einvierteljährige Aufkündigung mit Gutheißen des Fürſten wieder entlaſſen.

Hinſichtlich ſeiner Befähigung, ſeiner amtlichen Verhältniſſe und ſeines Dienſt-Einkommens gilt das Gleiche wie bei den Oberamts-Aktuaren.

Von ſeiner Annahme iſt der vorgeſetzten Kreis-Regierung durch den fürſtlichen Amtmann unter Beifügung der Belege ſeiner Befähigung Anzeige zu machen, ſofort von jener über dieſe Belege Gutachten an das Miniſterium des Innern zu erſtatten, und, wenn dieſes keinen Anſtand dabei findet, der Amtmann zu Vornahme ſeiner Verpflichtung anzuweiſen, wobei derſelbe den gleichen Eides-Vorhalt wie bei den Oberamts-Aktuaren mit eben demſelben Beiſatze, wie er für die Verpflichtung der fürſtlichen Amtmänner vorgeſchrieben iſt (§. 34.), zu Grund zu legen, und das Verpflichtungs-Protokoll zur eigenen Einſicht und zur Anzeige bei dem Miniſterium des Innern an die Kreis-Regierung einzuſenden, dem Fürſten aber eine Abſchrift davon vorzulegen hat. Auch von der Entlaſſung eines Amts-Aktuars iſt jedesmal die betreffende Kreis-Regierung in Kenntniß zu ſetzen, welche hievon dem Miniſterium des Innern Anzeige erſtatten wird.

Fortſetzung.

§. 37. Bei dem Amt Ober-Sulmentingen, wird zwar um ſeiner geringeren Ausdehnung willen die Aufſtellung eines beſtändigen verpflichteten Amts-Aktuars nachgeſehen.

Wenn jedoch die Nothwendigkeit einer Vertretung des Amtmanns durch einen Amts-Verweſer eintritt, ſo darf hiezu nur ein ſolcher verwendet werden, der zu der Verſehung der Stelle eines Oberamts-Aktuars befähigt iſt.

4. Amtsdiener.

§. 38. Der Amtsdiener, der jedem fürſtl. Amt beizugeben iſt, wird von dem Fürſten auf Wohlverhalten gegen einvierteljährige Aufkündigung ernannt, und von demſelben in gleicher Art, wie ein Oberamtsdiener, beſoldet. Der vorgeſetzten Kreis-Regierung wird er jedesmal unter Angabe ſeiner Perſonalien zur Nachricht nahmhaft gemacht.

5. Fürſtliche Amtsgebäude.

§. 39. Neben einer angemeſſenen Amts-Wohnung für den Amtmann und den Amts-Aktuar, und dem benöthigten Amts-

Lokal, ſind an jedem Sitze eines fürſtlichen Amts wenigſtens zwei Polizei-Gefängniſſe, wovon die Riſſe vor der Ausführung der Kreis-Regierung zur Prüfung vorgelegt werden müſſen, einzurichten. Sind dergleichen bereits bei der Gemeinde des Orts vorhanden, ſo bleibt dem Fürſten unbenommen, wegen ihrer Benützung für die Zwecke des Amts mit der Gemeinde eine Uebereinkunft zu treffen.

6. Verhältniß des fürſtlichen Amtmanns zu der Amts-Verſammlung.

§. 40. Eine Einwirkung auf die Oberamts-Körperſchaften, mit denen die fürſtlichen Beſitzungen in dem bisherigen Verbande bleiben (§. 39. d. K. Dekl.), liegt zwar außer dem Geſchäfts-Kreiſe der fürſtlichen Amtmänner. Da indeſſen die Beſchlüſſe der Amts-Verſammlungen für die Gemeinde-Verwaltung, über welche den fürſtlichen Amtmännern innerhalb ihres Bezirks die Aufſicht anvertraut iſt, von Wichtigkeit ſeyn können, ſo wird den Letzteren geſtattet, den Amts-Verſammlungen, welche von den Oberämtern, in deren Bezirke ihre Amtsorte gelegen ſind, veranſtaltet werden, ebenfalls in Perſon, jedoch ohne Stimme und auf alleinige Koſten des Fürſten, anzuwohnen. (§. 43. d. K. Dekl.)

7. Gemeinſchaftliches Amt in Stiftungs-Kirchen- Schul- und Eheſachen.

§. 41. Hinſichtlich der Aufſicht über die Verwaltung der Stiftungen, desgleichen in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, ſo wie in Eheſachen bildet der fürſtliche Amtmann mit dem betreffenden Dekan, oder, wo es geſetzlich vorgeſchrieben iſt, mit dem erſten Geiſtlichen des Amtsſitzes das gemeinſchaftliche Amt innerhalb ſeines Amts-Bezirks mit gleichen Befugniſſen, wie ſolche den gemeinſchaftlichen Oberämtern eingeräumt ſind. Wo die Berichte über dergleichen Gegenſtände an die Kreis-Regierungen, an das evangeliſche Conſiſtorium, an den katholiſchen Kirchenrath, an den Studienrath oder an den ehegerichtlichen Senat der Gerichtshöfe von den Königl. Oberämtern allein zu erſtatten ſind, da liegt auch den fürſtlichen Polizei-Aemtern die Erſtattung derſelben ohne Beiziehung der Dekanate ob. An ihren Amtsſitzen bilden die fürſtlichen Amtmänner mit dem katholiſchen Schul-Inſpektor, in deſſen Sprengel jene liegen, unter Zuziehung des Orts-Pfarrers, des Orts-Vorſtehers und des erſten Mitglieds des Gemeinde-Raths die örtliche katholiſche Schul-Commiſſion. (§. 42. u. 48. d. K. Dekl.)

8. Verwaltung der Stiftungen.

§. 42. Sollte dem Fürſten die unmittelbare Aufſicht über die Verwaltung einer in ſeinen Beſitzungen befindlichen milden Stiftung durch ausdrückliche Verordnung der Stifter übertragen ſeyn, ſo bleibt ihm nach Masgabe der beſtehenden Geſetze auch die Ernennung des jeweiligen Verwalters derſelben und die Leitung ih-

rer Verwaltung mit Ausſchluß des örtlichen Stiftungsraths und des gemeinſchaftlichen Amts unter der alleinigen Oberaufſicht der betreffenden Kreis-Regierung unbenommen. (§. 48. d. K. Dekl.)

9. Ernennung der Orts-Vorſteher.

§. 43. Iſt die Stelle eines Orts-Vorſtehers in den zu den fürſtlichen Amts-Bezirken gehörigen Gemeinden erledigt, ſo hat dazu der fürſtliche Amtmann unter ſeiner Leitung drei Candidaten durch die Gemeinde den geſetzlichen Beſtimmungen gemäs wählen zu laſſen, und ſolche dem Fürſten in Vorſchlag zu bringen.

Der Fürſt wird unter der Vorausſetzung, daß die Vorgeſchlagenen die geſetzlichen Eigenſchaften haben, Einen derſelben zum Orts-Vorſteher ernennen, und im Falle Einer zwei Drittheile aller abgelegten Stimmen auf ſich vereinigt, dieſem immer den Vorzug vor den übrigen geben.

Von der erfolgten Ernennung iſt jedesmal der vorgeſetzten Kreis-Regierung zur Nachricht Anzeige zu machen. (§. 47. der K. Dekl.)

## V. Von der Forſt-Gerichtsbarkeit, Forſt- und Jagd-Polizei und Forſt-Verwaltung in den fürſtlichen Beſitzungen.

1. Eintheilung der fürſtlichen Forſtbezirke und fürſtlichen Forſt-Stellen.

§. 44. Die Forſt-Verwaltung und die Forſt- und Jagd-Polizei wird vom 1. Juli 1823 an in den fürſtlichen Beſitzungen durch drei von dem Fürſten ernannte Forſt-Verwalter und unter denſelben durch ſieben und zwanzig Förſter ausgeübt, deren Ernennung ebenfalls dem Fürſten zuſteht.

So lange die Rügung der Forſt- und Jagd-Frevel nicht überhaupt an die Gerichte verwieſen wird, haben die fürſtlichen Forſt-Verwalter, von dem gedachten Zeitpunkt an gerechnet, auch die Forſt-Gerichtsbarkeit auszuüben.

Sollte die Rügung der Forſt- und Jagdfrevel dereinſt an die Gerichte überwieſen werden, ſo ſind die fürſtlichen Amts-Gerichte auch in dieſer Beziehung den Königlichen Oberamtsgerichten gleich zu ſtellen.

Fortſetzung.

§. 45. Die Orts-Markungen und die eine eigene Markung bildenden eigenthümlichen fürſtlichen Waldungen, welche jedem fürſtlichen Forſt-Verwalter und Förſter zugetheilt ſind, ſo wie die Orte, wo jeder ſeinen Amts-Sitz hat, ſind aus der Beil. D. zu erſehen.

Ueber die im Umkreiſe dieſer Bezirke gelegenen, in der unmit-

telbaren Verwaltung der Königl. Forſtämter ſtehenden Kronwaldungen erſtrecken ſich die Befugniſſe der fürſtlichen Forſt-Behörden nicht. (§. 34. d. Königl. Dekl.)

2. Fürſtl. Forſt-Verwalter und Revierförſter.

a) Gleichſtellung mit den Königlichen Oberförſtern und Förſtern im Allgemeinen.

§. 46. Die fürſtlichen Forſt-Verwalter ſind den Königlichen Oberförſtern, die fürſtlichen Förſter den Königlichen Förſtern ſowohl in Beziehung auf Befähigung und Entlaßbarkeit, als in Beziehung auf Gehalt, Penſions-Anſprüche und amtlichen Wirkungskreis im Allgemeinen gleichgeſtellt. (§. 34. u. 35. d. K. Dekl.)

b) Ernennung.

§. 47. Von der Ernennung eines fürſtlichen Forſt-Verwalters oder Förſters iſt jedesmal, unter Anſchluß der Beweiſe über die Befähigung des Ernannten, der einſchlagenden Kreis-Finanzkammer Anzeige zu machen, welche dem Königlichen Finanz-Miniſterium gutächtlichen Bericht darüber zu erſtatten, und ſofort, wenn das Königl. Finanz-Miniſterium keinen Anſtand findet, bei einem Forſt-Verwalter an den nächſtgeſeſſenen fürſtlichen Amtsrichter, bei einem Förſter aber an den vorgeſetzten fürſtlichen Forſt-Verwalter wegen Vornahme der Beeidigung des Ernannten das Geeignete zu erlaſſen hat.

c) Verpflichtung.

§. 48. Erſt nach dieſer Cognition geſchieht die Beeidigung durch die ebengedachten fürſtlichen Behörden und zwar unter demſelben Eides-Vorhalte, welcher für die Königlichen Forſtdiener gleicher Categorie vorgeſchrieben iſt, jedoch mit einem ähnlichen den Dienſt-Eid gegen den Fürſten enthaltenden Beiſatze, wie ſolcher oben (§. 35.) für die Beeidigung der fürſtlichen Amtmänner angeordnet wurde. Das Verpflichtungs-Protokoll iſt von der fürſtlichen Behörde, welche die Beeidigung vornahm, an die betreffende Kreis-Finanz-Kammer zum Behufe der Vorlegung an das Finanz-Miniſterium einzuſenden; eine Abſchrift davon hat die gedachte fürſtliche Behörde dem Fürſten vorzulegen. (§. 35. d. K. Dekl.)

d) Beſtimmung wegen der bisher Angeſtellten.

§. 49. Ueber die Perſonen der bisher ſchon, jedoch blos für die Forſtwirthſchaft und den Forſtſchutz in den eigenthümlichen fürſtlichen Waldungen angeſtellten fürſtlichen Forſt-Verwalter und Förſter wird das Königliche Finanz-Miniſterium einzeln erkennen; diejenigen derſelben, welche ſchon vor der Unterwerfung unter die Württembergiſche Staats-Hoheit im fürſtlichen Forſtdienſte angeſtellt waren, ſind auch ohne die Prüfung, welche für die Königlichen Forſtdiener gleicher Categorie vorgeſchrieben iſt, als befähigt zu betrachten. Auch bei den übrigen wird, inſoferne ſie um Diſpenſation von dieſer Prüfung bitten, auf die Zeugniſſe, die ſie

über ihre bisherige Laufbahn beibringen, billige Rückſicht genommen werden. Die förmliche neue Verpflichtung derſelben, ſo wie überhaupt die erſtmalige Einſetzung in die neuen Rechte und Verbindlichkeiten wird durch einen Königlichen Commiſſär an Ort und Stelle vollzogen werden; dem Fürſten ſteht frei, einen Bevollmächtigten hiezu als Zeugen abzuordnen.

e) Erledigungs=Fälle.

§. 50. Für den Fall, daß bei künftigen Erledigungen die Stelle eines fürſtlichen Forſt=Verwalters oder Förſters längere Zeit unbeſetzt bliebe, gilt das Gleiche, was oben (§. 9.) hinſichtlich der fürſtlichen Juſtiz= und Polizei=Beamten für einen ſolchen Fall feſtgeſetzt worden iſt.

f) Entlaſſung.

§. 51. Ihre Entlaſſung findet nur unter den Formen Statt, welche für die Entlaſſung der Staatsdiener durch Verfaſſung und Geſetze vorgeſchrieben ſind. (§. 35. der K. Dekl.)

g) Dienſt=Einkommen.

§. 52. Was die Gehalte der fürſtlichen Forſt=Verwalter und Förſter betrifft, ſo bleibt zwar dem Fürſten unbenommen, ſie auf die bisher ſtattgehabte Weiſe theils in Naturalien, theils in Geld entrichten zu laſſen, oder auch bei Perſonal=Veränderungen oder mit Zuſtimmung der Betheiligten beliebige Veränderungen hiemit vorzunehmen. Der Geſamtbetrag des einzelnen Gehalts und der damit verbundenen Beinuzungen darf jedoch, die Naturalien nach den Etatspreiſen berechnet, nie unter dem Normal=Einkommen geringſter Klaſſe ſtehen, welches der Königliche Forſtdiener gleicher Categorie zu genießen hat. Auch dürfen den fürſtlichen Forſtdienern keine ſolche Amts=Emolumente eingeräumt werden, welche den Königlichen Forſtdienern verboten ſind. (§. 35. d. K. Dekl.)

h) Penſions=Anſprüche.

§. 53. Die Penſionen, welche dieſelben für ſich oder ihre Hinterbliebenen anſprechen können, ſo wie die Gehalts=Abzüge, welche der Fürſt ihnen dagegen zu machen befugt iſt, ſind nach obigem Normal=Gehalte zu berechnen. (§. 35. der K. Dekl.)

i) Dienſt=Obliegenheiten.

aa. Ueberhaupt.

§. 54. Bei Ausübung der Forſt=Verwaltung, Forſt= und Jagd=Polizei und Forſt=Gerichtsbarkeit haben die fürſtlichen Forſtdiener überhaupt die Königlichen Geſetze und Verordnungen zu befolgen; insbeſondere aber haben in ihrem Dienſt=Verhältniß die fürſtlichen Forſt=Verwalter nach der Inſtruktion für die Königlichen Oberförſter, die fürſtlichen Förſter nach der Inſtruktion für die Königlichen Förſter ſich zu achten. (§. 34. der Königl. Dekl.)

bb. Holzberichte.

§. 55. In Beziehung auf die Bewirthſchaftung der dem fürſtlichen Hauſe mit Nutzen und Eigenthum zugehörigen Waldungen, welche in der Beilage D. namentlich aufgeführt oder unter den daſelbſt aufgeführten Orts-Markungen begriffen ſind, haben die fürſtlichen Forſt-Verwalter zwar keine Verbindlichkeit, die an die Stelle der vormaligen Holzberichte neuerlich getretenen Tabellen periodiſch an den Königlichen Forſtrath einzuſenden. Auf die in ihren Bezirken gelegenen Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen (mit Einſchluß der Falllehen-Waldungen, woher ſie immer zu Lehen rühren) leidet jedoch dieſe Beſtimmung keine Ausdehnung, und ſelbſt über die Bewirthſchaftung der eigenthümlichen fürſtlichen Waldungen, wofür die beſondere Inſtruirung ſeiner Forſtbehörden dem Fürſten unbenommen bleibt, ſind ſie ſchuldig, zu jeder Zeit, ſowohl dem Forſtrathe und der einſchlagenden Kreis-Finanzkammer, als dem von lezterer von Zeit zu Zeit abzuordnenden Viſitations-Commiſſär denjenigen Aufſchluß zu ertheilen, den dieſelben für nöthig erachten. (§. 36. der Königl. Dekl.)

cc. Forſt-Schutz.

§. 56. Bei dem geringen Umfange der fürſtlichen Forſt-Reviere iſt zwar die Aufſtellung beſonderer beſtändiger Waldſchützen für den Zweck des Forſtſchutzes nicht erforderlich; es haben jedoch die fürſtlichen Förſter zugleich alles dasjenige zu verrichten, was in der Inſtruktion für die Königlichen Waldſchützen den Letztern zur Pflicht gemacht iſt: auch bleibt den vorgeſetzten Kreis-Finanzkammern unbenommen, auf den Fall, daß bei den von ihnen anzuordnenden periodiſchen Viſitationen der fürſtlichen Forſt-Verwaltungsbezirke die Nothwendigkeit einer Vermehrung des Schutz-Perſonals ſich ergeben, und die fürſtlichen Behörden nicht von ſelbſt durch Abordnung von Forſtwarthen (Forſt-Gehülfen, Forſt-Praktikanten, Forſt-Eleven oder Forſt-Lehrjungen) Abhülfe treffen ſollten, die Aufſtellung einzelner Waldſchützen auf längere oder kürzere Zeit vorzuſchreiben. Das von dem Fürſten ſelbſt oder ſeinen Behörden für den Forſt- und Jagd-Schutz verwendete niedere Perſonal iſt übrigens von den fürſtlichen Forſt-Verwaltern hiefür förmlich in Pflichten zu nehmen. (§. 34. u. 35. d. K. Dekl.)

dd. Frevel außerhalb der fürſtlichen Forſtbezirke.

§. 57. Den Königlichen Forſtämtern ſteht zwar, wenn ſie keinen beſonderen Auftrag von der höheren Staats-Forſtbehörde erhalten haben, mit Ausnahme der oben (§. 44.) erwähnten Kron-Waldungen keine Verrichtung oder amtliche Einwirkung innerhalb der fürſtlichen Forſt-Verwaltungs-Bezirke zu.

Im Intereſſe des Forſt-Schutzes wird jedoch feſtgeſetzt, daß, wenn Königliche Forſtdiener gelegenheitlich einen Forſt- oder Jagdfrevel in den fürſtlichen Forſt-Verwaltungs-Bezirken entdecken, ſeine Beſtrafung, in ſoferne ſie nicht bereits von Seite des be-

treffenden fürſtlichen Forſt-Verwalters Statt gehabt hat, demjenigen Königlichen Forſtamt, das jenem Königlichen Forſtdiener vorgeſetzt iſt, zuſtehen, dagegen aber auch die fürſtlichen Forſt-Verwalter befugt ſeyn ſollen, unter gleicher Vorausſetzung die Forſt- und Jagdfrevel, welche die ihnen untergebene fürſtlichen Forſtdiener gelegenheitlich in einem benachbarten Königlichen Forſtamts-Bezirke bemerken, abzuſtrafen. (§. 36. u. 37. der K. Dekl.)

ee. Getheilte forſteiliche Rechte.

§. 58. Wo nach den Anmerkungen in der Beilage D. nur einzelne Zweige der forſteilichen Rechte dem fürſtlichen Hauſe zuſtehen, da haben ſich die fürſtlichen Forſt-Behörden auf die Ausübung dieſer zu beſchränken. Wenn dieſelben ſich auf einer Markung nur bis an eine gewiſſe Grenz-Linie erſtrecken, ſo liegt letzteren ob, ſich ſtreng innerhalb dieſer Grenz-Linie zu halten. Sind ſie zwiſchen der Krone und dem Fürſten ungetheilt gemeinſchaftlich, oder iſt die Jagd-Polizei und das Recht, Jagdfrevel zu beſtrafen, nur nach dem Begriffe der hohen und niederen Jagd zwiſchen beiden abgetheilt, ſo haben bei deren Ausübung das einſchlagende Königliche Forſtamt und der betreffende fürſtliche Forſt-Verwalter, ſo wie die ihnen untergeordneten Diener in ſo lange gemeinſchaftlich zu handeln, als nicht eine anderweitige Ausgleichung hierüber Statt finden wird. (§. 34. der Königl. Dekl.)

k) Uniform.

§. 59. Den fürſtlichen Forſt-Verwaltern und Förſtern wird geſtattet, die Uniform der Königlichen Oberförſter und Förſter jedoch mit Knöpfen zu tragen, auf denen ſich das fürſtliche Wappen befindet. (§. 60. der Königl. Dekl.)

3. Forſt-Aſſiſtenten.

§. 60. Zur Unterſtützung iſt jedem fürſtlichen Forſt-Verwalter in gleicher Art wie den Königlichen Oberförſtern ein Forſt-Aſſiſtent beizugeben. Derſelbe muß gleiche Befähigung wie der Aſſiſtent eines Königlichen Oberförſters erprobt haben; ſeine Annahme und Entlaſſung hängt von dem fürſtlichen Forſt-Verwalter unter Genehmigung des Fürſten ab. Vor der Verpflichtung iſt der Name des Neuangenommenen unter Anſchluß der Belege ſeiner Befähigung der vorgeſetzten Kreis-Finanzkammer anzuzeigen, welche ſofort hierüber Gutachten an das Finanz-Miniſterium erſtattet, und, wenn dieſes keinen Anſtand dabei findet, dem betreffenden fürſtlichen Forſt-Verwalter die Legitimation zu deſſen Verpflichtung ertheilt. Die Verpflichtung ſelbſt geſchieht auf denſelben Eides-Vorhalt, wie die der Aſſiſtenten der Königlichen Oberförſter, jedoch mit dem bei den fürſtlichen Forſt-Verwaltern und Förſtern (§. 48.) angeordneten, den Dienſt-Eid gegen den Fürſten enthaltenden, Beiſatze; das Protokoll wird an die Kreis-Finanzkammer zur Einſicht und Anzeige bei dem Finanz-Miniſterium eingeſchickt, dem Fürſten aber eine Abſchrift davon vorgelegt. Auch von der

Entlaſſung eines Aſſiſtenten hat der fürſtliche Forſt-Verwalter der Kreis-Finanzkammer ſchriftliche Anzeige zu machen, welche ſofort an das Finanz-Miniſterium mit Bericht einzuſenden iſt.

Ob die bisher ſchon den fürſtlichen Forſt-Verwaltern zugegebenen Forſtſchreiber als Forſt-Aſſiſtenten zu beſtätigen ſeyen, hängt von dem Erkenntniſſe des Finanz-Miniſterium im Einzelnen ab. (§. 34. der K. Dekl.)

Fortſetzung.

§. 61. Die amtlichen Verhältniſſe dieſer Forſt-Aſſiſtenten ſind die nämlichen, wie die der Aſſiſtenten der Königlichen Oberförſter. Von ihrem Gehalte gilt das Gleiche, was oben (§. 52.) in Beziehung auf den Gehalt der fürſtlichen Forſt-Verwalter und Förſter feſtgeſetzt worden iſt. (§. 34. der K. Dekl.)

4. Forſtamts-Diener.

§. 62. Für die Beſorgung der Geſchäfte des Amtsdieners wird der Fürſt am Sitze eines jeden fürſtlichen Forſt-Verwalters die den Umſtänden nach geeignete Anordnung treffen. (§. 34. der Königl. Dekl.)

5. Forſt-Gefängniſſe.

§. 63. Wenn die fürſtlichen Forſt-Verwalter eines Gefängniſſes bedürfen, ſo ſind in Ermanglung eigener forſtamtlicher Arreſtzimmer die fürſtlichen Amtmänner ſchuldig, ihre Polizei-Gefängniſſe (§. 39.) denſelben auf Erſuchen zum gleichfallſigen Gebrauche einzuräumen.

6. Amts-Aufwand der fürſtlichen Forſtſtellen.

§. 64. Alle Koſten, welche die Ausübung der Forſt-Verwaltung, Forſt- und Jagd-Polizei und Forſt-Gerichtsbarkeit in den Bezirken der fürſtlichen Forſt-Verwalter verurſacht, ſind von den fürſtlichen Rentämtern in gleicher Art, wie in den Königlichen Forſt-Bezirken von der Staatskaſſe, zu beſtreiten. Dahin gehören namentlich die Gehalte der fürſtlichen Forſtdiener, ihre Diäten und Reiſekoſten, ihr ſonſtiger Amts-Aufwand, die ihnen oder ihren Hinterbliebenen gebührenden Penſionen, die Einrichtung und Unterhaltung der Amts-Wohnungen, Amts-Lokale und forſtamtlichen Gefängniſſe, die Arreſt- Azungs- und Unterſuchungs-Koſten der Forſt- und Jagd-Frevler. (§. 34. der K. Dekl.)

7. Amts-Gefälle derſelben.

§. 65. Dagegen haben die fürſtlichen Rentämter nicht nur alle Geldſtrafen, welche die fürſtlichen Forſt-Verwalter anſetzen, ſo weit nicht die Anbringer oder die Wald-Eigenthümer einen rechtlichen Anſpruch hierauf haben, ſondern auch die geſetzlichen Rugtagsgebühren, welche den Forſt- und Jagd-Frevlern als Anhang der Strafen auferlegt werden, zu beziehen.

In dem oben (§. 57.) bezeichneten Falle der Ausdehnung der Forſt-Gerichtsbarkeit über die Grenzen des Bezirks ſollen die

Strafen über Abzug des Rugdrittels demjenigen Theile zufallen, in deſſen Bezirke die Frevel begangen wurden. (§. 37. d. K. Dekl.)

Gegeben Stuttgart den 12. Juni 1823.

Wilhelm.

Der Miniſter der Juſtiz:
Freiherr von Maucler.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Der Miniſter der Finanzen:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Sekretär,
Vellnagel.

---

†) Königliche Verordnung, die ausſchließliche Befugniß der Verwaltungs=Behörden zur Verfügung der Hülfs=Vollſtreckung gegen Steuerpflichtige betreffend,

vom 13. Juni 1823.

---

## 2659.

## Königliche Verordnung, in Betreff der Vereinfachung des Geſchäftsganges im Departement des Innern,

vom 28. Juni 1823 [221]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Abſicht, den Geſchäftsgang im Departement der innern Verwaltung im Einklang mit den beſtehenden Geſetzen, und

---

†) Regbl. S. 499. S. Gerichtsgeſ. IV. 1139.

221) Regbl. S. 503. S. Inſtruction vom 21. Decb. 1819. Hiezu gibt ein Miniſt.=Erlaß vom 28. Juni 1823 (Normalienb. d. Miniſt.) folgende weitere Vorſchriften und Erläuterungen:

1) „Die in der Inſtruktion für die Kreisregierungen vom 21. Dezbr. 1819. § 5. Nro. 1. lit. a—f. und i, angeführten Gegenſtände gehören, wie dieß ſchon aus dem Art. 69. des Verwaltungs=Edikts hervorgeht, zu dem Geſchäfts=Kreis der Oberämter nicht nur als inſtruirender, ſondern auch als verfügender Behörden. Die allgemeinen Beſtimmungen über das Maaß der oberamtlichen Befugniſſe bezeichnen zugleich die Gränze des ſelbſtſtändigen Verfügungs=Rechts der Oberämter in Beziehung auf die angegebenen Gegenſtände der Staatsverwaltung. So haben ſie z. B. ohne vorgängige Anfrage die mit andern Staaten beſtehenden Verträge über den wechſelſeitigen Verkehr in allen Fällen, wo ihre

ſoweit es unbeſchadet der Zwecke des Dienſtes geſchehen kann, zu vereinfachen, verordnen Wir auf den Vortrag Unſeres Miniſte=

---

Thätigkeit aufgerufen wird, und der Inhalt der Verträge ſelbſt ihnen nicht zweifelhaft iſt, zur Vollziehung zu bringen, die von auswärtigen Behörden ihnen angeſonnene Stellung dieſſeitiger Staatsangehörigen zur Vollziehung von Strafen wegen Verletzungen der Regiminal=Polizei= oder Finanz=Strafgeſetze des auswärtigen Staats abzulehnen, oder aber, wenn das Anſinnen auf die unzweifelhafte Beſtimmung eines beſtehenden Staatsvertrags gegründet iſt, demſelben zu entſprechen, die Geſuche Auswärtiger um Bewilligung eines unbeſtimmte Zeit dauernden widerruflichen Aufenthalts im Oberamtsbezirk zu erledigen.

2) Die Erlaubniß=Ertheilung zur Beerdigung außerhalb der Parochie des Sterborts iſt, wie es ſchon die Natur des Gegenſtandes, der keinen Aufſchub leidet, mit ſich bringt, Sache des gemeinſchaftlichen Oberamts.

3) Ueber die Errichtung neuer Apotheken haben die Kreisregierungen ſelbſtſtändig zu erkennen, dieſer Gegenſtand gelangt nur im Wege des Rekurſes an das Miniſterium.

4) Den §§. 65. lit. a. 66. lit. a. 89. lit. a. des Verwaltungs=Edikts wird eine nicht im Sinne des Geſetzes liegende Ausdehnung gegeben, wenn ſie auf niedere Corporations=Diener, wie der §. 44. des gedachten Edikts ſie bezeichnet, angewendet werden. Das perſönliche Intereſſe, welches Diener dieſer Claſſe bei einem Beſchluß des Gemeinderaths oder der Oberamts=Verſammlung haben, begründet nicht das Erforderniß einer höheren Genehmigung.

5) Die Beſtimmungen der Verordnung vom 12. April 1819. in Betreff der für Bauten der Gemeinden und Stiftungen erforderlichen höheren Genehmigung ſind durch das Verwaltungs=Edikt aufgehoben. Nur in ſo fern mit der Bauunternehmung einer der Fälle eintritt, in welchen nach dem genannten Edikt die Beſchlüſſe der Gemeinde= und Stiftungs=Räthe und der Amtsverſammlungen durch die höhere Genehmigung bedingt ſind, unterliegt ſie dem Erkenntniß einer Regierungs=Behörde.

6) Die in der Dienſtpragmatik §. 9. vorgeſchriebenen Heiraths=Anzeigen der Diener ſind nach §. 2. der Verordnung vom 16. April 1822 an das Miniſterium unmittelbar zu richten. Es würde alſo nicht zur Beſchränkung der Vielſchreiberei dienen, wenn dieſer Gegenſtand an die Kreisregierungen verwieſen würde.

7) Die Kreisregierungen können nach §. 48. der Verfaſſungs=Urkunde gegen die Vorſteher und Beamten der Gemeinden und anderer Körperſchaften keine Amtsſuſpenſionen mit Verluſt des Gehalts erkennen. Als eine Suſpenſion dieſer Art iſt aber die in §. 2. des Rekurs=Geſetzes vom 26. Juni 1824. bezeichnete Suſpenſion eines beſoldeten Dieners mit der Verbindlichkeit, die Koſten der Amtsverweſerei zu bezahlen, ſo wie ohnehin die proviſoriſche Enthebung eines nicht beſoldeten Dieners von ſeinen Dienſt=Functionen nicht zu betrachten. Es liegt daher in der Befugniß der Kreisregierungen, dergleichen Suſpenſionen gegen die oben genannten öffentlichen Diener zu erkennen.

8) Schon durch das auf höchſten Befehl erlaſſene Decret vom 24. März 1821. ſind mit noch andern periodiſchen Berichten

1) die jährlichen Berichte über den Zuſtand der Gefängniſſe,
2) die Berichte über die Feuerlöſchwerkzeuge,
3) die Cultur=Tabellen,
4) die Separatiſten=Tabellen,

rium des Innern und nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths wie folgt:

A) Erweiterung des Verfügungsrechts der Kreis=Regierungen gegenüber von dem Miniſterium des Innern.

§. 1. Die Geſuche um Diſpenſation von den Geſetzen über den Erwerb liegender Güter durch Ausländer ſind künftig von den Kreis=Regierungen zu erledigen.

§. 2. Ebendenſelben wird die Erledigung der Geſuche ausländiſcher Jüdinnen um Aufnahme in den Staats=Schutz zum Behuf der Verheirathung mit einem inländiſchen Juden unter Beobachtung der beſtehenden Normen und mit der Beſtimmung überlaſſen, daß von ihnen keiner auswärtigen israelitiſchen Religions=Genoſſin die Aufnahme in den Staats=Schutz ertheilt werden darf, die ſich nicht über das Einbringen eines Vermögens von wenigſtens 500 fl. ausweiſen kann.

§. 3. Die Aufſtellung von Wegknechten, inſofern bei der Beſtimmung ihrer Belohnung der frühere Maßſtab nicht überſchritten wird, ſo wie die Entlaſſung dieſer — überhaupt nur auf Widerruf anzunehmenden — Arbeiter gehört zum Geſchäfts=Kreis der Kreis=Regierungen.

§. 4. Die Vorſtände der Kreis=Regierungen können zu Reiſen innerhalb des Königreichs

a) den bei den Kreis=Regierungen angeſtellten Perſonen auf vierzehn Tage,

b) den unter der Aufſicht der Kreis=Regierungen ſtehenden Beamten auf vier Wochen

Urlaub ertheilen; ſie ſind jedoch gehalten, über die von ihnen ertheilten Urlaube von drei zu drei Monaten, von jedem auf eine Reiſe in die Reſidenz gerichteten Urlaubs=Geſuch eines Regierungs=Mitglieds oder Oberamtmanns gleichzeitig mit der Bewilligung deſſelben dem Miniſterium des Innern Anzeige zu machen.

Die Beſtellung von Amts=Verweſern für die der Regierung untergeordneten Beamten wird dem Regierungs=Vorſtand bis auf die Dauer von vier Wochen einſchließlich überlaſſen.

§. 5. Die Vorſchrift des §. 17. der Inſtruktion vom 21. De=

---

unter der Beſtimmung abgeſtellt worden, daß die erforderlichen Notizen über die zu 1. 2. und 3. genannten Gegenſtände in den Jahresbericht aufgenommen werden ſollen. Ebenſo iſt die Bericht=Erſtattung über Unglücksfälle und Selbſtentleibungen ſchon durch die Verordnung vom 2. Januar 1817. auf beſondere, die Aufmerkſamkeit der höheren Behörde, oder eine Verfügung von Seiten derſelben in Anſpruch nehmende Fälle beſchränkt worden. Es hat daher auffallen müſſen, daß theils die Abſtellung, theils die Beſchränkung dieſer Berichte von einigen Seiten her auf's neue in Vorſchlag gebracht worden iſt.

9) Wenn von einzelnen Oberämtern bisher noch jährliche Berichte über die dem Staat heimgefallenen Penſionen niederer Diener an irgend eine Behörde des Finanzdepartement erſtattet worden ſeyn ſollten, ſo haben dieſelben für die Zukunft zu unterbleiben."

cember 1819, wonach die Kreis-Regierungen über die Ablöſung von Grundgefällen der Gemeinden und Stiftungen, welche den Betrag von 1 fl. 30 kr. überſteigen, Bericht zu erſtatten haben, wird dahin erläutert, daß diejenigen Fälle, wo die Gemeinde- und Stiftungs-Behörden, im Weg der Uebereinkunft, der Ablöſung eines Grundgefälls Statt zu geben bereit ſind, nach der Vorſchrift der §§. 65, 66 und 148 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 zu behandeln ſeyen, und nur über diejenigen Fälle, wo der Gefällpflichtige die Ablösbarkeit eines Gefälls, deſſen Betrag 1 fl. 30 kr. überſteigt, auſſer dem Weg der Uebereinkunft, auf den Grund einer geſetzlichen Beſtimmung anſprechen zu können glaubt, an das Miniſterium Bericht erſtattet werden ſoll.

B) Nähere Beſtimmung des Reſſorts der Kreis-Regierungen gegenüber von dem Medizinal-Kollegium.

§. 6. Die Anordnung und Leitung der polizeilichen Maßregeln und des Heil-Verfahrens bei Epidemien, mögen ſie als anſteckend (contagiös) erkannt ſeyn oder nicht, gehört, wie dies ſchon durch die Verordnung vom 6. Juni 1818 vorgeſchrieben iſt, zum Geſchäfts-Kreis des Medizinal-Kollegium. An dieſe Behörde haben die Oberämter in den gedachten Fällen unmittelbar zu berichten, und von ihr unmittelbar Beſcheid zu empfangen.

Den Kreis-Regierungen iſt jedoch ebenfalls von dem Ausbruch einer Epidemie unverzüglich Anzeige zu erſtatten, und ſo wie es den Oberämtern obliegt, in ſolchen Fällen die erforderlichen polizeilichen Maßregeln vorläufig ohne Verzug anzuordnen, ſo ſteht es den Kreis-Regierungen zu, wenn ſie in dieſen vorläufigen Maßregeln eine Lücke bemerken, deren Ergänzung nach ihrer Anſicht nicht auf die Verfügung des Medizinal-Kollegium ausgeſetzt werden kann, den Oberämtern deshalb unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Medizinal-Kollegium das Erforderliche aufzutragen. Das Letztere iſt verpflichtet, die Kreis-Regierungen von der Art und dem Verlauf der Epidemie und von den gegen dieſelbe angeordneten Maßregeln in Kenntniß zu ſetzen.

Die Reviſion der Epidemie-Koſtenzettel liegt ebenfalls dem Medizinal-Kollegium ob.

Unter den gleichen Beſtimmungen gehört die erforderliche höhere Kognition über das Heilverfahren und die polizeilichen Maßregeln bei andern auſſerordentlichen Krankheitsfällen, die z. B. durch den Biß wüthender Thiere, den Genuß giftiger Gegenſtände u. ſ. f. veranlaßt werden, zum Geſchäfts-Kreis des Medizinal-Kollegium [222]).

C) Erweiterung des Verfügungsrechts der Oberämter.

§. 7. Nachfolgende Gegenſtände werden den Oberämtern zur Entſcheidung und beziehungsweiſe Verfügung in der verfaſſungsmäßigen Inſtanzen-Ordnung zugewieſen:

---

222) S. Verf. vom 14. Octbr. 1830.

1) die Setzung oder Wiederaufrichtung von Landes-Grenzſteinen, wenn über die Grenze ſelbſt keine Irrung obwaltet;
2) das Erkenntniß über Vermögens-Ausfolge an Auswärtige, auch in dem Falle, wenn mit dem Staat, in welchen das Vermögen ausgeführt wird, kein Vertrag wegen Aufhebung des Abzugs beſteht;
3) die Ertheilung des Staats-Bürgerrechts an Frauens-Perſonen, die ſich mit einem Württembergiſchen Staats-Bürger verheurathen wollen, wenn der Aufzunehmenden das Orts-Bürgerrecht in einer Gemeinde zugeſagt worden iſt, und ſie ſich über ihre Entlaſſung aus dem bisherigen Unterthanen-Verbande, ſo wie über die Freiheit von der Leibeigenſchaft ausgewieſen hat [222a]);
4) die Ertheilung von Heimathſcheinen, unter den in der beifolgenden Inſtruktion Lit. A. enthaltenen Beſtimmungen;
5) Die Geſuche um Dispenſation von dem Volljährigkeits-Geſetz zum Behuf der Verheurathung, wenn der Bittſteller das drei und zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat. Das Oberamt erledigt dieſe Geſuche in Gemeinſchaft mit dem Dekanatamt [223]).
6) Streitigkeiten zwiſchen den Angehörigen einer und derſelben Gemeinde, oder zwiſchen einer Gemeinde und ihren Angehörigen über die Vertheilung von Kriegs-Vorſpanns- und Quartiers-Laſten;
7) unter der gleichen Beſchränkung in Anſehung der ſtreitenden Theile, Streitigkeiten über die Vertheilung von Staats-Laſten, Steuern, Frohnen, Gemeinde-Laſten, über die Theilnahme an Gemeinde-Nutzungen;
8) Streitigkeiten über die Aufnahme neuer Bürger und Beiſitzer;
9) Bewilligung des Wohnſitzes an einem Ort für ſolche, die nicht ohnehin durch das Geſetz dazu berechtigt ſind;
10) die Entlaſſungs-Geſuche der Orts-Vorſteher und Gemeinde-Räthe, der letztern jedoch nur dann, wenn ſie ihre Stellen zwei Jahre lang verſehen haben;
11) Anweiſung von Wohnſitzen für Heimathloſe nach den beſtehenden Vorſchriften, inſoferne die Gemeinde, deren Verbindlich-

---

222a) Wegen Aufnahme der Bräute von Rittergutsbeſitzern enthält ein Miniſterial-Erlaß vom 20. Juli 1835:

„Da in der K. Verordnung vom 28. Juni 1825 in Betreff der Vereinfachung des Geſchäftsgangs im Departement des Innern §. 7. Nr. 3. den Oberämtern die Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Frauens-Perſonen, die ſich mit einem Württembergiſchen Staatsbürger verheirathen wollen, nur dann zugewieſen wurde, wenn der Aufzunehmenden das Ortsbürgerrecht in einer Gemeinde zugeſagt iſt; ſo wird der Kreis-Regierung zu Sicherung einer Gleichförmigkeit des Verfahrens der Auftrag ertheilt, künftig in Fällen, wo die Erwerbung eines Ortsbürgerrechts von Seite der ausländiſchen Braut eines Württembergers wegfällt, die Aufnahme derſelben in das Staatsbürgerrecht ſelbſt zu verfügen.“

223) S. Verf. vom 27. Mai 1828.

keit zur Aufnahme des Heimathloſen ausgeſprochen wird, dem Amts-Bezirk des erkennenden Oberamts angehört, und inſofern kein Grund vorhanden iſt, aus welchem vermuthet werden könnte, daß der Heimathloſe an einen auswärtigen Staat nähere Anſprüche zu machen habe, als an den diſſeitigen;

12) die Bewilligung des Kollektirens für verunglückte Gemeinden innerhalb des Oberamts-Bezirks;

13) polizeiliche Bauſtreitigkeiten und das Erkenntniß über nothwendige Demolitionen und Sperrungen;

14) in Gemeinſchaft mit dem Dekanatamt die Diſpenſation vom Verbot des Tanzens in der geſchloſſenen Zeit (mit Ausnahme der Char- und Chriſt-Woche) und die Diſpenſation vom Verbot der Haustaufen in der Zeit vom Anfang Aprils bis Ende Septembers;

15) Streitigkeiten, welche die Vollziehung einer von der Kreis-Regierung genehmigten Vertheilung von Allmanden, Viehwaiden oder Gemeinde-Waldungen betreffen;

16) Streitigkeiten über Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude, über die Baulaſt [224]), über Pfarr- und Schulgründe und andere Beſoldungstheile der Geiſtlichen, inſofern der Streit zwiſchen Gemeinden, Stiftungen oder überhaupt zwiſchen Untergebenen des Oberamts geführt wird;

17) Gewerbs- und Handwerks-Streitigkeiten;

18) Geſuche um Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit;

19) die in der Verordnung vom 2. Januar 1817 aufgeführten Diſpenſationen von Vorſchriften der Handwerks-Ordnungen, ohne die dort beigefügte beſchränkende Bedingung, ferner Ertheilung der Diſpenſation von dem Minderjährigkeits-Verbot zum Behuf der Ausübung einer zünftigen Profeſſion, von der Beſchränkung in den Handwerksſtühlen, von dem Verbot, zwei zünftige Handwerker zugleich zu treiben, und von der Verfertigung des Meiſterſtücks, desgleichen Ertheilung der Erlaubniß, ſich als Meiſter bei einer Zunftlade einzukaufen;

20) Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Waſſer und die Anwendung der Mühlordnung.

Ueber die Behandlung der unter 2. 11. und 19. zur Entſcheidung der Oberämter verwieſenen Gegenſtände werden denſelben beſondere Inſtruktionen ertheilt werden.

§. 8. Ueber die (in der Regel mündliche) Verhandlung und Entſcheidung der im vorſtehenden Artikel aufgezählten Gegenſtände iſt ein förmliches Protokoll zu führen, in welchem die nach den bisherigen Verwaltungs-Normen zu ermeſſenden Entſcheidungs-Gründe mit möglichſter Beſtimmtheit anzugeben ſind.

---

224) S. Erlaß vom 3. Februar 1825.

D) Verminderung und Vereinfachung der Geſchäfte.

§. 9. Die bisherigen periodiſchen Berichte und Tabellen
1) über die Mitglieder der Gemeinde=Räthe, denen Verwandtſchafts=Diſpenſation gegeben worden iſt,
2) über die im Land ſich aufhaltenden Fremden,
3) über die Auswanderer,
4) über den Feld=Ertrag,
5) über den Viehſtand,
6) über die Vicinal=Wege,

ſind abgeſtellt.

Dem Beamten liegt ob, diejenigen bisher in dieſen Berichten und Tabellen dargeſtellten Ereigniſſe und Reſultate, die in irgend einer Beziehung die Aufmerkſamkeit der höheren Behörden in Anſpruch nehmen, durch beſondere Berichte zur Kenntniß der letzteren zu bringen.

§. 10. Die Bevölkerungsliſten erhalten eine veränderte Einrichtung. Nur der Gang der Bevölkerung wird künftig alljährlich in einer ſummariſchen Berechnung des Zuwachſes und Abgangs dargeſtellt.

Eine nähere Ueberſicht des Standes der Bevölkerung nach Alters=Klaſſen, nach dem Familienſtand und nach dem kirchlichen Verhältniß wird künftig in der Regel, und ſo fern nicht beſondere Befehle ihre frühere Wiederholung verfügen, nur von zehn zu zehn Jahren, erſtmals wieder auf den 1. November 1832 gefertigt. Das Nähere über die künftige Einrichtung der Tabellen iſt in der beiliegenden Inſtruktion Lit. B. enthalten [225]).

§. 11. Das in der Verordnung vom 10. December 1821 vorgeſchriebene Verzeichniß über die von den Kreis=Regierungen und Oberämtern verliehenen Wirthſchafts=Gerechtigkeiten und die deshalb angeſetzten Gebühren wird künftig jährlich nur einmal und zwar am Schluſſe des Etatsjahrs ausgefertigt.

Daſſelbe iſt nach dem unter Lit. C. beiliegenden Formular abzufaſſen, und muß ſpäteſtens in der zweiten Woche des Monats Julius bei dem Reviſorat des Steuer=Kollegium einkommen.

§. 12. Die Medizinal=Viſitation iſt in Zukunft je nach vier Jahren in einem Oberamts=Bezirk vorzunehmen.

§. 13. Die Fortführung der Brand=Verſicherungs=Kataſter in den Kanzleien der Kreis=Regierungen hört auf.

Statt der in den §§. 12 und 13 der Brand=Verſicherungs=Ordnung angeordneten Aenderungs=Tabellen hat jedes Oberamt der betreffenden Kreis=Regierung je mit dem Anfang des Verwaltungs=Jahrs eine Ueberſicht der in dem Brand=Verſicherungs=Kataſter vorgegangenen Veränderungen in einer tabellariſchen Ueberſicht nach folgenden Rubriken:
1) Benennung der Orte,

---

225) S. Verf. vom 2. Aug. 1832. und 29. Auguſt 1834.

2) Kataſter-Summe des vorigen Jahrs,
3) Zuwachs } des letztverfloſſenen Jahrs,
4) Abgang }
5) Kataſter-Summe am Ende des abgelaufenen Jahrs,
6) Anzahl der Haupt- und Neben-Gebäude an demſelben Termin,
7) Bemerkungen,

vorzulegen.

Dagegen ſind die eintretenden Veränderungen in den Orts- und Oberamts-Kataſtern nach Vorſchrift der Brand-Verſicherungs-Ordnung ſorgfältig nachzutragen. Die Ober-Beamten werden für die Einhaltung dieſer Vorſchrift beſonders verantwortlich gemacht, und die Oberamts-Viſitatoren haben ſich von der Beobachtung derſelben durch die Einſicht der Kataſter zu überzeugen.

Das Oberamts-Kataſter darf mit dem Kataſter der Oberamtsſtadt niemals in demſelben Gebäude verwahrt werden.

§. 14. Die Koſten-Verzeichniſſe aller Art, mit Ausnahme der Verzeichniſſe über Straßenbau-Epidemie- und Epizootie-Koſten, werden künftig nur in einfacher Ausfertigung an die Kreis-Regierungen eingeſendet, wo das Tagbuch des Reviſorats die Stelle des Duplikats vertritt.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 28. Juni 1823.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Staatsrath von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

Beilage Lit. A.

## Inſtruction, die Ausſtellung von Heimathſcheinen durch die Oberämter betreffend.

Bei Ausübung der den Königl. Oberämtern durch die Verordnung vom heutigen Tage ertheilten Befugniß, Inländern zum Behuf des Aufenthalts im Ausland Heimathſcheine zu ertheilen, haben ſich dieſelben nach folgenden Beſtimmungen zu achten.

1) Zur Ausſtellung eines Heimathſcheins iſt nur dasjenige Oberamt befugt, deſſen Bezirk derjenige, der den Heimathſchein begehrt, angehört.
2) Vor der Ausſtellung des Heimathſcheins hat ſich das Oberamt zu verſichern, daß der Nachſuchende dieſſeitiger Staatsbürger ſey. Zu dieſem Ende hat der letztere durch ein gemeinderäthliches Zeugniß ſich darüber auszuweiſen, daß er, und inſofern es ſich von dem Heimathſchein für eine ganze

Familie handelt, auch die letztere einer Gemeinde des Oberamts angehöre, und daß dieſe Gemeinde ſeiner künftigen Rückkehr in ihre Mitte nichts entgegenzuſetzen habe. Ohne die Vorlegung eines ſolchen Zeugniſſes iſt das Oberamt für ſich nicht ermächtigt, einen Heimathſchein auszuſtellen.

3) Ergibt es ſich oder liegt Grund vor, zu vermuthen, daß die Perſon, welche um einen Heimathſchein bittet, eine der Handlungen begangen habe, die nach §. 34 und 35 der Verfaſſungs-Urkunde den Verluſt des Staats-Bürgerrechts nach ſich ziehen, oder daß ſie ſich ohne Erlaubniß im Ausland habe trauen laſſen, ſo kann ihr das Oberamt ungeachtet der Beibringung des vorerwähnten gemeinderäthlichen Zeugniſſes keinen Heimathſchein ertheilen, vielmehr hat es den Fall, nach vorgängiger Unterſuchung jener Thatſachen, der höheren Behörde vorzulegen.

4) Eben ſo kann das Oberamt demjenigen, der ſich im Ausland **bleibend** niederlaſſen, oder in auswärtige Staats-Dienſte eintreten will, keinen Heimathſchein ertheilen, vielmehr iſt das Geſuch deſſen, der in einem ſolchen Fall das Staats-Bürgerrecht ſich vorbehalten zu ſehen wünſcht, durch die Kreis-Regierung dem Miniſterium des Innern vorzulegen.

5) Die oberamtlichen Heimathſcheine können nur auf eine beſtimmte Zeit und längſtens auf ſechs Jahre ertheilt werden. Nach dem Ablauf dieſer Zeit kann das Oberamt den Heimathſchein verlängern, wobei dieſelben Beſtimmungen wie bei der Ausſtellung deſſelben zu beobachten ſind.

6) Keinem Rekrutirungspflichtigen kann ein Heimathſchein auf längere Zeit als bis zum erſten Januar des Jahrs, in welchem die Aushebung in ſeiner Alters-Klaſſe Statt hat, ausgeſtellt werden, und er hat vor dem Empfang deſſelben das Verſprechen, ſich mit dem Anfang des gedachten Jahrs im Königreich wieder einzufinden, auf die in der Verordnung vom 7. Auguſt 1819 beſtimmte Art zu Protokoll zu geben.

7) Ueber die von ihm ausgeſtellten Heimathſcheine hat das Oberamt ein Verzeichniß zu führen, in welches der Vor- und Zuname des Empfängers des Scheins, die Gemeinde, der er angehört, der Ort ſeines auswärtigen Aufenthalts, das Jahr und der Monatstag des Heimathſcheins und die Zeit, für welche derſelbe ertheilt wurde, einzutragen, und, wenn der Schein verlängert wird, die Zeit, für welche dieſes geſchehen, nachträglich zu bemerken iſt.

8) Die oberamtlichen Heimathſcheine ſind nach dem beiliegenden Formular auszuſtellen, und mit dem Siegel des Oberamts zu verſehen [226]).

Stuttgart den 28. Juni 1823. **Schmidlin.**

---

226) Nach Bekanntm. vom 17. Juli 1823. Regbl. S. 544 haben ſich die Oberämter hiezu gedruckter Formulare zu bedienen.

(Zur Beilage Lit. A. gehörig.)

## Formular
### eines oberamtlichen Heimathſcheins.

Die unterzeichnete Stelle bezeugt, daß der N. von N., welcher ſich in N., in der Abſicht —— aufhalten will [227]), Angehöriger des Württembergiſchen Staats und der Gemeinde N., Oberamts N., ſey [228]).

In dieſer Eigenſchaft bleibt ihm die Rückkehr in ſein Vaterland vorbehalten, wogegen er ſeine ſtaatsbürgerlichen Pflichten fortdauernd zu erfüllen, und namentlich die nachfolgenden Beſtimmungen bei Vermeidung der auf die Ueberſchreitung derſelben geſetzten Nachtheile zu beobachten hat:

1) Der Württemberger, welcher in einem auswärtigen Staat ſeine bleibende Wohnung nimmt, oder in auswärtige Staats-Dienſte tritt, ohne zu dem einen und dem andern beſondere Königliche Erlaubniß erhalten zu haben, verliert dadurch ſein Staats-Bürgerrecht.

2) Derſelbe kann ſich nur mit beſonderer, von der dieſſeitigen Staats-Behörde erhaltener Erlaubniß im Ausland trauen laſſen, widrigenfalls die von ihm eingegangene Ehe als nichtig betrachtet, und weder der Perſon, mit der er getraut worden wäre, noch den mit ihr erzeugten Kindern ein Anſpruch auf Heimathrechte im Königreich Württemberg zugeſtanden werden würde.

3) Derjenige Württembergiſche Unterthan, in deſſen Alters-Klaſſe die Aushebung zum Militär noch nicht Statt gehabt hat, iſt bei Vermeidung der in dem Rekrutirungs-Geſetz angedrohten Strafen verbunden, mit dem Anfang des Jahrs, welches auf dasjenige folgt, in welchem er das Lebensalter von zwanzig Jahren erreicht hat, ſich im Königreich wieder einzufinden.

Gegenwärtiger Schein wird für die Dauer von —— Jahren ausgeſtellt, nach deren Verfluß derſelbe, wenn er nicht verlängert wird, nicht mehr zum Beweiſe des Rechts des Innhabers, in das Königreich Württemberg zurückzukehren, dienen kann.

---

227) In den zum Behuf des Aufenthalts im Auslande auszuſtellenden Heimathſcheinen ſoll hier immer der auswärtige Staat oder die auswärtigen Staaten, in welchen der Inhaber ſich aufzuhalten gedenkt, unfehlbar jedesmal namentlich angegeben werden. Min.-Erlaß vom 29. Aug. 1829.

228) Zu Folge Miniſt.-Erlaſſes vom 13. April 1828 iſt eine Perſonbeſchreibung anzuhängen.

Beilage Lit. B.

## Inſtruction, die künftige Einrichtung der Bevölkerungs-Liſten betreffend [228a]).

Unter Beziehung auf den §. 10. der Königlichen Verordnung vom heutigen Tage über die Vereinfachung der Geſchäfte im Departement des Innern werden nachſtehende Vorſchriften ertheilt.

Art. 1. Die jährlich abzufaſſende Tabelle über den Gang der Bevölkerung erhält folgende Rubriken:

A) Anzahl der Orts- (Gemeinde-Oberamts-) Angehörigen im vorigen Jahr.

B) Zuwachs:

I) Geborne,
1) Eheliche,
2) Uneheliche.

II) Hereingezogene,
1) aus andern Orten des Königreichs,
2) aus fremden Staaten.

C) Abgang:

I) Geſtorbene.

II) Hinausgezogene:
1) in andere Orte des Königreichs,
2) in fremde Staaten.

D) Gegenwärtige Anzahl der Orts- (Gemeinde-Oberamts-) Angehörigen.

Art. 2. Die Rubriken A. und D., ebenſo jede der unter B. und C. angegebenen Special-Rubriken zerfallen in die Unterabtheilungen:

Männliche und Weibliche.

Art. 3. Die Todtgebornen ſind ſowohl unter dem Zuwachs durch Geburt, als unter dem Abgang durch Tod zu berechnen.

Art. 4. Die Zählung der abweſenden Orts-Angehörigen und der anweſenden Fremden in einzelnen Jahren oder auch einzelnen Punkten bleibt jedesmaliger beſonderer Anordnung vorbehalten.

Art. 5. Die von zehn zu zehn Jahren zu fertigende Tabelle über den Stand der Bevölkerung wird in folgende Rubriken getheilt:

A) Anzahl der Orts- (Gemeinde-Oberamts-) Angehörigen.

B) Alters-Klaſſen:
1) unter 6 Jahren,
2) vom vollendeten 6. — 14. Jahr
3) vom — 14. — 20. —
4) vom — 20. — 25. —
5) vom — 25. — 40. —
6) vom — 40. — 60. —

---

228a) S. Verf. vom 2. Auguſt 1832.

7) vom vollendeten 60. — 70. Jahr.
8) vom — 70. — 80. —
9) vom — 80. — 90. —
10) vom — 90. — 100. —
11) über 100 Jahre.

C) Familienſtand:
1) Verehelichte,
2) Wittwer,
3) Wittwen,
4) Geſchiedene,
5) Unverehelichte.

D) Kirchliches Verhältniß:
I) Chriſten,
1) Evangeliſche,
a) Lutheriſche,
b) Reformirte,
2) Katholiken,
3) von andern chriſtlichen Religions-Partheien.
II) Juden.

Art. 6. Die Rubrik A. und die unter B. aufgeführten Special-Rubriken zerfallen in die Unterabtheilungen: Männliche und Weibliche. In der vierten Special-Rubrik unter Lit. C. ſind auch die zu Tiſch und Bett bleibend geſchiedene Katholiken zu zählen.

Art. 7. Die Oberamts-Tabellen mit den Orts-Tabellen werden von den Kreis-Regierungen geſammelt, und dem Miniſterium des Innern eingeſendet.

Das ſtatiſtiſch topographiſche Bureau bearbeitet aus ihnen die Tabellen über die Bevölkerung der Kreiſe und des Königreichs. Erſtere werden den Kreis-Regierungen mitgetheilt.

Art. 8. Das ſummariſche Verzeichniß der verſchiedenen Wohnorte wird den Bevölkerungs-Tabellen nicht mehr beigelegt.

Art. 9. Der Termin für die Berechnung bleibt bei der einen und der andern Tabelle der 1. November, ſo wie überhaupt alle bisherigen Vorſchriften über die Aufnahme der Bevölkerung, die mit der vorſtehenden Verordnung und der gegenwärtigen Inſtruktion nicht im Widerſpruch ſtehen, ihre Kraft behalten.

Stuttgart den 28. Juni 1823. Schmidlin.

---

Beilage Lit. C.

Neckar-Kreis.

Oberamt N. N.

## Verzeichniß

über verliehene Wirthſchafts-Gerechtigkeiten und die deshalb angeſetzten Gebühren.

Vom 1. Juli 18— bis letzten Juni 18—

| Zeit der ertheilten Conceſſion. | Wohnort und Namen des Berechtigten. | Art des Wirthſchafts-Gewerbes. | Conceſſions-Geld. | | Recognitions-Geld. Jährlich. | | Betrag der Umgelds-Auflage. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |

## 2660.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Anlegung eines Verzeichniſſes der Gemeinde=Beamten jeden Orts bei den Oberämtern betreffend,

vom 3. Juli 1823 [229]).

---

Da man zum Behuf der den Oberämtern geſetzlich obliegenden Aufſicht über die Gemeinde=Vorſteher und Offizianten für nothwendig erachtet, daß bei jedem Oberamte ein namentliches Verzeichniß der Corporations= und Gemeinde=Beamten angelegt und fortgeführt werde, ſo läßt man der Kreis=Regierung im Anſchluſſe das Formular eines ſolchen Verzeichniſſes mit dem Auftrage zugehen, die ihr untergeordneten Oberämter hiernach zu inſtruiren.

Das Verzeichniß wird Ortweiſe geführt, und zerfällt bei jeder einzelnen Gemeinde in drei Abtheilungen, wovon die erſte den erſten Ortsvorſteher (Stadtſchultheißen, Schultheißen), die zweite die Stadt= oder Gemeinderäthe, die übrige diejenigen Gemeinde=Offizianten begreift, welche nach dem Verwaltungs=Edikt §§. 20. 22. und 23. durch das Oberamt zu beſtätigen und in Pflichten zu nehmen ſind.

Bei jedem Verzeichniſſe wird ein hinlänglicher Raum offen gelaſſen, um die neugewählten nachtragen zu können. Der Eintrag geſchieht bei der Verpflichtung, und iſt am Rande des Verpflichtungs=Protokolls vorzumerken.

---

229) Normalienbuch des Miniſteriums.

Beilage zu Seite 263.

Gemein-
I. (Stadt-)

| Namen. | Stand, Gewerbe, Nebenämter. | Tag und Jahr der Geburt. | Gehalt. |
|---|---|---|---|
| *) Georg Fried. Kaiſer. | Schreiberei-Kundiger; zugleich Rathsſchreiber und Ober-Acciſer. | 15. März 1776. | 300 fl. als Stadtſchultheiß, 100 fl. als Rathsſchreiber, 230 fl. als Ober-Acciſer. |
| Johann Martin Kuhn. | Kaufmann. | 20. April 1783. | 300 fl. |

II. (Stadt-) Ge-
Normalzahl — 11. (mit

| Namen. | Stand, Gewerbe, Nebenämter. | Tag und Jahr der Geburt. | Zum erſtenmal gewählt den |
|---|---|---|---|
| Mich. Maier. | Bauer; zugleich Waiſenrichter. | 31. Auguſt 1764. | 15. April 1819. |
| *) Peter Sturm. | Chirurg; zugleich Rathsſchreiber (ſ. unten). | 20. September 1775. | 30. Mai 1820. |
| Gottfried Seeger. | Schuſter; zugleich Gemeinde-Pfleger (ſ. unten). | 21. December 1780. | 10. Juli 1822. |

III. Offi-

| Namen. | Amt. | Stand, Gewerbe, Nebenämter. | Tag und Jahr der Geburt. |
|---|---|---|---|
| *) Caſpar Müller. | Gemeindepfleger. | Bauer. | 14. Juli 1778. |
| Friedrich Klöpfer. | Stiftungspfleger. | Schullehrer. | 17. Febr. 1785. |
| Wendelin Herrmann. | Rathsſchreiber. | Krämer. | 18. März 1780. |

*) Dieſe Namen ſind zu durchſtreichen.

d e N. N.
ſchultheiß.

| Tag und Jahr der Ernennung. | Tag und Jahr der Verpflichtung. | Zeit und Art des Abgangs. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 30. Mai 1820. | 14. Juni 1820. | geſtorben den 18. Februar 1823. | |
| 20. April 1823. | 2. Mai 1823. | | |

meinde=Räthe.
Einſchluß des Schultheißen.)

| verpflichtet den | Auf Lebenszeit gewählt den | Zeit und Art des Abgangs. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 20. April 1819. | 30. Juni 1821. | | |
| 4. Juli 1820. | nicht wieder gewählt den 10. Juli 1822. | | erhielt wegen Schwägerſchaft mit Michael Maier die geſuchte Diſpenſation p. Dec. dd. 20. Juni 1820. |
| 15. Juli 1822. | | | |

z i a n t e n.

| Gehalt. | gewählt den | verpflichtet den | Zeit und Art des Abgangs. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| 60 fl. | 23. Mai 1805. | 30. Mai 1805. | den 20. Febr. 1822 kaſſirt. | |
| 30 fl. | 24. Sept. 1819. | 30. Nov. 1819. | | hat von dem evangel. Conſiſtorium die Erlaubniß zur Uebernahme der Stelle erhalten p. Dec. dd. 15. Nov. 1819. |
| 40 fl. | 15. Juni 1819. | 18. Juni 1819. | | |

## 2661.

# Inſtruction für die Behandlung der Oberamts-Viſitationen,

vom 4. Juli 1825 [230]).

Durch die bei den ſeitherigen Oberamts-Viſitationen geſammelten Erfahrungen hat man ſich veranlaßt gefunden, die Inſtruc-

230) Normalienb. des Miniſteriums des Innern. S. die Bekanntmachung vom 17. Juni 1820. Ein Erlaß vom 4. März 1835 beſtimmt ferner:

„In Hinſicht auf verſchiedene, hinſichtlich der Behandlung der Oberamts-Viſitationen gemachte Wahrnehmungen findet ſich das Miniſterium des Innern veranlaßt, der Kreis-Regierung Nachſtehendes zu erkennen zu geben:

1) Nach einer der Kreis-Regierung unter dem 3. October 1824 eröffneten höchſten Entſchließung ſollen bei den Oberamts-Viſitationen alle diejenigen Wünſche und Beſchwerden, welche mittelbar oder unmittelbar die Geſchäftsführung der Staats- und Communal-Behörden berühren, aufgenommen und unterſucht, ſonſtige Geſuche und Beſchwerden aber, beſonders wenn ſolche bereits bei einer höheren Behörde anhängig ſind, in den ordentlichen Geſchäftsgang verwieſen werden.

Da nun jene Unterſuchung bisher zuweilen ſo lange ausgeſetzt worden iſt, bis die höchſte Entſchließung auf den von der Kreis-Regierung an das Miniſterium zu erſtattenden Hauptbericht über die Ergebniſſe einer Oberamts-Viſitation erfolgt war, ſo wird zu Beförderung des Geſchäfts die Kreis-Regierung in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 25. v. M. hiedurch angewieſen, die Unterſuchung der bei den Oberamts-Viſitationen vorkommenden Beſchwerden, falls dieſelben nach den obigen Beſtimmungen überhaupt begründet iſt, möglich bald nach Beendigung der Viſitation, und zwar, ſo weit ſolche die Finanz-Verwaltung berühren, durch Rückſprache mit der betreffenden Kreisfinanzkammer einzuleiten und das Ergebniß hievon, ſofern ſolches zur Zeit der Erſtattung des Hauptberichts an das Miniſterium, die übrigens dadurch in keiner Weiſe aufgehalten werden darf, bereits vorliegt, in dieſen Hauptbericht aufzunehmen.

2) Obwohl durch die Miniſterial-Erlaſſe vom 4. Juli 1823. §. 16. und vom 31. Mai 1829. §. 1. auf's Beſtimmteſte vorgeſchrieben worden iſt, daß der an das Miniſterium zu erſtattende Collegialbericht über die Ergebniſſe der Oberamts-Viſitationen blos eine möglichſt gedrängte, jedoch vollſtändige und für ſich verſtändliche Ueberſicht dieſer Ergebniſſe und eine pflichtmäßige Würdigung der ganzen Amtsführung des Oberamtmanns gewähren ſoll, ſo iſt doch bisher hie und da dieſer Geſichtspunkt nicht gehörig im Auge behalten und dadurch das Miniſterium in die Nothwendigkeit verſetzt worden, ſelbſt erſt einen dieſem Zwecke entſprechenden Vortrag zur Vorlegung an S. K. M. auszuarbeiten. Daſſelbe kann daher nicht umhin, der Kreis-Regierung die genauere Feſthaltung jenes Geſichtspunkts hiedurch dringend zu empfehlen, ſo wie

3) es ſich zu der Erwartung berechtigt hält, daß die für die Erſtattung des Commiſſions- und des Collegial-Berichts vorgeſchriebenen Friſten von vier, beziehungsweiſe acht Wochen nach der Rückkunft des Viſitators künftighin ſtrenger, als dieß bis jetzt nicht ſelten geſchehen iſt, eingehalten

tion für die Behandlung des Viſitations-Geſchäfts einer nochmaligen Durchſicht zu unterwerfen, und mit Berückſichtigung der in den ſeitherigen Berichten der Kreisregierungen vorgetragenen Wünſche und Bemerkungen hiezu folgende umfaſſende Vorſchrift zu ertheilen:

1) Was den Termin der Oberamts-Viſitationen betrifft, ſo bleibt die Feſtſetzung deſſelben dem Ermeſſen der Kreis-Regierung überlaſſen. Es iſt jedoch derſelbe ſo zu beſtimmen, daß nicht allein das Viſitations-Geſchäft ſelbſt, ſondern auch die dießfallſigen Vorträge im Regierungs-Collegium jedenfalls vor dem Anfang der Rekrutirungs-Arbeiten beendigt ſeyn können. Auch verſteht es ſich wohl von ſelbſt, daß auf die dringendſten Feldgeſchäfte (Erndte, Herbſt u. dgl.) die geeignete Rückſicht genommen werde.

2) Von dem hiernach feſtgeſetzten Termin iſt das Oberamt wenigſtens 8 Tage zuvor durch Regierungs-Erlaß in Kenntniß zu ſetzen, damit ſich daſſelbe in ſeinen anderwärtigen Beſtellungen hiernach zu richten und dem Viſitationsgeſchäft um ſo ungehinderter abzuwarten vermöge.

3) Dem Viſitations-Commiſſär iſt, wie bisher, ein rechnungsverſtändiger Aktuar beizugeben, welcher theils den Commiſſär in der Protokollführung zu unterſtützen, theils aber und hauptſächlich von den Rechnungs-Acten ꝛc. nähere Einſicht zu nehmen hat.

---

werden, damit auch von hier aus Sr. Maj. dem Könige rechtzeitig der erforderliche Vortrag erſtattet werden kann.

4) Insbeſondere aber muß das Miniſterium den ſchon in dem Erlaſſe vom 31. Mai 1829 ausgeſprochenen Wunſch wiederholen, daß zu Erſparung von Zeit und Koſten von den Viſitations-Commiſſären jedes Eingehen in ein kleinliches Detail, namentlich was die Unterſuchung der ökonomiſchen Verwaltung der Gemeinden und Körperſchaften betrifft, in welcher Beziehung zum Theil ſchon förmliche Superreviſionen der Rechnungen bei den Viſitationen Statt gefunden haben, vermieden und überhaupt auf Abkürzung des Viſitationsgeſchäfts, ſo weit ſolche mit dem Zwecke, von der Amtsführung des Beamten und von dem Zuſtande des ihm anvertrauten Oberamts in den verſchiedenen hiebei in Betracht kommenden Beziehungen zuverläßige Kenntniß zu erhalten, und die Oberaufſichts-Behörden ſelbſt über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der beſtehenden Geſetze und Anordnungen und über die dießfalls im Leben ſich zeigenden Bedürfniſſe und Wünſche aufzuklären, vereinbar erſcheint, jederzeit der erforderliche Bedacht genommen werde.

5) Dabei wird es übrigens zu Vermeidung von unrichtigen Darſtellungen und unbegründeten Ausſtellungen, worüber ſchon hie und da geklagt worden ſeyn ſoll, dienen, wenn der im §. 14. des Miniſterial-Erlaſſes vom 4. Juli 1823 enthaltenen Weiſung gemäß dem Oberbeamten ſtets Gelegenheit über die Mängel, die dem Viſitator in der Geſchäfts-Führung oder Verwaltung zu beſtehen ſcheinen, ſich zu äußern, gegeben, und dieſe Erklärung entweder in das Protokoll aufgenommen, oder wenn ſie ausnahmsweiſe ſchriftlich erfolgt, demſelben beigeſchloſſen wird.

Die Kreis-Regierung hat ſich hienach zu achten, beziehungsweiſe dafür zu ſorgen, daß den über die Behandlung der Oberamts-Viſitationen beſtehenden Vorſchriften von Seite der Viſitations-Commiſſäre die gebührende Folge geleiſtet werde.

Wenn von den bei der Regierung angeſtellten Expeditoren keiner zu dieſem Geſchäfte geeignet, oder — ohne weitere Koſten zu verurſachen — entbehrlich ſeyn ſollte; ſo hat die Regierung hiezu irgend einen andern Rechnungsverſtändigen von begründetem Rufe gegen Ueberlaſſung der geſetzlichen Diäten eines Collegial-Expeditors zu verwenden.

4) Die Gegenſtände, über welche ſich die Viſitation zu verbreiten hat, ſind in der anliegenden Skizze eines Commiſſions-Berichts ausführlich verzeichnet [231]).

Keiner derſelben darf bei der Viſitation übergangen werden, wohl aber iſt dem Commiſſär geſtattet, dieſelbe auch auf andere, hier nicht namentlich angeführte, Gegenſtände — wenn er hiezu gegründete Veranlaſſung findet — auszudehnen.

5) Die Erhebung der in der Beilage bezeichneten Notizen geſchieht theils durch protokollariſche Vernehmung des Oberamtmanns und der ihm untergeordneten Beamten, durch Vernehmung der Amtsverſammlung, des Stadtraths und Bürger-Ausſchuſſes der Oberamtsſtadt, der Ortsvorſteher und Obmänner der Bürgerausſchüſſe der Amts-Orte, durch Rückſprache mit andern — dem Oberamtmann koordinirten Beamten, theils und vornehmlich aber durch eigene Einſicht der Protokolle, der Rechnungen und ſonſtigen Akten.

Der Viſitations-Commiſſär hat ſich daher mit einer bloſen, zumal allgemeinen oder unbeſtimmten Angabe des Oberamtmanns ꝛc. ꝛc. nicht zu begnügen, ſondern ſo viel nur immer möglich durch eigene Anſchauung von der Wahrheit jener Angaben und von der Art und Weiſe, wie der Beamte ſein Geſchäft behandelt, ſich zu überzeugen.

6) Was insbeſondere die Amtsverſammlung betrifft, welche der Viſitations-Commiſſär (am zweckmäßigſten wohl weder gleich im Anfange, noch erſt am Schluſſe des Viſitations-Geſchäfts) zu veranlaſſen hat; ſo ſind zu ſolcher nicht allein die gewöhnlichen Amts-Verſammlungs-Deputirten, ſondern ausnahmsweiſe von jeder Gemeinde des Oberamts-Bezirks der erſte Ortsvorſteher und der Obmann des Bürger-Ausſchuſſes einzuberufen.

Der Oberamtmann hat der Verhandlung — ſo weit ſich dieſelbe mit dem ökonomiſchen Zuſtande der Amtskörperſchaft und der einzelnen Gemeinden beſchäftigt — anzuwohnen, und ſelbſt den Vortrag in der Verſammlung zu übernehmen.

Erſt nach dem Schluſſe dieſer Verhandlung ſind in Abweſenheit des Oberamtmanns zuerſt die verſammelten Amts-Deputirten über diejenigen Zweifel, welche dem Commiſſär die ſeitherigen Vernehmlaſſungen des Beamten und die von ihm vorgelegten Akten übrig gelaſſen haben, weiter zu vernehmen, ſodann aber die Ortsvorſteher und Obmänner (letztere getrennt von den erſtern) ein-

231) Dieſe Beilage bleibt weg, da ſie ſpäter gänzlich umgearbeitet wurde, aber auch in dieſer Umarbeitung durch nachgefolgte vielfache Aenderungen und Zuſätze nicht mehr praktiſch iſt.

zeln im Durchgang über ihre etwaigen Wünſche und Beſchwerden zu hören.

7) Ueber die Verwaltung der Oberamtsſtadt wird nicht allein der Stadtſchultheiß und der Obmann des Bürger-Ausſchuſſes, ſondern der geſammte Stadtrath und Bürger-Ausſchuß, theils in corpore, theils im Durchgang — vernommen und mittelſt Einſichtnahme von den öffentlichen Büchern, Rechnungen u. ſ. w. nähere Unterſuchung gepflogen.

8) Die in der Oberamtsſtadt befindlichen Kranken- und Armenhäuſer, Beſchäftigungs-Anſtalten, Induſtrieſchulen, Arbeitshäuſer, Polizei-Gefängniſſe und andere polizeiliche Anſtalten oder Inſtitute hat der Commiſſär perſönlich in Augenſchein zu nehmen und den Erfund in das Viſitations-Protokoll aufzunehmen.

9) In einzelne Amts-Orte hat ſich der Commiſſär nicht ohne beſondere Veranlaſſung, z. B. bei erſcheinender auffallender Unordnung oder zu Beſichtigung vorzüglich wichtiger Inſtitute u. dgl. zu begeben, überhaupt aber auf möglichſte Zeit- und Koſten-Erſparniß jede mit der Gründlichkeit der Unterſuchung vereinbare Rückſicht zu nehmen, und bei unvorhergeſehenem Aufenthalt der Kreisregierung eine gleichbaldige Anzeige zu machen.

10) Ob bei der Amtspflege, der Stadt- und Stiftungs-Pflege u. dgl. eine förmliche Nachrechnung und Caſſenſturz vorzunehmen ſey, iſt im einzelnen Falle theils nach dem ſonſtigen Zuſtande des Kaſſen- und Rechnungsweſens jener Beamtungen, theils auch darnach zu beurtheilen, ob die beſtehenden Verordnungen wegen periodiſcher Unterſuchung jener Kaſſe mit mehr oder weniger Strenge befolgt worden ſind.

11) Da Sr. Königl. Majeſtät über die Klagen und Wünſche der einzelnen Gemeinden, namentlich in Beziehung auf ihre Lokal-Verhältniſſe und über die Verfügungen zu deren Erledigung, eine ſo viel möglich vollſtändige Anzeige erwarten; ſo ſind dieſelben, auch wenn ſie mit dem Hauptzweck der Viſitation in keinem unmittelbaren Zuſammenhang ſtehen, in das Viſitations-Protokoll aufzunehmen und in dem Commiſſions-Bericht bemerklich zu machen.

12) Sollten einzelne bei der Viſitation erhobene oder ſchon vorher anhängig gewordene Beſchwerden eine gründlichere Unterſuchung oder ſonſt eine abgeſonderte Behandlung erfordern, ſo iſt hierüber ein eigenes Protokoll aufzunehmen, das Ergebniß jedoch in dem Commiſſions-Bericht anzuzeigen.

13) Wenn der Viſitations-Commiſſär in irgend einem Zweige der Verwaltungs- oder Geſchäftsführung eine beſonders zweckmäßige Einrichtung vorfindet; ſo hat er ſeine dießfallſige Wahrnehmung in den Commiſſions-Bericht aufzunehmen, um nach Befinden der Umſtände dieſelbe als Muſter für andere gebrauchen zu können.

14) Die vorgefundenen Mängel ſind dem betreffenden Beamten ſogleich bemerklich zu machen, und deſſen Aeußerung oder Verantwortung, ſo wie die — von dem Commiſſär ertheilten Beleh-

rungen in das Viſitations=Protokoll aufzunehmen. Verfügend einzuſchreiten, iſt der Viſitations=Commiſſär — den Fall der Dringlichkeit ausgenommen — nicht ermächtigt.

15) Die Zeitfolge, nach welcher das Viſitations=Geſchäft ſowohl im Ganzen, als in ſeinen einzelnen Abſchnitten zu behandeln iſt, bleibt dem Ermeſſen des Commiſſärs — mit Rückſicht auf Orts- und Perſonal=Verhältniſſe — überlaſſen.

Der Commiſſions=Bericht hingegen iſt jederzeit nach der beiliegenden Skizze, unter Beibehaltung der 5 Haupt=Abſchnitte und der Rubriken=Ordnung derſelben, zu verfaſſen.

Die 67 Rubriken mit ihren Nummern werden am Rande des Commiſſions=Berichts vorgemerkt; unter jeder Rubrik wird auf die entſprechende Stelle des Viſitations=Protokolls und beziehungsweiſe auf deſſen Beilagen hingewieſen.

Die einzelnen Zuſätze, zu welchen der Viſitations=Commiſſär ſich veranlaßt gefunden hat, (Oben Nro. 4.) werden am ſchicklichen Orte eingeſchalten.

16) Der Commiſſions=Bericht iſt ſpäteſtens vier Wochen nach der Zurückkunft des Commiſſärs an die Kreisregierung zu übergeben und mit einem durch den Viſitations=Commiſſär ſelbſt zu verfaſſenden Entwurf Anbringens an das Miniſterium des Innern zu begleiten, welcher eine möglichſt gedrängte, doch vollſtändige und diſtinkte Ueberſicht über die ſpeziellen Ergebniſſe der Viſitation und eine pflichtmäßige Würdigung der ganzen Amtsführung des Oberamtmanns gewährt.

Auf einzelne Stellen des Commiſſions=Berichts, welche keines Auszugs fähig ſind, kann, um Wiederholungen zu vermeiden, in dem Anbringen hingewieſen werden, doch ſo, daß das Letztere auch ohne den Commiſſions=Bericht verſtändlich bleibt.

17) Die Viſitations=Rezeſſe ſind durch den Commiſſär zu entwerfen, mit dem Commiſſions=Berichte der Regierung vorzulegen, und an den betreffenden Stellen des Commiſſions=Berichts zu allegiren.

18) Nach Einlangung des Commiſſions=Berichts wird ein Correferent beſtellt, welcher denſelben mit dem Viſitations=Protokoll und deſſen Beilagen zu vergleichen, die angetragenen Rezeſſe und den Anbringens=Entwurf zu prüfen, und durch ſeine eigene Anträge zu vervollſtändigen hat.

19) Nach dieſer Vorbereitung werden längſtens vier Wochen nach dem Einlauf des Commiſſions=Berichts, die Ergebniſſe der Viſitation dem Regierungs=Collegium vorgetragen, die Rezeſſe kollegialiſch erörtert und mit dem — nach den Beſchlüſſen der Kreis=Regierung zu modificirenden Anbringen dem Miniſterium des Innern vorgelegt.

20) Das Ausſchreiben der Viſitations=Rezeſſe wird in der Regel auf die Genehmigung des Miniſteriums ausgeſetzt. Es bleibt jedoch der Regierung jederzeit unbenommen, zu Sicherung der Ordnung und zu Förderung des Geſchäftsgangs vorläufig das Geeignete zu verfügen.

21) Zur Befolgung der ertheilten Rezeſſe und zur dießfallſigen Nachweiſung wird dem Oberamt ein angemeſſener Termin beſtimmt. Der Vollziehungs-Bericht iſt zur Einſicht hieher vorzulegen [232]).

Bei der hohen Aufmerkſamkeit, mit welcher Seine Königl. Majeſtät die Oberamts-Viſitationen und deren Erfolge zu würdigen geruhen, verſieht man ſich zu der Kreisregierung, daß dieſelbe dieſes wichtige Geſchäft nach den hier vorgezeichneten Beſtimmungen mit Umſicht und Eifer behandeln und auch ihrerſeits dazu mitwirken werde, durch Herſtellung und Befeſtigung einer ſtrengen Ordnung in der Bezirks-Verwaltung den Bedürfniſſen des Volkes wie dem eigenen Intereſſe der Regierung zu entſprechen.

---

## 2662.

## Inſtruction, die Behandlung des Abzugs betreffend,

vom 12. Juli 1823 [233]).

---

Durch die Königl. Verordnung vom 28. v. M., die Vereinfachung der Geſchäfte im Departement des Innern betreffend, §. 7. iſt den Königl. Oberämtern das Erkenntniß über Vermögens-Ausfolge an Auswärtige auch in dem Fall eingeräumt worden, wenn mit dem Staate, in welchen das Vermögen ausgeführt wird, kein Vertrag wegen Aufhebung des Abzugs beſteht.

Zu gleichförmiger Behandlung dieſer Abzugs-Fälle wird den Oberämtern nachſtehende Inſtruction ertheilt.

§. 1. Der Abzug iſt die Abgabe, welche ein Ausländer bei der Erwerbung inländiſcher Erbſchaften, Vermächtniſſe und Schenkungen von Todeswegen, desgleichen bei einer den genannten Erwerbstiteln gleich zu achtenden inländiſchen Vermögens-Uebergabe zu entrichten hat.

§. 2. Als innländiſch wird in dieſer Beziehung betrachtet nicht nur, was von einem Erblaſſer, der im Königreiche ſeinen geſetzlichen Wohnſitz hatte, herrührt, mit Ausnahme der Liegenſchaften, die er außerhalb des Königreichs beſaß, ſondern auch die Liegenſchaft, die einem im Auslande wohnenden Erblaſſer innerhalb des Königreichs zuſtand.

§. 3. Befreit von dem Abzuge ſind außer den geſetzlichen Erben der Rittergüter (Staats- und Regierungs-Blatt. von 1821 S. 882.) die Angehörigen ſolcher Staaten, mit welchen ein Vertrag wegen gegenſeitiger Aufhebung des Abzugs beſteht. Dahin gehören dermalen

---

232) Durch Erlaß vom 31. Mai 1829 iſt Letzteres aufgehoben.
233) Regbl. S. 536. S. Reſcript vom 7. Decbr. 1808.

die ſämtlichen deutſchen Bundes=Staaten [234]),
die nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Preuſſiſchen Provinzen [235]),
die Niederlande,
Frankreich,
die Schweiz,
Neapel und Sicilien [236]).

§. 4. Begründet iſt der Abzug nur in dem Falle, wenn ein Ausländer, welchem keiner der ſo eben bezeichneten Staats=Verträge zur Seite ſteht, das Vermögen unter einem der angeführten Rechtstitel (§. 1.) wirklich erwirbt. Schlägt er daher die ihm angefallene Erbſchaft, oder das ihm zugedachte Vermächtniß unbedingt aus, ſo fällt der Abzug weg. Verzichtet er aber darauf zu Gunſten einzelner Miterben, oder eines Dritten, oder verfügt er ſonſt ſelbſtthätig als Eigenthümer darüber, ſo iſt er ebenſo, wie wenn er die Annahme mit Worten erklärt hätte, als Erwerber im rechtlichen Sinne, dem Abzuge unterworfen.

§. 5. Verfallen iſt der Abzug mit dem Augenblicke, in welchem der Ausländer das befragte Vermögen erwirbt, ohne Unterſchied ob er daſſelbe verwerthe und außer Landes bringe, oder nicht, ob er Ausländer bleibe, oder ſpäter in das dieſſeitige Staatsbürgerrecht aufgenommen werde.

§. 6. Der Abzug beträgt in der Regel den zehnten Theil des Vermögens, das der Ausländer erwirbt. Wird jedoch auf eine glaubhafte Weiſe in Erfahrung gebracht, daß der Staat, dem er angehört, einen höheren Abzug nehme, oder die Fremden zu Gunſten des Fiskus ganz ausſchließe: ſo iſt er vermöge des Retorſions=Rechts auf gleiche Weiſe zu behandeln.

§. 7. Unter dem Vermögen, wovon der Abzug berechnet wird, iſt bei Erbſchaften, Legaten und Schenkungen von Todeswegen nicht nur der Grundſtock, ſo wie er zur Zeit des Todes des Erblaſſers beſtand, ſondern auch der Zuwachs und die Nutzung deſſelben bis zum Termine der theilrichterlichen Verfügung, ſo wie ſolche dem Ausländer zukommen, begriffen.

§. 8. Durch Schulden und andere Laſten, die auf dem Vermögen haften, desgleichen durch den Aufwand, den die Ausſcheidung der dem Ausländer gebührenden Vermögenstheile verurſacht, wird auch der Betrag des Abzugs verhältnißmäßig vermindert.

---

234) S. Verf. vom 19. Juli 1817.
235) S. Verf. vom 20. Januar 1818.
236) S. ferner Bekanntmachungen vom 4. Januar 1825 in Bezug auf Rußland, vom 8. März 1827 in Bezug auf Sardinien, vom 21. Oct. 1829 in Bezug auf Schweden und Norwegen, vom 10. Sept. 1832 in Bezug auf Polen; v. 24. Decbr. 1832 in Bezug auf Dänemark, vom 12. Sept. 1834 in Bezug auf Griechenland; v. 4. Juli 1835 in Bezug auf Krakau; v. 7. Decbr. 1837 in Bezug auf die öſterreichiſchen außerdeutſchen Staaten; v. 28. Sept. 1844 in Bezug auf Nord=Amerika.

Reiſe- und andere Koſten hingegen, welche von dem Ausländer blos zur Empfangnahme derſelben aufgewendet werden, kommen nicht in Betracht. Nutznießungsrechte von Inländern, welche nicht blos in einer freiwilligen Einräumung des erwerbenden Ausländers ihren Grund haben, haften ſo lange, bis ſie überhaupt erlöſchen, auch auf dem Abzuge.

§. 9. Entrichtet wird der Abzug in der Regel mittelſt baarer Bezahlung des zehnten Theils von dem theilrichterlichen Anſchlage des betreffenden Vermögens, ſo wie es auf den Termin der Theilung oder beziehungsweiſe der Vermögens-Uebergabe über Abrechnung der Schulden und Theilungs-Koſten ſich darſtellt.

Auf Verlangen der Betheiligten findet jedoch der Abzug in Natur mittelſt Ueberweiſung des zehnten Theils von ſämmtlichen aktiven und paſſiven Vermögenstheilen Statt.

§. 10. Ehe der Abzug entrichtet iſt, darf dem Ausländer das Vermögen nicht ausgefolgt werden.

§. 11. Die Erhebung des Abzugs ſteht ausſchließend der Staats-Kaſſe zu.

Das Oberamt, in deſſen Bezirke die Theilung und beziehungsweiſe die Vermögens-Uebergabe vorgeht, ſetzt denſelben an, und ſtellt dem betreffenden Kameralamt die erforderliche Urkunde hierüber zu Beſorgung des Weiteren zu.

§. 12. Wenn jedoch eine altlandſäßige Gemeinde- oder Körperſchaft zu Erhebung des Ganzen oder eines Theils des Betrags vermöge älteren Herkommens oder Privilegiums berechtigt iſt, ſo wird derſelben ihre Gebühr von der Staats-Kaſſe hinausbezahlt. So oft dieſer Fall eintritt, hat das Oberamt in der Urkunde, die es dem Kameralamt zuſtellt, das Nähere hierüber auszudrücken.

§. 13. Sollte das Oberamt Anſtände finden, die es nicht nach obigen Beſtimmungen ſelbſt erledigen kann, oder ſollte das Kameralamt gegen die oberamtliche Verfügung Erinnerung machen zu müſſen glauben; ſo iſt der Fall der Kreis-Regierung mit Bericht zur Entſcheidung vorzulegen.

Stuttgart, den 12. Juli 1823.

Schmidlin.

---

## 2663.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, betreffend die Vorkehr gegen Vergiftung durch ſaure Würſte,

vom 17. Juli 1823 [237]).

---

Da neuerlich wieder mehrere Fälle vorgekommen ſind, wo Perſonen durch ſauer gewordene, zu wenig geräucherte und zu lange

---

237) Kreis-Regierungs-Regiſtratur.

aufbewahrte Würſte vergiftet wurden: ſo erhält die Kreis=Regierung den Auftrag, die Ober=Aemter aufzufordern, daß ſie die von der vormaligen Section des Medicinal=Weſens am 27. März 1812. (Staats= und Regbl. von 1812. S. 166.) erlaſſene Warnung gegen den Genuß ſolcher Würſte in denjenigen Gegenden, wo die Schweine zu einem bedeutenden Nahrungs=Zweige dienen, von Zeit zu Zeit, beſonders im Frühling durch die Orts=Vorſteher von Neuem bekannt machen laſſen, mit dem Anfügen, daß, da es ſehr zu Verhütung der wirklichen Vergiftung und deren Folgen darauf ankomme, ſo ſchleunig als möglich und ſobald ſich auch nur geringes Uebelbefinden äußere, das von verdorbenen Würſten Genoſſene durch Erbrechen aus dem Magen wieder wegzuſchaffen, die Wund=Aerzte auf dem Lande auch für ſolche Fälle, wie für andere Nothfälle von Vergiftungen ermächtigt ſeyen, Brechwurzel (radix Ipecacuanha) in beſtimmten, nach dem Alter und der körperlichen Beſchaffenheit der Einzelnen eingerichteten Gaben einſtweilen zu reichen, bis der nächſtwohnende Arzt herbeigerufen werden könne. Zugleich ſind die Ober=Aemter angewieſen, über jeden ſolchen, von den Aerzten ihnen anzuzeigenden Vergiftungs=Fall den vorgeſchriebenen Bericht unfehlbar an das Medicinal=Collegium zu erſtatten.

Stuttgart den 17. Juli 1823.

---

## 2664.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Legitimation der Gemeinden und Stiftungen zur Prozeßführung betr., vom 24. Juli 1823 [238]).

---

Man hat die Anfrage, die Rechts=Streitigkeiten der Gemeinden und Stiftungen, insbeſondere die Ober=Aufſichts=Rechte über dieſelben betreffend, eingeſehen.

Es kann hiebey nur von privatrechtlichen Verhältniſſen die Rede ſeyn, und wenn Gemeinden oder Körperſchaften darüber vor den Gerichten in Streit verwickelt werden, ſo gibt das Verwaltungs=Edikt vom 1. März 1822 dem Aufſichts=Recht der Regierung nirgends eine ſolche Ausdehnung, daß daraus die Nothwendigkeit einer vorhergehenden Ermächtigung der Gemeinde=Räthe, den Prozeß zu beginnen, oder, was ſie, wie jeder andere Beklagte zu thun ſchuldig ſind, ſich darauf einzulaſſen, gefolgert werden könnte. Vielmehr iſt die einzige Stelle des erſten Edikts vom 31.

---

238) Erg.=Band des Regbl. S. 144. Nach einem weitern Erlaſſe vom 1. Septbr. 1825 ſind auch die Gerichte hienach beſchieden worden.

Dec. 1818, aus welcher ſich etwa auf das Erforderniß einer ſolchen Ermächtigung hätte ſchließen laſſen, diejenige nämlich, wo die Erledigung eines bereits gerichtlich anhängigen Rechtsſtreits durch gütlichen Vergleich von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht wird (§. 80. Nr. 7.), aus dem neuen Verwaltungs-Edikt §. 66. weggeblieben, und daraus um ſo mehr zu erkennen, daß die eigene Entſchließung der Gemeinden im Allgemeinen hierin nicht mehr habe beſchränkt werden wollen.

Nach dem §. 56. des Edikts ſoll zwar der Gemeinde-Rath über das Beginnen oder Verlaſſen wichtigerer Rechtsſtreite den Bürger-Ausſchuß um ſein Gutachten hören; er iſt aber für den wirklichen Beſchluß nicht an dieſes Gutachten, und eben ſo wenig an die Genehmigung der aufſehenden Verwaltungs-Stelle gebunden. Gäbe dieſe dem Beſchluß des Gemeinde-Raths ihre Zuſtimmung, ſo ſtellt ſich dieſe Zuſtimmung als überflüſſig dar, weil ſie nichts als dasjenige betrifft, was die Körperſchaft ohnehin zu thun Vorhabens geweſen iſt. Wollte hingegen die Verwaltungs-Stelle ihre Genehmigung verſagen, ſo läge darin eine Ausdehnung des Aufſichts-Rechts, die in ihren Folgen mit der Einmiſchung der Regierung in privatrechtliche Streitigkeiten zu Gunſten des Gegners der Körperſchaft gleichbedeutend wäre. Wenn hiebey die vollſtändige gerichtliche Verhandlung und Entſcheidung vorausgeſetzt wird, ſo iſt auch keine derjenigen Beziehungen vorhanden, welche nach dem Edikt die Wirkſamkeit des Ober-Aufſichts-Rechts der Regierung über Gemeinden und Stiftungen bedingen. Denn wenn dieſe vor dem Richter obſiegen, ſo hat die Sache ohnehin ihre gewieſten Wege. Wenn ſie aber unterliegen, ſo iſt bloß eine vorher mehr oder weniger zweifelhafte Verbindlichkeit derſelben feſtgeſtellt, welcher eine vorausgehende oder nachfolgende Cognition der aufſehenden Behörde nichts nehmen und nichts geben kann. Wird dagegen ein ſolcher Rechtsſtreit durch Vergleich erledigt, ſo wird dieſe Cognition und dieſes Aufſichts-Recht alsdann wirkſam, wenn durch jenen Vergleich einer der in dem §. 66. des Edikts bezeichneten Fälle herbeygeführt wird; denn ein ſolcher Vergleich fällt unter den Geſichtspunkt der im Verwaltungs-Wege (ohne gerichtliche Einwirkung) gefaßten und vollzogenen Beſchlüſſe des Gemeinde-Raths, auf welche die §§. 65. 66. und 148. des Edikts zu verſtehen ſind. Insbeſondere wird hiedurch auch die Beſorgniß entfernt, daß die Gemeinde-Räthe zu Vermeidung eines Rechtsſtreits und der Koſten deſſelben in einem einzelnen Falle lieber die Verbindlichkeit auf die Gemeinde oder die Stiftungen zu übernehmen geneigt ſeyn möchten, weil der Regierung eben durch die Vorſchriften des Edikts das Mittel gegeben iſt, einer ſolchen Herbeylaſſung entgegen zu wirken. Und in dieſem Sinne hat man auch keinen Zweifel dabey, daß der Gemeinde-Rath nach Beſchaffenheit der Umſtände zu Betretung des Rechts-Wegs angehalten werden könne. Uebrigens wird, wo nicht in allen, doch bei Weitem in den meiſten Fällen, in denen es ſich um die Verwicklung einer

18 *

Körperſchaft in einen Rechtsſtreit handelt, die Sache ſchon vorher auf irgend eine Weiſe zur Kenntniß der Regierung oder des Oberbeamten gekommen und dadurch Gelegenheit dargeboten worden ſeyn, auf zweckmäßige Weiſe für das Intereſſe der Körperſchaft zu wirken, ſo wie auch die Regierung, wenn von dem Gemeinderath ſelbſt eine Anfrage deshalb gemacht wird, denſelben auf die Verhältniſſe der Sache und auf den wahrſcheinlichen Erfolg des Prozeſſes aufmerkſam machen, und innerhalb ihres Wirkungs-Kreiſes die Beylegung des Streits verſuchen kann. Eine eigentliche, die Körperſchaft bindende, Cognition der Verwaltungs-Stelle hingegen iſt mit der gegenwärtigen Geſetzgebung, welche die früher Statt gefundene Bevormundung der Gemeinden auf ein bloßes Aufſichtsrecht beſchränkt hat, nicht vereinbar, die Regierung hat ſich daher in den ihr durch dieſe Geſetzgebung angewieſenen Gränzen, und namentlich innerhalb der Beſtimmungen der §§. 66 und 148. des Verwaltungs-Edikts zu halten.

---

## 2665.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, in Betreff der Wählbarkeit ritterſchaftlicher Rent-Beamten zu erſten Vorſtehern ihres Wohnorts,

vom 25. Juli 1823 [239]).

---

Die Regierung des N. Kreiſes wird auf die — gelegenheitlich der Schultheißen-Wahl zu N. gemachte Anfrage wegen Wählbarkeit ritterſchaftlicher Rentbeamten zu erſten Vorſtehern ihres Wohnorts dahin beſchieden, daß dieſe Wählbarkeit, unter Vorausſetzung der ſonſtigen geſezlichen Eigenſchaften, um ſo weniger einem Anſtand unterliegt, als in der K. Declaration vom 8. Decbr. 1821. §. 38. den Mitgliedern des vormals reichsunmittelbaren Adels geſtattet iſt, die Stelle der Patrimonial-Beamten mit der der Rentei-Verwaltungen in derſelben Perſon zu vereinigen. Es iſt jedoch in einem ſolchen Falle genaue Aufſicht zu tragen, daß bei kollidirendem Intereſſe des Staats oder der Gemeinde und der Gutsherrſchaft der Orts-Vorſteher die ihm als ſolchem obliegenden Pflichten nicht außer Augen ſetze. — —

---

239) Normb. des Miniſter. d. Innern.

†) Bekanntmachung, die Bezahlung eines Geld-Averſums an die Mannſchaft des Landjäger-Corps für Anſchaffung der Munition betr.,

vom 24. Juli 1824.

---

2666.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Form der Anſtellungs-Geſuche betreffend,

vom 25. Juli 1823 [240]).

---

Da man mehrfältig zu bemerken gehabt hat, daß die Geſuche um Anſtellung oder Beförderung in dem Departement des Innern weder bei der gehörigen Stelle noch mit den erforderlichen Belegen verſehen eingereicht werden, ſo findet man ſich veranlaßt, zu Herſtellung eines ſichern, gleichförmigen und möglichſt ſchnellen Geſchäftsgangs Folgendes zu verfügen:

1) Da nach der Verfaſſungs-Urkunde §. 43 die Ernennung der Staats-Diener auf Vorſchläge der vorgeſetzten Collegien geſchieht; ſo ſind alle Anſtellungs- und Beförderungs-Geſuche an dasjenige Collegium, welchem die erledigte Stelle unmittelbar untergeordnet iſt, zu richten.
2) Jedem Geſuche dieſer Art iſt eine vollſtändige National-Liſte beizulegen, welche den Vor- und Zunahmen, den Geburtsort, Tag und Jahr der Geburt, die Confeſſion, die Familien-Verhältniſſe, die Bildungs-Laufbahn, die frühere und gegenwärtige Anſtellung oder den Aufenthaltsort des Bittſtellers enthält.
3) Diejenigen Bewerber, welche noch nicht im Staats-Dienſte angeſtellt ſind, haben auſſerdem noch eine beglaubigte Abſchrift des über ihre Dienſtprüfung erhaltenen Zeugniſſes beizuſchließen. Die Beilegung weiterer Zeugniſſe, ſo wie die Einholung eines oberamtlichen Beiberichts bleibt dem Gutdünken jedes Einzelnen überlaſſen.
4) Bereits angeſtellte Staats-Diener, welche die Beförderung oder Verſetzung auf eine — nicht zu demſelben Kreiſe gehörige Stelle nachſuchen wollen, haben ihre diesfallſige Eingabe (und zwar — in ſo fern ſie der Regierung nicht unmittelbar untergeordnet ſind — mit oberamtlichem Beibericht)

---

†) Regbl. S. 578. Geſetze über Staatsrechnungsweſen S. 1159.
240) Regbl. S. 578.

an die ihnen vorgeſetzte Kreis=Regierung einzuſenden, welch' letztere dieſelbe mit einer pflichtmäßigen Aeuſſerung über das Prädikat und die ſeitherige Dienſtleiſtung des Bewerbers an die Regierung des Kreiſes, welchem die erledigte Stelle angehört, zu befördern hat.

5) Als äuſſerſter Termin zur Anmeldung wird eine vierwöchige Friſt — von der amtlichen Bekanntmachung der Erledigung an zu rechnen — gegeben.

Stuttgart, den 25. Juli 1823.

Schmidlin.

---

## 2667.

## Bekanntmachung eines Beſchluſſes der deutſchen Bundes=Verſammlung in Beziehung auf die Einreichung und Zueignung von Druckſchriften deutſcher Schriftſteller an dieſelbe,

vom 28. Juli 1823 [241]).

---

Die deutſche Bundes=Verſammlung hat in Beziehung auf die Einreichung und Zueignung von Druckſchriften deutſcher Schriftſteller an dieſelbe in ihrer 19. diesjährigen Sitzung den Beſchluß gefaßt, daß

1) die der Bundes=Verſammlung zu überreichenden Druckſchriften deutſcher Schriftſteller derſelben künftig durch den Geſandten des Staates, welchem der Schriftſteller oder Verleger angehört, zu übergeben ſeyen, und daß
2) von der Bundes=Verſammlung keine Zueignungen angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgeſucht und erlangt worden ſey.

Auf Erſuchen der Bundes=Verſammlung wird dieſer Beſchluß andurch zur Nachricht und Nachachtung für alle diejenigen, welche in den Fall kommen könnten, der Bundes=Verſammlung Druckſchriften überreichen oder zueignen zu wollen, bekannt gemacht.

Stuttgart, den 28. Juli 1823.

Schmidlin.

---

241) Regbl. S. 579.

## 2668.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, enthaltend Vorſchriften, in Betreff der Päſſe ausländiſcher Reiſenden,

vom 3. Auguſt 1823 [242]).

---

Man findet ſich veranlaßt, in Beziehung auf die Prüfung der Reiſepäſſe der in das Königreich kommenden Fremden folgendes bekannt zu machen:

1) Die Viſirung der Päſſe der in das Land kommenden Fremden iſt nach Maßgabe der Verordnungen vom 2. Mai 1811 und 28. Januar 1817 die Obliegenheit des Oberamtmanns desjenigen Bezirks, welchen der Reiſende bei ſeinem Eintritt in das Königreich zuerſt betritt.

Wenn jedoch die Straße, auf welcher der Fremde in das Innere des Königreichs reiſ't, den Sitz des Gränz-Oberamts nicht berührt, ſo tritt in die Stelle des Letztern in Beziehung auf die Obliegenheit der Paß-Viſirung dasjenige Oberamt ein, deſſen Amts-Sitz der Fremde zuerſt betritt.

Bei der Viſirung der Päſſe ſind die Vorſchriften der Verordnung vom 11. September 1807 §. 2 und 4 und der Verordnung vom 2. Mai 1811 §. 3 und 4 zu beobachten.

2) Die Beſtimmungen der letzterwähnten Verordnung, wonach das Geſchäft der Paß-Viſirung ausnahmsweiſe in gewiſſen Gränzorten von den daſelbſt angeſtellten Unteramtmännern oder Polizei-Commiſſairen im Namen der Oberbeamten verſehen werden ſollte, können bei den veränderten organiſchen Einrichtungen nicht mehr zur Anwendung kommen.

Dagegen ſind die Orts-Vorſteher zu Folge ihrer geſetzlichen Obliegenheit, nicht allein die Orts-Polizei im Namen der Gemeinde, ſondern auch die Landes-Polizei im Namen und aus beſtändigem Auftrag der Regierung zu handhaben, (Verwaltungs-Edikt §. 14) verpflichtet, auf die Fremden, welche den Gemeinde-Bezirk betreten, aufmerkſam zu ſeyn, im Fall entſtehenden Verdachts den Reiſenden, der ſich nicht gehörig zu legitimiren weiß, dem Oberamt zur Unterſuchung zu ſtellen, Ausländer, die in die Claſſe der in der Verordnung vom 11. September 1807 §. 7 und in der Inſtruktion für das Landjäger-Corps vom 5. Juni d. J. §. 7 bezeichneten Perſonen gehören, wenn ſie ſich im Bezirke eines Grenzortes betreten laſſen, unmittelbar über die Grenze zu weiſen, oder, wenn ſie im Innern des Königreichs getroffen werden, dem Oberamt zu überliefern, und das Letztere beſonders auch in Anſehung der ohne Gewerbe umherziehenden Landſtreicher nach Maß-

---

242) Regbl. S. 584. S. die Verfügung vom 21. Juli 1831.

gabe des §. 8 der Verordnung vom 11. September 1807 zu beob= achten [243]).

3) Reiſende, welche mit Extra=Poſt oder mit dem Poſtwagen ankommen, haben ihre Päſſe dem Grenz=Poſtamt vorzuzeigen; be= findet ſich das Letztere im Sitz eines Oberamts, ſo hat es dieſem die Päſſe zur Viſirung zuzuſenden, im entgegengeſetzten Falle hat der Poſt=Beamte dem Reiſenden das nächſte auf ſeiner Reiſeroute gelegene Oberamt, welchem er den Paß zur Viſirung vorzulegen hat, zu bezeichnen, und — wie ſolches geſchehen, — in dem Rei= ſepaß zu bemerken. Für die Befolgung dieſer Anweiſung iſt das Poſtamt, bei welchem der Reiſende die Pferde wechſelt, verant= wortlich.

4) Andere (nicht mit der Poſt ankommende) Fremde ſind bei ihrem Eintritt in das Königreich durch die Grenzzoller, Orts=Vor= ſteher, Landjäger und Gaſtwirthe, mit welchen ſie in Berührung kommen, über ihre diesfallſigen Obliegenheiten zu belehren.

5) Ueber die zur Viſirung gebrachten Reiſepäſſe hat der Ober= amtmann das in der Verordnung vom 2. Mai 1811 §. 3 vorge= ſchriebene Verzeichniß zu führen.

6) Den Oberämtern ſowohl, als den übrigen in der gegen= wärtigen Verordnung erwähnten Beamten und Dienern, wird be= ſonders eingeſchärft, die Reiſenden nicht unnöthigerweiſe aufzu= halten oder zu beläſtigen, vielmehr jede mit der Vollziehung ihrer Dienſt=Vorſchriften vereinbare Discretion zu beobachten.

Zur Nachtzeit, oder bei ſonſtiger Verhinderung des Grenz= Oberamts, iſt der Fremde ſeine Reiſe ohne Aufenthalt bis zum nächſten Oberamts=Sitze fortzuſetzen berechtigt.

7) Die Ausſtellung eines neuen Paſſes für einen in das Kö= nigreich kommenden Fremden iſt den Ober=Beamten nur beim Vor= handenſeyn der in der Verordnung vom 11. September 1807 §. 2. ausgeſprochenen Bedingungen, und, wenn der Ausländer ein Jude iſt, nur unter ſtrenger Berückſichtigung der Vorſchriften geſtattet, welche der §. 7 der oben erwähnten Verordnung und die Verord= nungen vom 28. März 1811 und vom 15. Juni 1814 in Bezie= hung auf das Reiſen fremder Juden im Königreich enthalten.

Die Oberämter haben ſich nun hienach genau zu achten, und wegen Beobachtung der zu 2. 3. und 4. gegebenen Vorſchriften den Orts=Vorſtehern, Poſtämtern und Grenzzollern die erforder= liche Weiſung zu ertheilen.

Stuttgart den 3. Auguſt 1823.

Für den proviſoriſchen Departements=Chef:
Der Staatsrath,
Fiſcher.

---

243) S. Verfüg. v. 31. Juli 1831 und Erlaß vom 31. Mai 1834.

†) Juſtizminiſterial-Erlaß, die Unzuläſſigkeit der Betretung des Rechtsweges von Seiten der Staats-Diener, wegen angeblicher Vernachtheiligung in Dienſt-Verhältniſſen betr.,

vom 14. Auguſt 1823.

---

## 2669.

### Miniſterial-Erlaß, die Wahlen der Gemeinde-Pfleger betreffend,

vom 25. Auguſt 1823 [244]).

---

Die Regierung des N. Kreiſes wird auf ihren Bericht, die Anfragen des Oberamts N. über die Wahl von Gemeinde-Pflegern betreffend, dahin beſchieden, daß, da das Verwaltungs-Edikt von einer Verpflichtung zu Uebernahme der Gemeinde-Pflegers-Stelle nichts beſagt, auch die durch das Edikt vorzugsweiſe dazu berufenen lebenslänglichen Mitglieder des Gemeinde-Raths nicht genöthigt werden können, ſolche Stellen anzunehmen. Eben ſo wenig findet ein Zwang gegen den Gemeinderath Statt, die Wahl eines Gemeinde-Pflegers aus der Mitte ſeiner lebenslänglichen Mitglieder vorzunehmen, wenn er mittelſt Beſchluſſes dieſelben insgeſammt für dazu untauglich erklärt.

Weil hingegen dem Gemeinde-Pfleger zugleich geſetzlich Sitz und Stimme im Gemeinde-Rath eingeräumt und der doppelte Grundſatz feſtzuhalten iſt, daß der Gemeinde-Rath nicht durch ſich ſelbſt, ſondern durch die Bürgerſchaft erſetzt werde, und daß dieſe die Mitglieder deſſelben nicht ſogleich, ſondern erſt durch eine zweite, von der erſten durch eine zweijährige Periode getrennte, Wahlhandlung, auf Lebenszeit ernenne; ſo kann zwar in den beiden vorausgeſetzten Fällen, wenn unter den zeitlichen Gliedern des Gemeinderaths ein zum Gemeindepfleger tauglicher Mann vorhanden iſt, derſelbe von dem Gemeinderath zu dieſer Stelle ernannt werden. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß ſeine geſetzlichen Verhältniſſe im Gemeinderath dadurch keine Aenderung erleiden, und daß er, wenn nach Ablauf der zweijährigen Periode die Wahl der Bürgerſchaft nicht mehr auf ihn fällt, auch als Gemeinde-Pfleger wieder auszutreten hat.

Würde hingegen weder unter den lebenslänglichen, noch unter den zeitlichen Gemeinderaths-Gliedern ein Gemeinde-Pfleger zu

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 1148.

244) Normb. des Miniſter. d. Innern.

finden ſeyn; ſo geht das Wahlrecht zu dieſer Stelle auf die ganze Bürgerſchaft aus ihrer Mitte jedoch mit der Beſchränkung über, daß dieſe Ernennung nur auf zwey Jahre geſchehen, und erſt dann, wenn der Ernannte durch die zweite geſetzliche Wahl als lebenslängliches Mitglied des Gemeinderaths beſtätigt wird, auch die Verwaltung der Gemeinde=Pflege durch ihn länger fortdauern kann.

---

## 2670.

### Verfügung, betreffend wiederholte Einſchärfung des Verbots, Milchkälber unter dem Alter von drei Wochen zu ſchlachten,

vom 9. September 1823 [245]).

---

Das Verbot, Milchkälber unter dem Alter von drei Wochen zu ſchlachten, wird nach erhaltenen Anzeigen neuerdings häufig übertreten. Man ſieht ſich hiedurch veranlaßt, die Verordnungen vom 16. Mai 1807 und 1. Sept. 1810 auf's Neue einzuſchärfen, indem man den Ober=Beamten aufträgt, nicht nur über der Beobachtung jenes Verbots im Allgemeinen zu wachen, ſondern insbeſondere auch die Orts=Vorſteher dafür verantwortlich zu machen, daß die Metzger ihrer Gemeinden in Hinſicht auf das Alter der von ihnen zur Schlachtbank gebrachten Kälber einer beſonderen Aufſicht unterworfen werden.

Stuttgart den 9. September 1823.

Schmidlin.

---

## 2671.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, das Verbot des Gebrauchs einſpänniger Deichſel-Gefährte betreffend,

vom 30. September 1823 [246]).

---

Bei der ohnehin ſich täglich mehrenden Anzahl einſpänniger Gefährte iſt es in neuerer Zeit üblich geworden, dieſe Gefährte ſtatt mit Lannen oder Gabeln nur mit einer Deichſel zu verſehen, welche häufig auf eine höchſt ungenügende Weiſe an dem Vordergeſchirr des Pferdes befeſtigt wird.

---

245) Regbl. S. 639.
246) Erg.=Band zum Regbl. S. 147.

Da hiedurch die ohnehin unſichere Leitung der einſpännigen Gefährte noch mehr erſchwert und bei ſchnellem Fahren das Ausweichen beinahe unmöglich wird; ſo findet man ſich veranlaßt, den Gebrauch ſolcher einſpännigen Deichſel-Gefährte auf den frequenten Straßen und namentlich in der Umgebung der hieſigen Reſidenz (mit Einſchluß der Oberämter Ludwigsburg, Waiblingen, Canſtadt, Eßlingen, Stuttgart, Böblingen und Leonberg) bei Einem Reichsthaler Strafe für jeden Uebertretungsfall zu verbieten.

Die Regierung erhält daher den Auftrag zu Verkündigung und Aufrechterhaltung dieſes Verbots, ſo wie zur Warnung derjenigen, welche etwa aus entferntern Gegenden den gedachten Umkreis beſuchen wollten, das Geeignete zu verfügen.

---

†) Bekanntmachung, die Anwendung des Geſetzes über Beſtrafung der Kaſſen-Reſte vom 1. Auguſt 1806 auf die Commun-Rechner betreffend,

vom 11. October 1823.

---

## 2672.

### Vorſchrift des Miniſteriums des Innern, die polizeiliche Aufſicht über Fremde, beſonders über die in's Königreich kommenden fremden Juden betreffend,

vom 13. October 1823 [247]).

---

Neuerliche Erfahrungen haben bewieſen, daß die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften und Verordnungen in Betreff der polizeilichen Aufſicht über Fremde, insbeſondere auch über Juden, die unter der Maske von Handelsleuten herumziehen, hie und da ſehr nachläßig befolgt, öfters auch nicht ihrem ganzen Sinne nach gefaßt und angewendet werden.

Seine Königliche Majeſtät haben daher durch höchſtes Dekret vom heutigen Tage befohlen, daß die Beobachtung dieſer Vorſchriften im Allgemeinen ſämtlichen Polizei-Stellen des Königreichs ernſtlich eingeſchärft, und zu Erneuerung und Erläuterung einiger derſelben, deren nachläßige oder unrichtige Anwendung beſonders häufig bemerkt worden iſt, Folgendes bekannt gemacht werde:

1) In Anſehung der Päſſe fremder Reiſenden enthält ſowohl die

---

†) Regbl. S. 766. Gerichtsgeſetze.
247) Regbl. S. 768.

General=Verordnung vom 11. Sept. 1807 als die vom 2. Mai 1811 die Beſtimmung, daß nur ſolche Päſſe anerkannt werden können, welche entweder von der competenten Obrigkeit, d. h. von der über den Wohnort des Reiſenden geſetzten Behörde, ausgeſtellt ſeyen, oder aus denen ſich zum wenigſten unzweifelhaft ergebe, daß der Ausſteller den Reiſenden hinlänglich gekannt, oder doch bei Ausſtellung des neuen Paſſes die älteren vor Augen gehabt und pflichtmäßig geprüft habe. Auf dieſe Beſtimmungen bezieht ſich der Nro. I. der Verordnung vom 15. Juni 1814, das Einbringen fremder, die öffentliche Sicherheit gefährdender Juden in das Königreich betreffend, und wie ſie daher überhaupt in Beziehung auf fremde Reiſende genau zu beobachten ſind, ſo iſt insbeſondere keinem fremden Juden das Reiſen im Königreich zu geſtatten, der ſich über ſeine Anſäßigkeit nicht durch einen Paß auszuweiſen vermag, welcher ihm von der Obrigkeit ſeines Wohnorts oder aber von einer anderen obrigkeitlichen Behörde auf den Grund eines von der Obrigkeit ſeines Wohnorts ausgeſtellten Paſſes oder auf den Grund nachgewieſener eigener Bekanntſchaft mit den perſönlichen Verhältniſſen des Inhabers gegeben worden iſt.

2) Der Paß muß einen geſetzlich erlaubten Zweck der Reiſe ausdrücken. Ein ſolcher iſt durch die allgemeine Angabe, daß der Fremde reiſe, um Handelſchaft zu treiben, nicht nachgewieſen, da der Handelsbetrieb im Allgemeinen den Fremden verboten und nur berechtigten ausländiſchen Handelsleuten auf Jahrmärkten geſtattet iſt. Der in der Abſicht, ein Handelsgeſchäft zu treiben, in's Königreich kommende auswärtige Jude kann daher nur alsdann zugelaſſen werden, wenn
   a) ſein Paß die Waarengattung, mit welcher, und den Jahrmarkt, auf welchem er handeln will, ſpeciell bezeichnet, und wenn er
   b) durch ein von der Obrigkeit ſeines Wohnorts ausgeſtelltes, von einer höheren obrigkeitlichen Behörde beglaubigtes, nicht über ein Jahr altes Original=Zeugniß ſich darüber auszuweiſen vermag, daß er, oder, wenn er nicht auf eigene Rechnung, ſondern im Dienſte eines andern handelt, (Verordn. vom 15. Juni 1814 Nro. I.) daß ſein Dienſtherr in ſeiner Heimath mit geſetzlicher Berechtigung in offenem Laden oder als Landkrämer Handel treibe.

3) Der Paß gilt nur für die Perſon deſſen, dem er ausgeſtellt iſt, und es kann dem Inhaber nicht geſtattet werden, Weib und Kinder oder andere Begleiter, die er nicht erweißlich zu ſeinem Handelsgeſchäft nöthig hat, und deren Namen, Heimath und Geſtalt nicht beſonders in dem Paß bezeichnet ſind, mit ſich zu führen.

4) Paß und Zeugniß hat der reiſende Handelsjude nicht nur dem in der Verordnung vom 3. Auguſt d. J. näher bezeichneten Gränz=Oberamt, ſondern auch ſogleich nach ſeiner Ankunft in

dem Jahrmarktort der Polizei-Behörde dieſes Orts zur Prüfung vorzulegen. Das erſtere bezeichnet ihm in ſeinem Paß die nach dem Jahrmarktsort zu nehmende Route. Findet die Polizei-Behörde des letztern Orts, daß er die Vorlegung ſeiner Papiere bei dem Gränz-Oberamt unterlaſſen, oder von der ihm von demſelben vorgeſchriebenen Route ſich entfernt habe, ſo hat ſie ihn dem vorgeſetzten Oberamt zu übergeben, das ihn, wofern er ſich über die Abweichung von der Vorſchrift nicht genügend zu rechtfertigen weiß, und wenn kein weiter vorliegender Verdachtsgrund die Einleitung eines Unterſuchungs-Verfahrens fordert, über die Gränze zurück transportiren läßt.

Die in Ordnung gefundenen Papiere des Handels-Juden werden gegen ein ihm einzuhändigendes Certificat von der Polizei-Behörde des Jahrmarktorts in Verwahrung genommen, und ihm erſt bei ſeiner Weiterreiſe mit einer Beſchreibung der Route, die er nach der Gränze, oder wenn er noch einen weiteren Jahrmarkt beſuchen will, nach dem Ort des letzteren zu nehmen hat, wieder eingehändigt.

Die vorſtehenden Vorſchriften ſind ſodann von den Polizei-Behörden aller weiteren Orte, deren Jahrmärkte der Jude beſucht, genau zu beobachten, und es iſt hiebei insbeſondere auch darauf ſtets ein genaues Augenmerk zu richten, ob der Paß-Inhaber die vorgeſchriebene Route eingehalten habe.

Ueberhaupt liegt es jeder Polizei-Behörde, die einen ſolchen Reiſenden außerhalb der vorgeſchriebenen Route antrifft, ob, nach Maßgabe des Vorſtehenden gegen ihn zu verfahren.

5) Die unter Nro. 2—4 enthaltenen Beſtimmungen finden auch auf andere ausländiſche Krämer, welche in das Königreich kommen, um Handelſchaft zu treiben, Anwendung [248]).

6) Je weniger übrigens der Zweck dieſer Vorſchriften ohne die unausgeſetzte, thätige Aufmerkſamkeit der Polizei-Behörden erreicht werden kann, um ſo nachdrücklicher wird denſelben zur Pflicht gemacht, nicht nur die vorgeſchriebene Prüfung der Ausweiſe, von welchen die Zulaſſung fremder Reiſenden, namentlich fremder Juden, in das Königreich abhängt, mit aller Strenge vorzunehmen, und insbeſondere, wenn ſolche Reiſende in den Fall kommen, von ihnen ſelbſt Zeugniſſe oder Päſſe zu verlangen, dabei mit aller Vorſicht zu Werk zu gehen, und ſich genau an die geſetzliche Vorſchriften, namentlich an den §. 2. der Verordnung vom 11. Sept. 1807 zu halten, ſondern vorzüglich auch darauf ihr Augenmerk zu richten, daß es den in das Königreich kommenden Fremden nicht gelinge, der polizeilichen Prüfung ihrer Verhältniſſe ganz ſich zu entziehen.

---

248) S. Bekanntm. vom 8. Dezember 1835.

Was in dieſer Hinſicht dem Landjäger-Corps obliegt, iſt in der unterm 5. Juni d. J. bekannt gemachten Inſtruktion deſſelben enthalten.

Man findet ſich aber insbeſondere auch veranlaßt, den Oberämtern die Vorſchriften der §§. 12. und 24. der Verordnung vom 11. Sept. 1807 über die Handhabung der Local-Polizei und die Beherbergung fremder Perſonen in's Gedächtniß zu rufen, und ſie anzuweiſen, über der Befolgung dieſer Vorſchriften von Seite der Orts-Polizei-Behörden und der unnachſichtlichen Beſtrafung der Uebertreter mit Strenge zu halten.

Stuttgart den 13. Oktober 1823.

Schmidlin.

---

## 2673.

### Vorſchrift des Miniſteriums des Innern in Anſehung der Beeidigung der zur Praxis legitimirten Aerzte,

vom 14. October 1823 [249]).

---

In Beziehung auf die Beeidigung der nach vorgängiger Prüfung zur Praxis legitimirten Aerzte ſo wie in Hinſicht auf die Niederlaſſung der letzteren wird unter Beziehung auf die Inſtruction für das Medizinal-Departement vom 23. Juni 1807. §. 8. Folgendes verordnet:

1) Das Oberamt [250]), welchem von dem Medizinal-Collegium die Uebergabe des Prüfungs-Zeugniſſes an den zur Praxis legitimirten Arzt übertragen wird, hat denſelben bei der Aushändigung dieſes Zeugniſſes auf die Beobachtung der das Medizinalweſen betreffenden Geſetze und Verordnungen zu beeidigen. Ueber den Beeidigungs-Akt wird ein Protokoll aufgenommen, und zugleich die geſchehene Beeidigung von dem Oberamt auf dem Prüfungs-Zeugniſſe beurkundet.

2) Dem Oberamt, in deſſen Bezirk ein praktiſcher Arzt ſich zur Ausübung ſeiner Wiſſenſchaft niederlaſſen will, hat derſelbe hievon ſchriftliche Anzeige zu machen, und die hiezu erhaltene Ermächtigung ſo wie die auf den Grund derſelben erfolgte Beeidigung nachzuweiſen. Dem Oberamt liegt es ob, die geſchehene Niederlaſſung der vorgeſetzten Kreis-Regierung ſowohl als dem K. Medizinal-Collegium anzuzeigen, und hiebei namentlich auch anzugeben, von welcher Stelle und zu welcher Zeit derſelbe auf die vorgeſchriebene Art beeidigt worden ſey.

Stuttgart den 14. Oktober 1823. Schmidlin.

---

249) Regbl. S. 774. S. Verf. vom 31. October 1831.

250) Oder das ſtandesherrl. Bezirksamt. Erlaß des M. d. J. an das Medizinal-Collegium vom 15. Oct. 1827.

## 2674.

## K. Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein betreffend,

vom 27. October 1823 [251]).

---

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem bei Uns der Fürſt Karl Auguſt zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein wegen der in der Beil. I. bezeichneten, in Unſerem Königreiche belegenen Beſitzungen, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutſchen Bundes-Akte, um Feſtſtellung ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, für ſich und ſein fürſtliches Haus, nachgeſucht hat, Wir nach gepflogenen Verhandlungen mit den bevollmächtigten Abgeordneten deſſelben und nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths beſchloſſen haben und verordnen wie folgt:

### I. Perſönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein.

§. 1. Das fürſtliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff, und gehört zum hohen Adel.

---

251) Reg.-Blatt S. 859. Zum Vollzug der von dem Fürſten übernommenen Rechtspflege, Polizei-Verwaltung, Forſtgerichtsbarkeit und Forſt-Verwaltung ergieng die k. Verordnung vom 28. Febr. 1824. Reg.-Bl. S. 155. Indeſſen wurden dieſe Anordnungen wieder aufgehoben durch folgende Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 1. Juni 1835.

Durch eine Erklärung vom 30. Dezember v. J. hat der Fürſt von Hohenlohe-Bartenſtein auf die in Folge der K. Deklaration vom 27. Oktober 1823, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſeines Hauſes betreffend, übernommene Polizei-Verwaltung, Forſtgerichtsbarkeit und Forſt-Polizei in ſeinen ſtandesherrlichen Beſitzungen verzichtet, und durch höchſte Entſchließung vom 17. Februar d. J. haben Seine Königliche Majeſtät dieſen Verzicht anzunehmen geruht.

Nachdem nun in Folge dieſes Verzichts die Verrichtungen der bisherigen K. Fürſtlichen Aemter Bartenſtein und Pfedelbach-Meinhardt aufgehört haben, und ſolche von den K. Oberämtern Gerabronn, Mergentheim, Künzelsau, Oehringen und Weinsberg, in den betreffenden Gemeindebezirken wieder übernommen worden, auch in Beziehung auf Forſtgerichtsbarkeit und Forſtpolizei die K. Forſtämter Comburg und Mergentheim in die Stelle der K. Fürſtlichen Forſt-Verwaltung Bartenſtein wieder eingetreten ſind; ſo wird ſolches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Auf gleiche Weiſe erfolgte der Verzicht auf die Gerichtsbarkeit laut Bekanntm. vom 16. Dez. 1839.

Der Fürſt hat, gleich allen Standesherren, die Huldigung perſönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leiſten:

daß er dem König wegen ſeiner ſämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Beſitzungen treu und gehorſam ſeyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derſelbe als getreuer und gehorſamer Unterthan dem König und deſſen Nachkommen, als ſeinem allergnädigſten Souverain, verpflichtet iſt.

§. 2. Die Mitglieder des fürſtlichen Hauſes behalten die Titel, die ſie ſeither geführt haben, jedoch mit Weglaſſung aller auf ihre vormalige reichsſtändiſche Verhältniſſe ſich beziehenden Beiſätze und Würden.

Sie benennen ſich demnach von ihren urſprünglichen Stammgütern und Herrſchaften.

Der Erſtgeborne, welcher im Beſitze derſelben ſich befindet, oder jedes in ſeine Rechte eintretende Familienglied, nennt ſich — zur Unterſcheidung von den Nachgebornen — in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürſt und Herr"

mit dem Prädikate: „Wir", wogegen ſich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürſten zu bedienen haben.

§. 3. Denſelben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemeſſenes Kanzlei=Ceremoniel ertheilt.

In den Ausfertigungen Unſerer Königlichen Stellen wird im Context denſelben das Prädikat:

„Der durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürſt"

gegeben werden [252]).

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unſern Geheimen Rath, oder Unſere Miniſterien, oder an die übrigen höheren Landes=Stellen gerichtet ſind, müſſen ſie ſich nach dem jetzt beſtehenden Kanzlei=Ceremoniel achten.

§. 4. In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürſtlichen Hauſe gehören, ſoll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauſes und für deſſen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weiſe wird hinſichtlich der Trauerfeierlichkeiten geſtattet, daß das Trauergeläute für das Haupt des Hauſes, ſeine Gemahlin und für ſeine nächſten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürſtlichen Hauſes aber vierzehn Tage lang, von dem Leichen=Begängniß an, beobachtet werde; daß die fürſtlichen Stellen und Beamten eine Trauer von ſechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Luſtbarkeiten in den fürſtlichen Beſitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingeſtellt werden.

§. 5. Dem Fürſten ſteht für ſeine Perſon und für ſeine Fa=

252) S. K. Verordn. v. 16. Nov. 1826.

milie die unbeſchränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutſchen Bunde gehörigen, oder mit demſelben im Friedens-Stande befindlichen Staate ſeinen Aufenthalt zu wählen, und ebenſo in die Dienſte deſſelben zu treten, vorbehältlich der im letzteren Falle Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürſtlichen Familie, welche ſich entweder in Unſern Dienſten befinden, oder aus Unſern Staats-Kaſſen eine Penſion beziehen, haben ſich nach den deßfallſigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen die Mitglieder des fürſtlichen Hauſes und ihre ſtandesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Perſonal-Klagen haben ſie einen privilegirten Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bei dem einſchlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Inſtanz bei Unſerem Königl. Ober-Tribunal.

Die bei dem fürſtlichen Geſamthauſe Hohenlohe durch Familien-Verträge, namentlich die Erbeinigung von 1511 eingeführten beſondern Austrägalgerichte werden Wir näher unterſuchen laſſen, und wegen ihrer Beſtätigung beſondere Entſchließung ertheilen.

§. 7. Bei dem Abſterben eines Mitglieds des fürſtlichen Hauſes wird den Erbſchaftsbetheiligten die Befugniß zugeſtanden, die Verlaſſenſchafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauſes, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgeſetzt wird, daß, wenn Minderjährige ſich darunter befinden, dieſe durch ihre geſetzmäßig beſtellten Vormünder vertreten werden.

Können die Intereſſenten ſich nicht vereinigen, ſo hat der Pupillen-Senat des einſchlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu beſorgen, ſo wie, wenn ein wirklicher Rechtsſtreit entſteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

In Anſehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürſtlichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugeſtanden, in ſo weit jene Rechtsgeſchäfte nicht durch die beſtehenden Geſetze zu der Kognition einer gerichtlichen Behörde im Allgemeinen oder der zuſtändigen insbeſondere geeignet ſind.

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unſerem Civil-Staats-Dienſte begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupt des fürſtlichen Hauſes ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Bairiſchen Edikts Beil. 4 zu Tit. 5 der Bairiſchen Verfaſſungs-Urkunde, und unter Berückſichtigung des Württembergiſchen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern ſeines Standes bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeſchuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiscirt werden, ſondern es kann nur die Sequeſtration derſelben auf ſeine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Beſitzer zu ernähren verbunden iſt, und zu Tilgung ſeiner vor Anlegung des Sequeſters contrahirten

Schulden, ſtatt finden. Der Ueberſchuß gehört zu ſeinem künftigen Nachlaſſe.

§. 9. Die nach den Grundſätzen der früheren deutſchen Verfaſſung noch beſtehenden Familien=Verträge des fürſtlichen Hauſes bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlaſſene Verfügungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn.

In Gemäßheit derſelben kann das Haupt der Familie über ſeine Güter= und Familien=Verhältniſſe verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müſſen, worauf ſie, ſo weit ſie nichts gegen die Verfaſſung enthalten, durch die oberſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10. Die Vormundſchaften der fürſtlichen Familien=Glieder können von dem Haupte des Hauſes beſtellt werden.

Iſt daſſelbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzuſtellen, ſo geſchieht dieſes durch das Kreisgericht des einſchlägigen Regierungs=Bezirks, mit Vorbehalt des Rekurſes an den Pupillen=Senat Unſeres Königl. Ober=Tribunals.

In beiden Fällen ſind die letzten Willens=Verordnungen des Vaters, die Familien=Geſetze und in deren Ermanglung die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, mit vorzüglicher Rückſicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufſicht über die fürſtlichen Vormundſchaften wird dem Pupillen=Senat des einſchlägigen Königl. Kreis=Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derſelbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundſchaft in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 11. Der Fürſt genießt für ſich und ſeine Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 12. Die von demſelben bewohnten Schlöſſer ſollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartirung Unſerer Truppen befreit ſeyn.

§. 13. Es wird dem Fürſten geſtattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs=Eid geleiſtet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit ſtehen, in den Schlöſſern ſeines Wohnſitzes zu halten.

§. 14. Der Fürſt iſt berechtigt, von ſeinen Beamten einen Dienſt=Eid ſich leiſten zu laſſen.

§. 15. Derſelbe iſt befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denſelben rückſichtlich ſeiner darinn befindlichen Beſitzungen und allenfallſigen Lehens= und Dienſt=Verhältniſſe zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatiſchem Charakter abordnen.

§. 16. Es iſt dem Fürſten geſtattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der beſtehenden Verordnung zu haltenden Königl. Staats= und Regierungs=Blatt auch beſondere Wochen=Blätter für ſeine Beſitzungen einzuführen.

## II. Rechts-Pflege.

§. 17. Die Gerichtsbarkeit wird in den fürſtlich Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein'ſchen Gerichts-Bezirken den Geſetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder perſönlichen Einmiſchung des Fürſten, verwaltet.

§. 18. Dem Fürſten ſteht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange ſeiner Beſitzungen in erſter Inſtanz zu.

Deſſen ſämtliche Beſitzungen werden in drei Gerichts-Bezirke eingetheilt, wovon der erſte den Polizei-Amts-Bezirk Bartenſtein, der zweite den Polizei-Amts-Bezirk Pfedelbach und der dritte den Polizei-Amts-Bezirk Mainhardt, wie ſie in der Beilage I. gebildet ſind, umfaßt.

Inzwiſchen wird dem Fürſten geſtattet, die Amtsgerichte Pfedelbach und Mainhardt durch einen und denſelben Juſtiz-Beamten verwalten zu laſſen.

In ſo fern der Fürſt von dieſer ihm hiemit nachgelaſſenen Verbindung Gebrauch machen wird, ſind die Wohnſitze der Amts-Richter beziehungsweiſe zu Bartenſtein und zu Pfedelbach.

§. 19. Die vor dem Jahre 1806 in dem Orte Gailsbach, Oberamts Weinsberg, und in dem Orte Mailbach, Oberamts Hall, von der Krone und dem fürſtlichen Hauſe in abgetheilter Gemeinſchaft ausgeübte Gerichtsbarkeit wird in der Art purificirt, daß Unſer Königl. Oberamtsgericht Hall in dem Orte Mailbach, das fürſtliche Amtsgericht Pfedelbach dagegen in dem Orte Gailsbach, die Gerichtsbarkeit ausſchließend zu verwalten hat.

Was diejenigen in der Beilage I. verzeichneten Orte betrifft, in welchen vor dem Jahre 1806 andern Grundherrſchaften die Gerichtsbarkeit mehr oder minder zuſtand, ſo werden den letztern ihre desfallſigen Gerechtſame vorbehalten, und dieſelben in ſo lange, bis deshalb eine endliche Feſtſetzung und Ausgleichung erfolgt ſeyn wird, von den fürſtlichen Amtsgerichten, nur vermöge beſonderer Delegation von Seiten des Staats, ausgeübt.

In gleicher Weiſe werden dem fürſtlichen Hauſe ſeine Gerechtſame in den Orten Heroldshauſen, Gagſtadt, Weckenweiler, Vorbachzimmern, Ebersberg, Hornberg und Hülden, in denen der Fürſt einſtweilen auf den ihm zugeſtandenen Antheil an der Gerichtsbarkeit verzichtet, vorbehalten, und dieſe vorläufig von Unſern Königlichen Gerichtsſtellen ungetheilt ausgeübt.

§. 20. Die fürſtlichen Gerichte haben dieſelben Amts-Befugniſſe, welche die Geſetze Unſern Königlichen Gerichten erſter Inſtanz beilegen, oder künftig beilegen werden, dieſelben ſtehen mithin den Königlichen Oberamtsgerichten gleich, müſſen dagegen aber auch ſtets gleichförmig mit denſelben gebildet ſeyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit ſind allein Unſere im fürſtlichen Gebiete angeſtellten Königlichen Diener in Anſehung ihrer Dienſtverhältniſſe, ſo wie die Straf-Verfügungen wegen Verletzung der

Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der ſich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 21. Die fürſtlichen Gerichte werden benannt:

„Königl. Württembergiſches, Fürſtlich Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein'ſches Amtsgericht.“

Die fürſtlichen Richter führen das Prädikat:

„Amts-Richter.“

§. 22. Dieſe fürſtl. Juſtizſtellen ſind der Oberaufſicht Unſeres einſchlägigen Königl. Kreis-Gerichtshofes, an welchen auch der Appellationszug geht, und zwar die Amtsgerichte Bartenſtein und Pfedelbach, unbeſchadet der im §. 18. nachgelaſſenen Verbindung, dem Gerichtshofe für den Jaxtkreis, das Amtsgericht Mainhardt dem Gerichtshofe für den Neckarkreis unterworfen. Sie haben gegen denſelben die durch Geſetze oder den Gebrauch beſtimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; ſie werden von demſelben in allen Geſchäfts-Verhältniſſen auf dieſelbe Weiſe, wie Unſere Königlichen Gerichtsſtellen, denen ſie gleichgeſetzt ſind, behandelt.

§. 23. Die Amts-Richter werden von dem Fürſten ohne Beſtätigung ernannt; jedoch hat der vorgeſetzte Königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweiſung und Verpflichtung derſelben durch Einſicht der geſetzlichen Prüfungs-Zeugniſſe ſich zu verſichern, daß dieſelben die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amts-Richter ſind daher unter Beifügung der Beweiſe ihrer Befähigung jedesmal dem vorgeſetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieſes gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 24. Die fürſtlichen Amts-Richter werden von der vorgeſetzten Königlichen Gerichtsſtelle eingewieſen und verpflichtet.

Dieſelben und die Gerichts-Aktuare leiſten dem fürſtlichen Hauſe den Dienſt-Eid; Uns werden ſie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienſt-Verhältniſſe gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll iſt an Unſer Königliches Juſtiz-Miniſterium einzuſenden.

§. 25. Die fürſtlichen Juſtiz-Beamten ſtehen mit den Königlichen, denen ſie in Beziehung ihrer Dienſt-Befugniſſe gleichgeſetzt ſind, in völlig gleichen Dienſt-Verhältniſſen, namentlich in Anſehung der Befähigung, der Annahme und Entlaſſung, der Beſoldung und Penſionirung und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürſten ausnahmsweiſe geſtattet, für einen Gerichtsbezirk, der eine Volksmenge von 4,000 Seelen nicht überſteigt, einen Amts-Richter mit einer Beſoldung von 900 fl., theils in Geld theils in Naturalien, neben der freien Wohnung anzuſtellen.

Die Prüfung der fürſtlichen Juſtiz-Beamten geſchieht durch die Königliche Stelle, der die Prüfung Unſerer Beamten gleicher Categorie obliegt.

§. 26. Der Fürſt hat alle Laſten der Gerichtsbarkeit zu beſtreiten, dagegen aber auch alle Jurisdiktions-Gefälle den beſtehenden Geſetzen gemäß zu beziehen, welche als Ausfluß der fürſtlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten ſind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldſtrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höheren Staats-Gewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzuſetzen ſind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Geſetze;
b) den Corporations- und Gemeinde-Kaſſen alle denſelben nach den allgemeinen Landes-Geſetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. ſ. w.

§. 27. Die freiwillige Gerichtsbarkeit ſteht den fürſtlichen Gerichtsſtellen nur in ſo weit zu, als dieſelbe von den Königlichen Gerichtsſtellen, denen jene gleichgeſtellt ſind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugniſſe der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Geſetzen von den Stadt- und Amtsſchreibern ausgeübt worden ſind, und für die Folge den Gerichts-Notarien zufallen werden; ſo wird dem Fürſten ausnahmsweiſe geſtattet, die Ausübung jener Befugniſſe dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Geſetze zu übertragen, welcher ſich dagegen einer Prüfung in dieſer Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Der Fürſt hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Geſetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber auch alle Laſten derſelben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derſelbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entſpringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufſicht über die Verwaltung derſelben, unbeſchadet jedoch der Befugniſſe der gerichtlichen Stellen.

§. 28. Der Fürſt ſoll in die Ausübung der ihm in den vorſtehenden §§. in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit eingeräumten Rechte eingeſetzt werden, ſo bald er die Erfüllung der geſetzlichen Vorbedingungen derſelben nachgewieſen haben wird.

Inzwiſchen kann die Einſetzung in diejenigen Befugniſſe der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die den Gerichts-Aktuarien zu übertragen dem Fürſten in dem §. 27. ausnahmsweiſe geſtattet iſt, erſt alsdann erfolgen, wenn der Uebergang jener Befugniſſe von den Stadt- und Amtsſchreibern auf die Gerichts-Notare allgemein Statt finden wird.

## III. Polizei-Verwaltung.

§. 29. Die Munizipal-Verwaltung in den fürſtlichen Beſitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich ſeyn.

Die Eintheilung der Oberamts=Bezirke und der Verband der Amts=Körperſchaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundſatz der Trennung der Polizei= und der Juſtiz=Verwaltung muß auch in den fürſtlichen Beſitzungen durchgeführt werden.

Es bleibt übrigens dem Fürſten unbenommen, bei einer künftig etwa eintretenden Veränderung der Oberamts=Eintheilung ſeine Wünſche wegen Errichtung einer beſonderen aus den fürſtlichen Beſitzungen gebildeten Amts=Körperſchaft vorzubringen.

Inzwiſchen aber ſollen alle diejenigen Amts=Körperſchafts=Laſten, welche ſich etwa als ſolche ausweiſen, die den fürſtlichen Gemeinden ganz fremd ſind, ausgeſchieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelaſſen werden.

§. 30. Es wird dem Fürſten geſtattet, zu Ausübung der niederen Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei=Beamten zu ernennen, welcher hinſichtlich ſeiner Dienſt=Verhältniſſe, namentlich der Befähigung, Beſoldung, Annahme und Entlaſſung, Unſeren Königlichen Oberamtleuten gleich zu ſetzen iſt, unmittelbar unter der Kreis=Regierung ſteht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweiſe wird dem Fürſten nachgelaſſen, in ſo fern ein Polizei=Bezirk eine Volksmenge von 4,000 Seelen nicht überſteigt, für denſelben einen Polizei=Beamten mit einer Beſoldung von 900 fl. theils in Geld theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu beſtellen.

Die Prüfung der fürſtlichen Polizei=Beamten, gleich wie deren Verpflichtung, ſteht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

In den vor dem Jahre 1806 gemiſchten Orten ſoll es in Anſehung der Ausübung der Polizei durchgängig ſo gehalten werden, wie dieß im §. 19. rückſichtlich der Gerichtsbarkeit feſtgeſetzt worden iſt.

Ebenſo findet der §. 26. Anwendung auf die Laſten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürſtlichen Polizei=Befugniſſe zu betrachten ſind.

§. 31. Die fürſtlichen Amts=Bezirke werden nach der in der Beilage I. enthaltenen Aemter=Eintheilung gebildet.

Dem Fürſten wird geſtattet, in Betracht des geringen Umfangs der Amts=Bezirke Pfedelbach und Mainhardt, beide durch einen und denſelben Polizei=Beamten verwalten zu laſſen, der ſeinen Wohnſitz zu Pfedelbach nehmen wird, und in der Eigenſchaft als Beamter des Bezirks Pfedelbach unter der Königlichen Regierung des Jart=Kreiſes, und in der Eigenſchaft als Beamter des Bezirks Mainhardt unter der Königlichen Regierung des Neckar=Kreiſes ſteht.

Der Fürſt ſoll in die Ausübung der Polizei=Verwaltung eingeſetzt werden, ſo bald er die Erfüllung der geſetzlichen Vorbedingungen derſelben nachgewieſen haben wird.

§. 32. Der fürſtliche Polizei=Beamte hat alle Befugniſſe des Königlichen Oberamtmanns den beſtehenden Geſetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreis=Regierung gemäß, in ſo ferne ſie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde=Verfaſſung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufſicht über die Gemeinde=Vorſteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweiſe Vorlegung der Irrungen zwiſchen den Gemeinde=Räthen und Bürger=Ausſchüſſen, nach Maßgabe des Verwaltungs=Edikts vom 11. März 1822 §. 55., ſo wie der in Abſicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verluſt des Bürger= und Beiſitzrechts ſich ergebenden Anſtände;

die Aufſicht über die Verwaltung des Gemeinde=Vermögens, und die Führung der Güterbücher von Seiten der Orts=Vorſteher, die Prüfung und beziehungsweiſe Genehmigung der Gemeinde=Etats, der Gemeinde=Rechnungen und der Beſchlüſſe des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufſicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derſelben, und für die ſtiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Juſtification ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs=Leiſtungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufſicht über die Verwaltung der Orts=Polizei und die Handhabung der Landes=Polizei, in ſo fern die Gegenſtände derſelben nicht zur hohen Polizei gehören; es ſteht ihm daher insbeſondere zu:

die Fürſorge für die beſtehenden Bildungs= Erziehungs= und Unterrichts=Anſtalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beſchäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landſtreicher, die Aufenthalts=Beſtimmung für Heimathloſe, die Sicherheits= Geſundheits= Gewerbs= Feuer= und Straßen=Polizei ꝛc.;

die Unterſuchung, Beſtrafung und beziehungsweiſe Vorlegung der Uebertretungen der Polizei= und Regiminal=Geſetze, die Aufſicht über Polizei=Gefängniſſe und Gefangenen=Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Beſtrafung der Verbrechen;

die Unterſtützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheitsrechte in den Patrimonial=Orten, gleich wie auch die der Königlichen Juſtiz= und Finanz=Beamten, der Königlichen Militär= und übrigen Staats=Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§ 33. Der fürſtliche Amtmann hat die Befugniß, in ſeiner Eigenſchaft als Vorgeſetzter der die fürſtlichen Beſitzungen bildenden Gemeinden, den Amts=Verſammlungen berathend beizuwohnen.

§. 34. Die in die hohe Polizei und allgemeine Staats=Verwaltung einſchlagenden Gegenſtände hat Unſer Königlicher Oberamtmann ausſchließend und unmittelbar im ganzen Umfange ſeines Bezirks zu beſorgen, namentlich

a) die Wahrung der Hoheitsrechte des Staats, die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbar-Staaten beſtehenden Verhältniſſe;
b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in ſo ferne der Gegenſtand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfaſſung, die Leitung der Wahlgeſchäfte, in ſo fern ſie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;
c) alle öffentliche Anſtalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinſchaftlich ſind;
d) die Gegenſtände der Feuer-Aſſecuranz;
e) die Aufſicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamtsſchadens; Aufſicht und Leitung des Einzugs der Steuern; Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Geſuche;
f) die Aufſicht über die Amts-Körperſchaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorſitz in der Amts-Verſammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspflege-Rechnungen;
g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leiſtungen und anderer öffentlichen Laſten, in ſo ferne ſie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amts-Vergleichung;
h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geſchäfte derſelben, das Verfahren gegen die Ungehorſamen; die Erledigung und Vorlegung der Heiraths-Geſuche der Militärpflichtigen;
i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung ſtatiſtiſcher Notizen, Bevölkerungs-Liſten, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodiſcher Berichte;
k) die Unterſuchung, Beſtrafung und beziehungsweiſe Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Geſetze;
l) die Straßen-Polizei, in ſo fern es ſich von der Anlegung und Erhaltung der Heer-Straßen, Brücken- und Flußbauten handelt;
m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;
n) die Sicherheits- und Geſundheits-Polizei, in ſo fern ſie ſich auf allgemeine Anſtalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 35. Der Fürſt hat die Befugniß, ſeine Polizei-Behörden mit Bericht über die dieſen zugewieſenen Geſchäfts-Gegenſtände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Geſetze und Verordnungen Entſchließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürſtlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenſchaft geſchieht, perſönlich und den Geſetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürſt ſelbſt für die Handlungen ſeiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit ſeinem Vermögen zu haften hat.

§. 36. Unter Beobachtung der in den vorſtehenden §§. über die Dienſt-Verhältniſſe der fürſtlichen Polizei-Beamten getroffenen Beſtimmungen wird dem Fürſten geſtattet, die ihm zuſtehende

Polizei-Verwaltung mit ſeiner gutsherrlichen Renten-Verwaltung in einer Perſon zu vereinigen.

In ſo fern der Fürſt von dieſer ihm hiemit nachgelaſſenen Verbindung Gebrauch zu machen beabſichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieſelbe ſpäter wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienſt-Verhältniſſen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 37. Die Ernennung der Orts-Vorſteher in den fürſtlichen Beſitzungen wird dem Fürſten in ſo weit überlaſſen, als dieſelbe geſetzlich Unſern Königl. Kreis-Regierungen beigelegt iſt, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 38. Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confeſſion, mithin auch der Juden, in den fürſtlichen Beſitzungen ſteht dem Fürſten zu; dieſelbe ſetzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerſpruchs vorhanden ſind, welche Unſere vorgeſetzte Königl. Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 39. Die Aufnahme der fürſtlichen Schlöſſer in die Feuer-Verſicherungs-Anſtalt wird auf Verlangen des Fürſten von Uns im verfaſſungsmäßigen Wege bewilligt werden.

## IV. Aufſicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 40. Die Ausübung derſelben wird dem Fürſten durch ſeine Polizei-Beamten, nach Vorſchrift der Geſetze und unter der Oberaufſicht Unſerer vorgeſetzten Königl. Kreis-Regierung und der geiſtlichen Central-Behörde, auf gleiche Weiſe wie Unſern Königl. Oberamtleuten überlaſſen.

Die Zwecke der Stiftungen ſollen auf keine Weiſe verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts iſt davon völlig ausgeſchloſſen.

§. 41. Dem Fürſten werden für ſeine Perſon und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in ſeinen Schlöſſern im Allgemeinen, und ohne ſie an jedesmalige Diſpenſations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 42. Das Patronatrecht wird dem Fürſten, wo und wie er ſolches hergebracht hat, belaſſen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht die Schullehrer zu nominiren und zu präſentiren, wird von dem Fürſten, wo er es hergebracht hat, ausgeübt.

## V. Forſt=Gerichtsbarkeit und Forſt=Verwaltung.

§. 43. Die fürſtlichen Forſt=Behörden haben nach Maßgabe ihrer Amts=Verhältniſſe die Forſt=Gerichtsbarkeit, Forſt= und Jagd=Polizei und Forſt=Verwaltung mit gleichen Befugniſſen wie Unſere Königl. und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürſt dieſelben zur Zeit ſeiner Unterwerfung unter die Staats=Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, ſowohl in ſeinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb ſeiner Beſitzungen liegenden Gemeinde=Stiftungs= und Privat=Waldungen, wogegen der Fürſt das zu Ausübung dieſer Gerechtſame erforderliche Perſonal auf ſeine Koſten zu beſtellen hat, vorbehältlich jedoch der den Wald=Beſitzern und Gemeinden in dieſer Beziehung geſetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Insbeſondere ſind die fürſtlichen Förſter den Königlichen, und der von dem Fürſten anzuſtellende Forſt=Verwalter einem Königl. Oberförſter in Anſehung der Dienſt=Befugniſſe gleichgeſtellt.

Die fürſtliche Forſt=Bezirks=Eintheilung enthält die Beilage II.

§. 44. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtſame als auch in Anſehung der zum Behufe des Waldſchutzes zu treffenden Vorkehrungen haben ſich die fürſtlichen Forſt=Behörden nach den beſtehenden oder künftig zu ertheilenden Geſetzen und Verordnungen genau zu achten.

Der fürſtliche Forſt=Verwalter und die fürſtl. Förſter ſtehen mit den Königl. Forſt=Beamten, denen ſie in Beziehung ihrer Dienſt=Befugniſſe gleichgeſetzt ſind, auch in völlig gleichen Dienſt=Verhältniſſen, namentlich in Anſehung der Befähigung, der Annahme und Entlaſſung, der Beſoldung und Penſionirung.

Dem Fürſten iſt zwar geſtattet, dem Forſt=Verwalter auch die gutsherrliche Renten=Verwaltung zu übertragen, inzwiſchen kann die Wiederaufhebung dieſer Geſchäfts=Verbindung keine Veränderung in den Dienſt=Verhältniſſen des Forſt=Verwalters, namentlich in Anſehung des Gehaltes, zur Folge haben.

Die Verpflichtung des fürſtlichen Forſt=Perſonals, welche namentlich auf die Landes=Geſetze auszudehnen iſt, wird den fürſtlichen Beamten zugegeben. Dieſe ſind aber gehalten, das Verpflichtungs=Protokoll hierüber an Unſere zuſtändige Kreis=Finanz=Kammer einzuſenden, welches bei dem niedern Schutz= und Jagd=Perſonal nicht erforderlich iſt.

§. 45. Die Oberaufſicht Unſerer höheren Forſt=Behörden (des Forſtraths und der Kreis=Finanz=Kammern) erſtreckt ſich auch auf die fürſtl. Forſt=Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einſendung der früher vorgeſchriebenen Holz=Berichte knan jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Inſofern die Unſeren höheren Forſt=Behörden zuſtehende Oberaufſicht eine Lokal=Unterſuchung in den fürſtlichen eigenen Waldungen erfordern ſollte, kann dieſelbe in deren Aufträg nur

durch einen Königl. Oberförſter oder durch deſſen geſetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unſeren höheren für den beſonderen Fall zuſtändigen Behörden beſonders beauftragten Kommiſſär, mit Zuziehung der fürſtl. Forſt-Behörden, vorgenommen werden.

§. 46. Waldreutungen ſind dem Fürſten in ſeinen eigenthümlichen Waldungen eben ſo wenig als andern Staats-Angehörigen ohne beſondere Legitimation Unſeres Forſtraths erlaubt.

§. 47. Die durch das fürſtl. Forſt-Perſonal entdeckten Frevel aller Art werden von der fürſtl. Forſt-Verwaltung, innerhalb der Grenze der Straf-Befugniß Unſerer Forſtämter, den Geſetzen gemäß beſtraft, und die Strafen für den Fürſten eingezogen, in ſofern nicht andere Waldbeſitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem anderen Rechtstitel auf den Bezug Anſpruch haben.

§. 48. Dem Fürſten wird geſtattet, ſeinen Forſt-Beamten dieſelben Titel zu geben, die von Unſeren Königlichen Dienern des entſprechenden Dienſtgrades geführt werden.

## VI. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 49. Dem fürſtlichen Hauſe werden in Rückſicht ſeiner mit ihm unter die Königl. Staatshoheit übergegangenen Beſitzungen, auf welche Unſere gegenwärtige Deklaration Anwendung findet, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert, welche aus deren Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausſcheidung der landesherrlichen und der fürſtlichen Gefälle und Einkünfte und die damit in Verbindung ſtehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffene Uebereinkunft ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürſten in allen ihm zuſtehenden Zehent-Bezirken eingeräumt.

§. 50. Nachdem der Fürſt vorgeſtellt hat, daß er die durch das erſte und zweite Königl. Edikt vom 18. Novbr. 1817 vorgeſchriebene gezwungene Ablösbarkeit der darinn benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Falllehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutſchen Bundes-Akte zugeſicherten Aufrechthaltung ſeiner Eigenthums-Rechte halte; ſo haben Wir beſchloſſen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgeſprochene Grundſatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Beſtimmung der Norm derſelben, durch ein verfaſſungsmäßig mit Zuſtimmung der Stände zu erlaſſendes Geſetz, mit dem Art. XIV. der deutſchen Bundes-Akte unvereinbar ſey?“

der gutächtlichen Beurtheilung des deutſchen Bundes zu überlaſſen und dieſe zu veranlaſſen.

Wir wollen dieſelbe als verbindlich für Uns zum Voraus

anerkennen, gleich wie auch der Fürſt ſich derſelben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwiſchen dem Fürſten die Zuſicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentiſche Erklärung des Art. XIV. der deutſchen Bundes-Akte erfolgt ſeyn werde, der durch das erſte und zweite Edikt vom 18. Novbr. 1817 ausgeſprochene Grundſatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürſten zuſtändigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fallehen, nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutachtliche Auslegung des deutſchen Bundes ſeyn werde, die Normen der Ablöſung anders, als durch ein verfaſſungsmäßig mit Zuſtimmung der Stände erlaſſenes Geſetz, feſtgeſetzt werden ſollen.

Was die Leib-Eigenſchaft und die ungemeſſenen Dienſte betrifft, ſo hat es, da in den fürſtlichen Beſitzungen erſtere bereits aufgehoben und letztere in gemeſſene verwandelt worden ſind, hierbei ſein Verbleiben.

§. 51. Der Fürſt kann den Ertrag ſeines im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 52. Der Fürſt hat das Recht, für die Verwaltung ſeiner Patrimonial-Einkünfte ein Kollegium unter dem Namen „Domanial-Kanzlei“ anzuordnen, und daſſelbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Perſonal zu beſetzen.

Höhere Titel zu verleihen iſt ihm nicht erlaubt.

## VII. Beſteurung.

§. 53. Was die Beſteurung anlangt, ſo wird dem Fürſten die Freiheit

a) von der Wohnſteuer, wenn derſelbe auf den ihm im Königreiche zuſtändigen Gütern ſich aufhält;

b) von der Beſteurung der ehemals ſteuerfrei geweſenen Schlöſſer und der, mit Ausſchluß der Maierei-Gebäude, zu denſelben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau beſtimmt werden ſollen,

zugeſichert.

Im übrigen iſt der Fürſt in Folge des §. 21 der Verfaſſungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfaſſungsmäßig ausgeſchriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 54. Der Fürſt iſt allen Geſetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derſelbe jedoch in dem Königreiche wohnt, und er aus dem Auslande Conſumtibilien für die Bedürfniſſe ſeiner Oekonomie einführt; ſo ſoll in Anſehung der hiefür ſchuldigen Zoll-Abgaben eine billige Averſal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 55. Der Fürſt hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Koſten, ohne Rückſicht, ob dieſe ein Gegenſtand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung ſind, ſeinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen geſetzlichen Beſtimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requiſitionen bleibt es ſeiner Willkühr überlaſſen, ob er ſeinen Antheil ſelbſt abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorſtehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 56. Der Fürſt hat von ſeinen ehemals ſteuerfrei geweſenen Beſitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperſchafts- und Gemeinde-Laſten, worunter diejenigen Laſten der Art verſtanden werden, welche den Amts-Körperſchaft- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherrn keinen Antheil nehmen, an ſich betreffen, noch zu den ohne ſeine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leiſten.

Der Antheil deſſelben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperſchaften zu tragenden Leiſtungen ſoll ihm ſtets beſonders ausgeſchieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorſtehern wegen der Beiſchaffung des Antheils der Amts-Eingeſeſſenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 57. Die Berechnung der Steuer-Anlagen der fürſtlichen Beſitzungen ſoll dem Fürſten unmittelbar von dem betreffenden Königl. Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geſchieht unmittelbar an die Königl. Oberamts-Pflege, ohne Dazwiſchenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umſtände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derſelben im Ganzen an irgend eine Königl. Central-Stelle, getroffen werden.

## VIII. Lehens-Verhältniſſe.

§. 58. Die Lehensherrlichkeit von Kaiſer und Reich ſo wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen fürſtlichen Beſitzungen, iſt an die Krone Württemberg übergegangen, und der Fürſt hat daher, in der Eigenſchaft als Unſer Vaſall, Unſere Lehens-Geſetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen ſoll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen daſſelbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte, oder der vaſallitiſchen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 59. Was die Aktiv-Lehen betrifft, ſo werden dieſelben ferner dem Fürſten belaſſen.

Die Ritterdienſte können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens=Verhältniſſe werden nach Maßgabe der Geſetze, der Lehen=Briefe und Lager=Bücher, ſo wie des unbeſtrittenen, einen Rechts=Titel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

## IX. Diener=Verhältniſſe.

§. 60. Außer dem, was bereits im Einzelnen, hinſichtlich der fürſtlichen Diener bei der Juſtiz=Polizei= und Forſt=Verwaltung vorgekommen iſt, wird insbeſondere feſtgeſetzt:

1) die fürſtlichen Diener im Juſtiz= und Polizei=Fache können nur Eingeborne oder naturaliſirte Ausländer ſeyn.

2) Es wird dem Fürſten nachgelaſſen, ſeinen Dienern eine angemeſſene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieſelbe zur Genehmigung bei Unſerem betreffenden Königl. Miniſterium angezeigt, und damit das Tragen der Königl. Württembergiſchen Kokarde verbunden werden.

3) Die fürſtlichen Juſtiz= und Polizei=Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unſern Königl. Beamten gleicher Kategorie.

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königl. Landesſtellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe=Waldenburg=Bartenſtein in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königl. Haupt= und Reſidenz=Stadt Stuttgart den 27. Oct. 1823.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Sekretär,
Vellnagel.

---

## 2675.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Ablegung des Huldigungs=Eides betr.,

vom 3. November 1823 [253]).

---

Da man zu bemerken gehabt hat, daß die Vorſchrift der Verfaſſungs=Urkunde §. 20, wornach der Huldigungs=Eid von jedem

---

253) Regbl. S. 836.

gebornen Württemberger nach zurückgelegtem 16. Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen iſt, nicht überall gleichförmig vollzogen wird; ſo findet man ſich veranlaßt, in dieſer Beziehung Folgendes zu verfügen:

1) Die Abnahme des Huldigungs-Eides iſt amtliche Obliegenheit des Oberamtmanns, der die Verzeichniſſe der Huldigungspflichtigen zu ſammeln, und mit der Bemerkung, welche derſelben den Huldigungs-Eid wirklich abgelegt haben, bei den Akten zu verwahren hat.

2) In der Regel wird der Huldigungs-Eid bei dem oberamtlichen Ruggerichte (Verw.-Edikt §. 96) von allen in der Gemeinde befindlichen Mannsperſonen, welche ſeit dem letzten Ruggerichte das 16. Jahr zurückgelegt, oder das Württembergiſche Staats-Bürgerrecht neu erworben, oder aus irgend einem andern Grunde den Huldigungs-Eid noch nicht abgelegt haben, eingenommen.

Die Eidesleiſtung geſchieht vor verſammelter Gemeinde unmittelbar nach Verleſung der Ruggerichts-Legenden, welcher demnach die Huldigungspflichtigen ebenſo wie die älteren Bürger anzuwohnen haben.

3) In den ſtandes- und grundherrlichen Amts-Bezirken, wo das Ruggericht nicht durch den Oberamtmann, ſondern durch den Patrimonial-Polizei-Beamten abgehalten wird, hat der Letztere das Verzeichniß der Huldigungspflichtigen aufzunehmen, und dem betreffenden Oberamt zur weiteren Verfügung einzuſenden.

Das Oberamt hat dieſelbe ſofort zu dem nächſten in der Oberamtsſtadt abzuhaltenden Ruggerichte einzuberufen, und zugleich mit den Huldigungspflichtigen der Oberamtsſtadt zur Eidesleiſtung zuzulaſſen [254]).

4) Der Huldigungs-Eid wird nach der in der Beilage gegebenen Formel geleiſtet.

Stuttgart den 3. November 1823.

Schmidlin.

---

## Huldigungs-Eid.

Ihr werdet geloben und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören, dem Allerdurchlauchtigſten König und Herrn, Wilhelm, König von Württemberg, und Seiner Königl. Majeſtät Thronerben und Nachfolgern treu und gewärtig zu ſeyn, Höchſt

---

254) Die Regierung kann das betreffende Souv. Oberamt legitimiren, den Huldigungs-Eid von ſtandesherrl. Amtsuntergebenen auch bei dem, in einem dem ſtandesherrl. Bezirk näher gelegenen unmittelbaren Amtsort zu haltenden Ruggericht abzunehmen, wegen großer Entfernung von der Oberamtsſtadt oder anderer Umſtände. Erlaß des Miniſter. d. J. an die Regierung des Jaxtkreiſes vom 15. Decbr. 1831.

Ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wehren, den Königl. Geſetzen und Verordnungen den verfaſſungsmäßigen Gehorſam zu leiſten, überhaupt aber alles zu thun und zu laſſen, was einem getreuen rechtſchaffenen Unterthanen zu thun und zu laſſen obliegt, und ſomit eine aufrichtige redliche Erbhuldigung zu leiſten, alles getreulich und ohne Gefährde.

---

†) **Bekanntmachung**, die Aufnahme von Schwangeren in das Klinikum zu Tübingen betr.,

vom 6. November 1823.

---

## 2676.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betr. die Umlage der Koſten des neuen Steuerproviſoriums auf das alt und neuſteuerbare Cataſter,

vom 10. November 1823 [255]).

---

Der Kreisregierung iſt durch den dieſſeitigen Erlaß vom 2. September v. J. die allgemeine Weiſung ertheilt worden, daß die Koſten, welche die Amtspfleg= und Gemeinde=Caſſen wegen Herſtellung des neuen Steuer=Proviſoriums zu bezahlen haben, nach dem für die Staatsſteuer beſtehenden Kataſter umgelegt, mithin auch die neu ſteuerbaren Beſitzungen dabei in die Mitleidenheit gezogen werden ſollen; die Fürſten.... haben aber gegen dieſe Verfügung den Rekurs an den K. Geheimenrath ergriffen, welcher unterm 30. Septbr. v. J. folgende Entſcheidung ertheilt hat:

„Da nach einer — auf vorgängiges Gutachten des K. Geheimenraths ergangenen K. Entſchließung vom 3. Novbr. v. J. die Amts= und Gemeinde=Caſſen diejenigen Koſten, welche ſich auf die Aufſtellung der Materialien für das neue Cataſter beziehen, zu übernehmen haben, und vom Staate die durch die Einſchätzung ſelbſt veranlaßten Koſten zu tragen ſeyen; ſo bedürfe es vor allen Dingen noch einer näheren Beſtimmung, was von jenen Koſten aus den Gemeinde=Kaſſen — und was aus den Amtspfleg=Kaſſen zu bezahlen ſey? Nach der Natur der Sache ſey es am angemeſſenſten, daß, da jede Gemeinde ihr eigenes Steuer=Cataſter habe,

---

†) Regbl. S. 837. S. Univerſitäts=Geſetze.
255) Norm.=Buch des Miniſter. d. Innern.

auch die zu deſſen Herſtellung erforderlichen Notizen und Materialien auf Koſten derſelben erhoben und zuſammengetragen, und nur der Aufwand, den die Zuſammenſtellung und Vergleichung der Notizen für die Bildung des O.Amts = Cataſters verurſacht, von der Amtspfleg = Kaſſe beſtritten werden. Es ſey dieß vorzüglich um deswillen nöthig, weil die bisherige Steuer = Verhältniſſe in den einzelnen Gemeinden eines O.=Amts ſehr verſchieden ſeyen und die in mehreren Gemeinden vorhandenen brauchbaren älteren Güter=Vermeſſungen und Steuer = und Güterbücher die Aufnahme des Flächen=Gehalts und die Abtheilung der Gewande ſehr erleichtern, während in andern Gemeinden, welche entweder gar keine oder unvollſtändige Vermeſſungen und Güterbücher haben, dieſe Geſchäfte ungleich mehr Zeit und Koſten verurſachen, und die Koſten öfters noch durch eine nothwendig gewordene geometriſche Abſchreitung oder Vermeſſung der Gewände vergrößert werden; weil ferner in einzelnen Gemeinden das Grund=Eigenthum nur wenig oder gar nicht mit Gülten, Zinſen und andern grundherrl. Abgaben belaſtet, in andern Gemeinden aber das Gegentheil vorhanden, und in dieſen die Aufnahme der Reallaſten und ihre Abrechnung von dem Grundſteuer=Cataſter ungleich koſtſpieliger, als in jenen ſey, weil daher, wenn alle durch Herſtellung des neuen Steuer = Cataſters in einem O.=Amte verurſachten Koſten, ſo weit ſolche nicht von der Staatskaſſe übernommen werden, aus der Amtspfleg=Caſſe beſtritten und unter ſämmtl. Gemeinden nach dem Steuerfuße umgelegt würden, ſolches denjenigen Gemeinden zum Nachtheil gereichte, welche früher ſchon auf die Vermeſſung ihrer Markungen und auf die Herſtellung richtiger Steuer = und Güterbücher bedeutende Koſten verwendet, oder an grundherrl. Abgaben ungleich weniger, als andere Gemeinden zu entrichten haben.

Bei der Frage: ob und in wie fern die Grundherrn wegen ihrer neuſteuerbaren Beſitzungen zu den — von den einzelnen Gemeindekaſſen zu bezahlenden Koſten beizutragen ſchuldig ſeyen, komme es zunächſt darauf an, ob dieſe Beſitzungen geſchloſſene Markungen bilden, oder in den Markungen der Gemeinden unter andern bürgerl. Gütern zerſtreut liegen; im erſten Falle haben die Grundherrn die Koſten, welche auf die Herſtellung der Notizen und Materialien von ihren Markungen verwendet werden, wie eine für ſich beſtehende Gemeinde, auf ſich allein zu übernehmen, dagegen aber auch zu den — auf die Gemeinde = Caſſen fallenden Koſten nichts beizutragen, im andern Falle aber ſprechen überwiegende Gründe dafür, daß bei der Umlegung der — von den Gemeinde = Caſſen zu beſtreitenden Koſten, als eines zunächſt nicht den Gemeinde = Verband, ſondern die Verhältniſſe gegen den Staat angehenden Aufwands, auch die grundherrlichen Beſitzungen in die Mitleidenheit gezogen werden; jedoch ſey dabei zu berückſichtigen, daß, wie das neue Proviſorium nicht bloß zur Umlage der Staatsſteuer, ſondern auch zur Umlage der Amtsſchäden brauchbar zu machen, vermöge der Inſtruktion v. 6. Sptbr. 1821. §. 10.

die Cataſter nach Verſchiedenheit der Steuerpflichtigkeit nach verſchiedenen Abtheilungen verfaßt werden müſſen, daß daher die Grundherrſchaften, deren Steuerpflichtigkeit ſich auf die Staatsſteuer und andere allgemeine Landes-Laſten beſchränken, nur zu den Koſten, welche in den einzelnen Gemeinden wegen Herſtellung des zu Umlegung der Staatsſteuer nöthigen Cataſters aufgewendet werden, beizutragen haben, daß aber, weil dieſes Cataſter die Haupt-Grundlage des neuen Steuer-Proviſoriums bilde und das Cataſter für die Amts- und Communſchadens-Umlagen durch einen Auszug aus demſelben und durch Ausſcheidung der neuſteuerbaren Objekte, ohne einen bedeutenden Koſtens-Aufwand gebildet werde, von dem Geſammt-Aufwande nur diejenigen Koſten, welche dieſer Auszug erfordert, zum Vortheil der Grundherrn in Abzug zu bringen ſeyen.

Das Nämliche ſey auch bei Vertheilung der aus der Amtspflegkaſſe zu beſtreitenden Koſten in Anwendung zu bringen, da es ſich nicht rechtfertigen laſſe, zu Bezahlung dieſer Koſten, ſo weit ſie durch die Fertigung eines beſondern Amts- und Communſchadens-Cataſters veranlaßt werden, auch die nur zur Staatsſteuer pflichtigen Gutsbeſitzer beizuziehen. Es ſey aber bei den — aus der Amtspflegkaſſe zu bezahlenden Koſten noch weiter in Erwägung zu ziehen, was in Beziehung auf die Unterſuchung der Real-Laſten theils zum Behuf des Gefäll-Cataſters, theils zu Ausmittlung des Abzugs von dem Steuer-Capital des Grund-Eigenthums, ſo wie auf die Fertigung der Gewerbe-Liſten die rechtlichen Verhältniſſe mit ſich bringen; da nun nach der Aeußerung der Königl. Cataſter-Commiſſion die Notizen über die Gefäll- und Reallaſten, ſo weit ſie zu Errichtung des Gefäll-Cataſters nöthig geweſen, von den Grundherrſchaften ohne Koſten-Erſatz haben abgegeben werden müſſen, ſo ſey es am angemeſſenſten, wenn die Letzteren dagegen von der Theilnahme an den Koſten, welche theils auf den Abzug der Reallaſten von dem Steuer-Capital des Grund-Eigenthums der O.Amts- und Gemeinde-Angehörigen, theils auf die für das Gewerbeſteuer Cataſter erforderl. Notizen zu verwenden ſind, freigelaſſen werden.

Im Fall übrigens die Anwendung dieſer Grundſätze im Einzelnen Schwierigkeiten finden ſollte, ſo ſey wo möglich eine gütliche Ausgleichung auszumitteln, und wo dieſe nicht zu erreichen wäre, der K. Geheimerath hievon durch das Miniſterium des Innern mit Beifügung ſeiner Aeußerung in Kenntniß zu ſetzen."

Die Kreisregierung erhält nun den Auftrag, die auf den dieſſeitigen Erlaß vom 2. Sptbr. v. J. an die O.Aemter des Kreiſes erlaſſene Verfügung zurückzunehmen, die O.Aemter über die — bei Umlegung der Koſten des Steuer-Proviſoriums nach der Entſcheidung des K. Geheimenraths zu beobachtenden Grundſätze zu belehren, und ſie zugleich anzuweiſen, daß ſie da, wo die Anwendung der aufgeſtellten Grundſätze Schwierigkeiten findet, ſich eine gütliche Ausgleichung ernſtlich angelegen ſeyn zu laſſen, beim Mißlingen derſelben aber Bericht an die Kreisregierung zu erſtat-

ten haben, welche ſodann den Gegenſtand dem Miniſterium des Innern mit einer gutächtl. Aeußerung über die Vertheilung der Koſten vorzulegen hat, um denſelben an den K. Geheimenrath zur Entſcheidung bringen zu können.

---

†) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, den Anfangs-Termin der Gehalte verſetzter oder neu angeſtellter Staats-Diener betreffend,

vom 11. November 1823.

---

## 2677.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, Maßregeln gegen die Krätze betreffend,

vom 14. November 1823 [256]).

---

Die Erfahrung lehrt, daß der ſchon früher getroffenen Anordnungen ungeachtet die Krätze und ähnliche Hautkrankheiten noch ſehr unter dem Volke verbreitet, ja ſogar in einzelnen Ortſchaften eigentlich endemiſch ſei.

Um den verderblichen Folgen dieſes Uebels ſo ſehr als möglich vorzubeugen, ſieht man ſich veranlaßt, in Gemäßheit K. Entſchließung vom 10. d. M. der Kreisregierung folgende Aufträge zu ertheilen:

1) Da es von hoher Wichtigkeit iſt, daß die Beſtimmungen der allgemeinen Verordnung vom 12. März 1813, die polizeilichen Maaßregeln gegen die Krätze betreffend (St. u. Regbl. S. 109 ff.) pünktlich eingehalten, und die gleichzeitig mit derſelben verbreitete Belehrung über die Krätze, deren Verhütung und vorſichtige Heilung, von Zeit zu Zeit erneuert werde: ſo ſind die Königl. Oberämter anzuweiſen, die dießfallſigen Vorſchriften in ihren Bezirken, beſonders da, wo die Krankheit überhand genommen hat, wiederholt einzuſchärfen, und unter Rückſprache mit den Decanen und Schul-Inſpectoren vorzüglich den Geiſtlichen eine thätige Mitwirkung hiebei zu empfehlen.

2) Nachdem in mehreren Orten, wo die Krätze beſonders ſich eingeniſtet hatte, die Heilung derſelben mit gutem Erfolge nach Art der Epidemien behandelt worden iſt: ſo ſind die Oberamts-Aerzte durch die Königl. Oberämter zu veranlaſſen, diejenigen Orte,

---

†) Regbl. S. 844 — S. Staatsrechnungsgeſetze.

256) Normalb. des Miniſt. des Innern.

welche als Haupt-Stapelplätze dieſer Krankheit anzuſehen ſind, nahmhaft zu machen, um vorläufig dieſe einer durchgreifenden Reinigung in gleicher Art zu unterwerfen. Ueber dieſe Orte und über die Art, wie in denſelben zu verfahren ſeyn möchte, iſt ſofort an das K. Medicinal-Collegium in Bälde Bericht zu erſtatten, und nach Anleitung des letztern die Heilung ſämtlicher darin befindlichen Kranken durch den betreffenden Amtsarzt und durch die von ihm zu ſubſtituirenden Chirurgen unter den hinſichtlich der Koſten für Epidemiefälle gegebenen Beſtimmungen vorzunehmen, der Erfolg aber von Zeit zu Zeit an das Königl. Medicinal-Collegium zu berichten. Man behält ſich hiebei vor, dieſes Verfahren ſeiner Zeit auch auf minder heimgeſuchte Orte anzuwenden, und ſo nach und nach alle Gegenden des Landes zu durchgehen, um dadurch nicht nur die Maſſe und Ausbreitung dieſes Krankheitsſtoffs zu vermindern, ſondern auch die Chirurgen in die richtige Behandlung der Krankheit mehr einzuüben, und das große Publicum an ein zweckmäßigeres Benehmen dabei zu gewöhnen.

3) Die Heilung der Kräze durch die Anwendung von Schwefeldämpfen hat vor den früheren Methoden ſo viel voraus, daß die Verbreitung der Dr. Gales'ſchen Maſchinen, wegen deren Anſchaffung für die Waiſen- und Spinnhäuſer, desgleichen für den Kreis-Medicinalrath der Kreis-Regierung bereits unterm 18. Apr. 1820 das Geeignete zu erkennen gegeben worden iſt, äußerſt gewünſcht werden muß. Die Kreis-Regierung hat daher allen Stiftungsräthen, welche größere Kranken-Anſtalten in ihrer Verwaltung haben, die Anſchaffung eines ſolchen Dampf-Apparats unter den in dem früheren Erlaſſe bemerkten Beſtimmungen zu empfehlen, wie denn auch bei den obenbemerkten epidemieartigen Curen das K. Medicinal-Collegium auf die vorzugsweiſe Anwendung dieſes Heilmittels Bedacht nehmen wird.

---

## 2678.

### Verfügung, die Abſtellung der Gebühren bei Prüfungen der Aerzte ꝛc. und die Beiziehung zweier Wundärzte zu den Prüfungen der Chirurgen betr.,

vom 17. November 1823 [257]).

---

### †) Conſiſtorial-Erlaß, betr. die körperliche Züchtigung der Schulkinder wegen Polizeivergehen,

vom 29. November 1823.

---

257) Regbl. S. 854. S. die Noten zu den Vorſchriften von 1807. u. 1814.
†) Erg.-Band des Regbl. S. 350. S. Schulgeſetze.

†) Königl. Decret, die Vertheilung der mediziniſch-gerichtlichen Begutachtungen zwiſchen dem Medizinal-Collegium und der mediziniſchen Fakultät zu Tübingen betr., vom 6. Dezember 1823.

## 2679.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Beſorgung der Gefangenen-Transporte und die Führung der Transport-Regiſter an den Oberamts-Sitzen betr.,

vom 11. Dezember 1823 [258]).

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß es hinſichtlich der Beſorgung der Gefangenen-Transporte und der Führung der Transport-Regiſter in den Oberamtsſtädten ſehr verſchieden gehalten werde: ſo wird zu Bewirkung einer Gleichförmigkeit hiemit beſtimmt, daß nicht nur die Inſtradirung der oberamtsgerichtlichen und oberamtlichen Gefangenen von dem Oberamts-Sitze als Abgangs-Station aus, ſondern auch die Beſorgung der an dem Oberamts-Sitze als Zwiſchen-Station vorkommenden Gefangenen-Transporte, ſo wie die Führung der vorgeſchriebenen Regiſter hierüber, mit Ausſchluß des Gemeinde-Vorſtehers, dem Oberamtmann obliege; wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß Gefangene, deren Transport an eine andere im Oberamts-Sitze befindliche Behörde, z. B. ein Oberamtsgericht, Zuchthauspflegamt u. ſ. w. gerichtet iſt, an dieſe Behörde unmittelbar und ohne Dazwiſchenkunft des im Orte befindlichen Oberamts abzuliefern ſind.

Stuttgart den 11. December 1823.

Schmidlin.

## 2680.

### Verfügung, die Behandlung der der Wuth verdächtigen und der von denſelben gebiſſenen Thiere betr.,

vom 2. Januar 1824 [259]).

Durch die Verordnung vom 3. Februar 1813 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1813 S. 49) iſt vorgeſchrieben worden,

---

†) Ger.-Geſetze IV. 1167. Die Fakultät übernimmt den Schwarzwald- und Donaukreis.

258) Regbl. S. 928. S. Inſtruction vom 28. Juni 1824.

259) Regbl. S. 3. S. die Verf. vom 26. Jan. 1829. in Betreff der Füchſe, und Verf. vom 10. Septbr. 1841. in Bezug auf Hunde.

daß ein der Wuth verdächtiges Thier, wenn es ohne Gefahr eingefangen und verwahrt werden kann, nicht ſogleich getödtet, ſondern eingeſperrt und bis zu Herſtellung der vollſtändigen Gewißheit über ſeine Wuth beobachtet, auch ein von einem ſolchen Thiere gebiſſenes anderes Thier, ehe man dieſe Gewißheit erlangt hat, nicht vernichtet werden ſolle.

Um eines Theils jeden Zweifel über die bei dieſer Vorſchrift gehegte Abſicht zu beſeitigen, andern Theils für die Behandlung der dadurch verurſachten Koſten eine feſte Norm zu geben, ſieht man ſich veranlaßt, Folgendes nachträglich zu beſtimmen:

1) Läßt ſich ein der Wuth verdächtiges Thier ohne Gefahr einfangen und verwahren, ſo bleibt es, wenn die Gewißheit vorliegt, daß daſſelbe weder einen Menſchen noch ein anderes Thier gebiſſen habe, der freien Entſchließung des Eigenthümers überlaſſen, daſſelbe ſogleich zu tödten, oder es drei Wochen lang einzuſperren und zu beobachten, ob ſich der Verdacht der Wuth beſtätige oder nicht.

2) Hat es hingegen einen Menſchen oder ein anderes Thier gebiſſen, oder laſſen die Umſtände hierüber einen Zweifel übrig: ſo iſt ſeine Einſperrung von Polizei wegen zu veranſtalten, und, ſo ferne ſich das Daſeyn der Wuth als zuverläßig nicht eher beſtätigt, drei Wochen lang fortzuſetzen.

In beiden Fällen hat die Vernichtung des Thiers, ſo bald das Daſeyn der Wuth bei ihm entſchieden iſt, einzutreten.

3) Iſt es gelungen, das der Wuth verdächtige Thier, welches ein anderes Thier gebiſſen hat, einzufangen und zu beobachten, ſo ſteht es in dem Ermeſſen des Eigenthümers des gebiſſenen Thieres, das letztere ſogleich zu tödten, oder daſſelbe ſo lange, bis die Gewißheit, ob das beißende Thier wüthend geweſen ſey, hergeſtellt iſt, ohne Gefahr für Andere eingeſperrt zu halten. Wird die Wuth des beißenden Thiers außer Zweifel geſetzt: ſo iſt die Tödtung des gebiſſenen ohne Verzug zu veranſtalten.

4) War es aber nicht möglich, ſich des beißenden Thiers zu bemächtigen, und ſich zu überzeugen, daß es die Wuth nicht gehabt habe: ſo bleibt bei vorhandener Gewißheit, daß kein Menſch gebiſſen worden, dem Eigenthümer des gebiſſenen Thieres überlaſſen, daſſelbe entweder ſogleich zu tödten, oder unter polizeilicher Aufſicht die geſetzlichen Vorbeugungs-Mittel gegen die Wuth bei demſelben anzuwenden; im entgegengeſetzten Falle iſt daſſelbe von Polizei wegen vorläufig drei Wochen lang, und, wenn in dieſer Zeit die Verletzung eines Menſchen durch das der Wuth verdächtige Thier in Erfahrung gebracht werden ſollte, im Ganzen während des Verlaufs von ſechs Wochen einzuſperren und ohne Anwendung von Heilmitteln zu beobachten, nachher aber zu vernichten. Waren im letzteren Falle mehrere Thiere gebiſſen, ſo findet die polizeiliche Einſperrung zur Beobachtung und nachheriger

Vernichtung nur bei einem der am ſchwerſten verwundeten Statt, bei den übrigen hat der Eigenthümer die gleiche Wahl, wie wenn die Gewißheit, daß kein Menſch gebiſſen worden, vorläge.

5) Wenn ein von Polizei wegen eingeſperrtes Thier während der Einſperrung unter Anzeigen ſtirbt, welche einigen Verdacht der Wuth erregen, deßgleichen, wenn ein der Wuth verdächtiges Thier, das nicht eingefangen werden konnte, todt beigebracht wird, ohne volle Gewißheit, daß es weder einen Menſchen noch ein anderes Thier verletzt habe, ſo iſt in Beyſeyn des Oberamts-Arztes, oder bei deſſen Verhinderung in Gegenwart eines ſachkundigen Wund- oder Thier-Arztes, von dem Kleemeiſter der Leichnam zu öffnen [260]).

6) Die Koſten der von Polizei wegen angeordneten Einſperrung und Leichnam-Oeffnung (2. 4. und 5.) werden aus dem Epidemie-Koſten-Fonds beſtritten. Findet aber die Einſperrung bloß auf eigene Entſchließuug des Eigenthümers Statt, (1. und 3.) ſo hat derſelbe den damit verknüpften Aufwand ebenſo wie die Koſten der etwa von ihm angewandten Vorbeugungs-Mittel gegen die Wuth (4.) allein zu tragen.

Die Königl. Oberämter haben dafür zu ſorgen, daß in vorkommenden Fällen hienach gehandelt werde.

Stuttgart den 2. Januar 1824.

Schmidlin.

---

260) Die Verf. vom 4. Febr. 1828. Regbl. S. 33. erläutert hiezu:

Es iſt zwar hiebei vorausgeſetzt, daß in der Regel das Oberamt die dießfallſigen Anordnungen zu treffen, und daß der Orts-Vorſtand, in deſſen Bezirk das Thier geendet hat, unter Zurückbehaltung des letzteren dem Oberamt zu dieſem Zwecke unverzüglich Anzeige zu erſtatten habe.

Wenn jedoch die Entfernung des Oberamts-Sitzes bedeutend und der baldige Eintritt der Fäulniß zu befürchten iſt; ſo liegt es in der Befugniß und in der Verpflichtung des Orts-Vorſtandes, je nach den Umſtänden entweder den näher wohnenden Kleemeiſter unmittelbar zu berufen, und durch ihn unter Beiziehung eines die Stelle des Oberamts-Arztes vertretenden näheren ausübenden Arztes oder wenigſtens eines näheren ſachkundigen Wund- odrr Thier-Arztes die Leichenöffnung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Oberamts an Ort und Stelle vornehmen zu laſſen, oder aber das Thier, vorausgeſetzt, daß es leicht zu verſenden ſey, an den Oberamts-Sitz ſo ſchnell und ſicher als nur immer möglich zu befördern.

Die Ortsvorſteher haben ſich daher in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

Dabei verſieht man ſich zu allen Perſonen, welche ein der Wuth verdächtiges Thier erlegen, daß ſie den nächſten Orts-Vorſteher ungeſäumt hievon in Kenntniß ſetzen, das Thier ſelbſt aber zu ſeiner Verfügung ſtellen werden.

## 2681.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. eine Inſtruction für die Landgeſtüts=Commiſſion,

vom 16. Januar 1824 [261]).

Se. Königl. Majeſtät haben die Höchſtdenſelben vorgelegten Entwürfe der Inſtructionen für die Land=Geſtüts=Commiſſion und das Land=Oberſtallmeiſteramt durch höchſte Entſchließung mit einigen Abänderungen und unter der Beſtimmung gnädigſt genehmigt, daß dieſe Inſtructionen nur proviſoriſch ſeyn ſollen.

Indem nun dieſelben, nach dem ſie der höchſten Entſchließung zu Folge abgeändert worden ſind, der Landgeſtüts=Commiſſion übergeben werden, wird dieſelbe angewieſen, ſich in Zukunft und bis auf Weiteres nach der ihr ertheilten Inſtruction zu benehmen, und die Inſtruction des Landoberſtallmeiſters demſelben zur Nachachtung zuzuſtellen.

### Inſtruction für die K. Landgeſtüts=Commiſſion.

A) Von dem Geſchäftskreis der Landgeſtüts=Commiſſion.

1) Unter der höhern Leitung des K. Miniſteriums des Innern liegt der Landgeſtüts=Commiſſion ob, Sorge dafür zu tragen, daß der mit der Landgeſtüts=Anſtalt verbundene Zweck, die Pferdezucht im Königreich zu verbeſſern, nach Möglichkeit erreicht werde. Es iſt hiebei überhaupt darum zu thun, eine veredelte Pferde=Raçe, und zwar nicht nur an Reitpferden, ſondern auch an Wagenpferden, zu erlangen. Alles was auf Beförderung dieſes Zwecks Einfluß hat, und alles, was zu Entfernung der entgegenſtehenden Hinderniſſe dienen kann, nimmt in dem Wirkungskreis der Landgeſtüts=Commiſſion ihre Geſchäftsthätigkeit in Anſpruch. Zu dem Ende hat die Landgeſtüts=Commiſſion

2) ſich in ſteter Ueberſicht über den Stand der Geſtütspferde nach ihrer Zahl, ihrem Alter, ihren übrigen Eigenſchaften, über den Zuwachs und Abgang und über ihren Geſundheits=Zuſtand,

---

261) Normalienb. des Miniſter. des Innern. S. Beſchäl=Ordn. vom 28. Febr. 1818. Durch Miniſter.=Erlaß vom 27. Juli 1829 wurde zu erkennen gegeben, daß

1) die K. Landgeſtüts=Commiſſion in der Form von Erlaſſen,

2) das K. Landoberſtallmeiſteramt in der bei allen Inſtituts=Vorſtänden üblichen Form von Schreiben

mit den K. Oberämtern zu communiciren, und dem zu Folge die K. Oberämter gegen die erſtere der Berichtsform, gegen das letztere aber gleichfalls der Form von Schreiben ſich zu bedienen haben.

desgleichen über das geſammte Dienſt-Perſonale, mittelſt zweckmäßig angelegter Liſten zu erhalten, auch

3) von allen die Pferdezucht im Königreich berührenden Verhältniſſen ſich zuverläßige und gründliche Kenntniß zu verſchaffen und insbeſondere deßhalb die erforderlichen Erkundigungen von den Oberamtmännern und Oberamts-Thierärzten einzuziehen.

B) Von dem Landgeſtüt.

4) Durch den Landbeſchäler-Stall und den Stuttenhof, als beſtehenden Anſtalten, iſt eine veredelte Pferdezucht begründet. Hienach hat die Landgeſtüts-Commiſſion dafür zu wachen, daß der Landbeſchälerſtall und der Stutenhof immer durch eine Auswahl tüchtiger, in dieſer Anſtalt erzogener Zuchtpferde ergänzt werde. Wird aber für nöthig erachtet, dazu noch einige vorzügliche Zuchtpferde zu erkaufen; ſo iſt die Sache in der Landgeſtüts-Commiſſion zu berathen und die Entſchließung des K. Miniſterium des Innern darüber einzuholen. Ferner liegt der Landgeſtüts-Commiſſion ob:

5) Fürſorge für alles, was dazu dient, um ſich einer zweckmäßigen Behandlung und angemeſſenen Wartung und Pflege der Zuchthengſte, der Zuchtſtutten, und der Fohlen unter allen Umſtänden zu verſichern, um ſie geſund zu erhalten, Krankheiten ſo viel möglich vorzubeugen, ſchleunige Hülfe für die erkrankten zu verſchaffen und Anſteckungen zu verhüten. Von dem Abgang eines Zuchthengſts oder einer Zuchtſtutte iſt dem K. Miniſterium des Innern Anzeige zu machen.

C) Von dem Beſchälweſen.

In Beziehung auf das Beſchälweſen kommt der Land-Geſtüts-Commiſſion zu:

6) Anordnung der Beſchälplatten in den dazu geeigneten Orten und zugleich Wahrnehmung und Benützung dienlicher Mittel, um Neigung für eine verbeſſerte Pferdezucht zu wecken, und dazu aufzumuntern, inſonderheit durch möglichſte Berückſichtigung der von den Eigenthümern der Zuchtſtutten vorgebrachten Wünſche, durch Verbreitung der nöthigen Kenntniſſe von der Pferdezucht und auf jede andere angemeſſene Weiſe.

7) Sorge für die Befolgung und Handhabung der Beſchäl-Ordnung und gutächtliche Anträge in Fällen, in welchen die gemachten Erfahrungen eine Abänderung in dem einen oder dem andern Punkt als räthlich erſcheinen laſſen. Weiters gehört zum Geſchäftkreis der Landgeſtüts-Commiſſion:

D) Die Oekonomie der Landgeſtüts-Anſtalt, und zwar

8) Leitung und Aufſicht in allen Zweigen der Oekonomie, Verhütung möglicher Mißbräuche und Unterſchleife, Abſtellung deren, die etwa eingeſchlichen ſind, Wahrnehmung einer zweckmäßigen Sparſamkeit; Sorge für den Einzug und die Verrechnung der Beſchälgelder, desgleichen der Geldſtrafen wegen Dienſt-Verfehlungen oder wegen Vergehungen gegen die Beſchäl-Ordnung;

9) Sorge für die Erhaltung der zum Gebrauch für die Landgeſtütsanſtalt beſtimmten Gebäude, Anträge an das Königl. Miniſterium des Innern, wenn ein neues Bauweſen oder eine beträchtliche Reparation für nöthig erachtet wird, Verfügung wegen der Ausführung nach erfolgter Genehmigung;

10) Controle über die unter der Obſorge des Landoberſtallmeiſters ſtehende Unterhaltung ſämmtlicher Inventarſtücke an Schiff und Geſchirr, Stallgeräthſchaften, Betten für die Stallleute, Anſchaffung der Livree für die Livree-Dienerſchaft und der ſonſtigen Bedürfniſſe der Landgeſtütsanſtalt an Holz, Lichter, Oel u. ſ. w.

11) Anordnung und Genehmigung der Akkorde wegen Anſchaffung des Futters, der Streue und der übrigen Erforderniſſe für die Nahrung und Verpflegung der Landgeſtütspferde.

12) Aufſicht über den landwirthſchaftlichen Betrieb des der Landgeſtüts-Anſtalt zur Benützung eingeräumten Grund und Bodens.

13) Sorge, daß die für die Zucht untauglichen und entbehrlichen Pferde, deren fernere Verpflegung einen zweckloſen Aufwand verurſachen würde, in Zeiten ausgemuſtert werden, und für deren Verkauf an den Meiſtbietenden nach vorgängiger Schätzung ihres wahren Werths.

E) Das Kaſſen- und Rechnungs-Weſen.

14) Entwerfung des Ausgabe-Etats für die jedesmalige dreijährige Etatsperiode.

15) Sorge, daß der zur Norm gegebene Ausgaben-Etat nicht überſchritten werde. Zu dem Ende hat ſich die Commiſſion in einer fortlaufenden Ueberſicht über die Ausgaben mittelſt zweckmäßig eingerichteter Kaſſenberichte zu erhalten, um nöthigen Falls in Zeiten das Geeignete verfügen zu können. Iſt im Laufe eines Etatjahres irgend ein im Etat nicht vorgeſehener Aufwand zu machen, ſo hat die Landgeſtüts-Commiſſion davon dem K. Miniſterium des Innern die Anzeige zu machen und Legitimation dazu einzuholen.

16) Periodiſche Berichts-Erſtattung über das Bedürfniß der Landgeſtüts-Caſſe an das K. Miniſterium des Innern mit den geeigneten Anträgen auf Anweiſung der erforderlichen Summe an die Staatshauptkaſſe.

17) Erkennung über ſämmtliche Ausgaben und Zahlungs-Verfügung mit Ausnahme der fortwährenden, in beſtimmten Summen jährlich wiederkehrenden und ſchon ein für allemal angewieſenen Poſten. Die Koſten-Zettel ſind da, wo keine beſondere Akkorde mit Handwerksleuten über einen feſtgeſetzten Tarif ſtattfinden, wie z. B. beim Sattler, jedesmal durch einen Sachverſtändigen, im Bauweſen durch einen von dem K. Miniſterium dazu beauftragten Baurath, Apotheker-Zettel durch ein ärztliches Mitglied der Commiſſion, Handwerkszettel, welche das Bauweſen nicht berühren, durch den Zunftmeiſter, prüfen und durch das Reviſorat des K. Miniſteriums revidiren zu laſſen. Reiſekoſten eignen ſich nur alsdann

zur Vergütung aus der Landgeſtüts-Caſſe, wenn zuvor die Legitimation zur Reiſe ertheilt worden iſt; welche Norm auch in andern ähnlichen Fällen analoge Anwendung findet.

18) Aufſicht über das Kaſſenweſen überhaupt und insbeſondere darüber, daß die angewieſenen Zahlungen für Lieferungen und Arbeiten unverweilt verabfolgt werden, damit ſich die Betheiligten immer auf gleichbaldige Befriedigung ſichere Rechnung machen können, und um ſo weniger Anlaß haben, ihre Forderungen über die Gebühr zu ſteigern.

F) In Beziehung auf das Diener-Perſonale.

19) Gutächtliche Anträge wegen Wiederbeſetzung erledigter Stellen der Kanzlei-Verwandten und der Geſtütsbeamten.

20) Aufſicht, daß zu den Geſtüts-Anſtalten nicht mehr Leute verwendet werden, als der Dienſt unumgänglich erfordert, und Sorge, daß der Landgeſtütskaſſe keine Stallleute zur Laſt fallen, welche aus irgend einem Grund außer Stand ſind, die Forderungen des Dienſts gehörig zu erfüllen.

21) Sorge, daß die Verwaltungs-Beamten die Dienſt-Caution, zu deren Beſtellung ſie verbunden ſind, unmangelbar leiſten.

22) Sorge für ſchleunige und wirkſame Abhülfe, wenn zur Kenntniß der Landgeſtüts-Commiſſion gelangt, daß der Dienſt nicht mit der gehörigen Treue verſehen, eine Dienſtpflicht verſäumt oder vernachläßigt werde, oder ſonſt eine Unordnung ſtattfinde.

23) Erledigung der Beſchwerden gegen Geſtüts-Beamte in der Inſtanzenfolge, desgleichen Erörterung und Erledigung der Beſchwerden gegen Verfügungen des Land-Oberſtallmeiſteramts, oder, in den dazu geeigneten Fällen, Vortrag darüber an das K. Miniſterium des Innern.

G) Strafbefugniß.

24) Erkennung der Strafen wegen Dienſtvergehen und zwar bei Geldſtrafen bis zur Summe von Dreißig Gulden, und bei Freiheitsſtrafen bis zu einer Strafzeit von vierzehn Tagen.

25) Erledigung der in dem Geſchäftskreis des Landoberſtallmeiſteramts vorkommenden Straffälle wegen Dienſtvergehen, in welchen das anzuwendende Strafmaaß die Strafbefugniß deſſelben überſteigt.

26) Erledigung der gegen Straferkenntniſſe des Landoberſtallmeiſteramts ergriffenen Rekurſe.

27) Berichtserſtattung mit den geeigneten Anträgen an das K. Miniſterium des Innern in Fällen, in welchen die Landgeſtüts-Commiſſion glaubt, daß wegen Dienſt-Verfehlungen oder wegen Unbrauchbarkeit eines Beamten, Entlaſſung oder Verſetzung auf ein geringeres Amt im Adminiſtrativweg zu verfügen ſeyn dürfte. Fälle, die ſich an die Gerichtsbehörde eignen, ſind an dieſelbe zu verweiſen. Die Disciplinar-Befugniß des Vorſtandes iſt durch die K. Verordnung vom 30. October 1821 beſtimmt.

28) Erkennung der geſetzlichen Strafen wegen Verfehlungen gegen die Vorſchriften der Beſchäl-Ordnung in der Inſtanzenfolge, wobei das Oberamt, vermöge ſeiner Zuſtändigkeit in Sachen der Landespolizei, die erſte Inſtanz und die Landgeſtüts-Commiſſion die zweite Inſtanz bildet. In den Fällen, wo es ſich von einer die oberamtliche Strafbefugniß überſteigenden Strafe handelt, hat die Commiſſion in erſter Inſtanz zu erkennen.

H) Von der Geſchäfts-Behandlung.

29) Die einlaufenden Gegenſtände ſind von dem Sekretariat zu präſentiren, in das Geſchäfts-Diarium einzutragen, und unter Anſchluß der Voracten dem Vorſtand vorzulegen.

30) Dem Vorſtand kommt die Leitung der Geſchäfte zu, er hat für einen ordnungsmäßigen Geſchäftsgang zu ſorgen und iſt für die Vollziehung der Beſchlüſſe verantwortlich. In deſſen Gemäßheit hat er die Geſchäfts-Gegenſtände in einer nach Materien beſtimmten Ordnung zu vertheilen, und diejenigen, welche nicht in das Referat, das er ſelbſt übernommen hat, einſchlagen, den Commiſſionsmitgliedern zur Beantwortung zuzuweiſen.

31) Die Geſchäfte ſind kollegialiſch zu behandeln. Der Referent hat in der Regel ſeinen Antrag ſchriftlich zu verfaſſen, und die kollegialiſche Berathung und Abſtimmung darüber findet entweder in den Sitzungen, die der Vorſtand anſagen läßt, ſtatt, oder es werden die Abſtimmungen mittelſt Umlaufs eingeholt; zeigt ſich in dem letztern Falle eine erhebliche Verſchiedenheit der Anſichten, ſo iſt der Gegenſtand zur weitern Abſtimmung in Umlauf zu bringen, oder auf eine mündliche Berathung in einer Sitzung auszuſetzen. Uebrigens iſt die mündliche Berathung in ordentlicher Sitzung die Regel, minder erhebliche Gegenſtände können jedoch ohne kollegialiſche Berathung auf dem Bureauwege erledigt werden.

32) Der Vorſtand hat in allen nicht techniſchen Gegenſtänden eine zählende und im Falle einer Stimmengleichheit die entſcheidende Stimme.

33) Den Vorſtand vertritt in Verhinderungsfällen der Land-Oberſtallmeiſter, und wenn dieſer ebenfalls verhindert iſt, nach ihm das älteſte Mitglied der Commiſſion.

34) Die Entwürfe ſämmtlicher Ausfertigungen ſind von dem Referenten zu revidiren und von dem Vorſtand zu ſuperrevidiren. Bis dieſes geſchehen iſt, bleibt die Fertigung der Reinſchrift ausgeſetzt. Die Ausfertigungen (Anbringen, Noten, Protokoll-Auszüge, Erlaſſe ꝛc.) ſind in der Reinſchrift von dem Sekretär zum Zeichen der geſchehenen Collationirung zu contraſigniren, und nur von dem Vorſtand zu unterzeichnen. In den Berichten und Anbringen an das K. Miniſterium des Innern iſt der Name des Referenten, ſo wie aller derjenigen Mitglieder, welche an dem Beſchluſſe Theil genommen haben, beizuſetzen.

35) Die Landgeſtüts-Commiſſion macht die Mittheilungen in ihrem Geſchäftskreis an andere amtliche Stellen ihrer Categorie

im Erſuchungsſtyl durch Noten, an Oberämter und Kameral-Aemter hingegen, ſowie an Geſtüts-Beamte, gebraucht ſie die für Verfügungen geeignete Schreibart.

36) Am Ende jeden Etatsjahrs hat die Landgeſtüts-Commiſſion über die Verwaltung der Landgeſtüts-Anſtalt und deren Reſultate in dem verfloſſenen Jahr unter Beifügung ihrer Erfahrungen und Wahrnehmungen in Beziehung auf den Stand der Pferdezucht ausführlichen Bericht an das K. Miniſterium des Innern zu erſtatten.

J) Von dem Kanzlei-Perſonale.

37) Die Aufſicht über die Angeſtellten bei der Kanzlei der Landgeſtüts-Commiſſion führt der Vorſtand, deſſen Weiſungen in Beziehung auf ihre Amtsthätigkeit ſie zu befolgen haben. Der Vorſtand kann ihnen auf acht Tage Urlaub ertheilen.

38) Der Kaſſier hat neben dem Kaſſenweſen auch das Sekretariat und die Regiſtratur zu beſorgen, ihm liegt ob, die einkommenden Gegenſtände in das Diarium einzutragen, und ſie mit den Voracten dem Vorſtand vorzulegen, bei den Collegialſitzungen das Protokoll zu führen, die Ausfertigungen zu entwerfen, die Reinſchriften zu collationiren und zu contraſigniren, auch die Erledigung eines jeden Gegenſtandes in dem Diarium anzumerken, ferner hat er die Acten zu ſammeln, zu ordnen und mit Rubriken zu verſehen, desgleichen ein vollſtändiges Repertorium darüber zu führen und iſt überhaupt für genaue Beobachtung der Ordnung in der Regiſtratur verantwortlich. Dem Vorſtand hat er zu Anfang eines jeden Monats eine Nachweiſung über die etwa vorhandenen Geſchäfts-Rückſtände zu übergeben. Auch iſt er verbunden, dem Land-Oberſtallmeiſter, wo dieſer es nöthig finden ſollte, hülfreich an die Hand zu gehen.

39) Der Dekopiſt hat unter der Aufſicht des Sekretariats die ihm ſowohl von der Commiſſion, als von dem Landoberſtallmeiſter übertragenen Ausfertigungen ohne Aufſchub mit der gehörigen Genauigkeit zu bearbeiten und bei der Regiſtratur Aushülfe zu leiſten.

---

## Inſtruction für den Land-Oberſtallmeiſter und den Geſtüts-Director [262]).

1) Der Land-Oberſtallmeiſter und Geſtüts-Director iſt das erſte Mitglied der Landgeſtüts-Commiſſion, und hat in dieſer Ei-

---

262) Hiezu folgender Erlaß vom 2. Oct. 1824.

Der Landgeſtüts-Commiſſion wird auf deren Bericht vom 23. v. M. die Erläuterung einiger Puncte der Inſtruction vom 16. Januar d. J. betreffend, zu erkennen gegeben, daß

genſchaft an allen Berathungen und Beſchlüſſen derſelben Theil zu nehmen.

2) Ihm kommt es zu, Anträge auf Verbeſſerungen in allen Zweigen der Landgeſtüts-Anſtalt nach ſeinen Wahrnehmungen und Erfahrungen an die Commiſſion zu bringen, damit ſie einer collegialiſchen Berathung unterſtellt werden.

3) Der Land-Oberſtallmeiſter iſt als Geſtüts-Director erſter Vollziehungs-Beamter und hat als ſolcher die Aufſicht über die Geſtütsbeamten und das geſammte Stall-Perſonale, er hat darüber zu wachen, daß jeder in ſeinem Theil den Dienſt mit Treue und Fleiß verſehe. Insbeſondere liegt dem Oberſtallmeiſter und Geſtüts-Director ob

4) Die Sorge für zweckmäßige Wartung und Pflege der Landgeſtüts-Pferde, ſowohl der Zuchtpferde als der Fohlen unter allen Umſtänden, in Beziehung auf Fütterung und Tränkung, auf Ordnung und Reinlichkeit; Sorge für den Geſundheitszuſtand derſelben, für geſunde Luft in den Ställen, für angemeſſene Bewegung und für aufmerkſame Beobachtung der ſich bei ihnen zeigenden Veränderungen durch die Geſtüts-Beamten und durch die Stallleute, damit den erkrankten ohne Zeitverluſt ſchleunige Hülfe verſchafft werde.

5) Aufſicht über die Ablieferungen der zur Verpflegung der Landgeſtüts-Pferde angeſchafften Vorräthe an Haber, Gerſte, Kleien, Heu, Stroh ꝛc. in vollkommen guter Eigenſchaft. Zum Behuf dieſer Aufſicht ſteht dem Land-Oberſtallmeiſter frei, der Abſchließung dießfallſiger Accorde jedesmal ſelbſt anzuwohnen. Sorge für unmangelbare Vollziehung der Vorſchriften v. 25. Juni 1821 in Beziehung auf die Verwaltung der Fourage für den Landbeſchäler-Stall.

6) Anordnung des Beſchälweſens auf ſämmtlichen Beſchälplatten nach Anleitung der Beſchäl-Ordnung v. 28. Februar 1818, Beſtimmung der Beſchälzeit mittelſt Ausſchreiben an die betreffenden Oberämter, Aufnahme der Beſchäl-Regiſter und Erkennung über die Tauglichkeit der vorgeführten Zuchtſtutten, Vertheilung der Hengſte auf das Hauptgeſtüt Marbach und die Landbeſchälplatten und Zutheilung der Hengſte nach den Regeln einer zweck-

1) die Sorge für die Unterhaltung ſämmtlicher Inventarſtücke ꝛc. allerdings dem Land-Oberſtallmeiſter als erſtem Aufſichts- und Vollziehungs-Beamten obliegt, die wirkliche Unterhaltung, beziehungsweiſe Ausbeſſerung und Anſchaffung dieſer Effekten aber wie bisher dem Geſtüts-Caſſier unter der Leitung der Landgeſtüts-Commiſſion übertragen werden kann;

2) daß auf gleiche Weiſe dem Landoberſtallmeiſter die Aufſicht darüber, daß ohne vorgängige Anzeige keine fremde Pferde in die Ställe der Landgeſtüts-Anſtalt aufgenommen werden, obliegt, die Beſtimmung des Waide- und Futter-Erſazes aber in vorkommenden Fällen durch die Landgeſtüts-Commiſſion zu geſchehen hat.

mäßigen Paarung unter Beiziehung der ärztlichen Mitglieder der Commiſſion und in Gemeinſchaft mit denſelben.

7) Sorge für genaue Führung und Aufbewahrung der Geſtüts-Regiſter über die Beſchälung, desgleichen über die Abfüllung der Stutten des Hauptgeſtüts, damit darin immer zweckmäßige Nachricht über die Abſtammung der in demſelben erzogenen Pferde zu finden ſey.

8) Gutächtliche Anträge an die Landgeſtüts-Commiſſion wegen des Ankaufs vorzüglicher Zuchtpferde im Fall deren Erwerbung für nöthig und nützlich erkannt wird, und Schäzung ihres Werths unter Rückſprache mit den techniſchen Mitgliedern der Commiſſion, wenn ſie im Inlande angeſchafft werden.

9) Ausmuſterung untauglicher Pferde, ebenfalls unter Beiziehung der techniſchen Mitglieder der Commiſſion, und Schäzung ihres Werths.

10) Prüfung der Zuchthengſte der Privatbeſchälhalter nach Vorſchrift der Beſchäl-Ordnung, unter Zuziehung des Oberamts-Thierarztes, oder in deſſen Ermanglung, der Roßſchauer, in Gegenwart des im Orte wohnenden Oberamtmanns und Entſcheidung hienach über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit ſolcher Hengſte, Ausſtellung der durch die Beſchäl-Ordnung eingeführten Patente für die Privatbeſchälhalter, deren Zuchthengſte als brauchbar erkannt worden ſind.

Uebrigens iſt, da mit der Normalzahl der Zuchthengſte des Landbeſchälerſtalls für das Bedürfniß einer vermehrten Pferdezucht nicht auszureichen iſt, und um daher einen Mangel an den erforderlichen Zuchthengſten zu vermeiden, den Privatbeſchälhaltern, wenn ſie mit brauchbaren Zuchthengſten verſehen ſind, bei ihrer zweckmäßigen Verwendung kein Hinderniß in Weg zu legen, vielmehr jede geeignete Beförderung angedeihen zu laſſen.

11) Anſtellung der Stalleute in der durch den Perſonal-Etat beſtimmten Zahl, und Entlaſſung derſelben nach vorgängiger Aufkündigung.

12) Aufſicht, daß ohne vorgängige Anzeige keine andere Pferde in die Ställe der Landgeſtüts-Anſtalt aufgenommen werden, als welche dahin gehören.

13) Mehrmalige und unvermuthete Viſitationen der Geſtüts-Anſtalten und der Landbeſchälplatten.

14) Sorge für das Zureiten, Einführen und die angemeſſene Beſchäftigung der Pferde.

15) Sorge für die Unterhaltung ſämmtlicher Inventarſtücke an Schiff und Geſchirr, Stallgeräthſchaften, Betten für die Stalleute, Anſchaffung der Livree für die Livree-Dienerſchaft, und der ſonſtigen Bedürfniſſe an Holz, Lichter, Oel ꝛc. der Landgeſtüts-Anſtalt.

16) Unterſuchung der Dienſt-Vergehen und deren Beſtrafung innerhalb der Gränzen ſeiner Strafbefugniß. Dieſe erſtreckt ſich

auf Verweiſe, auf Geldſtrafen bis zu neun Gulden und auf Freiheitsſtrafen von der Dauer von drei Tagen.

17) Die Erledigung der von den Landgeſtüts=Beamten und den Angeſtellten bei dem Stall angebrachten Bitten um Urlaub zu Reiſen im Innland auf 8 Tage.

18) Ertheilung der Heirathserlaubniß für die bei dem Stall angeſtellten entlaßbaren Dienſtleute, innerhalb der beſtimmten Zahl, unter Beobachtung der Formen, welche das militäriſche Dienſt=Reglement und die Organiſation des Landjäger=Corps §. 53. für ähnliche Fälle vorſchreibt.

---

## 2682.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Königliche Kreis=Regierung in Ulm, betreffend die Regulirung der Biertaxe,

vom 15. Januar 1824 [263]).

---

Der Königlichen Regierung des Donau Kreiſes wird auf den Bericht vom 24. Decbr. v. J. betreffend die Regulirung der Bie=

---

263) Regierungs=Regiſtratur. Auf Beſchwerden verſchiedener Bierbrauer gegen die Anwendung der von der Amts=Verſammlung ausgemittelten Biertaxe wurde der Kreis=Regierung am 15. Juli 1824 weiter eröffnet:

Dieſe Beſchwerden ſind insgeſammt daraus hervorgegangen, daß jene Biertaxe als Norm vorgeſchrieben worden iſt, anſtatt daß der Erlaß vom 15. Jänner d. J. in der einſchlagenden Stelle nur bezweckt, daß bei den Amtsverſammlungen die Regulirung der Victualien=Taxen ſomit auch die Biertaxe in Berathung gezogen werde, um nach den örtlichen Verhältniſſen die möglichſte Gleichförmigkeit zu erzielen.

Hiernach bleibt den Ortsvorſtehern unbenommen, die Biertaxe mit Hinſicht auf die Reſultate der Berathung der Amtsverſammlung nach den örtlichen Verhältniſſen zu beſtimmen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß wenn die Bann=Gerechtigkeit einer Bierbrauerei ſich auch auf andere Orte erſtreckt, mit den Vorſtehern dieſer betheiligten Orte Rückſprache zu nehmen iſt. Die K. Kreis=Regierung wird daher beauftragt, die betreffenden Orts=Vorſteher über ihre dießfallſige Befugniß, und insbeſondere darüber zu verſtändigen, daß ihr Ermeſſen in Beziehung auf Würdigung der örtlichen Verhältniſſe durch das Reſultat der Berathung der Amts=Verſammlung nicht ausgeſchloſſen ſey, die Bittſteller aber mit ihren Bitten an die Vorſteher ihres Wohnorts zu verweiſen, als welche mit Vorbehalt der Berufung an die vorgeſetzte Stelle, zunächſt darüber zu erkennen haben.

Da übrigens mittelſt Anwendung eigener Tarife nur Maximums=Preiſe ausgemittelt werden, und die betreffenden Aufſichts=Anſtalten nicht geeignet ſind, ſich die Gewißheit zu verſchaffen, daß das angenommene Quantum von Gerſten und Hopfen wirklich verwendet, oder aus demſelben nicht

tualien- und insbeſondere der Biertaxen unter Zurückgabe der vorgelegten Akten-Stücke hiemit zu erkennen gegeben, daß die Regulirung der Victualien-Taxen, und ſomit auch der Biertaxe, wo ſie herkömmlich iſt, als ein Ausfluß der Orts-Polizey dem Gemeinde-Rath zuſtehe.

Dabei bleibt aber jedem Oberamt unbenommen, die geeignete Einleitung zu treffen, daß bei den Amts-Verſammlungen die Regulirung ſolcher Taxen in Berathung gezogen werde, um nach den örtlichen Verhältniſſen die möglichſte Gleichförmigkeit zu erzielen.

Stuttgart den 15. Jänner 1824.

---

## 2683.

## Inſtruction für die K. Oberämter, die Behandlung der Geſuche um Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit betr.,

vom 19. Januar 1824 264).

---

Durch die K. Verordnung vom 28. Juni 1823. §. 7. Nr. 18. (Staats- und Regierungs-Blatt S. 507) ſind die Geſuche um Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit den K. Oberämtern zur Erledigung in der verfaſſungsmäßigen Inſtanzen-Ordnung zugewieſen worden.

Für die Behandlung dieſer Geſuche wird den K. Oberämtern nach Maßgabe der bisher beobachteten Grundſätze folgende Inſtruktion ertheilt:

§. 1. Der Betrieb eines Handels mit kaufmänniſchen Waaren ſetzt in der Regel die in der Kauf- und Handelsleute-Ord-

---

ein größeres Quantum Bier erzeugt, und ſomit die Taxe umgangen werde, ſo entſteht die Frage, ob nicht, um den gedoppelten Zweck der Güte und der Wohlfeilheit des Biers mehr zu erreichen, angemeſſen ſeyn möchte, die nach dem Herkommen für ein ganzes Jahr voraus feſtzuſtellende Taxation, inſofern nicht Banngerechtigkeiten entgegenſtehen, aufzuheben, und bei den verſchiedenen Biergattungen beſonders bei dem mehr auf Luxus als auf Bedürfniß berechneten Braunbier die Feſtſetzung der Preiße der Concurrenz zu überlaſſen, wo ſofort die Polizei ihre Wachſamkeit nur darauf zu verwenden hätte, daß kein der Geſundheit nachtheiliges Bier ausgezapft, und die Concurrenz nicht durch Verbindungen der Bierbräuer beſchränkt werde.

Hierüber hat die Kreis-Regierung die Amtsverſammlung vernehmen zu laſſen, und wenn ſie für angemeſſen finden ſollte, für die Zukunft den Brauern und Conſumenten die Preißbeſtimmung zu überlaſſen, weitern Bericht anhero zu erſtatten.

Stuttgart den 15. Juli 1824.

264) Regbl. S. 30. S. Gew.-Ordnung vom 5. Auguſt 1836. u. Inſtruction vom 12. October 1837.

nung bezeichneten Eigenſchaften voraus. Wer ohne den Beſitz dieſer Eigenſchaften, und namentlich ohne die Handlung ordnungsmäßig erlernt zu haben, eine Krämerei errichten will, hat hiezu die beſondere Erlaubniß des ihm vorgeſetzten Oberamts nachzuſuchen.

§. 2. Die Ertheilung dieſer Erlaubniß (die Verleihung der Krämerei-Gerechtigkeit) ſetzt als Ausnahme von der geſetzlichen Regel ein örtliches Bedürfniß voraus. Ob ein ſolches Bedürfniß vorhanden ſey, hat das Oberamt nach der Bevölkerung des Orts, nach der Gewerbſamkeit und den ſonſtigen ökonomiſchen Verhältniſſen der Einwohner, nach der Gattung der Waaren, und nach der mehr oder minder vortheilhaften Gelegenheit, welche bisher ſchon für die Anſchaffung derſelben gegeben war, zu beurtheilen, in keinem Fall aber der Errichtung eines Krams an Orten Statt zu geben, wo in den Artikeln, von welchen die Rede iſt, bereits ein kaufmänniſcher Handel betrieben wird, der das Bedürfniß der Orts-Einwohner befriedigt.

§. 3. In Beziehung auf die Perſon des Conceſſionſuchenden kommt in Betracht, ob derſelbe von unbeſcholtenem Rufe ſeye, oder wenigſtens, wenn er früher Verfehlungen ſich zu Schulden gebracht, das Vertrauen in ſeine Perſon durch nachherige gute Aufführung wieder hergeſtellt habe. Auch iſt darauf Rückſicht zu nehmen, in wie fern das Kram-Gewerbe als Mittel zu ſeinem Fortkommen für ihn Bedürfniß ſey, und demnach keinem, bei welchem dieſes nicht mehr oder weniger der Fall iſt, ohne beſondere für ſein Geſuch ſprechende Gründe, die Conceſſion zu ertheilen.

§. 4. Der Conceſſionirte hat ſich in die Handlungs-Innung des Oberamts-Bezirks aufnehmen zu laſſen. Er kann keine andere kaufmänniſche Waaren führen, als welche das Conceſſions-Dekret ausdrückt.

§. 5. Die ertheilte Kram-Berechtigung kann nach dem Tode des Krämers von deſſen Wittwe, ſo lange ſie im Wittwenſtand bleibt, ausgeübt, außerdem aber nicht auf andere Perſonen übertragen werden.

§. 6. Ueber die bei der Beurtheilung eines Kram-Conceſſions-Geſuchs zu berückſichtigenden Umſtände hat ſich das Oberamt durch Vernehmung des Gemeinde-Raths und der Vorſteher der Handels-Innung zu unterrichten.

§. 7. Der Verkauf ſelbſtfabrizirter Waaren, deren Fabrikation nicht in der ausſchließlichen Befugniß eines zünftigen Handwerks liegt, iſt weder von einer beſondern Conceſſion, noch von der zünftigen Erlernung des Handels-Gewerbes abhängig.

§. 8. Vorſtehende Beſtimmungen ſind nur auf den ordentlichen Kram, welcher mittelſt offenen Ladens in dem Wohnort des Krämers getrieben wird, anwendbar. Geſuche um Erlaubniß zum Hauſir- oder Landhandel ſind wie bisher der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen.

Stuttgart den 19. Januar 1824.

Schmidlin.

## 2684.

## Inſtruction für die K. Oberämter, die Behandlung der Diſpenſationen von Vorſchriften der Handwerks-Ordnungen betreffend,

vom 19. Januar 1824 [265]).

Durch die Königl. Verordnung vom 28. Juni 1823. §. 7. Nro. 19. (Staats- u. Regbl. S. 507.) ſind die daſelbſt aufgeführten Diſpenſationen von Vorſchriften der Handwerks-Ordnungen den K. Oberämtern zur Erledigung in der verfaſſungsmäßigen Inſtanzen-Ordnung zugewieſen worden.

Für die Behandlung dieſer Diſpenſations-Geſuche wird den K. Oberämtern nach Maßgabe der bisher beobachteten Grundſätze folgende Inſtruktion ertheilt:

§. 1. Die Diſpenſation von der vollſtändigen Erfüllung der in der Zunftordnung vorgeſchriebenen Lehrjahre, von der Wanderſchaft oder von der Sitzzeit wird begründet durch den Nachweis, daß der Bittſteller die erforderliche Tüchtigkeit zum Uebertritt in den Geſellenſtand oder zur ſelbſtſtändigen Betreibung eines Gewerbs beſitze, und daß berückſichtigungswerthe Umſtände die vollſtändige Erfüllung der zunftordnungsmäßigen Forderungen ihm unmöglich gemacht oder erſchwert haben.

§. 2. Die Diſpenſation von der Minderjährigkeit zum Behuf des ſelbſtſtändigen Betriebs eines zünftigen Gewerbs können die Oberämter in keinem Falle ertheilen, ſo lange in der Altersklaſſe des Bittſtellers die Aushebung noch nicht beendigt iſt. Später iſt ſie, wenn beſondere Umſtände den Wunſch begründen, ſich vor erlangter Volljährigkeit als Meiſter etabliren zu dürfen, nicht ohne hinreichenden Grund zu erſchweren.

§. 3. Die Erlaubniß, als Lehrjunge zugleich ein- und ausgeſchrieben zu werden, kann von dem Oberamt ertheilt werden, wenn bewieſen iſt, daß der Bittſteller die vorgeſchriebene Lehrzeit vollſtändig, oder wenigſtens in ſo weit, als ſie ihm nicht durch Diſpenſation nachgelaſſen worden iſt, (§. 1.) ordnungsmäßig erſtanden habe.

§. 4. Die Diſpenſation von der Verfertigung des in der Zunft-Ordnung vorgeſchriebenen Meiſterſtücks ſetzt dringende Gründe voraus, z. B. beſcheinigte Armuth, welche dem Bittſteller die Aufbringung der Koſten des Meiſterſtücks erſchwert, während ſeine Tüchtigkeit auf andere Weiſe hinreichend dargethan iſt.

Der Handwerksmeiſter, welcher das von der Zunftordnung vorgeſchriebene Meiſterſtück nicht verfertigt hat, kann weder Jungen lehren, noch zu der Stelle eines Handwerks-Vorſtehers befördert werden.

---

265) Regbl. S. 32. S. Gew.-Ordnung v. 5. Aug. 1836.

§. 5. Die Erlaubniß, ſich als Meiſter eines Handwerks einzukaufen, das der Bittſteller gar nicht ordnungsmäßig erlernt hat, kann entweder unter der Bedingung, das Meiſterſtück zu fertigen, oder mit gleichzeitiger Erlaſſung des Meiſterſtücks ertheilt werden. Die Ertheilung der erſtern (bedingten) Erlaubniß iſt mehr von den häuslichen Verhältniſſen des Bittſtellers, die unbedingte Erlaubniß hingegen von dem örtlichen Bedürfniß und in der Regel von denſelben Rückſichten abhängig, welche bei der Beurtheilung von Kram=Conceſſions=Geſuchen zu beachten ſind.

Der eingekaufte Meiſter, der kein Meiſterſtück gefertigt hat, kann weder Lehrjungen halten, noch Geſellen fördern.

§. 6. Aehnliche Rückſichten können das Geſuch begründen, neben dem urſprünglich ausgeübten ein zweites zünftiges Gewerbe zu treiben. Die Gewährung deſſelben unterliegt in der Regel keinem Anſtand, wenn der Bittſteller für zwei Gewerbe zunftordnungsmäßig ſich ausgebildet, und die Bedingungen der Zulaſſung zum ſelbſtſtändigen Betrieb eines jeden derſelben erfüllt, oder gegen die unterbliebene Erfüllung einzelner Bedingungen Diſpenſation erlangt hat. Sie wird überdieß ertheilt zur Unterſtützung des höheren Kunſtfleißes eines Meiſters, der, um ſeinen Fabrikaten die letzte Ausrüſtung zu geben, ein ähnliches Handwerk, in welchem er nachgewieſenermaßen die erforderlichen Kenntniſſe beſitzt, mit ſeinem bisherigen zu verbinden wünſcht.

§. 7. Die Diſpenſation von der Wartzeit und von der Beſchränkung in der Zahl der Lehrjungen, der Geſellen und der Handwerksſtühle iſt einem geſchickten und thätigen Meiſter nicht zu erſchweren.

§. 8. Ueber die Geſuche um Diſpenſation von Vorſchriften der Handwerksordnungen hat das Oberamt vor der Entſcheidung die betreffenden Handwerks=Vorſteher, und ſo oft es dabei auf genauere Kenntniß der ökonomiſchen und Gewerbs=Verhältniſſe, ſo wie des Grades von Kunſtfleiß, mit welchem ein Gewerb an einem gewiſſen Ort betrieben wird, ankommt, den Gemeinderath zu vernehmen.

Stuttgart den 19. Januar 1824. Schmidlin.

---

## 2685.

## Inſtruction für die Oberämter, die Anweiſung von Wohnſitzen für Heimathloſe betreffend,

vom 22. Januar 1824 [266]).

---

Ueber die Anweiſung von Wohnſitzen für Heimathloſe, welche der §. 7. Nro. 11. der Verordnung vom 28. Juni v. J. unter ge=

266) Regbl. S. 34. S. Bürgerr.=Geſetz vom 4. Dezb. 1833 und vergl. Gen.=Verordn. vom 11. Sept. 1807.

wiſſen Beſchränkungen zum Erkenntniß der Oberämter verweist, wird dieſen nach Maßgabe der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften folgende Inſtruktion ertheilt:

§. 1. Die Beſtimmung einer inländiſchen Gemeinde, welche eine bisher für heimathlos geachtete Perſon aufzunehmen habe, ſetzt die Entſcheidung der Frage voraus, ob dieſe Perſon als Angehörige des württembergiſchen Staats zu betrachten ſey.

§. 2. Die Staats-Angehörigkeit ergibt ſich zunächſt aus dem Unterthanen-Verhältniß. Wer glaubhaft nachzuweiſen vermag, daß er als Unterthan aufgenommen worden, oder daß ſein Vater, oder, wenn er außer der Ehe erzeugt wurde, daß ſeine Mutter zur Zeit ſeiner Geburt mit Württemberg oder mit einem ſeither dem württembergiſchen Staat einverleibten Gebiete im Unterthanen-Verband geſtanden ſey, dem ſteht ein begründeter Heimaths-Anſpruch an den württembergiſchen Staat in ſo lange zu, als nicht erwieſen wird, daß er in der Folge aus dem angeborenen oder erworbenen Unterthanen-Verband getreten ſey, und ein auswärtiges Heimathrecht erworben habe.

Auch ohne ein auf vorſtehende Weiſe begründetes Unterthanen-Verhältniß wird die Heimath im dieſſeitigen Staate einer mit keinem anderen Staat im Unterthanen-Verband ſtehenden Perſon zugeſtanden, welche entweder

a) innerhalb des Königreichs ſich fünf Jahre lang ſelbſtſtändig aufgehalten hat, oder

b) in demſelben geboren iſt, ohne im einen und andern Fall ſpäter in einem auswärtigen Staate einen fünfjährigen ſelbſtſtändigen Aufenthalt gehabt zu haben. (Verordnung v. 11. Sept. 1807. §. 21. Staats- u. Regbl. S. 445.)

§. 3. Die Beſtimmungen des voranſtehenden §. erleiden im Verhältniß zu denjenigen Staaten, welche die Konvention vom 7. März 1816. (Staats- u. Regbl. v. Jahr 1816. S. 287.) mit der dieſſeitigen Regierung abgeſchloſſen haben, oder derſelben ſpäter beigetreten ſind, in ſo weit eine Abänderung,

a) daß ſtatt eines fünfjährigen ſelbſtſtändigen Aufenthalts ein zehnjähriger erforderlich iſt;

b) daß die mit obrigkeitlicher Bewilligung geſchehene Trauung in Beziehung auf die Heimath-Anweiſung dieſelbe Wirkung hat, wie der zehnjährige ſelbſtſtändige Aufenthalt;

c) daß einer verheiratheten oder verwittweten Perſon weiblichen Geſchlechts, deren Ehemann der württembergiſche Staat als Heimath zugewieſen wird, oder zuzuweiſen geweſen wäre, ohne Rückſicht auf ihre beſonderen Verhältniſſe daſſelbe Heimathrecht zugeſtanden wird, es wäre denn, daß durch Thatſachen, welche in die Zeit ihres Wittwenſtandes fallen, ihr ein Heimath-Anſpruch an einen auswärtigen Staat begründet worden wäre;

d) daß eheliche Kinder eines Vaters, welcher wegen des 10jährigen Aufenthalts, oder wegen der Geburt, oder wegen der Ver-

nung bezeichneten Eigenſchaften voraus. Wer ohne den Beſitz dieſer Eigenſchaften, und namentlich ohne die Handlung ordnungsmäßig erlernt zu haben, eine Krämerei errichten will, hat hiezu die beſondere Erlaubniß des ihm vorgeſetzten Oberamts nachzuſuchen.

§. 2. Die Ertheilung dieſer Erlaubniß (die Verleihung der Krämerei-Gerechtigkeit) ſetzt als Ausnahme von der geſetzlichen Regel ein örtliches Bedürfniß voraus. Ob ein ſolches Bedürfniß vorhanden ſey, hat das Oberamt nach der Bevölkerung des Orts, nach der Gewerbſamkeit und den ſonſtigen ökonomiſchen Verhältniſſen der Einwohner, nach der Gattung der Waaren, und nach der mehr oder minder vortheilhaften Gelegenheit, welche bisher ſchon für die Anſchaffung derſelben gegeben war, zu beurtheilen, in keinem Fall aber der Errichtung eines Krams an Orten Statt zu geben, wo in den Artikeln, von welchen die Rede iſt, bereits ein kaufmänniſcher Handel betrieben wird, der das Bedürfniß der Orts-Einwohner befriedigt.

§. 3. In Beziehung auf die Perſon des Conceſſionſuchenden kommt in Betracht, ob derſelbe von unbeſcholtenem Rufe ſeye, oder wenigſtens, wenn er früher Verfehlungen ſich zu Schulden gebracht, das Vertrauen in ſeine Perſon durch nachherige gute Aufführung wieder hergeſtellt habe. Auch iſt darauf Rückſicht zu nehmen, in wie fern das Kram-Gewerbe als Mittel zu ſeinem Fortkommen für ihn Bedürfniß ſey, und demnach keinem, bei welchem dieſes nicht mehr oder weniger der Fall iſt, ohne beſondere für ſein Geſuch ſprechende Gründe, die Conceſſion zu ertheilen.

§. 4. Der Conceſſionirte hat ſich in die Handlungs-Innung des Oberamts-Bezirks aufnehmen zu laſſen. Er kann keine andere kaufmänniſche Waaren führen, als welche das Conceſſions-Dekret ausdrückt.

§. 5. Die ertheilte Kram-Berechtigung kann nach dem Tode des Krämers von deſſen Wittwe, ſo lange ſie im Wittwenſtand bleibt, ausgeübt, außerdem aber nicht auf andere Perſonen übertragen werden.

§. 6. Ueber die bei der Beurtheilung eines Kram-Conceſſions-Geſuchs zu berückſichtigenden Umſtände hat ſich das Oberamt durch Vernehmung des Gemeinde-Raths und der Vorſteher der Handels-Innung zu unterrichten.

§. 7. Der Verkauf ſelbſtfabrizirter Waaren, deren Fabrikation nicht in der ausſchließlichen Befugniß eines zünftigen Handwerks liegt, iſt weder von einer beſondern Conceſſion, noch von der zünftigen Erlernung des Handels-Gewerbes abhängig.

§. 8. Vorſtehende Beſtimmungen ſind nur auf den ordentlichen Kram, welcher mittelſt offenen Ladens in dem Wohnort des Krämers getrieben wird, anwendbar. Geſuche um Erlaubniß zum Hauſir- oder Landhandel ſind wie bisher der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen.

Stuttgart den 19. Januar 1824.

Schmidlin.

## 2684.

## Inſtruction für die K. Oberämter, die Behandlung der Diſpenſationen von Vorſchriften der Handwerks-Ordnungen betreffend,

vom 19. Januar 1824 [265]).

---

Durch die Königl. Verordnung vom 28. Juni 1823. §. 7. Nro. 19. (Staats- u. Regbl. S. 507.) ſind die daſelbſt aufgeführten Diſpenſationen von Vorſchriften der Handwerks-Ordnungen den K. Oberämtern zur Erledigung in der verfaſſungsmäßigen Inſtanzen-Ordnung zugewieſen worden.

Für die Behandlung dieſer Diſpenſations-Geſuche wird den K. Oberämtern nach Maßgabe der bisher beobachteten Grundſätze folgende Inſtruktion ertheilt:

§. 1. Die Diſpenſation von der vollſtändigen Erfüllung der in der Zunftordnung vorgeſchriebenen Lehrjahre, von der Wanderſchaft oder von der Sitzzeit wird begründet durch den Nachweis, daß der Bittſteller die erforderliche Tüchtigkeit zum Uebertritt in den Geſellenſtand oder zur ſelbſtſtändigen Betreibung eines Gewerbs beſitze, und daß berückſichtigungswerthe Umſtände die vollſtändige Erfüllung der zunftordnungsmäßigen Forderungen ihm unmöglich gemacht oder erſchwert haben.

§. 2. Die Diſpenſation von der Minderjährigkeit zum Behuf des ſelbſtſtändigen Betriebs eines zünftigen Gewerbs können die Oberämter in keinem Falle ertheilen, ſo lange in der Altersklaſſe des Bittſtellers die Aushebung noch nicht beendigt iſt. Später iſt ſie, wenn beſondere Umſtände den Wunſch begründen, ſich vor erlangter Volljährigkeit als Meiſter etabliren zu dürfen, nicht ohne hinreichenden Grund zu erſchweren.

§. 3. Die Erlaubniß, als Lehrjunge zugleich ein- und ausgeſchrieben zu werden, kann von dem Oberamt ertheilt werden, wenn bewieſen iſt, daß der Bittſteller die vorgeſchriebene Lehrzeit vollſtändig, oder wenigſtens in ſo weit, als ſie ihm nicht durch Diſpenſation nachgelaſſen worden iſt, (§. 1.) ordnungsmäßig erſtanden habe.

§. 4. Die Diſpenſation von der Verfertigung des in der Zunft-Ordnung vorgeſchriebenen Meiſterſtücks ſetzt dringende Gründe voraus, z. B. beſcheinigte Armuth, welche dem Bittſteller die Aufbringung der Koſten des Meiſterſtücks erſchwert, während ſeine Tüchtigkeit auf andere Weiſe hinreichend dargethan iſt.

Der Handwerksmeiſter, welcher das von der Zunftordnung vorgeſchriebene Meiſterſtück nicht verfertigt hat, kann weder Jungen lehren, noch zu der Stelle eines Handwerks-Vorſtehers befördert werden.

---

265) Regbl. S. 32. S. Gew.-Ordnung v. 5. Aug. 1836.

§. 5. Die Erlaubniß, ſich als Meiſter eines Handwerks einzukaufen, das der Bittſteller gar nicht ordnungsmäßig erlernt hat, kann entweder unter der Bedingung, das Meiſterſtück zu fertigen, oder mit gleichzeitiger Erlaſſung des Meiſterſtücks ertheilt werden. Die Ertheilung der erſtern (bedingten) Erlaubniß iſt mehr von den häuslichen Verhältniſſen des Bittſtellers, die unbedingte Erlaubniß hingegen von dem örtlichen Bedürfniß und in der Regel von denſelben Rückſichten abhängig, welche bei der Beurtheilung von Kram=Conceſſions=Geſuchen zu beachten ſind.

Der eingekaufte Meiſter, der kein Meiſterſtück gefertigt hat, kann weder Lehrjungen halten, noch Geſellen fördern.

§. 6. Aehnliche Rückſichten können das Geſuch begründen, neben dem urſprünglich ausgeübten ein zweites zünftiges Gewerbe zu treiben. Die Gewährung deſſelben unterliegt in der Regel keinem Anſtand, wenn der Bittſteller für zwei Gewerbe zunftordnungsmäßig ſich ausgebildet, und die Bedingungen der Zulaſſung zum ſelbſtſtändigen Betrieb eines jeden derſelben erfüllt, oder gegen die unterbliebene Erfüllung einzelner Bedingungen Diſpenſation erlangt hat. Sie wird überdieß ertheilt zur Unterſtützung des höheren Kunſtfleißes eines Meiſters, der, um ſeinen Fabrikaten die letzte Ausrüſtung zu geben, ein ähnliches Handwerk, in welchem er nachgewieſenermaßen die erforderlichen Kenntniſſe beſitzt, mit ſeinem bisherigen zu verbinden wünſcht.

§. 7. Die Diſpenſation von der Wartzeit und von der Beſchränkung in der Zahl der Lehrjungen, der Geſellen und der Handwerksſtühle iſt einem geſchickten und thätigen Meiſter nicht zu erſchweren.

§. 8. Ueber die Geſuche um Diſpenſation von Vorſchriften der Handwerksordnungen hat das Oberamt vor der Entſcheidung die betreffenden Handwerks=Vorſteher, und ſo oft es dabei auf genauere Kenntniß der ökonomiſchen und Gewerbs=Verhältniſſe, ſo wie des Grades von Kunſtfleiß, mit welchem ein Gewerb an einem gewiſſen Ort betrieben wird, ankommt, den Gemeinderath zu vernehmen.

Stuttgart den 19. Januar 1824. Schmidlin.

---

## 2685.

## Inſtruction für die Oberämter, die Anweiſung von Wohnſitzen für Heimathloſe betreffend,

vom 22. Januar 1824 [266]).

---

Ueber die Anweiſung von Wohnſitzen für Heimathloſe, welche der §. 7. Nro. 11. der Verordnung vom 28. Juni v. J. unter ge=

---

266) Regbl. S. 34. S. Bürgerr.=Geſetz vom 4. Dezb. 1833 und vergl. Gen.=Verordn. vom 11. Sept. 1807.

wiſſen Beſchränkungen zum Erkenntniß der Oberämter verweist, wird dieſen nach Maßgabe der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften folgende Inſtruktion ertheilt:

§. 1. Die Beſtimmung einer inländiſchen Gemeinde, welche eine bisher für heimathlos geachtete Perſon aufzunehmen habe, ſetzt die Entſcheidung der Frage voraus, ob dieſe Perſon als Angehörige des württembergiſchen Staats zu betrachten ſey.

§. 2. Die Staats-Angehörigkeit ergibt ſich zunächſt aus dem Unterthanen-Verhältniß. Wer glaubhaft nachzuweiſen vermag, daß er als Unterthan aufgenommen worden, oder daß ſein Vater, oder, wenn er außer der Ehe erzeugt wurde, daß ſeine Mutter zur Zeit ſeiner Geburt mit Württemberg oder mit einem ſeither dem württembergiſchen Staat einverleibten Gebiete im Unterthanen-Verband geſtanden ſey, dem ſteht ein begründeter Heimaths-Anſpruch an den württembergiſchen Staat in ſo lange zu, als nicht erwieſen wird, daß er in der Folge aus dem angeborenen oder erworbenen Unterthanen-Verband getreten ſey, und ein auswärtiges Heimathrecht erworben habe.

Auch ohne ein auf vorſtehende Weiſe begründetes Unterthanen-Verhältniß wird die Heimath im dieſſeitigen Staate einer mit keinem anderen Staat im Unterthanen-Verband ſtehenden Perſon zugeſtanden, welche entweder

a) innerhalb des Königreichs ſich fünf Jahre lang ſelbſtſtändig aufgehalten hat, oder
b) in demſelben geboren iſt, ohne im einen und andern Fall ſpäter in einem auswärtigen Staate einen fünfjährigen ſelbſtſtändigen Aufenthalt gehabt zu haben. (Verordnung v. 11. Sept. 1807. §. 21. Staats- u. Regbl. S. 445.)

§. 3. Die Beſtimmungen des voranſtehenden §. erleiden im Verhältniß zu denjenigen Staaten, welche die Konvention vom 7. März 1816. (Staats- u. Regbl. v. Jahr 1816. S. 287.) mit der dieſſeitigen Regierung abgeſchloſſen haben, oder derſelben ſpäter beigetreten ſind, in ſo weit eine Abänderung,

a) daß ſtatt eines fünfjährigen ſelbſtſtändigen Aufenthalts ein zehnjähriger erforderlich iſt;
b) daß die mit obrigkeitlicher Bewilligung geſchehene Trauung in Beziehung auf die Heimath-Anweiſung dieſelbe Wirkung hat, wie der zehnjährige ſelbſtſtändige Aufenthalt;
c) daß einer verheiratheten oder verwittweten Perſon weiblichen Geſchlechts, deren Ehemann der württembergiſche Staat als Heimath zugewieſen wird, oder zuzuweiſen geweſen wäre, ohne Rückſicht auf ihre beſonderen Verhältniſſe daſſelbe Heimathrecht zugeſtanden wird, es wäre denn, daß durch Thatſachen, welche in die Zeit ihres Wittwenſtandes fallen, ihr ein Heimath-Anſpruch an einen auswärtigen Staat begründet worden wäre;
d) daß eheliche Kinder eines Vaters, welcher wegen des 10jährigen Aufenthalts, oder wegen der Geburt, oder wegen der Ver-

heirathung als dieſſeitiger Staats-Angehöriger anerkannt wird, und uneheliche Kinder einer in gleichem Falle befindlichen Mutter auch dann, wenn keiner der angeführten Gründe auf ſie ſelbſt paßt, in dem dieſſeitigen Staat in dem Fall aufgenommen werden, wenn ſie zur Zeit des erſten Erkenntniſſes über ihr Heimathrecht noch nicht vierzehn Jahre alt ſind, oder ſonſt wegen des Unterhalts, den ſie von den Eltern genießen, nicht von denſelben getrennt werden können.

Sollten bei einer Perſon mehrere der aufgeführten Heimathgründe collidirend zuſammentreffen, ſo iſt der entſcheidende Grund nach Maßgabe des §. 3. der Verordnung vom 23. September 1816, auf welche in Beziehung auf den vorliegenden Gegenſtand überhaupt verwieſen wird, zu beſtimmen.

§. 4. Hat eine als Staats-Angehörige anerkannte Perſon das Bürger-Beiſitz- oder Schutzverwandten-Recht in einer inländiſchen Gemeinde entweder durch Aufnahme, oder durch Geburt, indem ihr Vater, oder wenn ſie unehlich iſt, indem ihre Mutter zur Zeit ihrer Geburt in einem der angegebenen Verhältniſſe mit der Gemeinde ſtand, erworben, ſo iſt ihr dieſe Gemeinde auch in dem Fall als Wohnſitz anzuweiſen, wenn ſie zwar auf das erworbene Recht ſpäter Verzicht geleiſtet, aber dagegen in keiner andern Gemeinde die Aufnahme als Bürger, Beiſitzer oder Schutzverwandter erworben hätte. Eine Ausnahme von dieſer Beſtimmung findet bei denjenigen Orten Statt, wo unter den früheren Staats-Verhältniſſen die bloße Thatſache des Wegzugs zur Auflöſung des Verbands mit der Gemeinde genügte, inſofern jener Wegzug vor der Einführung der württembergiſchen Geſetze erfolgt iſt.

§. 5. Beſteht kein ſolches Verhältniß zu einer Gemeinde, ſo iſt der Heimathloſe

a) zunächſt von derjenigen Gemeinde, wo er zuletzt zum wenigſten fünf Jahre lang ſelbſtſtändig ſich aufgehalten hat, und, wenn kein ſolcher Aufenthalt nachgewieſen werden kann,

b) von derjenigen Gemeinde aufzunehmen, wo er geboren iſt. Iſt er aber entweder außerhalb des Königreichs geboren, oder der Ort ſeiner Geburt nicht auszumitteln, ſo wird ihm

c) derjenige Ort, wo er zuletzt ſelbſtſtändig ſich aufgehalten hat, zur Wohnung angewieſen, den übrigen Gemeinden aber, wo er während der letzten fünf Jahre ebenfalls den Aufenthalt genoſſen hat, die Verpflichtung auferlegt, zu ſeiner Unterſtützung, wenn ſie nöthig werden ſollte, verhältnißmäßig beizutragen.

In Ermanglung aller vorſtehenden Heimathgründe endlich wird der Heimathloſe

d) demjenigen Ort und Oberamt als Orts- und Oberamts-Angehöriger zugewieſen, wo er ergriffen worden iſt. (Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 16. 21. Verordnung vom 3. Auguſt 1811. in Knapps Repertorium der württembergiſchen Geſetzgebung. Th. 4. S. 582.)

§. 6. Iſt für eine ganze Familie die Heimath auszumitteln, ſo wird ſolche für jedes Glied derſelben nach obigen Beſtimmungen beſonders feſtgeſetzt. Die einmal feſtgeſetzte Heimath vererbt ſich auf die nach dem erſten hierüber ergangenen Erkenntniß gebornen Kinder. Diejenigen Kinder, welche blos in Folge der Convention vom 7. März 1816, weil ſie unter vierzehn Jahren ſind, oder ſonſt von den Eltern nicht getrennt werden können, als dieſſeitige Staats-Angehörige angeſehen werden, fallen dem Heimathorte des Vaters, oder, wenn ſie unehlich ſind, dem der Mutter zu.

Der Ehefrau und den Kindern iſt der Aufenthalt bei dem Ehemann und den Eltern, ſo lange ſolche leben, auch in dem Fall nicht zu verwehren, wenn ihnen ein anderer Heimathort angewieſen worden iſt; doch können ſie eine Unterſtützung, wenn ſie derſelben bedürftig werden ſollten, nur von ihren eigenen Heimath-Orten anſprechen.

§. 7. Als ſelbſtſtändiger Aufenthalt (§. 2. 3. 5.) iſt es nicht anzuſehen, wenn Jemand bloß um ſeiner Erziehung und Ausbildung oder um eines Privat-Dienſtes willen ſich innerhalb des Königreichs oder in einer einzelnen Gemeinde deſſelben verweilt, namentlich, wenn er eine inländiſche hohe oder niedere Schule beſucht, als Lehrling oder Gehülfe bei einem inländiſchen Kaufmann oder Handwerker, als Dienſtbote bei einer inländiſchen Herrſchaft ſich befunden hat.

§. 8. Wenn nach der Anſicht des Oberamts, bei welchem die Heimath-Unterſuchung anhängig geworden iſt, zwar keine Gemeinde ſeines Bezirks, aber eine andere inländiſche Gemeinde zur Aufnahme des Heimathloſen verbunden iſt, ſo hat es hierüber mit dem dieſer Gemeinde vorgeſetzten Oberamt zu kommuniziren, worauf, wenn dieſes mit der Anſicht des unterſuchenden Oberamts einverſtanden iſt, die Einweiſung des Heimathloſen in die ausgemittelte Heimath-Gemeinde, ebenſo, wie in dem Fall, wenn dieſe Gemeinde zum Bezirk des unterſuchenden Oberamts gehört, unmittelbar durch oberamtliche Verfügung geſchieht. Im entgegengeſetzten Fall iſt die Sache der dem unterſuchenden Oberamt vorgeſetzten Kreis-Regierung vorzulegen. Eben dieß geſchieht auch in dem Fall, wenn nach der Anſicht des unterſuchenden Oberamts für die Unterbringung einer heimathloſen Familie mehrere außer ſeinem Bezirk gelegene und verſchiedenen Oberämtern zugetheilte Gemeinden in Anſpruch zu nehmen ſind, ſo daß vorausſichtlich durch die Kommunikation mit mehreren Oberämtern das Verfahren weiter ausgedehnt würde, als durch das Einholen der Entſcheidung der Kreis-Regierung.

Die Oberämter werden angewieſen, ſich nach Vorſtehendem zu achten, und wird hiebei in Beziehung auf §. 3. angemerkt, daß die Convention vom 7. März 1816 ſich bis jetzt auf die Staaten Baiern, Baden, Hohenzollern-Sigmaringen und Großherzogthum Heſſen erſtreckt.

Stuttgart den 22. Januar 1824. Schmidlin.

## 2686.

## Auszug Miniſterial-Erlaſſes an die Kreisregierungen, die Cenſur der Zeitblätter betreffend,

vom 24. Januar 1824 [266b]).

---

Der Kreisregierung wird unter Beziehung auf die frühern Erlaſſe in Betreff der in Württemberg erſcheinenden Zeitblätter Folgendes zu erkennen gegeben:

Nachdem durch mehrere vorgekommene Fälle, wonach ſolche Blätter, deren Inhalt als nicht politiſch bezeichnet war, ſich dennoch die Aufnahme von auffallenden politiſchen Artikeln erlaubt haben, die Nothwendigkeit dargethan worden iſt, von der in dem betreffenden Bundestags-Beſchluß von 1819 ganz allgemein feſtgeſetzten Cenſur aller nicht über 20 Bogen betragenden Druckſchriften, zur Sicherung gegen Beſchwerden auswärtiger Regierungen, auch für jene Blätter keine Ausnahme mehr eintreten zu laſſen, ſo iſt nach einer Mittheilung des K. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten der K. Cenſur-Commiſſion hiernach das Erforderliche aufgetragen worden.

Was nun die im Kreiſe erſcheinenden nicht politiſchen Blätter betrifft, ſo erhält die Kreisregierung den Auftrag, hinſichtlich der bloßen Anzeige-Blätter ohne alle politiſche oder raiſonirende Artikel den betreffenden Oberämtern genaue Controlirung des Inhalts aufzutragen und durch dieſelben den Verlegern eröffnen zu laſſen, daß, ſo wie in ein Anzeige-Blatt der Art irgend ein politiſcher oder raiſonirender Artikel, wenn auch an ſich von unverfänglichem Inhalte, aufgenommen werde, nicht nur der Herausgeber zur Strafe gezogen, ſondern auch ſein Blatt von nun an der Cenſur unterworfen werden würde.

Im Falle des Erſcheinens eines weiteren unter Cenſur zu ſtellenden Blattes oder der Unterwerfung eines ſchon beſtehenden unter die Cenſur iſt ſogleich Bericht hieher zu erſtatten, damit durch Rückſprache mit dem K. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten der aufgeſtellte Cenſor von der K. Cenſur-Commiſſion mit der erforderlichen Inſtruction verſehen werden könne.

---

266b) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.

## 2687.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen: Emporbringung der Pferdezucht durch Errichtung von Fohlen-Waiden und Begünſtigung der bürgerlichen Aufnahme geſchickter Hufſchmide betreffend,

vom 26. Januar 1824 [267]).

Nach einer Mittheilung des K. Kriegs-Miniſteriums hat das Ergebniß der für das laufende Etatsjahr mittelſt Ankaufs in den pferdereichſten Gegenden des Landes vorgenommenen Remontirung der K. Reiterei und Artillerie nicht nur den Anforderungen des Militairs in Abſicht auf Qualität der Pferde entſprochen, ſondern auch einen erfreulichen Beweis von dem günſtigen Einfluſſe der neuerlichen Remontirungs-Art auf die Land-Pferdezucht geliefert, und es hat dieſe nach den Beobachtungen der ausgeſchickten K. Kommiſſion überhaupt in ihrer Vervollkommnung merkliche Fortſchritte gemacht. Doch ſind es noch vornemlich zwei Umſtände, die nachtheilig auf die Pferdezucht einwirken, nämlich die Stallzucht der Fohlen und das ſchlechte Hufbeſchläg. Erſterem Uebelſtande haben mehrere Diſtricte des Landes durch Anlegung größerer oder kleinerer Waidplätze bereits abgeholfen; eine Vervollkommung der ſo ſehr vernachläßigten Hufbeſchlägekunſt aber läßt ſich nur durch beſſer unterrichtete Hufſchmiede erwarten.

Man ſieht ſich deßwegen veranlaßt, die Kreis-Regierung zu beauftragen, die K. Oberämter auf die Errichtung von Fohlen-Waiden, wo ſie durch die Oertlichkeit begünſtigt wird [268]), und auf

---

267) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.

268) S. Erlaß vom 17. Juni 1818. Hierüber ergieng folgende weitere Verfügung vom 21. März 1826 (Normb. d. Min.):

Der Schwäb. Merkur v. 1. Jan. d. J. enthält einen intereſſanten Aufſatz über die Anlegung von kleinen Fohlengärten (Tummelplätzen) bei den Gemeinden, von welchen die Regierung des Jaxtkreiſes Veranlaſſung genommen hat, zum Behuf der Ermunterung der Gemeinden zu Errichtung ſolcher Anſtalten, durch welche bei ſehr geringen Koſten der wichtige Zweck der Verbeſſerung der vaterländiſchen Pferdezucht weſentlich gefördert wird, eine allgemeine Verfügung an die ſämmtlichen Oberämter ihres Kreiſes zu erlaſſen, und denſelben in Beziehung auf die bei der Ausführung der Anlegung ſolcher Fohlengärten zur Sprache kommenden Fragen nähere Belehrungen und Weiſungen zu ertheilen.

Nachdem man nun bei der beſonderen Aufmerkſamkeit, welche mit Recht dieſem wichtigen Gegenſtand gewidmet wird, ſich veranlaßt geſehen hat, über die gedachte Verfügung der Regierung des Jaxtkreiſes die Anſicht eines Sachverſtändigen zu vernehmen, ſo läßt man, auf den Grund der von letzterem hierüber abgegebenen Aeußerung der Kreisregierung im Anſchluſſe eine Zuſammenſtellung der Hauptbeſtimmungen über die Art

die Veterinär-Anſtalt in Stuttgart, in welcher neben der Thier-

---

und Weiſe der Anlegung von Fohlengärten bei den einzelnen Gemeinden mit dem Auftrage zugehen, nach dem rühmlichen Vorgang der Regierung des Jaxtkreiſes durch einen allgemeinen, zur größeren Verbreitung durch den Druck zu vervielfältigenden Erlaß, in welchen der obenerwähnte Aufſatz des Schwäbiſchen Merkurs und ſofort diese Zuſammenſtellung von näheren Belehrungen und Weiſungen über die Art der Ausführung aufzunehmen iſt, den ſämmtlichen Oberämtern ihres Kreiſes die Weiſung zu ertheilen, daß ſie, geſtützt auf dieſe Notizen, ſich angelegen ſeyn laſſen, und ihre Amtsreiſen, vorzüglich aber die Rechnungsabhören, Ruggerichte, Amtsverſammlungen und andere Zuſammenkünfte der Ortsvorſteher dazu benützen ſollen, die Gemeinden zu Errichtung ſolcher Tummelplätze zu veranlaſſen, und dieſes Inſtitut überall, wo es anſchlägt in Gang zu bringen, und dadurch den Hauptnutzen herbeizuführen, welchen durch größere Anlagen zu erreichen vergeblich verſucht worden iſt. Den Oberämtern wird dieß um ſo weniger ſchwer werden können, als die Rückſichten, daß bei möglichſt vieler Bewegung im Freien und Gelegenheit zu Entwicklung der Kräfte die Fohlen nothwendig beſſer und kräftiger werden müſſen, daß der Verkaufswerth ſolcher Pferde gegenüber von den im Stall aufgezogenen weit höher iſt, die Koſten aber, von denen es ſich hier handelt, ſehr unbedeutend ſind und bei gutem Willen faſt auf nichts zurückgebracht werden können, gewiß Jedem einleuchten müſſen.

1) Das Erforderniß an Raum für einen ſolchen Fohlengarten oder Tummelplatz wird durch die Anzahl der Fohlen mit der Rückſicht auf eine angemeſſene freie Bewegung derſelben bedingt. Je mehr Platz, deſto beſſer; indeſſen iſt für 10—15 Fohlen ein Platz von 2 Morgen hinreichend; ſelbſt die Hälfte dieſes Raums würde im Nothfall genügen. Für 2—3 Stück iſt ein Achtelsmorgen groß genug, und man wird demnach bei dem größten Orte mit Einem Morgen ausreichen können. Haupt-Erforderniſſe ſind eine ſommerliche Lage, ein trockener Boden, und, beſonders wenn der Raum klein iſt, ebenes Terrain. Vorzüglich iſt der Bedacht zu nehmen, daß der Platz nicht den rauhen Nordwinden ausgeſetzt ſei, welche leicht Drüſen veranlaſſen. Schutz gegen Sonne und Regen gewährt den Fohlen eine Gruppe von Bäumen innerhalb des Platzes. Demſelben Zweck entſpricht auch ein auf vier eingegrabenen Pfoſten ſtehender mit Ziegeln, Schwarten, Schindeln oder Stroh gedeckter Schupfen, welcher übrigens gegen die Wetterſeite bis auf den Boden geſchloſſen ſeyn ſollte. Das Umfaſſen des Platzes mit Bäumen von außen ſchützt vor dem Winde und würde den Platz zieren. Die Bäume müſſen aber wenigſtens ſechs Schuhe von der Stangen-Einfaſſung des Platzes geſetzt werden, damit die Fohlen nicht daran nagen können.

2) Längſtens mit Einem Jahre müſſen die Hengſt- und Stutten-Fohlen getrennt werden; uoch beſſer aber iſt es, ſie ſtets getrennt zu halten und alſo für die beiden Geſchlechter beſondere Tummelplätze zu errichten, oder wenigſtens in den Stunden mit den beiden Geſchlechtern abzuwechſeln.

3) Die Einfaſſung des Tummelplatzes geſchieht durch 8′ hohe, 2′ tief in die Erde gegrabene Pfoſten, durch welche in Zwiſchenräumen von ungefähr 1½ Fuß von der Erde an gerechnet, drei Reihen Stangen geſteckt ſind. Zum Eingang dient ein einfaches Gitterthor.

4) Das Erforderniß eines eigenen Hüters ſollte nicht als Norm aufgeſtellt werden, da anzunehmen iſt, daß — eine Hauptbedingung des Gelingens der Anſtalt — die Fohlengärten ganz nahe an den Ortſchaften angelegt,

Arzneikunde auch im Hufbeſchläge Unterricht ertheilt wird, auf-

---

und demnach immer Leute in der Nähe ſeyn werden, welche den jungen Thieren Aufmerkſamkeit ſchenken. Will man aber auch einen eigenen Hüter aufſtellen, ſo kann dieſe Verrichtung gar wohl eine alte Perſon oder ein Knabe beſorgen, indem der Hüter nichts zu thun hat, als zu verhindern, daß ſich die Fohlen nicht zu ſtark und zu lang treiben, und Anzeige zu machen, wenn Hülfe nöthig wird.

5) Iſt der Fohlengarten nahe am Orte, ſo werden die Fohlen des Mittags, wie Morgens und Abends, zu Hauſe gefüttert. Befindet ſich die Anſtalt ausnahmsweiſe entfernt vom Ort, ſo würde für das Mittags-Futter eine Fütterungs-Einrichtung unter einem Schupfen angemeſſen, dann aber auch Gelegenheit zum Tränken nöthig ſeyn.

6) Zur Sommerszeit werden die Fohlen früh um 6 Uhr, zu andern Jahrszeiten nach Tagesanbruch auf den Tummelplatz gebracht, und bei einbrechender Nacht wieder abgeholt. In den Wintermonaten iſt ihnen hauptſächlich Mittags zwiſchen 11 und 3 Uhr Bewegung im Freien dienlich. Einer drückenden Mittaghitze dagegen dürfen ſie im Fohlengarten nicht ausgeſetzt werden. Ebenſo läßt man ſie bei ſehr ſchlechtem Wetter (Sturm, heftigem Regen oder Schneegeſtöber) zu Hauſe. Bei einem warmen Regen aber iſt es den Pferden ſehr gut, ganz durchnäßt zu werden.

7) Am füglichſten führt jeder Eigenthümer ſeine Fohlen ſelbſt auf den Tummelplatz, weil ſie ſich nicht wohl treiben laſſen, ſondern ungeführt über alles hineinſpringen, ſo daß der Hirte, wenn auch bei mehreren Fohlen einer aufgeſtellt wird, jedes beſonders abholen müßte.

8) Ob von den einzelnen Fohlen-Eigenthümern für die Benützung des Fohlengartens etwas zu entrichten ſey, wird nach dem Ermeſſen des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes von dem größeren oder geringeren Aufwand auf die Anlegung und Erhaltung des Platzes, ſo wie z. B. von der Rückſicht, ob ein eigener Hüter zu bezahlen iſt, ob zum Schutz gegen die Sommerhitze offene Hütten mit Strohdächern eingerichtet ſind ꝛc. abhängen. Wenn, was das natürlichſte iſt, ein Gemeindeplatz zum Fohlengarten gewählt, das Holz zu den Stangen aus dem Gemeindewald genommen, und die wenige Handwerksarbeit abgerechnet, das Uebrige durch Hand- und Fuhr-Frohnen geleiſtet wird, ſo ſollte billig nichts für die Benützung des Platzes gefordert werden können. Ueber die nachahmungswerthe Art und Weiſe der Einrichtung des in dem Aufſatze im Schwäb. Merkur gerühmten Fohlengartens zu Baiſingen hat man folgende nähere Notizen erhalten. Zu dieſem Fohlengarten wurde ein beinahe 2 Morgen großer, dicht am Dorfe gelegener Gemeindeplatz, nachdem die bisher darauf befindlichen Flachs- und Hanfdörrlöcher anderswohin verlegt worden waren, verwendet. Der Platz hat eine ausnehmend freundliche und geſunde Lage, und lehnt ſich an die große Zehentſcheuer an, an deren zwei Seiten und unter deren weit vorſtehendem Dache die Fohlen Schutz vor Wind und Regen finden. Eine Gruppe hoher Forchen beſchattet und ziert den Platz. In dieſem Raum haben ſeit vergangenem Frühjahr etliche und zwanzig Fohlen nach dem Geſchlecht abgetheilt, täglich den Genuß friſcher Luft und Bewegung in der Art abwechſelnd, daß Vormittags die Stutten, Nachmittags die Hengſtfohlen dahin gebracht werden. Das zur Einfaſſung des Platzes erforderliche Material — eichene Pfoſten und tannene Stangen — iſt aus dem Gemeindewald genommen worden. Die ganze Einrichtung — Verarbeiten des Holzes, Graben der Löcher zu den Pfoſten, Setzen der letzteren, Einziehen der Stangen, Fertigung eines

merkſam zu machen [269]), und ihnen jede mit den beſtehenden Geſetzen vereinbare Begünſtigung der bürgerlichen Aufnahme geſchickter Hufſchmiede zu empfehlen.

---

## 2688.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, betreffend die Unterſtützung der verarmten Orte des Königreichs,

vom 29. Januar 1824 [270]).

Seine Königl. Majeſtät haben ſich von der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins ein Verzeichniß der verarmten Orte des Königreichs vorlegen laſſen, und ſofort befohlen, daß unter Rückſprache mit dieſer Stelle über die Verhältniſſe dieſer Orte nähere Berichte eingezogen, und die Mittel, durch welche denſelben wieder abzuhelfen ſey, berathen werden ſollen.

Die Centralleitung von dem K. Miniſterio des Innern dazu veranlaßt, hat beſondere Berichte eingefordert, und nach dem Inhalte derſelben die ärmeren Orte in drei Claſſen gebracht, deren erſte ihre Armen aus eigenen Kräften nothdürftig zu unterſtützen im Stande, die zweite dieß nur theilweiſe zu thun vermögend, die dritte aber als wirklich künſtlich angeſiedelte Bettler- und Vaganten-Colonien zu betrachten ſeien.

---

Thors und Ebnen des Platzes — wurde einem Zimmermann um 25 fl. in Akkord gegeben, welche kleine Ausgabe durch die Verwerthung des Abfalls der gefällten Eichenſtämme gedeckt wurde. Der nun anzulegende zweite Garten dürfte noch weniger Unkoſten verurſachen, da die Fohlen-Eigenthümer das Graben der Löcher und das Ebnen des Terrains ſelbſt vornehmen wollen. Uebrigens wird noch bemerkt, daß der mehrgedachte Aufruf im Schwäbiſchen Merkur die größeren Fohlen-Waide Projecte nicht ſtören, vielmehr unterſtützen, und neben den Waiden für die Nicht-Waidezeit ſo wie für die Entbehrung der Waiden die Einrichtung von Fohlengärten als zweckmäßiges Surrogat darſtellen ſoll, und daß für die fraglichen Anſtalten zu Verhütung von Mißdeutungen der Name von „Fohlengärten" angemeſſener als der von „Tummelplatz" ſeyn dürfte.

269) Ein Erlaß vom März 1825 ſagt in dieſer Beziehung weiter:

„Es erhält das Oberamt den Auftrag, bei Amts-Verſammlungen, Ruggerichten, Rechnungs-Abhören ꝛc. ꝛc. jede Gelegenheit zu ergreifen, um den Ortsvorſtehern zu empfehlen, gehörig vorgeübte Lehrlinge in das Veterinair-Inſtitut zu ſenden, und ſie erforderlichen Falls aus den Commun-Caſſen zu unterſtützen."

Vom Militair mit guten Zeugniſſen entlaſſene Hufſchmiede ſind, wenn ſie ſich in pferdereichen Ortſchaften niederlaſſen wollen, den Gemeinderäthen zur bürgerlichen Aufnahme zu empfehlen. — S. Verf. v. 23. Sept. 1843.

270) Oberamts-Regiſtratur.

Man läßt dem Oberamt Auszüge dieſer dreierlei Verzeichniſſe, ſo weit es daſſelbe betrifft, hiebei zugehen.

Die Centralleitung hat jedoch dieſelben bloß als das Reſultat im Allgemeinen eingezogener Berichte, und nicht für ſo beſchaffen angegeben, daß darauf ohne beſondere Unterſuchung der Verhältniſſe jedes einzelnen Orts ein Unterſtützungs-Plan gegründet werden könnte. Sie war aber der Meinung, daß für die Orte der erſten und zweiten Claſſe vorerſt von Seite des Staats eine directe Fürſorge weniger nöthig, daß hingegen denen der dritten Claſſe deſtomehr Aufmerkſamkeit zu widmen ſey, in welcher Hinſicht zugleich mehrere Vorſchläge gemacht worden ſind.

Auf den darüber erſtatteten Bericht haben Seine Königl. Majeſtät befohlen, daß die Königliche Regierung veranlaßt werden ſoll, den Zuſtand dieſer ſämmtlichen Orte einzeln in genauere Erwägung zu ziehen, ſich der mehr oder minder dringenden Lage jedes derſelben zu vergewiſſern, von den vorhandenen örtlichen Hülfsmitteln, von der Art ihrer bisherigen und von der Möglichkeit einer künftigen beſſern Benützung beſondere Kenntniß ſich zu verſchaffen, und hienach die Eintheilung nach den von der Centralleitung zum Grunde gelegten Geſichtspuncten zu berichtigen.

Ausgehend von der Ueberzeugung, daß der Staat denen, welchen es nicht an Kräften gebricht, nicht für Arbeit und Unterhalt ſorgen könne, haben Seine Königliche Majeſtät genehmigt, daß für jetzt nur die eigentlichen Vaganten- und Bettler-Colonien (dritte Claſſe) in Betracht zu ziehen, die weniger geſunkene Orte (1. u. 2. Claſſe) hingegen auf ſich ſelbſt zu verweiſen, jedoch der Aufmerkſamkeit der Regierung dahin zu empfehlen ſeyen, daß die Urſachen ihres Sinkens erforſcht, und die Art und Weiſe wie dieſen Urſachen begegnet und ein beſſerer Zuſtand begründet werden könne, erwogen, die der zweckmäßigen Verwendung der vorhandenen örtlichen Mittel entgegenſtehende Hinderniſſe beſeitigt, und wo es im Einzelnen etwa doch auf höheres Einſchreiten ankommen ſollte, darüber beſondere motivirte Berichte erſtattet, überhaupt aber die Wirkungen der jeden Orts getroffenen Einleitung ſorgfältig beobachtet werden.

Was ſodann die Orte der dritten Claſſe betrifft, ſo hat ſich die Bemerkung aufgedrungen, daß der Nothſtand derſelben vorzüglich auf dem großen Mißverhältniß beruht, in welchem die Bevölkerung und die möglichen Erwerbsquellen ſich gegen einander befinden, weil unter der ehemaligen Verfaſſung die Grundherrn dieſer Orte entweder aus Eigennutz, oder aus übel verſtandenem Religions-Eifer, oder auch nur aus Eitelkeit und Leichtſinn eine Menge von neuen unbemittelten Anſaßen aufgenommen haben, die ſich auf dem vorhandenen Grund und Boden unmöglich fortbringen konnten und daher (was wohl auch häufig allein der Zweck des gebetenen und ertheilten Schutzbriefes war) ihre Nahrung einzig von herumziehenden Gewerben ſuchen müſſen. Eben darum konnte der hier getriebene Mißbrauch ohne ſolche Orte und ihre Umgegend

zu unterdrücken, ſo lange dauren, bis die nach Auflößung der deutſchen Reichsverfaſſung eingetretene ſtrengere Aufſicht über vagirendes Geſindel die ganze Laſt einer ſo unnützen Bevölkerung in dieſe Orte zurückdrängte, und dadurch die üblen Folgen eines lange getriebenen Unweſens mit einemmal fühlbar machte.

Bei der Unmöglichkeit dergleichen Orten aus ſich ſelbſt ſchnell aufzuhelfen, kann es bloß Aufgabe ſein, durch das Wirken auf Minderung der Bevölkerung bis auf die mit den Mitteln und namentlich mit dem Grund und Boden in angemeſſenem Verhältniß ſtehende Zahl, und durch ſcharfe polizeiliche Aufſicht, und ſtrenge und ſchnelle Handhabung der Strafrechtspflege ein allmähliches Beſſerwerden zu begründen.

Der Bevölkerung auf directe Weiſe entgegenzuwirken, und insbeſondere die Erlaubniß zur Verehlichung Orts-Eingeſeſſener von einer Nachweiſung zulänglicher Erwerbsquellen abhängig zu machen, liegt jedoch nicht in der höchſten Abſicht, ſondern Seine Königliche Majeſtät wollen es bei den ſchon beſtehenden Vorſchriften, namentlich bei der allgemeinen Verordnung vom 1. October 1817 belaſſen, die Regierung aber angewieſen haben, bei vorkommenden Diſpenſations-Geſuchen bei dem Erkenntniß über ſtreitige Bürger-Annahme, und bei jeder ſonſtigen Angelegenheit die dermalige Uebervölkerung dieſer Orte wohl im Auge zu behalten, und die denſelben vorgeſetzten Oberämter und Gemeinderäthe darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie bei der Aufnahme von Auswärtigen in's Bürgerrecht die Wahrſcheinlichkeit des Fortkommens wohl erwägen, und die ihnen vorgelegte Beweiſe des geſetzlich erforderlichen Vermögens mit Genauigkeit und Strenge prüfen ſollen.

Damit aber auch die Thätigkeit der Polizei ſtets lebendig erhalten werde, haben die Oberämter über die Amtsführung der Ortsvorſteher dieſer Gemeinden mit beſonderer Strenge zu wachen, die Verſäumniſſe derſelben mit Ernſt und Nachdruck zu rügen, bei größeren Dienſtverfehlungen aber, oder bei vorliegender Unbrauchbarkeit einzelner Ortsvorſteher den Entlaſſungs-Proceß ohne Nachſicht einzuleiten.

Weil hingegen in einem ſolchen, ſich ergebenden Erledigungsfall auf einen zweckmäßigen Vorſchlag der zum größeren Theile moraliſch und ökonomiſch verdorbenen Einwohner ſolcher Orte weniger zu bauen, gerade hier aber für das Wiederaufkommen derſelben an der Perſönlichkeit des Vorſtehers alles gelegen iſt, und weil man auch da, wo der Gutsherrſchaft das Ernennungs-Recht zuſteht, des rechten mit Rückſicht auf das zeitliche Bedürfniß ausgeübten Gebrauchs deſſelben nicht immer gewiß ſeyn kann, ſo ſey in eintretenden Fällen durch die Oberämter der Verſuch zu machen, daß die Gemeinden ſowohl, als die Gutsherrn, zu Ueberlaſſung ihres Wahl- oder Ernennungs-Rechts an den Staat für den einzelnen Fall mittelſt Uebereinkunft vermocht werden. Als Beſtimmungsgrund hiezu wird die Uebernahme des Gehalts auf die Staatskaſſe, und ſoviel die Gutsherrn betrifft, die Hinweiſung auf

die Verordnung vom 11. September 1807. §. 16. dienen, vermöge welcher in Orten, wo die Patrimonialherrſchaft ihr gehabtes Schutzrecht durch Aufnahme vieler armen und gewerbloſen Schutzverwandten zum Nachtheil der ihr untergebenen Gemeinden mißbraucht hat, dieſelbe bei Vertheilung der Koſten, welche die Verſorgung der aufgenommenen Perſonen verurſacht hat, vorzüglich in die Mitleidenheit gezogen werden ſolle.

Uebrigens ſind dergleichen Anträge und Einleitungen jedesmal mit beſonderem Bericht hieher vorzulegen, jedesmal aber iſt auf möglichſt gute Beſetzung der bezielten Stellen der ernſtlichſte Bedacht zu nehmen.

Indeſſen genügt es an dieſer Sorge für die Tüchtigkeit des Ortsvorſtehers nicht allein, ſondern es muß vorzüglich auch darauf geſehen werden, daß der Pfarrer und der Schullehrer diejenigen Eigenſchaften beſitzen, welche dieſelben zur Mitwirkung für den Zweck fähig machen, und das Oberamt wird daher die ſich darbietenden Gelegenheiten dazu benützen, daß dieſes Bedürfniß der Aufmerkſamkeit der Behörden beſonders empfohlen werde, wozu dieſelben bereits im Allgemeinen angewieſen ſind.

Endlich wird der Oberbeamte ſelbſt angewieſen, daß er dieſe Orte unausgeſetzt in genauer Aufſicht halte, und nach Maßgabe des Verwaltungsedikts §. 38. jede Gelegenheit ergreifen ſolle, um den Verhandlungen des Gemeinderaths perſönlich anzuwohnen, damit theils die Wachſamkeit deſſelben und des Ortsvorſtehers lebendig erhalten, theils die Wirkung der gemachten Anordnungen fortdaurend im Zuſammenhang beobachtet und den erſcheinenden Hemmniſſen entweder durch alsbaldiges Einſchreiten, oder auf dem Wege der Berichtserſtattung begegnet werde.

Eine vorſichtige mit Beharrlichkeit fortgeſetzte Ausführung der bisher angedeuteten Maßregeln, die im Einzelnen überall nach der Oertlichkeit zu bemeſſen ſind, läßt hoffen, daß ſchon von der gegenwärtigen Bevölkerung dieſer Gemeinden, wenigſtens ein Theil allmählig zur Sittlichkeit und Arbeitſamkeit zurückgebracht werden könne.

Um hingegen eine entſchieden beſſere Zukunft zu begründen, iſt es die Abſicht Seiner Königlichen Majeſtät, daß hauptſächlich die Kinder und die Erziehung derſelben zum Gegenſtand der Fürſorge des Staats gemacht werden. Denn in dem nämlichen Maaße, in welchem es gelingt, durch zweckmäßige Erziehungsmittel dieſe Kinder heran zu bilden, wird die Herſtellung des Verhältniſſes zwiſchen der Bevölkerung und dem Nahrungsſtande ſolcher Orte nach und nach von ſelbſt fortſchreiten, weil gut erzogene Kinder, wenn ſie herangewachſen ſind, aus eigener Bewegung ſich nicht nach der Heimath, wo ſie keine oder nur geringe Ausſicht ſich ehrlich fortzubringen haben, wenden, ſondern anderwärts ein Unterkommen ſuchen, und wohl auch finden werden, wo ſie Gelegenheit zu Anwendung ihrer erworbenen Fertigkeiten erlangen, und die Früchte der Arbeitſamkeit und des Fleißes zu erndten hoffen können.

merkſam zu machen [269]), und ihnen jede mit den beſtehenden Geſetzen vereinbare Begünſtigung der bürgerlichen Aufnahme geſchickter Hufſchmiede zu empfehlen.

---

## 2688.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, betreffend die Unterſtützung der verarmten Orte des Königreichs,

vom 29. Januar 1824 [270]).

---

Seine Königl. Majeſtät haben ſich von der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins ein Verzeichniß der verarmten Orte des Königreichs vorlegen laſſen, und ſofort befohlen, daß unter Rückſprache mit dieſer Stelle über die Verhältniſſe dieſer Orte nähere Berichte eingezogen, und die Mittel, durch welche denſelben wieder abzuhelfen ſey, berathen werden ſollen.

Die Centralleitung von dem K. Miniſterio des Innern dazu veranlaßt, hat beſondere Berichte eingefordert, und nach dem Inhalte derſelben die ärmeren Orte in drei Claſſen gebracht, deren erſte ihre Armen aus eigenen Kräften nothdürftig zu unterſtützen im Stande, die zweite dieß nur theilweiſe zu thun vermögend, die dritte aber als wirklich künſtlich angeſiedelte Bettler- und Vaganten-Colonien zu betrachten ſeien.

---

Thors und Ebnen des Platzes — wurde einem Zimmermann um 25 fl. in Akkord gegeben, welche kleine Ausgabe durch die Verwerthung des Abfalls der gefällten Eichenſtämme gedeckt wurde. Der nun anzulegende zweite Garten dürfte noch weniger Unkoſten verurſachen, da die Fohlen-Eigenthümer das Graben der Löcher und das Ebnen des Terrains ſelbſt vornehmen wollen. Uebrigens wird noch bemerkt, daß der mehrgedachte Aufruf im Schwäbiſchen Merkur die größeren Fohlen-Waide Projecte nicht ſtören, vielmehr unterſtützen, und neben den Waiden für die Nicht-Waidezeit ſo wie für die Entbehrung der Waiden die Einrichtung von Fohlengärten als zweckmäßiges Surrogat darſtellen ſoll, und daß für die fraglichen Anſtalten zu Verhütung von Mißdeutungen der Name von „Fohlengärten“ angemeſſener als der von „Tummelplatz“ ſeyn dürfte.

269) Ein Erlaß vom März 1825 ſagt in dieſer Beziehung weiter:

„Es erhält das Oberamt den Auftrag, bei Amts-Verſammlungen, Ruggerichten, Rechnungs-Abhören ꝛc. ꝛc. jede Gelegenheit zu ergreifen, um den Ortsvorſtehern zu empfehlen, gehörig vorgeübte Lehrlinge in das Veterinair-Inſtitut zu ſenden, und ſie erforderlichen Falls aus den Commun-Caſſen zu unterſtützen.“

Vom Militair mit guten Zeugniſſen entlaſſene Hufſchmiede ſind, wenn ſie ſich in pferdereichen Ortſchaften niederlaſſen wollen, den Gemeinderäthen zur bürgerlichen Aufnahme zu empfehlen. — S. Verf. v. 23. Sept. 1843.

270) Oberamts-Regiſtratur.

Man läßt dem Oberamt Auszüge dieſer dreierlei Verzeichniſſe, ſo weit es daſſelbe betrifft, hiebei zugehen.

Die Centralleitung hat jedoch dieſelben bloß als das Reſultat im Allgemeinen eingezogener Berichte, und nicht für ſo beſchaffen angegeben, daß darauf ohne beſondere Unterſuchung der Verhältniſſe jedes einzelnen Orts ein Unterſtützungs-Plan gegründet werden könnte. Sie war aber der Meinung, daß für die Orte der erſten und zweiten Claſſe vorerſt von Seite des Staats eine directe Fürſorge weniger nöthig, daß hingegen denen der dritten Claſſe deſtomehr Aufmerkſamkeit zu widmen ſey, in welcher Hinſicht zugleich mehrere Vorſchläge gemacht worden ſind.

Auf den darüber erſtatteten Bericht haben Seine Königl. Majeſtät befohlen, daß die Königliche Regierung veranlaßt werden ſoll, den Zuſtand dieſer ſämmtlichen Orte einzeln in genauere Erwägung zu ziehen, ſich der mehr oder minder dringenden Lage jedes derſelben zu vergewiſſern, von den vorhandenen örtlichen Hülfsmitteln, von der Art ihrer bisherigen und von der Möglichkeit einer künftigen beſſern Benützung beſondere Kenntniß ſich zu verſchaffen, und hienach die Eintheilung nach den von der Centralleitung zum Grunde gelegten Geſichtspuncten zu berichtigen.

Ausgehend von der Ueberzeugung, daß der Staat denen, welchen es nicht an Kräften gebricht, nicht für Arbeit und Unterhalt ſorgen könne, haben Seine Königliche Majeſtät genehmigt, daß für jetzt nur die eigentlichen Vaganten- und Bettler-Colonien (dritte Claſſe) in Betracht zu ziehen, die weniger geſunkene Orte (1. u. 2. Claſſe) hingegen auf ſich ſelbſt zu verweiſen, jedoch der Aufmerkſamkeit der Regierung dahin zu empfehlen ſeyen, daß die Urſachen ihres Sinkens erforſcht, und die Art und Weiſe wie dieſen Urſachen begegnet und ein beſſerer Zuſtand begründet werden könne, erwogen, die der zweckmäßigen Verwendung der vorhandenen örtlichen Mittel entgegenſtehende Hinderniſſe beſeitigt, und wo es im Einzelnen etwa doch auf höheres Einſchreiten ankommen ſollte, darüber beſondere motivirte Berichte erſtattet, überhaupt aber die Wirkungen der jeden Orts getroffenen Einleitung ſorgfältig beobachtet werden.

Was ſodann die Orte der dritten Claſſe betrifft, ſo hat ſich die Bemerkung aufgedrungen, daß der Nothſtand derſelben vorzüglich auf dem großen Mißverhältniß beruht, in welchem die Bevölkerung und die möglichen Erwerbsquellen ſich gegen einander befinden, weil unter der ehemaligen Verfaſſung die Grundherrn dieſer Orte entweder aus Eigennutz, oder aus übel verſtandenem Religions-Eifer, oder auch nur aus Eitelkeit und Leichtſinn eine Menge von neuen unbemittelten Anſaßen aufgenommen haben, die ſich auf dem vorhandenen Grund und Boden unmöglich fortbringen konnten und daher (was wohl auch häufig allein der Zweck des gebetenen und ertheilten Schutzbriefes war) ihre Nahrung einzig von herumziehenden Gewerben ſuchen müſſen. Eben darum konnte der hier getriebene Mißbrauch ohne ſolche Orte und ihre Umgegend

zu unterdrücken, ſo lange dauren, bis die nach Auflößung der deutſchen Reichsverfaſſung eingetretene ſtrengere Aufſicht über vagirendes Geſindel die ganze Laſt einer ſo unnützen Bevölkerung in dieſe Orte zurückdrängte, und dadurch die üblen Folgen eines lange getriebenen Unweſens mit einemmal fühlbar machte.

Bei der Unmöglichkeit dergleichen Orten aus ſich ſelbſt ſchnell aufzuhelfen, kann es bloß Aufgabe ſein, durch das Wirken auf Minderung der Bevölkerung bis auf die mit den Mitteln und namentlich mit dem Grund und Boden in angemeſſenem Verhältniß ſtehende Zahl, und durch ſcharfe polizeiliche Aufſicht, und ſtrenge und ſchnelle Handhabung der Strafrechtspflege ein allmähliches Beſſerwerden zu begründen.

Der Bevölkerung auf directe Weiſe entgegenzuwirken, und insbeſondere die Erlaubniß zur Verehlichung Orts-Eingeſeſſener von einer Nachweiſung zulänglicher Erwerbsquellen abhängig zu machen, liegt jedoch nicht in der höchſten Abſicht, ſondern Seine Königliche Majeſtät wollen es bei den ſchon beſtehenden Vorſchriften, namentlich bei der allgemeinen Verordnung vom 1. October 1817 belaſſen, die Regierung aber angewieſen haben, bei vorkommenden Diſpenſations-Geſuchen bei dem Erkenntniß über ſtreitige Bürger-Annahme, und bei jeder ſonſtigen Angelegenheit die dermalige Uebervölkerung dieſer Orte wohl im Auge zu behalten, und die denſelben vorgeſetzten Oberämter und Gemeinderäthe darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie bei der Aufnahme von Auswärtigen in's Bürgerrecht die Wahrſcheinlichkeit des Fortkommens wohl erwägen, und die ihnen vorgelegte Beweiſe des geſetzlich erforderlichen Vermögens mit Genauigkeit und Strenge prüfen ſollen.

Damit aber auch die Thätigkeit der Polizei ſtets lebendig erhalten werde, haben die Oberämter über die Amtsführung der Ortsvorſteher dieſer Gemeinden mit beſonderer Strenge zu wachen, die Verſäumniſſe derſelben mit Ernſt und Nachdruck zu rügen, bei größeren Dienſtverfehlungen aber, oder bei vorliegender Unbrauchbarkeit einzelner Ortsvorſteher den Entlaſſungs-Proceß ohne Nachſicht einzuleiten.

Weil hingegen in einem ſolchen, ſich ergebenden Erledigungsfall auf einen zweckmäßigen Vorſchlag der zum größeren Theile moraliſch und ökonomiſch verdorbenen Einwohner ſolcher Orte weniger zu bauen, gerade hier aber für das Wiederaufkommen derſelben an der Perſönlichkeit des Vorſtehers alles gelegen iſt, und weil man auch da, wo der Gutsherrſchaft das Ernennungs-Recht zuſteht, des rechten mit Rückſicht auf das zeitliche Bedürfniß ausgeübten Gebrauchs deſſelben nicht immer gewiß ſeyn kann, ſo ſey in eintretenden Fällen durch die Oberämter der Verſuch zu machen, daß die Gemeinden ſowohl, als die Gutsherrn, zu Ueberlaſſung ihres Wahl- oder Ernennungs-Rechts an den Staat für den einzelnen Fall mittelſt Uebereinkunft vermocht werden. Als Beſtimmungsgrund hiezu wird die Uebernahme des Gehalts auf die Staatskaſſe, und ſoviel die Gutsherrn betrifft, die Hinweiſung auf

die Verordnung vom 11. September 1807. §. 16. dienen, vermöge welcher in Orten, wo die Patrimonialherrſchaft ihr gehabtes Schutzrecht durch Aufnahme vieler armen und gewerbloſen Schutzverwandten zum Nachtheil der ihr untergebenen Gemeinden mißbraucht hat, dieſelbe bei Vertheilung der Koſten, welche die Verſorgung der aufgenommenen Perſonen verurſacht hat, vorzüglich in die Mitleidenheit gezogen werden ſolle.

Uebrigens ſind dergleichen Anträge und Einleitungen jedesmal mit beſonderem Bericht hieher vorzulegen, jedesmal aber iſt auf möglichſt gute Beſetzung der bezielten Stellen der ernſtlichſte Bedacht zu nehmen.

Indeſſen genügt es an dieſer Sorge für die Tüchtigkeit des Ortsvorſtehers nicht allein, ſondern es muß vorzüglich auch darauf geſehen werden, daß der Pfarrer und der Schullehrer diejenigen Eigenſchaften beſitzen, welche dieſelben zur Mitwirkung für den Zweck fähig machen, und das Oberamt wird daher die ſich darbietenden Gelegenheiten dazu benützen, daß dieſes Bedürfniß der Aufmerkſamkeit der Behörden beſonders empfohlen werde, wozu dieſelben bereits im Allgemeinen angewieſen ſind.

Endlich wird der Oberbeamte ſelbſt angewieſen, daß er dieſe Orte unausgeſetzt in genauer Aufſicht halte, und nach Maßgabe des Verwaltungsedikts §. 38. jede Gelegenheit ergreifen ſolle, um den Verhandlungen des Gemeinderaths perſönlich anzuwohnen, damit theils die Wachſamkeit deſſelben und des Ortsvorſtehers lebendig erhalten, theils die Wirkung der gemachten Anordnungen fortdaurend im Zuſammenhang beobachtet und den erſcheinenden Hemmniſſen entweder durch alsbaldiges Einſchreiten, oder auf dem Wege der Berichtserſtattung begegnet werde.

Eine vorſichtige mit Beharrlichkeit fortgeſetzte Ausführung der bisher angedeuteten Maßregeln, die im Einzelnen überall nach der Oertlichkeit zu bemeſſen ſind, läßt hoffen, daß ſchon von der gegenwärtigen Bevölkerung dieſer Gemeinden, wenigſtens ein Theil allmählig zur Sittlichkeit und Arbeitſamkeit zurückgebracht werden könne.

Um hingegen eine entſchieden beſſere Zukunft zu begründen, iſt es die Abſicht Seiner Königlichen Majeſtät, daß hauptſächlich die Kinder und die Erziehung derſelben zum Gegenſtand der Fürſorge des Staats gemacht werden. Denn in dem nämlichen Maaße, in welchem es gelingt, durch zweckmäßige Erziehungsmittel dieſe Kinder heran zu bilden, wird die Herſtellung des Verhältniſſes zwiſchen der Bevölkerung und dem Nahrungsſtande ſolcher Orte nach und nach von ſelbſt fortſchreiten, weil gut erzogene Kinder, wenn ſie herangewachſen ſind, aus eigener Bewegung ſich nicht nach der Heimath, wo ſie keine oder nur geringe Ausſicht ſich ehrlich fortzubringen haben, wenden, ſondern anderwärts ein Unterkommen ſuchen, und wohl auch finden werden, wo ſie Gelegenheit zu Anwendung ihrer erworbenen Fertigkeiten erlangen, und die Früchte der Arbeitſamkeit und des Fleißes zu erndten hoffen können.

In dieſem Augenmerk ſind Seine Königliche Majeſtät vorzüglich auf diejenigen Induſtrieſchulen aufmerkſam geworden, welche die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins ſchon an einigen Orten durch Unterſtützung aus ihren Mitteln zu Stande gebracht hat.

Der Zweck derſelben iſt, in den jungen Gemüthern Liebe zur Arbeit und eigenes Streben zu Auffindung und Anwendung von Erwerbsquellen zu wecken, und der Bettelei mit dem Müßiggang und deſſen Folgen entgegen zu wirken.

Zu dem Ende ſteht damit eine Brodvertheilung an diejenigen Kinder im Zuſammenhang, welche die Eltern zu Hauſe zu ernähren nicht im Stande ſind.

Es ſind hier namentlich die Anſtalten zu Steinbach, Oberamts Hall, zu Leinzell, Oberamts Gmünd, und zu Bartenſtein, Oberamts Gerabronn, geeignet, welche von der Centralleitung unterhalten werden.

Die Regierung wird ſich daher durch Communikation mit der Centralleitung über die Einrichtung dieſer Anſtalten unterrichten und ſofort erwägen, wie die Sache nach der Oertlichkeit jeder Gemeinde ausgeführt werden kann. Es iſt dabei auf eine tägliche Brodaustheilung unter die unbedingt dürftigen Kinder, und auf die ſich zunächſt darbietende Gegenſtände der Arbeit Rückſicht zu nehmen, daneben aber die höchſte Einfachheit und Sparſamkeit unverrückt feſtzuhalten, und die Veranſchlagung der Koſten hienach zu entwerfen. Zu dieſen Koſten ſind zuerſt die etwa vorhandenen diſponiblen örtlichen Mittel zu verwenden, ſodann die Amtskörperſchaften und die Gutsherrn zu angemeſſenen Beiträgen aufzufordern, wovon man ſich um ſo mehr einen ziemlichen Erfolg verſpricht, weil beide auf mannigfache Weiſe bei dem Gelingen des Plans Intereſſe haben.

Auch wird ſich die Regierung geneigt finden laſſen, jeder ſolchen Schule wenigſtens diejenige Beihülfe zu verwilligen, welche dieſelbe den auf Koſten der Gemeinden eingerichteten Induſtrie-Schulen gewöhnlich auszuſetzen pflegt, was man der Centralleitung bereits empfohlen, nnd worauf die Regierung bei ihr den Antrag ſtellen wird.

Von dem Erfolg aller dieſer Verwendungen wird ſodann, unter Darlegung des ganzen Plans, Anzeige erwartet, um für die Uebernahme des Mangelnden auf die Staatskaſſe Einleitung treffen zu können.

Uebrigens ſind ſolche Induſtrieſchulen zunächſt nur auf Kinder bis zum 14. Jahre gemeint, weil ſie mit der eigentlichen Schule in Verbindung ſtehen, den Unterricht derſelben vervollſtändigen, und die Kinder während der freien Stunden nützlich beſchäftigen ſollen.

Damit daher das dadurch geſtiftete Gute nicht ſchnell wieder verloren gehe, muß die Sorge für dergleichen Lehrlinge auch nach ihrer Entlaſſung fortgeſetzt, ihnen zu Erlernung eines Handwerks (entweder gegen ein mäßiges Lehrgeld oder ohne daſſelbe mit ver-

längerter Lehrzeit oder als Dienſtboten ein Unterkommen verſchafft und ihre Rückkehr zu den Eltern, vor allem aber die Begleitung derſelben auf herumziehenden Gewerben auf jede thunliche Weiſe verhindert werden.

Obgleich alles dieß zunächſt und vorzugsweiſe auf die Gemeinden der dritten Klaſſe gemeint iſt, ſo wird es doch in ſeiner Maaſe auch auf die Orte der erſten und zweiten Klaſſe anwendbar ſeyn.

Insbeſondere kann je nach Umſtänden auch bei dieſen die Aufmerkſamkeit bei Aufnahme Auswärtiger ins Bürgerrecht, die ſtrenge Aufſicht auf die Ortsvorſteher, und beſondere Sorgfalt bei Wiederbeſetzung erledigter Stellen (jedoch ohne Uebernahme des Gehalts auf die Staatskaſſe und ohne unmittelbare Ernennung von Seiten der Regierung) die Einleitung für zweckmäßige Auswahl der Pfarrer und Schullehrer, die geſetzliche öfters unmittelbare Kenntnißnahme des Oberbeamten von den Verhandlungen des Gemeinderaths und die Errichtung von Induſtrieſchulen mit Brodvertheilung an unbedingt arme Kinder (mit Ausnahme eines Zuſchuſſes von der Staatskaſſe) und die Sorge für deren Unterkunft nach der Entlaſſung aus der Schule, als dem Zweck erforderlich ſich darſtellen.

Man verſieht ſich zu dem Oberamt, daß ſich daſſelbe der Unterſuchung der Lage der bezielten Orte mit Aufmerkſamkeit unterziehe, die Ausführung der Verbeſſerungs-Mittel nach den bekannten Verhältniſſen ermeſſe und nichts unverſucht und unbenützt laſſe, was dem Zweck förderlich ſeyn und den Erfolg ſichern kann. Die zu erſtattenden Berichte aber ſind von jedem Ort abgeſondert vorzulegen, damit man den Gang der Sache um ſo zuverläßiger zu beobachten, und Seiner Königl. Majeſtät, wie Höchſtdieſelben befohlen haben, mit Beſtimmtheit anzuzeigen im Stande ſey.

---

†) Königl. Verordnung, betreffend die Befreiung der im Clinikum zu Tübingen gebährenden unehlich Schwangern von der Strafe des erſten Unzuchtvergehens,

vom 19. Februar 1824.

---

## 2689.

## Bekanntmachung, betr. die topographiſche Beſchreibung des Königreichs,

vom 26. Februar 1824 [271]).

---

Nachdem nunmehr von der — von dem ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau unternommenen

†) Gerichtsgeſetze IV. 1173. Hienach ſind die Verordnungen vom 7. Nov. 1809 und 13. Febr. 1812 auf das ganze Königreich ausgedehnt.

271) Regbl. S. 145.

topographiſchen Beſchreibung des Königreichs, nach den Oberämtern abgetheilt

das erſte Heft, die Beſchreibung des Oberamts Reutlingen enthaltend, erſchienen iſt, ſo findet man für angemeſſen, die Gemeinde- und Stiftungsräthe des Königreichs auf dieſes gemeinnützige Werk aufmerkſam zu machen, und ihnen deſſen Anſchaffung ſowohl für die Büchersammlungen der öffentlichen Schul- und Lehranſtalten, als zum Behuf der Verbreitung der Vaterlandskunde in den Gemeinden überhaupt zu empfehlen.

Stuttgart den 26. Febr. 1824.

Schmidlin.

---

## 2690.

## Erlaß des Miniſt. des Innern, betreffend die Eröffnung der von den Verwaltungs-Stellen ausgeſprochenen Straf-Erkenntniſſe, beſonders in Beziehung auf die Recurs-Ergreifung,

vom 8. März 1824 [272])

---

Da man aus dem Berichte einer Kreis-Regierung zu erſehen gehabt hat, daß, ſo deutlich auch die Beſtimmungen des Geſetzes vom 26. Juni 1821 in Betreff der Strafrecurſe ſind, dennoch in der Praxis bei den auſſergerichtlichen Recurſen in Strafſachen, beſonders rückſichtlich der Eröffnung der ausgeſprochenen Straf-Erkenntniſſe, ſo wie der vorgeſchriebenen Belehrung über die Förmlichkeiten wegen Anmeldung und Ausführung der Recurſe, ſehr verſchieden verfahren wird; ſo ſieht man ſich veranlaßt, zu Erlangung einer gleichmäßigen Behandlung und zu Vermeidung von Unregelmäßigkeiten der Kreis-Regierung hierunter folgende Vorſchriften zu ertheilen:

1) Die Eröffnung der von dem Oberamt oder von einer höhern Verwaltungs-Stelle ausgeſprochenen Straf-Erkenntniſſe geſchieht in der Regel durch das Oberamt, in deſſen Bezirk der Angeſchuldigte wohnhaft iſt, oder ſich vergangen hat. Das Oberamt kann die Eröffnung nur dann einem Schultheißen-Amte übertragen, wenn dem perſönlichen Erſcheinen des Angeſchuldigten vor dem Oberamte ein geſetzliches Hinderniß entgegenſteht. In dieſem Falle iſt dem oberamtlichen Erlaſſe eine ſchriftliche Belehrung über die in Gemäßheit des Recurs-Geſetzes §. 15 zu Anmeldung des Recurſes beſtimmte Nothfriſt beizufügen, und dieſe Belehrung, mit des Angeſchuldigten Unterſchrift bekräftigt, durch das Schultheißen-Amt dem Oberamt zurückzugeben.

---

272) Erg.band des Reg.bl. S. 148.

2) Bei Eröffnung des Straf-Erkenntniſſes iſt der Beſtrafte vorerſt nur über die Nothfriſt zu Anmeldung des Recurſes — und erſt bei der wirklichen Anmeldung deſſelben über die weiteren Förmlichkeiten und über die Folgen einer dießfälligen Verſäumniß zu belehren, und wie dieſes geſchehen, zu Protokoll zu bemerken.

3) Haben die Oberämter auch in dem Falle, wenn nach Verfluß des geſetzlichen Termins recurrirt wird, die Recursſchrift anzunehmen, und dieſelbe, mit einem kurzen Beiberichte begleitet, der höhern Behörde zu übergeben. Endlich

4) iſt, da durch den §. 15 des Recurs-Geſetzes die Friſt zu Anmeldung des Recurſes nach Stunden beſtimmt worden iſt, von den Oberämtern bei der Eröffnung des Erkenntniſſes auch die Stunde, in welcher ſie geſchah, vorzumerken.

Die Kreis-Regierung hat nun die ihr untergeordneten Oberämter zu genauer Beobachtung dieſer Vorſchriften anzuweiſen, und wo dennoch dagegen gehandelt werden ſollte, die geeignete Rüge eintreten zu laſſen.

---

†) **Erlaß** der königl. Armen-Commiſſion an die gemeinſchaftlichen Oberämter, betreffend die Jahresberichte über Induſtrie-Anſtalten, verwahrloste Kinder ꝛc.,

vom 16. März 1824.

---

## 2691.

**Verfügung**, die periodiſchen Berichte über die Schutz-Pocken-Impfung betreffend,

vom 3. April 1824 [273]).

---

Es iſt ſchon durch die Verordnung v. 12. Juni 1811 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 29) den Königl. Oberämtern die Erſtattung eines Jahrberichts über den Fortgang der Schutzpocken-Impfung aufgegeben, auch durch die Verordnung vom 6. Juni 1818 über den Geſchäftskreis des Medicinal-Collegiums und der Kreis-Regierungen in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht §. 3. Nr. 7 beſtimmt worden, daß dieſe Berichte, deren Fertigung aus den Notizen der einzelnen Impfärzte und unmittelbare Einſendung an die Landvogtei-Aerzte durch die Medicinal-Organiſation vom 14/22. März 1814 den Oberamts-Aerzten übertragen worden war, wieder durch die K. Oberämter und zwar zunächſt an die Kreis-Regierungen eingeſendet

---

†) S. Note 544 in der Sammlung der Schulgeſetze S. 432.
273) Regbl. S. 221.

werden ſollen, ohne daß durch das ſpätere Geſetz über die Schutz-Pocken-Impfung vom 25. Juni 1818 eine Aenderung hierin getroffen worden wäre.

Da man indeſſen die Erfahrung gemacht hat, daß dieſe Berichte zum Theil auf ſehr verſchiedene, nicht immer zweckmäßige Weiſe erſtattet, auch die ihnen zum Grunde liegenden Notizen der einzelnen Impfärzte nicht nach einem und demſelben Geſichtspunkte verfaßt werden; ſo ſieht man ſich veranlaßt, folgende nähere Vorſchriften hiefür zu ertheilen:

1) Je nach dem Schluſſe eines Verwaltungs-Jahrs hat jeder Oberamtsarzt einen Bericht über den Fortgang der Schutz-Pocken-Impfung in ſeinem Oberamts-Bezirke, über die denſelben etwa entgegenſtehenden Hinderniſſe und über die deßhalb zu ergreifenden Maßregeln dem K. Oberamt zur Einſendung an die vorgeſetzte Kreis-Regierung zuzuſtellen.

2) Dieſer Bericht muß enthalten:

a) den Betrag der im letzten Jahre
aa) mit Erfolg }
bb) erfolglos } Geimpften,
nebſt Erörterung der Urſachen, falls derſelbe eine auffallende Abweichung von dem anderer Jahrgänge darbieten ſollte;

b) die Summe der ſeit dem 1. Januar 1817 gebornen Kinder, welche ein Alter von drei Jahren und darüber haben, und noch nicht vorſchriftmäßig geimpft worden ſind, nebſt Angabe der Urſachen der unterlaſſenen Impfung;

c) die Zahl der im Oberamts-Bezirke befindlichen legitimirten Impfärzte;

d) die Anzeige von dem etwaigen Erſcheinen der Pocken unter den Kühen, oder von der Impfung einer Kuh mit Schutz-Pocken-Lymphe, nebſt dem davon gemachten Gebrauche;

e) die gemachten merkwürdigern Beobachtungen über die Entwicklung der Schutz-Pocken-Krankheit und über die Wirkungen ihrer Complikation mit andern Krankheiten;

f) die bei den öffentlichen Impfungen und bei der Führung der Impfbücher etwa bemerkten Mißbräuche;

g) den allenfallſigen Ausbruch von Menſchen-Pocken unter Hinweiſung auf die deßhalb erſtatteten beſondern Berichte;

h) etwaige Vorſchläge zu einfacherem, minder koſtſpieligem und geordneterem Betrieb des Impfgeſchäfts.

3) Die Materialien zu vorerwähntem Berichte haben die Oberamtsärzte theils aus ihren eigenen Wahrnehmungen, theils aus den Impfbüchern, die ſie bei Gelegenheit ihrer Amtsreiſen einzuſehen verpflichtet, und woraus ihnen alljährlich Auszüge von den Oberämtern mitzutheilen ſind, theils endlich aus den Regiſtern und Nachrichten derjenigen Impfärzte, welche im Laufe des Jahrs innerhalb des Oberamts-Bezirks Impfungen vorgenommen haben, zu ſchöpfen.

4) Zu dem Ende haben alle Impfärzte fortlaufende Regiſter über

ihre Schutz=Pocken=Impfungen und zwar nach Oberamts=Bezirken zu führen. In denſelben ſind

a) Wohnort
b) Vor= und Zunamen } der Geimpften,
c) Alter
d) Tag der Impfung und ihrer allenfallſigen Wiederholung,
e) Tag der Nachviſitation,
f) Erfolg,
g) während der Krankheit oder in Folge derſelben etwa vorgekommene abweichende und auffallende Erſcheinungen zu bemerken. Von der richtigen Führung dieſer Regiſter iſt ſich bei der Medicinal=Viſitation zu überzeugen.

5) Aus gedachten Regiſtern hat jeder Impfarzt unaufgefordert am Schluſſe des Verwaltungsjahrs dem betreffenden Oberamtsarzte einen ſummariſchen Auszug über die in dem Bezirke deſſelben vorgenommenen Impfungen, woraus

a) die Zahl der im verfloſſenen Jahr
aa) mit Erfolg } Geimpften,
bb) erfolglos
b) die beſonderen Erſcheinungen, die bei denſelben vorgekommen ſeyn ſollten, erſehen werden können, unter weiterer Beifügung deſſen, was ihm über urſprüngliche oder durch Impfung bewirkte Pocken an Kühen, desgleichen über ausgebrochene Menſchen=Pocken bekannt geworden, zu überſenden.

Es bleibt jedoch den Oberamts=Aerzten unbenommen, ſo oft ſie es für nöthig erachten, die Ueberſendung der Original=Regiſter zur Einſicht zu verlangen, auch ſonſtige Nachrichten über die vorgenommenen Impfungen von den einzelnen Impfärzten einzuziehen.

6) Die K. Oberämter ſind dafür verantwortlich, daß die Berichte der Oberamtsärzte über die Schutz=Pocken=Impfung alljährlich vor dem 1. Auguſt bei der vorgeſetzten Kreis=Regierung einkommen; die Kreis=Regierungen aber haben dafür beſorgt zu ſeyn, daß ſolche vollſtändig eingezogen und, mit den Bemerkungen des Kreis=Medicinalraths verſehen, noch vor dem 1. September dem K. Medicinal=Collegium mitgetheilt werden.

Stuttgart den 3. April 1824.

Schmidlin.

---

## 2692.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betr. Maßregeln gegen Beerdigung Scheintodter, vom 17. April 1824 [274]).

---

Man hat den Bericht der 2c. die dermalige Behandlung der Leichen nebſt Vorſchlägen zur Sicherſtellung des Lebens von Schein=

274) Oberamtsregiſtr. S. K. Verordnung vom 22. Sept. 1842.

todten ſeiner Zeit erhalten, und giebt derſelben hierauf in Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung Folgendes zu erkennen:

1) So wenig die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften für die Behandlung der Todten von dem ſcheinbaren Stillſtande des Lebens an bis zur Beerdigung, wenn man ſich darauf beſchränkt, bei dem Buchſtaben derſelben ſtehen zu bleiben, als erſchöpfend betrachtet werden können, und ſo wünſchenswerth es ſeyn dürfte, durch Anſtalten zu Wahrung der Beobachtung dieſer Vorſchriften ihren Vollzug allgemein geſichert zu ſehen, ſo liegt es dennoch in der Natur der Verhältniſſe, daß auf dem Wege allgemeiner Anordnungen den dießfallſigen Gebrechen nicht abgeholfen werden kann. Die hie und da bisher beſtandenen Mißbräuche laſſen ſich nur dann auf eine wirkſame Weiſe abſtellen, wenn man nach Maßgabe der örtlichen Erfahrungen in das Einzelne eingeht, und die Bürgſchaft für den Vollzug der Vorſchriften, welche beſonders in der unmittelbaren Aufſicht einer obrigkeitlich beſtellten, unterrichteten und verpflichteten Perſon liegt, läßt ſich nur durch genaue Beachtung der Oertlichkeit auf eine dem Zweck nach Möglichkeit entſprechende Weiſe herbeiführen. Indem man daher zur Zeit von einer Einleitung für weitere geſetzliche Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand abgeht, will man die K. Oberämter beauftragt haben, durch Erlaſſe an die einzelnen Orte diejenige Fürſorge eintreten zu laſſen, welche die Wichtigkeit des Gegenſtandes unſtreitig fordert.

2) Namentlich hat das K. Oberamt für eine angemeſſene Einſchärfung des in den natürlichen und poſitiven Geſetzen liegenden Verbots alles deſſen, was bei Scheintodten das Erlöſchen des etwa noch glimmenden Lebensfunkens herbeiführen müßte, zu ſorgen, alle Handlungen und Gebräuche, wodurch den anſcheinlich Verſtorbenen die zu Erhaltung des Lebens erforderliche äußere Wärme zu frühe entzogen, ihnen die freie Bewegung der Glieder oder das Athmen im Falle eines noch vorhandenen Lebens mehr oder minder unmöglich gemacht, ſie für den Fall des Wiedererwachens hülflos gelaſſen würden, bis zur Beerdigung nachdrücklichſt abzuſtellen, da, wo keine Spuren der Verweſung eingetreten ſind, die Verſchiebung der Beerdigung bis nach dem Verfluſſe von 2mal 24 Stunden und die Belaſſung der für entſeelt geachteten Körper bei der Einlegung in den Sarg ernſtlich zu empfehlen, insbeſondere aber die Ortsbehörden auf die eindringlichſte Weiſe aufzufordern, daß ſie nicht nur da, wo die Mittel es geſtatten, auf die allmählige Einrichtung von Leichenhäuſern zu Aufbewahrung der wegen Engräumigkeit der Wohnung im Sterbehauſe nicht länger aufzuhaltenden Todten bis zum Eintritt der Verweſung Bedacht zu nehmen, ſondern auch da, wo es bis jetzt noch nicht geſchehen, mit möglichſter Schonung der Sitten, des Zartgefühls und des Vermögens der Betheiligten, aus der Mitte der Gemeinde=Angehörigen, welche hiezu geeignet ſind, beſondere Perſonen öffentlich beſtellen, nach Anleitung des Oberamts=Arztes inſtruiren und eidlich verpflichten ſollen, welche über die Behandlung der Todten bis zur Beerdigung und über die Beſtim=

mung der Zeit der Beerdigung gegen eine entweder aus den öffentlichen Kaſſen, oder von den Hinterbliebenen zu entrichtende Belohnung eine der Oertlichkeit angemeſſene unmittelbare Aufſicht führen.

Stuttgart den 17. April 1824.

---

## 2693.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen betreffend,

vom 26. April 1824 [275]).

---

Man hat die Bemerkung gemacht, daß die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen, welche alljährlich von den Oberamts-Aerzten zu ſammeln und durch die K. Oberämter an die vorgeſetzten Kreis-Regierungen einzuſenden ſind, zum Theil nicht mit derjenigen Vollſtändigkeit und Pünktlichkeit geführt und vorgelegt werden, welche allein dem Zwecke der hierüber beſtehenden Verordnungen entſprechen kann.

Um dieſem Uebelſtande abzuhelfen, findet man für nöthig, die früheren diesfallſigen Vorſchriften in ein Ganzes zuſammenzufaſſen, und hiemit wiederholt einzuſchärfen:

1) Alle Geburtshelfer und Hebammen ſind ſchuldig, über die von ihnen beſorgten Geburten fortlaufende Tagbücher, welche je die Dauer eines Jahrs umfaſſen, und zwar, wenn ſie die Entbindungskunſt in mehreren Oberämtern ausüben, für jeden dieſer Oberamtsbezirke ein abgeſondertes Tagbuch zu führen.

2) Dieſe Tagbücher ſind in der Form einer Tabelle zu führen, in welche jeder vorkommende Entbindungsfall unter nachſtehenden Rubriken einzutragen iſt:

a) Jahr, Monat und Tag,
b) der Ort, wo die Entbindung Statt gehabt,
c) das Alter der Gebärenden,
d) die Zahl ihrer vorherigen Geburten,
e) die Art der Entbindung, und zwar
 aa) die Dauer derſelben,
 bb) ob und welche Hülfe nöthig geweſen,
 cc) wie bald nach dem Anfang der Geburtsarbeit die Hülfe nachgeſucht und geleiſtet worden? und was hiebei etwa aufgehalten habe?
 dd) wer ſie geleiſtet? (Name des Geburtshelfers) und beziehungsweiſe beigeſtanden habe? (Name der Hebamme)

---

275) Regbl. S. 280. S. Verf. vom 6. Mai 1812. und die ergänzende Verf. vom 2. November 1838.

ee) ob nach der Geburt Zufälle eingetreten ſeyen, und welche? auch was deshalb vorgekehrt worden?

ff) ob die Nachgeburt von ſelbſt abgegangen ſey, oder nicht?

f) Geſchlecht, Reife und Leben des Kindes,

g) Folge für die Mutter.

3) Nach dem Schluſſe eines jeden Jahrs haben die Geburtshelfer und Hebammen dieſe Tagbücher dem Oberamtsarzt jedes betreffenden Oberamtsbezirks zuzuſtellen. Die Hebammen haben zuvor von den Ortsgeiſtlichen die Uebereinſtimmung deſſen, was ſie über das Leben der Kinder und Mütter bemerkt haben, mit den Tauf- und Todten-Regiſtern des Orts beglaubigen zu laſſen. Die Geburtshelfer aber haben in Fällen außerordentlicher Art, deren Beurtheilung nicht durch einfache Ausfüllung obiger Rubriken erzweckt werden kann, eine mehr in das Einzelne gehende Beſchreibung noch beſonders beizulegen, namentlich bei vorkommenden Mißgeburten, und in andern bei Entbindungen ſich ergebenden Fällen ungewöhnlicher Organiſationen, deren Kenntniß für die Wiſſenſchaft von Wichtigkeit ſeyn möchte, ſolches zu beobachten.

4) Den Oberamtsärzten liegt ob, dieſe Tagbücher zu ſammeln, ihre Mängel, ſo weit als möglich, ſogleich ergänzen, und Widerſprüche, die ſich zwiſchen denen der Geburtshelfer und denen der Hebammen zeigen ſollten, auf der Stelle heben zu laſſen, ſofort ſie mit einer Zuſammenſtellung ihres Inhalts, nach der alphabetiſchen Reihenfolge der Orte, und mit den geeigneten Bemerkungen dem Oberamt zu übergeben.

5) Die K. Oberämter ſind dafür verantwortlich, daß dieſe Uebergabe, und die Einſendung an die Kreis-Regierung ſpäteſtens bis zum 1. Auguſt jeden Jahrs geſchehen ſey.

6) Die K. Kreis-Regierungen haben dafür zu ſorgen, daß die oberamtsärztlichen Zuſammenſtellungen mit den Bemerkungen des Kreis-Medicinalraths vor dem 1. September jeden Jahrs dem K. Medicinal-Collegium mitgetheilt werden.

Stuttgart den 26. April 1824.

Schmidlin.

---

## 2694.

## Verfügung des Studienraths, die Einſendung von Exemplarien der in den inländiſchen Buchdruckereien gedruckten Schriften betreffend,

vom 26. April 1824 [276]).

---

Mehrere zur Unterſuchung gekommene Fälle unterlaſſener Ablieferung von Exemplarien der in den inländiſchen Druckereien ge-

276) Regbl. S. 290. S. Verf. vom 21. Febr. 1835 und 20. Febr. 1840.

druckten Schriften zum K. Studienrath geben Anlaß, die diesfallſige Beſtimmung des §. 17 des Geſetzes über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 und der hierauf ſich beziehenden weiteren Verordnung vom 2. Januar 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1818 S. 8) in Erinnerung zu bringen. Man bemerkt hiebei, wie dadurch, daß aus irgend einem Grund etwa auch an eine andere öffentliche Behörde Exemplarien abzugeben ſind, wie z. B. von den mit Cenſur-Erlaubniß erſcheinenden Schriften an die Cenſurſtelle, nie eine Ausnahme von der unbedingt durch das Geſetz ausgeſprochenen Verbindlichkeit der Abgabe eines Exemplars zum K. Studienrath begründet werde, und jeder Fall der verſäumten Abgabe an dieſe Stelle der geſetzlichen Strafe von fünf Reichsthalern unterliege.

Die Ablieferung iſt auf die in der erwähnten Verordnung vom 2. Januar 1818 näher beſtimmte Weiſe zu bewerkſtelligen.

Sie muß alſo

1) unmittelbar nach vollendetem Druck und wenigſtens 1 oder 2 Tage vor der Ausgabe der Schrift, die Ablieferung von Tagsblättern aber am Schluſſe eines jeden halben Jahrs geſchehen.

2) Bei denjenigen Druckſchriften, zu welchen Kupferſtiche, Steinabdrücke ꝛc. gehören, müſſen dieſe dem zum K. Studienrath einzuſendenden Exemplar ebenfalls beigefügt werden. Der Buchdrucker, welcher den Text druckt, iſt verbunden, für die Miteinſendung ſolcher Beilagen zu ſorgen und ſie ſich daher zu dieſem Ende von dem Verleger zu verſchaffen; und er bleibt dafür verantwortlich, wenn eine Schrift in Umlauf kommt, ohne daß dem K. Studienrath ein vollſtändiges Exemplar mit allen Beilagen übergeben iſt.

3) Die Ablieferung muß von Seite der Druckerei, welche die Schrift gedruckt hat, mit einer kurzen Anzeige (Ablieferungs-Note), in welcher der Titel der Schrift und das Datum der Vollendung des Drucks anzugeben iſt, unter der Addreſſe der Regiſtratur des K. Studienraths geſchehen, wogegen von letzterer den einſendenden Buchdruckern Empfangſcheine ausgeſtellt werden.

Uebrigens

4) iſt geſtattet, die für den Studienrath beſtimmten Exemplarien unfrankirt abzuſenden.

Zum Behuf der Aufſicht über die Beobachtung der fraglichen Obliegenheit der Buchdrucker wird hiemit noch weiter verordnet, daß jeder Buchdrucker innerhalb der erſten 14 Tage des Monats Januar ein vollſtändiges Verzeichniß der von ihm im vorhergegangenen Jahr gedruckten Schriften je mit der Bemerkung des Tags der Vollendung des Drucks und des Tags der Abſendung eines Exemplars zum K. Studienrath dem betreffenden Oberamt übergeben ſoll, wo dann letzteres innerhalb der nächſten 14 Tage, alſo längſtens bis zum Schluſſe des Monats Januar, die von den Buchdruckern erhaltenen Verzeichniſſe zum K. Studienrath einzuſenden hat, um daſelbſt die Vergleichung mit den Regiſtern über die wirklich eingegangenen Schriften anſtellen zu können. In das Ver-

zeichniß, welches jeder Buchdrucker ohnehin nach §. 17. des Geſetzes über die Preßfreiheit über die von ihm gedruckten Schriften bei Vermeidung einer Strafe von fünf Reichsthalern fortlaufend halten ſoll, iſt daher auf gleiche Weiſe immer auch der Tag der Vollendung des Drucks und der Abſendung an den K. Studienrath einzutragen. Unterläßt ein Buchdrucker das zur Einſendung an den Studienrath beſtimmte jährliche Verzeichniß der von ihm gedruckten Schriften in der obenbemerkten Friſt dem Oberamt zu übergeben, ſo iſt er mit einer Ungehorſams-Strafe von Einem Reichsthaler zu belegen, und erfolgt auf eine ihm anzuberaumende neue Friſt von weiteren 14 Tagen die Uebergabe noch nicht, ſo hat das Oberamt dem Buchdrucker jenes fortlaufende Verzeichniß (von welchem übrigens das Oberamt ohnehin zu jeder Zeit Einſicht nehmen kann) abzuverlangen, und aus ſolchem auf Koſten des ſäumigen Buchdruckers das zum K. Studienrath einzuſendende fertigen zu laſſen, den Buchdrucker ſelbſt aber mit einer erhöhten Ungehorſams-Strafe von wenigſtens zwei Reichsthalern zu belegen.

Die K. Oberämter haben nun vorſtehende Anordnungen den in ihrem Amtsbezirk befindlichen Buchdruckern zur Nachachtung bekannt zu machen, ſo wie ſie ſich ſelbſt nach ſolchen, ſo viel ſie betrifft, gehörig zu achten haben. Zugleich wird ſämtlichen K. Oberämtern aufgegeben, in Zeit von drei Wochen an den K. Studienrath zu berichten, ob und welche Buchdruckereien (mit Angabe der Firma) ſich in ihrem Amtsbezirke befinden.

Auch hat das Oberamt jedesmal, ſo oft eine neue Buchdruckerei errichtet wird, oder eine ſeither beſtandene aufhört, oder die Firma einer beſtehenden verändert wird, dem K. Studienrath die Anzeige zu machen.

Stuttgart den 26. April 1824.

Auf beſondern Befehl.

Süskind.

---

## 2695.

## Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes, betr. die Cenſur der ſog. Zimmerſprüche,

vom 28. April 1824 [277]).

---

Nach einer vorliegenden Anzeige iſt es gebräuchlich, daß nach Aufrichtung eines neuen Gebäudes von einem Zimmergeſellen ein ſogenannter Spruch abgelegt wird, der aus einer Scarteke genommen iſt, welche den Titel führt:

---

277) Oberamts-Regiſtratur.

„Etliche ſchöne neue gewöhnliche Sprüche eines ehrſamen Zimmerhandwerks, deßen ſich nach vollbrachter Aufrichtung eines neuen Baues bei Aufſteckung des Straußes oder Kranzes in Gegenwart vieler Zuſchauer zu bedienen pflegen ꝛc.“ (ohne Druckort und Jahrzahl.)

Die in dieſer Scarteke enthaltenen Aufſätze ſind ein Gemiſch von religiöſen Sentenzen, Albernheiten und die Sittlichkeit verletzenden Zoten.

Man iſt zwar nicht gemeint, Volks-Gebräuche, ſo lange ſie die Schranken der Ordnung nicht überſchreiten, abzuſchaffen, man kann aber nicht zugeben, daß dadurch die Religion herabgewürdigt und die Sittlichkeit gefährdet werde.

Deßwegen wird dem Oberamt aufgegeben, die Einleitung zu treffen, daß jene Scarteke, wo ſie ſich vorfindet, nach Vorſchrift der Geſetze unterdrückt und ihr Verkauf den Buchhändlern ſowie auch den Hauſirern bei empfindlicher Strafe unterſagt werde.

Sofort hat daſſelbe unter Communication mit dem Dekanatamt an die gemeinſchaftlichen Unterämter die Weiſung zu erlaſſen, genau darüber zu wachen, daß da, wo ſolcher Gebrauch ſtattfindet, alles Anſtößige, die Religion und die Sittlichkeit Verletzende vermieden werde, zu welchem Ende von den gemeinſchaftlichen Unterämtern die Anordnung zu treffen iſt, daß der abzulegende Spruch, der zwar dem Volks-Geſchmack entſprechen, aber nicht anſtößig ſeyn darf, jedesmal dem Pfarramt zur Einſicht vorgelegt werde.

Reutlingen, den 28. April 1824.

Auf beſondern Befehl.

---

## 2696.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Nothwendigkeit einer Conzeſſionseinholung zu Steindruckereien,

vom 24. April 1824 [278]).

---

Bei der Ausbildung, welche die Lithographie erhalten hat, iſt es denkbar, daß dieſelbe zur Verbreitung von Schriften in derſelben Weiſe, wie die Drucker-Preſſe, benützt werde. Es leuchtet aber von ſelbſt ein, daß bei der Anwendung zu dieſem Zweck der Steindruck denſelben Geſetzen mit der Druckerpreſſe unterliege, und daß daher derjenige, welcher eine lithographiſche Anſtalt zum Druck von Schriften, die für das Publikum beſtimmt ſind, gleich-

278) Normalb. des Miniſt.

viel von welchem Umfang dieſelben ſeyn mögen, benützen will, hiezu einer Conceſſion eben ſo wohl bedürfe, als dieß nach den beſtehenden Geſetzen und namentlich nach dem §. 29. des Preßfreiheit-Geſetzes bei dem Buch-Drucker in dem bisherigen Sinn des Worts der Fall iſt. Die K. Kreisregierung wird daher angewieſen, den Inhabern lithographiſcher Anſtalten in ihrem Kreiſe durch die Oberämter eröffnen zu laſſen, daß ſie ſich des Gebrauchs dieſer Anſtalten zum Druck von Schriften, welche zur Verbreitung im Publikum beſtimmt ſind, ohne zuvor erhaltene Conceſſion bei Strafe zu enthalten haben. Bei der dem Inhaber einer ſolchen Anſtalt ertheilten Conceſſion zu Druckſchriften aber iſt derſelbe von den Vorſchriften der Verordnungen vom 20. November 1819. und 7. Februar 1823. über die Herausgabe von Tagblättern und Zeitſchriften politiſchen Inhalts und von nicht periodiſchen Schriften, die im Druck nicht mehr als 20 Bogen enthalten, in Kenntniß zu ſetzen, und zur Befolgung derſelben bei den in den gedachten Verordnungen feſtgeſetzten Strafen anzuweiſen.

---

†) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanzkammer in —, betreffend das Strafrecht und den Strafbezug der Gemeinden in Forſtſachen,

vom 22. Mai 1824.

---

## 2697.

## Geſetz, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend,

vom 26. Mai 1824 [279]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu möglichſter Vereinfachung der — über die Koſten der Gefangenen-Transporte beſtehenden Vorſchriften verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die Koſten der Verpflegung, Verwahrung und Fortſchaffung der Gefangenen auf dem Transporte werden ohne Erſatzleiſtung von der Staatskaſſe beſtritten. Nur denjenigen Gefangenen, welche zu Folge eines gerichtlichen Erkenntniſſes in eine der beſtehenden Straf-Anſtalten eingeliefert werden, ſind die Koſten dieſes Transports gleich den Inquiſitions-Koſten zum Erſatz aufzurechnen.

---

†) Erg.-Bd. zum Reg.-Blatt S. 450. S. Forſtgeſetze.
279) Reg.-Blatt S. 331. — Hiezu die Inſtruction vom 28. Juni 1824.

Art. 2. Auf den Ablöſungs-Stationen werden die Gefangenen in den örtlichen Gefängniſſen des Stations-Orts verwahrt. Wo jedoch dieſe nicht die gehörige Sicherheit gewähren, da iſt für die Verwahrung der Gefangenen auf Koſten des Staats zu ſorgen [280]).

Art. 3. Die §§. 18 und 108 des Verwaltungs-Edikts für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822 werden, ſo weit ſie mit vorſtehenden Beſtimmungen nicht vereinbar ſind, für aufgehoben erklärt.

Art. 4. Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem 1. Juli 1824 in Wirkſamkeit.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 26. Mai 1824.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

280) Durch einen Min.-Erlaß vom 1. Juni 1827. wurden folgende Bemerkungen hiezu gemacht:

1) Der in der Regel ſtattfindende Gebrauch der oberamtl. Gefängniſſe zu Unterbringung der Gefangenen auf dem Transporte hat zwar eine frühere Abnützung der Geräthſchaften in denſelben zur Folge. Da ſich jedoch ein untrüglicher Maasſtab für die Theilnahme des Stations-Orts an dem dadurch vermehrten Aufwand der Amtskörperſchaft auf die Erhaltung dieſer Geräthſchaften nicht wohl ausmitteln läßt, und da jedenfalls der Gegenſtand des Erſatzes ſehr unbedeutend ſeyn muß; ſo genehmigt man, daß, wenn die Amtskörperſchaft nicht von ſelbſt einen dießfallſigen Entſchädigungsanſpruch an den Stations-Ort macht, und mit letzterem eine gütliche Ausgleichung deßhalb trifft, von Amtswegen keine Veranlaſſung dazu gegeben werde.

2) Wenn über die oberamtlichen Gefängniſſe, welche auch bei dem Gefangenen-Transport verwendet werden, noch Differenzien obwalten, ſo iſt nicht nur an ſich, ſondern auch um jener Verwendung willen, die Beilegung dieſer Differenzien nach Thunlichkeit zu betreiben.

3) Wenn die Amtskörperſchaft auf ein Stations-Gefängniß, das nicht zugleich oberamtliches Gefängniß iſt, einen Aufwand bisher beſtritten hat, ſo iſt ſolcher, wenn keine ausdrückliche Uebereinkunft hierüber vorliegt, abzuſtellen, und von nun an dem Stations-Ort zuzuweiſen.

4) Die Geräthſchaften in den Stations-Gefängniſſen ſind je in das Inventar der Caſſe, welche ſie zu erhalten ſchuldig iſt, aufzunehmen; bei der Rechnungs-Reviſion haben die O.-Aemter hiefür zu ſorgen.

## 2698.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die künftige Benennung der Zwangs=Arbeitshäuſer betreffend,

vom 14. Juni 1824 [281]).

Seine Königliche Majeſtät haben in Beziehung auf die künftige Einrichtung der Straf=Anſtalten des Königreichs durch höchſte Entſchließung vom 11. d. M. zu verfügen geruht, daß die ſeither ſo genannten „Zwangs=Arbeitshäuſer" künftig den Namen „Polizei=Häuſer" erhalten ſollen; was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 14. Juni 1824.

Schmidlin.

## 2699.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, Gleichſtellung der beurlaubten Soldaten mit den andern Staatsbürgern hinſichtlich der Abverdienung rückſtändiger Geldſtrafen betreffend,

vom 15. Juni 1824 [282]).

Nach einer vom K. Kriegs=Miniſterium hieher gemachten Mittheilung haben S. K. Majeſtät durch h. Reſolution vom 9. d. M. zu verordnen geruht, daß die auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Soldaten (die vorausſichtlich nicht mehr zum Dienſte einberufen werden, was nach dem dritten Jahre der Dienſtzeit anzunehmen iſt) ohne Ausnahme wie andere Staatsbürger und unter denſelben geſetzlichen Beſtimmungen, welche bei dieſen in Anwendung kommen, zur Abverdienung rückſtändiger Geldſtrafen, Inquiſitions=Koſten und anderer dergleichen Schuldigkeiten, durch öffentliche — jedoch nicht entehrende — Arbeiten mit der Beſtimmung ſollen angehalten werden können, daß ſie allein auf ſolchen Arbeitsplätzen ſollen verwendet werden dürfen, welche nicht zu weit von ihrem Urlaubs=Ort entfernt ſind, und daß in dem Falle, wenn ein Soldat auf einen von jenem entfernten Arbeitsplaz ſollte beſtimmt werden müſſen, die Ortsbehörde ſein vorgeſetztes Militair=Commando in Kenntniß ſetzen ſolle.

Die K. Regierung hat nun ſämtliche Oberämter ihres Kreiſes zur Nachachtung hievon in Kenntniß zu ſetzen.

281) Reg.=Blatt S. 364. S. Straf=Edict v. 17. Juli 1824.
282) Normalb. des Miniſt. des Innern.

## 2700.

### Verfügung, betr. die Abhaltung einer öffentlichen Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellung im September 1824,

vom 17. Juni 1824 [283]).

---

Seine Königliche Majeſtät haben gnädigſt verordnet, daß zur Beförderung des vaterländiſchen Kunſtfleißes im Monat September d. J. eine öffentliche Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellung in einem dazu angemeſſenen hieſigen Gebäude unter der Oberaufſicht und Leitung der Centralſtelle des Handels- und Gewerbs-Vereins Statt finden ſoll.

Es werden daher die Württembergiſchen Künſtler, Fabrikanten und Gewerbsleute eingeladen, an dieſer Ausſtellung durch Einlieferung gelungener Kunſtwerke, neuer Erfindungen, ausgezeichneter techniſcher Arbeiten und Fabrikate, Theil zu nehmen, jedoch mit der Beſchränkung, daß nur vollendete Produkte der Induſtrie, nicht aber Maſchinen, welche die Produktion ſelbſt erſt befördern ſollen, zugelaſſen werden, weil für die letztere das landwirthſchaftliche Feſt oder die Concurrenz bei der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins vorbehalten bleiben.

Die Ausſtellung dauert den ganzen Monat September hindurch. Die Einlieferungen müſſen ſo geſchehen, daß die Schauſtücke vor der letzten Woche des Auguſts beiſammen ſind, damit ſie noch gehörig geordnet und zweckmäßig aufgeſtellt werden können.

Alle Eingaben werden an den Schloß-Verwalter Wolf eingeſchickt, welcher ſie mit der gröſten Sorgfalt aufſtellen und bis zu ihrer Zurückſendung behandeln wird.

Bei der Einſendung wird auf einem beigelegten Blatte der Name und Wohnort des Verfertigers deutlich aufgeſchrieben, und auf die Eigenthümlichkeit, Neuheit und den Zweck der Fabrikate aufmerkſam gemacht, wobei, wenn es nöthig iſt, bemerkt wird, ob der Stoff aus einem vaterländiſchen Produkt beſteht.

Der Zutritt zu dieſen Ausſtellungen findet von Morgens 10—12 Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr Statt.

Zur Bereicherung der Ausſtellung, beſonders im Kunſtfache, haben Seine Königliche Majeſtät gnädigſt erlaubt, daß die in Höchſt Ihrem Eigenthum befindlichen, früher nicht ausgeſtellten, Werke vaterländiſcher Künſtler gleichfalls zur Ausſtellung gebracht werden dürfen.

Auch den Privatbeſitzern vaterländiſcher Kunſtwerke wird die Ausſtellung derſelben gern geſtattet werden.

Da die frühern Ausſtellungen in den Jahren 1812 und 1816

---

283) Reg.-Blatt S. 364. S. Verf. v. 26. Januar 1825.

manches Talent angeregt und zum Wetteifer in der Produktion des Beſſern angereizt haben, mancher weniger bekannte Künſtler und Techniker dadurch Gelegenheit gefunden hat, dem größern Publikum vortheilhaft bekannt zu werden, und manche unrichtige Vorſtellungen von dem Standpunkt der vaterländiſchen Induſtrie dadurch berichtigt worden ſind, ſo hofft man, daß auch die bevorſtehende Ausſtellung dazu beitragen werde, die ausgezeichnetern und eigenthümlichern Kunſt- und Induſtrie-Erzeugniſſe des Vaterlands zur allgemeinen Anerkenntniß zu bringen.

Stuttgart den 17. Juni 1824.

Schmidlin.

---

## 2701.

## Inſtruction zu Vollziehung des Geſetzes, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend (mit einer Beilage),

vom 28. Juni 1824 [284]).

---

Zu Vollziehung des Geſetzes vom 26. v. M., die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend, (Regierungs-Blatt Nro. 27. S. 331) wird hiemit folgende nähere Inſtruktion ertheilt.

1) An jeder Station iſt, der beſtehenden Vorſchrift gemäß, von der Behörde, welche die Gefangenen-Transporte beſorgt, folglich in den Oberamts-Sitzen von dem Oberamtmann, in den Sitzen ſtandesherrlicher oder ritterſchaftlicher Polizeiämter von dem Amtmann und in den Amtsorten vom Orts-Vorſtand, ein Gefangenen-Transport-Regiſter zu führen.

2) Dieſes Regiſter iſt zu Gewinnung der erforderlichen Gleichförmigkeit nach dem beiliegenden Formular einzurichten.

In der erſten Kolonne ſind die einzelnen Gefangenen, deren Transport vorkommt, mit fortlaufenden Nummern nach der Zeitfolge in der ſie eingetragen werden, zu verſehen. Mehrere Perſonen, welche zuſammen transportirt werden, ſind, wenn ſie zu Einer Familie gehören, unter Einer Nummer aufzuführen. Kinder unter 14 Jahren ſind als ſolche ausdrücklich zu bezeichnen.

Die fünfte Kolonne bleibt unausgefüllt, wenn der Transport von dem Ort, wo das Regiſter geführt wird, ausgeht, oder zwiſchen dieſem Ort und dem Orte der urſprünglichen Abſendung keine Ablöſungs-Station ſich befindet; ebenſo die ſechste, wenn der Gefangene an den Ort der endlichen Beſtimmung unmittelbar transportirt wird.

Der Eintrag in die zwölfte Kolonne geſchieht, ſobald der Landjäger, der den Gefangenen begleitete, durch Vorzeigung ſeines

---

284) Reg.-Blatt S. 405.

der) A

iſter

Art des

oder ohn
Feſſeln.

10.

Feſſeln.

e Feſſeln

e Feſſel

ber) Amt N. N.

iſter von der Stati

| Art des Transports, | | Wo… wie … ferun… wie… | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| oder ohne Feſſeln. | zu Fuß oder auf einem Wagen oder Karren. | | |
| 10. | 11. | | 14. |
| t Feſſeln. | zu Fuß. | den p. T | |
| e Feſſeln. | auf einem Karren. | den p. | 3 in einem und demſelben Gefäng- 201. äger war wegen des Transports von eſend, und nach ſeiner Zurückkunft ſtwagen-Begleitung erforderlich. under Füße des Gefangenen mußte verwilligt werden. |
| ne Feſſeln. | zu Fuß. | den p. | s eingefallenen Sonntags konnte am der Transport nicht fortgeſetzt wer- |

Dienſtjournals, oder der dem Gefangenen ausnahmsweiſe mitgegebene ſonſtige Begleiter durch Vorlegung der zurückgebrachten Beſcheinigung ſich über die geſchehene Ablieferung deſſelben ausgewieſen hat.

In der dreizehnten Kolonne ſind ſämtliche auf die Verpflegung, Verwahrung und Fortſchaffung des Gefangenen verwendete Koſten nach den unten (§. 4 und 9) folgenden Rubriken ſpeziell einzutragen.

Unter den Bemerkungen in der letzten Kolonne endlich ſind hauptſächlich die Gründe, warum etwa das Gefängniß außer der gewöhnlichen Zeit geheitzt (§. 7), der Gefangene länger als über Mittag oder über Nacht aufgehalten (§. 8.), oder ein auſſerordentlicher Aufwand (§. 10 bis 13) auf ſeinen Transport verwendet worden iſt, näher anzugeben. Ebenſo iſt es darin anzuführen, wenn der Gefangene mit einem andern unter einer früheren Nummer eingetragenen Gefangenen gleichzeitig in einem und demſelben Gefängniſſe verwahrt und transportirt wurde (§. 5 und 7).

3) Der paſſirliche Aufwand auf dem Transport eines Gefangenen zerfällt in den ordentlichen und außerordentlichen.

4) Der ordentliche umfaßt

a) das Einſchließ- und Wartgeld,

b) das Koſtgeld,

c) das Einheitzgeld.

5) Für das Oeffnen und Abſchließen des Gefängniſſes, für das Räuchern und Reinigen deſſelben, für die Anlegung von Feſſeln, wenn ſolche Statt findet, und für alle perſönliche Bemühungen mit den Gefangenen hat der Gefängnißwärter bis auf weitere Verfügung

über Mittag ſechs Kreuzer,

über Nacht zwölf Kreuzer

Einſchließ- und Wartgeld anzuſprechen, bei längerem Aufenthalte gebührt ihm auf jeden weiteren Tag blos ein Wartgeld von vier Kreuzern [285]).

---

285) Durch Erlaß des Miniſt. d. Innern v. 16. Aug. 1824. (Normalb. des Miniſt.) dahin erläutert daß:

zu a) die Anrechnung zu 6 kr. nur dann eintrete, wenn die Ankunft des Gefangenen Vormittags, und ſein weiterer Transport am Nachmittag deſſelben Tags ſtattfand, daß

zu b) die Anrechnung von 12 kr. nicht nur in dem Fall, wenn der Gefangene Nachmittags ankam, und am Vormittag des nächſtfolgenden Tags weiter transportirt wurde, ſondern auch in dem weitern Fall, wenn er Vormittags ankam, und am Vormittag des nächſtkommenden Tags weiter geführt wurde, oder wenn er Nachmittags anlangt, hingegen erſt am Nachmittage des nächſtfolgenden Tags ſeine Weiterſchaffung bewirkt werden konnte Platz greifen, endlich daß

zu c) die Anrechnung von 4 kr. in Verbindung mit 12 kr. auf gleiche Weiſe zuläßig ſei, wenn der Gefangene einmal über Nacht und zweimal über Mittag, oder wenn er zweimal über Nacht und einmal über Mittag ſich aufhielt, und daß bei noch längerem Aufenthalt je ein weiterer

Wenn mehrere Perſonen gleichzeitig transportirt, und in einem und demſelben Gefängniſſe untergebracht werden, ſo paſſirt das Einſchließ= und Wartgeld nur einfach.

Das in Ermanglung von Fourrituren erforderliche Stroh iſt als Theil der Ausrüſtung des Gefängniſſes von der Kaſſe, welche das Gefängniß unterhält, anzuſchaffen, mithin unter dem Einſchließ= und Wartgeld nicht mitbegriffen [286]).

6) Die Vergütung für die Verköſtigung der Gefangenen auf dem Transport wird bis auf weitere Verordnung

bei Erwachſenen

über Mittag auf vier Kreuzer,

über Nacht ſamt Frühſtück auf zehn Kreuzer,

folglich täglich auf vierzehn Kreuzer,

bei Kindern unter zehn Jahren auf die Hälfte feſtgeſetzt.

Für dieſes Koſtgeld iſt den Gefangenen

als Mittageſſen eine Suppe und ein halbes Pfund Brod,

als Nachteſſen einfache warme Hausmannskoſt, und

als Frühſtück Suppe oder Branntwein je mit einem halben Pfund Brod abzureichen.

---

Mittag, und eine weitere Nacht zuſammen für einen weiteren Tag, wofür dem Gefangenwärter je weitere 4 kr. gebühren, gerechnet werden, ein einzelner weiterer Mittag, oder eine einzelne weitere Nacht aber nicht in Betracht komme.

286) Abgeändert durch folgende Miniſt. Verfügung vom 28. Juni 1827. (Reg.=Blatt S. 248.)

Um das Regulativ für die Koſten der Gefangenen=Transporte mit den Beſtimmungen über die Koſten des Unterſuchungs= und Straf=Verfahrens der Verwaltungs=Behörden in gehörigen Einklang zu ſetzen, ſieht man ſich veranlaßt, der Inſtruktion vom 28. Juni 1824, zu Vollziehung des Geſetzes, die Koſten der Gefangenen=Transporte betreffend, (Reg.=Blatt von 1824, S. 405 ff.) Folgendes nachzutragen:

1) Das periodiſch zu erneuernde Lagerſtroh iſt in den Stations=Gefängniſſen vom 1. Juli d. J. an, eben ſo wie in allen übrigen Gefängniſſen, von dem Gefängnißwärter um das ihm ausgeſetzte Einſchließ= und Wartgeld anzuſchaffen (§. 5 der Inſtruktion).

2) Je nach Bekanntmachung der alljährlichen Taxe für die Koſt und die Heizung bei den Unterſuchungs= und Straf=Gefangenen, für heuer aber ſogleich nach Erſcheinung gegenwärtiger Verfügung, iſt von den Kreis=Regierungen zu erwägen, ob nicht, unter Berückſichtigung der Verſchiedenheit, welche in der Art der Koſtreichung, in der Beſchaffenheit des Lokals, und in der häufigen Unterbrechung des Heizens liegt, auch das Koſt= und Einheizgeld für die Gefangenen=Transporte einer Abänderung zu unterwerfen ſeyn möchte.

Das Ergebniß dieſer Reviſion iſt jedesmal dem Miniſterium des Innern zur Genehmigung und gleichfallſigen Bekanntmachung vorzulegen (§. 6 und 7 der Inſtruktion).

3) Im Uebrigen bleibt es hinſichtlich des Aufwands auf die Gefangenen=Transporte durchaus bei dem Inhalte der Inſtruktion vom 28. Juni 1824.

Stuttgart den 28. Juni 1827. Schmidlin.

7) Vom 15. Oktober bis zum 15. April findet die Heitzung des Gefängniſſes als Regel Statt. Außer dieſer Zeit iſt ſie nur auf ausdrückliche Anordnung der den Transport beſorgenden Behörde bei außerordentlicher Witterung zuläſſig.

Das dafür anzurechnende Einheitzgeld richtet ſich nach den örtlichen Preiſen, und wird von den Kreis-Regierungen für jeden Oberamts-Bezirk beſonders feſtgeſetzt werden [287]).

Werden mehrere Gefangene gleichzeitig in einem und demſelben Gefängniſſe verwahrt, ſo darf das Einheitzgeld nur bei Einem derſelben angerechnet werden.

8) In der Regel ſoll ein Gefangener nicht länger als höchſtens über Mittag oder über Nacht auf einer Ablöſungs-Station aufgehalten werden.

Wenn indeſſen der zum Begleiter beſtimmte Landjäger abweſend iſt, jedoch innerhalb der nächſten 24 Stunden zurückerwartet wird, oder ein Sonn- oder Feſttag einfällt, oder der Gefangene von einer Krankheit befallen wird, welche die Weiterſchaffung deſſelben nicht räthlich macht, ſo iſt die Ausſetzung des Weitertransports bis nach Hebung dieſer Hinderniſſe geſtattet.

In Zwiſchenſtationen, wo der Gefangene weder über Mittag noch über Nacht verweilt, fällt jede Anrechnung eines ordentlichen Aufwands weg.

9) Zu dem außerordentlichen Aufwande auf einzelne transportirte Gefangene iſt derjenige zu rechnen, welchen

a) ihre ärztliche oder wundärztliche Behandlung,
b) ihre beſondere Bewachung,
c) die Beigebung eines andern Begleiters als eines Landjägers,
d) die Verwilligung einer Fuhr

verurſachen ſollte.

10) Was die ärztliche oder wundärztliche Behandlung betrifft: ſo ſind diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche vermöge ihrer Anſtellung die armen Orts-Angehörigen unentgeldlich zu behandeln haben, verbunden, auch den auf dem Transport zufällig erkrankten Gefangenen unentgeldliche Hülfe zu leiſten; vorbehältlich jedoch ihrer perſönlichen Anſprüche an diejenigen derſelben, welche die Mittel beſitzen, ſie für ihre Bemühung zu belohnen.

Ihr etwaiger Reiſe-Aufwand, ſo wie die Belohnung des in

287) Nach der Bekanntm. vom 31. März 1828 Reg.-Blatt S. 174. auf die gleiche Summe, wie bei den Unterſuchungs- und Strafgefangenen feſtgeſetzt, jedoch mit der nähern Beſtimmung, daß
a) der ununterbrochene Aufenthalt eines Gefangenen über Mittag und über Nacht einem vollen Tage gleich zu achten
b) in dem Falle, wenn der Gefangene nur über Mittag in Verwahrung gehalten wird, die Hälfte der täglichen Gebühr anzurechnen iſt, und
c) da, wo der Gefangene nur über Nacht eingeſchloſſen wurde, drei Viertheile des für den Tag feſtgeſetzten Betrags dem Gefangenwärter zu vergüten ſind.

Ermanglung eines Armen=Wundarztes etwa berufenen unbeſoldeten Chirurgen, desgleichen die verordneten Medikamente ſind nach der jeweiligen Taxe zu berechnen.

Die über dieſe Anrechnungen zu verfaſſenden Zettel ſind der Behörde, welche das Gefangenen=Transport=Regiſter führt, zu Belegung deſſelben zuzuſtellen.

11) Sollte eine beſondere Bewachung des Gefangenen nöthig ſeyn, ſo paſſiren für den Wächter auf eine Nacht dreißig Kreuzer.

Dieſe Anrechnung fällt jedoch weg, wenn die Bewachung durch die ohnedies aufgeſtellte Polizeiwache beſorgt wurde.

12) Nur, wenn entweder innerhalb der nächſten 24 Stunden vorausſichtlich über keinen Landjäger oder nicht über die erforderliche Zahl von Landjägern verfügt werden kann, oder ein Entweichungs=Verſuch oder Widerſetzlichkeit des Gefangenen die Unterſtützung des Landjägers durch Begleitungs=Mannſchaft nöthig machen, iſt die Begleitung der Gefangenen durch einen anderen als einen Landjäger geſtattet [288]).

Ein ſolcher Begleiter hat auf die Stunde Wegs hin und her zwölf Kreuzer anzuſprechen.

13) Sollte der Zweck der Sicherſtellung des Transports oder die körperliche Beſchaffenheit des Gefangenen ſeine Weiterbeförderung auf einem Wagen (oder Karren) nöthig machen, ſo hat die Orts=Gemeinde die dazu erforderliche Frohnfuhr in der Regel mit einfacher, wegen beſonderer Gründe aber mit doppelter Beſpannung zu ſtellen, wofür ihr die nach amtlicher Beurkundung jedesmal regulirte Amts=Vergleichungs=Taxe vergütet wird.

Für mehrere gleichzeitig auf gleichem Wege zu Wagen zu transportirenden Gefangenen iſt nur die Anrechnung eines einzigen Wagens geſtattet [289]).

---

288) S. Verf. v. 8. Juni 1840.

289) Zu Ergänzung dieſer Beſtimmung wurde am 26. März 1834 nachträglich verfügt:

a) Wenn der Bezirksbeamte oder Ortsvorſteher, welcher den Transport beſorgt, nicht aus eigener Anſchauung die Ueberzeugung gewinnt, daß die körperliche Beſchaffenheit eines Gefangenen ſeine Weiterbeförderung auf einem Wagen oder Karren nöthig mache, ſo hat er vor der Einleitung hiefür ein ärztliches oder wundärztliches Erkenntniß über die Nothwendigkeit einzuholen, und das dießfallſige ſchriftliche Zeugniß dem Transport=Regiſter, beziehungsweiſe dem an die vorgeſetzte Kreis=Regierung zur Zahlungs=Anweiſung einzuſendenden Auszuge aus ſolchem anzuſchließen.

b) Iſt ein Arzt oder Wundarzt im Orte, welcher vermöge ſeiner Anſtellung die armen Ortsangehörigen unentgeldlich zu berathen hat, ſo iſt dieſer, außerdem aber ein anderer im Orte befindlicher Arzt oder Wundarzt, zu dem Erkenntniſſe und zu Ausſtellung des Zeugniſſes aufzufordern.

Der Erſtere hat hiefür keine Anrechnung zu machen, vorbehältlich jedoch ſeiner perſönlichen Anſprüche an den Gefangenen, wenn ſolcher die Mittel beſitzt, ihn zu belohnen. Ein anderer Arzt oder Wundarzt hat für

14) Je nach Verfluß eines Vierteljahrs haben die Oberämter zum Behuf der Uebernahme der aufgelaufenen Koſten auf die Staatskaſſe aus den Gefangenen-Transport-Regiſtern ihres Bezirks Auszüge fertigen zu laſſen, welche die erſte, zweite, dritte, achte, dreizehnte und vierzehnte Kolonne umfaſſen.

Ausgenommen hievon ſind diejenigen Regiſter, welche in den ſtandesherrlichen Polizei-Amts-Bezirken geführt werden, da in letzteren vermöge der K. Deklarationen und Verordnungen die Staatskaſſe von den betreffenden ſtandesherrlichen Rentämtern vertreten wird.

Die Regiſter der ritterſchaftlichen Polizei-Amts-Bezirke ſind nur in ſo weit auszuziehen, als die Koſten nicht vermöge jener K. Deklarationen und Verordnungen der Gutsherrſchaft obliegen; worüber die Oberämter jedesmal ſpezielle Erläuterung ſich ertheilen zu laſſen haben.

Die gedachten Auszüge ſind von denjenigen Behörden, welche die Regiſter geführt haben, zu beglaubigen, mit den etwa eingereichten beſonderen Rechnungen (§. 10) zu belegen, mit der oberamtlichen Beurkundung der Amts-Vergleichungstaxe (§. 13) zu verſehen, ſofort aber mit einem ſummariſchen Koſten-Verzeichniß an die vorgeſetzte Kreis-Regierung je auf den 1. September, 1. December, 1. März und 1. Juni, folglich erſtmals auf den 1. September d. J. einzuſenden.

15) Die Kreis-Regierungen haben für die Sammlung der von den Oberämtern eingeſchickten Koſten-Verzeichniſſe beſorgt zu ſeyn, durch ihre Reviſorate dieſelben prüfen zu laſſen, und ſie mit einer Haupt-Ueberſicht dem Miniſterium des Innern zur Zahlungs-Anweiſung vorzulegen.

Das Ganze iſt jedoch ſo zu beſchleunigen, daß die Haupt-Ueberſicht je im Laufe gedachter Monate bei dem Miniſterium einkomme.

16) Wegen des Regreſſes an diejenigen Gefangenen, welche zu Folge eines gerichtlichen Erkenntniſſes in eine der beſtehenden Straf-Anſtalten eingeliefert worden ſind, werden die Gerichte vom K. Juſtiz-Miniſterium beſonders inſtruirt werden.

Stuttgart den 28. Juni 1824.

Schmidlin.

---

das Erkenntniß und die Ausſtellung des Zeugniſſes die in §. 7. der Min.-Verf. v. 3. Sept. 1829, betreffend die Maasregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen (Reg.-Blatt v. 1829. S. 386.) feſtgeſetzte Gebühr von 12 kr. anzuſprechen, welche wie eine ſonſtige auf den Gefangenen ſich beziehende ärztliche oder wundärztliche Belohnung aus der Staats-Caſſe (in ſtandesherrlichen Polizeibezirken von den ſtandesherrlichen Rentämtern) beſtritten wird, und daher zu dem Ende in das Transport-Regiſter, aus ſolchen aber in das vierteljährlich vorzulegende Koſten-Verzeichniß einzutragen iſt.

†) Edict über die Strafgattungen und Straf-Anſtalten, vom 17. Juli 1824.

## 2702.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Stellen des Departements, Führung von Inventarien über Mobilien bei Kanzleien und Oberämtern betreffend,

vom 17. Juli 1824 [290]).

Um über die bei jeder Kanzleiſtelle vorhandenen Mobilien ꝛc. ꝛc. deren Zuwachs und Abgang eine fortlaufende Ueberſicht zu erhalten, iſt die Führung eines Inventars und beziehungsweiſe Bücher-Catalogs nothwendig.

Das ꝛc. ꝛc. (die,) wird daher beauftragt, in ſofern ein ſolches Inventar nicht bereits daſelbſt beſtehen ſollte, daſſelbe nunmehr nach dem Stande vom 30. Juni d. J. anlegen, bei neuen Anſchaffungen aber jedesmal auf dem zur Zahlungs-Anweiſung vorzulegenden Koſtenzettel die Seite des Inventars, wo der Gegenſtand eingetragen iſt, beiſetzen zu laſſen, indem ohne dieſen Beiſatz jeder Koſtenzettel zurückgewieſen werden müßte. Zugleich hat die Regierung die Anordnung zu treffen, daß auch bei Anſchaffungen von Inventarien-Stücken für die K. Oberämter vom 1. Juli d. J. an die gegebene Vorſchrift beobachtet wird.

## 2703.

### Geſetz über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückſtände,

vom 17. Juli 1824 [291]).

Wilhelm ꝛc.

In Unſerer Verordnung vom 21. Juni 1819. (Staats- u. Regierungsbl. Nro. 39.) die Behandlung der Umlage und des Einzugs der Steuer betreffend, haben Wir Uns vorbehalten, über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückſtände weitere und beſtimmte Vorſchriften zu ertheilen.

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 1182. S. auch Erlaß vom 22. November 1824.
290) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.
291) Regbl. S. 531.

Nach Vollendung der hiezu erforderlichen Vorarbeiten verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. In ſämmtlichen Gemeinden des Königreichs iſt vom 1. Juli 1824 an die Verwaltung der in dem genannten Termin vorhandenen Ausſtände von dem Einzug der laufenden Steuer zu trennen.

In der Regel wird für den Einzug der Ausſtände ein eigener Einbringer beſtellt, es können aber namentlich diejenigen Gemeinden, in welchen entweder eigene Steuer-Einbringer aufgeſtellt ſind, oder die Ausſtände den Betrag einer Jahrsſteuer nicht überſteigen, den Einzug derſelben dem Gemeindepfleger übertragen. Auch letzteren Falls iſt für die Ausſtände eine eigene Caſſe und abgeſonderte Rechnung zu führen.

Art. 2. Der Einbringer wird nach den Beſtimmungen des Verwaltungs-Edikts §. 23. durch den Gemeinderath gewählt, und dem Oberamte zur Beſtätigung und Verpflichtung angezeigt.

Art. 3. Die Belohnung des Einbringers, welche nicht in einem Jahresgehalte, ſondern in einer angemeſſenen Einzugsgebühr beſteht, wird durch den Gemeinderath im Einverſtändniß mit dem Bürger-Ausſchuß unter oberamtlicher Genehmigung feſtgeſetzt. Sie darf den zwanzigſten Theil der baaren Einnahme nicht überſteigen.

Art. 4. Ueber die auf den 1. Juli 1824 vorhandenen Ausſtände wird in jeder Gemeinde durch eine gemeinſchaftliche Deputation des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes ein dreifaches Verzeichniß gefertigt.

In das erſte Verzeichniß werden die uneinbringlichen Ausſtände aufgenommen, unter Anführung der Gründe der Uneinbringlichkeit und der etwaigen Erſatzanſprüche an die Schuldhaften.

Das zweite Verzeichniß begreift die einbringlichen, aber beſtrittenen Reſte mit näherer Bezeichnung der hiebey obwaltenden Anſtände.

Das dritte enthält die einbringlichen unbeſtrittenen Ausſtände mit beſtimmter Erklärung jedes einzelnen Schuldners, in welcher Friſt er ſeine Schuld zu tilgen erbötig ſey.

Art. 5. Auf den Grund dieſer Verzeichniſſe beſchließt der Gemeinderath unter geſetzmäßiger Mitwirkung des Bürgerausſchuſſes

a) über den Durchſtrich der uneinbringlichen Ausſtände und die etwaige Regreßnahme gegen die Schuldhaften,
b) über die gerichtliche Verfolgung der beſtrittenen Ausſtände, über gänzliche oder theilweiſe Verzichtleiſtung auf dieſelben,
c) über die Zahlungstermine für die übrigen Ausſtände, ſowie
d) über die etwa von einzelnen Schuldnern angebotene Capitaliſirung und Verbriefung ihrer Rückſtände.

Art. 6. Den minder bemittelten Schuldnern ſind nach Maßgabe ihrer perſönlichen und ökonomiſchen Verhältniſſe angemeſſene Zahlungsfriſten zu bewilligen, in welchen ſie ihre Rückſtände unbeſchadet ihres nothdürftigen Fortkommens abzuzahlen vermögen.

Dieſe Anſätze ſind alljährlich nach dem Rechnungsſchluß durch den Gemeinderath einer ſorgfältigen Durchſicht zu unterwerfen und nach Befinden der Umſtände, beſonders mit Rückſicht auf den Erndte= und Herbſt=Ertrag, unter Rückſprache mit dem Bürger=Ausſchuß zu mindern oder zu mehren.

Art. 7. Bei dem Eintritt der Verfallzeit (Art. 6.) ſind die Schuldner auf beſtimmte Einzugs=Tage vorzuladen, und, wenn dieſe Mahnung fruchtlos bleibt, durch die geſetzlichen Exekutions=Mittel zur Entrichtung ihrer Schuldigkeiten anzuhalten (Verordn. vom 30. September 1819. Staats= und Regierungsbl. Nro. 68.).

Art. 8. Vor Ablauf der gemeinderäthlich feſtgeſetzten Termine (Art. 6.) kann die Bezahlung des Rückſtandes nur dann gefordert werden, wenn der Beſitz des ſteuerbaren Vermögens durch Vererbung, Vergantung oder ſonſtige Veräußerung verändert wird.

Art. 9. In Erbfällen iſt der Steuer=Rückſtand des Erblaſſers niemals auf einen oder mehrere Erben zu verweiſen, ſondern aus der unvertheilten Erbsmaſſe von der vorhandenen Baarſchaft, oder in Ermanglung derſelben mittelſt Fahrniß= oder Liegenſchafts=Verkaufs baar zu berichtigen.

Art. 10. Bei Gant=Verweiſungen iſt das Intereſſe der Ausſtandskaſſe auf jede mit den Geſetzen vereinbare Weiſe zu wahren.

Art. 11. Bei dem gerichtlichen Erkenntniß über Liegenſchafts=Verkäufe hat der Gemeinderath jedesmal zu unterſuchen, ob und welche Steuer=Rückſtände der Verkäufer zur Gemeindekaſſe ſchuldig ſey, und — nach Befinden der Umſtände — die ganze oder theilweiſe, jedenfalls aber baare Berichtigung derſelben dem Käufer aufzuerlegen.

Art. 12. Alljährlich in dem Monat Januar hat der Einbringer ſein Einzugs=Regiſter dem Gemeinderath zur Einſicht und weiteren Verfügung vorzulegen.

Ein Verzeichniß der bis dahin unberichtigten Ausſtände wird unter der Bemerkung, was hierauf von Gemeinderaths wegen verfügt worden ſey, dem Bürger=Ausſchuß mitgetheilt.

Art. 13. Sollten einzelne Mitglieder der Gemeinderäthe und Bürger=Ausſchüſſe ſelbſt mehr oder minder bedeutende Rückſtände zur Gemeindekaſſe ſchulden, ſo werden dieſelben von ſelbſt darauf bedacht ſeyn, durch gleichbaldige Tilgung jener Rückſtände ſich in den Stand zu ſetzen, bei der Vollziehung vorſtehender Anordnungen mit Unbefangenheit und Nachdruck mitzuwirken. Im entgegengeſetzten Falle ſind obige Beſtimmungen (Art. 6—12.) auch gegen dieſe mit unnachſichtlicher Strenge anzuwenden.

Art. 14. Die eingehenden Ausſtandsgelder ſind, wenn und ſoweit die Gemeinde bei der Amtspflege im Rückſtande haftet, ausſchließlich zu Tilgung dieſer Rückſtände, nach Berichtigung derſelben aber zu Abbezahlung anderer Gemeindeſchulden oder zu Vermehrung des Grundſtocks zu verwenden.

Nur wenn die Gemeindeſchulden bezahlt ſind, und keine Gemeindeſchadens=Umlage nöthig iſt, wird eine anderwärtige Ver=

wendung jener Gelder nach den Beſtimmungen des Verwaltungs-Edikts §. 26. geſtattet.

Art. 15. Zu Verhütung künftiger Ausſtände ſind die diesfallſigen Vorſchriften der Verordnung vom 21. Juni 1819. (Staats- und Regierungsbl. Nro. 39.) nicht allein auf die Staatsſteuer, ſondern auch auf die Amts- und Gemeinde-Umlagen, ſo wie auf die übrigen Abgaben zur Gemeindekaſſe anzuwenden.

Art. 16. Grundzinſe, Pachtſchillinge, Holzerlöſe, Pförchgelder, Kapitalzinſe und ſonſtige vertragsmäßige Schuldigkeiten zur Gemeindekaſſe ſollen zur Verfallzeit baar eingezogen, und nicht in die Jahrs-Abrechnung aufgenommen werden.

Art. 17. Sollte jedoch in Folge außerordentlicher Umſtände der vollſtändige Einzug dieſer oder der übrigen Schuldigkeiten zur Gemeindekaſſe im Laufe des Rechnungs-Jahrs nicht bewirkt werden können, ſo hat der Gemeindepfleger mit dem Schluſſe des Rechnungs-Jahrs ein beurkundetes Verzeichniß jener Ausſtände dem Gemeinderath zu übergeben, welcher bei wirklicher Unvermögenheit des Schuldners eine angemeſſene Borgfriſt zu bewilligen, im entgegengeſetzten Falle aber den Schuldner zur Zahlung oder — nach Befinden der Umſtände — den Rechner zum Erſatz anzuhalten hat [292]).

Art. 18. Die Aufrechnung von Verzugszinſen aus den Steuer-Rückſtänden und andern Abrechnungsreſten, welche einzelne Steuerpflichtige bis zum 1. Juli 1824 zur Gemeindekaſſe ſchuldig ſind, hängt von dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Gemeinderäthe und Bürger-Ausſchüſſe ab.

Hinſichtlich der Zinsaufrechnung aus Steuer-Rückſtänden und andern Abrechnungs-Reſten, welche einzelne Gemeinden zur Amtspflege ſchulden, hat es bei der jeden Orts beſtehenden Einrichtung ſein Verbleiben.

Von den nach dem 1. Juli 1824 entſtehenden Steuerreſten iſt die Zinsaufrechnung allgemein aufgehoben.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben Marſeille den 17. Juli 1824.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:

von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

Vellnagel.

---

292) S. Verf. vom 22. Auguſt 1825.

## 2704.

# Geſetz, die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staats=Caſſe betreffend,

vom 17. Juli 1824 [293]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch den von Uns unterm 30. Juni 1821 ertheilten Abſchied, die Organiſation der Gerichts= und Verwaltungs=Stellen betref=

---

293) Regbl. S. 535. Vgl. II. Edict v. 31. Decbr. 1818. §. 5. Verw.=Edict §. 73. Hiezu folgender Min.=Erlaß vom 29. Juli 1824. (Normalienb. des Miniſteriums.)

Zu Vollziehung des Geſetzes vom 17. d. M., die Ernennung und die Gehalte der öffentl. Aerzte betreffend, (Regbl. Nro. 38. S. 535.) läßt man der Kreisregierung eine Ueberſicht der nunmehr in den Staatsdienſt übergehenden Oberamtsärzte des Kreiſes mit den ihnen bereits bei der Staatskaſſe angewieſenen jährl. Bezügen und mit den Anfangs=Terminen der ihnen obliegenden Nachzahlung der Penſions=Beiträge mit folgenden Aufträgen zugehen:

1) Jedem einzelnen Oberamtsarzt iſt von der erfolgten Anweiſung ſeiner in der Anlage bezeichneten Bezüge bei der Staatskaſſe vom 1. Juli 1824 an mit dem Anfügen Nachricht zu geben, daß ihm dieſelben von dem betreffenden Kameralamt in vierteljährlichen Raten werden ausbezahlt, auch die nachträglichen Penſions=Beiträge durch letzteres nach den Weiſungen des K. Finanz=Miniſteriums werden eingezogen werden.

2) Ebenſo wie die Oberamtsärzte ſind auch die öffentlichen Caſſen, welche bisher die Gehalte und Emolumente derſelben entrichtet haben, von der auf die Staatskaſſe übernommenen Summe ſpeziell in Kenntniß zu ſetzen, und zugleich iſt dafür zu ſorgen, daß der Mehrbetrag jener Gehalte und Emolumente ferner aus den betreffenden Corporations=Caſſen entrichtet werde. Bei der Repartition dieſes Mehrbetrags iſt, ſo lange ſich die Betheiligten über ein Anderes nicht vereinigen, von folgenden Geſichtspunkten auszugehen:

a) Die Pferdsration und das Schreibmaterialien=Averſum, ſo weit letzteres nicht auf die Staatskaſſe übernommen wurde, ſind vorzugsweiſe von der Amtspflege, in ſo fern letztere dieſelben bisher beſtritten hat, ferner zu beſtreiten.

b) An dem Reſt des Gehalts haben zunächſt die Stiftungen ihren bisherigen Beitrag, und die Gemeinde, in deren Mitte der Oberamtsarzt ſeinen Wohnſitz hat, ihr bisheriges Praecipuum ferner zu leiſten und nur der weitere Belauf hat auf die Amtspflege zu fallen. Würde jedoch der bisherige Beitrag der Stiftungen und das bisherige Praecipuum der Gemeinde des Wohnorts zuſammen mehr betragen, als der ganze Reſt des Gehalts, ſo haben ſich die Stiftungen und die Gemeinde des Wohnorts in dieſen Reſt nach Verhältniß ihrer angeführten bisherigen Leiſtungen zu theilen, ohne daß die Amtspflege deßhalb in Anſpruch zu nehmen wäre.

3) Ueber die nunmehrigen amtlichen Verhältniſſe der Oberamtsärzte, hauptſächlich auch gegenüber von den bisherigen Unteramtsärzten, Stadt=, Spital= und Armen=Aerzten, wird eine umfaſſende Inſtruktion erlaſſen

fend, haben Wir (§. 33.) Unſere Geneigtheit ausgeſprochen, die Gehalte der öffentlichen, künftig von Uns zu ernennenden Aerzte auf die Staatskaſſe zu übernehmen.

In Gemäßheit dieſer Zuſicherung verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände wie folgt:

Art. 1. Für jeden Oberamts-Bezirk wird ein Oberamts-Arzt beſtellt, welcher von Uns nach eingeholten Collegial-Vorſchlägen auf den Antrag Unſeres Miniſterium des Innern ernannt wird.

Wünſche, welche bei Beſetzung ſolcher Stellen durch die Amts-Verſammlungen vorgetragen werden möchten, ſollen in dem Collegial-Vorſchlage jederzeit beſonders begutachtet werden.

Art. 2. Der Oberamts-Arzt bezieht als ſolcher einen fixen Gehalt aus der Staatskaſſe, welcher

in den Oberämtern erſter Claſſe auf 400 fl.
in den Oberämtern zweiter Claſſe auf 350 fl.
in den Oberämtern dritter Claſſe auf 300 fl.

beſtimmt wird.

Für amtlichen Bedarf an Schreibmaterialien ꝛc. wird jedem Oberamts-Arzt eine Averſal-Entſchädigung von jährlichen 10 fl. auf die Staatskaſſe angewieſen.

Art. 3. Um den ſo eben (Art. 2.) feſtgeſetzten Gehalt hat der Oberamts-Arzt das Oberamts-Gericht und das Oberamt, ſo wie die in dem Bezirke deſſelben gelegenen ſtandes- oder grundherrlichen Juſtiz- oder Polizei-Aemter als öffentlicher Geſundheits-Beamter zu unterſtützen, und alle ihm in dieſer Eigenſchaft nach der Medi-

---

werden, und es iſt in dieſer Beziehung bereits dem K. Medizinal-Collegium eine Reviſion der Inſtruktion von 1814 aufgetragen worden. In der Zwiſchenzeit aber iſt ſich lediglich nach der Inſtruktion von 1814 noch zu achten und die Kreisregierung hat das ärztliche Perſonal, ſo wie die K. Oberämter ihres Bezirks ausdrücklich darüber zu belehren, daß ſie bis auf Weiteres ferner dieſelbe als Norm zu behandeln haben.

4) Von künftigen Erledigungen einer Oberamtsarztsſtelle iſt jedesmal Anzeige hieher zu erſtatten, damit ſie für den Zweck der Bewerbung durch das Regbl. bekannt gemacht werden können. Für die Wiederbeſetzung ſieht man ſofort den collegialiſchen Vorſchlägen der Kreisregierung entgegen. Eine Vernehmung der Amtsverſammlung über die Bewerber findet nicht Statt; wenn jedoch die Amtsverſammlung von ſelbſt ihre Wünſche wegen Wiederbeſetzung der Stelle vortragen würde, ſo ſind dieſelben in dem Collegial-Vorſchlage jedesmal beſonders zu begutachten.

5) Wenn bei den bisherigen Unteramts- Stadt- Spital- und Armen-Arztsſtellen eine Erledigung eintritt; ſo iſt der von den Amtsverſammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthen zu faſſende Beſchluß, über die Frage von der Wiederbeſetzung derſelben vor Ertheilung der Genehmigung mit gutächtlicher Aeußerung hieher vorzulegen, damit auch das Gutachten des K. Medizinal-Collegiums darüber eingeholt und ſodann das Weitere je nach den Umſtänden eingeleitet werden könne. Für die Wiederbeſetzung ſelbſt, wenn ſolche beſchloſſen werden ſollte, bleibt es bei den bisher beſtandenen Normen.

cinal=Organiſation vom 14. März 1814 obliegenden Amtsgeſchäfte, mit den hiernach (Art. 4.) bezeichneten Ausnahmen, ohne beſondere Anrechnung zu beſorgen.

Auch die bisher üblichen Prüfungs=Gebühren der Oberamts=Aerzte (von Lehrlingen der Wundarznei= der Apotheker=Kunſt ꝛc.) ſind für die Zukunft abgeſtellt, und demnach dieſe Prüfungen gleichfalls von Amtswegen vorzunehmen.

Art. 4. Nur für die Behandlung der ſogenannten Legal=Fälle (Legal=Inſpektionen, Obduktionen u. ſ. w.) für die Beſorgung der Epidemien und Viehſeuchen und der denſelben gleich geachteten Verwundungen durch wüthende Thiere beziehen die Oberamtsärzte auch künftig die hiefür feſtgeſetzte Belohnung, welche jedoch nicht als Beſoldungstheil, ſondern als Amts=Emolument im Sinne des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civil=Staatsdiener vom 28. Juni 1821. §. 12. zu betrachten iſt.

Bei Amtsverrichtungen außerhalb ihres Wohnorts erhalten ſie die regulativmäßige Entſchädigung für Zehrung und Reiſekoſten [294]).

Art. 5. Der Mehrbetrag der bisher mit der Stelle eines Oberamts=Arztes verbundenen Beſoldung und Emolumente über den Gehalt, welcher demſelben (nach Art. 2.) auf die Staatskaſſe angewieſen wird, iſt auch künftig aus den Corporations=Kaſſen des betreffenden Bezirks zu entrichten.

Dagegen hat jeder Oberamts=Arzt neben den ihm als ſolchem obliegenden Verrichtungen auch der Berathung der Hausarmen, ſo wie der Kranken in Armenhäuſern und Spitälern, ſo weit hiefür nicht beſondere Aerzte beſtellt ſind, wie bisher ohne beſondere Belohnung ſich zu unterziehen.

Bei auswärtigen Verrichtungen dieſer Art, ſo wie bei Privat=Krankenbeſuchen erhält er die für ſolche Fälle beſtimmte Entſchädigung für Zehrung und Reiſekoſten mit Rückſicht auf die ihm angewieſene Pferds=Ration. (General=Verordnung vom 14 März 1814. N. II.)

Art. 6. In Abſicht auf die in einzelnen Oberämtern angeſtellten Unteramts=Aerzte, Stadt= Spital= oder Armen=Aerzte hat es bei den zur Zeit beſtehenden Einrichtungen, ſo weit ſie ſich nicht auf die den Oberamts=Aerzten ausſchließlich vorbehaltene Medicinal=Polizey beziehen, noch fernerhin und ſo lang ſein Verbleiben, bis hierüber im Erledigungsfalle etwas Anderes für nöthig oder nützlich erkannt wird.

Die Amts=Verſammlungen, die Gemeinde= und Stiftungs=Räthe werden im eintretenden Falle erwägen, ob und unter welchen Modifikationen die Wieder=Beſetzung der erledigten Stelle durch das örtliche Bedürfniß erheiſcht werde; ihre desfallſigen Beſchlüſſe ſind der Regierungs=Stelle zur Genehmigung vorzulegen.

Die Bedingungen, welche mit künftiger Wieder=Beſetzung oder

---

294) S. Verordnung vom 14. Oktober 1830.

neuer Errichtung einer ſolchen Stelle verbunden werden, ſind vor der Wahl durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Art. 7. Die vorſtehenden Beſtimmungen treten mit dem 1. Juli 1824 in Wirkung. Die Dienſtjahre der jetzt angeſtellten Oberamts-Aerzte werden jedoch von ihrer erſten Anſtellung als Oberamts-Arzt berechnet, wogegen dieſelben auch die geſetzlichen Beiträge zum Penſions-Fonds vom 18. Nov. 1817 oder (bei den erſt nach dieſem Zeitpunkt Angeſtellten) von der Zeit ihrer Anſtellung an nachzubezahlen haben [295]).

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Marſeille den 17. Juli 1824.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

## †) Geſetz in Betreff der Abgabe von Hunden,

vom 18. Juli 1824.

---

## 2705.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen das Wegpürſchen toller Füchſe betreffend,

vom 23. Juli 1824 [296]).

Da nach einer Mittheilung vom 18ten d. M. das K. Finanz-Miniſterium aus Veranlaſſung von Verhandlungen, welche über das Erſcheinen von tollen Füchſen im Donaukreiſe ſtattgehabt ha-

---

295) Nach K. Decret vom 9. Decbr. 1824 wird die Zeit der Anſtellung als Phyſikus vor der Mediz.-Org. von 1814 nicht aber die ſeit 1814 auf der Stelle eines Unteramtsarztes zugebrachte Zeit eingerechnet.

†) S. die Slg. der Steuer-Geſetze S. 1393. — Vergl. Regbl. S. 516.

296) Normalienb. des Miniſt. des Innern. S. Verordnung v. 29. Juli 1809. Nachträglich wurde den Kreisregierungen durch Erlaß vom 9. Okt. 1824 befohlen

die Oberämter aufzufordern, daß ſie, ſo oft ihnen der Fall einer Verwundung durch einen von einem Oberamtsarzt für wüthend erkannten Fuchs vorkomme, ſogleich dem betreffenden Forſtamt Nachricht davon geben und ſolchem das Wegpürſchen der Füchſe in dem geeigneten Bezirke anſinnen ſollen. S. die Verf. vom 26. Januar 1829.

ben, dem K. Forſtrath den Auftrag ertheilt hat, ſämmtlichen Forſt=ämtern das fleißige Wegpürſchen aller kranken Füchſe überhaupt aufzutragen, insbeſondere aber dieſelbe anzuweiſen, im Falle tolle Füchſe ſich zeigen ſollten, und das Forſtamt durch Communikation mit dem betreffenden Oberamts=Arzte ſich von der wirklichen Toll=heit derſelben überzeugt hätte, ſogleich die Wegpürſchung aller Füchſe, ohne Rückſicht auf die Jahrszeit, in einem angemeſſenen Bezirke, nöthigenfalls in einem ganzen Revier anzuordnen, und deßhalb zur K. Finanzkammer Bericht zu erſtatten; ſo wird die Regierung in mediziniſch=polizeilicher Hinſicht hievon in Kennt=niß geſetzt.

---

## 2706.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis=Regierungen, periodiſche Preisbeſtimmung der gangbarſten und zugleich theuren Arzneimittel betreffend,

vom 31. Juli 1824 [297]).

---

Man hat die Bemerkung gemacht, daß die ſchon in der Me=dicinal=Ordnung von 1755 enthaltene, in der Inſtruction für das K. Medicinal=Departement von 1807 wiederholte Vorſchrift, den Preis der gangbarſten und zugleich theuren Arzneimittel, ſofern er im Handel ſchwankend iſt, von Zeit zu Zeit neu zu beſtimmen, häufig nicht mehr beobachtet wird. Nach der angeführten In=ſtruction von 1807 ſollte zwar dieſe Beſtimmung, jährlich zweimal und vornämlich nach der Oſtermeſſe von der höheren Medicinal=Behörde, auf eine für das ganze Königreich gleichförmige Weiſe ausgehen, und durch das Regierungsblatt zur Kenntniß des Publi=kums gebracht werden. Allein in der Ueberzeugung, daß dieſe Gleichförmigkeit ihre eigenen Schwierigkeiten und Unbilligkeiten mit ſich führe, wurde gedachter Anordnung ſpäter keine Folge mehr gegeben, dagegen aber erwartet, daß die nirgends außer Wirkung geſetzte Vorſchrift der Medicinal=Ordnung von 1755 um ſo ge=wiſſer werde befolgt werden, wonach die Preiſe der auf= und ab=ſteigenden Waaren von den Apothekern mit Zuziehung des Medici ordinarii nach den neueſten Preiszetteln ausgeſetzt werden ſollen. Damit nun dieſer Erwartung um ſo gewiſſer entſprochen werde, erhält die Kreisregierung den Auftrag, den Oberamtsärzten und Apothekern die erwähnte Vorſchrift in das Gedächtniß zurückzuru=fen, und den Erſteren aufzugeben, jedesmal, wenn ein Apotheker neue Waaren, welche in der Taxe von 1755 mit einem Sternchen bezeichnet ſind, erhält, ſie zu beſichtigen, ſich von ihrem Ankaufs=

---

297) Normalienb. des Miniſt. des Innern. S. Erlaß v. 7. Febr. 1831.

Preiſe zu unterrichten, und die hienach erforderlichen billigen Modifikationen der Taxe anzuordnen. Bei den Medicinal-Viſitationen iſt hierauf beſondere Rückſicht zu nehmen.

---

## 2707.

### Verfügung des Kriegs-Miniſteriums, betr. den Rang des Gewehrfabrik-Verwalters zu Oberndorf,

vom 27. Auguſt 1824 [298]).

---

### †) Erlaß des K. Juſtizminiſteriums, die Incompetenz der Civilgerichte in Dienſt- Beſoldungs- und Penſions-Streitigkeiten betreffend,

vom 3. September 1824.

---

## 2708.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Königl. Kreisregierungen, betreffend die Inſtruktion für die Kreis-Regierungen wegen der umherziehenden Gewerbsleute,

vom 9. September 1824 [302]).

---

In Betracht der manchfaltigen Nachtheile, welche aus der herumziehenden, unregelmäßigen Lebensweiſe derjenigen Gewerbsleute entſpringen, die ihre Nahrung von Ort zu Ort zu gewinnen ſuchen, indem dieſe Leute durch den öfteren Wechſel ihres Aufenthalts der obrigkeitlichen Aufſicht ſich leicht entziehen und der allgemeinen Sicherheit gefährlich werden, auch ihre Kinder, ſtatt zur Arbeitſamkeit, zum Betteln angewöhnen können, wurde in dem Circular-Reſcript vom 20. Juli 1809, unter Beziehung auf den §. 19. der General-Verordnung vom 11. September 1807, die Polizei-Anſtalten gegen Vaganten betreffend, unter Anderem feſtgeſetzt, §. 3. daß das Herumziehen der Schnallenmacher und Bücherbeſchläger, deßgleichen auch, ſo weit es die örtlichen Umſtände geſtatten, der Bürſtenbinder und Sägenfeiler nach und nach ganz abgeſtellt, bei andern Gewerben aber, namentlich bei Scheerenſchlei-

---

298) Regbl. S. 693. S. Rang-Org. von 1821.

†) Gerichts-Geſetze IV. 1212.

302) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 150. S. Inſtruction vom 24. Febr. 1831 und 12. October 1837.

fern und Keſſelflickern, auf ihre ſucceſſive Verminderung Rückſicht genommen und mit allem Ernſte darauf geſehen werden ſolle, daß die Söhne ſolcher herumziehenden Gewerbsleute ſich zünftigen Handwerken widmen, oder als Bauernknechte der Landeskultur nützliche Dienſte leiſten.

Damit dieſe Verordnung überall mit dem erforderlichen Eifer und Nachdruck befolgt werde, ſo wird ſie nach höchſtem Befehle Seiner Königlichen Majeſtät hiemit unter nachſtehenden Vorſchriften in Erinnerung gebracht, und zwar:

1) Iſt nicht zu geſtatten, daß aus einer Familie, welche mit einer herumziehenden Lebensweiſe ihre Nahrung gewinnt, mehr als ein Sohn ſich dem Gewerbe ſeines Vaters widme. Es darf daher höchſtens einem Sohne aus einer ſolchen Familie, wenn er das geſetzliche Alter erreicht und eine eigene Haushaltung angefangen hat, der erforderliche Erlaubnißſchein zu Ausübung eines herumziehenden Gewerbs ertheilt werden.

2) Iſt in Zeiten dafür zu ſorgen, diejenigen Söhne, welche die Erlaubniß zu Treibung eines ſolchen Gewerbes nicht erhalten, wenn ſie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, bei einem Handwerksmeiſter in die Lehre, oder bei einem Landwirthe in Dienſt unterzubringen, oder ihnen ſonſt eine Beſtimmung zu geben, wobei ſie für einen ordentlichen Beruf zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft gebildet werden. Zu dem Ende verſieht man ſich inſonderheit

3) zu den Obrigkeiten der Orte, in welchen dergleichen Familien ihre Heimath haben, daß ſie ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen, die ſowohl für die Mitglieder der im Falle befindlichen Familien ſelbſt, als auch für den Staat gleich wohlthätige Abſicht Seiner Königlichen Majeſtät auf jede thunliche und angemeſſene Weiſe zu befördern, die Eltern, wo es nöthig iſt, durch wiederholte ernſtliche Ermahnungen zu einer zweckmäßigen Fürſorge für ihre Söhne zu vermögen, und ſie dabei mit Rath und That zu unterſtützen. Sollten die Aufforderungen und Vorſtellungen den gewünſchten Eingang nicht finden, oder ſich Anſtände ergeben, ſo haben gedachte Orts=Obrigkeiten ihrem vorgeſetzten Oberamte Anzeige davon zu machen.

4) Die Oberämter haben ſich in einer beſtändigen Ueberſicht über den Stand der herumziehenden Gewerbsleute und deren Familien in ihrem Bezirke zu erhalten, und nicht nur genaue Aufſicht darüber zu führen, daß die Orts=Obrigkeiten ihre Obliegenheiten getreulich erfüllen, ſondern ſie haben auch nach den Umſtänden durch geeignete Einleitungen und Verfügungen ſelbſt darauf einzuwirken, daß bei den Söhnen dieſer Gewerbsleute das gewöhnliche Alter der Lehrzeit nicht verſäumt, und jeder Anlaß möglichſt entfernt werde, in der Folge für den einen oder den anderen eine Ausnahme anzuſprechen.

5) Am Schluſſe jeden Etatsjahrs haben die Oberämter der ihnen vorgeſetzten Kreisregierung eine vollſtändige tabellariſche Ueber=

ſicht über die ihrem Bezirke angehörigen herumziehenden Gewerbsleute und deren Familien, mit der Anzeige des Alters ſämmtlicher Familienglieder und der Art und Weiſe, wie die Söhne, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, obigen Beſtimmungen gemäß untergebracht worden ſind, vorzulegen.

6) Die Kreisregierungen haben für die unmangelbare Vollziehung dieſer Vorſchriften zu ſorgen, und in den Jahrsberichten die Reſultate kürzlich anzuführen. Im Uebrigen will man in Beziehung auf die Ausſtellung der Erlaubnißſcheine für die herumziehenden Gewerbsleute auf die Beſtimmungen des erwähnten Circular-Reſcripts vom 20. Juli 1809 verwieſen haben.

Nach allem dieſem hat nun die Kreisregierung ſowohl ſich ſelbſt in vorkommenden Fällen zu achten, als auch die Oberämter ihres Kreiſes gehörig zu inſtruiren.

---

## 2709.

## K. Verordnung, die einſtweilige Fortdauer der hinſichtlich der Preßfreiheit beſtehenden Beſtimmungen betreffend,

vom 14. September 1824 [303]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem in der Sitzung der Bundes-Verſammlung vom 16. v. M. feſtgeſetzt worden iſt, daß diejenigen Beſtimmungen, welche in der Sitzung vom 20. Sept. 1819 hinſichtlich der Freiheit der Preſſe proviſoriſch auf fünf Jahre getroffen und durch Unſere Verordnung vom 1. Oktbr. 1819 (Regierungsbl. Nro. 66. S. 683.) bekannt gemacht worden ſind, noch ſo lange in Kraft bleiben, bis die im Art. 18. der deutſchen Bundesakte vorbehaltene Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit durch Vereinbarung über ein definitives Preßgeſetz erfolgt ſeyn wird; ſo machen Wir dieſes zur allgemeinen Nachachtung bekannt, und wollen hiemit, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths, verordnet haben, daß auf ſo lange die für Tagblätter und Zeitſchriften, mit Inbegriff aller nicht über zwanzig Druckbogen haltenden Druckſchriften, angeordnete Cenſur noch fortzubeſtehen hat.

Gegeben, Stuttgart den 14. September 1824.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

303) Regbl. S. 713.

## 2710.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Ufer-Holzpflanzungen betreffend,

vom 29. September 1824 [304]).

Schon durch die Commun-Ordnung Cap. 3. Abſchn. 4. §. 6. (S. 77.), durch das General-Reſcript vom 20. Februar 1792. (Knapp Repertor. Theil II. S. 638.) und durch die Verordnung vom 5. Juni 1811. (Staats- u. Regierungsbl. von 1811. (S. 277.) iſt den Gemeinde-Vorſtehern zur Pflicht gemacht, dafür zu ſorgen, daß die Ufer der Flüſſe und Bäche mit lebendigem Holze angepflanzt, und die beſtehenden Pflanzungen gehörig geſchont und unterhalten werden.

Je entſchiedener der Vortheil iſt, den die Gemeinden ſelbſt von ſolchen Pflanzungen genießen, deſto gewiſſer ſollte man erwarten dürfen, daß die Gemeinde-Vorſteher dieſem Gegenſtande ihre beſondere Aufmerkſamkeit widmen.

Da man indeſſen die Bemerkung gemacht hat, daß an manchen Orten in dieſer Beziehung noch Vieles zu thun übrig iſt, ſo ſieht man ſich veranlaßt obige geſetzliche Beſtimmungen wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Die K. Oberämter haben bei ihrer perſönlichen Anweſenheit in den einzelnen Orten keine Gelegenheit zu verſäumen, um auf dieſen für die Anwendung von Waſſerſchaden und für die Hebung der Landescultur gleich wichtigen Zweig der öffentlichen Verwaltung wohlthätig einzuwirken und diejenigen Ortsvorſteher, welche ſich in Beförderung deſſelben auszeichnen werden, der vorgeſetzten Kreisregierung namhaft zu machen.

Stuttgart den 29. September 1824.

Schmidlin.

---

## 2711.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern in Betreff der gegen die Verwendung der Staats-Steuern von Seite der Steuer-Einnehmer für fremdartige Zwecke zu ergreifenden Maßregeln,

vom 30. September 1824 [305]).

Durch die Commun-Ordnung Kapitel 5, Abſchnitt 3, §. 3, ſo wie durch das General-Reſcript vom 10. September 1807,

---

304) Regbl. S. 269. S. Erlaß vom 19. May 1825.
305) Regbl. S. 788.

§. 2, (Reg.-Blatt S. 423.) iſt den Steuer-Einbringern der Gemeinden und den Amtspflegern zur Pflicht gemacht, die eingehenden Staats-Steuergelder ausſchließend zur Steuerlieferung, und unter keinem Vorwande für fremdartige, namentlich für Gemeinde- und Corporations-Zwecke zu verwenden. Durch neuere Erfahrungen hat ſich jedoch ergeben, daß dieſer geſetzlichen Vorſchrift öfters zuwider gehandelt werde.

Um daher die Feſthaltung derſelben zu ſichern, haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 14. d. M. bis zum Erſcheinen der neuen Rechnungs-Inſtruktion folgende proviſoriſche Anordnungen zu genehmigen geruht, und zwar:

A. Für die Steuer-Einbringer der Gemeinden:

1) Die Ortsvorſteher haben von 3 zu 3 Monaten, die Gemeinderäthe aber mit jedem Jahresſchluſſe nach den in der Verordnung vom 21. Juni 1819 (die Aufſtellung von Steuer-Einbringern betreffend) §. 19. enthaltenen nähern Beſtimmungen ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, ob der aufgeſtellte Steuer-Einbringer oder der mit dem Steuer-Einzuge beauftragte Gemeindepfleger die eingezogenen Steuern wirklich und vollſtändig zur Amtspflege geliefert habe.

2) Wenn in Folge dieſer Unterſuchung die Steuergelder zwar noch nicht vollſtändig zur Amtspflege geliefert, jedoch in der Kaſſe vorhanden ſind, ſo iſt der Steuer-Einbringer, in ſo fern dieſelben die im §. 17. der erwähnten Verordnung vom 21. Juni 1819 beſtimmte Summe (in Städten und größern Flecken 300–500 fl., in Dörfern und Weilern aber 100 fl.) überſteigen, zu deren unverzüglicher Ablieferung an die Amtspflege anzuhalten.

3) Sollten hingegen die eingegangenen Steuergelder weder vollſtändig geliefert, noch auch in der Kaſſe vorräthig gefunden werden, ſo iſt hievon dem vorgeſetzten Oberamt zur weitern Unterſuchung die Anzeige zu machen.

4) Auf gleiche Weiſe hat der Amtspfleger, wenn und ſo oft derſelbe bei einzelnen Gemeinden eine Stockung der Steuerlieferungen wahrnimmt, dem Oberamt Bericht zu erſtatten, damit ſolches nicht allein die erforderlichen Mahnungen oder Executiv-Maßregeln, ſondern auch nach Befinden der Umſtände nähere Unterſuchung gegen den Steuer-Einbringer verfügen möge.

5) Außerdem hat der Oberamtmann die ihm obliegende Reviſion und Abhör der Gemeinde-Rechnungen zu der Prüfung zu benützen, ob die eingezogenen Steuergelder auch wirklich an die Amtspflege abgeliefert worden ſeyen.

Dieſe Prüfung hat ſich aber nicht blos auf die zur Juſtifikation kommende Rechnung, ſondern auch auf die laufende Verwaltung des zur Zeit der Abhör im Amte ſtehenden Steuer-Einbringers zu erſtrecken, was um ſo eher geſchehen kann, als

ohnehin bei den Abhören Nachrechnungen über die neuen Einnahmen und Ausgaben gezogen werden.

B. Für die Amtspfleger, als Unter=Einbringer der Staatskaſſe.

1) Die Amtspfleger haben nicht nur bei jeder Lieferung eines Gemeinde=Steuer=Einbringers in dem Einzugs=Regiſter und in der Quittung genau zu bemerken, wie viel hierunter an Staatsſteuer begriffen ſey, ſondern auch in ihren Kaſſe=Tagbüchern bei der Einnahme und bei der Ausgabe die Unterſcheidung
   a) für den Staat,
   b) für die Amts=Corporation
einzuführen, wodurch nicht nur der Rechner ſelbſt ſein Verhältniß zu beiden fortwährend überſieht, ſondern auch den aufſehenden Stellen die Einſicht erleichtert wird.

2) So wie der Ortsvorſteher den Steuer=Einbringer, ſo hat der Oberamtmann den Amtspfleger von drei zu drei Monaten zu unterſuchen, ob er die eingezogenen Staatsſteuern richtig abgeliefert habe, im Anſtandsfalle das Nöthige anzuordnen, oder nach Umſtänden ſpeziellere Unterſuchung vorzunehmen.

3) Von der Staatskaſſe wird der Amtspfleger, wenn er mit den Lieferungen nicht vorſchriftmäßig einhält, erinnert, und wenn dieſe Erinnerungen fruchtlos bleiben ſollten, auf Exekution oder Unterſuchung angetragen werden.

4) Wenn mit dem Schluſſe des Rechnungsjahres der Amtspfleger ſeine Schuldigkeiten zur Staatskaſſe nicht vollſtändig abzuliefern im Stande iſt, ſo hat ſich derſelbe durch ein von dem Oberamte beurkundetes Verzeichniß gegen die Staatskaſſe auszuweiſen, daß und bei welchen Gemeinden ein Rückſtand an Staatsſteuern haftet.

Vorſtehende Beſtimmungen ſind ſogleich nach dem Empfang dieſer Verordnung aller Orten in Vollzug zu ſetzen.

In ſoferne jedoch die Amtspfleger ihre Tagbücher bereits angelegt und die ſeit dem 1. Juli d. J. vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben in denſelben nach der bisherigen Weiſe vorgemerkt haben, will man geſtatten, daß dieſe Tagbücher erſt mit dem nächſten Rechnungsjahre die vorgeſchriebene neue Einrichtung erhalten.

Die K. Oberämter und Kreisregierungen werden beauftragt, hiernach die erforderlichen Anordnungen zu treffen, der Vollziehung derſelben namentlich auch bei Gelegenheit der Ruggerichte und Oberamts=Viſitationen ſich zu verſichern, und die diesfallſigen Verſäumniſſe der ihnen untergeordneten Beamten mit gebührender Strenge zu rügen.

Stuttgart den 30. September 1824.

Schmidlin.

†) Bekanntmachung, die Unterbringung der Waiſenhaus-Zöglinge in Handwerkslehren betreffend, vom 4. October 1824.

## 2712.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Ausſtellung von Reiſeurkunden an beurlaubte Soldaten,

vom 6. October 1824 [306]).

Durch einen vorgekommenen Specialfall hat das K. Kriegs-Miniſterium ſich zu der Bitte veranlaßt geſehen, die geeignete Verfügung zu treffen, daß keinem im Urlaub befindlichen Unteroffizier oder Soldaten ein Heimathſchein, Reiſepaß oder ſonſtiger Vorweis zum Behuf einer Reiſe in's Ausland ertheilt werde, indem eine Urlaubsertheilung dieſer Art allein von der höchſten militäriſchen Behörde ausgehen dürfe, wenn die freie Verfügung über die ſtreitbare Maſſe nicht aufgehoben werden ſoll.

Die Regierung hat die ihr untergeordneten Oberämter hienach anzuweiſen.

## 2713.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die genauere Beobachtung der wegen des Maaſes der Garnhaſpeln ertheilten Vorſchriften betreffend,

vom 9. October 1824 [307]).

## 2714.

### Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betr. eine Erinnerung an die Weinberg-Beſitzer zu zweckmäßigerer Behandlung des Weinbaues und der Wein-Zubereitung,

vom 16. October 1824 [308]).

Es iſt durch viele Beiſpiele erwieſen, daß die vaterländiſchen Weine in manchen Gegenden des Landes bei zweckmäßiger Auswahl

---

†) Regbl. S. 791. S. Schulgeſetze S. 442.

306) Norm.buch des Miniſt. des Innern.

307) Regbl. S. 795. Einſchärfung der Verordnung vom 30. Nov. 1806. und 13. Oct. 1812.

308) Regbl. S. 845. Hiezu folgender Min.-Erlaß v. 14. Oct. 1824 (Norm.-buch des Miniſt.):

und Behandlung der Reben, ſorgfältiger Zubereitung des Weines im Herbſte und angemeſſener Behandlung deſſelben im Keller einer

---

Bei Gelegenheit einer neuerlichen Berathung über die Verbeſſerung des Weinbaues in Württemberg, wovon das Erzeugniß nicht mehr in dem vorzüglichen Ruf ſteht, deſſen ſich ehemals die Weinbergsbeſitzer für ihren Moſtgewinn zu erfreuen hatten, iſt unter anderm in Betracht gezogen worden, daß ſich von der Güte des Weinmoſts vor und während der Gährung nicht mit voller Zuverläßigkeit auf die künftige Qualität des Weins ſchließen laſſe, daß daher fremde Weinkäufer im Herbſt der Gefahr ausgeſetzt ſind, im Einkauf des Weinmoſts getäuſcht zu werden. Um nun auf der einen Seite die Weinkäufer vor Mißgriffen in ihrem Einkauf zu ſichern, indem ihnen eine richtige Würdigung des feil gebotenen Moſts erleichtert wird, und auf der andern Seite den Weinbergbeſitzern durch die häufigere Nachfrage nach dem aus edlen Reben erzeugten Moſt einen um ſo ſtärkern Reiz vorzuhalten, ſich mit Ernſt und Eifer auf Anpflanzung ſolcher Rebengattungen zu verlegen, haben S. K. M. vermöge höchſter Entſchließung vom 6/7. l. M. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß nach dem Antrag der Miniſterien des Innern und der Finanzen die geeignete Einleitung getroffen werde, damit in denjenigen Orten, in welchen der beſſere Wein erzeugt zu werden pflegt, während des Herbſtes ein Verzeichniß der Weinbergbeſitzer öffentlich angeſchlagen werde, welches bei dem Namen jedes Einzelnen mit Beifügung der Nummer ſeiner Bütte eine Anzeige der in ſeinen Weinbergen angepflanzten vorherrſchenden Traubengattungen nach ihrem quantitativen Verhältniß gegen einander, unter Bemerkung der Lage der Weinberge nach einer Abtheilung in drei Claſſen, vorzüglich, gut und weniger gut, enthalte. Solche Gattungen, von welchen ſo wenige Stöcke vorhanden ſind, daß ſie auf die Qualität des Moſts keinen Einfluß haben können, ſind dabei mit Stillſchweigen zu übergehen. Auf Orte, wo überhaupt nur geringe Weine wachſen, iſt dieſe Einrichtung nicht anwendbar. Zu Beförderung des Zwecks iſt zugleich der Bedacht darauf zu nehmen, daß den beeidigten Wein-Unterkäufern, ſo wie ſie bisher ſchon bei Wein-Verkäufen aus den Kellern, auf Verlangen der Käufer, den Dienſt der Unterhändler zu leiſten hatten, gleiche Verrichtung in Abſicht auf die Wein-Moſtverkäufe unter den Keltern übertragen werde. Dieſen Unterkäufern wäre ein Exemplar des vorerwähnten Verzeichniſſes der Weinbergbeſitzer zuzuſtellen, und ſie hätten nicht nur es jedem Weinkäufer zur Einſicht vorzulegen, ſondern auch denſelben auf Verlangen wegen ſeines Einkaufs weiter zu berathen und von Auswärtigen, die ihren Weinmoſt-Einkauf nicht ſelbſt beſorgen wollten oder könnten, Aufträge und Beſtellungen anzunehmen und auszuführen. Für ihre Bemühungen wäre ihnen eine kleine Belohnung dem Eimer nach auszuſetzen, die jeder Käufer ohne Zweifel gerne bezahlen wird.

Hienach hat nun die Kreis-Regierung das Geeignete zu verfügen, um dieſe Einrichtungen in Vollzug zu bringen. Uebrigens wird noch nachrichtlich angefügt, daß auf die beſte, auf Erfahrung gegründete Beantwortung der Frage, wie der württemb. Weinbau, die Zubereitung des Weinmoſts im Herbſt und die Behandlung der Weine im Keller zu verbeſſern ſey, ein Preis von 40 Ducaten ausgeſetzt worden (ſ. Bekanntm. v. 26. Nov. 1824. Regbl. S. 929), auch iſt es darauf abgeſehen, noch einige weitere Muſterweinberge auf Koſten des Staates unter der Leitung der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins einzurichten und zu unterhalten. — Vergl. Verf. vom 25. Sept. 1825. und 30. Jan. 1829.

höhern Veredlung fähig ſind. Dennoch haben die bisherigen Beiſpiele und die mehrfältigen Verordnungen und Belehrungen bei der Mehrzahl der Weinberg-Beſitzer nur ſelten Nacheiferung erweckt. Da aber die Verbeſſerung des vaterländiſchen Weinbaues, als eines wichtigen Nahrungszweiges, alle Aufmerkſamkeit verdient; ſo werden hiemit die Weinberg-Beſitzer in den für den Weinbau vorzüglich geeigneten Gegenden des Landes aufgefordert, um ihres eigenen Vortheiles willen auf eine zweckmäßigere Weinkultur ihr Beſtreben zu richten.

Beſonders wünſchenswerth iſt es, daß ſchlechte, nur ein geiſtloſes Getränke gewährende Reben-Gattungen nach und nach ausgerottet, neu anzulegende Weinberge, ſtatt der vielerlei, theils früher, theils ſpäter reifenden Traubengattungen, nur mit wenigen der Lage und dem Boden zuſagenden und zu gleicher Zeit reifenden edlen Rebenſorten angepflanzt, vor der Weinleſe die allgemeine Zeitigung abgewartet, bei ungleicher Zeitigung das reife Gewächs ſorgfältig ausgeleſen, das Erzeugniß der beſſeren Weinberge nicht mit dem Gewächſe aus den ſchlechteren vermiſcht, die Traubenkämme abgeſondert, der Moſt nicht bis zu eintretender Gährung an den Träbern gelaſſen, Waſſer und andere fremdartige Zuſätze entfernt und bei der Zubereitung des Weines die größte Reinlichkeit beobachtet werde.

Denjenigen Weinbergs-Inhabern, welche ſich in Verbeſſerung des Weinbaues auszeichnen werden, wird hiemit im Allgemeinen angemeſſene Erleichterung und Unterſtützung zugeſichert, welche, je nach Umſtänden, in Abgabe guter Rebengattungen zu Beſtockung neuer Weinberge, Bewilligung einer temporären Zehntfreiheit, Befreiung vom Kelterbann oder anderen Bewilligungen beſtehen kann.

Die Ober- und Cameral-Beamten, ſo wie die Orts-Vorſteher werden angewieſen, durch Belehrung und Aufmunterung der Weinberg-Beſitzer zu Erreichung des Zweckes mitzuwirken.

Beiſpiele verbeſſerter Weinkultur und Unterſtützungs-Geſuche der Weinberg-Beſitzer, welche ſich um die Verbeſſerung des Weinbaues verdient machen, ſind in der Regel durch die Kreis-Regierungen dem Miniſterium des Innern vorzulegen; in dem Falle aber, wenn die Geſuche die temporäre Befreiung von den Zehnten oder einer andern Abgabe betreffen, ſind ſolche durch die Kreis-Finanz-Kammern bei dem Finanz-Miniſterium einzureichen.

Stuttgart den 16. October 1824.

Schmidlin. Weckherlin.

---

## 2715.

## Erlaß des Miniſt. des Innern an die Kreis=Regierung in —, betreffend den Pförchgenuß der Geiſtlichen und Schulmeiſter,

vom 25. October 1824 [309]).

Der Regierung wird auf ihren Bericht, den Recurs des Gemeinderaths in — wegen des dem dortigen evangeliſchen Pfarrer und Schullehrer zuerkannten Antheils an dem Schafpförch der Gemeinde zu erkennen gegeben:

Das General=Reſcript vom 10. Juni 1745 auf welches ſich die Regierung zu Begründung ihrer Entſcheidung beruft, verordnet gerade, daß in Beziehung auf die Theilnahme am Pförchgenuß einem geiſtlichen oder weltlichen Vorſteher kein Vorzug zukommen ſoll. Das an die Oberämter Urach, Sulz, Neuffen u. ſ. w. am 18. Oct. 1752 ergangene Specialdecret aber, wornach „der Kirchendiener Beſoldungsgüter jährlich unentgeldlich gepförcht werden ſollen, der Pförch möge nun verkauft, oder unter den Bürgern verlost werden" hat als bloſes Erkenntniß in einem einzelnen Falle weder die Kraft einer allgemeinen Norm, noch beruht deſſen diesfälliger Inhalt auf einem allgemeinen geſetzlichen Canon. Auch kann deſſen Inhalt ſchon darum nicht als ein zu Recht beſtehendes Gewohnheitsrecht betrachtet werden, weil derſelbe in den ſpäter nachgefolgten einzelnen Fällen, laut den darüber vorliegenden Acten, nicht auf gleichförmige, ſondern auf eine weſentlich verſchiedenartige Weiſe ohne Anerkennung eines — einen Maasſtab gewährenden Grundſatzes, zur Anwendung gekommen iſt. Auf der andern Seite behandelt die Communordnung vom 1. Juni 1758, ohne auf jenes Decret vom 18. Oct. 1752 Rückſicht zu nehmen, den Pförch nicht gerade als einen Beſtandtheil der bürgerlichen Nutzungen, ſondern verordnet vielmehr Kap. III. Abſchn. VI. §. 9 „daß der Pförch entweder im Aufſtreich verliehen, oder wenn dieſes nicht für räthlich erachtet wird, nach dem Steuerfuß oder nach der Anzahl des Ackerfeldes eines jeden Bürgers, wie ſolches herkömmlich iſt, oder für gut gefunden wird, ausgetheilt werden ſoll." Eine örtliche Obſervanz endlich, vermöge deren der Pfarrer und Schullehrer in — einen beſtimmten Anſpruch an dem Pförchgenuß daſelbſt hätten, beſteht ohnehin nicht, da die Schafweide daſelbſt erſt ſeit 15 — 18 Jahren verliehen wird. Da hienach weder ein allgemeines Geſetz, noch ein beſonderes örtliches Herkommen den Pförchgenuß in — zu einem Theil der bürgerlichen Nutzungen machen, und deswegen der Pfarrer und Schullehrer allda aus dem Titel des Ehrenbürgerrechts eine Theilnahme an jenem Genuß nur dann anſprechen könnten, wenn die Gemeindebehörden

309) mitgetheilt in Müller, Schul=Intelligenzblatt, Stuttg. 1825. S. 417.

deſſen Vertheilung unter die Bürger für gut fänden; da vielmehr die dermalige Benutzung durch öffentlichen Verkauf für Rechnung der Gemeindekaſſe der Communordnung gemäß iſt, und eine beſondere Theilnahme des Pfarrers für ſeine Beſoldungsgüter weder durch ein geſchriebenes Geſetz, noch durch ein Gewohnheitsrecht begründet werden kann, ſo weiß man den Anſpruch des evangeliſchen Pfarrers und Schullehrers in — auf Theilnahme an dem Pförch nicht anzuerkennen, ſondern will vielmehr die von der Kreisregierung deshalb erlaſſene Verfügung hiemit wieder aufgehoben haben. Nichts deſto weniger iſt den Gemeindevorſtehern von — bei Eröffnung vorſtehender Entſcheidung zugleich zu bemerken, wie man es, da der evangeliſche Pfarrer 14—15 Morgen Beſoldungsgüter beſitze, und ſomit zu Bildung der Waide mit einem großen Güterbeſitz concurrire, der Billigkeit gemäß erachte, daß ſie aus freiem Willen demſelben einige Freipförche einräume.

Stuttgart den 25. Oct. 1824.

---

†) Verfügung des evangel. Conſiſtoriums, betreffend die Amtsvorſchrift für die evangel. Kirchenconvente,

vom 29. October 1824.

---

## 2716.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Bezählung des Regierungs-Blatts von Seite der Gemeinde-, Stiftungs- und anderer Kaſſen betr.,

vom 1. November 1824 [310]).

---

Durch die Bekanntmachung des K. Juſtiz-Miniſteriums vom 12. November 1823 (Staats- und Reg.-Blatt S. 835) iſt ſämtlichen Abonnenten des Regierungs-Blatts frei gegeben worden, die Gebühr für den ganzen Jahrgang zumal zu entrichten.

Da dieſe Bezahlungsweiſe, zumal bei der Geringfügigkeit der Summe, nicht nur für die Redaktion des Regierungs-Blatts, ſondern auch für die Abonnenten eine zweckmäßige Geſchäfts-Verminderung erzielt, ſo werden alle unter dem Departement des Innern ſtehenden Gemeinde- Stiftungs- und Corporations-Kaſſen, welche zur Haltung des Regierungs-Blatts nach der Verordnung vom 22. Jan. 1807 verpflichtet ſind, desgleichen diejenigen Beamten,

---

†) Regbl. S. 879. — Proteſt. Kirchengeſetze II. 650.

310) Regbl. S. 866.

welche das Regierungs-Blatt auf Koſten einer unter dem Departement des Innern ſtehenden Spezialkaſſe anzuſchaffen haben, legitimirt und angewieſen, von jetzt an je auf einen ganzen Jahrgang des Regierungs-Blatts zu abonniren und damit die Vorausbezahlung der Abonnements-Gebühr für das ganze Jahr zu verbinden. Auch verſieht man ſich zu den K. Poſtämtern, ſo wie zu den ſtandesherrlichen Polizei-Beamtungen, daß ſie dieſer Anordnung auch ihrerſeits nachkommen werden.

Stuttgart den 1. November 1824.

Schmidlin.

---

## 2717.

## Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Errichtung von Corporations-Leihkaſſen betr.,

vom 4. November 1824 [311]).

Durch die Bekanntmachung vom 23. April v. J. (Staats- und Reg.-Blatt S. 368) iſt bereits zu Errichtung örtlicher Hülfs- und

---

311) Regbl. v. 1825. S. 5. Durch Miniſt.-Erlaß von demſelben Tage (Norm.-buch des Min.) wurde den Kreis-Regierungen zu erkennen gegeben:

1) Da die Errichtung von Corporations-Leihkaſſen nicht befehlsweiſe angeordnet iſt, ſo bleibt der Beurtheilung der Gemeinde-Vorſteher überlaſſen, ob nach den örtlichen Verhältniſſen das Beſte ihrer Angehörigen dieſelbe erheiſche.

Im Falle aber Gemeinden nur aus dem Grunde dagegen ſeyn ſollten, weil der Vermögliche für den Unbemittelten einſtehen muß, und die Vermöglichen die herrſchende Partie in der Gemeinde zu bilden pflegen; ſo iſt Sorge dafür zu tragen, daß die O.-Amtmänner da, wo eine ſolche Hülfsanſtalt nützlich und nothwendig erſcheint, ihren Einfluß auf jede angemeſſene Weiſe dahin zu verwenden ſuchen, daß nicht durch die Beſorgniß, es möchten ſich nicht alle und jede Einbußen verhüten laſſen, die Rückſicht auf die weſentlichen und wichtigen Vortheile verdrängt werde, die ſelbſt für den geſellſchaftlichen Verein einer Gemeinde daraus erwachſen, wenn ihre bedrängte Mitglieder von der Gefahr eines gänzlichen Verfalls ihres Nahrungsſtandes gerettet, oder ſonſt in den Stand geſetzt werden, ſich aus einer drückenden häuslichen Lage empor zu arbeiten.

2) Erſcheint es nicht angemeſſen Vorſchriften für die Gemeinden in Beziehung auf die zu errichtenden Statuten, oder für die Ober-Amtmänner in Beziehung auf ihre Einwirkung öffentlich bekannt zu machen, theils um den Schein zu vermeiden, als ob die Autonomie der Gemeinden beſchränkt werden wolle, theils weil die Beſtimmungen der Statuten nach den örtlichen Verhältniſſen verſchieden ſeyn können und daran gelegen iſt, nicht durch Vorſchriften, die ſich nicht überall auf gleiche Weiſe zweckmäßig anwenden laſſen, Anlaß zu einem Vorwand zu geben, um die Errichtung einer Leihkaſſe, wenn gleich das Bedürfniß gefühlt wird, dennoch abzulehnen.

Die Ober-Amtmänner ſind daher nur im Allgemeinen und zwar nicht durch die öffentlichen Blätter, ſondern durch beſondere Erlaſſe anzuweiſen,

Leihkaſſen für den beſondern Zweck aufgefordert worden, dem minder bemittelten Landmann zu Anſchaffung eigenen Viehes zu verhelfen und den Wucher zu verbannen, der hie und da mit ſogenanntem Stellvieh getrieben wird.

---

nach ihrem beſten Wiſſen die Gemeinden nöthigen Falls zu berathen, und die Regierung hat, wenn ihr die entworfenen Statuten zur Beſtätigung vorgelegt werden, in jedem einzelnen Falle nach den Umſtänden zu ermeſſen, welche Beſtimmungen etwa nicht mit den beſtehenden Geſetzen zu vereinigen ſind, oder auf welche Weiſe die Anſtalt und deren Verwaltung zum Beſten der Gemeinden und ihrer Angehörigen zweckmäßiger eingerichtet werden könnte, und die Gemeinde-Vorſteher darüber zu verſtändigen.

3) Unterliegen die Corporations-Leihkaſſen den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen über Geld- und Anleih-Geſchäfte; bei Aufnahme der erforderlichen Verlags-Capitalien ſind daher die bei andern Capitalſchulden der Körperſchaften ſtatt findenden geſetzlichen Vorſchriften ebenfalls zu beobachten; auch können für die Darlehen der Kaſſe keine geſetzliche Vorzugsrechte eingeräumt werden.

Ob nun gleich die Pflicht der Gemeinde-Vorſteher, das Gemeindeweſen keiner Gefahr eines Verluſtes auszuſetzen, nie außer Acht gelaſſen werden darf, ſo können dieſelben jedoch in den Statuten autoriſirt werden, in einzelnen Fällen unter Beobachtung gewiſſer, durch die Statuten näher zu bezeichnenden Formen auch arme Bürger, welche notoriſch fleißig und ſparſam ſind, durch Geld-Anlehen zu unterſtützen, wenn ſie gleich weder Unterpfänder noch Bürgen geben können.

4) Sind die Gemeinde-Vorſteher beſonders darauf aufmerkſam machen zu laſſen, wie ſehr den Schuldnern die Tilgung der Vorſchüſſe erleichtert, und welcher mächtige Reiz zur Sparſamkeit ihnen dadurch vorgehalten werde, wenn man ihnen geſtattet, auch geringere Abſchlags-Zahlungen ohne vorherige Aufkündigung zu leiſten. Ferner iſt

5) den Gemeinderäthen beſondere Vorſicht zu empfehlen, damit die Verwaltung der Kaſſe nur einem Mann anvertraut werde, der nicht nur hinlängliches Vermögen beſitzt, um die Kaſſe vollſtändig ſicher zu ſtellen, ſondern auf deſſen erprobte Redlichkeit man ſich auch verlaſſen kann.

6) Iſt ein weſentliches Erforderniß einer zweckmäſigen Verwaltung der Leihkaſſen, daß die Behörden in fortlaufender Ueberſicht über den Zuſtand derſelben erhalten und in den Stand geſetzt werden, dafür zu wachen, daß bei zahlungsſäumigen Schuldnern nicht Zinsrückſtände anſchwellen, oder die Gemeinden ſelbſt um das Kapital gefährdet werden.

Sollte in den einen oder den andern zur Beſtätigung vorgelegten Statuten keine zweckmäſige Beſtimmung hierüber enthalten ſeyn, ſo hat die Kreis-Regierung jedesmal die geeignete Einleitung zu treffen, daß ſolche Lücke auf eine angemeſſene Weiſe ergänzt werde.

7) Verſteht es ſich von ſelbſt, daß mit der Leihkaſſe für allgemeine Zwecke die Hülfskaſſe für den beſondern Zweck zu Unterſtützung ärmerer Viehhalter in den Orten, wo eine ſolche zu Stande gekommen iſt, verbunden und dadurch die Verwaltung der Leih-Anſtalten vereinfacht werden könne.

8) Nach Verfluß von 3 Monaten iſt das Ergebniß unter Anſchluß einer Abſchrift der zur Beſtätigung vorgelegten Statuten, in welcher die Beſchlüſſe der Kreis-Regierung gehörigen Orts am Rande beigeſetzt ſind, ohne dadurch die Ausfertigung derſelben und die Abſendung an die Behörden aufzuhalten, mit Bericht anher vorzulegen.

Indem man dem Erfolg der deshalb getroffenen Einleitungen entgegen ſah, iſt die Errichtung von Corporations=Leihkaſſen für den allgemeinern Zweck, den Wirkungen der Creditloſigkeit des Landmanns vorzubeugen, auch in der Stände=Verſammlung in Anregung gebracht, und in Folge der hierüber gepflogenen Berathungen Seiner Königlichen Majeſtät die Bitte vorgetragen worden, es möchte zur Kenntniß des Landes gebracht werden, daß Körperſchaften, welche zum Beſten ihrer Angehörigen dergleichen Hülfskaſſen zu errichten wünſchen, blos die über die Verwaltung derſelben errichteten Statuten zur Beſtätigung vorzulegen haben.

In Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen, welche die Errichtung ſolcher Hülfskaſſen auf den Wohlſtand einzelner Gemeinden des Königreichs bereits geäußert hat, und bei zweckmäßiger Verwaltung jederzeit gewähren wird, haben Seine Königliche Majeſtät jene Bitte mit Wohlgefallen aufgenommen, und das Miniſterium des Innern mit den weitern Einleitungen beauftragt.

Nachdem die diesfallſigen Vorarbeiten nunmehr beendigt, und die Kreis=Regierungen zur Prüfung der ihnen vorzulegenden Statuten inſtruirt worden ſind; ſo werden die K. Oberämter auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Majeſtät beauftragt, dieſen gemeinnützigen Gegenſtand der beſondern Aufmerkſamkeit der Amts- und Gemeinde=Vorſteher aufs angelegentlichſte zu empfehlen.

Da übrigens ſowohl das Bedürfniß ſolcher Hülfskaſſen im Allgemeinen als auch der Umfang und die nähern Beſtimmungen derſelben von örtlichen Verhältniſſen abhängen; ſo wollen Seine Königliche Majeſtät, daß der geſetzlich beſtehenden Autonomie der Gemeinden auch hierin in keinerlei Weiſe vorgegriffen, vielmehr die Berathung der Statuten für die einzelnen Leihkaſſen, die Feſtſetzung der Bedingungen, unter welchen die Gelder aufgenommen und wieder ausgeliehen werden wollen, und die Beſtimmungen über die Verwaltung derſelben den Gemeinderäthen und Bürger=Ausſchüſſen überlaſſen, und nur die Prüfung und Beſtätigung derſelben ſo wie das verfaſſungsmäßige Aufſichtsrecht über die Verwaltung den Regierungs=Behörden vorbehalten, namentlich aber zu jeder Geld=Aufnahme für die Leihkaſſe neben der Zuſtimmung des Bürger=Ausſchuſſes auch die Genehmigung der vorgeſetzten Kreis=Regierung unter beiberichtlicher Mitwirkung des Oberamts eingeholt werde.

Der eigenen Aufmerkſamkeit der Ortsvorſteher kann es nicht entgehen, welche wohlthätige Wirkungen für die Aufrechthaltung, Erleichterung und Verbeſſerung des Nahrungsſtandes ihrer ohne Schuld creditlos gewordenen bedrängten Mitbürger unter den jetzigen Zeitverhältniſſen, bei den niedrigen Preiſen der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe, bei dem ſo ſehr geſunkenen Werth der Güter, bei der allgemein gefühlten Stockung des Handels und des Gewerbs=Verkehrs, namentlich auch nach den traurigen Ereigniſſen der letzten Tage, durch jene Hülfs=Anſtalt erreicht werden können.

Man hegt das Vertrauen zu den ſämtlichen Orts=Vorſtehern, Gemeinderäthen und Bürger=Ausſchüſſen, daß ſie den mit Errich=

tung dieſes Inſtituts verbundenen Bemühungen und der Sorge für deſſen zweckmäßige Verwaltung ſich mit uneigennützigem Eifer unterziehen, und alles, was von ihnen abhängt, anwenden werden, um ſolches zum Beſten ihrer hülfsbedürftigen Mitbürger zu Stand zu bringen und auf eine entſprechende Weiſe im Gang zu erhalten.

Zugleich wird den K. Oberämtern und den Kreis-Regierungen zur Pflicht gemacht, dem wichtigen Gegenſtand ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und die Erreichung des Zwecks auf jede angemeſſene Art zu unterſtützen und zu befördern.

Stuttgart den 4. November 1824.

Schmidlin.

## 2718.

## Bekanntmachung von Vorſichts-Maßregeln zu Verhütung weiterer Nachtheile der Statt gehabten Ueberſchwemmungen,

vom 8. November 1824 [312]).

Um dem nachtheiligen Einfluſſe, welchen die letzte Ueberſchwemmung und deren Folgen auf die Geſundheit der Menſchen und Hausthiere äußern könnte, möglichſt zu begegnen, findet man ſich veranlaßt, nachſtehende Vorſichts-Maßregeln zur allgemeinen Nachachtung und Belehrung bekannt zu machen:

1) Die allgemeinen Anordnungen, welche in dieſen und ähnlichen Fällen zu Erhaltung des Geſundheits-Zuſtandes von Obrigkeitswegen getroffen werden können, ſind allzubekannt, als daß es hiezu einer beſondern Anweiſung und Belehrung bedürfte.

Dahin gehören die Ableitung ſtehengebliebener Sümpfe durch Abzugs-Gräben, die Ausreinigung verſchütteter Doblen und Gräben, die Herſtellung des freien Laufs der Bäche und Flüſſe durch Entfernung der in ihren Beeten angehäuften Hinderniſſe, die Einſcharrung ausgewühlter Leichname, die Reinigung des Straßenpflaſters von dem daſſelbe bedeckenden Schlamm, die Reinigung verſchütteter und verſchlammter Trink-Quellen und ihrer Leitung u. ſ. w.

Die Orts-Vorſteher und Oberämter ſind dafür verantwortlich, daß dieſe Anordnungen, ſo weit ſolche durch den fortwährend hohen Waſſerſtand bis jetzt verzögert worden ſeyn ſollten, nunmehr ohne längern Aufſchub getroffen, und mit Ernſt und Eifer in Vollzug geſetzt werden.

2) Die frühere oder ſpätere Wieder-Beziehung der unter Waſſer geſtandenen Wohnungen iſt zu ſehr von der Oertlichkeit, von der Conſtruction der Gebäude, von der Art ihrer Benützung, von der ſonſtigen Lebensweiſe ihrer Bewohner und von ſo manchen äußern

312) Regbl. S. 866.

Verhältniſſen abhängig, als daß man es angemeſſen finden könnte, hierüber ins Allgemeine gehende Vorſchriften zu ertheilen. Es liegt in der Pflicht der Aerzte, zumal der öffentlich angeſtellten Aerzte, hierin die Obrigkeit ſowohl als die in dem Falle befindlichen Familien mit Rath und Gutachten zu unterſtützen, und die den Orts- und Perſonal-Verhältniſſen angemeſſenen Mittel zur Entfernung der feuchten Dünſte, ſo wie zum Schutze gegen dieſelben an die Hand zu geben [313]).

3) Als Mittel zu dem ſo eben gedachten Zwecke verdient empfohlen zu werden, daß aller etwa um das Fußgemäuer der Erdgeſchoſſe angehäufte Schlamm ſogleich hinweggebracht, und dem Tagwaſſer der möglichſt freie Abfluß von dem Gebäude gegeben werde; daß ferner der Bretterboden der überſchwemmt geweſenen Gelaſſe ausgeriſſen, der unter ihm befindliche naſſe Schutt oder Spreu herausgehoben, und ſtatt deſſen trockener Flußſand oder Kies (der jetzt an den Geſtaden in Menge zu haben iſt) oder Ziegelſtücke und dergleichen und über dieſe eine Lage trockener Spreu eingefüllt, und auf dieſe die indeſſen im Freien getrockneten Bodenbretter wieder aufgenagelt werden; daß das Täferwerk und die ſogenannten Lamberien in ſolchen Gelaſſen ebenfalls hinweggebrochen, getrocknet und erſt nach völliger Austrocknung der Mauern wieder auf dieſe genagelt werden; daß hierauf einige Tage lang vom Morgen bis zum Abend die mit Oefen verſehenen Gelaſſe mäßig geheitzt, und dabei durch theilweiſe Oeffnung von Fenſtern und Thüren ein Luftzug bewerkſtelligt; daß bei Nacht in dieſen, in den unheitzbaren aber Tag und Nacht, Fenſter und Thüren geöffnet, daß in allen Gelaſſen täglich ein oder mehrere Male in einer auf eine Steinplatte oder auf ein Eiſenblech geſtellten Kohlpfanne mit Vorſicht ein Flammfeuer abgebrannt; endlich der Boden täglich mit trockenem Sand beſtreut, und am andern Tage wieder ausgefegt werde.

4) Nach erfolgter Wieder-Beziehung ſolcher Wohnungen erfordert die Vorſicht, daß die Bettſtätten noch einige Wochen lang nicht unmittelbar an die Wände angerückt, Kammern und Stuben jeden Morgen gelüftet, und Flammfeuer von Wachholderholz darin abgebrannt werden. Eine Bettdecke von einem wollenen Teppich (etwa mit einem leichteren Federbette darüber) iſt in ſolchen Fällen der Geſundheit zuträglicher, als die gewöhnlichen ſchweren Feder-Bettdecken.

---

313) Durch Min.-Erlaß vom 11. Novbr. 1824 wurde den Kreis-Regierungen der Auftrag ertheilt „ungeſäumt die geeigneten Verfügungen zu treffen, daß diejenigen Häuſer und Gebäude, welche durch die Ueberſchwemmung in dem Grade gelitten haben, daß dieſelben von Grund aus neu aufgebaut werden müſſen, nicht wieder auf der alten, dergleichen Verheerungen ausgeſetzten Stelle, ſondern an andern höher oder von den Flußbetten entfernter gelegenen Plätzen, ſoweit ſolches die Oertlichkeit und die Beſtimmung jener Gebäude zuläßt, wieder aufgebaut werden. In Anſtandsfällen hat die Regierung nach den bei der Ueberbauung von Brandſtätten geltenden Grundſätzen einzuſchreiten."

5) Sollten der angewendeten Vorſichts-Maßregeln ungeachtet ſich in den, der Ueberſchwemmung ausgeſetzt geweſenen Orten und Wohnungen mehr oder weniger bedenkliche Krankheitsfälle ereignen, ſo iſt hievon auf der Stelle dem Orts-Vorſteher und durch dieſen dem Oberamt die Anzeige zu machen, welches ſofort den Oberamts-Arzt zur nähern Unterſuchung abzuordnen, und nach Befinden der Umſtände die, bei Epidemien gewöhnlichen, Einleitungen zu treffen hat.

6) Da in Fällen dieſer Art der Genuß geſunder und kräftiger Nahrungsmittel häufig die Stelle des Arzneigebrauches zu erſetzen vermag, ſo haben die Ortsvorſteher und Oberämter in Zeiten dafür zu ſorgen, daß die armen, etwa erkrankenden Bewohner ſolcher Häuſer im Anfange des Winters mit etwas Fleiſch, Eſſig, Salz, Brannt-wein unterſtützt werden können.

7) In den unter Waſſer geſtandenen Kellern ſind die Thüren und Kellerläden offen zu halten, große Flammfeuer auf den Keller-böden anzuzünden und dieſe wo möglich mit trockenem Fluß-Sand zu überſchütten.

Die in den Kellern vorhanden geweſenen Vorräthe an Kartoffeln, Rüben und anderem Wurzelwerk ſind, nachdem ſie abgewaſchen worden, auf den Hausböden oder unter Schopfen zu trocknen, und erſt, wenn der Keller mehr ausgetrocknet iſt, wieder in dieſen zu bringen. Das wahrſcheinlich ſchimmelnde eingemachte Sauerkraut iſt unbrauchbar, und in die Dungſtätten zu verſcharren und zuzu-decken.

8) Naß gewordene Frucht muß durch Wenden und Schaufeln und Ausbreiten auf dem Boden getrocknet werden. Feuchtes Mehl kann im Backofen getrocknet werden, eigentlich durchnäßtes wird beſſer in einen Taig gemacht, und in dünne Scheiben zu Zwieback geformt, den man nachher ſtoßen und zu Suppen und andern Mehl-ſpeiſen verwenden kann.

9) Da die Geſundheit der Pferde, des Rindviehes und anderer Hausthiere durch deren Aufenthalt in naßkalten Ställen in hohem Grade gefährdet wird, ſo iſt für die möglichſt ſorgfältige Reinigung der Ställe von Schleim und durchnäßtem Miſt, für trockene, reich-liche Streu, für das tägliche Austreiben des Viehes bei guter Witte-rung, während die Stallungen gelüftet werden, Sorge zu tragen.

10) Vorzügliche Aufmerkſamkeit erfordert das Füttern des naß gewordenen Heu's und Oehmds, inſoferne die Erfahrung lehrt, daß durch den Genuß von verſchlammtem Futter bösartige Viehſeuchen erzeugt werden können. Wenn daher ein ſolches verſchlammtes Heu oder Oehmd noch als Nahrung für das Vieh benützt werden ſoll, ſo müßte es zuvor auf folgende Weiſe behandelt werden:

Nachdem daſſelbe gehörig ausgebreitet und getrocknet worden iſt, wird es auf einer Diele, (Scheuer-Tenne) bei offenen Thüren und Läden, um möglichſt viel Luftzug zu erhalten, geklopft und alsdann wiederholt tüchtig aufgeſchüttelt, damit ſich die, an den Halmen hängenden, fremdartigen und ſchlammigen Stoffe abſondern, und beim ſtarken Ausſchütteln von dem Luftzug weggeführt werden.

Hierauf beſprenge man es vor dem Verfüttern mit ſtarkem Salzwaſſer und vermiſche es noch mit Stroh. Für das Rindvieh kann ein ſolches gereinigtes Heu und Oehmd, mit Stroh zu Häckerling geſchnitten, und überdiß noch mit Rüben, Kartoffeln ꝛc. vermiſcht, gefüttert werden. Oefteres Salzreichen mit Wachholder-Beeren vermiſcht iſt noch beſonders zu empfehlen.

Die Königl. Oberämter werden angewieſen, für die möglichſt ſchleunige und allgemeine Bekanntmachung des gegenwärtigen Erlaſſes, ſo wie für den Vollzug der in demſelben enthaltenen Anordnungen pflichtmäßig zu ſorgen.

Stuttgart den 8. November 1824.

Schmidlin.

---

†) Erlaß des Min. des Innern an die Kreis-Regierung zu —, die Anſprüche der Schullehrer auf doppelte Gemeinde-Nutzungen betreffend,

vom 11. November 1824.

---

## 2719.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. das Wallfahrten in ausländiſche Orte,

vom 11. November 1824 [314]).

---

## 2720.

Bekanntmachung der mediziniſchen Fakultät in Tübingen, die Prüfungen der Wundärzte erſter, zweiter und dritter Claſſe, der Geburtshelfer und der Apotheker aus dem Donau- und Schwarzwald-Kreis betr.,

vom 23. November 1824 [315]).

---

†) Volksſchulgeſetze S. 444.

314) Regierungsregiſtr. Erneurung der Verf. vom 17. Oct. 1811.

315) Regbl. S. 926. S. Verf. vom 14. Oct. 1830.

## 2721.

### Miniſterialerlaß, betreffend die Freiheit der Bereitung und des Verkaufs von Taback,

vom 24. November 1824 [316]).

Der K. Geheime Rath hat auf das — von dem Weber N. in N. im Recurswege an ihn gebrachte Geſuch, ſowohl aus von ihm gepflanzten als auch aus anderwärts erkauften Tabaksblättern Schnupf- und Rauchtabak verfertigen und denſelben Centner- und Pfundweiſe im In- und Ausland verkaufen zu dürfen, unterm 24. Nov. 1824 (Nro. 7317) erkannt: „Da aus den bei den Ar„chiven des Departements des Innern und der Finanzen vorge„fundenen Acten ſich ergeben habe, daß die Tabakszubereitung ſo„wohl, als der Verkauf des auf ſolche Art erzeugten Fabrikats, „nach der General-Verordnung vom 15. Febr. 1743, welche nach „Aufhebung der in den Jahren 1758 und 1808 eingeführten Ta„baks-Monopol-Einrichtungen wieder in Wirkſamkeit getreten, als „ein unter der allgemeinen Gewerbefreiheit begriffener und je„dem zu Treibung eines bürgerlichen Gewerbs fähigen Staats„bürger offen ſtehender Nahrungszweig anzuſehen ſey, ſo ſey kein „Grund vorhanden, das Geſuch des Recurrenten zurückzuweiſen.“

## 2722.

### Erlaß des Miniſt. des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die öffentliche Belobung rühmlicher Handlungen,

vom 2. Dezember 1824 [317]).

In Beziehung auf die öffentlichen Bekanntmachungen der Belobung oder der Belohnung ſolcher Individuen, welche durch beſonders thätige Hülfe-Leiſtung bei Feuersbrünſten, durch Rettung von Menſchen vom Ertrinken ꝛc. ſich ausgezeichnet haben, ſieht man ſich veranlaßt, folgende allgemeine Vorſchriften zu ertheilen:

1) die K. Oberämter, welche dergleichen Bekanntmachungen

316) Norm.-B. des Miniſt. des Innern. S. Verf. vom 20. Februar 1830.

317) Norm.-B. des Miniſt. des Innern. Die Inſertionsgebühren für ſolche öffentliche Belobungen, wie ſie in den ſchwäb. Merkur eingerückt werden, übernimmt die Staatscaſſe; nicht aber die Koſten der Inſerate in die Localintelligenzblätter. Uebrigens ſollen zu Beſchränkung des Aufwandes ſolche Bekanntmachungen im ſchwäb. Merkur in der Regel von Seite des Miniſteriums ſelbſt erfolgen. Miniſt.-Erlaß vom 1. Novbr. 1830. S. Erlaß v. 14. Dezbr. 1832.

in der Regel beſorgen, haben in denſelben jedesmal auszudrücken, ob die Belobung und beziehungsweiſe Belohnung ſich auf eine Verfügung der Kreis=Regierung, oder auf eine Verfügung des Miniſteriums, oder auf eine höchſte Entſchließung Seiner Majeſtät des Königs gründe.

2) Bei den Bewilligungen von Gnaden=Geſchenken aus dem allgemeinen Gratialienfonds iſt der Betrag derſelben in der öffentlichen Bekanntmachung nur dann beſonders anzuführen, wenn er ſich auf die Summe von 50 fl. oder darüber beläuft; bei einem Betrag unter dieſer Summe iſt neben der öffentlichen Belobung blos im Allgemeinen eines verwilligten angemeſſenen Geld=Geſchenks zu erwähnen.

Die Kreis=Regierung hat nun hiernach die Oberämter des N. Kreiſes ſogleich zu inſtruiren.

---

## 2723.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Richtigſtellung der Medicinal=Gewichte betreffend,

vom 14. Dezember 1824 [318]).

---

Da zur Anzeige gekommen iſt, daß bei den Medicinal=Viſitationen in mehreren Apotheken Gewichte vorgefunden worden ſind, welche zwar mit Pfechtzeichen des Hirſchhorns verſehen, demungeachtet aber zu leicht waren, und da die erforderliche möglichſte Genauigkeit in Richtigſtellung der Medicinal=Gewichte am ſicherſten dadurch erreicht werden kann, wenn nur eine Behörde ſich damit zu beſchäftigen hat, ſo wird hiemit verfügt, wie folgt:

1) Für die Zukunft hat das Pfechtamt in Stuttgart ausſchließlich die Befugniß und die Verpflichtung, die Medicinal=Gewichte im Lande zu berichtigen.

Die unter deſſen Aufſicht von einem beeidigten Pfechter gepfechteten Medicinal=Gewichte ſind von dem Pfechtamte noch beſonders unter Zuziehung eines von dem Medicinal=Collegium zu bezeichnenden hieſigen Apothekers nach den vorgeſchriebenen Normal=Gewichten mit aller Sorgfalt zu prüfen, und wenn ſie richtig erfunden werden, ſo iſt die Schachtel, in welcher ſie zum Verkauf ausgeſetzt zu werden pflegen, mit dem Stadt=Siegel und mit der Aufſchrift zu verſehen:

Controllirt von dem Pfechtamt zu Stuttgart.

Die unrichtig erfundenen Gewichte hingegen ſind zur Berichtigung zurück zu geben.

2) Für das Pfechten iſt je von einer 35 Gewichtſtücke (zuſam=

---

318) Reg.=Blatt S. 939. Vergl. Verordn. v. 22. Juni 1812.

men 1/4 Pfd.) enthaltenden Schachtel dem beeidigten Pfechter eine Gebühr von 24 kr., für die Controlle dem ſtädtiſchen Pfechtamt eine Gebühr von 6 kr. von jeder Schachtel zu entrichten.

3) Nur die auf jene Weiſe gepfechteten und für richtig erkannten Medicinal-Gewichte dürfen künftig in den Apotheken des Landes gebraucht und in dem Handel für das Inland geführt werden.

4) Die Oberamtsärzte werden ausdrücklich dafür verantwortlich gemacht, daß ſie auf die Richtigkeit der Medicinal-Gewichte in den Apotheken ihres Bezirks die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit verwenden, und hierin kein Verſäumniß ſich zu Schulden kommen laſſen.

5) Sollte vom 1. Januar künftigen Jahrs an in einer Apotheke ein Medicinal-Gewicht vorgefunden werden, das nicht auf vorſtehende Weiſe richtig geſtellt, und entweder zu leicht oder zu ſchwer iſt, ſo iſt der im Falle befindliche Apotheker deshalb zur Verantwortung und zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Stuttgart den 14. December 1824.

Schmidlin.

---

## 2724.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Einführung von Bau-Protokollen bei Brücken- und Waſſerbauten betreffend (mit einer Beilage und einer Unter-Beilage), vom 17. Dezember 1824 [319]).

Die letzte Ueberſchwemmung und deren zerſtörende Wirkungen beſonders auf die Brücken, größere Dohlen, Ufermauern und andere die Flüſſe und größeren Bäche unmittelbar berührende Bauwerke, haben auf's Neue dargethan, wie höchſt nöthig es iſt, daß dieſe nach Zweck und Geldwerth in der Regel ſehr wichtigen Bauwerke einer fleißigeren, aufmerkſamen und verſtändigen Aufſicht unterſtellt werden, damit jede kleinere Beſchädigung in ihrem Entſtehen entdeckt und alsbald reparirt, und ſomit größeren Beſchädigungen oder gänzlichem Einſturze vorgebeugt werden könne.

Zur Erleichterung dieſer Aufſicht (über deren zweckmäßige Behandlung die Polizei- und Baubeamten demnächſt beſondere Inſtruktionen erhalten werden) ſo wie zu richtiger Beurtheilung der im Augenblick der Gefahr zu ergreifenden Maßregeln iſt es weſentlich nothwendig, die natürliche oder künſtliche Gründung jener Bauwerke mit größerer Zuverläßigkeit zu kennen, als dieß wenigſtens bei den ältern und zum Theil bei den wichtigſten derſelben der Fall iſt.

---

319) Reg.-Blatt S. 981.

Um dieſem ſehr fühlbaren Mangel allmählich abzuhelfen, findet man ſich veranlaßt, andurch die Anordnung zu treffen, daß künftig bei jedem Brückenbau, ſo wie bei jedem größeren Dohlen- oder Ufermauer-Bau, ohne Unterſchied, ob ſolcher auf Staatskoſten oder auf Rechnung von Gemeinde- und Korporations-Kaſſen vorgenommen wird, ein ordentliches Bau-Protokoll geführt, und in dieſem alles in obiger Beziehung Wiſſenswerthe eingetragen, insbeſondere aber nöthigenfalls unter Beifügung erläuternder Handzeichnungen bemerkt werde:

A. der mittlere und der bekannte niedrigſte Waſſerſtand, von welchem der erſtere als Normalfläche für alle Tiefen- und Höhen-Maße, und der letztere als Normale für die Holzgründungen zu dienen hat, deren in der Regel keine weniger als

zwei Schuh

unter dem niedrigſten Waſſer angelegt werden ſoll.

In Ermanglung einer ordentlichen Pegel-Einrichtung iſt jener mittlere Waſſerſtand noch vor dem Angriff der Arbeit durch einen Eichpfahl zu bezeichnen, und deſſen Höhe ſofort nach vollendetem Bau an einem ſchicklichen unwandelbaren Theil deſſelben auf möglichſt dauerhafte Weiſe zu bemerken.

B. Ob und welcher natürliche Grund den Bau trägt,

a) auf welche Art derſelbe in Abſicht auf ſeine Tüchtigkeit
durch Nachgrabung,
durch Pfahl-Einrammungen oder
durch Bohr-Verſuche
erforſcht worden;

b) von welcher Beſchaffenheit derſelbe erfunden wurde, und

c) wie tief (unter dem mittleren Waſſerſtand) die Oberfläche deſſelben gelegen war.

C. Ob eine künſtliche Gründung Statt fand,

a) ob mit oder ohne Fangdamm.

b) ob in waſſerdichten Käſten oder auf Faſchinaden,

c) ob mit einem einfachen Schwellenroſt, oder

d) mit einem Pfahlroſt,

e) von welcher Holzgattung, in welcher Stärke, und in welcher Eintheilung die Röſte gezimmert und angefertigt,

f) ob ſie ausgepflaſtert, mit eichenen, tannenen oder forchenen Dielen belegt oder nur ausgefüllt wurden,

g) ob die Pfahlröſte mit Spundwänden umgeben, und wie dieſe ausgeführt wurden,

h) wie die Pilotirungen (im Fall ſolche durch die Oertlichkeit gefordert wurden) vollzogen worden ſeyen.

Für dieſen letzteren als den wichtigſten Theil des ganzen Protokolls iſt die nähere Vorſchrift in der beiliegenden Tabelle gegeben, welche in jedem eintretenden Falle nach allen Rubriken pünktlich auszufüllen iſt.

D. Welche Struktur dem aufliegenden Gemäuer gegeben wurde,

a) ob und in welchem Verhältniß mit durchlaufenden Quaderſchichten, oder
b) mit einer Quader-Bekleidung und gemauertem Kern.

Außer dieſen hier beſonders ausgehobenen Punkten iſt in das Bau-Protokoll alles dasjenige aufzunehmen, was für die künftige Beobachtung und Behandlung des Bauwerks nur einigermaßen von Wichtigkeit ſeyn kann.

Der für das betreffende Bauwerk beſtellte Bauführer iſt mit der Führung des Bau-Protokolls zu beauftragen, und für deſſen Richtigkeit verantwortlich zu machen.

Nach Vollendung des Baues iſt das Bau-Protokoll mit den zugehörigen Bauplanen, Bau-Ueberſchlägen, Bau-Akkorden, dem Uebernahms-Protokoll, der Meß- und Garantie-Urkunde und mit dem richtig geſtellten Koſten-Verzeichniß der für die Dekretur des letztern zuſtändigen Behörde vorzulegen, und bei Gemeinde- und Stiftungs-Bauten von dem Orts-Vorſtande, bei Staats-Bauten aber von der Kreis-Regierung aufzubewahren. Eine Abſchrift des Bau-Protokolls wird im erſtern Falle bei dem Oberamt und der Kreis-Regierung, in dem letztern bei der Weg-Inſpektion und dem Orts-Vorſtande niedergelegt.

Stuttgart den 17. December 1824.

Schmidlin.

---

Beilage

(Name des Orts.)

Oberamts . . . . . . . .

Straße von . . . . . nach . . . . . .

. . . . . . . . . . Bau

. . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . .

## Tabelle

über die nach beiliegenden Planen eingerammten Pfähle,

mit . . . . . Unterbeilagen

von Nro. 1 bis . . . .

---

| Der einzurammenden Pfähle | | | | | | | | | Des Rammklozes | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nummer. | Holzgattung. | Länge vor dem Einrammen | | Stärke 2′ über der Spitze. | | Mit oder ohne Schuh. | Gewicht der Schuhe. | | Gewicht. | | mittl. Fallhöhe. | |
| | | Schuh. | Zoll. | Schuh. | Zoll. | | Pfund. | Loth. | Pfund. | Loth. | Schuh. | Zoll. |
| (Nach der beiſpielsweiſe beiliegenden Zeichnung.) | | | | | | | | | | | | |

| Mannſchaft. | | Zahl der Hizen (à 20 Schläge) bis zum Stehen des Pfahles. | Abſchnitt vom Pfahl. | | Reſt von der Spitze bis unter die Roſtſchwelle. | | wovon | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | im Grund. | | außer dem Grund. | | |
| am Zug. | an der Lade. | | Schuh. | Zoll. | Schuh. | Zoll. | Schuh. | Zoll. | Schuh. | Zoll. | |
| | | | | | | | | | | | |

Unter-Beilage Nro.

Plan für die Pilotirung zu dem II. Mittel-Pfeiler an der (Nekar-) Brücke bei N. N.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | (1) | | |
| | (2) | (3) | (4) | |
| (5) | (6) | (7) | (8) | (9) |
| (10) | (11) | (12) | (13) | (14) |
| (15) | (16) | (17) | (18) | (19) |
| (20) | (21) | (22) | (23) | (24) |
| (25) | (26) | (27) | (28) | (29) |
| (30) | (31) | (32) | (33) | (34) |
| (35) | (36) | (37) | (38) | (39) |
| (40) | (41) | (42) | (43) | (44) |
| (45) | (46) | (47) | (48) | (49) |
| (50) | (51) | (52) | (53) | (54) |
| (55) | (56) | (57) | (58) | (59) |
| (60) | (61) | (62) | (63) | (64) |

†) Königl. Verordnung, die Errichtung einer Straf-anſtalten-Commiſſion betreffend,

vom 21. Dezember 1824.

## 2725.

Erlaß des Miniſteriums des Innern, die beſondere Belohnung der erſten Orts-Vorſteher für Verrichtungen bei dem Steuerſatz, dem Untergang und der Feuerſchau betreffend,

vom 30. Dezember 1824 [320]).

## 2726.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. eine Uebereinkunft mit der Großherzogl. Badiſchen Regierung wegen wechſelſeitiger unentgeltlicher Verpflegung unbemittelter Staats-Angehörigen,

vom 30. Dezember 1824 [321]).

In Beziehung auf den Erlaß vom 2. September d. J. die einſtweilige Einſtellung des Erſatzes der auf dieſſeitige Staatsan-

†) Reg.-Blatt v. 1825. S. 1. S. Gerichtsgeſetze. Dieſer unter dem Juſtiz-Miniſt. ſtehenden Commiſſion iſt auch ein Rath aus dem Departement des Innern beigegeben. S. Bekanntm. v. 13. Dezbr. 1827.

320) Erg.-Band z. Reg.-Blatt S. 159. S. Verordn. vom 22. Febr. 1841.

321) Erg.-Band des Reg.-Blatts S. 192. S. Erlaß vom 16. Jan. 1834.

gehörige im Großherzogthum Baden verwendeten Cur- und Verpflegungs-Koſten betreffend, wird die Regierung weiter benachrichtigt, daß vermöge einer Mittheilung des K. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten die Großherzoglich Badiſche Regierung durch ihre Geſandtſchaft die Erklärung gegeben hat, daß in Zukunft alle unbemittelte dieſſeitige Angehörige, welche unvermuthet innerhalb der Gränzen des Großherzogthums Baden erkranken, auf Koſten der Local-Stiftungen oder Gemeinden, die es betreffe, verpflegt werden würden, während hingegen den außerhalb ihrem Wohnorte erkrankten Bemittelten die Verbindlichkeit des Erſatzes der Verpflegungs-Koſten obliege. Die Geſandtſchaft hat dabei, in der Hoffnung, daß die dieſſeitigen Behörden werden in vorkommenden Fällen die Erſatzleiſtung aus dem Vermögen der Bemittelten bewirken, die Gegenſeitigkeit zugeſichert.

Hienach wird nun die Regierung angewieſen, die Anordnung zu treffen, daß unbemittelte Großherzoglich Badiſche Unterthanen, welche in dieſſeitigen Orten einen Unfall erleiden, ſo lange bis ſie in ihre Heimath gebracht werden können auf Rechnung der Ortsſtiftungen oder der Gemeinde geheilt und verpflegt, die Koſten aber von badiſcher Seite nicht zurückgefordert werden, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß die Gegenſeitigkeit zu beobachten ſei. In ſo weit hingegen die eigenen Mittel ſolcher auswärts Erkrankten hinreichen, iſt aus denſelben der Heilungs- und Verpflegungs-Aufwand wechſelſeitig zu erſtatten. Dabei verſieht man ſich übrigens, daß in der Sorge für dergleichen Unglückliche in keinem Fall eine Verabſäumung erſcheine, als worauf die Regierung zu ſehen, und gegen Verhoffen vorkommende Contraventionsfälle ernſtlich zu rügen hat.

---

### †) Erlaß des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den katholiſchen Kirchenrath, betreffend die Diſpenſation von dem Ehehinderniſſe der Trauerzeit,

vom 3. Januar 1825.

---

### 2727. Verfügung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, die Abzugs-Verhältniſſe gegen Rußland betreffend,

vom 4. Januar 1825 [322]).

---

Da durch eine mit der Kaiſerl. Ruſſiſchen Regierung abgeſchloſſene Uebereinkunft, worüber die gegenſeitigen Erklärungen am

---

†) Erg.-Bd. zum Reg.-Blatt S. 322. S. kath. Kirchengeſetze.

322) Reg.-Blatt S. 16. Nach einer Erläuterung vom 5. Mai 1825. bezog ſich dieſe Uebereinkunft nicht auf das Königreich Polen. S. jedoch Bekanntm. vom 10. Sept. 1832.

31. Oktober des vorigen Jahrs zu St. Petersburg ausgewechſelt worden ſind, der Erbſchaft-Abzug zwiſchen den beiderſeitigen Staaten in der Art aufgehoben worden iſt, daß derſelbe nicht nur in allen künftigen, ſondern auch in den früher eingetretenen Fällen, ſoweit die Staatskaſſe ihn an gedachtem 31. Oktober vorigen Jahrs nicht bereits wirklich bezogen hatte, nicht mehr erhoben werden ſolle: ſo wird ſolches hiemit unter Beziehung auf die Landes-Ordnung Tit. IV. und die Inſtruktion vom 12. Juli 1823 zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 4. Januar 1825.

Beroldingen. Schmidlin.

---

## 2728.

### Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes an das K. Oberamt N., betreffend die gegenſeitige Aushülfe der Oberämter und Oberamts-Gerichte mit Gefängnißlocalen,

vom 12. Januar 1825 323).

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 13. v. Mts. gnädigſt verfügt haben, daß für den Fall der Ueberfüllung der oberamtsgerichtlichen Gefängniſſe dem Oberamts-Gericht auf deſſen an das Oberamt zu erlaſſende Requiſition, auch die Verfügung über die polizeilichen Gefängniſſe nach Bedürfniß zugeſtanden werden, und ebendieſes im umgekehrten Fall nicht weniger ſtattfinden ſoll, ſo wird das K. Oberamt zur Nachachtung hievon in Kenntniß geſetzt.

Reutlingen den 12. Januar 1825.

Auf beſondern Befehl.

---

## 2729.

### Miniſterial-Erlaß an die 4 Kreis-Regierungen, betr. die Erſtattung einer Anzeige von bedeutenden Unglücksfällen an das Miniſterium,

vom 24. Januar 1825 324).

Da dem Miniſterium des Innern in mehrfacher Beziehung daran gelegen iſt, von allen in's Große gehenden Unglücksfällen

---

323) Oberamts-Regiſtratur.

324) Normal.-Buch des Miniſter. des Innern. Vergl. Signatur v. 18. Juni 1807. Bekanntm. vom 2. Januar 1817.

z. B. Ueberſchwemmungen, Froſt- und Hagel-Schäden u. dgl. auf möglichſt kurzem Wege in zuverläßige Kenntniß geſetzt zu werden, ſo erhält die ꝛc. ꝛc. den Auftrag, die ihr untergeordneten Oberämter anzuweiſen, von dergleichen Naturereigniſſen und deren mehr oder minder verderblichen Folgen für die einzelnen Oberamts- und Gemeinde-Bezirke jedesmal mit nächſter Poſt, in ganz außerordentlichen Fällen aber durch Laufzettel oder Poſtillons eine zwar ſummariſche, jedoch möglichſt getreue Beſchreibung hieher einzuſenden.

Förmliche, ohnehin ſtets unzuverläßige Berechnungen des erlittenen Schadens werden nicht erwartet. Dagegen verſieht man ſich zu den K. Oberämtern, daß ſie ſich jeder, einer öffentlichen Stelle unwürdigen Uebertreibung enthalten, und vielmehr durch einfache ungeſchminkte Erzählung der Thatſachen das Miniſterium in den Stand ſetzen werden, die relative Größe der erlittenen Verluſte und die zum Beſten der Verunglückten dienlichen Maaßregeln mit Sicherheit zu beurtheilen.

---

## 2730.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die periodiſche Wiederholung einer Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellung betr.,

vom 26. Januar 1825 [325]).

---

Durch die erfreulichen Reſultate der im verfloſſenen Spätjahre eröffneten Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellung haben Seine Königl. Majeſtät Sich veranlaßt gefunden, die Fortſetzung dieſes Inſtituts in der Art anzuordnen, daß künftig von drei zu drei Jahren eine öffentliche Ausſtellung der gelungenſten vaterländiſchen Kunſt und Induſtrie-Produkte in der hieſigen Reſidenz Statt finden und die nächſte Ausſtellung dieſer Art im Monat April 1827 eröffnet werden ſoll.

Indem man ſolches allen Freunden und Beförderern des vaterländiſchen Kunſtfleißes, insbeſondere aber den Künſtlern, Fabrikanten und Gewerbsleuten vorläufig eröffnet, findet man ſich veranlaßt, über den Zweck, den Umfang und die Benützung dieſer Ausſtellungen Folgendes hinzuzufügen.

Nach den eigenthümlichen Verhältniſſen unſeres Vaterlandes kann der Zweck dieſer Anſtalt weder in nutzloſer Oſtentation, noch in der Befriedigung müßiger Schauluſt, ſondern vielmehr nur darin geſucht werden, daß die vorzüglichen Erzeugniſſe des vaterländiſchen Kunſtfleißes im Ganzen wie in ſeinen einzelnen Zweigen in Ueberſicht gebracht, einer möglichſt vielſeitigen Prüfung und dem Urtheil

---

325) Regbl. S. 65.

Dienſtjournals, oder der dem Gefangenen ausnahmsweiſe mitgegebene ſonſtige Begleiter durch Vorlegung der zurückgebrachten Beſcheinigung ſich über die geſchehene Ablieferung deſſelben ausgewieſen hat.

In der dreizehnten Kolonne ſind ſämtliche auf die Verpflegung, Verwahrung und Fortſchaffung des Gefangenen verwendete Koſten nach den unten (§. 4 und 9) folgenden Rubriken ſpeziell einzutragen.

Unter den Bemerkungen in der letzten Kolonne endlich ſind hauptſächlich die Gründe, warum etwa das Gefängniß außer der gewöhnlichen Zeit geheitzt (§. 7), der Gefangene länger als über Mittag oder über Nacht aufgehalten (§. 8.), oder ein ausserordentlicher Aufwand (§. 10 bis 13) auf ſeinen Transport verwendet worden iſt, näher anzugeben. Ebenſo iſt es darin anzuführen, wenn der Gefangene mit einem andern unter einer früheren Nummer eingetragenen Gefangenen gleichzeitig in einem und demſelben Gefängniſſe verwahrt und transportirt wurde (§. 5 und 7).

3) Der paſſirliche Aufwand auf dem Transport eines Gefangenen zerfällt in den ordentlichen und außerordentlichen.

4) Der ordentliche umfaßt

a) das Einſchließ- und Wartgeld,
b) das Koſtgeld,
c) das Einheitzgeld.

5) Für das Oeffnen und Abſchließen des Gefängniſſes, für das Räuchern und Reinigen deſſelben, für die Anlegung von Feſſeln, wenn ſolche Statt findet, und für alle perſönliche Bemühungen mit den Gefangenen hat der Gefängnißwärter bis auf weitere Verfügung

über Mittag ſechs Kreuzer,
über Nacht zwölf Kreuzer

Einſchließ- und Wartgeld anzuſprechen, bei längerem Aufenthalte gebührt ihm auf jeden weiteren Tag blos ein Wartgeld von vier Kreuzern [285]).

---

285) Durch Erlaß des Miniſt. d. Innern v. 16. Aug. 1824. (Normalb. des Miniſt.) dahin erläutert daß:

zu a) die Anrechnung zu 6 kr. nur dann eintrete, wenn die Ankunft des Gefangenen Vormittags, und ſein weiterer Transport am Nachmittag deſſelben Tags ſtattfand, daß

zu b) die Anrechnung von 12 kr. nicht nur in dem Fall, wenn der Gefangene Nachmittags ankam, und am Vormittag des nächſtfolgenden Tags weiter transportirt wurde, ſondern auch in dem weitern Fall, wenn er Vormittags ankam, und am Vormittag des nächſtkommenden Tags weiter geführt wurde, oder wenn er Nachmittags anlangt, hingegen erſt am Nachmittage des nächſtfolgenden Tags ſeine Weiterſchaffung bewirkt werden konnte Platz greifen, endlich daß

zu c) die Anrechnung von 4 kr. in Verbindung mit 12 kr. auf gleiche Weiſe zuläßig ſei, wenn der Gefangene einmal über Nacht und zweimal über Mittag, oder wenn er zweimal über Nacht und einmal über Mittag ſich aufhielt, und daß bei noch längerem Aufenthalt je ein weiterer

Wenn mehrere Perſonen gleichzeitig transportirt, und in einem und demſelben Gefängniſſe untergebracht werden, ſo paſſirt das Einſchließ- und Wartgeld nur einfach.

Das in Ermanglung von Fourrituren erforderliche Stroh iſt als Theil der Ausrüſtung des Gefängniſſes von der Kaſſe, welche das Gefängniß unterhält, anzuſchaffen, mithin unter dem Einſchließ- und Wartgeld nicht mitbegriffen [286]).

6) Die Vergütung für die Verköſtigung der Gefangenen auf dem Transport wird bis auf weitere Verordnung

bei Erwachſenen

über Mittag auf vier Kreuzer,

über Nacht ſamt Frühſtück auf zehn Kreuzer,

folglich täglich auf vierzehn Kreuzer,

bei Kindern unter zehn Jahren auf die Hälfte feſtgeſetzt.

Für dieſes Koſtgeld iſt den Gefangenen

als Mittageſſen eine Suppe und ein halbes Pfund Brod,

als Nachteſſen einfache warme Hausmannskoſt, und

als Frühſtück Suppe oder Branntwein je mit einem halben Pfund Brod abzureichen.

---

Mittag, und eine weitere Nacht zuſammen für einen weiteren Tag, wofür dem Gefangenwärter je weitere 4 kr. gebühren, gerechnet werden, ein einzelner weiterer Mittag, oder eine einzelne weitere Nacht aber nicht in Betracht komme.

286) Abgeändert durch folgende Miniſt. Verfügung vom 28. Juni 1827. (Reg.-Blatt S. 248.)

Um das Regulativ für die Koſten der Gefangenen-Transporte mit den Beſtimmungen über die Koſten des Unterſuchungs- und Straf-Verfahrens der Verwaltungs-Behörden in gehörigen Einklang zu ſetzen, ſieht man ſich veranlaßt, der Inſtruktion vom 28. Juni 1824, zu Vollziehung des Geſetzes, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend, (Reg.-Blatt von 1824, S. 405 ff.) Folgendes nachzutragen:

1) Das periodiſch zu erneuernde Lagerſtroh iſt in den Stations-Gefängniſſen vom 1. Juli d. J. an, eben ſo wie in allen übrigen Gefängniſſen, von dem Gefängnißwärter um das ihm ausgeſetzte Einſchließ- und Wartgeld anzuſchaffen (§. 5 der Inſtruktion).

2) Je nach Bekanntmachung der alljährlichen Taxe für die Koſt und die Heizung bei den Unterſuchungs- und Straf-Gefangenen, für heuer aber ſogleich nach Erſcheinung gegenwärtiger Verfügung, iſt von den Kreis-Regierungen zu erwägen, ob nicht, unter Berückſichtigung der Verſchiedenheit, welche in der Art der Koſtreichung, in der Beſchaffenheit des Lokals, und in der häufigen Unterbrechung des Heizens liegt, auch das Koſt- und Einheizgeld für die Gefangenen-Transporte einer Abänderung zu unterwerfen ſeyn möchte.

Das Ergebniß dieſer Reviſion iſt jedesmal dem Miniſterium des Innern zur Genehmigung und gleichfallſigen Bekanntmachung vorzulegen (§. 6 und 7 der Inſtruktion).

3) Im Uebrigen bleibt es hinſichtlich des Aufwands auf die Gefangenen-Transporte durchaus bei dem Inhalte der Inſtruktion vom 28. Juni 1824.

Stuttgart den 28. Juni 1827. Schmidlin.

7) Vom 15. Oktober bis zum 15. April findet die Heitzung des Gefängniſſes als Regel Statt. Außer dieſer Zeit iſt ſie nur auf ausdrückliche Anordnung der den Transport beſorgenden Behörde bei außerordentlicher Witterung zuläſſig.

Das dafür anzurechnende Einheitzgeld richtet ſich nach den örtlichen Preiſen, und wird von den Kreis-Regierungen für jeden Oberamts-Bezirk beſonders feſtgeſetzt werden [287]).

Werden mehrere Gefangene gleichzeitig in einem und demſelben Gefängniſſe verwahrt, ſo darf das Einheitzgeld nur bei Einem derſelben angerechnet werden.

8) In der Regel ſoll ein Gefangener nicht länger als höchſtens über Mittag oder über Nacht auf einer Ablöſungs-Station aufgehalten werden.

Wenn indeſſen der zum Begleiter beſtimmte Landjäger abweſend iſt, jedoch innerhalb der nächſten 24 Stunden zurückerwartet wird, oder ein Sonn- oder Feſttag einfällt, oder der Gefangene von einer Krankheit befallen wird, welche die Weiterſchaffung deſſelben nicht räthlich macht, ſo iſt die Ausſetzung des Weitertransports bis nach Hebung dieſer Hinderniſſe geſtattet.

In Zwiſchenſtationen, wo der Gefangene weder über Mittag noch über Nacht verweilt, fällt jede Anrechnung eines ordentlichen Aufwands weg.

9) Zu dem außerordentlichen Aufwande auf einzelne transportirte Gefangene iſt derjenige zu rechnen, welchen
a) ihre ärztliche oder wundärztliche Behandlung,
b) ihre beſondere Bewachung,
c) die Beigebung eines andern Begleiters als eines Landjägers,
d) die Verwilligung einer Fuhr
verurſachen ſollte.

10) Was die ärztliche oder wundärztliche Behandlung betrifft: ſo ſind diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche vermöge ihrer Anſtellung die armen Orts-Angehörigen unentgeldlich zu behandeln haben, verbunden, auch den auf dem Transport zufällig erkrankten Gefangenen unentgeldliche Hülfe zu leiſten; vorbehältlich jedoch ihrer perſönlichen Anſprüche an diejenigen derſelben, welche die Mittel beſitzen, ſie für ihre Bemühung zu belohnen.

Ihr etwaiger Reiſe-Aufwand, ſo wie die Belohnung des in

287) Nach der Bekanntm. vom 31. März 1828 Reg.-Blatt S. 174. auf die gleiche Summe, wie bei den Unterſuchungs- und Strafgefangenen feſtgeſetzt, jedoch mit der nähern Beſtimmung, daß
a) der ununterbrochene Aufenthalt eines Gefangenen über Mittag und über Nacht einem vollen Tage gleich zu achten
b) in dem Falle, wenn der Gefangene nur über Mittag in Verwahrung gehalten wird, die Hälfte der täglichen Gebühr anzurechnen iſt, und
c) da, wo der Gefangene nur über Nacht eingeſchloſſen wurde, drei Viertheile des für den Tag feſtgeſetzten Betrags dem Gefangenwärter zu vergüten ſind.

Ermanglung eines Armen=Wundarztes etwa berufenen unbeſoldeten Chirurgen, desgleichen die verordneten Medikamente ſind nach der jeweiligen Taxe zu berechnen.

Die über dieſe Anrechnungen zu verfaſſenden Zettel ſind der Behörde, welche das Gefangenen=Transport=Regiſter führt, zu Belegung deſſelben zuzuſtellen.

11) Sollte eine beſondere Bewachung des Gefangenen nöthig ſeyn, ſo paſſiren für den Wächter auf eine Nacht dreißig Kreuzer.

Dieſe Anrechnung fällt jedoch weg, wenn die Bewachung durch die ohnedies aufgeſtellte Polizeiwache beſorgt wurde.

12) Nur, wenn entweder innerhalb der nächſten 24 Stunden vorausſichtlich über keinen Landjäger oder nicht über die erforderliche Zahl von Landjägern verfügt werden kann, oder ein Entweichungs=Verſuch oder Widerſetzlichkeit des Gefangenen die Unterſtützung des Landjägers durch Begleitungs=Mannſchaft nöthig machen, iſt die Begleitung der Gefangenen durch einen anderen als einen Landjäger geſtattet [288]).

Ein ſolcher Begleiter hat auf die Stunde Wegs hin und her zwölf Kreuzer anzuſprechen.

13) Sollte der Zweck der Sicherſtellung des Transports oder die körperliche Beſchaffenheit des Gefangenen ſeine Weiterbeförderung auf einem Wagen (oder Karren) nöthig machen, ſo hat die Orts=Gemeinde die dazu erforderliche Frohnfuhr in der Regel mit einfacher, wegen beſonderer Gründe aber mit doppelter Beſpannung zu ſtellen, wofür ihr die nach amtlicher Beurkundung jedesmal regulirte Amts=Vergleichungs=Taxe vergütet wird.

Für mehrere gleichzeitig auf gleichem Wege zu Wagen zu transportirenden Gefangenen iſt nur die Anrechnung eines einzigen Wagens geſtattet [289]).

---

288) S. Verf. v. 8. Juni 1840.

289) Zu Ergänzung dieſer Beſtimmung wurde am 26. März 1834 nachträglich verfügt:

a) Wenn der Bezirksbeamte oder Ortsvorſteher, welcher den Transport beſorgt, nicht aus eigener Anſchauung die Ueberzeugung gewinnt, daß die körperliche Beſchaffenheit eines Gefangenen ſeine Weiterbeförderung auf einem Wagen oder Karren nöthig mache, ſo hat er vor der Einleitung hiefür ein ärztliches oder wundärztliches Erkenntniß über die Nothwendigkeit einzuholen, und das dießfallſige ſchriftliche Zeugniß dem Transport=Regiſter, beziehungsweiſe dem an die vorgeſetzte Kreis=Regierung zur Zahlungs=Anweiſung einzuſendenden Auszuge aus ſolchem anzuſchließen.

b) Iſt ein Arzt oder Wundarzt im Orte, welcher vermöge ſeiner Anſtellung die armen Ortsangehörigen unentgeldlich zu berathen hat, ſo iſt dieſer, außerdem aber ein anderer im Orte befindlicher Arzt oder Wundarzt, zu dem Erkenntniſſe und zu Ausſtellung des Zeugniſſes aufzufordern.

Der Erſtere hat hiefür keine Anrechnung zu machen, vorbehältlich jedoch ſeiner perſönlichen Anſprüche an den Gefangenen, wenn ſolcher die Mittel beſitzt, ihn zu belohnen. Ein anderer Arzt oder Wundarzt hat für

14) Je nach Verfluß eines Vierteljahrs haben die Oberämter zum Behuf der Uebernahme der aufgelaufenen Koſten auf die Staatskaſſe aus den Gefangenen-Transport-Regiſtern ihres Bezirks Auszüge fertigen zu laſſen, welche die erſte, zweite, dritte, achte, dreizehnte und vierzehnte Kolonne umfaſſen.

Ausgenommen hievon ſind diejenigen Regiſter, welche in den ſtandesherrlichen Polizei-Amts-Bezirken geführt werden, da in letzteren vermöge der K. Deklarationen und Verordnungen die Staatskaſſe von den betreffenden ſtandesherrlichen Rentämtern vertreten wird.

Die Regiſter der ritterſchaftlichen Polizei-Amts-Bezirke ſind nur in ſo weit auszuziehen, als die Koſten nicht vermöge jener K. Deklarationen und Verordnungen der Gutsherrſchaft obliegen; worüber die Oberämter jedesmal ſpezielle Erläuterung ſich ertheilen zu laſſen haben.

Die gedachten Auszüge ſind von denjenigen Behörden, welche die Regiſter geführt haben, zu beglaubigen, mit den etwa eingereichten beſonderen Rechnungen (§. 10) zu belegen, mit der oberamtlichen Beurkundung der Amts-Vergleichungstaxe (§. 13) zu verſehen, ſofort aber mit einem ſummariſchen Koſten-Verzeichniß an die vorgeſetzte Kreis-Regierung je auf den 1. September, 1. December, 1. März und 1. Juni, folglich erſtmals auf den 1. September d. J. einzuſenden.

15) Die Kreis-Regierungen haben für die Sammlung der von den Oberämtern eingeſchickten Koſten-Verzeichniſſe beſorgt zu ſeyn, durch ihre Reviſorate dieſelben prüfen zu laſſen, und ſie mit einer Haupt-Ueberſicht dem Miniſterium des Innern zur Zahlungs-Anweiſung vorzulegen.

Das Ganze iſt jedoch ſo zu beſchleunigen, daß die Haupt-Ueberſicht je im Laufe gedachter Monate bei dem Miniſterium einkomme.

16) Wegen des Regreſſes an diejenigen Gefangenen, welche zu Folge eines gerichtlichen Erkenntniſſes in eine der beſtehenden Straf-Anſtalten eingeliefert worden ſind, werden die Gerichte vom K. Juſtiz-Miniſterium beſonders inſtruirt werden.

Stuttgart den 28. Juni 1824.

Schmidlin.

---

das Erkenntniß und die Ausſtellung des Zeugniſſes die in §. 7. der Min.-Verf. v. 3. Sept. 1829, betreffend die Maasregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen (Reg.-Blatt v. 1829. S. 386.) feſtgeſetzte Gebühr von 12 kr. anzuſprechen, welche wie eine ſonſtige auf den Gefangenen ſich beziehende ärztliche oder wundärztliche Belohnung aus der Staats-Caſſe (in ſtandesherrlichen Polizeibezirken von den ſtandesherrlichen Rentämtern) beſtritten wird, und daher zu dem Ende in das Transport-Regiſter, aus ſolchen aber in das vierteljährlich vorzulegende Koſten-Verzeichniß einzutragen iſt.

†) Edict über die Strafgattungen und Straf-Anſtalten, vom 17. Juli 1824.

## 2702.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Stellen des Departements, Führung von Inventarien über Mobilien bei Kanzleien und Oberämtern betreffend,

vom 17. Juli 1824 [290]).

Um über die bei jeder Kanzleiſtelle vorhandenen Mobilien ꝛc. ꝛc. deren Zuwachs und Abgang eine fortlaufende Ueberſicht zu erhalten, iſt die Führung eines Inventars und beziehungsweiſe Bücher-Catalogs nothwendig.

Das ꝛc. ꝛc. (die,) wird daher beauftragt, in ſofern ein ſolches Inventar nicht bereits daſelbſt beſtehen ſollte, daſſelbe nunmehr nach dem Stande vom 30. Juni d. J. anlegen, bei neuen Anſchaffungen aber jedesmal auf dem zur Zahlungs-Anweiſung vorzulegenden Koſtenzettel die Seite des Inventars, wo der Gegenſtand eingetragen iſt, beiſetzen zu laſſen, indem ohne dieſen Beiſatz jeder Koſtenzettel zurückgewieſen werden müßte. Zugleich hat die Regierung die Anordnung zu treffen, daß auch bei Anſchaffungen von Inventarien-Stücken für die K. Oberämter vom 1. Juli d. J. an die gegebene Vorſchrift beobachtet wird.

## 2703.

### Geſetz über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückſtände,

vom 17. Juli 1824 [291]).

Wilhelm ꝛc.

In Unſerer Verordnung vom 21. Juni 1819. (Staats- u. Regierungsbl. Nro. 39.) die Behandlung der Umlage und des Einzugs der Steuer betreffend, haben Wir Uns vorbehalten, über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückſtände weitere und beſtimmte Vorſchriften zu ertheilen.

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 1182. S. auch Erlaß vom 22. November 1824.
290) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.
291) Regbl. S. 531.

Nach Vollendung der hiezu erforderlichen Vorarbeiten verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. In ſämmtlichen Gemeinden des Königreichs iſt vom 1. Juli 1824 an die Verwaltung der in dem genannten Termin vorhandenen Ausſtände von dem Einzug der laufenden Steuer zu trennen.

In der Regel wird für den Einzug der Ausſtände ein eigener Einbringer beſtellt, es können aber namentlich diejenigen Gemeinden, in welchen entweder eigene Steuer-Einbringer aufgeſtellt ſind, oder die Ausſtände den Betrag einer Jahrsſteuer nicht überſteigen, den Einzug derſelben dem Gemeindepfleger übertragen. Auch letzteren Falls iſt für die Ausſtände eine eigene Caſſe und abgeſonderte Rechnung zu führen.

Art. 2. Der Einbringer wird nach den Beſtimmungen des Verwaltungs-Edikts §. 23. durch den Gemeinderath gewählt, und dem Oberamte zur Beſtätigung und Verpflichtung angezeigt.

Art. 3. Die Belohnung des Einbringers, welche nicht in einem Jahresgehalte, ſondern in einer angemeſſenen Einzugsgebühr beſteht, wird durch den Gemeinderath im Einverſtändniß mit dem Bürger-Ausſchuß unter oberamtlicher Genehmigung feſtgeſetzt. Sie darf den zwanzigſten Theil der baaren Einnahme nicht überſteigen.

Art. 4. Ueber die auf den 1. Juli 1824 vorhandenen Ausſtände wird in jeder Gemeinde durch eine gemeinſchaftliche Deputation des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes ein dreifaches Verzeichniß gefertigt.

In das erſte Verzeichniß werden die uneinbringlichen Ausſtände aufgenommen, unter Anführung der Gründe der Uneinbringlichkeit und der etwaigen Erſatzanſprüche an die Schuldhaften.

Das zweite Verzeichniß begreift die einbringlichen, aber beſtrittenen Reſte mit näherer Bezeichnung der hiebey obwaltenden Anſtände.

Das dritte enthält die einbringlichen unbeſtrittenen Ausſtände mit beſtimmter Erklärung jedes einzelnen Schuldners, in welcher Friſt er ſeine Schuld zu tilgen erbötig ſey.

Art. 5. Auf den Grund dieſer Verzeichniſſe beſchließt der Gemeinderath unter geſetzmäßiger Mitwirkung des Bürgerausſchuſſes

a) über den Durchſtrich der uneinbringlichen Ausſtände und die etwaige Regreßnahme gegen die Schuldhaften,
b) über die gerichtliche Verfolgung der beſtrittenen Ausſtände, über gänzliche oder theilweiſe Verzichtleiſtung auf dieſelben,
c) über die Zahlungstermine für die übrigen Ausſtände, ſowie
d) über die etwa von einzelnen Schuldnern angebotene Capitaliſirung und Verbriefung ihrer Rückſtände.

Art. 6. Den minder bemittelten Schuldnern ſind nach Maßgabe ihrer perſönlichen und ökonomiſchen Verhältniſſe angemeſſene Zahlungsfriſten zu bewilligen, in welchen ſie ihre Rückſtände unbeſchadet ihres nothdürftigen Fortkommens abzuzahlen vermögen.

Dieſe Anſätze ſind alljährlich nach dem Rechnungsſchluß durch den Gemeinderath einer ſorgfältigen Durchſicht zu unterwerfen und nach Befinden der Umſtände, beſonders mit Rückſicht auf den Erndte= und Herbſt=Ertrag, unter Rückſprache mit dem Bürger=Ausſchuß zu mindern oder zu mehren.

Art. 7. Bei dem Eintritt der Verfallzeit (Art. 6.) ſind die Schuldner auf beſtimmte Einzugs=Tage vorzuladen, und, wenn dieſe Mahnung fruchtlos bleibt, durch die geſetzlichen Exekutions=Mittel zur Entrichtung ihrer Schuldigkeiten anzuhalten (Verordn. vom 30. September 1819. Staats= und Regierungsbl. Nro. 68.).

Art. 8. Vor Ablauf der gemeinderäthlich feſtgeſetzten Termine (Art. 6.) kann die Bezahlung des Rückſtandes nur dann gefordert werden, wenn der Beſitz des ſteuerbaren Vermögens durch Vererbung, Vergantung oder ſonſtige Veräußerung verändert wird.

Art. 9. In Erbfällen iſt der Steuer=Rückſtand des Erblaſſers niemals auf einen oder mehrere Erben zu verweiſen, ſondern aus der unvertheilten Erbsmaſſe von der vorhandenen Baarſchaft, oder in Ermanglung derſelben mittelſt Fahrniß= oder Liegenſchafts=Verkaufs baar zu berichtigen.

Art. 10. Bei Gant=Verweiſungen iſt das Intereſſe der Ausſtandskaſſe auf jede mit den Geſetzen vereinbare Weiſe zu wahren.

Art. 11. Bei dem gerichtlichen Erkenntniß über Liegenſchafts=Verkäufe hat der Gemeinderath jedesmal zu unterſuchen, ob und welche Steuer=Rückſtände der Verkäufer zur Gemeindekaſſe ſchuldig ſey, und — nach Befinden der Umſtände — die ganze oder theilweiſe, jedenfalls aber baare Berichtigung derſelben dem Käufer aufzuerlegen.

Art. 12. Alljährlich in dem Monat Januar hat der Einbringer ſein Einzugs=Regiſter dem Gemeinderath zur Einſicht und weiteren Verfügung vorzulegen.

Ein Verzeichniß der bis dahin unberichtigten Ausſtände wird unter der Bemerkung, was hierauf von Gemeinderaths wegen verfügt worden ſey, dem Bürger=Ausſchuß mitgetheilt.

Art. 13. Sollten einzelne Mitglieder der Gemeinderäthe und Bürger=Ausſchüſſe ſelbſt mehr oder minder bedeutende Rückſtände zur Gemeindekaſſe ſchulden, ſo werden dieſelben von ſelbſt darauf bedacht ſeyn, durch gleichbaldige Tilgung jener Rückſtände ſich in den Stand zu ſetzen, bei der Vollziehung vorſtehender Anordnungen mit Unbefangenheit und Nachdruck mitzuwirken. Im entgegengeſetzten Falle ſind obige Beſtimmungen (Art. 6—12.) auch gegen dieſe mit unnachſichtlicher Strenge anzuwenden.

Art. 14. Die eingehenden Ausſtandsgelder ſind, wenn und ſoweit die Gemeinde bei der Amtspflege im Rückſtande haftet, ausſchließlich zu Tilgung dieſer Rückſtände, nach Berichtigung derſelben aber zu Abbezahlung anderer Gemeindeſchulden oder zu Vermehrung des Grundſtocks zu verwenden.

Nur wenn die Gemeindeſchulden bezahlt ſind, und keine Gemeindeſchadens=Umlage nöthig iſt, wird eine anderwärtige Ver=

wendung jener Gelder nach den Beſtimmungen des Verwaltungs-Edikts §. 26. geſtattet.

Art. 15. Zu Verhütung künftiger Ausſtände ſind die diesfallſigen Vorſchriften der Verordnung vom 21. Juni 1819. (Staats- und Regierungsbl. Nro. 39.) nicht allein auf die Staatsſteuer, ſondern auch auf die Amts- und Gemeinde-Umlagen, ſo wie auf die übrigen Abgaben zur Gemeindekaſſe anzuwenden.

Art. 16. Grundzinſe, Pachtſchillinge, Holzerlöſe, Pförchgelder, Kapitalzinſe und ſonſtige vertragsmäßige Schuldigkeiten zur Gemeindekaſſe ſollen zur Verfallzeit baar eingezogen, und nicht in die Jahrs-Abrechnung aufgenommen werden.

Art. 17. Sollte jedoch in Folge außerordentlicher Umſtände der vollſtändige Einzug dieſer oder der übrigen Schuldigkeiten zur Gemeindekaſſe im Laufe des Rechnungs-Jahrs nicht bewirkt werden können, ſo hat der Gemeindepfleger mit dem Schluſſe des Rechnungs-Jahrs ein beurkundetes Verzeichniß jener Ausſtände dem Gemeinderath zu übergeben, welcher bei wirklicher Unvermögenheit des Schuldners eine angemeſſene Borgfriſt zu bewilligen, im entgegengeſetzten Falle aber den Schuldner zur Zahlung oder — nach Befinden der Umſtände — den Rechner zum Erſatz anzuhalten hat [292]).

Art. 18. Die Aufrechnung von Verzugszinſen aus den Steuer-Rückſtänden und andern Abrechnungsreſten, welche einzelne Steuerpflichtige bis zum 1. Juli 1824 zur Gemeindekaſſe ſchuldig ſind, hängt von dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Gemeinderäthe und Bürger-Ausſchüſſe ab.

Hinſichtlich der Zinsaufrechnung aus Steuer-Rückſtänden und andern Abrechnungs-Reſten, welche einzelne Gemeinden zur Amtspflege ſchulden, hat es bei der jeden Orts beſtehenden Einrichtung ſein Verbleiben.

Von den nach dem 1. Juli 1824 entſtehenden Steuerreſten iſt die Zinsaufrechnung allgemein aufgehoben.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben Marſeille den 17. Juli 1824.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

292) S. Verf. vom 22. Auguſt 1825.

## 2704.

# Geſetz, die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staats-Caſſe betreffend,

vom 17. Juli 1824[293]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch den von Uns unterm 30. Juni 1821 ertheilten Abſchied, die Organiſation der Gerichts- und Verwaltungs-Stellen betref-

---

293) Regbl. S. 535. Vgl. II. Edict v. 31. Decbr. 1818. §. 5. Verw.-Edict §. 73. Hiezu folgender Min.-Erlaß vom 29. Juli 1824. (Normalienb. des Miniſteriums.)

Zu Vollziehung des Geſetzes vom 17. d. M., die Ernennung und die Gehalte der öffentl. Aerzte betreffend, (Regbl. Nro. 38. S. 535.) läßt man der Kreisregierung eine Ueberſicht der nunmehr in den Staatsdienſt übergehenden Oberamtsärzte des Kreiſes mit den ihnen bereits bei der Staatskaſſe angewieſenen jährl. Bezügen und mit den Anfangs-Terminen der ihnen obliegenden Nachzahlung der Penſions-Beiträge mit folgenden Aufträgen zugehen:

1) Jedem einzelnen Oberamtsarzt iſt von der erfolgten Anweiſung ſeiner in der Anlage bezeichneten Bezüge bei der Staatskaſſe vom 1. Juli 1824 an mit dem Anfügen Nachricht zu geben, daß ihm dieſelben von dem betreffenden Kameralamt in vierteljährlichen Raten werden ausbezahlt, auch die nachträglichen Penſions-Beiträge durch letzteres nach den Weiſungen des K. Finanz-Miniſteriums werden eingezogen werden.

2) Ebenſo wie die Oberamtsärzte ſind auch die öffentlichen Caſſen, welche bisher die Gehalte und Emolumente derſelben entrichtet haben, von der auf die Staatskaſſe übernommenen Summe ſpeziell in Kenntniß zu ſetzen, und zugleich iſt dafür zu ſorgen, daß der Mehrbetrag jener Gehalte und Emolumente ferner aus den betreffenden Corporations-Caſſen entrichtet werde. Bei der Repartition dieſes Mehrbetrags iſt, ſo lange ſich die Betheiligten über ein Anderes nicht vereinigen, von folgenden Geſichtspunkten auszugehen:

a) Die Pferdsration und das Schreibmaterialien-Averſum, ſo weit letzteres nicht auf die Staatskaſſe übernommen wurde, ſind vorzugsweiſe von der Amtspflege, in ſo fern letztere dieſelben bisher beſtritten hat, ferner zu beſtreiten.

b) An dem Reſt des Gehalts haben zunächſt die Stiftungen ihren bisherigen Beitrag, und die Gemeinde, in deren Mitte der Oberamtsarzt ſeinen Wohnſitz hat, ihr bisheriges Praecipuum ferner zu leiſten und nur der weitere Belauf hat auf die Amtspflege zu fallen. Würde jedoch der bisherige Beitrag der Stiftungen und das bisherige Praecipuum der Gemeinde des Wohnorts zuſammen mehr betragen, als der ganze Reſt des Gehalts, ſo haben ſich die Stiftungen und die Gemeinde des Wohnorts in dieſen Reſt nach Verhältniß ihrer angeführten bisherigen Leiſtungen zu theilen, ohne daß die Amtspflege deßhalb in Anſpruch zu nehmen wäre.

3) Ueber die nunmehrigen amtlichen Verhältniſſe der Oberamtsärzte, hauptſächlich auch gegenüber von den bisherigen Unteramtsärzten, Stadt-, Spital- und Armen-Aerzten, wird eine umfaſſende Inſtruktion erlaſſen

fend, haben Wir (§. 33.) Unſere Geneigtheit ausgeſprochen, die Gehalte der öffentlichen, künftig von Uns zu ernennenden Aerzte auf die Staatskaſſe zu übernehmen.

In Gemäßheit dieſer Zuſicherung verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände wie folgt:

Art. 1. Für jeden Oberamts-Bezirk wird ein Oberamts-Arzt beſtellt, welcher von Uns nach eingeholten Collegial-Vorſchlägen auf den Antrag Unſeres Miniſterium des Innern ernannt wird.

Wünſche, welche bei Beſetzung ſolcher Stellen durch die Amts-Verſammlungen vorgetragen werden möchten, ſollen in dem Collegial-Vorſchlage jederzeit beſonders begutachtet werden.

Art. 2. Der Oberamts-Arzt bezieht als ſolcher einen fixen Gehalt aus der Staatskaſſe, welcher

in den Oberämtern erſter Claſſe auf 400 fl.
in den Oberämtern zweiter Claſſe auf 350 fl.
in den Oberämtern dritter Claſſe auf 300 fl.

beſtimmt wird.

Für amtlichen Bedarf an Schreibmaterialien ꝛc. wird jedem Oberamts-Arzt eine Averſal-Entſchädigung von jährlichen 10 fl. auf die Staatskaſſe angewieſen.

Art. 3. Um den ſo eben (Art. 2.) feſtgeſetzten Gehalt hat der Oberamts-Arzt das Oberamts-Gericht und das Oberamt, ſo wie die in dem Bezirke deſſelben gelegenen ſtandes- oder grundherrlichen Juſtiz- oder Polizei-Aemter als öffentlicher Geſundheits-Beamter zu unterſtützen, und alle ihm in dieſer Eigenſchaft nach der Medi-

---

werden, und es iſt in dieſer Beziehung bereits dem K. Medizinal-Collegium eine Reviſion der Inſtruktion von 1814 aufgetragen worden. In der Zwiſchenzeit aber iſt ſich lediglich nach der Inſtruktion von 1814 noch zu achten und die Kreisregierung hat das ärztliche Perſonal, ſo wie die K. Oberämter ihres Bezirks ausdrücklich darüber zu belehren, daß ſie bis auf Weiteres ferner dieſelbe als Norm zu behandeln haben.

4) Von künftigen Erledigungen einer Oberamtsarztsſtelle iſt jedesmal Anzeige hieher zu erſtatten, damit ſie für den Zweck der Bewerbung durch das Regbl. bekannt gemacht werden können. Für die Wiederbeſetzung ſieht man ſofort den collegialiſchen Vorſchlägen der Kreisregierung entgegen.

Eine Vernehmung der Amtsverſammlung über die Bewerber findet nicht Statt; wenn jedoch die Amtsverſammlung von ſelbſt ihre Wünſche wegen Wiederbeſetzung der Stelle vortragen würde, ſo ſind dieſelben in dem Collegial-Vorſchlage jedesmal beſonders zu begutachten.

5) Wenn bei den bisherigen Unteramts- Stadt- Spital- und Armen-Arztsſtellen eine Erledigung eintritt; ſo iſt der von den Amtsverſammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthen zu faſſende Beſchluß, über die Frage von der Wiederbeſetzung derſelben vor Ertheilung der Genehmigung mit gutächtlicher Aeußerung hieher vorzulegen, damit auch das Gutachten des K. Medizinal-Collegiums darüber eingeholt und ſodann das Weitere je nach den Umſtänden eingeleitet werden könne. Für die Wiederbeſetzung ſelbſt, wenn ſolche beſchloſſen werden ſollte, bleibt es bei den bisher beſtandenen Normen.

cinal-Organiſation vom 14. März 1814 obliegenden Amtsgeſchäfte, mit den hiernach (Art. 4.) bezeichneten Ausnahmen, ohne beſondere Anrechnung zu beſorgen.

Auch die bisher üblichen Prüfungs-Gebühren der Oberamts-Aerzte (von Lehrlingen der Wundarznei- der Apotheker-Kunſt ꝛc.) ſind für die Zukunft abgeſtellt, und demnach dieſe Prüfungen gleichfalls von Amtswegen vorzunehmen.

Art. 4. Nur für die Behandlung der ſogenannten Legal-Fälle (Legal-Inſpektionen, Obduktionen u. ſ. w.) für die Beſorgung der Epidemien und Viehſeuchen und der denſelben gleich geachteten Verwundungen durch wüthende Thiere beziehen die Oberamtsärzte auch künftig die hiefür feſtgeſetzte Belohnung, welche jedoch nicht als Beſoldungstheil, ſondern als Amts-Emolument im Sinne des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821. §. 12. zu betrachten iſt.

Bei Amtsverrichtungen außerhalb ihres Wohnorts erhalten ſie die regulativmäßige Entſchädigung für Zehrung und Reiſekoſten [294]).

Art. 5. Der Mehrbetrag der bisher mit der Stelle eines Oberamts-Arztes verbundenen Beſoldung und Emolumente über den Gehalt, welcher demſelben (nach Art. 2.) auf die Staatskaſſe angewieſen wird, iſt auch künftig aus den Corporations-Kaſſen des betreffenden Bezirks zu entrichten.

Dagegen hat jeder Oberamts-Arzt neben den ihm als ſolchem obliegenden Verrichtungen auch der Berathung der Hausarmen, ſo wie der Kranken in Armenhäuſern und Spitälern, ſo weit hiefür nicht beſondere Aerzte beſtellt ſind, wie bisher ohne beſondere Belohnung ſich zu unterziehen.

Bei auswärtigen Verrichtungen dieſer Art, ſo wie bei Privat-Krankenbeſuchen erhält er die für ſolche Fälle beſtimmte Entſchädigung für Zehrung und Reiſekoſten mit Rückſicht auf die ihm angewieſene Pferds-Ration. (General-Verordnung vom 14 März 1814. N. II.)

Art. 6. In Abſicht auf die in einzelnen Oberämtern angeſtellten Unteramts-Aerzte, Stadt- Spital- oder Armen-Aerzte hat es bei den zur Zeit beſtehenden Einrichtungen, ſo weit ſie ſich nicht auf die den Oberamts-Aerzten ausſchließlich vorbehaltene Medicinal-Polizey beziehen, noch fernerhin und ſo lang ſein Verbleiben, bis hierüber im Erledigungsfalle etwas Anderes für nöthig oder nützlich erkannt wird.

Die Amts-Verſammlungen, die Gemeinde- und Stiftungs-Räthe werden im eintretenden Falle erwägen, ob und unter welchen Modifikationen die Wieder-Beſetzung der erledigten Stelle durch das örtliche Bedürfniß erheiſcht werde; ihre desfallſigen Beſchlüſſe ſind der Regierungs-Stelle zur Genehmigung vorzulegen.

Die Bedingungen, welche mit künftiger Wieder-Beſetzung oder

---

294) S. Verordnung vom 14. Oktober 1830.

neuer Errichtung einer ſolchen Stelle verbunden werden, ſind vor der Wahl durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Art. 7. Die vorſtehenden Beſtimmungen treten mit dem 1. Juli 1824 in Wirkung. Die Dienſtjahre der jetzt angeſtellten Oberamts-Aerzte werden jedoch von ihrer erſten Anſtellung als Oberamts-Arzt berechnet, wogegen dieſelben auch die geſetzlichen Beiträge zum Penſions-Fonds vom 18. Nov. 1817 oder (bei den erſt nach dieſem Zeitpunkt Angeſtellten) von der Zeit ihrer Anſtellung an nachzubezahlen haben [295]).

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Marſeille den 17. Juli 1824.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

## †) Geſetz in Betreff der Abgabe von Hunden,

vom 18. Juli 1824.

---

## 2705.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen das Wegpürſchen toller Füchſe betreffend,

vom 23. Juli 1824 [296]).

---

Da nach einer Mittheilung vom 18ten d. M. das K. Finanz-Miniſterium aus Veranlaſſung von Verhandlungen, welche über das Erſcheinen von tollen Füchſen im Donaukreiſe ſtattgehabt ha-

---

295) Nach K. Decret vom 9. Decbr. 1824 wird die Zeit der Anſtellung als Phyſikus vor der Mediz.-Org. von 1814 nicht aber die ſeit 1814 auf der Stelle eines Unteramtsarztes zugebrachte Zeit eingerechnet.

†) S. die Slg. der Steuer-Geſetze S. 1393. — Vergl. Regbl. S. 516.

296) Normalienb. des Miniſt. des Innern. S. Verordnung v. 29. Juli 1809. Nachträglich wurde den Kreisregierungen durch Erlaß vom 9. Okt. 1824 befohlen

die Oberämter aufzufordern, daß ſie, ſo oft ihnen der Fall einer Verwundung durch einen von einem Oberamtsarzt für wüthend erkannten Fuchs vorkomme, ſogleich dem betreffenden Forſtamt Nachricht davon geben und ſolchem das Wegpürſchen der Füchſe in dem geeigneten Bezirke anſinnen ſollen. S. die Verf. vom 26. Januar 1829.

ben, dem K. Forſtrath den Auftrag ertheilt hat, ſämmtlichen Forſtämtern das fleißige Wegpürſchen aller kranken Füchſe überhaupt aufzutragen, insbeſondere aber dieſelbe anzuweiſen, im Falle tolle Füchſe ſich zeigen ſollten, und das Forſtamt durch Communikation mit dem betreffenden Oberamts=Arzte ſich von der wirklichen Tollheit derſelben überzeugt hätte, ſogleich die Wegpürſchung aller Füchſe, ohne Rückſicht auf die Jahrszeit, in einem angemeſſenen Bezirke, nöthigenfalls in einem ganzen Revier anzuordnen, und deßhalb zur K. Finanzkammer Bericht zu erſtatten; ſo wird die Regierung in mediziniſch=polizeilicher Hinſicht hievon in Kenntniß geſetzt.

---

## 2706.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis=Regierungen, periodiſche Preisbeſtimmung der gangbarſten und zugleich theuren Arzneimittel betreffend,

vom 31. Juli 1824 [297]).

---

Man hat die Bemerkung gemacht, daß die ſchon in der Medicinal=Ordnung von 1755 enthaltene, in der Inſtruction für das K. Medicinal=Departement von 1807 wiederholte Vorſchrift, den Preis der gangbarſten und zugleich theuren Arzneimittel, ſofern er im Handel ſchwankend iſt, von Zeit zu Zeit neu zu beſtimmen, häufig nicht mehr beobachtet wird. Nach der angeführten Inſtruction von 1807 ſollte zwar dieſe Beſtimmung, jährlich zweimal und vornämlich nach der Oſtermeſſe von der höheren Medicinal=Behörde, auf eine für das ganze Königreich gleichförmige Weiſe ausgehen, und durch das Regierungsblatt zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Allein in der Ueberzeugung, daß dieſe Gleichförmigkeit ihre eigenen Schwierigkeiten und Unbilligkeiten mit ſich führe, wurde gedachter Anordnung ſpäter keine Folge mehr gegeben, dagegen aber erwartet, daß die nirgends außer Wirkung geſetzte Vorſchrift der Medicinal=Ordnung von 1755 um ſo gewiſſer werde befolgt werden, wonach die Preiſe der auf= und abſteigenden Waaren von den Apothekern mit Zuziehung des Medici ordinarii nach den neueſten Preiszetteln ausgeſetzt werden ſollen. Damit nun dieſer Erwartung um ſo gewiſſer entſprochen werde, erhält die Kreisregierung den Auftrag, den Oberamtsärzten und Apothekern die erwähnte Vorſchrift in das Gedächtniß zurückzurufen, und den Erſteren aufzugeben, jedesmal, wenn ein Apotheker neue Waaren, welche in der Taxe von 1755 mit einem Sternchen bezeichnet ſind, erhält, ſie zu beſichtigen, ſich von ihrem Ankaufs=

---

297) Normalienb. des Miniſt. des Innern. S. Erlaß v. 7. Febr. 1831.

Preiſe zu unterrichten, und die hienach erforderlichen billigen Modifikationen der Taxe anzuordnen. Bei den Medicinal-Viſitationen iſt hierauf beſondere Rückſicht zu nehmen.

## 2707.

### Verfügung des Kriegs-Miniſteriums, betr. den Rang des Gewehrfabrik-Verwalters zu Oberndorf,

vom 27. Auguſt 1824 [298]).

### †) Erlaß des K. Juſtizminiſteriums, die Incompetenz der Civilgerichte in Dienſt- Beſoldungs- und Penſions-Streitigkeiten betreffend,

vom 3. September 1824.

## 2708.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Königl. Kreisregierungen, betreffend die Inſtruktion für die Kreis-Regierungen wegen der umherziehenden Gewerbsleute,

vom 9. September 1824 [302]).

In Betracht der manchfaltigen Nachtheile, welche aus der herumziehenden, unregelmäßigen Lebensweiſe derjenigen Gewerbsleute entſpringen, die ihre Nahrung von Ort zu Ort zu gewinnen ſuchen, indem dieſe Leute durch den öfteren Wechſel ihres Aufenthalts der obrigkeitlichen Aufſicht ſich leicht entziehen und der allgemeinen Sicherheit gefährlich werden, auch ihre Kinder, ſtatt zur Arbeitſamkeit, zum Betteln angewöhnen können, wurde in dem Circular-Reſcript vom 20. Juli 1809, unter Beziehung auf den §. 19. der General-Verordnung vom 11. September 1807, die Polizei-Anſtalten gegen Vaganten betreffend, unter Anderem feſtgeſetzt, §. 3. daß das Herumziehen der Schnallenmacher und Bücherbeſchläger, deßgleichen auch, ſo weit es die örtlichen Umſtände geſtatten, der Bürſtenbinder und Sägenfeiler nach und nach ganz abgeſtellt, bei andern Gewerben aber, namentlich bei Scheerenſchlei-

298) Regbl. S. 693. S. Rang-Org. von 1821.

†) Gerichts-Geſetze IV. 1212.

302) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 150. S. Inſtruction vom 24. Febr. 1831 und 12. October 1837.

fern und Keſſelflickern, auf ihre ſucceſſive Verminderung Rückſicht genommen und mit allem Ernſte darauf geſehen werden ſolle, daß die Söhne ſolcher herumziehenden Gewerbsleute ſich zünftigen Handwerken widmen, oder als Bauernknechte der Landeskultur nützliche Dienſte leiſten.

Damit dieſe Verordnung überall mit dem erforderlichen Eifer und Nachdruck befolgt werde, ſo wird ſie nach höchſtem Befehle Seiner Königlichen Majeſtät hiemit unter nachſtehenden Vorſchriften in Erinnerung gebracht, und zwar:

1) Iſt nicht zu geſtatten, daß aus einer Familie, welche mit einer herumziehenden Lebensweiſe ihre Nahrung gewinnt, mehr als ein Sohn ſich dem Gewerbe ſeines Vaters widme. Es darf daher höchſtens einem Sohne aus einer ſolchen Familie, wenn er das geſetzliche Alter erreicht und eine eigene Haushaltung angefangen hat, der erforderliche Erlaubnißſchein zu Ausübung eines herumziehenden Gewerbs ertheilt werden.

2) Iſt in Zeiten dafür zu ſorgen, diejenigen Söhne, welche die Erlaubniß zu Treibung eines ſolchen Gewerbes nicht erhalten, wenn ſie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, bei einem Handwerksmeiſter in die Lehre, oder bei einem Landwirthe in Dienſt unterzubringen, oder ihnen ſonſt eine Beſtimmung zu geben, wobei ſie für einen ordentlichen Beruf zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft gebildet werden. Zu dem Ende verſieht man ſich inſonderheit

3) zu den Obrigkeiten der Orte, in welchen dergleichen Familien ihre Heimath haben, daß ſie ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen, die ſowohl für die Mitglieder der im Falle befindlichen Familien ſelbſt, als auch für den Staat gleich wohlthätige Abſicht Seiner Königlichen Majeſtät auf jede thunliche und angemeſſene Weiſe zu befördern, die Eltern, wo es nöthig iſt, durch wiederholte ernſtliche Ermahnungen zu einer zweckmäßigen Fürſorge für ihre Söhne zu vermögen, und ſie dabei mit Rath und That zu unterſtützen. Sollten die Aufforderungen und Vorſtellungen den gewünſchten Eingang nicht finden, oder ſich Anſtände ergeben, ſo haben gedachte Orts-Obrigkeiten ihrem vorgeſetzten Oberamte Anzeige davon zu machen.

4) Die Oberämter haben ſich in einer beſtändigen Ueberſicht über den Stand der herumziehenden Gewerbsleute und deren Familien in ihrem Bezirke zu erhalten, und nicht nur genaue Aufſicht darüber zu führen, daß die Orts-Obrigkeiten ihre Obliegenheiten getreulich erfüllen, ſondern ſie haben auch nach den Umſtänden durch geeignete Einleitungen und Verfügungen ſelbſt darauf einzuwirken, daß bei den Söhnen dieſer Gewerbsleute das gewöhnliche Alter der Lehrzeit nicht verſäumt, und jeder Anlaß möglichſt entfernt werde, in der Folge für den einen oder den anderen eine Ausnahme anzuſprechen.

5) Am Schluſſe jeden Etatsjahrs haben die Oberämter der ihnen vorgeſetzten Kreisregierung eine vollſtändige tabellariſche Ueber=

ſicht über die ihrem Bezirke angehörigen herumziehenden Gewerbsleute und deren Familien, mit der Anzeige des Alters ſämmtlicher Familienglieder und der Art und Weiſe, wie die Söhne, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, obigen Beſtimmungen gemäß untergebracht worden ſind, vorzulegen.

6) Die Kreisregierungen haben für die unmangelbare Vollziehung dieſer Vorſchriften zu ſorgen, und in den Jahrsberichten die Reſultate kürzlich anzuführen. Im Uebrigen will man in Beziehung auf die Ausſtellung der Erlaubnißſcheine für die herumziehenden Gewerbsleute auf die Beſtimmungen des erwähnten Circular-Reſcripts vom 20. Juli 1809 verwieſen haben.

Nach allem dieſem hat nun die Kreisregierung ſowohl ſich ſelbſt in vorkommenden Fällen zu achten, als auch die Oberämter ihres Kreiſes gehörig zu inſtruiren.

---

## 2709.

### K. Verordnung, die einſtweilige Fortdauer der hinſichtlich der Preßfreiheit beſtehenden Beſtimmungen betreffend, vom 14. September 1824 [303].

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem in der Sitzung der Bundes-Verſammlung vom 16. v. M. feſtgeſetzt worden iſt, daß diejenigen Beſtimmungen, welche in der Sitzung vom 20. Sept. 1819 hinſichtlich der Freiheit der Preſſe proviſoriſch auf fünf Jahre getroffen und durch Unſere Verordnung vom 1. Oktbr. 1819 (Regierungsbl. Nro. 66. S. 683.) bekannt gemacht worden ſind, noch ſo lange in Kraft bleiben, bis die im Art. 18. der deutſchen Bundesakte vorbehaltene Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit durch Vereinbarung über ein definitives Preßgeſetz erfolgt ſeyn wird; ſo machen Wir dieſes zur allgemeinen Nachachtung bekannt, und wollen hiemit, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths, verordnet haben, daß auf ſo lange die für Tagblätter und Zeitſchriften, mit Inbegriff aller nicht über zwanzig Druckbogen haltenden Druckſchriften, angeordnete Cenſur noch fortzubeſtehen hat.

Gegeben, Stuttgart den 14. September 1824.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

303) Regbl. S. 713.

## 2710.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Ufer=Holz=pflanzungen betreffend,

vom 29. September 1824 [304]).

Schon durch die Commun=Ordnung Cap. 3. Abſchn. 4. §. 6. (S. 77.), durch das General=Reſcript vom 20. Februar 1792. (Knapp Repertor. Theil II. S. 638.) und durch die Verordnung vom 5. Juni 1811. (Staats= u. Regierungsbl. von 1811. (S. 277.) iſt den Gemeinde=Vorſtehern zur Pflicht gemacht, dafür zu ſorgen, daß die Ufer der Flüſſe und Bäche mit lebendigem Holze ange=pflanzt, und die beſtehenden Pflanzungen gehörig geſchont und un=terhalten werden.

Je entſchiedener der Vortheil iſt, den die Gemeinden ſelbſt von ſolchen Pflanzungen genießen, deſto gewiſſer ſollte man erwarten dürfen, daß die Gemeinde=Vorſteher dieſem Gegenſtande ihre beſondere Aufmerkſamkeit widmen.

Da man indeſſen die Bemerkung gemacht hat, daß an man=chen Orten in dieſer Beziehung noch Vieles zu thun übrig iſt, ſo ſieht man ſich veranlaßt obige geſetzliche Beſtimmungen wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Die K. Oberämter haben bei ihrer perſönlichen Anweſenheit in den einzelnen Orten keine Gelegenheit zu verſäumen, um auf dieſen für die Anwendung von Waſſerſchaden und für die Hebung der Landescultur gleich wichtigen Zweig der öffentlichen Verwal=tung wohlthätig einzuwirken und diejenigen Ortsvorſteher, welche ſich in Beförderung deſſelben auszeichnen werden, der vorgeſetzten Kreisregierung namhaft zu machen.

Stuttgart den 29. September 1824.

Schmidlin.

## 2711.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern in Betreff der gegen die Verwendung der Staats=Steuern von Seite der Steuer=Einnehmer für fremdartige Zwecke zu ergrei=fenden Maßregeln,

vom 30. September 1824 [305]).

Durch die Commun=Ordnung Kapitel 5, Abſchnitt 3, §. 3, ſo wie durch das General=Reſcript vom 10. September 1807,

304) Regbl. S. 269. S. Erlaß vom 19. May 1825.
305) Regbl. S. 788.

§. 2. (Reg.=Blatt S. 423.) iſt den Steuer=Einbringern der Gemeinden und den Amtspflegern zur Pflicht gemacht, die eingehenden Staats=Steuergelder ausſchließend zur Steuerlieferung, und unter keinem Vorwande für fremdartige, namentlich für Gemeinde= und Corporations=Zwecke zu verwenden. Durch neuere Erfahrungen hat ſich jedoch ergeben, daß dieſer geſetzlichen Vorſchrift öfters zuwider gehandelt werde.

Um daher die Feſthaltung derſelben zu ſichern, haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 14. d. M. bis zum Erſcheinen der neuen Rechnungs=Inſtruktion folgende proviſoriſche Anordnungen zu genehmigen geruht, und zwar:

A. Für die Steuer=Einbringer der Gemeinden:

1) Die Ortsvorſteher haben von 3 zu 3 Monaten, die Gemeinderäthe aber mit jedem Jahresſchluſſe nach den in der Verordnung vom 21. Juni 1819 (die Aufſtellung von Steuer=Einbringern betreffend) §. 19. enthaltenen nähern Beſtimmungen ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, ob der aufgeſtellte Steuer=Einbringer oder der mit dem Steuer=Einzuge beauftragte Gemeindepfleger die eingezogenen Steuern wirklich und vollſtändig zur Amtspflege geliefert habe.
2) Wenn in Folge dieſer Unterſuchung die Steuergelder zwar noch nicht vollſtändig zur Amtspflege geliefert, jedoch in der Kaſſe vorhanden ſind, ſo iſt der Steuer=Einbringer, in ſo fern dieſelben die im §. 17. der erwähnten Verordnung vom 21. Juni 1819 beſtimmte Summe (in Städten und größern Flecken 300 – 500 fl., in Dörfern und Weilern aber 100 fl.) überſteigen, zu deren unverzüglicher Ablieferung an die Amtspflege anzuhalten.
3) Sollten hingegen die eingegangenen Steuergelder weder vollſtändig geliefert, noch auch in der Kaſſe vorräthig gefunden werden, ſo iſt hievon dem vorgeſetzten Oberamt zur weitern Unterſuchung die Anzeige zu machen.
4) Auf gleiche Weiſe hat der Amtspfleger, wenn und ſo oft derſelbe bei einzelnen Gemeinden eine Stockung der Steuerlieferungen wahrnimmt, dem Oberamt Bericht zu erſtatten, damit ſolches nicht allein die erforderlichen Mahnungen oder Executiv=Maßregeln, ſondern auch nach Befinden der Umſtände nähere Unterſuchung gegen den Steuer=Einbringer verfügen möge.
5) Außerdem hat der Oberamtmann die ihm obliegende Reviſion und Abhör der Gemeinde=Rechnungen zu der Prüfung zu benützen, ob die eingezogenen Steuergelder auch wirklich an die Amtspflege abgeliefert worden ſeyen.

Dieſe Prüfung hat ſich aber nicht blos auf die zur Juſtifikation kommende Rechnung, ſondern auch auf die laufende Verwaltung des zur Zeit der Abhör im Amte ſtehenden Steuer=Einbringers zu erſtrecken, was um ſo eher geſchehen kann, als

ohnehin bei den Abhören Nachrechnungen über die neuen Einnahmen und Ausgaben gezogen werden.

B. Für die Amtspfleger, als Unter-Einbringer der Staatskaſſe.

1) Die Amtspfleger haben nicht nur bei jeder Lieferung eines Gemeinde-Steuer-Einbringers in dem Einzugs-Regiſter und in der Quittung genau zu bemerken, wie viel hierunter an Staatsſteuer begriffen ſey, ſondern auch in ihren Kaſſe-Tagbüchern bei der Einnahme und bei der Ausgabe die Unterſcheidung
a) für den Staat,
b) für die Amts-Corporation
einzuführen, wodurch nicht nur der Rechner ſelbſt ſein Verhältniß zu beiden fortwährend überſieht, ſondern auch den aufſehenden Stellen die Einſicht erleichtert wird.

2) So wie der Ortsvorſteher den Steuer-Einbringer, ſo hat der Oberamtmann den Amtspfleger von drei zu drei Monaten zu unterſuchen, ob er die eingezogenen Staatsſteuern richtig abgeliefert habe, im Anſtandsfalle das Nöthige anzuordnen, oder nach Umſtänden ſpeziellere Unterſuchung vorzunehmen.

3) Von der Staatskaſſe wird der Amtspfleger, wenn er mit den Lieferungen nicht vorſchriftmäßig einhält, erinnert, und wenn dieſe Erinnerungen fruchtlos bleiben ſollten, auf Exekution oder Unterſuchung angetragen werden.

4) Wenn mit dem Schluſſe des Rechnungsjahres der Amtspfleger ſeine Schuldigkeiten zur Staatskaſſe nicht vollſtändig abzuliefern im Stande iſt, ſo hat ſich derſelbe durch ein von dem Oberamte beurkundetes Verzeichniß gegen die Staatskaſſe auszuweiſen, daß und bei welchen Gemeinden ein Rückſtand an Staatsſteuern haftet.

Vorſtehende Beſtimmungen ſind ſogleich nach dem Empfang dieſer Verordnung aller Orten in Vollzug zu ſetzen.

In ſoferne jedoch die Amtspfleger ihre Tagbücher bereits angelegt und die ſeit dem 1. Juli d. J. vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben in denſelben nach der bisherigen Weiſe vorgemerkt haben, will man geſtatten, daß dieſe Tagbücher erſt mit dem nächſten Rechnungsjahre die vorgeſchriebene neue Einrichtung erhalten.

Die K. Oberämter und Kreisregierungen werden beauftragt, hiernach die erforderlichen Anordnungen zu treffen, der Vollziehung derſelben namentlich auch bei Gelegenheit der Ruggerichte und Oberamts-Viſitationen ſich zu verſichern, und die diesfallſigen Verſäumniſſe der ihnen untergeordneten Beamten mit gebührender Strenge zu rügen.

Stuttgart den 30. September 1824.

Schmidlin.

†) Bekanntmachung, die Unterbringung der Waiſenhaus-Zöglinge in Handwerkslehren betreffend, vom 4. October 1824.

## 2712.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Ausſtellung von Reiſeurkunden an beurlaubte Soldaten, vom 6. October 1824 [306]).

Durch einen vorgekommenen Specialfall hat das K. Kriegs-Miniſterium ſich zu der Bitte veranlaßt geſehen, die geeignete Verfügung zu treffen, daß keinem im Urlaub befindlichen Unteroffizier oder Soldaten ein Heimathſchein, Reiſepaß oder ſonſtiger Vorweis zum Behuf einer Reiſe in's Ausland ertheilt werde, indem eine Urlaubsertheilung dieſer Art allein von der höchſten militäriſchen Behörde ausgehen dürfe, wenn die freie Verfügung über die ſtreitbare Maſſe nicht aufgehoben werden ſoll.

Die Regierung hat die ihr untergeordneten Oberämter hienach anzuweiſen.

## 2713.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, die genauere Beobachtung der wegen des Maaſes der Garnhaſpeln ertheilten Vorſchriften betreffend, vom 9. October 1824 [307]).

## 2714.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betr. eine Erinnerung an die Weinberg-Beſitzer zu zweckmäßigerer Behandlung des Weinbaues und der Wein-Zubereitung, vom 16. October 1824 [308]).

Es iſt durch viele Beiſpiele erwieſen, daß die vaterländiſchen Weine in manchen Gegenden des Landes bei zweckmäßiger Auswahl

†) Regbl. S. 791. S. Schulgeſetze S. 442.

306) Norm.buch des Miniſt. des Innern.

307) Regbl. S. 795. Einſchärfung der Verordnung vom 30. Nov. 1806. und 13. Oct. 1812.

308) Regbl. S. 845. Hiezu folgender Min.-Erlaß v. 14. Oct. 1824 (Norm.-buch des Miniſt.):

und Behandlung der Reben, ſorgfältiger Zubereitung des Weines im Herbſte und angemeſſener Behandlung deſſelben im Keller einer

---

Bei Gelegenheit einer neuerlichen Berathung über die Verbeſſerung des Weinbaues in Württemberg, wovon das Erzeugniß nicht mehr in dem vorzüglichen Ruf ſteht, deſſen ſich ehemals die Weinbergsbeſitzer für ihren Moſtgewinn zu erfreuen hatten, iſt unter anderm in Betracht gezogen worden, daß ſich von der Güte des Weinmoſts vor und während der Gährung nicht mit voller Zuverläßigkeit auf die künftige Qualität des Weins ſchließen laſſe, daß daher fremde Weinkäufer im Herbſt der Gefahr ausgeſetzt ſind, im Einkauf des Weinmoſts getäuſcht zu werden. Um nun auf der einen Seite die Weinkäufer vor Mißgriffen in ihrem Einkauf zu ſichern, indem ihnen eine richtige Würdigung des feil gebotenen Moſts erleichtert wird, und auf der andern Seite den Weinbergbeſitzern durch die häufigere Nachfrage nach dem aus edlen Reben erzeugten Moſt einen um ſo ſtärkern Reiz vorzuhalten, ſich mit Ernſt und Eifer auf Anpflanzung ſolcher Rebengattungen zu verlegen, haben S. K. M. vermöge höchſter Entſchließung vom 6/7. l. M. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß nach dem Antrag der Miniſterien des Innern und der Finanzen die geeignete Einleitung getroffen werde, damit in denjenigen Orten, in welchen der beſſere Wein erzeugt zu werden pflegt, während des Herbſtes ein Verzeichniß der Weinbergbeſitzer öffentlich angeſchlagen werde, welches bei dem Namen jedes Einzelnen mit Beifügung der Nummer ſeiner Bütte eine Anzeige der in ſeinen Weinbergen angepflanzten vorherrſchenden Traubengattungen nach ihrem quantitativen Verhältniß gegen einander, unter Bemerkung der Lage der Weinberge nach einer Abtheilung in drei Claſſen, vorzüglich, gut und weniger gut, enthalte. Solche Gattungen, von welchen ſo wenige Stöcke vorhanden ſind, daß ſie auf die Qualität des Moſts keinen Einfluß haben können, ſind dabei mit Stillſchweigen zu übergehen. Auf Orte, wo überhaupt nur geringe Weine wachſen, iſt dieſe Einrichtung nicht anwendbar. Zu Beförderung des Zwecks iſt zugleich der Bedacht darauf zu nehmen, daß den beeidigten Wein=Unterkäufern, ſo wie ſie bisher ſchon bei Wein=Verkäufen aus den Kellern, auf Verlangen der Käufer, den Dienſt der Unterhändler zu leiſten hatten, gleiche Verrichtung in Abſicht auf die Wein=Moſtverkäufe unter den Keltern übertragen werde. Dieſen Unterkäufern wäre ein Exemplar des vorerwähnten Verzeichniſſes der Weinbergbeſitzer zuzuſtellen, und ſie hätten nicht nur es jedem Weinkäufer zur Einſicht vorzulegen, ſondern auch denſelben auf Verlangen wegen ſeines Einkaufs weiter zu berathen und von Auswärtigen, die ihren Weinmoſt=Einkauf nicht ſelbſt beſorgen wollten oder könnten, Aufträge und Beſtellungen anzunehmen und auszuführen. Für ihre Bemühungen wäre ihnen eine kleine Belohnung dem Eimer nach auszuſetzen, die jeder Käufer ohne Zweifel gerne bezahlen wird.

Hienach hat nun die Kreis=Regierung das Geeignete zu verfügen, um dieſe Einrichtungen in Vollzug zu bringen. Uebrigens wird noch nachrichtlich angefügt, daß auf die beſte, auf Erfahrung gegründete Beantwortung der Frage, wie der württemb. Weinbau, die Zubereitung des Weinmoſts im Herbſt und die Behandlung der Weine im Keller zu verbeſſern ſey, ein Preis von 40 Ducaten ausgeſetzt worden (ſ. Bekanntm. v. 26. Nov. 1824. Regbl. S. 929), auch iſt es darauf abgeſehen, noch einige weitere Muſterweinberge auf Koſten des Staates unter der Leitung der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins einzurichten und zu unterhalten. — Vergl. Verf. vom 25. Sept. 1825. und 30. Jan. 1829.

höhern Veredlung fähig ſind. Dennoch haben die bisherigen Beiſpiele und die mehrfältigen Verordnungen und Belehrungen bei der Mehrzahl der Weinberg-Beſitzer nur ſelten Nacheiferung erweckt. Da aber die Verbeſſerung des vaterländiſchen Weinbaues, als eines wichtigen Nahrungszweiges, alle Aufmerkſamkeit verdient; ſo werden hiemit die Weinberg-Beſitzer in den für den Weinbau vorzüglich geeigneten Gegenden des Landes aufgefordert, um ihres eigenen Vortheiles willen auf eine zweckmäßigere Weinkultur ihr Beſtreben zu richten.

Beſonders wünſchenswerth iſt es, daß ſchlechte, nur ein geiſtloſes Getränke gewährende Reben-Gattungen nach und nach ausgerottet, neu anzulegende Weinberge, ſtatt der vielerlei, theils früher, theils ſpäter reifenden Traubengattungen, nur mit wenigen der Lage und dem Boden zuſagenden und zu gleicher Zeit reifenden edlen Rebenſorten angepflanzt, vor der Weinleſe die allgemeine Zeitigung abgewartet, bei ungleicher Zeitigung das reife Gewächs ſorgfältig ausgeleſen, das Erzeugniß der beſſeren Weinberge nicht mit dem Gewächſe aus den ſchlechteren vermiſcht, die Traubenkämme abgeſondert, der Moſt nicht bis zu eintretender Gährung an den Trābern gelaſſen, Waſſer und andere fremdartige Zuſätze entfernt und bei der Zubereitung des Weines die größte Reinlichkeit beobachtet werde.

Denjenigen Weinbergs-Inhabern, welche ſich in Verbeſſerung des Weinbaues auszeichnen werden, wird hiemit im Allgemeinen angemeſſene Erleichterung und Unterſtützung zugeſichert, welche, je nach Umſtänden, in Abgabe guter Rebengattungen zu Beſtockung neuer Weinberge, Bewilligung einer temporären Zehntfreiheit, Befreiung vom Kelterbann oder anderen Bewilligungen beſtehen kann.

Die Ober- und Cameral-Beamten, ſo wie die Orts-Vorſteher werden angewieſen, durch Belehrung und Aufmunterung der Weinberg-Beſitzer zu Erreichung des Zweckes mitzuwirken.

Beiſpiele verbeſſerter Weinkultur und Unterſtützungs-Geſuche der Weinberg-Beſitzer, welche ſich um die Verbeſſerung des Weinbaues verdient machen, ſind in der Regel durch die Kreis-Regierungen dem Miniſterium des Innern vorzulegen; in dem Falle aber, wenn die Geſuche die temporäre Befreiung von den Zehnten oder einer andern Abgabe betreffen, ſind ſolche durch die Kreis-Finanz-Kammern bei dem Finanz-Miniſterium einzureichen.

Stuttgart den 16. October 1824.

Schmidlin. Weckherlin.

## 2715.

## Erlaß des Miniſt. des Innern an die Kreis-Regierung in —, betreffend den Pförchgenuß der Geiſtlichen und Schulmeiſter,

vom 25. October 1824 [309]).

Der Regierung wird auf ihren Bericht, den Recurs des Gemeinderaths in — wegen des dem dortigen evangeliſchen Pfarrer und Schullehrer zuerkannten Antheils an dem Schafpförch der Gemeinde zu erkennen gegeben:

Das General-Reſcript vom 10. Juni 1745 auf welches ſich die Regierung zu Begründung ihrer Entſcheidung beruft, verordnet gerade, daß in Beziehung auf die Theilnahme am Pförchgenuß einem geiſtlichen oder weltlichen Vorſteher kein Vorzug zukommen ſoll. Das an die Oberämter Urach, Sulz, Neuffen u. ſ. w. am 18. Oct. 1752 ergangene Specialdecret aber, wornach „der Kirchendiener Beſoldungsgüter jährlich unentgeldlich gepförcht werden ſollen, der Pförch möge nun verkauft, oder unter den Bürgern verloost werden" hat als bloſes Erkenntniß in einem einzelnen Falle weder die Kraft einer allgemeinen Norm, noch beruht deſſen diesfälliger Inhalt auf einem allgemeinen geſetzlichen Canon. Auch kann deſſen Inhalt ſchon darum nicht als ein zu Recht beſtehendes Gewohnheitsrecht betrachtet werden, weil derſelbe in den ſpäter nachgefolgten einzelnen Fällen, laut den darüber vorliegenden Acten, nicht auf gleichförmige, ſondern auf eine weſentlich verſchiedenartige Weiſe ohne Anerkennung eines — einen Maasſtab gewährenden Grundſatzes, zur Anwendung gekommen iſt. Auf der andern Seite behandelt die Communordnung vom 1. Juni 1758, ohne auf jenes Decret vom 18. Oct. 1752 Rückſicht zu nehmen, den Pförch nicht gerade als einen Beſtandtheil der bürgerlichen Nutzungen, ſondern verordnet vielmehr Kap. III. Abſchn. VI. §. 9 „daß der Pförch entweder im Aufſtreich verliehen, oder wenn dieſes nicht für räthlich erachtet wird, nach dem Steuerfuß oder nach der Anzahl des Ackerfeldes eines jeden Bürgers, wie ſolches herkömmlich iſt, oder für gut gefunden wird, ausgetheilt werden ſoll." Eine örtliche Obſervanz endlich, vermöge deren der Pfarrer und Schullehrer in — einen beſtimmten Anſpruch an dem Pförchgenuß daſelbſt hätten, beſteht ohnehin nicht, da die Schafweide daſelbſt erſt ſeit 15—18 Jahren verliehen wird. Da hienach weder ein allgemeines Geſetz, noch ein beſonderes örtliches Herkommen den Pförchgenuß in — zu einem Theil der bürgerlichen Nutzungen machen, und deswegen der Pfarrer und Schullehrer allda aus dem Titel des Ehrenbürgerrechts eine Theilnahme an jenem Genuß nur dann anſprechen könnten, wenn die Gemeindebehörden

309) mitgetheilt in Müller, Schul-Intelligenzblatt, Stuttg. 1825. S. 417.

deſſen Vertheilung unter die Bürger für gut fänden; da vielmehr die dermalige Benutzung durch öffentlichen Verkauf für Rechnung der Gemeindekaſſe der Communordnung gemäß iſt, und eine beſondere Theilnahme des Pfarrers für ſeine Beſoldungsgüter weder durch ein geſchriebenes Geſetz, noch durch ein Gewohnheitsrecht begründet werden kann, ſo weiß man den Anſpruch des evangeliſchen Pfarrers und Schullehrers in — auf Theilnahme an dem Pförch nicht anzuerkennen, ſondern will vielmehr die von der Kreisregierung deshalb erlaſſene Verfügung hiemit wieder aufgehoben haben. Nichts deſto weniger iſt den Gemeindevorſtehern von — bei Eröffnung vorſtehender Entſcheidung zugleich zu bemerken, wie man es, da der evangeliſche Pfarrer 14—15 Morgen Beſoldungsgüter beſitze, und ſomit zu Bildung der Waide mit einem großen Güterbeſitz concurrire, der Billigkeit gemäß erachte, daß ſie aus freiem Willen demſelben einige Freipförche einräume.

Stuttgart den 25. Oct. 1824.

---

†) **Verfügung** des evangel. Conſiſtoriums, betreffend die Amtsvorſchrift für die evangel. Kirchenconvente,

vom 29. October 1824.

---

## 2716.

**Verfügung** des Miniſteriums des Innern, die Bezahlung des Regierungs-Blatts von Seite der Gemeinde-, Stiftungs- und anderer Kaſſen betr.,

vom 1. November 1824 [310]).

---

Durch die Bekanntmachung des K. Juſtiz-Miniſteriums vom 12. November 1823 (Staats- und Reg.-Blatt S. 835) iſt ſämtlichen Abonnenten des Regierungs-Blatts frei gegeben worden, die Gebühr für den ganzen Jahrgang zumal zu entrichten.

Da dieſe Bezahlungsweiſe, zumal bei der Geringfügigkeit der Summe, nicht nur für die Redaktion des Regierungs-Blatts, ſondern auch für die Abonnenten eine zweckmäßige Geſchäfts-Verminderung erzielt, ſo werden alle unter dem Departement des Innern ſtehenden Gemeinde-Stiftungs- und Corporations-Kaſſen, welche zur Haltung des Regierungs-Blatts nach der Verordnung vom 22. Jan. 1807 verpflichtet ſind, desgleichen diejenigen Beamten,

---

†) Regbl. S. 879. — Proteſt. Kirchengeſetze II. 650.

310) Regbl. S. 866.

welche das Regierungs-Blatt auf Koſten einer unter dem Departe-ment des Innern ſtehenden Spezialkaſſe anzuſchaffen haben, legitimirt und angewieſen, von jetzt an je auf einen ganzen Jahrgang des Regierungs-Blatts zu abonniren und damit die Vorausbezahlung der Abonnements-Gebühr für das ganze Jahr zu verbinden. Auch verſieht man ſich zu den K. Poſtämtern, ſo wie zu den ſtandes-herrlichen Polizei-Beamtungen, daß ſie dieſer Anordnung auch ihrer-ſeits nachkommen werden.

Stuttgart den 1. November 1824.

Schmidlin.

---

## 2717.

## Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Errichtung von Corporations-Leihkaſſen betr.,

vom 4. November 1824 [311]).

---

Durch die Bekanntmachung vom 23. April v. J. (Staats- und Reg.-Blatt S. 368) iſt bereits zu Errichtung örtlicher Hülfs- und

---

311) Regbl. v. 1825. S. 5. Durch Miniſt.-Erlaß von demſelben Tage (Norm.-buch des Min.) wurde den Kreis-Regierungen zu erkennen gegeben:

1) Da die Errichtung von Corporations-Leihkaſſen nicht befehlsweiſe an-geordnet iſt, ſo bleibt der Beurtheilung der Gemeinde-Vorſteher überlaſſen, ob nach den örtlichen Verhältniſſen das Beſte ihrer Angehörigen dieſelbe erheiſche.

Im Falle aber Gemeinden nur aus dem Grunde dagegen ſeyn ſollten, weil der Vermögliche für den Unbemittelten einſtehen muß, und die Ver-möglichen die herrſchende Partie in der Gemeinde zu bilden pflegen; ſo iſt Sorge dafür zu tragen, daß die O.-Amtmänner da, wo eine ſolche Hülfs-anſtalt nützlich und nothwendig erſcheint, ihren Einfluß auf jede angemeſſene Weiſe dahin zu verwenden ſuchen, daß nicht durch die Beſorgniß, es möch-ten ſich nicht alle und jede Einbußen verhüten laſſen, die Rückſicht auf die weſentlichen und wichtigen Vortheile verdrängt werde, die ſelbſt für den geſellſchaftlichen Verein einer Gemeinde daraus erwachſen, wenn ihre be-drängte Mitglieder von der Gefahr eines gänzlichen Verfalls ihres Nahrungs-ſtandes gerettet, oder ſonſt in den Stand geſetzt werden, ſich aus einer drückenden häuslichen Lage empor zu arbeiten.

2) Erſcheint es nicht angemeſſen Vorſchriften für die Gemeinden in Be-ziehung auf die zu errichtenden Statuten, oder für die Ober-Amtmänner in Beziehung auf ihre Einwirkung öffentlich bekannt zu machen, theils um den Schein zu vermeiden, als ob die Autonomie der Gemeinden beſchränkt werden wolle, theils weil die Beſtimmungen der Statuten nach den örtli-chen Verhältniſſen verſchieden ſeyn können und daran gelegen iſt, nicht durch Vorſchriften, die ſich nicht überall auf gleiche Weiſe zweckmäßig an-wenden laſſen, Anlaß zu einem Vorwand zu geben, um die Errichtung einer Leihkaſſe, wenn gleich das Bedürfniß gefühlt wird, dennoch abzulehnen.

Die Ober-Amtmänner ſind daher nur im Allgemeinen und zwar nicht durch die öffentlichen Blätter, ſondern durch beſondere Erlaſſe anzuweiſen,

**Leihkaſſen für den beſondern Zweck aufgefordert worden, dem minder bemittelten Landmann zu Anſchaffung eigenen Viehes zu verhelfen und den Wucher zu verbannen, der hie und da mit ſogenanntem Stellvieh getrieben wird.**

---

nach ihrem beſten Wiſſen die Gemeinden nöthigen Falls zu berathen, und die Regierung hat, wenn ihr die entworfenen Statuten zur Beſtätigung vorgelegt werden, in jedem einzelnen Falle nach den Umſtänden zu ermeſſen, welche Beſtimmungen etwa nicht mit den beſtehenden Geſetzen zu vereinigen ſind, oder auf welche Weiſe die Anſtalt und deren Verwaltung zum Beſten der Gemeinden und ihrer Angehörigen zweckmäßiger eingerichtet werden könnte, und die Gemeinde-Vorſteher darüber zu verſtändigen.

3) Unterliegen die Corporations-Leihkaſſen den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen über Geld- und Anleih-Geſchäfte; bei Aufnahme der erforderlichen Verlags-Capitalien ſind daher die bei andern Capitalſchulden der Körperſchaften ſtatt findenden geſetzlichen Vorſchriften ebenfalls zu beobachten; auch können für die Darlehen der Kaſſe keine geſetzliche Vorzugsrechte eingeräumt werden.

Ob nun gleich die Pflicht der Gemeinde-Vorſteher, das Gemeindeweſen keiner Gefahr eines Verluſtes auszuſetzen, nie außer Acht gelaſſen werden darf, ſo können dieſelben jedoch in den Statuten autoriſirt werden, in einzelnen Fällen unter Beobachtung gewiſſer, durch die Statuten näher zu bezeichnenden Formen auch arme Bürger, welche notoriſch fleißig und ſparſam ſind, durch Geld-Anlehen zu unterſtützen, wenn ſie gleich weder Unterpfänder noch Bürgen geben können.

4) Sind die Gemeinde-Vorſteher beſonders darauf aufmerkſam machen zu laſſen, wie ſehr den Schuldnern die Tilgung der Vorſchüſſe erleichtert, und welcher mächtige Reiz zur Sparſamkeit ihnen dadurch vorgehalten werde, wenn man ihnen geſtattet, auch geringere Abſchlags-Zahlungen ohne vorherige Aufkündigung zu leiſten. Ferner iſt

5) den Gemeinderäthen beſondere Vorſicht zu empfehlen, damit die Verwaltung der Kaſſe nur einem Mann anvertraut werde, der nicht nur hinlängliches Vermögen beſitzt, um die Kaſſe vollſtändig ſicher zu ſtellen, ſondern auf deſſen erprobte Redlichkeit man ſich auch verlaſſen kann.

6) Iſt ein weſentliches Erforderniß einer zweckmäſigen Verwaltung der Leihkaſſen, daß die Behörden in fortlaufender Ueberſicht über den Zuſtand derſelben erhalten und in den Stand geſetzt werden, dafür zu wachen, daß bei zahlungsſäumigen Schuldnern nicht Zinsrückſtände anſchwellen, oder die Gemeinden ſelbſt um das Kapital gefährdet werden.

Sollte in den einen oder den andern zur Beſtätigung vorgelegten Statuten keine zweckmäſige Beſtimmung hierüber enthalten ſeyn, ſo hat die Kreis-Regierung jedesmal die geeignete Einleitung zu treffen, daß ſolche Lücke auf eine angemeſſene Weiſe ergänzt werde.

7) Verſteht es ſich von ſelbſt, daß mit der Leihkaſſe für allgemeine Zwecke die Hülfskaſſe für den beſondern Zweck zu Unterſtützung ärmerer Viehhalter in den Orten, wo eine ſolche zu Stande gekommen iſt, verbunden und dadurch die Verwaltung der Leih-Anſtalten vereinfacht werden könne.

8) Nach Verfluß von 3 Monaten iſt das Ergebniß unter Anſchluß einer Abſchrift der zur Beſtätigung vorgelegten Statuten, in welcher die Beſchlüſſe der Kreis-Regierung gehörigen Orts am Rande beigeſetzt ſind, ohne dadurch die Ausfertigung derſelben und die Abſendung an die Behörden aufzuhalten, mit Bericht anher vorzulegen.

Indem man dem Erfolg der deshalb getroffenen Einleitungen entgegen ſah, iſt die Errichtung von Corporations-Leihkaſſen für den allgemeinern Zweck, den Wirkungen der Creditloſigkeit des Landmanns vorzubeugen, auch in der Stände-Verſammlung in Anregung gebracht, und in Folge der hierüber gepflogenen Berathungen Seiner Königlichen Majeſtät die Bitte vorgetragen worden, es möchte zur Kenntniß des Landes gebracht werden, daß Körperſchaften, welche zum Beſten ihrer Angehörigen dergleichen Hülfskaſſen zu errichten wünſchen, blos die über die Verwaltung derſelben errichteten Statuten zur Beſtätigung vorzulegen haben.

In Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen, welche die Errichtung ſolcher Hülfskaſſen auf den Wohlſtand einzelner Gemeinden des Königreichs bereits geäußert hat, und bei zweckmäßiger Verwaltung jederzeit gewähren wird, haben Seine Königliche Majeſtät jene Bitte mit Wohlgefallen aufgenommen, und das Miniſterium des Innern mit den weitern Einleitungen beauftragt.

Nachdem die diesfallſigen Vorarbeiten nunmehr beendigt, und die Kreis-Regierungen zur Prüfung der ihnen vorzulegenden Statuten inſtruirt worden ſind; ſo werden die K. Oberämter auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Majeſtät beauftragt, dieſen gemeinnützigen Gegenſtand der beſondern Aufmerkſamkeit der Amts- und Gemeinde-Vorſteher aufs angelegentlichſte zu empfehlen.

Da übrigens ſowohl das Bedürfniß ſolcher Hülfskaſſen im Allgemeinen als auch der Umfang und die nähern Beſtimmungen derſelben von örtlichen Verhältniſſen abhängen; ſo wollen Seine Königliche Majeſtät, daß der geſetzlich beſtehenden Autonomie der Gemeinden auch hierin in keinerlei Weiſe vorgegriffen, vielmehr die Berathung der Statuten für die einzelnen Leihkaſſen, die Feſtſetzung der Bedingungen, unter welchen die Gelder aufgenommen und wieder ausgeliehen werden wollen, und die Beſtimmungen über die Verwaltung derſelben den Gemeinderäthen und Bürger-Ausſchüſſen überlaſſen, und nur die Prüfung und Beſtätigung derſelben ſo wie das verfaſſungsmäßige Aufſichtsrecht über die Verwaltung den Regierungs-Behörden vorbehalten, namentlich aber zu jeder Geld-Aufnahme für die Leihkaſſe neben der Zuſtimmung des Bürger-Ausſchuſſes auch die Genehmigung der vorgeſetzten Kreis-Regierung unter beiberichtlicher Mitwirkung des Oberamts eingeholt werde.

Der eigenen Aufmerkſamkeit der Ortsvorſteher kann es nicht entgehen, welche wohlthätige Wirkungen für die Aufrechthaltung, Erleichterung und Verbeſſerung des Nahrungsſtandes ihrer ohne Schuld creditlos gewordenen bedrängten Mitbürger unter den jetzigen Zeitverhältniſſen, bei den niedrigen Preiſen der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe, bei dem ſo ſehr geſunkenen Werth der Güter, bei der allgemein gefühlten Stockung des Handels und des Gewerbs-Verkehrs, namentlich auch nach den traurigen Ereigniſſen der letzten Tage, durch jene Hülfs-Anſtalt erreicht werden können.

Man hegt das Vertrauen zu den ſämtlichen Orts-Vorſtehern, Gemeinderäthen und Bürger-Ausſchüſſen, daß ſie den mit Errich-

tung dieſes Inſtituts verbundenen Bemühungen und der Sorge für deſſen zweckmäßige Verwaltung ſich mit uneigennützigem Eifer unterziehen, und alles, was von ihnen abhängt, anwenden werden, um ſolches zum Beſten ihrer hülfsbedürftigen Mitbürger zu Stand zu bringen und auf eine entſprechende Weiſe im Gang zu erhalten.

Zugleich wird den K. Oberämtern und den Kreis-Regierungen zur Pflicht gemacht, dem wichtigen Gegenſtand ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und die Erreichung des Zwecks auf jede angemeſſene Art zu unterſtützen und zu befördern.

Stuttgart den 4. November 1824.

Schmidlin.

---

## 2718.

## Bekanntmachung von Vorſichts-Maßregeln zu Verhütung weiterer Nachtheile der Statt gehabten Ueberſchwemmungen,

vom 8. November 1824 [312]).

---

Um dem nachtheiligen Einfluſſe, welchen die letzte Ueberſchwemmung und deren Folgen auf die Geſundheit der Menſchen und Hausthiere äußern könnte, möglichſt zu begegnen, findet man ſich veranlaßt, nachſtehende Vorſichts-Maßregeln zur allgemeinen Nachachtung und Belehrung bekannt zu machen:

1) Die allgemeinen Anordnungen, welche in dieſen und ähnlichen Fällen zu Erhaltung des Geſundheits-Zuſtandes von Obrigkeitswegen getroffen werden können, ſind allzubekannt, als daß es hiezu einer beſondern Anweiſung und Belehrung bedürfte.

Dahin gehören die Ableitung ſtehengebliebener Sümpfe durch Abzugs-Gräben, die Ausreinigung verſchütteter Dohlen und Gräben, die Herſtellung des freien Laufs der Bäche und Flüſſe durch Entfernung der in ihren Beeten angehäuften Hinderniſſe, die Einſcharrung ausgewühlter Leichname, die Reinigung des Straßenpflaſters von dem daſſelbe bedeckenden Schlamm, die Reinigung verſchütteter und verſchlammter Trink-Quellen und ihrer Leitung u. ſ. w.

Die Orts-Vorſteher und Oberämter ſind dafür verantwortlich, daß dieſe Anordnungen, ſo weit ſolche durch den fortwährend hohen Waſſerſtand bis jetzt verzögert worden ſeyn ſollten, nunmehr ohne längern Aufſchub getroffen, und mit Ernſt und Eifer in Vollzug geſetzt werden.

2) Die frühere oder ſpätere Wieder-Beziehung der unter Waſſer geſtandenen Wohnungen iſt zu ſehr von der Oertlichkeit, von der Conſtruction der Gebäude, von der Art ihrer Benützung, von der ſonſtigen Lebensweiſe ihrer Bewohner und von ſo manchen äußern

---

312) Regbl. S. 866.

Verhältniſſen abhängig, als daß man es angemeſſen finden könnte, hierüber ins Allgemeine gehende Vorſchriften zu ertheilen. Es liegt in der Pflicht der Aerzte, zumal der öffentlich angeſtellten Aerzte, hierin die Obrigkeit ſowohl als die in dem Falle befindlichen Familien mit Rath und Gutachten zu unterſtützen, und die den Orts- und Perſonal-Verhältniſſen angemeſſenen Mittel zur Entfernung der feuchten Dünſte, ſo wie zum Schutze gegen dieſelben an die Hand zu geben [313]).

3) Als Mittel zu dem ſo eben gedachten Zwecke verdient empfohlen zu werden, daß aller etwa um das Fußgemäuer der Erdgeſchoſſe angehäufte Schlamm ſogleich hinweggebracht, und dem Tagwaſſer der möglichſt freie Abfluß von dem Gebäude gegeben werde; daß ferner der Bretterboden der überſchwemmt geweſenen Gelaſſe ausgeriſſen, der unter ihm befindliche naſſe Schutt oder Spreu herausgehoben, und ſtatt deſſen trockener Flußſand oder Kies (der jetzt an den Geſtaden in Menge zu haben iſt) oder Ziegelſtücke und dergleichen und über dieſe eine Lage trockener Spreu eingefüllt, und auf dieſe die indeſſen im Freien getrockneten Bodenbretter wieder aufgenagelt werden; daß das Täferwerk und die ſogenannten Lamberien in ſolchen Gelaſſen ebenfalls hinweggebrochen, getrocknet und erſt nach völliger Austrocknung der Mauern wieder auf dieſe genagelt werden; daß hierauf einige Tage lang vom Morgen bis zum Abend die mit Oefen verſehenen Gelaſſe mäßig geheitzt, und dabei durch theilweiſe Oeffnung von Fenſtern und Thüren ein Luftzug bewerkſtelligt; daß bei Nacht in dieſen, in den unheitzbaren aber Tag und Nacht, Fenſter und Thüren geöffnet, daß in allen Gelaſſen täglich ein oder mehrere Male in einer auf eine Steinplatte oder auf ein Eiſenblech geſtellten Kohlpfanne mit Vorſicht ein Flammfeuer abgebrannt; endlich der Boden täglich mit trockenem Sand beſtreut, und am andern Tage wieder ausgefegt werde.

4) Nach erfolgter Wieder-Beziehung ſolcher Wohnungen erfordert die Vorſicht, daß die Bettſtätten noch einige Wochen lang nicht unmittelbar an die Wände angerückt, Kammern und Stuben jeden Morgen gelüftet, und Flammfeuer von Wachholderholz darin abgebrannt werden. Eine Bettdecke von einem wollenen Teppich (etwa mit einem leichteren Federbette darüber) iſt in ſolchen Fällen der Geſundheit zuträglicher, als die gewöhnlichen ſchweren Feder-Bettdecken.

---

313) Durch Min.-Erlaß vom 11. Novbr. 1824 wurde den Kreis-Regierungen der Auftrag ertheilt „ungeſäumt die geeigneten Verfügungen zu treffen, daß diejenigen Häuſer und Gebäude, welche durch die Ueberſchwemmung in dem Grade gelitten haben, daß dieſelben von Grund aus neu aufgebaut werden müſſen, nicht wieder auf der alten, dergleichen Verheerungen ausgeſetzten Stelle, ſondern an andern höher oder von den Flußbetten entfernter gelegenen Plätzen, ſoweit ſolches die Oertlichkeit und die Beſtimmung jener Gebäude zuläßt, wieder aufgebaut werden. In Anſtandsfällen hat die Regierung nach den bei der Ueberbauung von Brandſtätten geltenden Grundſätzen einzuſchreiten.“

5) Sollten der angewendeten Vorſichts-Maßregeln ungeachtet ſich in den, der Ueberſchwemmung ausgeſetzt geweſenen Orten und Wohnungen mehr oder weniger bedenkliche Krankheitsfälle ereignen, ſo iſt hievon auf der Stelle dem Orts-Vorſteher und durch dieſen dem Oberamt die Anzeige zu machen, welches ſofort den Oberamts-Arzt zur nähern Unterſuchung abzuordnen, und nach Befinden der Umſtände die, bei Epidemien gewöhnlichen, Einleitungen zu treffen hat.

6) Da in Fällen dieſer Art der Genuß geſunder und kräftiger Nahrungsmittel häufig die Stelle des Arzneigebrauches zu erſetzen vermag, ſo haben die Ortsvorſteher und Oberämter in Zeiten dafür zu ſorgen, daß die armen, etwa erkrankenden Bewohner ſolcher Häuſer im Anfange des Winters mit etwas Fleiſch, Eſſig, Salz, Brannt-wein unterſtützt werden können.

7) In den unter Waſſer geſtandenen Kellern ſind die Thüren und Kellerläden offen zu halten, große Flammfeuer auf den Keller-böden anzuzünden und dieſe wo möglich mit trockenem Fluß-Sand zu überſchütten.

Die in den Kellern vorhanden geweſenen Vorräthe an Kartoffeln, Rüben und anderem Wurzelwerk ſind, nachdem ſie abgewaſchen worden, auf den Hausböden oder unter Schopfen zu trocknen, und erſt, wenn der Keller mehr ausgetrocknet iſt, wieder in dieſen zu bringen. Das wahrſcheinlich ſchimmelnde eingemachte Sauerkraut iſt unbrauchbar, und in die Dungſtätten zu verſcharren und zuzu-decken.

8) Naß gewordene Frucht muß durch Wenden und Schaufeln und Ausbreiten auf dem Boden getrocknet werden. Feuchtes Mehl kann im Backofen getrocknet werden, eigentlich durchnäßtes wird beſſer in einen Taig gemacht, und in dünne Scheiben zu Zwieback geformt, den man nachher ſtoßen und zu Suppen und andern Mehl-ſpeiſen verwenden kann.

9) Da die Geſundheit der Pferde, des Rindviehes und anderer Hausthiere durch deren Aufenthalt in naßkalten Ställen in hohem Grade gefährdet wird, ſo iſt für die möglichſt ſorgfältige Reinigung der Ställe von Schleim und durchnäßtem Miſt, für trockene, reich-liche Streu, für das tägliche Austreiben des Viehes bei guter Witte-rung, während die Stallungen gelüftet werden, Sorge zu tragen.

10) Vorzügliche Aufmerkſamkeit erfordert das Füttern des naß gewordenen Heu's und Oehmds, inſoferne die Erfahrung lehrt, daß durch den Genuß von verſchlammtem Futter bösartige Viehſeuchen erzeugt werden können. Wenn daher ein ſolches verſchlammtes Heu oder Oehmd noch als Nahrung für das Vieh benützt werden ſoll, ſo müßte es zuvor auf folgende Weiſe behandelt werden:

Nachdem daſſelbe gehörig ausgebreitet und getrocknet worden iſt, wird es auf einer Diele, (Scheuer-Tenne) bei offenen Thüren und Läden, um möglichſt viel Luftzug zu erhalten, geklopft und alsdann wiederholt tüchtig aufgeſchüttelt, damit ſich die, an den Halmen hängenden, fremdartigen und ſchlammigen Stoffe abſondern, und beim ſtarken Ausſchütteln von dem Luftzug weggeführt werden.

Hierauf beſprenge man es vor dem Verfüttern mit ſtarkem Salzwaſſer und vermiſche es noch mit Stroh. Für das Rindvieh kann ein ſolches gereinigtes Heu und Oehmd, mit Stroh zu Häckerling geſchnitten, und überdiß noch mit Rüben, Kartoffeln ꝛc. vermiſcht, gefüttert werden. Oefteres Salzreichen mit Wachholder-Beeren vermiſcht iſt noch beſonders zu empfehlen.

Die Königl. Oberämter werden angewieſen, für die möglichſt ſchleunige und allgemeine Bekanntmachung des gegenwärtigen Erlaſſes, ſo wie für den Vollzug der in demſelben enthaltenen Anordnungen pflichtmäßig zu ſorgen.

Stuttgart den 8. November 1824.

**Schmidlin.**

---

†) Erlaß des Min. des Innern an die Kreis-Regierung zu —, die Anſprüche der Schullehrer auf doppelte Gemeinde-Nutzungen betreffend,

vom 11. November 1824.

---

## 2719.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. das Wallfahrten in ausländiſche Orte,

vom 11. November 1824 [314]).

---

## 2720.

Bekanntmachung der mediziniſchen Fakultät in Tübingen, die Prüfungen der Wundärzte erſter, zweiter und dritter Claſſe, der Geburtshelfer und der Apotheker aus dem Donau- und Schwarzwald-Kreis betr.,

vom 23. November 1824 [315]).

---

†) Volksſchulgeſetze S. 444.

314) Regierungsregiſtr. Erneurung der Verf. vom 17. Oct. 1811.

315) Regbl. S. 926. S. Verf. vom 14. Oct. 1830.

## 2721.

## Miniſterialerlaß, betreffend die Freiheit der Bereitung und des Verkaufs von Taback,

vom 24. November 1824 [316]).

---

Der K. Geheime Rath hat auf das — von dem Weber N. in N. im Recurswege an ihn gebrachte Geſuch, ſowohl aus von ihm gepflanzten als auch aus anderwärts erkauften Tabaksblättern Schnupf- und Rauchtabak verfertigen und denſelben Centner- und Pfundweiſe im In- und Ausland verkaufen zu dürfen, unterm 24. Nov. 1824 (Nro. 7317) erkannt: „Da aus den bei den Ar„chiven des Departements des Innern und der Finanzen vorge„fundenen Acten ſich ergeben habe, daß die Tabakszubereitung ſo„wohl, als der Verkauf des auf ſolche Art erzeugten Fabrikats, „nach der General-Verordnung vom 15. Febr. 1743, welche nach „Aufhebung der in den Jahren 1758 und 1808 eingeführten Ta„baks-Monopol-Einrichtungen wieder in Wirkſamkeit getreten, als „ein unter der allgemeinen Gewerbefreiheit begriffener und je„dem zu Treibung eines bürgerlichen Gewerbs fähigen Staats„bürger offen ſtehender Nahrungszweig anzuſehen ſey, ſo ſey kein „Grund vorhanden, das Geſuch des Recurrenten zurückzuweiſen."

---

## 2722.

## Erlaß des Miniſt. des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die öffentliche Belobung rühmlicher Handlungen,

vom 2. Dezember 1824 [317]).

---

In Beziehung auf die öffentlichen Bekanntmachungen der Belobung oder der Belohnung ſolcher Individuen, welche durch beſonders thätige Hülfe-Leiſtung bei Feuersbrünſten, durch Rettung von Menſchen vom Ertrinken ꝛc. ſich ausgezeichnet haben, ſieht man ſich veranlaßt, folgende allgemeine Vorſchriften zu ertheilen:

1) die K. Oberämter, welche dergleichen Bekanntmachungen

---

316) Norm.-B. des Miniſt. des Innern. S. Verf. vom 20. Februar 1830.

317) Norm.-B. des Miniſt. des Innern. Die Inſertionsgebühren für ſolche öffentliche Belobungen, wie ſie in den ſchwäb. Merkur eingerückt werden, übernimmt die Staatscaſſe; nicht aber die Koſten der Inſerate in die Localintelligenzblätter. Uebrigens ſollen zu Beſchränkung des Aufwandes ſolche Bekanntmachungen im ſchwäb. Merkur in der Regel von Seite des Miniſteriums ſelbſt erfolgen. Miniſt.-Erlaß vom 1. Novbr. 1830. S. Erlaß v. 14. Dezbr. 1832.

in der Regel beſorgen, haben in denſelben jedesmal auszudrücken, ob die Belobung und beziehungsweiſe Belohnung ſich auf eine Verfügung der Kreis-Regierung, oder auf eine Verfügung des Miniſteriums, oder auf eine höchſte Entſchließung Seiner Majeſtät des Königs gründe.

2) Bei den Bewilligungen von Gnaden-Geſchenken aus dem allgemeinen Gratialienfonds iſt der Betrag derſelben in der öffentlichen Bekanntmachung nur dann beſonders anzuführen, wenn er ſich auf die Summe von 50 fl. oder darüber beläuft; bei einem Betrag unter dieſer Summe iſt neben der öffentlichen Belobung blos im Allgemeinen eines verwilligten angemeſſenen Geld-Geſchenks zu erwähnen.

Die Kreis-Regierung hat nun hiernach die Oberämter des N. Kreiſes ſogleich zu inſtruiren.

---

## 2723.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Richtigſtellung der Medicinal-Gewichte betreffend,

vom 14. Dezember 1824 [318]).

---

Da zur Anzeige gekommen iſt, daß bei den Medicinal-Viſitationen in mehreren Apotheken Gewichte vorgefunden worden ſind, welche zwar mit Pfechtzeichen des Hirſchhorns verſehen, demungeachtet aber zu leicht waren, und da die erforderliche möglichſte Genauigkeit in Richtigſtellung der Medicinal-Gewichte am ſicherſten dadurch erreicht werden kann, wenn nur eine Behörde ſich damit zu beſchäftigen hat, ſo wird hiemit verfügt, wie folgt:

1) Für die Zukunft hat das Pfechtamt in Stuttgart ausſchließlich die Befugniß und die Verpflichtung, die Medicinal-Gewichte im Lande zu berichtigen.

Die unter deſſen Aufſicht von einem beeidigten Pfechter gepfechteten Medicinal-Gewichte ſind von dem Pfechtamte noch beſonders unter Zuziehung eines von dem Medicinal-Collegium zu bezeichnenden hieſigen Apothekers nach den vorgeſchriebenen Normal-Gewichten mit aller Sorgfalt zu prüfen, und wenn ſie richtig erfunden werden, ſo iſt die Schachtel, in welcher ſie zum Verkauf ausgeſetzt zu werden pflegen, mit dem Stadt-Siegel und mit der Aufſchrift zu verſehen:

Controllirt von dem Pfechtamt zu Stuttgart.

Die unrichtig erfundenen Gewichte hingegen ſind zur Berichtigung zurück zu geben.

2) Für das Pfechten iſt je von einer 35 Gewichtſtücke (zuſam-

---

318) Reg.-Blatt S. 939. Vergl. Verordn. v. 22. Juni 1812.

men ¹/₄ Pfd.) enthaltenden Schachtel dem beeidigten Pfechter eine Gebühr von 24 kr., für die Controlle dem ſtädtiſchen Pfechtamt eine Gebühr von 6 kr. von jeder Schachtel zu entrichten.

3) Nur die auf jene Weiſe gepfechteten und für richtig erkannten Medicinal-Gewichte dürfen künftig in den Apotheken des Landes gebraucht und in dem Handel für das Inland geführt werden.

4) Die Oberamtsärzte werden ausdrücklich dafür verantwortlich gemacht, daß ſie auf die Richtigkeit der Medicinal-Gewichte in den Apotheken ihres Bezirks die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit verwenden, und hierin kein Verſäumniß ſich zu Schulden kommen laſſen.

5) Sollte vom 1. Januar künftigen Jahrs an in einer Apotheke ein Medicinal-Gewicht vorgefunden werden, das nicht auf vorſtehende Weiſe richtig geſtellt, und entweder zu leicht oder zu ſchwer iſt, ſo iſt der im Falle befindliche Apotheker deshalb zur Verantwortung und zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Stuttgart den 14. December 1824.

Schmidlin.

---

## 2724.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Einführung von Bau-Protokollen bei Brücken- und Waſſerbauten betreffend (mit einer Beilage und einer Unter-Beilage),

vom 17. Dezember 1824 [319]).

Die letzte Ueberſchwemmung und deren zerſtörende Wirkungen beſonders auf die Brücken, größere Dohlen, Ufermauern und andere die Flüſſe und größeren Bäche unmittelbar berührende Bauwerke, haben auf's Neue dargethan, wie höchſt nöthig es iſt, daß dieſe nach Zweck und Geldwerth in der Regel ſehr wichtigen Bauwerke einer fleißigeren, aufmerkſamen und verſtändigen Aufſicht unterſtellt werden, damit jede kleinere Beſchädigung in ihrem Entſtehen entdeckt und alsbald reparirt, und ſomit größeren Beſchädigungen oder gänzlichem Einſturze vorgebeugt werden könne.

Zur Erleichterung dieſer Aufſicht (über deren zweckmäßige Behandlung die Polizei- und Baubeamten demnächſt beſondere Inſtruktionen erhalten werden) ſo wie zu richtiger Beurtheilung der im Augenblick der Gefahr zu ergreifenden Maßregeln iſt es weſentlich nothwendig, die natürliche oder künſtliche Gründung jener Bauwerke mit größerer Zuverläßigkeit zu kennen, als dieß wenigſtens bei den ältern und zum Theil bei den wichtigſten derſelben der Fall iſt.

---

319) Reg.-Blatt S. 981.

Um dieſem ſehr fühlbaren Mangel allmählich abzuhelfen, findet man ſich veranlaßt, andurch die Anordnung zu treffen, daß künftig bei jedem Brückenbau, ſo wie bei jedem größeren Dohlen= oder Ufermauer=Bau, ohne Unterſchied, ob ſolcher auf Staatskoſten oder auf Rechnung von Gemeinde= und Korporations=Kaſſen vorgenommen wird, ein ordentliches Bau=Protokoll geführt, und in dieſem alles in obiger Beziehung Wiſſenswerthe eingetragen, insbeſondere aber nöthigenfalls unter Beifügung erläuternder Handzeichnungen bemerkt werde:

A. der mittlere und der bekannte niedrigſte Waſſerſtand, von welchem der erſtere als Normalfläche für alle Tiefen= und Höhen=Maße, und der letztere als Normale für die Holzgründungen zu dienen hat, deren in der Regel keine weniger als

zwei Schuh

unter dem niedrigſten Waſſer angelegt werden ſoll.

In Ermanglung einer ordentlichen Pegel=Einrichtung iſt jener mittlere Waſſerſtand noch vor dem Angriff der Arbeit durch einen Eichpfahl zu bezeichnen, und deſſen Höhe ſofort nach vollendetem Bau an einem ſchicklichen unwandelbaren Theil deſſelben auf möglichſt dauerhafte Weiſe zu bemerken.

B. Ob und welcher natürliche Grund den Bau trägt,

a) auf welche Art derſelbe in Abſicht auf ſeine Tüchtigkeit
durch Nachgrabung,
durch Pfahl=Einrammungen oder
durch Bohr=Verſuche
erforſcht worden;

b) von welcher Beſchaffenheit derſelbe erfunden wurde, und

c) wie tief (unter dem mittleren Waſſerſtand) die Oberfläche deſſelben gelegen war.

C. Ob eine künſtliche Gründung Statt fand,

a) ob mit oder ohne Fangdamm.
b) ob in waſſerdichten Käſten oder auf Faſchinaden,
c) ob mit einem einfachen Schwellenroſt, oder
d) mit einem Pfahlroſt,
e) von welcher Holzgattung, in welcher Stärke, und in welcher Eintheilung die Röſte gezimmert und angefertigt,
f) ob ſie ausgepflaſtert, mit eichenen, tannenen oder forchenen Dielen belegt oder nur ausgefüllt wurden,
g) ob die Pfahlröſte mit Spundwänden umgeben, und wie dieſe ausgeführt wurden,
h) wie die Pilotirungen (im Fall ſolche durch die Oertlichkeit gefordert wurden) vollzogen worden ſeyen.

Für dieſen letzteren als den wichtigſten Theil des ganzen Protokolls iſt die nähere Vorſchrift in der beiliegenden Tabelle gegeben, welche in jedem eintretenden Falle nach allen Rubriken pünktlich auszufüllen iſt.

D. Welche Struktur dem aufliegenden Gemäuer gegeben wurde,

a) ob und in welchem Verhältniß mit durchlaufenden Quaderſchichten, oder
b) mit einer Quader-Bekleidung und gemauertem Kern.

Außer dieſen hier beſonders ausgehobenen Punkten iſt in das Bau-Protokoll alles dasjenige aufzunehmen, was für die künftige Beobachtung und Behandlung des Bauwerks nur einigermaßen von Wichtigkeit ſeyn kann.

Der für das betreffende Bauwerk beſtellte Bauführer iſt mit der Führung des Bau-Protokolls zu beauftragen, und für deſſen Richtigkeit verantwortlich zu machen.

Nach Vollendung des Baues iſt das Bau-Protokoll mit den zugehörigen Bauplanen, Bau-Ueberſchlägen, Bau-Akkorden, dem Uebernahms-Protokoll, der Meß- und Garantie-Urkunde und mit dem richtig geſtellten Koſten-Verzeichniß der für die Dekretur des letztern zuſtändigen Behörde vorzulegen, und bei Gemeinde- und Stiftungs-Bauten von dem Orts-Vorſtande, bei Staats-Bauten aber von der Kreis-Regierung aufzubewahren. Eine Abſchrift des Bau-Protokolls wird im erſtern Falle bei dem Oberamt und der Kreis-Regierung, in dem letztern bei der Weg-Inſpektion und dem Orts-Vorſtande niedergelegt.

Stuttgart den 17. December 1824.

Schmidlin.

---

Beilage

(Name des Orts.)

Oberamts . . . . . . . .

Straße von . . . . nach . . . . .

. . . . . . . . . . Bau

. . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . .

## Tabelle

über die nach beiliegenden Planen eingerammten Pfähle,

mit . . . . . Unterbeilagen

von Nro. 1 bis . . . .

---

| Der einzurammenden Pfähle | | | | | | Mit oder ohne Schuh. | Gewicht der Schuhe. | | Des Rammklozes | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nummer. | Holzgattung. | Länge vor dem Einrammen | | Stärke 2′ über der Spitze. | | | | | mittl. Gewicht. | | Fallhöhe. | |
| | | Schuh. | Zoll. | Schuh. | Zoll. | | Pfund. | Loth. | Pfund. | Loth. | Schuh. | Zoll. |
| (Nach der beiſpielsweiſe beiliegenden Zeichnung.) | | | | | | | | | | | | |

| Mannſchaft. | | Zahl der Hizen (à 20 Schläge) bis zum Stehen des Pfahles. | Abſchnitt vom Pfahl. | | Reſt von der Spitze bis unter die Roſt-ſchwelle. | | wovon | | | | Bemer-kun-gen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am Zug. | an der Lade. | | | | | | im Grund. | | außer dem Grund. | | |
| | | | Schuh. | Zoll. | Schuh. | Zoll. | Schuh. | Zoll. | Schuh. | Zoll. | |
| | | | | | | | | | | | |

Unter-Beilage Nro.

Plan für die Pilotirung zu dem II. Mittel-Pfeiler an der (Nekar-) Brücke bei N. N.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | (1) | | |
| | (2) | (3) | (4) | |
| (5) | (6) | (7) | (8) | (9) |
| (10) | (11) | (12) | (13) | (14) |
| (15) | (16) | (17) | (18) | (19) |
| (20) | (21) | (22) | (23) | (24) |
| (25) | (26) | (27) | (28) | (29) |
| (30) | (31) | (32) | (33) | (34) |
| (35) | (36) | (37) | (38) | (39) |
| (40) | (41) | (42) | (43) | (44) |
| (45) | (46) | (47) | (48) | (49) |
| (50) | (51) | (52) | (53) | (54) |
| (55) | (56) | (57) | (58) | (59) |
| (60) | (61) | (62) | (63) | (64) |

---

†) Königl. Verordnung, die Errichtung einer Strafanſtalten-Commiſſion betreffend,

vom 21. Dezember 1824.

---

## 2725.

Erlaß des Miniſteriums des Innern, die beſondere Belohnung der erſten Orts-Vorſteher für Verrichtungen bei dem Steuerſatz, dem Untergang und der Feuerſchau betreffend,

vom 30. Dezember 1824 [320]).

---

## 2726.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. eine Uebereinkunft mit der Großherzogl. Badiſchen Regierung wegen wechſelſeitiger unentgeltlicher Verpflegung unbemittelter Staats-Angehörigen,

vom 30. Dezember 1824 [321]).

---

In Beziehung auf den Erlaß vom 2. September d. J. die einſtweilige Einſtellung des Erſatzes der auf dieſſeitige Staatsan-

---

†) Reg.-Blatt v. 1825. S. 1. S. Gerichtsgeſetze. Dieſer unter dem Juſtiz-Miniſt. ſtehenden Commiſſion iſt auch ein Rath aus dem Departement des Innern beigegeben. S. Bekanntm. v. 13. Dezbr. 1827.

320) Erg.-Band z. Reg.-Blatt S. 159. S. Verordn. vom 22. Febr. 1841.

321) Erg.-Band des Reg.-Blatts S. 192. S. Erlaß vom 16. Jan. 1834.

gehörige im Großherzogthum Baden verwendeten Cur- und Verpflegungs-Koſten betreffend, wird die Regierung weiter benachrichtigt, daß vermöge einer Mittheilung des K. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten die Großherzoglich Badiſche Regierung durch ihre Geſandtſchaft die Erklärung gegeben hat, daß in Zukunft alle unbemittelte dieſſeitige Angehörige, welche unvermuthet innerhalb der Gränzen des Großherzogthums Baden erkranken, auf Koſten der Local-Stiftungen oder Gemeinden, die es betreffe, verpflegt werden würden, während hingegen den außerhalb ihrem Wohnorte erkrankten Bemittelten die Verbindlichkeit des Erſatzes der Verpflegungs-Koſten obliege. Die Geſandtſchaft hat dabei, in der Hoffnung, daß die dieſſeitigen Behörden werden in vorkommenden Fällen die Erſatzleiſtung aus dem Vermögen der Bemittelten bewirken, die Gegenſeitigkeit zugeſichert.

Hienach wird nun die Regierung angewieſen, die Anordnung zu treffen, daß unbemittelte Großherzoglich Badiſche Unterthanen, welche in dieſſeitigen Orten einen Unfall erleiden, ſo lange bis ſie in ihre Heimath gebracht werden können auf Rechnung der Ortsſtiftungen oder der Gemeinde geheilt und verpflegt, die Koſten aber von badiſcher Seite nicht zurückgefordert werden, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß die Gegenſeitigkeit zu beobachten ſei. In ſo weit hingegen die eigenen Mittel ſolcher auswärts Erkrankten hinreichen, iſt aus denſelben der Heilungs- und Verpflegungs-Aufwand wechſelſeitig zu erſtatten. Dabei verſieht man ſich übrigens, daß in der Sorge für dergleichen Unglückliche in keinem Fall eine Verabſäumung erſcheine, als worauf die Regierung zu ſehen, und gegen Verhoffen vorkommende Contraventionsfälle ernſtlich zu rügen hat.

---

### †) Erlaß des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den katholiſchen Kirchenrath, betreffend die Diſpenſation von dem Ehehinderniſſe der Trauerzeit,

vom 3. Januar 1825.

---

## 2727.

### Verfügung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, die Abzugs-Verhältniſſe gegen Rußland betreffend,

vom 4. Januar 1825 [322]).

---

Da durch eine mit der Kaiſerl. Ruſſiſchen Regierung abgeſchloſſene Uebereinkunft, worüber die gegenſeitigen Erklärungen am

---

†) Erg.-Bd. zum Reg.-Blatt S. 322. S. kath. Kirchengeſetze.

322) Reg.-Blatt S. 16. Nach einer Erläuterung vom 5. Mai 1825. bezog ſich dieſe Uebereinkunft nicht auf das Königreich Polen. S. jedoch Bekanntm. vom 10. Sept. 1832.

31. Oktober des vorigen Jahrs zu St. Petersburg ausgewechſelt worden ſind, der Erbſchaft=Abzug zwiſchen den beiderſeitigen Staaten in der Art aufgehoben worden iſt, daß derſelbe nicht nur in allen künftigen, ſondern auch in den früher eingetretenen Fällen, ſoweit die Staatskaſſe ihn an gedachtem 31. Oktober vorigen Jahrs nicht bereits wirklich bezogen hatte, nicht mehr erhoben werden ſolle: ſo wird ſolches hiemit unter Beziehung auf die Landes=Ordnung Tit. IV. und die Inſtruktion vom 12. Juli 1823 zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 4. Januar 1825.

Beroldingen. Schmidlin.

## 2728.

### Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes an das K. Oberamt N., betreffend die gegenſeitige Aushülfe der Oberämter und Oberamts=Gerichte mit Gefängnißlocalen,

vom 12. Januar 1825 [323]).

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 13. v. Mts. gnädigſt verfügt haben, daß für den Fall der Ueberfüllung der oberamtsgerichtlichen Gefängniſſe dem Oberamts=Gericht auf deſſen an das Oberamt zu erlaſſende Requiſition, auch die Verfügung über die polizeilichen Gefängniſſe nach Bedürfniß zugeſtanden werden, und ebendieſes im umgekehrten Fall nicht weniger ſtattfinden ſoll, ſo wird das K. Oberamt zur Nachachtung hievon in Kenntniß geſetzt.

Reutlingen den 12. Januar 1825.

Auf beſondern Befehl.

## 2729.

### Miniſterial=Erlaß an die 4 Kreis=Regierungen, betr. die Erſtattung einer Anzeige von bedeutenden Unglücksfällen an das Miniſterium,

vom 24. Januar 1825 [324]).

Da dem Miniſterium des Innern in mehrfacher Beziehung daran gelegen iſt, von allen in's Große gehenden Unglücksfällen

323) Oberamts=Regiſtratur.

324) Normal.=Buch des Miniſter. des Innern. Vergl. Signatur v. 18. Juni 1807. Bekanntm. vom 2. Januar 1817.

z. B. Ueberſchwemmungen, Froſt- und Hagel-Schäden u. dgl. auf möglichſt kurzem Wege in zuverläßige Kenntniß geſetzt zu werden, ſo erhält die ꝛc. ꝛc. den Auftrag, die ihr untergeordneten Oberämter anzuweiſen, von dergleichen Naturereigniſſen und deren mehr oder minder verderblichen Folgen für die einzelnen Oberamts- und Gemeinde-Bezirke jedesmal mit nächſter Poſt, in ganz außerordentlichen Fällen aber durch Laufzettel oder Poſtillons eine zwar ſummariſche, jedoch möglichſt getreue Beſchreibung hieher einzuſenden.

Förmliche, ohnehin ſtets unzuverläßige Berechnungen des erlittenen Schadens werden nicht erwartet. Dagegen verſieht man ſich zu den K. Oberämtern, daß ſie ſich jeder, einer öffentlichen Stelle unwürdigen Uebertreibung enthalten, und vielmehr durch einfache ungeſchminkte Erzählung der Thatſachen das Miniſterium in den Stand ſetzen werden, die relative Größe der erlittenen Verluſte und die zum Beſten der Verunglückten dienlichen Maaßregeln mit Sicherheit zu beurtheilen.

---

## 2730.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die periodiſche Wiederholung einer Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellung betr.,

vom 26. Januar 1825 [325]).

---

Durch die erfreulichen Reſultate der im verfloſſenen Spätjahre eröffneten Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellung haben Seine Königl. Majeſtät Sich veranlaßt gefunden, die Fortſetzung dieſes Inſtituts in der Art anzuordnen, daß künftig von drei zu drei Jahren eine öffentliche Ausſtellung der gelungenſten vaterländiſchen Kunſt und Induſtrie-Produkte in der hieſigen Reſidenz Statt finden und die nächſte Ausſtellung dieſer Art im Monat April 1827 eröffnet werden ſoll.

Indem man ſolches allen Freunden und Beförderern des vaterländiſchen Kunſtfleißes, insbeſondere aber den Künſtlern, Fabrikanten und Gewerbsleuten vorläufig eröffnet, findet man ſich veranlaßt, über den Zweck, den Umfang und die Benützung dieſer Ausſtellungen Folgendes hinzuzufügen.

Nach den eigenthümlichen Verhältniſſen unſeres Vaterlandes kann der Zweck dieſer Anſtalt weder in nutzloſer Oſtentation, noch in der Befriedigung müßiger Schauluſt, ſondern vielmehr nur darin geſucht werden, daß die vorzüglichen Erzeugniſſe des vaterländiſchen Kunſtfleißes im Ganzen wie in ſeinen einzelnen Zweigen in Ueberſicht gebracht, einer möglichſt vielſeitigen Prüfung und dem Urtheil

---

325) Regbl. S. 65.

jedes Sachkundigen unterſtellt, dem größeren Publikum wie dem Kunſtfreunde oder Spekulanten durch eigene unmittelbare Anſchauung bekannt werden, daß durch die gelungenen Verſuche des Einen die Nacheiferung des Andern geweckt, durch Vergleichung und Nachbildung das Streben vom Guten zum Beſſern, vom Beſſern zum Vollkommenen gefördert, durch Zuſammenſtellung der verſchiedenen Induſtriezweige die Mängel des Einzelnen und die Lücken des Ganzen entdeckt, das ſelbſtgenügſame Stilleſtehen verhütet, dem Talent und dem Erwerbsfleiße ein neues Feld geöffnet werde.

Soll die Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellung dieſen höheren Zwecken entſprechen, ſo darf ſie nicht ſowohl auf ſogenannte Kunſt- oder Schauſtücke, als vielmehr auf den Kunſt- und Gewerbsfleiß im ſtaatswirthſchaftlichen Sinne berechnet ſeyn. Sie wird nicht bloß Gegenſtände der ſchönen und bildenden Künſte, ſondern auch und mit gleichem Rechte die Produkte der techniſchen Induſtrie umfaſſen, ſie wird nicht bloß dem Höchſten und Schönſten in jedem Induſtriezweige, ſondern auch und mit gleichem Anſpruch auf die Anerkennung ihres inneren Werthes den Fabrikaten der mittleren und vergleichungsweiſe geringeren Sorten geöffnet ſeyn, wenn nur auch dieſe in ihrer Art vollkommen und mithin für den größern Verkehr von entſchiedenem Werthe ſind. Denn nicht die Höhe des Verkaufspreiſes, ſondern die Güte und Schönheit der Waare im Verhältniß zum Preiſe beſtimmt den Werth der Fabrikate, es gibt keine Kunſt, kein Gewerbe, kein Handwerk, das nicht der Vervollkommnung fähig und würdig wäre.

Es werden demnach alle vaterländiſchen Künſtler, Fabrikanten und Handwerker eingeladen, an der im April 1827 erſtmals wiederkehrenden Ausſtellung durch Einſendung gelungener Proben ihres Kunſtfleißes Theil zu nehmen, und dieſe Einſendungen mit einer möglichſt genauen Beſchreibung der zur Ausſtellung beſtimmten Artikel, der unterſcheidenden Merkmale und eigenthümlichen Vorzüge derſelben, auch wo es thunlich iſt, mit einem zur Aufnahme in ein ſtehendes Produkten-Cabinet geeigneten Muſter zu begleiten.

Sehr erwünſcht wird es der Regierung ſeyn, wenigſtens von den in's Große arbeitenden Fabrikanten und Handwerkern, neben der kaum erwähnten Beſchreibung ihrer Fabrikate, zugleich nähere Notizen über den Betrieb ihrer Fabrikation in hiſtoriſcher, topographiſcher, ſtatiſtiſcher, merkantiliſcher und technologiſcher Beziehung, über die ſeitherigen Erfolge ihrer Bemühungen und über die Hinderniſſe, welche denſelben im Wege ſtehen, zu erhalten, um hievon bei Berathung der Mittel und Wege der einer weitern Entwicklung der National-Induſtrie entgegenſtehenden Schwierigkeiten ſachdienlichen Gebrauch machen zu können.

Stuttgart den 26. Januar 1825.

Schmidlin.

---

## 2731.

## Erlaß des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die K. Kreisregierung in—, betr. die Befugniß der Regiminal-Stellen zur Entſcheidung von Streitigkeiten über die Baulaſt an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden,

vom 3. Februar 1825 [326]).

Der Kreisregierung wird auf ihre Anfrage vom 10. d. M. zu erkennen gegeben:

Entweder handelt es ſich bei ſolchen Streitigkeiten

1) von einer Verbindlichkeit des öffentlichen Rechtes, z. B. von der Verbindlichkeit der Pfarrgenoſſen als ſolcher, von dem Verhältniſſe der Filialiſten als ſolcher zum Mutterorte ꝛc.

In dieſem Falle iſt die Regiminal-Stelle, wie bei andern Gegenſtänden des öffentlichen Rechtes, die zuſtändige Stelle für die Entſcheidung über die Baulaſt, und ſie iſt befugt, ihre Entſcheidung mittelſt Exekutiv-Maaßregeln zur Vollziehung zu bringen.

Oder die Verbindlichkeit, welche die Baulaſt begründen ſoll, beruht

2) auf einem privatrechtlichen Verhältniſſe, indem es ſich z. B. von der Baupflicht des Beſitzers geiſtlicher Zehenten, des Patronatherrn, des Grundherrn ꝛc. handelt.

In dieſem Falle iſt zu unterſcheiden:

a) ob in Beziehung auf die Baulaſt eine Gefahr auf dem Verzuge hafte?

Inſoweit dieſes der Fall iſt, iſt auch die Polizeibehörde befugt und verpflichtet, in der Sache vorzuſchreiten und die Betheiligten zu allem dem, was die Abwendung der Gefahr erfordert, nöthigenfalls im Exekutiv-Wege, anzuhalten. Ihre Maaßregeln hiebei begreifen nicht bloß die Abwendung der Gefahr, welche dem Publikum überhaupt, z. B. durch den Einſturz eines baufälligen Gebäudes, droht, ſondern auch die Sicherung der ununterbrochenen Fortdauer der betreffenden Kirchen- oder Schul-Anſtalt, indem ſie die betheiligten Baupflichtigen, z. B. zur proviſoriſchen Anſchaffung eines Lokals für die Schule, für die Wohnung des Pfarrers ꝛc. anhält, wenn das Schulhaus oder das Pfarrhaus nicht länger ohne Gefahr benützt werden kann.

Es verſteht ſich aber, daß die Polizeibehörde hierin nicht über jura partium verfügt, oder das ſtreitig gewordene privatrechtliche Verhältniß über die Baulaſt ordnet, und damit gleichſam aus ihrer Sphäre heraus in das Gebiet des Richters

326) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 325.

greift, ſondern daß ſie bloß ihrer Beſtimmung gemäß das gefährdete öffentliche Wohl ſichert, und dabei, ohne dem Richter vorzugreifen, vorſorglich diejenigen in Anſpruch nimmt, welche nach den im einzelnen Falle eintretenden Verhältniſſen und rechtlichen Grundſätzen als betheiligt erſcheinen. Wenn aber

b) der auf einem privatrechtlichen Verhältniſſe beruhende Streit über die Baulaſt mit keiner Gefahr aus dem Verzuge verbunden iſt, ſo iſt zwar die Regiminal-Stelle kraft des Edikts Nro. V. vom 18. November 1817. §. 39. und kraft der Inſtruktion für die Kreisregierungen, §. 16. befugt, ein außergerichtliches Erkenntniß in der Sache zu geben. Aber ſie iſt nicht berechtigt, dieſes Erkenntniß im Exekutions-Wege zu handhaben, ſondern ſie hat, ſobald die Betheiligten ſich nicht gutwillig dem Erkenntniſſe fügen, die Entſcheidung des Streites verfaſſungsmäßig den Behörden für die Rechtspflege zu überlaſſen. Wird aber eine ſolche Bauſtreitigkeit, nachdem ſie die Regiminal-Stellen durchlaufen iſt, nun an die erſte Inſtanz der Gerichte gebracht und dort von Neuem verhandelt, ſo hat die außergerichtliche Behandlung der Sache bei den Regiminalſtellen nur die Wirkung eines läſtigen Umwegs, durch welchen die endliche Erledigung des Streites Jahre lang verzögert worden ſeyn kann.

Aus dieſem Grunde und in Betracht, daß die Regiminal-Stellen für ihre außergerichtliche Entſcheidung nicht diejenigen formellen Mittel beſitzen, welche die Civil-Prozeß-Ordnung den Gerichten gewährt, erſcheint es räthlich, daß die Regiminalſtellen von ihrer Befugniß in ſolchen Fällen nur dann Gebrauch machen, wenn

α) entweder der Anſpruch auf Uebernahme der Baulaſt gegen die Finanzkammer oder gegen eine unter der Aufſicht der Regierung ſtehende Körperſchaft, Gemeinde oder Stiftung gerichtet iſt, oder

β) im Falle der Anſpruch gegen einen Dritten, z. B. Gutsherrn, geht, wenn dieſer ſelbſt die Vermittlung der Regierung in der Sache wünſcht, indem nur in dieſen Fällen mit einiger Wahrſcheinlichkeit anzunehmen iſt, daß die Einmiſchung der Regiminalſtellen nicht ohne einen Erfolg bleiben werde.

Indem man nun die Regierung anweist, ſich nach dieſen Erläuterungen in künftigen Fällen zu benehmen, wird ſich dieſelbe bei näherer Vergleichung ſelbſt überzeugen, daß damit die früheren Miniſterial-Erlaſſe vom 30. Auguſt 1821 und 15. April 1822, deren ſie in ihrem Berichte erwähnt, auf keine Weiſe in Widerſpruch ſtehen.

Im Falle eines Anſtandes ſieht man jedoch der näheren Darlegung deſſelben entgegen.

†) Miniſterial-Erlaß, die Abreichung von Anbring-Gebühren an das Forſt-Perſonal betreffend,

vom 7. Februar 1825.

## 2732.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, die Gränzen der Gewerbe der Apotheker, Materialiſten, Zuckerbäcker und Krämer betreffend,

vom 14. Februar 1825 [327]).

Auf eine Anfrage über die Grenzen der Gewerbe der Apotheker, Materialiſten, Zuckerbäcker und Krämer iſt unterm heutigen erwiedert worden, daß eine ſpezielle Ausſcheidung der ausſchließend von den Apothekern zu führenden Waaren vor Vollendung der gegenwärtig in der Arbeit befindlichen neuen Württembergiſchen Pharmacopöe nicht möglich ſey, daß aber im Allgemeinen folgende in der Natur der Sache liegende Grundſätze zu beobachten ſeyen:

1) Alles, was bloß zum Gebrauche für Kranke dienen kann, und daher entweder der Anordnung eines Arztes oder der Zubereitung durch einen mit der Waarenkunde und der pharmaceutiſchen Technik vertrauten Mann bedarf, deßgleichen alle Gifte welche als ſolche gebraucht werden, dürfen in der Regel nur von einem Apotheker bereitet und verkauft werden.

2) Ausnahmsweiſe ſteht dieſe Bereitung und dieſer Verkauf (der letztere unter den in der Medicinal-Ordnung feſtgeſetzten Beſchränkungen in Betreff des jeweiligen Quantums) auch den Materialiſten, in ſo weit als die Arzneimittel in Abſicht auf Güte und Aechtheit geprüft werden können, folglich mit Ausſchluß derjenigen Zubereitungen zu, für deren Güte es keine andere Garantie gibt, als das Zutrauen zu einem geprüften und verpflichteten Apotheker.

3) Zuckerbäckern und Krämern iſt nur das zu bereiten und zu verkaufen erlaubt, was nicht unter vorſtehende Kategorieen fällt.

Zur Sicherung einer gleichförmigen Behandlung wird die Kreis-Regierung hievon in Kenntniß geſetzt.

Sollten indeſſen dieſe Beſtimmungen in einzelnen Fällen nicht genügen oder Anſtand finden, ſo ſieht man einer nähern Darlegung des Falles entgegen.

---

†) S. Forſtgeſetze. Erg.-Band zum Regbl. S. 160.

327) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 161. S. Verf. v. 25. Juni 1812. und Erlaß vom 27. Juli 1826. u. 7. Jan. 1830.

## 2733.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Einführung eines gleichförmigen Kohlen-Maßes betreffend,

vom 15. Februar 1825 328).

Da in mehreren Gegenden des Königreichs, beſonders aber da, wo ein ſtärkerer Verkehr mit Kohlen getrieben wird, das Bedürfniß eines gleichförmigen Kohlenmaßes gefühlt wird, wornach ſowohl der Verkäufer als der Käufer in Beſtimmung des Werths der zum Verkauf ausgeſetzten Kohlen, insbeſondere aber der Käufer auch in Schätzung ſeines Erforderniſſes mit deſto mehr Sicherheit ſich zu richten vermöge; ſo wird das bei den Königlichen Eiſenwerken beſtehende Kohlen-Zubermaß, welches ſchon in mehreren Oberamtsbezirken eingeführt iſt, hiemit als Normalkohlenmaß zum allgemeinen Gebrauch empfohlen.

Dieſes Zubermaß hält zwanzig Kubikſchuh ebenen (nicht gehäuften) Maßes, und kann in jeder beliebigen Form, am bequemſten aber in einem länglicht viereckigten Gefäße von vier Fuß Länge, zwei Fuß Breite und dritthalb Fuß Tiefe, oder in einem cylindriſchen Gefäße von drei Fuß Weite und zwei Fuß acht Zoll drei Linien (Decimalmaaßes) Tiefe dargeſtellt werden.

Mit dem Pfechten ſolcher Kohlenmaße iſt es wie mit dem Pfechten anderer ähnlicher Maße zu halten, weßhalb auf die Maßordnung vom 30. November 1806 verwieſen wird.

Den Käufern und Verkäufern bleibt überlaſſen, die Meſſung ſelbſt gemeinſchaftlich unter ſich vorzunehmen, gleichwie es auch lediglich von dem Ermeſſen der Contrahenten abhängt, ob ſie ſich des vorbeſchriebenen Normalmaßes bedienen, oder überhaupt nach Wagen, Karren, Säcken u. ſ. w. kaufen und verkaufen wollen.

Die K. Oberämter werden angewieſen, dafür beſorgt zu ſeyn, daß bis zum letzten April des laufenden Jahrs in jeder Oberamts-Stadt ein ſolches Normal-Kohlenmaß aufgeſtellt werde, damit die übrigen Amtsorte ihre Kohlenmaße nach den örtlichen Bedürfniſſen darnach verfertigen und berichtigen laſſen können.

Stuttgart den 15. Februar 1825.

Schmidlin.

## 2734.

## Miniſterial-Erlaß, die Unteraustheilung der Gebäude-, Gewerbe- und Grund-Steuer auf die einzelnen Contribuenten betreffend,

vom 17. Februar 1825 329).

328) Regbl. S. 140.

329) Normalienb. des Miniſter. des Innern. Vrgl. Note 468 in der Samml. der Steuergeſetze.

## 2735.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, Normen bei Verwandlung der Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen betreffend,

vom 28. Februar 1825 [330]).

---

Um bei Verwandlung der Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen nach Maßgabe der Art. 51. ff. des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 die Beobachtung gleichförmiger Grundſätze zu bewirken, ſieht man ſich veranlaßt, im Einverſtändniſſe der K. Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen die Regierung auf folgende Beſtimmungen ſowohl zur eigenen Nachachtung als zur Inſtruirung der ihr untergeordneten Strafbehörden hinzuweiſen:

1) Die Verwandlung hat in den durch das Geſetz vorgeſehenen Fällen einzutreten, ohne Unterſchied ob es ſich von einer erſt anzuſetzenden oder von einer bereits angeſetzten Geldſtrafe handle.

2) Sie findet in dieſen Fällen nicht nur auf Anrufen deſſen, den die Strafe trifft, unter allen Umſtänden, ſondern auch von Amtswegen, ſobald das Daſein der geſetzlichen Bedingungen außer Zweifel geſetzt iſt, und zwar bei Zahlungsunfähigen ebenfalls unbedingt, bei Minderjährigen und Verſchwendern aber, welche Vermögen beſitzen, wenigſtens dann Statt, wenn denſelben oder ihren Gläubigern durch Entrichtung der Geldbuße ein bedeutender ökonomiſcher Nachtheil zugienge.

3) Zu verfügen iſt die Verwandlung zunächſt von derjenigen Strafbehörde, welche die Geldſtrafe entweder bereits angeſetzt hat, oder anzuſetzen befugt wäre, jedoch nur innerhalb der allgemeinen Gränzen ihrer Strafgewalt.

4) Ueberſteigt die nach dem geſetzlichen Maßſtabe an die Stelle der Geldbußen tretende Gefängnißſtrafe die allgemeine Strafbefugniß der gedachten Behörde, ſo hat dieſelbe den Antrag hierauf an die in der betreffenden Strafſache ihr vorgeſetzte Stelle gelangen zu laſſen.

5) In Straffällen, welche an ſich vor die Verwaltungs-Behörde ſich eignen, iſt, wenn die Strafgewalt auch der höheren Verwaltungsſtelle zu Verhängung der verwirkten Gefängnißſtrafe nicht hinreicht, der betreffende Gerichtshof zur Einſchreitung zu veranlaſſen.

---

330) Normalienb. des Miniſter. des Innern.

## 2736.

### Verfügung des Königl. Kriegs=Raths, die Anzeige vom Ableben von Invaliden und Medaillen=Benefiziaten betreffend,

vom 3. März 1825 [331]).

Die öftere Unterlaſſung der unter dem 3. December 1808 (Staats= und Regierungs=Blatt S. 622) den Königlichen Oberämtern letztmals in Erinnerung gebrachten berichtlichen Anzeige von dem Ableben von Invaliden und Medaillen=Benefiziaten gibt der unterzeichneten Stelle Veranlaſſung, die Königlichen Oberämter auf die diesfällige Verordnung wiederholt und mit dem Anfügen aufmerkſam zu machen, daß von dem Tode beurlaubter Ehren=Invaliden auch dem Invaliden=Corps=Commando zu Comburg Kenntniß zu geben ſey.

Stuttgart den 3. März 1825.

v. Hügel.

## 2737.

### Verfügung, die Aufhebung der Befugniß der Kreis=Regierungen zur außergerichtlichen Entſcheidung rechtlicher Beſchwerden gegen die Kreis=Finanz=Kammern betreffend,

vom 7. März 1825 [332]).

Durch die Verordnung vom 22. November 1819, die Auflöſung der gemeinſchaftlichen Regierungs= und Finanz=Kammer=Deputationen betreffend, §. 6 und durch die Inſtruktion für die Kreis=Regierungen vom 21. December 1819, §. 17, Nro. 7 zu 2, (Staats= und Regierungs=Blatt von 1819, S. 836 und 948) iſt den letztern die Befugniß eingeräumt worden, über Beſchwerden, welche gegen Verfügungen der Finanz=Kammern aus Rechtsgründen erhoben werden ſollten, eine auſſergerichtliche Entſcheidung zu ertheilen.

Da jedoch der Erfahrung zu Folge auf dieſem Wege der Zweck gütlicher Beilegung ſolcher Streitigkeiten ſelten erreicht, vielmehr die endliche Erledigung der Sache auf eine für den Geſchäftsgang, wie für die gegenſeitige Stellung der Staatsbehörden ſtörende Weiſe verzögert werden kann; ſo haben Seine Königliche Majeſtät auf den Höchſtdenſelben hierüber erſtatteten Vortrag und eingeholtes Gutachten des K. geheimen Raths für angemeſſen erach=

331) Reg.bl. S. 147.
332) Reg.bl. S. 151.

tet, die gedachten Beſtimmungen wieder aufzuheben, und durch höchſte Entſchließung vom 3. d. M. zu verordnen, daß dergleichen Beſchwerden gegen Verfügungen der Finanzkammern von den Kreis-Regierungen, an welche ſie etwa noch künftig gebracht werden ſollten, an das K. Finanz-Miniſterium, als die den Kreis-Finanzkammern vorgeſetzte Verwaltungs-Behörde, oder, wenn der Gegenſtand privatrechtlicher Natur iſt, an die Gerichte verwieſen werden ſollen, welche von ſelbſt nicht unterlaſſen werden, vor der näheren Verhandlung die gütliche Erledigung des Streits zu verſuchen.

Uebrigens bleibt es in Beziehung auf die Gegenſtände des öffentlichen Rechts, welche ihrer Natur nach zum Geſchäftskreis der Regierungs-Behörden geeignet ſind, bei der bisherigen Einrichtung. Auch ſind die Kreis-Regierungen gegenüber von der Finanz-Verwaltung, wie von andern Betheiligten, noch ferner wie bisher befugt und verpflichtet, nach Maßgabe der K. Normal-Entſchließung vom 14. Auguſt 1821 [333]) bei Gegenſtänden, welche die Fürſorge der Polizei in Anſpruch nehmen, wenn und ſo oft das richterliche Erkenntniß ohne Gefährdung der allgemeinen Sicherheit oder anderer ſtaatspolizeilicher Zwecke nicht abgewartet werden kann, der eingelegten Berufung auf den Rechtsweg ungeachtet und unbeſchadet der rechtlichen Verhältniſſe der Betheiligten eine proviſoriſche Verfügung zu treffen.

Stuttgart den 7. März 1825.

Schmidlin.

---

## 2738.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Dienſt-Obliegenheiten der K. Oberämter und der Orts-Behörden in Abſicht auf die Staats-Straßen betreffend,

vom 11. März 1825 [334]).

---

Durch die Verordnung vom 4. Juni 1821 in Betreff des Wirkungs-Kreiſes des Oberamtmanns und der Orts-Behörden bei

---

333) S. Erlaß vom 30. Aug. 1821.

334) Reg.-bl. S. 164. Hiezu den nachfolgenden Miniſt.-Erlaß an die Kreis-Regierungen von demſelben Tage (Norm.-B. des Min.):

Durch die auffallende Verſchlechterung des Zuſtandes des größern Theiles der Staats-Straßen hat man ſich veranlaßt gefunden, über die Mittel zu Wiederherſtellung und beſſerer Erhaltung derſelben ausführlichen Vortrag an Seine Königliche Majeſtät zu erſtatten und hiebei mit Rückſicht auf die beſchränkten Geldmittel, welche der Hauptfinanz-Etat unter dieſer Rubrik darbietet, vorzugsweiſe auf eine intenſiv möglichſt verſtärkte Aufſicht den Antrag zu ſtellen.

In gnädigſter Genehmigung der dießfallſigen Anträge haben Seine Königliche Majeſtät unter anderem Folgendes verordnet:

dem Straßenbauweſen des Staats (Reg.-Blatt S. 310 ff.) ſind die Kreis-Regierungen aufgefordert worden, die Erfahrungen, welche

---

1) Da — zumal nach der Aufhebung des früher beſtandenen Inſtituts der Wegmeiſter und bei der Individualität der meiſten Wegknechte — an einer kräftigen, möglichſt ununterbrochenen Einwirkung der Straßenbau-Inſpectoren das Meiſte gelegen iſt; ſo wollen Seine Königliche Majeſtät daß die letztern durch möglichſte Vereinfachung des Geſchäftsgangs und Abſchneidung alles unnützen Schreiberei-Weſens in dieſem Zweige der öffentlichen Verwaltung in den Stand geſetzt werden, ſich um ſo ausſchließlicher ihrem eigentlichen Berufe und der ſo höchſt nöthigen Bereiſung der ihrer Aufſicht untergebenen Straßen zu widmen.

Zu dieſem Ende ſollen die Straßenbau-Beamten aller ihrem unmittelbaren Berufe fremden Schreibereien, namentlich der ſchriftlichen Communikation mit den K. Oberämtern, der Fertigung von Doppelſchriften, der adminiſtrativen Behandlung von Güterkäufen u. ſ. w. möglichſt überhoben und die dießfallſigen Beſtimmungen der K. Verordnung vom 4. Juni 1821. einigen Modifikationen unterworfen werden, welche in der nächſten Nummer des Staats- und Regierungs-Blatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich wollen Seine Königliche Majeſtät

2) daß den Straßenbau-Inſpectoren ebenſo wie allen andern Verwaltungs-Beamten die Befugniß eingeräumt werde, ſich der Vollziehung ihrer Anordnungen zwar nicht durch Einlegung von Preſſern oder Straf-Anſätze, wohl aber durch Anſtellung von Hülfsarbeitern auf Koſten der ſaumſeligen Wegknechte, Akkordanten u. ſ. w. zu verſichern. Den letztern bleibt jedoch die Beſchwerdeführung bei der vorgeſetzten Kreis-Regierung, oder, inſofern es ſich von beſtrittenen Vertragsverbindlichkeiten handelt, die Berufung auf den Rechtsweg vorbehalten.

Gegen Gemeinden oder Güterbeſitzer, welche ihre nicht vertragsmäßigen, ſondern geſetzlichen Obliegenheiten rückſichtlich der Straßen (z. B. die Graben-Reinigung, Erhaltung der Güter-Brückchen, der Straßen innerhalb Etters und dergl.) unerfüllt laſſen, findet jene Executionsgewalt des Weg-Inſpectors keine Anwendung; er hat vielmehr in Fällen dieſer Art wie bisher die ober- oder ſchultheißenamtliche Hülfe nachzuſuchen.

3) Gleichwie hiedurch den Straßenbau-Inſpectoren die Möglichkeit gegeben iſt, ſich ihrem Hauptberufe, einer möglichſt fleißigen Viſitation der Straßen und gleichbaldiger Abſtellung auch der kleineren Gebrechen an denſelben, ſo oft und ſo viel ſolches das Intereſſe des Dienſtes erfordert, mit ungetheilter Aufmerkſamkeit zu widmen; ſo verſieht man ſich von der andern Seite zu denſelben, daß ſie nunmehr dieſem Geſchäfte mit größerem Ernſt und Nachdruck obliegen.

Insbeſondere haben dieſelben die Wegknechte zu unausgeſetzter Begehung ihrer Straßen, zu gleichbaldiger Einleiſung kleiner Beſchädigungen, und vor allem zu ungleich größerem Fleiße in dem Wegſchaffen des Moraſtes von den Straßen mit unnachſichtlicher Strenge anzuhalten, die Angaben des Unterhaltungs-Materials zu gehöriger Zeit und mit Rückſicht auf die höchſt nöthige Anlegung und beſtändige Erhaltung eines verhältnißmäßigen Vorraths an den Straßen zu beſorgen, die wirkliche Anfuhr, mehr als ſolches bisher zu geſchehen pflegte, zu beſchleunigen und zu dem Ende auf zeitige Abſchließung der Akkorde und beſtändige Bereithaltung der erforderlichen Steinbrüche, Kiesgruben ꝛc. zu dringen.

ſie hinſichtlich der Vervollſtändigung und Vereinfachung der den Geſchäftsgang und die treue Pflicht-Erfüllung der konkurrirenden

---

4) Von der pflichtmäßigen Erfüllung dieſer — bis jetzt großentheils ſo ſehr vernachläßigten Vorſchriften wird es abhängen, ob und welche der gegenwärtig angeſtellten Straßenbau-Inſpectoren einer Verbeſſerung ihrer äuß rn Lage würdig erachtet werden. Vorläufig ſind Seine Königliche Majeſtät gnädigſt geneigt, dieſe Claſſe von Beamten in Abſicht auf ihren Gehalt den Collegial-Expeditoren gleichzuſtellen, jedoch unter der ausdrücklichen Beſtimmung, daß nur diejenigen derſelben, welche bei möglichſter Zurathhaltung der im Straßenbau-Etat angewieſenen Mittel nach Verfluß von zwei Jahren wenigſtens die Hauptſtraßen ihres Bezirkes in ganz unklagbaren Stand geſetzt haben werden, in den wirklichen Genuß des erhöhten Gehaltes von beziehungsweiſe 800 fl. und 1000 fl. — eingeſetzt werden ſollen.

5) In Abſicht auf die Mitwirkung der K. Oberämter bei dem Straßenbau ſind durch die in dem nächſten Regierungsblatt erſcheinende Verordnung vom heutigen Tage verſchiedene, nicht unweſentliche Modifikationen der dießfallſigen Anordnung vom 4. Juni 1821. beliebt, und namentlich in Beziehung auf den adminiſtrativen Theil dieſes Verwaltungszweiges die Oberämter ſo ſehr erleichtert worden, daß ſie ſich dagegen dem polizeilichen Theile deſſelben, der Aufmerkſamkeit auf den Zuſtand der Straßen, der Unterſuchung und Rügung ihrer Mängel und Gebrechen, mit deſto mehr Ernſt und Muße zu widmen im Stande ſind. Die Regierung hat denſelben ihre dießfälligen Obliegenheiten mit dem Anfügen einzuſchärfen, daß man ſich wegen des Zuſtands der Straßen immer zunächſt an den Polizei-Beamten halten und dieſen nur dann für entſchuldigt achten werde, wenn er die erſcheinenden Mängel derſelben dem zu deren Abhülfe beſtellten Straßenbau-Inſpector — und im Fall dieß ohne Erfolg bleiben ſollte, der vorgeſetzten Kreis-Regierung zur Kenntniß gebracht habe.

6) Zur techniſchen Controlle und Beaufſichtigung der Bezirksbeamten ſind zunächſt die Kreis-Bauräthe beſtimmt. Außer der ihnen in dem Kanzlei-Normal-Etat zugedachten Beſoldungs-Zulage und der bereits eingetretenen Erhöhung ihrer Diäten beabſichtigen Seine Königliche Majeſtät denſelben eine weitere Erleichterung dadurch zu gewähren, daß jedem, der eine Anſtellung im Straßenbau-Fache zu ſuchen geſonnen iſt, die Verpflichtung auferlegt werde, zum Behuf ſeiner praktiſchen Ausbildung wenigſtens ein Jahr lang unter der ſpeciellen Aufſicht und Leitung eines erfahrenen Bau-Beamten und vorzugsweiſe eines Kreisbaurathes zu arbeiten. Da dieſes Probejahr einen Theil der Bildungslaufbahn des künftigen Baubeamten ausmacht; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß während deſſelben, ſo wie überhaupt bis zu ſeiner wirklichen Anſtellung, der Bau-Praktikant keinen Gehalt, ſondern nur bei Verſchickungen oder ſonſtigen beſondern Aufträgen die gewöhnliche Belohnung eines Wegmeiſters oder Bauführers beziehen kann. Nichts deſto weniger hätte ſich derſelbe nicht blos zu ſolchen auswärtigen Verrichtungen, ſondern auch und vornemlich zur Unterſtützung des Kreisbauraths in ſeinen Calkulations- und ſonſtigen Kanzleigeſchäften, ſo wie namentlich auch zu Fertigung der nach dem mehrerwähnten Erlaſſe vom heutigen Tage den Bezirks-Inſpectoren abgenommenen Doppelſchriften der Ueberſchläge und Koſten-Verzeichniſſe gebrauchen zu laſſen.

7) Gleichwie hiedurch die Kreis-Bauräthe in den Stand geſetzt werden,

Behörden betreffenden Vorſchriften zu machen in den Fall kommen könnten, ſorgfältig zu ſammeln und dem Miniſterium des Innern vorzulegen.

In Folge der diesfallſigen Anträge und hierauf ergangenen höchſten Entſchließung vom 6. Oktober v. J. wird hierüber folgende nähere Vorſchrift ertheilt:

§. 1. Im Allgemeinen bleibt es bei der durch den Art. 1 jener Verordnung ertheilten Vorſchrift, wornach dem Oberamtmann in Gemeinſchaft mit dem Weginſpektor die Aufſicht über die von dem Staate zu unterhaltenden Straßen und Brücken und über deren Erhaltung in ſeinem Bezirke obliegt.

§. 2. In Folge dieſer Obliegenheit hat der Oberamtmann dem Zuſtande der in ſeinem Amtsbezirke befindlichen Straßen und Brücken nach den in dem kaum erwähnten Art. 1 bezeichneten Rück-

---

ihrer Dienſt-Inſtruktion und namentlich den ihnen durch dieſe zur Pflicht gemachten Viſitationsgeſchäften unmangelhaft nachzukommen, ſo verſieht man ſich überhaupt zu der Regierung, daß ſie kein ihr zu Gebot ſtehendes Mitttel unbenützt laſſen werde, auf dieſen ſowohl ſeinem Zwecke als dem Aufwande nach höchſt wichtigen Zweig der innern Verwaltung mit Nachdruck einzuwirken, und dem Vaterlande den durch ein unglückliches Zuſammentreffen widriger Umſtände verlornen Ruhm guter Landſtraßen wieder zu erringen.

8) Da unter den vorliegenden Umſtänden ein ganz befriedigendes Reſultat dieſer Anordnungen ſich erſt nach einer Reihe von Jahren mit Billigkeit erwarten läßt; ſo wollen Seine Königliche Majeſtät, daß zunächſt die Hauptſtraßen des Königreichs in einen möglichſt klagloſen Zuſtand geſtellt, hierauf vorzugsweiſe die vorhandenen Mittel verwendet, und überhaupt der Bedacht darauf genommen werde, durch planmäßige Befolgung eines auf das Beſſere gerichteten Syſtems ſich demſelben allmählig zu nähern.

9) In beſonderer Beziehung auf die ofterwähnte Bekanntmachung vom heutigen Tage wird der Kreis-Regierung aufgetragen:

Die durch den §. 2. angeordneten Jahresberichte der Oberämter über den Zuſtand der Staatsſtraßen alljährlich auf den 1. Auguſt dem Miniſterium des Innern mit einem Haupt-Berichte vorzulegen, worin die dießfallſigen Bemühungen der einzelnen, ſowohl Polizei- als Baubeamten nach Verdienſt zu würdigen und zu Verbeſſerung der erſcheinenden Mängel die geeigneten Anträge zu machen ſind.

Uebrigens haben Seine Königliche Majeſtät

10) um ſich der pflichtmäßigen Befolgung vorſtehender Anordnungen deſto mehr zu verſichern, für angemeſſen erachtet, daß in jedem Jahre einige Hauptſtraßen des Königreichs durch einen der techniſchen Räthe des Miniſteriums des Innern von hier aus unmittelbar viſitirt, die hiebei erſcheinenden Mängel und die etwaige Verſchuldung der Unterbehörden an Ort und Stelle unterſucht und nach dem Erfund das Geeignete verfügt werden ſoll.

Die Regierung hat nun nach allem Vorſtehenden ſich ſelbſt gebührend zu achten, die K. Oberämter und Straßenbau-Inſpectoren zu inſtruiren und zu Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten mit unnachſichtlichem Ernſte anzuhalten.

ſichten ſeine fortwährende Aufmerkſamkeit zu widmen, die zu ſeiner Kenntniß gelangenden Mängel, im Fall ſolche durch unmittelbare Erinnerungen an die Wegknechte, Akkordanten u. ſ. w. nicht zu heben ſeyn ſollten, zur Kenntniß des Straßenbau-Inſpektors oder nach Befinden der Umſtände der vorgeſetzten Kreis-Regierung zu bringen, außerdem aber alljährlich auf den 1. Juli einen ausführlichen Hauptbericht über den Zuſtand der Staats-Straßen in ſeinem Bezirke, über die Urſachen ihrer Mängel und über die Mittel zu Verbeſſerung derſelben zu erſtatten.

§. 3. Dem Straßenbau-Inſpektor liegt es ob, bei Gelegenheit ſeiner Beſichtigungs-Reiſen mit dem Oberamtmann über den Zuſtand der Straßen mündliche Rückſprache zu pflegen, deſſen Wünſche und Bemerkungen zu vernehmen, und denſelben von allen auf deſſen Veranlaſſung getroffenen oder ſonſt erheblichern Anordnungen in Straßenbau-Sachen in Kenntniß zu ſetzen.

§. 4. Der Jahrs-Etat ſowohl als die einzelnen Voranſchläge werden von dem Straßenbau-Inſpektor unmittelbar und in einfacher Ausfertigung an die Kreis-Regierung eingeſchikt, wo die zu den Kanzlei-Akten erforderlichen Abſchriften gefertigt, die Originale aber nach erfolgter Genehmigung an den Straßenbau-Inſpektor zurückgegeben werden.

§. 5. In Abſicht auf die wegen Erhaltung oder Ausbeſſerung der Staats-Straßen abzuſchließenden Akkorde hat es bei den Beſtimmungen der Eingangs erwähnten Verordnung von 4. Juni 1821, Art. II, lit. A. 3 ſein ungeändertes Verbleiben.

Die Ankäufe von Grundſtücken, ſey es nun zu neuen Straßen-Anlagen [335]) oder zu Steinbrüchen, Kiesgruben, Abraumplätzen ꝛc. [336]) ſind durch den Oberamtmann unter Rückſprache mit dem Straßenbau-Inſpektor zu beſorgen.

§. 6. Zur Uebernahme des Unterhaltungs-Materials, ſo wie geringerer Ausbeſſerungen und ſonſtiger Bauten, deren Koſten ſich nicht über 300 fl. belaufen, iſt in jedem Oberamte ein Sachverſtändiger zu beſtellen, welcher den Straßenbau-Inſpektor bei der jedesmaligen Uebernahme zu begleiten und ſtatt der bisher gebrauchten Urkunds-Perſonen die Uebernahme zu kontroliren und zu beurkunden hat [337]).

Die Wahl dieſes Kontroleurs, der alljährlich neu zu beſtellen, und auf eine ihm deshalb zu ertheilende Inſtruktion zu verpflichten iſt, bleibt dem Oberamt überlaſſen [338]). Er erhält das gewöhnliche Taggeld eines Wegmeiſters aus der Staatskaſſe.

---

335) Inſtr. vom 24. Oct. 1842.

336) Inſtr. vom 25. Sept. 1833.

337) Nach einem Min.-Erlaſſe vom 4. Januar 1832 können Bauwerke von nicht mehr als 300 fl. ohne Zuziehung des Controleurs übernommen werden.

338) Dieſe Inſtruction iſt mit Miniſt.-Erlaß vom 25. Sept. 1833 (Norm.-B. des Min.) gegeben worden, wobei zugleich den Oberämtern die Weiſung zugieng:

In denjenigen Bezirken, wo die Straßen=Unterhaltung in Geſammt=Akkord hingegeben, oder die Material=Lieferung nicht nach

---

daß ſie nur ſolche Männer zu Controleurs wählen, welche eines Theils einen guten Ruf genießen und eine ungeſchwächte Glaubwürdigkeit haben, auch überhaupt ſo geeigenſchaftet ſind, wie es zur Wahlfähigkeit für die Stelle eines Gemeinde=Raths erforderlich iſt, andern Theils aber, wenn auch nicht auf das Straßenbauweſen ſelbſt, doch wenigſtens auf Maas und Zahlen ſich wohl verſtehen (wie z. B. O.A.=Wegmeiſter, Steinhauer= Maurer= und Zimmermeiſter, Feldmeſſer u. ſ. w.) und zugleich eine leſerliche Handſchrift haben.

## Beilage.

Dienſt=Vorſchrift für die zur Uebernahme des Unterhaltungs=Materials für Staatsſtraßen, ſo wie geringerer Ausbeſſerungen und kleinerer Bauten an Staatsſtraßen, aufgeſtellten Controleure.

§. 1. Dem aufgeſtellten Controleur liegt die Uebernahme des Unterhaltungs=Materials für Staatsſtraßen, ſo wie kleinerer Ausbeſſerungen und ſonſtiger Bauten an Staatsſtraßen, deren Koſten ſich nicht über 300 fl. belaufen, in Gemeinſchaft mit dem betreffenden Straßenbau=Inſpector ob.

§. 2. Zu dieſem Ende wird der Controleur von der Zeit der Vornahme eines ſolchen Geſchäfts immer zeitig durch den Straßenbau=Inſpector benachrichtigt werden, und es hat ſich ſofort derſelbe zur beſtimmten Stunde auf dem betreffenden Platze einzufinden, damit für den Straßenbau=Inſpector kein nutzloſer Aufenthalt veranlaßt werde.

§. 3. Seine Dienſt=Obliegenheit als Controleur bringt es im Allgemeinen mit ſich, daß er ein mit jedem Rechnungs=Jahr neu anzulegendes Tagbuch halte, worin er unter Bemerkung des Jahrs, Monats und Tages und des königlichen Bau=Beamten, von welchem das betreffende Geſchäft geleitet worden iſt, alles dasjenige was bei der Uebernahme vorgekommen, ſogleich an Ort und Stelle, wenn gleich nur mit Bleiſtift, aufzuſchreiben hat. Am Schluſſe der jeweiligen Uebernahms=Verhandlung hat er ſodann ſeine Aufzeichnung mit dem von dem Straßenbau=Inſpector geführten Uebernahms=Protocolle zu vergleichen, und nach erlangter Ueberzeugung von der Richtigkeit ſeines Inhalts das letztere ſelbſt zu beurkunden.

§. 4. Am Ende eines jeden Rechnungs=Jahrs aber hat der Controleur ſein Tagebuch dem Ober=Amt zur Aufbewahrung zu übergeben, um in den Stand geſetzt zu ſein, die etwa ſpäter ſich ergebenden Anſtände mit Hülfe dieſes Tagebuchs aufklären zu können.

§. 5. Was ſodann insbeſondere die Art der Beſorgung der ihm obliegenden Geſchäfte betrifft, ſo hat ſich der Controleur

a) Bei Material=Uebernahmen zunächſt von der Richtigkeit der Wage oder des Meſſes, ſo wie von dem richtigen Abwägen der Steine und dem richtigen Meſſen des Kieſes bei all den Haufen, welche die Inſpection je voraus beſtimmt, zu überzeugen, und genau darauf zu achten, daß richtig gezählt, und daß kein anderer, als der voraus beſtimmte Haufen gewogen oder gemeſſen, auch hiebei von dem Unternehmer und ſeinem Gehülfen keine unerlaubte Vortheile geſpielt werden.

Auf beigeführtes ſchlechtes Material, hat er die Inſpection aufmerkſam zu machen.

Die Anzahl der abgezählten Haufen, desgleichen der wievielſte Haufen gemeſſen, oder gewogen, und in welchem Maas oder Gewicht er gefunden

Roßlaſten, ſondern nach der Ruthenzahl verdingt iſt, findet dieſe Einrichtung keine Anwendung.

Für die Uebernahme bedeutenderer Bauwerke hat die Kreis-Regierung jedesmal beſondere Anordnung zu treffen.

§. 7. Die Koſtenzettel über die hergeſtellten Arbeiten hat der Straßenbau-Inſpektor zu ſammeln, und in einfacher Ausfertigung, jedoch nach Oberämtern geſondert, für jeden Oberamts-Bezirk mit beſonderem Berichte und mit einem nach Routen und Etats-Rubriken abgetheilten Verzeichniſſe begleitet, unmittelbar an die Kreis-Regierung einzuſchicken, wo ſie vorſchriftmäßig geprüft und mit einem Duplikat des Verzeichniſſes an das Miniſterium des Innern eingeſchickt werden.

Die Anweiſung geſchieht unmittelbar an die Amtspfleger; zu gleicher Zeit wird die Kreis-Regierung, und durch dieſe der Straßenbau-Inſpektor von der erfolgten Dekretur der Koſten benachrichtigt.

§. 8. Obgleich hiernach die durch die mehrgedachte Verordnung vom 4. Juni 1821, Art. II, lit. A. 6, ſo wie durch die gleichzeitige Vorſchrift, die Ausbezahlung und Verrechnung der Straßenbau-Koſten betreffend (Staats- und Regierungs-Blatt S. 307) angeordnete Buchführung bei den Oberämtern als überflüſſig hinwegfällt; ſo haben nichtsdeſtoweniger die Oberamtmänner auf die richtige Behandlung dieſer wie aller übrigen Ausgaben der Amtspflege ein ſorgfältiges Augenmerk zu richten, für die pünktliche und unverzügliche Bezahlung der auf die Amtspflege angewieſenen Poſten Sorge zu tragen, jede zu ihrer Kenntniß gelangende Unrichtigkeit in der Verwaltung der für den Straßenbau beſtimmten Fonds pflichtmäßig zu unterſuchen, und nach Befinden der Umſtände entweder von Amts wegen zu rügen, oder der vorgeſetzten Kreis-Regierung zur weitern Verfügung anzuzeigen.

---

worden, hat er in ſein Tagbuch einzuſchreiben, und zwar wie ſich von ſelbſt verſteht, von jeder Markung und von jedem Diſtrict eines Unternehmers abgeſondert.

b) Bei Unterſuchung von Straßenbauten hat er nicht nur zu bemerken, wie die gebaute Straßenſtrecke äußerlich ſich darſtellt, ſondern auch wenn Abſtiche der Steindecke vorgenommen worden, dieſelben mit dem Erfunde eines jeden Abſtiches und mit der Bemerkung, bei welcher Straßen-Nummer, auch ob ſie auf der Seite, oder in der Mitte geſchehen ſind, aufzuzeichnen.

c) Bei Ausbeſſerungen an Brücken und Dohlen iſt ebenſowohl das äußere Anſehen, als auch das Meß und die Beſchaffenheit des verwendeten Materials aufzunehmen.

§. 6. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Controleur bei Material-Lieferungen oder bei Bau-Geſchäften, bei welchen er als ſolcher Verrichtungen hat, auf keine Weiſe betheiligt ſein darf.

§. 7. Ebenſowenig iſt dem Controleur geſtattet, ſelbſtſtändig oder im Namen und aus Auftrag des Straßenbau-Inſpectors ein Uebernahme-geſchäft zu beſorgen.

§. 9. In der Behandlung der Neubauten haben ſich die K. Oberämter nach den diesfallſigen Beſtimmungen der ofterwähnten Verordnung Art. II, lit. B. zu achten.

§. 10. In Abſicht auf die Amts-Obliegenheiten der Orts-Vorſteher und übrigen Gemeinde-Behörden in Beziehung auf die Erhaltung der Staatsſtraßen hat es, mit Ausnahme deſſen, was hieoben (§. 6) wegen der Uebernahme des Unterhaltungs-Materials verordnet worden, bei dem Inhalte der vielbeſagten Vorſchrift Art. III. ſein Verbleiben.

§. 11. Die gegenwärtige Verordnung kommt mit dem Anfang des nächſtkünftigen Etatsjahrs zur Anwendung.

Stuttgart den 11. März 1825.

Schmidlin.

---

## 2739.

## Königl. Verordnung, die Vollziehung der Beſtimmungen der deutſchen Bundes-Akte über den Gütererwerb der Ausländer betreffend,

vom 18. März 1825 [339]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch den Art. 18 der deutſchen Bundes-Akte ſind die verbündeten Fürſten und freien Städte übereingekommen, den Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten neben andern Rechten auch die Befugniß zuzuſichern, Grund-Eigenthum außerhalb des Staates, den ſie bewohnen, zu erwerben und zu beſitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Laſten unterworfen zu ſeyn, als deſſen eigene Unterthanen.

Zu Vollziehung dieſer organiſchen Beſtimmung der Bundesakte verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths wie folgt:

1) Die früheren Landes-Geſetze, welche den Verkauf liegender Güter an Ausländer verbieten, ſind gegenüber von den deutſchen Bundesſtaaten als aufgehoben zu betrachten; es iſt mithin den Angehörigen dieſer Staaten geſtattet, Grund-Eigenthum in Unſern Landen zu erwerben und zu beſitzen, ohne daß es hiezu einer Diſpenſation oder beſondern Erlaubniß einer Staats-Behörde bedürfte.

2) Der Beſitz des Gutes iſt für jeden einem deutſchen Bundesſtaat angehörigen Eigenthümer mit denſelben Rechten wie für den inländiſchen Beſitzer verbunden, mit einziger Ausnahme

---

339) Reg.-Blatt S. 175. S. Landes-Ordnung von 1621 Tit. XVII.

derjenigen Befugniße, welche durch den Beſitz des Württembergiſchen Staats-Bürgerrechts bedingt ſind.

3) Auf gleiche Weiſe iſt der auswärtige Beſitzer wie der Inländer nur denjenigen Laſten und Abgaben, welche nach den allgemeinen Landes-Geſetzen oder aus beſondern Rechtstiteln auf ihrem Grund-Eigenthum haften, unterworfen, und wegen unmangelhafter Leiſtung derſelben einen tüchtigen, im Lande angeſeſſenen Vertreter zu ſtellen verbunden; gleichwie derſelbe

4) überhaupt in allen, das diesſeitige Gut betreffenden Rechten und Verbindlichkeiten, insbeſondere aber in Abſicht auf den Gerichtsſtand, Unſern Landes-Geſetzen unterworfen iſt.

Gegeben Stuttgart den 18. März 1825.

**Wilhelm.**

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

## 2740.

### Erlaß des Steuer-Kollegiums, betr. die Erhaltung der bei der Landes-Vermeſſung geſetzten Signalſteine,

vom 26. März 1825 [340]).

Bei der entſchiedenen Wichtigkeit, welche die Erhaltung der Signalſteine für die Erhebung künftiger Anſtände in den Ergebniſſen der Landes-Vermeſſung hat, wird dem K. Oberamt aufgegeben:

1) Den Ortsbehörden die Erhaltung der Signalſteine, als der Grundlage und des Nachweiſes der Vermeſſung ihres Grundbeſitzes nachdrücklichſt einzuſchärfen.

2) Die Schiedengerichte im beſondern auf dieſe Signalſteine anzuweiſen, ſofort ſolche dafür verantwortlich zu machen, wenn ſie der Erhaltung derſelben nicht gleiche Aufmerkſamkeit, wie der — der Markungs- oder anderer wichtiger Grenzſteine widmen was Endes

3) die fraglichen Signalſteine in die Schiedenbücher aufzunehmen und nach ihren Abſtänden von andern naheliegenden unverrückbaren Grenzpunkten abzumeſſen und einzuzeichnen wären.

Stuttgart, den 26. Merz 1825.

---

340) Oberamts-Regiſtratur.

†) Königl. Verordnung, die Ueberweiſung der Eheſachen an die Oberamts-Gerichte betreffend,

vom 4. April 1825.

††) Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Aufnahme armer Schwangern in die kliniſche Anſtalt an der Univerſität Tübingen,

vom 12. April 1825.

†††) Executionsgeſetz

vom 15. April 1825.

## 2741.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend den Bezug der von den gemeinſchaftlichen Oberämtern, von den Kirchen-Conventen und bei den Handwerkszünften angeſetzten Geldſtrafen,

vom 18. April 1825 [341]).

Das K. Finanz-Miniſterium hat mit dieſſeitigem Einverſtändniſſe den K. Finanzkammern über den Bezug der von den gemeinſchaftlichen Oberämtern, von den Kirchen-Conventen und bei den Handwerkszünften angeſetzten Geldſtrafen folgende Anweiſung ertheilt:

1) Die von gemeinſchaftlichen Ober- und Unter-Aemtern angeſetzten Geldſtrafen ſind als von dem Oberamt oder Schultheiſſen-

†) Gerichtsgeſetze IV. 1246. Vom 1. Juli d. J. geben die Eheſachen von den gem. Oberämtern, welche ſie dem §. 44. des IV. Edikts vom 31. Decbr. 1818. ungeachtet in Rückſicht auf den Geſchäftsdrang der Oberamtsrichter bis dahin beſorgt hatten, an die gem. Oberamtsgerichte über.

††) Reg.-Blatt S. 188. — Univerſitätsgeſetze. — Erinnert an das Frühere, mit dem Anfügen, daß das zur Aufnahme erforderliche oberamtliche Zeugniß denjenigen nicht mehr ausgeſtellt werden dürfe, welche die Aufnahme zu ſpät nachſuchen wollen.

†††) Reg.-Blatt S. 279. Gerichtsgeſetze IV. 1336. Das Geſetz bezieht ſich auch auf öffentliche Schuldigkeiten. S. Note vom 17. Sept. 1830.

341) Norm.-Buch des Miniſt. des Innern.

amt allein angeſetzt zu behandeln, und daher im erſten Fall nach der Analogie des §. 107. des Verwaltungs-Edikts von der Amtspflege, im letztern von der betreffenden Gemeindepflege zu beziehen.

2) Die ſowohl von den evangeliſchen als den katholiſchen Kirchen-Conventen erkannten Geldſtrafen fallen den örtlichen Stiftungskaſſen zu.

3) Hinſichtlich der bei Handwerkszünften angeſetzten Geldbußen iſt zwiſchen ſolchen, welche das Oberamt entweder allein, oder mit Zuziehung der Zunftvorſteher erkennt, und zwiſchen ſolchen welche Letztere allein anſetzen, zu unterſcheiden.

Jene ſind gleichfalls in ſo lange, als nicht in Folge der Reviſion der Zunftgeſetze ein Anderes feſtgeſetzt werden wird, der Amtspflege mit Ausnahme der über 10 Rchthl. betragenden Legalſtrafen zu überlaſſen, welche ſo weit die Obſervanz nicht entgegenſteht, nach der Analogie des §. 107. des Verwaltungs-Edikts für die Staatskaſſe zu verrechnen ſind.

Dagegen iſt es hinſichtlich der von den Zunftvorſtehern allein angeſetzten Strafen bis nach erfolgter Reviſion der Zunftgeſetze bei der Obſervanz jeder Lade zu belaſſen, folglich derjenige Antheil, deſſen Bezug vermöge dieſer Obſervanz bisher der Staatskaſſe zuſtund, von der Letzteren ferner zu beziehen [342]).

Die K. Regierung hat nun auch von ihrer Seite die zu diesſeitigem Departement gehörigen Behörden hienach zu beſcheiden.

---

## 2742.

### Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern in Betreff der unbefugten Ueberwälzung von amtlichen Ausgaben der K. Oberamts-Gerichte und Oberämter auf die Amts-Pflegekaſſen,

vom 29. April 1825. [343])

---

Da hin und wieder wahrzunehmen geweſen, daß einzelne Bezirksbeamte Ausgaben, die aus dem ihnen bewilligten Kanzleikoſten-Fonds hätten beſtritten werden ſollen, an die Amts-Pflegkaſſen überwieſen haben, ſo wird zu künftiger Vermeidung ähnlicher Ungebühr Nachſtehendes hiemit verfügt:

1) den Oberamts Richtern und Oberamtmännern iſt ſtrenge unterſagt, die Uebernahme irgend einer zu ihrem Vortheile abzielenden Ausgabe den Amtspflegen ohne erfolgte und nachzuweiſende Genehmigung der vorgeſetzten Kreis-Stellen anzuſinnen;

2) diejenigen Amtspfleger, welche der vorſtehenden und den ſchon

---

342) Geſetz vom 5. Auguſt 1836.

343) Regbl. S. 337.

ſeither beſtandenen geſetzlichen Beſtimmungen zuwider dergleichen Zahlungen ohne erhaltene Ermächtigung der Kreis-Stellen leiſten, haben es lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſolche ihnen unnachſichtlich zu Reſt gelegt werden.

Stuttgart den 29. April 1825.

Der Juſtiz-Miniſter:
Maucler.

Der proviſoriſche Chef des Miniſteriums des Innern:
Schmidlin.

---

## 2743.

### Bekanntmachung der K. Direktion der öffentlichen Bibliothek, das Entlehnen von Büchern bei der K. öffentlichen Bibliothek betreffend,

vom 16. Mai 1825 [344]).

---

## 2744.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Anpflanzung von Weiden und Pappeln zu Gewinnung von Gerberrinde,

vom 19. Mai 1825 [345]).

---

Von mehreren Rothgerbermeiſtern iſt neuerlich die Bitte angebracht worden, die Gemeinden zur Pflanzung von Weiden und Pappeln auf Allmanden, an Flüſſen und Bächen zum Behuf der Benützung der Rinde als Gerberlohe zu veranlaſſen.

Die Oberämter ſind daher anzuweiſen, die Ortsvorſteher ihres Bezirks unter Beziehung auf die Commun-Ordnung Cap. 3. Abſch. 4. §. 6. deßgleichen auf die Verordnung vom 5. Juni 1811. die Anlegung und Schonung der Uferholz-Pflanzungen betreffend, (Regierungsbl. S. 277.) auf die Verordnung vom 16. Juni 1814. die Erndweiden-Abgabe betreffend (Regbl. S. 243.) und auf die neueſte Verordnung in Betreff der Uferholz-Pflanzungen vom 29. Septbr. v. J. (Regbl. S. 769.) aufmerkſam darauf zu machen, daß neben den mehreren anderen Benützungsarten der Weiden und Pappeln, auch ihre Rinde, wenn das Abhauen der Aeſte zur Saftzeit, die im Monat April einzutreten pflegt, vorgenommen wird, einen vor-

---

344) Regbl. S. 345. Erſetzt durch die Bekanntmachung vom 20. Sept. 1828.
345) Oberamts-Regiſtratur.

züglichen Gerbeſtoff enthält, und daß daher aus dem Verkauf ſolcher Rinden an die Gerber ein bedeutender Erlös gewonnen werden kann.

Den Ortsvorſtehern iſt dabei nachdrücklich zu empfehlen, mit deſto mehr Ernſt und Eifer für häufiges Pflanzen der Weiden und Pappeln an den dazu geeigneten Stellen Sorge zu tragen, als den Gerbern durch jenes Material, worauf ſie einen beſondern Werth legen, ein Mittel gewährt wird, dem von ihnen bereiteten Leder eine größere Vollkommenheit zu geben, ihr Gewerbe, das auch in andere nützlich eingreift, mehr emporzubringen, und dadurch nicht nur das feine ausländiſche Leder immer mehr entbehrlich zu machen, ſondern auch ſich Abſatz in's Ausland für ihr Leder zu verſchaffen.

Stuttgart den 19. Mai 1825.

## 2745.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Anzeigen von Waldbränden an das Miniſterium des Innern,

vom 14. Juni 1825 [346]).

Da Seine Königliche Majeſtät aus Veranlaſſung der Allerhöchſtdenſelben von dem K. Finanz-Miniſterium gemachten Anzeige von mehreren Waldbränden, bei welchen die Entſtehungsweiſe von den Forſtämtern nicht erhoben werden konnte, und zum Theil der Verdacht vorlag, daß dieſe Waldbrände nicht durch Zufall entſtanden, ſondern abſichtlich angelegt worden ſeien, vermöge höchſter Entſchließung vom 22. v. Mts. befohlen haben, daß dem Miniſterium des Innern von dieſen Brandfällen Nachricht ertheilt werden ſolle, damit auch die Thätigkeit der Polizeibehörden in Beziehung auf die Entdeckung ihrer Entſtehungsweiſe geweckt werde; ſo erhält die ꝛc. ꝛc. den Auftrag, die Oberämter des Kreiſes anzuweiſen, ſowohl ihres Orts, als auch mittelſt Inſtructions-Ertheilungen an die ihnen untergeordneten niederen Polizeibehörden die Entdeckung der Urheber jener Waldbrände ſich angelegen ſeyn zu laſſen. Auch iſt dem Commando des Landjäger-Corps aufgetragen worden, die Bezirks- und Stations-Commandanten auf dieſen Gegenſtand der Polizei aufmerkſam zu machen.

---

346) Normalienb. des Miniſteriums des Innern. S. Waldfeuer-Ordnung vom 14. Juli 1807.

## 2746.

## Spezial-Erlaß des königl. evangel. Conſiſtoriums, betreffend die Form der Communikationen zwiſchen den gemeinſchaftl. Oberämtern und den gemeinſchaftl. Unterämtern,

vom 16. Juni 1825 [347]).

---

## 2747.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Unzuläßigkeit eines Gebühren-Bezugs der Stadt- und Gemeinderäthe bei Rechnungs-Abhören und Ruggerichten betreffend,

vom 30. Juni 1825 [348]).

---

Der Regierung wird zu erkennen gegeben, daß in Folge der Beſtimmungen des Verwaltungs-Edikts von 1822. §§. 95. u. 96. wornach den Verhandlungen, welche für den Zweck der Erledigung der bei Reviſion der Gemeinde-Rechnungen vorgefundenen Anſtände oder Behufs der Berathung der bei den Ruggerichten vorgebrachten Wünſche, keine eigene einzelne Deputirte des Gemeinderaths mehr, wie ehemals, ſondern das ganze Gemeinderaths-Collegium anzuwohnen hat, dieſe Verhandlungen ordentliche Verrichtungen des Gemeinderaths geworden ſind, wofür dieſelben ſo wenig als von andern Gemeinderaths-Sitzungen Taggelds-Gebühren anzuſprechen haben.

Die Regierung hat ſich für die Zukunft hiernach zu achten, und die Oberämter ihres Kreiſes hievon gleichfalls in Kenntniß zu ſetzen.

---

347) Dieſer in der Sammlung der ev. Kirchengeſetze citirte Erlaß beſagt, daß die gemeinſch. Unterämter, als dem gemeinſch. Oberamt untergeordnete Behörden von dieſen in ſeinen Erlaſſen keine Höflichkeitsformel, als „Sich damit" ꝛc. erwarten können; daß von jenen dagegen in ihren Berichten an das gemeinſchaftliche Oberamt die Beiſetzung dieſer Formel verlangt werden könne.

348) Erg.-Band zum Regbl. S. 164.

## 2748.

# Bekanntmachung des Medicinal-Collegiums, betreffend eine Belehrung über die neuerlich in Frankreich zum Vorſchein gekommene, nun allgemeiner gewordene Pferde-Krankheit,

vom 16. Juli 1825 [349]).

---

In den letzten Monaten des Jahrs 1824 äußerte ſich in den nördlichen Provinzen Frankreichs eine ſchnell tödtliche, gegen Süden ſich ausbreitende Seuche unter den Pferden, worüber in den erſten Monaten dieſes Jahrs Nachrichten einliefen. Aus dieſen, ſo wie den ſpätern, ergab ſich, daß es dieſelbe unterlaufende rothlaufartige Krankheit (febris intercurrens erysipelatodes) ſey, welche im Jahr 1805 ſich im nördlichen Deutſchland bildete, nach Süden zog und unter dem Namen Hannöver'ſche Pferde-Seuche im ſüdlichen Deutſchland bekannt wurde. So ſchnell der Verlauf dieſer Krankheit bei ihrem erſten Erſcheinen und ſo ſchleunig dabei der Uebergang des Entzündungs-Zuſtandes in den der Lähmung erfolgt, ſo mild iſt in der Regel ihr Verlauf, wenn ſie in den von ihrem Urſprungs-Sitze entferntern Gegenden zum Vorſchein kommt; wo ſie ſich zeigt, bildet ſie ſich von ſelbſt und hat durchaus kein Mittheilungs- oder Anſteckungs-Vermögen.

Der eigenthümliche Krankheits-Zuſtand beſteht in ſchnell vorübergehenden Entzündungs-Erſcheinungen, ſeröſen Anſchwellungen, Lähmungen der blutreichern Eingeweide und blutigen Unterlaufungen daſelbſt, ohne alle Spur von ergoſſenem Faſerſtoff, der nothwendigen Bedingung der hier ganz fehlenden Eiterbildung.

Die Krankheitsform zeigt ſich auf folgende gewöhnliche Art bei ihrem mildern Verlauf: es vermindert ſich die Freßluſt und ſtellt ſich Trägheit in der Bewegung ein; die Augen erſcheinen röther als gewöhnlich; die Schleierhaut des Auges iſt überhaupt, beſonders aber an der Nickhaut, ſtark mit Blut unterloffen; Thränen fließen an den innern Augenwinkeln herab; mit dieſer Erſcheinung iſt beſchleunigter Blutumlauf verbunden, der Puls aber mehr weich als hart, die Flanken ſind mehr und minder bewegt. Der vermehrte Blutumlauf, welchem gewöhnlich kein Fieberſchauer vorzugehen pflegt, iſt nach 24 Stunden wiederum im Normal-Zuſtand, aber es zeigen ſich ſeröſe Geſchwülſte an verſchiedenen Stellen des Körpers, am Kopf, dem Hinterleib, den Schenkeln, bei den Hengſten und Wallachen gewöhnlich am Hodenſack, welche ſich über den Schlauch an die untere Bauchwand ziehen und nach angeſchwollenen Füßen verlieren; Freßluſt kehrt wieder, Mattigkeit hebt

---

349) Regbl. S. 430.

## 2746.

### Spezial=Erlaß des königl. evangel. Conſiſtoriums, betreffend die Form der Communikationen zwiſchen den gemeinſchaftl. Oberämtern und den gemeinſchaftl. Unterämtern,

vom 16. Juni 1825 [347]).

---

## 2747.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Unzuläßigkeit eines Gebühren=Bezugs der Stadt= und Gemeinderäthe bei Rechnungs=Abhören und Ruggerichten betreffend,

vom 30. Juni 1825 [348]).

---

Der Regierung wird zu erkennen gegeben, daß in Folge der Beſtimmungen des Verwaltungs=Edikts von 1822. §§. 95. u. 96. wornach den Verhandlungen, welche für den Zweck der Erledigung der bei Reviſion der Gemeinde=Rechnungen vorgefundenen Anſtände oder Behufs der Berathung der bei den Ruggerichten vorgebrachten Wünſche, keine eigene einzelne Deputirte des Gemeinderaths mehr, wie ehemals, ſondern das ganze Gemeinderaths=Collegium anzuwohnen hat, dieſe Verhandlungen ordentliche Verrichtungen des Gemeinderaths geworden ſind, wofür dieſelben ſo wenig als von andern Gemeinderaths=Sitzungen Taggelds=Gebühren anzuſprechen haben.

Die Regierung hat ſich für die Zukunft hiernach zu achten, und die Oberämter ihres Kreiſes hievon gleichfalls in Kenntniß zu ſetzen.

---

347) Dieſer in der Sammlung der ev. Kirchengeſetze citirte Erlaß beſagt, daß die gemeinſch. Unterämter, als dem gemeinſch. Oberamt untergeordnete Behörden von dieſen in ſeinen Erlaſſen keine Höflichkeitsformel, als „Sich damit" ꝛc. erwarten können; daß von jenen dagegen in ihren Berichten an das gemeinſchaftliche Oberamt die Beiſetzung dieſer Formel verlangt werden könne.

348) Erg.=Band zum Regbl. S. 164.

## 2748.

## Bekanntmachung des Medicinal-Collegiums, betreffend eine Belehrung über die neuerlich in Frankreich zum Vorſchein gekommene, nun allgemeiner gewordene Pferde-Krankheit,

vom 16. Juli 1825 [349]).

In den letzten Monaten des Jahrs 1824 äußerte ſich in den nördlichen Provinzen Frankreichs eine ſchnell tödtliche, gegen Süden ſich ausbreitende Seuche unter den Pferden, worüber in den erſten Monaten dieſes Jahrs Nachrichten einliefen. Aus dieſen, ſo wie den ſpätern, ergab ſich, daß es dieſelbe unterlaufende rothlaufartige Krankheit (febris intercurrens erysipelatodes) ſey, welche im Jahr 1805 ſich im nördlichen Deutſchland bildete, nach Süden zog und unter dem Namen Hannöver'ſche Pferde-Seuche im ſüdlichen Deutſchland bekannt wurde. So ſchnell der Verlauf dieſer Krankheit bei ihrem erſten Erſcheinen und ſo ſchleunig dabei der Uebergang des Entzündungs-Zuſtandes in den der Lähmung erfolgt, ſo mild iſt in der Regel ihr Verlauf, wenn ſie in den von ihrem Urſprungs-Sitze entferntern Gegenden zum Vorſchein kommt; wo ſie ſich zeigt, bildet ſie ſich von ſelbſt und hat durchaus kein Mittheilungs- oder Anſteckungs-Vermögen.

Der eigenthümliche Krankheits-Zuſtand beſteht in ſchnell vorübergehenden Entzündungs-Erſcheinungen, ſeröſen Anſchwellungen, Lähmungen der blutreichern Eingeweide und blutigen Unterlaufungen daſelbſt, ohne alle Spur von ergoſſenem Faſerſtoff, der nothwendigen Bedingung der hier ganz fehlenden Eiterbildung.

Die Krankheitsform zeigt ſich auf folgende gewöhnliche Art bei ihrem mildern Verlauf: es vermindert ſich die Freßluſt und ſtellt ſich Trägheit in der Bewegung ein; die Augen erſcheinen röther als gewöhnlich; die Schleierhaut des Auges iſt überhaupt, beſonders aber an der Nickhaut, ſtark mit Blut unterloffen; Thränen fließen an den innern Augenwinkeln herab; mit dieſer Erſcheinung iſt beſchleunigter Blutumlauf verbunden, der Puls aber mehr weich als hart, die Flanken ſind mehr und minder bewegt. Der vermehrte Blutumlauf, welchem gewöhnlich kein Fieberſchauer voranzugehen pflegt, iſt nach 24 Stunden wiederum im Normal-Zuſtand, aber es zeigen ſich ſeröſe Geſchwülſte an verſchiedenen Stellen des Körpers, am Kopf, dem Hinterleib, den Schenkeln, bei den Hengſten und Wallachen gewöhnlich am Hodenſack, welche ſich über den Schlauch an die untere Bauchwand ziehen und nach angeſchwollenen Füßen verlieren; Freßluſt kehrt wieder, Mattigkeit hebt

349) Regbl. S. 430.

ſich und nach Verlauf von ſieben Tagen ſind die meiſten nach gehöriger Behandlung wieder geneſen. Dieſe Krankheit unterſcheidet ſich von jeder reinen Entzündungs=Krankheit dadurch, daß niemals eine Spur von abgelagertem Faſerſtoff aufzufinden iſt und von der rothlaufartigen Jahreszeit=Krankheit (febris annua aestivalis erysipelatodes), abgeſehen von ihrem geographiſchen Gang, durch ſchnellern Fieber=Verlauf im Allgemeinen und beſonders dadurch, daß die ſeröſen Geſchwülſte mehr in den dem Herzen nähern Gegenden ſich zeigen und nach gehobener Spannung die ſeröſe Flüſſigkeit in das Zellgewebe der Füße ſich ſenkt, da bei der unter dem Namen „Milzbrand" bekannten rothlaufartigen Jahreszeit=Krankheit gewöhnlich die Geſchwülſte mehr in der Feſſelgegend ſich bilden und aufwärtsſteigend die Lebensgefahr vermehren. Einfach iſt die Behandlung. Bei vollem, ſchnellem, dem harten angenähertem Puls mit auffallender Bewegung der Flanken iſt Blutverminderung den berührten Symptomen entſprechend angezeigt; hierbei muß der kranke Zuſtand ſchnell erkannt und Hülfe eben ſo ſchleunig geleiſtet werden; Blutverminderungen, welche über zehn Pfund bei erwachſenen Pferden betragen, ſind mit wenigen Ausnahmen nicht wohl räthlich, meiſtens bedarf es bei dem Erſcheinen dieſer Krankheit im ſüdlichen Deutſchland keiner Blutverminderung; Entfernung reitzender Stoffe, wie namentlich des Habers, hoher Wärme, daher nur leichte Bewegung im Schatten Vormittags und Abends, öfteres Reichen des Waſſers mit Kleie oder geringerem Mehl gemengt, und vom Beginn der erſten Krankheits=Erſcheinung an täglich einem erwachſenen Pferde drei bis viermal eine Gabe von Weinſtein, Salpeter, Friederichs=Salz und Eibiſch=Wurz, oder einem andern ſchleimichten Mittel, jedes zu einem halben Loth genommen, und ſo lange damit fortgefahren, bis alle Geſchwülſte ſich verloren haben und der frühere geſunde Zuſtand wieder eingetreten iſt, ſind zu deſſen Herbeiführung gewöhnlich hinreichend. Die Geſchwülſte bedürfen keiner beſondern Behandlung; Anwendung wäſſerigter oder fetter Mittel verlängert ihre Dauer; Einſchnitte bewirken lange dauernde, oft ins Brandigte übergehende Geſchwüre. Oertlichkeiten und Jahreszeit=Verhältniſſe können Abänderungen in dem Verlauf herbeiführen, und man erwartet, daß überhaupt über den Verlauf dieſer Krankheit, wenn ſie irgendwo allgemeiner erſcheint, beſonders aber über Gefahr drohende Abweichungen Berichte an die geeigneten Stellen eingeſandt werden.

Stuttgart den 16. Juli 1825.

Walther.

## 2749.

### Vorſchrift des Miniſteriums des Innern, in Betreff der Flußbauten, in Beziehung auf die Sperrung der Waſſer-Straßen,

vom 1. Auguſt 1825 350).

Damit der Verkehr zu Waſſer, hauptſächlich mit Bau- und Brennholz, nicht unnöthig und unzeitig gehemmt werde, ſieht man ſich zu der Vorſchrift veranlaßt, daß jeder Brücken- Mühl- oder andere Bau, welcher die Sperrung einer öffentlichen Waſſer-Straße erfordert, im Frühling nach dem Abgang des Eiſes und Schnees dem Oberamt angezeigt, von dieſem aber ſofort an die unterzeichnete Stelle berichtet werden ſoll: zu welchem Ende, in welcher Art, wann und auf wie lange die Sperrung nöthig ſey; worauf nach Prüfung des Antrages, mit Rückſicht auf die verſchiedenen Bedürfniſſe des Verkehrs, von hier aus das Geeignete wird verfügt und bekannt gemacht werden. Die Betheiligten haben, Nothfälle ausgenommen, jene Anzeige ſechs Wochen vor dem beabſichteten Anfang des Baues zu machen, oder ſich zu gewärtigen, daß derſelbe nach Umſtänden auf längere Zeit verſchoben werden müßte; als worauf die Vorſteher der hievon betroffenen Orte und die Beſitzer von Waſſerwerken beſonders aufmerkſam zu machen ſind.

Stuttgart den 1. Auguſt 1825.

Für den Departements-Chef:
der Staats-Rath,
Fiſcher.

---

### †) Erlaß des Miniſteriums des Innern an den academ. Senat, betr. die Cenſur der academ. Gelegenheitsſchriften,

vom 18. Auguſt 1825.

## 2750.

### Königl. Verordnung über den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der gemeinſchaftlichen Oberämter,

vom 23. Auguſt 1825 351).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Sicherung der Gleichförmigkeit in der Geſchäfts-Behandlung bei den gemeinſchaftlichen Oberämtern verordnen Wir über den

---

350) Regbl. S. 434. S. Verf. vom 9. Februar 1836.

†) Univerſ.-Geſetze S. 698. Hiefür ſoll ausnahmsweiſe ein Mitglied der Univerſität zum Cenſor beſtellt werden.

351) Regbl. S. 457.

Wirkungskreis und den Geſchäftsgang derſelben, nach Vernehmung Unſeres Geheimenraths, wie folgt:

§. 1. Das gemeinſchaftliche Oberamt beſteht aus dem Oberamtmann und je nach Verſchiedenheit der Confeſſion der Betheiligten,

dem evangeliſchen oder

dem katholiſchen Dekan, oder,

ſofern es ſich von katholiſchen Elementarſchulen und den Lehrern an denſelben handelt,

dem Schul=Inſpektor

des Bezirks, welchem die in Frage ſtehenden Individuen, Gemeinden, Anſtalten oder Gegenſtände angehören.

§. 2. Zu dem Geſchäftskreis der gemeinſchaftlichen Oberämter gehören nachfolgende Gegenſtände:

1) die Unterſuchung von Dienſt=Vergehen und berufswidriger Aufführung der im Oberamts=Bezirk angeſtellten, dem gemeinſchaftlichen Oberamt untergeordneten Geiſtlichen und die Berichts=Erſtattung darüber an die höhere Behörde. (Verwaltungs=Edikt vom 1. März 1822 §. 102.)

Das gemeinſchaftliche Oberamt iſt jedoch befugt, bei ſolchen Dienſt=Vergehen eines Geiſtlichen, die ſich unzweifelhaft zur gerichtlichen Beſtrafung eignen, die Sache ohne vorgängige Berichts=Erſtattung an das Oberamts=Gericht abzugeben.

Die Aufſicht über die kirchliche Amtsführung der Geiſtlichen in Hinſicht auf die religiöſe Glaubens= und Sittenlehre und auf die Form des Gottesdienſtes kommt dem Dekan, mit Ausſchluß des Oberamtmanns, zu. Doch ſind die Oberamtmänner befugt und verpflichtet, die Dekane auf die in dieſer Beziehung zu ihrer Kenntniß gelangenden Verfehlungen der Kirchendiener aufmerkſam zu machen, und, wenn hierauf keine genügende Verfügung erfolgt, die Sache an die höhere Staatskirchen=Behörde, (evangeliſches Conſiſtorium, katholiſcher Kirchenrath,) zu berichten.

In Anſehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältniſſe, namentlich im Falle der Uebertretung von Regiminal=, Polizei= und Finanz=Geſetzen ſind die Kirchendiener dem weltlichen Oberamt, mit Ausſchluß des Dekans, unterworfen (Verfaſſungs=Urk. §. 73) [351a].

351a) In einem Spezialfalle wurden folgende Grundſätze durch einen Miniſt.=Erlaß vom 19. Juni 1828 aufgeſtellt:

1) Die Kirchenconvente ſind der Leitung und Aufſicht der gemeinſchaftlichen Oberämter untergeben.

Ueberſchreitet daher ein Kirchen=Convent ſeine Befugniſſe, ſo iſt deſſen Zurückführung in die Schranken der Letzteren, unbeſchadet des den weltlichen Oberämtern über Recurſe gegen Strafverfügungen der Kirchen=Convente für ſich allein zuſtehenden Erkenntniſſes zunächſt Sache des gemeinſchaftlichen Oberamts.

2) Die Unterſuchung und beziehungsweiſe Beſtrafung der Dienſtverfehlungen, welche ſich Kirchen=Convents=Mitglieder als ſolche zur Schuld gebracht haben, eignet ſich ebenfalls für den Geſchäftskreis des gemeinſchaftlichen Oberamts.

§. 3. Es gehört ferner zum Geſchäftskreiſe des gemeinſchaftlichen Oberamts

2) die Oberaufſicht über das niedere Perſonal der Orts-Kirchen und der damit in Verbindung ſtehenden Anſtalten, wie Organiſten, Meßner, Todtengräber, Leichenſäger, insbeſondere die Unterſuchung und Erledigung ihrer Dienſt-Vergehen oder Uebergabe derſelben in den dazu geeigneten Fällen an das Oberamts-Gericht.

§. 4. 3) Die Aufſicht über die den Kirchenconventen zunächſt obliegende Handhabung der Kirchen- und Sitten-Polizei ſowohl überhaupt, als insbeſondere der Geſetze über die äußere Feier der Sonn-, Feſt- und Feiertage, über Privat-Erbauungs-Zuſammenkünfte, über Separatiſten und andere Sekten, und die Erledigung derjenigen Gegenſtände dieſer Art, welche die Verfügungs-Gewalt der Kirchenconvente überſteigen.

§ 5. 4) Die auſſergerichtliche Entſcheidung von Streitigkeiten über Kirchenſtühle [351b] und Begräbnißplätze.

§. 6. 5) Die Erkennung über Geſuche um Anordnung öffentlicher Kirchen-Kollekten im Oberamts-Bezirk für verunglückte Amts-Untergebene.

§. 7. 6) Die Aufſicht über den äußeren geſetzmäßigen Beſtand, die Fortdauer und den Beſuch der deutſchen und lateiniſchen Schulen mit Ausnahme der Lyceen, Gymnaſien und anderer den Central-Stellen unmittelbar untergeordneten Lehranſtalten, ſo wie über den Wandel der an jenen Schulen angeſtellten Lehrer und Diener, die Unterſuchung, Erledigung und beziehungsweiſe berichtliche Vorlegung ihrer Dienſt-Vergehen und Amts-Verfehlungen, oder Uebergabe ſolcher Unterſuchungen an das Oberamts-Gericht in den dazu geeigneten Fällen.

Die beſondere Aufſicht über den Gang des Unterrichts und den Stand der Disciplin, ſo wie überhaupt die Befolgung des beſonderen Unterrichts-Planes und der Schulordnung liegt dem Dekan, beziehungsweiſe dem Schul-Inſpektor, allein ob.

---

3) Das Gleiche gilt überhaupt von Verfehlungen, deren Geiſtliche im Dienſt ſich ſchuldig machen.

4) Unbeſchadet der voranſtehenden Grundſätze ſteht dem Oberamtmann als Mitvorgeſetzten des Kirchen-Convents unzweifelhaft die Befugniß zu, Mittheilungen von dem Kirchen-Convent einzufordern, und von Protokollen deſſelben Einſicht zu nehmen, vorbehältlich der Mitwirkung des Decans, wenn auf den Grund einer ſolchen Information in Beziehung auf die Amtsführung des Convents ein Unterſuchungs-Verfahren eingeleitet, oder eine ſonſtige Verfügung getroffen werden ſoll. —

Wenn Pfarrer N. durch die verweigerte Erfüllung einer dem Pfarramt von dem Oberamt zuſtändigerweiſe gemachten Auflage ꝛc. ein Strafverfahren gegen ſich hervorrief, ſo lag die Einleitung des letztern und die Beſtrafung der angeſchuldigten Dienſtverfehlungen nicht in der Competenz des Oberamts und der Regierung, ſondern es kam dem gemeinſchaftl. Oberamt zu, das Unterſuchungs-Verfahren einzuleiten und daſſelbe, ſo weit es ſich nicht blos von Verweiſen und Ordnungsſtrafen handelt, dem Conſiſtorium zur weitern Verfügung vorzulegen.

351 b) S. Erlaß vom 20. Auguſt 1838.

In evangeliſchen Orten, wo neben dem Dekan beſondere Schul-Inſpektoren aufgeſtellt ſind, hat das gemeinſchaftliche Oberamt nur nach vorgängiger Rückſprache mit dieſen zu verfahren.

§. 8. 7) Die Wahrnehmung der Verhältniſſe in Beziehung auf die Einzelnen oder Gemeinden zu Kirchen- und Schul-Stellen zuſtehenden Nominations- und Vorſchlags-Rechte.

§. 9. 8) Die Aufſicht über die Verwaltung der im Oberamts-Bezirke befindlichen Kirchen-, Schul- und Armen-Stiftungen, über Familien-Stipendien, über Induſtrie-Schulen und örtliche Wohlthätigkeits-Anſtalten und deren Vermögen, nach den diesfälligen Beſtimmungen des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822.

§. 10. 9) Die Begutachtung der Frage wegen Veränderung der Kirchenſprengel und Schul-Verbande, wegen Errichtung neuer oder Beſchränkung der Zahl der vorhandenen Kirchendiener- oder Schuldiener-Stellen, wegen Ausmittlung neuer Gehalte und Gehalts-Zulagen, wegen Errichtung neuer Kirchen, Pfarr-, Schul- und Meßner-Häuſer, wegen Anlegung neuer Todtenäcker und wegen Ausmittlung der dazu erforderlichen Fonds.

Das Erkenntniß, beziehungsweiſe die Berichts-Erſtattung über Anſtände und Streitigkeiten um Beſoldungen und Gehaltstheile der Kirchen- und Schuldiener zwiſchen dem Beſoldungsreicher und dem Beſoldeten, um die Baulaſt an Kirchen- und Schul-Gebäuden, um Erweiterung und Verlegung von Todtenäckern gehört ausſchließend zum Geſchäftskreis des weltlichen Oberamts. (General-Verordnung vom 28. Juni 1823. §. 7. Nro. 16, Staats- und Reg.bl. S. 507.)

§. 11. 10) Die gemeinſchaftlichen Oberämter erkennen über die Geſuche um Diſpenſation vom Verbot des Tanzens während der geſchloſſenen Zeit und vom Verbot der Haustaufen während der ſechs Sommermonate. (General-Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 7. Nro. 14, Staats- und Regierungs-Blatt a. a. O.)

Die Ertheilung und beziehungsweiſe Einholung der Diſpenſation von dem Volljährigkeits-Geſetze zum Behuf der Verheirathung gehört ausſchließend zum Geſchäftskreis des weltlichen Oberamts.

§. 12. Die gemeinſchaftlichen Oberämter erſtatten endlich

11) die Beiberichte zu den Geſuchen um Aufnahme in die theologiſchen Bildungs-Anſtalten und Schullehrer-Seminare, ſo wie zu den Geſuchen um Aufnahme in die Waiſenhäuſer.

§. 13. In Anſehung der Eheſachen der Katholiken hat es bis zu einer umfaſſenden Reviſion der diesfälligen Vorſchriften einſtweilen noch bei der Normal-Entſchließung vom 13. Januar 1811 ſein Verbleiben [352]).

§ 14. Die vor das gemeinſchaftliche Oberamt gehörigen Gegenſtände (§. 2) können weder von dem Oberamtmann noch von dem Dekan einſeitig, ſondern nur im Einverſtändniſſe beider Beamten behandelt, unterſucht und erledigt oder berichtet werden.

---

352) S. Kirchengeſetze. Vergl. aber die Bekanntm. vom 16. April 1818 und 5. Oct. 1817 mit den dortigen Citaten.

Eine Ausnahme hievon findet Statt:

a) in dem durch das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 141 vorgeſehenen Falle der Lokal-Abhör einer Stiftungs-Rechnung, und

b) ſo oft wegen einer auf dem Verzug haftenden Gefahr eine vorgängige gemeinſchaftliche Berathung unzuläſſig iſt.

In dieſem Falle iſt der eine oder der andere der beiden Beamten, je nach der Natur des Geſchäfts, berechtigt, für ſich allein einzuſchreiten und zu verfügen. Er hat jedoch ſogleich den andern Beamten von dem, was geſchehen iſt, in Kenntniß zu ſetzen.

§. 15. In denjenigen Oberamts-Bezirken, in welchen das Dekanat ſeinen Amtsſitz außerhalb der Oberamtsſtadt hat, haben ſich die beiden Beamten über einen zu möglicher Erleichterung der Amts-Untergebenen und zu ſchneller Förderung der Geſchäfte gereichenden Geſchäftsgang zu verabreden.

Insbeſondere hat der auſſerhalb des Oberamtsſitzes wohnende Dekan für diejenigen Geſchäfte, bei welchen der perſönliche Zuſammentritt der beiden Beamten nothwendig iſt, wie z. B. bei der Abhör von Stiftungs-Rechnungen, bei Unterſuchungen gegen Kirchen- und Schuldiener ꝛc., nach Maßgabe der in dem Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 145 für die Rechnungs-Abhören enthaltenen Beſtimmung den erſten Geiſtlichen ſeiner Confeſſion in der Oberamtsſtadt zu ſeinem Stellvertreter zu beſtellen. Sollten beſondere Umſtände eine Ausnahme von dieſer Regel begründen, ſo haben die beiden Beamten deßhalb bei der vorgeſetzten höheren Behörde (in Stiftungsſachen bei der Kreis-Regierung, in Kirchen- und Schulſachen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium oder katholiſchen Kirchenrath) anzufragen.

Der die Stelle des Dekans vertretende Geiſtliche hat dieſen jedesmal von den vorgekommenen Verhandlungen in Kenntniß zu ſetzen, die Weiſungen deſſelben anzunehmen und zu befolgen.

§. 16. Der Vorſitz und die Leitung der Geſchäfte bei dem gemeinſchaftlichen Oberamt kommt dem Oberamtmann zu (Rang-Ordnung vom 18. October 1821, §. 7).

In Fällen der Vertretung des Oberamtmanns durch ſeinen geſetzlichen Amtsverweſer kommt der Vorſitz dem Dekan oder Schul-Inſpektor, die Leitung der Geſchäfte aber dem Oberamts-Verweſer zu.

§. 17. Die an das gemeinſchaftliche Oberamt gerichteten Schreiben und Eingaben ſind in der Regel bei dem Oberamt abzugeben, welches dieſelben ſofort dem Dekanat mitzutheilen, und zur Erledigung des Gegenſtandes das Erforderliche vorzubereiten hat.

Für die Ausfertigung der gemeinſchaftlichen Beſchlüſſe hat das Oberamt zu ſorgen. Doch kann ſich der Dekan, beziehungsweiſe der Schul-Inſpektor, der Entwerfung der erforderlichen Ausfertigungen bei Gegenſtänden, die mehr das Innere des Kirchen- und Schulweſens betreffen, nicht entziehen. Die Ausfertigungen werden von beiden Beamten unterzeichnet.

§. 18. Ueber die vor das gemeinſchaftliche Oberamt gehörigen Gegenſtände läßt der Oberamtmann ein beſonderes Diarium führen.

Die Akten des gemeinſchaftlichen Oberamts werden in der Regiſtratur des Oberamts verwahrt.

§. 19. Die Verhandlungen des gemeinſchaftlichen Oberamts finden in der Regel in dem Amtszimmer des Oberamts Statt.

§. 20. Wenn ſich die beiden Beamten über die zu treffende Verfügung in einzelnen Fällen nicht vereinigen können; ſo haben ſie den Gegenſtand der betreffenden höheren Behörde vorzulegen und deren Entſcheidung zu erwarten.

§. 21. Das gemeinſchaftliche Oberamt iſt befugt, innerhalb des den Oberamtmännern geſetzlich zuſtehenden Strafmaßes Geld= und Gefängniß=Strafen zu erkennen. Doch kann daſſelbe gegen Geiſtliche nur Verweiſe und Ordnungs=Strafen (z. B. wegen verſäumter Termine, wegen Nachläßigkeiten bei erforderten Berichten) verfügen. Wird eine Beſtrafung derſelben wegen Amts=Verfehlungen nothwendig, ſo hat das gemeinſchaftliche Oberamt darüber an die höhere Behörde zu berichten.

Die vom gemeinſchaftlichen Oberamt angeſetzten Geldſtrafen fallen der Oberamtspflege zu.

§. 22. Sind bei einem Gegenſtand des gemeinſchaftlichen Oberamts Angehörige der evangeliſchen und der katholiſchen Confeſſion zugleich betheiligt; ſo hat der Oberamtmann ſich deßhalb mit den Dekanen beider Confeſſionen zu benehmen und mit dieſen nach Beſchaffenheit der Umſtände ſich angelegen ſeyn zu laſſen, durch übereinſtimmendes Zuſammenwirken eine gütliche Erledigung der Sache herbeizuführen.

§. 23. Wenn bei Gegenſtänden, die zu dem Wirkungskreis des weltlichen Oberamts gehören, die Mitwirkung von Geiſtlichen erforderlich iſt; ſo kann der Oberamtmann deßhalb, auch ohne vorgängige Rückſprache mit dem Dekan, die geeigneten Anſinnen an dieſelben in der Form von Erſuchungs=Schreiben erlaſſen. Im Falle eines Anſtandes hat er ſich jedoch zunächſt an das Dekanatamt zu wenden.

§. 24. In denjenigen Fällen, in welchen die Kirchendiener der weltlichen Obrigkeit allein unterworfen ſind (§. 2. Nro. 1), hat das Oberamt die Vorladung und Vernehmung derſelben auf eine ihr amtliches Verhältniß in jeder Hinſicht ſchonende Weiſe zu bewirken, bei einer gegen Kirchendiener anzuordnenden Hülfs=Vollſtreckung aber die durch die Geſetze gebotenen Maßregeln mit aller zuläſſigen Schonung ihres amtlichen Anſehens zu vollziehen.

Wenn in Fällen dieſer Art die Entfernung eines Kirchen= oder Schuldieners von ſeinem Amtsſitze für mehrere Tage nothwendig wird, ſo hat der Oberamtmann den Dekan oder Schul=Inſpektor hievon zeitig genug in Kenntniß zu ſetzen, um wegen Verſehung des Dienſtes das Erforderliche vorkehren zu können.

§. 25. Die Geſchäfte des gemeinſchaftlichen Oberamts ſind von beiden Beamten unentgeldlich zu verſehen.

Die Anrechnungen von Belohnungen und die Annahme von Geſchenken für ſolche Geſchäfte oder aus Anlaß derſelben werden nach den in dem fünften Edikt vom 31. Dezember 1818 gegebenen Beſtimmungen, wegen des Bezugs unerlaubter Emolumente und der Geſchenk-Annahme geahndet.

Gegeben Friederichshafen den 23. Auguſt 1825.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
In Abweſenheit des Staats-Sekretärs,
der geheime Legationsrath
Goes.

---

## 2751.

## Vorſchrift des Miniſteriums des Innern, betreffend die ärztlichen Berichte über die in die Irren-Anſtalt zu Zwiefalten aufzunehmenden Gemüthskranken,

vom 30. Auguſt 1825 [353]).

---

Da die über Gemüths-Kranke, welche in die Irren-Anſtalt zu Zwiefalten aufgenommen werden ſollen, von den Aerzten, die ſie vorher behandelt und beobachtet haben, abzufaſſenden und ſpäteſtens zugleich mit der Einlieferung des Kranken der Anſtalt zu übergebenden Berichte manchmal ſehr unvollſtändig ſind, ſo wird folgendes Schema vorgeſchrieben, nach welchem dieſelben zu bearbeiten ſind:

1) Vor- und Zuname des Irren,
2) deſſen Alter,
3) Geburts- oder bisheriger Aufenthalts-Ort mit Angabe des Oberamtsbezirks,
4) Stand und Gewerbe,
5) Religion,
6) Lebenslauf und häusliche Verhältniſſe,
7) urſächlicher Entſtehungsgrund der Krankheit,
8) Dauer derſelben,
9) Noſographie des Geiſtes- und Gemüths-Zuſtandes des Irren,
10) bisher angewendete Heilmittel und deren Erfolg,
11) die jetzige Form des Irreſeyns.

Die Aerzte haben dieſer Vorſchrift vollſtändig und genau nachzukommen, und die betreffenden Regierungs-Behörden über der Befolgung derſelben zu wachen.

Stuttgart den 30. Auguſt 1825.

Schmidlin.

---

353) Regbl. S. 474. S. Bekanntm. vom 23. Nov. 1833.

†) Verfügung des Finanz-Miniſteriums in Betreff der Cultur-Veränderung bei Weinbergen,

vom 1. September 1825.

## 2752.

### Erlaß des Min. des Innern an die Kreis-Regierungen, die Wirkung des Recurſes auf die von der Amtspflege zu beziehenden Polizei- oder Disciplinarſtrafen betr.,

vom 2. September 1825 [354]).

Auf eine an das Miniſterium des Innern gerichtete Anfrage der K. Regierung des Schwarzwaldkreiſes vom 13. Juli d. J. hat man unter heutigem im Einverſtändniſſe des K. Finanz-Miniſteriums die Anſicht genehmigt, daß eine oberamtlich angeſetzte, nach dem §. 107 des Verwaltungs-Edikts von der Amtspflege zu beziehende Polizei- oder Disciplinarſtrafe, auch wenn ſie im Wege des Recurſes herabgeſetzt oder erhöht wird, in ſo lange, als ſie innerhalb des oberamtlichen Strafmaaſes bleibt, den urſprünglichen Charakter einer oberamtlichen Strafe beibehalte, mithin, den Fall einer mehr als 10 Rthlr. betragenden Legalſtrafe ausgenommen, auf gleiche Weiſe, wie wenn das Straferkenntniß in höherer Inſtanz lediglich beſtätigt worden wäre, der Amtspflege gebühre.

Zu Bewirkung einer Gleichförmigkeit in Behandlung dieſes Gegenſtandes wird die Kreis-Regierung hiemit angewieſen, auch die Oberämter ihres Bezirks hienach zu inſtruiren.

## 2753.

### Vorſchriften aus Anlaß des neuen Pfandgeſetzes für alle unter dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens ſtehende Verwaltungen, Pflegen und Kaſſen,

vom 22. Auguſt / 3. Septbr. 1825 [355]).

In Hinſicht auf die Beſtimmungen des neuen Pfand-Geſetzes über das Rechtsverhältniß der Pfand-Gläubiger, ſo wie in Rückſicht

†) Regbl. S. 480. S. Finanzgeſ. und Verf. vom 23. Febr. 1829.
354) Norm.-Buch des Miniſt. des Innern. S. Erlaß vom 13. Juni 1829.
355) Erg.band zum Regbl. S. 165.

auf die in dem neuen Prioritäts-Geſetze verfügte Aufhebung oder Beſchränkung der Vorzugs-Rechte, die bisher mit einzelnen Forderungen öffentlicher Kaſſen verbunden waren, werden allen unter dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens ſtehenden Verwaltungen, Kaſſen und Pflegen folgende Vorſchriften ertheilt:

1) In Beziehung auf neue Anlehnungen öffentlicher Kaſſen an Privatperſonen hat es

a) bei den beſtehenden Vorſchriften, wonach ſolche Anleben in der Regel nur gegen Verſicherung mit öffentlichen Unterpfändern im dreifachen Betrag der Hauptſchuld gemacht werden dürfen, und nur für den Zweck der Unterſtützung einzelner Gemeinde-Glieder eine Ausnahme ſtatt findet (Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822. §. 135.) bis auf Weiteres ſein Verbleiben;

b) die Anlehnungen können nur auf gerichtliche Schuld- und Pfand-Verſchreibungen gemacht werden, die von fünf Mitgliedern der Unterpfands-Behörde mit dem Beiſatz unterſchrieben ſind, daß auch der Eintrag der Unterpfänder in das Unterpfands-Buch mit denſelben Unterſchriften verſehen, und daß die Verzinslichkeit der Forderung in dem Unterpfands-Buch bemerkt ſey;

c) die erfolgte Ausbezahlung eines Anlehens iſt, wie bisher, durch die Unterſchrift des Schuldners beſonders beſcheinigen zu laſſen.

2) Im Falle der Erwerbung einer Kapitalſchuld durch Ceſſion muß vor allen Dingen der Eintrag der Ceſſion in dem Unterpfands-Buch vollzogen und darüber ein beglaubigter Auszug aus dieſem Buch zur Schuld-Verſchreibung beigebracht ſeyn, ehe die Ausbezahlung des Kapitals erfolgen darf.

3) Bei Veräuſſerung von Liegenſchaften iſt, wenn nicht baare Bezahlung des Kaufſchillings bedungen iſt, nach Erwägung der beſonderen Umſtände des einzelnen Falles entweder zureichende Sicherheit durch Beſtellung von Unterpfändern für den Betrag des Kaufſchillings, oder der Vorbehalt eines Unterpfandrechts auf der verkauften Sache, oder die Aufſchiebung der Wirkſamkeit des Kauf-Contrakts bis zur Bezahlung des vollen Kaufſchillings zu bedingen. In dieſem letzten Falle iſt ſodann noch beſondere Beſtimmung beizufügen, wie es im Falle der Wieder-Aufhebung des Kauf-Contrakts in Anſehung der in der Zwiſchenzeit bezogenen Früchte aus dem Gut, ſo wie wegen der Entſchädigung des Verkäufers, wenn der Werth des Guts dem bedungenen Kaufpreis nicht mehr gleichkommen ſollte, gehalten werden ſoll.

Wenn baare Bezahlung des Kaufſchillings bedungen wird, und dieſe nicht gleich bei dem gerichtlichen Erkenntniß erfolgt, ſo iſt ſogleich bei der Unterpfands-Behörde auf die geeignete Vormerkung im Unterpfands-Buch anzutragen, damit auf dem verkauften Gut vor Bezahlung des Kaufſchillings kein Pfandrecht beſtellt werden kann.

4) Wenn eine öffentliche Kaſſe ein Gebäude oder ein liegendes

Gut erkauft, ſo iſt vor Bezahlung des Kaufſchillings zu unterſuchen, ob und welche Pfand-Rechte auf demſelben haften, und, wenn daſſelbe wirklich mit Pfand-Rechten beſchwert iſt, auf deren gleichbaldige Ablöſung zu dringen. Der Kaufſchilling darf in dieſem Falle nur auf den Grund eines Collegial-Beſchluſſes der Unterpfands-Behörde oder eines richterlichen Erkenntniſſes und nur an die hiebei zugleich bezeichnete Behörde oder Perſon bezahlt werden.

5) Ein Verwalter oder Rechner kann die Zuſtimmung zur Veräuſſerung eines ſeiner Kaſſe verpfändeten Guts nur unter der Bedingung ertheilen, daß entweder die Forderung, für welche daſſelbe haftet, vollſtändig bezahlt, oder ein anderes Unterpfand von gleichem Werth eingeſetzt wird.

6) Bei ſich ergebenden Rechnungs-Reſten und andern aus der Kaſſen- und Rechnungs-Führung entſtandenen Forderungen der Stiftungen an ihre Pfleger liegt es dem Kirchen-Convent und Stiftungsrath oder beziehungsweiſe der nächſten Aufſichts-Behörde ob, den geſetzlichen Pfandrechts-Titel der Stiftung ſogleich zu wahren, und entweder auf Beſtellung von Unterpfändern für den anderthalbfachen Betrag der Forderung zu dringen, oder, in ſo weit dieſes nicht geſchehen kann, den Pfandrechts-Titel im Unterpfands-Buch vormerken zu laſſen.

7) Daſſelbe iſt zu beobachten, wenn einer Stiftung Vermächtniſſe anfallen, deren Ausbezahlung nicht alsbald verlangt werden kann.

8) Bei Forderungen einer öffentlichen Kaſſe, die nicht mit Unterpfändern verſichert ſind, hat der Rechner, wenn der Schuldner mit Tod abgeht oder eine Vermögens-Uebergabe vornimmt, und von der Theilungs-Behörde nicht für gleichbaldige Befriedigung der Forderung oder für die Beſtellung von Unterpfändern geſorgt wird, den geſetzlichen Pfandrechts-Titel auf die Erbſchafts-Maſſe in dem Unterpfands-Buch vormerken zu laſſen und die Schuld ſelbſt alsbald einzuklagen.

9) Ausſtände an Staats-, Amts- und Communal-Anlagen, Contrakts-Forderungen, Gefällen, Strafen, Zinſen ꝛc. darf kein Rechner ohne beſondere Ermächtigung der Aufſichtsbehörde anborgen. Er hat vielmehr alle Forderungen ſeiner Kaſſe, wenn die Bezahlung derſelben nicht erfolgt, ſpäteſtens 3 Monate nach der Verfallzeit einzuklagen und auf Hülfsvollſtreckung zu dringen, auch, wie dieß geſchehen iſt, in der Rechnung zu beweiſen.

Die Rechnungs-, Reviſions- und Abhör-Behörden ſind dafür verantwortlich, daß in keiner Rechnung einer öffentlichen Kaſſe ein Ausſtand, der zur Zeit des Rechnungs-Schluſſes ſchon 3 Monate alt war, zugelaſſen werde, wenn nicht

a) entweder eine beſondere Ermächtigung der Aufſichts-Behörde (Gemeinderath, Stiftungsrath, Amtsverſammlung) zur Anborgung des Ausſtands auf beſtimmte Zeit vorliegt, oder
b) nachgewieſen iſt, daß der Rechner den Ausſtand ordnungsmäßig eingeklagt habe, und die Bezahlung nun auf obrigkeitlicher Execution beruhe.

Die Gemeinde- und Stiftungsräthe und die Amts-Verſammlungen dürfen Ausſtände bei Privat-Perſonen nur dann auf eine zu beſtimmende Friſt anborgen, wenn beſondere Unglücksfälle z. B. Hagel- oder Froſt-Schaden ꝛc. ꝛc. oder ähnliche Umſtände eine zeitige Zahlungs-Verlegenheit des Schuldners herbeigeführt haben, und anzunehmen iſt, daß der Schuldner nach einiger Zeit wieder zahlungsfähig ſey.

Hiernach haben ſich nun alle unter dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens ſtehende Behörden, Körperſchaften und Verwaltungen genau zu achten.

Stuttgart, den 22. Auguſt 1825.

Miniſterium des Innern.

---

## 2754.

## Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Formulare für Geburtsbriefe und Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden betreffend,

vom 3. September 1825 [356]).

---

In Beziehung auf die bei Ueberſiedlungen von einem Ort des Königreichs in den andern, ſo wie bei Auswanderungen erforderlichen Geburtsbriefe und Bürgerrechts-Verzichte wird folgende Vorſchrift ertheilt:

1) An die Stelle der bisherigen Geburtsbriefe tritt eine nach dem beiliegenden Formular (Lit. A) abzufaſſende Urkunde über die perſönlichen Verhältniſſe des Wegziehenden.

2) Unter Ziffer 3 des Formulars iſt bei einem Wegziehenden, der Kinder hat, zu bemerken, ob und welche derſelben nach der Abſicht des Wegziehenden mit ihm in das Bürger- oder Beiſitzer-Recht des neuen Niederlaſſungs-Orts übergehen, oder die Auswanderung mit ihm theilen ſollen.

3) Unter Ziffer 5 iſt, wenn das Vermögen ganz oder zum Theil in Heirathgut beſteht, dieſe Eigenſchaft deſſelben, nachdem der Gemeinderath zuvor die Glaubhaftigkeit der ihm über die Art und den Betrag des Heirathguts gemachten Angabe ſorgfältig geprüft hat, unter der namentlichen Anführung der Perſon von welcher das Heirathgut gegeben oder verſprochen iſt, und unter der Bemerkung, daß dieſelbe die Mittel zur Abgabe eines ſolchen Heirathguts beſitze, beſonders auszudrücken. Uebrigens wird auch das Heirathgut nach den im Formular angegebenen Rubriken aufgeführt.

---

356) Regbl. S. 482. S. Verf. vom 24. April 1828. Die Beilage A bleibt hier weg als durch dieſe Verf. abgeändert.

4) In Gemäßheit der Verordnung v. 19. März 1807 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 49) wird über das zu ertheilende Zeugniß im Gemeinderath förmlich abgeſtimmt, und der gefaßte Beſchluß in das Gemeinderaths-Protokoll eingetragen. Das Blatt des Eintrags wird auf der Urkunde bemerkt.

5) An die Stelle des bisherigen Formulars einer Bürgerrechts-Verzichts-Urkunde tritt

a. bei dem Umzug aus einem Ort des Königreichs in den anderen das in der Beilage B,

b. bei der Auswanderung das in der Beilage C,

gegebene Formular.

Die K. Oberämter, Stadt- und Gemeinderäthe haben ſich hiernach gebührend zu achten.

Stuttgart den 3. Sept. 1825.

Schmidlin.

---

### Beilage Lit. B.

Der (die) unterzeichnete (vollständiger Name), welche(r) zu ſich niederzulaſſen geſonnen iſt, bekennt durch gegenwärtige Urkunde, daß er (sie) auf sein (ihr) bisheriges Bürger- (Beisitzer-Schutzgenossen-) Recht zu

für sich, (seine Ehefrau) und seine (ihre) nachbenannten, noch unter älterlicher Gewalt stehenden Kinder

wiſſentlich und wohlbedächtlich Verzicht leiſtet.

Geſchehen zu am

Geſehen durch das Oberamt

am (Unterschrift)

(L. S.) (Unterschrift)

---

### Beilage Lit. C.

Der (die) unterzeichnete (Name), welche(r) nach ........ auszuwandern und ſich daſelbſt häuslich niederzulaſſen geſonnen iſt (bei einem Minderjährigen: und hiezu mit Erlaubniss der Vormundschafts-Behörde die Einwilligung seines (ihres) Vaters (Pflegers) erhalten hat), bekennt durch gegenwärtige Urkunde, daß er (sie) in dieſem Vorhaben auf sein (ihr) bisheriges Bürger- (Beisitzer-Schutzgenossen-) Recht zu ...... und auf jede Art von bürgerlichem Verband mit dem Württembergiſchen Staat für sich, (seine Ehefrau) und seine (ihre) nachgenannten noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder

wiſſentlich und wohlbedächtlich Verzicht leiſtet.

Zugleich verpflichtet er (sie) ſich *), von dem Wegzug an innerhalb Jahresfriſt gegen Seine Majeſtät den König und das

---

*) S. Zuſatz nach der Verf. vom 18. Dezbr. 1837.

Königreich Württemberg nicht zu dienen, und eben ſo lange in Hinſicht auf alle nach seinem (ihrem) Wegzug etwa noch zur Sprache kommenden, vor demſelben an ihn (sie) erwachſenen Anſprüche vor den obrigkeitlichen Behörden des Königreichs Recht zu geben, indem er (sie) für die Erfüllung dieſer Verbindlichkeit den ....... als Bürgen aufſtellt.

Geſchehen zu am

Geſehen durch das Oberamt
am (Unterschrift)
(L. S.) (Unterschrift)

---

†) Verfügung des Finanz-Miniſteriums, nähere Beſtimmung der Fälle, in welchen das K. Forſtperſonal Diäten anzuſprechen hat,

vom 5. September 1825.

---

## 2755.

### Erlaß des Miniſt. des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Form der Landes- und Oberamtsgränzſtöcke, Wegweiſer und Ortstafeln,

vom 9. September 1825 [357]).

---

Man hat vielfältig zu erſehen gehabt, daß die Landes- und Oberamts-Gränzſtöcke, ſo wie die Wegweiſer und Ortstafeln, auf eine ſehr verſchiedene, oft ſehr geſchmackloſe Weiſe gefertigt ſind, und ſieht ſich daher, um für die Zukunft hierin eine Gleichförmigkeit herzuſtellen, veranlaßt, diesfalls folgende Vorſchriften zu ertheilen, nach welchen in Zukunft jene Stöcke, wo deren Erneuerung oder neue Herſtellung nothwendig wird, zu fertigen ſind.

1) Die Landes-Gränzſtöcke (Hoheitszeichen), die Oberamts-Gränzpfähle, die Wegweiſer und Ortsſtöcke ſind nebſt den dazu

---

†) Regbl. S. 494. S. Geſetze über Staatsrechnungsweſen S. 196. Bezieht ſich insbeſondere auf ungewöhnliche und den Forſtbeamten nicht kraft ihrer Inſtruction obliegende Verrichtungen in den Waldungen der Corporationen. Dieſe Diäten müſſen übrigens nach Legitimation der betreffenden Finanzkammer von dem Cameralamt auf Wieder-Einzug von der betr. Corporation an den Forſtbeamten ausbezahlt und dürfen von dieſen nicht unmittelbar erhoben werden. — Vergl. die Erlaſſe v. 14. Juni 1831 und vom 14. April 1832.

357) Norm.buch des Miniſt. d. J. Vergl. die Erlaſſe vom 3. Auguſt 1811. 12. Sept. 1820. 3. Oct. 1821.

gehörigen Tafeln von reinem trockenem Eichenholz zu fertigen, und ſo weit ſie aus dem Boden hervorragen, ſauber abzuhobeln. Das untere Ende der Stöcke iſt, ſo weit es in den Boden zu ſtehen kommt, mit möglichſt ſtarken Boßen nur rauh zu beſchlagen und zum Schutz gegen die Fäulniß einige Linien dick zu verkohlen.

2) Die Form dieſer Stöcke nebſt den verſchiedenen Dimenſionen derſelben ſind in der Beilage vorgezeichnet.

3) Die Tafeln der Gränzſäulen werden auf die Vorderſeite der Stöcke, welche zu dem Ende auf der Höhe der Tafeln platt zu laſſen iſt, aufgenagelt, die Tafeln der Oberamts=Gränzſtöcke und die Arme der Wegweiſer hingegen durchgeſchoben. Die Tafeln der Ortsſtöcke werden in der, aus der beiliegenden Zeichnung erſichtlichen Höhe aufgenagelt.

4) Die Farbe der Stöcke iſt ſchwarz und roth, Letzteres nach dem beifolgenden Papiermuſter; die Farbe der Tafeln und der Arme der Wegweiſer weiß, ohne irgend eine Einfaſſung, die Schrift ſchwarz und einfach nach dem beiliegenden Muſter.

5) Das an den Hoheitszeichen anzubringende Wappen iſt nach angeſchloſſener Zeichnung zu fertigen, und zwar die Krone und der Wappenſchild gelb, die Löwen und Hirſchhörner ſchwarz, die ausgeſtreckten rechten Vorderfüße der Löwen roth. Der Kranz am untern Rande der Tafel iſt grün, die Schrift ſchwarz und römiſch, nach der in der beiliegenden Zeichnung gegebenen Andeutung.

6) Auf den Wegweiſern an Landſtraßen iſt neben dem nächſtgelegenen Orte auch der nächſte Hauptort auf derſelben Route zu bezeichnen (z. B. nach Wangen und Eßlingen — nach Ofterdingen und Hechingen).

Die Regierung hat nun die beifolgende Zeichnungen und Muſter an die ihr untergeordneten Oberämter und Weg=Inſpectionen zu vertheilen und dieſelben anzuweiſen, dafür Sorge zu tragen, daß bei künftigen Reparaturen oder neuer Herſtellung von Landes= und Oberamts=Gränzſtöcken, Ortstafeln und Wegweiſern genau nach vorſtehenden Vorſchriften verfahren werde.

---

## †) Verfügung der Miniſt. des Innern und der Finanzen, die Aufnahme, Sammlung und Einſendung der Berechnungen von Gewitter= und Ueberſchwemmungs=Schäden zum Behuf der geſetzlichen Steuer=Nachläſſe betr.,

vom 11. September 1825.

---

†) Regbl. S. 517. Steuergeſetze S. 1434.

†) Verfügung des Finanz-Miniſteriums in Betreff der bevorſtehenden Weinleſe,

vom 25. September 1825.

## 2756.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des Neckarkreiſes, Abſtellung der Geſchenke von Weintrauben an Staats- und Corporations-Beamte bei Anmeldung um den ſ. g. Herbſtſatz betreffend,

vom 26. September 1825 [358]).

Unter Beziehung auf die in der heutigen Nummer des Reg.-Blatts erſchienene Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums vom 25. d. M. in Betreff der bevorſtehenden Weinleſe wird der Regierung der Auftrag ertheilt, die hin und wieder noch Statt findende Sitte, die Anmeldung um den ſogenannten Herbſtſatz mit einem Geſchenke von Weintrauben zu begleiten, welche durch die Untergänger, Feldſteußler, Weingartſchützen u. dergl. in den Privat-Weinbergen geſchnitten und an die verſchiedenen Staats- und Corporations-Beamten abgeliefert werden, als mit der Würde des öffentlichen Dienſtes unvereinbar und zu mancherlei Mißbräuchen führend, gänzlich abzuſtellen und zu dem Ende ſogleich nach dem Empfang dieſes das Geeignete an die Oberämter des Kreiſes zu erlaſſen.

## 2757.

### Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein-Jaxtberg betreffend,

vom 27. September 1825 [359]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem bei Uns der Fürſt Carl Joſeph zu Hohenlohe-Waldenburg-

†) Regbl. S. 506. S. Finanzgeſetze. Enthält zu Gunſten einer verbeſſerten Weinbereitung Erleichterungen in Bezug auf Zehnten und Kelternbann.

358) Norm.buch des Min. des Innern.

359) Regbl. S. 535. Vermöge K. Verordnung vom 27. Oct. 1825 wurde den Fürſten von Hohenlohe-Jaxtberg, Oehringen, Kirchberg und Langenburg rückſichtlich der von ihnen vorgetragenen beſondern Verhältniſſe geſtattet, die Rechte der §§. 53 und 54 alsbald ausüben zu dürfen.

Bartenſtein-Jaxtberg wegen der in der Beilage I. bezeichneten, in Unſerem Königreiche gelegenen Beſitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutſchen Bundes-Acte, um Feſtſtellung ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, für ſich und ſein fürſtliches Haus nachgeſucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit den bevollmächtigten Abgeordneten deſſelben und nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths, beſchloſſen haben und verordnen, daß nachfolgende Beſtimmungen den bleibenden Rechtszuſtand des Fürſten bilden ſollen *):

## I. Perſönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürſtlichen Hauſes.

§. 1 und 2 (wie in der Deklaration für Hohenlohe-Bartenſtein vom 27. October 1823).

§. 3. Dem Haupte des fürſtlichen Hauſes kommt das Prädikat: „Durchlaucht" zu.

In den Ausfertigungen Unſerer Königlichen Stellen wird den Mitgliedern des fürſtlichen Hauſes im Context das Prädikat:

„Der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürſt"

gegeben werden.

Die nähern Beſtimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürſtlichen Hauſes angemeſſenen Kanzlei-Ceremoniels bleiben einer demnächſt erfolgenden beſondern Verordnung vorbehalten [360]).

§. 4 (wie in der Deklaration vom 27. Oct. 1823).

§. 5. Dem Fürſten ſteht für ſeine Perſon und für ſeine Familie die unbeſchränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutſchen Bunde gehörigen, oder mit demſelben im Friedensſtande befindlichen Staate ſeinen Aufenthalt zu wählen. Es iſt demſelben ferner geſtattet, in die Dienſte eines ſolchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demſelben anzunehmen, vorbehältlich der in dieſen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürſtlichen Familie, welche ſich entweder in Unſern Dienſten befinden, oder aus Unſern Staats-Kaſſen eine Penſion beziehen, haben ſich nach den deßfallſigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6 und 7 (wie §. 6 der Deklaration vom 27. Oct. 1823).

§. 8. Bei dem Abſterben eines Mitglieds des fürſtlichen Hauſes wird den Erbſchafts-Betheiligten die Befugniß zugeſtanden, die Verlaſſenſchafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauſes, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgeſetzt wird, daß, wenn

*) Zu möglichſter Raumerſparniß treten bei allen weitern Deklarationen an die Stelle aller §§, welche von den betreffenden §§ einer frühern vollſtändig abgedruckten Deklaration nicht abweichen, Hinweiſungen auf letztere und werden blos diejenigen §§, welche etwas Neues oder Eigenthümliches enthalten, hier abgedruckt.

360) S. K. Verordnung vom 16. Nov. 1826.

Minderjährige ſich darunter befinden, dieſe durch ihre geſetzmäßig beſtellten Vormünder vertreten werden.

Können die Intereſſenten ſich nicht vereinigen, ſo hat der Pupillen-Senat des einſchlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu beſorgen, ſo wie wenn ein wirklicher Rechtsſtreit entſteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

In Anſehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürſtlichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugeſtanden.

§. 9—12 (wie §. 8—11 der Deklaration vom 27. Oct. 1823).

§. 13. Die von denſelben bewohnten Schlöſſer ſollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unſerer, ſo wie auch fremder Truppen befreit ſeyn, in ſo weit die Dislokation und Einlegung der letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14 und 15 (wie §. 13 u. 14 der Deklaration v. 27. Oct. 1823).

§. 16. Die fürſtlichen Grundholden können bei Vollziehung dieſer Unſerer Erklärung mittelſt eines angemeſſenen, Unſerm Miniſterium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche ſie gegen ihre fürſtliche Standesherrſchaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Perſon des Fürſten eintretenden Veränderung Statt finden und geſchieht durch die fürſtlichen Polizei-Beamten und im Falle ſolche nicht angeſtellt wären, durch die K. Ober-Amtmänner.

§. 17 und 18 (wie §. 15 u. 16 der Deklaration v. 27. Oct. 1823).

## II. Rechtspflege [361]).

## III. Polizei-Verwaltung [362]).

§. 30. Die Munizipal-Verwaltung in den fürſtlichen Beſitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich ſeyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperſchaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundſatz der Trennung der Polizei- und der Juſtiz-Verwaltung muß auch in den fürſtlichen Beſitzungen durchgeführt werden.

In ſo fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs Statt finden ſollte, ſo ſind Wir geneigt, auf die Wünſche des Fürſten in Beziehung auf die Bildung eigener fürſtlichen Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unſern Königlichen Oberämtern vorzugsweiſe vor den fürſtlichen

---

361) Hierauf wurde laut Bekanntmachung v. 16. Dez. 1839 verzichtet.
362) Auch hierauf wurde von dem Fürſten laut k. Verordn. vom 8. April 1830 verzichtet.

Amtmännern zuſtändigen Befugniſſe auf letztere, durch einen auſſerordentlichen und widerruflichen Königlichen Auftrag, den Umſtänden nach, Rückſicht zu nehmen.

Inzwiſchen aber ſollen alle diejenigen Amtskörperſchafts=Laſten, welche ſich etwa als ſolche ausweiſen, die den fürſtlichen Gemeinden ganz fremd ſind, ausgeſchieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelaſſen werden.

§. 31 (wie §. 30. der Deklaration vom 27. Octbr. 1823).

§. 32. Die fürſtlichen Polizeiamts=Bezirke müſſen mit den Gerichts=Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet ſeyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürſten mit den übrigen fürſtlich Hohenlohe'ſchen Häuſern zu Bildung gemeinſchaftlicher Amtsbezirke, finden dieſelben Grundſätze, welche desfalls im Abſchnitte von der Rechtspflege aufgeſtellt ſind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Beſetzung der Stellen, Aufſtellung eines Geſamtvertreters, welcher zugleich die dem Fürſten in §. 36 eingeräumten Befugniſſe auszuüben hat, die Einſetzung in die Ausübung der Polizei=Verwaltung und die Wiederauflöſung einer geſtatteten Vereinigung.

§. 33—39 (wie §. 32—38 der Deklaration vom 27. Oct. 1823).

§. 40. Die Aufnahme der fürſtlichen Schlöſſer und der von den fürſtlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer=Verſicherungs=Anſtalt wird auf Verlangen des Fürſten von Uns im verfaſſungsmäßigen Wege bewilligt werden.

## IV. Aufſicht in Kirchen= und Schul=Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41—43 (wie §. 40—42 der Deklar. vom 27. Oct. 1823).

## V. Forſt=Gerichtsbarkeit und Forſt=Verwaltung [363]).

§. 44. Die fürſtlichen Forſt=Behörden haben, nach Maßgabe ihrer Amts=Verhältniſſe, die Forſt=Gerichtsbarkeit, Forſt= und Jagd=Polizei und Forſt=Verwaltung mit gleichen Befugniſſen wie Unſere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürſt dieſelben zur Zeit ſeiner Unterwerfung unter die Staats=Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, ſowohl in ſeinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb ſeiner Beſitzungen liegenden Gemeinde= Stiftungs= und Privat=Waldungen, wogegen der Fürſt das zu Ausübung dieſer Gerechtſame erforderliche Perſonal auf ſeine Koſten zu beſtellen hat, vorbehältlich jedoch der den Wald=Beſitzern und Gemeinden in dieſer Beziehung geſetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Die Forſt=Bezirkseintheilung ſelbſt bleibt vor der Hand noch ausgeſetzt.

Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürſten geſtattet, ſich mit andern fürſt=

---

363) Ebenſo, wie in Note 362.

lich Hohenlohe'ſchen Häuſern über gemeinſchaftliche Forſt-Verwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

§. 45. Die fürſtlichen Forſt-Verwalter ſind den Königlichen Ober-Förſtern und die fürſtlichen Revier-Förſter den Königlichen Forſtdienern gleichen Grades, ſowohl in Beziehung ihrer Dienſt-Befugniſſe, als rückſichtlich ihrer Dienſt-Verhältniſſe, wie namentlich in Anſehung der Befähigung, der Annahme und Entlaſſung, der Beſoldung und Penſionirung in der Regel völlig gleichgeſtellt.

Unter dieſer Vorausſetzung wird jedoch, ſo fern ein fürſtlicher, allein oder gemeinſchaftlich gebildeter, Forſt-Verwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange als der eines Königlichen Forſtamts iſt, dem Fürſten nachgelaſſen, die Beſoldung eines fürſtlichen Forſt-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien feſtzuſetzen.

Auch bleibt dem Fürſten überlaſſen, die Stelle eines Forſt-Verwalters mit der eines fürſtlichen Domänen-Raths, oder Rentbeamten zu verbinden; inzwiſchen kann die Wiederaufhebung dieſer Geſchäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienſt-Verhältniſſen des Forſt-Verwalters, namentlich in Anſehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 46. Ausnahmsweiſe wird dem Fürſten geſtattet, Forſt-Verwalter oder Revier-Förſter nur im Verhältniß von Privat-Dienern, zunächſt für die Ausübung der Forſt- und Jagd-Polizei (aller dem Fürſten zuſtehenden Forſt- und Jagd-Gerechtſame mit Ausnahme des Strafrechts) in den eigenthümlichen fürſtlichen Waldungen anzuſtellen, deren Annahme und Entlaſſung einzig von den Beſtimmungen des Dienſt-Kontrakts abhängig bleibt.

Hinſichtlich ihrer Verhältniſſe treten folgende Beſtimmungen ein:

1) die im Verhältniß von Privat-Dienern ſtehenden fürſtlichen Forſt-Verwalter ſind, ſofern ſich ihre Verwaltung und Beaufſichtigung auf die eigenthümlichen fürſtlichen Waldungen beſchränkt, gleich Unſern Ober-Förſtern Unſern höheren Forſt-Behörden unmittelbar untergeordnet.

2) Dem Fürſten wird überdieß die beſondere Bewilligung ertheilt, ſeinen als Privat-Diener angeſtellten Forſt-Beamten auch die Beaufſichtigung der in den fürſtlichen Beſitzungen liegenden Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen in forſt- und jagdpolizeilicher Beziehung zu übertragen.

Die hiezu verwendeten fürſtlichen Forſt-Verwalter oder Revier-Förſter haben übrigens ihre dießfallſige Befähigung bei der höheren Königlichen Forſt-Behörde gehörig nachzuweiſen, auch ſind denſelben in Beziehung auf dieſe ausgedehntere Verwendung, die Königlichen Oberförſter, vermöge beſtändigen Auftrags der Königlichen Kreis-Finanzkammer, alsdann überhaupt vorgeſetzt. Stehen nur allein die dieſe ausgedehntere Verwendung erhaltenden und dießfalls befähigten fürſtlichen Revier-Förſter im Privatdienſt-Verhältniß, der denſelben vorgeſetzte fürſtliche Forſt-Verwalter aber im Verhältniß eines Staatsdieners; ſo kommt dieſem die Beauf-

ſichtigung ihrer Dienſthandlungen auch in der angeführten Ausdehnung vermöge der in §. 45 ausgeſprochenen Gleichſtellung ſeiner Dienſt-Befugniſſe mit denjenigen eines Königlichen Ober-Förſters zu.

3) Für die Pflicht-Erfüllung ſeiner Forſtdiener hat der Fürſt, gleich dem Fiskus, mit ſeinem Vermögen zu haften.

4) Die Forſt-Gerichtsbarkeit und namentlich das aus derſelben fließende Strafrecht kann, wenn keine im Verhältniß der Staatsdiener (§. 45) ſtehende fürſtliche Forſt-Verwalter angeſtellt werden, durch die fürſtlichen Amtsrichter oder Amtmänner, im Umfange ſowohl der eigenthümlichen, als der innerhalb der fürſtlichen Beſitzungen liegenden Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen ausgeübt werden.

Ueberdieß wird dem Fürſten auch geſtattet, zu alleiniger Ausübung der Forſt-Gerichtsbarkeit, entweder für ſeine Beſitzungen allein, oder in Gemeinſchaft mit andern fürſtlich Hohenlohe'ſchen Häuſern, eigene Forſt-Juſtitiare aufzuſtellen, für deren Dienſt-Verhältniſſe in Anſehung der Befähigung, Annahme, Entlaſſung Beſoldung und Penſionirung die Beſtimmungen des §. 45 gelten.

Die in Folge dieſes Zugeſtändniſſes mit Ausübung der Forſtgerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürſtlichen Amtsrichter, Amtmänner, und Forſt-Juſtitiare ſind in dieſer Beziehung den Königlichen Kreis-Finanz-Kammern untergeordnet. Die Dienſt-Befugniſſe der in dieſen Fällen im Verhältniß fürſtlicher Privatdiener bleibenden fürſtlichen Forſt-Verwalter und Revier-Förſter beſchränken ſich ſomit auf die — im Eingange dieſes §. 46 bezeichnete Ausübung der Forſt- und Jagd-Polizei, und es finden auf ſie, in dem unter Nro 2 dieſes §. erwähnten Fall, die dort enthaltenen Beſtimmungen Anwendung.

5) So lang der Fürſt für die Ausübung der Forſt-Gerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nro. 4 bezeichneten verſchiedenen Arten ſich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieſelbe, wird

a) das Strafrecht durch die betreffenden Königlichen Ober-Förſter ausgeübt werden, wogegen

b) die Ausübung der übrigen, dem Fürſten zuſtehenden, Forſt- und Jagd-Gerechtſame (Forſt- und Jagd-Polizei) nach den unter vorangehenden Nr. 1 bis 3 gegebenen Beſtimmungen durch die als Privatdiener angeſtellten fürſtlichen Forſt-Verwalter und Revier-Förſter geſchehen kann. Ohnehin bleibt

c) dem Fürſten, auch unter vorausgeſetzter Ausübung ſeiner Forſt- und Jagd-Gerechtſame durch Privatdiener, freigeſtellt, ſeine Forſt-Verwaltung mit der Renten-Verwaltung zu verbinden.

§. 47. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtſame als auch in Anſehung der zum Behufe des Waldſchutzes zu treffenden Vorkehrungen haben ſich die fürſtlichen Forſtbehörden nach den beſtehenden oder künftig zu ertheilenden Geſetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürſtlichen Forſt-Perſonals, welche namentlich auf die Landes-Geſetze auszudehnen iſt, wird den fürſtlichen Beamten zugegeben. Dieſe ſind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unſere zuſtändige Kreis-Finanz-Kammer einzuſenden, welches bei dem niederen Schutz- und Jagd-Perſonal nicht erforderlich iſt.

Iſt kein fürſtlicher Beamter (Amtsrichter, Amtmann, Forſt-Verwalter oder Forſt-Juſtitiar) in der Eigenſchaft als Staatsdiener angeſtellt; ſo ſind die fürſtlichen Forſtdiener von den betreffenden Königlichen Forſt-Behörden, und zwar die Forſt-Verwalter von der Königlichen Kreis-Finanz-Kammer, die Revier-Förſter, wie das übrige für das Forſt- und Jagdweſen angeſtellte Perſonal, vom Königlichen Ober-Förſter, auf die Landesgeſetze zu verpflichten.

§. 48. Die Oberaufſicht Unſerer höheren Forſt-Behörden (des Forſtraths und der Kreis-Finanz-Kammern) erſtreckt ſich auch auf die fürſtlichen Forſt-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einſendung der früher vorgeſchriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Inſofern die Unſeren höheren Forſt-Behörden zuſtehende Oberaufſicht eine Local-Unterſuchung in den fürſtlichen eigenen Waldungen erfordern ſollte, kann dieſelbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Ober-Förſter oder durch deſſen geſetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unſeren höheren, für den beſonderen Fall zuſtändigen Behörden beſonders beauftragten Commiſſär, mit Zuziehung der fürſtlichen Forſt-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforſteiliche Aufſicht hat der Fürſt aus ſeinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49. Waldreutungen ſind dem Fürſten in ſeinen eigenthümlichen Waldungen eben ſo wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne beſondere Legitimation Unſeres Forſtraths erlaubt.

§. 50. Die durch das fürſtliche Forſt-Perſonal entdeckten Frevel aller Art werden unter den im §. 45 und 46 Nro. 4 bezeichneten Verhältniſſen von der fürſtlichen Forſt-Verwaltung, beziehungsweiſe von dem fürſtlichen Amtsgerichte oder Polizei-Amte, oder dem fürſtlichen Forſt-Juſtitiar, innerhalb der Grenze der Strafbefugniß Unſerer Forſt-Aemter, den Geſetzen gemäß beſtraft, und die von den fürſtlichen Stellen angeſetzten Strafen für den Fürſten eingezogen, in ſo fern nicht andere Waldbeſitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anſpruch haben.

Wird in den fürſtlichen Beſitzungen das Strafrecht von Unſeren Forſtämtern ausgeübt (§. 46. Nro. 5 lit. a), ſo hat der Fürſt die wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenthums und der Wald-Kultur in ſeinen eigenthümlichen Waldungen angeſetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51. Dem Fürſten wird geſtattet, ſeinen Forſt-Beamten

dieſelben Titel zu geben, die von Unſeren Königlichen Dienern des entſprechenden Dienſtgrades geführt werden.

### VI. Allgemeine Beſtimmungen hinſichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei=Verwaltung, Forſt= und Jagd=Polizei.

§. 52. Der Fürſt hat längſtens innerhalb drei Jahren vom Tage dieſer Unſerer Deklaration an bei Unſern Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizei=Verwaltung, Forſt=Gerichtsbarkeit und Forſt= und Jagd=Polizei, oder nur das eine oder das andere dieſer Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens ſey.

Sobald der Fürſt ſich für die Ausübung erklärt und die Erfüllung der geſetzlichen Vorbedingungen nachgewieſen haben wird, ſoll ſofort auch die Einſetzung erfolgen, und Unſere Vollziehungs=Verordnungen für die fürſtlichen Häuſer Thurn und Taxis und Hohenlohe=Bartenſtein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einſetzung dienen.

Die Unterlaſſung obgedachter Erklärung ſoll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53. Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit werden dem Fürſten folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unſern Königlichen Cameral=Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leiſtungen, mit Ausſchluß der mit der Guts=Verwaltung in keiner Verbindung ſtehenden Privat=Forderungen, den gegenwärtigen, oder künftigen geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, executoriſch beizutreiben;

b) hat derſelbe die nämlichen Vorzugsrechte in Hinſicht dieſer Gefälle, wie Unſere Königliche Cameralämter, zu genießen, auch wird ihm

c) auf dem Vermögen ſeiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts=Verwaltung entſpringenden Verbindlichkeiten eben das geſetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zuſteht, eingeräumt.

§. 54. Im Falle der Verzichtung auf die Polizei=Verwaltung werden dem Fürſten folgende Rechte zugeſichert:

a) innerhalb ſeiner Schlößer und der in dem Umkreiſe derſelben liegenden Hofgüter, ſo wie der, nach vorgängiger Local=Unterſuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzuſetzen und den Betrag für ſich einzuziehen.

Er iſt jedoch hinſichtlich der Ausübung dieſes Rechts Unſerer vorgeſetzten Königlichen Kreis=Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufſicht unterworfen, auch ſteht dem Geſtraften gegen die Straf=Anſätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei ſind ſeine Wohnungen der Viſitation der Ober-Feuerſchau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Viſitations-Protokoll mitzutheilen, und wenn denſelben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei **Unſerer** vorgeſetzten Königlichen Kreis-Regierung zu veranlaſſen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtrug-Gerichten, den Kirchen- Schul- und Medicinal-Viſitationen, ſo wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, ſelbſt oder durch ſeinen Beamten, jedoch ohne einige Koſten-Aufrechnung, anzuwohnen;

auch ſoll ihm von allen auf die gedachten Gegenſtände ſich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig iſt, oder ſeinem im Orte anweſenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) ſteht ihm die Ernennung der Orts-Vorſteher, nach Maßgabe der im §. 38 getroffenen Beſtimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beiſitzers, ſoll mit dem Fürſten oder deſſen Beamten Rückſprache genommen werden.

Auch ſind die Erinnerungen deſſelben gehörig zu berückſichtigen, oder ſofern dieſes Anſtand findet und auf dem fürſtlicher Seits erhobenen Widerſpruch beharrt wird, **Unſerer** höheren Königlichen Behörde zur Entſcheidung vorzulegen.

Ebenſo iſt Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürſt, oder deſſen Beamter, in gleicher Weiſe um ſeine Erklärung vernommen wäre.

§. 55. Im Falle der Verzichtleiſtung auf die **Forſt-Gerichtsbarkeit**, d. h. auf das mit der Forſt- und Jagdpolizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Fürſten unbenommen, unter den Beſtimmungen des §. 46. ff. ſowohl für die Verwaltung ſeiner eigenthümlichen Waldungen, als für die Beaufſichtigung dieſer und der in den fürſtlichen Beſitzungen liegenden Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen in forſt- und jagdpolizeilicher Hinſicht, Forſt-Verwalter und Förſter anzuſtellen, deren Annahme und Entlaſſung einzig von den Beſtimmungen des Dienſt-Contrakts abhängig iſt.

### VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56. Dem fürſtlichen Hauſe werden in Rückſicht ſeiner mit ihm unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Beſitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert, welche aus deren Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausſcheidung der landesherrlichen von den fürſtlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung ſtehende Ab-

theilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürſten in demſelben Umfange, wie er es im Jahr 1806 hergebracht und beſeſſen hatte, wieder eingeräumt.

§. 57. Nachdem der Fürſt vorgeſtellt hat, daß er die durch das erſte und zweite Königliche Edikt vom 18. November 1817 vorgeſchriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutſchen Bundes-Akte zugeſicherten Aufrechthaltung ſeiner Eigenthums-Rechte halte; ſo haben Wir beſchloſſen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgeſprochene Grundſatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Beſtimmung der Norm derſelben, durch ein verfaſſungsmäßig, mit Zuſtimmung der Stände, zu erlaſſendes Geſetz, mit Art. XIV. der deutſchen Bundes-Akte unvereinbar ſey?“

der gutächtlichen Beurtheilung des deutſchen Bundes zu überlaſſen und dieſe zu veranlaſſen.

Wir wollen dieſelbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürſt ſich derſelben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwiſchen dem Fürſten die Zuſicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentiſche Erklärung des Art. XIV der deutſchen Bundes-Akte erfolgt ſeyn werde, der durch das erſte und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgeſprochene Grundſatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürſten zuſtändigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutſchen Bundes ſeyn werde, die Normen der Ablöſung anders, als durch ein verfaſſungsmäßig, mit Zuſtimmung der Stände, erlaſſenes Geſetz, feſtgeſetzt werden ſollen.

Was die Leibeigenſchaft und die ungemeſſenen Dienſte betrifft, ſo hat es da in den fürſtlichen Beſitzungen erſtere bereits aufgehoben und letztere in gemeſſene verwandelt worden ſind, hierbei ſein Verbleiben.

Desgleichen ſollen Trennungen zuſammengeſetzter Bauern-Lehen und conſolidirter Höfe nie eher Statt finden, als bis der betreffenden fürſtlichen Behörde die Anzeige gemacht, die Zahlung der herkommlichen Conceſſions-Gebühren geleiſtet und der ungeſtörte Genuß der fürſtlichen Eigenthums-Rechte hinlänglich geſichert iſt.

§. 58. Der Fürſt und die Mitglieder ſeiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59. Der Fürſt hat das Recht, für die Verwaltung ſeiner Patrimonial-Einkünfte ein Kollegium unter dem Namen „Domanial-Kanzlei“ anzuordnen, und daſſelbe mit einem Direktor und

der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Perſonal, zu beſetzen.

Höhere Titel zu verleihen iſt ihm nicht erlaubt.

## VIII. Beſteurung.

§. 60—62 wie §. 53—55 der Deklaration vom 27. October 1823.

§. 63. Der Fürſt hat von ſeinen ehemals ſteuerfrei geweſenen Beſitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperſchafts- und Gemeinde-Laſten, worunter diejenigen Laſten der Art verſtanden werden, welche den Amts-Körperſchafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherrn keinen Antheil nehmen, an ſich betreffen, noch zu den ohne ſeine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leiſten.

Der Antheil deſſelben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperſchaften zu tragenden Leiſtungen ſoll ihm ſtets beſonders ausgeſchieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorſtehern wegen der Beiſchaffung des Antheils der Amts-Eingeſeſſenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Koſten, welche bei Epidemien und Viehſeuchen durch die, unter der Leitung Unſeres Medicinal-Collegiums, den Königlichen Oberämtern und Geſundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranſtaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35 lit. n) in den fürſtlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den Königlichen Oberämtern der Fall iſt, die Staatskaſſe.

§. 64. Wenn wegen der den Fürſten mitangehenden öffentlichen Laſten eine Amts-Verſammlung abgehalten wird; ſo iſt demſelben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch ſeine Rentbeamten anwohnen und ſein Intereſſe hiebei wahren, oder einen beſondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit geſtattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskoſtens-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einſicht zu nehmen, oder nehmen zu laſſen.

§. 65 (wie §. 57. der Deklaration vom 27. October 1823).

## IX. Lehens-Verhältniſſe.

§. 66 und 67 (wie §. 58 und 59 der Deklaration vom 27. October 1823).

## X. Diener-Verhältniſſe.

§. 68. Auſſer dem, was bereits im Einzelnen, hinſichtlich der fürſtlichen Diener bei der Juſtiz Polizei- und Forſt-Verwaltung vorgekommen iſt, wird insbeſondere feſtgeſetzt:

1) die fürſtlichen Diener im Juſtiz- und Polizei-Fache können nur Eingeborne oder naturaliſirte Ausländer ſeyn.

2) Es wird dem Fürſten nachgelaſſen, ſeinen Dienern eine angemeſſene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieſelbe zur Genehmigung bei Unſerem betreffenden Königlichen Miniſterium angezeigt, und damit das Tragen der Königlich Würtembergiſchen Kokarde verbunden werden.
3) Die unter gleichen Verhältniſſen mit Unſern Staatsdienern angeſtellten fürſtlichen Juſtiz- Polizei- und Forſt-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unſern Königlichen Beamten gleicher Kategorie, und ſind auch hinſichtlich des Gerichtsſtandes dieſen gleichgeſtellt.
4) Diejenigen fürſtlichen Privatdiener, welche, ſtänden ſie in derſelben Kategorie im Staatsdienſte, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt ſeyn würden, genießen dieſelbe Exemtion und ſind der Gerichtsbarkeit Unſerer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falls der fürſtlichen Amtsgerichte, untergeordnet.

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königliche Landesſtellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein-Jaxtberg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart den 27. September 1825.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

## 2758.

### Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Neuenſtein-Oehringen betreffend,

vom 27. September 1825 [364]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem bei Uns der Fürſt Friedrich Auguſt Carl zu Hohenlohe-Neuenſtein-Oehringen wegen der in der Beilage I. bezeichneten, in Unſerem Königreiche gelegenen Beſitzungen, unter Berufung

364) Reg.-Blatt S. 562.

auf den 14. Art. der deutſchen Bundes-Akte, um Feſtſtellung ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, für ſich und ſein fürſtliches Haus, nachgeſucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit den bevollmächtigten Abgeordneten deſſelben und nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths, beſchloſſen haben und verordnen, daß nachfolgende Beſtimmungen den bleibenden Rechtszuſtand des Fürſten bilden ſollen:

## I. Perſönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürſtlichen Hauſes.

§. 1—5 (wie in der voranſtehenden Deklaration für das fürſtl. Haus Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein-Jaxtberg).

§. 6. Wenn gleich nach den Grundſätzen des Württembergiſchen Staatsrechts das volle Württembergiſche Staats-Bürgerrecht nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann, ſo ſoll doch, in Betracht beſonderer, bei dem fürſtlichen Hauſe eintretenden Verhältniſſe, demſelben geſtattet ſeyn, rückſichtlich der Beſitzungen, wodurch daſſelbe zu Unſerem Staate, und zu andern Staaten des deutſchen Bundes in dem Unterthan-Verhältniſſe ſteht, das volle Württembergiſche Staats-Bürgerrecht neben dem in andern zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten auszuüben und an der Landſtandſchaft verfaſſungsmäßigen Antheil zu nehmen, in ſofern letztere den gleichen Grundſatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen.

§. 7—18 (wie §. 6—18 der voranſtehenden Deklaration vom 27. September 1825).

## II. Rechts-Pflege [365]).

§. 19 (wie oben).

§. 20. Dem Fürſten ſteht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange ſeiner Beſitzungen in erſter Inſtanz zu.

Zu der Bildung der Gerichts-Bezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden iſt, wird keine zuſammenhängende Beſitzung erfordert; doch darf kein Gerichts-Ort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt ſeyn.

Unter gleicher Vorausſetzung wird dem Fürſten geſtattet, die Rechtspflege in dem für ſeine Beſitzung im Neckar-Kreiſe zu bildenden Gerichts-Bezirke und in dem nächſten fürſtlichen Gerichts-Bezirke des Jaxt-Kreiſes durch ein und daſſelbe Gericht verwalten zu laſſen, nicht weniger ſich mit den übrigen fürſtlich Hohenlohe'ſchen Häuſern zu Bildung gemeinſchaftlicher Gerichts-Bezirke zu vereinigen.

In letzterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdictions-Bezirke ſich vereinigenden fürſtlichen Häuſer nicht nur eine beſtimmte, Unſerem Juſtiz-Miniſterium zur Genehmigung vorzu-

---

365) Verzichtet laut k. Verordn. vom 7. Dezember 1829.

legende Regel unter ſich feſtzuſetzen, nach welcher die Beſetzung der Stelle im Erledigungs=Falle Statt finden ſoll, ſondern ſich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorſchriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsſtellen, ſo wie für die Beaufſichtigung des Gerichts=Notars und die Haftung für deſſen Handlungen (§. 29) in der Art übernehme, daß die oberaufſehende Königliche Stelle ſich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regreſſes an die Mittheilhaber, zu halten befugt iſt.

Die Einſetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer ſolchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Beſtimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollſtändig getroffen und von der vorgeſetzten Königlichen Stelle als genügend anerkannt worden ſind.

Die einmal geſchehene Vereinigung zu einem ſolchen gemeinſchaftlichen Jurisdiktions=Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufſehenden Juſtiz=Stelle nicht mehr abgeändert werden.

§. 21. In gemiſchten Gemeinde=Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinſchaft mit der Krone, mit andern ſtandesherrlichen Häuſern, oder mit Ritterguts=Beſitzern ausgeübt worden iſt, beſtimmt ſich die Ausübung ſowohl der Gerichtsbarkeit, als der Polizei=Gewalt oder ihrer Surrogate, nach der unter Nro. II beiliegenden Bezeichnung einer wegen der fürſtlichen Beſitzungen, vorbehältlich der Rechte Dritter, getroffenen Purification nach Gemeinde=Bezirken.

§. 22 und 23 (wie §. 20 und 21 der Deklaration vom 27. October 1823).

§. 24. Dieſe fürſtlichen Juſtizſtellen ſind der Ober=Aufſicht Unſeres einſchlägigen Königlichen Kreis=Gerichtshofes, an welchen auch der Appellationszug geht, und zwar das mit der Rechtspflege in den fürſtlichen Beſitzungen des Neckar=Kreiſes zu beauftragende Amts=Gericht, ſeines Sitzes im Jaxt=Kreiſe ungeachtet, in ſo weit, als es dieſe Beſitzungen betrifft, dem Gerichtshofe für den Neckar=Kreis unterworfen. Sie haben gegen denſelben die durch Geſetze oder den Gebrauch beſtimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; ſie werden von demſelben in allen Geſchäftsverhältniſſen auf dieſelbe Weiſe, wie Unſere Königlichen Gerichtsſtellen, denen ſie gleichgeſetzt ſind, behandelt.

§. 25—29 (wie §. 23—28 der Deklaration vom 27. October 1823).

### III. Polizei=Verwaltung [366]).

§. 30—40 (wie in der voranſtehenden Deklaration vom 27. September 1825).

---

366) Wie in Note 365.

### IV. Aufſicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41 und 42 (wie in der Deklaration vom 27. October 1823).

§. 43. Das Patronat-Recht wird dem Fürſten, wo und wie er ſolches hergebracht hat belaſſen.

Wo die mit den Dekanaten verbundenen evangeliſchen Stadt-Pfarreien zur Ernennung des Fürſten ſtehen, werden die zu letztgedachten Stellen Präſentirten immer von Uns zu Dekanen ernannt werden, ſobald ſie die geſetzlich erforderliche Befähigung nachzuweiſen im Stande ſind.

In den ſämmtlichen Beſitzungen der Fürſten von Hohenlohe ſollen künftig vier Dekanat-Aemter ihren beſtändigen Sitz haben.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präſentiren, wird von dem Fürſten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

### V. Forſt-Gerichtsbarkeit und Forſt-Verwaltung [367]).

§. 44—51 (wie in der vorangehenden Deklaration vom 27. September 1825).

### VI. Allgemeine Beſtimmungen hinſichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forſt- und Jagd-Polizei.

§. 52—55 (wie in voranſtehender Deklaration vom 27. September 1825).

### VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56 (wie in voranſtehender Deklaration vom 27. September 1825).

### VIII. Beſteurung.

§. 60—65 (wie oben).

### IX. Lehens-Verhältniſſe.

§. 66 und 67 (wie oben).

### X. Diener-Verhältniſſe.

§. 68 (wie oben).

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königliche Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes

---

367) Vollzogen durch k. Verordn. vom 7. Dez. 1829. S. Forſtgeſetze.

Hohenlohe=Oehringen in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Haupt= und Reſidenz=Stadt Stuttgart den 27. September 1825.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Sekretär,
Vellnagel.

---

## 2759.

### Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe=Neuenſtein=Kirchberg betr.,

vom 27. September 1825 [368]).

---

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem bei Uns der Fürſt Georg Ludwig zu Hohenlohe=Neuenſtein=Kirchberg wegen der in den Beilagen I. und II. bezeichneten, ihm theils allein, theils in ungetheilter Gemeinſchaft mit dem fürſtlichen Hauſe Hohenlohe=Langenburg zuſtehenden, in Unſerem Königreiche gelegenen Beſitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutſchen Bundes=Akte, um Feſtſtellung ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, für ſich und ſein fürſtliches Haus, nachgeſucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten deſſelben und nach Anhörung Unſeres Geheimen=Raths, beſchloſſen haben und verordnen, daß nachfolgende Beſtimmungen den bleibenden Rechtszuſtand des Fürſten bilden ſollen:

#### I. Perſönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürſtlichen Hauſes.

§. 1.—18 (durchaus, wie in voranſtehender Deklaration in Betreff der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe=Neuenſtein=Oehringen).

#### II. Rechts=Pflege [369]).

§. 19 (wie oben.)

§. 20. Dem Fürſten ſteht die Ausübung der bürgerlichen und

---

368) Regbl. S. 592.

369) Hierauf wurde laut k. Verordn. v. 23. Juni 1831 verzichtet.

Straf-Rechtspflege in dem Umfange ſeiner Beſitzungen in erſter Inſtanz zu.

Zu der Bildung der Gerichtsbezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden iſt, wird keine zuſammenhängende Beſitzung erfordert; doch darf kein Gerichtsort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt ſeyn.

Auch wird unter gleicher Vorausſetzung dem Fürſten geſtattet, ſich mit den übrigen fürſtlich Hohenlohe'ſchen Häuſern zu Bildung gemeinſchaftlicher Gerichtsbezirke zu vereinigen.

In letzterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdictions-Bezirke ſich vereinigenden fürſtlichen Häuſer nicht nur eine beſtimmte, Unſerem Juſtiz-Miniſterium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter ſich feſtzuſetzen, nach welcher die Beſetzung der Stelle im Erledigungsfalle Statt finden ſoll, ſondern ſich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorſchriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsſtellen, ſo wie für die Beaufſichtigung des Gerichts-Notars und die Haftung für deſſen Handlungen (§. 29.) in der Art übernehme, daß die oberaufſehende Königliche Stelle ſich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regreſſes an die Mittheilhaber, zu halten befugt iſt.

Die Einſetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer ſolchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Beſtimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollſtändig getroffen und von der vorgeſetzten Königlichen Stelle als genügend anerkannt worden ſind.

Die einmal geſchehene Vereinigung zu einem ſolchen gemeinſchaftlichen Jurisdiktions-Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufſehenden Juſtiz-Stelle nicht mehr abgeändert werden.

Dieſelben Grundſätze finden auch auf diejenigen Beſitzungen (Beil. II.) Anwendung, welche dem Fürſten in ungetheilter Gemeinſchaft mit dem fürſtlichen Hauſe Hohenlohe-Langenburg zuſtehen.

§. 21. In gemiſchten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinſchaft mit der Krone, mit andern ſtandesherrlichen Häuſern, oder mit Ritterguts-Beſitzern ausgeübt worden iſt, beſtimmt ſich die Ausübung ſowohl der Gerichtsbarkeit, als der Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate, nach den unter Nro. III. und IV. beiliegenden Bezeichnungen einer wegen der fürſtlich Hohenlohe-Kirchbergiſchen, ſo wie wegen der zwiſchen den fürſtlichen Häuſern Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg gemeinſchaftlichen Beſitzungen, vorbehältlich der Rechte Dritter getroffenen Purification nach Gemeinde-Bezirken.

§. 22—23 (wie oben).

§. 24. Dieſe fürſtlichen Juſtizſtellen ſind der Oberaufſicht Unſeres einſchlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen auch der Appellationszug geht, unterworfen. Sie haben gegen denſelben die durch Geſetze oder den Gebrauch beſtimmten For-

men der untergeordneten Stellen zu beobachten; ſie werden von demſelben in allen Geſchäftsverhältniſſen auf dieſelbe Weiſe, wie Unſere Königlichen Gerichtsſtellen, denen ſie gleichgeſetzt ſind, behandelt.

§. 25—29 (durchaus wie in der nächſt voranſtehenden Deklaration).

### III. Polizei=Verwaltung [370]).

§. 30—40 (durchaus wie in voranſtehender Deklaration).

### IV. Aufſicht in Kirchen= und Schulſachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41—43 (durchaus gleichlautend mit voranſtehender Deklaration).

### V. Forſt=Gerichtsbarkeit und Forſt=Verwaltung [371]).

§. 44. Die fürſtlichen Forſt=Behörden haben nach Maßgabe ihrer Amts=Verhältniſſe, die Forſt=Gerichtsbarkeit, Forſt= und Jagd=Polizei und Forſt=Verwaltung mit gleichen Befugniſſen wie Unſere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürſt dieſelben zur Zeit ſeiner Unterwerfung unter die Staats=Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, ſowohl in ſeinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb ſeiner Beſitzungen liegenden Gemeinde= Stiftungs= und Privat=Waldungen, wogegen der Fürſt das zu Ausübung dieſer Gerechtſame erforderliche Perſonal auf ſeine Koſten zu beſtellen hat, vorbehältlich jedoch der den Waldbeſitzern und Gemeinden in dieſer Beziehung geſetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Die Forſt=Bezirkseintheilung ſelbſt bleibt vor der Hand noch ausgeſetzt.

Unter analoger Anwendung der im §. 20. bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürſten geſtattet, ſich mit andern fürſtlich Hohenlohe'ſchen Häuſern über gemeinſchaftliche Forſt=Verwaltungsbezirke zu vereinigen.

Die dießfallſigen Grundſätze finden auch auf die — dem Fürſten in ungetheilter Gemeinſchaft mit dem fürſtlichen Hauſe Langenburg zuſtehenden Beſitzungen Anwendung.

§. 45—51 (durchaus wie in nächſt voranſtehender Deklaration).

---

370) Vollzogen durch k. Verordnung vom 23. Juni 1831. Regbl. S. 255 wonach vier Amtsbezirke (Kirchberg, Künzelsau, Langenburg und Weikersheim) gebildet ſind. Für die Verhältniſſe dieſer Aemter gelten alle Beſtimmungen, welche in der Verordnung vom 12. Juni 1823 für die fürſtlich Taxisſchen Aemter ertheilt ſind. Für das Amt Langenburg ſind §. 5 und 6. der Verordnung vom 28. Februar 1824 anwendbar.

371) Vollzogen durch königl. Verordnung v. 30. April 1832. S. Forſtgeſetze.

### VI. Allgemeine Beſtimmungen hinſichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forſt- und Jagd-Polizei.

§. 52—55 (durchaus, wie in nächſt voranſtehender Deklaration.

### VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56—59 (wie oben).

### VIII. Beſteurung.

§. 60—65 (wie oben).

### IX. Lehens-Verhältniſſe.

§. 66 und 67 (wie oben).

### X. Diener-Verhältniſſe.

§. 68 (wie oben).

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königliche Landesſtellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Kirchberg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart den 27. September 1825.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

## 2760.

## Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Neuenſtein-Langenburg betr., vom 27. September 1825 [372]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem bei Uns der Fürſt Ernſt Chriſtian Carl zu Hohenlohe-Neuenſtein-Langenburg wegen der in den Beilagen I. und II. bezeichneten, ihm theils allein, theils in ungetheilter Gemeinſchaft mit dem fürſtlichen Hauſe Hohenlohe-Kirchberg zuſtehenden, in Unſerem Königreiche gelegenen Beſitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutſchen Bundesakte, um Feſtſtellung ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, für ſich und ſein fürſtliches Haus, nachgeſucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem

372) Regbl. S. 623. Wegen des Vollzugs dieſer Deklaration ſ. Note 131.

bevollmächtigten Abgeordneten deſſelben und nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths, beſchloſſen haben und verordnen, daß nachfolgende Beſtimmungen den bleibenden Rechtszuſtand des Fürſten bilden ſollen:

(Der Inhalt dieſer Deklaration ſtimmt mit der zunächſt voranſtehenden für das fürſtliche Haus Hohenlohe-Kirchberg durchaus überein.)

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königliche Landesſtellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Langenburg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart den 27. September 1825.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

### †) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, die Einlieferung kranker Sträflinge in die Straf-Anſtalten betreffend,

vom 12. October 1825.

---

## 2761.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen; Berichtigung eines Fehlers in der Faſſung der Brandverſicherungs-Ordnung in Bezug auf den ſechstheiligen Abzug bei Strohdächern,

vom 13. October 1825 [373]).

---

†) Regbl. S. 666. S. Gerichtsgeſetze IV. 1419. Unter Beziehung hierauf wurden die Kreis-Regierungen durch Min.-Erlaß vom 31. October 1829 angewieſen:

„In Fällen, wo gegen die Vollziehung einer von ihr erkannten Polizeihausſtrafe wegen einer chroniſchen, aber den Transport nicht hindernden Krankheit des Verurtheilten Bedenken entſteht, eine Rückſprache des betreffenden Bezirksamts mit der Polizeihaus-Verwaltung einzuleiten, oder, wenn auf dieſem Wege der Gegenſtand nicht die der Anſicht der Kreisregierung entſprechende Erledigung erhielte, ſich mit der Strafanſtalten-Commiſſion ins Vernehmen zu ſetzen".

373) Erg.-Band zum Regbl. S. 168. S. Note 175 zur I. Abth. des IV. B.

## 2762.

**Verfügung, des Miniſteriums des Innern, die Eintheilung der drei Weg-Inſpections-Bezirke im Neckar-Kreiſe betreffend,**

vom 18. October 1825 [374]).

## 2763.

**Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Koſten der Reiſen der Oberbeamten in Brandfällen,**

vom 20. October 1825 [375]).

## 2764.

**K. Verordnung, die Ausdehnung der K. Deklaration vom 8. Dezember 1821 auf den altlandſäßigen Adel des Königreichs betreffend,**

vom 24. October 1825 [376]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch Unſere Erklärung vom 8. December 1821 haben Wir den Rechtszuſtand des Unſerer Hoheit untergebenen vormals reichsunmittelbaren Adels nach Maßgabe des Art. 14. der deutſchen Bundesakte feſtgeſtellt.

Da Wir nun nach Anhörung Unſeres Geheimenraths die Entſchließung gefaßt haben, dieſe Unſere Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach auch auf den altlandſäßigen Adel des Königreichs, jedoch gegen Verzichtleiſtung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Forſt-Gerichtsbarkeit, in ſo weit auszudehnen, als die dießfälligen Anſprüche in dem Beſitzſtand vor dem 10. Mai 1809 begründet, und nicht durch neuere Verträge oder ſonſtige beſondere Rechtstitel erloſchen ſind, ſo wollen Wir dieſelbe andurch verkündigt wiſſen.

---

374) Regbl. S. 667. S. Bekanntm. vom 9. Decbr. 1836.
375) Normalienb. des Miniſteriums. S. Note 321. bei der Feuerlöſch-Ordnung vom 20. Mai 1808.
376) Regbl. S. 671.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 24. Oktober 1825.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

## 2765.

## Inſtruction, die Handhabung der polizeilichen Aufſicht über die Confinirten und die herumziehenden Gewerbsleute betreffend,

vom 10. November 1825 [377]).

---

In Beziehung auf die Handhabung der polizeilichen Aufſicht über confinirte Landſtreicher und herumziehende Gewerbsleute werden auf den Grund der beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen folgende Vorſchriften ertheilt.

### I. Confinirte Landſtreicher [378]).

§. 1. Der Confination unterliegen nach dem Polizei-Geſetze vom 11. September 1807. §. 21. nur die Landſtreicher, welche ohne Gewerb umherziehen. Sie geſchieht durch förmliches Erkenntniß der geſetzlichen Behörde, wornach der Landſtreicher in den für ihn ausgemittelten Heimathort gebracht, und der dortigen Orts-Obrigkeit zur nähern Aufſicht mit der Auflage übergeben wird, den ihm angewieſenen Wohnort ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht zu verlaſſen. ꝛc. ꝛc.

### II. Herumziehende Gewerbsleute [379]).

### III. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 28. Die Ortspolizei-Behörden haben bei den ihnen vorgelegten Urlaubsſcheinen von Confinirten und den Patenten herumziehender Gewerbtreibenden genau zu prüfen, ob ſie ächt, nirgends verfälſcht und von der zuſtändigen Behörde ausgeſtellt ſeyen, ob

---

377) Regbl. S. 697.

378) S. Polizei-Strafgeſetz vom 2. Oct. 1839. Art. 25. ff. Die Beſtimmungen dieſes Abſchnittes über Behandlung der Confinirten ſind in die Verf. vom 29. Juli 1845. Regbl. S. 266. übergegangen.

379) Die Beſtimmungen der §. 19—27. ſind in die Inſtruction vom 12. Oct. 1837. übergegangen.

der Inhaber des Scheins oder Patents ſich in dem ihm angewieſenen Bezirk, oder auf der ihm vorgeſchriebenen Route befinde, ob die Gültigkeitsdauer der Urkunde nicht bereits abgelaufen, ob dieſelbe das ortspolizeiliche Zeugniß über den Tag der Ausreiſe, und von jedem Tag der Reiſe das Visa der Ortsvorſteher, in deren Gemeinden der Inhaber übernachtet hat, oder die Diſpenſation von der dießfallſigen Vorſchrift (§. 26.) enthalte. Bei Entdeckung eines Mangels hat der Ortsvorſteher den Inhaber der Urkunde feſt zu nehmen, und an das dem erſteren vorgeſetzte Oberamt abzuliefern.

Eben dieß hat zu geſchehen, wenn der Inhaber der Urkunde Begleiter, namentlich Frau und Kinder mit ſich führt, ohne daß die ihm hiezu ertheilte Erlaubniß unter Benennung der Begleiter in der Urkunde bemerkt iſt.

Die Landjäger und die ſonſtigen in §. 24. des Geſetzes vom 11. September 1807 genannten Diener der Orts- und Landes-Polizei haben auf die ihnen aufſtoßenden Confinirten und herumziehenden Gewerbsleute ein genaues Augenmerk zu richten, ihnen ihre Scheine oder Patente abzufordern, dieſe nach den eben angegebenen Geſichtspunkten zu prüfen, und bei Entdeckung eines Mangels den Inhaber vor die nächſte Polizei-Behörde zu führen.

Der Ortsvorſteher, in deſſen Bezirk der Inhaber übernachten will, hat die ihm vorgelegte Urkunde, wenn er an dieſer oder an der Perſon des Inhabers in keiner Beziehung etwas Ordnungswidriges oder Verdacht Erweckendes bemerkt, mit ſeinem Viſa zu verſehen. (§. 13. 23.)

§. 29. Bei jedem Oberamt ſind
1) über die Confinirten,
2) über die herumziehenden Gewerbsleute
des Bezirks zwei abgeſonderte und fortlaufende Liſten zu führen.

In beiden Liſten ſind die aufgeführten Perſonen nach dem vollſtändigen Namen, Alter, Geſtalt, Wohnort, verheirathetem oder ledigem Stande zu bezeichnen, auch iſt die Zahl, das Geſchlecht und das Alter ihrer Kinder anzumerken. Außerdem gibt die Confinirtenliſte das Confinations-Dekret, die vor und nach der Confination gegen die Confinirten ergangenen polizeilichen oder gerichtlichen Straferkenntniſſe, den Nahrungszweig deſſelben und die ihm etwa gereichte öffentliche Unterſtützung an.

Die an Confinirte ertheilte Erlaubniß zur Entfernung aus dem Confinationsort, ſo wie die vorkommenden Fälle von eigenmächtigem Austreten oder Ausbleiben, die deshalb ergriffenen Maßregeln und deren Erfolg werden in der Liſte kürzlich angemerkt.

Eine beſondere Liſte wird über die Confinirten geführt, die mit polizeilicher Erlaubniß einen zeitigen Aufenthalt in dem Oberamts-Bezirk genommen haben (§. 13.) Dieſelbe enthält die Perſonalien des Confinirten, den zeitigen Aufenthaltsort und die während dieſes Aufenthalts etwa vorkommenden Fälle von Polizei-Ueberſchreitungen oder andern Vergehen.

Die Entbindung von der Confination (§. 18.) oder die Rückkehr des zeitig im Oberamtsbezirk ſich aufhaltenden Confinirten in ſeine Heimath hat die Löſchung in der Liſte zur Folge.

In dem Verzeichniß der herumziehenden Gewerbsleute werden außerdem, was bereits oben bemerkt iſt, das Berechtigungs-Dekret, die Erneuerungen deſſelben, das Gewerbe und der Bezirk, wofür es ertheilt iſt, und die gegen den Berechtigten ergehenden polizeilichen und gerichtlichen Strafurtheile nachgewieſen.

Sämmtliche Polizeiſtellen ſind zu genauer Handhabung vorſtehender Beſtimmungen angewieſen. Die Oberämter haben über der Vollziehung derſelben von Seite der Ortsvorſteher ſorgfältig zu wachen, und ihnen zu dieſem Ende die erforderliche nähere Anleitung zu geben. Verſäumniſſe und Verfehlungen ſind mit Strenge zu ahnden. Insbeſondere würde der Ortsvorſteher, welcher die ſeiner Befugniß, einem Confinirten zur Entfernung aus dem Confinationsort Erlaubniß zu geben, in den §§. 8. und 9. geſetzten Schranken überſchritte, oder ſogar den unerlaubten Austritt eines Confinirten begünſtigte, nach den beſtehenden geſetzlichen Grundſätzen eine empfindliche Rüge, die nach Umſtänden neben der Entlaſſung vom Amte in Gefängniß- oder in einer noch ſchwereren Freiheitsſtrafe beſtehen könnte, zu gewärtigen haben.

Die untergeordneten Polizei-Bedienten ſind durch die Oberämter und Ortsvorſteher über die Beziehungen, in welchen ſie zur Handhabung vorſtehender Beſtimmungen mitzuwirken haben, des Näheren zu inſtruiren.

Stuttgart den 10. November 1825.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:

Schmidlin.

---

†) **Verfügung**, die Beiträge vermöglicher Straf-Gefangenen im Polizeihaus zu den Koſten ihrer Unterhaltung betreffend,

vom 11. November 1825.

---

††) **Verfügung**, den Eintrag der neugebornen Kinder in die Impfbücher betreffend,

vom 13. November 1825.

---

†) Regbl. S. 708. S. Gerichtsgeſetze IV. 1428.

††) Regbl. S. 717. — Proteſt. Kirchengeſetze. II. 679. Der nach §. 14. des Geſetzes vom 25. Juni 1818. vorgeſchriebene Eintrag neugeborner Kinder ſoll unmittelbar von dem Geiſtlichen geſchehen, welcher am Schluſſe des Jahrs die Vollſtändigkeit des Eintrags durch ſeine Unterſchrift zu beurkunden hat. S. Verf. vom 15. Dezbr. 1828.

## 2766.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Gewinnung des Impfſtoffes zu den Schutzpocken betreffend,

vom 13. November 1825 [380]).

## 2767.

### Inſtruction für die Schutz-Pocken-Impfärzte,

vom 13. November 1825 [381]).

### †) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, den Eintrag der Väter von Unehelich-Gebornen in die Geburts-Regiſter betreffend,

vom 1. Dezember 1825.

## 2768.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die Befugniß der Gemeinde- und Stiftungsräthe zu Anlehen gegen eine geringere als dreifache hypothekariſche Verſicherung betreffend,

vom 17. Dezember 1825 [382]).

In den — aus Anlaß des neuen Pfandgeſetzes erlaſſenen Vorſchriften vom 22. Auguſt 1825. iſt unter Anderem die Beſtimmung

380) Regbl. S. 718. Aufgenommen in die Verfügung vom 28. Juni 1838.

381) Amtlicher Abdruck. Enthält bloß die bezüglichen Beſtimmungen des Geſetzes und der Inſtruction vom 25. Juni 1818. ſowie der Verfügung vom 3. April 1824.

†) Regbl. S. 747. Prot. Kirchengeſetze. II. 681.

382) Normalienb. des Miniſt. des Innern. S. Verordn. vom 5. Nov. 1807. u. 6. Aug. 1817. — Durch Erlaß vom 16. März 1829. wurde ferner folgendes zu erkennen gegeben:

Der Regierung wird auf ihren Bericht, betreffend die Frage: ob Stiftungs-Kapitalien auch gegen geringere als dreifache Hypothek ausgelehnt werden dürfen? zu erkennen gegeben, daß man, in ſo fern die Aufnahme von Kapitalien gegen dreifache Verſicherung und mit einer Verzinſung zu 5 Procenten dermalen wenig geſucht wird, die Stiftungsräthe für ermächtigt halte, die Gelder ihrer Stiftungen auch gegen geringere als dreifache Verſicherung ſo lange zu letzterer keine Gelegenheit vorhanden iſt, nach ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen in Verzinſung zu geben.

enthalten, „daß es in Beziehung auf Anlehnungen öffentlicher Kaſ„ſen an Privatperſonen bei den beſtehenden Vorſchriften ſein Ver„bleiben behalte, wornach ſolche Anlehen in der Regel nur ge„gen Verſicherung mit öffentlichen Unterpfändern im dreifachen Be„trag der Hauptſchuld gemacht werden dürfen, und nur für den „Zweck der Unterſtützung einzelner Gemeinde-Glieder eine Aus„nahme ſtattfindet.“ (Verw.-Edikt v. J. 1822. §. 135. Regbl. S. 183.)

Da nun Anfragen darüber eingekommen ſind, ob es nicht in der Befugniß der Gemeinderäthe liege, mit Zuſtimmung der Bürger-Ausſchüſſe einzelnen bedrängten Gemeinde-Angehörigen aus den Gemeindekaſſen gegen anderthalb — oder zweifache hypothekariſche Sicherheitsleiſtung Geld auszulehnen, ſo findet man ſich veranlaßt, die Erläuterung zu geben:

1) Daß allerdings die Gemeinde- und Stiftungsräthe in jedesmaliger Uebereinſtimmung mit den Bürger-Ausſchüſſen ermächtigt ſeien, von den zum Auslehnen gegen Verzinſung beſtimmten Geldern der Gemeinde- und Stiftungskaſſen nach ihrem Ermeſſen einzelnen Gemeinde-Angehörigen auch gegen eine geringere als dreifache hypothekariſche Sicherheitsleiſtung, jedoch nicht unter dem 1½fachen Betrag der Hauptſchuld, Anlehen zu geben, und

2) daß außerdem in dem — in dem oben angeführten §. 135. des Verwaltungs-Edikts vorgeſchriebenen Falle zur Unterſtützung einzelner beſonders bedrängter aber gut prädicirter Gemeinde-Glieder aus den örtlichen Stiftungskaſſen Anlehen ſelbſt ohne geſetzliche Verſicherung gemacht werden dürfen.

Die Regierung erhält den Auftrag, die Gemeinde- und Stiftungsräthe ihres Kreiſes hievon in Kenntniß ſetzen zu laſſen.

---

## 2768[a]).

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Verhältniſſe der Landjäger zu den ſtandesherrlichen Bezirksämtern,

vom 19. Dezember 1825 [382a]).

---

Es kann jedoch dieſe Ermächtigung nicht auf die Stiftungs-Pflegen ausgedehnt werden, ſondern es haben die Stiftungsräthe in jedem einzelnen Falle eines ſolchen Anlehens ſelbſt darüber zu erkennen, ob die angebotene Sicherheit für genügend zu erachten und daher dem Anlehen Statt zu geben ſei? Auch darf der bisher vorgeſchriebene dreifache Betrag der Verſicherung höchſtens nur bis zum vollen zweifachen Betrag der Schuld vermindert und es dürfen dabei nur Vorhypotheken als Sicherheit angenommen werden. Endlich ſind die Stiftungsräthe anzuweiſen, den Bedacht darauf zu nehmen, daß bei Anlehen gegen nur zweifache Hypotheken die Sicherheit ihrer Stiftungen wo möglich noch durch Stellung tüchtiger Bürgen vermehrt werde.

382[a]) Normalienb. des Miniſt. S. oben Note 196.

## 2769.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Befugniß der Oberämter, die von ihnen erkannten Gefängnißſtrafen durch zeitliche Schmälerung der Koſt zu ſchärfen,

vom 22. Dezember 1825 [383]).

Auf die Anfrage, betreffend die Befugniß der Oberämter, die von ihnen erkannten Gefängniß-Strafen durch zeitliche Schmälerung der Koſt zu ſchärfen, wird der Regierung zu erkennen gegeben, daß ſowohl nach den beſonderen Straf-Beſtimmungen, welche die Erkennung einer auf die beſagte Art geſchärften Gefängniß-Strafe ausdrücklich zum oberamtlichen Reſſort verweiſen (Geſetz vom 11. Sept. 1807. §. 17. — Geſetz vom 27. Febr. 1815. Pct. 1. — Militäriſche Strafgeſetze vom 20. Juli 1818. Art. 129.) als nach den in dem Straf-Edikt vom 17. Juli v. J. gegebenen allgemeinen Beſtimmungen über Straf-Schärfung kein Zweifel darüber obwalten könne, daß in der den Oberämtern eingeräumten Befugniß, einfache Gefängnißſtrafe bis auf die Dauer von 8 Tagen zu erkennen, zugleich die Ermächtigung derſelben zu derjenigen Schärfung dieſer Strafe liege, welche das Geſetz (Straf-Edikt Art. 29.) bei derſelben für zuläßig erklärt hat, ſo wie es ebenfalls von ſelbſt ſich verſteht, daß, wo die ältere Straf-Geſetzgebung die Schärfung der Gefängnißſtrafe durch abwechſelnde Beſchränkung des Gefangenen auf Waſſer und Brod angeordnet hat, dieſelbe nach Maaßgabe des Art. 29. des Straf-Edikts zur Vollziehung zu bringen iſt.

## †) Königl. Verordnung, betr. die Bekanntmachung eines Jurisdiktions-Vertrags zwiſchen dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Baden,

vom 3. Januar 1826.

383) Erg.-Band zum Regbl. S. 169. S. Pol. Strafgeſetz v. 2. Oct. 1839.

†) Regbl. S. 11. Gerichtsgeſetze IV. 1604. Durch einen Miniſt.-Erlaß vom 23. April 1830 wurde den Kreis-Regierungen eröffnet, daß die großh. bad. Regierung nunmehr die Anwendbarkeit dieſes Vertrags auf polizeiliche Fälle, mit alleiniger Ausnahme der Vergehen gegen Finanzgeſetze, zugebe.

## 2770.

**Verfügung des Miniſteriums des Innern, enthaltend einen erläuternden Nachtrag zu der Inſtruction vom 10. November v. J., die polizeiliche Aufſicht über Confinirte und herumziehende Gewerbleute betr.,**

vom 30. Januar 1826 [384]).

---

## 2771.

**Verfügung, die Aufſtellung verpflichteter Dollmetſcher für die Ueberſetzung von Aktenſtücken, die in fremden Sprachen abgefaßt ſind, für die zum Departement des Innern gehörigen Stellen betreffend,**

vom 1. Februar 1826 [385]).

---

Da man ſich veranlaßt findet, dieſelbe Einrichtung, welche für die Uebertragung von Aktenſtücken, die in fremden Sprachen abgefaßt ſind, in die Landesſprache nach der Verfügung des K. Juſtiz-Miniſteriums vom 30. Januar 1822 (Staats- und Reg.-Blatt von 1822, S. 100) bei dem Juſtiz-Departement beſteht, auch bei dem Departement des Innern in Anwendung zu bringen, und hiernach einſtweilen den bereits für das Juſtiz-Departement aufgeſtellten und gerichtlich verpflichteten Dollmetſchern [386]), das gleiche Geſchäft unter Verweiſung auf ihre bereits abgelegten Pflichten auch für das Departement des Innern übertragen worden iſt; ſo werden ſämtliche zum Departement des Innern gehörige Stellen hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß geſetzt, indem man, was die Geſchäfts-Behandlung betrifft, dieſelben auf die obengedachte Juſtiz-Miniſterial-Verfügung hinweist, deren diesfallſige Beſtimmungen, unter der Modifikation, daß an die Stelle der dort genannten Kanzlei-Direction des Juſtiz-Miniſteriums bei dergleichen Ueberſetzungen für Stellen des Departements des Innern die Kanzlei-Direction des Miniſteriums des Innern tritt, an welche die fraglichen Aktenſtücke zur weiteren Beſorgung einzuſenden ſind, durchaus auch hier ihre Anwendung finden.

Stuttgart den 1. Februar 1826.

Schmidlin.

---

384) Regbl. S. 67. übergegangen in die Inſtruction vom 12. Oct. 1837.
385) Regbl. S. 69.
386) Folgen die Namen. S. im Staatshandbuche die nunmehr beſtellten Dollmetſcher.

## 2772.

## Königl. Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Zeil-Trauchburg betr., vom 16. Februar 1826 [387]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem bei Uns der Fürſt Franz von Waldburg zu Zeil und Trauchburg wegen der in der Beilage I bezeichneten, in Unſerem Königreiche gelegenen Beſitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der Bundes-Akte, um Feſtſtellung ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, für ſich und ſein fürſtliches Haus, nachgeſucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten deſſelben und nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths, beſchloſſen haben und verordnen, daß nachfolgende Beſtimmungen den bleibenden Rechtszuſtand des Fürſten bilden ſollen:

### I. Perſönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürſtlichen Hauſes [388]).

§. 1 (wie in der Deklaration betr. die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein-Jaxtberg vom 27. Sept. 1825).

§. 2. Die Mitglieder des fürſtlichen Hauſes behalten die Titel, die ſie ſeither geführt haben, jedoch mit Weglaſſung aller auf ihre vormaligen reichsſtändiſchen Verhältniſſe ſich beziehenden Beiſätze und Würden.

Sie benennen ſich demnach von ihren urſprünglichen Stammgütern und Herrſchaften.

Der Erſtgeborne, welcher in dem Beſitze derſelben ſich befindet, oder jedes in ſeine Rechte eintretende Familien-Glied, nennt ſich in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürſt und Herr"

mit dem Prädikate: „Wir."

§. 3. Dem Haupte des fürſtlichen Hauſes kommt das Prädikat: „Durchlaucht" zu.

Die nähern Beſtimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürſtlichen Hauſes angemeſſenen Kanzlei-Ceremoniels bleiben einer demnächſt erfolgenden beſondern Verordnung vorbehalten [389]).

---

387) Regbl. S. 91. Durch königl. Verordn. vom 28. Febr. 1826 theilweiſe und ſodann durch die hienach angeführten Verordn. ganz in Vollzug geſetzt.

388) S. die nachträgliche Bekanntmachung v. 8. Nov. 1842 (Regbl. S. 588) in Bezug auf doppeltes Staatsbürgerrecht.

389) S. königl. Verordnung vom 16. November 1826.

§. 4—6 (wie in der angef. Deklaration v. 27. Sept. 1825).

§. 7. Die bei dem fürſtlichen Geſamthauſe Waldburg durch Familien=Verträge eingeführten beſondern Austrägal=Gerichte werden Wir näher unterſuchen laſſen, und wegen ihrer Beſtätigung beſondere Entſchließung ertheilen.

§. 8—18 (wie in der angef. Deklaration v. 27. Sept. 1825).

### II. Rechtspflege [390]).

§. 19 und 20 (wie in der angeführten Deklaration vom 27. September 1825).

§. 21 (betr. den gemiſchten Bezirk Eſchach).

§. 22—29 (wie in der angef. Deklaration v. 27. Sept. 1825).

### III. Polizei=Verwaltung [391]).

§. 30 (wie oben).

§. 31. Es wird dem Fürſten geſtattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei=Beamten zu ernennen, welcher hinſichtlich ſeiner Dienſtverhältniſſe, namentlich der Befähigung, Beſoldung, Annahme und Entlaſſung, Unſeren Königlichen Oberamtleuten gleichzuſetzen iſt, unmittelbar unter der Kreis=Regierung ſteht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweiſe wird dem Fürſten nachgelaſſen, in ſo fern ein Polizeibezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht überſteigt, für denſelben einen Polizei=Beamten mit einer Beſoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung zu beſtellen.

Die Prüfung der fürſtlichen Polizei=Beamten, gleich wie deren Verpflichtung, ſteht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

Jn den beiden Höfen Langenſtaig und Neſtbaum, wo nach §. 21 die Gerichtsbarkeit dem fürſtlichen Amts=Gerichte delegirt wird, ſoll dem fürſtlichen Polizeiamte auch die Polizei=Verwaltung delegirt werden.

Ebenſo findet der §. 28 Anwendung auf die Laſten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürſtlichen Polizei=Befugniſſe zu betrachten ſind.

§. 32—40 (wie in der angeführten Deklaration vom 27. September 1825).

### IV. Aufſicht in Kirchen= und Schulſachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41—43 (wie oben).

---

390) Verzichtet laut K. Verordnung vom 22. Nov. 1837.

391) Vollzogen durch K. Verordn. v. 22. Nov. 1837. Regbl. S. 571 wonach ein Amtsbezirk (Oberzeil) gebildet iſt, für deſſen Amt die Beſtimmungen der Verordn. vom 12. Juni 1823 und in Bezug auf Amtsgehalt und Aktuar die Verf. vom 28. Febr. 1824 §. 3—6 gelten.

V. Forſt-Gerichtsbarkeit und Forſt-Verwaltung [392]).

§. 44—51 (gleich der angef. Deklaration v. 27. Sept. 1825).

VI. Allgemeine Beſtimmungen hinſichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forſt- und Jagd-Polizei.

§. 52—55 (wie oben).

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56. Dem fürſtlichen Hauſe werden in Rückſicht ſeiner mit ihm unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Beſitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert, welche aus deren Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausſcheidung der landesherrlichen von den fürſtlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung ſtehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deßhalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürſten in allen ihm zuſtehenden Zehentbezirken eingeräumt.

§. 57. Nachdem der Fürſt vorgeſtellt hat, daß er die durch das erſte und zweite Königl. Edikt vom 18. November 1817 vorgeſchriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutſchen Bundes-Akte zugeſicherten Aufrechthaltung ſeiner Eigenthums-Rechte halte; ſo haben Wir beſchloſſen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgeſprochene Grundſatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Beſtimmung der Norm derſelben, durch ein verfaſſungsmäßig, mit Zuſtimmung der Stände, zu erlaſſendes Geſetz, mit Art. XIV der deutſchen Bundes-Akte unvereinbar ſey?"

der gutächtlichen Beurtheilung des deutſchen Bundes zu überlaſſen und dieſe zu veranlaſſen.

Wir wollen dieſelbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürſt ſich derſelben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwiſchen dem Fürſten die Zuſicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentiſche Erklärung des Art. XIV der deutſchen Bundes-Akte erfolgt ſeyn werde, der durch das erſte und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgeſprochene Grundſatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürſten zuſtändigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutſchen Bundes ſeyn werde, die Normen der Ablöſung anders, als durch ein verfaſſungsmäßig, mit Zuſtimmung der Stände, erlaſſenes Geſetz, feſtgeſetzt werden ſollen.

---

392) Vollzogen durch k. Verordn. vom 3. Sept. 1838.

Dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenſchaft und die Verwandlung der ungemeſſenen Frohnen in gemeſſene ſchon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zuſtimmung des Fürſten wegen der Entſchädigung und anderer Beſtimmungen näher feſtzuſetzenden Modalitäten eintreten können.

§. 58 und 59 (wie oben).

VIII. Beſteurung.

§. 60—65 (wie in der angef. Deklaration v. 27. Sept. 1825).

IX. Lehens=Verhältniſſe.

§. 66 und 67 (wie oben).

X. Diener=Verhältniſſe.

§. 68 (wie oben).

XI. Verhältniſſe der übrigen vormals reichsunmittelbaren Beſitzungen.

§. 69. Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der — in der Beilage II benannten, von den — in der Beilage I bezeichneten, nach der Oertlichkeit getrennten, Beſitzungen des Fürſten beſtimmen ſich ganz nach dem Inhalte Unſerer Erklärung über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels vom 8. Dezember 1821 mit der alleinigen Modifikation, daß die Erklärung wegen Ausübung der Rechtspflege, Polizei=Verwaltung und Forſt=Gerichtsbarkeit auch in dieſen Beſitzungen nur an die oben §. 51 wegen der ſtandesherrlichen Beſitzungen zugeſtandene Friſt von drei Jahren gebunden iſt, und rückſichtlich des Gerichtsſtandes der dort angeſtellten fürſtlichen Diener die im vorhergehenden §. 68, Nro. 4 enthaltenen Beſtimmungen ebenfalls Anwendung finden.

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königlichen Landes=Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg=Zeil=Trauchburg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Haupt= und Reſidenz=Stadt Stuttgart den 16. Februar 1826.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Sekretär,
Vellnagel.

---

†) Verfügung der Straf=Anſtalten=Commiſſion, die Einlieferung der Gefangenen in die gerichtlichen Straf=Anſtalten betreffend,

vom 18. Februar 1826.

---

†) Regbl. S. 194. — Gerichtsgeſetze IV. 1626. Durch Miniſt.=Erlaß vom 11. April 1826 für auch auf die Polizeihäuſer anwendbar erklärt.

## 2773.

**Verfügung des Miniſt. der auswärtigen Angelegenheiten, betr. Beſtimmung des Rangs der Geheimen Archivarien,**

vom 1. März 1826 [393]).

---

**†) Miniſterial-Erlaß wegen gegenſeitiger Aushülfe der Oberamtsgerichte und Oberämter mit ihren Gefängniſſen,**

vom 11. März 1826.

---

## 2774.

**Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Strafbefugniß der Kreis-Regierungen betreffend,**

vom 30. März 1826 [394]).

---

Da den Kreis-Regierungen in Folge des Artikels 12 des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 die Befugniß zukommt, die in ihrem Strafmaß liegende dreimonatliche Polizeihaus-Strafe in die derſelben nach dem erwähnten Geſetz parallel laufende Feſtungs-Arreſt-Strafe zu verwandeln, ſo wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 30. März 1826.

Schmidlin.

---

## 2775.

**Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des N. Kreiſes, betr. das Abverdienen der Geldſtrafen,**

vom 6. April 1826 [395]).

---

Der Regierung wird auf ihren Bericht, das Abverdienen der Geldſtrafen betreffend, Folgendes zu erkennen gegeben.

Schon der Inhalt des Strafedicts vom 17. Juli 1824 konnte auch nach diſſeitigem Dafürhalten keinen Zweifel darüber laſſen, daß an dem, was die beſtehenden Verordnungen über das Abver-

---

393) Reg.blatt S. 142. S. Rangordn. von 1821.

†) Vergl. Gerichtsgeſetze.

394) Reg.blatt S. 197. S. Pol.-Strafgeſetz vom 2. Oct. 1839.

395) Norm.buch des Min.

dienen der Geldſtrafen feſtgeſetzt haben, nichts habe abgeändert werden wollen, da im Artikel 1 ausdrücklich beſtimmt war, in Anſehung der Vermögensſtrafen verbleibe es bis auf Weiteres bei den beſtehenden Verordnungen, und da die im Artikel 51 enthaltene Beſtimmung, es finde eine Verwandlung von Geld= in Gefängnißſtrafen bei ſolchen Statt, welche die ausgeſprochene Strafe zu bezahlen nicht vermögen, für ſich allein das Abverdienen der Geldſtrafen um ſo weniger auszuſchließen vermochte, als dieſes Abverdienen nicht ſowohl eine Strafverwandlung, als vielmehr eine Art der Bezahlung iſt, wie denn auch in den Motiven, womit das K. Juſtiz=Miniſterium am 11. Juni 1824 den Entwurf des Straf=Edicts an die Kammer der Abgeordneten brachte, (Verhandlungen von 1823 und 1824 Heft 10. S. 831) ausdrücklich bemerkt wurde, es ſolle durch die Straf=Verwandlungs=Befugniß das Recht vorerſt nicht aufgehoben werden, die Bußfälligen zu Abverdienung ihrer Schuldigkeit, wo dieſes bisher zuläſſig geweſen, anzuhalten.

Sollte aber je irgend ein Zweifel hiebei noch möglich geweſen ſeyn, ſo iſt ſolcher durch den Inhalt des Executionsgeſetzes vom 15. April 1825 vollkommen beſeitigt, indem der Art. 82 deſſelben wörtlich beſagt:

„In Anſehung des Abverdienens öffentlicher Schuldigkeiten hat es bei den geſetzlich beſtehenden Beſtimmungen ſein Verbleiben."

Die beſtehenden Verordnungen wegen des Abverdienens gedenken zwar nicht ausdrücklich des Falls, wenn die angeſetzten Geldſtrafen nicht der Staatskaſſe, ſondern einer andern öffentlichen Kaſſe zufallen; allein die Praxis hat dieſen Fall demjenigen, wo es ſich von einer in die Staatskaſſe fließenden Geldſtrafe handelt, gleichgeſtellt, und warum nicht beide gleich behandelt werden ſollten, wäre auch nicht abzuſehen.

---

## 2776.

## Verfügung des Lehenraths, Veränderung in der Perſon des Erb=Kämmerers und Beſtimmung ſeines Rangs betr.,

vom 15. April 1826 [396]).

---

396) Reg.blatt S. 207. S. Rangordn. von 1821.

## 2777.

## Königl. Verordnung, die Auflöſung der Stadt- und Amtſchreibereien, der Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Reviſorate, ſo wie die künftige Verſehung der von dieſen Stellen bisher beſorgten Geſchäfte betreffend,

vom 17. April 1826 [397]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Unſerer Verordnung vom 21. März d. J., die Bildung der Gerichts- und Amts-Notariats-Bezirke, die Gehalte der Notare und die Ernennung der Letztern betreffend, haben Wir Uns vorbehalten, zu Vollziehung Unſeres Notariats-Edikts vom 29. Auguſt 1819 demnächſt das Weitere zu verfügen.

Zu dieſem Behufe verordnen Wir, unter Vorbehalt einer näheren Weiſung für die künftige Behandlung der einzelnen Geſchäftszweige, wie folgt:

§. 1. Die Stadt- und Amtſchreibereien, die Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Reviſorate werden mit dem 30. Juni d. J. aufgelöst.

§. 2. Die von den Stadt- und Amtſchreibern, deren Gehülfen und Stellvertretern bisher beſorgten Geſchäfte gehen mit dem Anfang des nächſten Verwaltungs-Jahrs auf folgende Beamten über:

1) Die neu ernannten Gerichts- und Amts-Notare übernehmen alle diejenigen Verrichtungen, welche denſelben durch das Notariats-Edikt vom 29. Auguſt 1819, §. 8, Nr. 1—7 zur Pflicht gemacht ſind, namentlich:

a) die Errichtung von Beibringens-Inventarien und denjenigen Ehe-Verträgen, welche die Stelle der Zubringens-Inventuren vertreten;
b) die Fertigung von ehelichen Geſellſchafts- und Erbſchafts-Theilungen (mit Ausſchluß der Obſignation, welche durch das Waiſengericht ohne Mitwirkung des Notars beſorgt wird);
c) die Solenniſirung der Vermögens-Uebergaben;
d) die Vermögens-Unterſuchungen;
e) die Schulden-Liquidationen;
f) die Fertigung der Gant-Rechnungen und Gant-Verweiſungen in den durch das Edikt über die Rechtspflege vom 31. December 1818, (IV. Edikt) §. 172 und 179 bezeichneten Fällen;
g) andere Schulden-Verweiſungen, welche der Oberamts-Richter dem ordentlichen Aktuar des Gemeinderaths zu überlaſſen Bedenken trägt;

397) Reg.blatt S. 211. Vergl. Verw.-Edikt vom 1. März 1822.

h) die Stellung der Vormundſchafts-Rechnungen, in ſo ferne ſie nicht durch den Vormund ſelbſt beſorgt wird, und endlich

i) die den Stadt- und Amtſchreibern durch die General-Verordnung vom $^{14}/_{21}$. Januar 1817 aufgetragene Verrechnung der Stempel-Gebühren von Obſignationen, Inventuren, Theilungen, Vermögens-Uebergaben und Vormundſchafts-Rechnungen.

2) Die Aufnahme von letzten Willens-Verordnungen, Ehe-Stiftungen, Verträgen aller Art und Vergleichen, ſo wie die übrigen ſchon bisher ſogenannten Notariats-Geſchäfte ſind in Gemäßheit des Notariats-Edikts §. 8, Nr. 2 jedem Gerichts- oder Amts-Notar gegen die geſetzliche Belohnung geſtattet.

3) Die ſogenannten Central-Geſchäfte, welche bisher aus Auftrag und im Namen des Oberamts durch die Stadt- und Amtſchreiber oder deren Gehülfen beſorgt wurden, werden künftig in der Oberamts-Kanzlei unter der perſönlichen Aufſicht und Verantwortlichkeit des Oberamtmanns gefertigt (vergl. Edikt über die Oberamts-Verfaſſung vom 31. Dezember 1818 (II. Edikt) §. 53). Dahin gehören die oberamtlichen Ausſchreiben, periodiſche und andere Berichte, ſtatiſtiſche Tabellen, Steuer-Notizen, Brand-Verſicherungs-Cataſter und dergleichen.

4) Für die Behandlung der Rekrutirungs-Geſchäfte kommen die Beſtimmungen des Geſetzes vom 7. Auguſt 1819, der nachgefolgten Inſtruktionen vom 15. November 1819 und 4. Februar 1820 und der erläuternden Verordnung vom 11. Februar 1820 zur Anwendung.

5) Die Umlage der ordentlichen direkten Steuern, des Amts-Schadens und der Amts-Vergleichungs-Koſten auf die einzelnen Amtsorte iſt durch das Verwaltungs-Edikt §. 80 und 85 dem Amts-Pfleger, oder ſofern die Amts-Verſammlung es vorziehen ſollte, dem Aktuar der letztern übertragen.

6) Für die Führung des Amts-Verſammlungs-Protokolls, für die Ausfertigungen aus demſelben und die ſonſtigen Aktuariats-Geſchäfte bei der Amts-Verſammlung iſt durch das Verwaltungs-Edikt §. 77 Fürſorge getroffen.

7) Ein Gleiches iſt für die Rathsſchreiberei-Geſchäfte durch das Edikt über die Gemeinde-Verfaſſung vom 31. Dezember 1818 (I. Edikt) §. 20 und die Vollziehungs-Verordnung vom 3. Mai 1819 §. 6 geſchehen. Für die Ausſtellung der Vieh-Urkunden, als Gegenſtand der Ortspolizei, iſt von den betreffenden Stadt- oder Gemeinde-Räthen Anordnung zu treffen.

8) Die Führung der Güterbücher bei den einzelnen Gemeinden und die Vormerkung der im Grund-Eigenthum vorgehenden Veränderungen iſt Obliegenheit der Gerichts- und Amts-Notare.

9) Auf den Grund dieſer Güter-Bücher wird der Steuerſatz (die jährliche Reviſion des Steuer-Cataſters) und die Steuer- und Gemeinde-Schadens-Umlage in Gemäßheit des Verwaltungs-Edikts

§. 28, 29 und 33 und der Königlichen Verordnung vom 21. Juni 1819, §. 12 durch die Gemeinde-Vorſteher, beziehungsweiſe deren Hülfsbeamte (Verwaltungs-Aktuare), beſorgt.

10) Die Fertigung der Gemeinde-Etats (Commun-Schadens-Projekte) liegt nach dem Verwaltungs-Edikt §. 26 dem erſten Orts-Vorſteher mit Zuziehung der Gemeinde-Pfleger und des Raths-ſchreibers ob. Nöthigenfalls iſt die Beihülfe des Verwaltungs-Aktuars geſtattet. (Verwaltungs-Edikt §. 33.)

Die Anlegung der Rapiate (Manualien), der Steuer-Empfang- und Abrechnungs-Bücher, die Ausfertigung der Steuer-Zettel, die Abrechnung mit den Contribuenten, die Stellung der Haupt- und Theil-Rechnungen der Gemeinden ſind Amtsobliegenheit der Gemeinde-Pfleger und Steuer-Einbringer, denen auch hiezu, ſo weit das Bedürfniß es erfordert, die Beiziehung des Verwaltungs-Aktuars erlaubt iſt. (Verwaltungs-Edikt §. 32, 33 und tranſitoriſche Verordnung vom 11. März 1822, §. 6.)

12) Die Stellung der Stiftungs-Rechnungen, wo ſolche ſeit Auflöſung der Stiftungs-Verwaltungen wieder wie vormals durch die Stadt- und Amtſchreibereien beſorgt wurden, iſt in Gemäßheit des Verwaltungs-Edikts §. 138 den Stiftungs-Pflegern, nöthigenfalls unter Beihülfe des Verwaltungs-Aktuars, zu überlaſſen. — Zu Fertigung der Stiftungs-Etats kann die Beiziehung des Verwaltungs-Aktuars nur dann, wenn wider Verhoffen weder der geiſtliche, noch der weltliche Orts-Vorſteher die hiezu erforderlichen Kenntniſſe beſitzen ſollte, ausnahmsweiſe geſtattet werden.

13) Da, wo der Gemeinde- oder Stiftungs-Pfleger ſeine Rechnung nicht ſelbſt zu ſtellen im Stande iſt, kann der Verwaltungs-Aktuar auch zur Rechnungs-Abhör beigezogen werden.

14) Auch zu der Protokoll-Führung bei Rug-Gerichten und Schultheißen-Wahlen (Verwaltungs-Edikt §. 96 und 117) kann der Verwaltungs-Aktuar verwendet werden.

15) Die Legal-Inſpektions-Protokolle ſind nach Verſchiedenheit der Fälle von Oberamts-Gerichts- oder Oberamtswegen zu führen.

§. 3. An die ſo eben bezeichneten Beamten und nach denſelben Unterſcheidungen ſind die in den Stadt- und Amtſchreiberei-Regiſtraturen verwahrten Akten wohl geordnet und vollſtändig verzeichnet zu übergeben.

§. 4 Neben der Ordnung und Ausſcheidung dieſer Akten haben die Stadt- und Amtſchreiber oder deren Verweſer die zur Auflöſung ihrer Stellen gegebene Zeitfriſt zur Beſeitigung der etwa vorhandenen Geſchäfts-Rückſtände, vornemlich aber zum Abſchluß bereits angefangener Geſchäfte, zu benützen.

§. 5. Was insbeſondere die oben (§. 2, Z. 9—11) aufgeführten Geſchäfte der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung betrifft; ſo ſind der Steuerſatz und (ſoweit hiezu die Mitwirkung der Stadt- und Amtſchreibereien nöthig iſt) die Gemeinde- und Stiftungs-Etats, die Anlegung der Rapiate, der Steuer-Empfang- und Abrechnungs-Bücher und die Ausfertigung der Steuer-Zettel für das nächſte

Verwaltungsjahr noch vor dem Eintritt deſſelben auszuarbeiten; die Steuer-Abrechnung und die Rechnungs-Stellung für das laufende Jahr hingegen den Gemeinde- und Stiftungs-Behörden und den zur Unterſtützung der letzteren berufenen Verwaltungs-Aktuaren zu überlaſſen.

§. 6. Sollten einzelne, nach dieſer Ausſcheidung noch zum Reſſort der bisherigen Stadt- und Amtſchreiber gehörige Verwaltungsgeſchäfte von denſelben unbearbeitet zurückgelaſſen werden; ſo iſt zu Wegräumung dieſes Rückſtandes auf der Stelle ein tüchtiger Commiſſär zu beſtellen, der ſeine Belohnung aus der betreffenden Gemeindekaſſe nach dem bisherigen Maasſtab, und in ſo ferne dieſer nicht zureichen ſollte, von dem abgetretenen Beamten zu erwarten hat.

§. 7. Jeder Stadt- und Amtſchreiber hat vor der Amts-Uebergabe mit den öffentlichen Kaſſen ſeines Bezirks über alle und jede Verdienſt- und Gegenforderungen, Vorempfänge, Abſchlags-Zahlungen, Erſatz-Poſten u. ſ. w. urkundliche Abrechnung zu pflegen, ſein etwaiges Guthaben nach vorgängiger Dekretur ſeiner Verdienſt-Forderungen zu erheben, das Zuvielempfangene aber baar und vollſtändig zu erſtatten, oder im Entſtehungs-Falle zu gewärtigen, daß ſeine Schuldigkeiten, wie ſolche in den Rechnungen erſcheinen, mittelſt Abzugs an ſeinem künftigen Amts- oder Ruhegehalt zum Einzug gebracht werden.

§. 8. Wegen zeitiger Aufſtellung der Verwaltungs-Aktuare für diejenigen Gemeinden, deren Vorſteher oder Rechner zur eigenen Behandlung der (§. 5) bezeichneten Verwaltungs-Geſchäfte die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit noch nicht beſitzen, haben Wir in Gemäßheit des Abſchieds vom 30. Juni 1821, §. 50, 54 und 55 und des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, §. 33—35 die geeigneten Befehle ertheilt [398]).

§. 9. Die Uns zuſtehende Befugniß der erſtmaligen Beſetzung dieſer Stellen (Abſchied vom 30. Juni 1821, §. 50) werden Wir nur in ſofern zur Anwendung bringen laſſen, als ſolches einerſeits die in Unſern Edikten vom 31. December 1818 und 29. Auguſt 1819 wiederholt zugeſicherte Beachtung aller wohlerworbenen Rechte der bisherigen Beamten und andererſeits die Rückſicht auf möglichſte Beſchränkung der Staats-Ausgaben gebietet.

Um ſo mehr verſehen Wir Uns zu den Amts-Verſammlungen, Gemeinde- und Stiftungs-Räthen, daß ſie von den ihnen ſchon für dieſe erſte Beſetzung eingeräumten Wahl-Rechten zweckmäßigen Gebrauch zu machen, die ihnen dargebotene Erleichterung ihrer Verwaltungs-Koſten ſorgſam zu benützen, und ſich zu der von Uns bezweckten Selbſtſtändigkeit ihrer Verwaltung immer mehr zu befähigen trachten werden.

§. 10. Die Reviſion der auf den 1. Juli d. J. verfallenden Amtspfleg-, Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, ſo wie die Prüfung der Amtscorporations-, Gemeinde- und Stiftungs-Etats

---

398) S. die folgende Nummer.

pr. 18²⁶/₂₇ iſt durch den Oberamtmann, beziehungsweiſe den Oberamts-Aktuar, nach den Beſtimmungen des Verwaltungs-Edikts §. 72, 83, 94 und 140 zu beſorgen.

Die etwa noch vorhandenen Rückſtände früherer Jahrgänge ſind durch die bisherigen Reviſoren, oder auf deren Koſten durch von Amts wegen zu beſtellende Revidenten wegzuräumen.

§. 11. Die den Commun-Rechnungs-Reviſoren aus den Amts-Pflegen, den Stiftungs-Reviſoren aus den Stiftungs-Kaſſen bisher abgereichten Gehalte werden mit dem 1. Juli d. J. zum Beſten dieſer Kaſſen eingezogen.

§. 12. Die Reviſion der vor dem 1. Juli d. J. geſtellten, bis dahin aber nicht revidirten Vormundſchafts-Rechnungen liegt dem Oberamts-Richter gegen den Bezug der bisherigen Gebühren ob.

§. 13. Die Prüfung der übrigen, in der Amts-Inſtruktion der Rechnungs-Reviſoren vom 29. April 1811 unter Nr. IV. 6. lit. a aufgeführten Rechnungen, ſo weit ſolche bisher durch die Rechnungs-Reviſoren beſorgt wurde, gehört zum Geſchäftskreiſe des Oberamtmanns, beziehungsweiſe des Oberamts-Aktuars.

Die bisherigen Gebühren für dieſe Reviſions-Geſchäfte hören, als unter dem fixen Gehalte begriffen, auf, mit Ausnahme der Gebühren für Reviſion und Abhör der Zunft- und Stipendien-Rechnungen, welche bis auf weitere Verfügung zu den oberamtlichen Sportel-Kaſſen einzuziehen ſind.

§. 14. Die Beſtimmung des §. 7 der gegenwärtigen Verordnung, die Liquidation der Vorempfänge, Erſatz-Poſten ꝛc. betreffend, findet auch auf die Gemeinde- und Stiftungs-Reviſoren ihre Anwendung.

§. 15. Die Regiſtraturen der Gemeinde-Rechnungs-Reviſoren werden an das Oberamt und beziehungsweiſe Oberamts-Gericht, die Regiſtraturen der Stiftungs-Reviſorate den betreffenden Oberämtern übergeben.

§. 16. Zu ediktmäßiger Beſetzung der Oberamts-Aktuariate (Verwaltungs-Edikt §. 71), ſo wie zu Regulirung der den Oberamtmännern durch das V. Edikt vom 31. December 1818, §. 13 und 39 zugeſicherten Kanzlei-Koſten-Entſchädigung ſind von Uns die nöthigen Befehle ertheilt worden.

Unſere Miniſterien der Juſtiz und des Innern ſind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 17. April 1826.

**Wilhelm.**

Der Juſtiz-Miniſter:
Freiherr von Maucler.
Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

## 2778.

## Erlaß der K. Organiſations=Vollziehungs=Commiſſion in Betreff der Beſorgung der Verwaltungs=Geſchäfte der Gemeinden und Stiftungen durch Verwaltungs=Aktuare,

vom 26. April 1826 [399]).

---

In Beziehung auf die K. Verordnung vom 17. d. M., die Vollziehung des Notariats=Edikts betreffend, namentlich aber in Beziehung auf die hiedurch angeordnete Aufſtellung der Verwaltungs=Aktuare wird dem K. Oberamt .... Nachſtehendes eröffnet.

Schon in den Organiſations=Edikten vom 31. Dezember 1818 wurde die Erwartung ausgeſprochen, daß die Vorſteher und Rechner der Gemeinden zur ſelbſtſtändigen Behandlung des Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungs=Weſens ſich allmählig befähigen werden.

In dieſer Vorausſetzung wurden durch die angeführten Edikte ſowohl als durch das Notariats=Edikt vom 29. Auguſt 1819 §. 10 die Gerichts=Notare zur einſtweiligen Hülfeleiſtung bei der Verwaltung derjenigen Gemeinden beſtimmt, deren Vorſteher oder Rechner die hiezu erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten noch nicht beſitzen.

In Folge der Verhandlungen vom Jahre 1821 ſtellten die Stände bei der Regierung das Anſuchen, die Trennung der Rechts= und Verwaltungs=Geſchäfte auch bei dem Inſtitut der Gerichts=Notare durchzuführen. Durch den Abſchied vom 30. Juni 1821 §. 49 und fgg. ward dieſer Bitte die Königl. Genehmigung ertheilt.

Durch das in Folge jener Verabſchiedung neu redigirte Verwaltungs=Edikt vom 1. März 1822 §. 26, 28, 29, 32, 128 und 138 iſt als Regel ausgeſprochen, daß jeder Gemeinde= und Stiftungs=Pfleger ſeine Rechnung ſelbſt und ohne fremde Beihülfe ſtellen, auch die hiezu erforderlichen Vorarbeiten durch die Gemeinde=Beamten ſelbſt beſorgt werden ſollen. Nur denjenigen Gemeinden, deren Vorſteher und Rechner die hiezu erforderliche Kenntniß und Fertigkeit noch nicht beſitzen, iſt durch die §§. 33 und 138 die einſtweilige Unterſtützung durch die hiezu beſtimmten Hülfsbeamten (Verwaltungs=Actuare) geſtattet.

Es konnte hiernach nie in der Abſicht der Regierung liegen, in dieſen Verwaltungs=Aſſiſtenten eine neue ſelbſtſtändige Klaſſe von Beamten zu erſchaffen, deren Aufſtellung nur dem wiederholt ausgeſprochenen Zwecke einer möglichſt freien Bewegung der Gemeinde=Behörden in den Weg treten, die Entwicklung ihrer Selbſtſtändigkeit verzögern und die Staats= und Korporations=Kaſſen mit neuen und fortdauernden Anſprüchen beläſtigen müßte.

---

399) Amtl. Abdruck. Erg.band zum Reg.blatt S. 169. S. Erlaß vom 20. Juni 1826.

Die Verwaltungs=Actuare ſollen nur einſtweilige Gehülfen der Gemeinde= und Stiftungs=Behörden ſeyn, nur wo und ſoweit dieſelben einer ſolchen Aushülfe bedürfen, angeſtellt, nur im Verhältniſſe der wirklich geleiſteten Aushülfe und erſt je nach geleiſteter Arbeit belohnt, auch ſobald eine Gemeinde dieſer auſſerordentlichen Hülfeleiſtung nicht mehr bedürfen wird, der letztern wieder enthoben werden. (Verw.=Edict §. 33 — 35.)

Nach dieſem Geſichtspuncte iſt nunmehr, nachdem durch die K. Verordnung vom 21. März d. J. die Organiſation der Gerichts= und Amts=Notariate vollendet, und durch die neueſte Verordnung vom 17. d. M. die wirkliche Auflöſung der Stadt= und Amtſchreibereien auf den 30. Juni d. J. verkündet iſt, zur einſtweiligen Aufſtellung der Verwaltungs=Actuare zu ſchreiten.

Ob und wie lange jede einzelne Gemeinde der Unterſtützung ſolcher Hülfsbeamten bedürfen werde, hängt eines Theils von der ſubjectiven Tüchtigkeit der gegenwärtigen oder künftigen Gemeinde=Beamten, anderntheils aber von der Vorſchrift ab, welche den letztern durch die in der Arbeit befindliche Rechnungs=Inſtruction für die äußere Form ihrer Verwaltungs= und Rechnungs=Geſchäfte ertheilt werden ſoll.

In Erwartung der hiedurch bezweckten Vereinfachung des Rechnungsweſens kann die erſte Aufſtellung der Verwaltungs=Actuare und der Abſchluß der über die Belohnung derſelben einzugehenden Verträge nur unter Vorausſetzung der bisherigen Rechnungs= und Verwaltungs=Formen geſchehen. Mit dem Erſcheinen der neuen Rechnungs=Inſtruction wird ſonach eine durchgreifende Reviſion der ganzen Einrichtung nothwendig werden.

Hiezu kommt, daß dieſe Einrichtung dazu benützt werden muß, ohne weitere Beläſtigung der Staatskaſſe die gerechten Anſprüche derjenigen Communal=Beamten zu decken, welche durch die neue Organiſation der Bezirks= und Gemeinde=Verwaltung in ihren bisherigen Amts= und Beſoldungs=Verhältniſſen beeinträchtigt, und, obgleich noch dienſttüchtig, bis jetzt durch keine anderwärtige Anſtellung entſchädigt worden ſind. Für dieſen Zweck haben Seine Königliche Majeſtät durch den mehrgedachten Abſchied vom 30. Juni 1821 §. 50 Sich das Recht der erſten Beſetzung dieſer Stellen vorbehalten, die wirkliche Ausübung dieſes Rechtes aber durch die neueſte Verordnung vom 17. d. M. §. 7 auf diejenigen Fälle beſchränkt, in welchen ſolches zur Wahrung der wohlerworbenen Rechte eines Dieners der erwähnten Kategorie jetzt oder künftig nöthig erſcheint.

Da nun in dem Oberamts=Bezirk .... für das ihm durch — entgehende reine Dienſt=Einkommen von — noch keine anderwärtige Entſchädigung erhalten hat; ſo iſt vor allen Dingen für denſelben in der Nähe ſeines Wohnorts ein Verwaltungs=Bezirk auszumitteln, der ihm den Ertrag jener Summe über Abzug ſeines Amtsaufwandes gewähre.

Die übrigen Verwaltungs=Geſchäfte des Oberamts=Bezirks

können ſchon für dieſes erſtemal durch freie Wahl der betheiligten Gemeinden einem oder mehreren hiezu befähigten Geſchäftsmännern, unter Vorbehalt der Beſtätigung der K. Organiſations=Vollziehungs=Commiſſion, proviſoriſch übertragen werden.

Die perſönliche Befähigung ſetzt als Regel voraus, daß der Bewerber entweder bereits ein öffentliches Rechnungsamt ſelbſtſtändig bekleidet, oder wo nicht die Dienſtprüfung, doch eine der vormaligen Subſtituten=Prüfungen bei dem Departement des Innern oder der Finanzen erſtanden habe. Die Belege dieſer Befähigung ſind dem oberamtlichen Berichte beizuſchließen.

Nur in ſo fern in einem oder dem andern Oberamts=Bezirke keine tüchtige Bewerber dieſer Art gefunden werden ſollten, können auch nicht geprüfte Candidaten unter dem Erbieten zu gleichbaldiger Prüfung in Vorſchlag gebracht werden. Bei ſonſt gleicher Befähigung gebührt den ſeitherigen Amtsſchreiberei= und Reviſorats=Verweſern, den bisherigen Stadt= und Amts=Subſtituten, überhaupt aber allen denen der Vorzug, deren Subſiſtenz durch die neue Organiſation auf irgend eine Weiſe ungewiß wird.

Was die Bildung der Bezirke betrifft, ſo bleibt es zwar nach den Beſtimmungen des Verwaltungs=Edicts §. 33 dem Ermeſſen der in einem Oberamtsbezirke vereinigten Gemeinden überlaſſen, ob für die Beſorgung ihrer Verwaltungsgeſchäfte ein oder mehrere ſolcher Hülfsbeamten verwendet werden ſollen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß einem Manne nicht mehr ſolcher Geſchäfte übertragen werden können, als er (beziehungsweiſe neben ſeinem ſonſtigen Berufe) in eigener Perſon, allenfalls mit Beihülfe eines Dekopiſten, zur geſetzlichen Zeit zu beſorgen im Stande iſt. Ebenſo werden die Oberämter von ſelbſt darauf Bedacht nehmen, daß dieſe Bezirkseintheilung der Oertlichkeit, und, wo es thunlich iſt, der bereits verkündeten Eintheilung der Notariatsbezirke angepaßt, daß dem Verwaltungs=Actuar durch den ihm angewieſenen Bezirk eine angemeſſene Subſiſtenz geſichert, keinem jedoch dergleichen Verwaltungsgeſchäfte in zwei verſchiedenen Oberämtern übertragen, jedem Verwaltungs=Actuar ſein Wohnſitz ſo viel wie möglich in der Mitte ſeines Bezirks angewieſen, in keinem Fall aber die Verwendung zwei verſchiedener Verwaltungs=Actuare in einer und derſelben Gemeinde, z. B. des einen für die Stiftungen, des andern für das Gemeinde=Rechnungsweſen, geſtattet werde.

Die Belohnung des Verwaltungs=Actuars iſt nicht für alle, bei einer Gemeinde vorkommenden Geſchäfte in einer unzertrennten Summe, ſondern nach der Vorſchrift des Verwaltungs=Edicts §. 34 für jedes einzelne demſelben übertragene Geſchäft beſonders feſtzuſetzen, damit die Gemeinden von dem ihnen nach §. 35 zuſtehenden Rechte des theilweiſen Widerrufs ohne Schwierigkeit Gebrauch machen können. Bei dem Maaße der Belohnung und den hierüber abzuſchließenden Verträgen iſt wohl in Betrachtung zu ziehen, daß der Verdienſt nicht mehr wie bisher zwiſchen dem Arbeiter und deſſen Principal getheilt werden darf, daß dem Verwaltungs=

Actuar durch ſeine Averſal-Belohnung die Möglichkeit einer mit den geſetzlich beſtehenden Rechnungsformen wohl vereinbaren Abkürzung oder Vereinfachung gegeben, und daß die dießfallſige Uebereinkunft nur für den gewöhnlichen Umfang der vorliegenden Geſchäfte zu verſtehen, mithin für den Fall einer ungewöhnlichen Ausdehnung derſelben durch Kriegsereigniſſe u. dgl., ſo wie überhaupt für jeden außerordentlichen Geſchäftszuwachs eine nachträgliche Uebereinkunft vorbehalten iſt.

Die Reiſekoſten, der Schreibmaterialien-Erſatz und jede ſonſtige Anrechnung ſind in die Averſalbelohnung einzuſchließen. Nur für die Hülfeleiſtung bei Rechnungs-Abhören, bei Ruggerichten und Schultheißen-Wahlen kann dem Verwaltungsactuar eine Tagsgebühr von Einem Gulden am Wohnort [399a]), außerhalb des Wohnorts aber von 2 fl. 48 kr., und eine Zulage von 1 fl. 12 kr. für jeden Reiſetag zugeſichert werden.

Da es den Gemeinde-Vorſtehern, zumal in denjenigen Orten, wo die Beihülfe eines Verwaltungsactuars am nöthigſten iſt, kaum möglich ſeyn dürfte, das richtige Maas ſeiner Belohnung ſelbſt zu finden; ſo erhält das Oberamt den Auftrag, ſogleich nach Empfang dieſes Erlaſſes unter Zuziehung des Rechnungs-Reviſors (oder im Fall dieſer ſelbſt bei der Sache betheiligt ſeyn ſollte, eines andern unbefangenen Rechnungs-Verſtändigen) nach vorgängiger Einſicht der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in reifliche Erwägung zu ziehen:

1) bei welchen Gemeinden des Oberamtsbezirks für jetzt und namentlich unter Vorausſetzung der jetzt beſtehenden Rechnungs-Formen die Hülfeleiſtung eines Verwaltungsactuars nöthig ſeyn werde?

2) auf welche der in §. 2. Nr. 9—12 der K. Verordnung vom 17. d. M. aufgezählten Geſchäfte dieſe außerordentliche Unterſtützung bei jeder einzelnen Gemeinde beſchränkt werden könne?

3) welche Belohnung für jedes dieſer Geſchäfte unter Vorausſetzung der jetzt beſtehenden Rechnungsformen mit Rückſicht auf den bisherigen Aufwand und die in Folge des erſten Edicts vom 31. Dezbr. 1818. §. 45 und der Vollziehungs-Verordnung vom 3. Mai 1819. §. 9 getroffenen Akkorde, beſonders aber mit Rückſicht auf die oben ausgehobenen Momente, auszuſetzen ſeyn dürfte?

Die Reſultate dieſer Berathung ſind unter ſpecifiker Bemerkung

---

399a) Durch einen Miniſt.-Erlaß vom 28. Junj 1830 wurde zu erkennen gegeben, „daß es in Beziehung auf die Taggebühren der Verwaltungs-Actuare bei Rechnungs-Abhören, Rug-Gerichten und Schultheißen-Wahlen in ihren Wohnſitzen bei den in dem Erlaſſe der K. Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion vom 26. April 1826 enthaltenen allgemeinen Beſtimmungen ſein Verbleiben habe; wohingegen — — geſtattet wird, daß die Taggebühr der Verwaltungsactuare bei andern (als den oben bezeichneten) außerordentlichen Geſchäften im Wohnorte in einzelnen Fällen bis auf 1 fl. 20 kr. erhöht — und daß hiernach auch eine — über dergleichen Geſchäfte im Wege der Uebereinkunft zwiſchen den Betheiligten feſtgeſetzte Averſal-Entſchädigung bemeſſen werde."

des bisherigen Aufwandes in ein Protokoll niederzulegen, welches dem oberamtlichen Berichte ſeiner Zeit beizulegen iſt.

Auf den Grund derſelben iſt zuvörderſt der oben erwähnte Verwaltungsbezirk für den — — auszumitteln, bei der Ertragsberechnung aber auf den mit der Beſorgung dieſer Geſchäfte nothwendig verbundenen Reiſekoſten= und ſonſtigen Amtsaufwand die geeignete Rückſicht zu nehmen. Für Gehülfenhaltung wegen eines Nebenamts darf nichts in Abzug gebracht werden, weil es ſchon bisher dem Beamten überlaſſen blieb, für den Bedarf dieſes doppelten Amtes durch Anſtellung von Gehülfen auf eigene Koſten zu ſorgen.

Nach vorgängiger Ausſcheidung dieſes von Amtswegen zu beſetzenden Verwaltungsbezirks iſt mit der Amtsverſammlung in vorläufige Berathung zu ziehen, ob ein oder mehrere Verwaltungs=Actuare für die übrigen einer ſolchen Unterſtützung bedürftigen Gemeinden verwendet werden ſollen, wie im letztern Falle die Bezirke am ſchicklichſten eingetheilt, und wer etwa für jeden derſelben zum Verwaltungs=Actuar beſtellt werden könnte.

In Folge dieſer Vorberathung ſind die einzelnen Gemeinde= und Stiftungsräthe unter Anberaumung eines ſchicklichen Termins zur Erklärung darüber aufzufordern,

a) ob ſie die Beiziehung eines Verwaltungs=Actuars zu den bezeichneten Geſchäften auch ihrerſeits für nützlich und nothwendig erkennen?

b) wem ſie die hülfsweiſe Beſorgung derſelben zu übertragen gemeint ſeyen?

c) ob ſie die vom Oberamt für jedes dieſer Geſchäfte in Antrag gebrachte Belohnung als billig erachten, oder

d) auf welche ſonſtige (geringere) Belohnung ſie mit dem Gewählten vorläufig übereingekommen ſeyen?

Dieſe Erklärungen ſind durch das K. Oberamt (ſo viel die Stiftungen betrifft, unter Mitwirkung des Dekanatamts) zu prüfen, mit den Beſtimmungen des gegenwärtigen Erlaſſes und dem örtlichen Bedürfniſſe zu vergleichen, und inſoferne ſie in der einen oder der andern Beziehung unangemeſſen erſcheinen ſollten, durch wiederholte, nöthigenfalls perſönliche, Rückſprache mit den Gemeinde= und Stiftungsräthen zu berichtigen, ſofort aber mit einer vollſtändigen Ueberſicht

> wie, durch wen und gegen welche Belohnung die Verwaltungs=Geſchäfte in jeder einzelnen Gemeinde des Oberamts künftig beſorgt werden ſollen,

längſtens bis zum letzten Mai d. J. an die K. Organiſations=Vollziehungs=Commiſſion einzuſenden.

Hiernach ꝛc.

---

## 2779.

### K. Verordnung, betreffend die Form und die Berechtigung zu Abfaſſung von Bittſchriften und andern Eingaben,

vom 25. Mai 1826 [400]).

---

### †) Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Einſendung der Landjäger-Koſten-Verzeichniſſe betreffend,

vom 31. Mai 1826.

---

## 2780.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend das Erkenntniß und den Bezug von Strafen wegen Vergehen, welche bei den Ruggerichten zur Anzeige kommen,

vom 5. Juni 1826 [401]).

---

In Beziehung auf die zur Sprache gekommene Frage: ob der Oberamtmann oder der Gemeinderath die Strafen wegen Vergehen, welche bei den oberamtlichen Ruggerichten zur Anzeige gebracht werden, zu erkennen, und welche Kaſſe die angeſetzten Strafen zu beziehen habe: wird der K. Kreisregierung zu ihrer Nachachtung und zur weiteren Verfügung Folgendes zu erkennen gegeben:

Die Stellung, die die Oberamtmänner bei gemeinderäthlichen Verhandlungen, denen ſie behufs der Erledigung der bei den Ruggerichten vorkommenden Wünſche, Vorſchläge und Beſchwerden anwohnen, einzunehmen haben, iſt durch die §§. 38. und 96. des Verwaltungs-Edikts bezeichnet. Dieſe Beſtimmungen, in Verbindung mit den §§. 90. und 114. des Verwaltungs-Edikts, laſſen darüber keinen Zweifel übrig, daß die bei den Ruggerichten vorgekommenen Anſtände in gemeinderäthlicher Sitzung, wenn gleich unter dem Vorſitze des Oberamtmanns, doch, mit Ausnahme der geſetzlich beſtimmten Fälle, nicht durch denſelben, ſondern durch Beſchlüſſe des Gemeinderaths innerhalb der Gränzen der durch das Verwaltungs-Edikt bezeichneten Befugniſſe zu erledigen ſeyen. Ob nun ſchon dieſe Beſtimmungen zunächſt nur auf Gegenſtände der Gemeinde-Verwaltung ſich beziehen, und auf die bei den Rugge-

---

400) Regbl. S. 321. Revidirt erſchienen am 30. März 1834.

†) Regbl. S. 253. — Geſetze über Staatsrechnungsweſen S. 1160.

401) Erg.-Band zum Regbl. S. 183.

richten vorkommenden polizeilichen Gegenſtände und Straffälle nicht unbedingt ihre Anwendung finden, inſoferne den Oberämtern die Befugniß zuſteht, hier ſelbſt handelnd einzugreifen; ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß ſie von dieſer Befugniß da keinen Gebrauch machen werden, wo, unbeſchadet des Zweckes, worüber dem Oberamtmann in jedem einzelnen Falle das Erkenntniß zuſteht, auch die bei den Ruggerichten vorgekommenen polizeilichen Gegenſtände und Straffälle zur Erledigung in der gemeinderäthlichen Sitzung angewieſen werden können. Sobald aber die Strafen nicht durch das Oberamt, ſondern nur unter deſſen Vorſitz durch den Gemeinderath angeſetzt worden ſind, iſt auch die Befugniß der Gemeinden zum Bezug derſelben durch den §. 18. des Verwaltungs-Edikts entſchieden.

Was dagegen die von Seite des Oberamts kraft der ihm geſetzlich zuſtehenden Befugniſſe aus Veranlaſſung der Ruggerichte angeſetzten Strafen betrifft; ſo iſt ein Recht der Gemeindekaſſen zum Bezug ſolcher oberamtlich erkannten Strafen nicht begründet, vielmehr ſind dieſelben, wie alle übrigen Strafen, welche das Oberamt erkennt, nach den geſetzlichen Beſtimmungen, je nach Verſchiedenheit der Fälle und der Größe des Strafanſatzes, der Oberamts-Pflege oder dem Kameralamt zu verrechnen.

## 2781.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Uebernahme der Ruggerichts-Koſten auf ihre Kaſſen,

vom 5. Juni 1826 [402]).

Auf dem Etat des Departements des Innern laufen noch gegenwärtig unter der Rubrik „allgemeine Polizeykoſten“ die Koſten, welche bis jetzt in einzelnen Gemeinden für Haltung der oberamtlichen Ruggerichte von Seiten der Staatskaſſe bezahlt worden ſind.

Da nun aber den Gemeinden durch die neue Gemeinde-Verfaſſung nicht nur eine ſelbſtſtändigere Stellung ſowohl in Beziehung auf die Ausübung der Polizey als der Gemeinde-Verwaltung gegeben iſt, und dieſen erweiterten Rechten, welche insbeſondere auch bei den Ruggerichten, ſo wie ſolche nach den Beſtimmungen des Verwaltungs-Edikts angeordnet ſind, ſich ausſprechen, die Verbindlichkeit zu Beſtreitung der auf ihre Ausübung zu verwendenden Koſten gegenüber ſteht; ſondern auch durch das Verwaltungs-Edikt das Recht des Bezugs der von den Gemeinde-Vorſtehern angeſetz-

402) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.

ten Strafen eingeräumt worden iſt, und dieſes auf alle diejenigen Strafen ſich erſtreckt, welche der Gemeinderath nach den Beſtimmungen jenes Edikts und nach der erläuternden Verordnung vom heutigen Tage bei Ruggerichten anzuſetzen das Recht hat, die Verbindlichkeit der Staatskaſſe zu Bezahlung der Ruggerichts-Koſten aber zunächſt in dem vormaligen Jurisdictions-Verhältniſſe und in dem daraus abgeleiteten Rechte des Strafen-Bezugs ihren Grund hat, was insbeſondere bei den vormals kirchenräthlichen Orten der Fall war: ſo kann unter den nunmehr veränderten Verhältniſſen jene Verbindlichkeit der Staatskaſſe nicht mehr als fortbeſtehend angenommen werden. Vielmehr iſt der Geſichtspunkt feſtzuhalten, daß die bisherigen dießfälligen Leiſtungen der Staatskaſſe auf Gründen des öffentlichen Rechts beruht haben, und daß, nachdem dieſe durch Einführung eines für alle Gemeinden gleichen öffentlichen Rechtszuſtandes weggefallen ſind, eine Verbindlichkeit in einzelnen Fällen nur durch vorhandene beſondere Privat-Rechtstitel begründet werden könne. Es müſſen aber ſolche bei der für die Entſtehung der Leiſtung aus Gründen des öffentlichen Rechts ſprechenden Vermuthung in jedem einzelnen Falle bewieſen werden.

Zu Führung dieſes Beweiſes genügt es jedoch weder an einem unfürdenklichen Herkommen, noch an der bloßen Beſtätigung deſſelben durch Lagerbücher oder Rechnungen, inſofern ſie nicht eines ſpeziellen Rechtstitels, den der bloße Eintrag in einem ſolchen Documente nicht gibt, Erwähnung thun.

Es iſt ſonach die Verbindlichkeit der Staatskaſſe zu fernerer Bezahlung von Ruggerichts-Koſten, mit Ausnahme der Fälle, in denen ein beſonderer Rechtstitel nachgewieſen werden kann, worüber in jedem einzelnen zweifelhaften Falle nach vorheriger erſchöpfender Erläuterung des Gegenſtands unter Communikation mit der K. Finanzkammer die Entſcheidung des Miniſterii einzuholen iſt, und der Orte, in denen die Gemeinde-Organiſation noch nicht vollzogen iſt, und in denen die Staatskaſſe die Ausgaben noch ferner zu beſtreiten hat, von nun an als erloſchen zu betrachten, und eben dadurch die Verbindlichkeit der Gemeinden zu Uebernahme jener Koſten begründet. Dabei verſteht es ſich aber von ſelbſt, daß die Gemeinden bei Erfüllung ihrer dießfälligen Obliegenheit alle mit den Geſetzen und dem Zwecke ſelbſt nur immer vereinbarliche Erſparniß eintreten laſſen können, wie denn an den Ruggerichtskoſten bedeutende Erſparniſſe ſchon darum, weil nach den Beſtimmungen des Verwaltungs-Edikts §§. 38. und 96. und der Miniſterial-Verordnung vom 30. Juni 1825 keine beſondere Rugrichter mehr beigezogen und belohnt werden, eintreten und auch in dem Falle erzielt werden können, wenn, was ganz von der freien Entſchließung der Gemeinderäthe abhängt, die bisherigen Abgaben an Wein und Brod bei der mit den Ruggerichten in Verbindung geſetzten Erbhuldigung vermindert oder ganz eingeſtellt werdeu wollen.

Nach allem dieſem werden die Ruggerichts-Koſten den Etat des Departement des Innern in Zukunft nicht mehr berühren: denn

Dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenſchaft und die Verwandlung der ungemeſſenen Frohnen in gemeſſene ſchon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zuſtimmung des Fürſten wegen der Entſchädigung und anderer Beſtimmungen näher feſtzuſetzenden Modalitäten eintreten können.

§. 58 und 59 (wie oben).

VIII. Beſteurung.

§. 60—65 (wie in der angef. Deklaration v. 27. Sept. 1825).

IX. Lehens-Verhältniſſe.

§. 66 und 67 (wie oben).

X. Diener-Verhältniſſe.

§. 68 (wie oben).

XI. Verhältniſſe der übrigen vormals reichsunmittelbaren Beſitzungen.

§. 69. Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der — in der Beilage II benannten, von den — in der Beilage I bezeichneten, nach der Oertlichkeit getrennten, Beſitzungen des Fürſten beſtimmen ſich ganz nach dem Inhalte Unſerer Erklärung über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels vom 8. Dezember 1821 mit der alleinigen Modifikation, daß die Erklärung wegen Ausübung der Rechtspflege, Polizei-Verwaltung und Forſt-Gerichtsbarkeit auch in dieſen Beſitzungen nur an die oben §. 51 wegen der ſtandesherrlichen Beſitzungen zugeſtandene Friſt von drei Jahren gebunden iſt, und rückſichtlich des Gerichtsſtandes der dort angeſtellten fürſtlichen Diener die im vorhergehenden §. 68, Nro. 4 enthaltenen Beſtimmungen ebenfalls Anwendung finden.

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königlichen Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Zeil-Trauchburg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart den 16. Februar 1826.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

### †) Verfügung der Straf-Anſtalten-Commiſſion, die Einlieferung der Gefangenen in die gerichtlichen Straf-Anſtalten betreffend,

vom 18. Februar 1826.

---

†) Regbl. S. 194. — Gerichtsgeſetze IV. 1626. Durch Miniſt.-Erlaß vom 11. April 1826 für auch auf die Polizeihäuſer anwendbar erklärt.

## 2773.

### Verfügung des Miniſt. der auswärtigen Angelegenheiten, betr. Beſtimmung des Rangs der Geheimen Archivarien,

vom 1. März 1826 [393]).

---

### †) Miniſterial=Erlaß wegen gegenſeitiger Aushülfe der Oberamtsgerichte und Oberämter mit ihren Gefängniſſen,

vom 11. März 1826.

---

## 2774.

### Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Strafbefugniß der Kreis=Regierungen betreffend,

vom 30. März 1826 [394]).

---

Da den Kreis=Regierungen in Folge des Artikels 12 des Straf=Edikts vom 17. Juli 1824 die Befugniß zukommt, die in ihrem Strafmaß liegende dreimonatliche Polizeihaus=Strafe in die derſelben nach dem erwähnten Geſetz parallel laufende Feſtungs=Arreſt=Strafe zu verwandeln, ſo wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 30. März 1826.

Schmidlin.

---

## 2775.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des N. Kreiſes, betr. das Abverdienen der Geldſtrafen,

vom 6. April 1826 [395]).

---

Der Regierung wird auf ihren Bericht, das Abverdienen der Geldſtrafen betreffend, Folgendes zu erkennen gegeben.

Schon der Inhalt des Strafedicts vom 17. Juli 1824 konnte auch nach diſſeitigem Dafürhalten keinen Zweifel darüber laſſen, daß an dem, was die beſtehenden Verordnungen über das Abver=

---

393) Reg.blatt S. 142. S. Rangordn. von 1821.
†) Vergl. Gerichtsgeſetze.
394) Reg.blatt S. 197. S. Pol.=Strafgeſetz vom 2. Oct. 1839.
395) Norm.buch des Min.

dienen der Geldſtrafen feſtgeſetzt haben, nichts habe abgeändert werden wollen, da im Artikel 1 ausdrücklich beſtimmt war, in Anſehung der Vermögensſtrafen verbleibe es bis auf Weiteres bei den beſtehenden Verordnungen, und da die im Artikel 51 enthaltene Beſtimmung, es finde eine Verwandlung von Geld= in Gefängnißſtrafen bei ſolchen Statt, welche die ausgeſprochene Strafe zu bezahlen nicht vermögen, für ſich allein das Abverdienen der Geldſtrafen um ſo weniger auszuſchließen vermochte, als dieſes Abverdienen nicht ſowohl eine Strafverwandlung, als vielmehr eine Art der Bezahlung iſt, wie denn auch in den Motiven, womit das K. Juſtiz=Miniſterium am 11. Juni 1824 den Entwurf des Straf=Edicts an die Kammer der Abgeordneten brachte, (Verhandlungen von 1823 und 1824 Heft 10. S. 831) ausdrücklich bemerkt wurde, es ſolle durch die Straf=Verwandlungs=Befugniß das Recht vorerſt nicht aufgehoben werden, die Bußfälligen zu Abverdienung ihrer Schuldigkeit, wo dieſes bisher zuläſſig geweſen, anzuhalten.

Sollte aber je irgend ein Zweifel hiebei noch möglich geweſen ſeyn, ſo iſt ſolcher durch den Inhalt des Executionsgeſetzes vom 15. April 1825 vollkommen beſeitigt, indem der Art. 82 deſſelben wörtlich beſagt:

„In Anſehung des Abverdienens öffentlicher Schuldigkeiten hat es bei den geſetzlich beſtehenden Beſtimmungen ſein Verbleiben.“

Die beſtehenden Verordnungen wegen des Abverdienens gedenken zwar nicht ausdrücklich des Falls, wenn die angeſetzten Geldſtrafen nicht der Staatskaſſe, ſondern einer andern öffentlichen Kaſſe zufallen; allein die Praxis hat dieſen Fall demjenigen, wo es ſich von einer in die Staatskaſſe fließenden Geldſtrafe handelt, gleichgeſtellt, und warum nicht beide gleich behandelt werden ſollten, wäre auch nicht abzuſehen.

---

## 2776.

## Verfügung des Lehenraths, Veränderung in der Perſon des Erb=Kämmerers und Beſtimmung ſeines Rangs betr.,

vom 15. April 1826 [396]).

---

396) Reg.blatt S. 207. S. Rangordn. von 1821.

2777.

## Königl. Verordnung, die Auflöſung der Stadt- und Amtſchreibereien, der Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Reviſorate, ſo wie die künftige Verſehung der von dieſen Stellen bisher beſorgten Geſchäfte betreffend,

vom 17. April 1826 [397]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Unſerer Verordnung vom 21. März d. J., die Bildung der Gerichts- und Amts-Notariats-Bezirke, die Gehalte der Notare und die Ernennung der Letztern betreffend, haben Wir Uns vorbehalten, zu Vollziehung Unſeres Notariats-Edikts vom 29. Auguſt 1819 demnächſt das Weitere zu verfügen.

Zu dieſem Behufe verordnen Wir, unter Vorbehalt einer näheren Weiſung für die künftige Behandlung der einzelnen Geſchäftszweige, wie folgt:

§. 1. Die Stadt- und Amtſchreibereien, die Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Reviſorate werden mit dem 30. Juni d. J. aufgelöst.

§. 2. Die von den Stadt- und Amtſchreibern, deren Gehülfen und Stellvertretern bisher beſorgten Geſchäfte gehen mit dem Anfang des nächſten Verwaltungs-Jahrs auf folgende Beamten über:

1) Die neu ernannten Gerichts- und Amts-Notare übernehmen alle diejenigen Verrichtungen, welche denſelben durch das Notariats-Edikt vom 29. Auguſt 1819, §. 8, Nr. 1—7 zur Pflicht gemacht ſind, namentlich:

a) die Errichtung von Beibringens-Inventarien und denjenigen Ehe-Verträgen, welche die Stelle der Zubringens-Inventuren vertreten;

b) die Fertigung von ehelichen Geſellſchafts- und Erbſchafts-Theilungen (mit Ausſchluß der Obſignation, welche durch das Waiſengericht ohne Mitwirkung des Notars beſorgt wird);

c) die Solenniſirung der Vermögens-Uebergaben;

d) die Vermögens-Unterſuchungen;

e) die Schulden-Liquidationen;

f) die Fertigung der Gant-Rechnungen und Gant-Verweiſungen in den durch das Edikt über die Rechtspflege vom 31. December 1818, (IV. Edikt) §. 172 und 179 bezeichneten Fällen;

g) andere Schulden-Verweiſungen, welche der Oberamts-Richter dem ordentlichen Aktuar des Gemeinderaths zu überlaſſen Bedenken trägt;

397) Reg.blatt S. 211. Vergl. Verw.-Edikt vom 1. März 1822.

h) die Stellung der Vormundſchafts-Rechnungen, in ſo ferne ſie nicht durch den Vormund ſelbſt beſorgt wird, und endlich

i) die den Stadt- und Amtſchreibern durch die General-Verordnung vom $^{14}/_{21}$. Januar 1817 aufgetragene Verrechnung der Stempel-Gebühren von Obſignationen, Inventuren, Theilungen, Vermögens-Uebergaben und Vormundſchafts-Rechnungen.

2) Die Aufnahme von letzten Willens-Verordnungen, Ehe-Stiftungen, Verträgen aller Art und Vergleichen, ſo wie die übrigen ſchon bisher ſogenannten Notariats-Geſchäfte ſind in Gemäßheit des Notariats-Edikts §. 8, Nr. 2 jedem Gerichts- oder Amts-Notar gegen die geſetzliche Belohnung geſtattet.

3) Die ſogenannten Central-Geſchäfte, welche bisher aus Auftrag und im Namen des Oberamts durch die Stadt- und Amtſchreiber oder deren Gehülfen beſorgt wurden, werden künftig in der Oberamts-Kanzlei unter der perſönlichen Aufſicht und Verantwortlichkeit des Oberamtmanns gefertigt (vergl. Edikt über die Oberamts-Verfaſſung vom 31. Dezember 1818 (II. Edikt) §. 53). Dahin gehören die oberamtlichen Ausſchreiben, periodiſche und andere Berichte, ſtatiſtiſche Tabellen, Steuer-Notizen, Brand-Verſicherungs-CatAſter und dergleichen.

4) Für die Behandlung der Rekrutirungs-Geſchäfte kommen die Beſtimmungen des Geſetzes vom 7. Auguſt 1819, der nachgefolgten Inſtruktionen vom 15. November 1819 und 4. Februar 1820 und der erläuternden Verordnung vom 11. Februar 1820 zur Anwendung.

5) Die Umlage der ordentlichen direkten Steuern, des Amts-Schadens und der Amts-Vergleichungs-Koſten auf die einzelnen Amtsorte iſt durch das Verwaltungs-Edikt §. 80 und 85 dem Amts-Pfleger, oder ſofern die Amts-Verſammlung es vorziehen ſollte, dem Aktuar der letztern übertragen.

6) Für die Führung des Amts-Verſammlungs-Protokolls, für die Ausfertigungen aus demſelben und die ſonſtigen Aktuariats-Geſchäfte bei der Amts-Verſammlung iſt durch das Verwaltungs-Edikt §. 77 Fürſorge getroffen.

7) Ein Gleiches iſt für die Rathsſchreiberei-Geſchäfte durch das Edikt über die Gemeinde-Verfaſſung vom 31. Dezember 1818 (I. Edikt) §. 20 und die Vollziehungs-Verordnung vom 3. Mai 1819 §. 6 geſchehen. Für die Ausſtellung der Vieh-Urkunden, als Gegenſtand der Ortspolizei, iſt von den betreffenden Stadt- oder Gemeinde-Räthen Anordnung zu treffen.

8) Die Führung der Güterbücher bei den einzelnen Gemeinden und die Vormerkung der im Grund-Eigenthum vorgehenden Veränderungen iſt Obliegenheit der Gerichts- und Amts-Notare.

9) Auf den Grund dieſer Güter-Bücher wird der Steuerſatz (die jährliche Reviſion des Steuer-Cataſters) und die Steuer- und Gemeinde-Schadens-Umlage in Gemäßheit des Verwaltungs-Edikts

§. 28, 29 und 33 und der Königlichen Verordnung vom 21. Juni 1819, §. 12 durch die Gemeinde-Vorſteher, beziehungsweiſe deren Hülfsbeamte (Verwaltungs-Aktuare), beſorgt.

10) Die Fertigung der Gemeinde-Etats (Commun-Schadens-Projekte) liegt nach dem Verwaltungs-Edikt §. 26 dem erſten Orts-Vorſteher mit Zuziehung der Gemeinde-Pfleger und des Raths-ſchreibers ob. Nöthigenfalls iſt die Beihülfe des Verwaltungs-Aktuars geſtattet. (Verwaltungs-Edikt §. 33.)

Die Anlegung der Rapiate (Manualien), der Steuer-Empfang- und Abrechnungs-Bücher, die Ausfertigung der Steuer-Zettel, die Abrechnung mit den Contribuenten, die Stellung der Haupt- und Theil-Rechnungen der Gemeinden ſind Amtsobliegenheit der Gemeinde-Pfleger und Steuer-Einbringer, denen auch hiezu, ſo weit das Bedürfniß es erfordert, die Beiziehung des Verwaltungs-Aktuars erlaubt iſt. (Verwaltungs-Edikt §. 32, 33 und tranſitoriſche Verordnung vom 11. März 1822, §. 6.)

12) Die Stellung der Stiftungs-Rechnungen, wo ſolche ſeit Auflöſung der Stiftungs-Verwaltungen wieder wie vormals durch die Stadt- und Amtſchreibereien beſorgt wurden, iſt in Gemäßheit des Verwaltungs-Edikts §. 138 den Stiftungs-Pflegern, nöthigenfalls unter Beihülfe des Verwaltungs-Aktuars, zu überlaſſen. — Zu Fertigung der Stiftungs-Etats kann die Beiziehung des Verwaltungs-Aktuars nur dann, wenn wider Verhoffen weder der geiſtliche, noch der weltliche Orts-Vorſteher die hiezu erforderlichen Kenntniſſe beſitzen ſollte, ausnahmsweiſe geſtattet werden.

13) Da, wo der Gemeinde- oder Stiftungs-Pfleger ſeine Rechnung nicht ſelbſt zu ſtellen im Stande iſt, kann der Verwaltungs-Aktuar auch zur Rechnungs-Abhör beigezogen werden.

14) Auch zu der Protokoll-Führung bei Rug-Gerichten und Schultheißen-Wahlen (Verwaltungs-Edikt §. 96 und 117) kann der Verwaltungs-Aktuar verwendet werden.

15) Die Legal-Inſpektions-Protokolle ſind nach Verſchiedenheit der Fälle von Oberamts-Gerichts- oder Oberamtswegen zu führen.

§. 3. An die ſo eben bezeichneten Beamten und nach denſelben Unterſcheidungen ſind die in den Stadt- und Amtſchreiberei-Regiſtraturen verwahrten Akten wohl geordnet und vollſtändig verzeichnet zu übergeben.

§. 4 Neben der Ordnung und Ausſcheidung dieſer Akten haben die Stadt- und Amtſchreiber oder deren Verweſer die zur Auflöſung ihrer Stellen gegebene Zeitfriſt zur Beſeitigung der etwa vorhandenen Geſchäfts-Rückſtände, vornemlich aber zum Abſchluß bereits angefangener Geſchäfte, zu benützen.

§. 5. Was insbeſondere die oben (§. 2, Z. 9—11) aufgeführten Geſchäfte der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung betrifft; ſo ſind der Steuerſatz und (ſoweit hiezu die Mitwirkung der Stadt- und Amtſchreibereien nöthig iſt) die Gemeinde- und Stiftungs-Etats, die Anlegung der Rapiate, der Steuer-Empfang- und Abrechnungs-Bücher und die Ausfertigung der Steuer-Zettel für das nächſte

Verwaltungsjahr noch vor dem Eintritt deſſelben auszuarbeiten; die Steuer-Abrechnung und die Rechnungs-Stellung für das laufende Jahr hingegen den Gemeinde- und Stiftungs-Behörden und den zur Unterſtützung der letzteren berufenen Verwaltungs-Aktuaren zu überlaſſen.

§. 6. Sollten einzelne, nach dieſer Ausſcheidung noch zum Reſſort der bisherigen Stadt- und Amtſchreiber gehörige Verwaltungsgeſchäfte von denſelben unbearbeitet zurückgelaſſen werden; ſo iſt zu Wegräumung dieſes Rückſtandes auf der Stelle ein tüchtiger Commiſſär zu beſtellen, der ſeine Belohnung aus der betreffenden Gemeindekaſſe nach dem bisherigen Maasſtab, und in ſo ferne dieſer nicht zureichen ſollte, von dem abgetretenen Beamten zu erwarten hat.

§. 7. Jeder Stadt- und Amtſchreiber hat vor der Amts-Uebergabe mit den öffentlichen Kaſſen ſeines Bezirks über alle und jede Verdienſt- und Gegenforderungen, Vorempfänge, Abſchlags-Zahlungen, Erſatz-Poſten u. ſ. w. urkundliche Abrechnung zu pflegen, ſein etwaiges Guthaben nach vorgängiger Dekretur ſeiner Verdienſt-Forderungen zu erheben, das Zuvielempfangene aber baar und vollſtändig zu erſtatten, oder im Entſtehungs-Falle zu gewärtigen, daß ſeine Schuldigkeiten, wie ſolche in den Rechnungen erſcheinen, mittelſt Abzugs an ſeinem künftigen Amts- oder Ruhegehalt zum Einzug gebracht werden.

§. 8. Wegen zeitiger Aufſtellung der Verwaltungs-Aktuare für diejenigen Gemeinden, deren Vorſteher oder Rechner zur eigenen Behandlung der (§. 5) bezeichneten Verwaltungs-Geſchäfte die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit noch nicht beſitzen, haben Wir in Gemäßheit des Abſchieds vom 30. Juni 1821, §. 50, 54 und 55 und des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, §. 33—35 die geeigneten Befehle ertheilt [398]).

§. 9. Die Uns zuſtehende Befugniß der erſtmaligen Beſetzung dieſer Stellen (Abſchied vom 30. Juni 1821, §. 50) werden Wir nur in ſofern zur Anwendung bringen laſſen, als ſolches einerſeits die in Unſern Edikten vom 31. December 1818 und 29. Auguſt 1819 wiederholt zugeſicherte Beachtung aller wohlerworbenen Rechte der bisherigen Beamten und andererſeits die Rückſicht auf möglichſte Beſchränkung der Staats-Ausgaben gebietet.

Um ſo mehr verſehen Wir Uns zu den Amts-Verſammlungen, Gemeinde- und Stiftungs-Räthen, daß ſie von den ihnen ſchon für dieſe erſte Beſetzung eingeräumten Wahl-Rechten zweckmäßigen Gebrauch zu machen, die ihnen dargebotene Erleichterung ihrer Verwaltungs-Koſten ſorgſam zu benützen, und ſich zu der von Uns bezweckten Selbſtſtändigkeit ihrer Verwaltung immer mehr zu befähigen trachten werden.

§. 10. Die Reviſion der auf den 1. Juli d. J. verfallenden Amtspfleg-, Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, ſo wie die Prüfung der Amtscorporations-, Gemeinde- und Stiftungs-Etats

398) S. die folgende Nummer.

pr. 18²⁶/₂₇ iſt durch den Oberamtmann, beziehungsweiſe den Oberamts-Aktuar, nach den Beſtimmungen des Verwaltungs-Edikts §. 72, 83, 94 und 140 zu beſorgen.

Die etwa noch vorhandenen Rückſtände früherer Jahrgänge ſind durch die bisherigen Reviſoren, oder auf deren Koſten durch von Amts wegen zu beſtellende Revidenten wegzuräumen.

§. 11. Die den Commun-Rechnungs-Reviſoren aus den Amts-Pflegen, den Stiftungs-Reviſoren aus den Stiftungs-Kaſſen bisher abgereichten Gehalte werden mit dem 1. Juli d. J. zum Beſten dieſer Kaſſen eingezogen.

§. 12. Die Reviſion der vor dem 1. Juli d. J. geſtellten, bis dahin aber nicht revidirten Vormundſchafts-Rechnungen liegt dem Oberamts-Richter gegen den Bezug der bisherigen Gebühren ob.

§. 13. Die Prüfung der übrigen, in der Amts-Inſtruktion der Rechnungs-Reviſoren vom 29. April 1811 unter Nr. IV. 6. lit. a aufgeführten Rechnungen, ſo weit ſolche bisher durch die Rechnungs-Reviſoren beſorgt wurde, gehört zum Geſchäftskreiſe des Oberamtmanns, beziehungsweiſe des Oberamts-Aktuars.

Die bisherigen Gebühren für dieſe Reviſions-Geſchäfte hören, als unter dem fixen Gehalte begriffen, auf, mit Ausnahme der Gebühren für Reviſion und Abhör der Zunft- und Stipendien-Rechnungen, welche bis auf weitere Verfügung zu den oberamtlichen Sportel-Kaſſen einzuziehen ſind.

§. 14. Die Beſtimmung des §. 7 der gegenwärtigen Verordnung, die Liquidation der Vorempfänge, Erſatz-Poſten ꝛc. betreffend, findet auch auf die Gemeinde- und Stiftungs-Reviſoren ihre Anwendung.

§. 15. Die Regiſtraturen der Gemeinde-Rechnungs-Reviſoren werden an das Oberamt und beziehungsweiſe Oberamts-Gericht, die Regiſtraturen der Stiftungs-Reviſorate den betreffenden Oberämtern übergeben.

§. 16. Zu ediktmäßiger Beſetzung der Oberamts-Aktuariate (Verwaltungs-Edikt §. 71), ſo wie zu Regulirung der den Oberamtmännern durch das V. Edikt vom 31. December 1818, §. 13 und 39 zugeſicherten Kanzlei-Koſten-Entſchädigung ſind von Uns die nöthigen Befehle ertheilt worden.

Unſere Miniſterien der Juſtiz und des Innern ſind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 17. April 1826.

Wilhelm.

Der Juſtiz-Miniſter:
Freiherr von Maucler.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

## 2778.

## Erlaß der K. Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion in Betreff der Beſorgung der Verwaltungs-Geſchäfte der Gemeinden und Stiftungen durch Verwaltungs-Aktuare,

vom 26. April 1826 [399]).

---

In Beziehung auf die K. Verordnung vom 17. d. M., die Vollziehung des Notariats-Edikts betreffend, namentlich aber in Beziehung auf die hiedurch angeordnete Aufſtellung der Verwaltungs-Aktuare wird dem K. Oberamt .... Nachſtehendes eröffnet.

Schon in den Organiſations-Edikten vom 31. Dezember 1818 wurde die Erwartung ausgeſprochen, daß die Vorſteher und Rechner der Gemeinden zur ſelbſtſtändigen Behandlung des Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungs-Weſens ſich allmählig befähigen werden.

In dieſer Vorausſetzung wurden durch die angeführten Edikte ſowohl als durch das Notariats-Edikt vom 29. Auguſt 1819 §. 10 die Gerichts-Notare zur einſtweiligen Hülfeleiſtung bei der Verwaltung derjenigen Gemeinden beſtimmt, deren Vorſteher oder Rechner die hiezu erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten noch nicht beſitzen.

In Folge der Verhandlungen vom Jahre 1821 ſtellten die Stände bei der Regierung das Anſuchen, die Trennung der Rechts- und Verwaltungs-Geſchäfte auch bei dem Inſtitut der Gerichts-Notare durchzuführen. Durch den Abſchied vom 30. Juni 1821 §. 49 und fgg. ward dieſer Bitte die Königl. Genehmigung ertheilt.

Durch das in Folge jener Verabſchiedung neu redigirte Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822 §. 26, 28, 29, 32, 128 und 138 iſt als Regel ausgeſprochen, daß jeder Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger ſeine Rechnung ſelbſt und ohne fremde Beihülfe ſtellen, auch die hiezu erforderlichen Vorarbeiten durch die Gemeinde-Beamten ſelbſt beſorgt werden ſollen. Nur denjenigen Gemeinden, deren Vorſteher und Rechner die hiezu erforderliche Kenntniß und Fertigkeit noch nicht beſitzen, iſt durch die §§. 33 und 138 die einſtweilige Unterſtützung durch die hiezu beſtimmten Hülfsbeamten (Verwaltungs-Actuare) geſtattet.

Es konnte hiernach nie in der Abſicht der Regierung liegen, in dieſen Verwaltungs-Aſſiſtenten eine neue ſelbſtſtändige Klaſſe von Beamten zu erſchaffen, deren Aufſtellung nur dem wiederholt ausgeſprochenen Zwecke einer möglichſt freien Bewegung der Gemeinde-Behörden in den Weg treten, die Entwicklung ihrer Selbſtſtändigkeit verzögern und die Staats- und Korporations-Kaſſen mit neuen und fortdauernden Anſprüchen beläſtigen müßte.

---

399) Amtl. Abdruck. Erg.band zum Reg.blatt S. 169. S. Erlaß vom 20. Juni 1826.

Die Verwaltungs-Actuare ſollen nur einſtweilige Gehülfen der Gemeinde- und Stiftungs-Behörden ſeyn, nur wo und ſoweit dieſelben einer ſolchen Aushülfe bedürfen, angeſtellt, nur im Verhältniſſe der wirklich geleiſteten Aushülfe und erſt je nach geleiſteter Arbeit belohnt, auch ſobald eine Gemeinde dieſer auſſerordentlichen Hülfeleiſtung nicht mehr bedürfen wird, der letztern wieder enthoben werden. (Verw.-Edict §. 33—35.)

Nach dieſem Geſichtspuncte iſt nunmehr, nachdem durch die K. Verordnung vom 21. März d. J. die Organiſation der Gerichts- und Amts-Notariate vollendet, und durch die neueſte Verordnung vom 17. d. M. die wirkliche Auflöſung der Stadt- und Amtſchreibereien auf den 30. Juni d. J. verkündet iſt, zur einſtweiligen Aufſtellung der Verwaltungs-Actuare zu ſchreiten.

Ob und wie lange jede einzelne Gemeinde der Unterſtützung ſolcher Hülfsbeamten bedürfen werde, hängt eines Theils von der ſubjectiven Tüchtigkeit der gegenwärtigen oder künftigen Gemeinde-Beamten, anderntheils aber von der Vorſchrift ab, welche den letztern durch die in der Arbeit befindliche Rechnungs-Inſtruction für die äußere Form ihrer Verwaltungs- und Rechnungs-Geſchäfte ertheilt werden ſoll.

In Erwartung der hiedurch bezweckten Vereinfachung des Rechnungsweſens kann die erſte Aufſtellung der Verwaltungs-Actuare und der Abſchluß der über die Belohnung derſelben einzugehenden Verträge nur unter Vorausſetzung der bisherigen Rechnungs- und Verwaltungs-Formen geſchehen. Mit dem Erſcheinen der neuen Rechnungs-Inſtruction wird ſonach eine durchgreifende Reviſion der ganzen Einrichtung nothwendig werden.

Hiezu kommt, daß dieſe Einrichtung dazu benützt werden muß, ohne weitere Beläſtigung der Staatskaſſe die gerechten Anſprüche derjenigen Communal-Beamten zu decken, welche durch die neue Organiſation der Bezirks- und Gemeinde-Verwaltung in ihren bisherigen Amts- und Beſoldungs-Verhältniſſen beeinträchtigt, und, obgleich noch dienſttüchtig, bis jetzt durch keine anderwärtige Anſtellung entſchädigt worden ſind. Für dieſen Zweck haben Seine Königliche Majeſtät durch den mehrgedachten Abſchied vom 30. Juni 1821 §. 50 Sich das Recht der erſten Beſetzung dieſer Stellen vorbehalten, die wirkliche Ausübung dieſes Rechtes aber durch die neueſte Verordnung vom 17. d. M. §. 7 auf diejenigen Fälle beſchränkt, in welchen ſolches zur Wahrung der wohlerworbenen Rechte eines Dieners der erwähnten Kategorie jetzt oder künftig nöthig erſcheint.

Da nun in dem Oberamts-Bezirk .... für das ihm durch — entgehende reine Dienſt-Einkommen von — noch keine anderwärtige Entſchädigung erhalten hat; ſo iſt vor allen Dingen für denſelben in der Nähe ſeines Wohnorts ein Verwaltungs-Bezirk auszumitteln, der ihm den Ertrag jener Summe über Abzug ſeines Amtsaufwandes gewähre.

Die übrigen Verwaltungs-Geſchäfte des Oberamts-Bezirks

können ſchon für dieſes erſtemal durch freie Wahl der betheiligten Gemeinden einem oder mehreren hiezu befähigten Geſchäftsmännern, unter Vorbehalt der Beſtätigung der K. Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion, proviſoriſch übertragen werden.

Die perſönliche Befähigung ſetzt als Regel voraus, daß der Bewerber entweder bereits ein öffentliches Rechnungsamt ſelbſtſtändig bekleidet, oder wo nicht die Dienſtprüfung, doch eine der vormaligen Subſtituten-Prüfungen bei dem Departement des Innern oder der Finanzen erſtanden habe. Die Belege dieſer Befähigung ſind dem oberamtlichen Berichte beizuſchließen.

Nur in ſo fern in einem oder dem andern Oberamts-Bezirke keine tüchtige Bewerber dieſer Art gefunden werden ſollten, können auch nicht geprüfte Candidaten unter dem Erbieten zu gleichbaldiger Prüfung in Vorſchlag gebracht werden. Bei ſonſt gleicher Befähigung gebührt den ſeitherigen Amtsſchreiberei- und Reviſorats-Verweſern, den bisherigen Stadt- und Amts-Subſtituten, überhaupt aber allen denen der Vorzug, deren Subſiſtenz durch die neue Organiſation auf irgend eine Weiſe ungewiß wird.

Was die Bildung der Bezirke betrifft, ſo bleibt es zwar nach den Beſtimmungen des Verwaltungs-Edicts §. 33 dem Ermeſſen der in einem Oberamtsbezirke vereinigten Gemeinden überlaſſen, ob für die Beſorgung ihrer Verwaltungsgeſchäfte ein oder mehrere ſolcher Hülfsbeamten verwendet werden ſollen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß einem Manne nicht mehr ſolcher Geſchäfte übertragen werden können, als er (beziehungsweiſe neben ſeinem ſonſtigen Berufe) in eigener Perſon, allenfalls mit Beihülfe eines Dekopiſten, zur geſetzlichen Zeit zu beſorgen im Stande iſt. Ebenſo werden die Oberämter von ſelbſt darauf Bedacht nehmen, daß dieſe Bezirkseintheilung der Oertlichkeit, und, wo es thunlich iſt, der bereits verkündeten Eintheilung der Notariatsbezirke angepaßt, daß dem Verwaltungs-Actuar durch den ihm angewieſenen Bezirk eine angemeſſene Subſiſtenz geſichert, keinem jedoch dergleichen Verwaltungsgeſchäfte in zwei verſchiedenen Oberämtern übertragen, jedem Verwaltungs-Actuar ſein Wohnſitz ſo viel wie möglich in der Mitte ſeines Bezirks angewieſen, in keinem Fall aber die Verwendung zwei verſchiedener Verwaltungs-Actuare in einer und derſelben Gemeinde, z. B. des einen für die Stiftungen, des andern für das Gemeinde-Rechnungsweſen, geſtattet werde.

Die Belohnung des Verwaltungs-Actuars iſt nicht für alle, bei einer Gemeinde vorkommenden Geſchäfte in einer unzertrennten Summe, ſondern nach der Vorſchrift des Verwaltungs-Edicts §. 34 für jedes einzelne demſelben übertragene Geſchäft beſonders feſtzuſetzen, damit die Gemeinden von dem ihnen nach §. 35 zuſtehenden Rechte des theilweiſen Widerrufs ohne Schwierigkeit Gebrauch machen können. Bei dem Maaße der Belohnung und den hierüber abzuſchließenden Verträgen iſt wohl in Betrachtung zu ziehen, daß der Verdienſt nicht mehr wie bisher zwiſchen dem Arbeiter und deſſen Principal getheilt werden darf, daß dem Verwaltungs-

Actuar durch ſeine Averſal=Belohnung die Möglichkeit einer mit den geſetzlich beſtehenden Rechnungsformen wohl vereinbaren Abkürzung oder Vereinfachung gegeben, und daß die dießfallſige Uebereinkunft nur für den gewöhnlichen Umfang der vorliegenden Geſchäfte zu verſtehen, mithin für den Fall einer ungewöhnlichen Ausdehnung derſelben durch Kriegsereigniſſe u. dgl., ſo wie überhaupt für jeden außerordentlichen Geſchäftszuwachs eine nachträgliche Uebereinkunft vorbehalten iſt.

Die Reiſekoſten, der Schreibmaterialien=Erſatz und jede ſonſtige Anrechnung ſind in die Averſalbelohnung einzuſchließen. Nur für die Hülfeleiſtung bei Rechnungs=Abhören, bei Ruggerichten und Schultheißen=Wahlen kann dem Verwaltungsactuar eine Tagsgebühr von Einem Gulden am Wohnort [399a]), außerhalb des Wohnorts aber von 2 fl. 48 kr., und eine Zulage von 1 fl. 12 kr. für jeden Reiſetag zugeſichert werden.

Da es den Gemeinde=Vorſtehern, zumal in denjenigen Orten, wo die Beihülfe eines Verwaltungsactuars am nöthigſten iſt, kaum möglich ſeyn dürfte, das richtige Maas ſeiner Belohnung ſelbſt zu finden; ſo erhält das Oberamt den Auftrag, ſogleich nach Empfang dieſes Erlaſſes unter Zuziehung des Rechnungs=Reviſors (oder im Fall dieſer ſelbſt bei der Sache betheiligt ſeyn ſollte, eines andern unbefangenen Rechnungs=Verſtändigen) nach vorgängiger Einſicht der Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen in reifliche Erwägung zu ziehen:

1) bei welchen Gemeinden des Oberamtsbezirks für jetzt und namentlich unter Vorausſetzung der jetzt beſtehenden Rechnungs=Formen die Hülfeleiſtung eines Verwaltungsactuars nöthig ſeyn werde?

2) auf welche der in §. 2. Nr. 9—12 der K. Verordnung vom 17. d. M. aufgezählten Geſchäfte dieſe außerordentliche Unterſtützung bei jeder einzelnen Gemeinde beſchränkt werden könne?

3) welche Belohnung für jedes dieſer Geſchäfte unter Vorausſetzung der jetzt beſtehenden Rechnungsformen mit Rückſicht auf den bisherigen Aufwand und die in Folge des erſten Edicts vom 31. Dezbr. 1818. §. 45 und der Vollziehungs=Verordnung vom 3. Mai 1819. §. 9 getroffenen Akkorde, beſonders aber mit Rückſicht auf die oben ausgehobenen Momente, auszuſetzen ſeyn dürfte?

Die Reſultate dieſer Berathung ſind unter ſpecifiker Bemerkung

---

399a) Durch einen Miniſt.=Erlaß vom 28. Juni 1830 wurde zu erkennen gegeben, „daß es in Beziehung auf die Taggebühren der Verwaltungs=Actuare bei Rechnungs=Abhören, Rug=Gerichten und Schultheißen=Wahlen in ihren Wohnſitzen bei den in dem Erlaſſe der K. Organiſations=Vollziehungs=Commiſſion vom 26. April 1826 enthaltenen allgemeinen Beſtimmungen ſein Verbleiben habe; wohingegen — — geſtattet wird, daß die Taggebühr der Verwaltungsactuare bei andern (als den oben bezeichneten) außerordentlichen Geſchäften im Wohnorte in einzelnen Fällen bis auf 1 fl. 20 kr. erhöht — und daß hiernach auch eine — über dergleichen Geſchäfte im Wege der Uebereinkunft zwiſchen den Betheiligten feſtgeſetzte Averſal=Entſchädigung bemeſſen werde.“

des bisherigen Aufwandes in ein Protokoll niederzulegen, welches dem oberamtlichen Berichte ſeiner Zeit beizulegen iſt.

Auf den Grund derſelben iſt zuvörderſt der oben erwähnte Verwaltungsbezirk für den — — auszumitteln, bei der Ertragsberechnung aber auf den mit der Beſorgung dieſer Geſchäfte nothwendig verbundenen Reiſekoſten= und ſonſtigen Amtsaufwand die geeignete Rückſicht zu nehmen. Für Gehülfenhaltung wegen eines Nebenamts darf nichts in Abzug gebracht werden, weil es ſchon bisher dem Beamten überlaſſen blieb, für den Bedarf dieſes doppelten Amtes durch Anſtellung von Gehülfen auf eigene Koſten zu ſorgen.

Nach vorgängiger Ausſcheidung dieſes von Amtswegen zu beſetzenden Verwaltungsbezirks iſt mit der Amtsverſammlung in vorläufige Berathung zu ziehen, ob ein oder mehrere Verwaltungs=Actuare für die übrigen einer ſolchen Unterſtützung bedürftigen Gemeinden verwendet werden ſollen, wie im letztern Falle die Bezirke am ſchicklichſten eingetheilt, und wer etwa für jeden derſelben zum Verwaltungs=Actuar beſtellt werden könnte.

In Folge dieſer Vorberathung ſind die einzelnen Gemeinde= und Stiftungsräthe unter Anberaumung eines ſchicklichen Termins zur Erklärung darüber aufzufordern,

a) ob ſie die Beiziehung eines Verwaltungs=Actuars zu den bezeichneten Geſchäften auch ihrerſeits für nützlich und nothwendig erkennen?

b) wem ſie die hülfsweiſe Beſorgung derſelben zu übertragen gemeint ſeyen?

c) ob ſie die vom Oberamt für jedes dieſer Geſchäfte in Antrag gebrachte Belohnung als billig erachten, oder

d) auf welche ſonſtige (geringere) Belohnung ſie mit dem Gewählten vorläufig übereingekommen ſeyen?

Dieſe Erklärungen ſind durch das K. Oberamt (ſo viel die Stiftungen betrifft, unter Mitwirkung des Dekanatamts) zu prüfen, mit den Beſtimmungen des gegenwärtigen Erlaſſes und dem örtlichen Bedürfniſſe zu vergleichen, und inſoferne ſie in der einen oder der andern Beziehung unangemeſſen erſcheinen ſollten, durch wiederholte, nöthigenfalls perſönliche, Rückſprache mit den Gemeinde= und Stiftungsräthen zu berichtigen, ſofort aber mit einer vollſtändigen Ueberſicht

wie, durch wen und gegen welche Belohnung die Verwaltungs=Geſchäfte in jeder einzelnen Gemeinde des Oberamts künftig beſorgt werden ſollen,

längſtens bis zum letzten Mai d. J. an die K. Organiſations=Vollziehungs=Commiſſion einzuſenden.

Hiernach ꝛc.

## 2779.

### K. Verordnung, betreffend die Form und die Berechtigung zu Abfaſſung von Bittſchriften und andern Eingaben,

vom 25. Mai 1826 [400]).

### †) Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Einſendung der Landjäger-Koſten-Verzeichniſſe betreffend,

vom 31. Mai 1826.

## 2780.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend das Erkenntniß und den Bezug von Strafen wegen Vergehen, welche bei den Ruggerichten zur Anzeige kommen,

vom 5. Juni 1826 [401]).

In Beziehung auf die zur Sprache gekommene Frage: ob der Oberamtmann oder der Gemeinderath die Strafen wegen Vergehen, welche bei den oberamtlichen Ruggerichten zur Anzeige gebracht werden, zu erkennen, und welche Kaſſe die angeſetzten Strafen zu beziehen habe: wird der K. Kreisregierung zu ihrer Nachachtung und zur weiteren Verfügung Folgendes zu erkennen gegeben:

Die Stellung, die die Oberamtmänner bei gemeinderäthlichen Verhandlungen, denen ſie behufs der Erledigung der bei den Ruggerichten vorkommenden Wünſche, Vorſchläge und Beſchwerden anwohnen, einzunehmen haben, iſt durch die §§. 38. und 96. des Verwaltungs-Edikts bezeichnet. Dieſe Beſtimmungen, in Verbindung mit den §§. 90. und 114. des Verwaltungs-Edikts, laſſen darüber keinen Zweifel übrig, daß die bei den Ruggerichten vorgekommenen Anſtände in gemeinderäthlicher Sitzung, wenn gleich unter dem Vorſitze des Oberamtmanns, doch, mit Ausnahme der geſetzlich beſtimmten Fälle, nicht durch denſelben, ſondern durch Beſchlüſſe des Gemeinderaths innerhalb der Gränzen der durch das Verwaltungs-Edikt bezeichneten Befugniſſe zu erledigen ſeyen. Ob nun ſchon dieſe Beſtimmungen zunächſt nur auf Gegenſtände der Gemeinde-Verwaltung ſich beziehen, und auf die bei den Rugge-

400) Regbl. S. 321. Revidirt erſchienen am 30. März 1834.

†) Regbl. S. 253. — Geſetze über Staatsrechnungsweſen S. 1160.

401) Erg.-Band zum Regbl. S. 183.

richten vorkommenden polizeilichen Gegenſtände und Straffälle nicht unbedingt ihre Anwendung finden, inſoferne den Oberämtern die Befugniß zuſteht, hier ſelbſt handelnd einzugreifen; ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß ſie von dieſer Befugniß da keinen Gebrauch machen werden, wo, unbeſchadet des Zweckes, worüber dem Oberamtmann in jedem einzelnen Falle das Erkenntniß zuſteht, auch die bei den Ruggerichten vorgekommenen polizeilichen Gegenſtände und Straffälle zur Erledigung in der gemeinderäthlichen Sitzung angewieſen werden können. Sobald aber die Strafen nicht durch das Oberamt, ſondern nur unter deſſen Vorſitz durch den Gemeinderath angeſetzt worden ſind, iſt auch die Befugniß der Gemeinden zum Bezug derſelben durch den §. 18. des Verwaltungs-Edikts entſchieden.

Was dagegen die von Seite des Oberamts kraft der ihm geſetzlich zuſtehenden Befugniſſe aus Veranlaſſung der Ruggerichte angeſetzten Strafen betrifft; ſo iſt ein Recht der Gemeindekaſſen zum Bezug ſolcher oberamtlich erkannten Strafen nicht begründet, vielmehr ſind dieſelben, wie alle übrigen Strafen, welche das Oberamt erkennt, nach den geſetzlichen Beſtimmungen, je nach Verſchiedenheit der Fälle und der Größe des Strafanſatzes, der Oberamts-Pflege oder dem Kameralamt zu verrechnen.

---

## 2781.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Uebernahme der Ruggerichts-Koſten auf ihre Kaſſen,

vom 5. Juni 1826 [402]).

Auf dem Etat des Departements des Innern laufen noch gegenwärtig unter der Rubrik „allgemeine Polizeykoſten“ die Koſten, welche bis jetzt in einzelnen Gemeinden für Haltung der oberamtlichen Ruggerichte von Seiten der Staatskaſſe bezahlt worden ſind.

Da nun aber den Gemeinden durch die neue Gemeinde-Verfaſſung nicht nur eine ſelbſtſtändigere Stellung ſowohl in Beziehung auf die Ausübung der Polizey als der Gemeinde-Verwaltung gegeben iſt, und dieſen erweiterten Rechten, welche insbeſondere auch bei den Ruggerichten, ſo wie ſolche nach den Beſtimmungen des Verwaltungs-Edikts angeordnet ſind, ſich ausſprechen, die Verbindlichkeit zu Beſtreitung der auf ihre Ausübung zu verwendenden Koſten gegenüber ſteht; ſondern auch durch das Verwaltungs-Edikt das Recht des Bezugs der von den Gemeinde-Vorſtehern angeſetz-

402) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.

ten Strafen eingeräumt worden iſt, und dieſes auf alle diejenigen Strafen ſich erſtreckt, welche der Gemeinderath nach den Beſtimmungen jenes Edikts und nach der erläuternden Verordnung vom heutigen Tage bei Ruggerichten anzuſetzen das Recht hat, die Verbindlichkeit der Staatskaſſe zu Bezahlung der Ruggerichts-Koſten aber zunächſt in dem vormaligen Jurisdictions-Verhältniſſe und in dem daraus abgeleiteten Rechte des Strafen-Bezugs ihren Grund hat, was insbeſondere bei den vormals kirchenräthlichen Orten der Fall war: ſo kann unter den nunmehr veränderten Verhältniſſen jene Verbindlichkeit der Staatskaſſe nicht mehr als fortbeſtehend angenommen werden. Vielmehr iſt der Geſichtspunkt feſtzuhalten, daß die bisherigen dießfälligen Leiſtungen der Staatskaſſe auf Gründen des öffentlichen Rechts beruht haben, und daß, nachdem dieſe durch Einführung eines für alle Gemeinden gleichen öffentlichen Rechtszuſtandes weggefallen ſind, eine Verbindlichkeit in einzelnen Fällen nur durch vorhandene beſondere Privat-Rechtstitel begründet werden könne. Es müſſen aber ſolche bei der für die Entſtehung der Leiſtung aus Gründen des öffentlichen Rechts ſprechenden Vermuthung in jedem einzelnen Falle bewieſen werden.

Zu Führung dieſes Beweiſes genügt es jedoch weder an einem unfürdenklichen Herkommen, noch an der bloßen Beſtätigung deſſelben durch Lagerbücher oder Rechnungen, inſofern ſie nicht eines ſpeziellen Rechtstitels, den der bloße Eintrag in einem ſolchen Documente nicht gibt, Erwähnung thun.

Es iſt ſonach die Verbindlichkeit der Staatskaſſe zu fernerer Bezahlung von Ruggerichts-Koſten, mit Ausnahme der Fälle, in denen ein beſonderer Rechtstitel nachgewieſen werden kann, worüber in jedem einzelnen zweifelhaften Falle nach vorheriger erſchöpfender Erläuterung des Gegenſtands unter Communikation mit der K. Finanzkammer die Entſcheidung des Miniſterii einzuholen iſt, und der Orte, in denen die Gemeinde-Organiſation noch nicht vollzogen iſt, und in denen die Staatskaſſe die Ausgaben noch ferner zu beſtreiten hat, von nun an als erloſchen zu betrachten, und eben dadurch die Verbindlichkeit der Gemeinden zu Uebernahme jener Koſten begründet. Dabei verſteht es ſich aber von ſelbſt, daß die Gemeinden bei Erfüllung ihrer dießfälligen Obliegenheit alle mit den Geſetzen und dem Zwecke ſelbſt nur immer vereinbarliche Erſparniß eintreten laſſen können, wie denn an den Ruggerichtskoſten bedeutende Erſparniſſe ſchon darum, weil nach den Beſtimmungen des Verwaltungs-Edikts §§. 38. und 96. und der Miniſterial-Verordnung vom 30. Juni 1825 keine beſondere Rugrichter mehr beigezogen und belohnt werden, eintreten und auch in dem Falle erzielt werden können, wenn, was ganz von der freien Entſchließung der Gemeinderäthe abhängt, die bisherigen Abgaben an Wein und Brod bei der mit den Ruggerichten in Verbindung geſetzten Erbhuldigung vermindert oder ganz eingeſtellt werdeu wollen.

Nach allem dieſem werden die Ruggerichts-Koſten den Etat des Departement des Innern in Zukunft nicht mehr berühren: denn

hat die Leiſtung aus Gründen des öffentlichen Rechts Statt gehabt, ſo geht die Verbindlichkeit hiezu, in ſoweit überhaupt noch ein Aufwand nöthig iſt, auf die Gemeindekaſſen über; war aber die Verbindlichkeit auf einen privatrechtlichen Titel gegründet und dauert ſie demnach aus dieſem Rechtsgrunde fort, ſo ſind die Koſten nicht mehr als allgemeiner Polizeiaufwand zu betrachten, ſondern als Elementar=Koſten auf den Etat des Finanz=Departements zu übernehmen.

Hiernach hat nun die K. Kreisregierung in vorkommenden Fällen ſich zu achten.

## 2782.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, Aufſtellung eines Mexikaniſchen Handels=Agenten für Württemberg,

vom 8. Juni 1826 [403]).

Da der Subdirektor der Rheiniſch=Weſtindiſchen Compagnie Becher in Elberfeld zum Mexikaniſchen Handels=Agenten für Württemberg ernannt worden iſt, und Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 26. April d. J. dieſe, die Beförderung der Handels=Verbindungen zwiſchen den beiderſeitigen Staaten bezweckende Ernennung zu genehmigen und dem Subdirektor Becher die Befugniß zu ertheilen geruht haben, die Funktionen eines Mexikaniſchen Handels=Agenten im Königreich auszuüben, ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. Juni 1826.

Schmidlin.

### †) Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten in Betreff der Beglaubigung von Urkunden, die in Nord=Amerika, Behufs der Produzirung in Württemberg, ausgefertigt ſind,

vom 20. Juni 1826.

---

403) Regbl. S. 255.

†) Regbl. S. 343. Gerichtsgeſetze IV. 1699. Empfiehlt die Beglaubigung der Urkunden durch den für die nordamerikaniſchen Staaten aufgeſtellten königl. General=Conſul; hinſichtlich der Communikation königl. Behörden mit dieſem findet die Verfügung vom 10. April 1823 Anwendung.

## 2783.

## Erlaß der Königlichen Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion an die Oberämter, betreffend die Beſorgung der Verwaltungs-Geſchäfte bei den Gemeinden und Stiftungen, insbeſondere die Verhältniſſe der Verwaltungsactuare,

vom 24. Juni 1826 [404]).

Durch die in Folge des Erlaſſes vom 26. April d. J. eingekommene Berichte und Anfragen, die Beſtellung und die künftigen Verhältniſſe der Verwaltungs-Actuare betreffend, findet man ſich veranlaßt, hierüber im Allgemeinen Folgendes feſtzuſetzen:

§. 1. Zu Fertigung der Gemeinde- und Stiftungs-Etats, des Steuerſatzes, der Steuerumlage (mit Einſchluß der Umlage des Amts- und Gemeinde-Schadens, der Amtsvergleichungs-Koſten, der Brandſchadens-Verſicherungs-Beiträge und aller ähnlichen Neben-Umlagen), ſo wie zu Anlegung der Steuerempfang- und Abrechnungs-Bücher, zu Ausfertigung der Steuerzettel oder Steuerbüchlein und zu Fertigung von Einzugs-Regiſtern ſind nach dem Verwaltungs-Edict §§. 26. 28. 29. und 128. die Gemeinde-Vorſteher im Allgemeinen, zur Rechnungsſtellung hingegen und den damit zuſammenhängenden Geſchäften (zu Anlegung des Rapiats oder Manuals, zur Steuer-Abrechnung u. dgl.) iſt nur der Rechner ſelbſt nach §§. 32. und 138 des Verwaltungs-Edikts geſetzlich berechtigt.

§. 2. Jedem Ortsvorſteher, jedem Gemeinde- oder Stiftungs-Pfleger, Steuer-Einbringer oder ſonſtigem Theilrechner bleibt es überlaſſen, alle oder auch nur einzelne der ihm nach §. 1. zukommenden Geſchäfte, denen er gewachſen iſt, jetzt oder künftig ſelbſt zu übernehmen.

Das betreffende Oberamt hat über deſſen Tüchtigkeit unter Vernehmung des Gemeinde- oder Stiftungs-Raths zu erkennen, im Zweifelsfalle aber die Uebernahme auf ein oder mehrere Jahre zur Probe gut zu heißen.

§. 3. Unter gleicher Vorausſetzung iſt dem Gemeindepfleger geſtattet, auch die den Gemeinde-Vorſtehern im Allgemeinen zukommenden Geſchäfte (§. 1.) zur Selbſtbeſorgung zu übernehmen.

Einem andern Mitgliede des Gemeinderaths oder dem Rathsſchreiber können dieſe Geſchäfte durch Beſchluß des Stadt- oder Gemeinde-Raths mit Genehmigung des Oberamts übertragen werden.

§. 4. Will der Schultheiß, der Rathsſchreiber oder irgend ein anderes Mitglied des Gemeinde-Vorſtandes außer dem Rech-

404) Amtl. Abdruck. Erg.-Band zum Regbl. S. 175.

ner die nur dem letzteren geſetzlich zukommende Rechnungsſtellung oder eine der oben (§. 1.) aufgezählten Vorarbeiten für die Rechnungsſtellung übernehmen; ſo kann dieß nur durch förmliche Uebertragung des Verwaltungs=Actuariats an denſelben geſchehen. Er hat ſich demnach über ſeine dießfällige Befähigung ebenſo wie jeder andere Bewerber um ein Verwaltungs=Actuariat auszuweiſen.

§. 5. Ob einem Ortsvorſteher ſolche ihm nicht geſetzlich zuſtehende Verwaltungs=Geſchäfte, ſey es nun in ſeiner eigenen oder in andern benachbarten Gemeinden ohne Nachtheil für ſeinen Hauptberuf übertragen werden können, bleibt zunächſt dem pflichtmäßigen Ermeſſen des ihm vorgeſetzten Oberamts überlaſſen.

§. 6. Es iſt jedoch auch hier, wie überhaupt in allen denjenigen Fällen, wo es ſich von Uebertragung des Verwaltungs=Actuariats an einen bereits angeſtellten Beamten handelt, die in dem Erlaſſe vom 26. April d. J. ausgeſprochene Regel feſtzuhalten, daß keinem Verwaltungs=Actuar mehr ſolcher Geſchäfte übertragen werden können, als er (beziehungsweiſe neben ſeinem ſonſtigen Berufe) in eigener Perſon, allenfalls mit Beihülfe eines Decopiſten, zur geſetzlichen Zeit zu beſorgen im Stande iſt [405]).

---

405) Eingeſchärft durch folgenden Erlaß vom 10. Januar 1833:

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß die Verwaltungs=Actuare die ihnen obliegenden Verwaltungs=Geſchäfte nicht ſelten durch Gehülfen beſorgen laſſen, und daß in einzelnen Fällen ſogar das Rechnungsſtell=Geſchäft bei einer und derſelben Rechnung zwiſchen dem Verwaltungs=Actuar und ſeinem Gehülfen getheilt wird. Wenn auch in den Erlaſſen der vormaligen K. Organiſations=Commiſſion vom 26. April und 20. Juni 1826 den Verwaltungs=Actuaren die Beihülfe eines Dekopiſten geſtattet worden iſt, ſo kann ſich dieſe Beihülfe nach der Abſicht der Staatsregierung bei Errichtung des Inſtituts der Verwaltungs=Actuare, und nach dem Sinne der eben angeführten Erlaſſe auf die Kapitulirung und theilweiſe wirkliche Stellung einer Rechnung ſowenig als auf die Steuerſatz=Geſchäfte, auf die Fertigung der Etats, auf die Steuerumlage, auf die Anlegung des Rapiats oder auf die Steuerabrechnung beziehen, ſondern es können hierunter bloße Abſchreib= oder die denſelben gleichkommenden, anderwärtigen Geſchäfte, wie z. B. die Anlegung von Steuerbüchern und Einzugsregiſtern, die Ausfertigung von Steuerzetteln ꝛc. verſtanden werden.

Die Kreisregierung erhält deßwegen den Auftrag, den ſämmtlichen Oberämtern ihres Kreiſes die beſtimmte Weiſung zu ertheilen, daß ſie den Verwaltungs=Actuaren und ebenſo den Gemeinde=Vorſtehern, welche die Beſorgung der Verwaltungs=Geſchäfte ganz oder theilweiſe übernommen haben, mit Ausnahme des in dem Schlußſatz des §. 6. der Verfügung der königl. Organiſations=Vollziehungs=Commiſſion vom 20. Juni 1826 vorgeſehenen Falles, die Beihülfe eines Decopiſten nur in den eben bezeichneten Fällen zu geſtatten, bei allen andern Verwaltungsgeſchäften aber auf deren Bearbeitung durch die Verwaltungs=Actuare beziehungsweiſe die Ortsvorſteher ſelbſt, zu bringen haben, und daß von ihnen überhaupt die genaue Beobachtung der die Verwaltungs=Actuare betreffenden Verfügung der vormaligen K. Organiſations=Vollziehungs=Commiſſion vom 20. Juni 1826 ſtrenge zu handhaben ſey.

Einer Ausnahme von dieſer Regel kann nur bei den bisherigen Stiftungs-Verwaltern, ſo wie überhaupt bei denjenigen Beamten Statt gegeben werden, welchen nach dem angeführten Erlaſſe vom 26. April d. J. ein Verwaltungs-Actuariatsbezirk zur Entſchädigung für wohlerworbene Rechte von Amtswegen angewieſen worden iſt.

§. 7. Auch in der Folgezeit iſt keinem Verwaltungs-Actuar die Uebernahme eines Nebenamtes ohne beſondere Genehmigung des ihm vorgeſetzten Oberamts geſtattet. Das Oberamt hat im eintretenden Falle zu unterſuchen, ob der Verwaltungs-Actuar das ihm angebotene Nebenamt unbeſchadet der durch das Verwaltungs-Actuariat übernommenen Verpflichtungen zu beſorgen im Stande ſey, jedenfalls aber die Genehmigung nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu ertheilen, daß der Verwaltungs-Actuar die ihm als ſolchem obliegenden Geſchäfte nach wie vor in eigener Perſon (nicht durch Schreiberei-Gehülfen) verrichte.

Die Verwendung eines Verwaltungs-Actuars zu Oberamts-Kanzlei-Geſchäften kann nur mit Genehmigung der vorgeſetzten Kreisregierung geſchehen.

§. 8. Durch das Verwaltungs-Edikt §. 35. iſt den Gemeinden das Recht vorbehalten, die dem Verwaltungs-Actuar ertheilten Geſchäfts-Aufträge ganz oder theilweiſe zurückzunehmen, ſobald ihre Vorſteher oder Rechner zu Bearbeitung der ihnen obliegenden Geſchäfte der Unterſtützung jenes Hülfsbeamten nicht mehr bedürfen.

Durch den Erlaß vom 26. April d. J. iſt für den Zeitpunkt des Erſcheinens der neuen Rechnungs-Inſtruktion eine durchgreifende Reviſion der ganzen Einrichtung vorbehalten, und in dieſer Beziehung die gegenwärtige Beſetzung der Verwaltungs-Actuariate als proviſoriſch bezeichnet worden.

Um über das dießfällige Verhältniß der Verwaltungs-Actuare in den Gemeinden keinen Zweifel übrig zu laſſen, findet man ſich zu folgenden Beſtimmungen veranlaßt:

a) Mit Ausnahme der in Folge des Erlaſſes vom 26. April d. J. von Amtswegen beſetzten Verwaltungs-Actuariate ſind die zwiſchen den Gemeinden und ihren Verwaltungs-Actuaren geſchloſſenen Verträge als mit jedem neuen Verwaltungsjahr widerruflich zu betrachten.

b) Die Aufkündigung kann nur in den erſten ſechs Monaten des Verwaltungsjahrs und zwar in der Art geſchehen, daß die bis zum Schluſſe des Verwaltungsjahrs verfallenden Geſchäfte (nach der in der K. Verordnung vom 17. April 1826. §. 5. getroffenen Abſcheidung) durch den bisherigen Verwaltungs-Actuar gefertigt werden.

c) Sollte der Verwaltungs-Actuar durch anderwärtige Anſtellung oder ſonſtige Zufälle zum Austritt im Laufe des Rechnungsjahrs veranlaßt werden; ſo hat derſelbe für den Reſt der in dieſem Jahre verfallenden Geſchäfte einen geſetzlich befähigten Stellvertreter dem Oberamt zur Beſtätigung vorzuſchlagen.

Der Stellvertreter erhält nach Vollendung dieſer Geſchäfte die dem Verwaltungs=Actuar dafür ausgeſetzte Belohnung unmittelbar aus der betreffenden Gemeinde= oder Stiftungs=Caſſe.

§. 9. Auch ohne vorgängige Aufkündigung von der einen oder der andern Seite kann die Entlaſſung des Verwaltungs=Actuars wegen Unbrauchbarkeit, wegen Unfleißes oder ſonſtiger Pflichtverletzung durch die Kreisregierung verfügt werden.

§. 10. Die Bildung der Verwaltungs=Actuariats=Bezirke, wie ſie von den Amts= und Communal=Behörden in Vorſchlag gebracht und von hier aus genehmigt worden iſt, kann nicht als eine ſtehende organiſche Einrichtung, ſondern bloß als die freiwillige Vereinigung mehrerer Gemeinden zu Beiziehung eines und deſſelben Verwaltungs=Actuars betrachtet werden. Sie iſt widerruflich wie die einzelnen Dienſtverträge, worauf ſie ſich gründet; ein Corporations=Verband der einzelnen Gemeinden, eine gemeinſame Berathung oder Beſchlußnahme durch Stimmenmehrheit kann durch ſie nicht begründet werden.

§. 11. Jedem Verwaltungs=Actuar iſt durch das Oberamt ein feſter Wohnſitz, ſo viel möglich in der Mitte ſeines Bezirkes, anzuweiſen; die Aenderung dieſes Wohnſitzes iſt nur mit Genehmigung des Oberamts geſtattet.

Zum Vortheil der Bezirksangehörigen hat der Verwaltungs=Actuar einen beſtimmten Wochentag feſtzuſetzen, an welchem er ſich nicht aus ſeinem Wohnort entfernen, und zur Auskunft=Ertheilung über mündliche Anfragen, Meldungen ꝛc. bereit ſeyn wird.

§. 12. Aus dem ihm angewieſenen Bezirke hat ſich der Verwaltungs=Actuar nicht ohne oberamtliche Erlaubniß zu entfernen. Zu einer mehr als achttägigen Entfernung wird die Genehmigung der Kreisregierung erfordert.

§. 13. Seine Geſchäfte hat der Verwaltungs=Actuar in der Regel in demjenigen Orte, dem das Geſchäft angehört, vorzunehmen. Nur ſo weit ſolches ohne Nachtheil für die Sache und ohne Beläſtigung für die Gemeinde=Beamten geſchehen kann, dürfen einzelne Geſchäfte auch im Wohnort des Verwaltungs=Actuars vorbereitet oder theilweiſe ausgefertigt werden. Die hiedurch veranlaßten Tag= und Botenlöhne, Acten=Transport=Koſten u. dgl. hat der Verwaltungs=Actuar aus eigenen Mitteln zu beſtreiten.

§. 14. Jede Gemeinde hat dem Verwaltungs=Actuar für die ſie betreffenden Geſchäfte ein geheiztes Local, wo möglich auf dem Rathhauſe, einzuräumen. Ueber die gemeinſchaftliche Benützung dieſes Locals hat ſich der Verwaltungs=Actuar mit dem Gerichts= oder Amts=Notar des Bezirks zu benehmen.

§. 15. Ueber die Termine, auf welche jeder Verwaltungs=Actuar die ihm übertragenen Geſchäfte zu liefern hat, werden die K. Oberämter durch die ihnen vorgeſetzte Kreisregierung beſonders beſchieden werden [406]).

---

406) Verf. vom 18. Februar 1828.

§. 16. Der Verwaltungs-Actuar hat jede durch ihn gefertigte Arbeit (z. B. den Steuerſatz, die Umlage, die Rechnung, das Abrechnungsbuch u. ſ. w.) am Schluſſe eigenhändig zu unterzeichnen, auch den Tag des Beginnens und der Vollendung dieſer Arbeit gewiſſenhaft beizuſetzen.

§. 17. Wenn der Verwaltungs-Actuar durch ſeine Dienſtverrichtungen auf die Entdeckung von Kaſſenreſten oder ſonſtigen Unordnungen im Rechnungsweſen oder in der Verwaltung der Gemeinden und Körperſchaften geleitet wird; ſo hat derſelbe hievon dem vorgeſetzten Oberamt auf der Stelle Anzeige zu machen.

§. 18. Die von dem Verwaltungs-Actuar beſorgten Ausarbeitungen ſind mit allen dazu gehörigen Beilagen oder ſonſtigen Actenſtücken in der betreffenden Orts-Regiſtratur aufzubewahren.

Zu zweckmäßiger Einrichtung dieſer Regiſtraturen und zu Erhaltung der Ordnung in denſelben hat der Verwaltungs-Actuar durch Rath und That mitzuwirken.

§. 19. Seine Belohnung erhält der Verwaltungs-Actuar nach dem Verwaltungsedict §. 34. je nach geleiſteter Arbeit auf oberamtliche Anweiſung aus der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungs-Caſſe. Die Anweiſung erfolgt für die Rechnungsſtellung, ſobald die Rechnung mit ihren Beilagen zur oberamtlichen Reviſion übergeben iſt, bei den übrigen Geſchäften auf ein Zeugniß des Schultheißenamts, daß ein gewiſſes, in dem Accord beſonders aufgeführtes Geſchäft zur Zufriedenheit des Ortsvorſtands beendigt ſey. Vorſchüſſe und Abſchlags-Zahlungen ſind unter keinem Vorwande geſtattet.

§. 20. Ueber das Maaß dieſer Belohnung werden die K. Oberämter auf die deshalb an die K. Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion gemachten Anträge durch die vorgeſetzte Kreisregierung, welcher die Genehmigung der dießfälligen Accorde nach dem Verwaltungs-Edikt §. 34. zuſteht, beſonders beſchieden werden.

§. 21. Unter der für jedes einzelne Geſchäft ausgeſetzten Averſalbelohnung ſind alle diejenigen Verrichtungen begriffen, welche den bisherigen Stadt- und Amtſchreibern oder deren Gehülfen gegen die für daſſelbe Geſchäft angerechnete Belohnung zu beſorgen obgelegen (z. B. unter der Rechnungsſtellung die Nachrechnung und der Caſſenſturz, die Beantwortung der Defecte u. ſ. w.), ſofern nicht einzelne dieſer Nebenverrichtungen in dem Dienſtvertrag ausdrücklich ausgenommen, oder von den Gemeinde-Beamten zur Selbſtbeſorgung vorbehalten worden ſind.

§. 22. Was insbeſondere den Steuerſatz betrifft, ſo wird ſolcher für das nächſtkommende Verwaltungsjahr nach der K. Verordnung vom 17. April d. J. §. 5. durch die bisherigen Stadt- und Amtſchreiber gefertigt. Ob derſelbe künftig durch die Gemeinde-Vorſteher (kraft der ihnen hiezu durch das Verwaltungs-Edikt §. 28. eingeräumten Befugniß), oder durch den Verwaltungs-Actuar vorgenommen, und welche Belohnung hiefür dem einen oder dem andern ausgeſetzt werden ſoll, iſt erſt dann in Berathung zu

ziehen, wenn die bereits in der Arbeit befindliche nähere Inſtruktion für die Vollziehung des §. 2. Nro. 8. und 9. der K. Verordnung vom 17. April d. J. erſchienen ſeyn wird.

Die K. Oberämter haben ihre dießfälligen Anträge ſeiner Zeit an die ihnen vorgeſetzte Kreisregierung einzuſenden.

§. 23. Wenn im Fortgange der Verwaltung, z. B. durch den Einzug der Ausſtände, durch Aufhebung eines Frucht-Vorraths, einer mühſamen Selbſtadminiſtration u. dgl. eine weſentliche Abkürzung oder Vereinfachung des Rechnungsweſens herbeigeführt wird; ſo ſind die mit den Ortsvorſtehern oder Verwaltungs-Actuaren getroffenen Belohnungsaccorde einer verhältnißmäßigen Herabſetzung zu unterwerfen. Die K. Oberämter haben hierauf bei Prüfung der Rechnungen die gebührende Rückſicht zu nehmen.

§. 24. Das von einzelnen Gemeinden gemachte Erbieten für etwaigen Accidental-Schreibverdienſt oder für außerordentliche Geſchäfte den Verwaltungs-Actuar nach dem communordnungsmäßigen Maasſtab oder nach Vorgängen beſonders zu belohnen, weiß man in dieſer Allgemeinheit nicht zu genehmigen. Es iſt vielmehr die Regel feſt zu halten, daß ohne vorgängige beſondere Genehmigung der Kreisregierung dem Verwaltungs-Actuar außer den in der Verordnung vom 17. April 1826. §§. 9—14. aufgezählten und auf den Grund dieſer Verordnung in den Accord aufgenommenen Arbeiten keine Gemeinde-Geſchäfte übertragen, noch weniger irgend eine Nebenbelohnung aus den öffentlichen Caſſen gereicht werden könne. Für geringe Nebenverrichtungen, z. B. für Fertigung von Auszügen, Durchſchnitts-Berechnungen, Berichten u. dgl. mag eine Averſal-Belohnung von einigen Gulden in die Accorde aufgenommen werden.

§. 25. Für diejenigen Geſchäfte, welche ein Ortsvorſteher, Gemeinde- oder Stiftungs-Pfleger ꝛc. ꝛc. kraft der ihm geſetzlich zuſtehenden Befugniß (§. 1—3.) zur Selbſtbeſorgung übernimmt, hat derſelbe (inſofern dieſe Geſchäfte nicht ausdrücklich unter der ihm ausgeſetzten Beſoldung begriffen worden) eine beſondere Belohnung anzuſprechen, deren Größe von der jedesmaligen Uebereinkunft mit dem Gemeinde- oder Stiftungsrath und der Genehmigung der Kreisregierung abhängt; das Maaß der für dieſelbe Arbeit dem Verwaltungs-Actuar ausgeſetzten Belohnung darf ſie nicht überſteigen.

Am beſten wird dieſe Belohnung, beſonders bei neuen Aemter-Beſetzungen, in die fixe Beſoldung aufgenommen.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen und den weitern Vorſchriften der beſonderen Erlaſſe an die K. Oberämter haben ſich dieſelben pflichtmäßig zu achten, und die Gemeinde-Vorſteher, beziehungsweiſe Verwaltungs-Actuare (letztere ſogleich nach erfolgter Beſtätigung und ohne die Genehmigung der Belohnungsaccorde abzuwarten), mit dem Anfang des nächſtkünftigen Etatsjahrs in ihre neuen Verrichtungen einzuweiſen.

Hiernach ꝛc.

## 2784.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Executions-Befugniſſe der untern Verwaltungs-Stellen gegen exemte Schuldner der Gemeinden und Körperſchaften betreffend,

vom 26. Juni 1826 [407]).

Der Kreisregierung wird — — nach erfolgter Rückſprache mit dem K. Juſtizminiſterium, Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Bei der Faſſung und dem Zuſammenhange der angeführten Stellen des Executions-Geſetzes vom 15. April v. J. und bei dem Inhalte der demſelben vorangegangenen Verhandlungen kann kein Zweifel darüber vorwalten, daß bei unbeſtrittenen Forderungen der Gemeinden und anderer Corporationen an Ortsbewohner auch dann, wenn die Letzteren zu den Exemten erſter oder zweiter Klaſſe gehören, die Gerichtsbehörden nicht berufen ſind, die Hülfsvollſtreckung eintreten zu laſſen, die gedachten Forderungen mögen privatrechtlicher Natur ſein, oder öffentliche Schuldigkeiten betreffen.

2) Nach dem Buchſtaben des Geſetzes iſt es zwar auch bei exemten Ortsbewohnern zunächſt die Ortsobrigkeit, welche dergleichen Forderungen beizutreiben hat. Bei der Analogie deſſen, was für den Fall der Execution ſtreitig geweſener privatrechtlicher Forderungen feſtgeſetzt iſt, und bei den Mißſtänden, welche aus der dießfallſigen Unterordnung der Exemten unter die Ortsobrigkeit für die ſonſtigen Verhältniſſe derſelben gegen einander ſich ergeben müßten, erſcheint es jedoch als angemeſſen, daß die Ortsobrigkeit gegenüber von Exemten immer nur auf beſondern Auftrag des K. Oberamts [408]) handle, ſo wie die K. Oberämter, wenn ihnen hie-

407) Erg.-Band zum Regbl. S. 185.

408) Hieher folgende Erlaſſe:

1) vom 20. Juli 1826. Erg.-Band S. 186.

Auf die weitere Anfrage der Regierung des N. Kreiſes in Betreff der Executionsführung gegen exemte Schuldner der Gemeinden und Körperſchaften wird derſelben zu erkennen gegeben, daß, da in den Amtsbezirken die ſtandesherrlichen Aemter die Aufſicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und Stiftungen ganz auf die gleiche Weiſe zu führen haben, wie ſolche durch die allgemeine Geſetzgebung den K. Oberämtern übertragen iſt, ihnen auch hinſichtlich der Execution unbeſtrittener Forderungen der Gemeinden und anderer ihnen untergebenen Corporationen an exemte Ortsbewohner dieſelben Befugniſſe zuſtehen, welche durch den dieſſeitigen Erlaß vom 26. v. M. den K. Oberämtern zugewieſen worden ſind; daß aber, wenn der eigene Standesherr oder deſſen Rentamt zu exequiren iſt, der ſtandesherrliche Amtmann zu Vermeidung aller für ſeine perſönliche Stellung zu befürchtenden Mißſtände Bericht hierüber an die ihm vorgeſetzte K. Kreisregierung zu erſtatten, und dieſe das betreffende K. Oberamt außerordentlicher Weiſe mit der Vornahme der Execution beſonders zu beauftragen hat.

nach von den Verwaltern der Gemeinden und Corporationen die Säumigkeit eines exemten Schuldners in Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit zum Behufe der Hülfsvollſtreckung angezeigt wird, von ſelbſt nicht unterlaſſen werden, ſich gegenüber von dergleichen Schuldnern derjenigen Formen zu bedienen, welche die Letzteren vermöge ihrer Verhältniſſe zu erwarten berechtigt ſind. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß hiedurch in dem Verhältniſſe der Exemten zu der Ortspolizei-Gewalt, die ſich über alle Ortseinwohner ohne Unterſchied des Ranges und Standes erſtreckt, nichts geändert werde.

Die Kreisregierung hat daher das Weitere hienach an die K. Oberämter zu erlaſſen.

## 2785.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend die Anzeige von der Anſtellung neuer Oberamtsthierärzte,

vom 26. Juni 1826 [409]).

Das K. Medicinal-Collegium hat darauf aufmerkſam gemacht, daß es für ſeine Anordnungen in Epizootiefällen, beſon-

2) Vom 1. Februar 1827. Erg.-Band S. 186.

Auf eine Anfrage der K. Regierung des N. Kreiſes iſt unter heutigem erwiedert worden, daß allerdings auch die Gutsherrſchaften nach den — in dem dieſſeitigen Erlaſſe vom 26. Juni v. J. hinſichtlich der Execution ſolcher Forderungen gegenüber von exemten Ortsbewohnern überhaupt ausgeſprochenen Grundſätzen zu behandeln ſeyen, da es ſich von ſelbſt verſtehe, daß der dem vormals reichsunmittelbaren Adel als ſtaatsrechtliches Privilegium zugeſicherte befreite Gerichtsſtand nur auf diejenigen Fälle ſich bezieht, in welchen die Gerichte des Königreichs zu handeln haben; nach der allgemeinen Empfehlung an die Oberämter, ſich gegenüber von exemten Schuldnern der Gemeinden und Körperſchaften ſolcher Formen zu bedienen, welche die Letztern vermöge ihrer Verhältniſſe zu erwarten berechtigt ſeyen, und nach der Analogie deſſen, was der Kreisregierung unterm 20. Juli v. J. in Beziehung auf die Execution gegen die Standesherrn in den ſtandesherrlichen Amtsbezirken bemerkt worden ſey, verſehe man ſich zu den Oberämtern, daß ſie eine Execution gegen die Gutsherrſchaft nie dem Ortsvorſtand, der ſeine Ernennung der letztern verdankt, übertragen, ſondern ſolche immer unmittelbar verfügen werden; die ſämmtlichen Oberämter ſeyen daher nachträglich hierauf hinzuweiſen.

Um die Gleichförmigkeit des Verfahrens zu ſichern, wird die Kreisregierung unter Beziehung auf die dieſſeitigen Erlaſſe vom 26. Juni und 20. Juli v. J. zur gleichmäßigen Verfügung hievon in Kenntniß geſetzt.

409) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.

ders für die Reviſion der Koſtenzettel, weſentlich ſey, von der Anſtellung neuer Oberamts-Thierärzte und von den Bedingungen dieſer Anſtellung jederzeit amtl. Kenntniß zu erhalten.

Die Regierung wird daher angewieſen, dem K. Medicinal-Collegium künftig von jeder Beſtätigung eines Oberamts-Thierarztes unter Beifügung der Bedingungen ſeiner Anſtellung Nachricht zu geben, auch für das Vergangene ſolches noch nachzuholen.

---

## 2786.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, enthaltend eine Erläuterung, die Uniform des ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Adels betreffend,

vom 27. Juli 1826 410).

---

Da der Zweifel entſtanden iſt, ob die durch Königliche Entſchließung vom 2. December 1819 den Standesherrn und dem ritterſchaftlichen Adel für den Fall ihres Erſcheinens bei Hof und in der Stände-Verſammlung vorgeſchriebene Uniform bloß den wirklichen Beſitzern der immatrikulirten Güter gebühre, Seine Königliche Majeſtät aber auf den Allerhöchſt-Denſelben hierüber erſtatteten Vortrag durch Allerhöchſte Verfügung vom 24. d. M. den nicht im Beſitze der immatrikulirten Güter befindlichen Mitgliedern der ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Familien die gedachte Uniform zu tragen gleichfalls allergnädigſt geſtattet haben: ſo wird ſolches unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 3. December 1819. (Staats- und Regbl. von 1819. Nro. 83. S. 868.) nachträglich hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 27. Juli 1826.

Für den Departements-Chef:
Der Direktor
Walther.

---

410) Regbl. S. 357.

ziehen, wenn die bereits in der Arbeit befindliche nähere Inſtruktion für die Vollziehung des §. 2. Nro. 8. und 9. der K. Verordnung vom 17. April d. J. erſchienen ſeyn wird.

Die K. Oberämter haben ihre dießfälligen Anträge ſeiner Zeit an die ihnen vorgeſetzte Kreisregierung einzuſenden.

§. 23. Wenn im Fortgange der Verwaltung, z. B. durch den Einzug der Ausſtände, durch Aufhebung eines Frucht-Vorraths, einer mühſamen Selbſtadminiſtration u. dgl. eine weſentliche Abkürzung oder Vereinfachung des Rechnungsweſens herbeigeführt wird; ſo ſind die mit den Ortsvorſtehern oder Verwaltungs-Actuaren getroffenen Belohnungsaccorde einer verhältnißmäßigen Herabſetzung zu unterwerfen. Die K. Oberämter haben hierauf bei Prüfung der Rechnungen die gebührende Rückſicht zu nehmen.

§. 24. Das von einzelnen Gemeinden gemachte Erbieten für etwaigen Accidental-Schreibverdienſt oder für außerordentliche Geſchäfte den Verwaltungs-Actuar nach dem communordnungsmäßigen Maasſtab oder nach Vorgängen beſonders zu belohnen, weiß man in dieſer Allgemeinheit nicht zu genehmigen. Es iſt vielmehr die Regel feſt zu halten, daß ohne vorgängige beſondere Genehmigung der Kreisregierung dem Verwaltungs-Actuar außer den in der Verordnung vom 17. April 1826. §§. 9—14. aufgezählten und auf den Grund dieſer Verordnung in den Accord aufgenommenen Arbeiten keine Gemeinde-Geſchäfte übertragen, noch weniger irgend eine Nebenbelohnung aus den öffentlichen Caſſen gereicht werden könne. Für geringe Nebenverrichtungen, z. B. für Fertigung von Auszügen, Durchſchnitts-Berechnungen, Berichten u. dgl. mag eine Averſal-Belohnung von einigen Gulden in die Accorde aufgenommen werden.

§. 25. Für diejenigen Geſchäfte, welche ein Ortsvorſteher, Gemeinde- oder Stiftungs-Pfleger ꝛc. ꝛc. kraft der ihm geſetzlich zuſtehenden Befugniß (§. 1—3.) zur Selbſtbeſorgung übernimmt, hat derſelbe (inſofern dieſe Geſchäfte nicht ausdrücklich unter der ihm ausgeſetzten Beſoldung begriffen worden) eine beſondere Belohnung anzuſprechen, deren Größe von der jedesmaligen Uebereinkunft mit dem Gemeinde- oder Stiftungsrath und der Genehmigung der Kreisregierung abhängt; das Maaß der für dieſelbe Arbeit dem Verwaltungs-Actuar ausgeſetzten Belohnung darf ſie nicht überſteigen.

Am beſten wird dieſe Belohnung, beſonders bei neuen Aemter-Beſetzungen, in die fixe Beſoldung aufgenommen.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen und den weitern Vorſchriften der beſonderen Erlaſſe an die K. Oberämter haben ſich dieſelben pflichtmäßig zu achten, und die Gemeinde-Vorſteher, beziehungsweiſe Verwaltungs-Actuare (letztere ſogleich nach erfolgter Beſtätigung und ohne die Genehmigung der Belohnungsaccorde abzuwarten), mit dem Anfang des nächſtkünftigen Etatsjahrs in ihre neuen Verrichtungen einzuweiſen.

Hiernach ꝛc.

## 2784.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Executions-Befugniſſe der untern Verwaltungs-Stellen gegen exemte Schuldner der Gemeinden und Körperſchaften betreffend,

vom 26. Juni 1826 [407]).

Der Kreisregierung wird — — nach erfolgter Rückſprache mit dem K. Juſtizminiſterium, Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Bei der Faſſung und dem Zuſammenhange der angeführten Stellen des Executions-Geſetzes vom 15. April v. J. und bei dem Inhalte der demſelben vorangegangenen Verhandlungen kann kein Zweifel darüber vorwalten, daß bei unbeſtrittenen Forderungen der Gemeinden und anderer Corporationen an Ortsbewohner auch dann, wenn die Letzteren zu den Exemten erſter oder zweiter Klaſſe gehören, die Gerichtsbehörden nicht berufen ſind, die Hülfsvollſtreckung eintreten zu laſſen, die gedachten Forderungen mögen privatrechtlicher Natur ſein, oder öffentliche Schuldigkeiten betreffen.

2) Nach dem Buchſtaben des Geſetzes iſt es zwar auch bei exemten Ortsbewohnern zunächſt die Ortsobrigkeit, welche dergleichen Forderungen beizutreiben hat. Bei der Analogie deſſen, was für den Fall der Execution ſtreitig geweſener privatrechtlicher Forderungen feſtgeſetzt iſt, und bei den Mißſtänden, welche aus der dießfallſigen Unterordnung der Exemten unter die Ortsobrigkeit für die ſonſtigen Verhältniſſe derſelben gegen einander ſich ergeben müßten, erſcheint es jedoch als angemeſſen, daß die Ortsobrigkeit gegenüber von Exemten immer nur auf beſondern Auftrag des K. Oberamts [408]) handle, ſo wie die K. Oberämter, wenn ihnen hie-

---

407) Erg.-Band zum Regbl. S. 185.

408) Hieher folgende Erlaſſe:

1) vom 20. Juli 1826. Erg.-Band S. 186.

Auf die weitere Anfrage der Regierung des N. Kreiſes in Betreff der Executionsführung gegen exemte Schuldner der Gemeinden und Körperſchaften wird derſelben zu erkennen gegeben, daß, da in den Amtsbezirken die ſtandesherrlichen Aemter die Aufſicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und Stiftungen ganz auf die gleiche Weiſe zu führen haben, wie ſolche durch die allgemeine Geſetzgebung den K. Oberämtern übertragen iſt, ihnen auch hinſichtlich der Execution unbeſtrittener Forderungen der Gemeinden und anderer ihnen untergebenen Corporationen an exemte Ortsbewohner dieſelben Befugniſſe zuſtehen, welche durch den dieſſeitigen Erlaß vom 26. v. M. den K. Oberämtern zugewieſen worden ſind; daß aber, wenn der eigene Standesherr oder deſſen Rentamt zu exequiren iſt, der ſtandesherrliche Amtmann zu Vermeidung aller für ſeine perſönliche Stellung zu befürchtenden Mißſtände Bericht hierüber an die ihm vorgeſetzte K. Kreisregierung zu erſtatten, und dieſe das betreffende K. Oberamt außerordentlicher Weiſe mit der Vornahme der Execution beſonders zu beauftragen hat.

nach von den Verwaltern der Gemeinden und Corporationen die Säumigkeit eines exemten Schuldners in Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit zum Behufe der Hülfsvollſtreckung angezeigt wird, von ſelbſt nicht unterlaſſen werden, ſich gegenüber von dergleichen Schuldnern derjenigen Formen zu bedienen, welche die Letzteren vermöge ihrer Verhältniſſe zu erwarten berechtigt ſind. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß hiedurch in dem Verhältniſſe der Exemten zu der Ortspolizei-Gewalt, die ſich über alle Ortseinwohner ohne Unterſchied des Ranges und Standes erſtreckt, nichts geändert werde.

Die Kreisregierung hat daher das Weitere hienach an die K. Oberämter zu erlaſſen.

---

## 2785.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend die Anzeige von der Anſtellung neuer Oberamtsthierärzte,

vom 26. Juni 1826 [409]).

---

Das K. Medicinal-Collegium hat darauf aufmerkſam gemacht, daß es für ſeine Anordnungen in Epizootiefällen, beſon-

---

2) Vom 1. Februar 1827. Erg.-Band S. 186.

Auf eine Anfrage der K. Regierung des N. Kreiſes iſt unter heutigem erwiedert worden, daß allerdings auch die Gutsherrſchaften nach den — in dem dieſſeitigen Erlaſſe vom 26. Juni v. J. hinſichtlich der Execution ſolcher Forderungen gegenüber von exemten Ortsbewohnern überhaupt ausgeſprochenen Grundſätzen zu behandeln ſeyen, da es ſich von ſelbſt verſtehe, daß der dem vormals reichsunmittelbaren Adel als ſtaatsrechtliches Privilegium zugeſicherte befreite Gerichtsſtand nur auf diejenigen Fälle ſich bezieht, in welchen die Gerichte des Königreichs zu handeln haben; nach der allgemeinen Empfehlung an die Oberämter, ſich gegenüber von exemten Schuldnern der Gemeinden und Körperſchaften ſolcher Formen zu bedienen, welche die Letztern vermöge ihrer Verhältniſſe zu erwarten berechtigt ſeyen, und nach der Analogie deſſen, was der Kreisregierung unterm 20. Juli v. J. in Beziehung auf die Execution gegen die Standesherrn in den ſtandesherrlichen Amtsbezirken bemerkt worden ſey, verſehe man ſich zu den Oberämtern, daß ſie eine Execution gegen die Gutsherrſchaft nie dem Ortsvorſtand, der ſeine Ernennung der letztern verdankt, übertragen, ſondern ſolche immer unmittelbar verfügen werden; die ſämmtlichen Oberämter ſeyen daher nachträglich hierauf hinzuweiſen.

Um die Gleichförmigkeit des Verfahrens zu ſichern, wird die Kreisregierung unter Beziehung auf die dieſſeitigen Erlaſſe vom 26. Juni und 20. Juli v. J. zur gleichmäßigen Verfügung hievon in Kenntniß geſetzt.

409) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.

ders für die Reviſion der Koſtenzettel, weſentlich ſey, von der Anſtellung neuer Oberamts-Thierärzte und von den Bedingungen dieſer Anſtellung jederzeit amtl. Kenntniß zu erhalten.

Die Regierung wird daher angewieſen, dem K. Medicinal-Collegium künftig von jeder Beſtätigung eines Oberamts-Thierarztes unter Beifügung der Bedingungen ſeiner Anſtellung Nachricht zu geben, auch für das Vergangene ſolches noch nachzuholen.

---

## 2786.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, enthaltend eine Erläuterung, die Uniform des ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Adels betreffend,

vom 27. Juli 1826 [410]).

---

Da der Zweifel entſtanden iſt, ob die durch Königliche Entſchließung vom 2. December 1819 den Standesherrn und dem ritterſchaftlichen Adel für den Fall ihres Erſcheinens bei Hof und in der Stände-Verſammlung vorgeſchriebene Uniform bloß den wirklichen Beſitzern der immatrikulirten Güter gebühre, Seine Königliche Majeſtät aber auf den Allerhöchſt-Denſelben hierüber erſtatteten Vortrag durch Allerhöchſte Verfügung vom 24. d. M. den nicht im Beſitze der immatrikulirten Güter befindlichen Mitgliedern der ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Familien die gedachte Uniform zu tragen gleichfalls allergnädigſt geſtattet haben: ſo wird ſolches unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 3. December 1819. (Staats- und Regbl. von 1819. Nro. 83. S. 868.) nachträglich hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 27. Juli 1826.

Für den Departements-Chef:
Der Direktor
Walther.

---

410) Regbl. S. 357.

## 2787.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreisregierungen, Vorrechte der Materialiſten, welche zugleich Apotheker ſind, betreffend,

vom 27. Juli 1826 [411]).

Ungeachtet durch die Medizinal=Ordnung von 1755. Tit. 2. §. 21. den Materialiſten der Verkauf und eben damit auch die Bereitung auf den Verkauf, von ſämmtlichen Compositis and Præparatis verboten iſt, ſo iſt doch in Uebereinſtimmung mit dem, was die ſeitherigen Fortſchritte in der Chemie allmählig herbeigeführt haben, durch den dieſſeitigen Circular=Erlaß vom 14. Februar v. J. anerkannt worden, daß hievon einer Ausnahme in ſo weit Statt zu geben ſey, als die Arzneimittel in Abſicht auf Güte und Aechtheit geprüft werden können, folglich mit Ausſchluß derjenigen Zubereitungen, für deren Güte es keine andere Garantie gibt, als das Zutrauen zu einem geprüften und verpflichteten Apotheker.

Da nun aber in dem Falle, wenn ein ſolcher geprüfter und verpflichteter Apotheker an der Spitze einer Materialienhandlung ſteht, der Grund der letztgedachten Einſchränkung wegfällt, und da eben deswegen bisher ſchon denjenigen Materialiſten, welche die angeführte perſönliche Eigenſchaft haben, ausnahmsweiſe das Laboriren unbedingt geſtattet worden iſt, ſo wird die Kreisregierung hiemit nachträglich angewieſen, in vorkommenden Fällen ſich auch ihrerſeits hienach zu achten. Bei ſolchen Materialien=Handlungen, welche etwa ohne die Leitung eines geprüften und verpflichteten Apothekers ſich das uneingeſchränkte Laboriren erlauben wollen, iſt, ſobald ſie der Kreisregierung aus Acten, oder dem Kreismedicinal=Rath bei der Medicinal=Viſitation bekannt werden, ſtreng über der Erfüllung der dießfallſigen Bedingung zu halten, von der eine Abweichung aus nahe liegenden Rückſichten der Medicinal=Polizei nicht geſtattet werden kann.

Uebrigens verſteht es ſich, daß dergleichen Materialien=Handlungen, die ein geprüfter und verpflichteter Apotheker leitet, der perſönlichen Eigenſchaft ihrer Vorſteher ungeachtet, nicht das Recht haben, die von ihnen bereiteten Arzneikörper zum Nachtheil der privilegirten Apotheken in andern quantitativen Verhältniſſen zu verkaufen, als welche die Medizinal=Ordnung in der angeführten Stelle den Materialiſten überhaupt vorſchreibt.

Die Kreisregierung hat daher jedem Mißverſtändniſſe, das dießfalls entſtehen könnte, bei Zeiten vorzubeugen.

---

411) Erg.=Band zum Regbl. S. 162. S. Erlaß vom 7. Januar 1830.

†) Verfügung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Behandlung der Legaliſirung von Urkunden, die für das Ausland beſtimmt ſind, betreffend, vom 21. Auguſt 1826.

## 2788.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, die Verehlichungs-Geſuche der Oberamts-Actuare und Verwaltungs-Actuare betreffend, vom 24. Auguſt 1826 [412]).

Seine Königliche Majeſtät haben Sich über die Grundſätze, nach welchen die Verehlichungs-Geſuche der Oberamts- und Verwaltungs-Actuare zu behandeln ſeien, unterthänigſten Vortrag erſtatten laſſen, und hierauf durch höchſte Entſchließung vom geſtrigen Tage Folgendes verordnet.

1) Die Oberamts-Actuare können nur in wirklich außerordentlichen Fällen, z. B. bei dem Beſitz eines rentirenden Vermögens von 8—10,000 fl. [413]), von dem im Verwaltungs-Edikt §. 71. ausgeſprochenen Verbot der Verheirathung diſpenſirt werden; die Ertheilung dieſer Diſpenſation bleibt dem Miniſterium des Innern vorbehalten.

2) Die Verwaltungs-Actuare bedürfen zu ihrer Verheirathung keiner beſondern Erlaubniß der Staatsdienſtbehörde; es ſind jedoch vor der Vollziehung einer ſolchen Ehe die bürgerlichen Verhältniſſe beider Theile im Voraus feſt zu ſtellen, und hiedurch jede Ungewißheit über die Heimathsanſprüche derſelben im Voraus zu entfernen. Der Kreisregierung wird ſolches zur Nachachtung und mit dem Auftrag eröffnet, die gemeinſchaftlichen Oberämter ihres Bezirks hiernach zu inſtruiren.

---

†) Regbl. S. 389. Gerichtsgeſetze IV. 1722. Hiernach ſind alle für das Ausland beſtimmten Urkunden, je nachdem der Gegenſtand in das Juſtiz- oder das adminiſtrative Fach einſchlägt, beziehungsweiſe dem Oberamtsgerichte oder dem Oberamte des Bezirks, in welchem die Intereſſenten ihren Wohnort haben, zur Legaliſirung und weiteren Beförderung zu übergeben und von den Oberämtern namentlich zu beſorgen: Die Beglaubigung von Unterthanen- und Bürger-Rechts-Verzichts-Urkunden, Heimathſcheine, Vermögenszeugniſſe und ähnliche Angelegenheiten.

412) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.

413) Durch Erlaß vom 29. deſſelben Monats wurde nachträglich eröffnet, „daß nach höchſter Entſchließung vom 28. d. M. den Oberamts-Actuaren eben ſo wie den Cameralamts-Buchhaltern, Forſt- und Kanzleiaſſiſtenten die Heirathserlaubniß ſchon bei dem Beſitz eines Vermögens von 6000 fl. durch das Miniſterium ertheilt werden könne."

## 2789.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern in Betreff der Ausſtellung der von den Preis=Bewerbern bei dem landwirthſchaftlichen Hauptfeſte zu Cannſtadt beizubringenden obrigkeitlichen Zeugniſſe,

vom 5. September 1826 [414]).

Da man die Erfahrung zu machen gehabt hat, daß die obrigkeitlichen Zeugniſſe, welche von den Preis=Bewerbern bei dem landwirthſchaftlichen Hauptfeſte zu Cannſtadt den beſtehenden Vorſchriften zu Folge über die Entfernung ihres Wohnorts von Cannſtadt, ſo wie darüber, daß ſie ein Thier ſelbſt erzogen oder wenigſtens ſchon ein Jahr lang im Beſitz haben, und über die inländiſche Abkunft der zum Wettrennen beſtimmten Pferde beizubringen ſind, von den betreffenden Ortsbehörden nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit und Vollſtändigkeit ausgeſtellt werden, ſo wird, indem man die gedachten Behörden für die Zukunft auf die Vermeidung diesfallſiger Mängel aufmerkſam macht, unter Hinweiſung auf die Bekanntmachung in Betreff der diesjährigen Feier des landwirthſchaftlichen Hauptfeſtes zu Cannſtadt vom heutigen Tage, hiemit weiter verordnet, daß die in den §§. 3. 4. und 7. dieſer Bekanntmachung vorgeſchriebenen Urkunden von der Ortsbehörde auszuſtellen, ſodann aber, vor ihrer Aushändigung an den Preis=Bewerber, dem K. Oberamt vorzulegen ſind, welches von denſelben Einſicht zu nehmen, je nach den Umſtänden für ihre Berichtigung und Vervollſtändigung zu ſorgen, und ſofort dieſelben mit ſeiner Beglaubigung zu verſehen hat.

Stuttgart den 5. September 1826.

Schmidlin.

## 2789a).

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an den K. katholiſchen Kirchenrath, betreffend die Reiſekoſten=Anrechnungen der Staatsdiener,

vom 26. September 1826 [414a]).

Eine bei dem Miniſterium des Innern geſchehene Anfrage: ob neben dem in dem Diäten=Regulativ vom 17. Juni 1822. feſtgeſetzten

---

414) Regbl. S. 399.
414a) Normalienb. des Kirchenraths.

Averſum für die Reiſekoſten auch noch die Anrechnung der Auslagen für Brücken- Pflaſter- und Thorſperrgeld ſtattfinden dürfe,
iſt unterm 21. Juli d. J. dahin entſchieden worden: daß, da nach dem Geiſt ſowohl, als nach den Worten des Diäten-Regulativs von 1822. durch das für verſendete Civilſtaats-Diener dort feſtgeſetzte Averſum für die Reiſekoſten jede Anrechnung von ſonſtigen Nebenauslagen hat abgeſchnitten werden wollen, auch die Anrechnung der Auslagen an Brücken- Pflaſter- und Thorſperrgeld neben dem gedachten Reiſekoſten-Averſum nicht paſſiren könne, wovon auch der katholiſche Kirchenrath zu ſeiner Nachachtung hiemit in Kenntniß geſetzt wird.

Stuttgart den 26. September 1826.

---

## †) Erlaß des K. Juſtizminiſteriums, betreffend die Zuſtändigkeit der Gerichtsbehörden für Eheſtreitigkeiten zwiſchen Katholiken in den vormals öſtreichiſchen Landestheilen,

vom 23. September 1826.

---

## 2790.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, nähere Beſtimmungen wegen Annahme und Entlaſſung der Verwaltungs-Actuare betreffend,

vom 26. October 1826 [415]).

---

Der Kreisregierung wird auf ihren Bericht vom 3. d. M., die Erledigung einer Verwaltungs-Actuarsſtelle in dem Oberamtsbezirk ..... betreffend, unter Wiederanſchluß der Beilage Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Die Aufkündigung der Verwaltungs-Aktuare und die Annahme derſelben von Seite der betheiligten Gemeinden unterliegt den Beſtimmungen des der Regierung ſeiner Zeit mitgetheilten Erlaſſes der K. Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion vom 20. Juni d. J. §. 8.

2) Die Wiederbeſetzung der Stelle geſchieht durch freie Wahl der einzelnen Gemeinde- und Stiftungsräthe, nach den Beſtimmungen des kaum erwähnten Erlaſſes §. 10. Es bleibt mithin jeder einzelnen Gemeinde überlaſſen, ob ſie die Beſorgung ihrer

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 1727.
415) Erg.-Band zum Regbl. S. 182.

Verwaltungs=Geſchäfte einem in Gemeinſchaft mit den übrigen erledigten Gemeinden neu zu wählenden Verwaltungs=Actuar, oder einem der übrigen bereits in demſelben Oberamtsbezirke angeſtellten Verwaltungs=Actuare, oder irgend einem dritten, neu zu beſtellenden Verwaltungs=Actuar zu übertragen für gut findet.

3) Die Beſtimmungen des mehrerwähnten Erlaſſes v. 20. Juni d. J. §. 1—11. finden auch auf die Wiederbeſetzung einer in Erledigung kommenden Verwaltungs=Actuarsſtelle ihre Anwendung. Die Aufſtellung von mehreren Verwaltungs=Actuaren für eine und dieſelbe Gemeinde (z. B. des einen für die Gemeinde=, des andern für die Stiftungs=Geſchäfte) oder die Aufſtellung eines und deſſelben Verwaltungs=Actuars für Gemeinden aus zwei verſchiedenen Oberamtsbezirken kann nicht geſtattet werden.

4) Nicht minder verbleibt es bis auf weitere Anordnung bei den in dem früheren Erlaſſe der K. Organiſations=Vollziehungs=Commiſſion vom 26. April d. J. gegebenen Beſtimmungen über die perſönliche Befähigung zur Uebernahme eines Verwaltungs=Actuariats. Der Wahl eines Ungeprüften, gegen das Erbieten, ſich einer Prüfung unterwerfen zu wollen, kann bei der augenſcheinlichen Unmöglichkeit, für jeden Candidaten dieſer Art eine beſondere Prüfung anzuordnen, nicht mehr Statt gegeben werden.

Ein bereits angeſtellter Diener kann nur mit Genehmigung der ihm vorgeſetzten Dienſtbehörde, ein Amtspfleger nur mit beſonderer Genehmigung des Miniſteriums, ein Pfandkommiſſair nur nach vorgängiger Entlaſſung von ſeinem Pfandkommißariate zum Verwaltungs=Actuar gewählt werden.

5) Jede neue Wahl eines Verwaltungs=Actuars iſt dem Oberamt anzuzeigen. Das Oberamt hat über die Befolgung der beſtehenden Vorſchriften die geeignete Unterſuchung zu pflegen, und das Ergebniß (bis auf weitere Anordnung) der vorgeſetzten Regierung zur endlichen Verfügung vorzulegen.

---

## 2791.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, Warnung vor Unvorſichtigkeit beim Fuhrweſen betreffend,

vom 2. November 1826 [416]).

---

Durch wiederholte Unfälle auf den öffentlichen Landſtraßen iſt das Miniſterium von der Nothwendigkeit überzeugt worden, den Fuhrleuten die ihnen obliegende Verpflichtung zu möglichſter Vorſicht beim Gebrauche der Straßen neuerdings ins Gedächtniß zu

---

416) Regbl. S. 471. (Mit Berichtigung S. 492.) S. Weg=Ordnung vom 23. October 1808.

rufen, insbeſondere aber denſelben nachdrücklichſt einzuſchärfen, ihre Pferde bei leerem wie bei beladenem Fuhrwerk ſtets unter ſorgſamer Leitung zu behalten, dieſe Leitung nicht unerfahrnen Knaben oder andern ungeſchickten Händen zu vertrauen, ſich ſelbſt aber der Gemächlichkeit oder wohl gar dem Schlafe zu überlaſſen, dem ihnen begegnenden Fuhrwerke zur gehörigen Zeit, auf die gehörige Breite und auf die in der Verordnung vom 15. September 1809. (Staats- und Regbl. S. 405.) hiefür bezeichnete rechte Seite auszuweichen, auch jede Verletzung von Fußgängern oder Reitenden, mit denen ſie auf der Straße zuſammentreffen, durch aufmerkſame Führung ihrer Pferde zu verhüten.

Jeder, der ſich hierin eine Verfehlung, ſey es aus Vorſatz oder aus Leichtſinn zu Schulden kommen läßt, hat neben dem zu leiſtenden Erſatz für den etwa verurſachten Schaden eine dem Grad ſeiner Verſchuldung angemeſſene Strafe zu gewärtigen.

Die Ortsvorſteher haben dieſe polizeiliche Verfügung bekannt zu machen, und für die Beobachtung derſelben ernſtlich beſorgt zu ſeyn.

Stuttgart den 2. November 1826.

Schmidlin.

---

## 2792.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend den Bezug der Strafen wegen Verfehlungen gegen die Beſchäl-Ordnung,

vom 9. November 1826 [417]).

---

In Beziehung auf die neuerlich in Anregung gekommene Frage: ob die Landgeſtütskaſſe die Strafen wegen Verfehlungen gegen die Beſchälordnung auch unter den beſtehenden neuern organiſchen Einrichtungen noch fortwährend nach dem §. 24. dieſer Ordnung zu beziehen habe? iſt der Beſcheid ertheilt worden, daß, da nach dem §. 107. des Verwaltungs-Edikts vom Jahr 1822 die Amtspflege gegen Einrichtung und Erhaltung der oberamtlichen Gefängniſſe und die Verpflegung der Gefangenen in denſelben die von Oberamtswegen angeſetzten Polizey- und Disciplinar-Strafen zu beziehen habe, und die Beförderung und Veredlung der Pferdezucht, welche durch das Landgeſtüt und die darauf ſich beziehende Beſchälordnung bezweckt wird, Gegenſtand der Landwirthſchafts-Polizey ſey: ſo erſcheinen die Strafen wegen Verfehlung gegen

---

417) Normalienb. des Miniſteriums.

die Beſchälordnung als wahre Polizey=Strafen. Es könne daher auf ſolche Strafen, welche von dem Oberamt innerhalb der Gränzen ſeiner Strafgewalt angeſetzt werden, eben ſo wenig als auf diejenigen, welche auf gleiche Weiſe von der Ortsbehörde angeſetzt werden, ein Anſpruch für die Landgeſtüts=Kaſſe gemacht werden, ſondern ſie ſeyen beziehungsweiſe der Amtspflege und der Gemeindepflege zu überlaſſen.

Die Kreisregierung wird daher mit dem Auftrag hievon in Kenntniß geſetzt, die Oberämter ihres Kreiſes mit der erforderlichen Weiſung zu verſehen.

---

## 2792a).

## Auszug aus einem Miniſterial=Erlaſſe, betreffend das Kleemeiſterei=Weſen,

vom 9. November 1826 [417a]).

---

Seine Königliche Majeſtät haben nach Vernehmung des Geheimen Raths durch höchſte Entſchließung vom 7. Oktober 1826. in Abſicht auf die — von den Miniſterien des Innern und der Finanzen in Antrag gebrachte Ausſcheidung der bisher auf dem Departement des Innern unter der Rubrik „Gehalte für das Unteramts= und niedere Polizei=Perſonal" gelaufenen Ausgaben folgende Beſtimmungen zu genehmigen geruht:

1) Als allgemeine Staatsausgaben ſind ferner noch zu behandeln und künftig unter die geeigneten Rubriken des Hauptfinanz=Etats aufzunehmen:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

b) Die Gehalte der Scharfrichter, welche, wo ſie noch mit den Kleemeiſters=Beſoldungen vermiſcht laufen, von dieſen abzuſondern und auf den Etat des Juſtizminiſteriums zu überweiſen ſind, ſo weit das Perſonal für den Zweck der Strafrechts=Pflege erforderlich iſt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

3) Als Laſten der niedern oder Ortspolizei ſind zu betrachten, und da die neueren Geſetze ohne Rückſicht auf entgegenſtehende lagerbüchliche und andere Beſtimmungen die Einkünfte der Polizei=Verwaltung an Strafen u. ſ. w. den Gemeinden unbedingt zugewieſen haben, von letzteren zu übernehmen:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

d) Die Gehalte von Klee= und Waſen=Meiſtern, und zwar bei denjenigen, welche zugleich Scharfrichter ſind, nach Abzug der Ge=

---

417a) Normalienb. des Miniſt. S. auch Erlaß vom 2. Dezember 1826.

haltstheile, welche ſie bisher in letzterer Eigenſchaft bezogen haben, ſo wie nach Abzug der für Verpflegung herrſchaftl. Hunde u. ſ. w. ausgeſetzten Entſchädigungen, welche letztere in ſo ferne die entſprechenden Leiſtungen aufgehört haben, ohnehin einzuziehen ſind.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

5) So wie nach der — zu Vollziehung des Notariat-Ediktes unterm 24. Mai 1826. erlaſſenen Verordnung §. 98. die vom Staate, von Gemeinden oder Amtskörperſchaften den Stadt- und Amtsſchreibern abgereichten Beſoldungstheile und ſonſtigen Emolumente den Beſoldungsreichern heimfielen, ſo ſind auch die Gehalte und Emolumente (Wohnungen, Güter, Gülten u. ſ. w.) welche die oben unter 3 erwähnten, künftig von den Gemeinden zu beſoldenden Diener bisher vom Staate zu genießen hatten, nun als der Staatsfinanz-Verwaltung heimgefallen zu betrachten. Als Ausnahme von dieſem Grundſatze haben jedoch Seine Königliche Majeſtät zu beſtimmen gnädigſt geruht, daß den Gemeinden die zu den Kleemeiſtereien gehörigen Wohnungen, Fallhütten und Waſen unentgeldlich zu überlaſſen ſeyen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

10) In ſo ferne bei den bereits mit den betreffenden Gemeinden und Amtsverſammlungen gepflogenen Verhandlungen dieſe zu Uebernahme der bisher vom Staate bezahlten Kleemeiſters-Gehalte ſich gar nicht, oder nur theilweiſe ſollten verſtanden haben; ſo ſoll in Betracht, daß es bei der Einträglichkeit des Kleemeiſter-Gewerbes den Gemeinden der Erfahrung nach nicht ſchwer fällt, Kleemeiſter für den bloßen Bezug der Fallgebühren aufzuſtellen, ein Zwang hierin gegen die Gemeinden nicht eintreten, ſondern den bisherigen Kleemeiſtern, deren Gehalte aus der Staatskaſſe mit ihren Dienſtverhältniſſen gegenüber vom Staate jedenfalls nach Ablauf der 3 monatlichen Aufkündigungsfriſt aufzuhören haben, überlaſſen bleiben, mit den Gemeinden über ihre künftigen Gehaltsverhältniſſe übereinzukommen, ſo wie über etwaige Veränderungen in den bisherigen Kleemeiſterei-Bezirken, die ihnen von den Gemeinden nicht einſeitig entzogen oder vermindert werden können.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Was insbeſondere die Kleemeiſter betrifft, deren Dienſt- und Beſoldungs-Verhältniſſe gegenüber von dem Staate nach Ablauf des Aufkündigungs-Termins aufhören, ſo iſt zwar in den obigen Beſtimmungen (Pct. 10.) vorausgeſetzt, daß jene Diener von den Amtskörperſchaften und Gemeinden im Dienſte beizubehalten ſeyen, ſo wie aber die fraglichen Beſtimmungen durchaus keine weitere Verbindlichkeiten der Gemeinden, als ſie bis jetzt ſchon gehabt haben, begründen können, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß im eintretenden Erledigungsfalle den Körperſchaften und Gemeinden überlaſſen bleibe, in Beziehung auf die Diſtrikts-Eintheilung und Beſoldungs-Verhältniſſe eine anderweitige Einrichtung und Uebereinkunft zu treffen.

Für den Fall einer eintretenden Vakatur ſieht man ſich,

was die Eintheilung der Kleemeiſterei-Diſtrikte betrifft, veranlaßt, zu bemerken, daß, wenn es auch nicht in der Abſicht liegen könne, die Eintheilung der Kleemeiſterei-Bezirke ſtreng nach der Oberamts-Eintheilung durchzuführen, doch, ſo weit es thunlich, auf eine Purification der erſteren Bedacht zu nehmen, und insbeſondere nach Zulaſſung der Umſtände dahin zu wirken ſey, daß der Kleemeiſterei-Bezirk auf das Oberamt, in welchem der Kleemeiſter ſeinen Sitz hat, beſchränkt, und das Eingreifen eines Kleemeiſterei-Bezirks in zwei oder mehrere Oberämter vermieden werde [417b]).

---

417[b]) Schon durch Erlaß vom 13. Auguſt 1818 war in dieſer Beziehung verfügt worden:

Daß der Kreisregierung überlaſſen bleibt, in Fällen, wo eine Abänderung der Kleemeiſterei-Diſtricte zweckmäßig erſcheint, theils, wenn ſich in einer Gegend mehrere befinden, als nöthig ſind, und die Gelegenheit einer Erledigung dazu zu benutzen, durch Bildung größerer Diſtricte für den beſſern Unterhalt der Kleemeiſter zu ſorgen, theils, um denjenigen, die durch die veränderten Umſtände an ihrer Einnahme verloren haben, zu einer Entſchädigung zu verhelfen, die hiezu geeignete Einleitung zu treffen.

Ferner beſtimmt ein Erlaß vom 20. April 1823 Folgendes:

Der Regierung wird auf ihren Bericht — zu erkennen gegeben, daß in den Verfügungen wegen Anſtellung eines Kleemeiſters deßwegen von den Communen, denen nun die Wahl zuſtehe, die Rede ſey, weil das Kleemeiſtereiweſen zunächſt Sache der Ortspolizei iſt und den Geſchäftskreis der Amtskorporationen nur in ſo fern berührt, als es darum zu thun iſt, für das diesfallſige Bedürfniß der einzelnen Gemeinden in Gemeinſchaft Fürſehung zu treffen. Es muß daher von der freien Entſchließung der Gemeinden abhängen, ſich hierüber einzuverſtehen.

Zu einer Beſchränkung ihrer Befugniß hierin iſt um ſo weniger ein vollgültiger Grund vorhanden, als eines Theils das Geſetz eine ſolche Beſchränkung nicht vorſchreibt, und als andern Theils bisher in den meiſten Oberamtsbezirken, wo nicht in allen mehrere Kleemeiſter angeſtellt waren, auch ſich nicht verkennen läßt, daß es den Gemeinden daran gelegen ſey, die Kleemeiſter in der Nähe zu haben.

Wenn es ſich hingegen davon handelt, was zweckmäßig und angemeſſen iſt, ſo erſcheint es allerdings räthlich, daß die Gemeinden einen gemeinſchaftlichen Kleemeiſter annehmen. Eine einzelne Gemeinde gewährt einem Kleemeiſter nur wenige Beſchäftigung, und es iſt kaum zu erwarten, daß ſich in jeder Gemeinde ein tauglicher Mann finde, der ſich um eines ganz unbedeutenden Verdienſtes willen zu den Verrichtungen eines Kleemeiſters gebrauchen laſſe. Auch läßt ſich mit Grund beſorgen, daß Leute, die ſich einem ſolchen Dienſt bei einzelnen Gemeinden unterziehen, auf mancherlei Mißbräuche verfallen, und ſich deßhalb durch ihre allzu geringe Einnahmen für entſchuldigt halten.

Die Regierung hat daher im eintretenden Fall die Vorſteher der Gemeinden durch das betreffende Oberamt hierüber belehren und nach den örtlichen Bedürfniſſen berathen zu laſſen. Denjenigen Gemeinden aber, welche unabweichlich darauf beharren, einen eigenen Kleemeiſter zu haben, iſt kein weiteres Hinderniß darin in den Weg zu legen. Uebrigens ſind in einem ſolchen Falle die Oberämter anzuweiſen, ein wachſames Auge darauf zu richten, daß den beſorglichen Mißbräuchen auf jede thunliche Weiſe entgegengewirkt und bei Vervielfältigung der Kleemeiſtereien die po-

## 2793.

## Erlaß des Miniſt. des J. an die 4 Kreis-Regierungen, betr. die Zurückweiſung Heimathloſer an der Gränze, vom 11. November 1826 [418]).

Der Regierung ſind ſchon am 9. März 1820 ausführliche und beſtimmte Vorſchriften gegeben worden, wie der Beläſtigung mit heimathloſen Perſonen und Familien, die entweder mit Päſſen oder auf Transport von dem näheren oder entfernteren Auslande ins Königreich kommen, zu begegnen, und wie insbeſondere die Zurückſendung derſelben zu ſichern und zu bewerkſtelligen ſey.

Gleichwohl haben inzwiſchen wieder manche Fälle die Vermuthung begründet, daß dieſen Vorſchriften nicht überall nachgelebt werde, indem je und je einzelne Perſonen oder ganze Familien von auswärts her ins Königreich geſchoben werden, welche bei näherer Unterſuchung weder im Laude, noch in einem rückwärts liegenden

---

lizeiliche Ordnung überhaupt, insbeſondere aber in Beziehung auf Anlegung der Waſen und die Behandlung des gefallenen Viehs deſto ſorgfältiger gehandhabt, auch jede Beläſtigung der Nachbarn eines Kleemeiſters verhütet werde.

418) Norm.buch des Miniſt. des Innern. Weiter ergieng am 8. Mai 1828 folgender Erlaß:

Ungeachtet zu Verhütung des Eindringens von Menſchen, die entweder überall keine Heimath haben, oder ohne genügende Beweiſe für dieſſeitige Staats-Angehörige ausgegeben werden, ſchon früher Verordnungen ergangen und namentlich am 9. März 1820, (Circular-Erlaß) 3. Aug. 1823 (Staats- und Reg.blatt S. 584.), 13. Oct. 1823 (St.- und Reg.blatt S. 768.) und 11. Nov. 1826 (Circular-Erlaß) beſtimmte Vorſchriften ertheilt worden ſind, ſo kommt doch je und je der Fall vor, daß Leute, die blos von ausländiſchen Behörden und in ausländiſchen Päſſen als dieſſeitige Angehörige bezeichnet und von keiner dieſſeitigen Stelle als ſolche anerkannt ſind, nicht nur im Lande ſich einſchleichen, ſondern ſogar von den Polizei-Aemtern und Stellen an der Gränze mittelſt Viſirung ihrer ausländiſchen Päſſe zugelaſſen werden, woraus denn die Schwierigkeit und wohl auch die Unmöglichkeit ihrer Zurückbringung oder Wiederfortſchaffung, und die Beſchwerde entſteht, daß Gemeinden, die urſprünglich dazu keine Verbindlichkeit haben, mit der Unterſtützung und dem Unterhalt derſelben ſich beladen ſehen.

Die Regierung wird daher angewieſen, den Oberämtern und Polizei-Stellen, beſonders an der Gränze, die erwähnten Verordnungen neuerdings einzuſchärfen, und dieſelben namentlich zu belehren, daß Keinem, der blos in einem, wenn gleich ſonſt unverdächtigen ausländiſchen Paſſe als dieſſeitiger Unterthan angegeben iſt, wenn dieſe Angabe nicht zugleich das Anerkenntniß der betreffenden inländiſchen Behörde, oder der in dem Lande, aus welchem der Paß kommt, befindlichen dieſſeitigen Geſandtſchaft für ſich haben ſollte, der Eintritt ins Königreich geſtattet, ſondern derſelbe ſogleich zurückgewieſen, und dieſe Zurückweiſung auf dem Paſſe ausdrücklich bemerkt werden ſoll.

die Beſchälordnung als wahre Polizey-Strafen. Es könne daher auf ſolche Strafen, welche von dem Oberamt innerhalb der Gränzen ſeiner Strafgewalt angeſetzt werden, eben ſo wenig als auf diejenigen, welche auf gleiche Weiſe von der Ortsbehörde angeſetzt werden, ein Anſpruch für die Landgeſtüts-Kaſſe gemacht werden, ſondern ſie ſeyen beziehungsweiſe der Amtspflege und der Gemeindepflege zu überlaſſen.

Die Kreisregierung wird daher mit dem Auftrag hievon in Kenntniß geſetzt, die Oberämter ihres Kreiſes mit der erforderlichen Weiſung zu verſehen.

---

## 2792a).

## Auszug aus einem Miniſterial-Erlaſſe, betreffend das Kleemeiſterei-Weſen,

vom 9. November 1826 [417a]).

---

Seine Königliche Majeſtät haben nach Vernehmung des Geheimen Raths durch höchſte Entſchließung vom 7. Oktober 1826. in Abſicht auf die — von den Miniſterien des Innern und der Finanzen in Antrag gebrachte Ausſcheidung der bisher auf dem Departement des Innern unter der Rubrik „Gehalte für das Unteramts- und niedere Polizei-Perſonal" gelaufenen Ausgaben folgende Beſtimmungen zu genehmigen geruht:

1) Als allgemeine Staatsausgaben ſind ferner noch zu behandeln und künftig unter die geeigneten Rubriken des Hauptfinanz-Etats aufzunehmen:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

b) Die Gehalte der Scharfrichter, welche, wo ſie noch mit den Kleemeiſters-Beſoldungen vermiſcht laufen, von dieſen abzuſondern und auf den Etat des Juſtizminiſteriums zu überweiſen ſind, ſo weit das Perſonal für den Zweck der Strafrechts-Pflege erforderlich iſt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

3) Als Laſten der niedern oder Ortspolizei ſind zu betrachten, und da die neueren Geſetze ohne Rückſicht auf entgegenſtehende lagerbüchliche und andere Beſtimmungen die Einkünfte der Polizei-Verwaltung an Strafen u. ſ. w. den Gemeinden unbedingt zugewieſen haben, von letzteren zu übernehmen:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

d) Die Gehalte von Klee- und Waſen-Meiſtern, und zwar bei denjenigen, welche zugleich Scharfrichter ſind, nach Abzug der Ge-

---

417a) Normalienb. des Miniſt. S. auch Erlaß vom 2. Dezember 1826.

haltstheile, welche ſie bisher in letzterer Eigenſchaft bezogen haben, ſo wie nach Abzug der für Verpflegung herrſchaftl. Hunde u. ſ. w. ausgeſetzten Entſchädigungen, welche letztere in ſo ferne die entſprechenden Leiſtungen aufgehört haben, ohnehin einzuziehen ſind.

2c. 2c. 2c.

5) So wie nach der — zu Vollziehung des Notariat-Ediktes unterm 24. Mai 1826. erlaſſenen Verordnung §. 98. die vom Staate, von Gemeinden oder Amtskörperſchaften den Stadt- und Amtsſchreibern abgereichten Beſoldungstheile und ſonſtigen Emolumente den Beſoldungsreichern heimfielen, ſo ſind auch die Gehalte und Emolumente (Wohnungen, Güter, Gülten u. ſ. w.) welche die oben unter 3 erwähnten, künftig von den Gemeinden zu beſoldenden Diener bisher vom Staate zu genießen hatten, nun als der Staatsfinanz-Verwaltung heimgefallen zu betrachten. Als Ausnahme von dieſem Grundſatze haben jedoch Seine Königliche Majeſtät zu beſtimmen gnädigſt geruht, daß den Gemeinden die zu den Kleemeiſtereien gehörigen Wohnungen, Fallhütten und Waſen unentgeldlich zu überlaſſen ſeyen.

2c. 2c. 2c.

10) In ſo ferne bei den bereits mit den betreffenden Gemeinden und Amtsverſammlungen gepflogenen Verhandlungen dieſe zu Uebernahme der bisher vom Staate bezahlten Kleemeiſters-Gehalte ſich gar nicht, oder nur theilweiſe ſollten verſtanden haben; ſo ſoll in Betracht, daß es bei der Einträglichkeit des Kleemeiſter-Gewerbes den Gemeinden der Erfahrung nach nicht ſchwer fällt, Kleemeiſter für den bloßen Bezug der Fallgebühren aufzuſtellen, ein Zwang hierin gegen die Gemeinden nicht eintreten, ſondern den bisherigen Kleemeiſtern, deren Gehalte aus der Staatskaſſe mit ihren Dienſtverhältniſſen gegenüber vom Staate jedenfalls nach Ablauf der 3 monatlichen Aufkündigungsfriſt aufzuhören haben, überlaſſen bleiben, mit den Gemeinden über ihre künftigen Gehaltsverhältniſſe übereinzukommen, ſo wie über etwaige Veränderungen in den bisherigen Kleemeiſterei-Bezirken, die ihnen von den Gemeinden nicht einſeitig entzogen oder vermindert werden können.

2c. 2c. 2c.

Was insbeſondere die Kleemeiſter betrifft, deren Dienſt- und Beſoldungs-Verhältniſſe gegenüber von dem Staate nach Ablauf des Aufkündigungs-Termins aufhören, ſo iſt zwar in den obigen Beſtimmungen (Pct. 10.) vorausgeſetzt, daß jene Diener von den Amtskörperſchaften und Gemeinden im Dienſte beizubehalten ſeyen, ſo wie aber die fraglichen Beſtimmungen durchaus keine weitere Verbindlichkeiten der Gemeinden, als ſie bis jetzt ſchon gehabt haben, begründen können, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß im eintretenden Erledigungsfalle den Körperſchaften und Gemeinden überlaſſen bleibe, in Beziehung auf die Diſtrikts-Eintheilung und Beſoldungs-Verhältniſſe eine anderweitige Einrichtung und Uebereinkunft zu treffen.

Für den Fall einer eintretenden Vakatur ſieht man ſich,

was die Eintheilung der Kleemeiſterei-Diſtrikte betrifft, veranlaßt, zu bemerken, daß, wenn es auch nicht in der Abſicht liegen könne, die Eintheilung der Kleemeiſterei-Bezirke ſtreng nach der Oberamts-Eintheilung durchzuführen, doch, ſo weit es thunlich, auf eine Purification der erſteren Bedacht zu nehmen, und insbeſondere nach Zulaſſung der Umſtände dahin zu wirken ſey, daß der Kleemeiſterei-Bezirk auf das Oberamt, in welchem der Kleemeiſter ſeinen Sitz hat, beſchränkt, und das Eingreifen eines Kleemeiſterei-Bezirks in zwei oder mehrere Oberämter vermieden werde [417b]).

---

417[b]) Schon durch Erlaß vom 13. Auguſt 1818 war in dieſer Beziehung verfügt worden:

Daß der Kreisregierung überlaſſen bleibt, in Fällen, wo eine Abänderung der Kleemeiſterei-Diſtricte zweckmäßig erſcheint, theils, wenn ſich in einer Gegend mehrere befinden, als nöthig ſind, und die Gelegenheit einer Erledigung dazu zu benutzen, durch Bildung größerer Diſtricte für den beſſern Unterhalt der Kleemeiſter zu ſorgen, theils, um denjenigen, die durch die veränderten Umſtände an ihrer Einnahme verloren haben, zu einer Entſchädigung zu verhelfen, die hiezu geeignete Einleitung zu treffen.

Ferner beſtimmt ein Erlaß vom 20. April 1823 Folgendes:

Der Regierung wird auf ihren Bericht — zu erkennen gegeben, daß in den Verfügungen wegen Anſtellung eines Kleemeiſters deßwegen von den Communen, denen nun die Wahl zuſtehe, die Rede ſey, weil das Kleemeiſtereiweſen zunächſt Sache der Ortspolizei iſt und den Geſchäftskreis der Amtskorporationen nur in ſo fern berührt, als es darum zu thun iſt, für das diesfallſige Bedürfniß der einzelnen Gemeinden in Gemeinſchaft Fürſehung zu treffen. Es muß daher von der freien Entſchließung der Gemeinden abhängen, ſich hierüber einzuverſtehen.

Zu einer Beſchränkung ihrer Befugniß hierin iſt um ſo weniger ein vollgültiger Grund vorhanden, als eines Theils das Geſetz eine ſolche Beſchränkung nicht vorſchreibt, und als andern Theils bisher in den meiſten Oberamtsbezirken, wo nicht in allen mehrere Kleemeiſter angeſtellt waren, auch ſich nicht verkennen läßt, daß es den Gemeinden daran gelegen ſey, die Kleemeiſter in der Nähe zu haben.

Wenn es ſich hingegen davon handelt, was zweckmäßig und angemeſſen iſt, ſo erſcheint es allerdings räthlich, daß die Gemeinden einen gemeinſchaftlichen Kleemeiſter annehmen. Eine einzelne Gemeinde gewährt einem Kleemeiſter nur wenige Beſchäftigung, und es iſt kaum zu erwarten, daß ſich in jeder Gemeinde ein tauglicher Mann finde, der ſich um eines ganz unbedeutenden Verdienſtes willen zu den Verrichtungen eines Kleemeiſters gebrauchen laſſe. Auch läßt ſich mit Grund beſorgen, daß Leute, die ſich einem ſolchen Dienſt bei einzelnen Gemeinden unterziehen, auf mancherlei Mißbräuche verfallen, und ſich deßhalb durch ihre allzu geringe Einnahmen für entſchuldigt halten.

Die Regierung hat daher im eintretenden Fall die Vorſteher der Gemeinden durch das betreffende Oberamt hierüber belehren und nach den örtlichen Bedürfniſſen berathen zu laſſen. Denjenigen Gemeinden aber, welche unabweichlich darauf beharren, einen eigenen Kleemeiſter zu haben, iſt kein weiteres Hinderniß darin in den Weg zu legen. Uebrigens ſind in einem ſolchen Falle die Oberämter anzuweiſen, ein wachſames Auge darauf zu richten, daß den beſorglichen Mißbräuchen auf jede thunliche Weiſe entgegengewirkt und bei Vervielfältigung der Kleemeiſtereien die po-

## 2793.

## Erlaß des Miniſt. des J. an die 4 Kreis-Regierungen, betr. die Zurückweiſung Heimathloſer an der Gränze,

vom 11. November 1826 418).

---

Der Regierung ſind ſchon am 9. März 1820 ausführliche und beſtimmte Vorſchriften gegeben worden, wie der Beläſtigung mit heimathloſen Perſonen und Familien, die entweder mit Päſſen oder auf Transport von dem näheren oder entfernteren Auslande ins Königreich kommen, zu begegnen, und wie insbeſondere die Zurückſendung derſelben zu ſichern und zu bewerkſtelligen ſey.

Gleichwohl haben inzwiſchen wieder manche Fälle die Vermuthung begründet, daß dieſen Vorſchriften nicht überall nachgelebt werde, indem je und je einzelne Perſonen oder ganze Familien von auswärts her ins Königreich geſchoben werden, welche bei näherer Unterſuchung weder im Laude, noch in einem rückwärts liegenden

---

lizeiliche Ordnung überhaupt, insbeſondere aber in Beziehung auf Anlegung der Waſen und die Behandlung des gefallenen Viehs deſto ſorgfältiger gehandhabt, auch jede Beläſtigung der Nachbarn eines Kleemeiſters verhütet werde.

418) Norm.buch des Miniſt. des Innern. Weiter ergieng am 8. Mai 1828 folgender Erlaß:

Ungeachtet zu Verhütung des Eindringens von Menſchen, die entweder überall keine Heimath haben, oder ohne genügende Beweiſe für dieſſeitige Staats-Angehörige ausgegeben werden, ſchon früher Verordnungen ergangen und namentlich am 9. März 1820, (Circular-Erlaß) 3. Aug. 1823 (Staats- und Reg.blatt S. 584.), 13. Oct. 1823 (St.- und Reg.blatt S. 768.) und 11. Nov. 1826 (Circular-Erlaß) beſtimmte Vorſchriften ertheilt worden ſind, ſo kommt doch je und je der Fall vor, daß Leute, die blos von ausländiſchen Behörden und in ausländiſchen Päſſen als dieſſeitige Angehörige bezeichnet und von keiner dieſſeitigen Stelle als ſolche anerkannt ſind, nicht nur im Lande ſich einſchleichen, ſondern ſogar von den Polizei-Aemtern und Stellen an der Gränze mittelſt Viſirung ihrer ausländiſchen Päſſe zugelaſſen werden, woraus denn die Schwierigkeit und wohl auch die Unmöglichkeit ihrer Zurückbringung oder Wiederfortſchaffung, und die Beſchwerde entſteht, daß Gemeinden, die urſprünglich dazu keine Verbindlichkeit haben, mit der Unterſtützung und dem Unterhalt derſelben ſich beladen ſehen.

Die Regierung wird daher angewieſen, den Oberämtern und Polizei-Stellen, beſonders an der Gränze, die erwähnten Verordnungen neuerdings einzuſchärfen, und dieſelben namentlich zu belehren, daß Keinem, der blos in einem, wenn gleich ſonſt unverdächtigen ausländiſchen Paſſe als dieſſeitiger Unterthan angegeben iſt, wenn dieſe Angabe nicht zugleich das Anerkenntniß der betreffenden inländiſchen Behörde, oder der in dem Lande, aus welchem der Paß kommt, befindlichen dieſſeitigen Geſandtſchaft für ſich haben ſollte, der Eintritt ins Königreich geſtattet, ſondern derſelbe ſogleich zurückgewieſen, und dieſe Zurückweiſung auf dem Paſſe ausdrücklich bemerkt werden ſoll.

Staate Heimath-Anſprüche haben, dennoch aber von dem auswärtigen Staate nicht mehr zurückgenommen werden, und hiedurch inländiſchen Gemeinden zur Laſt fallen.

Um dieſem Uebelſtand zu begegnen, und um die beſchwerlichen, meiſtens erfolgloſen Verhandlungen mit fremden Regierungen über dergleichen Fälle zu beſeitigen, erhält die Regierung den Auftrag, den ihr untergeordneten Oberämtern die erwähnte Verordnung vom 9. März 1820 neuerdings einzuſchärfen und denſelben insbeſondere aufzugeben, daß ſie keine ihnen von auswärts her zugeſandte heimathloſe Perſon, von der ihre Heimath entweder bei der inländiſchen Gemeinde, oder in dem auswärtigen Staate, wohin dieſelbe geſchoben werden will, nicht genügend nachgewieſen iſt, annehmen, ſondern ſogleich an die einliefernde Behörde zurückſchicken ſollen. Dagegen aber haben ſich auch die Ober-Aemter bei Verſchiebung aufgegriffener Heimathloſen in auswärtige Staaten nach den beſtehenden Verträgen und den übrigen bekannt gemachten Anordnungen zu richten.

Die Regierung wird den Oberämtern die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften um ſo mehr empfehlen, da man ſich widrigenfalls nach Beſchaffenheit der Umſtände veranlaßt ſehen würde, die Beamten perſönlich zum Erſatz der verurſachten Koſten anzuhalten.

---

## 2794.

## K. Verordnung über das gegen die mediatiſirten, vormals reichsſtändiſchen fürſtlichen Häuſer zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel,

vom 16. November 1826 [419]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In verſchiedenen über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe mittelbar gewordener vormals reichsſtändiſcher Fürſtlicher Häuſer erlaſſenen beſonderen Erklärungen haben Wir Uns vorbehalten, nähere Be-

---

419) Reg.blatt S. 483. S. die Verordnung vom 3. Mai 1829 in Bezug auf die gräflichen Häuſer. Nach der Bekanntmachung vom 27. Juli 1829 findet obige Verordnung auf folgende fürſtliche Häuſer Anwendung:

Colloredo-Mansfeld.
Fürſtenberg.
Hohenlohe-Kirchberg.
Hohenlohe-Langenburg.
Hohenlohe-Oehringen.
Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein.
Hohenlohe-Waldenburg-Jaxtberg.
Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg.
Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg.
Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg.
Oettingen-Spielberg.
Oettingen-Wallerſtein.
Solms-Braunfels.
Schwarzenberg.
Thurn und Taxis.
Waldburg-Wolfegg-Waldſee.
Waldburg zu Zeil und Trauchburg.
Waldburg-Zeil-Wurzach.
Windiſch-Grätz.
Sayn-Wittgenſtein-Hohenſtein.

ſtimmungen über ein der Ebenbürtigkeit ſolcher Fürſtlichen Häuſer angemeſſenes Kanzlei-Ceremoniel im Allgemeinen zu treffen, und wollen daher verordnet haben, wie folgt:

§. 1. Die Eröffnungen und Communicationen der Königlichen Miniſterien und der Landes-Collegien an die Häupter oder Glieder der mittelbar gewordenen Fürſtlichen Häuſer können ſowohl in der Form von Schreiben als in der Form amtlicher Erlaſſe geſchehen.

Andere Stellen haben ſich ausſchließlich der Form von Schreiben zu bedienen.

§. 2. In Zuſchriften Unſerer Miniſterien, der Vorſtände Unſerer Landes-Collegien und anderer Stellen, welche in der Form eines Schreibens derſelben an die Häupter der mittelbaren Fürſtlichen Häuſer ergehen, kommt dieſen in der Anrede, welche mit dem Inhalte in Verbindung geſetzt wird, die Titulatur „Euer Durchlaucht" zu, wie ſolche auch im Zuſammenhange abwechſelnd mit „HochDieſelben" zu geben iſt.

Die Nachgebornen derjenigen Fürſtlichen Häuſer, in welchen nach Familien-Geſetzen und Herkommen der Fürſtliche Titel auch den Nachgebornen zukommt, erhalten auf gleiche Weiſe in der Anrede wie im Zuſammenhange der Schreiben die Titulatur: „Euer Fürſtliche Gnaden."

Mit Uebergehung aller ſonſt gewöhnlich geweſenen Schlußformen ſind dergleichen Schreiben, wenn ſie von Unſeren Miniſterien ausgehen, mit den Worten „Verehrungsvoll ꝛc." und beziehungsweiſe „Mit vollkommenſter Hochachtung ꝛc.", wenn ſie von den Vorſtänden Unſerer Landes-Collegien oder Functionären anderer Stellen ausgehen, mit den Worten: „Ehrerbietig ꝛc." und beziehungsweiſe „Verehrungsvoll ꝛc." zu ſchließen.

§. 3. In amtlichen Erlaſſen, welche von Unſeren Miniſterien und Landes-Collegien in der durch Unſere Verordnung vom 24. December 1816 (Reg.-Blatt S. 407 und 411) bezeichneten Form ausgehen, werden ſich dieſelben gegen die Häupter der Fürſtlichen Häuſer der Benennung: „des Herrn Fürſten Durchlaucht" — „dem Herrn Fürſten" — „Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürſten" mit angemeſſener Abwechslung bedienen.

In Erlaſſen an Nachgeborne iſt das Prädikat: „Fürſtliche Gnaden" mit gleicher Abwechslung zu beobachten.

§. 4. Bei einer wie bei der andern der vorbezeichneten Zuſchriften iſt die Aufſchrift derſelben an das Haupt eines Fürſtlichen Hauſes:

„Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürſten von N. (Name des Fürſtlichen Hauſes) in N."

An einen Nachgebornen:

„Seiner Fürſtlichen Gnaden, dem Durchlauchtig Hochgeborenen Herrn Fürſten N.
(Taufname) von N. (Name des Fürſtlichen Hauſes) in N."

§. 5. Das Kanzlei-Ceremoniel, welches hinſichtlich der innern und äußern Form der Eingaben der Mitglieder der Fürſtlichen

Häuſer an Uns, an Unſeren Geheimen-Rath, an Unſere Miniſterien und übrige Landesſtellen zu beobachten iſt, beſtimmt ſich nach denjenigen Vorſchriften, welche hierüber im Allgemeinen theils beſtehen, theils ferner ergehen werden.

Gegeben Stuttgart den 16. November 1826.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf von Beroldingen.
Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

†) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Umzugskoſten der evangeliſchen Geiſtlichen,

vom 18. November 1826.

---

††) Erlaß des Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Kreis-Regierungen, betr. die Nothwendigkeit der Erlangung des Staatsbürger-Rechts durch die zu Kirchenſtellen nominirten Ausländer,

vom 20. November 1826.

---

## 2795.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Vereinigung der Scharfrichterdienſte mit den Kleemeiſtereien betreffend,

vom 2. Dezember 1826 420).

---

Für den Zweck der Strafrechtspflege wird von Seiten des Kön. Juſtiz-Miniſteriums in jedem der Kreiſe Ein Scharfrichter aufgeſtellt werden, deſſen Gehalt neben den beſondern Gebühren bei vorkommenden Executionen auf 100 fl. entweder in baarem Geld, oder nach Umſtänden theilweiſe in Naturalien beſtehen und auf den Etat des Juſtiz-Departements übernommen werden würde.

---

†) Reg.bl. S. 488. S. proteſt. Kirchengeſetze.

††) Proteſt. Kirchengeſetze II. 718.

420) Norm.buch des Miniſt. des Innern.

Da nun eine Vereinigung des Scharfrichter-Dienſtes mit der Kleemeiſterei in einem nahe gelegenen Diſtricte nicht nur nicht unzuläſſig erſcheint, ſondern vielmehr eben ſo ſehr in dem Intereſſe der betreffenden Amts-Corporationen und Gemeinden als der Staatskaſſe liegt, indem durch eine ſolche Vereinigung dem Bedienſteten mit Schonung der Kaſſen ein angemeſſener Gehalt verſchafft wird; ſo hat ſich das K. Juſtiz-Miniſterium geneigt erklärt, den Scharfrichtergehalt als Beitrag zur Kleemeiſterei-Beſoldung abzureichen, wenn die betreffenden Corporationen oder Gemeinden der Bedingung, dem jeweiligen Scharfrichter jedesmal auch die Stelle eines Kleemeiſters zu übertragen, ſich unterwerfen wollen.

So wie der Scharfrichter als ſolcher dem Oberamts-Gerichte ſeines Wohnorts unterzuordnen und überhaupt als niederer Diener des Juſtiz-Departements zu betrachten wäre, ſo würde er in Beziehung auf den der polizeilichen Aufſicht unterworfenen Kleemeiſterei-Dienſt, ſo wie in ſeinen bürgerlichen Verhältniſſen, wie bisher der Gemeinde-Obrigkeit und beziehungsweiſe dem Oberamt untergeordnet ſeyn.

Der in — ſchon gegenwärtig angeſtellte Scharfrichter wird als ſolcher für den — Kreis aufgeſtellt und mit dem oben erwähnten Gehalte vom 1. Juli l. J. an von dem K. Juſtiz-Miniſterium auf deſſen Etat übernommen werden, und da ſomit die Scharfrichters- und Kleemeiſtersſtellen vorerſt von ſelbſt mit einander vereinigt bleiben, ſo bedarf es der Zuſtimmung der Corporationen und Gemeinden zu dem von dem K. Juſtiz-Miniſterium gemachten Vorſchlage nur für den Fall einer eintretenden Dienſt-Erledigung.

Ob nun für einen ſolchen Fall die Körperſchaften oder Gemeinden unter den vorgeſchlagenen Beſtimmungen ſich dazu dem vom Staate aufgeſtellten Scharfrichter jedesmal auch den Kleemeiſterei-Dienſt zu übertragen verſtehen wollen, wogegen von Seiten des Staats der Scharfrichtersgehalt als ein Beitrag zur Kleemeiſters-Beſoldung behandelt werden würde, darüber hat die K. Regierung die Erklärung der Amts-Körperſchaften und Gemeinden, denen das Ernennungsrecht des Kleemeiſters in — zuſteht, einzuholen und ſodann binnen 4 Wochen hieher Bericht zu erſtatten.

---

## 2796.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, den Bezug der Strafen wegen Verfehlung gegen die Beſchälordnung betr.,

vom 11. Dezember 1826 [421]).

---

Der Regierung des N. Kreiſes wird auf die Anfrage: ob die fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Aemter die Befugniß haben, die in

---

421) Norm.buch des Miniſt. des Innern.

der Beſchälordnung aufgezählten Contraventions-Fälle zu ahnden, und die Strafen für die fürſtlichen Kaſſen zu beziehen? hiemit erwiedert, daß dieſe Contraventions-Fälle nicht unter den — in der K. Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Thurn und Taxis betreffend, §. 43 bezeichneten, in die hohe Polizei und allgemeine Staatsverwaltung einſchlagenden — und eben ſo wenig unter den die Finanzgeſetze berührenden Gegenſtänden, welche der Regierung ausſchließend vorbehalten worden ſind, begriffen ſeyen; ferner, daß die Beſtimmungen der Beſchäl-Ordnung, wornach inländiſche Stuten nicht von den Zucht-Hengſten der Ausländer belegt werden ſollen, nicht ſowohl die Rechtsverhältniſſe der Inländer zu den Ausländern, oder der Ausländer zu den Inländern, ſondern lediglich den Zweck der landwirthſchaftlichen Polizei, die Verbeſſerung der Pferdezucht durch Entfernung ausländiſcher Zuchthengſte, von deren Brauchbarkeit man nicht verſichert iſt, betreffen.

Da nun den gedachten fürſtlichen Aemtern nach dem §. 42 erwähnter Deklaration die Handhabung der Landes-Polizei, inſofern die Gegenſtände derſelben nicht zur hohen Polizei gehören, und in Folge deſſen die Unterſuchung, Beſtrafung und resp. Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Geſetze ohne weitere Beſchränkung zuſteht, und ſie die Geld-Strafen, die ſie anzuſetzen berechtigt ſind, auch ausſchließlich zu erheben haben, kann ihnen die in Frage ſtehende Befugniß nicht abgeſprochen werden.

Hiernach iſt an ſie die Verfügung vom 9. v. M., welche ſich nur auf die Zuſtändigkeiten der Gemeinde- und Amts-Körperſchaften hinſichtlich des Bezugs der Strafen, die von den K. Oberämtern oder von den Orts-Behörden in den unmittelbaren Oberamts-Bezirken angeſetzt werden, gegenüber vom Fiskus bezieht, nicht auszuſchreiben.

Uebrigens iſt es blos zufällig, daß ſich dermalen in den Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Beſitzungen keine Beſchälplatte befindet; dieſer Umſtand kann daher hier um ſo weniger gegen die Zuſtändigkeit der Fürſtlichen Aemter in Betracht kommen, als jene Beſitzungen keineswegs von der Theilnahme an der Land-Geſtüts-Anſtalt geſetzlich ausgeſchloſſen ſind, ſondern derſelben zu jeder Zeit nach Beſchaffenheit des Bedürfniſſes theilhaftig werden können.

---

## †) Erlaß der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins und der königl. Armencommiſſion an die gemeinſchaftlichen Oberämter, die Einführung der Doppelſpinnerei betr.,

vom 18. Dezember 1826.

---

†) Volksſchulgeſetze S. 516.

†) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, die Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangenen betreffend,

vom 31. Dezember 1826.

---

## 2797.

### Miniſterial-Verfügung, in Betreff der Anzeige vom Ausbruche der Menſchen-Pocken,

vom 11. Januar 1827 [422]).

---

## 2798.

### Erlaß des Min. des Innern an die Regierungen, betr. die Berechtigung der Oberämter, Gefängniß-Strafen gegen Ortsvorſteher und Gemeinderaths-Mitglieder zu verhängen,

vom 11. Januar 1827 [423]).

---

Der Regierung wird in Betreff der Berechtigung der Oberämter, gegen Ortsvorſteher und Gemeinderaths-Mitglieder Gefängniß-Strafen zu verhängen, zu erkennen gegeben, daß, nachdem den Orts-Vorſtehern dieſe Befugniß gegenüber von den Gemeinderäthen durch das Verwaltungs-Edikt §. 15 ausdrücklich entzogen iſt, und auch die Kreisregierungen in der Inſtruction vom 21. Dez. 1819 §. 9 in ſolchen Fällen nur auf Geld-Strafen beſchränkt ſind, das bloße

---

†) Reg.blatt von 1827. S. 5. Gerichtsgeſetze IV. 1743.

422) Reg.bl. S. 16. S. Verf. vom 11. März 1829 und Polizei-Strafgeſetz vom 2. Oct. 1839.

423) Erg.band des Regbl. S. 187. Durch einen Erlaß vom 2. Aug. 1827 dahin erläutert, „daß das in dem Erlaſſe vom 11. Jan. d. J. erläuterte Verbot der Verhängung von Gefängniß-Strafen gegen ſolche Perſonen nur auf diejenigen Fälle ſich bezieht, wo die Wahl der Strafart dem Ermeſſen der Verwaltungsbehörde anheimgeſtellt iſt; daß es hingegen da, wo das Geſetz auf ein gewiſſes Vergeben eine beſtimmte Gefängniß-Strafe im Voraus feſtſetzt, keinen Anſtand haben kann, dieſes Geſetz durch Entſcheidung der Verwaltungs-Stelle, inſofern die Sache an ſich zu ihrer Competenz gehört, zu vollziehen, mithin die vorausbeſtimmte Gefängniß-Strafe gegen den Ortsvorſteher wirklich anzuwenden.

Hienach kann alſo ein Chirurg, der wegen erſtmaligen Medikaſtrirens die in der Verordnung vom 1. Juli 1809 beſtimmte achttägige Gefängniß-Strafe verwirkt hat, unangeſehen, daß er zugleich Schultheiß oder Gemeinde-Rath iſt, von der Regierung mit dieſer Strafe wirklich belegt werden.“

Stillſchweigen des Verwaltungs=Edikts in den Stellen, wo von der Strafgewalt der Oberamtleute die Rede iſt (§§. 98. 100), eine ſolche, ſelbſt der höhern Regiminal=Behörde entzogene Zuſtändigkeit für dieſelben keineswegs mit ſich bringt, und daß alſo auch die Oberämter nicht berechtigt ſind, gegen Ortsvorſteher und Gemeinde=Räthe, mit Einſchluß der Rathſchreiber, Gefängniß=Strafen zu verhängen.

## 2799.

## Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, in Betreff der verſchiedenen Claſſen von Feldmeſſern und der für jede Claſſe erforderlichen Kenntniſſe,

vom 18. Januar 1827 [424]).

Da die bisher ſchon beſtandene Claſſen=Eintheilung der Feldmeſſer nicht allgemein bekannt zu ſeyn ſcheint, und da es für diejenigen, welche ſich der Prüfung in der Feldmeßkunſt bei der hiefür niedergeſetzten Commiſſion unterziehen wollen, von Wichtigkeit iſt, beſtimmt zu wiſſen, durch welche Kenntniſſe die Aufnahme in jede der beſtehenden Claſſen bedingt werde, ſo ſieht man ſich veranlaßt, zur Belehrung Folgendes bekannt zu machen:

1) Die zur Ausübung ihrer Kunſt öffentlich ermächtigten Feldmeſſer ſind in drei Claſſen eingetheilt.

2) Die erſte Claſſe umfaßt diejenigen, welche zu Meßungen jeder Art für befähig erkannt worden ſind.

Sie ſetzt den Ausweis voraus über Kenntniß der Arithmetik ſowohl in Zahlen, als in Buchſtaben, mit Inbegriff der Lehre von den Gleichungen des zweiten und dritten Grads; der ebenen theoretiſchen und praktiſchen Geometrie, verbunden mit einer Gewandtheit im Gebrauche derjenigen Meßwerkzeuge, welche bei ausgedehnten Meßungen nöthig ſind, z. B. der mit Nonien und Fernrohr verſehenen Winkel=Meß=Inſtrumente, des Meßtiſches, des Diſtanzenmeſſers u. ſ. w.; ferner der Ausmeſſung und Berechnung der Körper, mit Anwendung auf jede Art von Bauarbeiten; endlich der ebenen und ſphäriſchen Trigonometrie, nebſt der analytiſchen Geometrie und deren Anwendung auf die Kegelſchnitte. Der Beſitzer dieſer Kenntniſſe muß zugleich im Stande ſeyn, ſeine Aufnahme in Nezen, Karten und Grundriſſen rein aufzutragen, und auszuzeichnen, auch über das Ergebniß von Vermeſſungen Berichte und Gutachten zu erſtatten.

3) Die zweite Claſſe iſt für diejenigen beſtimmt, welche die Fähigkeit haben, wenigſtens ganze Markungen aufzunehmen, und minder ſchwierige Baumeſſungen zu beſorgen.

Dieſelben müſſen ſich ausweiſen über vollſtändige Kenntniß der

424) Regbl. S. 39. Vrgl. Verf. vom 7/21. Mai 1808.

Rechenkunſt in Zahlen, beſonders aber in der Decimal-Rechnung, in der Lehre von der Ausziehung der Quadrat- und Kubik-Wurzel, und von den Verhältniſſen, ebenſo der ebenen theoretiſchen und praktiſchen Geometrie, verbunden mit einer Fertigkeit in Anwendung des Meßtiſches; nicht minder der Ausmeſſung und Berechnung der Körper, ſoweit ſie bei gewöhnlichen Bauweſen vorkommt; endlich der weſentlichſten Sätze aus der ebenen Trigonometrie. Außer dem haben ſie im Zeichnen und im Verfaſſen von Aufſätzen eben dieſelbe Probe wie die Feldmeſſer erſter Claſſe abzulegen.

4) In der dritten Claſſe ſtehen diejenigen, welche nur einzelne Gewande und Güterſtücke aufzunehmen und zu vertheilen befähigt ſind.

An ſie wird gefordert, daß ſie vollſtändige Kenntniß von der Arithmetik bis zur Lehre von den Proportionen, von der theoretiſchen und praktiſchen Geometrie, mit Anwendung der Winkel- oder Kreuz-Scheiben, ſo wie von der Ausmeſſung und Berechnung der prismatiſchen und pyramidaliſchen Körper, des Cylinders, des Kegels und der Kugel beſitzen, auch Handriſſe und Brouillons auszuführen vermögen und eine gute Handſchrift ſchreiben.

5) Die in früheren Zeiten geprüften Feldmeſſer, in deren Zeugniſſen noch keine Claſſe bemerkt iſt, ſind zu Vornahme der Arbeiten erſter und zweiter Klaſſe nur dann ermächtigt, wenn ſie nach genommener Kenntniß von ihren bisherigen Arbeiten oder je nach den Umſtänden in Folge einer neuen Prüfung nachträglich eine ausdrückliche Ermächtigung hiezu erlangt haben.

6) Sowie die Aufnahme in die eine oder andere Claſſe der Feldmeſſer nur nach vorherigem Erkenntniß und gutächtlicher Aeuſſerung der niedergeſetzten Prüfungs-Behörde geſchehen kann, ohne daß die bloße Verwendung bei einzelnen Arbeiten, z. B. der Landes-Vermeſſung, hiezu genügte; ebenſo kann auf gleichem Wege die Zurückſetzung in eine geringere Klaſſe, oder die gänzliche Entziehung der Ermächtigung zu Ausübung der Feldmeſſerkunſt ausgeſprochen werden, wenn eine ſpäter eingetretene Unfähigkeit erhoben werden ſollte.

Stuttgart, den 18. Januar 1827.

Schmidlin.

---

## 2800.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, in Betreff der Behandlung der auſſerhalb ihres Heimweſens von einer anſteckenden Krankheit befallenen Perſonen,

vom 22. Januar 1827 [425]).

Da es vorgekommen iſt, daß Perſonen, welche mit einer anſteckenden, polizeiliche Sperr-Anſtalten begründenden, Krankheit

425) Regbl. S. 41.

behaftet waren, von dem Orte, an dem ſie erkrankten, entfernt und in ihre Heimath gebracht wurden, ein ſolches Verfahren aber mit der, den Sperr-Anſtalten zu Grunde liegenden Abſicht, der Ausbreitung der Krankheit vorzubeugen, im Widerſpruche ſteht, ſo werden ſämmtliche Bezirks- und Orts-Polizei-Behörden hiemit ernſtlich aufgefordert, mit Nachdruck darüber zu wachen, daß, wenn Dienſtboten, Handwerks-Gehülfen oder andere Fremde am zufälligen Orte ihres Aufenthalts von einer ſolchen Krankheit befallen werden, ohne Unterſchied, ob ſie Inn- oder Ausländer ſeyen, ihre Entfernung vor erfolgter vollſtändiger Wiederherſtellung weder geſtattet noch weniger angeordnet, vielmehr für deren Abſonderung, Unterkunft und Heilung am Orte der Erkrankung pflichtmäßige Sorge getragen werde.

Stuttgart, den 22. Januar 1827.

Schmidlin.

---

## 2801.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Nichtbefugniß ſtändiſcher Mitglieder K. Stellen zu Mittheilung von Notizen aufzufordern,

vom 24. Januar 1827 [426]).

---

Es iſt dem Miniſterium des Innern zur Kenntniß gekommen, daß von einem Mitgliede der Kammer der Abgeordneten die einzelnen Ober-Aemter des Königreichs durch lithographirte Schreiben um die Mittheilung von amtlichen Notizen über den Viehſtand zum Behuf eines von jenem Mitgliede in der Stände-Verſammlung gemachten Antrags erſucht worden ſeyen.

Da nun einem Mitgliede der Stände-Verſammlung in dieſem ſeinem Berufe eine Befugniß, die K. Stellen zur Mittheilung von Notizen aufzufordern, nicht zugeſtanden werden kann, ſo erhält die Regierung den Auftrag, die ihr untergeordneten Oberämter auf dieſes Verhältniß mit dem Anfügen aufmerkſam zu machen, daß auf dergleichen eben ſo unförmliche als unzuſtändige Anſinnen eine amtliche Antwort von Seite der Oberämter nicht ertheilt werden könne.

---

426) Normalienb. des Miniſter. des Innern.

## 2802.

**Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Executions-Befugniſſe der untern Verwaltungsſtellen gegen exemte Schuldner der Gemeinden und Amtskörperſchaften,**

vom 1. Februar 1827 [427]).

## 2803.

**Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Formulare für Handwerks-Wanderbücher betr.,**

vom 8. Februar 1827 [428]).

## 2804.

**Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Gebühren und Erkenn-Gelder der Gemeinde-Räthe und Rathsſchreiber für die Fertigung von Schuld-Verſchreibungen für die von ihren Gemeinden aufgenommenen Paſſiv-Kapitalien betr.,**

vom 26. Februar 1827 [429]).

Der Regierung des N. Kreiſes wird auf ihre Anfrage: ob in Fällen, wo Gemeinden Paſſiv-Kapitalien aufnehmen, die Gemeinde-Räthe und Rathsſchreiber die Gebühren für die Fertigung der Schuld-Verſchreibungen, ſo wie die geſetzlichen Erkenn-Gelder anſprechen können? zu erkennen gegeben, daß, da zwiſchen dem Gemeinde-Rath als Verwaltungs- und als Gerichts-Stelle weſentlich zu unterſcheiden, und in Beziehung auf die von ihm zu beſorgenden Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit durch den Art. XX. des Notariats-Edikts und den §. 32. der Verordnung vom 24. May 1826. ausgeſprochen iſt, daß hiefür die bisher üblichen Gerichts-Sporteln zu erheben, und von ſämmtlichen Mitgliedern des Gemeinde-Raths, mit Einſchluß des Orts-Vorſtehers und Rathsſchreibers, unter ſich nach gleichem Verhältniſſe zu theilen ſeyen, es auch in Anſehung des Bezugs von Erkenn-Geldern für die — in Angelegenheiten der Gemeinde beſorgten Handlungen der willkühr-

427) Erg.-Band zum Regbl. S. 186. S. oben Note 408.
428) Regbl. S. 71. — S. Verf. vom 3. Septbr. 1829.
429) Normalienb. des Miniſter. des Innern.

lichen Gerichtsbarkeit bey den dießfalls beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften belaſſen werden müſſe; daß aber dem Rathsſchreiber für Fertigung der Kaufbriefe, Schuld=Verſchreibungen ꝛc. für die Gemeinde eine Belohnung nicht gebühre, da er dieſe Geſchäfte im Namen der Gemeinde in ſeiner Eigenſchaft als Rathsſchreiber beſorgt, und demnach die Beſtimmung des §. 20. des Verwaltungs-Edikts in Beziehung auf die Belohnung des Rathsſchreibers hier ihre Anwendung findet.

---

## 2805.

### Bekanntmachung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, den Abſchluß eines Freizügigkeits=Vertrags mit der K. Sardiniſchen Regierung betr.,

vom 8. März 1827 [430]).

---

Da durch einen zwiſchen der dieſſeitigen und der Königlich Sardiniſchen Regierung abgeſchloſſenen Freizügigkeits=Vertrag vom 20. Januar d. J. an, als dem Tage der Auswechslung der Genehmigungs=Urkunden beider Souveraine, die Erhebung des Abzugs und der Nachſteuer gegenſeitig aufgehoben und dabei beſtimmt worden iſt, daß dieſe Uebereinkunft auf alles noch nicht ausgeführte, wenn gleich früher angefallene Vermögen angewendet werden ſolle; ſo wird ſolches zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 8. März 1827.

Beroldingen. Schmidlin.

---

## 2806.

### Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, die zeitige Einſendung der von Staatsdienern einzureichenden Koſten=Zettel betr.,

vom 19. März 1827 [431]).

---

Da die Erfahrung gelehrt, daß manche Bezirks=Beamte die Vorſchrift des §. 40 des V. Organiſations=Edikts vom 31. Decbr. 1818, wonach ſie über die durch ihre Amts=Reiſen veranlaßten Ko=

---

430) Regbl. S. 92.
431) Regbl. S. 108.

ſten genaue Verzeichniſſe zu führen und vierteljährlich der vorgeſetzten Kreis-Stelle zur Reviſion und Decernirung auf die Amtspfleg-Caſſen vorzulegen haben, nicht gehörig beobachten und der terminmäßigen Erledigung ſolcher Rechnungen durch verzögerte Einſendung und andere Nachläßigkeiten Hinderniſſe in den Weg legen; ſo werden hiemit die Beſtimmungen der K. Verordnung vom 17. Juni 1822 (die Einſendung der einer Dekretur bedürfenden Koſten-Zettel über Staats-Ausgaben betreffend, Reg.-Blatt S. 431) auch auf vorgedachte Forderungen der Staatsdiener, welche nicht aus Staats- ſondern aus anderen öffentlichen Caſſen zu befriedigen ſind, in nachſtehender Weiſe für anwendbar erklärt:

1) Unterläßt ein Bezirks-Beamter die Einſendung des vierteljährlichen Verzeichniſſes, ſo verfällt er, wenn nicht beſonders erhebliche Umſtände eine Ausnahme nach dem Ermeſſen des vorgeſetzten Miniſterium begründen, nach Verfluß von zehn Tagen, von dem Ablaufe des Quartals an gerechnet, in eine durch die vorgeſetzte Kreis-Stelle ihm anzuſetzende Ordnungs-Strafe von 3 fl., und nach fruchtloſem Verlaufe von weiteren ſechs Tagen wird ein eigener Bote auf Leiſtung an ihn abgeſchickt.

2) Werden in dieſem Verzeichniſſe die Koſten einer einzelnen Amts-Reiſe nicht mitaufgenommen und erſt in dem Reiſe-Koſten-Verzeichniſſe eines ſpäteren Quartals nachträglich eingebracht; ſo hat der Beamte die Nachtheile, welche aus der verſpäteten Vorlegung einer ſolchen Reiſe-Koſten-Forderung für ihn entſtehen möchten, ſich ſelbſt beizumeſſen.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich in Zukunft ſowohl die Bezirks-Beamten, als die denſelben vorgeſetzten Kreis-Stellen zu achten.

Stuttgart, den 19. März 1827.

Für den Juſtiz-Miniſter: Schwab.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern: Schmidlin.

---

## 2807.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Einführung eines gleichen Kalibers der Schlauchſchrauben an den Feuerſpritzen,

vom 22. März 1827 [432]).

---

432) Erg.-Band des Regbl. S. 188. S. Note 313 zur Feuerlöſchordnung vom 20. Mai 1808.

†) Erlaß des Juſtiz=Miniſteriums, betr. das Verfahren bei der Unterſuchung und Aburtheilung inländiſcher Vaganten,

vom 25. März 1827.

---

## 2808.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, Uebereinkunft mit der K. Baier'ſchen Regierung, wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Kur= und Verpflegungs=Koſten unbemittelter Staats=Angehöriger auf die Gemeinde, wo ſie einen Unfall erleiden, betr.,

vom 2. April 1827 [433]).

---

Die K. Württembergiſche und die K. Baierſche Regierung ſind übereingekommen, ihren in den beiderſeitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenſeitig ohne Erſatz die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu laſſen, und es iſt zu dem Ende folgendes feſtgeſetzt worden:

1) Die Kur= und Verflegungs=Koſten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staats werden im Allgemeinen von den Stiftungs= oder Gemeinde=Kaſſen derjenigen Orte, wo dieſelben einen Unfall erleiden, beſtritten, ohne daß deßhalb ein Erſaz in Anſpruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei ſolchen Fällen in dem, was die Menſchlichkeit gebietet, kein Mangel und keine Verſäumniß erſcheine.

2) Da jedoch dieſe Verbindlichkeit immer nur ſubſidiariſch bleibt, in ſo ferne außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögensloſigkeit häufig nur die Bedürfniſſe des Augenblicks die Mittel ſolcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reiſe überſteigen, ſo iſt der verurſachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu erſezen, wenn der betreffende Reiſende dieſen Erſaz aus eigenen Mitteln zu leiſten vermag, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfrage bei der heimathlichen Behörde zu erheben iſt.

Wonach die Regierung des N. Kreiſes ſich hinfüro zu achten und die Oberämter und Ortsbehörden anzuweiſen hat.

---

†) Erg.=Band zum Regbl. S. 26. Gerichtsgeſ. IV. 1755. betrifft die Ausmittlung des forum domicilii und deſſen Colliſion mit dem forum delicti commissi. Durch Erlaß des Miniſter. des Innern vom 9. April 1827. auch an die Kreis=Regierungen ausgeſchrieben.

433) Erg.=Band zum Regbl. S. 193.

## 2809.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, die polizeiliche Aufſicht auf den Verkehr mit linnen Garn und auf die Leinwand-Weberei betr.,

vom 18. April 1827 [432]).

---

Der in dem Gang des vaterländiſchen Leinwand-Gewerbes ſich vielfach kund gebende Mangel einer wirkſamen Handhabung der durch ältere und neuere Verordnungen begründeten polizeilichen Aufſicht auf den Verkehr mit linnen Garn und die Leinwand-Weberei hat das Bedürfniß fühlbar gemacht, die deshalb beſtehenden Vorſchriften in Erinnerung zu bringen und deren gleichförmige und vollſtändige Anwendung durch nähere Weiſungen ſicher zu ſtellen.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung Sr. Königl. Majeſtät vom 9. d. Mts. werden daher nachfolgende Beſtimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

### I. Garn-Verkehr.

§. 1. Das geſetzliche Maaß der Garnhaſpeln iſt durch die Maaß-Ordnung vom 30. November 1806, §. 18 beſtimmt. Die Weite des Garnhaſpels für einen ganzen Schneller von 1000 Fäden beträgt zwei Ellen, die für einen halben Schneller von 700 Fäden anderthalb Ellen.

§. 2. Die Garnhaſpeln ſind bei den Perſonen, welche dieſelben zum Verkauf verfertigen, ſo wie bei denjenigen, welche linnen Garn um Lohn oder auf den Verkauf ſpinnen, jährlich wenigſtens zweimal zu unbeſtimmten Zeiten zu viſitiren.

§. 3. Die Viſitatoren werden von den Gemeinderäthen aufgeſtellt, und von dem vorgeſetzten Bezirks-Polizeiamt beſtätigt. Mehrere Gemeinden können ſich zu Aufſtellung gemeinſchaftlicher Viſitatoren vereinigen. Die Bezirks-Polizeiämter haben darüber zu wachen, daß dieſe Maßregel durchgängig in allen Gemeinden zur Ausführung komme.

§. 4. Ueber die vorgenommenen Viſitationen wird von den Viſitatoren für jede Gemeinde ein beſonderes Regiſter geführt, welches die Zeit der Viſitation und die Namen der Perſonen, bei welchen viſitirt worden iſt, enthält. Nach jeder Viſitation iſt das Regiſter dem Gemeinde-Vorſteher zuzuſtellen, der es in Verwahrung zu bringen, den Tag der Uebergabe durch ſeine Unterſchrift darin zu beurkunden, und für die Ergänzung etwaiger Unvollſtändigkeit zu ſorgen hat.

---

432) Regbl. S. 124. Vrgl. Verordn. vom 4. Febr. 1809, Polizei-Strafgeſetz vom 2. October 1839. Verfüg. vom 21. Novbr. 1843.

Die Bezirks=Beamten haben bei den Ruggerichten oder bei ſonſtiger Anweſenheit in den Amtsorten durch Einſicht der Regiſter ſich von deren richtiger Führung zu überzeugen und die genommene Einſicht durch Beiſetzung ihrer Viſa's zu beurkunden.

§. 5. Die Viſitatoren erhalten für jede Viſitation eine beſtimmte Belohnung aus den Gemeinde=Caſſen, deren Verrechnung in den Gemeinde=Rechnungen mit beglaubigten Auszügen aus den in §. 4 erwähnten Regiſtern, welche die vorſchriftmäßig wenigſtens zweimal im Jahr geſchehene Viſitation nachweiſen, belegt ſeyn muß.

§. 6. Der Mangel des Pfechtzeichens an einem Garnhaſpel wird bei dem Verkäufer des Haſpels, ſo wie bei demjenigen, welcher ſich deſſelben zum Spinnen um den Lohn oder auf den Verkauf bedient, mit der Strafe eines kleinen Frevels gerügt. (Verordnung vom 1. Auguſt 1791.) Dieſe Strafe erhöht ſich und kann bis auf zehen Thaler ſteigen, wenn es dem zum Garnſpinnen um den Lohn oder auf den Verkauf gebrauchten ungepfechteten Haſpel zugleich an dem vorgeſchriebenen Maaße fehlt.

§. 7. Der wiſſentliche Gebrauch eines unrichtigen (gepfechteten oder ungepfechteten) Garnhaſpels zur Uebervortheilung Anderer iſt nach den Strafbeſtimmungen über Betrug zu beurtheilen.

§. 8. Nach den voranſtehenden Beſtimmungen (§. 6, 7) iſt auch der Fall zu beurtheilen, wenn an Garnſträngen, die für den Verkauf oder um den Lohn geſponnen werden, zwar das vorgeſchriebene Maaß, aber nicht die gehörige Zahl der Fäden ſich vorfindet, je nach dem Grad der Verſchuldung und der Größe des Mangels.

§. 9. Bei entdeckter Unrichtigkeit eines Garnhaſpels iſt ſofort die Zerbrechung deſſelben zu verfügen. War ein ſolcher Haſpel gepfechtet, ſo ſind die Pfechter in Gemäßheit des Pct. III. der Verordnung vom 15. Februar 1815 zur Verantwortung zu ziehen.

§. 10. Bei dem hohen Bedürfniß einer näheren polizeilichen Controle des Schnellerhandels iſt darauf hinzuwirken, daß derſelbe ſo viel möglich nur in ſtehenden Lagern oder auf öffentlichen Märkten betrieben werde.

Ohne die dringendſten Gründe ſind daher Patente zum Abſatz von linnen Garn im Wege des Hauſirens künftig weder zu ertheilen, noch die bereits hiefür beſtehenden Patente nach Ablauf ihrer Zeitdauer zu erneuern. Das Erkenntniß über die Erneuerung ſolcher Patente iſt als Ausnahme von den Vorſchriften des §. 21 der Inſtruktion vom 10. November 1825 ausſchließlich den Kreis=Regierungen vorbehalten.

Dagegen iſt die Einrichtung und Vermehrung öffentlicher Garn=Märkte in den hiezu geeigneten Orten möglichſt zu befördern.

§. 11. Auf den Jahr= und Wochen=Märkten iſt das dahin zum Verkauf gebrachte leinene Garn einer von der Orts=Obrigkeit anzuordnenden Schau zu unterwerfen, welche das Maaß und die Zahl der Fäden zu prüfen und zugleich ihre Aufmerkſamkeit auf

die durch die Verordnung vom 24. Januar 1741 (Hochſtetter, Extract Th. 2. S. 33) unter Strafe verbotene Beimiſchung von ſogenanntem Hechelngarn unter das flächſene Garn, ſo wie auf ähnliche Verfälſchungen zu richten hat.

§. 12. Zum Verkauf auf Märkten dürfen keine andere Garnſtränge zugelaſſen werden, als die nach Faden-Hunderten unterbunden ſind.

§. 13. Die in den §§. 7, 8, 11, 12 bezeichneten Verfehlungen, welche ſich an dem zu Markt gebrachten Garn vorfinden, werden, ſo weit nicht das Maaß der verwirkten Strafe oder die Natur des Vergehens die Zuſtändigkeit der höheren Polizei-Stelle oder der Juſtiz-Behörde begründet, von der Orts-Obrigkeit des Marktortes abgerügt.

Haben die Fäden der Schneller das geſetzliche Maaß nicht, woraus ſich auf den Gebrauch eines unrichtigen Haſpels ſchließen läßt, ſo hat der Orts-Vorſteher, wenn das Garn im Ort geſponnen wurde, auch wegen der Unrichtigkeit des Haſpels die nöthige Unterſuchung vorzunehmen, oder im Fall, daß das Garn von einem andern Ort her auf den Markt gebracht worden wäre, dem ihm vorgeſetzten Oberamt die Anzeige davon zu machen, damit daſſelbe entweder ſelbſt innerhalb ſeines Bezirks die geeignete Verfügung treffe, oder mit dem betreffenden Oberamt deshalb Rückſprache nehme.

§. 14. In den Orten, wo Garn-Märkte, von vier zu vier Wochen oder in geringeren Zwiſchenräumen Statt finden, iſt ein öffentliches Lokal zur Aufbewahrung des zu Markt gebrachten Garns von einem Markte zum andern zu beſtimmen, und die Einrichtung zu treffen, daß das Garn aus dieſem Lokal auch in der Zwiſchenzeit der Märkte verkauft werden kann.

## II. Leinwand-Weberei.

§. 15. Der Gebrauch anderer als obrigkeitlich geſchauter und geſtempelter Blätter zur Leinwand-Weberei bleibt in Gemäßheit der Weber-Ordnung verboten.

§. 16. Die Schau und Stempelung der Blätter wird von den ordentlichen Pfechtämtern unter Zuziehung von Weberei-Verſtändigen vorgenommen [433]).

§. 17. Den Leinwand-Webern wird eine von der Verkündigung an laufende Friſt von ſechs Monaten gelaſſen, um ihre Blätter der Schau und Stempelung zu unterwerfen. Wer nach dieſer Friſt zur Leinwand-Weberei ſich eines nicht auf die vorſtehende Weiſe geſchauten und geſtempelten Blattes bedient, wird mit der Strafe eines kleinen Frevels belegt, die unrichtig befundenen Blätter werden zerbrochen.

---

433) S. Verfüg. vom 18. Febr. 1828.

Die Bezirks-Beamten haben bei den Ruggerichten oder bei ſonſtiger Anweſenheit in den Amtsorten durch Einſicht der Regiſter ſich von deren richtiger Führung zu überzeugen und die genommene Einſicht durch Beiſetzung ihrer Viſa's zu beurkunden.

§. 5. Die Viſitatoren erhalten für jede Viſitation eine beſtimmte Belohnung aus den Gemeinde-Caſſen, deren Verrechnung in den Gemeinde-Rechnungen mit beglaubigten Auszügen aus den in §. 4 erwähnten Regiſtern, welche die vorſchriftmäßig wenigſtens zweimal im Jahr geſchehene Viſitation nachweiſen, belegt ſeyn muß.

§. 6. Der Mangel des Pfechtzeichens an einem Garnhaſpel wird bei dem Verkäufer des Haſpels, ſo wie bei demjenigen, welcher ſich deſſelben zum Spinnen um den Lohn oder auf den Verkauf bedient, mit der Strafe eines kleinen Frevels gerügt. (Verordnung vom 1. Auguſt 1791.) Dieſe Strafe erhöht ſich und kann bis auf zehen Thaler ſteigen, wenn es dem zum Garnſpinnen um den Lohn oder auf den Verkauf gebrauchten ungepfechteten Haſpel zugleich an dem vorgeſchriebenen Maaße fehlt.

§. 7. Der wiſſentliche Gebrauch eines unrichtigen (gepfechteten oder ungepfechteten) Garnhaſpels zur Uebervortheilung Anderer iſt nach den Strafbeſtimmungen über Betrug zu beurtheilen.

§. 8. Nach den voranſtehenden Beſtimmungen (§. 6, 7) iſt auch der Fall zu beurtheilen, wenn an Garnſträngen, die für den Verkauf oder um den Lohn geſponnen werden, zwar das vorgeſchriebene Maaß, aber nicht die gehörige Zahl der Fäden ſich vorfindet, je nach dem Grad der Verſchuldung und der Größe des Mangels.

§. 9. Bei entdeckter Unrichtigkeit eines Garnhaſpels iſt ſofort die Zerbrechung deſſelben zu verfügen. War ein ſolcher Haſpel gepfechtet, ſo ſind die Pfechter in Gemäßheit des Pct. III. der Verordnung vom 15. Februar 1815 zur Verantwortung zu ziehen.

§. 10. Bei dem hohen Bedürfniß einer näheren polizeilichen Controle des Schnellerhandels iſt darauf hinzuwirken, daß derſelbe ſo viel möglich nur in ſtehenden Lagern oder auf öffentlichen Märkten betrieben werde.

Ohne die dringendſten Gründe ſind daher Patente zum Abſatz von linnen Garn im Wege des Hauſirens künftig weder zu ertheilen, noch die bereits hiefür beſtehenden Patente nach Ablauf ihrer Zeitdauer zu erneuern. Das Erkenntniß über die Erneuerung ſolcher Patente iſt als Ausnahme von den Vorſchriften des §. 21 der Inſtruktion vom 10. November 1825 ausſchließlich den Kreis-Regierungen vorbehalten.

Dagegen iſt die Einrichtung und Vermehrung öffentlicher Garn-Märkte in den hiezu geeigneten Orten möglichſt zu befördern.

§. 11. Auf den Jahr- und Wochen-Märkten iſt das dahin zum Verkauf gebrachte leinene Garn einer von der Orts-Obrigkeit anzuordnenden Schau zu unterwerfen, welche das Maaß und die Zahl der Fäden zu prüfen und zugleich ihre Aufmerkſamkeit auf

die durch die Verordnung vom 24. Januar 1741 (Hochſtetter, Extract Th. 2. S. 33) unter Strafe verbotene Beimiſchung von ſogenanntem Hechelngarn unter das flächſene Garn, ſo wie auf ähnliche Verfälſchungen zu richten hat.

§. 12. Zum Verkauf auf Märkten dürfen keine andere Garnſtränge zugelaſſen werden, als die nach Faden-Hunderten unterbunden ſind.

§. 13. Die in den §§. 7, 8, 11, 12 bezeichneten Verfehlungen, welche ſich an dem zu Markt gebrachten Garn vorfinden, werden, ſo weit nicht das Maaß der verwirkten Strafe oder die Natur des Vergehens die Zuſtändigkeit der höheren Polizei-Stelle oder der Juſtiz-Behörde begründet, von der Orts-Obrigkeit des Marktortes abgerügt.

Haben die Fäden der Schneller das geſetzliche Maaß nicht, woraus ſich auf den Gebrauch eines unrichtigen Haſpels ſchließen läßt, ſo hat der Orts-Vorſteher, wenn das Garn im Ort geſponnen wurde, auch wegen der Unrichtigkeit des Haſpels die nöthige Unterſuchung vorzunehmen, oder im Fall, daß das Garn von einem andern Ort her auf den Markt gebracht worden wäre, dem ihm vorgeſetzten Oberamt die Anzeige davon zu machen, damit daſſelbe entweder ſelbſt innerhalb ſeines Bezirks die geeignete Verfügung treffe, oder mit dem betreffenden Oberamt deshalb Rückſprache nehme.

§. 14. In den Orten, wo Garn-Märkte, von vier zu vier Wochen oder in geringeren Zwiſchenräumen Statt finden, iſt ein öffentliches Lokal zur Aufbewahrung des zu Markt gebrachten Garns von einem Markte zum andern zu beſtimmen, und die Einrichtung zu treffen, daß das Garn aus dieſem Lokal auch in der Zwiſchenzeit der Märkte verkauft werden kann.

## II. Leinwand-Weberei.

§. 15. Der Gebrauch anderer als obrigkeitlich geſchauter und geſtempelter Blätter zur Leinwand-Weberei bleibt in Gemäßheit der Weber-Ordnung verboten.

§. 16. Die Schau und Stempelung der Blätter wird von den ordentlichen Pfechtämtern unter Zuziehung von Weberei-Verſtändigen vorgenommen [433]).

§. 17. Den Leinwand-Webern wird eine von der Verkündigung an laufende Friſt von ſechs Monaten gelaſſen, um ihre Blätter der Schau und Stempelung zu unterwerfen. Wer nach dieſer Friſt zur Leinwand-Weberei ſich eines nicht auf die vorſtehende Weiſe geſchauten und geſtempelten Blattes bedient, wird mit der Strafe eines kleinen Frevels belegt, die unrichtig befundenen Blätter werden zerbrochen.

---

433) S. Verfüg. vom 18. Febr. 1828.

§. 18. Die in der Maaß-Ordnung vom 30. November 1806, §. 43 vorgeſchriebene periodiſche Viſitation der Maaß-Inſtrumente der Gewerbleute iſt namentlich auch bei den Leinwand-Webern in Beziehung auf ihre Ellenmaaße, Gewichte, Rahmen und Blätter vorzunehmen, wobei den ordentlichen Viſitatoren Weberei-Verſtändige zuzuordnen ſind.

§. 19. In Folge der voranſtehenden Beſtimmung tritt die Vorſchrift der Weber-Ordnung, welche die periodiſche Viſitation der Maaß-Inſtrumente der Weber als einen Gegenſtand des Zunftamts bezeichnet, außer Wirkung.

Dagegen wird den Zunft-Vorſtehern zur Pflicht gemacht, von Zeit zu Zeit die Weber-Werkſtätten unvermuthet zu beſuchen, und betrügliche Verfahrungs-Arten, die ſie entdecken, namentlich die ungleichförmige Vertheilung der Kettenfäden zwiſchen den Zähnen der Blätter oder die auf Täuſchung berechnete Einwebung ſchlechteren Garns unter das beſſere der Orts-Polizei-Behörde zur weiteren Einleitung anzuzeigen.

§. 20. Der Einhaltung der voranſtehenden Vorſchriften (§. 18, 19) haben ſich die Bezirks-Polizei-Aemter gehörig zu verſichern.

§. 21. Jeder Leinwand-Weber hat die von ihm gefertigten Stücke mit ſeinem Namen und der Gattung des dabei gebrauchten Geſchirrs mit haltbarer Farbe zu bezeichnen.

Sämmtliche Polizei-Stellen ſind zu genauer Vollziehung der voranſtehenden Vorſchriften angewieſen.

Insbeſondere wollen Se. Königl. Majeſtät den Obrigkeiten derjenigen Gemeinden, welche ſich durch einen ſtärkeren Leinwand-Verkehr auszeichnen, gnädigſt vertrauen, daß ſie die auf das Gedeihen eines der wichtigſten vaterländiſchen Induſtrie-Zweige gerichtete Abſicht dieſer Vorſchriften neben der ſorgfältigen Handhabung der letzteren noch durch andere auf die Ermunterung des Kunſtfleißes, die Erleichterung des Verkehrs und die Hebung des Credits berechnete Mittel und Anſtalten zu befördern nach Kräften befliſſen ſeyn werden.

Hieher wird neben dem, was die §§. 10 und 14 wegen der Einrichtung der Garn-Märkte enthalten, noch insbeſondere die Ausſetzung von Prämien für diejenigen, welche die beſten ſelbſtgeſponnenen Garne in gewiſſen Quantitäten zu Markt bringen, und die Einrichtung von Leinwand-Schau-Anſtalten ohne Schauzwang gerechnet. Die zweckmäßigern Einrichtungen dieſer Art in den bedeutenderen Sitzen des Leinwand-Gewerbes werden durch Staats-Beiträge unterſtützt, und die deshalb unter Rückſprache mit den Lokal-Behörden zu treffenden Regulative ſeiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden [434]).

Stuttgart, den 18. April 1827.

Auf Sr. Königl. Majeſtät beſonderen Befehl:

Schmidlin.

---

434) S. Bekanntm. vom 18. März 1836.

## 2810.

### Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, Niederſetzung einer K. Commiſſion für die Verbeſſerung der Leinwand-Gewerbe,

vom 18. April 1827 [435]).

Unter Beziehung auf die Verfügung des Miniſteriums des Innern vom heutigen Tage, die polizeiliche Aufſicht auf den Garnhandel und die Leinweberei betreffend, wird andurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Majeſtät zum Zwecke der Verbeſſerung der Leinwand-Gewerbe die Niederſetzung einer eigenen Commiſſion genehmigt haben, welche unter der gemeinſchaftlichen Leitung der Miniſterien des Innern und der Finanzen theils aus Räthen dieſer beiden Departements, theils aus ſachkundigen Mitgliedern des landwirthſchaftlichen und des Handels- und Gewerbs-Vereins gebildet wird.

Man verſieht ſich daher zu ſämtlichen Polizei- und Finanz-Stellen, daß ſie dieſer Commiſſion, wenn ſie von derſelben um Auskunft über örtliche Verhältniſſe oder um Mitwirkung angegangen werden, die erforderlichen Nachrichten mit Bereitwilligkeit auf eine genügende Weiſe und ohne Verzug mittheilen, auch ſie ſonſt in Vollziehung ihres Auftrags auf jede Weiſe unterſtützen werden.

Die Eingaben an die Commiſſion ſind mit der Aufſchrift: „An die Königliche Commiſſion für Verbeſſerung der Leinwand-Gewerbe" zu verſehen und bei der Regiſtratur des Miniſteriums des Innern abzugeben. Stuttgart den 18. April 1827.

Schmidlin. Weckherlin.

## 2811.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Beſchränkung der Perſonalfreiheit auf die Inhaber goldener und ſilberner Militär-verdienſt-Medaillen, und die Ausſchließung der Beſitzer der in den Jahren 1814 und 1815 geſtifteten militäriſchen Ehren-Medaillen,

vom 19. April 1827 [436]).

Es iſt die Frage vorgekommen:

ob die, den Beſitzern der goldenen und ſilbernen Militär-

---

435) Reg.-Blatt S. 130. Aufgelöst laut Bekanntm. vom 29. Juni 1841. Reg.-Blatt S. 252.

436) Erg.-Bd. zum Reg.-Blatt S. 189.

verdienſt=Medaillen durch die Verordnung vom 11. Februar 1808 eingeräumte Perſonal=Freiheit auch auf die Inhaber der in den Jahren 1814 und 1815 geſtifteten militäriſchen Ehren=Medaillen anwendbar ſey?

dieſe Frage wurde in Gemäßheit einer am 4. September 1819 ergangenen höchſten Special=Reſolution verneinend entſchieden, weil das mit der Militärverdienſt=Medaille verbundene Privilegium keine Ausdehnung auf jene Ehrenzeichen geſtatte.

Die Regierung wird hievon für etwa vorkommende Fälle in Kenntniß geſetzt.

---

## 2812.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die polizeiliche Beaufſichtigung der Wandergeſellen betreffend,

vom 26. April 1827 [437]).

---

Bei dem übermäßigen Zuſtrömen wandernder Handwerks=Geſellen, wodurch nicht nur die angeſeſſenen Handwerker und die öffentlichen Kaſſen beläſtigt werden, ſondern auch die öffentliche Sicherheit vielfach gefährdet wird, haben Seine Königliche Majeſtät zu Handhabung der die Beaufſichtigung der Wandergeſellen betreffenden Polizei=Geſetze, nach Anhörung des K. Geheimenraths, durch höchſte Entſchließung vom 16. d. M. verordnet wie folgt:

§. 1. Keinem ausländiſchen Handwerks=Geſellen, der das vierzigſte Lebensjahr bereits zurückgelegt oder des arbeitſcheuen Herumlaufens ſich verdächtig gemacht hat, iſt das Wandern im Königreiche geſtattet. Derſelbe iſt vielmehr an der Grenze zurückzuweiſen, oder wenn er den Grenzort bereits überſchritten haben ſollte, mittelſt einer in ſein Wanderbuch (oder in ſeine Kundſchaft) einzutragenden Marſchroute auf dem nächſten Weg aus dem Staats=Gebiet weg zu weiſen.

§. 2. Der Arbeitſcheue verdächtig iſt jeder Geſell, der während der letzten ſechs Wochen nirgends in Arbeit geſtanden iſt. Nur in ſo fern derſelbe nachzuweiſen vermag, daß von ihm vergebens Arbeit geſucht, oder daß er durch Krankheit oder ſonſtige Zufälle am Arbeiten verhindert worden ſey, kann ihm die Erlaubniß zum Wandern im Königreich unter angemeſſener Belehrung ertheilt, und, wie ſolches geſchehen, im Wanderbuche bemerkt werden.

§. 3. Das Verbot des Wanderns im Königreiche (§. 1, 2)

---

437) Reg.=Blatt S. 302. S. die Verordnung vom 11. Sept. 1807. Verf. v. 19. September 1831. In Bezug auf Strafen, Polizei=Strafgeſetz vom 2. Oct. 1839.

findet auf diejenigen Ausländer keine Anwendung, welche durch vorangegangene Berufung oder auf ſonſtige Weiſe glaubhaft darzuthun vermögen, daß ſie an einem beſtimmten Orte des In- oder Auslandes Arbeit finden werden. In dieſem Falle iſt dem Handwerks-Geſellen auf dieſelbe Weiſe wie jedem andern Fremden die Reiſe nach ſeinem Beſtimmungsorte zu geſtatten, und die dahin zu nehmende Richtung in ſeinem Reiſepaß, Wanderbuch oder Kundſchaft vorzuzeichnen.

§. 4. Das einfache Betteln ausländiſcher Wandergeſellen wird mit einer Gefängniß-Strafe von wenigſtens drei Stunden, ein ungeſtümmer oder wiederholter oder durch Herumgehen in den Häuſern erſchwerter Bettel aber mit drei- bis achttägiger Freiheits-Strafe und nach Befinden der Umſtände mit Ausweiſung aus dem Staats-Gebiete geahndet.

§. 5. Wenn ein ausländiſcher Wandergeſell in einem Orte, wo er ſich nach Arbeit umgeſehen, aber keine erhalten hat, über vier und zwanzig Stunden, in einem andern Ort länger als über Nacht ſich aufhält, ohne hiezu beſondere obrigkeitliche Erlaubniß eingeholt zu haben; ſo iſt dieſe Verſäumniß, falls nicht erſchwerende Umſtände, z. B. öftere Wiederholung, die Ausweiſung aus dem Staats-Gebiet begründen, mit ein- bis dreitägiger Freiheits-Strafe zu rügen. An die Stelle dieſer Strafe kann bei vorhandenen Milderungs-Gründen eine Erinnerung im Wanderbuche treten.

§. 6. Der Verweiſung aus dem Staats-Gebiet iſt jedesmal die Androhung beizufügen, daß der Verwieſene im Fall der Abweichung von der vorgeſchriebenen Reiſeroute oder des Wiedereintritts in das Königreich als Vagant behandelt werden würde, und im Uebertretungsfall das entſprechende polizeiliche oder gerichtliche Verfahren nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 11. September 1807 einzuleiten.

§. 7. Die Vorſchriften der §§. 4 und 5 finden auf einheimiſche Wandergeſellen in der Art Anwendung, daß bei leichterer Verfehlung im Bezirk der Betretung über die verwirkte Rüge erkannt, in dem Fall aber, wo die angeſchuldigte Verfehlung bei einem ausländiſchen Wandergeſellen die Verweiſung aus dem Staats-Gebiet zur Folge haben würde, der Geſell dem Bezirksamt ſeines Wohnorts überliefert wird, das ihn bei gegründet erfundener Anſchuldigung mit drei- bis achttägiger Gefängniß-Strafe zu belegen, und für den Wiederholungsfall mit der Behandlung als Landſtreicher zu bedrohen hat. Auf die letztere Weiſe iſt auch gegen den einheimiſchen Wandergeſellen zu verfahren, der durch längere Arbeitloſigkeit, durch unterlaſſene Arbeits-Aufſuchung ꝛc. des arbeitſcheuen Herumziehens verdächtig wird.

§. 8. Bei dem Wandergeſellen eines Handwerks, das, wie z. B. das Maurerhandwerk, während der Winterzeit ſtill ſteht, iſt hierauf in der Berechnung der Zeit der Arbeitsloſigkeit (§. 2, 7) billige Rückſicht zu nehmen. Dagegen kann einem ſolchen Geſellen während des Stillſtands ſeiner Profeſſion das Wandern auf der-

ſelben nicht erlaubt, ſondern blos die Reiſe nach einem beſtimm= ten Ziel, z. B. nach ſeiner Heimath, nach einem künftigen Arbeits= platze ꝛc. auf einer deshalb in dem Wanderbuch zu bezeichnenden Wegrichtung geſtattet werden. Die Abweichung von dieſer Wegrich= tung hat bei dem Ausländer die Ausweiſung aus dem Staats= Gebiet, bei dem Inländer die nach §. 7 der Ausweiſung entſpre= chende Verfügung zur Folge.

§. 9. Die Zurückweiſung eines erſt im Einwandern begriffenen ausländiſchen Geſellen kann in den hiezu geeigneten Fällen (§. 1, 2) durch jede Orts= oder Bezirks=Polizei=Behörde, von der erſteren jedoch nur unter Vorbehalt des Rekurſes an das Bezirksamt, ver= fügt werden.

Die Ausweiſung eines bereits im Innern des Königreichs be= findlichen Wandergeſellen (§. 1), oder die Ablieferung eines inlän= diſchen an das Bezirksamt ſeines Wohnorts (§. 7, 8), bleibt dem Erkenntniß des dem Betretungsort vorgeſetzten Bezirksamts vorbe= halten.

Die in den §§. 4, 5 und 7 erwähnten Verfehlungen können je nach dem Maas der verwirkten Strafe von dem Orts=Vorſtand oder dem Bezirksamt gerügt werden.

§. 10. Die auf den Grund der vorſtehenden Beſtimmungen gefällten Erkenntniſſe ſind jedesmal in das Wanderbuch (die Kund= ſchaft) des Geſellen einzutragen.

§. 11. Dem Wandergeſellen, der ſein Wanderbuch oder ſeine Kundſchaft verloren zu haben behauptet, kann ein neues Wander= buch nur von dem Bezirksamt, in deſſen Umkreiſe die verlorene Urkunde letztmals viſirt worden iſt, oder von demjenigen ſeiner Heimath ausgeſtellt werden. Er iſt daher nach ſeiner Wahl an das eine oder das andere zu verweiſen, und zur Reiſe dahin nöthi= genfalls mit einem Reiſepaß oder Vorweis zu verſehen, der neben der von jenem Verluſt gemachten Anzeige die Vorſchrift einer be= ſtimmten Wegrichtung enthält.

Die Ausſtellung des neuen Wanderbuchs ſetzt voraus, daß durch eine zuvor anzuſtellende Unterſuchung die perſönlichen Ver= hältniſſe des Nachſuchenden gehörig beurkundet und das Vorgeben des Verluſtes als glaubhaft und unverdächtig dargeſtellt ſey. In dem neuen Wanderbuch iſt die Veranlaſſung zur Ausfertigung deſ= ſelben anzuzeigen, und dasjenige, was über den Inhalt der ver= lornen Urkunde, namentlich über die etwa darin gerügten Verfeh= lungen des Inhabers erhoben worden, mit möglichſter Beſtimmt= heit vorzumerken.

§. 12. Dem Wandergeſellen, der aus einem Staat, in wel= chem die Wanderbücher noch nicht eingeführt ſind, mit einer Kund= ſchaft in das dieſſeitige Gebiet gekommen iſt, wird, nachdem er hier in Arbeit geſtanden, zur Fortſetzung ſeiner Wanderſchaft nicht wieder eine Kundſchaft, ſondern ein Wanderbuch ausgefertigt, in welchem die Kundſchaft, an deren Stelle es tritt, nach Ort und Zeit der Ausſtellung zu bezeichnen iſt.

Nach den vorſtehenden Beſtimmungen haben die Bezirks-Polizeiämter ſich zu achten, und den ihnen untergeordneten Polizei-Stellen die erforderliche nähere Inſtruktion zu ertheilen.

Stuttgart den 26. April 1827.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſondern Befehl:

Schmidlin.

## 2813.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Unzuläſſigkeit einer Verwandtſchaft des Stiftungs-Pflegers mit Gemeinde-Raths-Mitgliedern betreffend,

vom 3. Mai 1827 [438]).

Es iſt die Frage entſtanden: ob der von einem Stiftungs-Rath erwählte Stiftungs-Pfleger, wenn derſelbe nicht zugleich Mitglied des Gemeinderaths, aber mit andern Gemeinderaths-Gliedern in einem geſetzlich (Verw.-Edikt §. 6.) verbotenen Grade verwandt iſt, einer Diſpenſation von dieſer Verwandtſchaft bedürfe?

Da der Stiftungs-Pfleger jedenfalls Sitz und Stimme im Stiftungs-Rath, dieſer aber in Beziehung auf die Verwaltung der Stiftungen ähnliche Befugniſſe, wie der Gemeinderath in Beziehung auf die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens hat; ſo wurde jene Frage dahin beantwortet, daß die in dem §. 6. des Verwaltungs-Edikts ausgedrückten Verwandtſchafts-Verbote allerdings auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn der Stiftungs-Pfleger nicht zugleich Mitglied des Gemeinderaths iſt.

Die Regierung wird hievon zur Nachachtung in gleichen Fällen mit dem Anhang benachrichtigt, daß ihr nach Maaßgabe der Verordnung vom 19. Aug. 1819 *) auch in ſolchen Fällen die Diſpenſation überlaſſen ſey.

## 2814.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die polizeiliche Fürſorge in Beziehung auf die Blitzableiter betreffend,

vom 4. Mai 1827 [439]).

Bei den mancherlei Gefahren, die aus einer ungeſchickten Einrichtung oder ſchlechten Unterhaltung der Blitzableiter entſtehen

438) Norm.-B. des Miniſt. des Innern.

*) S. oben.

439) Reg.-Blatt S. 169.

können, iſt der Bergrath D. Hehl zu Stuttgart veranlaßt worden, ſeine amtlich und außeramtlich geſammelten Erfahrungen über die hierin zu beobachtenden Vorſichts=Maßregeln in der ſo eben bei den Hofbuchdruckern Gebrüdern Mäntler erſchienenen Schrift: „Anleitung zu Errichtung und Unterſuchung der Blitzableiter" auf eine gemeinfaßliche Weiſe durch den Druck bekannt zu machen.

Unter Beziehung auf dieſe Druckſchrift, die jedem die Möglichkeit gewährt, ſich über dieſen Gegenſtand aufs vollſtändigſte zu unterrichten, wird

1) den Eigenthümern der Gebäude, die entweder bereits mit Blitzableitern verſehen ſind, oder künftig damit verſehen werden, nachdrücklich empfohlen, auf die zweckmäßige Einrichtung und vollkommene Erhaltung der Auffangſtangen, der Ableitungen und der Verſenkungen beſondere Aufmerkſamkeit zu richten, von Zeit zu Zeit, vornämlich aber nach ſtarken Gewittern nachzuſehen, den Zuſtand jener Vorrichtungen zu unterſuchen, und im Fall ſich hiebei irgend ein Mangel ergeben ſollte, für ungeſäumte Abhülfe Sorge zu tragen.

2) Die Bauverſtändigen, welche mit der Errichtung oder Wiederherſtellung von Blitzableitern beauftragt werden, ſind dafür verantwortlich, daß hiebei mit aller Vorſicht und Sorgfalt zu Werke gegangen werde. Auch bei andern Bauarbeiten, welche ſie an einem mit einem Blitzableiter verſehenen Gebäude vornehmen, haben ſie den Eigenthümer auf die Mängel, die ſie etwa an dem Blitzableiter entdecken, ſogleich aufmerkſam zu machen.

3) Die Bau= und Feuerſchau eines jeden Orts, desgleichen der Ober=Feuerſchauer jeden Oberamts, iſt ſchuldig, bei jedesmaliger Beſichtigung der Gebäude auch die Blitzableiter, die ſich auf denſelben befinden, genau zu unterſuchen, und für die Verbeſſerung der hieran erſcheinenden Mängel eben ſo wie für die Hebung anderer Bau=Gebrechen Sorge zu tragen.

4) Den Stadt= und Gemeinde=Räthen bleibt es überlaſſen, zu dieſem Zwecke der Bau= und Feuerſchau einen beſonderen Sachverſtändigen beizugeben, oder den dießfallſigen Umgang durch eine beſondere Commiſſion von Sachverſtändigen vornehmen zu laſſen.

5) In jeder Gemeinde, in der ſich Blitzableiter befinden, iſt die Hehl'ſche Schrift auf Koſten der Gemeinde=Pflege anzuſchaffen, und der Bau= und Feuerſchau oder der an ihre Stelle tretenden Commiſſion als Inſtruktion zuzuſtellen. Eben ſo iſt ſie für die Ober=Feuerſchauer, die in den Fall kommen, Blitzableiter zu unterſuchen, aus den Mitteln der Amtspflege zu erkaufen.

6) Die Königl. Oberämter haben darüber zu wachen, daß dieſen Beſtimmungen gehörig nachgelebt werde, und ſich hievon ſowohl bei den Vogt=Ruggerichten als bei Einſicht der Viſitations=Protokolle der Ober=Feuerſchauer zu überzeugen, im

Unterlaſſungsfalle aber die betreffenden Behörden mit Ernſt zur Pflicht-Erfüllung anzuhalten.

Stuttgart den 4. Mai 1827.

Schmidlin.

---

## 2815.

## Königliche Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Quadt-Isny betreffend,

vom 8. Mai 1827 [440]).

---

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem bei Uns der Graf Wilhelm Otto von Quadt-Isny wegen ſeiner in Unſerem Königreiche gelegenen zum Oberamts-Bezirke Wangen gehörigen ſtandesherrlichen Beſitzungen, nämlich:

1) Stadt Isny,
2) Vorſtadt und Amt Isny mit Einſchluß der Parcellen Blockwieſen nebſt Wagenbach, Eiſenbach und Herrenberg nebſt Hinter- und Vorder-Adeleck,

unter Berufung auf den 14. Artikel der deutſchen Bundes-Akte um Feſtſtellung ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, für ſich und ſein gräfliches Haus, nachgeſucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten deſſelben und nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths, beſchloſſen haben und verordnen, daß nachfolgende Beſtimmungen den bleibenden Rechtszuſtand des Grafen bilden ſollen:

### I. Perſönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauſes.

§. 1 bis 5. (wie in der Deklaration in Betreff der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Waldeck vom 25. Auguſt 1819.)

§. 6. In allen die Mitglieder des gräflichen Hauſes und ihre ſtandesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Perſonal-Klagen haben ſie einen privilegirten Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bei dem einſchlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Inſtanz bei Unſerem Königlichen Ober-Tribunal.

§. 7. Bei dem Abſterben eines Mitglieds des gräflichen Hauſes wird den Erbſchafts-Betheiligten die Befugniß zugeſtanden, die Verlaſſenſchafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauſes, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgeſetzt wird, daß,

---

440) Reg.-Blatt S. 179. In Vollzug geſetzt durch Bekanntm. vom 19. Nov. 1834.

wenn Minderjährige ſich darunter befinden, dieſe durch ihre geſetzmäßig beſtellten Vormünder vertreten werden.

Können die Intereſſenten ſich nicht vereinigen, ſo hat der Pupillen-Senat des einſchlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu beſorgen, ſo wie, wenn ein wirklicher Rechtsſtreit entſteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

In Anſehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die gräflichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugeſtanden.

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unſerem Civil-Staats-Dienſte begangenen Verbrechen, werden wir dem Haupte des gräflichen Hauſes ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Baiern'ſchen Edikts Beil. 4 zu Tit. 5 der Baiern'ſchen Verfaſſungs-Urkunde, und unter Berückſichtigung des Württembergiſchen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern ſeines Standes, bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeſchuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, ſondern es kann nur die Sequeſtration derſelben auf ſeine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Beſitzer zu ernähren verbunden iſt, und zu Tilgung ſeiner vor Anlegung des Sequeſters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberſchuß gehört zu ſeinem künftigen Nachlaſſe.

§. 9. Die nach den Grundſätzen der früheren deutſchen Verfaſſung noch beſtehenden Familien-Verträge des gräflichen Hauſes bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlaſſene Verfügungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn.

In Gemäßheit derſelben kann das Haupt der Familie über ſeine Güter- und Familien-Verhältniſſe verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müſſen, worauf ſie, ſo weit ſie nichts gegen die beſtehende Verfaſſung enthalten, durch die oberſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10. Die Vormundſchaften der gräflichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauſes beſtellt werden.

Iſt daſſelbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzuſtellen, ſo geſchieht dieſes durch das Kreisgericht des einſchlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurſes an den Pupillen-Senat Unſeres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen ſind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Geſetze und in deren Ermanglung die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, mit vorzüglicher Rückſicht auf Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufſicht über die gräflichen Vormundſchaften wird dem Pupillen-Senate des einſchlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs

vorbehalten, zu welchem Ende derſelbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundſchaft in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 11. Der Graf genießt für ſich und ſeine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 12. Das von demſelben bewohnte Schloß ſoll — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartirung Unſerer, ſo wie auch fremder Truppen befreit ſeyn, in ſo weit die Dislokation und Einlegung der Letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 13. Es wird dem Grafen geſtattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleiſtet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit ſtehen, in den Schlöſſern ſeines Wohnſitzes zu halten.

§. 14. Der Graf iſt berechtigt, von ſeinen Beamten einen Dienſt-Eid ſich leiſten zu laſſen.

§. 15. Die gräflichen Grundholden können bei Vollziehung dieſer Unſerer Erklärung mittelſt eines angemeſſenen, Unſerm Miniſterium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche ſie gegen ihre gräfliche Standesherrſchaft haben.

Ein gleiches kann bei jeder künftig in der Perſon des Grafen eintretenden Veränderung Statt finden und geſchieht durch die gräflichen Polizei-Beamten und im Falle ſolche nicht angeſtellt wären, durch die K. Ober-Amtmänner.

§. 16. Der Graf iſt befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denſelben rückſichtlich ſeiner darin befindlichen Beſitzungen und allenfallſigen Lehens- und Dienſt-Verhältniſſe zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatiſchem Charakter abordnen.

§. 17. Es iſt dem Grafen geſtattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der beſtehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungs-Blatt auch beſondere Wochen-Blätter für ſeine Beſitzungen einzuführen.

## II. Rechts-Pflege [441]).

## III. Polizei-Verwaltung [442]).

§. 35. Die Ernennung der Orts-Vorſteher in den gräflichen Beſitzungen wird dem Grafen in ſo weit überlaſſen, als dieſelbe geſetzlich Unſern Königlichen Regierungs-Behörden beigelegt iſt, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 36. Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confeſſion, mithin auch der Juden, in den gräflichen Beſitzungen ſteht dem Grafen zu; dieſelbe ſetzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betref-

---

441) Verzichtet laut der Bekanntm. v. 19. Nov. 1834.
442) Ebenſo.

fenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerſpruchs vorhanden ſind, welche Unſere vorgeſetzte Königliche Kreis=Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 37. Die Aufnahme des gräflichen Schloſſes und der von dem gräflichen Rentamte zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer=Verſicherungs=Anſtalt wird auf Verlangen des Grafen von Uns im verfaſſungsmäßigen Wege bewilligt werden.

## IV. Aufſicht in Kirchen= und Schul=Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 38. Die Ausübung derſelben wird dem Grafen durch ſeine Polizei=Beamten, nach Vorſchrift der Geſetze und unter der Oberaufſicht Unſerer vorgeſetzten Königlichen Kreis=Regierung und der geiſtlichen Central=Behörde, auf gleiche Weiſe wie Unſeren Königlichen Oberamtleuten überlaſſen.

Die Zwecke der Stiftungen ſollen auf keine Weiſe verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopal=Rechts iſt davon völlig ausgeſchloſſen.

§. 39. Dem Grafen werden für ſeine Perſon und Familie die Privat=Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in ſeinem Schloſſe im Allgemeinen, und ohne ſie an jedesmalige Dispenſations=Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 40. Das Patronat=Recht wird dem Grafen, wo und wie er ſolches hergebracht hat, belaſſen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präſentiren, wird von dem Grafen, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

## V. Forſt=Gerichtsbarkeit [443]) und Forſt=Verwaltung.

§. 41. Dem Grafen ſtehen die Forſt=Gerichtsbarkeit, Forſt- und Jagd=Polizei und Forſt=Verwaltung innerhalb ſeiner Beſitzungen in demſelben Umfange zu, wie er dieſelben zur Zeit ſeiner Unterwerfung unter die Staats=Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte.

§. 42. Die Forſt=Gerichtsbarkeit kann entweder durch den gräflichen Amtsrichter oder den Amtmann ausgeübt werden.

Wird auf die Forſt=Gerichtsbarkeit Verzicht geleiſtet, oder keiner jener Beamten angeſtellt; ſo bleibt dieſelbe dem betreffenden Königlichen Forſtamte überlaſſen.

§. 43. Die von der gräflichen Amtsſtelle innerhalb der Grenze der Straf=Befugniß Unſerer Forſt=Aemter angeſetzten Forſt= und Jagd=Strafen werden für den Grafen eingezogen, in ſo fern nicht andere Beſitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechts=Titel auf den Bezug Anſpruch haben.

443) Ebenſo.

Im Falle der Ausübung des Strafrechts durch Unſer Forſtamt hat der Graf die wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenthums und der Wald-Cultur in ſeinen eigenthümlichen Waldungen angeſetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 44. In Betracht, daß der Forſt-Bezirk des Grafen nur eigenthümliche gräfliche Waldungen begreift, wird dem Grafen geſtattet, die Forſt- und Jagd-Polizei ſowohl, als die Forſt-Verwaltung (ohne Strafrecht) durch einen als Privatdiener anzuſtellenden Revierförſter ausüben zu laſſen.

Die Förſters-Stelle darf mit der eines Rentbeamten vereinigt werden, wenn letzterem nicht zugleich die Stelle eines Amtmanns (oben §. 34) übertragen iſt.

§. 45. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtſame, als auch in Anſehung der zum Behufe des Waldſchutzes zu treffenden Vorkehrungen haben ſich die gräflichen Forſtbehörden nach den beſtehenden oder künftig zu ertheilenden Geſetzen und Verordnungen genau zu achten.

In Beziehung auf die Ausübung der Forſt-Gerichtsbarkeit iſt der gräfliche Amtsrichter oder Amtmann Unſerer höheren Forſtbehörde (Kreis-Finanz-Kammer) unmittelbar untergeordnet.

Der gräfliche Revier-Förſter hingegen ſteht jedenfalls unter Unſerem betreffenden Forſt-Amte, welches auch denſelben, ſo wie das etwa weiter angeſtellte Schutz- und Jagd-Perſonal, auf die Landes-Geſetze zu verpflichten hat.

§. 46. Die gräflichen Forſtbehörden haben die Verbindlichkeit, Unſeren, ihnen vorgeſetzten Behörden alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einſendung der früher vorgeſchriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Für die oberforſteiliche Aufſicht hat der Graf aus ſeinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 47. Waldreutungen ſind dem Grafen in ſeinen Waldungen eben ſo wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne beſondere Legitimation Unſerer höhern Forſtbehörde erlaubt.

## VI. Allgemeine Beſtimmungen hinſichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forſt- und Jagd-Polizei.

§. 48. Der Graf hat längſtens innerhalb drei Jahren vom Tage dieſer Unſerer Deklaration an bei Unſern Miniſterien der Juſtiz des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltuug, Forſt-Gerichtsbarkeit und Forſt- und Jagd-Polizei, oder nur das eine oder das andere dieſer Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens ſey.

Sobald der Graf ſich für die Ausübung erklärt und die Erfüllung der geſetzlichen Vorbedingungen nachgewieſen haben wird, ſoll ſofort

auch die Einſetzung erfolgen, und Unſere Vollziehungs-Verordnungen für die fürſtl. Häuſer Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenſtein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einſetzung dienen.

Die Unterlaſſung obgedachter Erklärung ſoll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 49. Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Grafen neben der durch die neue Geſetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichſtellung mit den Cameral-Aemtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verbande ſchuldigen Leiſtungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen

a) die Befugniß eingeräumt, gleich Unſern Königl. Cameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leiſtungen, mit Ausſchluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung ſtehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen, oder künftigen geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, executoriſch beizutreiben; deßgleichen wird ihm

b) auf dem Vermögen ſeiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entſpringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zuſteht, eingeräumt.

§. 50. Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Grafen folgende Rechte zugeſichert:

a) innerhalb ſeiner Schloß-Gebäude und des Umkreiſes derſelben, ſo wie in dem dazu gehörigen Schloßgarten, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzuſetzen und den Betrag für ſich einzuziehen.

Er iſt jedoch hinſichtlich der Ausübung dieſes Rechts Unſerer vorgeſetzten Königl. Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufſicht unterworfen, auch ſteht dem Geſtraften gegen die Straf-Anſätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei ſind ſeine Wohnungen der Viſitation der Ober-Feuerſchau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Viſitations-Protokoll mitzutheilen, und wenn denſelben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unſerer vorgeſetzten Königl. Kreis-Regierung zu veranlaſſen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtrug-Gerichten, den Kirchen-Schul- und Medicinal-Viſitationen, ſo wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, ſelbſt oder durch ſeinen Beamten, jedoch ohne einige Koſten-Aufrechnung, anzuwohnen;

auch ſoll ihm von allen auf die gedachten Gegenſtände ſich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig iſt, oder ſeinem im Orte anweſenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) ſteht ihm die Ernennung der Orts-Vorſteher, nach Maßgabe der im §. 35 getroffenen Beſtimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beiſitzers, ſoll mit dem Grafen, oder deſſen Beamten Rückſprache genommen werden.

Auch ſind die Erinnerungen deſſelben gehörig zu berückſichtigen, oder im Anſtandsfalle Unſerer höheren Königlichen Behörde zur Entſcheidung vorzulegen.

Eben ſo iſt Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Graf, oder deſſen Beamter, in gleicher Weiſe um ſeine Erklärung vernommen wäre.

§. 51. Im Falle der Verzichtleiſtung auf die Forſt-Gerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forſt- und Jagd-Polizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Grafen unbenommen, unter den Beſtimmungen des §. 44 ff. für die Verwaltung ſeiner eigenthümlichen Waldungen, und für die Beaufſichtigung dieſer in forſt- und jagdpolizeilicher Hinſicht, einen Förſter anzuſtellen, deſſen Annahme und Entlaſſung einzig von den Beſtimmungen des Dienſt-Contrakts abhängig iſt, oder die Förſters-Stelle mit der eines Rentbeamten zu vereinigen.

## VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 52. Dem gräflichen Hauſe werden in Rückſicht ſeiner mit ihm unter die Königl. Staats-Hoheit übergegangenen Beſitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert, welche aus deren Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausſcheidung der landesherrlichen von den gräflichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung ſtehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffene Uebereinkunft ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Grafen in allen ihm zuſtehenden Zehentbezirken eingeräumt.

§. 53. Nachdem der Graf vorgeſtellt hat, daß er die durch das erſte und zweite Königl. Edikt vom 18. November 1817 vorgeſchriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. XIV der deutſchen Bundes-Akte zugeſicherten Aufrechthaltung ſeiner Eigenthums-Rechte halte; ſo haben Wir beſchloſſen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgeſprochene Grundſatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Beſtimmung der Norm derſelben, durch ein verfaſſungsmäßig, mit Zuſtimmung der Stände, zu erlaſſendes Geſetz, mit dem Art. XIV der deutſchen Bundes-Akte unvereinbar ſey?“

der gutächtlichen Beurtheilung des deutſchen Bundes zu überlaſſen und dieſe zu veranlaſſen.

Wir wollen dieſelbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleichwie auch der Graf ſich derſelben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwiſchen dem Grafen die Zuſicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentiſche Erklärung des Art. XIV der deutſchen Bundes = Akte erfolgt ſeyn werde, der durch das erſte und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgeſprochene Grundſatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Grafen zuſtändigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb = und Fall = Lehen nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutſchen Bundes ſeyn werde, die Normen der Ablöſung anders, als durch ein verfaſſungsmäßig, mit Zuſtimmung der Stände, erlaſſenes Geſetz, feſtgeſetzt werden ſollen.

Dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenſchaft und die Verwandlung der ungemeſſenen Frohnen in gemeſſene ſchon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zuſtimmung des Grafen wegen der Entſchädigung und anderer Beſtimmungen näher feſtzuſetzenden Modalitäten, eintreten können.

§. 54. Der Graf und die Mitglieder ſeiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug in's Ausland beziehen.

§. 55. Der Graf hat das Recht, für die Verwaltung ſeiner Patrimonial = Einkünfte ein Collegium unter dem Namen „Domanial = Kanzlei" anzuordnen, und daſſelbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter = Perſonal zu beſetzen.

Höhere Titel zu verleihen iſt ihm nicht erlaubt.

### VIII. Beſteuerung.

§. 56. Was die Beſteurung anlangt, ſo wird dem Grafen die Freiheit

a) von der Wohnſteuer, wenn derſelbe auf den ihm im Königreiche zuſtändigen Gütern ſich aufhält;

b) von der Beſteurung der ehemals ſteuerfrei geweſenen Schlöſſer und der mit Ausſchluß der Maierei = Gebäude, zu denſelben gehörigen Gebäude und Schloßgärten, deren Grenzen bei der Vollziehung genau beſtimmt werden ſollen,

zugeſichert.

Im übrigen iſt der Graf in Folge des §. 21 der Verfaſſungs = Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfaſſungsmäßig ausgeſchriebenen und erhobenen allgemeinen Landes = Anlagen verbunden.

§. 57. Der Graf iſt allen Geſetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derſelbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Conſumtibilien für die Bedürfniſſe ſeiner Oekonomie einführt; ſo ſoll in Anſehung der hiefür ſchuldigen Zoll = Abgaben eine billige Averſal = Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 58. Der Graf hat an allem Militär=Aufwande, namentlich an dem mit Geld auszugleichenden Quartiers= und Militär=Transport=Koſten, ohne Rückſicht, ob dieſe ein Gegenſtand einer allgemeinen Landes= oder nur einer Oberamts=Vergleichung ſind, ſeinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen geſetzlichen Beſtimmungen zu übernehmen.

Bei Natural=Requiſitionen bleibt es ſeiner Willkühr überlaſſen, ob er ſeinen Antheil ſelbſt abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts=Vorſtehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 59. Der Graf hat von ſeinen ehemals ſteuerfrei geweſenen Beſitzungen weder zu den eigentlichen Amts=Körperſchafts= und Gemeinde=Laſten, worunter diejenigen Laſten der Art verſtanden werden, welche den Amts=Körperſchafts= und Gemeinde=Verband, an dem die Standesherrn keinen Antheil nehmen, an ſich betreffen, noch zu den ohne ſeine Theilnahme gemachten Amts= und Commun=Schulden einen Beitrag zu leiſten.

Der Antheil deſſelben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts=Körperſchaften zu tragenden Leiſtungen ſoll ihm ſtets beſonders ausgeſchieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts=Vorſtehern wegen der Beiſchaffung des Antheils der Amts=Eingeſeſſenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Koſten, welche bei Epidemien und Viehſeuchen durch die, unter der Leitung Unſeres Medicinal=Collegiums, den Königl. Oberämtern und Geſundheits=Beamten obliegenden allgemeinen Veranſtaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35. lit. n.) in dem gräflichen Amts=Bezirke veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den Königlichen Oberämtern der Fall iſt, die Staats=Caſſe.

§. 60. Wenn wegen der den Grafen mitangehenden öffentlichen Laſten eine Amts=Verſammlung abgehalten wird; ſo iſt demſelben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch ſeine Rentbeamten anwohnen und ſein Intereſſe hiebei wahren, oder einen beſondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit geſtattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskoſten=Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einſicht zu nehmen, oder nehmen zu laſſen.

§. 61. Die Berechnung der Steuer=Anlagen der gräflichen Beſitzungen ſoll dem Grafen unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geſchieht unmittelbar an die Königliche Oberamts=Pflege, ohne Dazwiſchenkunft der Orts=Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umſtände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derſelben im Ganzen an irgend eine Königliche Central=Stelle, getroffen werden.

## IX. Lehens=Verhältniſſe.

§. 62. Die Lehensherrlichkeit von Kaiſer und Reich, ſo wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen lehenbaren gräflichen Beſitzungen, iſt an die Krone Württemberg übergegangen. In ſo weit der Graf dergleichen als Unſer Vaſall beſitzt, hat er daher Unſere Lehens=Geſetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen ſoll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen daſſelbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder vaſallitiſchen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 63. Was die Aktiv=Lehen betrifft, ſo werden dieſelben ferner dem Grafen belaſſen.

Die Ritterdienſte können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens=Verhältniſſe werden nach Maßgabe der Geſetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, ſo wie des unbeſtrittenen, einen Rechts=Titel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

## X. Diener=Verhältniſſe.

§. 64. Auſſer dem, was bereits im Einzelnen, hinſichtlich der gräflichen Diener bei der Juſtiz= Polizei= und Forſt=Verwaltung vorgekommen iſt, wird insbeſondere feſtgeſetzt:

1) die gräflichen Diener im Juſtiz= und Polizei=Fache können nur Eingeborne oder naturaliſirte Ausländer ſeyn.
2) Es wird dem Grafen nachgelaſſen, ſeinen Dienern eine angemeſſene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieſelbe zur Genehmigung bei Unſerem betreffenden Königlichen Miniſterium angezeigt, und damit das Tragen der Königlich Württembergiſchen Kokarde verbunden werden.
3) Die unter gleichen Verhältniſſen mit Unſern Staatsdienern angeſtellten gräflichen Juſtiz= Polizei= und Forſt=Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unſern Königlichen Beamten gleicher Kategorie, und ſind auch hinſichtlich des Gerichtsſtandes dieſen gleichgeſtellt.
4) Diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, ſtänden ſie in derſelben Kategorie im Staatsdienſte, von der Gerichtsbarkeit der Orts=Obrigkeit eximirt ſeyn würden, genießen dieſelbe Exemtion und ſind der Gerichtsbarkeit Unſeres Oberamts=Gerichts, zutreffenden Falls des gräflichen Amts=Gerichts, untergeordnet.

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königliche Landes=Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Quadt-Isny in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart den 8. Mai 1827.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

## 2816.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vereinigung der Stellen des erſten Ortsvorſtehers und des Pförchmeiſters in Einer Perſon,

vom 14. Mai 1827 [444]).

---

Auf den Bericht der Regierung des N. Kreiſes in Betreff der Beſchwerde des Gemeinderaths in N. wegen nicht geſchehener Beſtätigung des Schultheißen N. daſelbſt als Pförchmeiſter, wird der dieſſeitige Erlaß vom —, welcher die Regierung veranlaßt hat, die befragte Beſtätigung zu verſagen, dahin erläutert, daß nur in dem Falle, wenn der Pförchmeiſter Theilrechner der Gemeinde iſt, ſeine Stelle nicht dem erſten Ortsvorſteher übertragen werden kann; daß aber, wenn ſeine Beſtimmung blos in der polizeilichen Aufſicht über das Schäfereiweſen des Orts, verbunden etwa mit einer ſpezielleren Controle der Pförch-Einnahmen der Gemeinde beſteht, die Vereinigung dieſer Stelle mit der des erſten Ortsvorſtehers ſo wenig unzuläſſig iſt, als die Uebertragung der Stelle eines Feuerſchauers oder ſonſtigen Organs der Ortspolizei an denſelben. Wenn daher dieſe Vorausſetzung in N. eintritt, und überdieß, wie der Gemeinderath behauptet, der Schultheiß N. der Schafe beſonders kundig iſt, auch durch die Ernennung deſſelben zum Pförchmeiſter eine Erhöhung ſeines Gehalts als Ortsvorſteher umgangen wird; ſo liegt ſeiner Beſtätigung in dieſer Stelle nichts im Wege.

---

### †) Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, den württembergiſchen Credit-Verein betr.,

vom 15. Mai 1827.

---

444) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.
†) Regbl. S. 208. Gerichtsgeſetze IV. 1771.

## 2817.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Theilnahme einzelner Gemeinden und Körperſchaften an dem württembergiſchen Credit-Verein, entweder für ſich ſelbſt oder durch Interceſſion für ihre Angehörige betr.,

vom 15. Mai 1827 [445]).

Der Regierung wird im Anſchluſſe ein Exemplar der Statuten des Württembergiſchen Credit=Vereins, welche der proviſoriſche Ausſchuß dieſes Vereins, mittelſt Beſchluſſes vom 13. Dez. v. J. durch den Druck bekannt gemacht hat, unter Beziehung auf die an die Redaktion des Regierungsblatts abgegebene Bekanntmachung vom heutigen Tage, wornach S. K. M. vermöge höchſter Entſchließung vom 10. d. M. dieſen Statuten inſoweit, als ſie die Verhältniſſe der Vereins=Mitglieder unter ſich und zu den Gläubigern des Vereins betreffen, unter Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieſes Unternehmens, den Schutz der Geſetze zuzuſichern, auch die Beſtellung eines Königl. Commiſſärs in der Perſon des gegenwärtigen Stadtrichters von Stuttgart, Ober=Juſtizraths v. Seeger, zu Prüfung und Beglaubigung der Obligationen des Vereins und der alljährlich von demſelben bekannt zu machenden Rechnungs=Auszüge, ſowie zu Verpflichtung ſeines Dienſt=Perſonals zu bewilligen, den K. Gerichtshof des Neckar=Kreiſes aber als Gerichtsſtand des Vereins und als vorgeſetzte Behörde des K. Commiſſärs in Beziehung auf gedachte Verrichtungen zu erklären geruht haben, — mit dem Anfügen zugefertigt, daß durch dieſe höchſte Entſchließung die beſondere Genehmigung der allenfallſigen Beſchlüſſe einzelner Gemeinden und Körperſchaften wegen Theilnahme an dem Verein oder Interceſſion für Theilnehmer von Seiten der aufſehenden Regierungsbehörden nicht überflüſſig geworden iſt, daß die Erläuterungen, welche der Vereins=Ausſchuß gleichzeitig mit den Statuten bekannt gemacht hat, blos eine Ausführung der lezteren ſind, und daß, wenn Gemeinden oder Körperſchaften dißfallſige Beſchlüſſe zur Genehmigung vorlegen, dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Aufſichtsbehörde vorbehalten bleibt, genau zu prüfen, was dem Vortheil der Gemeinde und Körperſchaft im einzelnen Falle gemäß ſei, beſonders aber in dem Falle, wenn die Gemeinde als ſolche, in der Abſicht, um den Gemeinde=Angehörigen Credit zu verſchaffen, ſei es als Hauptſchuldnerin oder Intercedentin an dem Inſtitut Theil nehmen wollte, die verſchiedenen collidirenden Geſichtspunkte, nemlich auf der einen Seite das große Intereſſe welches in der Herſtellung des Credits der Einzelnen beſteht, auf der andern Seite aber die Gefahren, in welche ſich etwa

445) Nomalienb. des Miniſt. des Innern. S. Verf. vom 18. Juni 1830 und Erlaß vom 6. Juli 1827.

die Gemeinde bei einem ſolchen Unternehmen verwickelt, ſorgfältig gegen einander abzuwägen.

Die Regierung erhält hiemit den Auftrag, hierüber auch die ihr untergebenen K. Oberämter und ſtandesherrliche Aemter ausdrücklich zu verſtändigen.

---

## 2818.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend das Verbot unnöthigen Verſchreibens theurer Arzneien,

vom 19. Mai 1827 [446]).

---

## 2819.

### Königl. Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Neipperg betreffend,

vom 19. Mai 1827 [447]).

---

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem bei Uns der Graf Adam Albrecht von Neipperg wegen ſeiner in Unſerem Königreiche gelegenen Beſitzungen, als: Schwaigern, Hauſen bei Maſſenbach, Klingenberg und Neipperg, Oberamts Brackenheim, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutſchen Bundes-Akte und auf die theils ſeiner Familie zugekommenen reichs- und kreisſtändiſchen Vorzüge, theils ſeinen „Beſitzungen“ zugeſtandenen Rechte, um Feſtſtellung ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe für ſich und ſeine Familie nachgeſucht hat, Wir nach Vernehmung ſeiner Wünſche und Anhörung Unſeres Geheimen-Raths hinſichtlich der dabei eingetretenen beſonderen Rückſichten in Gnaden beſchloſſen haben und verordnen, daß nachfolgende Beſtimmungen den bleibenden Rechtszuſtand des Grafen bilden ſollen:

#### I. Perſönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1. Das gräfliche Haus Neipperg behält die Ebenbürtigkeit, wie es ſolche bisher hergebracht hat, und wird dem hohen Adel beigezählt.

Der Graf hat, gleich den Standesherrn, die Huldigung per-

---

446) Oben Note zu der Verordnung vom 29. Mai 1808.
447) Regbl. S. 213.

ſönlich, oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten, dahin zu leiſten,

daß er dem Könige wegen ſeiner ſämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Beſitzungen treu und gehorſam ſeyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derſelbe als getreuer und gehorſamer Unterthan dem Könige und deſſen Nachkommen, als ſeinem allergnädigſten Souverain verpflichtet iſt.

§. 2 (wie in der Deklaration vom 8. Mai 1827).

§. 3. In den Ausfertigungen Unſerer Königlichen Stellen wird denſelben das Prädikat: „Hochgeboren (der Hochgeborne Herr Graf)“ gegeben.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unſeren Geheimen=Rath, oder Unſere Miniſterien, oder an die übrigen höheren Landesſtellen gerichtet ſind, werden ſie ſich nach dem beſtehenden Kanzlei=Ceremoniel achten [448]).

§. 4. u. 5. (wie in der angef. Deklaration).

§. 6. Der erbliche Antheil des gräflichen Hauſes an der Landſtandſchaft in der Kammer der Standesherrn hat bereits ſeine beſondere Beſtimmung erhalten.

Wenn gleich nach den Grundſätzen des Württembergiſchen Staats=Rechts das volle Württembergiſche Staats=Bürgerrecht in der Regel nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann; ſo ſoll doch in Betracht beſonderer bei dem gräflichen Hauſe eintretenden Verhältniſſe demſelben geſtattet ſeyn, rückſichtlich der Beſitzungen, wodurch daſſelbe zu Unſerem Staate und zu andern Staaten des deutſchen Bundes in dem Unterthan=Verhältniſſe ſteht, das volle Württembergiſche Staats=Bürgerrecht neben dem in dieſen Bundes=Staaten auszuüben, in ſofern letztere den gleichen Grundſatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen und ſich zu der Aufſtellung einer gemeinſamen Regel in Anſehung derjenigen ſtaatsbürgerlichen Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulaſſen, vereinigen werden.

§. 7. In allen die Mitglieder der gräflichen Familie betreffenden Perſonal=Klagen ſo wie in allen Real=Klagen, welche ſich auf ihre vormals ritterſchaftliche, oder ſonſt reichsunmittelbare Güter beziehen, haben dieſelben einen privilegirten Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bei den betreffenden Kreisgerichten und in zweiter und letzter Inſtanz bei Unſerem Königlichen Ober=Tribunal.

Sollten bei dem gräflichen Hauſe durch Familien=Verträge beſondere Auſträgal=Gerichte eingeführt ſeyn; ſo werden Wir dieſelben näher unterſuchen laſſen, und wegen ihrer Beſtätigung beſondere Entſchließung ertheilen.

§. 8. Bei dem Abſterben eines Mitgliedes der gräflichen Familie wird den Erbſchafts=Betheiligten, wenn ſie miteinander darüber ein=

---

448) S. Verordnung vom 3. Mai 1829.

verſtanden ſind, die Befugniß zugeſtanden, die Verlaſſenſchafts-Verhandlungen unter Leitung des Familien-Hauptes, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgeſetzt wird, daß, wenn Minderjährige ſich darunter befinden, dieſe durch ihre geſetzmäßig beſtellten Vormünder vertreten werden.

Können die Intereſſenten ſich nicht vereinigen; ſo hat der Pupillen-Senat des einſchlagenden Kreis-Gerichtshofes das Erforderliche zu beſorgen, ſo wie, wenn ein wirklicher Rechtsſtreit entſteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

In Anſehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die gräflichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugeſtanden, in ſo weit jene Rechts-Geſchäfte nicht durch die beſtehenden Geſetze zu der Cognition einer gerichtlichen Behörde im Allgemeinen, oder der zuſtändigen insbeſondere geeignet ſind.

§. 9 (wie §. 8 der Deklaration vom 8. Mai 1827).

§. 10. Die nach den Grundſätzen der früheren deutſchen Verfaſſung noch beſtehenden Familien-Verträge des gräflichen Hauſes bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlaſſenen Verfügungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn.

In Gemäßheit derſelben kann das Haupt der Familie über ſeine Güter und Familien-Verhältniſſe verbindliche Verfügungen treffen.

Wird von dieſem Rechte der Autonomie Gebrauch gemacht; ſo iſt zur Gültigkeit ſolcher neuen Familien-Geſetze und Stiftungen erforderlich, daß ſie dem Souverain vorgelegt werden, worauf ſie nach vorgängigem Erkenntniſſe der betreffenden Gerichts- und Regierungs-Stellen zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Wo die Familien-Geſetze nicht entgegenſtehen, bleibt es übrigens den Mitgliedern des gräflichen Hauſes unbenommen, eben ſo wie andere Staats-Bürger in den hiezu ſich eignenden Fällen in Gemäßheit der Landes-Geſetze von Todeswegen Verordnungen zu machen.

§. 11. Die Vormundſchaften der gräflichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauſes beſtellt werden.

Iſt daſſelbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzuſtellen, ſo geſchieht dieſes durch das Kreisgericht des einſchlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurſes an den Pupillen-Senat Unſeres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen ſind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Geſetze und in deren Ermanglung die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, mit vorzüglicher Rückſicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Verpflichtung der Vormünder und die Aufſicht über die

gräflichen Vormundſchaften wird dem Pupillen=Senate des einſchlägigen Königlichen Kreis=Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derſelbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundſchaft in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 12. Der Graf genießt für ſich und ſeine Familie die Befreiung von aller Militär=Pflichtigkeit.

§. 13. Die von dem Grafen bewohnten Schlöſſer ſollen, Nothfälle ausgenommen, von der Einquartirung Unſerer, ſo wie auch fremder Truppen befreit ſeyn, in ſo weit die Dislokation und Einlegung der Letzteren von den Landes=Behörden abhängt.

§. 14. Dem Grafen werden für ſeine Perſon und Familie die kirchlichen Handlungen, als Privat=Trauungen, Taufen ꝛc. in ſeinen Schlöſſern, im Allgemeinen, und ohne ihn an jedesmalige Diſpenſations=Einholung zu binden, freigegeben.

§. 15. Der Graf iſt berechtigt, von ſeinen Beamten einen Dienſt=Eid ſich leiſten zu laſſen.

Bei Vollziehung dieſer Unſerer Erklärung, ſo wie bei jeder künftig in der Perſon des Grafen eintretenden Vrränderung können die gräflichen Grundholden mittelſt eines angemeſſenen, Unſerem Miniſterium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden einfachen Vorhalts durch Unſern Oberamtmann an die in dieſer ihrer Eigenſchaft gegen den Grafen obhabenden Verbindlichkeiten und Pflichten erinnert werden.

## II. Rechts=Pflege.

§. 16. Nachdem der Graf auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit, die ſtreitige und willkührliche, verzichtet hat; ſo ſind demſelben neben der durch die neuere Geſetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichſtellung mit den Königlichen Cameral=Aemtern in Beziehung auf das Vorzugs=Recht der Real=Gefälle und der aus dem Real=Verbande ſchuldigen Leiſtungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen, folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unſeren Königlichen Cameral=Beamten, die gutsherrlichen Einkünfte und Leiſtungen mit Ausſchluß der mit der Guts=Verwaltung in keiner Verbindung ſtehenden Privat=Forderungen, den gegenwärtigen oder künftigen geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, executoriſch beizutreiben;

b) auf dem Vermögen ſeiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts=Verwaltung entſpringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugs=Recht, welches den Gemeinden zuſteht.

## III. Polizei=Verwaltung.

§. 17. Da der Graf bereits auch ſeine Entſagung auf die Polizei=Verwaltung erklärt hat, ſo tritt derſelbe in folgende Befugniſſe ein:

a) innerhalb ſeiner Schlöſſer und der im Umkreiſe derſelben liegenden Hofgüter, ſo wie der, nach vorgängiger Lokal=Unterſuchung näher zu bezeichnenden Schloßgärten, hat er das Recht

der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzuſetzen und den Betrag für ſich einzuziehen.

Er. iſt jedoch hinſichtlich der Ausübung dieſes Rechts Unſerer vorgeſetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufſicht unterworfen, auch ſteht dem Geſtraften gegen die Straf-Anſätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei ſind ſeine Wohnungen der Viſitation der Ober-Feuerſchau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Viſitations-Protokolle mitzutheilen, und wenn denſelben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unſerer vorgeſetzten Königlichen Kreis-Regierung zu veranlaſſen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogt-Ruggerichten, den Kirchen-Schul- und Medicinal-Viſitationen, ſo wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, ſelbſt oder durch ſeinen Beamten, jedoch ohne einige Koſten-Aufrechnung anzuwohnen; auch ſoll ihm von allen auf die gedachten Gegenſtände ſich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig iſt, oder ſeinem im Orte anweſenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden.

Ueberdieß ſteht demſelben frei, in Beziehung auf dieſe Gegenſtände ſelbſt oder durch ſeinen deßhalb beauftragten Beamten, Erinnerungen und Anträge Unſeren Beamten und Gemeinde-Vorſtehern mitzutheilen, und dieſelbe, wenn ſie nicht gehörig berückſichtigt würden, der höheren Behörde zur Entſcheidung vorzulegen;

c) ſteht ihm die Ernennung der Orts-Vorſteher in den gräflichen Beſitzungen in ſo weit zu, als dieſelbe geſetzlich Unſeren Kreis-Regierungen beigelegt iſt, oder künftig beigelegt werden wird.

d) Bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beiſitzers ſoll mit dem Grafen oder deſſen Beamten Rückſprache genommen werden; auch ſind die Erinnerungen deſſelben gehörig zu berückſichtigen, oder im Anſtandsfalle Unſerer höheren Königl. Behörde zur Entſcheidung vorzulegen.

Eben ſo iſt Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Graf oder deſſen Beamter in gleicher Weiſe um ſeine Erklärung vernommen wäre.

### IV. Forſt-Gerichtsbarkeit und Forſt-Verwaltung.

§. 18. Die gräflichen Forſt-Behörden haben nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältniſſe die Forſt-Gerichtsbarkeit, Forſt- und Jagd-Polizei und Forſt-Verwaltung mit gleichen Befugniſſen, wie Unſere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Graf dieſelben zur Zeit ſeiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, wogegen der Graf das zu Ausübung dieſer Gerechtſame erforderliche Perſonal auf ſeine Koſten zu be-

ſtellen hat; vorbehältlich jedoch der den Wald=Beſitzern und Gemeinden in dieſer Beziehung geſetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Insbeſondere wird dem Grafen, als widerrufliche Vergünſtigung, die Befreiung des von ihm mit den Rechten eines Staatsdieners aufzuſtellenden Forſt=Verwalters von der Unterordnung unter ein Königliches Forſtamt zugeſtanden, und ſind hienach nicht nur die gräflichen Revier=Förſter den Königlichen, ſondern auch der von dem Grafen anzuſtellende Forſt=Verwalter einem Königlichen Ober=Förſter in Anſehung der Dienſt=Befugniſſe gleichgeſtellt.

§. 19. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtſame, als auch in Anſehung der zum Behufe des Waldſchutzes zu treffenden Vorkehrungen haben ſich die gräflichen Forſt=Behörden nach den beſtehenden oder künftig zu ertheilenden Geſetzen und Verordnungen zu achten.

Der gräfliche Forſt=Verwalter und die gräflichen Revier=Förſter ſtehen mit den Königlichen Forſt=Beamten, denen ſie in Beziehung ihrer Dienſt=Befugniſſe gleichgeſetzt ſind, auch in völlig gleichen Dienſt=Verhältniſſen, namentlich in Anſehung der Befähigung, der Annahme und Entlaſſung, der Beſoldung und Penſionirung.

Dem Grafen iſt zwar geſtattet, dem Forſt=Verwalter auch die gutsherrliche Renten=Verwaltung zu übertragen, inzwiſchen kann die Wiederaufhebung dieſer Geſchäfts=Verbindung keine Veränderung in den Dienſt=Verhältniſſen des Forſt=Verwalters, namentlich in Anſehung des Gehalts, zur Folge haben.

Die Verpflichtung des gräflichen Forſt=Perſonals, welche namentlich auf die Landes=Geſetze auszudehnen iſt, geſchieht, was den Forſt=Verwalter betrifft, von der Königlichen Kreis=Finanz=Kammer, die der Revier=Förſter, wie des übrigen für das Forſt= und Jagdweſen angeſtellten Perſonals, bleibt dem ohnehin in der Eigenſchaft eines Staatsdieners angeſtellten Forſt=Verwalter überlaſſen. Dieſer iſt aber gehalten, das Verpflichtungs=Protokoll hierüber an Unſere zuſtändige Kreis=Finanz=Kammer einzuſenden, welches bei dem niederen Schutz= und Jagd=Perſonal nicht erforderlich iſt.

§. 20. Die Ober=Aufſicht Unſerer höheren Forſt=Behörden erſtreckt ſich auch auf die gräflichen Forſt=Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einſendung der früher vorgeſchriebenen Holz=Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

In ſofern die Unſeren höheren Forſt=Behörden zuſtehende Ober=Aufſicht eine Lokal=Unterſuchung in den gräflichen eigenen Waldungen erfordern ſollte, kann dieſelbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Ober=Förſter oder durch deſſen geſetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unſeren höheren, für den beſonderen Fall zuſtändigen Behörden beſonders beauftragten Commiſſär mit Zuziehung der gräflichen Forſt=Behörden vorgenommen werden.

§. 21. Wald-Reutungen ſind dem Grafen in ſeinen eigenthümlichen Waldungen eben ſo wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne beſondere Legitimation Unſeres Forſt-Rathes, erlaubt.

§. 22. Die durch das gräfliche Forſt-Perſonal in den gräflichen Forſt-Bezirken entdeckten Frevel aller Art werden von der gräflichen Forſt-Verwaltung, innerhalb der Grenze der Strafbefugniß Unſerer Forſt-Aemter, den Geſetzen gemäß, beſtraft, und die Strafe für den Grafen eingezogen, in ſofern nicht andere Wald-Beſitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechts-Titel auf den Bezug Anſpruch haben.

Werden Waldfrevler in den gräflichen Forſt-Bezirken von Königlichen Forſt-Bedienten angetroffen; ſo wird zwar die Strafe von Unſerem Forſtamte angeſetzt, der Betrag aber iſt dem Wald-Eigenthümer, in ſo weit er es vorher hergebracht hat, nach Abzug der Anbringe-Gebühr hinauszugeben.

§. 23. Dem Grafen wird geſtattet, ſeinen Forſt-Beamten dieſelben Titel zu geben, die von Unſeren Königlichen Dienern des entſprechenden Dienſtgrades geführt werden.

§. 24. Für die oberforſteiliche Aufſicht hat der Graf unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 25. Der Graf wird binnen drei Monaten bei Unſerem Königlichen Finanz-Miniſterium über die Erfüllung der geſetzlichen Vorbedingungen zur Uebernahme der Forſt-Gerichtsbarkeit und Forſt- und Jagd-Polizei ſich ausweiſen, worauf ſofort auch die Einſetzung erfolgen ſoll.

Die Unterlaſſung obgedachter Erklärung ſoll einem förmlichen Verzichte gleichgeachtet werden.

§. 26. Würde der Graf ein ihm zuſtändiges Forſtamt längere Zeit unbeſetzt laſſen, und der von Unſerer vorgeſetzten Stelle erlaſſenen Aufforderung zur Beſetzung binnen drei Monaten nicht Genüge leiſten, ohne dafür hinlängliche Entſchuldigungs-Gründe anführen zu können, ſo ruht das Ernennungs-Recht für dieſen Erledigungsfall und Unſer Miniſter der Finanzen hat für die vorſchriftmäßige Beſetzung der Stelle Fürſorge zu treffen.

## V. Eigenthums- und gutsherrliche Rechte, auch Lehen-Verhältniſſe.

§. 27. Dem gräflichen Hauſe werden in Rückſicht ſeiner unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Beſitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert, welche aus deren Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören.

Die nach den früheren Organiſations-Beſtimmungen verfügte Ausſcheidung der landesherrlichen unb grundherrlichen Gefälle und Einkünfte wird, unter Verzichtleiſtung des Grafen auf alle hieraus etwa abzuleitenden Entſchädigungs-Anſprüche gegen den Staat, aufrecht erhalten.

Rückſichtlich der Entſagung des Grafen auf die Gerichtsbar-

keit, ſo wie der von ihm erklärten Bereitwilligkeit, nach bereits geſchehener Aufhebung der Leibeigenſchaft, auch die gräflichen Aktiv=Lehen gegen angemeſſene Entſchädigung zu allodifiziren und die ungemeſſenen Frohnen in gemeſſene zu verwandeln, wollen Wir demſelben auch die Freiheit vom Novalzehenten für die von ihm ſelbſt zur Cultur gebrachten Felder, ſo lange ſie ſich in ſeinem Beſitze befinden werden, ſo wie auch den Genuß deſſelben an den Orten, wo er Univerſal=Zehentherr iſt, zugeſtanden haben; letzteren ſo lange, als dieſe Abgabe überhaupt beſtehen wird.

§. 28. Der Graf und die Mitglieder ſeiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 29. Der Graf hat, als Unſer Vaſall, Unſere Lehens=Geſetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen ſoll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen daſſelbe keine weitere Ausdehnung der lehensherrlichen Rechte, oder der vaſallitiſchen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 30. In Abſicht auf die übrigen lehens= und gutsherrlichen Verhältniſſe des Grafen werden die Lehenbriefe und Lagerbücher, ſo wie das unbeſtrittene, einen Rechts=Titel begründende Herkommen, in ſofern die gegenwärtigen grundgeſetzlichen Beſtimmungen nicht damit im Widerſpruche ſtehen, bei Kräften erhalten.

§. 31. Das Patronat=Recht und das der Präſentation der Schullehrer wird, wo und wie es hergebracht iſt, von dem Grafen ausgeübt.

§. 32. Diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, ſtänden ſie in derſelben Kategorie im Staats=Dienſte, von der Gerichtsbarkeit der Orts=Obrigkeit eximirt ſeyn würden, genießen dieſelbe Exemtion und ſind der Gerichtsbarkeit Unſerer Oberamts=Gerichte untergeordnet.

## VI. Beſteurung.

§. 33. Was die Beſteuerung anlangt, ſo wird dem Grafen die Freiheit

a) von der Wohnſteuer, wenn derſelbe auf den ihm im Königreiche zuſtändigen Gütern ſich aufhält;

b) von der Beſteuerung der ehemals ſteuerfrei geweſenen Schlöſſer und der mit Ausſchluß der Maierei=Gebäude zu denſelben gehörigen Gebäude zugeſichert.

Gleiche Befreiung genießen

c) vermöge des Geſetzes vom 15. Juli 1821. §. 3. lit. e. auch die ehemals ſteuerfrei geweſenen Schloßgärten, deren Grenzen bei der Vollziehung genau beſtimmt werden ſollen.

Im übrigen iſt der Graf in Folge des §. 21. der Verfaſſungs=Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfaſſungsmäßig ausgeſchriebenen und erhobenen allgemeinen Landes=Anlagen verbunden, auch allen Geſetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen.

§. 34 (wie §. 58. der ang. Decl.).

§. 35. Der Graf hat von ſeinen ehemals ſteuerfrei geweſenen Beſitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperſchafts- und Gemeinde-Laſten, worunter diejenigen Laſten der Art verſtanden werden, welche den Amts-Körperſchafts- und Gemeinde-Verband, an dem der Graf keinen Antheil nimmt, an ſich betreffen, noch zu den ohne ſeine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leiſten.

Der Antheil deſſelben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperſchaften zu tragenden Leiſtungen ſoll ihm ſtets beſonders ausgeſchieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorſtehern wegen der Beiſchaffung des Antheils der Amts-Eingeſeſſenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 36. So wie die Berechnung deſſen, was der Graf von ſeinen vormals ſteuerfreien Grundſtücken nach der Repartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat, demſelben unmittelbar von dem Oberamte zugeſchickt wird; ſo hat er auch ſeine Schuldigkeit unmittelbar zur Oberamts-Pflege zu bezahlen.

Wenn wegen der den Grafen mitangehenden öffentlichen Laſten eine Amts-Verſammlung abgehalten wird; ſo iſt demſelben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen ſelbſt anwohnen und ſein Intereſſe hiebei wahren, oder einen Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit geſtattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskoſten-Umlagen, zu Grunde gelegten Dokumenten Einſicht zu nehmen.

§. 37. In Anſehung der vor dem Jahre 1806 gleich andern bürgerlichen Gütern der gewöhnlichen Beſteuerung unterworfen geweſenen Grundſtücke hat der Graf in keiner Beziehung, namentlich auch nicht in Abſicht auf Amts- und Commun-Schaden, Quartiers-Verbindlichkeit und andere ähnliche Real-Laſten, irgend ein Vorrecht anzuſprechen.

§. 38. Wenn bei Militär-Einquartierungen die Frage von Belegung gräflicher Gebäude (§. 12. u. 36.) wird; ſo ſteht dem Grafen zu, durch ſeinen Beamten der Quartiers-Austheilung beizuwohnen.

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königlichen Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Neipperg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart den 19. Mai 1827.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin. Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär, Vellnagel.

## 2820.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Beitrags-Pflicht der bis zum Jahr 1808 ſteuerfrei geweſenen Gewerbe zu den Amts- und Gemeinde-Laſten,

vom 27. Mai 1827 [449]).

---

In Beziehung auf die in Vorwurf gekommene Frage: ob und in wie weit die Beſtimmungen, nach welchen den bis zum Jahr 1808 ſteuerfrei geweſenen Realitäten die Exemtion von Amts- und Gemeinde-Anlagen zukommt, auch auf die Gewerbe-Steuer ihre Anwendung finden? wird der Kreis-Regierung folgende Entſchließung ertheilt:

Nach dem §. 12. des Geſetzes vom 15. Juli 1812. die Herſtellung eines proviſoriſchen Steuer-Kataſters betreffend, beruht die Gewerbe-Steuer weſentlich nicht auf einer Realität, ſondern auf dem Kapital-Gewinne und der Arbeits-Rente, demnach auf Gegenſtänden, für welche, da ſie ſich ſtets conſumiren und wieder erneuern, die Exemtion von der Beitrags-Pflicht zu Amts- und Gemeinde-Laſten, welche die beſtehenden Geſetze denjenigen Gütern und Gefällen, auf denen bis zum Jahr 1808 das Privilegium der Steuer-Freiheit ruhte, verliehen haben, ſchon der Natur der Sache nach nicht erworben werden konnte.

Es iſt daher auch die Beitrags-Pflicht der Gewerbe zu den Amts- und Gemeinde-Laſten, ohne Unterſchied, von wem ſie betrieben werden, und ob ſie an eine Realität, ſolche mag alt- oder neuſteuerbar ſeyn, fixirt ſeyn oder nicht, als Regel zu betrachten.

Eine Ausnahme hievon findet jedoch nach der Analogie des §. 39. der Inſtruction für die Vollziehung des Geſetzes vom 15. Juli 1821. in Beziehung auf die Beſteurung der Gewerbe bei den Mühlen und den übrigen in dem Abſchnitt 2. und 3. der angeführten Inſtruction aufgezählten, in jene Kategorie gehörigen Werken, namentlich auch den Fabriken und Manufakturen Statt, welche durch dergleichen Werke betrieben werden. Hier ſind nämlich unter dem Kapital die Maſchinen begriffen, welche neben dieſen und der Arbeits-Rente das Objekt der Beſteurung bilden. Nun ſind aber die Maſchinen, inſofern ſie die Appertinenz einer neuſteuerbaren Realität bilden, und mit ſolcher ſchon vor dem Jahr 1808. verbunden, auch bis dahin wirklich ſteuerfrei waren, ebenſo wie die Realität ſelbſt, von den Amts- und Gemeinde-Anlagen frei zu laſſen, wogegen das übrige Gewerbs-Kapital und die Arbeits-Rente, als rein auf perſönlicher Thätigkeit beruhend und daher eine ſolche

---

449) Erg.-Band zum Regbl. S. 190.

Exemtion nicht begründend, gleich allen übrigen — unter dem Abſchnitt 2. und 3. der Inſtruction nicht begriffenen, und in die Kategorie der im §. 39. erwähnten Werke nicht gehörigen — Gewerben zu allen Anlagen beitragspflichtig ſind.

Dieſe Diſtinction macht jedoch nöthig, daß in Zukunft bei ſolchen Gewerben, welche nur theilweiſe zu allen Anlagen zu contribuiren haben, genau unterſchieden werde, welcher Steuer-Anſchlag auf die Maſchinen komme, uud daher nur zum neuſteuerbaren Kataſter gehöre, und mit welchem Steuer-Anſchlage dagegen das übrige Betriebs-Kapital und die Arbeits-Rente zu belegen, und demnach das altſteuerbare Kataſter zu vermehren ſey.

Hienach hat die Kreisregierung die ihr untergeordneten Oberämter zu beſcheiden, und das Weitere zu verfügen.

---

## 2821.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Vergütung für herrſchaftliche Frohnfuhren betreffend,

vom 28. Mai 1827 [450]).

In der Commun-Ordnung Kap. IX. Abſchn. 3. S. 157. u. 158. iſt mit klaren Worten feſtgeſetzt, welche Vergütungs-Taxe für diejenigen herrſchaftlichen und Kriegs-Frohnfuhren, zu deren unentgeldlicher Leiſtung die Unterthanen nicht verbuuden ſeyen, je nachdem die Fuhr über Nacht ausbleibe, oder ſelbigen Abend wieder nach Hauſe komme, oder nur auf einen halben Tag erfordert werde, Statt finde; daß auf eine kürzere Zeit, als einen halben Tag, nichts paſſire, und daß, wenn die Frohnpflichtigen mit dieſer Taxe nicht zufrieden ſeyn ſollten, den Stadt- und Amts-Vorſtehern überlaſſen bleibe, einen höheren Vergütungs-Maßſtab zu beſtimmen, und ſo dasjenige, um was er mehr als die herrſchaftliche Taxe betrage, durch Stadt und Amt vergüten zu laſſen.

Es mußte daher befremden, daß dieſer deutlichen Beſtimmungen unerachtet, an deren noch fortdauernder geſetzlicher Gültigkeit nicht gezweifelt werden kann, dieſelben in den von den Oberämtern zur Zahlungs-Anweiſung auf eine Königl. Kaſſe eingegebenen Frohnfuhr-Verzeichniſſen häufig nicht beobachtet, und darin nicht ſelten ſehr willkührliche höhere Anrechnungen gemacht worden ſind, deren Ermäßigung ſodann verfügt werden mußte.

Eben ſo haben in Beziehung auf die Anwendung des communordnungsmäßigen Tarifs und die Berechnung der Vergütung nach Tag und Nacht, nach ganzen und nach halben Tagen die

---

450) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.

verſchiedenartigſten Anrechnungen Statt gehabt, und hiebei iſt ſelbſt bei der Reviſion der Frohnfuhr-Verzeichniſſe bei den verſchiedenen Staats-Behörden ein gleichförmiger Grundſatz nicht beobachtet worden.

Da nun hierüber die Commun-Ordnung keine nähere Beſtimmung enthält, und man ſich von der Nothwendigkeit der Aufſtellung von Grundſätzen überzeugt hat, deren gleichförmige Anwendung von den verſchiedenen Staats-Behörden das Intereſſe des Dienſtes erfordert; ſo hat das K. Miniſterium des Innern in Beziehung auf die Militär-Frohnfuhren mit dem K. Kriegs-Miniſterium, und in Beziehung auf diejenigen Frohn-Leiſtungen der Gemeinden für die K. Hof-Jagd, für welche dieſelben Vergütung anzuſprechen haben, mit dem K. Hof-Jägermeiſter-Amt ſich in das Einvernehmen geſetzt, und ſich mit dieſen Behörden über die Annahme desjenigen Tarifs vereinigt, der bisher ſchon bei der Reviſion der Vorſpanns-Verzeichniſſe für das Land-Geſtüt angewendet worden iſt. Derſelbe gründet den Unterſchied der verſchiedenen Anrechnungen einzig auf die Entfernung nach Stunden, und läßt hiernach bei einer Entfernung von mehr als 4 Stunden die Anrechnung für eine Fuhr über Nacht ohne Unterſchied, ob ſie über Nacht ausgeblieben iſt oder nicht, für eine Entfernung von 4 Stunden die Anrechnung von einem ganzen Tag, für eine Entfernung von 3 Stunden die Anrechnung von $^3/_4$, und für eine Entfernung von 2 Stunden die Anrechnung von $^1/_2$ Tag paſſiren.

Zwar iſt bis jetzt die letztere Anrechnung auch bei Geſtüts-Frohnen auf eine geringere — als zweiſtündige Entfernung angewendet worden; da aber nach der oben angeführten Beſtimmung der Commun-Ordnung für eine kürzere Zeit, als die eines halben Tags, nichts paſſirt; ſo kann, ſo bald ausgeſprochen iſt, daß die Entfernung von 2 Stunden die Anrechnung von $^1/_2$ Tag begründe, bei einer geringeren Entfernung eine Vergütung auch nicht mehr Statt finden.

Der weiteren Beſtimmung der Commun-Ordnung, wonach für einen Wagen noch einmal ſoviel, als für einen Karren, angerechnet werden darf, wird nach den Grundſätzen, über welche die betreffenden Behörden ſich vereinigt haben, bei der Reviſion der Frohnfuhr-Verzeichniſſe in Zukunft die Anwendung gegeben werden, daß die Anrechnung für einen Wagen nicht bloß, wie es bis jetzt in der Regel geſchehen iſt, bei einem zweiſpännigen Wagen, ſondern auch in dem Falle, wenn nur ein einſpänniger Wagen gebraucht worden iſt, geſtattet, und ſomit der in der Commun-Ordnung zwiſchen Wägen und Karren gemachte Unterſchied dem Wortbegriffe nach feſtgehalten wird.

Nach dieſen Grundſätzen werden nun in Zukunft die Verzeichniſſe der Frohnleiſtungen, wofür die Gemeinden Entſchädigung zu fordern haben, alſo namentlich der Verzeichniſſe über ſolche Leiſtungen für das Land-Geſtüt und das Landjäger-Corps, über Militär-Frohnfuhren und derartige Präſtationen für die K. Hof-Jagd,

in ſo weit hiefür überhaupt Vergütung zu leiſten iſt, revidirt werden.

Es hat daher die Kreis-Regierung die ihr untergeordneten Oberämter hievon in Kenntniß zu ſetzen, damit ſie ſich in Zukunft bei Fertigung der Frohn-Conſignationen und der Berechnung über die Forderungen der Gemeinden genau nach den gegebenen Beſtimmungen achten.

---

## 2822.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Genehmigung einer Entſchädigung der Wahlmänner aus der Gemeinde-Kaſſe für die Reiſe zur Wahl des ſtändiſchen Abgeordneten betreffend,

vom 7. Juni 1827 [451]).

---

Auf den Bericht, betreffend die in einzelnen Gemeinden den Wahlmännern für die Reiſe zur Wahl des ſtändiſchen Abgeordneten aus der Gemeinde-Kaſſe gereichte Entſchädigung, wird der Regierung eröffnet, daß, wenn man gleich ſollte erwarten dürfen, die Wahlmänner werden Sinn genug für die in dieſer ihrer Eigenſchaft liegende ehrenvolle Auszeichnung und für die Wichtigkeit des ihnen anvertrauten politiſchen Rechts haben, um für das kleine Opfer, das ſie der Ausübung deſſelben zu bringen haben, keine Entſchädigung zu verlangen, das Miniſterium des Innern jedoch in der Verwilligung ſolcher Reiſe-Entſchädigungen etwas Geſetzwidriges nicht erkenne, da die Wahlmänner nach §§. 137—140. der Verf.-Urkunde dem Prinzip nach nicht ein ihren Perſonen urſprünglich allein zuſtehendes Recht ausüben, ſondern als Vertreter der Geſammtheit der beſteuerten Bürger ihrer Gemeinden erſcheinen.

Was ſodann die Form der Verwilligung betrifft, ſo bleibt dieſelbe in allen Fällen, wo durch ſie nicht eine geſetzlich durch die Cognition der Aufſichts-Behörde bedingte Operation im Gemeinde-Haushalt herbeigeführt wird, lediglich dem Beſchluß der Gemeinde-Behörde anheimgeſtellt, da, wenn gleich unter den Wahlmännern Mitglieder des Gemeinde-Raths und Bürger-Ausſchuſſes ſich befinden, dieſe an der Entſchädigung nicht als ſolche, ſondern in der Eigenſchaft von Wahlmännern Theil nehmen. Nur wenn bei der Verwilligung die Eigenſchaft des Gemeinderaths- oder Bürger-Ausſchuß-Mitglieds durch eine höhere Entſchädigung berückſichtigt werden wollte, ſo würde der dießfallſige Beſchluß der Genehmigung der Aufſichts-Behörde unterliegen, die aber nach der Anſicht des

---

451) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.

Miniſteriums aus dem obbemerkten Grunde, weil die Gemeinde=raths= und Bürger=Ausſchuß=Mitglieder nicht als ſolche, ſondern als Wahlmänner die Reiſe machen, nicht ertheilt werden könnte.

Der Regierung bleibt nun überlaſſen, die ihr untergeordneten Oberämter dem Vorſtehenden gemäß zu inſtruiren.

---

## 2823.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern die Ausdehnung des Wirthſchafts=Verbots auf die Theilrechner betreffend,

vom 28. Juni 1827 [452]).

---

Der Regierung des N. Kreiſes wird — — zu erkennen gegeben, daß, obſchon in dem Verwaltungs=Edikt §. 22. nur für den Gemeinde=Pfleger das Verbot der Wirthſchaft ausgedrückt, und deſſelben für die Theilrechner (§. 23.) keine namentliche Erwähnung gethan iſt, doch der Grund des Verbots auch für die Letzteren Statt findet, indem auch bei ihnen manche Colliſionen zwiſchen dem Amte und der Perſon (dem Wirthe) denkbar ſind, die für das Erſtere und die Gemeinde=Verwaltung Nachtheile erzeugen, die man eben durch das Verbot abzuwenden geſucht hat. Eben darum ſind auch in dem Normal=Erlaſſe vom 22. Jan. 1818 die Steuer=Einbringer unter denjenigen Gemeinde=Beamten genannt, auf die ſich das Verbot verſteht, und es läßt ſich nicht abſehen, warum die übrigen Theilrechner nicht auf dieſelbe Weiſe behandelt werden ſollten.

Der Regierung iſt es übrigens unbenommen, nach Beſchaffenheit der Umſtände Diſpenſation von dem Verbote zu ertheilen, und es kann allerdings der Fall ſeyn, daß für einzelne ſolche Theilrechner nach dem Umfange und der Dauer ihrer Verrichtungen weniger Bedenken bei Verbindung derſelben mit einer Wirthſchaft obwaltet.

---

## 2823 [a]).

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Geſetzes über die Koſten der Gefangenen=Transporte,

vom 28. Juni 1827 [453])

---

452) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.
453) Regbl. S. 248. S. Note 286 und Inſtruction vom 28. Juni 1824.

## 2824.

## Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Ausdehnung der Criminal-Gebühren-Ordnung auf das Unterſuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden betreffend,

vom 28. Juni 1827 [454]).

Vermöge Königlicher Entſchließung vom 15. Mai d. J. ſoll die Königliche Verordnung vom 24. November v. J. (Reg.-Blatt S. 493. ff.), die Gebühren bei gerichtlichen Unterſuchungen und bei Vollziehung der Strafen betreffend, vom 1. Juli d. J. an, auch auf das Unterſuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden angewendet werden.

Die betreffenden Stellen der Departements des Innern und der Finanzen werden daher auf die diesfallſigen Beſtimmungen mit dem Anfügen hingewieſen, daß in Zukunft die Taxe für die Koſt und das Einheitzen alljährlich von den Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen gemeinſchaftlich feſtgeſetzt werden wird. Für das Kalender-Jahr 1827 iſt das durch Verfügung der Straf-Anſtalten-Commiſſion vom 11. December v. J. auf dieſen Zeitraum feſtgeſetzte Normativ (Reg.Blatt S. 518. f.) auch auf die Departements des Innern und der Finanzen auszudehnen.

Stuttgart den 28. Juni 1827.

Schmidlin. Weckherlin.

## 2825.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Bürgſchaft der Gemeinden für ihre Angehörigen gegen den württemb. Kredit-Verein,

vom 6. Juli 1827 [455]).

Zu Sicherung der Gleichförmigkeit in den Grundſätzen läßt man der Regierung im Anſchluſſe einen Auszug aus dem Erlaſſe zugehen, mit welchem unter heutigem mehrere Beſchwerden aus dem Schwarzwaldkreiſe über die Weigerung der Kreis-Regierung, den Bürgſchaften von Gemeinden für Einzelne ihrer Angehörigen, welche ſich dem württemb. Kredit-Verein anſchließen wollen, die Genehmigung zu ertheilen, erledigt worden ſind.

Zugleich ſieht man ſich durch die von einzelnen Beſchwerdeführern gemachte Bemerkung, daß in anderen Kreiſen die Geneh-

454) Regbl. S. 250.
455) Normalienb. des Miniſteriums.

migung ſolcher Bürgſchaften den Oberämtern anheim gegeben worden ſey, zu der Bemerkung veranlaßt, daß eine ſolche Anordnung mit dem Sinne des §. 66. Nro. 5. des Verwaltungs-Edikts und mit der allgemeinen Fürſorge für das Beſte der Gemeinden in einem Falle, der ſo tief eingreifende Folgen für den Gemeindehaushalt haben kann, nicht vereinbar ſeyn würde; daß man daher erwarte, es werde, wenn ſolche Statt gehabt haben ſollte, wegen ihrer Zurücknahme das Geeignete verfügt werden.

---

Beilage.

Aus den verſchiedenen Berichten der Regierung des Schwarzwaldkreiſes v. 23/28. v. M. hat man erſehen, welche Bedenken dieſelbe bisher veranlaßt haben, den Bürgſchaften von Gemeinden für Einzelne ihrer Angehörigen, welche dem württemb. Kredit-Verein ſich anſchließen wollen, ihre Genehmigung unbedingt zu verſagen.

Man mißkennt nun allerdings auch dieß Orts nicht, daß die Fürſorge für die Ordnung und den Wohlſtand im Haushalte der Gemeinden der aufſehenden Behörde die größte Vorſicht bei dem Erkenntniſſe über dergleichen Bürgſchaften zur Pflicht macht. So lange aus dieſen Bürgſchaften kein Anſpruch an die Gemeinde gemacht wird, ſo lange werden allerdings Adminiſtrations-Koſten erſpart, die von einer Leihkaſſe unzertrennlich ſind, und die Gemeinde-Verwaltung bleibt überhaupt einfacher, als wo eine ſolche Kaſſe beſteht.

Allein, darauf, daß die Gemeinde wegen ſolcher Bürgſchaften lange außer Anſpruch bleiben werde, läßt ſich in der Regel nicht mit der geringſten Wahrſcheinlichkeit rechnen. Die Erfahrung ſpricht nur zu laut dafür, daß die Mehrzahl der Landleute die beſtimmten Zahlungs-Termine nicht einhält. Die Verhältniſſe der kleineren Güterbeſitzer bringen es auch nothwendig mit ſich, daß der minder reichliche Ertrag ihrer Güter, die ſpätere Verwerthung deſſelben, unverſchiebliche anderwärtige häusliche Ausgaben, bald mehr, bald weniger Aufſchub in ihren Zahlungen veranlaſſen. Und wenn, wie mehrſeitig behauptet wird, der Einzelne da, wo er die Gemeinde als ſeine Gläubigerin weiß, nachläßiger im Zahlen ohnedieß iſt; ſo darf mit Zuverſicht angenommen werden, daß das Gleiche auch da Statt finden werde, wo derſelbe weiß, daß, wenn er nicht zahle, die Gemeinde für ihn eintrete. Erwartet man von den Gemeinde-Vorſtehern, daß ſie, um dieſes Eintreten zu verhüten, alles anwenden werden, den Hauptſchuldner zu Einhaltung der Zahlungs-Termine zu vermögen, ſo rechnet man auf eine pflichtmäßige Thätigkeit dieſer Vorſteher, die da, wo man aus Geſchäftsſcheue keine Leihkaſſe errichten will, kaum zu ſuchen ſeyn möchte, und die in Ermanglung einer förmlichen Controle beſonders da, wo näheres eigenes Intereſſe mit in das Spiel kommt, nur zu oft erlahmen wird, deſſen nicht zu gedenken, daß bei den ſtrengen Anforderungen des Kredit-Vereins, von deren Feſthaltung das Beſte-

hen des Letzteren weſentlich abhängt, die Abwendung der Vorſchüſſe der Gemeinde ſchon an ſich äußerſt ſchwierig und häufig ganz unmöglich ſeyn dürfte. Alles dieß iſt doppelt zu beſorgen, wenn die Zahl der Gemeinde=Angehörigen, für welche Bürgſchaft geleiſtet werden will, ſehr groß iſt, wenn die Mehrzahl derſelben nach den bisherigen Erfahrungen ſogar um ihre öffentlichen Schuldigkeiten fortwährend gepreßt werden mußte, und wenn die Vorſteher aus andern Anläſſen das Vertrauen in ihre Fürſorge für das Beſte der Gemeinde geſchwächt haben. Wird aber eine Gemeinde wegen der befragten Bürgſchaft in Anſpruch genommen, ſo tritt nicht nur alles Läſtige ein, was mit einer Leihkaſſe verbunden iſt, ſondern es ſetzt ſich die Gemeinde ſogar Verwicklungen aus, die ſie bei einer Leihkaſſe gänzlich hätte vermeiden können.

Der Kredit=Verein hält ſich allein an die Gemeinde, wie wenn ſie die Hauptſchuldnerin wäre; er tritt ihr ſeine Rechte an die urſprünglichen Hauptſchuldner ab, und vermöge dieſer muß nun die Gemeinde die Exekution gegen die Einzelnen einleiten und bewirken; ſie bildet daher die Mittelsperſon zwiſchen den eigentlichen Contrahenten, gerade wie bei einer Leihkaſſe, für die ſie das Geld auf eigene Rechnung aufgenommen hat. Und ſoll dadurch keine Verwirrung in den übrigen Gemeindehaushalt gebracht werden, ſo muß dießfalls eine abgeſonderte Verwaltung und Verrechnung Statt finden, gerade, wie es bei einer Leihkaſſe hätte geſchehen müſſen. Die Gemeinde iſt aber hiebei gegenüber von den Einzelnen zunächſt an die Statuten des Kredit=Vereins gebunden; ſie kann dem Hauptſchuldner nicht aufkündigen, wann ſeine Lage es räthlich macht, ſie muß ſich, wenn derſelbe nicht ausnahmsweiſe unter kürzeren Tilgungsfriſten contrahirt hat, mit ſeiner 52jährigen Rentenzahlung begnügen; ſie muß zu dieſem Ende das verpfändete Gut ſequeſtriren oder in daſſelbe ſich einweiſen laſſen, um alljährlich aus deſſen Einkünften ſich um dieſe Rente bezahlt zu machen; ſie muß ſich gefallen laſſen, daß bei Erbtheilungen, bei Conkurſen oder bei Verkäufen, wenn ſolche freiwillig oder ausnahmsweiſe im Wege der Exekution Statt finden, dieſe Rente auf die vielen vielleicht gleichzeitig verpfändeten kleinen Güterſtücke, bloß unter Aufſtellung eines gemeinſchaftlichen Trägers, der im Namen der Gemeinde alle einzelnen Beſitzer auf die angedeutete Weiſe auszuklagen hätte, zerſchlagen werde, es wäre denn, daß eine von allſeitigem freiem Willen abhängige Uebereinkunft wegen früheren Abkaufs der Rente zu Stande käme: Uebelſtände, die nur durch beſondere, der Bürgſchaft angehängte Bedingungen, welche das Verhältniß übrigens nur noch verwickelter machen, abgewendet werden können, bei einer Leihkaſſe aber ganz einfach ſich umgehen laſſen, in ſo ferne die Gemeinde es immer in ihrer Gewalt hat, jedem ihrer Schuldner diejenigen Bedingungen vorzuſchreiben, welche ſie ſeinen individuellen Verhältniſſen angemeſſen findet, namentlich aber ſich ein Aufkündigungsrecht bei längerer Zahlungsflüchtigkeit, bei häuslicher Zerüttung und bei Beſitz=Veränderungen vorzubehalten, ohne

welches für ſie und die kleineren Güterbeſitzer kein einfaches Rechts-Verhältniß möglich iſt. Denkt man ſich hiebei noch Vorſteher, die ſchon den gewöhnlichen Gemeinde-Haushalt kaum in Ordnung zu halten vermögen, und die vielleicht perſönlich dabei betheiligt ſind, oder eine Gemeinde, die ohnedieß verſchuldet und in ſchwierige Beziehungen verwickelt iſt: ſo ſtellt ſich die Gefahr für dieſelbe in um ſo höherem Grade dar.

Wenn daher nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme dadurch begründet iſt, daß die Perſönlichkeit wenigſtens der jetzigen Gemeinde-Vorſteher eine für den Anfang beſonders wichtige ernſtliche Sorge für Ordnung hoffen läßt, daß der allgemeine ökonomiſche Zuſtand der Gemeinde und der Mehrzahl ihrer Angehörigen zu der Erwartung berechtigt, es werde aus den unvermeidlichen Folgen der eingegangenen Verpflichtung keine nachtheilige Rückwirkung auf den öffentlichen Haushalt entſtehen, daß ferner die zu verbürgende Rentenzahlung nicht über ein Menſchen-Alter hinaus berechnet, folglich gegen verhältnißmäßige Erhöhung des jährlichen Betrags auf höchſtens 25 Jahre beſchränkt iſt; daß außerdem die Gemeinde ſich durch beſondere Uebereinkunft mit dem Hauptſchuldner das Recht demſelben in den angedeuteten Fällen das Kapital, ſo weit es noch nicht getilgt iſt, aufzukündigen und mit demſelben die Rente bei dem Kredit-Verein abzulöſen, ausdrücklich vorbehält, und daß endlich die geeigneten Einrichtungen getroffen werden, um von Seite der Vorſteher die Einzelnen, für welche Bürgſchaft geleiſtet wird, ſtets im Auge zu behalten, und den Fall, wo die Gemeinde für ſie einzutreten hätte, bei Zeiten mit der erforderlichen Thatkraft abzuwenden, der aufſehenden Behörde aber die fortwährende Ueberzeugung von dieſer Wahrung des Intereſſe der Gemeinde und von dem Stande ihrer dießfallſigen Verbindlichkeiten zu verſchaffen: ſo iſt man vollkommen damit einverſtanden, daß den Bürgſchaften von Gemeinden für Einzelne ihrer Angehörigen, welche ſich dem Kredit-Verein anſchließen wollen, die Genehmigung nicht ertheilt werde.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

---

## 2826.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Zurückbehaltung kranker nicht transportabler Sträflinge in den Straf-Anſtalten nach Ablauf der Strafzeit betr., vom 9. Juli 1827 [456]).

---

Von dem K. Juſtiz-Miniſterium iſt in Beziehung auf die gerichtlichen Straf-Anſtalten die Anordnung getroffen worden, daß

---

456) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.

Gefangene, welche nach beendigter Strafzeit durch Krankheit an der Heimreiſe verhindert ſind, nicht mehr, wie es bisher zu Ludwigsburg geſchah, in eine örtliche Kranken-Anſtalt verſetzt, ſondern bis zu erlangter Transportfähigkeit in der Kranken-Abtheilung der Straf-Anſtalt verpflegt werden.

Indem man der K. Regierung aufträgt, dieſe Anordnung, welche, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur auf den Fall ſich bezieht, wenn der Kranke nicht ein anderes Unterkommen, das er ſich ohne Beihülfe öffentlicher Kaſſen zu verſchaffen weiß, vorzieht, auch auf das Polizeihaus im N. Kreis anzuwenden, ſo werden zugleich rückſichtlich des Erſatzes, der nach beendigter Strafzeit eintretenden Verpflegungskoſten, im Einverſtändniß mit dem Juſtiz-Miniſterium folgende Vorſchriften ertheilt:

1) Zum Erſatz werden nur die wirklichen Auslagen der Straf-Anſtalt, für Koſt, Medicamente 2c. 2c. berechnet.

2) Kann der Erſatz weder von dem Kranken ſelbſt, noch von den zu ſeiner Alimentation verpflichteten Angehörigen deſſelben geleiſtet werden, ſo wird er von derjenigen örtlichen Kaſſe gefordert, welche zu ſeiner nothdürftigen Unterſtützung verpflichtet iſt.

In dieſem Fall muß jedoch die Orts-Obrigkeit des Kranken von der Uebernahme deſſelben in die Verpflegung der Straf-Anſtalt unverzüglich benachrichtigt und ihr dadurch die Möglichkeit bereitet werden, für ein anderes Unterkommen des Kranken, wie ſie es vorzieht, zu ſorgen, es wäre denn daß die Wiederherſtellung der Reiſefähigkeit in einem Zeitraum vorausgeſehen würde, innerhalb deſſen eine Rückäußerung der Ortsbehörde auf dem gewöhnlichen Korreſpondenzwege nicht erfolgen könnte. Auch wird von dem Erſatz-Anſpruch an die örtliche Unterſtützungskaſſe in dem Fall kein Gebrauch gemacht, ſondern der Aufwand auf der Kaſſe der Straf-Anſtalt behalten, wenn der Letztere unter der Summe von Einem Gulden ſtehen bleibt.

3) Sollte einem Kranken, der zur Zeit ſeiner Verpflegung in der Straf-Anſtalt mit keiner inländiſchen Gemeinde im Bürger- Beiſitzer- oder Schutzverwandten-Verband geſtanden, ſpäter die Heimath in einer ſolchen angewieſen werden, ſo verſteht es ſich, da die Heimath-Anweiſung nicht rückwärts wirkt, von ſelbſt, daß der Erſatz der Verpflegungskoſten von der Gemeinde der angewieſenen Heimath nicht gefordert werden kann.

Von dieſer Vorſchrift hat die K. Regierung die ihr untergebenen Bezirks-Aemter in Kenntniß zu ſetzen.

---

## †) Geſetz über die Wirthſchafts-Abgaben, vom 9. Juli 1827.

---

†) Regbl. S. 269. — Steuergeſetze S. 1461. Art. 1—4 und Art. 7 handeln von der Berechtigung zum Wirthſchaftsgewerbe.

## 2827.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Geſundheits-Urkunden der Schafe betreffend,

vom 11. Juli 1827[457]).

Da mehrere neuere Vorgänge bewieſen haben, daß die längſt beſtehenden Vorſchriften wegen der für den Verkehr mit Schafen zu gebrauchenden Geſundheits-Urkunden theils einer wiederholten Einſchärfung, theils einer Ergänzung bedürfen; ſo werden nachfolgende Beſtimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Jeder Führer einer Schafheerde, die ihren Aufenthalts-Ort verändert, hat ſich mit einer Geſundheits-Urkunde zu verſehen, ausgeſtellt von der Obrigkeit des Orts, wo ſie zuletzt längere Zeit ſich aufgehalten hat.

§. 2. Für die Geſundheits-Urkunde tritt an die Stelle des Formulars das durch die Verordnung vom 10. März 1791 für die Vieh-Urkunden überhaupt vorgeſchrieben iſt, das angeſchloſſene neue Formular, wonach ſie enthalten muß:

1) den Vor- und Zunamen und Wohnort des Führers,
2) die Anzahl, die Gattung und das Geſchlecht der Schafe,
3) den Eigenthümer derſelben,
4) den Ort ihrer Beſtimmung,
5) die Markung, auf der ſie zuletzt längere Zeit zugebracht haben,
6) die Anzeige, ob ſie während dieſer Zeit von einer anſteckenden Krankheit befallen worden und wieder geheilt,
7) ob, wann und durch welchen Sachverſtändigen (Schaf- und Pförchmeiſter, Viehſchauer oder ſonſt der Schafe kundigen Mann) ſie zuletzt beſichtigt, und wie ſie hiebei erfunden worden ſeyen.

§. 3. Iſt die Heerde mit einer anſteckenden Krankheit behaftet, ſo darf ſie in der Regel, ehe das K. Medicinal-Collegium ſie für vollkommen hergeſtellt erklärt hat, von dem Orte, wo ſie zur Zeit ſich befindet, nicht weggebracht werden. Wird jedoch ausnahmsweiſe aus dringenden Gründen vom K. Medicinal-Collegium früher die Erlaubniß hiezu ertheilt; ſo darf es nur unter der Aufſicht eines beſonderen obrigkeitlich dazu aufgeſtellten, von dem Eigenthümer zu belohnenden, Begleiters geſchehen, der dafür ſorgt, daß die Heerde, entfernt von andern Heerden, deren Waiden und deren Stallungen, das Ziel ihrer Beſtimmung erreiche. Der Genehmigungs-Erlaß des K. Medicinal-Collegiums, ſo wie der Name des Begleiters, iſt in dieſem Falle gleichmäßig in der Geſundheits-Urkunde anzumerken.

---

457) Regbl. S. 309. S. Verf. vom 29. Dezb. 1828 und. 5. Nov. 1831.

§. 4. Kommt die Heerde vom Auslande, ſo iſt der Führer derſelben ſchuldig, auf der erſten Markung, die er nach dem Eintritt in das dieſſeitige Gebiet befährt, die Geſundheits-Urkunde, die er mitbringt, der Orts-Obrigkeit vorzulegen, und, daß ſolches geſchehen, auf derſelben beglaubigen zu laſſen.

§. 5. Trennt der Führer unterwegs einen Theil der Schafe von der Heerde, ſo hat er der Obrigkeit des Orts, wo dieſe Trennung erfolgt, die Geſundheits-Urkunde zu übergeben, und dieſe hat, wenn die getrennten Schafe im Orte bleiben, eine Abſchrift davon zurückzubehalten, außerdem aber dem Führer der letzteren eine neue nach dem Inhalte der früheren ausgefertigte Geſundheits-Urkunde auszuſtellen; auf der alten Urkunde hingegen hat ſie jedenfalls die Trennung zu beurkunden, und ſofort dieſelbe dem Führer der Heerde wieder einzuhändigen.

§. 6. Die Polizei-Behörden jeden Orts und deren Offizianten (Schaf- und Pförchmeiſter, Feldſchützen u. ſ. w.) haben den Schafheerden, die über die Markung kommen, beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und, wenn ſie Kunde von dem Durchtrieb einer ſolchen Heerde erhalten, ſich zu vergewiſſern, ob der Führer derſelben die vorgeſchriebene Geſundheits-Urkunde bei ſich habe, ob ihr Inhalt auf die Schafe paſſe, ob ſie, wenn die Schafe vom Auslande kommen, an der Grenze viſirt worden ſey, und ob, wenn die Heerde mit einer anſteckenden Krankheit behaftet ſeyn ſollte, das K. Medicinal-Collegium ausnahmsweiſe ihre Weiterbringung erlaubt habe, auch der für dieſen Fall vorgeſchriebene obrigkeitliche Begleiter ſich bei ihr befinde.

Gleiche Obliegenheit haben die Landjäger, wenn ſie einer wandernden Heerde begegnen.

§. 7. Fehlt die Geſundheits-Urkunde ganz, oder enthält ſie keinen Beſichtigungs-Erfund, oder paßt endlich ihr Inhalt nicht durchaus auf die mitgebrachten Schafe; ſo iſt der Heerde die Fortſetzung ihres Wegs nicht eher zu geſtatten, als bis dieſelbe durch einen Sachverſtändigen (§. 2.) beſichtigt, und auf deſſen Erfund, ſo wie auf die Angabe des Führers hin, die übrigens als durch keine oder nur durch eine mangelhafte Urkunde beglaubigt ausdrücklich bezeichnet werden muß, nachträglich eine erſchöpfende Geſundheits-Urkunde von der Obrigkeit des Orts der Betretung ausgeſtellt worden iſt.

§. 8. Zeigt ſich bei dieſer Beſichtigung eine anſteckende Krankheit an der Heerde, oder iſt ſolche ſchon aus der mitgebrachten Geſundheits-Urkunde erſichtlich, ohne daß die Erlaubniß des K. Medicinal-Collegiums zu Wegbringung der Schafe vorläge: ſo ſind dieſelben, wenn ſie unmittelbar vom Auslande kommen, ohne Weiteres dahin zurückzuweiſen, außerdem aber auf der Markung, wo ſie ſich befinden, in ſtrenger Abſonderung ſo lange zurückzuhalten, bis das K. Medicinal-Collegium auf den von dem vorgeſetzten Oberamt, dem ſogleich die Anzeige davon zu machen iſt, hierüber zu erſtattenden Bericht entweder ſie nach eingeſchlagenem Heilver-

fahren für vollkommen hergeſtellt erklärt, oder ausnahmsweiſe ihren Weitertransport genehmigt hat. Liegt dieſe Genehmigung vor, ohne daß ſich ein beſonderer obrigkeitlich beſtellter Begleiter bei der Heerde befände; ſo iſt ihr ein ſolcher Begleiter auf Koſten des Eigenthümers von Obrigkeits wegen nachträglich beizugeben, in der Geſundheits=Urkunde aber das Erforderliche hierüber anzumerken.

§. 9. Nach der Ankunft am Beſtimmungs=Orte iſt die Geſundheits=Urkunde ſogleich bei der Orts=Obrigkeit niederzulegen. Hat eine Heerde ihren Beſtimmungs=Ort ohne eine ſolche Urkunde erreicht, oder iſt kein Beſichtigungs=Erfund daraus zu entnehmen, ſo hat die Orts=Obrigkeit unverzüglich die Beſichtigung durch einen Sachverſtändigen (§. 2.) nachholen zu laſſen. Ueberzeugt ſie ſich aus jener Urkunde oder aus dieſer Beſichtigung von dem Daſeyn einer anſteckenden Krankheit; ſo hat ſie ungeſäumt die Abſonderung der kranken Schafe anzuordnen und dem vorgeſetzten Oberamte Anzeige zu machen, damit dieſes die ärztliche Behandlung einleiten, und Bericht darüber an das K. Medicinal=Collegium erſtatten könne.

§. 10. Die gedachten Beſichtigungen (§§. 2. 7. u. 9.) ſind beſonders dann mit Genauigkeit vorzunehmen, wenn nicht beſtimmt bekannt iſt, daß die Heerde an ihrem bisherigen Aufenthalts=Ort einer beſonderen obrigkeitlichen Aufſicht und regelmäßig wiederkehrenden Unterſuchung unterlegen ſey. Vorzüglich aber in den Grenz=Orten iſt auf dieſelben bei den Heerden, welche vom Auslande kommen, alle Aufmerkſamkeit zu verwenden.

§. 11. Vorſtehende Beſtimmungen (§§. 1—10.) ſind auch auf einzelne Stücke oder kleinere Haufen anwendbar, welche an einen neuen Aufenthalts=Ort gebracht werden, ohne Unterſchied, ob ſie bis dahin unter einer Heerde gelaufen ſeyen oder nicht.

§. 12. Auf Schafmärkten ſind Schafe, die nicht durch die vorgeſchriebene Geſundheits=Urkunde (§§. 2. 5. 7. u. 11.) als geſund ausgewieſen ſind, unter keinen Umſtänden zuzulaſſen.

In den den Käufern der zugelaſſenen Schafe auszuſtellenden Geſundheits=Urkunden iſt auf dieſen Ausweis ausdrücklich ſich zu beziehen.

§. 13. Iſt mit der Veränderung des Aufenthalts=Orts der Schafe zugleich ein Verkauf derſelben verbunden; ſo iſt der Geſundheits=Urkunde der nach dem allgemeinen Formular für die Vieh=Urkunden vorgeſchriebene Beiſatz anzuhängen, daß der Verkäufer für die Hauptmängel, ſo wie ſolche in dem Regulativ vom 17. Febr. 1767 beſtimmt ſeyen, die geſetzliche Gewährſchaft zu leiſten habe; es wäre dann, daß unter den Betheiligten etwas Anderes verabredet worden wäre.

§. 14. Die jeden Orts mit der Ausſtellung der Geſundheits=Urkunden im Namen der Orts=Obrigkeit beauftragten Perſonen haben über alle dergleichen Urkunden, die ſie ausſtellen, ein fortlaufendes Regiſter zu führen; für die vollſtändige und der Wahrheit

gemäße Ausfüllung des Formulars ſind ſie perſönlich verantwortlich. Die regulativmäßigen Gebühren dafür, ſo wie für die vorangehende Beſichtigung der Schafe, ſind von den Eigenthümern der letzteren zu bezahlen.

§. 15. Die Führer und Eigenthümer der Schafe, welche unterlaſſen, ſich mit den vorgeſchriebenen Geſundheits-Urkunden zu verſehen (§§. 1 u. 11) oder ſie an der Grenze (§. 4), am Orte der Trennung (§. 5), oder am Beſtimmungsorte (§. 9) vorzulegen, oder welche gar einen Unterſchleif damit treiben, desgleichen, welche angeſteckte Stücke ohne Erlaubniß des K. Medicinal-Collegiums und ohne obrigkeitliche Begleiter weiter bringen (§. 3), ſind von den Orts- und Bezirks-Behörden des Betretungsorts, obrigkeitliche Perſonen aber, welche den ihnen durch obige Vorſchriften (§§. 2—14) auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen ſollten, von den ihnen vorgeſetzten Behörden, nach Ermeſſen der jeweiligen Umſtände, zur gebührenden Strafe zu ziehen, vorbehältlich der Verbindlichkeit zum Erſatze allen Schadens, der durch ihre Schuld entſtehen ſollte.

§. 16. Durch Vorſtehendes iſt übrigens an der beſonderen Vorſchrift vom 14. März 1816 (Reg.-Blatt S. 61), wonach die vom linken Rhein-Ufer kommenden Schafe unter allen Umſtänden, auch wenn ſie mit erſchöpfenden Geſundheits-Urkunden verſehen ſeyn ſollten, bei ihrem Eintritt in das Königreich zu beſichtigen, und ſelbſt, wenn ſie geſund erfunden werden, mit einem obrigkeitlich aufzuſtellenden Begleiter zu verſehen ſind, nichts abgeändert, vielmehr iſt dieſelbe auf alle Schafe, die aus ſehr entfernten Gegenden des Auslands über die Grenze gebracht werden, anzuwenden.

Stuttgart den 11. Juli 1827.

Für den Miniſter:
Walther.

---

## Formular für die Geſundheits-Urkunden der Schafe.

Oberamt (N. N.) Gemeinde-Bezirk (N. N.)

Dem Vorzeiger dieſes (N. N. aus
N. N. Oberamts N. N.)
wird hiemit beurkundet, daß die (zweihundert)
dem (N. N. aus N. N. Oberamts N. N.) zuſtehenden Stücke
(Spaniſche Mutter-Schafe), welche er am heutigen Tage
von hier nach (N. N. Oberamts N. N.) abführt,
(nach Ausweis der vorgelegten Geſundheits-Urkunde aus N. N.
vom 13. d. M.)
zuletzt längere Zeit ſich auf der Markung von
(N. N. Oberamts N. N.)
aufgehalten haben, und während dieſer Zeit
(von keiner anſteckenden Krankheit befallen worden, noch unter ei-

ner hievon befallenen Heerde gelaufen, oder: zwar von der Raude befallen, aber durch Entſchließung des Königl. Medicinal=Collegiums vom 8. d. M. für gänzlich geheilt erklärt worden),
auch dieſelben am (13. d. M.) durch (den Schaf= und Pförchmeiſter N. N. zu N. N.)
beſichtigt, und hiebei (ganz geſund) erfunden worden ſind;
oder: zwar mit der Raude behaftet erfunden worden ſind, jedoch mit Genehmigung des Königl. Medicinal=Collegiums vom 8. d. M. unter Begleitung des N. N. von N. N. ausnahmsweiſe weiter gebracht werden dürfen; endlich: daß, in Ermanglung einer anderen Verabredung, der Verkäufer dieſer Schafe, N. N. zu N. N., für die Hauptmängel, ſo wie ſolche in dem Regulativ vom 17. Februar 1767 beſtimmt ſind, die geſetzliche Gewährſchaft zu leiſten hat.)

Den (28. Juni) 18(27) [(L.S.) Schultheiß N. N.]

## 2828.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Koſten der Medicinal=Viſitationen betreffend,

vom 16. Juli 1827 [458]).

Um die Behandlung der Koſten der Medicinal=Viſitationen theils mit den jetzigen Verhältniſſen der damit bemühten Perſonen, theils mit den übrigen nunmehr beſtehenden Normen in Einklang zu bringen, ſieht man ſich veranlaßt, in Gemäßheit Königlicher Entſchließung vom 13. d. M. unter Aufhebung des Regulativs vom 12. Juni 1816 (Reg.=Blatt von 1816, S. 151 ff.) Folgendes hierüber zu beſtimmen:

1) Dem Kreis=Medicinal=Rath werden bei den außerhalb der Kreis=Stadt von ihm vorgenommenen Viſitationen ſeine Diäten und Reiſekoſten, ſo wie ſolche in dem allgemeinen Regulativ begründet ſind, vergütet. Für ſeine Bemühung ſowohl in als außerhalb der Kreis=Stadt iſt er durch ſeinen Gehalt belohnt.

2) Das Aktuariat übernimmt in der Kreis=Stadt ein Expeditor der Kreis=Regierung ohne beſondere Belohnung; außerhalb derſelben wird es dem Rathsſchreiber jeden Orts gegen die ſonſtige Taggebühr übertragen. Sollte der Rathsſchreiber nicht im Stande ſeyn, das Protokoll zu führen; ſo beſorgt der Kreis=Medicinalrath deſſen Führung ſelbſt, ohne etwas dafür anrechnen zu dürfen.

3) Der Oberamtmann, der am Sitze des Oberamts nicht nur der Unterſuchung der Apotheken und Material=Handlungen, der Spitäler und Krankenhäuſer, der Brunnen= Cur= und Bad=An=

458) Reg.=Blatt S. 326. S. in Bezug auf Beſtreitung dieſer Koſten die Verf. vom 1. Juni 1830.

ſtalten, der Erziehungshäuſer und Schulen, der polizeilichen Gefängniſſe und der ſonſtigen polizeilichen Straf-Anſtalten anzuwohnen, ſondern auch an der Berathung der für den ganzen Oberamts-Bezirk zu ertheilenden Receſſe Theil zu nehmen hat, iſt nicht befugt, für ſeine diesfallſige Bemühung etwas anzurechnen. Die tabellariſchen Notizen über das ärztliche Perſonal des Oberamts-Bezirks, die er dem Kreis-Medicinalrath an die Hand zu geben hat, und die Abſchriften der Receſſe, ſo wie die aus Veranlaſſung derſelben zu fertigenden Ausſchreiben hat er von ſeinem Kanzlei-Koſten-Averſum zu beſtreiten.

4) Der Oberamts-Arzt iſt ſchuldig bei der Beſichtigung der zuvor benannten Lokalitäten ſowohl an ſeinem Wohnſitze als in den Amts-Orten, ſo weit ſolche in erſterem Statt findet, von Amts wegen ohne eine Gebühr anweſend zu ſeyn, um über vorkommende Anſtände Rede und Antwort ertheilen zu können, auch der abgeſonderten Vernehmlaſſung durch den Viſitator ſich zu unterziehen, ohne daß er für Zeit-Verſäumniß einen Erſatz anſprechen dürfte. Für die Reiſen auf die Amts-Orte, in welchen die Viſitation Statt findet, wird ihm das gleiche taxmäßige Averſum an Diäten und Reiſe-Koſten vergütet, wie bei anderen vom Staate ertheilten Aufträgen.

5) Zu der Beſichtigung der angeführten Lokalitäten wird zwar der Orts-Vorſtand eingeladen, ohne daß ihm jedoch eine Anrechnung für ſeinen diesfallſigen Zeit-Aufwand zuſtände. Die Beiziehung eines zweiten Mitglieds des Gemeinderathes hat zu unterbleiben.

6) Bei der Viſitation der Apotheken und Material-Handlungen darf der Eigenthümer und ſein Hülfs-Perſonal für die Zeit, die damit zugebracht wird, keine Entſchädigung fordern, da es ſich hier lediglich von einer Beläſtigung handelt, der ſie um des allgemeinen Beſten willen ſich zu unterwerfen ſchuldig ſind.

7) In den Spitälern und Krankenhäuſern haben die Verwalter, Aufſeher und etwaigen Inſtituts-Aerzte, in den Brunnen-Cur- und Bad-Anſtalten die Eigenthümer, Pächter, Verwalter, Aufſeher und etwaigen Bad-Aerzte, in den Erziehungshäuſern die Vorſteher und Haus-Aerzte, in den Schulen die Schullehrer, in den Gefängniſſen die Gefangenwärter und, in ſoferne es oberamtsgerichtliche ſind, der Oberamts-Richter oder ſein Aktuar, in den ſonſtigen Straf-Anſtalten der Verwalter und der aufgeſtellte Inſtituts-Arzt der Beſichtigung anzuwohnen, ohne daß ſie deßhalb befugt wären, eine Anrechnung zu machen.

8) Das geſammte, zum Durchgang einberufene, ärztliche Perſonal des Oberamts-Bezirks an angeſtellten und nichtangeſtellten innerlichen Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Hebammen und Thierärzten hat blos in ſoferne, als es ſich außerhalb des Wohnorts begeben muß, die taxmäßige Reiſe-Entſchädigung anzuſprechen [459]); für ſeine Bemühung aber ſo wenig eine Belohnung zu

459) S. Medicinaltaxe vom 14. October 1830.

fordern, als die ebenfalls im Durchgang vernommenen Mitglieder des Gemeinderaths des Orts, wo die Viſitation Statt findet.

Stuttgart den 16. Juli 1827.

Für den Miniſter:
Walther.

## 2829.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Koburgiſchen und Hildburghauſiſchen geringhaltigen Scheidemünzen betreffend,

vom 19. Juli 1827 [460]).

Da gegen die beſtehenden Verordnungen die Koburgiſchen Sechſer und Groſchen mit E und die Hildburghauſiſchen Sechſer und Groſchen mit F, welche weit unter ihrem Nennwerth ausgeprägt und daher von den benachbarten Staaten wiederholt außer Curs geſetzt worden ſind, neuerlich wieder häufiger im Umlauf erſcheinen; ſo wird das Publikum vor denſelben von Neuem mit dem Anfügen gewarnt, daß die öffentlichen Caſſen angewieſen ſind, dieſe Scheidemünzen nicht anzunehmen, und daß auch im Privat-Verkehr Niemand verbunden iſt, ſich damit bezahlen zu laſſen. Uebrigens iſt das Königliche Münzamt ermächtigt worden, die außer Curs geſetzten Scheidemünzen nach ihrem innern Werth einzulöſen.

Stuttgart den 19. Juli 1827.

Für den Miniſter:
Walther.

## 2830.

### Miniſterial-Erlaß an ſämtl. Kreisregierungen, betr. die Conceſſion zu Leinwand-Bleichen,

vom 19. Juli 1827 [461]).

Der Kreis-Regierung wird auf ihren Bericht vom . . ., die Conceſſionen zu Errichtung von Leinwand-Bleichen betr., eine Abſchrift der in der Sache unter dem heutigen Tage an das Königl. Finanz-Miniſterium erlaſſenen Note zur Nachachtung in dem Anſchluſſe mitgetheilt.

460) Reg.-Blatt S. 318. S. Verf. v. 2. Dezbr. 1837.
461) Norm.-B. des Miniſt.

Abſchrift-Note an das K. Finanz-Miniſterium.

Auf die die Conceſſionen zu Errichtung von Leinwand-Bleichen betr. verehrliche Note des K. Fin.-Miniſt. hat der Unterzeichnete von den Kreis-Regierungen Bericht über die Grundſätze erfordert, nach welchen ſie bei den bisher ertheilten Conceſſionen zu Errichtung von Leinwand-Bleichen verfahren ſind. — Was die mit dergleichen Conceſſionen verbundenen Abgaben betrifft, ſo theilt der Unterz. die Anſicht des K. Fin.-Miniſt., daß in ſolchen Fällen kein beſonderes Conceſſions-Geld anzuſetzen ſey, daß hingegen die geſetzl. Taxe, unter welcher das Conceſſions-Geld ſchon begriffen zu ſeyn ſcheint, ſammt dem Stempel-Surrogat, desgl. ein Canon, wenn ein Waſſerwerk oder eine beſondere Waſſerleitung mit einer Bleiche verbunden wird, nach den Grundſätzen, wie ſie bei Mühlen und andern Waſſerwerken in Anwendung kommen, ferner ein jährlicher Zins auf die mit der Bleiche verbundenen Wohn- und andere Gebäude, in ſofern der Anſatz eines Zinſes auf neue Gebäude überhaupt durch das Lagerbuch oder durch ein rechtsbeſtändiges Herkommen begründet iſt, und ein Zehntſurrogat-Geld, in ſo fern der Bleich-Platz zehntbar iſt, Statt finde.

Der Unterz. hat daher die 4 Kreis-Regierungen unter dem heutigen Tage angewieſen, in den künftig vorkommenden Fällen wegen des finanziellen Intereſſe mit den Finanzkammern Rückſprache zu nehmen, und ſie von den bisher ertheilten Conceſſionen in Kenntniß zu ſetzen, damit die etwa zurückgebliebenen Gebühren noch nachgeholt werden können.

---

## 2831.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Anwendung geſetzlicher Gefängnißſtrafen gegen Ortsvorſteher und Gemeinderäthe außerhalb ihres Amtes,

vom 2. Auguſt 1827 [462]).

---

### †) Erlaß der Oberrechnungskammer, betr. die Einrichtung der von der Oberamtspflege an die Staatshauptcaſſe zu erſtattenden monatlichen Steuer-Rapporte,

vom 4. Auguſt 1827.

---

462) Erg.-Band des Reg.-Blatts S. 188. S. Erlaß vom 11. Jan. 1827.
†) Geſetze über Staatsrechnungswesen S. 1437.

†) Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Unzuläßigkeit von Anrechnungen für Fertigung der Auszüge aus den Straf=Protokollen der K. Forſtämter,

vom 31. Auguſt 1827.

## 2832.

Bekanntmachung, betr. Zuſatz=Artikel zu der Freiherrl. Carl v. Knieſtedtiſchen Stiftungs=Urkunde,

vom 15. September 1827 [463]).

## 2833.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betreffend die mit der K. K. Oeſtreichiſchen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenſeitiger unentgeldlicher Verpflegung unbemittelter Staatsangehöriger,

vom 1. October 1827 [464]).

Nach einer Mittheilung des K. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten hat die K. K. Oeſtreichiſche Geſandtſchaft aus Veranlaſſung der im vorigen Jahre gemachten Erſazforderung des Krankenhauſes zu Linz für aufgewendete Verpflegungskoſten diſſeitiger Unterthanen die Eröffnung gemacht, es ſeien in Oeſtreich ſämtliche Länderſtellen angewieſen worden, für die Zukunft nie mehr dergleichen Verpflegungskoſten in Anſpruch zu nehmen, wogegen um Einleitung gebeten werde, daß auch die Oeſtreichiſchen Unterthanen auf gleiche Weiſe in ähnlichen in Württemberg beſtehenden Anſtalten behandelt werden. Die ꝛc. wird hievon mit dem Auftrag in Kenntniß geſetzt, die Oberämter ebenfalls hienach anzuweiſen, mit dem Anhang, daß hinfüro die K. K. Oeſtreichiſchen Unterthanen, welche in diſſeitigen Orten einen Unfall erleiden und die hiedurch verurſachten Koſten aus eigenen Mitteln zu beſtreiten nicht im Stande ſind, nach den dießfalls beſtehenden Geſetzen auf Koſten der Ortsſtiftungen oder Gemeinde=Kaſſen zu verpflegen ſeyen, ohne daß auf Erſatz dieſer Koſten aus den öffentlichen Caſſen ihrer Heimath Anſpruch gemacht werde.

---

†) S. Forſtgeſetze.
463) Reg.=Blatt S. 406. S. Note 1118. in IV. Bd. I. Abth.
464) Erg.=Bd. z. Reg.=Blatt S. 193.

## 2834.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Entſchädigung der in Parcellen wohnenden Gemeinderaths-Mitglieder für das Anwohnen bei den Gemeinderaths-Sitzungen im Hauptorte,

vom 5. November 1827 [465]).

## 2835.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die polizeilichen Vorkehrungen zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Hinrichtungen betreffend,

vom 7. November 1827 [466]).

Da die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Hinrichtungen den Geſchäftskreis der Gerichte nicht berührt, ſondern Gegenſtand der polizeilichen Fürſorge iſt, ſo haben ſich die Miniſterien der Juſtiz und des Innern vereinigt, daß in Zukunft nicht nur nach Einlangung eines Todes-Urtheils bei einem Oberamts-Gerichte jedesmal das betreffende Oberamt augenblicklich hievon, ſo wie von dem Tage der Vollziehung benachrichrichtigt, und der letztern Stelle ſodann, wie ſolches auch durch den §. 224 des 4ten Organiſations-Edikts vom 31ten Dec. 1818 vorgeſchrieben iſt, die zu Handhabung der Ordnung auf dem Richtplatz ſelbſt erforderlichen Vorkehrungen, worunter namentlich die augenblickliche Berichtserſtattung an die vorgeſetzte Kreis-Regierung zum Behufe der Abordnung des Bezirks-Commando des K. Landjäger-Corps mit der erforderlichen Mannſchaft auf die Zeit der Hinrichtung, überlaſſen, ſondern auch ſchon beim Eintreffen eines Todes-Urtheils bei dem Gerichtshofe das gedachte Bezirks-Commando durch die Kanzlei-Direction des k. Gerichtshofs von der bevorſtehenden Hinrichtung ſogleich vorläufig in Kenntniß geſetzt werden ſolle, um zeitig genug die erforderliche Mannſchaft aufbieten, und bei ihren ſonſtigen Dienſtgeſchäften hierauf die geeignete Rückſicht nehmen zu können.

465) Erg.-Bd. des Reg.-Blatts S. 195. S. Verordn. v. Februar. 1841.
466) Norm.-B. des Miniſt. des Innern.

## 2836.

### Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, einen die Abzugs und Nachſteuer-Freiheit betreffenden Bundes-Tags-Schluß betreffend,

vom 13. November 1827 [467]).

---

Durch eine unter ſämtlichen deutſchen Bundes-Staaten mittelſt Bundes-Tags-Schluſſes vom 2. Auguſt 1827 getroffene Vereinigung wurde feſtgeſetzt:

„daß bei Anwendung der unter den deutſchen Bundes-Staaten beſtehenden Freizügigkeit der Tag des wirklichen Abzugs entſcheide.“

Auf Befehl Seiner Königlichen Majeſtät wird dieſes anmit, unter Beziehung auf die vorangegangenen Verordnungen vom 19. Juli 1817 (Reg.-Blatt S. 365) und vom $^{14}/_{17}$ April 1818 (Reg.-Blatt S. 180) zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 13. November 1827.

Beroldingen.

---

### †) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, die Unterordnung der Polizeihäuſer unter die Straf-Anſtalten-Commiſſion betreffend,

vom 13. November 1827.

---

## 2837.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Erledigung der Geſuche um Diſpenſation von Annahme der Wahl zu Gerichts-Beiſitzer-Stellen,

vom 15. November 1827 [468]).

---

Das K. Juſtiz-Miniſterium hat Anlaß genommen, die Frage zur Erörterung zu bringen, ob Geſuche um Diſpenſation von Annahme der Wahl zu Oberamts-Gerichts-Beiſitzers-Stellen von dem Juſtiz-Departement oder von dem Departement des Innern

---

467) Reg.-Blatt S. 499.

†) Reg.-Blatt S. 528. — Gerichtsgeſetze IV. 1793.

468) Erg.-Bd. zu Reg.bl. S. 196.

zu erledigen ſeien? Wenn nun gleich die Geſetze dieſe Frage nicht ausdrücklich vorhergeſehen haben, ſo kann doch nicht mißkannt werden, daß die Verfügung über das Perſonal des conſtituirten Oberamts-Gerichts dem Juſtiz-Departement gebührt, und daß nach der geſetzlichen Beſtimmung, wornach mit wenigen im Geſetz bezeichneten Ausnahmen jeder Bürger die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verpflichtet iſt, dieſe Wahlhandlung mit dem Abſchluß des Wahlprotokolls als geſchloſſen, und die Wahl ohne vorgängige Annahme-Erklärung des Gewählten als perfect, mithin die Functionen des Wahl-Collegiums als beendigt angenommen werden können.

Man hat daher die Diſpenſationen für die Zukunft in allen Fällen an das Juſtiz-Departement überlaſſen, und will die Regierung angewieſen haben, ſich hienach zu benehmen. Es verſteht ſich jedoch, daß diejenigen, welche das Geſetz ſelbſt berechtigt, die auf ſie gefallene Wahl abzulehnen (4tes Edikt vom 31. Decb. 1818. §. 46. V.) darunter nicht begriffen und daß die Oberämter befugt ſind, die Erklärung derſelben, wenn ſie während der Wahl geſchieht, um ſo mehr anzunehmen, da auf dieſe Weiſe ſogleich zu einer andern Beſetzung geſchritten werden kann.

Auch hat man ſich, in Erwägung, daß die Adminiſtration manchmal Intereſſe dabei haben könnte, ſich einen Mann nicht entzogen oder ſeine Wirkſamkeit durch mehrſeitige Verwendung geſchwächt zu ſehen, für ſolche Fälle Rückſprache und Dazwiſchenkunft vorbehalten.

---

## 2838.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Bewirkung der Wahl tüchtiger Gerichts-Beiſitzer betreffend,

vom 26. November 1827 [469]).

---

Nach einer Mittheilung des K. Juſtiz-Miniſteriums ſcheint es das Anſehen zu gewinnen, als ob manche Amts-Verſammlungen bei der denſelben überlaſſenen Wahl der Oberamts-Gerichts-Beiſitzer die ihnen im 4ten Edikt vom 31. Decb. 1818. §. 46. empfohlene und zur Pflicht gemachte Rückſicht auf die einſichtsvollſten und tüchtigſten Männer aus allen Ständen aus den Augen verlieren, indem da und dort mehrentheils alte, geiſtesſchwache, in zweideutigen Vermögens-Umſtänden ſtehende, oder wohl gar dem Gant nahe, und überhaupt nicht mit dem nöthigen Anſehen aus-

---

469) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.

gerüſtete Leute gewählt worden ſind. Nun begehrt man zwar die Wähler in ihren geſetzlichen Befugniſſen auf keine Weiſe zu beſchränken, hingegen iſt auch von denſelben zu erwarten, daß ſie ihrer Verpflichtung eingedenk, bei ihren Wahlen die Würde und die Bedürfniſſe des Gerichts und der Rechtspflege wohl beherzigen, und nicht, ſei es aus Nachläßigkeit oder wohl gar aus Nebenzwecken, Leuten ihre Stimme geben werden, die vermöge ihrer innern oder äußern, den Wählern als bekannt nothwendig vorauszuſetzenden Eigenſchaften, den Erwartungen und den Forderungen, die man an ſie zu machen hat, zu entſprechen wenig geeignet ſind.

Indem daher die Regierung beauftragt wird, die Oberämter zu Erinnerung der Amts-Verſammlungen für eintretende Fälle hienach anzuweiſen, hat ſie den Letzteren zugleich zu bemerken, daß ſie innerhalb ihres Wirkungskreiſes zu Erreichung des Zwecks ebenfalls beitragen, und die hierauf gerichteten Wünſche, welche ihnen die Oberamts-Richter allenfalls darzulegen veranlaßt ſeyn könnten, nach Möglichkeit unterſtützen ſollen.

---

## 2839.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend Maßregeln zu Beförderung der Rindviehzucht,

vom 31. Dezember 1827 [470]).

Aus Veranlaſſung der landwirthſchaftlichen Particularfeſte und der Schau der dabei vorgeführten verſchiedenen Gattungen von Rindvieh iſt zur Sprache gekommen, daß in mehreren Gegenden des Königreichs zu wenige Sorgfalt auf die Rindviehzucht verwendet werde, daß insbeſondere öfters armen Leuten die Anſchaffung und Unterhaltung der Farren übergeben werde, daß minder tüchtige und ſchlecht genährte Farren den nachtheiligſten Einfluß auf die Nachzucht haben, und daß es nothwendig ſey, jenem Uebelſtand überall, wo er Statt finde, abzuhelfen. Zu dem Ende wurde vorgeſchlagen, die geeigneten Einleitungen zu treffen, daß die Gemeinden ſich erklären, welche Race von Rindvieh ſie erziehen wollen, und daß ſie alsdann nur Farren von dieſer Art und keine andere unterhalten, und daß keine zugelaſſen werden, welche nicht von einem aus Viehverſtändigen zuſammengeſetzten Schaugericht für muſterhaft erkannt worden ſind.

Auch wurde als ein weiterer Uebelſtand bemerkt, daß die Farren mit den Heerden ausgetrieben werden, welches die nachtheilige

470) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.

Folge für die Rindviehzucht habe, daß die jungen weiblichen Thiere vor der Zeit ihrer Reife befruchtet werden. Ferner wurde auf die Race des vorzüglich ſchönen Tyroler Rindviehs von hochrother Farbe, das vielfältig ins nördliche Deutſchland verpflanzt worden ſey, und das ſich zur Maſtung beſſer als das Allgäuer eigne, mit dem Wunſche aufmerkſam gemacht, daß dieſe zu den ſchönſten Deutſchlands gehörige Race auch in Württemberg verbreitet werden möchte. Weiter wurde ein lebhaftes Bedauern darüber ausgedrückt, daß die Schweinzucht in Württemberg für das inländiſche Bedürfniß bei weitem nicht zureiche und eine Menge von Schweinen aus Baiern und Böhmen eingeführt werden müſſe, wovon neben einer ungünſtigen Oertlichkeit, Mangel an landwirthſchaftlicher Betriebſamkeit die Urſache ſeyn möge. Die Kreisregierung erhält daher den Auftrag, die Oberämter ihres Kreiſes anzuweiſen, über den Zuſtand der Viehzucht nähere Erkundigungen einzuziehen und unter Rückſprache mit verſtändigen Landwirthen in Ueberlegung zu nehmen, was etwa nach den örtlichen Verhältniſſen geſchehen könne, um ſie auf einen höheren Grad der Vollkommenheit zu bringen, ſofort hienach die geeigneten Einleitungen für dieſen Zweck zu treffen, inſonderheit aber da, wo die erwähnten Mängel und Gebrechen bei der Rindviehzucht hinſichtlich der Anſchaffung und Unterhaltung der Farren Statt finden, Sorge zu tragen, daß durch zweckmäßige Einrichtungen die Auswahl muſterhafter Farren und deren angemeſſene Verpflegung gehörig geſichert werde. Was die allzufrühe Befruchtung der jungen Kühe betrifft, ſo ſcheint die Urſache davon wenigſtens zum Theil in den Vermögensumſtänden der Eigenthümer zu liegen, denen es ſchwer fällt, ein ſolches Thier noch in's dritte Jahr im Futter zu halten, bis es Milch gibt; weßhalb in dieſer Beziehung mit beſonderer Umſicht und Schonung zu Werk zu gehen iſt. Ferner iſt den Oberämtern aufzugeben, darauf Bedacht zu ſeyn, daß die Schweinszucht in den Gegenden und Orten, wo die örtlichen Verhältniſſe es geſtatten, mehr emporgebracht werde. Sollten ſich Anſtände in der einen oder der andern Hinſicht hervorthun, ſo haben ſolche die Oberämter nebſt dem Reſultat ihrer Einleitungen der Kreisregierung zur geeigneten Verfügung anzuzeigen.

---

## 2840.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Führung des Actuariats bei Gemeinderaths-Wahlen,

vom 9. Januar 1828 [471]).

---

471) S. oben Note 80.

## 2841.

## Bekanntmachung, den Catharinen=Hoſpital in Stuttgart betreffend,

vom 9. Januar 1828 [472]).

Nachdem am heutigen Tage der Catharinen=Hoſpital zu Stuttgart eröffnet worden iſt: ſo werden aus den durch Königl. Entſchließung vom 5. Oktober v. J. genehmigten Statuten, ſo wie aus dem erſten Verwaltungs=Etat deſſelben diejenigen Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche die auf das ganze Königreich berechneten Zwecke dieſer Anſtalt betreffen.

Der Catharinen=Hoſpital iſt dem Andenken der verewigten Königin Catharina Majeſtät geweiht, und vorzugsweiſe für die Reſidenz=Stadt Stuttgart, nächſtdem aber zum gemeinen Beſten des geſamten Vaterlandes geſtiftet. Er ſteht in der Verwaltung des Stiftungsraths von Stuttgart, und umfaßt ſeinem Zwecke nach drei verſchiedene Anſtalten:

I) eine Heil=Anſtalt,
II) eine Gebär=Anſtalt,
III) eine Hebammen=Schule.

Zu I) In die Heil=Anſtalt können Kranke aus allen Theilen des Landes, jedoch wenn ſie außerhalb Stuttgart erkrankt ſind, nur nach Zulaſſung des für Stuttgarter Kranke nicht erforderlichen Raumes und nur dann die Aufnahme verlangen, wenn ſie einer ſpeciellen Kunſthülfe, z. B. der operativen Hülfe eines Stuttgarter Wund= und Augen=Arztes oder beſonderer in dem Krankenhauſe vorhandener Vorrichtungen zu ihrer Heilung bedürfen. Nur Geiſteskranke und unheilbar Kranke ſind von der Aufnahme ausgeſchloſſen.

Wer die Aufnahme nachſucht, hat ſich deßhalb an den Stiftungsrath in Stuttgart mit einer ſchriftlichen Eingabe zu wenden, welcher ein ärztliches, beziehungsweiſe wundärztliches Zeugniß und ein urkundlicher Nachweis über die Sicherſtellung der Caſſe für den Koſten=Erſatz beizuſchließen iſt. Der Stiftungsrath wird, inſofern kein Anſtand vorwaltet, jenes Zeugniß, von einem Vorſteher und dem Rechnungs=Beamten der Anſtalt unterzeichnet, mit der Aufforderung zurückſenden, unter Vorweiſung deſſelben ſich bei dem Hausmeiſter zur wirklichen Aufnahme zu melden.

Gegen die etwaige Verweigerung der Aufnahme ſteht demjenigen, der ſich dadurch beſchwert erachtet, der Rekurs an das gemeinſchaftliche Stadt=Oberamt und die höheren Regierungs=Behörden nach der Inſtanzenfolge offen.

Wenn ein Gemeinderath aus Gemeinde=Mitteln den Koſten=

472) Regbl. S. 11.

Erſatz zuſichert, ſo fällt eine weitere Sicherheits-Leiſtung weg; außerdem hat dieſelbe durch Bürgſchaft, Unterpfänder oder Vorauszahlung zu geſchehen.

Der Koſten-Erſatz ſelbſt iſt theils vollſtändig, theils nach Rückſichten der Billigkeit ermäßigt.

Der volle Koſten-Erſatz liegt denjenigen ob, welche auf eigene Rechnung in die Anſtalt aufgenommen werden. Kranken dieſer Art werden auf Verlangen eigene Zimmer, beſondere Koſt und Bedienung, beſſere Betten, Weißzeug u. ſ. w. abgegeben.

Den ermäßigten Koſten-Erſatz haben die Gemeinden zu leiſten, welche auf ihre Rechnung einen ihrer unbemittelten Angehörigen oder einen bei ihnen erkrankten armen Ausländer in die Anſtalt bringen laſſen.

Der vollſtändige Erſatz iſt bis zu anderweitiger Verfügung auf täglich 1 fl. im Sommer (vom April bis September einſchließlich) und 1 fl. 20 kr. im Winter, der ermäßigte hingegen auf täglich 30 kr. ohne Unterſchied der Jahreszeit feſtgeſetzt[473]). Unter dem einen wie dem andern Anſatz iſt jeder Aufwand auf die Perſon des Kranken während ſeines Aufenthalts im Hauſe, namentlich auf deſſen Verpflegung, auf die Arzneien, ärztliche und wundärztliche Hülfe (letztere, ſoweit ſie von den Angeſtellten des Hauſes geleiſtet wird), Aufwartung, Geräthe, Heitzung und Beleuchtung begriffen. Nur die Koſten der Einlieferung und der Abführung oder Beerdigung werden beſonders berechnet.

Zu II) Die Aufnahme in die Gebär-Anſtalt kann außer denen, die in Stuttgart ihre Heimath haben, oder daſelbſt von der Geburtsnoth überfallen werden, nach Zulaſſung des für jene nicht erforderlichen Raumes und der hiefür ausgeſetzten Mittel jede Schwangere anſprechen, welche Heimath-Angehörige irgend einer Gemeinde des Königreichs iſt, und inſoweit, als Koſten-Erſatz Statt findet, die erforderliche Sicherheit für dieſen leiſtet.

Sie hat ſich über ihre Herkunft durch einen Heimathſchein auszuweiſen, und ſich mit demſelben, ſo wie mit dem Nachweiſe der Sicherſtellung der Caſſe für den ſchuldigen Koſten-Erſatz an den Hebarzt des Catharinen-Hoſpitals zu wenden, der nach erfolgter Rückſprache mit dem Rechnungs-Beamten, und in Anſtandsfällen nach eingeholter Entſcheidung des Stiftungsraths eine ſchriftliche Anweiſung ausſtellen wird, gegen deren Einhändigung an den Hausmeiſter die Aufnahme Statt findet.

Der Eintritt kann nur in den letzten 14 Tagen vor dem wahrſcheinlichen Zeitpunkt der Entbindung geſchehen. Gegen die Verweigerung der Aufnahme iſt auch hier derſelbe Rekurs wie bei der Heil-Anſtalt geſtattet.

Der Austritt geſchieht, ſoweit nicht beſondere Zufälle eine

---

473) Durch Verf. v. 31. Dezb. 1828 auf 24 kr. herabgeſetzt.

Ausnahme begründen, im Sommer 14 Tage, im Winter drei Wochen nach der Entbindung.

Der Koſten=Erſatz wird auch bei dieſer Anſtalt theils im vollen, theils im ermäßigten Betrage berechnet.

Jenen haben die Vermöglichen, dieſen die Armen, für welche ihre Gemeinde bezahlt, zu leiſten. Jener iſt für das laufende Etats=Jahr auf die gleiche Summe, wie bei der Heilanſtalt, dieſer auf tägliche 15 kr., feſtgeſetzt [474]). Unter beiden iſt derſelbe Aufwand wie bei der Heilanſtalt begriffen.

Nachgelaſſen wird der Koſten=Erſatz bis auf Weiteres denjenigen Schwangeren, deren Entbindung in die zweite Hälfte eines Lehrcurſes der Hebammen=Schule fällt, indem ſolche zum praktiſchen Unterricht in der Hebammen=Schule benützt werden. Es kann jedoch die Zahl dieſer Befreiten das Doppelte der jeweiligen Schülerinnen der Hebammenkunſt nicht überſteigen.

Diejenigen Schwangeren, für welche nur der ermäßigte Koſten=Erſatz geleiſtet, oder denen derſelbe gänzlich nachgelaſſen wird, ſind ſchuldig, bis zu ihrer Entbindung die ordentlichen häuslichen Geſchäfte in der Abtheilung der Anſtalt, in der ſie ſich befinden, in ſo weit zu verſehen, als ihre Umſtände es geſtatten.

Zu III. In der Hebammen=Schule findet jede Württembergerin Aufnahme, die entweder auf eigene Rechnung die Hebammenkunſt erlernen will, oder zu dieſem Ende auf Gemeinde=Koſten in die Anſtalt geſchickt wird [475]).

In der Regel werden jährlich zwei Lehrcurſe gehalten, deren Eröffnung je drei Monate zuvor durch die öffentlichen Blätter verkündigt wird.

Auf den Grund dieſer Ankündigung und längſtens vier Wochen nach dem Erſcheinen derſelben geſchieht die Anmeldung mittelſt Schreibens an den Hebarzt des Catharinen=Hoſpitals unter Anſchluß eines oberamtsärztlichen Zeugniſſes über die Befähigung der Schülerin zum Hebammen=Unterricht.

Schülerinnen auf eigene Rechnung haben der Anmeldung die nöthige Sicherheitsleiſtung für die Koſten beizulegen.

Der Hebarzt erkennt in Gemeinſchaft des Rechnungs=Beamten über die Aufnahme.

Der Unterricht dauert je zehn Wochen; wenigſtens den zehnten Theil dieſer Lehrzeit hat jede Schülerin bei einer Wöchnerin in der Anſtalt zuzubringen.

Für den Unterricht und für die Verpflegung während dieſer ſiebentägigen Wartzeit wird ein Koſten=Erſatz geleiſtet, der vorläufig auf die Averſal=Summe von 16 fl. feſtgeſetzt iſt [476]). Für

474) Durch Verf. vom 31. Dezb. 1828 auf 10 kr. täglich vermindert.

475) S. Verf. vom 7. Auguſt 1837.

476) Dieſe Entſchädigung iſt durch Verf. vom 31. Dezb. 1828. gänzlich nachgelaſſen worden.

Wohnung und Verköſtigung während der übrigen neun Wochen hat die Schülerin ſelbſt zu ſorgen.

Nur die Schülerinnen aus dem Oberamts-Bezirk **Ulm** werden gegen die von der Amts-Verſammlung zu Gunſten der Anſtalt gemachte Stiftung von jährlichen 200 fl. während des ganzen Lehrcurſes unentgeldlich in Wohnung, Koſt und Unterricht aufgenommen. Die Annahme ähnlicher Stiftungen von andern Oberamts-Bezirken oder Gemeinden iſt auf beſonderes Erkenntniß ausgeſetzt.

Die Königlichen Oberämter ſind mit der Bekanntmachung und etwaigen Erläuterung des Vorſtehenden beauftragt.

Stuttgart den 9. Januar 1828.

**Schmidlin.**

---

## 2842.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des N. Kreiſes, betreffend die Zuſtändigkeit der Adminiſtrativſtellen zur Entſcheidung über die Zutheilung in einen Kleemeiſterei-Bezirk,

vom 17. Januar 1828 [477]).

---

Auf den Bericht, betreffend die Beſchwerde der Gemeinde N. wegen einer Verfügung der — wodurch ihr die Betretung des Rechtswegs gegen ihre auf einer Recursentſcheidung des königl. Geheimenraths beruhenden Zutheilung zu der Kleemeiſterei N. unterſagt wurde, wird zu erkennen gegeben, daß da

1) die Kleemeiſtereien polizeiliche Inſtitute ſind, und ihre Verhältniſſe dem Gebiet des öffentlichen Rechts angehören, ebendarum

2) Streitigkeiten über dieſe Verhältniſſe und namentlich über die Frage von der Eintheilung der Kleemeiſterei-Bezirke und der geſetzlich geſchehenen Beſtellung eines Kleemeiſters, ſoweit deren Beurtheilung auf polizeilichen und Verwaltungs-Vorſchriften beruht, und nicht von einem aus einem beſondern Privatrechts-Titel abgeleiteten Anſpruch oder Einwurf die Rede iſt, zur Entſcheidung im Wege der adminiſtrativen Rechtspflege ſich eignen, in dem vorliegenden Fall aber

3) Das Geſuch der Gemeinde — um Trennung von dem Kleemeiſterei-Bezirk — durch die Geheimen-Raths-Entſcheidungen vom $\frac{\text{14 Oktober}}{\text{25. November}}$ 1823. und 24. April 1824.

---

477) Regierungs-Regiſtratur.

aus dem Grunde für unzuläßig erklärt worden ſey, weil zu der Zeit, als von einzelnen Gemeinden ihr Austritt aus dem Bezirk der Kleemeiſterei — zur Sprache gebracht wurde, die Beſtellung des Kleemeiſters N. für dieſen Bezirk geſetzlich bereits erfolgt geweſen ſey; dieſe Entſcheidungen alſo lediglich aus einem nach Grundſätzen des öffentlichen Rechts zu beurtheilenden Verhältniß abgeleitet ſind, und von der Gemeinde — ein privatrechtlicher Titel, welcher eine Exemtion von der öffentlichen Rechts-Verbindlichkeit für ſie begründete, weder früher noch in ihren neuerlichen Eingaben nachgewieſen, oder auch nur behauptet worden iſt, — ihre Berufung auf den Rechtsweg gegen die berührten Geheimen-Raths-Entſcheidungen auch von hier aus als unzuläßig erkannt, und die vorgebrachte Beſchwerde abgewieſen, der Gemeinde aber überlaſſen werde, wenn ſie neue Rechtsgründe gegen ihre Zutheilung zu dem Kleemeiſterei-Bezirk — aufgefunden zu haben glaube, dieſelben bey dem Königl. Geheimenrath auszuführen.

Die Königl. Regierung des N. Kreiſes hat die recurrirende Gemeinde hienach beſcheiden zu laſſen, und, wenn dieſelbe wider Verhoffen auf dem Betreten des Rechtswegs beharren, und von dem Civilrichter gegen die zuvor zu verſuchende Einſprache der Adminiſtrativ-Behörde ein prozeſſualiſches Verfahren erkannt werden ſollte, hievon hieher Anzeige zu erſtatten, damit die alsdann vorhandene Competenz-Streitigkeit zwiſchen der Juſtiz- und der Verwaltungs-Behörde in Gemäßheit des §. 59. Ziff. 3. der Verfaſſungs-Urkunde zur höchſten Entſcheidung gebracht werden könne.

Stuttgart den 17. Januar 1828.

## 2843.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Aufnahme in's Staats-Bürgerrecht,

vom 24. Januar 1828 [478]).

Es hat ſich ſchon einigemal ergeben, daß Ausländer, welche in das dieſſeitige Staats-Bürgerrecht aufgenommen waren, von dem Staate, den ſie verlaſſen hatten, nicht als ausgewandert anerkannt worden ſind, weil eine vorhergegangene Entlaſſung derſelben nicht nachgewieſen werden konnte, woraus dann Theils für die Rechtspflege, Theils in andern Hinſichten Verwicklungen und Hinderniſſe

478) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.

entſtanden ſind. Dieſem Uebelſtand läßt ſich nur dadurch begegnen, wenn bei der Aufnahme eines Auswärtigen in das dieſſeitige Staats-Bürgerrecht ſogleich auf gültige Beweiſe der Entlaſſung aus ſeinem vorigen Unterthanen-Verbande geſehen wird, und, obgleich weder das Geſetz dieſe Vorſicht ausdrücklich gebietet, noch dieſelbe unter allen Umſtänden, zumal bei großer Entfernung, anwendbar iſt, ſo hat doch eine ziemlich allgemeine Praxis die Beobachtung derſelben als Grundſatz angenommen.

Gleichwohl kommen noch zuweilen Fälle von Unzuträglichkeiten vor, und man ſieht ſich daher veranlaßt, der Regierung bei Aufnahmen in das Staats-Bürgerrecht hiebei die möglichſte Vorſicht zu empfehlen, damit in dem Falle, wo nicht die Entlaſſung nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Gewißheit anzunehmen iſt, auf Beibringung einer Entlaſſungs-Urkunde der Bedacht genommen werde.

---

†) Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Recurſe von Forſt-Straf-Erkenntniſſen der Gemeinde-Räthe betr.,

vom 4. Februar 1828.

---

## 2844.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Leichenöffnung bei Thieren, welche der Wuth verdächtig ſind,

vom 4. Februar 1828 [479]).

---

## 2845.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Abſtellung des Gebühren-Bezugs der Stadt- und Gemeinde-Räthe für Zeugniſſe in Privat-Angelegenheiten betreffend,

vom 7. Februar 1828 [480]).

---

Aus den von der K. Regierung des N. Kreiſes vorgelegten Akten hat man erſehen, daß in einzelnen Gemeinden die Stadt- und

---

†) S. Forſtgeſetze.

479) S. oben zur Verf. vom 2. Januar 1824.

480) Erg.-Band zum Regbl. S. 164.

Gemeinde=Räthe für die Ausſtellung ſtadt= oder gemeinderäthlicher Zeugniſſe bald größere, bald geringere Gebühren beziehen.

Da nun §. 8. des Verwaltungs=Edikts, auf welchen verſchiedene Gemeinde=Räthe ſich berufen, ausdrücklich nur die Fortdauer der geſetzlich und rechtmäßig hergebrachten Gebühren für einzelne Verrichtungen geſtattet, jener Gebühren=Bezug für Zeugniſſe aber weder geſetzlich iſt, noch bei dem Mangel einer von der höheren Behörde hiezu ertheilten Berechtigung oder einer nähern Nachweiſung, daß die höhere Behörde davon Kenntniß gehabt und ſtillſchweigend ihre Genehmigung ertheilt habe, als rechtmäßig hergebracht betrachtet werden kann, indem durch die willkührliche und eigenmächtige Erhebung von Gebühren von Seiten der Gemeinde=Räthe kein ſolches Herkommen ſich bilden konnte; ſo kann auch der Bezug der in Frage ſtehenden Gebühren nicht ferner geſtattet werden, und es begründet hiebei ganz keinen Unterſchied, ob die Zeugniſſe von Amtswegen oder auf das Anſuchen der Partheyen ausgeſtellt werden.

Dem Rathsſchreiber dagegen iſt der Bezug der bisher üblich geweſenen Gebühren für die Ausfertigung von Zeugniſſen auch noch ferner geſtattet.

Sonſt verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe — ohnedieß nur interimiſtiſche — Verfügung, durch welche man nicht die Abſicht haben kann, dem zu erwartenden „Regulativ über die Beſoldungen und Neben=Verdienſte der Orts=Vorſteher und Gemeinde=Räthe" im Mindeſten vorzugreifen, in Beziehung auf den Gebühren=Bezug der Gemeinde=Räthe für die von ihnen zu beſorgenden Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit nichts ändert, worüber der Art. XX. der Notariats=Ordnung und der §. 22. der Verordnung v. 24. Mai 1826. deren Vollziehung betreffend, Beſtimmungen enthält.

---

## †) Rekrutirungsgeſetz,

vom 10. Februar 1828.

---

## 2846.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Eintheilung der Geſchäfte der Verwaltungs=Aktuare betreffend,

vom 18. Februar 1828 [481]).

---

Die Geſchäfte, welche von Seite der Gemeinden den Verwaltungs=Aktuaren übertragen werden dürfen, ſind ſowohl in der Ver=

---

†) Regbl. S. 41. S. Kriegsgeſetze.
481) Erg.=Band zum Regbl. S. 198.

ordnung vom 17. April 1826. die Auflöſung der Stadt= und Amts=ſchreibereien betreffend (Regbl. Nro. 21.) §. 2. Nro. 9—12. als auch in dem Erlaſſe der K. Organiſations=Vollziehungs=Commiſſion an die Oberämter vom 20. Juni 1826 über die Beſtellung und die künftigen Verhältniſſe der Verwaltungs=Aktuare, §. 1. zuſammengeſtellt, und in der letzteren Verordnung iſt durch den §. 15. insbeſondere ausgeſprochen, daß über die Termine, auf welche dieſe Hülfs=Beamten die ihnen übertragenen Geſchäfte zu liefern haben, die Oberämter durch die ihnen vorgeſetzten Kreis=Regierungen beſonders werden beſchieden werden.

In dieſer letzteren Beziehung ſieht man ſich nun veranlaßt, nach vorheriger Vernehmung der K. Kreis=Regierungen einzelne nähere Beſtimmungen zu ertheilen.

Je verſchiedener aber die perſönlichen und Dienſt=Verhältniſſe der Individuen ſind, denen die Beſorgung der erwähnten Geſchäfte obliegt, und je mehr es hiebei auf den größeren oder geringeren Umfang des Bezirks, dem ein ſolcher Hülfs=Beamter zu dienen hat, und auf den Umſtand, ob demſelben die Beſorgung aller oder nur einzelner Geſchäfte übertragen ſey, ſo wie auf andere hiebei noch eintretende Momente ankommt, um ſo weniger kann man gemeint ſeyn, für jene Zeit=Beſtimmung durchaus gleichförmige und unabänderliche Vorſchriften geben zu wollen. Es liegt vielmehr lediglich in der Abſicht, zu Sicherung des Geſchäfts=Ganges ſowohl als zur eigenen Erleichterung der verſchiedenen Klaſſen von Beamten gewiſſe allgemeine Regeln aufzuſtellen, der zuſtändigen Kreis=Regierung aber zu überlaſſen, in den einzelnen Fällen je nach den eintretenden beſondern Verhältniſſen den entſprechenden Ausnahmen Statt zu geben.

Vor allem iſt die Vorſchrift der §§. 36. und 94. des Verwaltungs=Edikts, wonach die Gemeinde=Rechnungen noch vor Ablauf des neuen Rechnungs=Jahrs geprüft und abgehört ſeyn müſſen, als leitender Grundſatz feſtzuhalten. Schon die Feſthaltung dieſes Grundſatzes, ſo wie das eigene Intereſſe der Verwaltungs=Actuare, bringt es mit ſich, daß ſie die Geſchäfte für das kommende Rechnungs=Jahr in dem nächſt vorangehenden ſo viel als möglich vorbereiten.

Die Monate April, Mai und Juni ſind hiezu die geeignetſten, und als ſolche vorbereitende Geſchäfte, welche innerhalb dieſes Termines zu fertigen ſind, werden insbeſondere bezeichnet:

1) Die Anlegung der Rapiate für die Gemeinde= und Stiftungs=Pflegen;

2) die Anlegung der Steuer=Empfangs= und Abrechnungs=Bücher, und der Einzugs=Regiſter über die bereits bekannten Einnahmen;

3) die Kapitulirung der Steuer=Zettel;

4) die Fertigung der Gemeinde= und Stiftungs=Etats, und hauptſächlich des Steuerſatzes, deſſen Fertigung die Vervollſtändigung der übrigen Geſchäfte zum Theil erſt möglich macht, und die

mit dem Steuerſatze in Verbindung zu ſetzende Reviſion des Brand-Verſicherungs-Kataſters.

In Beziehung auf den Steuerſatz legt ſchon die Verfügung der K. Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion v. 6. April 1827. in Betreff der Vornahme des vorjährigen Steuerſatz-Geſchäftes den Behörden die Pflicht auf, daſſelbe ſo zu beſchleunigen, daß es aller Orten am 30. Juni beendigt ſey; auch ſteht zu erwarten, daß in der durch den §. 9. der Verordnung vom 24. Mai 1826 über die Vollziehung des Notariats-Edikts zugeſicherten Inſtruction zu Führung der Güterbücher ſolche Vorſchriften werden ertheilt werden, welche die Einhaltung dieſes Termins auch in Zukunft möglich machen. In Erwartung dieſer Inſtruction können die Verwaltungs-Actuare für die Beendigung des Steuerſatz-Geſchäftes innerhalb des bezeichneten Termins vorerſt nur in ſo weit verantwortlich gemacht werden, als die Schuld des Verzugs nicht an den Gerichts- und Amts-Notaren liegt. Jedenfalls liegt übrigens den Verwaltungs-Actuaren ob, von einer Verzögerung des Geſchäftes durch die Notare ſogleich dem ihnen vorgeſetzten Bezirks-Amt Anzeige zu machen.

Sogleich nach beendigtem Steuerſatze, folglich mit dem Anfange des neuen Rechnungs-Jahrs, wo nicht ſchon in der zweiten Hälfte des Monats Juni, iſt mit der Steuer-Abrechnung der Anfang zu machen, und ſo bald als möglich die Subrepartition der Staats-Steuer, des Amtsſchadens, der Amts-Vergleichungs-Koſten, und des Gemeindeſchadens vorzunehmen, damit dieſe Geſchäfte mit Ende Auguſts in ſämmtlichen Gemeinden beendigt ſeyn mögen.

Von den neuerlich getroffenen Einleitungen läßt es ſich erwarten, daß in Zukunft die Umlage der Staats-Steuer immer im Laufe des Monats Juli werde ausgeſchrieben werden. Wenn dieſes aber je nicht der Fall ſeyn, und es hienach in einzelnen Fällen unmöglich werden ſollte, mit der Steuer-Umlage in den einzelnen Gemeinden auf den gegebenen Termin einzuhalten, ſo darf doch dieſelbe in keiner Gemeinde länger als 4 Wochen, von dem Tage der Bekanntmachung ihres Staats-Steuer-Betreffs an, im Anſtand gelaſſen werden.

Es ergibt ſich hieraus von ſelbſt die Nothwendigkeit, daß der ohnedieß nach der Vorſchrift des Verwaltungs-Edikts §. 79. vor dem Anfange des Rechnungs-Jahres zu entwerfende Amts-Corporations-Etat der Kreis-Regierung, und der Jahrs-Etat der Gemeinde dem Oberamt zeitig genug vorgelegt, daß die Amts-Vergleichung nicht bis in das neue Rechnungs-Jahr verſchoben, ſondern in den letzten Monaten desjenigen Jahres, auf welches ſie ſich eigentlich bezieht, vorgenommen, die Umlage aber auf das Kataſter des neuen Rechnungs-Jahres mit den übrigen bereits erwähnten Umlagen gemacht, und daß die Repartition der Staats-Steuer, des Amtsſchadens, und der Amts-Vergleichungs-Koſten durch den Amts-Pfleger oder den Amts-Verſammlungs-Actuar auf die einzelnen Gemeinden nach Bekanntwerdung des Staats-Steuer-

Betreffs des Oberamts-Bezirks unverzüglich bewerkſtelligt werde, worüber die angemeſſenen Termins-Beſtimmungen zu geben, der Kreis-Regierung überlaſſen bleibt.

Was insbeſondere den oben zur Steuer-Abrechnung feſtgeſetzten Termin betrifft, ſo iſt es theils wegen Uebertragung des Abrechnungs-Reſultats in das neue Steuer-Abrechnungs-Buch, theils und zunächſt aber zu Vermeidung der großen Inconvenienzen und Unregelmäßigkeiten, welche durch Verſchiebung der Abrechnung bis ſpät in das neue Rechnungs-Jahr entſtehen, unumgänglich nöthig, daß ſolche gleich am Anfange deſſelben vorgenommen werde. Zwar wird dagegen eingewendet, daß hiedurch die Abrechnung in eine Periode falle, wo nicht nur der Landmann durch Feld-Geſchäfte beſonders in Anſpruch genommen, ſondern auch von Zahlungs-Mitteln am meiſten entblößt ſey. Allein dieſe Einwendungen gründen ſich auf einen Mißſtand früherer Zeit, in der der Steuer-Contribuent gewöhnlich erſt bei der Abrechnung ſeine Schuldigkeit ganz oder theilweiſe berichtigte, und auf die Vorausſetzung, daß es auch ferner dabei belaſſen werden müſſe. So wenig man nun mißkennt, daß der beſtehende Rechnungs-Termin für das Abrechnungs-Geſchäft nicht ganz der geeignete ſey, ſo kann man doch darum nicht zugeben, daß, wie früher, ſo auch ferner, die Abrechnung bis nach der Erndte und nach dem Herbſte hinausgerückt werde. Vielmehr erfordert es eben ſo ſehr das eigene Intereſſe der Steuer-Contribuenten, als die Sache ſelbſt, daß von denſelben ihre Schuldigkeiten zur Gemeinde im Laufe des Rechnungs-Jahrs entweder in Monats-Raten, oder da, wo deren Einführung oder Einhaltung nicht thunlich ſeyn ſollte, wenigſtens in verſchiedenen hiezu geeigneten Zeit-Abſchnitten nach und nach erhoben werde, wie denn auch durch das Beiſpiel vieler Oberämter die Ausführbarkeit ſowohl als die Zweckmäßigkeit dieſer Einrichtung bewieſen iſt. Es iſt daher um ſo mehr Grund vorhanden, auf ihrer allgemeinen Durchführung zu beſtehen, und wenn auf dieſe Weiſe im Laufe des Jahrs die Schuldigkeiten von den Contribuenten mit Nachdruck beigetrieben werden, ſo kann die Steuer-Abrechnung, wenn ſie auch bei dem einen oder andern Orte noch in die Zeit der Erndte fallen ſollte, keine bedeutende Störung in den Feld-Geſchäften mehr veranlaſſen, ſobald ſie nach Maaßgabe der Beſtimmungen der §§. 18. und 21. der Verordnung vom 21. Juni 1819 vorgenommen, und demnach nur die geringe Zahl derer, die im Rückſtand geblieben ſind, dazu vorgeladen wird.

Zur Stellung der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen, ſo wie zu den etwa erforderlichen Ergänzungen der Rapiate aus den geſtellten Rechnungen iſt der Zeitraum vom 1. September bis letzten Februar zu verwenden. Es bleibt jedoch jedem Verwaltungs-Actuar unbenommen, die Stellung einzelner Rechnungen auch früher vorzunehmen, was insbeſondere bei den Stiftungs-Rechnungen nicht ſelten möglich ſeyn dürfte.

Die Beſtimmung des Termins, auf welchen jede einzelne

Rechnung durch den Verwaltungs-Actuar geſtellt und von demſelben zur weiteren Einleitung in Gemäßheit des §. 36. des Verwaltungs-Edikts übergeben ſeyn muß, beruht bei jedem einzelnen Oberamt, und theilweiſe ſogar bei jeder einzelnen Gemeinde, zu ſehr auf eigenthümlichen Verhältniſſen, als daß hierüber etwas Näheres im Allgemeinen feſtgeſetzt werden könnte. Es iſt daher den Oberämtern zu überlaſſen, mit möglichſter Berückſichtigung jener Verhältniſſe alljährlich mit den in ihrem Bezirke befindlichen Rechnern und Verwaltungs-Actuaren in Beziehung auf den Termin und die Reihenfolge der Stellung der einzelnen Rechnungen über einen Geſchäfts-Plan ſich zu verſtändigen, wodurch das Ineinandergreifen des Rechnungsſtell- und Reviſions-Geſchäfts, der ungeſtörte Fortgang des letzteren, und die Beendigung des Abhör-Geſchäfts vor dem Anfange des neuen Rechnungs-Jahres geſichert wird.

Da jedoch, wenn der auf den obigen Zeitraum berechnete Geſchäfts-Plan auch noch ſo zweckmäßig entworfen, und pünktlich eingehalten wird, das Oberamt, dem die Rechnungen erſt zukommen, nachdem ſie in Gemäßheit des §. 36. des Verwaltungs-Edikts dem Gemeinderath und Bürger-Ausſchuß zur Einſicht mitgetheilt worden ſind, mit der Reviſion und Abhör der ſämmtlichen, durch die Verwaltungs-Actuare geſtellten Rechnungen auf einen Zeitraum von höchſtens 8 Monaten beſchränkt iſt; ſo fordert es die Rückſicht für die Beförderung des Reviſions- und Abhör-Geſchäfts, daß beſonders auch denjenigen Rechnern, welche ihre Rechnungen ſelbſt ſtellen, hiezu möglichſt kurze Termine anberaumt werden.

Was endlich die Brandſchadens-Umlage und andere durch die Verwaltungs-Actuare zu beſorgende außerordentliche Umlagen und Neben-Geſchäfte betrifft: ſo hängt deren Fertigung von den Beſtimmungen ab, welche in jedem einzelnen Falle von der höhern Behörde ertheilt werden.

In ſo weit nun der in der getroffenen Zeit-Eintheilung noch nicht begriffene Monat März weder durch ſolche Geſchäfte und durch die Beantwortung der Rechnungs-Defecte, noch durch die Zuziehung der Verwaltungs-Actuare zu den Rug-Gerichten und Rechnungs-Abhören ausgefüllt werden ſollte, wird es dieſen Hülfs-Beamten möglich ſeyn, durch mancherlei weitere Vorbereitungen und Vorarbeiten auch dieſe Lücke auszufüllen, wie ſich dann überhaupt erwarten läßt, daß der eigene Vortheil, den dieſelben bei der möglichſt gleichen Vertheilung der Geſchäfte auf das ganze Rechnungs-Jahr finden, ſie zu einer ſolchen Geſchäfts-Eintheilung führen werde, wodurch jener Zweck in ſo weit, als damit die obigen Beſtimmungen nur immer vereinbar ſind, erreicht und geſichert wird.

Indem man nun die Kreis-Regierung mit der Beſorgung des Weiteren beauftragt, bleibt ihr überlaſſen, welche Anordnungen zu treffen ſie für angemeſſen erachtet, um den Vollzug der vorſtehenden Beſtimmungen zu ſichern, und ſich deſſelben auf jede geſetzliche Weiſe zu vergewiſſern.

---

## 2847.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Schau und Stemplung der Weberblätter,

vom 18. Februar 1828 [482]).

Zu Vollziehung der in der Verfügung vom 18. April v. J., betreffend die polizeiliche Aufſicht über den Verkehr mit linnen Garn und die Leinwand-Weberei (Reg.-Blatt S. 124 f.), enthaltenen Beſtimmungen wegen der Schau und Stemplung der Weberblätter werden nachſtehende Vorſchriften ertheilt:

§. 1. Die Blätterſchau iſt zunächſt auf den Stand der Zähne oder Riete zu richten. Nur Blätter, deren Zähne oder Riete in durchaus gleicher Entfernung von einander ſtehen, können das Schauzeichen erhalten.

Nächſtdem iſt die Breite, die Fadenzahl und die Art des Gewebes, wozu das Blatt dient, auf demſelben zu bezeichnen.

§. 2. Es können Weberblätter von jeder beliebigen Breite die öffentliche Stemplung erhalten. Dagegen iſt bei der im §. 19. der Verfügung vom 18. April v. J. angeordneten Viſitation der Werkſtätten darauf zu achten, daß zur Verfertigung von Handels-Leinwand (zur Stückweberei) keine Blätter gebraucht werden, die nicht genau einer der im Handel üblichen Gattungen der Leinwand-Breite entſprechen.

§. 3. Der richtig erfundene Stand der Zähne wird auf dem Blatt durch das bei den Garnhäſpeln gebräuchliche Pfechtzeichen, die Breite und Fadenzahl durch Ziffern in der Art angezeigt, daß die erſte Ziffer die Zahl der Viertels-Ellen, welche das mit dem Blatt zu webende Leinwand-Stück in der Breite hält, die zweite Ziffer aber die Zahl der auf das Blatt gehenden Fadenhunderte ausdrückt.

§. 4. Der Verkäufer eines mit der vorgeſchriebenen Stemplung nicht verſehenen Weberblattes wird ebenſo, wie der Weber, welcher ſich eines ſolchen bedient, mit der Strafe eines kleinen Frevels belegt.

§. 5. Blätter mit ungleichem Rietſtand, welche ein Blätterſetzer zur Schau bringt, werden demſelben unter Anſetzung der in der Weber-Ordnung vorgeſchriebenen Strafe von einem Gulden zur Umarbeitung zurückgegeben.

Ein bereits in den Verkauf übergegangenes ungeſtempeltes Blatt, bei welchem ein ungleicher Rietſtand gefunden wird, iſt nach Vorſchrift der Weberordnung zu zerſchneiden.

Wird bei einem Blatt die obrigkeitliche Bezeichnung unrichtig befunden, indem entweder der Rietſtand ungleich iſt, oder das Blatt der ausgedrückten Breite und Fadenzahl nicht entſpricht, ſo iſt nach Abſatz III der Verordnung vom 15. Febr. 1815 (Reg.-Blatt S. 49) zu verfahren.

---

482) Reg.-bl. S. 102.

§. 6. Von der vorgeſchriebenen Schau und Stemplung ſind diejenigen Blätter ausgenommen, welche zu Sack= Pack= und Steif=Leinwand, desgleichen zu gemuſterten oder ſolchen Geweben, die Wolle, Seide oder Baumwolle in Kette oder Einſchlag enthalten, dienen ſollen.

§. 7. Die Vorſchrift des §. 21 der Verfügung vom 18. April v. J. wegen Bezeichnung der Leinwandſtücke mit dem Namen des Webers und dem zur Verfertigung gebrauchten Geſchirr findet nur bei derjenigen Leinwand, welche nicht in eine der in dem vorſtehenden §. 6 genannten Claſſen gehört, Anwendung.

Das gebrauchte Geſchirr wird nach der Breite und Fadenzahl auf gleiche Weiſe, wie der vorſtehende §. 3 es für die Blätter=Stemplung vorſchreibt, bezeichnet.

Die Polizei=Stellen ſind angewieſen, über der Vollziehung dieſer Vorſchriften zu halten.

Stuttgart den 18. Februar 1828.

Schmidlin.

---

## 2848.

## Erlaß an die Kreis=Regierungen, Unterſtützung der Württembergiſchen Privat=Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft betreffend,

vom 21. Februar 1828 [483]).

---

Die Regierung erhält im Anſchluſſe 2 Exemplare der Statuten der Württembergiſchen Privat=Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft, mit

---

483) Norm.=B. des Miniſt. des Innern. Ein Miniſter.=Erlaß v. 13. März 1828 enthält Folgendes:

Der Ausſchuß der Württembergiſchen Privat=Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft hat in einer Eingabe vom 11ten d. M. gebeten, daß den Bezirks=Polizei=Beamten die Beförderung und Unterſtützung dieſer vaterländiſchen Anſtalt gegenüber von den auswärtigen Anſtalten ähnlicher Art empfohlen werden möchte.

Wenn nun gleich keinem Württemberger verwehrt werden kann, nach freier Wahl ſich zu entſchließen, ob und welcher der bekannten Feuer=Verſicherungs=Anſtalten er ſich in Beziehung auf ſein bewegliches Vermögen anſchließen wolle: ſo iſt es doch in ſtaatswirthſchaftlicher und in polizeilicher Hinſicht wünſchenswerther, daß diejenigen, welche ſich zu einer Verſicherung ihrer beweglichen Habe gegen Feuersgefahr entſchloſſen haben, der inländiſchen Anſtalt den Vorzug geben, welche nicht nur den Ueberſchuß der Verſicherungs=Prämien dem württembergiſchen Volke erhält, ſondern auch der nähern Aufſicht der Staatsregierung unterliegt.

Die Regierung erhält daher den Auftrag, die Bezirks=Aemter ihres Kreiſes hierauf aufmerkſam zu machen, und ihnen zu bemerken, daß man es gerne ſehen werde, wenn ſie bei ſchicklicher Gelegenheit dazu mitwirken, bei ihren Amtsangehörigen dieſen Geſichtspuncten Eingang zu verſchaffen.

dem Auftrage, die ſämtlichen Bezirks-Aemter anzuweiſen, den Agenten und Beauftragten der Geſellſchaft diejenige Unterſtützung angedeihen zu laſſen, welche ihnen durch den §. 125 der Statuten zugeſichert iſt [484]).

---

## 2849.

### Bekanntmachung, betreffend eine Uebereinkunft mit der K. preußiſchen Regierung zu gegenſeitiger Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck,

vom 1. März 1828 [485])

---

## 2850.

### Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend eine neuere Verordnung der K. Niederländiſchen Regierung, hinſichtlich des Durchzugs von Auswanderern,

vom 20. März 1828 [486]).

---

## 2851.

### Geſetz in Betreff der Abänderung einiger Beſtimmungen der Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung,

vom 28. März 1828 [487]).

---

**Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Wir haben Uns veranlaßt geſehen, einige Beſtimmungen Unſerer Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung vom 17. December 1807 einer Abänderung zu unterwerfen, und verordnen und verfügen hiemit, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

---

484) Dieſer §. lautet alſo:

„Die Königl. Bezirkspolizeiämter werden von der Königl. Regierung angewieſen, die Agenten oder Beauftragten des Ausſchuſſes, auf ihre Bitte, von dem Gange und Ergebniſſe der Unterſuchungen in Brandfällen, bei welchen die Geſellſchaft betheiliget iſt, in Kenntniß zu ſetzen, die von derſelben vorgeſchlagenen Zeugen zu vernehmen, und ihnen auf ihr Anſuchen Protokoll-Abſchriften, gegen die Gebühr zu ertheilen."

485) Reg.bl. S. 115. Aufgehoben zu Folge der Verordn. vom 24. Juli 1833.

486) Reg.bl. S. 146. Aufgehoben zu Folge Bekanntmachung vom 26. Sept. 1838.

487) Reg.bl. S. 155.

Art. 1. Die Schlöſſer der Standesherrn, die dem öffentlichen Gottesdienſte gewidmeten Kirchen und Kapellen, die Thürme, ſo weit ſolche zu Wohnungen, Gefängniſſen oder auf andere Weiſe benützt werden, und die vormaligen Kloſter=Gebäude, in ſo ferne ſie nicht vermöge ihrer nunmehrigen Beſtimmung unter die von der Anſtalt ausgeſchloſſenen Gebäude gehören, ſind gleich andern Gebäuden in die allgemeine Brandſchadens=Verſicherung des Königreichs aufzunehmen.

Art. 2. Die Beſchränkung des Brand=Verſicherungs=Anſchlags der Schlöſſer der Ritterguts=Beſitzer auf die Summe von 25,000 fl. iſt aufgehoben.

Art. 3. Die Koſten der erſten Einſchätzung eines Gebäudes, ſeiner Aufnahme in das Orts= und Oberamts=Kataſter, ſo wie der hierin etwa vorzunehmenden Aenderungen liegen, ſo weit dieſe Vorkehrungen nicht von Amts wegen geſchehen, dem Eigenthümer des Gebäudes und beziehungsweiſe den Baupflichtigen ob [487a]).

Art. 4. Der Aufwand, der mit der ordentlichen von Amts wegen vorzunehmenden Errichtung und Fortführung der Orts= und Oberamts=Kataſter, desgleichen mit der Umlage und dem Einzug der Beiträge zu der Brand=Verſicherungs=Caſſe und mit der Ausbezahlung der Entſchädigungs=Summen verknüpft iſt, wird von dieſer Caſſe ſelbſt getragen.

Es bleibt der Regierung überlaſſen, den Gemeinden und Amts=Körperſchaften für die diesfallſige Belohnung der Communal= Beamten angemeſſene Averſal=Entſchädigungen auf die Brand=Verſicherungs=Caſſe anzuweiſen.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung der vorſtehenden Beſtimmungen beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 28. März 1828.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Sekretär,
Vellnagel.

---

2852.

## Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. das Koſt= und Einheizgeld bei den Gefangenen=Transporten,

vom 31. März 1828 [488]).

---

487a) Verf. vom 9. October 1828.
488) Reg.bl. S. 174. S. Note zur Inſtr. vom 28. Juni 1824.

## 2853.

## Geſetz, das Schäfereiweſen betreffend,

vom 9. April 1828 [489]).

**Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Um das Schäferei-Weſen in den verſchiedenen Landestheilen auf eine gleichförmige, der natürlichen Freiheit aller landwirthſchaftlichen Gewerbe nach Möglichkeit entſprechende Weiſe zu ordnen, und die rechtlichen Verhältniſſe der Schafwaide zum Feldbau auf eine dem gegenwärtigen Culturſtande angemeſſene Weiſe feſtzuſetzen, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände wie folgt:

### Art. 1. Errichtung neuer Schäfereien.

Zu Errichtung neuer Schäfereien wird keine beſondere Bewilligung der Staats-Behörden erfordert; es iſt jedoch zuvor die Anzeige davon dem betreffenden Bezirks-Amte zu machen.

Dem Bezirks-Amte liegt es ob, die etwa vorwaltenden Anſtände zu unterſuchen, und nach Befinden der Umſtände der Kreis-Regierung zur Entſcheidung vorzulegen, oder, im Falle die Einſprache auf privatrechtlichen Titeln beruht, die Partheien an den Richter zu verweiſen.

### Art. 2. Verhältniß des Feldbau's zur Schafwaide.

Durch die Schafwaide kann die Benützung des Grund-Eigenthums mittelſt des Feldbau's nie beſchränkt, es kann daher nicht nur die Bewaidung eines angebauten Feldes vor Einheimſung der Früchte nicht angeſprochen, ſondern auch der Eigenthümer eines Feldes durch den Waide-Berechtigten nicht gehindert werden, den höchſt möglichen Ertrag aus ſeinem Boden zu ziehen, zu dieſem Ende denſelben urbar zu machen, oder jede ſonſt beliebige Veränderung vorzunehmen.

Durch die Einfriedigung eines Grundſtücks kann übrigens der Waidgang nur, wenn und ſo lange ſolcher durch den Anbau ſelbſt gehindert wird, beeinträchtigt werden; auſſerdem iſt der Waiderechts-Inhaber entweder die Oeffnung oder (im Fall der Grund-Eigenthümer ſolches vorziehen ſollte) angemeſſene Entſchädigung zu fordern berechtigt.

### Art. 3. Fortſetzung.

Sobald die Getreidefelder abgeleert ſind, ſo iſt der Schäfer, vorbehältlich des Vortriebsrecht für das Rindvieh, berechtigt, die Stoppeln nach vorgängiger Anzeige bei dem Orts-Vorſtande zu befahren.

---

489) Reg.bl. S. 177.

Die mit Klee oder anderen künſtlichen Futterkräutern oder mit Handelsgewächſen angebauten Plätze können zu keiner Jahreszeit gegen den Willen des Eigenthümers bewaidet werden.

Im Uebrigen iſt die offene Zeit, während welcher die der Schafwaide unterliegenden Grundſtücke befahren werden dürfen, in Ermanglung eines beſonderen Herkommens oder privatrechtlicher Beſtimmungen, nach den jeweiligen Verhältniſſen durch die Orts=Polizei=Behörde, unter Vorbehalt des Rekurſes an die höheren Verwaltungs=Stellen, feſtzuſetzen.

### Art. 4. Triebweg.

Bei gemiſcht angebauten Feldern darf dem Waide=Berechtigten der Trieb der Schafheerde auf die ungebauten Theile deſſelben für ſich beſtehenden Waide=Bezirks nicht verſperrt werden. Es iſt ihr vielmehr nach dem Erkenntniſſe der Orts=Polizei=Behörde ein Triebweg, wo möglich auf den Gewänden, offen zu laſſen, der nach Richtung und Umfang mit der geringſten Störung für den Feldbau verknüpft iſt.

### Art. 5. Ablösbarkeit aller privatrechtlichen Beſchränkungen des Feldbau's.

Wenn mit einem Schaf=Waiderechte beſondere, auf privatrechtliche Titel gegründete Beſchränkungen der Cultur verbunden ſind, ſo kann der Waidepflichtige die Aufhebung derſelben gegen volle Entſchädigung fordern.

### Art. 6. Ablösbarkeit der Uebertriebs=Rechte.

Alle Schafwaide=Berechtigungen auf fremder Markung (Uebertriebs=Rechte) können von dem Geſammt=Eigenthümer der dienenden Markung, und, wenn es eine Gemeinde=Markung iſt, von der Gemeinde (durch den Gemeinde=Rath unter Zuſtimmung des Bürger=Ausſchuſſes) nach vorgängiger dreijähriger Aufkündigung gegen volle Entſchädigung abgelöst werden.

Ein Waide=Recht, das den eigenen, zur dienenden Markung gehörigen Gütern des Waide=Berechtigten zuſteht, iſt nicht als Uebertrieb zu betrachten, und mithin der Ablöſung nicht unterworfen.

### Art. 7. Fortſetzung.

Wenn ein Uebertriebs=Recht (Art. 6) ſich über mehrere Markungen erſtreckt, ſo iſt der Berechtigte nur dann ſchuldig, der Ablöſung Statt zu geben, wenn der Uebertrieb auf allen Markungen zugleich abgelöst wird. Diejenigen, welche ablöſen wollen, ſind in dieſem Falle befugt, in das Recht derjenigen, welche ſich nicht zur Ablöſung entſchließen, einzutreten, vorbehältlich jedoch des Rechts der Letzteren, die Dienſtbarkeit ihrer Markung ſpäterhin gleichfalls abzulöſen.

### Art. 8. Ablösbarkeit weiterer Schafwaide=Rechte.

Als ablösbar wird ferner erklärt:

1) jede Schafwaide=Dienſtbarkeit auf einem geſchloſſenen Gute;

2) das Schafwaide-Recht, das dem Beſitzer eines geſchloſſenen, zu einer Gemeinde-Markung gehörigen Guts auf den übrigen Theilen dieſer Gemarkung zuſteht, letzteres jedoch nur in dem Falle, wenn der Gemeinde auch ihrerſeits das Schafwaide-Recht auf jenem geſchloſſenen Gute zukommt, oder bis zum Erſcheinen des gegenwärtigen Geſetzes zuſtand.

Art. 9. Verfahren bei der Ablöſung.

Wenn die Betheiligten ſich über die Bedingungen der Ablöſung nicht von ſelbſt vereinigen, ſo hat die ordentliche Behörde zuerſt einen Vergleich, und wenn dieſer nicht zu Stande kommt, die Einleitung eines Compromiſſes zu verſuchen.

Mißlingt dieſer Verſuch, ſo hat der ordentliche Richter auf Anrufen der Betheiligten zu entſcheiden.

Art. 10. Theilung der Koppelwaiden.

Wenn mehrere Schäferei-Beſitzer auf einer und derſelben Markung ein Waide-Recht auszuüben haben, ſo iſt der Schaftrieb nach Bezirken abzutheilen.

Unterlaſſen die Schäfer dieſe Abtheilung, ſo ſind die Waide-Berechtigten verbunden, Strafe und Entſchädigung, welche durch den Mißbrauch des Waide-Rechts begründet werden, gemeinſchaftlich nach der Stärke ihrer Heerden zu leiden, es könnte denn von dem Einen erwieſen werden, daß der Andere allein die Schuld davon trage.

Art. 11. Aufhebung des Landgefährts.

Das der K. Finanz-Kammer in den alten Landestheilen zuſtehende ſogenannte Landgefährt wird für immer und unentgeldlich aufgehoben. Wo jedoch daſſelbe einem Schäferei-Beſitzer auf mehrere Jahre verpachtet iſt, da tritt die Aufhebung erſt mit dem Ende der gegenwärtigen Pachtzeit in Wirkſamkeit.

Art. 12. Fortſetzung.

Wo das Landgefährt früher von der Finanz-Verwaltung einzelnen, nunmehr im Eigenthum von Privaten befindlichen Hofgütern vermöge Lagerbuchs oder Erblehenbriefs einmal für allemal überlaſſen wurde, kann daſſelbe vom 1. Juli 1830 an nicht mehr ausgeübt werden; es erhalten aber die Beſitzer der Hofgüter aus der Staatskaſſe für das ihnen entgehende Recht diejenige Entſchädigung, welche entweder durch gütliche Uebereinkunft oder in deren Ermanglung durch richterlichen Spruch feſtgeſetzt werden wird.

Das Gleiche gilt von der K. Hof-Domänen-Kammer, ſo weit ſie ſich bisher im Beſitze des Landgefährts befunden hat.

Art. 13. Verbot neuer Schafwaide-Dienſtbarkeiten.

Die Beſtellung einer neuen Schafwaide-Dienſtbarkeit, ſo wie der Vorbehalt des Schafwaide-Rechts auf einem veräuſſerten Gute ſind verboten.

### Art. 14. Waidrecht der Wanderheerden.

Auf der Fahrt von der Winterung auf die Sommer=Waide und umgekehrt iſt den Schäfern die Bewaidung der auf dem Wege gelegenen Orts=Markungen in herkömmlicher Maaße geſtattet.

Sollten jedoch zwei oder mehrere ſolcher Wanderheerden auf einer Markung zuſammentreffen, ſo iſt die zuletzt ankommende ſogleich weiter zu fahren verbunden.

Den Pförch iſt der Schäfer auf Verlangen in derjenigen Markung, wo er zuletzt gewaidet hat, jedenfalls aber unentgeldlich, aufzuſchlagen verbunden.

### Art. 15. Fortſetzung.

Wenn eine Schafheerde während der geſchloſſenen Zeit aus irgend einer Urſache von einem Orte zum andern zieht, ſo iſt ihr das Waiden und Pförchen nur mit beſonderer Erlaubniß des Waide=Inhabers geſtattet.

### Art. 16. Fortſetzung.

In einem wie in dem andern Falle (Art. 14. und Art. 15.) muß der Führer der Heerde mit einer von der Polizei=Behörde des Orts der Ausfahrt ausgeſtellten Urkunde verſehen ſeyn, welche die Zahl der Schafe, die Urſache der Wanderung, den Tag der Ausfahrt, den Weg, den die Heerde zu nehmen hat, und den Geſundheits=Zuſtand der Schafe enthält.

Derſelbe hat täglich wenigſtens drei bis vier Stunden Wegs in möglichſt gerader Richtung zurückzulegen, und zu dem Ende überall, wo er übernachtet, ſolches durch den Orts=Vorſtand beurkunden zu laſſen [490]).

### Art. 17. Schafzahl.

Die polizeiliche Beſtimmung der höchſten Zahl von Schafen, mit welchen eine Waide beſchlagen werden dürfe, iſt aufgehoben.

### Art. 18. Schafhaltung.

Das Recht, Schafe zu halten und Schafwaiden zu pachten, ſteht Jedem, den nicht Dienſt=Verhältniſſe davon ausſchließen, in der weiteſten Ausdehnung zu, ohne daß er nöthig hätte, beſondere Conceſſion dazu einzuholen.

Den Orts=Vorſtehern iſt die Pachtung einer Schafwaide innerhalb ihres Gemeinde=Bezirks nur mit beſonderer Genehmigung der Kreis=Regierung geſtattet.

Der in der älteren Geſetzgebung begründete Ausſchluß der Ausländer wird gegenüber von denjenigen Staaten, welche das Gleiche gegen Württemberg beobachten, für aufgehoben erklärt.

---

490) S. Verf. vom 14. April 1828.

### Art. 19. Schafhut.

Auch das Hüten der Schafe iſt Jedem frei gegeben und weder an eine Zunftform, noch ſonſt an gewiſſe Vorausſetzungen gebunden.

### Art. 20. Schäfer-Dienſtbuch.

Dagegen wird jedem Schäfer zur Pflicht gemacht, ein fortlaufendes Dienſtbuch nach Art der Wanderbücher zu führen, welches bei der Obrigkeit des Orts, auf deſſen Markung er die Schafe hütet, zu hinterlegen, und bei jedesmaliger Abfahrt von der Waide durch den Orts-Vorſteher, ſo wie bei dem Dienſt-Austritt durch den Dienſtherrn, Letzteres unter Beglaubigung des Orts-Vorſtands, zu beurkunden iſt.

### Art. 21. Abſtellung der forſtamtlichen Beeidigung der Schäfer.

Die forſtamtliche Beeidigung der Schäfer wird abgeſtellt. Uebrigens haben die Gemeinden für die Waid-Exceſſe der von ihnen aufgeſtellten Schäfer, unter Vorbehalt des Regreſſes an die Letzteren, eben ſo zu haften, wie jeder Privatmann, der ſeine Heerde einem von ihm ſelbſt gewählten Hirten anvertraut.

### Art. 22. Aufſicht über das Schäfereiweſen.

Die Aufſicht über das Schäfereiweſen ſteht den ordentlichen Polizei-Behörden, beziehungsweiſe den Orts-Vorſtehern, Bezirks-Aemtern und Kreis-Regierungen zu.

Die in den alten Landen beſtandene Einrichtung der Land-Zahlmeiſter (beſondere Schäferei-Inſpektoren) iſt aufgehoben [491]).

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 9. April 1828.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern.
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Vellnagel.

---

491) S. Erlaß vom 19. April 1828.

†) Verfügung des Juſtiz=Miniſteriums, betreffend die Beſtimmung des Polizeihauſes zu Markgröningen zu einem Arbeitshauſe und Zutheilung ſämtlicher Amts=Bezirke zu den drei Polizeihäuſern,

vom 11. April 1828.

## 2854.

### Inſtruction für die Vollziehung des Schäferei=Geſetzes in Betreff der Schäfer=Dienſt=Bücher und der Wander=Urkunden für die Schaf=Heerden,

vom 14. April 1828 [492]).

Nach dem unter dem 9. d. M. promulgirten Geſetz über das Schäfereiweſen, Art. 16. und 20., ſind die Schäfer verpflichtet, mit einem Dienſtbuch nach Art der Wander=Bücher, auſſerdem aber, wenn ſie eine Schafheerde von einem Orte zum andern führen, mit einer Wander=Urkunde für dieſelbe ſich zu verſehen.

Für den Zweck der Vollziehung dieſer Beſtimmungen wird hiemit folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

A. Die Schäfer=Dienſt=Bücher betreffend.

1) Die Orts=Vorſteher haben
   a) ſogleich nach erfolgter Verkündigung des Geſetzes ſämtliche, bereits in ihren Gemeinde=Bezirken befindlichen Schäfer aufzufordern, innerhalb ſechs Wochen ſich mit einem vorſchriftmäßigen Dienſtbuch zu verſehen;
   b) in Zukunft aber jedem Schäfer, der die Sommer=Waide oder die Winterung in ihrem Gemeinde=Bezirke bezieht, oder die Hut einer bereits daſelbſt befindlichen Schafheerde übernimmt, von Amts wegen ſein Dienſtbuch abzufordern, und wenn er mit einem ſolchen nicht verſehen ſeyn ſollte, ihm eine angemeſſene Friſt zu Beibringung deſſelben anzuberaumen.
2) Die Schäfer=Dienſt=Bücher werden in der Regel durch das Oberamt des Heimathorts des Schäfers ausgeſtellt.

---

†) Regbl. S. 170. — Gerichtsgeſetze IV. 1810.

492) Regbl. S. 188. Nach der Bekanntmachung vom 8. Juli 1829 wurde die Sportelerhebung von den Dienſtbüchern und den Wander=Urkunden durch die Stempelung der gedruckten Gebrauchsformulare ſicher geſtellt, daher die Behörden ſich keiner anderen, als geſtempelter Formulare zu bedienen haben.

Iſt jedoch letzteres zu weit entfernt, als daß der Schäfer an daſſelbe gewieſen werden könnte, ſo iſt das Oberamt des Aufenthaltorts ermächtigt, das Dienſtbuch unter Rückſprache mit dem Oberamt des Heimathorts auszuſtellen. Ausländiſche Schäfer ſind zu Beibringung eines Heimathſcheins anzuhalten, und gegen Hinterlegung deſſelben von dem Oberamt ihres Aufenthaltortes mit einem Dienſtbuch zu verſehen.

3) Die Ausfertigung geſchieht auf gleiche Weiſe, wie bei den Wander-Büchern, nach den hiezu beſonders gedruckten Formularen, welche die Hof- und Kanzlei-Buchdrucker, Gebrüder Mäntler in Stuttgart, um den Preis von zwölf Kreuzern abgeben werden.

Auch die Gebühr, welche die Schäfer für die Dienſt-Bücher zu entrichten haben, iſt dieſelbe, wie die für die Wander-Bücher feſtgeſetzte.

4) Sollte ein Schäfer den ihm anberaumten Termin (§. 1.) fruchtlos verſtreichen laſſen, ſo hat ihn der Orts-Vorſteher durch die geeigneten Zwangsmittel zu Beibringung deſſelben anzuhalten, bei beharrlichem Ungehorſam aber dem vorgeſetzten Oberamt die Anzeige zu machen, damit dieſes die weiteren Maßregeln gegen den Schuldhaften ergreifen, und je nach den Umſtänden ihn nach ſeiner Heimath verweiſen könne.

5) Das von dem Schäfer vorgelegte Dienſtbuch hat der Orts-Vorſteher zur Hand zu nehmen, und ſo lange aufzubewahren, als der Aufenthalt des Schäfers in ſeinem Gemeinde-Bezirke dauert. Bei der Abfahrt von der Weide, oder bei dem Austritt aus dem Dienſt, iſt ihm daſſelbe mit nachſtehender Beurkundung zurückzuſtellen.

6) Verläßt der Schäfer nur die Waide, ohne zugleich aus ſeinem bisherigen Dienſt zu treten, ſo iſt blos von dem Orts-Vorſteher in dem Dienſtbuche zu bemerken, wie er ſich während des Waide-Beſuchs auf der Gemeinde-Markung betragen habe. Verläßt er aber zugleich den Dienſt, ſo iſt zuvörderſt die Dienſtherrſchaft zu Ausſtellung eines pflichtmäßigen Zeugniſſes über das Verhalten des Schäfers während ſeines Dienſtes anzuhalten, welches entweder von dem Dienſtherrn ſelbſt, oder (gegen Zurückbehaltung der von dem Letzteren ausgeſtellten Urkunde) von dem Orts-Vorſteher in das Dienſtbuch einzutragen, in einem wie in dem andern Falle von dem Letzteren zu beglaubigen und mit ſeinen amtlichen Bemerkungen zu begleiten iſt.

7) Wenn ein Orts-Vorſteher bei der Einſicht eines Dienſtbuchs entweder Lücken in dieſen Beurkundungen oder gar Fälſchungen deſſelben entdeckt, ſo hat er den Inhaber ſogleich zur Verantwortung zu ziehen, und je nach den Umſtänden den Erfund dem vorgeſetzten Oberamt zur weitern Einleitung vorzulegen.

## B. Die Urkunden für die wandernden Schafheerden betreffend [493]).

8) Die Ausfertigung der Wander-Urkunde geſchieht durch die Obrigkeit des Orts, von welchem die Schafheerde ausfährt.

Sollte letztere unterwegs ohne eine Wander-Urkunde angetroffen werden, ſo iſt ſolche nachträglich von der Obrigkeit des Orts der Betretung für den Reſt des Wegs auszufertigen.

9) Da das Formular der Wander-Urkunde auch den Geſundheits-Zuſtand der Schafe umfaßt, ſo unterbleibt in allen Fällen, wo eine Wander-Urkunde ausgeſtellt wird, die Ausſtellung einer beſondern Geſundheits-Urkunde nach den durch die Miniſterial-Verfügung vom 11. Julius 1827 vorgeſchriebenen Beſtimmungen.

Dagegen iſt der ganze Inhalt dieſer Verfügung auch auf die Wander-Urkunden anzuwenden. (Reg.-Blatt 1827, S. 309. ff.)

10) Die Abgabe der Formulare zu den Wander-Urkunden für die Schafheerden iſt von den Hof- und Kanzlei-Buchdruckern, Gebrüdern Mäntler, um den Preis von zwei Kreuzern zugeſichert.

Die auszuſtellende Behörde hat den Vor- und Zunamen und den Heimathort des Schäfers, der die Heerde führt, die (mit Ziffern zu ſchreibende) Zahl, die Gattung und das Geſchlecht der Schafe, woraus ſie beſteht, den Namen ihres Eigenthümers, die Urſache der Wanderung, die Hauptorte, über welche der Schäfer ſeinen Weg zu nehmen gedenkt, den Ort der Beſtimmung, die Markung, auf der die Schafe zuletzt längere Zeit zugebracht haben, die Anzeige, ob ſie während dieſer Zeit von einer anſteckenden Krankheit befallen worden und wieder geheilt, endlich ob, wann und durch welchen Sachverſtändigen ſie zuletzt beſichtigt, und wie ſie hiebei erfunden worden ſeyen, pünktlich auszufüllen; auch Ort und Tag der Ausſtellung neben der Namens-Unterſchrift und Sigelung beizufügen.

Die Gebühren für die Wander-Urkunde ſind neben der Auslage für das Formular auf gleiche Art wie bei den Vieh-Urkunden zu berechnen.

11) Jeder Orts-Vorſteher iſt verpflichtet, den Führer einer im Gemeinde-Bezirk ankommenden Heerde zur Vorlegung der Wander-Urkunde aufzufordern.

Gleiche Verpflichtung liegt den Schaf- und Pferchmeiſtern, Feldſchützen und andern Polizei-Bedienten ob.

12) Wird ein Schäfer auſſerhalb ſeines Waide-Bezirks mit einer Schafheerde, ohne die vorgeſchriebene Wander-Urkunde ange-

---

493) S. Verfügung vom 29. Dezember 1828.

troffen, ſo iſt er von dem Orts-Vorſteher, in deſſen Bezirk er zuerſt betreten wird, mit einer Strafe von drei Gulden zu belegen.

13) Unterläßt ein Schäfer, da, wo er mit einer Heerde übernachtet, auch ohne dazu aufgefordert zu ſeyn, die Wander-Urkunde dem Orts-Vorſteher zur Beglaubigung vorzulegen, ſo unterliegt er der Strafe eines Gulden für jeden Unterlaſſungsfall.

14) Jeder Orts-Vorſteher, dem eine ſolche Urkunde vorgelegt wird, hat die Vollſtändigkeit der vorangegangenen Beglaubigung zu prüfen, und wenn ſich hiebei ein Mangel findet, den Schäfer zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Erlaubt ſich ein Schäfer, von der ihm vorgezeichneten Weg-Richtung abzuweichen, ſo iſt er auf dieſelbe zurückzuweiſen, und daß ſolches geſchehen ſey, auf der Urkunde anzumerken.

15) Am Orte der Beſtimmung hat der Orts-Vorſteher die Wander-Urkunde zur Hand zu nehmen, und zu etwaigem künftigen Gebrauche aufzubewahren.

Stuttgart den 14. April 1828.

Schmidlin.

---

## 2855.

## Geſetz über das Gemeinde- Bürger- und Beiſitz-Recht,

vom 15. April 1828 [494]).

---

**Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Um die Geſetzgebung hinſichtlich des Gemeinde- Bürger- und Beiſitzrechts ſowohl mit den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde, als mit der durch Unſer Edikt vom 1. März 1822 angeordneten Gemeinde-Verfaſſung in Einklang zu bringen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt [495]):

---

494) Regbl. S. 197.

495) Der nun folgende Inhalt des Geſetzes iſt zur Raum-Erſparniß mit dem revidirten Geſetze vom 4. Dezember 1833 in der Art verbunden, daß die Artikel von abweichendem Inhalte daſelbſt in Noten angeführt und die bei der Reviſion neu hinzugekommenen Artikel als neu bezeichnet ſind.

## 2856.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Aufſicht über das Schäfereiweſen betreffend,

vom 19. April 1828 [496])

Durch den Art. 22. des unter dem 9ten d. M. verkündeten Geſetzes über das Schäfereiweſen (Reg.-Blatt Nr. 22. S. 177.) iſt die Aufſicht über das letztere, mit Aufhebung der in den alten Landen beſtandenen Einrichtung der Landzahl-Meiſter (beſonderer Schäferei-Inſpectoren) den ordentlichen Polizei-Behörden, beziehungsweiſe den Orts-Vorſtehern, Bezirks-Aemtern und Kreis-Regierungen zugewieſen.

Die ſeitherigen Schäferei-Inſpectoren ſind daher bereits von hier aus verſtändigt worden, daß ihre Verrichtungen von nun an aufhören, und daß namentlich die Viſitation einer Schäferei in den altwürttembergiſchen Ladenbezirken ohne beſondern außerordentlichen Auftrag nicht mehr Statt finden dürfe.

Die Kreis-Regierung hat hievon die Gemeinde-Behörden der altwürttembergiſchen Landestheile, in welchen die jährliche Schäferei-Viſitation bisher noch vorgenommen worden iſt, durch die K. Oberämter benachrichtigen zu laſſen.

Sollten ihr indeſſen Anzeigen aus irgend einem Theile des Kreiſes zukommen, wodurch die Unterſuchung des Geſundheits-Zuſtands der Schaf-Heerden an Ort und Stelle in einem größern oder kleineren Bezirke ſich als nothwendig darſtellte, ſo wird die Kreis-Regierung von ſelbſt nicht unterlaſſen, unter Rückſprache mit dem K. Medicinal-Collegium die geeigneten diesfallſigen außerordentlichen Vorkehrungen zu treffen, und ſich dabei der nächſten höheren Thierärzte zu bedienen, vorbehältlich der Behandlung der dadurch verurſachten Koſten nach den allgemeinen Grundſätzen über den Aufwand für polizeiliche Zwecke. Ebenſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß da, wo die Ortsvorſteher bisher durch beſondere Schaf- und Pferchmeiſter in der örtlichen Aufſicht über den Geſundheitszuſtand der auf der Markung befindlichen Schafheerden unterſtützt worden ſind, dieſe Einrichtung nicht als aufgehoben anzuſehen iſt, und daß überhaupt die Gemeinde-Behörden nicht gehindert ſind, auch da, wo keine Gemeinde-Schäferei beſteht, und kein der Gemeinde zuſtehender Waide- und Pferch-Ertrag zu verwalten iſt, ſich für die beſſere Handhabung jenes Zweigs der Orts-Polizei-Gewalt eines eigenen polizeilichen Officianten unter der Benennung eines Schaf- und Pferchmeiſters zu bedienen. Vielmehr iſt es um der größeren Sicherſtellung des Zweckes der Geſundheits- und Wan-

496) Norm.-Buch des Miniſt. des Innern.

der-Urkunden willen ſehr wünſchenswerth, daß überall, wo die Schafzucht von einiger Bedeutung iſt, und wo es daher auch an Sachverſtändigen nicht fehlen wird, ein der Schafe und ihrer Hauptkrankheiten kundiger Mann beſonders darauf verpflichtet ſey, die auf der Waide befindlichen Schafe nicht nur bei ihrer Ankunft und bei ihrer Abfahrt, ſondern auch von Zeit zu Zeit während ihres Aufenthalts auf der Markung zu beſichtigen, und, ſobald ſich Spuren einer anſteckenden Krankheit zeigen, die erforderliche amtliche Anzeige zu veranlaſſen.

Die Kreis-Regierung hat daher die K. Oberämter zu belehren und ihnen zu empfehlen, daß ſie bei Abhaltung der Vogt-Ruggerichte ihr beſonderes Augenmerk hierauf richten.

---

## 2857.

## Allgemeine Gewerbe-Ordnung

vom 22. April 1828 [497]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Zunft- und Gewerbe-Einrichtungen in den verſchiedenen Landestheilen ſowohl unter ſich, als mit den Bedürfniſſen der Zeit in nähere Uebereinſtimmung zu ſetzen, haben Wir die hierüber beſtehenden Geſetze einer vollſtändigen Durchſicht unterworfen.

In Folge deſſen verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt [498]): — — —

Alle mit den vorſtehenden Beſtimmungen im Widerſpruch ſtehenden Vorſchriften älterer Geſetze und Verordnungen, ſo wie der einzelnen Handwerks-Ordnungeu treten mit der Einführung des vorſtehenden Geſetzes außer Wirkung.

Zur Reviſion derjenigen Beſtimmungen der beſondern Handwerks-Ordnungen, welche durch das gegenwärtige Geſetz weder aufgehoben, noch ausdrücklich beſtätigt ſind, ſo wie zur Vollziehung der neuen geſetzlichen Beſtimmungen über die Lehrlings- und Meiſter-Prüfung (Art. 26, 46—51, 108, 109) und über die Organiſation der Zunft-Vereine (Art. 76—106, 117) werden Wir dem-

---

497) Regbl. S. 237. Dazu die Inſtructionen vom 6. und 18. Juni 1828 und 12. Januar 1830.

498) Der Inhalt des Geſetzes iſt mit der neuen Gewerbeordnung vom 5. Aug. 1836 in der Art verbunden, daß die von letzterer abweichenden Artikel des erſtern in Noten beigefügt, die neu hinzugekommenen aber als neu bezeichnet ſind.

nächſt die geeigneten Anordnungen treffen. In allen übrigen Theilen, (namentlich in den Art. 1—25, 27—45, 52—75, 107, 110—116, 118—166) kommt das gegenwärtige Geſetz mit dem Tage ſeiner Verkündigung zur Anwendung.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung deſſelben beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. April 1828.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Sekretär,
Vellnagel.

---

## 2858.

## Zuſatz=Geſetz zu der allgemeinen Gewerbe=Ordnung,

vom 22. April 1828 [499]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Beziehung auf Unſere Gewerbe=Ordnung vom heutigen Tage verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

### Art. 1. Aufhebung einzelner Zünfte.

Die Zünftigkeit der
Bierbrauer,
Fiſcher,
Getreidemüller,
Kaminfeger,
Perückenmacher,
Pfläſterer,
Salpeterſieder,
Schäfer
Schiffer,
Siebmacher,
Weingärtner,
Ziegler und
Zinkeniſten

iſt da, wo ſolche bisher Statt gefunden hat, kraft der Art. 10. und 122. der allgemeinen Gewerbe=Ordnung aufgehoben.

Es treten demnach in Anſehung der genannten Gewerbe die Beſtimmungen der Art. 122—130. des genannten Geſetzes mit dem Erſcheinen des letztern in Wirkſamkeit.

### Art. 2. Beſtimmungen über das Zunft=Vermögen.

In Anſehung des Zunft=Vermögens der in dem voranſtehenden Artikel genannten Gewerbe, iſt, ſo weit nicht beſondere Rechtstitel ein Anderes mit ſich bringen, Folgendes zu beobachten:

---

499) Regbl. S. 288. S. Erlaß vom 8. Oct. 1828.

1) von dem Aktiv-Vermögen der aufgelösten Zünfte ſind zuvörderſt die Schulden derſelben zu berichtigen.

2) Das ſich ergebende reine Aktiv-Vermögen bleibt dem betreffenden Gewerbe innerhalb des Bezirks, den die aufgehobene Zunftlade umfaßte, gewidmet; über ſeine Verwendung für Zwecke dieſes Gewerbes haben diejenigen, welche daſſelbe in dem gedachten Bezirke ſelbſtſtändig ausüben, durch Stimmenmehrheit zu beſchließen. Ihre Beſchlüſſe unterliegen dem Erkenntniſſe des Oberamts, oder, wenn der Laden-Bezirk mehrere Oberämter umfaßte, der Kreis-Regierung.

3) Reicht das Aktiv-Vermögen zur Berichtigung der Schulden nicht hin, ſo geht die Verbindlichkeit für den Reſt der ungetilgten Schuld auf Diejenigen über, welche das Gewerbe in dem bisherigen Laden-Bezirke ſelbſtſtändig ausüben. Zur Verzinſung und Tilgung derſelben haben ſie Jahrs-Beiträge, nach dem Zahlen-Verhältniß der im Jahres-Durchſchnitt in ihren Gewerben beſchäftigten Arbeiter mit Einſchluß der Gewerbe-Inhaber ſelbſt vertheilt, zu entrichten. Für die Schulden-Tilgung wird ein auf einen beſtimmten Zeitraum berechneter Plan entworfen und der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Das Oberamt des ſeitherigen Ladenſitzes hat über die Verzinſung und die Vollziehung des Schulden-Tilgungs-Planes zu wachen.

### Art. 3. Fortſetzung.

Wenn eines der genannten Gewerbe mit einem andern, deſſen Zünftigkeit fortbeſteht, zu einer und derſelben Lade vereinigt war, ſo wird das bisherige gemeinſchaftliche Activ- und Paſſiv-Vermögen, wofern die Intereſſenten über deſſen Ausſcheidung nicht gütlich übereinkommen, oder woferne nicht Privatrechts-Anſprüche ein Anderes mit ſich bringen, zwiſchen den verſchiedenen Gewerben nach der Zahl der zur Zeit der Auflöſung vorhandenen Meiſter derſelben vertheilt.

### Art. 4. Eintheilung der bisher unzünftigen Genoſſen eines geſetzlich zünftigen Gewerbes.

Jeder, der zur Zeit der Einführung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung ein nach der Beſtimmung derſelben zünftiges Gewerbe in einem Orte oder Bezirke, der bisher keiner Zunftlade dieſes Gewerbes zugetheilt war, ſelbſtſtändig ausübt, iſt in den Zunft-Verein, welchem ſein Wohnort in Folge dieſes Geſetzes zugetheilt wird, mit dem Recht eines Meiſters aufzunehmen, ohne daß die Erfüllung der in den Art. 46. ff. der Gewerbe-Ordnung vorgezeichneten Bedingungen oder mit Ausnahme des im Art. 94. deſſelben Geſetzes vorgeſehenen Falles die Entrichtung einer Gebühr für die Aufnahme von ihm gefordert werden könnte.

Art. 5. Entlaßbarkeit der bisherigen Obmänner und Zunft-Vorſteher.

Die Vorſchriften der Art. 82. und 84. der Gewerbe-Ordnung wegen der Widerruflichkeit der Obmanns-Stellen und wegen der periodiſchen Erneuerung des Zunft-Vorſtandes finden auch auf die im Zeitpunkte der Einführung dieſes Geſetzes angeſtellten Obmänner und Zunftvorſteher Anwendung.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung des vorſtehenden Geſetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 22. April 1828.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär,
Vellnagel.

---

## 2859.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Aufſicht auf die ſich in Gemeinden Niederlaſſenden wegen Ausweiſes über den Beſitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beiſitz-Rechts betreffend,

vom 24. April 1828 [500])

---

Nach dem heute erſchienenen Geſetze über das Gemeinde-Bürger- und Beiſitz-Recht Art. 5. ſoll kein Staatsbürger, der nicht unter den im Art. 4. Nro. 1–5 bezeichneten Ausnahmen begriffen iſt, ſich verehelichen noch ein öffentliches Amt übernehmen, noch ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalte treiben, noch überhaupt einen ſelbſtſtändigen Wohnſitz nehmen, ehe er einer beſtimmten Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beiſitzer angehört.

Zu Handhabung dieſer geſetzlichen Beſtimmung in Beziehung auf die Verehelichung und die Anſtellung im Militair-, Civil-, Kirchen- und Schuldienſte ſind von hier aus bereits die geeigneten Einleitungen bei den zuſtändigen Behörden getroffen worden. Indeſſen erfordert nicht allein die dem Miniſterium des Innern allein obliegende Sorge für die unmangelhafte Vollziehung dieſes Geſetzes, ſondern auch die eigene Sicherheit der Gemeinden gegen die

500) Normalb. des Min. des J. S. Verf. vom 29. Mai 1834.

in demſelben (Art. 32—40.) neuerdings begründete Zutheilung von Heimathloſen, daß die Orts=Polzeibehörden auch ihrerſeits auf alle Diejenigen, welche ſich in dem Gemeinde=Bezirke mit oder ohne öffentliche Anſtellung, Verehelichung oder Gewerbe häuslich niederlaſſen, oder ſelbſt ohne eigenen Haushalt einen ſelbſtſtändigen Wohnſitz nehmen, ein wachſames Augenmerk halten, dieſelben zum Ausweis über den Beſitz eines Gemeinde = Bürger= oder Beiſitz=Rechts veranlaſſen, und im Entſtehungsfalle dem vorgeſetzten Bezirks=Amte die Anzeige machen.

Die Regierung hat die ihr nachgeſetzten Ober= und ſtandesherrlichen Aemter hienach zu inſtruiren.

---

†) Erlaß des Miniſteriums des Innern an das ev. Conſiſtorium, betreffend die Verbindlichkeit der von Patronen Nominirten zu Erlangung eines Gemeindebürger=Rechts,

vom 24. April 1828.

---

## 2860.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, Beſtimmungen wegen der Aufnahme=Gebühren in das Bürger= oder Beiſitz=Recht betreffend,

vom 24. April 1828 [501]).

---

Nach den Art. 28—30. des heute erſchienenen Geſetzes über das Gemeinde = Bürger = und Beiſitz=Recht ſind die bisher geſetzlichen Beſtimmungen über die zur Gemeinde=Kaſſe zu entrichtenden Aufnahme=Gebühren im Weſentlichen beibehalten, dabei jedoch nach Verſchiedenheit der Klaſſen der Gemeinden gewiſſe Summen feſtgeſetzt worden, über welche hinaus eine künftige Erhöhung der hergebrachten Gebühren nicht Statt finden könne.

Bei der Anwendung dieſer geſetzlichen Beſtimmung auf die bei der Regierung einkommenden Erhöhungs=Geſuche wird dieſelbe von ſelbſt ermeſſen, daß nicht jeder Erhöhung bis zu dieſem Betrage ohne Unterſchied ſtattzugeben, vielmehr das geſetzliche Maximum für jede Claſſe von Gemeinden zugleich als das Minimum der

---

501) Normalb. des Miniſt. des Innern.
†) Prot. Kirchengeſetze II. 766.

Aufnahme-Gebühr für die zunächſt höhere Klaſſe zu betrachten, innerhalb dieſer beiden Anhalts-Puncte aber der Betrag jener Gebühr im Verhältniſſe zu der Bevölkerung und der Gewerbſamkeit der Gemeinde, ſo wie nach dem größern oder geringern Belang der perſönlichen Gemeinde-Nutzungen feſtzuſetzen ſey.

Da übrigens durch den Art. 28. des Geſetzes nur die rechtmäſſig hergebrachte Aufnahme-Gebühr jeden Orts die Regel bilden ſoll, ſo hat die Regierung durch die ihr nachgeſetzten Oberämter unterſuchen zu laſſen, ob und in wie weit die derzeit üblichen Gebühren wirklich rechtmäßig hergebracht, d. h. der Königl. Verordnung vom 9. April 1815 (Staats- und Reg.-Bl. S. 145) gemäß und von der Ober-Aufſichts-Behörde genehmigt ſeyen. In Ermangelung einer ſolchen Genehmigung ſind dieſelben nach den für künftige Erhöhungs-Geſuche gegebenen Normen zu ermäßigen.

Sollte irgendwo die Gebühr für die Aufnahme ins Beiſitzrecht gegen die Vorſchrift der Verordnung vom 12. Dezember 1812 (Staats- und Reg.-Blatt S. 617) und des neuen Bürgerrechts-Geſetzes Art. 28. mehr als die Hälfte der Bürgerrechts-Gebühr betragen, ſo iſt dieſelbe ohne Weiteres auf dieſen Betrag herunter zu ſetzen.

---

## 2861.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Gebühren der Rathsſchreiber für Ausfertigung ſtadt- oder gemeinderäthlicher Zeugniſſe betreffend,

vom 24. April 1828 502).

---

## 2862.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Ausſtellung der Geburtsbriefe und Bürger-Rechts-Verzichts-Urkunden betreffend,

vom 24. April 1828 503).

---

Durch das unter dem 15. d. M. verkündete Geſetz über das Gemeinde-Bürger- und Beiſitz-Recht ſind einige Abänderungen in

---

502) Erg.-Band zum Regbl. S. 203. S. Verordn. vom 1. Juli 1841.
503) Regbl. S. 231.

den bisher gebrauchten Formularen der gemeinderäthlichen Geburtsbriefe (Reg.=Blatt von 1825, S. 482) nöthig geworden.

Man findet ſich hiedurch veranlaßt, an die Stelle derſelben das in der Beilage vorgezeichnete Formular zu ſetzen, und für deſſen Gebrauch nachſtehende Vorſchriften zu ertheilen:

1) Da nach dem Art. 25 des Geſetzes eine unverehelichte Frauensperſon zu ihrer Verheirathung mit dem Bürger oder Beiſitzer einer andern Gemeinde in der Regel keiner beſondern Aufnahme bedarf, vielmehr des Bürger= oder Beiſitz=Rechtes ihres Ehemanns durch ihre Verheirathung von Rechts wegen theilhaftig, eben hierdurch aber ihres bisherigen Heimath=Rechtes verluſtig wird (Art. 62), ſo erſcheint die Ausſtellung eines Geburtsbriefes für überſiedelnde Frauensperſonen in der Regel als überflüſſig.

Für die ſeltenen Fälle, wo die Ueberſiedlerin eines der im Art. 19 des Geſetzes bezeichneten Mängel beſchuldigt wird, oder wo eine unverehelichte Frauensperſon für ſich allein und ohne die Abſicht einer gleichzeitigen Verheirathung um die Aufnahme bei einer andern Gemeinde des Königreichs bittet, oder wenn die Wegziehende ſich im Auslande niederzulaſſen geſonnen iſt, findet das beiliegende Formular mit den durch das Geſchlechts=Verhältniß gebotenen Abänderungen ſeine Anwendung.

2) Bei unehelichen Söhnen werden unter Ziffer 1 des Formulars die Worte: „der eheliche Sohn des — und ſeiner Gattinn" durchſtrichen, und hiefür „der außerehelich erzeugte Sohn der —" eingeſetzt.

3) Unter Ziffer 3 iſt bei einem Wegziehenden, der Kinder hat, zu bemerken, ob und welche derſelben ſich noch unter väterlicher Gewalt befinden (noch nicht auf eigene Rechnung anſäßig ſind), auch ob und welche dieſer noch nicht ſelbſtſtändigen Kinder mit ihrem Vater vermöge des ihm zuſtehenden Wahlrechts (Art. 18) in das Bürger= oder Beiſitz=Recht der neuen Gemeinde übergehen ſollen.

4) Iſt der Wegziehende nicht im Bürger=Rechte, ſondern nur im Beiſitz ſeines bisherigen Heimaths=Ortes geſtanden, ſo iſt in der Ziffer 4 das Wort: „Gemeinde=Bürger" zu durchſtreichen, und dafür „Beiſitzer" zu ſetzen.

5) Wenn der bisherige Wohnort des Wegziehenden nur eine Parzelle einer aus mehreren Orten zuſammengeſetzten Gemeinde iſt, ſo iſt unter derſelben Ziffer dem Namen jener Parzelle noch der Hauptort der Gemeinde beizufügen (z. B. Gemeinde=Bürger zu Häslach, Gemeinde=Bezirks Stuttgart).

6) Wenn der Ueberſiedler mehreren Gemeinden als Bürger oder Beiſitzer angehört; ſo iſt der Geburtsbrief bei derjenigen derſelben, in deren Bezirk er zuletzt ſeinen Wohnſitz gehabt hat, auszufertigen, unter der mehrerwähnten Ziffer 4 aber beizufügen: „zugleich aber auch unſers Wiſſens Bürger (oder Beiſitzer) in N. N. iſt."

7) Hinſichtlich des Prädikats ſind die in dem Geſetz Art. 19 bezeichneten Fälle vor Ausſtellung des Geburtsbriefes Punkt für

Punkt zu durchgehen, und wenn in einem oder dem andern ein geſetzlicher Mangel erſcheint, ſolches unter Ziffer 5 gewiſſenhaft zu bemerken.

8) Unter Ziffer 6 ſind, wenn das Vermögen nicht ganz oder theilweiſe in Heirathgut beſteht, die Worte „von — den wir nach ſeinem eigenen Vermögen zu Abreichung eines ſolchen Heirathguts für befähigt erachten, — zu Heirathgut erhält, und mit Einrechnung dieſes Heirathguts“ zu durchſtreichen.

Auch die Schlußworte „wovon — haften“ ſind nach Beſchaffenheit der Umſtände auszufüllen oder wegzuſtreichen.

9) Unter Ziffer 7 werden, wenn der Wegziehende nicht in's Ausland, ſondern in eine andere württembergiſche Gemeinde überſiedelt, die Worte „Staats= und“ durchſtrichen.

10) Wenn derſelbe ſein bisheriges Genoſſenſchafts=Recht neben dem neu erworbenen Bürger= oder Beiſitz=Rechte beibehalten will, ſo hat er ſich vor der Ausfertigung des Geburtsbriefes beſtimmt darüber zu erklären, ob ſeine Ehefrau und Kinder ihr bisheriges Genoſſenſchafts=Recht beibehalten oder, unter Verzichtleiſtung auf das letztere, das neu zu erwerbende Bürger= oder Beiſitz=Recht mit ihm theilen wollen (ſ. Art. 8 des Geſetzes). Dieſe Erklärung ſowohl als der Vorbehalt des bisherigen Heimathrechts überhaupt iſt unter Ziffer 3 und 7 des Geburtsbriefs zu bemerken.

11) Da nach dem Art. 62 des Geſetzes das Bürger= oder Beiſitz=Recht durch die Ueberſiedlung in eine andere Gemeinde des Königreichs erſt nach rechtskräftig erfolgter Aufnahme bei dieſer andern Gemeinde, dann aber in Ermanglung eines ausdrücklichen Vorbehalts von Rechts wegen erliſcht, ſo wird hiedurch die Ausſtellung beſonderer Verzichts=Urkunden entbehrlich.

Wenn hingegen der Wegziehende nicht in eine andere württembergiſche Gemeinde, ſondern in das Ausland zu überſiedeln beabſichtigt, ſo iſt demſelben die in der Bekanntmachung vom 3. September 1825, Beil. Lit. C. vorgeſchriebene Verzichtleiſtung abzunehmen.

12) Der Ausfertigung des Geburtsbriefes muß eine gemeinderäthliche Berathung und förmliche Beſchlußnahme über den Inhalt deſſelben vorangehen, welche in das Gemeinderaths=Protokoll einzutragen, und auf dem Geburtsbriefe ſelbſt durch Anführung des Blatts jenes Eintrages vorzumerken iſt.

Im Uebrigen werden die Stadt= und Gemeinde=Räthe erinnert, bei Ausſtellung der Geburtsbriefe, insbeſondere aber bei der ihnen obliegenden Prüfung der denſelben zu Grunde liegenden Angaben mit pflichtmäßiger Genauigkeit zu Werke zu gehen, um ſo mehr als jede dießfallſige Verſäumniß nach den Art. 26 und 67 des Geſetzes ſowohl den Betheiligten als den einzelnen Gemeinden und den — den letztern vorgeſetzten Behörden zum empfindlichſten Nachtheil gereichen müßte.

Stuttgart, den 24. April 1828.

Schmidlin.

Beilage.

## Formular eines Geburtsbriefes.

Gemeinderaths-Protokoll
vom 18.. Königreich Württemberg.
Bl. Oberamt
Gemeinde

Auf Anſuchen des von welcher die Abſicht erklärt hat, zu ſich niederzulaſſen, wird von dem unterzeichneten Gemeinderathe beurkundet,

1) daß gedachter der eheliche Sohn des und ſeiner Gattin und laut vorgelegten Taufſcheins am zu geboren iſt;
2) daß derſelbe zur Confeſſion ſich bekennt;
3) daß er zur Zeit verehlicht mit und Vater von Kindern iſt, wovon im Alter von bis Jahren noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, und ihrem Vater nach folgen wollen;
4) daß er Württembergiſcher Staats-Bürger und Gemeinde-Bürger zu iſt;
5) daß derſelbe hinſichtlich ſeines Prädikats unſeres Wiſſens an keinem der in dem Geſetze vom 15. April 1828, Art. 19 bezeichneten Mängel leidet;
6) daß, was ſein Vermögen betrifft, derſelbe nach glaubhaftem Ausweiſe von den wir nach ſeinem eigenen Vermögen zu Abreichung eines ſolchen Heirathguts für befähigt erachten,
zu Heirathgut erhält, und mit Einrechnung dieſes Heirathguts

| | |
|---|---|
| an Liegenſchaft . . . . . . . . | —:· |
| an Kapital und andern Ausſtänden | —:· |
| an baarem Gelde . . . . . . . | —:· |
| an ſonſtiger Fahrniß (mit Ausſchluß der Kleider und des Leibweißzeugs) | —:· |
| im Ganzen alſo . . . . . . . . . | —:· |

mit Worten: beſitzt, wovon in Nutznießung bei ſtehen, und worauf unſeres Wiſſens Schulden haften;
7) daß ſeinem Austritt aus dem dieſſeitigen Staats- und Gemeinde-Verband unſeres Wiſſens kein Hinderniß im Wege ſteht.

Gegeben den 18

Geſehen am Der Gemeinde-Rath
durch das Oberamt (Unterſchriften)
(L. S.) (Unterschrift)

Zur Beglaubigung:
Die Kanzlei-Direction des K. Miniſterium des Innern:
Roth.

## 2863.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Aufnahme und Verpflegung kranker Handwerks-Geſellen in öffentlichen Kranken-Anſtalten betr.,

vom 25. April 1828 [504]).

Die Kammer der Abgeordneten hat in einer Eingabe vom 1. v. M. den Wunſch ausgedrückt, daß in allen Orten, wo Spitäler oder öffentliche Kranken-Anſtalten beſtehen, die einzelnen Handwerke veranlaßt werden möchten, mit dem Stiftungsrath ſich dahin zu vereinigen, daß, gegen eine mäßige monatliche Abgabe, die in dem Orte und ſeinen nächſten Umgebungen arbeitende Handwerksgeſellen, ohne Rückſicht, ob ſie in die Klaſſe der zünftigen Gewerbe gehören oder nicht, in Krankheitsfällen aufgenommen, und mit gleicher Sorgfalt, wie jeder andere der Anſtalt angehörige Kranke verpflegt werden.

Zu Gemäßheit K. Entſchließung vom 20. v. Mts. wird hierauf der Kreis-Regierung der Auftrag ertheilt, die ihr untergeordneten Bezirks-Aemter anzuweiſen, darauf hinzuwirken, daß die einzelnen Handwerke zu einer Uebereinkunft mit den Stiftungsbehörden wegen Aufnahme und Verpflegung kranker Handwerks-Geſellen ſich geneigt erzeigen mögen.

Da eine dießfallſige Einrichtung in Stuttgart erſt neuerlich durch die Krankheits-Koſten-Verſicherungskaſſe für den Katharinen-Hospital getroffen worden iſt, die an Orten, wo öffentliche Krankenhäuſer beſtehen, mehr oder weniger zum Muſter genommen werden könnte, ſo hat die Regierung die Bezirks-Aemter auf die durch die Stuttgarter allgemeinen Anzeigen bekannt gemachten Statuten jener Krankheits-Koſten-Verſicherungskaſſe vom $^{15}/_{22}$. Nov. v. J. aufmerkſam zu machen, und ihnen zu bemerken, daß wenn die Handwerke der ihnen untergebenen Bezirke näheren Aufſchluß über das bei den hieſigen Vereinen von Handwerks-Gehülfen beobachtete Verfahren zu erhalten wünſchen ſollten, die hieſigen Behörden jederzeit bereit ſeyn werden, daſſelbe mitzutheilen.

## 2864.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Führung der Bürger- und Beiſitzer-Liſten betr. (mit einer Beilage),

vom 26. April 1828 [505]).

Durch das kürzlich erſchienene Geſetz über das Gemeinde-Bürger- und Beiſitz-Recht ſind die Rechte und Verbindlichkeiten der

504) Normalienb. des Miniſter. des Innern.
505) Regbl. S. 292.

verſchiedenen Klaſſen von Gemeinde-Genoſſen, insbeſondere aber die Vorrechte der aktiven Gemeinde-Bürger auf eine durchgreifende Weiſe feſtgeſtellt.

Zu Handhabung der hiedurch bezweckten Ordnung im Gemeinde-Weſen wird nun erfordert, daß in jeder Gemeinde vollſtändige und zuverläßige Liſten der zu derſelben gehörigen Bürger und Beiſitzer angelegt und fortlaufend erhalten werden.

Neben der ſchon an ſich wünſchenswerthen Ueberſicht über den jedesmaligen Perſonal-Beſtand der Gemeinde werden dieſe Liſten bei den Staats- und Gemeindebürgerlichen Wahlgeſchäften (Art. 43 des Geſetzes), bei der Vertheilung der Gemeinde-Nutzungen (Art. 44, 45), der Regulirung des Frohnweſens (Art. 51 ff.), dem Einzug der Frohn-Surrogatgelder (Art. 54) und der Bürger- und Beiſitz-Steuer (Art. 59), bei der Frage über die Anſäßigmachung (Art. 5) und den Gewerbs-Betrieb (Art. 2 und 11), ſo wie überhaupt bei allen das Heimathrecht und die Zutheilung in daſſelbe (Art. 32 ff.) betreffenden Fragen zur Grundlage dienen.

Für die wichtigſte dieſer Liſten,

1) das Verzeichniß der aktiven Gemeinde-Bürger wird ein, dieſen verſchiedenen Zwecken entſprechendes Formular hier beigeſchloſſen.

In dieſe Liſte werden ſämmtliche, in dem Gemeinde-Bezirke, dem ſie angehören, ſelbſtſtändig auf eigene Rechnung lebende Bürger (Art. 41), und zwar bei der erſten Anlegung der Liſte nach der Ordnung der Haus-Nummern, des Steuer-Abrechnungs-Buches oder jeder ſonſt beliebigen Ordnung, künftig aber nach der Zeitfolge ihres Eintritts in das aktive Bürgerrecht (Art. 41 und 42) unter fortlaufenden Nummern eingetragen.

Die ſieben erſten Columnen werden gleich bei dem erſten Eintrage ſo vollſtändig, als ſolches ohne erhebliche Koſten für die Gemeinde oder für den Einzelnen geſchehen kann, unter Benützung der Familien-Regiſter, Gemeinderaths-Protokolle ꝛc. ausgefüllt. Bei denjenigen Bürgern, deren Väter ſich bereits in der Bürgerliſte vorfinden, wird in der ſechsten Columne ſtatt „Bürgers-Sohn" geſetzt: „Sohn von Nr." Die achte bleibt ſo lange offen, als der Bürger im Beſitze des Aktiv-Bürgerrechts bleibt (Art. 42, 60, 62, 67); mit der Ausfüllung derſelben wird der Name (in der zweiten Columne) durchſtrichen.

Das Letztere hat auch dann zu geſchehen, wenn ein Gemeinde-Bürger unter Vorbehalt ſeines Bürgerrechts ſeinen Wohnſitz außerhalb des Gemeinde-Bezirks verlegt (Art. 60); nach erfolgter Rückkehr wird der durchſtrichene Name wieder hergeſtellt.

Für die letzte (neunte) Columne iſt die Vormerkung der gleichzeitigen Genoſſenſchaft mit andern in- oder ausländiſchen Gemeinden (Art. 8, 9), der hiedurch bedingten Beſchränkung auf die Perſon des Bürgers (Art. 8), der etwaigen Beſchränkung durch den Genuß öffentlichen Allmoſens oder durch erſtandene Criminalſtrafen

(Art. 43), des Eintritts in die bürgerlichen Nutzungen (Art. 45), der etwaigen Real=Gemeinde=Rechte (Art. 46, 47, 53), der Perſonal=Freiheit (Art. 55) u. dgl. geeignet.

In zuſammengeſetzten Gemeinden wird es zunächſt von der Zahl, der Größe und dem gegenſeitigen Verhältniß der einzelnen Parzellen abhängen, ob die Bürger beſſer nach den einzelnen Parzellen geſondert, oder in gemiſcht fortlaufender Reihe eingetragen werden. In letzterm Falle iſt bei den nicht im Hauptorte der Gemeinde wohnenden Bürgern in der dritten Columne der Name der Parzelle beizufügen.

Im Uebrigen iſt das Verzeichniß mit einem alphabetiſchen Regiſter zu verſehen, in welchem ſtatt der Seitenzahl auf die betreffende Nummer zurückgewieſen wird.

Auf dieſelbe Weiſe und mit denſelben Rubriken iſt in jeder Gemeinde

2) ein abgeſondertes Verzeichniß der aktiven (ſelbſtſtändig im Orte wohnenden) Beiſitzer anzulegen und fortzuführen, welches neben den bisher ſogenannten Beiſitzern auch die dem Gemeinde=Bezirke zugetheilten Heimathloſen enthält. Wird ein Beiſitzer in das Bürgerrecht ſeines bisherigen Heimathorts aufgenommen, ſo wird derſelbe unter dem geeigneten Eintrag in der Liſte der Beiſitzer durchſtrichen, und in die Bürgerliſte eingetragen.

Die weiter anzulegenden Verzeichniſſe

3) der ortsabweſenden Bürger

4) der ortsabweſenden Beiſitzer kommen in den ſechs erſten Columnen mit der Liſte der aktiven Bürger und Beiſitzer überein. Die ſiebente Columne erhält in zwei Unter=Abtheilungen die Ueberſchrift:

Wohnhaft

in seit

In die achte Columne mit der Ueberſchrift: „Abgang" werden nicht blos die Fälle des gänzlichen Erlöſchens des Bürger= oder Beiſitzrechts, ſondern auch die Verlegung des Wohnſitzes in den Heimathort eingetragen. Die neunte Columne bleibt auch hier beſondern Bemerkungen gewidmet.

Bei denjenigen Bürgern und Beiſitzern, welche erſt nach erfolgter Anſäßigmachung im Gemeinde=Bezirke ihren Wohnſitz außerhalb deſſelben verlegen, kann die Uebertragung in die Liſte der Orts=Abweſenden keine Schwierigkeit haben. Zum Eintrag der übrigen, von Anfang an ortsabweſenden Bürger und Beiſitzer iſt beſonders die Anmeldung um die Heimathſcheine zu benützen, deren ſie zu ihrer auswärtigen Niederlaſſung (Art. 5) bedürfen. Die möglichſte Vollſtändigkeit dieſer Liſte iſt beſonders zur Controle des Recognitionsgeldes (Art 61) zu wünſchen.

5) Die Wittwen der Bürger und Beiſitzer werden am beſten in der Liſte der Letztern, unter der von ihrem verſtorbenen Ehemann innegehabten Nummer durch den einfachen Beiſatz:

jetzt deſſen Wittwe:

N. N. geb. N. N.

nachgeführt werden. Sollte jedoch in einzelnen Gemeinden die Anlegung eines beſondern Verzeichniſſes der Bürgers- und Beiſitzers-Wittwen beliebt werden; ſo würde dieſes gleichfalls in die unter Nr. 1—4 aufgeführten Abtheilungen zerfallen, und die geeigneten Zurückweiſungen auf die Hauptliſte und die in letzterer dem verſtorbenen Ehemann gewidmete Nummer enthalten müſſen.

Wichtiger iſt in ökonomiſcher ſowohl als in polizeilicher Beziehung

6) das Verzeichniß der Wohnſteuer-Pflichtigen, d. h. derjenigen Einwohner, welche, ohne der Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer anzugehören, in derſelben ihren ſelbſtſtändigen Wohnſitz haben (Art. 11, 12). Dieſes Verzeichniß hat nach dem Vor- und Zunamen des Subjekts den Namen derjenigen Gemeinde, welcher daſſelbe als Bürger oder Beiſitzer angehört, oder im Falle ſich daſſelbe in einer der durch das Geſetz (Art. 4) geſtatteten Ausnahmen befindet, den Grund dieſer Ausnahme, ſodann in zwei weitern Columnen die Zeit der Ankunft und des Abgangs, unter der Rubrik: „Bemerkungen" aber den erforderlichen Ausweis über das Heimath-Recht zu enthalten.

Die Führung dieſer verſchiedenen Liſten liegt dem Rathſchreiber unter der Leitung des erſten Orts-Vorſtehers ob; für die erſte Anlegung derſelben hat der Erſtere eine dem Umfange des Geſchäfts entſprechende Belohnung aus der Gemeinde-Kaſſe anzuſprechen.

Die K. Oberämter haben die Orts-Vorſteher über eine zweckmäßige Behandlung dieſer Arbeit zu unterrichten, und des Vollzugs der dießfallſigen Anordnungen durch perſönliche Einſichtnahme, namentlich bei den Vogtruggerichten, ſich zu verſichern.

Stuttgart den 26. April 1828.

Schmidlin.

---

Oberamt (Ludwigsburg.)

---

Gemeinde (Benningen).

---

Verzeichniß der aktiven Gemeinde-Bürger.

---

Angelegt in Folge des Geſetzes vom 15. April 1828.

---

| Nr. | Vor= und Zunamen. | Stand oder Gewerbe. | Geboren den | Geboren in |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Johann Martin Römer. | Schuſter. | 11. April 1774. | Benningen. |
| 2 | Georg Michael Glück. | Bauer. | 20. Dec. 1785. | Untertürkheim, Oberamts Cannſtadt. |
| 3 | Jakob Friedrich Maier. | Wagner. | 3. März 1767. | Benningen. |
| 4 | Sebaſtian Klüpfel. | Mezger. | 4. Nov. 1773. | Steinheim, Oberamts Marbach. |
| 5 | u. ſ. w. | | | |

| Art d. Erwerbung des Bürgerrechts. | Art und Zeit des Eintritts in das aktive Bürgerrecht. | Art und Zeit des Austritts aus dem aktiven Bürgerrecht. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Bürgers-Sohn. | Den 20. Auguſt 1800 verheirathet. | | Perſonalfrei als Gemeinderath ſeit 14. Oktbr. 1819. |
| Vom Gemeinderath aufgenommen den 7. Januar 1810. | Wie hierneben. | Den 26 Juli 1828 auf ein Pachtgut nach Laibach, Oberamts Mergentheim, gezogen. | Hat ſich ſein hieſiges Bürgerrecht vorbehalten. |
| unehelicher Sohn einer Bürgerstochter. | Den 14. Septembr. 1792 Meiſter geworden. | | Steht im öffentlichen Allmoſen ſeit 23. April 1825. |
| Erkenntniß der herzogl. Regierung vom 21. Januar 1801. | Den 15. Februar 1801 hereingezogen. | Den 26. Auguſt 1828 geſtorben. | |
| | | | |

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Direktor des K. Miniſterium des Innern:

Roth.

## 2865.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betr. die Verhältniſſe der zuſammengeſetzten Gemeinden,

vom 27. April 1828 [506]).

In dem kürzlich erſchienenen Geſetz über das Gemeinde=Bürger= und Beiſitz=Recht Art. 7. iſt die Beſtimmung enthalten:

„In den aus mehreren Orten zuſammengeſetzten Gemeinden „iſt jeder, welcher einem dieſer Orte als Heimath=Genoſſe an„gehört, Bürger oder Beiſitzer der Geſammt=Gemeinde, und „kann als ſolcher nicht nur in jedem dieſer Orte ſeinen Wohn„ſitz nehmen, und jedes zünftige oder unzünftige Gewerbe da„ſelbſt treiben, ſondern er nimmt auch unter den in dieſem „Geſetze gegebenen Beſtimmungen an dem Wahlrechte, ſo wie „an der Wählbarkeit für die Stellen des erſten Ortsvorſtehers, „des Gemeinderaths und des Bürger=Ausſchuſſes der Geſammt„Gemeinde Antheil. Auch iſt jeder Aktiv=Bürger und jeder „Aktiv=Beiſitzer einer ſolchen zuſammengeſetzten Gemeinde zur „Theilnahme an den perſönlichen Leiſtungen (Frohnen) für „Zwecke der Geſammt=Gemeinde auf gleiche Weiſe verpflichtet.“

Einige ſpeziellern Folgeſätze aus dieſem oberſten, nunmehr geſetzlichen Grundſatze der Einheit des Bürgerrechts in zuſammengeſetzten Gemeinden waren ſchon in dem erſten, den Ständen übergebenen Entwurfe jenes Geſetzes (Verhandlungen von 18²⁶/₂₇ drittes auſſerord. Beilagen=Heft, Art. 17. 31. 45 und 54.) enthalten, in Folge des bei der ſtändiſchen Berathung geäußerten Wunſches aber in den Entwurf eines eigenen Abſchnitts zuſammengefaßt worden, deſſen Inhalt die Kreis=Regierung aus der abſchriftlichen Anlage erſehen wird. Gegen die gleichbaldige Verabſchiedung dieſes Entwurfes und namentlich der Art. $58^c$ $58^g$ $58^h$ $58^i$ $58^k$ iſt jedoch ſtändiſcher Seits das Bedenken geäußert worden, daß die Anwendung dieſer Beſtimmungen auf ſolche zuſammengeſetzte Gemeinden, welche durch die politiſche Vereinigung zweier oder mehrerer, vordem als ſelbſtſtändige Gemeinweſen beſtandenen Orte entſtanden ſeyen, gegen die Natur der Verhältniſſe anſtoßen und weiter führen möchte, als der Buchſtabe und der Sinn des Verwaltungs=Edikts §. 1 zu fordern ſcheine. In Folge der hierüber ſtattgehabten Berathung wurde für angemeſſen erachtet, nur den oben angeführten Art. 7. in das Geſetz aufzunehmen, die nähere Entwicklung dieſes Grundſatzes aber auf nähere Unterſuchung der beſonderen factiſchen Verhältniſſe auszuſetzen. Wenn hiernach den Verwaltungs=Stellen obliegt, dieſe factiſchen Verhältniſſe aufzuklären und nach Zulaſſung derſelben den von der Geſetzgebung im Allgemeinen ſanctionirten Grundſatz

506) Normalienb. des Miniſter. des Innern.

ſo viel möglich im Einverſtändniſſe der Betheiligten zur Anwendung zu bringen, ſo wird ſich der Kreis-Regierung von ſelbſt die Bemerkung aufdrängen, daß die ſog. zuſammengeſetzten Gemeinden nach ihrer Entſtehungsweiſe in drei Hauptklaſſen zerfallen:

1) in ſolche, wo an eine früher für ſich beſtandene Gemeinde einer oder mehrere bis dahin iſolirte Weiler und Höfe ſich angeſchloſſen;

2) in ſolche, wo eine Anzahl ſolcher, früher in keinem Gemeinde-Verbande geſtandenen Weiler und Höfe ſich zur Bildung einer durchaus neuen bis dahin gar nicht beſtandenen Gemeinde vereinigt, und

3) in ſolche, wo mehrere kleinere Orte, deren jeder für ſich eine eigene geſetzlich organiſirte Gemeinde gebildet hatte, ſich zu Bildung einer größeren Gemeinde verbunden haben.

Die beiden erſtern Fälle ſind in dem Verwalt.-Edikt §. 1. begründet und werden der Anwendung obiger Grundſätze wenige Schwierigkeiten darbieten. Die dritte Klaſſe hingegen ſcheint nach dem, was hierüber in den ſtändiſchen Verhandlungen vorgekommen iſt, weniger durch freie Uebereinkunft der Betheiligten, als durch irrige Auslegung der angeführten Stelle des Verwaltungs-Edikts entſtanden und eben darum auch noch am wenigſten geregelt zu ſeyn. Obgleich das Verwalt.-Edikt mit klaren Worten jede Stadt, jeden Marktflecken und jedes Dorf als eine für ſich beſtehende Gemeinde anerkennt, nur den einzelnen Weilern und Höfen die Verpflichtung, einen neuen Gemeinde-Verband unter ſich oder mit der nächſt gelegenen Gemeinde zu ſchließen, auferlegt, und für die neu zu bildenden Gemeinden (ja ſelbſt für dieſe nicht unbedingt) ein Minimum von 100 Familien oder 500 Einwohnern feſtſetzt; ſo ſcheint deſſenungeachtet bei der Vollziehung jenes Edikts hin und wieder die Meinung entſtanden und unbegreiflicher Weiſe ſelbſt durch einzelne Regierungs-Beamten genährt worden zu ſeyn, als ob überhaupt keine Gemeinde weniger als 100 Familien begreifen dürfte, und mithin jede, wenn auch ſchon früher beſtandene Gemeinde, welche dieſe Zahl nicht erreichte, mit einer andern vereinigt werden müßte. Durch eine ſolche ebenſo geſetz- als zweckwidrige unfreiwillige Vereinigung mehrerer bis dahin für ſich beſtandenen Gemeinden mußte nothwendig Unzufriedenheit erregt, die Vollziehung des Geſetzes erſchwert und die der neuen Geſetzgebung durchaus fremde Idee eines blos polizeilichen oder Schultheißerei-Verbandes mehrerer, im Uebrigen für ſich beſtehenden Gemeinden (vergl. Edikt über die O.-A.-Verfaſſung vom 31. Decbr. 1818 §. 52) geweckt und erhalten werden. So wenig daher eine für ſich allein beſtandene Gemeinde ſich weigern kann, die ihr nächſt gelegenen, bis dahin in keinem Gemeinde-Verbande geſtandenen Weiler und Höfe nach der geſetzlichen Vorſchrift des Verwalt.-Edikts §. 1. (vorbehältlich des privativen Vermögens-Beſitzes Art. 58 der Beilage) in ihren Gemeinde-Verband aufzunehmen, ſo wenig können oder konnten meh-

rere bis zum 31. Decbr. 1818 für ſich beſtandene Gemeinden wider ihren Willen zum Aufgeben ihrer Selbſtſtändigkeit und zur Vereinigung in eine größere Gemeinde genöthigt werden, es wäre denn, daß entweder

1) dieſelben früher gar keine ordentliche nach den bis 1818 beſtandenen Geſetzen organiſirte Gemeinde (keine ſtaatsrechtl. Körperſchaft) gebildet hätten, oder daß ſie

2) wegen allzu geringer Bevölkerung die jetzt geſetzliche Gemeinde-Verfaſſung mit einem Gemeinderath und wechſelnden Bürger-Ausſchuß von je ſieben Mitgliedern bei ſich einzuführen nicht vermöchten.

Auch außer dem, wie es ſcheint, nicht ſeltenen Falle einer irrigen Anwendung des Geſetzes mögen ſelbſt die eigenen Wünſche und Anſichten der Betheiligten, wie ſolche bei der erſten Vollziehung der Organiſation vom 31. Decbr. 1818 ſich ausgeſprochen hatten, durch die ſeither gemachten Erfahrungen ſich auf mancherlei Weiſe geändert und wenigſtens theilweiſe berichtigt haben. Es erſcheint hiernach in jeder Beziehung als angemeſſen, daß mit der näheren Unterſuchung der factiſchen Verhältniſſe der zuſammengeſetzten Gemeinden zugleich eine Reviſion dieſer Zuſammenſetzung verbunden, und die bei derſelben etwa eingeſchlichenen Irrthümer oder Uebereilungen ſo viel möglich durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten, in deren Entſtehung aber durch höhere Einſchreitung verbeſſert werden. Da hiedurch die Gemeinde-Bezirks-Eintheilung überhaupt eine neue und, wie ſich erwarten läßt, für eine längere Reihe von Jahren dauernde Grundlage erhalten wird, ſo hat die Kreis-Regierung das Ergebniß der von ihr deßhalb zu treffenden Anordnungen ſeiner Zeit vor der definitiven Genehmigung mit gutächtlichem Bericht hieher vorzulegen.

Zugleich mit dieſem Berichte erwartet man ſodann

1) ein Verzeichniß derjenigen zuſammengeſetzten Gemeinden, bei welchen die vollſtändige Durchführung der in der Beilage enthaltenen Beſtimmungen weder in Beziehung auf die Oertlichkeit, noch von Seite der Betheiligten irgend einem Anſtand unterliegt, und,

2) eine ausführlichere Darſtellung derjenigen zuſammengeſetzten Gemeinden, bei welchen eine oder mehrere der in dem beiliegenden Entwurfe enthaltenen Beſtimmungen entweder den beſondern örtlichen Verhältniſſen, oder den Wünſchen der Betheiligten nicht entſprechen, wobei insbeſondere zu bemerken iſt, ob und welche der einzelnen, die Gemeinde bildenden Parzellen früher als eine eigene Gemeinde beſtanden habe, wie dieſe vormalige Gemeinde organiſirt, ob ſie im Beſitz eines wirklichen Gemeinde-Vermögens, oder nur gewiſſer Real-Gemeinderechte oder ſonſtiger privatrechtlicher Gemeinheitsgüter geweſen, wie das Gemeinde-Vermögen oder die Gemeinde-Einkünfte verwaltet, ob und wie hierüber öffentliche Rechnung abgelegt worden ſey u. ſ. w.; endlich wann, durch wen und warum dieſe bis dahin ſelbſtſtändig geweſene Gemeinde mit oder ohne Zuſtimmung der Betheiligten mit einem oder mehreren benach-

barten Orten zu einer Gemeinde vereinigt, was über die näheren Bedingungen dieſer Verwilligung damals feſtgeſetzt, und wie es ſeit der Bildung dieſer zuſammengeſetzten Gemeinde in den durch die Beilage bezeichneten Punkten gehalten worden ſey.

Dieſer hiſtoriſchen Aufklärung der faktiſchen Verhältniſſe hat das betreffende Oberamt bei jeder einzelnen Gemeinde dieſer letztern Art (Nr. 2.) die von dem Inhalte des beiliegenden Entwurfes mehr oder weniger abweichenden Wünſche der Betheiligten und ſeine gutächtlichen Anträge beizufügen, ob und wie dieſen Wünſchen, unbeſchadet des Art. 7 des Geſetzes entſprochen werden könnte. Die K. Oberämter haben bei dieſen Anträgen, ſo wie bei der Vollziehung des gegenwärtigen Auftrages überhaupt von der Anſicht auszugehen, daß es ſich nach den Beſtimmungen des erſten Edikts vom 31. Dezbr. 1818 und des an deſſen Stelle getretenen Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 nicht mehr von einer blos polizeilichen Verbindung mehrerer, im Uebrigen für ſich beſtehenden Gemeinden unter einem Bezirks-Schultheißen, ſondern von der Bildung mehrerer politiſchen Gemeinden als der verfaſſungsmäßigen Grundlage des Staats-Vereins im Sinne des Verwalt.-Edikts und des neueſten Geſetzes über das Gemeindebürger- und Beiſitzrecht handeln könne; daß mithin auf die möglichſt gleichförmige Umwandlung des etwa früher beſtandenen Schultheißerei-Verbandes in einen wirklichen, dem Geiſt und Buchſtaben der neueren Geſetzgebung entſprechenden Gemeinde-Verband auf jede geſetzliche Weiſe hinzuwirken, hiebei jedoch die Vermögens-Verhältniſſe der einzelnen Parzellen nach dem Art. 58[c] und 58[f] des beiliegenden Entwurfes, ſofern nicht die Betheiligten ſelbſt eine gänzliche, ſelbſt ökonomiſche Vereinigung vorziehen, unangetaſtet zu laſſen ſeyen.

Dem dießfälligen Hauptberichte der Kreis-Regierung ſieht man im Laufe der nächſten ſechs Monate entgegen.

---

## Beilage.

### Vierter Abſchnitt.

### Von dem Bürger- und Beiſitzrecht in zuſammengeſetzten Gemeinden.

Art. 58[b]. In den aus mehreren Orten, (Dörfern, Weilern oder Höfen) zuſammengeſetzten Grmeinden iſt Jeder, welcher einem dieſer Orte mit Heimathrecht angehört, Bürger oder Beiſitzer der Geſammt-Gemeinde, und kann als ſolcher in jedem dieſer Orte ſeinen Wohnſitz nehmen, und jedes zünftige und unzünftige Gewerbe daſelbſt betreiben.

Art. 58[c]. Die Unterſtützung hülfsbedürftiger Gemeindeglieder liegt in Ermanglung einer anderwärtigen Uebereinkunft der Geſammt-Gemeinde ob, und wird durch Umlage auf ſämmtliche Gemeinde-Parzellen nach dem für die Ausgaben der Geſammt-Gemeinde überhaupt beſtehenden Concurrenzfuß beſtritten. Jeder einzelnen Par-

zelle bleibt es überlaſſen, zu dem ſie betreffenden Antheile ihre örtlichen Armenfonds ins Mitleiden zu ziehen.

Art. 58d. An dem Wahlrechte, ſo wie an der Wählbarkeit für die Stellen des erſten Ortsvorſtehers, des Gemeinderaths und des Bürger-Ausſchuſſes nimmt jeder aktive Bürger der Geſammt-Gemeinde ohne Unterſchied des Wohnſitzes in dieſer oder jener Parzelle Antheil.

Art. 58e. Wenn einzelne der zu einer Geſammt-Gemeinde vereinigten Parzellen vor dieſer Vereinigung ein beſonderes Gemeinde-Vermögen beſeſſen, und bei oder nach der Vereinigung nichts anderes hierüber verabredet haben (Verw.-Edikt §. 1.) ſo bleibt daſſelbe bis zu anderwärtiger Uebereinkunft ein privatives Geſammt-Eigenthum dieſer Parzelle. Die den Bewohnern dieſer Parzelle vor deren Vereinigung mit der Geſammt-Gemeinde auf jenem Geſammt-Eigenthum zugeſtandenen Nutzungsrechte bleiben denſelben in Ermangslung anderwärtiger Uebereinkunft ausſchließlich vorbehalten.

Art. 58f. Die für rein örtliche Zwecke beſtimmten Ausgaben werden, ſo weit nicht etwas anderes durch Vertrag oder Herkommen feſtgeſetzt iſt. von jeder einzelnen Parzelle beſonders getragen. Die Bewohner der letzteren können daher neben den der Geſammt-Gemeinde zu leiſtenden Dienſten noch zu beſonderen Leiſtungen für ihren Wohnort und die dem letztern ausſchließlich obliegenden Laſten angehalten werden.

Art. 58g. Die Aufnahme in das Bürger- oder Beiſitzrecht geſchieht durch den Gemeinderath der Geſammt-Gemeinde nach den in dem gegenwärtigen Geſetz enthaltenen Vorſchriften. In ſo fern jedoch dieſe Aufnahme nicht durch das Geſetz (Art. 20—22) geboten, und mit dem Eintritt in den Mitgenuß gewiſſer örtlicher Nutzungen verbunden iſt (Art. 58 ) hat der Gemeinderath vor der Faſſung ſeines Beſchluſſes neben dem Bürger-Ausſchuß der Geſammt-Gemeinde auch die Bewohner der betreffenden Parzelle zur gutächtlichen Aeußerung aufzufordern.

Art. 58h. Zur Ueberſiedlung innerhalb der Grenzen der Geſammt-Gemeinde (von einer Parzelle in die andere) bedarf der Bürger oder Beiſitzer dieſer Geſammt-Gemeinde keiner beſonderen Aufnahme. Wenn jedoch derſelbe bei dieſer Ueberſiedlung die Theilnahme an den beſonderen Nutzungen einer Parzelle (Art 58c.) beabſichtigt, iſt die letztere über deſſen Zulaſſung (wofern ſolche nicht geſetzlich geboten iſt, Art. 20—22) zu vernehmen und durch den Gemeinderath der Geſammt-Gemeinde das Geeignete zu beſchließen.

Art. 58i. Die Aufnahme-Gebühr fällt in die Kaſſe der Geſammt-Gemeinde. Es iſt jedoch dieſelbe in denjenigen Gemeinden, wo bisher ein anderes hergebracht war, neuerdings feſtzuſetzen, und neben der Aufnahme-Gebühr für die Geſammt-Gemeinde noch ein beſonderes Einſtandsgeld für die mit beſonderen Nutzungen verſehenen Parzellen zu geſtatten. Dieſes Einſtandsgeld iſt auch bei der Ueberſiedlung von einer Parzelle in die andere (Art. 58h.) zu entrichten.

Art. 58[k]. Die Bürger- und Beiſitz-Steuer, das Recognitions-Geld der abweſenden Bürger und Beiſitzer und die Wohnſteuer der Nichtgenoſſen fließt in die Kaſſe der Geſammt-Gemeinde. Auch iſt jeder Bürger oder Beiſitzer zur Theilnahme an den perſönlichen Leiſtungen (Frohnen) für Zwecke der Geſammt-Gemeinde auf gleiche Weiſe verpflichtet.

## 2866.

### Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die fremden Arznei-Krämer betreffend,

vom 8. Mai 1828 507).

Den Orts-Vorſtehern und Zoll-Beamten an den Grenzen des Königreichs iſt zwar bereits durch die General-Verordnung vom 3. Juni 1808, die Abſtellung mehrerer mediciniſch-polizeilicher Mißbräuche betreffend, §. 6 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1808, S. 314) zur Pflicht gemacht, den ausländiſchen Arcaniſten, Wurzel-Krämern und Oelträgern das Verbot des Hauſirens mit ihren Waaren im Inlande und die auf deſſen Uebertretung geſetzte Strafe der Confiskation des ganzen Waaren-Vorraths nebſt einer Geldſtrafe von 10 fl. im erſten, ſo wie einer geſchärften Geld- oder Leibesſtrafe im wiederholten Vergehungsfalle, zu eröffnen, und hienach ihnen entweder den Eingang in das Königreich zu verſagen, oder, wenn ſie mit ihren Waaren blos durchreiſen wollen, ihre Waarenkäſtchen zu verſiegeln, unter dem Bedeuten, daß, woferne die Käſtchen mit verletztem Siegel und eröffnet erfunden würden, die Confiskation des ganzen Vorraths und nach befindenden Umſtänden eine weitere Strafe gegen ſie werde erkannt werden.

Unerachtet dieſe Vorſchrift durch einen allgemeinen Erlaß des vormaligen Departements der indirekten Steuern vom 5. Januar 1810 für die Grenz-Zollämter erneuert, und durch einen ähnlichen Erlaß vom 2. Februar 1810 den Ober-Zollämtern aufgegeben worden iſt, zu deſto beſſerer Handhabung derſelben bei allen Transporten von Material-Waaren zu unterſuchen, ob ſie nicht umgangen werden wolle: ſo kommen dennoch neuerlich wieder häufige Klagen über das Hauſiren fremder Arznei-Krämer vor.

Um dieſem Uebelſtande abzuhelfen, ſieht man ſich veranlaßt, obige Beſtimmungen unter Hinweiſung auf die neueſten Vorſchriften der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. v. M. Art. 135 und 140 (Reg.-Blatt S. 275 ff.) hiemit von Neuem einzuſchärfen, und denſelben zugleich Folgendes beizufügen:

507) Regbl. S. 358.

1) Die Grenz=Zollämter haben bei dem Umbinden und Verſiegeln der Waaren=Käſtchen ſolcher Arznei=Krämer, welche blos durch das Königreich durchreiſen zu wollen vorgeben, mit aller Vorſicht zu Werke zu gehen, damit nicht eine Oeffnung derſelben ohne Verletzung der Bindfäden und Sigel bewerkſtelligt werden könne, zugleich aber auch den Eigenthümer an das nächſte Grenz=Oberamt zum Behuf der Prüfung der Verſiglung und zum Behuf der Ausſtellung einer Marſch=Route zu verweiſen, mit der Verwarnung, daß er im Nichtbeobachtungsfalle einem ſolchen, der das Hauſiren beabſichtige, werde gleich behandelt werden.

2) Die Grenz=Oberämter haben pflichtmäßig zu unterſuchen, ob die Verſiglung ſolcher Waaren=Käſtchen nicht mangelhaft ſey, und im eintretenden Falle das Erforderliche daran zu verbeſſern, ſofort aber dem Eigenthümer eine Marſch=Route, wo möglich für den kürzeſten Weg durch das Königreich, zuzuſtellen, mit der Weiſung, ſolche in den darin bezeichneten Stations=Orten unter Vorzeigung der Käſtchen je von der Orts=Obrigkeit beglaubigen zu laſſen, und mit der Belehrung, daß jede Abweichung von dem vorgezeichneten Wege, ſo wie die Unterlaſſung des Vorzeigens der Marſch=Route und der Käſtchen auf den Stations=Orten als Verſuch des Hauſirhandels werde beſtraft werden.

3) In den Marſch=Routen ſind beſtimmte Stationsorte für die Unterſuchung der Sigel zu benennen; und die Orts=Obrigkeiten dieſer Stations=Orte haben, wenn ihnen die Waaren=Käſtchen vorgezeigt werden, genau zu erforſchen, ob Bindfäden und Sigel noch unverletzt ſeyen, den Erfund aber in der ihnen gleichzeitig vorgelegten Marſch=Route amtlich zu beurkunden, auch Uebertretungsfälle ſogleich zur Kenntniß des vorgeſetzten Oberamts zu bringen.

4) Demjenigen fremden Arznei=Krämer, der ſich bei dem Grenz=Oberamt nicht meldet, oder den in der Marſch=Route bezeichneten Weg verläßt, oder dieſelbe nebſt ſeinem Waarenkäſtchen in den Stations=Orten nicht der Orts=Obrigkeit vorweist, iſt ſein Waaren=Vorrath ebenſo zu confiſciren und zu vernichten, wie demjenigen, an deſſen Waaren=Käſtchen Bindfäden oder Sigel verletzt gefunden werden, oder der über dem wirklichen Hauſirhandel angetroffen wird.

5) Die ſämtlichen Ortsvorſteher und Landjäger haben ihr genaues Augenmerk darauf zu richten, daß dergleichen Leute nicht ohne Marſch=Route oder außerhalb des in der Marſch=Route vorgezeichneten Wegs oder mit Waaren=Käſtchen, die gar nicht verſigelt oder deren Sigel verletzt ſind, geduldet, ſondern dieſelben in ſolchen Fällen ſogleich an das nächſte Oberamt eingeliefert werden.

Stuttgart, den 8. Mai 1828.

Schmidlin. Varnbüler.

### †) Verfügung des Juſtiz-Miniſteriums, in Betreff der Stellung der in gerichtlichen Straf-Anſtalten verwahrten Gefangenen vor andere Behörden,

vom 12. Mai 1828.

## 2867.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, in Betreff des Verbots der Gaſtereien, Vorſpannen ꝛc. bei Reiſen des Biſchofs und des biſchöflichen Perſonals auf Koſten der Amts-, Gemeinde- und Stiftungspflegen,

vom 21. Mai 1828 [508]).

Da durch die nunmehr vollzogene Dotation des neu-errichteten Landes-Bisthums für die perſönlichen Bedürfniſſe wie für den nothwendigen Amts-Aufwand eines jeweiligen Biſchofs und des übrigen biſchöflichen Perſonals auf ſehr zureichende Weiſe geſorgt, und namentlich für den Erſatz der mit den ordentlichen ſowohl als außerordentlichen Amtsreiſen verbundenen Koſten bereits Vorſehung getroffen iſt, ſo haben Se. Königl. Maj. für angemeſſen erachtet, daß den Amts-, Gemeinde- und Stiftungspflegen alle und jede, bei ſolchen Anläſſen hin und wieder vorgekommene Gaſtereien, Vorſpannſtellung und ähnliche Ausgaben ein für alle Mal unterſagt werden ſollen.

### ††) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Form der amtlichen Correſpondenz mit den biſchöflichen Behörden zu Rottenburg,

vom 21. Mai 1828.

††) Regbl. S. 347. Gerichtsgeſetze IV. 1837. — §. 8. Sollte es ſich ausnahmsweiſe zutragen, daß von andern, als gerichtlichen Behörden die Stellung von Straf-Gefangenen nachgeſucht würde, ſo ſind dieſelben zu veranlaſſen, deßhalb an das Miniſterium, dem ſie untergeordnet ſind, ſich zu wenden, und dem letzteren die weiteren Einleitungen, gegenüber von dem Chef der Juſtiz, anheimzuſtellen.

508) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 203.

†) Regbl. S. 356. Kathol. Kirchengeſetze S. 933.

†) Geſetz, die vollſtändige Entwickelung des neuen Pfand-Syſtems betreffend,

vom 21. Mai 1828.

---

## 2868.

### Bekanntmachung des Lehen-Raths, betr. die Rangbeſtimmungen in Anſehung des der Familie des Freiherrn von Thumb von den Herzogen von Württemberg früher verliehenen Erb-Marſchallen-Amtes,

vom 23. Mai 1828 509)

---

## 2869.

### Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, die Ertheilung der Diſpenſation von der Minderjährigkeit betreffend,

vom 27. Mai 1828 510).

---

Nachdem durch den Art. 1 des Geſetzes vom 21. Mai dieſes Jahrs, die vollſtändige Entwickelung des neuen Pfand-Syſtems betreffend (Reg. Blatt S. 361 f.), jeder Unterſchied zwiſchen dem

---

†) Regbl. S. 361. — Gerichtsgeſetze IV. 1838. — Art. 1. Die Diſpenſation von der Minderjährigkeit begründet von dem Tage ihrer Eröffnung an für den Diſpenſirten den Rechtsſtand der Volljährigkeit nach ſeinem ganzen Umfange. Gleiche Wirkung hat die Uebertragung eines Staatsamtes im Sinne des §. 3. der Dienſtpragmatik, ingleichen die Zulaſſung zur Advokatur. — Hienach ſind ſämmtliche Grundſätze des gemeinen und des vaterländiſchen, öffentlichen und Privatrechts aufgehoben, welche eine Verſchiedenheit in dem Rechtsſtande des Diſpenſirten oder geſetzlich für volljährig Erklärten und des natürlich Volljährigen aufſtellen; vorbehältlich jedoch der beſonderen Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde (Verf.-Urk. §§. 134. 142.) — Art. 26. Wenn in Folge eines Brandes ein verpfändetes Gebäude zu Grunde gegangen, und aus polizeilichen Rückſichten dem Eigenthümer zur Wiedererbauung eine anderwärtige Fläche angewieſen worden, ſo geht das frühere Unterpfandsrecht dennoch auf das neue Gebäude über. — Ueber die diesfalſigen rechtlichen Verhältniſſe vrgl. auch den Erlaß des Civil-Senats des Obertribunals vom 10. Januar 1838. Gerichts-Geſetze IV. 1846. Note 2016.

509) Regbl. S. 426. S. Rang-O. v. Oct. 1821.

510) Regbl. S. 425. S. Verf. 7. Aug. 1828 und 10. März 1836.

Rechtsſtande des von der Minderjährigkeit Disſpenſirten und des natürlich Volljährigen, mit Ausnahme der Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde §§. 134. und 142.; aufgehoben worden, und demnach auch eine Unterſcheidung der Behörden, durch welche die Minderjährigkeits-Diſpenſation ertheilt wird, je nach dem Zweck der letzteren nicht mehr zuläßig iſt, ſo wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 10. v. Monats Folgendes verfügt:

1) Ueber die Diſpenſation von der Minderjährigkeit mit der in dem Art. 1 des Geſetzes vom 21. Mai dieſes Jahrs bezeichneten Wirkung derſelben wird von den Behörden des Departements des Innern, und zwar bei Minderjährigen, welche das dreiundzwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, von dem Königlichen Oberamt, bei jüngeren mit Ausnahme der durch beſondere Anordnung einer höheren Entſcheidung vorbehaltenen Fälle von der Kreis-Regierung erkannt.

2) Die Minderjährigkeits-Diſpenſation hört ſomit auf, einen Geſchäfts-Gegenſtand der Juſtiz-Behörden auszumachen.

3) Die gegenwärtige Verfügung tritt mit dem Geſez vom 21 Mai d. J. vom 1. Julius 1828 an in Wirkung.

Stuttgart den 27. Mai 1828.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:

Maucler. Schmidlin.

---

## 2870.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, enthaltend die Inſtruktion für die Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung,

vom 6. Juni 1828 [511]).

---

### †) Bekanntmachung des Studien-Raths, die Zeitbeſtimmung der Bewerbungen um Unterſtützung aus den literariſchen Reiſefonds betreffend,

vom 11. Juni 1828.

---

511) Regbl. S. 431. — Dieſe Inſtruction iſt in die neuere vom 12. October 1837. §. 1—9. 18. 38. 44. 45. 68. 69—72. 86—91. 96—99. 103. 104. 108. 109—121 übergegangen. Die in ſolche nicht übergegangenen §§. 11. 12. 33. 48—50. ſind in den Noten zur Inſtruction vom 12. Okt. 1837 beigefügt.

†) Regbl. S. 479. Univ.-Geſetze S. 715.

†) Erlaß der Ober-Rechnungskammer, betreffend die Jahresabrechnung der Ober-Amtspflegen mit der Staatshauptkaſſe und die monatlichen Rechnungsberichte der erſteren, vom 18. Juni 1828.

## 2871.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend den Vollzug der Gewerbe-Ordnung, vom 18. Juni 1828 [512]).

Zu Vollziehung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung werden der Königl. Kreis-Regierung folgende Aufträge ertheilt:

I. Zur Organiſation der Zunft-Verine nach den Beſtimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung hat die Königl. Kreis-Regierung in ihrem Kreiſe unverweilt die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Hiebei ſind

1) in Hinſicht auf die Bildung der Zunftbezirke hauptſächlich folgende leitende Grundſätze aufzufaſſen:

a) Jeder Zunft-Verein umfaßt einen beſtimmten Bezirk und die in demſelben angeſeſſenen Meiſter (Art. 76.). In die einzelnen Zunft-Bezirke iſt der Geſammt-Umfang des Kreiſes ohne Ausnahme einzelner Gegenden oder Orte (vgl. Art. 4 des Zuſatz-Geſetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung) einzutheilen.

b) Ein und daſſelbe Gewerbe kann in einem Amts-Bezirk nicht mehrere Zunft-Vereine bilden. Der Umfang des Zunftbezirks kann alſo niemals kleiner ſeyn, als der des Amts, in welchem der Ladenort liegt (Art. 78 des Geſetzes).

c) Ueber die Gränze eines Amts-Bezirks hinaus kann der Umfang eines Zunft-Bezirks ſich nur dann erſtrecken, wenn es innerhalb eines Amts-Bezirks an der zur anfänglichen Bildung eines Vereins, wie ſie in Folge der neuen Organiſation bei ſämmtlichen Zunftvereinen eintritt, erforderlichen Zahl von zwölf Meiſtern mangelt. In dieſem Falle wird das allzuſchwach beſetzte Gewerbe des Amts-Bezirks je nach Umſtänden entweder mit einem techniſch verwandten Gewerbe innerhalb deſſelben Amts-Bezirks oder aber mit den Genoſſen des gleichen Gewerbes in einem andern Amts-Bezirke vereinigt (Art. 77. 78 des Geſezes) [513]).

---

†) S. Geſetze über Staatsrechnungsweſen S. 1442.

512) Normalienb. des Miniſter. des Innern.

513) Hiezu ergieng am 6. Dezember 1828 folgende Erläuterung: Der Regierung des Donau-Kreiſes wird auf die Anfrage vom 31. October d. J., ob ein Zunft-Verein, welcher weniger als 12, jedoch mehr als 5 Meiſter zähle, mit dieſer Mitgliederzahl in die nach den Beſtimmungen

d) In keinem Fall kann ein Amts-Bezirk unter verſchiedene auswärtige Zunftladen eines und deſſelben Gewerbs vertheilt oder einem außerhalb des Kreiſes gelegenen Ladenort zugetheilt werden.

e) In der Auswahl des Laden-Sitzes iſt theils auf die Frequenz des Gewerbes, theils auf den Grad von Vollkommenheit, mit welcher es in den verſchiedenen Orten des Bezirks betrieben wird, theils auch darauf Rückſicht zu nehmen, ob ein Ort bisher ſchon der Sitz von Zunftladen geweſen iſt oder nicht.

Bei ſonſt gleichen Umſtänden iſt für den Sitz des Bezirksamts zu entſcheiden.

Uebrigens wird

f) im Hinblick auf den Art. 11 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und in Erwägung, daß es in der Abſicht der letzteren liegt, die Zunft-Bezirke ſo viel möglich mit den Amts-Bezirken zu arrondiren und die Arbeits-Kreiſe der einzelnen zünftigen Gewerbe zu erweitern, vorgeſchrieben, daß bei der neuen Organiſation der Zunft-Vereine

1) die Bortenwirker mit den Knopfmachern,
2) die Büchſenmacher mit den Schloſſern und Wendenmachern (wie bisher ſchon),
3) die Drechsler mit den Kammachern,
4) die Flaſchner und Spengler mit den Kupferſchmieden und den Zinngieſſern,
5) die Ipſer mit den Maurern und Steinhauern (wie bisher ſchon),
6) die Kübler mit den Küfern,
7) die Rothgerber mit den Weißgerbern,
8) die Sattler mit den Säcklern,

---

der allgemeinen Gewerbe-Ordnung herzuſtellende neue Organiſation der Zünfte übergehen könne, eröffnet, daß in ſoferne ein ſolcher Verein, in Folge der neuen Organiſation der Zünfte in dem Umfang ſeines Bezirks und in ſeiner Zuſammenſetzung keine Veränderung erleide, in ſoferne alſo namentlich ſein bisheriger Bezirk weder aus dem Grund der im letzten Abſatz des Art. 78 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Vorſchrift, oder durch die ſich als nöthig darſtellende Vereinigung der in einem andern Amtsbezirk wohnenden Gewerbe-Genoſſen mit demſelben erweitert, noch auch dieſer Bezirk in Folge des erſten Abſatzes des angeführten Artikels 78 verkleinert werde, und in ſo ferne auch bei demſelben weder eine bisher ſtattgehabte Verbindung mit den Meiſtern eines techniſch verwandten Gewerbes aufgelöſt, noch eine ſolche neu begründet werde, der Fortbeſtand des Vereins mit der obbemerkten Meiſterzahl auch unter dem neuen Syſtem nach Art. 77 der Gewerbe-Ordnung als zuläßig zu betrachten ſei, wogegen, wenn in dem bisherigen Beſtande eines ſolchen Vereins irgend eine der vorbemerkten Veränderungen eintrete, und derſelbe ſomit eine Umbildung erfahre, dieſe nur unter Anwendung der Vorſchrift wegen der zur Bildung eines neuen Zunft-Vereins erforderlichen Meiſterzahl in Vollziehung gebracht werden könne.

†) Erlaß der Ober-Rechnungskammer, betreffend die Jahresabrechnung der Ober-Amtspflegen mit der Staatshauptkaſſe und die monatlichen Rechnungsberichte der erſteren, vom 18. Juni 1828.

---

## 2871.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend den Vollzug der Gewerbe-Ordnung, vom 18. Juni 1828 512).

---

Zu Vollziehung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung werden der Königl. Kreis-Regierung folgende Aufträge ertheilt:

I. Zur Organiſation der Zunft-Verine nach den Beſtimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung hat die Königl. Kreis-Regierung in ihrem Kreiſe unverweilt die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Hiebei ſind

1) in Hinſicht auf die Bildung der Zunftbezirke hauptſächlich folgende leitende Grundſätze aufzufaſſen:

a) Jeder Zunft-Verein umfaßt einen beſtimmten Bezirk und die in demſelben angeſeſſenen Meiſter (Art. 76.). In die einzelnen Zunft-Bezirke iſt der Geſammt-Umfang des Kreiſes ohne Ausnahme einzelner Gegenden oder Orte (vgl. Art. 4 des Zuſatz-Geſetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung) einzutheilen.

b) Ein und daſſelbe Gewerbe kann in einem Amts-Bezirk nicht mehrere Zunft-Vereine bilden. Der Umfang des Zunftbezirks kann alſo niemals kleiner ſeyn, als der des Amts, in welchem der Ladenort liegt (Art. 78 des Geſetzes).

c) Ueber die Gränze eines Amts-Bezirks hinaus kann der Umfang eines Zunft-Bezirks ſich nur dann erſtrecken, wenn es innerhalb eines Amts-Bezirks an der zur anfänglichen Bildung eines Vereins, wie ſie in Folge der neuen Organiſation bei ſämmtlichen Zunftvereinen eintritt, erforderlichen Zahl von zwölf Meiſtern mangelt. In dieſem Falle wird das allzuſchwach beſetzte Gewerbe des Amts-Bezirks je nach Umſtänden entweder mit einem techniſch verwandten Gewerbe innerhalb deſſelben Amts-Bezirks oder aber mit den Genoſſen des gleichen Gewerbes in einem andern Amts-Bezirke vereinigt (Art. 77. 78 des Geſezes) 513).

---

†) S. Geſetze über Staatsrechnungsweſen S. 1442.

512) Normalienb. des Miniſter. des Innern.

513) Hiezu ergieng am 6. Dezember 1828 folgende Erläuterung: Der Regierung des Donau-Kreiſes wird auf die Anfrage vom 31. October d. J., ob ein Zunft-Verein, welcher weniger als 12, jedoch mehr als 5 Meiſter zähle, mit dieſer Mitgliederzahl in die nach den Beſtimmungen

d) In keinem Fall kann ein Amts-Bezirk unter verſchiedene auswärtige Zunftladen eines und deſſelben Gewerbs vertheilt oder einem außerhalb des Kreiſes gelegenen Ladenort zugetheilt werden.

e) In der Auswahl des Laden-Sitzes iſt theils auf die Frequenz des Gewerbes, theils auf den Grad von Vollkommenheit, mit welcher es in den verſchiedenen Orten des Bezi ks betrieben wird, theils auch darauf Rückſicht zu nehmen, ob ein Ort bisher ſchon der Sitz von Zunftladen geweſen iſt oder nicht.

Bei ſonſt gleichen Umſtänden iſt für den Sitz des Bezirksamts zu entſcheiden.

Uebrigens wird

f) im Hinblick auf den Art. 11 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und in Erwägung, daß es in der Abſicht der letzteren liegt, die Zunft-Bezirke ſo viel möglich mit den Amts-Bezirken zu arrondiren und die Arbeits-Kreiſe der einzelnen zünftigen Gewerbe zu erweitern, vorgeſchrieben, daß bei der neuen Organiſation der Zunft-Vereine

1) die Bortenwirker mit den Knopfmachern,
2) die Büchſenmacher mit den Schloſſern und Wendenmachern (wie bisher ſchon),
3) die Drechsler mit den Kammachern,
4) die Flaſchner und Spengler mit den Kupferſchmieden und den Zinngieſſern,
5) die Ipſer mit den Maurern und Steinhauern (wie bisher ſchon),
6) die Kübler mit den Küfern,
7) die Rothgerber mit den Weißgerbern,
8) die Sattler mit den Säcklern,

---

der allgemeinen Gewerbe-Ordnung herzuſtellende neue Organiſation der Zünfte übergehen könne, eröffnet, daß in ſoferne ein ſolcher Verein, in Folge der neuen Organiſation der Zünfte in dem Umfang ſeines Bezirks und in ſeiner Zuſammenſetzung keine Veränderung erleide, in ſoferne alſo namentlich ſein bisheriger Bezirk weder aus dem Grund der im letzten Abſatz des Art. 78 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Vorſchrift, oder durch die ſich als nöthig darſtellende Vereinigung der in einem andern Amtsbezirk wohnenden Gewerbe-Genoſſen mit demſelben erweitert, noch auch dieſer Bezirk in Folge des erſten Abſatzes des angeführten Artikels 78 verkleinert werde, und in ſo ferne auch bei demſelben weder eine bisher ſtattgehabte Verbindung mit den Meiſtern eines techniſch verwandten Gewerbes aufgelöst, noch eine ſolche neu begründet werde, der Fortbeſtand des Vereins mit der obbemerkten Meiſterzahl auch unter dem neuen Syſtem nach Art. 77 der Gewerbe-Ordnung als zuläßig zu betrachten ſei, wogegen, wenn in dem bisherigen Beſtande eines ſolchen Vereins irgend eine der vorbemerkten Veränderungen eintrete, und derſelbe ſomit eine Umbildung erfahre, dieſe nur unter Anwendung der Vorſchrift wegen der zur Bildung eines neuen Zunft-Vereins erforderlichen Meiſterzahl in Vollziehung gebracht werden könne.

9) die Tuchmacher mit den Tuchſcheerern und den Zeugmachern

durchaus zu einer und derſelben Zunft vereinigt werden ſollen.

Dieſe Vereinigung bezieht ſich indeß vorerſt nur auf die Zunft=Einrichtung, und die Arbeitskreiſe der beſagten Gewerbe bleiben bis auf weitere Beſtimmung, wie bisher, in der Art getrennt, daß für jedes der vereinigten Gewerbe ein beſonderes Meiſterrecht beſteht.

2) Bei der Trennung von Zunft=Vereinen eignet ſich

a) die Ausſcheidung ihres Vermögensſtandes unter die ſich trennenden Theile (Art. 79) zum Erkenntniß der Kreis=Regierung des bisherigen Laden=Sitzes, welche die Kreis=Regierungen, in deren Bezirken die übrigen Theile ſich befinden, von dem Ergebniß benachrichtigt.

Dagegen ſind bei der Bildung neuer Vereine aus bisher getrennten Theilen die wegen des zugebrachten Vermögens zu treffenden Beſtimmungen (Art. 80) von der Kreis=Regierung des neuen Ladenſitzes wahrzunehmen.

b) Bei dem Geſchäft der Vermögenstheilung iſt darauf zu ſehen, daß wo möglich zuvörderſt die Paſſiven des zur Trennung beſtimmten Zunft=Vereins von deſſen Activ=Vermögen getilgt werden, ſo daß keine Schulden zur Vertheilung kommen. Kann dieß vor der Vollziehung der neuen Organiſation nicht vollſtändig bewirkt werden, und wollen einzelne Gläubiger des bisherigen Zunft=Vereins die Verweiſung an einen der getrennten Theile oder an den Zunft=Verein, welchem dieſer beitritt, ſich nicht gefallen laſſen, ſo bleibt für die Forderungen dieſer Gläubiger die Meiſterſchaft des bisherigen Zunft=Bezirks fortwährend verbindlich, und es iſt in dieſem Fall nach Analogie des Art. 2 des Zuſatz=Geſetzes zu der allgemeinen Gewerbe=Ordnung ein auf möglichſt kurze Zeit zu berechnender Plan zur Tilgung der bemerkten Schulden zu entwerfen, deſſen Genehmigung dem Erkenntniß der Kreis=Regierung, und deſſen Vollziehung der Leitung des Bezirksamts des bisherigen Ladenſitzes unterliegt.

c) Für das einem Zunft=Vereins=Theil beſonders zuſtehende Vermögen (Art. 80) hat die Meiſterſchaft dieſes Vereinstheils eine Verwaltung zu beſtellen, welche der Aufſicht der Staats=Behörde in derſelben Weiſe, wie die Vermögens=Verwaltung der Geſammtzunft unterworfen iſt. Uebrigens iſt dahin zu wirken, daß von den Theilen, aus welchen ein neuer Zunft=Verein ſich bildet, das zuſammengebrachte Vermögen wo möglich ausgeglichen und ſo die Nothwendigkeit beſonderer Adminiſtrationen vermieden werde.

d) Zum Geſchäft der Vermögens=Ausſcheidung und Zuſammenwerfung können bie Zünfte der Hülfe geprüfter Rechnungs=Verſtändiger ſich bedienen, deren Annahme und Belohnung der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegt.

3) Nachdem die Zunftvereine, wie ſie künftig beſtehen ſollen, ſammt ihrem Vermögen und ihren Ladenſitzen beſtimmt, und durch die bereits in Arbeit befindliche Inſtruction über die Lehrlings= und

Meiſter-Prüfung die für das Ein- und Ausſchreiben der Lehrlinge und die Meiſter-Prüfung zur Zunftkaſſe zu erhebenden Abgaben bezeichnet ſeyn werden (Art. 92. 93 des Geſetzes); ſo haben

a) die zu jenen (den entworfenen künftigen Zunft-Vereinen) gehörigen Meiſterſchaften unter dem Vorſitz des Bezirksamts des künftigen Ladenſitzes zuſammenzutreten, um nach Maasgabe der Art. 83. 88—95. 97. 100. 104 und 105 des Geſetzes über nachfolgende Gegenſtände Beſchlüſſe zu faſſen:

aa) über die Zahl der Mitglieder des Zunft-Vorſtandes;

bb) über die dem Obmann, den Zunftmeiſtern und dem Zunftdiener anzuſetzenden Belohnungen;

cc) über die Art und Größe der aus der Zunftkaſſe an Wandergeſellen abzureichenden Reiſe-Unterſtützungen und über den oder die Orte, an welchen, ſo wie über die Controlen, unter denen dieſe Unterſtützungen gereicht werden ſollen;

dd) über die für das Ein- und Ausſchreiben der Lehrlinge und deren Prüfung, ſo weit letztere angeordnet werden wird, für die Ausfertigung des Lehrbriefs, für die Meiſter-Prüfung und die Aufnahme in das Meiſterrecht feſtzuſetzenden Gebühren; endlich

ee) über die Unterhaltung eines Fonds zur Unterſtützung kranker Geſellen aus periodiſchen Beiträgen der Mitgeſellen.

b) Gleichzeitig kann in dieſen Verſammlungen auch über ſonſtige, von dem künftigen Zunft-Verein zu beſtreitende Zwecke nach Maasgabe des Art. 100. Ziff. 1 und 2 des Geſetzes Berathung gepflogen und Beſchluß gefaßt werden.

c) Für die Berufung der Verſammlung und die Theilnahme an derſelben gelten die Vorſchriften des Art. 99 des Geſetzes.

d) Bei den Beſchlüſſen derſelben muß beſonders berückſichtigt werden, daß, gleichwie die Theilnahme anderer öffentlicher (Gemeinde- Stiftungs- oder Staats-) Caſſen an den geſetzlichen Einnahmen der Zunftkaſſe künftig aufhört (Art. 97 des Geſetzes), ſo auch ein Beitrag jener Kaſſen zu Zunftzwecken, namentlich zur Reiſe-Unterſtützung der Wander-Geſellen, künftig nach Art. 89 des Geſetzes der Regel nach nicht mehr in Anſpruch genommen werden kann, von welcher Regel eine Ausnahme, ſo weit nicht etwa eine ſolche durch beſondere Privatrechts-Titel begründet iſt, nur unter außerordentlichen Umſtänden und nur mit der beſonderen Genehmigung des Miniſteriums des Innern Statt haben darf.

e) Es iſt der Verſammlung freigeſtellt, ihre Beſchlüſſe für einen beſtimmten Zeitraum zu faſſen, nach deſſen Verfluß ſie der Reviſion der Zunft Verſammlung unterliegen ſollen, jedoch darf dieſer Zeitraum nicht weniger als drei Jahre (die Periode der Zunft-Vorſtands-Wahl) betragen.

f) Die gefaßten Beſchlüſſe hat das Bezirksamt in dieſem erſtmaligen Falle der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

4) Nach Erledigung der unter Ziffer 3 aufgeführten Gegenſtände wird zur Beſtellung des Obmanns und der Zunftmeiſter geſchritten.

Eine neue Wahl der letzteren muß in jedem Zunft-Verein

vorgenommen werden, deſſen früherer Beſtand durch die neue Organiſation der Zünfte in Hinſicht auf den Umfang des Zunft=Bezirks, oder die in dem Verein begriffenen Gewerbe oder den Ladenſitz eine weſentliche Veränderung erlitten hat. Die bisherigen Obleute und Zunftmeiſter, welche zu dieſem Ende nach Art. 5 des Zuſatzgeſetzes zur allgemeinen Gewerbe=Ordnung von ihren Stellen abzutreten haben, können, ſofern die allgemeinen Bedingungen der Anſtellungs=Fähigkeit (Art. 65. 84. 99. 116) bei ihnen Statt finden, wieder gewählt werden.

Iſt keine weſentliche Veränderung in dem Beſtand des Zunft=Vereins vorgegangen, ſo werden die bisherigen Zunftmeiſter, wofern ſie nicht freiwillig abtreten, oder eine neue Wahl aus beſonderen, von der Kreis=Regierung zu erwägenden, Gründen verfügt wird, von dem Bezirksamt für die nächſten drei Jahre in ihren Stellen beſtätigt, und nur die etwa unvollſtändige Zahl derſelben wird durch Wahl ergänzt.

Bei der gleichzeitig erfolgenden neuen Beſtellung der Obmänner hat das Bezirksamt auf die Perſonen, welche bis daher ſolche Stellen zur Zufriedenheit verſehen haben, die gebührende Rückſicht zu nehmen.

Unmittelbar nach erfolgter bezirksamtlicher Beſtätigung der Zunftmeiſter treten die neubeſtimmten Zunft=Vereine in Thätigkeit, und der bis dahin fortzuſetzende bisherige Verband iſt als aufgelöst zu betrachten.

Von demſelben Zeitpunkt an kommen ſämtliche Beſtimmungen der allgemeinen Gewerbe=Ordnung über die Einrichtung und die Verhältniſſe der Zunft=Vereine und ihrer Vorſteher (Art. 76—106. 117), die Beſtimmungen eben dieſes Geſetzes über die Erwerbung des zünftigen Meiſterrechts (Art. 46—51. 108. 109), ſo wie die in Gemäßheit der vorberührten Beſtimmungen gefaßten Beſchlüſſe über die Abgaben zur Zunftkaſſe, die Belohnungen des Obmanns, der Zunftmeiſter und des Zunftdieners und die Unterſtützung der Geſellen bei dem betreffenden Zunft=Vereine zur Anw ndung.

Daſſelbe gilt in Anſehung der zu erwartenden Beſtimmungen über die Lehrlings=Prüfung, ſo weit dieſe überhaupt für einzelne Gewerbe angeordnet werden wird (Art. 26 des Geſetzes).

Das Bezirksamt hat den Eintritt dieſes Zeitpunkts dem Zunft=Verein förmlich zu verkündigen, und den dabei betheiligten Gemeinde= Stiftungs= und Staats=Kaſſen durch ihre vorgeſetzte Stellen die erforderliche Kenntniß zu geben.

II. Einen zweiten Vollziehungs=Gegenſtand, womit jede Kreis=Regierung in ihrem Bezirk ſich zu beſchäftigen hat, bildet die durch das Geſetz (Gewerbe=Ordnung Art. 10. 122, Zuſatz=Geſetz Art. 1—3) verordnete Aufhebung der Zünftigkeit bei mehreren Gewerben.

1) In Anſehung der Competenz tritt auch hier die oben zu I. 2. a. ausgeſprochene Beſtimmung ein, wonach über die Vermögens=Verhältniſſe der aufgehobenen Zünfte die Kreis=Regierung des bisherigen Zunftladen=Sitzes zu erkennen hat.

2) Ein bisher ſtattgehabter Zuſammenhang der Gewerbtreibenden aus verſchiedenen Kreiſen wird bei den in Frage ſtehenden Gewerben in ſo lange fortgeſetzt, bis nach Art. 2 Ziff. 1 und 3 des Zuſatz-Geſetzes die Schulden der aufgelösten Zunft getilgt ſind.

Das übrigbleibende reine Activ-Vermögen aber wird, wenn der bisherige Zunft-Verein in mehrere Kreiſe eingriff, unter dieſe nach der Zahl der im Zeitpunkt der Vertheilung jedem Kreis angehörigen Meiſter, ſo weit nicht beſondere Rechtstitel einen andern Maasſtab begründen, vertheilt, und jede Regierung erkennt bei dem ihrem Kreiſe zugefallenen Antheil über die vorgeſchriebene Verwendung deſſelben für Zwecke des Gewerbes innerhalb des in ihrem Kreiſe gelegenen Theils des bisherigen Zunftbezirks.

3) Wird von den betheiligten Gewerbetreibenden die Unterhaltung einer zunftartigen Verbindung ohne Zunftzwang auf den Grund des Art. 130 der Gewerbe-Ordnung, ſey es unter ſich allein oder in der Anſchließung an ein verwandtes zünftiges Gewerbe, beſchloſſen; ſo müſſen demungeachtet die Beſtimmungen des Art. 2. Ziff. 1. 3. und des Art. 3 des Zuſatz-Geſetzes vollzogen, und namentlich muß die in letzterem Falle vorgeſchriebene Vermögens-Ausſcheidung ſelbſt in dem Fall vorgenommen werden, wenn die betheiligten Gewerbe-Genoſſen eine zunftartige Verbindung im Anſchluß an dasjenige zünftige Gewerbe fortſetzen wollen, mit welchem ſie, wie z. B. die Müller häufig mit den Bäckern, bis daher eine Zunft gebildet haben.

III. Ueber die Vollziehung der vorſtehenden Aufträge ſieht man den Berichten der K. Kreis-Regierung, und zwar in Hinſicht auf die Organiſation der Zunft-Vereine

a) dem erſten Bericht in dem Zeitpunkt, wann die neuen Vereins-Bezirke und die Sitze ihrer Zunftladen beſtimmt ſeyn werden,

b) dem zweiten Bericht, wann die neuen Zunftladen in Thätigkeit geſetzt ſeyn werden, — über die Aufhebung der geſetzlich aufgehobenen Zünfte aber einem am Schluß des Geſchäfts zu erſtattenden Bericht entgegen.

Stuttgart, den 18. Juni 1828.

K. Miniſterium des Innern.

---

## 2872.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Baulaſt an Nachbarſchafts-Wegen betreffend,

vom 19. Juni 1828 [514]).

---

Zu Beſeitigung verſchiedener Anſtände, welche in Vollziehung der beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen über die Baulaſt

---

514) Regbl. S. 553.

an öffentlichen Wegen da und dort ſich ergeben haben, wird hierüber den mit der Straßen-Polizei beauftragten Behörden, nach höchſter Entſchließung vom 17. d. M. bis auf anderweitige geſetzliche Beſtimmung nachſtehende Inſtruction ertheilt:

§. 1. Jeder Inhaber einer Markung (Gemeinde oder Gutsherrſchaft) iſt zur Unterhaltung der nicht in die Verwaltung des Staats aufgenommenen öffentlichen Wege (Nachbarſchafts- und Güterwege) im Umfang der Markung verpflichtet, in ſo weit hiezu nicht einem Dritten, vermöge eines beſonderen Rechtstitels, oder eines die Stelle eines ſolchen vertretenden Herkommens, die Verbindlichkeit obliegt. (Landes-Ordnung Tit. 87. Weg-Ordnung vom 23. Oktober 1808, §. 1.)

§. 2. Die Unterhaltung hat ſo zu geſchehen, daß die Wege beſtändig und zu jeder Jahreszeit brauchbar und fahrbar ſeyen.

Namentlich müſſen dieſelben gut planirt, und mit Abzugsgräben, mit den erforderlichen Brücken und Dohlen, auch an ſchmalen Stellen und Erhöhungen mit Schranken verſehen ſeyn.

Künſtlichere Anlagen können unter dieſer geſetzlichen Unterhaltungspflicht nur in ſo weit begriffen werden, als dieſelben zur Sicherung eines Zuſtandes beſtändiger Brauchbarkeit und Fahrbarkeit des Wegs unumgänglich erforderlich ſind.

Für das Einzelne der obengenannten Arbeiten dienen im Allgemeinen die Vorſchriften der Inſtruction für die Wegmeiſter vom 23. April 1808 zur Richtſchnur. (Weg-Ordnung §. 1. 2. Verordnungen vom 5. Februar und 4. Dezember 1811, bei Knapp, Repert. Th. 4, S. 587, 590).

§. 3. Wenn von einer oder mehreren Gemeinden oder von einer Amtskörperſchaft die chauſſeemäßige Herſtellung eines beſtehenden Vicinal-Weges, welcher theilweiſe auf einer gutsherrlichen Markung liegt, beſchloſſen wird, ſo kann die Mitwirkung des Inhabers der letztern, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft oder eines ſonſtigen beſonderen Rechtstitels, nur in ſo weit in Anſpruch genommen werden, als hiedurch der Aufwand, den die nach dem vorhergehenden §. 2. zu bemeſſende geſetzliche Baulaſt dem Markungs-Inhaber auferlegt, nicht überſchritten wird.

§. 4. Die Frage, ob und nach welchem Maaßſtabe die innerhalb einer Gemeinde-Markung gelegenen, aber nicht im Gemeinde-Verband ſtehenden Grundſtücke zum Bau der auf der Markung befindlichen Wege beizutragen haben, iſt Gegenſtand der Geſetzgebung.

§. 5. Auf gleiche Weiſe bleibt es der Geſetzgebung vorbehalten, für diejenigen Fälle, wo die Baulaſt mit den Mitteln des Baupflichtigen oder mit dem Nutzen, den ihm die Herſtellung des Weges gewährt, in auffallendem Mißverhältniß ſteht, eine angemeſſene Concurrenz der unbetheiligten Gemeinden, Gutsherrſchaften, oder Amts Bezirke, feſtzuſetzen.

Mittlerweile haben die Bezirksämter in vorkommenden Fällen dieſer Art zur Ausmittlung einer ſolchen Concurrenz nach Maßgabe

der bisher beobachteten Grundſätze die geeignete Einleitung zu treffen.

§. 6. Durch die voranſtehenden Vorſchriften iſt die Verordnung vom 3. Juli 1812 auſſer Wirkung geſetzt.

Stuttgart den 19. Juni 1828.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſondern Befehl.

Schmidlin.

---

## 2873.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Competenz der Kreis-Regierungen zu Erkennung über die Baulaſt an öffentlichen Wegen betreffend,

vom 19. Juni 1828 [515]).

---

Seiner Königl. Majeſtät iſt von dem Miniſterium des Innern über verſchiedene, in der Anwendung der Geſetze über die Baulaſt an öffentlichen Wegen vorgekommene Anſtände, und darunter auch über die mehrfach ſtreitig gewordene Frage von der Competenz zur Erkenntniß über jene Baulaſt im Kgl. Geheimenrath Vortrag erſtattet worden. Nachdem nun Se. Königl. Maj. durch Höchſte Entſchließung vom 17. d. M. den über den letztgenannten Gegenſtand erſtatteten Anträgen des Miniſteriums des Innern Höchſt Ihre völlige Genehmigung ertheilt und verfügt haben, daß denſelben gemäß von den Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen die ihnen untergeordneten Behörden beſchieden werden ſollen, ſo werden der Kreis-Regierung hienach folgende Beſtimmungen zu ihrer Nachachtung und zur Eröffnung an die Bezirks-Polizeiſtellen ihres Kreiſes mitgetheilt:

1) Das Erkenntniß über die Baulaſt an öffentlichen Wegen gehört zum Wirkungskreis der Polizeiſtellen, mit Vorbehalt des Rechtswegs für den Fall, wenn eine Partie ſich auf einen beſonderen privatrechtlichen Titel beruft, vermöge deſſen einem Dritten hiezu die Verbindlichkeit obliege.

2) Wenn in dem letztbemerkten Fall das vorliegende polizeiliche Bedürfniß die civilrechtliche Entſcheidung nicht abzuwarten geſtattet, ſo ſteht es der Polizeibehörde zu, eine proviſoriſche Verfügung zu treffen. Hiebei hat die Polizeiſtelle, wenn der Privat-Rechtsanſpruch durchaus unbeſcheinigt iſt, ſich lediglich nach den einſchlagenden Normen des öffentlichen Rechts zu richten, wogegen wenn das Beſtehen eines beſonderen Rechts-Verhältniſſes näher

---

515) Normalienbuch des Min. d. J.

beſcheinigt iſt, die zu treffende Verfügung nach den ſich darbietenden civilrechtlichen Momenten, namentlich nach dem Beſitzſtand bemeſſen wird.

3) Die proviſoriſche Verfügung der Polizei=Stelle iſt ſo lange aufrecht zu erhalten und in Vollzug zu ſetzen, als nicht auf Anrufen der Partie der Civilrichter aus privatrechtlichen Gründen in Beziehung auf den Beſitzſtand oder auf das Recht ſelbſt anders erkannt hat.

4) Die vorſtehenden Beſtimmungen kommen auch gegenüber von den Staats=Finanzbehörden in Beziehung auf die gutsherrliche Verwaltung derſelben zur Anwendung.

## †) Allgemeines Sportel=Geſetz,

vom 23. Juni 1828.

### 2874.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen: In wie fern die Herbſtſtrafen als Polizeiſtrafen, oder als Strafen wegen Ueberſchreitung eines Finanz=Geſetzes anzuſehen ſind,

vom 5. Juli 1828 [516]).

Da Zweifel darüber entſtanden ſind, wie es mit dem Bezuge der von den K. Oberämtern angeſetzten Herbſtſtrafen gehalten werden ſolle: ſo hat das K. Finanz=Miniſterium nach vorheriger Rückſprache mit dem Miniſterium des Innern über die Frage: in wie ferne dieſe Strafen als Polizeiſtrafen oder als Strafen wegen Ueberſchreitung eines Finanz=Geſetzes anzuſehen ſeien, zu dem abſchriftlich anliegenden Erlaſſe an die K. Kreis=Finanzkammern ſich veranlaßt gefunden. Zu Vermeidung künftiger Mißverſtändniſſe erhält daher die K. Kreis=Regierung den Auftrag, die K. Oberämter in gleichem Sinne zu beſcheiden.

### Beilage.

Ueber das Recht zum Bezuge der, wegen Verfehlungen gegen die Herbſt=Geſetze erkannten Geldſtrafen hat ſich in mehreren zur Anzeige gekommenen Fällen der Zweifel ergeben, ob alle durch die

†) Sgl. der Steuergeſetze II. 1579. Vergl. Reg.=Blatt S. 483. Nach K. Decret v. 20. Febr. 1839 ſind die Miniſterien ermächtigt, Sporteln bis zum Betrag von 25 fl. im Namen des Königs zu erlaſſen.

516) Normalb. d. M. d. J.

Beſtimmungen der Herbſtordnung angedrohten Legalſtrafen, ſelbſt dann, wenn ſie die Beförderung des finanziellen Intereſſe nicht zunächſt bezwecken, dem K. Fiscus zufallen ſollen.

Da jedoch in Gemäßheit der Beſtimmungen des §. 107. des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 nur die Strafen wegen Uebertretung der Regiminal- und Finanz-Geſetze dem Fiscus zu verrechnen, die von Oberamts wegen angeſetzten Polizei- und Disciplinarſtrafen aber mit Ausnahme der — den Betrag von 10 Rthlr. überſteigenden Legalſtrafen, von den Amts-Pflegen zu beziehen ſind, ſo können nur diejenigen Geldbußen, deren Hauptzweck die Wahrung eines finanziellen Intereſſe iſt, nicht aber diejenigen, welchen zunächſt eine allgemeine polizeiliche Rückſicht zum Grunde liegt, wenn gleich auch mittelbar das finanzielle Intereſſe dadurch geſichert werden ſollte, der Kameralamtskaſſe zugewieſen werden.

Von dieſem Grundſatze ausgegangen, ſind es daher nur folgende, durch die Herbſt-Ordnung angedrohte Legalſtrafen, welche nach der übereinſtimmenden Anſicht der K. Miniſterien des Innern und der Finanzen künftig neben den zunächſt wegen Verletzung des finanziellen Intereſſe z. B. auf Entrichtung der Wein-Zehenten, der Weintheil-Gebühren, der Weingülten ꝛc. etwa von den Oberämtern erkannten arbitrairen Geldſtrafen für die K. Staatskaſſe zum Einzug zu bringen ſind.

1) Wegen eigenmächtigen Traubenabſchneidens in Weinbergen, aus welchen das Kameral-Amt den Zehenten oder eine ſonſtige Theilgebühr zu beziehen hat. Herbſt-Ordn. §. 5.

2) Wegen unbefugten Preſſens des Weins außerhalb der ordentlichen Kelter oder Unterbringens ganzer oder getretener Trauben in Häuſern, Scheunen und andern verdächtigen Plätzen in ſolchen Ortſchaften, in welchen das Kameral-Amt ein Gefäll von gekeltertem Wein zu beziehen hat. H.O. §. 15.

3) Wegen Stellen der Bütten in großer Entfernung von den Feldkeltern, oder in Höfe, Scheuren, oder ſonſt verdächtige Plätze in ſolchen Ortſchaften. H.O. §. 18. 19.

4) Wegen des nächtlichen Verkehrs zwiſchen den Weinbergen, der Kelter und dem Hauſe in ſolchen Orten. H.O. §. 20.

5) Wegen des Zapfenziehens, Anſtechens, Abſchöpfens und Abführens des Weinmoſts mit Anwendung ungeeichter Gefäſſe und ohne Anmerkung von Seite des Zehent-Erhebungs-Perſonals in Orten, wo ein kameralamtliches Theilgefäll dadurch gefährdet wird. H.O. §. 27.

6) Wegen ungleicher Reichung des kameralamtlichen Zehenten aus den einzelnen Bütten; H.O. §. 28.

7) Wegen Vermiſchung des Weinmoſtes aus theilpflichtigen Weinbergen mit andern ohne vorherige Sicherung des kameralamtlichen Theilgefälls. H.O. §. 35.

8) Wegen Verſchlechterung des einem kameralamtlichen Gefällbezuge unterliegenden Weinmoſts durch Zugießung alten verdorbenen Weines an die Tröſter. H.O. §. 36.

9) Wegen des Gebrauchs ungeeichter Fuhrfäſſer an Orten, wo der Zehente dem Kameral-Amt an getretenen Trauben gereicht wird. H.O. §. 41.

10) Wegen des Wegſchaffens ungetretener Trauben ohne Verzehentung da, wo der Zehenten dem Kameral-Amt an rauhem Wein zu entrichten iſt. H.O. §. 44.

Alle übrigen wegen Ueberſchreitung der Herbſt-Geſetze angedrohten Legalſtrafen, ſo wie die deßhalb erkannten arbitrairen Geldbußen, welche zunächſt nicht die Verhütung der Verkürzung des finanziellen Intereſſe bezwecken, ſind den Polizeiſtrafen beizuzählen, deren Bezug unter der durch §. 107. des Verwaltungs-Edikts vorgeſchriebenen Beſchränkung, wenn ſie von den Kgl. Oberämtern erkannt werden, den Amtspflegen zukommt.

Die Finanzkammer des N.-Kreiſes wird beauftragt, den obigen Beſtimmungen gemäß die betreffenden Kameral-Aemter anzuweiſen, und nach denſelben die etwa ſich ergebenden Anſtände zu erledigen.

---

## 2875.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Dienſt-Cautionen der Oberamtspfleger und Gemeinde- und Stiftungs-Rechner betreffend,

vom 8. Juli 1828 [517]).

---

Zu näherer Beſtimmung der beſtehenden Vorſchriften über die Dienſt-Cautionen der Oberamtspfleger, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger wird, mit Rückſicht auf das neue Pfand- und Prioritäts-Geſetz, nach höchſter Entſchließung vom 28. Juni d. J. verordnet:

§. 1. Zur Einlegung von Dienſt-Cautionen ſind unter den nachfolgenden Beſtimmungen verbunden:

1) die Oberamtspfleger;
2) die Gemeindepfleger, Steuer-Einbringer, Ausſtands-Caſſiere und andere Theilrechner von Gemeinde-Caſſen;
3) die Spital-Verwalter, Armen-Verwalter, Stiftungspfleger, Kaſtenknechte, Küfer und andere Theilrechner von Stiftungs-Caſſen.

§. 2. Die Größe der Dienſt-Cautionen wird bei den Oberamts-Pflegern von der betreffenden Amts-Verſammlung und bei den im §. 1. unter den Nummern 2. und 3. genannten Rechnern von dem betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsrath feſtgeſetzt.

---

517) Reg.bl. S. 604. S. den ergänzenden Erlaß vom 29. Dez. 1828 in Abſicht auf Verwalter von Stiftungen.

Die dießfälligen Beſchlüſſe der genannten Behörden unterliegen jedoch bei den Cautionen der Amts-Pfleger der Genehmigung der Kreis-Regierung, bei den Cautionen der Gemeinde- und Stiftungs-Rechner aber der Genehmigung des Bezirksamtes.

§. 3. Für die Bemeſſung der Cautions-Größe giebt der jährliche Betrag der ordentlichen etatsmäßigen Einnahmen eines Rechners, mit Ausſchluß der Reſte, Ausſtände, Grundſtocks-Gelder und der ſogenannten durchlaufenden Poſten (Rechnungs-Einnahmen im Gegenſatz von Etats-Einnahmen), den Maaßſtab [518]).

Bei den Gemeindepflegern und den Gemeinde-Steuer-Einbringern wird jedoch nur der vierte Theil der von ihnen einzuziehenden jährlichen Staats-Steuern und Oberamts-Anlagen in den Jahres-Betrag ihrer etatsmäßigen Einnahmen eingerechnet. Dagegen kommen die Umlagen an Gemeindeſchaden nach ihrem vollen Jahres-Betrag in Berechnung.

Die Einnahmen eines Theil-Rechners kommen für die Caution des Haupt-Rechners nur in ſo weit in Berückſichtigung, als ſie in die Caſſe des Letzteren etatsmäßig abzuliefern ſind.

§. 4. Die Caution eines Haupt-Rechners (Oberamts-, Gemeinde- oder Stiftungspflegers) darf nicht unter dem ſechszehnten Theil, diejenige eines Theil-Rechners aber, nicht unter dem vierundzwanzigſten Theil ſeiner etatsmäßigen Einnahmen ſtehen.

Den Amts-Verſammlungen, den Gemeinde- und Stiftungsräthen, bleibt es unbenommen, dieſen Betrag der Caution, jedoch höchſtens auf das Zweifache, d. h. beziehungsweiſe auf den achten und zwölften Theil der etatsmäßigen Einnahme nach ihrem Ermeſſen zu erhöhen.

Wenn der Betrag der etatsmäßigen Einnahmen (§. 3.) die Summe von 2400 fl. nicht überſteigt, ſo iſt dem betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsrath, jedoch mit Vorbehalt bezirksamtlicher Genehmigung, geſtattet, dem Rechner die Einlegung einer Caution zu erlaſſen. Bei einem höheren Einnahme-Betrag kann eine ſolche Diſpenſation nur von der Kreis-Regierung auf den Antrag der zuſtändigen Verwaltungs-Behörde ertheilt werden.

§. 5. Die Beſtellung der Caution geſchieht mittelſt Einlegung von Hypotheken oder Fauſtpfändern; ſey es nun aus dem eigenen Vermögen des Cautionspflichtigen oder mittelſt Intereeßion aus dem Vermögen eines Dritten.

Eine Cautions-Beſtellung mittelſt einer einfachen (mit keiner Verpfändung verbundenen) Bürgſchaft iſt nur bei denjenigen Gemeinde- und Stiftungs-Rechnern zuläßig, deren etatsmäßige Einnahmen entweder nicht einmal die Summe von 2400 fl. erreichen (§. 4.), oder die auch bei einem höheren Einnahme-Betrag nur für einen beſtimmten Zeitraum höchſtens von drei Jahren beſtellt ſind.

§. 6. Zur Hypothek können Grundſtücke, Gebäude und die

518) Hiezu der Erlaß vom 5. Januar 1829.

den Immobilien in rechtlicher Hinſicht gleichkommenden Rechte eingeſetzt werden.

Der Werth derſelben muß wenigſtens den anderthalbfachen Betrag der damit zu verſichernden Summe nach gerichtlichem Anſchlag erreichen.

Doch darf bei denjenigen Rechnern, bei welchen nach §. 5. eine Cautions-Beſtellung durch Bürgen zuläßig iſt, auch eine Verpfändung im einfachen Betrag der zu verſichernden Summe angenommen werden.

Werden bloße Nachhypotheken als Caution eingelegt, ſo kann dabei nur der nach Abzug des anderthalbfachen Betrags der Vorhypothek übrig bleibende Werth des Unterpfands als Cautions-Objekt angeſehen werden. Es kann daher z. B. auf einem zu 1200 fl. gerichtlich angeſchlagenen Gut, welches bereits für eine Forderung von 600 fl. verpfändet iſt, mittelſt einer Nachhypothek eine Caution nur für den Betrag von 200 fl. (im anderthalbfachen Betrag mit 300 fl.) beſtellt werden.

§. 7. Alle Fauſtpfänder können nur Aktiv-Capitalien, die entweder bei inländiſchen öffentlichen Caſſen ſtehen, oder bei Privaten im Königreich angelegt und wenigſtens mit anderthalbfachem Unterpfande verſehen ſind, beſtellt werden.

Die Verſicherung darf im einfachen Betrag geſchehen, doch können dabei Privat-Capitalien nur zu drei Viertheilen ihres Nennwerths berechnet werden.

Neben der Urſchrift der verpfändeten Schuld-Urkunde muß die Beſcheinigung des Schuldners über die ihm von der Verpfändung gemachte Anzeige und bei Verpfändung eines verſicherten Privat-Capitals ein beglaubigter Auszug aus dem die Pfand-Verſicherung deſſelben enthaltenden Unterpfandsbuch über die geſchehene Vormerkung des auf dem Capital beſtellten Fauſtpfandes der Cautions-Urkunde angeſchloſſen werden (Pfand-Geſetz Art. 84, 85 und 248).

§. 8. Zur Cautions-Beſtellung durch einfache Bürgſchaft wird erfordert, daß zwei von dem betheiligten Gemeinde- oder Stiftungs-Rath für annehmlich erkannte Bürgen ſich für den Betrag der Cautions-Summe als Selbſt-Schuldner verbinden.

§. 9. Neben dem Ehemann hat ſich auch die Ehefrau eines Cautions-Pflichtigen für alle der Caſſe aus der Amtsführung ihres Gatten erwachſende Forderungen an denſelben als Haupt-Schuldnerin zu verbinden. In denjenigen Fällen, in welchen die Gemeinde- und Stiftungs-Behörden ermächtigt wären, einen Rechner von Beſtellung einer Caution gänzlich frei zu laſſen (§. 4), kann die Ehefrau von der Uebernahme jener Mitverbindlichkeit durch den Gemeinde- oder Stiftungs-Rath nur unter der Bedingung entbunden werden, daß dagegen von dem Ehemann ſelbſt eine förmliche Caution eingelegt werde. Wenn aber dem Ehemann die Beſtellung der Caution wirklich erlaſſen wird, ſo kann die Ehefrau der Einlegung der vorgenannten Bürgſchaft nicht enthoben werden.

§. 10. Die Cautions-Urkunden ſind in der Form, welche die in dem Regierungs-Blatt v. J. 1825, S. 438 u. ff. bekannt gemachten Formulare an die Hand geben, mit Rückſicht auf die durch das Pfand-Zuſatz-Geſetz vom 21. Mai d. J. herbeigeführten Abänderungen auszufertigen, und vor der Vollziehung dem vorgeſetzten Bezirksamte zur Einſicht vorzulegen [519]).

Insbeſondere haben dabei die Ehefrau und die etwa eintretenden Bürgen des Cautionspflichtigen ihre Bürgſchafts-Verſchreibungen nach Maßgabe des Prioritäts-Geſetzes, Art. 15, auf die in jenen Formularen angezeigte Weiſe durch den Orts-Vorſteher beurkunden zu laſſen.

Wenn ein Cautions-Pflichtiger ſich erſt nach Einlegung ſeiner Dienſt-Caution verehelicht oder während ſeiner Amtsführung in eine folgende Ehe tritt, ſo iſt über die nun eintretende Interceßion der Ehefrau eine beſondere Urkunde einzulegen.

§. 11. Die Dienſt-Cautionen der Amtspfleger ſind bei den Kreis-Regierungen, und diejenigen der Gemeinde- und Stiftungs-Rechner bei den vorgeſetzten Bezirks-Aemtern zu verwahren und daher bei dieſen Behörden in Beziehung auf die derzeit angeſtellten Rechner längſtens drei Monate nach definitiver Feſtſetzung der Cautions-Summe, künftig aber binnen der erſten drei Monate nach erfolgter Beſtätigung der Wahl des Rechners durch die Amts-Verſammlungen und beziehungsweiſe durch die Gemeinde- und Stiftungs-Räthe einzureichen.

Die verwahrenden Behörden ſind nicht blos für zeitige Einlegung und ſichere Verwahrung, ſondern insbeſondere auch dafür, daß die Cautionen den vorſchriftmäßigen Erforderniſſen entſprechen, verantwortlich.

Sie haben für jede eingelegte und richtig gefundene Caution eine Beſcheinigung auszuſtellen.

§. 12. In jeder Jahres-Rechnung der in dem §. 1 genannten Rechner iſt auf dem erſten Blatte zu bemerken, ob und welche Dienſt-Caution derſelbe eingelegt habe, oder von wem und wann ihm die Einlegung einer ſolchen erlaſſen worden ſey?

Auch iſt die über die eingelegte Caution ausgeſtellte Beſcheinigung der erſten Rechnung beizulegen.

§. 13. Die Zurückgabe der eingelegten Dienſt-Caution eines Rechners kann nach ſeinem Abtritt vom Amte und nach erfolgter Prüfung und Abhör der von ihm abgelegten Rechnungen nur auf das Anerkenntniß der Amts-Verſammlung und beziehungsweiſe des Gemeinde- und Stiftungs-Raths, daß wegen der von ihm geführten Verwaltung keine weiteren Anſprüche an ihn zu machen ſeyen, Statt finden.

§. 14. Vorſtehende Beſtimmungen finden auch auf die bereits angeſtellten Rechner ihre Anwendung.

Diejenigen Rechner, die entweder noch keine Caution eingelegt

---

519) S. Verfügung vom 10. Februar 1829.

haben, oder deren Caution den vorſtehenden Vorſchriften nicht Genüge leiſtet, ſind daher, jedoch vorbehältlich der im §. 4 zugelaſſenen Diſpenſation, ſogleich zur Einlegung der erforderlichen Caution und beziehungsweiſe zur Ergänzung der früher eingelegten anzuhalten.

In Zukunft aber iſt eine Veränderung der für eine Dienſtſtelle einmal feſtgeſetzten Cautions=Größe nur während einer Erledigung der Stelle vorzunehmen und die neubeſtimmte Cautions=Größe den Bewerbern vor der Wahl zu eröffnen.

Die Kreis=Regierungen und Bezirksämter haben für den Vollzug der gegenwärtigen Verordnung zu ſorgen.

Stuttgart, den 8. Juli 1828.

Schmidlin.

---

## 2876.

### Miniſterial=Erlaß an die Kreis=Regierungen, die Ertheilung der Kram=Conceſſion an Frauensperſonen betreffend,

vom 10. Juli 1828 [520]).

---

Der Regiernng des N.=Kreiſes wird auf die Anfrage vom —, ob die Kram=Conceſſion an Frauens=Perſonen ertheilt werden könne? erwiedert, daß — da die Gewerbe=Ordnung in Art. 116 keine beſchränkende Beſtimmung in Hinſicht auf die zur Erlangung einer Kram=Conceſſion erforderlichen perſönlichen Eigenſchaften enthalte, indem namentlich die Theilnahme an dem Zunft=Verband nach Art. 66—68 des gedachten Geſetzes keinen Ausſchließungs=Grund für das weibliche Geſchlecht bilde, kein Zweifel darüber beſtehe, daß die Ertheilung von Kram=Conceſſionen an Frauens=Perſonen durch die allgemeine Gewerbe=Ordnung nicht ausgeſchloſſen ſey.

Uebrigens iſt bei der Beſtimmung der Theilnahme einer zum Kram conceſſionirten Frauens=Perſon an den Zunftrechten die Analogie des Art. 66 der Gewerbe=Ordnung anzuwenden, wogegen bei Zunft=Umlagen die kramberechtigten Frauen, welche das Gewerberecht für ihre Perſon, und nicht blos in der Eigenſchaft von Krämers=Wittwen oder verlaſſenen Krämers=Ehefrauen beſitzen, mitzuzählen, und in dieſer Hinſicht von Meiſters=Wittwen oder Ehefrauen, welche das Gewerbe des verſtorbenen oder entwichenen Ehemanns fortſetzen, zu unterſcheiden ſind (vgl. Art. 66. 67. 96 der Gewerbe=Ordnung).

---

520) Norm.=Buch des Miniſt. des Innern.

## 2877.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die Errichtung von Bürger-Milizen betreffend,

vom 10. Juli 1828 [521]).

---

Der Regierung wird auf ihren Bericht, die in verſchiedenen Orten des Kreiſes beſtehenden Bürger-Milizen betreffend, folgendes eröffnet:

Durch die nützlichen Dienſte, welche dergleichen gehörig eingeübte und wohl organiſirte Bürger-Milizen in einzelnen Orten bei verſchiedenen Gelegenheiten, z. B. bei Feuersbrünſten, Jahrmärkten, Volksfeſten und andern Zuſammenläufen geleiſtet haben, ſind S. K. M. zu dem Wunſche veranlaßt worden, daß dieſes Inſtitut überall, wo es ohne zu große Beläſtigung der öffentlichen Kaſſen oder der einzelnen Bürger geſchehen kann, nach einem möglichſt gleichförmigen Plane eingeführt werden möchte.

Zur Zeit beſtehen jedoch nur in 28 verſchiedenen Orten des Königreichs dergleichen Bürger-Milizen, die im Ganzen 1986 Mann und 117 Officiere zählen. Das neueſte Beiſpiel dieſer Art hat die Stadt Stuttgart gegeben, wo ſich neben dem längſt beſtehenden Stadtreiter-Corps im letztabgewichenen Jahre ein bürgerliches Schützen-Corps gebildet hat, das ohne allen äußern Zwang bereits auf mehr als 200 Köpfe angewachſen iſt.

Es entſteht nun zuvörderſt die Frage: ob und welche Gemeinden des Königreichs geneigt ſeyn möchten, eine ähnliche Anſtalt bei ſich zu errichten. Es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß es ſich nur von ſolchen Gemeinden handeln kann, die nach ihrer Bevölkerung und ſonſtigen Verhältniſſen eine nicht allzugeringe Zahl kräftiger, gewandter und gut gekleideter Bürger aufzuſtellen vermögen, alſo vorzugsweiſe von den Städten und gewerbſameren Flecken, nicht aber von kleinern, blos vom Feldbau ſich nährenden Orten, wo ſich vorausſichtlich weder viele Luſt, noch auch die Mittel zu einer ſolchen Einrichtung finden würden.

Für die Zahl der Mannſchaft wird ein durchaus gleichförmiger Maßſtab ſich nicht feſtſetzen laſſen, da theils das Bedürfniß, theils die Mittel ſich nicht immer nach der Bevölkerung der Gemeinden richten, zudem jeder äußere Zwang ſo viel immer möglich vermieden werden ſoll. Im Allgemeinen dürfte jedoch das Verhältniß von 2 Mann auf 100 Einwohner zum Anhaltpuncte dienen, ſo daß z. B. in einer Stadt von 1000 Einwohnern die Miliz aus 40 Mann beſtehen könnte.

Die Regierung hat nun die ihr untergeordneten Oberämter zu

---

521) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.

veranlaſſen, die Vorſteher der nach Obigem hiezu geeigneten Gemeinden zur Erklärung aufzufordern, ob und unter welchen nähern Beſtimmungen ſie eine bürgerliche Schutz= und Ehren=Wache dieſer Art aufzuſtellen geneigt wären, und ihre diesfallſige Erklärung mit gutächtlichem Antrage über die dem Ganzen zu gebende Einrichtung ſeiner Zeit hieher einzuſenden.

---

## 2878.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend eine erneuerte Belehrung über die unter dem Rindvieh ſich zeigende Maul= und Klauen=Seuche,

vom 18. Juli 1828 [522]).

---

Die nicht ſelten vorkommende Maul= und Klauen=Seuche zeigt ſich gegenwärtig in mehreren Gegenden des Landes unter dem Rindvieh, und nach einkommenden Berichten beginnt ſie ziemlich allgemein zu werdeu. Man ſieht ſich dadurch veranlaßt, wegen dieſer Seuche, ihres Verlaufs und ihrer Behandlung auf die Belehrung vom 24. Juni 1809 (Staats= und Regierungs=Blatt S. 257) aufmerkſam zu machen. Dieſelbe iſt in der Regel uicht gefährlich, nimmt auch bis jetzt da, wo ſie herrſcht, bei zweckmäßiger Behandlung einen gutartigen Verlauf und zeigt durchaus keinen anſteckenden Charakter.

Nur in Verbindung mit dem Milzbrand, der in den heißen Sommer=Monaten vorzukommen pflegt, wird ſie bedenklich.

Zu gleicher Zeit mit dieſer Maul= und Klauen=Seuche des Rindviehs zeigt ſich zuweilen auch unter den Schaafen die Klauen=Seuche, deren Verlauf übrigens ebenfalls gutartig, und die Behandlung weſentlich dieſelbe iſt, wie bei dem Rindvieh.

Die K. Oberämter werden hiemit angewieſen, Sorge dafür zu tragen, daß in Orten, wo dieſe Seuche vorkommt, die Gemeinde=Behörden und die Viehbeſitzer mit der erwähnten Belehrung vom 24. Juni 1809 ſich gehörig bekannt machen, auch erforderlichen Falls ein im Ort angeſeſſener, zur Behandlung kranker Thiere brauchbarer Mann aufgeſtellt werde, der unter der Aufſicht und Leitung eines im Oberamts=Bezirke befindlichen geprüften Thier=Arztes mit möglichſter Erſparung der Koſten die von der Seuche befallenen Thiere zu beſorgen hätte. Die Vieh=Eigenthümer ſind hiebei beſonders zu erinnern, die Thiere während der heißen Tageszeit ſo viel möglich in kühlen luftigen Stallungen zu halten, ſie nur in der Frühe und des Abends in's Freie, vorzüglich auf Gras=

---

522) Regbl. S. 623.

plätze, auch wo ſich Gelegenheit hiezu findet, in's fließende Waſſer zu treiben. Den erkrankten Thieren iſt ein kühler Aufenthaltsort zu geben, indem hievon, neben dem vorſchriftmäßigen Gebrauch des Friederichs-Salzes und dem fleißigen Auswaſchen des Maules mit Eſſig, Salz und Waſſer, vorzugsweiſe der gelinde Verlauf der Krankheit abhängt. Da die Seuche zunächſt durch atmosphäriſche Verhältniſſe bedingt iſt, und ihre größere Ausbreitung nicht leicht beſchränkt werden kann, ſo können polizeiliche, mit Aufwand verbundene und dem Verkehr mit geſundem Vieh nachtheilige Maßregeln in gewöhnlichen Fällen wohl umgangen werden.

Auch haben die Oberämter nur bei größerer und allgemeinerer Verbreitung, und hauptſächlich bei regelwidrigem, von bedenklichen oder gefährlichen Zufällen begleitetem Verlauf der Seuche Bericht an das K. Medicinal-Collegium zu erſtatten, und die Weiſungen deſſelben einzuholen. Insbeſondere verdient das Zuſammentreffen des Milzbrandes mit dieſer Krankheit vorzügliche Aufmerkſamkeit, wobei ſich vorläufig nach der am 19 Juli 1822 (Reg.Blatt S. 491) gegebenen Belehrung zu achten, in einem ſolchen Falle aber ſchleunige Anzeige an das K. Medicinal-Collegium zu machen iſt.

Stuttgart den 18. Juli 1828.

Für den Miniſter:

Walther.

---

## 2879.

## Königl. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Königsegg-Aulendorf betr., vom 6. Auguſt 1828 [523]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Thun kund und fügen zu wiſſen, daß, nachdem bei Uns der Graf Franz von Königsegg-Aulendorf wegen der in der Beilage bezeichneten, in Unſerem Königreiche gelegenen Beſitzungen, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutſchen Bundes-Akte, um Feſtſtellung ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, für ſich und ſein gräfliches Haus, nachgeſucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten deſſelben und nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths, beſchloſſen haben und verordnen, daß nachfolgende Beſtimmungen den bleibenden Rechtszuſtand des Grafen bilden ſollen:

523) Regbl. S. 649. Nach erklärtem Verzicht auf die Gerichtsbarkeit wurde dem Grafen die Ausübung der in §. 53 für dieſen Fall zugeſicherten Surrogatrechte durch K. Verordn. vom 2. März 1832 zugeſtanden.

## I. Perſönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauſes.

§. 1—5 (gleich der Declaration in Betreff der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Quadt=Jsny vom 8. Mai 1827).

§. 6 (wie §. 6, zweiter Satz in der Declaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Neipperg vom 19. Mai 1827).

§. 7—18 (wie in der obenangeführten Declaration vom 8. Mai 1827 §. 6—17).

## II. Rechts=Pflege.

§. 19. Die Gerichtsbarkeit wird in den gräflichen Gerichts=Bezirken den Geſetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder perſönlichen Einmiſchung des Grafen, verwaltet.

§. 20. Dem Grafen ſteht die Ausübung der bürgerlichen und Straf=Rechtspflege in dem Umfange ſeiner in der Beilage bezeichneten Beſitzungen in erſter Inſtanz zu.

Die beiden daraus gebildeten Gerichts=Bezirke Aulendorf und Königseggwald, jener mit der Unter=Abtheilung in die zwei Vogteien Aulendorf und Grodt, ſind aus derſelben Beilage erſichtlich.

§. 21. Die eben daſelbſt benannten Orte Laupbronnen und Steegen, und ein Theil von Ebisweiler werden dem Gerichts=Bezirke Aulendorf zugetheilt, ſo bald durch die im Wege der Geſetzgebung zu bewirkende Veränderung der Oberamts=Grenze ihre Vereinigung mit dem Gemeinde=Bezirk Aulendorf möglich geworden ſeyn wird.

Zu ſeinem Antheile an Haslanden verzichtet dagegen der Graf auf die Rechts=Pflege zu Gunſten des fürſtlichen Hauſes Waldburg=Wolfegg=Waldſee.

§. 22. Das für beide Gerichts=Bezirke aufzuſtellende gräfliche Gericht, welches ſeinen Sitz in Aulendorf haben wird, hat dieſelben Amtsbefugniſſe, welche die Geſetze Unſeren Königlichen Gerichten erſter Inſtanz beilegen, oder künftig beilegen werden; daſſelbe ſteht mithin den Königlichen Oberamts=Gerichten gleich, muß dagegen aber auch ſtets gleichförmig mit denſelben gebildet ſeyn.

Seiner Gerichtsbarkeit ſind allein Unſere im gräflichen Gebiete angeſtellten Königlichen Diener in Anſehung ihrer Dienſt=Verhältniſſe, ſo wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staats=Hoheits=Rechte und wegen Uebertretung der ſich darauf beziehenden Verwaltungs=Verordnungen, entzogen.

§. 23. Das gräfliche Gericht wird benannt:

„Königlich Württembergiſches, gräflich Königsegg=Aulendorfiſches Amts=Gericht.“

Der gräfliche Richter führt das Prädicat:

„Amts.Richter.“

§. 24—26 (wie §. 21—23 der angeführten Declaration vom 8. Mai 1827).

§. 27. Die gräflichen Juſtiz=Beamten ſtehen mit den Königlichen, denen ſie in Beziehung ihrer Dienſt=Befugniſſe gleichgeſetzt ſind, in völlig

gleichen Dienſt=Verhältniſſen, namentlich in Anſehung der Befähigung, der Annahme und Entlaſſung, der Beſoldung und Penſionirung und der Diäten.

Da jedoch die beiden gräflichen Gerichts=Bezirke eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht überſteigen, ſo wird dem Grafen ausnahmsweiſe geſtattet, einen Amts=Richter mit einer Beſoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzuſtellen, auch ihm ein geringeres Kanzlei=Koſten=Averſum auszuwerfen, welches vorläufig auf 100 fl. feſtgeſetzt wird.

Die Prüfung der gräflichen Juſtiz=Beamten geſchieht durch die Königliche Stelle, der die Prüfung Unſerer Beamten gleicher Categorie obliegt.

§. 28. 29 (wie §. 25. 26 der angeführten Declaration vom 8. Mai 1827).

### III. Polizei=Verwaltung.

§. 30 (wie §. 27 der angef. Declaration v. 8. Mai 1827.)

§. 31. Es wird dem Grafen geſtattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei=Beamten zu ernennen, welcher hinſichtlich ſeiner Dienſt=Verhältniſſe, namentlich der Befähigung, Beſoldung, Annahme und Entlaſſung, Unſeren Königlichen Oberamtleuten gleichzuſetzen iſt, unmittelbar unter der Kreis=Regierung ſteht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweiſe wird dem Grafen nachgelaſſen, für ſeine, eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht überſteigenden Polizei=Bezirke einen Polizei=Beamten mit einer Beſoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung zu beſtellen, ihm ein geringeres, vorläufig nur auf 100 fl. feſtgeſetztes Kanzlei=Koſten=Averſum zu bewilligen, und ihm keinen beſtändigen Amts=Aktuar beizugeben; vorbehältlich der Aufſtellung eines gehörig befähigten Amts=Verweſers für den Fall, daß der Beamte an Verſehung des Amtes gehindert ſeyn ſollte.

Die Prüfung der gräflichen Polizei=Beamten, gleichwie deren Verpflichtung, ſteht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

Der §. 28 findet Anwendung auch auf die Laſten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der gräflichen Polizei=Befugniſſe zu betrachten ſind.

§. 32. Die gräflichen Polizeiamts=Bezirke ſind mit den Gerichts=Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet. Auch gilt von der Polizei=Verwaltung in den Orten Laupbronnen, Ebisweiler, Geigelbacher Antheils, Steegen und Haslanden das Gleiche, was oben (§. 21) wegen der Rechtspflege in denſelben beſtimmt worden iſt.

Die Sitze der Polizei=Aemter ſind zu Aulendorf und Königseggwald; ſo lange jedoch dem Grafen die Uebertragung derſelben an ſeine Rent=Beamten (§. 37) nicht möglich iſt, wird ihm geſtattet, beide durch einen einzigen Beamten, der ſeinen Sitz in Aulendorf hat, verwalten zu laſſen.

§. 33—40 (wie §. 30—37 der angeführten Declaration vom 8. Mai 1827) [523a].

---

523a) Hieher folgender Miniſterial=Erlaß vom 29. Mai 1835. (Reg.=Regiſtratur.) „Der Graf von Königsegg=Aulendorf hat um eine nähere Verfügung wegen Vollziehung des §. 39 der Königl. Declaration ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe vom 6. Auguſt 1828, betreffend das ihm für den Fall der Uebernahme der Polizei=Verwaltung zugeſtandene Recht der Annahme neuer Einwohner in ſeinen ſtandesherrlichen Beſitzungen, gebeten, worauf Seine Königliche Majeſtät nach Vernehmung des K. Geheimenraths durch höchſte Entſchließung vom 24. d. Mts. zu befehlen geruht haben, nachſtehende Beſtimmungen in den vereinigten ſtandesherrlichen Amts=Bezirken Aulendorf und Königseggwald zur Nachachtung bekannt zu machen.

1) Wenn in einer Gemeinde dieſer Amts=Bezirke, in welchen die Standesherrſchaften die Polizei=Verwaltung ausüben, der Angehörige einer anderen nicht zu der gräflichen Standesherrſchaft gehörigen Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer aufgenommen ſeyn will: ſo iſt ſolcher, vermöge des angeführten §. 39 der gedachten Königlichen Deklaration zunächſt an die Standesherrſchaft mit ſeinem Geſuche zu verweiſen.

2) Dem Standesherrn ſteht frei, die Erledigung von derlei Geſuchen ſich ſelbſt vorzubehalten, oder dem ſtandesherrlichen Amtmann zu übertragen. Im letzteren Falle wird er von dieſer Uebertragung ſowohl der K. Kreis=Regierung Anzeige erſtatten, als den betreffenden Gemeinderäthen Kenntniß geben.

3) Ueber ein ihm zukommendes Geſuch dieſer Art wird der Standesherr, beziehungsweiſe der ſtandesherrliche Amtmann, vor allen Dingen die Erklärung des Gemeinderaths einholen, ob er mit der Bewilligung der Aufnahme, bei einem Ausländer mit der vorläufigen Zuſicherung derſelben, einverſtanden ſey.

4) Der Gemeinderath hat vor Abgabe dieſer Erklärung den Bürger=Ausſchuß um ſeine gutächtliche Aeuſſerung zu vernehmen, (Art. 67 des revidirten Bürgerrechts=Geſetzes) und, daß ſolches geſchehen, in ſeiner Erklärung ausdrücklich zu bemerken.

5) Nach Einlangung dieſer Erklärung wird die Standesherrſchaft ihre Entſchließung unter Beobachtung der Art. 16 ff. des revidirten Bürgerrechts=Geſetzes, ſo wie der Art. 13 und 14 des Geſetzes über die öffentlichen Verhältniſſe der israelitiſchen Glaubensgenoſſen ertheilen, und, ſie mag die Aufnahmebewilligung, beziehungsweiſe die Zuſicherung derſelben für den Fall der Erlangung des Staats=Bürgerrechts ertheilen oder abſchlagen, — dem Gemeinderathe hievon Nachricht geben.

6) Sollte die Standesherrſchaft die Aufnahme gegen den Widerſpruch des Gemeinderaths bewilligen wollen, ſo wird ſie vor Ertheilung ihrer Entſchließung die Entſcheidung der Kreis=Regierung nachſuchen, ob ein geſetzlicher Grund zur Verweigerung der Aufnahme vorhanden ſey? (Art. 18 ff. des revidirten Bürgerrechts=Geſetzes und Art. 13 u. f. des Geſetzes über die öffentlichen Verhältniſſe der israelitiſchen Glaubensgenoſſen.) Nur wenn dieſe Entſcheidung verneinend ausfällt, iſt der Gemeinderath ſchuldig, die Aufnahme=Bewilligung der Standesherrſchaft als verbindend anzuerkennen, vorbehältlich jedoch des Recurſes gegen die Entſcheidung der K. Kreis=Regierung.

7) Verſagt die Standesherrſchaft die Aufnahme in einem Falle, wo der Gemeinderath ſich mit ſolcher einverſtanden erklärt hatte, ſo kommt dem

IV. Aufſicht in Kirchen- und Schulſachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41—43 (wie §. 38—40 der angeführten Declaration vom 8. Mai 1827).

V. Forſt-Gerichtsbarkeit und Forſt-Verwaltung.

§. 44. Die gräflichen Forſt-Behörden haben, nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältniſſe, die Forſt-Gerichtsbarkeit, Forſt- und Jagd-Polizei und Forſt-Verwaltung mit gleichen Befugniſſen wie Unſere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Graf dieſelben zur Zeit ſeiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, ſowohl in ſeinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb ſeiner Beſitzungen liegenden Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen; wogegen der Graf das zu Ausübung dieſer Gerechtſame erforderliche Perſonal auf ſeine Koſten zu beſtellen hat, vorbehältlich jedoch der den Wald-Beſitzern und Gemeinden in dieſer Beziehung geſetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

§. 45. Die Forſt-Gerichtsbarkeit, nemlich das auf die Forſt- und Jagd-Polizei ſich beziehende Strafrecht über alle, ſowohl die gräflichen als die übrigen betreffenden Waldungen, wird durch den in Königseggwald anzuſtellenden gräflichen Polizei-Amtmann ausgeübt, welcher in dieſer Beziehung Unſerer höheren Forſt-Behörde untergeordnet iſt.

So lange an gedachtem Orte die Anſtellung eines Amtmanns nicht Statt findet (oben §. 32), kann der Amtmann in Aulendorf auf gleiche Weiſe mit der Ausübung der Forſt-Gerichtsbarkeit beauftragt werden.

§. 46. In Abſicht auf die Ausübung der Forſt- und Jagd-Polizei und Forſt-Verwaltung wird dem Grafen ausnahmsweiſe geſtattet:

---

Gemeinderath kein Rechtsmittel zu, um ſeine Anſicht im Gegenſatze gegen die der Standesherrſchaft durchzuſetzen; dem Aufnahmeſuchenden aber bleibt, wenn er dafür hält, daß die Verſagung ohne geſetzlichen Grund geſchehen ſey, unbenommen, ſeine diesfallſigen Anſprüche im Recurswege weiter zu verfolgen.

8) Die Beſchwerden über die Entſchließungen der Standesherrſchaft auf dergleichen Aufnahmegeſuche ſind unter allen Umſtänden an die Königliche Kreis-Regierung zu richten.

9) In Beziehung auf die in die Gemeinde-Caſſen fließenden Aufnahme-Gebühren und die Belohnung der Gemeinderäthe kommen, vorſtehender Abweichungen von dem ſonſtigen Verfahren bei Bürger- und Beiſitzer-Annahmen ungeachtet, die Beſtimmungen der Art. 29 bis 32 des revidirten Bürgerrechts-Geſetzes in Anwendung.

10) Ebenſo iſt lediglich nach den allgemeinen Beſtimmungen des ebenerwähnten Geſetzes in allen denjenigen Fällen zu verfahren, wo es ſich entweder von der Ueberſiedlung eines Bürgers oder Beiſitzers von einer Gemeinde derſelben Standesherrſchaft, oder von dem Eintritt eines Beiſitzers in das Bürgerrecht derſelben Gemeinde handelt.

a) für ſeine eigenthümlichen Waldungen einen Forſt-Verwalter und das erforderliche niedere Forſt-Perſonal im Verhältniſſe von Privat-Dienern anzuſtellen, deren Annahme und Entlaſſung einzig von den Beſtimmungen des Dienſt-Contrakts abhängig bleibt; auch

b) die Beaufſichtigung der Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen in forſt- und jagdpolizeilicher Beziehung ſeinem Forſt-Verwalter zu übertragen, deſſen geſetzliche Befähigung hiezu bei Unſerer höheren Forſt-Behörde gehörig nachzuweiſen iſt.

Dieſer in Königseggwald anzuſtellende gräfliche Forſt-Verwalter wird rückſichtlich der eigenthümlichen Waldungen des Grafen Unſerer höheren Forſt-Behörde unmittelbar untergeordnet, rückſichtlich der übrigen Waldungen aber hat er nur die Befugniſſe eines Revierförſters und ſteht unter Unſerem betreffenden Forſtamte.

Für die Pflicht-Erfüllung ſeiner Forſtdiener hat der Graf gleich dem Fiskus mit ſeinem Vermögen zu haften.

§. 47. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtſame, als auch in Anſehung der zum Behufe des Waldſchutzes zu treffenden Vorkehrungen haben ſich die gräflichen Forſt-Behörden nach den beſtehenden oder künftig zu ertheilenden Geſetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des gräflichen Forſt-Perſonals, welche namentlich auf die Landes-Geſetze auszudehnen iſt, wird dem gräflichen Amtmann überlaſſen. Dieſer iſt aber gehalten, das Protokoll über die Verpflichtung des Forſt-Verwalters an Unſere höhere Forſt-Behörde einzuſenden; welches jedoch in Anſehung des niederen Schutz- und Jagd-Perſonals nicht erforderlich iſt.

§. 48. Die Oberaufſicht Unſerer höheren Forſt-Behörden, beziehungsweiſe des Forſtamts, erſtreckt ſich auch auf die gräflichen Forſt-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einſendung der früher vorgeſchriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Inſofern die Unſeren höheren Forſt-Behörden zuſtehende Oberaufſicht eine Local-Unterſuchung in den gräflichen eigenen Waldungen erfordern ſollte, kann dieſelbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Ober-Förſter oder durch deſſen geſetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unſeren höheren, für den beſonderen Fall zuſtändigen Behörden beſonders beauftragten Commiſſär, mit Zuziehung der gräflichen Forſt-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforſteiliche Aufſicht hat der Graf aus ſeinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49. Waldreutungen ſind dem Grafen in ſeinen eigenthümlichen Waldungen eben ſo wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne beſondere Legitimation Unſerer höheren Forſtbehörde erlaubt.

§. 50. Die durch das gräfliche Forſt-Perſonal entdeckten Frevel aller Art werden von dem gräflichen Polizei-Amte, innerhalb

der Grenze der Strafbefugniß Unſerer Forſtämter, den Geſetzen gemäß beſtraft, und die angeſetzten Strafen für den Grafen eingezogen, in ſo fern nicht andere Waldbeſitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anſpruch haben.

§. 51. Dem Grafen wird geſtattet, ſeinen Forſt-Beamten dieſelben Titel zu geben, die von Unſeren Königlichen Dienern des entſprechenden Dienſtgrades geführt werden.

## VI. Allgemeine Beſtimmungen hinſichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Polizei-Verwaltung.

§. 52. Um ſich zu erklären, ob er die Rechtspflege wirklich auszuüben geſonnen ſey, wird dem Grafen noch eine Friſt von drei Jahren, vom Tage dieſer Unſerer Declaration an, bewilligt. Die Unterlaſſung dieſer Erklärung ſoll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§ 53. Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Grafen neben der durch die neue Geſetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichſtellung mit den Cameral-Aemtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verbande ſchuldigen Leiſtungen in den Gantungen der Gefäll-Pflichtigen:

a) die Befugniß eingeräumt, gleich Unſern Königlichen Cameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leiſtungen, mit Ausſchluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung ſtehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen oder künftigen geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, executoriſch beizutreiben; deßgleichen wird ihm

b) auf dem Vermögen ſeiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entſpringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zuſteht, bewilligt.

Erklärt ſich der Graf für die Ausübung der Gerichtsbarkeit; ſo werden für die Einſetzung in dieſelbe Unſere Vollziehungs-Verordnungen für die fürſtlichen Häuſer Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenſtein im Allgemeinen als Anleitung und Norm dienen. Gleiche Anwendung auf den Grafen finden die letzteren ſchon jetzt hinſichtlich der Polizei-Verwaltung, Forſt-Gerichtsbarkeit und Forſt- und Jagd-Polizei, ſo weit dieſelben Verhältniſſe zutreffen.

§. 55. Zum Behufe der wirklichen Einſetzung in alle dieſe Rechte hat der Graf die Erfüllung der geſetzlichen Vorbedingungen innerhalb ſechs Monaten von dieſer Unſerer Declaration an, ſo weit es ſich aber von der Rechts-Pflege handelt, innerhalb eines Vierteljahrs von der Zeit der Erklärung ihrer Uebernahme an bei Unſeren betreffenden Miniſterien nachzuweiſen.

## VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56—59 (gleich den §§. 52—55 der angeführten Declaration vom 8. Mai 1827).

VIII. Beſteurung.

§. 60—65 (wie die §§. 56—61 der angeführten Declaration vom 8. Mai 1827).

IX. Lehens=Verhältniſſe.

§. 66 u. 67 (wie in der angeführten Declaration).

X. Diener=Verhältniſſe.

§. 68 (wie oben).

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königliche Landes=Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Königs=egg=Aulendorf in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Haupt= und Reſidenz=Stadt Stuttgart den 6. Auguſt 1828.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staats=Sekretär,
der Geheime Legationsrath
Göſ.

---

## 2880.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Diſpenſation von der Minderjährigkeit,

vom 7. Auguſt 1828 [524]).

---

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 2. d. M. zu beſtimmen geruht haben, daß die Ertheilung der Diſpenſation von der Minderjährigkeit an Perſonen, welche einen befreiten Gerichtsſtand bei der Kreis=Gerichtsſtelle zu genießen haben, dem Erkenntniß der Kreis=Regierung auch in dem Fall unterliegen ſoll, wenn der Diſpenſation=Suchende das dreiundzwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt habe, ſo wird dieß unter Beziehung auf die Verfügung vom 27. Mai d. J. (Regierungs=Blatt S. 425) zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 7. Auguſt 1828.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſondern Befehl:
Für den Miniſter:
Walther.

---

524) Regbl. S. 635.

## 2881.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Mitwirkung der Forſt-Polizei-Behörde bei dem Erkenntniß über Gemeinde-Wald-Vertheilungen,

vom 7. Auguſt 1828 [525]).

Da man in Abſicht auf die bei dem Erkenntniß über Gemeinde-Wald-Vertheilungen eintretende Mitwirkung der Forſt-Polizei-Behörde im Einverſtändniß mit dem Finanz-Miniſterium die vorläufige Anorduung getroffen haben will, daß, wenn die Finanzkammer mit einer von der Kreis-Regierung als begründet angeſehenen Gemeinde-Wald-Vertheilung ſich nicht vereinigen ſollte, der Gegenſtand von der Kreis-Regierung dem Miniſterium des Innern zur Rückſprache mit dem Finanz-Miniſterium vorgelegt werden ſoll; ſo wird die Kreis-Regierung hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

## 2882.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Errichtung von Salpeterſiedereien, Potaſchenſiedereien und Bleichen,

vom 16. Auguſt 1828 [526]).

Durch die Anfrage einer Kreis-Regierung: ob und in wie ferne die Salpeterſiederei noch fernerhin als Gegenſtand einer Conceſſions-

525) Normalienb. des Miniſter. d. Innern. S. Reſcript v. 24. Juli 1806.

526) Normalienb. des Miniſteriums des Innern. In Bezug auf Competenz wurde durch Min.-Erlaß vom 19. Oct. 1829 angeordnet:

1) das polizeiliche Erkenntniß über die Errichtung von Ziegelhütten ſteht nach Maasgabe der Verordnung vom 1. November 1820, die Behandlung der Conceſſionen zu neuen Gebäuden auf Allmanden und Feldgütern und zur Errichtung von Feuerwerkſtätten betreffend, zunächſt dem Bezirks-Polizei-Amt zu.

2) Ganz auf die gleiche Weiſe beſtimmt ſich die Competenz für das polizeiliche Erkenntniß über Salpeterſiedereien.

3) Ueber die Errichtung von Bleichen hat ebenfalls das Bezirks-Polizei-Amt in 1. Inſtanz zu erkennen.

Hiebei hat ſich daſſelbe, ſo weit es ſich von der Errichtung von Gebäuden handelt, nach den Vorſchriften der obenerwähnten Verordnung vom 1. November 1820 zu achten. Iſt der Bleichgrund zehentbar, ſo hat es

Ertheilung zu betrachten ſey? ſieht man ſich veranlaßt, der ꝛc. bemerklich zu machen, daß, da durch eine den Ständen im J. 1820 ertheilte Zuſicherung die Benützung des Salpeter-Regals als einer Finanzquelle aufgegeben worden iſt, und da die allgemeine Gewerbe-Ordnung und die über deren Vollziehung ergangene Inſtruction vom 6. Juni d. J. die Salpeterſiederei den von Conceſſion abhängigen Gewerben nicht beizählt, das Recht zur Ausübung dieſes Gewerbes an und für ſich keinen Gegenſtand einer von der Staats-Behörde einzuholenden Verleihung ausmache. Wenn dem ungeachtet das allgemeine Sportel-Geſetz die Errichtung einer Salpeterſiederei, wie die einer Bleiche und einer Potaſchenſiederei, von welchen das vorhin von der Salpeterſiederei Bemerkte gleichfalls gilt, einer für das polizeiliche Erkenntniß zu entrichtenden Sportel unterwirft; ſo iſt hierunter diejenige Cognition zu verſtehen, welche bei der Etablirung der gedachten Gewerbe, wegen der zu ihrer Ausübung erforderlichen Einrichtungen, namentlich und in jedem Fall wegen der Feuer-Werkſtätten, häufig aber auch wegen anderer polizeilicher und finanzieller Beziehungen, z. B. bei Potaſchenbrennereien wegen der Nähe von Waldungen, bei Bleichen wegen des Zehent-Verhältnißes des Bleichgrundes, einzutreten hat. (Vgl. Art. 3 der allgem. Gew.-Ordn.) Nach Vorſtehendem wird die ꝛc. in vorkommenden Fällen ſich zu achten wiſſen.

## †) Vorſchrift des Miniſteriums des Innern, den Abſchluß der Landjäger-Koſten-Verzeichniſſe betreffend,

vom 19. Auguſt 1828.

## 2883.

## Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kriegsweſens und der Finanzen, den von den Dienſt-Candidaten zu liefernden Ausweis über den Beſitz eines Gemeinde- Bürger- oder Beiſitz-Rechtes betreffend,

vom 20. Auguſt 1828 [527])

---

in Hinſicht auf die Beſtimmung eines Zehent-Surrogats mit dem betreffenden Kameralamt oder gutsherrlichen Rentamt ꝛc. in Rückſprache zu treten. Handelt es ſich aber von der Errichtung von Waſſerwerken, ſo iſt über dieſen Gegenſtand den beſtehenden allgemeinen Beſtimmungen zu Folge das Erkenntniß der Kreis-Regierungen einzuholen.

4) In Hinſicht auf das Erkenntniß über die Errichtung von Potaſchenſiedereien iſt das Erforderliche wegen des Competenz-Verhältniſſes in der Min.-Verfügung vom 31. Januar 1822 (Regbl. S. 40) vorgeſehen.

†) Regbl. S. 685. S. Geſetze über Staats-Rechnungsweſen S. 1161.

527) Regbl. S. 709.

Nach dem Geſetze vom 15. April 1828, Art. 5, kann in Zukunft kein württembergiſcher Staats-Bürger, der nicht unter den im Art. 4 deſſelben Geſetzes bezeichneten Ausnahmen begriffen iſt, ein öffentliches Amt übernehmen, ehe er bei irgend einer Gemeinde des Königreichs das Bürger- oder Beiſitzrecht beſitzt.

Zu Handhabung dieſer geſetzlichen Vorſchrift finden wir uns zu nachſtehender Verfügung veranlaßt:

1) Jeder, der nach erfolgter Bekanntmachung dieſer Verfügung um Zulaſſung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Dienſtprüfung, Behufs ſeiner Anſtellung im Militär- oder Civil-Dienſte, im Kirchen- und Schul-Fache, oder bei einer Körperſchaft bittet, hat in ſeiner diesfälligen Eingabe anzuführen, ob er ſich im Beſitz eines Gemeinde- Bürger- oder Beiſitz-Rechtes befinde, und im Bejahungsfalle ein oberamtlich beglaubigtes Zeugniß des betreffenden Stadt- oder Gemeinde-Raths beizuſchließen.

2) Hat der Candidat auf ſolche Weiſe über den Beſitz eines Gemeinde- Bürger- oder Beiſitz-Rechtes ſich ſchon bei der Dienſt-Prüfung ausgewieſen, ſo wird ſolches in dem Prüfungs-Zeugniſſe ſowohl, als in dem Verzeichniß der geprüften Dienſt-Candidaten, vorgemerkt, und bei den nachherigen Anſtellungs-Geſuchen außer einer beglaubigten Abſchrift jenes Prüfungs-Zeugniſſes kein weiterer Ausweis gefordert.

3) Diejenigen Dienſt-Candidaten hingegen, welche, ohne bei einer vorangegangenen Dienſt-Prüfung den Beſitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beiſitz-Rechtes nachgewieſen zu haben, eine Anſtellung im Militär- und Civil-Dienſte, im Kirchen- und Schulfache, oder bei einer Körperſchaft nachſuchen, haben ſich über den Beſitz eines Gemeinde- Bürger- oder Beiſitz-Rechtes, oder, im Fall ſie ſich in einer der durch das Geſetz Art. 4. Nr. 1—5 bezeichneten Ausnahmen befinden ſollten, über den Grund dieſer Ausnahme glaubhaft auszuweiſen.

4) Unter den Anſtellungen, denen der mehrerwähnte Nachweis vorangehen muß, ſind alle diejenigen öffentlichen Aemter verſtanden, welche dem Angeſtellten nur durch gerichtliches Erkenntniß, oder unter den durch den §. 47 der Verfaſſungs-Urkunde vorgezeichneten Formen, oder endlich auf vorgängig erfordertes Collegial-Gutachten nach vorheriger einvierteljähriger Aufkündigung (Geſetz über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821, §. 4) entzogen werden können.

Zur Uebernahme einer bloßen Amts-Verweſerei oder eines ſonſt vorübergehenden Auftrags (Pfand-Commiſſariats, Steuer-Commiſſariats ꝛc.), ſo wie zu einer ihrer Natur nach widerruflichen Anſtellung als Oberamts-Aktuar, Cameralamts-Buchhalter, Forſt-Aſſiſtent, Verwaltungs-Aktuar, Hülfsarbeiter, Pfarr-Gehülfe, Schul-Proviſor u. dgl. wird der Beſitz eines Gemeinde- Bürger- oder Beiſitz-Rechts nicht erfordert.

5) Auf die Beförderungs= oder Verſetzungsgeſuche der bereits angeſtellten Diener findet die gegenwärtige Vorſchrift keine Anwendung.

Stuttgart den 20. Auguſt 1828.

Franquemont. Schmidlin.

Für die Miniſter der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen:

Schwab. Harttmann. Kerner.

## 2884.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betr. die Veränderung der Kaminfegerei=Bezirke, vom 21. Auguſt 1828 [528]).

Veranlaßt durch eine Anfrage der Regierung des — Kreiſes gibt man der Kreis=Regierung zu erkennen, daß unter den beſtehenden Kaminfegerei=Bezirken, deren Abänderung die Inſtruction über die Anwendung der allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 6. Juni d. J. §. 30. der Genehmigung der Kreis=Regierung unterwirft, und deren Erweiterung ſie nicht ohne dringenden Grund zugegeben wiſſen will, nicht die factiſch beſtehenden, ſondern die durch die Organiſation des Kaminfegerei=Weſens vom Jahr 18$^{10}/_{11}$ vorgeſchriebenen Bezirke zu verſtehen ſeien, und daß, wenn die Inſtruction ſich ausdrücklich gegen eine Erweiterung dieſer Bezirke ohne dringenden Grund erklärt, eben damit aber andeutet, daß die Verkleinerung derſelben weniger zu erſchweren ſey, hiebei die Betrachtung zu Grund liegt, daß in Folge der aufgehobenen Zünftigkeit der Kaminfegerei dieſe in Zukunft häufig als Neben=Gewerbe mit einem andern Gewerbe, namentlich mit der zu einer ſolchen Verbindung ganz geeigneten Maurer=Profeſſion verbunden werden dürfte, in welchem Fall ſodann die der Bezirks=Eintheilung von 18$^{10}/_{11}$ zu Grund liegende Rückſicht, daß der Bezirk groß genug ſey, um dem für denſelben beſtellten Kaminfeger einen ausreichenden Lebens=Unterhalt zu gewähren, wegfällt.

## 2885.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Beglaubigung der amtlichen Einträge in die Wanderbücher reiſender Handwerks=Geſellen, ſo wie in ſonſtige Legitimations=Urkunden reiſender Perſonen betreffend, vom 25. Auguſt 1828 [529]).

Durch die gemachte Wahrnehmung, daß die amtlichen Einträge in die Wanderbücher reiſender Wander=Geſellen häufig entweder mit

528) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.

529) Regbl. S. 687.

gar keiner Namens-Unterſchrift verſehen, oder von hiezu nicht befugten Perſonen unterzeichnet werden, ſieht man ſich veranlaßt, die Polizei-Stellen hiedurch zu erinnern, daß die amtlichen Einträge in die Wanderbücher, ſo wie in die Reiſepäſſe, Hauſir-Patente oder in ſonſtige Legitimations-Urkunden reiſender Perſonen entweder von dem Beamten ſelbſt oder von deſſen geſetzlichem Stellvertreter mit der eigenhändigen Namens-Unterſchrift verſehen ſeyn müſſen.

Der genauen Befolgung dieſer Vorſchrift ſieht man um ſo gewiſſer entgegen, als die Kreis-Regierungen angewieſen worden ſind, ſich von Zeit zu Zeit einzelne amtlich hinterlegte Urkunden der bemerkten Art zur Einſicht vorlegen zu laſſen und die Rüge der aus ſolchen erſichtlichen Verfehlungen einzuleiten.

Stuttgart den 25. Auguſt 1828.

Schmidlin.

## 2886.

### Verfügung, betreffend die Ausſtellung der Reiſepäſſe für diejenigen Auswanderer, die in Geſellſchaften durch die Niederlande nach Amerika ziehen,

vom 26. Auguſt 1828 [530]).

### †) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Diäten- und Reiſekoſten-Anrechnungen der Dekane,

vom 26. Auguſt 1828.

## 2887.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Anwendbarkeit der Art. 14 und 25 des Bürgerrechts-Geſetzes auf ausländiſche Weibs-Perſonen betreffend,

vom 15. September 1828 [531]).

Die in Vorwurf gekommene Frage wegen Anwendbarkeit der Art. 14 und 25 des Bürgerrechts-Geſetzes vom 15. April d. J.

530) Regbl. S. 687. Aufgehoben zu Folge Bekanntm. vom 26. Sept. 1838.

†) Regbl. S. 692. Prot. Kirchengeſetze II. 770. — Nach §. 4 ſind die auf die Gemeindepflegen fallenden Koſtenantheile von den Kirchenviſitationen und Inveſtituren durch die Kreis-Regierungen auf die Amtspflegen auf Wiedereinzug von den Gemeinden zur Bezahlung anzuweiſen.

531) Normalienb. des Miniſter. des Innern.

auf ausländiſche Weibs-Perſonen und auf die mit Inländern erzeugten unehelichen Kinder derſelben, iſt dahin entſchieden worden, daß, nachdem der Art. 21 des ermeldten Geſetzes In- und Ausländer in Abſicht auf das Recht zur Aufnahme als Bürger oder Beiſitzer und auf die Bedingungen dieſer Aufnahme ganz gleich geſtellt habe, kein Grund vorliege, aus welchem die Beſtimmungen des Art. 25 in Beziehung auf ausländiſche Weibs-Perſonen beſchränkt ſeyn oder werden ſollten. Hieraus folge zugleich, daß der Art. 14 des Geſetzes für die Kinder ſolcher ausländiſchen Weibs-Perſonen ebenfalls in Anwendung zu bringen ſey.

Hingegen werde durch alles dies das Recht der Staats-Regierung, die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht zu bewilligen, oder, (ſelbſt beim Vorhandenſeyn der — die unfreiwillige Ertheilung des Orts-Bürgerrechts bedingenden Vorausſetzungen) zu verweigern, nicht ausgeſchloſſen. Vielmehr ſey in einem ſolchen Falle die Zulaſſung oder Vollziehung der Ehe davon abhängig, daß das Geſuch um Verleihung des Unterthanen-Rechts bei der betreffenden Behörde angebracht und von derſelben in der Inſtanzenfolge entſchieden werde, und wenn Kinder vorhanden ſeien, welche die beiden Perſonen vor der Ehe miteinander gezeugt haben, ſo bedürfen auch dieſe dieſer Aufnahme, wobei wegen ſämmtlicher ſo Aufgenommenen die geſetzlichen Sporteln zu berechnen und einzuziehen ſeien.

Von dieſen Beſtimmungen wird die Regierung, um ſich in vorkommenden Fällen auch ihres Orts darnach zu achten, in Kenntniß geſetzt.

---

## 2888.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Befugniß der Finanz-Collegien zu Erkennung von Disciplinar-Strafen gegen Oberamtmänner betreffend,

vom 15 September 1828 [532]).

Auf erſtattetes Gutachten des K. Geheimen Raths über die Befugniß der Finanz-Collegien zu Erkennung von Disciplinarſtrafen gegen Oberamtmänner haben S. K. M. durch höchſte Entſchließung vom 11. d. M. ausgeſprochen, daß die K. Finanz Collegien, namentlich das Steuer-Collegium, die Oberzoll-Adminiſtration, die Kreis-Finanzkammern und der Bergrath, befugt und verpflichtet ſeien, den Oberamtmännern in denjenigen Geſchäftszweigen, in welchen dieſe ihnen untergeordnet ſind, in welchen dieſelben nach den beſtehenden Staats-Verwaltungs-Einrichtungen an ſie zu berichten haben, und in welchen die oberamtlichen Entſcheidungen ihnen

532) Normalienb. des Miniſter. des Innern.

als Recurs-Inſtanz unterliegen, nicht nur Weiſungen, Inſtructionen, Ordinationen, ſondern auch Zurechtweiſungen und Verweiſe zu geben, und ihre Coercitions- oder Disciplinarſtraf-Befugniß auf ſie anzuwenden, wogegen den gedachten Finanz-Collegien, wenn ſie in Privatſachen der Domänen-Verwaltung und des Fiscus, oder überhaupt in Fällen, wo die Oberamtmänner ihnen nicht untergeordnet ſind, die amtliche Unterſtützung derſelben nachſuchen oder Notizen von denſelben verlangen und Urſache zu haben glauben ſollten, ſich darüber zu beſchweren, daß dieſelben das nicht thun, was ſie Amtshalber zu thun verbunden wären, überlaſſen bleibe, ſich deßhalb an die dem betreffenden Oberamtmann vorgeſetzte Kreis-Regierung zu wenden.

Die K. Kreis-Regierung hat daher nicht nur ſich ſelbſt hienach zu richten, ſondern auch die ſämtlichen Oberämter des Kreiſes zur Nachachtung hievon in Kenntniß zu ſetzen.

---

## 2889.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Dienſt-Verhältniſſe der Orts-Vorſteher zu den Cameral-Aemtern betr.,

vom 15. September 1828 [533]).

---

Aus der abſchriftlichen Anlage wird die Kreis-Regierung erſehen, zu welchem Erlaſſe an das Steuer-Collegium und die Kreis-Finanzkammern das K. Finanz-Miniſterium auf dieſſeitige Rückſprache ſich veranlaßt geſehen hat, um die Verhältniſſe der K. Cameralämter zu den Ortsvorſtehern näher zu beſtimmen.

Die Kreis-Regierung hat hievon auch die Oberämter des Kreiſes in Kenntniß zu ſetzen.

---

Beilage.

Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an das Steuer-Collegium und die Kreis-Finanzkammern.

Da die Frage in Anregung gekommen iſt, ob die Cameral-Aemter befugt ſeyen, einem Ortsvorſteher Wartboten zu ſchicken? ſo findet man ſich veranlaßt, dem ꝛc. hiedurch zu eröffnen, daß zwar die Ortsvorſteher nach dem Verwaltungs-Edikt §. 14. verbunden ſind, die von den Cameral-Aemtern als Staats-Behörden in Gemäßheit der Geſetze erlaſſenen Anordnungen und Weiſungen genau zu befolgen, daß aber in dem Falle, wenn wegen verzögerter Vollziehung einer Cameralamtlichen Anordnung die Abſendung eines Wartboten an einen Orts-Vorſteher nöthig wird, das Oberamt um die erforderliche Verfügung zu requiriren iſt.

---

533) Normalienb. des Miniſter. des Innern.

## 2890.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Aufhebung der Lederſchau,

vom 16. September 1828 [534]).

Da die in den ältern Zunft-Ordnungen angeordnete Lederſchau durch die veränderten Zeitverhältniſſe entbehrlich geworden iſt, indem die Vervielfältigung und Verbeſſerung der inländiſchen Gerbereien und die Freiheit des Handels überall Gelegenheiten darbieten, ſich mit gutem Leder zu verſehen, ſo wird dieſe veraltete, den Verkehr nutzlos beläſtigende und bereits größtentheils außer Uebung gekommene Einrichtung, in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 10 d. M. hiemit für aufgehoben erklärt.

Stuttgart den 16. September 1828.

Schmidlin.

## 2891.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Behandlung des Kaſſenweſens bei den Ausſtands-Kaſſieren betr.,

vom 19. September 1828 [535]).

Durch das Geſetz vom 17. Juli 1824, die Behandlung der bei den einzelnen Steuer-Contribuenten haftenden Rückſtände betreffend, iſt unter anderem die Aufſtellung eigener Einbringer für den Einzug dieſer Ausſtände angeordnet worden.

Da in neueren Zeiten die Wahrnehmung gemacht worden iſt, daß in dem Kaſſenweſen dieſer Ausſtands-Einbringer nicht überall die erforderliche Ordnung herrſcht, ſo ſieht ſich das Miniſterium des Innern zu folgenden dießfälligen Anordnungen veranlaßt:

1) Da die Ausſtands-Kaſſen in der Regel keine laufende Ausgaben zu beſtreiten haben, und deswegen auch bei denſelben ein Kaſſen-Vorrath als Betriebs-Kapital nicht erforderlich iſt, ſo iſt mit allem Nachdruck darauf zu dringen, daß, ſo oft eine etwas bedeutende Summe, in Städten und größeren Flecken von 100—150 fl., und in Dörfern und Weilern von 50 fl. an den Ausſtänden eingegangen iſt, dieſer Betrag, inſoferne die Gemeinde bei der Amtspflege noch im Rückſtand haftet und der Ausſtands-Einbringer mit der Amtspflege in unmittelbarer Verrechnung ſteht, an dieſe unmit-

534) Regbl. S. 717.
535) Normalienb. des Miniſter. des Innern.

telbar, im andern Falle aber an die Gemeinde-Pflege zum Zwecke der in dem Art. 14. des oben erwähnten Geſetzes vorgeſchriebenen Verwendung, abgeliefert werde.

2) Eine Ausnahme von dieſer Beſtimmung findet in denjenigen Gemeinden Statt, wo mit der Ausſtands-Kaſſe zugleich eine Schulden-Tilgungs-Kaſſe verbunden iſt, und die Rückſtände zur Amtspflege bereits getilgt ſind. Da in ſolchen Gemeinden die Verwendung der eingegangenen Ausſtands-Gelder erſt dann Statt finden kann, wenn der Betrag der letzteren die Summe des zur Ablöſung beſtimmten Paſſiv-Kapitals oder ſonſtigen Rückſtandes erreicht, ſo iſt darüber zu wachen, daß dieſe Ablöſung erfolge, ſobald die in der Kaſſe vorhandenen Gelder hiezu hinreichen, wobei der Bedacht darauf zu nehmen iſt, daß immer zuerſt die kleinen Paſſiv-Capitalien und ſonſtigen Rückſtände berichtigt werden.

3) Die Orts-Vorſteher haben ſich von 4 zu 4 Wochen, die Oberämter aber bei den hienach angeordneten Kaſſen-Viſitationen die Ueberzeugung zu verſchaffen, ob die Ausſtands-Einbringer obigen Beſtimmungen nachgekommen ſind, und bei eigener Verantwortung die ſäumigen Rechner zur ungeſäumten Befolgung anzuhalten.

4) Eine periodiſche Kaſſen-Viſitation zum Zweck einer Controle der Kaſſenführer, wie ſie bisher in einzelnen Oberämtern beſtanden hat, kann nicht für paſſend erachtet werden, indem die Kaſſiere vielfache Mittel haben, ſolche auf eine beſtimmte Zeit hin eintretende Viſitationen illuſoriſch zu machen. Es wird deßwegen verfügt, daß neben der Nachrechnung und dem Kaſſenſturze, welche bei der Rechnungsſtellung und Abhör vorzunehmen ſind, die Kaſſen der Ausſtands-Einbringer, wie der übrigen Gemeinde-Rechner, nach Maaßgabe des §. 14. des XIII. Kap. der Commun-Ordnung durch die Oberbeamten auch gelegenheitlich ihrer ſonſtigen Verrichtungen auf den Amtsorten viſitirt werden. Bei dem Verdachte einer Kaſſen-Unordnung aber ſind auſſordentliche Viſitationen anzuordnen.

Die Kreisregierung hat nun nach vorſtehenden Beſtimmungen den Oberämtern ihres Kreiſes die erforderlichen Weiſungen zu ertheilen, und auf deren genaue Beobachtung zu dringen.

---

## 2892.

### Bekanntmachung, betr. das Entlehnen von Büchern aus der öffentlichen Bibliothek,

vom 20 September 1828 [536]).

---

In Gemäßheit einer Verfügung des k. Miniſteriums des Innern vom 30. Juni v. J. werden in Beziehung auf die Benützung

---

536) Regbl. S 723.

der k. öffentlichen Bibliothek außerhalb des Gebäudes der Anſtalt folgende Vorſchriften bekannt gemacht.

§. 1. Das Auslehnen von Büchern aus der k. öffentlichen Bibliothek findet nur an die dazu berechtigten Perſonen und nur gegen einen — dem beſtehenden Formular gemäßen Legſchein Statt. Formulare zu ſolchen Legſcheinen ſind bei dem Bibliothekdiener gegen Bezahlung (12 Stücke für 1 kr.) zu haben, und lauten, wie folgt:

„Von der k. öffentlichen Bibliothek hat Unterzeichneter auf Wochen erhalten, unter der Bedingung unbeſchädigter Zurücklieferung der Bücher und jedesmaliger Erneuerung dieſes Scheins nach Verfluß von ſechs Wochen, wenn der Termin dieſe Zeit überſchreitet.

Stuttgart, den

Name:

Stand:

Wohnung:“

Für jedes beſondere Werk muß ein beſonderer Legſchein ausgeſtellt werden.

§. 2. Der gewöhnliche Termin zur Zurückgabe eines entlehnten Buches iſt das Ende der ſechsten Woche vom Tage des Entlehnens an. Dieſer Termin kann in beſondern Fällen verlängert werden. Der Legſchein iſt in dieſem Falle im Laufe der ſechſten Woche zu erneuern. Der verlängerte Termin iſt jedoch blos ſo lange gültig als kein anderer Berechtigter daſſelbe Buch verlangt.

Alle bereits ausgeſtellten Legſcheine müſſen gleichfalls nach obiger Vorſchrift erneuert werden.

§. 3. Wer einen verfallenen Legſchein nicht erneuert, oder auch nur ein einziges Buch nach Ablauf des auf dem Legſchein beſtimmten Termins nicht zurückgegeben oder erſetzt hat, erhält, ſo lange er hierin ſäumig iſt, kein weiteres Buch von der Bibliothek.

§. 4. Wird nach Ablauf des Termins weder der Legſchein erneuert, noch das entlehnte Buch an die Bibliothek zurückgegeben, ſo wird daſſelbe mittelſt eines gedruckten Zettels zurückgefordert, wofür an den Ueberbringer des Zettels zwölf Kreuzer zu bezahlen ſind.

§. 5. Ausnahmsweiſe kann auch vor dem Ablauf des bei dem Entlehnen feſtgeſetzten Termins ein entlehntes Buch von der Bibliothek zurückverlangt werden, wenn man deſſelben für den öffentlichen Dienſt bedarf. Jeder Berechtigte hat daher das von ihm entlehnte Buch, wenn die Zurückforderung aus dieſem Grunde geſchieht, ſogleich zurückzugeben.

§. 6. Außerdem müſſen jedes Jahr in der Woche vor dem Palmtag alle aus der k. öffentlichen Bibliothek entlehnten Bücher ohne Ausnahme an dieſe Anſtalt zum Behufe des jährlich vorzunehmenden Sturzes bei Vermeidung der in den §§. 3 und 4 beſtimmten Nachtheile zurückgegeben werden.

§. 7. Entlehner, in deren Beſitze ein entlehntes Buch beſchä=

digt wird, oder verloren geht, haben der k. Bibliothek den Werth deſſelben nach einem von den k. Bibliothekaren zu beſtimmenden Anſchlag zu erſetzen, widrigenfalls der Entlehner gerichtlich belangt wird, und bis zu Erledigung der Sache von der Benützung der Bibliothek ausgeſchloſſen bleibt.

Der Entlehner hat ſich bei Ausſtellung des Legſcheins zu überzeugen, daß er das Buch unbeſchädigt erhalten habe.

§. 8. Wer für eine andere Perſon Bürgſchaft leiſtet, wird in jeder Hinſicht als Selbſtentlehner behandelt. Der Regreß an den, für welchen er ſich verbürgt hat, wird lediglich als ſeine Privatſache angeſehen.

§. 9. Auf auswärtige, durch beſondere Erlaubniß des k. Miniſteriums des Innern zu Benützung der k. öffentlichen Bibliothek berechtigte Perſonen ſind die Beſtimmungen der §§. 2. 3. und 4. nicht anwendbar. Dagegen haben dieſe jedes entlehnte Buch auf den dafür zu beſtimmenden Termin, und wenn die Bibliothek es wegen Colliſion verlangt, auch vom Ablaufe der ſechſten Woche an ungeſäumt zurückzuſchicken und nach den §§. 1, 5, 6, 7 und 8 ſich gleichfalls zu achten.

Stuttgart, den 20. September 1828.

Kielmayer.

---

## 2893.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Sicherung des Kaſſen- und Rechnungs-Weſens derjenigen Corporations-Rechner, welche zwei oder mehrere, von verſchiedenen Behörden abhängende Kaſſen verwalten,

vom 27. September 1828 [537]).

---

Da es zur Sicherung des Kaſſen- und Rechnungsweſens der Corporations-Rechner als nothwendig erſcheint, daß bei denjenigen

---

537) Erg.-Band zum Regbl. S. 204. In einem Erlaß vom 2. Novbr. 1829 (daſ. S. 205) wurde weiter bemerkt:

1) Das K. Juſtiz-Miniſterium hat ſich damit einverſtanden erklärt, daß mit der Haupt-Caſſe eines Corporations-Rechners gleichzeitig immer auch die Caſſen der demſelben übertragenen Pflegſchaften, Gantmaſſen und anderer ähnlicher gerichtlicher Vermögens-Verwaltungen unterſucht werden, und zwar ſoll dieſe Unterſuchung in dem Falle, wenn der betreffende Beamte für das Pupillenweſen ꝛc. an dem Wohnorte des Rechners ſelbſt ſich befindet, auf Requiſition des Oberamtmanns von dem gedachten Juſtizbeamten vorgenommen, und ſofort dem Oberamtmanne das Ergebniß im Allgemeinen mitgetheilt werden; wo hingegen in ſolchen Fällen, in wel-

dieſer Rechner, welche zwei oder mehrere, von verſchiedenen Behörden abhängende, Kaſſen verwalten, die Kaſſen=Unterſuchung jedesmal auf beiderlei Kaſſen ausgedehnt werde; ſo wird im Einverſtändniß mit den Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen die Anordnung getroffen, daß bei der Viſitation der Haupt=Kaſſe die Nachrechnung und der Kaſſenſturz immer auch auf die Neben=Kaſſen, und zwar durch denjenigen Beamten, welcher die Haupt=Kaſſe unmittelbar zu beaufſichtigen hat, (alſo in der Regel durch den Oberamtmann), ausgedehnt, ſofort aber von dem Reſultate dieſer Unterſuchung der Neben=Kaſſen der betreffenden höheren Aufſichts=Behörde jedesmal unverweilte Anzeige erſtattet werde.

Es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß, wenn die Unterſuchung einer Nebenkaſſe durch die — die letztere beaufſichtigende Ober=Behörde angeordnet wird, alsdann auch Behufs der gründlichen Vornahme derſelben ein Sturz der Haupt=Kaſſe durch den — die Neben=Kaſſe unterſuchenden Beamten veranſtaltet werden kann, welcher ſofort das Reſultat dieſes Sturzes der Haupt=Kaſſe der — die letztere beaufſichtigenden Ober=Behörde gleichfalls anzeigen wird.

Damit übrigens die Kreis=Regierung und die betreffenden Oberämter von der Uebertragung einer Neben=Kaſſe an einen Corporations=Rechner immer benachrichtigt werden, ſo wird bei den K. Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen die Einleitung getroffen werden, daß eine ſolche Uebertragung immer nur mit vorgängiger Zuſtimmung des Miniſteriums des Innern geſchehe, welches die

---

chen die Viſitation der gedachten Neben=Kaſſen durch den Juſtizbeamten wegen der Entfernung ſeines Wohnorts mit beſondern Koſten und Schwierigkeiten oder einem nachtheiligen Aufenthalte verknüpft ſeyn würde, dem Oberamtmanne, welcher die Haupt=Kaſſe unterſucht, unter Hinweiſung auf die den Pupillarſtellen obliegenden beſondern Verpflichtungen, der allgemeine Auftrag ertheilt werden ſoll, vi commissionis auch die Caſſen der Pflegſchaften, Gantmaſſen und anderer ähnlicher Vermögens=Verwaltungen zu unterſuchen, und von dem jedesmaligen Erfunde der ordentlichen Gerichtsbehörde Nachricht zu geben. Uebrigens iſt der etwaige Koſten=Aufwand, welcher durch die Unterſuchung ſolcher Neben=Caſſen entſteht, immer von derjenigen Haupt=Caſſe zu beſtreiten, in deren Intereſſe zunächſt die Unterſuchung vorgenommen wird.

2) Was ſodann die Kaſſen von Privatvermögens=Adminiſtrationen betrifft, ſo kann den Staatsbehörden die Befugniß nicht zuſtehen, eine Viſitation derſelben gelegenheitlich der Unterſuchung der Haupt=Kaſſe von Amtswegen anzuordnen. Dagegen findet man es für die möglichſte Sicherung der Kaſſen angemeſſen, daß die Haupt=Kaſſen und die unter der Aufſicht einer Staats=Behörde ſtehenden Neben=Kaſſen ſolcher Korporations=Rechner, welche dergleichen Privatvermögens=Adminiſtrationen zu beſorgen haben, nicht zu beſtimmten Zeiten, ſondern unvermuthet viſitirt werden, und es iſt zu dieſem Ende die Anordnung zu treffen, daß den betreffenden Oberämtern von jeder Uebernahme einer Privatvermögens=Adminiſtration durch einen Corporations=Rechner ſogleich die erforderliche Anzeige gemacht werde."

betreffende Kreis-Regierung hierüber zum Bericht auffordern, und im Falle die Uebertragung wirklich erfolgt, zur Benachrichtigung des betreffenden Oberamts hievon in Kenntniß ſetzen wird.

Der Kreis-Regierung wird dieß zur Nachricht und mit dem Auftrage eröffnet, die Oberämter ihres Kreiſes zu ihrer Nachachtung zu beſcheiden.

---

## 2894.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Beſtimmungen hinſichtlich der Hülfeleiſtung zu Rettung des Lebens des Kindes bei ſchnellem Tode ſchwangerer Frauens-Perſonen betr.,

vom 30. September 1828 [538]).

---

Durch mehrere aus den geburtshülflichen Tabellen und aus beſonderen Berichten erſichtliche Vorgänge ſieht man ſich veranlaßt, nach Vernehmung des K. Medicinal-Collegiums und der medizinischen Fakultät der Univerſität Tübingen, der Regierung den Auftrag zu ertheilen, den K. Oberämtern, und durch ſie dem ärztlichen Perſonal, ſo wie den Orts-Vorſtehern, unter Beziehung auf die Medizinal-Ordnung von 1755 Tit. IV. §. 9. nachfolgende Beſtimmungen hinſichtlich der Hülfeleiſtung zu Rettung des Lebens des Kindes bei ſchnellem Tode ſchwangerer Frauens-Perſonen zur Belehrung und Nachachtung zu eröffnen.

1) Wenn eine ſchwangere Frauens-Perſon geſtorben, dabei aber anzunehmen iſt, daß das Kind in Mutterleibe noch lebe und lebensfähig ſei, ſo ſind die geeigneten Verſuche zu Rettung des Kindes, nöthigenfalls ſelbſt im Widerſpruche mit den Verwandten, unter amtlicher Beihülfe der Polizei-Behörden anzuwenden.

2) Iſt der ſichtliche Stillſtand des Lebens der Schwangeren nicht durch äußere Gewalt herbeigeführt, oder ſonſt unter Umſtänden erfolgt, welche nach dem Urtheile eines zur innerlichen Praxis legitimirten Arztes über ihren wirklichen Tod nicht den geringſten Zweifel übrig laſſen: ſo muß vor allen Dingen durch die kräftigſten, mit Sorgfalt und Ausdauer angewandten Wiederbelebungs-Verſuche die möglichſte Gewißheit hergeſtellt werden, daß die Schwangere nicht blos ſcheintodt, ſondern für ihre Perſon unrettbar verloren ſei.

3) Das Kind iſt für lebend anzunehmen, ſo lang nicht mehrere der ſicherern Kennzeichen ſeines Todes vor oder nach dem Ab-

---

538) Erg.-Band zum Regbl. S. 206.

leben der Mutter ſich vereinigen, namentlich alſo wenn nur einzelne, bloß Wahrſcheinlichkeit gewährende Umſtände, wie Mangel an Bewegung des Kindes oder Kälte der Integumente der Verſtorbenen und dergl. für den Tod des Kindes ſprechen. Selbſt wenn ſchon mehrere Stunden ſeit dem Tode der Mutter verfloſſen ſind, muß noch immer reiflich erwogen werden, ob nicht günſtige Umſtände, kräftige Lebensäußerungen vor oder nach dem Ableben der Mutter und die Beſchaffenheit der Leiche der Lezteren die Hoffnung begründen, daß das Kind noch am Leben ſei.

4) Die Lebensfähigkeit des Kindes (d. h. die Fähigkeit, nach der Geburt ſein Leben fortzuſetzen) iſt nicht nur vom Eintritt der 28ten Schwangerſchafts=Woche, ſondern im Zweifelsfalle ſelbſt einige Wochen früher als vorhanden anzunehmen, da, abgeſehen von den Täuſchungen, die in der Schwangerſchafts=Rechnung denkbar ſind, nicht ſelten eine Verſchiedenheit in der Periode ſtattfindet, mit welcher das Kind ein ſelbſtſtändiges Leben gewinnt.

5) Was die Zeit der Hülfeleiſtung betrifft, ſo iſt dieſelbe da, wo der Tod der Mutter außer allen Zweifel geſetzt iſt, ſo ſchnell, als nur immer möglich, anzuwenden. Wo hingegen noch Wiederbelebungs=Verſuche gemacht wurden (§. 2.), da iſt, inſofern nicht beſondere Umſtände ein Anderes nöthig oder rathſam machen, wenigſtens nicht über 2 Stunden nach dem ſichtbaren Stillſtande des Lebens der Mutter zuzuwarten.

6) Die Hülfeleiſtung ſelbſt hat vorzugsweiſe in der Entbindung auf dem natürlichen Wege durch die Zange oder die Wendung zu beſtehen, ſo lange dieſe eine gleich ſichere Ausſicht auf Erhaltung des Lebens des Kindes, wie der Kaiſerſchnitt gewährt, wobei auf die frühere oder ſpätere Periode der Schwangerſchaft (beziehungsweiſe den größern oder geringern Fortgang des ſchon vor dem Tode der Mutter begonnenen Geburts=Geſchäfts) ſo wie auf die ſonſtigen phyſiologiſchen Gründe für oder gegen die Wahrſcheinlichkeit einer leichten und ſchnellen Entwicklung der Leibesfrucht (die Ausdehnung des Muttermunds, die Dimenſionen des Beckens, die Größe des Kindes) die pflichtmäßige Rückſicht zu nehmen iſt.

7) Bleibt jedoch nach reiflicher Erwägung aller Umſtände nichts als die Vornahme des Kaiſerſchnitts übrig, ſo muß derſelbe ganz nach den Regeln der Kunſt mit aller Sorgfalt und vollſtändig ausgeführt, und nachher an der Leiche der Verſtorbenen ein leichter Verband der Wunde angelegt werden.

8) Die Entwicklung des Kinds auf dem natürlichen Wege liegt in dem Falle, wenn die Mutter während der Geburt ſtarb, und die Wendung des Kindes leicht vollendet werden kann (§. 6.), falls kein Geburtshelfer in der Nähe iſt, in der Berechtigung und Verpflichtung der Hülfe leiſtenden Hebamme.

9) Die Vornahme des Kaiſerſchnitts hingegen darf in der Regel nur durch einen berechtigten Geburtshelfer oder durch einen Wundarzt erſter Klaſſe vorgenommen werden. Wenn jedoch die

n d e

n Brand=Verſicherungs=Bei

Oberamt (N.N.)

| Mithin beläuft ſich die wirkliche Umlage auf | für den Einzu[r] lieferung von ( Einbringer mi[3] der wirklich[1] | zuſammen. | Es verbleibt hienach reiner Betrag der Umlage. |
|---|---|---|---|
| ller Gemeinden: | | | |
| 999 fl. 16 kr. | 16 fl. 39 I<br>Dazu für den<br>Ablieferung<br>Ober=Einnehı<br>von 1 fl.<br>4 fl. 9<br>20 fl. 48 | 60 fl. 48 kr. 5 hl. | 938 fl. 27 kr. 1 hl. |

ude=Zahl

— :· 2,396

— :. 2,400

— :· 4

gerechnet wurden

— :· 2

Jahr zuviel Gerechnete

— :· 1

— :· 1

Anſchläge

— :· 1

— :· 1

— :· 2

— :· 4

s=Verminderung einzelner Geb

— :· 1

— :· 3

— :· 4

) 1828.

Königliches Oberamt
(N. N.)

äude=Zahl, gleichviel wie oben.

Herbeiſchaffung derſelben vorausſichtlich mit ſo großem Zeitverluſte verbunden wäre, daß dadurch das muthmaßliche Leben des Kindes ſehr großer Gefahr ausgeſetzt würde, ſo darf und ſoll die Operation ausnahmsweiſe, jedoch nur dann, wenn der Tod der Schwangern durch äußere Gewalt erfolgt, oder nach dem Urtheile eines zur innerlichen Praxis legitimirten Arztes nicht dem geringſten Zweifel unterworfen iſt, auch von einem andern in der Nähe befindlichen Wundarzte nach beſtem Wiſſen und Können ausgeübt werden, ſo wie dies in einem ſolchen Falle auch jedem innern Arzte zukommt.

---

## 2895.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. eine neue Brandſchadens-Umlage (mit einer Beilage),

vom 9. October 1828 [539]).

---

Nach Erſchöpfung der verfügbaren Mittel der Brandſchadens-Verſicherungs-Caſſe iſt durch Königl. Entſchließung von 7. d. M. eine neue Brandſchadens-Umlage von vier Kreuzern auf je hundert Gulden Gebäude-Anſchlag in der Art angeordnet worden, daß der Betrag auf den 1. Januar 1829 zur Haupt-Caſſe eingeliefert werden ſoll.

Die Königl. Oberämter haben daher das Geeignete hienach zu verfügen, und ſpäteſtens bis zum 1. December d. J. die Umlage-Urkunden, nach dem anliegenden neuen Formular verfaßt, an die Haupt-Caſſe einzuſenden [540]).

Zur Erläuterung dieſes Formulars wird unter Beziehung auf die Miniſterial-Verfügung vom heutigen Tage, betreffend die Averſal-Vergütungen der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt an die Amts- und Gemeinde-Pflegen für die in ihrem Namen zu beſtreitenden Verwaltungs-Koſten, Folgendes bemerkt:

1) Die einzelnen Gemeinden und deren Beträge werden blos in demjenigen Exemplar der Umlage-Urkunde aufgeführt, welches von dem Oberamt dem Ober-Einbringer (Amts-Pfleger) ſtatt eines Einzugs-Regiſters zuzuſtellen iſt. In dem, der Haupt-Caſſe zukommenden Exemplar iſt nur der Geſammt-Betrag jeder Rubrik ſummariſch anzugeben.

2) Die Kataſter-Summe iſt ſo, wie ſie ſich nach den neueſten Kataſter-Aenderungen herausſtellt, einzuſetzen.

---

539) Regbl. S. 789.

540) Nach dem Umlage-Reſcript vom 12. Juni 1829. (Regbl. S. 258) muß die Einſendung bis zum 1. September geſchehen.

3) Unter den abgebrannten und noch nicht wieder aufgeſchlagenen Gebäuden, aus welchen die Beiträge wegen zeitlicher Befreiung derſelben wegfallen, ſind nur diejenigen aufzuführen, welche nicht bereits aus dem Kataſter geſtrichen worden ſind.

4) Dem Geſamt=Betrage der Abzüge für den Einzug und die Einlieferung der Beiträge von Seite der Orts=Einbringer iſt der Belauf des Abzugs für die diesfallſige Bemühung des Ober=Einbringers (Amts=Pflegers) beizufügen, und hienach erſt iſt der reine Geſammt=Betrag der Umlage zu berechnen.

5) Die Gebäude=Zahl, nach welcher der Abzug für die Koſten der Einzugs=Regiſter und der Kataſter=Reviſion in den einzelnen Gemeinden ſich richtet, und welche in ihrem diesjährigen Betrag für die Größe dieſes Abzugs in den nächſten zehn Jahren entſcheidend ſeyn wird, umfaßt die Haupt= und Neben=Gebäude, ſo wie ſie aus den neueſten Kataſter=Aenderungen ſich ergeben.

6) Demjenigen Exemplar, welches der Haupt=Caſſe zugeſchickt wird, iſt am Schluſſe die bisher in beſonderen Columnen enthaltene Liquidation der Kataſter=Summe und für dieſes Jahr auch der Gebäude=Zahl als Anhang beizufügen. Dabei ſind die Abweichungen der Kataſter Summe und der Gebäude=Zahl nicht nur von den bei der vorjährigen Umlage, ſondern auch von denjenigen, die in die neueſten Aenderungs=Ueberſichten eingetragen ſind, unter Hinweiſung auf die einzelnen betreffenden Gemeinden, erſchöpfend zu erläutern.

7) Der Haupt=Caſſier iſt angewieſen, diejenigen Umlage=Urkunden, die vierzehen Tage nach einer nöthigenfalls am 1. December zu erlaſſenden Mahnung nicht eingekommen ſeyn ſollten, ohne daß ihr Ausbleiben entſchuldigt wäre, durch Wartboten auf Koſten der ſäumigen Beamten abholen zu laſſeu, diejenigen aber, welche mangelhaft einkommen, oder bei denen er ſonſt Anſtände findet, zur Ergänzung zurückzuſenden, und, wenn letztere nicht ungeſäumt erfolgen ſollte, der betreffenden Kreis=Regierung die Anzeige davon zu machen, um die geeignete weitere Verfügung treffen zu können.

Stuttgart, den 9. Oktober 1828.

Schmidlin.

---

## 2896.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Averſal=Vergütungen der allgemeinen Brand=Verſicherungs=Anſtalt an die Amts= und Gemeinde=Pflegen für die in ihrem Namen zu beſtreitenden Verwaltungs=Koſten,

vom 9. October 1828 [541]).

---

Zu Vollziehung des Artikels 4 des Geſetzes vom 28. März d. J. in Betreff der Abänderung einiger Beſtimmungen der Brand=

---

541) Regbl. S. 791.

ſchadens-Verſicherungs-Ordnung (Regbl. S. 136) wird hinſichtlich der von den Amts- und Gemeinde-Pflegen auf die allgemeine Brand-Verſicherungs-Anſtalt überwieſenen Verwaltungs-Koſten Folgendes feſtgeſetzt:

§. 1. Sollte die ganz neue Anlegung eines Brand-Verſicherungs-Cataſters nöthig werden, ſo iſt deßhalb an die vorgeſetzte Kreis-Regierung zu berichten, welche in jedem einzelnen Falle darüber erkennen wird, ob die Erneuerung Statt finden ſoll, und welcher Betrag dafür auf die Brand-Verſicherungs-Haupt-Caſſe zu übernehmen ſei.

§. 2. Für die alljährliche Reviſion der in jeder Gemeinde geführten Brand-Verſicherungs-Cataſter, für die Vornahme der dazu erforderlichen Einſchätzungen, für die Abänderung der betreffenden Einträge, und die Fertigung der dießfallſigen Auszüge für das Oberamt, wird bis auf Weiteres von der Brand-Verſicherungs-Haupt-Caſſe ein halber Kreuzer auf jedes in dem Cataſter aufgeführte Gebäude vergütet. Dieſe Vergütung wird je von zehen zu zehen Jahren neu berechnet, und bleibt in der Zwiſchenzeit ſich gleich, wenn ſchon die Zahl der Gebäude ſich geändert haben ſollte [542]).

§. 3. Die Fortführung der Oberamts-Cataſter iſt von den Oberämtern um ihr Kanzlei-Koſten-Averſum ohne beſondere Belohnung zu beſorgen.

§. 4. Bei jeder Umlage von Brandſchadens-Verſicherungs-Beiträgen wird für die Koſten, die mit Fertigung der Einzugs-Regiſter der Orts-Einbringer, einſchließlich der Berechnung der in dieſelben einzutragenden Schuldigkeiten der einzelnen Contribuenten, verbunden ſind, bis zu anderweitiger Verfügung der gleiche Betrag, wie für die Cataſter-Reviſion (§. 2) auf die Brand-Verſicherungs-Haupt-Caſſe übernommen.

§. 5. Die Umlage-Urkunde für den Oberamts-Bezirk, welche dem Ober-Einbringer (Amtspfleger) als Einzugs-Regiſter und dem Haupt-Kaſſier zum Belege ſeiner einnähmlichen Verrechnung dient, hat das Oberamt, ohne beſondere Anrechnung, um ſein Kanzlei-Koſten-Averſum zu beſtreiten.

§. 6. Für den Einzug und die Einlieferung der Brand-Verſicherungs-Beiträge durch die Orts-Einbringer, einſchließlich der Entſchädigung für den Schreibmaterialien-Aufwand und für den Gang zum Ober-Einbringer bei Ablieferung des Geldes, bezahlt die Brand-Verſicherungs-Haupt-Caſſe bis zu weiterer Beſtimmung einen Kreuzer von jedem Gulden der wirklichen Umlage, ohne Unterſchied, ob der Belauf baar, oder durch Abrechnung geliefert werde.

---

542) Die am 1. Juli 1838 berechnete Zahl gilt für die nächſten 10 Jahre. Miniſter.-Verfügung vom 7. Juni 1838.

§. 7. Eine auf gleiche Weiſe zu berechnende Belohnung von einem Viertels-Kreuzer für jeden Gulden wird von der Brand-Verſicherungs-Caſſe bis auf Weiteres für die dießfallſige Bemühung und den Schreibmaterialien-Aufwand der Ober-Einbringer (Amtspfleger) gegeben.

Die Abſendung der Gelder an die Haupt-Caſſe hat unfrankirt zu geſchehen.

§. 8. Die Belohnung, welche die Haupt-Caſſe für die Ausbezahlung der Brandentſchädigung durch die Ober-Einbringer (Amts-Pfleger) leiſtet, wird, vorbehältlich weiterer Verfügungen auf fünf und zwanzig, und, wenn die Entſchädigung mehr als dreitauſend Gulden betragen ſollte, auf fünfzehen Kreuzer von hundert Gulden feſtgeſetzt [543]).

Die Verſendung der Entſchädigungs-Gelder an den Ober-Einbringer wird durchaus frankirt erfolgen, und die Empfangnahme derſelben von Seite der Beſchädigten hat aus den Händen des Ober-Einbringers ohne weiteren Aufwand für die Caſſe zu geſchehen.

§. 9. Vorſtehende Averſal-Vergütungen werden von der Brand-Verſicherungs-Haupt-Caſſe, ſo weit ſie ſich auf Verrichtungen der Ober-Einbringer beziehen (§. 7 u. 8), an die Amts-Pflege, ſo weit aber örtliche Verrichtungen ihr Gegenſtand ſind (§. 2, 4 u. 6), an die betreffenden Gemeinde-Pflegen geleiſtet, und es bleibt den Amts-Verſammlungen und Gemeinderäthen überlaſſen, dieſelben den bemühten Beamten unmittelbar zum Bezug zuzuweiſen, oder ſie dafür in einem fixen Gehalt oder durch Tagsgebühren und beſonderen Auslagen-Erſatz zu entſchädigen.

§. 10. Die Vergütungen für die Einzugs-Regiſter (§. 4) ſo wie für den Einzug und die Einlieferung der Beiträge (§. 6 u. 7.) werden an der Umlage, durch die ſie veranlaßt wurden, die Ver-

543) Durch Miniſterial-Erlaß vom 16. October 1828. (Normalienb. des Miniſter.) dahin erläutert, daß

1) um die Größe der Gebühr zu berechnen, auf den Betrag der Entſchädigung für jeden einzelnen Brandfall, und, wenn durch einen und denſelben Brand mehrere Gebäudebeſitzer beſchädigt worden ſind, für jede Cataſter-Nummer, falls aber die unter derſelben aufgeführten Gebäude in dem getheilten Eigenthum Mehrerer ſtehen würden, für jeden dieſer Theilhaber beſonders zu ſehen, daß ferner

2) bei Brand-Entſchädigungen, welche mehr als 3000 fl. betragen, nur in ſo weit, als ſie dieſe Summe überſteigen, die Gebühr mit 15 kr. von 100 fl. zu berechnen, aus den erſten 3000 fl. aber unter allen Umſtänden der Belauf von 25 kr. auf 100 fl. zu vergüten ſei. — Durch weitern Erlaß vom 17. Decbr. 1832 wurde

3) beſtimmt, daß, wenn durch einen und denſelben Brand der Beſitzer mehrerer unter verſchiedenen Cataſter-Nummern laufender Gebäude beſchädigt worden iſt, die Gebühr nur aus dem Geſammt-Betrag der Entſchädigung ohne Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Cataſter-Nummern zu berechnen ſei. —

gütung für die Kataſter-Reviſion (§. 2) wird je an der nächſten Umlage nach deren Vornahme ohne beſondere Anweiſung oder Beſcheinigung gegenüber von der Haupt-Caſſe in Abzug gebracht. Dagegen ſind dieſe Abzüge in der Umlage-Urkunde, welche das Oberamt theils dem Ober-Einbringer zuſtellt, theils an die Haupt-Caſſe einſendet, vollſtändig in Ueberſicht zu bringen. Die Orts-Einbringer und beziehungsweiſe die Ober-Einbringer haben bei ihrer Rechnungs-Ablegung dieſelben, belegt mit den erforderlichen Empfangſcheinen, in Ausgabe zu ſtellen.

§. 11. Die Gebühren für die Ausbezahlung der Brand-Entſchädigungen (§. 8) werden dem Ober-Einbringer jedesmal zugleich mit der letzten Rate der letzteren von dem Haupt-Caſſier gegen Beſcheinigung zugeſendet werden, und ſind von jenem ſofort gleich den Entſchädigungs-Geldern durch Einnahme und Ausgabe zu verrechnen.

§. 12. Obige Beſtimmungen treten mit der auf den 1. Juli d. J. Statt gefundenen Kataſter-Reviſion in Wirkſamkeit.

Stuttgart den 9. Oktober 1828.

Schmidlin.

---

## 2897.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Aufhebung der Zünftigkeit der Strumpfſtricker betreffend,

vom 8. October 1828 [544]).

---

Durch die Anfrage einer Kreis-Regierung ſieht man ſich veranlaßt, der ꝛc. bemerklich zu machen, daß durch die getroffene Verabſchiedung, und wie aus der Beilage zu Art. 10. der Gewerbe-Ordnung, vergl. mit Art. 10 und 122 eben dieſes Geſetzes, erhellt, die Zünftigkeit des Strumpfſtricker-Gewerbes aufgehoben iſt, und daß es bloß auf einem Expeditions-Verſehen beruht, daß dieſes Gewerbe in dem Abdruck des Zuſatz-Geſetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April d. J. S. 288 des Regbl. nicht genannt iſt, indem die Art. 1—3 des gedachten Geſetzes auch auf die Strumpfſtricker ihre volle Anwendung finden.

---

544) Erg.-Band zum Regbl. S. 208.

## 2898.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, nähere Beſtimmungen in Betreff der wegen unerlaubten Wirthſchafts=Betriebs angeſetzten Strafen, insbeſondere in ſtandesherrlichen Amts=Bezirken betr.,

vom 29. October 1828 [545]).

Durch Erlaß vom 14. Jan. 1824 iſt in Folge der Ueberweiſung der Wirthſchafts Conceſſionen an das Departement des Innern im Einverſtändniſſe mit dem K. Finanz=Miniſterium ausgeſprochen worden, daß die oberamtlichen Strafanſätze wegen unberechtigten Wirthſchaftsbetriebs, da die Conceſſion hiezu der Gewerbs=Polizei angehöre, als Polizeiſtrafen den Amts=Pflegen gebühren, hingegen die zugleich für die Defraudation ausſchließlich zur Staatskaſſe einzuziehen ſeien. Durch einen ſpäteren Erlaß vom 3. Febr. 1825 wurde aus Veranlaſſung eines Specialfalls anerkannt, daß, da den Ortsvorſtehern und Gemeinderäthen die Handhabung der Orts= und Landes=Polizei ohne Einſchränkung übertragen ſei, die Stadträthe in den Gemeinden erſter Klaſſe, deren Strafgewalt bis auf den Betrag von 12 fl. reiche, auch die nur 10 fl. betragende Geldbuße für den unberechtigten Wirthſchaftsbetrieb anzuſetzen befugt ſeien, und in dieſem Falle die Strafe in die Gemeinde=Pflege, nicht in die Amts=Pflege fließe, wogegen die Confiscation des unberechtigt ausgeſchenkten Getränkes als Strafe der Defraudation der Wirthſchafts=Abgabe auch in dieſem Falle vom Oberamt anzuſetzen, und für Rechnung der Staatskaſſe zu vollziehen ſei. Durch das neue Wirthſchafts=Abgaben=Geſetz vom 9. Juli v. J. Art. 43, 44 u. 47 iſt nun aber verordnet worden, daß die Unterſuchung der Vergehen gegen dieſes Geſetz, einſchließlich der Umgehung der (Wirthſchafts=) Conceſſion blos von den Oberämtern zu führen, daß der Betrieb eines unerlaubten Wirthſchaft=Gewerbes neben der Confiscation des Ausſchank=Erlöſes mit 10 fl. zu beſtrafen, je nach den Umſtänden aber auch durch ſchwerere Strafe zu ahnden, und daß von der erkannten Geldſtrafe $1/3$ dem Anbringer als Belohnung zuzuweiſen, $1/3$ der Armenkaſſe der Gemeinde, in welcher das Vergehen verübt worden, und das letzte $1/3$ für die Staatskaſſe einzuziehen ſei.

Zu Vermeidung von Mißverſtändniſſen ſieht man ſich in Uebereinſtimmung mit dem K. Finanz=Miniſterium veranlaßt, die Kreis=Regierung aufzufordern, die betreffenden Unterbehörden ausdrücklich hierauf aufmerkſam zu machen, und denſelben hiebei Folgendes zur Nachachtung zu bemerken:

---

545) Erg. Band zum Regbl. S. 233.

1) Die §§. 15. 16. 18 und 107 des Verwaltungs=Edikts vom 1. März 1822 ſind, in ſo weit als ſie den Stadträthen in den Gemeinden erſter Klaſſe die Anſetzung der Strafe für die Umgehung der polizeilichen Ermächtigung zu Betreibung eines Wirthſchaft=Gewerbes auf Rechnung der Gemeinde=Pflege einräumten, und die von den Oberämtern dießfalls angeſetzten Strafen den Amts=Pflegen zuwieſen, außer Wirkung geſetzt.

2) Die Unterſuchung und Beſtrafung dieſer Geſetzes=Uebertretung iſt ausſchließend Sache der Bezirks=Polizei=Behörde. In ſtandesherrlichen Amts=Bezirken kommt ſie nicht dem K. Oberamt, ſondern dem ſtandesherrlichen Polizeiamt zu, das zu Vereinfachung des Geſchäfts=Ganges zugleich auch die damit verbundene Abgabe=Defraudation ebenſo, wie das Oberamt in den unmittelbaren Amts=Orten, abzurügen hat[546]).

3) Nicht nur von der Strafe von 10 fl. ſondern auch von dem konfiscirten Ausſchank=Erlöſe, und von dem etwa für begründet erachteten Strafzuſatze gebührt ſowohl dem Anbringer als der Armenkaſſe der Gemeinde, in der das Vergehen begangen wurde, der dritte Theil, ohne Unterſchied, ob das Straf=Erkenntniß von einem K. Oberamt oder einem ſtandesherrlichen Polizei=Amt gefällt werde.

4) Das letzte Drittheil dieſer Strafen fällt, wenn ſie von einem K. Oberamt erkannt werden, ausſchließend der Staats=Caſſe zu. Iſt es aber ein ſtandesherrliches Polizei=Amt, das ſie anſetzt, ſo iſt das letzte Drittheil der Strafe von 10 fl. als Polizeiſtrafe für das ſtandesherrliche Rentamt einzuziehen, das letzte Drittheil der für die Abgabe=Defraudation zu rechnenden Confiscation des Ausſchank=Erlöſes hingegen der Staatskaſſe zum Bezug zuzuweiſen; das letzte Drittheil der etwaigen Strafzuſätze iſt zwiſchen der Staatskaſſe und dem ſtandesherrlichen Rentamt nach Verhältniß des confiscirten Ausſchank=Erlöſes und der Strafe von 10 fl. zu theilen.

---

546) Dazu Miniſter.=Erlaß vom 14. Septbr. 1829.

Nach einer Mittheilung des K. Finanz=Miniſteriums iſt der Zweifel erhoben worden, ob bei Vergehen gegen das Wirthſchafts=Abgabengeſetz die Kreis=Regierungen nur in Beziehung auf die Strafe für die Umgehung einer Wirthſchafts=Conceſſion oder auch in Beziehung auf die Confiscation des Ausſchanks=Erlöſes die zuſtändige Behörde in höherer Inſtanz ſeien? Da eine Trennung beider Gegenſtände eines und deſſelben ſtrafrechtlichen Verfahrens mit dem Grundſatze der Geſchäfts=Vereinfachung nicht vereinbar wäre, und da die Confiscation des Ausſchanks=Erlöſes immer von der Vorfrage eines unberechtigten Wirthſchaftsbetriebs abhängig, mithin als Anhang zu der Strafe für die Umgehung der dießfallſigen Conceſſion zu betrachten iſt: ſo iſt das K. Finanz=Miniſterium damit einverſtanden, daß auch jene Confiscation in höherer Inſtanz nur vor die Kreis=Regierungen, nicht vor das Steuer=Collegium ſich eigne.“

## 2899.

## Miniſterial-Verfügung, enthaltend polizeiliche Vorſchriften in Betreff der im Lande befindlichen Zigeuner,

vom 5. November 1828 [547]).

Zu Herſtellung eines geordneten bürgerlichen Zuſtandes bei den dem dieſſeitigen Staat angehörigen Zigeunern werden hierdurch folgende Vorſchriften ertheilt:

1) Sämmtliche im Land befindliche Zigeuner, welche nach Vorſchrift der Inſtruction vom 22. Jan. 1822. (Regbl. S. 34) als Angehörige des dieſſeitigen Staats anerkannt werden müſſen und noch in keinem Gemeinde-Verband ſtehen, ſind nach den Beſtimmungen des Geſetzes über das Gemeinde- Bürger- und Beiſitz-Recht v. 15. April d. J. Art. 32—40 beſtimmten Gemeinden zuzutheilen.

2) Zu dieſem Ende ſind ſämmtliche Orts-Polizei-Stellen anzuweiſen, jeden in ihren Gemeinden ſich aufhaltenden oder daſelbſt ankommenden Zigeuner, der ſich nicht über ein in einer württembergiſchen Gemeinde erlangtes Heimath-Recht ausweiſen kann, ſogleich an das vorgeſetzte Bezirksamt zum Zweck der Unterſuchung ſeiner Heimath-Verhältniſſe einzuliefern. Das Gleiche haben die Landjäger in Anſehung der ihnen aufſtoßenden herumziehenden Zigeuner, welche den bemerkten Nachweis nicht zu liefern vermögen, zu beobachten.

Ueberhaupt haben die Bezirks-Aemter jede dienliche Vorkehr zu treffen, damit kein in ihren Amtsbezirken ſich aufhaltender oder daſelbſt ankommender Zigeuner der vorbemerkten Unterſuchung entgehe.

3) Die Patente zu herumziehenden Gewerben, mit welchen dermalen einzelne Zigeuner verſehen ſind, können ihren Inhabern nicht zum Beweis des in einer inländiſchen Gemeinde erlangten Heimathrechts dienen. Dagegen ſteht dieſe Beweis-Kraft denjenigen Patenten der Art zu, welche vom 1. Januar des kommenden Jahrs 1829 an werden ausgeſtellt oder erneuert werden.

Mit dem ebengedachten Termin (1. Jan. 1829) verlieren überhaupt alle bis dahin für Zigeuner ausgeſtellte oder erneuerte Patente zu herumziehenden Gewerben, wenn ſie gleich urſprünglich zu einer längeren Dauer beſtimmt waren, ihre Gültigkeit, und können daher von dieſem Zeitpunkt an ſo wenig zum Beweis der Gewerb-Befugniß als zum Belege des Heimathrechts dienen.

Das Bezirksamt, in deſſen Bezirk ein mit keinem Heimathrecht in einer inländiſchen Gemeinde verſehener Zigeuner betreten

547) Erg.-Band zum Regbl. S. 209.

wird, hat die Verhältniſſe, nach welchen deſſen Staats= und Gemeinde=Angehörigkeit zu beſtimmeu iſt, zu unterſuchen, und ſofort, wenn er als Staats=Angehöriger anerkannt werden muß, über deſſen proviſoriſche oder definitive Zutheilung zu einer inländiſchen Gemeinde nach Maaßgabe des Art. 36 des Geſetzes über das Gemeinde=Bürger= und Beiſitz=Recht entweder ſelbſt zu erkennen, oder die Entſcheidung der vorgeſetzten Kreis=Regierung einzuholen.

Bei mangelnder oder zweifelhafter Staats=Angehörigkeit iſt der Fall immer der Kreis=Regierung vorzulegen, welche einem ausländiſchen Zigeuner den Aufenthalt im Staats=Gebiete nur aus beſonders berückſichtigungswerthen Gründen und nur in dem Fall geſtatten kann, wenn derſelbe ohne herumziehendes Gewerbe ſich fortzubringen im Stande iſt, und wenn ſeine Angehörigkeit von der betreffenden ausländiſchen Staats=Regierung förmlich anerkannt und daher ſeine Heimweiſung, ſo bald ſie nöthig gefunden werden ſollte, keinem Anſtand unterworfen iſt.

5) Die Bezirks=Aemter haben darüber zu wachen, daß die Zigeuner in den ihnen proviſoriſch oder definitiv zugewieſenen Heimath=Gemeinden oder in ihren ſonſt mit polizeilicher Erlaubniß gewählten Aufenthalts=Orten mit den zu einer geordneten Lebensweiſe erforderlichen Wohnungen, nöthigenfalls unter Beihülfe der zu ihrer Unterſtützung verbundenen Orts= und Bezirks=Kaſſe, verſehen ſeyen.

6) Den Zigeunern, deren Heimath=Verhältniſſe geordnet und welche der ſo eben unter Ziffer 5 gegebenen Vorſchrift gemäß mit Wohnungen verſehen ſind, werden auf Verlangen hierüber von den betreffenden Bezirksämtern geſiegelte, je auf ein halb Jahr gültige Zeugniſſe ausgeſtellt, welche während der Zeit ihrer Gültigkeit zum Beweis des Heimathsrechts des Inhabers dienen können. (Vergl. Ziffer 1—3.)

7) Der in §. 6 der Inſtruktion v. 22. Januar 1824 wegen des Aufenthalts der Ehefrau und der Kinder bei dem Ehemann und den Eltern ausgeſprochene Grundſatz findet auch bei den Zigeunern Anwendung, wobei jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur ſolche Kinder gemeint ſind, die noch nicht ſelbſtſtändig auf eigene Rechnung leben.

Auch haben die Bezirksämter bei der Vollziehung dieſes Grundſatzes genau darauf zu achten, ob der Zigeuner mit ſeiner angeblichen Ehefrau wirklich ehelich getraut ſey, oder im Concubinats=Verhältniſſe ſtehe, und letzteren Falls wegen Beſtrafung der Schuldigen und wegen Aufhebung des bisherigen unerlaubten Verhältniſſes, je nach Umſtänden durch Trennung oder geſetzmäßige Trauung der betreffenden Individuen, die geeignete Fürſorge zu treffen.

8) Die im ſchulpflichtigen Alter ſtehenden Kinder von Zigeunern ſind an dem ihnen angewieſenen oder bewilligten Aufenthalts=Orte zum regelmäßigen Beſuch der Kirche ihrer Confeſſion und der Schule anzuhalten, und aus der letzteren auch nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahr nicht eher zu entlaſſen, als bis ſie ſich nach

dem Erkenntniß der Schulbehörde das erforderliche Maas von Schul-Kenntniſſen erworben haben. Die gemeinſchaftlichen Unter- und Ober-Aemter haben über der genauen Vollziehung dieſer Vorſchrift mit ganz beſonderer Sorgfalt zu wachen.

9) Ueber der Vorſchrift des Circular-Reſcripts vom 9. September 1824, nach welchem von mehreren Söhnen eines mit einem herumziehenden Gewerbe ſich nährenden Vaters nicht mehr als Einem der Betrieb eines Gewerbes dieſer Art geſtattet werden ſoll, iſt beſonders auch in Beziehung auf die nachwachſenden Söhne der Zigeuner mit Strenge zu halten. Dagegen haben die Bezirksämter mit allen ihnen zu Gebot ſtehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die nachwachſenden Zigeuner zum Landbau oder zu geordneten Gewerben erzogen werden. Die Leiſtung der hiezu erforderlichen Beiträge von Seite der zur nothdürftigen Unterſtützung der betreffenden Individuen verpflichteten Orts- und Bezirks-Kaſſen darf von den betreffenden Körperſchafts-Stellen um ſo beſtimmter erwartet werden, als ſie durch ſolche Leiſtungen eine größere Laſt, welche in der Zukunft die Unterhaltung des zu keinem ordentlichen Erwerbe befähigten Zigeuners ihnen verurſachen möchte, von ſich abwenden können.

10) Inländiſche Zigeuner-Kinder, deren geordnete Erziehung in den örtlichen Verhältniſſen oder in der Einwirkung ihrer Familien-Angehörigen auf dieſelben beſondere Schwierigkeiten findet, können von den Bezirksämtern von Amts wegen der Commiſſion für die Erziehungshäuſer zur Aufnahme in ein Staats-Waiſenhaus vorgeſchlagen werden, ſo wie bei den periodiſch eingeforderten Vorſchlägen zur Aufnahme in das mit dem Waiſenhaus Weingarten verbundene Erziehungs-Inſtitut für Vaganten-Kinder auf ſolche nachwachſende Sprößlinge von Zigeunern-Familien beſonders Rückſicht zu nehmen iſt.

11) Ein Patent zum Betrieb eines herumziehenden Gewerbes kann einem Zigeuner nur alsdann ausgeſtellt oder erneuert werden, wenn er einer inländiſchen Gemeinde proviſoriſch oder definitiv zugetheilt iſt, der unter Ziffer 5 enthaltenen Vorſchrift gemäß ſeine feſte Wohnung beſtellt, und für die geordnete Erziehung ſeiner Kinder (Z. 8, 9) Vorſehung getroffen hat.

Uebrigens hat in Rückſicht auf die unter Ziffer 3 enthaltene Vorſchrift die Ausſtellung oder Erneuerung ſolcher Patente für Zigeuner in der Zwiſchenzeit von jetzt an bis zum 1. Januar 1829 zu unterbleiben.

12) Bis auf Weiteres ſollen die Patente zu herumziehenden Gewerben für Zigeuner nicht auf längere Zeit, als auf ein halbes Jahr gültig ausgeſtellt oder erneuert werden. Dieſe Vorſchrift findet auch auf diejenige Zigeuner Anwendung, denen bereits von der höheren Stelle eine Berechtigung für einen längeren Zeitraum ertheilt war.

13) Unter keinen Umſtänden kann dem auf einem Gewerbe umherziehenden Zigeuner die Begleitung von Kindern unter 18 Jahren,

oder falls er Kinder unter 14 Jahren beſitzt, die Begleitung ſeiner Ehefrau geſtattet werden. Eine Ausnahme von dem letzteren Verbot könnte nur in dem Fall ſtatt finden, wenn die in dem bemerkten Alter ſtehenden Kinder den Eltern abgenommen und in eine anderweite bleibende Verſorgung gebracht wären.

14) Hat ein Zigeuner Kinder oder ſonſtige Verwandte, deren Ernährung ihm obliegt, und die ihn auf ſeiner Wanderung nicht begleiten dürfen (Ziff. 13); ſo hat er, ehe ihm das Patent zum herumziehenden Gewerbe ausgeſtellt oder erneuert werden kann, ſich darüber auszuweiſen, daß für den feſten Aufenthalt und für das Fortkommen der Zurückbleibenden während ſeiner Abweſenheit gehörig geſorgt ſey.

15) Zum wenigſten alle vierzehen Tage hat der auf einem Gewerbe herumziehende Zigeuner ſein Patent einem Bezirks-Polizei-Amt zur Einſicht vorzulegen, von welchem ſofort genau zu unterſuchen iſt, ob dem Inhaber in keiner Weiſe eine Verletzung der den herumziehenden Gewerbbetrieb überhaupt und den der Zigeuner insbeſondere betreffenden Vorſchriften zur Laſt falle, namentlich ob das vorgelegte Patent von der zuſtändigen Stelle vorſchriftmäßig ausgeſtellt und deſſen Gültigkeit noch nicht erloſchen ſey, ob der Inhaber weder in Hinſicht auf den Gewerb-Bezirk, noch in Hinſicht auf die von ihm geführten Waaren, noch in Hinſicht auf allenfallſige Begleiter die in dem Patent bezeichneten Gränzen überſchritten, ob der Tag ſeiner Abreiſe von Haus durch die Orts-Polizei-Behörde im Patent bemerkt und ebenſo das Viſa der Polizei-Stelle des jedesmaligen Uebernachtungs-Orts, ſo wie von 14 zu 14 Tagen das Viſa eines Bezirksamts in demſelben enthalten ſey.

Bei durchaus richtigem Erfund, und wenn der Zigeuner auch außerdem keines Vergehens ſich ſchuldig oder verdächtig gemacht hat, wird das bezirksamtliche Viſa in das Patent eingetragen. Im entgegengeſetzten Fall iſt der Inhaber, abgeſehen von der verwirkten Strafe, jedenfalls an das Bezirksamt ſeines Wohnorts zurück zu transportiren.

Den Orts-Polizei-Stellen, ſo wie den Landjägern iſt es ſtrenge zur Pflicht zu machen, jeden ihnen aufſtoßenden, im Herumziehen begriffenen Zigeuner, deſſen Patent nicht innerhalb der letzten vierzehen Tage mit dem Viſa eines Bezirksamts verſehen worden iſt, feſtzuhalten und an das Bezirksamt, in deſſen Bezirk er betreten wird, einzuliefern.

16) Die unter Ziff. 15 enthaltene Vorſchrift tritt mit dem 1. Januar 1829 in Wirkſamkeit und es iſt daher in den von dieſem Tage an ausgeſtellten oder erneuerten Hauſir-Patenten für Zigeuner die Weiſung an den Inhaber, ſich mindeſtens von 14 zu 14 Tagen vor einem Bezirks-Polizeiamt zur Viſirung ſeines Patents zu ſtellen, ſo wie die Verpflichtung der Ortspolizei-Stellen und Landjäger, im Fall der Uebertretung jener Weiſung den Inhaber dem Bezirksamt zu überliefern, einzutragen.

17) Zigeuner, welche ohne ein vorſchriftsmäßiges Patent im

Lande umherziehen, ſind, wo ſie betreten werden, feſt zu halten und dem Polizeiamt des Betretungs=Bezirks zu überliefern.

18) Alljährlich auf den 1. Januar ſind den Kreis=Regierungen von den betreffenden Bezirksämtern beſondere Berichte über die ihren Bezirken angehörige Zigeuner zu erſtatten, in welchen die letzteren nach dem Lebensalter, Geſchlecht, Familienſtand, Heimathort, Wohnort, Gewerbe, Prädikat zu bezeichnen ſind, und in welchen beſonders nachzuweiſen iſt, in wie fern die Vorſchriften wegen einer ordnungsmäßigen Wohnung, welche jeder Zigeuner haben ſoll, wegen des Schulbeſuchs der im Schulalter ſtehenden Kinder, und wegen der Bildung der nachwachſenden Zigeuner=Söhne zu geordneten Gewerben in Erfüllung gebracht ſeyen.

19) Die Bezirksämter haben die pünktliche Vollziehung der vorſtehenden Vorſchriften ſich angelegen ſeyn zu laſſen und zu dem gleichen Zweck den Ortspolizei=Stellen und Landjägern ihrer Bezirke die erforderliche Anleitung zu geben, wobei dieſelben über die durch ſie unmittelbar zu handhabende Punkte insbeſondere und mit Nachdruck zu belehren ſind.

Stuttgart den 3. November 1828.

Königl. Miniſterium des Innern.

---

## 2900.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, Maaßregeln zu Vermeidung des nachtheiligen Einfluſſes der Bäume an den Straßen auf die Beſchaffenheit der letzteren betreffend,

vom 23. November 1828 [548]).

---

## 2901.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, den Termin der Entrichtung der Wohnſteuer betr.,

vom 1. Dezember 1828 [549]).

---

Auf die Anfrage einer Kreis=Regierung wegen Entrichtung der Wohnſteuer von ſolchen Perſonen, die in dem Laufe des Verwal=

548) Erg.=Band zum Regbl. S. 214. S. Note 396. bei der Weg=Ordnung vom 23. October 1808.

549) Erg.=Band zum Regbl. S. 216.

tungs-Jahrs ihren Wohnſitz verändern, hat ſich das Miniſterium dahin ausgeſprochen, daß, da die Geſetze hierüber nichts beſtimmen, zwar die Berechnung der Wohnſteuer nach der Zeit des in einer Gemeinde wirklich gehabten Aufenthalts den Verhältniſſen und den Gründen, auf welchen jene Abgabe beruht, am meiſten gemäß wäre; daß aber, da eine ſolche Berechnungsweiſe manche Inconvenienzen und Verwicklungen nach ſich ziehen würde, die Feſtſetzung eines für den Bezug auf das ganze Verwaltungsjahr entſcheidenden Termins, in welcher Beziehung der Anfang des Rechnungs-Jahrs die Analogie und manche andere Rückſichten für ſich habe, um ſo mehr vorzuziehen ſey, als die daraus zwiſchen einzelnen Gemeinden entſpringenden Ungleichheiten ſich im Ganzen gleichwohl ziemlich ausgleichen werden.

Der Kreis-Regierung wird ſolches hiemit zur Nachricht und Nachachtung eröffnet.

---

## 2902.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Schutzpocken-Impfbücher,

vom 15. Dezember 1828 [150]).

---

Aus den neueren Berichten über die Medicinal-Viſitationen iſt mehrfach zu entnehmen geweſen, daß die Schutzpocken-Impfbücher nicht in der gehörigen Ordnung geführt werden.

Man ſieht ſich dadurch veranlaßt, zu Vollziehung der dießfallſigen Beſtimmungen des Schutzpocken-Impfgeſetzes vom 25. Juni 1818 die nachfolgenden näheren Vorſchriften zu ertheilen:

1) In jeder Gemeinde iſt ein Schutzpocken-Impfbuch zu führen. Daſſelbe hat nicht nur den Hauptort, ſondern auch alle mit demſelben im Gemeinde-Verband ſtehenden Parcellen zu umfaſſen, und, wenn die Bewohner des Gemeinde-Bezirks verſchiedenen Glaubens-Bekenntniſſen zugethan ſind, oder zu verſchiedenen Pfarr-Sprengeln eben derſelben Confeſſion gehören, nichts deſto weniger über die geſammte Inwohnerſchaft ohne Unterſchied ſich zu erſtrecken.

Sollte jedoch die Oertlichkeit es wünſchenswerth machen, daß in einer größeren Gemeinde-Parcelle oder in einem Complexe ſolcher Parcellen ein abgeſondertes Impfbuch geführt werde; ſo hängt es von dem Erkenntniſſe des vorgeſetzten Bezirksamts ab, die Genehmigung hiezu zu ertheilen.

---

550) Regbl. S. 874. S. Verf. vom 18. Juli 1836.

2) Das Impfbuch muß enthalten:

a) die Geburts=Tage und Namen aller ſeit dem 1. Januar 1817 gebornen, in dem Gemeinde=Bezirk zur Welt gekommenen, oder vor der Impfung in denſelben hereingezogenen Kinder nebſt dem Namen und Stand ihrer Eltern,

b) den Tag ihrer Vorberufung zur öffentlichen Impfung,

c) den Tag der geſchehenen Impfung, oder des Ausbruchs der Menſchenpocken, der dieſelbe überflüſſig machte,

d) den Erfolg der Impfung,

e) den Namen des Impfarztes und des bei der öffentlichen Impfung oder der Nach=Viſitation als Zeuge zugezogenen Mitglieds des Gemeinderaths,

f) die Urſache des Nicht=Erſcheinens bei der öffentlichen Impfung oder der unterlaſſenen Impfung.

3) Die Führung des Impfbuchs iſt von dem Gemeinderath einem Orts=Einwohner, der ein öffentliches Amt bekleidet, unter Verweiſung auf die für dieſes Amt abgelegten Pflichten zu übertragen.

Derjenige, der die öffentliche Impfung in dem Gemeinde=Bezirke beſorgt, kann nur ausnahmsweiſe mit beſonderer Genehmigung der höheren Regierungs=Behörde hiemit beauftragt werden.

4) Der Impfbuchführer iſt verpflichtet:

a) zum Behuf des Eintrags der Geburtstage und Namen der in dem Gemeinde=Bezirke zur Welt kommenden Kinder, beziehungsweiſe ihrer Eltern, desgleichen der Todestage der etwa ungeimpft wieder geſtorbenen Kinder, das Impfbuch in beſtimmten der Bevölkerung angemeſſenen Zeit=Abſchnitten denjenigen Orts=Geiſtlichen, und, wenn jüdiſche Glaubens=Genoſſen in der Gemeinde wohnen, dem Rabbiner oder dem Orts=Vorſteher, welche die Geburts= und Sterbe=Regiſter führen, vorzulegen, auch am Schluſſe des Jahres die Vollſtändigkeit ihres Eintrags von ihnen eigenhändig beurkunden zu laſſen;

diejenigen Kinder aber, welche ungeimpft in den Gemeinde=Bezirk hereinziehen, ſobald ihm der ſie betreffende Auszug aus dem Impfbuch der Gemeinde, in der ſie geboren ſind, zugekommen iſt, ſelbſt einzutragen;

b) aus den ihm übergebenen Privat=Impfſcheinen die Zeit der geſchehenen Impfung, den Erfolg derſelben und den Namen des Impfarztes in dem Impfbuch bei den betreffenden Kindern anzumerken, die Scheine ſelbſt aber dem Impfbuch ſo lange beizuſchließen, bis der öffentliche Impfarzt ſie eingeſehen und als befriedigend erkannt hat;

c) dem öffentlichen Impfarzt die Einſicht des Impfbuchs zu geſtatten, ſo oft derſelbe es verlangt, um beurtheilen zu können, ob eine öffentliche Impfung vorzunehmen ſey, auch denſelben auf die Nothwendigkeit dieſer Vornahme von Amtswegen aufmerkſam zu machen, ſobald auf eine Einwohner=

ſchaft von je 300 Menſchen 6 mehr als drei Monate alte Kinder vorhanden ſind, deren Anſteckungsfähigkeit nicht als getilgt zu betrachten iſt, die mithin nicht entweder mit vollkommenem Erfolg oder dreimal vergeblich geimpft oder von den Menſchenpocken befallen wurden;

d) nach erfolgter Feſtſetzung des Tags für eine öffentliche Impfung dem Orts-Vorſteher die oben erwähnten Kinder zu benennen, um ſie zu der öffentlichen Impfung vorberufen zu können, auch, daß dieſe Vorberufung Statt gefunden habe, in dem Impfbuch zu bemerken;

e) am Tage der öffentlichen Impfung und der auf ſie folgenden Nachviſitation in dem Local, in welchem dieſelbe vorgenommen wird, mit dem Impfbuch zu erſcheinen, und den öffentlichen Impfarzt zum Eintrag des Tages der Impfung, des Erfolgs derſelben und ſeines Namens, das als Zeuge beigezogene Gemeinderaths-Mitglied hingegen zu gleichfallſiger Beiſetzung ſeiner Namens-Unterſchrift zu veranlaſſen, die Gründe aber, aus welchen etwa einzelne vorberufene Kinder ausblieben oder nicht geimpft wurden, namentlich den jetzt erſt erſt erhobenen Tod, den Wegzug, die Krankheit, den jetzt erſt in Erfahrung gebrachten Ausbruch der Menſchenpocken an denſelben, ſeine jetzt erſt nachgewieſene Privat-Impfung in dem Impfbuch beizuſetzen; auch, wenn der Grund in dem Wegzuge des Kindes nach einem andern Orte des Königreichs liegen ſollte, einen daſſelbe betreffenden Auszug aus dem Impfbuche an den Impfbuchführer des neuen Aufenthaltortes zu überſenden, und den dafür zu verlangenden Empfangſchein dem Impfbuch ſo lange beizulegen, bis das Bezirksamt bei dem nächſten Ruggericht Einſicht davon genommen haben wird;

f) je auf den 31. December das Impfbuch dem Ortsvorſtand vorzulegen, und ihm diejenigen Kinder, die drei Jahre alt ſind, ohne daß ihre Anſteckungs-Fähigkeit als getilgt bemerkt wäre, zu bezeichnen, um gegen ihre Eltern oder Vormünder das Geeignete verfügen zu können, auch daß dieſe Vorlegung Statt gefunden habe, von ihm in dem Impfbuch beglaubigen zu laſſen;

g) endlich nicht nur dem vorgeſetzten Bezirksamt, dem Oberamts-Arzt und dem Kreis-Medicinalrath auf jedesmaliges Verlangen das Impfbuch zur Einſicht unter die Augen zu legen, um ſich von der richtigen Führung deſſelben Gewißheit zu verſchaffen, ſondern auch jedem Betheiligten auf Begehren einen beglaubigten Auszug daraus zu fertigen.

5) Die Koſten der Anſchaffung des Impfbuchs und die Belohnung des Impfbuchführers für ſeine Bemühung mit demſelben, ausgenommen die von den Betheiligten verlangten Auszüge, ſind von der Gemeinde-Pflege zu beſtreiten; für die ebengedachten Auszüge iſt der Impfbuchführer von den Betheiligten, welche ſie be-

gehren, zu entſchädigen. Die Größe ſowohl der aus der Gemeinde=Pflege zu beſtreitenden Belohnung, als der von den Betheiligten zu übernehmenden Gebühren wird von dem Gemeinderath ſogleich bei der Anſtellung des Impfbuchführers feſtgeſetzt.

6) Der Impfbuchführer iſt dafür verantwortlich, daß das Impfbuch ſicher aufbewahrt werde. Ausgeſchriebene Impfbücher ſind in Zukunft nicht mehr bei den in den Händen der Pfarrer befindlichen Familien=Regiſtern, ſondern auf dem Rathhaus da, wo auch die Bürger= und Beiſitzer=Liſten aufbewahrt werden, niederzulegen.

7) Bei jeder öffentlichen Impfung hat der Impfarzt beſorgt zu ſeyn, daß die Einträge in das Impfbuch gehörig vervollſtändigt werden.

8) Jedesmal bei Abhaltung des Ruggerichts hat das Bezirksamt ſich das Impfbuch vorlegen zu laſſen und ſich zu überzeugen, ob es vollſtändig und in Ordnung geführt werde, auch nachzuforſchen, ob vom Orts=Vorſtand gegen die Säumigen das Erforderliche verfügt worden ſey. Die entdeckten Gebrechen ſind ſogleich abzuſtellen.

9) Der Oberamts=Arzt und in den unteramtsärztlichen Bezirken aus beſtändigem Auftrage deſſelben der Unteramts=Arzt hat außerdem von Zeit zu Zeit, wenn er ohnedieß in den Ort kommt, daſſelbe einzuſehen, auf das, was er mangelhaft findet, den Impfbuchführer aufmerkſam zu machen, und, wenn es nicht verbeſſert werden ſollte, ſolches dem Bezirksamt anzuzeigen.

10) Bei den Medicinal=Viſitationen endlich wird der Kreis=Medicinalrath die Impfbücher jedenfalls an den Orten der Viſitation unterſuchen, aber auch von einigen Amtsorten dieſelben ſich zur Einſicht kommen laſſen, und die Ergänzung der etwa entdeckten Lücken durch das Bezirksamt einleiten.

11) Würde auf die Vervollſtändigung eines mangelhaft erfundenen Impfbuchs ein beſonderer Aufwand gemacht werden müſſen; ſo iſt der Schuldhafte verbunden, denſelben der betreffenden Gemeindepflege zu erſetzen.

Stuttgart, den 15. Dezember 1828.

Schmidlin.

---

## 2903.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Wander=Urkunden für Schaafheerden, welche vom Ausland kommen,

vom 29. Dezember 1828[551]).

---

Da die Frage entſtanden iſt, wie es mit den geſetzlichen Wander=Urkunden bei ſolchen Schaafheerden gehalten werden ſoll, welche

551) Regbl. von 1829 S. 4.

vom Ausland kommen, ſo wird hiemit nachträglich zu der Inſtruction vom 14. April d. J. (Regbl. S. 190 ff.) Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) wenn eine Schaafheerde aus dem Auslande über die Grenzen des Königreichs hereinkommt, ſo iſt ihr Führer, wenn er nicht bereits von dem Orte ſeiner Ausfahrt eine erſchöpfende Wander-Urkunde für den ganzen Weg mitbringt, ſchuldig, ſich von der Obrigkeit des erſten dieſſeitigen Grenzorts eine ſolche für den Reſt des Wegs ausſtellen zu laſſen.

2) Unterläßt er es, ſo unterliegt er nicht nur der in §. 12 gedachter Inſtruction angedrohten Strafe von drei Gulden, ſondern die Ausſtellung der Urkunde iſt auch im nächſten Betretungsorte nach §. 8. derſelben Inſtruction nachzuholen.

3) Bringt der Führer einer ſolchen Heerde auch keine auf dieſelbe paſſende Geſundheits-Urkunde mit, oder iſt aus der mitgebrachten keine vor ihrer Ausſtellung vorgenommene Beſichtigung der Schaafe zu entnehmen, oder kommen endlich die letzteren aus ſehr entfernten Gegenden des Auslands, ſo hat die Obrigkeit des Grenzorts, beziehungsweiſe des Orts der Betretung, vor Ausſtellung der Wander-Urkunde die in der Miniſterialverfügung vom 11. Juli d. J. §. 7. 9. 10. und 14. (Regbl. S. 311 ff.) vorgeſchriebene Beſichtigung der Schaafe durch einen Sachverſtändigen zu veranſtalten, und je nach dem Erfunde das Weitere dieſer Miniſterialverfügung gemäß einzuleiten.

Stuttgart den 29. December 1828.

Schmidlin.

---

## 2904.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Dienſt-Cautionen der Verwalter ſolcher Stiftungen, welche der Aufſicht der Gemeinde-Stiftungs-Räthe nicht untergeordnet ſind betr.,

vom 29. Dezember 1828 [552]).

---

Zu Ergänzung der Vorſchriften über die Dienſt-Cautionen der Verwalter der Stiftungen wird der Kreis-Regierung in Beziehung auf die der Aufſicht eines Gemeinde-Stiftungs-Raths nicht untergeordneten, ſondern mit oder ohne eine beſondere vom Stifter beſtellte Verwaltungs-Behörde unter der Aufſicht des gemeinſchaftlichen Oberamts oder der Kreis-Regierung unmittelbar ſtehenden Stiftungen Folgendes eröffnet:

552) Erg.-Band zum Regbl. S. 217. Zur Verf. v. 8. Juli 1828.

1) Wenn der Stifter den Verwalter ſeiner Stiftung ſelbſt beſtellt, und ihm die Einlegung einer Caution ausdrücklich erlaſſen hat, ſo hat es hiebei ſein Verbleiben. Bei einer künftigen Veränderung in der Perſon des Verwalters aber kommen die hienach folgenden Beſtimmungen in Anwendung.

2) Außer dem unter Nr. 1. genannten Falle hat jeder Verwalter einer Stiftung, deren ordentliche etatsmäßige Einnahmen jährlich wenigſtens die Summe von 800 fl. erreichen, ſo wie jeder Verwalter von mehreren Stiftungen, deren Einkünfte zuſammengerechnet die Summe von 800 fl. oder darüber betragen, zur Sicherheit für ſeine Verwaltung Caution einzulegen. Bei einem geringeren Betrage der jährlichen Einnahmen wird die Einlegung einer Caution nur dann gefordert, wenn der Stifter dieſes ausdrücklich verordnet hat.

3) In Anſehung der Größe der einzulegenden Dienſt=Caution hat es da, wo der Stifter dießfalls etwas feſtgeſetzt hat, ſein Verbleiben, es wäre denn, daß in Folge eines Zuwachſes der Einkünfte die Cautions=Summe nicht einmal mehr dem 16ten Theil der ordentlichen etatsmäßigen Einnahmen gleichkäme. In dieſem Falle iſt dieſelbe unter Berückſichtigung des urſprünglichen Verhältniſſes zwiſchen der Cautions=Größe und den Einkünften, jedoch nie über das in dem nächſtfolgenden Paragraphen beſtimmte Maaß, zu erhöhen.

4) Wenn der Stifter die Größe der einzulegenden Caution nicht feſtgeſetzt hat, ſo iſt dieſelbe bis zum Betrag einer ordentlichen etatsmäßigen Einnahme von 8000 fl. je auf den 8ten Theil dieſer Einnahme zu beſtimmen. Bei einem höhern Betrag der jährlichen Einnahme kann die Cautionsgröße nach dem Ermeſſen der Verwaltungs= und Aufſichts=Behörden verhältnißmäßig vermindert, jedoch nie unter den 16ten Theil der etatsmäßigen Jahrs=Einnahmen herabgeſetzt werden.

5) Unbeſchadet dieſer Beſtimmungen (1—4.) iſt die Aufſichts=Behörde, wenn im Laufe der Verwaltung eines Stiftungs=Pflegers ſich Umſtände und Anzeigen ergeben, welche beſondere Sicherungs=Maaßregeln begründen, befugt und verpflichtet, den Betrag der nach den §§. 3. u. 4. beſtimmten Caution zu erhöhen, und beziehungsweiſe auch ſolche Rechner, welche bisher entweder in Folge der Beſtimmung des Stifters (§. 1.), oder wegen des geringen Betrags ihrer etatsmäßigen Einnahmen (§. 2.), oder in Folge einer beſonderen Diſpenſation der Kreis=Regierung von Einlegung einer Caution befreit waren, zu Stellung genügender Sicherheit anzuhalten.

6) Die eingelegten Dienſt=Cautionen werden bei den — der Aufſicht der Kreis=Regierung unmittelbar untergeordneten Stiftungen von der Kreis=Regierung, bei den zunächſt unter der Aufſicht des gemeinſchaftlichen Oberamts ſtehenden Stiftungen aber von dem gemeinſchaftlichen Oberamt aufbewahrt.

7) In Beziehung auf die Cautions=Objecte, die Mit=Verbindung der Ehefrauen der Verwalter, die Form der Cautions=Urkunden, die Bemerkung der geſchehenen Cautions=Leiſtung in den Jahres=

Rechnungen der Verwalter, die Zurückgabe der eingelegten Cautionen u. ſ. w. finden die in der Miniſterial-Verfügung wegen der Dienſt-Cautionen der Amtspfleger, Gemeinde- und Stiftungs-Rechner vom 8. Juli 1828 gegebenen Vorſchriften auch hier ihre Anwendung.

Der Kreis-Regierung wird nun dieſes mit dem Auftrage eröffnet, nicht nur dieſe Beſtimmungen bei den dermaligen Rechnern der im Eingange genannten Stiftungen, ſo weit dieſelben nicht bereits Cautionen von dem vorgeſchriebenen oder einem höheren Betrag eingelegt haben, zum Vollzug zu bringen, ſondern auch in allen künftigen Fällen ſich hienach zu achten. Uebrigens wird vorausgeſetzt, daß die Kreis-Regierung die in der Miniſterial-Verfügung vom 8. Juli 1828 enthaltenen Vorſchriften auch auf diejenigen Familien- und ſonſtigen Privat-Stiftungen, welche der Aufſicht von örtlichen Stiftungs-Räthen untergeordnet ſind, in Anwendung gebracht habe.

---

## 2905.

### Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. einige Abänderungen in den Erſatzleiſtungen an den Catharinen-Hoſpital zu Stuttgart,

vom 31. Dezember 1828 [553]).

---

## 2906.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Verwahrung der Capital-Briefe der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen,

vom 5. Januar 1829 [554]).

---

Der Kreis-Regierung wird, die Verwahrung der Capitalbriefe der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen betreffend, zu erkennen gegeben:

1) In Beziehung auf die Capitalbriefe der Amtspflegen, Gemeinde- und örtlichen Stiftungs-Pflegen bleibt es

a) ſofern das Capital-Vermögen der einzelnen Pflege unter dem Betrage von 10,000 fl. ſteht, dem Ermeſſen der Amtsverſammlungen, Gemeinde- und örtlichen Stiftungs-Räthe anheim-

---

553) Reg.-Bl. v. 1829. S. 5. S. die Bemerkungen zu der Bekanntmachung vom 9. Januar 1828.

554) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 219. Vgl. Gen.-Verordn. vom 12. Febr. 1813.

Herbeiſchaffung derſelben vorausſichtlich mit ſo großem Zeitverluſte verbunden wäre, daß dadurch das muthmaßliche Leben des Kindes ſehr großer Gefahr ausgeſetzt würde, ſo darf und ſoll die Operation ausnahmsweiſe, jedoch nur dann, wenn der Tod der Schwangern durch äußere Gewalt erfolgt, oder nach dem Urtheile eines zur innerlichen Praxis legitimirten Arztes nicht dem geringſten Zweifel unterworfen iſt, auch von einem andern in der Nähe befindlichen Wundarzte nach beſtem Wiſſen und Können ausgeübt werden, ſo wie dies in einem ſolchen Falle auch jedem innern Arzte zukommt.

---

## 2895.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. eine neue Brandſchadens-Umlage (mit einer Beilage),

vom 9. October 1828 [539]).

---

Nach Erſchöpfung der verfügbaren Mittel der Brandſchadens-Verſicherungs-Caſſe iſt durch Königl. Entſchließung von 7. d. M. eine neue Brandſchadens-Umlage von vier Kreuzern auf je hundert Gulden Gebäude-Anſchlag in der Art angeordnet worden, daß der Betrag auf den 1. Januar 1829 zur Haupt-Caſſe eingeliefert werden ſoll.

Die Königl. Oberämter haben daher das Geeignete hienach zu verfügen, und ſpäteſtens bis zum 1. December d. J. die Umlage-Urkunden, nach dem anliegenden neuen Formular verfaßt, an die Haupt-Caſſe einzuſenden [540]).

Zur Erläuterung dieſes Formulars wird unter Beziehung auf die Miniſterial-Verfügung vom heutigen Tage, betreffend die Averſal-Vergütungen der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt an die Amts- und Gemeinde-Pflegen für die in ihrem Namen zu beſtreitenden Verwaltungs-Koſten, Folgendes bemerkt:

1) Die einzelnen Gemeinden und deren Beträge werden blos in demjenigen Exemplar der Umlage-Urkunde aufgeführt, welches von dem Oberamt dem Ober-Einbringer (Amts-Pfleger) ſtatt eines Einzugs-Regiſters zuzuſtellen iſt. In dem, der Haupt-Caſſe zukommenden Exemplar iſt nur der Geſammt-Betrag jeder Rubrik ſummariſch anzugeben.

2) Die Kataſter-Summe iſt ſo, wie ſie ſich nach den neueſten Kataſter-Aenderungen herausſtellt, einzuſetzen.

---

539) Regbl. S. 789.

540) Nach dem Umlage-Reſcript vom 12. Juni 1829. (Regbl. S. 258) muß die Einſendung bis zum 1. September geſchehen.

3) Unter den abgebrannten und noch nicht wieder aufgeſchlagenen Gebäuden, aus welchen die Beiträge wegen zeitlicher Befreiung derſelben wegfallen, ſind nur diejenigen aufzuführen, welche nicht bereits aus dem Kataſter geſtrichen worden ſind.

4) Dem Geſamt=Betrage der Abzüge für den Einzug und die Einlieferung der Beiträge von Seite der Orts=Einbringer iſt der Belauf des Abzugs für die diesfallſige Bemühung des Ober=Einbringers (Amts=Pflegers) beizufügen, und hienach erſt iſt der reine Geſammt=Betrag der Umlage zu berechnen.

5) Die Gebäude=Zahl, nach welcher der Abzug für die Koſten der Einzugs=Regiſter und der Kataſter=Reviſion in den einzelnen Gemeinden ſich richtet, und welche in ihrem diesjährigen Betrag für die Größe dieſes Abzugs in den nächſten zehn Jahren entſcheidend ſeyn wird, umfaßt die Haupt= und Neben=Gebäude, ſo wie ſie aus den neueſten Kataſter=Aenderungen ſich ergeben.

6) Demjenigen Exemplar, welches der Haupt=Caſſe zugeſchickt wird, iſt am Schluſſe die bisher in beſonderen Columnen enthaltene Liquidation der Kataſter=Summe und für dieſes Jahr auch der Gebäude=Zahl als Anhang beizufügen. Dabei ſind die Abweichungen der Kataſter Summe und der Gebäude=Zahl nicht nur von den bei der vorjährigen Umlage, ſondern auch von denjenigen, die in die neueſten Aenderungs=Ueberſichten eingetragen ſind, unter Hinweiſung auf die einzelnen betreffenden Gemeinden, erſchöpfend zu erläutern.

7) Der Haupt=Caſſier iſt angewieſen, diejenigen Umlage=Urkunden, die vierzehen Tage nach einer nöthigenfalls am 1. December zu erlaſſenden Mahnung nicht eingekommen ſeyn ſollten, ohne daß ihr Ausbleiben entſchuldigt wäre, durch Wartboten auf Koſten der ſäumigen Beamten abholen zu laſſen, diejenigen aber, welche mangelhaft einkommen, oder bei denen er ſonſt Anſtände findet, zur Ergänzung zurückzuſenden, und, wenn letztere nicht ungeſäumt erfolgen ſollte, der betreffenden Kreis=Regierung die Anzeige davon zu machen, um die geeignete weitere Verfügung treffen zu können.

Stuttgart, den 9. Oktober 1828.

Schmidlin.

---

## 2896.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Averſal=Vergütungen der allgemeinen Brand=Verſicherungs=Anſtalt an die Amts= und Gemeinde=Pflegen für die in ihrem Namen zu beſtreitenden Verwaltungs=Koſten,

vom 9. October 1828 [541]).

---

Zu Vollziehung des Artikels 4 des Geſetzes vom 28. März d. J. in Betreff der Abänderung einiger Beſtimmungen der Brand=

541) Regbl. S. 791.

ſchadens=Verſicherungs=Ordnung (Regbl. S. 136) wird hinſichtlich der von den Amts= und Gemeinde=Pflegen auf die allgemeine Brand=Verſicherungs=Anſtalt überwieſenen Verwaltungs=Koſten Folgendes feſtgeſetzt:

§. 1. Sollte die ganz neue Anlegung eines Brand=Verſicherungs=Cataſters nöthig werden, ſo iſt deßhalb an die vorgeſetzte Kreis=Regierung zu berichten, welche in jedem einzelnen Falle darüber erkennen wird, ob die Erneuerung Statt finden ſoll, und welcher Betrag dafür auf die Brand=Verſicherungs=Haupt=Caſſe zu übernehmen ſei.

§. 2. Für die alljährliche Reviſion der in jeder Gemeinde geführten Brand=Verſicherungs=Cataſter, für die Vornahme der dazu erforderlichen Einſchätzungen, für die Abänderung der betreffenden Einträge, und die Fertigung der dießfallſigen Auszüge für das Oberamt, wird bis auf Weiteres von der Brand=Verſicherungs=Haupt=Caſſe ein halber Kreuzer auf jedes in dem Cataſter aufgeführte Gebäude vergütet. Dieſe Vergütung wird je von zehen zu zehen Jahren neu berechnet, und bleibt in der Zwiſchenzeit ſich gleich, wenn ſchon die Zahl der Gebäude ſich geändert haben ſollte [542]).

§. 3. Die Fortführung der Oberamts=Cataſter iſt von den Oberämtern um ihr Kanzlei=Koſten=Averſum ohne beſondere Belohnung zu beſorgen.

§. 4. Bei jeder Umlage von Brandſchadens=Verſicherungs=Beiträgen wird für die Koſten, die mit Fertigung der Einzugs=Regiſter der Orts=Einbringer, einſchließlich der Berechnung der in dieſelben einzutragenden Schuldigkeiten der einzelnen Contribuenten, verbunden ſind, bis zu anderweitiger Verfügung der gleiche Betrag, wie für die Cataſter=Reviſion (§. 2) auf die Brand=Verſicherungs=Haupt=Caſſe übernommen.

§. 5. Die Umlage=Urkunde für den Oberamts=Bezirk, welche dem Ober=Einbringer (Amtspfleger) als Einzugs=Regiſter und dem Haupt=Kaſſier zum Belege ſeiner einnähmlichen Verrechnung dient, hat das Oberamt, ohne beſondere Anrechnung, um ſein Kanzlei=Koſten=Averſum zu beſtreiten.

§. 6. Für den Einzug und die Einlieferung der Brand=Verſicherungs=Beiträge durch die Orts=Einbringer, einſchließlich der Entſchädigung für den Schreibmaterialien=Aufwand und für den Gang zum Ober=Einbringer bei Ablieferung des Geldes, bezahlt die Brand=Verſicherungs=Haupt=Caſſe bis zu weiterer Beſtimmung einen Kreuzer von jedem Gulden der wirklichen Umlage, ohne Unterſchied, ob der Belauf baar, oder durch Abrechnung geliefert werde.

---

542) Die am 1. Juli 1838 berechnete Zahl gilt für die nächſten 10 Jahre. Miniſter.=Verfügung vom 7. Juni 1838.

§. 7. Eine auf gleiche Weiſe zu berechnende Belohnung von einem Viertels=Kreutzer für jeden Gulden wird von der Brand=Verſicherungs=Caſſe bis auf Weiteres für die dießfallſige Bemühung und den Schreibmaterialien=Aufwand der Ober=Einbringer (Amtspfleger) gegeben.

Die Abſendung der Gelder an die Haupt=Caſſe hat unfrankirt zu geſchehen.

§. 8. Die Belohnung, welche die Haupt=Caſſe für die Ausbezahlung der Brandentſchädigung durch die Ober=Einbringer (Amts=Pfleger) leiſtet, wird, vorbehältlich weiterer Verfügungen auf fünf und zwanzig, und, wenn die Entſchädigung mehr als dreitauſend Gulden betragen ſollte, auf fünfzehen Kreuzer von hundert Gulden feſtgeſetzt [543]).

Die Verſendung der Entſchädigungs=Gelder an den Ober=Einbringer wird durchaus frankirt erfolgen, und die Empfangnahme derſelben von Seite der Beſchädigten hat aus den Händen des Ober=Einbringers ohne weiteren Aufwand für die Caſſe zu geſchehen.

§. 9. Vorſtehende Averſal=Vergütungen werden von der Brand=Verſicherungs=Haupt=Caſſe, ſo weit ſie ſich auf Verrichtungen der Ober=Einbringer beziehen (§. 7 u. 8), an die Amts=Pflege, ſo weit aber örtliche Verrichtungen ihr Gegenſtand ſind (§. 2, 4 u. 6), an die betreffenden Gemeinde=Pflegen geleiſtet, und es bleibt den Amts=Verſammlungen und Gemeinderäthen überlaſſen, dieſelben den bemühten Beamten unmittelbar zum Bezug zuzuweiſen, oder ſie dafür in einem fixen Gehalt oder durch Tagsgebühren und beſonderen Auslagen=Erſatz zu entſchädigen.

§. 10. Die Vergütungen für die Einzugs=Regiſter (§. 4) ſo wie für den Einzug und die Einlieferung der Beiträge (§. 6 u. 7.) werden an der Umlage, durch die ſie veranlaßt wurden, die Ver=

---

543) Durch Miniſterial=Erlaß vom 16. October 1828. (Normalienb. des Miniſter.) dahin erläutert, daß

1) um die Größe der Gebühr zu berechnen, auf den Betrag der Entſchädigung für jeden einzelnen Brandfall, und, wenn durch einen und denſelben Brand mehrere Gebäudebeſitzer beſchädigt worden ſind, für jede Cataſter=Nummer, falls aber die unter derſelben aufgeführten Gebäude in dem getheilten Eigenthum Mehrerer ſtehen würden, für jeden dieſer Theilhaber beſonders zu ſehen, daß ferner

2) bei Brand=Entſchädigungen, welche mehr als 3000 fl. betragen, nur in ſo weit, als ſie dieſe Summe überſteigen, die Gebühr mit 15 kr. von 100 fl. zu berechnen, aus den erſten 3000 fl. aber unter allen Umſtänden der Belauf von 25 kr. auf 100 fl. zu vergüten ſei. — Durch weitern Erlaß vom 17. Decbr. 1832 wurde

3) beſtimmt, daß, wenn durch einen und denſelben Brand der Beſitzer mehrerer unter verſchiedenen Cataſter=Nummern laufender Gebäude beſchädigt worden iſt, die Gebühr nur aus dem Geſammt=Betrag der Entſchädigung ohne Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Cataſter=Nummern zu berechnen ſei. —

gütung für die Kataſter-Reviſion (§. 2) wird je an der nächſten Umlage nach deren Vornahme ohne beſondere Anweiſung oder Beſcheinigung gegenüber von der Haupt-Caſſe in Abzug gebracht. Dagegen ſind dieſe Abzüge in der Umlage-Urkunde, welche das Oberamt theils dem Ober-Einbringer zuſtellt, theils an die Haupt-Caſſe einſendet, vollſtändig in Ueberſicht zu bringen. Die Orts-Einbringer und beziehungsweiſe die Ober-Einbringer haben bei ihrer Rechnungs-Ablegung dieſelben, belegt mit den erforderlichen Empfangſcheinen, in Ausgabe zu ſtellen.

§. 11. Die Gebühren für die Ausbezahlung der Brand-Entſchädigungen (§. 8) werden dem Ober-Einbringer jedesmal zugleich mit der letzten Rate der letzteren von dem Haupt-Caſſier gegen Beſcheinigung zugeſendet werden, und ſind von jenem ſofort gleich den Entſchädigungs-Geldern durch Einnahme und Ausgabe zu verrechnen.

§. 12. Obige Beſtimmungen treten mit der auf den 1. Juli d. J. Statt gefundenen Kataſter-Reviſion in Wirkſamkeit.

Stuttgart den 9. Oktober 1828.

Schmidlin.

---

## 2897.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Aufhebung der Zünftigkeit der Strumpfſtricker betreffend,

vom 8. October 1828 [544]).

---

Durch die Anfrage einer Kreis-Regierung ſieht man ſich veranlaßt, der ꝛc. bemerklich zu machen, daß durch die getroffene Verabſchiedung, und wie aus der Beilage zu Art. 10. der Gewerbe-Ordnung, vergl. mit Art. 10 und 122 eben dieſes Geſetzes, erhellt, die Zünftigkeit des Strumpfſtricker-Gewerbes aufgehoben iſt, und daß es bloß auf einem Expeditions-Verſehen beruht, daß dieſes Gewerbe in dem Abdruck des Zuſatz-Geſetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April d. J. S. 288 des Regbl. nicht genannt iſt, indem die Art. 1–3 des gedachten Geſetzes auch auf die Strumpfſtricker ihre volle Anwendung finden.

---

544) Erg.-Band zum Regbl. S. 208.

## 2898.

**Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, nähere Beſtimmungen in Betreff der wegen unerlaubten Wirthſchafts=Betriebs angeſetzten Strafen, insbeſondere in ſtandesherrlichen Amts=Bezirken betr.,**

vom 29. October 1828 [545]).

Durch Erlaß vom 14. Jan. 1824 iſt in Folge der Ueberweiſung der Wirthſchafts Conceſſionen an das Departement des Innern im Einverſtändniſſe mit dem K. Finanz=Miniſterium ausgeſprochen worden, daß die oberamtlichen Strafanſätze wegen unberechtigten Wirthſchaftsbetriebs, da die Conceſſion hiezu der Gewerbs=Polizei angehöre, als Polizeiſtrafen den Amts=Pflegen gebühren, hingegen die zugleich für die Defraudation ausſchließlich zur Staatskaſſe einzuziehen ſeien. Durch einen ſpäteren Erlaß vom 3. Febr. 1825 wurde aus Veranlaſſung eines Specialfalls anerkannt, daß, da den Ortsvorſtehern und Gemeinderäthen die Handhabung der Orts= und Landes=Polizei ohne Einſchränkung übertragen ſei, die Stadträthe in den Gemeinden erſter Klaſſe, deren Strafgewalt bis auf den Betrag von 12 fl. reiche, auch die nur 10 fl. betragende Geldbuße für den unberechtigten Wirthſchaftsbetrieb anzuſetzen befugt ſeien, und in dieſem Falle die Strafe in die Gemeinde=Pflege, nicht in die Amts=Pflege fließe, wogegen die Confiscation des unberechtigt ausgeſchenkten Getränkes als Strafe der Defraudation der Wirthſchafts=Abgabe auch in dieſem Falle vom Oberamt anzuſetzen, und für Rechnung der Staatskaſſe zu vollziehen ſei. Durch das neue Wirthſchafts=Abgaben=Geſetz vom 9. Juli v. J. Art. 43, 44 u. 47 iſt nun aber verordnet worden, daß die Unterſuchung der Vergehen gegen dieſes Geſetz, einſchließlich der Umgehung der (Wirthſchafts=) Conceſſion blos von den Oberämtern zu führen, daß der Betrieb eines unerlaubten Wirthſchaft=Gewerbes neben der Confiscation des Ausſchank=Erlöſes mit 10 fl. zu beſtrafen, je nach den Umſtänden aber auch durch ſchwerere Strafe zu ahnden, und daß von der erkannten Geldſtrafe 1/3 dem Anbringer als Belohnung zuzuweiſen, 1/3 der Armenkaſſe der Gemeinde, in welcher das Vergehen verübt worden, und das letzte 1/3 für die Staatskaſſe einzuziehen ſei.

Zu Vermeidung von Mißverſtändniſſen ſieht man ſich in Uebereinſtimmung mit dem K. Finanz=Miniſterium veranlaßt, die Kreis=Regierung aufzufordern, die betreffenden Unterbehörden ausdrücklich hierauf aufmerkſam zu machen, und denſelben hiebei Folgendes zur Nachachtung zu bemerken:

---

545) Erg. Band zum Regbl. S. 233.

1) Die §§. 15. 16. 18 und 107 des Verwaltungs=Edikts vom 1. März 1822 ſind, in ſo weit als ſie den Stadträthen in den Gemeinden erſter Klaſſe die Anſetzung der Strafe für die Umgehung der polizeilichen Ermächtigung zu Betreibung eines Wirthſchaft=Gewerbes auf Rechnung der Gemeinde=Pflege einräumten, und die von den Oberämtern dießfalls angeſetzten Strafen den Amts=Pflegen zuwieſen, außer Wirkung geſetzt.

2) Die Unterſuchung und Beſtrafung dieſer Geſetzes=Uebertretung iſt ausſchließend Sache der Bezirks=Polizei=Behörde. In ſtandesherrlichen Amts=Bezirken kommt ſie nicht dem K. Oberamt, ſondern dem ſtandesherrlichen Polizeiamt zu, das zu Vereinfachung des Geſchäfts=Ganges zugleich auch die damit verbundene Abgabe=Defraudation ebenſo, wie das Oberamt in den unmittelbaren Amts=Orten, abzurügen hat [546]).

3) Nicht nur von der Strafe von 10 fl. ſondern auch von dem konfiscirten Ausſchank=Erlöſe, und von dem etwa für begründet erachteten Strafzuſatze gebührt ſowohl dem Anbringer als der Armenkaſſe der Gemeinde, in der das Vergehen begangen wurde, der dritte Theil, ohne Unterſchied, ob das Straf=Erkenntniß von einem K. Oberamt oder einem ſtandesherrlichen Polizei=Amt gefällt werde.

4) Das letzte Drittheil dieſer Strafen fällt, wenn ſie von einem K. Oberamt erkannt werden, ausſchließend der Staats=Caſſe zu. Iſt es aber ein ſtandesherrliches Polizei=Amt, das ſie anſetzt, ſo iſt das letzte Drittheil der Strafe von 10 fl. als Polizeiſtrafe für das ſtandesherrliche Rentamt einzuziehen, das letzte Drittheil der für die Abgabe=Defraudation zu rechnenden Confiscation des Ausſchank=Erlöſes hingegen der Staatskaſſe zum Bezug zuzuweiſen; das letzte Drittheil der etwaigen Strafzuſätze iſt zwiſchen der Staatskaſſe und dem ſtandesherrlichen Rentamt nach Verhältniß des confiscirten Ausſchank=Erlöſes und der Strafe von 10 fl. zu theilen.

---

546) Dazu Miniſter.=Erlaß vom 14. Septbr. 1829.

Nach einer Mittheilung des K. Finanz=Miniſteriums iſt der Zweifel erhoben worden, ob bei Vergehen gegen das Wirthſchafts=Abgabengeſetz die Kreis=Regierungen nur in Beziehung auf die Strafe für die Umgehung einer Wirthſchafts=Conceſſion oder auch in Beziehung auf die Confiscation des Ausſchanks=Erlöſes die zuſtändige Behörde in höherer Inſtanz ſeien? Da eine Trennung beider Gegenſtände eines und deſſelben ſtrafrechtlichen Verfahrens mit dem Grundſatze der Geſchäfts=Vereinfachung nicht vereinbar wäre, und da die Confiscation des Ausſchanks=Erlöſes immer von der Vorfrage eines unberechtigten Wirthſchaftsbetriebs abhängig, mithin als Anhang zu der Strafe für die Umgehung der dießfallſigen Conceſſion zu betrachten iſt: ſo iſt das K. Finanz=Miniſterium damit einverſtanden, daß auch jene Confiscation in höherer Inſtanz nur vor die Kreis=Regierungen, nicht vor das Steuer=Collegium ſich eigne.“

## 2899.

## Miniſterial-Verfügung, enthaltend polizeiliche Vorſchriften in Betreff der im Lande befindlichen Zigeuner,

vom 3. November 1828 [547]).

---

Zu Herſtellung eines geordneten bürgerlichen Zuſtandes bei den dem dieſſeitigen Staat angehörigen Zigeunern werden hierdurch folgende Vorſchriften ertheilt:

1) Sämmtliche im Land befindliche Zigeuner, welche nach Vorſchrift der Inſtruction vom 22. Jan. 1822. (Regbl. S. 34) als Angehörige des dieſſeitigen Staats anerkannt werden müſſen und noch in keinem Gemeinde-Verband ſtehen, ſind nach den Beſtimmungen des Geſetzes über das Gemeinde- Bürger- und Beiſitz-Recht v. 15. April d. J. Art. 32—40 beſtimmten Gemeinden zuzutheilen.

2) Zu dieſem Ende ſind ſämmtliche Orts-Polizei-Stellen anzuweiſen, jeden in ihren Gemeinden ſich aufhaltenden oder daſelbſt ankommenden Zigeuner, der ſich nicht über ein in einer württembergiſchen Gemeinde erlangtes Heimath-Recht ausweiſen kann, ſogleich an das vorgeſetzte Bezirksamt zum Zweck der Unterſuchung ſeiner Heimath-Verhältniſſe einzuliefern. Das Gleiche haben die Landjäger in Anſehung der ihnen aufſtoßenden herumziehenden Zigeuner, welche den bemerkten Nachweis nicht zu liefern vermögen, zu beobachten.

Ueberhaupt haben die Bezirks-Aemter jede dienliche Vorkehr zu treffen, damit kein in ihren Amtsbezirken ſich aufhaltender oder daſelbſt ankommender Zigeuner der vorbemerkten Unterſuchung entgehe.

3) Die Patente zu herumziehenden Gewerben, mit welchen dermalen einzelne Zigeuner verſehen ſind, können ihren Inhabern **nicht** zum Beweis des in einer inländiſchen Gemeinde erlangten Heimathrechts dienen. Dagegen ſteht dieſe Beweis-Kraft denjenigen Patenten der Art zu, welche vom 1. Januar des kommenden Jahrs 1829 an werden ausgeſtellt oder erneuert werden.

Mit dem ebengedachten Termin (1. Jan. 1829) verlieren überhaupt alle bis dahin für Zigeuner ausgeſtellte oder erneuerte Patente zu herumziehenden Gewerben, wenn ſie gleich urſprünglich zu einer längeren Dauer beſtimmt waren, ihre Gültigkeit, und können daher von dieſem Zeitpunkt an ſo wenig zum Beweis der Gewerb-Befugniß als zum Belege des Heimathrechts dienen.

Das Bezirksamt, in deſſen Bezirk ein mit keinem Heimathrecht in einer inländiſchen Gemeinde verſehener Zigeuner betreten

---

547) Erg.-Band zum Regbl. S. 209.

wird, hat die Verhältniſſe, nach welchen deſſen Staats= und Gemeinde=Angehörigkeit zu beſtimmeu iſt, zu unterſuchen, und ſofort, wenn er als Staats=Angehöriger anerkannt werden muß, über deſſen proviſoriſche oder definitive Zutheilung zu einer inländiſchen Gemeinde nach Maaßgabe des Art. 36 des Geſetzes über das Gemeinde=Bürger= und Beiſitz=Recht entweder ſelbſt zu erkennen, oder die Entſcheidung der vorgeſetzten Kreis=Regierung einzuholen.

Bei mangelnder oder zweifelhafter Staats=Angehörigkeit iſt der Fall immer der Kreis=Regierung vorzulegen, welche einem ausländiſchen Zigeuner den Aufenthalt im Staats=Gebiete nur aus beſonders berückſichtigungswerthen Gründen und nur in dem Fall geſtatten kann, wenn derſelbe ohne herumziehendes Gewerbe ſich fortzubringen im Stande iſt, und wenn ſeine Angehörigkeit von der betreffenden ausländiſchen Staats=Regierung förmlich anerkannt und daher ſeine Heimweiſung, ſo bald ſie nöthig gefunden werden ſollte, keinem Anſtand unterworfen iſt.

5) Die Bezirks=Aemter haben darüber zu wachen, daß die Zigeuner in den ihnen proviſoriſch oder definitiv zugewieſenen Heimath=Gemeinden oder in ihren ſonſt mit polizeilicher Erlaubniß gewählten Aufenthalts=Orten mit den zu einer geordneten Lebensweiſe erforderlichen Wohnungen, nöthigenfalls unter Beihülfe der zu ihrer Unterſtützung verbundenen Orts= und Bezirks=Kaſſe, verſehen ſeyen.

6) Den Zigeunern, deren Heimath=Verhältniſſe geordnet und welche der ſo eben unter Ziffer 5 gegebenen Vorſchrift gemäß mit Wohnungen verſehen ſind, werden auf Verlangen hierüber von den betreffenden Bezirksämtern geſiegelte, je auf ein halb Jahr gültige Zeugniſſe ausgeſtellt, welche während der Zeit ihrer Gültigkeit zum Beweis des Heimathsrechts des Inhabers dienen können. (Vergl. Ziffer 1—3.)

7) Der in §. 6 der Inſtruktion v. 22. Januar 1824 wegen des Aufenthalts der Ehefrau und der Kinder bei dem Ehemann und den Eltern ausgeſprochene Grundſatz findet auch bei den Zigeunern Anwendung, wobei jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur ſolche Kinder gemeint ſind, die noch nicht ſelbſtſtändig auf eigene Rechnung leben.

Auch haben die Bezirksämter bei der Vollziehung dieſes Grundſatzes genau darauf zu achten, ob der Zigeuner mit ſeiner angeblichen Ehefrau wirklich ehelich getraut ſey, oder im Concubinats=Verhältniſſe ſtehe, und letzteren Falls wegen Beſtrafung der Schuldigen und wegen Aufhebung des bisherigen unerlaubten Verhältniſſes, je nach Umſtänden durch Trennung oder geſetzmäßige Trauung der betreffenden Individuen, die geeignete Fürſorge zu treffen.

8) Die im ſchulpflichtigen Alter ſtehenden Kinder von Zigeunern ſind an dem ihnen angewieſenen oder bewilligten Aufenthalts=Orte zum regelmäßigen Beſuch der Kirche ihrer Confeſſion und der Schule anzuhalten, und aus der letzteren auch nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahr nicht eher zu entlaſſen, als bis ſie ſich nach

dem Erkenntniß der Schulbehörde das erforderliche Maas von Schul-Kenntniſſen erworben haben. Die gemeinſchaftlichen Unter- und Ober-Aemter haben über der genauen Vollziehung dieſer Vorſchrift mit ganz beſonderer Sorgfalt zu wachen.

9) Ueber der Vorſchrift des Circular-Reſcripts vom 9. September 1824, nach welchem von mehreren Söhnen eines mit einem herumziehenden Gewerbe ſich nährenden Vaters nicht mehr als Einem der Betrieb eines Gewerbes dieſer Art geſtattet werden ſoll, iſt beſonders auch in Beziehung auf die nachwachſenden Söhne der Zigeuner mit Strenge zu halten. Dagegen haben die Bezirksämter mit allen ihnen zu Gebot ſtehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die nachwachſenden Zigeuner zum Landbau oder zu geordneten Gewerben erzogen werden. Die Leiſtung der hiezu erforderlichen Beiträge von Seite der zur nothdürftigen Unterſtützung der betreffenden Individuen verpflichteten Orts- und Bezirks-Kaſſen darf von den betreffenden Körperſchafts-Stellen um ſo beſtimmter erwartet werden, als ſie durch ſolche Leiſtungen eine größere Laſt, welche in der Zukunft die Unterhaltung des zu keinem ordentlichen Erwerbe befähigten Zigeuners ihnen verurſachen möchte, von ſich abwenden können.

10) Inländiſche Zigeuner-Kinder, deren geordnete Erziehung in den örtlichen Verhältniſſen oder in der Einwirkung ihrer Familien-Angehörigen auf dieſelben beſondere Schwierigkeiten findet, können von den Bezirksämtern von Amts wegen der Commiſſion für die Erziehungshäuſer zur Aufnahme in ein Staats-Waiſenhaus vorgeſchlagen werden, ſo wie bei den periodiſch eingeforderten Vorſchlägen zur Aufnahme in das mit dem Waiſenhaus Weingarten verbundene Erziehungs-Inſtitut für Vaganten-Kinder auf ſolche nachwachſende Sprößlinge von Zigeunern-Familien beſonders Rückſicht zu nehmen iſt.

11) Ein Patent zum Betrieb eines herumziehenden Gewerbes kann einem Zigeuner nur alsdann ausgeſtellt oder erneuert werden, wenn er einer inländiſchen Gemeinde proviſoriſch oder definitiv zugetheilt iſt, der unter Ziffer 5 enthaltenen Vorſchrift gemäß ſeine feſte Wohnung beſtellt, und für die geordnete Erziehung ſeiner Kinder (Z. 8, 9) Vorſehung getroffen hat.

Uebrigens hat in Rückſicht auf die unter Ziffer 3 enthaltene Vorſchrift die Ausſtellung oder Erneuerung ſolcher Patente für Zigeuner in der Zwiſchenzeit von jetzt an bis zum 1. Januar 1829 zu unterbleiben.

12) Bis auf Weiteres ſollen die Patente zu herumziehenden Gewerben für Zigeuner nicht auf längere Zeit, als auf ein halbes Jahr gültig ausgeſtellt oder erneuert werden. Dieſe Vorſchrift findet auch auf diejenige Zigeuner Anwendung, denen bereits von der höheren Stelle eine Berechtigung für einen längeren Zeitraum ertheilt war.

13) Unter keinen Umſtänden kann dem auf einem Gewerbe umherziehenden Zigeuner die Begleitung von Kindern unter 18 Jahren,

oder falls er Kinder unter 14 Jahren beſitzt, die Begleitung ſeiner Ehefrau geſtattet werden. Eine Ausnahme von dem letzteren Verbot könnte nur in dem Fall ſtatt finden, wenn die in dem bemerkten Alter ſtehenden Kinder den Eltern abgenommen und in eine anderweite bleibende Verſorgung gebracht wären.

14) Hat ein Zigeuner Kinder oder ſonſtige Verwandte, deren Ernährung ihm obliegt, und die ihn auf ſeiner Wanderung nicht begleiten dürfen (Ziff. 13); ſo hat er, ehe ihm das Patent zum herumziehenden Gewerbe ausgeſtellt oder erneuert werden kann, ſich darüber auszuweiſen, daß für den feſten Aufenthalt und für das Fortkommen der Zurückbleibenden während ſeiner Abweſenheit gehörig geſorgt ſey.

15) Zum wenigſten alle vierzehen Tage hat der auf einem Gewerbe herumziehende Zigeuner ſein Patent einem Bezirks=Polizei=Amt zur Einſicht vorzulegen, von welchem ſofort genau zu unterſuchen iſt, ob dem Inhaber in keiner Weiſe eine Verletzung der den herumziehenden Gewerbbetrieb überhaupt und den der Zigeuner insbeſondere betreffenden Vorſchriften zur Laſt falle, namentlich ob das vorgelegte Patent von der zuſtändigen Stelle vorſchriftmäßig ausgeſtellt und deſſen Gültigkeit noch nicht erloſchen ſey, ob der Inhaber weder in Hinſicht auf den Gewerb=Bezirk, noch in Hinſicht auf die von ihm geführten Waaren, noch in Hinſicht auf allenfallſige Begleiter die in dem Patent bezeichneten Gränzen überſchritten, ob der Tag ſeiner Abreiſe von Haus durch die Orts=Polizei=Behörde im Patent bemerkt und ebenſo das Viſa der Polizei=Stelle des jedesmaligen Uebernachtungs=Orts, ſo wie von 14 zu 14 Tagen das Viſa eines Bezirksamts in demſelben enthalten ſey.

Bei durchaus richtigem Erfund, und wenn der Zigeuner auch außerdem keines Vergehens ſich ſchuldig oder verdächtig gemacht hat, wird das bezirksamtliche Viſa in das Patent eingetragen. Im entgegengeſetzten Fall iſt der Inhaber, abgeſehen von der verwirkten Strafe, jedenfalls an das Bezirksamt ſeines Wohnorts zurück zu transportiren.

Den Orts=Polizei=Stellen, ſo wie den Landjägern iſt es ſtrenge zur Pflicht zu machen, jeden ihnen aufſtoßenden, im Herumziehen begriffenen Zigeuner, deſſen Patent nicht innerhalb der letzten vierzehen Tage mit dem Viſa eines Bezirksamts verſehen worden iſt, feſtzuhalten und an das Bezirksamt, in deſſen Bezirk er betreten wird, einzuliefern.

16) Die unter Ziff. 15 enthaltene Vorſchrift tritt mit dem 1. Januar 1829 in Wirkſamkeit und es iſt daher in den von dieſem Tage an ausgeſtellten oder erneuerten Hauſir=Patenten für Zigeuner die Weiſung an den Inhaber, ſich mindeſtens von 14 zu 14 Tagen vor einem Bezirks=Polizeiamt zur Viſirung ſeines Patents zu ſtellen, ſo wie die Verpflichtung der Ortspolizei=Stellen und Landjäger, im Fall der Uebertretung jener Weiſung den Inhaber dem Bezirksamt zu überliefern, einzutragen.

17) Zigeuner, welche ohne ein vorſchriftsmäßiges Patent im

Lande umherziehen, ſind, wo ſie betreten werden, feſt zu halten und dem Polizeiamt des Betretungs=Bezirks zu überliefern.

18) Alljährlich auf den 1. Januar ſind den Kreis=Regierungen von den betreffenden Bezirksämtern beſondere Berichte über die ihren Bezirken angehörige Zigeuner zu erſtatten, in welchen die letzteren nach dem Lebensalter, Geſchlecht, Familienſtand, Heimathort, Wohnort, Gewerbe, Prädikat zu bezeichnen ſind, und in welchen beſonders nachzuweiſen iſt, in wie fern die Vorſchriften wegen einer ordnungsmäßigen Wohnung, welche jeder Zigeuner haben ſoll, wegen des Schulbeſuchs der im Schulalter ſtehenden Kinder, und wegen der Bildung der nachwachſenden Zigeuner=Söhne zu geordneten Gewerben in Erfüllung gebracht ſeyen.

19) Die Bezirksämter haben die pünktliche Vollziehung der vorſtehenden Vorſchriften ſich angelegen ſeyn zu laſſen und zu dem gleichen Zweck den Ortspolizei=Stellen und Landjägern ihrer Bezirke die erforderliche Anleitung zu geben, wobei dieſelben über die durch ſie unmittelbar zu handhabende Punkte insbeſondere und mit Nachdruck zu belehren ſind.

Stuttgart den 3. November 1828.

Königl. Miniſterium des Innern.

---

## 2900.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, Maaßregeln zu Vermeidung des nachtheiligen Einfluſſes der Bäume an den Straßen auf die Beſchaffenheit der letzteren betreffend,

vom 23. November 1828 [548]).

---

## 2901.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, den Termin der Entrichtung der Wohnſteuer betr.,

vom 1. Dezember 1828 [549]).

---

Auf die Anfrage einer Kreis=Regierung wegen Entrichtung der Wohnſteuer von ſolchen Perſonen, die in dem Laufe des Verwal=

---

548) Erg.=Band zum Regbl. S. 214. S. Note 396. bei der Weg=Ordnung vom 23. October 1808.

549) Erg.=Band zum Regbl. S. 216.

tungs-Jahrs ihren Wohnſitz verändern, hat ſich das Miniſterium dahin ausgeſprochen, daß, da die Geſetze hierüber nichts beſtimmen, zwar die Berechnung der Wohnſteuer nach der Zeit des in einer Gemeinde wirklich gehabten Aufenthalts den Verhältniſſen und den Gründen, auf welchen jene Abgabe beruht, am meiſten gemäß wäre; daß aber, da eine ſolche Berechnungsweiſe manche Inconvenienzen und Verwicklungen nach ſich ziehen würde, die Feſtſetzung eines für den Bezug auf das ganze Verwaltungsjahr entſcheidenden Termins, in welcher Beziehung der Anfang des Rechnungs-Jahrs die Analogie und manche andere Rückſichten für ſich habe, um ſo mehr vorzuziehen ſey, als die daraus zwiſchen einzelnen Gemeinden entſpringenden Ungleichheiten ſich im Ganzen gleichwohl ziemlich ausgleichen werden.

Der Kreis-Regierung wird ſolches hiemit zur Nachricht und Nachachtung eröffnet.

---

## 2902.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Schutzpocken-Impfbücher,

vom 15. Dezember 1828 [150]).

---

Aus den neueren Berichten über die Medicinal-Viſitationen iſt mehrfach zu entnehmen geweſen, daß die Schutzpocken-Impfbücher nicht in der gehörigen Ordnung geführt werden.

Man ſieht ſich dadurch veranlaßt, zu Vollziehung der dießfallſigen Beſtimmungen des Schutzpocken-Impfgeſetzes vom 25. Juni 1818 die nachfolgenden näheren Vorſchriften zu ertheilen:

1) In jeder Gemeinde iſt ein Schutzpocken-Impfbuch zu führen. Daſſelbe hat nicht nur den Hauptort, ſondern auch alle mit demſelben im Gemeinde-Verband ſtehenden Parcellen zu umfaſſen, und, wenn die Bewohner des Gemeinde-Bezirks verſchiedenen Glaubens-Bekenntniſſen zugethan ſind, oder zu verſchiedenen Pfarr-Sprengeln eben derſelben Confeſſion gehören, nichts deſto weniger über die geſammte Inwohnerſchaft ohne Unterſchied ſich zu erſtrecken.

Sollte jedoch die Oertlichkeit es wünſchenswerth machen, daß in einer größeren Gemeinde-Parcelle oder in einem Complexe ſolcher Parcellen ein abgeſondertes Impfbuch geführt werde; ſo hängt es von dem Erkenntniſſe des vorgeſetzten Bezirksamts ab, die Genehmigung hiezu zu ertheilen.

---

550) Regbl. S. 874. S. Verf. vom 18. Juli 1836.

2) Das Impfbuch muß enthalten:

a) die Geburts=Tage und Namen aller ſeit dem 1. Januar 1817 gebornen, in dem Gemeinde=Bezirk zur Welt gekommenen, oder vor der Impfung in denſelben hereingezogenen Kinder nebſt dem Namen und Stand ihrer Eltern,

b) den Tag ihrer Vorberufung zur öffentlichen Impfung,

c) den Tag der geſchehenen Impfung, oder des Ausbruchs der Menſchenpocken, der dieſelbe überflüſſig machte,

d) den Erfolg der Impfung,

e) den Namen des Impfarztes und des bei der öffentlichen Impfung oder der Nach=Viſitation als Zeuge zugezogenen Mitgliedes des Gemeinderaths,

f) die Urſache des Nicht=Erſcheinens bei der öffentlichen Impfung oder der unterlaſſenen Impfung.

3) Die Führung des Impfbuchs iſt von dem Gemeinderath einem Orts=Einwohner, der ein öffentliches Amt bekleidet, unter Verweiſung auf die für dieſes Amt abgelegten Pflichten zu übertragen.

Derjenige, der die öffentliche Impfung in dem Gemeinde=Bezirke beſorgt, kann nur ausnahmsweiſe mit beſonderer Genehmigung der höheren Regierungs=Behörde hiemit beauftragt werden.

4) Der Impfbuchführer iſt verpflichtet:

a) zum Behuf des Eintrags der Geburtstage und Namen der in dem Gemeinde=Bezirke zur Welt kommenden Kinder, beziehungsweiſe ihrer Eltern, desgleichen der Todestage der etwa ungeimpft wieder geſtorbenen Kinder, das Impfbuch in beſtimmten der Bevölkerung angemeſſenen Zeit=Abſchnitten denjenigen Orts=Geiſtlichen, und, wenn jüdiſche Glaubens=Genoſſen in der Gemeinde wohnen, dem Rabbiner oder dem Orts=Vorſteher, welche die Geburts= und Sterbe=Regiſter führen, vorzulegen, auch am Schluſſe des Jahres die Vollſtändigkeit ihres Eintrags von ihnen eigenhändig beurkunden zu laſſen;

diejenigen Kinder aber, welche ungeimpft in den Gemeinde=Bezirk hereinziehen, ſobald ihm der ſie betreffende Auszug aus dem Impfbuch der Gemeinde, in der ſie geboren ſind, zugekommen iſt, ſelbſt einzutragen;

b) aus den ihm übergebenen Privat=Impfſcheinen die Zeit der geſchehenen Impfung, den Erfolg derſelben und den Namen des Impfarztes in dem Impfbuch bei den betreffenden Kindern anzumerken, die Scheine ſelbſt aber dem Impfbuch ſo lange beizuſchließen, bis der öffentliche Impfarzt ſie eingeſehen und als befriedigend erkannt hat;

c) dem öffentlichen Impfarzt die Einſicht des Impfbuchs zu geſtatten, ſo oft derſelbe es verlangt, um beurtheilen zu können, ob eine öffentliche Impfung vorzunehmen ſey, auch denſelben auf die Nothwendigkeit dieſer Vornahme von Amtswegen aufmerkſam zu machen, ſobald auf eine Einwohner=

ſchaft von je 300 Menſchen 6 mehr als drei Monate alte Kinder vorhanden ſind, deren Anſteckungsfähigkeit nicht als getilgt zu betrachten iſt, die mithin nicht entweder mit vollkommenem Erfolg oder dreimal vergeblich geimpft oder von den Menſchenpocken befallen wurden;

d) nach erfolgter Feſtſetzung des Tags für eine öffentliche Impfung dem Orts-Vorſteher die oben erwähnten Kinder zu benennen, um ſie zu der öffentlichen Impfung vorberufen zu können, auch, daß dieſe Vorberufung Statt gefunden habe, in dem Impfbuch zu bemerken;

e) am Tage der öffentlichen Impfung und der auf ſie folgenden Nachviſitation in dem Local, in welchem dieſelbe vorgenommen wird, mit dem Impfbuch zu erſcheinen, und den öffentlichen Impfarzt zum Eintrag des Tages der Impfung, des Erfolgs derſelben und ſeines Namens, das als Zeuge beigezogene Gemeinderaths-Mitglied hingegen zu gleichfallſiger Beiſetzung ſeiner Namens-Unterſchrift zu veranlaſſen, die Gründe aber, aus welchen etwa einzelne vorberufene Kinder ausblieben oder nicht geimpft wurden, namentlich den jetzt erſt erſt erhobenen Tod, den Wegzug, die Krankheit, den jetzt erſt in Erfahrung gebrachten Ausbruch der Menſchenpocken an denſelben, ſeine jetzt erſt nachgewieſene Privat-Impfung in dem Impfbuch beizuſetzen; auch, wenn der Grund in dem Wegzuge des Kindes nach einem andern Orte des Königreichs liegen ſollte, einen daſſelbe betreffenden Auszug aus dem Impfbuche an den Impfbuchführer des neuen Aufenthaltortes zu überſenden, und den dafür zu verlangenden Empfangſchein dem Impfbuch ſo lange beizulegen, bis das Bezirksamt bei dem nächſten Ruggericht Einſicht davon genommen haben wird;

f) je auf den 31. December das Impfbuch dem Ortsvorſtand vorzulegen, und ihm diejenigen Kinder, die drei Jahre alt ſind, ohne daß ihre Anſteckungs-Fähigkeit als getilgt bemerkt wäre, zu bezeichnen, um gegen ihre Eltern oder Vormünder das Geeignete verfügen zu können, auch daß dieſe Vorlegung Statt gefunden habe, von ihm in dem Impfbuch beglaubigen zu laſſen;

g) endlich nicht nur dem vorgeſetzten Bezirksamt, dem Oberamts-Arzt und dem Kreis-Medicinalrath auf jedesmaliges Verlangen das Impfbuch zur Einſicht unter die Augen zu legen, um ſich von der richtigen Führung deſſelben Gewißheit zu verſchaffen, ſondern auch jedem Betheiligten auf Begehren einen beglaubigten Auszug daraus zu fertigen.

5) Die Koſten der Anſchaffung des Impfbuchs und die Belohnung des Impfbuchführers für ſeine Bemühung mit demſelben, ausgenommen die von den Betheiligten verlangten Auszüge, ſind von der Gemeinde-Pflege zu beſtreiten; für die ebengedachten Auszüge iſt der Impfbuchführer von den Betheiligten, welche ſie be-

gehren, zu entſchädigen. Die Größe ſowohl der aus der Gemeinde-Pflege zu beſtreitenden Belohnung, als der von den Betheiligten zu übernehmenden Gebühren wird von dem Gemeinderath ſogleich bei der Anſtellung des Impfbuchführers feſtgeſetzt.

6) Der Impfbuchführer iſt dafür verantwortlich, daß das Impfbuch ſicher aufbewahrt werde. Ausgeſchriebene Impfbücher ſind in Zukunft nicht mehr bei den in den Händen der Pfarrer befindlichen Familien-Regiſtern, ſondern auf dem Rathhaus da, wo auch die Bürger- und Beiſitzer-Liſten aufbewahrt werden, niederzulegen.

7) Bei jeder öffentlichen Impfung hat der Impfarzt beſorgt zu ſeyn, daß die Einträge in das Impfbuch gehörig vervollſtändigt werden.

8) Jedesmal bei Abhaltung des Ruggerichts hat das Bezirksamt ſich das Impfbuch vorlegen zu laſſen und ſich zu überzeugen, ob es vollſtändig und in Ordnung geführt werde, auch nachzuforſchen, ob vom Orts-Vorſtand gegen die Säumigen das Erforderliche verfügt worden ſey. Die entdeckten Gebrechen ſind ſogleich abzuſtellen.

9) Der Oberamts-Arzt und in den unteramtsärztlichen Bezirken aus beſtändigem Auftrage deſſelben der Unteramts-Arzt hat außerdem von Zeit zu Zeit, wenn er ohnedieß in den Ort kommt, daſſelbe einzuſehen, auf das, was er mangelhaft findet, den Impfbuchführer aufmerkſam zu machen, und, wenn es nicht verbeſſert werden ſollte, ſolches dem Bezirksamt anzuzeigen.

10) Bei den Medicinal-Viſitationen endlich wird der Kreis-Medicinalrath die Impfbücher jedenfalls an den Orten der Viſitation unterſuchen, aber auch von einigen Amtsorten dieſelben ſich zur Einſicht kommen laſſen, und die Ergänzung der etwa entdeckten Lücken durch das Bezirksamt einleiten.

11) Würde auf die Vervollſtändigung eines mangelhaft erfundenen Impfbuchs ein beſonderer Aufwand gemacht werden müſſen; ſo iſt der Schuldhafte verbunden, denſelben der betreffenden Gemeindepflege zu erſetzen.

Stuttgart, den 15. Dezember 1828.

Schmidlin.

---

## 2903.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Wander-Urkunden für Schaafheerden, welche vom Ausland kommen,

vom 29. Dezember 1828 [551]).

---

Da die Frage entſtanden iſt, wie es mit den geſetzlichen Wander-Urkunden bei ſolchen Schaafheerden gehalten werden ſoll, welche

---

551) Regbl. von 1829 S. 4.

vom Ausland kommen, ſo wird hiemit nachträglich zu der Inſtruction vom 14. April d. J. (Regbl. S. 190 ff.) Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) wenn eine Schaafheerde aus dem Auslande über die Grenzen des Königreichs hereinkommt, ſo iſt ihr Führer, wenn er nicht bereits von dem Orte ſeiner Ausfahrt eine erſchöpfende Wander-Urkunde für den ganzen Weg mitbringt, ſchuldig, ſich von der Obrigkeit des erſten dieſſeitigen Grenzorts eine ſolche für den Reſt des Wegs ausſtellen zu laſſen.

2) Unterläßt er es, ſo unterliegt er nicht nur der in §. 12 gedachter Inſtruction angedrohten Strafe von drei Gulden, ſondern die Ausſtellung der Urkunde iſt auch im nächſten Betretungsorte nach §. 8. derſelben Inſtruction nachzuholen.

3) Bringt der Führer einer ſolchen Heerde auch keine auf dieſelbe paſſende Geſundheits-Urkunde mit, oder iſt aus der mitgebrachten keine vor ihrer Ausſtellung vorgenommene Beſichtigung der Schaafe zu entnehmen, oder kommen endlich die letzteren aus ſehr entfernten Gegenden des Auslands, ſo hat die Obrigkeit des Grenzorts, beziehungsweiſe des Orts der Betretung, vor Ausſtellung der Wander-Urkunde die in der Miniſterialverfügung vom 11. Juli d. J. §. 7. 9. 10. und 14. (Regbl. S. 311 ff.) vorgeſchriebene Beſichtigung der Schaafe durch einen Sachverſtändigen zu veranſtalten, und je nach dem Erfunde das Weitere dieſer Miniſterialverfügung gemäß einzuleiten.

Stuttgart den 29. December 1828.

Schmidlin.

---

## 2904.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Dienſt-Cautionen der Verwalter ſolcher Stiftungen, welche der Aufſicht der Gemeinde-Stiftungs-Räthe nicht untergeordnet ſind betr., vom 29. Dezember 1828 [552]).

Zu Ergänzung der Vorſchriften über die Dienſt-Cautionen der Verwalter der Stiftungen wird der Kreis-Regierung in Beziehung auf die der Aufſicht eines Gemeinde-Stiftungs-Raths nicht untergeordneten, ſondern mit oder ohne eine beſondere vom Stifter beſtellte Verwaltungs-Behörde unter der Aufſicht des gemeinſchaftlichen Oberamts oder der Kreis-Regierung unmittelbar ſtehenden Stiftungen Folgendes eröffnet:

---

552) Erg.-Band zum Regbl. S. 217. Zur Verf. v. 8. Juli 1828.

1) Wenn der Stifter den Verwalter ſeiner Stiftung ſelbſt beſtellt, und ihm die Einlegung einer Caution ausdrücklich erlaſſen hat, ſo hat es hiebei ſein Verbleiben. Bei einer künftigen Veränderung in der Perſon des Verwalters aber kommen die hienach folgenden Beſtimmungen in Anwendung.

2) Außer dem unter Nr. 1. genannten Falle hat jeder Verwalter einer Stiftung, deren ordentliche etatsmäßige Einnahmen jährlich wenigſtens die Summe von 800 fl. erreichen, ſo wie jeder Verwalter von mehreren Stiftungen, deren Einkünfte zuſammengerechnet die Summe von 800 fl. oder darüber betragen, zur Sicherheit für ſeine Verwaltung Caution einzulegen. Bei einem geringeren Betrage der jährlichen Einnahmen wird die Einlegung einer Caution nur dann gefordert, wenn der Stifter dieſes ausdrücklich verordnet hat.

3) In Anſehung der Größe der einzulegenden Dienſt=Caution hat es da, wo der Stifter dießfalls etwas feſtgeſetzt hat, ſein Verbleiben, es wäre denn, daß in Folge eines Zuwachſes der Einkünfte die Cautions=Summe nicht einmal mehr dem 16ten Theil der ordentlichen etatsmäßigen Einnahmen gleichkäme. In dieſem Falle iſt dieſelbe unter Berückſichtigung des urſprünglichen Verhältniſſes zwiſchen der Cautions=Größe und den Einkünften, jedoch nie über das in dem nächſtfolgenden Paragraphen beſtimmte Maaß, zu erhöhen.

4) Wenn der Stifter die Größe der einzulegenden Caution nicht feſtgeſetzt hat, ſo iſt dieſelbe bis zum Betrag einer ordentlichen etatsmäßigen Einnahme von 8000 fl. je auf den 8ten Theil dieſer Einnahme zu beſtimmen. Bei einem höhern Betrag der jährlichen Einnahme kann die Cautionsgröße nach dem Ermeſſen der Verwaltungs= und Aufſichts=Behörden verhältnißmäßig vermindert, jedoch nie unter den 16ten Theil der etatsmäßigen Jahrs=Einnahmen herabgeſetzt werden.

5) Unbeſchadet dieſer Beſtimmungen (1—4.) iſt die Aufſichts=Behörde, wenn im Laufe der Verwaltung eines Stiftungs=Pflegers ſich Umſtände und Anzeigen ergeben, welche beſondere Sicherungs=Maaßregeln begründen, befugt und verpflichtet, den Betrag der nach den §§. 3. u. 4. beſtimmten Caution zu erhöhen, und beziehungsweiſe auch ſolche Rechner, welche bisher entweder in Folge der Beſtimmung des Stifters (§. 1.), oder wegen des geringen Betrags ihrer etatsmäßigen Einnahmen (§. 2.), oder in Folge einer beſonderen Diſpenſation der Kreis=Regierung von Einlegung einer Caution befreit waren, zu Stellung genügender Sicherheit anzuhalten.

6) Die eingelegten Dienſt=Cautionen werden bei den — der Aufſicht der Kreis=Regierung unmittelbar untergeordneten Stiftungen von der Kreis=Regierung, bei den zunächſt unter der Aufſicht des gemeinſchaftlichen Oberamts ſtehenden Stiftungen aber von dem gemeinſchaftlichen Oberamt aufbewahrt.

7) In Beziehung auf die Cautions=Objecte, die Mit=Verbindung der Ehefrauen der Verwalter, die Form der Cautions=Urkunden, die Bemerkung der geſchehenen Cautions=Leiſtung in den Jahres=

Rechnungen der Verwalter, die Zurückgabe der eingelegten Cautionen u. ſ. w. finden die in der Miniſterial-Verfügung wegen der Dienſt-Cautionen der Amtspfleger, Gemeinde- und Stiftungs-Rechner vom 8. Juli 1828 gegebenen Vorſchriften auch hier ihre Anwendung.

Der Kreis-Regierung wird nun dieſes mit dem Auftrage eröffnet, nicht nur dieſe Beſtimmungen bei den dermaligen Rechnern der im Eingange genannten Stiftungen, ſo weit dieſelben nicht bereits Cautionen von dem vorgeſchriebenen oder einem höheren Betrag eingelegt haben, zum Vollzug zu bringen, ſondern auch in allen künftigen Fällen ſich hienach zu achten. Uebrigens wird vorausgeſetzt, daß die Kreis-Regierung die in der Miniſterial-Verfügung vom 8. Juli 1828 enthaltenen Vorſchriften auch auf diejenigen Familien- und ſonſtigen Privat-Stiftungen, welche der Aufſicht von örtlichen Stiftungs-Räthen untergeordnet ſind, in Anwendung gebracht habe.

---

## 2905.

### Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. einige Abänderungen in den Erſatzleiſtungen an den Catharinen-Hoſpital zu Stuttgart,

vom 31. Dezember 1828 [553]).

---

## 2906.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Verwahrung der Capital-Briefe der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen,

vom 5. Januar 1829 [554]).

---

Der Kreis-Regierung wird, die Verwahrung der Capitalbriefe der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen betreffend, zu erkennen gegeben:

1) In Beziehung auf die Capitalbriefe der Amtspflegen, Gemeinde- und örtlichen Stiftungs-Pflegen bleibt es

a) ſofern das Capital-Vermögen der einzelnen Pflege unter dem Betrage von 10,000 fl. ſteht, dem Ermeſſen der Amtsverſammlungen, Gemeinde- und örtlichen Stiftungs-Räthe anheim-

---

553) Reg.-Bl. v. 1829. S. 5. S. die Bemerkungen zu der Bekanntmachung vom 9. Januar 1828.

554) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 219. Vgl. Gen.-Verordn. vom 12. Febr. 1813.

gegeben, ob dieſelben von dem Rechner ſelbſt oder durch dritte Perſonen verwahrt werden ſollen. Da, wo die Verwahrung dem Rechner überlaſſen werden wird, iſt die Beſchlußnahme darüber, ob es fernerhin ſo gehalten werden ſoll, ſo oft in der Perſon des Rechners ein Wechſel eintritt, von der betreffenden Amtsverſammlung, dem betreffenden Gemeinde= oder Stiftungs=Rathe zu erneuern;

b) bei einem Capitalvermögen von 10,000 fl. und darüber muß die Verwahrung der Capitalbriefe immer durch dritte Perſonen geſchehen;

c) in dem Falle von b), ſo wie in demjenigen Falle von a), in welchem die zuſtändige Verwaltungsbehörde (Amtsverſammlung, Gemeinderath, Stiftungsrath) die Verwahrung der Capitalbriefe durch dritte Perſonen beſchließt, iſt es Sache dieſer Verwaltungsbehörde, die Verwahrer in der Regel aus ihrer Mitte zu beſtellen, und vorbehältlich höherer Genehmigung deren Belohnung zu beſtimmen. Der Verwahrer iſt verbunden, über die ihm anvertrauten Capitalbriefe ein Verzeichniß nach fortlaufenden Nummern zu führen, und dieſes in Beziehung auf die durch Ablöſung und neue Anlegung von Capitalien ſich ergebenden Veränderungen fortwährend richtig zu ſtellen, auch die Uebereinſtimmung der vorhandenen Capitalbriefe mit den in der Rechnung aufgeführten Capitalien jedes Jahr zu beurkunden.

2) Bei denjenigen Stiftungen, welche zwar keinem örtlichen Stiftungsrathe, aber unter der Aufſicht des gemeinſchaftlichen Oberamts und der Kreis=Regierung einer vom Stifter beſtellten beſondern Verwaltungs=Behörde untergeordnet ſind, kommt es, ſofern das Vermögen einer ſolchen Stiftung an Kapitalien unter 10,000 fl. ſteht, zunächſt der letztern zu, darüber zu erkennen, ob die Capitalbriefe der Stiftung von dem Rechner ſelbſt oder durch einen Dritten verwahrt werden ſollen, und im bejahenden Falle die Verwahrer zu beſtellen. Bei einem Betrage des Capitalvermögens von 10,000 fl. und darüber muß die Verwahrung durch einen Dritten geſchehen.

3) Bei den unter der unmittelbaren Verwaltung des gemeinſchaftlichen Oberamts oder der Kreis=Regierung ſtehenden Stiftungen ſind die Capitalbriefe, ſofern der Betrag derſelben bei einem Rechner die Summe von 10,000 fl. nicht erreicht, von Letzterem zu verwahren. Bei einem größeren Betrage der Capitalien aber ſind die Schuldſcheine bei der Kreis=Regierung oder dem Oberamte, in deſſen Bezirke der Rechner ſeinen Wohnſitz hat, zu verwahren.

4) In jeder Amtspflege=, Gemeinde= und Stiftungs=Rechnung iſt unter der Rubrik „Capitalzinſe" zu bemerken, wer die Capitalbriefe in Verwahrung habe? und auf welchen Beſchluß der Amts=Verſammlung, des Gemeinde= oder Stiftungs=Rathes ſich dieſes gründe?

5) Bei jeder Abhör einer Amtspflege=, Gemeinde= oder Stiftungs=Rechnung hat die Abhörbehörde, bei Strafe und Verantwortlichkeit für die erwachſenden Nachtheile, die vorhandenen Capitalbriefe ein=

zuſehen, und zu unterſuchen, ob dieſelben mit den in der Rechnung enthaltenen Capitalien übereinſtimmen. Wie dieſes geſchehen ſey, iſt jedesmal in der Abhör-Urkunde zu bemerken.

Die Kreis-Regierung hat zu Vollziehung dieſer Beſtimmungen das Weitere vorzukehren.

---

## 2907.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Berückſichtigung der Ergänzungsſteuern und Brandſchadensgelder bei Beſtimmung der Dienſt-Cautionen der Amtspfleger,

vom 5. Januar 1829 [555]).

Aus Anlaß einer bei dem Miniſterium eingekommenen Anfrage iſt in Beziehung auf den §. 3 der Verordnung vom 8. Juli 1828, die Größe der Dienſt-Cautionen der Amtspfleger betreffend, die Entſcheidung gegeben worden, daß die ſogenannten Ergänzungs- (Beſoldungs-, Capitalien-, Penſions-) Steuern, ſo wie die Brandſchadensgelder, nicht zu den ordentlichen etatsmäßigen Einnahmen eines Amtspflegers, welche die Größe ſeiner Dienſt-Caution beſtimmen, gehören, weil dieſe Gelder die Amtspflegen ſelbſt nicht angehen, ſondern nur in Folge beſonderen Auftrags dem Amtspfleger als fremde, mit dem Gelde der Amtspflege nicht zu vermiſchende Gelder zum Einzug angewieſen ſind. Dagegen iſt in Anſehung der Einnahmen einzelner Amtspflegen für Steinſalz, da die Lieferung deſſelben für unmittelbare Rechnung der Amtskörperſchaften geſchieht, beſtimmt worden, daß ſolche nach ihrem wahrſcheinlichen Durchſchnittsbetrage zu den ordentlichen etatsmäßigen Einnahmen zu zählen ſeyen.

Der Kreis-Regierung wird dieſes zu ihrer Nachachtung eröffnet.

---

### †) Conſiſtorial-Erlaß, die Einſichtnahme von den Kirchenbüchern durch den Oberamtmann betreffend,

vom 7. Januar 1829.

---

555) Erg.-Band zum Regbl. S. 221.

†) Proteſt. Kirchen-Geſetze IV. 779. Die Kirchenbücher, das Kirchen-Convents-protokoll und das Familien-Regiſter ſind dem Oberamtmann auf Verlangen jederzeit abzugeben. Die Abgabe der beiden letztern an andere Beamte darf nur mit Genehmigung des gem. Oberamts geſchehen.

## 2908.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Behandlung der älteren Legitimations-Urkunden bei der Ausſtellung von Wanderbüchern an wandernde Handwerks-Geſellen,

vom 12. Januar 1829 [556]).

Das Miniſterium des Innern ſieht ſich veranlaßt, den Polizeiſtellen die Weiſung zu ertheilen, daß, wenn einem wandernden Handwerksgeſellen ſtatt eines durchſchriebenen ältern Wanderbuchs, oder ſtatt einer Kundſchaft oder eines Reiſe-Paſſes, womit derſelbe in das Land gekommen, ein neues Wanderbuch ausgeſtellt wird, die ältere Wander-Urkunde nicht bei dem Amt zurückzubehalten, ſondern dem Wandergeſellen, nachdem zuvor das Erlöſchen ihrer Gültigkeit und die geſchehene Ausfertigung des neuen Wanderbuchs in derſelben bemerkt worden iſt, zurückzugeben, ſo wie daß in dem bemerkten Fall jedesmal die ältere Wander-Urkunde, an deren Stelle das neue Wanderbuch tritt, in dem letztern nach Form und Ort und Zeit der Ausſtellung zu bezeichnen, auch in dem bezirksamtlichen Verzeichniß der ausgeſtellten Wanderbücher vorzumerken ſey.

Stuttgart den 12. Januar 1829.

Schmidlin.

## †) Organiſches Statut für die Univerſität Tübingen,

vom 18. Januar 1829.

556) Regbl. S. 30. S. Gen.-Verordn. vom 4. Juli 1809.

†) Regbl. S. 19. S. die Univerſitätsgeſetze S. 720. — Hieher hauptſächlich „§. 13. Für alle Uebertretungen der allgemeinen Polizei-Geſetze von Seite der Univerſitäts-Angehörigen ſind die ordentlichen Polizei-Behörden zuſtändig, deren Anordnungen und Verfügungen überhaupt von den Univerſitäts-Angehörigen, wie von andern Staatsbürgern, zu befolgen ſind.

Sofern polizeiliche Vorkehrungen durch ein örtliches Intereſſe geboten wären, hat die Polizei-Behörde ſtets auf die eigenthümlichen Verhältniſſe der Univerſitäts-Stadt die gebührende Rückſicht zu nehmen.“

„§. 20. Von allen und jeden gegen Studirende an der Landes-Univerſität verfügten Strafen haben die erkennenden Behörden in- und außerhalb der Univerſitäts-Stadt den Kanzler bald möglichſt zu benachrichtigen, der ſofort die Disciplinar-Commiſſion hievon in Kenntniß zu ſetzen hat.“

„§. 21. Uebertretungen von Finanz-Geſetzen, Jagd-Exceſſe und ähnliche

## 2909.

**Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Formular zu Patenten für Hauſirhändler und andere herumziehende Gewerbsleute,**

vom 19. Januar 1829 [557]).

## 2910.

**Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die höhere Genehmigung der Uebertragung eines Stiftungs-Lehens in lehenbarer Eigenſchaft an einen neuen, nicht zur Familie des frühern Lehenträgers gehörigen Beſitzer,**

vom 22. Januar 1829 [558]).

In Betreff der allgemeinen Frage von der Nothwendigkeit einer höhern Genehmigung der Uebertragung eines Stiftungs-Lehens in lehenbarer Eigenſchaft an einen neuen, nicht zur Familie des frühern Lehenträgers gehörigen Beſitzer, wird der Kreis-Regierung zu erkennen gegeben, daß nach der Anſicht des Miniſteriums zwiſchen der Wiederverleihung eines wirklich heimgefallenen Fall-Lehens an eine neue Familie — und zwiſchen dem Falle, wenn das Fall-Lehen noch nicht wirklich heimgefallen iſt, ſondern bloß die Hoffnung eines ſolchen Heimfalls von dem Abſterben der einen Familie auf das einer andern Familie übertragen wird, zu unterſcheiden iſt; daß zwar im erſteren Falle eine Veräußerung von Stiftungs-Eigenthum, deren Gültigkeit von höherer Genehmigung abhängt, Statt findet, daß aber im letzteren Falle das Gleiche nur dann behauptet werden kann, wenn das Fall-Lehen ſich in den Händen des letzten Mitglieds der bisher belehnten Familie befindet, folglich die Ueberlaſſung deſſelben an eine andere Familie als eine Umgehung des nahe bevorgeſtandenen Heimfalls erſcheint, wogegen in allen

---

gemeine Vergehen, die einem Univerſitäts-Angehörigen zur Laſt fallen möchten, unterliegen dem Erkenntniß der zuſtändigen Verwaltungs-Behörde."

„§. 30. Das academiſche Bürgerrecht mit den hieraus abgeleiteten Befreiungen vom perſönlichen und binglichen Gemeindeverband, von den Amts- und Gemeinde-Umlagen ꝛc. iſt in Folge des Geſetzes vom 15. April 1828 aufgehoben."

557) Regbl. S. 34. Hienach wurde den Kanzleibuchdruckern Mäntler ein abgeändertes Formular an die Hand gegeben, deſſen ſich fortan zu bedienen iſt. S. übrigens die Verf. vom 3. Sept. 1829.

558) Norm.-Buch des Miniſt. des Innern.

andern Fällen die Zulaſſung des Eintritts einer neuen Familie in die Stelle der noch im Beſitze befindlichen Familie als eine, die bisherige Benützung des befragten Stiftungs=Eigenthums fortſetzende Verwaltungs=Maaßregel anzuſehen iſt, durch welche der Heimfall möglicher Weiſe eben ſo gut beſchleunigt als verſpätet werden kann, von der ſich daher nicht behaupten läßt, daß der Stiftung etwas dadurch entgehe. — —

Die Kreis=Regierung hat daher bei Veränderungen in der Perſon des Beſitzers eines von einer Stiftung abhängenden Fall=Lehens nicht nur wenn dieſelbe innerhalb der bisher belehnten Familie Statt findet, ſondern auch wenn der bisherige Beſitzer, ohne der Letzte der Familie zu ſeyn, das Fallehen auf eine andere Familie übertragen will, dem Beſchluſſe der Stiftungs=Räthe das Nähere lediglich anheimzugeben.

---

## 2911.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Behandlung der mit der wuthartigen Krankheit behafteten Füchſe betreffend,

vom 26. Januar 1829 [559]).

---

Unter Beziehung auf die anliegende von dem K. Medicinal=Collegium verfaßte Belehrung über die in neuern Zeiten immer häufiger erſcheinende wuthartige Krankheit unter den Füchſen und über die dabei bisher gemachten Erfahrungen ſieht man ſich zu nachſtehenden polizeilichen Verfügungen veranlaßt:

1) Wenn ein Fuchs, bei dem man Urſache zu haben glaubt, ihn mit der wuthartigen Krankheit behaftet zu erachten, einen Menſchen oder ein anderes Thier verletzt hat, ſo iſt hievon der Orts=Obrigkeit ungeſäumt eben ſo die Anzeige zu machen, wie wenn die Verletzung durch ein anderes der Wuth verdächtiges Thier bewirkt worden wäre.

2) Die Beſtimmungen der §§. 2, 3 und 4 der Miniſterial=Verfügung vom 2. Januar 1824 (Reg.=Blatt von 1824, S. 4 und 5), wonach, wenn ein der Wuth verdächtiges Thier einen Menſchen oder ein anderes Thier gebiſſen hat, oder die Umſtände wenigſtens einen Zweifel hierüber übrig laſſen, daſſelbe, inſofern es lebend beigebracht werden konnte, von Polizei wegen einzuſperren und zu beobachten, und mittlerweile das gebiſſene Thier, wenn der Eigenthümer nicht ſeine Tödtung vorzieht, auf ſeine Koſten ohne

---

559) Regbl. S. 40. S. Erlaß vom 23. Juli 1824.

Gefahr für Andere eingeſperrt zu halten, inſofern aber jene Beifahung nicht thunlich ſeyn ſollte, auf die zuerſt bemerkte Weiſe mit dem gebiſſenen Thiere ſelbſt zu verfahren iſt, findet auch bei krank erſcheinenden Füchſen, beſonders aber dann Anwendung, wenn ſie einen Menſchen, einen Hund oder eine Katze gebiſſen haben.

3) Die im §. 5 gedachter Miniſterial-Verfügung enthaltene Vorſchrift, daß ein todt beigebrachtes, oder während der polizeilichen Einſperrung geſtorbenes, der Wuth verdächtiges Thier, bei dem nicht die volle Gewißheit vorliegt, daß es weder einen Menſchen, noch ein anderes Thier verletzt habe, in Beiſeyn des Oberamts-Arztes, oder bei deſſen Verhinderung in Gegenwart eines ſachkundigen Wund- oder Thier-Arztes, durch den Kleemeiſter von Polizei wegen geöffnet werden ſoll, fällt jedoch bei krank erſcheinenden Füchſen ganz hinweg. Eine Uebernahme der durch eine ſolche Oeffnung verurſachten Koſten auf eine öffentliche Caſſe findet daher nicht Statt.

4) Getödtete, oder während der Einſperrung geſtorbene, für krank gehaltene Füchſe ſind dagegen in allen Fällen unter polizeilicher Aufſicht mit Haut und Haaren gehörig zu verſcharren. Auch bei ihnen gilt daher die am Schluſſe der Miniſterial-Verfügung vom 4. Februar 1828 (Reg.Blatt von 1828, S. 33) ausgedrückte Erwartung, daß Perſonen, welche dergleichen der Wuth verdächtige Thiere erlegen, den nächſten Orts-Vorſteher hievon ungeſäumt in Kenntniß ſetzen, den Leichnam ſelbſt aber zu ſeiner Verfügung ſtellen werden.

5) Würden jedoch von den Forſtämtern auf Erſuchen drPolizei-Behörden alle Füchſe in einem bedrohten Bezirke ohne Unterſchied erlegt, ſo können die Bälge derjenigen, bei welchen nicht wirkliche Spuren der Krankheit ſich gezeigt haben, nachdem ihr Leichnam vollkommen erkaltet iſt, mit der gehörigen Vorſicht, um ſich nicht dabei zu verletzen, abgezogen, an einer abgeſonderten Stelle getrocknet und nach Belieben verwendet werden.

6) Sind Pferde, Rindviehſtücke, Schaafe und Ziegen von einem muthmaßlich kranken Fuchs verletzt worden, ſo bleibt es, ohne die Unterſcheidungen der §§. 3 und 4 der mehrerwähnten Miniſterial-Verfügung, unter allen Umſtänden in das Ermeſſen des Eigenthümers geſtellt, das gebiſſene Thier ſogleich zu tödten, oder auf eigene Rechnung unter polizeilicher Aufſicht neben Anwendung der geſetzlichen Vorbeugungsmittel gegen die Wuth an einem abgeſonderten Orte wenigſtens ſechs Wochen lang zu beobachten. Die mit Wuth-Zufällen erkrankten und gefallenen ſind im letztern Fall ohne Eröffnung, wie die Füchſe, zu verſcharren; die Milch der verletzten Kühe kann während der erſten ſechs Wochen nur auf Schmalz zu **äußerem** Gebrauch, ſpäterhin aber, wenn ſie nicht erkrankt ſind, willkührlich benützt, das verletzte, hingegen geſicherte, Rind oder Schaaf darf erſt ſechs Monate nach der Verletzung zum Schlachten verwendet werden.

7) Iſt ein Hund, welcher bedeutenden Werth hat, von einem

als krank erſcheinenden Fuchſe verletzt worden, ſo ſteht es in Abweichung von dem §. 3 obiger Miniſterial=Verfügung bei dem Eigenthümer auch dann, wenn die Krankheit des Fuchſes außer Zweifel geſetzt iſt, ſtatt der Tödtung des Hundes ſeine ſorgfältige, abgeſonderte Aufbewahrung und ärztliche Behandlung, jedoch unter ſtrenger polizeilicher Aufſicht, während der Dauer von wenigſtens zehen Wochen einzuleiten; derſelbe hat jedoch auch nachher den Hund noch weiter genau zu beobachten.

Stuttgart, den 26 Januar 1829.

Schmidlin.

---

## Belehrung

### über die in neuerer Zeit allgemeiner vorkommende wuthartige Krankheit unter den Füchſen.

§. 1. Seit dem Jahre 1804 zeigte ſich am nördlichen Ufer des Bodenſees und deſſen Umgebungen eine unter den Füchſen zuvor nicht beobachtete Krankheit; ſie giengen gegen ihr ſonſtiges ſchüchternes Benehmen auf Menſchen, Pferde, Rindviehſtücke, Schaafe, Ziegen, Hunde, Katzen und andere Säugethiere los, ſuchten ſolche zu verletzen und fielen zuletzt in einem ſehr abgemagerten Zuſtand entkräftet nieder.

Zu Ende des Jahres 1806 erſchien dieſe Krankheit in dem damals Königlich Württembergiſchen, nunmehr Großherzoglich Badenſchen Bezirksamt Hornberg. Nicht nur Rindviehſtücke, ſondern auch Hunde, von kranken Füchſen im Jahr 1809 daſelbſt verletzt, verfielen in Wuth und giengen zu Grund. Daſſelbe ergab ſich bei einem Rinde im Oberamt Blaubeuren, und bei vier Rindviehſtücken verſchiedenen Alters zu Scheppach, Oberamts Oehringen, im nämlichen Jahre. Die zu Hornberg und Blaubeuren angefallenen Menſchen wurden ſchleunig, wie die von wüthenden Hunden gebiſſenen, behandelt, und blieben geſund. Mehr und minder häufig erſchienen ſeither ſolche kranke Füchſe und haben durch ihre Biſſe eine beträchtliche Anzahl von Rindviehſtücken, Schaafen, Hunden und Katzen in Wuthzuſtand verſetzt und dieß nicht nur in einem großen Theile Schwabens, ſondern auch am Mittel=Rhein und in mehreren Cantonen der Schweiz. Sie erſchienen beſonders häufig zu Ende des Jahrs 1827 und ſeither in den obern Gegenden Württembergs.

§. 2. Viele Menſchen wurden von kranken Füchſen gebiſſen, aber gewöhnlich ſchnell mit gehöriger Vorſicht behandelt, und ſie blieben geſund. Auch nicht wenige Thiere gaben, obgleich verletzt und ohne Behandlung gelaſſen, nichts Krankhaftes hievon zu erkennen. Dieſe Erſcheinung, welche beſonders die mit der Jagd Beſchäftigten zu der irrigen Anſicht verleitete, daß keine Anſteckung bei dieſer Fuchs=Krankheit Statt finde, wird jedoch ebenſo bei der ent=

ſchiedenen Hundswuth beobachtet. Die Verſchiedenheit des Erfolgs beruht auf der Verſchiedenheit der Verletzung, der Empfänglichkeit für den kranken Stoff und des Stoffs ſelbſt.

§. 3. Abgeſehen von der peinlichen Lage, in welche die meiſten durch kranke Füchſe verletzten Menſchen verſetzt worden ſind, iſt nun theils erwieſen, theils höchſt wahrſcheinlich, daß bereits durch mittelbare Einwirkung ſolcher Füchſe drei Menſchen das Opfer derſelben wurden.

1) Zu Ende Aprils 1815 raufte ſich auf dem Seehaus-Hof, Leonberger Oberamts, eine Katze mit einem auf die Hühner losgegangenen Fuchs. Den 21. Mai Abends 5 Uhr biß jene eine ihr vertraute Perſon, die Dienſtmagd des Beſtänders, ein bis dahin geſundes und heiteres Mädchen. Stiere und trotzige Augen, auf die Vorübergehenden gemacht, wurden bei der Katze bemerkt, worauf ſie bei gleicher Erſcheinung am folgenden Morgen getödtet wurde. Die ärztliche Behandlung des verletzten Mädchens konnte erſt nach 24 Stunden Statt finden. Am 23. Auguſt traten nach vorangegangenem Uebelbefinden die Zufälle der Waſſerſcheu ein, worauf ſie bald verſchied.

2) Im März 1825 kamen zwei kranke Füchſe zu dem Stall des Hauptmanns Weber in Nettſtall, Canton Glarus, worin ſich eine Hündin mit zwei Jungen befand. Die Erſtere hatte ſich mit dem Einen dieſer Füchſe herumgebiſſen, wurde Anfangs Aprils von der Wuth befallen, biß ihren eigenen Herrn, die eigenen Jungen und mehrere Hunde. Weber widerſetzte ſich jeder ärztlichen Behandlung. Am 9. Auguſt offenbarte ſich die Waſſerſcheu bei demſelben, wenige Tage hierauf vollkommene Wuth, welche mit dem Tod endete.

S. über das Erſcheinen kranker Füchſe im Canton Glarus und die durch den Biß ſolcher Thiere verurſachte Wuthkrankheit, von Med. Dr. Streif, in dem Archiv für Thier-Heilkunde. IV. Bd. zweites Heft, Zürich, 1828.

3) Nach einer Mittheilung des Großherzogl. Badenſchen Bezirksamts Mörsburg an das Königl. Oberamt Tettnang brach bei einem am 27. Auguſt v. J. auf dem Felde von einer unbekannten Katze gebiſſenen Kinde, aller ärztlichen Vorſorge ungeachtet, die Waſſerſcheu aus. Alle Wahrſcheinlichkeit läßt nach der Anzeige eine vorherige Mittheilung der Fuchs-Krankheit auf die Katze annehmen.

§. 4. So wie der mittelbare Uebergang der Wuth von Füchſen auf Menſchen durch Hunde oder Katzen Statt fand, ſo ergab ſich derſelbe auch auf Rindviehſtücke. In der Naſſacher Mühle, Oberamts Schorndorf raufte ſich ein Fuchs mit dem Kettenhunde. Jener wurde getödtet, dieſer ſorglos behandelt; er drang in den Rindviehſtall ein, verletzte die darin befindlichen Stücke, welche, vier an der Zahl, alle wuthkrank abgiengen.

§. 5. Der unmittelbare Uebergang auf die Hunde hat ſich beſonders ſeit einem Jahr häufig gezeigt. In Seiſſen, Oberamts Blaubeuren, erkrankte im Oktober v. J. der Jagdhund des dorti-

gen Förſters, nachdem er ſich mit einem Fuchſe gerauft hatte, biß zwei Menſchen und einen Hund. Erſtere, ſorgfältig behandelt, genaſen, Letzterer, ohne Behandlung aufbewahrt, gerieth in Wuth und fiel.

Nach einer dem Oberamte Blaubeuren gemachten Anzeige raufte ſich der Hühnerhund des dortigen Forſt=Aſſiſtenten mit einem Fuchs zu Ende Decembers 1827; vier Wochen hierauf brach die Wuth bei demſelben aus und er fiel.

Im Oberamte Waldſee gieng ein Fuchs auf einen Hund los. Jener wurde getödtet, zeigte aber bei der Unterſuchung ſowohl von Außen als von Innen nicht die geringſte Abweichung vom geſunden Zuſtand. Der Hund erſchien nach fünf Wochen wüthend und ſtürzte.

In der Thalmühle, oberhalb Geißlingen, raufte ſich ein Fuchs mit dem Müllerhund. Dieſer, ſechs Wochen lang in der Kleemeiſterei geſund geblieben, erkrankte in der ſiebenten Woche und fiel wuthkrank.

Ebenſo iſt das Vorkommen wuthverdächtiger Katzen, die ſich im Felde aufhalten, ſeit der allgemeinen neuerlichen Erſcheinung der Fuchskrankheit ungemein häufig.

§. 6. So wie der nicht gleiche Erfolg der Anſteckung, ſo hat auch die Abweſenheit der gewöhnlichen Wuthzufälle bei den kranken Füchſen die irrige Annahme einer von der Wuth ganz verſchiedenen Krankheit, die man mit dem Namen der Beißſucht belegte, herbeigeführt. Im Anfang der Krankheit iſt außer dem Bemühen, Menſchen und größere Thiere zu verletzen, durchaus nichts weder äußerlich noch innerlich vom geſunden Zuſtand Abweichendes wahrzunehmen, obgleich ſolche kranke Füchſe bereits das Vermögen, ihre Krankheit mitzutheilen, beſitzen. Späterhin, ohne beſtimmte Tage angeben zu können, erſcheinen ſie mit glanzloſen Haaren, abgemagert. Bei Eröffnung ihres Magens findet man bei den gewöhnlichen Nahrungsmitteln ſolche, welche gar nicht dazu geeignet ſind, wie Steine, Sand, Stroh ꝛc. Im weiteren Verlauf erſcheinen ſie ſehr entkräftet, jedoch meiſtens mit Beibehaltung der Beißluſt, und fallen unter geringen Krämpfen. Nach Verſchiedenheit der Dauer der Krankheit findet man die Schleimhäute der Luft= und Verdauungs=Werke mehr und minder rothlaufartig entzündet, (niemals Spuren einer Vereiterung), die Milz angeſchwollen, die Leber in Farbe verändert, ſo wie die der Menge nach ſehr verſchiedene Galle; die Haare der Bälge gehen leicht ab, zuweilen finden ſich Flechten=Ausſchläge auf der Haut, ganz verſchieden von der eigenthümlichen Milbenraude der Füchſe.

§. 7. Nach bisheriger Erfahrung iſt jeder Fuchs, welcher ungereizt einen Menſchen oder ein größeres Hausthier anfällt und verletzt, als der Wuth höchſt verdächtig anzunehmen; ſelbſt der zufällig gereizte, von ſeinem gewöhnlichen Aufenthalt entfernte iſt dafür zu halten.

§. 8. Obgleich bis jetzt nur muthmaßlich angenommen werden kann, daß Menſchen, von kranken Füchſen unmittelbar verletzt, dadurch in Wuth verſetzt wurden, ſo verlangt doch ſchon der oben angegebene Uebergang auf ſo viele verſchiedenartige Thiere ſorgfältige Behandlung eines verletzten Menſchen. Lange und vielfältige

Erfahrung hat dargethan, daß ſchleunige, zweckmäßige Behandlung der gebiſſenen Stellen in bei weitem den meiſten Fällen gänzliche Sicherheit gegen Krankheits-Ausbruch bewirkte. Iſt ein Arzt oder Wundarzt bald zu erreichen, ſo hat man demſelben ſo ſchnell wie möglich die Mittheilung des Vorgefallenen zu machen und ſich deſſen Behandlung zu unterziehen. Bei der Annahme, daß 4—5 Stunden verfließen würden, ehe ärztliche Hülfe kommen könnte, iſt es räthlich, entweder die verletzten Stellen ſelbſt zu behandeln, oder durch eine beherzte und ſichere Perſon behandeln zu laſſen. Hiebei kommt es nun darauf an, die mit dem Speichel des kranken Thiers in Verbindung gekommenen verletzten Theile ſo abzuändern, daß ſelbſt noch angränzende geſunde von allen Seiten zerſtört werden. Es erfolgt dies entweder durch ſchleunige Anwendung des glühenden Eiſens, oder wiederholtes Einſtreuen und Anbrennen des Schießpulvers in die Wunde, oder durch Benützung der Spießglanz-Butter, der concentrirten Salpeter-, Schwefel- oder Salz-Säure, des ſalpeterſauren Silbers oder des Aetz-Kalis, als Aetzmittel, oder durch gänzliches Ausſchneiden der verletzten Stellen. Ob die Behandlung richtig vorgenommen worden ſey, darüber hat jeder Verletzte bei einem geſetzlich aufgeſtellten Arzt oder Wundarzt das Erforderliche zu vernehmen, und ſich der weitern ärztlichen Beſorgung ſchleunig zu unterziehen.

§. 9. Die größte Gefahr droht den Menſchen nach bisherigen Erfahrungen durch Hunde und Katzen, welche ſich mit kranken Füchſen gerauft haben. Perſonen, welche durch dergleichen Thiere verletzt wurden, haben daher doppelte Urſache, vorſtehende Vorſichts-Maßregeln zu beobachten. Darauf aber, daß dergleichen Thiere ſelbſt unſchädlich gemacht werden, iſt jedenfalls ernſtlicher Bedacht zu nehmen.

§. 10. Werden größere nützliche Hausthiere, wie Pferde, Rindviehſtücke, Schaafe, Ziegen, Schweine, oder auch Hunde von beſonderem Werth durch kranke Füchſe verletzt, ſo ſind die Wunden ſo ſchleunig wie möglich eben ſo, wie bei den Menſchen zu behandeln, und die gebiſſenen ſind an einer abgeſonderten Stelle angebunden aufzubewahren. Den Eigenthümern und den herbeigerufenen Thier-Aerzten bleibt es überlaſſen, wie lange ſie die geätzten oder ausgeſchnittenen Stellen in Eiterung erhalten wollen; frühzeitige Anwendung des glühenden Eiſens bei einigen Rindviehſtücken hat dieſe ohne weitere Behandlung gegen Krankheits-Ausbruch geſichert.

§. 11. Obgleich nur wenige genau unterſuchte Fälle vorhanden ſind, welche darthun, daß die vorzüglich von Pflanzen ſich nährenden Thiere, wenn ſie wuthkrank geworden ſind, ihre Krankheit auf andere überzutragen vermögen, ſo erheiſcht dennoch die Vorſicht, daß, wenn die Luſt, zu beißen, bei denſelben ſich einfindet, jede Sorgfalt einzutreten hat, Verletzung bei Menſchen oder Thieren zu verhüten.

§. 12. Der von wuthkranken Menſchen oder Thieren friſch abgeſonderte Speichel iſt bei der Berührung mit verletzten Haut-

ſtellen vorzugsweiſe das Mittheilungsmittel der Krankheit, und man hat ſich bei jeder Thierart vor demſelben genau zu verwahren.

§. 13. Es iſt bis jetzt nicht dargethan worden, daß an der Wuth gefallene Füchſe, nachdem ſie gehörig erkaltet, bei dem Abziehen der Haut und der Eröffnung des Körpers Krankheits-Mittheilungen bewirkt hätten; die Vorſicht verlangt aber dennoch, ſolche Verrichtungen nur mit unverletzten oder wenigſtens gut bedeckten Händen vorzunehmen.

§. 14. Aeußerſt ſchwankend iſt der Zeitraum von der Verletzung durch ein wüthendes Thier bis zum Krankheits-Ausbruch. Geheilte Thiere ſind wenigſtens ein halb Jahr lang noch beſonders zu beobachten.

## 2912.

## Auszug aus einem Erlaſſe des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Empfehlung der Zwecke der Geſellſchaft für die Weinverbeſſerung, insbeſondere in Abſicht auf eine beſſere Beſtockung der Weinberge,

vom 30. Januar 1829 [560]).

In einer Eingabe vom 27. Auguſt v. J. hat die hieſige Geſellſchaft für Weinverbeſſerung die mancherlei Schwierigkeiten vorgeſtellt, welche ihr in Verfolgung ihres Zweckes im Wege ſtehen, und gebeten, die Ober- und Cameralämter zur Anwendung der ſchon früher empfohlenen Maaßregeln zur Verbeſſerung des Weinbaues und der Weinbereitung überhaupt, insbeſondere aber zur thätigen Mitwirkung für allmählige Entfernung geſetzlich verbotener Rebſorten und Verbreitung edler Rebarten wiederholt aufzufordern, und zugleich anzuweiſen, in Bezirken, wo der Weinbau bedeutend iſt, der Geſellſchaft eine Behörde zu bezeichnen, an welche ſich die einzelnen Weinbergbeſitzer ſowohl, als der Geſellſchafts-Ausſchuß bei den jährlichen Rebenbeſtellungen und Verſendungen oder andern Angelegenheiten mit Vertrauen wenden, und durch welche zugleich die Abgabe der Reben an die einzelnen Beſteller beſorgt werden könnte, um auf dieſe Weiſe nicht nur ſich der ſichern und zweckmäßigen Verwendung zu verſichern, ſondern auch die Koſten und das Riſico zu vermeiden, welche bisher mit der Rebenverſendung in die einzelnen, oft ſehr abgelegenen Orte verbunden geweſen ſind.

Da ein großer Theil der Staats-Angehörigen ſeine Nahrung durch den Weinbau gewinnt, und ſolcher, ſo wie er bisher meiſtens betrieben wurde, weſentlicher Verbeſſerungen fähig iſt, von welchen ſich die wohlthätigſten Folgen verſprechen laſſen; da ferner die früher von der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins und

560) Erg.-Band zum Regbl. S. 223.

neuerlich von der gedachten Geſellſchaft angegebenen Mittel ſich in der Anwendung manchfaltig erprobt haben, ſo zweifelt das Miniſterium des Innern nicht, die Regierung werde dem Gegenſtande gerne eine beſondere Aufmerkſamkeit widmen, um den gemeinnützigen Zweck auf jede angemeſſene Weiſe zu befördern. Der Regierung wird daher beſtens empfohlen, ſich angelegen ſeyn zu laſſen, die geeigneten Einleitungen zu treffen, daß die Oberämter in den Weingegenden ihres Kreiſes, unter Rückſprache mit den Cameralämtern, für die Sache ſich mit reger Thätigkeit intereſſiren, und die Orts-Vorſteher zu ermuntern ſuchen, ihre Mitbürger über die Vortheile einer beſſern Beſtockung der Weinberge und einer zweckmäßigen Weinbereitung zu verſtändigen, ſie dabei zu berathen, und ihnen zur Benützung der dargebotenen Mittel beförderlich zu ſeyn, auch daß die Oberämter ernſtlichen Bedacht darauf nehmen, damit den erwähnten Wünſchen der Weinverbeſſerungs-Geſellſchaft, die ſie noch beſonders in ihrer Bekanntmachung vom 10. v. M. ausgedrückt hat, ſo viel möglich überall entſprochen werde.

Die Regierung wird von ſelbſt nicht anſtehen, diejenigen Ober-Beamten ſowohl, als die Orts-Vorſteher, die ſich durch ihre zweckmäßige Thätigkeit vorzüglich verdient machen, auf angemeſſene Weiſe auszuzeichnen.

---

## 2913.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Belohnung der Geiſtlichen für das Anwohnen bei den Stiftungs-Rechnungs-Abhören betreffend,

vom 9. Februar 1829 [565]).

---

Der Regierung wird — — die Belohnung der Geiſtlichen für das Anwohnen bei den Stiftungs-Rechnungs-Abhören betreffend, zu erkennen gegeben, daß man geſtattet haben wolle, daß denjenigen Geiſtlichen, welche bei Emanirung der Organiſations-Edikte vom 31. Decbr. 1818 ſchon auf ihren gegenwärtigen Stellen geweſen ſind, in ſo lange, als ſie auf denſelben bleiben, die vor jenem Termin üblichen Gebühren für das Anwohnen bei der Stiftungs-Rechnungs-Abhör in dem Falle abgereicht werden, wenn auch in Zukunft noch ausnahmsweiſe eine Lokal-Abhör der Stiftungs-Rechnungen Statt hat, und ſie derſelben wirklich perſönlich anwohnen. Dabei verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß, wenn eine ſolche Lokal-

565) Normalienb. des Miniſter. des Innern.

Abhör gegenwärtig nicht mehr ſo viele Tage als früher dauert, und der Geiſtliche hiefür nach dem bei Emanirung der Organiſations-Edikte vom 31. Decbr. 1818 beſtandenen Vorgange nicht ein Averſum, ſondern das kommunordnungsmäßige Taggeld zu beziehen hatte, letzteres nur auf die wirkliche Dauer der Abhör in Anrechnung gebracht werden darf. Indeſſen kann es im Allgemeinen keinem Anſtande unterliegen, daß, wenn ein Dekan zugleich in der Eigenſchaft eines Stadt-Pfarrers der Stiftungs-Rechnungs-Abhör anwohnt, ihm in dieſer letztern Eigenſchaft die kommunordnungsmäßigen Taggebühren, oder, inſofern er früher eine Averſal-Belohnung bezogen hat, die letztere paſſiren zu laſſen iſt.

---

### †) Erlaß des Juſtizminiſteriums, die Nichtbegründung eines Strafaufſchubs bei abermaliger Anrufung der königlichen Gnade,

vom 20. Februar 1829.

---

### ††) Inſtruction zu Vollziehung des allgemeinen Sportel-Geſetzes,

vom 21. Februar 1829.

---

## 2914.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend den Abſatz der Fabrikate der K. Eiſenwerke durch Hauſirhändler,

vom 21. Februar 1829 [562]).

---

Um die Ausübung des Hauſirhandels mit Senſen, Sicheln, Strohmeſſern und Strohblättern des K. Hüttenwerks Friedrichsthal und des Eiſenwerks zu Neuenbürg, wozu bisher von dem K. Bergrathe Patente ausgegeben wurden, mit den Beſtimmungen der

---

†) Ger.-Geſetze IV. 1898. Erneuert in Bezug auf abermalige Strafaufſchubsgeſuche in dem Juſtiz-Miniſterial-Erlaß vom 9. Septbr. 1836. Daſ. S. 2197. Note 2256.

††) Regbl. S. 74. Steuergeſetze II. 988.

562) Erg.-Band zum Regbl. S. 216. S. Verordn. vom 4. Juni 1808.

allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April und der Vollziehungs-Inſtruktion vom 8. Juni v. J. in Uebereinſtimmung zu ſetzen, iſt hierüber, im Einverſtändniſſe mit dem K. Finanz-Miniſterium, Nachſtehendes feſtgeſetzt worden:

A. Verleihung der Berechtigung.

1) Die Berechtigung zu dem bemerkten Hauſirhandel muß in's Künftige nach der beſtehenden allgemeinen Vorſchrift in dem Departement des Innern und zwar, inſofern in dem Intereſſe der Werke alle Patente für das ganze Königreich gültig ausgegeben werden, von dem Miniſterium des Innern erlangt werden.

2) Die Berechtigungsgeſuche werden, je nachdem der Hauſirhandel mit Fabrikaten des K. Hüttenwerks Friedrichsthal oder des Eiſenwerks zu Neuenbürg getrieben werden will, von dem Oberamte Freudenſtadt oder der Stadt-Direktion in Stuttgart dem Miniſterium, und zwar unmittelbar, vorgelegt.

3) Die Berechtigung wird nur an Perſonen ertheilt, welche hiezu von der K. Hüttenverwaltung Friedrichsthal oder den Inhabern des Neuenbürger Eiſenwerks, dermalen dem Handlungshauſe Haueiſen und Harpprecht zu Stuttgart, eine beſondere ſchriftliche Empfehlung erhalten haben.

4) Das Berechtigungsgeſuch wird

a) bei inländiſchen Bewerbern in einer von dem Bezirksamte des Wohnorts des Bewerbers nach der beſtehenden Norm, unter Beiſchluß des vorgeſchriebenen gemeinderäthlichen Zeugniſſes, auszufertigenden und dem Oberamte Freudenſtadt oder der Stadt-Direktion in Stuttgart verſiegelt zu übermachenden Tabelle vorgetragen:

b) bei Ausländern wird die bemerkte Tabelle von der Bezirksſtelle, welche das Geſuch dem Miniſterium des Innern vorzulegen hat, aufgenommen, und der Paß oder die ſonſtigen Zeugniſſe, womit der Bewerber über ſeine perſönlichen Verhältniſſe ſich ausweist, beigeſchloſſen. Eine weitere Beilage des Geſuchs bildet ſowohl bei inländiſchen, als ausländiſchen Bewerbern die Ziff. 3 bemerkte Aeußerung der betreffenden Fabrik-Direktion.

5) Die Entſchließung des Miniſteriums wird an die Stelle, welche das Geſuch vorgelegt hat, ausgeſchrieben, und bei Inländern von derſelben zugleich durch die betreffende Kreis-Regierung dem Bezirksamte des Wohnorts des Bewerbers Nachricht gegeben.

6) Das verwilligte Patent wird von dem Oberamte Freudenſtadt oder der Stadt-Direktion in Stuttgart in der allgemein vorgeſchriebenen Form ausgefertigt, und dem Berechtigten, nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Fabrik-Direktion, zugeſtellt.

B. Erneuerung der Berechtigung

7) Ueber die Erneuerung einer ertheilten Berechtigung wird beziehungsweiſe von dem Oberamte Freudenſtadt oder der Stadt-

Direktion in Stuttgart entweder ſelbſt erkannt, oder, wenn der Patent=Inhaber ſeit der Verleihung oder letzten Erneuerung einer ſtrafbaren Handlung ſich ſchuldig oder verdächtig gemacht hat, das Erkenntniß der, einer jeden dieſer Stellen vorgeſetzten Kreis=Regierung eingeholt.

8) Die Erneuerung findet nur in ſo weit Statt, als zuvor die betreffende Fabrik=Direktion ihr Einverſtändniß mit derſelben ſchriftlich erklärt hat.

9) Perſonen, welche zur Zeit der Erſcheinung der allgemeinen Gewerbe=Ordnung mittelſt eines bergräthlichen Patents in den Beſitz einer Hauſirhandels=Berechtigung geſetzt waren, haben nach Ablauf derſelben zur Fortſetzung des Hauſirhandels nicht eine neue Berechtigung von Seite der höhern Regierungs=Behörde, ſondern bloß die Erneuerung der älteren in der zu Ziffer 7 u. 8 beſtimmten Weiſe zu erlangen.

10) Vor der Patent=Erneuerung haben die hiezu competenten Behörden von dem Stande der perſönlichen Verhältniſſe des Bittſtellers und von der von ihm ſeit der letzten Patent=Ausſtellung oder Erneuerung eingehaltenen Aufführung ſich möglich genau zu unterrichten.

11) Bis auf Weiteres werden die Patente je auf den 1. März für die Dauer eines Jahres ausgeſtellt oder erneuert.

12) Die geſetzliche Sportel wird von dem, das Patent ausſtellenden Bezirksamte angeſetzt und erhoben.

13) Unter den voranſtehenden Beſtimmungen kommen bei den in Frage ſtehenden Händlern die beſtehenden allgemeinen Vorſchriften hinſichtlich des Hauſirhandels zur Anwendung.

Die Kreis=Regierung hat dieſe Verfügung in ihrem Reſſort zu handhaben, und zu gleichem Zwecke die ihr untergebenen Bezirksämter von derſelben in Kenntniß zu ſetzen.

---

## 2915.

## Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen in Betreff des Erkenntniſſes über Feldbau=Veränderungen,

vom 23. Februar 1829 [563]).

---

Se. Königl. Majeſtät haben zu genehmigen geruht, daß das Erkenntniß über Veränderungen im Feldbau für die Zukunft den mit der Handhabung der Ortspolizei beauftragten Gemeinde=Behörden überlaſſen werde.

---

563) Regbl. S. 125.

In Gemäßheit dieſer höchſten Verordnung werden, unter Aufhebung der Verfügungen vom 21. November 1821 (Reg.=Blatt S. 829), vom 17. Januar 1823, §. 6, Lit. D (Reg.=Blatt S. 123), und vom 1. September 1825 (Reg.=Blatt S. 180), ſo weit ſie die Conceſſions=Ertheilung zu Cultur=Veränderungen betreffen, folgende Beſtimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Wer in der bisherigen Bauart ſeines Feldes eine weſentliche Veränderung vornehmen, namentlich Aecker, ein= oder zweimädige Wieſen, Weinberge, Länder oder Gärten in eine andere der hier genannten Cultur=Arten, oder in ein Baumgut, in einen Wald, oder in eine ſonſtige, von der bisherigen ganz verſchiedene Cultur=Art umwandeln, oder ein bisher offenes Gut befriedigen will, hat vor allen Dingen dem Gemeinderath, in deſſen Bezirke das Grundſtück gelegen iſt, die Anzeige davon zu machen.

Als eine ſolche der Anzeige unterliegende Veränderung iſt es nicht zu betrachten, wenn Futterkräuter oder Handelsgewächſe angebaut werden, welche keine bleibende Veränderung in dem Bau des Feldes bewirken, ſondern welche nach einer gewiſſen Zeit=Periode dem gewöhnlichen Feldbau wieder Platz machen; desgleichen nicht, wenn Wechſelfelder in gewöhnliche Baufelder umgewandelt werden.

2) Der Gemeinderath hat auf die ihm geſchehene Anzeige zu unterſuchen, ob dem Vorhaben weder ein polizeiliches Hinderniß (zu 3), noch ein privatrechtlicher Anſpruch eines Dritten (zu 4) im Wege ſtehe?

Im Verneinungsfalle hat er auszuſprechen, daß daſſelbe zur Ausführung gebracht werden könne.

3) Ergibt ſich hiegegen ein polizeiliches Hinderniß, ſo iſt es Obliegenheit des Gemeinderaths, ſorgfältig zu erwägen, ob und wie weit das Vorhaben um dieſes Hinderniſſes willen nothwendig aufgegeben werden müſſe, oder auf welche Art daſſelbe wenigſtens theilweiſe mit den polizeilichen Rückſichten ſich in Einklang bringen laſſe, je nach dem Ergebniſſe aber die geeigneten polizeilichen Vorſchriften für die Ausführung zu ertheilen.

Sollte namentlich auf Markungen, die unter mehrere Eigenthümer vertheilt ſind, durch die Bau=Veränderung der Zugang zu den rückwärts liegenden Feldern, oder das Umwenden des Pfluges für den Anſtößer gehindert werden, ſo wird der Gemeinderath unter Berückſichtigung des örtlichen Herkommens die Einleitung treffen, daß der erforderliche Raum hiezu auf die mit der geringſten Beläſtigung der Feld=Eigenthümer verknüpfte Weiſe offen gelaſſen werde, und nur unter dieſer Bedingung der Bau=Veränderung Statt geben.

4) Haftet auf dem Grundſtücke blos ein Zehntrecht, ein Natural=Gültbezug oder eine mit keiner beſondern privatrechtlichen Beſchränkung des Feldbaues verbundene Weidbefugniß eines Dritten, ſo kann dadurch die Vornahme der beabſichtigten Feldbau=Veränderung nicht aufgehalten werden; der Gemeinderath hat jedoch den betheiligten Dritten hievon zu benachrichtigen, um in der Ausübung ſeines Rechts ſich hienach richten zu können. Findet ſich dagegen,

daß ein auf dem Gute haftendes fremdes Weidrecht, womit beſondere, auf privatrechtliche Titel gegründete Beſchränkungen der Cultur verknüpft ſind, eine Wege⸗ oder eine ähnliche Dienſtbarkeit eines Nachbars in Folge der veränderten Bauart entweder gar nicht mehr oder wenigſtens nicht mehr in der bisherigen Weiſe und Ausdehnung ausgeübt werden könnte; ſo iſt der Eigenthümer des Felds zuerſt aufzufordern, ſich mit dem Berechtigten diesfalls zu verſtändigen und darüber, daß ſolches geſchehen ſey, ſich auszuweiſen, ehe der Gemeinderath das Vorhaben deſſelben als zuläßig erkennt.

5) Iſt das Daſeyn einer ſolchen Befugniß ſtreitig, oder können ſich die Betheiligten nicht über die Bedingungen ihrer Aufhebung vereinigen, ſo wird der Gemeinderath eine gütliche Ausgleichung unter den Partheien verſuchen. Im Falle des Mißlingens aber wird er zwar vorläufig erklären, ob und unter welchen etwaigen Bedingungen die Bau⸗Veränderung in polizeilicher Hinſicht (oben zu 3) zuläßig ſey, zugleich aber den Streit über die privatrechtlichen Einwendungen gegen die wirkliche Vornahme derſelben an die Civil⸗Gerichte verweiſen, und dem Feld⸗Eigenthümer bemerklich machen, daß, ſo lange dieſe nicht entſchieden haben werden, der Stand, wie er zuletzt war, nicht verrückt werden dürfe.

6) Glaubt ein Betheiligter durch das Erkenntniß des Gemeinderaths beſchwert zu ſeyn, ſo ſteht ihm der Rekurs an das vorgeſetzte Bezirks⸗Polizeiamt und in höherer Inſtanz an die Kreis⸗Regierung offen.

7) Alle Erkenntniſſe über Feldbau⸗Veränderungen ſind von dem Gemeinderath der Zeitfolge nach in ein fortlaufendes Verzeichniß aufzunehmen, aus welchem ſowohl die Behandlung dieſes Gegenſtandes überhaupt erſehen, als auch insbeſondere die für die Reviſion des Steuer⸗Cataſters (den Steuer⸗Satz) erforderlichen Notizen geſchöpft werden können.

8) Auf den 30. Juni jeden Jahrs iſt ein Auszug aus dieſem Verzeichniß über ſämtliche, im Laufe des Verwaltungs⸗Jahrs Statt gehabte Feldbau⸗Veränderungen an das vorgeſetzte Bezirks⸗Polizeiamt einzuſenden, welches denſelben den Gefäll⸗Beamten der betheiligten Grundherrſchaften (den Cameralämtern, Rentämtern ꝛc.) zur Einſicht und Vergleichung mit den ihnen von dem Gemeinderath einzeln gemachten Eröffnungen mitzutheilen hat.

9) Hinſichtlich der Wald⸗Ausſtockungen, die ein Eigenthümer vornehmen wollte, um den Boden für andere landwirthſchaftliche Zwecke zu benützen, verbleibt es vor der Hand bei der Beſtimmung, daß ſie ohne Bewilligung der höheren Forſt⸗Behörde nicht Statt finden dürfen.

Stuttgart, den 23. Februar 1829.

Schmidlin. Varnbüler.

## 2916.

### Auszug aus dem Miniſterial-Erlaſſe, die Beſorgung der Rechnungs-Reviſions-Geſchäfte bey den Oberämtern betr.,

vom 5. März 1829 [564]).

— — Der Kreis-Regierung wird hiebei zur Nachachtung bemerkt, daß zwar zunächſt den Oberamts-Actuaren die Rechnungs-Reviſionen obliegen, daß es jedoch, inſoferne einzelne derſelben nicht hinlängliche praktiſche Kenntniſſe in den Reviſions-Geſchäften beſitzen ſollten, oder durch ihre übrigen Geſchäfte gehindert ſind, ſämmtliche Rechnungen des Bezirks zu revidiren, den Oberamtmännern überlaſſen bleibt, beſondere Gehülfen für die Reviſions-Geſchäfte aufzuſtellen. Solche Gehülfen müſſen jedoch jedenfalls eine Prüfung im Rechnungswesen bei dem Departement des Innern oder der Finanzen genügend erſtanden haben, und können nur mit beſonderer Genehmigung der Kreis-Regierung für die Reviſions-Geſchäfte verwendet werden.

Die Kreis-Regierung hat nun hiernach das Weitere anzuordnen.

## 2917.

### Königl. Verordnung, betreffend die Maßregeln gegen die überhand nehmenden Menſchenpocken,

vom 11. März 1829 [565]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Aus Anlaß der wieder an mehreren Orten zum Vorſchein gekommenen und eine weitere Verbreitung drohenden Pocken-Seuche finden Wir Uns bewogen, zu deſto ſicherer Erreichung des wohlthätigen Zwecks des Geſetzes vom 25. Juni 1818, die Schutzpocken-Impfung betreffend, Folgendes zu verordnen:

1) Da nach den ärztlichen Erfahrungen die jungen Leute bis zum zurückgelegten dreißigſten Lebensjahre vorzugsweiſe empfänglich für die Menſchen-Pocken ſind, und ſelbſt diejenigen, welchen die Schutz-Pocken früher eingeimpft wurden, ſich nicht unbedingt für geſchützt halten dürfen, wenn nicht ein innerlicher Arzt aus

---

564) Normalienb. des Miniſter.

565) Regbl. S. 133. S. Verfügung vom 26. April 1833.

den vorhandenen Narben ſich überzeugt hat, daß der Erfolg der Impfung vollkommene Beruhigung hierüber gewähre; ſo haben alle Orts-Polizei-Behörden im ganzen Königreiche ſogleich nach dem Empfange der gegenwärtigen Verordnung ſämtliche Einwohner ihres Bezirks, welche das dreißigſte Lebensjahr noch nicht überſchritten und bis jetzt weder die Menſchen-Pocken noch die Schutzpocken-Impfung mit ganz unzweifelhaftem Erfolge erſtanden haben, auf das Dringendſte aufzufordern, ſich der Impfung ohne allen Zeitverluſt zu unterwerfen. Die ſchon früher Geimpften aber ſind aufzufordern, ihre Narben durch einen zur innerlichen Praxis ermächtigten Arzt ſorgfältig unterſuchen, und, im Fall ſich hiebei der mindeſte Zweifel ergeben ſollte, die Impfung an ſich wiederholen zu laſſen.

2) Die dießfallſigen Aufforderungen ſind bei ſolchen, die noch unter elterlicher Gewalt oder Vormundſchaft ſtehen, an die im Orte befindlichen Eltern oder Pfleger, bei Handwerks-Gehülfen und Lehrlingen, die nicht im Orte ihre Heimath haben, an deren Meiſter, bei Dienſtboten, die Heimathgenoſſen anderer Orte ſind, an die Dienſtherrſchaften, zugleich aber immer auch an die zu Impfenden ſelbſt, ſoweit ſolche über vierzehn Jahre alt ſind, zu richten.

3) Es iſt denſelben hiebei mit der gehörigen Eindringlichkeit vorzuſtellen, daß die Schutzpocken-Impfung, beziehungsweiſe deren Wiederholung, das einzige Mittel ſey, wodurch der Geimpfte ſeine eigene Perſon und mittelbar ſeine nächſten Umgebungen gegen die Anſteckung ſichere, und daß, wenn der Einzelne dieſe Vorſicht unterlaſſe, in Folge dieſer Unterlaſſung aber von den Menſchen-Pocken ergriffen werden ſollte, nicht nur für ihn, für ſeine ſämtlichen Hausgenoſſen und nach Umſtänden für die ganze Gemeinde die Unannehmlichkeiten und Störungen einer polizeilichen Sperre eintreten müßten, ſondern auch in dem Falle, wenn ihm nicht ganz zureichende Entſchuldigungsgründe zur Seite ſtehen, ihm der Erſatz des dadurch verurſachten Schadens, namentlich der geſammten mit der Sperre verbundenen Koſten, unfehlbar werde zuerkannt werden.

4) Die öffentlichen Impfärzte jeden Orts haben, um den in Folge dieſer Aufforderungen geſtellten Geſuchen um Schutzpocken-Impfung entſprechen zu können, ſich zeitig mit tauglichem Impfſtoff zu verſehen, und nöthigenfalls ſich deßhalb an den Oberamts-Arzt und durch denſelben an das Medicinal-Collegium zu wenden, auch mit Hülfe des erneuerten Stoffs, der bei den zuerſt Geimpften zu gewinnen ſeyn wird, die Impfung bei allen, welche dieſelbe nachſuchen, in ſo kurzer Zeit, als die Umſtände es nur immer geſtatten, durchzuführen. Zu dem Ende haben ſie unter Rückſprache mit den Orts-Vorſtänden ſobald als möglich die geeigneten öffentlichen Impfungen zu veranſtalten, deren Koſten nach den Beſtimmungen des §. 12 des Geſetzes vom 25. Juni 1818 zu tragen ſind.

5) Jeder Oberamts-Arzt hat ferner an ſeinem Wohnorte bei ſämtlichen ſeit dem 1. Januar 1817 gebornen, in Folge des eben

erwähnten Geſetzes geimpften Kindern ſogleich eine Reviſion der Narben von Amtswegen vorzunehmen, und bei denjenigen, welche er nicht für hinreichend geſchützt erkennt, die Erneuerung der Impfung nach Maßgabe jenes Geſetzes zu verfügen, auch zugleich Ort und Zeit bekannt zu machen, wo die älteren früher geimpften Perſonen zu gleicher unentgeldlicher Prüfung ihrer Narben ſich bei ihm einfinden können [566]).

6) Gleichzeitig haben ſämtliche Orts-Vorſteher die Impfbücher ihrer Gemeinde-Bezirke ſich vorlegen zu laſſen, und genau zu unterſuchen, welche nach dem 31. December 1816 geborne, über drei Jahre alte Kinder noch nicht mit Schutzpocken geimpft worden ſeyen, ob den Eltern derſelben ein triftiger Entſchuldigungsgrund deßhalb zu Statten komme, und im verneinenden Falle, ob letztere in die durch den §. 2 des Geſetzes vom 25. Juni 1818 angedrohten Geldſtrafen verurtheilt und dieſe Strafen vollzogen worden ſeyen. Soweit dieß nicht geſchehen ſeyn ſollte, haben ſie ungeſäumt das Erforderliche dießfalls nachzuholen, und mit Nachdruck auf der Handhabung des Geſetzes gegen die Schuldhaften zu beharren, nöthigenfalls aber an das vorgeſetzte Bezirks-Polizei-Amt die geeignete Anzeige deßhalb zu erſtatten.

7) Kommen irgendwo, dieſer Vorſichts-Maßregeln ungeachtet, die Menſchen-Pocken oder eine denſelben ähnliche Krankheit zum Vorſchein, ſo iſt der Familienvater, in deſſen Haus ſich die Krankheit zeigt, gehalten, der Orts-Obrigkeit die augenblickliche Anzeige davon zu machen. Gleiche Verpflichtung hat jeder Arzt oder Wundarzt, dem das Daſeyn einer ſolchen Krankheit bekannt wird, es wäre denn, daß er ſich überzeugte, die Anzeige ſey bereits früher geſchehen. Unterbleibt die Anzeige, ſo ſind die Schuldhaften auf das Nachdrücklichſte zu beſtrafen, und in die Erſtattung des verurſachten Schadens nach dem Maße der Verſchuldung zu verurtheilen. Der Orts-Vorſteher aber hat, wenn ihm eine ſolche Anzeige zukommt, darüber ohne Verzug an das vorgeſetzte Bezirks-Polizeiamt zu berichten, damit ſolches den Oberamts-Arzt an Ort uud Stelle abordnen könne.

8) Der Oberamts-Arzt hat, ſobald er an Ort und Stelle ein-

---

566) Wenn übrigens ein Gemeinderath zu Erleichterung der Orts-Angehörigen für angemeſſen erachtet, einen innerlichen Arzt mit der Unterſuchung der Schutzpocken-Narben an Ort und Stelle zu beauftragen, ſo beſteht, wenn er nicht vermöge ſeiner Anſtellung oder beſondern Vertrags dazu verbunden war, ſeine Belohnung, je nach der längern oder kürzern Dauer des Geſchäfts, in dem Betrage eines ganzen oder halben Taggelds beziehungsweiſe mehrerer halber oder ganzer Taggelder, und die Reiſe-Entſchädigung bei der Vornahme des Geſchäfts außerhalb Wohnorts auf einen ganzen Tag 2 fl. Diäten nebſt Roßlohn und Fütterungskoſten auf 1 Pferd, jedoch ſo, daß der Roßlohn bei denjenigen wegfällt, welche eine Pferds-Ration aus öffentlichen Caſſen beziehen. (Erlaß des Miniſter. des Innern vom 29. Auguſt 1829).

getroffen iſt, neben den Vorrichtungen zu Heilung des Erkrankten und zu Sperrung des Hauſes, wo ſich derſelbe befindet, die ſchleunige zwangsweiſe Durchführung der Schutzpocken=Impfung bei allen Kindern unter vierzehn Jahren, ſo wie ſolche in den §§. 3 u. 4 des Geſetzes vom 25. Juni 1818 begründet iſt, anzuordnen. Die ſchon früher geimpften Kinder bis zu dieſer Altersſtufe ſind zu Vorweiſung der von der Impfung zurückgebliebenen Narben anzuhalten, und im Falle der Oberamts=Arzt an dieſen oder jenen den mindeſten Mangel entdecken ſollte, ſogleich einer nochmaligen Impfung zu unterwerfen. Alle übrigen im Orte befindlichen, noch anſteckungsfähigen Perſonen, welche das dreißigſte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ſind zugleich auf die oben (zu 1, 2 und 3) vorgeſchriebene Weiſe wiederholt zur gleichmäßigen Impfung, beziehungsweiſe zu deren Wiederholung auf das Nachdrücklichſte aufzufordern. Der Oberamts=Arzt hat die Prüfung der Narben bei denjenigen derſelben, die früher ſchon geimpft wurden, unentgeldlich vorzunehmen, und dafür beſorgt zu ſeyn, daß die erforderliche Zahl von öffentlichen Impfungen ſo ſchleunig als möglich veranſtaltet werde, um alle, die ſich dazu melden, befriedigen zu können, wobei die Koſten nach Maßgabe des §. 15 des Geſetzes vom 25. Juni 1818 zu beſtreiten ſind.

9) Sollten nichtsdeſtoweniger die Menſchen=Pocken in einer Gemeinde ſich ſoweit ausbreiten, daß die Sperre der einzelnen Häuſer gegen das Umſichgreifen der Krankheit keine Sicherheit mehr gewährt, ſo bleibt dem Medicinal=Collegium vorbehalten, bei dem Miniſterium des Innern nach Befinden der Umſtände nöthigenfalls auf eine militäriſche Sperre der ganzen von der Seuche ergriffenen Gemeinde den Antrag zu ſtellen.

10) Die Bezirks=Polizeiämter haben ſich von Amtswegen zu überzeugen, daß vorſtehende Beſtimmungen durch die Orts=Polizei-Behörden, die Oberamts= und die Impf=Aerzte nach ihrem ganzen Umfange vollzogen werden, auch von ihrer Seite bei jeder Veranlaſſung auf das Thätigſte mitzuwirken, daß der Zweck, die Weiterverbreitung der Menſchenpocken zu verhindern, nach Möglichkeit erreicht, und namentlich die Nothwendigkeit einer militäriſchen Sperre ganzer Gemeinden auf jede Weiſe beſeitigt werde.

Ueber die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung und über den Erfolg derſelben haben die Bezirksämter nach Verlauf der nächſten ſechs Wochen an das Königl. Medicinal=Collegium zu berichten, welches ſofort das Ergebniß Unſerm Miniſterium des Innern zur weiteren Verfügung vorzulegen hat.

Stuttgart, den 11. März 1829.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern,
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Sekretär,
Vellnagel.

## 2918.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend den Betrag, in welchem Anlehen aus öffentlichen Caſſen mit Unterpfändern zu verſichern ſind, und den dabei zu bedingenden Zinsfuß,

vom 16. März 1829 [567]).

---

Aus Anlaß eingekommener Anfragen in Betreff des Betrags, in welchem Anlehen aus öffentlichen Caſſen mit Unterpfändern zu verſichern ſind, und des dabei zu bedingenden Zinsfußes, wird der Kreis-Regierung Folgendes eröffnet:

1) Es wird den Amtsverſammlungen und den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen geſtattet, die zur verzinslichen Anlegung beſtimmten Gelder der Oberamts-Pflegen, Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen, wenn und ſo lange hiezu gegen dreifache Verſicherung keine Gelegenheit vorhanden iſt, auch gegen zweifache Verſicherung anzulehnen.

Von dem pflichtmäßigen Ermeſſen der gedachten Verwaltungsbehörden hängt es ab, ob ſie über die Zuſage eines Anlehens gegen nur zweifache Verſicherung in jedem einzelnen Falle ſelbſt erkennen, oder hiezu ihrem Rechner, beziehungsweiſe dem Oberamtspfleger, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, die erforderliche allgemeine Ermächtigung ertheilen wollen.

Uebrigens dürfen bloße Nachhypotheken nur nach Abzug des dreifachen Betrags der darauf haftenden Vorhypothek angenommen werden.

2) In Beziehung auf den Zinsfuß wird den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen und den Amts-Verſammlungen geſtattet, bei Anlehen, die an Gemeinde- oder andere öffentliche inländiſche Caſſen gemacht werden, eine geringere als die landläufige Verzinſung, nämlich zu $4\frac{1}{2}$ oder zu 4 Prozent, zuzugeben.

Der Kreis-Regierung wird dieſes mit dem Auftrage eröffnet, die Bezirksämter hievon zur weiteren Eröffnung an die Gemeinden, Amts-Verſammlungen und Stiftungs-Behörden in Kenntniß zu ſetzen. Zugleich wird die Kreis-Regierung angewieſen, den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Paſſiv-Capitalien der Gemeinden und Amtspflegen, ſoweit ſie noch höher als zu 4 oder höchſtens $4\frac{1}{2}$ Procent verzinst werden, auf dieſen Zinsfuß herabgebracht werden, und ſich über den Erfolg und Vollzug ihrer Einleitung Bericht erſtatten zu laſſen.

---

567) Erg.-Band zum Regbl. S. 228. S. Verf. vom 17. Decbr. 1825.

## 2919.

### Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Preiſe für die Anzeige pockenkranker Kühe,

vom 28. März 1829 [568]).

---

## 2920.

### Erlaß, betreffend die Befugniß der Oberämter, für die von ihnen ausgehenden Vorladungen an einzelne Einwohner der Oberamts=Stadt, das Stadtſchultheißen=Amt in Anſpruch zu nehmen,

vom 9. April 1829 [569]).

---

Der Regierung des N. Kreiſes wird auf ihren Bericht, betreffend die Beſchwerde des Stadtſchultheißen N. zu N. gegen die von dem k. Oberamt daſelbſt verlangte Beſorgung der Vorladungen durch das Stadtſchultheißenamt, zu erkennen gegeben, daß man es weder für nothwendig, noch für angemeſſen erachten könne, das Stadtſchultheißen=Amt für die vom Oberamt ausgehende Vorladungen an einzelne Einwohner der Oberamtsſtadt in Anſpruch zu nehmen. Es ſind vielmehr dieſe Vorladungen wie früher durch das Oberamt und deſſen Diener unmittelbar zu beſorgen.

Eine Ausnahme von dieſer Regel erſcheint nur dann als begründet, wenn eine Vorladung dieſer Art mit einer weitern an das Stadtſchuldheißen=Amt ſelbſt gerichteten Verfügung in derſelben Angelegenheit verbunden, z. B. der Stadtſchultheiß ſelbſt zugleich mit den Vorgeladenen vor das Oberamt berufen, zu einer gleichzeitigen Berichts=Erſtattung, Ausſtellung eines Zeugniſſes für den Vorgeladenen u. dgl. beauftragt wird. — — —

---

## 2921.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, den Koſten=Erſatz für in Polizeihäuſern verwahrte Unterſuchungs=Gefangene betreffend,

vom 13. April 1829 [570]).

---

Aus Veranlaſſung eines Specialfalls, wo ein wegen mangelnden Ausweiſes über ſeine perſönlichen Verhältniſſe angehaltenes

---

568) Regbl. S. 154. Erſetzt durch die Bekanntmachung vom 28. Juni 1838.
569) Normalienb. des Miniſter. des Innern.
570) Normalienb. des Miniſter. des Innern. S. Erlaß vom 7. Mai 1832.

Individuum über die Dauer der ſehr langwierig gewordenen Unterſuchung dieſer perſönlichen Verhältniſſe zur Verwahrung in das Polizeihaus zu N. gewieſen wurde, hat das Miniſterium des Innern ſich mit dem Juſtiz-Miniſterium über den Grundſatz vereinigt:

daß in Fällen polizeilicher Unterſuchungen, wo ſtatt des Bezirks-Gefängniſſes das Polizeihaus zum Unterſuchungs-Verhaft verwendet werde, dem letzteren die Verpflegungs-Koſten des Unterſuchungs-Gefangenen nach dem für die Beiträge vermöglicher Straf-Gefangenen zu den Koſten ihrer Unterhaltung im Polizeihaus beſtehenden Maaßſtabe von derjenigen Körperſchafts- oder gutsherrlichen Kaſſe zu erſetzen ſeyen, welcher die Verpflegung des Gefangenen im Bezirks-Gefängniß obgelegen wäre.

Die Regierung wird angewieſen, hienach in vorkommenden Fällen die ihr von der Polizeihaus-Verwaltung vorzulegende Berechnung der für den Unterſuchungs-Verhaft im Polizei-Haus zu erſetzenden Verpflegungs-Koſten nach vorgängiger Prüfung auf die betreffende Kaſſe zu dekretiren. Der Natur der Sache nach iſt indeß zur Vollziehung eines Unterſuchungs-Verhafts von dem Polizeihauſe nur in außerordentlichen Fällen Gebrauch zu machen, wo einerſeits eine ſehr langwierige Dauer der Unterſuchung vorauszuſehen, und anderer Seits erwieſen oder wenigſtens mit höchſter Wahrſcheinlichkeit anzunehmen iſt, daß der Unterſuchungs-Gefangene zur Klaſſe der Bettler, Vaganten oder Gauner gehöre.

---

†) Erlaß der Königl. Strafanſtalten-Commiſſion an ſämmtliche Bezirksgerichte, die Einlieferung von Schwangern in die Straf-Anſtalten betr.,

vom 13. April 1829.

---

## 2922.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Reviſion der Claſſen-Eintheilung der Gemeinden betr.,

vom 14. April 1829 [571]).

---

Se. Königl. Majeſtät haben Sich über die Frage:

unter welchen Vorausſetzungen die in Folge des Verwal-

†) Gerichtsgeſetze IV. 1901.

571) Regbl. S. 174.

tungs-Edikts §. 2 vollzogene Claſſen-Eintheilung der Gemeinden einer Abänderung unterliegen könne?

unterthänigſten Vortrag erſtatten laſſen, und hierauf durch höchſte Entſchließung vom 9. Februar d. J. Folgendes verordnet:

1) Wenn und ſo oft eine Gemeinde durch eine Aenderung in der beſtehenden Bezirks-Eintheilung der Gemeinden eine die höchſte Normalzahl ihrer bisherigen Claſſe überſteigende Bevölkerung erhält, oder unter die niedrigſte Normalzahl dieſer Claſſe herunterſinkt, iſt dieſelbe gleichzeitig mit der Genehmigung jener Bezirks-Veränderung in die ihr nach ihrer nunmehrigen Einwohnerzahl nach dem Verwaltungs-Edikt §. 2 zukommende Claſſe einzuſetzen.

2) Außer dem Fall einer veränderten Bezirks-Eintheilung kann eine Abänderung in der beſtehenden Claſſifikation der Gemeinden nur dann für zuläſſig erkannt werden, wenn die im Laufe der Zeit eingetretene Ab- oder Zunahme der Bevölkerung theils durch den Betrag derſelben, theils eine beſtimmte Reihe von Jahren hindurch ſich als nachhaltig erprobt hat.

3) Für nachhaltig iſt die Ab- oder Zunahme der Bevölkerung erſt dann zu achten, wenn ſie

a) wenigſtens den zwanzigſten Theil der Normalzahl der bisherigen Claſſe der Gemeinde (bei dem Uebergang von der erſten in die zweite Claſſe und umgekehrt wenigſtens zweihundert fünfzig, bei dem Uebergang von der zweiten in die dritte Claſſe wenigſtens fünfzig Einwohner) beträgt, und

b) wenigſtens fünf Jahre hindurch ſich in dieſem Betrag erhalten hat.

4) Bei der periodiſchen Reviſion des Standes der Bevölkerung (Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 10, Staats- u. Regbl. S. 508) und ſomit auf den 1. November 1832 erſtmals haben die Königl. Oberämter von Amtswegen zu unterſuchen, ob und welche der ihnen untergebenen Gemeinden die zweite Hälfte des abgelaufenen Jahrzehends hindurch eine von der Normalzahl ihrer bisherigen Claſſe wenigſtens um ein Zwanzigſtel derſelben abweichende Bevölkerung gehabt haben, um das Ergebniß dieſer Unterſuchung in einem abgeſonderten Berichte der vorgeſetzten Kreis-Regierung anzuzeigen.

5) Das Erkenntniß über eine Abänderung der beſtehenden Claſſen-Eintheilung bleibt in allen vorbemerkten Fällen dem Miniſterium des Innern vorbehalten, welches daſſelbe durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen wird.

Stuttgart, den 14. April 1829.

Schmidlin.

## 2923.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Ablieferung von Leichnamen an die anatomiſchen Anſtalten des Königreichs betreffend,

vom 23. April 1829 [572]).

Zur Befriedigung des Bedürfniſſes an Leichnamen bei den anatomiſchen Anſtalten des Königreichs und zur Ergänzung der dießfalls beſtehenden Vorſchriften wird hiemit Folgendes verfügt:

§. 1. An die öffentlichen anatomiſchen Anſtalten ſind, vorbehältlich der in dem §. 3 enthaltenen Beſchränkung, die Leichname folgender Perſonen abzuliefern:

1) der hingerichteten Verbrecher,
2) der Selbſtmörder, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Selbſt-Entleibung einer Zerrüttung ihrer phyſiſchen oder Geiſteskräfte beizumeſſen iſt, ſo wie mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit ihres Todes in einem Criminal-Proceß befangen waren (Verordnung vom 2. Januar 1812, Regbl. S. 33), und
3) aller derjenigen Perſonen (ohne Unterſchied des Alters), bei welchen die Begräbnißkoſten einer Gemeinde- oder Stiftungs-Caſſe, einer öffentlichen Armen- oder einer Straf-Anſtalt zur Laſt fallen würden, vorausgeſetzt, daß eine ſolche Perſon nicht an einer contagiöſen Krankheit geſtorben iſt.

Die Einlieferung der unter den Nummern 2 und 3 genannten Leichname hat ſelbſt in dem Falle zu geſchehen, wenn dieſelben in Folge der Königl. Verordnung vom 7. Juli 1818 (Regbl. S. 409) ſchon an Ort und Stelle einer Section unterworfen worden ſind.

§. 2. Von der Mitte des Monats Oktober jeden Jahrs bis je 14 Tage vor Oſtern des nächſten Jahrs ſind die vorgenannten Leichname abzugeben:

1) an die anatomiſche Anſtalt der Univerſität Tübingen
aus ſämtlichen Oberamts-Bezirken des Schwarzwald-Kreiſes,
aus den Oberamts-Bezirken des Donau-Kreiſes mit einziger Ausnahme des Oberamts-Bezirks Ulm,
aus dem Oberamt Böblingen, im Neckar-Kreis, und
aus den Oberämtern Aalen, Gmünd, Heidenheim und Neresheim } im Jaxt-Kreiſe;

572) Regbl. S. 184.

2) an das ärztlich chirurgiſche Militär-Inſtitut zu Stuttgart aus den Oberämtern

Stuttgart, Stadt,
Stuttgart, Amt,
Leonberg,
Cannſtadt,
Eßlingen,
Waiblingen,
Backnang
im Neckar-Kreis;

Schorndorf,
Welzheim,
Gaildorf,
Ellwangen
Hall
und
Crailsheim
im Jart-Kreis;

3) an das ärztlich chirurgiſche Militär-Inſtitut zu Ludwigsburg aus den Oberämtern

Ludwigsburg,
Beſigheim,
Brackenheim,
Heilbronn,
Weinsberg,
Neckarsulm,
Maulbronn,
Vaihingen und
Marbach
im Neckar-Kreis;

Oehringen,
Künzelsau,
Gerabronn
und
Mergentheim
im Jart-Kreis;

und

4) an das ärztlich chirurgiſche Militär-Inſtitut zu Ulm aus dem Oberamts-Bezirke Ulm

§. 3. Außerhalb der im §. 2. genannten Jahreszeit ſind die vorgenannten Leichname nur aus den nachſtehenden Oberamts-Bezirken als:

Tübingen, Rottenburg, Horb, Sulz, Balingen, Reutlingen, Münſingen, Urach, Kirchheim, Göppingen, Gmünd, Nürtingen, Eßlingen, Cannſtadt, Waiblingen, Ludwigsburg, Marbach, Vaihingen, Stuttgart (Stadt und Amt), Leonberg, Böblingen, Calw, Nagold, Herrenberg

an die Anatomie der Univerſität Tübingen abzuliefern.

Es hat jedoch bei den in die wärmere Jahreszeit fallenden Ablieferungen aus etwas entfernten Oberämtern jedesmal, beziehungsweiſe bei Leichnamen aus Armen- oder Straf-Anſtalten der Hausarzt, bei andern Leichnamen der Oberamts-Arzt, wenn dieſer ſich im Orte befindet, außerdem aber der Chirurg des Orts oder der Nachbarſchaft zuvor darüber zu erkennen: ob der Leichnam ohne Gefahr für den allgemeinen Geſundheits-Zuſtand nach Tübingen transportirt werden könne.

§. 4. Die Ablieferung wird bei Leichnamen aus Straf-Anſtalten, wie bisher, von den Vorſtehern derſelben, bei andern Leichnamen aber von dem Oberamt, welchem deßhalb der betreffende Gemeinde-Vorſteher ſogleich nach eingetretenem Todesfall Anzeige zu machen hat, veranſtaltet.

§. 5. Die Ueberlieferung des Leichnams iſt durch öffentlichen Abſtreich möglichſt genau zu verakkordiren.

Dem Fuhrmann iſt von der Behörde, welche die Ablieferung veranſtaltet, ein Vorweis mitzugeben, welcher neben der Unterſchrift der ausſtellenden Behörde

1) den Namen und Wohnort des Fuhrmanns,
2) den Namen, Alter und Wohnort der Perſon, deren Leichnam geführt wird,
3) die Todesart, beziehungsweiſe die Krankheit, an welcher die Perſon geſtorben iſt,
4) den Namen der anatomiſchen Anſtalt, welcher der Leichnam zu überbringen iſt, und
5) den Betrag des akkordirten Fuhrlohns (mit Worten geſchrieben),

enthalten muß.

Bei Leichnamen von Selbſtmördern iſt in dem Vorweis noch zu bemerken, ob das Fuhrlohn aus der Verlaſſenſchaft deſſelben bezahlt werden könne oder nicht.

Der Vorweis iſt von dem Fuhrmann mit dem Leichnam an die anatomiſche Anſtalt abzugeben.

§. 6. Das Fuhrlohn iſt bei Leichnamen von Selbſtmördern aus der Verlaſſenſchaft derſelben, ſofern dieſe dazu hinreichend iſt, in allen andern Fällen aber von der anatomiſchen Anſtalt, an welche der Leichnam abgeliefert wird, zu bezahlen. Es werden jedoch nur die Koſten eines einſpännigen Fuhrwerks paſſirt.

Die Kiſte, in welcher der Leichnam geführt wird, wird dem Fuhrmann zurückgegeben.

§. 7. Für das Begräbniß von Leichnamen, die nach vorſtehenden Beſtimmungen an eine anatomiſche Anſtalt abzugeben waren, darf in keiner öffentlichen Rechnung eine Ausgabe paſſirt werden.

Stuttgart, den 23. April 1829.

Schmidlin.

---

## 2924.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Zutheilung der Hof-, Staats- und grundherrlichen Domänen zu den nächſtgelegenen Gemeinden,

vom 26. April 1829 [573]).

---

Der Regierung wird auf ihre Berichte, betreffend die Zutheilung der Hof-, Staats- und grundherrlichen Domänen zu den nächſtgelegenen Gemeinden, Nachſtehendes eröffnet:

Die Domänen, von deren Zutheilung es ſich handeln kann, beſtehen entweder:

---

573) Erg.-Band zum Regbl. S. 230.

1) aus Gebäuden und Grundſtücken, welche auf der Orts=Markung einer Gemeinde gelegen ſind; oder
2) aus Schloßgütern, vormaligen Klöſtern, Meiereien, Geſtütshöfen, Salz= und Hüttenwerken u. dgl., welche eine eigene geſchloſſene, von den angrenzenden Gemeinden abgeſonderte Markung bilden; oder endlich
3) aus größeren oder kleineren Waldſtrecken oder ſonſt unbewohnten Grundflächen, die zu keiner der benachbarten Orts=Markungen gehören.

Die unter Nro. 1. genannten Beſitzungen bedürfen keiner beſonderen Zutheilung, da ſie, obgleich von dem Gemeinde=Verbande und der Conkurrenz zu den Gemeinde=Laſten geſetzlich ausgenommen, dennoch einen integrirenden Theil der Gemeinde=Markung bilden, und mithin, wenn und ſoweit nicht eine beſondere Befreiung nachgewieſen wird, dem Gerichtszwange und der polizeilichen Aufſicht der Orts=Behörden unterliegen.

Die Domänen der zweiten Claſſe hingegen ſind, ihrer geſetzlichen Befreiung vom Gemeinde=Verbande unbeſchadet, nach dem Geſetze über das Gemeinde=Bürger= und Beiſitzrecht, Art. 35. einer benachbarten Gemeinde in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zuzutheilen.

In gerichtlicher Beziehung werden die Gemeinde=Räthe, Unterpfands=Behörden, Waiſengerichte u. ſ. w. durch die vorgeſetzte Juſtiz=Behörde beſonders beſchieden werden. In Folge der polizeilichen Zutheilung aber hat der betreffende Orts=Vorſteher und Gemeinde=Rath die ihm geſetzlich zuſtehende Polizeigewalt auf der zugetheilten Domäne, ſoweit nicht dem Inhaber der letztern eine beſondere Befreiung zugeſtanden iſt, ebenſo wie in dem ganzen Umfange ſeines Gemeinde=Bezirkes auszuüben, die Uebertretungen der Polizei=Geſetze innerhalb ſeines geſetzlichen Strafmaßes abzurügen, und die von ihm angeſetzten Geldſtrafen zum Beſten der Gemeinde=Caſſe einzuziehen.

Die Handhabung der Forſt= und Jagd=Polizei, ſo wie alle diejenigen Verfügungen, welche nach den beſtehenden Verwaltungs=Grundſätzen zum Reſſort der Finanz=Verwaltung gehören, bleiben den hiezu beſtellten Behörden vorbehalten. Insbeſondere hat ſich der Orts=Vorſteher in den landwirthſchaftlichen Betrieb der Domäne, in die Bauführungen auf derſelben u. dgl. nicht einzumiſchen, ſondern, wenn er je hiebei eine Abweichung von den allgemeinen Polizei=Geſetzen wahrzunehmen glauben ſollte, ſolches der ihm vorgeſetzten Polizei=Behörde zum Behufe der etwa erforderlichen Einleitung anzuzeigen.

Die Unterhaltung der Wege, Brücken, Ufer, Brunnen ꝛc. wird, wenn und ſo weit nicht durch beſondere Rechtstitel eine Ausnahme begründet iſt, von dem Inhaber der Domäne ohne Zuthun der Gemeinde beſtritten. Sollte ſich hierin ein gemeinſchädlicher Mangel ergeben, ſo hat der Ortsvorſteher dem ihm vorgeſetzten Bezirksamte hievon die Anzeige zu machen.

Die Annahme der Officianten, Pächter und andern Miethsleute bleibt, wie es ſich von ſelbſt verſteht, dem Eigenthümer der Domäne überlaſſen, ohne daß er hierin auf die Bürger und Beiſitzer der Gemeinde, welcher die Domäne zugetheilt iſt, beſchränkt wäre. Es finden jedoch die Beſtimmungen des Bürgerrechts-Geſetzes, Art. 5. und 11. auch auf die zugetheilten Domänen ihre Anwendung, und zur Armen-Unterſtützung iſt die Gemeinde nur ſoweit es ſich von wirklichen Bürgern oder Beiſitzern der letztern handelt, verpflichtet.

Bei der Zutheilung und Verpflegung von Heimathloſen kommen die Beſtimmungen des Bürgerrechts-Geſetzes, Art. 35. und 39. zur Anwendung. Der Ortsvorſteher iſt berechtigt, von den nicht zur Gemeinde gehörigen Bewohnern der Domäne, ſoweit ſolche nicht unter den geſetzlichen Ausnahmen des Art. 4. begriffen ſind, den Ausweis über ein anderwärtiges Heimathrecht zu verlangen.

Außer der geſetzlichen Wohnſteuer (Bürgerrechts-Geſetz, Art. 12), mit den dort bezeichneten Ausnahmen, ſind die Bewohner der zugetheilten Domänen als ſolche zu keiner perſönlichen Leiſtung an die Gemeinde verpflichtet. Auch iſt die letztere nicht befugt, von der Domäne oder deren Bewohnern einen beſondern Beitrag zu den Gemeinde-Verwaltungskoſten, namentlich zu den Beſoldungen der Gemeinde-Vorſteher und Officianten, zu Erhaltung der öffentlichen Gebäude, der polizeilichen Einrichtungen oder Geräthſchaften, zu Kirchen- und Schul-Anſtalten u. ſ. w., zu fordern. Zur Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen ſind in Ermangelung eines beſondern Rechtstitels weder der Inhaber, noch die ſonſtigen Bewohner der zugetheilten Domäne berechtigt.

Wenn endlich von einer ſolchen, eine eigene Markung bildenden Domäne einzelne Gebäude oder Grundſtücke von dem Inhaber der Domäne an einen Dritten veräußert ſind oder werden, ſo iſt dieſer Theil der Domäne nicht mehr als integrirender Theil der letztern, ſondern als eine gewöhnliche Gemeindeparzelle zu behandeln, und mithin nach den für die zuſammengeſetzten Gemeinden überhaupt beſtehenden Grundſätzen ſtatt einer bloß polizeilichen Zutheilung in den Verband der nächſtgelegenen Gemeinde wirklich aufzunehmen ꝛc.

Was endlich die oben unter Nro. 3. erwähnten Waldſtrecken oder ſonſtige unbewohnte Grundflächen (Haiden, Moorgründe ꝛc.) betrifft, ſo kann zwar auf dieſen ihrer Natur nach die Gerichtsbarkeit und die Polizei-Gewalt der Gemeinde-Behörden (zumal bei dem befreiten Gerichtsſtande dieſer Güter und dem oben erwähnten Vorbehalte der Forſt- und Jagd-Polizei) ſich nur ſelten wirkſam äußern. Um jedoch für dieſe, obgleich ſeltenen Fälle keine Ungewißheit übrig zu laſſen, ſind auch dieſe Strecken, ſofern ſie nicht ſchon zuvor auf einer Gemeinde-Markung gelegen ſind, einer ſolchen zuzutheilen, und in vorkommenden Fällen nach den unter Nro. 2. gegebenen Beſtimmungen, oder, ſo weit ſolche hier keine unmittelbare Anwendung zulaſſen, nach der Analogie derſelben zu

behandeln. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Vollziehung der in dem gegenwärtigen Erlaſſe enthaltenen Anordnungen, da ſolche auf einer geſetzlichen Vorſchrift beruhen, weder einer beſondern Einwilligung der betheiligten Standes- und Grundherrſchaften, noch der Zuſtimmung der Gemeinden, welchen die Domänen zugetheilt werden, bedürfen. Die hof- und finanzkammerlichen Beamten werden durch die ihnen vorgeſetzten Behörden zur Mitwirkung und Nachachtung angewieſen werden.

---

## 2925.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Bildung und Vereinigung der Gemeinde- und Ortsmarkungen,

vom 26. April 1829 [574]).

---

Der Königl. Regierung des Donau-Kreiſes werden die Akten, die Vereinigung der Ortsmarkungs-Gränzen in Oberſchwaben betreffend, mit folgender Entſchließung zurückgegeben:

Zu vollſtändiger Durchführung der geſetzlichen Gemeinde-Verfaſſung und des neuen Steuer-Syſtems erſcheint es durchaus nothwendig, die zu jedem einzelnen Gemeindeverbande gehörige, und ſomit in das Steuercataſter jeder einzelnen Gemeinde aufzunehmende Grundfläche mit ihren Gränzen, das heißt, den Umfang der Gemeinde-Markung aufs Genaueſte feſtzuſetzen, zu beſchreiben, zu verzeichnen und zu verſteinen.

Nach dem Verwaltungs-Edikt §. 3. erſtreckt ſich der Gemeinde-Verband auf alle, nicht geſetzlich davon ausgenommenen, innerhalb der Gemeinde-Markung befindlichen Perſonen und Sachen. Und gleich wie nach der Verfaſſungs-Urkunde §. 62. und dem Geſetze vom 15. April 1828. Art. 1. jeder Staatsbürger, ſofern nicht für ihn geſetzlich eine Ausnahme beſteht, irgend einer Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beiſitzer angehören ſoll, ſo muß auch jedes, vom Gemeinde-Verband nicht geſetzlich ausgenommene Grundſtück einer beſtimmten Gemeinde-Markung einverleibt ſeyn, oder werden.

Selbſt die dem Gemeinde-Verband geſetzlich nicht unterliegenden Realitäten (die Hof-, Staats- und grundherrlichen Domänen) müſſen, unbeſchadet ihrer ſonſtigen Befreiungen und namentlich der ihnen geſetzlich zukommenden Befreiung von der Concurrenz zu Amts- und Gemeinde-Umlagen, dem nächſtgelegenen Gemeinde-Bezirke wenigſtens in polizeilicher Beziehung zugetheilt werden. Einzelne Grundſtücke dieſer Art, ſowie andere, in Folge der früher

---

574) Regierungs-Regiſtratur. S. Primär-Cataſter-Inſtruction v. 28. Juli 1830.

genoſſenen Steuerfreiheit von den Amts- und Gemeinde-Umlagen noch jetzt befreite Güter und Gebäude können dieſer Befreiung ungeachtet in jeder andern Beziehung einen wirklich integrirenden Beſtandtheil einer Gemeinde-Markung bilden.

In Gegenden, wo ſich bereits geſchloſſene Orts-Markungen befinden, wird die Ergänzung und Bereinigung der letztern keinen erheblichen Anſtand finden. Größern Schwierigkeiten unterliegt die Feſtſetzung der Markungs-Gränzen an ſolchen Orten, wo nach dem vorherrſchenden Grundherrlichkeits-Syſtem eigentliche Gemeinde-Markungen ſo wenig als eine ordentliche Gemeinde-Verfaſſung überhaupt beſtanden, mithin jene wie dieſe erſt neu zu bilden, nicht blos der veränderten Geſetzgebung anzupaſſen ſind.

Auch die Gemeinde-Markung wie die bürgerliche Gemeinde ſelbſt kann aus verſchiedenen Parzellen beſtehen, deren jede eine eigene, privatrechtlich geſchloſſene und eben darum beſonders verſteinte Orts-Markung bildet, mit den übrigen Parzellen aber zu einer Gemeinde-Markung (im praktiſchen Sinne des Wortes) vereinigt iſt. Wo mithin die Gemeinde-Markungen und Markungs-Beſchriebe neu herzuſtellen ſind; da entſteht zuvörderſt die Frage, ob und welche zu dem Gemeinde-Bezirk im Ganzen gehörigen Güter-Complexe als beſondere Orts-Markungen behandelt, oder, wie das Steuer-Collegium in dem Erlaſſe vom 29. April v. J. ſich ausdrückt, für welche Complexe je eigene Primär-Cataſter angelegt werden ſollen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in zuſammengeſetzten Gemeinden, deren einzelne Parzellen ein von den übrigen abgeſondertes Geſamt-Eigenthum, beſondere Einnahmen und Ausgaben und eine hiefür beſonders beſtellte Verwaltung haben, für jede dieſer Parzellen eine beſonders abgeſchloſſene Orts-Markung gebildet werden müſſe. Daſſelbe wird in der Regel bei denjenigen Parzellen geſchehen müſſen, welche bis zur Einführung der neuen Gemeinde-Verfaſſung in keinerlei politiſchen oder geſellſchaftlichen Verbindung mit einander geſtanden, mithin nur durch die Gemeinde-Bezirks-Eintheilung mit einander vereinigt ſind. Zweifelhaft kann die Bildung eigener Orts-Markungen oder abgeſonderter Primär-Cataſter nur bei kleinern Weilern und Höfen, bei Mühlen und andern einzeln ſtehenden Gebäuden werden, welche nie ein eigenes Gemeinweſen bilden konnten, und von ihren Gränznachbarn mehr in Beziehung auf das Eigenthums-Recht, als in Abſicht auf die öffentliche Rechts-Verhältniſſe geſchieden ſind. Beſitzungen dieſer Art ſind in der Regel, womit auch das Steuer-Collegium in dem angeführten Erlaß am Schluſſe übereinſtimmt, als integrirende Theile der nächſten Ortsmarkung zu behandeln, und einer Ausnahme von dieſer Regel nur da Statt zu geben, wo ſolches durch eigenthümliche Verhältniſſe z. B. durch die Verſchiedenheit der Waiderechte oder anderer Dienſtbarkeiten, der Grundherrlichkeit u. ſ. w. geboten ſind.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß in zuſammengeſetzten

Gemeinden jeder integrirende Theil der Geſamtgemeinde-Markung entweder eine für ſich beſtehende Ortsmarkung oder einen Beſtandtheil einer ſolchen bilden muß.

Bei der Bildung dieſer Ortsmarkungen ſowohl, als der aus denſelben zuſammengeſetzten Gemeindemarkung ſind die beiden Hauptrückſichten der örtlichen Lage und der Eigenthums-Verhältniſſe mit einander in der Art zu verbinden, daß kein Grundſtück ohne zureichenden Grund von der Markung des Wohnorts ſeines Eigenthümers getrennt, und keine Ortsmarkung ohne die dringendſten Gründe von einer andern durchſchnitten oder mit einer andern vermiſcht werde. Einzelne Ausläufe oder Einſchnitte werden ſich wohl nie vermeiden, überhaupt eine an ſich allerdings wünſchenswerthe Abrundung der Markungs-Grenzen ohne anderwärtige Nachtheile nur ſelten erreichen laſſen. In der That iſt aber auch an dieſer topographiſchen Arrondirung viel weniger, als an der möglichſten politiſchen und privatrechtlichen Einheit der Markungs-Theile gelegen, einer Einheit, die nur dadurch erlangt werden kann, daß das Gleichartige zuſammengefaßt, das Ungleichartige getrennt gehalten werde.

In dieſer Beziehung ſind insbeſondere auch nicht ſowohl die früheren Jurisdictions-Grenzen, als vielmehr die jetzt noch beſtehenden grundherrlichen Verhältniſſe überall, wo ſolches die Oertlichkeit geſtattet, wohl zu beachten, um ſo mehr, als die Gleichartigkeit der Grundbeſchwerden die Herſtellung eines gleichförmigen und gerechten Ortsſteuerfußes erleichtert.

Von der Identität der Gemeinde-Markung mit dem Gemeinde-Steuer-Cataſter weiß man der von dem Oberamt Ravensburg hiegegen erhobenen Zweifel ungeachtet, keiner Ausnahme Statt zu geben; es iſt vielmehr unabweichlicher Grundſatz, daß die Steuer von allen und jeden zur Gemeinde-Markung gehörigen Grundſtücken (ſoweit nicht den Grundherrn die unmittelbare Ablieferung an die Amtspflege geſtattet iſt), an die Gemeinde-Steuer-Caſſe entrichtet werde.

Daß mehrere, politiſch getrennte Gemeinden, wie z. B. Eggenreute und Pfärrich im Oberamt Wangen, ein gemeinſchaftliches Primär-Cataſter erhalten, wüßte man nur im äußerſten Nothfalle und nur als einſtweilige Nothhülfe gutzuheißen. Es iſt vielmehr in dieſem Falle ſowohl, als da, wo eine außerdem geſchloſſene Markung zwei verſchiedenen Gemeinden (wie z. B. Stadt und Vorſtadt Isny) zur Zeit noch gemein iſt, auf Abtheilung und Vereinigung derſelben hinzuwirken.

Wo ein Hof oder Weiler durch die Markungs-Grenze zweier Gemeinden durchſchnitten und demnach unter zwei verſchiedene Gemeinden getheilt iſt, wäre auf die vollſtändige Zutheilung deſſelben zu einer oder der andern Gemeinde nach Thunlichkeit Bedacht zu nehmen.

Die hin und wieder (z. B. im Oberamt Ravensburg) vorkommenden Riede oder ſonſtige Grundflächen, welche mehreren an-

gränzenden Gemeinden in ungetheilter Gemeinſchaft zuſtehen, ſind wo möglich abzutheilen, oder, wenn dieſes nicht ausführbar ſeyn ſollte, einer der angränzenden Markungen, vorbehältlich der Eigenthums- oder Dienſtbarkeits-Rechte der übrigen Gemeinden zuzuſcheiden.

Die Vereinigung der Oberamts-Gränzen bleibt auf die Reviſion der Oberamtsbezirks-Eintheilung im Wege der Geſetzgebung ausgeſetzt. Bei der Vereinigung der Gemeinde-Markungen hingegen iſt die nunmehr beendigte Reviſion der Bezirks-Eintheilung der Gemeinden zu Grund zu legen.

Die Kreis-Regierung hat nun hiernach die ihr nachgeſetzten Oberämter, insbeſondere aber die hiebei zunächſt betheiligten Oberämter Waldſee, Ravensburg und Wangen zu inſtruiren und ihre dießfallſige Verfügung dem Steuer-Collegium mit dem Erſuchen mitzutheilen, auch ſeinerſeits zu der Durchführung der vorſtehenden Grundſätze bei Vollendung der Landes-Vermeſſung und der hierauf gegründeten Primär-Cataſter mitzuwirken.

Stuttgart den 26. April 1829.

---

## 2926.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Diſpenſation von der allgemeinen Vorſchrift der jährlichen Verurkundung der Activ-Capitalien der Stiftungs-Pflegen,

vom 27. April 1829 [575]).

---

Der Regierung des N. Kreiſes wird auf ihren Bericht, betreffend die Bitte des Verwaltungs-Actuars, Stiftungs-Verwalters N. zu N. um Diſpenſation von der allgemeinen Vorſchrift der jährlichen Beurkundung der Activ-Capitalien der Stiftungs-Pflegen eröffnet, daß man das Erkenntniß über das vorliegende Geſuch des N. den betreffenden Stiftungsräthen anheimgegeben haben will. Den Letztern iſt hiebei im Falle der Willfahrung des Geſuches zur Pflicht zu machen, bei jedem Dienſtwechſel eines Stiftungs-Pflegers gelegenheitlich des Beſchluſſes über die Größe der Dienſtcaution, zugleich auch über die Nothwendigkeit der jährlichen Verurkundung der Activ-Capitalien der betreffenden Stiftungs-Pflege zu erkennen, ſo wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß es den Stiftungs-Räthen je nach den Umſtänden überlaſſen bleibt, im Laufe der Verwaltung eines Stiftungs-Pflegers die früher beſchloſſene Enthebung deſſelben von der fraglichen Verurkundung der Activ-Capitalien zurückzunehmen.

---

575) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.

Die Regierung wird übrigens darauf aufmerkſam gemacht, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Stiftungs-Pfleger von der mehrerwähnten Verurkundung der Activ-Capitalien entbunden werden, auch die Belohnung der betreffenden Verwaltungs-Actuare für die Rechnungsſtell, inſoferne in dieſelbe die gedachte Verurkundung mit eingerechnet iſt, einer Herabſetzung unterliegen dürfte.

---

## 2927.

### K. Verordnung, betr. das gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuſer zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel,

vom 3. Mai 1829 [576]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In vorangegangenen, über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe mittelbar gewordener gräflicher Häuſer erlaſſenen, beſonderen Erklärungen haben Wir Uns vorbehalten, nähere Beſtimmungen über ein der Ebenbürtigkeit ſolcher gräflichen Häuſer angemeſſenes Kanzlei-Ceremoniel im Allgemeinen zu treffen, und denſelben insbeſondere das Prädikat „Erlaucht" zu gewähren, inſofern daſſelbe von den übrigen zum deutſchen Bunde gehörenden Königlichen Höfen den ehemaligen Reichsgrafen bewilligt werden ſollte.

Nachdem Letzteres in Folge einer unter ſämtlichen Bundesſtaaten am 13. Februar d. J. getroffenen Vereinigung eingetreten iſt, wollen Wir nun verordnet haben, wie folgt:

§. 1. Die Eröffnungen und Communikationen der Königlichen Miniſterien und der Landes-Collegien an die Häupter oder Glieder der mittelbar gewordenen gräflichen Häuſer können ſowohl in der

---

576) Regbl. S. 205. S. Verf. vom 16. Novb. 1826. Nach der Bekanntm. vom 27. Juli 1829 findet dieſes Ceremoniel auf folgende gräfliche Häuſer Anwendung:

| | |
|---|---|
| Erbach-Wartemberg-Roth. | Rechberg. |
| Fugger-Kirchberg-Weiſſenhorn. | Schäsberg-Thannheim. |
| Fugger-Nordendorf. | Stadion-Stadion-Thannhauſen. |
| Königsegg-Aulendorf. | Sternberg-Manderſcheid. |
| Neipperg. | Törring-Guttenzell. |
| Plettenberg-Mietingen. | Waldbott-Baſſenheim. |
| Pückler-Limburg. | Waldek und Pyrmont. |
| Quadt-Isny. | Yſenburg-Büdingen-Meerholz. |

Form von Schreiben, als in der Form amtlicher Erlaſſe geſchehen.

Andere Stellen haben ſich ausſchließlich der Form von Schreiben zu bedienen.

§. 2. In Zuſchriften Unſerer Miniſterien, der Vorſtände Unſerer Landes-Collegien, und anderer Stellen, welche in der Form eines Schreibens derſelben an die Häupter der mittelbaren gräflichen Häuſer ergehen, kommt dieſen in der Anrede, welche mit dem Inhalte in Verbindung geſetzt wird, die Titulatur: „Euer Erlaucht" zu, wie ſolche auch im Zuſammenhange abwechſelnd mit „Hochdieſelben" zu geben iſt.

Die Nachgeborenen ſolcher gräflichen Häuſer erhalten auf gleiche Weiſe in der Anrede, wie im Zuſammenhange der Schreiben, die Titulatur: „Euer Hochgeboren."

Mit Uebergehung aller ſonſt gewöhnlich geweſenen Schlußformen ſind dergleichen Schreiben, wenn ſie von Unſern Miniſterien ausgehen, mit den Worten: „mit vollkommenſter Hochachtung ꝛc." und beziehungsweiſe „mit ausgezeichneter Hochachtung u. ſ. w.," wenn ſie von den Vorſtänden Unſerer Landes-Collegien, oder Funktionären anderer Stellen ausgehen, mit den Worten: „Verehrungsvoll ꝛc." und beziehungsweiſe „mit vollkommenſter Hochachtung ꝛc." zu ſchließen.

§. 3. In amtlichen Erlaſſen, welche von Unſern Miniſterien und Landes-Collegien in der durch Unſere Verordnung vom 24. December 1816. (Reg.-Blatt S. 407. und 411.) bezeichneten Form ausgehen, werden ſich dieſelben gegen die Häupter der gräflichen Häuſer der Benennung: „des Herrn Grafen Erlaucht" — „dem Herrn Grafen" — „Sr. Erlaucht, dem Herrn Grafen" mit angemeſſener Abwechslung bedienen.

In Erlaſſen an Nachgeborene iſt das Prädikat „Hochgeboren" mit gleicher Abwechslung zu beobachten.

§. 4. Bei einer wie bei der andern der vorbezeichneten Zuſchriften iſt die Aufſchrift derſelben an das Haupt eines gräflichen Hauſes:

„Sr. Erlaucht, dem Herrn Grafen von N.
(Name des gräflichen Hauſes) in N."

an einen Nachgeborenen:

„Sr. Hochgeboren, dem Herrn Grafen N. (Taufname) von N.
(Name des gräflichen Hauſes) in N."

Uebrigens bleibt denjenigen Grafen, welchen das Prädikat „Excellenz" verliehen iſt, der Vorzug dieſes Prädikats vorbehalten.

§. 5. Das Kanzlei-Ceremoniel, welches hinſichtlich der innern und äußern Form der Eingaben der Mitglieder der gräflichen Häuſer an Uns, an Unſern Geheimen Rath, an Unſere Miniſterien und übrige Landesſtellen zu beobachten iſt, beſtimmt ſich

nach denjenigen Vorſchriften, welche hierüber im Allgemeinen theils beſtehen, theils ferner ergehen werden.

Gegeben, Stuttgart, den 3. Mai 1829.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf von Beroldingen.
Der Miniſter des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Sekretär,
Vellnagel.

---

## 2928.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des Donaukreiſes, betreffend die Beſchränkung des Feldbaues durch Waiderechte,

vom 4. Mai 1829 577).

---

Auf die Berichte der Regierung vom — — betreffend die unmittelbare Beſchwerde des N. in N. über die ihm in der freien Benützung ſeiner Güter um des Commun=Waidgangs willen in Weg gelegten Hinderniſſe, wird folgende Entſchließung ertheilt:

Aus den zurückfolgenden Acten iſt zu erſehen, daß die Einrichtung des Gemeinde=Waidgangs zu N. ſich lediglich auf polizeiliche Anordnungen gründet, welche die ſtädtiſche Behörde in älteren und neueren Zeiten getroffen und in welchen ſie zu verſchiedenen Zeiten verſchiedene Abänderungen vorgenommen hat, wodurch der Waid=Genuß für die Geſamtheit der Theilhaber oder für einzelne derſelben bald ausgedehnt, bald beſchränkt wurde. Von beſondern privatrechtlich begründeten Rechts=Anſprüchen, welche einer Ausdehnung der Cultur, wie ſie dermalen von dem größeren Theile der Einwohnerſchaft zu N. betrieben wird, entgegenſtänden, iſt in den Acten keine Spur zu erkennen.

Der ſtädtiſchen Behörde zu N. kann es nun nicht zukommen, in ihren polizeilichen Anordnungen rückſichtlich des Waid=Genuſſes mit den allgemein beſtehenden polizeilichen Grundſätzen, wie ſie in verſchiedenen Geſetzen und Verordnungen, namentlich in der Commun=Ordnung Kap. 3. Abſchn. 5., in den Generalreſcripten vom 25. Aug. 1798., vom 16. Mai und 4. Novbr. 1808., dem Geſetz über das Schäfereiweſen vom 9. April 1828. und der Verfügung in Betreff des Erkenntniſſes über Feldbau=Veränderungen vom

---

577) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.

23. Februar d. J. ausgeſprochen ſind, ſich in Widerſpruch zu ſtellen oder den Grundbeſitzern einen Zwang aufzulegen, welcher in dem geſetzlichen Begriff des Waidrechts, wornach das letztere die Nutzung durch Cultur nicht beſchränken, ſondern erſt nach Erſchöpfung dieſer Nutzungsart eintreten kann, nicht begründet iſt. Dieſem gemäß wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Die Beſitzer von Grundſtücken in der Gemeinde-Markung N., welche die bisherige Cultur ihrer Felder verändern oder erweitern, namentlich ihre Brachfelder einbauen, oder einmädige Wieſen in zweimädige verwandeln wollen, können hieran um des ſtädtiſchen Waidgangs willen nicht gehindert werden.

2) Für die Beſchränkungen, welche der ſtädtiſche Waidgang durch ſolche in dem Recht des Grundeigenthümers liegende Cultur-Veränderungen leidet, kann dem Eigenthümer eine Entſchädigungsleiſtung an die Waidtheilnehmer oder die Gemeinde-Caſſe nicht aufgelegt werden. So lange dagegen die Theilnahme an dem Waidgenuß nach dem Grundbeſitz ſich regelt, hat derjenige Grundbeſitzer, welcher durch Cultur-Veränderungen ſeine Güter theilweiſe dem ſonſt üblichen Waidgang entzieht, eine mit dieſer Entziehung im Verhältniß ſtehende Einſchränkung ſeiner Theilnahme am Waid-Genuß ſich gefallen zu laſſen.

3) Wird von der Gemeindeheerde ein Feldbezirk befahren, welcher theilweiſe der Waide nicht offen liegt, ſo iſt es Sache der Waidebenützer, Beſchädigungen, welche hieraus für den im Anbau ſtehenden Theil des Feldes entſtehen könnten, zu verhüten, oder, wenn wirklich ſolche Beſchädigungen entſtehen, Erſatz dafür zu leiſten. Den Waidebenützern muß daher überlaſſen bleiben, zur Abwendung ſolcher Erſatz-Anſprüche, die durch die Waide bedrohten kultivirten Feldſtücke allenfalls durch Einhegung gegen Beſchädigungen von Seiten ihres Viehs zu ſichern. Jedoch liegt es den Beſitzern ſolcher durch Cultur der Bewaidung entzogenen Feldſtücke ob, die Gränzen derſelben auf eine in die Augen fallende Art zu bezeichnen.

4) Die Beſitzer einzelner cultivirter Grundſtücke auf einem im Uebrigen der Waide unterliegenden Feldbezirk ſind ſchuldig, ihre Grundſtücke dem Durchtrieb des Waideviehs inſoweit zu öffnen, als dieß zur Benützung des der Waide unterliegenden Feldtheils unumgänglich erforderlich iſt. Rückſichtlich der Verhütung von Beſchädigungen auf dem nicht zur Triebgaſſe beſtimmten Theil des cultivirten Feldes gilt hiebei das ſo eben zu Zeile 3. Bemerkte.

5) Nach geſchehener Ableerung unterliegen auch die höher cultivirten Grundſtücke der Gemeindewaide, und die Umfriedigungen, mit welchen etwa ſolche Grundſtücke verſehen ſind, werden dem Waidevieh geöffnet, es wäre denn, daß der Grundbeſitzer es vorzöge, den Waide-Berechtigten für die Entziehung der ihnen in der offenen Zeit zukommenden Waide Entſchädigung zu leiſten.

Das Voranſtehende iſt nicht nur dem Beſchwerdeführer, ſondern auch durch den Stadtrath zu N. der geſammten dortigen Einwoh-

nerſchaft, ſowie durch das Oberamt den auswärtigen Beſitzern von Grundſtücken auf der Gemarkung von N. zu eröffnen, dem Stadtrath aber iſt auf's Ernſtlichſte aufzugeben, durch die längſt anbefohlene Reviſion der Ausſchlag=Ordnung dahin zu wirken, daß der gemeine Waidgang zu N. — wo nicht auf einmal — doch in ſtufenweiſem, zum Voraus beſtimmtem Fortſchritt mit den Anforderungen der Cultur und den Rechten der Grundbeſitzer in Uebereinſtimmung geſetzt werde.

---

### †) Erlaß des Steuer=Collegiums, betreffend die Marketender=Wirthſchaften in den Kaſernen,

vom 7. Mai 1829.

---

## 2929.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, Erhebung und Auflegung von Recognitions=Geldern und andern Abgaben auf neuerbaute Gebäude und Waſſerwerke in grundherrlichen Bezirken betreffend,

vom 12. Mai 1829 [578]).

---

## 2930.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Arreſt= und Atzungs=Koſten ſolcher Perſonen, die wegen Uebertretung des Wirthſchafts=Abgaben=Geſetzes um ihrer Mittelloſigkeit willen mit einer Freiheits=Strafe belegt werden,

vom 25. Mai 1829 [579]).

---

Zur Sicherung einer gleichförmigen Beantwortung der Frage: welche Kaſſe die Arreſt= und Atzungs=Koſten von ſolchen Perſonen zu zahlen habe, die wegen Uebertretung des Wirthſchafts=Abgaben=

---

†) Erg.=Band zum Regbl. S. 531. S. Steuergeſetze.

578) Normalienb. des Miniſteriums des Innern. S. den Erlaß des Finanz=Miniſteriums vom 28. April 1829. Erg.=Band zum Regbl. S. 426. und Sammlung der Finanz=Geſetze.

579) Erg.=Band zum Regbl. S. 235.

Geſetzes, um ihrer Mittelloſigkeit willen mit einer Freiheits-Strafe belegt werden? wird der Regierung im Einverſtändniſſe des Königl. Finanz-Miniſteriums Folgendes bemerkt:

1) Werden die befragten Koſten in einem oberamtlichen Gefängniſſe aufgewendet; ſo fallen ſie, da die wegen gleicher Vergehen angeſetzten Vermögens-Strafen nicht von den Amts-Pflegen bezogen werden, ebenſo wie bei den Forſt- und Jagd-Frevlern, bei den Zoll- und Accis-Defraudanten, und bei den Scortanten, ausſchließend auf die Staats-Kaſſe.

2) Wird aber die Freiheitsſtrafe in einem ſtandesherrlichen Gefängniſſe erſtanden, weil das Vergehen in einem ſtandesherrlichen Amts-Bezirke vorfiel; ſo haben ſich das ſtandesherrliche Rentamt und die Staats-Kaſſe in die dadurch verurſachten Koſten nach demſelben Verhältniſſe zu theilen, nach welchem ſie ſich, dem Normal-Erlaſſe vom 29. Oktober v. J. zu Folge, da wo eine dießfallſige Geldſtrafe angeſetzt und beigetrieben worden wäre, in dieſe Geldſtrafe zu theilen gehabt hätten. Wenn mithin ſowohl die Legalſtrafe von 10 fl., als die Confiskation des Ausſchank-Erlöſes in eine Freiheitsſtrafe verwandelt wurde, ſo übernimmt die Staats-Kaſſe an dem Geſammt-Betrag der Arreſt- und Atzungs-Koſten ſo viel, als es ſie nach Proportion des Ausſchank-Erlöſes gegenüber von der Legalſtrafe von 10 fl. trifft; würde jedoch nur dieſer Legalſtrafe von 10 fl. eine Freiheitsſtrafe ſubſtituirt, ſo wären die Koſten der letzteren ausſchließend von dem ſtandesherrlichen Rentamt zu tragen; ſo wie dagegen, wenn bloß ſtatt der Confiskation des Ausſchank-Erlöſes eine Freiheitsſtrafe verhängt würde, bloß die Staats-Kaſſe für den dießfallſigen Aufwand einzutreten hätte.

3) Die hienach der Staats-Kaſſe obliegenden Koſten werden nicht durch die Miniſterial-Kaſſe des Innern, ſondern von dem K. Steuer-Collegium auf die betreffenden Kameral-Kaſſen zur Zahlung angewieſen.

---

## 2931.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die Nachweiſung der Aufnahme in einem fremden Staate von einem Auswanderer betreffend,

vom 1. Juni 1829 [580]).

---

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß hie und da bei Behörden des Departements des Innern die irrige Meinung zu be-

580) Erg.-Band zum Regbl. S. 236.

ſtehen ſcheint, als ob die Auswanderung eines Württembergers von dem Ausweiſe einer anderwärtigen Aufnahme abhängig ſei; ſo findet man ſich veranlaßt, der Regierung zur eigenen Nachachtung ſowohl als zur Beſcheidung der Bezirksſtellen zu erkennen zu geben, daß, ſeit die in der Königl. Verordnung vom 15. Auguſt 1817 näher ausgeführten und ſpäter wörtlich in die Verfaſſungs=Urkunde §. 32. ff. aufgenommenen Beſtimmungen der §§. 71. 72. u. 73. des Verfaſſungs=Entwurfs von 1817 Geſetzeskraft erlangt haben, die Nachweiſung der Aufnahme in einem fremden Staate nicht mehr unter den Bedingungen begriffen iſt, von welchen die Gültigkeit des Verzichts auf das Württembergiſche Staatsbürgerrecht abhängt, daß mithin auch die ſeitdem an die Stelle der frühern Entlaſſung aus dem Württembergiſchen Unterthanen=Verbande getretene bloße Cognition über das Daſein der Erforderniſſe einer gültigen Auswanderung nicht mehr auf jene Nachweiſung ſich zu erſtrecken hat.

---

## 2932.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Wirkung des Recurſes auf den Bezug der von den Oberämtern, den ſtandesherrlichen Aemtern, den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen angeſetzten Geldſtrafen,

vom 13. Juni 1829 [581]).

---

Unter dem 2. September 1825 *) iſt der Kreis=Regierung im Einverſtändniſſe des K. Finanz=Miniſteriums als Norm zu erkennen gegeben worden, daß eine oberamtlich angeſetzte, nach dem §. 107. des Verwaltungs=Edikts von der Amts=Pflege zu beziehende Polizei= oder Disciplinar=Strafe, auch wenn ſie im Wege des Recurſes herabgeſetzt oder erhöht werde, in ſo lange, als ſie innerhalb des oberamtlichen Strafmaaßes bleibe, den urſprünglichen Charakter einer oberamtlichen Strafe beibehalte, mithin, den Fall einer mehr als 10 Rthlr. betragenden Legalſtrafe ausgenommen, auf gleiche Weiſe, wie wenn das Straf=Erkenntniß in höherer Inſtanz lediglich beſtätigt worden wäre, der Amts=Pflege gebühre.

In Uebereinſtimmung mit dieſer Verfügung haben die drei Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen ſich über den Grundſatz vereinigt, daß, mit alleiniger Ausnahme des in §. 41.

---

581) Erg.=Band zum Regbl. S. 237.

*) Die weſentlichen Beſtimmungen dieſes Erlaſſes ſind hier wiederholt.

des IV. Edicts vom 31. Decb. 1818. vorgeſehenen Falls, überhaupt der Recürs gegen ein Straf-Erkenntniß, das von der Recurs-Behörde nicht gänzlich aufgehoben werde, auf das Recht des Straf-Bezugs nur dann einen Einfluß habe, wenn die Strafe in der Recurs-Inſtanz auf einen ſolchen Betrag erhöht werden ſollte, welcher außer der Straf-Gewalt der untern Behörde gelegen, oder, auch von dieſer erkannt, in eine andere Kaſſe gefloſſen wäre. Dieſer Grundſatz iſt daher auf gleiche Weiſe, wie bei den — den Amts-Pflegen gebührenden Polizei- und Disciplinar-Strafen der Königl. Oberämter, auch bei den — von den ſtandesherrlichen Polizei-Aemtern angeſetzten Geldſtrafen, ſo weit ſolche nach den Beſtimmungen der betreffenden Königl. Declarationen von den ſtandesherrlichen Rentämtern erhoben werden, und bei den von den Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen zu beziehenden Geldſtrafen, welche durch Gemeinde-Behörden erkannt worden ſind, in Anwendung zu bringen: was zu Sicherung eines gleichförmigen Verfahrens ſämmtlichen Bezirks-Aemtern und durch ſie den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen ausdrücklich zu eröffnen iſt.

## 2933.

## Spezial-Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Regierung des —Kreiſes, betreffend die Unſtatthaftigkeit ſogenannter Nachmärkte,

vom 13. Juni 1829 [582]).

Der Königl. Geheimerath hat unter dem 10. d. M. in der Beſchwerde-Sache des Stadtraths zu N. wegen Abſtellung der Nachmärkte dahin erkannt, daß

da nach dem General-Reſcript vom 30. Auguſt 1721. (Hochſtetter I. 174.) die Jahrmärkte nicht verdoppelt werden dürfen, daher ein, dieſem beſtimmten Verbot widerſprechendes Herkommen ſogenannter Nachmärkte nicht rechtsbeſtändig ſeyn könne, dem Geſuche des rekurrirenden Stadtraths nicht zu entſprechen ſey:

Die Kreis-Regierung hat dieſen Beſcheid dem Stadtrath zu N. eröffnen zu laſſen.

Stuttgart, den 13. Juni 1829.

582) Normalienb. der Kreis-Regierung.

## 2934.

## Auszug aus einem Erlaſſe des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Ausrottung der ſogenannten Butzſcheeren-Stöcke und Wegſchaffung der Bäume aus den Weinbergen,

vom 18. Juni 1829 [583]).

Die großen Vortheile, welche ſich die Weinberg-Beſitzer durch Beſtockung ihrer Weinberge mit den edlern Reben, in Verbindung mit einer zweckmäßigen Bereitung des Weins, beſonders mittelſt des Raſpelns oder Beerens der Trauben, verſchaffen, haben ſich in den letzten Jahren durch ſtärkere Nachfrage nach ihrem vorzüglichen Erzeugniſſe, und durch beträchtlich erhöhte Preiſe vollkommen erprobt. Von vielen Orten her erſchienen in den öffentlichen Blättern Einladungen an die Weinkäufer, unter Hinweiſung auf die vorhandenen beſſern Trauben-Gattungen, welche ſich nur auf die Ueberzeugung von jenen Vortheilen gründen konnten.

Solche Bekanntmachungen verdienen Beifall, und ſind als ein geeigneres Mittel zu Beförderung jener Abſicht zu benützen. Zu dem Ende hat die Regierung die Einleitung zu treffen, daß auch in den künftigen Herbſten die Orts-Obrigkeiten dergleichen Einladungen an die Weinkäufer ergehen laſſen, wobei ſie aber nicht bei allgemeinen Angaben vorzüglicher Trauben-Gattungen ſtehen zu bleiben, ſondern vielmehr mit Beſtimmtheit und namentlich auszuſprechen haben,

a) welche ſchlechte Sorten bei ihnen bereits ausgerottet, und
b) mit welchen edlern Sorten ihre Weingärten hauptſächlich beſtockt ſeyen.

Unter den geringen Sorten zeichnen ſich die ſogenannten Butzſcheeren oder Tokaier, auch Unger-Stöcke, als die ſchlechteſten aus, und ſollten nach der Vorſchrift des General-Reſcripts v. 18. März 1791 und den nachfolgenden öftern Ermahnungen längſt in keinem Weingarten mehr zu finden ſeyn.

Deſſen ungeachtet hat man in Erfahrung gebracht, daß viele Weinberg-Beſitzer ſolche untaugliche Rebſtöcke nicht nur keineswegs ausgerottet und mit edlern verſetzt, ſondern ſogar neuerdings angepflanzt haben. Es leuchtet von ſelbſt in die Augen, daß diejenigen Weinberg-Beſitzer, die ihre Weingärten mit ſolchen, einen ſchlechten, geiſtloſen, unhaltbaren und zum Verführen unbrauchbaren Wein gewährenden Reben beſtocken, dadurch dem Credite des Wein-Erzeugniſſes im Orte, folglich nicht nur ſich ſelbſt, ſondern auch dem gemeinen Weſen den empfindlichſten Nachtheil zufügen.

583) Erg.-Band zum Regbl. S. 224. Vergl. Erlaß vom 13. März 1834.

Die Regierung hat daher Sorge dafür zu tragen, daß die Orts=Obrigkeiten ihre im Falle befindlichen Mitbürger ernſtlich und nachdrücklich hierüber verſtändigen, und ſie auf jede angemeſſene Weiſe zu vermögen ſuchen, die Butzſcheeren= oder Tokaier=Stöcke dem Credite des Wein=Erzeugniſſes auf ihrer Markung zum Opfer zu bringen.

Für das laufende Jahr könnte die Einrichtung getroffen werden, daß die vorhandenen Butzſcheeren=Trauben abgeſondert geleſen und gekeltert würden. Nach Verſchiedenheit der Umſtände wäre alsdann in die Einladungen an die Weinkäufer die Anzeige aufzunehmen, entweder daß die ganze Orts=Markung von den Butzſcheeren gereinigt, oder daß durch jene Einrichtung die noch vorhandene ſchlechte Trauben=Sorte für den Weinhandel unſchädlich gemacht worden ſey.

Auf alle Fälle verſieht man ſich, daß in jedem Orte verpflichtete Männer aufgeſtellt werden, welche den Weinkäufern im Herbſte auf ihr Verlangen unrückhaltigen und gewiſſenhaften Aufſchluß über Alles geben, was zu einer richtigen Würdigung des zum feilen Verkaufe beſtimmten Weinmoſtes dienen kann.

Da übrigens Bäume in den Weingärten theils durch ihre oft weit auslaufenden Wurzeln, theils durch den Schatten den Rebſtöcken, und zwar nicht nur in eigenen, ſondern auch gewöhnlich in angrenzenden Weingärten weſentlichen Nachtheil zufügen, ſo ſind die Orts=Obrigkeiten zugleich anweiſen zu laſſen, in Gemäßheit früherer Verfügungen den geeigneten Bedacht darauf zu nehmen, daß ſolche Bäume in Abgang gebracht werden.

---

## 2935.

## Miniſterial=Erlaß an die vier Kreis=Regierungen, betreffend die Beſtellung von Stellvertretern der Oberamtsärzte in Verhinderungsfällen,

vom 25. Juni 1829 [584]).

---

Das K. Juſtiz=Miniſterium hat für angemeſſen erachtet, die Bezirksgerichte dahin anzuweiſen, daß ſie bei vorübergehender, keine Beſtellung einer längeren Amts=Verweſerei begründender, Verhinderung der Oberamtsärzte, wenn die Umſtände nicht erlauben, die Beſeitigung des Hinderniſſes abzuwarten, jedesmal vorzugsweiſe diejenigen von den betreffenden Oberamtsärzten bezeichneten Unteramtsärzte oder ausübenden Aerzte mit der Vornahme der gerichtlichen Verrichtungen beauftragen, welche ſich bereit erklärt haben, für ſolche gerichtsärztliche Verrichtungen, welche der Oberamtsarzt um

---

584) Normalienb. des Miniſteriums.

ſeine Beſoldung zu verſehen hat, ebenfalls keine beſondere Anrechnung gegenüber von der Staatskaſſe zu machen.

Aus mehreren Vorgängen hat man nun aber erſehen, daß die Oberamtsärzte dieſe Anordnung zum Theil mißverſtanden, daß ſie, ſtatt in einem Verhinderungsfalle dem Bezirksgericht die Anzeige von dem Hinderniß zu machen, und dieſem die Beauftragung des von ihnen vorgeſchlagenen Stellvertreters mit der Vornahme der in Frage befangenen gerichtsärztlichen Verrichtungen zu überlaſſen, ohne Weiteres dieſen Stellvertreter von ihrer Seite zu dem Geſchäft abgeordnet, ja ſogar dieſes Benehmen auf andere, als gerichtsärztliche Verrichtungen eigenmächtiger Weiſe ausgedehnt, und die von ihnen ſubſtituirten Aerzte als „geſetzliche Stellvertreter" bezeichnet, die Bezirksämter aber die dießfallſige Verfügung für eine auch ſie bindende Maßregel gehalten haben.

Man ſieht ſich dadurch veranlaßt, der Kreis-Regierung zum Behuf der Belehrung der Bezirksämter und der Oberamtsärzte Folgendes zu bemerken:

1) Bedarf ein Oberamtsarzt wegen Urlaubs, langwieriger Krankheit oder Suſpenſion auf längere Zeit eines Amts-Verweſers, ſey es nun im Allgemeinen, oder auch wegen beſonderer Gründe nur für alle gerichtsärztliche Verrichtungen, ſo ſteht die dießfallſige Einleitung lediglich der K. Kreis-Regierung, beziehungsweiſe dem Miniſterium des Innern zu, ohne daß dieſe dabei an die Perſon desjenigen, deſſen ſich die Bezirksgerichte bei vorübergehenden Verhinderungen des Oberamtsarztes zu einzelnen gerichtsärztlichen Verrichtungen bedient haben, gebunden wäre.

2) Iſt hingegen die Verhinderung des Oberamtsarztes nur von kürzerer Dauer, ſo iſt es Sache derjenigen Bezirksſtelle, in deren Bereich die einzelne Verrichtung des Oberamtsarztes als ſolchen einſchlägt, für die Vornahme derſelben, ſoweit ſie keinen Aufſchub bis zu Hebung des Hinderniſſes zuläßt, jedesmal einen Stellvertreter des Oberamtsarztes zu beſtellen. Ganz unzuläßig iſt es daher, daß der Oberamtsarzt ſelbſt einen ſolchen für ſich abordne, vielmehr hat er ſich darauf zu beſchränken, die betreffende Bezirks-Stelle von ſeiner Verhinderung in Kenntniß zu ſetzen.

3) Iſt dieſe Stelle ein Bezirksgericht, ſo wird Letzteres nach der oben angeführten, vom K. Juſtiz-Miniſterium ihm ertheilten Weiſung verfahren. Iſt ſie aber ein Bezirksamt, ſo iſt Letzteres bei ſeiner Wahl an den von dem Bezirksgericht für gerichtsärztliche Verrichtungen verwendeten Stellvertreter nicht gebunden. Vielmehr hat es in jedem einzelnen Falle denjenigen Arzt, deſſen Verwendung mit dem geringſten Koſtenaufwand verbunden iſt, und in dieſer Vorausſetzung vorzugsweiſe den Unteramtsarzt, wenn ein ſolcher angeſtellt iſt, als Stellvertreter des Oberamtsarztes zu beſtellen. Dieß gilt namentlich von den Legal-Inſpectionen, welche, ſo weit ſie von einem Bezirksamt angeordnet werden, nicht zu den gerichtsärztlichen Verrichtungen des Oberamtsarztes im Sinne des K. Juſtiz-Miniſteriums gerechnet werden können.

## 2936.

**Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Stempelung der Gebrauchs-Formulare für die Dienſtbücher und Wander-Urkunden der Schäfer,**

vom 8. Juli 1829 [585]).

---

## 2937.

**Bekanntmachung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die fürſtlichen und gräflichen Häuſer, auf welche das gegen die ſtandesherrlichen Häuſer zu beobachtende Canzlei-Ceremoniel Anwendung findet,**

vom 27. Juli 1829 [586]).

---

## 2937[a].

**Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Genehmigung der gemeinderäthlichen Beſchlüſſe, bei welchen Gemeindebeamte betheiligt ſind,**

vom 10. Auguſt 1829 [586a]).

---

## 2937[b].

**Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend den Sportelbezug der Gemeinderäthe bei Aufnahme von Frauensperſonen, die in den Wohnorten ihrer Verlobten nicht bürgerlich ſind,**

vom 20. Auguſt 1829 [586b]).

---

Die Regierung wird wegen der Sporteln der Gemeinderäthe bei Aufnahme von Frauensperſonen, die in den Wohnorten ihrer Verlobten nicht bürgerlich ſind, dahin beſchieden, daß, da derglei-

585) Regbl. S. 284. S. Note zur Inſtr. vom 14. April 1828.
586) Regbl. S. 312. S. Note zu den Verordn. vom 16. Nov. 1826 und 3. Mai 1829.
586[a]) S. oben Note 105.
586[b]) Ergänzungs-Band zum Regbl. S. 238.

chen einheirathende Frauensperſonen von Rechtswegen ohne beſondere Aufnahme des Bürger=Rechts ihrer Ehemänner theilhaftig werden, und die Erwägung der Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit dieſer Einheirathung nach den Beſtimmungen des Art. 19 des Bürger=Rechts=Geſetzes das Recht an ſich nicht entziehen, ſondern nur den Gemeinden und ihren Vorſtehern die Befugniß zur Einſprache verleihen kann, auch ein Sportelbezug für die Gemeinderäthe hiebei im Allgemeinen nicht zuläſſig, und nur in dem Falle erlaubt ſey, wenn eine Frauensperſon, welcher der Art. 19 des Bürgerrechts=Geſetzes entgegenſteht, zum Zwecke ihrer Heirath mit einem Orts=Bürger in das Gemeinde=Bürgerrecht wirklich aufgenommen wird.

## 2938.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend den Handel der Buchbinder mit Tapeten,

vom 31. Auguſt 1829 [587]).

Der Kreis=Regierung wird auf ihren Bericht vom 17. d. M., betr. das Geſuch des Buchbinders ..... in ... um Conceſſion zum Handel mit Tapeten zu erkennen gegeben, daß, da die Tapeten nach ihrem Material und ihrer Bereitungsweiſe unter den in Art. 113 der Gewerbe=Ordnung aufgeſtellten Begriff der Gegenſtände des von Zunftberechtigungen unabhängigen Handels fallen, und da eine beſondere Vorſchrift, welche die Tapeten namentlich unter das ausſchließende Detail=Handelsrecht der Kaufleute geſtellt hätte, und durch welche ſonach die in Art. 114 der Gewerbe=Ordnung erwähnte Ausnahme von der Regel des Art. 113 begründet würde, nicht nachgewieſen worden iſt, dem Buchbinder .... der Betrieb eines Tapetenhandels unter den für die unzünftigen Gewerbe beſtehenden Beſtimmungen auch ohne zuvor erlangte Kram=Conceſſion nicht verwehrt werden könne.

## 2939.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die einer polizeilichen Aufſicht unterliegenden gedruckten Gebrauchs=Formulare für öffentliche Urkunden, welche das Departement des Innern berühren,

vom 3. September 1829 [588]).

Nachdem ſeit dem Erlöſchen des zuletzt mit den Gebrüdern Mäntler zu Stuttgart beſtandenen Akkords über die Hof= und

587) Normalienb. des Min.
588) Regbl. S. 378.

Kanzlei-Druckarbeiten die Beſorgung der letztern der freien Concurrenz der Drucker anheim gefallen iſt; ſo ſieht man ſich veranlaßt, in Beziehung auf die gedruckten Gebrauchs-Formulare, welche für gewiſſe, zum Beſten einzelner Amts-Angehörigen auf Koſten der Letztern auszufertigende öffentliche Urkunden, desgleichen für gewiſſe von Einzelnen gegenüber von amtlichen Behörden auszuſtellende Privat-Urkunden vorgeſchrieben ſind, ſo weit ſolche das Departement des Innern berühren, zu Sicherung des Zweckes der dießfallſigen Vorſchriften und zu deſto gewiſſerer Verhütung jeden Mißbrauchs Folgendes zu beſtimmen:

1) Jeder, der Gebrauchs-Formulare für Reiſepäſſe, Wanderbücher, Schäfer-Dienſtbücher, Heimathſcheine, Geburts-Briefe und Bürgerrechts-Verzichte, Hauſir-Patente, Vieh-Urkunden, Geſundheits-Scheine oder Wander-Urkunden für Schafe drucken will, hat nicht nur ſeinen Namen und den Preiß des Exemplars beizufügen, ſondern auch nach dem jedesmaligen Satze noch vor dem Abdrucke der einzelnen Exemplare zwei Correctur-Bögen dem Bezirksamt des Druckorts zur Durchſicht vorzulegen.

2) Das Bezirksamt hat ſich pflichtmäßig zu überzeugen, ob der Satz der Vorſchrift vollkommen getreu ſey, Abweichungen zur Abänderung zu bezeichnen, und ſich ſofort über deren Vollzug Gewißheit zu verſchaffen, bei gefundener Mangelloſigkeit aber auf dem einen, dem Drucker zurückzugebenden Correctur-Bogen die ſchriftliche Erlaubniß zum Abdruck zu geben, den andern aber in ſeiner Regiſtratur aufzubewahren.

3) Der Drucker iſt dafür verantwortlich, daß die Abdrücke mit dem genehmigten Correctur-Bogen gleichlautend ſeyen. Er hat daher den letztern gleichfalls aufzubewahren, um nöthigenfalls darauf zurückkommen zu können.

4) Die Behörden, welche ſich gedruckter Formulare der befragten Art bedienen, haben ihr Augenmerk darauf zu richten, daß ſie nur ſolche gebrauchen, welche den Namen des Druckers und den Preiß des Exemplars enthalten. Sollte irgend ein Mangel an einem ſolchen Formulare zu ihrer Kenntniß kommen, ſo haben ſie das dem Drucker vorgeſetzte Bezirks-Amt zur geeigneten Unterſuchung und Rüge gegen denſelben zu veranlaſſen, beziehungsweiſe das Erforderliche deßhalb vorzukehren.

5) Diejenigen Formulare, welche der Sportel-Stempelung unterliegen, ſind entweder von der Behörde ſelbſt, welche ſie zu gebrauchen gedenkt, oder wenn der Drucker die dießfallſige Beſorgung übernommen hat, wenigſtens mit dem geeigneten Ausweiſe über die von einer ſolchen Behörde geſchehene Beſtellung an das Stempelamt einzuſenden. Das letztere wird außerdem die Stempelung nicht vornehmen, auch, wenn die Formulare nicht den Namen des Druckers enthalten ſollten, ſie jedenfalls zurückweiſen.

Die Bezirksämter haben für die Vollziehung obiger Beſtimmungen beſorgt zu ſeyn.

Stuttgart, den 3. September 1829.

Schmidlin.

---

†) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Kräze unter den Gefangenen,

vom 3. September 1829.

---

## 2940.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die polizeilichen Maßregeln gegen die Verbreitung der Kräze durch wandernde Handwerks-Gehülfen und herumziehende Gewerbsleute,

vom 3. September 1829 [589]).

---

Durch die zunehmende Verbreitung der Kräze unter den niedern Volks-Claſſen und durch die in mehreren Nachbar-Staaten deßhalb getroffenen Anordnungen ſieht man ſich veranlaßt, mit Königlicher Genehmigung vom 30. v. M. nachfolgende Beſtimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

1) Keinem Handwerks-Gehülfen darf ein Wanderbuch oder eine Kundſchaft ausgeſtellt, oder beim Eintritt in das Königreich an der Gränze viſirt, oder an dem Orte, wo er zuletzt in Arbeit geſtanden, beurkundet, oder nach vierwöchigem [590]) arbeitsloſem Aufenthalt im Innern des Königreichs mit einem weitern Viſa verſehen, Niemanden, der ein herumziehendes Gewerbe treiben will, darf ſein Patent ausgehändigt oder erneuert werden, ehe durch ein ſchriftliches Zeugniß eines zur Praxis legitimirten Arztes oder eines Wundarztes erſter oder zweiter Claſſe nachgewieſen oder durch amtliche Unterſuch-

---

†) Vergl. die Verfügung vom 5. Januar 1838. Regbl. S. 384. S. Gerichtsgeſetze IV. 1907.

589) Rgbl. S. 391. S. die Verordnung vom 12. März 1813.

590) Zu größerer Sicherung des Zwecks wurde durch Verf. vom 16. April 1831 beſtimmt, daß ſchon nach 14tägigem arbeitsloſem Umherlaufen Obiges zu geſchehen habe.

ung erhoben iſt, daß er nicht mit der Krätze behaftet ſey.

2) Dieſe Unterſuchung liegt zunächſt dem Beamten ob, welcher das Wanderbuch oder die Kundſchaft ausſtellt oder viſirt, und das Patent für ein herumziehendes Gewerbe aushändigt oder erneuert.

3) Der Beamte hat ſich zu dem Ende zu überzeugen, ob an den Händen, beſonders aber an den Gelenken und zwiſchen den Fingern des betreffenden Individuums keine Spur eines Haut-Ausſchlages wahrzunehmen ſey.

4) Stellt ſich die Erſcheinung oder auch nur der mindeſte Verdacht eines ſolchen Ausſchlags heraus: ſo iſt eine ärztliche Beſichtigung anzuordnen.

5) Dieſe ärztliche Beſichtigung iſt, wenn ein Oberamts-Arzt im Orte angeſtellt iſt, durch dieſen, in Ermanglung oder Abweſenheit deſſelben aber durch einen andern im Orte angeſtellten Arzt oder Wundarzt (Unteramts-Arzt, Stadt-Arzt, Spital- oder Armen-Arzt, Oberamts-Wund-Arzt) und falls es auch an dieſem fehlen ſollte, durch irgend einen andern im Orte anweſenden ausübenden Arzt oder Wundarzt erſter oder zweiter Claſſe vorzunehmen. Sollte je auch kein Sachverſtändiger letzterer Art im Orte zu finden ſeyn, ſo iſt der zu Beſichtigende, wenn er es nicht vorzieht, ein ſchriftliches Zeugniß von einem ſolchen aus einem näher gelegenen Orte beizubringen, an das vorgeſetzte Bezirksamt zu verweiſen.

6) Der mit der Beſichtigung beauftragte Arzt oder Wundarzt hat zu unterſuchen und ſchriftlich ſich darüber auszuſprechen, ob nicht die Kräze in ihren auch noch ſo milden und ſcheinbar leichten Formen vorhanden ſey.

7) Die Oberamts-Aerzte ſind verbunden, ſich der Beſichtigung, in ſo ferne ſie ihnen von Amtswegen aufgetragen wird, unentgeldlich zu unterziehen. Ein anderer Arzt oder Wundarzt hat, wenn nicht durch beſondere Uebereinkunft etwas Anderes feſtgeſetzt wird, eine Gebühr von zwölf Kreuzern aus der Staatscaſſe anzuſprechen. Die Verzeichniſſe über dieſe Gebühren ſind von den Königl. Oberämtern vierteljährlich an die vorgeſetzte Kreisregierung zur Prüfung und Vorlegung an das Miniſterium des Innern zur Zahlungs-Anweiſung einzuſenden. Die gleiche Gebühr hat jeder Arzt oder Wundarzt (einſchließlich des Oberamts-Arztes), der auf Anſuchen des Betheiligten jene Beſichtigung vornimmt, und ihm ein ſchriftliches Zeugniß über den Erfund ausſtellt, an den Beſichtigten ſelbſt zu fordern.

8) Wird die betreffende Perſon in Folge des beigebrachten ärztlichen oder wundärztlichen Zeugniſſes oder im Wege der amtlichen Unterſuchung für kräzefrei erkannt: ſo iſt ſolches von der zuſtändigen Polizei-Behörde in dem Wanderbuche,

der Kundſchaft, oder dem Patent, und zwar, wenn eine ärztliche Beſichtigung Statt fand, unter Beziehung auf das über den Erfund abgegebene Zeugniß **ausdrücklich zu beurkunden**. Das ärztliche Zeugniß aber iſt in amtlicher Verwahrung zu behalten, um nöthigenfalls darauf zurückkommen zu können.

9) Iſt hingegen das **Daſeyn der Kräze außer Zweifel geſetzt**: ſo ſind Handwerks-Gehülfen oder herumziehende Gewerbsleute, **die unmittelbar vom Auslande kommen**, wofern ſie **nicht Württembergiſche Staats-Angehörige** ſind, bis zu erfolgter Heilung in das Gebiet, das ſie zunächſt verlaſſen haben, **zurückzuweiſen**.

10) Kommt der Kranke **nicht unmittelbar vom Auslande**, oder hat ſich derſelbe als **Württembergiſchen Staats-Angehörigen** ausgewieſen; ſo iſt ihm die **Ausſtellung**, beziehungsweiſe **Viſirung** des Wanderbuchs oder der Kundſchaft oder die Aushändigung ſeines Patents zu **verweigern**, bis er von der Kräze vollkommen geheilt iſt.

11) Unbemittelte Kranke dieſer Art, die von ihrer Heimath ſo weit entfernt ſind, daß ſie nicht, ohne anderwärts zu übernachten, in ſolche zurückkommen könnten, ſind auf Verlangen an demjenigen Orte, wo ſie ſich gerade befinden, in ärztliche Behandlung zu geben[591]). Die Koſten der Heilung ſind in dieſem Falle aus **denſelben öffentlichen Caſſen**, welchen die Heilung der **Ortsarmen** obliegt, vorbehältlich jedoch bei **Inländern** des Erſatz-Anſpruchs an die **Heimath-Gemeinde** zu beſtreiten. Können ſie hingegen, **ohne anderwärts zu übernachten**, in ihre Heimath zurückkommen, ſo haben ſie die Fürſorge ihres **Heimathorts** für ihre Heilung in Anſpruch zu nehmen. So weit übrigens **Zunft- oder Krankheits-Koſten-Verſicherungs-Caſſen** zur Unterſtützung ihrer Angehörigen verpflichtet ſind, ſo weit hat es hiebei auch im vorliegenden Fall ſein Verbleiben.

12) Um die Heilung zu befördern, iſt in **allen öffentlichen Kranken-Anſtalten** Fürſorge zu treffen, daß wo möglich

---

591) Durch Verf. vom 16. April 1831 wurde den Orts-Behörden empfohlen, in dem Fall, wenn kein Lokal in öffentlichen Kranken-Anſtalten zur Aufnahme derſelben vorhanden ſeyn ſollte, wo möglich für die Miethung mehrerer Zimmer zu dieſem Zwecke und für die Verpflegung der Kranken in denſelben durch eine beſonders hiezu aufgeſtellte Perſon beſorgt zu ſeyn, indem das hie und da getroffene Auskunfts-Mittel, die Kranken bei Privat-Perſonen in deren Wohnungen unterzubringen, wegen der Gefahr einer Uebertragung der Krankheit auf dieſe Familien ſeinen eigenen Bedenklichkeiten unterliegt; übrigens in allen Fällen, wo ein Erſatz-Anſpruch an eine inländiſche Heimath-Gemeinde Statt findet, die größtmögliche Sparſamkeit bei der Behandlung des Kranken ſich vorzugsweiſe angelegen ſeyn zu laſſen.

beſondere Gemächer für Krätzekranke vorbehalten, und die Einrichtungen für deren Behandlung, namentlich die Erforderniſſe für Bäder, und, wo nur die Mittel es zulaſſen, ein Galès'ſcher Schwefel-Dampf-Kaſten angeſchafft werden.

13) Der Erfolg der Heilung iſt von dem Arzte, der den Kranken behandelte, ſchriftlich zu beurkunden, ſofort aber die Ausſtellung oder Viſirung des Wanderbuchs oder der Kundſchaft, oder die Aushändigung des Patents unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieſe Beurkundung zu vollziehen.

14) Sollten obige Vorſchriften irgendwo ganz oder theilweiſe, nicht beobachtet werden, ſo haben die Schuldhaften neben der gebührenden Ahndung zu gewärtigen, daß ſie wegen des durch ihre Schuld verurſachten Aufwands in Anſpruch genommen werden. Das Erkenntniß hierüber ſteht den Verwaltungs-Behörden zu.

15) Würde ferner aus einem von einem Handwerks-Gehülfen oder herumziehenden Gewerbsmann zur Viſirung vorgelegten Wanderbuche, Kundſchaft oder Patent ſich nicht ergeben, daß ſein Geſundheits-Zuſtand bei Ausſtellung oder Viſirung des Wanderbuchs, beziehungsweiſe der Kundſchaft, desgleichen bei der Aushändigung oder Erneuerung des Patents, vorſchriftmäßig unte ſucht worden ſey: ſo iſt ſolches da, wo die Entdeckung gemacht wird, unverzüglich nach Maßgabe obiger Vorſchriften nachzuholen, und in dem Wanderbuch, der Kundſchaft oder dem Patent das Geeignete hienach einzutragen.

16) Würde bei dieſer Unterſuchung, oder auch, wenn gleich das Wanderbuch, die Kundſchaft oder das Patent die geeigneten Einträge enthält, deſſen ungeachtet der Inhaber angeſteckt befunden, ſo iſt ihm das Wanderbuch, die Kundſchaft oder das Patent abzunehmen, und vor erfolgter Heilung nicht wieder zuzuſtellen.

17) Den Gaſtwirthen, welche dergleichen Perſonen beherbergen, beſonders den Inhabern der Zunftherbergen, wird eingeſchärft, daß ſie nicht nur die Betten und Nachtlager für dieſelben ſtets in reinem Stande erhalten, ſondern auch, wenn ſich ein Kranker dieſer Art bei ihnen einfindet, der Orts-Obrigkeit davon die Anzeige machen ſollen, welche ſofort nach Vorſtehendem einzuſchreiten hat. Den Orts- und Zunft-Vorſtehern wird zur Pflicht gemacht, über die Einhaltung dieſer Vorſchrift von Seite der Wirthe genaue Aufſicht zu tragen.

18) Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß die Orts-Vorſteher das, was ihnen obliegt, gehörig beobachten; ſie haben die bei denſelben verwahrten Wanderbücher und Kundſchaften von Zeit zu Zeit ſich vorlegen zu laſſen, um ſich

daraus zu überzeugen, ob gegenüber von den Handwerks=Gehülfen das Nöthige geſchehen ſey, und die Säumigen ſofort entweder ſelbſt zur Verantwortung zu ziehen, oder, ſoferne ſie anderen Bezirken angehören, ihren vorgeſetzten Behörden anzuzeigen. Den Oberamts=Aerzten iſt die ernſtliche Mitwirkung bei Vollziehung deſſen, was in Hinſicht der öffentlichen Kranken=Anſtalten vorgeſchrieben iſt, beſonders zur Pflicht zu machen.

19) Die Kreis-Regierungen haben ſich in angemeſſenen Zeit=Abſchnitten von den Bezirksämtern Bericht erſtatten zu laſſen, nicht nur welche Beobachtungen dieſelben in Beziehung auf die Einhaltung und den Erfolg obiger Vorſchriften überhaupt gemacht haben, ſondern namentlich, welche Einrichtungeu in den vorhandenen öffentlichen Kranken=Anſtalten für die Heilung der Kräze beſtehen.

Das Ergebniß dieſer Berichte iſt nach Verlauf von ſechs Monaten dem Miniſterium des Innern zur Einſicht vorzulegen, um alsdann entweder wegen etwaiger längerer Fortdauer der ergriffenen Maßregeln oder wegen einer anderweitigen Vorkehrung das Geeignete verfügen zu können. Stuttgart, den 3. September 1829.

Schmidlin.

---

## 2941.

### Königl. Verordnung, die Vollziehung der von den Gerichts= und Verwaltungs=Behörden erkannten Geldſtrafen betreffend (mit einer Beilage),

vom 8. September 1829 [592]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Beſeitigung der Nachtheile einer verzögerten Vollziehung der von Unſern Gerichts= und Verwaltungs=Behörden erkannten Geldſtrafen haben Wir, nach Anhörung unſeres Geheimen Raths, Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Bezirks=Gerichte und Bezirks=Aemter ſind verbunden, unfehlbar innerhalb der nächſten acht Tage nach Abfluß eines jeden Monats ein Verzeichniß über die

1) von ihnen ſelbſt,
2) von den höheren Gerichts= und beziehungsweiſe Verwaltungs=Behörden,

---

592) Reg.Bl. S. 397.

3) von anderen Bezirks-Gerichten und Bezirks-Aemtern erkannten, bereits in Rechtskraft erwachſenen und für die Königliche Staats-Caſſe zu erhebenden Geldſtrafen, welche von ihnen den Geſtraften eröffnet worden ſind, an die Königlichen Cameral-Aemter, in deren Amts-Bezirk der Geſtrafte wohnhaft iſt, zu übergeben.

§. 2. Die von den Königlichen Oberämtern beſonders zu führenden Verzeichniſſe über die von ihnen ſelbſt und der Königlichen Ober-Zoll-Adminiſtration angeſetzten Zollſtrafen ſind in Gemäßheit der beſtehenden Vorſchriften gleichfalls innerhalb acht Tagen nach Abfluß eines jeden Monats den Königlichen Ober-Zoll- und Hall-Aemtern zum Einzuge zu übergeben.

Die übrigen Strafen wegen Uebertretung der Finanz-Geſetze ſind, ebenſo wie bisher, vollſtändig und einzeln in die zu fertigenden Verzeichniſſe (§. 1) aufzunehmen [593]).

§. 3. Von Seite der Königlichen Forſtämter ſind die nach der Dienſt-Inſtruktion für die Oberförſter §. 4 vorgeſchriebenen Forſt-Straf-Aſſignationen, wie bisher, vierteljährig den Cameral-Aemtern mitzutheilen.

§. 4. Wenn ein Bezirks-Beamter ſelbſt in eine Geldbuße verfällt, oder ausnahmsweiſe dem Geſtraften von den höheren Behörden die von denſelben erkannten Geldſtrafen ſelbſt eröffnet werden, ſo haben die erkennenden Behörden nach eingetretener Rechtskraft des Straf-Erkenntniſſes das Cameral-Amt, in deſſen Bezirk der Geſtrafte wohnt, unmittelbar von der erkannten Geldbuße in Kenntniß zu ſetzen, auch nach Abfluß eines Rechnungs-Jahrs zu Herſtellung einer Controle gegen die Cameral-Aemter ein Verzeichniß

---

593) Hinſichtlich der Aufnahme der Strafen wegen Salzeinſchwärzung in dieſe Verzeichniſſe, vergl. die Verfügung vom 30. Juni 1834. — Durch Min.-Erlaß vom 8. Mai 1830 wurde die Erläuterung ertheilt, daß die frühere Einrichtung, deren Beibehaltung in der Abſicht gelegen, und die ſich um der beſtehenden Rechnungs-Normen und Reviſions-Anſtalten willen ohne eine läſtige und unnöthige Vielſchreiberei nicht abändern laſſe, die Trennung der monatlich den Kameralämtern zu übergebenden Straf-Verzeichniſſe in drei abgeſondert zu haltende Abſchnitte oder beſondere Liſten mit ſich bringe, wovon

die erſte die Regiminal- und Polizei-Strafen,

die zweite die Strafen wegen Uebertretung des Acciſe-Geſetzes und des Geſetzes über die Hundeabgaben,

die dritte endlich die Strafen wegen Vergehen wider das Wirthſchaftsabgabengeſetz,

zu umfaſſen habe. Die Oberämter ſind daher anzuweiſen, bei den monatlichen Uebergaben an die Kameralämter ſich hienach zu achten, und, wenn Strafen rechtskräftig geworden ſind, welche ſich in verſchiedene dieſer Abtheilungen eignen, ſie nicht in ein einziges Haupt-Verzeichniß vermiſcht aufzunehmen, ſondern für jede Abtheilung eine beſondere Liſte anzulegen, ſowie das Kameralamt derſelben für ſeine Verrechnung bedarf.

aller ſolchen im abgelaufenen Jahre erkannten Geldſtrafen den betreffenden Finanz-Kammern mitzutheilen.

§. 5. In den von den Bezirks-Beamten an die Königl. Cameral-Aemter zu übergebenden monatlichen Verzeichniſſen iſt der Betrag der im verfloſſenen Monate rechtskräftig gewordenen Strafen (§. 1) ſummariſch vorauszuſchicken.

Sodann iſt der zugleich baar zu übergebende Betrag derjenigen dieſer Geldſtrafen, welche die Strafbehörden von den Geſtraften vollſtändig erhalten haben, ebenfalls nur ſummariſch anzugeben, die noch einzuziehenden Geldſtrafen aber ſind ſpeciell in das Verzeichniß aufzunehmen, in welchem nach dem beiliegenden Formular anzumerken iſt:

1) die Behörde, welche die Strafe erkannt hat,
2) der Tag der Eröffnung des Straf-Erkenntniſſes, oder, wenn dagegen Rekurs ergriffen worden, die Eröffnung der Rekurs-Entſcheidung,
3) der Name, Stand und Wohnort des Geſtraften,
4) das Vergehen deſſelben,
5) Der Betrag der Strafe, und
6) Der Anbringer und die Anbring-Gebühr.

In die von den Oberämtern zu fertigenden Verzeichniſſe über die Zollſtrafen iſt noch überdieß bei jedem Straf-Anſatze die Zeit des Vergehens, ſo wie der Betrag und die Art des Zolls, auf welchen ſich die Strafe bezieht, aufzunehmen.

Sollte für den abgelaufenen Monat eine Geldſtrafe nicht zu übergeben ſeyn, ſo haben die Bezirks-Gerichte und Bezirks-Aemter jedem Cameral-Amt, deſſen Bezirk ſich über einen Theil ihres Sprengels erſtreckt, eine Fehlanzeige mitzutheilen.

Die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der monatlichen Verzeichniſſe iſt von dem Beamten und ſeinem Aktuar zu beurkunden.

§. 6. Um in den monatlichen Mittheilungen an die Cameral-Aemter die Uebergehung einzelner rechtskräftigen Geldſtrafen (§. 1) zu vermeiden, haben die Bezirks-Gerichte und Bezirksämter über alle von ihnen angeſetzten, ſo wie über die von ihnen blos eröffneten Geldſtrafen genaue und fortlaufende Liſten zu führen, aus welchen jedesmal die in dem Laufe des verfloſſenen Monats in Rechtskraft erwachſenen Geldbußen in die den Cameral-Aemtern zu übergebenden Straf-Verzeichniſſe unter gleichbaldiger Löſchung in den zuvor erwähnten Liſten zu übertragen ſind.

Als rechtskräftig ſind alle Strafen zu behandeln, gegen welche ein Rekurs entweder nicht zuläßig, oder innerhalb der geſetzlichen Friſten nicht angemeldet oder nicht ausgeführt, oder über welche endlich in der Recurs-Inſtanz entſchieden worden iſt.

§. 7. In den nur vierteljährig zu übergebenden Straf-Aſſignationen der Forſt-Aemter iſt jedesmal zu bemerken, wenn eine

Geldſtrafe wegen ergriffenen Rekurſes und nicht erfolgter Entſcheidung der Rekurs-Inſtanz die Rechtskraft noch nicht beſchritten hat, und es ſind dieſe Geldbußen in das nächſte vierteljährige Verzeichniß bis zu erfolgter Entſcheidung der zweiten Inſtanz wieder aufzunehmen.

Von dieſer Entſcheidung und hierdurch eingetretener Rechtskraft haben die Forſt-Aemter, wie bisher, jedesmal innerhalb acht Tagen nach der Eröffnung an die Geſtraften das betreffende Cameral-Amt in Kenntniß zu ſetzen.

Auf gleiche Weiſe iſt in Beziehung auf diejenigen Forſtſtrafen zu verfahren, welche von den Königlichen Kreis-Finanz-Kammern in erſter Inſtanz erkannt werden.

§. 8. Sogleich nach Uebergabe der Straf-Verzeichniſſe an die Cameral-Aemter, ſo wie beziehungsweiſe an die Ober-Zoll- und Hall-Aemter, haben dieſe Erhebungs-Behörden wegen des Einzugs der in Rechtskraft erwachſenen Geldſtrafen das Erforderliche in Gemäßheit der Beſtimmungen des Executions-Geſetzes vom 15. Apr. 1825 zu verfügen, und es kann die Berufung des Geſtraften darauf, daß er irgend ein Rechtsmittel gegen das Straf-Erkenntniß ergriffen habe, den von der zuſtändigen Behörde angeordneten Einzug der Geldſtrafe nur dann aufhalten, wenn und in ſo weit von der zuſtändigen Behörde dem Erhebungs-Beamten eine Inhibition inſinuirt wird. Von der endlichen Entſcheidung der Letzteren hat dann die Bezirks-Behörde, welche die Strafe eröffnet hat, den Erhebungs-Beamten beſondere Kenntniß zu geben.

§. 9. Schützt der Geſtrafte gegen den Einzug der Geldbuße die Betretung des Gnadenwegs vor, ſo ſind die Vollziehungs-Behörden nur dann ermächtigt, der eingeleiteten Vollſtreckung Anſtand zu geben, wenn der Geſtrafte innerhalb dreißig Tagen von der Zeit der Eröffnung des rechtskräftigen Erkenntniſſes an, gegen welches er die Begnadigung nachſucht, ſich bei den Erhebungs-Behörden durch ein Zeugniß derjenigen Stelle, welche den Beibericht zu dem Gnaden-Geſuche zu erſtatten hat, ausweist, daß er bei letzterer ein ſolches eingelegt habe, in welchem Falle ſodann die Erhebungs-Behörden ſich über den Aufſchub in ihren Ausſtands-Conſignationen mittelſt Beilegung jenes Zeugniſſes zu rechtfertigen haben [594]).

Würde der Geſtrafte innerhalb zweier Monate nach Uebergabe des Zeugniſſes die Geldſtrafe nicht entrichtet haben, ſo hat die Execution gegen denſelben einzutreten, es wäre denn, daß er ſich mit einem weiteren Zeugniſſe derſelben Behörde über das Ausſtehen der Entſcheidung auf das Begnadigungs-Geſuch ausweiſen könnte. Letztere Stelle iſt ſodann verpflichtet, zugleich bei Ausſtellung dieſes zweiten Zeugniſſes die Erledigung der Sache bei der betreffenden oberen Behörde in Erinnerung zu bringen, und nach erfolgter

594) S. d. K. Verordnung v. 3. April 1835.

Entſcheidung unverweilt die Erhebungs=Beamten von derſelben in Kenntniß zu ſetzen.

§. 10. Sämmtliche Juſtiz=, Verwaltungs= und Finanz=Behörden haben ſich nach dieſen Vorſchriften zu achten, auch wird insbeſondere den höheren Finanz=Stellen zur ſtrengen Obliegenheit gemacht, über die genaue Befolgung derſelben durch die Erhebungs=Beamten zu wachen, und, wenn ſich aus den eingeſendeten Jahres=Rechnungen ergeben ſollte, daß ihnen bei dem Einzuge der Geldſtrafen Nachläßigkeit zur Laſt falle, nach Befinden der Umſtände eine angemeſſene Ahndung eintreten zu laſſen.

Gegeben Stuttgart, den 8. September 1829.

Wilhelm.

Für den Juſtiz=Miniſter:
Schwab.
Der Miniſter des Innern:
Schmidlin.
Der Finanz=Miniſter:
Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
der Staats=Sekretär,
Vellnagel.

## Formular zu einem Straf-Verzeichniſſe.

---

Oberamts-Gericht . . . . . . .

Oberamt . . . . . . .

Cameral-Amt . . . . . . .

### Verzeichniß

der

im Monat . . . . . .

für die K. Staats-Caſſe rechtskräftig angeſetzten Strafen.

In dem gedachten Monat ſind im Ganzen angefallen

— . . . . . . .

Davon wurden von der ſtrafenden Behörde baar eingezogen und werden hiemit dem Cameral-Amt übergeben . . . — . . . . .

und ſind von den nachgenannten Beſtraften noch einzuziehen . . . . . . . . . . . . . . . . . . — . . . . .

Folglich wieder — . . . . .

### Anmerkung.

In den Urkunden der Oberämter ſind zu unterſcheiden:

a) Regiminal- und Polizei-Strafen,

b) Strafen wegen Uebertretung der Finanz-Geſetze.

---

| Behörde, welche die Strafe erkannt hat. | Tag der Eröffnung des Straf-Erkenntniſſes, ſo wie der Rekurs-Entſcheidung. | Name, Stand und Wohnort des Geſtraften. | Vergehen. | Betrag der Strafe. | | Anbringer und Anbring-Gebühr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | fl. | kr. | |

Die Richtigkeit und Vollſtändigkeit des vorſtehenden Verzeichniſſes beurkundet:
Oberamts-Richter, (Oberamtmann)
Oberamts-Gerichts-Aktuar (Oberamts-Aktuar).

## 2942.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend Maßregeln zur Beförderung der Pferdezucht,

vom 21. September 1829 [595]).

---

Die Königliche Landgeſtüts-Commiſſion beklagt ſich in dem abſchriftlich hier angeſchloſſenen Bericht vom $\frac{29.\ v.\ M.}{21.\ d.\ M.}$ darüber, daß viele Oberämter die nach der Beſchälordnung von ihnen zu fertigenden Verzeichniſſe über die im laufenden Jahr gefallenen Fohlen und über die zur Nachzucht tauglichen Stuten in ihrem Bezirk ſehr mangelhaft und unrichtig geben, wovon manche die Schuld der Unzuverläßigkeit und Nachläßigkeit der Schultheißen, die ſie mit den erforderlichen Notizen zu verſehen haben, unter dem Vorwand beimeſſen, daß eine Abhülfe hierin nicht in ihrer Macht ſtehe; auch daß bei den Eigenthümern der Zuchtſtuten die ihnen über eine zweckmäßige Behandlung der Pferde hinſichtlich der Nachzucht vielfältig ertheilten Belehrungen in Ermanglung der geeigneten Unterſtützung nur wenig Eingang finden. Die Kreisregierung erhält daher hiemit im Allgemeinen den Auftrag, von Oberaufſichts wegen mit Hinſicht auf die angezeigten Gebrechen ernſtlichen Bedacht darauf zu nehmen, die einem beſſeren Gedeihen und ſchnelleren Fortſchreiten der Pferdezucht im Wege ſtehenden Hinderniſſe ſo viel möglich zu beſeitigen, und dieſen wichtigen Zweig der Nationalökonomie auf jede angemeſſene Weiſe zu befördern. Was insbeſondere die fehlerhaften Verzeichniſſe über die Fohlen und Zuchtſtuten betrifft, ſo können ſich die Oberämter ihrer Verantwortlichkeit nicht damit entledigen, daß ſie von den Schultheißen unvollſtändige und ſehr unzuverläßige Notizen erhalten; es liegt ihnen vielmehr ob, aufmerkſam darauf zu ſeyn, die Fehler derſelben zu entdecken, die im Falle befindlichen Schultheißen deßhalb nachdrücklich zurechtzuweiſen und zur pflichtmäßigen Beobachtung der Ordnung anzuhalten.

Hievon können die Oberämter um ſo weniger freigeſprochen werden, als die Unzuverläßigkeit dieſer Verzeichniſſe die beabſichtigte Ueberſicht über die Reſultate der Anſtalt und über den Stand der Zuchtſtuten, die für die Beurtheilung der zu ergreifenden Maßregeln in Verfolgung des Zwecks von Wichtigkeit iſt, unmöglich macht. Nach allgemeinen Erfahrungen kann es ferner nicht unerwartet ſeyn, wenn die Aufforderungen der Landleute zu Verbeſſerung der Pferdezucht und die Belehrungen darüber in der Ausführung

---

595) Normalb. des Miniſt. d. Innern.

mancherlei Schwierigkeiten finden, ſie ſind aber nicht als unüberwindlich anzuſehen, wenn nur die Behörden in ihren gemeinſamen Bemühungen dafür nicht müde werden. Die errichtete und mit einem bedeutenden Koſtenaufwand unterhaltene Landgeſtütsanſtalt bietet den Eigenthümern der Zuchtſtuten die beſte Gelegenheit dar, Pferde von vorzüglicher Art gegen eine geringe Beſchäl=Gebühr zu ziehen, und ſich bei einer angemeſſenen Behandlung der Thiere eine beträchtliche Einnahmsquelle zu eröffnen. Um nun zu bewirken, daß dieſe gemeinnützige Anſtalt auch gehörig benüzt und dem Zweck, die in Verfall gerathene Pferdezucht im Lande wieder emporzubringen, nicht auf einer andern Seite entgegengehandelt werde, ſind die Oberämter aufzufordern, Sorge dafür zu tragen, daß der Unfug, welcher mit nicht patentiſirten Zuchthengſten getrieben wird, mit Nachdruck abbeſtellt werde. Das auffallende Mißverhältniß zwiſchen der Zahl der patentiſirten Hengſte und der Zahl der Fohlen, die nicht von Beſchälern des Landbeſchälerſtalls abſtammen, zeigt deutlich an, daß jener Unfug ſehr überhand genommen haben und leicht zu entdecken ſeyn müſſe. Es iſt anzunehmen, daß viele, wo nicht die meiſten, Privatzuchthengſte, welche die Eigenthümer der vorgeſchriebenen Prüfung entziehen, minder tüchtig ſind und die Pferdezucht verſchlechtern. Bei den diesfallſigen Unterſuchungen werden auch die wahren Urſachen, wegen welcher die Eigenthümer der Stuten vorziehen, ſich ungeprüfter Privatbeſchäler zu bedienen, die gerne verheimlicht zu werden pflegen, in Erfahrung zu bringen ſeyn, um die Behörde davon in Kenntniß ſetzen oder ſonſt zu Abſtellung etwaiger Mißbräuche die geeignete Einleitung treffen zu können. Desgleichen iſt den Oberämtern, in deren Bezirk ſich Beſchälplatten befinden, ernſtlich zu empfehlen, ſich zu bemühen, die Ortsvorſteher für eine lebhafte Theilnahme an Beförderung einer verbeſſerten Pferdezucht empfänglich zu machen und zu vermögen, die Stuten=Eigenthümer zu ermuntern, die ihnen ertheilten Belehrungen über die Pferdezucht zu befolgen, auch ſie dabei mit gutem Rath zu unterſtützen. Da zum Gedeihen der Fohlen deren freie Bewegung unentbehrlich iſt, ſo werden die Gemeinden, wenn ſie darüber gehörig verſtändigt werden, ſich um ſo weniger entziehen wollen, der Anlegung von Fohlenwaiden oder ſogenannter Tummelplätze einiges Opfer zu bringen, je mehr ihnen an der wechſelſeitigen Beförderung eines jeden einzelnen Zweigs der Landwirthſchaft, wodurch zugleich der allgemeine Wohlſtand befördert wird, gelegen ſeyn muß. Die Aufſeher über die Beſchälplatten, welche die Oberamtmänner zu warnen haben, und welchen die Verhütung der Mißbräuche bei dem Beſchälweſen zur Pflicht gemacht iſt, können ebenfalls zu Widerlegung mancher Vorurtheile der Stuten=Eigenthümer weſentlichen Nutzen ſtiften, daher die Oberamtmänner darauf aufmerkſam zu machen ſind, in der Wahl derſelben die nöthige Vorſicht zu gebrauchen. In jedem Oberamtsbezirk werden Stuten = Eigenthümer aufzufinden ſeyn, welche der ihnen auf jede Weiſe erleichterten Verbeſſerung der

Pferdezucht gerne entgegen kommen. Wenn daher vorerſt nur Einzelne dafür gewonnen ſind, ſo iſt damit ſchon die Bahn gebrochen, indem der gelungene Erfolg Andern die Vortheile davon anſchaulich macht und ihnen Reiz zur Nachahmung gibt. Aufmerkſamkeit der vorgeſetzten Behörden auf das Verdienſt, das ſich die Ortsvorſteher erwerben, und Anerkennung deſſelben durch öffentliche Belobung und Auszeichnung iſt nicht minder ein wirkſames Mittel, bei denjenigen, welche Ehrgefühl haben, regen Eifer für die gute Sache zu wecken und zu unterhalten. Man verſieht ſich nun, daß die Kreisregierung ſich um ſo mehr angelegen ſeyn laſſen werde, zur Unterſtützung und Beförderung einer verbeſſerten Pferdezucht mitzuwirken, je mehr Seine Königliche Majeſtät Höchſt Selbſt dieſem Gegenſtand beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen geruhen.

---

## 2943.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, den Brand-Verſicherungs-Anſchlag der mit Bauholz-Gerechtigkeiten ꝛc. verſehenen Gebäude betreffend,

vom 24. September 1829 [596]).

---

Von verſchiedenen Seiten iſt die Bemerkung gemacht worden, daß bei denjenigen Gebäuden, zu deren Wiederherſtellung im Fall eines Brandes der Eigenthümer oder Baupflichtige gewiſſe Beiträge an Bauholz und dergl. von der Gemeinde, dem Lehenherrn oder irgend einem Dritten anzuſprechen hat, der Werth dieſer anderwärtigen Beiträge an dem Brand-Verſicherungs-Anſchlage nicht in Abzug gebracht, mithin der Brand-Verſicherungs-Beitrag auch aus dem vollen Werthe des Gebäudes entrichtet, und eben ſo im Falle eines Brand-Unglücks die Entſchädigung nach dem vollen Werthe berechnet werde.

Da auf ſolche Weiſe der Inhaber des Gebäudes für ſeinen Verluſt wenigſtens theilweiſe doppelt entſchädigt, eben hiedurch aber zu geringerer Aufmerkſamkeit auf die Abwendung von Feuers-Gefahr, oder gar zu heimlicher Anſtiftung eines ihm vielleicht Gewinn bringenden Brandes verleitet werden kann; ſo haben Seine Königliche Majeſtät, nach Anhörung des K. Geheimen Raths, durch höchſte Entſchließung vom 16. d. M. befohlen, daß dieſes Verfahren überall, wo es Statt gefunden haben ſollte, als mit dem Sinne der Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung vom 17. December 1807 unvereinbar, ſogleich abgeſtellt werde.

596) Reg.-Blatt S. 421 und Berichtigung des Schlußſatzes in dem Min.-Erlaß vom 2. Oct. 1829. Vergl. die Verfügung vom 13. Nov. 1837.

Die Orts-Vorſteher haben hiernach dafür zu ſorgen, daß nicht nur bei allen künftigen Einſchätzungen neuer Gebäude zur Aufnahme in das Brand-Verſicherungs-Kataſter, ſondern auch nachträglich bei allen bisher ſchon verſicherten Gebäuden, bei der nächſten ordentlichen Reviſion der Brand-Verſicherungs-Kataſter von Amtswegen unterſucht werde, ob nicht zu Wiederherſtellung einzelner Gebäude in dem Falle, wenn ſie durch Brand beſchädigt oder zerſtört würden, der Lehenherr, die Gemeinde oder ein anderer Waldbeſitzer Bauholz aus Gerechtigkeit abzugeben, die Grundholden Frohnen zu leiſten, oder ſonſt irgend ein Dritter einen beſondern Beitrag zu reichen ſchuldig ſey. Im Bejahungsfall iſt der Werth dieſer Baubeiträge an dem Anſchlage der befragten Gebäude in Abzug zu bringen, auch, wie ſolches geſchehen, in dem Kataſter ausdrücklich zu bemerken. Die K. Oberämter haben bei der Einſicht der für die Ergänzung der Oberamts-Kataſter ihnen zukommenden Auszüge aus den Ortskataſtern ſo wie bei jeder andern ſchicklichen Gelegenheit ſich zu verſichern, daß und wie dieſer Vorſchrift gemäß verfahren werde.

---

## 2944.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des —Kreiſes, betreffend die Befugniß der Metzger zum Fleiſch-Auskochen,

vom 26. September 1829 [597]).

Der K. Geheime Rath hat den Recurs der beiden Metzger-Meiſter N. zu N. über die Verweigerung der von ihnen früher ausgeübten Befugniß des Fleiſchauskochens unterm 23. d. M. dahin entſchieden, daß, in ſo ferne das im Wege ſtehende Auskochen blos im Abgeben gekochten und geſottenen Fleiſches und zubereiteter Würſte von ſelbſt geſchlachtetem Vieh beſtehe, daſſelbe den Recurrenten nicht verwehrt werden könne.

---

### †) Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend den bei Ausſtellung von Reiſepäſſen an Angeſtellte erforderlichen Nachweis des erlangten Urlaubs,

vom 30. September 1829.

---

597) Regierungs-Regiſtratur.

†) Vgl. Prot. Kirchengeſetze II. 819. Hienach wird jedem ohne Urlaubsbewilligung ausgeſtellten Paſſe von Seiten des Miniſteriums die Legaliſirung verſagt. Vergl. Erlaß v. 5. Nov. 1815.

## 2945.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern in Betreff der Viſirung der Wanderbücher der vom Auslande kommenden Handwerks-Gehülfen von Seite der Gränz-Oberämter,

vom 5. October 1829 [598]).

Es iſt die Beobachtung gemacht worden, daß die in der General-Verordnung vom 11. September 1807, §. 6. begründete Vorſchrift, wonach fremde Handwerksburſche ihre Kundſchaft, beziehungsweiſe ihr Wanderbuch, nach ihrem Eintritt in das Königreich der nächſten Polizei-Behörde zur Viſirung vorzulegen haben, häufig nicht beobachtet werde.

Die ſämmtlichen Grenz-Oberämter werden daher aufgefordert, den Orts-Polizei-Behörden ihrer Bezirke und deren Offizianten, ſo wie den in denſelben ſtationirten Landjägern beſondere Aufmerkſamkeit auf die vom Auslande kommenden Handwerks-Gehülfen mit dem Auftrage zu empfehlen, ſie zu Einholung der Viſirung ihres Wanderbuchs, wenn ſolche noch nicht Statt gefunden haben ſollte, bei der nächſtgelegenen inländiſchen Polizei-Behörde anzuweiſen.

Würde deſſen ungeachtet ein Handwerks-Gehülfe mit einem zuletzt im Auslande viſirten Wanderbuch ſich in das Innere des Königreichs einſchleichen, und daſelbſt krätzekrank gefunden werden, ſo iſt er nach dem §. 9. der Miniſterial-Verfügung vom 3. vor. Monats (Reg.-Blatt S. 393) als unmittelbar vom Ausland kommend zu behandeln, und, wenn er kein Württemberger iſt, mittelſt des geeigneten Eintrags in das Wanderbuch nach dem Gebiete, das er zuletzt verließ, bis nach erfolgter Heilung zurückzuweiſen.

Stuttgart, den 5. Oktober 1829.

Schmidlin.

## 2946.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Unzünftigkeit des Zeug- und Zirkelſchmid-Gewerbes,

vom 7. October 1829 [599]).

Der Kreis-Regierung wird auf die Anfrage — in Betreff der Zünftigkeit der Zeug- und Zirkelſchmide eröffnet, daß die Zunft-Form bei dieſem Gewerbe in Württemberg niemals geſetzlich beſtanden hat, wie denn eine landesherrlich genehmigte Zunft-Ordnung

598) Reg.-Blatt S. 446.
599) Norm.-B. d. Min.

für daſſelbe nicht vorliegt, auch das Gen.Reſcript vom 27. Febr. 1764 in Betreff der Vertheilung der Handwerkszunftladen der Zeugſchmide nicht gedenkt und die Zunftordnung des Schmid- und Wagnerhandwerks ausdrücklich nur auf die Huf- und Waffenſchmiede ſich bezieht. Eben darum ſind auch die Zeugſchmide weder in der allgemeinen Gewerbeordnung, noch in dem Zuſatzgeſetze zu derſelben genannt worden, und es iſt dieſes Gewerbe fortan, wie bisher, als unzünftig zu behandeln.

---

## 2947.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des Neckar-Kreiſes, den übrigen Kreis-Regierungen sub eod. in Abſchrift mitgetheilt, Aufnahme der Glocken, Uhren und Orgeln in den Kirchen-Gebäuden in die allgemeine Brand-Verſicherung betreffend,

vom 7. October 1829 [600]).

---

Man hat den Bericht der Regierung vom 4. Aug. d. J. in Betreff der, von der K. Hofdomainenkammer aufgeworfenen Frage, von der Aufnahme der Glocken, Uhren und Orgeln in den Kirchen-Gebäuden, in die allgemeine Brandverſicherung eingeſehen, weiß jedoch die Anſicht derſelben über dieſen Gegenſtand nicht zu theilen.

Vorrichtungen, die zwar ihrer Gattung nach zu den Mobilien gehören, hingegen mit einem Gebäude und zwar mit einem um ihrer willen hergeſtellten Theile des Gebäudes niet- und nagelfeſt ſo genau verbunden ſind, daß ſie ſelbſt einen bleibenden ergänzenden Theil dieſes Gebäudes ausmachen, laſſen ſich nicht nur überhaupt nicht mehr zu den Mobilien im rechtlichen Sinne rechnen, ſondern auch ihrer Natur nach in der Brandverſicherung von dem Gebäude, das ſie enthält, nicht trennen. Diejenigen Mobilien, welche die B.V.O. v. 1807 beiſpielsweiſe als von der B.V. ausgeſchloſſen anführt, gehören nicht in die eben erwähnte Kategorie. Die Lagerfäſſer in den Kellern ſind nicht niet- und nagelfeſt mit dem Gebäude verbunden, wenn ſie gleich vermöge rechtlicher Beſtimmung in der Regel eine Zugehörde deſſelben bilden. Das Geſchirr in den Keltern, deſſen die B.V.O. gedenkt, begreift im engern Sinne blos die mit dem Keltern-Gebäude nicht zuſammenhängenden Bütten, Eichen und dergleichen, nicht aber die ſ. g. Bäume, welche ohne Gewalt nicht davon getrennt werden können. Dagegen erklärt die B.V.O. bei Mühlen das laufende Werk ausdrücklich für einen Gegenſtand der Aufnahme in die B.V. Sie deutet eben damit an, daß überhaupt alle mit den Gebäuden zuſammenhängenden Gewerke mit denſelben in die B.V. aufzunehmen ſeien. Es ſind

---

600) Norm.B. des M. d. J.

deßwegen auch die Kelternbäume nach früher eingezogener Erkundigung namentlich in Stuttgart von jeher mit den Keltern-Gebäuden kataſtrirt geweſen. Auf gleiche Weiſe ſind, als dem Fürſten von Hohenlohe-Oehringen ſchon vor dem Geſetze vom 28. März v. J. die Verſicherung der von ſeinen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchen und Thürme im Wege der Dispenſation geſtattet wurde, gegen die allgemeine Mitverſicherung der darin enthaltenen niet- und nagelfeſt damit zuſammenhängenden Glocken, Uhren und Orgeln keine Anſtände erhoben worden. Auch wäre wirklich die Abſicht des Geſetzes nicht vollſtändig erreicht, wenn ſolche ihrer ganzen Einrichtung nach zu den Baulichkeiten gehörige und von denſelben nicht zu trennende werthvollere Beſtandtheile jener Gebäude von der Wohlthat der allgemeinen B.V.Anſtalt des Staats ausgeſchloſſen werden wollten.

Die Einwendung, daß die Rathhaus-Uhren und Glocken bisher nicht verſichert geweſen ſeien, möchte eineſtheils noch einer aktenmäßigen Erhebung bedürfen, anderntheils höchſtens die Anordnung begründen, daß auch dieſe nachträglich in die B.V. aufzunehmen ſeien. Eben ſo wenig vermag man in dem Verhältniſſe des Werths ſolcher Zugehörden zu dem der Gebäude, das an ſich ganz gleichgültig iſt, in der Ausmittlung der etwa durch einen Brand zu Grund gegangenen Quote dieſes Werths, die nicht ſchwieriger ſeyn kann, als die Einſchätzung für das Kataſter, oder gar in der Theilung der Baulaſt, die blos eine einfache Theilung der Beitrags-Pflicht zur Folge hat, ein erhebliches Hinderniß gegen die Ausdehnung der Anſtalt auf die Glocken, Uhren und Orgeln in den Kirchengebäuden zu finden. Die Kreis-Regierung wird daher angewieſen, nicht nur ihre entgegengeſetzten Verfügungen an die Oberämter Ludwigsburg, Beſigheim und Brakenheim zurückzunehmen, ſondern überhaupt ſämtliche Oberämter hienach mit dem Anfügen zu belehren, daß die Betheiligten voraus ſichtlich von ſelbſt ihrem Intereſſe entſprechend finden werden, den Werth des von dem Feuer unangreifbaren Metalls bei den befragten Gegenſtänden von der B.V. auszunehmen, wie ſolches denſelben durch die B.V.O. freigegeben iſt.

---

## 2948.

## Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. die mit den Königreichen Schweden und Norwegen hergeſtellte Freizügigkeit,

vom 21. October 1829 [601]).

---

Zwiſchen der Königlich Württembergiſchen und der Königlich Schwediſchen und Norwegiſchen Regierung iſt unter dem 22. Juli

---

601) Reg.Blatt S. 460.

d. J. ein Freizügigkeits=Vertrag abgeſchloſſen worden, welcher durch miniſterielle Erklärungen ſeine Genehmigung und durch Auswechslung derſelben ſeine volle Kraft erhalten hat.

Da vermöge deſſelben die gegenſeitigen Unterthanen, die ihr Vermögen von dem einen Staat in den andern ausführen, oder denen ein Vermögen in dem andern Staate anfällt, von allem Abzuge frei ſeyn, und nur mit denjenigen Abgaben belegt werden ſollen, denen die eigenen Unterthanen unterworfen ſind: ſo wird ſolches mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſe Beſtimmungen auch auf bereits angefallenes Vermögen, ſo weit ſolches noch nicht wirklich außer Landes gebracht worden ſeyn ſollte, ihre Anwendung finden.

Stuttgart, den 21. Oktober 1829.

Schmidlin.

---

## 2949.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die württ. Hagelverſicherungsgeſellſchaft,

vom 31. October 1829 [602]).

---

Der Regierung wird in dem Anſchluſſe ein Exemplar der Statuten eines Württembergiſchen Privatvereins für eine Hagelſchadens=Verſicherung mit dem Anfügen zugefertigt, daß Seine Königliche Majeſtät unter gnädigſter Genehmigung dieſes gemeinnützigen Unternehmens der von dem Rechts=Conſulenten Seeger dahier aus Auftrag des Vereinsausſchuſſes vorgetragenen Bitte um Belehrung der Landwirthe über die wohlthätigen Zwecke dieſer Anſtalt durch die Behörden, vermöge höchſter Entſchließung vom 7. d. M. in Gnaden zu entſprechen geruht haben.

Der Wunſch, daß die Landwirthe gegen die Gefahr, die Früchte ihrer auf den Bau ihrer Felder verwendeten Arbeiten und Koſten durch Hagelſchlag zu verlieren, ſicher geſtellt werden möchten, iſt ſchon vielfältig ausgeſprochen worden, es konnte aber den mancherlei früheren Vorſchlägen zu Errichtung einer Hagelſchadensverſicherung hauptſächlich aus dem Grund keine Folge gegeben werden, weil ſie ihrer Natur nach nicht zu einer Staatsanſtalt geeignet iſt, und wie es auch die vorige Ständeverſammlung anerkannt hat, dem freien Willen der ſich dafür intereſſirenden Landwirthe überlaſſen bleiben muß.

Bei der Anſtalt, die durch die vorliegenden Statuten begründet werden will, findet keine Speculation auf einen Gewinn der

---

602) Norm.B. des Min.

Unternehmer durch eine verhältnißmäßig erhöhte Einlage Statt, der Plan iſt vielmehr darauf angelegt, daß die Theilnehmer die Entſchädigung ſich einander ſelbſt verſichern, indem die Einlagen unter die Beſchädigten vertheilt werden. Es wird darüber öffentliche Rechnung abgelegt und die eingehenden Gelder werden durch die von den Empfängern dem Verein zu beſtellenden angemeſſenen Cautionen geſichert.

Je mehr ſich Theilnehmer an der Anſtalt finden, deſto vollſtändiger können die mäßigen Einlagen zum Erſatz des möglichen Schadens ausreichen.

Von den Landwirthen ſelbſt hängt es nun ab, ob ſie von der ihnen dargebotenen Gelegenheit zu Errichtung einer längſt gewünſchten Hagelſchadensverſicherung Gebrauch machen, oder ob ſie der Erfüllung eines ſolchen Wunſches unter den in den Statuten gegebenen, die möglichſte Erleichterung der Theilnehmer an der Anſtalt beabſichtigenden Beſtimmungen entſagen wollen.

Hienach hat nun die Regierung die Landwirthe des — Kreiſes über die wohlthätigen Zwecke der Anſtalt und über die Art und Weiſe, wie ſolche ohne Eigennutz zu erreichen geſucht werden wollen, durch die Ortsvorſteher belehren zu laſſen.

---

## 2950.

## K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt zu Kupferzell betreffend,

vom 1. November 1829 [603]).

---

**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem bei Uns der Fürſt Carl Albrecht zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt zu Kupferzell wegen der in der Beilage I. bezeichneten, in Unſerem Königreiche gelegenen Beſitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutſchen Bundes-Akte, um Feſtſtellung ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, für ſich und ſein fürſtliches Haus, nachgeſucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten deſſelben und nach Anhörung Unſeres GeheimenRaths, beſchloſſen haben und verordnen, daß nachfolgende Beſtimmungen den bleibenden Rechtszuſtand des Fürſten bilden ſollen:

---

603) Reg.Bl. S. 479. Die Vollzugs-Verordnung ergieng am 30. Novemb. 1829. Reg.Bl. S. 573.

(Der Inhalt dieſer Declaration ſtimmt mit derjenigen in Betreff der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein-Jaxtberg vom 27. Sept. 1825 völlig überein; nur iſt in Folge inzwiſchen ergangener Geſetze und Verordnungen die Faſſung der §§. 3. 40 und 53 abgeändert, welche demnach alſo lauten:)

§. 3. Dem Haupte des fürſtlichen Hauſes kommt das Prädikat: „Durchlaucht" zu.

Die nähern Beſtimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürſtlichen Hauſes angemeſſenen Canzlei-Ceremoniels ſind durch Unſere Verordnung vom 16. November 1826 (Reg.Blatt S. 483) feſtgeſetzt.

§. 40. Wegen Aufnahme der fürſtlichen Schlöſſer und der von den fürſtlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer-Verſicherungs-Anſtalt iſt durch die Geſetzgebung bereits das Erforderliche vorgeſehen.

§. 53. Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Fürſten, neben der durch die neue Geſetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichſtellung mit den Cameralämtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verband ſchuldigen Leiſtungen in den Gantungen der Gefäll-Pflichtigen,

a) die Befugniß eingeräumt, gleich Unſern Königlichen Cameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leiſtungen, mit Ausſchluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung ſtehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen, oder künftigen geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, executoriſch beizutreiben; deßgleichen wird ihm

b) auf dem Vermögen ſeiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entſpringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zuſteht, bewilligt.

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königlichen Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart den 1. November 1829.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

## 2951.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Conzeſſions-Ertheilung an wandernde Schauſpielergeſellſchaften,

vom 12. November 1829 [604]).

Der ꝛc. wird auf die Anfrage eröffnet, daß den beſtehenden allgemeinen Grundſätzen zu Folge, dergleichen Geſellſchaften zu Ausübung ihrer Kunſt zuvörderſt die landespolizeiliche Erlaubniß erlangt haben müſſen, ehe es einer Ortspolizeiſtelle zukommen kann, ihnen zu theatraliſchen Vorſtellungen die beſondere ortspolizeiliche Erlaubniß zu ertheilen, daß daher die Nothwendigkeit des landespolizeilichen Erkenntniſſes auch in dem Fall eintritt, wenn eine Geſellſchaft nur in einem einzigen Orte des Königreichs oder eines Kreiſes ihre Kunſt ausüben will, daß die in dem neueſten Sportel-Tarif enthaltene Abgabe an die landespolizeiliche Erlaubniß geknüpft iſt, und daß die Ertheilung dieſer Erlaubniß, je nachdem ſie blos für einen Kreis oder aber für mehrere Kreiſe zugleich nachgeſucht wird, entweder der Kreisregierung oder dem Miniſterium des Innern zuſtehe, ohne daß der Umſtand, ob die Schauſpieler In- oder Ausländer ſind, hierin einen Unterſchied begründete. —

## 2952.

### Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. die im Druck erſchienene Zuſammenſtellung der auf die Schafzucht ſich beziehenden Polizei-Verordnungen,

vom 18. November 1829 [605]).

Um ſowohl den Behörden als den Schafhaltern und Schäfern eine vollſtändige Ueberſicht über die beſtehenden, auf die Schafzucht ſich beziehenden Polizei-Verordnungen zu gewähren, iſt auf Veranlaſſung des Miniſteriums des Innern eine Zuſammenſtellung dieſer Polizei-Verordnungen verfaßt worden, welche nunmehr im Verlage von Johann Friedrich Steinkopf zu Stuttgart gedruckt erſchienen, und wovon das Exemplar durch den Verleger geheftet mit Umſchlag zu 24 kr., in Pappendeckel gebunden zu 30 kr. abzugeben iſt.

Indem das Publikum im Allgemeinen hierauf aufmerkſam gemacht wird, verweist man die mit der Handhabung der Polizei

604) Norm.B. der Kreisregierung in Ulm. S. Erlaß vom 17. Jan. 1830.
605) Reg.Bl. S. 543.

beauftragten Bezirks= und Mittel=Stellen auf die ihnen bereits zugeſchickten Exemplare dieſer Druckſchrift.

Die Orts=Vorſteher und Gemeinderäthe aber, welche zur nächſten polizeilichen Aufſicht über das Schäfereiweſen geſetzlich berufen ſind, werden hiemit aufgefordert, dieſe Zuſammenſtellung auf Koſten der Gemeinde=Caſſe zu ihrem amtlichen Gebrauche anzuſchaffen.

Stuttgart, den 18. November 1829.

Schmidlin.

---

## 2953.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die Anzeigen vom Tode beurlaubter Soldaten,

vom 21. November 1829 [606]).

---

Nach einer Mittheilung des K. Kriegs=Miniſteriums iſt ſchon öfters der Fall vorgekommen, daß Todesfälle beurlaubter Soldaten entweder gar nicht, oder erſt nach Verfluß von 2—3 Monaten, zuweilen ſogar erſt nach Jahren, zur Kenntniß des betreffenden Regiments=Commandos gekommen ſind.

Da nun hiedurch nothwendig die richtige Führung der Rapporte und Standesausweiſe der Regimenter erſchwert werden muß, und jedenfalls leicht Irrungen daraus entſtehen können; ſo wird der K. Kreisregierung der Auftrag ertheilt, die Oberämter ihres Kreiſes anzuweiſen, in Zukunft von jedem vorkommenden Todesfalle eines beurlaubten Soldaten unter Anſchluß des Todesſcheines ohne Verzug dem betreffenden Regimentscommando die erforderliche Nachricht zu ertheilen.

---

## 2954.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Feſtſtellung von Penſions=Regulativen für die Beamten und Diener einzelner Corporationen betreffend,

vom 23. November 1829 [607]).

---

Der Regierung des N.Kreiſes wird auf den Bericht vom —, womit dieſelbe aus Veranlaſſung des von dem Stadt= und Stiftungs=Rathe zu N. beſchloſſenen Penſions=Regulativs für die Die=

---

606) Norm.B. des Miniſt. des Innern.
607) Norm.B. des Miniſt. des Innern.

ner der dortigen Stadt-Gemeinde und Stiftungen, die allgemeine Frage zur Entſcheidung vorgelegt hat: ob den einzelnen Gemeinde- und Stiftungs-Räthen die Feſtſtellung ſolcher Regulative zur Zeit zuſtehe, und welche Haupt-Grundſätze in dieſem Falle als Grundlage eines ſolchen Regulativs aufzuſtellen ſeyen? zu erkennen gegeben, daß man ein ſolches Penſions-Regulativ für die Beamten und Diener einzelner Corporationen nicht angemeſſen finde, da insbeſondere eine Wittwen- und Waiſen-Penſions-Anſtalt, wie ſie von dem Stadt- und Stiftungsrathe zu N. beſchloſſen worden iſt, bei einem ſo kleinen Kreiſe von Beamten ohne große Beläſtigung der Corporations-Caſſen nicht als ausführbar erſcheint. Die Regierung hat daher dem vorliegenden Beſchluſſe des Stadt- und Stiftungs-Raths zu N. die Genehmigung zu verſagen, und auch in künftigen ähnlichen Fällen ſich hiernach zu achten.

Uebrigens bleibt den Amts-Verſammlungen, Gemeinde- und Stiftungs-Räthen überlaſſen, über die in einzelnen Fällen zu verwilligenden Penſionen, nach Maaßgabe der perſönlichen Verdienſte ihrer Beamten und der ökonomiſchen Verhältniſſe ihrer Hinterbliebenen angemeſſene Beſchlüſſe zu faſſen, und der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

---

## 2955.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die von Schultheißen, Rathsſchreibern und Verwaltungs-Aktuaren vorzunehmenden Beglaubigungen, und die hiefür zu beziehenden Gebühren,

vom 23. November 1829 [608]).

---

Der Regierung wird in Betreff der von Schultheißen, Rathsſchreibern und Verwaltungs-Aktuaren vorzunehmenden Beglaubigungen, und der hiefür zu beziehenden Gebühren, nach vorheriger Communication mit dem K. Juſtiz-Miniſterium, zu erkennen gegeben, daß

a) die Befugniß der Schultheißen und Rathsſchreiber zu Beglaubigungen auf ſolche Urkunden zu beſchränken iſt, deren Originale ſich in der betreffenden Gemeinde-Regiſtratur befinden; und

b) daß dieſer Grundſatz auch auf die Verwaltungs-Aktuare, ſo lange ſie als ſolche funktioniren, ſeine Anwendung findet, ſo daß dieſe nur zur Beglaubigung von Abſchriften und Auszügen, wovon die Originale von ihnen ſelbſt oder von

---

608) Reg.-Blatt, Erg.-Band S. 239.

ihren Amtsvorgängern bearbeitet worden, und welche unmittelbar zu ihrem Geſchäftskreiſe gehören, befugt ſind;

c) die Gebühren für ſolche Beglaubigungen werden auf die gleiche Art feſtgeſetzt, wie ſie in der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826, §. 40 vergl. mit §. 39 dieſer Verordnung (Reg.Blatt S. 294 u. 295), beſtimmt ſind. Es fällt hiernach eine Gebühren-Anrechnung für ſolche Beglaubigungen, welche den betreffenden Perſonen von Amtswegen obliegen, ſomit insbeſondere auch in dem Falle hinweg, wenn die Abſchriften oder Auszüge von ſolchen Akten entnommen werden, welche zu einer unter der Aufſicht der beglaubigenden Perſon ſtehenden Regiſtratur gehören.

Die Regierung hat hiernach die Oberämter ihres Kreiſes, und durch dieſe die Ortsvorſteher, Rathsſchreiber und Verwaltungs-Aktuare zu beſcheiden, und ſich ſelbſt in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

---

### †) Erlaß des Min. des Innern an die K. Commiſſion für die Erziehungshäuſer, betr. die Vorrechte der Waiſen in Rückſicht auf Erwerbung der Gemeinde-Genoſſenſchaft,

vom 26. November 1829.

---

## 2956.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vorſichtsmaßregeln gegen die Einſchleppung der Rinderpeſt,

vom 29. November 1829 [609]).

---

Durch den neuerlich in größerer Ausdehnung Statt gehabten Ausbruch der Rinderpeſt in mehreren Gegenden der Oeſtreichiſchen Monarchie, ſieht man ſich veranlaßt, die ſämtlichen Polizeibehörden des Königreichs nicht nur auf die im Jahr 1813 wegen dieſer verheerenden Seuche ergangenen Belehrungen und Vorſchriften (Reg.-Blatt von 1813, Nro. 52, S. 402, Beil. zu Nro. 56, S. 436 ff. und Nro. 57, S. 441) aufmerkſam zu machen, ſondern auch im Einklange mit den im Königreich Bayern deßhalb ergriffenen Vorſichts-Maßregeln nachſtehende weitere Anordnungen bis zu anderweitiger Verfügung zu treffen.

---

†) Volksſchulgeſetze S. 559. S. Erlaß vom 22. April 1833.

609) Reg.Blatt S. 554. Nach dem Erlöſchen der Seuche wurden dieſe Maßregeln durch die Verfügungen v. 29. Jan., 22. Febr. und 30. April 1830 wieder aufgehoben.

1) Sollten ganze Transporte oder einzelne Stücke von Horn-Vieh, Schafen, Schweinen oder Ziegen, desgleichen von rohen Thier-Häuten, Wolle, ungeſchmolzenem Talg, Hörnern, Klauen oder Borſten, der im Königreich Bayern dagegen angelegten Sperre ungeachtet, aus Ungarn, Oeſtreich, Schleſien, Mähren oder Böhmen im dieſſeitigen Königreiche eintreffen, oder, um der Rückwirkung der Bayerniſchen Maßregeln auf die Einfuhr der letzten zwei Monate zu entgehen, auf das dieſſeitige Gebiet gebracht werden, ſo ſind dieſelben ohne Verzug anzuhalten.

2) Wenn ſie noch nicht ſoweit von der Landesgränze entfernt ſind, daß letztere nicht ohne Berührung dieſſeitiger Ortſchaften wieder gewonnen werden könnte, ſo ſind ſie unverweilt über die Gränze zurückzuſchaffen, unter ſchleuniger Benachrichtigung der nächſten Polizeibehörde des betreffenden Nachbar-Staats.

3) Wären ſie aber bereits tiefer im Innern des Königreichs angelangt, ſo ſind ſie in dem Ort, in welchem ſie ſich zufällig befinden, aufs Sorgfältigſte abgeſondert ſo lange zu verwahren, bis auf einen unter erſchöpfender Darſtellung aller einſchlägigen That-Umſtände an das Königl. Medicinal-Collegium zu erſtattenden Bericht die Vorſchriften wegen fernerer Behandlung der betreffenden Gegenſtände ertheilt worden ſeyn werden.

4) In beiden Fällen (zu 2 und 3) iſt jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derſelben mit dem auf dem Wege oder im Orte befindlichen Rindvieh, mit deſſen Stallungen, Tränken, Waiden und Wärtern auf das Strengſte zu verhüten.

5) Verarbeitete Wolle oder Häute aus den oben (zu 1) gedachten Gegenden dürfen nur dann zugelaſſen, abgeliefert oder weiter gebracht werden, wenn entweder nachgewieſen wird, daß ſie bereits einer auch in Bayern für dieſen Zweck angeordneten Chlorkalkräucherung unterworfen worden ſeyen, oder wenn dieſe Räucherung zuvor nachgeholt ſeyn wird.

6) Bei der Nachholung derſelben iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß ſowohl die Aufbewahrung und Eröffnung der Waaren, als die Reinigung derſelben an Orten geſchehe, mit welchen Rind-Vieh weder auf die eine, noch auf die andere Weiſe (zu 4) unmittelbar oder mittelbar in Berührung kommt.

7) Die Landjäger und die Orts-Polizei-Offizianten ſind anzuweiſen, auf dergleichen Transporte ein wachſames Auge zu haben, und eintretenden Falls nicht nur für die einſtweilige Einſtellung ihres Weiterbringens und für die gehörige Abſonderung derſelben augenblickliche Vorkehr zu treffen, ſondern auch dem nächſten Ortsvorſtand oder Bezirks-Polizeiamt zur weiteren Verfügung die ſchleunigſte Anzeige hievon zu machen.

8) Die K. Hallämter werden von ihrer vorgeſetzten Behörde angewieſen werden, in dem Fall, wenn dergleichen Transporte bei ihnen ankommen ſollten, in gleicher Art zu verfahren.

9) Uebrigens haben die K. Oberämter und die Ortsvorſteher an den betreffenden dieſſeitigen Landesgränzen mit den nächſten aus-

wärtigen Bezirks= und Orts=Behörden ſich in ſtetem Benehmen zu erhalten, um, wenn die Rinderpeſt auch in Salzburg, Tyrol, Vor=alberg, oder der getroffenen Vorſichts=Maßregeln ungeachtet, in einzelnen Theilen der zunächſt an Württemberg grenzenden Staaten ausbrechen, oder auch nur der Verdacht eines ſolchen Ausbruchs ſich herausſtellen ſollte, dieſes ſo frühe als möglich in Erfahrung zu bringen. Sobald ihnen auf dieſem oder auf anderem Wege zuverläßige Kunde hievon zukäme, haben ſie obige Beſtimmungen einſtweilen auch gegenüber von dieſen Gegenden anzuwenden; zu=gleich aber iſt an das K. Medicinal=Collegium unverzüglich Bericht hierüber zu erſtatten.

Stuttgart, den 29. Nov. 1829.

Schmidlin.

## 2957.

### Erlaß des Miniſter. des Innern an die Kreisregierungen, Geſtattung des Bierbrauens zum eigenen Gebrauche ohne vorgängige Erlaubniß der Regierungsbehörde betr.,

vom 4. Dezember 1829 610).

Die zwiſchen den K. Miniſterien des Innern und der Finanzen ſtreitige Frage: ob das Bierbrauen zum eigenen Gebrauche, nach dem neuen Geſetze über die Wirthſchafts=Abgaben v. 9. Juli 1827 an eine vorgängige Conceſſion der Regierung gebunden ſei? iſt auf ein von dem K. Geheimenrath hierüber erſtattetes Gutachten von S. K. M. durch höchſte Entſchließung vom 29/30. v. M. dahin ent=ſchieden worden, daß es zum Bierbrauen für den eigenen Gebrauch nach dem Wirthſchafts=Abgabengeſetze vom 9. Juli 1827 einer vor=gängigen Erlaubniß der Regierungsbehörde nirgends bedürfe.

Hievon hat die Regierung die Oberämter ihres Kreiſes mittelſt geeigneter Verfügung in Kenntniß zu ſetzen.

## 2958.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Gebrauch der ſogenannten Walzenſtühle zur Strumpf=Weberei,

vom 23. Dezember 1829 611).

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom heutigen Tage das in der Strumpfweber=Ordnung vom Jahr

610) S. Erg.Band zum Reg.Blatt S. 240.
611) Reg.Blatt S. 11 von 1830.

1750, Art. 2 enthaltene Verbot des Gebrauchs der ſogenannten Walzenſtühle zur Strumpfweberei, in Erwägung, daß dieſe Stühle, nach der ihnen neuerlich gegebenen Verbeſſerung, zur Strumpf-Weber-Arbeit, vorzüglich zur gröberen, vollkommen brauchbar ſind, und durch größere Wohlfeilheit vor den eiſernen Stühlen ſich auszeichnen, außer Wirkung geſetzt haben, ſo wird dieß hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. December 1829.

Schmidlin.

## 2959.

## Königl. Verordnung, betr. die Stiftung eines neuen Ritter-Ordens, unter dem Namen des Königl. Württembergiſchen Friderichs-Ordens,

vom 1. Januar 1830 [612]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, thun kund und fügen hiemit zu wiſſen:

Bewogen von dem Wunſche, die Erinnerung an Unſeres verewigten Herrn Vaters Majeſtät und Gnaden und an Höchſt-Dero große Verdienſte um Unſer Königliches Haus und den Staat, durch ein weiteres Denkmal zu ehren und zu erhalten, haben Wir beſchloſſen, einen neuen Ritter-Orden zu ſtiften, und demſelben den Namen des Königlich Württembergiſchen Friderichs-Ordens beizulegen.

Wir haben für angemeſſen gehalten, die Vollziehung dieſer Stiftung an die von Unſeres verewigten Herrn Vaters Majeſtät und Gnaden angeordnete, auf den heutigen Tag fallende Feier der Annahme der Königswürde in Unſerem Hauſe zu knüpfen, und ertheilen andurch folgende nähere Beſtimmungen über den neuen Orden.

1. Der Königlich Württembergiſche Friderichs-Orden wird als beſonderes Merkmal des Königlichen Wohlwollens, ſo wie als Anerkennung und Belohnung ausgezeichneter Verdienſte, im Militär- ſowohl als Civildienſte, um die Perſon des Königs, das Königliche Haus und den Staat verliehen werden.

2. Der Orden hat nur Einen Grad, den der Ritter.

3. Die Inſignien ſind:

Ein in acht Spitzen ausgehendes, mit weißem Schmelzwerk überzogenes goldenes Kreuz, das in ſeinen vier Winkeln Strahlen von hellem Golde zeigt. In der Mitte des Kreuzes tritt auf der Hauptſeite ein runder Schild von mattem Golde hervor, worauf ſich das Bild des verewigten Königs Friderich, in erhabener Arbeit gleichfalls von mattem Gold, befindet; dieſer Mittel-Schild

612) Reg.-Blatt S. 1.

iſt mit einem Ringe von blauem Schmelzwerk umgeben, auf welchem der Name: „Friderich König von Württemberg" in goldenen Buchſtaben angebracht iſt; auf der Kehr-Seite enthält der Mittel-Schild, auf einem Grunde von weißem Schmelzwerk, die Worte: „Dem Verdienſte", und in dem ihn umgebenden Ringe von blauem Schmelzwerk den Wahlſpruch des verewigten Königs Friderich: „Gott und mein Recht."

Ein in acht Spitzen ſich endigender Stern, deſſen vier Haupt-Felder in Silber, die Zwiſchen-Strahlen in Gold geſtickt ſind; in der Mitte ein runder Schild von mattem Golde, mit dem Bilde des verewigten Königs Friderich, umgeben von einem Ringe aus blauem Schmelzwerk, worauf der Wahlſpruch: „Gott und mein Recht."

Die Farbe des Ordens-Bandes iſt königsblau.

4. Das Ordens-Kreuz wird an breitem Band, welches über die rechte Schulter nach der linken Hüfte geht, der Stern auf der linken Seite der Bruſt getragen.

5. Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen. In ihrem Wappen iſt der Ordens-Stern dem Wappen-Schilde zu unterlegen und das Ordens-Kreuz an einem um letzteren ſich herziehenden Bande anzubringen.

6. Mit der Ordens-Würde iſt perſönlicher Adel, auch Zutritt bei Hof, übrigens kein eigener Rang verbunden.

7. Die Ernennung der Mitglieder ſteht allein dem Könige zu, und kann alſo, während einer Minderjährigkeit deſſelben, nicht von Regentſchafts wegen ſtatt finden.

8. Die Aufnahme in den Orden, welche nie nachgeſucht werden darf, ſo wie die Uebermachung der Ordens-Zeichen geſchieht mittelſt Königlicher Handſchreiben.

9. Hinſichtlich der Beſtellung der Ordens-Beamten finden diejenigen Beſtimmungen, welche Wir in Unſerem Edicte vom 23. September 1818 wegen des Ordens der Württembergiſchen Krone getroffen haben, auch auf den neuen Orden ihre Anwendung.

Unſer Ordens-Kanzler-Amt iſt mit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Edicts beauftragt.

Gegeben, unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Beidruckung Unſeres Königlichen Siegels, in Unſerer K. Reſidenz-Stadt Stuttgart, den 1. Januar 1830.

Wilhelm.

In Abweſenheit des Ordens-Kanzlers:
Der Ordens-Vice-Kanzler
Freiherr v. Vellnagel.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staatsſekretär:
Der Geheime Legationsrath
v. Gärttner.

## 2960.

### Bekanntmachung, in Betreff der Beſtimmung einer weiteren Ablöſungs-Station zu Ablieferung der Ausgewieſenen an der Gränze zwiſchen Württemberg und Baden,

vom 4. Januar 1830 [613]).

## 2961.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Befähigung und Anſtellung der Thier-Aerzte,

vom 7. Januar 1830 [614]).

Um allen Mißverſtändniſſen über den Zweck der ſeit dem Jahr 1821 in Stuttgart beſtehenden Königl. Thierarznei-Schule und über die Befugniſſe ihrer Zöglinge gegenüber von anderen theils wiſſenſchaftlich, theils praktiſch gebildeten Thierärzten zu begegnen, werden zu Erläuterung des §. 10 der Inſtruktion für das Medicinal-Departement vom 23. Juni 1807 (Reg.-Blatt von 1807, S. 323 f.), der General-Verordnung und der Inſtruktion für die Oberamts-Aerzte vom 14/22. März 1814 (Reg.-Blatt von 1814, S. 121 und 126), des §. 3, Nro. 2 der Verordnung vom 6. Juni 1818, den Geſchäfts-Kreis des K. Medicinal-Collegiums betreffend (Reg.-Blatt von 1818, S. 314), des proviſoriſchen Statuts für die K. Thierarznei-Schule vom 11. December 1821, §. 19, und des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, §. 73 (Reg.-Blatt von 1822, S. 158) nachſtehende Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die ärztliche Behandlung kranker Hausthiere iſt, ſoweit nicht einzelne Ausnahmen hierunter feſtgeſetzt ſind, nicht von dem Erkenntniß einer Staats-Behörde über die perſönliche Befähigung zur thierärztlichen Praxis abhängig. Jeder Eigenthümer iſt daher in der Regel befugt, ſich zu dieſem Zwecke der Hülfe eines Jeden zu bedienen, dem er diesfalls ſein Vertrauen zu ſchenken ſich veranlaßt findet.

2) Wenn jedoch eine Gemeinde oder Körperſchaft einem Thier-Arzt gegen die Verbindlichkeit der Wohnſitznahme in ihrem Bezirke ein Wartgeld oder gegen die unentgeldliche Uebernahme beſtimmter Bemühungen für ihre Angehörigen einen Gehalt ausſetzen will, oder w nn die Gerichts- oder Polizei-Behörden bei Rechts-Streitigkeiten,

613) Regbl. S. 14. S. oben Note 839. und 840. im IV. Bd. 1. Abth.
614) Regbl. S. 24.

Unterſuchungen, Seuchen oder ſonſtigen Veranlaſſungen ſich des Raths oder Beiſtands eines Thier=Arztes bedienen wollen: ſo kann hiezu nur ein Thier=Arzt gewählt werden, der entweder bei den Vorſtehern der Thierarznei=Schule in Stuttgart, oder bei dem K. Medicinal=Collegium eine Prüfung in der Thier=Heilkunde beſtanden hat.

3) Zur Prüfung bei den Vorſtehern der Thierarznei=Schule wird nur derjenige zugelaſſen, der

a) entweder einen Lehr=Curs bei der Thierarznei=Schule mitgemacht, oder einen anderwärtigen genügenden Unterricht in den bei derſelben eingeführten Lehrfächern genoſſen hat, im Uebrigen aber

b) die thierärztliche Praxis nur neben einem ſonſtigen Hauptberufe, (z. B. dem Hufſchmid=Gewerbe) auszuüben gemeint iſt, und für das letztere ſich ordentlich ausgebildet hat.

4) Ueber das Ergebniß dieſer Prüfung wird dem Geprüften, wenn er überhaupt für befähigt erkannt wird, von den Vorſtehern der Schule ein Zeugniß ausgeſtellt, das den Grad ſeiner Tüchtigkeit nach drei Claſſen mit der Bezeichnung „ſehr gut", „gut" und „zureichend beſtanden" ausdrückt. Derjenige, der das Zeugniß der Befähigung nicht erlangt hat, darf vor Verfluß eines Jahres ſich zu keiner wiederholten Prüfung melden.

5) Das Prüfungs=Zeugniß der Vorſteher der Thierarznei=Schule genügt, ohne daß die darin bezeichnete Claſſe hierin einen Unterſchied darin begründete, für alle Fälle, für welche eine Prüfung überhaupt als nothwendig erklärt iſt (oben §. 2) mit der alleinigen Ausnahme, daß die ſelbſtſtändige Behandlung einer Seuche, unabhängig von der Leitung des Oberamts=Arztes, nur einem wiſſenſchaftlich gebildeten Thier=Arzte übertragen werden kann, der bei dem K. Medicinal=Collegium geprüft worden iſt.

6) Den Aufſichts=Behörden für die Gemeinden und Körperſchaften wird jedoch zur Pflicht gemacht, vor Genehmigung eines Beſchluſſes, wodurch einem (zumal nicht ſtreng wiſſenſchaftlich gebildeten, ſondern blos mit einem Prüfungs=Zeugniſſe der Vorſteher der Thierarznei=Schule verſehenen) Thier=Arzte ein Wartgeld oder ein Gehalt ausgeſetzt werden ſoll, wohl zu überlegen, ob in dem Bezirke, von dem es ſich handelt, nicht bereits andere mit gleichen Zeugniſſen verſehene Thier=Aerzte ſich befinden, durch welche ohne neuen Aufwand der öffentlichen Caſſen die gleichen Zwecke bereits hinreichend gewahrt ſind, und im Bejahungsfalle jenem Beſchluſſe die Genehmigung zu verſagen.

7) Zur Prüfung durch das Medicinal=Collegium ſind in der Regel nur diejenigen Thier=Aerzte geeignet, welche ſich nicht nur über eine allgemeine wiſſenſchaftliche Schulbildung, ſondern auch über den Beſuch einer höheren Lehr=Anſtalt, und eines vollſtändigen Curſus der geſammten Thierarznei=Kunde an einer ſolchen Anſtalt auszuweiſen vermögen.

8) Ausnahmsweiſe kann das Medicinal=Collegium zu dieſer Prüfung auch ſolche Thierärzte zulaſſen, welche auf einem andern

glaubhaft nachzuweiſenden Wege eine wahrhaft wiſſenſchaftliche Bildung in dieſem Fache zu erlangen ſich beſtrebt haben. Auch einem Zögling der Thierarznei-Schule iſt es unbenommen, um die Zulaſſung zu dieſer höhern Prüfung zu bitten, wenn er nach erhaltener allgemeiner Schulbildung die Anſtalt mit gutem Erfolge beſucht, und ſofort durch eine mehrjährige praktiſche Laufbahn und durch fortgeſetztes eigenes Studium ſich zu der Auszeichnung eines wiſſenſchaftlich gebildeten Thier-Arztes befähigt hat.

9) Dem Thierarzte, der die Prüfung bei dem Medicinal-Collegium mit Erfolg beſtanden hat, wird ein, ſeine Befähigung näher bezeichnendes, von den Examinatoren unterſchriebenes Zeugniß ausgeſtellt.

Derjenige aber, der wegen Mangels an Kenntniſſen zurückgewieſen wird, muß zum wenigſten ein Jahr lang ſein Studium fortſetzen, ehe er zu einer wiederholten Prüfung zugelaſſen werden kann.

10) Durch jenes Zeugniß erlangt der Candidat neben den übrigen Befugniſſen eines geprüften Thier-Arztes die ausſchließliche Berechtigung, vorkommende Seuchen unter den Hausthieren, unabhängig von der Leitung des Oberamts-Arztes, nach den Weiſungen des Medicinal-Collegiums, welche durch das betreffende Bezirksamt ihm zukommen, ſelbſtſtändig zu behandeln (zu 5).

11) Da bis zu Errichtung der Thierarznei-Schule, alle Thier-Aerzte, welche einer Prüfung ſich unterwerfen wollten, bei dem Königlichen Medicinal-Collegium geprüft worden ſind, ohne Unterſchied, ob ſie eine wiſſenſchaftliche, oder nur eine praktiſche Bildung erhalten hatten, ſo gelten vorſtehende Beſtimmungen (zu 10) für diejenigen, welche vor dem Jahr 1821 von dem Medicinal-Collegium ein Prüfungs-Zeugniß erhalten haben, nur inſoweit, als dieſes Zeugniß ſie ausdrücklich als wiſſenſchaftlich gebildete Thier-Aerzte bezeichnet. In Ermanglung dieſes Prädikats haben dergleichen vor dem Jahr 1821 geprüfte Thier-Aerzte keine ausgedehntere Befugniß, als diejenigen, welche bei den Vorſtehern der Thierarznei-Schule geprüft worden ſind, anzuſprechen, und ſelbſt eine ſeitherige Anſtellung als Oberamts-Thier-Arzt macht ſie des Vorrechts eines wiſſenſchaftlich gebildeten Thier-Arztes nicht theilhaftig.

12) Bei den Medicinal-Viſitationen haben die Kreis-Medicinal-Räthe die in dem betreffenden Oberamts-Bezirk befindlichen Thier-Aerzte nur inſoweit, als ſie eine Prüfung erſtanden haben, und zwar nach den beiderlei Abtheilungen, die ſich aus Vorſtehendem ergeben (zu 5, 9 und 11), ſowohl aufzuführen, als im Durchgang zu vernehmen.

Von jeder Anſtellung eines Thier-Arztes, der einen oder andern Abtheilung bei einer Gemeinde oder Körperſchaft, ſo wie von den Bedingungen dieſer Anſtellung hat das betreffende Oberamt dem K. Medicinal-Collegium jedesmal die Anzeige zu machen, damit ſolches bei ſeinen im Fall einer Thier-Seuche zu treffenden Verfügungen die geeignete Rückſicht darauf zu nehmen vermöge.

Stuttgart den 7. Januar 1830. Schmidlin.

---

## 2962.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Extracten-Handel der Materialiſten betreffend, vom 7. Januar 1830 [615]).

Durch die Circular-Erlaſſe vom 14. Febr. 1825 und 27. Juli 1826 iſt anerkannt worden, daß den Materialiſten der Verkauf von Compositis und Praeparatis in ſo weit geſtattet werden könne, als dieſe Waaren in Abſicht auf Güte und Aechtheit geprüft werden können. Nachdem nun neuerlich der Zweifel entſtanden iſt, ob hierunter auch die ſogenannten Extracte begriffen ſeyen, ſo will man zwar, in Erwägung des diesfallſigen Herkommens, und der Gründe, die daſſelbe herbeigeführt haben, der Ausdehnung des Handels der Materialiſten auf dieſe Gegenſtände bis zu anderweitiger Verfügung kein Hinderniß in den Weg legen. Bei der beſondern Wichtigkeit einer Controle der Aechtheit und Güte dieſer Waaren aber ſieht man ſich veranlaßt, den Oberamtsärzten ſowohl als den mit der Vornahme der Medieinal-Viſitationen beauftragten Kreis-Medicinal-Räthen eine beſondere Aufmerkſamkeit auf dieſelben zu empfehlen. Die Materialiſten, die mit denſelben handeln, ſind nicht nur zu Vorlegung ihrer Bücher anzuhalten, um den Ort und die Quelle, woraus ſie bezogen worden, und die Zuverläßigkeit derſelben beurtheilen, auch das Verhältniß des Ankaufs zum Verſchluſſe, und hienach die aus dem muthmaßlichen Alter der Waare für die Brauchbarkeit derſelben ſich ergebenden Erkennungs-Gründe abnehmen zu können, ſondern es iſt auch durch die Unterſuchung des Orts und der Art der Aufbewahrung, durch Vergleichung aller äußeren, in die Sinne fallenden, Merkmale der Waaren, und ſo weit es die Umſtände erlauben ſollten, durch die geeigneten chemiſchen Mittel die Beſchaffenheit derſelben gründlich zu prüfen. Bei laborirenden Materialiſten, welche dergleichen Extracte von ſelbſt bereiten, verſteht es ſich ohnedies, daß ſie hierin auf die gleiche Weiſe, wie die Apotheker controlirt werden müſſen. Die Oberamtsärzte haben in ihren Jahresberichten, die Kreis-Medicinal-Räthe in ihren Viſitations-Relationen über das Ergebniß ihrer diesfallſigen Unterſuchungen, und über den Gang des befragten Zweigs des Materialhandels ausdrücklich ſich zu äußern. Die Kreis-Regierung hat das Geeignete hienach zu verfügen.

---

615) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 165.

## 2963.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, enthaltend eine Inſtruction zu Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung in ihren bis jetzt noch nicht zur Vollziehung gekommenen Theilen,

vom 12. Januar 1830 [616]).

---

## 2964.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Regierung des N. Kreiſes, betr. die Befugniß der Schneider zum Dekatiren von Tüchern,

vom 14. Januar 1830 [617]).

---

Auf den Bericht vom 22. Septbr. v. J., betreffend die im Recursweg vorgebrachte Beſchwerde der Tuchſcheerer N. und N. zu N. über die dem Schneider N. daſelbſt geſtattete Ausübung des Dekatirens der Tücher, wird der Kreis-Regierung eröffnet, daß, da

1) nicht nur zu Folge der eingezogenen Berichte die vor noch nicht langer Zeit gemachte Erfindung des Dekatirens bis daher ohne Einſprache der Tuchſcheerer vielfach von Perſonen, welche dieſem Gewerbe nicht angehören, in Ausübung geſetzt worden iſt, ſondern insbeſondere

2) inſofern das Dekatiren, mit andern Worten die Bearbeitung der Tücher mit Waſſerdampf, um ihren Glanz gegen die Zerſtörung durch Feuchtigkeit zu ſichern, nicht die Stelle irgend einer andern, zuvor in der ausſchließlichen Zuſtändigkeit der Tuchſcheerer begriffenen Arbeit einnimmt, ſondern zu der durch die Tuchſcheerer-Arbeit bewirkten Zubereitung der Tücher hinzukommt, und zunächſt als eine verbeſſerte und den Zweck in höherem Grade erreichende Methode des ehemals üblich geweſenen, jedoch niemals unter die ausſchließlichen Befugniſſe der Tuchſcheerer gerechneten Netzens ſich darſtellt, ſodann aber

---

616) Regbl. von 1830 S. 58. — Der Inhalt dieſer Inſtruction iſt mit wenigen Ausnahmen wörtlich in die Inſtruction vom 12. October 1837, §. 10—17. 19—33. 46—62. 65. 74—76. 84. 85. 91—94. 99—101. übergegangen. Die von letzterer abweichenden §§. 24. 29. 44. 47. 48. 50. und die in ſolche nicht aufgenommenen §§. 40. 59. u. 60. ſind in den Noten zu der Inſtruction vom 12. October 1837 angegeben.

617) Normalienb. des Miniſteriums.

3) die in der Tuchſcheerer-Ordnung Art. 19. und 20. den Färbern und andern Gewerben verbotene Führung warmer Preſſen für die vorliegende Streitfrage um ſo weniger Gewicht hat, als nach Art. 36 der Gew.-Ordnung überhaupt keine ausſchließliche Berechtigung gewiſſer Gewerbe auf gewiſſe Werkzeuge mehr beſteht, ſondern die ausſchließliche Berechtigung lediglich nach der Anwendung, welche den Werkzeugen gegeben wird, ſich richtet;

das Miniſterium des Innern das Dekatiren der vom Tuchſcheerer zubereiteten Tücher, möge nun daſſelbe an ganzen Stücken oder an Abſchnitten geſchehen, nicht als unter den ausſchließlichen Gewerbe-Befugniſſen der Tuchſcheerer begriffen, betrachten könne, ſonach unter Abweiſung der erhobenen Beſchwerde die von der Kreis-Regierung unterm 31. Juli v. J. dem Schneider N. zu N. zuerkannte Befugniß zum Dekatiren beharrt haben wolle, wonach die Kreis-Regierung die Betheiligten beſcheiden zu laſſen hat.

---

## 2965.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die ſorgfältige Aufbewahrung der Cataſterkarten,

vom 14. Januar 1830 [618]).

---

Nach Mittheilungen des K. Finanz-Departements werden die Gemeinde- und Flur-Karten, welche bei der Landes-Vermeſſung aufgenommen und von welchen rectifizirte Abdrücke den Gemeindebehörden zum öffentlichen Gebrauch zugeſtellt werden, von den letztern meiſtens weder mit der, dieſen wichtigen Dokumenten gebührenden, Sorgfalt, noch überhaupt auf angemeſſene Weiſe verwahrt, indem manche Gemeinde-Vorſteher ſie aufgerollt verwahren, was nicht nur für den öftern Gebrauch unbequem, ſondern auch für die Karten ſchädlich iſt, indem ferner andere ſie auf Pappendeckel aufziehen laſſen, und endlich manche gar ſo weit gehen, die Karten als Beilagen zu Berichten zu gebrauchen und ſie gleich andern Akten in Faszikel binden zu laſſen.

Das Miniſterium findet ſich hiedurch zu der Weiſung an die Kreis-Regierung veranlaßt, den Bezirks-Aemtern die genaueſte Aufſicht auf eine angemeſſene Aufbewahrung und auf ſorgfältige Behandlung der Gemeinde- und Flur-Karten, ſofern dieſelben einzelnen Gemeinden übergeben ſind, oder künftig übergeben werden, zur Pflicht zu machen, indem man noch beifügt, daß die Aufbe-

---

618) Regierungs-Regiſtratur.

wahrung in Mappen von ſtarkem Pappendeckel mit Bändern dem Zweck am beſten entſprechen dürfte, und daß insbeſondere der Gebrauch ſolcher zu den Grund-Documenten einer Gemeinde gehörigen Karten zu Beilagen von Berichten und Akten zu verbieten ſey.

Stuttgart, den 14. Januar 1830.

## 2966.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die höhere Genehmigung von Wartgeldern für Gemeinderaths-Mitglieder,

vom 25. Januar 1830 [619]).

## 2966a.

### Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Benachrichtigung der Bezirks- und Orts-Polizei-Stellen von den gegen ihre Amts-Untergebenen ergehenden Straf-Erkenntniſſen,

vom 8. Februar 1830 [620]).

## 2967.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Quartiers-Entſchädigung von Amts-Corporationen an Gemeinden und von dieſen an ihre Angehörigen,

vom 11. Februar 1830 [621]).

Aus den Darſtellungen über die Ergebniſſe der Amts- und Gemeinde-Verwaltung geht hervor, daß in einzelnen Oberämtern ein bedeutender Aufwand durch die Vergütung der Quartier-Koſten, welche durch die gewöhnlichen Herbſt-Manövres der K. Truppen veranlaßt wurden, entſtanden iſt. Die Größe dieſer Koſten mußte um ſo mehr auffallen, als bei dergleichen Manövres für die Unter-Offiziere und Soldaten den Quartierträgern täglich 8 kr. aus

619) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 242. S. oben Note 105.
620) Regbl. S. 94. Erſetzt durch die Verf. vom 12. Novbr. 1839. Regbl. S. 719.
621) Normalienb. des Miniſter. des Innern.

der Kriegs-Kaſſe vergütet werden, die Offiziere aber nur freies Logis anzuſprechen, und die Verköſtigung von den ihnen dafür ausgeſetzten Commando-Zulagen zu bezahlen haben.

Auf eine dießfällige Mittheilung des K. Kriegs-Miniſteriums wird daher der Regierung der Auftrag ertheilt, bei den Amts-Verſammlungen und Gemeinde-Räthen durch die Oberämter darauf hinwirken zu laſſen, daß bei Regulirung der Vergütungen für Unteroffiziere und Soldaten, welche bei den erwähnten Manövres auf Hausmanns-Koſt einquartirt werden müſſen, auf die aus der Kriegs-Kaſſe für jeden Mann täglich zu bezahlenden 8 kr. angemeſſene Rückſicht genommen werde, die Offiziere aber nur freies Logis anzuſprechen haben.

Dabei iſt den Oberämtern zur Pflicht zu machen, bei dergleichen Einquartierungen dafür zu ſorgen, daß die Offiziere für die von ihnen zu bezahlende Verköſtigung von den Wirthen nicht übernommen werden, was nach der Mittheilung des K. Kriegs-Miniſteriums früher in mehreren Orten der Fall geweſen iſt.

---

## 2968.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die an den Brand-Verſicherungs-Haupt-Caſſier einzuſendenden Urkunden über die Verwendung der Brandentſchädigungsgelder,

vom 12. Februar 1830 [622]).

---

## 2969.

### Auszug aus dem Circular-Erlaſſe, die Verpflichtung der Gemeinden und Amts-Corporationen zu Unterſtützung ihrer Angehörigen in auſſerordentlichen Nothfällen betr.,

vom 15. Februar 1830 [623]).

---

— — Indem die Kreis-Regierung hievon in Kenntniß geſetzt wird, ertheilt man derſelben den Auftrag, die Bezirks-Aemter dar-

---

622) Regbl. S. 102. S. oben Note zu §. 23. der Brand-Verſ.-O. vom 17. Dezbr. 1807.

623) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.

auf aufmerkſam zu machen, daß es in der Verpflichtung der Gemeinden liege, für die Unterſtützung ihrer Angehörigen bei ſolchen Nothfällen, wie ſie der laufende Winter herbeigeführt hat, in das Mittel zu treten, und daß von der Fürſorge der Beamten erwartet werde, ſie werden darüber wachen, daß die Gemeinde-Behörden ihren dießfallſigen Verbindlichkeiten Genüge leiſten. Es iſt ihnen dabei ausdrücklich der Inhalt der im erſten Theil der Hochſtetter'ſchen Extracte der General-Reſcripte S. 165 angeführten älteren Geſetze in Erinnerung zu bringen, wonach ſich nicht nur des Vermögens und des Credits der Communen, ſondern nöthigenfalls auch des Credits der Amts-Körperſchaften zu bedienen iſt, um den unabweislichen Bedürfniſſen abzuhelfen; und den Oberämtern iſt zu bemerken, wie man ſich zu ihnen verſehe, daß ſie da, wo die Umſtände es nöthig machen, bei den Amts-Verſammlungen für die Mitwirkung zu dieſer Abhülfe das Erforderliche mit Umſicht und Nachdruck einzuleiten wiſſen werden.

---

## 2970.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. den Unterricht der Apotheker-Lehrlinge,

vom 20. Februar 1830 [624]).

---

Es iſt die Erfahrung gemacht worden, daß einzelne Apotheker, die ihr Gewerbe in größerer Ausdehnung betreiben, oder nebenbei andere Geſchäfte beſorgen, entweder zu viele Lehrlinge annehmen, oder auch blos mit Lehrlingen arbeiten.

Um dieſem, ſowohl den Unterrichtszweck als auch das Publikum gefährdenden Mißbrauche zu begegnen, wird unter Beziehung auf die Verordnung vom 25. Juni 1812, die Prüfung der Apotheker, ihrer Gehülfen und Lehrlinge betreffend (Reg.-Blatt von 1812, S. 325 ff.), in Gemäßheit Königl. Entſchließung vom 16. d. M. nachträglich verfügt, wie folgt:

§. 1. Ein Apotheker iſt, wenn er gleich hinſichtlich ſeiner Kenntniſſe von der Prüfungs-Behörde als befähigt zum Unterrichte von Lehrlingen erkannt wurde, dennoch nur in ſoweit Lehrlinge wirklich anzunehmen befugt, als er nach ſeinen ſonſtigen Verhältniſſen in der Lage iſt, dem Unterrichte und der Leitung derſelben ſich mit Erfolg perſönlich widmen zu können.

§. 2. Sollte ein Apotheker mehr Lehrlinge, als er geprüfte Gehülfen hat, annehmen wollen, ſo hat er hiezu eine beſondere Er-

---

624) Regbl. S. 109.

laubniß der betreffenden Kreis=Regierung nachzuſuchen, welche nach Vernehmung des Oberamts=Arztes und des Bezirksamts nur dann zu ertheilen iſt, wenn die Perſönlichkeit des Apothekers und der Zuſtand ſeiner Officin jedes diesfallſige Bedenken entfernt [625]).

§. 3. Die nächſtvorgehende Beſtimmung findet auch dann ihre Anwendung, wenn ein Apotheker, deſſen Geſchäfts=Betrieb keinen geprüften Gehülfen erfordert, deſſen ungeachtet einen Lehrling annehmen will.

§. 4. Sowohl die allgemeine Ermächtigung zur Annahme von Lehrlingen als die beſondere Erlaubniß der Kreis=Regierung in den ſo eben bezeichneten Fällen kann durch Erkenntniß der letztern zurückgenommen werden, wenn bei der Prüfung der Lehrlinge nach erſtandener Lehrzeit oder auch bei ſonſtiger Veranlaſſung ſich ergeben ſollte, daß der Apotheker in ſeinen Kenntniſſen zurückgekommen, oder der Unterricht durch ihn vernachläßigt werde.

§. 5. Die Oberamts=Aerzte haben zunächſt bei der ihnen obliegenden Vorprüfung der Lehrlinge darüber zu wachen, daß vorſtehende Beſtimmungen hinſichtlich der Zahl der Lehrlinge eingehalten werden, und wenn ſie von der vorſchriftwidrigen Annahme eines Lehrlings Kenntniß erhalten, oder bei der Schluß=Prüfung eines Lehrlings ſich überzeugen, daß derſelbe durch die Schuld des Lehrherrn die erforderlichen Kenntniſſe nicht beſitze, dem Bezirksamt die Anzeige davon zu machen, damit ſolches im erſteren Falle den Apotheker zu Entfernung der betreffenden Lehrlinge oder beziehungsweiſe wenigſtens zu gleichzeitiger Anſtellung weiterer geprüfter Gehülfen anhalten, im letzteren Falle aber je nach den Umſtänden bei der höheren Behörde auf den unbedingten Ausſchluß des Apothekers von fernerem Lehrlings=Unterrichte antragen könne.

§. 6. Die Kreis=Medicinal=Räthe haben bei Vornahme der Medicinal=Viſitationen ihr beſonderes Augenmerk darauf zu richten, ob die Apotheker ſich kein Uebermaß in der Annahme von Lehr=

---

625) In dieſer Beziehung wurde in einem Miniſterial=Erlaſſe vom 4. Juli 1835 bemerkt:

„Das Miniſterium ſieht ſich veranlaßt, die Regierungen darauf aufmerkſam zu machen, daß die unter den Vorausſetzungen der §§. 2 und 3 der Miniſterial=Verfügung vom 20. Februar 1830 (Regbl. S. 109) für einen Apotheker zur Annahme von Lehrlingen erforderliche Regierungs=Erlaubniß im Intereſſe der Medizinal=Polizei unter keinerlei Umſtänden ſo ausgedehnt zu bewilligen ſey, daß einem Apotheker, der für ſeinen Geſchäftsbetrieb keines geprüften Gehülfen bedarf, und darum auch keinen Lehrling halten ſoll, mehr als Einen Lehrling anzunehmen geſtattet wird, wie denn überhaupt das Miniſterium eine Erleichterung und Vervielfältigung ſolcher Ausnahmen von der Vorſchrift, wornach ein Apotheker nur ſo viele Lehrlinge, als er Gehülfen hält, annehmen darf, wenn gleich die Bewilligung derſelben nur einmal für allemal und unter dem Vorbehalte des in der Anwendung höchſt zweifelhaften Widerrufes geſchehen ſollte, nicht gut zu heißen wüßte.“

lingen zu Schulden kommen laſſen, und ob die Oberamts-Aerzte in Beurtheilung des ſchlechten Erfolgs der Lehrlings-Prüfungen (§. 5.) nicht zu nachſichtig geweſen ſeyen, eintretenden Falls aber ungeſäumte Abhülfe einzuleiten.

§. 7. Die Kreis-Regierungen werden, wenn ihnen aus den Berichten der Bezirksämter oder der Kreis-Medicinal-Räthe That-Umſtände bekannt werden, welche die Ausſchließung eines Apothekers vom Lehrlings-Unterricht begründen, unter Rückſprache mit der Prüfungs-Behörde (dem Königl. Medicinal-Collegium, beziehungsweiſe der mediciniſchen Fakultät zu Tübingen) das Geeignete deshalb verfügen, bei abweichenden Anſichten aber die Entſcheidung des Miniſteriums des Innern einholen.

Stuttgart, den 20. Februar 1830.

Schmidlin.

---

## 2971.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern betreffend die Abgränzung der zünftigen Gewerbe,

vom 20. Februar 1830 [626]).

---

Seine Königliche Majeſtät haben auf den Grund des Art. 11 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung eine Reviſion der Abgränzung der zünftigen Gewerbe angeordnet, wornach in Folge höchſter Entſchließung vom 20. d. M. vorläufig unter Vorbehalt weiterer, nach Maßgabe der fortſchreitenden Entwicklung der Gewerbthätigkeit zu treffender Verfügungen nachſtehende Vorſchriften ertheilt werden:

§. 1. Jeder Gewerbe-Inhaber iſt befugt, die Fabrikate ſeines Gewerbes ſo weit auszurüſten, auch die einzelnen Beſtandtheile dieſer Fabrikate in ſoweit ſelbſt zu bearbeiten, als nicht die einem andern zünftigen Gewerbe nach der Natur des letztern oder nach beſondern geſetzlichen Vorſchriften zuſtehende ausſchließliche Berechtigung entgegenſteht.

Insbeſondere iſt den Hutmachern, den Webern und Wirkern aller Art das Färben ihrer eigenen Fabrikate, den Schneidern, Kappenmachern, Seklern und Sattlern die Beſetzung der von ihnen bearbeiteten Gegenſtände mit Pelzwerk, ſo wie den beiden zuletztgenannten Gewerben die Befeſtigung des Gürtlerbeſchlägs an ihren Arbeiten, desgleichen den Schloſſern und den Schmiden aller Art die Fertigung der bei ihren eigenen Arbeiten zu verwendenden Nägel, und den Schreinern das Anſchlagen der Schloſſer-Arbeiten an ihre Fabrikate geſtattet.

---

626) Reg.-Blatt S. 117. Vergl. Erlaß v. 18. Juni 1828 und Inſtr. v. 12. Oct. 1837.

§. 2. Der Selbſtverfertigung der zum eigenen Bedarf eines Gewerbe=Betriebs erforderlichen Werkzeuge ſteht der Zunftzwang anderer Gewerbe nicht im Wege.

§. 3. Wenn in den beſtehenden Vorſchriften nicht entſchieden iſt, welchem von mehreren Gewerben eine gewiſſe, ihrer Natur nach dem Zunftzwang unterworfene Arbeit zuſtehe, zu welcher bei jedem dieſer Gewerbe das erforderliche techniſche Geſchick voraus=zuſetzen iſt, ſo iſt die Befugniß zu dieſer Arbeit als jenen Gewer=ben gemeinſchaftlich zuſtehend zu betrachten.

§. 4. Für eine gemeinſchaftliche Zuſtändigkeit wird insbeſon=dere erklärt:

1) das Abbrechen, Aufſetzen und Ausſtreichen der Oefen zwi=ſchen Hafnern und Maurern;

2) die Verfertigung halbwollener Tücher zwiſchen Lein= und Wollewebern;

3) die Verfertigung jeder Art von Fenſterrahmen zwiſchen Gla=ſern und Schreinern;

4) die Verfertigung von Blendböden zwiſchen Schreinern und Zimmerleuten;

5) das Eiſenwerk an Hochgebäuden, in ſo weit es auf dem Ambos (ohne Feile) ſeine Vollendung erhalten kann, zwiſchen Schloſ=ſern und Schmiden.

§. 5. In Ein Gewerbe werden vereinigt die bisher getrennten Gewerbe:

1) der Bortenwirker und Knopfmacher unter dem Namen der Bortenwirker;

2) der Flaſchner, Spengler und Kupferſchmide unter dem Na=men der Kaltſchmide[626a]).

Der bisher beſtandene Unterſchied zwiſchen den hierdurch ver=einigten Gewerben iſt in jeder Beziehung aufgehoben, und die Be=rechtigung zu denſelben wird durch ein einfaches Meiſterrecht er=worben.

§. 6. Eine gleiche Vereinigung hat zwiſchen den Gewerben der Huf= und Waffenſchmide, jedoch mit der Beſtimmung einzu=treten, daß die Ausübung des Hufbeſchlägs fortan nur denjenigen Schmiden zuſtehen ſoll, welche das Recht dazu entweder ſchon un=ter der Herrſchaft der frühern Zunft=Geſetze, oder durch die in der Inſtruktion vom 12. Januar d. J., §. 28, vorgeſchriebene beſon=dere Prüfung in jenem Gewerbzweig erworben haben.

§. 7. Auf gleiche Weiſe werden die Gewerbe der Küfer und Kübler überall und ſomit auch in denjenigen Bezirken, wo ſolche bisher von einander getrennt waren, in Ein Gewerbe unter der Beſtimmung vereinigt, daß diejenigen Meiſter dieſes Gewerbes, welche ſich zugleich den bis jetzt den Küfern ausſchließlich zugeſtan=denen Keller=Geſchäften zu widmen gemeint ſind, ſofern ſie die Be=

626a) S. auch Verf. vom 7. Novbr. 1845. wegen der Zeug= und Tuchmacher.

rechtigung zu dieſen Geſchäften nicht ſchon unter der Herrſchaft der früheren Zunft-Geſetze erlangt haben, ſich über diesfallſige Befähigung durch eine beſondere Prüfung ausweiſen müſſen.

§. 8. Die Ipſer als ſolche ſind nicht befugt, die Arbeiten der Maurer zu verrichten, und das Meiſterrecht des Ipſer-Gewerbes bildet noch fernerhin einen Gegenſtand abgeſonderter Erwerbung; hingegen kann auch das vereinigte Meiſterrecht der Ipſer, Maurer und Steinhauer gleichzeitig in Einer Prüfung mit einfacher Gebühren-Entrichtung erworben werden. Rückſichtlich der Befugniß der Maurer zur Vornahme von Ipſer-Arbeiten aller Art, mit Ausnahme des Anſtreichens mit Oel- und Leim-Farbe, bleibt es bei der beſtehenden Beſtimmung.

Die Gewerbe der Maurer und Steinhauer ſind in der Art vereinigt, daß in Zukunft ein abgeſondertes Meiſterrecht in einem dieſer beiden Gewerbe nicht mehr ertheilt werden kann.

§. 9. In der Zuſammenſetzung der Prüfungs-Commiſſionen für die in den §§. 5—7 erwähnten Gewerbe hat das Bezirksamt auf den verſchiedenen Umfang, in welchem das Meiſterrecht nachgeſucht wird, die gebührende Rückſicht zu nehmen.

§. 10. Unter dem Ausſchließungsrecht der zünftigen Gerber iſt die Bereitung von Saffian- und Corduan-Leder, ſo wie des Pergaments nicht begriffen.

§. 11. In Hinſicht auf den Detailhandel mit Tabak, Schießpulver und Seidegeweben wird, obgleich dieſe Waaren unter den in Art. 113 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgeſtellten Begriff der Gegenſtände des zunftfreien Handels fallen, auf den Grund des Art. 114 des gedachten Geſetzes die bisherige Beſtimmung beibehalten, wornach zu demſelben neben den Selbſterzeugern der genannten Artikel (Art. 112 der Gewerbe-Ordnung) nur die zünftigen Kaufleute und die beſonders dazu conceſſionirten Krämer berechtigt ſind. Dagegen tritt in Anſehung der ſonſtigen unter den Begriff des Art. 113 der Gewerbe-Ordnung fallenden Gegenſtände, auf welche die zünftigen Kaufleute bis daher Kraft beſonderer Beſtimmungen ein ausſchließliches Recht behaupteten, namentlich auch in Anſehung des Eiſens und anderer Metalle, die Regel des Art. 113 der Gewerbe-Ordnung in Wirkſamkeit. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß durch die beſagte Regel die unabhängig von Zunft-Verhältniſſen beſtehenden Verbote und Einſchränkungen des Handels mit gewiſſen Gegenſtänden keine Aenderung erleiden.

Die Polizei-Behörden haben über der Feſthaltung der voranſtehenden Vorſchriften zu wachen.

Stuttgart den 20. Februar 1830.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſondern Befehl.

Schmidlin.

---

## 2972.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betreffend die Ausſtellung von Reiſevorweiſen an beurlaubte Soldaten,

vom 11. März 1830 [627]).

---

Der Kreisregierung wird eine von dem K. Kriegsminiſterium entworfene Vorſchrift hinſichtlich der Ausſtellung von Vorweiſen für beurlaubte Soldaten, welche auſſerhalb ihres ordentlichen Aufenthaltsorts Arbeit oder Dienſte ſuchen wollen, mit dem Auftrage mitgetheilt, dieſelbe den ihr untergebenen Bezirksämtern zur Nachachtung zu eröffnen.

Vorſchrift für die Oberämter hinſichtlich der Ausſtellung von Vorweiſen für beurlaubte Soldaten, welche auſſerhalb ihres Geburtsortes Arbeit oder Dienſt ſuchen wollen.

1) Soldaten, welche auf unbeſtimmte Zeit (auf den Kriegsſtand) beurlaubt ſind, ſollen in der Regel vor beendigter zweijähriger Dienſtzeit nicht die Erlaubniß erhalten, auſſerhalb des Oberamtes, in welchem ihr Geburtsort liegt, ihr Fortkommen zu ſuchen. Ausnahmen von dieſer Regel können nur mit Zuſtimmung des betreffenden Regiments=Commandos geſtattet werden. Innerhalb des Oberamtes dagegen kann die Erlaubniß zu temporärer Veränderung des gewöhnlichen Wohnorts jedem beurlaubten Soldaten durch das Oberamt ohne vorherige Anfrage bei dem Regiments=Commando ertheilt werden.

2) Jedem länger als 2 Jahre dienenden, auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Soldaten, welcher den Unterhalt in ſeinem Geburtsorte ſich zu verſchaffen nicht im Stande iſt, kann von dem Oberamte auf den Grund gemeinderäthlicher Zeugniſſe die Erlaubniß ertheilt werden, ſich innerhalb der Gränzen des Königreichs nach Arbeit, Dienſt u. ſ. w. umzuſehen, und wenn er dieſe Abſicht erreicht hat, ſich an dem gewählten Orte aufzuhalten, ohne daß eine Anzeige hievon an das betreffende Regiment, oder die Ausſtellung eines neuen Paſſes von Seite des letzteren erſorderlich iſt. Die Ertheilung dieſer Erlaubniß wird von dem Oberamte auf dem Militär=Paß ſelbſt oder auf einem beſonderen Ausweis bezeugt; in jedem Falle aber behält der Soldat den Militär=Paß in Händen.

3) Jedem Soldaten, der von dem Oberamte die Erlaubniß erhält, ſich an einem andern Orte aufzuhalten, als an demjenigen, wohin ſein Militär=Paß lautet, hat das Oberamt aufzugeben, von 4. zu 4. Wochen ſeinen Aufenthaltsort dem Vorſteher ſeines Geburtsortes anzuzeigen. Dieſe Weiſung iſt nicht nur in den von dem Oberamte auszuſtellenden Vorweis aufzunehmen, ſondern auch

---

627) Normb. des Min. d. Innern.

der Empfang derſelben durch den betreffenden Soldaten in einem beſondern, bei dem Oberamte zu führenden Protokoll zu beurkunden, welches Protokoll zugleich als Regiſter über diejenigen Soldaten dient, welche von den Oberämtern die Erlaubniß zur Veränderung ihres Wohnorts erhalten haben.

4) Urlaubsgeſuche von Soldaten in das Ausland müſſen wie bisher immer durch die Oberämter an die Regiments-Commandos befördert werden.

5) Von den Oberämtern wird erwartet, daß ſie den beurlaubten Soldaten die Erlaubniß, an andern Orten Arbeit, Dienſt oder ſonſt ihr Fortkommen zu ſuchen, nur dann ertheilen werden, wenn ſie ſich von der Nothwendigkeit einer ſolchen Veränderung überzeugt haben, und daß ſie überhaupt die geeigneten Maasregeln treffen, um im Falle der Einberufung eines ſolchen Soldaten denſelben ſogleich zu ſeinem Regimente einbeordern zu können.

---

## 2973.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Genehmigung derjenigen gemeinderäthlichen Beſchlüſſe, bei welchen Gemeindeoffizianten, die nicht Mitglieder des Gemeinderaths ſind, betheiligt ſind,

vom 15. März 1830 [628]).

---

## 2974.

### Weitere Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Ausſtellung der Reiſepäſſe für Auswanderer, die durch die Niederlande ziehen,

vom 26. April 1830 [629]).

---

## 2975.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Zuſtändigkeit der Oberämter zu Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Fiſchen aus offenen Waſſern,

vom 13. Mai 1830 [630]).

---

Nach einer Mittheilung vom 4. d. M. hat das K. Finanz-Miniſterium aus Veranlaſſung der durch einen Recurs-Fall herbeige-

---

628) Erg.-Band zum Regbl. S. 243. S. oben Note 105.
629) Reg.-Bl. S. 179. S. Bekanntmachung vom 26. Sept. 1838.
630) Normb. d. M. d. J.

führten Anfrage: ob die Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Fiſchen aus offenen Waſſern den Forſtſtellen oder den Polizei=Behörden zuſtehe? in Uebereinſtimmung mit der dießſeitigen Anſicht die ſämmtlichen Forſtämter dahin beſcheiden laſſen, daß ſowohl nach dem Inhalte der beiden Fiſch=Ordnungen vom Jahr 1615 und 1719, welche den zweifelhafteren Beſtimmungen der Forſt=Ordnung erſt nachgefolgt ſind, ſo wie nach dem Inhalte der neueſten Forſt=Dienſt=Inſtruction die ausſchließliche Zuſtändigkeit der Orts= und Bezirks=Polizei=Behörden zu Unterſuchung und Beſtrafung der bemerkten Vergehen als entſchieden anzunehmen ſei.

Zu Sicherung eines gleichförmigen Verfahrens hat die Regierung die Bezirks=Aemter hievon in Kenntniß zu ſetzen.

---

## 2976.

### Geſetz, betreffend die polizeilichen Beſchränkungen der Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuers=Gefahr, vom 25. Mai 1830 [631]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um den Gefahren vorzubeugen, welchen das Publikum ſowohl als die allgemeine Brand=Verſicherungs=Anſtalt für Gebäude bei einer uneingeſchränkten Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuers=Gefahr ausgeſetzt iſt, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuers=Gefahr iſt nur in ſo weit erlaubt, als nach obrigkeitlichem Erkenntniſſe der Anſchlag, welcher der Verſicherung zu Grund gelegt wird, den wahren Werth der verſicherten Vermögenstheile nicht überſteigt.

Art. 2. Das obrigkeitliche Erkenntniß (Art. 1) gründet ſich auf vorgängige Prüfung des Verſicherungs=Anſchlags, welche entweder durch den Gemeinderath, in deſſen Bezirke die betreffenden Gegenſtände zur Zeit der Verſicherung ſich ordentlicher Weiſe befinden, unmittelbar, oder, in ſoweit der Eigenthümer es vorzieht, durch eine hiezu beſtellte Schätzungs=Commiſſion von fünf unbeſcholtenen Männern vorzunehmen iſt.

Die Mitglieder dieſer Schätzungs=Commiſſion werden von dem Gemeinderathe gewählt und durch den Orts=Vorſtand in Pflichten genommen. Zwei derſelben können durch den Antragſteller verworfen werden, ſo daß in dieſem Falle die Commiſſion nur noch aus den übrigen Mitgliedern beſteht.

---

631) Reg.=Bl. S. 207. S. Inſtr. vom 26. Mai 1830 und die einſchärfende Verf. vom 21. Nov. 1835.

Für diejenigen, welche dem Gemeinderathe nicht untergeben ſind, wird auf Verlangen eine eigene Schätzungs-Commiſſion beſtellt. Ueber die Zuſammenſetzung einer ſolchen Commiſſion wird durch eine Inſtruktion das Nähere feſtgeſetzt.

Der Gemeinderath ſowohl als die Schätzungs-Commiſſion ſind verpflichtet, das Verhandelte geheim zu halten.

Art. 3. Die Prüfung des Anſchlags geſchieht ohne förmliche Inventariſation nach der dem Gemeinderath, beziehungsweiſe der Schätzungs-Commiſſion im Allgemeinen beiwohnenden Kenntniß der Verhältniſſe des Antragſtellers.

Art. 4. Der Gemeinderath und beziehungsweiſe die Schätzungs-Commiſſion ſind befugt, für ihre Bemühungen mit der Prüfung und Beurkundung der Verſicherungs-Anſchläge eine Belohnung anzuſprechen, deren Größe im Wege der Verordnung feſtgeſetzt wird.

Art. 5. Wird gegen den Verſicherungs-Anſchlag kein Bedenken erhoben, ſo iſt dieſes auf der, den Verſicherungs-Antrag enthaltenden Urkunde zu bemerken. Sind aber Anſtände vorhanden, ſo iſt es Sache des Antragſtellers, dieſelben durch nähere Aufklärung zu beſeitigen, und nöthigenfalls auf Inventariſation der zu verſichernden Vermögenstheile anzutragen. Iſt der Antragſteller von dem Gemeinderath oder von der Schätzungs-Commiſſion zurückgewieſen worden, ſo kann er ſich nicht mehr an die andere dieſer beiden Behörden wenden.

Art. 6. Ohne ein ſchriftliches Zeugniß des Gemeinderaths oder der Schätzungs-Commiſſion und über den Betrag der in dieſem Zeugniß ausgedrückten Summe darf keine Verſicherung auf bewegliches Vermögen gegeben oder genommen werden.

Art. 7. Treten weſentliche Verminderungen in dem ordentlichen Beſtande des verſicherten Vermögens ein, ſo muß die Verſicherungs-Summe hienach abgeändert, und über die Verhältnißmäßigkeit der Neuen Verſicherungs-Summe auf vorſtehende Weiſe (Art. 2 bis 6) von Neuem obrigkeitlich erkannt werden.

Art. 8. Eine mehrfache Verſicherung derſelben Vermögens-Theile iſt durchaus verboten[632]).

Art. 9. Die Verſicherung darf bei keiner andern als bei denjenigen Anſtalten geſchehen, welche

1) nach geſchehener Prüfung ihrer Statuten die ausdrückliche Anerkennung der Staats-Regierung erlangt, und

2) in ſofern der Sitz ihrer Verwaltung ſich im Ausland befindet, einen beſondern Verwaltungs-Ausſchuß oder wenigſtens einen Haupt-Agenten der Anſtalt im Königreiche beſtellt haben, der gleich den von ihm etwa aufgeſtellten Bezirks-Agenten die Anſtalt bei allen aus den Verſicherungs-Anträgen an ſie erwachſenden Anſprüchen vor den Gerichten ſeines Wohnorts zu vertreten hat.

Ueber ſeine diesfallſige Bevollmächtigung hat ſich derſelbe bei dem Miniſterium des Innern auszuweiſen.

---

632) Verf. vom 18. Jan. 1844. Reg.-Blatt S. 138.

## 2972.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Ausſtellung von Reiſevorweiſen an beurlaubte Soldaten,

vom 11. März 1830 [627]).

Der Kreisregierung wird eine von dem K. Kriegsminiſterium entworfene Vorſchrift hinſichtlich der Ausſtellung von Vorweiſen für beurlaubte Soldaten, welche auſſerhalb ihres ordentlichen Aufenthaltsorts Arbeit oder Dienſte ſuchen wollen, mit dem Auftrage mitgetheilt, dieſelbe den ihr untergebenen Bezirksämtern zur Nachachtung zu eröffnen.

Vorſchrift für die Oberämter hinſichtlich der Ausſtellung von Vorweiſen für beurlaubte Soldaten, welche auſſerhalb ihres Geburtsortes Arbeit oder Dienſt ſuchen wollen.

1) Soldaten, welche auf unbeſtimmte Zeit (auf den Kriegsſtand) beurlaubt ſind, ſollen in der Regel vor beendigter zweijähriger Dienſtzeit nicht die Erlaubniß erhalten, auſſerhalb des Oberamtes, in welchem ihr Geburtsort liegt, ihr Fortkommen zu ſuchen. Ausnahmen von dieſer Regel können nur mit Zuſtimmung des betreffenden Regiments-Commandos geſtattet werden. Innerhalb des Oberamtes dagegen kann die Erlaubniß zu temporärer Veränderung des gewöhnlichen Wohnorts jedem beurlaubten Soldaten durch das Oberamt ohne vorherige Anfrage bei dem Regiments-Commando ertheilt werden.

2) Jedem länger als 2 Jahre dienenden, auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Soldaten, welcher den Unterhalt in ſeinem Geburtsorte ſich zu verſchaffen nicht im Stande iſt, kann von dem Oberamte auf den Grund gemeinderäthlicher Zeugniſſe die Erlaubniß ertheilt werden, ſich innerhalb der Gränzen des Königreichs nach Arbeit, Dienſt u. ſ. w. umzuſehen, und wenn er dieſe Abſicht erreicht hat, ſich an dem gewählten Orte aufzuhalten, ohne daß eine Anzeige hievon an das betreffende Regiment, oder die Ausſtellung eines neuen Paſſes von Seite des letzteren erforderlich iſt. Die Ertheilung dieſer Erlaubniß wird von dem Oberamte auf dem Militär-Paß ſelbſt oder auf einem beſonderen Ausweis bezeugt; in jedem Falle aber behält der Soldat den Militär-Paß in Händen.

3) Jedem Soldaten, der von dem Oberamte die Erlaubniß erhält, ſich an einem andern Orte aufzuhalten, als an demjenigen, wohin ſein Militär-Paß lautet, hat das Oberamt aufzugeben, von 4. zu 4. Wochen ſeinen Aufenthaltsort dem Vorſteher ſeines Geburtsortes anzuzeigen. Dieſe Weiſung iſt nicht nur in den von dem Oberamte auszuſtellenden Vorweis aufzunehmen, ſondern auch

627) Normb. des Min. d. Innern.

der Empfang derſelben durch den betreffenden Soldaten in einem beſondern, bei dem Oberamte zu führenden Protokoll zu beurkunden, welches Protokoll zugleich als Regiſter über diejenigen Soldaten dient, welche von den Oberämtern die Erlaubniß zur Veränderung ihres Wohnorts erhalten haben.

4) Urlaubsgeſuche von Soldaten in das Ausland müſſen wie bisher immer durch die Oberämter an die Regiments-Commandos befördert werden.

5) Von den Oberämtern wird erwartet, daß ſie den beurlaubten Soldaten die Erlaubniß, an andern Orten Arbeit, Dienſt oder ſonſt ihr Fortkommen zu ſuchen, nur dann ertheilen werden, wenn ſie ſich von der Nothwendigkeit einer ſolchen Veränderung überzeugt haben, und daß ſie überhaupt die geeigneten Maasregeln treffen, um im Falle der Einberufung eines ſolchen Soldaten denſelben ſogleich zu ſeinem Regimente einbeordern zu können.

---

## 2973.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Genehmigung derjenigen gemeinderäthlichen Beſchlüſſe, bei welchen Gemeindeoffizianten, die nicht Mitglieder des Gemeinderaths ſind, betheiligt ſind,

vom 15. März 1830 [628]).

---

## 2974.

### Weitere Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Ausſtellung der Reiſepäſſe für Auswanderer, die durch die Niederlande ziehen,

vom 26. April 1830 [629]).

---

## 2975.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Zuſtändigkeit der Oberämter zu Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Fiſchen aus offenen Waſſern,

vom 13. Mai 1830 [630]).

---

Nach einer Mittheilung vom 4. d. M. hat das K. Finanz-Miniſterium aus Veranlaſſung der durch einen Recurs-Fall herbeige-

---

628) Erg.-Band zum Regbl. S. 243. S. oben Note 105.
629) Reg.-Bl. S. 179. S. Bekanntmachung vom 26. Sept. 1838.
630) Normb. d. M. d. J.

führten Anfrage: ob die Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Fiſchen aus offenen Waſſern den Forſtſtellen oder den Polizei=Behörden zuſtehe? in Uebereinſtimmung mit der dießſeitigen Anſicht die ſämmtlichen Forſtämter dahin beſcheiden laſſen, daß ſowohl nach dem Inhalte der beiden Fiſch=Ordnungen vom Jahr 1615 und 1719, welche den zweifelhafteren Beſtimmungen der Forſt=Ordnung erſt nachgefolgt ſind, ſo wie nach dem Inhalte der neueſten Forſt=Dienſt=Inſtruction die ausſchließliche Zuſtändigkeit der Orts= und Bezirks=Polizei=Behörden zu Unterſuchung und Beſtrafung der bemerkten Vergehen als entſchieden anzunehmen ſei.

Zu Sicherung eines gleichförmigen Verfahrens hat die Regierung die Bezirks=Aemter hievon in Kenntniß zu ſetzen.

---

## 2976.

### Geſetz, betreffend die polizeilichen Beſchränkungen der Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuers=Gefahr, vom 25. Mai 1830 [631]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um den Gefahren vorzubeugen, welchen das Publikum ſowohl als die allgemeine Brand=Verſicherungs=Anſtalt für Gebäude bei einer uneingeſchränkten Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuers=Gefahr ausgeſetzt iſt, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuers=Gefahr iſt nur in ſo weit erlaubt, als nach obrigkeitlichem Erkenntniſſe der Anſchlag, welcher der Verſicherung zu Grund gelegt wird, den wahren Werth der verſicherten Vermögenstheile nicht überſteigt.

Art. 2. Das obrigkeitliche Erkenntniß (Art. 1) gründet ſich auf vorgängige Prüfung des Verſicherungs=Anſchlags, welche entweder durch den Gemeinderath, in deſſen Bezirke die betreffenden Gegenſtände zur Zeit der Verſicherung ſich ordentlicher Weiſe befinden, unmittelbar, oder, in ſoweit der Eigenthümer es vorzieht, durch eine hiezu beſtellte Schätzungs=Commiſſion von fünf unbeſcholtenen Männern vorzunehmen iſt.

Die Mitglieder dieſer Schätzungs=Commiſſion werden von dem Gemeinderathe gewählt und durch den Orts=Vorſtand in Pflichten genommen. Zwei derſelben können durch den Antragſteller verworfen werden, ſo daß in dieſem Falle die Commiſſion nur noch aus den übrigen Mitgliedern beſteht.

---

631) Reg.=Bl. S. 207. S. Inſtr. vom 26. Mai 1830 und die einſchärfende Verf. vom 21. Nov. 1835.

Für diejenigen, welche dem Gemeinderathe nicht untergeben ſind, wird auf Verlangen eine eigene Schätzungs-Commiſſion beſtellt. Ueber die Zuſammenſetzung einer ſolchen Commiſſion wird durch eine Inſtruktion das Nähere feſtgeſetzt.

Der Gemeinderath ſowohl als die Schätzungs-Commiſſion ſind verpflichtet, das Verhandelte geheim zu halten.

Art. 3. Die Prüfung des Anſchlags geſchieht ohne förmliche Inventariſation nach der dem Gemeinderath, beziehungsweiſe der Schätzungs-Commiſſion im Allgemeinen beiwohnenden Kenntniß der Verhältniſſe des Antragſtellers.

Art. 4. Der Gemeinderath und beziehungsweiſe die Schätzungs-Commiſſion ſind befugt, für ihre Bemühungen mit der Prüfung und Beurkundung der Verſicherungs-Anſchläge eine Belohnung anzuſprechen, deren Größe im Wege der Verordnung feſtgeſetzt wird.

Art. 5. Wird gegen den Verſicherungs-Anſchlag kein Bedenken erhoben, ſo iſt dieſes auf der, den Verſicherungs-Antrag enthaltenden Urkunde zu bemerken. Sind aber Anſtände vorhanden, ſo iſt es Sache des Antragſtellers, dieſelben durch nähere Aufklärung zu beſeitigen, und nöthigenfalls auf Inventariſation der zu verſichernden Vermögenstheile anzutragen. Iſt der Antragſteller von dem Gemeinderath oder von der Schätzungs-Commiſſion zurückgewieſen worden, ſo kann er ſich nicht mehr an die andere dieſer beiden Behörden wenden.

Art. 6. Ohne ein ſchriftliches Zeugniß des Gemeinderaths oder der Schätzungs-Commiſſion und über den Betrag der in dieſem Zeugniß ausgedrückten Summe darf keine Verſicherung auf bewegliches Vermögen gegeben oder genommen werden.

Art 7. Treten weſentliche Verminderungen in dem ordentlichen Beſtande des verſicherten Vermögens ein, ſo muß die Verſicherungs-Summe hienach abgeändert, und über die Verhältnißmäßigkeit der Neuen Verſicherungs-Summe auf vorſtehende Weiſe (Art. 2 bis 6) von Neuem obrigkeitlich erkannt werden.

Art. 8. Eine mehrfache Verſicherung derſelben Vermögens-Theile iſt durchaus verboten [632]).

Art. 9. Die Verſicherung darf bei keiner andern als bei denjenigen Anſtalten geſchehen, welche

1) nach geſchehener Prüfung ihrer Statuten die ausdrückliche Anerkennung der Staats-Regierung erlangt, und

2) in ſofern der Sitz ihrer Verwaltung ſich im Ausland befindet, einen beſondern Verwaltungs-Ausſchuß oder wenigſtens einen Haupt-Agenten der Anſtalt im Königreiche beſtellt haben, der gleich den von ihm etwa aufgeſtellten Bezirks-Agenten die Anſtalt bei allen aus den Verſicherungs-Anträgen an ſie erwachſenden Anſprüchen vor den Gerichten ſeines Wohnorts zu vertreten hat.

Ueber ſeine diesfallſige Bevollmächtigung hat ſich derſelbe bei dem Miniſterium des Innern auszuweiſen.

632) Verf. vom 18. Jan. 1844. Reg.-Blatt S. 138.

Art. 10. Dem Verwaltungs-Ausſchuß oder dem Haupt-Agenten jeder einzelnen, von der Staats-Regierung anerkannten Verſicherungs-Anſtalt wird von der Staats-Regierung ein, von der betreffenden Anſtalt zu belohnender Commiſſär beigegeben, dem für den Zweck der ſtaatspolizeilichen Aufſicht die Einſicht aller, für die Anſtalt geführten Bücher und ausgeſtellten Urkunden geſtattet, und über ihr Handeln Rede und Antwort zu geben iſt.

Art. 11. Jede Verſicherungs-Geſellſchaft muß eine eigene Etikette haben, und dieſe hat jeder Eigenthümer, der ſein bewegliches Vermögen verſichert hat, an ſein Gebäude auf eine, für Jedermann ſichtbare Weiſe anzuheften.

Art. 12. Jeder Agent einer von der Staats-Regierung anerkannten Verſicherungs-Anſtalt, welcher Verſicherungen von Einzelnen übernimmt, iſt ſchuldig, nicht nur ſeine Aufſtellung ſogleich zur Kenntniß des ihm vorgeſetzten Bezirks-Polizeiamts zu bringen, ſondern auch ein, der Einſicht des letzteren jederzeit offen ſtehendes, fortlaufendes, getreues Verzeichniß derjenigen Perſonen, deren bewegliches Vermögen ihm in Verſicherung gegeben wird, zu führen.

Art. 13. Jede Verſicherung beweglichen Vermögens ohne Vermittlung eines inländiſchen Haupt-Agenten, ſo wie jede Werbung für eine, von der Staats-Regierung nicht anerkannte Verſicherungs-Anſtalt iſt verboten.

Art. 14. Von jeder Brand-Entſchädigung, die ein Verſicherter aus einer Verſicherungs-Anſtalt erhält, iſt ſowohl durch ihn ſelbſt, als durch den betreffenden Agenten der Anſtalt eine Anzeige an die betreffende Polizei-Behörde zu machen.

Art. 15. Wer ohne vorgängiges Erkenntniß des Gemeinderaths oder der zuſtändigen Schätzungs-Commiſſion ſeine bewegliche Habe verſichert (Art. 1—6), oder bei einer weſentlichen Verminderung in dem ordentlichen Beſtande derſelben nicht eine neue obrigkeitliche Urkunde nachſucht (Art. 7), wird mit der Confiscation der Hälfte des Entſchädigungs-Betrags beſtraft, den er vermöge der verheimlichten Verſicherung an die Verſicherungs-Anſtalt zu fordern hat.

Art. 16. In Fällen, wo die Confiscation nicht Platz greifen kann, ſey es, daß ein Entſchädigungs-Anſpruch an die Verſicherungs-Anſtalt noch nicht erwachſen, oder daß derſelbe durch eine böslіche Verſchuldung des Verſicherten in Beziehung auf die Entſtehung des Brands rechtlich ausgeſchloſſen wäre, iſt je nach Beſchaffenheit der Umſtände auf eine Geldſtrafe von 10 bis 50 Reichs-Thalern zu erkennen.

Art. 17. Mit gleicher Strafe iſt derjenige zu belegen, welcher bei einer von der Staats-Regierung nicht anerkannten Anſtalt (Art. 9), oder ohne Vermittlung eines inländiſchen Haupt-Agenten (Art. 13) ſein bewegliches Vermögen verſichert.

Art. 18. Ueberſteigt die Summe, in welcher die Verſicherung wirklich geſchah, den durch das obrigkeitliche Erkenntniß für zuläßig erklärten Betrag (Art. 6), oder werden dieſelben Vermögens-Theile mehr als einmal verſichert (Art. 8), ſo iſt im erſteren Falle

die ganze Summe, um welche dieſe Forderung den Betrag des obrigkeitlichen Erkenntniſſes überſchreitet, im letzteren Falle aber der Mehrbetrag der mehrfachen Verſicherungen über den einfachen Werth der verſicherten Gegenſtände dem Fiskus verfallen.

Sollte in einem oder dem andern dieſer Fälle die Confiscation keine Anwendung finden (Art. 16), ſo iſt der Eigenthümer mit einer Geldſtrafe von 20 bis 100 Reichsthalern zu belegen.

Art. 19. Der Haupt=Agent einer Verſicherungs=Anſtalt, der ohne das vorgeſchriebene obrigkeitliche Zeugniß über die Verhältnißmäßigkeit des Verſicherungs=Anſchlags oder in einer, dieſen Anſchlag überſteigenden Summe (Art. 6), oder wiſſentlich nach bereits erfolgter früherer Verſicherung (Art. 8) bewegliches Eigenthum in Verſicherung nimmt, oder der, unerachtet ihm eine weſentliche Verminderung in dem Beſitze des Verſicherten bekannt geworden iſt, nicht die Wiederholung des obrigkeitlichen Erkenntniſſes und die entſprechende Verminderung der Verſicherungs=Summe bewirkt (Art. 7), desgleichen derjenige, der ſeine Aufſtellung nicht zur Kenntniß des Miniſteriums des Innern (Art. 9) bringt, verwirkt eine Strafe von 20 bis 100 Reichsthalern, die im Falle der Wiederholung auf das Doppelte ſteigen kann.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der für eine, von der Staats=Regierung nicht anerkannte Verſicherungs=Anſtalt wirbt (Art. 9), ſo wie jeden Ausländer, der über einer Werbung für irgend eine Verſicherungs=Anſtalt im Königreich betreten wird (Art 13).

Der Bezirks=Agent, welcher als Gehülfe des Haupt=Agenten Theil an den obigen Geſetzes=Uebertretungen (Art. 6, 7, 8) nimmt, oder der ſeine Aufſtellung nicht zur Kenntniß des Bezirks=Polizei=Amts bringt (Art. 12), oder das vorgeſchriebene Verzeichniß nicht führt (Art. 12), verfällt in eine Strafe, die bis auf 50 Reichs=Thaler ſteigen kann.

Art. 20. Andere Verfehlungen gegen dieſes Geſetz ſind mit Ordnungs=Strafen bis auf 20 Reichsthaler zn ahnden.

Art. 21. Das ſchon vor Erſcheinung des gegenwärtigen Geſetzes verſicherte bewegliche Vermögen iſt dem obrigkeitlichen Erkenntniſſe (Art. 1 ff.) nachträglich zu unterwerfen.

Zu dem Ende hat der Verwaltungs=Ausſchuß oder Haupt=Agent einer jeden Anſtalt nach vorheriger Vernehmung der Eigenthümer, ob ſie die Schätzung durch den Gemeinderath oder durch die beſondere Commiſſion vorziehen, den betreffenden Gemeinderäthen oder Schätzungs=Commiſſionen Verzeichniſſe der in dem Bezirke der letztern verſicherten Eigenthümer, mit Angabe des Anſchlags mitzutheilen, auf welchen Verzeichniſſen ſofort das Erkenntniß zu ertheilen iſt.

Zu Einreichung dieſer Verzeichniſſe wird eine Friſt von vier Wochen unter Beziehung auf die, Art. 19 angedrohten Strafen anberaumt.

Art. 22. Binnen gleicher Friſt haben die bereits aufgeſtellten Agenten der verſchiedenen Verſicherungs=Anſtalten, welche Verſi=

cherungen von Einzelnen übernommen haben, bei Vermeidung der oben (Art. 19) angedrohten Strafen nicht nur das vorgeſetzte Bezirks=Polizeiamt von ihrer Aufſtellung in Kenntniß zu ſetzen, ſondern auch die Verzeichniſſe derjenigen, von denen ſie Verſicherungen überuommen haben, vorſchriftmäßig zu verfaſſen (Art. 12).

Art. 23. Den auswärtigen Anſtalten, welche bereits mehr oder weniger Theilnehmer in Württemberg zählen, wird ein Zeitraum von drei Monaten anberaumt, um unter Vorlegung ihrer Statuten die Anerkennung der Staats=Regierung nachzuſuchen, und ihren Verwaltungs=Ausſchuß oder Haupt=Agenten für das Königreich aufzuſtellen (Art. 9).

Sollte das Eine oder das Andere nicht geſchehen, ſo haben alle diejenigen, welche mit der betreffenden Anſtalt einen Verſicherungs=Vertrag abgeſchloſſen haben, desgleichen die Agenten derſelben ſich von der Auſtalt loszuſagen, widrigenfalls die oben (Art. 17 und 19) angedrohten Rechts=Nachtheile gegen ſie zur Anwendung kommen. Diejenigen Eigenthümer jedoch, welche bei jenen Anſtalten die Verſicherungs=Einlagen auf eine gewiſſe Zeit vorausbezahlt haben, ſind zu der Losſagung erſt von der Zeit an verbunden, wo ihr Vertrag zu Ende geht.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung obiger Beſtimmungen beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 25. Mai 1830.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Sekretär.
Bei deſſen Verhinderung;
Der Geheime Legations=Rath,
v. Gärttner.

---

## 2977.

## Inſtruction zu Vollziehung des Geſetzes, betreffend die polizeilichen Beſchränkungen der Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuers=Gefahr,

vom 26. Mai 1830 [633]).

Für die Vollziehung des Geſetzes vom 25. d. M., betreffend die polizeilichen Beſchränkungen der Verſicherung des beweglichen

---

633) Reg.=Blatt S. 216.

Vermögens gegen Feuers-Gefahr, werden nachſtehende Vorſchriften ertheilt.

1) Von der Bildung der Schätzungs-Commiſſionen.

(Art. 2. des Geſetzes.)

a) Ordentliche Schätzungs-Commiſſionen.

§. 1. Die Mitglieder der Schätzungs-Commiſſionen, welche ſtatt der Gemeinderäthe über die Verhältnißmäßigkeit der Verſicherungs-Anſchläge zu erkennen berufen ſind, werden nicht für jeden einzelnen Fall beſonders, ſondern einmal für allemal gewählt.

§. 2. Die Wahl geſchieht in jedem einzelnen Gemeinde-Bezirke, ſobald auch nur ein Bewohner deſſelben auf die Prüfung ſeines Verſicherungs-Anſchlags durch eine beſondere Schätzungs-Commiſſion ſtatt des Gemeinderaths anträgt. Dieſer Antrag iſt, ſo lange eine ſolche Schätzungs-Commiſſion noch nicht beſtellt iſt, an den erſten Orts-Vorſteher zu richten.

§. 3. Bei der Wahl hat der Gemeinderath auf Männer Rückſicht zu nehmen, welche neben dem Rufe einer ſtrengen Gewiſſenhaftigkeit die erforderlichen Perſonal- und Sach-Kenntniſſe beſitzen, um vorzugsweiſe die perſönlichen und Vermögens-Verhältniſſe derjenigen Einwohner zu beurtheilen, von denen etwa zu vermuthen iſt, daß ſie die Prüfung durch die Commiſſion der Prüfung durch den Gemeinderath vorziehen dürften [634]).

§. 4. Sollten Einzelne die auf ſie gefallene Wahl ablehnen, oder ſpäter der eine oder der andere der Gewählten abgehen, ſo hat der Orts-Vorſteher von Amtswegen für die Ergänzung der geſetzlichen Zahl von fünf Mitgliedern durch den Gemeinderath zu ſorgen.

§. 5. Die Gewählten hat der Ortsvorſtand auf die gewiſſenhafte Prüfung der Verſicherungs-Anſchläge, die der Commiſſion vorgelegt werden, ſo wie auf die geſetzmäßige Geheimhaltung derſelben in Pflichten zu nehmen, ſofort aber die Namen der Gewählten der Gemeinde bekannt zu machen, auch jedem Betheiligten, der ſich darnach erkundigen ſollte, beſonders mitzutheilen.

§. 6. Will ein Antragſteller von dem ihm geſetzlich zuſtehen-

634) Hiezu folgender Nachtrag in der Verf. vom 11. Nov. 1830:

1) Die fünf unbeſcholtenen Männer, welche die Schätzungs-Commiſſion bilden, ſind, da das Geſetz dieſe Commiſſion unterſcheidend dem Gemeinderath gegenüber ſtellt, in der Regel nicht aus der Mitte des Gemeinderaths, ſondern vorzugsweiſe aus den übrigen Orts-Einwohnern zu wählen, bei welchen eine nähere Bekanntſchaft mit den Verhältniſſen der muthmaßlich die Commiſſion in Anſpruch nehmenden Perſonen vorauszuſetzen iſt.

2) Sollte in einer Gemeinde bei den bisher getroffenen Wahlen von einem anderen Geſichtspunkte ausgegangen worden ſeyn, ſo hat der Gemeinderath eine neue Wahl zu veranſtalten, ohne daß jedoch die von der bisherigen Commiſſion bereits ertheilten Erkenntniſſe einer Wiederholung bedürften.

den Rechte, eines oder zwei der ernannten Commiſſions-Mitglieder von der Theilnahme an dem Erkenntniß über ſeinen Verſicherungs-Antrag auszuſchließen, Gebrauch machen, ſo hat er ſolches in der Antrags-Urkunde zu bemerken.

b) Außerordentliche Schätzungs-Commiſſionen.

§. 7. Für diejenigen Eigenthümer, welche dem Gemeinderath nicht untergeben ſind, namentlich für Standesherren und Ritter-Guts-Beſitzer wird im eintretenden Fall auf Verlangen der betreffenden Kreis-Regierung eine eigene Schätzungs-Commiſſion beſtellt, welche in der Regel aus fünf ſachverſtändigen Einwohnern des Oberamts-Bezirks, in welchem die zu verſichernden Gegenſtände ſich befinden, gebildet wird.

§. 8. Das dießfallſige Anſuchen iſt dem Bezirksamt zu übergeben und von dieſem mit einer gutächtlichen Aeuſſerung über die Perſonen, welche hiezu am tauglichſten ſein dürften, der Kreis-Regierung vorzulegen. Die Verpflichtung der Mitglieder der Commiſſion wird dem Bezirksamt übertragen. Sollten Einzelne die Ernennung ſich verbitten, ſo hat das Bezirksamt ihre Ergänzung bei der Kreis-Regierung einzuleiten.

Von dem Ernennungs-Decrete wird eine vom Bezirksamt vidimirte Abſchrift der Beglaubigungs-Urkunde (§. 21) beigeſchloſſen.

§. 9. Hinſichtlich der Verwerfung einzelner Commiſſions-Mitglieder gilt das Gleiche, wie bei den gemeinderäthlich gewählten Schätzungs-Commiſſionen (§. 6).

§. 10. Will übrigens ein Befreiter von dieſem Vorrechte (§. 7) keinen Gebrauch machen, ſo bleibt es ihm unbenommen, ſeinen Verſicherungs-Antrag dem Gemeinderath, in deſſen Bezirke die zu verſichernden Gegenſtände aufbewahrt ſind, oder der von demſelben beſtellten ordentlichen Schätzungs-Commiſſion zur Einſicht und Beurkundung mitzutheilen.

2) Von dem Verfahren der Schätzungs-Behörden.

(Zu Art. 1, 3, 5, des Geſetzes.)

§. 11. Der Eigenthümer, der ein Erkenntniß über den Verſicherungs-Anſchlag ſeiner Mobilien nachſucht, oder in deſſen Namen der Agent der betreffenden Verſicherungs-Anſtalt, hat dem Orts-Vorſtande, oder im Fall er die Prüfung durch eine beſondere (ordentliche oder auſſerordentliche) Schätzungs-Commiſſion beabſichtigt, dem vorſitzenden Mitgliede der letztern (§. 14) eine ſchriftliche Urkunde zu übergeben, worin ſein Antrag an die Verſicherungs-Anſtalt unter Angabe der zu verſichernden Gegenſtände, des Orts, wo ſie ſich befinden, und des denſelben beigelegten Werths enthalten iſt.

§. 12. Die größere oder geringere Ausführlichkeit des Anſchlags, ſo wie der weitere Inhalt der Antragsurkunde überhaupt richtet ſich nach den dießfallſigen Beſtimmungen der von der Staats-Regierung genehmigten Statuten der betreffenden Verſicherungs-Anſtalt.

§. 13. Das Erkenntniß über den Verſicherungs-Anſchlag darf nie bei den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderaths, beziehungsweiſe der Schätzungs-Commiſſion im Umlauf (von Hauſe aus) eingeholt, es kann vielmehr nur nach vorgängiger collegialiſcher Berathung gefällt werden.

§. 14. Den Vorſitz bei der dießfallſigen Berathung der (ordentlichen oder auſſerordentlichen) Schätzungs-Commiſſion führt dasjenige Mitglied, welches der Gemeinderath, beziehungsweiſe die Kreis-Regierung hiezu im Voraus bezeichnen wird, und wenn ſolches von dem Antragſteller verworfen, oder ſonſt verhindert ſeyn ſollte, das nächſtfolgende Mitglied nach der Reihenfolge der Wahlhandlung oder des Ernennungs-Decretes.

Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes wird die Anweſenheit von wenigſtens drei Commiſſions-Mitgliedern mit Einſchluß des Vorſtands erfordert.

§. 15. Bei der Prüfung des Verſicherungs-Antrags hat der Gemeinderath, beziehungsweiſe die Schätzungs-Commiſſion, ſowohl den perſönlichen Charakter und die äußern Verhältniſſe des Antragſtellers, als auch den objectiven Beſtand ſeines bekannten oder muthmaßlichen Mobiliar-Vermögens in pflichtmäßige Erwägung zu ziehen, und hierauf ihr Urtheil über die Glaubwürdigkeit der in ſeinem Antrag enthaltenen Angaben zu gründen.

§. 16. Zeigt ſich hiebei im Ganzen oder im Einzelnen ein erhebliches Bedenken, ſo iſt ſolches dem Eigenthümer, oder dem in ſeinem Namen aufgetretenen Agenten zur nähern Aufklärung mitzutheilen, und in Folge ſeiner weitern dießfallſigen Anträge das Geeignete zu beſchließen.

§. 17. Sind unter dem Verſicherungs-Antrage Gegenſtände begriffen, die vermöge ihrer Beſtimmung oder nach den Gewerbs Verhältniſſen des Eigenthümers, abwechſelnd bald in größern, bald in geringern Vorräthen, bald vielleicht auch gar nicht in dem Beſitze deſſelben ſich befinden, ſo iſt der ungefähre Durchſchnitt ihres Betrags bei der Würdigung ihres Verſicherungs-Anſchlags zu Grund zu legen. Bei Gegenſtänden, die ihrer Natur nach einem Steigen und Fallen der Preiſe oder einem periodiſchen Wechſel der innern Güte unterworfen ſind, werden gewiſſe Mittelpreiſe, die ſich aus der Vergleichung der höchſten und niedrigſten Sätze ergeben, zum Maaßſtab genommen.

§. 18. Die Schätzung geſchieht durchaus nach dem Verkaufs-Werthe, d. h. nach dem Preiſe, der aus den verſicherten Gegenſtänden im Veräuſſerungs-Falle erlöst werden könnte, nicht aber nach dem Ankaufspreiſe oder den Koſten einer etwaigen Wiederanſchaffung derſelben.

§. 19. Sind die Mitglieder der Schätzungs-Behörde über den Verſicherungs-Anſchlag unter ſich nicht einverſtanden, ſo entſcheidet die Stimmen-Mehrheit. Dem vorſitzenden Mitglied der Schätzungs-Commiſſion (§§. 6, 9) gebührt eine mitzählende, und im Falle der Stimmen-Gleichheit noch eine zweite (entſcheidende) Stimme.

§. 20. Wird der Anſchlag als den wahren Werth der verſicherten Vermögens=Theile nicht überſteigend erkannt, ſo haben ſämtliche Mitglieder der Schätzungs=Behörde die Antrags=Urkunde (§. 11) auf nachſtehende Weiſe zu unterzeichnen:

Beglaubigt
(Ort) den (Tag, Monat und Jahr)
durch den Gemeinderath
(durch die von dem Gemeinderathe — der Kreis=Regierung — beſtellte Schätzungs=Commiſſion)
N. N.
N. N.
N. N.

§. 21. Der Aechtheit der Beglaubigungs=Urkunde hat ſich der Verwaltungs=Ausſchuß oder Haupt=Agent durch ſeine Bezirks=Agenten zu verſichern, welchen zu dem Ende auf Verlangen die Verzeichniſſe und Unterſchriften ſämtlicher Mitglieder, der für jede einzelne Gemeinde beſtellten Schätzungs=Commiſſion zur Vergleichung und Aufbewahrung mitzutheilen ſind.

§. 22. Glaubt die Schätzungs=Behörde mit dem von dem Antragſteller gemachten Anſchlage auch nach den von ihm gegebenen Erläuterungen (§. 16) ſich nicht vereinigen zu können, ſo hat dieſelbe die Antrags=Urkunde dem Einreicher mit der geeigneten Bemerkung zurückzugeben.

Es bleibt hienach lediglich dem Antragſteller ſelbſt überlaſſen, ob er ſeinen Verſicherungs=Antrag zurückzunehmen, oder ob und wie er denſelben gegen die Zweifel der Schätzungs=Behörde zu rechtfertigen, ob er die letztere durch Vorlegung von Büchern, Rechnungen oder ſonſtigen Urkunden, ob durch Zeugen=Beweis, durch Augenſchein oder Gutachten von Sachverſtändigen zu überzeugen, oder endlich um förmliche Inventariſation des zur Verſicherung beſtimmten Mobiliars zu bitten, für angemeſſen erachte.

Zu einer Unterſuchung von Amtswegen iſt weder der Gemeinderath noch eine (ordentliche oder auſſerordentliche) Schätzungs=Commiſſion berechtigt.

§. 23. Ueber die von ihnen ertheilten Beglaubigungen haben die Gemeinderäthe in ihren Protokollen kurze Vormerkung zu machen, die ordentlichen Schätzungs=Commiſſionen aber ein fortlaufendes Regiſter zu führen, welches bei dem vorſitzenden Mitgliede (§. 14) aufbewahrt, und nach jeder einzelnen Verhandlung von den bei derſelben anweſenden Mitgliedern beurkundet wird.

### 3) Von der Belohnung der Schätzungs=Behörden.

(Zu Art. 4 des Geſetzes.)

§. 24. Die Erkenntniß=Gebühr wird für den Gemeinderath bei einem Verſicherungs=Anſchlag von 1000 fl. und darunter auf zwölf Kreuzer, ſodann von jedem weitern Hundert Gulden auf Einen Kreuzer, jedoch in der Art feſtgeſetzt, daß dieſelbe den Betrag von Einem Gulden im Ganzen nicht überſteigen darf.

§. 25. Die vom Gemeinderathe beſtellte Schätzungs-Commiſſion (§§. 1—6) iſt zum anderthalbfachen Bezuge dieſer Gebühren (§. 24) berechtigt.

§. 26. Von den Mitgliedern der auſſerordentlichen Schätzungs-Commiſſionen (§. 7) hat Jedes nach Verhältniß des Zeitaufwandes eine Tagsgebühr von Einem Gulden, zum wenigſten aber den vierten Theil einer ſolchen Tagsgebühr anzuſprechen.

§. 27. Sollten ausnahmsweiſe beſondere Auslagen, durch Veranſtaltung einer förmlichen Inventariſation, oder durch Reiſen der Bezirks-Schätzungs-Commiſſion vorkommen, ſo ſind dieſelben beſonders zu vergüten. Die mit der Inventariſation bemühten Hülfs-Perſonen haben dieſelbe Belohnung anzuſprechen, welche bei ſonſtigen Inventariſationen angerechnet werden darf, ohne daß jedoch von dem Anſatz einer Sportel die Rede ſeyn könnte. Nehmen Mitglieder der Schätzungs-Commiſſion auf Verlangen der Betheiligten perſönlich daran Theil, ſo gebührt ihnen, wenn die Commiſſion von dem Gemeinderath gewählt wurde, ein Taggeld von acht und vierzig Kreuzern, wenn ſie aber von der Kreis-Regierung beſtellt iſt, ein Taggeld von Einem Gulden. Bei Reiſen der Bezirks-Schätzungs-Commiſſion ſind die Auslagen für Reiſe und Zehrung je in dem einzelnen Falle nach billigem Ermeſſen zu ermäßigen.

§. 28. Der Betrag der erhobenen Gebühren und der vergüteten Auslagen iſt auf der Beglaubigungs-Urkunde (§. 20) anzumerken.

### 4) Von den Obliegenheiten der Verwaltungs-Ausſchüſſe und Haupt-Agenten der Verſicherungs-Anſtalten.

(Zu Art. 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 19 des Geſetzes.)

§. 29. Da der in Stuttgart beſtehende Verwaltungs-Ausſchuß der Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft ſogleich nach erfolgter Anerkennung ihrer Statuten ſeine Beſtellung zur Kenntniß der Regierung gebracht hat, ſo iſt der Art. 9 des Geſetzes in Beziehung auf dieſe Verſicherungs-Anſtalt als erfüllt zu betrachten.

§. 30. Die von ausländiſchen Verſicherungs-Anſtalten im Königreich aufgeſtellten Haupt-Agenten hingegen ſind verpflichtet, innerhalb der nächſten vier Wochen, von Erſcheinung des Geſetzes an zu rechnen, ſich vorläufig bei dem Bezirks-Polizeiamt ihres Wohnorts zu melden, und ein Verzeichniß der bei der betreffenden Anſtalt verſicherten Eigenthümer anzulegen, der Annahme neuer Verſicherungs-Anträge aber, ſo wie des Bezugs aller ferneren Einlagen auf bereits ausgeſtellte Verſicherungen ſich in ſo lang zu enthalten, bis die betreffende Geſellſchaft nach Vorlegung ihrer Statuten die Anerkennung der Staats-Regierung erlangt, und die geſetzliche Bevollmächtigung ihres Haupt-Agenten dem Miniſterium des Innern zur Kenntniß gebracht hat.

§. 31. Iſt dieſe Anerkennung, beziehungsweiſe Bevollmächtigung, binnen drei Monaten von Verkündigung des Geſetzes an

nicht erfolgt, ſo hat der bisherige Haupt-Agent das Verzeichniß der Verſicherten (§. 30), unter getreuer Angabe der Zeit, für welche dieſelben die Einlagen bereits vorausbezahlt haben, dem ihm vorgeſetzten Bezirks-Polizeiamt zur Einſicht vorzulegen, und darf nur in ſo weit, als jene Vorausbezahlung bereits geſchehen iſt, die ihm früher ertheilte Vollmacht beibehalten.

§. 32. Diejenigen Haupt-Agenten oder Verwaltungs-Ausſchüſſe einer ausländiſchen Verſicherungs-Anſtalt, welche erſt nach dem Erſcheinen des gegenwärtigen Geſetzes aufgeſtellt werden, können von dieſer Vollmacht nicht eher Gebrauch machen, als nachdem ſolche dem Miniſterium des Innern vorgelegt, und die Anerkennung der Statuten ihrer Geſellſchaft erfolgt ſeyn wird. Sollte letztere von der Regierung verweigert werden, ſo haben ſie bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen die erhaltene Vollmacht auf der Stelle zurückzugeben.

§. 33. Finden ſpäterhin in den Perſonen des Verwaltungs-Ausſchuſſes oder des Haupt-Agenten einer von der Regierung anerkannten Verſicherungs-Anſtalt Veränderungen Statt; ſo iſt hievon dem Regierungs-Commiſſär eine ſchriftliche Anzeige zu machen, um ſolche dem Miniſterium des Innern vorlegen zu können.

§. 34. Der Haupt-Agent oder Verwaltungs-Ausſchuß einer von der Staats-Regierung anerkannten Verſicherungs-Anſtalt hat die von dem Gemeinderath, beziehungsweiſe der Schätzungs-Commiſſion, beglaubigten Antrags-Urkunden auf's Sorgfältigſte aufzubewahren, um ſich hiedurch gegen den beſtellten Regierungs-Commiſſär über die Einhaltung der geſetzlichen Vorſchriften ausweiſen zu können.

§. 35. Bringt der Haupt-Agent oder Verwaltungs-Ausſchuß in Erfahrung, daß ein bei ihm verſicherter Gegenſtand ſchon anderwärts verſichert, oder daß in dem ordentlichen Beſtande des verſicherten Vermögens eine weſentliche Verminderung eingetreten ſey; ſo liegt ihm im erſtern Fall ob, den Verſicherungs-Vertrag ſogleich wieder aufzulöſen, im letzteren aber die entſprechende Verminderung des Verſicherungs-Anſchlags zu bewirken, und wie ſolches geſchehen, durch die betreffende Schätzungs-Behörde beurkunden zu laſſen.

§. 36. Als eine weſentliche Verminderung in dem ordentlichen Beſtande des verſicherten Vermögens iſt es nicht anzuſehen, wenn die Verminderung im Verhältniſſe zum Geſamtbetrag der Verſicherungs-Summe nicht von größerer Bedeutung iſt, oder wenn die Verminderung in einzelnen Rubriken der verſicherten Vermögenstheile durch Erhöhung in anderen Rubriken ſich ungefähr wieder ausgleicht, oder wenn bei Gegenſtänden, die einem ſteten Wechſel unterliegen, der Beſtand nur vorübergehend unter den bei dem Verſicherungs-Anſchlag zum Grund gelegten Durchſchnitts-Betrag geſunken iſt; wohl aber, wenn in Folge einer Veränderung ſeiner äußeren Lage der Verſicherte ſich bedeutend einſchränkt, wenn er einen großen Theil der verſicherten Vermögenstheile veräußert, ohne die Abſicht, ſie durch gleichartige zu erſetzen, oder ohne dieſe Ab-

ſicht auszuführen, wenn er den Betrieb der Landwirthſchaft, deren Erzeugniſſe er verſichern ließ, gänzlich aufgibt, oder in Folge der Ausſtattung eines Kinds, einer Vermögens-Uebergabe, eines obrigkeitlichen Verkaufs mehrerer Grundſtücke auf bleibende Weiſe beträchtlich herabſetzt, wenn er eine Fabrik, deren Geräthe, Maſchinen und Vorräthe verſichert ſind, auflöst oder auf einen weit geringeren Umfang für immer zurückbringt, wenn er von dem Handel mit Waaren, die Gegenſtand der Verſicherung ſind, ſich völlig zurückzieht, oder den Handel, den er im Großen trieb, gegen einen bloßen Handverkauf im Kleinen vertauſcht.

§. 37. Ohne eine ſolche weſentliche Verminderung (§. 37) bedarf die bloße Verlängerung des auf eine beſtimmte Zeit abgeſchloſſenen, dem obrigkeitlichen Erkenntniſſe unterworfenen Verſicherungs-Vertrags keiner wiederholten Prüfung durch eine Schätzungs-Behörde.

§. 38. Dem Regierungs-Commiſſär haben die Verwaltungs-Ausſchüſſe und Haupt-Agenten nicht nur, ſo oft er es verlangt, ihre Bücher und die zum Belege derſelben dienenden Urkunden, namentlich die von den Schätzungs-Behörden beglaubigten Verſicherungs-Anträge zur Einſicht vorzulegen, ſo wie über alle ihre Verwaltung betreffenden Handlungen Rede und Antwort zu geben, ſondern auch Geſetzes-Uebertretungen der Verſicherten, die ihnen amtlich bekannt werden, namentlich mehrfache Verſicherung deſſelben Gegenſtands, und Verſchweigung weſentlicher Verminderungen gegenüber von der Anſtalt zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 39. Die Anzeige der durch ſie bewilligten Entſchädigung eines Verſicherten liegt ihnen nur dann ob, wenn die Ausbezahlung nicht durch Vermittlung eines Bezirks-Agenten geſchieht.

### 5) Von den Verpflichtungen der Bezirks-Agenten der Verſicherungs-Anſtalten.

(Zu Art. 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 19 des Geſetzes.)

§. 40. Jeder inländiſche Bezirks-Agent irgend einer in- oder ausländiſchen Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt iſt unnachſichtlich verbunden, innerhalb vier Wochen von der Erſcheinung des Geſetzes an ſeine Aufſtellung zur Kenntniß des ihm vorgeſetzten Bezirks-Polizeiamts zu bringen, und die durch ihn oder ſeinen Vorgänger verſicherten Eigenthümer vorläufig zu verzeichnen.

§. 41. Die von einer ausländiſchen Anſtalt beſtellten Bezirks-Agenten dürfen nach Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes weder neue Verſicherungs-Anträge noch Zahlungen auf früher abgeſchloſſene Verträge annehmen, ſo lange nicht die Beſtellung eines inländiſchen Verwaltungs-Ausſchuſſes oder Haupt-Agenten und die erfolgte Anerkennung der Statuten der betreffenden Anſtalt durch das Regierungs-Blatt verkündet ſeyn wird.

§. 42. Würde nach Ablauf dreier Monate von der Verkündigung des Geſetzes an eine diesfallſige Bekanntmachung nicht erfolgt

§. 20. Wird der Anſchlag als den wahren Werth der verſicherten Vermögens=Theile nicht überſteigend erkannt, ſo haben ſämtliche Mitglieder der Schätzungs=Behörde die Antrags=Urkunde (§. 11) auf nachſtehende Weiſe zu unterzeichnen:

Beglaubigt
(Ort) den (Tag, Monat und Jahr)
durch den Gemeinderath
(durch die von dem Gemeinderathe — der Kreis=Regierung — beſtellte Schätzungs=Commiſſion)
N. N.
N. N.
N. N.

§. 21. Der Aechtheit der Beglaubigungs=Urkunde hat ſich der Verwaltungs=Ausſchuß oder Haupt=Agent durch ſeine Bezirks=Agenten zu verſichern, welchen zu dem Ende auf Verlangen die Verzeichniſſe und Unterſchriften ſämtlicher Mitglieder, der für jede einzelne Gemeinde beſtellten Schätzungs=Commiſſion zur Vergleichung und Aufbewahrung mitzutheilen ſind.

§. 22. Glaubt die Schätzungs=Behörde mit dem von dem Antragſteller gemachten Anſchlage auch nach den von ihm gegebenen Erläuterungen (§. 16) ſich nicht vereinigen zu können, ſo hat dieſelbe die Antrags=Urkunde dem Einreicher mit der geeigneten Bemerkung zurückzugeben.

Es bleibt hienach lediglich dem Antragſteller ſelbſt überlaſſen, ob er ſeinen Verſicherungs=Antrag zurückzunehmen, oder ob und wie er denſelben gegen die Zweifel der Schätzungs=Behörde zu rechtfertigen, ob er die letztere durch Vorlegung von Büchern, Rechnungen oder ſonſtigen Urkunden, ob durch Zeugen=Beweis, durch Augenſchein oder Gutachten von Sachverſtändigen zu überzeugen, oder endlich um förmliche Inventariſation des zur Verſicherung beſtimmten Mobiliars zu bitten, für angemeſſen erachte.

Zu einer Unterſuchung von Amtswegen iſt weder der Gemeinderath noch eine (ordentliche oder auſſerordentliche) Schätzungs=Commiſſion berechtigt.

§. 23. Ueber die von ihnen ertheilten Beglaubigungen haben die Gemeinderäthe in ihren Protokollen kurze Vormerkung zu machen, die ordentlichen Schätzungs=Commiſſionen aber ein fortlaufendes Regiſter zu führen, welches bei dem vorſitzenden Mitgliede (§. 14) aufbewahrt, und nach jeder einzelnen Verhandlung von den bei derſelben anweſenden Mitgliedern beurkundet wird.

### 3) Von der Belohnung der Schätzungs=Behörden.

(Zu Art. 4 des Geſetzes.)

§. 24. Die Erkenntniß=Gebühr wird für den Gemeinderath bei einem Verſicherungs=Anſchlag von 1000 fl. und darunter auf zwölf Kreuzer, ſodann von jedem weitern Hundert Gulden auf Einen Kreuzer, jedoch in der Art feſtgeſetzt, daß dieſelbe den Betrag von Einem Gulden im Ganzen nicht überſteigen darf.

§. 25. Die vom Gemeinderathe beſtellte Schätzungs-Commiſſion (§§. 1—6) iſt zum anderthalbfachen Bezuge dieſer Gebühren (§. 24) berechtigt.

§. 26. Von den Mitgliedern der auſſerordentlichen Schätzungs-Commiſſionen (§. 7) hat Jedes nach Verhältniß des Zeitaufwandes eine Tagsgebühr von Einem Gulden, zum wenigſten aber den vierten Theil einer ſolchen Tagsgebühr anzuſprechen.

§. 27. Sollten ausnahmsweiſe beſondere Auslagen, durch Veranſtaltung einer förmlichen Inventariſation, oder durch Reiſen der Bezirks-Schätzungs-Commiſſion vorkommen, ſo ſind dieſelben beſonders zu vergüten. Die mit der Inventariſation bemühten Hülfs-Perſonen haben dieſelbe Belohnung anzuſprechen, welche bei ſonſtigen Inventariſationen angerechnet werden darf, ohne daß jedoch von dem Anſatz einer Sportel die Rede ſeyn könnte. Nehmen Mitglieder der Schätzungs-Commiſſion auf Verlangen der Betheiligten perſönlich daran Theil, ſo gebührt ihnen, wenn die Commiſſion von dem Gemeinderath gewählt wurde, ein Taggeld von acht und vierzig Kreuzern, wenn ſie aber von der Kreis-Regierung beſtellt iſt, ein Taggeld von Einem Gulden. Bei Reiſen der Bezirks-Schätzungs-Commiſſion ſind die Auslagen für Reiſe und Zehrung je in dem einzelnen Falle nach billigem Ermeſſen zu ermäßigen.

§. 28. Der Betrag der erhobenen Gebühren und der vergüteten Auslagen iſt auf der Beglaubigungs-Urkunde (§. 20) anzumerken.

### 4) Von den Obliegenheiten der Verwaltungs-Ausſchüſſe und Haupt-Agenten der Verſicherungs-Anſtalten.

(Zu Art. 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 19 des Geſetzes.)

§. 29. Da der in Stuttgart beſtehende Verwaltungs-Ausſchuß der Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft ſogleich nach erfolgter Anerkennung ihrer Statuten ſeine Beſtellung zur Kenntniß der Regierung gebracht hat, ſo iſt der Art. 9 des Geſetzes in Beziehung auf dieſe Verſicherungs-Anſtalt als erfüllt zu betrachten.

§. 30. Die von ausländiſchen Verſicherungs-Anſtalten im Königreich aufgeſtellten Haupt-Agenten hingegen ſind verpflichtet, innerhalb der nächſten vier Wochen, von Erſcheinung des Geſetzes an zu rechnen, ſich vorläufig bei dem Bezirks-Polizeiamt ihres Wohnorts zu melden, und ein Verzeichniß der bei der betreffenden Anſtalt verſicherten Eigenthümer anzulegen, der Annahme neuer Verſicherungs-Anträge aber, ſo wie des Bezugs aller ferneren Einlagen auf bereits ausgeſtellte Verſicherungen ſich in ſo lang zu enthalten, bis die betreffende Geſellſchaft nach Vorlegung ihrer Statuten die Anerkennung der Staats-Regierung erlangt, und die geſetzliche Bevollmächtigung ihres Haupt-Agenten dem Miniſterium des Innern zur Kenntniß gebracht hat.

§. 31. Iſt dieſe Anerkennung, beziehungsweiſe Bevollmächtigung, binnen drei Monaten von Verkündigung des Geſetzes an

nicht erfolgt, ſo hat der bisherige Haupt=Agent das Verzeichniß der Verſicherten (§. 30), unter getreuer Angabe der Zeit, für welche dieſelben die Einlagen bereits vorausbezahlt haben, dem ihm vorgeſetzten Bezirks=Polizeiamt zur Einſicht vorzulegen, und darf nur in ſo weit, als jene Vorausbezahlung bereits geſchehen iſt, die ihm früher ertheilte Vollmacht beibehalten.

§. 32. Diejenigen Haupt=Agenten oder Verwaltungs=Ausſchüſſe einer ausländiſchen Verſicherungs=Anſtalt, welche erſt nach dem Erſcheinen des gegenwärtigen Geſetzes aufgeſtellt werden, können von dieſer Vollmacht nicht eher Gebrauch machen, als nachdem ſolche dem Miniſterium des Innern vorgelegt, und die Anerkennung der Statuten ihrer Geſellſchaft erfolgt ſeyn wird. Sollte letztere von der Regierung verweigert werden, ſo haben ſie bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen die erhaltene Vollmacht auf der Stelle zurückzugeben.

§. 33. Finden ſpäterhin in den Perſonen des Verwaltungs=Ausſchuſſes oder des Haupt=Agenten einer von der Regierung anerkannten Verſicherungs=Anſtalt Veränderungen Statt; ſo iſt hievon dem Regierungs=Commiſſär eine ſchriftliche Anzeige zu machen, um ſolche dem Miniſterium des Innern vorlegen zu können.

§. 34. Der Haupt=Agent oder Verwaltungs=Ausſchuß einer von der Staats=Regierung anerkannten Verſicherungs=Anſtalt hat die von dem Gemeinderath, beziehungsweiſe der Schätzungs=Commiſſion, beglaubigten Antrags=Urkunden auf's Sorgfältigſte aufzubewahren, um ſich hiedurch gegen den beſtellten Regierungs=Commiſſär über die Einhaltung der geſetzlichen Vorſchriften ausweiſen zu können.

§. 35. Bringt der Haupt=Agent oder Verwaltungs=Ausſchuß in Erfahrung, daß ein bei ihm verſicherter Gegenſtand ſchon anderwärts verſichert, oder daß in dem ordentlichen Beſtande des verſicherten Vermögens eine weſentliche Verminderung eingetreten ſey; ſo liegt ihm im erſtern Fall ob, den Verſicherungs=Vertrag ſogleich wieder aufzulöſen, im letzteren aber die entſprechende Verminderung des Verſicherungs=Anſchlags zu bewirken, und wie ſolches geſchehen, durch die betreffende Schätzungs=Behörde beurkunden zu laſſen.

§. 36. Als eine weſentliche Verminderung in dem ordentlichen Beſtande des verſicherten Vermögens iſt es nicht anzuſehen, wenn die Verminderung im Verhältniſſe zum Geſamtbetrag der Verſicherungs=Summe nicht von größerer Bedeutung iſt, oder wenn die Verminderung in einzelnen Rubriken der verſicherten Vermögenstheile durch Erhöhung in anderen Rubriken ſich ungefähr wieder ausgleicht, oder wenn bei Gegenſtänden, die einem ſteten Wechſel unterliegen, der Beſtand nur vorübergehend unter den bei dem Verſicherungs=Anſchlag zum Grund gelegten Durchſchnitts=Betrag geſunken iſt; wohl aber, wenn in Folge einer Veränderung ſeiner äußeren Lage der Verſicherte ſich bedeutend einſchränkt, wenn er einen großen Theil der verſicherten Vermögenstheile veräußert, ohne die Abſicht, ſie durch gleichartige zu erſetzen, oder ohne dieſe Ab=

ſicht auszuführen, wenn er den Betrieb der Landwirthſchaft, deren Erzeugniſſe er verſichern ließ, gänzlich aufgibt, oder in Folge der Ausſtattung eines Kinds, einer Vermögens-Uebergabe, eines obrigkeitlichen Verkaufs mehrerer Grundſtücke auf bleibende Weiſe beträchtlich herabſetzt, wenn er eine Fabrik, deren Geräthe, Maſchinen und Vorräthe verſichert ſind, auflöst oder auf einen weit geringeren Umfang für immer zurückbringt, wenn er von dem Handel mit Waaren, die Gegenſtand der Verſicherung ſind, ſich völlig zurückzieht, oder den Handel, den er im Großen trieb, gegen einen bloßen Handverkauf im Kleinen vertauſcht.

§. 37. Ohne eine ſolche weſentliche Verminderung (§. 37) bedarf die bloße Verlängerung des auf eine beſtimmte Zeit abgeſchloſſenen, dem obrigkeitlichen Erkenntniſſe unterworfenen Verſicherungs-Vertrags keiner wiederholten Prüfung durch eine Schätzungs-Behörde.

§. 38. Dem Regierungs-Commiſſär haben die Verwaltungs-Ausſchüſſe und Haupt-Agenten nicht nur, ſo oft er es verlangt, ihre Bücher und die zum Belege derſelben dienenden Urkunden, namentlich die von den Schätzungs-Behörden beglaubigten Verſicherungs-Anträge zur Einſicht vorzulegen, ſo wie über alle ihre Verwaltung betreffenden Handlungen Rede und Antwort zu geben, ſondern auch Geſetzes-Uebertretungen der Verſicherten, die ihnen amtlich bekannt werden, namentlich mehrfache Verſicherung deſſelben Gegenſtands, und Verſchweigung weſentlicher Verminderungen gegenüber von der Anſtalt zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 39. Die Anzeige der durch ſie bewilligten Entſchädigung eines Verſicherten liegt ihnen nur dann ob, wenn die Ausbezahlung nicht durch Vermittlung eines Bezirks-Agenten geſchieht.

### 5) Von den Verpflichtungen der Bezirks-Agenten der Verſicherungs-Anſtalten.

(Zu Art. 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 19 des Geſetzes.)

§. 40. Jeder inländiſche Bezirks-Agent irgend einer in- oder ausländiſchen Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt iſt unnachſichtlich verbunden, innerhalb vier Wochen von der Erſcheinung des Geſetzes an ſeine Aufſtellung zur Kenntniß des ihm vorgeſetzten Bezirks-Polizeiamts zu bringen, und die durch ihn oder ſeinen Vorgänger verſicherten Eigenthümer vorläufig zu verzeichnen.

§. 41. Die von einer ausländiſchen Anſtalt beſtellten Bezirks-Agenten dürfen nach Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes weder neue Verſicherungs-Anträge noch Zahlungen auf früher abgeſchloſſene Verträge annehmen, ſo lange nicht die Beſtellung eines inländiſchen Verwaltungs-Ausſchuſſes oder Haupt-Agenten und die erfolgte Anerkennung der Statuten der betreffenden Anſtalt durch das Regierungs-Blatt verkündet ſeyn wird.

§. 42. Würde nach Ablauf dreier Monate von der Verkündigung des Geſetzes an eine diesfallſige Bekanntmachung nicht erfolgt

ſeyn, oder würden ſie in Erfahrung bringen, daß die Anerkennung der Statuten der betreffenden Anſtalt verweigert worden ſey, ſo dürfen ſie ihre Vollmacht nur in Beziehung auf diejenigen Verſicherten, welche ſchon vor Erſcheinung des Geſetzes ihre Einlagen für eine gewiſſe Zeit vorausbezahlt haben, auf die Dauer dieſes Zeitraums beibehalten. Wie weit eine ſolche Vorausbezahlung Statt gefunden, haben ſie in dem Verzeichniſſe der Verſicherten (§. 40) anzumerken, und ſolches ſofort dem vorgeſetzten Bezirks=Polizeiamt zur Einſicht vorzulegen.

§. 43. Diejenigen Bezirks=Agenten hingegen, welche erſt nach dem Erſcheinen des gegenwärtigen Geſetzes ernannt werden, haben ſich vor allen Dingen zu überzeugen, daß die Statuten der betreffenden Anſtalt von der Regierung anerkannt, und ein Verwaltungs=Ausſchuß oder ein Haupt=Agent derſelben im Königreich aufgeſtellt ſey, ſofort aber ihre Ernennung dem Bezirks=Polizeiamt ihres Wohnorts anzuzeigen, und die Verzeichniſſe der durch ſie verſicherten Perſonen anzulegen, beziehungsweiſe die von ihren Vorgängern angelegten Verzeichniſſe der Verſicherten fortzuſetzen.

§. 44. Für die getreue und vollſtändige Führung dieſer Verzeichniſſe (§§. 40 und 43) haben die Bezirks=Agenten zu haften, und ſolche dem Bezirks=Polizeiamt ihres Wohnorts auf jedesmaliges Verlangen zur Einſicht vorzulegen. Außerdem ſind dieſelben neben dem Verwaltungs=Ausſchuß oder Haupt=Agenten dafür verantwortlich, daß jeder Verſicherungs=Vertrag dem obrigkeitlichen Erkenntniß unterworfen, und eintretenden Falls abgeändert, daß namentlich jede mehrfache Verſicherung derſelben Gegenſtände, die zu ihrer Kenntniß gelangt, alsbald wieder aufgehoben, und bei eintretender weſentlicher Verminderung der verſicherten Vermögens=Theile die geſetzliche Vorſchrift vollzogen werde (§§. 35, 36)[635].

§. 45. Ihre dießfallſigen Wahrnehmungen oder Anträge haben die Bezirks=Agenten an den Verwaltungs=Ausſchuß oder Haupt=

---

635) Hiezu folgender Nachtrag in der Verf. vom 11. November 1830.

3) Die Verzeichniſſe der Verſicherten, welche von den Bezirks=Agenten der Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaften zu führen und dem Bezirks=Polizei=Amt auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen ſind, haben blos Namen, Stand und Wohnort der Perſonen, deren bewegliches Vermögen durch ſie verſichert worden, zu enthalten, da ſie blos dazu dienen ſollen, die Thatſache der überhaupt Statt gehabten Verſicherung für die geeigneten Fälle zur Kenntniß des Bezirks=Polizeiamts zu bringen.

4) Ueber die Summen dagegen, mit welchen die einzelnen Eigenthümer verſichert ſind, haben die Bezirks=Agenten dem Bezirks=Polizeiamt nur dann Auskunft zu geben, wenn ſie zum Zwecke der Unterſuchung des Verdachts einer Ueberſchreitung des Geſetzes wegen der polizeilichen Beſchränkungen der Verſicherung beweglichen Vermögens gegen Feuers=Gefahr im einzelnen Fall deshalb befragt werden ſollten.

5) Die Bezirks=Polizeiämter haben da, wo ſie ein Weiteres angeordnet haben ſollten, ihre diesfallſige Verfügung unverweilt zurückzunehmen.

Agenten der Anſtalt, für die ſie aufgeſtellt ſind, gelangen zu laſſen, und, wenn ſie dort keine Berückſichtigung finden ſollten, ſo wie jedenfalls von einer dem Verſicherten zur Laſt fallenden Geſetzwidrigkeit dem Bezirks-Polizeiamt die Anzeige zu machen.

§. 46. Wenn der Haupt-Agent einer von der Regierung anerkannten Verſicherungs-Anſtalt abgeht, ſo haben bis zu vorſchriftmäßiger Wiederbeſetzung ſeiner Stelle die Bezirks-Agenten dieſer Anſtalt ihre Verrichtungen auf die von den Abgegangenen bereits abgeſchloſſenen Verſicherungs-Verträge zu beſchränken, und ſelbſt auf dieſe keine neuen Vorauszahlungen mehr anzunehmen, vielmehr in ihren Verzeichniſſen bei jedem Verſicherten die Zeit anzumerken, auf welche die Vorauszahlung der Einlagen bereits erfolgt ſeyn ſollte.

§. 47. Die Anzeige von den Entſchädigungen, die ein Verſicherter aus der Anſtalt erhält, liegt demjenigen Bezirks-Agenten ob, der die Ausbezahlung beſorgt.

### 6) Von den Verrichtungen der den Verwaltungs-Ausſchüſſen und Haupt-Agenten der Verſicherungs-Anſtalten beigegebenen Regierungs-Commiſſäre.

(Zu Art. 10 des Geſetzes.)

§. 48. Gleichwie dem Verwaltungs-Ausſchuſſe der Württemberg. Privat-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stuttgart bereits der jeweilige Stadt-Director daſelbſt als Regierungs-Commiſſär beigegeben iſt, ſo wird auch den Verwaltungs-Ausſchüſſen und Haupt-Agenten der ausländiſchen Verſicherungs-Anſtalten, deren Statuten die Anerkennung der Regierung erhalten, nach Einſicht der auf Jene geſtellten Vollmacht ein an ihrem Wohnort angeſtellter Staats-Diener als Regierungs-Commiſſär beigegeben, und durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 49. Der Regierungs-Commiſſär iſt verpflichtet, von den Büchern des Verwaltungs-Ausſchuſſes oder des Haupt-Agenten, ſo wie von den Urkunden, die denſelben zum Belege dienen, namentlich von den neueren Verſicherungs-Anträgen und deren Beglaubigungen von Zeit zu Zeit Einſicht zu nehmen (§. 38), und zu unterſuchen, ob keine Verſicherung ohne obrigkeitliches Erkenntniß oder über den Betrag der für verhältnißmäßig erklärten Summe ausgeſtellt worden ſey.

§. 50. So oft der Regierungs-Commiſſär auf dieſem oder anderem Wege zu der Kenntniß gelangt, daß ein Verſicherungs-Vertrag dem obrigkeitlichen Erkenntniß nicht unterworfen, oder daß ſolches durch die Verſicherung überſchritten worden ſey, ſo liegt ihm ob, nicht nur gegen den Verwaltungs-Ausſchuß oder Haupt-Agenten deßhalb die geſetzliche Verfügung zu treffen, beziehungsweiſe einzuleiten, ſondern auch dem Polizeiamt des Bezirks-Agenten und des Verſicherten davon Nachricht zu geben, um gegenüber von dieſen das Gleiche verfügen zu können.

§. 51. Auf gleiche Weiſe hat der Regierungs=Commiſſär, ſo oft er irgend eine andere Geſetzes=Uebertretung oder ein ſonſtiges ordnungswidriges und gemeinſchädliches Treiben einer Verſicherungs=Anſtalt oder ihrer Beauftragten in Erfahrung bringt, das Geeignete hiegegen vorzukehren, oder bei der betreffenden Amtsſtelle einzuleiten, je nach den Umſtänden aber an die ihm vorgeſetzten höheren Regierungs=Behörden zu berichten.

§. 52. Wird ihm nach eingetretener Veränderung in den Perſonen des Verwaltungs=Ausſchuſſes oder des Haupt=Agenten einer Verſicherungs=Anſtalt die Anzeige von einer neuen Ernennung gemacht (§. 33.), ſo hat er ſolche dem Miniſterium des Innern zur weitern Verfügung vorzulegen. Sollte drei Monate nach eingetretener Perſonal=Veränderung jene Anzeige noch nicht erfolgt ſeyn, ſo iſt Bericht hierüber an das Miniſterium des Innern zu erſtatten.

§. 53. Ueber die dem Regierungs=Commiſſär von der betreffenden Verſicherungs=Anſtalt zu reichende Belohnung wird je nach dem Umfange des Geſchäfts von dem Miniſterium des Innern beſonders verfügt werden.

### 7) Von der Aufſicht der Bezirks=Polizeiämter.

(Zu Art. 12 – 20 des Geſetzes.)

§. 54. Die Bezirks=Polizeiämter haben über die bei ihnen angemeldeten Haupt= und Bezirks=Agenten ein fortlaufendes Regiſter zu führen, und dieſelben nach Ablauf der feſtgeſetzten Friſt zu Vorlegung der vorſchriftmäßigen Verzeichniſſe der, bei ihnen verſicherten Perſonen anzuhalten (§§. 30, 40, 43), auch der genauen Befolgung der wegen einſtweiliger Vormerkung der bereits geſchehenen Vorausbezahlungen ertheilten Vorſchriften (§§. 31, 42, 46) ſich von Amts wegen zu verſichern.

§. 55. Gegen die Einmiſchung anderer bei dem Bezirks=Polizeiamte nicht angemeldeten Agenten, ſo wie gegen auswärtige Verſicherung inländiſchen Mobiliar=Vermögens ohne Vermittlung eines inländiſchen Haupt=Agenten und gegen etwaige Werbungen für auswärtige, von der Staats=Regierung nicht anerkannte Verſicherungs=Anſtalten haben die Bezirks=Polizeiämter unter ſorgſamer Benützung der ihnen hiezu verliehenen Mittel die zweckdienlichſte Vorkehrung zu treffen.

§. 56. Wenn eine ſolche oder anderwärtige Uebertretung des vorliegenden Geſetzes durch Mittheilung eines Regierungs=Commiſſärs, durch Meldung des Orts=Vorſtands oder durch ſonſtige Wahrnehmung dem Bezirksamt zur Kenntniß kommt, ſo hat es die Angeſchuldigten unverweilt in Unterſuchung und je nach den Umſtänden zur Strafe zu ziehen, oder die Sache der zuſtändigen Behörde zur Erledigung zuzuweiſen.

§. 57. Insbeſondere haben die Bezirksämter nach jedem eingetretenen Brandfalle auf's Genaueſte zu unterſuchen, ob und in wie fern die Urſache der Entſtehung oder der weitern Ausbreitung

des Feuers oder wenigſtens der angegebenen Größe des Mobiliar-Verluſtes in der Verſicherung des beweglichen Vermögens geſucht werden könnte, und das Ergebniß dieſer Unterſuchung in den an die Kreis-Regierung zu erſtattenden Hauptbericht über den Brandfall aufzunehmen.

Auch in dem ſummariſchen Feuerbericht an das Miniſterium (Staats- und Regierungs-Blatt von 1816, S. 356) iſt bei der Angabe des Mobiliar-Verluſtes jedesmal anzuzeigen, ob, wie hoch und bei welcher Anſtalt jeder Beſchädigte ſein bewegliches Vermögen verſichert habe, auch ob und in wie fern dieſelben eines Mißbrauches dieſer Anſtalten verdächtig ſcheinen.

8) Von der Mitwirkung der Orts-Vorſteher.

(Zu Art. 11, 14—20 des Geſetzes.)

§. 58. Die Orts-Vorſteher ſind vorzugsweiſe verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Orts-Einwohner ihr Mobiliar-Vermögen, bei keiner andern, als bei einer der, von der Staats-Regierung hiezu ermächtigten Anſtalten, und nicht ohne Vermittlung eines vorſchriftmäßig beſtellten Haupt-Agenten oder Verwaltungs-Ausſchuſſes verſichern, daß bei dieſer Verſicherung das obrigkeitliche Erkenntniß nicht umgangen oder überſchritten, und daß die Theilnehmer an einer Verſicherungs-Anſtalt durch Anſchlag der geſetzlich vorgeſchriebenen Etikette der letztern an den betreffenden Gebäuden kundbar gemacht werden.

§. 59. Jede diesfallſige Verfehlung ſeiner Amts-Untergebenen, ſo wie jede ihm zur Kenntniß kommende Uebertretung des vorliegenden Geſetzes, insbeſondere aber jeden vor oder bei dem wirklichen Eintritt einer Brand-Entſchädigung ſich erhebenden Verdacht einer allzuhohen Verſicherung des Mobiliar-Vermögens hat der Orts-Vorſteher dem vorgeſetzten Bezirks-Polizeiamte zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

9) Beſondere Beſtimmungen für die nachträgliche Prüfung der bereits beſtehenden Verſicherungen.

(Zu Art. 21 – 23 des Geſetzes.)

§. 60. Der Verwaltungs-Ausſchuß der, von der Staats-Regierung bereits anerkannten inländiſchen Verſicherungs-Geſellſchaft hat ſogleich nach dem Erſcheinen des gegenwärtigen Geſetzes, jeder Haupt-Agent oder Verwaltungs-Ausſchuß einer ausländiſchen Geſellſchaft aber ſogleich nach erfolgter Anerkennung der letztern, alle vor der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes ausgeſtellte Antrags-Urkunden an die betreffenden Bezirks-Agenten mit dem Auftrage hinauszugeben, zu nachträglicher Einholung des obrigkeitlichen Erkenntniſſes über dieſelben die gleichbaldige Einleitung zu treffen.

§. 61. Zu Vollziehung dieſes Auftrages haben die Bezirks-

Agenten ungeſäumt die Erklärung jedes einzelnen Verſicherten darüber einzuholen:

1) ob ſie es bei der Verſicherung ihres beweglichen Vermögens durch dieſelbe Anſtalt und in demſelben Betrage wie bisher zu belaſſen, oder
2) ob und in wie fern ſie den Verſicherungs=Anſchlag für die Zukunft herabzuſetzen oder zu erhöhen,
3) ob ſie denſelben dem geſetzlichen Erkenntniſſe des zuſtändigen Gemeinderaths oder einer beſondern Schätzungs=Commiſſion zu unterwerfen gemeint ſeyen.

§. 62. In Folge dieſer Erklärungen hat der Bezirks=Agent und zwar für jeden Gemeinde=Bezirk beſonders

a) ein Verzeichniß derjenigen Verſicherten, welche die Prüfung ihrer Anſchläge dem Gemeinderathe überlaſſen wollen, unter Beifügung der Summe dieſes Anſchlags und der dieſelbe erläuternden Antrags=Urkunden,
b) ein Verzeichniß derjenigen Verſicherten, welche die Prüfung durch eine beſondere Schätzungs=Commiſſion vorziehen, ohne Beifügung der Anſchlags=Summen und der Antrags=Urkunden

zu verfaſſen und längſtens innerhalb vier Wochen, von obigem Termin an zu rechnen, von der Verkündigung des Geſetzes, beziehungsweiſe der öffentlichen Anerkennung der betreffenden Verſicherungs=Anſtalt, dem zuſtändigen Gemeinde=Vorſteher mit dem Erſuchen zu übergeben,

zu a) das gemeinderäthliche Erkenntniß über die Verſicherungs=Anſchläge, und

zu b) die Niederſetzung der ordentlichen Schätzungs=Commiſſion von Amts wegen einzuleiten.

§. 63. Ueber den Empfang dieſes Erſuchungs=Schreibens und ſeiner Beilagen hat der Orts=Vorſteher dem Bezirks=Agenten eine vorläufige Beſcheinigung auszuſtellen, ſofort aber zur Erledigung deſſelben in der einen wie in der andern Beziehung nach Maaßgabe der in der gegenwärtigen Inſtruction enthaltenen Vorſchriften das Geeignete vorzukehren.

§. 64. Insbeſondere hat der Orts=Vorſtand ſogleich nach Empfang des hierauf geſtellten Erſuchens den Gemeinderath zur Wahl einer ſtehenden Schätzungs=Commiſſion zu veranlaſſen (§§. 2—4), die Gewählten in Pflichten zu nehmen (§. 5), und die Namen der Gewählten mit deren Unterſchriften (§§. 5, 21) dem Bezirks=Agenten mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen eines weitern Termins von vier Wochen bei Vermeidung der im Art. 19 des Geſetzes angedrohten Strafen für die wirkliche Einholung des Erkenntniſſes dieſer Schätzungs=Commiſſion Sorge zu tragen.

§. 65. Von dieſer Mittheilung hat der Bezirks=Agent auf der Stelle die betreffenden Verſicherten in Kenntniß zu ſetzen, und Jedem derſelben anheimzugeben, ob und welche Mitglieder der

Schätzungs=Commiſſion er von der Theilnahme an dem Erkenntniß über ſeinen Verſicherungs=Anſchlag auszuſchließen gemeint ſey.

Ihre dießfallſigen Erklärungen ſind durch die Betheiligten in ihren Antrags=Urkunden nachzutragen, und mit ſolchen und einem Haupt=Verzeichniſſe durch den Bezirks=Agenten dem vorſitzenden Mitgliede der Schätzungs=Commiſſion zur weitern Beſorgung mitzutheilen.

§. 66. Diejenigen Verſicherten, welche dem Gemeinderath nicht untergeben ſind, werden durch den Bezirks=Agenten neben der oben (§. 61, Nr. 1 und 2) vorgeſchriebenen Erklärung über eine etwaige Veränderung ihrer Verſicherungs=Anſchläge zur Entſchließung darüber aufgefordert, ob ſie die nachträgliche Prüfung derſelben dem Gemeinderathe, in deſſen Bezirke die verſicherten Gegenſtände aufbewahrt ſind, oder der von demſelben beſtellten Schätzungs=Commiſſion überlaſſen, oder von dem ihnen zuſtehenden Vorrechte der Prüfung durch eine außerordentliche Schätzungs=Commiſſion Gebrauch machen wollen (§. 10).

Im erſtern Falle ſind dieſelben unter Beifügung ihrer dießfallſigen Erklärungen in die Mittheilung des Bezirks=Agenten an den Gemeinde=Vorſtand (§. 62) aufzunehmen, im andern Falle hingegen dem betreffenden Bezirksamt zur weitern Einleitung (§. 8) namhaft zu machen.

In einem wie in dem andern Falle findet der geſetzliche Termin von vier Wochen zur Einholung des nachträglichen Erkenntniſſes (§§. 62, 64) auch hier ſeine Anwendung.

§. 67. Für die Einhaltung der feſtgeſetzten Termine (§§. 62, 64, 66) iſt der Bezirks=Agent ſowohl als der ihm vorgeſetzte Haupt=Agent oder Verwaltungs=Ausſchuß, jeder in ſeinem Theile, unter Vorbehalt des Regreſſes an den Eigenthümer oder jeden Dritten, dem hiebei eine Verzögerung zur Laſt fallen möchte, verantwortlich.

§. 68. Die nachträgliche Prüfung der Verſicherungs=Anſchläge geſchieht durch den Gemeinderath, beziehungsweiſe die ordentliche oder außerordentliche Schätzungs=Commiſſion nach den für das Verfahren dieſer Schätzungs=Behörden überhaupt gegebenen Vorſchriften (§§. 11—23).

Die Beglaubigungs=Urkunde (§. 20) kann nach Befinden der Umſtände auf die einzelnen Antrags=Urkunden oder auf das mit denſelben übergebene Haupt=Verzeichniß geſetzt werden.

§. 69. Die ihm mitgetheilten Erkenntniſſe hat der Bezirks=Agent mit ſämtlichen Original=Urkunden an den ihm vorgeſetzten Haupt=Agenten oder Verwaltungs=Ausſchuß einzuſchicken, damit ſolcher über die Erfüllung der geſetzlichen Vorſchriften gegen den ihm beigegebenen Regierungs=Commiſſär ſich auszuweiſen vermöge.

§. 70. Diejenigen Verſicherungs=Verträge, welche bei dieſer nachträglichen Prüfung für unzuläßig erkannt werden, ſind bei Vermeidung der im Geſetze Art. 15—19 angedrohten Strafen auf der Stelle aufzulöſen; die etwa geleiſteten Vorausbezahlungen auf dieſelben hat der Empfänger an den Eigenthümer zurückzugeben.

Dem Letztern bleibt jedoch unbenommen, ſich um Wiederaufnahme in die Verſicherung bei derſelben oder einer andern Anſtalt nach vorgängiger Ermäßigung ſeines Anſchlags zu melden.

§. 71. Die Orts=Vorſteher, die Bezirksämter und die Regierungs=Commiſſarien haben über die unaufhaltſame Vollziehung dieſer tranſitoriſchen Beſtimmungen mit unnachſichtlicher Strenge zu wachen.

10) Schlußbeſtimmung.

(Zu Art. 2 des Geſetzes.)

Schließlich wird den Mitgliedern der Gemeinderäthe und Schätzungs=Commiſſionen, den Bezirks=Beamten und deren Gehülfen, den Regierungs=Commiſſarien und allen übrigen Staats=Dienern, welche vermöge ihres Amtes von den Verſicherungs=Anſchlägen im Einzelnen Kenntniß erhalten, auf das Nachdrücklichſte eingeſchärft, von dieſer Kenntniß keinen andern als den ihnen durch das Geſetz und durch die gegenwärtige Inſtruktion vorgezeichneten Gebrauch zu machen, bei der Ausübung dieſes Berufs aber jede mit dem Zwecke des Geſetzes nur immer vereinbare Discretion gegen die Eigenthümer, und gegen jeden Dritten das unverbrüchlichſte Stillſchweigen zu beobachten.

Stuttgart den 26. Mai 1830.

Schmidlin.

---

## 2978.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Koſten der Medicinal=Viſitationen,

vom 1. Juni 1830 [636]).

---

In Folge der bei Gelegenheit des Haupt=Finanz=Etats von $18^{30}/_{33}$ getroffenen Verabſchiedung wird in Beziehung auf die Beſtreitung der Koſten der Medicinal=Viſitationen hiemit verfügt, wie folgt:

1) Die Diäten und Reiſekoſten des Kreis=Medicinalraths, die Tags=Gebühr des Rathsſchreibers, durch deſſen Verwendung als Protokollführer die Reiſekoſten eines Expeditors der Kreis=Regierung erſpart werden, und das Diäten= und Reiſekoſten=Averſum, das dem Oberamts=Arzte bei Vornahme der Viſitation in Amtsorten gebührt (Miniſt.Verf. vom 16. Juli 1827, §§. 1, 2 u. 4, Reg.Bl. S. 327), werden vom 1. Juli d. J. an auf die Staats=Caſſe übernommen;

636) Reg.Blatt S. 251.

2) die dießfallſigen Anrechnungen ſind daher jedesmal nach erfolgter Prüfung durch das Reviſorat der Kreis-Regierung gleichzeitig mit den Akten über die Medicinal-Viſitation an das Miniſterium des Innern einzuſenden, um dieſelbe zur Zahlung anweiſen zu können;

3) die Reiſekoſten-Entſchädigung des zum Durchgang einberufenen ärztlichen Perſonals des Oberamts-Bezirks an angeſtellten und nicht angeſtellten Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern, Hebammen und Thierärzten (ebendaſ. §. 8) iſt nach wie vor aus der Amtspflege zu beſtreiten (Regulativ vom 12. Juni 1816, Reg.Blatt S. 153).

Stuttgart den 1. Juni 1830.

Schmidlin.

---

†) Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Verpflichtung der Candidaten der ausübenden Heilkunde zu Erwerbung akademiſcher Grade betreffend,

vom 4. Juni 1830.

---

## 2979.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des Jaxtkreiſes, betr. die Reinigung des Getreides von Unkraut,

vom 7. Juni 1830 [637]).

---

Der Kreisregierung wird auf den Bericht vom 21./30. Nov. v. J., betreffend die zur Anzeige gekommene auffallende Vernachläßigung der erforderlichen Reinigung des Getreides in mehreren Gegenden des Kreiſes, in dem Anſchluſſe, unter Zurückgabe der vorgelegten Acten, die gutächtliche Aeußerung der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins vom 17./21. April d. J. über den Gegenſtand in Abſchrift mitgetheilt [638]) und dabei folgendes zu erkennen gegeben:

---

†) Reg.Blatt S. 257. Univ.Geſetze S. 750.

637) Norm.Buch des Miniſt. des Innern.

638) Hierin iſt im Weſentlichen geſagt: „Indem die unterzeichnete Stelle ihre Anſichten über dieſen Gegenſtand vorlegt, glaubt ſie vorausſchicken zu müſſen, daß zwar das Ueberhandnehmen der Unkräuter durch Witterung und Bodenverhältniſſe ſehr begünſtigt werden kann, daß aber Boden und Witterung keine Unkräuter zu erzeugen vermögen, und daß die vernachläßigte

Das Miniſterium des Innern theilt die Anſicht der Kreisregierung, daß ein poſitiver Zwang in der freien Benützung des Eigenthums aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen nicht zuläßig erſcheine, inſofern es ſich davon handelt, welche Benützungsart dem Eigenthümer mehr oder weniger Vortheile gewähre; die Freiheit im Gebrauch des Eigenthums kann ſich jedoch, wie es ſich von ſelbſt verſteht, nicht ſoweit erſtrecken, daß dem Eigenthümer erlaubt

---

Reinigung des Getreides in den wenigſten Fällen als eine Folge der Unwiſſenheit des Landmanns anzuſehen iſt, ſondern mehr aus Faulheit und Gleichgültigkeit gegen das landwirthſchaftliche Gewerb herzurühren ſcheint.

Anleitungen, wie das Getreide durch Werfen, durch verſchiedene Arten von Siebe, und durch Putzmühlen zu reinigen ſey, würden daher nichts nützen und nicht befolgt werden.

Beſorgte Landwirthe ſuchen wenigſtens ihre Saatfrüchte auf das Pünktlichſte zu reinigen, denn ſie wiſſen, wie viel ſie an dem Ertrage verlieren, wenn das Unkraut auf ihren Aeckern überhandnimmt, und wenn ſie auch nie im Stande ſind, alles Unkraut abzuwenden, ſo trachten ſie doch, daſſelbe durch ſorgfältige Reinigung der Saatfrüchte, durch vorſichtige Behandlung des Düngers, durch angemeſſene Bearbeitung der Felder, wenigſtens in unſchädlichen Schranken zu halten.

Die Obrigkeit kann zwar dieſe Mittel zur Verminderung des Unkrauts nicht vorſchreiben, da aber diejenigen, welche auf ihren Aeckern das Unkraut ſo ſehr überhandnehmen laſſen, daß die Frucht dadurch unterdrückt wird, nicht nur ſich ſelbſt, ſondern auch ihren beſorgteren Nachbarn weſentlichen Nachtheil zufügen; ſo ſcheint es der unterzeichneten Stelle in letzterer Beziehung ganz gegründet zu ſeyn, daß dergleichen ſorgloſe Landwirthe bei Strafe angehalten werden, das überhand genommene Unkraut auf ihre Koſten ſorgfältig ausjäten zu laſſen.

Hierüber könnte man allerdings den Feldſteußlern die Aufſicht übertragen, welche von den vernachläßigten Aeckern der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen hätten, um die Beſitzer zur Reinigung derſelben anhalten zu können.

In Orten, wo noch keine Feldſteußler exiſtiren, ſollten ſolche auch in andern Beziehungen aufgeſtellt, und ihnen gemeſſene Inſtructionen ertheilt werden, wie denn das Feldſteußlerinſtitut in ſeiner Grundidee als eine ſehr nützliche Anſtalt zu Unterſtützung der landwirthſchaftlichen Zwecke anerkannt werden muß.

Ueber die Mittel, welche zur Vertilgung der Unkräuter anzuwenden ſind, verbreiten ſich zwar die landwirthſchaftlichen Schriften ſehr häufig; aber dieſe Mittel können nicht durch Zwangsverfügungen eingeführt werden.

Eine hieher gehörige Chur-Braunſchweigiſche Verordnung vom Jahr 1737 wegen Vertilgung der beiden Unkräuter der Wucherblume (Chrysanthemum segetum) und des Dornkrauts (Equisetum arvense), welche auf die Vertilgung aller Unkräuter angewendet werden kann, findet ſich in Bergius Sammlung auserleſener Landesgeſetze, welche das Polizei- und Kameralweſen zum Gegenſtand haben, fortgeſetzt von Beckmann II. Bd. S. 300.

Dieſe Verordnung, mit der württembergiſchen vom 4. Nov. 1816 zuſammengehalten und durch Strafbeſtimmungen unterſtützt, würde allerdings einen zureichenden Stoff zu einer Verordnung gegen das Ueberhandnehmen der Unkräuter auf den Feldern geben."

wäre, durch grobe Nachläßigkeiten dabei Andern unmittelbar Schaden und Nachtheil zuzufügen. Dieß geſchieht unverkennbar, wenn der Eigenthümer in einem Acker das — theils die Geſundheit von Menſchen und Vieh gefährdende, theils dem Feldbau ſchädliche Unkraut überhandnehmen läßt, ſo daß der Wind den Samen davon den angrenzenden Aeckern zuführt, wodurch in kurzer Zeit ganze Fluren verunreinigt und dem guten Samen Nahrung und Wachsthum entzogen werden.

Wenn daher die Polizei die angrenzenden Aecker gegen ſolche durch Nachläßigkeit herbeigeführte Beſchädigungen in Schutz nimmt, und dieſe abzuwenden und zu verhüten ſucht; ſo können geeignete dießfallſige Zwangsmaßregeln um ſo weniger für unbefugte Beeinträchtigungen in dem freien Gebrauch des Eigenthums angeſehen werden, als keinem vernünftigen Landwirth je in Sinn kommen wird, von ſeinem Acker den Gebrauch zu machen, ſchädliches Unkraut abſichtlich darin zu pflanzen und überhandnehmen zu laſſen.

Ein analoges Beiſpiel geben die im In- und im Auslande gewöhnlichen polizeilichen Anordnungen wegen Reinigung der Bäume, Geſträuche und Heken von Raupenneſtern, ohne daß deßhalb je eine Beſchwerde über Störung in dem freien Gebrauch des Eigenthums zu vernehmen geweſen wäre.

Der Kreisregierung wird daher aufgetragen, die ihr untergeordneten Bezirksämter, in deren Bezirk der Uebelſtand mit Verunreinigung des Getreides überhand genommen hat, anzuweiſen, durch die Ortsvorſteher, nach einer ihnen zu ertheilenden näheren Vorſchrift, die Landwirthe über die Nachtheile, welche aus der Verunreinigung der Mehlfrüchte, inſonderheit hinſichtlich der Geſundheit der Menſchen entſtehen, die ſich oft erſt in ihren ſpätern Folgen äußern, desgleichen über die manchfaltige Art und Weiſe, wie das Unkraut ſich fortpflanzt, vermehrt und ausbreitet, mit Hinſicht auf das Vorurtheil, als ob die naſſe Witterung, die Beſchaffenheit des Bodens ꝛc. nicht nur das Gedeihen und das Wachsthum des Unkrauts begünſtige, ſondern ſolches ſogar erzeuge, und über die zweckmäßigſten Mittel, daſſelbe zu vermindern und nach und nach ganz auszurotten, nach Anleitung der in jener Note der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins angeführten Chur-Braunſchweigiſchen Verordnung wegen Vertilgung der Boden-Unkräuter, der Wucherblume und des Dornkrauts, und mit Benützung der in den Acten enthaltenen Wahrnehmungen und Erfahrungen belehren zu laſſen.

Zugleich iſt den betreffenden Bezirksämtern aufzugeben, unter Beziehung auf die ſchon beſtehenden ältern Verordnungen, namentlich auf die Polizeiverordnung in Beziehung auf Ruß, Mutterkorn, Schwindelhaber und Kornraden vom 4. November 1816 und das darin angeführte in Abſchrift hier beiliegende Generalreſcript vom 18. Merz 1710 überall, wo es nöthig iſt, die geeigneten Anordnungen zu treffen:

1) daß aus den beſaamten Aeckern das Unkraut mit den Wurzeln bei Zeiten ausgejätet,

2) daß kein unreines Getreide in den öffentlichen Kornhäuſern und Schrannen feilgeboten, ſondern vorerſt zur gehörigen Reinigung zurückgewieſen, und
3) daß in den Mühlen keine unreine Mehlfrucht gemahlen werde.

Die Nichtbefolgung dieſer Anordnungen iſt mit Ungehorſams=ſtrafe zu bedrohen, auch ſind die Ortsvorſteher zu ermächtigen, wenn der Beſitzer eines Ackers ſich beharrlich weigert, das Unkraut darin der Vorſchrift gemäß auszujäten, auf deſſen Koſten das Reinigungsgeſchäft vornehmen zu laſſen.

Es bedarf keines bedeutenden Koſtenaufwands, um die Säumigen zu entdecken, indem ein einziger Feldſteußler ſelbſt größere Ortsmarkungen an einem Tag beſichtigen und über den Erfund dem Ortsvorſtand die Anzeige machen kann.

Auch iſt nicht nothwendig, ein eigenes Perſonale für die Beſichtigung des in das Kornhaus oder die Schranne gebrachten Getreides aufzuſtellen, indem dieſe Verrichtung den Kornmeſſern unter der Aufſicht des Kornhaus=Inſpectors oder deſſen Stellvertreters, wird übertragen werden können.

Desgleichen können die Mühlen von Zeit zu Zeit ohne Weitläufigkeiten beſichtigt werden, um nachzuſehen, ob ſich unreines Getreide zum Mahlen darin vorfinde.

Die unreinen Brodfrüchte, welche die Bäcker zu ihrem Backwerk mahlen laſſen, geben ſich beim erſten Anblick des Backwerks kund, wenigſtens iſt Brod aus dem Jaxtkreis vorgelegt worden, deſſen äußere Geſtalt ſchon die Aufmerkſamkeit der Polizei dringend in Anſpruch nahm. Die Ortsvorſteher ſind beſonders aufzufordern, ſich die Erreichung des gemeinnützigen Zwecks mit Eifer und Ernſt pflichtmäßig angelegen ſeyn zu laſſen. Uebrigens iſt der Oberſt, Oberwaſſerbaudirector v. Duttenhofer von den getroffenen Anordnungen in Beziehung auf die Mühlen, mit dem Erſuchen in Kenntniß zu ſetzen, die Untermühlen=Inſpectoren anzuweiſen, wenn ſie bei den Mühlen=Viſitationen unreine Mühlfrüchte finden, davon die Anzeige dem Ortsvorſtand und in ihren Viſitationsberichten zu machen.

---

## †) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, in Betreff der Diäten und Reiſe=Koſten der Kanzlei=Aſſiſtenten,

vom 10. Juni 1830.

---

†) Reg.-Blatt S. 271. S. Staatsrechnungsgeſetze.

## 2980.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Transport geiſteskranker Perſonen in die Irren-Anſtalt,

vom 18. Juni 1830 [639]).

---

Durch die gemachte Erfahrung von Vernachläßigungen und Mißhandlungen, welche geiſteskranke Perſonen auf dem Transport nach der Staats-Irren-Anſtalt zu erleiden hatten, ſieht man ſich veranlaßt, über dieſen Gegenſtand folgende Vorſchriften zu ertheilen:

1) Die Art und Weiſe des Transports eines Geiſteskranken in die Staats-Irren-Anſtalt unterliegt der beſondern Wahrnehmung und Fürſorge des Bezirksamts, auf deſſen Antrag die Aufnahme in jene Anſtalt beſchloſſen worden iſt, und des betreffenden Ober- oder Unteramts-Arztes.

2) Es dürfen auf dem Transport keine weiteren äußern Zwangs-Vorrichtungen gegen den Kranken angewendet werden, als welche von dem Amts-Arzt in einer hierüber ſchriftlich ausgeſtellten Erklärung für nothwendig und angemeſſen erkannt worden ſind.

Die Anwendung von Ketten iſt unbedingt verboten, da erfahrungsmäßig die Zwangsweſte oder das engliſche Hemd (nöthigenfalls durch eine Befeſtigung der Beinkleider an einander, oder durch das Binden der Füße mit Strängen von baumwollenem Garn, oder durch den ſogenannten Sprung-Riemen verſtärkt) die für das Fortſchaffen tobſüchtiger Kranken erforderlichen Bedingungen vollſtändig erfüllen [640]).

3) Den Irren ſind verſtändige und zuverläßige Perſonen (bei körperlich Kranken oder durch äußerliche Umſtände ſehr reitzbaren Irren wo möglich aus der Claſſe der Chirurgen) als Begleiter beizugeben, und dieſe

4) durch den Amts-Arzt oder nach dem von demſelben ausgeſtellten Gutachten über die allgemeine Behandlung und beſonders über die diätetiſche Verpflegung der Kranken auf der Reiſe zu unterrichten, ſo wie dafür verantwortlich zu machen, daß der Transport möglichſt ohne Aufſehen und

---

639) Reg.-Blatt S. 268.

640) Hiezu der Miniſterialerlaß vom 18. Juni 1830. (Norm.-B. des Min.) Aus Veranlaſſung dieſer Verfügung, ſo wie der in den Medicinal-Viſitationsberichten häufig vorkommenden Bemerkung, daß die engliſchen Hemden, welche nach dem General-Reſcript vom 20. April 1798 von den Städt und Aemtern vorräthig gehalten werden ſollen, in ſehr ſchadhaftem Zuſtand ſich befinden, wird die Kreis-Regierung angewieſen, die ihr untergebenen Oberämter zur Fürſorge dafür zu verpflichten, daß in jeder Ober-Amts-Stadt jederzeit zwei gut unterhaltene Zwangs-Weſten vorräthig ſeyen.

Geräuſch vollzogen, daß der Kranke vor Beleidigungen und Neckereien ſorgfältig geſchützt, und daß am Uebernachtungs-Ort ein angemeſſenes Unterkommen für denſelben beſorgt werde.

5) Der Transport hat mittelſt eines dem Krankheits-Zuſtand des Irren, ſo wie den unter Ziffer 4 aufgeſtellten Forderungen entſprechenden Fuhrwerks zu geſchehen.

6) Dem Begleiter wird ein den einzuliefernden Kranken, das Aufnahme-Dekret und den Namen und Stand des Begleiters bezeichnendes bezirksamtliches Schreiben an das Vorſteher-Amt der Staats-Irren-Anſtalt mitgegeben, welchem der ausführliche ärztliche Krankheits-Bericht (Miniſterial-Verfügung vom 30. Auguſt 1825, Reg.Bl. S. 474), wofern derſelbe nicht ſchon früher an die Behörde einbefördert worden iſt, ſo wie jedenfalls die zu Ziffer 2 erwähnte ärztliche Erklärung über die anzuwendenden Zwangsmittel beizuſchließen iſt.

7) Für die Einhaltung dieſer Vorſchriften werden die betreffenden Bezirks- und Orts-Behörden verantwortlich gemacht. Die Vorſteher der Irren-Anſtalt haben die von ihnen wahrgenommenen Verletzungen derſelben ihrer vorgeſetzten Behörde zur weitern Einleitung anzuzeigen.

Stuttgart den 18. Juni 1830.

Für den Miniſter:
Walther.

---

## 2981.

### Bekanntmachung des Miniſt. des Innern, in Betreff des Württembergiſchen Credit-Vereins,

vom 18. Juni 1830 [641]).

---

### †) Erlaß des Criminal-Senats des k. Ober-Tribunals, die Zuſtändigkeit der Bezirksgerichte zur Unterſuchung der von Landjägern im Dienſte verübten gemeinen Verbrechen betreffend,

vom 23. Juni 1830.

---

641) Reg.Blatt S. 270. S. Note bei der Bekanntm. v. 15. Mai 1827.
†) Ger.Geſ. IV. 1941.

## 2982.

**Miniſt.-Erlaß an die Kreis-Regierungen, die Befugniß der Thierärzte zum Selbſtdiſpenſiren betreffend,**

vom 28. Juni 1830 [642]).

Es ſind neuerlich hie und da von den Apothekern Beſchwerden über das Selbſtdiſpenſiren der Thierärzte erhoben worden. Da über dieſen Gegenſtand das Miniſterium des Innern ſchon in einem Erlaſſe vom 14. Juli 1825 gegen die K. Regierung des —Kreiſes ſich dahin ausgeſprocheu hat, daß den Thierärzten nicht nur eben ſo, wie Jedem Anderen das Einſammeln und Aufbewahren aller wildwachſenden Medicamentenkräuter, desgleichen das Pflanzen derſelben, freigeſtellt, ſondern auch eben ſo, wie den Wundärzten an Orten, wo ſich keine Apotheke befindet, das Halten eines Vorraths von ſonſtigen Medikamenten für Nothfälle unverwehrt ſey, wenn ſolches mit Vorwiſſen und Erkenntniß, auch unter der Aufſicht des Oberamtsarztes geſchehe, und die einzelnen von Letzterem erlaubten Medikamente von ihnen aus einer Apotheke bezogen werden; wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß ſie auch befugt ſeyn müſſen, dergleichen Mittel bei kranken Hausthieren ohne weitere Dazwiſchenkunft eines Apothekers ſelbſt in Anwendung zu bringen, unbeſchadet des Grundſatzes, daß bei einer unter die Nothfälle nicht zu rechnenden allgemeinen Krankheit der Hausthiere die zu gemeinſchaftlichem Gebrauch beſtimmten Arzneimittel aus der nächſtgelegenen Apotheke nach beſonders getroffenem Lieferungsaccorde herbeizuſchaffen ſeyen; ſo wird die Kreisregierung zu Sicherung eines gleichförmigen Verfahrens gleichfalls hievon in Kenntniß geſetzt.

## 2983.

**Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Erlaſſung der Beſchälgebühr von Stutten, welche vor dem Belegen veräußert worden ſind,**

vom 30. Juni 1830 [643]).

642) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 244. Vergl. Gen.Verordn. v. 3. Juli 1808.

643) Reg.Bl. S. 286. S. Note 999.

†) Inſtruction für die Anlegung der Primärcataſter, vom 28. Juli 1830.

## 2984.

## Erlaß des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen= und Schulweſens an die K. Kreisregierungen, betreffend die Unzuläßigkeit eines Sportel=Anſatzes für die Beerdigung außerhalb der Parochie des Sterbeorts, jedoch in der Parochie des Wohnorts,

vom 31. Juli 1830 644).

Es iſt die Anfrage gemacht worden:

ob die geſetzliche Sportel für die Erlaubniß zur Beerdigung außerhalb der Parochie des Sterbeorts auch in dem Falle Statt finde, wenn die auf fremder Markung geſtorbene Perſon in der Parochie ihres Wohnorts beerdigt wird?

Es iſt hierauf die Entſcheidung ertheilt worden, daß, da der Leichnam einer auf fremder Markung verſtorbenen Perſon, ſofern es ohne Gefährdung der eintretenden medizinal=polizeilichen Rückſichten geſchehen kann, zur Beerdigung in die Parochie, deren Mitglied der Verſtorbene war, zurückgebracht werden darf, ohne daß hiezu eine Diſpenſation von einem entgegenſtehenden Verbote, oder eine beſondere polizeiliche Bewilligung erforderlich iſt, der Anſatz der in dem Sportel=Tarif für Beerdigungeu außerhalb des Sterbeorts beſtimmten Sportel in einem ſolchen Falle nicht Statt finde, wie denn auch die Geiſtlichen und Meßner des Sterbeorts für die Beerdigung des in den Heimathort zurückgebrachten Leichnams keine Stolgebühren anzuſprechen haben (vgl. Reſcript vom 7. Oct. 1807).

Der Kreis=Regierung wird dieſes zur Nachachtung eröffnet.

## 2985.

## Bekanntmachung, die Errichtung einer Central=Impf=Anſtalt für die Schutz=Pocken in Stuttgart betreffend,

vom 16. Auguſt 1830 645).

†) Steuergeſetze II, 1710. Vergl. insbeſondere §. 35 über Vereinigung der Steuer= und Markungs=Gränzen, §. 38 über Bildung und Berichtigung der Markungs=Gränzen. Zu §. 35 wurde unterm 18. Juli 1840 von den k. Miniſterien des Innern und der Finanzen eine nähere Anleitung für die Oberämter und Cataſter=Commiſſäre ertheilt.

644) Erg.Bd. zum Reg.Bl. S. 340.

645) Reg.Bl. S. 344. Aufgenommen in die Verf. vom 28. Juni 1838.

## 2985a.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Ausſtellung der Reiſepäſſe für die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer,

vom 16. Auguſt 1830 645a).

---

## 2986.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des N. Kreiſes, betr. den Gerichtsſtand in adminiſtrativ-contentiöſen Sachen,

vom 6. September 1830 646).

---

Auf die Anfrage vom 20. v. M., ob nicht in allen adminiſtrativ-contentiöſen Sachen der Gerichtsſtand der gelegenen Sache ohne Rückſicht auf die Perſon des Beſitzers zuſtändig ſey? wird der Regierung eröffnet, daß, obſchon die adminiſtrative Rechtspflege an und für ſich es nur mit Rechten und Verbindlichkeiten, die ihren Grund in den Normen des öffentlichen Rechts haben, folglich nicht mit Realrechten und Reallaſten im eigentlichen Sinne zu thun hat, eine Analogie des Competenz-Verhältniſſes mit dem Civil-Gerichtsſtand der gelegenen Sache doch allerdings in ſo fern Statt finde, als der Regel nach diejenige Verwaltungsſtelle, zu deren Geſchäftskreis in dem einzelnen Falle die Vollziehung einer öffentlichen Rechtsnorm gehört, auch für die Entſcheidung des hinſichtlich der Anwendung dieſer Rechtsnorm entſtehenden Streites competent iſt, ſomit alſo da, wo, wie z. B. bei Steuer- Straßenbau- Feuerpolizei-Sachen ꝛc. eine Verbindlichkeit des öffentlichen Rechts durch einen Realitäten-Beſitz bedingt iſt, die über dieſe Verbindlichkeit entſtehenden Streitigkeiten von derjenigen Verwaltungsſtelle behandelt und entſchieden werden, in deren Bezirk die betreffenden Realitäten liegen und zu deren Geſchäftskreis daher auch die Handhabung der in Anſehung dieſer Realitäten beſtehenden Normen des öffentlichen Rechts gehört, daß jedoch, was den vorliegenden Spezialfall betrifft, das O.Amt N. für die Fällung eines Erkenntniſſes über die zwiſchen der Kirchengemeinde N. und der Kirchenpflege zu N. vorhandene Kirchenbau-Streitigkeit darum nicht als competent betrachtet werden kann, weil die Verordnung v. 28. Juni 1823 das früher den Kreisregierungen ausſchließlich vorbehalten geweſene außergerichtliche Erkenntniß über die Baulaſt an Kirchen-, Pfarr-

---

645a) Reg.Bl. S. 343. S. Bekanntmachung vom 27. October 1831.
646) Norm.B. des Min. d. J.

und Schul-Gebäuden zum oberamtl. Geſchäftskreis überhaupt nur inſofern verwieſen hat, als der Streit zwiſchen den Untergebenen eines Oberamts geführt wird, und eine Stiftungspflege nur als Untergebene desjenigen O.Amts betrachtet werden kann, deſſen Aufſicht ihre Verwaltung unterworfen iſt, wie denn die Verordnung ſehr unrecht gehabt hätte, neben den Untergebenen überhaupt auch noch Gemeinden und Stiftungen insbeſondere zu nennen, wenn ſie unter jenen Untergebenen auch bloſe Forenses hätte begreifen wollen.

---

## 2987.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verhältniſſe derjenigen Handwerksleute, welche in Fabriken ein zünftiges Gewerbe erlernt haben,

vom 6. September 1830 [647]).

Der Kreis-Regierung wird auf die Anfragen vom 16. v. M., betreffend die Handwerksleute, die in Fabriken ein zünftiges Gewerbe und zwar nur theilweiſe erlernt haben, Folgendes eröffnet:

1) Die von einem unzünftigen Fabrikanten gegebene Gewerblehre iſt, wie dieß der Art. 13. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung deutlich beſagt, keine zünftige Lehre, d. h. der Lehrling des Fabrikanten iſt kein Angehöriger der Zunft, und dieſe nimmt von ſeinem Verhältniß als Lehrling in keiner Weiſe Kenntniß.
2) Die Vorſchriften wegen der Anzeige des Lehrvertrags bei dem Zunftvorſtand und wegen der Cognition des Letztern über die Beendigung der Lehre finden eben darum auf den Lehrling des unzünftigen Fabrikanten keine Anwendung. Dagegen erſtrecken ſich die Beſtimmungen der Art. 14. u. 16—25. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, wie dieß der Art. 128. ausſpricht, auch auf das Verhältniß zwiſchen dem unzünftigen Fabrikanten und ſeinem Lehrling.
3) Der Art. 47. der Gewerbe-Ordnung bezeichnet als Beweismittel der Befähigung für das Meiſterrecht nur im Allgemeinen einen ſiebenjährigen Lehrlings- und Geſellendienſt, ohne den Dienſt in unzünftigen Gewerbe-Anlagen auszunehmen, im Gegentheil wird in Art. 48. ſogar auf den Dienſt in (der Regel nach unzünftigen) Manufakturen ein beſonderer Werth gelegt. Es iſt ſonach die in einer Fabrik zugebrachte Arbeitszeit zur Einrechnung in die den Beweis der Befähigung liefernden Vorbereitungsjahre an ſich völlig geeignet.

---

647) Normalienb. des Miniſteriums.

4) Unbedingt kann zwar nicht jedes Arbeits-Verhältniß, in welchem der Bewerber um das Meiſterrecht eines zünftigen Gewerbes in einer dieſes Gewerbe betreibenden Fabrik geſtanden, als Vorbereitung für das nachgeſuchte Meiſterrecht geltend gemacht werden, da er möglicher Weiſe bei dieſem Arbeits-Verhältniß auf bloße Nebenverrichtungen des Gewerbes, oder einen ſogenannten Poßlerdienſt beſchränkt ſeyn konnte, und es muß daher hier ein Ermeſſen der über das Meiſterrechts-Geſuch erkennenden Behörde eintreten.

Hat indeß der Bewerber in der Fabrik wirklich mit Hauptverrichtungen des Gewerbes ſich beſchäftigt, ſo iſt in dem Umſtand, daß die Fabrik nicht alle dem Gewerbe zuſtehenden Verrichtungen ausübt, ein Grund zur Nichteinrechnung der daſelbſt zugebrachten Arbeitszeit in die zum Meiſterrecht befähigende Vorbereitungsdauer nach dieſſeitiger Anſicht um ſo weniger zu finden, als auch die Laufbahn durch zünftige Meiſterwerkſtätten nicht gerade die Einübung aller Zweige des Gewerbes nothwendig mit ſich bringt, und der in einem Hauptzweig Eingeübte die andern leicht vollends ſich aneignen kann.

---

## 2988.

## Bekanntmachung und Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Auswanderung nach Ungarn,

vom 13. September 1830 [648]).

---

Nach einer Mittheilung der Kaiſerlich Oeſtreich'ſchen Geſandtſchaft wird die Zulaſſung von Einwanderern in das Königreich Ungarn nur dann geſtattet, wenn der Einwanderer

1) ein hinlängliches Vermögen zum Ankauf und Betrieb einer Anſiedlung beſitzt, und
2) ſich die Aufnahme bei einer Grundherrſchaft des Königreichs erwirkt hat.

Da nun, ohne Erfüllung dieſer Bedingungen, die Reiſepäſſe, welche ſolchen Perſonen ausgeſtellt werden, keine Anerkennung finden; ſo haben die Oberämter denjenigen ihrer Amts-Untergebenen, welche nach Ungarn auszuwandern gedenken, bei Nachſuchung von Reiſepäſſen für dieſen Zweck die geeignete Belehrung hienach zu ertheilen, und ihnen dieſe Päſſe nur dann auszuſtellen, wenn ſie dargethan haben werden,

---

648) Regbl. S. 374.

1) daß ſie wenigſtens diejenige Summe von 350 fl. beſitzen, ohne welche auch die K. Bayern'ſche Geſandtſchaft nach einer früheren Mittheilung derſelben die Viſirung der Päſſe verweigert;
2) daß ſie durch Vermittlung eines bereits angeſiedelten Bekannten, durch Vorausſendung eines Bevollmächtigten, oder durch andere zweckmäßige Mittel ſich die Zuſicherung der Aufnahme bei einer Grundherrſchaft des Königreichs Ungarn verſchafft haben.

Auch iſt, daß ſolches nachgewieſen worden, in dem Paß ausdrücklich zu bemerken.

Stuttgart, den 13. September 1830.

Für den Miniſter:
Mohl.

---

†) **Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betr. das bei der Transportirung entlaſſener Straf-Gefangenen in ihre Heimath zu beobachtende Verfahren,**

vom 16. Sepember 1830.

---

††) **Note des Juſtizminiſteriums, betreffend die Competenz zur Entſcheidung über rechtliche Beſchwerden einzelner Schuldner gegen exekutive Verfügungen,**

vom 17. September 1830.

---

## 2989.

**Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Acciſe-Patente für ausländiſche Händler und die Beaufſichtigung des Hauſirhandels,**

vom 26. September 1830 [649]).

---

Die häufige Wahrnehmung, daß die cameralamtlichen Acciſe-Patente, mittelſt welcher nach §. 4. des Acciſe-Geſetzes vom

---

†) Regbl. S. 401. S. Gerichtsgeſetze IV. 1946.
††) Ger.=Geſetze IV. 1342. Note 1607. Hienach ſind das Oberamt und die Kreis=Regierung bei öffentlichen Schuldigkeiten auch da kompetent, wo jene Verfügungen von den Cameralämtern getroffen wurden.
649) Regbl. S. 518.

18. Juli 1824 ausländiſchen Händlern, die eine längere Zeit hindurch dem Verkauf ihrer Waaren im Königreich obliegen wollen, die bezahlte Acciſe beſcheinigt wird, ſowohl von den Inhabern ſolcher Patente als auch von einzelnen Polizei-Stellen irriger Weiſe als ein Berechtigungs-Titel zum Hauſirhandel angeſehen werden, hat zu einer Abänderung des Formulars jener Patente Veranlaſſung gegeben, wornach nunmehr daſſelbe die ausdrückliche Beſtimmung enthält,

daß der Inhaber ſich jeder Art von Hauſirhandel zu enthalten, und ſeinen Waaren-Verkauf auf die Jahrmärkte einzuſchränken habe, in ſo fern er nicht die zu jenem Handel von dem K. Miniſterium des Innern erlangte Erlaubniß durch ein von dem Bezirks-Polizeiamt ausgeſtelltes Hauſir-Patent nachzuweiſen vermöge.

Indem man dieß hiemit zur allgemeinen Beachtung bekannt macht, wird zugleich den Cameralämtern die beſtimmte Weiſung ertheilt, an ausländiſche Händler, ohne Unterſchied, ob dieſelben im Inland Hauſir- oder Markthandel treiben wollen, das hiezu benöthigte Acciſe-Patent nur erſt alsdann zu ertheilen, wenn zuvor über die Zuläßigkeit ihres Aufenthalts im Königreich und ihres daſelbſt beabſichtigten Gewerb-Betriebs polizeilich erkannt, und hierüber die ſchriftliche Beſcheinigung eines Bezirks-Polizeiamts beigebracht iſt, auch in dem Zeitraum, für welchen das Acciſe-Patent ausgeſtellt wird, nach der etwa deßhalb in dem polizeilichen Erkenntniß ausgedrückten Begränzung genau ſich zu richten.

Die Beſcheinigung über das ebenerwähnte polizeiliche Erkenntniß, das, ſoweit es im bezirksamtlichen Reſſort gefällt wird, jedenfalls nur auf die Zulaſſung des Händlers zum Markthandel nach den hierüber beſtehenden Vorſchriften, namentlich nach der Verordnung vom 11. September 1807. §. 7. und der Miniſterial-Verfügung vom 13. Oktober 1823 ſich erſtrecken kann, wird nach Umſtänden entweder in den Paß oder ſonſtigen Ausweis des Händlers eingetragen, oder in beſonderer Ausfertigung ertheilt oder aber fällt dieſelbe mit der Ausſtellung eines Hauſir-Patents zuſammen.

Die Orts-Vorſteher, Landjäger und ſonſtige Polizei-Officianten werden hiemit noch insbeſondere daran erinnert, daß der Beſitz eines cameralamtlichen Acciſe-Patents für ſich allein die Berechtigung zur Ausübung des Hauſirhandels nicht gewährt, daß dieſe vielmehr nur durch ein nach Maßgabe der allgemeinen Gewerbe-Ordnung Art. 135. und 136. von einem Bezirks-Polizeiamt ausgeſtelltes Hauſir-Patent nachgewieſen werden kann.

Zugleich wird ihnen die genaue Beachtung der Vorſchriften, nach welchen der Hauſirhandel nur innerhalb der Zeit, für welche das Hauſir-Patent ausgeſtellt oder erneuert iſt, und nur in dem Bezirk und mit den Waaren-Gattungen, welche das Hauſir-Patent bezeichnet, ausgeübt werden, und wornach der Hauſirhändler auf der Gewerbe-Wanderung keine Begleiter mit ſich führen darf,

welche ihm nicht als ſolche von der höheren Behörde verſtattet und in das Patent namentlich eingetragen ſind, wiederholt eingeſchärft.

Stuttgart, den 26. September 1830.

Für den Miniſter des Innern:

Mohl. Varnbüler.

---

## 2990.

### Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend den nach der Beſtimmung des Art. 48 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vor vollendetem 25ſten Lebensjahre eintretenden Rechtszuſtand der Volljährigkeit,

vom 5. October 1830 [650]).

---

## 2991.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Aufſtellung von Pfechtern,

vom 7. October 1830 [651]).

---

Auf den Bericht der Regierung des Jaxt-Kreiſes vom 18. v. M., betreffend die Bitte des Schmids — — zu — — um ungeſchmälerte Belaſſung bei der Stelle eines Oberamts-Pfechters weiß man zwar auch von hier aus den Bittſteller durch den Beſchluß der Amts-Verſammlung, für den Amtsbezirk — — einen eigenen Pfechter aufzuſtellen, und einen Theil der unmittelbaren Amtsorte dem Pfechter der Stadt — — zuzuweiſen, in ſeinen Rechten nicht verletzt zu erkennen, weil das Amt eines Pfechters nicht zu denjenigen Gemeinde-Dienſten gehört, welche unwiderruflich übertragen werden.

Dagegen kann der Beſchluß der Amts-Verſammlung nichts deſtoweniger von hier aus nicht gut geheißen, und es muß der Kreis-Regierung aufgegeben werden, ihre Billigung deſſelben zu modificiren.

Durch das Geſetz iſt blos den Oberamts-Städten zur

---

650) Regbl. S. 416. enthält eine Erläuterung jenes durch das Geſetz vom 5. Auguſt 1836. aufgehobenen Art. 48 in Abſicht auf den Rechtsſtand der Volljährigkeit im Allgemeinen.

651) Normalienb. des Miniſteriums des Innern.

Pflicht gemacht, Pfechter aufzuſtellen, und die Sicherung der Gleichförmigkeit der Maaße macht es, wie die Kreis-Regierung früher bei dem Geſuche der Gemeinde — — ſelbſt anerkannt, und das Miniſterium in ſeinem Erlaſſe vom 28. September 1826 beſtätigt hat, nicht rathſam, auch noch außer den Oberamtsſtädten Pfecht-Aemter zu geſtatten.

Es war alſo gegen das Princip, wenn in — — die Errichtung eines ſolchen zugeſtanden, und ebenſo wenn in einer der Gemeinden, welche jetzt zum Amtsbezirk — — gehören, deſſen ungeachtet aber noch Beſtandtheile des Oberamts — — bilden, ein weiteres geſtattet wurde.

Was es mit der Entſtehung des — — Pfechtamts für eine Beſchaffenheit habe, iſt aus den zurückfolgenden Akten nicht zu erſehen. Die Kreis-Regierung hat daher vor allen Dingen weiteren Aufſchluß darüber einzuſenden, und, wenn, wie es ſcheint, keine höhere Genehmigung zu deſſen Errichtung ertheilt wurde, vorerſt noch darüber zu erkennen, ob ausnahmsweiſe das Fortbeſtehen dieſes Pfechtamts für zuläßig angeſehen werden könne.

Was aber das neue Pfechtamt im Amtsbezirk — — betrifft, ſo fragt es ſich vor allen Dingen, ob und von welcher Gemeinde bereits die Normal-Maaße ſeit dem Amts-Verſammlungsbeſchluß angeſchafft und ein Pfechter aufgeſtellt worden? Sollte der dießfallſige Beſchluß noch nicht in Vollzug geſetzt ſeyn, ſo iſt die Genehmigung deſſelben unbedingt zu widerrufen. Im entgegengeſetzten Falle hat die Kreis-Regierung die betreffende Gemeinde wie — — zu behandeln.

Von einer Zutheilung einzelner Amtsorte an die beiden befragten Gemeinden kann hingegen in keinem Falle die Rede ſeyn. Wo der Einzelne ſeine Maaße pfechten laſſen will, muß Jedem freiſtehen, ohne daß er an irgend ein einzelnes Pfechtamt des Königreichs gebunden werden könnte.

Die amtliche Controle der gepfechteten Maaße aber iſt durch den §. 42. der Maaßordnung von 1806 ausſchließend dem Pfecht-Amt jeder O b e r a m t s - S t a d t in ſo weit zugewieſen, als an den betreffenden Orten keine eigene Pfechtungsanſtalt iſt. Die Kreis-Regierung hat daher ihre Genehmigung des Beſchluſſes der Amts-Verſammlung in dieſem Sinne zu erläutern, und namentlich gegenüber von dem Amt — — von dem Geſichtspunkt auszugehen, daß dieſe amtliche Controle ein Ausfluß der höheren durch das Geſetz auf ganze Oberamtsbezirke berechneten Landespolizei ſey.

Wenn übrigens die Normal-Maaße in der Stadt — — Eigenthum der Amts-Körperſchaft ſind, ſo iſt dieß ebenfalls eine Abweichung von dem Inhalte der Maaßordnung. Es iſt daher die Einleitung zu treffen, daß die O b e r a m t s - S t a d t ſie eigenthümlich erwerbe, dagegen aber auch die Amts-Verſammlung von jeder Einwirkung auf das dortige ſtädtiſche Pfechtamt ausgeſchloſſen bleibe. Stuttgart, den 7. October 1830.

## 2992.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, Uebereinkunft mit der fürſtlich Hohenzollern=Sigmaringiſchen Regierung wegen gegenſeitiger unentgeldlicher Verpflegung unbemittelter Staatsangehörigen,

vom 11. October 1830 [652]).

---

Nach einer Mittheilung des Königl. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten iſt von der fürſtlich Hohenzollern=Sigmaringenſchen Regierung darauf angetragen worden, daß die Heilungs= und Verpflegungs=Koſten unbemittelter Angehörigen des einen Staats, welche in dem andern Staate einen Unfall erleiden, ohne Erſatz wechſelſeitig übernommen, und von den Stiftungs= oder andern öffentlichen Kaſſen der betreffenden Gemeinden auf ſich behalten werden ſollen.

Da es nun keinen Anſtand hat, dieſem Antrage auf dieſelbe Weiſe zu entſprechen, wie es vermöge des Erlaſſes vom 30. Decb. 1824 gegenüber von dem Großherzogthum Baden, und vermöge Erlaſſes vom 2. April 1827 gegenüber von der Krone Baiern bereits geſchehen iſt, ſo wird die Regierung hievon mit dem Anhange benachrichtigt, ſich nach den erwähnten Verfügungen nun auch gegenüber von dem Fürſtenthum Hohenzollern=Sigmaringen zu benehmen, und die Oberämter des Kreiſes zu Beobachtung in vorkommenden Fällen hienach anzuweiſen.

---

## 2993.

### Königl. Verordnung, betreffend die Abſtufungen in der Ermächtigung zur Ausübung der Wund=Arznei=Kunde,

vom 14. October 1830 [653]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir für nöthig erachtet haben, mehrere Beſtimmungen der Verordnung vom $\frac{\text{14. März}}{\text{14. April}}$ 1814, die Aufhebung der Zunft=Verfaſſung der Wund=Aerzte betreffend, einer Reviſion zu unterwerfen; ſo verordnen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen=Raths wie folgt:

---

652) Erg.=Band zum Regierungsblatt S. 194.
653) Regbl. S. 443.

§. 1. Ermächtigung zu Ausübung der Wund-Arznei-Kunde und dießfallſige Eintheilung der Wundärzte überhaupt.

Die Ausübung der Wund-Arznei-Kunde ſetzt die Ermächtigung der Staats-Regierung nach vorausgegangener Staats-Prüfung voraus. Nach dem Umfange der Verrichtungen, auf welche die Ermächtigung ſich erſtreckt, zerfallen die Wundärzte in drei Abtheilungen.

Die bisherige Eintheilung derſelben in graduirte und nicht graduirte Wundärzte, ſo wie die Eintheiluug der Letzteren in vier Claſſen, iſt aufgehoben.

§. 2. Befugniſſe der erſten Abtheilung.

Die Wundärzte der erſten Abtheilung ſind zu Ausübung der Wund-Arznei-Kunde in ihrem ganzen Umfange berechtigt, einſchließlich der inneren Behandlung der in das Gebiet der Chirurgie fallenden Krankheiten, ſo weit dieſelbe mit der Ausführung des übrigen chirurgiſchen Heilplans im Zuſammenhang ſteht.

Es haben jedoch diejenigen Wundärzte, welche nicht zugleich zu Ausübung der innerlichen Heilkunde ermächtigt ſind, wo es ſich von der Vornahme einer gefährlichen Operation handelt, oder wo die Heilung von einer fortgeſetzten innerlichen Behandlung weſentlich abhängt, wenn es die Umſtände nur immer geſtatten, die Beiziehung eines Arztes zu veranlaſſen.

§. 3. Befugniſſe der zweiten Abtheilung.

Den Wundärzten zweiter Abtheilung iſt die äußerliche Behandlung aller chirurgiſchen Fälle, welche nicht zu den ſchwierigſten und gefährlichſten gehören, geſtattet. Sie ſind hienach nur von denjenigen wundärztlichen Verrichtungen ausgeſchloſſen, welche in der revidirten Medicinal-Taxe den Wundärzten erſter Abtheilung ausdrücklich vorbehalten ſind. Eine innerliche Behandlung der betreffenden Kranken iſt ihnen, ſo weit es ſich nicht von der Verordnung einfacher, herzſtärkender, kühlender und leicht abführender Arznei-Mittel handelt, nicht geſtattet.

§. 4. Befugniſſe der dritten Abtheilung.

Die Befugniſſe der dritten Abtheilung der Wundärzte beſchränken ſich auf die Behandlung leichterer chirurgiſcher Fälle, Wunden und Geſchwüre, wie ſolche in der revidirten Medicinal-Taxe näher bezeichnet ſind.

Die darunter begriffenen Knochenbrüche und Verrenkungen dürfen ſie, wenn ſolche complicirt ſind, nur unter Beihülfe und Leitung eines Wundarztes erſter oder zweiter Abtheilung beſorgen.

§. 5. Befugniſſe der zweiten und dritten Abtheilung in zweifelhaften Fällen.

In den vergleichungsweiſe bedeutenderen Fällen des Wirkungs-Kreiſes der Wundärzte zweiter und dritter Abtheilung, namentlich

in ſolchen, in welchen zugleich eine innerliche Behandlung die äußerliche begleiten muß, haben dieſelben vor Beginn ihrer Behandlnng den Rath und Beiſtand eines Arztes ſich zu erbitten.

§. 6. Fortſetzung.

Wenn unter beſondern Umſtänden ausnahmsweiſe ein Fall als ſehr einfach, oder eine Operation als leicht erſcheint, die den Befugniſſen der Wundärzte zweiter und beziehungsweiſe dritter Abtheilung nicht zu ferne ſteht, ſo können dieſe, falls kein dazu berechtigter Wundarzt in der Nähe zu finden iſt, von dem Oberamtsarzt außergewöhnlicher Weiſe dazu ermächtigt werden. Doch muß ſodann die Behandlung unter der Leitung des Oberamtsarztes geſchehen.

§. 7. Fortſetzung.

Chirurgiſche Fälle, welche etwa in der Taxe nicht ausdrücklich genannt ſeyn ſollten, können die Wundärzte zweiter und dritter Abtheilung nur dann auf ihre eigene Verantwortung übernehmen, wenn über die Gleichförmigkeit dieſer Fälle mit den in ihrer Befugniß ausdrücklich liegenden Verrichtungen gar kein Zweifel obwalten kann. Im entgegengeſetzten Falle müſſen ſie vor dem Anfange der Behandlung die Entſcheidung des Oberamtsarztes darüber einholen.

§. 8. Recht zur Hülfe in Nothfällen.

In Fällen, wo zu Abwendung einer drohenden Gefahr ſchleunige (äußere oder innerliche) Hülfe nöthig iſt, wenn auch dieſe zunächſt nicht in der Befugniß des berufenen Wundarztes liegt, iſt derſelbe gleichwohl, woferne kein dazu berechtigter Arzt oder Wund=Arzt in der Nähe zu finden iſt, nicht nur ermächtigt, ſondern auch verpflichtet, ſeine Hülfe nach beſtem Wiſſen zu leiſten. Er muß aber bei ſchwerer Verantwortung alsbald auf die Herbeirufung eines Arztes oder eines zur Behandlung des Falles berechtigten Wund=Arztes dringen, und im Zögerungsfalle dem Orts=Vorſteher zur weiteren Verfügung ſchleunige Anzeige machen. Der beigezogene Arzt oder berechtigte Wundarzt hat ſodann die weitere Behandlung des Kranken entweder ſelbſt zu übernehmen, oder wenigſtens zu leiten [654]).

§. 9. Recht zur Schutzpocken=Impfung.

Wegen der Befähigung zur Schutzpocken=Impfung hat es bei den hierüber beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen (Staats= und Reg.Bl. von 1818, S. 389) vorerſt ſein Verbleiben, und muß die beſondere Ermächtigung eines Wundarztes dazu immer ausdrücklich ausgeſprochen werden.

---

654) S. Gen.=Verordn. vom 3. Juni 1808.

§. 10. Berechtigung zum Barbier-Gewerbe.

In der Ermächtigung zu Ausübung der Wund-Arznei-Kunde iſt die Berechtigung zu dem Gewerbe des Bartſcheerens mitbegriffen. An Orten jedoch, wo kein Wundarzt ſeinen Wohnſitz hat, ſteht es Jedem frei, dieſes Gewerbe zu treiben [655]).

§. 11. Befähigung zu der Stelle eines Oberamts-Wund-Arztes.

Von der Anſtellung als Oberamts-Wund-Arzt ſind die Wund-Aerzte dritter Abtheilung unbedingt ausgeſchloſſen. Wund-Aerzte zweiter Abtheilung können zu einer ſolchen Stelle nur dann zugelaſſen werden, wenn kein Wund-Arzt erſter Abtheilung ſich darum beworben hat.

Die Amts-Verſammlungen haben daher vor der Beſetzung einer ſolchen Stelle die Bewerber um dieſelbe jedesmal unter Hinweiſung auf dieſen Vorzug der Wund-Aerzte erſter Abtheilung öffentlich aufzurufen, und der Kreis-Regierung, welche die Wahl zu beſtätigen hat (Verwaltungs-Edikt §. 73), alle Bewerbungen zur Einſicht vorzulegen [656]).

§. 12. Recht zum Lehrlings-Unterricht.

Die Annahme und der Unterricht von Lehrlingen ſteht den Wund-Aerzten erſter und zweiter Abtheilung unbedingt, den Wund-Aerzten dritter Abtheilung aber nur dann zu, wenn ſie ausdrücklich hiezu ermächtigt worden ſind.

§. 13. Recht zur Verwendung von Gehülfen und von Wund-Aerzten einer geringeren Abtheilung.

Seine Gehülfen kann der Wund-Arzt jeder Abtheilung innerhalb ſeines Wirkungs-Kreiſes nach ſeinem Ermeſſen, jedoch nur unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht und eigenen Verantwortlichkeit verwenden. Unter gleichen Beſtimmungen iſt der Wund-Arzt höherer Abtheilung befugt, auch der Beihülfe eines Wund-Arztes geringerer Abtheilung für die Verrichtungen der höheren Abtheilung ſich zu bedienen.

§. 14. Rechte der Wittwen der Wund-Aerzte.

Auf die Wittwe eines Wund-Arztes geht nur die Berechtigung zum Gewerbe des Bartſcheerens (§. 10), und zwar an Orten, wo noch ein anderer Wund-Arzt ſeinen Wohnſitz hat, nur unter der Bedingung über, daß ſie daſſelbe durch einen wundärztlichen Gehülfen ausüben laſſe.

---

655) S. Erlaß vom 20. Decbr. 1833.
656) S. Erlaß vom 27. März 1820.

§. 15. Theilnahme an der chirurgiſchen Unterſtützungs=Caſſe.

An die chirurgiſche Unterſtützungs=Caſſe des Oberamts=Bezirks (Verordnung vom 27. März 1820, Reg.Blatt S. 172) hat jeder künftige Wund=Arzt erſter Abtheilung bei ſeiner erſten Niederlaſſung ein Eintrittsgeld von 6 fl., ein Chirurg zweiter Abtheilnng 4 fl. 30 kr. und ein Chirurg dritter Abtheilung 1 fl. 30 kr. zu entrichten. Der jährliche Beitrag wird für die Wnndärzte erſter und zweiter Abtheilung (mit einziger Ausnahme der ſchon vor dem Erſcheinen dieſer Verordnung graduirten Wund=Aerzte) auf 1 fl., für die Wund=Aerzte dritter Abtheilung auf 30 kr. feſtgeſetzt.

Hinſichtlich der Beiträge der Gehülfen und Lehrlinge hat es bei den bisherigen Beſtimmungen ſein Verbleiben.

§. 16. Erforderniſſe für die erſte Abtheilung. Vorbedingungen der Zulaſſung zur Staats=Prüfung [657]).

Wer in die erſte Abtheilung der Wund=Aerzte (§. 2) eingereiht zu werden wünſcht, muß in der Regel auf der Univerſität einen vollſtändigen theoretiſchen und practiſchen Unterricht in der Chirurgie einſchließlich ihrer Hülfs=Wiſſenſchaften (der Anatomie und Phyſiologie), in der mediciniſchen Pathologie und Therapie, ſo weit ſie ſich auf Erkennung und Heilung chirurgiſcher Krankheiten beziehen, in der Arzneimittellehre, der Receptirkunſt und der gerichtlichen Chirurgie erhalten, das Facultäts=Examen beſtanden und in Verbindung mit dem letzteren eine ſchriftliche Probe=Arbeit geliefert haben, ehe er zur Staats=Prüfung (§. 1) zugelaſſen wird.

§. 17. Fortſetzung.

Ausnahmsweiſe iſt indeſſen Jedem, welcher auf anderem Wege, als dem des förmlichen akademiſchen Studiums Gelegenheit gehabt hat, ſich gründliche Kenntniſſe in der Chirurgie nach dem ſo eben (§. 16) bezeichneten Umfange zu erwerben, unbenommen, unter Anſchluß beglaubigter Zeugniſſe über die von ihm benützten Bildungs=Mittel bei der mediciniſchen Facultät zu Tübingen um Zulaſſung zum Facultäts=Examen zu bitten, und nach Erſtehung deſſelben die Zulaſſung zur Staats=Prüfung (§. 1) für die erſte Abtheilung nachzuſuchen.

§. 18. Form der Staats=Prüfung.

Die Staats=Prüfungs=Behörde für die erſte Abtheilung der Wundärzte iſt das Medicinal=Collegium. Die Anmeldung zur Prüfung geſchieht durch eine ſchriftliche Eingabe unter Beiſchluß des Prüfungs=Zeugniſſes der mediciniſchen Facultät zu Tübingen. Die

---

657) S. K. Verordnung vom 13. Febr. 1839. Regbl. S. 77.

Prüfung ſelbſt wird je von zwei Mitgliedern des Medicinal-Collegiums nach der hiefür zu erlaſſenden Inſtruction vorgenommen.

Ueber den Erfolg derſelben in Hinſicht auf die Tüchtigkeit des Candidaten für die erſte Abtheilung der Wundärzte erkennt das Collegium, und auf den Grund dieſes Erkenntniſſes wird ihm ein von den Examinatoren unterzeichnetes, von dem Miniſterium des Innern beglaubigtes Zeugniß ausgeſtellt.

§. 19. Gemeinſchaftliche Erforderniſſe für die zweite und dritte Abtheilung. Vorbedingungen der Zulaſſung zur Staats-Prüfung.

Die Zulaſſung zur Staatsprüfung (§. 1) für die Ausübung der Wund-Arznei-Kunde nach der zweiten und dritten Abtheilung (§§. 3 und 4) ſetzt die regelmäßige Erſtehung einer beſtimmten Lehrzeit bei einem hiezu geeigneten Wundarzt und eine nachherige weitere Ausbildung in dieſem Fache voraus.

§. 20. Lehrlings-Prüfung.

Zur regelmäßigen Erlernung der Wund-Arznei-Kunde wird erfordert, daß der Lehrling nach Vollendung der geſetzlichen Schul-Jahre von dem Oberamtsarzte in den nöthigen Vorkenntniſſen, namentlich in den Elementen der lateiniſchen und in der deutſchen Sprache, dem Rechnen ꝛc., ſo wie über die gehörige Geiſtes-Fähigkeit überhaupt geprüft und mit einem ſchriftlichen Zeugniß der Zulaßbarkeit verſehen ſey.

§. 21. Lehrzeit, Gehülfen-Prüfung.

Die Lehrzeit bleibt auf wenigſtens drei Jahre feſtgeſetzt. Nach dem Ablaufe derſelben wird der Lehrling von dem Oberamtsarzt, unter Zuziehung eines Wundarztes, in der Regel des Oberamts-Chirurgen oder eines andern, von dem Oberamtmann und dem Oberamtsarzte gemeinſchaftlich zu beſtimmenden, dazu tüchtigen Wundarztes (welcher jedoch nicht der Lehrherr ſeyn darf), einer Prüfung über die Fortdauer ſeiner Elementar-Bildung (§. 20), über ſeine Kenntniß der Knochen- und Eingeweide-, ſo wie der Elemente der Gefäß-Lehre, über die Begriffe von den einfachen chirurgiſchen Uebeln, Geſchwüren, Quetſchungen, Wunden und über niedere chirurgiſche Verrichtungen, endlich über Verrichtungen in Nothfällen unterworfen. Wenn er dieſe Prüfung zur Zufriedenheit erſtanden hat, ſo wird er zur Uebernahme von Gehülfenſtellen ermächtigt, worüber ihm ein von den Examinatoren unterzeichnetes, von dem Oberamte zu beglaubigendes und zu ſiegelndes Zeugniß auszuſtellen iſt.

§. 22. Weitere Bildungs-Laufbahn.

Der junge Wundarzt hat ſich ſodann entweder durch vierjährige Verſehung von Gehülfenſtellen, oder durch Benützung chirurgiſchen Unterrichts auf anderem Wege, z. B. des Zutritts in die

Bildungs-Anſtalten für Militärärzte bei den medicinisch-chirurgiſchen Lehr-Vorträgen, oder zu den chirurgiſchen und anatomiſchen Vorleſungen auf der Landes-Univerſität, weiter auszubilden. Glaubt derſelbe in kürzerer Zeit die Befähigung zu Erſtehung der Haupt-Prüfung erlangt zu haben, ſo kann er, unter Ausführung der That-Umſtände, die ſolches wahrſcheinlich machen, bei der Kreis-Regierung um ausnahmsweiſe frühere Zulaſſung zu derſelben bitten. Vor dem Verfluß einer fünfjährigen Laufbahn als Lehrling und Gehülfe und vor zurückgelegtem einundzwanzigſtem Lebensjahre darf ihm jedoch dieſe Dispenſation in keinem Falle bewilligt werden.

§. 23. Forderungen bei der Prüfung für die zweite Abtheilung.

Von den Candidaten der zweiten Abtheilung wird gefordert, daß ſie in der allgemeinen chirurgiſchen Pathologie und Therapie und deren nächſten Hülfsfächern, namentlich in der Anatomie und Phyſiologie, in der chirurgiſchen Arzneimittel-Lehre und Receptir-Kunſt, ſodann in denjenigen Theilen der ſpeciellen Chirurgie, welche zu dem Umfang ihrer künftigen Befugniß gehören (§. 3), ſo wie in der gerichtlichen Wund-Arznei-Kunde gute Kenntniſſe beſitzen, und daß ſie überdies in den ihnen zuſtehenden Operationen und andern chirurgiſchen Hülfeleiſtungen, insbeſondere auch in der Bandagenlehre, techniſch wohl eingeübt ſeyen.

§. 24. Forderung bei der Prüfung für die dritte Abtheilung.

Die Candidaten der dritten Abtheilung ſollen nicht nur die erforderlichen Grund-Begriffe in der Phyſiologie, der allgemeinen chirurgiſchen Pathologie und äußerlichen Arzneimittel-Lehre, ſondern auch die dem Umfange ihrer Befugniſſe (§. 4) entſprechenden Kenntniſſe in der chirurgiſchen Anatomie und praktiſchen Chirurgie, namentlich der Verbandlehre, gehörig inne haben, und in den Verrichtungen ihres künftigen Wirkungskreiſes bereits techniſche Uebung und einige Erfahrung beſitzen. Sie müſſen überdies gleich wie die Candidaten zu den höheren Abtheilungen von der in ſchnellen Nothfällen vorläufig anzuwendenden äußerlichen und innerlichen Hülfeleiſtung unterrichtet, und einen verſtändlichen ſchriftlichen Bericht zu erſtatten im Stande ſeyn.

§. 25. Form der Staats-Prüfung für die zweite und dritte Abtheilung. Prüfungs-Behörden.

Die Staats-Prüfungs-Behörde iſt für die Candidaten der zweiten Abtheilung im Neckar- und Jaxt-Kreiſe das Medicinal-Collegium zu Stuttgart, im Schwarzwald- und Donau-Kreiſe die mediciniſche Fakultät zu Tübingen; für die Candidaten der dritten Abtheilung iſt der Medicinalrath der betreffenden Kreis-Regierung, unter Zuziehung eines von der letzteren hiefür auf unbeſtimmte Zeit zu bezeichnenden Wundarztes erſter oder zweiter Abtheilung der Kreisſtadt, mit der Prüfung beauftragt.

Die Zuſtändigkeit der Prüfungs-Behörde richtet ſich in der Regel nach dem Heimath-Orte des zu Prüfenden, es wäre denn, daß das Miniſterium des Innern für einen einzelnen Fall auf beſonderes gehörig begründetes Anſuchen etwas Anderes zu verfügen ſich veranlaßt ſähe.

§. 26. Anmeldung zur Prüfung.

Der Candidat der zweiten Abtheilung hat ſich bei der Prüfungs-Behörde, der Candidat dritter Abtheilung bei der betreffenden Kreis-Regierung (§. 25) in einer mit den Belegen für ſeine Bildungs-Laufbahn verſehenen ſchriftlichen Eingabe zu melden, in Abſicht auf die Zeit dieſer Anmeldung aber diejenigen Vorſchriften zu beobachten, welche deßhalb bereits gegeben ſind (Regbl. v. 1823, S. 288 und v. 1824, S. 926), oder noch werden ertheilt werden.

§. 27. Prüfungs-Zeugniß.

Wird der Candidat bei der Prüfung befähigt erfunden, ſo wird ihm ein Zeugniß hierüber ausgeſtellt, das neben den Examinatoren von dem Vorſtand der Prüfungs-Behörde, beziehungsweiſe der betreffenden Kreis-Regierung (§. 25) zu unterſchreiben und zu beſiegeln iſt.

§. 28. Allgemeine Vorſchriften für die Prüfungen. Befähigung zu einer niedrigeren Abtheilung.

Sollte der Candidat einer höheren Abtheilung zwar nicht für dieſe, wohl aber für eine niedrigere als befähigt erkannt werden; ſo kann ihm, wenn er es wünſcht, die Prüfungs-Behörde, welche die Prüfung vornahm, ein auf die niedrigere Abtheilung gerichtetes Zeugniß ausſtellen.

Sie hat jedoch die ordentliche Prüfungs-Behörde für dieſe Abtheilung, beziehungsweiſe die betreffende Kreis-Regierung (§. 25) hievon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 29. Wiederholte Prüfung.

Jedem, der bei der Prüfung durchgefallen, oder nur zu den Befugniſſen einer niedrigeren Abtheilung ermächtigt worden iſt, ſteht, wenn er in ſeinen Kenntniſſen vorgeſchritten zu ſeyn glaubt, frei, um eine neue Prüfung ſich zu melden.

Es muß jedoch ſeit der früheren Prüfung wenigſtens Ein Jahr verſtrichen ſeyn, und der Candidat muß ſich vor der Zulaſſung durch Zeugniſſe gehörig ausweiſen, daß er dieſe Zeit zu ſeiner Weiterbildung wohl benützt habe. Wird dieſe neue Prüfung von einem bei der vorhergegangenen ganz Durchgefallenen nachgeſucht, ſo kann er ſich darum nur bei der Behörde für die dritte Abtheilung (§. 25) bewerben, und die Behörden für die höheren Abtheilungen ſind, wenn er ſich bei ihnen meldet, befugt, ihn ohne Weiteres dahin

zu weiſen, es wäre denn, daß er namhafte Zeugniſſe beibrächte, welche ſeine inzwiſchen erlangte Befähigung für eine höhere Abtheilung glaublich machen.

Iſt hingegen vom Vorrücken in eine höhere Abtheilung die Rede, ſo muß die Anmeldung bei derjenigen Prüfungs=Behörde geſchehen, welche für dieſe höhere Abtheilung beſtellt iſt (§§. 18 und 25).

Im Uebrigen iſt eine ſolche wiederholte Prüfung als eine durchaus neue, nicht als bloße Fortſetzung oder Ergänzung der früheren Prüfung zu behandeln.

§. 30. Prüfungs=Akten.

Die Concepte der Prüfungs=Zeugniſſe werden nebſt den perſönlichen Notizen über die Candidaten in ein fortlaufendes Prüfungsbuch eingetragen, welches mit den übrigen Prüfungs=Akten namentlich den Protokollen, den ſchriftlichen Ausarbeitungen der Candidaten u. ſ. w. bei der Prüfungs=Behörde wohl aufzubewahren iſt, um nöthigenfalls darauf zurückkommen zu können.

§. 31. Prüfungs=Gebühren.

Die Bemühung der Staatsdiener mit den Prüfungen, ſo wie mit der Ausſtellung der Prüfungs=Zeugniſſe geſchieht durchaus unentgeldlich. Nur hinſichtlich des Fakultäts=Examens der Candidaten für die erſte Abtheilung bleibt es bei dem, was für die Fakultäts=Prüfungen überhaupt dießfalls feſtgeſetzt iſt. Der Wund=Arzt, der zu der Gehülfen=Prüfung (§. 21), deßgleichen derjenige, der zu der Prüfung für die dritte Abtheilung (§. 25) zugezogen wird, hat von jedem Geprüften eine Gebühr von 1 fl. zu fordern. Ueber die an die Staats=Caſſe zu entrichtende Sportel iſt in dem Sportel=Geſetz das Geeignete vorgeſehen.

§. 32. Zulaſſung zur Praxis und Verpflichtung.

Das dem geprüften Candidaten ausgeſtellte Prüfungs=Zeugniß (§. 18 u. 27) verleiht demſelben die Berechtigung zur Praxis mit der in dem Zeugniſſe bezeichneten Ausdehnung. Dieſes Zeugniß wird dem betreffenden Bezirksamte zugeſchickt, welches daſſelbe dem Oberamtsarzt zur Einſicht mitzutheilen, den neuen Wund=Arzt auf Beobachtung der Medicinal=Geſetze und Verordnungen zu verpflichten, dieſe Verpflichtnng auf dem Zeugniſſe ſelbſt urkundlich anzumerken, und letzteres ſodann dem Verpflichteten zu ſeiner Legitimation zuzuſtellen hat.

§. 33. Fortdauernde Beaufſichtigung der Wundärzte.

Damit diejenigen Wundärzte, welchen ſpäterhin ein merklicher Rückſchritt in ihren Kenntniſſen und Fertigkeiten zur Laſt fällt, in den ihren Verhältniſſen entſprechenden Wirkungskreis zurückgewie=

ſen werden können, ſind nicht allein das Bezirksamt und der Ober-Amtsarzt verbunden, von namhaften Mißgriffen und von Ueberſchreitungen der Wundärzte des Bezirks der vorgeſetzten Stelle Anzeige zu machen, ſondern es hat auch vorzüglich der Kreis-Medicinalrath die Obliegenheit, dem Erfolge, womit die Chirurgen des Kreiſes ihren Verrichtungen ſich unterziehen, ſeine volle Aufmerkſamkeit zu widmen, dazu vorzüglich die Medicinal-Viſitationen in den einzelnen Oberämtern zu benützen, außerdem aber auch anderer ihm zu Gebot ſtehender Hülfsmittel hiefür ſich zu bedienen, und das etwaige Ergebniß ſeiner Wahrnehmungen oder Erkundigungen zur Kenntniß der Kreis-Regierung zu bringen.

§. 34. Insbeſondere a) der erſten Abtheilung.

Was insbeſondere die Wundärzte der erſten Abtheilung betrifft, ſo iſt jeder derſelben verbunden, in den erſten vier Jahren ſeiner Praxis 3—4 ſchriftliche Ausarbeitungen an die Kreis-Regierung einzuſenden, welche neben einer Ueberſicht der wichtigeren Fälle ſeiner chirurgiſchen Verrichtungen wenigſtens je Eine chirurgiſche Krankheits-Geſchichte in ihrem Verlaufe und ihrer Behandlung nach wiſſenſchaftlichen Grundſätzen erſchöpfend dargeſtellt und beleuchtet enthalten müſſen.

Ueber dieſe Arbeiten, ſo wie über etwa ſonſt vorgekommene, zu beſonderen Maßregeln geeignete Fälle hat der Kreis-Medicinal-Rath, mit Rückſicht auf ſeine ſonſt erworbene Kenntniß von den Leiſtungen des Mannes, in der Regierung Vortrag zu erſtatten, welche ſofort die Akten mit ihrer Aeußerung dem K. Medicinal-Collegium mittheilt.

Wird von einer dieſer Behörden oder von beiden übereinſtimmend eine amtliche Einſchreitung gegen den Wundarzt wegen erwieſener Unwiſſenheit oder Unfähigkeit zu den Verrichtungen der erſten Abtheilung nöthig befunden, ſo iſt mit Beilegung der Akten an das Miniſterium des Innern Bericht zu erſtatten, damit ſolches die geeignete Verfügung zu treffen, allenfalls eine abermalige Prüfung deſſelben anzuordnen, oder aber nach Umſtänden die Beſchränkung ſeiner chirurgiſchen Befugniſſe mittelſt Ausſchließung von der Berechtigung zu fernerer Ausübung derjenigen Verrichtungen, wozu er für unfähig erkannt worden, auszuſprechen vermöge.

§. 35. b) Der zweiten Abtheilung.

Hat der Kreis-Medicinalrath Urſache, bei einem Wundarzt zweiter Abtheilung Rückſchritte oder ſonſtige Mängel zu vermuthen, ſo liegt ihm ob, entweder nach Beſchaffenheit des Falles ſogleich weitere Einleitung zu veranlaſſen, oder bei der Medicinal-Viſitation unter Zuziehung des Oberamtsarztes eine mündliche, und, wenn es ihm zweckmäßig ſcheint, auch eine ſchriftliche Prüfung jenes Wund-Arztes vorzunehmen und über deren Ergebniß nach ſchriftlicher Ver-

nehmung der Orts=Behörde der Regierung Vortrag zu erſtatten. Hält dieſe eine Beſchränkung der Befugniſſe des Angeſchuldigten für begründet, ſo hat ſie mit der Prüfungs=Behörde deſſelben Rückſprache zu pflegen. Stimmt dieſe mit ihr überein, ſo kann ſie die Beſchränkung ausſprechen. Weichen aber die Anſichten von einander ab, ſo iſt der Fall an das Miniſterium des Innern zur Entſcheidung zu bringen.

Würde aber auch die Kreis=Regierung das Ergebniß jener Einleitungen zu einer Beſchränkung der Befugniſſe nicht für geeignet erachten; ſo hat dieſelbe nichts deſto weniger in ihrem Berichte über die nächſte Medicinal=Viſitation des betreffenden Bezirks den Vorgang anzuführen, und die darüber verhandelten Akten dem Viſitations=Berichte beizuſchließen.

§. 36. c) Der dritten Abtheilung.

Wundärzte dritter Abtheilung können auf den Bericht des Oberamtsarztes oder auf den Antrag des Medicinalraths, der ſich beſonders bei den Viſitationen nach ihnen genau zu erkundigen, und nöthigenfalls eine Nachprüfung mit ihnen vorzunehmen hat, bei Fahrläßigkeit oder verminderter Fertigkeit durch Erkenntniß der Regierung ihrer Befugniſſe theilweiſe verluſtig erklärt, und im äuſſerſten Falle nach Verhältniß ihrer Rückſchritte auf die bloße Baderei beſchränkt werden.

Auch dieſer Fälle iſt übrigens in den Berichten über die Medicinal=Viſitationen Erwähnung zu thun.

§. 37. Tranſitoriſche Verfügungen, hinſichtlich der aus der bisherigen Eintheilung der Wundärzte erworbenen Rechte.

Die bisher zu Ausübung der Wund=Arznei=Kunde ermächtigten Doctoren der Chirurgie treten ohne weitere Cognition in alle Befugniſſe der erſten Abtheilung ein. Die nicht graduirten Wund=Aerzte der bisherigen erſten Claſſe werden bei der ſeitherigen Befugniß zur Uebernahme aller äußerlichen Curen und Operationen mit dem oben (§. 3.) den nunmehrigen Wundärzten zweiter Abtheilung zugeſtandenen beſchränkten Rechte der innerlichen Verordnung für die betreffenden Kranken belaſſen, bleiben jedoch zunächſt bei Verantwortung unbedingt verpflichtet, diejenigen wichtigeren und gefährlicheren Fälle, welche nur den Wundärzten der nunmehrigen erſten Abtheilung zuſtehen (ſofern ſie ſolche nicht unter der Leitung eines Doktors der Chirurgie oder eines andern Wundarztes der nunmehrigen erſten Abtheilung behandeln), nicht ohne den Rath und Beiſtand eines innerlichen Arztes zu übernehmen. Sie können indeſſen, wenn ſie ihre vollkommene Tüchtigkeit zu allen der nunmehrigen erſten Abtheilung angehörenden Verrichtungen durch Vorlegung eines auf oberamtliche und oberamtsärztliche Berichte gegründeten Zeugniſſes des Kreis=Medicinalraths unzweifelhaft darzuthun vermögen, gleichfalls um Verſetzung in die (neue) erſte Ab=

theilung der Wundärzte bei dem Medicinal-Collegium bitten, welches nach vorheriger Rückſprache mit der mediciniſchen Fakultät zu Tübingen, wenn dieſe die Prüfung früher vornahm, unter Zugrundlegung des früheren Prüfungs-Reſultats hierüber erkennen wird [658]).

§. 38. Fortſetzung.

Die Wundärzte der bisherigen zweiten und dritten Claſſe bleiben bei ihren bisherigen Befugniſſen. Auch ihnen ſteht es frei, unter denſelben Vorausſetzungen (§. 37.) die Aufnahme in die jetzige zweite oder dritte Abtheilung bei den für jede derſelben be-

---

658) Damit die Vollziehung dieſer Verordnung und die Zuverläßigkeit des Urtheils über einen die Verſetzung in die erſte Abtheilung nachſuchenden Wundarzt erſter Claſſe nach Möglichkeit geſichert werde, wurde am 27. Dezember 1830 Folgendes verfügt:

1) die Bittſchrift des betreffenden Wundarztes muß ſeine Bildungs-Laufbahn mit den dazu gehörigen Belegen und Zeugniſſen, auch eine Ueberſicht ſeiner bisherigen chirurgiſchen Leiſtungen enthalten, und dem Oberamte zur weiteren Einleitung übergeben werden.

2) Das Oberamt hat zunächſt den Oberamtsarzt zur Aeußerung zu veranlaſſen. In letzterer iſt ſich nicht nur über die wiſſenſchaftliche Stellung, die der Bittſteller ſeit ſeiner Prüfung eingenommen und ſich erhalten hat, über die Frage, ob derſelbe in der höheren Chirurgie eine ausgedehnte Praxis ſich erworben habe, über ſeine bisherigen dießfallſigen Leiſtungen, über ſein Verhalten in gerichtlichen Fällen, über die literariſchen Beſchäftigungen und Fortſchritte deſſelben und über die hieraus ſich ergebende Wahrſcheinlichkeit, daß er die nöthigen Kenntniſſe zur innerlichen Behandlung chirurgiſcher Kranken beſitze, ſondern auch darüber zu verbreiten, ob er ſich in rechtlicher und ſittlicher Beziehung jederzeit ſo benommen habe, daß ihm ein erweiterter Wirkungskreis mit Ruhe anvertraut werden könnte.

3) Mit dieſer oberamtsärztlichen Aeußerung hat das Oberamt die Bittſchrift ſofort an die ihm vorgeſetzte Kreis-Regierung einzuſenden, und in dem Begleitungs-Berichte ſich ſelbſt auch über den techniſchen und ſittlichen Werth des Candidaten, über den Ruf, in welchem derſelbe ſteht ꝛc., auszuſprechen.

4) Von der Kreis-Regierung iſt der Kreis-Medicinal-Rath um ſein Gutachten zu vernehmen, das derſelbe mit Rückſichtnahme auf die bei der Medicinal-Viſitation oder bei ſonſtigen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Anläſſen erlangte Kenntniß des Mannes beſtimmt und motivirt abzugeben hat.

5) So vorbereitet und mit den etwa für nöthig angeſehenen weiteren Bemerkungen hat die Kreis-Regierung das Geſuch dem Medicinal-Collegium mitzutheilen, damit Letzteres, und zwar, wenn es ſich von einem früher von der mediciniſchen Facultät in Tübingen geprüften Wundarzte handelt, nach vorheriger Rückſprache mit dieſer, unter Zugrundlegung des früheren Prüfungs-Reſultats, über die gebetene Verſetzung in die erſte Abtheilung erkenne."

ſtellten Prüfungs-Behörden (§. 25.) nachzuſuchen, welche ihnen nach Befund der Umſtände von dieſen Behörden bewilligt werden kann [659]).

§. 39. Fortſetzung.

Von denjenigen Wundärzten der bisherigen erſten Claſſe, ſeit deren Aufnahme der oben (§. 34.) feſtgeſetzte Zeitraum von vier Jahren noch nicht verfloſſen iſt, wird die Einſendung ſchriftlicher Probe-Arbeiten wie von den erſt künftig eintretenden Wundärzten erſter Abtheilung erwartet. Sie ſowohl als die Wundärzte der anderen bisherigen Claſſen unterliegen der gleichen Beaufſichtigung (§. 33.), wie die Wundärzte der neuen Abtheilungen, und ſind in Folge derſelben nach Umſtänden auch einer Beſchränkung ihrer Befugniſſe unterworfen.

§. 40. Fortſetzung.

Den Wundärzten der bisherigen vierten Claſſe werden die ihnen bisher zugeſtandenen Befugniſſe nicht entzogen. Denjenigen derſelben, welche ſich die erforderlichen Kenntniſſe zutrauen, ſteht es frei, ſich um eine Prüfung für die künftige dritte Abtheilung zu melden, welche bei der Kreis-Regierung auf die oben (§. 25.) angeordnete Weiſe vorzunehmen iſt.

§. 41. Fortſetzung.

An den jährlichen Beiträgen der Wundärzte der bisherigen vier Claſſen an die chirurgiſche Unterſtützungs-Caſſe wird, ſo lange ſie nicht in eine der nunmehrigen drei Abtheilungen verſetzt werden, nichts geändert.

§. 42. Liſten über ſämtliche Wundärzte.

Um eine fortlaufende Ueberſicht über die Wundärzte nach ihren verſchiedenen Abtheilungen zu erhalten, haben die Oberamts-Aerzte ein genaues Verzeichniß derſelben mit Angabe der Prüfungs-Zeit und Behörde, der Abtheilung, für welche jeder vermöge ſeiner Zeugniſſe legitimirt worden iſt, und des Wohnorts anzulegen und fortzuführen.

Dieſe Verzeichniſſe müſſen von den Medicinalräthen bei ihren Viſitationen durchgangen, geprüft, berichtigt und den Viſitations-Acten beigelegt werden, aus welchen ſodann das Medicinal-Collegium eine fortlaufende Liſte bilden wird.

Damit aber auch die in der Zwiſchenzeit ſich ergebenden Abänderungen bekannt werden, haben die Oberamtsärzte dieſelben in ihren Jahrs-Berichten anzuzeigen, wonach die Liſte bei dem Medicinal-Collegium fortzuführen und zu ergänzen iſt.

---

659) Hiefür wurde durch Verf. vom 28. März 1831 dieſelbe Form vorgeſchrieben, wie in Note 658.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 14. Oktober 1830.

Wilhelm.

Für den Miniſter des Innern:

Mohl.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär:

Vellnagel.

---

## 2994.

### K. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung der revidirten Medicinal-Taxe,

vom 14. October 1830 [660]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch die von verſchiedenen Seiten erhobenen Ausſtellungen gegen die erneuerte Medicinal-Taxe haben Wir Uns veranlaßt geſehen, eine nochmalige Durchſicht derſelben anzuordnen.

Da ſich hiebei gezeigt hat, daß zwar ein großer Theil der gedachten Ausſtellungen auf bloßen Mißverſtändniſſen beruhe, daß jedoch theils eine Erläuternng der mißverſtandenen Sätze und eine den Gebrauch erleichternde veränderte Zuſammenſtellung der verſchiedenen Beſtimmungen, theils wirklich auch die Herabſetzung mehrerer Tax-Anſätze begründet ſey; ſo haben Wir nach Anhörung Unſeres Geheimenraths der nachſtehenden revidirten Medicinal-Taxe Unſere Genehmigung ertheilt.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit deren Vollziehung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 14. October 1830.

Wilhelm.

Für den Miniſter des Innern:

Mohl.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär:

Vellnagel.

---

660) Regbl. S. 458. S. Verordnung vom 3. Februar 1823.

## Revidirte Medicinal-Taxe.

### Erſter Abſchnitt.

### Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Wenn ärztliche Verrichtungen, namentlich neue oder außergewöhnliche Operationen vorkommen, die in dem Tarif nicht aufgeführt ſind, ſo bleibt der oberaufſehenden ärztlichen Behörde vorbehalten, die Anrechnungen unter Zugrundlegung der genau zu beſchreibenden Umſtände und der in dem Tarif überhaupt befolgten Grundſätze nach pflichtmäßigem Ermeſſen zu ermäßigen.

§. 2. Wo nur die Grenzpunkte bezeichnet ſind, innerhalb welcher die Anrechnung im einzelnen Falle ſich zu halten hat, ſind, wenn über den geringſten Betrag der Taxe aufgeſtiegen wird, jedesmal die Gründe des höheren Anſatzes zur Prüfung und Ermäßigung genau anzugeben.

§. 3. Treffen bei einer ärztlichen Verrichtung die in der Tax-Beſtimmung ausgedrückten Vorausſetzungen (z. B. der tägliche Verband) nicht vollſtändig zu, ſo iſt die in der letztern für zuläßig erklärte Anrechnung verhältnißmäßig herabzuſetzen.

Das Gleiche findet Statt, wenn mehrere Verrichtungen der Zeit und dem Zwecke nach ſo ſich vereinigen, daß ſie zuſammen als Ganzes zu betrachten ſind,

§. 4. Eine Erhöhung der in der Taxe geſtatteten Anrechnung findet dann, wenn die Hülfeleiſtung bei Nacht zur Schlafzeit geſchieht, in der Art Statt, daß neben der taxmäßigen Belohnung noch der Betrag eines Kranken-Beſuchs, mithin da, wo an ſich nur der Anſatz des letzteren begründet iſt, das Doppelte deſſelben angerechnet werden darf. Auſſer dieſem Falle (der nächtlichen Hülfeleiſtung) iſt die Anrechnung der Belohnung für einen Kranken-Beſuch neben oder auch nur ſtatt der für die ärztliche Verrichtung beſonders beſtimmten Taxe nicht zuläßig.

§. 5. Bei Operationen, in Anſehung welcher der Tarif nicht ausdrücklich eine andere Beſtimmung enthält, ſind für die Nach-Behandlung mit Ausſchluß der Anrechnung von Gängen und Kranken-Beſuchen da, wo die durch die Operation verurſachte Wunde erweislich den Charakter einer gefährlichen Verletzung hat, oder wo der Verband von ganz weſentlichem Einfluſſe auf das Gelingen der Operation iſt, die erſten drei bis ſechs nachherigen Verbände wie die bei jenen Verletzungen zu bezahlen. Nachher aber, oder wo dieſe Umſtände nicht vorhanden ſind, ſogleich auf die Operation tritt, wie bei jenen Verletzungen, ſtatt der Belohnung für einzelne Verbände, die nach Wochen regulirte Taxe für die Behandlung beziehungsweiſe eines großen oder eines einfachen Geſchwürs ein, je nachdem die Bemühung bei dem Verband zu der einen oder andern Anrechnungsweiſe berechtigt.

Wird in jenen Fällen die Nachbehandlung bald nach der Operation durch einen frühzeitigen Tod des Kranken abgebrochen, oder

von einem andern Arzt übernommen, ſo iſt eine verhältnißmäßige Herabſetzung der Taxe für die Operation und zwar im letzten Falle zu Gunſten des nachbehandelnden Arztes begründet.

§. 6. Gehört der Hülfeleiſtende verſchiedenen Claſſen des ärztlichen Perſonals zugleich an, iſt er z. B. zugleich Arzt, Wund-Arzt und Geburtshelfer, ſo kommt bei Anrechnungen, welche für jede dieſer Claſſen taxirt ſind, namentlich Kranken-Beſuchen, ſchriftlichen Darſtellungen, Berichten und Reiſe-Entſchädigungen die Taxe derjenigen Claſſe in Anwendung, in deren Bereich der Krankheits-Fall zunächſt ſich eignet.

Wundärzte höherer Abtheilungen, welche eine Verrichtung vornehmen, wozu auch Wundärzte niederer Abtheilungen berechtigt ſind, haben hiebei nur wie die Letzteren zu rechnen.

Wundärzten, welche zur Schutzpocken-Impfung beſonders legitimirt ſind, gebührt in Anſehung der Reiſe-Entſchädigung die Anrechnung der Abtheilung, zu der ſie gehören.

Von den Wundärzten, welche einer der früheren vier chirurgiſchen Claſſen angehören, haben, ſo lange ſie nicht in die Befugniſſe einer der nunmehrigen drei Abtheilungen eingeſetzt ſind, die der erſten Claſſe nach den Vorſchriften für die erſte Abtheilung, die der zweiten Claſſe nach den Normen für die zweite Abtheilung, die der dritten und vierten Claſſe nach den Beſtimmungen für die dritte Abtheilung ſich hierin zu richten.

§. 7. Für die Zuziehung von ärztlichen Gehülfen zu einer Operation kann nichts gefordert werden. Wurden ſie jedoch, weil dergleichen am Orte der Operation nicht zu finden waren, aus einem andern Orte herbeigerufen oder mitgebracht, ſo darf für dieſelben die Reiſe-Entſchädigung von Wundärzten zweiter Abtheilung angerechnet werden.

Beſorgt ein Wundarzt dritter Abtheilung complicirte Beinbrüche oder Verrenkungen unter Beihülfe und Leitung eines Wundarztes höherer Abtheilung, ſo theilen ſich Beide in den Tax-Anſatz nach dem Verhältniſſe der beiderſeitigen Bemühung.

Ebenſo hat ein Geburtshelfer, der einen zweiten zu ſeiner Unterſtützung bei einer Entbindung verlangt, die taxmäßige Belohnung mit Letzterem zu theilen.

§. 8. Auslagen für Heilmittel zum äußerlichen oder innerlichen Gebrauche, wie Arzneien, Pflaſter, Salben, Blutegel, deßgleichen für Werkzeuge, die nach der damit vorgenommenen Operation nicht wieder gebraucht werden können, ſo wie für Leinwand zum Verband und zur Charpie ſind in den Tax-Anſätzen nicht begriffen, vielmehr beſonders zu vergüten, ſo weit nicht für Epidemiefälle die Taxe ausdrücklich eine entgegengeſetzte Beſtimmung enthält.

§. 9. Die Reiſe-Entſchädigung (Taggeld ſowohl als Erſatz für Zehrung und Reiſekoſten) richtet ſich nach der durch die Orts-Entfernung und den Zeit-Aufwand bei der Hülfeleiſtung bedingten Dauer der Abweſenheit vom Wohnorte, wobei weniger als acht

Stunden für einen halben, acht bis vierundzwanzig Stunden aber für einen vollen Tag zu rechnen ſind.

Ein Taggeld darf nur bei ſolchen Reiſen, welche nicht vermöge der amtlichen Anſtellung gemacht werden, und nur dann und in ſo weit angerechnet werden, als die taxmäßige Belohnung für die außerhalb des Wohnorts vorgenommene ärztliche Verrichtung den doppelten Betrag des Taggeldes nicht erreicht. Werden mehrere ärztliche Verrichtungen außerhalb des Wohnorts an Einem Tage vorgenommen, ſo ſind die Belohnungen für dieſe Verrichtungen zuſammenzuzählen, um die Zuläßigkeit des Taggelds zu ermeſſen; der Mehrfachheit dieſer Verrichtungen ungeachtet darf es jedenfalls nur einfach gefordert werden, und eine Verdopplung deſſelben wegen nächtlicher Hülfeleiſtung iſt nur dann geſtattet, wenn ununterbrochen durch das Reiſen und durch die Bemühung mit dem Kranken die ganze Nacht in Anſpruch genommen worden iſt.

§. 10. Wahrheitswidrige Angaben in den Koſten=Berechnungen werden nach den Geſetzen beſtraft.

Eine unzweckmäßige Ausdehnung der ärztlichen Behandlung aber, oder bei Reiſen der Dauer der Abweſenheit vom Wohnorte wird zum Wenigſten durch den Durchſtrich der Anrechnung geahndet.

Wenn durch Schuld des Hülfeleiſtenden der bezweckte Erfolg nicht eintritt, ſo iſt er nicht nur der Anſprüche auf Belohnung und Entſchädigung verluſtig, ſondern auch zum Schadens=Erſatze, mithin namentlich zu Uebernahme des Mehrbetrags der Koſten einer dadurch nöthig gewordenen neuen Operation über das, was er ſelbſt anzurechnen gehabt hätte, verpflichtet, vorbehältlich der Strafe je nach der Beſchaffenheit der Umſtände.

§. 11. Wo durch Anſtellungs=Dekrete oder beſondere Verträge über die Belohnung und Entſchädigung des ärztlichen Perſonals etwas Anderes beſtimmt iſt, oder künftig beſtimmt werden wird, da hat es hiebei auch ferner mit Ausſchluß der Tax=Beſtimmungen des Regulativs ſein Bewenden. Namentlich bleibt es im Allgemeinen dabei, daß die beſoldeten Aerzte für amtliche Verrichtungen, die nicht ausdrücklich ausgenommen ſind, keine Belohnung anſprechen dürfen.

## Zweiter Abſchnitt.

### Zuläßige Anrechnungen für die einzelnen Verrichtungen der verſchiedenen Claſſen des ärztlichen Perſonals.

#### A) Aerzte.

1) Für die Leitung einer Leichen=Oeffnung, wenn ſie mit der bei gerichtlichen Leichen=Oeffnungen erforderlichen Vollſtändigkeit und Gründlichkeit geſchieht [661]),

a) wenn die Leiche in Verweſung übergegangen 6 fl.

661) S. Bekanntmachnng vom 23. Februar 1831.

b) vorher . . . . . . . . . . . . . . . . 3 fl.

2) Für die bloße Beſichtigung eines Leichnams, mit der Gründlichkeit, wie ſie in gerichtlichen Fällen erfordert wird,
   a) wenn der Körper im Zuſtande der Verweſung befindlich . . . . . . . . . . . 3 fl.
   b) früher . . . . . . . . . . . . . . . . 1 fl. 30 kr.

3) Für genaue Beſichtigung (Inſpektion)
   a) eines ſchwer Verwundeten, ſo wie für die Unterſuchung ſolcher Perſonen, welche an äußern Gebrechen oder innern Krankheiten zu leiden vorgeben, oder in Verdacht ſtehen . . 1 fl. 30 kr.
   b) eines leichter Verwundeten . . . . . . 45 kr.

4) Für das Gutachten, wenn vorſtehende Verrichtungen (Nr. 1—3) zum Behuf der Unterſuchung des Thatbeſtandes eines Verbrechens oder Vergehens vorgenommen worden ſind (in ſogenannten Legal-Fällen), einſchließlich der Reinſchrift und der etwa nachgeforderten Erläuterungen, und zwar
   a) bei Leichen-Oeffnungen . . . . . . . 2 fl.
   b) bei Beſichtigung von Leichen und ſchwer Verwundeten . . . . . . . . . . . 1 fl.
   c) bei Beſichtigung leichterer Wunden . . . 45 kr.

Anmerkung. Iſt das Gutachten von einem Arzte und einem Wundarzte gemeinſchaftlich zu erſtatten, ſo hat der Verfaſſer deſſelben zwei Drittheile der ausgeſetzten Gebühr für ſich zu beziehen. (Vergl. Criminal-Gebühren-Ordnung §§. 29—31.)

5) Für Beſichtigung und Anwohnung bei der Oeffnung eines der Wuth verdächtigen Thiers . . 1 fl. 30 kr.

6) Für die Anordnung und Leitung der Wiederbelebungs-Verſuche bei muthmaßlich Scheintodten . 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.

7) Für das Anwohnen bei chirurgiſchen Operationen und Entbindungen, nach dem Zeit-Aufwande 24 kr. bis 1 fl. 30 kr.

8) Für die Unterſuchung eines Gemüths-Kranken
   a) bei dem erſten Beſuche mit Einrechnung der Belohnung für das zu erſtattende Gutachten 1 fl. 30 kr.
   b) für jeden folgenden . . . . . . . . . 30 kr.

9) Für Kranken-Beſuche im Allgemeinen mit oder ohne Recept,
   a) für den erſten . . . . . . . . . . 30 kr.
   b) für jeden folgenden . . . . . . . . . 18 kr.

Anmerkung. Sind von einer Familie mehrere beiſammen wohnende Glieder zugleich erkrankt, ſo darf für den zweiten und die weiteren Kranken je nur die Hälfte gerechnet werden.

   c) in Epidemie-Fällen für ſämtliche Beſuche, welche der die Behandlung der Epidemie leitende Arzt in einem oder mehreren Orten macht.

aa) wenn die Zahl der von ihm zu beſuchenden Kranken fünfzehn oder weniger beträgt, täglich . . . . . . . . . . 1 fl. 30 kr.
bb) wenn ſie ſich über fünfzehn beläuft, täglich 3 fl.

Anmerkung. Bei andern Krankheiten, in denen die unmittelbare Fürſorge des Staats auf gleiche Weiſe für begründet erkannt wird, iſt wie bei Epidemieen zu rechnen.

10) Für ein Recept, oder eine mündliche Berathung des Kranken im Hauſe des Arztes,
a) das erſte Mal . . . . . . . . . . 24 kr.
b) bei Wiederholungen . . . . . . . . . 15 kr.
c) in Epidemie- und andern zur unmittelbaren Staats-Fürſorge geeigneten Krankheits-Fällen, für ein Recept, das der die Behandlung der Krankheit leitende Arzt außer der Zeit der ordentlichen Kranken-Beſuche und nicht in Folge derſelben, ſondern auf beſondere Bericht-Erſtattung oder Beſchickung für einen mit der befragten Krankheit Behafteten zu Haus verſchreibt . . . . . 10 kr.

11) Für eine Schutzpocken-Impfung,
a) für eine einfache . . . . . . . . . 12 kr.
b) für jede etwa erforderliche Wiederholung . 6 kr.

12) Für die erſtmalige mündliche Berathung mit einem andern Arzte oder Wundarzte, jedem Arzte . . 2 fl. 42 kr.

Anmerkung. Spätere gemeinſchaftliche Beſuche werden wie andere Kranken-Beſuche bezahlt.

13) Für ſchriftliche Berathung,
a) wenn ſie in einer umſtändlichen Beſchreibnng der Krankheit oder einem ausführlichen Gutachten mit Entwerfung des Heilplans auf Privat-Verlangen beſteht, je nach dem Umfang des Aufſatzes . . . . . . . 2 bis 4 fl.
b) für eine einfache, ſo wie für die Beantwortung des Kranken-Berichts eines hiemit beauftragten Wundarztes
aa) überhaupt . . . . . . . . . . 24 bis 30 kr.
bb) in Epidemie- und ſonſtigen zur unmittelbaren Staats-Fürſorge geeigneten Krankheits-Fällen . . . . . . . 15 kr.

14) Für einen einfachen Bericht an eine amtliche Behörde, wenn der Arzt keine Beſoldung genießt . 45 kr.

15) Reiſe-Entſchädigung,
a) Taggeld oder Entſchädigung für den entgehenden anderwärtigen Erwerb auf einen Tag 1 fl. 30 kr.
b) Erſatz der Zehrung und Reiſekoſten.

Anmerkung. Oeffentlich angeſtellte Aerzte und deren Stellvertreter beziehen

hiefür, innerhalb des Amts-Bezirks, in ſo fern ſie eine Pferds-Ration beziehen, eine Aversal-Gebühr von 3 fl. 30 kr. auf einen ganzen, und von 2 fl. auf einen halben Tag.

B) Wundärzte.

I. Verrichtungen, welche in der Regel nur von Wundärzten erſter Abtheilung vorgenommen werden dürfen.

1) Für eine Leichen-Oeffnung mit der für gerichtliche Fälle vorgeſchriebenen Vollſtändigkeit und Gründlichkeit,
   a) wenn die Leiche in Verweſung übergegangen, deßgleichen wenn der Wundarzt einer Gefahr durch Anſteckung oder durch ſonſtige ſchädliche Einflüſſe ausgeſetzt iſt . . . . 8 fl.
   b) ohne dieſe Umſtände . . . . . . . . 5 fl.
2) Für die bloße Beſichtigung eines Leichnams, wenn ſie mit der bei gerichtlichen Beſichtigungen erforderlichen Gründlichkeit geſchieht, wie der Arzt (A. 2).
3) Für genaue Beſichtigung (Inſpektion) eines Verwundeten ebenſo (A. 3).
4) Für das Gutachten in Legalfällen, das, wenn die Leichen-Oeffnung oder Beſichtigung in Gemeinſchaft eines Arztes vorgenommen wurde, immer nur gemeinſchaftlich mit dem Arzt zu erſtatten iſt, deßgleichen (A. 4, nebſt Anmerkung).
5) Für die Anweſenheit bei der Oeffnung eines der Wuth verdächtigen Thiers . . . . . . . . 45 kr.
6) Für Kranken-Beſuche im Allgemeinen, mit oder ohne Rezept,
   a) für den erſten . . . . . . . . . . 30 kr.
   b) für jeden folgenden . . . . . . . . 15 kr.
7) Für die erſtmalige mündliche Berathung mit einem Arzte oder einem andern Chirurgen erſter Claſſe über einen chirurgiſchen Krankheitsfall . . . . 1 fl. 30 kr.

Anmerkung. Spätere gemeinſchaftliche Beſuche werden nach Nr. 6, b) berechnet.

8) Für perſönliche Theilnahme und Beirath an einer durch einen andern Wundarzt erſter Claſſe vorgenommenen Operation . . . . . . . . . . 1 fl. 30 kr.
9) Für die erſte ausführliche ſchriftliche Darſtellung eines chirurgiſchen Krankheitsfalls oder umſtändliches Gutachten mit Heilplan auf Privat-Verlangen 2 fl. 42 kr.
10) Für weitere ſchriftliche Kranken-Berichte 45 kr. bis 1 fl.
11) Für die Anwendung des glühenden Eiſens, wenn ſie in großer Ausdehnung Statt hat . . 5 bis 8 fl.
12) Für die Behandlung eines Pſoas-Abſceſſes oder tief liegender Abſceſſe und Lymph-Geſchwülſte,
   a) für die kunſtmäßige Oeffnung derſelben und Anlegung des erſten kunſtmäßigen Verbands . . . . . . . . . . . . 2 bis 5 fl.

b) für jedes ſpätere wiederholte Oeffnen . . 1 fl.

13) Für die Ausrottung einer großen Balg=Geſchwulſt oder eines andern Gewächſes, je nach dem aus ihrer Größe, aus der Wichtigkeit der Theile, auf welchen ſie aufſitzen, und aus ihrer ſonſtigen Beſchaffenheit hervorgehenden Werth der Operation . . . . . . . . . . 5 bis 20 fl.

14) Für die Behandlung größerer lebensgefährlicher Verletzungen,
  a) für die erſte Unterſuchung und den Verband ſamt den etwa hiebei vorkommenden Verrichtungen der blutigen Nath, der Unterbindung von Blutgefäſſen und drgl. 4 bis 7 fl.
  b) für die nachherigen Verbände, ſo lange die Wunden jenen Character beibehalten (erſter Abſchnitt §. 5) . . . . . . . 24 bis 36 kr.

15) Für die Trepanation . . . . . . 16 bis 24 fl.

16) Für die Trennung zuſammengewachſener Augenlieder an einem Auge (anchyloblepharon) . . 3 fl.

17) Für dieſe Operation, wenn die Augenlieder zugleich mit dem Augapfel verwachſen ſind (symblepharon) an einem Auge . . . . . . . 6 fl.

18) Für die Behandlung der einwärts gekrümmten Augenwimper (Trichiasis),
  a) für die palliative . . . . . . . 1 bis 2 fl.
  b) für die radikale . . . . . . . . . 8 fl.

19) Für die Operation der wuchernden Ausſtülpung des Augenlieds (Ectropium), der Einſtülpung deſſelben (Entropium) und des Augenlieder=Vorfalls (ptosis palpebrarum) . . . . . . 8 fl.

20) Für die Operation der Thränenfiſtel,
  a) mit Durchbohrung des Thränenbeins oder ſehr mühſamer Eröffnung des Thränen=Canals . . . . . . . . . . . 14 fl.
  b) wenn der Fall leichter iſt . . . . . . . 7 fl.

21) Für die Ausrottung des Augapfels . . . . . 20 fl.

22) Für die Operation des Traubenaugs (staphyloma corneae), des Flügelfells (pterygium) und ſonſtige Wegnahme größerer Theile einer entarteten Bindehaut (Conjunctiva) . . . . . . . . 9 fl.

23) Für die Eröffnung der vorderen Augenkammer bei einem Eiterauge und dergleichen . . . . . . 3 fl.

24) Für die Operation des grauen Staars an einem Auge, nach welcher Methode ſie auch geſchehe . 16 fl.

25) Für die Bildung eines künſtlichen Augenſterns (Pupillen=Bildung) . . . . . . . . . . 18 fl.

26) Für die Oeffnung eines verſchloſſenen Ohrgangs, nebſt Offenhaltung deſſelben . . . . . . . . 5 fl.

27) Für die Durchbohrung des Trommelfells, ſamt der etwa nöthigen Wiederholung . . . 4 bis 5 fl.
28) Für die Oeffnung eines Naſelochs und Offenhaltung deſſelben . . . . . . . . . . . . . . 6 fl.
29) Für die Ausrottung großer oder bösartiger Naſen- oder Rachen-Polypen, wenn bedeutende Schwierigkeiten und ſonſtige Mithülfen damit verbunden ſind, je nach der Ausdehnung und dem Sitze derſelben . . . . . . . . . . . . 8 bis 12 fl.
30) Für die Oeffnung der Ober-Kinnbackenhöhle, um ſie einer krankhaften Flüſſigkeit zu entleeren . . 8 fl.
31) Für die Ausrottung eines Aftergewächſes in der Ober-Kinnbackenhöhle (sarcoma antri Highmori) oder eines Steatoms dieſes Knochen . 16 bis 24 fl.
32) Für die Operation einer Speichelfiſtel . . . . 9 fl.
33) Für die Ausrottung einer verhärteten Ohrſpeichel-Drüſe . . . . . . . . . . . . 16 bis 24 fl.
34) Für die Operation eines ſehr großen, oder wegen anderer Umſtände ſchwer zu entfernenden Lippen-Krebſes . . . . . . . . . . . . . . . 9 bis 18 fl.
35) Für die Operation einer doppelten oder ſonſten ſehr verwickelten Haſenſcharte . . . . 11 bis 15 fl.
36) Für die Abſchneidung des Zäpfchens . . . . . 5 fl.
37) Für die Ausrottung eines Theils der Zunge 11 bis 14 fl.
38) Für die Entfernung eines fremden Körpers aus dem Schlund durch künſtliche Einſchneidung deſſelben (oesophagotomie) . . . . . . . . 24 fl.
39) Für die Eröffnung der Luftröhre durch Einſchneidung (laryngotomie und tracheotomie) . . . 18 fl.
40) Für die Ausſchälung eines Kropfs oder eines verhärteten Theils der Schilddrüſe . . . . 16 bis 24 fl.
41) Für das Durchziehen eines Haarſeils durch den Kropf . . . . . . . . . . . . . . . . . 5 fl.
42) Für die Operation des ſchiefen Halſes mittelſt Durchſchneidung des Kopfnickers . . . . . . 11 fl.
43) Für die Ausrottung,
   a) eines größeren Knotens der Bruſt oder der ganzen Bruſt (scirrhus) . . . . 10 bis 18 fl.
   b) einer Bruſt ſamt Achſeldrüſen . . . . . . 24 fl.
44) Für die Eröffnung der Bruſthöhle bei Anhäufung von Eiter, Blut oder Waſſer (operatio empyematis) 16 fl.
45) Für die Trepanation des Bruſtbeins, wie für die des Schädels.
46) Für den Bruchſchnitt . . . . . . . . 16 bis 27 fl.
47) Für den Blaſenſtich . . . . . . . . . . . . . 8 fl.
48) Für den Blaſenſchnitt bei Blaſenſteinen (lithotomie),
   a) bei dem männlichen Geſchlecht . 20 bis 30 fl.
   b) bei dem weiblichen Geſchlecht . . . . . . 16 fl.

49) Für den Harnröhrenſchnitt . . . . . . . . . 8 fl.
50) Für die Eröffnung einer verſchloſſenen Harnröhre, eines verſchloſſenen Afters, einer verſchloſſenen Scheide . . . . . . . . . . . . . . 5 bis 10 fl.
51) Für Anwendung des Aetzmittels bei Verengerungen (Stricturen) der Harnröhre . . . . . . . 2 fl.
bei häufiger Wiederholung . . . . . . . . 1 fl.
52) Für die Operation der verengten Vorhaut (phymosis und paraphymosis) . . . . . . . 2 bis 7 fl.
53) Für die Abnahme des männlichen Gliedes . . 12 fl.
54) Für die Behandlung der Harnfiſtel:

Solche iſt nach den verſchiedenen einzelnen Operations=Acten zu beurtheilen, welche im Verlaufe derſelben nöthig werden, und für welche entweder nach dem, was die Taxe ausdrücklich hierüber enthält, oder nach der Analogie ähnlicher anzurechnen iſt.

55) Für die radikale Heilung das Waſſerbruchs 10 bis 16 fl.
56) Für die Ausrottung eines krankhaften Hoden . 18 fl.
57) Für die Zurückbringung eines Gebärmutter=Vorfalls 4 fl.
58) Für die Beibringung eines Mutterkränzchens in ſchwierigen Fällen . . . . . . . . . 2 bis 3 fl.
59) Für die chirurgiſche Behandlung der Umbeugung der Gebärmutter . . . . . . . . . 6 bis 9 fl.
60) Für die Ausrottung größerer Polypen,
   a) in der Gebärmutter . . . . . 12 bis 20 fl.
   b) in der Mutterſcheide . . . . . 6 bis 8 fl.
61) Für den Kaiſerſchnitt,
   a) bei einer Lebenden . . . . . . . . 30 fl.
   b) nach dem Tode . . . . . . . . . . 10 fl.
62) Für die Ausrottung veralteter Hämorrhoidal=Knoten . . . . . . . . . . . . . 5 bis 10 fl.
63) Für die Abſchneidung großer Feigwarzen . . . 6 fl.
64) Für die Operation einer Maſtdarmfiſtel durch Schnitt oder Unterbindung . . . . . 12 bis 18 fl.
65) Für die Behandlung einer Schlagader=Geſchwulſt und anderer organiſcher Verletzungen größerer Schlagader=Stämme,
   a) durch Druck mittelſt Maſchinen und Entwicklung des ganzen Glieds, wie bei der Behandlung eines bedeutenden Knochen=Bruchs;
   b) durch die Operation und zwar
      aa) an der Kopf=, Achſel= oder dem obern Theile der Schenkel=Schlagader . . 33 fl.
      bb) an andern Stellen im weiteren Verlaufe dieſer Schlagadern an den betreffenden Gliedern . . . 11 bis 20 fl.
66) Für Heilung von Blutader=Kröpfen (varix) durch Operation . . . . . . . . . . . . . 5 fl.

67) Für die Abnahme des Oberarms aus dem Schulter-Gelenke . . . . . . . . . 20 bis 30 fl.
68) Für die Abnahme des Schenkels aus dem Hüft-Gelenke . . . . . . . . . . . 33 bis 44 fl.
69) Für die Amputation des Ober- und Vorder-Arms, Ober- und Unter-Schenkels, auch für Abnahme aus dem Knie-, Ellenbogen- und Hand-Gelenke oder der Fußwurzel (tarsus) 16 bis 20 fl.
70) Für die Resection der Gelenk-Köpfe und anderer größerer Knochentheile iſt je nach der größeren oder geringeren Schwierigkeit mehr oder weniger von der Taxbeſtimmung für die Amputation des entſprechenden Knochens anzurechnen.
71) Für die Ausſchneidung beweglicher krankhafter Concremente aus den größeren Gelenken . . . 9 fl.
72) Reiſe-Entſchädigung:
   a) Taggeld auf einen Tag . . . . . . . 1 fl.
   b) Erſatz der Zehrung und Reiſekoſten.

Anmerkung: In Fällen, wo öffentliche Caſſen die Bezahlung zu leiſten haben, paſſiren dem Wundarzt erſter Abtheilung
α) als Erſatz für die Zehrung auf einen ganzen Tag . . 2 fl.
auf einen halben . . . . . . . . . . . . . . 1 fl. 30 kr.
β) für den Reiſe-Aufwand der Betrag des Roßlohns, der Fütterung, der Stallmiethe und des Stall-Trinkgelds auf ein Pferd, in ſo fern nicht die Operation nothwendig das Mitbringen eines Gehülfen und das Mitführen von Maſchinen, größeren Bandagen, vielen Inſtrumenten fordert, in welchem Fall der Betrag der Miethe für eine Chaiſe, des Roßlohns, der Fütterung, der Stallmiethe und des Stall-Trinkgelds für zwei Pferde, ſo wie die Auslage für den Kutſcher angerechnet werden können.

II. Verrichtungen, wozu auch die Wundärzte zweiter Abtheilung berechtigt ſind.

1) Für Kranken-Beſuche im Allgemeinen,
   a) für den erſten . . . . . . . . . . 20 kr.
   b) für jeden folgenden . . . . . . . . . 10 kr.
2) Für die erſte ausführliche ſchriftliche Darſtellung eines chirurgiſchen Krankheits-Falls . . . 1 fl. 30 kr.
3) Für weitere ſchriftliche Kranken-Berichte . . 24 kr.
4) Für Einlegung eines Eiterbands ſamt dem Verband bis zum Fluß . . . . . . . . 2 bis 3 fl.
5) Für die beſchränkte Anwendung des glühenden Eiſens, für die Anwendung des Brenn-Cylinders (moxa), ſo wie für Anwendung von Aezmitteln in wichtigen Fällen . . . . . 1. fl. 30 kr. bis 2 fl.
6) Für die Eröffnung einer Schlag-Ader, namentlich der Schlaf-Puls-Ader . . . . . . . . . 2 fl.
7) Für die erſte Behandlung eines von einem tollen oder der Wuth verdächtigen Thiere gebiſſenen

Menſchen zur Zerſtörung des Wuth=Giftes und den erſten Verband . . . . . . . . . 2 fl. 42 kr

8) Für jeden Verband eines bedeutend großen, faulen, krebſigen, anſteckenden und hiedurch gefährlichen Geſchwürs . . . . . . . . . . 36 kr.
bei langer Dauer wöchentlich 2 fl. 42 kr. bis 3 fl.

9) Für die Behandlung größerer Verletzungen der weichen Theile, durch Feuer, Schießgewehr, ſcharfe oder ſtumpfe Körper und dergleichen,
a) für den erſten Verband . . . . . . 3 bis 5 fl.
b) für die erſten weiteren Verbände (Erſter Abſchnitt §. 5.) . . . . . . . . . 20 kr.

10) Für die Ausrottung kleiner leicht zu operirender Balg=Geſchwülſte, Ueberbeine und anderer Gewächſe . . . . . . . . . . . . . 2 bis 4 fl.

11) Für die Herausnahme eines eingeſprengten Metall= oder anderen Splitters aus der Hornhaut im Auge, je nach der verſchiedenen Schwierigkeit 1 bis 2 fl.

12) Für die Ausrottung eines Polypen aus dem Ohr je nach der Tiefe ſeines Sitzes. . . . 2 bis 4 fl.

13) Für die Ausrottung eines einfachen Naſe=Polypen ohne beſondere Schwierigkeiten . . 2 bis 4 fl.

14) Für die Operation einer einfachen Haſenſcharte 8 fl.

15) Für Ausrottung einer Mandel . . . . 6 bis 9 fl.

16) Für die Löſung des Zungenbandes . . . . . 1 fl.

17) Für die Operation der Fröſchleins=Geſchwulſt (ranula) oder Ausſchneidung eines Steins aus den Speichelgängen . . . . . . . . 3 bis 5 fl.

18) Für die Entfernung fremder Körper aus dem Schlund durch Ausziehen oder Hinabſtoßen 3 bis 6 fl.

19) Für den Bauchſtich,
a) das erſte Mal . . . . . . . . . . 4 fl.
b) bei Wiederholungen . . . . . . . . . 3 fl.

20) Für die Ab= und Unterbindung eines Nabelbruchs 5 fl.

21) Für die Anwendung des Katheters,
a) bei dem männlichen Geſchlecht,
aa) das erſte Mal . . . . . . . . . 1 fl. 30 kr.
bb) für jede folgende . . . . . . . . 45 kr.
b) bei dem weiblichen Geſchlecht,
aa) das erſte Mal . . . . . 36 kr. bis 1 fl.
bb) im Falle der Wiederholung . . . . . 30 kr.

22) Für die Einbringung einer Kerze (Bougie) in die Harnröhre . . . . . . . . . 30 kr. bis 1 fl.

Anmerkung. Wo vorſtehende Verrichtungen (21 und 22) Wochen lang wiederholt werden müſſen, und mit keiner beſonderen Schwierigkeit verbunden ſind, findet nach Umſtänden noch ein weiterer verhältnißmäßiger Abzug Statt.

23) Für die palliative Behandluug des Waſſerbruchs durch Anzäpfung . . . . . . . . . . . . 3 fl.
bei häufiger Wiederholung je . . . . . . 2 fl.
24) Für die Zurückbringung eines Scheide-Vorfalls 1 bis 2 fl.
25) Für die Beibringung eines Mutterkränzchens in leichten Fällen, wo ſie auch durch eine Hebamme geſchehen kann . . . . . . . . . 40 kr. bis 1 fl.
26) Für die Zurückbringung eines vorgefallenen eingeklemmten Maſtdarms . . . . . . . . 5 fl.
27) Für ſchwierige Ausziehung fremder Körper aus dem Maſtdarm, der Scheide, oder der Harnröhre 1 bis 6 fl.
28) Für Trennung und Heilung zuſammengewachſener oder verkrümmter Finger oder Zehen, je für eine 3 fl.
29) Für die Abnahme eines jeden Fingers und Zehen oder ſeiner Glieder im Zuſammenhang des Knochens oder aus dem Gelenk . . . . 3 bis 5 fl.
30) Für die Einrichtung eines Bruchs des Schenkelbeinhalſes . . . . . . . . . . . . . . . 9 fl.
31) Für die Einrichtung des Bruchs der Beckenknochen 3 fl. 30 kr.
32) Für die Einrichtung der Verſchiebung eines oder mehrerer Knochen der Wirbelſäule . . 5 bis 11 fl.
33) Für die Einrichtung der Verrenkung des Ober-Arms aus dem Achſelgelenk in ſchweren Fällen, wenn ſie nach Umſtänden mittelſt Maſchine geſchehen muß oder Vorbereitungs-Mittel fordert 12 fl.
34) Für die Einrichtung der vollkommenen Verrenkung des Unterſchenkels aus dem Kniegelenk nach hinten . . . . . . . . . . . . . . . 12 fl.
35) Für die Einrichtung der Verrenkung des Schenkelkopfs . . . . . . . . . . . 12 fl. bis 16 fl. 30 kr.
36) Für die Behandlung einer mit einem Knochenbruch verbundenen Verrenkung: die Belohnung für die Behandlung einer einfachen Verrenkung (B. II. 32—35, III. 21—27) mit einem Zuſatze, welcher der Hälfte der Taxe für die Einrichtung des Bruchs gleich kommen kann.
37) Für die Behandlung von Beinbrüchen und Verrenkungen, welche durch Knochenſplitter, die weggenommen werden müſſen, durch Zerreißung größerer Blutgefäſſe, durch Wunden der weichen Theile, durch Quetſchungen und dergleichen ſo bedeutend verwickelt ſind, daß hieraus eine beſondere Gefahr für die Erhaltung des Gliedes erwächst, die Belohnung für die Behandlung einfacher Knochenbrüche und Verrenkungen (B. II. 30—35, III. 14—27) mit einem Zuſatze, welcher der Taxe für die Behandlung größerer Verletzungen gleichkommt.

Anmerkung. Für die Nachbehandlung vorbemerkter Beinbrüche und Verrenkungen (Nro. 30 bis 37) gebühren wöchentlich 1 fl. 40 kr. bis 2 fl.

38) Für Brennen und Plombiren je eines Zahns 1 fl.

Anmerkung. Andere Zahn=Operationen, als Durchfeilen und Abfeilen von Zähnen, Anbohren derſelben und dergleichen werden analog bezahlt.

39) Für Aderlaſſen an gefährlichen Stellen . . 30 bis 40 kr.

40) Reiſe=Entſchädigung,
 a) Taggeld auf einen Tag . . . . . . 48 kr.
 b) Erſatz der Zehrung und Reiſekoſten.

Anmerkung. Gegenüber von öffentlichen Caſſen darf ein Wundarzt zweiter Abtheilung hiefür anrechnen:
als Erſatz der Zehrung auf einen Tag . . . 1 fl.
als Erſatz des Reiſe=Aufwandes bei einer mehr als zwei Stunden betragenden Entfernung den Belauf des Roßlohns, der Fütterung, der Stallmiethe und des Stall=Trinkgelds auf ein Pferd, bei geringerer Entfernung nichts.

III. Verrichtungen, welche auch in der Befugniß der Wundärzte dritter Abtheilung liegen.

1) Für Kranken=Beſuche,
 a) im Allgemeinen . . . . . . . . . . 8 kr.
 b) in Epidemie= und andern Krankheits=Fällen, welche ſich zur unmittelbaren Fürſorge des Staats eignen,
  aa) wenn einzelne Beſuche aus Auftrag des die Behandluug der Krankheit leitenden Arztes in deſſen Abweſenheit gemacht werden,
   α) bei einem einzigen zu beſuchenden Kranken . . . . . . . . . 8 kr.
   β) bei zwei bis ſieben . . . . . . 15 kr.
   γ) bei mehreren für jeden Kranken 2 kr.
  bb) für eine Begleitung des Arztes bei ſeinen Beſuchen, je nachdem ein halber oder ein ganzer Tag dazu erforderlich iſt . . . . . . . . . . 15 oder 30 kr.

2) Für die durch Umſtände gebotene beſtändige Anweſenheit bei einem chirurgiſchen Kranken, nach Verſchiedenheit der Bemühung auf 24 Stunden bei Tag und Nacht . . . . . . . . . 1 bis 2 fl.

3) Für die erſte ausführliche ſchriftliche Darſtellung eines chirurgiſchen Krankheits=Falls . . . . 30 kr.

4) Für weitere ſchriftliche Kranken=Berichte,
 a) im Allgemeinen . . . . . . . . . . 12 kr.
 b) in Epidemie= und andern Krankheits=Fällen, welche der unmittelbaren Fürſorge des Staats unterliegen, an den die Behandlung der Krankheit leitenden Arzt . . . 6 kr.

5) Für das Setzen einer Fontanelle auf irgend eine Art bis zum Fluß . . . . . . . . . . 1 fl. 30 kr.
6) Für die Behandlung eines großen, aber nicht gefährlichen Geſchwürs, wöchentlich überhaupt 1. fl. 40 kr. bis 2 fl.
7) Für die Behandlung eines einfachen Geſchwürs, das einen ganz einfachen Verband erfordert, bei täglichem Verbande wöchentlich . . . . . 1 fl. 24 kr.
8) Für die Behandlung eines größeren Furunkels oder Absceſſes im Ganzen . . . . . . 1 fl. 30 kr
9) Für die Behandlung leichterer Wunden, Quetſchungen und Verbrennungen,
   a) auf den erſten Gang . . . . . . . 24 kr.
   b) für jeden weiteren . . . . . . . . . 10 kr.
10) Für die Entfernung eines fremden Körpers aus dem Ohr . . . . . . . . . . . . 1 bis 2 fl.
11) Deßgleichen aus der Naſe . . . . . . 1 bis 3 fl.
12) Für Scarifikationen, namentlich der Mandeln, Einſchneidungen der Zunge, des Hodenſacks, auch für Oeffnung von Hals-Absceſſen 1 fl. bis 2 fl. 42 kr.
13) Für das unblutige Verfahren zur Zurückbringung eingeklemmter Brüche (taxis) . 2 fl. 30 kr. bis 5 fl.
14) Für die Einrichtung eines Naſen-, Bruſt- oder Rippen-Beinbruchs . . . . . . . . . . 2 fl. 42 kr.
15) Für die Einrichtung des Bruchs der unteren Kinnlade oder des Schlüſſelbeins . . . 4 bis 5 fl.
16) Für die Einrichtung der Zerreiſſung der Achilles-Sehne, des dreieckigen Bandes der Knieſcheibe, des Bruchs des Ferſenbeins. . . . . 5 bis 7 fl.
17) Für die Einrichtung des Bruchs eines Mittel-Hand- oder Mittelfuß-Knochens, der Finger und Zehen . . . . . . . . . . . . . . 1 bis 2 fl.
18) Für die Einrichtung eines Bruchs des Ober-Arm-Knochens oder beider Vorderarm-Knochen 6 bis 7 fl.
19) Für die Einrichtung eines Bruchs des Ober-Schenkels oder beider Unterſchenkel-Knochen . 9 fl.
20) Für die Einrichtung des Bruchs der Speichen, Ellenbogen-Röhre, des Wadenbeins oder des Schienbeins allein . . . . . . . . . . 3 fl. 20 kr.
21) Für die Einrichtung der Verrenkung der unteren Kinnlade, auf einer oder beiden Seiten 3 bis 4 fl.
22) Für die Einrichtung der Verrenkung des Ober-Arms aus dem Achſelgelenk in leichten Fällen,
   a) wenn die Verrenkung habituell iſt, für jedesmal . . . . . . . . . . . . . 2 fl.
   b) wenn ſie es nicht iſt . . . . . . . . 6 fl.
23) Für die vollkommene Einrichtung der Ausrenkung der Knochen des Vorderarms aus dem Ellenbogen-Gelenke . . . . . . . . . . . 6 fl.

24) Für die Einrichtung der Verrenkung der Knie-Scheibe . . . . . . . . . 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.
25) Für die Einrichtung der vollkommenen Verrenkung der Hand, ſo wie vollkommen verſchobener Knochen der Hand- und Fuß-Wurzel 3 bis 4 fl.
26) Für die Einrichtung der vollkommenen Verrenkung des Unter-Fußes . . . . . . 6 bis 10 fl.
27) Für die Einrichtung einer vollkommenen Verrenkung eines Knochens . . . . . . . . 2 bis 3 fl.

Anmerkung: Für die Nachbehandlung vorſtehender Beinbrüche und Verrenkungen (Nro. 14 bis 27) gilt die gleiche Beſtimmung wie oben (B. II. 37. Anmerkung).

28) Für das Ausziehen eines Zahns . . . . 15 bis 20 kr.
29) Für Aderlaſſen an gewöhnlichen Orten . . 12 kr.
30) Für Einſpritzungen in die Ohren, die Naſe und den Hals,
  a) im Allgemeinen je auf einen Gang . . 12 kr.
  b) für eine Hals-Einſpritzung in Epidemie- und den hinſichtlich der Staats-Fürſorge denſelben gleichgeſtellten Krankheits-Fällen, ſo weit die Koſten auf öffentliche Caſſen fallen, ſamt Zugehörde . . . . . . . . 6 kr.
31) Für eine Einſpritzung in die Mutterſcheide bei Krankheiten der weiblichen Geſchlechtstheile 16 bis 24 kr.

Anmerkung: Bei häufigen Wiederholungen kommt ein Drittheil in Abzug.

32) Für das Setzen eines Klyſtirs,
  a) im Allgemeinen . . . . . . . . . . . 16 kr.

Anmerkung: Häufige Wiederholungen begründen den Abzug eines Drittheils.

  b) in Epidemie- und den denſelben hinſichtlich der Staats-Fürſorge gleichgeſtellten Krankheits-Fällen, ſo weit öffentliche Caſſen die Bezahlung übernehmen, mit Einſchluß der Lieferung der gewöhnlichen Kräuter . . 15 kr.
33) Für das Setzen und Verbinden von Seidelbaſt, wöchentlich . . . . . . . . . . . . . 1 fl.
34) Für das Setzen eines Blaſenpflaſters, ſo wie für den jedesmaligen Verband,
  a) im Allgemeinen . . . . . . . . . . 10 kr.
  b) bei anſteckenden Krankheiten . . . . . 18 kr.
  c) in Epidemie- und den gleich denſelben der unmittelbaren Staats-Fürſorge unterliegenden Krankheits-Fällen, in ſo ferne öffentliche Caſſen für die Koſten einzutreten haben, im Ganzen ſamt Ausheilung bei einer einzigen Blaſe . . . . . . . . 45 kr.
  bei zwei . . . . . . . . . . . . . 1 fl.
35) Für das Auflegen eines Senftaigs,
  a) im Allgemeinen . . . . . . . . . 10 kr.

Anmerkung: Werden bei demſelben Beſuche noch mehrere Senfpflaſter zugleich aufgelegt, ſo iſt für jedes weitere je nur 3 kr. zu rechnen.

b) in Epidemie- und anderen zur unmittelbaren Staats-Fürſorge geeigneten Krankheits-Fällen, gegenüber von öffentlichen Caſſen ſamt Zugehörde . . . . . . . . . . 6 kr.

36) Für das Setzen von Blutegeln,

a) im Allgemeinen
bis zu 6 Stücken, je nach dem Zeit-Aufwand 18 bis 36 kr.
auf jeden weiteren . . . . . . . . . 2 kr.

b) in Epidemie- und den denſelben hinſichtlich der Staats-Fürſorge gleichgeſtellten Krankheits-Fällen, ſo weit die Bezahlung öffentliche Caſſen trifft, nebſt Anſchaffung des Blutegels, je auf einen zur Winterzeit . 8 kr
zur Sommerzeit . . . . . . . . . . 6 kr

37) Für Schröpfen,

a) bis zu 6 Köpfen . . . . . . . . 36 kr.
b) für jeden weiteren Kopf . . . . . . 4 kr.

38) Für die Heilung des Erbgrinds mit Pechpflaſter auf jeden Gang . . . . . . . . . . 10 kr.

39) Für eine mineraliſche Räucherung in Epidemie- und andern der unmittelbaren Staats-Fürſorge unterworfenen Krankheits-Fällen, einſchließlich der Anſchaffung des Materials . . . . . 4 bis 8 kr.

40) Reiſe Entſchädigung:

a) Taggeld auf einen Tag . . . . . . 30 kr.
b) Erſatz der Zehrung und Reiſe-Koſten.

Anmerkung: Gegenüber von öffentlichen Caſſen gilt hiebei das Gleiche, wie bei den Wundärzten zweiter Abtheilung (B. II. Nro. 40.)

In Epidemie- und andern Krankheits-Fällen, für deren Behandlung eine unmittelbare Fürſorge des Staats eintritt, iſt, ſo weit es ſich nicht von einer Reiſe zu einer in die Befugniſſe der Wundärzte höherer Abtheilungen fallenden Verrichtung handelt, ſtatt der ſonſt im Verhältniß des Zeit-Aufwandes zuläßigen Anrechnung von Taggeld und Zehrungs-Erſatz ein tägliches Averſum von 30 kr. für Beides auf jede Stunde Entfernung (Hin- und Her-Reiſe nur einfach gerechnet) in Anſatz zu bringen.

### C) Hebärzte.

1) Für den vollſtändigen gründlichen Unterricht von wenigſtens ſechs Wochen,

a) einer einzelnen Hebamme . . . . . . 22 fl.
b) mehrerer Hebammen zugleich
von jeder . . . . . . . . . . . . 15 fl.

24) Für die Einrichtung der Verrenkung der Knie-Scheibe . . . . . . . . . 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.
25) Für die Einrichtung der vollkommenen Verrenkung der Hand, ſo wie vollkommen verſchobener Knochen der Hand- und Fuß-Wurzel 3 bis 4 fl.
26) Für die Einrichtung der vollkommenen Verrenkung des Unter-Fußes . . . . . . 6 bis 10 fl.
27) Für die Einrichtung einer vollkommenen Verrenkung eines Knochens . . . . . . . 2 bis 3 fl.

Anmerkung: Für die Nachbehandlung vorſtehender Beinbrüche und Verrenkungen (Nro. 14 bis 27) gilt die gleiche Beſtimmung wie oben (B. II. 37. Anmerkung).

28) Für das Ausziehen eines Zahns . . . . 15 bis 20 kr.
29) Für Aderlaſſen an gewöhnlichen Orten . . 12 kr.
30) Für Einſpritzungen in die Ohren, die Naſe und den Hals,
 a) im Allgemeinen je auf einen Gang . . 12 kr.
 b) für eine Hals-Einſpritzung in Epidemie- und den hinſichtlich der Staats-Fürſorge denſelben gleichgeſtellten Krankheits-Fällen, ſo weit die Koſten auf öffentliche Caſſen fallen, ſamt Zugehörde . . . . . . . . 6 kr.
31) Für eine Einſpritzung in die Mutterſcheide bei Krankheiten der weiblichen Geſchlechtstheile 16 bis 24 kr.

Anmerkung: Bei häufigen Wiederholungen kommt ein Dritttheil in Abzug.

32) Für das Setzen eines Klyſtirs,
 a) im Allgemeinen . . . . . . . . . . 16 kr.

Anmerkung: Häufige Wiederholungen begründen den Abzug eines Dritttheils.

 b) in Epidemie- und den denſelben hinſichtlich der Staats-Fürſorge gleichgeſtellten Krankheits-Fällen, ſo weit öffentliche Caſſen die Bezahlung übernehmen, mit Einſchluß der Lieferung der gewöhnlichen Kräuter . . 15 kr.
33) Für das Setzen und Verbinden von Seidelbaſt, wöchentlich . . . . . . . . . . . 1 fl.
34) Für das Setzen eines Blaſenpflaſters, ſo wie für den jedesmaligen Verband,
 a) im Allgemeinen . . . . . . . . . 10 kr.
 b) bei anſteckenden Krankheiten . . . . . 18 kr.
 c) in Epidemie- und den gleich denſelben der unmittelbaren Staats-Fürſorge unterliegenden Krankheits-Fällen, in ſo ferne öffentliche Caſſen für die Koſten einzutreten haben, im Ganzen ſamt Ausheilung bei einer einzigen Blaſe . . . . . . . . . 45 kr.
 bei zwei . . . . . . . . . . . . . 1 fl.
35) Für das Auflegen eines Senftaigs,
 a) im Allgemeinen . . . . . . . . . 10 kr.

Anmerkung: Werden bei demſelben Beſuche noch mehrere Senfpflaſter zugleich aufgelegt, ſo iſt für jedes weitere je nur 3 kr. zu rechnen.

b) in Epidemie= und anderen zur unmittelbaren Staats=Fürſorge geeigneten Krankheits=Fällen, gegenüber von öffentlichen Caſſen ſamt Zugehörde . . . . . . . . . . 6 kr.

36) Für das Setzen von Blutegeln,

a) im Allgemeinen
bis zu 6 Stücken, je nach dem Zeit=Aufwand 18 bis 36 kr.
auf jeden weiteren . . . . . . . . . 2 kr.

b) in Epidemie= und den denſelben hinſichtlich der Staats=Fürſorge gleichgeſtellten Krankheits=Fällen, ſo weit die Bezahlung öffentliche Caſſen trifft, nebſt Anſchaffung des Blutegels, je auf einen zur Winterzeit . 8 kr
zur Sommerzeit . . . . . . . . . . 6 kr

37) Für Schröpfen,

a) bis zu 6 Köpfen . . . . . . . . 36 kr.
b) für jeden weiteren Kopf . . . . . . 4 kr.

38) Für die Heilung des Erbgrinds mit Pechpflaſter auf jeden Gang . . . . . . . . . . . 10 kr.

39) Für eine mineraliſche Räucherung in Epidemie= und andern der unmittelbaren Staats=Fürſorge unterworfenen Krankheits=Fällen, einſchließlich der Anſchaffung des Materials . . . . . 4 bis 8 kr.

40) Reiſe Entſchädigung:

a) Taggeld auf einen Tag . . . . . . 30 kr.
b) Erſatz der Zehrung und Reiſe=Koſten.

Anmerkung: Gegenüber von öffentlichen Caſſen gilt hiebei das Gleiche, wie bei den Wundärzten zweiter Abtheilung (B. II. Nro. 40.)

In Epidemie= und andern Krankheits=Fällen, für deren Behandlung eine unmittelbare Fürſorge des Staats eintritt, iſt, ſo weit es ſich nicht von einer Reiſe zu einer in die Befugniſſe der Wundärzte höherer Abtheilungen fallenden Verrichtung handelt, ſtatt der ſonſt im Verhältniß des Zeit=Aufwandes zuläßigen Anrechnung von Taggeld und Zehrungs=Erſatz ein tägliches Averſum von 30 kr. für Beides auf jede Stunde Entfernung (Hin= und Her=Reiſe nur einfach gerechnet) in Anſatz zu bringen.

C) Hebärzte.

1) Für den vollſtändigen gründlichen Unterricht von wenigſtens ſechs Wochen,

a) einer einzelnen Hebamme . . . . . . 22 fl.
b) mehrerer Hebammen zugleich
von jeder . . . . . . . . . . . . 15 fl.

Anmerkung. Jedoch darf der Betrag Eines Lehrkurſes die Summe von 50 fl. nicht überſchreiten.

2) Für die Unterſuchung einer Frauens-Perſon in Beziehung auf Schwangerſchaft, vorgegangene Geburt, Krankheiten der Geſchlechtstheile u. dgl. mit Inbegriff des darüber zu erſtattenden Berichts — 2 fl.

3) Für geforderte Anwohnung bei einer natürlichen Geburt ohne Hülfeleiſtung, je nachdem ſie kurz oder aber Tag und Nacht dauert . . . 2 bis 5 fl.

Anmerkung. Uebernimmt der Geburtshelfer auf ausdrückliches Verlangen auch die einfache Hülfeleiſtung bei der Geburt ſtatt der Hebamme; ſo gebührt ihm das Doppelte dieſes Anſatzes.

4) Für künſtliche Beendigung der Steiß- und Fuß-Geburten, ohne Anwendung der Zange . 5 bis 8 fl.

5) Für eine Wendung, einſchließlich der etwaigen einfachen Hülfeleiſtung bei der nachfolgenden Entbindung,
   a) wenn dieſelbe durch das Zuſammentreffen beſonders ungünſtiger Lage des Kindes mit anderen die Operation erſchwerenden Umſtänden, ſtarker Zuſammenziehung der Gebärmutter, gänzlichem Abfluſſe des Feucht-Waſſers u. dgl. ſehr ſchwierig und anſtrengend iſt . . . . . . . . . . . 12 bis 18 fl.
   b) in gewöhnlichen Fällen . . . . . . 8 fl.

Anmerkung. Für die Wendung beider Zwillinge hat der Geburtshelfer die Hälfte mehr als für eine einfache Wendung zu fordern.

6) Für eine unvermeidlich mit Zerſtückelung des Kindes (Embriulcie) verbundene Wendungs-Operation . . . . . . . . . . . . . . 16 bis 24 fl.

7) Für die Zangen-Entbindung,
   a) für eine leichtere . . . . . . . . . . 7 fl.
   b) für eine ſchwere bei höherem Stande des Kopfs oder ſtärkerer Einkeilung deſſelben 11 bis 16 fl.

8) Für eine Zangen-Entbindung, wenn ſie zugleich die Anbohrung des Kopfes (Perforation) unumgänglich erfordert . . . . . . . . . 15 bis 18 fl.

9) Für Eröffnung des verwachſenen Muttermunds durch den Schnitt zu Vollendung einer Geburt 8 bis 11 fl.

10) Für die Entfernung der eingeſackten oder ſtark angewachſenen Nachgeburt, je nach der Schwierigkeit . . . . . . . . . . . . . . 4 bis 8 fl.

11) Für die Hülfe bei Gefahr drohender Blutung im Fall einer natürlichen Geburt, wobei der Geburtshelfer ſich lange bei der Patientin verweilen muß, einſchließlich der etwaigen Wegnahme der nicht angewachſenen Nachgeburt und ähnlicher Verrichtungen . . . . . . . . . . .4 bis 8 fl.

12) Für beſchwerliche, lange dauernde Wiederbelebungs-Verſuche an einem neugebornen Kinde 2 bis 4 fl.

Anmerkung. Wenn außer den oben unter 6 und 8 ſchon taxirten verwickelten Geburtsfällen das Zuſammentreffen noch anderer Complicationen die Vornahme verſchiedener der oben aufgeführten Hülfeleiſtungen oder Operationen fordert, ſo darf nur die Taxe derjenigen, die am höchſten taxirt iſt, ganz, die der übrigen aber blos zur Hälfte, und zwar im äußerſten Falle bis auf einen Geſamtbetrag von 25 fl. angerechnet werden.

13) Reiſe-Entſchädigung, gleich einem Wundarzt erſter Abtheilung (B. I. 72).

D) Hebammen.

1) Für die Unterſuchung einer der Schwangerſchaft oder der Geburt eines Kindes verdächtigen Perſon 1 fl.
2) Für außerordentliche Berufung zu einer Berathung 12 kr.
3) Für den Beiſtand bei einer Geburt und die gewöhnliche Beſorgung der Mutter und des Kindes in den erſten Wochen nach der Entbindung,
 a) in leichteren Fällen . . . . . . 1 bis 2 fl.
 b) in ſchwereren, wenn längere Zeit mit der Gebärenden zugebracht wurde . . . 2 bis 5 fl.
4) Für eine Nachtwache bei einer Entbundenen . 30 kr.
5) Reiſe-Entſchädigung bei der Einberufung zu der Medicinal-Viſitation, für alles und alles . . 48 kr.

Anmerkung. Bei einzelnen chirurgiſchen Verrichtungen, welche in der Befugniß der Hebamme liegen, hat ſie, ſo weit ſolche nicht ſchon in der Tax-Beſtimmung unter 3 begriffen ſind, wie ein Wundarzt zu rechnen.

E) Höhere Thierärzte 662).

1) Für die Oeffnung eines todten Thiers mit der in gerichtlichen Fällen erforderlichen Gründlichkeit nebſt ſchriftlichem Gutachten . . . . 1 fl. 36 kr.
2) Für die Beſichtigung und Unterſuchung eines todten Thiers unter gleicher Vorausſetzung . 1 fl. 12 kr.
3) Für dieſelbe Verrichtung an lebenden Hausthieren, in derſelben Vorausſetzung,
 a) das erſtemal . . . . . . . . . . 1 fl.
 b) bei Wiederholungen . . . . . . . 30 kr.
4) Für Beſuche eines kranken Thiers im Allgemeinen:
 a) für den erſten . . . . . . . . . . . 24 kr.
 b) für jeden folgenden . . . . . . . 12 kr.

---

662) S. den Erlaß vom 31. Juni 1831 in Bezug auf Anrechnungen der niederen Thierärzte.

Anmerkung: Bei länger dauernden Krankheiten wöchentlich 1 fl. 12 kr.

5) Für die Beſorgung aller kranken Thiere eines oder mehrerer Orte in Epizootie=Fällen auf einen ganzen Tag (einſchließlich des Taggelds bei Reiſen) . . . . . . . . . . . . . 2 fl.

6) Für einen Bericht,
   a) im Allgemeinen für einen ausführlichen . 45 kr.
   b) für einen Seuchbericht an das Oberamt 15 kr.

7) Für Ziehen eines Haarſeils, Lederſtecken, nach Verſchiedenheit der Stelle und des Umfangs 24 bis 48 kr.

8) Für die ſpätere Behandlung deſſelben, ſo wie für Behandlung jedes einfachen Geſchwürs, wöchentlich . . . . . . . . . . . . . 36 bis 48 kr.

9) Für die Behandlung größerer Verletzungen durch Riß, Schnitt, Stich oder Schuß, je nach Beſchaffenheit der erforderlichen Bemühung,
   a) auf den erſten Gang . . . . 48 kr. bis 1 fl. 12 kr.
   b) auf jeden nachherigen zu Beſorgung der Verletzung erforderlichen Gang . . . . 18 kr.

10) Für Anwendung des glühenden Eiſens, je nach Stelle und Umfang . . . . . . 18 kr. bis 1 fl. 12 kr.

11) Für Aderlaſſen . . . . . . . . . . 12 kr.

12) Für das Einbringen eines Klyſtirs . . . . 15 kr.

Anmerkung: Bei häufigen Wiederholungen . . . 8 kr.

13) Reiſe=Entſchädigung:
gleich dem Wundarzt erſter Abtheilung (B. I. 72.)

## 2995.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die mediciniſch=polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürſorge des Staats unterliegenden Krankheiten,

vom 14. October 1830 [663]).

Die bisherigen allgemeinen Beſtimmungen über die mediciniſch=polizeilichen Maßregeln bei denjenigen Krankheiten der Menſchen und Hausthiere, bei welchen die unmittelbare Fürſorge des Staats einzutreten hat, ſind theils ſo zerſtreut, theils durch den Lauf der Zeit ſolchen Veränderungen unterlegen, daß eine Zuſammenſtellung und Ergänzung derſelben für nöthig erachtet worden iſt.

---

663) Regbl. S. 484.

Es wird daher unter Hinweiſung auf dieſelben Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

## Erſter Abſchnitt.

### Von der unmittelbaren Fürſorge des Staats bei Geſundheits-Störungen überhaupt.

§. 1. Die beſondere und unmittelbare Fürſorge des Staats bei Geſundheits-Störungen unter Menſchen mit der Wirkung einer Theilnahme der Staats-Caſſe an dem damit verbundenen Aufwande ſetzt voraus, daß entweder

1) Einzelne von einer das Leben der andern Menſchen unmittelbar gefährdenden Krankheit befallen oder bedroht ſeyen (anſteckende ſehr gefährliche Krankheiten und Verletzungen durch ein der Wuth verdächtiges Thier), oder daß

2) in einem Orte mehrere Perſonen gleichzeitig oder in kurzer Aufeinander-Folge von einer ſolchen Krankheit ergriffen werden, deren Bedeutung, längere Dauer oder weite Ausbreitung in den Familien eine Störung des täglichen Erwerbs, einen größeren Bedarf der ärztlichen und arzneilichen Hülfe, und ſonach das Bedürfniß einer Unterſtützung der Unbemittelten, ſo wie einer Erleichterung der Gemeinde-Caſſe in ihren hieraus erwachſenden Leiſtungen mit ſich führt (Epidemieen und epidemieartige Krankheiten überhaupt).

§. 2. Zu der gleichen Fürſorge bei Hausthieren wird erfordert, daß in einem Orte unter denſelben eine allgemeine, beſonders eine anſteckende Krankheit ausgebrochen ſey (Epizootieen).

§. 3. Ueber die wirkliche Begründung der gedachten Fürſorge durch obige Vorausſetzungen (§§. 1. u. 2) hat in jedem einzelnen Falle ſogleich mit dem Beginn der Behandlung der Kranken das Medicinal-Collegium zu erkennen. Ohne Einhaltung dieſer Form nimmt die Staats-Caſſe an den Koſten gedachter Behandlung keinen Theil.

§. 4. Die Familien-Väter, die ausübenden Aerzte, Wund-Aerzte, Geburtshelfer und Hebammen, die Schullehrer und die Aufſeher öffentlicher Anſtalten ſind zu dem Ende ſchuldig, ſobald ihnen eine Verletzung durch ein der Wuth verdächtiges Thier, der Ausbruch von Menſchen-Pocken, die Behaftung mit bösartigen durch den Milzbrand der Hausthiere verurſachten Beulen und dergleichen bekannt wird, oder wenn ſie erfahren, daß in kurzer Zeit mehrere Perſonen von einer und ebenderſelben, mit bedenklichen Zufällen verknüpften Krankheit ergriffen worden ſeyen, dem gemeinſchaftlichen Amt (Orts-Pfarrer und erſten weltlichen Orts-Vorſteher) die Anzeige hievon zu machen.

Die gleiche Verpflichtung zur Anzeige bei dem Orts-Vorſtand liegt dem ärztlichen Perſonal überhaupt, beſonders aber den Thierärzten, ſo wie den Eigenthümern und Hütern der betreffenden Hausthiere ob, wenn ſie Kenntniß davon erhalten, daß unter dem

Rindvieh, den Schafen u. ſ. w. eine gefährliche Seuche ſich gezeigt habe.

§. 5. Das gemeinſchaftliche Amt, beziehungsweiſe der Orts-Vorſtand (§. 4) hat, wenn ihm durch eine ſolche Anzeige oder durch eigene Wahrnehmung die Kunde davon zukommt, auf der Stelle einen Bericht darüber an das vorgeſetzte Oberamt zu erſtatten, und in ſolchem, ſo weit es möglich iſt, alsbald das Nähere über die Entſtehung der Krankheit, über das Alter und Geſchlecht, desgleichen die Zahl der Erkrankten und der etwa bereits Geſtorbenen, ſo wie über die Haupt-Zufälle des Erkrankens anzugeben, auch bei Menſchen-Krankheiten zu bemerken, ob mehrere arme Familien ergriffen ſeyen, und ob und welche ärztliche Hülfe dieſelben bereits nachgeſucht haben.

§. 6. Auf einen ſolchen Bericht hin hat das Oberamt, in ſo ferne von einer Geſundheits-Störung unter Menſchen die Rede iſt (§. 1), unverweilt mit dem Oberamtsarzte Rückſprache darüber zu nehmen, ob er entweder ſogleich oder auf den Grund weiter einzuziehender Berichte eine perſönliche Unterſuchung an Ort und Stelle für nöthig halte, oder ob etwa Anordnungen von Haus aus bis auf weiteres noch genügen dürften.

Im letzteren Fall iſt der Oberamtsarzt zu Verfaſſung einer Inſtruktion für die diätetiſche Behandlung der Krankheit, welche dem gemeinſchaftlichen Amte zur Bekanntmachung und Ausführung unter etwaiger Beiziehung der im Orte befindlichen Wundärzte zuzufertigen wäre, im erſten Falle aber zu ungeſäumter Vornahme der perſönlichen Unterſuchung zu veranlaſſen.

Findet der Oberamtsarzt bei letzterer, daß einfachere allgemeine Vorſchriften und eine etwaige Belehrung der im Orte anweſenden Wundärzte nicht ausreichen, vielmehr die Bedingungen zum Eintritt der unmittelbaren Staats-Fürſorge für die Behandlung der Krankheit vorhanden ſeyen, ſo hat er ſchleunigen Bericht hierüber an das Oberamt zu erſtatten, und unter deſſen Mitwirkung vorläufig nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen ſowohl die ärztliche Behandlung der Kranken als die geeigneten polizeilichen Maßregeln einzuleiten. Der Bericht des Oberamtsarztes iſt unter Bemerkung deſſen, was einſtweilen verfügt worden, desgleichen unter Anführung der Einwohnerzahl des Orts, wo die Krankheit vorkommt, und der Entfernung deſſelben vom Sitze des Ober-Amts- und beziehungsweiſe des Unteramts-Arztes, ſo wie von dem Wohnorte des in Ermanglung eines Orts-Chirurgen etwa zu verwendenden benachbarten Wundarztes ohne Verzug dem Medicinal-Collegium vorzulegen.

§. 7. Handelt es ſich von einer Seuche unter den Haus-Thieren (§. 2), ſo hat das Oberamt, wenn ein wiſſenſchaftlich gebildeter Thierarzt in dem Bezirke angeſtellt iſt, durch dieſen, außerdem aber unter der näheren Anleitung des Oberamts-Arztes durch irgend einen nach erſtandener Prüfung zur Praxis legitimirten Thierarzt (Miniſterial-Verfügung vom 7. Januar 1830.

Reg.Bl. S. 25 f.) die erforderliche nähere Unterſuchung an Ort und Stelle ſogleich vornehmen zu laſſen, und das Ergebniß, wenn die Krankheit nach ſeinem Dafürhalten wirklich zur unmittelbaren Staats-Fürſorge geeignet iſt, unter einſtweiliger Vorkehrung deſſen, was für dringend erachtet wird, ſchleunig an das Medicinal-Collegium zu berichten.

§. 8. Das Medicinal-Collegium beſtimmt ſofort, ob die unmittelbare Fürſorge des Staats für die Behandlung der Krankheit wirklich begründet ſey (§. 3), und erläßt hienach die geeigneten Weiſungen an das Oberamt.

§. 9. Für den Zweck der fortdauernden oberſten Leitung jener Fürſorge hat das Oberamt je nach den Umſtänden alle acht Tage bis drei Wochen den von dem Arzte, der die Behandlung der Krankheit leitet (unten §§. 17, 19, 20 und 29), zu erſtattenden Fortgangs-Bericht an das Medicinal-Collegium einzuſenden, und der weiteren Anordnungen des Letzteren ſich zu gewärtigen.

§. 10. Iſt die Krankheit ganz oder ſo weit beendigt, daß nur etwa noch an Nachkrankheiten Leidende übrig ſind, oder hat ſich der Charakter und die Intenſität einer herrſchenden Krankheit ſo ſehr geändert, oder iſt die Zahl der Kranken ſo gering geworden, daß die Nothwendigkeit geſundheits-polizeilicher Maßregeln oder das Bedürfniß einer Unterſtützung von Seite des Staates hinwegfallen, ſo hört die unmittelbare Staats-Fürſorge wieder auf, und der überſichtliche End-Bericht des Arztes, der die Behandlung der Krankheit leitete (§. 9), iſt unter Anſchluß der Koſten-Rechnungen (§. 40, ff. u. 49 f.) unverweilt dem Medicinal-Collegium zur endlichen Verfügung vorzulegen.

§. 11. Der Kreis-Regierug iſt gleichzeitig mit dem erſten Berichte an das Medicinal-Collegium von dem Inhalt des letzteren, beſonders von den vorläufig getroffenen polizeilichen Anordnungen kurze Anzeige zu machen, um dieſe, wenn ſie es für nöthig erachten ſollte, unter Benachrichtigung des Medicinal-Collegiums vorläufig ergänzen zu können; auch hat das Medicinal-Collegium Sorge dafür zu tragen, daß die Kreis-Regierung von dem Verlauf der Krankheit und den weſentlichſten dießfallſigen Verfügungen, beſonders ſo weit ſie polizeiliche Maßregeln betreffen, in Kenntniß geſetzt werde.

## Zweiter Abſchnitt.

### Von den Obliegenheiten des für die Behandlung der Krankheit von Staats wegen in Anſpruch genommenen ärztlichen Perſonals.

a) Bei Menſchen-Krankheiten.

§. 12. Bei der erſten Unterſuchung, welche der Ober-Amtsarzt auf die Anzeige einer die unmittelbare Staats-Fürſorge in Anſpruch nehmenden Krankheit von Menſchen an Ort und Stelle

vornimmt (§. 6), hat derſelbe, wenn er die Umſtände zur Berichts-Erſtattung an das Medicinal-Collegium geeignet findet, mit alleiniger Ausnahme des Falls leichterer epidemiſcher Krankheiten, ſämtliche vorhandene Kranke, ohne Unterſchied, ob ſie ärztliche Hülfe verlangen oder nicht, diejenigen jedoch, welche ſchon von einem Arzte berathen worden ſind, nur in ſo weit, als nicht mündliche oder ſchriftliche Rückſprache mit Letzterem genügenden Aufſchluß gewährt, perſönlich zu beſuchen.

§. 13. Gehört der Ort zum Bezirk eines Unteramtsarztes, ſo hat er den Unteramtsarzt beizuziehen, und über die zu treffenden Einleitungen freundſchaftliche Abrede mit ihm zu treffen. Sollten ſich beide in ihren Anſichten über das Heilverfahren nicht vereinigen können, ſo iſt es zwar bis zu Einlangung einer Entſcheidung des Medicinal-Collegiums bei dem, was der Unteramtsarzt etwa bereits eingeleitet hat, zu belaſſen; derſelbe hat jedoch ſeine Gründe ſchriftlich auszuführen, und der Oberamtsarzt hat dieſe Ausführung ſeinem an das Medicinal-Collegium einzuſendenden Berichte unter Beifügung ſeiner Bemerkungen anzuſchließen.

§. 14. Iſt die Krankheit außerhalb des Sitzes des Ober- oder Unteramtsarztes ausgebrochen, und ſind Wundärzte niederer Abtheilungen im Orte, denen die Berathung der Kranken und die Berichts-Erſtattung darüber in Abweſenheit des Arztes übertragen werden kann, ſo liegt dem Oberamtsarzt ob, den brauchbarſten derſelben, oder, wenn mehrere gleich brauchbare vorhanden ſind, den einen oder den andern, oder je nach den Umſtänden auch mehrere unter Vorbehalt der Abwechslung ſchon bei dem erſten Beſuche (§. 6) mitzunehmen, und dieſelben für die vorläufige weitere Behandlung der Kranken, beziehungsweiſe in Gemeinſchaft des Unteramtsarztes zu inſtruiren. In Ermanglung eines brauchbaren Orts-Chirurgen iſt ein geeigneter Wundarzt einer benachbarten Gemeinde zu dem Ende zu berufen.

§. 15. Der Bericht, den der Oberamtsarzt über die erſte Unterſuchung an Ort und Stelle erſtattet, muß eine getreue Beſchreibung des Entſtehens, der Erſcheinungen und des Gangs der Krankheit und der gewählten Heil-Methode enthalten; es muß demſelben ein namentliches Verzeichniß der von ihm ſelbſt beſuchten, ſo wie der etwa von andern Aerzten bereits berathenen Kranken mit Angabe ihres Alters und des Tags ihres Erkrankens, unter Aushebung der gefährlich Kranken und unter überſichtlicher Zuſammenſtellung der Zahl der etwa bereits Geſtorbenen, der Geneſenen, der noch in der Geneſung Stehenden und der in der Heilung Befindlichen beigefügt ſeyn.

§. 16. Würde das Medicinal-Collegium gegen die Anſicht des Oberamtsarztes die Bedingungen der unmittelbaren Fürſorge des Staats für die Behandlung der Kranken nicht vorhanden erkennen, ſo hat ſich der Oberamtsarzt auf die etwa noch nöthigen allgemeinen Belehrungen, ſo wie auf die beſondere Berathung derjenigen zu beſchränken, die ſeine ärztliche Hülfe nachſuchen; es

wäre denn, daß neue Umſtände einträten, die eine nochmalige Berichts-Erſtattung an das Medicinal-Collegium begründeten. In ſeinem Jahrsberichte hat übrigens der Oberamtsarzt die über eine ſolche Krankheit ihm zugekommenen Notizen nichts deſto weniger ſorgfältig zu benützen, damit der Zweck, über den Gang der allgemeiner verbreiteten Krankheiten eine Ueberſicht zu erhalten, dennoch ſo viel möglich erreicht werden möge.

§. 17. Erkennt hingegen das Medicinal-Collegium den Fall zur unmittelbaren Staats-Fürſorge geeignet, ſo iſt nach deſſen Anweiſungen, und, ſo weit dieſe nicht Ziel und Maas geben, nach eigener gewiſſenhafter Ueberzeugung nicht nur die Wiederholung der Beſuche bei den Kranken theils von dem Oberamtsarzt ſelbſt, theils von ſeinen Stellvertretern (§§. 19 und 20) vorzunehmen, ſondern auch für die Anwendung der nöthigen Heilmittel und den Vollzug der geeigneten polizeilichen Maßregeln Sorge von denſelben zu tragen.

§. 18. Sind wegen der entſchieden oder muthmaßlich anſteckenden Natur der Krankheit polizeiliche Anſtalten nöthig, oder können ſie nöthig werden, ſo ſind die Beſuche, ſo weit ſie für die Anordnung dieſer Maßregeln, ſo wie für die Controle ihrer Ausführung als nothwendig erſcheinen, auf alle Kranke ohne Unterſchied, ob ſie ärztliche Hülfe verlangen oder nicht, und je nach Umſtänden auch auf diejenigen, die von andern Aerzten beſorgt werden, auszudehnen. Erfordert die Krankheit bloß die ärztliche Berathung der Kranken, ſo iſt ſich auf den Beſuch derjenigen zu beſchränken, welche die Hülfe des von Amts wegen aufgeſtellten Arztes wünſchen. Damit übrigens diejenigen Perſonen, die nicht zu den ganz Armen gehören, dennoch aber der Unterſtützung weſentlich bedürfen, durch die Furcht, die Arzneien und den Wundarzt ſelbſt bezahlen zu müſſen, nicht abgehalten werden, die ärztliche Berathung ſich zu erbitten, iſt ſich von Zeit zu Zeit zu erkundigen, ob nicht Kranke dieſer Art vorhanden ſeyen, und im bejahenden Falle die Einleitung zu treffen, daß ihnen von Seite des Stiftungsraths die Zuſicherung, ſie unter die Zahlungs-Unfähigen aufzunehmen, ausdrücklich ertheilt, und dadurch das Hinderniß, das der Nachſuchung der ärztlichen Hülfe von ihrer Seite im Wege ſtand, bei Zeiten beſeitigt werde.

§. 19. Liegt der Ort in dem Bezirk eines Unteramtsarztes, ſo hat der Oberamtsarzt die Wiederholung der Beſuche in der Regel dem Unteramtsarzt (§. 13) allein zu überlaſſen. Nur wenn eine Epidemie lange fortdauern, oder beſonders bösartig werden, oder im Verlaufe der Krankheit der Oberamtsarzt mit der Heilart des Unteramtsarztes nicht einverſtanden ſeyn ſollte, hat jener von Zeit zu Zeit, jedesmal mit Vorwiſſen des Oberamts, gleichfalls an Ort und Stelle ſich zu begeben, um die Krankheit auf das Sorgfältigſte zu unterſuchen und mit dem Unteramtsarzt über die fernere Behandlungsart ſich zu beſprechen.

§. 20. In beſonderen Fällen bleibt es dem Medicinal-Colle-

gium überlaſſen, ausnahmsweiſe die Leitung der Behandlung der Krankheit irgend einem andern ausübenden Arzte mit der Verbindlichkeit zu übertragen, die Wiederholung der Kranken-Beſuche ſtatt des Ober- oder Unteramtsarztes vorzunehmen.

§. 21. Sind die Kranken nicht am Wohnſitz des die Behandlung leitenden Arztes (§§. 17, 19, 20), ſo hat der Letztere für die Zeit ſeiner Abweſenheit dem einen oder den mehreren Wundärzten des Orts, beziehungsweiſe der Nachbarſchaft, welche ſchon bei dem erſten Beſuche des Oberamtsarztes vorläufig hiefür inſtruirt worden ſind (§. 14), über das diätetiſche Verhalten der Kranken und über das, was ſonſt bei denſelben zu beobachten iſt, die erforderlichen ferneren Weiſungen zu ertheilen, ihnen die Sorge für die Einhaltung dieſer Vorſchriften, deßgleichen da, wo es die Natur der Krankheit erlaubt, die Anwendung beſtimmter Arzneimittel zu übertragen, und die Kranken, die ſie im Namen des Arztes beſuchen ſollen, wie oft dieſe Beſuche Statt zu finden haben, wann ein ſchriftlicher Bericht an den Arzt zu erſtatten, und worauf darin vorzüglich zu achten ſey, zu bezeichnen; auf dieſe Berichte aber je nach den Umſtänden ſogleich ſchriftlich die weiteren Aufträge an dieſelben zu erlaſſen. Die auf ſolche Art in Anſpruch genommenen Wundärzte haben ſich im Allgemeinen an die ihnen ertheilten Vorſchriften zu halten, aber auch unaufgefordert von Veränderungen, die ihnen im Gange der Krankheit auffallen, und von Neu-Erkrankten, beſonders wo polizeiliche Einſchreitungen nöthig werden, dem Arzte alsbaldige Anzeige zu machen, und jedenfalls bei deſſen nächſter Ankunft über Alles getreuen mündlichen Bericht zu erſtatten. Eine Reiſe zu dem Arzte für den Zweck mündlicher Berichts-Erſtattung dürfen ſie nur in außerordentlichen, durch die Dringlichkeit der Umſtände unabweislich gebotenen Fällen unternehmen.

§. 22. Jede unnöthige und zweckloſe Vervielfältigung der Beſuche ſowohl des Arztes als der Wundärzte iſt pflichtgemäß zu vermeiden.

Ebenſo iſt bei den ärztlichen Verordnungen, wo die Wahl zwiſchen mehreren gleich wirkſamen Mitteln Statt findet, gewiſſenhafte Rückſicht auf Umgehung der theureren zu nehmen.

§. 23. Werden einzelne Kranke von andern Aerzten berathen, ſo iſt es Pflicht des die Behandlung von Amts wegen leitenden Arztes (§§. 17, 19, 20), ſich von Zeit zu Zeit diejenigen Notizen von denſelben mittheilen zu laſſen, ohne welche er eine vollſtändige, fortwährende Ueberſicht über den Verlauf der Krankheit nicht haben würde. Die anderen Aerzte ſind ſchuldig, dieſe Mittheilung mit der Umſtändlichkeit, wie ſie für die Berichts-Erſtattung an das Oberamt erforderlich iſt, zu vollziehen.

§. 24. In den je nach den Umſtänden alle acht Tage bis drei Wochen an das Oberamt zu erſtattenden Fortgangs-Berichten hat der die Behandlung der Krankheit leitende Arzt (§§. 17,

19, 20) nicht nur das, was über die Entſtehung und den erſten Gang der Krankheit etwa nachzutragen wäre, anzuführen, ſondern auch die etwaigen neuen Erſcheinungen und weſentlichen Abänderungen derſelben, mit Angabe der Gelegenheits-Urſachen, ſo weit ſie zu erforſchen ſind, ſo wie das angewandte Heilverfahren auseinanderzuſetzen. Die Zahl der ſeit der letzten Berichts-Erſtattung etwa gemachten Reiſen in den Ort der Krankheit iſt jedesmal ausdrücklich anzugeben. Die gleichen Kranken-Liſten, wie ſie der erſten Berichts-Erſtattung beigeſchloſſen wurden (§. 15), ſind auch den folgenden Berichten beizuſchließen, und zwar ſo, daß die Ziffern der einzelnen beſuchten Kranken je von einer Liſte in die nächſtfolgende übergetragen und in letzterer fortgeführt werden. Die von anderen Aerzten gelieferten Notizen (§. 26) ſind als Beilagen anzufügen, und ihr Inhalt iſt ſummariſch in den Bericht aufzunehmen.

§. 25. Hört die Nothwendigkeit unmittelbarer Staats-Fürſorge auf (§. 10), ſo ſind in dem an das Oberamt zu erſtattenden Endberichte die Haupt-Ergebniſſe in Abſicht auf die Zahl der Kranken und Geſtorbenen, den Entwicklungs-Gang und die Dauer der Krankheit, die Alters- und Geſchlechts-Verhältniſſe ꝛc. überſichtlich zuſammenzuſtellen, auch mit demſelben die ſämmtlichen Koſten-Rechnungen nach vorheriger Einſammlung beglaubigt und ermäßigt (§§. 40—45) zu übergeben.

§. 26. Sowohl die Fortgangs-Berichte als der End-Bericht ſind, wenn ein Unteramtsarzt (§. 19) oder ein von dem Medicinal-Collegium beſonders hiezu beauftragter ausübender Arzt (§. 20) die Behandlung der Kranken leitet, von dieſem zu erſtatten, jedoch zunächſt an den Oberamtsarzt zu ſenden, damit dieſer ſie ſofort mit ſeinen etwaigen Bemerkungen dem Oberamt zuſtelle. Hat der Oberamtsarzt mit Vorwiſſen des Oberamts nachträglich Unterſuchungs-Reiſen in einem ſolchen Falle gemacht (§. 19), ſo hat er hierüber je ſeinen beſonderen Bericht beizufügen.

Die Weiſungen, die das Medicinal-Collegium auf die von Seite des Oberamts geſchehene Vorlegung der gedachten Berichte ertheilt (§. 9), ſind vom Oberamt an den Unteramtsarzt, beziehungsweiſe den vom Medicinal-Collegium beſonders beauftragten ausübenden Arzt (§§. 19 und 20) unmittelbar auszuſchreiben, jedoch dem Oberamtsarzt zur Einſicht mitzutheilen, damit Letzterer fortwährend in Ueberſicht des Ganzen bleibe.

b) Bei Krankheiten der Hausthiere.

§. 28. Der wiſſenſchaftlich gebildete Thierarzt oder der Oberamtsarzt, welcher die erſte Unterſuchung einer zur Staats-Fürſorge ſcheinbar ſich eignenden Krankheit von Hausthieren vornimmt, beziehungsweiſe durch einen geprüften practiſchen Thier-Arzt unter ſeiner Leitung vornehmen läßt (§. 7), hat, wenn er die gehegte Anſicht beſtätigt findet, in dem an das Oberamt zu er-

gium überlaſſen, ausnahmsweiſe die Leitung der Behandlung der Krankheit irgend einem andern ausübenden Arzte mit der Verbindlichkeit zu übertragen, die Wiederholung der Kranken=Beſuche ſtatt des Ober= oder Unteramtsarztes vorzunehmen.

§. 21. Sind die Kranken nicht am Wohnſitz des die Behandlung leitenden Arztes (§§. 17, 19, 20), ſo hat der Letztere für die Zeit ſeiner Abweſenheit dem einen oder den mehreren Wundärzten des Orts, beziehungsweiſe der Nachbarſchaft, welche ſchon bei dem erſten Beſuche des Oberamtsarztes vorläufig hiefür inſtruirt worden ſind (§. 14), über das diätetiſche Verhalten der Kranken und über das, was ſonſt bei denſelben zu beobachten iſt, die erforderlichen ferneren Weiſungen zu ertheilen, ihnen die Sorge für die Einhaltung dieſer Vorſchriften, deßgleichen da, wo es die Natur der Krankheit erlaubt, die Anwendung beſtimmter Arzneimittel zu übertragen, und die Kranken, die ſie im Namen des Arztes beſuchen ſollen, wie oft dieſe Beſuche Statt zu finden haben, wann ein ſchriftlicher Bericht an den Arzt zu erſtatten, und worauf darin vorzüglich zu achten ſey, zu bezeichnen; auf dieſe Berichte aber je nach den Umſtänden ſogleich ſchriftlich die weiteren Aufträge an dieſelben zu erlaſſen. Die auf ſolche Art in Anſpruch genommenen Wundärzte haben ſich im Allgemeinen an die ihnen ertheilten Vorſchriften zu halten, aber auch unaufgefordert von Veränderungen, die ihnen im Gange der Krankheit auffallen, und von Neu=Erkrankten, beſonders wo polizeiliche Einſchreitungen nöthig werden, dem Arzte alsbaldige Anzeige zu machen, und jedenfalls bei deſſen nächſter Ankunft über Alles getreuen mündlichen Bericht zu erſtatten. Eine Reiſe zu dem Arzte für den Zweck mündlicher Berichts=Erſtattung dürfen ſie nur in außerordentlichen, durch die Dringlichkeit der Umſtände unabweislich gebotenen Fällen unternehmen.

§. 22. Jede unnöthige und zweckloſe Vervielfältigung der Beſuche ſowohl des Arztes als der Wundärzte iſt pflichtgemäß zu vermeiden.

Ebenſo iſt bei den ärztlichen Verordnungen, wo die Wahl zwiſchen mehreren gleich wirkſamen Mitteln Statt findet, gewiſſenhafte Rückſicht auf Umgehung der theureren zu nehmen.

§. 23. Werden einzelne Kranke von andern Aerzten berathen, ſo iſt es Pflicht des die Behandlung von Amts wegen leitenden Arztes (§§. 17, 19, 20), ſich von Zeit zu Zeit diejenigen Notizen von denſelben mittheilen zu laſſen, ohne welche er eine vollſtändige, fortwährende Ueberſicht über den Verlauf der Krankheit nicht haben würde. Die anderen Aerzte ſind ſchuldig, dieſe Mittheilung mit der Umſtändlichkeit, wie ſie für die Berichts=Erſtattung an das Oberamt erforderlich iſt, zu vollziehen.

§. 24. In den je nach den Umſtänden alle acht Tage bis drei Wochen an das Oberamt zu erſtattenden Fortgangs=Berichten hat der die Behandlung der Krankheit leitende Arzt (§§. 17,

19, 20) nicht nur das, was über die Entſtehung und den erſten Gang der Krankheit etwa nachzutragen wäre, anzuführen, ſondern auch die etwaigen neuen Erſcheinungen und weſentlichen Abänderungen derſelben, mit Angabe der Gelegenheits-Urſachen, ſo weit ſie zu erforſchen ſind, ſo wie das angewandte Heilverfahren auseinanderzuſetzen. Die Zahl der ſeit der letzten Berichts-Erſtattung etwa gemachten Reiſen in den Ort der Krankheit iſt jedesmal ausdrücklich anzugeben. Die gleichen Kranken-Liſten, wie ſie der erſten Berichts-Erſtattung beigeſchloſſen wurden (§. 15), ſind auch den folgenden Berichten beizuſchließen, und zwar ſo, daß die Ziffern der einzelnen beſuchten Kranken je von einer Liſte in die nächſtfolgende übergetragen und in letzterer fortgeführt werden. Die von anderen Aerzten gelieferten Notizen (§. 26) ſind als Beilagen anzufügen, und ihr Inhalt iſt ſummariſch in den Bericht aufzunehmen.

§. 25. Hört die Nothwendigkeit unmittelbarer Staats-Fürſorge auf (§. 10), ſo ſind in dem an das Oberamt zu erſtattenden Endberichte die Haupt-Ergebniſſe in Abſicht auf die Zahl der Kranken und Geſtorbenen, den Entwicklungs-Gang und die Dauer der Krankheit, die Alters- und Geſchlechts-Verhältniſſe ꝛc. überſichtlich zuſammenzuſtellen, auch mit demſelben die ſämmtlichen Koſten-Rechnungen nach vorheriger Einſammlung beglaubigt und ermäßigt (§§. 40—45) zu übergeben.

§. 26. Sowohl die Fortgangs-Berichte als der End-Bericht ſind, wenn ein Unteramtsarzt (§. 19) oder ein von dem Medicinal-Collegium beſonders hiezu beauftragter ausübender Arzt (§. 20) die Behandlung der Kranken leitet, von dieſem zu erſtatten, jedoch zunächſt an den Oberamtsarzt zu ſenden, damit dieſer ſie ſofort mit ſeinen etwaigen Bemerkungen dem Oberamt zuſtelle. Hat der Oberamtsarzt mit Vorwiſſen des Oberamts nachträglich Unterſuchungs-Reiſen in einem ſolchen Falle gemacht (§. 19), ſo hat er hierüber je ſeinen beſonderen Bericht beizufügen.

Die Weiſungen, die das Medicinal-Collegium auf die von Seite des Oberamts geſchehene Vorlegung der gedachten Berichte ertheilt (§. 9), ſind vom Oberamt an den Unteramtsarzt, beziehungsweiſe den vom Medicinal-Collegium beſonders beauftragten ausübenden Arzt (§§. 19 und 20) unmittelbar auszuſchreiben, jedoch dem Oberamtsarzt zur Einſicht mitzutheilen, damit Letzterer fortwährend in Ueberſicht des Ganzen bleibe.

### b) Bei Krankheiten der Hausthiere.

§. 28. Der wiſſenſchaftlich gebildete Thierarzt oder der Oberamtsarzt, welcher die erſte Unterſuchung einer zur Staats-Fürſorge ſcheinbar ſich eignenden Krankheit von Hausthieren vornimmt, beziehungsweiſe durch einen geprüften practiſchen Thier-Arzt unter ſeiner Leitung vornehmen läßt (§. 7), hat, wenn er die gehegte Anſicht beſtätigt findet, in dem an das Oberamt zu er-

ſtattenden, von dieſem an das Medicinal-Collegium einzuſendenden Berichte ſich über die Krankheits-Erſcheinungen, über die Ausdehnung derſelben, über die Urſachen ihrer Entſtehung, und über die dagegen ergriffenen Mittel erſchöpfend zu verbreiten.

§. 29. Wenn das Medicinal-Collegium die Krankheit wirklich zur unmittelbaren Fürſorge des Staats geeignet gefunden hat, ſo hat derjenige, den es mit der Leitung der Behandlung der Krankheit beauftragt, (ſey es nun derjenige, der die erſte Unterſuchung vornahm, oder eines der Mitglieder des Medicinal-Collegiums, oder ein näherer wiſſenſchaftlich gebildeter Thierarzt eines andern Bezirks), die kranken Thiere, ſo oft als es die Weiſungen des Medicinal-Collegiums mit ſich bringen, in deren Ermanglung aber nach pflichtmäßigem Ermeſſen theils ſelbſt zu beſuchen, theils durch einen in der Nähe befindlichen geprüfteu praktiſchen Thierarzt beſuchen, und von dieſem über den Verlauf der Krankheit ſich ſchriftliche Berichte erſtatten zu laſſen, auch denſelben hierauf ſchriftlich zu beſcheiden.

§. 30. Um an Orten, wo kein ſolcher praktiſcher Thierarzt ſich befindet, die Reiſe-Koſten zu vermeiden, iſt Bedacht darauf zu nehmen, daß bei bedeutender Ausdehnung und Dauer einer Seuche ortsanſäßige mit Wartung des Viehs vertraute Männer zur Behandlung der kranken Thiere nach der ihnen vom Thierarzt zu ertheilenden Inſtruktion aufgeſtellt werden.

§. 31. Ebenſo iſt in dergleichen Fällen dafür zu ſorgen, daß zu Bewirkung möglich wohlfeilſter Preiſe über die Lieferung der in größerer Menge erforderlichen Arznei-Mittel mit den betreffenden Apothekern ein billiger Accord geſchloſſen werde.

§. 32. Die über den Verlauf der Krankheit von Zeit zu Zeit durch denjenigen, der die Behandlung derſelben leitet (§. 29), an das Oberamt zu erſtattenden Fortgangs-Berichte, ſo wie nach Beendigung der Seuche deſſen End-Bericht ſind ſo erſchöpfend zu verfaſſen, daß das Medicinal-Collegium, dem ſie zur weiteren Verfügung vorgelegt werden, den Stand der Sache mit Zuverläßigkeit daraus erſehen könne.

Iſt die Leitung der Behandlung nicht dem Oberamtsarzt übertragen, ſo ſind nichts deſto weniger dieſe Berichte ſowohl als die aus Auftrag des Medicinal-Collegiums an den Bericht-Erſtatter ergehenden Ausſchreiben durch die Hand des Oberamtsarztes gehen zu laſſen, um Einſicht davon zu nehmen, und dem Oberamt je nach den Umſtänden ſeine pflichtmäßigen Bemerkungen mittheilen zu können.

§. 33. Dem End-Berichte ſind die geſammelten Koſten-Rechnungen nach vorheriger Beglaubigung und Ermäßigung von dem Bericht-Erſtatter beizuſchließen.

## Dritter Abſchnitt.

### Von der Theilnahme der Staats-Caſſe an dem Koſten-Aufwand.

a) Bei Menſchen-Krankheiten.

§. 34. Findet der Oberamtsarzt eine Krankheit von Menſchen bei der erſten von ihm an Ort und Stelle vorgenommenen Unterſuchung (§. 6) nicht geeignet, die unmittelbare Fürſorge des Staats für ihre Behandlung eintreten zu laſſen, oder wird ſeine entgegengeſetzte Anſicht von dem Medicinal-Collegium verworfen (§. 16), ſo übernimmt die Staats-Caſſe zwei Drittheile an dem Erſatze der etwa bei jener Unterſuchung vorgekommenen Reiſe-Auslagen des Ober- und Unteramtsarztes, ſo wie an der Belohnung und Reiſe-Entſchädigung des zu der gedachten Unterſuchung beigezogenen und beziehungsweiſe bis zu Einlangung der Entſchließung des Medicinal-Collegiums mit Kranken-Beſuchen beauftragten Wund-Arztes (§§. 13 und 14).

§. 35. Erkennt dagegen das Medicinal-Collegium den Eintritt der unmittelbaren Staats-Fürſorge für begründet, ſo werden

1) ohne Rückſicht auf die Zahlungs-Fähigkeit der einzelnen Kranken
   a) die Koſten ſämtlicher Reiſen, die von dem Oberamtsarzt, von dem Unteramtsarzte, beziehungsweiſe dem beſonders beauftragten ausübenden Arzte (§. 20) und von dem etwa aus einem benachbarten Ort für die Zeit der Abweſenheit des Arztes berufenen Wundarzte nach dem Orte der Krankheit einſchließlich der erſten Unterſuchungs-Reiſe, deßgleichen derjenigen, die etwa von dem Wundarzte ausnahmsweiſe zum Arzte gemacht worden ſind,
   b) die Belohnung des die Behandlung der Krankheit leitenden Arztes (§§. 17, 19, 20) und der für ſeine Abweſenheit aufgeſtellten Wundärzte (§§. 14 und 21), für die gemachten Kranken-Beſuche, für die zu Haus auf beſondere Veranlaſſung verſchriebenen ärztlichen Rezepte, für die wundärztlichen Berichte und für deren Beantwortung,
   c) die Koſten der zum allgemeinen Gebrauch für mediciniſch-polizeiliche Zwecke verſchriebenen Mittel, ſo wie der nach den Umſtänden zur Vertheilung an mehrere Kranke den Wund-Aerzten zugeſtellten Arzneien,
   d) der Aufwand auf die polizeiliche Einſperrung eines der Wuth verdächtigen Thiers, und auf die Oeffnung ſeines Leichnams, um die Behandlung der von demſelben verletzten Menſchen darnach bemeſſen zu können,
2) mit Beſchränkung auf Zahlungs-Unfähige:
   a) die Belohnung für ſtattgehabte beſondere chirurgiſche Verrichtungen, mit Ausſchluß der Operationen, welche kein mit der befragten Krankheit in unmittelbarem Zuſammenhange ſtehendes Uebel zum Gegenſtand hatten,

b) die Koſten der für Einzelne verſchriebenen Arzneien,
c) die Koſten der als mit der Anwendung ſtärkender Mittel in unmittelbarem Zuſammenhang ſtehend oder die letzteren ganz vertretend beſonders ärztlich verordneten Nahrungsmittel und Getränke

zu zwei Drittheilen von der Staats=Caſſe getragen.

Das letzte Drittheil obiger Koſten (§§. 30, 34 und 35), ſo wie der öffentliche Aufwand auf weitere örtliche polizeiliche Maßregeln, desgleichen auf Botengänge, Krankenwärter für Arme und dergleichen fällt auf die Gemeinde=Pflege, vorbehältlich der herkömmlichen Theilnahme der Stiftungs= und anderer Körperſchafts=Caſſen an dem dießfallſigen Betrage.

§. 36. Unter den oben (§. 35) aufgeführten Gegenſtänden der Anrechnungen ſind nur diejenigen zu verſtehen, welche in die Zeit der unmittelbaren Staats=Fürſorge, mithin zwiſchen die erſte Unterſuchungs=Reiſe und den End=Bericht fallen. Wenn jedoch ein zur Zeit der erſten Unterſuchung (§. 6) bereits krank gelegener Zahlungs=Unfähiger wegen der befragten Krankheit ſchon vorher ärztlich berathen worden iſt, oder ein Zahlungs=Unfähiger, der zur Zeit des End=Berichts noch nicht vollkommen geneſen war, auch nachher noch um jener Krankheit willen ärztlicher Hülfe bedarf, ſo dürfen auch die früher, beziehungsweiſe ſpäter für ihn verſehenen beſonderen chirurgiſchen Verrichtungen und abgegebenen Arzneien, Nahrungsmittel und Getränke in Rechnung gebracht werden.

§. 37. Die beſondern, chirurgiſchen Verrichtungen für Zahlungs=Unfähige, ſo wie die Abgaben von Arzneien, Nahrungsmitteln und Getränken an ſolche, eignen ſich in der Regel nur dann zu der erwähnten Theilnahme der Staats=Caſſe, wenn ſie auf Verordnungen des die Behandlung der Krankheit leitenden Arztes (§§. 17, 19 und 20) beruhen. Ausnahmsweiſe können jedoch bei größeren Epidemien in größeren Gemeinden, wo der Amtsarzt die ſämtlichen zahlungsunfähigen Kranken nicht genügend beſorgen konnte, diejenigen, die auf Verordnungen anderer Aerzte ſich gründen, nach dem Ermeſſen des Medicinal=Collegiums denſelben gleich behandelt werden.

§. 38. Die Größe der Anrechnungen der Aerzte und Wundärzte für Reiſe=Koſten und Bemühungen richtet ſich nach der Medicinal=Taxe (Königl. Verordnung vom 14. Oktober 1830, Reg.Bl. S. 458).

Die Apotheker haben ihre Anrechnungen nach der Medikamenten=Taxe zu machen, und, wenn die Hauptſumme derſelben wenigſtens 25 fl. beträgt, ſich den in dieſer Taxe beſtimmten Abzug gefallen zu laſſen (Verfügung vom 16. Auguſt 1821, Reg.Bl. S. 591). Die Nahrungsmittel und Getränke, die auf beſondere Verordnung der Aerzte abgegeben wurden, ſind nach den örtlichen Preißen anzuſetzen.

§. 39. Die ſämmtlichen Koſten=Zettel, von deren Betrag

die Staats=Caſſe einen Theil beſtreitet, ſind in doppelter Ausfertigung einzureichen [664]).

§. 40. Der Koſten=Zettel des Oberamtsarztes, des Unteramtsarztes oder des etwa von dem Medicinal=Collegium mit der Leitung der Behandlung der Krankheit beſonders beauftragten ausübenden Arztes iſt ſo einzurichten, daß

1) die Tage ſeiner Reiſen der Zeitfolge nach und mit jedesmaliger Anführung der Zahl der von ihm beſuchten Kranken, oder, wenn die Krankheit in ſeinem Wohnorte war, das Datum der Beſuchs=Tage und die Zahl der an jedem derſelben gemachten amtlichen Beſuche,
2) die Anzahl und das Datum der von ihm beantworteten wundärztlichen Berichte,
3) die Zahl der auf beſondere Veranlaſſung von ihm zu Hauſe verſchriebenen Recepte

erſichtlich ſeyen.

§. 41. Die Wundärzte haben in ihren Rechnungen neben Angabe der Abtheilung oder Claſſe, der ſie angehören:

1) die Tage anzuführen, an welchen ſie den Arzt zu den Kranken begleitet,
2) diejenigen, an denen ſie dem Arzte einen mündlichen oder ſchriftlichen Bericht erſtattet,
3) die Zahl der Wohnungen, in denen ſie etwa Räucherungen vorgenommen haben, und wie viele in jeder derſelben,
4) die Zahl der bei anſteckenden Krankheiten von andern als dem leitenden Arzte behandelten und deßwegen nur zum Behufe der Aufzeichnung der Kranken von ihm beſuchten Familien,
5) die in jeder einzeln zu benennenden zahlungsunfähigen Familie gehabten beſondern chirurgiſchen Bemühungen, wobei die Anrechnungs=Summe für jede Familie abgeſondert auszuwerfen iſt.

Der Arzt, der die Behandlung der Kranheit leitete (§§. 17, 19 u. 20), hat die Richtigkeit der Angabe zu beglaubigen, auch die Anrechnungen zu revidiren; die Zahlungsfähigkeit der betreffenden Kranken aber iſt vom Stiftungsrath zu beurkunden.

§. 42. Von den Apothekern ſind in ihren Rechnungen:

1) diejenigen Mittel, die zu allgemeinem Gebrauch für mediciniſch=policeiliche Zwecke verſchrieben worden, wie die Species zu Räucherungen,
2) die je nach Umſtänden den Wundärzten zur Vertheilung an mehrere Kranke zugeſtellten Arzneien, wie Brechmittel, Thee=Species ꝛc.,
3) die für einzelne zahlungsunfähige Kranke verordneten Arz=

664) S. Verf. v. 13. Juli 1841. Reg.Bl. S. 241.

neien nach den einzelnen Familien und den einzelnen Mitgliedern derſelben,

in chronologiſcher Ordnung und mit jedesmaliger Angabe des Datums der Verordnung aufzuführen.

Auch ſie ſind vom dem Arzte, der die Behandlung leitete (§§. 17, 19, 20), zu revidiren und zu beglaubigen. Die Zahlungsunfähigkeit iſt vom Stiftungsrath zu bezeugen.

§. 43. Die Rechnungen für Nahrungsmittel und Getränke, welche an Zahlungsunfähige auf beſondere Verordnung des Arztes abgegeben wurden, ſind ebenfalls ſo zu ſtellen, daß daraus erhelle, was jede Familie empfangen habe. Die Statt gehabte Anweiſung iſt nach Zeit und Quantum von dem Arzte zu beurkunden, neben Beifügung des Zeugniſſes der Zahlungsunfähigkeit der Kranken und der Uebereinſtimmung der Anſätze mit den Orts-Preiſen von Seite des Stiftungsraths.

§. 44. Zu den Zahlungsunfähigen ſind nicht blos diejenigen zu rechnen, welche gar keine Mittel haben, ſondern auch diejenigeu, denen bei der Erwerbloſigkeit, in welche die Familie durch die Krankheit verſetzt worden iſt, in Vergleichung mit ihrem übrigen Vermögens-Zuſtand und ihren ſonſtigen Hülfsquellen, ſo wie mit dem Betrage der in Frage ſtehenden Koſten die Bezahlung äußerſt ſchwer fallen würde. Die Stiftungsräthe haben daher nach dieſem Geſichtspunkte bei Ausſtellung der Zeugniſſe über Zahlungs-Unfähigkeit gewiſſenhaft zu verfahren.

§. 45. Die geſammelten Koſtenzettel ſind bei Vorlegung derſelben an das Medicinal-Collegium von dem Oberamt mit ſeinen etwaigen Bemerkungen zu begleiten. Nach erfolgter endlicher Ermäßigung, bei welcher jede Uebertreibung ſowohl an Reiſen, Beſuchen, Hülfeleiſtungen und Verordnungen, als an Anrechnungen für dieſelben, ſtrenge zurückzuweiſen iſt, werden ſofort die einen Exemplare an die Miniſterial-Caſſe des Innern zur Zahlungs-Anweiſung deſſen, was die Staats-Caſſe trifft, gegeben, die Duplicate aber zu Berichtigung des auf die Körperſchafts-Caſſen fallenden Betrags dem Oberamt zurückgeſandt werden.

b) bei Krankheiten der Hausthiere.

§. 46. Die Koſten der Verſchickung des wiſſenſchaftlich gebildeten Thierarztes, beziehungsweiſe des Oberamtsarztes ſowohl zur erſten Unterſuchung einer unter den Hausthieren ausgebrochenen Krankheit (§. 7), als, wenn dieſelbe vom Medicinal-Collegium zur unmittelbaren Staats-Fürſorge geeignet erklärt worden iſt, zu Leitung ihrer Behandlung (§. 29) fallen in dem der Medicinal-Taxe entſprechenden Betrag in der Regel zu einem Dritttheil auf die Staats-Caſſe. Iſt jedoch die Gemeinde, in deren Bezirk die Krankheit ausbrach, ſehr unvermögend, ſo wird noch ein weiteres Dritttheil auf die Staats-Caſſe übernommen.

§. 47. Der übrige Belauf der Verſchickungs-Koſten, desglei-

chen die Koſten des zugezogenen geprüften practiſchen Thierarztes (§§. 7 und 29), der etwa aufgeſtellten Krankenwärter (§. 30) und der allenfallſigen polizeilichen Anſtalten treffen die Gemeinde[665]), in deren Mitte die kranken Thiere ſich befinden, vorbehältlich der etwa herkömmlichen Theilnahme der Amts-Körperſchaft, ferner der von der Polizei-Behörde, namentlich bei fremden Waid-Schafen für begründet erkannten Theilnahme der Eigenthümer, welche jedenfalls die Koſten der Arzneimittel und die Belohnung für beſondere thierärztliche Hülfeleiſtungen allein zu tragen haben.

§. 48. Die Reiſekoſten-Zettel, an deren Betrag die Staats-Caſſe mitleidet (§. 47), müſſen in doppelter Ausfertigung übergeben werden.

§. 49. Das Thatſächliche der Statt gehabten Reiſen, der Armuth der Gemeinde, des Zeit-Aufwandes, des den Krankenwärtern ausgeſetzten Taggeldes, der abgegebenen und verwendeten Medicamente, deßgleichen des accordsmäßigen Anſatzes für dieſelben iſt beziehungsweiſe vom Ortsvorſtand, Thierarzt und dem Oberamt zu beglaubigen.

§. 50. Der nach erfolgter pflichtmäßiger Ermäßigung auf die Staats-Caſſe fallende Betrag wird mit der erſten Ausfertigung der betreffenden Reiſekoſten-Zettel auf die Miniſterial-Caſſe zur Zahlung angewieſen werden. Die übrigen Zettel wird das Oberamt zu Verfügung des Weiteren zurückerhalten.

Stuttgart den 14. October 1830.

Für den Miniſter:
Mohl.

---

## 2996.

## Auszug aus dem Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Nachrechnungen bei den Gemeinde-Rechnungs-Abhören betreffend,

vom 1. November 1830[666]).

---

Der Regierung wird — — Folgendes zu erkennen gegeben:

Wenn gleich keine allgemeine Vorſchrift darüber beſteht, daß neben der Nachrechnung, welche nach Kap. XIV. Abſchn. 1. §. 15. der Commun-Ordnung bei der Stellung einer Gemeinde-Rechnung dem Rechner gezogen wird, eine ſolche auch bei der jeweiligen Rechnungs-Abhör vorgenommen werden ſoll, ſo iſt dennoch, ſo viel

---

665) Ueber den Betrag der Anrechnungen des Thierarztes, ſ. Erlaß v. 31. Januar 1831.

666) Normb. d. Min. d. J.

dieſſeits bekannt iſt, allgemeine Praxis, daß die bei der Rechnungsſtellung gefertigte Nachrechnung bei der Rechnungs=Abhör bis zum Tage der letztern fortgeſetzt wird, wie denn auch die allgemeine Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 30. Sept. 1824 in Betreff der gegen die Verwendung der Staatsſteuern von Seite der Steuer=Einnehmer für fremdartige Zwecke zu ergreifenden Maaßregeln Lit. A. §. 5. hievon ausgeht. Es ſtellt ſich auch dieſe Fortſetzung der Nachrechnung bei der Rechnungs=Abhör, ſo wie im Allgemeinen, ſo insbeſondere auch in dem häufig vorkommenden Falle als ſehr zweckmäßig dar, wenn von der Rechnungsſtellung an bis zur Abhör längere Zeit verfließt.

Die Kreis=Regierung hat daher die Nachrechnungen bei der Rechnungs=Abhör da, wo ſie noch nicht Statt finden ſollten, anzuordnen, zugleich aber darauf zu dringen, daß durch dieſe Nachrechnungen, welche bei einer zweckmäßigen Vertheilung der Geſchäfte zwiſchen dem Oberbeamten und dem Verwaltungs=Actuar die Abhören in der Regel nur unbedeutend verlängern werden, den Gemeinden keine übermäßigen Koſten veranlaßt, und zu dieſem Ende bei denjenigen Gemeinden, in welchen als Ausnahme die Nachrechnungen vorausſichtlich von längerer Dauer ſeyn werden, die Anordnung getroffen werde, daß der bei der Abhör beizuziehende Verwaltungs=Actuar die Nachrechnung unmittelbar vor der wirklichen Abhör beginne, und ſolche ſofort bei der Abhör ſelbſt abgeſchloſſen werde.

## 2997.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Zuläßigkeit der im Art. 53. des Bürger=Rechts=Geſetzes beſtimmten Gebühren bei dem Eintritt in's active Bürger= oder Beiſitz=Recht neben den im Art. 30. beſtimmten Aufnahme=Gebühren,

vom 8. November 1830 [667]).

Es iſt die Frage vorgekommen, ob die in dem Geſetze vom 16. April 1828 über das Gemeinde=Bürger= und Beiſitzrecht Art. 30. beſtimmten Aufnahme=Gebühren auch die im Art. 38. zugelaſſenen Gebühren bei dem Eintritt in's active Bürger= oder Beiſitzrecht in ſich begreifen, oder ob noch ein beſonderer Einzug dieſer Eintritts=Gebühren geſtattet ſei?

Damit hierüber kein Mißverſtändniß eintrete, und überall eine

667) Erg.=Bd. zum Regbl. S. 245.

dem Geſetze gemäße gleiche Behandlung erzielt werde, ſieht ſich das Miniſterium veranlaßt, der Regierung zu bemerken, daß der neuaufgenommene Bürger durch die Aufnahme und die Entrichtung der Receptions-Gebühr die Rechte des eingebornen Bürgers erlangt, daß er alſo bei dem Eintritt in das active Bürgerrecht, erfolge dieſer gleichzeitig mit der Aufnahme oder erſt ſpäter, zu denſelben Leiſtungen verpflichtet iſt, welche dem gebornen Bürger bei dem Eintritt in das active Bürgerrecht obliegen, ohne daß es mit dem Geſetze als unvereinbarlich angeſehen werden könnte, wenn auch durch dieſe Eintritts-Gebühren die in dem Art. 30. ausgedrückten höchſten Sätze der Receptions-Gelder überſchritten würden. Hingegen muß hiebei zwiſchen Neuaufgenommenen und Eingebornen durchgängig Gleichheit beobachtet, und es darf jenen aus keinem Grunde mehr als dieſen aufgelegt werden.

Uebrigens ſind die Leiſtungen bei dem Eintritt in das active Bürgerrecht durch den Art. 58. auf einen Beitrag zu den örtlichen Feuer-Lösch-Geräthſchaften und zur Bepflanzung der Allmand beſchränkt, und die in früheren Geſetzen, namentlich in der Verordnung vom 9. April 1813. Nr. 7. lit. b. (St.- und Reg.-Bl. S. 147.) gegründete Frucht-Abgabe zu den Commun- oder Amts-Frucht-Vorräthen iſt unbedingt aufgehoben, daher überhaupt nicht mehr, am wenigſten aber allein bei neuer Aufnahme Auswärtiger in das Bürgerrecht, zuläßig.

---

## 2998.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die den Amtskörperſchaften obliegenden Gefangenen-Verpflegungs-Koſten,

vom 8. November 1830 [668]).

---

Es iſt zur Kenntniß des Miniſteriums des Innern gekommen, daß in Folge einer irrigen Auslegung des blos auf die Gefangenen-Transport-Koſten ſich beziehenden, und durch das Geſetz vom 26. Mai 1824, die Uebernahme dieſer Koſten auf die Staats-Caſſe betreffend, Art. 3 außer Wirkung geſetzten §. 108 des Verwaltungs-Edikts in vielen Oberamts-Bezirken der Erſatz des Aufwands, den die Amtspflege vermöge des §. 107 gedachten Edikts auf die Verpflegung der Gefangenen in den oberamtlichen Gefängniſſen hat, inſoweit als der Regreß deshalb an die Schuldigen genommen wird, zunächſt an die Amtskörper-

668) Regbl. S. 509.

ſchaft, welcher die Schuldigen angehören, gefordert, und beziehungsweiſe von den auf dieſe Art in Anſpruch genommenen Amts=Körperſchaften geleiſtet werde, vorbehältlich des Wiedereinzugs bei den Schuldigen; was denn neuerlich zu den Beſchlüſſen mehrerer Amts=Verſammlungen Anlaß gegeben habe, dergleichen Erſatz=Anſprüche gegenüber von ſolchen Amtskörperſchaften, die das Gleiche beobachten, gänzlich aufzugeben.

Da aber keine Amtskörperſchaft befugt iſt, dergleichen Erſatz=Anſprüche irgend anderswo als gegen die Schuldigen ſelbſt geltend zu machen, und keine Amtskörperſchaft die Verpflichtung hat, für dergleichen Erſatz=Anſprüche vorſchußweiſe einzutreten, mithin es beſonderer Beſchlüſſe der Amts=Verſammlungen in dieſer Beziehung gar nicht bedarf; ſo werden die K. Oberämter hiemit angewieſen, die Amts=Verſammlungen und Amtspflegen hierüber zu belehren, und da, wo dergleichen Vorſchuß=Leiſtungen gegen die Abſicht des Geſetzes bisher verlangt und bewilligt worden ſeyn ſollten, dieſelben einmal für allemal abzuſtellen.

Stuttgart den 8. November 1830.

Für den Miniſter:
Mohl.

---

## 2999.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Geſetzes über die polizeilichen Beſchränkungen der Verſicherung beweglichen Vermögens gegen Feuers=Gefahr,

vom 11. November 1830 [669]).

---

## 3000.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, das Rang=Verhältniß der Real=Lehrer betreffend,

vom 13. November 1830 [670]).

---

### †) Erlaß des K. Finanz=Miniſteriums an die Finanzkammern, betreffend die Vorſchriften wegen Beeidigung der Viehhirten,

vom 23. November 1830.

---

669) Regbl. S. 510. S. Note zu der Verf. v. 25. Mai 1830.
670) Regbl. S. 517. S. Rangordn. v. 1821.
†) Erg.=Bd. zum Regbl. S. 462. S. Forſtgeſetze.

## 3001.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Aufnahme des ſogenannten laufenden Geſchirrs bei Mühlen und andern Werken in die allgemeine Brand-Verſicherungs-Anſtalt für Gebäude,

vom 2. Dezember 1830 [671]).

---

Da die Bemerkung gemacht worden iſt, daß hie und da das ſogenannte laufende Geſchirr bei Mühlen und anderen Werken als bewegliches Eigenthum gegen Feuers-Gefahr in Verſicherung gegeben wird, dieſe Behandlung aber mit den Beſtimmungen der allgemeinen Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung vom 17. December 1807 nicht im Einklange ſteht, ſo wird auf höchſten Befehl verfügt, wie folgt:

1) das ſogenannte laufende Geſchirr nicht nur bei Mühlen, ſondern bei allen Werken, welche durch mechaniſche Vorrichtungen in Bewegung geſetzt werden, iſt, wenn das Werk mit einem um dieſes Werks willen hergeſtellten Gebäudetheile niet- und nagelfeſt zuſammenhängt, als ergänzender Theil des Gebäudes zu behandeln, und deßwegen, in ſo ferne das Gebäude nicht zu den ausgenommenen gehört, mit demſelben ebenſo wie die unbeweglichen Theile des Werks in die allgemeine Brand-Verſicherungs-Anſtalt des Königreichs für Gebäude aufzunehmen, ſonach bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe von der Aufnahme in eine in- oder ausländiſche Anſtalt zu Verſicherung beweglichen Vermögens gegen Feuers-Gefahr ausgeſchloſſen.

2) Zu dem laufenden Geſchirr in dem hier vorausgeſetzten Sinne ſind alle diejenigen mit dem betreffenden Gebäude-Theile zuſammenhängenden Maſchinentheile zu rechnen, welche bei dem Betriebe des Werks in Bewegung kommen.

Namentlich bei Getraide-Mühlen gehören darunter die Wellbäume mit den Waſſer-, Kamm- und Stirn-Rädern, die Getriebe, die Vorgelege (Trillis), die Mühleiſen, die Leichtriegel und Eiſenſteege des Biethes (der Mühlbank), die Stell-Zapfen und Zapfenlager, die Mühlſteine, die Stell-Fallen vor den Rädern mit ihren Zugwellen und Ketten; unbeſchadet der freien Entſchließung des Eigenthümers, die hierunter begriffenen in der Regel vom Feuer unangreifba-

---

671) Regbl. S. 524. S. Verf. v. 12. Januar 1843. Regbl. S. 134.

ren Theile in die Verſicherung aufnehmen zu laſſen, oder ſie ausdrücklich davon auszunehmen.

Bei anderen Werken umfaßt das laufende Geſchirr alle zu ähnlichen Zwecken beſtimmte, mit dem dazu hergeſtellten Gebäudetheile verbundene Vorrichtungen.

Nicht darunter zu zählen ſind dagegen alle Geräthſchaften, welche gar keinen Beſtandtheil der betreffenden Maſchinen ausmachen, wenn ſie gleich zum Gebrauche bei dem Betriebe derſelben dienen, ſo wie diejenigen für ſich beſtehenden Maſchinen, welche bei dem Betriebe des Werks in Bewegung geſetzt werden, hingegen nicht in einem um ihrer willen hergeſtellten, ſondern in einem nur zufällig für ſie benützten Gebäudetheile ſtehen, und nur auf eine leicht wieder aufzuhebende Weiſe mit der Haupt-Maſchine des Werks in Verbindung gebracht ſind, wie z. B. bei mechaniſchen Spinnereien die Spinn-Maſchinen u. ſ. f.

3) Die Orts-Vorſteher haben die Beſitzer von dergleichen in ihren Bezirken befindlichen Werken ausdrücklich hierauf aufmerkſam zu machen, und ihnen zu bemerken, daß ſie, wenn ſie aus Mißverſtändniß der beſtehenden Verordnungen das laufende Geſchirr unter ihrer beweglichen Habe in Verſichernng gegeben haben ſollten, dieſe Verſicherung, um nicht in die geſetzliche Strafe zu verfallen, unverweilt wieder aufzulöſen, und, wenn ſie zweifeln, ob das gedachte laufende Geſchirr bei dem Verſicherungs-Anſchlag ihrer Gebäude berückſichtigt worden ſey, ſich dießfalls eigene Einſicht des Cataſters und Vergleichung der darin enthaltenen Verſicherungs-Summe mit dem wahren Werthe ihrer Gebäude Gewißheit zu verſchaffen, auch falls ſie eine Erhöhung des Verſicherungs-Anſchlags der letzteren einſchließlich des laufenden Geſchirrs für begründet erachten, um die geeignete dießfallſige Aenderung in dem Cataſter bei dem Orts-Vorſteher anzuſuchen haben.

Bei der nächſten ordentlichen Reviſion der Brand-Verſicherungs-Cataſter aber iſt von den Orts-Vorſtehern dafür zu ſorgen, daß die Anſchläge derjenigen Gebäude, in welchen ſich ſolche Werke befinden, hinſichtlich der Frage, ob das laufende Geſchirr darunter begriffen ſey, beſonders unterſucht, und da, wo dieß noch nicht der Fall ſeyn ſollte, von Amts wegen nachträglich gebührend erhöht werden.

Stuttgart den 2. December 1830.

Für den Miniſter:
Mohl.

# 3002.

## Inſtruction für das Verfahren bei neuer oder veränderter Aufnahme eines Gebäudes in die allgemeine Brand-Verſicherungs-Anſtalt,

vom 2. Dezember 1830[672]).

---

Um die durch die nunmehrige Organiſation der unteren Behörden entſtandenen Zweifel über das Verfahren bei neuer oder veränderter Aufnahme eines Gebäudes in die allgemeine Brand-Verſicherungs-Anſtalt des Königreichs zu beſeitigen, und um zugleich dieſes Verfahren einestheils nach Möglichkeit zu vereinfachen, anderntheils aber auch die Vollſtändigkeit und Zweckmäßigkeit deſſelben ſicher zu ſtellen, werden nachſtehende Beſtimmungen unter Beziehung auf die Brand-Verſicherungs-Ordnung vom 17. December 1807 zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die neue oder veränderte Aufnahme eines Gebäudes in die allgemeine Brand-Verſicherungs-Anſtalt geſchieht entweder auf Anſuchen des Eigenthümers, beziehungsweiſe des Baupflichtigen, oder von Amts wegen.

2) Wünſcht der Eigenthümer oder Baupflichtige dieſelbe bewerkſtelligt, noch ehe ſie von Amtswegen geſchieht, ſo hat er dieſen Wunſch unter Bezeichnung des Gebäudes dem Orts-Vorſtande mündlich oder ſchriftlich vorzutragen.

3) Dem Orts-Vorſtande liegt ob, zunächſt zu beurtheilen, ob das Gebäude nicht zu denjenigen gehöre, welche geſetzlich von der Anſtalt ausgeſchloſſen ſind (Brand-Verſ.-Ord. §. 3, Reg.-Bl. von 1808, S. 31, vergl. mit dem Geſetz vom 28. März 1828, Art. 1., Reg.-Bl. S. 155), und wenn ein diesfallſiger Anſtand vorwaltet, das Anſuchen zurückzuweiſen, oder im Zweifelsfalle die Entſcheidung des K. Oberamts darüber einzuholen.

4) Liegt kein Anſtand gegen die Aufnahme überhaupt vor, ſo hat der Orts-Vorſtand die Anordnung zu treffen, daß durch eine Schätzungs-Deputation Augenſchein von dem Gebäude eingenommen und ſein Werth angeſchlagen werde.

5) Dieſe Deputation beſteht aus drei vom Orts-Vorſteher zu bezeichnenden Schätzmännern, worunter immer wenigſtens Ein Mitglied des Gemeinderaths und zwei Bauverſtändige ſeyn müſſen. So weit dieſelben außerhalb

---

672) Regbl. S. 531.

des Gemeinderaths gewählt ſind, müſſen ſie für das Geſchäft beſonders verpflichtet werden.

Vorzugsweiſe ſind die Mitglieder der Bau- und Feuer-Schau, und wenn der Rathsſchreiber Mitglied des Gemeinderaths iſt, der Letztere zu der Deputation zu berufen.

Verwandte des Eigenthümers bis zum vierten Grad bürgerlicher Berechnung einſchließlich, und Handwerksleute, welche an dem Gebäude gearbeitet haben, können an der zu deſſen Schätzung beſtellten Deputation nicht Theil nehmen.

6) Zunächſt hat die Deputation bei Vornahme des Augenſcheins unter Zuziehung des Eigenthümers oder Baupflichtigen die Beſchreibung des Gebäudes nach Ziffer und Buchſtabe, Lage, Zahl der Stockwerke, Bauart und Beſtimmung aufzunehmen. Sollte daſſelbe noch nicht mit einer Ziffer und beziehungsweiſe mit einem Buchſtaben bezeichnet ſeyn, ſo hat ſie den Orts-Vorſtand zu ungeſäumter Einleitung dieſer Bezeichnung auf Koſten der Gemeinde zu veranlaſſen.

7) Sofort hat ſie zu erforſchen, ob der Eigenthümer oder Baupflichtige nicht zu Herſtellung des Gebäudes Beiträge Dritter, z. B. unentgeldliche Bauholz-Abgabe von dem Lehenherrn, von der Gemeinde, von einem ſonſtigen Wald-Beſitzer, Frohnen von Grundholden und dergleichen rechtlich anzuſprechen habe, deren Werth-Anſchlag von dem in die Verſicherung aufzunehmenden Werthe des Gebäudes in Abzug gebracht werden muß (Miniſterial-Verfügung vom 24. September 1829, Reg.Bl. S. 422).

8) Ebenſo hat ſie zu erheben, ob nicht einzelne vom Feuer in der Regel unangreifbare Gebäudetheile, wie feſte Gemäuer, Gewölbe, Keller, Gitter, eiſerne Oefen, vorhanden ſeyen, die der Eigenthümer oder Baupflichtige von der Verſicherung ausgenommen zu ſehen wünſchte (Brand-Verſicherungs-Ordnung §. 6., Reg.Bl. von 1808, S. 32). Hat ſich derſelbe noch nicht darüber ausgeſprochen, ſo iſt er zur ausdrücklichen Erklärung hierüber aufzufordern.

9) Endlich hat ſie zu unterſuchen, ob nicht beſondere Feuerwerke oder Bau-Gebrechen in dem Gebäude ſich befinden, welche im Falle eines künftigen Bandunglücks einen geſetzlichen Abzug an der Brand-Entſchädigung unter gewiſſen Vorausſetzungen begründen (Brand-Verſicherungs-Ordnung §. 17, Reg.Bl. von 1808, S. 38).

10) Sind dieſe Thatſachen zuvörderſt außer Zweifel geſetzt, ſo hat die Deputation nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen den wahren Werth des Gebäudes auszumitteln, ſo weit es zur Aufnahme in die Verſicherung ſich eignet.

11) Bei dieſer Werths-Ausmittlung iſt blos das Gebäude als

ſolches in Betracht zu ziehen, mithin weder der Grund und Boden, auf dem es ſteht, noch ſeine mehr oder minder vortheilhafte Lage, noch eine darauf haftende Gerechtigkeit, Freiheit oder Dienſtbarkeit in Anſchlag zu bringen. Der Werthanſchlag der Baubeiträge Dritter (§. 7), ſo wie der Werth der vom Eigenthümer zur Ausnahme von der Verſicherung bezeichneten in der Regel vom Feuer unangreifbaren Beſtandtheile iſt abzurechnen. Als wahrer Werth iſt übrigens nicht ſowohl der Aufwand, den die Errichtung der betreffenden Gebäudetheile verurſacht hat, oder ihre Wiederherſtellung muthmaßlich verurſachen würde, als vielmehr derjenige Preis anzuſehen, welcher dafür im Falle eines Verkaufs wahrſcheinlicherweiſe vergütet werden würde.

Handelt es ſich von Gebäuden, die gar nicht oder nur ſelten Gegenſtände des Verkehrs ſind, wie Kirchen, Schlöſſer, Lokale größerer Anſtalten und dergleichen, ſo hat zwar nicht der eigene Verkaufswerth, wohl aber das Verhältniß zu anderen Gebäuden, die einen ſolchen haben, zum Anhaltspunkte zu dienen.

12) Von mehreren Gebäuden, die zuſammen ein Ganzes bilden, iſt nichts deſto weniger jedes einzelne abgeſondert für ſich zu ſchätzen. Bei Gebäuden, die im getheilten Eigenthum Mehrerer ſtehen, iſt jeder abgeſonderte Antheil einer ſelbſtſtändigen Schätzung zu unterwerfen.

13) Haben hienach die Mitglieder der Deputation über den Anſchlag, mit welchem nach ihrer Anſicht das Gebäude in die Brand-Verſicherung aufzunehmen wäre, ſich vereinigt, ſo haben ſie den Orts-Vorſtand davon zu benachrichtigen.

14) Der Orts-Vorſtand iſt ſchuldig, über dieſen Anſchlag den Eigenthümer, beziehungsweiſe den Baupflichtigen oder deren Vermögens-Verwalter vor allen Dingen zu vernehmen.

15) Macht derſelbe Einwendungen gegen den Anſchlag der Deputation, ſo hat der Orts-Vorſtand die letztere weiter zu hören, und das Ergebniß dem Betheiligten zu eröffnen.

16) Würde dieſer eine nochmalige Schätzung durch auswärtige Bau-Verſtändige in Antrag bringen, ſo iſt durch den Orts-Vorſtand die Beſtellung einer zweiten unpartheiiſchen Schätzungs-Deputation bei dem vorgeſetzten Oberamt nachzuſuchen, von derſelben aber, ſo wie in Folge ihres Gutachtens vom Orts-Vorſtand auf die oben (§§. 10—15) bezeichnete Weiſe zu verfahren. Das Gleiche gilt von dem Fall, wenn der Orts-Vorſtand von

Amtswegen in das Ergebniß der erſten Schätzung Mißtrauen zu ſetzen ſich veranlaßt findet.

17) Erklärt ſich der Eigenthümer oder Baupflichtige mit dem Anſchlage der erſten, beziehungsweiſe der zweiten Deputation, einverſtanden, ſo hat der Orts=Vorſtand auszuſprechen, daß das Gebäude mit dieſem Anſchlag in die Brand=Verſicherungs=Anſtalt aufgenommen ſey. Bleiben aber beide abweichend von einander, ſo iſt zu unterſcheiden, ob der Anſchlag der Deputation niedriger oder höher als die von dem Betheiligten gewünſchte Summe ſey. Im erſteren Falle hat der Orts=Vorſtand die Aufnahme in dem Anſchlag der Deputation unbedingt zu verfügen. Im letzteren Fall hingegen iſt, wenn die von dem Betheiligten angegebene Summe nicht weniger als drei Viertheile des Anſchlags der Deputation beträgt, das Gebäude mit jener Summe, außerdem aber mit dem Betrage von dieſen drei Viertheilen in die Verſicherung aufzunehmen.

18) Sollte der hienach zur Verſicherung kommende Werth nicht in 25, 50, 75 oder 100 fl. ohne Zwiſchenzahlen ausgedrückt ſeyn, ſo hat der Orts=Vorſtand den Anſatz je in die nächſt höhere dieſer runden Zahlen zu verwandeln.

19) Ueber die ganze Verhandlung iſt von dem Rathsſchreiber ein kurzes Protokoll zu verfaſſen, welches enthalten muß:
   1) die Beſchreibung des Gebäudes unter Bezeichnung der etwa von der Brand=Verſicherung ausgenommenen Beſtandtheile (§§. 7. u. 8.), ſo wie der einen Abzug an der künftigen Brand=Entſchädigung begründenden Umſtände (§. 9.);
   2) die Erklärung des Eigenthümers oder Baupflichtigen, beziehungsweiſe deſſen, der ſeine Vermögens=Verwaltung führt (§§. 8, 14, 15, 16, 17);
   3) die Aeußerungen der Schätzungs=Deputation (§§. 13, 15, 16);
   4) die endliche Verfügung des Orts=Vorſtandes (§§. 17. u. 18).

   Zu unterzeichnen iſt daſſelbe von dem Orts=Vorſtand, von den Mitgliedern der Deputation, von dem Eigenthümer oder Baupflichtigen und von dem Rathsſchreiber.

20) Aus dieſem Protokoll, das mit den früheren derſelben Art der Zeitfolge nach zuſammengeſchrieben oder zuſammengeheftet in der Gemeinde=Regiſtratur aufzubewahren iſt, verfügt der Orts=Vorſtand ſofort den Eintrag in das Brand=Verſicherungs=Cataſter des Orts.

21) Von Amtswegen erfolgt die neue oder veränderte Aufnahme eines Gebäudes in die allgemeine Brand=Verſicherungs=Anſtalt ordentlicherweiſe aus Anlaß des jährlichen Steuerſatzes.

22) So wie nämlich der Orts=Vorſtand die Steuerſätzer von den

diesfallſigen Einträgen in das Brand=Verſicherungs=Cataſter, die im Laufe des verfloſſenen Jahrs auf Anſuchen der Eigenthümer oder Baupflichtigen Statt gefunden haben, zu ihrem Gebrauche in Kenntniß zu ſetzen hat, ſo haben dagegen die Steuerſätzer die bei der Reviſion des Gebäude=Steuer=Cataſters außerdem erhobenen Notizen über neuentſtandene, oder in ihrem Werthe auf bleibende Weiſe erheblich veränderte Gebäude dem Orts=Vorſtand zum Behuf der Reviſion der Brand=Verſicherungs=Cataſter mitzutheilen, auch ihm von ihren etwaigen Wahrnehmungen über muthmaßliche Unrichtigkeiten bei den Brand=Verſicherungs=Anſchlägen einzelner Gebäude, namentlich in Beziehung auf die oben (§§. 10—12) vorgeſchriebenen Einſchätzungs=Rückſichten zu demſelben Zwecke zu benachrichtigen.

23) Der Orts=Vorſtand iſt ſchuldig, zur Beaugenſcheinigung und Einſchätzung der ihm auf dieſe Art von den Steuerſätzern bezeichneten Gebäude, ſo wie derjenigen, von denen ihm auf anderem Wege bekannt geworden iſt, daß ſie einer neuen oder veränderten Aufnahme in die Brand=Verſicherungs=Anſtalt bedürfen möchten, von Amtswegen eine Schätzungs=Deputation abzuordnen, die Eigenthümer oder Baupflichtigen über den Anſchlag der Deputation zu vernehmen, und ſofort den Eintrag in das Brand=Verſicherungs=Cataſter mit der betreffenden Summe zu verfügen.

24) Für die Zuſammenſetzung der Deputation, für ihr Verfahren und für das des Orts=Vorſtandes gelten hiebei dieſelben Vorſchriften, wie oben (§§. 5—20). Auf eine zweite Schätzungs=Deputation (§. 16.) kann übrigens der Eigenthümer oder Baupflichtige in dieſem Falle nur dann antragen, wenn er die dadurch verurſachten Koſten ebenſo auf ſich zu nehmen ſich bereit erklärt, wie er in dem Falle einer auf ſein Anſuchen erfolgten neuen oder veränderten Aufnahme des Gebäudes in die Brand=Verſicherungs=Anſtalt die Koſten der diesfallſigen Verhandlung überhaupt zu tragen hat (Art. 3. des Geſetzes v. 28. März 1828. Regbl. S. 156).

25) Sollten die aufſehenden Behörden ſich veranlaßt finden, die Brand=Verſicherungs=Anſchläge von Gebäuden außerordentlicher Weiſe einer Reviſion zu unterwerfen, ſo iſt ſich hiebei nach eben denſelben Beſtimmungen zu achten, vorbehältlich der etwaigen beſondern Verfügungen, welche die gedachten Behörden wegen Bildung der dazu berufenen Schätzungs=Deputation zu treffen für gut finden möchten.

Stuttgart, den 2. December 1830.

Für den Miniſter:
Mohl.

†) Erlaß des Finanzminiſteriums, betreffend die theilweiſe Ausübung der Wirthſchaftsrechte,

vom 2. Dezember 1830.

---

††) Erlaß des k. kathol. Kirchen=Raths, die Anzeige der Pfarrverweſer von dem Antritt ihrer Amtsverweſerei bei dem Oberamt betreffend,

vom 18. Dezember 1830.

---

## 3003.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verſetzung der Wundärzte erſter Claſſe in die nunmehrige erſte Abtheilung,

vom 27. Dezember 1830 [673]).

---

†††) Conſiſtorial=Erlaß, betreffend die unentgeldliche Fertigung von Auszügen aus den Kirchenbüchern zum amtlichen Gebrauch der Staatsbehörden durch die Geiſtlichen,

vom 31. Dezember 1830.

---

†) Ergänzungsb. zum Rgbl. S. 541. S. Steuergeſetze.

††) Kathol. Kirchengeſetze IV. 1006. Dieſe Anzeige ſoll mit eigenhändiger Schrift geſchehen, damit die Bezirksbeamten die Handſchriften der Pfarr=Verweſer bei Tauf= ꝛc. Scheinen kennen lernen. — Gleiches ergieng von dem Conſiſtorium am 17. Dezember 1830. Proteſt. K. G. II. 848.

673) Regbl. S. 3. von 1831. S. oben Note 658.

†††) Proteſt. Kircheng=ſetze II. 851. Insbeſondere für Verwaltungszwecke, bei Heimath=Unterſuchungen, für das Rekrutirungsweſen, Schutzpockenimpfung, Jahresberichte der Oberamtsärzte. Bei Straf=Unterſuchungen ſind die Koſten ſolcher Auszüge zu den Unterſuchungskoſten zu rechnen, wenn der Schuldige ſie bezahlen kann.

## 3004.

## Auszug aus einem Erlaſſe des Miniſteriums des Innern, die Fortdauer von Perſonal-Abgaben der Gemeinde-Genoſſen neben der Bürger- und Beiſitz-Steuer und dem Frohn-Erſatzgeld betreffend,

vom 10. Januar 1831 [674]).

— — Indem das Geſetz über das Gemeinde-Bürger- und Beiſitzrecht im Art. 59. verordnet, daß die Gemeinde-Genoſſen, auſſer der Bürger- und Beiſitz-Steuer und dem etwaigen Frohn-Erſatzgeld, mit keiner jährlichen Perſonal-Abgabe zur Gemeinde-Kaſſe belegt werden dürfen, ſchließt es damit ſehr beſtimmt und deutlich jede weitere jährliche Perſonal-Umlage auf die Gemeinde-Genoſſen als ſolche aus, es möchte nun eine ſolche Umlage die Beſtreitung eines Theils des geſammten Bedarfs der Gemeinde-Kaſſe oder nur des Aufwandes beſtimmter Gemeinde-Anſtalten zum Gegenſtand haben. Der Aufwand für die Orts-Schule iſt, ſo weit nicht die Verſchiedenheit des Gemeinde- und des Schul-Verbandes eine Ausnahme begründet, geſetzlich eine Gemeinde-Laſt, weshalb neben dem in den evangeliſchen Orten von den Eltern der Schul-Kinder an die Gemeinde-Pflege zu entrichtenden Schulgelde, eine jährliche Umlage des Aufwandes der Gemeinde-Pflege für die Schule auf die Gemeinde-Genoſſen nach Köpfen, oder eine unveränderliche jährliche Perſonal-Auflage auf dieſelben zur Erleichterung der Gemeinde-Kaſſe nicht Statt finden kann.

Dagegen iſt nach dem Art. 59. des Geſetzes über das Bürgerrecht nicht als verboten anzuſehen:

1) Die Umlage der Pfarr-Aufzugs- und Inveſtitur-Koſten, ſo weit dieſe Koſten nach Zulaſſung der Commun-Ordnung Kap. VII. Abſchn. 1. §. 13. (S. 139.) nicht aus der Gemeinde-Kaſſe bezahlt, ſondern auf die Pfarr-Gemeinde umgelegt werden, indem es ſich hiebei nicht von einer jährlichen Perſonal-Abgabe zur Gemeinde-Kaſſe und nicht von einer Perſonal-Auflage auf die Gemeinde-Genoſſen, ſondern auf die Pfarr-Genoſſen handelt;

2) die fernere Entrichtung der ſogenannten Meßner-Garben und Meßner-Laibe, ſo lange wenigſtens dieſe Abgabe von dem Meßner dem örtlichen Herkommen gemäß bezogen und ihm nicht ein Averſum dafür aus der Gemeinde-Kaſſe ausgeſetzt wird; und

3) die Entrichtung von Perſonal-Beiträgen an die Feld- und Waldſchützen, Nachtwächter, Hirten ꝛc., ſofern ſolche Leiſtungen

---

674) Ergänzungsband zum Regbl. S. 246.

dem örtlichen Herkommen gemäß ſind, und ſo lange wenigſtens den betheiligten Dienern nicht Averſa für ſolche Bezüge aus der Gemeinde-Kaſſe ausgeſetzt werden. — —

3005.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verhütung des unwillkührlichen Losgehens der Jagd-Gewehre,

vom 13. Januar 1831 [675]).

Durch Verordnung vom 5. Juli 1819 (Regbl. S. 374) iſt den Perſonen, die ſich mit der Jagd beſchäftigen, die Anwendung eines Batterie-Futters gegen das unwillkührliche Losgehen ihrer geladenen Gewehre bei Strafe zur Pflicht gemacht.

Da nun neuerlich der Gebrauch der mit Percuſſions-Schlöſſern verſehenen Gewehre immer häufiger wird, dieſe aber weit leichter als die mit einem Steinſchloſſe ſich entladen, während die auf ein Steinſchloß berechneten Batterie-Futter hiebei nicht anwendbar ſind; ſo werden diejenigen, welche ſich ſolcher Gewehre bedienen, unter Hinweiſung auf obige Verordnung für verpflichtet erklärt, zu gleichem Zwecke entweder diejenigen metallenen Sicherheitsſteller, für welche dem Gewehr-Fabrikanten Ulrich zu Stuttgart durch Königliche Entſchließung vom 11. April 1827 (Regbl. S. 117) auf ſechs Jahre ein Erfindungs-Patent bewilligt worden iſt, oder wenigſtens die wohlfeilen ledernen Sicherheits-Ringe, wie ſolche namentlich auch bei dem K. Landjäger-Corps eingeführt ſind, zu gebrauchen.

Die Bezirks-Behörden haben über dem Vollzuge zu wachen.

Stuttgart den 13. Januar 1831.

Kapff.

3006.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die polizeiliche Aufſicht über Schauſpieler-Geſellſchaften,

vom 17. Januar 1831 [676]).

Es iſt zur Kenntniß des Miniſteriums des Innern gekommen, daß die Zahl der Ausländer, welche im Königreich mit Schauſtel-

675) Regbl. S. 48.

676) Normalienb. des Miniſt. S. Verf. vom 31. Aug. 1833.

lung von Thieren, Kunſtſtücken, körperlichen Fertigkeiten, Marionetten-Spielen und ähnlichen ſinnlichen Darſtellungen Gewerbe treiben, ſich neuerlich auffallend vermehrt hat. Man ſieht ſich hiedurch veranlaßt, der Kreis-Regierung Folgendes zu eröffnen:

1) Den beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, namentlich dem §. 7. der Verordnung vom 11. September 1807 und dem damit übereinſtimmenden §. 7. der Inſtruktion für die Landjäger vom 5. Juni 1823 zufolge ſollen ausländiſche Betreiber der bezeichneten Gewerbe von der gemeinen Gattung im Königreich gar nicht geduldet, vielmehr entweder an der Grenze zurückgewieſen, oder, wenn ſie ſich bereits innerhalb des Landes befinden, auf dem kürzeſten Weg hinausgeſchafft werden.

2) Andern Ausländern, die zwar ebenfalls mit Schauſtellungen und ſonſtigen ſinnlichen Darſtellungen im Umherreiſen ein Gewerbe treiben, bei denen aber das höhere Gebiet des Wiſſens oder der Kunſt, dem ihre Darſtellungen angehören, oder die höhere Vollkommenheit, zu welcher ſie ſich in ihrem Fach ausgebildet haben, oder der größere Apparat, den ſie mit ſich führen, oder ein anderer derartiger Umſtand das Aufſuchen größerer Orte für ihren Gewerbbetrieb bedingt, und die polizeiliche Beaufſichtigung des letzteren erleichtert, kann der Betrieb ihres Gewerbes innerhalb des Landes je durch das betreffende Bezirks-Polizeiamt für ſeinen Bezirk unter genauer Beachtung der für die Fremden-Polizei beſtehenden allgemeinen Beſtimmungen geſtattet werden.

3) Wandernde Schauſpieler-Geſellſchaften (für dramatiſche Darſtellungen) haben ſich für ihren Gewerbbetrieb im Königreich die Erlaubniß der betreffenden Kreis-Regierung je für deren Kreis zu erwerben.

4) In den einzelnen Orten, in welchen der für einen Bezirk oder einen Kreis Ermächtigte ſein Gewerbe ausüben will, hat er hiezu die beſondere Erlaubniß der Ortspolizeiſtelle nachzuſuchen.

5) Die unter 2—4 vorgetragenen Beſtimmungen finden auch auf inländiſche Betreiber der bezeichneten Gewerbe Anwendung. Inländer, welche in die zu Ziff. 1. bezeichnete Klaſſe fallen, unterliegen in Beziehung auf die Ausübung ihres Gewerbfachs den für den Hauſirhandel und die im Umherziehen betriebenen Gewerbe beſtehenden allgemeinen Normen.

Die Kreis-Regierung hat dieſe Beſtimmungen den ihr untergebenen Polizeiſtellen zu genauer Nachachtung mitzutheilen.

## 3007.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend den Vollzug der Polizeihaus- und Feſtungs-Arreſtſtrafen,

vom 22. Januar 1831 [677]).

Von dem Königl. Juſtiz-Miniſterium iſt unterm 31. v. M. eine durch das Regierungsblatt bekannt gemachte Verfügung in Betreff des Vollzugs der gerichtlich erkannten höhern Freiheitsſtrafen getroffen werden.

Da man nun beſtimmt haben will, daß die in dieſer Verfügung für die ſtraferkennenden Behörden enthaltenen Vorſchriften auch von den Kreis-Regierungen bei den von ihnen erkannten Polizeihaus- oder Feſtungs-Arreſtſtrafen unter der Modification beobachtet werden ſollen, daß die Mittheilung der in §. 4. unter Buchſtabe a. u. b. bezeichneten Notizen an die Verwaltung der Strafanſtalt bei den wegen Unzucht-Vergehens gefällten Straf-Erkenntniſſen unterbleiben kann; ſo wird dieß der Regierung mit dem Anfügen eröffnet, daß das Juſtizminiſterium erſucht worden iſt, die den Verwaltungen der betreffenden Strafanſtalten zunächſt in Beziehung auf gerichtliche Straferkenntniſſe ertheilten Vorſchriften auf die gleichen Erkenntniſſe der Kreis-Regierungen auszudehnen.

## 3008.

### Miniſterial-Erlaß an das Medicinal-Collegium, Anrechnungen der niederen Thierärzte für ihre Dienſte bei Epizootien,

vom 31. Januar 1831 [678]).

Auf den Bericht des Medicinal-Collegiums vom 24. d. M., betreffend die Anrechnungen der niederen Thierärzte für die Dienſte, die ſie bei Epizootien unter Leitung des Oberamtsarztes oder eines wiſſenſchaftlich gebildeten Thierarztes leiſten, findet man im Allgemeinen nichts dagegen zu erinnern, wenn das Medicinal-Col-

677) Normalienb. des Miniſteriums.

678) Ergänzungsband zum Regbl. S. 247. S. Verf. vom 14. Oct. 1830 in Betreff der Behandlung von Epizootien.

legium bei der Ermäßigung jener in der Medicinaltaxe nicht vorgeſchriebenen Anrechnungen in ſo weit, als nicht beſondere Dienſt-Verträge in der Mitte liegen, von dem Grundſatze ausgeht, die niederen Thierärzte den niedern Chirurgen gleich zu behandeln.

Vermöge dieſes Grundſatzes würden

1) an Reiſekoſten, wie bei dem Wundarzte dritter Abtheilung, paſſiren: je auf einen ganzen Tag:

a) Taggeld — — — — — — — 30 kr.

b) Zehrungs-Erſatz — — — — — 1 fl.

c) bei mehr als zweiſtündiger Entfernung 1 Pferd nebſt Fütterung, Stallmiethe und Stalltrinkgeld;

2) Belohnung für die Beſorgung aller epizootiſch kranken Thiere eines Orts oder mehrerer Orte (einſchließlich des Taggelds bei Reiſen) täglich das Doppelte des gewöhnlichen Taggelds-Betrags, mithin — — — — — — — — — — 1 fl.

3) Für den erſten ausführlichen Bericht, wie beim Chirurgen dritter Abtheilung — — — — — — — 30 kr.

4) Für einen gewöhnlichen Seuchen-Bericht können bei den veränderten Verhältniſſen, ſtatt der von dem Chirurgen dritter Abtheilung bei Epidemien anzurechnenden 6 kr. angetragener Maßen paſſirt werden — — — — — — — — 10 kr.

Es wird übrigens nicht unangemeſſen ſeyn, wenn das Medicinal-Collegium von ſeinen dißfallſigen Maximen die Kreis-Regierungen in Kenntniß ſetzt, um ſolche auch den Bezirksämtern und durch dieſe dem betreffenden ärztlichen Perſonal zur Nachachtung eröffnen zu können.

---

## 3009.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen; Verbot der Anwendung des Mutterkorns bei mangelnden oder trägen Wehen der Kreiſenden,

vom 7. Februar 1831 [679]).

---

Auf den Antrag des K. Medicinal-Collegiums, veranlaßt durch die Erfahrung, daß manche Hebammen und zum Theil auch Geburtshelfer auf eine höchſt nachtheilige Weiſe den Kreiſenden bei mangelnden oder trägen Wehen das Mutterkorn (secale cornutum) verordnen und abreichen, wird die Regierung hiemit beauftragt, durch Ausſchreiben an ſämmtliche Oberämter die Oberamtsärzte anzuweiſen, die Hebammen ihrer Bezirke über die ſchädlichen Wir-

679) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 248.

kungen dieſes Mittels zu belehren, und ſie mit Androhung unausbleiblicher Strafe vor Anwendung deſſelben zu verwarnen.

## 3010.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Zählung der Stimmen der mit Candidaten in verbotenem Grade verwandten Gemeinde-Raths-Mitglieder bei Wahlen zu Gemeinde-Aemtern,

vom 7. Februar 1831 [680]).

Es iſt die Frage vorgekommen, ob der §. 19 des Verwaltungs-Edikts, nach welchem ein Mitglied des Gemeinde-Raths der Theilnahme an den Berathungen deſſelben ſich zu enthalten hat, wenn der Gegenſtand daſſelbe perſönlich oder deſſen Verwandte und Schwäger bis zum zweiten Grad einſchließlich angeht, auch auf Wahlen zu Gemeinde-Aemtern, die vom Gemeinderath vorzunehmen ſind, aber den Eintritt in das Collegium nicht mit ſich bringen, zu verſtehen ſey?

Da dieſe Frage in ſämmtlichen Recurs-Inſtanzen dahin entſchieden worden iſt, daß auch bei Wahlen die Stimme eines Mitglieds des Gemeinderaths, welche einem — in dem §. 6 des Verwaltungs-Edikts verbotenen Grade mit dem Stimmenden verwandten Candidaten ertheilt wird, nicht gezählt werden könne; ſo wird der Regierung von dieſer Entſcheidung zu ihrer Kenntniß Nachricht gegeben.

## 3011.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Königliche Kreisregierung in N., betreffend die periodiſche Reviſion der Medicamenten-Taxe,

vom 7. Februar 1831 [681]).

Aus dem Bericht der Kreisregierung vom 17. Octob. 1829 und deſſen hier zurückfolgenden Beilagen hat man ſich überzeugt, daß der Miniſterial-Erlaß vom 31. Juli 1824, die durch die Ober-

680) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 249.
681) Regierungs-Regiſtratur. S. Verf. vom 23. Juli 1831.

Amts-Aerzte von Zeit zu Zeit zu regulirenden Modifikationen der Medicamenten-Taxe betreffend, theils gar nicht, theils unvollkommen vollzogen worden iſt, daß übrigens ſeiner Vollziehung bei der in neueren Zeiten eingetretenen Veränderung in den Verhältniſſen des Apotheker-Weſens und des Arzneihandels, bei dem Mangel einer nähern Inſtruktion für die Behandlung des Geſchäfts und bei der Wandelbarkeit des Umfangs, in welchem eine Tax-Reviſion nach kürzeren Zeiträumen als begründet erſcheint, wirklich ſolche Schwierigkeiten im Wege ſtehen, welche theils gar nicht, theils nur mit zweifelhaftem Erfolge zu heben ſeyn möchten.

Das K. Medicinal-Collegium hat unter dieſen Umſtänden ſelbſt für angemeſſen erkannt, daß die bisher außer Anwendung gebliebene Vorſchrift der Inſtruktion für das K. Medicinal-Departement vom 23. Juni 1807. §. 15, welche die Vornahme der periodiſchen Reviſion der Taxe für die gangbarſten und zugleich theuern Arznei-Mittel, ſo ferne ihr Preis im Handel ſchwankend iſt, der höheren Medicinal-Behörde übertrug, für die Zukunft wenigſtens in ſoweit, daß die Reviſion in jedem Frühjahr vorzunehmen wäre, zum Vollzug gebracht, die Oberamtsärzte aber zu der ihnen befohlenen Anordnung billiger Modifikationen der Taxe für ihren Bezirk künftig nur noch für den Fall angehalten werden, wenn ein einzelnes Arznei-Mittel zeitweiſe ſehr häufig und in ungewöhnlich großer Quantität (z. B. im Falle gewiſſer epidemiſcher Krankheiten) in ihrem Bezirke angewendet wird.

Es wird daher erſtmals mit nächſtem Frühjahr eine dießfallſige Reviſion von dem K. Medicinal-Collegium für das ganze Königreich ausgehen, und indem man der Kreisregierung überläßt, die Oberamtsärzte vorläufig hievon in Kenntniß zu ſetzen, ertheilt man ihr zugleich den Auftrag, denſelben die fernere Anordnung einer billigen Modifikation der für das ganze Königreich beſtehenden Medicamenten-Taxe in dem zuletzt angedeuteten Falle auch für die Zukunft ausdrücklich zur Pflicht zu machen.

Stuttgart den 7. Febr. 1831.

---

## †) Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Geſuche von Katholiken um Diſpenſation von den Eheverboten wegen Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft betr., vom 7. Februar 1831.

---

†) Reg.-Bl. S. 76. — Kath. Kirchengeſetze S. 1010. — Die dießfallſigen Eingaben hat das Dekanat mit ſeinem Beibericht dem betr. Bezirkspolizeiamt zur Einſendung an den kath. Kirchenrath mitzutheilen. Bei einer Bewilligung liegt dem Bezirksamt der Anſatz und Einzug der geſetzlichen Sportel ob.

## 3012.

## Königliche Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Wolfegg-Waldſee betreffend,

vom 10. Februar 1831 [682]).

---

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem bei Uns der Fürſt Joſeph von Waldburg zu Wolfegg-Waldſee wegen der in der Beilage I. bezeichneten, in Unſerem Königreiche gelegenen Beſitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutſchen Bundes-Akte, um Feſtſtellung ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, für ſich und ſein fürſtliches Haus, nachgeſucht hat, Wir nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten deſſelben und nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths, beſchloſſen haben und verordnen, daß nachfolgende Beſtimmungen den bleibenden Rechtszuſtand des Fürſten bilden ſollen:

(Der Inhalt dieſer Declaration ſtimmt mit derjenigen in Betreff der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Zeil-Trauchburg vom 16. Februar 1826 überein; nur iſt in Folge inzwiſchen ergangener Geſetze und Verordnungen die Faſſung folgender §§. abgeändert, nämlich der §§. 3, 40 und 53 (wie ſolche bei der Declaration vom 1. Nov. 1829 angegeben) und des §. 9 welcher hienach alſo lautet:

§. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unſerem Civil-Staatsdienſte begangenen Verbrechen werden Wir dem Haupte des fürſtlichen Hauſes ein nach Maßgabe Unſerer Verordnung vom 31. December 1829 (Reg.Bl. v. 1830. S. 15) eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern ſeines Standes bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeſchuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, ſondern es kann nur die Sequeſtration derſelben auf ſeine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Beſitzer zu ernähren verbunden iſt, und zu Tilgung ſeiner vor Anlegung des Sequeſters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberſchuß gehört zu ſeinem künftigen Nachlaſſe.

(Sodann fällt hier wegen verſchiedener Localverhältniſſe

---

682) Reg.Bl. S. 115. Durch k. Verordn. v. 7. Mai 1831 wurde dem Fürſten die alsbaldige Ausübung der in den §§. 53—55 zugeſicherten Rechte geſtattet. Sodann ergieng am 22. Febr. 1838. Reg.Bl. S. 138 weitere Vollzugs-Verordnung, wonach 3 Amtsbezirke, Waldſee, Wolfegg und Wurzach gebildet ſind.

der XI. Abſchnitt der Decl. v. 16. Febr. 1826 weg und lautet der §. 21 (in Bezug auf die Rechtspflege) und der vierte Abſatz des §. 31 alſo:)

§. 21. In gemiſchten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinſchaft mit der Krone, mit andern ſtandesherrlichen Häuſern ausgeübt worden iſt, beſtimmt ſich die Ausübung ſowohl der Gerichtsbarkeit als der Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate, nach der unter Nro. II. beiliegenden Bezeichnung einer wegen der fürſtlichen Beſitzungen, vorbehältlich der Rechte Dritter, getroffenen Purifikation nach Gemeinde-Bezirken.

§. 31. ꝛc. In den vor dem Jahre 1806 gemiſchten Orten ſoll es in Anſehung der Ausübung der Polizei durchgängig ſo gehalten werden, wie dieß im §. 21 rückſichtlich der Gerichtsbarkeit feſtgeſetzt worden iſt.

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königlichen Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Wolfegg-Waldſee in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart den 10. Februar 1831.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Kapff.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär,
Vellnagel.

---

## 3013.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, die periodiſchen Abänderungen in der Bildung und Zuſammenſetzung der Amts-Verſammlungen betreffend,

vom 21. Februar 1831 [683]).

---

Der Regierung des N.Kreiſes wird auf die — — gemachte Anfrage wegen periodiſcher Abänderungen in der Bilduug und Zuſammenſetzung der Amts-Verſammlungen Folgendes zu erkennen gegeben:

683) Norm.B. des Miniſt. d. J.

Wenn das II. Edikt vom 31. Dec. 1818, §. 8 die näheren Beſtimmungen über die Bildung der Amts=Verſammlungen (auf den Grund der unmittelbar vorher gegebenen allgemeinen Vorſchriften) den „dermaligen" Amts=Verſammlungen überlaſſen, ihre diesfallſige Uebereinkunft aber der Genehmigung der Regierung vorbehalten, und wenn die Verordnung, die Vollziehung des Edikts über die Oberamts=Verfaſſung betreffend, vom 3. Mai 1819, dieſe Genehmigung an die Organiſations=Vollziehungs=Commiſſion überwieſen, das Verwaltungs=Edikt vom 1. März 1822, §. 76 aber dieſer Beſchränkung keine Erwähnung mehr gethan hat; ſo möchte wohl die Urſache hievon darin zu ſuchen ſeyn, weil für zweckmäßig gehalten wurde, von der Art und Weiſe, wie die neue Einrichtung zum erſtenmale in Vollzug kam, ſpezielle Kenntniß zu nehmen, die, nachdem einmal die Sache in Gang geſetzt war, der Aufſicht und Wachſamkeit des der Amts=Verſammlung nothwendig vorſitzenden Oberamtmanns füglich überlaſſen werden konnte.

Wenn auch die Grundlagen, auf welchen die Zuſammenſetzung der Amts=Verſammlungen nach dem Geſetze beruht, weniger einem Wechſel ausgeſetzt ſind; ſo laſſen ſie ſich doch nicht als völlig unabänderlich betrachten, und namentlich tritt dieß bei der Amts=Matrikel und dem Steuerfuß ein, die von den Normen der allgemeinen Geſetzgebung abhängig ſind.

Es konnte daher auch in einem ſolchen Falle die Aenderung in der Zuſammenſetzung der Uebereinkunft der legal zuſammengetretenen Amts=Verſammlungen um ſo unbedenklicher überlaſſen werden, da der Oberamtmann als nothwendiger Vorſitzer derſelben und als Regierungs=Beamter den Beruf hat, darüber zu wachen, daß hiebei die geſetzliche Vorſchrift genau beobachtet werde, und da es in ſeinen Pflichten liegt, einen dagegen anſtoßenden, ſeiner Bemerkungen ungeachtet gefaßten Beſchluß bei der höheren Behörde zur Anzeige zu bringen, an welche auch einer Gemeinde, die ſich durch einen ſolchen, mit oder ohne Billigung des Oberamtmanns gefaßten Beſchluß beeinträchtigt glaubt, die Beſchwerde offen ſteht.

Hienach liegt kein Grund vor, die Nothwendigkeit der Genehmigung ſolcher Beſchlüſſe durch die Kreis=Regierung allgemein auszuſprechen, ſo lange ſich dieſelben nur innerhalb der in dem §. 76 des Verwaltungs=Edikts deutlich bezeichneten Gränzen bewegen, und ſo lange nicht Streitigkeiten unter den Betheiligten zu entſcheiden ſind.

Gleichwohl liegt es in dem allgemeinen Aufſichts=Recht der Regierung, auch ohne ſpeziellen Anlaß von dem Beſtande der Amts=Verſammlungen, und von etwa darin ſich ergebenden Aenderungen Kenntniß zu nehmen, und es kann hienach den Oberämtern die jeweilige Anzeige davon allerdings aufgegeben werden.

---

†) Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums, die Gebühren der Gerichtsärzte und Wundärzte betreffend, vom 23. Februar 1831.

---

## 3014.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, die Zuſtändigkeit für die Erledigung der Geſuche um Berechtigung zu umherziehenden Gewerben, und Grundſätze, nach welchen dieſelben zu würdigen ſind, betr., vom 24. Februar 1831 [684]).

---

Nachdem Seine Königl. Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 23. d. M. gnädigſt genehmigt haben, daß im Intereſſe der

---

†) Reg.Bl. S. 84. — Gerichtsgeſetze IV. 1991.

684) Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 152. S. Inſtr. vom 9. Sept. 1824 und 12. Oct. 1837. In Bezug auf formelle Behandlung wurden ſchon durch Miniſter.-Erlaß v. 30. Jan. 1826 folgende Anordnungen getroffen:

1) Die Geſuche um Berechtigung zu einem herumziehenden Gewerbe ſind von den Oberämtern vierteljährig auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October in tabellariſchen Ueberſichten vorzulegen; nur ausnahmsweiſe und aus dringenden Gründen können einzelne Geſuche auch außer dieſen Friſten vorgetragen werden.

2) Die tabellariſche Ueberſicht der Berechtigungs-Geſuche enthält folgende Rubriken:

1) Ziffer.
2) Wohnort.
3) Name, Gewerbe, Alter } des Bittſtellers.
4) Familienſtand }
5) Gewerbe, Zeit und Bezirk, wozu Verwilligung geſucht wird.
6) Begleiter, welche der Bittſteller auf der Gewerbe-Wanderung mit ſich führen zu dürfen, oder Perſonen, für welche er die Ausſtellung von Patenten zum Gewerbebetrieb auf ſeine Rechnung wünſcht.
7) Diſpenſation von den Vorſchriften des §. 23. der Inſtruktion vom 10. November 1825 (ob ſie nachgeſucht wird oder nicht.)
8) Ziffer, unter welcher das gemeinderäthliche Zeugniß beiliegt, Bemerkungen, oder Antrag des Oberamts.

In der Rubrik „Familienſtand" wird der ledige, verheirathete oder Wittwenſtand, die Zahl, das Geſchlecht und Alter der Kinder des Bittſtellers angegeben.

Iſt Letzterer der Hausſohn eines von einem herumziehenden Gewerbe ſich nährenden Vaters, ſo wird dieß bemerkt und beigefügt, ob zur Zeit Brüder deſſelben, die ſich gleichfalls in dem Stand von Hausſöhnen befinden, ein herumziehendes Gewerbe, ſey es für ſich allein, oder für den Vater ausüben, und ob ausſchließlich, oder nur zeitweiſe in Verbindung mit einem erlernten geordneten Gewerbe.

**Vereinfachung des Geſchäftsgangs die Kreisregierungen bis auf weiteres ermächtigt werden, im Namen und Kraft beſondern Auftrags**

---

Uebt der Bittſteller ein geordnetes Gewerbe aus, neben welchem er ein herumziehendes nur zeitweiſe betreiben will, ſo iſt dieß in der fünften Rubrik zu bemerken.

Die gemeinderäthlichen Zeugniſſe haben ſich über das Prädicat des Bittſtellers, namentlich die etwa ſchon von ihm erſtandenen Strafen, desgleichen über das Prädicat der Perſonen, deren Begleitung oder deren Ermächtigung zum Betrieb des Gewerbes in ſeinem Namen er nachſucht, ſonach über das Vermögen des Bittſtellers und die Mittel, welche ihm zu Gebot ſtehen, um ohne herumziehendes Gewerbe ſich fortzubringen, beſtimmt auszuſprechen und werden durch die oberamtlichen Bemerkungen nöthigenfalls ergänzt. Sie werden mit der Reſolution dem Oberamt zurückgegeben.

Nach der 8ten muß die Tabelle eine weitere Columne enthalten, in welche die ergehende Reſolution und die erfolgenden Erneuerungen der ertheilten Berechtigung bemerkt werden.

3) Die Concepte der Tabellen bilden die von den Oberämtern nach §. 29 der Inſtruktion über die herumziehenden Gewerbsleute ihrer Bezirke fortzuführenden Liſten. Die erfolgte Reſolution und die von dem Oberamte bewilligten Erneuerungen, ſowie die gegen die Berechtigten erkannten Straf-Urtheile werden in dieſelbe eingetragen.

Diejenigen, auf deren Geſuche abſchlägliche Reſolution erfolgt, oder deren herumziehender Gewerbbetrieb durch Verzicht, Tod oder verſagte Erneuerung aufgehört hat, werden in der Liſte durchſtrichen, von den Durchſtrichen, die nicht auf einer abſchläglichen Reſolution der höheren Behörde beruhen, wird der Kreisregierung zugleich mit der nächſtfolgenden Erneuerungs-Anzeige Bericht erſtattet.

Die an das Oberamt zurückgehenden gemeinderäthlichen Zeugniſſe bilden Beilagen der Liſte.

4) Die Erneuerungs- und Durchſtrichs-Anzeigen werden auf die gleichen Termine, wie die Berechtigungs-Geſuche vorgelegt. Sie werden durch die an die Stelle der namentlichen Aufführung der Patent-Inhaber tretende Allegation der das Berechtigungs-Geſuch enthaltenden Tabelle und der Ziffer, unter welcher es in dieſer vorkommt, abgekürzt.

5) Erneuerungs-Geſuche, welche der Entſcheidung der Kreisregierung unterliegen, werden in der Tabelle über Berechtigungs-Geſuche vorgetragen. Hiebei ſind die Verhältniſſe, auf welche die Rubriken 2 — 6 der Tabelle ſich beziehen, nach ihrem neueſten Stand zu bezeichnen, und ebenſo iſt ein neues gemeinderäthliches Zeugniß über die als Gegenſtand deſſelben, oben bezeichneten Verhältniſſe beizubringen. Die 7te Rubrik führt das Datum der urſprünglichen Berechtigung und die Urſache, warum das Oberamt zur Erneuerung ſich nicht competent geachtet habe, an.

6) Wünſcht der Bewohner des einen Kreiſes in einem andern Kreiſe ein herumziehendes Gewerbe auszuüben, ſo wird ſein Geſuch der Regierung des letztern Kreiſes in der vorgeſchriebenen Form und Friſt vorgelegt. Daſſelbe gilt von der Anzeige oder Nachſuchung der Erneuerung.

7) Diejenigen Geſuche, welche mehrere Kreiſe umfaſſen, und demnach an das Miniſterium zu bringen ſind, werden in abgeſonderten Tabellen, im Uebrigen aber ganz nach den voranſtehenden Vorſchriften, der dem Oberamt vorgeſetzten Kreisregierung vorgetragen, welche ſie mit ihren Anträgen an das Miniſterium einbefördert. Mit der Entſchließung des letztern geht die Tabelle an die Kreisregierung zurück, bei welcher ſofort die weitere Behand-

des Miniſteriums des Innern, über Geſuche von Einwohnern ihrer Kreiſe um Berechtigung zu umherziehenden Gewerben auch in dem Fall zu erkennen, wenn dieſelben die Grenzen eines Kreiſes überſchreiten, und Ausländern die Berechtigung zu umherziehenden Ge-

---

lung dieſelbe iſt, wie bei den von ihr entſchiedenen Geſuchen. Namentlich ſteht auch bei den von dem Miniſterium ertheilten Berechtigungen das Erneuerungs-Erkenntniß nach den Beſtimmungen des §. 51. der Inſtruktion beziehungsweiſe dem Oberamt und der Kreisregierung des Wohnortes des Berechtigten zu.

8) Die Erneuerung wird, wofern noch hinreichender Raum vorhanden iſt, in das früher ausgeſtellte Patent eingetragen. Die erſte Seite des Patentbuchs erhält in dieſem Fall eine Hinweiſung auf das Blatt, welches die Erneuerung vorträgt. Iſt mit der Erneuerung die Ausfertigung eines neuen Patents verbunden, ſo wird in demſelben neben der Erneuerung die Berechtigungs-Reſolution und das Datum der letzt vorher gegangenen Erneuerung angeführt.

Bei dem Eintrag der Erneuerung iſt zu bemerken, ob ſie auf oberamtl. oder auf Entſchließung der Kreisregierung geſchehe und das Datum der letzteren anzuführen.

9) Vor Ausfertigung eines neuen Patents hat ſich das Oberamt das vollgeſchriebene ältere zur Einſicht vorlegen zu laſſen. An der Stelle eines angeblich verlorenen, kann das Oberamt ein neues Patent nur alsdann ausfertigen, wenn die Unverdächtigkeit der Behauptung des Nachſuchenden, das ältere verloren zu haben, gehörig nachgewieſen iſt. In der Regel iſt hiebei mit den Behörden, welche das angeblich verlorene Patent in der neueſten Zeit eingeſehen haben, darüber Rückſprache zu nehmen, ob ſie daſſelbe in Ordnung und keinen Eintrag darin bemerkt haben, der den Inhaber zur Verheimlichung der Urkunde veranlaßt haben möchte.

10) Um eine vollſtändige Ueberſicht der herumziehenden Gewerbsleute zu erhalten, haben die Kreisregierungen von den ihnen untergebenen Oberämtern tabellariſche Verzeichniſſe derjenigen Perſonen dieſer Klaſſe einzufordern, welche die Berechtigung zu einem herumziehenden Gewerbe gegenwärtig bereits geſetzlich erlangt haben. Dieſe Verzeichniſſe enthalten die oben unter 1 — 5 bemerkten Rubriken der Tabelle über die Berechtigungs-Geſuche, und geben zugleich die Art und Zeit der Berechtigungs-Verleihung und den Tag der letztmaligen Erneuerung derſelben an.

11) Die in dem Circular-Reſcript vom 9. Sept. 1824 enthaltene Vorſchrift wegen jährlicher Einſendung einer tabellariſchen Ueberſicht des Standes der herumziehenden Gewerbsleute wird dahin beſchränkt, daß von den Oberämtern alljährlich den ihnen vorgeſetzten Kreisregierungen unter Beziehung auf die bei denſelben vorliegenden Liſten die Verfügungen angezeigt werden, welche wegen der Ausbildung der über das 14. Jahr hinausgetretenen Söhne herumziehender Gewerbsleute für eine geordnete Lebensbeſtimmung getroffen worden ſind.

An die Stelle der Beziehung auf die Liſte tritt in dem Fall die umſtändlichere Darſtellung der Verhältniſſe der betreffenden Familie, wenn der Familienvater ſein Gewerbe in einem andern als dem Kreiſe ſeines Wohnorts ausübt (Pct. 6). Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die eben erwähnte Vorſchrift, ſo wie die Beſtimmung des §. 20 der Inſtruktion vom 10. Nov. v. J. ſich nur auf die Söhne derjenigen Klaſſen herumziehender Gewerbsleute erſtreckt, welche das gedachte Circular-Reſcript des Näheren bezeichnet.

werben, jedoch je nur innerhalb des Kreiſes der erkennenden Regierung, zu verleihen; ſo iſt von dem Miniſterium des Innern eine Inſtruktion über die Zuſtändigkeit für die Erledigung der gedachten Geſuche und die Grundſätze, nach welchen dieſelben zu würdigen ſind, vollzogen worden, welche der Regierung im Anſchluß in einer angemeſſenen Anzahl gedruckter Exemplare mit dem Auftrage zugefertigt wird, ſich nach derſelben zu achten, und ſie den ihr untergebenen Bezirkspolizeiämtern zur Nachachtung mitzutheilen.

Beilage.

## Inſtruction für die Erledigung der Geſuche um Berechtigung zu Gewerben, die im Umherziehen betrieben werden.

Zu Vereinfachung des Geſchäftsgangs bei den Geſuchen um Berechtigung zu Gewerben, welche im Umherziehen betrieben werden, und zur Sicherung einer gleichförmigen Erledigungsweiſe dieſer Geſuche wird Folgendes verfügt:

§. 1. Zu dem auf den Umfang eines einzigen Oberamts- oder ſtandesherrlichen Amtsbezirks beſchränkten Betrieb eines im Umherziehen auszuübenden Gewerbes kann die Berechtigung, ſo weit ſie von Angehörigen des Bezirks ſelbſt nachgeſucht wird, und ſo weit nicht die Ausübung des betreffenden Gewerbes an ſich und unabhängig von der umherziehenden Betriebsweiſe dem Erkenntniß der höhern Regierungs-Stelle vorbehalten iſt, von dem betreffenden Bezirks-Polizeiamt ertheilt werden.

§. 2. Geſuche, die nicht unter die Beſtimmung des §. 1. fallen, jedoch auf den Umfang eines und deſſelben Kreiſes ſich beſchränken, eignen ſich zur Erledigung durch die Kreis-Regierung des Wohnorts des Bewerbers, und zwar ohne Unterſchied, ob der Gewerb-Bezirk dem Kreis der erkennenden oder dem einer andern Regierung angehöre.

§. 3. Geſuche, welche einen auf das Gebiet mehrerer Kreiſe oder den ganzen Umfang des Königreichs ſich erſtreckenden Gewerbsbezirk zum Gegenſtand haben, ſind inskünftig und bis auf weitere Verfügung im Namen und Kraft beſonderer Vollmacht des Miniſteriums des Innern je durch diejenige Kreis-Regierung zu erledigen, in deren Kreis der Bewerber ſeinen Wohnſitz hat.

§. 4. Von der Bewilligung eines Gewerbbezirks, welcher ganz außerhalb des Kreiſes der erkennenden Regierung liegt, hat die letztere der einen oder den mehreren Regierungen, in deren Kreiſe jener Bezirk einſchlägt, unter Mittheilung des bezirksamtlichen Vortrags über das Geſuch Kenntniß zu geben.

§. 5. Ausländern kann die Berechtigung zu einem im Umherziehen zu betreibenden Gewerbe im Vollmachts-Namen des Miniſteriums des Innern von der Kreis-Regierung, jedoch nur innerhalb ihres Kreiſes, verliehen werden.

§. 6. In Hinſicht auf die Würdigung der Berechtigungs-Geſuche wird auf die beſtehenden Grundſätze verwieſen, wornach namentlich folgende Rückſichten zu beobachten ſind:

1) die Erlaubniß zu umherziehenden Gewerben jeder Art kann nur an Perſonen ertheilt werden, deren Heimathrecht außer Zweifel geſtellt iſt.

Gewerbe-Ordn. Art. 135. Inſtruktion v. 6. Juli 1828. §. 35.

2) Sie ſetzt voraus, daß in der Perſon des zu Berechtigenden kein Grund zur Beſorgniß eines Mißbrauchs liege, daß derſelbe ſonach namentlich ein unbeſcholtenes Prädikat beſitze, oder wenigſtens frühere Verfehlungen durch nachfolgende gute Aufführung wieder ausgeglichen habe.

3) Gleichermaßen ſoll die Ertragsfähigkeit des auszuübenden Gewerbes mit den beabſichtigten Wanderungen in einem Verhältniß ſtehen, welches keine Veranlaſſung zur Aufſuchung unerlaubten Neben-Erwerbes in ſich trägt.

4) Weſentliche Rückſichten beruhen auf der Gattung der Waaren, welche hauſirend verkauft, oder der Arbeiten, welche im Umherziehen betrieben werden ſollen.

a) Zum Hauſirhandel mit einfachen oder zuſammengeſetzten Arzneimitteln für Menſchen oder Thiere, mit Giften und ſogenannten Arcanis ſoll niemals eine Berechtigung ertheilt werden.

Gewerbe-Ordnung Art. 135.

Jedoch iſt unter dieſem Verbot der Abſatz geſammelter Wurzeln und Kräuter ꝛc. an Materialiſten und Apotheker nicht begriffen.

b) Patente zum Hauſirhandel mit linnen Garn ſind ohne die dringendſten Gründe weder zu ertheilen noch zu erneuern, und ihre Erneurung iſt ausnahmsweiſe von der Regel ausſchließlich den Kreis-Regierungen vorbehalten.

Verordnung vom 18. April 1827. §. 10.

c) Dem Aufkommen eines Hauſirhandels in Spezereiwaaren iſt möglichſt zu begegnen, ſo wie auch die Geſtattung dieſes Handels bei ſonſtigen Gegenſtänden, welche zwar nicht, wie Spezereiwaaren, dem Zunftzwang der Kaufleute unterliegen, aber ebenfalls leicht eine Geſundheits-gefährliche Beſchaffenheit annehmen können, z. B. Backwerken, deſtillirten Waſſern ꝛc. eine beſondere Vorſicht erfordert.

d) Gleiche Vorſicht iſt in Hinſicht auf die Leichtigkeit des Mißbrauchs zur Entwendung und Unterbringung entwendeter Effekten bei der Zulaſſung des Hauſirhandels mit alten und gebrauchten Gegenſtänden, z. B. altem Eiſen, Nägeln, getragenen Kleidern, anzuwenden.

e) Druckſchriften gehören zu den Handels-Artikeln, deren hauſirweiſer Betrieb nur mit großer Beſchränkung und nur unter der in §. 40 der Inſtruktion vom 6. Juni 1828 enthaltenen näheren Beſtimmung geſtattet werden kann.

f) Bei zünftigen Fabrikaten iſt im Allgemeinen eine vorzügliche Strenge in Geſtattung des Hauſirhandels, wie bisher, ſo auch künftighin, um ſo mehr anzuwenden, als ſie den Nahrungszweig eines ſehr zahlreichen ſeßhaften Gewerbſtandes

bilden, und als der Hauſirhandel, indem er die ordentlichen Abſatzwege verſtopft, eben darum, je mehr er ſich ausbreitet, um ſo mehr neue nothgedrungene Betreiber hervorruft.

Oertliche Verhältniſſe, wornach die einmal genommene Richtung der Induſtrie auf den Hauſirhandel, nur mit einer großen und weiter verbreiteten ökonomiſchen Erſchütterung plötzlich unterbrochen werden könnte, mögen eine Milderung der Strenge begründen; es iſt jedoch, wo ſolche Verhältniſſe ſich vorfinden, auf eine allmählige Umänderung derſelben Bedacht zu nehmen.

g) Der hauſirweiſe Betrieb zünftiger Arbeiten iſt bisher ſchon mit wenigen Ausnahmen, wohin namentlich Zinngießer- und Keſſelflicker-Arbeiten gehören, nicht zugelaſſen geweſen. Auch jene Ausnahmen ſind ſo viel möglich einzuſchränken, und hauptſächlich nur da zu geſtatten, wo der Bedarf der Einwohner durch ſeßhafte Gewerbe nicht befriedigt wird.

h) Eine größere Willfährigkeit in Ertheilung der Berechtigung kann bei Artikeln und Arbeiten Statt finden, in welchen die ſeßhaft betriebenen Gewerbe dem Bedarf des Publikums im Allgemeinen oder in einzelnen Orten und Bezirken keine, oder nur eine mangelhafte und unbequeme Befriedigung verſchaffen, zumal wenn ſolche Artikel ohnehin dem freien Gewerbe angehören.

Hieher gehören z. B. verſchiedene Gattungen von Feld- und Garten-Früchten, Gewächſen, Sämereien, Geflügeln, Süd-Früchte, Honig und Geſälze, Glas- und Steingut-Waaren, Rechen, Hecheln und manche ähnliche Holzfabrikate, Spindeln, hölzerne Uhren, Haften, Nadeln, Federkiele, die Arbeiten der Scheerenſchleifer, Korbmacher, Hafenbinder, Regenſchirmmacher ꝛc.

5) Hinſichtlich der in ſinnlichen Darſtellungen (für Auge und Ohr) beſtehenden Gewerbe wird auf die Normal-Vorſchrift vom 17. Januar d. J. verwieſen. In ſo weit ſie dieſer zufolge unter gleiche Kategorie mit den polizeilich ausgezeichneten herumziehenden Gewerben im Allgemeinen fallen, iſt bei der Entſcheidung der Erlaubniß-Geſuche auf die mögliche Gefahr einer Seits des Ausartens in eine dem Publikum läſtige Bettelei, anderer Seits eines nachtheiligen Einfluſſes auf die Volksſitten beſondere Rückſicht zu nehmen. Namentlich ſoll gemeinen Spielleuten die Erlaubniß zum herumziehenden Betrieb ihres Gewerbes immer nur mit der ausdrücklichen Einſchränkung auf den Beſuch von Kirchweihen und Märkten und das Aufſpielen im Dienſt ſeßhafter Muſiker ertheilt werden.

Verordn. v. 16. Aug. 1813 in Knapps Repertor. Thl. 5. Abth. 2. S. 353.

6) Unter den voranſtehenden Beſtimmungen iſt es im Allgemeinen Grundſatz, die Erlaubniß zu herumziehenden Gewerben nur an Perſonen zu ertheilen, denen andere für ihr Fortkommen ausreichende Erwerbmittel nicht zu Gebot ſtehen.

Die mehr oder minder ſtrenge Anwendung dieſes Grundſatzes

richtet ſich nach den einſchlagenden ſonſtigen Rückſichten, wie ſie durch die Gattung der Waaren oder Arbeiten (Ziffer 4. a—h Ziffer 5), durch die Begünſtigung, welche ein neu aufblühender, oder ein unter gegebenen Verhältniſſen in ſeinem Beſtand noch weſentlich vom Abſatz durch Hauſirhandel abhängiger nützlicher Fabrikationszweig in Anſpruch nimmt, durch Einſchränkung des beabſichtigten Gewerbbetriebs auf kurze Perioden, durch eine in dem Gewerbe zuvor ſchon in gutem Glauben zugebrachte längere Zeit und durch andere ähnliche Verhältniſſe begründet ſeyn können.

7) Bei der Maxime der Verminderung der herumziehenden Gewerbe iſt beſonders der Ergänzung derſelben aus den nachwachſenden Generationen entgegenzuwirken, und ſomit jüngeren, namentlich ledigen, arbeitsfähigen und in der Aufſuchung anderer Erwerbsmittel minder beſchränkten Perſonen die Erlaubniß zu umherziehenden Gewerben, zumal zu ſolchen, welche ſich durch keinen dem Publikum gebrachten Vortheil empfehlen, nicht ohne beſonders dringende Gründe zu ertheilen. Namentlich ſind auch die eigenthümlichen Nachtheile, mit welchen die herumziehende Lebensweiſe für jüngere Perſonen weiblichen Geſchlechts verbunden ſeyn kann, im Auge zu behalten.

8) Der gleiche Grund fordert die Beobachtung eines ſtreng auf das wirkliche Bedürfniß berechneten Maßes in der Zulaſſung von Begleitern oder Stell-Vertretern des Betreibers eines herumziehenden Gewerbes, und ſchließt das Mitführen von Kindern und andern Perſonen, deren Begleitung nicht für den Gewerbsbetrieb ſelbſt nothwendig iſt, unbedingt aus.

Einem Ehepaar, das unmündige Kinder beſitzt, kann das gleichzeitige Umherziehen auf dem Gewerbe der Regel nach nicht, und auch ausnahmsweiſe bei beſonders dringenden Gründen nur dann geſtattet werden, wenn nachgewieſenermaßen für die Beaufſichtigung und Erziehung der zurückzulaſſenden Kinder genügend geſorgt iſt, dagegen kann durch die Zulaſſung der abwechslungsweiſen Benützung eines hierauf einzurichtenden Gewerb-Patents auf die Verhältniſſe ſolcher Eheleute Rückſicht genommen werden.

9) Die Vorſchrift des Circular-Reſcripts vom 9. Sept. 1824, wornach von den Söhnen eines mit den dort bezeichneten geringen Arbeiten ſich nährenden herumziehenden Gewerbsmanns höchſtens Einem die Ausübung deſſelben oder eines ähnlichen umherziehenden Gewerbs geſtattet werden ſoll, iſt, ſo viel immer möglich, in Anwendung zu erhalten.

10) Bei den Berechtigungs-Geſuchen israelitiſcher Glaubens-Genoſſen iſt die Vorſchrift des §. 19 der Verfügung zur Vollziehung der erſten Abtheilung des Geſetzes über die öffentlichen Verhältniſſe der Israeliten vom 14. Juni 1828 (Reg.Blatt S. 548) ſtreng zu beachten.

11) Ebenſo ſind bei dergleichen von Zigeunern angebrachten Geſuchen die beſondern hierauf ſich beziehenden Beſtimmungen der

polizeilichen Vorſchriften in Betreff der Zigeuner vom 3. November 1828 ſorgfältig zu wahren.

12) Bei Ausländern iſt das perſönliche Bedürfniß des Bewerbers zunächſt nicht Gegenſtand dieſſeitiger Würdigung und Berückſichtigung, die Entſcheidung über ihre Berechtigungs-Geſuche hat ſich daher vorzugsweiſe

a) nach der Unverdächtigkeit der Perſon und dem Nachweis des Heimath-Verhältniſſes, welcher immer durch Urkunden der heimathlichen Obrigkeit ſelbſt gegeben ſeyn muß, ſowie

b) darnach zu richten, ob der beabſichtigte hauſirweiſe Gewerbsbetrieb mit keinerlei polizeilicher Gefährde verbunden iſt, und ob er einem Bedürfniß des Publikums entſpricht, oder wenigſtens dem inländiſchen Gewerbſtand keinen Nachtheil bringt, und ob in demſelben nicht bereits eine genügende Anzahl inländiſcher Gewerbtreibender beſchäftigt iſt.

Die in der Verordnung vom 11. September 1807. §. 7 namentlich bezeichneten und andere mit denſelben nach der Geringfügigkeit oder der polizeilichen Gefährde in gleiche Kategorie fallende Hauſir-Gewerbe können Ausländern nicht überall geſtattet werden.

Bei der Verſagung des von einem ausländiſchen Krämer nachgeſuchten Hauſirhandels kann derſelbe auf die ihm unter den Beſtimmungen der Verordnung vom 13. Oct. 1823 frei ſtehende Beziehung der dieſſeitigen Jahrmärkte verwieſen werden.

§. 7. Der einzuräumende Gewerbbezirk iſt ſtreng nach dem durch die Gattung und die Verhältniſſe des Gewerbes bedingten Bedarf des Betreibers und beziehungsweiſe des Publikums zu bemeſſen. Der Regel nach, und wo nicht beſondere Umſtände eine Abänderung begründen, ſoll derſelbe mit dem Wohnort des Gewerbtreibenden oder der Umgegend deſſelben in geographiſchem Zuſammenhang ſtehen.

§. 8. Die Zeit, auf welche die Berechtigung ertheilt oder erneuert wird, ſoll in der Regel die Dauer eines Jahrs nicht überſchreiten. Bei Zigeunern bildet die Dauer eines halben Jahrs die nicht zu überſchreitende Grenze, bei Ausländern wird die Erlaubniß gewöhnlich nur auf einen oder einige Monate ertheilt.

§. 9. Die Waaren oder Arbeiten, für welche die Berechtigung ertheilt wird, ſind genau zu bezeichnen, und daher allgemeine Ausdrücke von unbeſtimmtem Sinn, wie z. B. kurze Waaren, zu vermeiden.

§. 10. Hinſichtlich der Verwilligung von Patenten zum Hauſir-Handel mit Senſen, Sicheln, Strohmeſſern und Strohblättern des Königl. Hüttenwerks Friedrichsthal und des Eiſenwerks zu Neuenbürg behält es bei der Miniſterial-Verfügung vom 21. Febr. 1829 unter der Beſtimmung ſein Verbleiben, daß das Miniſterium des Innern in der Verwilligung der Patente zu Gunſten des Hüttenwerks Friedrichsthal von der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes und zu Gunſten des Eiſenwerks Neuenbürg von der Regierung des Neckarkreiſes vertreten wird, welchen Stellen demnach die Berechti-

gungs-Geſuche beziehungsweiſe von dem Oberamt Freudenſtadt und der Stadt-Direction Stuttgart inskünftig vorzulegen ſind.

§. 11. In Beziehung auf den mit keinem, die ſeßhafte Lebensweiſe unterbrechenden Umherziehen von Ort zu Ort verbundenen Gewerbsbetrieb ſeßhafter Handwerker in auswärtigen Orten, in welchen es an einem dem Ortsbedarf genügenden Betrieb ihres Gewerbes durch eingeſeſſene Meiſter mangelt, wird auf den Art. 61 der allgem. Gew.Ordn. und den §. 17. der Inſtruktion v. 6. Juni 1828 mit dem Bemerken verwieſen, daß die hier vorgetragenen Beſtimmungen nach Art. 128 der Gew.Ordn. auch auf unzünftige Gewerbe, welche in die in Art. 61. bezeichnete Kategorie fallen, Anwendung finden.

§. 12. Die Polizei-Behörden haben dem Vorſtehenden gemäß ſich zu achten.

Stuttgart, den 24. Februar 1831.

---

## 3015.

## Auszug aus dem Erlaſſe des Min. des Innern, betreffend den Gebühren-Bezug der Gemeinde-Räthe von den Aemter-Erſetzungen,

vom 10. März 1831 [685]).

---

— — — Von den Aemter-Erſetzungen kann den Mitgliedern der Stadt- und Gemeinde-Räthe ſo wenig als von den Rug-Gerichten und Rechnungs-Abhören die Anrechnung einer Gebühr geſtattet werden, da die dießfälligen Verhandlungen in ordentlichen Gemeinderaths-Sitzungen Statt finden, wofür die einzelnen Mitglieder der Stadt- und Gemeinde-Räthe nach dem hinſichtlich der Abhören und Rug-Gerichte ſchon unterm 30. Juni 1825 erlaſſenen Miniſterial-Dekret ſo wenig als von andern Gemeinderaths-Sitzungen eine Gebühr anzuſprechen haben.

Eine Ausnahme hievon kann bei den Aemter-Erſetzungen nach Analogie der Beſtimmung des §. 1 der Königl. Verordnung vom 11. März 1822, die Erläuterung einzelner Beſtimmungen des Verwaltungs-Edikts für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen betreffend, nur bei den vor der Vollziehung des erſten Edikts vom 31. Dec. 1818 beſtellten Mitgliedern der Stadt- und Gemeinde-Räthe Statt finden, welche die frühern geſetzmäßigen Gebühren hiefür auch ferner und bis zu ihrem Abtritte beziehen dürfen, da die Aemter-Erſetzungen früher gleichfalls in ordentlichen Gemein-

---

685) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 249.

deraths-Sitzungen (und nicht, wie die Rechnungs-Abhören und Rug-Gerichte, vor beſondern Deputationen) Statt fanden, deſſen ungeachtet aber den damaligen Gemeinde-Räthen die kommunordnungsmäßige Taggebühr bei Aemter-Erſetzungen geſtattet war. Auf die vor Vollziehung des erſten Edikts vom 31. Dec. 1818 angeſtellt geweſenen erſten Orts-Vorſteher findet übrigens dieſe Ausnahme nach den Beſtimmungen des §. 13 des Verwaltungs-Edikts keine Anwendung, vielmehr hat bei denſelben, inſoferne es noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, eine neue Beſoldungs-Regulirung einzutreten. — —

---

## 3016.

## Circular-Erlaß, das Heimfall-Recht der Staats-Regierung in Ernennung der erſten Orts-Vorſteher standesherrlicher und ritterſchaftlicher Orte betreffend,

vom 14. März 1831 [686]).

---

Es iſt zwar bereits aus Anlaß der Verfügungen wegen Einweiſung einzelner Ritterguts-Beſitzer in die Surrogate der Orts-Polizei vorgeſchrieben worden, daß, wenn die Ernennung eines erſten Orts-Vorſtehers aus den von der Gemeinde gewählten Candidaten von Seite des dazu berechtigten Gutsherrn innerhalb ſechs Wochen von der Zeit der Mittheilung dieſer Candidaten an nicht erfolgen ſollte, die Kreis-Regierung vermöge Heimfallrechts die Ernennung vorzunehmen habe.

Um jedoch über die allgemeine Anwendung der dießfallſigen im Intereſſe des öffentlichen Dienſtes getroffenen Beſtimmung keinen Zweifel übrig zu laſſen, und um den im Verzuge befindlichen Gutsherrn jeden Grund zur Einſprache dagegen zu benehmen, ſieht man ſich bewogen, der Kreis-Regierung hiemit den Auftrag zu ertheilen, ſämmtliche Bezirks-Aemter dahin anzuweiſen, daß ſie in allen Fällen, wo einem Standesherrn oder Ritterguts-Beſitzer die Ernennung eines erſten Orts-Vorſtehers zukommt, der Mittheilung der von der Gemeinde gewählten Candidaten je die Aufforderung, innerhalb ſechs Wochen von der Inſinuation bei dem Grundherrn, beziehungsweiſe ſeinem Rentbeamten, an die Ernennung vorzunehmen, mit dem ausdrücklichen Anhange beifügen, wie im Unterlaſſungs-Falle die Anzeige davon der Kreis-Regierung gemacht werden müßte, um die Stelle, die aus Rückſicht für den öffentlichen Dienſt nicht länger erledigt gelaſſen werden könnte, vermöge Heimfallrechts wieder zu beſetzen.

---

686) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 252.

Für den Fall, daß dieſe Friſt ſofort unbenützt verſtreichen würde, iſt den Bezirks-Aemtern die ungeſäumte Vorlegung des Wahl-Protokolls an die Kreis-Regierung aufzugeben; es bleibt jedoch der letzteren unbenommen, ausnahmsweiſe dieſelbe auf beſonderes Anſuchen auch zu verlängern, wenn auſſerordentliche Umſtände die Einhaltung derſelben der Grundherrſchaft unmöglich machen ſollten.

---

## 3017.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Anwendbarkeit der Beſtimmungen des zweiten Edicts über die Eigenmachung von Fallehen der unter der Aufſicht des Staats ſtehenden Körperſchaften und Stiftungen auf die zu Kirchenpfründen gehörigen Fallehen,

vom 18. März 1831 [687]).

---

Da Zweifel darüber vorgekommen ſind: ob die Beſtimmungen des zweiten Edikts vom 18. November 1817 und des Geſetzes vom 13. September 1818 für die Eigenmachung von Fallehen der unter der Aufſicht des Staats ſtehenden Körperſchaften und Stiftungen insbeſondere auch auf die zu Kirchenpfründen gehörenden Fallehen anzuwenden ſeyen? und da dieſe Frage von dem K. Geheimen-Rathe bejahend entſchieden worden, und ſomit die Anwendbarkeit jener Beſtimmungen auf die Fallehen der Kirchenpfründen ausgeſprochen iſt, ſo wird die Kreis-Regierung beauftragt, ſämtliche Bezirks-Polizeiämter zu ihrer Belehrung für die Behandlung vorkommender Fälle hievon in Kenntniß zu ſetzen.

---

## 3018.

### Nachträgliche Bekanntmachung, betreffend die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer,

vom 21. März 1831 [688]).

---

687) Erg.Bd. zum Reg.Bl. S. 341.
688) Reg.Bl. S. 152. S. Bekanntm. vom 27. October 1831.

## 3019.

## Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Ausſtellung der Heimathſcheine für die in Frankreich Arbeit oder Dienſte ſuchenden Perſonen,

vom 21. März 1831 [689]).

---

Durch Miniſterial=Erlaß vom 9. Juni 1825 ſind die K. Oberämter ſchon früher aus Anlaß einer Mittheilung der K. franzöſiſchen Regierung angewieſen worden, diejenigen ihrer Amts=Untergebenen, welche ſich in der Abſicht, Arbeit oder Dienſte zu ſuchen, nach Frankreich begeben wollen, außer den erforderlichen Päſſen oder Wanderbüchern noch mit einem, nach der Vorſchrift vom 18. Juni 1823 (Reg.Bl. S. 512) auszufertigenden Heimathſchein zu verſehen.

Nach einer neuerlichen Mittheilung der K. franzöſiſchen Geſandtſchaft hat dieſelbe aber nunmehr von ihrer Regierung die Weiſung erhalten, Handwerkern oder Dienſte ſuchenden Perſonen, welche ſich (ſey es auf geradem Wege oder durch die Schweiz oder die Rheinlande) nach Frankreich begeben wollen, um daſelbſt Arbeit oder Dienſte zu ſuchen, das geſandtſchaftliche Viſa für ihre Reiſe=Päſſe künftig nur dann zu ertheilen, wenn ſie nicht nur mit regelmäßigen Päſſen und Wanderbüchern oder Heimathſcheinen verſehen ſeyen, ſondern auch zugleich darauf ausdrücklich beurkundet ſey, daß ihnen in einer beſtimmten Fabrik oder Werkſtätte, einem beſtimmten Kaufladen oder Magazine ꝛc. in Frankreich die Aufnahme im Voraus zugeſichert ſey.

Den K. Oberämtern wird daher unter Hinweiſung auf die in den Cirkular=Erlaſſen vom 12. Januar nnd 29. Auguſt 1829 enthaltenen Beſtimmungen aufgegeben, ſolche Perſonen, wenn ſie die vorgeſchriebenen Heimathſcheine bei ihnen nachſuchen, über dieſe Vorſchrift der K. franzöſiſchen Regierung zu belehren, und die Heimathſcheine ſelbſt nur dann auszuſtellen, wenn dieſelben ſich über die befragte Zuſicherung genügend ausweiſen, in den Heimathſcheinen aber den geſchehenen Ausweis ausdrücklich zu beurkunden, da ſie außerdem unlegaliſirt zurückgeſchickt werden müßten.

Stuttgart den 21. März 1831.

Kapff.

---

689) Reg.Bl. S. 152.

## 3020.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die polizeiliche Erlaubniß zu Errichtung von Windöfen,

vom 28. März 1831 [690]).

---

In Erwägung der geringeren Feuersgefahr bei denjenigen, vom Zimmer aus heizbaren Oefen, von denen der Rauch durch ein gemauertes Kamin abgeführt wird, ſowie in Berückſichtigung der ökonomiſchen Bedürfniſſe der ärmeren Volks-Claſſen wird nach Maßgabe Königlicher Entſchließung vom erſten dieſes Monats verfügt, wie folgt:

1) die Vorſchrift, daß in einem, nicht von Stein aufgeführten Gebäude kein Windofen ohne beſondere Erlaubniß der Regierungsbehörde errichtet werden ſolle (General-Verordnung vom 13. April 1808. §. XXV., Reg.Bl. S. 204), iſt für die Zukunft nur noch auf diejenigen, vom Zimmer aus heizbaren Oefen anzuwenden, deren Rauch-Abzugsröhre nicht mit einem gemauerten Kamine in Verbindung ſteht, ſondern unmittelbar in das Freie ausmündet.

   Bei allen andern Oefen, welche vom Zimmer aus geheizt werden, tritt ebenſo, wie bei den Oefen erſtgedachter Gattung, welche in ſteinernen Gebäuden errichtet werden wollen, nur das für neue Feuerſtätten überhaupt erforderliche Erkenntniß der örtlichen Bau- und Feuerſchau ein (am angeführten Ort, §. XXII. S. 203).

2) Die Bau- und Feuerſchau iſt dafür verantwortlich, daß ein vom Zimmer aus heizbarer Ofen nur dann zugelaſſen werde, wenn deſſen Einrichtung und nächſte Umgebungen in keiner Hinſicht Feuers-Gefahr beſorgen laſſen.

   Ein ſolcher Ofen muß daher

   a) mit einem verſenkten Roſt nebſt Aſchenbehälter verſehen, oder es muß zum Wenigſten der untere Rand der Einheiz-Oeffnung über die Boden-Platte, auf der gefeuert wird, mindeſtens drei und einen halben Decimal-Zoll erhaben ſeyn. Für den Fall aber, daß der Ofen neben einer Küche, einem Heizwinkel oder einem ähnlichen, mit Steinplatten belegten geſchloſſenen Raum aufgeſtellt würde, muß das Herausnehmen der Aſche von dieſem Raum außerhalb des Zimmers aus, wenn es immer die Umſtände erlauben, durch eine, in ſolchen ſich mündende Oeffnung möglich gemacht, auch das Einheizthürchen wohl verſchließbar ſeyn;

---

690) Reg.Bl. S. 179.

b) die Rauch-Abzugsröhre muß von gewalztem Sturzblech (den Quadratſchuh wenigſtens ein Pfund ſchwer) und fünf Decimal-Zolle weit gefertigt ſeyn [690a]), auch eine zum Reinigen dienende Oeffnung haben, die ebenfalls wohl verſchloſſen werden kann;

c) die Grundlage, worauf der Ofen zunächſt geſtellt wird, muß aus einer ſteinernen Sohl-Platte beſtehen, und der Zimmerboden neben derſelben muß, wenn er kein Eſtrich-Boden iſt, bis auf zwei Schuhe Entfernung von dem Einheizthürchen, nach jeder Richtung mit ganzem oder gefälztem Sturzblech oder auch mit doppelten ſteinernen Platten in der Art belegt werden, daß nicht Fuge auf Fuge komme;

d) der Ofen darf nur vor einer tadelloſen Feuerwand, und ſo aufgeſtellt werden, daß die Rauch-Abzugsröhre in ein nahes Kamin oder in den mit einem ſolchen in Verbindung ſtehenden Heizwinkel oder Rauchmantel unmittelbar eingeleitet werden kann, ohne vorher durch Seitenwandungen oder Decken oder auch nur längs hölzerner Wände oder Decken hingeführt werden zu müſſen; blos ausnahmsweiſe, wenn die Oertlichkeit es durchaus nicht anders erlauben ſollte, kann eine ſolche Führung durch Seitenwandungen oder Decken unter der Bedingung geſtattet werden, daß dieſelben entweder ganz von Stein ſeyen, oder wenigſtens die Röhre, ſo weit ſie nicht freiſteht, zunächſt von einem einen halben Schuh dicken Backſteingemäuer umſchloſſen, auch von Gußeiſen gefertigt ſey; die Führung längs hölzerner Wände oder Decken hin aber muß mindeſtens in einer Entfernung von anderhalb Schuhen von letzteren geſchehen, vorausgeſetzt überdieß, daß ſolche gehörig vergipst ſeyen. Das Kamin aber, beziehungsweiſe der Heizwinkel oder Rauchmantel, in welche dieſelbe eingeleitet wird, müſſen genau nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften gefertigt, oder, wenn ſie aus älteren Zeiten herrühren ſollten, wenigſtens ſo gebaut ſeyn, daß ſie volle Feuer-Sicherheit gewähren;

e) das Zimmer, worin ſich der Ofen befindet, iſt an der Decke und an den Wandungen, ſoweit ſolche nicht von Stein ſind, zum Wenigſten auf eine Entfernung von ſechs Schuhen um den Ofen zu vergipſen, im Uebrigen aber durchaus fachweiſe zu beſtechen.

3) Wenn beabſichtigt wird, die Rauch-Abzugsröhre unmittelbar in das Freie auszuführen, ſo darf die Bau- und Feuerſchau in einem ſteinernen Gebäude die Genehmigung dieſer Einrichtung nur dann ausſprechen, wenn entweder das ganze

---

690a) S. Verf. vom v. 15. Auguſt 1844.

Gebäude oder wenigſtens diejenige Seite deſſelben, auf welcher der Rauch ausgeführt werden ſoll, frei, und in angemeſſener Entfernung ſowohl von anderen Wohngebäuden, als insbeſondere von Scheunen und Stallungen ſteht, und dieſe Ausführung überhaupt, weder gegen die Straße noch gegen die Nachbarn mit Feuersgefahr oder Beläſtigung verknüpft iſt.

4) Handelt es ſich aber hiebei (§. 3) von einem nicht ſteinernen Gebäude, ſo hat die Bau- und Feuerſchau ihr dießfallſiges Gutachten an das vorgeſetzte Bezirks-Polizeiamt gelangen zu laſſen. Letzteres hat entweder ſogleich auf den Grund dieſes Gutachtens, oder, wenn ſolches für nöthig erachtet werden ſollte, nach vorheriger Abordnung des Ober-Feuerſchauers oder eines von der Staatsbehörde geprüften und verpflichteten Bauverſtändigen zu Einnahme weiteren Augenſcheins reiflich zu erwägen, ob und unter welchen näheren Beſtimmungen die der Regierungsbehörde für dergleichen Gebäude vorbehaltene beſondere Erlaubniß zu Errichtung eines Windofens ohne Verbindung mit einem gemauerten Kamine ausnahmsweiſe zu ertheilen ſey, und ſofort hierüber zu entſcheiden, ohne daß ferner die Einholung höherer Entſchließung hierüber erforderlich wäre. Die im bejahenden Falle zu ertheilenden näheren Beſtimmungen ſind nicht nur nach obigen Rückſichten (§§. 2 u. 3) zu bemeſſen, ſondern es muß überdieß darauf geſehen werden, daß die Röhren-Mündung von hölzernen Geſimſen, Getäfern, Läden u. dgl. zum Wenigſten fünf Schuh entfernt bleibe, daß die Riegelwand auch von außen mindeſtens auf gleiche Entfernung von dieſer Mündung einen Zoll dick tüchtig verblendet, die Ausmündung der Röhre in eine Queer-Röhre, je nach den Umſtänden bewerkſtelligt, und von dieſer Ausmündung Holzſtöße oder ähnliche Aufſchichtungen leicht entzündbarer Stoffe wenigſtens fünfzehn Schuhe entfernt gehalten werden.

5) Ertheilt das Bezirks-Polizeiamt die Erlaubniß, ſo hat es die geſetzliche Sportel anzuſetzen (Geſetz vom 23. Juni 1828, Reg.Bl. S. 535), welche auch in ſtandesherrlichen Amts-Bezirken, da das Bezirksamt hier nur im Namen und aus Auftrag der höheren Regierungsbehörde handelt, für die Staatskaſſe einzuziehen iſt.

6) Wer das Erkenntniß der Bau- und Feuerſchau und in dem oben (§. 4) bezeichneten Fall, die beſondere Erlaubniß des Bezirks-Amts nicht einholt, oder auch die von dieſen Behörden ertheilten Vorſchriften nicht beobachtet, unterliegt der geſetzlichen Strafe von 10 Reichsthalern. Außerdem iſt er nicht nur zu Abänderung der etwa gefährlich gefundenen Einrichtung, oder ſofern eine gefahrloſe Herſtellung nicht ausführbar wäre, zu gänzlicher Entfernung derſelben anzu-

halten (General-Verordnung vom 13. April 1808, §. XXII. Reg.Blatt S. 203 f.), ſondern ihm auch in dem Falle, wenn ein Brand in dem Hauſe ausgebrochen iſt, mit alleiniger Ausnahme der Entzündung durch Bliz oder der Feuer-Einlegung, der ſechste Theil an der ihm gebührenden Entſchädigung aus der allgemeinen Brand-Schadens-Verſicherungs-Kaſſe des Königreichs von Letzterer in Abzug zu bringen. (Brand-Verſicherungs-Ordnung vom 17. December 1807, §. 17, Reg.Blatt von 1808, S. 38 und 39.)

7) Die örtlichen Feuerſchauen ſowohl als die Oberfeuerſchauer haben bei ihren Viſitationen auf die oben gedachten Heiz-Einrichtungen ihr beſonderes Augenmerk zu richten, und dießfallſige Geſetzwidrigkeiten pflichtmäßig zur Anzeige zu bringen.

Stuttgart den 28. März 1831.

Kapff.

---

## 3021.

**Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Verſetzung der Wundärzte zweiter und dritter Claſſe in die nunmehrige zweite oder dritte Abtheilung betreffend,**

vom 28. März 1831 [691]).

---

## 3022.

**Weitere nachträgliche Bekanntmachung, betreffend die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer,**

vom 2. April 1831 [692]).

---

**†) Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung einer allgemeinen Cartel-Convention der deutſchen Bundes-Staaten über gegenſeitige Auslieferung der militäriſchen Ueberläufer,**

vom 2. April 1831.

---

691) Reg.Bl. S. 165. S. Note zu d. Verordn. v. 14. Oct. 1830.

692) Regbl. S. 165. S. Bekanntmachung vom 27. Oct. 1831.

†) Regbl. S. 167. S. Militär-Geſetze. Hiezu die k. Verordn. v. 10. Aug. 1832.

## 3023.

### Auszug aus dem Erlaſſe des Miniſteriums des Innern, die Abreichung der Gebühren von der jährlichen Aemter-Erſetzung in den Gemeinden an die Geiſtlichen und Schullehrer betreffend,

vom 7. April 1831 [693]).

---

Es iſt die Frage aufgeworfen worden: ob die in der Commun-Ordnung Kap. I. Abſchn. 2. §. 5. den Geiſtlichen und Schullehrern von der jährlichen Aemter-Erſetzung in den Gemeinden ausgeſetzten Gebühren dieſen Dienern nur dann noch abzureichen ſeyen, wenn ſie an einer ſolchen Aemter-Erſetzung von Amts wegen, z. B. bei Beſtellung der Todtengräber, Hebammen ꝛc. Theil zu nehmen haben?

Da die Entſcheidung dieſer Frage von der Vorfrage abhängt: ob jene Gebühren den Geiſtlichen und Schullehrern als eine Belohnung für eine einzelne Verrichtung abgereicht werden, oder als eine herkömmliche Verehrung der Gemeinde-Kaſſe zu betrachten ſeyen? ſo muß man auf den Urſprung derſelben zurückgehen.

Aus den bei Entwerfung der Commun-Ordnung verhandelten Acten ergiebt ſich, daß ſchon zur Zeit der Erſcheinung der General-Verordnung vom Jahr 1712 die Geiſtlichen und Schullehrer ihre Gebühren von Aemter-Erſetzungen nicht als ein Taggeld für ihre Theilnahme an dieſem Geſchäfte, ſondern als eine Entſchädigung für die ehemals bey dieſem Geſchäfte üblich geweſene Mahlzeit bezogen haben, und daß bei Abfaſſung der Commun-Ordnung die Abſtellung dieſer Gebühren zwar zur Sprache kam, daß ſie aber

---

693) Erg.-Band zum Regbl. S. 250. In einem weitern Erlaſſe vom 6. Juni 1831. (Daſ. S. 251.) wurde „zu erkennen gegeben, daß der Normal-Erlaß vom 7. April d. J. nur die Frage entſcheide: ob die in der Commun-Ordnung beſtimmten Gebühren der Kirchen- und Schuldiener von den Commun-Aemter-Erſetzungen als Belohnung für Dienſt-Verrichtungen, welche mit dem Aufhören dieſer Verrichtungen wegfällt, oder als in dem örtlichen Herkommen einer Gemeinde begründete Verehrung anzuſehen ſey, und hienach fortzudauern habe? Jene Gebühren ſind daher nur in denjenigen Gemeinden abzureichen, in welchen herkömmlich eine ſolche Verehrung abgereicht wurde, und es iſt in Anſehung des Maaßes, wofern die Beſoldungs-Competenzen nichts hierüber beſtimmen, die Vorſchrift der Commun-Ordnung zu beobachten. In denjenigen Orten aber, in welchen keine ſolche Verehrung an die Geiſtlichen und Schullehrer hergebracht iſt, iſt auch fernerhin eine ſolche nicht abzureichen. In Pfarr-Bezirken, die früher nur Eine bürgerliche Gemeinde bildeten, neuerlich aber ſich in mehrere bürgerliche Gemeinden theilen, hat der Pfarrer hergebrachter Maaßen nur eine einzige Gebühr jährlich anzuſprechen, an welcher jede der neugebildeten politiſchen Gemeinden je ihre Rate beizutragen hat."

nichts deſto weniger als eine herkömmliche Verehrung beibehalten worden ſind.

Da nun die neuere Geſetzgebung hierin nichts abgeändert hat, ſo kann auch die fernere Abreichung der in Frage ſtehenden Gebühren an die Geiſtlichen und Schuldiener nach den dießfälligen Beſtimmungen der Commun-Ordnung keinem Anſtande unterliegen.

Der Kreis-Regierung wird dieſes mit dem Auftrag eröffnet, die Bezirks-Aemter hienach zu ihrer Nachachtung zu beſcheiden.

## 3024.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze,

vom 16. April 1831 [694]).

## 3025.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Prüfung der Candidaten für Körperſchafts- und Gemeinde-Aemter,

vom 28. April 1831 [695]).

Es iſt für zweckmäßig erkannt worden, die Prüfungen für Staatsdienſte im Departement des Innern von denen für Körperſchafts- und Gemeinde-Aemter zu trennen, und fortan nur die erſten bei dem Miniſterium des Innern vorzunehmen, in welcher Hinſicht es bei den bisherigen Einrichtungen vorderhand ſein Verbleiben behält.

Wegen der Prüfungen für Körperſchafts- und Gemeinde-Aemter hingegen wird in Gemäßheit der Befehle Seiner Königlichen Majeſtät Folgendes verfügt:

1) Wer ſich der zur Befähigung für Körperſchafts- und Gemeinde-Aemter, namentlich alſo für Amtspflegers- und Verwaltungs-Aktuars-Stellen (Verwaltungs-Edikt §§. 33, 78, 138) erforderlichen Prüfung der Staats-Behörde unterwerfen will, muß ſich durch glaubhafte Zeugniſſe über ſein Alter, die Art und Weiſe ſowohl ſeiner Vorbildung, als

694) Regbl. S. 197. S. Note zu der Verf. v. 3. Sept. 1829.

695) Regbl. S. 218. S. K. Verordn. v. 10. Febr. 1837. Vergl. Bekanntm. v. 5. Juli 1819.

ſeiner beſonderen Vorbereitung für das betreffende Geſchäfts-Fach und über ſeine Aufführung ausweiſen.

Vor zurückgelegtem einundzwanzigſtem Jahre wird keiner zugelaſſen.

2) Die Zeugniſſe ſind der Bittſchrift um Zulaſſung zur Prüfung beizulegen, und die Bittſchrift iſt dem Oberamte des Bezirks, in welchem der Candidat ſich zuletzt aufgehalten hat, zum Beibericht und zur Einſendung an die zuſtändige Kreis-Regierung (Ziffer 4 unten) zu übergeben. In dem Beiberichte hat das Oberamt ſich ſowohl über die Leiſtungen als über das ſittliche Betragen des Candidaten beſtimmt zu äußern.

3) Von den Candidaten werden gefordert:
gründliche Kenntniß der vaterländiſchen, insbeſondere der Gemeinde- und Oberamts-Verfaſſung und Verwaltung;
richtige Begriffe über das Steuer- und Rechnungs-Weſen;
genaue Bekanntſchaft mit den auf dieſe Gegenſtände ſich beziehenden Geſetzen und Verordnungen;
Darlegung erlangter praktiſcher Fertigkeit in den hieher gehörigen Geſchäften;
endlich Bekanntſchaft mit den Grundſätzen des Württembergiſchen Privatrechts, beſonders in der Lehre von den Verträgen, ſo wie mit den Hauptregeln des Civil- und Straf-Prozeſſes.

4) Dieſe Prüfungen ſind an die Kreis-Regierungen verwieſen. Als zuſtändig iſt diejenige Kreis-Regierung zu betrachten, in deren Bezirk der Candidat ſeinen geſetzlichen Wohnort hat, es wäre denn, daß auf beſonders begründetes Anſuchen von dem Miniſterium des Innern etwas anderes verfügt würde.

5) Den Kreis-Regierungen bleibt die Beſtimmung der Zeit zu den Prüfungen und die Einberufung der ſich Meldenden vorerſt überlaſſen. Sie haben jedoch, wenn auch nur wenige, oder ſelbſt nur ein Candidat ſich melden ſollten, in jedem Jahre wenigſtens eine Prüfung vorzunehmen.

6) Den Geprüften werden nach Maßgabe der dargelegten Kenntniſſe Zeugniſſe nach den drei verſchiedenen Claſſen:

ſehr gut }
gut } beſtanden
hinreichend }

ausgeſtellt, die Zeugniſſe werden von den Examinatoren unterſchrieben, und von dem Vorſtande der Regierung unter Beidrückung des Siegels beglaubigt.

7) Wer ſich in Kenntniſſen ſo ſchwach gezeigt hat, daß er mit keinem Zeugniß der Anſtellungsfähigkeit verſehen werden konnte, kann um Zulaſſung zu einer weiteren Prüfung bitten. Es muß aber von der erſten Prüfung an wenigſtens ein Jahr verfloſſen, und die zweckmäßige Benützung der Zwiſchenzeit zu beſſerer Ausbildung muß nachgewieſen ſeyn.

Die wiederholte Prüfung kann nur von derjenigen Kreis-Regierung vorgenommen werden, bei welcher die erſte Prüfung Statt gehabt hat.

8) Die mit Erfolg erſtandene Prüfung befähigt zur Bewerbung um Amtspflegers- und Verwaltungs-Aktuarsſtellen im ganzen Königreich.

Uebrigens kann auf den Grund dieſer Prüfungszeugniſſe auch die Bewerbung um untergeordnete Stellen im Staats-Dienſte, insbeſondere um Oekonomie-Verwaltungen bei den Seminarien und Convikten, den Waiſenhäuſern und dem Irrenhauſe, zugelaſſen werden.

Ferner können diejenigen, welche wenigſtens das Zeugniß zweiter Claſſe (gut beſtanden) erhalten haben, als oberamtliche Reviſions-Gehülfen angeſtellt werden.

9) Wer zu der bei dem Miniſterium des Innern vorzunehmenden Prüfung für Staatsdienſte zugelaſſen worden iſt, bei derſelben aber unzureichende Kenntniſſe zeigt, erhält überhaupt kein Zeugniß, und wird, wenn er zur Wählbarkeit auf Körperſchafts- oder Gemeinde-Aemter ſich befähigen will, lediglich auf die beſondere Prüfung bei der hiefür beſtehenden Behörde verwieſen.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät höchſten Befehl:
Stuttgart den 28. April 1831. Kapff.

## 3026.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die medizinalpolizeiliche Aufſicht über Privat-Brunnen- und Badanſtalten,

vom 5. Mai 1831 [696]).

Aus Veranlaſſung der Frage von der mediciniſch polizeilichen Aufſicht über eine Privat-Brunnen- und Bad-Anſtalt iſt unter heutigem der Kön. Regierung des Donaukreiſes zu erkennen gegeben worden, wie man es für genügend halte, wenn die Kreis-Medicinal-Räthe der Vorſchrift gemäß bei ihren Medicinal-Viſitationen die Privat-Brunnen- und Bad-Anſtalten einer näheren Unterſuchung unterwerfen, auſſerdem aber die Ober-Amts-Aerzte angewieſen werden, denſelben aus Anlaß ihrer ohnedieß ſtatt findenden Anweſenheit an Ort und Stelle, mithin ohne beſondern Aufwand, ihre vorzügliche Aufmerkſamkeit zu ſchenken, und Gebrechen, die ſie entdecken ſollten, zur Abhülfe zu bezeichnen; auch in ihren Jahrs-Berichten jedesmal Erwähnung von ihren dießfallſigen Beobachtungen und Einleitungen zu thun.

696) Normb. d. Min. d. Innern.

Die Kreis-Regierung wird daher beauftragt, auch in ihrem Kreiſe das Geeignete hienach im Allgemeinen zu verfügen.

---

## 3027.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Begünſtigung des Bauens aus Stein, Backſtein oder Lehm von Seite der bauholzpflichtlichen Körperſchaften,

vom 2. Juni 1831 [697]).

---

Da die Aufführung von Gebäuden aus Stein, Backſtein oder Lehm auf jede Weiſe aufgemuntert zu werden verdient: ſo werden die Verwaltungs-Behörden derjenigen Körperſchaften, welche zu unentgeldlicher Abgabe von Bauholz verpflichtet ſind, hiemit aufgefordert, den Wünſchen der Bauholzberechtigten, welche ſtatt der Natural-Abgabe eine verhältnißmäßige Entſchädigung an Geld nachſuchen würden, um mittelſt der letzteren aus Stein, Backſtein oder Lehm zu bauen, nach Zulaſſung der Umſtände entgegenzukommen, oder doch die von den Bauenden für den gleichen Zweck beabſichtigte Verwerthung des erhaltenen Bauholzes nicht zu hindern.

Die Bezirksämter und Kreis-Regierungen haben nicht nur die Genehmigung der dießfalls abgeſchloſſenen Uebereinkünfte, in ſofern ihnen ſolche zukommt, nicht zu erſchweren, ſondern bei ſchicklicher Gelegenheit für deren Abſchluß thätig mitzuwirken, übrigens ſtreng darauf zu wachen, daß keine Mißbräuche unterlaufen, und die Verwendung des Gelds zu dem vorgegebenen Zwecke unfehlbar erfolge.

Stuttgart den 2. Juni 1831. Kapff.

---

## 3028.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern betreffend den Gebühren-Bezug der Geiſtlichen und Schullehrer von Communämter Erſetzungen,

vom 6. Juni 1831 [698]).

---

### †) Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Behandlung der Friſtgeſuche für die Bezahlung ſchuldiger Sporteln,

vom 8. Juni 1831.

---

697) Regbl. S. 244.
698) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 251. S. Note 693.
†) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 341. u. Steuergeſ. II. 1580.

†) **Erlaß** des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Finanz-Kammern, die Diäten-Anrechnung der K. Oberförſter für Detail-Arbeiten, die ſie in Gemeinde- und Privat-Waldungen vornehmen, betreffend,

vom 14. Juni 1831.

---

††) **Erlaß** der Oberrechnungskammer, betreffend die Jahresabrechnung der Oberamtspflegen mit der Staatshauptcaſſe und die monatlichen Rechnungsberichte der erſteren,

vom 18. Juni 1831.

---

†††) Königl. **Verordnung**, betreffend die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit dem rohen Stoffe der Papierfabriken,

vom 26. Juni 1831.

---

## 3029.

**Verfügung** der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, betreffend den Nachlaß der Sportelſätze für Urkunden-Sieglung und für Zeugniſſe zu Gunſten mittelloſer Perſonen,

vom 4. Juli 1831 699).

---

## 3030.

**Verfügung** der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vorſichtsmaßregeln gegen das Eindringen der aſiatiſchen Cholera,

vom 13. Juli 1831 700).

---

†) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 464. S. Forſtgeſ. Vergl. d. Verf. vom 5. Sept. 1825.

††) S. die Geſetze über Staatsrechnungsweſen. S. 1444.

†††) Regbl. S. 271. — Steuergeſetze II. 1784.

699) Regbl. S. 290 — Steuergeſetze II. 1022.

700) Regbl. S. 277. Die Unterlaſſung des Abdrucks dieſer und der nachgefolg-

## 3031.

### Weitere Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer betreffend,

vom 18. Juli 1831 [701]).

## 3032.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Prüfung der Legitimations-Urkunden der vom Ausland kommenden Reiſenden,

vom 21. Juli 1831 [702]).

Da die Handhabung der durch die Miniſterial-Verfügung vom 13. d. M. angeordneten Vorſichtsmaßregeln gegen das Eindringen der aſiatiſchen Cholera eine theilweiſe Erweiterung der in der Verordnung vom 3. Auguſt 1823 (Reg.Bl. S. 584) enthaltenen Vorſchriften in Hinſicht auf die Prüfung der Päſſe der vom Ausland kommenden Reiſenden erfordert; ſo wird in dieſer Hinſicht vorläufig und für die Dauer jener Vorſichtsmaßregeln Folgendes angeordnet:

1) die Päſſe oder ſonſtige Legitimations-Urkunden der vom Königreich Bayern in das dieſſeitige Staatsgebiet übergehenden Reiſenden ſind in dem erſten dieſſeitigen Gränzort, den der Reiſende betritt, einer Unterſuchung zu unterwerfen, welche, wenn jener Ort nicht der Sitz eines Oberamts iſt, durch den Orts-Vorſteher vorgenommen wird.

   Bei Reiſenden, welche mit dem Poſtwagen oder mit Extrapoſt ankommen, geſchieht dieſe Unterſuchung auf der erſten dieſſeitigen Poſtſtation, die ſie nach der Ueberſchreitung der Landesgränze erreichen.

2) Die durch den Orts-Vorſteher vorzunehmende Paß-Unterſu-

---

ten vielfachen Verordnungen gegen die auſſerordentliche Erſcheinung der Cholerakrankheit in den Jahren 1831 und 1832, iſt ſchon deßhalb gerechtfertigt, weil die hier getroffenen Maßregeln der Abſperrung ſpäter ſich als unnütz herausgeſtellt haben. S. dagegen Verf. vom 4. Nov. 1836.

701) Regbl. S. 291. Enthält eine vorläufige Ankündigung der Verf. vom 27. Oct. 1831.

702) Regbl. S. 291. Durch weitere Inſtruction vom 25. Aug. 1831 auf die ganze Landesgränze ausgedehnt. Es fallen übrigens alle Beſtimmungen, welche ſich auf die Cholera beziehen, weg.

chung hat zunächſt die Beſtimmung, zu erheben, ob der Reiſende

a) aus Rußland, Polen, Galizien oder Ungarn, oder
b) aus andern Theilen der K. K. Oeſtreichiſchen Staaten komme, oder aber
c) weder von dieſen Staaten ausgegangen ſey, noch ſie auf der Durchreiſe berührt habe, und, wenn einer der beiden erſten zu a und b bemerkten Fälle Statt findet, ob der Reiſende diejenigen Ausweiſe in Beziehung auf den Geſundheits=Zuſtand zu geben vermöge, welche die Miniſterial=Verfügung vom 13. d. M. nach Maßgabe der Verſchiedenheit der Fälle fordert.

Ergiebt ſich bei einem hiezu verpflichteten Reiſenden ein Mangel an dieſen Ausweiſen, ſo iſt derſelbe über die Bayernſche Gränze, wenn dieſe ſo nahe liegt, um ſie ohne Berührung anderer inländiſchen Orte wieder gewinnen zu können, zurückzuweiſen, und hievon der nächſten Bayernſchen Gränz=Polizeiſtelle Nachricht zu geben. Im andern Falle hat der Orts=Vorſteher unter Anſchluß des Paſſes unverweilt dem ihm vorgeſetzten Oberamt Bericht zu erſtatten, und bis zu deſſen Verfügung den Reiſenden in ſtreng abgeſonderter Verwahrung zu halten.

3) Findet dagegen der Orts=Vorſteher weder in Hinſicht auf die angeordneten Maßregeln gegen das Eindringen der Cholera, noch auch in einer ſonſtigen polizeilichen Beziehung einen Anſtand gegen die Weiterreiſe, ſo hat er in dem Paß des Reiſenden die genommene Einſicht, den Ort und Tag derſelben, ſo wie das auf dem Weg des Reiſenden nächſtfolgende Oberamt, welchem der Paß zur Prüfung vorzulegen iſt, zu bemerken.

4) Die Oberämter haben den betreffenden Orts=Vorſtehern alle erforderliche Belehrung über die Ausrichtung des ihnen übertragenen Geſchäfts zu ertheilen.

5) Die nach Maßgabe der Verordnung vom 3. Auguſt 1823 dem erſten Oberamt, deſſen Sitz ein vom Ausland kommender Reiſender betritt, obliegende Paß=Unterſuchung hat fortan auch in dem Fall einzutreten, wenn der Paß bereits in einem vorgerückten Gränzort einer amtlichen Unterſuchung unterworfen worden iſt.

6) Die Beſtimmung der Verordnung vom 3. Auguſt 1813, wornach dem vom Ausland kommenden Reiſenden, der den erſten von der Landesgränze aus erreichten Oberamtsſitz zur Nachtzeit paſſirt, die Weiterreiſe ohne vorgängige Unterſuchung ſeines Paſſes durch das Oberamt geſtattet ſeyn ſoll, tritt vorläufig allgemein und auf allen von der Gränze in das Innere des Landes führenden Straßen, unter der hienach zu Ziffer 8 enthaltenen näheren Beſtimmung, außer Wirkung.

7) Die Gränz-Poſtämter haben der ihnen durch die Verordnung vom 3. Auguſt 1823 aufgelegten Verpflichtung, die Päſſe der vom Ausland mit Poſtpferden bei ihnen ankommenden Reiſenden entweder, wenn an der Poſtſtation ein Oberamt ſeinen Sitz hat, dieſem zur Unterſuchung zuzuſenden, oder im andern Falle mit der Bezeichnung des Oberamts, welchem ſie auf der Weiterreiſe zur Unterſuchung vorgelegt werden ſollen, zu verſehen, mit Genauigkeit nachzukommen; bei den Poſtämtern an der Bayernſchen Gränze aber tritt nunmehr die beſondere Beſtimmung ein, daß ſie die Päſſe der von Bayern bei ihnen ankommenden Reiſenden, wenn der Stationsort nicht zugleich Oberamtsſitz iſt, dem Orts-Vorſteher zur Einſichtnahme zuzuſenden haben.

8) Reiſenden, welche die zur Unterſuchung ihrer Päſſe beſtimmte Poſtſtation, es ſey mit dem Poſt- oder Eilwagen oder mit Extrapoſt, bei Nacht paſſiren, kann der Poſtbeamte die Weiterreiſe ohne vorgängige Vorlegung ihrer Päſſe bei dem Ober- oder Orts-Vorſteheramt in dem Fall geſtatten, wenn er ſich gehörig überzeugt hat, daß dieſelben aus keinem der oben im §. 2 zu a und b genannten Länder kommen. Er hat in dieſem Fall in den Päſſen der Reiſenden die durch ihn genommene Einſicht derſelben zu bezeugen. Dagegen iſt er bei ſtrenger Verantwortung gehalten, keinen aus einem der oben bezeichneten Länder kommenden Reiſenden weiter zu befördern, bevor hierüber durch das Oberamt und beziehungsweiſe den Orts-Vorſteher erkannt iſt.

9) Verfehlungen der Poſtämter gegen ihre ſo eben (zu Ziffer 7 und 8) ausgeſprochenen Verpflichtungen ſind von den Oberämtern, zu deren Wahrnehmung ſie kommen, der vorgeſetzten Kreis-Regierung zu einzuleitender Abrügung anzuzeigen.

10) Die Wanderbücher oder ſonſtige Reiſe-Urkunden der vom Auslande kommenden Wander-Geſellen ſind überall von dem Vorſteher des erſten dieſſeitigen Gränzorts, welches der Wandernde betritt, zu unterſuchen, und es iſt hiebei in Beziehung auf die aus einem der oben §. 4 genannten Länder durch das Königreich Bayern ankommenden Wanderer daſſelbe zu erörtern und zu beobachten, was der §. 4 hinſichtlich anderer Reiſenden vorſchreibt.

Uebrigens iſt, wie bei andern Reiſenden, ſo auch bei eingewanderten Handwerks-Geſellen von dem erſten Oberamt, deſſen Sitz ſie nach Ueberſchreitung der Landesgränze betreten, eine Unterſuchung der Reiſe-Urkunden vorzunehmen, zu welchem Ende der Vorſteher des von ihnen zuerſt betretenen Gränzortes ſie durch ſchriftlichen Eintrag in das Wanderbuch oder die ſonſtige Reiſe-Urkunde an das betreffende Oberamt zu verweiſen hat.

11) Sämtliche Polizeiſtellen an der Gränze nnd im Innern des Landes haben überhaupt bei den vom Auslande in ihre Orte

und Bezirke kommenden Reiſenden eine genaue Aufmerkſamkeit auf die nach Maßgabe der Miniſterial-Verfügung vom 13. d. M. zu beachtenden Verhältniſſe zu richten, und ergebenden Falls hierüber unverweilt nähere Unterſuchung zu pflegen.

Ebenſo haben dieſelben, ſo wie die Landjäger und ſonſtige Polizei-Officianten in den Umſtänden, welche die gedachte Verfügung veranlaßt haben, eine erneute Aufforderung zu finden, gegen das Einſchleichen von Vaganten, Bettlern und andern wegen unerlaubten Reiſezwecks nach Maßgabe der beſtehenden Vorſchriften (Verordnung vom 11. September 1807, §. 7, Landjäger-Jnſtruction vom 5. Juni 1823, §. 7) im Königreich nicht zu duldenden Perſonen, durch welche bei ihren oft ſehr ausgedehnten Wanderungen leicht eine gefährliche Krankheit verbreitet werden kann, die ſtrengſte Aufmerkſamkeit anzuwenden.

Stuttgart den 21. Juli 1831. Kapff.

---

## 3033.

## Verfügung des Miniſteriums des Jnnern, betreffend eine revidirte Medikamenten-Taxe für das Königreich Württemberg,

vom 23. Juli 1831 [703]).

---

Jn Gemäßheit des §. 15 der Jnſtruktion für das Medicinal-Departement vom 23. Juni 1807 iſt eine Reviſion der bisher beſtandenen Arzneientaxe und der Taxe für die bei der Receptur und zur Abgabe der Arzneien vorkommenden Arbeiten und Gefäſſe, mit Rückſicht auf die veränderten Verhältniſſe des Ankaufs, ſo wie der Bereitung und des Gebrauchs der gangbaren Medikamente vollzogen worden.

Es werden demnach die in der Beilage enthaltenen Abänderungen und Zuſätze zu der Apotheker-Taxe unter folgenden näheren Beſtimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Taxen von 1821 und 1812 ſind von nun an außer Wirkſamkeit geſetzt, und neben dieſer revidirten Medikamenten-Taxe bleibt nur für die in derſelben nicht aufgeführten Artikel die alte Taxe von 1755 beſtehen.

2) Bei den in der neuen Taxe an den geeigneten Artikeln durchgeführten ſpeciellen Preis-Beſtimmungen größerer und kleiner

---

703) Regbl. S. 305. Hiezu die Verfügung vom 6. Aug. 1834.

Gewichts-Mengen, in welchen ein und derſelbe Artikel dispenſirt wird, iſt in der Anwendung die Norm feſtzuhalten, daß der Taxpreis der niedrigeren Gewichts-Abtheilung nur bis zu der Hälfte oder bis zu dem Betrag des Preiſes der Hälfte der nächſthöheren Gewichts-Menge gilt, d. h. daß der Pfund-, der Unzen-, der Drachmen-, der Skrupel-Preis mit und von dem halben Pfunde, der halben Unze, Drachme, dem halben Skrupel an, oder auch, ſobald der Tax-Preis eines Mehrfachen der kleineren Gewichtsmenge die Hälfte des Taxpreiſes der nächſt höheren erreicht, eintritt; daß alſo z. B., wenn der Taxpreis der Unze auf 16 kr., der Drachme auf 3 kr. geſetzt iſt, drei Drachmen wie die halbe Unze, 8 kr., und fünf Drachmen 10 kr. gelten; wenn der Taxpreis der Unze 10 kr. oder 8 kr., und der der Drachme 2 kr. iſt, drei Drachmen im erſten Fall, wie die halbe Unze 5 kr., im zweiten 4 kr., ſechs Drachmen 8 kr. und 6 kr. gelten; daß gleicherweiſe, wenn zwei Grane zu 1 kr. oder ein Gran zu 8 kr., und der Skrupel im erſten Fall zu 8 kr., im zweiten zu 2 fl. taxirt iſt, im erſten Fall 9 und 10 Grane zu 4 kr., im zweiten acht Grane, wie neun und zehn Grane zu 1 fl., fünfzehn Grane im erſten Fall zu 6 kr., im zweiten zu 1 fl. 30 kr., 12 Grane zu 5 kr. und zu 1 fl. 12 kr. u. ſ. f. zu berechnen ſind.

3) Bei einigen Präparaten iſt, bis zur bevorſtehenden Erſcheinung der umgearbeiteten Landes-Pharmacopoe, auf die Normen der preußiſchen Pharmacopoe (fünfte Ausgabe, oder vierte, mit den Zuſätzen), für ein Präparat, den Räuber-Eſſig, auf die bayernſche Pharmacopoe verwieſen worden, einigen andern Arzneimitteln ſind näher bezeichnende qualitative Beſtimmungen beigegeben worden. Die Apotheker haben ſich nach jenen Normen und nach dieſen Beſtimmungen genau zu richten. Man hat ſich ferner veranlaßt geſehen, neben den in der Landes-Pharmacopoe vorgezeichneten Zimmtwaſſern aus ceyloniſchem Zimmt, die aus chineſiſchem Zimmt in die Taxe einzuführen, und zu beſtimmen, daß dieſe letzteren, wo vom Arzt nicht ausdrücklich eines der Ceylon-Zimmtwaſſer verordnet oder verlangt wird, vom Apotheker abgegeben und berechnet werden ſollen. Für die Zimmt-Tinctur aber iſt durchaus nur ceyloniſcher Zimmt zuläſſig[704]). Für alle Rhabarber-Präparate ferner wird ausdrücklich die beſte (moskowitiſche) Rhabarber vorgeſchrieben.

4) Was die Arznei-Lieferungen für Rechnung öffentlicher Caſſen theils in öffentliche Anſtalten theils bei Epidemieen betrifft, ſo findet bei größeren Zahlungen dieſer Art, welche wenigſtens 50 fl. betragen, unter Vorausſetzung baarer Be-

704) Eingeſchärft durch die Verf. vom 22. Dez. 1843.

zahlung, der Abzug des zehnten Theils der nunmehr beſtehenden Taxe ſtatt.

Auf beſondern Königlichen Befehl.

Stuttgart den 23. Juli 1831. Kapff.

## Revidirte Medicamenten-Taxe.

| | Medicinal-Gewicht. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Acetum aromaticum, vel antisepticum Pharmacop. bavaricae . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ bezoardicum . . . . . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ camphoratum, vide Julapium e Camphora acetosum | | | | | | | | | |
| „ concentratum Pharmac. borussicae. Pond.specif. = 1,035 —1,045. 6—7⁰ Araeometr. Bek . . . . . . . . | — | — | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ destillatum. Pond. specif. = 1,011 Araeometr. Bek 2⁰. Uncia una Scrupulum Salis Tartari puri neutraliset . , | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ Lavendulae . . . . . . . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ Rubi Idaei cum Saccharo . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ saturninum, seu Lithargyrii, seu Extract. Saturni. Araeom. Bek 45⁰. Pond.spec. = 1,3600. | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ saturninum concentratum, seu Extract. Saturni concentratum. Pond. spec. = 1,500 Araeom. Bek 56⁰. . . . . . . . | 1 | — | — | 8 | | | | | |
| „ Squillae . . . . . . . . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ Vini commune . . . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| Acidum aceticum purum. Pharmac. borussic. Pond. spec. = 1,050 —1,060. Araeom. Bek 9-10⁰. | — | — | — | 9 | — | 2 | | | |
| „ benzoicum, (seu Flores Benzoës e Gummate per crystallisationem parandi) . . . | — | — | — | — | — | 20 | — | 8 | |
| „ boracicum, s. Sal sedativ. Hombergi . . . . . . . | — | — | — | — | — | 8 | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Acidum borussicum Ittneri . . | | — | — | 48 | — | 16 | — | 8 | gtt. j 1 |
| „ muriaticum commune seu Spiritus Salis fumans. Pond. spec. = 1,150. Araeom. Bek 22⁰. | — | 12 | — | 2 | — | | — | | |
| „ muriaticum purum, seu Spir. Salis acidus. Pond. specif. = 1,1330. Araeom. Bek 20⁰. . | — | 48 | — | 5 | — | 1 | | | |
| „ „ oxygenatum liquid., seu Liquor Chlori, seu Aqua oxymuriatica secundum Pharmacopoeam borussic. . . | 1 | 12 | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ nitricum concentratum commune, seu Aqua fortis duplex. Pond. spec. = 1,2700. Araeometr. Bek 36⁰. . . . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ nitricum commune dilutum, seu Aqua fortis simplex. Pond. spec. = 1,1400. Araeometr. Bek 21⁰. . . . . . . | — | 28 | — | 3 | | | | | |
| „ nitricum concentratum purum. Pond. spec. = 1,2700. Araeometr. Bek 36⁰. . . . . | 1 | 12 | — | 8 | | | | | |
| „ nitricum pur. dilutum. Pond. specif. = 1,1400. Araeom. Bek 21⁰. . . . . . . | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ nitricum fumans. Pond. spec. = 1,4200. Araeom. Bek 50⁰. | | — | — | 9 | — | 2 | | | |
| „ phosphoricum glaciale siccum | | — | 1 | 20 | — | 12 | | | |
| „ phosphoricum purum dilutum. Pond. spec. = 1,1400. Araeometr. Bek 21⁰. . . . | | — | — | 40 | — | 6 | | | |
| „ pyrolignosum crudum . . | — | 12 | — | 1 | | | | | |
| „ succinicum, seu Sal Succini volatile . . . . . . . . | | — | | — | — | 24 | — | | gr. jj. 1 |
| „ sulphuricum concentr. commune, seu Oleum Vitrioli anglicum. Pond. sp. = 1,8400. Araeom. Bek 78⁰. . . . | — | 16 | — | 2 | | | | | |
| „ sulphuricum concentrat. fu- | | | | | | | | | |

zahlung, der Abzug des zehnten Theils der nunmehr beſtehenden Taxe ſtatt.

Auf beſondern Königlichen Befehl.

Stuttgart den 23. Juli 1831. Kapff.

---

## Revidirte Medicamenten-Taxe.

| | Medicinal-Gewicht. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Acetum aromaticum, vel antisepticum Pharmacop. bavaricae . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ bezoardicum . . . . . . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ camphoratum, vide Julapium e Camphora acetosum | | | | | | | | | |
| „ concentratum Pharmac. borussicae. Pond.specif. = 1,035 —1,045. 6—7° Araeometr. Bek . . . . . . . . . | — | — | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ destillatum. Pond. specif. = 1,011 Araeometr. Bek 2°. Uncia una Scrupulum Salis Tartari puri neutraliset . . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ Lavendulae . . . . . . . . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ Rubi Idaei cum Saccharo . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ saturninum, seu Lithargyrii, seu Extract. Saturni. Araeom. Bek 45°. Pond.spec. = 1,3600. | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ saturninum concentratum, seu Extract.Saturni concentratum. Pond. spec. = 1,500 Araeom. Bek 56°. . . . . . . . . | 1 | — | — | 8 | | | | | |
| „ Squillae . . . . . . . . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ Vini commune . . . . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| Acidum aceticum purum.Pharmac. borussic. Pond. spec. = 1,050 —1,060. Araeom. Bek 9-10°. | — | — | — | 9 | — | 2 | | | |
| „ benzoicum, (seu Flores Benzoës e Gummate per crystallisationem parandi) . . . | — | — | — | — | — | 20 | — | 8 | |
| „ boracicum, s. Sal sedativ. Hombergi . . . . . . . . | — | — | — | — | — | 8 | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Acidum borussicum Ittneri . . | — | | — | 48 | — | 16 | — | 8 | gtt.j 1 |
| „ muriaticum commune seu Spiritus Salis fumans. Pond. spec. = 1,150. Araeom. Bek 22$^0$. | — | 12 | — | 2 | — | | — | | |
| „ muriaticum purum, seu Spir. Salis acidus. Pond. specif. = 1,1330. Araeom. Bek 20$^0$. . | — | 48 | — | 5 | — | 1 | | | |
| „ „ oxygenatum liquid., seu Liquor Chlori, seu Aqua oxymuriatica secundum Pharmacopoeam borussic. . . | 1 | 12 | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ nitricum concentratum commune, seu Aqua fortis duplex. Pond. spec. = 1,2700. Araeometr. Bek 36$^0$. . . . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ nitricum commune dilutum, seu Aqua fortis simplex. Pond. spec. = 1,1400. Araeometr. Bek 21$^0$. . . . . . . | — | 28 | — | 3 | | | | | |
| „ nitricum concentratum purum. Pond. spec. = 1,2700. Araeometr. Bek 36$^0$. . . . . | 1 | 12 | — | 8 | | | | | |
| „ nitricum pur. dilutum. Pond. specif. = 1,1400. Araeom. Bek 21$^0$. . . . . . . | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ nitricum fumans. Pond. spec. = 1,4200. Araeom. Bek 50$^0$. | — | | — | 9 | — | 2 | | | |
| „ phosphoricum glaciale siccum | — | | 1 | 20 | — | 12 | | | |
| „ phosphoricum purum dilutum. Pond. spec. = 1,1400. Araeometr. Bek 21$^0$. . . . . | — | | — | 40 | — | 6 | | | |
| „ pyrolignosum crudum . . | — | 12 | — | 1 | | | | | |
| „ succinicum, seu Sal Succini volatile . . . . . . . . | — | | — | | — | 24 | — | | gr.jj. 1 |
| „ sulphuricum concentr. commune, seu Oleum Vitrioli anglicum. Pond. sp. = 1,8400. Araeom. Bek 78$^0$. . . . | — | 16 | — | 2 | | | | | |
| „ sulphuricum concentrat. fu- | | | | | | | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| mans, seu Oleum Vitrioli nordhusian. Pond. spec. = 1,8880. Araeom. Bek. 80°. . . . | — | 32 | — | 4 | | | | | |
| Acidum sulphuric. concentr. rectificat. Araeom. Bek. 80°. . . | — | | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ sulphuric. rectificatum dilutum, seu Spir. Vitrioli. Pond. specif. = 1,1330. Araeom. Bek 20°. . . . . . . . | — | | — | 4 | — | 1 | | | |
| „ tartaricum pulveratum, seu Sal essentiale Tartari pulveratum | — | | — | 16 | — | 3 | | | |
| Aethiops martialis, seu Ferrum oxydulat. nigrum Pharmac. borussicae . . . . . . . . . | — | | — | | — | 8 | | | |
| Alcali volatile purum siccum . . | — | | — | 20 | — | 3 | | | |
| „ „ pyro-oleosum purum, seu Sal volatile Cornu Cervi | — | | — | 20 | — | 3 | | | |
| Alcohol Sulphuris Lampadii . . | — | | — | | — | 24 | | | |
| Aloë hepatica, pulvis subtilis . . | 1 | 20 | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ succotrina, pulvis subtilis . | — | 40 | — | 4 | — | 1 | | | |
| Ambra grisea vera . . . . . . | — | | — | | — | | ℈β | 48 | 6 |
| Amygdalae amarae . . . . . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ dulces . . . . . . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| Amylum pulveratum . . . . . | — | | — | 2 | | | | | |
| Anthophylli integri . . . . . . | — | | 1 | 30 | — | 12 | | | |
| Antimonium crudum, pulv. gross. | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ pulv. subtil. | — | | — | 8 | — | 2 | | | |
| Arrow-root verum . . . . . . | — | 50 | — | 5 | | | | | |
| Aqua Acaciarum . . . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ Anisi . . . . . . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ Calami aromatici . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ Calcis vivae . . . . . . | — | 6 | — | 1 | | | | | |
| „ Carvi . . . . . . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ Cascarillae . . . . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ Cerasorum nigr. sec. Pharm. bor. paranda . . . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ Chamomillae simplex . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ „ anisata cum Spiritu vini gallico paranda | — | 26 | — | 3 | | | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Aqua Cinnamomi ceylon. spirit. et vinosa | 2 | — | — | 12 | | | | | |
| „ „ „ cydoniata | 1 | 40 | — | 10 | | | | | |
| „ „ „ simplex . | 1 | 20 | — | 8 | | | | | |
| „ „ sinensis simplex, Pharm. boruss. . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ sinensis vinosa, Pharm. boruss. . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ Cochleariae . . . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ communis destillata . . . | — | 6 | — | ½ | | | | | |
| „ Foeniculi . , . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ Hyssopi . . . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ Lauro-cerasi cohobata ex foliis recentibus . . . . | | — | — | 20 | — | 3 | | | |
| „ Melissae . . . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ Menthae crispae . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ „ piperitae . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ Millefolii . . . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ Naphae, seu florum Aurantiorum . . . . . . . | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ Opii, secundum Pharm. borussic. . . . . . . . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Petroselini . . . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ phagedaenica . . . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ picea ex tempore paranda | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ Pulegii . . . . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ Rosarum . . . . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ Rubi Idaei . . . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ Salviae . . . . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ Sambuci . . . . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ Tanaceti . . . . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ Tiliae . . . . . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ Valerianae . . . . . . | — | 8 | — | 1 | | | | | |
| „ vegeto-mineralis Goulardi . | — | 6 | — | 1 | | | | | |
| „ vulneraria spirituosa simplicior (Eau d'arquebusade) . | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| „ vulneraria, seu Liquor vulner. Thedeni . . , . . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| Argentum nitric. pur. crystallisat. | | — | | — | — | 36 | | — | 1 |

57 *

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Argentum nitricum purum fusum, seu Lap. infernalis . . . | — | | — | | — | 45 | — | | 1 |
| Arsenicum album pulveratum, mit Einſchluß der verſiegelten und ſignirten ſchwarzen Kapſel . . . | — | | ʒβ | 8 | | | | | |
| Aurum muriaticum natronatum crystall. secundum Figuier . | — | | — | | — | | — | | 12 |
| „ „ natronat., Pharmac. borussicae | — | — | — | | — | | — | | 8 |
| Axungia Porci . . . . . . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| Baccae Juniperi, pulvis grossus . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| Balsamum Arcaei . . . . . | 1 | 30 | — | 10 | | | | | |
| „ Commendatoris . . . | 2 | 30 | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ Copaivae . . . . . | — | | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ Opodeldoc Pharm. boruss. | 1 | 20 | — | 8 | | | | | |
| „ peruvianum nigrum . . | — | | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ Sulphuris terebinthinatum | 1 | 12 | — | 8 | | | | | |
| „ Vitae Hoffmanni . . . | — | | — | 32 | — | 6 | | | |
| „ „ externum. Pharmac. boruss. . . . . | 1 | 20 | — | 8 | | | | | |
| „ vulnerarium officinale . . | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| Baryta muriatica crystallisata, seu Terra ponderosa salita . . . | — | | — | | — | 6 | — | 3 | |
| Borax veneta, pulvis subtilis . . | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| Butyrum Antimonii. Pond. specif. = 1,300. 40⁰ Bek. . . | — | | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ Cacao . , . . . . . | — | | — | 36 | — | 5 | | | |
| Cadmium sulphuricum . . . | — | | — | | — | 45 | — | | 1 |
| Calcaria muriatica pura sicca . | — | 48 | — | 5 | — | 1 | | | |
| „ chlorata, s. oxymuriatica | — | 40 | — | 5 | | | | | |
| Camphora integra . . . . . | — | | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ pulverata . . . . . | — | | — | 16 | — | 3 | | | |
| Cantharides pulveratae . . . | — | | — | 20 | — | 3 | | | |
| Capita Papaveris incisa et grosso modo pulverata . . . . . . | — | 20 | — | 2 | | | | | |
| Carbo Tiliae, pulvis subtilis . . | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| Cardamomum minus, pulv. gross. | — | | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ „ „ subtilis | — | | — | 36 | — | 5 | | | |
| Caricae concisae . . . . . . | — | 20 | — | 2 | | | | | |

| | 1 Pfd. fl. | 1 Pfd. kr. | 1 Unze. fl. | 1 Unze. kr. | 1 Drch. fl. | 1 Drch. kr. | 1 Scrp. fl. | 1 Scrp. kr. | 1 Gran. kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Caryophylli aromatici, pulv. gross. | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ „ „ subtilis | | — | — | 16 | — | 3 | | | |
| Castoreum anglicum, pulvis subtil. | | — | | — | — | 46 | — | 16 | 1 |
| „ sibiricum, pulvis subtil. | | — | | — | 5 | 30 | 2 | — | 8 |
| Cauterium potentiale mitius . . | | — | — | 40 | — | 8 | | | |
| Cera alba . . . . . . . | | — | — | 8 | | | | | |
| „ citrina . . . . . . . | | — | — | 6 | | | | | |
| Ceratum Saturni . . . . . | 1 | 20 | — | 8 | | | | | |
| „ simplex, seu Ungt. cereum, Pharmac. borussic. | 1 | 20 | — | 8 | | | | | |
| Chinium muriaticum . . . . | | — | | — | | — | — | 30 | 3 |
| „ sulphuricum . . . . | | — | | — | | — | — | 24 | 2 |
| Cobaltum pulveratum, wie Arsenicum album | | | | | | | | | |
| Coccionella, pulvis subtilis . . | | — | 1 | 24 | — | 12 | | | |
| Colla Piscium concisa . . . . | | — | — | 58 | — | 8 | | | |
| Conchae praeparatae . . . . | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| Corallia alba, pulvis subtilis . . | | — | — | 26 | — | 4 | | | |
| „ rubra, „ „ . . . . | | — | — | 18 | — | 3 | | | |
| Cortex Alcornoque, pulv. grossus | | — | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ „ „ subtilis | | — | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ Angusturae verae, pulv. gross. | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ „ „ „ subtil. | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ Aurantiorum curassav. concis. | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ „ concis. . . . . | | — | — | 3 | | | | | |
| „ Cascarillae, pulvis grossus . | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ „ „ subtilis . | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ Chinae electae, pulvis grossus | 4 | 48 | — | 30 | — | 4 | | | |
| „ „ „ „ subtilis | 6 | — | — | 36 | — | 5 | | | |
| „ „ regiae, „ grossus | 2 | — | — | 14 | — | 2 | | | |
| „ „ „ „ subtilis | 3 | — | — | 20 | — | 3 | | | |
| „ „ rubrae, „ grossus | | — | — | 56 | — | 8 | | | |
| „ „ „ „ subtilis | | — | 1 | 6 | — | 9 | | | |
| „ Cinnamomi sinens. pulv. gross. | | — | — | 9 | — | 2 | | | |
| „ „ „ „ subtil. | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ „ ceylonici, „ gross. | | — | — | 42 | — | 6 | | | |
| „ „ „ „ subtil. | | -- | — | 54 | — | 8 | | | |
| „ Ligni Quassiae, pulvis subtilis | | — | — | 14 | — | 2 | | | |
| „ „ Sassafras, „ grossus | | — | — | 9 | — | 2 | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Serp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Cortex Ligni Sassafras, pulv. subt. | | — | — | 14 | — | 2 | | | |
| „ Mezerei concis. . . . . | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | | — | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ Nucum juglandium concis. . | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| „ Pomorum Granatorum concis. | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| „ Ulmi concis. . . . . . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ Salicis fragilis, conc. et pulv. grossus . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ „ „ pulvis subtilis | | — | — | 8 | | | | | |
| „ Simarubae, contus. . . . | 1 | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ „ pulvis subtilis . | | — | — | 14 | — | 2 | | | |
| „ Winteranus, pulvis grossus . | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ „ „ subtilis . | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| Cremor Tartari, pulvis grossus . | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| „ „ depuratus, pulv. subt. | — | 48 | — | 6 | | | | | |
| „ „ boraxatus . . . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| Crocus optimus, integer . . . | | — | | — | — | 20 | — | 8 | |
| „ „ pulvis subtilis . | | — | | — | — | 28 | — | 10 | |
| Cubebae, pulvis subtilis . , . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| Cuprum ammoniacale crystallisat. | | — | | — | — | 12 | | — | gr.jj 1 |
| Dactyli enucleati concisi . . . | | — | — | 4 | | | | | |
| Elaeosaccharum Anisi . . . . | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ Cajeputi . . . . . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Chamomillae . . . | | — | — | 54 | — | 8 | | | |
| „ Cinnamomi sinensis . | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ „ ceylonici . | | — | 1 | 8 | — | 10 | | | |
| „ Citri per affrictionem . | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ Foeniculi . . . . . | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ Menthae crispae . . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ „ piperitae . . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Macidis . . . . . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Valerianae . . . . | | — | — | 20 | — | 3 | | | |
| „ Vanigliarum, ex granis quatuor Vanigliar. cum Sacchari albi drachma una tritis . . . . | | — | — | 36 | — | 5 | | | |
| Electuarium lenitivum . . . . | 1 | 12 | — | 8 | | | | | |
| Elixirium acidum Halleri ex Acido sulphur. rectificat. parand. | | — | — | 12 | — | 2 | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Elixirium balsamicum temperat. Hoffm. loco Vini hungaric. Vino malvatico parand. . . | 2 | 24 | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ paregoricum londinense, sive Tinct. Opii benzoica, Pharm. boruss. . . . . . . . | | — | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ pectorale Regis Daniae . . | | — | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ stomachicum Whyttii . . | 1 | 48 | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Vitrioli Mynsichti . . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| Emplastrum adhaesivum officinale | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| „ album coctum et similia | 1 | — | — | 6 | | | | | |
| „ de Ammoniaco . . | | — | — | 12 | | | | | |
| „ Belladonnae simplex . | | — | — | 8 | | | | | |
| „ Cicutae. c. Ammoniaco | | — | — | 12 | | | | | |
| „ „ simplex . . | | — | — | 8 | | | | | |
| „ de Cumino . . . . | | — | — | 8 | | | | | |
| „ Diachylon compositum | | — | — | 10 | | | | | |
| „ foetidum, Pharm. bor. | | — | — | 16 | | | | | |
| „ de Galbano crocatum . | | — | — | 24 | | | | | |
| „ Hyoscyami simplex . | | — | — | 8 | | | | | |
| „ mercuriale . . . . | | — | — | 12 | | | | | |
| „ de Minio . . . . | 1 | — | — | 6 | | | | | |
| „ oxycroceum . , . | | — | — | 20 | | | | | |
| „ de Tacamahaca . . | | — | — | 18 | | | | | |
| „ vesicatorium . . . | 2 | 30 | — | 16 | | | | | |
| „ „ perpetuum . | | — | — | 20 | — | 3 | | | |
| Emulsiones ſind in jedem vorkommenden Falle nach dem taxmäßigen Preiſe der verwendeten Arzneyſtoffe und der Taxe für die Arbeiten zu berechnen. | | | | | | | | | |
| Essentiae vide Tincturas. | | | | | | | | | |
| Extractum Absinthii . . . . | | — | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ Aconiti . . . . . . . | | — | — | 32 | — | 6 | | | |
| „ Aloës aquosum siccum . . | | — | — | 56 | — | 8 | | | |
| „ Angelicae spirit.-aquosum . | | — | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ Arnicae . . . . . . . | | — | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ Aurantiorum, Corticum et Pomorum immaturorum . | | — | — | 24 | — | 4 | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| Extractum Belladonnae . . . | — | | — | 32 | — | 6 | | | |
| „ Calami aromatici spirituoso-aquosum . . . . . | — | | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ Calendulae . . . . . | — | | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ Cardui benedicti . . . . | — | | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ Cascarillae spirituoso-aquosum . . . . . . . | — | | — | 56 | — | 8 | | | |
| „ Centaurii minoris . . . | — | | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ Chamomillae . . . . . | — | | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ Chelidonii . . . . . . | — | | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ Chinae aquosum . . . . | — | | 2 | 24 | — | 24 | | | |
| „ „ frigide parat. siccum | — | | | — | — | 48 | | | |
| „ Cicutae . . . . . . . | — | | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ Colombo, spirituoso-aquos. | — | | | — | — | 16 | | | |
| „ Corticum Nucum juglandium | — | | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ Croci aquosum . . . . | — | | | — | — | 50 | — | 20 | |
| „ Dulcamarae . . . . . | — | | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ Enulae spirituoso-aquosum . | — | | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ Filicis maris aethereum, seu Oleum Filicis . . . . | — | | | — | — | 48 | — | 20 | |
| „ Fumariae . . . . . . | — | | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ Gentianae . . . . . . | — | | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Graminis spissum . . . . | — | | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Graminis liquidum, parand. ex partibus duabus Extracti et parte una Aquae destillatae . . . . . . . . | — | | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ Gratiolae . . . . . . | — | | — | 32 | — | 6 | | | |
| „ Hellebori nigri . . . . | — | | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ Hyoscyami nigri . . . . | — | | — | 32 | — | 6 | | | |
| „ Lactucae virosae . . . | — | | | — | — | 8 | | | |
| „ Ligni campechiani . . . | — | | | — | — | 4 | | | |
| „ „ Guajaci aquosum siccum | — | | | — | — | 16 | | | |
| „ „ Quassiae . . . . . | — | | 2 | 20 | — | 24 | | | |
| „ Liquiritiae ex radicibus . . | — | | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ „ e succo Liquiritiae, vide Succ. Liquir. depuratus | | | | | | | | | |
| „ Marrubii albi . . . . . | — | | — | 16 | — | 3 | | | |

| | 1 Pfd. | 1 Unze. | 1 Drch. | 1 Scrp. | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|
| | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | kr. |
| Extractum Martis pomatum . . | — | — 24 | — 4 | | |
| „ Millefolii . . . . . . . | — | — 16 | — 3 | | |
| „ Myrrhae aquosum . . . | — | 1 — | — 9 | | |
| „ Nucum vomicarum aquosum siccum . | — | — | — 12 | | |
| „ „ „ spirituos. Pharm. boruss. | — | — | — 36 | — | 1 |
| „ Opii aquosum siccum . . | — | — | — 36 | — 12 | 1 |
| „ Polygalae amarae . . . . | — | — 16 | — 3 | | |
| „ Pulsatillae nigricantis . . | — | — | — 8 | | |
| „ Ratanhiae american. pulver. | — | — 36 | — 6 | | |
| „ Rhei optimi, seu moscowitici aquosum . . . . . . | — | 2 — | — 20 | | |
| „ Rhoïs toxicodendri verum . | — | — | — 20 | — 8 | |
| „ Salicis fragilis . . . . | — | — 16 | — 3 | | |
| „ Saponariae . . . . . | — | — 16 | — 3 | | |
| „ Seminis Cynae aethereum . | — | — | 1 12 | — 30 | 2 |
| „ Senegae ad modum Extracti Angelicae parandum . . | — | — | — 12 | | |
| „ Squillae . . . . . . | — | — | — 10 | | |
| „ Stramonii . . . . . . | — | — 32 | — 6 | | |
| „ Taraxaci spissum . . . | — | — 12 | — 2 | | |
| „ „ liquidum, ex partibus duabus extr. et parte una Aquae destillatae parandum . | — | — 10 | — 2 | | |
| „ Taxi baccatae e foliis . . | — | — | — 6 | | |
| „ Trifolii fibrini . . . . . | — | — 16 | — 3 | | |
| „ Tormentillae . . . . . | — | — 16 | — 3 | | |
| „ Valerianae . . . . . . | — | — 16 | — 3 | | |
| Farina Hordei praeparata, sec. Pharm. boruss. . . . . . | — 30 | — 3 | | | |
| Fel Tauri inspissatum . . . . | — | — 28 | — 4 | | |
| Ferrum borussic. purum pulverat. | — | — 32 | — 6 | | |
| „ carbonicum sec. Pharmac. borussic. . . . . . . | — | — 24 | — 4 | | |
| „ muriaticum oxydulat. insp. | — | — 20 | — 3 | | |
| „ „ oxydat. crystallisat. Ferri muriatici oxydati li- | | | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl | kr. | kr. |
| quor fervidus ad pond. spec. = 1,500 seu ad quadrupl. ferri adhibiti pondus evaporatus, loco frigido reponatur ad crystallisationem . | | — | — | 32 | — | 6 | | | |
| Ferrum muriatic. oxydatum liquidum, seu Liquor stypticus Lofi. Pond. spec. = 1,4200 = 50—51°B. ex una parte ferri muriatici oxydati crystallisati et parte dimidia aquae destillatae parand. . | | — | — | 28 | — | 4 | | | |
| „ phosphoricum oxydulatum | | — | | — | — | 12 | | | |
| „ purum grosso modo pulver. | | — | — | 4 | | | | | |
| „ „ subtilissime „ seu Limatura Martis alcohalisata . . . | | — | — | 16 | — | 3 | | | |
| Flavedo Corticum aurantiorum, pulv. gross. | | — | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ „ aurant. „ subtil. | | — | — | 16 | — | 3 | | | |
| Flores Acaciarum integri . . . | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ „ concisi . . . | | — | — | 8 | | | | | |
| „ Anthos integri . . . . | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ „ concisi . . . . | | — | — | 8 | | | | | |
| „ Arnicae integri . . . . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ concisi, et pulvis grossus | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . . | | — | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ Aurantiorum integri . . . | | — | — | 12 | | | | | |
| „ „ concisi . . | | — | — | 16 | | | | | |
| „ Benzoës, vide Acid. benzoic. | | | | | | | | | |
| „ Calcatrippae integri . . . | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ „ concisi . . . | | — | — | 8 | | | | | |
| „ Calendulae integri . . . | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ „ concisi . . . | | — | — | 8 | | | | | |
| „ Carthami integri . . . . | | — | — | 8 | | | | | |
| „ Cassiae, pulvis grossus . . | | — | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ „ „ subtilis . . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Centaurii minoris integri . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ „ conc. et pulv.gr. | — | 28 | — | 3 | | | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Flores Centaurii minor. pulv. subt. | | — | — | 5 | — | 1 | | | |
| „ Chamomillae romanae integri | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ „ conc. et pulv. gross. | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| „ „ „ pulv. subtilis | | — | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ „ vulgaris integri | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ „ concis. et pulv. gross. | — | 28 | — | 3 | | | | | |
| „ „ „ pulvis subtilis | | — | — | 5 | — | 1 | | | |
| „ Farfarae integri | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ concisi et pulvis grossus | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ Hyperici integri | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ concisi et pulvis grossus | — | 48 | — | 6 | | | | | |
| „ Lamii albi integri | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ „ „ concisi | | — | — | 8 | | | | | |
| „ Lavendulae integri | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ conc. et pulv. grossus | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis | | — | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ Malvae arboreae integri | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ „ concis. | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| „ „ sylvestris integri | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ „ „ concisi | | — | — | 8 | | | | | |
| „ Meliloti integri | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ „ conc. et pulv. gr. | — | 28 | — | 3 | | | | | |
| „ Millefolii integri | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ concis. et pulvis gross. | — | 28 | — | 3 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis | | — | — | 5 | — | 1 | | | |
| „ Papaveris Rhoeados | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ „ „ concisi | | — | — | 8 | | | | | |
| „ Persicorum integri | | — | — | 8 | | | | | |
| „ Primulae veris integri | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ „ „ „ concisi | | — | — | 8 | | | | | |
| „ Rosarum pallidarum | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ „ „ concisi | | — | — | 8 | | | | | |
| „ „ rubrarum integri | | — | — | 12 | | | | | |
| „ „ „ concisi | | — | — | 16 | | | | | |
| „ Salis ammoniaci martiales per crystallisationem, sec. Pharm. boruss., parandi | | — | — | 24 | — | 4 | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Flores Sambuci integri . . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ concisi et pulvis gross. | — | 28 | — | 3 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . . . | | — | — | 5 | — | 1 | | | |
| „ „ Sulphuris gallici . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ „ „ loti . | — | 30 | — | 4 | — | 1 | | | |
| „ Tanaceti integri . . . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ concisi et pulvis gross. | — | 28 | — | 3 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . . | | — | — | 5 | — | 1 | | | |
| „ Tiliae integri . . . . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ concis. et pulv. gross. | — | 28 | — | 3 | | | | | |
| „ Verbasci integri . . . . . | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ „ concisi . . . . . | | — | — | 8 | | | | | |
| „ Zinci puri, e Zinco depurato per calcinationem parandi . | | — | | — | — | 6 | — | 3 | |
| Folia Aurantiorum concisa . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ Ilicis aquifolii concisa . . | | — | — | 4 | | | | | |
| „ Lauro-Cerasi concisa . . . | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ Sennae alexandrina electa integra . | 2 | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ „ „ „ concisa | | — | — | 14 | — | 2 | | | |
| „ „ „ „ pulvis subtilis | | — | — | 20 | — | 3 | | | |
| Folliculi Sennae concisi . . . . | | — | — | 7 | — | 1 | | | |
| Fructus Colocynthid. sine Seminibus, pulvis grossus . . . . | | — | — | 36 | — | 5 | | | |
| Glandes Quercus tostae, pulvis grossus . . . . . . . . | — | 16 | — | 2 | | | | | |
| Globuli martiales, parandi e parte una Ferri puri limati cum Cremoris Tartari dep. partibus quatuor, | | | | | | | | | |
| „ „ pulvis grossus . . | 1 | 20 | — | 8 | | | | | |
| „ „ subtilis . . . . . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| Graphites anglicus depuratus, pulv. subtilis . . . . . . . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| Gummi Ammoniacum elect. pulv. subtilis . . . . . . . | | — | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ arabicum electum, pulv. subt. | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Asae foetidae elect. pulv. subt. | | — | — | 18 | — | 3 | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Gummi Asphalti electum integrum | | — | — | 4 | | | | | |
| „ Benzoës electum, pulv. subt. | | — | — | 20 | — | 3 | | | |
| „ Elemi electum . . . . | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Euphorbium, pulvis subtilis | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Galbanum electum, pulv. subt. | | — | — | 22 | — | 3 | | | |
| „ Guajacum electum, pulv. subt. | | — | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ Guttae electum, pulv. subt. | | — | — | 28 | — | 4 | | | |
| „ Kino, pulvis subtilis . . . | | — | — | 20 | — | 3 | | | |
| „ Mastiches electum integrum | | — | — | 15 | — | 2 | | | |
| „ „ „ pulv. subt. | | — | — | 20 | — | 3 | | | |
| „ Myrrhae electum, pulv. subt. | | — | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ Olibanum electum, pulv. subt. | | — | — | 9 | — | 2 | | | |
| „ Sagapen. electum pulvis . | | — | — | 14 | — | 2 | | | |
| „ Sandaracae elect., pulv. subt. | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ Storacis Calamitae pulvis . | | — | — | 9 | — | 2 | | | |
| „ „ in Granis . . . . | | — | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ Tacamahacae . . . . . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Tragacanthae elect. integrum | | — | — | 14 | — | 2 | | | |
| „ „ „ pulv. subt. | | — | — | 20 | — | 3 | | | |
| Hepar Antimonii grosso modo pulverat. . . . . . . | 1 | — | — | 6 | | | | | |
| „ Sulphuris alcalinum, ex parte una Florum Sulphuris et partibus duabus Kali subcarbonici depurati parandum . . | 1 | — | — | 6 | | | | | |
| „ Sulphuris calcareum, ex Hydrate Calcariae et Sulphuris sublimati partibus aequalib. parandum . . . . . | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| „ Sulphuris calcareum, ex Floribus Sulphur. lotis cum Hydrate Calcariae puriss. parat. | | — | — | 8 | | | | | |
| Herba Absinthii vulgaris integra . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ „ concis. et pulv. gr. . | — | 27 | — | 3 | | | | | |
| „ „ „ pulv. subt. | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Aconiti integra . . . . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ conc. et pulv. gross. | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | | — | — | 8 | — | 2 | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Herba Altheae integra . . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ conc. et pulv. gross. | — | 27 | — | 3 | | | | | |
| „ Anthos integra . . . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ conc. et pulv. gross. | — | 27 | — | 3 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Arnicae integra . . . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ conc. et pulv. gross. | — | 27 | — | 3 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Artemisiae vulgaris integra . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ „ conc. et pulv. grossus . . | — | 27 | — | 3 | | | | | |
| „ „ „ pulv. subtilis | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Ballotae lanatae concisa . | | — | — | 16 | | | | | |
| „ Belladonnae integra . . . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ conc. et pulv. gr. | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . | | — | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ CapillorumVeneris electa int. | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ „ concisa . | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| „ Cardui benedicti, integra . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ „ conc. et pulv. grossus . . | — | 27 | — | 3 | | | | | |
| „ „ „ pulv. subtilis | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Chenopodii ambrosioidis int. | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ „ concisa | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| „ Cicutae integra . . . . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ conc. et pulv. gross. | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | | — | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ Digitalis purpureae, integra | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ „ conc. et pulv. gross. . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ „ pulv. subtilis | | — | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ Diosmatis crenatae integra, seu Folia Buccu . | | — | — | 4 | | | | | |
| „ „ „ concisa . | | — | — | 6 | | | | | |
| „ Equiseti integra . . . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ concisa . . . . . | — | 27 | — | 3 | | | | | |
| „ Farfarae integra . . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ concisa . . . . | — | 27 | — | 3 | | | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Herba Galeopsidis grandiflorae int. | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ „ concisa . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ „ pulv. subt. | | — | — | 8 | | | | | |
| „ Hederae terrestris integra . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ „ conc. et pulv. gr. | — | 27 | — | 3 | | | | | |
| „ „ „ pulvis subtilis | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Hyoscyami nigri integra . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ „ conc. et pulv. gr. | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ „ pulvis subtilis | | — | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ Hyssopi integra . . . . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ concisa . . . . . | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| „ Jaceae integra . . . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ concis. et pulv. gross. | — | 27 | — | 3 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . . | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Lactucae virosae integra . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ „ conc. et pulv. grossus . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ „ pulvis subt. | | — | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ Ledi palustris integra . . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ „ concisa . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ „ pulvis subtilis | | — | — | 8 | | | | | |
| „ Majoranae integra . . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ concis. et pulv. gr. | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | | — | — | 8 | | | | | |
| „ Malvae sylvestris integra . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ „ conc. et pulv. grossus . . | — | 27 | — | 3 | | | | | |
| „ Mari veri concisa et pulv. gr. | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ „ „ pulvis subtilis . . | | — | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ Marrubii albi integra . . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ „ conc. et pulv. gr. | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ Melissae integra . . . . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ concisa et pulv. gr. | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| „ Menthae crispae integra . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ „ conc. et pulv. grossus . . | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| „ „ „ pulv. subtilis | | — | — | 8 | | | | | |
| „ „ piperitae integra . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ „ conc. & pulv. gr. | — | 48 | — | 5 | | | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Herba Menthae piperit. pulv. subt. | — | | — | 8 | | | | | |
| „ Millefolii integra . . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ conc. et pulv. gr. | — | 27 | — | 3 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Origani integra . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ conc. et pulv. gross. | — | 27 | — | 3 | | | | | |
| „ Petroselini integra . . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ concisa . . . | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| „ Pulegii integra . . . . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ concisa . . . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ Pulsatillae nigr. integra . . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ conc. et pulv. gr. | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . | — | | — | 8 | | | | | |
| „ Rhododendri chrysanthi conc. | — | | — | 18 | — | 3 | | | |
| „ „ „ pulv. subt. | — | | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ „ ferruginei conc. | — | | — | 5 | | | | | |
| „ Rhois Toxicodendri, pulvis subtilis | — | | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ Rutae hortensis integra . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ „ concisa . | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| „ Salviae integra . . . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ conc. et pulv. gr. . | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | — | | | 8 | | | | | |
| „ Solani nigri integra . . . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ „ concisa . . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ Serpilli concisa . . . . | — | 20 | — | 2 | | | | | |
| „ Stramonii integra . . . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ concisa . . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . | — | | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ Tanaceti integra . . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ conc. et pulv. gr. | — | 27 | — | 3 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Thymi integra . . . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ concisa . . . . . | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| „ Trifolii fibrini integra . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ „ concisa . . | — | 27 | — | 3 | | | | | |
| „ „ „ pulvis subtilis | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Uvae Ursi integra . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ „ conc. et pulv. gr. | — | 27 | — | 3 | | | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Herba Uvae Ursi pulvis subtilis . | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Veronicae integra . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ concisa . . . . | — | 27 | — | 3 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| Hirudo medicinalis: vom 1. Mai bis letzten October 1 Stück 4 kr. vom 1. Nov. bis letzten April 1 Stück 5 kr. | | | | | | | | | |
| Infusum laxativum viennense . | 1 | — | — | 6 | | | | | |
| Jodium . . . . . . . . | — | | — | | — | 12 | gr. x | 3 | |
| Julapium e Camphora acetosum . | — | 28 | — | 3 | | | | | |
| Kali aceticum album, vide Terra foliata Tartari. | | | | | | | | | |
| „ bicarbonicum crystallisatum . | — | | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ causticum, in bacculis, seu Lapis causticus Chirurgorum . | — | | — | 32 | — | 6 | | | |
| „ causticum, in massa . . . | — | | — | 18 | — | 3 | | | |
| „ hydrojodicum . . . . . | — | | 1 | 20 | — | 12 | gr. x | 3 | |
| „ subcarbonicum depuratum, e Cineribus clavellatis . . | — | 40 | — | 4 | — | 1 | | | |
| „ „ depur. e Cremore Tartari, seu Sal Tartari . . . | — | | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ sulphuricum, vide Tartarus vitriolatus. | | | | | | | | | |
| „ tartaricum, vide Tartarus tartarisatus. | | | | | | | | | |
| Lac Sulphuris . . . . . . | — | | — | 16 | — | 3 | | | |
| Lactucarium . . . . . . | — | | — | | — | 24 | — | 10 | |
| Laudanum liquidum Sydenhami . | — | | 1 | — | — | 10 | — | 4 | |
| Lichen islandicus concisus . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| Lignum Guajaci rasum . . . | — | 20 | — | 2 | | | | | |
| „ Quassiae concisum. . . | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | — | | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ Santali rubri, pulv. subtilis | — | | — | 6 | — | 3 | | | |
| „ Sassafras concisum . . | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| Linimentum volatile simplex . . | 1 | — | — | 6 | — | 1 | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Herba Menthae piperit. pulv. subt. | — | | — | 8 | | | | | |
| „ Millefolii integra . . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ conc. et pulv. gr. | — | 27 | — | 3 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Origani integra . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ conc. et pulv. gross. | — | 27 | — | 3 | | | | | |
| „ Petroselini integra . . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ concisa . . . | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| „ Pulegii integra . . . . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ concisa . . . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ Pulsatillae nigr. integra . . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ conc. et pulv. gr. | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . | — | | — | 8 | | | | | |
| „ Rhododendri chrysanthi conc. | — | | — | 18 | — | 3 | | | |
| „ „ „ pulv. subt. | — | | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ „ ferruginei conc. | — | | — | 5 | | | | | |
| „ Rhois Toxicodendri, pulvis subtilis | — | | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ Rutae hortensis integra . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ „ concisa . | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| „ Salviae integra . . . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ conc. et pulv. gr. . | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | — | | — | 8 | | | | | |
| „ Solani nigri integra . . . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ „ concisa . . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ Serpilli concisa . . . . | — | 20 | — | 2 | | | | | |
| „ Stramonii integra . . . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ concisa . . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . | — | | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ Tanaceti integra . . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ conc. et pulv. gr. | — | 27 | — | 3 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Thymi integra . . . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ concisa . . . . . | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| „ Trifolii fibrini integra . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ „ concisa . . | — | 27 | — | 3 | | | | | |
| „ „ „ pulvis subtilis | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Uvae Ursi integra . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ „ conc. et pulv. gr. | — | 27 | — | 3 | | | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Herba Uvae Ursi pulvis subtilis . | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Veronicae integra . . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ „ concisa . . . . | — | 27 | — | 3 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| Hirudo medicinalis: vom 1. Mai bis letzten October 1 Stück 4 kr. vom 1. Nov. bis letzten April 1 Stück 5 kr. | | | | | | | | | |
| Infusum laxativum viennense . | 1 | — | — | 6 | | | | | |
| Jodium . . . . . . . . | — | | — | | — | 12 | gr. x | 3 | |
| Julapium e Camphora acetosum . | — | 28 | — | 3 | | | | | |
| Kali aceticum album, vide Terra foliata Tartari. | | | | | | | | | |
| „ bicarbonicum crystallisatum . | — | | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ causticum, in bacculis, seu Lapis causticus Chirurgorum . | — | | — | 32 | — | 6 | | | |
| „ causticum, in massa . . . | — | | — | 18 | — | 3 | | | |
| „ hydrojodicum . . . . . | — | | 1 | 20 | — | 12 | gr. x | 3 | |
| „ subcarbonicum depuratum, e Cineribus clavellatis . . | — | 40 | — | 4 | — | 1 | | | |
| „ „ depur. e Cremore Tartari, seu Sal Tartari . . . | — | | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ sulphuricum, vide Tartarus vitriolatus. | | | | | | | | | |
| „ tartaricum, vide Tartarus tartarisatus. | | | | | | | | | |
| Lac Sulphuris . . . . . . | — | | — | 16 | — | 3 | | | |
| Lactucarium . . . . . . | — | | — | | — | 24 | — | 10 | |
| Laudanum liquidum Sydenhami . | — | | 1 | — | — | 10 | — | 4 | |
| Lichen islandicus concisus . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| Lignum Guajaci rasum . . . | — | 20 | — | 2 | | | | | |
| „ Quassiae concisum. . . | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | — | | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ Santali rubri, pulv. subtilis | — | | — | 6 | — | 3 | | | |
| „ Sassafras concisum . . | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| Linimentum volatile simplex . . | 1 | — | — | 6 | — | 1 | | | |

| | 1 Pfd. | 1 Unze. | 1 Drch. | 1 Scrp. | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|
| | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | kr. |
| Linimentum volatile camphorat., uncia una drachmam semis Camphorae continens . . | 1 20 | — 8 | | | |
| LiquamenMyrrhae, secund.Pharm. boruss. ex tempore parandum | — | — 20 | — 3 | | |
| Liquor Ammonii hydrosulphurati, seu Spirit. Sulphuris Beguini | -- | — 24 | — 4 | | |
| „ anodynus mineral. Hoffmanni. Pond. specif. = 0,8250 = 36° Bek . . . . . | 1 40 | — 10 | — 2 | | |
| „ anod. martiatus, vide Tinctura tonico-nervina Bestuscheffi. | | | | | |
| „ CornuCervi succinatus. Pond spec. = 1,0450 = 7-8° Bek | — | — 24 | — 4 | | |
| „ Terrae foliatae Tartari, seu Liquor Kali acetici Pharm. boruss. Pond. spec. = 1,140 -1,150 = Araeom. Bek 21-22° . . . . . . . | 1 40 | — 10 | — 2 | | |
| „ Terrae foliatae tartari vulgaris. Pond. spec. = 1,2050 = 29° Bek . . . . . . . | 1 12 | — 8 | — 1 | | |
| „ vulnerarius vegetabilis Dipelii . . . . . . . . | 1 — | — 6 | — 1 | | |
| Lithargyrium, pulvis subtilis . . | — 36 | — 4 | | | |
| Macis, pulvis subtilis . . . . | — | — 36 | — 5 | | |
| Magnesia alba . . . . . . . | 1 36 | — 10 | — 2 | | |
| „ usta . . . . . . . | 4 48 | — 30 | — 5 | | |
| Malthum Hordei . . . . . . | — 12 | — 1 | | | |
| Manganum pulveratum . . . | — 18 | — 2 | | | |
| Manna calabrina sicca . . . | 1 12 | — 8 | | | |
| „ cannulata, seu electa . . | — | — 12 | — 2 | | |
| Mel crudum album . . . . | — 30 | — 3 | | | |
| „ crudum . . . . . . . | — 20 | — 2 | | | |
| „ despumatum . . . . . . | — 48 | — 5 | | | |
| „ rosatum, cum Melle despum. parandum . . . . . . . | 1 — | — 6 | | | |
| Mercurius cyanatus seu borussicus | — | — | — 12 | — | — 1/2 |

| | 1 Pfd. | 1 Unze. | 1 Drch. | 1 Scrp. | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|
| | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | kr. |
| Mercurius dulcis, pulvis subtilis . | — | — 30 | — 5 | — 3 | gr.iv 1 |
| „ nitrosus . . . . . | - | — | — 4 | — 2 | gr.iv 1 |
| „ phosphoricus oxydulatus | — | — | — 12 | — 5 | gr.jj 1 |
| „ praecipitatus albus, pulv. subtilis . . | — | — 24 | — 4 | | |
| „ „ ruber, pulv. subt. | — | — 24 | — 4 | — 2 | gr.iv 1 |
| „ solubilis Hahnemanni . | — | — | — 12 | — 5 | gr.jj 1 |
| „ sulphuricus, seu Turpethum minerale, pulv. subt. | — | — | — 6 | — 3 | gr.iv 1 |
| Morphium aceticum purum, ad normam Pharm. boruss. parandum | — | — | — | — | gr.j 10 |
| Moschus artificialis, sive Resina Succini balsam. . . . | — | — | — 12 | — | gr.jjj 1 |
| „ tonquinensis optimus pulveratus . . . . . . | — | — | — | 4 40 | gr.j 15 |
| Mucilago Gummi arabici . . . | — | — 4 | | | |
| „ Radic. Salep . . . . | — | — 3 | | | |
| „ Seminum Cydoniorum . | — 24 | — 3 | | | |
| Muscus Helminthochorton . . | — | — 4 | | | |
| Naphtha Aceti rectificata. Pondus specificum = 0,890 — 0,894 = 19—20⁰ Bek . | — | — 48 | — 8 | | |
| „ Vitrioli rectificata. Pondus spec. = 0,725 - 0,730 = 66⁰ Bek . . . . . . | — | — 36 | — 6 | | |
| Natrum bicarbonicum . . . . . | — | — 24 | — 4 | | |
| „ nitricum purum . . . | — | — 18 | — 3 | | |
| phosphoricum, seu Soda phosphorata . . . . | — | — 16 | — 3 | | |
| „ subcarbonicum depuratum crystallisatum, seu Alcali minerale depuratum . . | — 40 | — 4 | — 1 | | |
| „ subcarbonicum depuratum dilapsum . . . . . . | — | — 10 | — 2 | | |
| Nitrum crudum crystallisat., pulv. grossus . . . . . . . | — 30 | — 3 | | | |
| „ depuratum, pulv. grossus . | — 40 | — 4 | | | |
| „ „ „ subtilis . | 1 — | — 6 | | | |
| „ tabulatum . . . . . | — | — 8 | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Nuces moschatae, pulv. subtilis . | | — | — | 20 | — | 3 | | | |
| „ vomicae, pulvis grossus . | | — | — | 6 | | | | | |
| „ „ „ subtilis . | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| Oleum aethereum Petrae alb. et rubrum . . . . . | | — | — | 8 | — | 1 | | | |
| „ coctum Absinthii . . . | 1 | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ „ Chamomillae . . . | 1 | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ „ Hyperici . . . . | 1 | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ „ Hyosciami . . . | 1 | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ „ Liliorum alborum . | 1 | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ „ Menthae crispae . . | 1 | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ destillatum Absinthii . . | | — | 3 | — | — | 28 | | — | gtt.jjj 2 |
| „ „ animale Dippelii . | | — | | — | — | 20 | — | 8 | |
| „ „ Anisi . . . . . | | — | — | 42 | — | 6 | | | |
| „ „ Anthos . . . . . | | — | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ „ Asphalti . . . . . | | — | — | 42 | — | 6 | | | |
| „ „ Bergamottae . . | | — | — | 56 | — | 8 | | | |
| „ „ Cajeputi emtitium . | | — | 1 | 24 | — | 12 | | | |
| „ „ „ rectific. . | | — | 2 | — | — | 18 | | | |
| „ „ Calami aromatici . | | — | | — | — | 32 | | — | gtt.j 1 |
| „ „ Carvi . . . . . | | — | — | 28 | — | 4 | | | |
| „ „ Caryophyllorum . | | — | — | 56 | — | 8 | | | |
| „ „ Cascarillae . . . | | — | | — | — | 48 | | — | gtt.jj 3 |
| „ „ Chamomillae verum | | — | | — | 2 | — | | — | gtt.j 3 |
| „ „ Cinnamomi ceylonici | | — | | — | 3 | — | | — | gtt.j 4 |
| „ „ „ sinensis . | | — | — | 42 | — | 6 | | | |
| „ „ Citri . . . . . . | | — | — | 56 | — | 8 | | | |
| „ „ Foeniculi . . . | | — | — | 28 | — | 4 | | | |
| „ „ Juniperi verum . | | — | — | 28 | — | 4 | | | |
| „ „ „ vulgare . | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ „ Lavendulae . . . | | — | — | 28 | — | 4 | | | |
| „ „ Ligni Rhodii . . | | — | | — | 3 | 24 | | — | gtt.j 5 |
| „ „ „ Sassafras . . | | — | — | 56 | — | 8 | | | |
| „ „ Macidis . . . . | | — | | — | — | 28 | | — | gtt.jjj 2 |
| „ „ Majoranae . . . | | — | | — | — | 32 | | — | gtt.j 1 |
| „ „ Menthae crispae . | | — | | — | — | 32 | | — | gtt.j 1 |
| „ „ „ piperitae . | | — | | — | — | 28 | | — | gtt.jjj 2 |
| „ „ Neroli . . . . . | | — | | — | 2 | — | | — | gtt.j 3 |
| „ „ Rosarum . . . | | — | | — | 1 | 8 | | — | gtt.j 2 |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Oleum destillatum Sabinae . . | | — | — | 28 | — | 4 | | | |
| „ „ Seminis Cynae . . | | — | | — | 1 | 8 | | — | gtt.j 2 |
| „ „ Serpilli . . . . . | | — | — | 20 | — | 3 | | | |
| „ „ Spicae . . . . . | | — | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ „ Succini albi . . | | — | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ „ Tanaceti . . . . | | — | 2 | — | — | 18 | | | |
| „ „ Terebinthinae gallic. | — | 28 | — | 3 | — | | | | |
| „ „ „ rectif. | | — | — | 5 | — | 1 | | | |
| „ „ Thymi . . . . . | | — | — | 20 | — | 3 | | | |
| „ „ Valerianae . . . | | — | | — | — | 40 | | — | gtt.j 1 |
| „ expressum Amygdal. dulc. recens . . . | 2 | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ „ Crotonis germanic. | | — | | — | — | 56 | — | 20 | gtt.j 2 |
| „ „ „ originale . | | — | | — | | — | | — | gtt.j 6 |
| „ „ Jecoris Aselli depuratum . . . | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| „ „ laurinum . . . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ Nucistae optimum | | — | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ „ Nucum juglandium | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ „ Olivarum de Provence optimum . | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ „ Olivarum ordinar. | — | 28 | — | 3 | | | | | |
| „ „ Papaveris . . . . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ Ricini americanum | 2 | — | — | 12 | | | | | |
| Opium pulveratum . . . . . | | — | | — | — | 18 | — | 8 | gr.jj 1 |
| Oxymel Colchici . . . . . . | 1 | — | — | 6 | | | | | |
| „ simplex . . . . . . . | — | 40 | — | 5 | | | | | |
| „ Squillae . . . . . . . | 1 | — | — | 6 | | | | | |
| Pasta Altheae . . . . . . . | | — | — | 10 | | | | | |
| „ Liquiritiae, secund. Pharm. borussic. . . . . . . | | — | — | 10 | | | | | |
| Phosphorus . . . . . . . | | — | | — | — | 16 | — | 8 | gr.jj 1 |
| Pilulae alterantes Plumeri . . | | — | | — | — | 10 | | | |
| „ balsamicae Ruffii . . . | | — | | — | — | 6 | | | |
| „ de Cynoglosso . . . . . | | — | | — | — | 8 | | — | gr.iv 1 |
| „ de Styrace . . . . . . | | — | | — | — | 10 | | — | gr.jjj 1 |
| „ mercuriales Plenckii . . | | — | | — | — | 6 | | | |
| Piper album integrum . . . . | | — | — | 5 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | | — | — | 9 | — | 2 | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Piper hispanicum, pulv. grossus . | | — | — | 8 | | | | | |
| „ „ „ subtilis . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ longum integrum . . . | | — | — | 4 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | | — | — | 8 | | | | | |
| Pulpa Cassiae . . . . . . . | | — | — | 16 | | | | | |
| „ Prunorum . . . . . . | | — | — | 6 | | | | | |
| „ Tamarindorum . . . . . | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| Pulvis aërophorus officinalis, ex tempore parandus . . | | — | — | 8 | | | | | |
| „ alterans Plumeri . . . . | | — | | — | — | 8 | | — | gr.IV 1 |
| „ antispasmodicus nitr. (temperans Stahlii) . . . . | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ ad Cancrum Cosmii . . | | — | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ Doweri . . . . . . . | | — | | — | — | 4 | — | 2 | |
| „ strumal. officin. sine Sacch. | | — | — | 18 | — | 3 | | | |
| Radix Altheae conc. et pulv. gross. | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Angelicae concis. et pulvis grossus . | — | 50 | — | 5 | — | 1 | | | |
| „ Arnicae concis. et pulvis grossus . | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| Radicis Arthemis. Fibrillae concis. | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ „ „ pulv. subt. | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| Radix Bardanae concisa . . . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ Belladonnae, pulvis subtilis | | — | | — | — | 4 | | | |
| „ Caincae concisa . . . . | | — | — | 48 | — | 7 | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | | — | 1 | 12 | — | 10 | | | |
| „ Calami aromat. conc. & pulv. gross. . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ „ „ pulv. subtilis | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Caricis arenariae concisa . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ Caryophyllatae concisa . . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ Chinae concisa . . . . | 1 | — | — | 6 | | | | | |
| „ Cichorei concisa . . . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ Colombo conc. et pulv. gross. | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | | — | — | 14 | — | 3 | | | |
| „ Consolidae majoris concisa | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ Enulae concisa et pulv. gross. | — | 40 | — | 4 | | | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Radix Enulae pulvis subtilis . . | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Filicis maris (hujus Radicis unice parenchyma viride, rejectis reliquis partibus adhibeatur, idque recens semper ad usum vel concidatur, vel in pulverem redigatur.) concisa . . . | — | | — | 20 | — | 3 | | | |
| „ Filicis maris, pulv. subtilis . | — | | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ Galangae concisa . . . | — | | — | 7 | — | 1 | | | |
| „ „ pulvis subtilis . | — | | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ Gentianae concis. et pulvis grossus . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Graminis concisa . . . | — | 20 | — | 2 | | | | | |
| „ Jalappae, pulvis subtilis . | — | | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ Ipecacuanhae, pulvis gross. | — | | — | 28 | — | 4 | | | |
| „ „ „ subtil. | — | | — | 40 | — | 6 | — | 3 | |
| „ Ireos florentinae concisa . | — | | — | 7 | | | | | |
| „ „ „ pulv. subt. | — | | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ Junci conglomerati concisa | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| Radices Juniperi tenuiores conc. | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| Radix Lapathi acuti concisa . . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ Liquiritiae concis. et pulvis grossus . | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . | — | | — | 8 | | | | | |
| „ Ononidis spinosae concisa | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ Pimpinellae concis. et pulv. grossus . | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Polygalae amarae concisa . | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . | — | | — | 8 | | | | | |
| „ Pyrethri romani concisa . | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ „ „ pulv. subt. | — | | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ Ratanhiae cum cortic. conc. et pulv. gross. | 2 | 20 | — | 14 | — | 2 | | | |
| „ „ cum cort. pulv. subt. | — | | — | 20 | — | 3 | | | |
| „ Rhei moscowitici sive optimi conc. et pulv. grossus | — | | — | 36 | — | 6 | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Radix Rhei moscow. pulv. subtil. | | — | — | 48 | — | 8 | | | |
| „ „ sinens. electi conc. et pulv. grossus | | — | — | 28 | — | 4 | | | |
| „ „ „ electi pulv. subt. | | — | — | 38 | — | 6 | | | |
| „ Rubiae tinctorum concisa | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| „ „ „ pulv. subtil. | | — | — | 8 | | | | | |
| „ Salep pulvis grossus . . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ „ „ subtilis . . | | — | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ Saponariae concisa . . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ Sassaparillae elect. concisa | 3 | — | — | 18 | — | 3 | | | |
| „ Senegae concis. et pulvis grossus . | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ „ pulvis subtilis . | | — | — | 14 | — | 3 | | | |
| „ Serpentariae virginian. pulv. gross. | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ „ „ pulv. subt. | | — | — | 14 | — | 3 | | | |
| „ Squillae albae concisa . . | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ „ „ pulvis subtilis | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ Taraxaci concisa . . . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ Tormentillae conc. et pulv. gross. | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Valerianae concis. et pulvis grossus . | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Zedoariae pulvis subtilis . | | — | — | 9 | — | 2 | | | |
| „ Zingiberis conc. et pulv. gr. | — | 50 | — | 5 | — | 1 | | | |
| „ „ pulvis subtilis . | | — | — | 8 | | | | | |
| Resina Jalappae . . . . . . | | — | 2 | — | — | 18 | | — | gr. jj 1 |
| „ Ligni Guajaci pulverata . | | — | — | 24 | — | 4 | | | |
| Roob Ebuli cum Saccharo . . | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| „ Juniperi cum Saccharo . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ sine Saccharo . . | — | 16 | — | 2 | | | | | |
| „ Sambuci cum Saccharo . | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| „ „ sine Saccharo . . | — | 28 | — | 3 | | | | | |
| Saccharum album pulvis subtilis . | | — | — | 5 | — | 1 | | | |
| „ Lactis pulvis subtilis . | — | 40 | — | 4 | — | 1 | | | |
| „ Saturni pulvis subtilis . | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| Sal Acetosellae . . . . . . . | | — | — | 16 | — | 3 | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Sal ammoniacum pulvis grossus . | — | 50 | — | 5 | | | | | |
| „ „ depur. pulv. gross. | 1 | — | — | 6 | | | | | |
| „ „ „ „ subt. | 1 | 20 | — | 8 | — | 1 | | | |
| „ anglicum, seu amar., depurat. | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ depurat. pulv. subt. | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Glauberi pulvis grossus . . | — | 12 | ℥jj | 3 | | | | | |
| „ „ depuratum . . . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ „ siccum pulv. | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ polychrestum Seignette pulv. grossus | 1 | 20 | — | 8 | — | 1 | | | |
| „ „ „ pulv. subt. | 2 | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ sedativum Hombergi, vide Acidum boracicum. | | | | | | | | | |
| Sapo antimonialis . . . . . | — | | — | 30 | — | 4 | | | |
| „ medicatus pulveratus . . | — | | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ venetus pulveratus . . . | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| Scammonium halepense pulv. subt. | — | | — | | — | 18 | — | | gr.jj 1 |
| Secale cornutum pulvis grossus . | — | | — | 14 | — | 2 | | | |
| „ „ „ subtilis . | — | | — | 18 | — | 3 | | | |
| Semen Anisi vulgar. contus. et pulv. grossus | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ „ pulvis subtilis | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ „ stellati cont. et pulv. gr. | 1 | 12 | — | 8 | — | 1 | | | |
| „ „ „ pulvis subtilis | — | | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Carvi contus. et pulv. gross. | — | 20 | — | 2 | | | | | |
| „ „ pulvis subtilis . . | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Cynae levantic. in granis . | 1 | 30 | — | 9 | | | | | |
| „ „ „ contusum | — | | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ „ „ pulv. subt. | — | | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ Cydoniorum . . . . | — | | — | 18 | — | 3 | | | |
| „ Foeniculi contus. et pulvis gross. | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ „ pulv. subt. | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Lini pulvis grossus . . | — | 18 | — | 2 | | | | | |
| „ Papaveris albi . . . . | — | | — | 3 | | | | | |
| „ Petroselini cont. et pulv. gr. | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ „ „ pulvis subt. | — | | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Phellandrii aquatici contus. | — | 28 | — | 3 | | | | | |
| „ „ „ pulv. subt. | — | | — | 6 | — | 1 | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Semen Sabadillae pulveratum . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Sinapeos pulvis grossus . | — | 20 | — | 2 | | | | | |
| Species cephalicae pro Epithemate | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| „ emollientes . . . . . | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| „ Lignorum . . . . . . | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| „ pectorales cum Fructibus | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| Sperma Ceti . . . . . . . . | | — | — | 8 | | | | | |
| Spiritus Anthos . . . . . . | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ camphoratus . . . . . | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| „ Cochleariae . . . . . . | 1 | 12 | — | 8 | | | | | |
| „ Cornu Cervi rectific. Pond. spec. = 1,036=6⁰Bek . | — | 30 | — | 4 | | | | | |
| „ Formicarum . . . . . | 1 | 12 | — | 8 | | | | | |
| „ Juniperi . . . . . . . | — | 48 | — | 5 | | | | | |
| „ Lavendulae . . . . . . | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ Liliorum convallium . . | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ Mindereri, cum Aceto destillato parand. Pond. spec. = 1,022 = 3—4⁰ Bek . | 1 | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Nitri dulcis. Pond. specif. = 0,850—0,845 = 30 —31⁰ Bek . . . . . . | | — | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ Salis ammoniaci anisatus . | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ „ „ aquosus . | 1 | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ „ „ aromaticus . | | — | — | 20 | — | 3 | | | |
| „ „ „ caustic. Pond. sp. = 0,965 =6⁰ Bek . | 1 | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ „ „ vinosus . . | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ „ dulcis, 30—31⁰Bek | | — | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ saponat. camphor. Pharm. nostr. | 1 | 20 | — | 8 | | | | | |
| „ „ simplex Pharm. bor. | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| „ Serpilli . . . . . . . . | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ Vini alcohol. absolutus . | 1 | 20 | — | 8 | | | | | |
| „ „ alcoholisat. seu rectificatissim. Pond. spec. = 0,835=33⁰ Bek . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ „ gallicus alcoholisatus. | | | | | | | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Pond. spec. = 0,850 —0,845=30—31° B. | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| Spiritus Vini rectificat. Pond. spec. =0,890=21° Bek . | — | 20 | — | 2 | | | | | |
| „ „ simplex. Pond. spec. =0,934=12° Bek . | — | 15 | ℥jj | 3 | | | | | |
| Spodium nigrum pulveratum . . | — | 12 | — | 2 | | | | | |
| Spongiae combustae pulv. subtil. | | — | — | 20 | — | 3 | | | |
| Stannum limatum . . . . . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| Strychninum purum . . . . | | — | | — | | — | | — | — 12 |
| „ nitricum . . . . | | — | | — | | — | | — | — 12 |
| Succus Citri purus, Uncia una scrupulum unum ad grana viginti quinque Salis Tartari puri neutralisat . . . . . . . . | | — | — | 8 | | | | | |
| „ Liquiritiae depuratus . . . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ „ „ pulveratus | | — | — | 16 | — | 3 | | | |
| Sulphur auratum Antimonii . . | | — | — | 24 | — | 6 | — | | gr. IV 1 |
| Syrupus Acaciarum florum . . | 1 | — | — | 7 | — | 1 | | | |
| „ Acetositatis Citri . . . . | 1 | 20 | — | 8 | — | 1 | | | |
| „ Altheae . . . . . . . | — | 48 | — | 5 | — | 1 | | | |
| „ de Ammoniaco . . . . | 1 | 20 | — | 8 | — | 1 | | | |
| „ Aurantiorum corticum . | 1 | — | — | 7 | — | 1 | | | |
| „ balsamicus . . . . . . | — | 54 | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Berberum . . . . . . . | — | 54 | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Capillorum Veneris . . | — | 48 | — | 5 | — | 1 | | | |
| „ Cerasorum nigrorum . . | — | 54 | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Chamomillae . . . . . | — | 48 | — | 5 | — | 1 | | | |
| „ Chinae . . . . . . . . | 1 | 40 | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ Cinnamomi ceylonici . . | 2 | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Citri e toto . . . . . . | 1 | 20 | — | 8 | — | 1 | | | |
| „ Croci . . . . . . . . . | 2 | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Diacodion . . . . . . . | — | 54 | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ „ crocatum . . | 1 | 20 | — | 8 | — | 1 | | | |
| „ domesticus . . . . . . | 1 | 20 | — | 8 | — | 1 | | | |
| „ emulsivus . . . . . . | 1 | — | — | 7 | — | 1 | | | |
| „ Enulae , . . . . . . . | — | 48 | — | 5 | — | 1 | | | |
| „ Farfarae florum . . . . | — | 54 | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ hollandicus seu communis | — | 24 | — | 3 | | | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr |
| Syrupus Mannae . . . . . . | 1 | 20 | — | 8 | — | 1 | | | |
| „ Menthae crispae . . . | — | 54 | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Mororum . . . . . . | — | 54 | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Papaveris albi . . . . | — | 54 | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ „ erratici . . . | — | 54 | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ Persicorum florum . . | 1 | 40 | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ Rhei ex Rheo moscowitico | 1 | 20 | — | 8 | — | 1 | | | |
| „ Rosarum solutivus . . | 1 | 20 | — | 8 | — | 1 | | | |
| „ rosatus, seu Julapium rosat. | — | 40 | — | 5 | | | | | |
| „ Rubi Idaei . . . . . . | — | 48 | — | 5 | — | 1 | | | |
| „ Senegae, secundum Pharm. borussicam . . . . . . | 1 | — | — | 7 | — | 1 | | | |
| „ simplex . . . . . . . | — | 36 | — | 4 | | | | | |
| „ Violarum . . . . . . | 2 | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| Tamarindorum Fructus . . . | | — | — | 2 | | | | | |
| Tartarus emeticus, per crystallisationem parandus, pulv. subt. | | — | — | 24 | — | 5 | — | 2 | gr. IV 1 |
| „ solubilis, seu ammoniacal. | | — | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ tartarisatus pulveratus, cum Kali subcarbonico depurato e Cinerib. clavellat. parand. | 1 | 20 | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ vitriolatus pulvis grossus . | — | 24 | — | 3 | | | | | |
| „ „ „ subtilis . | — | 40 | — | 4 | — | 1 | | | |
| Terebinthina veneta . . . . . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| Terra Catechu pulvis subtilis . | | — | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ foliata Tartari alba . . | | — | — | 24 | — | 4 | | | |
| Tincturae singulae cum Spiritu vini gallico, excepta Tinct. Aloës, parandae. | | | | | | | | | |
| Tinctura Absinthii composita . . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ „ simplex . . | | — | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ Aloës . . . . . . . . | | — | — | 6 | — | 1 | | | |
| „ amara . . . . . . . . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ anodyna officinalis . . | | — | — | 48 | — | 8 | | | |
| „ aromatica officinalis . . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Asae foetidae . . . . . | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ Aurantiorum spirituosa . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Aurantior. cum Vino malvatico . . . . . . . | 2 | — | — | 14 | — | 2 | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Tinctura Balsami peruviani . . | | — | — | 14 | — | 2 | | | |
| „ Benzoës simplex, ex una parte Gi. Benzoës et Spiritus Vini gallici à 21° B. partibus sex paranda . . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Calami aromatici . . . . | | — | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ Cantharidum . . . , . | 1 | — | — | 6 | | | | | |
| „ Cardamomi . . . . . | | — | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Cardui benedicti . . . | | — | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ carminativa Wedeli . . | | — | — | 14 | — | 2 | | | |
| „ Cascarillae . . . . . . | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ Castorei anglici . . . | | — | | — | — | 12 | | | |
| „ „ moscowitici . . | | — | | — | — | 56 | — | 20 | |
| „ Chinae simplex . . . . | | — | — | 18 | — | 3 | | | |
| „ Cinnamomi, ex parte una Cinnamomi ceylonici et partibus quinque Spiritus Vini gallici 21° Bek paranda . . . . . . | | — | — | 18 | — | 3 | | | |
| „ Colchici Semin. spirituosa, ex parte una Seminum siccatorum cum partib. octo Spiritus Vini gallici 21° B. paranda . . . . . . | | — | — | 10 | — | 2 | | | |
| „ Colchici Seminum vinosa, seu Vinum Sem. Colchici, ex una parte Sem. siccatorum cum partibus octo Vini malvatici paranda . | | — | — | 14 | — | 2 | | | |
| „ Colocynthidis Pharm. bor. | | — | — | 14 | — | 2 | | | |
| „ Croci . . . . . . . | | — | 1 | 12 | — | 10 | | | |
| „ Digitalis purpureae . . | | — | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ „ „ aetherea sec. Pharm. bor. | | — | — | 20 | — | 4 | | | |
| „ Ferri acet. aetherea Klaprothii . . . . . | | — | — | 40 | — | 6 | | | |
| „ Gentianae . . . . . . | | — | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ Guajaci volatilis, ex parte una Gummi Guajaci cum | | | | | | | | | |

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Spiritus Salis ammoniaci vinosi partibus sex paranda | — | | — | 16 | — | 3 | | | |
| Tinctura Jodii, seu Alcohol jodicus | — | | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ Ligni Guajaci . . . . | — | | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ Martis cydoniata . . . | — | | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ „ pomata . . . | — | | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Myrrhae . . . . . . | — | | — | 14 | — | 2 | | | |
| „ Opii Ekkardi . . . . | — | | — | 36 | — | 6 | | | |
| „ „ simplex, seu Tinctura thebaica Pharmacopeae borussicae . | — | | — | 24 | — | 4 | | | |
| „ Ratanhiae simpl., ex parte una Radicum Ratanhiae cum corticibus et partibus octo Spiritus Vini gallici 21° Bek paranda . | — | | — | 12 | — | 2 | | | |
| „ Rhei aquosa ex Rheo moscovitico (infundendo ʒj Radicum Rhei et ʒjj. Kali subcarb. dep. cum Aquae dest. bullientis ℥xii ad Colat. ℥x, et addendo Aq. Cinnam ceylon. vinos. ℥j paranda) . . . . . | — | | — | 8 | — | 2 | | | |
| „ Rhei composita, ex Rheo moscovitico . . . | — | | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ „ vinosa Darelli ex Rheo moscovitico . . . | — | | — | 18 | — | 3 | | | |
| „ tonico-nervina Bestuscheffii | — | | — | 32 | — | 6 | | | |
| „ Valerianae composita . | — | | — | 16 | — | 3 | | | |
| „ „ cum Liquore anodyno, seu Tinctura Valerianae aetherea | — | | — | 20 | — | 4 | | | |
| „ Valerianae simplex . . | — | | — | 8 | — | 2 | | | |
| Turiones Pini concis. . . . . . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| Unguentum aegyptiacum . . . | 1 | 12 | — | 8 | | | | | |
| „ album camphoratum . | — | | — | 6 | | | | | |
| „ Altheae . . . . . | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| „ basilicum . . . . . | — | 48 | — | 6 | | | | | |

| | 1 Pfd. | 1 Unze. | 1 Drch. | 1 Scrp. | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|
| | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | kr. |
| Unguentum Cantharidum, ex parte una Cantharid, pulver. et partibus tribus Axungiae Porci parandum . | — | — 10 | — 2 | | |
| „ digestivum . . . . . | 1 12 | — 8 | — 1 | | |
| „ Digitalis . . . . . | — | — 6 | | | |
| „ Hyoscyami . . . . | — | — 6 | | | |
| „ Linariae . . . . . | — | — 6 | | | |
| „ Malvae . . . . . . | — | — 6 | | | |
| „ mercuriale, seu neapolitanum . . . . . | 1 30 | — 10 | | | |
| „ mercuriale, citrinum . | — | — 12 | | | |
| „ nigrum . . . . . | — 54 | — 6 | | | |
| „ oxygenatum . . . | — | — 8 | | | |
| „ populeum . . . . . | — | — 8 | | | |
| „ rosatum Pharm. boruss. | — | — 6 | | | |
| „ de Styrace cum Oleo Olivarum communi parandum . . . . . | 1 12 | — 8 | | | |
| Vanigliae . . . . . . . . | — | — | — 45 | — 16 | gr.j 1 |
| Vinum antimoniatum Huxhami, seu stibiatum, ex granis XII. Tartari emetici in Vini malvatici unciis sex solutis parand. . . . . . | — | — 12 | — 2 | | |
| Vitriolum album commune pulver. | — 40 | — 4 | | | |
| „ „ purum crystallisatum, ex Zinco depurato parandum . | — | — 8 | — 2 | | |
| „ de Cypro commune pulv. | 1 — | — 6 | | | |
| „ Martis commune pulver. | — 12 | ℥ij 3 | | | |
| „ „ factitium, seu Ferrum sulphuric. purum crystallisat. . | 1 12 | — 8 | — 2 | | |
| Zincum fèrro-cyanicum . . . | — | — | — 24 | — 10 | gr.j 1 |

## Nachtrag zur Medikamenten-Taxe vom 23. Juli 1831 laut der Verfügung vom 29. October 1831. Regbl. S. 546.

| | 1 Pfd. | | 1 Unze. | | 1 Drch. | | 1 Scrp. | | 1 Gran. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. |
| Cera arborea . . . . . . . . | — | 54 | — | 6 | | | | | |
| Mercurius sublim. corrosivus pulv. | — | | — | 16 | — | 3 | — | | gr. v 1 |
| Radix Imperatoriae conc. et pulv. grossus . . . . . . . . | — | 30 | — | 3 | | | | | |
| „ Polypodii vulgaris concisa . | — | 40 | — | 4 | | | | | |
| Tinctura Pimpinellae . . . . . | — | | — | 8 | — | 2 | | | |

## Taxe der Arbeiten und Gefäſſe.

Für die Bereitung eines Decokts bis auf 4 Unzen Colatur 4 kr.<br>
über 4 bis 8 Unzen . . 6 —<br>
über 8 bis 18 Unzen . . 8 —<br>
für jede weiteren 6 Unzen 1 —

Die Bereitung der Gelatinen iſt um die Hälfte höher, als die der Decokte, zu berechnen.

Für die Bereitung eines heißen Aufguſſes und Digeſtion:<br>
bis zu 8 Unzen . . . 4 kr.<br>
über 8 bis 18 Unzen . 6 —<br>
für jede weiteren 6 Unzen 1 —

Kalte Aufgüſſe werden halb ſo hoch berechnet.

Für Solutionen von Manna, Salzen u. dergl. in Waſſer, zu welchen die Anwendung des Feuers und einer Colatur erfordert wird . . . . . . . . . . . . 2 —

Für die Fertigung einer Saamen-Milch bis zu 10 Unzen . 4 —<br>
über 10 Unzen bis zu 2 Pfunden . 6 —

Für die Miſchung von fetten Oelen und von Gummiharzen mit Eygelb oder Pflanzenſchleim:<br>
von 1 Drachme des fetten Oels oder des Gummiharzes bis auf eine halbe Unze . . . . . . . . 2 —<br>
von 5 Drachmen bis zur Unze . . . . . . . . 3 —<br>
für jede weitere halbe Unze . . . . . . . . . 1 —

Für die Fertigung einer Saturation bis auf 1 Unze . . . 1 —<br>
über eine Unze . . . 2 —

Für das Filtriren einer Flüſſigkeit bis zu 8 Unzen . . . 2 —<br>
für jedes Pfund . . . 3 —

Für die Bereitung und Formation von Pillen, je für 60 Pillen, mit Einſchluß der Beſtreuung mit Lycopodium oder einem analogen Pulver, bis auf 120 Stück . . . . . 4 kr.
für jede weiteren 60 Stück . . 3 —

Wo zur Beſtreuung der Pillen ein Pulver von höherem Werthe verordnet war, iſt die nöthig geweſene Menge deſſelben beſonders zu berechnen.

Für das Verſilbern je einer Drachme Pillen . . . . . . 2 —
Für das Vergolden einer Drachme Pillen . . . . . . . 4 —
Für die Miſchung und Abgabe jedweder Arzney (Mixtur Pulver, Salbe, Latwerge u. ſ. f.) ſamt Stöpſel und Tektur oder Umſchlag und ſamt Signatur. . . . . 2 —

Bei einzeln diſpenſirten und durch Diviſion größerer Mengen dargeſtellten Pulvern mit gewöhnlichen Kapſeln wird je für 2 Pulver 1 kr. gerechnet.

Wenn Kapſeln von Wachs-Papier erfordert oder vorgeſchrieben ſind, ſo wird die Hälfte mehr gerechnet.

Einzeln diſpenſirte und durch die Diviſion größerer Mengen dargeſtellte Paket-Species werden auf gleiche Weiſe berechnet.

Enthält aber jedes Paket mehr als eine Unze, ſo wird je 1 kr. gerechnet.

Für die Miſchung und Malaxirung von Pflaſtern bis zu 2 Unzen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3 —
für jede weitere Unze . . . . . . . . . . . . . 1 —
Grüne Gläſer bis zu 6 Unzen . . . . . . . . . . . . 2 —
von 7 bis 11 Unzen . . . . . . . . . . . 3 —
von 12 bis 16 Unzen . . . . . . . . . . . 6 —
von 16 bis 24 Unzen . . . . . . . . . . . 8 —

Weiße Gläſer, wenn ſie verlangt werden, werden um die Hälfte höher berechnet.

Pillen- und Pulver-Schachteln bis zu einer halben Unze . 2 kr.
von 5 Drachmen bis zu anderthalb Unzen . . . . . 3 —
über anderthalb bis 3 Unzen 4 —
von 4 bis 6 Unzen . . . 6 —
Thönerne Töpfe bis zu 2 Unzen . . . . . . . . . . . 1 —
über 2 bis 4 Unzen . . . . . . . . . . 2 —
von 5 bis 7 Unzen . . . . . . . . . . 3 —
von 8 bis 12 Unzen . . . . . . . . . . 4 —
von anderthalb bis 2 Pfunden . . . . . 6 —

Steinerne, fayencene oder porcellanene Töpfe werden beſonders bemerkt und nach ihrem Werth berechnet.

---

## 3034.

### Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Preiſe für die Anzeige pockenkranker Kühe,

vom 5. Auguſt 1831 705).

---

## 3035.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Erlaubniß-Ertheilung zur Veräußerung beweglicher Gegenſtände durch Lotterie,

vom 8. Auguſt 1831 706)

---

In Hinſicht auf die Erlaubnißertheilung zur Veräußerung beweglicher Gegenſtände durch Lotterie wird auf den Grund höchſter Entſchließung S. K. M. vom 30. v. M. Folgendes vorgeſchrieben:

1) Ueber die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Veräußerung beweglicher Gegenſtände im Wege der Lotterie wird
   a) wenn der Werth der abzuſetzenden Looſe die Summe von 50 fl. nicht überſteigt, durch das Bezirks-Amt
   b) bei einem höhern, jedoch die Summe von 1500 fl. nicht erreichenden Betrag der Looſe durch die Kreis-Regierung erkannt.
   c) Ueber Fälle, in welchen die letztgedachte Summe von dem Werth der Looſe erreicht oder überſtiegen wird, hat die Kreis-Regierung, falls ſie die Ertheilung der Erlaubniß als begründet betrachtet, Antrag an das Miniſterium des Innern zu erſtatten.
2) Die Bezirks- und Kreisſtellen haben eine willfährige Erledigung der ihrem Erkenntniß unterliegenden Geſuche nur in ſoweit eintreten zu laſſen, als eines Theils der Lotterie-Unternehmer zu der Verwerthung des auszuſpielenden Gegenſtandes durch ein wirkliches und nicht willkührlich herbeigeführtes Bedürfniß veranlaßt iſt, und als andern Theils beſondere und eigenthümliche Umſtände vorliegen, welche die Veräußerung im ordentlichen Weg ausſchließen, oder wenigſtens nur mit Schaden ausführen laſſen.
3) Im Fall der Erlaubniß-Ertheilung hat die erkennende Behörde den Lotterieplan einer beſondern Prüfung zu unterwerfen und Vorſehung zu treffen, daß die Lotterie genau nach den Beſtim-

---

705) Reg.-Blatt S. 350, aufgenommen in die Verf. vom 28. Juni 1838.
706) Normalb. des Miniſt. d. Innern.

mungen des genehmigten Lotterieplans zur Ausführung gebracht werde.

Die Kreisregierung hat nach vorſtehenden Beſtimmungen ſich zu achten und die ihr untergeordneten Bezirks-Aemter anzuweiſen.

## 3036.

## Miniſterial-Erlaß, betr. die Unzünftigkeit der Baumwollenweberei,

vom 16. Auguſt 1831 [707]).

Aus Veranlaſſung einiger Spezialfälle, in welchen über die Zünftigkeit der Baumwollenweberei geſtritten wurde, wird der Kreis-Regierung die dieſer Frage von dem Miniſterium des Innern gegebene Beantwortung dahin eröffnet, daß, da die allgemeine Gewerbeordnung ausdrücklich nur die Lein- und (unter der Benennung von Tuch und Zeugmachern) die Wollenweberei unter die zünftigen Gewerbe zählt, die Verfertigung baumwollener Gewebe als vom Zunftzwang befreit zu betrachten, und aus dieſem Grunde auch der fabrikmäßige Betrieb der Baumwollenweberei keiner Conceſſion bedürftig ſey.

## 3037.

## Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die neuredigirten Grund-Beſtimmungen der Württembergiſchen Sparkaſſe,

vom 17. September 1831 [708]).

Die Vorſteher der Württembergiſchen Sparkaſſe haben in Uebereinſtimmung der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins für nöthig erachtet, den Grund-Beſtimmungen der gedachten Anſtalt unter gleichzeitiger Modifikation einzelner Punkte eine neue umfaſſende Redaktion zu geben. Nachdem dieſe die höchſte Sanction erhalten hat, ſo werden ſolche, um ſich hienach achten zu können, in der Anlage mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

707) Normalienb. des Min.
708) Reg.-Bl. S. 445. S. Bekanntm. v. 12. Mai 1818 und die Ausdehnung durch Verf. vom 7. Jan. 1846. Reg.-Bl. S. 26.

daß gegen deren Inhalt von Seite der Staats=Regierung nichts erinnert, und beziehungsweiſe die Genehmigung derſelben ertheilt worden iſt.

Stuttgart den 17. September 1831.

Kapff.

---

## Grund=Beſtimmungen der württembergiſchen Spar=Caſſe [709]).

### Erſter Abſchnitt.

Vom Begriffe der württembergiſchen Spar=Kaſſe.

§. 1. Die württembergiſche Spar=Caſſe iſt eine, urſprünglich von der verewigten Königin Catharina Majeſtät mit Geneh=

---

709) Dazu folgende Inſtruction (amtl. Exemplar):

Zu §§. 2, 3 u. 4 der Grund=Beſtimmungen.

§. 1. Wenn die Vorſteher der württembergiſchen Spar=Caſſe bei demjenigen, der an der Anſtalt für ſich Theil nehmen oder für den ein Anderer ſie benützen will, Zweifel gegen das Daſeyn der ſtatutenmäßigen Vorausſetzungen für die Theilnahme an der Anſtalt hegen, ſo haben ſie einen dießfallſigen Ausweis durch unverwerfliche Zeugniſſe zu verlangen.

Zu §. 7 d. G.B.

§. 2. Die gedruckten Formulare, nach welchen die Scheine über die bei der württembergiſchen Spar=Caſſe eingelegten Gelder ausgeſtellt werden, müſſen die weſentlichen Beſtimmungen über das Verhältniß zwiſchen der Anſtalt und ihren Theilnehmern enthalten.

Da die Beſtimmungen hinſichtlich der Verzinſung bei den ordentlichen und bei den (den höchſten Betrag von 100 fl. überſteigenden) außerordentlichen Einlagen verſchieden ſind, ſo iſt ſich für beiderlei Arten von Einlagen je eines beſondern Formulars zu bedienen.

Jeder Theilnehmer iſt auf allen Scheinen, die auf ſeinen Namen ausgeſtellt werden, mit derjenigen gleichen Ziffer zu bezeichnen, mit der er im Hauptbuche des Caſſiers aufgeführt iſt. Erfordert der Raum den Gebrauch eines neuen Scheins, ſo iſt der letztere von den früheren durch Buchſtaben zu unterſcheiden.

Zu jeder Einlage hat der Caſſier auf dem Scheine dasjenige Blatt ſeines Caſſenbuches anzumerken, wo ſolche eingetragen iſt.

Zu §. 12 d. G.B.

§. 3. Die Zurückzahlung der Einlagen von Seite der württembergiſchen Spar=Caſſe darf in der Regel nur gegen Vorlegung des Scheins, der darüber ausgeſtellt worden, geſchehen. Werden die in dem vorgelegten Scheine enthaltenen Summen nur theilweiſe zurückgezogen, ſo wird der betreffende Betrag darauf abgeſchrieben, der Schein ſelbſt aber dem Eigenthümer wieder zugeſtellt. Erfolgt die Berichtigung des Ganzen, ſo iſt der Schein der Anſtalt für immer zurückzugeben. Nur wenn behauptet wird,

migung der Staats-Regierung gegründete, nach dem Ableben der erhabenen Gründerin aber von Seiner Majeſtät dem König

---

daß der Schein verloren gegangen ſey, kann gegen bloße Empfangs-Beſcheinigung die Einlage zurückbezahlt werden, vorausgeſetzt, daß des Verluſts des Scheins und des Anerkenntniſſes ſeiner Ungültigkeit in der Beſcheinigung ausdrücklich Erwähnung geſchehe.

§. 4. War der Schein zum Behufe einer Dienſt-Caution beſtellt, und hievon der Anſtalt gebührende Anzeige gemacht, ſo wird noch überdieß der Beweis der Zuſtimmung der pfandberechtigten Dienſtherrſchaft erfordert.

§. 5. Die Empfangs-Beſcheinigung muß entweder von dem, an welchen die Zahlung zu geſchehen hat (§. 12 d. G.B.), ſelbſt, oder von einem Beauftragten deſſelben, der ſich durch eine ſchriftliche Vollmacht legitimirt, ausgeſtellt werden.

Die Aechtheit der Unterſchrift ſowohl des Empfangſcheins als der Vollmacht iſt, wenn ſie nicht unmittelbar bei der Zahlung vollzogen wird, und Urſache vorliegt, in die Identität der Perſon Zweifel zu ſetzen, durch glaubwürdige Zeugniſſe zu beſtätigen.

Zu §. 18 d. G.B.

§. 6. Eine ſtillſchweigende Erneuerung der Wahl des erſten Vorſtehers findet nicht Statt. Von dem Ergebniſſe derſelben iſt jedesmal die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins in Kenntniß zu ſetzen.

§. 7. Der erſte Vorſteher hat nicht nur die Sitzungen und die denſelben vorangehenden Einleitungen (§. 10 d. J.) anzuordnen, die etwaigen Referenten für dieſelben zu beſtellen, die Berathungen in denſelben zu leiten, die Stimmen einzuſammeln und nach der Mehrheit derſelben den Beſchluß zu faſſen, auch bei Stimmengleichheit durch ſeine eigene Stimme den Ausſchlag zu geben, endlich das geführte Protokoll und die nach ſolchem gemachten Ausfertigungen zu unterzeichnen, ſondern auch außer den Sitzungen dafür zu ſorgen, daß im Allgemeinen die Verwaltung in geordnetem Gange erhalten, und das, was die Vorſteher beſchloſſen haben, zum wirklichen Vollzuge gebracht werde, die Angeſtellten (§§. 22, 26, 29, 30 d. G.B.) zu verpflichten und zu beaufſichtigen, die Urkunden über das Eigenthum der Anſtalt beziehungsweiſe neben dem Caſſier unter ſeinem Verſchluſſe zu halten, die Rechnungen des Caſſiers in Empfang zu nehmen und dem Revidenten zugehen zu laſſen, über deſſen Ausſtellungen den Rechner, beziehungsweiſe den betreffenden Vorſteher-Ausſchuß zu vernehmen, und die Anordnung zu treffen, daß je vor der Abhör einer Rechnung, außerdem aber auch, ſo oft es für nöthig erachtet wird, durch den an der Reihe befindlichen Vorſteher-Ausſchuß ein förmlicher Caſſenſturz unter Ziehung einer Nachrechnung vorgenommen werde.

§. 8. Die Sitzungen des Collegiums der Vorſteher ſind regelmäßig zu Anfang jeden Monats, aber auch in der Zwiſchenzeit nach jeweiligem Bedürfniſſe zu veranſtalten. Ohne dringende Gründe werden ſich die Vorſteher denſelben nicht entziehen.

§. 9. In dieſen Sitzungen erhalten ſich die Vorſteher in fortwährender Ueberſicht über den Vermögens- und Caſſenſtand der Anſtalt, und beſchließen nach gemeinſamer Berathung über alle wichtigeren Gegenſtände der Verwaltung. Dahin gehören namentlich alle Vorſchläge, die ſich zur Vorlegung an Seine Majeſtät den König eignen (§. 34 d. G.B.), die Beſtimmung der Vorſteher-Ausſchüſſe (§. 20 d. G.B.), die Ernennung

Wilhelm unter Höchſt Ihre beſondere Fürſorge geſtellte, mit der Central=Leitung des Wohlthätigkeits=Vereins in Verbindung

---

des Caſſen=Gehülfen (§. 26 d. G.B.), des Revidenten (§. 29 d. G.B.) und des Aufwärters (§. 30 d. G.B.), die Reglung des Zinsfußes für die geringer zu verzinſenden Einlagen (§. 8 d. G.B.), ſo wie der Verwaltungskoſten, ſo weit ſie einmal für allemal angewieſen werden (§. 31 d. J.), die Feſtſtellung von Grundſätzen für gewiſſe Arten von Erwerbungen und die Abſchließung dießfallſiger Verträge über größere Summen (§. 15 ff. d. J.), die jährliche Durchgehung der Urkunden über das Eigenthum der Anſtalt (§. 62 d. J.), die Einſicht der Rechnungen des Caſſiers, der von dem Revidenten dagegen gemachten Ausſtellungen, der von dem Caſſier hierauf abgegebenen Erwiderung, und des Ergebniſſes des vorgenommenen Caſſenſturzes, die Ertheilung der geeigneten Entſchließung hierüber, und die förmliche Entbindung des Rechners von ſeiner Verantwortung (§. 61 d. J.), endlich die Entwerfung der öffentlichen Rechenſchaft über die Verwaltung (§. 35 d. G.B.).

§. 10. Gegenſtände von größerem Belange ſind vor der Sitzung bei ſämmtlichen Vorſtehern in Umlauf zu ſetzen, um ſich näher damit bekannt zu machen, ſich zum Voraus darüber zu bedenken, und ihre Bemerkungen darüber ſchriftlich niederlegen zu können. Beſchlüſſe über die auf dieſe Art in Umlauf gebrachten Gegenſtände können jedoch nur in Folge nachheriger mündlicher Berathung in förmlicher Sitzung gefaßt werden, es wäre denn, daß alle Vorſteher in ſchriftlicher Abſtimmung gleichförmig ſich ausgeſprochen hätten.

Zu §. 20 d. G.B.

§. 11. Bei der Beſtimmung der Vorſteher=Ausſchüſſe durch das Loos iſt darauf zu ſehen, daß immer wenigſtens Einer der Vorſteher ein Rechnungs=Verſtändiger ſey.

§. 12. Die Ausſchüſſe haben die Obliegenheit, die Scheine über ſämmtliche Einlagen zu unterzeichnen (§. 7 d. G.B.), Anſtände, welche ſich über die Annahme einzelner Einlagen (§§. 2—5 d. G.B. u. §. 1 d. J.) oder über die Zurückzahlung und Verzinſung derſelben (§§. 8—12 d. G.B. u. §§. 3, 4 u. 5 d. J.) ergeben, zu erledigen, für die Verwendung der Caſſen=Vorräthe zu Ertrag bringenden Erwerbungen zu ſorgen (§. 15 ff. d. J.), die gehörige Inſtruirung der hiefür gemachten Anträge einzuleiten, zweifelhafte oder erheblichere Fälle der Geſammtheit der Vorſteher vorzutragen, die Urkunden über die neuen Erwerbungen, beziehungsweiſe in Gemeinſchaft eines der ſachkundigeren Vorſteher, zu prüfen und mit ihrem ſchriftlichen dießfallſigen Anerkenntniſſe zu verſehen (§. 30 d. J.), auch den Caſſier zu Leiſtung der darauf ſich beziehenden Zahlungen zu ermächtigen, denſelben hinſichtlich des Einzugs der verfallenen Einnahmen zu controliren, und über die Maßregeln zu Flüſſigmachung der ausſtehenden Gelder zu berathen (§. 36 d. J.), ihm die geeigneten Einleitungen zu Beiſchaffung der erforderlichen Zahlungsmittel an die Hand zu geben (§§. 28, 29, 32 d. J.), Veräußerungen einzelner Vermögenstheile zu dieſem Ende zu vollziehen, über die Verwaltungs=Koſten, die nicht ein für allemal angewieſen ſind, in jedem einzelnen Falle zu erkennen (§. 31 d. J.), von der pünktlichen Führung der dem Caſſier vorgeſchriebenen Bücher ſich zu überzeugen (§. 44 ff. d. J.), den von dem erſten Vorſteher angeordneten Caſſenſturz vorzunehmen (§. 6 d. J.), überhaupt aber

geſetzte Anſtalt zu Verwaltung der von Einzelnen aus den ärmeren Volks-Claſſen des Königreichs erſparten, oder von Menſchenfreunden für dieſelben zurückgelegten Gelder.

---

darüber zu wachen, daß die Anſtalt in der ſtatutenmäßigen Ordnung erhalten, ihr Nutzen auf jede Weiſe befördert, und jeder Nachtheil von ihr abgewendet werde.

§. 13. Sie verſammeln ſich an jedem Dienſttage, wenn aber auf dieſen ein kirchlicher Feſt- oder Feiertag fallen ſollte, an dem nächſtfolgenden Tage Vormittags von 10—12 Uhr und nöthigenfalls auch Nachmittags von 3—4 Uhr in dem Caſſen-Locale, um in Gemeinſchaft des Caſſiers das Erforderliche hienach zu beſorgen.

§. 14. Iſt einer der Vorſteher gehindert, ſich einzufinden, ſo hat er entweder unmittelbar einen andern Vorſteher zu ſeiner Vertretung zu veranlaſſen, oder dem erſten Vorſteher hievon Anzeige zu machen, damit dieſer einen ſolchen hiezu auffordern könne.

§. 15. Was die Verwendung der nicht zu Erfüllung von Verbindlichkeiten erforderlichen Gelder der Anſtalt zu Erwerbungen, die einen Ertrag gewähren, betrifft, ſo werden die Vorſteher zunächſt mit der Königlichen Hofbank wegen verzinslicher Uebernahme der Caſſen-Vorräthe bis zu ihrer in jeder Summe und zu jeder Zeit freiſtehenden Zurücknahme, die den jeweiligen Umſtänden angemeſſenen, der Anſtalt möglich günſtigſten Verabredungen treffen. Sie werden jedoch darauf Bedacht nehmen, daß dieſe Caſſen-Vorräthe ſobald als möglich anderwärts zu einem höheren Ertrage gebracht werden.

§. 16. Ihrem Ermeſſen bleibt es zunächſt anheim geſtellt, auf welche Arten von Erwerbungen ſie hiebei Bedacht nehmen wollen. Nur darf der Ertrag in nichts Anderem, als in einer Geldrente beſtehen. Realitäten, die erſt verpachtet werden müßten, um einen Geldertrag zu gewähren, ſind unbedingt ausgeſchloſſen.

§. 17. Die Hauptgeſichtspunkte, welche die Vorſteher bei den Erwerbungen für die Anſtalt zu nehmen haben, ſind: die Sicherung der Anſtalt gegen Verluſte (§§. 18—25), die Leichtigkeit des Umſatzes gegen baare Mittel (§. 26), und die größtmögliche Steigerung des Ertrags (§. 27 ff.).

§. 18. Sie werden daher vor allen Dingen die Pfänder, die Bürgſchaften, die Vorzugsrechte, und die perſönlichen Verhältniſſe, durch welche der Capitalwerth und der jährliche Ertrag einer neuen Erwerbung geſichert ſeyn ſoll, einer genauen Prüfung unterwerfen.

§. 19. Bei auswärtigen Staatspapieren werden ſie nicht nur das Vertrauen, das die innern Einrichtungen, die äußeren Verhältniſſe, und die Verwaltung des betreffenden Staats verdienen, ſondern auch die aus ſeiner Entfernung ſich ergebenden Rückſichten wohl erwägen.

§. 20. Fragt es ſich von Forderungen an Gemeinden, die zu erwerben wären, ſo werden ſie ſich über das Verhältniß der ordentlichen Einnahmen derſelben zu ihren ordentlichen Ausgaben, über ihren Activ- und Paſſiv-Stand, über die Ordnung in ihrem Haushalte, beſonders aber auch über das Daſeyn der geſetzlichen Vorausſetzungen, unter welchen allein eine Verbindlichkeit für die Gemeinden als ſolche erwächst, genauen Aufſchluß verſchaffen, um zu beurtheilen, wie weit ſich mit denſelben einzulaſſen ſeyn möchte.

§. 21. Bei Privatperſonen, welche Schuldner der Anſtalt werden ſollen, werden ſie auf deren Alter, Stand, Wohnort und Vermögens-

## Zweiter Abſchnitt.

Von der Theilnahme an der würtembergiſchen Spar-Caſſe.

§. 2. Die Benützung der Anſtalt ſteht Jedem und für Jeden offen, der zu den ärmeren Volks-Claſſen des Königreichs zu rechnen

---

Verhältniſſe ſehen, und zu dem Ende zuvörderſt die erforderlichen Erkundigungen hierüber einziehen.

§. 22. Die Hypotheken und Fauſtpfänder, die für eine Schuld beſtellt ſind, werden ſie hinſichtlich der Art des Pfand-Objects, des Werths deſſelben, der Verbindlichkeiten, die etwa ſonſt darauf haften, und der Beobachtung der geſetzlichen Formen für die Sicherung der darauf eingeräumten Anſprüche, gehörig würdigen.

§. 23. Die für eine Schuld geleiſteten Bürgſchaften werden ſie in Beziehung auf die perſönliche Befähigung, die muthmaßlichen Zahlungsmittel, und die leichte Erreichbarkeit der Bürgen unterſuchen.

§ 24. Handelt es ſich davon, daß der Anſtalt eine bereits früher begründete Forderung abgetreten werde, ſo werden ſie ſich überzeugen, daß der Abtretende die Befugniß habe, über den Gegenſtand der Abtretung zu verfügen, oder daß diejenigen, welche dabei betheiligt ſind, ihre Zuſtimmung dazu ertheilt haben.

Sie werden ſich ferner Gewißheit verſchaffen, daß der Schuldner von dem Uebergange der Forderung an die Anſtalt gehörig in Kenntniß geſetzt, und daß dieſer Uebergang in Beziehung auf die Pfandrechte in die öffentlichen Bücher eingetragen ſey.

§. 25. Ueber die Aechtheit der Unterſchriften in allen die Erwerbungen der Anſtalt betreffenden Urkunden werden ſie nöthigenfalls die erforderlichen Ausweiſe verlangen.

§. 26. Um den Umſatz der Activen der Anſtalt gegen baare Mittel zu erleichtern, iſt darauf zu achten, daß dieſelben in der Regel aufkündbar ſeyen. Bei unaufkündbaren Forderungen, einſchließlich der Zieler, iſt auf den Nachtheil, den die Anſtalt bei einer nothwendig werdenden Veräußerung haben würde, wenigſtens in den Bedingungen der Erwerbung Rückſicht zu nehmen.

§. 27. Hinſichtlich der Größe des Ertrags der Erwerbungen iſt dafür zu ſorgen, daß wenigſtens die Mehrzahl derſelben mehr abwerfe, als für die deßhalb ausgelegte Summe den Einlegern an Zins zu vergüten iſt.

§. 28. Bietet ſich Gelegenheit dar, vortheilhafte Erwerbungen für die Anſtalt zu machen, ſo ſteht es den Vorſtehern frei, die dazu erforderlichen Geldmittel, ſo weit über ſie nicht bereits aus den ordentlichen Einnahmen verfügt werden kann, gegen geringere Zinſe bei Privaten oder öffentlichen Caſſen aufzunehmen; dergleichen Anlehen ſind jedoch, ſo bald die Anſtalt die nöthige Baarſchaft beſitzt, ohne ſie mit Vortheil anderwärts unterbringen zu können, zurück zu bezahlen.

§. 29. Ebenſo ſind die Vorſteher ermächtigt, in dem Falle, wenn die Anſtalt zu Erfüllung von Verbindlichkeiten ſchleunig baarer Mittel bedarf, ohne ſie durch Veräußerung von Activ-Forderungen auf gleich vortheilhafte Weiſe beiſchaffen zu können, die benöthigte Summe bei der Königlichen Hofbank oder auch nöthigenfalls anderwärts unter den möglich günſtigſten Bedingungen zu entlehnen. Auf die Zurückzahlung des Entlehnten iſt jedoch, ſobald die Mittel der Anſtalt es erlauben, und dieſelben nicht mit größerem Gewinne zu Erwerbungen verwendet werden können, Bedacht zu nehmen.

iſt (§. 1), ohne Unterſchied, ob er im ſtaatsbürgerlichen Verbande mit Württemberg ſtehe, oder nur längere Zeit ſeinen Aufenthalt im Lande habe.

---

§. 30. Zu Unterſtützung der Vorſteher bei der Berathung der Erwerbungs-Anträge und bei der Prüfung der Urkunden über die wirkliche Erwerbung in formeller Beziehung werden einzelne ſachkundigere Vorſteher voraus bezeichnet, an welche ſich die Ausſchüſſe, wenn ſie nicht Einen derſelben in ihrer Mitte zählen, dießfalls zu wenden haben. Sobald der Vorſteher-Ausſchuß, in deſſen Geſchäftsperiode eine Erwerbs-Urkunde einkommt, beziehungsweiſe in Gemeinſchaft dieſes Sachkundigen dieſelbe mit dem ſchriftlichen Anerkenntniſſe, ſie richtig erfunden zu haben, verſehen hat, ſo iſt ſie gegen Empfangs-Schein (§. 47 d. J.) in dem Falle, wenn ſie auf den Inhaber lautet, an den erſten Vorſteher und den Caſſier zum gemeinſchaftlichen Verſchluſſe an einem dritten wohlverwahrten Orte, außerdem aber an den alleinigen erſten Vorſteher zur Aufbewahrung in einem geeigneten Local abzugeben.

§. 31. Die Verwaltungs-Koſten der Anſtalt haben ſich, außer den Gehalten des Caſſiers, des Caſſe-Gehülfen, des Revidenten, und des Aufwärters, welche in der Art zu beſtimmen ſind, daß eine Abänderung zu jeder Zeit vorbehalten bleibt, in der Regel auf die Miethe des Caſſe-Locals, die unentbehrlichen Anſchaffungen in daſſelbe, den Schreibmaterialien-Aufwand des Caſſiers, ſo wie des Collegiums der Vorſteher, die Abſchriftgebühren für die Ausfertigungen des letzteren, die Beſtellgebühren für Briefe und Pakete, und die etwaigen Auslagen für die Verpackung größerer Fäßchen zu beſchränken.

§. 32. Da die Anſtalt durch die Fürſorge der Staats-Regierung das Poſtfreithum, ſo wie die Capitalſteuerfreiheit zu genießen hat, ſo iſt für die Benützung und Anwendung dieſer Gerechtſame gehörige Sorge zu tragen.

§. 33. Die Vorſteher ſind für ſämmtliche Beobachtung der zum Beſten der Anſtalt ertheilten Beſtimmungen perſönlich verantwortlich, und können im Unterlaſſungsfalle wegen des der Anſtalt dadurch zugehenden Schadens in Anſpruch genommen werden.

Zu §. 22 d. G.B.

§. 34. Der Caſſier übernimmt alle Einlagen (§. 17 d. J.), zieht die ausſtehenden Gelder der Anſtalt zur Verfallzeit ein (§. 36 d. J.), und erhebt die ihm von den Vorſtehern etwa weiter bezeichneten Mittel, um die Verbindlichkeiten der Anſtalt zu erfüllen, oder die von den Vorſtehern beſchloſſenen Erwerbungen zu verwirklichen (§. 37 d. J.).

§. 35. Von den in Stuttgart anweſenden Perſonen wird er nur in den zur Verſammlung des Vorſteher-Ausſchuſſes feſtgeſetzten Vormittags-Stunden der Dienſtage, beziehungsweiſe der darauf folgenden Tage (§. 13 d. J.), Einlagen annehmen.

Einlagen, die aus den übrigen Theilen des Königreichs eingeſandt werden, wird er je am nächſten Verſammlungstage dem Vorſteher-Ausſchuſſe zur Entſcheidung über ihre Annahme vorlegen. An der Ausfertigung der Scheine wird er den vorgeſchriebenen Antheil nehmen (§. 7 d. G.B. u. §. 2 d. J.).

§. 36. Ueber die ausſtehenden Gelder und deren Verfallzeit wird er ſich in ſteter Ueberſicht erhalten, und, wenn ſie nicht zeitig einkommen,

§. 3. Zu den ärmeren Volks-Claſſen ſind namentlich zu rechnen: nicht nur die Dienſtboten jeder Art, ſondern auch die in täg-

---

zuerſt ſchriftliche Mahnung ergehen laſſen, wenn aber ſolche nach vier Wochen noch ohne Erfolg geblieben ſeyn ſollte, die Hülfe der Obrigkeit nachſuchen. Sollte die Liquidation in einem Gante nöthig werden, ſo wird er an der beſtimmten Tagfahrt ſchriftlich die Rechte der Anſtalt wahren.

Würde ſeine perſönliche Anweſenheit als nöthig erſcheinen, oder ein zur gerichtlichen Erörterung erwachſener Streit über eine Forderung der Anſtalt ſich ergeben, ſo wird er den Vorſteher-Ausſchuß zur weiteren Einleitung hievon in Kenntniß ſetzen.

§. 37. Sollte der Caſſen-Vorrath nicht hinreichen, um die Verbindlichkeiten der Anſtalt zu erfüllen, oder die von den Vorſtehern beſchloſſenen Erwerbungen zu verwirklichen, ſo wird er ſich die Weiſung des Vorſteher-Ausſchuſſes (§§. 12 u. 29 d. J.) erbitten, welche Einleitungen er zu treffen habe, um ſich die erforderlichen Mittel zu verſchaffen.

§. 38. Die eingenommenen Gelder hat der Caſſier zunächſt zu Erfüllung der Verbindlichkeiten der Anſtalt zu verwenden, namentlich alſo neben den Verwaltungs-Koſten (§. 31 d. J.) die verfallenen Zinſe, wenn ſie verlangt werden (§. 8 d. G.B.), und die Einlagen, die zurückzuzahlen ſind (§. 9 d. G.B.), nebſt dem daraus noch ſchuldigen Zins hievon zu berichtigen.

§. 39. Bringt er in ſichere Erfahrung, daß ein Theilhaber an der Anſtalt die Eigenſchaft verloren habe, um deren willen er zur Theilnahme zugelaſſen wurde (§. 10 d. G.B.), ſo hat er den Vorſteher-Ausſchuß hievon zu benachrichtigen, um zu erkennen, ob die Einlagen demſelben aufzukünden ſeyen, und im bejahenden Falle die Aufkündigung ſowohl als die Bezahlung zu vollziehen.

§. 40. Dieſe Zahlungen kann der Caſſier, ſo weit es ſich von Einlagen und von Zinſen aus ſolchen handelt, nach erlangter Ueberzeugung, daß die ſtatutenmäßigen Vorausſetzungen vorhanden ſeyen (§§. 8 u. 12 d. G.B. u. §§. 3—5 d. J.), für ſich ohne Mitwirkung des Vorſteher-Ausſchuſſes jeden Tag vornehmen; Anſtände hat er dem Letzteren, je in der nächſten Verſammlung (§. 13 d. J.), zur Entſcheidung vorzulegen.

Für die in Stuttgart Anweſenden wird er beſtimmte Wochentage und Stunden zur Empfangnahme der ihnen auszubezahlenden Gelder feſtſetzen.

§. 41. Die Verwaltungs-Koſten, die er ausbezahlt, müſſen entweder ein für allemal oder für den einzelnen Fall in beſtimmten Summen von den Vorſtehern auf die Caſſe zur Zahlung angewieſen ſeyn (§§. 9 u. 12).

§. 42. So weit der Caſſier der Caſſen-Vorräthe nicht zu vorſtehenden Zahlungen (§§. 38—41 d. J.) bedarf, hat er ſie nach Maßgabe der beſonderen Weiſungen, die ihm die Vorſteher darüber ertheilen, zu den von denſelben beſchloſſenen Erwerbungen (§. 16 ff. d. J.) zu verwenden, in Ermanglung derſelben aber die vorräthigen Gelder bei der Königlichen Hofbank zu hinterlegen (§. 15 d. J.). Mehr als 500 fl. hat er ohne erhebliche Ausnahmegründe, worüber von dem Vorſteher-Ausſchuſſe zu erkennen iſt, in der Caſſe ſelbſt nicht vorräthig zu behalten.

§. 43. Derſelbe hat auf alle Gelegenheiten, die ſich darbieten, die Gelder der Anſtalt auf eine Nutzen bringende Weiſe anzulegen (§. 16 ff. d. J.), beſonders aufmerkſam zu ſeyn, und ſeine dießfallſigen Anträge dem Vorſteher-Ausſchuſſe zur Prüfung und Beſchlußnahme vorzulegen.

§. 44. Ueber alle ſeine Einnahmen und Ausgaben führt der Caſſier

lichem Solde ſtehenden Militär-Perſonen, diejenigen, die um Tag- oder Wochenlöhne arbeiten, ſolche, die überhaupt zu niedern Dienſten

---

1) ſo weit ſie baar ſtatt finden, ein Caſſenbuch, das an jedem Dienſtage, beziehungsweiſe dem darauf folgenden Tage (§. 13 d. J.), abgeſchloſſen, und hinſichtlich der Einlagen, für welche Scheine ausgeſtellt wurden, von dem Vorſteher-Ausſchuſſe beglaubigt wird;

2) im Uebrigen zeichnet er ſie in einem fortlaufenden Notizenbuche auf.

§. 45. Aus dieſem Caſſen- und Notizenbuche macht er die erforderlichen Einträge in die Hauptbücher, in welchen jeder durch eine Ziffer unterſchiedene Gläubiger und Schuldner der Anſtalt mit dem, was er zu fordern, beziehungsweiſe zu bezahlen, und mit dem, was er empfangen, beziehungsweiſe berichtigt hat, in einem beſondern Abſchnitte aufzuführen, und worin auch, ſo oft ein Schein über eine Einlage zum Behufe einer Dienſt-Caution als Fauſtpfand beſtellt, und die Beſtellung dem Caſſier gehörig angezeigt wird, ſolches bei dem betreffenden Theilhaber beſonders anzumerken iſt. Ueber alle Gläubiger und Schuldner, die in dieſen Hauptbüchern aufgezeichnet ſind, iſt ein alphabetiſches Regiſter anzulegen und fortwährend ergänzt zu erhalten.

§. 46. Zum Behufe der einzunehmenden und zur Controle der ausſtehenden Gelder führt er ein Buch, worin er die Zieler und Zinſe nach der Zeitfolge, in der ſie im Laufe des Jahres verfallen, gleich zu Anfang deſſelben verzeichnet, bei neuen Erwerbungen, deßgleichen bei Aufkündigungen und Veräußerungen, ſogleich das Geeignete nachträgt, das Eingegangene bemerkt, und die etwa vorwaltenden Anſtände beifügt.

§. 47. Zum Belege ſeiner Ausgaben führt er

a) ein Buch, worin für die Zinſe, welche die in Stuttgart anweſenden Theilhaber in Empfang nehmen, ohne zugleich die Einlage ſelbſt zurückzuziehen, nach der Zeitfolge beſcheinigt wird;

b) ein Buch, in das die Verwaltungs-Koſten, theils mit Bezugnahme auf die Protokolle des Vorſteher-Collegiums, theils mit den ſchriftlichen Zahlungs-Anweiſungen des Vorſteher-Ausſchuſſes (§§. 9, 12 u. 41 d. J.), und ſo weit es die Umſtände erlauben, mit den Empfangs-Beſcheinigungen dafür der Zeitfolge nach eingetragen werden;

c) ein Buch, worin alle neuen Erwerbungen der Anſtalt mit der ſchriftlichen Ermächtigung des Vorſteher-Ausſchuſſes (§. 42 d. J.), mit Anführung der darüber vorhandenen Urkunden und Beſcheinigung des erſten Vorſtehers, beziehungsweiſe des Caſſiers, über den Empfang derſelben zur Aufbewahrung (§. 30 d. J.), ſo wie mit Anmerkung der damit vorgehenden Veränderungen, anerkannt vom Vorſteher-Ausſchuſſe (§. 37 d. J.), aufgezeichnet ſind.

Die zurückgegebenen Scheine über die zurückbezahlten Einlagen (§. 3 d. J.), die Empfangs-Beſcheinigung für dieſelben, ſo wie für die mit denſelben oder für die außerhalb Stuttgart in Empfang genommenen Zinſe, für die beſonders quittirten Verwaltungs-Koſten, und für den Aufwand auf neue Erwerbungen, ſo weit ſolche nicht in den von dem erſten Vorſteher verwahrten Urkunden über die Erwerbungen ſelbſt enthalten oder denſelben beigefügt ſind, deßgleichen die Vollmachten und Conſens-Urkunden, die etwa dazu gehören (§§. 4 u. 5 d. J.), ſind in chronologiſcher Ordnung zu ſammeln und der Rechnung beizuſchließen.

angeſtellt ſind, oder durch geringere Handarbeit ſich ernähren, Kinder ſolcher Perſonen und Waiſen, die nicht von dem Ertrage ihres

---

§. 48. In ein beſonderes Copierbuch endlich wird er von allen Schreiben, die er erläßt, Abſchriften und Auszüge eintragen.

§. 49. Je auf den 30. September, 31. December, 31. März und 30. Juni hat er eine vierteljährige Rechnung unter Zurückweiſung auf die geführten Bücher und die geſammelten Urkunden (§§. 44—48 d. J.) zu ſtellen, auch derſelben eine Vergleichung des Activ= und Paſſiv=Zuſtandes der Anſtalt anzuhängen.

Die je auf den 30. Juni verfaßte Rechnung hat eine Ueberſicht über ſämtliche vier Quartale des verfloſſenen Verwaltungs=Jahres vom 1. Juli bis 30. Juni zu gewähren, und iſt zugleich mit einer muthmaßlichen Berechnung der Einnahmen und Ausgaben des nächſtfolgenden Jahres zu begleiten.

§. 50. Für die pünktliche Erfüllung vorſtehender Obliegenheiten, ſo wie für die getreue Caſſen= und Rechnungsführung iſt der Caſſier von dem erſten Vorſteher vor verſammeltem Vorſteher=Collegium zu verpflichten.

§. 51. Derſelbe hat ferner für die Haftung wegen allen durch ſeine Verſchuldung der Anſtalt etwa zugehenden Schadens, unter Mitverbindlichkeit ſeiner Ehegattinn eine Caution zu leiſten, deren Größe durch beſonderen Beſchluß der Vorſteher beſtimmt wird.

Zu §. 26 d. G.B.

§. 52. Der Caſſen=Gehülfe hat ſich nicht nur den die Anſtalt betreffenden Aufträgen, welche die Vorſteher oder der Caſſier ihm je beſonders ertheilen, zu unterziehen, ſondern auch in Verhinderungsfällen überhaupt die Stelle des Letztern zu vertreten.

Für alles, was der Caſſen=Gehülfe in dieſer ſeiner Eigenſchaft ohne unmittelbaren Auftrag der Vorſteher thut, iſt der Caſſier gegen die Anſtalt verantwortlich, vorbehältlich des Rückanſpruchs an Jenen.

Zu §. 27 d. G.B.

§. 53. Die Caſſe=Agenten werden von Seite der Central=Leitung nicht nur den Vorſtehern benannt, um den Caſſier davon in Kenntniß zu ſetzen, ſondern auch in den Intelligenz=Blättern der betreffenden Oberämter dem Publikum namhaft gemacht.

§. 54. Dieſelben haften den Einlegern für die ihnen anvertrauten Einlagen bis zu deren erweislicher Ablieferung an den Caſſier, vorbehältlich des Regreſſes an die Poſt, wenn dieſe dieſelben empfangen und nicht abgeliefert hätte, der Caſſe aber für die ihnen von derſelben zukommenden Gelder bis zur erweislichen Ausbezahlung an die bezeichneten Perſonen.

Den Einlegern werden ſie daher zunächſt einen Interimsſchein ausſtellen, und ſpäter gegen deſſen Zurückgabe den ihnen vom Caſſier zugeſandten Schein der Anſtalt aushändigen.

Bei Zahlungen im Namen des Caſſiers werden ſie die Original=Empfangſcheine der betreffenden Perſonen mit den übrigen vorgeſchriebenen Urkunden (§§. 3—5 d. J.) ſich verſchaffen und dem Caſſier überſenden.

§. 55. Wenn ihnen Gelegenheiten zu vortheilhafter Anlegung der verfügbaren Mittel der Anſtalt (§. 16 d. J.) bekannt werden; ſo werden ſie dem Caſſier Nachricht davon geben, um das Weitere hienach einleiten zu können.

Vermögens erzogen werden können, ſo wie überhaupt alle, die mehr oder weniger Unterſtützung aus öffentlichen Caſſen genießen, oder anzuſprechen befugt wären.

§. 4. Die Gelder, welche von dieſen Perſonen oder für dieſelben der Anſtalt anvertraut werden können, müſſen Erſparniſſe oder Geſchenke ſeyn (§. 1).

---

Zu §. 28 d. G.B.

§. 56. Der dem Vorſteher-Collegium beigegebene Secretär hat die Führung des Protokolls in den Sitzungen der Vorſteher (§. 8 d. J.), die Ausfertigungen nach demſelben, das Collationiren und Contraſigniren der Reinſchriften, und die Regiſtratur des Collegiums zu beſorgen.

Zu §. 29 d. G.B.

§. 57. Der Revident der Anſtalt iſt von dem erſten Vorſteher für das ihm übertragene Geſchäft in Pflichten zu nehmen.

§. 58. Derſelbe erhält die zu revidirenden Rechnungen von dem erſten Vorſteher, und hat, unter Vergleichung derſelben mit den verſchiedenen, von dem Caſſier geführten Büchern (§. 44 d. J.), ſo wie mit den einzelnen Belegen, zu unterſuchen, ob dasjenige, was der Rechner einzunehmen hatte, von ihm wirklich eingenommen, oder als Ausſtand gehörig gerechtfertigt worden ſey, deßgleichen ob alle Ausgaben nicht nur begründet geweſen, ſondern auch als wirklich ſtatt gehabt, und als an die geeigneten Perſonen geſchehen, nachgewieſen ſeyen? Auch hat er überhaupt ſeine Aufmerkſamkeit darauf zu richten, ob keine Abweichungen von den Grund-Beſtimmungen der württembergiſchen Spar-Caſſe oder von der gegenwärtigen Inſtruction zu Vollziehung derſelben ſtatt gefunden haben.

§. 59. Seine etwaigen Ausſtellungen hat er dem erſten Vorſteher zum Behufe der Vernehmung des Rechners, beziehungsweiſe des betreffenden Vorſteher-Ausſchuſſes, und des Vortrags hierüber in dem Collegium der Vorſteher, zuzuſtellen.

Zu §. 30 d. G.B.

§. 60. Dem Aufwärter hat der erſte Vorſteher wegen pflichtmäßiger Erfüllung ſeines Berufs Handtreue abzunehmen.

Zu §. 32 d. G.B.

§. 61. Die Commiſſarien der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins werden an den ordentlichen Sitzungen des Vorſteher-Collegiums (§. 8 d. J.), ſo oft eine Quartal-Rechnung des Caſſiers zur Abhör reif iſt (§. 59 d. J.), Theil nehmen, dieſe Rechnung, die Reviſions-Ausſtellungen dagegen, deren Beantwortung, und den Bericht über das Ergebniß des Caſſenſturzes einſehen, von dem Vorhandenſeyn und der Vollſtändigkeit der Urkunden über die neuen Erwerbungen ſich überzeugen, ſich mit den Vorſtehern über die ihnen etwa aufſtoßenden Anſtände beſprechen, und ſofort, wenn ſie entweder gar keine Anſtände gefunden haben, oder die gefundenen für gehoben erachten, in Gemeinſchaft der Vorſteher (§. 9 d. J.) den Rechner für entbunden erklären.

§. 62. Bei der Abhör der Jahres-Rechnung werden ſie zugleich in Gemeinſchaft der Vorſteher ſämmtliche ältere, in der Verwahrung des erſten Vorſtehers, beziehungsweiſe des Caſſiers, befindlichen Urkunden über das Eigenthum der Anſtalt durchgehen, um Gewißheit zu erlangen, daß ſie noch vollſtändig vorhanden ſeyen.

Den Erſparniſſen gleich geachtet wird dasjenige Erbvermögen derſelben, das im Ganzen nicht die Summe von fünfzig Gulden erreicht.

Ausgeſchloſſen ſind dagegen alle dergleichen Gelder, für deren Verwaltung von Obrigkeitswegen Fürſorge getroffen iſt.

§. 5. Die kleinſte Summe, die der Anſtalt zur Verwaltung übergeben werden kann, iſt Ein Gulden. Auch größere Summen werden immer nur in ganzen Gulden angenommen. Eine Beſchränkung in Beziehung auf die Höhe der Einlagen findet nur in der Art ſtatt, daß auf den Namen eines Theilnehmers ſowohl anfangs, als je im Laufe eines Jahres, von der letzten Einlage an rückwärts zu rechnen, nicht mehr als hundert Gulden unter den gewöhnlichen Beſtimmungen hinſichtlich des Zinſenbezuges zugelaſſen, aus einem weiteren Betrage hingegen weniger Zinſe vergütet werden.

## Dritter Abſchnitt.

### Von dem Verhältniſſe zwiſchen der württembergiſchen Spar-Caſſe und ihren Theilnehmern.

§. 6. Durch die Annahme der Gelder von Seite der Anſtalt erlangen diejenigen, auf deren Namen dieſelben eingelegt werden, das Recht, die Erſtattung des gleichen Betrags und bis dahin ſeine Verzinſung von der Anſtalt zu verlangen.

§. 7. Zum dießfallſigen Anerkenntniſſe werden über die eingelegten Gelder Scheine auf den Namen des betreffenden Theilnehmers (§. 6) nach gedruckten Formularen ausgeſtellt, welche der jeweilige Vorſteher-Ausſchuß (§. 20) und der Caſſier (§. 22) unterzeichnen, und welche bei jeder ſpäteren Einlage für denſelben Theilnehmer wieder vorzulegen ſind, um letztere, ſo lange es der Raum geſtattet, darauf nachtragen zu können.

§. 8. Die Zinſe, welche die Anſtalt vergütet, fangen in der Regel je mit dem erſten Tage des nächſten Monats nach der Einlage zu laufen an. Der Zinsfuß wird von Zeit zu Zeit im Verhältniſſe zu dem im Verkehr überhaupt gewöhnlichen Zinsfuße und zu dem Ertrage, den hienach die Anſtalt ſelbſt aus ihren Vermögenstheilen bezieht, mit Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät (§. 1) beſonders feſtgeſetzt.

Iſt ein Jahreszins verfallen, ſo ſteht es, wenn nichts Anderes von dem Einlegenden ſchon bei der Einlage beſtimmt wurde, bei dem Theilnehmer, ob er ihn ſich bezahlen laſſen wolle oder nicht. Wird ein Jahreszins drei Jahre lang nicht erhoben, ſo wird er von dem Zeitpunkte an, wo der Rückſtand einen oder mehrere Gulden beträgt, zum Capital geſchlagen und gleich dieſem verzinst.

Eine Ausnahme hievon findet in ſo weit Statt, als die Einlagen gleich Anfangs oder im Laufe eines Jahres die Summe von hundert Gulden überſteigen (§. 5). Aus dieſem Mehrbetrage läuft der Zins zwar vom Tage der Einlage an; er ſteht jedoch um einen, je nach dem Ermeſſen der Verwaltungs-Behörde von Zeit zu Zeit

feſtzuſetzenden Betrag niedriger als der gewöhnliche Zinsfuß und trägt nicht wieder Zinſe, wenn er auch mehr als drei Jahre ſtehen bleibt.

§. 9. Jede Einlage kann, wenn nicht gleich Anfangs vom Einleger etwas Anderes feſtgeſetzt wurde, zu jeder Zeit nach vierzehntägiger Aufkündigung ganz oder theilweiſe zurückgezogen werden. Wird nur ein Theil zurückgenommen, ſo muß dieſer immer auf ganze Gulden ſich belaufen. Mit jeder Hauptſumme wird auch der daraus noch ſchuldige Zins (§. 8) berichtigt.

§. 10. Hört bei demjenigen, dem eine Einlage angehört, die Eigenſchaft auf, die ihn zur Theilnahme an der Anſtalt berechtigte (§§. 2 u. 3), oder geht er mit Tod ab, ſo wird, wenn gleich die bei der Einlegung des Geldes beſtimmte Zeit noch nicht abgelaufen ſeyn ſollte (§§. 8 u. 9), Hauptſumme und Zins, nach vierzehntägiger Aufkündigung von Seite der Anſtalt abgezahlt. Sollte die Entdeckung gemacht werden, daß der Name einer Perſon, welche zur Theilnahme an der Anſtalt berechtigt geweſen wäre, von einem dritten Nichtberechtigten mißbraucht worden ſey, um die Annahme einer Einlage zu bewirken, ſo wird die Hauptſumme alsbald, jedoch ohne alle Zinsreichung und unter Zurückforderung, beziehungsweiſe Abrechnung der bereits bezahlten Zinſe, zurückbezahlt.

§. 11. Außerdem tritt eine Zurückzahlung der Hauptſumme nebſt Zinſen nur dann gegen den Willen des Theilnehmers ein, wenn entweder eine dießfallſige vorübergehende Aenderung der Statuten, als nothwendige Bedingung der Erhaltung der Anſtalt, beſchloſſen würde, oder wegen außerordentlicher Ereigniſſe die ganze Anſtalt aufgelöst werden müßte.

§. 12. Die Zahlungen geſchehen, wenn nicht ſogleich bei der Einlage eine dießfallſige Beſchränkung beigefügt wurde, ausſchließend an denjenigen, auf deſſen Namen die Scheine lauten, beziehungsweiſe den, der ſich als deſſen Bevollmächtigten zur Zahlungs-Erhebung ausweist, ferner, wenn er geſtorben ſeyn ſollte, an ſeine Erben, und wenn ſie als Executionsmittel gebraucht werden, an die exequirende Obrigkeit.

Eine Uebertragung auf Dritte iſt nicht zuläßig, eben ſo wenig die Beſtellung als Fauſtpfand, es wäre denn, daß letztere zum Behufe einer Dienſt-Caution geſchähe. Wird nichts deſto weniger eine Abtretung entdeckt, ſo hört die Zinsſchuldigkeit der Anſtalt vom Tage der Abtretung an auf. Iſt die Einlage auf einen falſchen Namen geſchehen, ſo erfolgt die Zahlung an denjenigen, der von dem Gerichte als wahrer Eigenthümer des eingelegten Geldes erkannt worden iſt.

## Vierter Abſchnitt.

### Von der Verwaltung der württembergiſchen Spar-Caſſe.

#### 1) Von den Vorſtehern.

§. 13. Die Verwaltung der Anſtalt iſt einem Collegium von zwölf in Stuttgart wohnenden Vorſtehern aus verſchiedenen Stän-

den übertragen, welche ſich freiwillig und unentgeldlich dieſem Geſchäfte unterziehen.

§. 14. Die einzelnen Vorſteher werden je aus drei, mit ihrer Zuſtimmung von den übrigen Vorſtehern vorgeſchlagenen, tüchtigen und rechtſchaffenen Männern von Seiner Majeſtät dem Könige (§. 1) ernannt.

§. 15. Ohne erhebliche Gründe und ohne Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs kann eine einmal angenommene Vorſtehers=Stelle nicht wieder niedergelegt werden.

§. 16. Die Entlaſſung eines Vorſtehers von ſeiner Stelle wider ſeinen Willen kann nur auf den collegialiſchen Antrag der übrigen Vorſteher von Seiner Majeſtät dem Könige verfügt werden, wenn derſelbe entweder mehrmaliger Erinnerungen ungeachtet ſeine Obliegenheiten als Vorſteher vernachläßigt, oder ſich ſolcher Handlungen ſchuldig gemacht hat, die den Verluſt des öffentlichen Vertrauens zur Folge haben.

§. 17. Dieſer collegialiſche Antrag ſetzt zwar, um gültig zu ſeyn, keine vorherige gerichtliche Unterſuchung, wohl aber die Mittheilung der Gründe an den Angeſchuldigten unter der Aufforderung, ſich binnen vierzehn Tagen darüber zu erklären, den Abfluß dieſer Friſt und die Einſtimmigkeit von wenigſtens acht Vorſtehern bei dem hierauf gefaßten Beſchluſſe voraus.

§. 18. Die ſämtlichen Vorſteher wählen aus ihrer Mitte je auf ein Jahr (vom 1. Juli bis zum nächſten 30. Juni) einen Collegial=Vorſtand (erſten Vorſteher).

§. 19. Sind in einer Sitzung des Vorſteher=Collegiums nicht wenigſtens ſieben, und wenn es ſich von der Entlaſſung eines Vorſtehers handelt (§. 17) acht Vorſteher, einſchließlich des Vorſitzenden anweſend, ſo können ſie keinen gültigen Beſchluß faſſen.

§. 20. Die zwölf Vorſteher theilen ſich in ſechs Ausſchüſſe von je zwei Vorſtehern, welche von Monat zu Monat in der Beſorgung der laufenden, minder wichtigen Geſchäfte abwechſeln, und je auf das nächſtfolgende halbe Jahr in den Monaten Juni und December beſtimmt werden.

§. 21. Sollten die beiden Mitglieder des Ausſchuſſes wegen abweichender Anſichten über einen Beſchluß ſich nicht vereinigen können, ſo haben ſie den Gegenſtand zur Entſcheidung des Vorſteher=Collegiums zu bringen.

2) Vom Caſſier.

§. 22. Für die nächſte Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Anſtalt iſt ein Caſſier aufgeſtellt, der von den Vorſtehern vorgeſchlagen und von Seiner Majeſtät dem Könige (§. 1) ernannt wird.

§. 23. Derſelbe wohnt den Sitzungen des Vorſteher=Collegiums (§. 19) mit berathender Stimme an.

§. 24. Für ſeine Bemühung bezieht er einen Gehalt, den die

Vorſteher nach Maßgabe des Umfangs der Verwaltung von Zeit zu Zeit zu ermeſſen haben.

§. 25. Seine Entlaſſung kann auf den Antrag der Vorſteher nur durch Entſchließung Seiner Majeſtät des Königs erfolgen.

3) Vom Caſſen-Gehülfen.

§. 26. Zu ſeiner Unterſtützung iſt ein entlaßbarer Caſſen-Gehülfe aufgeſtellt, der auf den Vorſchlag des Caſſiers von dem Vorſteher-Collegium ernannt, von dem erſten Vorſteher verpflichtet, und von der Anſtalt nach dem Umfange ſeiner Bemühung belohnt wird.

4) Von den Caſſe-Agenten.

§. 27. Zu Erleichterung des Verkehrs zwiſchen den nicht in Stuttgart befindlichen Einlegern und dem Caſſier wird von der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins dafür geſorgt, daß in jeder Oberamtsſtadt ein Mitglied dieſes Vereins, das ſich freiwillig und unentgeldlich hiezu verſteht, als Agent aufgeſtellt werde, um einerſeits von den Amts-Angehörigen die Einlagen zu empfangen und an den Caſſier gelangen zu laſſen, andererſeits auf erhaltenen Auftrag des Caſſiers den Theilhabern der Anſtalt Zahlungen zu leiſten.

5) Vom Sekretär.

§. 28. Ein Sekretär wird dem Vorſteher-Collegium von der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins ohne Aufwand für die Anſtalt beigegeben.

6) Vom Revidenten.

§. 29. Zu Prüfung der Rechnungen des Caſſiers bedienen ſich die Vorſteher eines beſonders hiefür von ihnen ernannten rechnungsverſtändigen Revidenten, der für dieſes Geſchäft eine angemeſſene Belohnung von der Anſtalt bezieht, übrigens von den Vorſtehern zu jeder Zeit ſeines Auftrages wieder enthoben werden kann.

7) Vom Aufwärter.

§. 30. Als Aufwärter ſowohl für die Vorſteher als für den Caſſier wird ein rechtlicher Mann durch Beſchluß des Vorſteher-Collegiums gegen eine verhältnißmäßige Belohnung, zu welcher die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins einen Beitrag giebt, in die Dienſte der Anſtalt genommen. Derſelbe kann wie ein anderer Dienſtbote wieder entlaſſen werden.

## Fünfter Abſchnitt.

Von der Controle der Verwaltung der Württembergiſchen Spar-Caſſe.

§. 31. Die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins controlirt die Verwaltung der Anſtalt durch drei, von Seiner Majeſtät dem Könige aus ihrer Mitte ernannte Commiſſarien.

§. 32. Dieſelben nehmen zu dem Ende Theil an der Durch-

ſicht und Abhör der Rechnungen, und überzeugen ſich in beſtimmten Zeitabſchnitten von dem Daſeyn der geeigneten Urkunden über das Eigenthum der Anſtalt.

§. 33. Sollten zwiſchen ihnen und den Vorſtehern abweichende Anſichten über einen Gegenſtand vorwalten, ſo unterliegt er der Entſcheidung Seiner Königlichen Majeſtät (§. 1).

§. 34. Die Ergebniſſe ihrer Unterſuchung (§§. 32 u. 33), ſo wie alle Beſchlüſſe der Vorſteher, welche einer Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät bedürfen (§§. 8, 14, 15, 16, 22, 25) werden durch die Central-Leitung Höchſtdenſelben vorgetragen.

§. 35. Der Stand der Verwaltung wird alljährlich von der Central-Leitung durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

---

## 3038.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der durch nachgeſolgte Ehe legitimirten Kinder,

vom 3. September 1831 [709]).

Nachdem die k. Bayriſche Geſandtſchaft ſich dahin äußerte, ſie ſey ermächtigt, zu erklären, das k. Bayriſche Gouvernement werde künftig als Grundſatz anerkennen, daß durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder der ſtaats- und ortsbürgerlichen Verhältniſſe ihrer Eltern von Rechtswegen theilhaftig ſeyn ſollen, vorausgeſetzt, daß dieſelben nicht auf irgend eine Weiſe ein ſelbſtſtändiges Domizil erworben haben, ſo wird die k. Kreis-Regierung angewieſen, ſich nach dem obenerwähnten Grundſatz in vorkommenden Fällen gleichfalls zu achten und denſelben gegen die k. Bayriſche Regierung geltend zu machen.

---

## 3039.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Wandern der Handwerks-Geſellen,

vom 19. September 1831 [710]).

Durch die Beſchränkungen, welchen das Wandern der Handwerks-Geſellen in Folge der Fortſchritte der aſiatiſchen Cholera in

709) Norm.B. des M. d. J.

710) Regbl. S. 453. Durch Verfügung vom 8. Dezember 1837 wurde der nach 1 a, und 2 erforderliche Baarſchaftsbeſitz auf fünf Gulden vermindert.

verſchiedenen deutſchen Staaten unterworfen worden iſt, ſieht man ſich veranlaßt, die Polizei-Behörden zur ſtrengſten Handhabung der in Hinſicht auf die Polizei der Wander-Geſellen dieſſeits beſtehenden, beſonders in der Miniſterial-Verfügung vom 26. April 1827 (Reg.Bl. S. 133) enthaltenen Vorſchriften, ſo wie zur ſorgfältigſten Anwendung der gegen das Einſchleppen der aſiatiſchen Cholera getroffenen Beſtimmungen auf die einwandernden Handwerks-Geſellen aufzufordern, überdieß aber zu der dermalen nöthigen Erweiterung jener Vorſchriften Folgendes zu verfügen:

1) Ausländiſchen Wander-Geſellen kann bis auf Weiteres der Eintritt in das Königreich nur geſtattet werden, wenn ſie entweder:

a) glaubwürdige Nachweiſung darüber, daß ſie bei einem inländiſchen Gewerbe-Inhaber Arbeit erhalten werden, oder ein für die Fortſetzung der Wanderung hinreichendes Reiſegeld, und zwar mindeſtens die Summe von zehn Gulden, beſitzen, oder aber

b) wenn ſie auf der Rückkehr in ihre Heimath begriffen ſind, und der nächſte Weg dahin durch das dieſſeitige Staats-Gebiet führt.

Dem aus dem letzteren Grund zum Eintritt in das Königreich zugelaſſenen Wander-Geſellen iſt die zu nehmende kürzeſte Wegrichtung durch das dieſſeitige Gebiet in der Wander-Urkunde, unter der Bedrohung vorzuzeichnen, daß er im Fall der Abweichung von derſelben als Vagant behandelt werden würde.

2) Iſt ein im Staats-Gebiet zugelaſſener ausländiſcher Wander-Geſell daſelbſt über acht Tage außer Arbeit geſtanden, ſo kann ihm das fernere Wandern innerhalb Landes nicht mehr geſtattet werden, vielmehr iſt er auf dem nächſten Weg über die Grenze zu weiſen, es wäre denn, daß er über eine durch Krankheit erlittene Arbeits-Verhinderung oder über den Beſitz von Reiſemitteln im Betrag von mindeſtens zehn Gulden ſich auszuweiſen vermöchte, oder aber, daß ihm im Augenblick der Ausweiſung noch Gelegenheit zum Eintritt in Arbeit ſich darböte. Dagegen kann der Nachweis eines erfolgloſen Arbeits-Aufſuchens die Verweiſung aus dem Königreich nicht aufheben.

Die Polizeiſtellen haben nach Vorſtehendem ſich zu achten.

Stuttgart den 19. September 1831.

Kapff.

---

## 3040.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Waarenſchau bei den Gewerben der Küfer, Kübler, Schuſter, Seifenſieder und Seiler,

vom 7. October 1831 [711]).

---

In Hinſicht auf die noch üblichen Markt-Waaren-Schauen wird nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 5. d. M. unter Beziehung auf die Miniſterial-Verfügung vom 16. September 1828 (Reg.Bl. S. 717), durch welche jene Schau bei der Leder-Waare aufgehoben wurde, weiter Folgendes verfügt:

1) Die bis daher hie und da auf Jahrmärkten noch ausgeübte Schau der zum Feilhaben beſtimmten Kübler-, Küfer-, Schuſter-, Seifenſieder- und Seiler-Waaren iſt ſammt dem damit verbundenen Gebühren-Bezug allgemein abzuſtellen.
2) Der betreffenden Polizeiſtelle bleibt es vorbehalten, da, wo beſondere Anzeigen einer betrüglichen oder ſchädlichen Beſchaffenheit der Waare Anlaß geben, eine Unterſuchung des verkäuflichen Waaren-Vorraths, ſey es auf dem Jahrmarkt oder auf dem Lager und in der Werkſtätte des Gewerbetreibenden, vornehmen zu laſſen.

Stuttgart den 7. October 1831.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſondern Befehl:

Kapff.

---

## 3041.

## Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Ausſetzung eines Preiſes für die inländiſche Bereitung einer die Einfuhr von Oelſeife entbehrlich machenden Seifengattung betreffend,

vom 8. October 1831 [712]).

---

Seine Königliche Majeſtät haben mittelſt höchſter Entſchließung vom 30. v. M. gnädigſt zu verfügen geruht, daß demjenigen ein Preis von tauſend Gulden zugeſichert werde, welcher bis zum 1. Oktober 1833 die Einfuhr von Oliven-Oelſeife für die

---

711) Regbl. S. 524.
712) Regbl. S. 523.

inländiſchen Fabriken durch gewerbsmäßige Bereitung einer Seife, ſey es Oliven-Oelſeife oder eine Seife aus anderen Stoffen, im Inlande entbehrlich gemacht haben, und folgenden Bedingungen Genüge leiſten wird:

Dieſe Seife darf den inländiſchen Conſumenten nicht höher als auf den Preis zu ſtehen kommen, um welchen derſelbe italieniſche Oelſeife, mit Einſchluß der Transport-Koſten, jedoch ohne Zurechnung des Eingangs-Zolles, beziehen kann.

Auch muß der Preis-Bewerber nachweiſen, daß ſein Fabrikat nachhaltig und von zufällig günſtigen Verhältniſſen, ſo wie vom Zolle abgeſehen, in Württemberg mit der italieniſchen Oelſeife concurriren kann.

Bei dem Erſcheinen mehrerer Preis-Bewerber wird demjenigen der Preis zuerkannt werden, welcher die Aufgabe am befriedigendſten löst.

Die Prüfung der Anſprüche derſelben wird der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins übertragen.

Stuttgart den 8. Oktober 1831.

Kapff. Varnbüler.

---

## 3042.

## Fernere Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern in Betreff der durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer,

vom 27. October 1831 [713]).

---

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 18. Juli d. J. (Reg.Bl. S. 291) die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer betreffend, wird den K. Oberämtern nachträglich eröffnet, daß die K. franzöſiſche Geſandtſchaft wieder ermächtigt worden iſt, Päſſe von Auswanderern nach Amerika, die ſich in einem franzöſiſchen Seehafen einſchiffen wollen, dann zu viſiren, wenn die Inhaber nachſtehenden Bedingungen Genüge geleiſtet haben:

1) Der von den betreffenden Landes-Behörden legaliſirte Paß muß, neben dem Namen, Alter und Signalement des Inhabers, auch die der ihn begleitenden Familien-Mitglieder enthalten, ferner muß ihm das unter den gegenwärtigen Verhältniſſen unumgänglich nöthige Geſundheits-Zeugniß beigefügt ſeyn. Das Signalement kann nur bei Kindern unter 15 Jahren wegbleiben.

2) Der Paß-Inhaber muß, wenn er einzeln reist, eine baare

---

713) Regbl. S. 554.

Summe von wenigſtens 400 fl., wenn er aber mit Familie auswandert, weitere 200 fl. für ſeine Ehefrau und einen gleichen Betrag für jedes Kind über 15 Jahren, einen Belauf von 100 fl. aber für jedes Kind unter 15 Jahren beſitzen [714]) und ſich hierüber, ſo wie darüber, daß ihm der zu Bewirkung ſeiner Einſchiffung in Havre und zu Beſtreitung ſeines dortigen Aufenthalts bis zur Einſchiffung erforderliche Theil des fraglichen Betrags bei einem Wechſelhauſe des gedachten Seehafens angewieſen ſey, durch Beſcheinigung eines Wechſelhauſes ausweiſen, wozu vorläufig das Handlungshaus Stahl und Federer bezeichnet worden, welches ſich auch zu Ausſtellung dieſer Zeugniſſe bereit erklärt hat.

Die K. Oberämter haben daher, wenn Reiſepäſſe zum Zweck der Auswanderung nach Amerika durch Frankreich bei ihnen nachgeſucht werden, dieſelben erſt auszuſtellen, nachdem ſie ſich überzeugt haben, daß die unter Ziffer 2 erwähnte Bedingung erfüllt ſey, die Nachſuchenden mithin hienach zu belehren, und die Erfüllung in den Päſſen, die nach den Erforderniſſen unter Ziffer 1 einzurichten ſind, ausdrücklich zu bezeugen.

Sollten Päſſe zur Legaliſirung eingeſchickt werden, welche dießfallſige Lücken enthalten, ſo würden ſolche den ſäumigen Beamten auf ihre Koſten zur Ergänzung zurückgeſandt werden müſſen.

Stuttgart den 27. Oktober 1831.

Kapff.

---

## 3043.

### Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Auswanderung nach Algier,

vom 27. October 1831 [715]).

---

Da die K. franzöſiſche Geſandtſchaft die Weiſung erhalten hat, die Viſirung von Reiſepäſſen nach Algier zu verweigern, unter dem Anfügen, daß den Perſonen, welche ſich nach Algier begeben wollen, weder der Eintritt nach Frankreich, noch die Einſchiffung in einem franzöſiſchen Seehafen geſtattet werden könne, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche von dem franzöſiſchen Kriegs-Miniſterium zur Reiſe in jene Länder ausnahmsweiſe beſonders ermächtigt worden ſeyen, ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den K. Oberämtern der Auftrag ertheilt, nicht nur die Betheiligten hienach zu belehren, ſondern auch die

---

714) Abgeändert laut Bekanntmachung vom 15. Aug. 1836.
715) Regbl. S. 535.

Ausfertigung ſolcher Reiſepäſſe, denen das geſandtſchaftliche Viſa verweigert werden würde, zu unterlaſſen.

Stuttgart den 27. Oktober 1831.

Kapff.

---

## 3044.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Ueberſicht über die ausübenden Aerzte und deren Wohnſitze,

vom 31. October 1831 [716]).

---

Um über die ausübenden Aerzte und deren Wohnſitze in fortlaufender Kenntniß zu bleiben, wird den Bezirksämtern nicht nur die Vorſchrift vom 14. Oktober 1823 (Reg.Bl. S. 771 f.) in Erinnerung gebracht, wornach ſie von jeder Niederlaſſung eines ausübenden Arztes ſowohl der Kreis-Regierung als dem Medicinal-Collegium Anzeige zu erſtatten haben, ſondern denſelben, theilweiſe unter Beziehung auf eine frühere Normal-Verfügung vom 8. März 1821, hiemit nachträglich auch noch aufgegeben, in gleicher Art den Tod, den Wegzug und die Niederlegung der Praxis eines anſäßig geweſenen ausübenden Arztes an beide Collegien zu berichten.

Die ausübenden Aerzte haben von ihrer Seite das betreffende Bezirksamt jedesmal hiezu in Stand zu ſetzen, und dadurch den höheren Behörden es möglich zu machen, im Falle des eintretenden Bedürfniſſes ſich ohne Zeit-Verluſt ihrer Hülfe bedienen zu können.

Stuttgart den 31. Oktober 1831.

Kapff.

---

## 3046.

### Verfügung, betreffend die Vorſichts-Maßregeln gegen das Einſchleppen der Schafpocken aus Bayern,

vom 5. November 1831 [717]).

---

Nach ſichern Nachrichten ſoll unter den Schaafen in den benachbarten K. Bayernſchen Gerichts-Bezirken Donauwörth, Haarburg, Dillingen, Günzburg ꝛc. die Pocken-Krankheit herrſchen. Da nun eine nicht unbedeutende Anzahl von inländiſchen Schaafheerden in jenen Bezirken auf der Sommerwaide ſich befindet und nächſtens

---

716) Regbl. S. 549.

717) Regbl. S. 565. S. Verordn. vom 14. März 1816.

zur Winterung zurückkommen wird, ſo werden, um die Einſchleppung dieſer Krankheit um ſo ſicherer zu verhüten, die Vorſchriften der Miniſterial=Verfügung vom 11. Juli 1827, die Geſundheits=Urkunden der Schaafe betreffend (Reg.Bl. S. 309 ff.) hiemit ausdrücklich in Erinnerung gebracht. Und da man unter den vorliegenden Umſtänden für nöthig erachtet, die hinſichtlich derjenigen Schaafe, welche aus ſehr entfernten Gegenden kommen, beſtehenden Vorſichts=Maßregeln der beſonderen amtlichen Beſichtigung und Begleitung (§§. 39 und 45, Ziffer 3 der im Jahr 1829 herausgegebenen Zuſammenſtellung der auf die Schaafzucht ſich beziehenden Polizei=Verordnungen) bis auf Weiteres auch auf dasjenige Schaafvieh, das aus dem Königreich Bayern in die diſſeitigen Gegenden gebracht wird, anzuwenden, ſo werden die Polizei=Behörden, beſonders an den Gränzen, angewieſen, ſich genau hienach zu achten. Sollte ſich ein Verdacht von Pocken bei einer bereits eingeführten Heerde zeigen (weßhalb man hinſichtlich der Erkenntniß dieſer Krankheit noch beſonders auf die im Anhang jener Zuſammenſtellung S. 58 gegebene Belehrung hinweiſt), ſo iſt auf das ſchleunigſte Bericht hierüber an das Medicinal=Collegium zu erſtatten.

Die Bezirks=Polizeiämter haben ihre Amts=Angehörigen, insbeſondere die Orts=Vorſteher, Pförchmeiſter, Schaafhalter und Schäfer, auf die Gefahr der Anſteckung dieſer, für die Schaafe ſo verheerenden Krankheit aufmerkſam zu machen, und ihnen eine ſtrenge Aufſicht auf ihre Heerden, ſo wie auf die etwa durchpaſſirenden Schaafheerden nachdrücklich zu empfehlen, auch ihnen ernſtlich zur Pflicht zu machen, bei irgend einem Verdacht einer vorhandenen anſteckenden Krankheit ſogleich Anzeige zu machen.

Stuttgart den 5. November 1831.

Kapff.

---

## 3047.

## Miniſterial=Erlaß, den hauſirweiſen Schweine=Handel betreffend,

vom 17. November 1831 [718]).

In Betreff der zur Entſcheidung gebrachten Frage, ob Schweine=Händler zum Behuf ihres von Ort zu Ort betreibenden Handels den übrigen Hauſirhändlern gleich zu ſetzen und an die Einholung der Erlaubniß von Seiten der höhern Regierungs=Behörde ꝛc. gebunden ſeyen, iſt das Miniſterium des Innern mit der Anſicht der Kreis=Regierung darin einverſtanden, daß der Handel mit Vieh zu

718) Normalienb. des Miniſteriums.

den Gegenſtänden des freien Verkehrs gehöre, und daß der nicht auf die Märkte beſchränkte im Umherziehen betriebene Handel mit Schweinen oder mit andern dergleichen Vieh=Gattungen im Allgemeinen unter den Begriff des Hauſir=Handels falle; da aber gleichwohl in der Art der Ausübung jenes Handels gegenüber von dem Hauſirhandel mit ſonſtigen Waaren und Fabrikaten ein weſentlicher Unterſchied in ſoferne beſteht, daß erſterer in der Regel nicht durch Feilbieten der Waare in den Häuſern der etwaigen Abnehmer, ſondern durch Aufſtellen in einem beſtimmten Wirths= oder Privat=Hauſe ausgeübt wird, mithin bei ihm eine der Rückſichten, auf welchen die Unterwerfung des Hauſirhandels unter beſondere polizeiliche Vorſchriften beruht, nicht vorhanden iſt; da ferner der Handel mit Schweinen in landwirthſchaftlicher Hinſicht jede Erleichterung verdient, dürfte es genügen, wenn nach der Analogie des Art. 47. Ziff. 3 der Inſtruction zu der allgemeinen Gewerbe=Ordnung den Schwein=Händlern der bezeichneten Kategorie die Führung eines Ausweiſes von dem vorgeſetzten Bezirksamte auferlegt wird.

Die Kreis=Regierung hat hienach in vorkommenden Fällen ſich zu benehmen.

---

## 3048.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend die Verleihung neuer Apotheke=Conceſſionen,

vom 17. November 1831 [719]).

Es iſt der Zweifel erhoben worden, ob, da in dem §. 23 der Inſtruction v. 6. Juni 1828 zu Vollziehung der allgemeinen Gewerbe=Ordnung das Erkenntniß über die Conceſſions=Ertheilung zu einer Apotheke der zuſtändigen Kreisregierung ohne Einſchränkung vorbehalten worden iſt, dadurch der §. 3 der Normal=Verfügung vom 4. Jan. 1819, womit die Kreis=Regierungen angewieſen wurden, in Fällen, wo gegen die Ertheilung einer ſolchen nachgeſuchten Conceſſion von dem Beſitzer einer ältern Apotheke förmliche Einſprache geſchehen ſollte, die Akten mit gutächtlichem Berichte dem Miniſterium vorzulegen, um nach Vernehmung des Medicinal=Collegiums das Geeignete darauf von hier aus verfügen zu können, außer Wirkung geſetzt worden ſey.

So wenig die Abſicht ſeyn konnte, durch gedachten §. 23, der nur das Reſſort=Verhältniß der Kreisregierung im Gegenſatze gegen das Bezirksamt feſtſetzen ſollte, an der ſpeciellen Inſtruction, welche den Kreisregierungen für dieſen Zweig ihres Wirkungskreiſes

---

719) Norm.=Buch des Min. des Innern. S. Erlaß vom 31. Juli 1834 und k. Verordn. v. 4. Januar 1843. Regbl. S. 25.

früher ſchon ertheilt worden war, irgend etwas zu ändern, ſo findet man ſich doch veranlaßt, im Einklange mit den allgemeinen Normen über die Inſtanzenfolge im Departement des Innern für die künftige Behandlung dieſes Gegenſtandes überhaupt der Kreis-Regierung unter Aufhebung des §. 3 jener Normal-Verfügung nachſteheude nähere Weiſung zu ertheilen:

1) Nach den ausdrücklichen Beſtimmungen der Medic.-Ordnung von 1755. Tit. II. §. 21, welche in ſehr nahe liegenden, geſundheitspolizeilichen Rückſichten ihren triftigen Grund haben, und welche auch durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung ſo wenig aufgehoben werden wollten, daß vielmehr eben um ihrer willen durch den Art. 124 die Errichtung von Apotheken nach wie vor dem polizeilichen Erkenntniſſe der Regierungs-Behörde unterworfen wird, ſoll eine Vermehrung der bereits beſtehenden Apotheken, ohne beſonders erhebliche, gnädigſter Diſpenſation vorbehaltene Urſachen, nicht Statt finden.

Die Regierung hat daher bei Erledigung der an ſie einkommenden Geſuche um Erlaubniß zu Errichtung einer neuen Apotheke im Allgemeinen von dem Grundſatze auszugehen, daß im Zweifelsfalle dem Geſuche nicht zu entſprechen, und eine willfährige Entſchließung nur dann zu ertheilen ſey, wenn überwiegende Gründe für die Berathung des Publikums durch eine weitere Apotheke in dem betreffenden Orte und Bezirke eintreten.

2) Um über das Daſeyn ſolcher Gründe mit Sicherheit urtheilen zu können, iſt vor Erledigung des Geſuchs jedesmal ſowohl die Vernehmlaſſung der zunächſt betheiligten Orts-Behörden und Beſitzer älterer Apotheken, als das Gutachten des Ober-Amtsarztes und des Kreis-Medicinalraths zu den Akten zu bringen.

3) Sollten die beiden Letztern verſchiedener Meinung ſeyn, ſo iſt, ehe das Geſuch willfährig erledigt wird, auch noch die gutächtliche Aeußerung des K. Medicinal-Collegiums darüber einzuholen.

4) Wenn die Frage ſeyn ſollte, ob die Errichtung einer ſelbſtſtändigen Apotheke oder nur die Errichtung einer von dem Beſitze einer ältern Apotheke unzertrennlichen, aus dieſer ſtets mit den nöthigen Vorräthen zu verſehenden, nur durch einen Proviſer zu verwaltenden, Filial-Apotheke zu geſtatten ſey; ſo iſt als Regel zu behandeln, daß, ſo lange durch eine Filial-Apotheke dem Zwecke Genüge geſchieht, dieſer der Vorzug gebühre.

## 3049.

### Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, betr. einen Beſchluß der deutſchen Bundes-Verſammlung in Betreff gemeinſchaftlicher an dieſelbe gerichteter Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes,

vom 18. November 1831 [720]).

Nachdem von der deutſchen Bundes-Verſammlung in ihrer 36ſten Sitzung vom 27. Oktober d. J. in Betreff gemeinſchaftlicher an dieſelbe gerichteter Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes der Beſchluß gefaßt worden iſt:

„Da der Bundes-Verſammlung gemeinſchaftliche Vorſtel„lungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des „deutſchen Bundes eingereicht worden ſind, eine Befugniß „hiezu aber in der Bundes-Verfaſſung nicht begründet iſt, „das Sammeln der Unterſchriften zu dergleichen Adreſſen „vielmehr nur als ein die Autorität der Bundes-Regie„rungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefähr„dender Verſuch, auf die gemeinſamen Angelegenheiten „und Verhältniſſe Deutſchlands einen ungeſetzlichen, mit „der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und „dieſer letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu „üben, anzuſehen iſt; ſo erklärt die Bundes-Verſammlung, „daß alle dergleichen Adreſſen als unſtatthaft zurückzu„weiſen ſind.

„Die Bundes-Regierungen werden dieſen Beſchluß öffent„lich bekannt machen und wegen Beobachtung deſſelben die „geeigneten Verfügungen treffen;“

ſo wird dieſer Beſchluß hiemit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 18. November 1831.

Beroldingen.

## 3050.

### Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, die Feſtſetzung der Abſchrift-Gebühren für Ausfertigungen der Gemeinde-Obrigkeiten betreffend,

vom 28. November 1831 [721]).

720) Regbl S. 597.
721) Reg.-Bl. S. 622. S. K. Verordnung vom 1. Juli 1841.

## 3051.

## Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Feſtſetzung der Regulative der Haft- und Verpflegungs-Koſten von Gefangenen, welche auf Gemeinde- oder Amtspfleg-Kaſſen zu übernehmen ſind,

vom 1. Dezember 1831 [722]).

Der Regierung des — läßt man anliegende Eingabe der Stadtſchultheißenamts-Diener zu —, worin dieſelben um Modifikation der Criminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826, in Beziehung auf die bei ihnen zur Verpflegung kommenden Gefangenen, oder um Ueberlaſſung der Regulative über die Verpflegungskoſten an die betreffenden Stadträthe bitten, mit dem Anfügen zugehen, daß die Regulirung derjenigen Haft- und Verpflegungs-Koſten, welche mit oder ohne Regreß an die Schuldigen nach §. 18 des Verwaltungs-Edikts aus den Gemeindekaſſen zu beſtreiten ſind, den Beſchlüſſen der betreffenden Stadt- und Gemeinde-Räthe überlaſſen bleibt, da es ſich hiebei von keinem derjenigen Fälle handelt, welche nach §. 65 des Verwaltungs-Edikts der Genehmigung einer Regierungsbehörde bedürfen, wobingegen hinſichtlich derjenigen Haft- und Verpflegungs-Koſten, welche nach dem §. 18 des Verwaltungs-Edikts auf die Staatskaſſe fallen, lediglich die Verfügung der K. Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 28. Juni 1827 in Betreff der Ausdehnung der Criminalgebühren-Ordnung auf das Unterſuchungs- und Strafverfahren der Verwaltungsbehörden (Reg.-Blatt S. 250) in Anwendung zu kommen hat.

---

## †) Gen.-Synodal-Reſcript an die gemeinſchaftlichen Ober-Aemter, betr. die abgeſonderte Führung der Stiftungs-Raths- und der Kirchen-Convents-Protokolle ꝛc.,

vom 7. Dezember 1831.

---

722) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 268. In gleicher Weiſe ſteht es nach Erlaß vom 1. Dezember 1836 den Amtsverſammlungen zu, die Verpflegungs-Koſten, welche nach §. 107 des Verw.-Edicts von der Amtspflege zu übernehmen ſind, zu reguliren.

†) Prot. Kirchengeſetze II. 873.

†) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Beeidigung und Inſtruirung der Waldmeiſter und anderer Gemeinde-Forſt-Diener betreffend,

vom 10. Januar 1832.

---

## 3052.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die von Bezirks-Behörden des Cantons Schwyz an Fremde ausgeſtellten Reiſepäſſe,

vom 23. Januar 1832 [723]).

---

Da von der Regierung des ſchweizeriſchen Cantons Schwyz die Mittheilung gemacht worden iſt, daß die Ausſtellung von Reiſe-Päſſen an Fremde den Bezirks-Behörden des Cantons unterſagt und der Cantons-Behörde vorbehalten ſey, ſonach die von Behörden jener Kategorie an Perſonen, welche nicht im Canton Schwyz wohnen, ausgeſtellten Päſſe als ungültig zu betrachten, und dem von der Cantons-Regierung ſelbſt geäußerten Wunſch gemäß nicht zu reſpektiren ſind; ſo werden die dieſſeitigen Polizei-Stellen hievon zu ihrer Nachachtung und unter Beziehung auf den §. 2 der Polizei-Verordnung vom 11. September 1807, in Kenntniß geſetzt.

Stuttgart den 23. Januar 1832.

Kapff.

---

## 3053.

### Königl. Verordnung, betreffend das Verbot der Conſtituirung von Vereinen zu Berathung landſtändiſcher Angelegenheiten,

vom 21. Februar 1832 [724]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da die den Staats-Angehörigen verfaſſungsmäßig zukommende Befugniß, bei allgemeinen Landes-Angelegenheiten mitzuwirken,

---

†) S. Forſtgeſetze. Hienach ſind die Waldmeiſter und andere Gemeindediener, welche hauptſächlich für die Verwaltung der Gemeinde-Waldungen und der daraus fließenden Einkünfte beſtimmt ſind, nicht von dem Forſtamt, ſondern von dem Oberamt zu verpflichten und die ſämmtliche Gemeinde-Forſt-Diener ſind durch die Stadt- und Gemeinderäthe und das Oberamt zu inſtruiren.

723) Reg.Bl. S. 28.

724) Regierungsblatt S. 39.

weſentlich in dem Wahlrechte liegt und mit Beendigung der Wahlen erſchöpft iſt, überhaupt aber die Organe für die Ausübung der politiſchen Rechte der Staatsbürger durch die Verfaſſungs=Urkunde beſtimmt ſind; ſo kann ohne Verletzung der geſetzlichen Ordnung und ohne Gefährde der verfaſſungsmäßigen Unabhängigkeit der Stände, ein neues Glied in den durch das Staatsgrund=Geſetz feſtgeſtellten Organismus nicht eingeſchaltet werden.

Dieſemnach verordnen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimenraths:

Die Conſtituirung von Vereinen, welche die Berathung landſtändiſcher Angelegenheiten, ſo wie die Belehrung der Abgeordneten oder Rückſprache mit denſelben zum Zwecke haben, iſt verboten.

Den Polizei=Behörden wird aufgegeben, dieſes Verbot zu handhaben, und gegen Vereine der genannten Art, wo dergleichen zu bilden verſucht werden ſollte, ungeſäumt einzuſchreiten.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 21. Februar 1832.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath:
Kapff.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Secretär:
Vellnagel.

---

## 3054.

## Erlaß des Miniſt. des Innern an die Kreis=Regierungen, betr. die mit den Staats=Regierungen von Bayern, Baden, Hohenzollern Sigmaringen und Hechingen getroffene Uebereinkunft wegen Verfolgung von Verbrechern, oder verdächtigen Perſonen in fremde Gebiete durch Landjäger,

vom 23. Februar 1832 [725]).

---

Um die Anſtände zu vermeiden, welche bei dem Transporte der Gefangenen durch Landjäger und bei der Verfolgung entſprungener oder verdächtiger Perſonen durch dieſelben, gegenüber von den Nachbarſtaaten in denjenigen Gegenden ſich ergeben können, wo die beiderſeitigen Gränzen zuſammenſtoßen, oder der Weg von einem benachbarten ausländiſchen Gebietstheile durchſchnitten wird, iſt unter

725) Ergänzungsband zum Reg.-Bl. S. 253.

Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs mit der K. Bayern'ſchen, der Großherzoglich Badiſchen und den Fürſtlich Hohenzollern'ſchen Regierungen zu Sigmaringen und Hechingen nachſtehende Uebereinkunft getroffen und mittelſt ausgewechſelter Miniſterial-Erklärungen vollzogen worden:

1) Den Landjägern von der Sicherheitswache iſt geſtattet, in Ausübung ihres Amtes ihren Weg durch die Gebiete der genannten benachbarten Staaten zu nehmen, wenn dieſer kürzer oder ſonſt vortheilhafter als die Umgehung der Gränze iſt.

2) Bei Streifzügen iſt den Landjägern die Verfolgung von Verbrechern oder als ſolche verdächtigen Perſonen von dem dieſſeitigen in die Gebiete der genannten Staaten, in dem Maße erlaubt, daß dieſes nur in flagranti der Verfolgung geſchehen könne, und die ergriffenen Perſonen ſofort demjenigen Amte, wo ſie arretirt worden, zur Unterſuchung und Beſtrafung, oder auf den Fall, daß deren Auslieferung nachher zugeſtanden werden ſollte, zur einſtweiligen Detention übergeben werden.

3) Die ſo eben gedachte Beſtimmung kommt auch in den Fällen zur Anwendung, wo ein bereits arretirter oder zu transportirender Verdächtiger oder Verbrecher dem Landjäger aus dem dieſſeitigen in das benachbarte Gebiet der genannten Staaten entſpringt, mit dem Vorbehalte, daß der ſolchergeſtalt wieder angehaltene Verhaftete dem jenſeitigen Amte, in deſſen Bezirke er angehalten worden, zur Aufbewahrung übergeben werde, bis über ſeine Auslieferung oder Beſtrafung verfügt iſt.

Alle dieſe Beſtimmungen ſind wechſelſeitig, und es ſtehen deswegen den K. Bayern'ſchen, Großherzoglich Badiſchen und Fürſtlich Hohenzollern Sigmaringen'ſchen und Hechingen'ſchen Gensdarmen oder für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgeſtellten Perſonen auch in den betreffenden Theilen des dieſſeitigen Gebiets, ganz dieſelben Befugniſſe zu.

4) Die Landjäger und die jenſeitigen zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit beſtellten Perſonen haben ſich bei ihren auch jenſeits der wechſelſeitigen Gränzen vorgenommenen Handlungen nach den ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienſtvorſchriften zu achten, und ſind darum nur der eigenen Regierung verantwortlich.

5) Eine etwaige Aufkündigung dieſer Uebereinkunft muß ſechs Monate voraus angezeigt werden.

Die Regierung hat hienach die Oberämter des Kreiſes anzuweiſen.

---

## †) Erlaſſe des Miniſteriums des Innern, betr. die Theilnahme der Schullehrer an den Orts-Nutzungen,

vom 1. und vom 20. März 1832.

---

†) Volksſchulgeſetze S. 592 und 595, vergl. ebendaſelbſt den diesfallſigen Beſchluß des K. Geheimenraths vom 12. Septbr. 1832.

## 3040.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Waarenſchau bei den Gewerben der Küfer, Kübler, Schuſter, Seifenſieder und Seiler,

vom 7. October 1831 [711]).

In Hinſicht auf die noch üblichen Markt-Waaren-Schauen wird nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 5. d. M. unter Beziehung auf die Miniſterial-Verfügung vom 16. September 1828 (Reg.Bl. S. 717), durch welche jene Schau bei der Leder-Waare aufgehoben wurde, weiter Folgendes verfügt:

1) Die bis daher hie und da auf Jahrmärkten noch ausgeübte Schau der zum Feilhaben beſtimmten Kübler-, Küfer-, Schuſter-, Seifenſieder- und Seiler-Waaren iſt ſammt dem damit verbundenen Gebühren-Bezug allgemein abzuſtellen.
2) Der betreffenden Polizeiſtelle bleibt es vorbehalten, da, wo beſondere Anzeigen einer betrüglichen oder ſchädlichen Beſchaffenheit der Waare Anlaß geben, eine Unterſuchung des verkäuflichen Waaren-Vorraths, ſey es auf dem Jahrmarkt oder auf dem Lager und in der Werkſtätte des Gewerbetreibenden, vornehmen zu laſſen.

Stuttgart den 7. October 1831.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſondern Befehl:
Kapff.

## 3041.

### Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Ausſetzung eines Preiſes für die inländiſche Bereitung einer die Einfuhr von Oelſeife entbehrlich machenden Seifengattung betreffend,

vom 8. October 1831 [712]).

Seine Königliche Majeſtät haben mittelſt höchſter Entſchließung vom 30. v. M. gnädigſt zu verfügen geruht, daß demjenigen ein Preis von tauſend Gulden zugeſichert werde, welcher bis zum 1. Oktober 1833 die Einfuhr von Oliven-Oelſeife für die

711) Regbl. S. 524.
712) Regbl. S. 523.

inländiſchen Fabriken durch gewerbsmäßige Bereitung einer Seife, ſey es Oliven=Oelſeife oder eine Seife aus anderen Stoffen, im Inlande entbehrlich gemacht haben, und folgenden Bedingungen Genüge leiſten wird:

Dieſe Seife darf den inländiſchen Conſumenten nicht höher als auf den Preis zu ſtehen kommen, um welchen derſelbe italieniſche Oelſeife, mit Einſchluß der Transport=Koſten, jedoch ohne Zurechnung des Eingangs=Zolles, beziehen kann.

Auch muß der Preis=Bewerber nachweiſen, daß ſein Fabrikat nachhaltig und von zufällig günſtigen Verhältniſſen, ſo wie vom Zolle abgeſehen, in Württemberg mit der italieniſchen Oelſeife concurriren kann.

Bei dem Erſcheinen mehrerer Preis=Bewerber wird demjenigen der Preis zuerkannt werden, welcher die Aufgabe am befriedigendſten löst.

Die Prüfung der Anſprüche derſelben wird der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins übertragen.

Stuttgart den 8. Oktober 1831.

Kapff. Varnbüler.

---

## 3042.

## Fernere Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern in Betreff der durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer,

vom 27. October 1831 [713]).

---

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 18. Juli d. J. (Reg.Bl. S. 291) die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer betreffend, wird den K. Oberämtern nachträglich eröffnet, daß die K. franzöſiſche Geſandtſchaft wieder ermächtigt worden iſt, Päſſe von Auswanderern nach Amerika, die ſich in einem franzöſiſchen Seehafen einſchiffen wollen, dann zu viſiren, wenn die Inhaber nachſtehenden Bedingungen Genüge geleiſtet haben:

1) Der von den betreffenden Landes=Behörden legaliſirte Paß muß, neben dem Namen, Alter und Signalement des Inhabers, auch die der ihn begleitenden Familien=Mitglieder enthalten, ferner muß ihm das unter den gegenwärtigen Verhältniſſen unumgänglich nöthige Geſundheits=Zeugniß beigefügt ſeyn. Das Signalement kann nur bei Kindern unter 15 Jahren wegbleiben.

2) Der Paß=Inhaber muß, wenn er einzeln reist, eine baare

---

713) Regbl. S. 534.

Summe von wenigſtens 400 fl., wenn er aber mit Familie auswandert, weitere 200 fl. für ſeine Ehefrau und einen gleichen Betrag für jedes Kind über 15 Jahren, einen Belauf von 100 fl. aber für jedes Kind unter 15 Jahren beſitzen [714]) und ſich hierüber, ſo wie darüber, daß ihm der zu Bewirkung ſeiner Einſchiffung in Havre und zu Beſtreitung ſeines dortigen Aufenthalts bis zur Einſchiffung erforderliche Theil des fraglichen Betrags bei einem Wechſelhauſe des gedachten Seehafens angewieſen ſey, durch Beſcheinigung eines Wechſelhauſes ausweiſen, wozu vorläufig das Handlungshaus Stahl und Federer bezeichnet worden, welches ſich auch zu Ausſtellung dieſer Zeugniſſe bereit erklärt hat.

Die K. Oberämter haben daher, wenn Reiſepäſſe zum Zweck der Auswanderung nach Amerika durch Frankreich bei ihnen nachgeſucht werden, dieſelben erſt auszuſtellen, nachdem ſie ſich überzeugt haben, daß die unter Ziffer 2 erwähnte Bedingung erfüllt ſey, die Nachſuchenden mithin hienach zu belehren, und die Erfüllung in den Päſſen, die nach den Erforderniſſen unter Ziffer 1 einzurichten ſind, ausdrücklich zu bezeugen.

Sollten Päſſe zur Legaliſirung eingeſchickt werden, welche dießfallſige Lücken enthalten, ſo würden ſolche den ſäumigen Beamten auf ihre Koſten zur Ergänzung zurückgeſandt werden müſſen.

Stuttgart den 27. Oktober 1831.

Kapff.

---

## 3043.

### Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Auswanderung nach Algier,

vom 27. October 1831 [715]).

---

Da die K. franzöſiſche Geſandtſchaft die Weiſung erhalten hat, die Viſirung von Reiſepäſſen nach Algier zu verweigern, unter dem Anfügen, daß den Perſonen, welche ſich nach Algier begeben wollen, weder der Eintritt nach Frankreich, noch die Einſchiffung in einem franzöſiſchen Seehafen geſtattet werden könne, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche von dem franzöſiſchen Kriegs-Miniſterium zur Reiſe in jene Länder ausnahmsweiſe beſonders ermächtigt worden ſeyen, ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den K. Oberämtern der Auftrag ertheilt, nicht nur die Betheiligten hienach zu belehren, ſondern auch die

714) Abgeändert laut Bekanntmachung vom 15. Aug. 1836.
715) Regbl. S. 535.

Ausfertigung ſolcher Reiſepäſſe, denen das geſandtſchaftliche Viſa verweigert werden würde, zu unterlaſſen.

Stuttgart den 27. Oktober 1831.

Kapff.

## 3044.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Ueberſicht über die ausübenden Aerzte und deren Wohnſitze,

vom 31. October 1831 [716]).

Um über die ausübenden Aerzte und deren Wohnſitze in fortlaufender Kenntniß zu bleiben, wird den Bezirksämtern nicht nur die Vorſchrift vom 14. Oktober 1823 (Reg.Bl. S. 771 f.) in Erinnerung gebracht, wornach ſie von jeder Niederlaſſung eines ausübenden Arztes ſowohl der Kreis-Regierung als dem Medicinal-Collegium Anzeige zu erſtatten haben, ſondern denſelben, theilweiſe unter Beziehung auf eine frühere Normal-Verfügung vom 8. März 1821, hiemit nachträglich auch noch aufgegeben, in gleicher Art den Tod, den Wegzug und die Niederlegung der Praxis eines anſäßig geweſenen ausübenden Arztes an beide Collegien zu berichten.

Die ausübenden Aerzte haben von ihrer Seite das betreffende Bezirksamt jedesmal hiezu in Stand zu ſetzen, und dadurch den höheren Behörden es möglich zu machen, im Falle des eintretenden Bedürfniſſes ſich ohne Zeit-Verluſt ihrer Hülfe bedienen zu können.

Stuttgart den 31. Oktober 1831.

Kapff.

## 3046.

### Verfügung, betreffend die Vorſichts-Maßregeln gegen das Einſchleppen der Schafpocken aus Bayern,

vom 5. November 1831 [717]).

Nach ſichern Nachrichten ſoll unter den Schaafen in den benachbarten K. Bayernſchen Gerichts-Bezirken Donauwörth, Haarburg, Dillingen, Günzburg ꝛc. die Pocken-Krankheit herrſchen. Da nun eine nicht unbedeutende Anzahl von inländiſchen Schaafheerden in jenen Bezirken auf der Sommerwaide ſich befindet und nächſtens

716) Regbl. S. 549.
717) Regbl. S. 565. S. Verordn. vom 14. März 1816.

zur Winterung zurückkommen wird, ſo werden, um die Einſchleppung dieſer Krankheit um ſo ſicherer zu verhüten, die Vorſchriften der Miniſterial=Verfügung vom 11. Juli 1827, die Geſundheits=Urkunden der Schaafe betreffend (Reg.Bl. S. 309 ff.) hiemit ausdrücklich in Erinnerung gebracht. Und da man unter den vorliegenden Umſtänden für nöthig erachtet, die hinſichtlich derjenigen Schaafe, welche aus ſehr entfernten Gegenden kommen, beſtehenden Vorſichts=Maßregeln der beſonderen amtlichen **Beſichtigung** und **Begleitung** (§§. 39 und 45, Ziffer 3 der im Jahr 1829 herausgegebenen Zuſammenſtellung der auf die Schaafzucht ſich beziehenden Polizei=Verordnungen) bis auf Weiteres auch auf dasjenige Schaafvieh, das aus dem Königreich Bayern in die diſſeitigen Gegenden gebracht wird, anzuwenden, ſo werden die Polizei=Behörden, beſonders an den Gränzen, angewieſen, ſich genau hienach zu achten. Sollte ſich ein Verdacht von Pocken bei einer bereits eingeführten Heerde zeigen (weßhalb man hinſichtlich der Erkenntniß dieſer Krankheit noch beſonders auf die im Anhang jener Zuſammenſtellung S. 58 gegebene Belehrung hinweist), ſo iſt auf das ſchleunigſte Bericht hierüber an das Medicinal=Collegium zu erſtatten.

Die Bezirks=Polizeiämter haben ihre Amts=Angehörigen, insbeſondere die Orts=Vorſteher, Pförchmeiſter, Schaafhalter und Schäfer, auf die Gefahr der Anſteckung dieſer, für die Schaafe ſo verheerenden Krankheit aufmerkſam zu machen, und ihnen eine ſtrenge Aufſicht auf ihre Heerden, ſo wie auf die etwa durchpaſſirenden Schaafheerden nachdrücklich zu empfehlen, auch ihnen ernſtlich zur Pflicht zu machen, bei irgend einem Verdacht einer vorhandenen anſteckenden Krankheit ſogleich Anzeige zu machen.

Stuttgart den 5. November 1831.

**Kapff.**

---

## 3047.

## **Miniſterial=Erlaß**, den hauſirweiſen Schweine=Handel betreffend,

vom 17. November 1831 [718]).

In Betreff der zur Entſcheidung gebrachten Frage, ob Schweine=Händler zum Behuf ihres von Ort zu Ort betreibenden Handels den übrigen Hauſirhändlern gleich zu ſetzen und an die Einholung der Erlaubniß von Seiten der höhern Regierungs=Behörde ꝛc. gebunden ſeyen, iſt das Miniſterium des Innern mit der Anſicht der Kreis=Regierung darin einverſtanden, daß der Handel mit Vieh zu

718) Normalienb. des Miniſteriums.

den Gegenſtänden des freien Verkehrs gehöre, und daß der nicht auf die Märkte beſchränkte im Umherziehen betriebene Handel mit Schweinen oder mit andern dergleichen Vieh-Gattungen im Allgemeinen unter den Begriff des Hauſir-Handels falle; da aber gleichwohl in der Art der Ausübung jenes Handels gegenüber von dem Hauſirhandel mit ſonſtigen Waaren und Fabrikaten ein weſentlicher Unterſchied in ſoferne beſteht, daß erſterer in der Regel nicht durch Feilbieten der Waare in den Häuſern der etwaigen Abnehmer, ſondern durch Aufſtellen in einem beſtimmten Wirths- oder Privat-Hauſe ausgeübt wird, mithin bei ihm eine der Rückſichten, auf welchen die Unterwerfung des Hauſirhandels unter beſondere polizeiliche Vorſchriften beruht, nicht vorhanden iſt; da ferner der Handel mit Schweinen in landwirthſchaftlicher Hinſicht jede Erleichterung verdient, dürfte es genügen, wenn nach der Analogie des Art. 47. Ziff. 3 der Inſtruction zu der allgemeinen Gewerbe-Ordnung den Schwein-Händlern der bezeichneten Kategorie die Führung eines Ausweiſes von dem vorgeſetzten Bezirksamte auferlegt wird.

Die Kreis-Regierung hat hienach in vorkommenden Fällen ſich zu benehmen.

---

## 3048.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend die Verleihung neuer Apotheke-Conceſſionen,

vom 17. November 1831 719).

Es iſt der Zweifel erhoben worden, ob, da in dem §. 23 der Inſtruction v. 6. Juni 1828 zu Vollziehung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung das Erkenntniß über die Conceſſions-Ertheilung zu einer Apotheke der zuſtändigen Kreisregierung ohne Einſchränkung vorbehalten worden iſt, dadurch der §. 3 der Normal-Verfügung vom 4. Jan. 1819, womit die Kreis-Regierungen angewieſen wurden, in Fällen, wo gegen die Ertheilung einer ſolchen nachgeſuchten Conceſſion von dem Beſitzer einer ältern Apotheke förmliche Einſprache geſchehen ſollte, die Akten mit gutächtlichem Berichte dem Miniſterium vorzulegen, um nach Vernehmung des Medicinal-Collegiums das Geeignete darauf von hier aus verfügen zu können, außer Wirkung geſetzt worden ſey.

So wenig die Abſicht ſeyn konnte, durch gedachten §. 23, der nur das Reſſort-Verhältniß der Kreisregierung im Gegenſatze gegen das Bezirksamt feſtſetzen ſollte, an der ſpeciellen Inſtruction, welche den Kreisregierungen für dieſen Zweig ihres Wirkungskreiſes

---

719) Norm.-Buch des Min. des Innern. S. Erlaß vom 31. Juli 1834 und k. Verordn. v. 4. Januar 1843. Regbl. S. 25.

früher ſchon ertheilt worden war, irgend etwas zu ändern, ſo findet man ſich doch veranlaßt, im Einklange mit den allgemeinen Normen über die Inſtanzenfolge im Departement des Innern für die künftige Behandlung dieſes Gegenſtandes überhaupt der Kreis-Regierung unter Aufhebung des §. 3 jener Normal-Verfügung nachſteheude nähere Weiſung zu ertheilen:

1) Nach den ausdrücklichen Beſtimmungen der Medic.-Ordnung von 1755. Tit. II. §. 21, welche in ſehr nahe liegenden, geſundheitspolizeilichen Rückſichten ihren triftigen Grund haben, und welche auch durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung ſo wenig aufgehoben werden wollten, daß vielmehr eben um ihrer willen durch den Art. 124 die Errichtung von Apotheken nach wie vor dem polizeilichen Erkenntniſſe der Regierungs-Behörde unterworfen wird, ſoll eine Vermehrung der bereits beſtehenden Apotheken, ohne beſonders erhebliche, gnädigſter Diſpenſation vorbehaltene Urſachen, nicht Statt finden.

Die Regierung hat daher bei Erledigung der an ſie einkommenden Geſuche um Erlaubniß zu Errichtung einer neuen Apotheke im Allgemeinen von dem Grundſatze auszugehen, daß im Zweifelsfalle dem Geſuche nicht zu entſprechen, und eine willfährige Entſchließung nur dann zu ertheilen ſey, wenn überwiegende Gründe für die Berathung des Publikums durch eine weitere Apotheke in dem betreffenden Orte und Bezirke eintreten.

2) Um über das Daſeyn ſolcher Gründe mit Sicherheit urtheilen zu können, iſt vor Erledigung des Geſuchs jedesmal ſowohl die Vernehmlaſſung der zunächſt betheiligten Orts-Behörden und Beſitzer älterer Apotheken, als das Gutachten des Ober-Amtsarztes und des Kreis-Medicinalraths zu den Akten zu bringen.

3) Sollten die beiden Letztern verſchiedener Meinung ſeyn, ſo iſt, ehe das Geſuch willfährig erledigt wird, auch noch die gutächtliche Aeußerung des K. Medicinal-Collegiums darüber einzuholen.

4) Wenn die Frage ſeyn ſollte, ob die Errichtung einer ſelbſtſtändigen Apotheke oder nur die Errichtung einer von dem Beſitze einer ältern Apotheke unzertrennlichen, aus dieſer ſtets mit den nöthigen Vorräthen zu verſehenden, nur durch einen Proviſer zu verwaltenden, Filial-Apotheke zu geſtatten ſey; ſo iſt als Regel zu behandeln, daß, ſo lange durch eine Filial-Apotheke dem Zwecke Genüge geſchieht, dieſer der Vorzug gebühre.

## 3049.

### Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, betr. einen Beſchluß der deutſchen Bundes-Verſammlung in Betreff gemeinſchaftlicher an dieſelbe gerichteter Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes,

vom 18. November 1831 [720]).

Nachdem von der deutſchen Bundes-Verſammlung in ihrer 36ſten Sitzung vom 27. Oktober d. J. in Betreff gemeinſchaftlicher an dieſelbe gerichteter Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes der Beſchluß gefaßt worden iſt:

„Da der Bundes-Verſammlung gemeinſchaftliche Vorſtel-„lungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des „deutſchen Bundes eingereicht worden ſind, eine Befugniß „hiezu aber in der Bundes-Verfaſſung nicht begründet iſt, „das Sammeln der Unterſchriften zu dergleichen Adreſſen „vielmehr nur als ein die Autorität der Bundes-Regie-„rungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefähr-„dender Verſuch, auf die gemeinſamen Angelegenheiten „und Verhältniſſe Deutſchlands einen ungeſetzlichen, mit „der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und „dieſer letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu „üben, anzuſehen iſt; ſo erklärt die Bundes-Verſammlung, „daß alle dergleichen Adreſſen als unſtatthaft zurückzu-„weiſen ſind.

„Die Bundes-Regierungen werden dieſen Beſchluß öffent-„lich bekannt machen und wegen Beobachtung deſſelben die „geeigneten Verfügungen treffen;“

ſo wird dieſer Beſchluß hiemit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 18. November 1831.

Beroldingen.

## 3050.

### Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, die Feſtſetzung der Abſchrift-Gebühren für Ausfertigungen der Gemeinde-Obrigkeiten betreffend,

vom 28. November 1831 [721]).

720) Regbl S. 597.
721) Reg.-Bl. S. 622. S. K. Verordnung vom 1. Juli 1841.

## 3051.

## Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Feſtſetzung der Regulative der Haft- und Verpflegungs-Koſten von Gefangenen, welche auf Gemeinde- oder Amtspfleg-Kaſſen zu übernehmen ſind,

vom 1. Dezember 1831 [722]).

---

Der Regierung des — läßt man anliegende Eingabe der Stadtſchultheißenamts-Diener zu —, worin dieſelben um Modifikation der Criminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826, in Beziehung auf die bei ihnen zur Verpflegung kommenden Gefangenen, oder um Ueberlaſſung der Regulative über die Verpflegungskoſten an die betreffenden Stadträthe bitten, mit dem Anfügen zugeben, daß die Regulirung derjenigen Haft- und Verpflegungs-Koſten, welche mit oder ohne Regreß an die Schuldigen nach §. 18 des Verwaltungs-Edikts aus den Gemeindekaſſen zu beſtreiten ſind, den Beſchlüſſen der betreffenden Stadt- und Gemeinde-Räthe überlaſſen bleibt, da es ſich hiebei von keinem derjenigen Fälle handelt, welche nach §. 65 des Verwaltungs-Edikts der Genehmigung einer Regierungsbehörde bedürfen, wobingegen hinſichtlich derjenigen Haft- und Verpflegungs-Koſten, welche nach dem §. 18 des Verwaltungs-Edikts auf die Staatskaſſe fallen, lediglich die Verfügung der K. Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 28. Juni 1827 in Betreff der Ausdehnung der Criminalgebühren-Ordnung auf das Unterſuchungs- und Strafverfahren der Verwaltungsbehörden (Reg.-Blatt S. 250) in Anwendung zu kommen hat.

---

## †) Gen.-Synodal-Reſcript an die gemeinſchaftlichen Ober-Aemter, betr. die abgeſonderte Führung der Stiftungs-Raths- und der Kirchen-Convents-Protokolle ꝛc.,

vom 7. Dezember 1831.

---

722) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 268. In gleicher Weiſe ſteht es nach Erlaß vom 1. Dezember 1836 den Amtsverſammlungen zu, die Verpflegungs-Koſten, welche nach §. 107 des Verw.-Edicts von der Amtspflege zu übernehmen ſind, zu reguliren.

†) Prot. Kirchengeſetze II. 873.

†) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Beeidigung und Inſtruirung der Waldmeiſter und anderer Gemeinde-Forſt-Diener betreffend,

vom 10. Januar 1832.

---

## 3052.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die von Bezirks-Behörden des Cantons Schwyz an Fremde ausgeſtellten Reiſepäſſe,

vom 23. Januar 1832 [723]).

---

Da von der Regierung des ſchweizeriſchen Cantons Schwyz die Mittheilung gemacht worden iſt, daß die Ausſtellung von Reiſe-Päſſen an Fremde den Bezirks-Behörden des Cantons unterſagt und der Cantons-Behörde vorbehalten ſey, ſonach die von Behörden jener Kategorie an Perſonen, welche nicht im Canton Schwyz wohnen, ausgeſtellten Päſſe als ungültig zu betrachten, und dem von der Cantons-Regierung ſelbſt geäußerten Wunſch gemäß nicht zu reſpektiren ſind; ſo werden die dieſſeitigen Polizei-Stellen hievon zu ihrer Nachachtung und unter Beziehung auf den §. 2 der Polizei-Verordnung vom 11. September 1807, in Kenntniß geſetzt.

Stuttgart den 23. Januar 1832.

Kapff.

---

## 3053.

### Königl. Verordnung, betreffend das Verbot der Conſtituirung von Vereinen zu Berathung landſtändiſcher Angelegenheiten,

vom 21. Februar 1832 [724]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da die den Staats-Angehörigen verfaſſungsmäßig zukommende Befugniß, bei allgemeinen Landes-Angelegenheiten mitzuwirken,

---

†) S. Forſtgeſetze. Hienach ſind die Waldmeiſter und andere Gemeindediener, welche hauptſächlich für die Verwaltung der Gemeinde-Waldungen und der daraus fließenden Einkünfte beſtimmt ſind, nicht von dem Forſtamt, ſondern von dem Oberamt zu verpflichten und die ſämmtliche Gemeinde-Forſt-Diener ſind durch die Stadt- und Gemeinderäthe und das Oberamt zu inſtruiren.

723) Reg.Bl. S. 28.

724) Regierungsblatt S. 39.

weſentlich in dem Wahlrechte liegt und mit Beendigung der Wahlen erſchöpft iſt, überhaupt aber die Organe für die Ausübung der politiſchen Rechte der Staatsbürger durch die Verfaſſungs=Urkunde beſtimmt ſind; ſo kann ohne Verletzung der geſetzlichen Ordnung und ohne Gefährde der verfaſſungsmäßigen Unabhängigkeit der Stände, ein neues Glied in den durch das Staatsgrund=Geſetz feſtgeſtellten Organismus nicht eingeſchaltet werden.

Dieſemnach verordnen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimenraths:

Die Conſtituirung von Vereinen, welche die Berathung landſtändiſcher Angelegenheiten, ſo wie die Belehrung der Abgeordneten oder Rückſprache mit denſelben zum Zwecke haben, iſt verboten.

Den Polizei=Behörden wird aufgegeben, dieſes Verbot zu handhaben, und gegen Vereine der genannten Art, wo dergleichen zu bilden verſucht werden ſollte, ungeſäumt einzuſchreiten.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 21. Februar 1832.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath:
Kapff.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Secretär:
Vellnagel.

---

### 3054.

### Erlaß des Miniſt. des Innern an die Kreis=Regierungen, betr. die mit den Staats=Regierungen von Bayern, Baden, Hohenzollern Sigmaringen und Hechingen getroffene Uebereinkunft wegen Verfolgung von Verbrechern, oder verdächtigen Perſonen in fremde Gebiete durch Landjäger,

vom 23. Februar 1832 [725]).

---

Um die Anſtände zu vermeiden, welche bei dem Transporte der Gefangenen durch Landjäger und bei der Verfolgung entſprungener oder verdächtiger Perſonen durch dieſelben, gegenüber von den Nachbarſtaaten in denjenigen Gegenden ſich ergeben können, wo die beiderſeitigen Gränzen zuſammenſtoßen, oder der Weg von einem benachbarten ausländiſchen Gebietstheile durchſchnitten wird, iſt unter

725) Ergänzungsband zum Reg.-Bl. S. 253.

Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs mit der K. Bayern'ſchen, der Großherzoglich Badiſchen und den Fürſtlich Hohenzollern'ſchen Regierungen zu Sigmaringen und Hechingen nachſtehende Uebereinkunft getroffen und mittelſt ausgewechſelter Miniſterial-Erklärungen vollzogen worden:

1) Den Landjägern von der Sicherheitswache iſt geſtattet, in Ausübung ihres Amtes ihren Weg durch die Gebiete der genannten benachbarten Staaten zu nehmen, wenn dieſer kürzer oder ſonſt vortheilhafter als die Umgehung der Gränze iſt.

2) Bei Streifzügen iſt den Landjägern die Verfolgung von Verbrechern oder als ſolche verdächtigen Perſonen von dem dieſſeitigen in die Gebiete der genannten Staaten, in dem Maße erlaubt, daß dieſes nur in flagranti der Verfolgung geſchehen könne, und die ergriffenen Perſonen ſofort demjenigen Amte, wo ſie arretirt worden, zur Unterſuchung und Beſtrafung, oder auf den Fall, daß deren Auslieferung nachher zugeſtanden werden ſollte, zur einſtweiligen Detention übergeben werden.

3) Die ſo eben gedachte Beſtimmung kommt auch in den Fällen zur Anwendung, wo ein bereits arretirter oder zu transportirender Verdächtiger oder Verbrecher dem Landjäger aus dem dieſſeitigen in das benachbarte Gebiet der genannten Staaten entſpringt, mit dem Vorbehalte, daß der ſolchergeſtalt wieder angehaltene Verhaftete dem jenſeitigen Amte, in deſſen Bezirke er angehalten worden, zur Aufbewahrung übergeben werde, bis über ſeine Auslieferung oder Beſtrafung verfügt iſt.

Alle dieſe Beſtimmungen ſind wechſelſeitig, und es ſtehen deswegen den K. Bayern'ſchen, Großherzoglich Badiſchen und Fürſtlich Hohenzollern Sigmaringen'ſchen und Hechingen'ſchen Gensdarmen oder für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgeſtellten Perſonen auch in den betreffenden Theilen des dieſſeitigen Gebiets, ganz dieſelben Befugniſſe zu.

4) Die Landjäger und die jenſeitigen zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit beſtellten Perſonen haben ſich bei ihren auch jenſeits der wechſelſeitigen Gränzen vorgenommenen Handlungen nach den ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienſtvorſchriften zu achten, und ſind darum nur der eigenen Regierung verantwortlich.

5) Eine etwaige Aufkündigung dieſer Uebereinkunft muß ſechs Monate voraus angezeigt werden.

Die Regierung hat hienach die Oberämter des Kreiſes anzuweiſen.

---

## †) Erlaſſe des Miniſteriums des Innern, betr. die Theilnahme der Schullehrer an den Orts-Nutzungen,

vom 1. und vom 20. März 1832.

---

†) Volksſchulgeſetze S. 592 und 595, vergl. ebendaſelbſt den diesfallſigen Beſchluß des K. Geheimenraths vom 12. Septbr. 1832.

## 3055.

### Weitere Bekanntmachung des Miniſt. des Innern, betreffend die Ausſtellung der Päſſe für diejenigen Perſonen, welche durch die Niederlande nach Amerika reiſen wollen,

vom 19. März 1832 [726]).

## 3056.

### Verfügung des Miniſt. des Innern, betr. die Einſchärfung der Vorſichtsmaßregeln gegen die Verbreitung von Schaf-Krankheiten,

vom 26. März 1832 [727]).

Da neuerlich in mehreren Orten des Königreichs, der angeordneten Vorſichtsmaßregeln ungeachtet, theils die Pocken-Krankheit, theils die Raude unter den Schafen ſich gezeigt hat, demnächſt aber die Wanderungen der Schafheerden auf ihre Sommerwaiden beginnen; ſo werden den Behörden ſowohl, als den Schafhaltern und Schäfern die auf die Verhütung der Weiterverbreitung dieſer Krankheiten berechneten polizeilichen Vorſchriften auf das Nachdrücklichſte eingeſchärft.

Insbeſondere haben:

1) die Orts-Vorſteher pflichtmäßig darüber zu halten, daß die Beſichtigung der Schafheerden, für welche eine Geſundheits- und Wander-Urkunde ausgeſtellt werden ſoll, unmittelbar vor dieſer Ausſtellung mit aller Genauigkeit vorgenommen, und, wenn der Verdacht einer anſteckenden Krankheit, beſonders der Pocken oder der Raude, ſich ergeben ſollte, die Ausſtellung der Urkunde unterlaſſen, die Anzeige davon an das Bezirksamt ungeſäumt erſtattet, und ſowohl die Abſonderung der kranken Thiere, als die Zurückhaltung des übrigen Theils der Heerde ſtreng vollzogen werde.

(Zuſammenſtellung der auf die Schafzucht ſich beziehenden Polizei-Verordnungen von 1829, §§. 27, 28, 45, 48, 49, 51, 54, 55, 71 und 72.)

2) Die Orts-Obrigkeiten und die Polizei-Officianten jeder Art haben ihre Aufmerkſamkeit auf die Wanderheerden ſowohl unterwegs als nach der Ankunft an ihrem Beſtimmungsort zu verdoppeln, und wenn die Geſundheits- und Wander-Urkunden nicht in Ordnung ſeyn, oder ſonſt Verdachtsgründe wegen einer unter ihnen

726) Regierungsblatt S. 68. S. Bekanntm. vom 26. Sept. 1838.
727) Regbl. S. 73. S. Verf. vom 10. April 1833 und 27. März 1834.

herrſchenden anſteckenden Krankheit vorliegen ſollten, die nähere Beſichtigung, Feſthaltung und Abſonderung der Heerde, ſo wie die ſchleunige Anzeige des Falls ſich ernſtlich angelegen ſeyn zu laſſen. (Ebendaſelbſt §§. 35, 36, 37, 45, 52, 54, 55, 76.)

3) Den Führern ſolcher Heerden, welche eine Sommerwaide im K. Baiern'ſchen Gebiete beziehen, iſt bei der Aushändigung der Wander-Urkunde zum Voraus die ausdrückliche, zu Protokoll zu nehmende Belehrung zu ertheilen, daß vermöge der fortwährend als gültig zu betrachtenden Miniſterial-Verfügung vom 5. Nov. v. J. (Reg.Bl. von 1831, S. 564 f.) dieſe Heerden bei ihrer dereinſtigen Rückkehr nur gegen Vorweiſung erſchöpfender Geſundheits-Urkunden und unter den für Schafe, welche aus ſehr entfernten Gegenden kommen, vorgeſchriebenen Vorſichtsmaßregeln einer beſonderen amtlichen Beſichtigung und Begleitung werden zugelaſſen werden.

4) Den Bezirksämtern wird empfohlen, die zu ihrer Kunde gelangenden Fälle, wo dieſen Vorſchriften zuwider gehandelt worden wäre, mit Nachdruck zu rügen, beziehungsweiſe für dieſen Zweck zur höheren Kenntniß zu bringen, auf die ihnen gemachte Anzeige von dem Daſeyn einer anſteckenden Krankheit unter den Schafen aber das Erforderliche mit Eifer und Umſicht vorzukehren.

Stuttgart den 26. März 1832. Kapff.

---

†) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die K. Kreis-Finanzkammer in —, wonach die K. Oberförſter für Augenſcheine in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, welche zur Begutachtung von Wald-Ausſtockungs-Geſuchen nothwendig ſind, keine Diäten anzurechnen haben,

vom 10. April 1832.

---

## 3057.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Fertigung von Schrannenzetteln und Einſendung derſelben an die Kreis-Regierungen,

vom 16. April 1832 [728]).

---

Um den mancherlei Nachtheilen, welche durch die Unterlaſſung oder die Unvollſtändigkeit der Aufzeichnung der jeweiligen Reſultate

†) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 465. S. Forſtgeſetze.
728) Normalienb. des Miniſteriums. Vergl. Decret vom 14. Mai 1817.

auf den verſchiedenen Fruchtmärkten, beſonders bei dem gegenwärtigen erhöhten Stande der Fruchtpreiſe herbeigeführt werden könnten, zu begegnen, ſieht man ſich zu der Erneurung der Vorſchrift vom 13. Sept. 1817 in der Art veranlaßt, daß in allen Orten, wo Fruchtmärkte abgehalten werden, an jedem Markttage vollſtändige Schrannenzettel nach dem damals vorgezeichneten Formular gefertigt und dieſe von den betreffenden Oberämtern an die Kreis=Regierung eingeſendet werden, welche nach Umſtänden, ſey es nun, daß ſie bei den Einrichtungen der einzelnen Fruchtmärkte, bei der Ausmittlung der Schrannenpreiſe, oder bei der Regulirung der Brodtaxe ꝛc. Fehler oder Mißbräuche entdecken ſollte, das Geeignete verfügen wird.

Die Regierung hat hienach die weiteren Anordnungen zu treffen.

---

†) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die vier Kreis=Regierungen, das evangel. Conſiſtorium, den kathol. Kirchenrath und den Studienrath, daß alle Verfügungen, welche Normen enthalten, nach welchen die Staatsbürger im Ganzen oder einzelne Claſſen derſelben ſich zu richten haben, durch das Reg.=Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſollen,

vom 18. April 1832.

---

## 3058.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis=Regierungen, betreffend eine Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Heſſen wegen gegenſeitiger unentgeltlicher Verpflegung armer Staatsangehöriger,

vom 21. April 1832 [729]).

---

Die K. Württembergiſche Staats=Regierung iſt nunmehr auch mit der Großherzoglich Heſſiſchen übereingekommen, ihren in den beiderſeitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenſeitig, ohne Koſten=Erſatz, die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu laſſen. Zu dem Ende iſt das Folgende feſtgeſetzt worden:

1) Die Cur= und Verpflegungs=Koſten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staa=

---

†) Normalienb. des Miniſteriums. S. Gerichtsgeſetze IV. 2040.

729) Erg.=Band zum Regbl. S. 194.

tes werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeinde-Kaſſen derjenigen Orte, wo dieſelben einen Unfall erleiden, beſtritten, ohne daß deßhalb ein Erſatz in Anſpruch genommen werden kann.

Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß in dem, was die Menſchlichkeit gebietet, kein Mangel und keine Verſäumniß erſcheine.

2) Da jedoch dieſe Verbindlichkeit immer nur ſubſidiariſch iſt, inſoferne außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögensloſigkeit häufig nur die Bedürfniſſe des Augenblicks die Mittel ſolcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reiſe überſteigen, ſo iſt der verurſachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu erſetzen, wenn der Reiſende dieſen Erſatz aus eigenen Mitteln zu leiſten vermag; was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfrage bei den heimathlichen Behörden zu erheben iſt.

Nachdem nun das Großherzoglich Heſſiſche Miniſterium des Innern und der Juſtiz bereits durch Erl. v. 27. v. M. die drei Großherzoglichen Provinzial-Regierungen beauftragt hat, das Geeignete hienach zu verfügen, ſo wird die Kreis-Regierung unter Beziehung auf die früheren Verfügungen vom 30. Dezbr. 1824, 2. April und 1. Oct. 1827, wegen ähnlicher gegenüber von Oeſterreich, Bayern und Baden getroffener Beſtimmungen angewieſen, die dieſſeitigen Bezirks- und Ortsbehörden gleichfalls zur Nachachtung hievon in Kenntniß zu ſetzen.

---

## 3059.

## Bekanntmachung des Miniſt. des Innern, die Auswanderungen nach Rußland betreffend,

vom 28. April 1832 [730]).

---

Nach den neueſten Mittheilungen der Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſandtſchaft werden die Reiſepäſſe von Auswanderern, welche ſich in Rußland niederlaſſen wollen, nur dann von ihr viſirt, wenn nachſtehende Bedingungen erfüllt ſind:

1) Die Erlaubniß zur Einwanderung nach Rußland muß ertheilt ſeyn.

2) Um dieſe Erlaubniß zu erlangen, iſt von der Abſicht, ſich daſelbſt niederlaſſen zu wollen, unter Anſchluß einer genauen Bezeichnung der Anzahl von Perſonen, aus welcher jede betreffende Familie beſteht, ihres Wohnorts, ihres Vermögens und des Diſtrikts, welchen ſie zu ihrem künftigen Wohnort wählen will,

---

730) Regbl. S. 121. Eingeſchärft durch Bekanntmachung vom 25. Febr. 1833 mit dem Anfügen, daß die Zuſtimmung der betreffenden Gemeinde oder Colonie zuvor erlangt ſeyn müſſe. Vergl. Bekanntm. v. 25. Mai 1833 in Bezug auf Süd-Rußland und v. 10. Aug. 1833 in Bezug auf Polen.

der Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſandtſchaft Anzeige zu machen, welche ſofort mit der betreffenden Colonial-Behörde Rückſprache nehmen, und deren Entſcheidung mittheilen wird.

3) Ueber die bisherige gute Aufführung iſt ein gemeinderäthliches Zeugniß vorzuzeigen.

4) Hinſichtlich des Vermögens iſt ſich durch den Schein eines ſichern Wechſelhauſes (namentlich des von der Kaiſerlich Ruſſiſchen Behörde hiefür anerkannten Handlungshauſes Stahl und Federer zu Stuttgart) über die baare Hinterlegung einer an das betreffende Comité der Colonien zu überſendenden, und erſt an Ort und Stelle zur Verwendung für die erſte Einrichtung wieder auszuhändigenden Summe von 400 fl. je für eine aus einem Mann, ſeiner Ehefrau und drei bis vier Kindern beſtehende Familie, ferner durch ein amtliches Zeugniß über den weiteren Beſitz der zu Beſtreitung der Reiſekoſten erforderlichen, für jede Familie ungefähr zu 200 fl. angenommenen Baarſchaft auszuweiſen.

Die K. Oberämter erhalten daher den Auftrag, diejenigen ihrer Angehörigen, welche nach Rußland auswandern wollen, und Reiſepäſſe für dieſen Zweck nachſuchen, bei Zeiten über Vorſtehendes zu belehren, und, ſo lange die angeführten Bedingungen nicht erfüllt ſind, die Ausſtellung der Päſſe, welchen außerdem das Viſa der Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſandtſchaft verſagt werden würde, zu verweigern, in dem Fall aber, wenn die Bedingungeu erfüllt ſind, ſolches in dem Paſſe ausdrücklich zu bemerken, widrigenfalls derſelbe auf Koſten des Schuldhaften zurückgeſchickt werden müßte.

Stuttgart, den 28. April 1832.

Weishaar.

---

†) **Erlaß des Miniſter. des Innern an die Kreis-Regierung in Ulm, die Befugniß der evangel. Synode zum unmittelbaren Verkehr mit andern Landes-Collegien betr.,**

vom 30. April 1832.

---

## 3060.

## Königl. Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Rechberg betreffend,

vom 3. Mai 1832 [731]).

---

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem bei Uns der Graf Aloys v. Rechberg und Rothenlöwen wegen ſeiner in der Beilage I.

†) Prot. Kirchengeſetze II. 885.

731) Regbl. S. 153. S. Vollzugs-Verordn. v. 25. Oct. 1843. Regbl. S. 743.

bezeichneten, in Unſerem Königreiche gelegenen Beſitzungen, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutſchen Bundesakte, und auf die theils ſeiner Familie zugekommenen reichs= und kreisſtändiſchen Vorzüge, theils ſeinen Beſitzungen zugeſtandenen Rechte, um Feſtſtellung ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, für ſich und ſeine gräfliche Familie, angeſucht hat, Wir, nach Vernehmung ſeiner Wünſche und gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten deſſelben, auch Anhörung Unſeres Geheimen=Raths, in Erwägung der dabei eingetretenen beſonderen Rückſichten, beſchloſſen haben und verordnen, daß nachfolgende Beſtimmungen den bleibenden Rechtszuſtand des Grafen bilden ſollen:

## I. Perſönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauſes.

§. 1—2 (wie in der Declaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Neipperg vom 19. Mai 1827).

§. 3. Dem Haupte des gräflichen Hauſes kommt das Prädikat: „Erlaucht" zu.

Die näheren Beſtimmungen eines der Ebenbürtigkeit des gräflichen Hauſes angemeſſenen Kanzlei=Ceremoniels ſind durch Unſere Verordnung vom 3. Mai 1829 (Reg.Bl. S. 205) feſtgeſetzt.

§. 4—5 (wie in der angeführten Declaration v. 19. Mai 1827).

§. 6. In allen die Mitglieder der gräflichen Familie betreffenden Perſonalklagen, ſowie in allen Realklagen, welche ſich auf ihre vormals reichsunmittelbaren Güter beziehen, haben dieſelben einen privilegirten Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bei den betreffenden Kreis=Gerichten, und in zweiter und letzter Inſtanz bei Unſerem Königlichen Ober=Tribunal.

Da ſowohl der größere Theil der gräflichen Beſitzungen, als auch das zur Wohnung des Grafen und ſeiner Familie im Königreiche beſtimmte Schloß Donzdorf im Donaukreiſe liegt; ſo wird der Civil=Senat des Gerichtshofes des Donau=Kreiſes für den allgemeinen perſönlichen Gerichtsſtand ſowohl des Grafen, als der Mitglieder des gräflichen Hauſes erklärt.

§. 7 (wie §. 8 der angef. Declaration vom 19. Mai 1827).

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär= und der in Unſerem Civil=Staatsdienſte begangenen Verbrechen werden Wir dem Haupte des gräflichen Hauſes ein nach Maßgabe Unſerer Verordnung vom 31. Decbr. 1829 (Reg.Bl. v. 1830, S. 15) eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern ſeines Standes bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeſchuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, ſondern es kann nur die Sequeſtration derſelben auf ſeine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Beſitzer zu ernähren verbunden iſt, und zu Tilgung ſeiner vor Anlegung des Sequeſters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberſchuß gehört zu ſeinem künftigen Nachlaſſe.

§. 9. Die Familien=Verhältniſſe des gräflichen Hauſes ſind durch das unter dem $\frac{\text{2. Juni}}{\text{8. Octbr.}}$ 1828 errichtete Familien=Fideicommiß=Statut feſtgeſtellt, welches in Folge Unſerer Entſchließung vom 10. Sept. 1829 zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht worden iſt (Reg.Bl. von 1829, S. 425 ff.).

Wird übrigens künftig von dem Rechte der Autonomie weiterer Gebrauch gemacht; ſo iſt zur Gültigkeit auch ſolcher neuen Familien=Geſetze und Stiftungen erforderlich, daß ſie dem Souverain vorgelegt werden, worauf ſie nach vorgängigem Erkenntniſſe der betreffenden Gerichts= und Regierungs=Stellen zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 10—14 (wie §. 11—15 der angeführten Declaration vom 19. Mai 1827).

§. 15. Bei Vollziehung dieſer Unſerer Erklärung können die gräflichen Grundholden mittelſt eines angemeſſenen, Unſerem Miniſterium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden einfachen Vorhalts an die in dieſer Eigenſchaft gegen den Grafen obhabenden Verbindlichkeiten und Pflichten erinnert werden.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Perſon des Grafen eintretenden Veränderung Statt finden und geſchieht durch die gräflichen Polizei=Beamten, und im Falle ſolche nicht angeſtellt wären, durch den K. Oberamtmann.

## II. Rechts=Pflege.

§. 16. Nachdem der Graf auf Ausübung jeder Gerichtsbarkeit mit alleinigem Vorbehalt der Forſt=Gerichtsbarkeit (Abſchnitt IV.) verzichtet hat; ſo ſind demſelben, neben der durch die neuere Geſetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichſtellung mit den K. Cameralämtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real=Gefälle und der aus dem Real=Verbande ſchuldigen Leiſtungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen, folgende Rechte eingeräumt:

a) Die Befugniß, gleich Unſeren Königlichen Cameralbeamten die gutsherrlichen Einkünfte und Leiſtungen mit Ausſchluß der mit der Guts=Verwaltung in keiner Verbindung ſtehenden Privatforderungen, den gegenwärtigen oder künftigen geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, executoriſch beizutreiben;

b) auf dem Vermögen ſeiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Gutsverwaltung entſpringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zuſteht.

## III. Polizei=Verwaltung.

§. 17. Der Grundſatz der Trennung der Polizei von der Juſtiz=Verwaltung findet auch in den gräflichen Beſitzungen Statt.

Die Municipal=Verwaltung in den gräflichen Beſitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich ſeyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amtskörperſchaften wird aufrecht erhalten.

§. 18. In beſonderer Berückſichtigung des örtlichen Zuſammenhangs und der übrigen Verhältniſſe wird dem Grafen geſtattet, die nach der Abgränzung der verſchiedenen Kreiſe, zu welchen ſeine Beſitzungen gehören, zu bildenden zwei Amtsbezirke, durch Einen von ihm zu ernennenden und unmittelbar unter den Kreis-Regierungen ſtehenden Polizeibeamten verwalten zu laſſen, welcher hinſichtlich ſeiner Dienſt-Verhältniſſe, namentlich der Befähigung, der Annahme und Entlaſſung, der Beſoldung und Penſionirung und der Diäten Unſeren Königl. Oberamtmännern gleichzuſetzen iſt, und Amtmann genannt wird.

Die Beziehung der einzelnen Orte zu den verſchiedenen Oberämtern wird durch die Abſcheidung der Amtsbezirke in Vogteien bezeichnet.

Die Prüfung des gräflichen Polizeibeamten, gleich wie deſſen Verpflichtung, ſteht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtmänner obliegt.

§. 19. Die gräfliche Polizeibeamtung iſt in jedem einzelnen Falle nach demjenigen Bezirke zu benennen, welchen der Gegenſtand betrifft.

Die Akten ſind für jeden Bezirk getrennt zu halten.

Die Unterordnung der — bei der kombinirten Polizeibeamtung angeſtellten Perſonen unter die Regierungen des Jaxt- oder Donau-Kreiſes, je nach dem betreffenden Bezirke, bezieht ſich bloß auf die ihnen obliegenden Geſchäfte. In allgemeinen Dienſtſachen aber, ſo wie in Anſehung ihrer perſönlichen Verhältniſſe, namentlich der Cognition über ihre Anſtellung und Entlaſſung, der Verpflichtung, der Beurlaubung und der Beſtellung einer Amtsverweſerei, ſtehen ſie ausſchließlich unter der Regierung desjenigen Kreiſes, in welchem der Amtsſitz des Polizeibeamten gelegen iſt. Dieſe hat ſodann in den die Perſon der Angeſtellten berührenden Fällen der Regierung des andern Kreiſes Nachricht von ihren Verfügungen zu ertheilen.

§. 20. In gemiſchten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Polizei in Gemeinſchaft mit der Krone oder mit anderen Grundherrſchaften ausgeübt worden iſt, beſtimmt ſich die Ausübung der Polizeigewalt oder ihrer Surrogate, nach der unter Nro. II. beiliegenden Bezeichnung einer — wegen der gräflichen Beſitzungen, vorbehältlich der Rechte Dritter, getroffenen Purification nach Gemeinde-Bezirken.

§. 21. Der Graf hat alle mit Ausübung der ihm zukommenden Polizeibefugniſſe verbundenen Laſten zu beſtreiten, dagegen aber auch alle diejenigen Gefälle, den beſtehenden Geſetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der gräflichen Polizeibefugniſſe zu betrachten ſind.

Vorbehalten bleiben:

a) dem Fiscus alle diejenigen Geldſtrafen, Taxen, Sporteln ꝛc. welche als Ausfluß der höheren Staatsgewalt zu betrachten,

und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzuſetzen ſind, z. B. die Strafen wegen der Uebertretung der Steuer-Geſetze;

b) Den Korporations- und Gemeinde-Kaſſen, alle denſelben nach den allgemeinen Landesgeſetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. ſ. w.

§. 22 (wie §. 30 in der angef. Declar. vom 8. Mai 1827).

Was insbeſondere die Strafbefugniſſe des gräflichen Polizeibeamten betrifft, ſo ſind die Beſtimmungen des §. 98 u. f. des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 in Anſehung der Unſeren Oberamtmännern zuſtehenden Unterſuchung, Beſtrafung oder Vorlegung der daſelbſt genannten Verfehlungen und Geſetzes-Uebertretungen, auch auf den gräflichen Amtmann anwendbar. Nur ſind diejenigen Uebertretungen der Polizeigeſetze, welche mit einer Confiscations-Strafe verpönt ſind, ſo wie die Uebertretungen der Finanzgeſetze und die Dienſtverfehlungen der Beamten und Diener, die in Beziehung auf ihre Dienſtverhältniſſe dem gräflichen Amtmann nicht unterworfen ſind, hievon ausgenommen.

§. 23—27 (wie §. 31—33 der Declar. vom 8. Mai 1827).

§. 28. Bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beiſitzers ſoll mit dem Grafen oder deſſen Beamten Rückſprache genommen werden.

Auch ſind die Erinnerungen deſſelben gehörig zu berückſichtigen, oder ſofern dieſes Anſtand findet, Unſerer höheren Königlichen Behörde zur Entſcheidung vorzulegen.

Ebenſo iſt Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Graf oder deſſen Beamter in gleicher Weiſe um ſeine Erklärung vernommen wäre.

### IV. Forſt-Gerichtsbarkeit und Forſt-Verwaltung.

§. 29. Dem gräflichen Hauſe wird in Anſehung der eigenthümlichen Waldungen, welche es bereits beſitzt, oder in den in der Beil. I. oben bezeichneten Bezirken künftig noch erwerben wird, die Forſt-Gerichtsbarkeit, Forſt- und Jagd-Polizei und Forſt-Verwaltung zugeſtanden; wogegen daſſelbe das zur Ausübung dieſer Gerechtſame erforderliche Perſonal auf ſeine Koſten zu beſtellen hat.

§. 30. Die Forſt-Gerichtsbarkeit, nämlich das auf die Forſt- und Jagdpolizei ſich beziehende Strafrecht, wird entweder durch den von dem Grafen aufzuſtellenden Polizeibeamten, oder durch einen mit den Rechten eines Staatsdieners aufzuſtellenden Forſtverwalter ausgeübt.

Der mit Ausübung der Forſt-Gerichtsbarkeit beauftragte Beamte iſt in Anſehung ſeiner Amtsbefugniſſe Unſeren Oberförſtern gleichgeſtellt und Unſerer höheren Forſtbehörde unmittelbar untergeordnet.

Dem Forſt-Verwalter ſind als Beſoldung wenigſtens 800 fl. neben freier Wohnung auszuſetzen.

Es iſt zwar dem Grafen geſtattet, dem Forſt-Verwalter auch die gutsherrliche Renten-Verwaltung zu übertragen; inzwiſchen kann

die Wiederaufhebung dieſer Geſchäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienſtverhältniſſen des Forſtverwalters, namentlich in Anſehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 31. Für die Ausübung der Forſt- und Jagd-Polizei und Forſtverwaltung (ohne Strafrecht) kann der Graf, inſofern er es nicht vorzieht, dieſelbe einem der vorgenannten als Staatsdiener angeſtellten Beamten mit zu übertragen, einen Forſtverwalter, ſo wie das erforderliche niedere Forſt-Perſonal im Verhältniſſe von Privatdienern anſtellen, deren Annahme und Entlaſſung einzig von den Beſtimmungen des Dienſtcontrakts abhängig bleibt. Der gräfliche Forſtverwalter iſt auch in dieſem Falle, vorbehältlich jedoch künftiger anderwärtiger Beſtimmungen, von der Unterordnung unter ein Königl. Forſtamt befreit, daher Unſerer höheren Forſtbehörde unmittelbar untergeordnet.

Für die Pflichterfüllung ſeiner Forſtdiener hat der Graf, gleich dem Fiscus, mit ſeinem Vermögen zu haften.

§. 32. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtſame, als auch in Anſehung der zum Behufe des Waldſchutzes zu treffenden Vorkehrungen haben ſich die gräflichen Forſtbehörden nach den beſtehenden oder künftig zu ertheilenden Geſetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des gräflichen Forſt-Perſonals, welche namentlich auf die Landes-Geſetze auszudehnen iſt, wird den gräflichen Beamten zugegeben. Dieſe ſind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unſere zuſtändige Kreis-Finanz-Kammer einzuſenden; welches bei dem niederen Schutz- und Jagd-Perſonal nicht erforderlich iſt.

Iſt kein gräflicher Beamter (Amtmann oder Forſt-Verwalter) in der Eigenſchaft als Staatsdiener angeſtellt; ſo ſind die gräflichen Forſtdiener von den betreffenden Königlichen Forſt-Behörden, und zwar der Forſt-Verwalter von der Königlichen Finanz-Kammer, die Revierförſter, wie das übrige für das Forſt- und Jagdweſen angeſtellte Perſonal vom Königlichen Oberförſter auf die Landes-Geſetze zu verpflichten.

§. 33. Die Ober-Aufſicht Unſerer höheren Forſt-Behörden (der Kreis-Finanz-Kammern) erſtreckt ſich auch auf die gräflichen Forſt-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einſendung der früher vorgeſchriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Inſofern die Unſeren höheren Forſt-Behörden zuſtehende Ober-Aufſicht eine Lokal-Unterſuchung in den gräflichen eigenen Waldungen erfordern ſollte, kann dieſelbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Ober-Förſter oder durch deſſen geſetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unſeren höheren, für den beſonderen Fall zuſtändigen Behörden beſonders beauftragten Commiſſär, mit Zuziehung der gräflichen Forſt-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforſteiliche Aufſicht hat der Graf aus ſeinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzuſetzen ſind, z. B. die Strafen wegen der Uebertretung der Steuer=Geſetze;

b) Den Korporations= und Gemeinde=Kaſſen, alle denſelben nach den allgemeinen Landesgeſetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. ſ. w.

§. 22 (wie §. 30 in der angef. Declar. vom 8. Mai 1827).

Was insbeſondere die Strafbefugniſſe des gräflichen Polizeibeamten betrifft, ſo ſind die Beſtimmungen des §. 98 u. f. des Verwaltungs=Edikts vom 1. März 1822 in Anſehung der Unſeren Oberamtmännern zuſtehenden Unterſuchung, Beſtrafung oder Vorlegung der daſelbſt genannten Verfehlungen und Geſetzes=Uebertretungen, auch auf den gräflichen Amtmann anwendbar. Nur ſind diejenigen Uebertretungen der Polizeigeſetze, welche mit einer Confiscations=Strafe verpönt ſind, ſo wie die Uebertretungen der Finanzgeſetze und die Dienſtverfehlungen der Beamten und Diener, die in Beziehung auf ihre Dienſtverhältniſſe dem gräflichen Amtmann nicht unterworfen ſind, hievon ausgenommen.

§. 23—27 (wie §. 31—33 der Declar. vom 8. Mai 1827).

§. 28. Bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beiſitzers ſoll mit dem Grafen oder deſſen Beamten Rückſprache genommen werden.

Auch ſind die Erinnerungen deſſelben gehörig zu berückſichtigen, oder ſofern dieſes Anſtand findet, Unſerer höheren Königlichen Behörde zur Entſcheidung vorzulegen.

Ebenſo iſt Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Graf oder deſſen Beamter in gleicher Weiſe um ſeine Erklärung vernommen wäre.

## IV. Forſt=Gerichtsbarkeit und Forſt=Verwaltung.

§. 29. Dem gräflichen Hauſe wird in Anſehung der eigenthümlichen Waldungen, welche es bereits beſitzt, oder in den in der Beil. I. oben bezeichneten Bezirken künftig noch erwerben wird, die Forſt=Gerichtsbarkeit, Forſt= und Jagd=Polizei und Forſt=Verwaltung zugeſtanden; wogegen daſſelbe das zur Ausübung dieſer Gerechtſame erforderliche Perſonal auf ſeine Koſten zu beſtellen hat.

§. 30. Die Forſt=Gerichtsbarkeit, nämlich das auf die Forſt= und Jagdpolizei ſich beziehende Strafrecht, wird entweder durch den von dem Grafen aufzuſtellenden Polizeibeamten, oder durch einen mit den Rechten eines Staatsdieners aufzuſtellenden Forſtverwalter ausgeübt.

Der mit Ausübung der Forſt=Gerichtsbarkeit beauftragte Beamte iſt in Anſehung ſeiner Amtsbefugniſſe Unſeren Oberförſtern gleichgeſtellt und Unſerer höheren Forſtbehörde unmittelbar untergeordnet.

Dem Forſt=Verwalter ſind als Beſoldung wenigſtens 800 fl. neben freier Wohnung auszuſetzen.

Es iſt zwar dem Grafen geſtattet, dem Forſt=Verwalter auch die gutsherrliche Renten=Verwaltung zu übertragen; inzwiſchen kann

die Wiederaufhebung dieſer Geſchäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienſtverhältniſſen des Forſtverwalters, namentlich in Anſehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 31. Für die Ausübung der Forſt- und Jagd-Polizei und Forſtverwaltung (ohne Strafrecht) kann der Graf, inſofern er es nicht vorzieht, dieſelbe einem der vorgenannten als Staatsdiener angeſtellten Beamten mit zu übertragen, einen Forſtverwalter, ſo wie das erforderliche niedere Forſt-Perſonal im Verhältniſſe von Privatdienern anſtellen, deren Annahme und Entlaſſung einzig von den Beſtimmungen des Dienſtcontrakts abhängig bleibt. Der gräfliche Forſtverwalter iſt auch in dieſem Falle, vorbehältlich jedoch künftiger anderwärtiger Beſtimmungen, von der Unterordnung unter ein Königl. Forſtamt befreit, daher Unſerer höheren Forſtbehörde unmittelbar untergeordnet.

Für die Pflichterfüllung ſeiner Forſtdiener hat der Graf, gleich dem Fiscus, mit ſeinem Vermögen zu haften.

§. 32. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtſame, als auch in Anſehung der zum Behufe des Waldſchutzes zu treffenden Vorkehrungen haben ſich die gräflichen Forſtbehörden nach den beſtehenden oder künftig zu ertheilenden Geſetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des gräflichen Forſt-Perſonals, welche namentlich auf die Landes-Geſetze auszudehnen iſt, wird den gräflichen Beamten zugegeben. Dieſe ſind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unſere zuſtändige Kreis-Finanz-Kammer einzuſenden; welches bei dem niederen Schutz- und Jagd-Perſonal nicht erforderlich iſt.

Iſt kein gräflicher Beamter (Amtmann oder Forſt-Verwalter) in der Eigenſchaft als Staatsdiener angeſtellt; ſo ſind die gräflichen Forſtdiener von den betreffenden Königlichen Forſt-Behörden, und zwar der Forſt-Verwalter von der Königlichen Finanz-Kammer, die Revierförſter, wie das übrige für das Forſt- und Jagdweſen angeſtellte Perſonal vom Königlichen Oberförſter auf die Landes-Geſetze zu verpflichten.

§. 33. Die Ober-Aufſicht Unſerer höheren Forſt-Behörden (der Kreis-Finanz-Kammern) erſtreckt ſich auch auf die gräflichen Forſt-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einſendung der früher vorgeſchriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Inſofern die Unſeren höheren Forſt-Behörden zuſtehende Ober-Aufſicht eine Lokal-Unterſuchung in den gräflichen eigenen Waldungen erfordern ſollte, kann dieſelbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Ober-Förſter oder durch deſſen geſetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unſeren höheren, für den beſonderen Fall zuſtändigen Behörden beſonders beauftragten Commiſſär, mit Zuziehung der gräflichen Forſt-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforſteiliche Aufſicht hat der Graf aus ſeinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 34. Waldreutungen ſind dem Grafen in ſeinen eigenthümlichen Waldungen eben ſo wenig, als andern Staats=Angehörigen, ohne beſondere Legitimation der zuſtändigen Staats=Behörde, erlaubt.

§. 35. Die durch das gräfliche Forſt=Perſonal in den gräflichen Waldungen entdeckten Frevel aller Art werden von der gräflichen Forſt=Verwaltung, beziehungsweiſe von dem gräflichen Polizeiamte, innerhalb der Gränze der Strafbefugniß Unſerer Forſtämter den Geſetzen gemäß beſtraft, und die Strafen für den Grafen eingezogen.

Werden Waldfrevler in den gräflichen Forſt=Bezirken von Königlichen Forſt=Bedienten angetroffen; ſo wird zwar die Strafe von Unſerem Forſtamte angeſetzt, der Betrag derſelben aber iſt nach Abzug der Anbringe=Gebühr dem Wald=Eigenthümer hinauszugeben.

§. 36. Dem Grafen wird geſtattet, ſeinen Forſt=Beamten dieſelben Titel zu geben, die von Unſeren Königlichen Dienern des entſprechenden Dienſt=Grades geführt werden.

### V. Allgemeine Beſtimmungen hinſichtlich der Ausübung der Polizei=Verwaltung, Forſt= und Jagd=Polizei.

§. 37. Der Graf wird innerhalb drei Jahren vom Tage dieſer Unſerer Declaration an bei Unſeren Miniſterien des Innern und der Finanzen über die Erfüllung der geſetzlichen Vorbedingungen zu Uebernahme der Polizei=Verwaltung, Forſt=Gerichtsbarkeit und Forſt= und Jagd=Polizei, oder nur des einen oder des andern dieſer Rechte ſich ausweiſen, worauf ſofort auch die Einſetzung erfolgen ſoll.

Die Unterlaſſung dieſer Nachweiſung ſoll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 38. Würde der Graf ein ihm zuſtändiges Polizei= oder Forſtamt längere Zeit unbeſetzt laſſen, und der von Unſerer vorgeſetzten Stelle erlaſſenen Aufforderung zur Beſetzung binnen drei Monaten nicht Genüge leiſten, ohne dafür hinlängliche Entſchuldigungs=Gründe anführen zu können; ſo ruht das Ernennungsrecht für dieſen Erledigungsfall, und Unſer Miniſter des Innern oder der Finanzen hat für die vorſchriftmäßige Beſetzung der Stelle Fürſorge zu treffen.

§. 39 (wie §. 50 der Declaration vom 8. Mai 1827).

### VI. Eigenthums= und grundherrliche Rechte, auch Lehens=Verhältniſſe.

§. 40. Dem gräflichen Hauſe werden in Rückſicht ſeiner unter die Königliche Staats=Hoheit übergegangenen Beſitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert, welche aus deren Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren, und nicht zu der Staats=Gewalt und den höheren Regierungs=Rechten gehören.

Die nach den verſchiedenen Organiſations=Beſtimmungen vorgenommenen Ausſcheidungen der landesherrlichen von den grundherrlichen Gefällen und Einkünften haben durch das deßhalb getroffene Abkommen ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Grafen, ſo lange als dieſe Abgabe überhaupt beſtehen wird, an Orten, wo er Univerſalzehentherr iſt, zugeſtanden.

§. 41. Der Graf und die Mitglieder ſeiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 42. Der Graf hat, als Unſer Vaſall, Unſere Lehens-Geſetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen ſoll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen daſſelbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder der vaſallitiſchen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 43. Das Patronatrecht und das der Präſentation der Schullehrer wird, wo und wie es hergebracht iſt, von dem Grafen ausgeübt.

§. 44. Diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, ſtänden ſie in derſelben Kategorie im Staatsdienſte, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt ſeyn würden, genießen dieſelbe Exemtion und ſind der Gerichtsbarkeit Unſerer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falles der gräflichen Amts-Gerichte, untergeordnet.

## VII. Beſteurung.

§. 45—49 (wie §. 33—37 der angeführten Declaration vom 19. Mai 1827).

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königlichen Landesſtellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Rechberg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart den 3. Mai 1832.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Weishaar.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Vellnagel.

---

## 3061.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Anordnung monatlicher Nachrechnungen und periodiſcher Kaſſenſtürze bei den Amts- Gemeinde- und Stiftungspflegen betreffend,

vom 5. Mai 1832 [732]).

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Decrets vom 3. d. in Beziehung auf das Rechnungsweſen der Amts-Ge-

732) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 254.

meinde- und Stiftungs-Pfleger folgenden Vorſchriften die höchſte Genehmigung mit der Beſtimmung ertheilt, daß dieſelben vom 1. Juli d. J. an überall in Anwendung zu bringen ſeien:

1) Jeder Amtspfleger hat mit dem letzten Tag eines jeden Monats ſeine Abrechnung und ſein Kaſſenbuch zu berechnen, ſeine Kaſſe zu ſtürzen, und hierauf über den Zuſtand ſeiner Kaſſe am Schluſſe des Monats an das Oberamt einen tabellariſchen Bericht zu erſtatten, in welchem nach der Ordnung der Rechnung

a) die Rechnungs-Rubrik,

b) der Etatsſatz des ganzen Jahres von dieſer Rubrik,

c) die Summe, welche hievon berichtigt iſt, und zwar mit der Unterabtheilung,

α) von früheren Monaten

β) vom letzten Monat

γ) Summe

von jeder Einnahme und Ausgabe anzugeben iſt.

In dieſem Bericht ſind alle und jede Einnahmen und Leiſtungen der Amtspflege alſo auch Brandſchadens-Beiträge, Kapital-Steuer und andere fremde Gelder aufzunehmen. Unter den Rubriken: „direkte Staatsſteuern“ und „Amtskörperſchafts-Umlagen“ iſt jede Gemeinde, ſo wie jede nicht im Gemeinde-Verbande ſtehende Grundherrſchaft einzeln aufzuführen, ſo, daß das Oberamt daraus erſieht, was jede derſelben in jedem Monat an Staats-Steuern und Amtskörperſchafts-Umlagen bezahlt hat.

2) Bei dem von dem Oberamtmann in jedem Vierteljahr einmal vorzunehmenden Kaſſenſturze hat derſelbe die monatlichen Kaſſenberichte mit den Rechnungs- und Kaſſenbüchern des Amtspflegers zu vergleichen und ſich von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verſchaffen.

Außerdem hat derſelbe auf den Grund des Kaſſenberichts zu prüfen, ob der Steuereinzug ſeinen geſetzlichen Fortgang habe? ob die eingezogenen Staatsſteuern, ſo wie andere fremde Gelder der Amtspflege an die betreffenden Kaſſen geliefert, ob der Schuldentilgungsplan eingehalten, ob keine Gelder müßig liegen gelaſſen werden? ob überhaupt vom Amtspfleger in Beziehung auf Eintreibung der Einnahmen und Bezahlung der Ausgaben nichts verſäumt werde? ꝛc. ꝛc.

In ſeiner Jahresrechnung hat der Amtspfleger die Uebereinſtimmung des Betrags jeder Einnahme- und Ausgabe-Rubrik mit den von ihm im Laufe des Etatsjahrs erſtatteten Kaſſen-Berichten nachzuweiſen und der Oberamtmann hat dieſe Nachweiſung bei der Rechnungs-Reviſion zu prüfen.

4) Das Tagbuch, welches jeder Gemeinde-Pfleger nach Maasgabe des erſten Edikts vom 31. Decbr. 1818. §. 57. und der Königlichen Verordnung vom 11. März 1822. §. 6. über alle nicht im Abrechnungsbuch oder andern ſpeciellen Einzugs-Regiſtern laufende Poſten zu führen hat, iſt tabellariſch einzurichten, und hat die Rubriken

1) Blatt des Rechnungs-Handbuchs,
2) Tag der Zahlung,
3) Gegenſtand der Zahlung und Name des Gebers oder Empfängers,
4) Einnahme,
5) Ausgabe,

zu enthalten. Es wird auf jeder Seite berechnet und die Summe jeder Seite auf die nächſtfolgende übertragen.

Zahlungen, die nicht mit baarem Geld, ſondern durch Abrechnung einer Gegenforderung geleiſtet werden, ſind zwar auch in das Tagbuch aufzunehmen, jedoch nur unter den drei erſten Rubriken deſſelben einzutragen, unter Bemerkung des Betrags derſelben in der dritten Rubrik. Wird eine Zahlung theilweiſe baar und theilweiſe durch Abrechnung einer Gegenforderung geleiſtet, ſo iſt immer genau anzugeben: wie viel baar und wie viel durch Abrechnung berichtiget worden ſey und das Baare unter der vierten und beziehungsweiſe fünften Rubrik auszuwerfen.

Zahlungen, die ſchon im abgelaufenen Etatsjahre verfallen ſind, aber noch vor erfolgter Rechnungsſtellung berichtigt worden, ſind nicht in das neue Tagbuch oder Abrechnungsbuch, ſondern in das Tagbuch beziehungsweiſe das Abrechnungsbuch des abgelaufenen Etatsjahrs einzutragen.

5) Jedem Abrechnungsbuch des Gemeindepflegers oder Steuer-Einbringers ſo wie jedem anderen beſonderen Einzugs-Regiſter des Gemeindepflegers wird ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichniß der in demſelben enthaltenen Zahlen vorangeſchickt, welches in tabellariſcher Form in Rubriken enthält:

a) Tag der Zahlung.
b) Blatt des Abrechnungsbuches oder des Einzug-Regiſters,
c) Betrag der Zahlung.
d) Summe der an einem Tag erhobenen Zahlungen.

Jede Zahlung wird, ſo wie ſie in das Abrechnungsbuch oder das Einzugs-Regiſter bei dem Namen des Schuldners unter Angabe des Datums eingetragen iſt, ſogleich auch in dem tabellariſchen Zahlungs-Verzeichniß bemerkt, und am Ende eines jeden Einzugstags wird in dieſem Verzeichniß die Summe der geleiſteten Zahlungen berechnet und ausgeworfen.

6) Mit dem Ende jeden Monats hat der Gemeinde-Pfleger, beziehungsweiſe der Steuereinbringer die Zahlungs-Verzeichniſſe über das Abrechnungsbuch und die beſondern Einzugs-Regiſter zu berechnen und die ganzen im Laufe des Monats eingezogenen Summen in ſein Tagbuch zu übertragen.

Sofort hat derſelbe ſein Tagbuch zu berechnen, ſeine Kaſſe zu ſtürzen und das Ergebniß von beiden dem Ortsvorſteher anzuzeigen. In jedem Vierteljahr hat der Ortsvorſteher einmal die Kaſſe zu ſtürzen, das Tagbuch nachzurechnen und den Erfund in dem Tagbuch zu beurkunden.

7) In Gemeinden, in welchen der dermalige Gemeinde-Pfleger

beziehungsweiſe der Steuereinbringer mit der monatlichen Nachrechnung ſeines Tagbuchs nicht zu Stande kommt, hat der Ortsvorſteher am Ende eines jeden Monats nöthigenfalls unter Beiziehung des Rathſchreibers die tabellariſchen Zahlungsverzeichniſſe über das Abrechnungsbuch und über die beſonderen Einzugs=Regiſter auf den Grund der in dem angeführten Buche und den Einzugs=Regiſtern bemerkten Zahlungen zu prüfen, ebenſo das Tagbuch unter Vergleichung mit dem Rechnungs=Handbuch und den vorliegenden Rechnungs=Urkunden zu durchgehen, das Erforderliche in Gemeinſchaft mit dem Gemeinde=Pfleger zu ergänzen und richtig zu ſtellen ſofort das Tagbuch zu berechnen, die Kaſſe zu ſtürzen und das Ergebniß in dem Tagbuch zu beurkunden, im Anſtandsfalle aber dem Oberamt Anzeige zu machen.

8) Je auf den 1. October, 1. Januar, 1. April und 1. Juli hat der Ortsvorſteher dem Bezirksamt anzuzeigen, daß die Kaſſe in jedem der letzten drei Monate auf den Grund einer Berechnung des Tagbuchs geſtürzt und ob dabei Kaſſe und Tagbuch in Uebereinſtimmung gefunden worden ſey.

Zugleich iſt dem Oberamt zu berichten wie viel in jedem der letzten Monate von der Gemeinde zur Amtspflege

a) an Staatsſteuer und

b) an Amtskörperſchafts=Anlagen

entrichtet worden ſei.

Bei dieſem Anlaſſe hat der Ortsvorſteher auch die ihm durch die Miniſterial=Verfügung vom 30. September 1824. (Regierungsblatt S. 789.) aufgetragene Unterſuchung: ob der Steuereinbringer die eingezogenen Steuern und Amtskörperſchafts=Anlagen wirklich und vollſtändig zur Amtspflege abgeliefert habe? vorzunehmen.

9) Der Oberamtmann hat die vierteljährigen Anzeigen der Ortsvorſteher über die geſchehenen Lieferungen an die Amtspflege mit den monatlichen Kaſſen=Berichten dieſer Stelle jedesmal genau zu vergleichen und etwaige Verſchiedenheiten ſogleich zu unterſuchen.

10) Jeder Stiftungs=Pfleger hat ein Tagbuch auf die unter Pct. 4. vorgeſchriebene Weiſe über alle ſeine Einnahmen und Ausgaben zu führen, daſſelbe am Ende eines jeden Monats zu berechnen und das Ergebniß mit dem Kaſſen=Vorrath zu vergleichen. Das Tagbuch iſt der Jahresrechnung beizuſchließen.

Bei Stiftungen, deren jährliche Einkünfte etatmäßig 500 fl. oder darüber betragen hat der Stiftungsrath durch eines ſeiner Mitglieder in jedem Vierteljahr eine Nachrechnung des Tagbuchs und einen Kaſſenſturz vornehmen und das Ergebniß ſich anzeigen zu laſſen.

11) Der Oberamtmann hat bei der Reviſion der Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen ſtreng darauf zu ſehen, ob die Tagbücher ordnungsmäßig geführt, die vorgeſchriebenen Nachrechnungen und Kaſſenſtürze wirklich vorgenommen worden, und ob überhaupt das Schluß=Ergebniß des Tagbuchs mit dem Schluß=Ergebniß der Jahresrechnung in Uebereinſtimmung ſey.

12) Das zu den Tagbüchern erforderliche Formular-Papier iſt jedes Jahr auf Koſten der betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen anzuſchaffen.

Der Kreisregierung wird aufgetragen hiernach das Erforderliche ohne Verzug an die Bezirksämter ihres Kreiſes zu erlaſſen, und ſich des genauen Vollzuges derſelben vom 1. Juli d. J. an zu verſichern.

---

## 3062.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Führung polizeilicher Unterſuchungen gegen Individuen, welche zum Unterſuchungsverhaft in ein Polizeihaus gebracht werden,

vom 7. Mai 1832 [733]).

---

Hinſichtlich der Benützung der Polizeihäuſer zur Verwahrung polizeilicher Unterſuchungs-Gefangenen hat eine Rückſprache zwiſchen den Miniſterien der Juſtiz und des Innern Statt gehabt, in Folge welcher der Regierung Nachſtehendes eröffnet wird:

1) Auf den Grund der Verordnung vom 26. Juni 1808 in Betreff der Errichtung der Zwang-Arbeits- jetzt Polizeihäuſer, wornach dieſe Anſtalten unter Anderem zur einſtweiligen Unterbringung von Perſonen ohne Heimweſen benützt werden können, bleibt den Kreis-Regierungen die Befugniß vorbehalten, die Erſtehung eines polizeilichen Unterſuchungs-Verhafts im Polizeihaus in Fällen zu verfügen, wo die perſönlichen Verhältniſſe eines verdächtigen Individuums unbekannt ſind, und die hierüber zu pflegende Unterſuchung wegen der Führung einer ausgebreiteten Correſpondenz oder aus andern unvermeidlichen Urſachen einer auſſerordentlichen Verlängerung unterliegt, während die gefängliche Verwahrung des Verdächtigen als unerläßlich erſcheint.
2) Die Unterſuchungsführung gegen das in einem Falle der vorbemerkten Art zum Unterſuchungs-Verhaft in das Polizeihaus eingebrachte Individuum iſt Sache der Polizeihaus-Verwaltung.
3) Hinſichtlich der Beſtreitung der Koſten des im Polizeihaus vollzogenen polizeilichen Unterſuchungs-Verhafts verbleibt es bei der durch Miniſt. Erlaß vom 13. April 1829 getroffenen Beſtimmung.

---

733) Normb. des Min. S. Verſ. vom 4. Juni 1840.

Die Regierung hat dieſen Vorſchriften gemäß in vorkommen=den Fällen ſich zu achten.

---

## 3063.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, Mißbräuche beim Fruchtmeſſen betreffend,

vom 14. Mai 1832 [734]).

---

Nach einer Anzeige ſollen auf mehreren Fruchtmärkten des Landes bei den Meſſen der Früchte Unordnungen in der Art beſte=hen, daß mit Uebergehung der in der Maas=Ordnung v. 30. Nov. 1806. §. 19. enthaltenen Vorſchrift, wonach bei dem Getraide das Maas mit dem Streichholz abgemeſſen werden ſoll, ein Uebermeß zugelaſſen wird, welches bald eine größere bald geringere Quanti=tät beträgt. Nicht zu gedenken, daß im Grund weder Käufer noch Verkäufer einen wirklichen Nutzen von dieſer Manipulation ziehen, weil das ſtärkere Einmeß durch den abzureichenden höheren Preis wieder aufgewogen wird, daß Manche zu unerlaubten Colluſionen mit unredlichen Kornmeſſern ſich dadurch verleiten laſſen, entſteht daraus für das größere Publikum der weitere erhebliche Nachtheil, daß die Reſultate der Käufe an den einzelnen Markttagen welche bei verſchiedenen Geſchäften, wie bei der Regulirung der Brodtaxe den Maasſtab bilden, nicht nach ihrem wahren Ergebniß dargeſtellt werden, und daß daher z. B. für das Brod Preiſe beſtimmt wer=den, welche mit dem wahren Preiſe der Früchte nicht im Verhält=niſſe ſtehen. Offenbar kann der Preis, welcher unter Anwendung des ſtarken Einmeſſes erzielt wird, nicht als der richtige gelten, indem darüber nicht nur der Werth für eine beſtimmte Quantität Früchte nach dem gewöhnlichen Meß, ſondern auch der Werth des Uebermeſſes begriffen iſt. Um den wahren Preis aufzufinden, müßte vorerſt der Betrag des Einmeſſes feſtgeſtellt, und dann je nach der Größe deſſelben und nach den curſirenden Preiſen ein an=gemeſſener Abzug gemacht werden, eine Operation, welche mit Zeit=Aufwand und Koſten verbunden iſt, und bei der man daher beſor=gen muß, daß ſie nach und nach läſſiger vorgenommen, und am Ende wieder ganz aufgegeben werden möchte. Ohne feſten An=haltspunct bleibt aber eine Schätzung des Einmeſſes, wenn eine ſolche auch wirklich ſtattfindet, immer willkührlich und unzuverläſ=ſig. Die angeführte Maas=Ordnung geht überall von dem Grund=ſatz aus, daß durchaus gleichförmige Maaſe gebraucht werden,

---

734) Normb. d. Miniſt. Vergl. Verf. vom 23. Nov. 1845. Regbl. S. 465.

und es ließe ſich nicht rechtfertigen, wenn davon bei Meß-Geſchäften, welche unter obrigkeitlicher Autorität vorgenommen werden, abgewichen werden wollte.

Die Kreis-Regierung wird daher unter Beziehung auf den Erlaß vom 16. v. M. um ſo mehr angewieſen, durch die ihr untergebenen Oberämter und Aemter die auf den Fruchtmärkten des Kreiſes etwa beſtehenden Mißbräuche der bezeichneten Art ſofort abſtellen zu laſſen, als gegenwärtig die Preiſe der Früchte noch immer ſo hoch ſtehen, daß eine weitere künftige Steigerung derſelben zu großen Beſchwerden Anlaß geben müßte.

## 3064.

### Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Aufſtellung eines königlichen Conſuls in Rio de Janeiro,

vom 15. Mai 1832 [735]).

Da Seine Königl. Majeſtät gnädigſt geruht haben, den aus Calw gebürtigen, zu Rio de Janeiro anſäſſigen Kaufmann, Carl Ludwig Mayer zum Königl. Conſul daſelbſt zu ernennen, auch von Seiten der Kaiſerlich Braſilianiſchen Regentſchaft die Zuſtimmung zu dieſer Ernennung ausgeſprochen worden iſt, und hierauf der gedachte Conſul im Januar d. J. ſeine amtlichen Functionen wirklich angetreten hat, ſo wird dieſes hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 15. Mai 1832.

Beroldingen.

## 3065.

### Gemeinſchaftliche Verfügung der Königl. Miniſterien des Innern, des Kriegsweſens, und der Finanzen, betreffend die Erläuterung der §§. 48. und 49. der Landjäger-Inſtruction vom 5. Juni 1823, hinſichtlich der Befugniß der Landjäger zum Waffengebrauch,

vom 24. Mai 1832 [736]).

735) Regbl. S. 179.
736) Erg.-Band zum Regbl. S. 259. S. Note zur Inſtr. von 1823.

# 3066.

## Königl. Verordnung, betreffend die Abhaltung öffentlicher Verſammlungen zu Beſprechung öffentlicher Angelegenheiten, Berathung politiſcher Handlungen, oder Feier politiſcher Ereigniſſe,

vom 12. Juni 1832 [737]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Es iſt eine traurige Erfahrung der neueſten Zeit, daß es nicht an Uebelgeſinnten fehlt, welche jede Gelegenheit ergreifen, um die Leidenſchaften der Menge aufzureitzen, Unzufriedenheit mit den Regierungen zu erregen, die geſellſchaftliche Ordnung zu ſtören, mit ihr die Sicherheit und Wohlfarth der Einzelnen zu gefährden, und ſofort durch die auf jede Weiſe verſuchte Bewegung auf den Umſturz der beſtehenden Verfaſſungen hinzuarbeiten.

Eine ſolche Gelegenheit glauben die Unruheſtifter, wie ein Vorgang in einem Nachbarſtaat bewieſen hat, beſonders in größeren öffentlichen Verſammlungen zu finden, welche, obgleich für unſchuldige oder ſelbſt löbliche Zwecke veranſtaltet, von ihnen zur Ausführung ſtaatsverderblicher Plane mißbraucht werden.

So ſehr Wir nun die Unſerem Herzen theure Ueberzeugung haben, auf den noch immer bewährten treuen, ordnungs= und rechtsliebenden Sinn Unſeres Volkes mit voller Zuverſicht vertrauen zu können; ſo finden Wir Uns doch durch die Uns obliegende Regentenpflicht, zur Sicherheit des Staats die nöthigen Vorkehrungen zn treffen, dringend aufgefordert, der Gefahr zu begegnen, welche von dem durch Wiederholung ſolcher, zumal von verſchiedenen Gegenden her beſuchter Verſammlungen ſich nach und nach verſtärkenden Eindruck auch auf redliche, dem Gefühl der Freude geöffnete, und eben darum gegen verſuchte Täuſchung weniger gewaffnete Gemüther zu beſorgen wäre.

Wir haben daher in Uebereinſtimmung mit den beſtehenden Geſetzen, namentlich den Vorſchriften der Landes=Ordnung, nach Anhörung Unſeres Geheimenraths beſchloſſen und verordnet, wie folgt:

Die Veranſtaltung und Abhaltung öffentlicher Verſammlungen zur Beſprechung öffentlicher Angelegenheiten, Berathung politiſcher Handlungen, oder Feier politiſcher Ereigniſſe iſt durch die zuvor erlangte Erlaubniß der Bezirks=Polizeiſtelle bedingt.

Den Polizei=Behörden liegt ob, gegen die Veranſtaltungen, welche ohne zuvor erlangte Erlaubniß zu ſolchen Verſammlungen

---

737) Regbl. S. 223.

getroffen werden, mit den in ihrem amtlichen Wirkungskreis liegenden Mitteln hemmend einzuſchreiten, und gegen die Urheber und Theilnehmer das geeignete ſtrafrechtliche Verfahren zu veranlaſſen.

Es macht hiebei keinen Unterſchied, ob ein ſolcher Zweck angekündigt, oder bei einer unter einem andern Vorwand veranſtalteten Verſammlung zu erreichen geſucht wird.

Gegeben, Stuttgart den 12. Juni 1832.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Weishaar.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

## 3067.

## Fernere Bekanntmachung, betreffend die Ausſtellung der Päſſe für diejenigen Perſonen, welche durch die Niederlande ſich nach Amerika begeben wollen,

vom 13. Juni 1832 [738]).

## 3068.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Anſtalten zu Sicherung des Lebens der Scheintodten,

vom 14. Juli 1832 [739]).

Die Berichte der ꝛc. vom — — über die zu Sicherung des Lebens der Scheintodten im Kreiſe getroffenen Anſtalten ſind ſeiner Zeit dem K. Medicinal-Collegium zur Einſicht und Aeußerung mitgetheilt worden.

Unter Rückanſchluß der damit vorgelegten Beilagen läßt man derſelben nunmehr einen Auszug aus dem dießfälligen Gutachten des K. Medicinal-Collegiums vom 21. März v. J. mit dem Auftrage zugehen:

738) Regbl. S. 227. S. Bekanntm. vom 26. September 1838.
739) Normalienb. des Miniſt. S. Erlaß vom 20. Juni 1833.

## 3066.

## Königl. Verordnung, betreffend die Abhaltung öffentlicher Verſammlungen zu Beſprechung öffentlicher Angelegenheiten, Berathung politiſcher Handlungen, oder Feier politiſcher Ereigniſſe,

vom 12. Juni 1832 [737]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Es iſt eine traurige Erfahrung der neueſten Zeit, daß es nicht an Uebelgeſinnten fehlt, welche jede Gelegenheit ergreifen, um die Leidenſchaften der Menge aufzureitzen, Unzufriedenheit mit den Regierungen zu erregen, die geſellſchaftliche Ordnung zu ſtören, mit ihr die Sicherheit und Wohlfarth der Einzelnen zu gefährden, und ſofort durch die auf jede Weiſe verſuchte Bewegung auf den Umſturz der beſtehenden Verfaſſungen hinzuarbeiten.

Eine ſolche Gelegenheit glauben die Unruheſtifter, wie ein Vorgang in einem Nachbarſtaat bewieſen hat, beſonders in größeren öffentlichen Verſammlungen zu finden, welche, obgleich für unſchuldige oder ſelbſt löbliche Zwecke veranſtaltet, von ihnen zur Ausführung ſtaatsverderblicher Plane mißbraucht werden.

So ſehr Wir nun die Unſerem Herzen theure Ueberzeugung haben, auf den noch immer bewährten treuen, ordnungs= und rechtsliebenden Sinn Unſeres Volkes mit voller Zuverſicht vertrauen zu können; ſo finden Wir Uns doch durch die Uns obliegende Regentenpflicht, zur Sicherheit des Staats die nöthigen Vorkehrungen zn treffen, dringend aufgefordert, der Gefahr zu begegnen, welche von dem durch Wiederholung ſolcher, zumal von verſchiedenen Gegenden her beſuchter Verſammlungen ſich nach und nach verſtärkenden Eindruck auch auf redliche, dem Gefühl der Freude geöffnete, und eben darum gegen verſuchte Täuſchung weniger gewaffnete Gemüther zu beſorgen wäre.

Wir haben daher in Uebereinſtimmung mit den beſtehenden Geſetzen, namentlich den Vorſchriften der Landes=Ordnung, nach Anhörung Unſeres Geheimenraths beſchloſſen und verordnet, wie folgt:

Die Veranſtaltung und Abhaltung öffentlicher Verſammlungen zur Beſprechung öffentlicher Angelegenheiten, Berathung politiſcher Handlungen, oder Feier politiſcher Ereigniſſe iſt durch die zuvor erlangte Erlaubniß der Bezirks=Polizeiſtelle bedingt.

Den Polizei=Behörden liegt ob, gegen die Veranſtaltungen, welche ohne zuvor erlangte Erlaubniß zu ſolchen Verſammlungen

737) Regbl. S. 223.

getroffen werden, mit den in ihrem amtlichen Wirkungskreis liegenden Mitteln hemmend einzuſchreiten, und gegen die Urheber und Theilnehmer das geeignete ſtrafrechtliche Verfahren zu veranlaſſen.

Es macht hiebei keinen Unterſchied, ob ein ſolcher Zweck angekündigt, oder bei einer unter einem andern Vorwand veranſtalteten Verſammlung zu erreichen geſucht wird.

Gegeben, Stuttgart den 12. Juni 1832.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Weishaar.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

## 3067.

### Fernere Bekanntmachung, betreffend die Ausſtellung der Päſſe für diejenigen Perſonen, welche durch die Niederlande ſich nach Amerika begeben wollen,

vom 13. Juni 1832 [738]).

## 3068.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Anſtalten zu Sicherung des Lebens der Scheintodten,

vom 14. Juli 1832 [739]).

Die Berichte der ꝛc. vom — — über die zu Sicherung des Lebens der Scheintodten im Kreiſe getroffenen Anſtalten ſind ſeiner Zeit dem K. Medicinal-Collegium zur Einſicht und Aeußerung mitgetheilt worden.

Unter Rückanſchluß der damit vorgelegten Beilagen läßt man derſelben nunmehr einen Auszug aus dem dießfälligen Gutachten des K. Medicinal-Collegiums vom 21. März v. J. mit dem Auftrage zugehen:

738) Regbl. S. 227. S. Bekanntm. vom 26. September 1838.
739) Normalienb. des Miniſt. S. Erlaß vom 20. Juni 1833.

1) für die Verbeſſerung der fraglichen Anſtalten nach Anleitung der Bemerkungen des Medicinal-Collegiums das Geeignete noch einzuleiten, vorbehältlich der dereinſtigen Erlaſſung einer Normal-Inſtruction für das Leichen-Schau-Perſonal, deren Bearbeitung nach den von ihm gemachten Andeutungen dem Königl. Medicinal-Collegium übertragen worden iſt;

2) die allgemeine Anordnung zu treffen, daß da, wo eine Leichen-Schau eingeführt iſt, die Leichenſchauer die von ihnen zu führenden Regiſter alle Viertel- oder Halbjahr, nach vorheriger Beglaubigung oder Beleuchtung durch die betreffenden Pfarr-Aemter in Beziehung auf Reihenfolge und Zahl der Todten, ſo wie auf Uebereinſtimmung mit den Leichenſcheinen den Oberamts-Aerzten zur Einſicht vorlegen, und dieſe ſofort die daraus erhobenen Notizen über Sterblichkeits-Verhältniſſe, verſchiedene Krankheitsfälle und medicinal-polizeiliche Gebrechen, desgleichen über den Beſtand der Leichenſchau, ihren Jahrs-Berichten in einer nach folgenden Rubriken entworfenen tabellariſchen Ueberſicht einverleiben:

1) Gemeinde und Namen des Leichenſchauers,
2) Zahl der Todten und Beſichtigten,
3) Zahl der ärztlich Behandelten,
4) Zahl der nicht ärztlich Behandelten,
5) Bemerkungen.

---

3069.

## Inſtruction des Miniſteriums des Innern zu Fertigung der Tabellen über den Stand der Bevölkerung,

vom 2. Auguſt 1832 [740]).

---

Da die in Gemäßheit des §. 10 der K. Verordnung vom 28. Juni 1823 in Betreff der Vereinfachung des Geſchäftsganges im

---

740) Regbl. S. 296. Durch Verf. vom 31. Dez. 1832 wurde hiezu nachträglich beſtimmt:

1) Selbſtſtändige Perſonen, welche das diesſeitige Staatsbürgerrecht beſitzen, und einer inländiſchen Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer angehören, hingegen ihren Wohnſitz weder in dieſer noch in einer andern Gemeinde des Landes, ſondern mit dem Vorbehalt ihres Staatsbürgerrechtes, oder mit einem diesſeitigen Heimathſchein im Ausland genommen haben, ſind mit ihren Familien den Einwohnern desjenigen Orts, dem ſie mit Bürger- oder Beiſitzrecht angehören, beizuzählen.

2) In der Rubrik: „Bemerkungen“ iſt beſonders anzugeben, wie viele ſolcher im Ausland wohnenden Orts-Angehörigen unter den Orts-Einwohnern gezählt worden ſeyen.

3) In ſo weit in Orts-Tabellen, die bereits an die Oberämter ein-

Departement des Innern (Reg.=Blatt S. 508) von zehn zu zehn Jahren zu fertigende Ueberſicht über den Stand der Bevölkerung auf den 1. November d. J. erſtmals verfällt; ſo werden zu deren Fertigung hiemit folgende Vorſchriften ertheilt:

§. 1. Die Liſte über den Stand der Bevölkerung iſt, neben der alljährlich zu fertigenden Liſte über den Gang derſelben, tabellariſch nach Vorſchrift der Art. 5 und 6 der Inſtruction vom 28. Juni 1823, die künftige Einrichtung der Bevölkerungs=Liſten betreffend (Reg.=Bl. S. 513), in allen Gemeinden des Königreichs zu verfaſſen.

Für etwaige Berichtigungen wird den dort bezeichneten Rubriken die Rubrik: „Bemerkungen" angehängt.

In beiden Liſten iſt ſtatt der Benennung Orts= (Gemeinde=, Oberamts=) Angehörige der dem hienach (§. 5) erläuterten Sinn dieſer Benennung entſprechendere Ausdruck: „Orts= (Gemeinde=, Oberamts=) Einwohner" zu gebrauchen.

§. 2. In den 3000 oder mehr Einwohner zählenden, ſo wie in den geringer bevölkerten, aber zum Oberamtsſitz dienenden Gemeinden iſt dem im Art. 4 gedachter Inſtruction enthaltenen Vorbehalt gemäß bei der Aufnahme der Tabelle über den Stand der Bevölkerung zugleich die wirklich anweſende Ortsbevölkerung zu berechnen.

Zu dem Ende erhält die gedachte Tabelle in dieſen Gemeinden am Schluß die drei weitern Rubriken:

1) Zahl der abweſenden Orts=Einwohner,
2) Zahl der im Ort ſich aufhaltenden Fremden,
3) Summe der im Ort anweſenden Bevölkerung.

Dieſe Summe wird gefunden, indem von der in der erſten Rubrik aufgeführten Zahl der Orts=Einwohner die abweſenden Einwohner abgezogen, und zu dem Reſt die anweſenden Fremden hinzugerechnet werden.

§. 3. Durch die nach zehn Jahren wiederkehrende Tabelle über den Stand der Bevölkerung ſollen die in die jährliche Berechnung des Abgangs und Zuwachſes eingeſchlichenen Fehler berichtigt, und es ſoll hiedurch für die Berechnung dieſes Zuwachſes und Abgangs in den folgenden Jahren eine ſichere Grundlage gewonnen werden.

Zu dem Ende iſt es unumgänglich erforderlich, daß der Stand der Bevölkerung für dieſe Tabelle in jedem Orte nicht wieder bloß durch eine Zuwachs= und Abgangs=Berechnung, ſondern durch eine beſondere Zählung, welche zugleich zur Berichtigung und Ergänzung der Familien=Regiſter zu benützen iſt, aufgenommen werde.

Die Bewirkung dieſer Zählung bildet eine gemeinſchaftliche Obliegenheit des Orts=Vorſtehers und des einen oder der mehreren, mit Abfaſſung der Bevölkerungs=Tabelle beauftragten Geiſtlichen.

---

geſendet ſind, Orts=Angehörige, welche im Ausland wohnen, übergangen wurden, iſt die Zahl derſelben dem Oberamt zum Behuf des Nachtrags in der Orts=Tabelle unverzüglich anzuzeigen. S. auch Verf. v. 29. Aug. 1834.

Ihrem gewiſſenhaften Ermeſſen bleibt überlaſſen, welches Verfahren hiebei beobachtet, namentlich ob ein Durchgang von Haus zu Haus, oder eine Vertheilung von Fragezetteln zum Ausfüllen, oder die Vorladung der Einwohner veranſtaltet werden ſoll, deßgleichen ob und welche Vereinfachung etwa dem Geſchäft der Zählung durch die Benützung der bereits vorhandenen Quellen, namentlich der Familien-Regiſter, der Bürger- und Beiſitzer-Liſten und der Verzeichniſſe der Wohnſteuerpflichtigen, ſo weit dieſen nämlich völlige Zuverläßigkeit zukommt, gegeben werden kann.

§. 4. In die erſte Rubrik der Tabelle:

„Anzahl der Orts-Einwohner (Orts-Angehörige)"

iſt das Ergebniß der neueſten Zählung, ohne Rückſicht, ob es mit der Abgangs- und Zuwachs-Berechnung übereinſtimmt oder nicht, aufzunehmen. Bedeutendere Abweichungen ſind, wo es geſchehen kann, unter der Rubrik: „Bemerkungen" zu erklären.

§. 5. Als Orts-Einwohner (Angehörige) ſind zu zählen:

1) alle Perſonen, welche in der Gemeinde als Bürger und Beiſitzer derſelben wohnen, und die ſonſtigen Staats-Angehörigen, welche im Orte Wohnſteuer entrichten; deßgleichen
2) die nach Art. 12 des Bürgerrechts-Geſetzes von der Wohnſteuer befreiten ſtaatsangehörigen Perſonen, welche im Polizei-Bezirke der Gemeinde einen ſelbſtſtändigen Wohnſitz haben, Unterofficiere und Soldaten alſo nur, in ſo fern ſie einen ſelbſtſtändigen Haushalt in der Gemeinde gegründet haben;
3) diejenigen, noch keine eigene ſelbſtſtändige Wohnung beſitzenden Perſonen, deren Eltern oder überlebender Elterntheil nach Ziffer 1 und 2 als Orts-Einwohner zu betrachten ſind, oder zur Zeit ihres Todes als ſolche zu betrachten waren, deßgleichen die im Lande zurückgelaſſenen unſelbſtſtändigen Kinder ausgewanderter früherer Orts-Einwohner.

Dagegen ſind Perſonen, die anderwärts einen ſelbſtſtändigen feſten Wohnſitz genommen haben, und ſomit daſelbſt Wohnſteuer bezahlen, nicht unter die Orts-Einwohner zu zählen, wenn ſie auch dem Orte mit Bürger- oder Beiſitzrecht angehören, oder ſo lange ſie nicht ſelbſtſtändig wohnten, nach Ziffer 3 unter den Orts-Einwohnern zu zählen waren.

§. 6. Unter die abweſenden Orts-Einwohner (§. 2) ſind alle diejenigen zu zählen, welche auf längere Zeit in der Lehre, auf der Wanderſchaft, in Militär- oder andern Dienſten in Bildungs- und Erziehungs-Anſtalten ꝛc. auswärts ſich aufhalten, oder verſchollen ſind. Wer blos auf einem umherziehenden Gewerbe reist, iſt nicht unter die Abweſenden zu zählen.

§. 7. Als im Ort ſich aufhaltende Fremde (§. 2) ſind zu berechnen: alle nicht zu den Orts-Einwohnern (§. 5) zu zählenden Perſonen, welche nicht blos vorübergehend als Gäſte oder Reiſende im Ort anweſend ſind, ſondern entweder:

a) als Dienſtboten, Gewerbs-Gehülfen, Lehrjungen, Schüler

und Zöglinge von Bildungs= und anderen Anſtalten, garniſonirende Soldaten ꝛc. daſelbſt ſich aufhalten, oder

b) zwar ſelbſtſtändig im Ort wohnen, aber keine dieſſeitigen Staats=Angehörigen ſind. Mit den Letztern werden zugleich ihre bei ihnen im Ort ſich aufhaltenden Familien=Genoſſen gezählt.

§. 8. Die Notizen ſind nach politiſchen Gemeinden, und wo ſolche aus einzelnen Parzellen beſtehen, von einer jeden derſelben abgeſondert aufzunehmen.

Im Falle der Umfang der politiſchen Gemeinde mit dem des Pfarrei=Bezirks nicht harmonirt, oder wegen Verſchiedenheit der Confeſſion der Gemeinde=Angehörigen oder bedeutenderen Umfangs der Gemeinde die Familien=Regiſter von verſchiedenen Geiſtlichen geführt werden, hat der Geiſtliche des Hauptorts der politiſchen Gemeinde, und, wenn Geiſtliche verſchiedener Confeſſionen ſich daſelbſt befinden, der Geiſtliche derjenigen Confeſſion, welche der Zahl ihrer Bekenner nach die überwiegende iſt, die Sammlung und Zuſammenſtellung der ihm von den betreffenden Geiſtlichen, von jedem in Beziehung auf ſeine Parochie, zu liefernden Notizen zu beſorgen und über die richtige Erhebung ſämtlicher Notizen (§. 3) zu wachen.

§. 9. Die Liſten über den Bevölkerungs=Stand der einzelnen Gemeinden ſind von dem betreffenden Geiſtlichen und dem Orts=Vorſteher beglaubigt, längſtens bis zum 31. December d. J. den Oberämtern zu übergeben, welche ihre Uebereinſtimmung mit den beſtehenden Vorſchriften zu prüfen und für die Verbeſſerung und Ergänzung etwaiger Mängel und Lücken, ſo wie für die Richtigkeit der Berechnung Sorge zu tragen haben.

Die Oberämter haben dieſe Liſten mit einer Zuſammenſtellung der Notizen ſämmtlicher Gemeinden des Oberamts=Bezirks längſtens bis zum 1. März k. J. der betreffenden Kreis=Regierung zu übergeben, welche ſie, nachdem ſie ſich zuvor ebenfalls durch nähere Prüfung von der vorſchriftmäßigen Fertigung der Liſten überzeugt haben wird, längſtens bis zum 1. April k. J. dem Miniſterium vorzulegen hat.

§. 10. Im Uebrigen behält es bei den hinſichtlich der Fertigung der Bevölkerungsliſten, insbeſondere der jährlichen Liſten über den Gang der Bevölkerung beſtehenden Beſtimmungen, in ſo weit ſie nicht durch Vorſtehendes eine Abänderung erlitten haben, ſein Verbleiben.

Die geiſtlichen und weltlichen Orts=Behörden haben ſich nun nach Vorſtehendem zu achten, die Vorbereitungen zu einer richtigen und genauen Erhebung der Bevölkerung ſogleich zu beginnen, über die Mittel, die hiezu erforderlichen Notizen mit möglicher Vollſtändigkeit und ohne große Beläſtigung der Orts=Einwohner zu erhalten, ſich zu berathen, und die Liſten ſelbſt mit pflichtmäßiger Sorgfalt abzufaſſen. Die K. Oberämter aber werden angewieſen,

den Orts-Behörden bei dieſem Geſchäfte mit Rath und erforderlichen Falls mit kräftiger Unterſtützung an die Hand zu geben und für die vorſchriftmäßige Fertigung der Liſten Sorge zu tragen.

Stuttgart den 2. Auguſt 1832.

Für den Miniſter:
Walther.

---

## †) Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung einiger näheren Beſtimmungen über die allgemeine Cartel-Convention der deutſchen Bundes-Staaten vom 10. Februar 1831,

vom 10. Auguſt 1832 [741]).

---

†) Regbl. S. 287. S. Militärgeſetze.

741) Durch einen Miniſterial-Erlaß vom 29. Oct. 1838 wurde zu erkennen gegeben, daß bei Uebernahme württembergiſcher Deſerteurs der überliefernden auswärtigen Behörde zu vergüten iſt:

1) Der Betrag der ſowohl in dem Bundesſtaate, in welchem die Ergreifung geſchah, als in dem Staate, durch welchen der Transport gieng, für die überlieferten Perſonen, und für die etwa von denſelben mitgenommenen Pferde, aufgewendeten Verpflegungs-Koſten, jedoch nur in ſo weit als von den zuſtändigen Behörden auf dem Transportſchein, oder in einer Beilage zu demſelben, beurkundet iſt, daß die Anſätze für die Verpflegung je in dem betreffenden Staats-Gebiete, nach demjenigen Maasſtab gemacht worden ſeyen, nach welchem die Verpflegung einheimiſcher, auf dem Marſch begriffener Mannſchaften (und Pferde) vergütet werde; Art. 8. der Cartel-Convention.

2) Für Deſerteurs und die von denſelben mitgenommenen Pferde, die in dem Art. 9 der Cartel-Convention für die Ergreifung und Einlieferung derſelben beſtimmte Prämie, ſofern die Ergreifung nicht von einer obrigkeitlichen Stelle, ſondern von einer Privatperſon (vergl. k. Verordnung vom 10. Aug. 1832 Ziff. 1. Regbl. S. 288) erfolgt, und dieſes, ſo wie die Ausbezahlung der Prämie an den Ergreifer, gehörig beurkundet iſt.

Der Betrag der gegen Ablieferung des Deſerteurs ꝛc. an die abliefernde auswärtige Gränzbehörde zu leiſtenden Vergütung iſt von der Amts-Pflege auf Rechnung der Kriegs-Kaſſe zu erheben, die Belege aber, auf deren Grund die Vergütung geleiſtet worden, ſind im Falle der Art. 8 und 9 der Cartel-Convention (oben Ziff. 1. und 2.) jedesmal ſogleich an das Kriegsminiſterium zum Behufe der Zahlungs-Verfügung einzuſenden.

## 3070.

### Königliche Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Pückler-Limpurg betreffend, vom 17. Auguſt 1832 742).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: daß, nachdem bei Uns die Grafen Carl Alexander, Friedrich Carl Ludwig Franz und Ludwig Friedrich Carl Maximilian v. Pückler-Limpurg, wegen der in der Beilage bezeichneten, in Unſerem Königreiche gelegenen Beſitzungen, unter Berufung auf den vierzehnten Artikel der deutſchen Bundes-Akte, um Feſtſtellung ihrer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe für ſich und ihr gräfliches Haus, nachgeſucht haben, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit den bevollmächtigten Abgeordneten derſelben, und nach Anhörung Unſeres Geheimenraths, beſchloſſen haben und verordnen, daß nachfolgende Beſtimmungen den bleibenden Rechtszuſtand der Grafen in Anſehung der eben bezeichneten Beſitzungen bilden ſollen.

#### I. Perſönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauſes.

§. 1. Das gräfliche Haus Pückler-Limpurg behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe und gehört zum hohen Adel.

Das gräfliche Haus, welches gegenwärtig aus den Eingangs genannten drei Grafen Carl, Friedrich und Ludwig, als dermaligen Familienhäuptern beſteht, bildet, in Beziehung auf ſeine Beſitzungen ein Condominat in drei Stämmen.

So lange dieſe Stämme beſtehen, haben die Häupter derſelben, gleich allen Standesherrn, die Huldigung perſönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leiſten:

> „daß ſie dem Könige wegen ihrer ſämmtlichen, der Königlichen Souverainität untergebenen Beſitzungen treu und gehorſam ſeyn und alles das abwenden und thun werden, wozu dieſelben als getreue und gehorſame Unterthanen dem Könige und deſſen Nachkommen als ihrem gnädigſten Souverain verpflichtet ſind.“

§. 2. Die Häupter der drei Stämme des gräflichen Hauſes behalten die Titel, die ſie ſeither geführt haben, jedoch mit Weglaſſung aller auf ihre vormaligen reichsſtändiſchen Verhältniſſe ſich beziehenden Beiſätze und Würden.

742) Regbl. S. 301. Dieſe Declaration wird wegen mehrfacher Eigenthümlichkeiten in den meiſten Paragraphen wieder vollſtändig abgedruckt.

Sie benennen ſich demnach von ihren urſprünglichen Stamm= gütern und Herrſchaften.

Die im Beſitze derſelben ſich befindenden Häupter oder die in ſolchen künftig eintretenden Erſtgeborenen, nennen ſich zur Unter= ſcheidung von den Nachgeborenen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

Graf und Herr

mit dem Prädikate „Wir," wogegen ſich die Nachgeborenen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Den Häuptern der drei Stämme des Condominats kommt das Prädikat:

Erlaucht

zu.

Die näheren Beſtimmungen eines der Ebenbürtigkeit des gräf= lichen Hauſes angemeſſenen Kanzlei=Ceremoniels ſind durch Unſere Verordnung vom 3. Mai 1829 (Reg.Bl. S. 105) feſtgeſetzt.

§. 4. In allen Ortſchaften, welche dem gräflichen Hauſe ge= hören, ſoll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für die Häupter der drei Stämme des Condominats und deren Familien verrichtet werden. Auf gleiche Weiſe wird hinſichtlich der Trauer= Feierlichkeiten geſtattet, daß das Trauergeläute für die Häupter der drei Stämme des Condominats, deren Gemahlinnen und die nächſten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgeborenes Mitglied des gräflichen Hauſes aber vierzehn Tage lang, von dem Leichen= begängniſſe an, beobachtet werde; daß die gräflichen Beamten und Stellen eine Trauer von ſechs Wochen anlegen und daß alle öffent= lichen Luſtbarkeiten in den gräflichen Beſitzungen bis nach Beendi= gung des Trauergottesdienſtes eingeſtellt werden.

§. 5. Den Häuptern des gräflichen Hauſes ſteht für ſich und ihre Familie die unbedingte Freiheit zu, in einem jeden, zum deut= ſchen Bunde gehörigen oder mit demſelben im Friedensſtande be= findlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen und ebenſo in die Dienſte eines ſolchen Staates zu treten oder Orden und Würden von demſelben anzunehmen, vorbehältlich der in dieſen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche ſich ent= weder in Unſeren Dienſten befinden, oder aus Unſern Staats= Caſſen eine Penſion beziehen, haben ſich nach den dießfallſigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. Die Vertretung der von den drei Häuptern des gräfli= chen Hauſes gebildeten ſtandesherrlichen Gemeinſchaft in Führung der erblichen Stimme deſſelben in der Kammer der Standesherrn geſchieht je von Einem dieſer Häupter auf Lebenszeit, nach einer unter denſelben über die Reihenfolge, ſo wie über die Erſetzung des Stimmberechtigten in Verhinderungsfällen noch zu treffenden und Uns zur Genehmigung vorzulegenden Uebereinkunft.

§. 7. Wenn gleich nach den Grundſätzen des Würtembergi=

ſchen Staatsrechts das volle Württembergiſche Staatsbürgerrecht nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann; ſo ſoll doch in Betracht beſonderer, bei dem gräflichen Hauſe eintretenden Verhältniſſe demſelben geſtattet ſeyn, rückſichtlich der Beſitzungen, wodurch daſſelbe zu Unſerem Staate und zu andern Staaten des deutſchen Bundes in dem Unterthanen-Verhältniſſe ſteht, das volle Württembergiſche Staatsbürgerrecht neben dem in andern, zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten auszuüben und an der Landſtandſchaft verhältnißmäßigen Antheil zu nehmen, in ſo fern letztere den gleichen Grundſatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen.

§. 8. In allen, die Mitglieder des gräflichen Hauſes und ihre ſtandesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Perſonalklagen haben ſie einen privilegirten Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bei dem einſchlägigen Kreis-Gerichte, in zweiter und letzter Inſtanz bei Unſerem Königlichen Ober-Tribunale.

§. 9. Bei dem Abſterben eines Mitglieds der gräflichen Familie wird den Erbſchafts-Betheiligten die Befugniß zugeſtanden, die Verlaſſenſchafts-Verhandlungen unter Leitung des betreffenden Condominats-Stammhaupts, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgeſetzt wird, daß, wenn Minderjährige ſich darunter befinden, dieſe durch ihre geſetzmäßig beſtellten Vormünder vertreten werden.

Können die Intereſſenten ſich nicht vereinigen, ſo hat der Pupillen-Senat des einſchlagenden Kreis-Gerichtshofes das Erforderliche zu beſorgen, ſo wie, wenn ein wirklicher Rechtsſtreit entſteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

In Anſehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die gräflichen Familienglieder betreffen, wird ein gleiches zugeſtanden, in ſo weit jene Rechts-Geſchäfte nicht durch die beſtehenden Geſetze zu der Cognition einer gerichtlichen Behörde im Allgemeinen, oder der zuſtändigen insbeſondere geeignet ſind.

§. 10. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unſerem Civil-Staatsdienſte begangenen Verbrechen, werden Wir den Häuptern der drei Stämme des gräflichen Hauſes ein nach Maßgabe Unſerer Verordnung vom 31. December 1829 (Regbl. von 1830, S. 15) eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern ihres Standes bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeſchuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, ſondern es kann nur die Sequeſtration derſelben auf ſeine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Beſitzer zu ernähren verbunden iſt, und zu Tilgung ſeiner vor Anlegung des Sequeſters contrahirten Schulden Statt finden. Der Ueberſchuß gehört zu ſeinem künftigen Nachlaſſe.

§. 11. Die nach den Grundſätzen der früheren deutſchen Verfaſſung noch beſtehenden Familien-Verträge des gräflichen Hauſes werden aufrecht erhalten und alle bisher dagegen erlaſſenen Verfügungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn.

In Gemäßheit derſelben können die Häupter des Condominats über ihre Güter und Familien-Verhältniſſe verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müſſen, worauf ſie, nach vorgängigem Erkenntniſſe der Gerichts- und Regierungs-Stellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 12. Die Vormundſchaften können in den Stämmen des gräflichen Hauſes je von den Häuptern derſelben beſtellt werden.

Iſt das Haupt des Stammes dabei betheiligt und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzuſtellen, ſo geſchieht dieſes durch das Kreis-Gericht des einſchlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurſes an den Pupillen-Senat Unſeres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen ſind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Geſetze, und in deren Ermanglung die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zu beobachten.

Die Aufſicht über die gräflichen Vormundſchaften wird dem Pupillen-Senate des einſchlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofes vorbehalten, zu welchem Ende derſelbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundſchaft in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 13. Die Häupter der drei Stämme des gräflichen Hauſes genießen für ſich und ihre Familien die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 14. Die von den Häuptern der drei Stämme bewohnten Schlöſſer ſollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartirung Unſerer, ſo wie auch fremder Truppen befreit ſeyn, in ſo weit die Dislocation und Einlegung der letzteren von den Landes-Behörden abhängt.

§. 15. Die Häupter des Condominats ſind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienſteid ſich leiſten zu laſſen.

§. 16. Die gräflichen Grundholden können bei Vollziehung dieſer Unſerer Erklärung, ſo wie bei jeder künftig eintretenden Veränderung in den Condominats-Gliedern mittelſt eines angemeſſenen, Unſerem Miniſterium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts durch Unſern Oberamtmann an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche ſie gegen ihre gräfliche Standesherrſchaft haben.

§. 17. Die Häupter des Condominats ſind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche ſie mit denſelben rückſichtlich der darin befindlichen Beſitzungen und allenfallſiger Lehens- und Dienſt-Verhältniſſe zu verhandeln haben; es dürfen jedoch von ihnen keine Agenten mit diplomatiſchem Charakter abgeordnet werden.

§. 18. Den Häuptern der drei Stämme des gräflichen Hau-

ſes werden für ihre Perſon und Familien die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in ihren Schlöſſern im Allgemeinen und ohne ſie an jedesmalige Dispenſations-Einholung zu binden, frei gegeben.

## II. Rechts-Pflege.

§. 19. Nachdem das Condominat auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit, die ſtreitige und willkührliche, verzichtet hat, ſo ſind demſelben neben der, durch die neuere Geſetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichſtellung mit den Königlichen Cameralämtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verbande ſchuldigen Leiſtungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unſern Königlichen Cameral-Beamten, die gutsherrlichen Einkünfte und Leiſtungen, mit Ausſchluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung ſtehenden Privatforderungen, den gegenwärtigen oder künftigen geſetzlichen Beſtimmungen gemäß in allen in der Eingangs erwähnten Beilage verzeichneten Orten executoriſch beizutreiben;

b) auf dem Vermögen ſeiner Beamten und Verwalter wegen aller, aus der Guts-Verwaltung entſpringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zuſteht.

## III. Polizei-Verwaltung.

§. 20. Da die Grafen bereits auch ihre Entſagung auf die Polizei-Verwaltung erklärt haben, ſo treten dieſelben in die von ihnen allein in Anſpruch genommene Befugniß ein, innerhalb ihrer Schlöſſer und der im Umkreiſe derſelben liegenden Hofgüter, ſo wie der nach vorgängiger Local-Unterſuchung näher zu bezeichnenden Schloßgärten das Recht der niederen Polizei auszuüben, und vermöge deſſelben Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzuſetzen und den Betrag für ſich einzuziehen. Die Ausübung dieſes Rechts kommt, wenn nur einer der Condominatsherren das Schloß bewohnt, dieſem allein, wenn aber mehrere in demſelben ſich aufhalten, demjenigen zu, welcher ſeinen ordentlichen Wohnſitz in dem Schloſſe hat.

Tritt dieſer Fall bei Keinem oder bei Mehreren ein, ſo iſt derjenige, welcher das Strafrecht auszuüben hätte, durch Uebereinkunft der Betheiligten zu beſtimmen und der vorgeſetzten Königlichen Kreis-Regierung zur Beſtätigung zu bezeichnen.

Derjenige, welcher in Ausübung des mehr erwähnten Strafrechts ſich befindet, iſt dießfalls Unſerer vorgeſetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufſicht unterworfen; auch ſteht dem Geſtraften gegen die Straf-Anſätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer=Polizei ſind ihre Wohnungen der Viſitation der Ober=Feuerſchau unterworfen, welche ihnen über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Viſitations=Protokolle mitzutheilen, und, wenn denſelben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unſerer vorgeſetzten Kreis=Regierung zu veranlaſſen hat.

## IV. Forſtgerichtsbarkeit und Forſt=Verwaltung.

§. 21. Die gräflichen Forſtbehörden haben nach Maßgabe ihrer Amts=Verhältniſſe die Forſtgerichtsbarkeit, Forſt und Jagd=Polizei und Forſt=Verwaltung mit gleichen Befugniſſen, wie Unſere Königliche und in dem Umfange auszuüben, wie das gräfliche Haus dieſelben zur Zeit ſeiner Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hatte, wogegen das Condominat das zu Ausübung dieſer Gerechtſame erforderliche Perſonal auf ſeine Koſten zu beſtellen hat.

Die Forſtbezirks=Eintheilung ſelbſt bleibt vor der Hand noch ausgeſetzt.

Uebrigens wird den Grafen geſtattet, ſich mit anderen Theilhabern an der Grafſchaft Limpurg über gemeinſchaftliche Forſt=Verwaltungs=Bezirke zu vereinigen.

In dieſem Falle haben die zu einem Forſt=Verwaltungs=Bezirke ſich vereinigenden Häuſer nicht nur eine beſtimmte, Unſerem Finanz=Miniſterium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter ſich feſtzuſetzen, nach welcher die Beſetzung der Stelle im Erledigungs=Falle Statt finden ſoll, ſondern ſich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorſchriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Stelle in der Art übernehme, daß die oberaufſehende Königliche Stelle ſich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regreſſes an die Mittheilhaber zu halten befugt iſt.

Die Einſetzung in die Ausübung der Forſtgerichtsbarkeit kann im Falle einer ſolchen Vereinigung nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Beſtimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollſtändig getroffen und von der vorgeſetzten Königlichen Stelle als genügend anerkannt ſind.

Die einmal geſchehene Vereinigung zu einem ſolchen gemeinſchaftlichen Forſt=Verwaltungs=Bezirke kann ohne Genehmigung der oberaufſehenden Stelle nicht mehr abgeändert werden.

§. 22. Der zu Ausübung der Forſt= und Jagd=Polizei und des damit verbundenen Strafrechts aufzuſtellende gräfliche Forſt=Verwalter iſt den Königlichen Oberforſtämtern ſowohl in Beziehung ſeiner Dienſt=Befugniſſe, als rückſichtlich ſeiner Dienſt=Verhältniſſe, wie namentlich in Anſehung der Befähigung, der Annahme und Entlaſſung, der Beſoldung und Penſionirung in der Regel völlig gleichgeſtellt.

Unter dieſer Vorausſetzung wird jedoch, ſofern ein gräflicher,

allein oder gemeinſchaftlich gebildeter Forſt-Verwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange, als der eines Königlichen Forſtamts iſt, den Grafen nachgelaſſen, die Beſoldung eines gräflichen Forſt-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien feſtzuſetzen.

Auch bleibt den Grafen überlaſſen, die Stelle eines Forſt-Verwalters mit der eines gräflichen Rentbeamten zu verbinden; inzwiſchen kann die Wiederaufhebung dieſer Geſchäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienſt-Verhältniſſen des Forſt-Verwalters, namentlich in Anſehung des Gehalts zur Folge haben.

Das übrige, zu Ausübung der den Grafen zuſtehenden Forſt- und Jagd-Gerechtſame erforderliche Perſonal kann, in ſo fern ſich jene auf die eigenen gräflichen Waldungen und Jagden beſchränken wird, im Verhältniſſe von Privatdienern angeſtellt werden.

Der unter gleichen Verhältniſſen mit Unſeren Oberförſtern angeſtellte gräfliche Forſt-Verwalter hat den Rang unmittelbar nach Unſeren Oberförſtern.

Den Grafen wird geſtattet, ihren Forſtbeamten dieſelben Titel zu geben, die von Unſeren Königlichen Dienern des entſprechenden Dienſtgrades geführt werden.

§. 23. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtſame, als auch in Anſehung der zum Behufe des Waldſchutzes zu treffenden Vorkehrungen haben ſich die gräflichen Forſtbehörden nach den beſtehenden oder künftig zu ertheilenden Geſetzen und Verordnungen zu achten.

Die Verpflichtung des gräflichen Forſt-Perſonals, welche namentlich auf die Landesgeſetze auszudehnen iſt, geſchieht, was den Forſt-Verwalter betrifft, von der Königlichen Kreis-Finanz-Kammer, die der Revierförſter, wie des übrigen, für das Forſt- und Jagdweſen angeſtellten Perſonals bleibt dem, ohnehin in der Eigenſchaft eines Staatsdieners angeſtellten Forſt-Verwalter überlaſſen.

Dieſer iſt aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unſere zuſtändige Kreis-Finanz-Kammer einzuſenden, was bei dem niederen Forſt- und Jagd-Perſonal nicht erforderlich iſt.

§. 24. Die Oberaufſicht Unſerer höheren Forſtbehörden (nun der Kreis-Finanz-Kammern) erſtreckt ſich auch auf die gräflichen Forſtbehörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einſendung der früher vorgeſchriebenen Holzberichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

In ſo fern die Unſeren höheren Forſtbehörden zuſtehende Oberaufſicht eine Local-Unterſuchung in den gräflichen eigenen Waldungen erfordern ſollte, kann dieſelbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Oberförſter, oder durch deſſen geſetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unſeren höheren, für den beſondern Fall zuſtändigen Behörden beſonders beauftragten Commiſſär mit Zuziehung der gräflichen Forſtbehörden vorgenommen werden.

§. 25. Waldreutungen ſind den Grafen in ihren eigenthümli-

chen Waldungen eben ſo wenig, als andern Staats=Angehörigen ohne beſondere Legitimation der zuſtändigen Staats=Behörde erlaubt.

§. 26. Die durch das gräfliche Forſt=Perſonal in den gräflichen Waldungen entdeckten Frevel aller Art werden von der gräflichen Forſt=Verwaltung innerhalb der Gränze der Strafbefugniß Unſerer Forſtämter den Geſetzen gemäß beſtraft und die Strafe für das Condominat eingezogen.

Werden Waldfrevler in den gräflichen eigenthümlichen Waldungen von Königlichen Forſtbedienten angetroffen, ſo wird zwar die Strafe von Unſerem Königlichen Forſtamte angeſetzt, der Betrag aber iſt dem Condominate, nach Abzug der Anbring=Gebühr, hinauszugeben.

§. 27. Für die oberforſteiliche Aufſicht hat das Condominat unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 28. Die Grafen werden binnen drei Jahren bei Unſerem Königlichen Finanz=Miniſterium über die Erfüllung der geſetzlichen Vorbedingungen zu Uebernahme der Forſtgerichtsbarkeit und Forſt= und Jagd=Polizei ſich ausweiſen, worauf ſofort auch die Einſetzung erfolgen ſoll.

Die Unterlaſſung obgedachter Erklärung ſoll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 29. Würden die Grafen ein ihnen zuſtändiges Forſtamt längere Zeit unbeſetzt laſſen und der von Unſerer vorgeſetzten Stelle erlaſſenen Aufforderung zur Beſetzung binnen drei Monaten nicht Genüge leiſten, ohne dafür hinlängliche Entſchuldigungsgründe anführen zu können; ſo ruht das Ernennungsrecht für dieſen Erledigungsfall und Unſer Miniſter der Finanzen hat für die vorſchriftmäßige Beſetzung der Stellen Fürſorge zu tragen.

## V. Eigenthums= und grundherrliche Rechte, auch Lehens=Verhältniſſe.

§. 30. Dem gräflichen Hauſe werden in Rückſicht ſeiner, mit ihm unter die Königliche Staatshoheit übergegangenen Beſitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert, welche aus deren Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren und nicht zu der Staats=Gewalt und den höheren Regierungs=Rechten gehören.

Die Ausſcheidung der landesherrlichen von den grundherrlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung ſtehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deßhalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

§. 31. Das Zehentrecht von Neubrüchen, welches den Grafen in demſelben Umfange, wie das gräfliche Haus ſolches im Jahre 1806 hergebracht und beſeſſen hatte, zurückgegeben wird, iſt in Folge des Verzichts, welchen dieſelben zu Gunſten ihrer Grundholden in Anſehung der ſeit dem Jahre 1806 entſtandenen und der künftig entſtehenden Neubrüche geleiſtet haben, von nun an aufgehoben.

§. 32. Neben der bereits geſchehenen Aufhebung der Leibeigenſchaft werden die Grafen in ihren Beſitzungen auch die in Unſeren Edikten vom 18. November 1817 begründete Ablösbarkeit der grundherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen, ſo wie die Verwandlung der ungemeſſenen Frohnen in gemeſſene ſofort eintreten laſſen.

§. 33. Das gräfliche Haus kann den Ertrag ſeines im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 34. Das Patronat-Recht und das der Präſentation der Schullehrer wird, wo und wie es hergebracht iſt, von den Grafen ausgeübt.

§. 35. Diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, ſtünden ſie in derſelben Kategorie im Staats-Dienſte, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt ſeyn würden, genießen dieſelbe Exemtion und ſind der Gerichtsbarkeit Unſerer Oberamts-Gerichte untergeordnet.

## VI. Beſteuerung.

§. 36. Was die Beſteuerung anbelangt, ſo wird den Häuptern der drei Stämme des gräflichen Geſammthauſes die Freiheit:

a) von der Wohnſteuer, wenn dieſelben auf den ihnen im Königreiche zuſtändigen Gütern ſich aufhalten,
b) von der Beſteuerung der ehemals ſteuerfrei geweſenen Schlöſſer und der mit Ausſchluß der Maierei-Gebäude zu denſelben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Gränzen bei der Vollziehung genau beſtimmt werden ſollen,

zugeſichert.

Im Uebrigen ſind die Grafen in Folge des §. 21 der Verfaſſung zu einer gleichen Theilnahme an allen verfaſſungsmäßig ausgeſchriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 37. Die Häupter des gräflichen Geſammthauſes ſind allen Geſetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen, wenn dieſelben jedoch im Königreiche wohnen und aus dem Auslande Conſumtibilien für die Bedürfniſſe ihrer Oeconomie einführen; ſo ſoll in Anſehung der hiefür ſchuldigen Zoll-Abgaben eine billige Averſal-Uebereinkunft mit ihnen getroffen werden.

§. 38. Das Condominat hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Koſten, ohne Rückſicht, ob dieſe ein Gegenſtand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung ſind, ſeinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen geſetzlichen Beſtimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requiſitionen bleibt es ſeiner Willkühr überlaſſen, ob es ſeinen Antheil ſelbſt abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorſtehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 39. Das Condominat hat von ſeinen ehemals ſteuerfrei ge=weſenen Beſitzungen weder zu den eigentlichen Amts= Körperſchafts= und Gemeinde=Laſten, worunter Laſten der Art verſtanden werden, welche den Amts=Körperſchafts= und Gemeinde=Verband, an dem die Standesherren keinen Antheil nehmen, an ſich betreffen, noch zu den ohne ſeine Theilnahme gemachten Amts= und Commun=Schulden einen Beitrag zu leiſten.

Der Antheil deſſelben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts=Körperſchaften zu tragenden Leiſtungen ſoll ihm ſtets beſonders ausgeſchieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts=Vorſtehern wegen der Beiſchaffung des Antheils der Amts=Eingeſeſſenen getroffenen Maaßregeln, namentlich durch Anleihen, für die Grafen irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 40. Wenn wegen der das Condominat mit angehenden öffentlichen Laſten eine Amts=Verſammlung abgehalten wird, ſo iſt demſelben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen ſelbſt, oder durch ſeinen Rentbeamten anwohnen und ſein Intereſſe hiebei wahren, oder einen beſondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird dem Condominate jederzeit geſtattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegs=Koſten=Umlagen, zu Grunde gelegten Documenten Einſicht zu nehmen, oder nehmen zu laſſen.

§. 41. Die Berechnung der Steuer=Anlagen der gräflichen Beſitzungen ſoll den Grafen unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geſchieht unmittelbar an die Königliche Oberamts=Pflege, ohne Dazwiſchenkunft der Orts=Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umſtände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derſelben im Ganzen an irgend eine Königliche Centralſtelle getroffen werden.

§. 42. Wenn bei Militär=Einquartirungen die Frage von Belegung gräflicher Gebäude wird, ſo ſteht es dem Condominate zu, durch ſeinen Beamten der Quartiers=Austheilung beizuwohnen.

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königlichen Landesſtellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Geſammthauſes v. Pückler=Limpurg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Haupt= und Reſidenz=Stadt Stuttgart, den 17. Auguſt 1832.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:

Schlayer.

Auf Befehl des Königs:

Für den Staats=Sekretär,

Der Geheime Legationsrath:

Gärttner.

†) Erlaß des Miniſteriums des Innern an das Conſiſtorium, die Nothwendigkeit der Einholung der Minderjährigkeits-Dispenſation von Seite definitiv angeſtellter Geiſtlichen und Schuldiener zur Verheirathung betreffend,

vom 23. Auguſt 1832.

---

## 3071.

### Bekanntmachung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Aufhebung des Abzugs gegen das Königreich Polen,

vom 10. September 1832 [743]).

---

Der nach den Bekanntmachungen vom 28. December 1824 (Regbl. von 1825, S. 16) und 5. Mai 1825 (Ebendaſ. S. 344) zwiſchen Württemberg und Rußland, mit Ausnahme des Königreichs Polen, bisher beſtandene Freizügigkeits-Vertrag iſt durch neuere, unter dem 17. Auguſt d. J. zu St. Petersburg ausgewechſelte gegenſeitige Erklärungen nunmehr auch auf das Königreich Polen mit der Beſtimmung ausgedehnt worden, daß die Erhebung des Erbſchafts-Abzugs auch rückwärts in allen denjenigen Fällen unterbleiben ſolle, wo dieſelbe nicht bereits an gedachtem 17. Aug. wirklich Statt gefunden hat.

Stuttgart den 10. September 1832.

In Abweſenheit des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten:

Maucler. Schlayer.

---

## 3072.

### Königliche Verordnung, betreffend die Ausgabe politiſcher Zeit- und Flugſchriften, die außerhalb des deutſchen Bundes-Gebiets in deutſcher Sprache erſcheinen,

vom 6. October 1832 [744]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da die deutſche Bundes-Verſammlung in ihrer Sitzung vom

---

†) Prot. Kirchengeſ. II. 892.
743) Regbl. S. 340.
744) Regbl. S. 435.

5. Juli d. J. „in Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältniſſe und auf die Dauer derſelben, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinſamen Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung zu berathen,“ den Beſchluß gefaßt hat:

„daß keine, in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staate in deutſcher Sprache im Druck erſcheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende ſonſtige Druckſchrift politiſchen Inhalts in einem Bundesſtaate ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung deſſelben, zugelaſſen und ausgegeben werden dürfe;“

ſo verordnen und verfügen Wir zur Vollziehung dieſes Beſchluſſes, nach Anhörung Unſeres Geheimenraths, wie folgt:

§. 1. Zur Ausgabe und Verbreitung von Zeitſchriften politiſchen Inhalts, welche in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staat in deutſcher Sprache erſcheinen, wird vorgängige polizeiliche Genehmhaltung erfordert, welche,

a) wenn die Zeitſchrift durch die Poſt unter Vermittlung des Hauptpoſtamts Stuttgart oder durch eine Stuttgarter Buchhandlung bezogen wird, bei Unſerer Cenſur-Commiſſion,

b) außerdem aber bei der dem ausgebenden Poſtamt oder Buchhändler oder dem ſonſtigen Verbreiter vorgeſetzten Bezirks-Polizeiſtelle,

unter Vorlegung ſämtlicher auszugebender Blätter oder Hefte einzuholen iſt.

Die erfolgte Genehmhaltung wird auf allen auszugebenden Exemplaren durch Aufdrückung des amtlichen Stempels angezeigt.

§. 2. Die Ausgabe oder Verbreitung eines nicht mit dem nach §. 1 erforderlichen Erlaubniß-Stempel verſehenen Zeitſchriftheftes oder Blatts wird mit einer Strafe von fünf Reichsthalern gerügt. Die ausgegebenen Exemplare werden zum nachträglichen Erkenntniſſe über ihre Genehmhaltung mit Beſchlag belegt.

§. 3. Von jeder nicht mehr als zwanzig Bogen im Druck betragenden, nicht periodiſchen Schrift, welche außerhalb des deutſchen Bundes-Gebiets in deutſcher Sprache erſchienen iſt, und politiſche Verhältniſſe des Bundes oder eines Bundes-Staats zum Gegenſtand hat, iſt nach Analogie des §. 23 des Geſetzes vom 30. Januar 1817 vor dem inländiſchen Debit ein Exemplar der Bezirks-Polizeiſtelle zur Durchſicht vorzulegen, welche über die geſchehene Vorlegung Beſcheinigung ertheilt.

Die Debitirung ſolcher Schriften vor geſchehener Vorlegung wird nach Maßgabe des §. 2 beſtraft.

Der Polizeiſtelle liegt ob, im Fall eines ſtrafbaren Inhalts der vorgelegten Schrift ſchleunig die vorläufige Hemmung ihres Umlaufes nach Maßgabe des §. 27 des Geſetzes vom 30. Januar 1817 zu verfügen.

§. 4. Die voranſtehenden Beſtimmungen (§§. 1—3) finden keine Anwendung auf Schriften, welche in einem, zwar nicht zum

deutſchen Bunde gehörigen, aber mit einem Bundesſtaat unter derſelben Regierung und denſelben geſetzlichen Anordnungen hinſichtlich der Preſſe vereinigten Gebiet herauskommen.

Unſere Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern ſind jedes in ſeinem Theile mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 6. October 1832.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Staatsrath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

†) Verfügung des Finanzminiſteriums, betreffend die Enthebung der Oberamtmänner von dem Geſchäfte der jährlichen Caſſen-Reviſion bei einzelnen Finanz-Beamtungen,

vom 10. October 1832.

---

## 3073.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den k. kath. Kirchenrath, betreffend die Behandlung der Geſuche um Dispens von der Altersungleichheit,

vom 11. October 1832 [745]).

---

†) Regbl. S. 414. Aufhebung der in dem Edict von 13. Dezemb. 1818, §. 11 gegebenen Vorſchrift.

745) Min.-Regiſtratur. Aus Anlaß eines Spezialfalls wird hier bemerkt, daß nach Umſtänden die Vernehmung der Vorſteher auch derjenigen Gemeinde, welcher der der Dispenſation für ſich nicht bedürfende Theil angehört, zu erſchöpfenderer Würdigung der bei ſolchen Dispenſationsgeſuchen zur Frage kommenden Verhältniſſe dienen werde.

†) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Anlegung und Führung der Gemeindegüter-Bücher,

vom 3. Dezember 1832.

---

## 3074.

Erlaß des Miniſt. des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die öffentliche Belobung rühmlicher Handlungen, durch Rettung von Verunglückten ꝛc.,

vom 14. Dezember 1832 [746]).

---

Das Miniſterium des Innern hat ſeit geraumer Zeit wahrzunehmen, daß die Fälle, wo rühmliche Handlungen von Perſonen, welche ſich durch Rettung von Verunglückten, beſonders vom Tode des Ertrinkens, ansgezeichnet haben, Behufs der öffentlichen Belobung oder der Belohnung dieſer Perſonen zur Kenntniß der höhern Behörde zu bringen ſind, von den Oberämtern darin ganz verſchieden behandelt werden, daß die einen derſelben dieſe Fälle unmittelbar an das Miniſterium bringen, während die andern ſie der Kreis-Regierung berichtlich vorlegen. Um nun eine Gleichförmigkeit in der Behandlungsweiſe dieſer Gegenſtände herzuſtellen, und im Hinblick auf den §. 13. a. der Inſtruktion für die Kreis-Regierungen vom 21. Dezbr. 1819 erhält die Kreis-Regierung den Auftrag, die ſämmtlichen Bezirksämter des N. Kreiſes anzuweiſen, daß ſie die Fälle der gedachten Art zunächſt der Kreis-Regierung, Behufs der weitern Verfügung oder Einleitung mit Bericht vorzutragen haben. Die Kreis-Regierung hat ſodann je nach der beſondern Beſchaffenheit der nähern Umſtände des Falles entweder das Bezirksamt zur öffentlichen Belobung der betreffenden Perſonen durch die Localblätter zu ermächtigen, oder eine ſolche Belobung durch die Stuttgarter Zeitung und die Stuttgarter allgemeinen Anzeigen für ſich zu verfügen, oder endlich über den Gegenſtand Bericht an das Miniſterium des Innern zu erſtatten, letzteres jedoch nur in ſolchen Fällen, wo das Verdienſt des Retters durch die Größe der Gefahr, in welcher der Verunglückte geſchwebt, durch die mit der Rettung entſchieden für ihn verbundene eigene Lebensgefahr, durch außerordentliche Aufopferung und Anſtrengung oder durch ſonſtige Nebenumſtände und Rückſichten wirklich bedeutend iſt, und die That ſchon an und für ſich zur Kenntniß Sr. K. Majeſtät gebracht zu werden und ein höchſtes

---

†) Regbl. S. 471. S. Gerichtsgeſetze IV. 2065.
746) Normalienbuch des Miniſteriums.

Anerkenntniß verdient, oder nach den ebengedachten Rückſichten und nach den Verhältniſſen der betreffenden Perſon der Antrag auf Verwilligung eines Geldgeſchenks aus dem allgemeinen Gratialienfonds neben der öffentlichen Belobung als gerechtfertigt erſcheint.

---

## 3075.

### Erlaß des Miniſt. des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. Belohnung für die Ausbezahlung der Brandentſchädigungen in dem Falle, wenn durch Einen Brand der Beſitzer mehrerer — unter verſchiedenen Cataſter-Numern laufenden Gebäude, beſchädigt worden iſt,

vom 17. Dezember 1832 [747]).

---

## 3076.

### Bekanntmachung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, und des Innern, betreffend die Abzugsfreiheit gegenüber von Dänemark,

vom 24. Dezember 1832 [748]).

---

Durch gegenſeitige, unter dem 14. d. M. zu Frankfurt ausgewechſelte Erklärungen der K. Württembergiſchen und der K. Däniſchen Regierung iſt die in Folge des Beſchluſſes der deutſchen Bundes-Verſammlung vom 23. Juni 1817 gegenüber von den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg bisher ſchon beſtandene Abzugs-Freiheit auf ſämtliche Königlich Däniſche Lande in der Art ausgedehnt worden, daß ſie vom Tage der Auswechslung gedachter Erklärungen an ſogleich Kraft und Wirkſamkeit in Beziehung auf alles Vermögen, wovon weder der Abzug bereits bezahlt, noch die Exportation ſchon erfolgt iſt, erhalten ſolle. Solches wird daher unter Beziehung auf die Landes-Ordnung, Tit. IV. und die Inſtruktion vom 12. Juli 1823 zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 24. Dezember 1832.

Beroldingen. Schlayer.

---

747) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 262. S. Note 543 oben.
748) Regbl. S. 6. von 1833.

## 3077.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Tabellen über den Stand der Bevölkerung,

vom 31. Dezember 1832 [749]).

---

†) Erlaß des Strafanſtalten-Collegiums an ſämmtliche Bezirksgerichte, die Einlieferung Schwangerer in die Straf-Anſtalten betreffend,

vom 7. Januar 1833.

---

## 3078ᵃ.

### Erlaß des Miniſt. des Innern, betr. die Verbindlichkeit der Verwaltungsactuare, den Verwaltungs- und insbeſondere den Rechnungsſtellgeſchäften ſich in eigener Perſon zu widmen,

vom 10. Januar 1833 [750a]).

---

## 3078ᵇ.

### Erlaß des Kön. Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Behandlung der Ausmärker hinſichtlich der Entrichtungsweiſe des von den Gemeinden gepachteten Zehenten,

vom 11. Februar 1833 [750b]).

---

Da in neuerer Zeit der Fall häufig eintritt, daß Gemeinden im Intereſſe der Zehentpflichtigen finanzkammerliche Zehenten auf mehrere Jahre pachten, und aus dieſem Anlaß nicht ſelten Streitigkeiten über die Anſprüche der Ausmärker auf gleiche Behandlung mit den Ingeſeſſenen hinſichtlich der Entrichtungsweiſe des von den Gemeinden gepachteten Zehenten entſtehen, ſo findet man es an-

---

749) Regbl. von 1833. S. 6. S. oben Note 740.
†) Gerichtsgeſetze IV. 2108.
750a) Ergänzungsband zum Regbl. S. 262. S. oben Note 405.
750b) Normalienbuch des Miniſteriums.

gemeſſen, die Kreis-Regierung von den Anſichten des Miniſteriums des Innern über dergleichen Anſprüche der Ausmärker in Kenntniß zu ſetzen und ihr zu dieſem Ende den Auszug aus einer Miniſterial-Entſcheidung vom 6. Auguſt 1832, betreffend die Anſprüche der Ausmärker der Gemeinde Ochſenburg, O.A. Brackenheim, auf gleiche Behandlung mit den Ingeſeſſenen hinſichtlich der Entrichtungsweiſe des von der dortigen Gemeindepflege gepachteten Zehentens, zugehen zu laſſen.

---

Beilage.

## Auszug aus dem Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Regierung des Neckarkreiſes, vom 6. Aug. 1832.

Der Kreis-Regierung wird auf den Bericht vom 2. d. M., den Anſpruch der Ausmärker von Ochſenburg, O.A. Brackenheim, auf gleiche Behandlung mit den Ingeſeſſenen hinſichtlich der Entrichtungsweiſe des von der Gemeindepflege gepachteten Zehenten betreffend, Folgendes zu erkennen gegeben:

Es kann dahingeſtellt bleiben, ob es den Gemeinde-Behörden überhaupt zuſtände, des Geldgewinnes wegen, Zehenten für Rechnung ihrer Gemeindepflegen zu pachten, da im vorliegenden Fall die Gemeindepflege in Beziehung auf Ertrag und Aufwand als unbetheiligt am Pachte behandelt wird, und mithin von keiner Gewinnsſpeculation für Rechnung derſelben die Frage iſt. Handelt es ſich aber nicht von Erwerbung eines Geldgewinns für Rechnung der Gemeindepflege, ſo kann der Vertrag, durch welchen die Gemeindebehörden den Zehenten ihrer Markung pachten, nur den Endzweck haben, die Dazwiſchenkunft eines Pächters zwiſchen den Zehentherrn und den Zehentpflichtigen auszuſchließen, den Arbeitsverdienſt und den etwaigen Geldgewinn eines Pächters den Zehentpflichtigen ſelbſt zuzuwenden, die mit dem Natural-Zehentbezug für die Zehentpflichtigen verbundenen Unannehmlichkeiten, ſo wie den bei den Zehentgarben auf dem Felde eintretenden Körnerverluſt zu vermeiden, und durch alles dieſes den Zehentpflichtigen die Entrichtung ihrer Zehentſchuldigkeit zu erleichtern. Die moraliſche Perſon der Gemeinde tritt dabei nicht als unmittelbar Betheiligter, ſondern nur als vermittelnd ein. Sie macht durch ihre Vermittlung den Zehentpflichtigen jene erleichterte Zehent-Entrichtung möglich, weil der Zehentherr ſeinen Pachtſchilling aus Einer Hand beziehen will, und ſich mit jedem einzelnen Zehentpflichtigen in einen ſolchen Vertrag über eine erleichterte Zehent-Entrichtung weder einlaſſen würde noch könnte. Die Gemeindebehörden beſorgen dabei Individualzwecke der — der Gemeinde angehörigen Güterbeſitzer, aber nur ſolche, welche dieſe für ſich allein nicht erreichen könnten. Sie handeln ſomit innerhalb des auch auf die Beförderung der Individualzwecke der Gemeinde-Angehörigen gerichteten Zwecks der Gemeinde-Corporation. Indem ſie aber die Intereſſen einer ganzen Claſſe von Gemeinde-Angehöri-

gen mittelſt Interceſſion der Gemeindepflege befördern, und von Gemeindewegen handeln, ſteht es ihnen nicht zu, die aus der Interceſſion der Gemeindepflege ſich ergebenden Vortheile nur einem Theil jener Claſſe von Gemeinde=Angehörigen zuzuwenden, und einen andern Theil davon auszuſchließen, ſo lange wenigſtens dieſer letztere Theil auf die Theilnahme an dem Namens der Gemeindepflege abgeſchloſſenen Pacht nicht ſelbſt verzichtet hat. Es wäre dieſes eine willkührliche Begünſtigung einzelner Gemeinde=Angehörigen, welche der auf der Grundlage gleicher Anſprüche ſämmtlicher Genoſſen beruhenden Gemeinde=Verfaſſung widerſtreben würde. Ob diejenigen, welche auf dieſe Weiſe von den Gemeindebehörden begünſtigt werden, einen größern oder kleinern Theil der betheiligten Claſſe von Gemeinde=Angehörigen bilden? ob es nur die Mitglieder des Gemeinderaths und Bürger=Ausſchuſſes oder neben dieſen noch ein weiterer Theil der Ingeſeſſenen ſeyen, oder ob ſämmtliche Ingeſeſſene gegenüber den Ausmärkern die Begünſtigten bilden, iſt gleichgültig, weil die Ausmärker zu den Genoſſen des dinglichen Gemeinde=Verbands gehören, an allen Vortheilen und Laſten dieſes Verbandes mit den Ingeſeſſenen geſetzlich gleichen Antheil nehmen, und in Beziehung auf dieſen Verband von dem Gemeinderath und Bürger=Ausſchuſſe, gleich den Ingeſeſſenen zu vertreten ſind. Um ſolchen Begünſtigungen der Gemeindebehörden zu begegnen, verordnet das Verwaltungs=Edict §. 65, daß die Beſchlüſſe des Gemeinderaths in allen Fällen, in welchen entweder das Intereſſe der Gemeinde und ihrer Verwalter, oder das Intereſſe der Gemeinden und der übrigen Staats=Genoſſen getheilt iſt, der Genehmigung der Ober=Aufſichtsbehörde bedürfen. Der eine von dieſen beiden geſetzlich vorgeſehenen Fällen tritt aber bei einer Begünſtigung der Ingeſeſſenen vor den Ausmärkern ein, indem, wenn man unter Gemeinde nicht blos den perſönlichen, ſondern auch den dinglichen Genoſſenſchafts=Verband verſteht, eine Colliſion der Intereſſen eines Theils der Gemeinde und ihrer Verwalter, und, wenn man darunter nur den perſönlichen Genoſſenſchafts=Verband begreift, eine Colliſion der Intereſſen der Gemeinden und anderer Staatsgenoſſen ſtattfindet. Ueberhaupt will die angeführte Vorſchrift des Verwaltungsedicts, daß überall, wo es ſich bei Gemeinde=Beſchlüſſen von einem durch die Gemeindebehörden nicht vertretenen beſonderen Intereſſe handelt, die Genehmigung der Aufſichtsbehörde erforderlich ſey, was, wenn auch nicht rechtlich doch factiſch bei allen gemeinderäthlichen Beſchlüſſen der Fall iſt, welche die an der Wahl der Gemeindebehörden nicht theilnehmenden Ausmärker gegen die Ingeſeſſenen zurückſetzen. Nach den Worten und noch mehr nach dem Geiſte des Verwaltungsedicts bedarf daher der Beſchluß eines Gemeinderaths, wornach der von demſelben gepachtete Zehente von den Ausmärkern in natura bezogen, auf die Ingeſeſſenen aber nur der Reſt des Pachtſchillings nach der Morgenzahl ꝛc. umgelegt werden ſoll, ſofern die Ausmärker nicht ihre Zuſtimmung hiezu erklärt haben, der Genehmigung der Regierungsbehörde, welche aber dieſe aus den bereits entwickelten Grün=

den nicht zu ertheilen vermöchte. Da nun in vorliegendem Falle der dießfällige Beſchluß des Gemeinderaths in Ochſenburg die Genehmigung der Regierungsbehörde nie erhalten hat, ſo würde derſelbe von Ober-Aufſichtswegen aufzuheben und der dortige Gemeinderath zu gleicher Behandlung der Ausmärker mit den Ingeſeſſenen hinſichtlich der Verzehntung ihrer Güter anzuweiſen ſeyn, wenn die Beſchwerdeführer ihre Beſchwerde ſchon zur Zeit des Anfangs des Zehentpachts der Gemeinde angebracht hätten.

---

## 3079.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betr. die Reiſekoſten der aus Anlaß der Viſitation der Oberamts-Gerichte einberufenen Orts-Vorſteher,

vom 14. Februar 1833 [751]).

---

Da neuerlich die Frage entſtanden iſt: ob die Koſten, welche durch die Anweſenheit der (erſten) Orts-Vorſteher des Bezirks in dem Gerichtsſitze bei der Viſitation der Oberamts-Gerichte veranlaßt werden, auf die Gemeinde-Caſſen fallen oder von dem Staate übernommen werden? ſo wird die Kreis-Regierung im Einverſtändniſſe mit dem K. Juſtiz-Miniſterium, zur Nachachtung und weiteren Verfügung beſchieden, daß, da die Einberufung der erſten Orts-Vorſteher bei den Oberamts-Gerichts-Viſitationen den Zweck hat, jene um ihre etwaigen Beſchwerden und Wünſche hinſichtlich der Rechts-Verwaltung zu vernehmen, ſomit zunächſt im Intereſſe der Gemeinde-Angehörigen Statt findet, die geſetzlichen Zehrungs- und Reiſekoſten der einberufenen Ortsvorſteher auf die betreffende Gemeinde-Caſſe übernommen werden, die Anrechnung eines Taggelds aber unzuläſſig ſey.

---

## 3080.

### Erlaß des Miniſt. des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betr. die Zurückhaltung der Rekruten und Beurlaubten in Orten, wo die Menſchenpocken ausgebrochen,

vom 18. Februar 1833 [752]).

---

Aus Anlaß der in neuerer Zeit mehrfach bei der Garniſon Ulm ausgebrochenen Menſchenpocken hat das K. Kriegs-Miniſterium nach

---

751) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 263.
752) Regierungs-Regiſtratur.

einer Mittheilung vom 7. d. M. ſich damit einverſtanden erklärt, daß kein Rekrut oder Beurlaubter zu ſeinem Regiment geſchickt werde, ſo lange in ſeinem Wohn= oder Aufenthaltsorte eine Blattern=Krankheit herrſcht. Die Regiments=Commando's ſind auch bereits befehligt worden, von der Einberufung abzuſtehen, wenn ſie durch das Amt von dem Daſeyn dieſer Krankheit Nachricht erhalten.

Die Kreis=Regierung hat daher die Oberämter anzuweiſen, in dem Fall, wenn Rekruten oder Beurlaubte aus Orten einberufen werden ſollten, wo die Menſchenpocken ausgebrochen ſind, vor allen Dingen den Regimentern Nachricht von dieſem Ausbruche zu geben, und die Einſendung bis auf Weiteres auszuſetzen.

Stuttgart den 18. Februar 1833.

Schlayer.

---

## 3081.

### Erneuerte Bekanntmachung, die Auswanderung nach Rußland und Polen betreffend,

vom 23. Februar 1833 [753]).

---

## 3082.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die erneuerte Einſchärfung der Vorſichts=Maßregeln gegen die Verbreitung von Schaf=Krankheiten,

vom 10. April 1833 [754]).

---

### †) Erlaſſe des K. Juſtizminiſteriums, betreffend das Verfahren hinſichtlich des Beweiſes der Exemtion adelicher Beſitzungen,

vom 12. bis 26. April 1833.

---

753) Regbl. S. 49. S. Bekanntmachung vom 10. Aug. 1833.

754) Regbl. S. 98. Einſchärfung der Verf. vom 26. März 1832.

†) Gerichtsgeſetze VI. 2139. u. Note 2184. Hienach wenden ſich die Gerichte mit Anfragen über die Immatrikulirung einzelner Güterſtücke unter Anſchluß eines doppelten Verzeichniſſes der letztern an die bei dem Miniſterium des Innern beſtehende Commiſſion für die Adels=Matrikel, welche auf den Grund eingezogener oberamtlicher Berichte die Güterſtücke zum Behuf des Eintrags in die Matrikel vormerkt (proviſoriſch immatrikulirt) und eine Beurkundung hierüber ausſtellt.

## 3083.

## Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Beſchränkung der Strafgewalt der Gemeinderäthe, beſonders bei Forſtfreveln,

vom 15. April 1833 [755]).

Nach eingezogener Erkundigung wird in manchen Bezirken der Sinn der §§. 15. und 16. des Verw.-Edicts, wonach ſich die Strafgewalt der Gemeinderäthe je nach der Claſſe der Gemeinde auf beſtimmte Geldſummen beſchränkt, inſofern mißverſtanden, als dieſe Beſchränkung nicht auf Legalſtrafen angewendet, oder bei Holz- und Waldfreveln, welche dem Stück nach beſtraft werden, blos auf den Strafbetrag für jedes einzelne Stück, nicht auf den Geſammtbetrag der durch den ganzen Exzeß verwirkten Strafe geſehen wird.

Nun unterſcheiden aber die gedachten Paragraphen des Verw.-Edicts nicht zwiſchen arbiträren und Legalſtrafen, während, wenn die Abſicht geweſen wäre, einen ſolchen Unterſchied, wie bei der Strafgewalt der Oberämter, feſtzuſetzen, ſolches, wie im §. 98., unfehlbar ausgedrückt worden ſeyn würde. Der Anſatz von Geldſtrafen, deren Größe im Geſetze beſtimmt iſt, ſteht daher den Gemeinderäthen, wenn ſie das in den gedachten §§. bezeichnete Maas überſchreiten, ſo wenig zu, als der Anſatz von ſolchen, deren Betrag ihrem Ermeſſen anheimgeſtellt iſt.

Wenn ferner die Geſetze beſtimmen, daß ein Waldvergehen, welches gleichzeitig und ununterbrochen fortgeſetzt an mehreren Stücken (z. B. Stämmen) oder mittelſt mehrerer Stücke (z. B. Schafe) begangen wird, für jedes Stück mit einer gewiſſen Strafe gerügt werden ſoll; ſo erklären ſie damit nicht, daß daſſelbe als eine der Zahl der Stücke entſprechende Reihe verſchiedener unerlaubter Handlungen zu behandeln ſey, ſondern ſie ſchreiben die für jedes Stück anzuſetzende Strafe nur als Maasſtab vor, nach welchem die durch die fragliche Handlung verwirkte Strafe, je nach der Zahl der Stücke, ausgemeſſen werden ſoll. Dieſe Strafe iſt, des gedachten Maasſtabs ungeachtet, immer eine einzige, und kann folglich nur in ihrem Geſamtbetrag betrachtet werden, wenn es ſich fragt, ob ſie die Strafgewalt eines Gemeinderaths überſteige oder nicht.

Die K. Bezirks-Polizeiämter erhalten daher den Auftrag, die Gemeinderäthe über die Gränzen ihrer Strafgewalt hienach zu belehren, und die Vogt-Rug-Gerichte dazu zu benützen, um weitergehende Anmaßungen bei Zeiten zu entdecken und abzuſtellen.

Die K. Forſtämter und grundherrlichen Forſt-Gerichtsbarkeits-Beamtungen aber haben gleichfalls hienach ſich zu achten.

Stuttgart, den 15. April 1833.

Schlayer. Herdegen.

---

755) Reg.Bl. S. 116.

## 3084.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Aufhebung des Privilegiums der Waiſenhauszöglinge in Abſicht auf Bürgerannahme,

vom 22. April 1833 [756]).

---

Da je und je wegen der den Zöglingen der Waiſenhäuſer in älteren Verordnungen eingeräumten, in der Verordnung vom 11. Febr. 1810 beſtätigten Privilegien in Abſicht auf bürgerliche Niederlaſſung und wegen der Fortdauer dieſer Privilegien, angefragt wird, ſo giebt man der Regierung hierüber Folgendes zu erkennen:

Nach dem §. 23. der vorerwähnten Verordnung vom 11. Febr. 1810 ſoll den in einem Waiſenhauſe erzogenen Kindern, wenn ſie in ihrem Geburtsorte noch nicht Bürger ſind, und um ihrer beſſeren Nahrung willen das Bürgerrecht daſelbſt nachſuchen, oder wenn ſie auch zu ihrem beſſeren Fortkommen genöthigt ſind, außerhalb ihres Geburtsortes ſich bürgerlich niederzulaſſen, das Bürgerrecht unentgeldlich ertheilt werden.

Das Bürgerrechtsgeſetz vom 15. April 1828 thut dieſes, den Waiſenhauszöglingen eingeräumten Vorrechts keiner Erwähnung, und aus der Geſchichte dieſes Geſetzes ergiebt ſich, daß das Stillſchweigen von den Privilegien der Waiſenkinder in der That die Meinung hat, daß dieſe Privilegien nicht mehr beſtehen.

In den erläuternden Bemerkungen, welche mit dem Entwurfe des Geſetzes über das Gemeinde-Bürger- und Beiſitz-Recht der Kammer der Abgeordneten in ihrer Sitzung vom 25. Juni 1827 übergeben wurden,

Verhandlungen vom Jahr 1827 III. außerordentliches Beilage-Heft S. 92,

iſt nämlich geſagt, daß der Entwurf mehrere beſondere Fälle, in welchen durch die älteren Geſetze die Aufnahme in das Bürgerrecht begünſtigt, oder die Verweigerung derſelben für unzuläſſig erklärt wurde, nicht unter die Vorausſetzungen aufgenommen habe, unter welchen die Aufnahme nicht ſoll verweigert werden können, weil

„für Beibehaltung des den Waiſenhauszöglingen in der General-Verordnung vom 11. Febr. 1810 §. 23. Nr. 4. ertheilten Privilegiums kein zureichender Grund vorliegt.

Was nämlich das Letztere betrifft, daß den Waiſenhauszöglingen ſowohl in dem Geburtsorte, als außerhalb deſſelben das Bürgerrecht unentgeldlich ertheilt werden ſoll, ſo erſcheint daſſelbe, da den heimathloſen Waiſenhauszöglingen von Polizei wegen eine Heimath ausgemittelt werden muß, und da die Beiſitzer den Bürgern in Beziehung auf Gewerbe-Betrieb gleichgeſtellt ſind, ganz entbehrlich. Wäre aber auch ein Grund vorhan-

---

756) Regierungs-Regiſtratur.

den, für die Niederlaſſung armer junger Leute beſonders zu ſorgen, ſo träte derſelbe wohl bei denjenigen, welche in die Waiſenhäuſer nicht aufgenommen werden konnten und der Wohlthat einer ſorgfältigern und gründlichen Bildung entbehren mußten, und häufig ſogar aus Mangel an Mitteln nicht einmal ein für ſie paſſendes Handwerk lernen konnten, ſtärker als bei Waiſenhauszöglingen ein."

Die Verhandlnngen über dieſes Geſetz in der Kammer der Abgeordneten enthalten hierüber nichts mehr, jene Erklärung über die Abſicht der Auslaſſung iſt alſo nicht angefochten, mithin als die richtige angeſehen worden.

Die bezielten Vorrechte der Waiſenhauszöglinge konnten zunächſt nur auf den im Gewerbsweſen zwiſchen Bürgern und Beiſitzern gemachten Unterſchied und auf das von den „überſetzten Gewerben" hergenommene Aufnahms-Hinderniß neuer Bürger ihre Beziehung haben. Es war damals eine wirkliche Begünſtigung, dieſer Hinderniſſe enthoben zu ſeyn.

Nachdem aber die General-Verordnung vom 6. Juli 1812 den Unterſchied zwiſchen Bürgern und Beiſitzern namentlich in Gewerbeſachen aufgehoben und den Uebertritt der Letztern in das Bürgerrecht erleichtert und nachdem das Geſetz vom 15. April 1828 nicht nur dieſe Verfügungen beibehalten und nenerdings ausgeſprochen, ſondern auch den Grund der Aufnahms-Verſagung wegen überſetzter Gewerbe hinweggeräumt hat, ſo ſind den Waiſenhauszöglingen dieſe ihre Vorrecpte nicht entzogen, ſondern ſie ſind durch die allgemeine Geſetzgebung bedeutungslos geworden.

Das in der Verordnung vom 11. Februar 1810 ohnehin nicht ausdrücklich nachgelaſſene Erforderniß des Vermögens hat auch die frühere Praxis als wirklich beſtehend behandelt, und dem Stillſchweigen des Geſetzes vom 15. April 1828 kann daher um ſo weniger ein entgegengeſetzter Sinn beigelegt werden. Da die Niederlaſſung der Zöglinge der Natur der Sache nach erſt eine Reihe von Jahren, oder doch mehrere Jahre nach dem Aufhören ihrer Verbindung mit dem Waiſenhauſe Statt finden kann, denſelben alſo es nicht an Gelegenheit fehlt, den Erfolg der ihnen zugefloſſenen Wohlthat zu bewähren und den Glauben an ihre Tüchtigkeit zu begründen, wohl auch eigene Erſparniſſe zu machen, ſo wäre jedenfalls die Entbindung von dem Vermögens-Erforderniß um ſo weniger von Belang, da eine Niederlaſſung gewöhnlich mit Verehelichung verbunden iſt und das Geſetz jetzt das Vermögen beider Ehegatten zuſammenrechnet. Bei Weibsperſonen aber hätte es kein Intereſſe mehr, nachdem dieſe, ohne Rückſicht auf ihr Vermögen, des Bürgerrechts ihres Mannes von Rechtswegen theilhaftig werden.

Nach allem Dieſem können die befragten, den Waiſenhauszöglingen früher eingeräumten Privilegien nicht als mit dem Geſetze vom 15. April 1828 vereinbarlich, mithin auch nicht mehr als beſtehend angeſehen und erklärt werden.

Stuttgart, den 22. April 1833.

## 3085.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Benachrichtigung der Bezirksgerichte von der Beurlaubung der Gerichts-Aerzte und Ortsvorſteher durch Regiminalſtellen betreffend,

vom 23. April 1833 [757]).

Nach einer Mittheilung des K. Juſtiz-Miniſteriums iſt bei der — im vorigen Jahr ſtattgehabten Viſitation mehrerer Oberamts-Gerichte beſchwerend eingebracht worden, daß den Bezirksrichtern über die Beurlaubung von Gerichts-Aerzten und Ortsvorſtehern durch die Regiminalſtellen keine Nachricht ertheilt werde.

Da jene Gerichte von der zeitlichen Abweſenheit der ihnen in Beziehung auf Juſtizſachen untergebenen Aerzte und Ortsvorſteher allerdings Kenntniß haben müſſen; ſo erhält die Kreis-Regierung den Auftrag, die Oberämter anzuweiſen, von Urlaubs-Ertheilungen an Gerichts-Aerzte und Ortsvorſteher den betreffenden Gerichtsbezirken jederzeit Mittheilung zu machen.

## 3086.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Vornahme dringender Geſchäfte des Oberamts in dem Falle einer gleichzeitigen geſetzlichen Verhinderung des Oberamtmanns und des Oberamts-Actuars durch den Oberamtsrichter oder Gerichts-Actuar,

vom 24. April 1833 [758]).

Die Miniſterial-Verfügung vom 26. Januar 1820 (Reg.Bl. S. 18) hat zwar zunächſt nur für die Zeit, wo die Actuariate noch nicht vorſchriftmäßig beſetzt ſeyn würden, eine gegenſeitige Aushülfe der Bezirksbeamten der Departements der Juſtiz, und des Innern in Verhinderungsfällen angeordnet. Da jedoch der Fall denkbar iſt, daß an der Vornahme einer unaufſchieblichen amtlichen Verrichtung neben dem Beamten auch deſſen Actuar gehindert ſey, und da in ſolchen Fällen wenigſtens bei dem Departement des Innern jene Aushülfe der einzige Weg iſt, auf welchem der Dienſt in einer den Verhältniſſen entſprechenden Weiſe ſicher geſtellt werden kann, während bei dem Juſtiz-Departement, die Anſtellung eines Gerichtsnotars,

757) Norm.B. des Miniſteriums.
758) Normb. des Miniſteriums.

der auch ſonſt die Stelle des Gerichts-Actuars verſieht, und ordentlicher Gerichtsbeiſitzer iſt, die Möglichkeit gewährt, eine weitere Vertretung des Oberamtsrichters ohne jene Aushülfe zu bewirken: ſo iſt das K. Juſtiz-Miniſterium erſucht worden, die Fortdauer der gedachten Anordnung gegenüber von dem Departement des Innern auch unter den jetzigen Umſtänden auszuſprechen. Daſſelbe hat auch durch Erlaß an die vier Kreis-Gerichtshöfe vom 18. d. M. verfügt, daß in dem Falle einer gleichzeitigen geſetzlichen Verhinderung des Oberamtmanns und des Oberamts-Actuars dringende unaufſchiebliche Geſchäfte des betreffenden Oberamts von dem Oberamtsrichter und bei deſſen gleichfälliger Verhinderung von dem Gerichts-Actuar aushülfsweiſe vorgenommen werden ſollen.

Die Kreis-Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, ſolches den Bezirksämtern zur Nachachtung zu eröffnen.

---

## 3087.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Erneuerung und den Vollzug der früheren Verordnungen über die Schutz-Pocken-Impfung.

vom 26. April 1833 [759]).

---

Da die Menſchenpocken neuerlich wieder in einer immer größer werdenden Zahl von Gemeinden ausgebrochen ſind; ſo werden in Gemäßheit K. Entſchließung vom 24. d. M. die K. Oberämter angewieſen, nicht nur im Allgemeinen über der ſtrengen Handhabung der gegen die Verbreitung dieſer Krankheit beſtehenden polizeilichen Vorſchriften, mehr als ſolches hie und da geſchehen zu ſeyn ſcheint, zu wachen, ſondern insbeſondere

1) die Einleitung zu treffen, daß unverzüglich die öffentliche Schutzpocken-Impfung in allen Gemeinden ihres Bezirks, wo die erforderliche Zahl zu impfender Perſonen vorhanden iſt, begonnen und ununterbrochen fortgeſetzt werde;

2) die durch die K. Verordnung vom 11. März 1829 (Reg.Bl. S. 133) getroffene Maßregel der Wiederholung der Impfung bei denjenigen Perſonen, deren Narben nicht eine vollkommene Beruhigung über den Erfolg der Impfung gewähren, in der Art zu erneuern, daß

a) an alle nicht mehr als 30 Jahre alte Einwohner, welche nicht als geſchützt zu betrachten ſind, durch die Orts-Polizei-Behörden eine wiederholte Aufforderung zu Beſichtigung ihrer Narben durch einen zur innerlichen Praxis ermächtigten Arzt, falls

---

759) Reg.-Bl. S. 115.

ſolche noch nicht Statt gefunden haben ſollte, beziehungsweiſe zur Unterwerfung unter eine nochmalige Schutzpocken-Impfung, falls ſolche nicht früher ſchon vorgenommen worden wäre, beſonders wenn ſeit der erſten Impfung eine längere Reihe von Jahren bereits verfloſſen ſeyn würde, unter angemeſſener Belehrung und unter Androhung der Verurtheilung in den Erſatz des durch die Unterlaſſung entſtehenden Schadens erlaſſen;

b) von den Oberamts-Aerzten aber für die Reviſion der Schutz-Pocken-Narben, ſo weit ſolche nachgeholt werden wollte, abermals Zeit und Ort, wo ſolche unentgeldlich von ihnen vorzunehmen wäre, unverweilt bekannt gemacht, und

c) die öffentliche Impfung auf alle auch vor dem 1. Jan. 1817 geborne Perſonen, welche einer wiederholten Impfung ſich unterziehen wollen, ausgedehnt werde.

Vollzugsberichte ſind innerhalb ſechs Wochen an das K. Medicinal-Collegium zu erſtatten.

Stuttgart, den 26. April 1833.

Schlayer.

---

## 3088.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des Jaxtkreiſes, betreffend die Competenz zu Entſcheidung von Streitigkeiten über Theilung von Gemeinheitsgütern,

vom 9. Mai 1833 [760]).

---

Ueber die zwiſchen der Kreisregierung und dem Civilſenat des Gerichtshofs zu Ellwangen hervorgetretene Meinungsverſchiedenheit hinſichtlich der Competenz bei der Vertheilung von Gemeinheitsgütern, worauf der Bericht der Kreisregierung vom 7. October 1831 ſich bezieht, iſt von hier aus mit dem K. Juſtiz-Miniſterium Rückſprache gepflogen worden. In dem von letzterem eingezogenen Bericht des Civilſenats iſt dieſer bei der ſchon gegen die Kreisregierung geäußerten Anſicht ſtehen geblieben, wornach privatrechtliche Anſprüche in Beziehung auf die Theilung von Gemeinheitsgütern von dem Civilrichter zur Verhandlung angenommen werden können, ohne daß eine Kenntnißnahme der Adminiſtrativ-Behörde, ſofern nicht der in §. 27. des Edicts über die Rechtspflege vorgeſehene Fall eines durch das Oberamt anzuſtellenden Vergleichs-Verſuchs eintritt, erforderlich wäre.

Das K. Juſtiz-Miniſterium iſt der Anſicht des Civilſenats beigetreten, hat ſich jedoch bereitwillig erklärt, den Gerichten die Weiſung zu geben, daß ſie, ſo oft nach der Beſchaffenheit des Falls

---

760) Norm.B. des Miniſteriums des Innern.

ein Erfolg zu erwarten, oder die Einwirkung eines öffentlichen Intereſſes vorauszuſehen ſey, vor Eröffnung der gerichtlichen Verhandlungen zu einem unter Zuziehung des Adminiſtrativ-Beamten anzuſtellenden Vergleichs-Verſuche die Einleitung zu treffen hätten.

Es kann nun zwar nicht die Meinung der Adminiſtrativ-Behörde ſeyn, privatrechtliche Anſprüche, welche in Beziehung auf Gemeinheitsgüter erhoben werden, ihrer Entſcheidung zu unterwerfen, wie denn auch ein ſolches Entſcheidungsrecht nicht in dem Artikel 10. des Geſetzes vom 6. Juli 1812 begründet iſt, auch ſteht, da der Gerichtshof den obigen Satz auf die Fälle beſchränkt, wo von keinem Gemeinde-Eigenthum, ſondern blos von einem gemeinſchaftlichen Privat-Eigenthum der Gemeinderechts-Beſitzer die Rede, wenigſtens das Gemeinheitsgut blos als ein ſolches angeſprochen iſt, nicht zu beſorgen, daß die Handhabung jenes Satzes zu Eingriffen in das Gebiet der adminiſtrativen Rechtspflege führen werde.

Um indeß die Attributionen der Verwaltung und die ihr obliegende Wahrung der körperſchaftlichen Intereſſen ſicher zu ſtellen, wird die Kreis-Regierung hiemit angewieſen, die Verfügung zu treffen, daß in Fällen, wo wegen der Vertheilung eines in körperſchaftlicher Verwaltung ſtehenden Gemeinheitsguts der Civilrichter ohne vorherige Verhandlung vor der Staatsverwaltungs-Behörde von der einen oder andern Parthei angerufen werden ſollte, hievon unverzüglich durch die Ortsobrigkeit dem Bezirks-Polizeiamt Anzeige gemacht, und von dem letzteren nach vorheriger Erörterung der in Betracht kommenden Verhältniſſe an die Kreis-Regierung Bericht erſtattet werde. Sache der Kreis-Regierung wird es ſofort ſeyn, zu unterſuchen, ob der an den Civilrichter gebrachte Streitgegenſtand wirklich blos privatrechtlicher Natur, ob und mit welchen Rechten und Intereſſen die Gemeinde oder Gemeinde-Parzelle, in deren Verwaltung das zu vertheilende Gemeinheitsgut bisher geſtanden, oder der nicht zu den Real-Gemeinderechts-Beſitzern gehörige Theil der Gemeinde-Bewohner bei dem Streit betheiligt, und ob für die gehörige Wahrung dieſer Rechte geſorgt ſey, ſofort aber nach Maaßgabe des Reſultats der Unterſuchung geeignete Verfügung zu treffen. Hiebei iſt namentlich der Geſichtspunkt feſt zu halten, daß bei dem getheilten Intereſſe, welches in derartigen Fällen zwiſchen der Gemeinde oder Gemeinde-Parzelle als moraliſcher Perſon und ihren jeweiligen Mitgliedern und Verwaltern Statt findet, auf ein jener von dem Gemeinheitsgut zuſtehendes, anerkanntes oder beſtrittenes Recht von ihren Verwaltern nicht ohne die Genehmigung der Staatsaufſichts-Behörde verzichtet werden kann, daher ergebenden Falls die Verwalter der Gemeinde zur Geltendmachung ſolcher Rechte von Ober-Aufſichtswegen anzuhalten ſind.

Die Kreis-Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

---

## 3089.

## Weitere Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Auswanderungen nach Süd-Rußland betreffend,

vom 25. Mai 1833 [761]).

Unter Beziehung auf die letzte Bekanntmachung vom 23. Februar d. J., die Auswanderung nach Rußland und Polen betreffend, wird hiemit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer neueren Mittheilung der kaiſerl. ruſſiſchen Geſandtſchaft die kaiſerl. ruſſiſche Regierung beſchloſſen hat, von nun an keine Coloniſten mehr nach Süd-Rußland anfzunehmen, da keine urbar zu machenden Ländereien mehr daſelbſt vorhanden ſeyen, es wäre denn, daß dieſelben ſich im Thale von Sarata in Beſſarabien niederlaſſen wollten, und auch dieſe nur nach vorheriger Zuſtimmung der Colonial-Gemeinden, zu deren Beibringnng die Betheiligten ſich an die kaiſerl. Commiſſion der Colonien von Süd-Rußland zu wenden haben.

Die K. Oberämter werden beauftragt, ihre Amts-Angehörigen hierüber zu belehren, und ſie für den Fall, daß ſie eine hienach unausführbare Auswanderung nach Süd-Rußland beabſichtigen würden, vor unvorſichtigem Abbrechen ihrer hieſigen Verhältniſſe nachdrücklichſt zu verwarnen.

Stuttgart, den 25. Mai 1833.

Schlayer.

## †) Erlaß des Miniſteriums des Innern an den academiſchen Senat, betreffend die Dienſtprüfungen,

vom 25. Mai 1833.

761) Reg.-Bl. S. 143.

†) Univ.-Geſetze S. 771. — Statt der ſeitherigen Fakultätsprüfung werden für alle Staatsämter, zu welchen wiſſenſchaftliche Bildung erfordert wird, zwei Dienſtprüfungen angeordnet, deren erſte, die theoretiſche, der betr. Fakultät unter Controle und Aufſicht von Regierungs-Commiſſären übertragen wird. S. K. Verordnung vom 10. Febr. 1837.

## 3090.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Erläuterung des Verbots des Waſchens in den Häuſern,

vom 3. Juni 1833 762).

Schon die Landes-Ordnung tit. 132. §. 12. führte unter den gemeinen Rügungen auf: Item, wer geſehen hätt wäſchen in Häuſern oder an denen Orten, da es nicht ſein ſoll.

Die Landfeuer-Ordnung von 1752 enthielt hierauf im erſten Abſchnitt, „durch was Mittel und Wege die Feuersbrünſte, ſo viel nach menſchlicher Vorſichtigkeit geſchehen kann, zu verhüten ſeyen," die Beſtimmung:

Und nachdem

7) in denen Städten und Dörfern bei den meiſten Häuſern bereits beſondere Feuerſtätte zu denen Bauch- und Saifenwäſchen befindlich ſind: als ſolle bei der darauf geſetzten Legalſtrafe Niemand ſich unterfangen, dergleichen Wäſche in denen Häuſern oder in denen Küchen zu verrichten, diejenige aber, welche keine dergleichen eigene berechtigte Feuerſtätte haben, ſollen ſich der angewieſenen gemeinen Gelegenheit bedienen, als zu welchem Ende die gemeine Waſchhäuſer jederzeit in brauchbarem gutem Stand erhalten werden ſollen.

Die G. V. vom 13. April 1808, die Feuerpolizei-Geſetze betreffend, ſchrieb ſofort in der Abtheilung

A. von den Bau-Einrichtungen vor:

XXVII. Da die vielen Backöfen in den Häuſern ebenſo überflüſſig als gefährlich ſind, ſo ſollen innerhalb Jahresfriſt in allen Orten, wo keine Commun-Backöfen oder deren nach Verhältniß des Orts nicht genug ſind, dergleichen jedoch entfernt von den öffentlichen Wegen, Chauſſeen ꝛc. erbaut werden, und jedes K. Oberamt darauf, daß dieſer Befehl unfehlbar befolgt wird, ein genaues Augenmerk haben.

XXVIII. Ebenſo iſt es mit den öffentlichen Waſchhäuſern und Dörrhäuſern zu halten, indem beſonders das Waſchen in den Häuſern, oder in ſchlechten Privat-Waſchhäuſern bei 10 fl. Strafe nicht mehr geduldet werden ſoll.

XXIX. So wie aber dieſe Back- und Waſchhäuſer durchaus von Stein und feuerfeſt ſeyn müſſen, ſo ſoll in Zukunft — der untere Stock jedes Hauſes — von Stein erbaut werden.

Wenn nun gleich die ausgehobenen Worte anzudeuten ſcheinen, daß von jeher die häusliche Verrichtung des Waſchens in den Wohn-

---

762) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 264.

Gebäuden und namentlich in den gewöhnlichen Küchen derſelben unbedingt als etwas Unerlaubtes angeſehen worden ſey, ſo ergibt ſich doch aus dem ganzen Zuſammenhange der fraglichen Beſtimmungen und aus der Natur der Sache, daß nicht das Waſchen an ſich, ſondern nur das damit verbundene Feuern und zwar nur unter ſolchen Umſtänden verboten werden wollte, welche dem Publikum Gefahr drohen. Wird für den Zweck des Reinigens der Wäſche nur in gleicher Art, wie für das Kochen gefeuert, wird namentlich das dazu erforderliche Waſſer nur in den gewöhnlichen Kochtöpfen gewärmt, und das hiezu dienliche Feuer auf derſelben Stelle, auf welcher ſonſt für dieſe Töpfe gefeuert wird, auf oder in Kochheerden, in Oefen u. dgl. unterhalten; ſo liegt durchaus kein Grund vor, dieſes Feuern für gefährlicher als das ordentliche Kochfeuer zu halten, mithin daſſelbe unter dem geſetzlichen Verbote zu begreifen. Es muß alſo dieſes Verbot ſich auf einen mit beſonderer Gefahr verbundenen Feuersgebrauch beziehen, welcher dann als vorhanden anzunehmen iſt, wenn zur Erwärmung des Waſſers in einem mehrere Imi faſſenden Waſchkeſſel ein größeres Feuer auf einer Stelle unterhalten wird, welche nicht die für die Gefahrloſigkeit einer ſolchen Feuerung erforderliche bauliche Einrichtung nach obrigkeitlichem Erkenntniſſe erhalten hat. Es iſt die Sache der Baupolizei=Behörde, darüber zu wachen, daß dergleichen Waſchkeſſel weder in Lokalen eingemauert werden, welche nach ihrer ſonſtigen Beſtimmung und nach ihrer Beſchaffenheit nicht hiezu geeignet ſind, noch daß die Einmauerung des Keſſels auf eine, Feuersgefahr zulaſſende Weiſe vollzogen werde. Es iſt namentlich ihre Sache, dergleichen bauliche Einrichtungen zwar nicht von jeder Art von Wohngebäuden, an denen ſie vielmehr von jeher nach Umſtänden ohne allen Nachtheil zugelaſſen worden ſind, jedoch von ſolchen Wohngebäuden, welche nicht den dazu nöthigen beſondern Raum darbieten, ferner von höheren Stockwerken, bei denen nicht die dauernde Undurchdringlichkeit der Unterlage des Feuers verbürgt werden kann, und von gewöhnlichen Küchen, die nicht für die gehörige Entfernung brennbarer Stoffe vom Feuer Sicherheit gewähren, auszuſchließen, desgleichen darauf zu ſehen, daß dergleichen Feuerungs=Einrichtungen, wenn auch die Herſtellung ſteinerner Gewölbe über ihnen in einzelnen Fällen für überflüſſig erkannt wird, doch wenigſtens an ſolide Feuerwandungen von der erforderlichen Ausdehnung geſtellt werden.

Hienach iſt das Miniſterium der Anſicht, daß das in den Feuerpolizei=Geſetzen enthaltene Verbot des Waſchens in den Häuſern ſich nur auf den Gebrauch größerer Waſchkeſſel innerhalb der Häuſer beziehe, wenn entweder ein ſolcher Keſſel gar nicht eingemauert oder die Einmauerung ohne obrigkeitliches Erkenntniß, oder ohne Beobachtung der von der Obrigkeit hiezu ertheilten Vorſchriften vollzogen, oder endlich die Bau=Einrichtung von der auffſehenden Baupolizei=Behörde weggeſprochen, oder ihre Abänderung befohlen, und bis dahin der Gebrauch der Feuerſtätte unterſagt worden iſt.

Der Kreis-Regierung wird überlaſſen, nicht nur ſelbſt hiernach zu handeln, ſondern auch die Bezirks-Aemter hiernach zu belehren.

## 3091.

### Miniſterial-Erlaß an die Kreis-Regierungen, die Verbindlichkeit zu Abräumung des Schnees von den öffentlichen Straßen betreffend,

vom 4. Juni 1833 [763]).

Aus Veranlaſſung eines — von einer Gemeinde gegen die ihr gemachte Auflage, für Abräumung des Schnees von den Staats-Straßen Sorge zu tragen, erhobenen Rekurſes hat der K. Geheime Rath durch Beſchluß vom 20. v. Mts. in Beziehung auf dieſen Gegenſtand, worüber noch keine allgemeine geſetzliche Verbindlichkeit beſteht, folgende Grundſätze ausgeſprochen:

„So viel das Abſchäufeln des Schnees, was zu Erhaltung oder zu Reinigung einer Straße erfordert werde, betreffe, ſo ſey dieſes Geſchäft Gegenſtand der Fürſorge desjenigen, dem die Unterhaltung der Straße obliege; ſoviel dagegen das Bahnen der öffentlichen Straßen in Zeiten anlange, da der öffentliche Verkehr auf letzteren durch eine Maſſe gefallenen Schnees gehemmt oder ſehr erſchwert ſey, ſo liege die Verbindlichkeit, hiefür zu ſorgen, ohne Rückſicht auf die Unterhaltungs-Pflicht der öffentlichen Straßen, allen Gemeinden aus den Gründen der Fürſorge für die eigenen Angehörigen ſowohl, als der allgemeinen bürgerlichen und menſchlichen Wechſelſeitigkeit ob."

Die Regierung wird nun hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

## 3092.

### Weitere Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Auswanderungen nach Ruſſiſch-Polen,

vom 15. Juni 1833 [764]).

763) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 266. S. Gen.-Reſcript vom 30. Dez. 1605.

764) Reg.-Bl. S. 156. S. Bekanntmachung vom 10. Auguſt 1833.

## 3093.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Anſtalten zu Sicherung des Lebens der Scheintodten,

vom 20. Juni 1833 [765]).

Unter Beziehung auf den Miniſterial-Erlaß vom 14. Juli v. J. die zu Sicherung des Lebens der Scheintodten im Kreiſe getroffenen Anſtalten betreffend, erhält die ꝛc. im Anſchluſſe eine Anzahl von Abdrücken der nunmehr durch das Königl. Medicinal-Collegium bearbeiteten Normal-Inſtruction für Leichenſchauer, mit dem Auftrage, jedem Bezirks-Amte 2 davon zuzufertigen, um unter Mittheilung des einen an den Oberamts-Arzt, mit dem Letztern zu berathen, was etwa nach Anleitung dieſer Normal-Inſtruction, den bisher aufgeſtellten oder künftig aufzuſtellenden Leichenſchauern je nach der Oertlichkeit und deren Verhältniſſen, weiter als bereits geſchehen, vorzuſchreiben ſeyn möchte, und Sorge dafür zu tragen, daß hiernach nicht nur die Leichenſchauer ſelbſt, ſondern auch die etwa aufgeſtellten Leichen-Beſorger, ſo weit es deren Verrichtungen betrifft, gehörig unterrichtet, daß nur Perſonen, von welchen der Oberamts-Arzt die Ueberzeugung gewinnt, ſie werden dem dießfallſigen Berufe gewachſen ſeyn, als Leichen-Schauer geduldet, daß da wo Leichenſchauer aufgeſtellt ſind, die Orts-Angehörigen zu zeitiger Anzeige der Todesfälle bei denſelben angehalten, daß die Leichen-Schauer bei ihren Anordnungen kräftig unterſtützt, und Uebertretungen, die ſie anbringen, gebührend gerügt, daß die Gemeinde-Behörden, wenn ſie auch die Belohnung der Leichen-Schauer nicht unbedingt auf die Orts-Caſſen zu übernehmen ſich entſchließen, doch wenigſtens im Intereſſe der öffentlichen Ordnung zu Beſtreitung dieſer Belohnung aus den Orts-Caſſen gegen Wieder-Einzug bei den Hinterbliebenen der Todten, ſo weit dieſer nicht wegen Mittelloſigkeit von ſelbſt wegfällt, vermocht, und daß endlich beſonders auch die Orts-Geiſtlichen zu pflichtmäßiger Mitwirkung für den Vollzug der dießfallſigen Beſtimmungen veranlaßt werden.

### Beilage.

### Normal-Inſtruktion für Leichenſchauer.

§. 1. Der aufgeſtellte Leichenſchauer hat zunächſt die Beſtimmung, innerhalb des ihm angewieſenen Bezirks von der Zeit des wirklichen oder vermeintlichen Hinſcheidens eines Menſchen an,

---

765) Normalienb. des Miniſt. S. Bekanntm. vom 16. Septemb. 1834.

bis zur Beerdigung die Aufſicht darüber zu führen, daß eine zweckmäßige Beſorgung und Aufbewahrung des Todten Statt finde, daß die geſetzlich beſtimmte Zeit der Beerdigung eingehalten oder nur bei gehöriger Begründung durch die Umſtände abgeändert, insbeſondere aber, daß kein Scheintodter für wirklich todt gehalten, und im Falle eines Scheintods alsbald die nöthige Hülfe geleiſtet werde.

§. 2. Zugleich liegt ihm die Verpflichtung ob, die Polizei-Behörden in der Sorge für Abhaltung von Verbreitung anſteckender Krankheiten durch Verſtorbene und durch die von denſelben während der Krankheit gebrauchten Kleidungsſtücke, in der Entdeckung der Verheimlichung von Krankheiten, eines Selbſtmords des Verſtorbenen oder der denſelben etwa bei Lebzeiten beigebrachten ſchädlichen Stoffe, Mißhandlungen und Verletzungen; endlich in der Herſtellung einer Ueberſicht über herrſchende Krankheiten und Sterblichkeit eines jeden Orts zu unterſtützen.

§. 3. Sobald der Leichenſchauer von dem anſcheinlichen Hinſcheiden eines Menſchen in ſeinem Bezirke zuverläßige Nachricht erhält, hat er ſich in das Haus, worin die Leiche ſich befindet, zu begeben, um den Verſtorbenen zu beſichtigen. Dieſe Beſichtigung hat er in der Regel jeden Tag vom Abſterben an bis zur Beerdigung einmal zu wiederholen, bis er die unzweideutigſten Kennzeichen des wirklichen Todes gefunden hat.

§. 4. Bei der erſten Beſichtigung der Leiche iſt die nächſte und vorzüglichſte Aufmerkſamkeit auf die äußeren Kennzeichen von wirklichem natürlichem oder gewaltſamem Tode oder etwa muthmaßlichem Scheintode, ſo wie auf die Lage und Bekleidung des Verſtorbenen, ob jene keine unpaſſende, und dieſe keine den Körper beengende ſey, zu verwenden. Dabei hat ſich der Leichenſchauer nach dem Namen, Stand, Alter, Geſchlecht des Verſtorbenen, nach der vorausgegangenen Krankheit und deren Dauer, nach dem Zeitpunkt des eingetretenen ſcheinbaren Stillſtands des Lebens und darnach zu erkundigen, ob und von wem eine ärztliche Hülfe geleiſtet worden ſey.

§. 5. Findet der Leichenſchauer, daß bei Frauens-Perſonen, welche in den letzten drei Monaten der Schwangerſchaft verſtorben ſind, nicht zeitige Hülfe einer Hebamme oder eines Geburtshelfers angewendet worden ſey; oder läßt ſich aus äußeren Kennzeichen und Neben-Umſtänden Verheimlichung einer Krankheit, Selbſtmord oder eine durch Andere vor dem Hinſcheiden verübte Thätlichkeit vermuthen, ſo iſt hievon der Orts-Obrigkeit unverweilt eine Anzeige zu machen.

Das Gleiche iſt zu beobachten, wenn es ſich zeigt, daß der Leichenſchauer durch die Angehörigen des Verſtorbenen von ſeinem Hinſcheiden ſpäter, als die Ordnung erfordert hätte, in Kenntniß geſetzt, namentlich daß derſelbe bei einem durch Unglücksfall oder ſonſt unerwartet ſchnell erfolgten Tode, in Ermanglung ſchleunigſter Hülfe eines Arztes oder Chirurgen nicht ſogleich, bei

einem gewöhnlichen Sterbfalle aber nicht wenigſtens in den erſten ſechs Stunden, oder wo ſolcher bei Nacht ſich ereignet hätte, mindeſtens am andern Morgen berufen worden ſey.

§. 6. Wo nicht muthmaßlicher Scheintod augenblickliche Anwendung von Erweckungsmitteln erfordert, iſt ſofort die gewöhnliche Beſorgung der Leiche als zuläßig zu erklären, der Leichenſchauer hat da, wo eine beſondere Perſon, (Leichenſägerin, Leichenfrau,) hiefür aufgeſtellt iſt, mit dieſer ſich deßhalb zu beſprechen, in Fällen aber, wo Verwandte oder Nachbarn die Leiche beſorgen, die Letzteren zu dem Ende zu unterweiſen.

§. 7. Er hat namentlich darauf zu dringen, daß ſchnell Verſtorbene und Wöchnerinnen, wenn nicht beſondere Umſtände, wie baldige Fäulniß, Gefahr der Anſteckung ꝛc. eine Ausnahme begründen, zwölf Stunden, andere Todte aber in keinem Falle weniger als acht Stunden im Sterbebette gelaſſen, ferner daß hiebei alle ſchädliche Mißbräuche, wie das Zudrücken der Augen, das Verſchließen des Mundes, die Bedeckung des Geſichts mit einem naſſen Tuche, das Wegziehen des Kopfkiſſens, verhütet werden.

§. 8. Seine Fürſorge hat ſich darauf zu erſtrecken, daß für das Todten=Lager, auf das der Verſtorbene hernach gebracht wird, wo möglich ein Zimmer gewählt werde, das im Winter mäßig erwärmt, und deſſen Luft von Zeit zu Zeit erneuert werden kann, jedenfalls aber die Leiche nicht dem Anlaufe von Menſchen oder einer Beſchädigung durch Thiere ausgeſetzt ſey.

§. 9. In Beziehung auf das Todten=Lager ſelbſt iſt die Anordnung zu treffen, daß es aus Matrazen, Heu, Stroh oder Sand, letzteres in heißen Sommertagen und bei ſchnell vorſchreitender Fäulniß, bereitet, der Verblichene aber mit Kopf und Bruſt in eine mäßig erhöhte Lage gebracht, und Sommers mit einem Leintuche, im Winter mit einer Decke oder einem wollenen Teppich bedeckt werde, ſo daß kein Theil des Körpers feſtgehalten ſey; daher das Zuſammenbinden der Hände, das Aufdrücken des Unterkiefers durch ein Tuch, oder einen auf dem Halſe liegenden ſchweren Körper, und überhaupt jeder Anzug, der die Freiheit der Glieder hindert, oder Hals und Bruſt einpreßt, zu unterſagen iſt.

§. 10. Ferner iſt darüber zu halten, daß der Verſtorbene zwar ſo lange, bis man ſichere Kennzeichen des Todes an ihm findet, bewacht werde, daß aber dieſes Bewachen höchſtens durch zwei Perſonen geſchehe, welche den Todten von Zeit zu Zeit zu beſichtigen, jedoch nichts mit demſelben vorzunehmen, beſondere Erſcheinungen aber dem Leichenſchauer anzuzeigen haben. Ein öffentliches Ausſtellen der Leiche nach anſteckenden Krankheiten, ſo wie unnöthiges Verſammeln von mehreren Perſonen im Todtenzimmer, um etwa dort Gebete abzuhalten, ebenſo das Brennen von mehreren Lichtern aus letzterem Anlaſſe iſt durchaus nicht zu dulden.

§. 11. Bei der zweiten Beſichtigung des Verſtorbenen durch den Leichenſchauer, welche in gewöhnlichen Fällen am andern Tage erfolgt, hat ſich derſelbe davon zu überzeugen, ob die unverkenn=

baren Zeichen des wahren Todes in verſtärktem Maße ſich eingeſtellt haben, und ob ſeine Anordnungen genau befolgt worden ſeyen. Von dießfallſigen Uebertretungen iſt dem Ortsvorſtand gebührende Anzeige zu machen. Eine dritte Beſichtigung am Tage der Beerdigung iſt nur dann nothwendig, wenn bei der zweiten noch keine Spuren von beginnender Verweſung vorhanden waren.

§. 12. In allen Fällen, wo im Mindeſten Zweifel über den wirklichen Tod und muthmaßlichen Scheintod anzunehmen iſt, ſind die Beſuche des Leichenſchauers öfter und in kürzern Zwiſchenzeiten vorzunehmen.

§. 13. Die Zeit der Beerdigung hat der Leichenſchauer ohne alle Rückſicht auf Familien-Verhältniſſe allein nach ſeinen Pflichten zu ermeſſen, und hiebei die Ueberzeugung vom Vorhandenſeyn des wirklichen Todes im Allgemeinen zu Grund zu legen. In der Regel ſoll die Beerdigung 48 Stunden nach dem anſcheinlichen Eintritt des Todes Statt finden. Eine Abkürzung dieſes Termins findet blos Statt, wenn allzufrüh eintretende Verweſung das längere Aufbewahren des Leichnams nicht rathſam macht, oder eine Leichen-Oeffnung zuvor von einem Arzte vorgenommen worden iſt, oder wenn bei großen epidemiſchen Krankheiten der Amtsarzt eine beſondere Anordnung wegen der Beerdigung trifft. Verlängert wird der Beerdigungstermin bei Frauen, die während oder bald nach der Geburt verſtorben ſind, wie überhaupt bei allen ſchnell Verſtorbenen, wo die Muthmaßung von Scheintod vorhanden iſt, ſo lange nicht die Zeichen der Fäulniß eintreten.

§. 14. Der Leichenſchauer kann ſich über die Zeit der Beerdigung vorläufig bei ſeiner erſten Beſichtigung ausſprechen, die definitive Beſtimmung hierüber aber findet erſt nach der zweiten Beſichtigung Statt, wo allermeiſtens Erkennung des wirklichen Todes außer Zweifel iſt. Dieſe Beſtimmung der Beerdigungszeit geſchieht durch Ausſtellung eines Leichenſcheins (nach beigelegtem Formular A.), welcher dem Pfarramte zu übergeben iſt, und ohne den keine Beerdigung vorgenommen werden darf.

§. 15. Ueber alle Todesfälle hat der Leichenſchauer ein fortlaufendes Leichen-Regiſter (nach beigelegtem Formular B.) zu führen, in ſolches jeden Sterbfall beziehungsweiſe gleich nach geſchehener erſter und zweiter Beſichtigung einzutragen, und daſſelbe dem Amtsarzte nicht nur, ſo oft er es begehrt, ſondern auch unaufgefordert alle Halbjahre, nach zuvor geſchehener Beglaubigung durch das Pfarramt, vorzulegen.

§. 16. Zur Erhaltung der Geſundheit der Angehörigen und Hausgenoſſen eines Verſtorbenen iſt der Leichenſchauer verpflichtet, in dem Falle, wenn eine anſteckende Krankheit oder Krebs, Brand an den äußern Theilen vorausgegangen war, dieſelben darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie nicht nur das vor dem Tode gebrauchte Bett- und Leibweißzeug einer Reinigung durch Waſſer mit ſcharfer Lauge unterwerfen, ſondern auch die gebrauchten Betten ausleeren, reinigen, und das Bettſtroh verbrennen. Ueberdieß hat derſelbe bei

ſchnell überhandnehmender Verweſung für baldiges Einlegen der Leiche in einen wohl verpichten Sarg zu ſorgen, ſo wie für Räucherungen in bewohnten Zimmern mit Wachholderholz, Eſſig ꝛc. in den Hausgängen und dem Leichenzimmer aber mit einer Auflöſung von Chlorkalk ($^1/_2$ Loth auf einen Schoppen Waſſer).

§. 17. Wenn der Leichenſchauer durch Krankheit oder ſonſtige Verhinderung abgehalten wird, ſeinen Dienſt zu verſehen, ſo hat er hievon dem Orts-Vorſtand eine Anzeige zu machen, damit dieſer im Stande ſey, für ſeine Vertretung Fürſorge zu treffen.

§. 18. Was die Kennzeichen des wahren Todes und des bloſen Scheintodes betrifft: ſo muß der Leichenſchauer bei der Trüglichkeit einzelner, ſich in ſeiner Anſicht hierüber vorzüglich durch das Zuſammenhalten aller Merkmale mit beſtändiger Erwägung der vorausgegangenen Krankheit, oder des ſich ereignet habenden Unglücksfalles leiten laſſen. Ein Kennzeichen, welches zweifelhaft iſt, wenn man es vereinzelt und nur während eines Augenblicks betrachtet, hört auf, dieß zu ſeyn, wenn es mit mehrern andern eine Zeitlang angedauert hat.

§. 19. Der wahre Tod läßt ſich ſchon vermuthen, wenn das Hinſcheiden im hohen Alter und nach bedeutenden hitzigen und langwierigen Krankheiten unter ſolchen Erſcheinungen erfolgt iſt, die den Tod vorherſehen ließen. Scheintod kann dagegen muthmaßlich angenommen werden, nach jedem unerwartet ſchnellen Hinſcheiden, insbeſondere wenn ſolches ſich in der Schwangerſchaft, bei oder bald nach dem Gebähren, nach Blutflüßen, Krämpfen, heftigen Ausbrüchen von Leidenſchaften ereignet, wenn jüngere Perſonen in hitzigen Fiebern, ohne alles Vermuthen, unter Erſcheinungen von Ohnmachten, Krämpfen ſchnell dahin ſterben, und wo irgend ohne vorhergegangene Krankheit Stillſtand des Lebens durch eingetretenen Steck- und Schlagfluß, Starrkrampf erfolgt, oder durch äußere lebensgefährliche Anläße, wie Ertrinken, Erſticken, Fallen von beträchtlicher Höhe ꝛc. Veranlaßung zum Tode gegeben worden iſt.

§. 20. Der wahre Tod gibt ſich auſſer den gewöhnlichen Erſcheinungen des Stillſtandes der wichtigſten Lebens-Aeußerungen, nämlich der Empfindlichkeit, des Kreislaufs und des Athmens, noch dadurch zu erkennen: das Geſicht iſt zuſammengefallen, mit zugeſpitzter Naſe, das Auge eingeſunken, bald glanzlos und welk, häufig durch einen Ueberzug mit Schleim trüb, die Lippen blaß, der Unterkiefer mehr oder weniger vom Oberkiefer abſtehend, und beim Druck nach oben ſich dieſem nicht anſchließend, die abſichtlich auseinander gezogenen Augenlieder ſchließen ſich nicht, der Körper erkaltet vom Geſicht, Hals und den Extremitäten aus immer weiter, wobei jedoch wohl bedeckte Theile, wie die Bruſt und der Unterleib oft mehrere Stunden lang noch warm bleiben können; es tritt mit Abnahme der Wärme allmähliche Erſtarrung des Körpers, der ſogenannte Todtenkrampf ein, die Fontanellen am Kopfe neugeborner oder erſt mehrere Monate alter Kinder ſind eingeſunken;

bläulichte Flecken von größerem Umfang (ſogenannte Todtenmäler) erſcheinen am Rücken, auf der hintern Seite der Schenkel und der Oberarme; Rücken und Lenden werden da, wo die Leiche aufliegt, plattgedrückt, ſpäter ſtellt ſich mit Aufhören der Todten-Erſtarrung grünlich-bläuliche Färbung des Halſes oder den Schlüſſelbeinen, grünliche Färbung des Bauchs, Aufgetriebenſeyn des letztern, Ausfließen einer ſchaumigt-blutigen Flüßigkeit aus Mund und Naſe, Leichengeruch, zuletzt Weichwerden der feſten Theile, Erheben der Oberhaut in Blaſen an mehreren Stellen und allgemeine Verweſung ein.

§. 21. Ob der Verblichene eines natürlichen oder gewaltſamen Todes geſtorben ſey, iſt einer beſondern Aufmerkſamkeit würdig. Ungewöhnliche Beweglichkeit des Halſes, Eindrücke und Blut-Unterlaufungen, beſonders am Halſe, Vorhandenſeyn äußerer Wunden, fremder Körper in Mund- und Naſenhöhle, Knochenbrüche und verdächtige Blutſpuren am Körper oder an den umgebenden Gegenſtänden; bei Neugeborenen insbeſondere noch das Nichtunterbundenſeyn der Nabelſchnur begründen den Verdacht einer geſchehenen Gewaltthätigkeit; ſo wie das Vorhandenſeyn von blauſchwarzen Flecken, Brandblaſen auf der Haut bei aufgetriebenem Unterleibe bald nach dem Tode eines unter Erſcheinungen von heftigem Erbrechen und Durchfalle, Unterleibsſchmerzen, Beklemmung, Delirien, Convulſionen oder tiefer Betäubung ſchnell Verſtorbenen eine geſchehene Vergiftung vermuthen laſſen.

§. 22. Die Kennzeichen des Scheintodes ſind unter Zugrundlegung der vorangegangenen, obenerwähnten Urſachen und bei Abweſenheit der wichtigſten Merkmale des Todes, wenn der Körper ungewöhnlich lange Wärme beibehält, die Todten-Erſtarrung nur theilweiſe oder gar nicht ſich einſtellt, flüchtige Röthe der Wangen, ein noch friſcheres Ausſehen im Geſichte, Glanz der Augen, Spannung der Hornhaut des Augapfels längere Zeit vorhanden ſind, und der der Zeit nach zu erwartende Leichengeruch mangelt.

§. 23. Da die Kennzeichen des wahren Todes und Scheintodes zumal in der erſten Zeit nach dem Stillſtande des Lebens unſicher ſind, und insbeſondere von allen Merkmalen des Todes nur die erſt ſpäter ſich einſtellende Fäulniß das einzig ſichere iſt, ſo hat der Leichenſchauer auf ſolche anſcheinlich Geſtorbene, bei welchen nach gewöhnlichen Sterbfällen die äußern Kennzeichen des wahren Todes noch zweifelhaft ſind, ſeine beſondere Aufmerkſamkeit zu richten. Er kann daher, um ſich von dem Erloſchenſeyn der Lebenskraft bei Abweſenheit von Lebenserſcheinungen in der erſten Zeit mehr zu vergewiſſern, einige Verſuche hierüber anſtellen.

§. 24. Der vollkommene Stillſtand des Athmens läßt ſich erkennen, wenn beim Vorhalten eines reinen Spiegels vor den offenen Mund des Verblichenen kein Anlaufen, keine Trübung deſſelben, oder wenn eine gleicher Weiſe vorgehalteue Flaumfeder, oder die Flamme eines brennenden Lichts unbeweglich bleiben, ebenſo wenn auf die platte Bruſt ein Glas mit Waſſer geſtellt und

in letzterem kein Schwanken wahrgenommen wird. Auf das Aufhören des Kreislaufs deutet ohnehin der mangelnde Pulsſchlag des Herzens und der Schlagadergefäße am Halſe und Vorderarme, welche Stellen alſo genau zu befühlen ſind. Die erloſchene Empfindlichkeit vermuthet man, wenn der Augenſtern auf das Einfallen von Lichtſtrahlen beim Eröffnen der Augenlieder und Vorhalten eines brennenden Lichts zur Nachtzeit unbeweglich bleibt, wenn das Vorhalten von Riechſtoffen vor die Naſe, oder das Bürſten, Reiben der Bruſt, der Vorderarme und der Füße, das Auflegen von Senfpflaſtern und das Auftröpfeln von brennendem Siegellack auf die Bruſt nicht die mindeſte Gegenwirkung hervorbringen, und bei letzterer Probe insbeſondere die Oberhaut ſich nicht in Blaſen erhebt.

§. 25. Indeſſen genügen die genannten Verſuche nur bei den am wenigſt begründeten Muthmaßungen von Scheintod, vermögen auch nicht vollkommene Gewißheit von dem gänzlichen Erloſchenſeyn alles Lebens zu verſchaffen, daher das fleißigere und genauere Beobachten des Verblichenen bei zweckmäßigem Aufbewahrthalten deſſelben um ſo nöthiger iſt. Und ſollten in einem ſolchen Falle die zuverläßigeren Zeichen des wirklichen Todes, insbeſondere anfangende Fäulniß, über die hiezu gewöhnliche Zeit hinaus nicht eintreten, ſo iſt ein Arzt zur Beſichtigung herbeizurufen. Wo dagegen die Muthmaßung von Scheintod mehr Grund hat, namentlich bei allen durch Erfrieren, Ertrinken, ſchädliche Dünſte, Rauſch, Fallen, Erhängen Verunglückten, bei den unter Convulſionen (Gichtern), Blutfluß, Steck= und Schlagfluß Verſtorbenen, ſind weitere Rettungsverſuche vorzunehmen.

§. 26. In dieſen zuletzt bezeichneten Fällen hat der Leichenſchauer, wofern er nicht ſelbſt Chirurg iſt, ſogleich den nächſten Arzt oder Chirurgen zu berufen, bis zu deren Ankunft aber die erſten Rettungsverſuche anzuwenden, welche wenigſtens eine bis zwei Stunden fortzuſetzen ſind, und im Falle deren Fruchtloſigkeit iſt nachher für Abhaltung alles deſſen Sorge zu tragen, was dem Wiederaufleben hinderlich ſeyn könnte.

§. 27. Die wichtigſten allgemeinſten Mittel zur Wiedererweckung der beim Scheintode verborgenen Lebenskräfte ſind:

a) Reine, friſche Luft: wo immer durch Einwirkung von ſchädlichen Luftarten und Dünſten Scheintod herbeigeführt worden iſt, hat man zuerſt für reine Luft zu ſorgen; beengende Kleidungsſtücke um den Hals und die Bruſt, welche den Zutritt der Luft hindern, ſind eiligſt zu entfernen. Zu gleichem Zwecke iſt bei Vornahme von Rettungsverſuchen das ſchädliche Zuſammenlaufen vieler Neugierigen im Sterbzimmer zu verhüten.

b) Wärme: man bringe in kühler Jahreszeit den Scheintodten in ein erwärmtes Zimmer, bedecke denſelben mit einer warmen Decke, warmen Tüchern, und ſuche nach Möglichkeit Bruſt, Unterleib und die Gliedmaßen zu erwärmen. Je

mehr der Scheintodte das bleiche zuſammengefallene Ausſehen hat, wie dieß bei ſolchen Fällen nach Nervenſchlag, Verblutung, Ohnmachten, Krämpfen der Fall iſt, deſto eher iſt die allgemeine Anwendung von Wärme angezeigt, und ſelbſt der Gebrauch eines warmen Bades am zweckmäßigſten. Hat dagegen der Scheintodte, wie nach Steck- und Schlagflüſſen, ein aufgetriebenes Geſicht, hervorgetriebene Augen, blaue Lippen und Ohren, ſo bedarf es, neben der Anwendung von Wärme an den Gliedmaßen, des Kühlhaltens des Kopfes durch Auflegen von kalten Umſchlägen. Bei Erfrorenen endlich iſt jede baldige Anwendung von Wärme ganz verderblich und tödtlich.

c) Reizmittel: man reibe die Schläfe, Stirne, Herzgrube und Bruſt mit gutem Eſſig, Branntwein, Hoffmann'ſchen Tropfen, beſpritze das Geſicht mit friſchem Waſſer, bringe die genannten riechenden Stoffe unter die Naſe, oder man halte friſch zerſchnittene Zwiebel, eine am Licht angezündete und noch rauchende Feder, Salmiakgeiſt unter die Naſe, kitzle den Gaumen mittelſt eines in Eßig getauchten Federbarts, laſſe Bruſt, die innere Seite der Schenkel und Fußſohlen mit warmen, wollenen Tüchern, Bürſten, wiederholt und ſtark reiben, lege Senftaige, aus Eßig, lauem Waſſer und Senfmehl bereitet, auf die Herzgrube, Waden, Fußſohlen, tröpfle etwas brennendes Siegellack auf die Bruſt, und gebe Clyſtiere von warmem Waſſer, Chamillenaufguß mit einigen Löffeln voll Eßig oder Salz. Auch die Anwendung der erwähnten Reizmittel bedarf Vorſicht, und wenn ſolche im Allgemeinen nicht zu ſtürmiſch, ſondern mit Ruhe, Ausdauer und gehöriger Stufenfolge von den ſchwächern zu den ſtärkern zu gebrauchen ſind, ſo hüte man ſich insbeſondere noch vor dem Anbringen von ſcharfen, flüchtigen Riechmitteln bei ſolchen, wo das aufgetriebene, blauſüchtige Ausſehen auf Anſammlung von Blut im Kopfe ſchließen läßt. Alles Einflößen von belebenden Mitteln in den Mund iſt ſo lange zu unterlaſſen, als das Vermögen, zu ſchlingen, noch nicht hergeſtellt iſt.

§. 28. Eine ausführlichere Darſtellung der Wiederbelebungs-Mittel nach den verſchiedenen Arten von Scheintod betrifft nur den Kunſtverſtändigen, und daher haben ſich Leichenſchauer, die zugleich Chirurgen ſind, mit Anweiſungen hierüber zu verſehen, und darnach zu verfahren. Uebrigens hat auch der Chirurg, wenn er zugleich Leichenſchauer iſt, die Verpflichtung, in Fällen, wo er wegen Scheintod Hülfe leiſtete, noch einen Arzt herbeirufen zu laſſen.

§. 29. Die Behandlung ſcheintodter Neu-Geborenen ſteht immer zunächſt der bei der Geburt anweſenden Hebamme zu, welche auch ſchleunigſt in ſolchen Fällen herbeizurufen iſt, wenn ohne ihr Beiſeyn Kinder todt geboren werden.

## 3094.

## Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Beaufſichtigung der nach abgelaufener Straf=zeit aus den Straf=Anſtalten entlaſſenen unvermöglichen Gefangenen bis zur Ankunft in ihrer Heimath oder in einem ſonſtigen Unterkunfts=Orte,

vom 28. Juni 1833 [766]).

---

Der bisherige Mangel an näheren Beſtimmungen über die Beaufſichtigung der nach abgelaufener Strafzeit aus den Straf=Anſtalten entlaſſenen unvermöglichen Gefangenen bis zur Ankunft in ihrer Heimath oder in einem ſonſtigen Unterkunfts=Orte iſt mehrfach fühlbar geworden, und es liegt hierin ohne Zweifel eine der Haupturſachen der ſo häufig vorkommenden Rückfälle in die Geſetzes=Uebertretung.

Um jenem Mangel ſo viel als möglich zu begegnen, und dadurch auf die Verminderung der Verbrechen hinzuwirken, werden in Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 27. d. M. folgende Vorſchriften ertheilt:

1) Die Verwaltungen des Zuchthauſes und der Arbeitshäuſer werden angewieſen, vier Wochen, die Polizeihaus=Verwaltungen aber vierzehn Tage vor dem Ablaufe der Strafzeit jedes unvermöglichen inländiſchen Gefangenen der Obrigkeit des Heimath=Orts deſſelben hievon Nachricht zu geben, und zugleich zu bemerken, womit der Gefangene in der Straf=Anſtalt beſchäftigt worden ſey, was er etwa gelernt habe und womit er ſich allenfalls nach erlangter Freiheit ſeinen Unterhalt verſchaffen könnte.

2) Die betreffende Orts=Obrigkeit iſt verpflichtet, nach Empfang dieſer Nachricht wenigſtens für die vorläufige augenblickliche Unterkunft des Entlaſſenen zu ſorgen, auch ihm zu ſeinem künftigen Fortkommen auf zweckmäßige Art an die Hand zu gehen; zu welchem Ende der etwaige Ueber=Verdienſt, den der Gefangene in der Straf=Anſtalt ſich erſpart hat, oder ſein ſonſtiges dort befindliches Eigenthum von der Verwaltung der Straf=Anſtalt an die Orts=Obrigkeit zu überſenden iſt.

3) Dem Gefangenen iſt bei ſeiner Entlaſſung aus der Straf=Anſtalt ein Entlaſſungsſchein, welcher zugleich ein Zeugniß über ſein Betragen in der Straf=Anſtalt zu enthalten hat, auszuſtellen, und es iſt ihm eine Marſchroute bis in ſeine

---

766) Reg.Blatt S. 179.

Heimath vorzuſchreiben, von welcher er unter der Gefahr, nach Umſtänden als Vagant behandelt zu werden, ſich nicht entfernen darf.

4) Die Obrigkeit des Heimath-Orts des Entlaſſenen hat nach ſeiner Ankunft der Straf-Anſtalten-Verwaltung hievon Nachricht zu geben, und erſt nach Empfang dieſer Nachricht iſt ſein Name in der Liſte der Gefangenen gänzlich zu löſchen; erfolgt ſeine Ankunft in der Heimath nicht, ſo ſind zu ſeiner Auskundſchaftung die erforderlichen polizeilichen Maßregeln zu ergreifen.

5) Die Inſtradirung des Entlaſſenen in ſeine Heimath hat in dem Falle, daß er der Verwaltung der Straf-Anſtalt auf zuverläßige Weiſe einen andern Ort angeben kann, wo er ſein Unterkommen finden werde, zu unterbleiben, und es iſt derſelbe alsdann in den letzteren Ort zu weiſen. Jedoch iſt jedenfalls der Obrigkeit des Heimath-Orts hievon Nachricht zu geben, und die Straf-Anſtalten-Verwaltung hat ſich von der Ankunft des Entlaſſenen an dem Orte ſeiner Unterkunft zu verſichern.

6) Insbeſondere ſind entlaſſene Strafgefangene, welchen durch den Verein zur Fürſorge für ſolche Perſonen ein Unterkommen ausgemittelt worden iſt, an den Orts-Vorſteher ihres neuen Beſtimmungs-Orts zu weiſen, und dieſer wird beauftragt, dieſelben
   a) bei dem Dienſt- oder Lehrherrn einzuführen, und
   b) dem Orts-Geiſtlichen, welchem ihr Entlaſſungsſchein vorzulegen iſt, zum Behufe ihrer Beaufſichtigung in ſittlich-religiöſer Hinſicht vorzuſtellen; ſodann
   c) dem betreffenden Bezirks-Hülfs-Vereine von ihrem Eintritte Anzeige zu machen und ihm zugleich
   d) von dem Betrage der Erſparniſſe, welche etwa von der Straf-Anſtalten-Verwaltung für Rechnung des untergebrachten Entlaſſenen an die Orts-Obrigkeit übergeben worden ſeyn ſollten, Nachricht zu ertheilen, damit von Seite des Hülfs-Vereins, unter Rückſprache mit dem Orts-Vorſtande, die zweckmäßige Verwendung jener Erſparniſſe eingeleitet werden könne.

7) Strafgefangene, welche der Confinations-Ueberſchreitung oder eines wiederholten Vagirens ſich ſchuldig gemacht haben, ſind, wenn gleich das richterliche Erkenntniß die Stellung derſelben nach ihrer Entlaſſung unter beſondere ortspolizeiliche Aufſicht nicht verfügt hat, dennoch bei ihrem Austritte aus der Straf-Anſtalt in die Heimath transportiren zu laſſen, um die etwa erforderlichen weiteren polizeilichen Maßregeln gegen ſie in Anwendung bringen zu können.

Ebenſo ſind

8) ausländiſche vermögensloſe Strafgefangene nach ihrer Entlaſſung aus der Straf-Anſtalt jedenfalls bis an die Gränze

zu transportiren, und erſt bei dem Austritte aus dem Königreiche iſt ihnen ihr etwaiges Eigenthum, namentlich die Erſparniß in der Straf=Anſtalt, zu übergeben.

9) Die durch vorſtehende Vorſchriften erforderlichen Rückſprachen zwiſchen den verſchiedenen Behörden ſind jederzeit auf dem einfachſten und kürzeſten Wege einzuleiten; namentlich ſoll die Nachrichts=Ertheilung der Orts=Obrigkeit an die Straf=Anſtalten=Verwaltung von der erfolgten Ankunft des entlaſſenen Strafgefangenen (Punkt 4) lediglich mittelſt Zurückſendung des dem Letzteren ausgeſtellten Marſchroute=Scheins, auf welchem der Tag der Ankunft zu bemerken iſt, geſchehen.

Die Verwaltungen der Straf=Anſtalten, ſo wie ſämtliche Ober= und Bezirks=Aemter und Orts=Behörden haben ſich nach vorſtehenden Beſtimmungen genau zu achten.

Stuttgart, den 28. Juni 1833.

Schwab. Schlayer.

---

## 3095.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Ausſtellung von Legitimations=Urkunden zu Reiſen in's Ausland,

vom 9. Juli 1833 [767]).

---

Es iſt zur Kenntniß des Miniſteriums des Innern gekommen, daß einzelne Ortsvorſteher ſich erlauben, Perſonen, welche in das Ausland reiſen, zu dieſem Zweck mit Legitimations=Urkunden zu verſehen. Da nun nach den beſtehenden Beſtimmungen, namentlich den Verordnungen vom 4. Juli 1809 (Reg.=Bl. S. 282.) und 2. Mai 1811 (Reg.=Bl. S. 213) die Ausſtellung von Legitimations=Urkunden für Reiſen in das Ausland, ſo weit ſie nicht ausnahmsweiſe im Reſſort gewiſſer Central=Stellen geſchehen kann, ausſchließlich zum Wirkungskreis der K. Oberämter gehört; ſo wird hiemit den Orts=Polizei=Stellen die Ausfertigung von Legitimations=Urkunden jeder Art für Reiſen nach dem Ausland auf das beſtimmteſte unterſagt, und ſämtlichen Polizei=Stellen die Weiſung ertheilt, wenn ſie von dergleichen unbefugt gefertigten Urkunden Kenntniß erhalten, nicht nur deren ferneren Gebrauch zu hemmen,

---

767) Reg.=Blatt S. 190.

ſondern auch die Abrügung ihrer Ausſtellung durch das dem Ausſteller vorgeſetzte K. Oberamt einzuleiten.

Stuttgart, den 9. Juli 1833.

Schlayer.

---

3096.

**Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, das evangel. Conſiſtorium, den kathol. Kirchenrath und den Studienrath, die Form der amtl. Communicationen der K. Central- und Mittelſtellen mit den ſtandesherrlichen Familienhäuptern und deren Domanial-Canzleien betreffend,**

vom 17. Juli 1833 [768]).

---

Durch eine neuerliche Eingabe der Fürſten von N. ſieht ſich das Miniſterium des Innern veranlaßt, der ꝛc. zu bemerken, daß daſſelbe

1) es den Verhältniſſen entſprechend finde, wenn Eröffnungen und Aufforderungen an die Häupter der ſtandesherrlichen Familien von den Central- und Mittelſtellen immer auf directem Wege geſchehen; daß daſſelbe ferner

2) es billige, wenn dergleichen Communicationen auch mit den ſtandesherrlichen Domanial-Canzleien in allen Fällen, wo nicht im Intereſſe der Sache ein Mitwiſſen und eine Mitwirkung der K. Bezirks-Behörde einzutreten hat, zu Vereinfachung des Geſchäftsgangs auf gleichem Wege erfolgen, und daß es endlich

3) vorausſetzen zu dürfen glaube, daß die K. Bezirks-Behörden, wenn ſie von Amtswegen oder aus Auftrag einer höhern Behörde an ſtandesherrliche Familienhäupter oder deren Domanial-Kanzleien ſchreiben, von ſelbſt nicht unterlaſſen werden, ſich hiebei derjenigen Formen zu bedienen, welche die Letzteren vermöge ihrer ſonſtigen Stellung zu erwarten berechtigt ſind.

Die Kreis-Regierung hat ſich daher nicht nur ſelbſt, in ſoferne es nicht bisher ſchon geſchehen ſeyn ſollte, hienach zu achten, ſondern auch die Bezirksämter, ſoweit es die letzteren betrifft, ausdrücklich hienach zu beſcheiden.

---

768) Normalienb. des Miniſt.

## 3097.

### Königl. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Beſchluſſes der deutſchen Bundes-Verſammlung in Beziehung auf die Sicherung der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck,

vom 24. Juli 1833 [769]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die deutſche Bundes-Verſammlung am 6. September v. J. in Beziehung auf die Sicherung der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck den nachſtehenden Beſchluß gefaßt hat:

„Um nach Art. 18 der deutſchen Bundesakte die Rechte der Schriftſteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenſtänden des Buch- und Kunſthandels ſicher zu ſtellen, vereinigen ſich die ſouveränen Fürſten und freien Städte Deutſchlands vorerſt über den Grundſatz, daß bei Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften und Maaßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterſchied zwiſchen den eigenen Unterthanen eines Bundesſtaates und jenen der übrigen im deutſchen Bunde vereinten Staaten gegenſeitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden ſoll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftſteller eines Bundesſtaates ſich in jedem andern Bundesſtaate des dort geſetzlich beſtehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden;“

ſo bringen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths dieſen Beſchluß zur öffentlichen Kenntniß, und befehlen Unſern Behörden, ſich in der Anwendung der hinſichtlich des Schutzes gegen den Bücher-Nachdruck beſtehenden Verordnungen nach demſelben zu richten.

Stuttgart, den 24. Juli 1833.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Staatsrath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

769) Reg.-Blatt S. 205.

## 3098.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Einſchärfung der Vorſchriften hinſichtlich der zu beobachtenden Formen bei außergerichtlichen Rekurſen,

vom 9. Auguſt 1833 770).

Der K. Geheimerath hat aus Anlaß eines Spezialfalls die Bemerkung gegen das Miniſterium des Innern ausgeſprochen, daß von Seite der Bezirks-Beamten ſowohl in Civil-Rekursſachen, für welche Nothfriſten beſtehen, als auch in Straf-Rekurſen häufig die geſetzlichen Vorſchriften hintangeſetzt werden, welche zur Controle der Beobachtung der Rekursförmlichkeiten ertheilt ſind, und deßhalb das Miniſterium erſucht, die Bezirksbeamten ernſtlich und mit der Bedrohung unnachſichtlicher Strafe bei künftigem Zuwiderhandeln, ermahnen zu laſſen, in allen Adminiſtrativ-Straf-Rekurſen, nach der klaren Vorſchrift des §. 21. des Straf-Rekurs-Geſetzes vom 26. Juni 1821 ſich genau zu achten, ſo wie in Bürgerrechts- und Gewerbs-Sachen, in welchen durch den Art. 66. des Bürgerrechts-Geſetzes und durch den Art. 166. der Gewerbe-Ordnung beſondere Rekursformalien vorgeſchrieben ſeyen, die Zeit der Eröffnung der Verfügungen, von welchen Rekurs ergriffen werden kann, und die Belehrung über die Rekursförmlichkeiten durch eine von den Betheiligten unterſchriftlich anerkannte, den amtlichen Berichten beizuſchließende Urkunde zu belegen, und die Zeit der Uebergabe der Rekursſchriften an das Oberamt auf der Vorderſeite derſelben von Amtswegen zu beglaubigen.

Die Kreis-Regierung wird beauftragt, hienach die geeignete Weiſung an die ihr untergebenen Bezirksämter zu erlaſſen, und über der Befolgung derſelben zu wachen.

## 3099.

### Weitere Bekanntmachung, betreffend die Auswanderungen nach Ruſſiſch-Polen,

vom 10. Auguſt 1833 771).

Nach den neueſten der Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſandtſchaft zugekommenen Weiſungen iſt derſelben die Viſirung der auf Auswan-

770) Norm.-B. des Miniſt.
771) Reg.-Blatt S. 213.

derung nach Ruſſiſch=Polen lautenden Päſſe nur dann geſtattet, wenn

1) diejenigen, welche ſich in einer Stadt oder auf einer Staats=Domäne anſiedeln wollen, auf den Grund der zuvor von der Geſandtſchaft eingeſchickten Belege über ihre Verhältniſſe und Aufführung die Einwanderungs=Erlaubniß auf einen beſtimmten Zeitpunkt von der Regierung des Königreichs Polen erhalten haben;

2) diejenigen aber, welche auf Gütern von Privaten ſich niederzulaſſen geſonnen ſind, über eine dießfallſige Uebereinkunft mit den Gutsbeſitzern neben tadelloſer Aufführung ſich ausweiſen.

Die Königl. Oberämter werden daher, unter Hinweiſung auf den näheren Inhalt der ihnen auf Erſuchen der Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſandtſchaft bereits zugefertigten gedruckten dießfallſigen Verordnung der Kaiſerlich Ruſſiſchen Königlich Polniſchen Regierung hiemit aufgefordert, diejenigen ihrer Amtsangehörigen, welche nach Ruſſiſch=Polen auszuwandern gedenken, bei Zeiten hienach zu belehren, und ihnen die erforderlichen Reiſepäſſe nicht eher auszuſtellen, als nachdem ſie die Erfüllung obiger Bedingungen neben dem Beſitze der nöthigen Reiſemittel dargethan haben, auch, daß dieß geſchehen, in den Päſſen ſelbſt ausdrücklich zu beurkunden.

Stuttgart, den 10. Auguſt 1833.

Schlayer.

---

†) Erlaß des Königl. Finanz=Miniſteriums an die Königl. Finanzkammern, betreffend die Beeidigung der Commun=Wildſchützen in ſtandesherrlichen Bezirken,

vom 13. Auguſt 1833.

---

## 3100.

### Erlaß des Königl. Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betreffend das Verbot der Schmälerung der Böſchungen an den Staatsſtraßen,

vom 14. Auguſt 1833 [772]).

---

Es iſt mehrfältig ſchon wahrgenommen worden, daß die Staats=Straßen mit ihren Böſchungen hier und dort, insbeſondere aber da,

†) Erg.Band zum Regierungsbl. S. 466. S. Forſtgeſetze.
772) Erg.Band zum Regierungsbl. S. 269.

wo Grund und Boden in höherem Werthe ſtehen, durch den Eigennutz der Angränzer geſchmälert worden. Dieß geſchieht entweder durch ein zu ſteiles Abſtechen der Straßendamm-Böſchungen bei Gelegenheit des den Gemeinden oder den einzelnen Güterbeſitzern geſetzlich obliegenden Grabenreinigens, in deſſen Folge der darüber liegende Straßendamm abbricht, und dadurch die Straße geſchmälert wird, oder auch und noch häufiger und gefährlicher dadurch, daß die Angränzer an höhern Böſchungen in Durchſchnitten oder zu den Seiten von Aufdämmungen, dieſen mit der Cultur ihrer Grundſtücke immer näher rücken, dieſelben durch Abtragen, wenn ſie höher — oder durch Erhöhen, wenn ſie tiefer, als die Straße liegen, zum Nachtheil dieſer immer mehr und mehr ausdehnen, und ſo allmählig und unvermerkt die Böſchungen der Straße zu ihrem Eigenthume machen, das ſie bei unteren Damm-Böſchungen der Straße häufig bis zu dem Rand der letztern ausdehnen, und nicht ſelten dieſen ſchon überſchritten haben. Dieſen Nachtheilen möglichſt zu begegnen, und um das, was noch als unrechtmäßiger Beſitz der Angrenzer erkennbar iſt, für das Eigenthum des Staats zu retten, wird die Kreis-Regierung beauftragt, den Bezirksſtraßenbau-Inſpectoren dießfalls die wachſamſte Aufmerkſamkeit bei ihren ordentlichen Straßen-Viſitationen ſowohl, als auch bei ſonſtigen amtlichen Reiſen nachdrücklich zu empfehlen, mit der ſpeciellen Weiſung, jede ähnliche Beeinträchtigung des Staats-Eigenthums, wie geringfügig ſie auch ſeyn mag, ſogleich nach Beſchaffenheit und Umfang aufzunehmen, und die Aufnahme dem betreffenden Königl. Ober-Amt zur näheren Unterſuchung und geeigneten Verfügnng zu übergeben, gleichzeitig aber auch zur Kenntniß der Kreis-Regierung zu bringen, welche dieſem wichtigen Gegenſtande von ſelbſt die verdiente Aufmerkſamkeit widmen, und Sorge tragen wird, daß von Seiten des K. Ober-Amts die Frevler nach den §§. 21. u. 28. der Weg-Ordnung vom Jahr 1808 zum angemeſſenen Schadens-Erſatz angehalten, und je nach Umſtänden überdieß noch zur verdienten Strafe gezogen werden.

---

## 3101.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend eine Warnung wegen des Ankaufs gebrauchter Bettfedern,

vom 16. Auguſt 1833 [773]).

---

Es iſt die Wahrnehmung gemacht worden, daß hie und da unbekannte aus dem Ausland kommende Händler gebrauchte Bettfedern in ſehr herabgeſetzten Preiſen zum Verkauf bringen.

---

773) Regierungsbl. S. 213.

Da die Möglichkeit ſehr nahe liegt, daß dergleichen Federn von Betten herrühren, die von Kranken, welche mit anſteckenden Krankheiten behaftet waren, benützt worden ſind, und daß daher eine unvorſichtige Verwendung dieſer Federn zu weiterer Verbreitung ſolcher Krankheiten beitragen kann; ſo findet man ſich veranlaßt, das Publikum auf dieſe Gefahr aufmerkſam zu machen, und daſſelbe vor dem Ankauf ſolcher gebrauchten Bettfedern von unbekannten Perſonen, beſonders aus Gegenden, welche von anſteckenden Krankheiten heimgeſucht wurden, ernſtlich zu warnen, mit dem Anfügen, daß wenn dergleichen Bettfedern dennoch gekauft werden wollten, oder bereits gekauft wären, die Vorſicht erfordere, ſolche jedenfalls vor dem Gebrauch gehörig zu waſchen.

Die Polizeibehörden haben das Hauſiren mit ſolchen Artikeln nicht zu geſtatten, wenn ſie ſich nicht zuvor überzeugt haben, daß dieſe Vorſicht beobachtet worden ſey.

Stuttgart, den 16. Auguſt 1833.

Schlayer.

---

## 3102.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die zum Schutz der Zollgeſetze erforderliche Begrenzung des Hauſirhandels,

vom 31. Auguſt 1833 [774]).

Um dem häufigen Mißbrauch des Hauſirhandels zur Umgehung der Zollgeſetze und den daraus für die Staatskaſſe, wie für den rechtlichen Gewerbsmann hervorgehenden empfindlichen Nachtheilen zu ſteuern, werden nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 29. d. M. auf den Grund der allgemeinen Gewerbe=Ordnung Artikel 131—142 folgende Vorſchriften ertheilt:

§. 1. Innerhalb eines Bezirks von drei Stunden landeinwärts von der Grenze des mit Württemberg nicht in Zollvereini=

---

774) Regierungsbl. S. 242. Durch einen Miniſt.=Erlaß von demſelben Tage wurde angeordnet:

„Da die Zolladminiſtrativen und kommerziellen Rückſichten, auf welchen dieſe Verfügung beruht, zugleich erfordern, daß in dem bezeichneten Grenzbezirke Krämerei=Conceſſionen ſo ſparſam, als die beſtehenden Grundſätze es geſtatten, und nur an gut prädizirte Perſonen ertheilt werden: ſo wird die Kreis=Regierung aufgefordert, hienach ſich zu achten und die betreffenden Bezirks=Polizei=Aemter ihres Kreiſes anzuweiſen.

gung ſtehenden Auslands an gerechnet[775]) (Grenzbezirks) ſoll der Hauſirhandel mit Colonial-Waaren, Taback und den in das Gebiet des zünftigen Gewerbes gehörigen Ellenwaaren (vergl. Gewerbe-Ordnung Art. 10 mit Beilage, Art. 110, 113, 114. Verordnung vom 20. Februar 1830, §. 11.) fortan nicht mehr zugelaſſen werden.

§. 2. Die vorſtehende Beſtimmung kommt ſowohl bei bereits ausgeſtellten, als bei künftig auszuſtellenden Patenten für den Hauſirhandel oder Landkram mit den im §. 1. angegebenen Waaren-Gattungen, ohne Rückſicht auf die im Patent enthaltene Bezeichnung des Gewerbebezirks, zur Anwendung, und es iſt daher von dem letztern immer der in §. 1. bezeichnete Grenzbezirk als ausgenommen zu betrachten.

Die Ortsvorſteher zuſammengeſetzter Gemeinden, von welchen nur einzelne Parzellen in dem gedachten Bezirk liegen, haben bei der Ertheilung der ortspolizeilichen Erlaubniß zum Hauſirhandel mit Waaren der obbezeichneten Art immer die in dieſem Bezirk liegenden Theile ihrer Gemeinden ausdrücklich auszunehmen.

Die Bezirks-Polizeiämter werden ermächtigt, denjenigen zum Hauſirhandel patentiſirten Perſonen, deren bisheriger Gewerbbezirk durch die voranſtehende Beſtimmung eine mit ihrem nothdürftigen Fortkommen unvereinbare Beſchränkung erleiden ſollte, eine entſprechende Erweiterung dieſes Bezirks nach einer andern Richtung hin zu verwilligen.

§. 3. Wie der Hauſirhandel mit den oben in §. 1. angegebenen Waaren, ſo ſoll auch die Unterhaltung von Niederlagen ſolcher Waaren in Wirths- oder Privathäuſern (Gewerbe-Ordnung Art. 138.) innerhalb des bezeichneten Grenzbezirks fernerhin keinem Hauſirhändler geſtattet ſeyn. Ausgenommen hievon ſind blos die von einem in dieſem Bezirk wohnenden Hauſirhändler in ſeinem Wohnort unterhaltenen Waarenvorräthe.

Zur Wegſchaffung bereits beſtehender Niederlagen, auf welche die vorſtehende Beſtimmung Anwendung findet, haben die betreffenden Bezirks-Polizeiämter angemeſſene Friſten anzuberaumen.

Um Kenntniß von ſolchen Niederlagen zu erhalten, haben die Bezirksämter nicht nur die Vorſteher der Grenzbezirksorte zu vernehmen, ſondern auch durch öffentlichen Aufruf in dieſen Orten die Verwahrer der Niederlagen zur Anzeige derſelben binnen einer Friſt von acht Tagen aufzufordern.

§. 4. Patente zum Hauſirhandel mit Zucker und Kaffee ſollen für keinen Bezirk des Landes mehr verwilligt, und ältere Patente, die hiezu ertheilt worden ſeyn ſollten, nach ihrem Ablauf nicht mehr erneuert werden.

---

775) Nach der Bekanntm. vom 15. April 1834 war dieß der in den Fin.-Miniſt.-Verfügungen vom 14. Febr. und 26. März 1834. Regierungsbl. S. 160. und 365. bezeichnete Bezirk, nach der weitern Bekanntm. vom 28. April 1836. der Bezirk, wie er durch Fin.-Miniſt.-Verfügung vom 19. Novbr. 1835. Regierungsbl. S. 432 feſtgeſtellt iſt.

§. 5. Die Uebertretungen der voranſtehenden Vorſchriften ſind nach den einſchlagenden Beſtimmungen des Art. 140 der Gewerbe-Ordnung abzurügen. Namentlich ſetzt ſich hienach der Händler, der mit Waaren von der im §. 1 bezeichneten Gattung in dem bezeichneten Grenzbezirk hauſirt, einer nach Ziffer 1 und 2, beziehungsweiſe Ziffer 4, der Ortsvorſteher aber, der hiezu ortspolizeiliche Erlaubniß gibt, einer nach Ziffer 6 des genannten Artikels zu bemeſſenden Strafe aus. Die in demſelben Artikel zu Ziffer 7 enthaltene Strafbeſtimmung wegen Unterhaltung unerlaubter Waaren=Niederlagen iſt auf die Uebertretung des voranſtehenden §. 3, und zwar auch gegen diejenigen Perſonen anzuwenden, welche die von ihnen vor Erſcheinung der gegenwärtigen Verfügung in Verwahrung genommenen Waaren=Niederlagen des öffentlichen Aufrufs ungeachtet innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt anzuzeigen unterlaſſen würden.

Sämtliche Polizeiſtellen ſind angewieſen, die vorſtehenden Beſtimmungen je innerhalb ihres Geſchäftskreiſes zur Vollziehung zu bringen.

Stuttgart, den 31. Auguſt 1833.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:

Schlayer.

---

## 3103.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die von umherziehenden Perſonen gewerbsmäßig betriebenen Schauſtellungen und andere ſinnliche Darſtellungen,

vom 31. Auguſt 1833 [776]).

---

Hinſichtlich der von umherziehenden Perſonen mit der Schauſtellung von Thieren, Kunſtſtücken, körperlichen Fertigkeiten, mit muſikaliſchen oder dramatiſchen Aufführungen, oder andern derartigen ſinnlichen Darſtellungen betriebenen Gewerbe werden den Polizeiſtellen, in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 29. d. M., zur Bewirkung eines gleichförmigen und mit den beſtehenden allgemeinen geſetzlichen Grundſätzen, ſo wie mit der Verſchiedenheit der Formen und Stufen jener Gewerbe übereinſtimmenden Verfahrens, folgende Beſtimmungen zur Nachachtung eröffnet:

1) Ausländiſchen Betreibern von Gewerben der bezeichneten Art kann, wenn ihr Gewerbe in die in §. 7 der Polizei=Verordnung vom 11. September 1807 aufgeführten oder in andere mit dieſen

---

776) Regierungsbl. S. 244.

auf gleicher Stufe ſtehenden Kategorien fällt, die Ausübung deſſelben im dießſeitigen Staatsgebiet nicht geſtattet werden, vielmehr ſind ſie nach Maasgabe der gedachten Polizei-Verordnung an der Grenze zurückzuweiſen, oder, wenn ſie ſich bereits innerhalb des Landes befinden, auf dem kürzeſten Weg aus demſelben zu entfernen.

2) Wenn dagegen eine höhere Stufe von Vollkommenheit in dem zu betreibenden Gewerbe, oder das höhere Gebiet des Wiſſens oder der Kunſt, dem daſſelbe angehört, oder der dabei mitzuführende umfänglichere Apparat die Aufſuchung größerer Orte für die Ausübung dieſes Gewerbes bedingt, und eben damit die polizeiliche Beaufſichtigung deſſelben erleichtert, ſo kann auch Ausländern deſſen Betrieb innerhalb Landes, und zwar je durch das betreffende Bezirks-Polizeiamt für ſeinen Bezirk, unter genauer Beachtung der für die Fremdenpolizei beſtehenden allgemeinen Beſtimmungen, geſtattet werden.

3) Hinſichtlich der wandernden Schauſpieler-Geſellſchaften verbleibt es bei der Beſtimmung, wornach zu ihrem Gewerbbetrieb die Erlaubniß der Kreisregierung je für den betreffenden Kreis erfordert wird.

4) Die unter Ziffer 2 und 3 enthaltenen Beſtimmungen finden auch auf inländiſche Betreiber von Gewerben der bezeichneten Gattung Anwendung. Fällt aber ihr Gewerbe in die zu Ziffer 1 erwähnte Kategorie, ſo unterliegen ſie hinſichtlich der Ausübung deſſelben den für den Hauſirhandel und die im Umherziehen betriebenen niedern Gewerbe beſtehenden allgemeinen Normen.

5) In den einzelnen Orten, in welchen der für einen Bezirk oder einen oder mehrere Kreiſe Ermächtigte ſein Gewerbe ausüben will, hat er hiezu die beſondere Erlaubniß der Ortspolizeiſtelle nachzuſuchen, welche im Gewährungsfall die nöthige Fürſorge für Beobachtung des Anſtandes und der Sitte bei Ausübung des Gewerbes eintreten zu laſſen hat.

6) Sollen Menſchen als Gegenſtände der Neugier oder Wißbegier, z. B. wegen ungewöhnlicher Körper-Eigenſchaften oder wegen der Fremdartigkeit ihrer Nationalität oder Race, zu öffentlicher Schau ſich darſtellen, ſo hat nicht nur die Orts-Polizeibehörde gegen jede Verletzung des Anſtands und der Menſchenwürde in der Art der Schauſtellung ſorgſam zu wachen, ſondern es liegt auch insbeſondere der Bezirks-Polizeibehörde ob, ehe ſie die Ermächtigung zu dem Gewerbbetrieb gibt, ſich gründlich zu überzeugen, daß die Schauſtellung mit dem freien Willen der Schaugeſtellten geſchieht, und dieſe in keinerlei Zuſtand des Zwangs gegenüber von ihren Begleitern oder Reiſeführern ſich befinden.

Vermögen die zur Schau zu ſtellenden Perſonen ſich nicht in der Landesſprache oder in einer ſonſtigen dem Polizeibeamten oder einem anzuwendenden zuverläßigen Dollmetſcher bekannten Sprache auszudrücken, ſo kann die Ermächtigung zu der Gewerbe-Ausübung nur alsdann gegeben werden, wenn der Schauſteller urkundlich nachweist, daß jene Perſonen in Beziehung auf die Schauſtellung

in einem den Rechten freier Menſchen nicht zu nahe tretenden Vertrags-Verhältniß gegen ihn ſich befinden, und daß ihnen die Mittel in die Hand gegeben ſind, dieſes Verhältniß und die in demſelben für ſie begründeten Anſprüche, ſo wie überhaupt die ihnen nach dießſeitigen Staatsgeſetzen zukommende perſönliche Freiheit zu wahren und geltend zu machen.

Ergibt ſich gegen den Schauſteller der Verdacht einer Verletzung der perſönlichen Freiheit der vorzuzeigenden Perſonen, oder eines ſonſtigen an denſelben verübten Vergehens, ſo liegt der Polizeiſtelle ob, hievon die Gerichtsbehörde zur geeigneten Einſchreitung in Kenntniß zu ſetzen.

Die Polizeibehörden haben ſich nach vorſtehenden Beſtimmungen gebührend zu achten.

Stuttgart, den 31. Auguſt 1833.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſondern Befehl:

Schlayer.

---

## 3104.

## Königl. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Solms-Braunfels betreffend,

vom 17. September 1833 [777]).

---

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, thun kund und fügen hiemit zu wiſſen, daß, nachdem bei Uns der Fürſt Friedrich Wilhelm Ferdinand zu Solms-Braunfels wegen ſeiner in der Beilage I. bezeichneten Beſitzungen des hälftigen, nun abgetheilten, vormals Wurmbrand'ſchen Antheils an der Grafſchaft Limpurg-Gaildorf, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutſchen Bundesakte, um Feſtſtellung ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe für ſich und ſein fürſtliches Haus nachgeſucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten deſſelben und nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths, beſchloſſen haben und verordnen, daß nachfolgende Beſtimmungen den bleibenden Rechtszuſtand des Fürſten bilden ſollen.

### I. Perſönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürſtlichen Hauſes.

§. 1—5 (wie in der Declaration betreffend die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Wolfegg-Waldſee vom 10. Februar 1831).

---

777) Regierungsbl. S. 275.

§. 6. Wenn gleich nach den Grundſätzen des Württembergiſchen Staatsrechts das volle Württembergiſche Staatsbürgerrecht in der Regel nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann; ſo ſoll doch in Betracht beſonderer bei dem fürſtlichen Hauſe eintretender Verhältniſſe demſelben geſtattet ſeyn, rückſichtlich der ſtandesherrlichen Beſitzungen, wodurch daſſelbe zu Unſerem Staate und zu anderen Staaten des deutſchen Bundes in dem Unterthanen-Verhältniſſe ſteht, das Württembergiſche Staats-Bürgerrecht neben dem in dieſen Staaten auszuüben, inſofern letztere den gleichen Grundſatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen und ſich zu der Aufſtellung einer gemeinſamen Regel in Anſehung derjenigen ſtaatsbürgerlichen Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulaſſen, vereinigen werden.

§. 7 (wie §. 6. der angeführten Declaration).

§. 8. Bei dem Abſterben eines Mitglieds des fürſtlichen Hauſes wird den Erbſchafts-Betheiligten die Befugniß zugeſtanden, die Verlaſſenſchafts-Verhandlungen unter der Leitung des Hauptes des Hauſes ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen vorzunehmen und zu erledigen; wobei jedoch vorausgeſetzt wird, daß, wenn Minderjährige ſich darunter befinden, dieſe durch ihre geſetzmäßig beſtellten Vormünder vertreten werden.

Können die Intereſſenten ſich nicht vereinigen, ſo hat der Pupillen-Senat des einſchlagenden Kreis-Gerichtshofes das Erforderliche zu beſorgen, ſo wie wenn ein wirklicher Rechtsſtreit entſteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

In Anſehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürſtlichen Familienglieder betreffen, wird ein Gleiches zugeſtanden, inſoweit jene Rechtsgeſchäfte nicht durch die beſtehenden Geſetze zu der Cognition einer gerichtlichen Behörde im Allgemeinen oder der zuſtändigen insbeſondere geeignet ſind.

§. 9—16. (wie §. 9—15. und 42. der angeführten Declaration vom 10. Februar 1831).

§. 17. Die fürſtlichen Grundholden können bei Vollziehung dieſer Unſerer Erklärung mittelſt eines angemeſſenen, Unſerem Miniſterium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche ſie gegen ihre fürſtliche Standesherrſchaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Perſon des Fürſten eintretenden Veränderung ſtatt finden und geſchieht durch das Königliche Oberamt.

## II. Rechtspflege.

§. 18. Nachdem der Fürſt auf die ihm zuſtehende Gerichtsbarkeit verzichtet hat; ſo ſind demſelben in allen in der Beilage I. aufgeführten Orten, neben der durch die neuere Geſetzgebung ohne-

dieß bewilligten Gleichſtellung mit den Königlichen Cameralämtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Realgefälle und der aus dem Realverbande ſchuldigen Leiſtungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen, folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unſeren Königlichen Cameralbeamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leiſtungen, mit Ausſchluß der mit der Guts=Verwaltung in keiner Verbindung ſtehenden Privatforderungen, den gegenwärtigen oder künftigen geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, executoriſch beizutreiben;

b) auf dem Vermögen ſeiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts=Verwaltung entſpringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zuſteht.

III. Polizei=Verwaltung.

§. 19. Da der Fürſt bereits auch ſeine Entſagung auf die Polizei=Verwaltung erklärt hat, ſo tritt derſelbe, unter Feſtſetzung der in Beilage II. bezeichneten Purifikation der fürſtlichen Beſitzungen nach Gemeinde=Bezirken für dieſen Zweck, in folgende Befugniſſe ein:

a) innerhalb ſeines Antheils an dem betreffenden Schloſſe zu Gaildorf und der im Umkreiſe deſſelben liegenden Hofgüter, ſo wie der nach vorgängiger Lokal=Unterſuchung näher zu bezeichnenden Schloßgärten, hat er das Recht der niederen Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzuſetzen und für ſich einzuziehen, vorbehältlich der dießfallſigen Auseinanderſetzung mit dem gräflichen Hauſe Waldeck, ſo weit ſolches an dem gedachten Schloſſe und deſſen Zugehörden mitbetheiligt iſt.

Er iſt jedoch hinſichtlich der Ausübung dieſes Rechts Unſerer vorgeſetzten Königlichen Kreis=Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufſicht unterworfen; auch ſteht dem Geſtraften gegen die Straf=Anſätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer=Polizei iſt die Wohnung des Fürſten der Viſitation der Ober=Feuerſchau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Viſitations=Protokoll mitzutheilen, und, wenn denſelben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unſerer vorgeſetzten Königl. Kreis=Regierung zu veranlaſſen hat;

b) hat er die Befugniß, in den beiden Gemeindebezirken Gſchwend und Unterroth den Vogt=Ruggerichten, den Kirchen=, Schul= und Medicinal=Viſitationen, ſo wie den Abhören der Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen ſelbſt, oder durch ſeinen Beamten, jedoch ohne einige Koſten=Aufrechnung, anzuwohnen, auch ſoll ihm von allen auf die gedachten Gegenſtände ſich beziehenden Verfügungen, wenn er im

Orte gegenwärtig iſt, oder ſeinem im Orte anweſenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden.

Ueberdieß ſteht demſelben frei, in Beziehung auf dieſe Gegenſtände ſelbſt oder durch ſeinen deßhalb beauftragten Beamten Erinnerungen und Anträge Unſeren Beamten und Gemeinde-Vorſtehern mitzutheilen, und dieſelben, wenn ſie nicht gehörig berückſichtigt würden, der höheren Behörde zur Entſcheidung vorzulegen;

c) ſteht ihm die Ernennung der Orts-Vorſteher in dieſen beiden Gemeindebezirken inſoweit zu, als dieſelbe geſetzlich Unſeren Kreisregierungen beigelegt iſt, oder künftig beigelegt werden wird;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beiſitzers daſelbſt ſoll mit dem Fürſten oder deſſen Beamten Rückſprache genommen werden. Auch ſind die Erinnerungen deſſelben gehörig zu berückſichtigen oder im Anſtandsfalle Unſerer höheren Königl. Behörde zur Entſcheidung vorzulegen.

Ebenſo iſt Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürſt oder deſſen Beamter in gleicher Weiſe um ſeine Erklärung vernommen wäre.

### IV. Forſtgerichtsbarkeit und Forſtverwaltung.

§. 20. Nach Verzichtleiſtung des Fürſten auf die Forſtgerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forſt- und Jagdpolizei verbundene Strafrecht, ſo wie auf die Forſtpolizei in den innerhalb ſeiner Beſitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen ſteht dem Fürſten nur noch die Forſtverwaltung und Forſt- und Jagdpolizei in ſeinen eigenthümlichen Waldungen zu.

§. 21. Es wird dem Fürſten geſtattet, für die Ausübung dieſer Gerechtſame Forſtverwalter und Revierförſter anzuſtellen, deren Annahme und Entlaſſung einzig von den Beſtimmungen des Dienſt-Contrakts abhängig iſt.

Der im Verhältniſſe von Privatdienern ſtehende fürſtliche Forſtverwalter iſt, gleich Unſeren Oberförſtern, Unſeren höheren Forſtbehörden unmittelbar untergeordnet.

Dem Fürſten bleibt bei der Ausübung ſeiner Forſt- und Jagd-Gerechtſame durch Privatdiener freigeſtellt, ſeine Forſtverwaltung mit der Rentenverwaltung zu verbinden.

§. 22. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtſame, als auch in Anſehung der zum Behufe des Waldſchutzes zu treffenden Vorkehrungen, hat ſich die fürſtliche Forſtbehörde nach den beſtehenden oder künftig zu ertheilenden Geſetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürſtlichen Forſt-Perſonals, welche namentlich auf die Landes-Geſetze auszudehnen iſt, geſchieht von den betreffenden Königlichen Forſtbehörden, und zwar bei einem Forſt-Verwalter von der Königlichen Kreis-Finanzkammer, bei einem Re-

vierförſter und dem übrigen für das Forſt- und Jagdweſen angeſtellten Perſonale vom Königlichen Oberförſter.

§. 23. und 24. (wie §. 48. und 49. der angeführten Declaration).

§. 25. Die von unſeren Forſtämtern wegen Beeinträchtigung des Waldeigenthums und der Waidkultur in den eigenthümlichen fürſtlichen Waldungen angeſetzten Strafen hat der Fürſt, wie bisher, zu beziehen.

§. 26. Dem Fürſten wird geſtattet, ſeinen Forſtbeamten dieſelben Titel zu geben, die von Unſeren Königlichen Dienern des entſprechenden Dienſtgrades geführt werden.

V. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 27. Dem fürſtlichen Hauſe werden in Rückſicht ſeiner mit ihm unter die Königliche Staatshoheit übergegangenen Beſitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert, welche aus deren Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Die Ausſcheidung der landesherrlichen von den fürſtlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung ſtehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deßhalb getroffene Uebereinkunft ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen, welches von dem Fürſten in demſelben Umfange wie das fürſtliche Haus ſolches im Jahre 1806 hergebracht und beſeſſen hatte, angeſprochen worden war, iſt in Folge des Verzichts, welchen derſelbe zu Gunſten ſeiner Grundholden in Anſehung der ſeit dem Jahre 1806 entſtandenen und der künftig entſtehenden Neubrüche geleiſtet hat, von nun an aufgehoben.

§. 28. Neben der bereits geſchehenen Aufhebung der Leibeigenſchaft wird der Fürſt in ſeinen Beſitzungen auch die in Unſeren Edikten vom 18. November 1817 begründete Ablösbarkeit der grundherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fallehen, ſo wie die Verwandlung der ungemeſſenen Frohnen in gemeſſene ſofort eintreten laſſen.

So lange übrigens der bisherige Verband noch beſteht, und der Fürſt für die der Ablöſung unterworfenen Rechte und Gefälle nicht geſetzlich entſchädigt iſt, hat es, wie ſich von ſelbſt verſteht, bei dem bisherigen rechtlichen Beſitzſtande ſein Verbleiben, und ſollen Trennungen zuſammengeſetzter Bauernlehen und conſolidirter Höfe nie eher ſtattfinden, als bis der fürſtlichen Behörde die Anzeige gemacht, die Zahlung der herkömmlichen Conceſſions-Gebühren geleiſtet und der ungeſtörte Genuß der fürſtlichen Eigenthums-Rechte hinlänglich geſichert iſt.

§. 29. Der Fürſt und die Mitglieder ſeiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 30. Das Patronatrecht und das der Präſentation der Schullehrer wird dem fürſtlichen Hauſe, wie ihm ſolche in der neuerlich vorgenommenen Theilung zugefallen, beſtätigt.

VI. Beſteurung.

§. 31—36 (wie §. 60—62. 63. erſter und zweiter Abſatz, 64. u. 65. der angeführten Declaration vom 10. Februar 1831).

VII. Diener-Verhältniſſe.

§. 37. Es wird dem Fürſten nachgelaſſen, ſeinen Dienern eine angemeſſene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieſelbe zur Genehmigung bei Unſerem betreffenden Königl. Miniſterium angezeigt und damit das Tragen der Königl. Württembergiſchen Cocarde verbunden werden.

Diejenigen fürſtlichen Privatdiener, welche, ſtänden ſie in derſelben Categorie im Staatsdienſte, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt ſeyn würden, genießen dieſelbe Exemtion, und ſind der Gerichtsbarkeit Unſerer Oberamtsgerichte untergeordnet.

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königl. Landesſtellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Solms-Braunfels in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt Stuttgart, den 17. September 1833.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:

Schlayer.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär:

Vellnagel.

---

## 3105.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, Inſtruction für den Ankauf von Grundſtücken zu Steinbrüchen, Kiesgruben, Abraumplätzen ꝛc. für das Staats-Straßen-Inſtitut,

vom 25. September 1833 [778]).

Das Miniſterium des Innern findet ſich veranlaßt, in Beziehung auf die im §. 5 der Verfügung vom 11. März 1825 (Reg.-

778) Norm.-B. d. Miniſt. d. Innern.

Bl. S. 164) enthaltene allgemeine Beſtimmung wegen des Ankaufs von Grundſtücken zu Steinbrüchen, Kiesgruben, Abraum-Plätzen ꝛc. für das Staats-Straßen-Inſtitut folgende nähere Vorſchriften zu ertheilen:

§. 1. Der Ankauf von Grundſtücken zu Steinbrüchen und Kiesgruben unterbleibt:

1) wenn auf einer Markung auf ungebauten Allmanden gute Steinbrüche und Kiesgruben ſich befinden, deren Benützung nach der Weg-Ordnung vom 23. Oktober 1808 §. 33 dem Staate zuſteht, deßgleichen

2) in Gemeinden, wo der Kies in öffentlichen Flüßen geſchöpft werden kann, oder:

3) wo taugliches Material neben den Straßen auf den Feldern ꝛc. in ſo reichlicher Menge ſich befindet, daß es, die Genehmigung der Guts-Eigenthümer vorausgeſetzt, nur der Zuſammentragung und Beifuhr bedarf.

§. 2. Treten die ebenerwähnten Fälle nicht ein, und iſt ſomit die Anſchaffung eigener Steinbrüche oder Kiesgruben wirklich nothwendig, ſo liegt es zunächſt dem Straßenbau-Inſpector, welcher den wahrſcheinlichen Aufwand dafür voraus in den Etat aufzunehmen hat, ob:

a) die hiezu geeigneten Grundſtücke frühzeitig zu erkundigen und nach allen Verhältniſſen und Rückſichten, insbeſondere aber in Beziehung auf die Eigenſchaft des Materials, Mächtigkeit der Felſen oder Kieslager und der wahrſcheinlichen Menge des Materials, das ſie gewähren mögen, und das wenigſtens auf ſechs Jahre für die Straßenſtrecke, für welche der Bruch oder die Grube beſtimmt iſt, zureichen ſollte; ferner in Beziehung auf den leichteren oder beſchwerlicheren Abraum, ſo wie auf nahe Lage bei der Straße und leichte Zugänglichkeit des Bruches zu Beſchränkung der Koſten für die Beifuhr ꝛc. ꝛc. zu unterſuchen.

Es liegt dem Inſpector ferner ob:

b) mit einer ſchriftlichen Darſtellung des Erfundes ſeiner Unterſuchung dem Oberamte die Anſchaffung desjenigen Grundſtücks, welches ihm das nützlichere für die Straßenbau-Anſtalt ſcheint, in Antrag zu bringen, unter Beifügung der etwa nöthigen beſondern Kaufsbedingungen in techniſcher Beziehung und einer Anzeige, was dafür in den Etat aufgenommen worden, ſo wie des Preiſes, welchen der Eigenthümer fordern zu können glaube; ſofort,

c) wenn vom Oberamt ihm von der Abſchließung des Kontrakts über die Erwerbung Nachricht ertheilt worden iſt, das Grundſtück, wenn anders nicht vorher ſchon Maß und Grenzen gegeben ſind, vermeſſen und abgrenzen zu laſſen, auch eine Zeichnung darüber aufzunehmen, welche mit ſämtlichen Urkunden dem Oberamt zur weiteren Einleitung zu übergeben iſt, ferner

d) nach der von der höheren Behörde erfolgten Genehmigung der käuflichen Erwerbung eines Grundſtücks, und der ihm hievon durch das Königliche Oberamt zugekommenen Nachricht (unten §. 3)

dieſes Grundſtück nach Lage, Maß ꝛc. in das von ihm zu führende Verzeichniß des Grund-Eigenthums der Straßenanſtalt aufzunehmen, auch

e) im Falle der theilweiſen Verpachtung eines käuflich erworbenen Grundſtückes die hiernach (§. 5 unten) vorgeſchriebene jährliche Abrechnung über den Pacht-Erlös und die diesfällige Anzeige an die Kreis-Regierung zu beſorgen, endlich,

f) wenn Steine oder Kies ausgebrochen ſind, und das Grundſtück für die Straßen-Anſtalt entbehrlich geworden iſt, dem Oberamt unter gleichbaldiger Mittheilung derjenigen Bedingungen in techniſcher Beziehung, welche bei der Wiederabtretung des Grundes etwa zu berückſichtigen wären, wieder eine Anzeige zu machen, und im Falle des Verkaufes dieſes Grundſtückes daſſelbe in dem (oben lit. d) bemerkten Verzeichniſſe unter Bemerkung der Urſache wieder zu durchſtreichen (unten §. 5).

§. 3. Der Oberamtmann hat, wenn er dabei keinen Anſtand findet, über die Erwerbung des von dem Straßenbau-Inſpector vorgeſchlagenen Grundſtückes für die Staats-Straßenanſtalt auf den Grund einer von beeidigten Schäzern auszuſtellenden Taxations-Urkunde mit dem Beſitzer deſſelben zu unterhandeln, einen Vertrag unter Vorbehalt höherer Genehmigung abzuſchließen, und ſofort die Vertrags-Urkunde mit dem von dem Inſpector erhaltenen Vorſchlage, der Zeichnung, dem Meßzettel, ſo wie der Taxations-Urkunde an die Kreis-Regierung zur Vorlegung an das Königliche Miniſterium des Innern einzuſenden, nach erfolgter höherer Genehmigung des Vertrags aber hievon den Straßenbau-Inſpector in Kenntniß zu ſetzen, und zugleich dafür zu ſorgen, daß über den Vertrag von dem Gerichte der gelegenen Sache erkannt, dieſes gerichtliche Erkenntniß auf der Vertrags-Urkunde bezeugt, und ſofort die Zahlungs-Anweiſung der Vertragsſumme mittelſt Wieder-Einſendung ſämmtlicher Urkunden an die Kreisregierung und von dieſer an das Königl. Miniſterium des Innern bewirkt werde.

§. 4. Zur Vereinfachung der Sache iſt in der Regel auf den zur Anlegung von Steinbrüchen oder Kiesgruben beſtimmten Grundſtücken nur das Recht, nach Steinen und Kies zu graben und das gefundene Material zum Zwecke der Straßen-Unterhaltung zu verwenden, von dem Eigenthümer zu erwerben.

Wenn jedoch die bloße Erwerbung des Rechts zum Bruch von Steinen und Kies Anſtand findet, oder wegen Steigerung des Preiſes dafür nicht für wirthſchaftlich zu halten iſt, ſo iſt die kaufsweiſe Erwerbung des ganzen Grundſtückes einzuleiten.

§. 5. Im letztern Falle geht das Grundſtück mit allen darauf haftenden dinglichen Rechten und Laſten zur freien, unbeſchränkten Verfügung an die Straßenanſtalt über, und es muß daher ein ſolches Grundſtück nicht nur in das von dem Straßenbau-Inſpector (oben §. 2. lit. d) für ſeinen Bezirk zu führende Verzeichniß des Grundeigenthums der Straßen-Anſtalt aufgenommen, ſondern auch

der Kreisregierung bei Einſendung der Contracts=Urkunde die geſchehene Eintragung angezeigt werden.

Was aber die Benützung eines ſolchen angekauften Grundſtückes betrifft; ſo hat das Königliche Oberamt unter Rückſprache mit dem Straßenbau=Inſpector dafür zu ſorgen, daß, ſolange das Grundſtück nicht in ſeiner ganzen Ausdehnung angebrochen wird, ſondern für einige Zeit noch ein Theil zu Anpflanzungen benützt werden kann, daſſelbe mit Genehmigung der Königl. Kreis=Regierung zum Vortheile der Staatsſtraßen=Anſtalt verpachtet werde. Von dieſer Verpachtung hat das Kön. Oberamt die Amtspflege, in deren Bezirk das verpachtete Grundſtück gelegen iſt, in Kenntniß zu ſetzen, welche ſofort zur Verfallzeit den Pachtzins auf Rechnung des Straßen=Inſtituts zu erheben, und hievon zunächſt die auf dem Grundſtücke haftenden Steuern und andern Laſten zu berichtigen hat. Ueber den Pachtſchilling und die hievon beſtrittenen Ausgaben hat der Straßenbau=Inſpector jedes Jahr auf Georgii eine Abrechnung zu fertigen, und an die Königl. Kreisregierung einzuſenden (oben §. 2 lit. e), welche die Verfügung des Königl. Miniſteriums des Innern über den Reſt des Pachterlöſes einzuholen hat. Bis letztere erfolgt, iſt dieſer Reſt des Pacht=Erlöſes von der Amtspflege aufzubewahren.

Sind einmal Steine und Kies aus dem erkauften Grundſtücke ganz ausgebrochen, und hat der Inſpector dem Oberamt angezeigt, daß es für die Zwecke der Straßenanſtalt entbehrlich ſey, ſo muß daſſelbe durch das Oberamt, vorbehältlich der einzuholenden Genehmigung der Königl. Kreis=Regierung, wieder ſo gut als möglich zum Vortheile der Straßenanſtalt verwerthet, und ſofort dem Straßenbau=Inſpector zur Berichtigung des Verzeichniſſes über das Grund=Eigenthum der Straßenanſtalt (oben §. 2 lit. d und f) Nachricht gegeben werden. Die Kreis=Regierung aber wird mit Genehmigung des Verkaufes zu gleicher Zeit die Anzeige von dem Erlöſe Behufs einer Verfügung hierüber an das Königliche Miniſterium machen.

§. 6. Wird nur das Recht zum Bruch und zur Verwendung der Steine und des Kieſes auf einem Grundſtück erworben; ſo iſt bei dem mit dem Eigenthümer abzuſchließenden Vertrag in der Regel der Bedacht darauf zu nehmen, daß ſtatt eines jährlichen Pachtzinſes ein die ganze Benützungszeit umfaſſendes Averſum beſtimmt werde, welches vorausbezahlt wird. Zugleich iſt dem Eigenthümer des Grundſtückes zur Bedingung zu machen, daß er vor wie nach die auf dem Grundſtücke ruhenden Steuern und Grundlaſten trage, dagegen aber auch das Recht einzuräumen, das Grundſtück ſo weit zu benützen, als es unbeſchadet der Stein= oder Kiesförderung und deren Abfuhr, worin übrigens das Straßen=Inſtitut auf keine Weiſe beſchränkt werden darf, noch geſchehen kann.

Iſt das gepachtete Grundſtück von Steinen oder Kies ausgeräumt, demnach der Zweck der Staats=Straßenanſtalt in Anſe=

hung deſſelben vollzogen, und hat der Straßenbau-Inſpector deſſen Entbehrlichkeit gegen das Oberamt erklärt, ſo wird daſſelbe in dem Zuſtand, in welchem es ſich befindet, dem Eigenthümer durch das Oberamt zur freien Verfügung wieder überlaſſen.

§. 7. Der Abraum des Bruches bleibt, in ſo weit er nicht für die Straße verwendet werden kann, oder nicht, um Raum zu gewinnen, entfernt werden muß, auf dem Grundſtücke, worauf der Bruch eröffnet wird, liegen, um ſeiner Zeit wieder zur Ausfüllung der ausgebrochenen Stelle benützt werden zu können, und zwar ohne Unterſchied, ob das Grundſtück ſelbſt, oder nur das in demſelben auszubrechende Material an Stein und Kies erworben worden iſt.

§. 8. Betreffend die Koſten der Vermeſſung, Taxation und Verſteinung des Platzes ſo wie der gerichtlichen Inſinuation, ſo iſt es wünſchenswerth, daß ſolche dem Verkäufer, beziehungsweiſe dem Eigenthümer des Grundſtücks anbedungen werden.

Wird aber ausnahmsweiſe darauf kontrahirt, daß das Straßen-Inſtitut die Koſten zu bezahlen habe, ſo iſt der Koſtenzettel gleich nach gerichtlicher Inſinuation zur Zahlungsanweiſung vorzulegen.

Das Formular einer Vertrags-Urkunde bei pachtweiſer Erwerbung eines Grundſtückes für das Straßen-Inſtitut enthält die Anlage, wonach die künftigen derartigen Urkunden abzufaſſen ſind. Die K. Kreisregierung erhält nun den Auftrag, den Oberämtern und Straßenbau-Inſpectoren ihres Kreiſes die genaue Befolgung vorſtehender Vorſchriften aufzugeben und ſich ſelbſt hiernach zu achten.

---

Beilage.

## Formular.

Illingen
Oberamts Maulbronn.

Friedrich N. verleiht an das Königliche Staats-Straßen-Inſtitut zur Benützung als Steinbruch:

Acker
Zelg Vaihingen.

1 Viertel an der Vaihinger Staige neben Seemüller Dittis und der Landſtraße

für
den baar zu bezahlenden Preis von
46 fl. —.·. Sechs und Vierzig Gulden,
unter folgenden Bedingungen:

1) Die Staatskaſſe iſt in der Benützung des verliehenen Platzes zum Steinbrechen auf keine Weiſe und Zeit beſchränkt, und der Verleiher kann das Gut nur in ſo weit benützen, als es unbeſchadet der Stein- (oder Kies-) Förderung und deren Abfuhr geſchehen kann.

2) Wenn die Steine ausgebrochen ſind, ſo wird der Platz in dem Zuſtande, in welchem er ſich befindet, dem Verleiher zur freien Verfügung zurückgegeben.

3) Der Verleiher hat aus dieſem ſeinem Eigenthum fortwährend die Steuern und alle dinglichen Laſten zu beſtreiten, auch

4) die Koſten der Vermeſſung und Verſteinung des Platzes, ſo wie der gerichtlichen Inſinuation dieſes Vertrags zu bezahlen.

Dieſes beurkunden
Unterſchriften
des Verleihers
und (im Namen des Straßen-Inſtituts)
des Oberamtmanns.

Hierauf folgt die Urkunde des Gemeinderaths über das gerichtliche Erkenntniß, wobei zugleich anzufügen iſt, ob auf dem Gut ein Unterpfand hafte, und an wen in dieſem Fall der Preis bezahlt werden müße.

---

## 3106.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften hinſichtlich der Stellung der Gemeinderäthe und Bürger-Ausſchüſſe.

vom 3. October 1833 779).

---

Da mehrfältig wahrgenommen wird, daß die Eingaben einzelner Gemeinden an die höheren und höchſten Behörden nicht blos durch den Stadt- oder Gemeinderath, ſondern in Gemeinſchaft mit demſelben durch den Bürger-Ausſchuß unterzeichnet und eingereicht werden, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die geſetzlichen Beſtimmungen über die Stellung der Gemeinderäthe und Bürger-Ausſchüſſe (Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822, §§. 9, 47—63), wonach der Gemeinderath die Rechte der Gemeinde vor den Staatsbehörden zu vertreten, im Namen der Gemeinde zu beſchließen und zu handeln, der Bürgerausſchuß dagegen die Bürgerſchaft dem Gemeinderathe gegenüber zu vertreten, mit ſeinen Anträgen daher zunächſt an dieſen, und nur, wenn er bei demſelben kein Gehör findet, in der Inſtanzen-Ordnung an die Regierungs-Behörden ſich zu wenden hat, ſämmtlichen Gemeinde-Behörden andurch in Erinnerung zu bringen.

Die Bezirksämter werden angewieſen, über der Beobachtung dieſer Vorſchriften zu wachen.

Stuttgart den 3. Oktober 1833.

Schlayer.

---

779) Reg.-Bl. S. 308.

## 3107.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Inſtanzen-Ordnung bei Gewerbe-Streitigkeiten, die ſich auf Erfindungs- und Einführungs-Patente beziehen,

vom 8. October 1833 [780]).

---

## 3108.

### Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend den Einzug der Abgabe von Erfindungs- und Einführungs-Patenten,

vom 8. October 1833 [781]).

---

## 3109.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Königl. Kreis-Regierungen, betreffend die Anlegung eines Verzeichniſſes über die mit Steckbriefen verfolgten Angeſchuldigten und Verbrecher, und derjenigen Perſonen, welche wegen Landſtreicherei oder Bettelei gerichtlich beſtraft worden ſind,

vom 22. October 1833 [782]).

---

Da die im §. 43 der Polizei-Verordnung vom 11. September 1807 vorgeſchriebene Vaganten-Liſte nach den inzwiſchen eingetretenen Veränderungen nicht mehr in der dort bezeichneten Weiſe geführt werden kann, und dieſe Vorſchrift daher in neuerer Zeit theils gar nicht, theils nicht auf eine dem Zwecke derſelben entſprechende Weiſe beobachtet worden iſt, gleichwohl aber die Bezirks-Polizeiämter ſich in ſteter Kenntniß und Ueberſicht über Vaganten und Bettler ſowohl, als über die mit Steckbriefen verfolgten Angeſchuldigten erhalten ſollten, ſo haben die Kreis-Regierungen den ihnen untergebenen Bezirks-Polizeiämtern die Weiſung zu ertheilen, ein alphabetiſches Verzeichniß anzulegen, in welches

---

780) Reg.-Bl. S. 318. In die Inſtr. v. 12. Oct. 1837. §. 126—128 aufgenommen.

781) Reg.-Bl. S. 321. In die Inſtruction vom 12. Oct. 1837 §. 122—125 übergegangen.

782) Erg.-Bd. zum Reg.-Bl. S. 270.

a) die Namen aller Angeſchuldigten und Verbrecher, welche künftig mit Steckbriefen verfolgt werden (ein Verzeichniß derjenigen, welche noch flüchtig ſind, enthält die Numer 19 des Regierungs-Blatts, §. 7), und

b) die Namen derjenigen Perſonen, welche ſeit dem Anfange des Jahres 1833 wegen Landſtreicherei oder Bettelei gerichtlich beſtraft worden, und deßhalb in den Rechts-Erkenntniſſen aufgeführt ſind,

unter Hinweiſung auf die Seite des Reg.-Blatts, beziehungsweiſe der Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen, einzutragen ſind, und dieſes Verzeichniß künftig genau fortzuführen; worüber die Kreis-Regierungen aus Anlaß der Oberamts-Viſitationen Unterſuchung anſtellen zu laſſen haben. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß hiedurch die Vorſchriften der Miniſterial-Verfügung vom 8. Februar 1830, betreffend die Benachrichtigung der Bezirks- und Orts-Polizeiſtellen von den gegen ihre Amts-Untergebenen ergehenden Straf-Erkenntniſſen keine Abänderung erleiden, vielmehr wird die Fortführung des oben angeordneten Verzeichniſſes mit der Vollziehung dieſer Verfügung verbunden werden können.

---

## 3110.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Päſſe der von Württemberg nach Bayern und umgekehrt reiſenden Perſonen,

vom 22. October 1833 [783]).

---

## 3111.

### Geſetz, betreffend die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht,

vom 19. November 1833 [784]).

**Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Um die Beſchränkungen, denen die verfaſſungsmäßige Auswanderungs-Freiheit nach Maaßgabe des §. 8 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1817 unterliegt, ſo weit als thunlich aufzuheben, und um ein gleichförmiges Verfahren in Beziehung auf die Auswan-

---

783) Reg.-Bl. S. 340. Enthält eine Modifikation der Vorſchrift vom 26. Juni 1818, wonach jene Päſſe des geſandtſchaftlichen Viſas bedurften, und iſt mit dieſer durch Verf. vom 18. Februar 1837 aufgehoben.

784) Reg.-Bl. S. 365.

derung der Militärpflichtigen zu bewirken, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimenraths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Ein Württemberger kann, bevor die ordentliche Aushebung in ſeiner Altersklaſſe begonnen, nicht nur dann auswandern, wenn er mit dem Vater, in deſſen väterlicher Gewalt er ſich befindet, ſondern auch, wo dieſe nicht beſteht, wenn er mit ſeiner Mutter wegzieht, oder ſeinen Eltern nachfolgt.

Auch ſind in dieſen beiden Beziehungen

a) die Großeltern elternloſer Enkel,

b) die Adoptiveltern, in Abſicht auf die von ihnen vor dem vierzehnten Jahre rechtsgültig adoptirten Söhne,

den Eltern ſelbſt gleichgeſtellt.

Art. 2. Als beginnend iſt die ordentliche Aushebung anzuſehen mit dem Eintritt des Kalenderjahrs, in welchem die Altersklaſſe aufgerufen wird.

Art. 3. Von dem Zeitpunkte an, wo die ordentliche Aushebung in der Altersklaſſe des Militärpflichtigen beginnt, iſt ihm ſelbſt mit den Eltern (Art. 1) auszuwandern nicht mehr geſtattet, wenn auch der Verzicht auf das Staats-Bürgerrecht bereits erfolgt wäre.

Art. 4. Nach Ausſcheidung des Kontingents ſteht denjenigen, welche nicht zur Einreihung bezeichnet ſind, und ſich keines Ungehorſams gegen das Rekrutirungs-Geſetz ſchuldig gemacht haben, in Beziehung auf die Auswanderung die Militärpflicht nicht mehr im Wege.

Den zur Einreihung Bezeichneten, ſo wie den wirklich Eingereihten bleibt vor der Entlaſſung aus dem Militär-Verband, den Ungehorſamen vor Erledigung des Strafpunkts die Auswanderung verboten.

Art. 5. Im Fall einer außerordentlichen Aushebung wird die Auswanderungs-Freiheit für die betreffenden Altersklaſſen nach den Beſtimmungen der Artikel 3 und 4 von dem Zeitpunkte an beſchränkt, wo der öffentliche Aufruf an die pflichtige Mannſchaft erfolgt iſt.

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens ſind mit der Vollziehung vorſtehender Beſtimmungen beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 19. November 1833.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Schlayer.
der Kriegsminiſter:
Hügel.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

## 3112.

## Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Errichtung einer Heilanſtalt für Geiſteskranke zu Winnenthal,

vom 23. November 1833 [785]).

Der unzulängliche Umfang der Irrenanſtalt zu Zwiefalten und die Schwierigkeit, in den dortigen Lokalitäten den Zweck der Irren=Heilung in einer nach allen Beziehungen genügenden Einrichtung mit der Verwahrung unheilbarer Irren zu vereinigen, hat den Entſchluß Seiner Königlichen Majeſtät veranlaßt, eine ausſchließlich der Verfolgung des Heilzwecks gewidmete Anſtalt für Geiſteskranke zu gründen.

Zur Aufnahme dieſer Anſtalt iſt das vormalige hofkammerliche Schloßgut Winnenthal, Oberamts Waiblingen, beſtimmt und eingerichtet worden. In einer freundlichen milden Gegend, ganz nahe bei der Stadt Winnenden, umfaßt daſſelbe in völlig abgerundeter und gegen äußere Störung abgeſchloſſener Lage mit den erforderlichen Gebäuden ein Areal von ungefähr 16 Morgen Garten. In der innern Einrichtung der Gebäude und in der Abtheilung der Hof= und Garten=Räume iſt für die nöthige Abſonderung der Geſchlechter, der verſchiedenen Formen und Stufen der Krankheit und Geneſung, ſo wie der verſchiedenen Verpflegungsklaſſen, in welche die Kranken eintreten, geſorgt.

Die für die Verpflegten beſtimmten Zimmer ſind theils auf einzelne, theils auf mehrere zuſammenwohnende Kranke berechnet. Wohn= und Schlafräume ſind, mit Ausnahme der zu vorübergehender Unterbringung tobender Kranken beſtimmten Zimmer=Abtheilungen, überall geſondert. Die eben bemerkten Zimmer=Abtheilungen befinden ſich in gehöriger Iſolirung von den Wohnräumen der ruhigen Kranken. Wiewohl den verſchiedenen Krankheitszuſtänden der aufzunehmenden Bewohner angepaßt, ſind die Zimmer der Verpflegten doch durchaus freundlich und den Wohneinrichtungen geſunder Menſchen gleichgeſtellt. Säle für gemeinſchaftliche Beſchäftigung, Speiſung und Unterhaltung ſind mit in den Wohnabtheilungen begriffen. Jede der beiden Haupt=Abtheilungen des Hauſes beſitzt ihre eigene mit den erforderlichen Apparaten für Douche-, Sprütz=, Sturz=Bäder ꝛc. verſehene Badanſtalt. Die Wohnungen der Beamten und ſämtlicher Offizianten der Anſtalt befinden ſich innerhalb der Anſtalt=Gebäude in einer die Aufſichtsführung und das Ineinandergreifen der verſchiedenen Dienſtzweige erleichternden Vertheilung.

---

785) Reg.=Bl. S. 383. Die Eröffnung geſchah am 2. März 1834.

Die von Seiner Königlichen Majeſtät genehmigten ſtatutariſchen Beſtimmungen für die Anſtalt ergeben ſich aus der dießfallſigen durch das Regierungsblatt publizirten Miniſterial-Verfügung vom heutigen Tage.

Die Aufnahme von Kranken kann in Gemäßheit dieſer Beſtimmungen ſofort nachgeſucht werden. Den Aufgenommenen wird der nur noch von einzelnen, demnächſt zu beſeitigenden, Vorbedingungen abhängige Termin, mit welchem ihnen der Eintritt in die Anſtalt offen ſteht, beſonders bekannt gemacht werden.

Das nach §§. 17 u. 18 der ſtatutariſchen Beſtimmungen zu bezahlende Verpflegungsgeld beträgt dermalen bei Inländern:

a) in der erſten Claſſe täglich 1 fl. 12 kr. oder jährlich 438 fl.
b) in der zweiten Claſſe täglich 48 kr. oder jährlich . 292 fl.
c) in der dritten Claſſe täglich 30 kr. oder jährlich 182 fl. 30 kr.

Bei Ausländern findet in jeder dieſer drei Claſſen der Zuſatz eines Viertheils ſtatt.

Bei ſolchen Perſonen, für welche das Verpflegungsgeld ganz oder größtentheils von inländiſchen öffentlichen Kaſſen beſtritten wird, beträgt daſſelbe täglich 24 kr. oder jährlich . 146 fl. [785a])

Stuttgart den 23. November 1833.

Schlayer.

---

## 3113.

## Statut der Irren-Heilanſtalt Winnenthal,

vom 23. November 1833 [786]).

---

Nachdem Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 21. d. M. dem nachſtehenden Statut der Irren-Heilanſtalt zu Winnenthal die gnädigſte Genehmigung ertheilt haben, ſo wird daſſelbe hiemit zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

### I. Beſtimmung der Anſtalt.

§. 1. Die in dem Schloß Winnenthal bei Winnenden, O. A. Waiblingen, errichtete Staatsanſtalt iſt dem Zweck der Heilung von Geiſtes-Kranken gewidmet. Auf dieſen Zweck iſt theils die geſamte räumliche Einrichtung der Anſtalt in ihren verſchiedenen Abtheilungen und Beſtandtheilen und die Anordnung und Verwendung der ihr angehörenden Gärten und Grundſtücke, theils die ganze innere Ordnung und Verwaltung der Anſtalt ausſchließlich gerichtet, und fortwährend gerichtet zu erhalten.

§. 2. Die Anſtalt führt den Namen:

„Königliche Heilanſtalt Winnenthal.“

Sie iſt auf eine Normalzahl von hundert Kranken berechnet.

Neben ihr beſteht das Irrenhaus zu Zwiefalten, hauptſächlich als

---

785a) S. Bekanntm. v. 10. Febr. 1839. u. Verf. vom 5. Aug. 1842.

786) Reg.-Bl. S. 385.

Verwahrungs=Anſtalt für Geiſteskranke, ohne jedoch die Verfolgung des Heilungszwecks ganz von ſeiner Aufgabe auszuſchließen.

II. Unterhaltung der Anſtalt.

§. 3. Die Mittel ihrer Unterhaltung ſchöpft die Anſtalt

1) aus dem Ertrag der zu ihr gehörigen Grundſtücke,
2) aus dem von den aufgenommenen Kranken zu leiſtenden Koſten=Erſatz,
3) aus den etatsmäßigen Zuſchüſſen der Staaskaſſe.

Es kommt ihr die Befreiung vom Brief= und Poſtwagen=Porto für ihre ganze Verwaltung zu.

Geſchenke und Vermächtniſſe, welche dieſer wohlthätigen Anſtalt zu Theil werden, ſind nach dem Willen der Geber, und in Ermanglung einer beſondern Beſtimmung derſelben, zur Sammlung eines rentirenden Vermögens für die Anſtalt als Capital anzulegen.

III. Beaufſichtigung und Verwaltung.

§. 4. Unter der Oberaufſicht des Miniſteriums des Innern wird die Beaufſichtigung und höhere Leitung der Anſtalt vorerſt durch eine unter dem Vorſitz des Directors des Medicinal=Collegiums aus Mitgliedern der Oberregierung und des Medicinal=Collegiums zuſammengeſetzte Commiſſion ausgeübt, welche den Titel:

„Aufſichts=Commiſſion für die Heilanſtalt Winnenthal“

führt.

§. 5. Vorſtand der Anſtalt iſt der bei derſelben angeſtellte erſte ärztliche Beamte. Unter den Weiſungen und Inſtruktionen der Oberbehörde (§. 4) ordnet und leitet er die Behandlung der Kranken nach allen ihren Beziehungen und die geſamte Polizei der Anſtalt mit Inbegriff der Dienſtdisciplin, ſo wie ihm auch der ökonomiſche Dienſt der Anſtalt, ſo weit derſelbe auf die innere Ordnung des Hauſes und die Kranken=Behandlung einwirkt, untergeordnet iſt.

§. 6. Der ärztliche Vorſtand iſt ſeine ganze Zeit dem Dienſte der Anſtalt ſchuldig. Ihm liegt bei Erkrankung von Offizianten der Anſtalt deren unentgeldliche ärztliche Behandlung ob.

Auſſerhalb der Anſtalt kann er wenigſtens nie als behandelnder Arzt an der Beſorgung von Kranken Theil nehmen.

Ebenſo iſt es ihm unterſagt, Geiſtes=Kranke in Privat=Verpflegung und Behandlung aufzunehmen, ſo weit nicht die Oberbehörde hiezu in einzelnen Fällen aus beſondern Gründen ausnahmsweiſe Erlaubniß ertheilt.

§. 7. Zur Unterſtützung in der Kranken=Behandlung und Leitung des Krankendienſtes wird dem ärztlichen Vorſtand bei vermehrter Krankenzahl ein Aſſiſtenz=Arzt mit widerruflicher Anſtellung beigegeben werden.

§. 8. Als zweiter Beamter der Anſtalt iſt ein Oekonomie=Verwalter angeſtellt. Er hat das Vermögen der Anſtalt zu verwalten, alle auf die Einnahmen und Ausgaben derſelben, ſo wie

auf die ihm für einzelne Kranke anvertrauten Gelder und Effekten ſich beziehenden Geſchäfte zu beſorgen, über der Erhaltung der Grundſtocksthheile und des Inventars der Anſtalt zu wachen, ihre geſamte Oekonomie, mit Inbegriff der Bewirthſchaftung des Gartens, zu leiten, und bei der Beſchäftigung der Verpflegten das Oekonomiſche zu beſorgen. Ihm zunächſt iſt das niedere Dienſt-Perſonal in den nicht auf den Krankendienſt ſich beziehenden Verrichtungen untergeordnet. Er unterſtützt den ärztlichen Vorſtand in Handhabung der Hauspolizei, ſo wie nöthigenfalls in der Disciplin des Krankendienſtes, führt die haus- und dienſtpolizeilichen Unterſuchungen, und vertritt die Anſtalt in rechtlichen Verhältniſſen.

In ſeinem beſondern Wirkungskreiſe als Kaſſen- und Rechnungs-Beamter iſt er der Aufſichtsbehörde (§. 4) unmittelbar untergeordnet.

§. 9. Mit der Beſorgung, theils des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes in der Anſtalt, theils der ſeelſorgeramtlichen Verrichtungen bei einzelnen Kranken ſind zwei, der Anſtalt nahe wohnende, Geiſtliche, ein evangeliſcher und ein katholiſcher, beauftragt. Sie haben bei der Ausübung ihres Amts die Andeutungen und Weiſungen zu beachten, welche ihnen der ärztliche Vorſtand über die durch den Zuſtand der Geſtörten überhaupt und den beſondern Seelenzuſtand Einzelner gebotenen Rückſichten und Maaßnahmen geben wird. Sie ſind ferner verpflichtet, auf Verlangen des Vorſtandes und im Einvernehmen mit demſelben zur Behandlung einzelner Kranken, ſowohl in der ſittlich religiöſen Richtung, als in intellectueller und pädagogiſcher Beziehung mitzuwirken.

§. 10. Zur näheren Beobachtung der Kranken und Beaufſichtigung der ihnen zugegebenen Wärter und Wärterinnen, zur Aufſicht auf die Vollziehung der vom Arzt für die einzelnen Kranken getroffenen Anordnungen, auf die Verſorgung derſelben mit ihren verſchiedenen Bedürfniſſen und auf die Befolgung aller Punkte der Haus- und Tages-Ordnung ſind ein Oberwärter, der zugleich den wundärztlichen Dienſt in der Anſtalt beſorgt, und eine Ober-Wärterin angeſtellt.

§. 11. Die Zahl und Abtheilung des niedern, theils für die Pflege und den Dienſt der Kranken, theils für die ökonomiſchen Verrichtungen in der Anſtalt beſtimmten Dienſtperſonals iſt durch den Etat feſtgeſetzt. Die Anſtellung und Entlaſſung deſſelben richtet ſich nach den Beſtimmungen des Geſinde-Vertrags.

§. 12. Ueber das Nähere ſeiner Dienſt-Verhältniſſe und Verrichtungen empfängt jeder Angeſtellte eine beſondere Inſtruktion.

## IV. Benützung der Anſtalt.

### 1) Aufnahme.

§. 13. Der Beſtimmung der Anſtalt gemäß (§. 1) ſind von der Aufnahme in dieſelbe ſolche Seelengeſtörte ausgeſchloſſen, deren Krankheitszuſtand als ein wahrſcheinlich unheilbarer betrachtet werden muß, oder ſie mehr für die Verpflegung in einem Hoſpitale

oder in der Familie, als in einer Irren=Heilanſtalt, geeignet macht, namentlich

1) Blödſinnige, und zwar ſowohl die von Geburt oder erſten Kindheit an Blöd= und Schwachſinnigen, als auch Kranke, bei welchen in Folge einer Geiſtesſtörung der Blödſinn eingetreten und bereits über drei Monate lang andauernd iſt;
2) Perſonen, bei welchen die Geiſteskrankheit im Gefolge von Epilepſie ſich entwickelt hat, oder die ſchon über drei Monate lang an einer mit Epilepſie verbundenen Geiſteskrankheit gelitten haben, wofern nicht hiebei die Epilepſie eine ganz untergeordnete Rolle ſpielt;
3) Kranke, welche bei der Seelenſtörung zugleich an allgemeiner Luſtſeuche, an offenen Krebs= oder an verwandten chroniſchen Uebeln leiden;
4) Kranke, bei denen ſich in Folge der Geiſteskrankheit Zeichen einer tiefbegründeten Lähmung finden, oder bereits eine unheilbare Schwindſucht oder Waſſerſucht entwickelt iſt;
5) Perſonen, bei denen die Geiſtes=Zerrüttung durch Altersſchwäche bedingt und herbeigeführt iſt.

§. 14. In Betracht der bewährten Erfahrung, daß ein methodiſches Heilverfahren bei Geiſteskrankheiten um ſo mehr Hoffnung eines günſtigen Erfolgs gewährt, je zeitiger daſſelbe nach dem Ausbruch der Krankheit eintritt, und je früher der Kranke dem Einfluß ſeiner bisherigen Verhältniſſe und Umgebungen entzogen wird, ſo wie daß umgekehrt die Hoffnung der Heilung, wenn ſie auch erſt ſpät ganz verloren geht, doch mit der Dauer der Krankheit in geometriſcher Progreſſion abnimmt, wird ſichs die Anſtalt, vom Verfluß des erſten Jahres nach ihrer Eröffnung an, zur Regel machen, keinen Kranken aufzunehmen, deſſen Geiſtesſtörung, von ihrem erſten Ausbruch oder vom erſten Rückfall nach einem mindeſtens einjährigen normalen Zwiſchenraum an gerechnet, zur Zeit der Nachſuchung der Aufnahme bereits über ſechs Monate angedauert hat.

Eine Ausnahme von dieſer Regel wird nur Statt finden können:

1) bei einem Verein ganz beſonderer, die Hoffnung der Heilbarkeit eines Kranken begründender Umſtände;
2) wenn für einen Kranken, welcher innerhalb der zuvor bemerkten ſechsmonatlichen Friſt in eine andere öffentliche oder Privat=Anſtalt für Irrenheilung eingebracht, oder bei dem wenigſtens erwieſener Maaßen binnen dieſer Friſt ein rationelles Heilverfahren begonnen, und ſeitdem fortgeſetzt worden iſt, der Uebertritt aus der bisherigen Behandlung in die Heilanſtalt Winnenthal nachgeſucht wird;
3) wenn die rechtzeitige Nachſuchung der Aufnahme durch Umſtände verhindert wurde, deren Beſeitigung völlig außer der Macht der zur Fürſorge für denſelben verpflichteten Perſonen oder Behörden lag.

In den unter 2 und 3 bemerkten Fällen wird vorausgeſetzt, daß der Kranke zur Zeit der Nachſuchung der Aufnahme in die Heil=Anſtalt Winnenthal noch als heilbar zu betrachten ſey.

§. 15. Ausländer, deren Heimath nicht zweifelhaft iſt, können unter Erfüllung der vorgeſchriebenen Bedingungen (vrgl. §. 18) ebenfalls in die Anſtalt aufgenommen werden; in Colliſionsfällen haben ſie jedoch Inländern nachzuſtehen.

§. 16. Zum Beleg des Aufnahmegeſuchs wird erfordert:

1) die Beurkundung und Beſchreibung der Geiſtesſtörung, ihrer Art und Dauer durch einen legitimirten Arzt, in deſſen Behandlung der Kranke ſteht, und
2) falls dieſer Arzt nicht zugleich der Oberamtsarzt (im Ausland der in analoger Stellung befindliche Geſundheitsbeamte) iſt, ein von dem Letztern auf vorgängige Unterſuchung ausgeſtelltes, die Seelenſtörung bewahrheitendes und ſchilderndes Zeugniß.

   Nähere Vorſchriften hinſichtlich der Fragen, deren Beantwortung die ärztlichen Zeugniſſe ſich zur Aufgabe zu machen haben, ſind in der Beilage enthalten.
3) Ein von der Bezirks=Polizei= oder Gerichtsſtelle beglaubigtes und nöthigenfalls berichtigtes oder ergänztes Zeugniß der Orts=Behörde über die Heimath, den bürgerlichen Stand, das bürgerliche Prädikat, das Religions=Bekenntniß, die Familien= und Vermögens=Verhältniſſe des Aufzunehmenden, und über die Thatſache des geſtörten Geisteszuſtandes deſſelben, welche Thatſache, unabhängig von den ärztlichen Zeugniſſen, auf beſondere in dem Zeugniß näher zu bezeichnende amtliche Erkundigung zu gründen iſt;
4) die Sicherſtellung des an die Anſtalt zu entrichtenden Koſten=Erſatzes.

§. 17. Die wegen des Koſten=Erſatzes zu gebende Sicherſtellung umfaßt

1) das regulirte Verpflegungsgeld, das für jeden Aufgenommenen an die Anſtalt entrichtet werden muß, und wofür ärztliche Behandlung, Verſorgung mit Medikamenten, Abwartung, Heizung, Beleuchtung und Waſchreinigung, ſodann die der betreffenden Verpflegungsklaſſe entſprechende Speiſung, Wohnung und Lagerſtätte gewährt wird;
2) den Erſatz des Aufwandes der Anſtalt auf Kleidungsſtücke, wenn die Verſorgung des Kranken mit denſelben der Anſtalt überlaſſen bleibt, oder auf ſonſtige nicht unter den Gegenſtänden des Verpflegungsgelds begriffene Reichniſſe und Ausgaben, die für den Kranken begehrt, oder durch denſelben veranlaßt werden, z. B. auf außerordentliche Bedienung, oder auf Getränke, die nicht, wie das als Frühſtück oder Medikament oder Arbeits=Aufmunterung gereichte Getränk, durch das regulirte Verpflegungsgeld (Ziff. 1) ausgeglichen ſind u. ſ. w.

3) den Erſatz der gleichfalls beſonders zu berechnenden Koſten der Ablieferung des Verpflegten bei der Entlaſſung oder Beurlaubung aus der Anſtalt (§§. 36, 38).

§. 18. Für das Verpflegungsgeld beſtehen nach der in Anſehung der Verköſtigung, Wohnung und Lagerſtätte eingeführten Abſtufung drei verſchiedene Claſſen; der Betrag deſſelben in jeder Claſſe wird, ſo oft eine neue Regulirung Statt hat, öffentlich bekannt gemacht. Inländiſchen öffentlichen Caſſen, welche einen unbemittelten Kranken ganz oder größtentheils in der Entrichtung des Koſten=Erſatzes vertreten, wird ein ermäßigter Betrag des Verpflegungsgelds angeſetzt. Dagegen haben Ausländer das ordentliche Verpflegungsgeld mit dem Zuſatz eines Viertheils deſſelben zu entrichten.

Das Verpflegungsgeld muß vierteljährig auf Abrechnung an die Anſtaltskaſſe voraus bezahlt werden.

Die Verpflegungsklaſſe des Kranken hängt von der Wahl derjenigen ab, welche ihn gegen die Anſtalt vertreten.

§. 19. Zur Sicherſtellung des Koſten=Erſatzes genügt, ſo weit derſelbe aus einer öffentlichen Kaſſe geleiſtet werden ſoll, die Zuſage der zuſtändigen Behörde. Privatperſonen haben ihn durch ſichere Bürgen oder Pfänder, oder bei notoriſcher Zahlungsfähigkeit mindeſtens durch eine nach Art. 15 des Prioritätsgeſetzes v. 15. April 1825 ausgeſtellte Urkunde zu verſichern.

Ausländer müſſen überdieß einen Landeseinwohner ſtellen, an den ſich die Anſtalt wegen ihrer Forderungen halten kann.

§. 20. Die Anmeldung um Aufnahme mit den dazu erforderlichen Belegen iſt an den Vorſtand der Anſtalt zu bringen, welcher in gemeinſchaftlichem Bericht mit dem Oekonomie=Verwalter die Entſcheidung der Aufſichtsbehörde einholt.

In dringenden Fällen kann, wenn kein Anſtand hinſichtlich der Aufnahme=Bedingungen obwaltet, der ärztliche Vorſtand unter Zuſtimmung des Oekonomie=Verwalters dem Kranken den Eintritt in die Anſtalt vorläufig geſtatten.

§. 21. Geſellſchafter oder eigene Bedienung, welche die Angehörigen eines Kranken demſelben in der Anſtalt beizugeben wünſchen, können nur nach Maaßgabe der von den Anſtaltbeamten in ärztlicher, hauspolizeilicher und ökonomiſcher Beziehung erkannten Zuläſſigkeit und gegen ſicher geſtellten vollen Erſatz des der Anſtalt verurſachten Aufwandes eintreten.

§. 22. In Fällen, wo die Unterbringung eines Geiſteskranken in einem Staats=Irrenhaus obrigkeitlich verfügt wird, iſt, wenn bei dem Kranken keiner der zuvor aufgeführten Gründe des Ausſchluſſes aus der Heilanſtalt Winnenthal (§§. 13, 14) Statt findet, zunächſt über ſeine Aufnahme in dieſe Anſtalt das Erkenntniß der zuſtändigen Behörde (§. 20) im vorgeſchriebenen Wege zu veranlaſſen. So weit in einem ſolchen Fall der Koſten=Erſatz (§. 17) nicht aus den Mitteln des Kranken oder ſeiner alimentationspflichtigen Verwandten beſtritten werden kann, hat die Polizeiſtelle für die Zuſicherung

und Leiſtung deſſelben durch die betreffenden öffentlichen Kaſſen beſorgt zu ſeyn.

§. 23. Auch außer den in dem vorhergehenden Paragraphen bemerkten Fällen haben die Behörden ſich's zur angelegenen Pflicht zu machen, unbemittelten inländiſchen Geiſteskranken, die nach den vorſtehenden Beſtimmungen zur Theilnahme an den Wohlthaten der Heilanſtalt ſich eignen, hiezu durch Ausmittlung der erforderlichen Koſtenbeiträge und rechtzeitige Nachſuchung der Aufnahme (§. 14) zu verhelfen. Die öffentlichen Aerzte haben die Bezirks-Polizeiämter von Amtswegen auf ſolche Kranke aufmerkſam zu machen. Wird ſofort in Folge der von dem Bezirksamte nach §. 16 einzuleitenden Inſtruirung, bei welcher in ſolchen Fällen zugleich die Erklärung des ärztlichen Vorſtandes der Irren-Heilanſtalt einzuholen iſt, die Anſtellung eines Heilverſuchs in dieſer Anſtalt als begründet und thunlich erkannt, und kann die Unzulänglichkeit der eigenen Mittel des Kranken zur Beſtreitung des Koſten-Erſatzes nicht durch Beiträge ſeiner alimentationspflichtigen Verwandten oder ſonſtige Privat-Unterſtützung ausgeglichen werden, ſo hat ſich das Bezirksamt für die Deckung des Mangels aus den zur Unterſtützung des Kranken verpflichteten örtlichen, beziehungsweiſe Bezirks-Kaſſen zu verwenden.

In dieſer Hinſicht wird auf die älteren und neueren Vorſchriften in Betreff der Unterſtützung der Nothleidenden aus örtlichen Kaſſen und der nöthigenfalls hiezu aus der Amtskörperſchaft zu leiſtenden Beihülfe, namentlich auf die Kaſten-Ordnung Kap. 1, §. „Ob aber,“ Kap. 2, Abſchn. „Wie es mit den Siechen- und Blatter-Häuſern ꝛc.“, auf die in der Hochſtetter'ſchen Sammlung Thl. 1, S. 165 ausgezogenen General-Reſcripte, auf die im Allgemeinen mit dem Inſtitut der Amtskörperſchaften verbundenen geſundheitspolizeilichen Zwecke und auf das Intereſſe der Körperſchaften, durch zeitige Anwendung eines zweckmäßigen Heilverfahrens der bleibenden Unterſtützung eines an Geiſtesſtörung erkrankten armen Angehörigen zuvorzukommen, verwieſen.

2) Einlieferung.

§. 24. Die Einlieferung des Kranken in die Heilanſtalt hat mit einer von der Bezirksſtelle (§. 16) ausgefertigten, verſchloſſenen Einlieferungs-Urkunde zu geſchehen, in welcher neben dem Einzuliefernden ſelbſt und der wegen ſeiner Aufnahme ergangenen Verfügung zugleich die Perſon des Begleiters zu bezeichnen iſt.

§. 25. Hinſichtlich der Sicherung des Einzuliefernden gegen ungebührliche Behandlung auf der Reiſe hat das Bezirksamt unter Mitwirkung des betreffenden Ober- oder Unteramtsarztes, nach Maßgabe der Miniſterial-Verfügung vom 18. Juni 1830 (Reg.-Bl. S. 268) das Erforderliche wahrzunehmen.

3) Sicherung des Heilverfahrens.

§. 26. Mit der Einbringung eines Kranken in die Heilanſtalt

übernimmt die denſelben vertretende Perſon oder Behörde die Verpflichtung,

1) den Kranken ohne Genehmigung der Aufſichts=Behörde vor Verfluß eines halben Jahrs vom Eintrittszeitpunkt an, oder ſpäter, wenn in dem Zuſtand des Kranken eine für die Geneſung günſtig erſcheinende Umänderung eingetreten ſeyn ſollte, vor abgelaufener Entwicklung dieſer kritiſchen Vorgänge nicht aus der Anſtalt zurückzunehmen;
2) im Fall einer im Geneſungszuſtand erfolgenden Beurlaubung des Verpflegten (§. 37) die Behandlung deſſelben während des Urlaubs nach den Vorſchriften einzurichten, welche von dem ärztlichen Vorſtand, oder im Berufungsfall von der Aufſichts=Behörde zur Sicherung der Geneſung gegeben werden.

4) Behandlung der Verpflegten in der Anſtalt.

§. 27. Die möglichſt ſorgfältige menſchenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erſte Pflicht aller Beamten und Offizianten der Anſtalt. Die Anwendung von Beſchränkung und Zwang ſoll ſtreng nach dem klar erkannten unumgänglichen Bedürfniß zum Zweck bemeſſen, und mit der möglichſten Schonung und Heilighaltung der Würde der Menſchennatur und ihrer Grundgeſetze eingerichtet ſeyn. Jede körperliche oder geiſtige Mißhandlung iſt auf's Strengſte aus der Anſtalt entfernt zu halten. Dagegen gehört zu den weſentlichen Mitteln, durch welche die Anſtalt heilſam auf die Verpflegten einzuwirken ſuchen wird, eine den geſamten Dienſt, die häuslichen Einrichtungen, und alle innere Bewegungen des Inſtituts beherrſchende ſtrenge Geſetzmäßigkeit und Ordnung, ſodann eine angemeſſene, den verſchiedenen Zuſtänden und Verhältniſſen der Verpflegten entſprechende Beſchäftigung derſelben in Haus und Garten, welche der ärztliche Vorſtand durch Aufmunterungs=Geſchenke aus dem hiezu beſtimmten Etatsſatz und durch paſſende Abwechslung mit Erholung und erheiternder Unterhaltung zu befördern beſtrebt ſeyn wird.

§. 28. Die claſſenmäßige Verköſtigung iſt in guter und geſunder Beſchaffenheit und reinlicher Bereitung zu reichen. Die durch den Krankheits=Zuſtand einzelner Verpflegten begründeten Abweichungen hat der Inſtitutsarzt zu beſtimmen.

§. 29. Auf körperliche Reinlichkeit der Verpflegten, auf Reinlichkeit in Kleidung und Betten und in allen Räumen der Anſtalt, deßgleichen auf gehörige Reinigung der Luft in Schlaf= und Wohnzimmern iſt ſorgfältiger Bedacht zu nehmen.

§. 30. Die Kranken aus den verſchiedenen Verpflegungsklaſſen haben gleichen Antheil an allen vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung, und auf alle ſoll der Fleiß und die Aufmerkſamkeit des Arztes in gleichem Maaße gerichtet ſeyn.

§. 31. Der Eintritt von Fremden in die für die Verpflegten beſtimmten Räume der Anſtalt iſt von der ausdrücklichen Erlaubniß des ärztlichen Vorſtandes abhängig. Dieſe darf nie zur bloßen

Befriedigung der Neugier gegeben, wird aber ſolchen, welche ein höheres wiſſenſchaftliches oder Berufs-Intereſſe herzuführt, nicht erſchwert werden. Der Arzt iſt dafür verantwortlich, daß bei dieſer Zulaſſung von Fremden jeder ſtörende oder nachtheilige Eindruck auf die Verpflegten auf's Sorgfältigſte vermieden werde. Den Vertretern der Verpflegten iſt geſtattet, von der Lage und dem Befinden der von ihnen vertretenen Kranken ſo oft, als es ohne ungebührliche Beläſtigung des Dienſtes der Anſtalt geſchehen kann, in Perſon oder durch Bevollmächtigte Kenntniß zu nehmen, ſie ſind jedoch hiebei in Hinſicht auf die Zuläßigkeit eines perſönlichen Verkehrs mit den Kranken ſelbſt und die Zeit und die Bedingungen eines ſolchen an das ſachkundige Urtheil und die Vorſchriften des dirigirenden Arztes gebunden.

§. 32. Anvertraute Geheimniſſe in Betreff der Verpflegten ſollen ſorgfältig bewahrt, und in Hinſicht auf Mittheilungen über die Zuſtände derſelben die ſtrengſte Discretion beobachtet werden.

§. 33. Beſchwerden, welche die Vertreter eines Verpflegten in Beziehung auf deſſen Behandlung an den ärztlichen Vorſtand oder die Aufſichtsbehörde bringen, ſind ſorgfältig zu erörtern, und es iſt den Beſchwerdeführern motivirter Beſcheid zu geben.

§. 34. Die Aufſichtsbehörde wird periodiſch eine genaue Reviſion der Anſtalt und der in derſelben ſtattfindenden Behandlung der Verpflegten vornehmen laſſen.

## V. Austritt aus der Anſtalt.

§. 35. Der Austritt des Aufgenommenen aus der Anſtalt wird auch vor erfolgter Geneſung verfügt,

1) wenn es ſich ergibt, daß bei demſelben zur Zeit ſeiner Aufnahme einer der in §§. 13 und 14 aufgeführten Ausſchließungsgründe vorgewaltet hat, oder daß irgend eine ſonſtige weſentliche Vorausſetzung der Aufnahme, namentlich die genügende Sicherſtellung des Koſten-Erſatzes nicht Statt findet;
2) wenn die verfallene Schuld eines Verpflegten gegen die Anſtalt vier Wochen nach der zweiten an den Vertreter ergangenen Anmahnung noch nicht berichtigt iſt, ohne daß die Zögerung gültig entſchuldigt, und für die längſtens drei Monate ſpäter zu leiſtende Zahlung hinreichende Verſicherung geſtellt wäre.

   Hiebei wird vorausgeſetzt, daß die beiden Anmahnungen in einem Zwiſchenraume von mindeſtens drei Wochen auf einander gefolgt, und bei der zweiten das Präjudiz der Entlaſſung des Verpflegten angedroht worden ſey.
3) Wenn der Vertreter des Verpflegten denſelben, unter den im §. 25 feſtgeſetzten Beſchränkungen zurückverlangt;
4) wenn bei einem einzelnen Verpflegten Umſtände eintreten, welche die Beibehaltung deſſelben ohne weſentliche Störung des Dienſtes der Anſtalt, rückſichtlich der übrigen Kranken, nicht länger geſtatten;

5) wenn bei einem Kranken, nachdem der Heilverſuch mit demſelben in der Anſtalt zwei Jahre gedauert hat, noch nicht einmal ein ſicherer Anfang der Geneſung eingetreten iſt, und
6) wenn ſchon vor Ablauf eines zweijährigen Zeitraums ſich eine überwiegende Unwahrſcheinlichkeit einer möglichen Heilung hervorgeſtellt hat.

§. 36. Geneſende Verpflegte kann der ärztliche Vorſtand vor ihrem völligen Austritt aus dem Verband der Anſtalt verſuchsweiſe mit Urlaub aus derſelben entlaſſen. Derſelbe trifft in dieſem Fall in Beziehung auf die Behandlung des Beurlaubten die zur Sicherung der Geneſung erforderlichen Anordnungen, wobei er die Verhältniſſe und die Leiſtungs=Fähigkeiten des Beurlaubten und ſeiner Verſorger gebührend zu beachten hat, und requirirt die Wahrung derſelben von der mediciniſch=polizeilichen Behörde des Aufenthaltsorts des Beurlaubten. Die Bezirkspolizeiämter und Amtsärzte ſind angewieſen, dieſen Requiſitionen zu entſprechen.

Die Dauer eines ſolchen Urlaubsſtandes kann gegen den Willen der Verſorger des Beurlaubten nicht über ein halbes Jahr erſtreckt werden (vergl. §. 26).

§. 37. Der gänzliche Austritt eines Verpflegten aus dem Verband der Anſtalt (im Gegenſatz der bloſen Beurlaubung) unterliegt dem Erkenntniß der Aufſichtsbehörde.

§. 38. Vor der definitiven Entfernung eines Verpflegten aus der Anſtalt ſind von deren Vollziehung ſeine Verſorger und die betreffenden mediciniſch=polizeilichen Behörden unter Beifügung der etwa für nöthig erachteten ärztlichen Rathſchläge zu benachrichtigen.

Bei Inländern, welche ungeheilt entlaſſen werden müſſen, wird geeigneten Falls zur Entſchließung der betreffenden Perſonen und Behörden über ihre Verſetzung in die Irren=Verwahrungs=Anſtalt Einleitung getroffen.

Bei der Ablieferung eines ungeheilt Entlaſſenen haben die Anſtaltbeamten die für die Einlieferung beſtehenden Vorſchriften (§§. 23, 24) zu beobachten.

Stuttgart, den 23. November 1833.

Auf Seiner Königl. Majeſtät beſondern Befehl.

Schlayer.

---

## Vorſchrift, betreffend die ärztlichen Berichte über die in die Heilanſtalt Winnenthal aufzunehmenden Geiſteskranken, als Beilage zu §. 16 des Statuts dieſer Anſtalt.

§. 1. Die ärztlichen Berichte über Geiſteskranke zum Behufe der Aufnahme in die Heilanſtalt ſind theils zur Erörterung und Feſtſetzung des Thatbeſtandes der Krankheit und ihres Geeignetſeyns für die Heilanſtalt, theils insbeſondere auch dazu beſtimmt, die Erreichung der Zwecke dieſer Anſtalt durch eine möglichſt ſorgfältige und klare Erhebung aller derjenigen Momente, welche die Einſicht

in den ganzen Krankheitszuſtand und in die ganze Individualität des Kranken begründen und aufhellen können, und an welche der Plan der geſammten pſychiſchen und leiblichen Behandlung deſſelben angeknüpft werden muß, möglich zu machen und zu fördern. Je einleuchtender die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieſer Prämiſſen für die Verfolgung des Heilungszwecks, zumal bei dem Zuſtand der hier in Rede ſtehenden Kranken, iſt, um ſo mehr muß von dem Behandelnden ſowohl, als dem öffentlichen Arzt erwartet werden, daß er durch eine gründliche Auffaſſung und Darſtellung des jedesmaligen Krankheitszuſtandes in der Geſamtheit ſeiner leiblichen und pſychiſchen Erſcheinungen, in ſeiner Entſtehung und ſeinem Fortgang, und in ſeinem Zuſammenhang mit der leiblichen und geiſtigen Perſönlichkeit des Kranken und den Hauptmomenten der innern und äußern Entwicklungsgeſchichte der letztern, ſeine Aufgabe zu erfüllen beſtrebt ſeyn werde. Ebenſo wird er nicht verſäumen, die Angehörigen des Kranken darauf hinzuweiſen, daß die möglichſt beſtimmte und umfaſſende Kenntniß von der phyſiſchen und pſychiſchen Anlage des Kranken und wieder von der pſychiſchen Geſchichte deſſelben und den Umſtänden und Schickſalen, die auf die letztere von bedeutendem Einfluß geweſen ſind, eine Hauptbedingung der glücklichen Anordnung und Vollführung der Cur ſey, und daß es in ihrem Intereſſe liege, dem ärztlichen Vorſtande der Heilanſtalt von allem, hieher bezüglichen, Bedeutenderem aus der inneren und äußeren Lebensgeſchichte des Kranken Mittheilung zu machen, welche Mittheilung immer als heiliges Geheimniß in der Anſtalt bewahrt werden wird.

§. 2. Zur Sicherung des im §. 1 angedeuteten Zwecks werden aus der im Allgemeinen ausgeſprochenen Aufgabe der ärztlichen Berichte folgende ſpecielle Gegenſtände der Bearbeitung und Erörterung ausgezeichnet:

1) Darlegung des gegenwärtigen Zuſtandes der Krankheit und Geſchichte ihres Ausbruchs und ihres Verlaufs. Voraus iſt Vor- und Zuname, Alter, Geburts- oder bisheriger Aufenthaltsort, Stand, Gewerbe, Religionsbekenntniß des Kranken anzugeben. Sonach ſind mit gleicher Aufmerkſamkeit die pſychiſchen Erſcheinungen, in welchen die Krankheit ſich darſtellt, und die Veränderungen in den Lebensthätigkeiten überhaupt und die offener, oder tiefer liegenden Abweichungen der organiſchen Funktionen und Prozeſſe nachzuweiſen. Es ſind (mit genauer Angabe der Zeitpunkte und Beachtung der Zeitfolge) die Fragen zu erörtern, wie die Geiſtesſtörung im ganzen Thun und Laſſen des Kranken, in Vorſtellungen und Affekten, in Umwandlung der Neigungen und des äußeren Benehmens, in Reden und Handlungen deſſelben ſich ausſpreche? Welche Symptome den Ausbruch der Krankheit bezeichnet, wie die Symptome im weiteren Fortgang ſich entwickelt und geſtaltet, welche Umänderungen ſie im Verlauf der Krankheit dargeboten haben? In wie weit der Kranke ſich in den Schranken und Sitten des

gewöhnlichen Lebens halte, und ob er gegen ſich oder ſeine Umgebungen gefährliche Plane hege? Welche Vorgänge und abweichende Thätigkeiten im Geſamt=Organismus oder in beſondern Gebieten und Organen deſſelben den Eintritt der Krankheit, welche den weiteren Verlauf derſelben begleitet haben? Ob die Krankheit einen mehr anhaltenden, oder einen periodicirenden Verlauf, und mit welchem Typus der Milderungen und der Verſchlimmerungen, oder der freien Intervalle, genommen habe? In welcher Form ſie gegenwärtig ſich darſtelle? Wie der gegenwärtige Zuſtand theils der Ernährung, theils der Thätigkeiten der Sinne (hier beſonders in Hinſicht auf Sinnestäuſchungen), theils der Organe der willkührlichen Bewegung (hier namentlich der Sprach=Organe) bei dem Kranken beſchaffen ſey?

2) Darlegung der inneren und äußeren Bedingungen der Krankheit und ihrer wahrſcheinlichen Entſtehungs=Urſachen. Hier iſt vorzüglich die genetiſche Beziehung der jetzigen Krankheit zu der Individualität des Kranken nach ihrer (leiblichen und geiſtigen) Doppelſeite auseinanderzuſetzen. Es kommen namentlich, ſo weit hiezu die Notizen zu erlangen ſind, die Fragen zu beantworten: Sind in der Familie des Kranken, bei den Eltern, Großeltern, den Geſchwiſtern der Eltern und des Kranken ſelbſt pſychiſche Störungen oder andere ſchwere Nerven=Krankheiten vorgekommen? Was iſt von dem Geſundheits=Zuſtande derſelben bekannt, und zeigt ſich in der Familie eine vorherrſchende Anlage zu gewiſſen Richtungen des leiblichen oder pſychiſchen Lebens und zu entſprechenden Abnormitäten und Krankheiten? Wie ging die körperliche Entwicklung des Kranken von der Geburt an durch die verſchiedenen Lebens=Epochen vor ſich? erfuhr ſie Hemmungen, und welche? wie hat die phyſiſche Erziehung auf ſie eingefloſſen? wie verliefen namentlich die größeren Epochen der Entwicklung, und durch welche Eigenthümlichkeiten, oder Abweichungen und Störungen im Gange der letzteren waren ſie bezeichnet? Welche Krankheiten erſtand der Kranke im Laufe ſeines Lebens? zu welchen war er vorzugsweiſe geneigt in früheren und in ſpäteren Jahren? waren ſie nicht mit mehr oder minder auffallenden Störungen der pſychiſchen Funktionen, oder mit bedeutenden Affektionen des Nervenſyſtems, namentlich krampfhaften, verbunden? auf welche Weiſe und durch welche Vorgänge haben ſie ſich vorzugsweiſe und am häufigſten entſchieden? haben ſie Ueberreſte, Nachwirkungen, habituelle Diſpoſitionen zurückgelaſſen, und welche derſelben ſtehen in näherer Beziehung zu dem jetzigen Zuſtand des Kranken? Wie verlief der körperlichen gegenüber die geiſtige Entwicklung? ging ſie ihr parallel, eilte ſie ihr voran, oder blieb ſie hinter ihr zurück? haben ſich früh und auffallend gewiſſe Richtungen des Gemüthes und Geiſtes, gewiſſe Talente, Neigungen, Anlage zu gewiſſen Fehlern und Tugenden gezeigt? Wie haben Erziehung, Religions=Unterricht, Schule, Umgang, äußere Verhält=

niſſe und Schickſale, wie vorzüglich die eigene Thätigkeit des Individuums, die Art der Beſchäftigung, der Ausbildung, der Lebens-Ordnung oder Unordnung, auf jene Entwicklung eingewirkt? Wie charakteriſirt ſich die ganze, leibliche und geiſtige Conſtitution des Kranken? durch welches Verhältniß der Kräfte, der Funktionen und Organe, durch welche vorherrſchende Richtung im Ganzen des Lebens, und durch welche Anlage zu Aberrationen, oder welche wirkliche Abweichungen iſt jene (die leibliche) bezeichnet? In welchem Verhältniſſe der Energie, Ausbildung und Uebung, oder der Schwäche, der Vernachläßigung der verſchiedenen Geiſtesthätigkeiten, in welchen Neigungen, Stimmungen, Gewohnheiten, Gefühlsweiſen, in welchen hervorſtechenden Affekten und Leidenſchaften ſpricht die zweite (die geiſtige) ſich aus? Wie haben ſodann, in näherer Beziehung auf den in Rede ſtehenden Krankheitszuſtand, Lebensweiſe, Beſchäftigung, äußere Einflüſſe, Lebensſchickſale auf die Perſönlichkeit des Kranken gewirkt? haben Wohnungs- und klimatiſche Verhältniſſe, Nahrungsweiſe, körperliche und geiſtige Anſtrengung und Erſchöpfung, oder aber Unthätigkeit, in den Körper aufgenommene giftige Subſtanzen, unpaſſender Gebrauch gewiſſer Heilmittel und Heil-Methoden auf den Kranken, und in welcher Weiſe, eingefloſſen? haben die Verbindungen, in welchen er gelebt, namentlich auch Verbindungen mit Menſchen von einer gewiſſen politiſchen, religiöſen, moraliſchen Tendenz, haben beſondere Lebensſchickſale, Förderungen oder Hemmungen ſeiner Thätigkeit oder ſeiner Lieblings-Beſtrebungen, Glücksfälle oder Unglücksfälle in Liebe und Freundſchaft, in der Ehe, in Beruf und Stand auf ihn gewirkt, und unter welchen Umſtänden und in welchen Verbindungen mit andern Momenten?

3) Darlegung der im Laufe der Krankheit, vom Anfang an bis auf die letzte Zeit, bei dem Kranken angewandten Behandlungs-Methode, und zwar ſowohl des Heilverfahrens im engeren Sinne mit ſorgfältiger Angabe der Erfolge, als der übrigen Behandlung des Kranken mit der Auskunft insbeſondere darüber, ob Zwangsmittel, und in welcher Weiſe, angewandt worden ſind.

Stuttgart den 23. November 1833.

Zur Beurkundung:

Der Kanzlei-Direktor des Miniſteriums des Innern:

Roth.

---

## †) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Benützung der in die Orts-Regiſtraturen gehörigen öffentlichen Bücher und Akten durch die Gerichts- und Amtsnotare, und durch die Verwaltungs-Aktuare,

vom 26. November 1833.

---

†) Reg.Bl. S. 500. S. Gerichtsgeſetze IV. 2153.

## 3114.

# Revidirtes Geſetz über das Gemeinde=Bürger= und Beiſitzrecht,

vom 4. Dezember 1833 [786]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unſer unter dem 15. April 1828 erlaſſenes Geſetz über das Gemeinde= Bürger= und Beiſitzrecht auf den Grund der indeſſen gemachten Erfahrungen einer ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und einzelne Beſtimmungen deſſelben zu ergänzen und zu verbeſſern.

Nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths, und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände zu den nachfolgenden neuen Beſtimmungen und Abänderungen der bisherigen Geſetzgebung, verordnen und verfügen Wir daher wie folgt:

## Erſter Abſchnitt.

## Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1. Verhältniß des Gemeinde=Verbands zum Staatsverein.

Die Gemeinden ſind die Grundlage des Staats=Vereins.

Jeder Staatsbürger muß, ſofern nicht für ihn das gegenwärtige Geſetz (Art. 4) eine Ausnahme begründet, einer Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer angehören.

Nur der Staatsbürger iſt fähig, ein Gemeinde= Bürger= oder Beiſitzrecht im Königreich zu beſitzen.

Art. 2. Umfang des Gemeinde= Beiſitz= oder Heimatrechts.

Das Gemeinde= Beiſitz= oder Heimathrecht gewährt die Befugniß, in der Gemeinde ſich häuslich niederzulaſſen, und unter den geſetzlichen Beſtimmungen ſein Gewerbe zu treiben; ſo wie im Falle der Dürftigkeit den Anſpruch auf Unterſtützung aus den örtlichen (Gemeinde= oder Stiftungs=) Kaſſen.

Art. 3. Umfang des Gemeinde=Bürgerrechts.

Das Gemeinde=Bürgerrecht begreift außer dem ſo eben bezeichneten Heimathrecht noch weiter in ſich:

1) die Berechtigung zur Theilnahme an den Gemeinde=Nutzungen;
2) das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei Beſetzung der Orts=Vorſtehers= und Gemeinderaths=Stellen, ſo wie der Bürger=Ausſchüſſe (Verwaltungs=Edict §§. 5, 6, 47 u. 49);
3) das Recht zur geſetzlichen Mitwirkung bei der Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke zur zweiten Kammer der Stände=Verſammlung, unter Vorausſetzung der beſondern verfaſſungsmäßigen Erforderniſſe (Verf.=Urk. §§. 139, 140).

---

786) Reg.=Bl. S. 509. S. oben Note 495.

Art. 4. Ausnahme von der allgemeinen Verpflichtung zur Gemeinde=Genoſſenſchaft.

Von der Verpflichtung, einer beſtimmten Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer anzugehören (Art. 1), ſind ausgenommen:

1) die Standesherren und die ſämtlichen Mitglieder ſtandesherrlicher Häuſer;
2) die adeligen Beſitzer von immatrikulirten Rittergütern und deren Gattinnen;
3) die übrigen Mitglieder der ritterſchaftlichen Familien, ſobald die für dieſelben beſtimmten Körperſchaften (Verf.Urk. §. 39) ſich gebildet, und die Verpflichtung zur Unterſtützung der hülfsbedürftigen Familien=Glieder, ſo wie zur Ausmittelung eines beſtändigen Wohnſitzes für dieſelben übernommen haben werden [787]);
4) alle diejenigen, welche bei Verkündigung dieſes Geſetzes bereits ein öffentliches Amt im Hof= Militär= oder Civil=Dienſte, im Kirchen= und Schul=Fache, oder bei einer Körperſchaft bekleiden;
5) diejenigen Staatsdiener (im Hof= Militär= und Civil=Dienſte), welche nur vermöge ihrer Anſtellung das zeitliche Staats=Bürgerrecht erlangt haben (Verf.Urk. §. 19), und über den Vorbehalt eines auswärtigen Heimathrechts ſich auszuweiſen vermögen;
6) diejenigen Staats=Angehörigen, welche vor der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes, nach Maßgabe der bisherigen Geſetzgebung über das Heimathrecht, einer nicht im Gemeinde=Verbande ſtehenden Beſitzung zugetheilt worden ſind, für ſich und für ihre nach dieſer Zutheilung gebornen Kinder.

Art. 5. Folge der Nichterfüllung der erwähnten Verpflichtung.

Jeder Staatsbürger, der nicht unter den im Art. 4, Nro. 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Ausnahmen begriffen iſt, kann ſich, ehe er ein Gemeinde= Bürger= oder Beiſitzrecht beſitzt, weder verehelichen, noch ein öffentliches Amt übernehmen, noch ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalte treiben, noch überhaupt einen ſelbſtſtändigen Wohnſitz nehmen.

Art. 6. Perſönlichkeit des Bürger= und Beiſitzrechts.

Die Erwerbung des Gemeinde= Bürger= oder Beiſitzrechts iſt von dem Beſitz eines Grund=Eigenthums in der Gemeinde unabhängig. In denjenigen Orten, in welchen bisher ſogenannte Real=Gemeinderechte Statt fanden, wird mit dem Beſitz eines bisher berechtigten Grundſtücks das Bürgerrecht ſelbſt noch nicht erworben.

Art. 7. Umfang des Bürger= und Beiſitzrechts in zuſammengeſetzten Gemeinden.

In den aus mehreren Orten zuſammengeſetzten Gemeinden iſt Jeder, welcher einem dieſer Orte als Heimath=Genoſſe angehört,

---

787) In dem Geſetz von 1828 lautet Nro. 3 des Art. 4 folgendermaßen:
3) die übrigen Mitglieder der ritterſchaftlichen Familien, ſobald die für dieſelben beſtimmten Körperſchaften (Verf.=Urk. §. 39) ſich gebildet, und die Verpflichtung zur Unterſtützung der hülfsbedürftigen Familien=Glieder übernommen haben werden.

Bürger oder Beiſitzer der Geſamt-Gemeinde, und kann als ſolcher nicht nur in jedem dieſer Orte ſeinen Wohnſitz nehmen, und jedes zünftige oder unzünftige Gewerbe daſelbſt treiben, ſondern er nimmt auch unter den in dieſem Geſetze gegebenen Beſtimmungen an dem Wahlrechte, ſo wie an der Wählbarkeit für die Stellen des erſten Orts-Vorſtehers, des Gemeinderaths und des Bürger-Ausſchuſſes der Geſamt-Gemeinde Antheil.

Auch iſt jeder Aktiv-Bürger und jeder Aktiv-Beiſitzer einer ſolchen zuſammengeſetzten Gemeinde zur Theilnahme an den perſönlichen Leiſtungen (Frohnen) für Zwecke der Geſamt-Gemeinde auf gleiche Weiſe verpflichtet.

Art. 8. Gleichzeitige Genoſſenſchaft mit mehreren Gemeinden des Königreichs.

Der Bürger einer Gemeinde kann unter Beibehaltung ſeines bisherigen Bürgerrechts das Bürger- oder Beiſitzrecht einer andern Gemeinde nur für ſeine Perſon und ohne Wirkung auf ſeine Ehefrau und auf ſeine vor oder nach dieſer Erwerbung gebornen Kinder erwerben, oder im Fall er die Ueberſiedlung ſeiner Familie beabſichtigen ſollte, das früher genoſſene Bürger- oder Beiſitzrecht nur für ſeine Perſon, nicht für ſeine Ehefrau und Kinder, beibehalten.

Dieſelben Beſtimmungen gelten für den Beiſitzer, der unter Beibehaltung ſeines Beiſitzrechts das Bürgerrecht einer andern Gemeinde erwerben will; eines zweiten oder weiteren Beiſitzrechtes kann er nur durch freiwillige Aufnahme, und auch dann nur in dem ſo eben bezeichneten Maaße theilhaftig werden.

Wer jedoch zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes bereits das Bürger- oder Beiſitzrecht bei mehreren Gemeinden des Königreichs beſitzt, bleibt für ſich und ſeine Nachkommen in dem ungeſchmälerten Genuß dieſer wohlerworbenen Rechte.

Sollte der Fall eintreten, daß ein ſolcher Genoſſe zweier oder mehrerer Gemeinden der öffentlichen Unterſtützung bedürfte; ſo iſt die Concurrenz zu derſelben unter Berückſichtigung des rein perſönlichen oder Familien-Verbandes mit den einzelnen Gemeinden durch die Regierungs-Behörde feſtzuſetzen.

Art. 9. Gleichzeitige Genoſſenſchaft mit in- und ausländiſchen Gemeinden.

Der Bürger oder Beiſitzer einer inländiſchen Gemeinde kann die Genoſſenſchaft einer ausländiſchen Gemeinde nur mit beſonderer Königlicher Bewilligung und nur unter der Bedingung erwerben oder beibehalten, daß er den ihm obliegenden Pflichten eines dieſſeitigen Staats- und Gemeinde-Bürgers oder Beiſitzers in jeder Hinſicht Genüge leiſte, und für die Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten die erforderliche Sicherheit ſtelle.

Daſſelbe iſt auch dann zu beobachten, wenn der Bürger oder Beiſitzer einer inländiſchen Gemeinde in einem fremden Staate ſeine bleibende Wohnung nimmt (Verf.Urk. §. 35).

Art. 10. Schutz=Genoſſenſchaft.

Die bloße Schutz=Ertheilung oder die Geſtattung eines zeitigen Aufenthalts begründet keine Genoſſenſchaft mit der Gemeinde des Aufenthalts=Ortes.

Art. 11. Freie Wahl des Aufenthalts=Ortes [788]).

Jeder Staatsbürger, der irgend einer Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beiſitzer angehört, oder von dieſem Verbande geſetzlich ausgenommen iſt (Art. 4), kann in jeder beliebigen Gemeinde ſeinen Aufenthalt nehmen, und daſelbſt jedes nicht zünftige Gewerbe nach Maßgabe der hiefür beſtehenden Vorſchriften treiben, ſo lange ihm der Aufenthalt nicht wegen ſchlechten Prädikats oder aus andern polizeilichen Gründen durch die zuſtändige Regierungs=Behörde verſagt wird.

Verſagt aber muß der Aufenthalt, auf Einſprache des Gemeinderaths, werden, wenn der fremde Bürger oder Beiſitzer

1) wegen Bettelns in polizeilicher Unterſuchung ſteht, oder
2) in den der Veränderung des Aufenthaltsorts vorangegangenen drei Jahren aus öffentlichen Kaſſen Beiträge zu ſeinem Unterhalte, den Fall eines vorübergehenden unverſchuldeten Unglücks ausgenommen, empfangen hat, oder während des Aufenthalts im fremden Orte in eine Lage kommt, daß er mildthätiger Unterſtützung bedarf, oder
3) mit Zahlung der im Aufenthaltsorte ſchuldig gewordenen öffentlichen Abgaben nach erfolgter Mahnung über ein Jahr im Rückſtand geblieben iſt, oder
4) ſich in einem der hienach im Art. 19 bezeichneten Fälle befindet.

Art. 12. Wohnſteuer.

Jeder, der in einer Gemeinde, der er weder als Bürger noch als Beiſitzer angehört, freiwillig oder Berufs halber ſeine ſelbſtſtändige Wohnung nimmt, hat an die Kaſſe dieſer Gemeinde jährlich eine Abgabe (Wohnſteuer) zu entrichten, welche dem Betrag der daſelbſt eingeführten Bürgerſteuer (Art. 63) gleichkommt.

Selbſtſtändige Frauensperſonen bezahlen den hälftigen Betrag dieſer Abgabe.

Frei von der Wohnſteuer ſind:

a) die Standesherren und die Beſitzer immatrikulirter Rittergüter, wenn ſie ſich auf den ihnen zuſtändigen Gütern aufhalten;
b) alle Unteroffiziere und Soldaten in denjenigen Orten, wo ſie des Dienſtes wegen ihren Wohnſitz haben.

---

788) Der Art. 11 des Geſetzes von 1828 enthält blos den erſten Satz des obigen Artikels bis — „verſagt wird". S. Verf. vom 29. Mai 1834.

## Zweiter Abſchnitt.
## Von der Erwerbung des Gemeinde- Bürger- und Beiſitz-Rechtes.

### Erſtes Kapitel.
#### Von der Erwerbung durch Geburt.

Art. 13. Beſtimmung wegen der ehelichen Kinder der Bürger und Beiſitzer.

Das Bürger- oder Beiſitz-Recht geht auf jedes eheliche Kind in derjenigen Gemeinde über, in welcher der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes, oder, wenn er früher mit Tod abgegangen wäre, zur Zeit ſeines Abſterbens Bürger oder Beiſitzer war.

Eine Ausnahme tritt bei denjenigen Gemeinde-Genoſſen ein, welche nach Verkündigung dieſes Geſetzes ein zwei- oder mehrfaches Genoſſenſchafts-Recht erwerben, indem ſolche nur eines dieſer Genoſſenſchafts-Rechte auf ihre Kinder vererben (Art. 8).

Art. 14. Beſtimmung wegen der unehelichen, ſo wie der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder.

Die unehelichen Kinder erwerben durch ihre Geburt das Bürger- oder Beiſitz-Recht in derjenigen Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit ihrer Entbindung das Bürger- oder Beiſitz-Recht hatte.

Ehelichen ſich in der Folge die Eltern, ſo erlangt das Kind das Bürger- oder Beiſitz-Recht in derjenigen Gemeinde, welcher ſein Vater zur Zeit ſeiner Verehelichung als Bürger oder Beiſitzer angehört, wogegen ſein durch die außereheliche Geburt erworbenes Bürger- oder Beiſitz-Recht in dem Heimathorte der Mutter wieder aufhört.

### Zweites Kapitel.
#### Von der Erwerbung durch Aufnahme.

Art. 15. Aufnahme-Recht der Gemeinderäthe.

Das Recht, Gemeinde-Bürger und Beiſitzer aufzunehmen, ſteht den Stadt- und Gemeinderäthen unter den im Art. 67 gegebenen näheren Beſtimmungen zu.

Art. 16. Unzuläßigkeit einer beſchränkten Aufnahme.

Das Bürger- oder Beiſitz-Recht darf weder auf eine gewiſſe Zeit, noch unter einer, die geſetzlichen Rechte der Genoſſenſchaft beſchränkenden, Bedingung ertheilt werden.

Art. 17. Bedingungen der Aufnahme-Fähigkeit.

Jeder württembergiſche Staatsbürger ohne Ausnahme kann durch die zuſtändige Gemeinde-Behörde aufgenommen werden; ebenſo jeder Ausländer, dem die zuſtändige Staatsbehörde das Staats-Bürgerrecht ertheilt hat.

Art. 18. Vorausſetzungen, unter welchen einem Inländer die Aufnahme in das Bürger= oder Beiſitzrecht nicht verweigert werden darf.

Einem Inländer, welcher zur Ausübung einer freien Kunſt oder Wiſſenſchaft, zum ſelbſtſtändigen Betrieb eines Handwerks, der Handlung oder der Landwirthſchaft perſönlich befähigt iſt, kann die Aufnahme in das Bürger= oder Beiſitzrecht einer Gemeinde, mag er ſolche nur für ſich ſelbſt, oder zugleich für ſeine noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder nachſuchen, nicht verweigert werden, wenn bei ihm die in den beiden nächſtfolgenden Artikeln vorgeſchriebenen Bedingungen eines guten Prädikats und zureichenden Vermögens eintreten.

Art. 19 [789]). Fortſetzung. — Nähere Beſtimmung hinſichtlich des Prädikats.

Wegen ſchlechten Prädikats kann die Aufnahme verweigert werden:

a) jedem, der durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als einjährigen Freiheitsſtrafe oder zur Dienſt=Entſetzung verurtheilt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und unter polizeiliche Aufſicht geſtellt worden iſt;
b) jedem, der in den ſechs letzten, ſeinem Aufnahme=Geſuche vorangegangenen Jahren wegen Diebſtahls oder Betrugs mit irgend einer Strafe belegt, oder wegen eines ihm angeſchuldigten Vergehens dieſer Art nur von der Inſtanz entbunden worden iſt;
c) jedem, der im Laufe der letzten ſechs Jahre wegen Vagirens oder Aſotie, oder wegen wiederholter Wilderei mit irgend einer Strafe belegt worden iſt;
d) jedem, der zur Zeit der Anbringung ſeines Geſuchs in eine gerichtliche Unterſuchung verwickelt iſt, oder wegen Diebſtahls,

---

789) Der Art. 19 lautet in dem Geſetz von 1828:

Wegen ſchlechten Prädikats kann die Aufnahme verweigert werden:

a) jedem, der durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als einjährigen Freiheitsſtrafe oder zur Dienſtentſetzung verurtheilt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und unter polizeiliche Aufſicht geſtellt worden iſt;
b) jedem, der in den ſechs letzten, ſeinem Aufnahme=Geſuche vorangegangenen Jahren wegen Diebſtahls oder Betrugs mit irgend einer Strafe belegt, oder wegen eines ihm angeſchuldigten Vergehens dieſer Art nur von der Inſtanz entbunden worden iſt;
c) jedem, der wegen wiederholten Vagirens mit einer mehr als vierwöchigen Freiheitsſtrafe, oder im Laufe der letzten ſechs Jahre wegen Aſotie mit irgend einer Strafe belegt worden, und
d) jedem, der zur Zeit der Anbringung ſeines Geſuchs in eine gerichtliche Unterſuchung verwickelt oder unter Curatel geſtellt, oder dem Gemeinderath ſeiner bisherigen Heimath als ein ſchlechter Haushälter bekannt iſt.

In dem gemeinderäthlichen Zeugniſſe, welches dem Ueberſiedler zum Behuf ſeines Aufnahme=Geſuchs ausgeſtellt wird, iſt jedesmal ausdrücklich zu bemerken, ob der Bittſteller ſich in keinem der in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fälle befinde.

Betrugs, Vagirens oder Aſotie in polizeilicher Unterſuchung ſteht, und

e) jedem, der unter Curatel geſtellt, oder nach vorliegenden unzweifelhaften Beweiſen, auch unabhängig von dem Zeugniſſe des Gemeinderaths ſeiner bisherigen Heimath, als ein ſchlechter Haushälter zu betrachten iſt.

In dem gemeinderäthlichen Zeugniſſe, welches dem Ueberſiedler zum Behuf ſeines Aufnahme=Geſuchs ausgeſtellt wird, iſt jedesmal ausdrücklich zu bemerken, ob der Bittſteller ſich in keinem der in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fälle befinde.

Art. 20 [790]). Fortſetzung. — Nähere Beſtimmung hinſichtlich des Vermögens.

In Beziehung auf das Vermögen der Aufzunehmenden wird Folgendes feſtgeſetzt:

1) Das Vermögen, das einen Rechtstitel zur Aufnahme gewähren ſoll, muß

a) wenn es ſich von der Aufnahme in eine Gemeinde erſter Klaſſe (Verw.=Edikt §. 2) handelt, wenigſtens
ein tauſend Gulden,

b) bei einer Gemeinde zweiter Klaſſe wenigſtens
achthundert Gulden,

---

790) In dem Geſetz von 1828 lautet Art. 20:

Fortſetzung. — Nähere Beſtimmung hinſichtlich des Vermögens.

In Beziehung auf das Vermögen der Aufzunehmenden wird Folgendes feſtgeſetzt:

1) Das Vermögen, das einen Rechtstitel zur Aufnahme gewähren ſoll, muß

a) wenn es ſich von der Aufnahme in eine Gemeinde erſter Klaſſe (Verw.=Edikt §. 2) handelt, wenigſtens
achthundert Gulden,

b) bei einer Gemeinde zweiter Klaſſe wenigſtens
ſechshundert Gulden,

c) bei einer Gemeinde dritter Klaſſe wenigſtens
vierhundert Gulden

betragen.

2) Wenn die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung nachgeſucht wird, ſo wird für die nach Nro. 1) erforderliche Summe das Vermögen beider Verlobten zuſammen gerechnet.

Ein Gleiches tritt ein, wenn die Aufnahme zweier Ehegatten nachgeſucht wird.

3) Bei Berechnung der nach Nro. 1) erforderlichen Summe kommt nur dasjenige Vermögen in Betracht, welches der Nachſuchende, deſſen Ehefrau oder Verlobte mit vollem Eigenthume und nach Abzug der Schulden beſitzen.

Uebrigens werden alle Vermögenstheile, auch die Fahrniß, mit Ausnahme der Kleider und des Leibweißzeugs, eingerechnet; nur die beſtrittenen oder uneinbringlichen Forderungen bleiben unberückſichtigt.

4) Sucht der Bewerber die Aufnahme nicht blos für ſich, ſondern auch für ſeine noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder nach; ſo wird für jedes Kind ein weiteres Zehenttheil der unter Nro. 1 feſtgeſetzten Vermögens=Summe erfordert.

c) bei einer Gemeinde dritter Klaſſe wenigſtens
ſechshundert Gulden

betragen.

2) Wenn die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung nachgeſucht wird, ſo wird für die nach Nro. 1) erforderliche Summe das Vermögen beider Verlobten zuſammen gerechnet.

Ein Gleiches tritt ein, wenn die Aufnahme zweier Ehegatten nachgeſucht wird.

3) Bei Berechnung der nach Nr. 1) erforderlichen Summe kommt nur dasjenige Vermögen in Betracht, welches der Nachſuchende, deſſen Ehefrau oder Verlobte mit vollem Eigenthume und nach Abzug der Schulden beſitzen.

Uebrigens werden alle Vermögenstheile, auch die Fahrniß, mit Ausnahme der Kleider und des Leibweißzeugs, eingerechnet; nur die beſtrittenen oder uneinbringlichen Forderungen bleiben unberückſichtigt.

4) Sucht der Bewerber die Aufnahme nicht blos für ſich, ſondern auch für ſeine noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder nach, ſo wird für jedes Kind ein weiteres Zehntheil der unter Nro. 1 feſtgeſetzten Vermögens=Summe erfordert.

5) So weit das Vermögen eines Ueberſiedlers von einer ihm von dem Gemeinderath ſeiner bisherigen Heimath aus der Gemeinde=Kaſſe für den Zweck der Bewirkung ſeiner Ueberſiedlung gemachten Schenkung herrührt, wird daſſelbe in die geſetzlich erforderliche Vermögensſumme nicht eingerechnet.

6) Neben der geſetzlich erforderlichen Vermögensſumme muß der Ueberſiedler den Beſitz der im Falle der Aufnahme zu entrichtenden Aufnahmegebühr (Art. 29) nachweiſen.

Art. 21. Anwendung des Vorſtehenden auf die Ausländer.

Einem Ausländer kann die vorläufige Zuſicherung des Gemeinde=Bürger= oder Beiſitz=Rechtes zum Behuf der Erwerbung des Staats=Bürgerrechts (Verf.Urk. §. 19) nicht verweigert werden, wenn derſelbe den anderthalbfachen Betrag der vorgeſchriebenen Vermögensſumme (Art. 20), beziehungsweiſe alſo 1500 fl., 1200 fl., 900 fl. beſitzt, und die weiteren Vorausſetzungen bei ihm eintreten, unter welchen nach den Artikeln 18 und 19 dieſes Geſetzes die Aufnahme eines Inländers nicht verweigert werden darf [791]).

Art. 22 (neu). Fortſetzung.

Bevor einem Ausländer die vorläufige Zuſicherung des Gemeinde=, Bürger= oder Beiſitzrechts ertheilt wird, muß demſelben von dem

---

791) In dem Geſetz von 1828 lautet Art. 21:

Anwendung des Vorſtehenden auf die Ausländer.

Einem Ausländer kann die vorläufige Zuſicherung des Gemeinde=Bürger= oder Beiſitzrechts zum Behuf der Erwerbung des Staats=Bürgerrechts (Verf.Urk. §. 19) unter denſelben Vorausſetzungen nicht verweigert werden, unter welchen die Aufnahme eines Inländers nach Art. 17—20 nicht verweigert werden kann.

Inhalt des Artikels 71 dieſes Geſetzes Nachricht gegeben, und ihm überlaſſen werden, eine Erklärung ſeiner bisherigen Obrigkeit beizubringen, daß er, wenn ſeine Aufnahme in den dieſſeitigen Gemeinde= und Unterthanen=Verband für nichtig erklärt würde, in ſeiner früheren Heimath wieder angenommen werde [791 a]).

Art. 23. (Art. 22 des Geſetzes von 1828.) Beſtimmung für den Fall der Wiederaufhebung eines Eheverlöbniſſes.

Wenn der Aufzunehmende nur mit Hinzurechnung des Vermögens ſeiner Verlobten die nach Art. 20 erforderliche Vermögens=Summe beſitzt, verliert die Aufnahme ihre Gültigkeit, wenn das Eheverlöbniß nicht zum Vollzug kommt.

Art. 24. (Art. 23 des Geſetzes von 1828.) Aufnahme der Beiſitzer in das Bürgerrecht.

Die vorſtehenden Beſtimmungen (Art. 17, 18, 19, 20, 23) finden auch auf den Beiſitzer Anwendung, welcher ſich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde, der er bereits als Beiſitzer angehört, meldet. Einem Beiſitzer, der zum Mitgliede des Gemeinderaths oder des Bürger=Ausſchuſſes erwählt worden iſt, kann die Aufnahme in das Bürgerrecht nicht verweigert werden. (Verw.=Edikt §§. 6 und 49).

Auch in Anſehung derjenigen Beiſitzer oder Ausgeſeſſenen, welche zur Stelle eines erſten Orts=Vorſtehers berufen werden, bleibt es bei der Beſtimmung des Verwaltungs=Edikts §. 12, wornach der Ernannte das Orts=Bürgerrecht ohne weitere Nachſuchung durch die Ernennung ſelbſt erlangt, jedoch unter Vorbehalt der von ihm zu entrichtenden Aufnahme=Gebühren.

Art. 25. (Art. 24 des Geſetzes von 1828.) Unzuläßigkeit der Verweigerung der Aufnahme wegen überſetzter Einwohnerſchaft oder Gewerbe.

Gegen ein Aufnahme=Geſuch, bei welchem die Vorausſetzungen der Art. 18—21 eintreten, kann der Grund nicht geltend gemacht werden, daß die Einwohnerſchaft überhaupt, oder das zünftige Gewerbe, oder die unzünftige Handthierung, welche der Bewerber treiben will, in dem Orte überſetzt ſeyen.

Art. 26. (Art. 25 des Geſetzes von 1828.) Aufnahme von Frauensperſonen.

Die mit ihrem Manne überſiedelnde Ehefrau bedarf in keinem Falle, eine unverehelichte Frauensperſon aber zu ihrer Verheirathung mit dem Bürger oder Beiſitzer einer andern Gemeinde nur dann einer beſondern Aufnahme, wenn gegen ſie eine der im Art. 19 bezeichneten Vorausſetzungen bewieſen wird.

Mit der ſo eben erwähnten Ausnahme wird jede Ehefrau des Genoſſenſchaftsrechts ihres Ehemanns von Rechtswegen theilhaftig, und ſelbſt nach getrennter Ehe behält ſie daſſelbe in derjenigen Ge=

---

791a) S. Erlaß vom 7. Juni 1834.

meinde, welcher ihr Ehemann zur Zeit der Auflöſung der Ehe angehörte.

Sollte der Ehemann zur Zeit ſeiner Verheirathung ein mehrfaches Bürger- oder Beiſitzrecht beſitzen, ſo hängt es von der Wahl ſeiner Gattin ab, welches derſelben ſie mit ihm zu theilen gemeint ſey.

Art. 27. (Art. 26 des Geſetzes von 1828). Ahndung von Unrichtigkeiten in den Angaben der Bewerber oder in den Zeugniſſen ihrer Ortsobrigkeit.

Die um Aufnahme Bittenden und beziehungsweiſe ihre Eltern oder Vormünder ſind, wenn ſie ſich in ihren zu Begründung ihres Geſuchs gemachten Angaben eine Unwahrheit zu Schulden kommen laſſen, mit den geeigneten Strafen zu belegen. Außerdem verliert der Bewerber, der einer wiſſentlich falſchen Angabe überwieſen wird, oder den Beweis über das Vorhandenſeyn der geſetzlichen Erforderniſſe mit Urkunden, welche falſche Angaben darüber enthalten, zu führen verſucht, jedenfalls das Recht, die Beſtimmungen der Art. 18—21 gegen den abweiſenden Beſchluß des Gemeinderaths in Anſpruch zu nehmen.

Obrigkeitliche Perſonen, welche an der Ausſtellung unrichtiger Zeugniſſe für die Bewerber um das Bürger- oder Beiſitzrecht einer andern Gemeinde Theil genommen haben, unterliegen je nach der Beſchaffenheit und dem Grade der Verſchuldung einer adminiſtrativen oder einer gerichtlichen Strafe.

Art. 28. (Art. 27 des Geſetzes von 1828.) Beſtimmung des Wirkungskreiſes der Rekurs-Behörden.

In allen ſtreitigen Fällen der Aufnahme in das Gemeinde-Bürger- oder Beiſitzrecht haben die Rekursbehörden nur darüber zu erkennen, ob die Verweigerung der Aufnahme nach dem gegenwärtigen Geſetze rechtlich zuläßig ſey, und hienach die abweiſende Verfügung zu beſtätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme des Bewerbers für geſetzlich verbunden zu erklären.

Art. 29. (Art. 28 des Geſetzes von 1828.) Aufnahme-Gebühr [791b]);

Jeder, der von dem Gemeinderath, ſey es aus eigener Entſchließung, oder durch Verfügung der Rekursbehörde, in das Bürger- oder Beiſitzrecht aufgenommen wird, hat an die Gemeinde-Kaſſe die rechtmäßig hergebrachte Aufnahme-Gebühr zu entrichten.

Die Gebühr für die Aufnahme in das Beiſitzrecht darf die Hälfte der Bürgerrechts-Gebühr nicht überſteigen.

Wird ein Beiſitzer in das Bürgerrecht derſelben Gemeinde aufgenommen, ſo hat er die Aufnahme-Gebühr nur über Abzug der für die Aufnahme ins Beiſitzrecht feſtgeſetzten Gebühr zu bezahlen.

Art. 30 (Art. 29 des Geſetzes von 1828). insbeſondere der Frauensperſonen.

Unter den näheren Beſtimmungen des vorſtehenden Artikels hat es bei den hergebrachten Aufnahme-Gebühren der Frauensperſonen

791b) S. Erlaß vom 24. April 1828.

auch für diejenigen Fälle ſein Verbleiben, in welchen ſolche keiner förmlichen Aufnahme durch den Gemeinderath bedürfen. (Art. 26.)

Art. 31. (Art. 30 des Geſetzes von 1828.) Verminderung oder Erhöhung der Aufnahme-Gebühren.

Eine Verminderung der rechtmäßig hergebrachten Aufnahme-Gebühren kann durch den Gemeinderath, im Einverſtändniſſe mit dem Bürger-Ausſchuſſe, verfügt werden. (Verwaltungs-Edikt §§. 52, 53).

Die Erhöhung derſelben iſt an beſondere Genehmigung der zuſtändigen Kreis-Regierung gebunden (Verw.-Edikt §. 66), jedenfalls aber nur in ſo weit zuläßig, daß die Gebühr für die Aufnahme eines bereits ſelbſtſtändigen Bürgers bei einer Gemeinde erſter Klaſſe die Summe von 120 fl., in der zweiten Klaſſe die Summe von 50 fl. und in der dritten Klaſſe von 25 fl. nicht überſteige.

Art. 32. (Art. 31 des Geſetzes von 1828.) Belohnung der Gemeinderäthe.

Jeder neu aufgenommene Bürger oder Beiſitzer hat dem Gemeinderath eine Sportel von höchſtens drei Gulden zu entrichten.

Für die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder wird keine beſondere Sportel berechnet.

Jeder weitere Bezug, ſo wie das Zechen auf Koſten der Neuaufgenommenen, iſt den Gemeinderäthen bei Strafe des dreifachen Erſatzes des ungebührlich Empfangenen, oder des einfachen Betrags des ungebührlich Geforderten verboten. Die Strafe wird für die Gemeindekaſſe verrechnet.

## Drittes Kapitel.

### Von der Erwerbung durch Zutheilung.

Art. 33. (Art. 32 des Geſetzes von 1828.) Vorausſetzung, unter welcher eine Zutheilung Statt finden kann.

Eine Zutheilung kann nur bei Heimathloſen, d. h. bei ſolchen Staats-Angehörigen Statt finden, welche ohne geſetzliche Befreiung von dem Gemeinde-Verband (Art. 4) keiner beſtimmten Gemeinde des Königreichs, vermöge ihrer Geburt oder kraft beſonderer Aufnahme, als Bürger oder Beiſitzer angehören.

Art. 34. (Art. 33 des Geſetzes v. 1828.) Fortſetzung.

Jeder im Falle des Art. 5 befindliche Staatsbürger kann ſeine Zutheilung zu einer beſtimmten Gemeinde verlangen.

Von Amts wegen findet eine ſolche Zutheilung Statt, wenn es ſich entweder von der Ausmittlung eines Aufenthalts-Orts oder von der nothdürftigen Unterſtützung eines Staats-Genoſſen handelt.

Ein Ausländer, der unter Vorbehalt ſeines auswärtigen Heimath-Rechts nur das zeitliche Staats-Bürger-Recht vermöge ſeiner Anſtellung im Königreiche erlangt hat, kann der Gemeinde, bei

der er ſich während ſeiner Dienſtzeit aufhielt, nicht ins Heimath-Recht zugetheilt werden.

Art. 35. (Art. 34 des Geſetzes von 1828.) Normen der Zutheilung.

Unter den ſo eben (Art. 33 u. 34) beſtimmten Vorausſetzungen wird

1) der Heimathloſe, der ſein durch Geburt oder Aufnahme erworbenes Bürger- oder Beiſitzrecht durch Auswanderung oder aus anderem Anlaß aufgegeben, ein anderwärtiges Heimathrecht aber nicht wirklich erlangt hat, derjenigen Gemeinde zugetheilt, der er früher als Bürger oder Beiſitzer angehört hatte.

In Ermanglung eines ſolchen frühern Genoſſenſchafts-Rechts wird der Heimathloſe

2) demjenigen Orte, in welchem er wenigſtens fünf Jahre lang ſich ſelbſtſtändig aufgehalten hat, und bei dem Zuſammentreffen zweier oder mehrerer ſolcher Orte dem Orte des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugetheilt. Findet auch dieſe Beſtimmung keine Anwendung, ſo wird ihm das Heimath-Recht

3) an dem Orte, wo die obrigkeitliche Bewilligung zu ſeiner Trauung ertheilt wurde, und wenn auch dieſe Beſtimmung keine Anwendung leidet,

4) an ſeinem Geburtsorte, oder bei Findlingen an dem Orte ihrer Auffindung angewieſen. Außerdem werden

5) verheirathete oder verwittwete Frauensperſonnen, bei welchen keiner der unter den Numern 1—4 genannten Heimathrechts-Titel eintritt, demjenigen Orte, welchem ihr Ehemann zugewieſen iſt, oder, wenn er noch leben würde, zuzuweiſen wäre, und

6) diejenigen Kinder einer heimathloſen Familie, bei welchen keiner von den unter den Numern 1—4 angeführten Heimathrechts-Titeln eintritt, derjenigen Gemeinde, welche ihren Vater, oder, ſo ferne ſie unehlich ſind, ihre Mutter aufzunehmen hat, zugetheilt, — vorausgeſetzt, daß dieſe Frauensperſonen oder Kinder in Folge des Staats-Vertrags vom 7. März 1816, §§. 5 u. 6 (Reg.-Bl. v. 1816, S. 288) als Staats-Angehörige anzuerkennen ſind.

Findet keine der vorſtehenden Beſtimmungen eine Anwendung, ſo wird der Heimathloſe

7) dem Orte der polizeilichen Betretung zugewieſen [791c]).

---

791c) Erläutert durch folgenden Miniſterialerlaß vom 10. Februar 1834.

Der Regierung iſt in dem Erlaſſe vom 26. Novbr. 1829 die Beſchaffenheit der polizeilichen Betretung eines Heimathloſen, inſofern dieſe Betretung als gültiger Grund der Einweiſung deſſelben in eine Gemeinde anzuſehen ſey, dahin bezeichnet worden, daß darunter diejenige Betretung verſtanden werde, welche dem Polizei-Amt zur Unterſuchung der Heimath-

Art. 36. (Art. 35 des Geſetzes von 1828.) Beſondere Beſtimmung für die nicht im Gemeinde-Verband ſtehenden Beſitzungen.

Wenn der Ort, gegen welchen nach den im Art. 35 aufgeführten Titeln der Heimaths-Anſpruch begründet iſt, nicht zu einer Gemeinde-Markung gehört, ſondern als Domaine oder adeliches Gut oder überhaupt als geſchloſſene Beſitzung eine eigene Markung bildet; ſo wird der Heimathloſe derjenigen Gemeinde zugewieſen, welcher die gedachte Beſitzung in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt iſt.

Art. 37. (Art. 36 des Geſetzes von 1828.) Bezeichnung der für die Zutheilung zuſtändigen Behörde.

Die Zutheilung wird, im Fall nur eine Gemeinde oder mehrere zu demſelben Amtsbezirke gehörige Gemeinden für die Aufnahme eines Heimathloſen in Anſpruch genommen werden, durch das Bezirks-Polizei-Amt ausgeſprochen. Wenn es ſich aber von Gemeinden verſchiedener Amtsbezirke, oder von Anſprüchen an auswärtige Staaten handelt, ſo iſt die Entſcheidung der Kreis-Regierung einzuholen.

Art. 38. (Art. 37 des Geſetzes von 1828.) Proviſoriſche Verfügungen.

In der Befugniß der zuſtändigen Polizei-Behörde (Art. 37) liegt es, in ſo lange, bis die endliche Zutheilung eines Heimathloſen erfolgt iſt, für den nothdürftigen Unterhalt oder die einſtweilige Unterkunft deſſelben eine vorläufige Anordnung zu treffen, und nach Maßgabe der bereits erhobenen Thatſachen die einſtwei-

---

Verhältniſſe des in Frage ſtehenden Individuums von Rechtswegen Veranlaſſung gibt, ohne Unterſchied, ob dieſe Unterſuchung wirklich vorgenommen worden, oder aus unſtatthaften Gründen, wohl gar aus Nachläßigkeit unterblieben ſey; daß hingegen ein blos zufälliges Erſcheinen vor einer Polizeiſtelle, welches der letztern keinen Anlaß zur Unterſuchung der Heimath darbietet, hieher nicht zu zählen ſey. Dieſe Verfügung hat jedoch in einigen Fällen aus Mißverſtändniß weitläufige Unterſuchungen und Erörterungen auf Jahre lang rückwärts über die Thatſache der erſten polizeilichen Betretung eines Heimathloſen veranlaßt, die gleichwohl ohne befriedigenden Erfolg geblieben ſind. Ueberdieß iſt die Frage von dem rechtlichen Anlaß zu dergleichen Unterſuchungen durch das Bürgerrechts-Geſetz ſelbſt entſchieden, indem daſſelbe Art. 33 (34) über die eintretende Nothwendigkeit einer Unterſuchung und Feſtſetzung der Angehörigkeit heimathloſer Perſonen Ziel und Maas gibt.

Mit Zurücknahme der Verfügung vom 26. Novbr. 1829 wird daher die Regierung hierauf mit dem Anhang verwieſen, daß die im Art. 34 (35) feſtgeſetzten Titel des Heimaths-Rechts nur den zur Zeit der eintretenden Unterſuchung beſtehenden Zuſtand im Auge haben, und daß es mithin bei dem Titel der polizeilichen Betretung insbeſondere nur auf die einfache Thatſache dieſer Betretung, nicht aber darauf ankommt, ob eine zufällige Berührung, in welche der Heimathloſe etwa in früherer Zeit mit der Polizei-Behörde gekommen iſt, zu näherer Unterſuchung ſeiner Verhältniſſe hätte Anlaß geben können oder ſollen.

Hienach hat die Regierung künftig vorkommende Fälle zu behandeln.

lige Zuweiſung deſſelben an eine oder die andere Gemeinde zu verfügen.

Art. 39. (Art. 38 des Geſetzes von 1828.) Wirkung der Zutheilung.

Durch die Zutheilung wird das Beiſitz= oder Heimathrecht (Art. 2) mit allen Rechten und Verbindlichkeiten der übrigen Gemeinde=Beiſitzer erworben.

Art. 40. (Art. 39 des Geſetzes von 1828.) Unterſtützung der zugetheilten Heimath=Genoſſen.

Die im Falle des Nothſtands zu gewährende Unterſtützung iſt bei Genoſſen, welche einer Gemeinde in Folge des Art. 35 künftig zugetheilt werden, wenn ſich die Zutheilung auf einen — der in den Nummern 4. 5, 6 und 7 genannten Heimathrechts=Titel gründet, von dem ganzen Oberamtsbezirke zu leiſten. Wenn ſich aber die Zutheilung auf einen der in den Nummern 1, 2 und 3 des Art. 35 genannten Heimathrechts=Titel gründet, ſo hat der Oberamtsbezirk an der zu leiſtenden Unterſtützung nur zwei Drittheile zu übernehmen, und das weitere Drittheil iſt von der Gemeinde, oder von dem Eigenthümer der — außerhalb der Gemeinde=Markung befindlichen Beſitzung (Art. 36), gegen welche der Heimathrechts=Titel begründet iſt, zu leiden.

Der Aufwand, welcher hiernach für einen Oberamtsbezirk verurſacht wird, bildet einen Gegenſtand der Amts=Vergleichung, und wird auf das ganze alt= und neuſteuerbare Cataſter des Oberamtsbezirks umgelegt.

Auf die erſt nach der Zutheilung gebornen Kinder finden, da ſolche ein angebornes Heimathrecht beſitzen, die vorſtehenden Beſtimmungen keine Anwendung.

Art. 41. (Art. 40 des Geſetzes von 1828.) Verpflichtung zur Entrichtung des Aufnahme=Geldes.

Die Heimathloſen, welche durch Zutheilung das Beiſitzrecht erlangen, haben die gewöhnliche Aufnahme=Gebühr (Art. 29 u. 30) zu entrichten, wenn ſie ſich zur Zeit der Zutheilung in der Lage befinden, ſolches, ohne ſich oder den Ihrigen den nothdürftigen Lebens=Unterhalt zu verkümmern, bezahlen zu können.

## Dritter Abſchnitt.

## Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinde=Bürger und Beiſitzer.

Art. 42 (neu). Erforderniß für die Verehelichung der Gemeinde=Bürger und Beiſitzer.

Ein Gemeinde=Bürger oder Beiſitzer hat ſich vor ſeiner Verehelichung (Art. 2) gegen die Gemeinde=Obrigkeit über einen genügenden Nahrungsſtand auszuweiſen.

Art. 43 (neu). Fortſetzung. Mangel des Nahrungsſtandes.

Der Mangel eines ſolchen Nahrungsſtandes wird als vorhanden angeſehen:

1) bei Jedem, der weder zur Ausübung einer freien Kunſt oder Wiſſenſchaft, noch zum ſelbſtſtändigen Betriebe der Handlung, eines Handwerks, der Landwirthſchaft oder eines andern für den Unterhalt einer Familie hinreichenden Erwerbs-Zweiges perſönlich befähigt iſt, noch ein für den ſelbſtſtändigen Unterhalt einer Familie hinreichendes Vermögen beſitzt, und

2) bei Jedem, der zur Zeit der beabſichtigten Verehelichung wegen Vagirens, Aſotie (Verſchwendung, habitueller Müſſiggang, notoriſcher Hang zum Trunk), wegen wiederholten Betrugs, wiederholten Diebſtahls, oder gewerbsmäßigen Bettelns in gerichtlicher oder polizeilicher Unterſuchung ſteht, oder in den nächſt vorangegangenen zwei Jahren deßhalb geſtraft worden iſt, oder im Laufe der vorangegangenen drei Jahre (den Fall eines vorübergehenden unverſchuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit, ausgenommen) aus öffentlichen Kaſſen Beiträge zu ſeinem Unterhalte empfangen hat, oder zur Zeit der beabſichtigten Verehelichung empfängt.

Art. 44 (neu). Fortſetzung.

Die Zulänglichkeit des Vermögens (Art. 43, Nro. 1) wird mit Berückſichtigung der verſchiedenen perſönlichen und örtlichen Verhältniſſe im einzelnen Falle bemeſſen.

Das Vermögen des Bräutigams und der Braut werden dabei zuſammengerechnet.

Art. 45. (Art. 41 des Geſetzes von 1828.) Aktiv-Bürger.

Zur wirklichen Ausübung der im Art. 3 bezeichneten Rechte ſind nur diejenigen (aktiven) Bürger befähigt, welche in dem Gemeinde-Bezirk, dem ſie angehören, ſelbſtſtändig auf eigene Rechnung leben.

Art. 46. (Art. 42 des Geſetzes von 1828.) Eintritt ins aktive Bürgerrecht.

Mit dem Eintritte der ſo eben bezeichneten Erforderniſſe wird der Gemeinde-Bürger zur Ausübung jener Rechte von Rechtswegen befähigt, ohne daß es hiezu einer beſonderen Aufnahme ins Aktiv-Bürgerrecht bedürfte.

Er bleibt im Beſitze dieſes Rechtes, ſo lange jene Erforderniſſe bei ihm vorhanden ſind.

Art. 47. (Art. 43 des Geſetzes von 1828.) Nähere Beſtimmung wegen der ſtaats- und gemeindebürgerlichen Rechte.

Zur Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte werden dieſelben perſönlichen Eigenſchaften, wie zur Ausübung der ſtaatsbürgerlichen Wahlrechte (Verfaſſungs-Urk. §§. 135 u. 142) erfordert [791d]);

Wer dieſer Rechte durch Verurtheilung zu einer Criminal-Strafe verluſtig geworden iſt (Straf-Edikt Art. 37, 38), kann der-

---

791d) S. Erlaß vom 21. Januar 1838.

ſelben nur durch Wiederherſtellung ſeiner Ehre wieder theilhaftig werden.

Diejenigen Bürger, welche eine Armen-Unterſtützung aus öffentlichen Kaſſen der Gemeinde erhalten, ſind, ſo lange ſie im Genuſſe dieſer Unterſtützung ſtehen, von der Theilnahme an den Gemeindewahlen ausgeſchloſſen.

Art. 48. (Art. 44 des Geſetzes von 1828.) Gemeinde-Nutzungen.

Unter den perſönlichen Gemeinde-Nutzungen werden diejenigen Vortheile verſtanden, welche den Gemeinde-Genoſſen, unabhängig von ihrem Güterbeſitz und ihrer Steuerquote, aus dem nutzbaren Eigenthum der Gemeinde durch Ueberlaſſung ihres Nießbrauchs (z. B. Gemeindewaiden, Allmandtheile ꝛc.) oder durch Austheilung ihres Ertrags (Holzgaben ꝛc.), zufließen.

Die Einführung neuer, ſo wie die Vermehrung bereits beſtehender Gemeinde-Nutzungen mittelſt Verwendung weiterer, bisher für andere Zwecke beſtimmten Vermögenstheile der Gemeinde iſt nur gegen billige Vergütung des der Gemeinde-Kaſſe entgehenden Ertrages geſtattet.

Art. 49. (Art. 45 des Geſetzes von 1828.) Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen.

Zur Theilnahme an den perſönlichen Gemeinde-Nutzungen ſind alle Aktiv-Bürger (Art. 45) in gleichem Maaße berechtigt. Es bleibt jedoch den geſetzmäßigen Beſchlüſſen des Gemeinderaths (Verw. Edikt §§. 52, 53, 65 u. 66) überlaſſen, nicht allein den Betrag der Gemeinde-Nutzungen und die Gegenleiſtungen von denſelben auf eine mit dem gegenwärtigen Geſetze vereinbare Weiſe feſtzuſtellen, ſondern auch nöthigenfalls eine gewiſſe Reihenfolge für den wirklichen Genuß jener Nutzungen einzuführen.

Art. 50. (Art. 46 des Geſetzes von 1828.) Beſondere Beſtimmungen:

a) wegen entgegenſtehender Privatrechte;

In denjenigen Gemeinden, in welchen einzelnen Gemeindegliedern vermöge privatrechtlicher Titel beſondere Anſprüche auf eine höhere Theilnahme an den Nutzungen aus dem Gemeinde-Vermögen als andern Gemeinde-Genoſſen zuſtehen, tritt eine Ausnahme von der geſetzlichen Regel der Gleichheit (Art. 49) jedoch nur in ſoweit ein, als jene Privatrechte ſich erſtrecken.

Es iſt jedoch der Bedacht zu nehmen, daß das Gemeinde-Eigenthum von dergleichen privatrechtlichen Dienſtbarkeiten befreit, und die Berechtigten durch Ausſcheidung eines beſtimmten Theils jenes Eigenthums oder auf andere Weiſe für immer befriedigt werden.

Art. 51. (Art. 47 des Geſetzes von 1828.)

b) namentlich in Beziehung auf die Real-Gemeinde-Rechte;

In Orten, in welchen ſogenannte Real-Gemeinde-Rechte (Nutzungen, die aus beſondern, einer Anzahl von Grund-Eigenthümern

in unzertrennter Gemeinſchaft zuſtehenden Gemeinheitsgütern bezogen werden) beſtehen, hat es in Anſehung der Theilnahme derjenigen Gemeinde=Genoſſen, welche kein Real=Gemeinderecht beſitzen, bei der auf dem Herkommen, auf Verträgen oder andern gültigen Rechtstiteln beruhenden Lokal=Verfaſſung ſein Verbleiben.

Bei entſtehendem Streit iſt darauf hinzuwirken, daß von jenen Gemeinheits=Gütern ein beſtimmter Theil als wirkliches Gemeinde=Eigenthum ausgeſchieden, und der Ertrag deſſelben als perſönliche Gemeinde=Nutzung unter ſämtliche Gemeinde=Genoſſen vertheilt werde, wornach die Vorſchriften des Art. 49 auch hier ihre Anwendung finden.

Art. 52. (Art. 48 des Geſetzes von 1828.)

c) in Betreff derjenigen, welche bisher vermöge ihres Amtes an den Gemeinde=Nutzungen Theil hatten;

Der Antheil an den Gemeinde=Nutzungen, der den Kirchen= und Schuldienern vermöge ihres Amtes zuſteht, iſt als Theil des Einkommens ihrer Stellen ſo lange fortzureichen, als die betreffende Nutzung für die Gemeindeglieder ſelbſt beſteht.

Diejenigen Diener der Amtskörperſchaften oder der Gemeinden, welche bei Erſcheinung dieſes Geſetzes vermöge ihres Amtes im Genuſſe von Gemeinde=Nutzungen ſtehen, bleiben in demſelben ſo lange, als ſie ihre dermaligen Stellen bekleiden, und jene Nutzungen überhaupt beſtehen.

Bei eintretender Perſonal=Veränderung iſt es den geſetzmäßigen Beſchlüſſen der Gemeinderäthe (Verw.=Edikt §§. 53, 65 u. 66) überlaſſen, auch fernerhin einen gewiſſen Antheil an den Gemeinde=Nutzungen als Beſoldungstheil feſtzuſetzen.

Art. 53. (Art. 49 des Geſetzes von 1828.)

d) wegen der Beiſitzer;

Wenn gleich die Beiſitzer nach Art. 2 u. 3 von der Theilnahme an den Gemeinde=Nutzungen ausgeſchloſſen ſind, ſo behalten doch diejenigen Beiſitzer, welche vor Erſcheinung dieſes Geſetzes vermöge örtlichen Herkommens den (vollen oder theilweiſen) Mitgenuß der Gemeinde=Nutzungen erlangt haben, für ihre Perſon auch künftig den Antheil, der ihnen nach jenem Herkommen zuſteht.

In Beziehung auf die Theilnahme der Beiſitzer an der Benützung der Gemeindewaiden hat es bei dem in jeder Gemeinde hergebrachten Zuſtand auch in Zukunft ſein Verbleiben.

Art. 54. (Art. 50 des Geſetzes von 1828.)

e) wegen der Wittwen.

Die Wittwe eines Aktiv=Bürgers oder eines ſo eben (Art. 53) bezeichneten Beiſitzers bleibt im vollen Mitgenuſſe der perſönlichen Gemeinde=Nutzungen ihres verſtorbenen Ehemannes, ſo lange ſie im Wittwenſtande lebt, und ihren Wohnſitz in der Gemeinde behält.

Art. 55. (Art. 51 des Geſetzes von 1828). Verbindlichkeiten der Bürger und Beiſitzer.

Mit der erlangten Selbſtſtändigkeit (Art. 45) tritt der Bürger oder Beiſitzer in die Verpflichtung ein, der Gemeinde alle diejenigen perſönlichen Abgaben und Dienſte zu leiſten, welche die allgemeinen Geſetze, das Herkommen, oder die geſetzmäßigen Beſchlüſſe der Gemeinde-Obrigkeit den Gemeinde-Genoſſen auferlegen.

Art. 56. (Art. 52. des Geſetzes von 1828). Gleichheit der Frohn- und Abgabenpflicht.

Zu den Gemeinde-Abgaben ſowohl, als zu perſönlichen Dienſten für die Gemeinde (Frohnen) ſind alle ſelbſtſtändigen, in der Gemeinde wohnenden Bürger und Beiſitzer auf gleiche Weiſe verpflichtet, ſo ferne nicht für Einzelne nach dem Artikel 59 eine Ausnahme begründet iſt [791e]).

Art. 57. (Art. 53. des Geſetzes von 1828.) Privatrechtliche Verbindlichkeit zu Gemeindelaſten.

Da, wo gewiſſe Abgaben oder Dienſte für die Gemeinde einzelnen Gemeindegliedern oder Güterbeſitzern aus privatrechtlichen Gründen obliegen, tritt jene allgemeine Verpflichtung der Gemeindeglieder (Art. 55 u. 56) nur für diejenigen Dienſte oder Abgaben ein, welche die Gemeinde neben jener beſondern Leiſtungen noch zu fordern genöthigt iſt. Hiernach iſt ſich namentlich in denjenigen Gemeinden, wo bisher Real-Gemeinde-Rechte beſtanden, bei der Vertheilung der öffentlichen Laſten zu achten.

Art. 58. (Art. 54. des Geſetzes von 1828.) Normen für die Frohnleiſtung.

Unter Feſthaltung dieſer Grundſätze (Art. 55—57) bleibt es den geſetzmäßigen Beſchlüſſen der Gemeinderäthe überlaſſen, ob und gegen welche Vergütung ſie gewiſſe Naturaldienſte von den Gemeindegliedern fordern, oder ob ſie ſtatt dieſer Naturaldienſte eine Geldauflage feſtſetzen wollen. (Verw.-Edikt §§. 53 u. 65.)

Da, wo die Frohnen in Natur gefordert werden, ſteht es jedem Pflichtigen frei, dieſelben ſelbſt oder durch einen tüchtigen Stellvertreter zu leiſten.

Ein Frohnpflichtiger, der durch Krankheit oder durch ein anderes vorübergehendes Hinderniß abgehalten iſt, ſeinen Dienſt zu leiſten, kann nicht wider ſeinen Willen zu Stellung eines Erſatzmannes angehalten werden; er iſt jedoch verbunden, ſeinen Dienſt in der Folge nachzuholen, wenn der Gemeinde-Rath ihm denſelben nicht nachläßt.

---

791e) S. Erlaß vom 9. Juni 1836.

Zur freiwilligen Annahme der auf ſie gefallenen Wahl haben dieſe Diener die Erlaubniß ihrer Dienſtbehörde einzuholen.

Art. 62. (Art. 58. des Geſetzes von 1828.) Gebühren, welche bei dem Eintritt ins aktive Bürger= oder Beiſitzrecht zu entrichten ſind.

Für den Eintritt eines Gemeinde=Genoſſen in das aktive Bürger= oder Beiſitzrecht findet die Entrichtung einer Gebühr zur Gemeindekaſſe nicht Statt.

Die etwaige Feſtſetzung eines Beitrags zu den örtlichen Feuer=Löſchgeräthſchaften und zur Bepflanzung der Allmand bleibt dem geſetzmäßigen Beſchluſſe des Gemeinderaths (Verw.=Edikt §§. 53. und 65.) vorbehalten, jedoch können die Beiſitzer nicht zu Beiträgen für die Allmand=Bepflanzung verpflichtet, und bei den Beiträgen zu den Feuer=Löſchgeräthſchaften nicht höher als die Bürger angelegt werden.

Die allgemeine Vorſchrift der Verordnung vom 9. April 1813, Nro. 1. und 7. b. (Staats= und Regierungsbl. v. 1813, S. 145. und 147.) iſt hiedurch aufgehoben.

Für den Gemeinderath ſelbſt darf bei dem Eintritt in das aktive Bürger= oder Beiſitzrecht nichts erhoben werden.

Art. 63. (Art. 59. des Geſetzes von 1828.) Bürger= oder Beiſitz=Steuer.

In Anſehung der perſönlichen Steuer, welche die aktiven Bürger oder Beiſitzer an die Gemeinde=Kaſſe zu entrichten haben, hat es bei dem in jeder Gemeinde geſetzlich beſtehenden Herkommen ſo lange ſein Verbleiben, bis in dem durch das Verwaltungs=Edikt vorgezeichneten Wege eine Abänderung deſſelben beliebt wird.

Bei Feſtſetzung dieſer Abgabe darf zwiſchen eingebornen und neu aufgenommenen Bürgern oder Beiſitzern nicht unterſchieden werden.

Die Wittwe eines Aktiv=Bürgers oder Beiſitzers iſt nur zum hälftigen Betrag dieſer Abgabe verpflichtet.

Außer der Bürger= und Beiſitz=Steuer und der etwa ſtatt der Frohndienſte eingeführten Geld=Auflage (Art. 58.) dürfen die Gemeinde=Genoſſen mit keiner jährlichen Perſonal=Abgabe zur Gemeinde=Kaſſe belegt werden.

Art. 64. (Art. 60. des Geſetzes von 1828.) Verhältniß der ortsabweſenden Bürger und Beiſitzer:

a) in Abſicht auf Rechte;

Durch die Verlegung ſeines Wohnſitzes außerhalb des Gemeinde=Bezirkes wird der Gemeinde=Bürger der Theilnahme an den perſönlichen Gemeinde=Nutzungen, ſo wie der Theilnahme an den Wahlrechten für Gemeinde=Aemter für die Dauer ſeiner Abweſenheit verluſtig.

Art. 65. (Art. 61. des Geſetzes von 1828.)

b) in Abſicht auf Verbindlichkeiten.

Da, wo eine Bürger= oder Beiſitz=Steuer (Art. 63.) eingeführt iſt, haben diejenigen Bürger und Beiſitzer, welche außer dem Gemeinde=Bezirk einen feſten Wohnſitz haben, den hälftigen Betrag jener Steuer als Rekognitions=Geld zur Gemeinde=Kaſſe zu entrichten.

Auch die ortsabweſenden Wittwen ſind nur dem hälftigen Betrag ihrer ſonſtigen Abgabe, mithin dem vierten Theil der ordentlichen Bürger= oder Beiſitz=Steuer, unterworfen.

Auſſer dieſem Rekognitions=Gelde können dergleichen ortsabweſende Bürger und Beiſitzer nur für ſolche Abgaben oder Dienſte in Anſpruch genommen werden, zu welchen die Verpflichtung auf beſtimmten Vermögenstheilen haftet.

## Vierter Abſchnitt.

### Von dem Aufhören des Gemeinde= Bürger= und Beiſitz=Rechts.

Art. 66. (Art. 62. des Geſetzes von 1828.) Art der Erlöſchung.

Das Gemeinde= Bürger= oder Beiſitz=Recht erliſcht:

1) durch Ueberſiedlung in eine andere Gemeinde des Königreichs von der Zeit an, da die Aufnahme bei der letzteren erfolgt, und gegen dieſe Aufnahme kein Rekurs mehr zuläßig iſt, woferne nicht der überſiedelnde Gemeinde=Genoſſe vor erfolgter Aufnahme in der neuen Gemeinde, kraft der im Art. 8. eingeräumten Befugniß, den Vorbehalt ſeines bisherigen örtlichen Gemeinde=Genoſſenſchafts=Rechts ausdrücklich erklärt hat;
2) durch die Auswanderung aus dem Königreiche von der Zeit an, da der Auswandernde die Vorſchriften der Verfaſſungs=Urkunde §. 32. erfüllt, und das Königreich verlaſſen hat;
3) durch die Uebernahme fremder Staatsdienſte ohne zugeſtandenen Vorbehalt des Staats=Bürger=Rechts;
4) durch die bleibende Verlegung des Wohnſitzes ins Ausland, wenn die für dieſen Fall in der Verfaſſungs=Urkunde §. 35. gegebenen Vorſchriften nicht beachtet werden;
5) bei Frauensperſonen durch ihre Verheirathung mit dem Bürger oder Beiſitzer einer andern Gemeinde; und
6) durch die fünf Jahre lang unterlaſſene Bezahlung des von ortsabweſenden Gemeinde=Genoſſen ſchuldigen Rekognitions=Geldes (Art. 65), wofern der im Verzug befindliche Bürger oder Beiſitzer gleichzeitig noch das Bürger= oder Beiſitzrecht einer andern Gemeinde beſitzt. Für den Eintritt dieſes Rechts=Nachtheils iſt jedoch erforderlich, daß wenigſtens eine Mahnung unter Anberaumung eines Termins vorausgegangen ſey.

## Fünfter Abſchnitt.

### Von dem Verfahren

### I. in Gemeinde-Rechts-Sachen überhaupt.

Art. 67. (Art. 63. des Geſetzes von 1828.) Vernehmung der Bürger-Ausſchüſſe und beziehungsweiſe des Gutsherrn über Aufnahme-Geſuche [791f]).

Jedes Aufnahme-Geſuch iſt von dem Gemeinderath vor Faſſung eines Beſchluſſes dem Bürger-Ausſchuß zur gutächtlichen Aeußerung mitzutheilen.

Außerdem hat der Gemeinderath in ſtandesherrlichen, ſo wie in denjenigen ritterſchaftlichen Orten, wo ſolches hergebracht oder als Surrogat der Ortspolizei beſonders zugeſtanden iſt, die Erklä-

---

791f) Hiezu folgender Min.-Erlaß v. 11. März 1830: (Normalb. d. M. d. J.) Auf die Anfrage v. 26. v. M., betr. die Rückſprache mit der Grundherrſchaft bei Annahme neuer Bürger oder Beiſitzer in ſtandesherrl. Orten, wird der Kreis-Regierung erwiedert, daß bei allen neueren K. Deklarationen über die ſtaatsrechtl. Verhältniſſe der Standesherrn die Abſicht der Staats-Regierung geweſen iſt, den Standesherrn die dießfallſige Befugniß ohne Rückſicht auf den früheren Beſitzſtand und auf die Uebernahme oder Verzichtung der Polizei-Verwaltung zuzugeſtehen, wie denn namentlich die K. Deklarationen für das gräfl. Haus Erbach-Wartemberg-Roth §. 37., für das fürſtl. Haus Hohenlohe-Bartenſtein §. 38., für die fürſtl. Häuſer Hohenlohe-Jaxtberg, Oehringen, Kirchberg und Langenburg, für das fürſtl. Haus Waldburg-Zeil-Trauchburg, für die gräfl. Häuſer Quadt-Jsny und Königsegg-Aulendorf, endlich für das fürſtl. Haus Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt §. 39. dieſelbe ausdrücklich nicht blos als Surrogat der Polizei-Verwaltung einräumen; daß zwar in den K. Deklarationen für das fürſtl. Haus Thurn und Taxis und für die gräfl. Häuſer Waldek und Jſenburg-Meerholz derſelben nicht gedacht iſt, auch die ſtaatsrechtl. Verhältniſſe mehrerer Standesherrn noch gar nicht definitiv feſtgeſtellt ſind; daß aber, wenn die zuerſt gedachten Standesherrn nachträglich um gleichfallſige Zugeſtehung der gedachten Befugniß gebeten hätten, die Willfahrung wohl keinen Anſtand gefunden haben würde, wie denn namentlich die von dem Grafen von Waldek dießfalls eingeleiteten Verhandlungen nur durch ſeinen Tod unterbrochen worden ſind, und daß die Aufnahme der dießfallſigen Beſtimmung in die künftigen K. Deklarationen für die noch übrigen Standesherrn keinem Zweifel unterliegen dürfte; daß es daher lediglich die Ausbildung eines beſtehenden Grundſatzes war, wenn in dem Art. 63. des Bürgerrechts-Geſetzes die Rückſprache mit der Gutsherrſchaft bei Bürger- und Beiſitzer-Annahmen in ſtandesherrl. Orten ganz allgemein und nicht mit den bei den ritterſchaftl. Orten beigefügten Unterſcheidungen vorgeſchrieben wurde, und daß, nachdem einmal dieſes Geſetz ſich uneingeſchränkt hierüber ausgeſprochen hat, kein Anſtand vorwalten kann, ſeine dießfallſige Beſtimmung in allen ſtandesherrl. Orten, auch in denen ſolcher Standesherrn, deren ſtaatsrechtliche Verhältniſſe noch durch keine Königl. Deklaration feſtgeſtellt ſind, oder welchen in der ſie betr. K. Deklaration kein dießfallſiges Zugeſtändniß gemacht iſt, ohne Rückſicht auf den früheren Beſitzſtand oder die Verzichtleiſtung auf die Polizei-Verwaltung zum Vollzug zu bringen.

rung der Gutsherrſchaft einzuholen. Sollte binnen fünfzehn Tagen, von der geſchehenen Mittheilung an gerechnet, eine verneinende Erklärung der Gutsherrſchaft nicht erfolgen, ſo iſt der Gemeinderath dieſelbe für zuſtimmend anzunehmen und ſofort weiter in der Sache zu handeln berechtigt.

Art. 68. (Art. 64. des Geſetzes von 1828.) Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern.

Gegenüber von einem Ausländer iſt der Gemeinderath nur zu einer vorläufigen Zuſicherung der Aufnahme in das Gemeinde-Bürger- oder Beiſitzrecht berechtigt. Die Aufnahme tritt erſt dann in Wirkſamkeit, wenn in Folge jener Zuſicherung der Bittſteller die Aufnahme in das Staats-Bürger-Recht erlangt hat.

Art. 69. (Art. 65. des Geſetzes von 1828, mit Ausnahme des letzten Satzes.) Rekurs-Recht.

Gegen alle entſcheidenden Verfügungen in Gemeinde-Rechts-Sachen ſteht den Betheiligten das Rechtsmittel des Rekurſes in der geſetzlichen Inſtanzen-Folge offen.

Zum Rekurſe gegen ſolche Verfügungen über die Aufnahme in das Bürger- oder Beiſitzrecht ſind berechtigt:

1) diejenigen, welche die Aufnahme nachgeſucht haben;
2) der Gemeinderath, wenn er die Gemeinde durch eine, ſeinen Beſchluß abändernde Verfügung einer Rekurs-Behörde beſchwert erachtet;
3) der Bürger-Ausſchuß, falls derſelbe um ſeine Aeußerung über das Aufnahme-Geſuch nicht vernommen worden wäre;
4) die Standes- oder Gutsherrſchaft, wenn ihre Erklärung gegen die Beſtimmung des Art. 67. gar nicht eingeholt oder nicht gehörig berückſichtigt worden iſt.

Gegen das polizeiliche Erkenntniß über die Zutheilung eines Heimathloſen ſteht ſowohl dieſem als auch dem betreffenden Gemeinderathe das Rekursrecht zu.

(neu)

Gegen zwei gleichlautende Erkenntniſſe der Rekurs-Stellen findet kein weiterer Rekurs Statt.

Art. 70. (Art. 66. des Geſetzes von 1828.) Rekurs-Friſt.

Der Rekurrent hat ſeine Beſchwerde,

1) wenn ſie gegen einen gemeinderäthlichen Beſchluß oder gegen das Erkenntniß eines Bezirksamts gerichtet iſt, binnen fünfzehn Tagen,
2) wenn das Erkenntniß von einer höhern Verwaltungs-Stelle gefällt iſt, binnen dreißig Tagen,

von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Erkenntniſſes an gerechnet, der Behörde, welche ihm das Erkenntniß eröffnet hat, ſchriftlich

einzureichen, oder, in ſo weit dieſes durch die beſtehende Verordnung zugelaſſen iſt, mündlich zu Protokoll zu geben.

Die Verſäumniß dieſer Friſten, ſo wie die Umgehung derjenigen Amtsſtelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, zieht den Verluſt des Rekurs=Rechtes nach ſich. Die Betheiligten ſind hierüber bei der Eröffnung des Erkenntniſſes ausdrücklich zu belehren.

Eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand iſt nur im Fall unverſchuldeter Verhinderung zuläßig.

Art. 71 [792]). Nichtigkeits: Erklärung.

Eine von dem Gemeinderathe ſelbſt beſchloſſene oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Rekurs=Behörde verfügte Aufnahme kann auf Anrufen des Gemeinderaths von der zuſtändigen Regierungs=Behörde für nichtig erklärt werden, wenn

1) die Aufnahme auf den Grund der Art. 18—20 des gegenwärtigen Geſetzes erfolgt, jedoch
2) durch falſche oder unwahre Zeugniſſe über die geſetzlichen Erforderniſſe einer unfreiwilligen Aufnahme erſchlichen worden iſt, der Aufgenommene aber
3) jene Erforderniſſe weder zur Zeit der Aufnahme beſeſſen, noch auch ſpäter bis zum Zeitpunkte der Erledigung der Nichtigkeitsklage erlangt hat, und endlich
4) die Nichtigkeitsklage binnen Jahresfriſt nach rechtskräftig gewordener Aufnahme angebracht worden iſt.

Nach erfolgter Nichtigkeits=Erklärung wird der Aufgenommene in ſeine vorige Gemeinde zurückgewieſen, in deren Ermanglung aber

---

792) Statt des Art. 71 ſteht im Geſetz von 1828 der Art. 67 folgenden Inhalts:

Nichtigkeits: Erklärung.

Eine von dem Gemeinde=Rathe ſelbſt beſchloſſene oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Rekursbehörde verfügte Aufnahme kann auf Anrufen des Gemeinderaths von der zuſtändigen Regierungs=Behörde für nichtig erklärt werden, wenn

1) die Aufnahme auf den Grund der Art. 18 – 20 des gegenwärtigen Geſetzes erfolgt, jedoch
2) durch falſche oder unwahre Zeugniſſe über die geſetzlichen Erforderniſſe einer unfreiwilligen Aufnahme erſchlichen worden iſt, der Aufgenommene aber
3) jene Erforderniſſe weder zur Zeit der Aufnahme beſeſſen, noch auch ſpäter bis zum Zeitpunkte der Erledigung der Nichtigkeitsklage erlangt, alles dies jedoch nur in ſoferne, als
4) der Aufgenommene vor dieſer Aufnahme einer andern Gemeinde des Königreichs oder wenigſtens dem Württembergiſchen Staat im Allgemeinen angehört hat, und endlich
5) die Nichtigkeits=Klage binnen Jahresfriſt nach rechtskräftig gewordener Aufnahme angebracht worden iſt.

Nach erfolgter Nichtigkeits=Erklärung wird der Aufgenommene in ſeine vorige Gemeinde zurückgewieſen, in deren Ermanglung aber ſeine Heimath nach Art. 34 ausgemittelt, und die bezahlte Aufnahme=Gebühr (mit Ausnahme der Sportel) ihm zurückgegeben.

ſeine Heimath nach Art. 35 ausgemittelt, und die bezahlte Aufnahme=Gebühr (mit Ausnahme der Sportel) ihm zurückgegeben.

Gegen die Aufnahme von Ausländern findet die Nichtigkeitsklage nur dann Statt, wenn die ausländiſche Behörde die im Art. 22 verlangte Erklärung ausgeſtellt hat.

Art. 72 (neu). Behörde für die Nichtigkeitsklage.

Die Nichtigkeitsklage iſt jedenfalls bei dem Bezirksamte anzubringen.

## II. Insbeſondere hinſichtlich des Erforderniſſes für die Verehelichung der Gemeinde=Genoſſen.

Art. 73 (neu).

Jeder Gemeindebürger und Beiſitzer, welcher ſich verehelichen will, hat von ſeinem Vorhaben dem Schultheißen der Gemeinde Anzeige zu machen. Dieſe Anzeige iſt von einem Gemeinde=Angehörigen, der Genoſſenſchafts=Rechte mehrerer Gemeinden gleichzeitig beſitzt, bei dem Vorſteher derjenigen Gemeinde zu machen, in deren erblichem Genoſſenſchaftsverbande er ſich befindet. Ueber die erhaltene Anzeige hat der Gemeinde=Vorſteher dem Betheiligten alsbald eine Beſcheinigung unentgeldlich auszuſtellen.

Art. 74 (neu).

Wenn der Nahrungsſtand des Betheiligten nicht offenkundig geſichert iſt, ſo hat der Gemeinde=Vorſteher die erhaltene Anzeige ohne Verzug dem Gemeinderathe vorzutragen, welcher ſofort die Frage: ob der Betheiligte ſich in einem der oben (Art. 43) als Mangel eines genügenden Nahrungsſtandes bezeichneten Fälle befinde? zu unterſuchen, und, wenn das Ergebniß verneinend ausfällt, der Verehelichung deſſelben kein Hinderniß in den Weg zu legen hat.

Art. 75 (neu).

Wenn hingegen der Betheiligte ſich in einem der oben (Art. 43) bezeichneten Fälle befindet, ſo hat der Gemeinderath über die Frage: ob ſeine Verehelichung zugelaſſen werden wolle? den Bürger=Ausſchuß um ſeine gutächtliche Aeußerung zu vernehmen und ſofort ſeinen Beſchluß zu faſſen.

Art. 76 (neu).

Von einem Beſchluſſe, durch welchen die Verehelichung eines Gemeinde=Angehörigen nicht zugelaſſen wird, hat der Gemeinderath dem zuſtändigen Pfarramte zum Behuf der Einſtellung der kirchlichen Verkündigung und Trauung Mittheilung zu machen. Dieſe Mittheilung muß binnen einer unerſtrecklichen Friſt von vierzehn Tagen von dem Tage an, an welchem dem Ortsvorſteher die Anzeige von dem Verehelichungs=Vorhaben gemacht worden iſt, erfolgen.

Art. 77 (neu).

Gegen einen abweiſenden Beſchluß des Gemeinderaths ſteht dem Betheiligten das Rechtsmittel des Rekurſes in der geſetzlichen Inſtanzenfolge zu.

Dieſelbe Befugniß hat der Gemeinderath gegen ein ſeinen Beſchluß abänderndes Erkenntniß des Bezirksamts oder einer höheren Regierungsſtelle. Gegen zwei gleichlautende Erkenntniſſe der Rekurs=Stellen ſteht keinem Theile ein weiterer Rekurs zu. Die Rekurs=Behörden haben ihr Erkenntniß darauf zu beſchränken: ob die Verehelichung nach dem gegenwärtigen Geſetz von Seite der Gemeinde rechtlich zugelaſſen werden müſſe oder nicht.

Art. 78 (neu).

In Anſehung der Rekurs=Fatalien und Formalien gelten auch hier die in dem Artikel 70 enthaltenen Vorſchriften.

Art. 79 (neu).

Sobald ein die Verehelichung eines Gemeinde=Angehörigen für zuläßig erklärendes Erkenntniß einer Rekursſtelle die Rechtskraft erlangt hat, iſt dem Betheiligten von dem zuſtändigen Bezirksamte ein Zeugniß darüber auszuſtellen, daß ſeiner Verehelichung hinſichtlich des Nahrungsſtandes kein Hinderniß mehr im Wege ſtehe.

Art. 80 (neu).

Ein Gemeinde=Angehöriger, der ſich bei ſeinem Pfarramt zur Verkündigung und Trauung anmeldet, hat ſich durch Uebergabe der ihm über ſeine Heiraths=Anzeige von dem Gemeinde=Vorſteher ausgeſtellten Beſcheinigung auszuweiſen, und das Pfarramt hat der Verkündigung und Trauung nur dann Statt zu geben, wenn der Betheiligte ein gemeinderäthliches Zeugniß beibringt, daß ſeiner Verehelichung hinſichtlich des Nahrungsſtandes kein Hinderniß im Wege ſtehe, oder wenn vom Tage der ausgeſtellten Beſcheinigung (Art. 73) an vierzehn Tage verfloſſen ſind, ohne daß dem Pfarramte ein die Verehelichung für unzuläßig erklärender Beſchluß des Gemeinderaths mitgetheilt worden iſt, oder, wo das letztere ſtatt hatte, der Betheiligte durch ein Zeugniß ſeines Bezirksamtes (Art. 79) ſich darüber ausweiſen kann, daß ſeiner Verehelichung hinſichtlich des Nahrungsſtandes kein Hinderniß mehr entgegen ſtehe.

Alle früheren Geſetze, Verordnungen und Obſervanzen, die mit den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes im Widerſpruch ſtehen, ſind hiemit aufgehoben.

Unſer Miniſterium des Innern und des Kirchen= und Schul=Weſens iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 4. Dezember 1833.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern
und des Kirchen= und Schulweſens:
Staatsrath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Sekretär:
Vellnagel.

†) Königl. Verordnung, betr. die Bekanntmachung eines in Gemeinſchaft mit der Krone Bayern abgeſchloſſenen Zoll-Vereinigungs-Vertrags mit Preußen und beiden Heſſen,

vom 4. Dezember 1833.

---

## 3115.

## Geſetz, betreffend die Baulaſt an Brücken, welche Theile von Staatsſtraßen bilden,

vom 11. Dezember 1833 [795]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur genaueren Beſtimmung und Ergänzung der in §. 4, Lit. b der Wegordnung vom 23. Oktober 1808 enthaltenen Vorſchrift über die Baulaſt an Brücken, welche Theile von Staatsſtraßen bilden, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die Baulaſt an Brücken, welche Theile von Staatsſtraßen, ſey es innerhalb oder außerhalb Etters, bilden, wird, ſo weit ſie nicht bereits dem Staate obliegt, zu jeder Zeit auf Verlangen des bisherigen Baupflichtigen gegen eine von ihm zu leiſtende billige Entſchädigung auf die Staatskaſſe übernommen.

Art. 2. Dieſe Entſchädigung beſteht:

1) wenn die Brücke neu herzuſtellen iſt,

a) in dem Betrag des Aufwandes, welcher für die neue Herſtellung der Brücke in dem Fall erforderlich ſeyn würde, wenn die Straße, von welcher ſie einen Theil bildet, keine Staatsſtraße, ſondern ein bloßer Nachbarſchaftsweg wäre;

b) in den Koſten, welche die künftige Unterhaltung dieſer (auf einen Nachbarſchaftsweg berechneten) Brücke erfordern würde.

Es wird hiebei angenommen, daß die Brücke in der für die vorausgeſetzte Beſtimmung erforderlichen Dauerhaftigkeit mit ſteinernen Pfeilern, hölzerner Fahrbahn und Brüſtungen, und wenigſtens in der bisherigen Breite hergeſtellt werden müßte.

---

†) Reg.-Bl. S. 406. Steuergeſetze II. 1872. Dieſer Zollvertrag, ſowie die nachgefolgten mit mehreren andern deutſchen Staaten, enthält in Art. 13 Vereinbarungen über das Maas der Pflaſter-, Thorſperr-, Brücken- und Fährgelder, in Art. 14 Verabredung hinſichtlich der Einführung eines gleichen Münz-, Maas- und Gewichtsſyſtems, in Art. 15 hinſichtlich der Flußſchifffarth, in Art. 17 hinſichtlich der Kanal-, Schleußen-, Hafen-, Wage-, Krahnen- ꝛc. Gebühren, in Art 18. hinſichtlich des gegenſeitigen Gewerbbetriebs und Marktbeſuches der Unterthanen.

795) Regierungsblatt S. 495.

2) Bei Brücken, welche zur Zeit der Uebernahme der Baulaſt auf die Staatskaſſe einer neuen Herſtellung nicht bedürfen, iſt diejenige Summe als Entſchädigung zu leiſten, welche erforderlich ſeyn würde, um die Brücke in den vorbezeichneten (für den Fall einer neuen Herſtellung beſtimmten) Zuſtand zu ſtellen.

Für die Koſten der künftigen Unterhaltung wird in dem einen wie in dem andern Falle (Nro 1 u. 2) der einfache Betrag des für die neue Herſtellung der hölzernen Fahrbahn und Brüſtungen erforderlichen Aufwandes als Averſal=Entſchädigung feſtgeſetzt.

Art. 3. Berechtigungen des bisherigen Baupflichtigen auf Beiträge Dritter zur Erneuerung und Unterhaltung der Brücke ſind zugleich mit der Baulaſt an den Staat abzutreten.

Der Werth dieſer Beiträge, wie ſolche von dem verpflichteten Dritten zu einer der Beſtimmung des Art. 2 entſprechenden Brücke und Fahrbahn zu leiſten ſind, wird von der dem Staate gebührenden Entſchädigung abgezogen.

Art. 4. Der jährliche Reinertrag des Brückengeldes, zu deſſen Bezug ein Baupflichtiger bisher unwiderruflich berechtigt war, wird nach dem Durchſchnitt der letzten zwölf Jahre, oder bei einem kürzern Beſtand ſeiner Berechtigung nach dem Durchſchnitt der bisherigen Dauer berechnet, und in ſeinem 20fachen Betrage an der Entſchädigungs=Summe in Abzug gebracht.

Hat dagegen der Baupflichtige nur noch für eine beſtimmte Zeit ein Brückengeld zu beziehen, ſo wird blos der Capitalwerth dieſer zeitigen Berechtigung an der Entſchädigung in Abzug gebracht.

Zu Ausmittlung des Capitalwerthes wird der Reinertrag, den das Brückengeld nach dem Durchſchnitt der letzten zwölf Jahre, oder bei kürzerem Beſtand nach dem Durchſchnitt ſeiner bisherigen Dauer in der noch übrigen Bezugszeit gewähren würde, berechnet, und an der ſich hiebei ergebenden Summe der geſetzliche Zwiſchenzins abgezogen.

Ein etwaiger Mehrbetrag des Capitals der Brückengeld=Einnahme über die zu leiſtende Entſchädigungs=Summe wird nicht vergütet.

Art. 5. Die Ausmittlung des Betrags der Entſchädigung wird zunächſt im Wege gütlicher Uebereinkunft verſucht, im Falle des Nichtgelingens aber zu ſchiedsrichterlichem Erkenntniß ausgeſetzt.

Art. 6. Das ſchiedsrichterliche Erkenntniß erfolgt auf Anrufen des Baupflichtigen, unter der Leitung des Civil=Senats des betreffenden Gerichtshofes.

Zum Behuf deſſelben werden von der zuſtändigen Kreisregierung und dem bisherigen Baupflichtigen je ein Brückenbauverſtändiger zu Schiedsrichtern beſtellt, welche ſodann über die Wahl eines weitern Sachverſtändigen als dritten Schiedsrichters ſich zu vereinigen haben.

Würde ihre Wahl innerhalb einer von der Gerichtsſtelle zu beraumenden Friſt von längſtens vier Wochen nicht zu Stande kommen, ſo wird der dritte Schiedsrichter von dem das ſchiedsrichterliche Verfahren leitenden Civil=Senat ernannt.

Gegen den Ausſpruch der Schiedsrichter ſteht den Betheiligten, außer der Nichtigkeitsklage, die Einlegung eines Rechtsmittels nicht zu.

Jeder Theil hat die Koſten des von ihm beſtellten Schiedsrichters allein, die übrigen Koſten aber zur Hälfte zu tragen.

Art. 7. Die feſtgeſetzte Entſchädigungs-Summe iſt in höchſtens fünf unverzinslichen Jahreszielern, von welchen das erſte binnen Jahresfriſt vom Tag der Uebereinkunft oder des ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſes an fällig wird, an die Staatskaſſe zu entrichten.

Art. 8. Vorſtehende Beſtimmungen (Art. 1–7) finden alsdann keine Anwendung, wenn der Baupflichtige durch beſonderen privatrechtlichen Titel zur Unterhaltung der Brücke in einem, den Zwecken der Staatsſtraße, zu welcher die Brücke gehört, vollſtändig entſprechenden Zuſtand ſich verpflichtet hat.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 11. Dezember 1833.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Staatsrath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

## 3116.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die Lokale zur Aufbewahrung der Gemeinde-Regiſtraturen,

vom 17. Dezember 1833 [794]).

---

Bei der im verfloſſenen Jahre vorgenommenen Viſitation mehrerer Oberamtsgerichte des N.Kreiſes iſt als ein großer Uebelſtand hervorgehoben worden, daß für die Anſchaffung eines paſſenden Lokals in jeder Gemeinde zu Aufbewahrung der zur Ortsregiſtratur gehörigen Akten noch nichts geſchehen iſt. Dabei wurde ausgeführt, daß in den wenigſten Orten ein Rathhaus oder auch nur ein eigenes, für die Aufbewahrung der Güter-, Unterpfands- auch Kaufbücher, Inventuren und Theilungen, ſo wie anderer wichtiger öffentlicher Akten beſtimmtes, gut verwahrtes Zimmer vorhanden ſey, ſondern daß dieſe Akten häufig in den Wohnſtuben der Schultheißen oder in Wirthshäuſern, in Zimmern aufbewahrt würden, welche auch noch für Gäſte benützt werden. Zur Abhülfe dieſes Uebelſtandes

794) Normalienbuch des Miniſteriums.

in unzertrennter Gemeinſchaft zuſtehenden Gemeinheitsgütern bezogen werden) beſtehen, hat es in Anſehung der Theilnahme derjenigen Gemeinde=Genoſſen, welche kein Real=Gemeinderecht beſitzen, bei der auf dem Herkommen, auf Verträgen oder andern gültigen Rechtstiteln beruhenden Lokal=Verfaſſung ſein Verbleiben.

Bei entſtehendem Streit iſt darauf hinzuwirken, daß von jenen Gemeinheits=Gütern ein beſtimmter Theil als wirkliches Gemeinde=Eigenthum ausgeſchieden, und der Ertrag deſſelben als perſönliche Gemeinde=Nutzung unter ſämtliche Gemeinde=Genoſſen vertheilt werde, wornach die Vorſchriften des Art. 49 auch hier ihre Anwendung finden.

Art. 52. (Art. 48 des Geſetzes von 1828.)

c) in Betreff derjenigen, welche bisher vermöge ihres Amtes an den Gemeinde=Nutzungen Theil hatten;

Der Antheil an den Gemeinde=Nutzungen, der den Kirchen= und Schuldienern vermöge ihres Amtes zuſteht, iſt als Theil des Einkommens ihrer Stellen ſo lange fortzureichen, als die betreffende Nutzung für die Gemeindeglieder ſelbſt beſteht.

Diejenigen Diener der Amtskörperſchaften oder der Gemeinden, welche bei Erſcheinung dieſes Geſetzes vermöge ihres Amtes im Genuſſe von Gemeinde=Nutzungen ſtehen, bleiben in demſelben ſo lange, als ſie ihre dermaligen Stellen bekleiden, und jene Nutzungen überhaupt beſtehen.

Bei eintretender Perſonal=Veränderung iſt es den geſetzmäßigen Beſchlüſſen der Gemeinderäthe (Verw.=Edikt §§. 53, 65 u. 66) überlaſſen, auch fernerhin einen gewiſſen Antheil an den Gemeinde=Nutzungen als Beſoldungstheil feſtzuſetzen.

Art. 53. (Art. 49 des Geſetzes von 1828.)

d) wegen der Beiſitzer;

Wenn gleich die Beiſitzer nach Art. 2 u. 3 von der Theilnahme an den Gemeinde=Nutzungen ausgeſchloſſen ſind, ſo behalten doch diejenigen Beiſitzer, welche vor Erſcheinung dieſes Geſetzes vermöge örtlichen Herkommens den (vollen oder theilweiſen) Mitgenuß der Gemeinde=Nutzungen erlangt haben, für ihre Perſon auch künftig den Antheil, der ihnen nach jenem Herkommen zuſteht.

In Beziehung auf die Theilnahme der Beiſitzer an der Benützung der Gemeindewaiden hat es bei dem in jeder Gemeinde hergebrachten Zuſtand auch in Zukunft ſein Verbleiben.

Art. 54. (Art. 50 des Geſetzes von 1828.)

e) wegen der Wittwen.

Die Wittwe eines Aktiv=Bürgers oder eines ſo eben (Art. 53) bezeichneten Beiſitzers bleibt im vollen Mitgenuſſe der perſönlichen Gemeinde=Nutzungen ihres verſtorbenen Ehemannes, ſo lange ſie im Wittwenſtande lebt, und ihren Wohnſitz in der Gemeinde behält.

Art. 55. (Art. 51 des Geſetzes von 1828). Verbindlichkeiten der Bürger und Beiſitzer.

Mit der erlangten Selbſtſtändigkeit (Art. 45) tritt der Bürger oder Beiſitzer in die Verpflichtung ein, der Gemeinde alle diejenigen perſönlichen Abgaben und Dienſte zu leiſten, welche die allgemeinen Geſetze, das Herkommen, oder die geſetzmäßigen Beſchlüſſe der Gemeinde-Obrigkeit den Gemeinde-Genoſſen auferlegen.

Art. 56. (Art. 52. des Geſetzes von 1828). Gleichheit der Frohn- und Abgabenpflicht.

Zu den Gemeinde-Abgaben ſowohl, als zu perſönlichen Dienſten für die Gemeinde (Frohnen) ſind alle ſelbſtſtändigen, in der Gemeinde wohnenden Bürger und Beiſitzer auf gleiche Weiſe verpflichtet, ſo ferne nicht für Einzelne nach dem Artikel 59 eine Ausnahme begründet iſt [791e]).

Art. 57. (Art. 53. des Geſetzes von 1828.) Privatrechtliche Verbindlichkeit zu Gemeindelaſten.

Da, wo gewiſſe Abgaben oder Dienſte für die Gemeinde einzelnen Gemeindegliedern oder Güterbeſitzern aus privatrechtlichen Gründen obliegen, tritt jene allgemeine Verpflichtung der Gemeindeglieder (Art. 55 u. 56) nur für diejenigen Dienſte oder Abgaben ein, welche die Gemeinde neben jenen beſondern Leiſtungen noch zu fordern genöthigt iſt. Hiernach iſt ſich namentlich in denjenigen Gemeinden, wo bisher Real-Gemeinde-Rechte beſtanden, bei der Vertheilung der öffentlichen Laſten zu achten.

Art. 58. (Art. 54. des Geſetzes von 1828.) Normen für die Frohnleiſtung.

Unter Feſthaltung dieſer Grundſätze (Art. 55—57) bleibt es den geſetzmäßigen Beſchlüſſen der Gemeinderäthe überlaſſen, ob und gegen welche Vergütung ſie gewiſſe Naturaldienſte von den Gemeindegliedern fordern, oder ob ſie ſtatt dieſer Naturaldienſte eine Geldauflage feſtſetzen wollen. (Verw.-Edikt §§. 53 u. 65.)

Da, wo die Frohnen in Natur gefordert werden, ſteht es jedem Pflichtigen frei, dieſelben ſelbſt oder durch einen tüchtigen Stellvertreter zu leiſten.

Ein Frohnpflichtiger, der durch Krankheit oder durch ein anderes vorübergehendes Hinderniß abgehalten iſt, ſeinen Dienſt zu leiſten, kann nicht wider ſeinen Willen zu Stellung eines Erſatzmannes angehalten werden; er iſt jedoch verbunden, ſeinen Dienſt in der Folge nachzuholen, wenn der Gemeinde-Rath ihm denſelben nicht nachläßt.

---

791e) S. Erlaß vom 9. Juni 1836.

Art. 59. (Art. 55. des Geſetzes von 1828.) Befreiungen von der Frohnpflicht.

Von der Frohnpflicht, nicht aber von der Entrichtung derjenigen Geld=Abgaben, welche etwa ſtatt der Natural=Dienſte auf die Gemeinde=Glieder umgelegt werden (Art. 58), ſind befreit:

1) wegen phyſiſcher Hinderniſſe:
   a) die Frauens=Perſonen,
   b) diejenigen, welche vermöge bleibender Gebrechen unfähig (nicht bloß vorübergehend gehindert) ſind, den von ihnen geforderten Dienſt zu leiſten, ſo wie diejenigen, welche das ſechszigſte Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) wegen amtlicher Verhältniſſe:
   a) alle in dem §. 3. des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civil=Staatsdiener genannten Diener, mit Einſchluß der ſtandesherrlichen und Patrimonial=, Juſtiz=, Polizei= und Forſtbeamten, der Gerichts=Notare, der Oberamts=Aerzte und der Poſtbedienten;
   b) von den entlaßbaren Dienern: die Amts=Notare, die Obereinbringer und Controleure der indirekten Steuern, die Hüttenſchreiber, die bei den Kanzleien und Aemtern angeſtellten Aktuare, Buchhalter und Aſſiſtenten, die Wegmeiſter, die Officianten der Straf=Anſtalten, der Waiſenhäuſer, der Taubſtummen=Anſtalt und des Irrenhauſes, die Unter=Aufſeher bei den übrigen Staats=Anſtalten und bei den im Betrieb des Staats ſtehenden Hütten= und Salzwerken und dergleichen; die Forſtwarte und Waldſchützen, die Zoller, die Acciſer, und die Diener bei den Kanzleien und Aemtern;
   c) alle zum Hofſtaate des Königs, der Königin und der übrigen Mitglieder des Königlichen Hauſes gehörigen Diener, ſo wie die bei der K. Hof=Domänen=Kammer angeſtellten Beamten und Diener, welche den unter lit. a und b genannten Dienern nach ihren Rang= und Dienſt=Verhältniſſen gleich ſtehen; die niedere Hof=Dienerſchaft, ſo weit ſolche mit ſtändigen Gehalten bleibend angeſtellt iſt;
   d) alle Offiziere, die Diener des Kriegs=Departements, welche den im §. 3. des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civil=Staatsdiener genannten im Range gleich ſtehen. alle dienſtthuenden Militärperſonen, und diejenigen, welche einen Invaliden=Gehalt beziehen;
   e) die Kirchendiener, mit Einſchluß der Meßner (Küſter), die Lehrer an öffentlichen, höhern und niedern Lehr=Anſtalten und die bei den letztern angeſtellten Diener;
   f) von den Gemeinde= und Körperſchafts=Beamten: die Orts=Vorſteher, die Mitglieder der Stadt= und Gemeinderäthe, die Amtspfleger, die ſtädtiſchen Stiftungspfleger, die gewählten Beiſitzer der Oberamtsgerichte; die Offizianten der Kranken= und Armenhäuſer; die Thor=

warte, die Thorſchreiber, die Wald= und Feldſchützen, die Hochwächter, die Polizeidiener, die Diener bei Gemeinde=Aemtern;

g) diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche Beſoldung oder Wartgeld aus einer öffentlichen Kaſſe genießen, und die Apotheker; endlich

h) die ſtandes= und gutsherrlichen Rent=Beamten;

3) wegen beſonderer Verdienſte:

a) die Inhaber der Orden des Königlichen Hauſes;

b) die Beſitzer von Militär= und Civil=Verdienſt=Medaillen;

c) diejenigen, welchen dieſe Befreiung zur Belohnung für ihre der Gemeinde geleiſteten oder noch zu leiſtenden Dienſte durch geſetzmäßige Beſchlüſſe der Gemeinderäthe (Verw.=Edikt §§. 53 und 65) verwilligt wird.

Alle in den obigen Beſtimmungen nicht begriffenen Perſonen, welche nach den bisher beſtandenen Verordnungen Perſonal=Freiheit anzuſprechen hatten, bleiben für ihre Perſon noch ſo lange im Genuß derſelben, als ihnen ſolcher nach jenen Verordnungen zugeſtanden wäre.

Art. 60. (Art. 56. des Geſetzes von 1828.) Allgemeine Beſtimmungen über das Frohnweſen.

In allen, durch das gegenwärtige Geſetz nicht abgeänderten Punkten bleibt es hinſichtlich des Frohnweſens bei den beſtehenden Geſetzen.

Den geſetzmäßigen Beſchlüſſen der Gemeinderäthe iſt es vorbehalten, das Nähere in dieſer Hinſicht feſtzuſetzen, namentlich ob und welche Pferde=Beſitzer, und gegen welche Belohnung dieſelben zu Leiſtung von Poſtritten angehalten werden können.

Uebrigens iſt bei dieſen und ähnlichen Anordnungen darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichſte Gleichheit in den verſchiedenen Leiſtungen durch angemeſſene Vergütungen ꝛc. hergeſtellt werde.

Art. 61. (Art. 57. des Geſetzes von 1828.) Verpflichtung der Gemeindebürger zur Uebernahme von öffentlichen Aemtern.

Den Gemeindebürgern liegt noch die beſondere Verpflichtung ob, eine Stelle im Gemeinderath oder Bürger=Ausſchuß, im Falle ſie durch das Vertrauen ihrer Mitbürger hiezu berufen werden, wenigſtens für den im Geſetze bezeichneten Zeitraum anzunehmen. (Verw.=Edikt §§. 6. und 49.)

Von dieſer Verpflichtung ſind jedoch befreit:

1) diejenigen, welche das ſechszigſte Lebensjahr zurückgelegt haben;

2) wegen amtlicher Verhältniſſe:
alle im Art. 59, Nr. 2, lit. a, b, c, d, e und h genannten Diener, mit Ausnahme der Unter=Zoller und Unter=Acciſer, jedoch nur in ſo fern, als ſie zur Zeit der Wahl ſich im aktiven Dienſte befinden.

Zur freiwilligen Annahme der auf ſie gefallenen Wahl haben dieſe Diener die Erlaubniß ihrer Dienſtbehörde einzuholen.

Art. 62. (Art. 58. des Geſetzes von 1828.) Gebühren, welche bei dem Eintritt ins aktive Bürger= oder Beiſitzrecht zu entrichten ſind.

Für den Eintritt eines Gemeinde=Genoſſen in das aktive Bürger= oder Beiſitzrecht findet die Entrichtung einer Gebühr zur Gemeindekaſſe nicht Statt.

Die etwaige Feſtſetzung eines Beitrags zu den örtlichen Feuer=Löſchgeräthſchaften und zur Bepflanzung der Allmand bleibt dem geſetzmäßigen Beſchluſſe des Gemeinderaths (Verw.=Edikt §§. 53. und 65.) vorbehalten, jedoch können die Beiſitzer nicht zu Beiträgen für die Allmand=Bepflanzung verpflichtet, und bei den Beiträgen zu den Feuer=Löſchgeräthſchaften nicht höher als die Bürger angelegt werden.

Die allgemeine Vorſchrift der Verordnung vom 9. April 1815, Nro. 1. und 7. b. (Staats= und Regierungsbl. v. 1815, S. 145. und 147.) iſt hiedurch aufgehoben.

Für den Gemeinderath ſelbſt darf bei dem Eintritt in das aktive Bürger= oder Beiſitzrecht nichts erhoben werden.

Art. 63. (Art. 59. des Geſetzes von 1828.) Bürger= oder Beiſitz=Steuer.

In Anſehung der perſönlichen Steuer, welche die aktiven Bürger oder Beiſitzer an die Gemeinde=Kaſſe zu entrichten haben, hat es bei dem in jeder Gemeinde geſetzlich beſtehenden Herkommen ſo lange ſein Verbleiben, bis in dem durch das Verwaltungs=Edikt vorgezeichneten Wege eine Abänderung deſſelben beliebt wird.

Bei Feſtſetzung dieſer Abgabe darf zwiſchen eingebornen und neu aufgenommenen Bürgern oder Beiſitzern nicht unterſchieden werden.

Die Wittwe eines Aktiv=Bürgers oder Beiſitzers iſt nur zum hälftigen Betrag dieſer Abgabe verpflichtet.

Außer der Bürger= und Beiſitz=Steuer und der etwa ſtatt der Frohndienſte eingeführten Geld=Auflage (Art. 58.) dürfen die Gemeinde=Genoſſen mit keiner jährlichen Perſonal=Abgabe zur Gemeinde=Kaſſe belegt werden.

Art. 64. (Art. 60. des Geſetzes von 1828.) Verhältniß der ortsabweſenden Bürger und Beiſitzer:

a) in Abſicht auf Rechte;

Durch die Verlegung ſeines Wohnſitzes außerhalb des Gemeinde=Bezirkes wird der Gemeinde=Bürger der Theilnahme an den perſönlichen Gemeinde=Nutzungen, ſo wie der Theilnahme an den Wahlrechten für Gemeinde=Aemter für die Dauer ſeiner Abweſenheit verluſtig.

Art. 65. (Art. 61. des Geſetzes von 1828.)

b) in Abſicht auf Verbindlichkeiten.

Da, wo eine Bürger- oder Beiſitz-Steuer (Art. 63.) eingeführt iſt, haben diejenigen Bürger und Beiſitzer, welche außer dem Gemeinde-Bezirk einen feſten Wohnſitz haben, den hälftigen Betrag jener Steuer als Rekognitions-Geld zur Gemeinde-Kaſſe zu entrichten.

Auch die ortsabweſenden Wittwen ſind nur dem hälftigen Betrag ihrer ſonſtigen Abgabe, mithin dem vierten Theil der ordentlichen Bürger- oder Beiſitz-Steuer, unterworfen.

Auſſer dieſem Rekognitions-Gelde können dergleichen ortsabweſende Bürger und Beiſitzer nur für ſolche Abgaben oder Dienſte in Anſpruch genommen werden, zu welchen die Verpflichtung auf beſtimmten Vermögenstheilen haftet.

## Vierter Abſchnitt.

### Von dem Aufhören des Gemeinde- Bürger- und Beiſitz-Rechts.

Art. 66. (Art. 62. des Geſetzes von 1828.) Art der Erlöſchung.

Das Gemeinde- Bürger- oder Beiſitz-Recht erliſcht:

1) durch Ueberſiedlung in eine andere Gemeinde des Königreichs von der Zeit an, da die Aufnahme bei der letzteren erfolgt, und gegen dieſe Aufnahme kein Rekurs mehr zuläßig iſt, woferne nicht der überſiedelnde Gemeinde-Genoſſe vor erfolgter Aufnahme in der neuen Gemeinde, kraft der im Art. 8. eingeräumten Befugniß, den Vorbehalt ſeines bisherigen örtlichen Gemeinde-Genoſſenſchafts-Rechts ausdrücklich erklärt hat;
2) durch die Auswanderung aus dem Königreiche von der Zeit an, da der Auswandernde die Vorſchriften der Verfaſſungs-Urkunde §. 32. erfüllt, und das Königreich verlaſſen hat;
3) durch die Uebernahme fremder Staatsdienſte ohne zugeſtandenen Vorbehalt des Staats-Bürger-Rechts;
4) durch die bleibende Verlegung des Wohnſitzes ins Ausland, wenn die für dieſen Fall in der Verfaſſungs-Urkunde §. 35. gegebenen Vorſchriften nicht beachtet werden;
5) bei Frauensperſonen durch ihre Verheirathung mit dem Bürger oder Beiſitzer einer andern Gemeinde; und
6) durch die fünf Jahre lang unterlaſſene Bezahlung des von ortsabweſenden Gemeinde-Genoſſen ſchuldigen Rekognitions-Geldes (Art. 65), wofern der im Verzug befindliche Bürger oder Beiſitzer gleichzeitig noch das Bürger- oder Beiſitzrecht einer andern Gemeinde beſitzt. Für den Eintritt dieſes Rechts-Nachtheils iſt jedoch erforderlich, daß wenigſtens eine Mahnung unter Anberaumung eines Termins vorausgegangen ſey.

# Fünfter Abſchnitt.

## Von dem Verfahren

## I. in Gemeinde-Rechts-Sachen überhaupt.

Art. 67. (Art. 63. des Geſetzes von 1828.) Vernehmung der Bürger-Ausſchüſſe und beziehungsweiſe des Gutsherrn über Aufnahme-Geſuche [791f]).

Jedes Aufnahme-Geſuch iſt von dem Gemeinderath vor Faſſung eines Beſchluſſes dem Bürger-Ausſchuß zur gutächtlicher Aeußerung mitzutheilen.

Außerdem hat der Gemeinderath in ſtandesherrlichen, ſo wie in denjenigen ritterſchaftlichen Orten, wo ſolches hergebracht oder als Surrogat der Ortspolizei beſonders zugeſtanden iſt, die Erklä-

---

791f) Hiezu folgender Min.-Erlaß v. 11. März 1830: (Normalb. d. M. d. J.) Auf die Anfrage v. 26. v. M., betr. die Rückſprache mit der Grundherrſchaft bei Annahme neuer Bürger oder Beiſitzer in ſtandesherrl. Orten, wird der Kreis-Regierung erwiedert, daß bei allen neueren K. Deklarationen über die ſtaatsrechtl. Verhältniſſe der Standesherrn die Abſicht der Staats-Regierung geweſen iſt, den Standesherrn die dießfallſige Befugniß ohne Rückſicht auf den früheren Beſitzſtand und auf die Uebernahme oder Verzichtung der Polizei-Verwaltung zuzugeſtehen, wie denn namentlich die K. Deklarationen für das gräfl. Haus Erbach-Wartemberg-Roth §. 37., für das fürſtl. Haus Hohenlohe-Bartenſtein §. 38., für die fürſtl. Häuſer Hohenlohe-Jaxtberg, Oehringen, Kirchberg und Langenburg, für das fürſtl. Haus Waldburg-Zeil-Trauchburg, für die gräfl. Häuſer Quadt-Isny und Königsegg-Aulendorf, endlich für das fürſtl. Haus Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt §. 39. dieſelbe ausdrücklich nicht blos als Surrogat der Polizei-Verwaltung einräumen; daß zwar in den K. Deklarationen für das fürſtl. Haus Thurn und Taxis und für die gräfl. Häuſer Waldek und Iſenburg-Meerholz derſelben nicht gedacht iſt, auch die ſtaatsrechtl. Verhältniſſe mehrerer Standesherrn noch gar nicht definitiv feſtgeſtellt ſind; daß aber, wenn die zuerſt gedachten Standesherrn nachträglich um gleichfallſige Zugeſtehung der gedachten Befugniß gebeten hätten, die Willfahrung wohl keinen Anſtand gefunden haben würde, wie denn namentlich die von dem Grafen von Waldek dießfalls eingeleiteten Verhandlungen nur durch ſeinen Tod unterbrochen worden ſind, und daß die Aufnahme der dießfallſigen Beſtimmung in die künftigen K. Deklarationen für die noch übrigen Standesherrn keinem Zweifel unterliegen dürfte; daß es daher lediglich die Ausbildung eines beſtehenden Grundſatzes war, wenn in dem Art. 63. des Bürgerrechts-Geſetzes die Rückſprache mit der Gutsherrſchaft bei Bürger- und Beiſitzer-Annahmen in ſtandesherrl. Orten ganz allgemein und nicht mit den bei den ritterſchaftl. Orten beigefügten Unterſcheidungen vorgeſchrieben wurde, und daß, nachdem einmal dieſes Geſetz ſich uneingeſchränkt hierüber ausgeſprochen hat, kein Anſtand vorwalten kann, ſeine dießfallſige Beſtimmung in allen ſtandesherrl. Orten, auch in denen ſolcher Standesherrn, deren ſtaatsrechtliche Verhältniſſe noch durch keine Königl. Deklaration feſtgeſtellt ſind, oder welchen in der ſie betr. K. Deklaration kein dießfallſiges Zugeſtändniß gemacht iſt, ohne Rückſicht auf den früheren Beſitzſtand oder die Verzichtleiſtung auf die Polizei-Verwaltung zum Vollzug zu bringen.

rung der Gutsherrſchaft einzuholen. Sollte binnen fünfzehn Tagen, von der geſchehenen Mittheilung an gerechnet, eine verneinende Erklärung der Gutsherrſchaft nicht erfolgen, ſo iſt der Gemeinderath dieſelbe für zuſtimmend anzunehmen und ſofort weiter in der Sache zu handeln berechtigt.

Art. 68. (Art. 64. des Geſetzes von 1828.) Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern.

Gegenüber von einem Ausländer iſt der Gemeinderath nur zu einer vorläufigen Zuſicherung der Aufnahme in das Gemeinde-Bürger- oder Beiſitzrecht berechtigt. Die Aufnahme tritt erſt dann in Wirkſamkeit, wenn in Folge jener Zuſicherung der Bittſteller die Aufnahme in das Staats-Bürger-Recht erlangt hat.

Art. 69. (Art. 65. des Geſetzes von 1828, mit Ausnahme des letzten Satzes.) Rekurs-Recht.

Gegen alle entſcheidenden Verfügungen in Gemeinde-Rechts-Sachen ſteht den Betheiligten das Rechtsmittel des Rekurſes in der geſetzlichen Inſtanzen-Folge offen.

Zum Rekurſe gegen ſolche Verfügungen über die Aufnahme in das Bürger- oder Beiſitzrecht ſind berechtigt:

1) diejenigen, welche die Aufnahme nachgeſucht haben;
2) der Gemeinderath, wenn er die Gemeinde durch eine, ſeinen Beſchluß abändernde Verfügung einer Rekurs-Behörde beſchwert erachtet;
3) der Bürger-Ausſchuß, falls derſelbe um ſeine Aeußerung über das Aufnahme-Geſuch nicht vernommen worden wäre;
4) die Standes- oder Gutsherrſchaft, wenn ihre Erklärung gegen die Beſtimmung des Art. 67. gar nicht eingeholt oder nicht gehörig berückſichtigt worden iſt.

Gegen das polizeiliche Erkenntniß über die Zutheilung eines Heimathloſen ſteht ſowohl dieſem als auch dem betreffenden Gemeinderathe das Rekursrecht zu.

(neu)

Gegen zwei gleichlautende Erkenntniſſe der Rekurs-Stellen findet kein weiterer Rekurs Statt.

Art. 70. (Art. 66. des Geſetzes von 1828.) Rekurs-Friſt.

Der Rekurrent hat ſeine Beſchwerde,

1) wenn ſie gegen einen gemeinderäthlichen Beſchluß oder gegen das Erkenntniß eines Bezirksamts gerichtet iſt, binnen fünfzehn Tagen,
2) wenn das Erkenntniß von einer höhern Verwaltungs-Stelle gefällt iſt, binnen dreißig Tagen,

von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Erkenntniſſes an gerechnet, der Behörde, welche ihm das Erkenntniß eröffnet hat, ſchriftlich

einzureichen, oder, in ſo weit dieſes durch die beſtehende Verordnung zugelaſſen iſt, mündlich zu Protokoll zu geben.

Die Verſäumniß dieſer Friſten, ſo wie die Umgehung derjenigen Amtsſtelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, zieht den Verluſt des Rekurs=Rechtes nach ſich. Die Betheiligten ſind hierüber bei der Eröffnung des Erkenntniſſes ausdrücklich zu belehren.

Eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand iſt nur im Fall unverſchuldeter Verhinderung zuläßig.

Art. 71 [792]). Nichtigkeits=Erklärung.

Eine von dem Gemeinderathe ſelbſt beſchloſſene oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Rekurs=Behörde verfügte Aufnahme kann auf Anrufen des Gemeinderaths von der zuſtändigen Regierungs=Behörde für nichtig erklärt werden, wenn

1) die Aufnahme auf den Grund der Art. 18—20 des gegenwärtigen Geſetzes erfolgt, jedoch
2) durch falſche oder unwahre Zeugniſſe über die geſetzlichen Erforderniſſe einer unfreiwilligen Aufnahme erſchlichen worden iſt, der Aufgenommene aber
3) jene Erforderniſſe weder zur Zeit der Aufnahme beſeſſen, noch auch ſpäter bis zum Zeitpunkte der Erledigung der Nichtigkeitsklage erlangt hat, und endlich
4) die Nichtigkeitsklage binnen Jahresfriſt nach rechtskräftig gewordener Aufnahme angebracht worden iſt.

Nach erfolgter Nichtigkeits=Erklärung wird der Aufgenommene in ſeine vorige Gemeinde zurückgewieſen, in deren Ermanglung aber

---

792) Statt des Art. 71 ſteht im Geſetz von 1828 der Art. 67 folgenden Inhalts:

Nichtigkeits=Erklärung.

Eine von dem Gemeinde=Rathe ſelbſt beſchloſſene oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Rekursbehörde verfügte Aufnahme kann auf Anrufen des Gemeinderaths von der zuſtändigen Regierungs=Behörde für nichtig erklärt werden, wenn

1) die Aufnahme auf den Grund der Art. 18—20 des gegenwärtigen Geſetzes erfolgt, jedoch
2) durch falſche oder unwahre Zeugniſſe über die geſetzlichen Erforderniſſe einer unfreiwilligen Aufnahme erſchlichen worden iſt, der Aufgenommene aber
3) jene Erforderniſſe weder zur Zeit der Aufnahme beſeſſen, noch auch ſpäter bis zum Zeitpunkte der Erledigung der Nichtigkeitsklage erlangt, alles dies jedoch nur in ſoferne, als
4) der Aufgenommene vor dieſer Aufnahme einer andern Gemeinde des Königreichs oder wenigſtens dem Württembergiſchen Staat im Allgemeinen angehört hat, und endlich
5) die Nichtigkeits=Klage binnen Jahresfriſt nach rechtskräftig gewordener Aufnahme angebracht worden iſt.

Nach erfolgter Nichtigkeits=Erklärung wird der Aufgenommene in ſeine vorige Gemeinde zurückgewieſen, in deren Ermanglung aber ſeine Heimath nach Art. 34 ausgemittelt, und die bezahlte Aufnahme=Gebühr (mit Ausnahme der Sportel) ihm zurückgegeben.

ſeine Heimath nach Art. 35 ausgemittelt, und die bezahlte Aufnahme-Gebühr (mit Ausnahme der Sportel) ihm zurückgegeben.

Gegen die Aufnahme von Ausländern findet die Nichtigkeitsklage nur dann Statt, wenn die ausländiſche Behörde die im Art. 22 verlangte Erklärung ausgeſtellt hat.

Art. 72 (neu). Behörde für die Nichtigkeitsklage.

Die Nichtigkeitsklage iſt jedenfalls bei dem Bezirksamte anzubringen.

## II. Insbeſondere hinſichtlich des Erforderniſſes für die Verehelichung der Gemeinde-Genoſſen.

Art. 73 (neu).

Jeder Gemeindebürger und Beiſitzer, welcher ſich verehelichen will, hat von ſeinem Vorhaben dem Schultheißen der Gemeinde Anzeige zu machen. Dieſe Anzeige iſt von einem Gemeinde-Angehörigen, der Genoſſenſchafts-Rechte mehrerer Gemeinden gleichzeitig beſitzt, bei dem Vorſteher derjenigen Gemeinde zu machen, in deren erblichem Genoſſenſchaftsverbande er ſich befindet. Ueber die erhaltene Anzeige hat der Gemeinde-Vorſteher dem Betheiligten alsbald eine Beſcheinigung unentgeldlich auszuſtellen.

Art. 74 (neu).

Wenn der Nahrungsſtand des Betheiligten nicht offenkundig geſichert iſt, ſo hat der Gemeinde-Vorſteher die erhaltene Anzeige ohne Verzug dem Gemeinderathe vorzutragen, welcher ſofort die Frage: ob der Betheiligte ſich in einem der oben (Art. 43) als Mangel eines genügenden Nahrungsſtandes bezeichneten Fälle befinde? zu unterſuchen, und, wenn das Ergebniß verneinend ausfällt, der Verehelichung deſſelben kein Hinderniß in den Weg zu legen hat.

Art. 75 (neu).

Wenn hingegen der Betheiligte ſich in einem der oben (Art. 43) bezeichneten Fälle befindet, ſo hat der Gemeinderath über die Frage: ob ſeine Verehelichung zugelaſſen werden wolle? den Bürger-Ausſchuß um ſeine gutächtliche Aeußerung zu vernehmen und ſofort ſeinen Beſchluß zu faſſen.

Art. 76 (neu).

Von einem Beſchluſſe, durch welchen die Verehelichung eines Gemeinde-Angehörigen nicht zugelaſſen wird, hat der Gemeinderath dem zuſtändigen Pfarramte zum Behuf der Einſtellung der kirchlichen Verkündigung und Trauung Mittheilung zu machen. Dieſe Mittheilung muß binnen einer unerſtrecklichen Friſt von vierzehn Tagen von dem Tage an, an welchem dem Ortsvorſteher die Anzeige von dem Verehelichungs-Vorhaben gemacht worden iſt, erfolgen.

Art. 77 (neu).

Gegen einen abweiſenden Beſchluß des Gemeinderaths ſteht dem Betheiligten das Rechtsmittel des Rekurſes in der geſetzlichen Inſtanzenfolge zu.

Dieſelbe Befugniß hat der Gemeinderath gegen ein ſeinen Beſchluß abänderndes Erkenntniß des Bezirksamts oder einer höheren Regierungsſtelle. Gegen zwei gleichlautende Erkenntniſſe der Rekurs-Stellen ſteht keinem Theile ein weiterer Rekurs zu. Die Rekurs-Behörden haben ihr Erkenntniß darauf zu beſchränken: ob die Verehelichung nach dem gegenwärtigen Geſetz von Seite der Gemeinde rechtlich zugelaſſen werden müſſe oder nicht.

Art. 78 (neu).

In Anſehung der Rekurs-Fatalien und Formalien gelten auch hier die in dem Artikel 70 enthaltenen Vorſchriften.

Art. 79 (neu).

Sobald ein die Verehelichung eines Gemeinde-Angehörigen für zuläßig erklärendes Erkenntniß einer Rekursſtelle die Rechtskraft erlangt hat, iſt dem Betheiligten von dem zuſtändigen Bezirksamte ein Zeugniß darüber auszuſtellen, daß ſeiner Verehelichung hinſichtlich des Nahrungsſtandes kein Hinderniß mehr im Wege ſtehe.

Art. 80 (neu).

Ein Gemeinde-Angehöriger, der ſich bei ſeinem Pfarramt zur Verkündigung und Trauung anmeldet, hat ſich durch Uebergabe der ihm über ſeine Heiraths-Anzeige von dem Gemeinde-Vorſteher ausgeſtellten Beſcheinigung auszuweiſen, und das Pfarramt hat der Verkündigung und Trauung nur dann Statt zu geben, wenn der Betheiligte ein gemeinderäthliches Zeugniß beibringt, daß ſeiner Verehelichung hinſichtlich des Nahrungsſtandes kein Hinderniß im Wege ſtehe, oder wenn vom Tage der ausgeſtellten Beſcheinigung (Art. 73) an vierzehn Tage verfloſſen ſind, ohne daß dem Pfarramte ein die Verehelichung für unzuläßig erklärender Beſchluß des Gemeinderaths mitgetheilt worden iſt, oder, wo das letztere ſtatt hatte, der Betheiligte durch ein Zeugniß ſeines Bezirksamtes (Art. 79) ſich darüber ausweiſen kann, daß ſeiner Verehelichung hinſichtlich des Nahrungsſtandes kein Hinderniß mehr entgegen ſtehe.

Alle früheren Geſetze, Verordnungen und Obſervanzen, die mit den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes im Widerſpruch ſtehen, ſind hiemit aufgehoben.

Unſer Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schul-Weſens iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 4. Dezember 1833.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern
und des Kirchen- und Schulweſens:
Staatsrath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

†) **Königl. Verordnung**, betr. die Bekanntmachung eines in Gemeinſchaft mit der Krone Bayern abgeſchloſſenen Zoll-Vereinigungs-Vertrags mit Preußen und beiden Heſſen,

vom 4. Dezember 1833.

---

## 3115.

## Geſetz, betreffend die Baulaſt an Brücken, welche Theile von Staatsſtraßen bilden,

vom 11. Dezember 1833 [795]).

---

**Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Zur genaueren Beſtimmung und Ergänzung der in §. 4, Lit. b der Wegordnung vom 23. Oktober 1808 enthaltenen Vorſchrift über die Baulaſt an Brücken, welche Theile von Staatsſtraßen bilden, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die Baulaſt an Brücken, welche Theile von Staatsſtraßen, ſey es innerhalb oder außerhalb Etters, bilden, wird, ſo weit ſie nicht bereits dem Staate obliegt, zu jeder Zeit auf Verlangen des bisherigen Baupflichtigen gegen eine von ihm zu leiſtende billige Entſchädigung auf die Staatskaſſe übernommen.

Art. 2. Dieſe Entſchädigung beſteht:

1) wenn die Brücke neu herzuſtellen iſt,

a) in dem Betrag des Aufwandes, welcher für die neue Herſtellung der Brücke in dem Fall erforderlich ſeyn würde, wenn die Straße, von welcher ſie einen Theil bildet, keine Staatsſtraße, ſondern ein bloßer Nachbarſchaftsweg wäre;

b) in den Koſten, welche die künftige Unterhaltung dieſer (auf einen Nachbarſchaftsweg berechneten) Brücke erfordern würde.

Es wird hiebei angenommen, daß die Brücke in der für die vorausgeſetzte Beſtimmung erforderlichen Dauerhaftigkeit mit ſteinernen Pfeilern, hölzerner Fahrbahn und Brüſtungen, und wenigſtens in der bisherigen Breite hergeſtellt werden müßte.

---

†) Reg.-Bl. S. 406. Steuergeſetze II. 1872. Dieſer Zollvertrag, ſowie die nachgefolgten mit mehreren andern deutſchen Staaten, enthält in Art. 13 Vereinbarungen über das Maas der Pflaſter-, Thorſperr-, Brücken- und Fährgelder, in Art. 14 Verabredung hinſichtlich der Einführung eines gleichen Münz-, Maas- und Gewichtsſyſtems, in Art. 15 hinſichtlich der Flußſchifffarth, in Art. 17 hinſichtlich der Kanal-, Schleußen-, Hafen-, Wage-, Krahnen- 2c. Gebühren, in Art 18. hinſichtlich des gegenſeitigen Gewerbbetriebs und Marktbeſuches der Unterthanen.

795) Regierungsblatt S. 495.

2) Bei Brücken, welche zur Zeit der Uebernahme der Baulaſt auf die Staatskaſſe einer neuen Herſtellung nicht bedürfen, iſt diejenige Summe als Entſchädigung zu leiſten, welche erforderlich ſeyn würde, um die Brücke in den vorbezeichneten (für den Fall einer neuen Herſtellung beſtimmten) Zuſtand zu ſtellen.

Für die Koſten der künftigen Unterhaltung wird in dem einen wie in dem andern Falle (Nro 1 u. 2) der einfache Betrag des für die neue Herſtellung der hölzernen Fahrbahn und Brüſtungen erforderlichen Aufwandes als Averſal-Entſchädigung feſtgeſetzt.

Art. 3. Berechtigungen des bisherigen Baupflichtigen auf Beiträge Dritter zur Erneuerung und Unterhaltung der Brücke ſind zugleich mit der Baulaſt an den Staat abzutreten.

Der Werth dieſer Beiträge, wie ſolche von dem verpflichteten Dritten zu einer der Beſtimmung des Art. 2 entſprechenden Brücke und Fahrbahn zu leiſten ſind, wird von der dem Staate gebührenden Entſchädigung abgezogen.

Art. 4. Der jährliche Reinertrag des Brückengeldes, zu deſſen Bezug ein Baupflichtiger bisher unwiderruflich berechtigt war, wird nach dem Durchſchnitt der letzten zwölf Jahre, oder bei einem kürzern Beſtand ſeiner Berechtigung nach dem Durchſchnitt der bisherigen Dauer berechnet, und in ſeinem 20fachen Betrage an der Entſchädigungs-Summe in Abzug gebracht.

Hat dagegen der Baupflichtige nur noch für eine beſtimmte Zeit ein Brückengeld zu beziehen, ſo wird blos der Capitalwerth dieſer zeitigen Berechtigung an der Entſchädigung in Abzug gebracht.

Zu Ausmittlung des Capitalwerthes wird der Reinertrag, den das Brückengeld nach dem Durchſchnitt der letzten zwölf Jahre, oder bei kürzerem Beſtand nach dem Durchſchnitt ſeiner bisherigen Dauer in der noch übrigen Bezugszeit gewähren würde, berechnet, und an der ſich hiebei ergebenden Summe der geſetzliche Zwiſchenzins abgezogen.

Ein etwaiger Mehrbetrag des Capitals der Brückengeld-Einnahme über die zu leiſtende Entſchädigungs-Summe wird nicht vergütet.

Art. 5. Die Ausmittlung des Betrags der Entſchädigung wird zunächſt im Wege gütlicher Uebereinkunft verſucht, im Falle des Nichtgelingens aber zu ſchiedsrichterlichem Erkenntniß ausgeſetzt.

Art. 6. Das ſchiedsrichterliche Erkenntniß erfolgt auf Anrufen des Baupflichtigen, unter der Leitung des Civil-Senats des betreffenden Gerichtshofes.

Zum Behuf deſſelben werden von der zuſtändigen Kreisregierung und dem bisherigen Baupflichtigen je ein Brückenbauverſtändiger zu Schiedsrichtern beſtellt, welche ſodann über die Wahl eines weitern Sachverſtändigen als dritten Schiedsrichters ſich zu vereinigen haben.

Würde ihre Wahl innerhalb einer von der Gerichtsſtelle zu beraumenden Friſt von längſtens vier Wochen nicht zu Stande kommen, ſo wird der dritte Schiedsrichter von dem das ſchiedsrichterliche Verfahren leitenden Civil-Senat ernannt.

Gegen den Ausſpruch der Schiedsrichter ſteht den Betheiligten, außer der Nichtigkeitsklage, die Einlegung eines Rechtsmittels nicht zu.

Jeder Theil hat die Koſten des von ihm beſtellten Schiedsrichters allein, die übrigen Koſten aber zur Hälfte zu tragen.

Art. 7. Die feſtgeſetzte Entſchädigungs-Summe iſt in höchſtens fünf unverzinslichen Jahreszielern, von welchen das erſte binnen Jahresfriſt vom Tag der Uebereinkunft oder des ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſes an fällig wird, an die Staatskaſſe zu entrichten.

Art. 8. Vorſtehende Beſtimmungen (Art. 1–7) finden alsdann keine Anwendung, wenn der Baupflichtige durch beſonderen privatrechtlichen Titel zur Unterhaltung der Brücke in einem, den Zwecken der Staatsſtraße, zu welcher die Brücke gehört, vollſtändig entſprechenden Zuſtand ſich verpflichtet hat.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 11. Dezember 1833.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:

Staatsrath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär:

Vellnagel.

---

## 3116.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die Lokale zur Aufbewahrung der Gemeinde-Regiſtraturen,

vom 17. Dezember 1833 [794]).

---

Bei der im verfloſſenen Jahre vorgenommenen Viſitation mehrerer Oberamtsgerichte des N. Kreiſes iſt als ein großer Uebelſtand hervorgehoben worden, daß für die Anſchaffung eines paſſenden Lokals in jeder Gemeinde zu Aufbewahrung der zur Ortsregiſtratur gehörigen Akten noch nichts geſchehen iſt. Dabei wurde ausgeführt, daß in den wenigſten Orten ein Rathhaus oder auch nur ein eigenes, für die Aufbewahrung der Güter-, Unterpfands- auch Kaufbücher, Inventuren und Theilungen, ſo wie anderer wichtiger öffentlicher Akten beſtimmtes, gut verwahrtes Zimmer vorhanden ſey, ſondern daß dieſe Akten häufig in den Wohnſtuben der Schultheißen oder in Wirthshäuſern, in Zimmern aufbewahrt würden, welche auch noch für Gäſte benützt werden. Zur Abhülfe dieſes Uebelſtandes

---

794) Normalienbuch des Miniſteriums.

wird die Kreisregierung angewieſen, die beſondere Aufmerkſamkeit der Bezirksämter auf dieſen Gegenſtand zu lenken, und von Ober=Aufſichtswegen die Einleitung zu treffen, daß da, wo für die geordnete und ſichere Verwahrung der öffentlichen Bücher und Akten der Gemeinden nicht genügend geſorgt iſt, dieſes unverweilt durch die geeigneten Anordnungen der Gemeinde= und Stiftungsräthe geſchehe. In den mit einem eigenen Rathhaus oder doch einer eigenen Rathsſtube verſehenen Gemeinden, welche ohne Zweifel die Mehrzahl bilden, ſind, wie es ſich von ſelbſt verſteht, die öffentlichen Bücher und Akten in dem Rathslokal zu verwahren, und es kann ſich daher nur davon handeln, daß die erforderlichen, gehörig verſchloſſenen Behälter vorhanden ſeyen, daß die Akten und Bücher in denſelben immer geordnet gehalten, und nach gemachtem Gebrauch bei einem öffentlichen Geſchäft ſogleich wieder an ihren Verwahrungsort gebracht, auch die Behälter auſſer der Zeit des öffentlichen Gebrauchs immer verſchloſſen gehalten werden. In Gemeinden, welche für die öffentlichen Geſchäfte noch kein eigenes Lokal beſitzen, iſt auf die Anſchaffung eines ſolchen bei jeder Gelegenheit hinzuwirken, und jedenfalls darauf zu beſtehen, daß die erforderlichen gehörig verſchloſſenen Käſten, wo es daran noch fehlen ſollte, unverweilt angeſchafft, und wegen Verwahrung der öffentlichen Bücher und Akten in denſelben die kaum bemerkten Vorſchriften beobachtet werden. Die Aufſtellung der Aktenbehälter wird bis zur Erwerbung eines eigenen Rathslokals am beſten in demjenigen Lokal geſchehen, in welchem die öffentlichen Geſchäfte verhandelt zu werden pflegen. Bei der Verſchiedenheit der lokalen Verhältniſſe muß es jedoch dem Ermeſſen der Bezirksämter und beziehungsweiſe der zunächſt zuſtändigen Gemeinderäthe überlaſſen bleiben, diesfalls zweckmäßige Vorſehung zu treffen. Die Schlüſſel zu den Aktenbehältern ſind von dem Ortsvorſteher oder dem Rathsſchreiber zu verwahren. Zur Ueberſicht über die vorhandenen Dokumente und Behufs der Controlirung ihrer Erhaltung und Verwahrung iſt in jeder Gemeinde ein ſummariſches Verzeichniß derſelben anzulegen und fortzuführen. Endlich haben ſich die Bezirksämter bei den Rug=Gerichten und Rechnungs=Abhören der geordneten Behandlung und der zweckmäßigen Verwahrung der Gemeinde=Regiſtraturen zu verſichern.

Die Kreis=Regierung wird nun hienach das Erforderliche verkehren.

---

## 3117.

## Miniſterial=Erlaß an die Regierung des N. Kreiſes, die Prüfung der Barbierer betreffend,

vom 20. Dezember 1833 [795]).

---

Auf die Anfrage der Regierung vom 13. d. M., betreffend die Prüfung der Barbierer, wird hiemit erwiedert: daß unter den

795) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 271.

Barbierern, deren Gewerbe der §. 24 der Inſtruction zu Vollziehung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 6. Juni 1828 von einer durch die Staatsbehörde vorzunehmenden Prüfung der perſönlichen Fähigkeit abhängig macht, diejenigen damals noch ausſchließend hiezu berechtigten Wundärzte zu verſtehen waren, welche ſich mit dem Gewerbe des Bartabnehmens beſchäftigen, und daß die Prüfung, ohne welche dieſes Gewerbe nicht von ihnen ſollte ausgeübt werden dürfen, lediglich die, wenn gleich nicht auf das Bartabnehmen ſelbſt gerichtete, doch die Befugniß damals allein bedingende Prüfung in der Wundarzneikunde war, daß aber, nachdem durch die ſpätere K. Verordnung vom 14. Octbr. 1830 §. 10 an Orten, wo kein Wundarzt ſeinen Wohnſitz hat, die Treibung des Barbier-Gewerbes Jedem freigegeben worden iſt, für dieſe Orte die erſtgedachte Inſtruction als aufgehoben angeſehen werden muß, mithin nach den nunmehr gültigen Normen das Barbiergewerbe nur noch inſoferne unter die von einer vorherigen Prüfung über die perſönliche Befähigung abhängigen Gewerbe gehört, als es als Ausfluß der Ermächtigung zu Ausübung der Wundarzneikunde von einem Wundarzt oder auch nach §. 14 der erwähnten K. Verordnung auf Rechnung der Wittwe eines Wundarztes von einem wundärztlichen Gehülfen betrieben werden will, in welchen Fällen die in Frage ſtehende Prüfung diejenige Prüfung für die Wundarzneikunde iſt, welche die §§. 18. 21. und 25 der gedachten K. Verordnung den daſelbſt benannten verſchiedenen Behörden übertragen hat; wogegen, wenn die Betreibung des Gewerbes des Bartabnehmens ſelbſtſtändig ohne gleichzeitige Ausübung der Wundarzneikunde, beabſichtigt wird, was nur in Orten vorkommen kann, wo kein Wundarzt ſeinen Wohnſitz hat, es hiezu weder einer Ermächtigung, noch einer Prüfung über perſönliche Fähigkeit mehr bedarf.

---

## †) Geſetz, betreffend die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit Lumpen, als Stoffen der Papier-Bereitung,

vom 7. Januar 1834.

---

†) Reg.-Bl. S. 49. S. Steuergeſetze S. 1958.

## 3118.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die Ausſtellung von Reiſepäſſen an Ausländer betr.,

vom 9. Januar 1834 796).

Durch einen Specialfall ſieht ſich das Miniſterium des Innern veranlaßt, der Kreisregierung in Beziehung auf die Ausſtellung von Reiſepäſſen an Ausländer zu ihrer Nachachtung und zur Beſcheidung der ihr untergebenen Bezirksämter Folgendes zu erkennen zu geben:

Es liegt im Sinne der Beſtimmungen des §. 4. der Polizei-Verordnung vom 11. September 1807. und des Abſatzes 4. der Verordnung vom 2. Mai 1811., ſowie in der Analogie des §. 11. der Verordnung vom 26. April 1827., daß einem Ausländer, welchem in Ermanglung eines gültigen Reiſepaſſes auf den Grund der durch nähere Unterſuchung erlangten anderweiten Nachweiſung über ſeine Perſon und den Zweck ſeiner Reiſe der Eintritt in das dieſſeitige Staatsgebiet oder der Aufenthalt in demſelben geſtattet worden iſt, nöthigen Falls zu ſeinem weiteren Fortkommen ein Reiſe-Paß oder eine ſonſtige Legitimations-Urkunde von der dieſſeitigen, zur Paßausſtellung zuſtändigen Behörde, ertheilt werden kann.

Jedoch iſt hiebei vorauszuſetzen, daß der Reiſende durch beachtenswerthe Umſtände verhindert ſey, ſich eine ſolche Urkunde von der Obrigkeit ſeiner Heimath, oder der Geſandtſchaft ſeiner Regierung am dieſſeitigen Hofe zu verſchaffen, und der ausſtellenden Behörde liegt ob, nicht nur die Gründe, durch die ſie ſich zu der Ausſtellung ermächtigt gefunden, urkundlich zu ihren Acten zu bringen, ſondern in der Legitimations-Urkunde ſelbſt die auſſerordentlicher Weiſe erhaltene Veranlaſſung zur Ausſtellung derſelben und die Art der über den Inhaber erhaltenen Nachweiſung zu bezeichnen.

## 3119.

## Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. eine Verfügung der K. Bayeriſchen Regierung hinſichtlich der Päſſe der Lohnkutſcher,

vom 9. Januar 1834 797).

Da nach einer im Königreich Bayern getroffenen, mit dem 1. Februar d. J. in Vollziehung tretenden Anordnung für den Ein-

796) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 272.
797) Regbl. S. 53.

tritt ausländiſcher Lohnkutſcher in das dortige Staatsgebiet erfordert wird, daß nicht nur die von ihnen geführten Reiſenden mit den erforderlichen Ausweiſen zur Reiſe verſehen ſeyen, ſondern auch die Lohnkutſcher noch beſonders über ihre Perſonen mit Päſſen ſich auszuweiſen vermögen; ſo wird dieß zur Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Stuttgart den 9. Januar 1834. Schlayer.

---

## 3120.

## Königl. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Wurzach betreffend, vom 14. Januar 1834 [798]).

---

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem bei Uns der Fürſt Leopold von Waldburg zu Wurzach wegen der in der Beilage I. bezeichneten, in Unſerem Königreiche gelegenen Beſitzungen, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutſchen Bundes-Akte, um Feſtſtellung ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, für ſich und ſein fürſtliches Haus, nachgeſucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten deſſelben und nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths, beſchloſſen haben und verordnen, daß nachfolgende Beſtimmungen den bleibenden Rechtszuſtand des Fürſten bilden ſollen:

(Der Inhalt dieſer Declaration ſtimmt mit derjenigen in Betreff der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Wolfegg-Waldſee vom 10. Februar 1831 durchaus überein).

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königl. Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Wurzach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart, den 14. Januar 1834.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Staatsrath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

798) Regbl. S. 65. Durch k. Verordnung vom 24. Januar 1834 wurde dem Fürſten die gleichbaldige Ausübung der in §. 53. u. folg. zugeſicherten Surrogatrechte geſtattet. S. ſodann die Vollzugs-Verordnung vom 22. Februar 1838.

## 3121.

## Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Behandlung der aus dem Groß-Herzogthum Baden kommenden krätzekranken Handwerksgehülfen oder herumziehenden Gewerbsleute,

vom 16. Januar 1834 [799]).

---

Es liegt zwar bereits in den Beſtimmungen des §. 11. der Miniſterial-Verfügung vom 3. September 1829, betreffend polizeiliche Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerksgehülfen und herumziehende Gewerbsleute (Regierungsbl. von 1829, S. 393), und ſteht im Einklange mit der unter dem 30. December 1824. den Kreis-Regierungen eröffneten Uebereinkunft zwiſchen der K. Württembergiſchen und der Großherzoglich Badiſchen Regierung wegen gegenſeitiger unentgeldlicher Verpflegung der beiderſeitigen, in dem andern Staate erkrankenden mittelloſen Angehörigen, daß jeder zu der Claſſe der Handwerksgehülfen oder herumziehenden Gewerbsleute gehörige, im Großherzoglich Badiſchen Unterthanen-Verbande ſtehende, oder auch nur über die Großherzoglich Badiſche Landesgrenze in das Königreich eingetretene krätzekranke Ausländer, der weder aus dem fremden Gebiete kommt, ohne bereits ein Viſa ſeines Wanderbuches von einer inländiſchen Polizeibehörde erlangt zu haben (Miniſterial-Verfügung v. 5. Okt. 1829, Regierungsbl. S. 447), noch in ſeine Heimath zurückkommen kann, ohne unterwegs zu übernachten, an demjenigen Orte, wo er ſich gerade befindet, und zu deſſen Verlaſſung ihm in dieſem Falle nach §. 10. der erſtgedachten Miniſterial-Verfügung vor erfolgter Heilung ein Paß oder Wanderbuch weder ertheilt, noch viſirt werden ſoll, auf Verlangen in ärztliche Behandlung gegeben, und, wenn er mittellos iſt, der Aufwand auf ſeine Heilung aus denſelben öffentlichen Kaſſen, welchen die Heilung der Ortsarmen obliegt, ohne Erſatzanſpruch beſtritten werde, vorbehältlich der etwa vorhandenen Verpflichtung von Zunft- oder Krankheitskoſten-Verſicherungskaſſen, mit einer dießfallſigen Unterſtützung einzutreten.

Nach einer Mittheilung des K. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. d. M. ſind jedoch die beiden Regierungen nunmehr auch noch ausdrücklich übereingekommen, gegenſeitig die aus den beiderſeitigen Gebieten herkommenden Perſonen gedachter Art nach vorſtehenden Grundſätzen zu behandeln, unter der weiteren Beſtimmung, daß nur eine Wegſtrecke von weniger als acht Stunden als eine ſolche Entfernung anzuſehen ſey, bei welcher die

---

799) Erg.-Band zum Regbl. S. 404.

Heimath noch am nämlichen Tage erreicht werden könne, und daß diejenigen, welche wegen einer ſolchen Entfernung von ihrem Heimathorte in dieſen zur Heilung gewieſen werden, mit einem, ihnen den Weg vorſchreibenden und für den Fall des Nichteintreffens am Tage der Abreiſe in ihrer Heimath ſie mit einer verhältnißmäßigen Strafe bedrohenden Laufpaſſe verſehen werden ſollen.

Die Kreis-Regierung erhält daher den Auftrag, die Bezirks-Aemter hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu ſetzen.

## 3122.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Form der thierärztlichen Recepte,

vom 23. Januar 1834 [800]).

Durch die General-Verordnung vom 14. Juni 1809 (Regbl. S. 233) iſt bei Strafe vorgeſchrieben, daß die mediciniſchen und chirurgiſchen Verſchreibungen neben Benennung der Perſon, für welche die Arznei beſtimmt iſt, mit dem Ort, dem Datum und der Namens-Unterſchrift des Verordnenden verſehen werden, und die Apotheker keine Medikamente anders als gegen Recepte, welche auf dieſe Art verfaßt ſind, verabfolgen ſollen. Durch die ſpätere Erläuterung vom 9/10. Januar 1810 aber (Regbl. S. 13. f.) ſind die Arzneimittel, welche ohne ein ſolches Recept nicht abgegeben werden dürfen, näher aufgezählt, auch iſt dabei beſtimmt worden, daß von den darunter begriffenen Vieharzneien an Niemand etwas abzugeben ſey, der nicht durch ein Zeugniß des Vieharztes oder in deſſen Ermanglung der Orts-Polizeibehörde glaubwürdig beſcheinigen könne, daß er derſelben für ſein Vieh bedürfe, und daß kein Verdacht eines damit zu treibenden Mißbrauchs gegen ihn vorhanden ſey.

Da dieſe Zeugniſſe, wenn ſie ihrem Zwecke entſprechen ſollen, gleichfalls neben dem Ort, dem Datum und der Namens-Unterſchrift deſſen, der ſie ausſtellt, die Gattung des Thiers, für welches die Arznei beſtimmt iſt, ſo wie den Namen ſeines Eigenthümers enthalten müſſen, und da dieß noch weit mehr von den, die Stelle eines ſolchen Zeugniſſes vertretenden, förmlichen Recepten gilt, welche von einem geprüften und zur Praxis legitimirten Thier-Arzt verſchrieben werden, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß ſolches bisher nicht immer beobachtet worden ſey; ſo werden ſowohl die gedachten Thierärzte und die betreffenden Orts-Vorſteher, als

800) Regbl. S. 100.

die Apotheker erinnert, bei Vermeidung der in der General-Verordnung vom 14. Juni 1809 angedrohten Strafen ſich hienach zu achten. Die Aufſichts-Behörden hingegen werden aufgefordert, über der genauen Einhaltung dieſer Vorſchriften zu wachen.

Stuttgart den 23. Januar 1824.

Schlayer.

---

†) Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Vergütung der an einquartirte Soldaten zu leiſtenden Verpflegung,

vom 28. Januar 1834.

---

## 3123.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Rechnungs-Abhör- und Ruggerichts-Koſten und die Belohnungen der Verwaltungs-Aktuare für Verwaltungs-Geſchäfte,

vom 6. Februar 1834 [801]).

---

Aus Anlaß der über die Größe der Rechnungs-Abhör- und Ruggerichts-Koſten, ſo wie der Koſten der Verwaltungs-Aktuare vernommenen Klagen werden nicht nur die Bezirks-Polizei-Beamten und die Kreis-Regierungen an die genaueſte Befolgung und ſtrenge Handhabung der dießfalls beſtehenden Vorſchriften erinnert, ſondern es wird auch nach Maßgabe höchſter Entſchließung vom 5. d. M. Folgendes verfügt:

1) Bei den Ruggerichten ſind diejenigen Gegenſtände, welche entweder eine länger währende abgeſonderte Unterſuchung erfordern, wohin z. B. die Anſchuldigungen von Dienſtverfehlungen der Gemeinde-Behörden gehören, oder welche nach dem §. 96. des Verwaltungs-Edicts überhaupt nicht vor das Ruggericht geeignet ſind, von den Bezirks-Beamten zur abgeſonderten, im ordentlichen Wege vorzunehmenden Verhandlung zu beſtimmen. Zu Handhabung dieſer Vorſchrift haben die Kreis-Regierungen, wenn die ihnen zur Prüfung vorgelegten Koſten-Anrechnungen der Bezirks-Beamten unverhältnißmäßig hoch erſcheinen, von den Ruggerichts-Protokollen Einſicht zu nehmen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände eine

---

†) Regbl. S. 120. S. Bekanntm. vom 8. Auguſt 1836.

801) Regbl. S. 128.

verhältnißmäßige Herabſetzung der Koſten-Anrechnung zu verfügen.

2) Wenn die Abhör einer Gemeinde-Rechnung ausnahmsweiſe (Verwaltungs-Edict §. 95.) nicht in Verbindung mit dem Ruggericht vorgenommen werden kann; ſo hat der Bezirks-Beamte die Gründe, welche dieſe Ausnahme rechtfertigen, der Kreisregierung in ſeinem Koſtenzettel nachzuweiſen.

3) Auf gleiche Weiſe müſſen, wenn eine Stiftungs-Rechnung außerhalb des Amtsſitzes im Stiftungs-Orte abgehört wird (Verw.-Edict §§. 141. und 142), theils die Gründe der Vornahme einer Lokal-Abhör, theils, wenn letztere nicht in Verbindung mit dem Ruggericht ſtatt hatte, die Urſachen der abgeſonderten Behandlung der Kreisregierung nachgewieſen werden.

4) Die Dauer der Lokal-Rechnungs-Abhören iſt durch die am Amtsſitze vorzunehmende Erledigung der einer Mitwirkung des Gemeinderaths oder einer Unterſuchung an Ort und Stelle nicht bedürfenden Defecte (Verw.Edict §. 95.) möglichſt abzukürzen, und insbeſondere die bei der Abhör einer Gemeinderechnung vorzunehmende Nachrechnung, wenn ſie vorausſichtlich einen etwas größeren Zeit-Aufwand erfordert, ſchon am Tage vor der Abhör durch den Verwaltungs-Aktuar beginnen zu laſſen, und bei der Abhör ſelbſt nur zum Abſchluß zu bringen. Die Abhör-Receſſe ſind (Commun-Ordnung Kap. XIV., Abſchnitt III., §. 8.) von den Bezirks-Beamten nicht bei der Abhör, ſondern an dem Amtsſitze abzufaſſen, und in das Receßbuch einzutragen.

5) Die Kreis-Regierungen haben nicht nur in allen Fällen, in welchen ihnen die Koſten für Rechnungs-Abhören zu hoch erſcheinen, ſondern auch ohne ſolchen Anlaß von Zeit zu Zeit einzelne Reviſions-Protokolle und Receßbücher mit den betreffenden Rechnungs-Akten zur genaueren Beurtheilung der Koſten-Anrechnungen ſich zur Einſicht vorlegen zu laſſen.

6) Den Verwaltungs-Aktuaren dürfen für die ordentlichen Verwaltungs-Geſchäfte durchaus nur die ausgeſetzten Averſal-Belohnungen, und für die Führung des Protokolls bei Schultheißen-Wahlen, Ruggerichten und Rechnungs-Abhören nur die in dem Normal-Erlaſſe der vormaligen Königl. Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion vom 26. April 1826 ausgeſetzten Gebühren paſſirt werden. Anrechnungen derſelben für außerordentliche Geſchäfte, zu deren Vornahme nicht zuvor die Legitimation der Kreisregierung eingeholt worden iſt, ſind zu durchſtreichen. Für die mit höherer Legitimation beſorgten außerordentlichen Geſchäfte aber iſt denſelben, inſoferne nicht im Wege der Uebereinkunft eine geringere Belohnung feſtgeſetzt wird, im Wohnſitze eine Taggebühr von 1 fl. 20 kr. und außerhalb deſſelben von 2 fl., und an Reiſekoſten, ohne Rückſicht auf die Dauer des Geſchäfts, nur die Anrechnung einer Hinreiſe und einer Rückreiſe mit 1 fl. 12 kr. für jede paſſiren zu laſſen.

Die Kreis-Regierungen haben dieſe Vorſchrift nicht nur bei der Prüfung und Dekretur der Koſtenzettel der Verwaltungs-Aktuare zu handhaben, ſondern auch die ihnen obliegende periodiſche Super-

Reviſion einzelner Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, ſo wie jede ſonſtige Gelegenheit dazu zu benützen, um jeden geſetzwidrigen Aufwand für Gemeinde-Verwaltungs-Geſchäfte entfernt zu halten.

Stuttgart den 6. Februar 1834.

Schlayer.

---

### †) Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, die Vergütungstaxe bei Vorſpanns-Leiſtungen für das K. Militär betreffend,

vom 11. Februar 1834.

---

### ††) Erlaß des K. Bergraths an die K. Oberämter, betr. die fernere Verbindlichkeit der Gemeinden zur Aufſtellung von Salz-Verſchleußern, deren Befugniß zum Koch- und Steinſalz-Verkauf, und die Preiſe des Salzes,

vom 14. Februar 1834.

---

## 3124.

### Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Vergütungstaxe bei Vorſpanns-Leiſtungen für das Königl. Landjäger-Corps betreffend,

vom 17. Februar 1834 [802]).

---

Die in der Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 11. d. M., in Betreff der Vergütungstaxe

---

†) Regbl. S. 239. S. Militärgeſetze.

††) Erg.-Band zum Regbl. S. 472. S. Finanz-Geſetze.

802) Regbl. S. 224. Hiezu ordnet ein Miniſt.-Erlaß vom 12. Mai 1834 Folgendes an:

Das Miniſterium des Innern hat die Ueberzeugung gewonnen, daß es zur Vereinfachung der bisherigen Behandlung der Vorſpanns-Koſten des K. Landjäger-Corps diene, wenn den Mitgliedern dieſes Corps in den Fällen, in welchen ſolche eine Vorſpann anzuſprechen haben, ſtatt der Natural-Vorſpann eine Geld-Entſchädigung nach der beſtehenden Vergütungs-

bei Vorſpanns-Leiſtungen für das K. Militär, ertheilten Beſtimmungen finden auch auf die Vorſpanns-Leiſtungen für das Königl. Landjäger-Corps innerhalb der Etatsperiode von 1833/36 ihre Anwendung.

Die K. Oberämter werden hievon mit der Weiſung benachrichtigt, daß bei den für das Landjäger-Corps ſeit dem 1. Juli 1833 geleiſteten und bereits nach der alten Taxe vergüteten Vorſpannen der ſich hiernach ergebende Mehrbetrag in dem Landjäger-Koſten-Verzeichniß vom 1. December bis 28. Februar d. J. nachträglich einzubringen ſey.

Stuttgart den 17. Februar 1834.

Schlayer.

---

Taxe gereicht und ſodann dem Vorſpannsberechtigten überlaſſen wird, für die Transportmittel ſelbſt zu ſorgen. Es wird deßwegen dieſe Einrichtung, nachdem die Vergütungstaxe für Vorſpannen zu Folge der Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. (Regbl. S. 224.) für die Etatsperiode 1833/36. auf einen dem wahren Aufwande entſprechenden Betrag feſtgeſetzt worden iſt, mit dem 1. Juni d. J. vorläufig auf die Dauer der beiden nächſten Etatsjahre eingeführt und zu dieſem Ende dem Commando des K. Landjäger-Corps der Auftrag ertheilt werden, in künftigen Fällen mit ſeinen Anträgen auf Verwilligung von Vorſpannen an Mitglieder des Landjäger-Corps jedesmal zugleich eine Berechnung der Entfernung von der Abgangs-Station des Vorſpannsberechtigten bis zu ſeinem Beſtimmungsorte zum Behuf der Berechnung der Vorſpanns-Vergütung und deren alsbaldigen Zahlungs-Anweiſung bei der Amtspflege der Abgangs-Station dem Miniſterium des Innern vorzulegen. Dabei wird bemerkt, daß, da die gegenwärtig beſtehende Vergütungstaxe zu Folge der Bekanntmachungen vom 11. und 17. Februar d. J. (Regbl. S. 239. u. 224.) ſich nach gemeinen Wegſtunden richtet, und für die letztern kein allgemeines Diſtanzen-Regulativ beſteht, auf 4 gemeine Wegſtunden je 5 Poſtſtunden gerechnet werden, und daß die obige Einrichtung auf Kranken-Transporte nicht zu beziehen iſt, vielmehr bei den letztern die in der gemeinſchaftlichen Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegs-Weſens vom 11. Februar d. Js. Punkt 6 getroffene Anordnung unter der näheren Beſtimmung analoge Anwendung findet, daß die K. Oberämter die Koſtenberechnung über ſolche Kranken-Transporte mit der Nachweiſung über die Nothwendigkeit des Transports verſehen, je ſpäteſtens 8 Tage nach der Vorſpannsleiſtung dem betreffenden Bezirks-Commando zur Vorlegung an das Corps-Commando zu übergeben haben, welches letztere angewieſen werden wird, dieſe Koſtenberechnungen zu ſammeln und jeden Monat mit einem Haupt-Verzeichniſſe dem Miniſterium des Innern zur Zahlungsanweiſung vorzulegen. Die Kreis-Regierung hat die Oberämter ihres Kreiſes hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu ſetzen.

(Normalienb. des Miniſt. d. J.)

## 3125.

## Miniſterial=Erlaß an die Landgeſtüts=Commiſſion, betr. die Vorſpannsleiſtungen für die Landgeſtüte,

vom 17. Februar 1834 [803]).

Da die in den dieſſeitigen Erlaſſen vom 17. Februar und 15. März 1832 enthaltenen Beſtimmungen, in Beziehung auf die Vergütungstaxe bei Vorſpannsleiſtungen, einige Modifikationen erlitten haben, ſo wird die Landgeſtüts=Commiſſion auf die in einem der nächſten Regierungsblätter erſcheinende Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern und des Kriegswesens vom 11. d. M., in Betreff der Vergütungstaxe bei Vorſpannsleiſtungen für das K. Militär unter dem Anfügen verwieſen, ſich hiernach hinſichtlich der Vergütungstaxe bei Vorſpannsleiſtungen für den Landbeſchäler=Stall und die Landgeſtüte in der Etatsperiode 1833/36 gleichfalls zu achten, wobei es übrigens in Beziehung auf die Entſchädigung für das Hengſt=Führen und die Vorſpannsleiſtungen der Stadt Stuttgart bei den Beſtimmungen des Erlaſſes vom 15. März 1832 Punkt 4. und 5. ſein Bewenden hat.

## 3126.

## Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Wirkſamkeit des Begnadigungsrechtes in Beziehung auf die der Staatskaſſe nicht zuſtehenden Theile von Geldbußen,

vom 11. März 1834 [804]).

In Abſicht auf die Erlaſſung von Geldbußen wegen Vergehen gegen die Forſt= und Wirthſchafts=Abgabengeſetze iſt der Zweifel erhoben worden, ob die Wirkung der Königlichen Begnadigung ſich auch auf diejenigen Geld=Straf=Antheile erſtrecke, zu deren Bezug die Anbringer und beziehungsweiſe die Waldeigenthümer und Orts=Armenkaſſen geſetzlich berechtigt ſind.

803) Normalienb. des Min. Hinſichtlich der Entſchädigung für das Hengſt=Führen ſoll es nach dem Erlaſſe vom 15. März 1832 bei dem beſtehenden Regulativ ſein Verbleiben haben.

804) Regbl. S. 297.

Da die Vollziehung einer Geldſtrafe lediglich im Intereſſe der Straf-Rechtspflege erfolgt, und der Bezug derſelben auch von dritten hiezu Berechtigten nur im Namen der Staatsgewalt Statt finden kann, mithin an dieſelben Vorausſetzungen, wie wenn die Geldbuße für die Staatskaſſe erhoben würde, geknüpft iſt; ſo konnten die Geſetze, welche Dritten den Bezug von Geld-Straf-Antheilen zuweiſen, in dieſer Beziehung die Wirkſamkeit des Königlichen Begnadigungsrechts zu beſchränken um ſo weniger die Abſicht haben, als hiedurch den Geſtraften gegenüber eine Rechts-Ungleichheit eintreten würde, wie denn auch insbeſondere hinſichtlich der Forſtſtrafen das Recht zu Erlaſſung der Anbring-Gebühren im Gnadenwege in den älteren Geſetzen ausdrücklich anerkannt iſt.

Es wird daher zu Verſtändigung über die in der angeführten Beziehung entſtandenen Zweifel den Behörden Nachſtehendes eröffnet:

1) Die Wirkung der Begnadigung durch gänzliche oder theilweiſe Erlaſſung einer rechtskräftig anerkannten Geldbuße erſtreckt ſich auch in gleicher Maaße ganz oder theilweiſe auf die Rug- oder Delationsgebühren der Anbringer, in ſoferne nicht etwas Anderes ausdrücklich beſtimmt iſt, ſo wie auf die Straf-Antheils-Anſprüche Anderer, als insbeſondere auch auf diejenigen Straf-Antheile, welche dem Wald-Eigenthümer oder der Orts-Armenkaſſe geſetzlich zugewieſen ſind.

2) Wenn in einzelnen Fällen einer ſolchen Begnadigung die Erhaltung des Eifers für den Dienſt die Berückſichtigung des Anbringers erfordern ſollte, ſo wird ſich, nach Beſchaffenheit der Umſtände, eine beſondere Belohnung deſſelben ſtatt des ihm entgehenden Straf-Antheiles vorbehalten.

Stuttgart den 11. März 1834.

Schlayer. Herdegen.

---

## 3127.

## Auszug aus dem Miniſt.-Erlaſſe an die Kreis-Regierungen, Maßregeln zu Verbeſſerung des Weinbaues und der Weinbereitung betreffend,

vom 13. März 1834 [805]).

---

Das Miniſterium hat die Berichte der Regierung vom — in Betreff der Verbeſſerung des Weinbaues ſeiner Zeit erhalten und

805) Normalienb. des Min.

gibt ihr nach vorgängiger Rückſprache mit der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins und dem Ausſchuß der Weinverbeſſerungs-Geſellſchaft hierauf Folgendes zu erkennen:

1) Aus den eingekommenen Berichten ergibt ſich die erfreuliche Wahrnehmung, daß die zu Aufmunterung und Unterſtützung des Weinbaues in neuerer Zeit ins Leben getretenen beſonderen Privat-Anſtalten ſowohl als die von der Regierung dießfalls getroffenen Anordnungen und Vorſchriften nicht ohne Erfolg geblieben ſind, indem im Allgemeinen in den verſchiedenen, dem Weinbau gewidmeten Theilen des Landes und ſelbſt in den hiefür minder günſtig gelegenen Gegenden zum Theil auszeichnend ein regerer Sinn für die Wein-Verbeſſerung erweckt worden iſt, der ſich in mehreren Bezirken und Orten durch Bildung von Local- und Bezirks-Vereinen, durch Theilnahme an dem allgemeinen Weinbau-Verein, durch Anlegung von Muſter-Weinbergen, durch vermehrte Anpflanzung von edlen und Wegſchaffung geringerer Trauben-Sorten, namentlich der ſog. Putzſcheeren-, Tockayer- und Ungar-Stöcke, durch zweckmäßigere Zubereitung des Weinmoſts mittelſt Sortirung der Trauben nach Gattung, Zeitigung und der Lage der Weinberge, des Raſpelns, der ſog. geſchloſſenen Gährung ꝛc., durch Entfernnng ſchädlicher Bäume aus den Weinbergen und durch Anlegung eigener Rebländer von Seiten der Gemeinden bereits thätig beurkundet hat.

So wie nun dieſe als ein Zeichen der auch von den Weinbergbeſitzern allmählig mehr anerkannten Nothwendigkeit verbeſſerter Einrichtungen zu Erzeugung edlerer Weine erſcheinen, gleichwohl aber bei der ſo großen Ausdehnung des inländiſchen Weinbaues noch immer ein ſehr weites Feld für jene offen ſteht, und hauptſächlich bei der ärmeren Claſſe der Weingärtner, in deren Händen ſich bei uns der größte Theil der Weinberge befindet, durch vervielfältigte, unter ihren Augen vorgenommene Proben gewirkt werden muß, weil ſie einestheils nur ſchwer ſich von der hergebrachten, wenn auch fehlerhaften Methode trennen können, anderntheils ihnen aber nicht wohl zuzumuthen iſt, neue jedenfalls mit Zeit und Koſten-Aufwand verbundene Verſuche in ihren Weinbergen und in der Wein-Zubereitung zu machen, ehe ſie ſich von deren nachhaltiger Zweckmäßigkeit und Nutzen durch eigene Anſchauung überzeugt haben; ſo liegt für die betreffenden Orts- und Bezirksbehörden die Aufforderung ſehr nahe, bei den bisherigen Bemühungen nicht ſtehen zu bleiben und die eingeführten Verbeſſerungen nicht nur mit Umſicht weiter zu verfolgen, ſondern auch da, wo hiefür noch weniger geſchehen iſt, denſelben mehr Eingang zu verſchaffen. Auch wird die Regierung hieraus die Dringlichkeit von ſelbſt ermeſſen, dieſem ſo wichtigen, zum Theil noch ſehr vernachläßigten landwirthſchaftlichen Zweige ihre volle Aufmerkſamkeit ferner zu widmen.

Es wird dabei von Seite der Weinbergsbeſitzer jetzt um ſo mehr auf ein bereitwilliges Entgegenkommen gerechnet werden dürfen, als in Folge des kürzlich mit der Krone Preußen ꝛc. abgeſchloſſenen Zollvereinigungs-Vertrags einerſeits neue Abſatzwege für

die inländiſchen Weine ins Ausland geöffnet ſind, andererſeits aber nun eine weitere Concurrenz beſteht, welche namentlich für die zu Erzeugung beſſerer Weine geeigneten Orte des Königreichs bei mangelnder Thätigkeit der betheiligten Grund-Eigenthümer zu Vervollkommnung der Qualität ihrer Weine durch vermehrte Einführung der edleren Rhein- und Moſel-Weine aus den gedachten Ländern ſchädlich wirken müßte, und als auch durch die Beſtimmungen des verabſchiedeten Finanz-Etats von $18^{33}/_{36}$ den Weinbergbeſitzern überhaupt neue weſentliche Erleichterungen zu Theil geworden ſind, indem ſie durch die Erlaſſung der Verkaufs-Acciſe von ſelbſt erzeugtem Wein neben dem ihnen hiedurch zugehenden Geldgewinn in dem Verkauf ihrer Weine weniger beſchränkt ſind und eine ihren Intereſſen mehr zuſagende Zeitperiode nun eher abwarten können, und die gleichzeitige Ermäßigung der Wirthſchafts-Abgaben auch eine ſtärkere Nachfrage nach inländiſchen Weinen und höhere Preiſe zur Folge haben wird.

2) Unter den Mitteln zur Erreichung der beabſichtigten Zwecke erſcheint

a) die Bildung von — aus erfahrenen, mit den nöthigen Kenntniſſen verſehenen thätigen Männern zuſammengeſetzten Local- und Bezirks-Commiſſionen, welche als Mittel-Glieder zwiſchen der Wein-Verbeſſerungs-Geſellſchaft und den Weinbergbeſitzern der betreffenden Orte und des Bezirks dem Gange des Weinbaus und der Weinbereitung genau folgen, die nach den Local-Verhältniſſen möglichen und paſſenden Verbeſſerungen erforſchen und ihren Mitbürgern mit Beiſpiel, Rath und That hierin an die Hand gehen, beſonders für die beſſeren Wein-Gegenden als eine ſehr zweckmäßige und empfehlungswerthe Einrichtung.

Dabei könnte auch das ſchon durch ältere Verordnungen eingeführte Inſtitut der Feldſteußler, zu deren nächſter Obliegenheit die Beaufſichtigung des Feld- und Weinbaus gehört, mit Nutzen verwendet, und dieſen entweder in Verbindung mit jenen Local- oder Bezirks-Commiſſionen oder mit den ſonſtigen in den einzelnen Orten aufgeſtellten Organen der Wein-Verbeſſerungs-Geſellſchaft, oder allein unter gehöriger Belehrung die Leitung der vorzunehmenden Verbeſſerungen im Weinbau und jedenfalls die Aufſicht über die richtige und zweckmäßige Verwendung der von der gedachten Geſellſchaft an die einzelnen Weinbergsbeſitzer abgegebenen edlen Reb-Sorten in den neuen Anlagen übertragen werden, wobei ſie hauptſächlich auch darauf zu ſehen hätten, daß darunter keine als gering oder ſchlecht bezeichnete Sorten mehr angepflanzt werden, und die im Falle befindlichen Weinberg-Beſitzer der Orts-Polizeibehörde zu geeigneter Einſchreitung anzuzeigen wären.

b) Die Anlegung von Muſter-Weinbergen iſt bereits früher auf Staatskoſten unterſtützt worden, und verdient alle Beförderung, weil ſie dazu dienen, die neuen Entdeckungen und Erfahrungen in Beziehung auf die Wein-Production in der Anwendung auf die beſondern Local-Verhältniſſe praktiſch zu erproben, und den übrigen

70 *

Weinberg=Beſitzern die Vortheile einer verbeſſerten und ſorgfältigeren Behandlung des Weinbaues und der Wein=Zubereitung anſchaulich zu machen, und es kann daher nur erwünſcht ſeyn, wenn die Gemeinden und Amtskorporationen in den geeigneten Orten und Gegenden, wo noch keine ſolche Muſter=Weinberge angelegt ſind, oder ſich nicht größere und vermöglichere Weinberg=Beſitzer befinden, welche den Weinbau auf eine muſterhafte Weiſe betreiben, durch beſondere Geldbeiträge oder durch Theilnahme au dem Weinbau=Verein, welcher bei vermehrten Mitteln den Ankauf von paſſendeu Weinbergen ausdehnen kann, deren Anlegung zu befördern ſuchen.

c) Von dem beſten Erfolg iſt bisher nach allſeitigem Anerkenntniß die unentgeldliche Vertheilung edler Rebſorten an die Weinbergbeſitzer begleitet geweſen, auch ergibt ſich aus den dem Miniſterium übergebenen Anzeigen der Wein=Verbeſſerungs=Geſellſchaft, daß in den Jahren 1830, 1831 und 1832 die Nachfrage nach ſolchen Rebſorten ſich nicht vermindert hat, und daß die gemachten zahlreichen Beſtellungen, ſoweit es damals die Umſtände zuließen, befriedigt worden ſind, und es iſt ſonach zu hoffen, daß, je günſtiger ſich die bewirkte Veredlung entwickelt, die Weinbergbeſitzer einen weitern Sporn darin zu beſſerer Beſtockung ihrer Weinberge finden werden.

In gnädigſter Berückſichtigung der Vortheile dieſer Maßregel, und um den armen Weingärtnern die Anſchaffung von edlen Rebſorten ferner zu erleichtern, haben Se. Kön. Maj. durch höchſte Entſchließung vom 10. April 1833 der Wein=Verbeſſerungs=Geſellſchaft für den gleichen Zweck auf die Jahre 1833, 1834 und 1835 einen weitern jährlichen Beitrag von je 1000 fl. aus dem allgemeinen Reſervefonds zu bewilligen geruht.

Inzwiſchen haben auch einzelne Gemeinden angefangen, eigene Rebländer mit edlen Reb=Sorten zum Behuf deren Austheilung an ihre Angehörigen anzulegen, was, zumal wenn eine verſtändige Auswahl der Rebſorten nach der Lage und dem Boden der Weinberge gemacht wird, nicht anders als vortheilhaft wirken kann, und daher auch andern Gemeinden zur Nachahmung zu empfehlen iſt.

d) Da bekanntlich die Qualität der Weine weſentlich auch von der zweckmäßigen Behandlung der Trauben bei der Leſe und bei der Kelterung abhängt, ſo ſetzt man voraus, daß wenigſtens die ſchon durch ältere und neuere General=Reſcripte (von 1728 Punkt 6., vom 6. Octbr. 1812 §. 6 und vom 4. Octbr. 1815 §. 5.) getroffene Anordnung wegen Bedeckung der Bütten oder Kufen mit geſchloſſenen Deckeln zum Schutz gegen Regen und Sonne überall gehörig werde gehandhabt werden, auch werden die verſtändigen Weingärtner es ihrem eigenen Intereſſe angemeſſen finden, die Güte ihres Weinmoſts nicht durch unreinliche Behandlung beim Leſen, Treten und Auspreſſen der Trauben, durch den Gebrauch unreinlicher Geſchirre, durch Vermiſchung unreifer Trauben ꝛc. zu vermindern.

Auſſerdem haben aber die betreffenden Behörden in den beſſern Wein=Orten ſich angelegen ſeyn zu laſſen, durch angemeſſene Vor=

ſtellungen und Belehrungen und unter Hinweiſung auf die in der Miniſt.-Verfügung vom 25. Sept. 1825 für die muſterhafte Behandlung des Weinmoſts zugeſicherten Erleichterungen bei den Weinbergbeſitzern darauf hinzuwirken, daß ſie, wie dieß bereits in einigen Orten zur gegenſeitigen Zufriedenheit der Wein-Verkäufer und Käufer und zum Vortheil der Erſteren geſchieht, und wie es ohne Zweifel auch in den Muſter-Weinbergen und von andern, um die Qualität ihres Wein-Erzeugniſſes beſorgten Weinbeſitzern von ſelbſt geſchehen wird, ſich mehr beeifern, den jetzigen Anforderungen einer verbeſſerten Wein-Zubereitung durch geeignete Sortirung der Trauben, durch Abſonderung der Beere von den Kämmen und durch eine ſorgfältige Behandlung des Moſts in der Bütte und in der Kelter zu entſprechen, wobei diejenigen, welche in der Ausführung ſolcher Verbeſſerungen durch ihre ökonomiſchen Verhältniſſe beſchränkt ſind, auf jede mögliche Weiſe, durch unentgeldliche Ueberlaſſung von Raſpeln und ſonſtigem Geſchirr von Gemeindewegen unterſtützt werden ſollten.

e) In Beziehung auf die Vorſchrift der Miniſterial-Verfügung vom 14. Octbr. 1824, daß in den vorzüglicheren Weinorten während des Herbſtes ein namentliches Verzeichniß der Weinbergbeſitzer mit Beifügung der Anzeige der in ihren Weinbergen angepflanzten vorherrſchenden Trauben-Gattungen und unter der Bemerkung der Lage der Weinberge öffentlich angeſchlagen werden ſoll, hat man aus den oberamtlichen Berichten erſehen, daß ſie theils gar nicht vollzogen, theils in den wenigen Bezirken, wo dieſes geſchehen iſt, theilweiſe wieder davon abgeſtanden worden iſt. —

Wenn nun jedenfalls mißbilligt werden muß, daß dem Miniſterium nicht zu rechter Zeit eine Anzeige von den entgegenſtehenden Hinderniſſen gemacht worden iſt, und wenn gleich ferner die fragliche Anordnung theilweiſe mißverſtanden worden zu ſeyn ſcheint, in ſoferne angenommen wurde, daß ſtatt der bloßen Aufzählung eine Claſſification oder Beurtheilung der Rebſorten verlangt worden ſey, welche ausdrücklich nur für die Lage der Weinberge vorgeſchrieben war — ſo will man doch hauptſächlich in Betracht, daß namentlich in den Gegenden des Neckarkreiſes, für welche ſonſt eine ſolche Maßregel wohl geeignet wäre, die Beſtockung mit geringeren Sorten noch ziemlich allgemein verbreitet ſeyn ſoll, und hienach und bei der dort ſtattfindenden großen Getheiltheit der Güter, wobei die Weinbergbeſitzer ihr Beſitzthum meiſtentheils in den verſchiedenſten Lagen auf der Markung zerſtreut haben, eine getreue Darſtellung der Beſtockung der Weinberge, zumal bei der bisherigen fehlerhaften Wein-Zubereitung, ſo wenig als die Claſſification der Lage der Weinberge für die Hebung des Credits und für die Beurtheilung der Güte der Weine eine ſichere Bürgſchaft gewähren, vielmehr dadurch gerade die ärmeren Weingärtner, welche die Mittel nicht haben, die aus jenen Verhältniſſen entſpringenden Mängel durch eine gehörige Abſonderung der Trauben auszugleichen, der Preisherabſetzung von Seiten der Weinkäufer, denen es doch an

Erkenntnißmitteln der Güte des Weinmoſts nicht durchaus fehlt, auf eine nachtheilige Weiſe blosgeſtellt würden, auf der Durchführung der mehrerwähnten Anordnung unter der Vorausſetzung vor der Hand nicht beſtehen, daß nun in Gemäßheit der Miniſterial-Erlaſſe vom 14. Oct. 1824 und vom 18. Juni 1829 wenigſtens an jedem Orte verpflichtete Männer aufgeſtellt ſeyen, welche den Weinkäufern im Herbſte auf ihr Verlangen unrückhaltigen und gewiſſenhaften Aufſchluß über Alles geben, was zu einer richtigen Beurtheilung des zum feilen Verkauf beſtimmten Weinmoſts dienen kann.

Zugleich wird die in dem letztgedachten Erlaſſe gegebene Vorſchrift wegen der im Herbſte an die Weinkäufer ergehenden öffentlichen Einladung und deren Inhalt wiederholt, und da für die Letztern es von Intereſſe iſt, gleich bei ihrem Eintritt in den Ort von den beſſern Wein-Erzeugniſſen Nachricht zu erhalten, und eine ſolche obrigkeitliche Auszeichnung und Empfehlung dieſer Weine auch zur Aufmunterung der übrigen Weinbergbeſitzer beitragen könnte; ſo würde hiefür die Einrichtung als ein paſſendes Mittel erſcheinen, wenn die Namen derjenigen, welche ihre Weinberge mit lauter edlen Rebſorten beſtockt haben, auf ihr Verlangen öffentlich bekannt gemacht und ſie zu dieſem Ende in einem in der Kelter niederzulegenden Verzeichniſſe, worin die Nummern ihrer Bütten, die Traubenſorten, die beſondere Behandlung bei der Leſe und in der Bütte, der Moſtgehalt und die mehr oder minder vortheilhafte Lage der Weinberge anzugeben wäre, eingetragen würden, was, da ohnehin die Orts-Polizeibehörden aus Anlaß der Geſuche um Einräumung der für die muſterhafte Behandlung des Weinbaus und der Wein-Zubereitung zugeſicherten Erleichterungen und Vortheile die Weinberge ihrer Ortsangehörigen einer ſpeciellen Unterſuchung zu unterwerfen haben, keine große Mühe verurſachen dürfte.

Belangend ſodann

f) die hiebei wieder in Anregung gekommene zwangsweiſe Wegſchaffung der ſchlechten Rebſorten und namentlich der Putzſcheeren, welche theils in der Ausdehnung auf alte und neue Weinbergs-Anlagen ohne Unterſchied, theils in der Beſchränkung auf die jungen Weinberge beantragt wurde: ſo theilt man zwar vollkommen die Anſicht, daß es höchſt wünſchenswerth wäre, wenn die Weinberge überall mit den für ſie tauglichen Rebſorten verſehen, und die ſchlechten Rebſorten, welche wie die Putzſcheeren einen geiſtloſen und unhaltbaren Wein geben, daraus ganz entfernt würden. Auch läßt ſich nicht verkennen, daß manche Gegenden in der zweckmäßigen Beſtockung bis jetzt auffallend zurückgeblieben ſind; da jedoch im Fache der Landwirthſchaft Beiſpiele und indirekte Mittel, wenn ſie gleich langſamer wirken, den Zwangs-Maßregeln überhaupt vorzuziehen ſind, und da insbeſondere bei den ganz eigenthümlichen Verhältniſſen des inländiſchen Weinbaues, der nicht allein nach den verſchiedenen Gegenden, in welchen er betrieben wird, ſondern auch nicht ſelten auf einer und derſelben Markung die größten Abwechslungen und Verſchiedenheiten darbietet, wo

mithin der Natur der Sache nach eine durchgängige Wein-Veredlung nicht möglich — und eine ſolche in der Allgemeinheit aus ſtaatswirthſchaftlichen Gründen auch nur bis zu einem gewiſſen Grade zu wünſchen iſt, weil neben den edlern Weinen auch die geringeren Sorten nicht entbehrt werden können, gegen deren rechtliche Begründung und Ausführbarkeit, zumal ſo lange ihre unbedingte Nothwendigkeit nicht entſchieden iſt, und da überdieß nach dem ſchwer zu ermittelnden Grade der Schädlichkeit der geringeren Rebſorten, nach der Gefahr eines Mißbrauchs und nach den Zwecken, wozu die Weine verwendet werden wollen, Modificationen und Ausnahmen nothwendig zugelaſſen werden müßten, erhebliche Zweifel vorliegen: ſo hat man ſich bei nochmaliger Prüfung aller Verhältniſſe nicht veranlaßt gefunden, von dem bisher Befolgten, auch im Sinne der dießfallſigen ältern Verordnungen, namentlich des Gen.-Reſcripts vom 18. Mai 1792 gelegenen Syſtem der bloßen Ermahnung und Belehrung abzugehen, und es ſcheint die angetragene Zwangs-Maßregel um ſo mehr entbehrt werden zu können, als es an ſonſtigen geeigneten Aufmunterungsmitteln zu einer verbeſſerten Behandlung des Weinbaues nicht fehlt, dieſe in neuerer Zeit beinahe überall Eingang finden, und wie es ſcheint, ohne allen äußern Zwang in mehreren Orten die ſchlechten Sorten, wenigſtens in den neuen Anlagen entfernt worden ſind, und daher der geringere Erfolg in andern Gegenden mehr dem Mangel an gehöriger Umſicht und Thätigkeit der nächſten Aufſichtsbehörden, als dem Widerwillen der Weinberg-Beſitzer, zuzuſchreiben ſeyn möchte.

Dagegen erwartet man, daß vorzugsweiſe in den Orten, wo edle Weine erzeugt werden können, die Orts- und Bezirksbehörden in Verbindung mit den Local- und Bezirks-Vereinen und unter Benützung der ihnen ſonſt zu Gebot ſtehenden Mittel ſich beeifern werden, das Verſäumte nachzuholen und den noch vorhandenen Vorurtheilen und Hinderniſſen hinſichtlich der zweckmäßigen Beſtockung jedenfalls bei den neuen Weinbergs-Anlagen mit allem Nachdruck entgegen zu treten, wobei die Weinbergbeſitzer nach Maßgabe des oben angezogenen Gen.-Reſcripts von 1791 zu bedrohen ſind, daß, wenn ſie deſſen ungeachtet in ihren jungen Weinbergen ganz ſchlechte Rebſorten beibehalten würden, in dem Herbſt zur Warnung der Weinkäufer öffentlich werde bekannt gemacht werden, daß ſie Putzſcheeren in ihren Weinbergen haben. —

3) Um endlich über die Fortſchritte der verbeſſerten Wein-Cultur eine fortlaufende Kenntniß zu erhalten, und auch den Ortsvorſtehern und Bezirksbeamten die gebührende Auszeichnung zu Theil werden zu laſſen, wird die Regierung angewieſen, auf den 1. Jan. 1836 von den ihr untergebenen Ober-Aemtern über den Stand der Wein-Cultur in den betreffenden Weinorten Bericht einzuziehen — und dieſe Berichte mit ihrer gutächtlichen Aeußerung hieher vorzulegen.

†) Erlaß des K. Juſtiz-Miniſteriums, betr. die mediciniſchen Gutachten für die Oberamtsgerichte,

vom 18. März 1834.

---

## 3128.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. einen Nachtrag zu der Inſtruction für die Vollziehung des Geſetzes über Koſten der Transportgefangenen,

vom 26. März 1834 [806]).

---

## 3129.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vorſichtsmaßregeln gegen die Schaf-Raude (mit einer Beilage),

vom 27. März 1834 [807]).

---

Da die wiederholten Verfügungen vom 5. November 1831, 26. März 1832 und 10. April 1833 (Reg.Bl. von 1831, S. 564, von 1832 S. 73, und von 1833 S. 98) nicht genügend erfunden worden ſind, die Weiterverbreitung der Raudekrankheit unter den Schafen zu verhüten, ſo wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 26. d. M. noch weiter verfügt, wie folgt:

1) Die in Beziehung auf obrigkeitliche Beſichtigung für Schafe, die aus entfernteren Gegenden des Auslandes kommen, beſtehenden Vorſchriften (Zuſammenſtellung der auf die Schafzucht ſich beziehenden Polizei-Verordnungen, §. 45, Ziffer 3) werden bis auf Weiteres auf alle Schafheerden ausgedehnt, welche entweder vom Auslande kommen, oder von einem inländiſchen Orte in den andern gebracht werden.

Die Erſteren ſind daher nach ihrem Eintritt in das Württem-

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 2164. Das Medicinal-Collegium hat den Bezirksgerichten keine Gutachten abzugeben, vielmehr haben ſich dieſe an den Oberamtsarzt zu halten.

806) Regbl. S. 302. S. Note 78 zur Inſtr. v. 28. Juni 1824.

807) Regbl. S. 303. S. Verordn. vom 24. Juli 1810.

bergiſche Gebiet im nächſten Grenzorte, und, wenn dieſer übergangen worden wäre, am Orte der Betretung, alle aber je nach der Ankunft an ihrem neuen inländiſchen Aufenthaltsorte und wiederholt innerhalb der erſten drei Wochen nach dieſer Ankunft einer ſolchen Beſichtigung zu unterwerfen, wenn ſie gleich mit unverdächtigen Geſundheits-Urkunden verſehen ſeyn ſollten.

2) Um verſichert zu ſeyn, daß alle Schafe, welche einer Beſichtigung unterliegen, wirklich beſichtigt werden, haben die Ortsvorſteher zuvörderſt die Zahl derjenigen, die ſich dermalen auf der Markung befinden, ſodann bei Gelegenheit der Ausſtellung und der Vorlegung der Geſundheits- und Wander-Urkunden die Zahl derjenigen, die neu hinzu gekommen, und derjenigen, die abgeführt werden, durch die zur Beſichtigung aufgeſtellten Offizianten aufzeichnen zu laſſen, und dafür zu ſorgen, daß von Zeit zu Zeit Vergleichung angeſtellt werde, ob die wirklich vorhandene Zahl hiemit übereinſtimme. Ergeben ſich Abweichungen, ſo iſt deren Grund näher zu unterſuchen, und wenn ſich herausſtellt, daß Schafe hereingebracht oder abgeführt worden ſeyen, ohne der vorgeſchriebenen Beſichtigung unterworfen worden zu ſeyn, ſo iſt die unverweilte nachträgliche Vornahme derſelben bei den hereingebrachten ſelbſt anzuordnen, bei den abgeführten aber der Obrigkeit des Orts, wo ſie ſich nun befinden, für den Fall, daß ſie ihrer Aufmerkſamkeit früher entgangen wären, anheimzuſtellen, vorbehältlich der beſonderen Rüge wegen Unterlaſſung der Nachſuchung oder Vorlegung der Geſundheits- oder Wander-Urkunde. (Ebendaſ. §. 115.)

3) In allen Orten, wo die Schafzucht von einiger Bedeutung iſt, ſo wie in den Grenz-Orten, durch welche im Frühjahr und Spätjahr dergleichen Schafheerden getrieben werden, iſt ernſtlich Bedacht darauf zu nehmen, daß die Beſichtigung überhaupt (a. a. O., §. 45, Ziffer 1—5 und §. 46) wo möglich einem praktiſchen (nach erſtandener Prüfung bei der Thier-Arzneiſchule zur Praxis ermächtigten) Thierarzt, jedenfalls aber einem Manne übertragen werde, von dem das Vertrauen gehegt werden darf, daß er der Sache vollkommen gewachſen ſey. (Ebendaſ. §. 47.)

Zu dem Ende iſt die Einleitung zu treffen, daß da, wo es zur Zeit noch an ſolchen Sachkundigen fehlt, demjenigen, der zur Beſichtigung aufgeſtellt iſt, von einem benachbarten praktiſchen Thierarzte Anleitung dazu gegeben werde, wie die Beſichtigung namentlich in Beziehung auf Haut-Ausſchläge, beſonders die Raude, in einer dem Zwecke entſprechenden Weiſe vorzunehmen ſey.

4) Auf den Schafmärkten iſt entweder ein praktiſcher Thierarzt oder ein anderer, unzweifelhaft hiezu befähigter Sachverſtändiger von Orts-Polizei wegen aufzuſtellen, um auf alle angekommenen Schafheerden, auch wenn ihre Führer unverdächtige Geſundheits-Urkunden mitbringen, ein genaues Augenmerk zu richten, und, wenn eine allgemeine Beſchauung derſelben irgend einen erheblichen Verdacht der Behaftung mit der Raude begründen, und die nähere Unterſuchung einzelner

Stücke dieſen Verdacht beſtätigen ſollte, unverweilt der Orts=Obrigkeit die Anzeige hievon zu machen, damit ſolche die nähere Beſichtigung der ganzen betreffenden Heerde (a. a. O. §. 45, Ziff. 5) durch ihn anordnen, und je nach dem Ergebniſſe das Weitere einleiten könne.

5) Die Bezirksämter haben die Einleitung zu treffen, daß die Amts=Verſammlungen, und ſoweit die betreffenden Strafen in ſtandesherrliche Rentamts=Caſſen fließen, die betheiligten Standesherrſchaften denjenigen Sachverſtändigen, die mit der Beſichtigung einer Schafheerde obrigkeitlich beauftragt ſind, für den Fall, daß ſie von einer durch ſie entdeckten, durch den Schäfer und Schaf=Eigenthümer verheimlichten Raude=Krankheit ſchleunige Anzeige machen (a. a. O. §. 51) und das Daſeyn derſelben außer Zweifel geſetzt wird, wenigſtens auf die nächſten zwei Jahre eine angemeſſene Belohnung, etwa den dritten Theil der durch die Verheimlichung verwirkten in die Amtspflege, beziehungsweiſe die Rentamtskaſſe fließenden Strafe (ebendaſ. §. 116) als Anbring=Gebühr zuſichern.

6) Kommt eine Schafheerde vom Auslande, ſo iſt ihr bis auf Weiteres, wenn nicht außer Zweifel geſetzt wird, daß ſie von einer Gegend komme, wo die gleichen Vorſichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Raude, wie in Württemberg beſtehen, ein obrigkeitlicher Begleiter bis zur Ankunft an ihrem Beſtimmungsorte, beziehungsweiſe bis zur entgegengeſetzten Landesgrenze (a. a. O. §. 39 ff.) allgemein auch dann mitzugeben, wenn die Beſichtignng keinen beſondern Verdacht der Behaftung mit der Raude begründen würde.

7) Theils um den Schäfern und Schaf=Eigenthümern die Entdeckung der Raude zu erleichtern, und jede fernere Entſchuldigung mit angeblicher Unkenntniß derſelben deſto gewiſſer zu beſeitigen, theils um ihnen die eigene Heilung derſelben ohne bedeutendere Koſten möglich zu machen, hat das K. Medicinal=Collegium eine Belehrung über dieſe Krankheit und deren Behandlung verfaßt, die aus der Anlage erſichtlich, die aber zugleich auch mit einem kurzen Vorwort über die Urſachen der neueren Verbreitung der Krankheit und mit einem Anhange über die dießfallſigen polizeilichen Vorſchriften für die Schäfer und Schaf=Eigenthümer im Verlage bei der J. F. Steinkopf'ſchen Buchhandlung erſchienen, und bei derſelben um ſechs Kreuzer zu beziehen iſt.

Eine angemeſſene Zahl von Abdrücken derſelben wird den Bezirksämtern von Amtswegen zukommen, um nicht nur jedem Sachverſtändigen, der innerhalb ihres Bezirks zu Beſichtigung der Schafe obrigkeitlich aufgeſtellt iſt, ſondern auch jedem Schäfer, der innerhalb dieſes Bezirks ein Dienſtbuch bei einem Orts=Vorſtand niedergelegt hat (a. a. O. §. 23), ein Exemplar unentgeldlich einzuhändigen.

Daß Letzteres geſchehen ſey, iſt in den Schäferdienſtbü=

chern ausdrücklich vorzumerken, und wenn ſich bei Schäfern, die etwa gerade unterwegs ſind, am Ort ihres künftigen Aufenthalts eine ſolche Vormerkung in ihrem Dienſtbuche noch nicht finden ſollte, oder wenn ein Dienſtbuch einem neuangehenden Schäfer erſt auszuſtellen wäre; ſo iſt bei ihm jene Einhändigung, ſoferne ſie noch nicht geſchehen wäre, ſo wie der dießfallſige Eintrag in das Dienſtbuch nachzuholen. Sollte die einem Bezirksamt zugeſchickte Zahl von Abdrücken nicht ausreichen, ſo iſt die Miniſterial-Regiſtratur um Nachſendung der erforderlichen weiteren Exemplare anzugehen.

8) Auf den Grund dieſer Belehrung iſt jeder Schäfer und Schaf-Eigenthümer befugt, ſeine raudekranken Schafe, unbeſchadet der Anzeige bei der Orts-Obrigkeit, zu welcher er bei Verwirkung der auf die Verheimlichung angedrohten Strafe unter allen Umſtänden verbunden bleibt (a. a. O. §§. 51 und 116) ſelbſt einem Heilverfahren zu unterwerfen, ohne vorerſt das Erkenntniß des Oberamts-Arztes oder eines wiſſenſchaftlich gebildeten (nach erſtandener Prüfung bei dem K. Medicinal-Collegium zur Praxis legitimirten) Thierarztes einzuholen. (Ebendaſ. §. 56).

9) Das Bezirksamt, dem von einer Orts-Obrigkeit berichtet wird, daß ihr die Anzeige von Entdeckung der Raude in einer Schafheerde gemacht worden ſey, hat ſich darauf zu beſchränken, unter Rückſprache mit dem Oberamtsarzte oder dem im Bezirke etwa angeſtellten wiſſenſchaftlich gebildeten Thierarzt (a. a. O. §. 53),

a) dieſe Heerde, wenn es noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, durch einen praktiſchen Thierarzt an Ort und Stelle unterſuchen zu laſſen, ohne daß eine dießfallſige Reiſe des Oberamtsarztes oder wiſſenſchaftlich gebildeten Oberamts-Thierarztes Statt hätte;

b) wenn durch eine ſolche Unterſuchung das Daſeyn der Raude außer Zweifel geſetzt iſt, und der Schäfer oder Schaf-Eigenthümer die Heilung derſelben auf den Grund der obenerwähnten Belehrung ſelbſt vornehmen will, darüber, daß bei dieſem Heilverfahren die Vorſchriften der Belehrung genau eingehalten werden, durch Abſendung jenes praktiſchen Thierarztes, oder wenn auf eigene Anordnung des Schäfers oder Schaf-Eigenthümers ein ſolcher das Heilverfahren leiten würde, durch berichtliche Vernehmung deſſelben ſich Gewißheit zu verſchaffen; in dem Falle aber, wenn der Schäfer oder Schaf-Eigenthümer die Heilung nicht ſelbſt vornehmen wollte, dieſes Heilverfahren durch einen ſolchen praktiſchen Thierarzt von Amtswegen anzuordnen;

c) ſich durch Bericht des Orts-Vorſtands und des zur Heilung beigezogenen oder abgeordneten praktiſchen Thierarztes von der Handhabung der geſetzlichen Sperr-Anſtalten (a. a. O. §§. 54 und 55) zu überzeugen, von Amtswegen

dazu mitzuwirken, daß der angeſteckten Heerde bis zur erfolgten Heilung, wo nur immer möglich, ein abgeſonderter Waidebezirk auf der betreffenden Markung eingeräumt werde, und nicht zu geſtatten, daß die Sperre aufgehoben werde, ehe durch Bericht des gedachten Thierarztes die völlige Reinheit der Heerde beſtätigt iſt;

d) auf eine den Umſtänden angemeſſene Weiſe zu erheben, ob und wem eine Verſchuldung wegen Verſchleppung oder Verheimlichung der Krankheit zur Laſt falle, und in ſtrafrechtlicher Beziehung ſofort das Erforderliche hierauf zu verfügen;

e) von dieſem allem dem K. Medicinal-Collegium, beziehungsweiſe der K. Kreis-Regierung, Anzeige zu erſtatten, und nach deren allenfallſigen beſonderen Verfügungen das Weitere vorzukehren.

Die Koſten, welche die etwa nöthige Abordnung eines praktiſchen Thierarztes verurſachen ſollte, ſind nach demſelben Verhältniſſe, nach welchem ſonſt die Koſten der Verſendung eines wiſſenſchaftlich gebildeten Thierarztes oder des Oberamtsarztes auf die Staatskaſſe und die Gemeindekaſſe fallen (a. a. O. §. 58), von dieſen beiden Caſſen zu übernehmen, vorbehältlich des Erkenntniſſes der Polizeibehörde über den allenfallſigen Regreß an diejenigen, welche eine Verſchuldung hiebei treffen ſollte.

In Beziehung auf den übrigen Heilungs-Aufwand bleibt es bei der Beſtimmung, daß ſolcher von den Eigenthümern der Schafe zu tragen ſey, denen unbenommen iſt, hierüber mit demjenigen, der das Heilverfahren beſorgt, eine Privat-Uebereinkunft zu treffen. (Ebendaſ. §. 59.)

10) Geſuche um die Erlaubniß, die raudekranken Schafe, ſtatt der Heilung, in das Ausland bringen zu dürfen, ſind von den Bezirksämtern dem K. Medicinal-Collegium gar nicht mehr vorzulegen, ſondern mit dem ſchriftlichen Anfügen, daß eine ſolche Erlaubniß, als unvereinbar mit der Fürſorge gegen Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr ertheilt werde, den Bittſtellern zurückzugeben.

Nur wenn nach vollendetem Heilverfahren noch nicht die volle Zeit verſtrichen wäre, nach deren Abfluß erſt die gänzliche Beruhigung über die Tilgung des Krankheitsſtoffs eintritt, kann mit Bewilligung des K. Medicinal-Collegiums der Weiter-Transport der Heerde unter Beigebung eines obrigkeitlichen Begleiters Statt finden.

Nur für dieſen Zweck daher ſind die Geſuche von den Betheiligten zur Einſendung an das gedachte Collegium anzunehmen.

11) Wenn einzelne Schäfer oder Schaf-Eigenthümer oder auch einzelne von ihnen oder den Bezirksämtern verwendete praktiſche Thierärzte in der Heilung raudekranker Schafe ſich beſonders auszeichnen, ſo wird ſich eine außerordentliche

Belohnung derſelben aus der Staatskaſſe mit öffentlicher Belobung vorbehalten.

Die Bezirksämter haben für die Beobachtung dieſer Beſtimmungen, ſo weit an ihnen iſt, pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Stuttgart den 27. März 1834.

Schlayer.

---

Beilage.

## Belehrung über die Natur und Behandlung der Schaf-Raude.

### I. Von der Natur der Schaf-Raude.

§. 1. Der Ausbruch der Raude beim Schaf kann entweder durch Selbſtbildung geſchehen, was gewöhnlich dann eintritt, wenn Schafe längere Zeit der naſſen Witterung ausgeſetzt bleiben, oder durch Anſteckung, was auf manchfache Weiſe mittelbar oder unmittelbar bewerkſtelligt wird.

§. 2. In naſſen Jahrgängen beobachtet man gewöhnlich bei Heerden, die auf der Waide gehen, an einzelnen Stellen der Haut, hauptſächlich längs des Rückens und Schwanzes, ſo wie an den Seitentheilen des Körpers eine rothlaufartige Entzündung mit Ausſchwitzung ſeröſer Feuchtigkeit, welche vertrocknet als Borke (Grind) erſcheint. Dieſer in Württemberg unter dem Namen Regenfäule bekannte Hautausſchlag iſt vorübergehend, ohne allen Nachtheil für die Schafe, und erfordert zu ſeiner Beſeitigung kein weiteres Mittel, als daß die Thiere nicht ferner dem Regen ausgeſetzt bleiben, wo alsdann die Entzündung ſich verliert, die trokene Borke von der Haut emporgehoben wird, die Haut aber unter leichter Abſchuppung ihre natürliche, geſunde Beſchaffenheit wieder annimmt, ſo wie auch die friſch nachgeſchobene Wolle ihre regelmäßige Bildung und Glanz bekommt.

§. 3. Wenn nun ſolche mit der Regenfäule behaftete Schafe fortdauernd ungünſtiger Witterung ausgeſetzt bleiben, ſo ſteigert ſich der entzündlich krankhafte Zuſtand der Haut. Beſonders bei früher zum Beſpringen gebrauchten Stöhren, galtgehenden alten Schafen mit leichtem Fell ꝛc. zeigt ſich die Haut wäßrig (ödomatös) angeſchwollen, mißfarbig, endlich blaugrünlicht, unter welchen krankhaften Erſcheinungen die Bildung der Krätz-Milbe erfolgt. Die einmal durch Selbſtbildung entſtandene Milbe pflanzt ſich durch Paarung fort, und vermehrt ſich unter günſtigen Verhältniſſen bei feucht-warmer Witterung in kurzer Zeit auf außerordentliche Weiſe.

Erſt mit der Bildung dieſer Milbe wird die Regenfäule zur Raude. An den raudigen Stellen erſcheint die Haut mißfarbig, aufgedunſen, blaugrünlicht und näſſend.

Die Schafe ſuchen ſich mit Wohlbehagen an harten Gegenſtänden zu reiben, und bei genauer Unterſuchung entdeckt man an ſolchen krankhaft veränderten Hautſtellen die Milben. Durch das

dazu mitzuwirken, daß der angeſteckten Heerde bis zur erfolgten Heilung, wo nur immer möglich, ein abgeſonderter Waidebezirk auf der betreffenden Markung eingeräumt werde, und nicht zu geſtatten, daß die Sperre aufgehoben werde, ehe durch Bericht des gedachten Thierarztes die völlige Reinheit der Heerde beſtätigt iſt;

d) auf eine den Umſtänden angemeſſene Weiſe zu erheben, ob und wem eine Verſchuldung wegen Verſchleppung oder Verheimlichung der Krankheit zur Laſt falle, und in ſtrafrechtlicher Beziehung ſofort das Erforderliche hierauf zu verfügen;

e) von dieſem allem dem K. Medicinal-Collegium, beziehungsweiſe der K. Kreis-Regierung, Anzeige zu erſtatten, und nach deren allenfallſigen beſonderen Verfügungen das Weitere vorzukehren.

Die Koſten, welche die etwa nöthige Abordnung eines praktiſchen Thierarztes verurſachen ſollte, ſind nach demſelben Verhältniſſe, nach welchem ſonſt die Koſten der Verſendung eines wiſſenſchaftlich gebildeten Thierarztes oder des Oberamtsarztes auf die Staatskaſſe und die Gemeindekaſſe fallen (a. a. O. §. 58), von dieſen beiden Caſſen zu übernehmen, vorbehältlich des Erkenntniſſes der Polizeibehörde über den allenfallſigen Regreß an diejenigen, welche eine Verſchuldung hiebei treffen ſollte.

In Beziehung auf den übrigen Heilungs-Aufwand bleibt es bei der Beſtimmung, daß ſolcher von den Eigenthümern der Schafe zu tragen ſey, denen unbenommen iſt, hierüber mit demjenigen, der das Heilverfahren beſorgt, eine Privat-Uebereinkunft zu treffen. (Ebendaſ. §. 59.)

10) Geſuche um die Erlaubniß, die raudekranken Schafe, ſtatt der Heilung, in das Ausland bringen zu dürfen, ſind von den Bezirksämtern dem K. Medicinal-Collegium gar nicht mehr vorzulegen, ſondern mit dem ſchriftlichen Anfügen, daß eine ſolche Erlaubniß, als unvereinbar mit der Fürſorge gegen Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr ertheilt werde, den Bittſtellern zurückzugeben.

Nur wenn nach vollendetem Heilverfahren noch nicht die volle Zeit verſtrichen wäre, nach deren Abfluß erſt die gänzliche Beruhigung über die Tilgung des Krankheitsſtoffs eintritt, kann mit Bewilligung des K. Medicinal-Collegiums der Weiter-Transport der Heerde unter Beigebung eines obrigkeitlichen Begleiters Statt finden.

Nur für dieſen Zweck daher ſind die Geſuche von den Betheiligten zur Einſendung an das gedachte Collegium anzunehmen.

11) Wenn einzelne Schäfer oder Schaf-Eigenthümer oder auch einzelne von ihnen oder den Bezirksämtern verwendete praktiſche Thierärzte in der Heilung raudekranker Schafe ſich beſonders auszeichnen, ſo wird ſich eine außerordentliche

Belohnung derſelben aus der Staatskaſſe mit öffentlicher Belobung vorbehalten.

Die Bezirksämter haben für die Beobachtung dieſer Beſtimmungen, ſo weit an ihnen iſt, pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Stuttgart den 27. März 1834.

Schlayer.

---

Beilage.

## Belehrung über die Natur und Behandlung der Schaf-Raude.

### I. Von der Natur der Schaf-Raude.

§. 1. Der Ausbruch der Raude beim Schaf kann entweder durch Selbſtbildung geſchehen, was gewöhnlich dann eintritt, wenn Schafe längere Zeit der naſſen Witterung ausgeſetzt bleiben, oder durch Anſteckung, was auf manchfache Weiſe mittelbar oder unmittelbar bewerkſtelligt wird.

§. 2. In naſſen Jahrgängen beobachtet man gewöhnlich bei Heerden, die auf der Waide gehen, an einzelnen Stellen der Haut, hauptſächlich längs des Rückens und Schwanzes, ſo wie an den Seitentheilen des Körpers eine rothlaufartige Entzündung mit Ausſchwitzung seröſer Feuchtigkeit, welche vertrocknet als Borke (Grind) erſcheint. Dieſer in Württemberg unter dem Namen Regenfäule bekannte Hautausſchlag iſt vorübergehend, ohne allen Nachtheil für die Schafe, und erfordert zu ſeiner Beſeitigung kein weiteres Mittel, als daß die Thiere nicht ferner dem Regen ausgeſetzt bleiben, wo alsdann die Entzündung ſich verliert, die trokene Borke von der Haut emporgehoben wird, die Haut aber unter leichter Abſchuppung ihre natürliche, geſunde Beſchaffenheit wieder annimmt, ſo wie auch die friſch nachgeſchobene Wolle ihre regelmäßige Bildung und Glanz bekommt.

§. 3. Wenn nun ſolche mit der Regenfäule behaftete Schafe fortdauernd ungünſtiger Witterung ausgeſetzt bleiben, ſo ſteigert ſich der entzündlich krankhafte Zuſtand der Haut. Beſonders bei früher zum Beſpringen gebrauchten Stöhren, galtgehenden alten Schafen mit leichtem Fell ꝛc. zeigt ſich die Haut wäßrig (ödomatös) angeſchwollen, mißfarbig, endlich blaugrünlicht, unter welchen krankhaften Erſcheinungen die Bildung der Krätz-Milbe erfolgt. Die einmal durch Selbſtbildung entſtandene Milbe pflanzt ſich durch Paarung fort, und vermehrt ſich unter günſtigen Verhältniſſen bei feucht-warmer Witterung in kurzer Zeit auf außerordentliche Weiſe.

Erſt mit der Bildung dieſer Milbe wird die Regenfäule zur Raude. An den raudigen Stellen erſcheint die Haut mißfarbig, aufgedunſen, blaugrünlicht und näſſend.

Die Schafe ſuchen ſich mit Wohlbehagen an harten Gegenſtänden zu reiben, und bei genauer Unterſuchung entdeckt man an ſolchen krankhaft veränderten Hautſtellen die Milben. Durch das

beſtändige Nagen der Milben ſondert ſich fortdauernd mehr oder minder ſeröſe Feuchtigkeit ab, welche die Wolle verklebt und, vertrocknet, die bekannten Raudeborken bildet.

Zugleich erſcheint die Wolle matt, glanzlos, verwirrt, ihrer Elaſticität beraubt, und leicht ausgehend. Wann die Milben, welche ihre Gegenwart auf die beſchriebene Weiſe auf der Haut zu erkennen geben, ſich paaren, ſo legt die trächtige Milbe ihre Eier in die Haut nieder. Zehn bis zwölf Tage nach dem einige Tage dauernden Paarungsakte bemerkt man ein oder mehrere Knötchen in der Haut, wo dann unter den oben beſchriebenen Veränderungen die jungen Milben zum Vorſchein kommen.

Indem die Milben ſich von den zernagten Stellen allmählig auf andere geſunde Stellen begeben, breitet ſich das Uebel immer mehr aus. Die Haut an den verlaſſenen Stellen wird nun trocken, pergamentartig, und erſcheint mit Borken bedeckt und haarlos.

§. 4. Die Verbreitung der Schafraude durch Anſteckung wird einzig durch Uebertragung von Milben oder Milben=Eiern vermittelt, und die Anſteckung geſchieht bei der Neigung der raudigen Thiere, ſich an harten Gegenſtänden zu reiben, wo dann Milben ſich anhängen, häufig mittelbar, ohne daß raudige mit reinen Schafen zuſammen kommen. Da ferner feuchtwarme Witterung die Vermehrung der Milben ſehr begünſtigt, ſo hängt hievon vorzüglich die ſchnellere und größere Verbreitung des Uebels ab, ſo wie im Gegentheil bei trockener, beſonders kalter Witterung, die erſt im Beginnen begriffene Raude bei einer Heerde nur langſame Fortſchritte macht und einige Zeit leicht überſehen werden kann.

§. 5. Dieſe früher von dem Ober=Medicinalrath Dr. Walz gemachten Beobachtungen

> (Natur und Behandlung der Schaf=Raude von Ober=Medicinalrath Walz, mit Abbildungen von Krätz=Milben. Stuttgart 1809)

wurden durch ſeit mehreren Jahren wiederholte Verſuche auf der K. Thier=Arzneiſchule vollkommen beſtätigt. Trächtige Krätzmilben, auf Schafe übergetragen, erzeugten unter den oben angegebenen Erſcheinungen die Raude; nachdem aber durch tägliche Beſichtigung alle vorhandenen Milben entfernt worden waren, erfolgte ohne alle Anwendung von Arzneimitteln vollkommene Heilung. Im entgegengeſetzten Falle konnte ohne Uebertragung von Milben oder Milbeneiern keine Anſteckung bewerkſtelligt werden. Das Uebel iſt ſomit als ein reines Hautleiden, wobei zunächſt die Geſundheit des Thieres nicht geſtört iſt, zu betrachten. Das Fleiſch raudiger Schafe iſt daher auch, wenn ſonſt die Thiere geſund ſind, für die menſchliche Geſundheit ohne allen Nachtheil genießbar.

## II. Von der Behandlung der Schaf=Raude.

§. 6. Durch ein auf dieſe Natur der Schafraude ſich gründendes Verfahren wird der Gefahr, welche durch ſie den Schafheerden droht, mit Sicherheit entgegen gewirkt. Wird, wenn bei gehöriger

Aufmerkſamkeit auf die Reinheit der Haut der in einer Heerde befindlichen Schafe an einem einzelnen Thier irgend eine zweifelhafte, verdächtige Stelle auf der Haut wahrgenommen wird, ſolches ſogleich abgeſondert, und ohne Anwendung irgend eines Arzneimittels mehrere Tage beobachtet; ſo wird man bei dieſem einfachen Verfahren bald Gewißheit darüber erhalten, ob die kranke Stelle ſich zur Milben-Raude ausbilde, oder ob es irgend ein anderer nicht anſteckender (flechtenartiger) Ausſchlag ſey. Wird zugleich die Aufmerkſamkeit auf die Heerde verdoppelt, und ſofort jedes weitere, ſich durch Unruhe, Reiben und Schlagen, durch eine veränderte, erhobene Wollſtelle ꝛc. verdächtig zeigende Thier ſogleich genauer unterſucht, und nach Umſtänden gleichfalls abgeſondert, ſo wird man, wenn auch wirklich das Daſeyn der Raude erwieſen würde, in vielen Fällen den Vortheil erreichen, das Uebel wenigſtens ſchon in ſeinem Entſtehen zu erſticken.

§. 7. So leicht es indeſſen iſt, bei dem erſten Erſcheinen der Raude ihre Weiterverbreitung durch ſchleunige Abſonderung einzelner raudigen Thiere zu verhindern, ſo wenig iſt dieſes Verfahren, wenn einmal das Uebel unter einer Heerde allgemeiner geworden iſt, anwendbar. Im Gegentheil gebietet dann die allgemeine Sicherheit der Schäfereien, daß ohne Verzug alle Thiere, die zuſammen in Einer Heerde gelaufen, und mithin alle mehr oder weniger der Raude verdächtig ſind, gleichzeitig der Behandlung unterworfen werden.

§. 8. Bei der Behandlung der Schafraude kommt es nun darauf an, ein die Milben ſamt ihren Eiern tödtendes Mittel auf eine Weiſe in Anwendung zu bringen, wodurch ihre Zernichtung möglichſt gleichzeitig und ohne Nachtheil für die Thiere ſelbſt bewerkſtelligt wird.

§. 9. Zu dieſem Zwecke hat ſich folgende Miſchung von thieriſch- und vegetabiliſch-brenzlichtem Oele in Verbindung mit einer laugenartigen Flüſſigkeit, am zweckmäßigſten als Bad angewendet, durch vielfältige Erfahrung vollkommen erprobt.

Vier Theile (4 Pfund) friſch gebrannter Kalk werden allmählig mit hinlänglichem Waſſer zu einem dünnen Brei abgelöſcht, hierauf 5 Theile (5 Pfund) Potaſche hinzugeſetzt. Nach erfolgter Auflöſung werden nun unter beſtändigem Umrühren 6 Theile (6 Pfund) ſtinkendes Hirſchhornöl und 3 Theile (3 Pfund) flüſſiger Schiffstheer nach und nach beigemiſcht, und zuletzt 200 Theile (200 Pfund) Rindsharn (Miſtjauche) hinzugeſetzt.

Dieſe mit Sorgfalt bereitete Miſchung wird bei der Anwendung als Bad mit 800 Theilen (800 Pfund) Waſſer verdünnt. Nach Umſtänden, und namentlich wenn nur einzelne Stellen des Körpers damit gewaſchen werden, genügen 600 Theile Waſſer zur Verdünnung.

§. 10. Iſt die Zahl der zu behandelnden Schafe beträchtlich, ſo findet die Behandlung auf folgende Weiſe ſtatt: ein etwa 600 Pfund Waſſer faſſender hölzerner Zuber wird mit Waſſer

(im Winter mit heißem Waſſer erwärmt) ſo weit gefüllt, daß ein Schaf bequem darin eingetaucht werden kann; von der ohne Waſſer zubereiteten Flüſſigkeit wird nach dem oben angegebenen Verhältniß die erforderliche Menge hinzugeſetzt, und das Ganze unter einander gerührt. Auf ein (geſchorenes) Schaf werden von dem ganzen Gemenge im Durchſchnitt etwa 2 Pfund erfordert.

Zwei Männer ergreifen nun ein Schaf, ſo daß der eine den Kopf und die Vorderfüße, der andere die Hinterfüße feſthält, und tauchen hierauf, den Rücken des Thiers abwärts gewandt, daſſelbe ſo ein, daß es an allen bewollten Stellen naß wird, ziehen es in die Höhe, laſſen die in größerer Menge abfließende Flüſſigkeit ablaufen, ſchwingen hierauf das Schaf ſchnell in einen nebenſtehenden leeren Zuber, drücken alle entfernbare Flüſſigkeit mit den Händen ab, wodurch ſolche der Haut gehörig genähert wird, und bemühen ſich, vorhandene Borken aufzulockern. Alle auf dieſe Weiſe behandelten Schafe werden entweder in einen geräumigen Stall oder ſchattigen Platz gebracht, um allmählig abzutrocknen; vor Regen müſſen ſie während der ganzen Behandlung möglichſt geſchützt werden.

§. 11. Bei ſorgfältiger Vornahme des Bades, und wenn die Thiere nicht beregnet werden, reichen in der Regel drei Bäder, nämlich am erſten, achten und fünfzehnten Tage vorgenommen, vollkommen hin, um alle auf und in der Haut befindlichen Milben ſamt den Milben-Eiern zu tödten. Außerdem aber, und wenn insbeſondere die Haut mit vielen und dichten Borken bedeckt iſt, die Thiere beregnet werden ꝛc., iſt ein früheres und öfteres Eintauchen erforderlich.

§. 12. Um ſich eines baldigen, günſtigen Erfolgs der Cur zu verſichern, iſt beſonders darauf Rückſicht zu nehmen:

1) daß beim Eintauchen in die vorſchriftmäßig bereitete Flüſſigkeit ſolche mit der ganzen Hautfläche des Thiers in genaue Berührung gebracht, und die Borken erweicht und möglichſt entfernt werden, wozu bei einer langen und dichten Wolle deren vorherige Abnahme ſehr förderlich iſt; ferner

2) daß in der Zwiſchenzeit von einem allgemeinen Bad zum andern, ſowie überhaupt während der ganzen Behandlung die dabei beſchäftigten Schäfer eine genaue Aufſicht über ſämtliche Thiere führen, um nöthigenfalls einzelne verdächtige Stellen, wo etwa das Bad nicht gehörig eingedrungen ſeyn ſollte, und die ſich durch Unruhe, Reiben und Schlagen des Thiers bemerklich machen, öfters mit der verſtärkten Flüſſigkeit zu befeuchten, oder das einzelne verdächtige Thier in die gewöhnliche Flüſſigkeit beſonders einzutauchen.

Einzelne nur einigermaßen verdächtige Thiere ſind theils wegen der leichtern Ueberſicht, theils aber auch, um dadurch die bereits geheilten Thiere vor neuer Anſteckung zu ſchützen, abgeſondert zu halten.

§. 13. Derjenige, welcher die Behandlung zunächſt leitet, hat vor jedesmaliger Vornahme eines allgemeinen Bades zu unterſuchen,

in wie weit die Heilung Fortſchritte gemacht hat, um hienach die etwa weiter erforderliche Behandlung beſtimmen, ſo wie die völlige Heilung und damit die Beendigung der Behandlung ermeſſen zu können.

Wenn von dem letzten allgemeinen Bad an gerechnet während 3 bis 4 Wochen ſich bei keinem der in Behandlung geſtandenen Thiere die geringſte Spur von Milben mehr zeigt, ſo kann man der Heilung der Heerde verſichert ſeyn.

---

## 3130.

## Königl. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1826 über die Form und die Berechtigung zu Abfaſſung von Bittſchriften und andern Eingaben,

vom 30. März 1834 [808]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Theils um einige fühlbar gewordene Mißſtände in der Ausführung Unſerer Verordnung v. 25. Mai 1826 (Reg.Bl. S. 321) über die Form und die Berechtigung zu Abfaſſung von Bittſchriften und andern Eingaben zu beſeitigen, theils in gnädigſter Berückſichtigung verſchiedener, von Unſeren getreuen Ständen über jenen Gegenſtand ſeiner Zeit Uns vorgetragenen Wünſche und Bitten, haben Wir Uns bewogen gefunden, die gedachte Verordnung, jedoch ohne Veränderung ihrer als wohlthätig erprobten weſentlichen Richtung, einer Reviſion unterwerfen zu laſſen, in deren Gemäßheit Wir, unter Aufhebung der früheren Verordnung, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, verordnen, wie folgt:

§. 1. Wer Uns, Unſeren Miniſterien, den Central- und Kreis-Stellen ein Geſuch vorzutragen hat, dem iſt, unter den nachfolgenden Ausnahmen und näheren Beſtimmungen (§§. 3, 5) geſtattet, ſolches bei dem zuſtändigen Bezirksamte in eigener Perſon mündlich anzubringen.

§. 2. Zuſtändig iſt dasjenige Bezirksamt (Oberamtsgericht, Oberamt, Dekanatamt, Cameralamt, Forſtamt, Hütten- oder Salinenamt), in deſſen Geſchäftskreis die anzumeldende Bitte nach ihrem Gegenſtand einſchlägt.

Bei ſolchen Angelegenheiten, die zu dem Geſchäftskreiſe der gemeinſchaftlichen Oberamtsgerichte oder Oberämter gehören, iſt immer der weltliche Beamte anzugehen, welcher das Protokoll

---

808) Reg.Bl. S. 327. S. Verordnungen v. 10. Mai 1807 und 20. Juni 1817.

aufzunehmen (§. 3) und ſolches dem Dekan oder deſſen Stellvertreter mitzutheilen hat.

§. 3. Der Bezirksbeamte hat den Vortrag des Bittſtellers zu Protokoll zu nehmen, letzteres von demſelben unterzeichnen zu laſſen, und ſolchem ſeine eigene Aeußerung über das vorgebrachte Geſuch anzuhängen.

Hiernächſt iſt daſſelbe in der aus der Beilage Lit. A erſichtlichen, einfachen Form an die geeignete höhere Behörde einzuſenden.

Sind die Umſtände, welche der mündlichen Erzählung des Bittſtellers zu Grunde liegen, ſehr verwickelt, oder iſt dieſe ſo dunkel, daß der Beamte hiedurch die nöthige Aufklärung nicht erhält, ſo kann er den Bittſteller anweiſen, eine verſtändliche Darſtellung des Faktums ſchriftlich beizubringen.

Dem Ermeſſen des Bezirksbeamten bleibt es nach Beſchaffenheit der Sache überlaſſen, entweder eine Abſchrift oder einen Auszug des aufgenommenen Protokolls bei den Amts-Akten zurückzubehalten.

§. 4. Für das kaum gedachte Geſchäft ſteht den Bezirksämtern jeder Kategorie irgend ein Gebührenbezug (mit Vorbehalt des Porto-Erſatzes) nicht zu.

Eine Uebertretung dieſes Gebots iſt nach den Vorſchriften des V. Organiſations-Edikts vom 31. Dezbr. 1818, §. 21 ff. zu ahnden.

§. 5. Die protokollariſche Aufnahme von Geſuchen durch die Bezirksämter iſt unzuläßig:

a) bei Gegenſtänden, welche nach Maßgabe der vorliegenden Geſetze und Verordnungen bei den Gerichten durch öffentliche Rechts-Anwälte vorzutragen oder überhaupt prozeſſualiſcher Natur ſind;

b) bei Beſchwerden gegen dasjenige Bezirksamt, welches an ſich als zuſtändig zu betrachten wäre.

In den ſo eben berührten Fällen dürfen die Eingaben nur ſchriftlich eingereicht werden.

§. 6. In Straf- und Civil-Recursſachen ſteht den Parteien frei, innerhalb der für die Recurs-Ausführung beſtimmten Zeit, ſtatt jener die einfache Angabe ihrer Beſchwerde mit der Erklärung, daß ſie höheres Erkenntniß nach der Lage der Sache erwarten, dem Bezirksamt zu Protokoll zu geben.

Gemeinderäthen iſt es geſtattet, in ſolchen Sachen einen Auszug aus ihrem Protokoll, welcher entweder eine Submiſſion auf die bereits verhandelten Akten, oder in einfachen Fällen das, was ſie für ihre Beſchwerde vorbringen wollen, enthält, ſtatt der Beſchwerde-Ausführung dem Bezirksamt binnen der Recurs-Ausführungsfriſt zu übergeben.

§. 7. In andern als in den §. 5 erwähnten Fällen, hängt es von dem Betheiligten ab, ob er ſich des mündlichen oder ſchriftlichen Vortrags bedienen will.

§. 8. Bei den ſchriftlichen Eingaben, es mögen ſolche an Uns oder an eine Unſerer Königlichen Stellen gerichtet ſeyn, gilt die Regel, daß ſie von Jedem, der ſeine Gedanken in einem ſchriftlichen

Aufſatze verſtändlich und geordnet vorzutragen weiß (vrgl. §§. 16, 17), für ſich oder einen Andern abgefaßt werden können.

Eingaben, denen es an einem ſolchen Vortrage fehlt, ſind zur Verbeſſerung zurückzugeben.

Jedoch ſind alle, auch die auf widerrufliche Weiſe angeſtellten Staatsdiener, vorbehältlich der Beſtimmung des §. 17, für irgend einen Dritten, mit Ausnahme derjenigen, welche ſie geſetzlich zu vertreten haben, Eingaben zu verfaſſen nicht befugt [809]). Ober-Amtsaktuare, Kameralamts-Buchhalter und Forſt-Aſſiſtenten dürfen in keiner, einen Untergebenen des Amts, bei welchem ſie dienen, berührenden Angelegenheit Eingaben verfaſſen.

§. 9. Wenn Jemand für einen Andern eine Eingabe verfaßt, ſo iſt am Schluſſe derſelben (linker Hand) der Name, der Stand und der Wohnort des Verfaſſers, ſo wie der Betrag der für die Abfaſſung angeſetzten taxmäßigen Gebühr anzugeben.

Im Falle einer vertragsmäßigen Erhöhung der taxmäßigen Gebühr (§. 10) hat der Verfaſſer gleichwohl den Betrag der letztgedachten Gebühr, am Schluſſe der Eingabe, in Zahlen zu bemerken und dabei von der Partei unterſchriftlich, nach Maßgabe des Formulars Lit. B, anerkennen zu laſſen, daß eine Uebereinkunft Statt gefunden, dem Clienten aber zuvor jener Betrag eröffnet worden ſey.

Iſt die Eingabe vom Bittſteller ſelbſt verfertigt, ſo hat er an der bezeichneten Stelle die Worte „ſelbſt verfaßt" beizufügen.

§. 10. Die Gebühr für dergleichen Eingaben wird dahin feſtgeſetzt, daß mit Einſchluß aller Neben-Verrichtungen und Auslagen (namentlich der Audienz, des Papiers und der Reinſchrift),

a) für den erſten Bogen vierzig Kreuzer,
b) für jeden folgenden Bogen dreißig Kreuzer zu entrichten ſind.

Für Erinnerungs-Eingaben wird nur die Hälfte vorſtehender Sätze bezahlt.

Die Reinſchriften dürfen nicht ungebührlich ausgedehnt werden, und es müſſen auf eine Seite mindeſtens zwanzig Zeilen und in eine Zeile (die Zeilen der Rubrik ausgenommen) nicht unter zwölf Sylben zu ſtehen kommen.

Jedoch iſt nicht nur für Reiſen, das Leſen ausführlicherer Akten, Correſpondenz und andere außerordentliche Bemühungen, eine beſondere Anrechnung zuläßig, ſondern es wird auch den Parteien geſtattet, mit den Schriftverfaſſern über eine von der Taxe abweichende (höhere oder geringere) Belohnung übereinzukommen.

§. 11. Ihre ſchriftlichen Eingaben haben die Bittſteller dem zuſtändigen (§. 2.) Bezirksamte zur Beiberichts-Erſtattung und Einſendung an Uns oder an Unſere Behörden zu übergeben.

---

809) Die Notare ſind vermöge des Notariats-Edikts zu Abfaſſung von Bittſchriften unzweifelhaft befugt. Juſtiz-Miniſt.-Erlaß vom 29. Aug. 1838. Gerichtsgeſetze IV. 2267.

Es können dieſelben jedoch ohne dieſe Dazwiſchenkunft unmittelbar an Uns oder an die Behörde, für welche ſie beſtimmt ſind, abgeſendet werden, wenn ſie nur eine Erinnerung (Monitorium) oder eine Beſchwerde über das zuſtändige Bezirksamt oder höhere Stellen enthalten.

§. 12. Der Schriftverfaſſer, welcher es ganz oder theilweiſe unterläßt, ſeinen Namen, Stand und Wohnort, ingleichen den Betrag der Gebühr, ſo wie betreffenden Falles die, durch Unterſchrift der Partei zu bekräftigende, Bekanntmachung des geſetzlichen Betrags an dieſelbe, am Schluſſe der Eingabe zu bemerken (§. 9.), verfällt in eine Strafe von drei Gulden, die von der Stelle angeſetzt wird, an welche die Eingabe gerichtet worden.

Dieſelbe Strafe wird auch gegen den Bittſteller verhängt, wenn er die von einem Andern aufgeſetzte Schrift, als von ſich ſelbſt verfaßt, bezeichnet.

§. 13. Wird mehr als die (§. 10.) erwähnte Gebühr in Anrechnung gebracht, ohne daß eine höhere Belohnung durch Uebereinkunft feſtgeſtellt worden wäre, ſo iſt von dem Schriftverfaſſer, der bei einer größeren Ueberſchreitung von der Behörde (§. 12.) noch überdieß mit einer Ordnungsſtrafe belegt werden kann, das ungebührlich Bezogene zurückzugeben.

Unrichtige Angaben der taxmäßigen Gebühr, inſofern ſie den Verdacht einer betrüglichen Abſicht begründen, ſo wie Klagen der Parteien wegen Ueberforderung, werden an die Gerichte zum ſtrafrechtlichen und beziehungsweiſe zum civilrechtlichen Verfahren verwieſen.

§. 14. Wenn der Bittſteller eine Eingabe dem zuſtändigen Bezirksamte zur Beiberichts=Erſtattung nicht übergibt (§. 11.), ſo iſt derſelbe von der Behörde, an welche jene gerichtet worden, in eine Strafe von Ein Gulden dreißig Kreuzer zu nehmen.

§. 15. Bei Eingaben, die für Uns Selbſt beſtimmt ſind, werden die vorbemerkten Verfehlungen (§§. 12, 13, 14) von der Stelle gerügt, welcher Wir die betreffende Eingabe zugehen laſſen.

§. 16. Soviel die proceſſualiſchen und andere bei den Gerichten einzureichenden Schriften belangt, die nach der beſtehenden Geſetzgebung durch öffentliche Rechts=Anwälte zu beſorgen ſind; ſo verbleibt es in Anſehung der Berechtigung zu Abfaſſung derſelben ſowohl, als der hiefür anzuſetzenden Gebühren, bei den bisher geltenden Beſtimmungen.

§. 17. Eine weitere Ausnahme von der Regel der unbeſchränkten Befugniß, ſchriftliche Eingaben für Andere abzufaſſen (§. 8.), tritt in Beziehung auf die Rekursſchriften in ſtreitigen und Straf=Adminiſtrativ=Sachen ein, die bei den Mittelſtellen und höheren Behörden einzureichen ſind, indem zu deren Abfaſſung nur

1) die Prokuratoren des Ober=Tribunals und der Gerichtshöfe;
2) die Rechts=Conſulenten, Rechts=Praktikanten und die immatrikulirten Notare;
3) die Gerichts= und Amtsnotare und

4) die Verwaltungs-Aktuare, beide (3 und 4) jedoch nur, ſo lange ſie als ſolche funktioniren,

berechtigt ſind.

Für ſich ſelbſt, oder für diejenigen, die er geſetzlich zu vertreten hat, Rekursſchriften aufzuſetzen, iſt Jedem geſtattet, bei welchem die Vorausſetzungen des §. 8. Abſatz 1. zutreffen.

§. 18. Würden, dieſer Anordnung entgegen, andere als die vorgenannten Perſonen dergleichen Rekursſchriften abfaſſen, ſo iſt von denſelben jedenfalls die hiefür empfangene Belohnung wieder einzuziehen und dieſe den Parteien zu erſtatten, welchen zugleich die Eingaben zurückzuſtellen ſind, um ſolche in ordnungsmäßiger Form einzureichen.

§. 19. Im Uebrigen finden in Beziehung auf Rekursſchriften die Vorſchriften der §§. 9, 12, 13 der gegenwärtigen Verordnung ihre volle Anwendung.

Ebenſo gelten die Beſtimmungen des §. 10 mit der einzigen Abänderung, daß an Gebühren für den erſten Bogen, ſtatt vierzig Kreuzer, Ein Gulden angeſetzt werden darf.

Die Anordnung des §. 11 wird nach Maßgabe der beſtehenden Geſetze dahin beſchränkt, daß die Rekursſchrift, ſo weit nicht die §. 6 erwähnte Erklärung vor dem Bezirksamt an die Stelle der Rekursſchrift tritt, von dem Rekurrenten zur weiteren Beförderung an diejenige Behörde zu übergeben iſt, welche ihm das Erkenntniß, durch welches er ſich beſchwert erachtet, eröffnet hat.

Die Unterlaſſung dieſer letzteren Vorſchrift wird

a) bei Civil-Rekurſen auf die im §. 14 feſtgeſetzte Weiſe, und

b) bei Straf-Rekurſen mit dem Verluſte des Beſchwerderechts (Geſetz vom 26. Juni 1821, Regbl. S. 369, §. 19),

geahndet.

Die ſämtlichen Miniſter und Departements-Chefs ſind mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 30. März 1834.

Wilhelm.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:

Schwab. Bilfinger. Schlayer. v. Hügel. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel

**Formular A.**

Reutlingen
den 1. Auguſt 1826.
Vor dem Oberamtsrichter N.

in Betreff
der Bitte des Heinrich Göhler,
von Honau, um Straf-Aufſchub.

Es erſcheint der nebengenannte Bittſteller und trägt vor:

Durch Erkenntniß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs zu Tübingen vom 15. Juli d. J. wurde ich wegen Körper-Verletzung zu einer viermonatlichen Arbeitshausſtrafe verurtheilt.

Meine Ehefrau iſt ſeit acht Tagen Wöchnerin; die Erndte beginnt auf unſerer Markung in der nächſten Woche.

Ich bitte in Berückſichtigung dieſer beiden Umſtände um einen Straf-Aufſchub von ſechs Wochen.

(Unterz.) Heinrich Göhler.
0 (mit 2) Beilagen.

An den
Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu Tübingen.

**Aeußerung des Beamten.**

Nach eingezogenem Berichte ſind die vorgetragenen Umſtände wahr.

Da Göhler Vater von ſechs unerzogenen Kindern iſt, auch den Ertrag bedeutender Feldgüter einzuheimſen hat; ſo iſt von ſeiner gleichbaldigen Abführung in das Arbeitshaus ein bedeutender Nachtheil für ſein Hausweſen zu beſorgen, wobei ich noch zu bemerken habe, daß ſein ſonſtiges Prädikat ſehr gut iſt und ſein Geſuch auch von dieſer Seite empfehlenswerth erſcheint.

Mich damit ꝛc.

den

Oberamts-Richter
N.

**Formular B.**

Die Anweiſung zum Beibericht, und daß über die Belohnung des Schriftverfaſſers eine beſondere Uebereinkunft Statt gefunden, zuvor jedoch der Taxe-Betrag von —:· . . mir bekannt gemacht worden,

T. (Caſpar Rommel.)

Zur Beglaubigung:
die Kanzlei-Direktion des K. Juſtiz-Miniſteriums:
Herbort.

## 3131.

## Gemeinſchaftliche Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend den Verein zur Fürſorge für entlaſſene Straf=Gefangene,

vom 11. April 1834 [810]).

Die Miniſterien der Juſtiz und des Innern haben aus dem ihnen von dem Central=Ausſchuſſe des Vereins zur Fürſorge für entlaſſene Straf=Gefangene zur Einſicht vorgelegten Rechenſchafts=Berichte über die erſte dreijährige Periode der Wirkſamkeit dieſes Vereins, mit beſonderer Theilnahme erſehen, daß die menſchenfreundlichen Bemühungen deſſelben ſchon in jenem erſten Zeit=Abſchnitte ſeiner Thätigkeit zu nicht unerfreulichen Ergebniſſen geführt haben.

Von den Beamten, welche ſich den Zwecken des gedachten Vereins gewidmet, hat der Central=Ausſchuß den genannten Miniſterien die hiernach Aufgeführten als diejenigen namhaft gemacht, welche in Beförderung der Vereinszwecke eine ausgezeichnetere Thätigkeit erprobt haben: — — —

Da nun die Mitwirkung ſolcher öffentlichen Diener, welche vermöge ihrer Stellung vorzugsweiſe Gelegenheit haben, die Bemühungen des Vereins zu unterſtützen, beſonders wünſchenswerth erſcheint; ſo wird andurch, mit Allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs, insbeſondere den ſämmtlichen Bezirksbeamten, ſo wie den Orts= und Bezirks=Geiſtlichen dringend empfohlen, zu Erreichung der Vereinszwecke fernerhin nach Kräften beizutragen.

Stuttgart den 11. April 1834.

Schwab. Schlayer.

## 3132.

## Miniſterial=Erlaß an die Kreis=Regierungen, die Unſtatthaftigkeit der Anforderung einer Receptions=Gebühr von unehelichen, durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirten, und damit in das Bürgerrecht ihres Vaters eintretenden Kindern betreffend,

vom 15. Mai 1834 [811]).

Der Regierung des N. Kreiſes wird auf die mittelſt Berichts vom 22. v. M. vorgelegte Frage wegen einer für uneheliche, durch

810) Regbl. S. 353.
811) Normalienb. des Miniſt.

nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte und damit in das Bürger=Recht ihres Vaters eintretende Kinder zu entrichtenden Aufnahme=Gebühr, Folgendes zu erkennen gegeben:

Das Geſetz bezweckt die Gleichſtellung der unehelichen mit ehelichen Kindern, und es hat die früher zweifelhafte Frage: ob die Legitimation durch nachfolgende Ehe blos privatrechtliche —, oder ob ſie auch Verhältniſſe des öffentlichen Rechts betreffe, zu Gunſten der Kinder entſchieden. Indeſſen beruht dieſe Gleichſtellung und Entſcheidung jedenfalls auf einer rechtlichen Fiktion, mag man nun von der Annahme ausgehen, daß die Ehe der Eltern, die erſt kürzere oder längere Zeit nachher zu Stande gekommen iſt, ſchon zur Zeit der Geburt des Kindes förmlich vollzogen geweſen, oder von der Annahme, daß das Kind erſt während dieſer Ehe geboren ſey.

Wenn der Art. 14. des Bürgerrechts=Geſetzes dem vorehelichen Kinde das Bürger= oder Beiſitzrecht in derjenigen Gemeinde zuſpricht, welcher der Vater zur Zeit ſeiner Verehelichung angehört, ſo liegt hiebei die Annahme der erſt zu dieſer Zeit, oder während der Ehe erfolgten Geburt zum Grund, und es iſt damit entſchieden, daß nicht die bei der wirklichen Geburt beſtandenen bürgerlichen Verhältniſſe des Vaters für den Eintritt des Kindes Ziel und Maß geben.

Wollte man dieſen Eintritt des Kindes auf die Zeit ſeiner Geburt zurückdatiren, ſo würde daſſelbe auch an den Ueberſiedelungen, die der Vater bis zur vollzogenen Ehe etwa gemacht hat, Theil nehmen und die Frage entſchieden werden müſſen, ob nicht wenigſtens für dieſe Ueberſiedelungen das Receptions=Geld auch für das Kind zu entrichten ſey?

Uebrigens erlangen nach dem Geſetze voreheliche Kinder durch die Heirath der Eltern dieſes Bürger= oder Beiſitzrecht von Rechtswegen, ohne Aufnahme. Das Receptions=Geld aber iſt eigentlich nur eine Folge der Aufnahme. Und wenn einheirathende Frauens=Perſonen nach Art. 30. des Geſetzes auch für diejenigen Fälle, in welchen ſolche keiner förmlichen Aufnahme durch den Gemeinde=Rath bedürfen (Art. 26.), zu Entrichtung der hergebrachten Aufnahme=Gebühren für verbunden erklärt werden; ſo liegt eben darin das Anerkenntniß, daß da, wo eine beſondere Aufnahme nicht nöthig iſt, auch die Anforderung eines Receptions=Geldes nicht begründet, und das wegen der Frauens=Perſonen Verfügte als Ausnahme von der Regel zu betrachten ſey, die auf andere nicht ausgedrückte Fälle nicht bezogen werden kann.

Das Miniſterium will dieſem nach die geſtellte Frage dahin beantwortet haben: daß vorehelichen Kindern der Eintritt in das Bürger= oder Beiſitzrecht derjenigen Gemeinde, welcher der Vater zur Zeit ſeiner Verehelichung mit der Mutter dieſer Kinder angehört, von Rechtswegen zukomme, und daß die Anforderung der ſonſt rechtmäßig hergebrachten Receptions=Gebühr in dieſem Falle nicht ſtatthaft ſey.

## 3133.

**Auszug aus einem Erlaſſe des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierung in —, betr. die Befugniß des Obmanns des Bürgerausſchuſſes bei Abſtimmungen,**

vom 15. Mai 1834 [812]).

Der Kreis-Regierung wird hinſichtlich des Rechts des Obmanns eines Bürger-Ausſchuſſes zur Stimmgebung zu erkennen gegeben, daß, da nach der in Württemberg beſtehenden Praxis ſowohl, als nach den vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen (Commun-Ordnung Cap. 1. Abſchn. 2. §. 3, und analog hiemit des §. 19. des Verwaltungs-Edikts) dem Vorſtande eines Collegiums im Allgemeinen ein Stimmrecht nicht zuſteht, derſelbe vielmehr nur im Falle der Stimmengleichheit eine entſcheidende Stimme hat, in Ermanglung einer entgegenſtehenden geſetzlichen Vorſchrift dieſer Grundſatz auch bei den Beſchlüſſen des Bürger-Ausſchuſſes in Anwendung zu bringen iſt.

## 3134.

**Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Diſpenſation von der Vorſchrift der Errichtung einer ganz maſſiven Scheidewand zwiſchen Haus und Scheuer unter Einem Dache,**

vom 21. Mai 1834 [813]).

In mehreren neuerlich zur Erörterung gekommenen Fällen hat ſich das Miniſterium überzeugt, daß, ohne den Gebäudebeſitzern Beläſtigungen in ihren landwirthſchaftlichen Einrichtungen aufzulegen, und ökonomiſche Opfer zuzumuthen, die theils mit ihren Verhältniſſen überhaupt nicht im Einklang ſtehen, theils nach den gemachten Erfahrungen nicht als unbedingt durch die Rückſichten der Feuerpolizei geboten angeſehen werden können, eine Milderung des Geſetzes, ſo lange es nicht im Allgemeinen revidirt ſeyn wird, auf dem Wege der Diſpenſation nicht erſchwert werden dürfe.

Es iſt hierin bei den neueſten im N. Kreis vorgekommenen Geſuchen dieſer Art von folgenden der dortigen Kreisregierung auch

812) Erg.-Band zum Regbl. S. 273.
813) Normalienb. des Miniſt.

für künftige Fälle als Norm angedeuteten Geſichtspunkten ausgegangen worden:

1) als Scheune im Sinne des Geſetzes iſt nicht jeder in einem Wohnhaus zu Aufbewahrung von Felderzeugniſſen und zum Aufenthalt des Viehſtandes beſtimmte Gelaß zu betrachten. Kammern oder Bühnen, welche als Heu= oder Fruchtböden dienen, Remiſen, welche auch zum Dreſchen benützt werden, Stallungen und dergleichen können, wenn ſie zwiſchen dem Wohngelaß eingeſchoben ſind, und einen bloßen Nebengelaß bilden, nicht als Scheunen in Betracht kommen; ihre Abſcheidung durch Brandmauern, ohne Verbindungsthüren, fällt mithin von ſelbſt weg;

2) ſelbſt ſolche Gebäudetheile, welche durch die ganze Höhe des Hauſes für jene Zwecke beſtimmt ſind, mithin zu ebener Erde Stallung und Tenne, in den obern Stockwerken aber Futter= und Getraideböden enthalten, laſſen ſich, wann ſie ſo ſchmal ſind, daß ſie kein für ſich beſtehendes Gebäude bilden könnten, nicht als wirkliche Scheunen im eigentlichen Sinne behandeln. Auch hier muß man von einer Brandmauer abſehen, und ſich damit begnügen, wenn der bis in den Firſt reichende Scheidegiebel auf der Seite des Wohnhauſes durchaus wenigſtens einen Decimalzoll dick gut über Holz verblendet wird; Verbindungsthüren aber können zugelaſſen werden, wenn ſie nur

a) nicht zwiſchen der Küche und dem ſogenannten Scheunen=Raume Statt finden,

b) vom untern Hausgang in den Stall, oder in die Tenne führen, und in dieſem Falle ſo eingehängt ſind, daß ſie nach jeder Eröffnung wieder von ſelbſt zufallen, oder

c) falls ſie in eine dem ſogenannten Scheunenraum angehörige Kammer führen würden, dieſe Kammer gleich denen im eigentlichen Wohngelaſſe mit einer geſchlierten Decke und gegen den übrigen ſogenannten Scheunenraum mit gut verblendeten Riegelwandungen, desgleichen mit einem ſolchen Fußboden verſehen iſt, welcher die Beſorgniß des Durchfallens von Funken aus den oben gebrauchten Lichtern in die etwa unten befindliche Tenne oder Stallung hinreichend beſeitigt.

3) Iſt der Scheunenraum von ſolchem Umfange, daß er füglich ein ſelbſtſtändiges Ganzes bilden könnte, ſo darf von der Regel der Aufführung einer förmlichen Brandmauer zwiſchen demſelben und dem Wohnhauſe, jedenfalls nur gegen eine ſechs Zoll dicke Uebermauerung des bis an den Firſt reichenden Scheidegiebels auf der gegen das Wohnhaus gerichteten Seite dieſes Giebels, und zwar unter der Bedingung abgeſtanden werden, daß keine Längen=Verbindungs=Hölzer irgend einer Art zwiſchen Wohnhaus und Scheune durchlaufen, ſondern ſolche, wenn ſie je in dieſer Art ange=

bracht ſeyn ſollten, durchaus mit jener Uebermauerung bündig abgeſchnitten werden, damit, wenn je künftig im Wohn-Hauſe ein Brand ausbrechen ſollte, die Möglichkeit gegeben ſey, die Mittheilung des Brandes an den Scheunenraum ohne alle Schwierigkeit durch angemeſſene Vorkehrungen zu verhindern.

Verbindungsthüren zwiſchen dem Wohnhauſe und dem Scheunenraume ſind nur unter den zu 2) aufgeführten Vorausſetzungen zu geſtatten.

---

## 3135.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Aufnahme unbemittelter an Verkrümmungen des Körpers leidender Perſonen in die orthopädiſche Heilanſtalt zu Cannſtadt,

vom 23. Mai 1834 [814]).

---

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 23. Februar d. J. zu genehmigen geruht, daß der Miethzins, welcher aus dem der orthopädiſchen Heilanſtalt des Dr. Heine in Cannſtadt eingeräumten Staatsgebäude vertragsmäßig zu entrichten iſt, zur Aufnahme und beziehungsweiſe zur Unterſtützung von unbemittelten Inländern Behufs ihrer Heilung in dieſer Anſtalt verwendet werde.

Zur Vollziehung dieſer wohlthätigen Abſicht werden in Gemäßheit weiterer Königlicher Entſchließung vom 21. d. M. nachſtehende Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Auf Koſten oder doch mit Unterſtützung des Staats werden nur ſolche an Verkrümmungen des Körpers leidende Perſonen aufgenommen, welche

a) wenigſtens das ſechste Jahr zurückgelegt haben;
b) deren Gebrechen die Fähigkeit zur Arbeit, beziehungsweiſe zur Erlernung und Ausübung eines Handwerks in höherem oder geringerem Grade entziehen, und
c) welche die Heilungs- und Verpflegungskoſten in der Anſtalt, ohne die Unterſtützung öffentlicher Kaſſen, nicht aufzubringen vermögen.

Perſonen, welche an örtlichen Uebeln der Glieder, wie Contrakturen der Gelenke, ſogenannten Pferdefüßen, Klumpfüßen, Verbiegungen der Knie-Gelenke und ähnlichen Gebrechen leiden, werden vor jenen, welche an einer Verkrümmung des Halſes leiden,

---

814) Regbl. S. 391.

und dieſe vor jenen, welche mit Verkrümmungen des Rückgrats behaftet ſind, aufgenommen. Dabei wird übrigens auf das jugendlichere Alter und auf diejenige ſonſtige perſönliche Beſchaffenheit eines Leidenden, vermöge deren bei ihm die Heilung früher und ſicherer, als bei andern, zu hoffen iſt, Rückſicht genommen.

Perſonen jedoch, deren Heilung bei einer einfachen Behandlung nach den Regeln der Kunſt auch auſſerhalb der orthopädiſchen Anſtalt bewirkt werden kann, werden nicht auf Koſten des Staates in die Anſtalt aufgenommen.

2) Die Aufnahme in die Heilanſtalt auf Koſten oder mit Unterſtützung des Staates iſt bei der K. Regierung des Neckarkreiſes in einer Bittſchrift nachzuſuchen, welche dem gemeinſchaftlichen Bezirksamte des Heimatorts zum Beibericht zuzuſtellen iſt.

3) Als weſentliche Belege ſind dieſer Bittſchrift, beziehungsweiſe dem Beiberichte, anzuſchließen:

a) ein Zeugniß des Oberamtsarztes über das Gebrechen und die Perſönlichkeit des Aufzunehmenden;

b) ein Zeugniß des Gemeinderaths über ſeine Heimatangehörigkeit und das Bedürfniß ſeiner öffentlichen Unterſtützung für den Zweck der Heilung.

4) Das oberamtsärztliche Zeugniß hat auf den Grund eigener Anſchauung und Erforſchung, nöthigen Falls unter Beiziehung des Oberamts=Wundarztes, oder eines andern Chirurgen, die möglich genaueſte Beſchreibung des Uebels und ſeiner Dauer, das Geſchlecht und Alter des Leidenden, ſeine Leibesbeſchaffenheit und allgemeine körperliche Anlage, den Zuſtand ſeiner Geſundheit und ſeiner Kräfte, ſo wie die vorangegangenen Krankheiten zu enthalten, und über die Ausſichten auf Heilbarkeit des Gebrechens, ſo wie ſolche nach vorbemerkten Umſtänden, nach Familien=Anlage, nach früher angeſtellten Heilverſuchen oder nach ſonſtigen Rückſichten zu beurtheilen ſind, ſich auszuſprechen.

5) Aus dem gemeinderäthlichen Zeugniſſe müſſen, neben der Heimat=Angehörigkeit des Leidenden, die Vermögens=Umſtände deſſelben und derjenigen, welche die Verpflichtung zu ſeinem Unterhalte haben, ferner die Leiſtungen der Gemeinde, welcher derſelbe angehört, oder Dritter für die Bewirkung ſeiner Heilung, oder die Gründe, welche ſeiner Unterſtützung aus den Mitteln der Gemeinde für dieſen Zweck entgegen ſtehen, nicht weniger die Familien=Verhältniſſe deſſelben, wonach der allenfallſige Werth ſeiner Arbeits=Fähigkeit auch für den Unterhalt Dritter zu bemeſſen iſt, und die Umſtände erſehen werden können, welche dafür ſprechen, daß der Kranke gerade zu denjenigen Arbeiten fähig gemacht werden ſollte, welche er ohne Heilung ſeines Gebrechens nicht verrichten könnte. Je nach dem höheren Grade, in welchem hieraus das Bedürfniß einer Unterſtützung des Kranken zum Behuf der Heilung aus Staatsmitteln ſich herausſtellt, wird die vorzugsweiſe Berückſichtigung deſſelben bemeſſen werden.

6) Nach Maasgabe der Anzahl der Nachſuchenden und nach

der Beſchaffenheit ihrer Verhältniſſe wird aus dem hiezu beſtimmten Hauszins der orthopädiſchen Anſtalt von jährlichen 600 fl. entweder der geſammte Aufwand für einzelne Gebrechliche, oder ein Beitrag zu demſelben verwilligt.

So oft eine ſolche Unterſtützung durch den Austritt eines bisher im Genuſſe geſtandenen Gebrechlichen aus der Anſtalt erledigt wird, findet, ſofern geeignete Bewerber dazu vorhanden ſind, ſogleich eine neue Verleihung ſtatt.

Die Bewerbung um Aufnahme in die Anſtalt und beziehungsweiſe um gänzliche oder theilweiſe Beſtreitung der Heilungs- und Verpflegungskoſten kann zu jeder Zeit geſchehen.

7) Eine theilweiſe Uebernahme der Heilungs- und Verpflegungskoſten auf den Staat wird nur für ſolche Gebrechliche bewilligt, in Beziehung auf welche nachgewieſen wird, daß der übrige Aufwand von Seite ihrer Gemeinde oder von Seite Dritter, die ſich dazu verbindlich gemacht haben, beſtritten werde, ſo weit nicht die etwa verfügbaren eigenen Mittel des Gebrechlichen oder derjenigen, die zu ſeinem Unterhalt verpflichtet ſind, dazu hinreichen.

8) Für diejenigen, die in der orthopädiſchen Anſtalt auf Rechnung von Gemeinden (der Stiftungs- oder anderer Ortskaſſen) oder auf Rechnung oder doch mit Unterſtützung des Staates behandelt und verpflegt werden, iſt dem Dr. Heine dem Jahre nach,

für ärztliches Honorar und für Hausmiethe 50 fl.,
für vollſtändige Verpflegung, Bedienung, Wäſche, Maſchinen, Arzneien und alle ſonſtigen Erforderniſſe 225 fl.

je für eine Perſon zu entrichten [815]).

---

815) Hiezu wurde nachträglich am 16. Juli 1834 bekannt gemacht, daß

1) „unter den Erforderniſſen, für welche die Vergütung auf jährliche 225 fl. ſich berechnet, nicht begriffen ſind:

der Arzneibedarf bei Krankheiten, welche den Gebrechlichen in der Anſtalt befallen,
der etwaige Bedarf an Wein,
der Aufwand für Kleider oder Leibweißzeug,
der Schul-Unterricht, und
das Begräbniß in Sterbfällen.

Auch werden die gebrauchten Maſchinen den Kranken bei der Entlaſſung aus der Anſtalt nicht ohne beſondere Vergütung nach Haus mitgegeben.

Für die Koſten jener Bedürfniſſe haben daher, ſoweit ſie unvermeidlich ſeyn ſollten, diejenigen, denen der Unterhalt des Kranken obliegt, nöthigenfalls ſeine Heimath-Gemeinde, beſonders zu ſorgen.

Dagegen iſt als durch die jährliche Summe von 225 fl. erſetzt zu betrachten: der Aufwand auf Koſt, Waſch, Wärter, wundärztlichen Gehülfen, Bäder, Maſchinen, Bett und Meubles, desgleichen auf Heitzung und Beleuchtung in den Winter-Monaten.

9) Ein in die Anſtalt auf Rechnung des Staats aufgenommener Gebrechlicher bleibt im Genuſſe dieſer Wohlthat, bis das Heilverfahren, dem er unterworfen worden, als vollendet erkannt iſt.

10) Die Einlieferung der Aufgenommenen muß auf denjenigen Termin, der den Betheiligten gleichzeitig mit der Nachricht von der erfolgten Aufnahme durch das gemeinſchaftliche Bezirksamt bezeichnet werden wird, ohne dießfallſige Unterſtützung aus Staats-Mitteln bewirkt werden.

Unterbleibt die Einlieferung, ohne daß eine Entſchuldigung deßhalb einkäme, welche für genügend erkannt würde, ſo wird dieß als ein Verzicht auf die Wohlthat angeſehen, und die letztere auf einen Andern übertragen.

11) Wird nach vollendetem Heilverfahren der Aufgenommene nicht an dem voraus beſtimmten Tage aus der Anſtalt wieder abgeholt, ſo wird er auf Rechnung der Gemeinde, der er angehört, in ſeinen Heimatort zurückgebracht.

Die gemeinſchaftlichen Bezirksämter haben dafür beſorgt zu ſeyn, daß vorſtehende Beſtimmungen durch die Ortsbehörden zur Kenntniß derjenigen, die im Fall ſeyn ſollten, Gebrauch davon zu machen, gebracht, und die Geſuche derjenigen, welche ſchon bei der erſten Aufnahme Berückſichtigung wünſchen, innerhalb vier Wochen an die K. Regierung des Neckarkreiſes eingeſandt werden.

Stuttgart den 23. Mai 1834.

Schlayer.

---

## 3136.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, den Aufenthalt in den Gemeinden des Königreichs betreffend,

vom 29. Mai 1834 [816]).

---

Um die Gemeinderäthe des Königreichs in den Stand zu ſetzen, die ihnen nach Art 11 des revidirten Geſetzes über das Gemeinde- Bürger- und Beiſitz-Recht vom 4. December v. J. zuſtehende Einſprache gegen die Wohnſitznahme von Fremden zeitig auszuüben, wird zur allgemeinen Nachachtung verfügt, und beziehungsweiſe aufs Neue eingeſchärft:

---

2) An der Erſatz-Summe von 225 fl. iſt auf jeden Sommer-Monat 17 fl. 10 kr.
auf jeden der angenommenen ſieben Winter-Monate (v. 1. Okt. bis 30. 19 fl. 32 kr.
April) zu rechnen."

816) Regbl. S. 401.

1) Von der Beherbergung ortsfremder, inn- oder ausländiſcher Perſonen iſt von dem beherbergenden Wirth oder Privaten, oder wenn der Fremde eine eigene Wohnung gemiethet hat, von dem Hausbeſitzer am Tage der Ankunft, oder, wenn dieſelbe erſt am Abend erfolgt, am Morgen des folgenden Tages bei Strafe, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. (General-Reſcript vom 5. Januar 1758. General-Verordnung vom 11. September 1807, §. 12.)

Dieſe Anzeige muß den Namen, den Stand oder das Gewerbe, den Wohnort, den Zweck und die wahrſcheinliche Dauer des Aufenthalts der fremden Perſon enthalten, und im Falle einer Verlängerung der Anfangs angegebenen Aufenthalts-Dauer wiederholt werden. Von der Orts-Polizei-Behörde iſt ein tabellariſches Regiſter über dieſe Anzeige zu führen.

2) Fremde, welche in einem Orte entweder ein unzünftiges Gewerbe treiben (allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, §. 2. Inſtruktion für die Anwendung derſelben vom 6. Juni 1828, §§. 1—7), oder für den Zweck ihres längeren oder kürzeren ſelbſtſtändigen Aufenthalts ſich in einem Privathauſe einmiethen wollen, haben hievon dem erſten Orts-Vorſteher Anzeige zu machen, und auf Verlangen deſſelben ſich über den Beſitz eines anderwärtigen Gemeinde-Genoſſenſchafts-Rechts, wofern ihnen nicht eine geſetzliche Exemtion von dem perſönlichen Gemeinde-Verband zuſteht, auszuweiſen.

3) Die beſonderen Polizei-Verordnungen über den Aufenthalt von Fremden in der Reſidenzſtadt Stuttgart bleiben, ſo wie die dießfälligen Statute anderer Orte, in ſo weit ſie den vorſtehenden Beſtimmungen nicht zuwiderlaufen, auch fernerhin in Kraft.

Stuttgart den 29. Mai 1834.

Schlayer.

---

## 3137.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Mitwirkung der Grenz-Zollämter in Handhabung der Paßpolizei,

vom 31. Mai 1834 [817]).

---

Hinſichtlich der Mitwirkung der Grenz-Zoll-Aemter zur Handhabung der Paß-Polizei iſt auf diſſeitige Veranlaſſung der in Abſchrift hier beigeſchloſſene Erlaß der Zolldirection an die Haupt-Zoll-Aemter an der Grenze ergangen.

Die Kreisregierung wird beauftragt, von dieſem Erlaſſe die betreffenden Bezirkspolizeiämter ihres Kreiſes in Kenntniß zu ſetzen,

---

817) Normb. d. Miniſt. d. Innern.

und ſie im Uebrigen anzuweiſen, von der Ermächtigung, die orts=vorſteheramtliche vorläufige Grenz=Viſirung auf den Grenz=Zoll=Beamten zu übertragen, nicht ohne dringende Gründe und nicht ohne Cognition der Kreisregierung Gebrauch zu machen.

Der Vorſteher des Grenzorts oder der für denſelben functionirende Zollbeamte iſt ermächtigt, einen mit vorſchriftmäßigem Ausweis über ſeine Perſon nicht verſehenen oder einen in die Kategorie derjenigen Ausländer, welchen ſelbſt im Falle des Beſitzes ſolcher Ausweiſe nach §. 7 der Verordnung v. 11. Sept. 1807 u. §. 7 der Inſtruction des Landjäger=Corps v. 5. Juni 1823, ferner nach §. 1 und 2 der Verordnung v. 26. April 1827 und §. 1 der Miniſt.=Verfügung v. 19. Septbr. 1831 der Zutritt in das diſſeitige Staats=Gebiet nicht geſtattet werden ſoll, gehörigen Reiſenden über die Grenze zurückzuweiſen, im Berufungs= oder Anſtands=Falle hat er jedoch die Entſcheidung dem vorgeſetzten Bezirks=Polizei=Amt, an welches dem Reiſenden nöthigenfalls polizeiliche Begleitung beizugeben iſt, anheimzuſtellen.

Dem zugelaſſenen Reiſenden bezeichnet der Ortsvorſteher oder deſſen Stellvertreter in ſeiner Legitimations=Urkunde das nächſte Bezirks=Polizei=Amt, welchem er ſich zu Viſirung dieſer Urkunde zu ſtellen hat. Die Führung von Verzeichniſſen über die durch ſie vorläufig viſirten Reiſe=Urkunden und deren Inhaber wird den Ortsvorſtehern oder deren Stellvertretern nicht auferlegt.

---

Beilage.

## Erlaß der K. Zolldirection an die K. Haupzollämter an der Grenze, d. d. 28. Mai 1834.

In der Miniſt.=Verfügung vom 3. Auguſt 1823. Z. 4. (Reg.=Bl. S. 585) iſt den Grenz=Zollern zur Pflicht gemacht, den eintretenden Fremden über ihre Obliegenheit hinſichtlich der Einholung des bezirksamtlichen Paß=Viſas Belehrung zu ertheilen. Dieſe Beſtimmung iſt in der aus Anlaß der Cholera=Gefahr erſchienenen Miniſt.=Verfügung v. 25. Aug. 1831 Z. 7. (Reg.=Bl. S. 412) mit dem Beiſatze wiederholt, daß die Grenz=Zoll=Beamten den betreffenden Reiſenden ihre Legitimations=Urkunden abfordern und die noch nicht mit der Grenz=Viſirung verſehenen dem mit vorläufiger Grenz=Viſirung beauftragten Orts=Vorſteher oder, wenn an demſelben Orte ein Bezirks=Polizei=Beamter ſeinen Wohnſitz habe, dem Letzteren zuſenden ſollen. In Folge höherer Weiſung ſieht man ſich veranlaßt, das K. Hauptzoll=Amt anzuweiſen, den Zollbedienſteten die genaue Erfüllung der ihnen in den vorerwähnten Miniſt.=Verfügungen gemachten Obliegenheiten einzuſchärfen.

Da ferner einerſeits im Intereſſe der Paß=Polizei, andrerſeits zum Zweck der Erleichterung der Reiſenden für angemeſſen erfunden worden iſt, den Bezirks=Polizei=Aemtern die Ermächtigung zu ertheilen, die in der Miniſterialverfügung von 1831 dem Vorſteher

des Grenzorts zur Pflicht gemachte vorläufige Paß=Viſirung in Fällen, wo der Orts=Vorſteher zur Ausübung dieſer Functionen minder fähig iſt, in kommiſſariſcher Weiſe auf den Grenz=Zoll=Beamten zu übertragen; ſo hat dieß das K. Hauptzoll=Amt den betreffenden Zollbedienſteten mit dem Anhange zu eröffnen, daß ſie einen ſolchen polizeilichen Auftrag zu übernehmen und den ihnen in Beziehung darauf von den Bezirks=Polizei=Aemtern zukommenden Weiſungen und Belehrungen pünktlich nachzukommen haben.

---

## 3138.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Anſchaffung der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen durch die Gemeinden,

vom 5. Juni 1834 [818]).

---

Die Intelligenz=Artikel, deren Bekanntmachung nach der Verordnung vom 22. Januar 1807 einen der Zwecke des Regierungs=Blatts bildet, werden ſeit dem Anfange des Jahrs 1821 zufolge höchſter Verfügung vom 14. December 1820 (Reg.Bl. S. 641 ff.) in einem abgeſonderten Blatt unter dem Titel: „Stuttgarter allgemeine Anzeigen“ herausgegeben, deſſen Verlag zur Zeit den Erben des Buchdruckers Chriſtoph Friedrich Cotta zu Stuttgart übertragen iſt.

Die bei einem großen Theil der für das Staats=Intelligenz=Blatt beſtimmten Gegenſtände, namentlich bei Steckbriefen, Anzeigen von Verbrechen ꝛc. ſo wichtige Schnelligkeit der Verbreitung wird durch dieſe Einrichtung, zumal ſeit dem Anfang des gegenwärtigen Jahres, mit welchem die Zahl der wöchentlich erſcheinenden Nummern des Blattes von vier auf ſechs vermehrt worden iſt, in Vergleich mit der früheren Einrichtung des Staats=Intelligenz=Blatts bedeutend befördert. Der in der Verfügung vom 14. December 1820 angegebene Abonnements=Preis von jährlichen 2 fl. 30 kr. iſt bei der neuerlichen Vermehrung der Nummernzahl des Blattes nicht nur nicht erhöht, ſondern es iſt auch die Einrichtung getroffen worden, daß das Blatt vom 1. Juli d. J. an um dieſen Preis in jedem Theil des Landes durch die Poſt bezogen werden kann. Es leuchtet hiebei von ſelbſt ein, daß die Nachrichten von privativem und örtlichem Intereſſe, denen ein Theil des Blattes gewidmet iſt, den Preis deſſelben nicht vertheuern, vielmehr wird die Wohlfeilheit des Blatts theilweiſe durch die Inſertions=Gebühren, welche dieſe Nachrichten ertragen, möglich gemacht.

Für die Ausübung der den Gemeindebehörden anvertrauten

---

818) Regbl. S. 409. S. Bekanntm. vom 2. Dez. 1836.

Rechtspflege und Polizeiverwaltung bildet dieſes Staats=Intelligenzblatt ein unentbehrliches Hülfsmittel, und es iſt überdieß die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Anſchaffung deſſelben, da es das Regierungs=Blatt in einem Theil der dem letztern durch die Verordnung vom 22. Januar 1807 angewieſenen Beſtimmung vertritt, auch in der ausdrücklichen Vorſchrift dieſer Verordnung begründet.

Da jedoch nach erhaltenen Anzeigen mehrere Gemeinden aufgehört haben, dieſer Verbindlichkeit nachzukommen, ſo werden die Bezirks=Polizeiämter hierdurch in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 4. d. M. angewieſen, den Stand der Sache in dieſer Beziehung zu erheben, und beſtimmte Fürſorge zu treffen, daß vom 1. Juli d. J. an ein Exemplar des mehrgenannten Staats=Intelligenzblatts in jeder Gemeinde für die Gemeindebehörde angeſchafft werde.

Zugleich wird hinſichtlich der Benützung des Blatts für amtliche Bekanntmachungen auf die Verfügung von 14. December 1820, Punkt 1—3 verwieſen.

Stuttgart den 5. Juni 18 4.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſondern Befehl.

Schlayer.

---

## 3139.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Beſorgung des Lohnwebens grober wollener Tücher und leichter Kreppe für das Landvolk durch Leineweber,

vom 6. Juni 1834 [819]).

---

Seine Königliche Majeſtät haben in Rückſicht auf das in einigen Gegenden des Königreichs beſtehende Herkommen, wornach die Leinwandweber das Weben der zur Kleidung der Landleute erforderlichen groben wollenen Tücher und leichten Kreppe um den Lohn beſorgen, vermöge höchſter Entſchließung vom 4. d. M. auf den Grund des Art. 11 der allgemeinen Gewerbe=Ordnung zu verfügen gnädigſt geruht,

daß das Lohnweben groben wollenen Tuchs und leichten Krepps für den Hausbrauch der Landleute aus der ſelbſt erzeugten Wolle der Letzteren in Orten und Bezirken, wo die Verrichtung deſſelben durch Leinweber hergebracht und nach der Zahl der daſelbſt anſäſſigen Tuch= und Zeugmacher als Lokal=Bedürfniß zu betrachten iſt, eine gemeinſchaftliche Zuſtändigkeit der Lein=Weber mit den Tuch=, und beziehungsweiſe Zeugwebern bilden ſoll.

---

819) Regbl. S. 411.

Dieſe höchſte Entſchließung wird daher unter Beziehung auf die Verfügung vom 20 Februar 1830, betreffend die Abgränzung der zünftigen Gewerbe, zur Nachachtung mit dem Beiſatz bekannt gemacht, daß über das Vorhandenſeyn der Bedingungen der angeordneten Gemeinſchaftlichkeit in den einzelnen Orten und Bezirken die Kreis=Regierungen zu erkennen haben.

Stuttgart den 6. Juni 1834.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſondern Befehl.

Schlayer.

---

## 3140.

### Miniſterial=Erlaß an die Regierungen des Jaxt= und Donaukreiſes, betr. die Befugniß der Gemeinderäthe, auf die Beibringung der im Art. 22 des revidirten Bürger=Rechts=Geſetzes verlangten Erklärung ausländiſcher Behörden zu verzichten,

vom 7. Juni 1834 [820]).

---

Der Kreis=Regierung wird auf die am 13. Juni gemachte Anfrage über die Folgen der Nichtigkeits=Erklärung von Bürger=Annahmen in Beziehung auf eingegangene Ehen, Folgendes erwiedert:

Wenn der Art. 22 des revidirten Bürgerrechts=Geſetzes die vorläufige Zuſage eines Ortsbürgerrechts an einen Ausländer von der dem Ausländer ſelbſt obliegenden Beibringung einer Zuſicherung ſeiner Obrigkeit abhängig macht, daß er auf den Fall der Nichtigkeits=Erklärung ſeiner Aufnahme (Art. 71) in ſeine vorigen Verhältniſſe wieder übernommen werde, ſo iſt damit weſentlich nur eine unfreiwillige vorläufige Zuſage abgeſchnitten, der Gemeinderath aber nicht gehindert, dieſe Zuſage freiwillig ebenſowohl zu geben, als er auch ſonſt Aufnahmen, bei denen andere geſetzliche Erforderniſſe z. B. wegen des Vermögens ꝛc. nicht zutreffen, nach ſeinem Ermeſſen dennoch bewilligen kann. Denn die Nichtigkeit der Aufnahme um falſch erfundener Zeugniſſe willen wird nicht von Amtswegen, ſondern nur auf Anrufen des Gemeinderaths und bei Ausländern (nach Art. 71) nur dann erkannt, wenn die ausländiſche Behörde die Erklärung wegen eventueller Zurücknahme (Art. 22) ausgeſtellt hat. Es muß daher dem Gemeinderath auch überlaſſen werden, ſich des Rechts der ſpäteren Klage auf Wiederaufhebung der Aufnahme voraus zu begeben, wenn er der Richtigkeit ſolcher Zeugniſſe unbedingt verſichert zu ſeyn glaubt.

---

820) Normb. des Miniſt.

Da dergleichen Fälle wegen der zuerſt erforderlichen Verleihung des Unterthanen-Rechts immer zur Kenntniß der Staatsbehörde kommen müſſen, ſo befindet ſich dieſe, daferne die Verſicherung der ausländiſchen Obrigkeit nicht gegeben iſt, und der Gemeinderath die Aufnahme gleichwohl einfach zugeſagt hat, im Stande, denſelben auf die Verhältniſſe und auf ſeine Zuſtändigkeit aufmerkſam zu machen, ſo wie auch der Staatsbehörde in der zu ihrem Ermeſſen ſtehenden Ertheilung oder Verſagung des Unterthanen-Rechts das Mittel gegeben iſt, eine etwaige zu große Willfährigkeit des Gemeinderaths mit den wohlverſtandenen öffentlichen Intereſſen in Einklang zu bringen. Uebrigens wird die Frage hauptſächlich nur bei Annahme ausländiſcher Mannsperſonen praktiſch ſeyn, weil Weibsperſonen in der Regel um der Heirath mit einem Inländer willen ins Land ziehen, bei ihnen aber der häufigſte und leichter mögliche Fall der Täuſchung, nämlich der in Angabe des Vermögens, wegfällt, während die ſonſtigen Erforderniſſe der Aufnahme (Art. 19 des Geſetzes) der das Zeugniß ausſtellenden Behörde amtlich bekannt ſeyn können und müſſen, und von dieſer Behörde nicht zu vermuthen iſt, daß ſie etwas Unwahres öffentlich bezeugen werde.

Bei dieſer Beſchaffenheit der Sache iſt es denn weder nöthig noch zweckmäßig, daß ſich zu Gunſten des Ausländers, dem ſeine Obrigkeit jene Zuſicherung verſagt hat, von Seiten einer dieſſeitigen Stelle verwendet werde. Denn die Beibringung der Zuſicherung liegt geſetzlich dem um die Aufnahme bittenden Ausländer ob, und wenn ſeine Obrigkeit dieſelbe um einer allgemeinen Maßregel willen verweigert, ſo iſt auch eine Geneigtheit, in einzelnen Fällen von dieſer Maßregel abzugehen, bei derſelben nicht vorauszuſetzen. Je nachdem nun hienach die vorläufige Zuſage der örtlichen Aufnahme für Ausländer beim Mangel der vorausgehenden Zuſicherung des eventuell zu geſtattenden Rücktritts von dem Gemeinderath verſagt oder bewilligt wird, ſo kann von einer Rückwirkung auf die Verhältniſſe der letztern Falls inzwiſchen vielleicht eingegangenen Ehe und der in derſelben erzeugten Kinder nicht die Rede werden.

## 3141.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Bezahlungstermin für die an die Irren-Anſtalt zu Zwiefalten zu entrichtenden Verpflegungsgelder,

vom 20. Juni 1834 [821]).

Um bei der Kaſſe der Irren-Anſtalt zu Zwiefalten die Einzahlung der Verpflegungsgelder, in welchen der größere Theil ih-

821) Regbl. S. 425.

rer Einnahmen beſteht, mit der Verfallzeit der Ausgaben in ein richtiges Verhältniß zu ſetzen, wird nach höchſter Entſchließung vom 18. d. M. verfügt, wie folgt:

1) Die an die Kaſſe der Irren-Anſtalt zu Zwiefalten für die aufgenommenen Kranken nach §. 12 der Verordnung vom 11. Februar 1810 zu entrichtenden Verpflegungsgelder ſind je in vierteljährigen Raten auf Abrechnung vorauszubezahlen.

2) Für die dermalen in der Anſtalt befindlichen Kranken tritt die Verbindlichkeit dieſer Vorausbezahlung mit dem 1. Juli d. J. ein, auf welchen Termin über ihre Schuldigkeit für das Vergangene abzurechnen iſt. Zur Entrichtung des erſten, auf den gedachten Termin verfallenden Quartal-Vorſchuſſes aber werden den Vertretern derjenigen dieſer Kranken, welchen wegen beſchränkten Umfangs ihrer Mittel die Vorausbezahlung einer vierteljährigen Koſtgeldsrate neben gleichzeitiger Entrichtung des auf den 30. d. M. verfallenden Koſtgelds beſchwerlich fällt, auf Verlangen eine oder zwei Friſten, deren Geſammtdauer jedoch nicht über ſechs Monate betragen darf, verwilligt werden.

3) Hinſichtlich des Erſatzes für Kleidung und Betten verbleibt es bei der bisherigen Einzugszeit.

Stuttgart den 20. Juni 1834.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſondern Befehl.

Schlayer.

---

## †) Verfügung, betreffend die Vervollſtändigung der Familien-Regiſter hinſichtlich der im Auslande ſich aufhaltenden Württemberger,

vom 25. Juni 1834.

---

†) Regbl. S. 433. S. Kirchengeſetze; bezieht ſich auch auf Erneuerung der Heimathſcheine, worüber ein Miniſt.-Erlaß vom 25. Juni 1834 an die Regierungen Folgendes verordnet:

„Da dieſe Verfügung davon ausgeht, daß nicht blos die nur temporär ins Ausland gehenden Unterthanen, ſondern auch diejenigen, welche in der Abſicht der bleibenden Wohnſitznahme im Auslande mit ausdrücklichem Vorbehalte ihrer dieſſeitigen Staats- und gemeindebürgerlichen Verhältniſſe aus dem Königreiche wegziehen, mit oberamtlichen Heimathſcheinen, welche in dem letzten Falle ſich auf die beſondere Geſtattung des Vorbehalts zu beziehen haben, übrigens gleichfalls je nach ſechs Jahren der Erneuerung bedürfen, verſehen werden; ſo wird die Kreis-Regierung angewieſen, ſich durch Inſtruirung der Bezirksämter deſſen zu verſichern, daß es in Zukunft durchgängig ſo, wie vorſteht, gehalten werde." (Normb. d. Min.)

## 3142.

**Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Vergütung, welche die in Militärſpitälern verpflegten kranken Landjäger zu leiſten haben,**

vom 28. Juni 1834 [822]).

---

†) **Erlaß des Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Collegial=Stellen des Depart. des Innern und des Kirchen= und Schulweſens, Berichtigung von Sportelanſätzen und Rückerſtattung von Sporteln betreffend,**

vom 9. Juli 1834.

---

## 3143.

**Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. die Aufnahme unbemittelter an Verkrümmungen des Körpers leidender Perſonen in die orthopädiſche Anſtalt zu Canſtadt,**

vom 16. Juli 1834 [824]).

---

††) **Verfügung des Criminal=Senats des K. Obertribunals, betr. die Verbindlichkeit der Oberamtsgerichte, den Requiſitionen der Militärbehörden bei Unterſuchung höherer Dienſtvergehen der Landjäger zu entſprechen,**

vom 19. Juli 1834.

---

822) Regbl. S. 434. S. Note 207 zu der V.O. vom 5. Juni 1823.
†) Erg.=Band zum Regbl. S. 274. S. Steuergeſetze.
824) Regbl. S. 454. S. oben Note 815.
††) Regbl. S. 459. Gerichtsgeſetze IV. 2175.

## 3144.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Errichtung von Blitzableitern auf den im Eigenthum der Gemeinden und Stiftungen befindlichen Gebäuden,

vom 21. Juli 1834 [825]).

---

Schon durch das General-Reſcript vom 28. Februar 1785, Abſchnitt 1, §. 20 ſind die Ortsobrigkeiten legitimirt worden, die öffentlichen Gebäude nach und nach mit Wetter-Ableitern zu verſehen. Es finden ſich jedoch noch manche, durch ihr Hervorragen dem Blitz beſonders ausgeſetzte öffentliche Gebäude, wie Kirchthürme, Kirchen und Rathhäuſer, nicht nur ohne Blitzableiter, ſondern es ſind die Spitzen dieſer Gebäude häufig ſogar mit irgend einem von dem Blitze vorzugsweiſe aufgeſuchten metallenen Körper, einem Hahnen, Kreuze, einer Wetterfahne, einem Knopfe und dergleichen ausgeſchmückt, ohne daß eine metallene Ableitung von dieſem Körper in den Boden angebracht wäre. Es ſind mithin dieſe Gebäude der Gefahr einer Zerſtörung durch den Blitz ſogar mehr als andere blos geſtellt.

Die Fürſorge für die Erhaltung des ihrer Aufſicht anvertrauten Eigenthums und für den Schutz ihrer Untergebenen ſollte ſchon längſt den Verwaltungs-Behörden der Gemeinden es nahe gelegt haben, den Aufwand, der mit der Herſtellung von Blitzableitern verbunden iſt, und der nach den von der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins in ihrem Correſpondenz-Blatt von 1832, Band II, S. 255 gemachten Andeutungen durch Errichtung hölzerner mit Metallſpitzen verſehener Auffangſtangen ſich ſehr vermindern läßt, nicht zu ſcheuen, und durch das Beiſpiel, das ſie hierin geben, zugleich auf die Durchführung dieſer Verbeſſerung auch bei den Privat-Gebäuden mehr und mehr einzuwirken.

Da jedoch hierin an vielen Orten noch nicht geſchehen iſt, was hätte geſchehen ſollen, ſo werden die Bezirksämter beauftragt, die Gemeinde- und Stiftungsräthe auf dieſen Uebelſtand aufmerkſam zu machen, und unter Hinweiſung auf die gedachte Belehrung in dem landwirthſchaftlichen Correſpondenzblatt, ſo wie auf das von der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins neuerlich gemachte Erbieten, den Bezirksämtern alle deßhalb gewünſchte weitere Nach-

---

825) Reg.-Blatt S. 461.

weiſungen ertheilen zu wollen, für die Beſeitigung der dießfalls noch vorwaltenden Baugebrechen nachdrücklich Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 21. Juli 1834.

Schlayer.

---

## 3145.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend das Verfahren bei Beſchlagnahme von Druckſchriften,

vom 26. Juli 1834 [826]).

---

Von der Stadtdirection Stuttgart iſt dem Miniſterium des Innern angezeigt worden, daß ſie von der durch ſie auf den Grund des §. 27. des Preßgeſetzes verfügten vorläufigen Beſchlagnahme von Druckſchriften jedesmal die übrigen Bezirks-Polizeiämter, in deren Amts-Bezirken ſich Buchhandlungen befinden, in Kenntniß ſetze, ohne daß ihr jedoch im Lauf von faſt drei Jahren von irgend einem derſelben eine Erwiederung hierauf zugegangen wäre, ſo daß es ungewiß bleibe, ob und welche Folge dieſe Bezirksämter ihren Mittheilungen geben.

Um nun die Einhaltung eines geeigneten Verfahrens hierin ſicher zu ſtellen, werden folgende Vorſchriften ertheilt:

1) Das Bezirks-Amt, welches auf den Grund des §. 27. des Preßgeſetzes die vorläufige Beſchlagnahme einer Druckſchrift verfügt, hat hiervon die übrigen Bezirks-Aemter, in deren Amts-Bezirken ein regelmäßiger, nicht bloß auf eigenen Verlag oder eine ganz ſpecielle Gattung von Druckſchriften beſchränkten Buchhandel betrieben wird, unverweilt in Kenntniß zu ſetzen. Die Kreis-Regierungen haben ſich die Bezirks-Aemter, bei welchen das Bemerkte der Fall iſt, zur Verſtändigung der ihnen untergebenen Polizei-Stellen wechſelſeitig mitzutheilen.

2) Ueber die Begründung der Beſchlagnahme wird von der Regierung und beziehungsweiſe dem Gerichtshof desjenigen Kreiſes erkannt, dem das mit der vorläufigen Beſchlagnahme der Zeit nach vorangegangene Bezirks-Amt angehört.

3) Die von der vorläufigen Beſchlagnahme durch das prävenirende Bezirks-Amt benachrichtigten übrigen Bezirks-Aemter haben ſofort ſichere Vorkehr zu treffen, daß die betreffende Druckſchrift, ſo fern oder ſo bald ſie in einer Buchhandlung ihres Bezirks ſich

---

826) Normb. des Min. S. auch Erlaß v. 20. Februar 1836.

vorfindet, mit einſtweiliger Unterlaſſung des Debits ihnen zur Einſicht vorgelegt werde. Sollten ſie bei der hierauf vorzunehmenden Prüfung der Druckſchrift mit der verfügten vorläufigen Beſchlagnahme ſich nicht einverſtehen können, ſo haben ſie hiervon ohne allen Aufſchub der Kreis-Regierung des prävenirenden Bezirks-Amts Anzeige zu erſtatten, und ſich des Beſcheids derſelben zu gewärtigen. Von ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen hängt es hierbei ab, ob in der Zwiſchenzeit bis zum Einlauf des Regierungs-Beſcheids der Debit der Schrift geſtattet, oder aber vorläufig unterſagt bleiben ſoll. Findet die mit der Sache beſchäftigte Kreis-Regierung die ihr angezeigte Unterlaſſung des Beſchlags nicht begründet, ſo hat ſie das betreffende Bezirks-Amt ſofort durch unmittelbares Ausſchreiben an daſſelbe mit geeigneter Weiſung zu verſehen.

4) Wird dagegen die von dem prävenirenden Bezirks-Amt angelegte Beſchlagnahme von den übrigen benachrichtigten Bezirks-Aemtern ebenfalls begründet gefunden und verfügt, oder von ihnen wenigſtens vorläufig der Debit der Schrift unterſagt, ſo haben ſie zwar hiervon den ihnen vorgeſetzten Kreis-Regierungen Anzeige zu erſtatten, jedoch hierbei die nach Punkt 2. durch Prävention mit der Sache beſchäftigte Kreis-Regierung, ſo fern ihre Anzeige an eine andere Kreis-Regierung ſich richtet, zu bemerken, und von der erſtern des Beſcheids über Aufhebung des Beſchlags oder des gerichtlichen Verbots der Druckſchrift ſich zu gewärtigen.

Dieſen Beſcheid wird die Kreis-Regierung, bei der die Sache anhängig iſt, ſofern ſie nicht den Weg der öffentlichen Bekanntmachung eines erfolgten gerichtlichen Verbots der Druckſchrift einſchlägt, den nicht zu ihrem Kreis gehörigen Bezirks-Aemtern durch Requiſition der denſelben vorgeſetzten Kreis-Regierungen zugehen laſſen.

Die Kreis-Regierung hat nach Vorſtehendem ſich zu achten, und die ihr untergebenen Bezirks-Aemter zu inſtruiren.

---

## 3146.

## Auszug aus dem Miniſterial-Erlaſſe an die Kreis-Regierungen, die Ertheilung von neuen Apotheke-Conceſſionen betreffend,

vom 31. Juli 1834 [827]).

---

Die Kreis-Regierung hat, in ſo lange, bis hierüber allgemeine Normen aufgeſtellt ſeyn werden, neue Conceſſionen zu ſelbſtſtändi-

---

827) Normb. des Min. Vgl. in Bezug auf das erſtere den Erlaß vom

gen Apotheken nur als ein rein perſönliches Recht, und zu Filial=Apotheken nur als jederzeit widerruflich zu ertheilen, auch bei erſteren einen Concurs zu veranſtalten, und wegen der Auswahl unter den Bewerbern mit dem Kön. Medicinal=Collegium ſich zu benehmen.

---

## 3147.

## Miniſterial=Erlaß, Beſtellung der Schultheißen=Amts=Verweſereien betreffend,

vom 4/18. Auguſt 1834 [828]).

---

Auf die aus Gelegenheit eines zu N. vorgekommenen, von der Regierung entſchiedenen Falles von derſelben am 27. Juni d. J. gemachte Anfrage wegen Beſtellung der Schultheißenamts=Verweſereien wird folgende Entſchließuug ertheilt:

Wenn das Verw.=Edikt §. 14. das anweſende älteſte Mitglied des Gemeinderaths mit der Vertretung des abweſenden erſten Orts=Vorſtehers beauftragt, inſofern nicht dieſer oder die höhere Behörde eine andere Amts=Verweſerei beſtellt habe, ſo iſt damit zunächſt für Fälle augenblicklicher vorübergehender Vrrhinderung oder Abweſenheit Vorſehung getroffen, und dem Vorſteher zwar auch hierbei mit Vorbeigehung des älteſten Gemeinderaths=Glieds, eine Einleitung geſtattet, jedoch die ſchon in dem Aufſichtsrecht der Regierung liegende Kenntnißnahme und Genehmigung allweg vorbehalten. Dieſes Aufſichtsrecht muß aber jedenfalls dann wirkſam ſeyn, wenn von länger dauernder oder öfters wiederholter Vertretung die Rede iſt. Wenn auch die Verhinderungen der eigenen Amtsbeſorgung ihrer Beſchaffenheit und ihrer Dauer nach nicht von der Art ſind, um die Einleitung einer bleibenden Dienſtveränderung im verfaſſungsmäßigen Wege zu begründen, ſo kann ſich doch der Ortsvorſteher in ſolchen Fällen einer von der Staatsbehörde verfügten, den Ge=

---

21. Aug. 1837. Die letztere Beſtimmung wurde durch Erlaß von 5. Juli 1836 dahin erläutert, daß die Abſicht dahin gegangen ſey, die Kreis=Regierung ſollte in dergleichen Fällen vor allen Dingen auf den motivirten Vortrag ihres Kreis=Medicinalraths über die Frage: welchem Bewerber der Vorzug zu geben ſeyn möchte? einen vorläufigen Beſchluß faſſen, und dann erſt mit dem Medicinal=Collegium über die Frage: ob es bei dieſem Beſchluſſe etwas zu erinnern finde? Rückſprache pflegen, auch in dem Fall, wenn dergleichen Erinnerungen Statt fänden, und dieſelben nicht als entſcheidend behandelt werden wollten, die abweichenden Anſichten dem vorgeſetzten Miniſterium zur Entſcheidung vorlegen, die Perſon des Conceſſionirten aber jedenfalls dem Medicinal=Collegium mittheilen. S. k. Verordn. v. 4. Jan. 1843. Regbl. S. 25.

828) Normb. des Min.

ſchäftsgang ſichernden Einrichtung nicht entziehen. Derſelbe iſt vielmehr, zumal bei längerer Abweſenheit oder Verhinderung, verpflichtet und berechtigt, dem Oberamt einen Amtsverweſer vorzuſchlagen, über welchen Vorſchlag das Oberamt den Gemeinderath zwar nicht in Folge einer geſetzlichen Nothwendigkeit, aber doch aus Rückſichten der Zweckmäßigkeit zu hören und ſofort die Beſtätigung zu geben oder zu verſagen, in Anſtandsfällen aber ſich bei der Regierung Beſcheids zu erholen hat. Der nächſte Ausweg hiebei wird zwar in der Beauftragung eines Mitglieds des Gemeinderaths zu finden ſeyn, und es darf erwartet werden, daß ein ſolches Mitglied ſich dem Auftrag ohne dringende Gründe nicht entziehen werde. Man iſt jedoch weder an die Eigenſchaft eines Mitglieds des Gemeinderaths ausſchließlich gebunden, noch ſind dieſe Mitglieder, denen geſetzlich nur die Unterſtützung des anweſenden Orts-Vorſtehers obliegt (Verw.-Edikt §. 42) zu länger dauernder Vertretung deſſelben verpflichtet. Jedenfalls dauert die Amtsverweſerei nur zeitlich, und es wird durch den Einfluß der Staatsbehörde auf die Anordnung derſelben den Selbſtverwaltungsbefugniſſen der Gemeinden um ſo weniger zu nahe getreten, da dieſe Selbſtverwaltung durch den von der Bürgerſchaft gewählten Gemeinderath ohne Unterbrechung fortbeſteht, und auch der erſte Ortsvorſteher auf den Grund von Wahlvorſchlägen der Bürgerſchaft, nicht des Gemeinderaths, zu ernennen iſt und jedenfalls das Geſetz ſelbſt in ſeinen über die Beſtellung des Amtsverweſers ertheilten Vorſchriften von einer Mitwirkung des Gemeinderaths überall nichts enthält. Uebrigens kann zwar die Belohnung eines ſolchen Amtsverweſers zunächſt dem Einverſtändniß zwiſchen ihm und dem Ortsvorſteher überlaſſen werden. Wenn aber darüber eine Anordnung nöthig werden ſollte, ſo iſt auf den bei Staatsdienſten geltenden Grundſatz Rückſicht zu nehmen, daß $^3/_4$ des Gehalts der Stelle für die Amts-Verweſerei auszuſetzen ſeyen.

---

## 3148.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Taxe der Arzneimittel (mit einer Beilage),

vom 6. Auguſt 1834 [829]).

---

In Folge der neueſtens vollzogenen periodiſchen Reviſion der Arzneimittel-Taxe und zu Erläuterung einiger früheren Beſtimmun-

829) Regbl. S. 468. Die Beilage bleibt hier, als nur von vorübergehendem Intereſſe, weg. S. Bekanntm. vom 19. Mai 1840. Regbl. S. 257.

gen wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 2. d. M. Nachſtehedes verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Artikel gelten bis auf Weiteres die beigefügten Preis-Beſtimmungen; für alle übrigen Artikel bleibt es bei der revidirten Medicamenten-Taxe vom 23. Juli 1831 (Reg.Bl. S. 305), und ſo weit dieſe nicht Ziel und Maaß geben ſollte, bei der älteren Taxe vom Jahr 1755. Was insbeſondere die Taxe der Blutegel betrifft, von denen die Apotheker ſtets einen genügenden Vorrath zu halten verpflichtet ſind; ſo wird ſich vorbehalten, ſie künftig je nach ſechs Monaten, und zwar am Ende des Monats December dieſes Jahrs erſtmals von Neuem feſtzuſetzen.

2) Die beiden im Oktober 1831 unter den damaligen Verhältniſſen vorübergehend in die Taxe und hiemit iu die Reihe der geſetzlichen Arzneimittel aufgenommenen deſtillirten Oele, das citronendölhaltige Kamillen-Oel und das engliſche Pfeffermünzöl werden nunmehr wieder ausgeſchieden, und es iſt den urſprünglichen Beſtimmungen der Landes-Pharmacopoe gemäß, von nun an in den Apotheken nur das reine, ächte Kamillen-Oel und das ſelbſt bereitete deutſche Pfeffermünz-Oel zuläßig.

3) Da von einigen in der Taxe der Arbeiten vom 23. Juli 1831 (S. 346 des Regierungs-Blatts) enthaltenen Beſtimmungen die Anrechnungen bei Ausfertigung von Arzneien betreffend, hin und wieder ungleiche Anwendung gemacht worden iſt, ſo wird die Erläuterung gegeben, daß

a) die für Miſchung und Abgabe jedweder (aus trockenen oder flüſſigen Stoffen gemengten) Arznei feſtgeſetzte Anrechnung von 2 kr. als Belohnung für das techniſche Geſchäft der Miſchung oder Mengung zu betrachten, und daher der Natur der Sache nach nur bei den in ſolcher Weiſe dargeſtellten Arzneien anwendbar iſt.

b) daß dagegen bei der Abgabe einer einfachen trockenen oder flüſſigen Arznei-Subſtanz keine Anrechnung dieſer Art, und überhaupt, nach den der Berechnung der Arzneimittel-Preiſe zu Grund liegenden Verhältniſſen, außer dem Preiſe der Gefäſſe keine weitere Anrechnung für die Abgabe ſtatt finden kann;

c) daß, wo für die Arbeit der Miſchung oder Mengung einer Arznei ſchon ein anderweitiger Preis, mit Beziehung auf die ſpecielle Modifikation des Geſchäfts, feſtgeſetzt iſt und berechnet wird, alſo bei Pillen, bei Schmelzung und Malaxirung von Pflaſtern, bei ganz einfachen Emulſionen, bei Solutionen von Manna, von Salzen und dergleichen mit Anwendung der Wärme und Colatur, endlich bei Darſtellung von Pulvern und Species in vervielfältigter Doſis und durch Diviſion, die Anwendung der obigen allgemeinen Be-

ſtimmung hinwegfällt, weil ein und daſſelbe Geſchäft nicht doppelt berechnet werden darf.

Stuttgart, den 6. Auguſt 1834.

Für den Chef des Departements des Innern:
Walther.

---

## 3149.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Aufnahme der Bevölkerung für den Zollverein und die Abfaſſung der Bevölkerungs-Liſten,

vom 29. Auguſt 1834 [830]).

---

Da der Art. 22. des Zoll-Vereinigungs-Vertrags vom 22. März 1833, wornach der Ertrag der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben unter den vereinten Staaten nach dem von drei zu drei Jahren auszumittelnden Verhältniſſe der Bevölkerung vertheilt werden ſoll, und die zur Vollziehung dieſer Beſtimmung zwiſchen den vereinten Staaten getroffene Uebereinkunft eine Abänderung und Ergänzung der über die periodiſche Aufnahme der Bevölkerung beſtehenden Vorſchriften bedingt; ſo wird in dieſer Hinſicht vermöge höchſter Entſchließung vom 26. d. M. Folgendes verfügt:

§. 1. Von drei zu drei Jahren, und erſtmals im laufenden Jahre 1834, wird in ſämmtlichen Gemeinden des Königreichs auf den 15. December eine Zählung der ortsanweſenden Bevölkerung vorgenommen.

§. 2. Bei dieſer Zählung iſt zu erheben:

1) die Anzahl der Familien,
2) die Anzahl der Ortsanweſenden, und zwar
   a) der über vierzehn Jahre
      aa) männlichen } Geſchlechts,
      bb) weiblichen }
   b) der unter vierzehn Jahren
      aa) männlichen } Geſchlechts, und
      bb) weiblichen }
   c) die Summe aller Ortsanweſenden.

§. 3. Als Ortsanweſende ſind im Allgemeinen alle Perſonen zu zählen, welche am Normaltag der Zählung (§. 1) im Orte einen zeitigen oder bleibenden Wohnſitz genommen haben, ſonach nicht blos auf der Reiſe, oder zum Beſuche, oder zu einer vorübergehenden Geſchäfts-Beſorgung daſelbſt ſich aufhalten. Namentlich ſind

---

830) Regbl. S. 492.

daher den Ortsanweſenden beizuzählen: das im Orte dienende Geſinde, Perſonen, die im Ort als Gewerbsgehülfen oder Lehrlinge, als Schüler und Zöglinge von Bildungs- und andern Anſtalten, als ſtationirte Landjäger oder Zollſchutzwächter, oder als garniſonirende Offiziere und Soldaten ſich aufhalten. Beurlaubte Soldaten werden nicht am Garniſons-, ſondern an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort gezählt.

Ausländer, die im Ort wohnen, werden der anweſenden Bevölkerung deſſelben beigezählt, wenn ſie entweder irgend eines Erwerbs oder im Lande gelegenen Grundbeſitzes wegen im Lande verweilen, oder wenn ſie bereits länger als Jahresfriſt im Lande ſich aufgehalten haben.

Die zur Zeit der Zählung auf Reiſen abweſenden Ortsbewohner werden den Ortsanweſenden beigezählt, wofern ſie nicht in einem andern Orte einen Aufenthalt genommen haben, vermöge deſſen ſie nach den vorſtehenden Beſtimmungen unter den Anweſenden dieſes Orts zu zählen wären.

§. 4. Die Zählung geſchieht in jeder politiſchen Gemeinde, und wo ſolche aus einzelnen Parzellen beſteht, in einer jeden derſelben abgeſondert, von den Gemeindebehörden mit Beihülfe der Ortsgeiſtlichen, unter Zugrundlegung der bereits vorhandenen Quellen, und entweder mittelſt Durchgangs von Haus zu Haus, oder mittelſt Vertheilung von Fragezetteln zum Ausfüllen.

§. 5. Die tabellariſch zu verzeichnenden Ergebniſſe der Zählung ſind von den Ortsvorſtehern längſtens bis zum 15. Januar dem Oberamt zu übergeben, welches dieſelben mit den bei ihm vorliegenden Bevölkerungs-Notizen zu vergleichen, etwaige Mängel zu verbeſſern und mit einer tabellariſchen Zuſammenſtellung der Bevölkerung ſämmtlicher Gemeinden ſeines Bezirks bis zum 1. Februar der ihm vorgeſetzten Kreis-Regierung zu übergeben hat. Die letztere hat die Verzeichniſſe nach vorheriger Recalculation dem Miniſterium des Innern in Zeitkürze vorzulegen.

§. 6. Der Gang der ſtaatsangehörigen Bevölkerung wird auch fortan alljährlich nach den Beſtimmungen der Inſtruktion vom 28. Juni 1823, jedoch ſtatt auf den 1. November, auf den 15. December aufgenommen [831]), und ſind die dießfälligen Liſten auf die in dem vorigen Paragraphen bemerkten Termine vorzulegen. Dieſelben ſind als Kontrole-Mittel für die Aufnahme der ortsanweſenden Bevölkerung (§. 1) zu benützen, und bei auffallenden Differenzen zwiſchen beiderlei Aufnahmen haben die Ortsvorſteher, mit Beihülfe der Geiſtlichen, die Ergebniſſe der wirklichen Zählung mit der Berechnung aus den Familien-Regiſtern zu vergleichen und die hiedurch etwa aufgefundenen Irrthümer zu verbeſſern.

---

831) Die Aufnahme des Gangs der Bevölkerung hat alſo die Jahresperiode je vom 15. Dezember des einen bis zum 14. December des folgenden Jahres, beide einſchließlich, zu umfaſſen. Verf. v. 22. Decbr. 1834.

§. 7. Die durch die K. Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 10 (Reg.Bl. S. 508) und die Inſtruktion von demſelben Tage angeordnete periodiſche Aufnahme des Standes der Bevölkerung nach verſchiedenen Abtheilungen findet inskünftige nur von zwölf zu zwölf Jahren, ſonach erſtmals wieder im Jahre 1846 auf den 15. Decbr. ſtatt. Sie vertritt in dem Jahre, in welches ſie fällt, die in den voranſtehenden §§. 1—5 vorgeſchriebene dreijährige Volkszählung. Es kommen bei derſelben die Beſtimmungen der Inſtruktionen vom 28. Juni 1823 und 2. Auguſt 1832 in der Art zur Anwendung, daß die abweſenden Orts-Einwohner und die im Orte ſich aufhaltenden Fremden nicht blos in den Oberamtsſitzen und in den 3000 Einwohner zählenden ſonſtigen Gemeinden, ſondern in allen Orten berechnet werden, und daß hiebei für die Beſtimmung des Ortsanweſenden und des Ortsabweſenden die Vorſchriften des voranſtehenden §. 3 zur Grundlage dienen.

Die Bezirks- und Ortspolizei-Behörden, ſo wie die Geiſtlichen, haben ſich nun nach vorſtehenden Vorſchriften zu achten.

Stuttgart den 29. Auguſt 1834.

Schlayer.

---

## 3150.

## Bekanntmachung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Abzugsfreiheit gegenüber von Griechenland,

vom 12. September 1834 [832].

---

Da durch gegenſeitige, unter dem 19. v. M. zu Paris ausgewechſelte Erklärungen der Königl. Württembergiſchen und der Königl. Griechiſchen Regierung, die Erhebung des Abzugs und der Nachſteuer gegenſeitig aufgehoben und dabei beſtimmt worden iſt, daß die zwiſchen beiden Regierungen abgeſchloſſene, vom Tage der Auswechslung in Kraft und Wirkſamkeit tretende Uebereinkunft auf alles noch nicht ausgeführte, wenn gleich früher angefallene Vermögen, angewendet werden ſolle; ſo wird ſolches, unter Beziehung auf die Landesordnung, Tit. IV., und auf die Inſtruktion vom 12. Juli 1823 (Reg.Bl. S. 536) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 12. September 1834.

Beroldingen. Schlayer.

---

832) Reg.Bl. S. 513.

## 3151.

## Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. den im Druck erſchienenen Catechismus für die Leichenſchauer von dem verſtorbenen Oberamtsarzt Dr. Schüz in Maulbronn,

vom 16. September 1834 [833]).

Um die durch Beſchlüſſe der Ortsbehörden in dem größten Theile des Königreichs nunmehr durchgeführte Anſtalt der Leichenſchau ihrem gemeinnützigen Zwecke um ſo näher zu bringen, hat der verſtorbene Oberamtsarzt Dr. Schüz in Maulbronn, unter der Durchſicht des K. Medicinal-Collegiums, eine gemeinfaßliche Belehrung für die dabei angeſtellten Perſonen verfaßt, welche unter dem Titel:

> „Catechismus für die Leichenſchauer, oder Belehrung über die Pflichten derſelben und Anweiſung, wie ſie ſich in allen Fällen zu verhalten haben, verfaßt von Dr. Schüz in Maulbronn, 1834,"

im Verlage der J. B. Mezler'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart erſchienen, und wovon bei letzterer das ungeheftete Exemplar um den Preis von 13 kr., ein geheftetes aber um 15 kr. zu beziehen iſt.

Den Oberamtsärzten wird von Amtswegen je ein Exemplar dieſes Schriftchens zukommen, und es wird ſich zu ihrer pflichtmäßigen Thätigkeit verſehen, daß ſie für die Benützung deſſelben von denjenigen, für welche es beſtimmt iſt, und für die Anwendung der darin enthaltenen Lehrſätze auf angemeſſene Weiſe mitwirken werden.

Die Gemeinde- und Stiftungsräthe aber werden hiemit aufgefordert, für jeden Ortsgeiſtlichen und für jeden von ihnen aufgeſtellten Leichenſchauer ein Exemplar aus den Gemeinde- und Stiftungspflegen zum amtlichen Gebrauche anzuſchaffen.

Die K. Bezirksämter haben die dießfallſigen Beſchlüſſe der ihnen untergebenen Ortsbehörden zu ſammeln, und ſofort bei der Verlagshandlung die erforderliche Beſtellung zu machen.

Stuttgart den 16. September 1834.

Schlayer.

## †) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen in Betreff der Weinleſe,

vom 19. September 1834.

833) Regbl. S. 514.

†) Regbl. S. 516. S. Finanzgeſetze. Unter Hinweiſung auf die Verf. vom 23. Sept. 1808 und 25. Sept. 1825 wird vor einer voreiligen Leſe gewarnt und eine Ausleſe nach Sorten empfohlen.

## 3152.

### Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die bisherige Verpflichtung der Oberförſter und Förſter zum Erſcheinen bei Brandfällen,

vom 30. September 1834 [834]).

## 3153.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, Benachrichtigung der Lokal-Juſtiz-Beamten von der Durchreiſe des Königs betreffend,

vom 6. October 1834 [835]).

Bei der letzten Durchreiſe Seiner Königlichen Majeſtät durch die Stadt N. iſt der Fall vorgekommen, daß von dieſer Durchreiſe weder der Vorſtand des dortigen K. Gerichtshofes noch der Bezirks-Juſtizbeamte vorher Kenntniß erhalten haben, um gleich dem Vorſtande der K. Kreisregierung und dem Oberamtmann vor der allerhöchſten Perſon erſcheinen zu können.

Da nun die K. Oberämter in der Regel von einer Durchreiſe oder der Ankunft Seiner Majeſtät des Königs bei Zeiten Nachricht erhalten; ſo wird die Regierung, in Folge eines Erſuchens des K. Juſtizminiſteriums vom 3. d. M. hiemit beauftragt, die K. Oberämter anzuweiſen, inskünftige den Local-Juſtiz-Beamten und in der Kreisſtadt dem Vorſtande des K. Gerichtshofes von einer ſolchen Durchreiſe oder Ankunft Seiner Majeſtät des Königs alsbald Mittheilung zu machen.

## 3154.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Haltung eines Nothvorraths von Arzneimitteln durch die Wundärzte,

vom 11. October 1834 [836]).

Zu gleichförmiger Wahrung der mediciniſch-polizeilichen Rückſichten bei den Arzneimittel-Nothvorräthen (ſog. Hausapotheken) der

834) Regbl. S. 543. S. Note 208 im IV. Theil dieſer Sammlung.
835) Normb. des Miniſteriums des Innern.
836) Regbl. S. 539.

Wundärzte an Orten, wo ſich keine Apotheken befinden, ſieht man ſich veranlaßt, in Gemäßheit Königl. Entſchließung vom 8. v. M. den Oberamtsärzten unter Hinweiſung auf den Tit. III. §. 6 der Medicinal-Ordnung von 1755, den §. 4 der General-Verordnung vom 3. Juni 1808 (Reg.Bl. S. 314) und die Inſtruktion vom 14. März 1814, §. 13 (Reg.Bl. S. 128) folgende nähere Vorſchriften zu ertheilen:

§. 1. Diejenigen Arzneimittel, die zu den einfachen, dem häufigſten augenblicklichen Bedürfniſſe entſprechenden, allgemein bekannten Hausmitteln gerechnet werden, kann ein Wundarzt, gleich jedem Dritten, bereit halten, und auf Verlangen an Andere abgeben, ohne daß er dazu der Erlaubniß des Oberamtsarztes bedarf.

Hierunter ſind begriffen:

1) von innerlichen Mitteln:

a) einfache Thee-Spezies,
nämlich Bruſtthee, Wollblumen, Flieder, Pfeffer-Münze, Chamillen,

b) gereinigter Weinſtein,

2) von äußerlichen:
Senfmehl.

§. 2. Ebenſowenig hat ein Wundarzt eine Erlaubniß des Oberamtsarztes nöthig, um die nachbenannten, zu den gemeinen chirurgiſchen Verrichtungen erforderlichen äußerlichen Heilmittel vorräthig zu führen, als:

Höllenſtein, Blei-Extrakt, ein Bleipflaſter, ein gummihaltiges Pflaſter, eine einfache heilende Salbe, Leinſaamen.

§. 3. Zu Haltung eines (zum Gebrauch für Kranke beſtimmten) Vorraths von anderen Arzneimitteln hat ein Wundarzt die Erlaubniß des Oberamtsarztes nöthig, und dieſe darf nur für ſolche Orte, die einer Apotheke nicht ganz nahe liegen, und nur ſolchen Wundärzten ertheilt werden, die nicht den nahen Verdacht eines Mißbrauchs gegen ſich haben; auch unterliegt die Erlaubniß dem Widerrufe, ſo bald eine dieſer Vorausſetzungen ſpäterhin eintritt.

§. 4. Bei Ertheilung der Erlaubniß hat der Oberamtsarzt die Arzneimittel, und die Menge, in welcher jedes von dem Wundarzte vorräthig gehalten werden darf, und zwar letztere mit Rückſicht auf das größere oder geringere Bedürfniß des Orts oder Bezirks, ſo wie auf die Natur der Arzneiſtoffe zu beſtimmen, und darüber dem Wundarzt ein beglaubigtes Verzeichniß zuzuſtellen.

§. 5. Die Artikel, auf welche ſich die Erlaubniß unter allen Umſtänden erſtrecken darf, und deren Anwendung dem Wundarzte in Nothfällen ſelbſt zuſteht, ſind:

1) innerliche:
ein Brechmittel in abgewogenen für Erwachſene berechneten Doſen einer Miſchung von Brechwurzel und Brechweinſtein; Senneblätter, geſchnitten; gepulvertes Glauberſalz; gepulvertes arabiſches Gummi; Hofmänniſche Tropfen; Zimmt-Tinktur; kohlenſaure Magneſia; ein ſalpeterhaltiges Temperir-Pulver;

2) äußerliche:
Blutegel; Canthariden-Salbe und Pflaſter; Alaun; Hirſchhorngeiſt.

§. 6. Nach Beſchaffenheit der Umſtände und mit Rückſicht auf die Nothfälle, die in der Praxis der Wundärzte erſter und zweiter Abtheilung und der Geburtshelfer vorkommen können, kann die Erlaubniß noch weiter erſtreckt werden:

1) von innerlichen Mitteln:
auf Opium-Tinktur; Liquor cornu cervi succinatus; Eſſig-Naphtha; eine Mineral-Säure (Elixir acidum Halleri);

2) von äußerlichen:
auf kauſtiſchen Salmiakgeiſt.

§. 7. Wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe darf der Oberamtsarzt die Erlaubniß auf weitere Artikel ausdehnen:

a) wenn dieſe Ausdehnung durch das Vorkommen gewiſſer endemiſcher Krankheitsformen, die eine ſchnelle Hülfe erfordern, oder durch vorhandene Gelegenheiten zu gewiſſen lebensgefährlichen Verletzungen und Zufällen, die in Lebensweiſe und Beſchäftigung der Bewohner liegen, geboten iſt;

b) wenn die bedeutendere Entfernung der nächſten Apotheke es nicht räthlich macht, an dieſe die Fürſorge gegen gewiſſe ſehr ſchnell verlaufende Entzündungs-Krankheiten, z. B. die Luftröhr-Entzündung und die höchſt akute Gehirn-Entzündung der Kinder oder gegen convulſiviſche Anfälle der Letzteren zu verweiſen.

§. 8. Dem Oberamtsarzt liegt ob, von Zeit zu Zeit ſich gelegenheitlich anderer Amts-Verrichtungen durch eigene Einſicht zu überzeugen, ob der Wundarzt die ihm ertheilte Erlaubniß in keiner Beziehung überſchritten oder mißbraucht habe.

Auch hat der Oberamtsarzt darauf zu dringen, daß der Wundarzt ſich die Anſchaffungen, die er für ſeinen Nothvorrath macht, von dem betreffenden Apotheker jedesmal beurkunden laſſe, und dieſe Urkunden zum Behuf der Vorlegung bei der Viſitation aufbewahre, und daß auf gleiche Weiſe der Apotheker über die Artikel, die er an einen ſolchen Wundarzt abgibt, ein fortlaufendes Verzeichniß führe.

§. 9. Der Oberamtsarzt hat darüber zu wachen, daß der Wundarzt von allem, was er aus ſeinem Nothvorrath auf Verordnung eines hiezu berechtigten Arztes oder eines andern Wundarztes abgibt, die nach der Vorſchrift einzurichtenden Recepte der Letzteren nach Beifügung des dafür angeſetzten Preiſes gleich den Apothekern aufbewahre, ſoweit er aber ſelbſt davon Gebrauch macht, in einem eigenen Receptenbuch den Betrag, den Empfänger, den Krankheitsfall, den Tag der Abgabe, und den dafür bezogenen Preis vormerke. Auch iſt dem Wundarzt unter angemeſſener Belehrung über die zweckmäßige Anwendung der einzelnen Mittel nachdrücklich einzuſchärfen, daß ihm ein Zuſammenſetzen von Arznei-Gemiſchen aus denſelben nach eigenem Ermeſſen, ohne Verordnung eines ausübenden Arztes, in keinem Falle erlaubt, und daß er, wenn er in

Nothfällen ſelbſt einen ſeine ordentliche Befugniß überſchreitenden Gebrauch davon gemacht habe, unverzüglich einem ausübenden Arzt davon Anzeige zu erſtatten ſchuldig ſey.

§. 10. Sollte ein Oberamtsarzt finden, daß ſeiner Ermahnungen ungeachtet, einzelne Wundärzte vorſtehenden Verpflichtungen nicht gebührend nachkommen, ſo hat er hievon der Bezirks-Polizei-Behörde zur geeigneten Einſchreitung Mittheilung zu machen.

Die Kreis-Medicinalräthe haben bei den Medicinal-Viſitationen auf die Vollziehung obiger Beſtimmungen ein beſonderes Augenmerk zu richten, und zu dem Ende, namentlich von den oberamtsärztlichen Verzeichniſſen, ſo wie von den Receptbüchern der betreffenden Wundärzte (§. 9), Einſicht zu nehmen.

Stuttgart den 11. October 1834.

Schlayer.

---

3155.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, das Verfahren bei der Unterbringung Geiſteskranker in einem Staats-Irrenhauſe betr.,

vom 22. October 1834 [837]).

---

Da man die Wahrnehmung gemacht hat, daß die Vorſchriften für das Verfahren bei der Unterbringung Geiſteskranker in einem Staats-Irrenhauſe, welche durch die Polizeibehörden von Amtswegen veranſtaltet wird, mit den ſeit der Gründung der Heilanſtalt Winnenthal hinzugekommenen weiteren Beſtimmungen nicht immer gehörig gehandhabt werden; ſo ſieht man ſich veranlaßt, dieſelben mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß

1) über die Frage: ob ein Geiſteskranker von Polizeiwegen ohne Rückſicht auf die Zuſtimmung der zu ſeiner Verſorgung zunächſt verpflichteten Verwandten und Vormünder in die Staats-Irren-Anſtalt einzubringen ſey? nach den Verordnungen vom 11. Febr. 1810. §. 11 und 6. Juni 1818. §. 11 die Kreis-Regierung zu entſcheiden habe; daß

2) wenn die Entſcheidung der Kreis-Regierung für eine von Polizeiwegen zu verfügende Einſchließung in einer Staats-Irren-Anſtalt ausfällt, in ſo ferne gegen den Kranken keiner der in den §§. 13 und 14 des Statuts vom 23. Novbr. v. J. aufgezählten Gründe des Ausſchluſſes von der Heilanſtalt Winnenthal vorliegt, nach §. 22 des erwähnten Statuts zunächſt ein Erkenntniß über ſeine Aufnahme in dieſe Anſtalt zu veranlaſſen ſey, und daß

3) dieſes Erkenntniß nach §. 20 des Statuts durch die Direction der Heilanſtalt bei der für dieſelbe beſtehenden Aufſichts-Commiſſion eingeholt werden müſſe, weßhalb in einem derartigen Fall

837) Ergänzungsband zum Regbl. S. 274.

das Bezirksamt durch die Kreis-Regierung anzuweiſen iſt, der Direction die zuvor gehörig inſtruirten Akten zur Einholung des Aufnahme-Erkenntniſſes zuzuſtellen.

---

## 3156.

## Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. den Aufenthalt württembergiſcher Handwerksgehülfen im Canton Bern,

vom 24. October 1834 [838]).

---

(Warnung und Abmahnung.) In Betracht der planmäßigen Verſuche, welche neuerlich in dem ſchweizeriſchen Canton Bern gemacht werden, die daſelbſt ſich aufhaltenden deutſchen Handwerks-Gehülfen gegen ihre Regierungen aufzureizen und zu verbrecheriſchen Entwürfen gegen die Staats-Einrichtungen ihrer Heimathländer zu verbinden, werden hiedurch die württembergiſchen Unterthanen, welche als Handwerksgehülfen entweder dermalen in dem Canton Bern ſich aufhalten, oder dahin ſich zu begeben beabſichtigen, auf die nachtheiligen Folgen aufmerkſam gemacht, mit denen die daſelbſt ſtattfindenden Umtriebe und die nothwendigen Gegenmaßregeln der dieſſeitigen Regierung ſie bedrohen, und wohlmeinend aufgefordert, bis auf Weiteres ſich des Wanderns und Arbeitſuchens in dem Canton Bern zu enthalten, oder ſo weit ſie ſich in demſelben dermalen aufhalten, ihn bald möglichſt zu verlaſſen. Zugleich werden Eltern und Pfleger, deren Söhne oder Pfleglinge ſich dermalen als Handwerksgehülfen in dem Canton Bern befinden, ermahnt, die Letzteren von dieſer Aufforderung in Kenntniß zu ſetzen und ſie zur gleichbaldigen Entfernung aus dem gedachten Canton kraft der ihnen zuſtehenden elterlichen und vormundſchaftlichen Rechte anzuweiſen.

Stuttgart den 24. October 1834.

Auf beſondern Befehl Seiner Majeſtät des Königs:

Schlayer.

---

## 3157.

## Auszug aus einem Erlaſſe des K. Miniſteriums des Innern an die Regierung des — Kreiſes, betr. die Zuläßigkeit der Anrechnung unter der Medikamenten-Taxe (veranlaßt durch die letzte Medicinal-Viſitation im Oberamte —),

vom 30. October 1834 [839]).

---

Was den angetragenen Receß betrifft, wonach den Apothekern in — auferlegt werden ſoll, Arzneien, welche bei ihnen für Perſo-

---

838) Regbl. S. 549.
839) Ergänzungs-Band zum Regbl. S. 275.

nen in Orten, wo Apotheken ſind, geholt werden, nicht unter der Taxe anzurechnen, ſo vermag das Miniſterium weder dieſen, noch den, wenn gleich folgerichtigeren, Antrag des K. Medicinal-Collegiums, daß allen Apothekern überhaupt das Abgeben von Arzneien unter der Taxe verboten werden ſollte, gut zu heißen.

Abgeſehen davon, daß eine polizeiliche Taxe nur den Verkäufer verbindet, die Waare nicht über, nicht aber, ſolche nicht unter der Taxe abzugeben, und daß eine Ausnahme von dieſer bei allen übrigen Gegenſtänden des Verkehrs geltenden Regel bei Arzneien geſetzlich nicht begründet iſt, läßt ſich, inſofern eine Reviſion der Taxe nur von Zeit zu Zeit eintritt, überhaupt nicht unbedingt behaupten, daß ohne Nachtheil der Apotheker die Arzneimittel bei guter Beſchaffenheit nicht unter der Taxe abgegeben werden können, und wenn gleich ſchon in der Medicinal-Ordnung, Tit. 11. §. 14, den Apothekern in Städten, wo mehrere ſich befinden, empfohlen iſt, einander die Kunden nicht abzuſpannen, ſo kann doch hierunter nur die Anwendung unerlaubter Mittel, nicht aber eine in gehörigen Grenzen ſich haltende Ermäßigung der Anrechnungen verſtanden werden, die zunächſt zum Vortheile des Publikums dient, und eine Anzeige für das Bedürfniß einer Reviſion der Taxe enthält.

---

## 3158.

### Miniſterial-Erlaß an die Regierungen des Neckar- und Jaxtkreiſes, betreffend die Beſtimmung, daß die ſtandesherrlichen Amtmänner bei Wahlhandlungen einer Amtsverſammlung bis nach Beendigung des Durchgangs abtreten ſollen,

vom 30. October 1834 [840]).

---

Im Donaukreiſe iſt die Frage entſtanden: ob die ſtandesherrlichen Amtmänner, welche das Recht haben, den Amtsverſammlungen anzuwohnen, bei Wahlhandlungen gleich den Amtsverſammlungs-Deputirten während des Durchgangs abzutreten haben?

Da der Durchgang der Amtsverſammlungs-Mitglieder bei einer Wahlhandlung nicht als ein Act des Collegiums der Amtsverſammlung anzuſehen iſt, dem ein ſtandesherrlicher Amtmann als Vorgeſetzter der darin vertretenen ſtandesherrlichen Gemeinden mit berathender Stimme anzuwohnen ein Intereſſe haben könnte, und da der Zweck eines ſolchen Durchgangs, nämlich die geheime Abſtimmung, bei welcher auſſer dem Vorſitzenden und dem Actuar Niemand Kenntniß von den einzelnen Stimmen erhalten ſoll, verfehlt wäre,

---

840) Ergänzungs-Band zum Regbl. S. 276.

wenn auſſer dieſen Beiden irgend ein Dritter bei der Stimmgebung zugegen ſeyn würde: ſo hat das Miniſterium entſchieden, daß die ſtandesherrlichen Amtmänner bei Wahlhandlungen einer Amtsverſammlung bis nach Beendigung des Durchgangs abzutreten ſchuldig ſeyen.

Um eine Gleichförmigkeit hierin zu ſichern, erhält die Regierung hiemit den Auftrag, die betreffenden Oberämter ihres Kreiſes gleichfalls hienach zu inſtruiren.

---

## 3159.

## Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betr. die höchſte Genehmigung der Statuten der ärztlichen Geſellſchaft in Württemberg,

vom 31. October 1834 [841]).

---

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 29. d. M. iſt dem ſchon vor zwei Jahren unter der Benennung:

„Aerztliche Geſellſchaft in Württemberg“

entſtandenen Vereine von Aerzten, Naturforſchern und wiſſenſchaftlich gebildeten Wundärzten, Geburtshelfern, Thierärzten und Apothekern auf den Grund der von ihm vorgelegten und genehmigten Statuten der Schutz der Geſetze zugeſichert worden.

---

## 3160.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. einen Nachtrag zu dem Verzeichniſſe der nur gegen ärztliche Verordnung aus Apotheken abzugebenden Artikel,

vom 6. November 1834 [842]).

---

## 3161.

## Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betr. die Entſchädigung der Kreis-Bauräthe für ihre Amtsreiſen,

vom 19. November 1834 [843]).

---

841) Erg.-Band zum Regbl. S. 277.
842) Regbl. S. 560. S. Note bei der Bekanntm. vom 9/17. Jan. 1810.
843) Erg.-Band zum Regbl. S. 277. S. Note 1195 im IV. Theil.

# 3162.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die Bezahlung der für Arme abgegebenen Arzneien aus öffentlichen Kaſſen betreffend,

vom 24. November 1834 [844]).

Durch mehrfältige Klagen der Apotheker über die Schwierigkeiten, die ſie hinſichtlich der Bezahlung der für Arme abgegebenen Arzneien finden, ſieht man ſich veranlaßt, der Kreisregierung den Auftrag zu ertheilen, Nachſtehendes den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen zu ihrer Belehrung eröffnen zu laſſen:

1) der Apotheker kann eine öffentliche Ortskaſſe (Stiftungs- oder Gemeindepflege) wegen einer für einen armen Kranken auf ärztliche oder wundärztliche Verordnung abgegebenen Arznei in Anſpruch nehmen, und wenn ihm von dem Gemeinde- oder Stiftungsrath die Bezahlung verweigert wird, bei der aufſehenden Regierungsſtelle (Oberamt und Kreisregierung) mit Grund Beſchwerde erheben, wenn er nachzuweiſen vermag,

a) entweder, daß das Recept vor Bereitung der verordneten Arznei von einem Mitglied des Gemeinde- oder Stiftungs-Raths, das von letzterem beſonders hiezu ermächtigt worden iſt (vergl. Verfügung der vormaligen Section des Medicinal-Weſens vom 9. Mai 1812 in Knapps Repertorium Bd. V. Abth. 1. S. 6) in der Abſicht beurkundet worden ſey, damit die Bezahlung von der betreffenden öffentlichen Ortskaſſe zu verſichern, oder

b) daß der Kranke ſchon zur Zeit der Krankheit zahlungsunfähig und von keiner zu ſeiner Ernährung verpflichteten zahlungsfähigen Perſon hierin zu vertreten geweſen ſey, folglich ein unzweifelhaftes Recht gehabt habe, eine dießfallſige öffentliche Unterſtützung anzuſprechen.

2) Die Zahlungsunfähigkeit des Kranken iſt als vorhanden zu betrachten,

a) nicht nur, wenn der Kranke, oder bei einem unter elterlicher Gewalt ſtehenden Kinde, wenn deſſen Eltern durch Beſchluß des Stiftungs- oder Gemeinderaths, beziehungsweiſe des Kirchenconvents, unter die Zahl der aus öffentlichen Kaſſen zu unterſtützenden Armen aufgenommen,

b) ſondern auch, wenn eine gegen den Kranken, oder, ſofern dieſer ſich unter elterlicher Gewalt befindet, gegen deſſen Eltern, ſpäteſtens innerhalb 3 Monaten nach erfolgter Ab-

---

844) Ergänzungs-Band zum Regbl. S. 279.

gabe einer Arznei eingeleitete Klage auf Bezahlung erfolglos bleibt, ſey es nun, daß überhaupt keine Zahlungsmittel aufzufinden waren, oder daß die aufgefundenen in Folge eines eingeleiteten Verfahrens zu Befriedigung des Klägers nicht hinreichten. Wenn der Apotheker die Erhebung einer Klage auf Bezahlung längere Zeit im Anſtand ließ, ſo hat er es dieſer Verſpätung zuzuſchreiben, wenn von ihm noch beſonderer Beweis darüber verlangt wird, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ſchon zur Zeit der Abgabe der Arznei beſtanden habe.

3) Auswärtige Dienſtboten und Handwerksgehülfen ſind am Orte ihrer Erkrankung als berechtigt zu der fraglichen öffentlichen Unterſtützung zu behandeln, wenn nur erwieſen iſt, daß ſie an dieſem Orte keine Zahlungsmittel beſitzen, und wenn weder eine Verbindlichkeit der Dienſtherrſchaft, noch die Verpflichtung einer Zunft- oder Krankheits-Koſten-Verſicherungskaſſe zu ihrer Vertretung ſich behaupten läßt, vorbehältlich jedoch des Rückanſpruchs der öffentlichen Ortskaſſen an das Vermögen, das etwa die Kranken ſelbſt oder die zu ihrem Unterhalt rechtlich verpflichteten Verwandten anderwärts beſitzen ſollten, oder in deſſen Ermanglung an die öffentlichen Kaſſen ihres Heimathorts, ſo weit letztere als hiezu verbunden erkannt werden.

4) So weit vorſtehende Vorausſetzungen nicht zutreffen, hängt es zwar zunächſt von dem freien Ermeſſen der Stiftungs- und Gemeinderäthe ab, ob ſie die Forderung des Apothekers zur Zahlung anzuweiſen ſich veranlaßt ſehen, oder nicht. Von ihrer Fürſorge für das Wohl ihrer Angehörigen wird jedoch erwartet, daß ſie nach Maasgabe der Mittel, über welche ſie zu verfügen haben, auch da, wo keine gänzliche Zahlungsunfähigkeit nachgewieſen iſt, jedoch bei den beſonderen Vermögens- und Familien-Verhältniſſen des Erkrankten und bei dem Einfluſſe, den die Krankheit auf ſeine Erwerbsquellen gehabt hat, die Rückſichten der Menſchlichkeit und der auf zeitgemäße Hülfe gerichteten Klugheit für eine wenigſtens vorübergehende und theilweiſe Unterſtützung deſſelben aus öffentlichen Mitteln ſprechen, freiwillig die Zahlungsanweiſung beſchließen werden.

5) In Epidemie- und anderen der unmittelbaren Staats-Fürſorge unterliegenden Krankheitsfällen können die Apotheker (Miniſterial-Verfügung vom 14. Oktober 1830. §. 35. 42. und 44. Regbl. S. 496.) verlangen, daß die Arzneikoſten nicht nur derjenigen, die gar keine Mittel haben, ſondern auch derjenigen, denen nach dem Zeugniſſe des Stiftungsraths bei der Erwerbloſigkeit, in welche die Familie durch die Krankheit verſetzt worden iſt, in Vergleichung mit ihrem Vermögensſtande und ihren ſonſtigen Hülfsquellen, ſo wie mit dem Betrage der in Frage ſtehenden Koſten die Bezahlung äußerſt ſchwer fallen würde, zu zwei Dritttheilen von der Staatskaſſe und zu einem Dritttheil

von den betreffenden Körperſchaftskaſſen beſtritten werden. Die Bezirksämter haben vorſtehende Belehrung auch den Apothekern zu eröffnen und dafür zu ſorgen, daß dieſelben um begründete Forderungen an die Stiftungs- und Gemeindepflegen, nach vorgängiger Reviſion, immer bei Zeiten befriedigt werden.

## 3163.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Empfehlung der Anlegung der ſogenannten Gänſe-Gärten betreffend,

vom 25. November 1834 [845]).

Bei der Viſitation des Oberamts N. iſt die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den meiſten Gemeinden dieſes Oberamts-Bezirkes zu Abwendung der manchfachen Beſchädigungen, welche beim freien Waiden der Gänſe durch dieſe Thiere in den Gärten und Feldern angerichtet werden, abgeſonderte und umzäunte Plätze auf dem freien Felde mit Waſſerbehältern, ſogenannte Gänſe-Gärten, worin die Gänſe im Sommer den Tag über eingeſperrt werden, angelegt worden ſind.

Indem nun die Anlegung ſolcher Gänſe-Gärten auch in anderen Theilen des Landes für zweckmäßig erachtet wird; ſo wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung die Kreis-Regierung hierauf aufmerkſam gemacht, und beauftragt, den Oberämtern die weitere Verbreitung dieſer nützlichen Einrichtung, wo ſich Gelegenheit dazu findet, zu empfehlen.

## 3164.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die dießjährige Aufnahme des Gangs der Bevölkerung betreffend,

vom 22. Dezember 1834 [846]).

## 3165.

### Erlaß an die Kreis-Regierungen, Berichts-Erſtattung über das Entſtehen von Unternehmungen fabrikmäßig eingerichteter Gewerbe betreffend,

vom 22. Dezember 1834 [847]).

Da man die Bezirks-Polizei-Aemter angewieſen haben will, die Anzeigen, die ſie nach §. 5. der Inſtruktion über Anwendung

845) Normalienb. des K. Miniſt. des Innern.
846) Regbl. S. 640. S. Note 832.
847) Normalienb. des Miniſt.

der Gewerbe-Ordnung vom 6. Juni 1828 von bedeutenderen Fabrik-Unternehmungen an die Kreis-Regierungen erſtatten ſollen, ohne eine immer ſchwankende Unterſcheidung zwiſchen Bedeutendem und minder Bedeutendem, auf alle Unternehmungen fabrikmäßig eingerichteter Gewerbe zu erſtrecken, und mit dem Anzeige-Bericht an die Kreis-Regierung gleichzeitig auch einen ſolchen an das Miniſterium des Innern zu erſtatten: ſo hat die Kreis-Regierung hienach in ihrem Kreiſe weiter zu verfügen.

---

## 3166.

### Miniſterial-Erlaß, wonach der Sonntag nach dem Erſcheinungsfeſte bei den Katholiken nicht zur geſchloſſenen Zeit gehört,

vom 24. Dezember 1834 [848]).

---

Die in der evangel. Kirche geltende Beſtimmung der Ehe-Gerichtsordnung Tit. III. Cap. 1. §. 20., wornach vor dem — dem Erſcheinungsfeſte folgenden Sonntage keine Hochzeiten und Tanz-Beluſtigungen abgehalten werden ſollen, iſt in den katholiſchen Kirchen in Württemberg niemals beobachtet, ſondern in denſelben nach Vorſchrift des Concilium trident. Cap. 10. Sess. 24. de reformat. matr. immer das Erſcheinungsfeſt als Schlußtag der geſchloſſenen Advents-Zeit angeſehen worden, nach welchem Tage die Begehung feierlicher Hochzeiten keiner kirchlichen Beſchränkung unterworfen iſt.

Da die Dauer der geſchloſſenen Zeit, während welcher die Tanz-Erlaubniß vermöge des Sportelgeſetzes mit einer höheren Sportel zu belegen iſt, in Anſehung jeder der beiden chriſtlichen Religions-Parteien nach ihren eigenen kirchlichen Vorſchriften zu beurtheilen iſt; ſo iſt bei der katholiſchen Kirche, bei welcher die geſchloſſene Advents-Zeit ſich mit dem Erſcheinungsfeſte endigt, kein geſetzlicher Grund vorhanden, die in der Zwiſchenzeit von jenem Feſte bis zum nächſtfolgenden Sonntag von Katholiken veranſtalteten Tanzbeluſtigungen mit dem höhern Sportelanſatz zu belegen.

Die Kreis-Regierung hat ſich nun in vorkommenden Fällen hienach ſelbſt zu achten und auch die Bezirks-Aemter des Kreiſes hienach zu inſtruiren.

---

848) Erg.-Band zum Regbl. S. 385.

†) Königl. Verordnung, betreffend den Bundestags-Beſchluß vom 23. November 1834 (in Betreff der Univerſitäten),

vom 26. Dezember 1834.

## 3167.

## Auszug aus dem Miniſterial-Erlaſſe an die Regierung des N. Kreiſes, betreffend das Einzelnhüten des Viehs auf eigenen Gütern,

vom 15. Januar 1835 [849]).

Wenn übrigens die Einzelnen privatrechtlich an der Bewaidung ihrer Güter nicht gehindert, ſo liegt es dagegen in der Befugniß und Verpflichtung der Feldpolizei, gegen die hiemit verbundene Gefährdung fremden Eigenthums die geeignete Vorkehr zu treffen. Dieſe kommt zunächſt der Ortspolizeiſtelle zu, an welche daher derzeit die weitere Verfügung in der in Frage ſtehenden Beziehung zu verweiſen iſt. Indeß findet ſich das Miniſterium durch die aus den oberamtlichen Acten erſichtlichen früheren Verhandlungen über dieſen Gegenſtand zu der Bemerkung veranlaßt, daß es nicht als eine Wiederherſtellung des durch den Vergleich von 1824 aufgehobenen gemeinen Waidgangs prädizirt werden kann, wenn mehrere Güterbeſitzer ſich durch perſönliche Verabredung ohne Conſtituirung einer Waid-Servitut zu gemeinſchaftlicher Austreibung ihres Viehs auf ihre zuſammengelegenen abgeleerten Felder vereinigen, daß vielmehr bei dieſer Verfahrungsweiſe der Zweck nicht nur mit geringem Aufwand von Mühe und Koſten, ſondern auch mit größerer Sicherheit für das fremde Eigenthum erreicht werden kann, als bei dem zerſtreuten Einzelnhüten, wenn hiebei darauf Rückſicht genommen wird, Waidbezirke zu bilden, die mit keinen noch nicht abgeblümten Feldern untermengt ſind, oder in unmittelbarer Berührung ſtehen.

Dem Vorſtehenden gemäß will das Miniſterium des Innern die Recurrenten unter Vorbehalt des Rechtswegs mit dem von ihnen angebrachten Geſuch abgewieſen, zugleich aber die Ortspolizeiſtelle beauftragt haben, hinſichtlich der Benützung der einzelnen Güter zur Waide von Seiten ihrer Eigenthümer ſolche Anordnungen zu treffen, durch welche ohne gänzliche Aufhebung des Bewaidens eine hinreichende Sicherheit gegen die hieraus zu beſorgende Beſchädigung fremden Eigenthums hergeſtellt wird.

---

†) Regbl. von 1835. S. 17. S. Univerſitätsgeſetze S. 778. — Von Verbindungen unter Studirenden, namentlich politiſchen, von den Erforderniſſen von Zeugniſſen über die beſuchten Vorleſungen, über den Fleiß und Aufführung auf der Univerſität, Behufs der Zulaſſung zu den Dienſtprüfungen.

849) Normalienb. des Miniſt. des Innern.

## 3168.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend das Nichtverbot des Spielens um den Betrag einer gleichbald zu verzehrenden Zeche,

vom 19. Januar 1835 [850]).

Da nach einer übereinſtimmend befolgten Praxis der Criminal-Senate ſämtlicher Kreis-Gerichtshöfe das Spielen um den Betrag einer gleichbald zu verzehrenden Zeche, auch mittelſt eines ſeiner Natur nach reinen Glücksſpiels, nicht für ſtrafbar angenommen wird, für welche Praxis theils der §. 3. der wegen des Verbots der Hazardſpiele beſtehenden Verordnung vom 25. November 1793, welcher die Confiskation des auf das Spiel ausgeſetzten und in der Bank befindlichen Geldes als Uebertretungs-Strafe androht, ſomit ein Spiel um Geld vorausſetzt, theils der Umſtand ſpricht, daß die Möglichkeit und der Reiz einer unbegrenzten Steigerung, worin das eigentlich Gefährliche des Hazardſpiels beſteht, bei dem bloßen Spiele um die jeweilige Zeche wegfällt, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die Kreis-Regierung hievon zu ihrer eigenen Beachtung, ſo wie zur weiteren Mittheilung an die ihr untergebenen Bezirks-Aemter in Kenntniß zu ſetzen, wonach das Weitere zu beſorgen iſt.

---

## 3169.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Handhabung der Cenſur, insbeſondere zu Beſeitigung der Cenſurlücken,

vom 20. Januar 1835 [851]).

In Betracht des Mißbrauchs, welcher in den der Cenſur unterworfenen Zeitungen und Schriften mit der Andeutung der von der Cenſur mißbilligten Stellen durch Lücken, Striche, Punkte u. dergl. in Folge der dießfalls bisher eingetretenen Nachſicht getrieben wird, haben Seine Königliche Majeſtät auf den Vortrag des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten und nach Anhörung des K. Geheimenraths durch höchſte Entſchließung vom 10. d. M. zu vollſtändiger Handhabung der Bundesſchlußmäßigen und auf den §. 11. des Preßgeſetzes vom 30. Januar 1817. gegründeten Cenſur-Anordnungen gnädigſt verfügt, daß in Zukunft die cenſuramtliche Druck-Erlaubniß nur für einen von ſolchen An-

850) Erg.-Band zum Regbl. S. 281. S. Pol.-Strafgeſetz v. 2. Oct. 1839.
851) Normalienb. des Miniſt.

deutungen freien Abdruck ertheilt werden und daher, wenn ſich ein Redacteur oder Drucker demungeachtet ſolcher Andeutungen von Cenſur-Durchſtrichen ſchuldig machen ſollte, darauf gehalten werden ſolle, daß einestheils derſelbe die fernerhin von ihm zur Cenſur einkommenden Blätter und Druckſchriften nicht, wie es bisher zugelaſſen wurde, theilweiſe, ſondern auf einmal vollſtändig, ſo wie ſie zur Ausgabe gedruckt werden ſollen, vorlege, und daß anderntheils der Cenſor, im Fall ſich darin unzuläßige Aufſätze oder Stellen vorfinden, dieſe nicht durchſtreiche, ſondern das Imprimatur unter Andeutung der unpaſſirlichen Stellen in ſo lange nicht gegeben werde, bis ein berichtigtes Blatt oder Manuſcript vorgelegt iſt, in welchem entweder die mißbilligten Aufſätze ausgelaſſen, oder die mißbilligten Stellen vom Redacteur ſelbſt auf eine keinem weitern Anſtand unterworfene Art abgeändert ſind.

Die Kreis-Regierung hat die Verfügung zu treffen, daß das Vorſtehende ſowohl den dermaligen als den künftig eintretenden Buchdruckerei-Inhabern in ihrem Kreiſe gehörig eröffnet werde.

## 3170.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Verbot der Verfertigung und des Verkaufs von Stock-Flinten,

vom 22. Januar 1835 [852]).

Da Zweifel darüber entſtanden ſind, ob das Verbot der Verfertigung und des Verkaufs verborgener Waffen in der K. Verordnung vom 19. Juni 1808 (Reg.Bl. S. 328) auch auf die in neueſter Zeit aufgekommenen Stockflinten ſich erſtrecke, Worte und Zweck dieſer Verordnung aber alle Gattungen gemeingefährlicher verborgener Waffen ohne Unterſchied, und ſomit auch die Stockflinten umfaſſen; ſo wird ſolches in Gemäßheit K. Entſchließung vom 18. d. M. zur allgemeinen Belehrung und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 22. Jannar 1835. Schlayer.

## 3171.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die polizeiliche Aufſicht über den Gebrauch der Präg-Maſchinen für die Privat-Induſtrie.

vom 23. Januar 1835 [853]).

Um die geſetzlich hergebrachte münzpolizeiliche Controle des Gebrauchs der Präg-Maſchinen für die Privat-Induſtrie mit den

852) Regbl. S. 30. S. Polizei-Strafgeſetze vom 2. October 1839.
853) Regbl. S. 36.

Intereſſen der letztern in Uebereinſtimmung zu ſetzen und in dem dießfälligen Verfahren der Behörden die erforderliche Gleichförmigkeit herzuſtellen, werden nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 19. d. M. und unter Beziehung auf den Art. 5 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, nachſtehende Vorſchriften ertheilt:

§. 1. Wer ſich in den Beſitz einer Präg-Maſchine, ſey es durch Selbſtverfertigung oder durch Erwerbung von einem Dritten, zu ſetzen beabſichtigt, hat hievon und von dem techniſchen Gebrauch, wozu er die Maſchine beſtimmt, dem Bezirks-Polizeiamt, Behufs der polizeilichen Genehmhaltung, Anzeige zu erſtatten.

Wer eine ſolche Maſchine für einen Dritten verfertigen oder an einen Dritten veräußern will, hat ſich vor der Uebergabe derſelben zu überzeugen, daß der Letztere zu dieſer Erwerbung die polizeiliche Genehmhaltung erlangt hat.

§. 2. Findet das Bezirks-Polizeiamt in münzpolizeilicher Beziehung bei dem beabſichtigten Beſitz und Gebrauche kein beſonderes Bedenken, ſo hat es hierüber dem Anzeige-Erſtatter eine Urkunde auszufertigen, in welche die in den nachfolgenden §§. 3 und 4 enthaltenen Beſtimmungen aufzunehmen ſind. Ein Protokoll über die Eröffnung dieſer Beſtimmungen an den Maſchinen-Erwerber wird zu den bezirksamtlichen Akten gefertigt, auch über den Vorgang eine Anzeige an die vorgeſetzte Kreisregierung erſtattet, welche hievon dem K. Bergrath Mittheilung zu machen hat.

§. 3. Dem Inhaber der Präg-Maſchine liegt die nächſte Verantwortung für einen Mißbrauch derſelben zur Gefährdung oder zum Nachtheil des Münzrechts ob; daher er ſichere Vorkehr zu treffen hat, daß die Maſchine weder von ſeinen Arbeitern, noch von andern Perſonen ohne ſein Vorwiſſen und zu einem nicht zuvor von ihm angeordneten oder genehmigten Zweck in Thätigkeit geſetzt werden kann.

§. 4. Von Denkmünzen und Medaillen, welche der Maſchinen-Inhaber zu prägen beabſichtigt, hat er vor der Ausführung dem Bezirks-Polizeiamt eine Zeichnung und Beſchreibung vorzulegen und ſich des Beſcheids der Kreis-Regierung, den das Bezirksamt ſofort einholen und über welchen die Kreisregierung mit dem K. Bergrath Rückſprache nehmen wird, zu gewärtigen.

§. 5. In Fällen, wo einem Bezirks-Polizeiamt gegen die Zuläßigkeit des Beſitzes oder beabſichtigten Gebrauchs einer Präg-Maſchine beſondere Bedenken vorzuliegen ſcheinen, hat es die Entſcheidung der vorgeſetzten Kreisregierung einzuholen.

§. 6. So weit bei dermalen im Beſitz von Privatperſonen befindlichen Präg-Maſchinen die Vorſchriften der §§. 1 und 2 noch nicht vollzogen ſind, iſt dieſes binnen vier Wochen von der Verkündigung gegenwärtiger Verfügung an nachzuholen.

Stuttgart, den 23. Januar 1835.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl.

Schlayer.

---

## 3172.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Unzuläßigkeit einer Vertretung des Paſſes durch die Univerſitäts-Matrikel,

vom 24. Januar 1835 [854]).

Mit Bezugnahme auf deu Art. II. des durch K. Verordnung vom 26. v. M. verkündeten Beſchluſſes der deutſchen Bundes-Verſammlung in Betreff der Univerſitäten ꝛc. wird der K. Kreis-Regierung aufgegeben, die ihr nachgeſetzten Bezirks-Aemter dahin anzuweiſen, daß die Matrikeln, welche den Univerſitäts-Studirenden von den akademiſchen Behörden ausgeſtellt zu werden pflegen, in keinem Falle als ein gültiger Reiſepaß angenommen, und daß daher die nur mit einer ſolchen Matrikel anſtatt eines Paſſes verſehenen ausländiſchen Reiſenden ebenſo zu behandeln ſeyen, wie überhaupt die mit einem gültigen Reiſepaß nicht verſehenen Ausländer nach den beſtehenden Vorſchriften behandelt werden ſollen.

Stuttgart den 24. Januar 1835.

## 3173.

### Erlaß des Miniſt. des Innern, betreffend die Competenz zu dem Erkenntniß über die Meiſterrechts-Ertheilung,

vom 27. Januar 1835 [855]).

Auf die durch Bericht vom 28. Nov. v. J. vorgelegte Frage: welchem Bezirksamt bei Bewerbern um das Meiſterrecht im Baufach, die in einem andern Bezirk, als in dem der Zunftlade, bei welcher die Meiſterprüfung vorgenommen wird, ſich niederlaſſen wollen, das Erkenntniß über die Meiſterrechts-Ertheilung zuſtehe, wird der Kreis-Regierung Folgendes eröffnet:

854) Reg.-Regiſtratur. S. Gen.-Verordn. vom 11. Sept. 1807.
855) Normalienb. des Min.

Der Art. 50 der Gewerbe=Ordnung beſtimmt keineswegs, wie die Kreis=Regierung in ihrem Bericht vorausſetzt, die Zuſtändigkeit des Bezirksamts, in deſſen Bezirk der Meiſterrechts=Bewerber ſich niederlaſſen will, für das Erkenntniß über die Meiſterrechts=Ertheilung, vielmehr bezeichnet die Vorſchrift, daß das Prüfungs=Ergebniß von dem Zunftvorſtand dem Bezirksamt des Ladenſitzes vorgelegt werden ſoll, deutlich das Bezirksamt desjenigen Ladenſitzes, an welchem die Prüfung vorgenommen wird. Dieſes Bezirksamt iſt häufig, aber nicht immer, zugleich das Bezirksamt des Niederlaſſungsorts. Ausnahmen bringt jeder Zunftverein mit ſich, bei dem die in Art. 78 der Gewerbe=Ordnung vorgeſehene Ausdehnung ſeiner Grenzen über mehrere Amtsbezirke eintritt. Deßhalb hat die Inſtruktion vom 12. Jan. 1830 in den §§. 30 und 43 ausdrücklich zwiſchen dem Bezirksamt des Niederlaſſungsorts und dem des Ladenſitzes unterſchieden. Bei erſterem wird das Geſuch um das Meiſterrecht anhängig gemacht, weil die Erörterung der Vorbedingungen dieſes Geſuchs, des Alters und des Gemeindegenoſſenſchafts=Erforderniſſes ſeinem Reſſort natürlich iſt, letzteres, das Bezirksamt des Ladenſitzes, an welchem die Prüfung vorgenommen wird, entſcheidet über das Prüfungs=Ergebniß, weil die Prüfungs=Commiſſion ſein Organ iſt, und weil es allein mit dieſer Commiſſion in derjenigen näheren Verbindung ſteht, die zur Leitung ihres Verfahrens, zur Verbeſſerung vorgekommener Mängel in demſelben, zur Beurtheilung ihres Vortrags, zur Einholung weiterer Erläuterungen auf kurzem Weg ꝛc. erforderlich iſt, endlich aber und hauptſächlich, weil der Art. 50 der Gewerbe=Ordnung, wie bemerkt, unter dem Bezirksamt des Ladenſitzes dem ganzen Zuſammenhang nach kein anderes als das Bezirksamt des mit der Prüfung beſchäftigten Zunftvorſtandes verſteht. Bei den Bauhandwerkern tritt allerdings in Folge der wegen ihrer Prüfung durch §. 34 der Inſtruktion vom 12. Jan. 1830 getroffenen Anordnung der beſondere Umſtand ein, daß der Prüfungsort auch von dem Ladenſitz des Zunftvereins, in welchen der Bewerber eintreten will, verſchieden ſeyn kann. Allein die Gewerbe=Ordnung enthält keine Beſtimmung, mit welcher dieſe Anordnung im Widerſpruch ſtünde, vielmehr drückt der Art. 86 Ziff. 5 die Ermächtigung der Staatsbehörde zu derſelben aus. Jedenfalls hat auch bei dieſen Prüfungen dem Voranſtehenden gemäß die allgemeine Vorſchrift einzutreten, wonach über die Ertheilung des Meiſterrechts von dem Bezirksamt des Ladenſitzes, an welchem die Prüfung vorgenommen wird, zu erkennen iſt. —

---

## 3174.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, in Betreff der Bezahlung und Verrechnung der Brand-Entſchädigungs-Gelder durch die Amtspflegen,

vom 12. Februar 1835 [856]).

---

Zu Vervollſtändigung der Vorſchriften über die Ausbezahlung und Verrechnung der von der K. Brandverſicherungs-Anſtalt für abgebrannte Gebäude zu entrichtenden Entſchädigungen, und zu Abſchneidung fernerer Mißbräuche hierin wird hiermit verfügt:

1) So lange nicht von der zuſtändigen Kreisregierung über die Verbindlichkeit der Brandverſicherungs-Anſtalt zur Entrichtung der Entſchädigung und über den Betrag der letzteren erkannt, und die gedachte Anſtalt zur Ausbezahlung ermächtigt worden iſt, darf keine Zahlung an der Entſchädigung, auch nicht vorſchußweiſe, von der Gemeinde- oder Oberamts-pflege, geleiſtet werden.

2) Die zuerkannte Entſchädigung kann nach Vorſchrift der Brandverſicherungs-Ordnung §. 23 nur ratenweiſe und mit beſonderer Ermächtigung des Bezirks-Polizeiamts durch die Amtspflege ausbezahlt werden, welche hiezu zunächſt die etwa zur Ablieferung bereitliegenden Brandſchadens-Beiträge verwendet, außerdem aber die erforderliche Summe bei der Brandverſicherungs-Hauptkaſſe auf die in der Miniſterial-Verfügung vom 14. November 1820 (Reg.Bl. S. 590) vorgeſchriebene Weiſe erhebt.

3) Wenn jedoch der Beſchädigte zu der ihm obliegenden Wiederaufbauung ſeines Gebäudes nach gemeinderäthlichem Zeugniß einer Abſchlagszahlung ſo dringend bedarf, daß dieſelbe ohne Nachtheil für ihn nicht wenigſtens 14 Tage ausgeſetzt werden kann, ſo hat das Bezirksamt die Einleitung zu treffen, daß einſtweilen aus der Oberamtspflege, oder wenn dieſe keine Mittel hätte, aus der betreffenden Gemeindepflege auf künftige Abrechnung mit der Amtspflege (Brandverſicherungs-Ordnung §. 22) ein angemeſſener Vorſchuß geleiſtet werde.

Die Oberamtspflege hat für ſolche Vorſchüſſe ſogleich Erſatz zu verlangen, und die Brandverſicherungs-Kaſſe hat denſelben unverweilt zu leiſten.

Jedoch iſt für Vorſchüſſe, die zwiſchen dem 10. und 30. Juni eines Rechnungsjahrs gemacht worden ſind, der Erſatz erſt mit dem Eintritte des neuen Rechnungsjahrs zu fordern und zu geben.

---

856) Regbl. S. 105.

4) Ueber die im Laufe eines Verwaltungsjahrs von der Brandverſicherungs-Anſtalt (ſey es nun durch baare Zuſendung, oder durch Anweiſungen, oder endlich durch Abrechnung an den für die Anſtalt eingezogenen Brandſchadens-Beiträgen) erhaltenen und beziehungsweiſe für Rechnung derſelben ausbezahlten Entſchädigungsgelder, hat jede Amtspflege auf den 20. Juni jeden Jahrs eine Zuſammenſtellung an den Haupt-Kaſſier der Brandverſicherungs-Anſtalt einzuſenden, welcher ihre Uebereinſtimmung mit ſeiner Rechnung zu beurkunden und ſofort dieſelbe an die Amtspflege zu Belegung ihrer Rechnung zurückzuſenden hat.

Die Bezirks-Polizeiämter haben ſich nach dieſen Vorſchriften genau zu achten, und von der Befolgung derſelben durch die Amtspfleger bei der Prüfung und Abhör der Amtspflegrechnungen ſich Ueberzeugung zu verſchaffen.

Stuttgart, den 12. Februar 1835.

Schlayer.

---

## 3175.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die an die Staatsbehörde abzugebenden Exemplare der im Lande gedruckten Schriften,

vom 21. Februar 1835 [857]).

---

Zur Ergänzung der K. Verordnungen vom 2. Januar 1818 (Reg.-Bl. S. 8) und v. 26. April 1824 (Reg.Bl. S. 290), betref-

---

857) Regbl. S. 93. Hiezu iſt in einem Miniſterial-Erlaß von demſelben Tage verordnet:

„Um den preßpolizeilichen Zweck dieſer Verfügung zu erfüllen, wollen Seine Königliche Majeſtät die Bezirks-Polizei-Aemter gleichzeitig angewieſen wiſſen,

1) nicht nur mit Strenge darüber zu halten, daß die Druck-Exemplare vollſtändig und rechtzeitig an dieſelbe abgeliefert werden, ſondern

2) dieſe Ablieferung dazu zu benützen, um nach Maßgabe des §. 27 des Preßgeſetzes der Verbreitung von Druckſchriften, gegen welche ein von Amtswegen einzuleitendes Strafverfahren als begründet erſcheint, mit Unterſagung des Debits oder Beſchlagnahme zu rechter Zeit, d. h. ſo viel möglich vor der Ausgabe derſelben aus der Druckerei zu begegnen.

In dieſer Hinſicht hat die Aufmerkſamkeit der Bezirks-Aemter, ſo lange die Cenſur der nicht mehr als zwanzig Druckbogen umfaſſenden Druckſchriften beſteht, zunächſt auf die dieſen Umfang überſteigenden Schriften (neben den etwa vorſchriftswidrig der Cenſur entzogenen Schriften von geringerem Bogengehalt) ſich zu richten. Hiebei kann es zwar nicht der

fend die nach §. 17. des Geſetzes vom 30. Januar 1817 an die Staatsbehörde abzugebenden Frei-Exemplare der im Lande gedruckten Schriften, wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 18. d. M. Folgendes verfügt:

1) das dem K. Studienrath zu übermachende Frei-Exemplar von jeder im Lande gedruckten Schrift iſt von dem Buchdrucker mit der in den Verordnungen vom 2. Januar 1818 und 26. April 1824 vorgeſchriebenen Begleitungseingabe dem ihm vorgeſetzten Bezirks-Polizeiamt zur Einſendung zu übergeben.

2) Die Uebergabe an das Bezirksamt hat in der durch die K. Verordnung vom 2. Januar 1818 bezeichneten Friſt, folglich ſpäteſtens vierundzwanzig Stunden vor der Ausgabe der Druckſchrift, bei Tagsblättern aber am Schluß jedes halben Jahres zu geſchehen.

3) Das Bezirksamt hat dem Buchdrucker eine Beſcheinigung über die Ablieferung mit Bezeichnung der Zeit derſelben auszuſtellen, und eben dieſe Zeit auch auf der Begleitungseingabe vorzumerken. Die letztere ſammt der übergebenen Schrift wird von ihm an die Regiſtratur des Studienraths, welche hiefür gegen das Bezirksamt Beſcheinigung auszuſtellen hat, geſendet.

Die Bezirks-Polizeiämter haben die voranſtehenden Vorſchriften den Buchdruckereien ihrer Bezirke ſpeciell zur Nachachtung zu eröffnen, und über deren genaue Beobachtung zu wachen.

Stuttgart, den 21. Februar 1835.

Schlayer.

---

## †) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Ausdehnung der Vorſchriften über die Transportirung entlaſſener gerichtlicher Strafgefangenen in ihre Heimath auf polizeiliche Strafgefangene,

vom 1. März 1835.

---

Meinung ſeyn, den Bezirks-Aemtern die förmliche Durchgehung aller an ſie abgelieferten Druckſchriften der bemerkten Gattung zuzumuthen, dagegen haben ſie jedenfalls Schriften, welche Gegenſtände der Tags- und Zeitpolitik, zumal in der Richtung auf die Verhältniſſe Württembergs, oder anderer Bundes-Staaten, oder des Bundes ſelbſt, behandeln, eine zeitige und ſorgfältige Aufmerkſamkeit zu widmen, von dem Inhalt anderer an ſie abgelieferten Schriften aber wenigſtens eine allgemeine Kenntniß zu nehmen, und Spuren öffentlich ſtrafbarer Preßmißbräuche in denſelben, die ſich hiebei oder auf andere Weiſe ihnen darbieten, raſch zu verfolgen.

Die Kreis-Regierung hat die ihr untergebenen Bezirks-Polizei-Aemter hienach zu inſtruiren. (Normalienb. des Min.) S. Verf. vom 20. Februar 1840.

†) Regbl. S. 112. Gerichtsgeſetze IV. 2191. S. Verf. v. 16. Sept. 1830.

†) Erlaß des K. evang. Conſiſtoriums an die gemeinſchaftlichen Oberämter, das Verfahren der Geiſtlichen bezüglich der Vorſchriften des Bürgerrechts-Geſetzes über Verehelichungen,

vom 6. März 1835.

††) Erlaſſe der Armen-Commiſſion an ſämmtliche Bezirksämter und gemeinſch. Unterämter, betr. die Jahresberichte über das Armen- und Induſtrieſchulweſen,

vom 31. März 1835.

†††) Königliche Verordnung, betreffend das bei Begnadigungs-Geſuchen zu beobachtende Verfahren,

vom 3. April 1835.

## 3176.

### Verfügung, betreffend die Behandlung der Geſuche um Bau-Erlaubniß in der Nähe von Floßwaſſern,

vom 6. April 1835[858].

Nachträglich zu der gemeinſchaftlichen Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 1. November 1820, die künftige Behandlung der Bau-Conceſſions-Geſuche betreffend (Reg.Bl. S. 585 ff.), wird den Bezirksämtern hiemit die Weiſung ertheilt,

in allen Fällen, wo es ſich von der Aufführung neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgütern in der Nähe von Floßwaſſern und Holz- Abſtoß- oder Lager-Plätzen für die Flößerei, oder von der Einrichtung einer Feuerwerkſtätte in ſolcher Nähe handelt, auch wenn ſich die Bauſtelle nicht nahe bei Waldungen befindet, mit dem betreffenden Forſtamt Rückſprache zu nehmen, und in Anſtandsfällen

†) Prot. Kirchen-Geſ. IV. 909. Anm. 1063.
††) Volksſchul-Geſetze S. 630 u. 632 und die Anmerk. daſ.
†††) Regbl. S. 209. Gerichtsgeſetze IV. 2193.
858) Regbl. S. 195.

Bericht darüber an die vorgeſetzte Kreis-Regierung zu erſtatten, welche je nach den Umſtänden die gutächtliche Aeußerung der Kreis-Finanzkammer darüber einzuholen hat, ehe ſie das Geſuch erledigt.

Stuttgart, den 6. April 1835.

Schlayer. Herdegen.

---

## 3177.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Abſtellung der Abzüge vom Kirchenopfer,

vom 9. April 1835 [859]).

Es iſt zur Kenntniß des Miniſteriums gekommen, daß noch in vielen, beſonders evangeliſchen Orten des Königreichs Ausgaben vom Kirchenopfer unter verſchiedenen Titeln theils für das Einſammeln und Zählen deſſelben, theils als Beſoldungstheile an Geiſtliche, Heiligenpfleger, Meßner, Schullehrer ꝛc., theils für andere Zwecke von Kirche und Schule geleiſtet werden. Wenn nun auch dieſe Ausgaben in der Regel nicht geſetzwidrig ſeyn mögen, ſo erſcheint es doch für die geſetzliche Ordnung nothwendig, daß dieſelben, ſo weit ſie nicht abgeſtellt oder verwandelt werden können, künftig zur öffentlichen Verrechnung gebracht, und mithin der ungeſchmälerte volle Ertrag des Opfers in der Stiftungs-Rechnung in Einnahme geſtellt werde.

Die Kreis-Regierung erhält daher den Auftrag, die gemeinſchaftlichen Oberämter ihres Kreiſes anzuweiſen, Sorge dafür zu tragen, daß die beſtehende Verordnung, wonach die Opfer in Gegenwart der Geiſtlichen urkundlich gezählt, mit Worten aufgezeichnet und den Kaſten- oder Heiligen-Pflegern zur Verrechnung übergeben werden ſollen, künftig genau beobachtet werde, daß, wie von der Synode und dem evangeliſchen Conſiſtorium hinſichtlich der evangeliſchen Kirchengemeinden im Jahre 1828 bereits den evangeliſchen Geiſtlichen aufgegeben worden iſt, der Betrag des Opfers ganz in Einnahme und die hierauf ruhende Abzüge in Ausgabe kommen, daß ferner, wozu die Abhör der Heiligen-Rechnungen zu benützen iſt, der Rechtsgrund ſolcher Abzüge näher unterſucht, und wo es hieran mangelt, die Einleitung zu Abſtellung derſelben getroffen werde, und daß, wo eine Verwandlung derartiger Bezüge in eine anderwärtige Entſchädigung aus der das Opfer

---

859) Regbl. S. 346.

beziehenden Caſſe thunlich iſt, eine dießfällige Berathung und Beſchlußnahme der betreffenden Stiftungsräthe veranlaßt werde. Und da das evangeliſche Conſiſtorium zu Verhütung des für die Geiſtlichen gehäſſigen Scheines die Einrichtung wünſcht, daß in ſolchen Orten, wo ſie noch nicht beſteht und wo keine beſondere Hinderniſſe entgegenſtehen, zu Einſammlung des Kirchenopfers verſchloſſene Opferbecken in Anwendung gebracht, und dieſe ſodann nur zu beſtimmten Zeiten Behufs deſſen urkundlicher Uebergabe an den Heiligen-Pfleger eröffnet werden, ſo haben die gemeinſchaftlichen Ober-Aemter auch in dieſer Beziehung die Stiftungsräthe der betreffenden Orte zur geeigneten Beſchlußnahme zu veranlaſſen.

---

## 3178.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die bei Errichtung nichtbeſteigbarer Kamine zu beobachtenden Vorſchriften (mit einer Zeichnung als Beilage),

vom 10. April 1835 [860]).

---

In Erwägung der unverkennbaren Vorzüge der nicht beſteigbaren Kamine, und mit Rückſicht auf das Gutachten von Sachverſtändigen hinſichtlich der Bedingungen, unter welchen die Errichtung ſolcher Kamine als gefahrlos angeſehen werden kann, wird nach Maßgabe höchſter Entſchließung vom 8. d. M. verfügt:

I. Kamine von einer geringeren, als der in der General-Verordnung vom 13. April 1808, §. XIII, vorgeſchriebenen Weite (Regbl. von 1808, S. 203) dürfen nur mit beſonderer Erlaubniß der zuſtändigen Kreis-Regierung errichtet werden.

II. Die Bewilligung einer ſolchen Erlaubniß iſt, vorbehältlich näherer Beſtimmungen im einzelnen Falle, an folgende allgemeine Bedingungen, für deren Beobachtung die Gebäude-Eigenthümer und die Bauhandwerksleute verantwortlich ſind, gebunden:

1) Ein Kamin von geringerer, als der geſetzlichen Weite darf nur über Feuerſtellen in geſchloſſenen Räumen, mithin nur zur Abführung des Rauchs aus Zimmeröfen, aus Canal-Heizungen oder aus geſchloſſenen Koch- und Keſſel-Feuer-Heerden errichtet werden.

Bei Zimmeröfen muß entweder für die Heizung vom Zimmer aus eine, den Vorſchriften der Miniſterial-Verfügung vom 28. März 1831, §. 2. (Regbl. S. 179. ff.) entſprechende Einrichtung (Fig. I. in der Beilage) getroffen,

---

860) Regbl. S. 171. Die Zeichnung kann hier nicht beigelegt werden.

von den betreffenden Körperſchaftskaſſen beſtritten werden. Die Bezirksämter haben vorſtehende Belehrung auch den Apothekern zu eröffnen und dafür zu ſorgen, daß dieſelben um begründete Forderungen an die Stiftungs- und Gemeindepflegen, nach vorgängiger Reviſion, immer bei Zeiten befriedigt werden.

## 3163.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Empfehlung der Anlegung der ſogenannten Gänſe-Gärten betreffend,

vom 25. November 1834 [845]).

Bei der Viſitation des Oberamts N. iſt die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den meiſten Gemeinden dieſes Oberamts-Bezirkes zu Abwendung der manchfachen Beſchädigungen, welche beim freien Waiden der Gänſe durch dieſe Thiere in den Gärten und Feldern angerichtet werden, abgeſonderte und umzäunte Plätze auf dem freien Felde mit Waſſerbehältern, ſogenannte Gänſe-Gärten, worin die Gänſe im Sommer den Tag über eingeſperrt werden, angelegt worden ſind.

Indem nun die Anlegung ſolcher Gänſe-Gärten auch in anderen Theilen des Landes für zweckmäßig erachtet wird; ſo wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung die Kreis-Regierung hierauf aufmerkſam gemacht, und beauftragt, den Oberämtern die weitere Verbreitung dieſer nützlichen Einrichtung, wo ſich Gelegenheit dazu findet, zu empfehlen.

## 3164.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, die dießjährige Aufnahme des Gangs der Bevölkerung betreffend,

vom 22. Dezember 1834 [846]).

## 3165.

### Erlaß an die Kreis-Regierungen, Berichts-Erſtattung über das Entſtehen von Unternehmungen fabrikmäßig eingerichteter Gewerbe betreffend,

vom 22. Dezember 1834 [847]).

Da man die Bezirks-Polizei-Aemter angewieſen haben will, die Anzeigen, die ſie nach §. 5. der Inſtruktion über Anwendung

845) Normalienb. des K. Miniſt. des Innern.
846) Regbl. S. 640. S. Note 832.
847) Normalienb. des Miniſt.

der Gewerbe=Ordnung vom 6. Juni 1828 von bedeutenderen Fabrik=Unternehmungen an die Kreis=Regierungen erſtatten ſollen, ohne eine immer ſchwankende Unterſcheidung zwiſchen Bedeutendem und minder Bedeutendem, auf alle Unternehmungen fabrikmäßig eingerichteter Gewerbe zu erſtrecken, und mit dem Anzeige=Bericht an die Kreis=Regierung gleichzeitig auch einen ſolchen an das Miniſterium des Innern zu erſtatten: ſo hat die Kreis=Regierung hienach in ihrem Kreiſe weiter zu verfügen.

---

## 3166.

## Miniſterial=Erlaß, wonach der Sonntag nach dem Erſcheinungsfeſte bei den Katholiken nicht zur geſchloſſenen Zeit gehört,

vom 24. Dezember 1834 [848]).

---

Die in der evangel. Kirche geltende Beſtimmung der Ehe=Gerichtsordnung Tit. III. Cap. 1. §. 20., wornach vor dem — dem Erſcheinungsfeſte folgenden Sonntage keine Hochzeiten und Tanz=Beluſtigungen abgehalten werden ſollen, iſt in den katholiſchen Kirchen in Württemberg niemals beobachtet, ſondern in denſelben nach Vorſchrift des Concilium trident. Cap. 10. Sess. 24. de reformat. matr. immer das Erſcheinungsfeſt als Schlußtag der geſchloſſenen Advents=Zeit angeſehen worden, nach welchem Tage die Begehung feierlicher Hochzeiten keiner kirchlichen Beſchränkung unterworfen iſt.

Da die Dauer der geſchloſſenen Zeit, während welcher die Tanz=Erlaubniß vermöge des Sportelgeſetzes mit einer höheren Sportel zu belegen iſt, in Anſehung jeder der beiden chriſtlichen Religions=Parteien nach ihren eigenen kirchlichen Vorſchriften zu beurtheilen iſt; ſo iſt bei der katholiſchen Kirche, bei welcher die geſchloſſene Advents=Zeit ſich mit dem Erſcheinungsfeſte endigt, kein geſetzlicher Grund vorhanden, die in der Zwiſchenzeit von jenem Feſte bis zum nächſtfolgenden Sonntag von Katholiken veranſtalteten Tanzbeluſtigungen mit dem höhern Sportelanſatz zu belegen.

Die Kreis=Regiernng hat ſich nun in vorkommenden Fällen hienach ſelbſt zu achten und auch die Bezirks=Aemter des Kreiſes hienach zu inſtruiren.

---

848) Erg.=Band zum Regbl. S. 385.

†) Königl. Verordnung, betreffend den Bundestags-Beſchluß vom 23. November 1834 (in Betreff der Univerſitäten),

vom 26. Dezember 1834.

---

3167.

Auszug aus dem Miniſterial-Erlaſſe an die Regierung des N. Kreiſes, betreffend das Einzelnhüten des Viehs auf eigenen Gütern,

vom 15. Januar 1835 [849]).

---

Wenn übrigens die Einzelnen privatrechtlich an der Bewaidung ihrer Güter nicht gehindert, ſo liegt es dagegen in der Befugniß und Verpflichtung der Feldpolizei, gegen die hiemit verbundene Gefährdung fremden Eigenthums die geeignete Vorkehr zu treffen. Dieſe kommt zunächſt der Ortspolizeiſtelle zu, an welche daher derzeit die weitere Verfügung in der in Frage ſtehenden Beziehung zu verweiſen iſt. Indeß findet ſich das Miniſterium durch die aus den oberamtlichen Acten erſichtlichen früheren Verhandlungen über dieſen Gegenſtand zu der Bemerkung veranlaßt, daß es nicht als eine Wiederherſtellung des durch den Vergleich von 1824 aufgehobenen gemeinen Waidgangs prädizirt werden kann, wenn mehrere Güterbeſitzer ſich durch perſönliche Verabredung ohne Conſtituirung einer Waid-Servitut zu gemeinſchaftlicher Austreibung ihres Viehs auf ihre zuſammengelegenen abgeleerten Felder vereinigen, daß vielmehr bei dieſer Verfahrungsweiſe der Zweck nicht nur mit geringem Aufwand von Mühe und Koſten, ſondern auch mit größerer Sicherheit für das fremde Eigenthum erreicht werden kann, als bei dem zerſtreuten Einzelnhüten, wenn hiebei darauf Rückſicht genommen wird, Waidbezirke zu bilden, die mit keinen noch nicht abgeblümten Feldern untermengt ſind, oder in unmittelbarer Berührung ſtehen.

Dem Vorſtehenden gemäß will das Miniſterium des Innern die Recurrenten unter Vorbehalt des Rechtswegs mit dem von ihnen angebrachten Geſuch abgewieſen, zugleich aber die Ortspolizeiſtelle beauftragt haben, hinſichtlich der Benützung der einzelnen Güter zur Waide von Seiten ihrer Eigenthümer ſolche Anordnungen zu treffen, durch welche ohne gänzliche Aufhebung des Bewaidens eine hinreichende Sicherheit gegen die hieraus zu beſorgende Beſchädigung fremden Eigenthums hergeſtellt wird.

---

†) Regbl. von 1835. S. 17. S. Univerſitätsgeſetze S. 778. — Von Verbindungen unter Studirenden, namentlich politiſchen, von den Erforderniſſen von Zeugniſſen über die beſuchten Vorleſungen, über den Fleiß und Aufführung auf der Univerſität, Behufs der Zulaſſung zu den Dienſtprüfungen.

849) Normalienb. des Miniſt. des Innern.

## 3168.

## Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend das Nichtverbot des Spielens um den Betrag einer gleichbald zu verzehrenden Zeche,

vom 19. Januar 1835 [850]).

Da nach einer übereinſtimmend befolgten Praxis der Criminal-Senate ſämtlicher Kreis-Gerichtshöfe das Spielen um den Betrag einer gleichbald zu verzehrenden Zeche, auch mittelſt eines ſeiner Natur nach reinen Glücksſpiels, nicht für ſtrafbar angenommen wird, für welche Praxis theils der §. 3. der wegen des Verbots der Hazardſpiele beſtehenden Verordnung vom 25. November 1793, welcher die Confiskation des auf das Spiel ausgeſetzten und in der Bank befindlichen Geldes als Uebertretungs-Strafe androht, ſomit ein Spiel um Geld vorausſetzt, theils der Umſtand ſpricht, daß die Möglichkeit und der Reiz einer unbegrenzten Steigerung, worin das eigentlich Gefährliche des Hazardſpiels beſteht, bei dem bloßen Spiele um die jeweilige Zeche wegfällt, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die Kreis-Regierung hievon zu ihrer eigenen Beachtung, ſo wie zur weiteren Mittheilung an die ihr untergebenen Bezirks-Aemter in Kenntniß zu ſetzen, wonach das Weitere zu beſorgen iſt.

## 3169.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Handhabung der Cenſur, insbeſondere zu Beſeitigung der Cenſurlücken,

vom 20. Januar 1835 [851]).

In Betracht des Mißbrauchs, welcher in den der Cenſur unterworfenen Zeitungen und Schriften mit der Andeutung der von der Cenſur mißbilligten Stellen durch Lücken, Striche, Punkte u. dergl. in Folge der dießfalls bisher eingetretenen Nachſicht getrieben wird, haben Seine Königliche Majeſtät auf den Vortrag des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten und nach Anhörung des K. Geheimenraths durch höchſte Entſchließung vom 10. d. M. zu vollſtändiger Handhabung der Bundesſchlußmäßigen und auf den §. 11. des Preßgeſetzes vom 30. Januar 1817. gegründeten Cenſur-Anordnungen gnädigſt verfügt, daß in Zukunft die cenſuramtliche Druck-Erlaubniß nur für einen von ſolchen An-

850) Erg.-Band zum Regbl. S. 281. S. Pol.-Strafgeſetz v. 2. Oct. 1839.
851) Normalienb. des Miniſt.

deutungen freien Abdruck ertheilt werden und daher, wenn ſich ein Redacteur oder Drucker demungeachtet ſolcher Andeutungen von Cenſur=Durchſtrichen ſchuldig machen ſollte, darauf gehalten werden ſolle, daß einestheils derſelbe die fernerhin von ihm zur Cenſur einkommenden Blätter und Druckſchriften nicht, wie es bisher zugelaſſen wurde, theilweiſe, ſondern auf einmal vollſtändig, ſo wie ſie zur Ausgabe gedruckt werden ſollen, vorlege, und daß anderntheils der Cenſor, im Fall ſich darin unzuläßige Aufſätze oder Stellen vorfinden, dieſe nicht durchſtreiche, ſondern das Imprimatur unter Andeutung der unpaſſirlichen Stellen in ſo lange nicht gegeben werde, bis ein berichtigtes Blatt oder Manuſcript vorgelegt iſt, in welchem entweder die mißbilligten Aufſätze ausgelaſſen, oder die mißbilligten Stellen vom Redacteur ſelbſt auf eine keinem weitern Anſtand unterworfene Art abgeändert ſind.

Die Kreis=Regierung hat die Verfügung zu treffen, daß das Vorſtehende ſowohl den dermaligen als den künftig eintretenden Buchdruckerei=Inhabern in ihrem Kreiſe gehörig eröffnet werde.

## 3170.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Verbot der Verfertigung und des Verkaufs von Stock=Flinten,

vom 22. Januar 1835 [852]).

Da Zweifel darüber entſtanden ſind, ob das Verbot der Verfertigung und des Verkaufs verborgener Waffen in der K. Verordnung vom 19. Juni 1808 (Reg.Bl. S. 328) auch auf die in neueſter Zeit aufgekommenen Stockflinten ſich erſtrecke, Worte und Zweck dieſer Verordnung aber alle Gattungen gemeingefährlicher verborgener Waffen ohne Unterſchied,. und ſomit auch die Stockflinten umfaſſen; ſo wird ſolches in Gemäßheit K. Entſchließung vom 18. d. M. zur allgemeinen Belehrung und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 22. Jannar 1835. Schlayer.

## 3171.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die polizeiliche Aufſicht über den Gebrauch der Präg=Maſchinen für die Privat=Induſtrie.

vom 23. Januar 1835 [853]).

Um die geſetzlich hergebrachte münzpolizeiliche Controle des Gebrauchs der Präg=Maſchinen für die Privat=Induſtrie mit den

852) Regbl. S. 30. S. Polizei=Strafgeſetze vom 2. October 1839.
853) Regbl. S. 36.

Intereſſen der letztern in Uebereinſtimmung zu ſetzen und in dem dießfälligen Verfahren der Behörden die erforderliche Gleichförmigkeit herzuſtellen, werden nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 19. d. M. und unter Beziehung auf den Art. 5 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, nachſtehende Vorſchriften ertheilt:

§. 1. Wer ſich in den Beſitz einer Präg-Maſchine, ſey es durch Selbſtverfertigung oder durch Erwerbung von einem Dritten, zu ſetzen beabſichtigt, hat hievon und von dem techniſchen Gebrauch, wozu er die Maſchine beſtimmt, dem Bezirks-Polizeiamt, Behufs der polizeilichen Genehmhaltung, Anzeige zu erſtatten.

Wer eine ſolche Maſchine für einen Dritten verfertigen oder an einen Dritten veräußern will, hat ſich vor der Uebergabe derſelben zu überzeugen, daß der Letztere zu dieſer Erwerbung die polizeiliche Genehmhaltung erlangt hat.

§. 2. Findet das Bezirks-Polizeiamt in münzpolizeilicher Beziehung bei dem beabſichtigten Beſitz und Gebrauche kein beſonderes Bedenken, ſo hat es hierüber dem Anzeige-Erſtatter eine Urkunde auszufertigen, in welche die in den nachfolgenden §§. 3 und 4 enthaltenen Beſtimmungen aufzunehmen ſind. Ein Protokoll über die Eröffnung dieſer Beſtimmungen an den Maſchinen-Erwerber wird zu den bezirksamtlichen Akten gefertigt, auch über den Vorgang eine Anzeige an die vorgeſetzte Kreisregierung erſtattet, welche hievon dem K. Bergrath Mittheilung zu machen hat.

§. 3. Dem Inhaber der Präg-Maſchine liegt die nächſte Verantwortung für einen Mißbrauch derſelben zur Gefährdung oder zum Nachtheil des Münzrechts ob; daher er ſichere Vorkehr zu treffen hat, daß die Maſchine weder von ſeinen Arbeitern, noch von andern Perſonen ohne ſein Vorwiſſen und zu einem nicht zuvor von ihm angeordneten oder genehmigten Zweck in Thätigkeit geſetzt werden kann.

§. 4. Von Denkmünzen und Medaillen, welche der Maſchinen-Inhaber zu prägen beabſichtigt, hat er vor der Ausführung dem Bezirks-Polizeiamt eine Zeichnung und Beſchreibung vorzulegen und ſich des Beſcheids der Kreis-Regierung, den das Bezirksamt ſofort einholen und über welchen die Kreisregierung mit dem K. Bergrath Rückſprache nehmen wird, zu gewärtigen.

§. 5. In Fällen, wo einem Bezirks-Polizeiamt gegen die Zuläßigkeit des Beſitzes oder beabſichtigten Gebrauchs einer Präg-Maſchine beſondere Bedenken vorzuliegen ſcheinen, hat es die Entſcheidung der vorgeſetzten Kreisregierung einzuholen.

§. 6. So weit bei dermalen im Beſitz von Privatperſonen befindlichen Präg-Maſchinen die Vorſchriften der §§. 1 und 2 noch nicht vollzogen ſind, iſt dieſes binnen vier Wochen von der Verkündigung gegenwärtiger Verfügung an nachzuholen.

Stuttgart, den 23. Januar 1835.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl.

Schlayer.

## 3172.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen= und Schulweſens an die K. Kreis=Regierungen, betreffend die Unzuläßigkeit einer Vertretung des Paſſes durch die Univerſitäts=Matrikel,

vom 24. Januar 1835 [854]).

Mit Bezugnahme auf den Art. II. des durch K. Verordnung vom 26. v. M. verkündeten Beſchluſſes der deutſchen Bundes=Verſammlung in Betreff der Univerſitäten ꝛc. wird der K. Kreis=Regierung aufgegeben, die ihr nachgeſetzten Bezirks=Aemter dahin anzuweiſen, daß die Matrikeln, welche den Univerſitäts=Studirenden von den akademiſchen Behörden ausgeſtellt zu werden pflegen, in keinem Falle als ein gültiger Reiſepaß angenommen, und daß daher die nur mit einer ſolchen Matrikel anſtatt eines Paſſes verſehenen ausländiſchen Reiſenden ebenſo zu behandeln ſeyen, wie überhaupt die mit einem gültigen Reiſepaß nicht verſehenen Ausländer nach den beſtehenden Vorſchriften behandelt werden ſollen.

Stuttgart den 24. Januar 1835.

## 3173.

### Erlaß des Miniſt. des Innern, betreffend die Competenz zu dem Erkenntniß über die Meiſterrechts=Ertheilung,

vom 27. Januar 1835 [855]).

Auf die durch Bericht vom 28. Nov. v. J. vorgelegte Frage: welchem Bezirksamt bei Bewerbern um das Meiſterrecht im Baufach, die in einem andern Bezirk, als in dem der Zunftlade, bei welcher die Meiſterprüfung vorgenommen wird, ſich niederlaſſen wollen, das Erkenntniß über die Meiſterrechts=Ertheilung zuſtehe, wird der Kreis=Regierung Folgendes eröffnet:

854) Reg.=Regiſtratur. S. Gen.=Verordn. vom 11. Sept. 1807.
855) Normalienb. des Min.

Der Art. 50 der Gewerbe=Ordnung beſtimmt keineswegs, wie die Kreis=Regierung in ihrem Bericht vorausſetzt, die Zuſtändigkeit des Bezirksamts, in deſſen Bezirk der Meiſterrechts=Bewerber ſich niederlaſſen will, für das Erkenntniß über die Meiſterrechts=Ertheilung, vielmehr bezeichnet die Vorſchrift, daß das Prüfungs=Ergebniß von dem Zunftvorſtand dem Bezirksamt des Ladenſitzes vorgelegt werden ſoll, deutlich das Bezirksamt desjenigen Ladenſitzes, an welchem die Prüfung vorgenommen wird. Dieſes Bezirksamt iſt häufig, aber nicht immer, zugleich das Bezirksamt des Niederlaſſungsorts. Ausnahmen bringt jeder Zunftverein mit ſich, bei dem die in Art. 78 der Gewerbe=Ordnung vorgeſehene Ausdehnung ſeiner Grenzen über mehrere Amtsbezirke eintritt. Deßhalb hat die Inſtruktion vom 12. Jan. 1830 in den §§. 30 und 45 ausdrücklich zwiſchen dem Bezirksamt des Niederlaſſungsorts und dem des Ladenſitzes unterſchieden. Bei erſterem wird das Geſuch um das Meiſterrecht anhängig gemacht, weil die Erörterung der Vorbedingungen dieſes Geſuchs, des Alters und des Gemeindegenoſſenſchafts=Erforderniſſes ſeinem Reſſort natürlich iſt, letzteres, das Bezirksamt des Ladenſitzes, an welchem die Prüfung vorgenommen wird, entſcheidet über das Prüfungs=Ergebniß, weil die Prüfungs=Commiſſion ſein Organ iſt, und weil es allein mit dieſer Commiſſion in derjenigen näheren Verbindung ſteht, die zur Leitung ihres Verfahrens, zur Verbeſſerung vorgekommener Mängel in demſelben, zur Beurtheilung ihres Vortrags, zur Einholung weiterer Erläuterungen auf kurzem Weg ꝛc. erforderlich iſt, endlich aber und hauptſächlich, weil der Art. 50 der Gewerbe=Ordnung, wie bemerkt, unter dem Bezirksamt des Ladenſitzes dem ganzen Zuſammenhang nach kein anderes als das Bezirksamt des mit der Prüfung beſchäftigten Zunftvorſtandes verſteht. Bei den Bauhandwerkern tritt allerdings in Folge der wegen ihrer Prüfung durch §. 34 der Inſtruktion vom 12. Jan. 1830 getroffenen Anordnung der beſondere Umſtand ein, daß der Prüfungsort auch von dem Ladenſitz des Zunftvereins, in welchen der Bewerber eintreten will, verſchieden ſeyn kann. Allein die Gewerbe=Ordnung enthält keine Beſtimmung, mit welcher dieſe Anordnung im Widerſpruch ſtünde, vielmehr drückt der Art. 86 Ziff. 5 die Ermächtigung der Staatsbehörde zu derſelben aus. Jedenfalls hat auch bei dieſen Prüfungen dem Voranſtehenden gemäß die allgemeine Vorſchrift einzutreten, wonach über die Ertheilung des Meiſterrechts von dem Bezirksamt des Ladenſitzes, an welchem die Prüfung vorgenommen wird, zu erkennen iſt. —

## 3174.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, in Betreff der Bezahlung und Verrechnung der Brand-Entſchädigungs-Gelder durch die Amtspflegen,

vom 12. Februar 1835 [856]).

---

Zu Vervollſtändigung der Vorſchriften über die Ausbezahlung und Verrechnung der von der K. Brandverſicherungs-Anſtalt für abgebrannte Gebäude zu entrichtenden Entſchädigungen, und zu Abſchneidung fernerer Mißbräuche hierin wird hiermit verfügt:

1) So lange nicht von der zuſtändigen Kreisregierung über die Verbindlichkeit der Brandverſicherungs-Anſtalt zur Entrichtung der Entſchädigung und über den Betrag der letzteren erkannt, und die gedachte Anſtalt zur Ausbezahlung ermächtigt worden iſt, darf keine Zahlung an der Entſchädigung, auch nicht vorſchußweiſe, von der Gemeinde- oder Oberamtspflege, geleiſtet werden.

2) Die zuerkannte Entſchädigung kann nach Vorſchrift der Brandverſicherungs-Ordnung §. 23 nur ratenweiſe und mit beſonderer Ermächtigung des Bezirks-Polizeiamts durch die Amtspflege ausbezahlt werden, welche hiezu zunächſt die etwa zur Ablieferung bereitliegenden Brandſchadens-Beiträge verwendet, außerdem aber die erforderliche Summe bei der Brandverſicherungs-Hauptkaſſe auf die in der Miniſterial-Verfügung vom 14. November 1820 (Reg.Bl. S. 590) vorgeſchriebene Weiſe erhebt.

3) Wenn jedoch der Beſchädigte zu der ihm obliegenden Wiederaufbauung ſeines Gebäudes nach gemeinderäthlichem Zeugniß einer Abſchlagszahlung ſo dringend bedarf, daß dieſelbe ohne Nachtheil für ihn nicht wenigſtens 14 Tage ausgeſetzt werden kann, ſo hat das Bezirksamt die Einleitung zu treffen, daß einſtweilen aus der Oberamtspflege, oder wenn dieſe keine Mittel hätte, aus der betreffenden Gemeindepflege auf künftige Abrechnung mit der Amtspflege (Brandverſicherungs-Ordnung §. 22) ein angemeſſener Vorſchuß geleiſtet werde.

Die Oberamtspflege hat für ſolche Vorſchüſſe ſogleich Erſatz zu verlangen, und die Brandverſicherungs-Kaſſe hat denſelben unverweilt zu leiſten.

Jedoch iſt für Vorſchüſſe, die zwiſchen dem 10. und 30. Juni eines Rechnungsjahrs gemacht worden ſind, der Erſatz erſt mit dem Eintritte des neuen Rechnungsjahrs zu fordern und zu geben.

---

856) Regbl. S. 105.

4) Ueber die im Laufe eines Verwaltungsjahrs von der Brand=verſicherungs=Anſtalt (ſey es nun durch baare Zuſendung, oder durch Anweiſungen, oder endlich durch Abrechnung an den für die Anſtalt eingezogenen Brandſchadens=Beiträgen) erhaltenen und beziehungsweiſe für Rechnung derſelben aus=bezahlten Entſchädigungsgelder, hat jede Amtspflege auf den 20. Juni jeden Jahrs eine Zuſammenſtellung an den Haupt=Kaſſier der Brandverſicherungs=Anſtalt einzuſenden, welcher ihre Uebereinſtimmung mit ſeiner Rechnung zu beurkunden und ſofort dieſelbe an die Amtspflege zu Belegung ihrer Rech=nung zurückzuſenden hat.

Die Bezirks=Polizeiämter haben ſich nach dieſen Vorſchriften genau zu achten, und von der Befolgung derſelben durch die Amts=pfleger bei der Prüfung und Abhör der Amtspflegrechnungen ſich Ueberzeugung zu verſchaffen.

Stuttgart, den 12. Februar 1835.

Schlayer.

---

## 3175.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die an die Staatsbehörde abzugebenden Exemplare der im Lande gedruckten Schriften,

vom 21. Februar 1835 [857]).

---

Zur Ergänzung der K. Verordnungen vom 2. Januar 1818 (Reg.=Bl. S. 8) und v. 26. April 1824 (Reg.Bl. S. 290), betref=

---

857) Regbl. S. 93. Hiezu iſt in einem Miniſterial=Erlaß von demſelben Tage verordnet:

„Um den preßpolizeilichen Zweck dieſer Verfügung zu erfüllen, wollen Seine Königliche Majeſtät die Bezirks=Polizei=Aemter gleichzeitig angewie=ſen wiſſen,

1) nicht nur mit Strenge darüber zu halten, daß die Druck=Exemplare vollſtändig und rechtzeitig an dieſelbe abgeliefert werden, ſondern

2) dieſe Ablieferung dazu zu benützen, um nach Maßgabe des §. 27 des Preßgeſetzes der Verbreitung von Druckſchriften, gegen welche ein von Amtswegen einzuleitendes Strafverfahren als begründet erſcheint, mit Unterſagung des Debits oder Beſchlagnahme zu rechter Zeit, d. h. ſo viel möglich vor der Ausgabe derſelben aus der Druckerei zu begegnen.

In dieſer Hinſicht hat die Aufmerkſamkeit der Bezirks=Aemter, ſo lange die Cenſur der nicht mehr als zwanzig Druckbogen umfaſſenden Druck=ſchriften beſteht, zunächſt auf die dieſen Umfang überſteigenden Schriften (neben den etwa vorſchriftswidrig der Cenſur entzogenen Schriften von geringerem Bogengehalt) ſich zu richten. Hiebei kann es zwar nicht der

fend die nach §. 17. des Geſetzes vom 30. Januar 1817 an die Staatsbehörde abzugebenden Frei-Exemplare der im Lande gedruckten Schriften, wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 18. d. M. Folgendes verfügt:

1) das dem K. Studienrath zu übermachende Frei-Exemplar von jeder im Lande gedruckten Schrift iſt von dem Buchdrucker mit der in den Verordnungen vom 2. Januar 1818 und 26. April 1824 vorgeſchriebenen Begleitungseingabe dem ihm vorgeſetzten Bezirks-Polizeiamt zur Einſendung zu übergeben.

2) Die Uebergabe an das Bezirksamt hat in der durch die K. Verordnung vom 2. Januar 1818 bezeichneten Friſt, folglich ſpäteſtens vierundzwanzig Stunden vor der Ausgabe der Druckſchrift, bei Tagsblättern aber am Schluß jedes halben Jahres zu geſchehen.

3) Das Bezirksamt hat dem Buchdrucker eine Beſcheinigung über die Ablieferung mit Bezeichnung der Zeit derſelben auszuſtellen, und eben dieſe Zeit auch auf der Begleitungseingabe vorzumerken. Die letztere ſammt der übergebenen Schrift wird von ihm an die Regiſtratur des Studienraths, welche hiefür gegen das Bezirksamt Beſcheinigung auszuſtellen hat, geſendet.

Die Bezirks-Polizeiämter haben die voranſtehenden Vorſchriften den Buchdruckereien ihrer Bezirke ſpeciell zur Nachachtung zu eröffnen, und über deren genaue Beobachtung zu wachen.

Stuttgart, den 21. Februar 1835.

Schlayer.

---

## †) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Ausdehnung der Vorſchriften über die Transportirung entlaſſener gerichtlicher Strafgefangenen in ihre Heimath auf polizeiliche Strafgefangene,

vom 1. März 1835.

---

Meinung ſeyn, den Bezirks-Aemtern die förmliche Durchgehung aller an ſie abgelieferten Druckſchriften der bemerkten Gattung zuzumuthen, dagegen haben ſie jedenfalls Schriften, welche Gegenſtände der Tags- und Zeitpolitik, zumal in der Richtung auf die Verhältniſſe Württembergs, oder anderer Bundes-Staaten, oder des Bundes ſelbſt, behandeln, eine zeitige und ſorgfältige Aufmerkſamkeit zu widmen, von dem Inhalt anderer an ſie abgelieferten Schriften aber wenigſtens eine allgemeine Kenntniß zu nehmen, und Spuren öffentlich ſtrafbarer Preßmißbräuche in denſelben, die ſich hiebei oder auf andere Weiſe ihnen darbieten, raſch zu verfolgen.

Die Kreis-Regierung hat die ihr untergebenen Bezirks-Polizei-Aemter hienach zu inſtruiren. (Normalienb. des Min.) S. Verf. vom 20. Februar 1840.

†) Regbl. S. 112. Gerichtsgeſetze IV. 2191. S. Verf. v. 16. Sept. 1830.

†) Erlaß des K. evang. Conſiſtoriums an die gemeinſchaftlichen Oberämter, das Verfahren der Geiſtlichen bezüglich der Vorſchriften des Bürgerrechts-Geſetzes über Verehelichungen,

vom 6. März 1835.

---

††) Erlaſſe der Armen-Commiſſion an ſämmtliche Bezirksämter und gemeinſch. Unterämter, betr. die Jahresberichte über das Armen- und Induſtrieſchulweſen,

vom 31. März 1835.

---

†††) Königliche Verordnung, betreffend das bei Begnadigungs-Geſuchen zu beobachtende Verfahren,

vom 3. April 1835.

---

## 3176.

## Verfügung, betreffend die Behandlung der Geſuche um Bau-Erlaubniß in der Nähe von Floßwaſſern,

vom 6. April 1835 858).

---

Nachträglich zu der gemeinſchaftlichen Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 1. November 1820, die künftige Behandlung der Bau-Conceſſions-Geſuche betreffend (Reg.Bl. S. 585 ff.), wird den Bezirksämtern hiemit die Weiſung ertheilt,

in allen Fällen, wo es ſich von der Aufführung neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgütern in der Nähe von Floßwaſſern und Holz- Abſtoß- oder Lager-Plätzen für die Flößerei, oder von der Einrichtung einer Feuerwerkſtätte in ſolcher Nähe handelt, auch wenn ſich die Bauſtelle nicht nahe bei Waldungen befindet, mit dem betreffenden Forſtamt Rückſprache zu nehmen, und in Anſtandsfällen

---

†) Prot. Kirchen-Geſ. IV. 909. Anm. 1063.
††) Volksſchul-Geſetze S. 630 u. 632 und die Anmerk. daſ.
†††) Regbl. S. 209. Gerichtsgeſetze IV. 2193.
858) Regbl. S. 195.

Bericht darüber an die vorgeſetzte Kreis-Regierung zu erſtatten, welche je nach den Umſtänden die gutächtliche Aeußerung der Kreis-Finanzkammer darüber einzuholen hat, ehe ſie das Geſuch erledigt.

Stuttgart, den 6. April 1835.

Schlayer. Herdegen.

---

## 3177.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Abſtellung der Abzüge vom Kirchenopfer,

vom 9. April 1835 [859]).

Es iſt zur Kenntniß des Miniſteriums gekommen, daß noch in vielen, beſonders evangeliſchen Orten des Königreichs Ausgaben vom Kirchenopfer unter verſchiedenen Titeln theils für das Einſammeln und Zählen deſſelben, theils als Beſoldungstheile an Geiſtliche, Heiligenpfleger, Meßner, Schullehrer ꝛc., theils für andere Zwecke von Kirche und Schule geleiſtet werden. Wenn nun auch dieſe Ausgaben in der Regel nicht geſetzwidrig ſeyn mögen, ſo erſcheint es doch für die geſetzliche Ordnung nothwendig, daß dieſelben, ſo weit ſie nicht abgeſtellt oder verwandelt werden können, künftig zur öffentlichen Verrechnung gebracht, und mithin der ungeſchmälerte volle Ertrag des Opfers in der Stiftungs-Rechnung in Einnahme geſtellt werde.

Die Kreis-Regierung erhält daher den Auftrag, die gemeinſchaftlichen Oberämter ihres Kreiſes anzuweiſen, Sorge dafür zu tragen, daß die beſtehende Verordnung, wonach die Opfer in Gegenwart der Geiſtlichen urkundlich gezählt, mit Worten aufgezeichnet und den Kaſten- oder Heiligen-Pflegern zur Verrechnung übergeben werden ſollen, künftig genau beobachtet werde, daß, wie von der Synode und dem evangeliſchen Conſiſtorium hinſichtlich der evangeliſchen Kirchengemeinden im Jahre 1828 bereits den evangeliſchen Geiſtlichen aufgegeben worden iſt, der Betrag des Opfers ganz in Einnahme und die hierauf ruhende Abzüge in Ausgabe kommen, daß ferner, wozu die Abhör der Heiligen-Rechnungen zu benützen iſt, der Rechtsgrund ſolcher Abzüge näher unterſucht, und wo es hieran mangelt, die Einleitung zu Abſtellung derſelben getroffen werde, und daß, wo eine Verwandlung derartiger Bezüge in eine anderwärtige Entſchädigung aus der das Opfer

---

859) Regbl. S. 346.

beziehenden Caſſe thunlich iſt, eine dießfällige Berathung und Beſchlußnahme der betreffenden Stiftungsräthe veranlaßt werde. Und da das evangeliſche Conſiſtorium zu Verhütung des für die Geiſtlichen gehäſſigen Scheines die Einrichtung wünſcht, daß in ſolchen Orten, wo ſie noch nicht beſteht und wo keine beſondere Hinderniſſe entgegenſtehen, zu Einſammlung des Kirchenopfers verſchloſſene Opferbecken in Anwendung gebracht, und dieſe ſodann nur zu beſtimmten Zeiten Behufs deſſen urkundlicher Uebergabe an den Heiligen-Pfleger eröffnet werden, ſo haben die gemeinſchaftlichen Ober-Ämter auch in dieſer Beziehung die Stiftungsräthe der betreffenden Orte zur geeigneten Beſchlußnahme zu veranlaſſen.

---

## 3178.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die bei Errichtung nichtbeſteigbarer Kamine zu beobachtenden Vorſchriften (mit einer Zeichnung als Beilage),

vom 10. April 1835 [860]).

---

In Erwägung der unverkennbaren Vorzüge der nicht beſteigbaren Kamine, und mit Rückſicht auf das Gutachten von Sachverſtändigen hinſichtlich der Bedingungen, unter welchen die Errichtung ſolcher Kamine als gefahrlos angeſehen werden kann, wird nach Maßgabe höchſter Entſchließung vom 8. d. M. verfügt:

I. Kamine von einer geringeren, als der in der General-Verordnung vom 13. April 1808, §. XIII, vorgeſchriebenen Weite (Regbl. von 1808, S. 203) dürfen nur mit beſonderer Erlaubniß der zuſtändigen Kreis-Regierung errichtet werden.

II. Die Bewilligung einer ſolchen Erlaubniß iſt, vorbehältlich näherer Beſtimmungen im einzelnen Falle, an folgende allgemeine Bedingungen, für deren Beobachtung die Gebäude-Eigenthümer und die Bauhandwerksleute verantwortlich ſind, gebunden:

1) Ein Kamin von geringerer, als der geſetzlichen Weite darf nur über Feuerſtellen in geſchloſſenen Räumen, mithin nur zur Abführung des Rauchs aus Zimmeröfen, aus Canal-Heizungen oder aus geſchloſſenen Koch- und Keſſel-Feuer-Heerden errichtet werden.

Bei Zimmeröfen muß entweder für die Heizung vom Zimmer aus eine, den Vorſchriften der Miniſterial-Verfügung vom 28. März 1831, §. 2. (Regbl. S. 179. ff.) entſprechende Einrichtung (Fig. I. in der Beilage) getroffen,

---

860) Regbl. S. 171. Die Zeichnung kann hier nicht beigelegt werden.

oder ein gemauerter (durch ein maſſiv eiſernes oder wenigſtens von innen mit Eiſenblech beſchlagenes Vorkaminthürchen zu verſchließender) Heizwinkel (Fig. II.) vorhanden ſeyn; bei Canalheizungen iſt ein gleicher Heizwinkel erforderlich; bei geſchloſſenen Koch- und Keſſel-Feuerheerden aber wird vorausgeſetzt, daß ſich dieſelben nur in ordentlichen Koch-, Back- oder Waſchküchen befinden.

2) Wenn das Kamin (wie bei Windöfen) nicht von einem ordentlichen Heizwinkel (Fig. I.) ausgeht, ſo iſt es im Stockwerke zur ebenen Erde auf einfachem, in höheren Stockwerken aber, oder überhaupt, wo es auf Gebälken ruht, auf doppeltem Plattenboden anzulegen, und mit einer durch ein maſſiv eiſernes Thürchen zu verſchließenden, vom Boden an mindeſtens zwei Schuhe hohen Oeffnung (Fig. I. a) zu verſehen.

3) Das Kamin muß
   a) in ſeinem Innern eine kreisförmige Geſtalt und
   b) durchaus die gleiche Weite entweder von 7½ oder von 11 Decimal-Zollen im Licht, je nach dem Bedürfniß der Feuereinrichtung, erhalten (Fig. III. und IV.),
   c) durchaus ſenkrecht angelegt, und
   d) wenigſtens 1½ Schuh über die Oberfläche des Dachs hinaus geführt werden.

   Zwiſchenſtufen zwiſchen den unter b bezeichneten Dimenſionen ſind nicht geſtattet. Wo die Feuereinrichtung für die Rauchröhre eine größere Weite als von 11 Zollen erfordert, da dürfen keine andere als beſteigbare Kamine von der geſetzlichen Lichtweite errichtet werden.

4) Der Bauſtoff des Kamins kann aus gebrannten Steinen oder aus Gußeiſen beſtehen.

   Bei Anwendung von gebrannten Steinen müſſen die Seitenwandungen (Fig. III. und IV.) eine Dicke von wenigſtens 2½ Decimalzollen erhalten.

   Die gußeiſernen Röhren (Fig. V.) müſſen 2 bis 2½ Schuh lang, in den Fugen gefälzt, und mindeſtens 2½ Decimallinien dick ſeyn. So weit ſie durch Gebälke oder ſonſt entzündliche Stoffe geführt werden, müſſen ſie mindeſtens 5 Zoll dick mit einem nicht entzündbaren, für die Hitze möglichſt ſchlecht leitenden Stoff, z. B. Aſche, ungebrannten Lehmſteinen ꝛc. umgeben werden. Wo ſie durch freie Räume gehen, und von entzündbaren Stoffen nicht wenigſtens 1½ Schuh entfernt errichtet werden können, ſind ſie, gleich den Oefen, nur vor regelmäßigen Feuerwandungen oder einer Bekleidung von liegenden Klukern zuläßig.

5) Sollte ein 7½ Zoll weites Kamin durch einen mehr als 10 Schuh hohen freien Raum, ein 11 Zoll weites aber durch einen ſolchen, der eine Höhe von mehr als 14 Schuhe hat, geführt werden; ſo iſt es entweder zwiſchen Pfoſten aufzu-

führen, oder durch horizontal anzubringende Verſpannungs-Hölzer gegen Verſchiebungen gehörig zu ſichern.

6) Das Kamin muß in jedem Stockwerk unmittelbar über dem Gebälk mit einer einen Schuh hohen und die ganze Weite des Kamins umfaſſenden Oeffnung, die mit einem eiſernen Thürchen zu verſchließen iſt (Fig. I. u. II. bb), verſehen werden.

Außerdem muß daſſelbe innerhalb des Dachraums auf dem oberſten Gebälk des Gebäudes eine zu Einbringung des Reinigungswerkzeugs paſſende, ebenfalls mit einem eiſernen Thürchen zu verſchließende Oeffnung haben, wenn anders nicht das Dach einen Ausſchnitt erhält, durch welchen zu der oberen Mündung der Rauchröhre mit Leichtigkeit zu gelangen iſt.

7) Die Reinigung des Kamins muß in den allgemein vorgeſchriebenen Zeitabſchnitten geſchehen.

So weit dabei die gewöhnlichen Werkzeuge des Kaminfegers nicht anwendbar ſind, oder nicht ausreichen, hat derſelbe die Rauchröhre mittelſt ſteinernen oder eiſernen, bürſtenförmig ausgerüſteten Kugeln oder Cylindern, oder mittelſt Reiſachbündeln von der Lichtweite des Kamins entſprechendem Umfange, welche von der oberſten Seitenöffnung oder von der oberen Ausmündung des Kamins und von dem Heizwinkel aus auf- und niedergezogen werden, zu ſtreifen.

8) Die untadelhafte bauliche Beſchaffenheit des Kamins iſt ſowohl von dem Kaminfeger bei der Reinigung, als von der Orts- und Oberfeuerſchau bei ihren Umgängen immer ſorgfältig zu unterſuchen, und zu dieſem Ende von den einzelnen Theilen deſſelben durch die in jedem Stockwerk befindlichen Oeffnungen über dem Gebälk Einſicht zu nehmen, und jedes Baugebrechen, das hier oder anderswo Gefahr drohen könnte, unverweilt zur Abhülfe anzuzeigen.

Stuttgart, den 10. April 1835.

Schlayer.

---

## 3179.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vorſichtsmaßregeln in Beziehung auf die Färbung von Conditorwaaren und Kinderſpielzeug (mit einer Beilage),

vom 24. April 1835 861).

Den Verfertigern von Zuckerbackwerk, Marzipanſtücken und hölzernen oder metallenen Kinderſpielwaaren, iſt zwar bereits durch

---

861) Regbl. S. 198. In einem Miniſterial-Erlaß vom 26. Januar 1837 wurde ausgeſprochen:

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 28. Juni 1819 (Regbl. S. 366) eine Belehrung und Warnung in Betreff der für die Geſundheit der Menſchen ſchädlichen Farben ertheilt worden.

Da aber der Erfahrung zu Folge bei jenen Gegenſtänden noch immer hie und da dergleichen Farben gebraucht werden, ſo wird in Gemäßheit des Art. 5 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und mit höchſter Genehmigung verfügt, wie folgt:

§. 1. Zu Conditorwaaren, ſo wie zu allem Kinderſpielzeuge dürfen keine Färbeſtoffe verwendet werden, welche von den Polizeibehörden ausdrücklich als ſchädlich erklärt worden ſind.

Ausgenommen hievon ſind allein die für Kinder beſtimmten Malerkäſtchen (Farbenſchachteln), in Beziehung auf welche die Fürſorge gegen einen ſchädlichen Gebrauch den Eltern und Erziehern der Kinder überlaſſen werden muß.

§. 2. Von den gegenwärtig gebräuchlichen Färbeſtoffen ſind in der Beilage

1) die unbedingt verbotenen,
2) die unbedingt erlaubten, und
3) diejenigen, deren Gebrauch bei eßbaren Conditorwaaren verboten, bei Kinderſpielwaaren aber erlaubt iſt,

bezeichnet.

§. 3. Sollten Färbeſtoffe, die in dieſer Beilage oder in allenfallſigen künftigen Nachträgen zu ſolcher, nicht erwähnt ſind, beſonders ſolche, die aus Metallen bereitet werden, bei den bezeichneten Waaren in Gebrauch kommen; ſo haben die Orts- und Bezirksſtellen, welche ſtets hierauf zu achten haben, ihrer vorgeſetzten Behörde Anzeige hievon zu machen, damit die Schädlichkeit oder Unſchädlichkeit der Stoffe unterſucht, und je nach dem Ergebniſſe das Weitere verfügt werden könne.

---

„daß man in Gemäßheit des Antrags des K. Medicinal-Collegiums nichts dagegen zu erinnern findet, wenn die Beſtimmungen gedachter Miniſterial-Verfügung auf vollkommen gut lackirte metallene Kinder-Spiel-Waaren gar nicht, auf ſolche von Holz oder Papier-Maſſe aber wenigſtens ſo weit nicht angewendet werden, als ſich ſchon um ihrer Größe und ihrer Beſtimmung willen annehmen läßt, daß ſie nicht leicht von Kindern zum Munde geführt werden.

Auf die vollkommen gute Beſchaffenheit des Lacks aber iſt bei der Beſichtigung ſolcher Waaren-Gattungen ein genaues Augenmerk zu richten, und wenn ſich zeigt, daß der Lack nicht gehörig dick, dicht und feſt aufgetragen, oder daß gar blos ein Anſtrich von einfacher Oelfarbe mit gewöhnlichem Firniß überzogen ſey, ſo iſt auf gleiche Weiſe, wie bei unlackirten Waaren dieſer Art zu verfahren.

Auch iſt dem Kreis-Medicinal-Rath zu empfehlen, bei den Medicinal-Viſitationen darauf zu ſehen, daß die Oberamts-Aerzte durch Vorlegung der geführten Protocolle ſich darüber ausweiſen, ihre Schuldigkeit in Beziehung auf die Vornahme dießfallſiger Unterſuchungen gebührend erfüllt zu haben.“ S. Verf. vom 24. September 1842.

§. 4. Waaren der im §. 1. bezeichneten Art, zu welchen verbotene Färbeſtoffe verwendet wurden, dürfen weder feil geboten noch weniger wirklich zum Verkauf gebracht werden, ſondern unterliegen, wo ſie auch entdeckt werden, der Beſchlagnahme, und ſo weit ſie nicht unſchädlich gemacht werden können, der Zernichtung.

Sind es jedoch aus dem Auslande bezogene nicht eßbare Waaren, und trifft den Inländer, der ſie feil bietet oder verkauft, nicht der Vorwurf, gewußt zu haben, daß verbotene Färbeſtoffe dazu verwendet worden ſeyen; ſo iſt dieſem freizuſtellen, ſtatt der Zernichtung ſie durch die Polizeibehörde an ſeinen Verkäufer im Auslande zurückſenden zu laſſen.

§. 5. Sowohl die Verfertiger ſolcher verbotenen Waaren (Conditoren, Deviſenbäcker, Drechsler, Flaſchner, Zinngießer), als diejenigen, welche ungeachtet ihrer Kenntniß von der verbotenen Beſchaffenheit der Waaren Handel damit treiben, ſind mit einer Polizeiſtrafe von zehn Gulden zu belegen, vorbehältlich des kriminalgerichtlichen Verfahrens, wenn durch ihre Schuld eine Verletzung veranlaßt worden ſeyn ſollte.

§. 6. Die Oberamtsärzte haben bei den in ihren Bezirken befindlichen Verfertigern der befragten Waarengattungen von Zeit zu Zeit, beſonders aber vor Weihnachten, die Vorräthe ſolcher Waaren ſowohl, als der dazu beſtimmten Färbeſtoffe zu beſichtigen, und wenn ſie in Folge dieſer Beſichtigung oder auf den Grund einer wegen näheren Verdachts veranſtalteten chemiſchen Unterſuchung eine Uebertretung des Verbots entdecken, ſogleich die Polizeibehörde zur Einſchreitung zu veranlaſſen.

§. 7. Bei den Medicinal-Viſitationen haben die Kreis-Medicinalräthe ſich zu überzeugen, ob die Oberamtsärzte hierin ihre Schuldigkeit gethan haben, und wo es nöthig ſeyn ſollte das Verſäumte nachzuholen, je nach dem Ergebniſſe aber die Polizeibehörde zur Thätigkeit aufzufordern.

§. 8. Den Orts- und Bezirks-Polizeibehörden liegt ob, nicht nur da, wo ihnen von dem Oberamtsarzt oder dem Kreis-Medicinalrath eine dießfallſige Mittheilung gemacht wird, der obigen Vorſchrift gemäß zu verfahren, ſondern auch, ſo oft ſie durch Unglücksfälle oder ſonſtige Anzeigen auf den näheren Verdacht einer Verfehlung gegen das vorſtehende Verbot geleitet werden, unverweilt der Sache genau auf den Grund zu ſehen, und nöthigenfalls dem Oberamtsarzt beſondere Veranlaſſung zu Vornahme einer Unterſuchung zu geben, gegen die Schuldhaften aber ſowohl, als gegen die ſchädlichen Waaren, das Geeignete vorzukehren.

Stuttgart, den 24. April 1835.

Schlayer.

Beilage.

## Verzeichniß

### der ſchädlichen und unſchädlichen Farben für Conditorwaaren und Kinderſpielzeug.

I. Farben, welche bei allen Conditorwaaren und bei allem Kinderſpielzeug verboten ſind:

#### Gold- und Silberfarbe:

Unächter Gold- und Silberſchaum.
Muſiv-Gold und Muſiv-Silber.

#### Weiße Farbe:

Bleiweiß (Schiefer-, Kremſer-, Berliner- und alles unter anderem Namen vorkommende, aus Blei bereitete Weiß).
Wißmuthweiß (Schmink-, Spaniſchweiß).
Zinnweiß.
Zinkweiß.
Weiß aus Schwerſpath.

#### Gelbe Farbe:

Rauſchgelb (Operment, Auri-Pigment, Realgar).
Bleigelb (Maßikot, Engliſchgelb).
Mineralgelb (Caßlergelb).
Neapelgelb (Spießglasgelb, Neu- [Chemiſch-] Königsgelb).
Chineſergelb.
Gummi-Gutt.

#### Grüne Farbe:

Grünſpan (ſowohl gemeiner als kriſtalliſirter).
Berggrün (Braunſchweigergrün).
Scheelgrün (Kobald-, Mineral-, Kaiſer-, Mitis-, Pikel-, Oel-, Schwediſch-, Schweinfurter-, Papageigrün, und ähnliche aus Kupfer und ſeinen Verbindungen mit Arſenik und andern Stoffen bereitete grüne Farben).
Bremergrün.
Chromgrün.

#### Blaue Farbe:

Berlinerblau (Preußiſch-, Pariſerblau).
Kobaldblau (blaue Schmalte, Königsblau, blaue Stärke, unächter Ultramarin, Chemiſchblau, Thenardsblau).
Mineralblau (Berg-, Kalk-, Engliſchblau), und ähnliches aus Kupfer oder Kupfer-Vitriol mit Kalk, Ammoniak, Alaun u. dergl. bereitetes Blau.
Blauer Carmin.
Blau aus dem Saft von Ritterſporn oder Eiſenhutblumen bereitet.

Rothe Farbe:

Zinnober (ſowohl gemeiner Malerzinnober, als ſeine übrigen Sorten).
Mennig (Bleiroth, Saturnusroth).
Chromroth.

Violet Farbe:

Kobald-Violet.

II. Farben, welche bei allen Conditor- und Kinderſpielwaaren erlaubt ſind:

Gold- und Silberfarbe:

Aechter Gold- und Silberſchaum.

Weiße Farbe:

Feines weißes Mehl oder Stärkmehl (Puder).
Präparirte, ausgewaſchene, reine Kreide, oder Eyerſchaalen.
Gebrannte Auſterſchaalen.
Gebranntes Hirſchhorn.

Gelbe Farbe:

Abkochung von Ringelblumenblättern.
Saflor.
Safran.
Färbediſtel (Scharte).
Färbe-Ginſter.
Orleans.
Oder-Mennig.
Curcume.

Grüne Farbe:

Caffeegrün (durch Maceriren ungeröſteter Caffeebohnen mit Eyweiß gewonnen).
Die friſchen Säfte von Schwertlilien, Grünkohl, Spinat, Schafgarben, März-Veilchen-Blättern.
Gemiſche von unſchädlichem Blau mit unſchädlichem Gelb.

Blaue Farbe:

Lakmus.
Indigo (Indigo-Carmin-, Engliſch-, Neu-, Waſchblau) und deſſen Abkochung mit vier Theilen Schwefelſäure, völlig entſäuert durch Soda.
Blauholz (Campecheholz).
Saft und Tinkturen von Blauveilchen, Kornblumen, Attich, Waid, Heidelbeeren.

Violet Farbe:

Cochenille, mit Soda und Waſſer ausgezogen.
Miſchung von unſchädlichem Blau und unſchädlichem Roth.

### Rothe Farbe:

Cochenille (Carmin, Cäſarlack) und deren Abkochung mit Weinſtein.
Saflorröthe (Carthamin).
Lakmus=Tinktur, durch Eſſig geröthet.
Alkanna=Tinktur.
Saft von Eſſig=Klatſchroſen.
Saft von unſchädlichen Saftbeeren, Kirſchen, Johannisbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Berberizen (Erbſelen, Saurach=Beeren).
Färberröthe.
Orſeille.
Einfache Tinkturen von Fernambuk, Braſilienholz, Campeche=Holz.

### Braune Farbe:

Nußbraun.
Süßholz= (Lakrizien=) Saft.
Chocolade.

### Schwarze Farbe:

Gebranntes Elfenbein.
Ausgeglühter Kaminruß.
Kaminruß=Tinktur.

III. Farben, welche bei eßbaren Conditorwaaren verboten, bei Kinderſpielwaaren aber erlaubt ſind.

### Weiße Farbe:

Ausgewaſchener, wohl getrockneter Gyps.
Geſchlämmte reine Thonerde (Pfeifererde).

### Gelbe Farbe:

Schüttgelb.
Gelber Lak.
Oker, geſchlämmt (Satinober).
Gelbholz, mit dem vierten Theil Alaun gekocht, mit Gummi verſetzt.
Rhabarber.
Tinktur aus Avignonkörnern.

### Grüne Farbe:

Grüne Erde.
Saftgrün.

### Blaue Farbe:

Pariſerblau.

### Violet Farbe:

Violet Lak.
Gebrannte grüne Erde.
Eiſen=Violet (Mars=Violet).

Rothe Farbe:

Reines aus den Apotheken zu kaufendes Eiſen-Oxyd.
Gebrannter Oker.
Berlinerroth (Preußiſchroth).
Armeniſcher Bolus.
Die rothen Lake, Florentiner-, feiner Wiener-, feiner Venetianer-, Kugelkrapp-Lak.
Braunroth-Lak.
Braunroth-Krapp-Lak.

Braune Farbe:

Asphalt.
Caßlerbraun.
Cöllniſche Erde.
Engliſcher Biſter (Chemiſchbraun, brauner Lak).
Sepia.

Schwarze Farbe:

Feinſchwarz.
Brankfurter-Schwarz.
Rebenſchwarz.

---

3180.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, das evang. Conſiſtorium, den kath. Kirchenrath und den Studienrath, betreffend die Form der Communikationen mit den Standesherren,

vom 9. Mai 1835 [862]).

---

Aus Anlaß einer unmittelbaren Eingabe der Fürſten von Hohenlohe haben Seine Königl. Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 6. d. M. in Beziehung auf die Art und Weiſe der Communikation mit den Standesherrn nachſtehende Vorſchriften zu ertheilen geruht:

1) Eröffnungen, welche die perſönlichen Angelegenheiten der Standesherren und ihrer Familien betreffen, ſollen in der Regel durch die Collegial-Stellen oder deren Vorſtände gegen die Standesherrn ſelbſt geſchehen, wo nicht ausnahmsweiſe die Inſinuation durch Miniſterial-Schreiben bewirkt wird.

2) In gleicher Weiſe ſoll bei Geſchäftsgegenſtänden verfahren werden, welche die Beſitzungen eines Standesherrn berühren und

862) Normalienb. des Min. d. J.

ihrer Wichtigkeit oder Allgemeinheit wegen in näherer Beziehung zu den Standesherrn ſtehen.

3) In allen Angelegenheiten der ſogen. laufenden Verwaltung hingegen, namentlich auch in Steuerſachen, ſollen die Eröffnungen von den Oberämtern gegenüber von den betheiligten ſtandesherrlichen Rentämtern vollzogen werden, es wäre denn, daß der einzelne Standesherr, der eine Domanial=Canzlei beſtellt hat, es vorziehen würde, daß die Inſinuation von dem K. Oberamt an dieſe geſchehe.

Die Kreisregierung wird daher unter Hinweiſung auf den dießfallſigen Miniſterial=Erlaß v. 17. Juli 1833 beauftragt, ſich nicht nur ſelbſt hienach zu achten, ſondern auch die K. Oberämter, ſo weit ſolche hiebei betheiligt ſind, hienach zu inſtruiren.

---

## 3181.

## Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis=Regierungen, betreffend die Einführung von Gemeinde=Backöfen,

vom 18. Mai 1835 [863]).

---

Die unverkennbaren Vortheile, welche die Errichtung und Benützung öffentlicher Backöfen ſowohl in Beziehung auf größere Feuer=Sicherheit, als in Beziehung auf Holz=Erſparniß, geringeren Bau=Aufwand und Gewinnung von Raum darbietet, haben die ſchon in der Landfeuerordnung von 1752 enthaltene Aufforderung an die Communen, auf die Errichtung von öffentlichen Backhäuſern Bedacht zu nehmen, und die Vorſchrift der General=Verordnung v. 13. April 1808 herbeigeführt, daß in allen Orten, wo dergleichen Commun=Backöfen noch nicht beſtehen, dieſelben innerhalb eines Jahres zur Ausführung gebracht werden ſollen.

Wenn nun gleich bisher eine allgemeine zwangsweiſe Vollziehung dieſer Vorſchrift nachgeſehen worden iſt, und wenn gleich eine fernere Bewilligung dieſer Nachſicht da, wo nach den örtlichen Verhältniſſen eine dem Aufwande entſprechende Benützung einer ſolchen öffentlichen Anſtalt nicht zu erwarten iſt, und die Aufbringung der Mittel zu Beſtreitung des Aufwandes beſonderen Schwierigkeiten unterliegt, hinlänglich begründet ſeyn mag, ſo iſt doch durch mehrere neuerliche Vorgänge, in welchen einzelne Gemeinden freiwillig ſich entſchloſſen haben, dergleichen öffentliche Anſtalten bei ſich einzuführen, die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit derſelben ſo unzweifelhaft herausgeſtellt worden, daß die Behörden ſich dringend aufgefordert finden müſſen, wenigſtens da, wo jene Hinderniſſe nicht

863) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 282.

eintreten, ſondern bloßes Vorurtheil dem Vollzuge des Geſetzes bisher im Wege ſtand, allen ihren Einfluß anzuwenden, um dem Beſſeren Eingang zu verſchaffen.

Die Regierung erhält daher den Auftrag, den Bezirksämtern nachdrücklich zu empfehlen, daß ſie dieſem Gegenſtande gebührende Aufmerkſamkeit ſchenken und keine Gelegenheit verſäumen ſollen, die ſich ihnen darbietet, um auf die Entſchließung der ihnen untergebenen Gemeinden, im Intereſſe des dabei in das Auge zu faſſenden gemeinnützigen Zweckes, einzuwirken.

---

## 3182.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Gebühr für die Prüfung der aufgeſtellten Gold- und Silberwaaren-Controleure,

vom 24. Mai 1835 [864]).

---

Der manchmal vorkommende Fall, daß das K. Münz-Amt von Gemeinden um die Prüfung der von ihnen für die Verrichtungen von Gold- und Silber-Controleurs beſtimmten Perſonen angegangen wird, hat das Finanz-Miniſterium zur Rückſprache mit dem Miniſterium des Innern über die für ſolche Prüfungen zu erhebende Abgabe veranlaßt. Nachdem das letztere ſich dahin geäußert, daß die Verbindlichkeit des Beſtellers, die durch eine ſolche, nicht zu den ordentlichen Amts-Verrichtungen der Münzbeamten gehörige Prüfung dem Münz-Amt verurſachten Auslagen zu erſetzen, und den mit dem Geſchäft bemühten Perſonen eine angemeſſene Belohnung, oder aber, wenn auf dieſe verzichtet werde, eine analoge Abgabe zur Staats-Caſſe zu entrichten, keinem Anſtand unterliegen könne, ſo hat das K. Finanz-Miniſterium durch Erlaß vom 25. d. M. dem K. Bergrath den Auftrag ertheilt, in weiter vorkommenden Fällen von dem Prüfungs-Beſteller nicht nur die durch die Prüfung veranlaßten Auslagen erſetzen zu laſſen, ſondern von demſelben auch eine dem Betrag der Sportel für die Prüfung der Feldmeſſer gleichkommende Gebühr von 4 fl. für das Münz-Amt erheben und verrechnen zu laſſen.

Hievon wird die K. Kreis-Regierung in Kenntniß geſetzt.

Stuttgart, den 24. Mai 1835.

---

864) Regierungs-Regiſtratur.

## 3183.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, das Verbot des Tragens ſtiletartiger Meſſer betreffend,

vom 25. Mai 1835 [865]).

---

Durch den in einigen Bezirken des Königreichs unter den jungen Männern herrſchenden Gebrauch, ſtiletartige Meſſer als Zierde an ſich zu tragen, findet man ſich veranlaßt, die ſämtlichen Bezirks= und Orts=Polizeibehörden daran zu erinnern, daß dieſe Meſſer zu den „unziemlichen Gewehren und gefährlichen Werkzeugen" gehören, welche nach der Landes=Ordnung Tit. 110, §. 9 und der General=Verordnung vom 12/18. Januar 1809 (Regbl. S. 29) bei Verluſt des Gewehrs und bei Gefängnißſtrafe Niemand in ein Wirthshaus mit ſich nehmen oder ſonſt bei ſich tragen ſoll. Zugleich werden die gedachten Polizei=Behörden angewieſen, da, wo jener Gebrauch bisher ſtatt gefunden hat, ihre Amts=Untergebenen auf das beſtehende Strafverbot aufmerkſam zu machen und über deſſen genauer Beobachtung ſtreng zu wachen.

Stuttgart, den 25. Mai 1835.

Schlayer.

---

## 3184.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis=Regierungen, betreffend die Uebereinkunft mit der K. Bayriſchen Regierung wegen gegenſeitiger unentgeldlicher Verpflegung krätzekranker Handwerksgehülfen,

vom 27. Mai 1835 [866]).

---

Der §. 11 der Miniſterial=Verfügung vom 3. September 1829, betreffend polizeiliche Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerks=Gehülfen und herumziehende Gewerbsleute (Reg.Bl. von 1829, S. 393), und die unter dem 2. April 1827 der Kreis=Regierung eröffnete Uebereinkunft zwiſchen der K. Württembergiſchen und der K. Bayeriſchen Regierung wegen gegenſeitiger unentgeldlicher Verpflegung der beiderſeitigen, in dem andern Staate erkrankten mittelloſen Angehörigen, bringen es zwar bereits mit ſich, daß ein krätzekranker Bayriſcher Handwerks=Gehülfe,

---

865) Regbl. S. 226. S. Pol.=Str.=Geſetz vom 2. October 1839.
866) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 283.

der weder unmittelbar vom Auslande kommt, noch in ſeine Heimath zurückgelangen kann, ohne unterwegs zu übernachten, am Betretungsorte auf Verlangen in ärztliche Behandlung gegeben, und wenn er keine eigenen Mittel hat, der Aufwand auf ſeine Heilung aus denſelben öffentlichen Kaſſen, welchen die Heilung der Orts-Armen obliegt, ohne Erſatz-Anſpruch beſtritten wird, vorbehältlich der etwa vorhandenen Verpflichtung von Zunft- oder Krankheits-Koſten-Verſicherungs-Caſſen, mit einer dißfallſigen Unterſtützung einzutreten.

Nachdem aber nunmehr, einer Mittheilung des K. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. d. M. zu Folge, die K. Bayeriſche Regierung die Beobachtung der Gegenſeitigkeit in dieſem Punkte zugeſichert hat, ſo erhält die Regierung den Auftrag, die Bezirks- und Orts-Behörden zur Beobachtung vorſtehender Beſtimmungen gegenüber von kräzekranken Bayeriſchen Handwerks-Gehülfen beſonders aufzufordern, und zugleich denſelben zu empfehlen, daß ſie auf die gleichmäßige Beobachtung derſelben von Seite der K. Bayeriſchen Behörden gegen Württembergiſche Staats-Angehörige ihr Augenmerk richten ſollen.

## 3185.

### Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegs, betr. den Gerichtsſtand der Oberoffiziere des Land-Jäger-Corps,

vom 2. Juni 1835 [867]).

## 3186.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Sorge für den wirklichen Vollzug der bei Bau-Conceſſionen ertheilten Vorſchriften,

vom 16. Juni 1835 [868]).

Das Miniſterium hat ſchon öfters die Wahrnehmung gemacht, wie wenig die Bezirksämter für den wirklichen Vollzug der einem Bauluſtigen bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu Ausführung ſeines Bauweſens vorgeſchriebenen Bedingungen Sorge tragen. Da ohne eine genaue dißfallſige Aufſicht der Zweck des Ge-

867) Regbl. S. 260. S. Note 197.
868) Ergänzungsband zum Regbl. S. 284.

## 3183.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, das Verbot des Tragens ſtiletartiger Meſſer betreffend,

vom 25. Mai 1835 [865]).

Durch den in einigen Bezirken des Königreichs unter den jungen Männern herrſchenden Gebrauch, ſtiletartige Meſſer als Zierde an ſich zu tragen, findet man ſich veranlaßt, die ſämtlichen Bezirks= und Orts=Polizeibehörden daran zu erinnern, daß dieſe Meſſer zu den „unziemlichen Gewehren und gefährlichen Werkzeugen" gehören, welche nach der Landes=Ordnung Tit. 110, §. 9 und der General=Verordnung vom 12/18. Januar 1809 (Regbl. S. 29) bei Verluſt des Gewehrs und bei Gefängnißſtrafe Niemand in ein Wirthshaus mit ſich nehmen oder ſonſt bei ſich tragen ſoll. Zugleich werden die gedachten Polizei=Behörden angewieſen, da, wo jener Gebrauch bisher ſtatt gefunden hat, ihre Amts=Untergebenen auf das beſtehende Strafverbot aufmerkſam zu machen und über deſſen genauer Beobachtung ſtreng zu wachen.

Stuttgart, den 25. Mai 1835.

Schlayer.

## 3184.

## Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis=Regierungen, betreffend die Uebereinkunft mit der K. Bayriſchen Regierung wegen gegenſeitiger unentgeldlicher Verpflegung krätzekranker Handwerksgehülfen,

vom 27. Mai 1835 [866]).

Der §. 11 der Miniſterial=Verfügung vom 3. September 1829, betreffend polizeiliche Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerks=Gehülfen und herumziehende Gewerbsleute (Reg.Bl. von 1829, S. 393), und die unter dem 2. April 1827 der Kreis=Regierung eröffnete Uebereinkunft zwiſchen der K. Württembergiſchen und der K. Bayeriſchen Regierung wegen gegenſeitiger unentgeldlicher Verpflegung der beiderſeitigen, in dem andern Staate erkrankten mittelloſen Angehörigen, bringen es zwar bereits mit ſich, daß ein krätzekranker Bayriſcher Handwerks=Gehülfe,

865) Regbl. S. 226. S. Pol.=Str.=Geſetz vom 2. October 1839.
866) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 283.

der weder unmittelbar vom Auslande kommt, noch in ſeine Heimath zurückgelangen kann, ohne unterwegs zu übernachten, am Betretungsorte auf Verlangen in ärztliche Behandlung gegeben, und wenn er keine eigenen Mittel hat, der Aufwand auf ſeine Heilung aus denſelben öffentlichen Kaſſen, welchen die Heilung der Orts-Armen obliegt, ohne Erſatz-Anſpruch beſtritten wird, vorbehältlich der etwa vorhandenen Verpflichtung von Zunft- oder Krankheits-Koſten-Verſicherungs-Caſſen, mit einer dißfallſigen Unterſtützung einzutreten.

Nachdem aber nunmehr, einer Mittheilung des K. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. d. M. zu Folge, die K. Bayeriſche Regierung die Beobachtung der Gegenſeitigkeit in dieſem Punkte zugeſichert hat, ſo erhält die Regierung den Auftrag, die Bezirks- und Orts-Behörden zur Beobachtung vorſtehender Beſtimmungen gegenüber von krätzekranken Bayeriſchen Handwerks-Gehülfen beſonders aufzufordern, und zugleich denſelben zu empfehlen, daß ſie auf die gleichmäßige Beobachtung derſelben von Seite der K. Bayeriſchen Behörden gegen Württembergiſche Staats-Angehörige ihr Augenmerk richten ſollen.

---

## 3185.

### Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegs, betr. den Gerichtsſtand der Oberoffiziere des Land-Jäger-Corps,

vom 2. Juni 1835 867).

---

## 3186.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Sorge für den wirklichen Vollzug der bei Bau-Conceſſionen ertheilten Vorſchriften,

vom 16. Juni 1835 868).

---

Das Miniſterium hat ſchon öfters die Wahrnehmung gemacht, wie wenig die Bezirksämter für den wirklichen Vollzug der einem Bauluſtigen bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu Ausführung ſeines Bauweſens vorgeſchriebenen Bedingungen Sorge tragen. Da ohne eine genaue dißfallſige Aufſicht der Zweck des Ge-

867) Regbl. S. 260. S. Note 197.
868) Ergänzungsband zum Regbl. S. 284.

ſetzes, wodurch das Bauen von beſonderer polizeilicher Erlaubniß abhängig erklärt iſt, gänzlich verloren geht, ſo erhält die Kreis-Regierung den Auftrag, den ihr untergebenen Bezirksämtern die pflichtmäßige Wahrung des öffentlichen Intereſſe in dieſer Beziehung nachdrücklichſt zu empfehlen. Dieſelben ſind zu dem Ende namentlich anzuweiſen, jedesmal vor dem Umgange des Ober-Feuer-Schauers dem Letztern ein Verzeichniß der ſeit dem lezten Umgange bewilligten Bau-Conceſſionen, mit Anfügung der dießfalls ertheilten Vorſchriften, zuzuſtellen, und die Einhaltung der letzteren bei dem nächſten, und ſo weit zur Zeit deſſelben das Bauweſen noch nicht vollendet wäre, bei dem folgenden Umgange an Ort und Stelle durch ihn unterſuchen, über den Erfund aber ſich ausdrücklich Bericht erſtatten zu laſſen, und, wenn den Vorſchriften zuwider gehandelt worden wäre, für die Herſtellung der geſetzlichen Ordnung unverweilt das Geeignete vorzukehren, auch ſich darüber, daß die hiefür getroffenen Anordnungen wirklich befolgt werden, amtliche Gewißheit zu verſchaffen. Es wird ferner in neuerer Zeit nicht ſelten wahrgenommen, daß bei Aufführung neuer Gebäude, Mauern ꝛc. ꝛc. (Weg-Ordnung §. 16) die dißfalls beſtehenden Vorſchriften von den Bezirks- und Orts-Behörden ganz hintangeſetzt werden. Es iſt in dieſer Beziehung den Straßenbau-Inſpektoren der gemeſſenſte Befehl zu ertheilen, alle Verſäumniſſe dieſer Art, die ihnen nothwendig zur Kenntniß kommen müſſen, jedesmal ſogleich bei der Kreis-Regierung zur Anzeige zu bringen, damit dieſe gegen die Säumigen unnachſichtlich mit Strafe einſchreite. Bei den Oberamts-Viſitationen iſt auf dieſe Gegenſtände beſonderes Augenmerk zu richten, und deßhalb von der Regierung in der Viſitations-Inſtruktion unter der geeigneten Rubrik das Erforderliche vorzumerken.

---

## 3187.

### Bekanntmachung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend einen Freizügigkeits-Vertrag mit der Republik Krakau,

vom 4. Juli 1835 [869]).

---

Da durch gegenſeitige Erklärungen der Württemberg. Staats-Regierung und des Senats der Republik Krakau vom 7. Mai und 30. Juni d. J. die Befreiung des von dem einen in das andere Gebiet übergehenden Vermögens von jeder Abzugs- und Nach-Steuer-Abgabe mit der Wirkung auf alle noch nicht wirklich ausgeführte Vermögenstheile anerkannt worden iſt; ſo wird ſolches unter

869) Regbl. S. 279.

Hinweiſung auf die Landes=Ordnung Tit. IV. und auf die Inſtruktion vom 12. Juli 1823 (Reg.=Blatt, S. 536) zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 4. Juli 1835.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:

Harttmann. Schlayer.

## 3188.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betreffend die Annahme mehrerer Lehrlinge in den Apotheken,

vom 4. Juli 1835 [870]).

## 3189.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Bezeichnung der Orts=Behörden in Städten,

vom 11. Juli 1835 [871]).

Das k. evangeliſche Conſiſtorium hat die Anfrage geſtellt: ob der Pfarrer der Stadt — — den Titel „Stadt=Pfarrer" führen dürfe? Da es keinem Anſtande unterliegt, daß die erſten Orts=Geiſtlichen in Städten durchaus den Titel „Stadt=Pfarrer" führen, ſo iſt das evangeliſche Conſiſtorium beſchieden worden, hienach ſowohl den vorliegenden Fall, als auch die ſonſt vorkommenden gleichen Fälle zu behandeln, und dießfalls eine Gleichförmigkeit herbeizuführen.

Da es jedoch angemeſſen iſt, daß daſſelbe auch in Anſehung der weltlichen Orts=Behörde (Stadtſchultheißen, Stadträthe) geſchehe, ſo wird die Regierung beauftragt, zu dieſem Behufe das Geeignete zu beſorgen.

### †) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Regierung des — Kreiſes, betreffend das Recht des Bezugs der gegen Finanzdiener erkannten Ordnungsſtrafen,

vom 20. Auguſt 1835.

870) Erg.=Band zum Regbl. S. 285. S. Note zur Verf. v. 20. Febr. 1830.
871) Erg.=Band zum Regbl. S. 285.
†) Normb. des Min. S. Finanz=Geſetze.

## 3189ᵃ.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Verſicherung ganzer Gemeinde-Markungen gegen Hagelſchaden,

vom 27. Auguſt 1835 [871a]).

---

Der Kreisregierung wird auf ihre Berichte v. 20. Juni 1834, 2. u. 12. Juni d. J. in Betreff der Verſicherung ganzer Gemeinde-Markungen durch die Gemeinde-Behörden in der vaterländiſchen Hagelverſicherungs-Anſtalt, nach vorheriger Vernehmung der übrigen 3 Kreisregierungen die Entſchließung ertheilt, daß man im Einverſtändniß mit der Majorität ihres Collegiums die Zuläßigkeit ſolcher von den Gemeinde-Räthen mit Zuſtimmung der Bürger-Ausſchüſſe gefaßten Beſchlüſſe, die Verſicherungsbeiträge mögen nun aus den Gemeinde-Einkünften, oder bei der Unzulänglichkeit derſelben durch eine Communſchadens-Umlage beſtritten werden, im Allgemeinen anerkenne. Die Vereinigung ſämmtlicher Güterbeſitzer einer Markung zu einer gemeinſchaftlichen Verſicherung hat theils ihrer Natur nach, theils je nach den beſonderen örtlichen Verhältniſſen ihre Gründe für und wider ſich, und es muß daher bei einer ſolchen Vereinigung in jedem einzelnen Falle der näheren Beurtheilung überlaſſen bleiben, welche Gründe nach den hiebei zur Sprache kommenden verſchiedenen Rückſichten als überwiegend angeſehen werden. Während nämlich eine gemeinſchaftliche Verſicherung ſchon in der Verſchiedenheit der Qualität der zu verſichernden Grundſtücke und ihres Ertrags, in der Beſtimmung der Größe der Verſicherungs-Beiträge, ſo wie des Maßſtabes bei der Vertheilung der Entſchädigungsſumme mehr oder minder erhebliche Schwierigkeiten finden kann, hat ſolche dagegen vor der Verſicherung durch den einzelnen Güterbeſitzer den Vorzug, daß die Behandlung der dabei vorkommenden Geſchäfte, die Aufnahme der Verſicherungs-Anſchläge, die Schätzung der erlittenen Hagelbeſchädigungen ꝛc. vereinfacht und ebendadurch im Intereſſe der Theilnehmer der Koſten-Aufwand hiefür vermindert wird. Auſſerdem iſt aber, wenn jene Vereinigung unter der Intervention der Gemeinde-Corporation zu Stande kommt, hiemit noch der weitere Vortheil verbunden, daß nach §. 12 der Statuten die Verſicherungs-Beiträge, welche ſonſt nach §. 11 daſelbſt von den einzelnen Verſicherern mit der Uebergabe des dießfallſigen Antrags vorauszubezahlen ſind, erſt an Martini des laufenden Jahrs ohne Zinsvergütung entrichtet werden dürfen.

Was die Mitwirkung der Gemeinde anbelangt, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß hiebei von einer geſetzlichen Verbindlichkeit der Gemeinde zu Uebernahme der Verſicherungs-Beiträge auf die Gemeinde-Kaſſe ohne vollſtändige Schadloshaltung durch die Güter-

---

871ᵃ) Normb. des Miniſteriums.

Beſitzer überall nicht die Rede ſeyn kann, woraus von ſelbſt die Frage ſich ergibt, daß in ſo ferne zwiſchen dem Gemeinderath und dem Bürger-Ausſchuß eine Meinungs-Verſchiedenheit hierüber Statt findet, nach §. 55. des Verwaltungs-Edikts eine ſolche Verſicherung zu unterbleiben hat. Die Hagel-Verſicherungs-Anſtalt iſt zwar eine bloße Privat-Unternehmung, ſie beſteht nur zum Schutze des Privat-Eigenthums und ſo wie die Theilnahme an derſelben von der freien Willkühr eines jeden Einzelnen abhängt, ſo ſind es auch zunächſt nur die Güterbeſitzer, welche die Koſten der Verſicherung ihrer Güter gegen Hagelſchaden zu bezahlen haben; auf der andern Seite iſt für ſich klar, daß die Gemeinde bei der Sicherſtellung der Felderzeugniſſe ihrer Angehörigen weſentlich betheiligt iſt. Wenn daher gleich die Gemeinde rechtlich nicht gehalten iſt, die Verſicherungs-Beiträge aus Gemeinde-Mitteln zu beſtreiten, ſo liegt doch die Beförderung der Theilnahme an der Hagel-Verſicherung durch eine ſolche Unterſtützung den Zwecken der Gemeinde ſehr nahe; durch die Sicherung des Wohlſtands der Einzelnen gewinnt offenbar die Geſammtheit, beiderlei Intereſſen ſtehen mithin in einer engen Wechſelverbindung, und wenn hienach die Gemeindebehörden aus Gründen des Gemeindewohls die Verſicherung der Felderzeugniſſe auf ihrer Markung für nothwendig erkennen, und die Unterſtützung, welche ſie bei einem Hagelſchaden ihrer Gemeinde-Angehörigen nach deren Bedürfniß und nach den Kräften der öffentlichen Kaſſen zu gewähren hätten, durch Einlagen in die Hagel-Verſicherung vorſorglich ſichern wollen; ſo fragt es ſich nur, ob dergleichen Beſchlüſſe gegen beſondere geſetzliche Beſtimmungen anſtoßen oder nicht? Nach §. 21. des Verwaltungs-Edikts hat der Gemeinderath in Abſicht auf die ihm übertragene Verwaltung des Vermögens der Gemeinde im Allgemeinen zu erwägen und zu beſchließen, was ihm im Intereſſe der Gemeinde nützlich und nothwendig ſcheint, und in Uebereinſtimmung hiemit iſt er nach den §§. 24. 25. und 26. berechtigt, über die Verwendung der Einkünfte der Gemeinde zum Beſten derſelben oder der einzelnen Bürger, und im Falle der Unzulänglichkeit dieſer Einkünfte über die Mittel zu Deckung der Ausgaben zu erkennen, und nöthigenfalls das im Gemeinde-Verband begriffene Privat-Vermögen zu Beſtreitung der der Gemeinde als ſolcher obliegenden Ausgaben in Anſpruch zu nehmen, und zu dieſem Ende das Deficit der Gemeinde-Einkünfte (Communſchaden) nach dem Ortsſteuerfuß umzulegen. Nun gehört es nicht nothwendig zu dem Weſen eines Gemeinde-Zweckes, daß alle Gemeinde-Angehörigen, oder die Geſammtheit hiebei gleich betheiligt ſeyen: es gibt viele Gemeinde-Anſtalten, welche nur Einzelnen oder einer Klaſſe derſelben zum Vortheil gereichen oder von ihnen benützt werden können, wie denn z. B. unter den Gemeinde-Ausgaben Koſten für Abwendung des Wildſchadens, zum Schutze gegen Feld-Exceſſe ꝛc. vorkommen, wobei nur die Güterbeſitzer betheiligt ſind. Die Erhaltung des ganzen Felderſegens oder wenigſtens die Sicherung einer angemeſſenen Entſchädigung für Verheerungen durch Hagelſchaden iſt aber für die Gemeinde ungleich wichtiger. Die von einzelnen

Kreis-Regierungen aufgeſtellte Anſicht, daß die Gemeinde-Behörden zwar im Falle eines Einkünfte-Ueberſchuſſes der Gemeinde-Pflege die Hagel-Verſicherungs-Koſten der Gemeinde-Markung auf die Gemeinde-Pflege übernehmen können, daß ſie aber, im Falle dieſe Koſten durch Umlage auf die Gemeinde-Genoſſen aufzubringen wären, nicht hiezu befugt ſeyen, läßt ſich nicht begründen, da es weder in Beziehung auf die Befugniſſe der Gemeinde-Behörden, noch in Hinſicht auf die Frage: ob eine Ausgabe in den Umfang der Gemeinde-Zwecke gezogen werden könne? geſetzlich einen Unterſchied macht, ob eine Gemeinde alle ihre Ausgaben aus ihren Einkünften beſtreiten kann, oder einen jährlichen Ausfall ihrer Kaſſe durch Umlage auf die Steuerpflichtigen decken muß. Uebrigens verſteht es ſich, daß neben der Erforderniß der Zuſtimmung des Bürger-Ausſchuſſes zu dem gemeinderäthlichen Beſchluſſe derſelbe auch dem Erkenntniß der Aufſichts-Behörde bei Prüfung der Gemeinde-Etats ſowohl, als in den in den §§. 65. und 66. des Verwaltungs-Edikts vorgeſehenen Fällen unterworfen iſt. Im Uebrigen hängt es von dem Ermeſſen der Gemeinde-Behörden ab, die Uebernahme der fraglichen Verſicherungs-Beiträge für den Fall einer Umlage an die Bedingung zu knüpfen, daß die Güterbeſitzer ſich zu der Umlage dieſer Koſten nach dem alleinigen Grundſteuer-Cataſter herbeilaſſen.

Die Kreis-Regierung hat hienach die bei ihr eingekommenen Anfragen zu erledigen.

---

†) Erlaß des Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Kreis-Regierungen, die Berückſichtigung des Zuſtandes des Schulweſens bei den Oberamts-Viſitationen betreffend,

vom 2. September 1835.

---

## 3190.

## Auszug aus dem Erlaſſe des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Cautionsleiſtungen der Straßenbau-Accordanten,

vom 23. September 1835 [872]).

---

Was den allgemeinen Antrag der Kreis-Regierungen wegen Abänderung der Vorſchriften in Betreff der Cautions-Leiſtungen der

---

†) Volks-Schulgeſetze S. 643.

872) Normalienb. d. Min. d. Innern. Vergl. die Bedingungen in der Beilage A. zur Verordn. vom 17. Juli 1818.

Straßenbau-Akkordanten betrifft, ſo verkennt man die Nachtheile nicht, welche ein ſtrenges Beharren auf den bisherigen Vorſchriften wegen ſolcher Cautions-Leiſtungen für die Akkorde ſelbſt herbeiführen kann, und man will deßwegen insbeſondere auch mit Rückſicht darauf, daß der Straßenbaufond bei ſolchen Akkorden theilweiſe ſchon dadurch geſichert iſt, daß $^1/_3$ bis $^1/_4$ der Verdienſt-Summe bis nach der Uebernahme der Arbeit zurückbehalten wird, Folgendes verfügt haben:

Bei Akkorden über Straßen- und Brückenbau-Arbeiten iſt zwiſchen Neubauten (worunter auch Correctionen oder wichtigere Reparationen von Straßen und Brücken zu verſtehen ſind) und den ordentlichen Straßen-Unterhaltungen zu unterſcheiden.

a) Bei Neubauten kommt es darauf an, ob die Bau-Ausführung unter der Leitung von Bauführern, die vom Staate aufgeſtellt ſind, und denen der Akkordant auf den Grund des Akkordes Folge zu leiſten hat, geſchieht, oder ob dem Akkordanten die Ausführung von Neubauten ohne eine ſolche ſpezielle Aufſicht überlaſſen worden iſt. Man findet nun nichts dagegen zu erinnern, wenn im erſten Falle der Akkordant und ſeine Ehefrau (letztere unter Beobachtung der Beſtimmung des Art. 5 des Geſetzes über die Entwicklung des neuen Pfandſyſtems v. 21. Mai 1828) ſich für die aus dem Akkorde entſtehenden Leiſtungen und Koſten nur auf die im Art. 15. des Prioritäts-Geſetzes v. 15. April 1825 vorgeſchriebene Weiſe, übrigens unter gleichzeitiger Stellung zweier Bürgen, welche ſich als Selbſtſchuldner und Selbſtzähler, gleichfalls unter Beobachtung der in dem eben alleg. Art. 15 des Prior.-Geſetzes enthaltenen Vorſchriften, für den Akkordanten zu verbürgen haben, verbindlich machen, wenn anders nicht die Kreis-Regierung wegen eines minder günſtigen Vermögens- oder Prädikats-Zeugniſſes des Akkordanten und ſeiner Bürgen (in welcher Hinſicht ſich die Kreis-Regierung jedesmal durch obrigkeitliche Zeugniſſe zu verſichern hat, neben der kaum erwähnten Sicherſtellung des Baufonds eine förmliche Cautions-Leiſtung durch Unterpfänder für eine von ihr feſtzuſetzende Summe, welche ſich etwa bis zum 4ten Theil der Bau-Ueberſchlagsſumme beläuft, und auf die hienach näher beſtimmte Weiſe zu decken iſt, als nothwendig erkennt, worüber der Kreis-Regierung das Erkenntniß in jedem einzelnen Falle überlaſſen bleibt. Uebrigens wird bei Neubauten, welche unter der Leitung von Bauführern, die vom Staat aufgeſtellt ſind, zur Ausführung kommen, vorausgeſetzt, daß der Bauführer auf treue Dienſt-Erfüllung beeidigt werde, und daß die betreffende Straßenbau-Inſpektion ihrerſeits die Bau-Arbeiten einer ſtrengen Aufſicht unterwerfe. Wenn dagegen einem Akkordanten die Ausführung von Neubauten ohne eine vom Staate beſtellte ſpezielle Aufſicht überlaſſen wird, ſo bleiben die bisherigen Vorſchriften über Cautions-Leiſtungen unter der näheren Beſtimmung in Wirkung, daß neben der obenerwähnten allgemeinen Verbindlichmachung des Ak-

kordanten und ſeiner Ehefrau und Bürgen für alle aus dem Akkorde entſtehende Leiſtungen und Koſten, die von dem Akkordanten und ſeiner Ehefrau einzulegende Cautionsſumme in der Regel in dem 4ten Theile der Bau=Ueberſchlags=Summe zu beſtehen hat, und

α) bei Einlegung von baarem Gelde oder bei Verpfändung von Capital=Forderungen bei öffentlichen Kaſſen, in dem einfachen Betrage,

β) bei Verpfändung von Privat=Activ=Capitalien, welche jedoch durch gerichtliche Hypotheken vollkommen ſicher geſtellt ſeyn müſſen, in dem ein und eindritttheilfachen Betrage (d. h. 100 fl. Privat=Capital zu 75 fl. berechnet.)

γ) bei Verpfändung von Realitäten aber in dem anderthalbfachen Betrage zu decken iſt.

b) Bei Straßen=Unterhaltungs=Akkorden finden ganz dieſelben Vorſchriften, welche oben bei Akkorden über Neubauten, die unter Aufſicht von öffentlichen Bauführern ausgeführt werden, ertheilt ſind, ihre Anwendung, unter der ſchon bisher beſtandenen Vorſchrift, daß die Raten der Akkordsſumme immer nur nach vorheriger Viſitation der Straße durch den Straßenbau=Inſpektor und auf das Zeugniß deſſelben über die vollſtändig geleiſtete Verbindlichkeit erfolgt. Bei Akkorden über bloße Handarbeiten für die Straßen=Unterhaltung genügt, wenn nicht beſondere Umſtände eine von der Kreis=Regierung zu würdigende Aufnahme begründen, eine Cautionsleiſtung mittelſt Verbindlichmachung des Akkordanten auf die mehrerwaynte im Art. 15. des Prioritäts=Geſetzes vorgeſchriebene Weiſe und durch gleichzeitige Stellung zweyer tüchtiger Bürgen, welche ſich auf die ebenerwähnte Weiſe als Selbſt=Schuldner verbindlich zu machen haben [873]).

Hienach hat die Kreis=Regierung das Weitere zu verfügen und ſich ſelbſt bei vorkommenden Fällen zu achten.

---

873) Durch weitern Min.=Erlaß vom 6. Juli 1836 dahin erläutert, daß auf die Cautions=Leiſtungen der Lieferanten des Straßen=Unterhaltungs=Materials dieſelben Vorſchriften ihre Anwendung finden, welche in jenem Normal=Erlaſſe für die Akkorde über bloße Hand=Arbeiten bei der Straßen=Unterhaltung ertheilt worden ſind, während die für die Cautions=Leiſtungen bei Straßen=Unterhaltungs=Akkorden in dem mehrerwähnten Normal=Erlaſſe unter lit. b. im Allgemeinen enthaltenen Beſtimmungen nur auf die Akkorde über die geſammte Unterhaltung von Straßen=Diſtrikten zu beziehen ſind.

## 3191.

### Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend ein Verzeichniß der K. Preuſſiſchen, K. Bayeriſchen, K. Sächſiſchen und Kurfürſtlich und Großherzoglich Heſſiſchen Conſuln und Handels-Agenten,

vom 29. September 1835 [874]).

Nach Inhalt des Art. 19. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. u. 30. März und 11. Mai 1833 ſollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angeſtellten Conſuln eines oder des andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen Staaten ſich in vorkommenden Fällen möglichſt mit Rath und That anzunehmen.

Unter Beziehung auf dieſen Artikel wird nachſtehendes Verzeichniß der Königl. Preußiſchen, Königl. Bayeriſchen, Königlich Sächſiſchen und Kurfürſtl. und Großherzogl. Heſſiſchen Conſuln und Handelsagenten zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 29. Sept. 1835.

Beroldingen.

## 3192.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Regierung des —Kreiſes, betreffend die Belohnung der Straßen-Bauräthe für Verrichtungen in Straßen-Bauſachen der Corporationen u. ſ. w.

vom 7. October 1835 [875]).

## 3193.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Kön. Kreis-Regierungen, betreffend die Anordnung der Aufſtellung von Amtsboten, wo ſolche noch mangeln,

vom 8. October 1835 [876]).

Nach den Berichten der Kreis-Regierungen über die Bitte der Kammer der Abgeordneten um Abſtellung des Frohnbotenweſens

874) Regbl. S. 371. Das Namen-Verzeichniß iſt hier weggelaſſen.
875) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 277. S. Note 188.
876) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 286.

hat es das Anſehen, als ob die Anſtalt der Amtsboten noch nicht in allen Oberamtsbezirken auf eine dem Bedürfniſſe des öffentlichen Dienſtes genügende Weiſe eingerichtet ſey,

Da durch eine zweckmäßige Einrichtung dieſer Anſtalt nicht nur die zeitige und ſichere Beförderung der amtlichen Correſpondenz, ſondern auch die möglichſte Beſchränkung des Gebrauchs von Frohnboten bedingt iſt, ſo erhält die Regierung den Auftrag, dafür zu ſorgen, daß in allen denjenigen Oberamtsbezirken, in welchen noch keine regelmäßige Amtsboten, welche die Botengänge in die Amtsſtadt an beſtimmten Tagen wöchentlich zwei- bis dreimal machen, aufgeſtellt ſind, deren Aufſtellung auf Koſten der Amts-Corporation oder der einzelnen Gemeinden ungeſäumt erfolge.

## 3194.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Abſtellung des Gebrauchs von Frohnboten für Zwecke der Leſegeſellſchaften der Geiſtlichen und Schullehrer,

vom 8. October 1835 [877]).

Aus Anlaß der über die Abſtellung des Gebrauchs von Frohnboten eingezogenen Berichte iſt zur Kenntniß gekommen, daß in vielen Gemeinden die Frohnboten-Anſtalt für Zwecke der Leſegeſellſchaften der Geiſtlichen und Schullehrer mißbraucht werde, indem die Verſendung der Bücher dieſer Leſegeſellſchaften nicht ſelten durch Frohnboten geſchehe.

Es ſind daher die Oberämter anzuweiſen, nicht nur gegen dieſen Mißbrauch, wie ſie von ſelbſt hätten thun ſollen, künftig überall, wo derſelbe zu ihrer Kenntniß gelangt, einzuſchreiten und die Schuldhaften zur Verantwortung zu ziehen, ſondern auch die ihnen nachgeſetzten Ortsvorſteher hienach anzuweiſen.

## 3195.

### Miniſt.-Erlaß an die Kreis-Regierungen, betreffend die Unterſuchung der Eich- und Meßgeſchirre in den Keltern,

vom 13. October 1835 [878]).

Nach einem Berichte der Kreis-Regierung in Ludwigsburg vom 10. d. M. iſt neuerlich die Entdeckung gemacht worden, daß in

---

877) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 286. S. k. Verordn. v, 29. Oct. 1837.
878) Normalienb. des Min.

einzelnen Keltern, namentlich in ſolchen Orten, wo die Weinzehent- und andere Weingefälle von den Gemeinden abgelöst worden ſind, nicht mehr die erforderliche Unterſuchung und Controle hinſichtlich der Richtigkeit der Eich- und Meß-Geſchirre ſtatt finde, ſo daß ſchon Fälle vorgekommen ſeyn ſollen, wo anſtatt der zum Meſſen des Wein-Moſtes geſetzlich vorgeſchriebenen ſog. Trübeich die kleinere Helleich unter der Kelter gebraucht worden ſey.

Da dieſer Unfug, wodurch der Credit eines Orts zum größten Schaden der Weinbauer auf lange gefährdet würde, auch in andern Gegenden des Landes ſich eingeſchlichen haben könnte, ſo wird die Kreis-Regierung angewieſen, die ihr untergebenen Oberämter, in deren Bezirken Weinbau getrieben wird, hierauf aufmerkſam zu machen und dafür zu ſorgen, daß die Beſtimmungen des Art. 10. der Herbſtordnung und des §. 47 der Maasordnung, wonach jeden Jahrs vor Anfang der Weinleſe die Eich- und Meß-Geſchirre überall durch die geſchwornen Eicher gehörig unterſucht und berichtigt werden ſollen, auch in dieſem Herbſte genau vollzogen und in den Keltern durchaus richtige Maaſe gebraucht, etwaige hiebei vorkommende Unterſchleife oder Nachläßigkeiten aber mit aller Strenge gerügt werden.

---

## 3196.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Sicherung der Erhebung der Acciſe von Lotterien,

vom 15. October 1835 [879]).

---

Um der Staatskaſſe die Erhebung der Acciſe von Lotterien zu ſichern, wird dem Anſinnen des K. Finanz-Miniſteriums gemäß die Kreis-Regierung, unter Beziehung auf den Normal-Erlaß vom 8. Auguſt 1831, die Ertheilung der Erlaubniß zur Veräußerung beweglicher Gegenſtände durch Lotterie betreffend, hiemit angewieſen, in Zukunft, wenn bei einem hierauf gerichteten Geſuche nicht ſchon voraus eine Garantie für die richtige Bezahlung der ſchuldigen Acciſe beſtellt wäre, vor Ertheilung der Lotterie-Erlaubniß den Unternehmer mit dem Acciſe-Betrage bekannt zu machen, den er im Falle der vollſtändigen Ausführung des Lotterieplans zu bezahlen ſchuldig iſt, und ihn über die Art der Sicherſtellung des Acciſe-

879) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 287. Gleiche Anordnungen ergiengen unterm 27. Aug. 1838 rückſichtlich der Acciſe von Schauſtellungen und Aehnlichem.

hat es das Anſehen, als ob die Anſtalt der Amtsboten noch nicht in allen Oberamtsbezirken auf eine dem Bedürfniſſe des öffentlichen Dienſtes genügende Weiſe eingerichtet ſey,

Da durch eine zweckmäßige Einrichtung dieſer Anſtalt nicht nur die zeitige und ſichere Beförderung der amtlichen Correſpondenz, ſondern auch die möglichſte Beſchränkung des Gebrauchs von Frohnboten bedingt iſt, ſo erhält die Regierung den Auftrag, dafür zu ſorgen, daß in allen denjenigen Oberamtsbezirken, in welchen noch keine regelmäßige Amtsboten, welche die Botengänge in die Amtsſtadt an beſtimmten Tagen wöchentlich zwei- bis dreimal machen, aufgeſtellt ſind, deren Aufſtellung auf Koſten der Amts-Corporation oder der einzelnen Gemeinden ungeſäumt erfolge.

## 3194.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Abſtellung des Gebrauchs von Frohnboten für Zwecke der Leſegeſellſchaften der Geiſtlichen und Schullehrer,

vom 8. October 1835 [877]).

Aus Anlaß der über die Abſtellung des Gebrauchs von Frohnboten eingezogenen Berichte iſt zur Kenntniß gekommen, daß in vielen Gemeinden die Frohnboten-Anſtalt für Zwecke der Leſegeſellſchaften der Geiſtlichen und Schullehrer mißbraucht werde, indem die Verſendung der Bücher dieſer Leſegeſellſchaften nicht ſelten durch Frohnboten geſchehe.

Es ſind daher die Oberämter anzuweiſen, nicht nur gegen dieſen Mißbrauch, wie ſie von ſelbſt hätten thun ſollen, künftig überall, wo derſelbe zu ihrer Kenntniß gelangt, einzuſchreiten und die Schuldhaften zur Verantwortung zu ziehen, ſondern auch die ihnen nachgeſetzten Ortsvorſteher hienach anzuweiſen.

## 3195.

### Miniſt.-Erlaß an die Kreis-Regierungen, betreffend die Unterſuchung der Eich- und Meßgeſchirre in den Keltern,

vom 13. October 1835 [878]).

Nach einem Berichte der Kreis-Regierung in Ludwigsburg vom 10. d. M. iſt neuerlich die Entdeckung gemacht worden, daß in

877) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 286. S. k. Verordn. v. 29. Oct. 1837.
878) Normalienb. des Min.

einzelnen Keltern, namentlich in ſolchen Orten, wo die Weinzehent- und andere Weingefälle von den Gemeinden abgelöst worden ſind, nicht mehr die erforderliche Unterſuchung und Controle hinſichtlich der Richtigkeit der Eich- und Meß-Geſchirre ſtatt finde, ſo daß ſchon Fälle vorgekommen ſeyn ſollen, wo anſtatt der zum Meſſen des Wein-Moſtes geſetzlich vorgeſchriebenen ſog. Trübeich die kleinere Helleich unter der Kelter gebraucht worden ſey.

Da dieſer Unfug, wodurch der Credit eines Orts zum größten Schaden der Weinbauer auf lange gefährdet würde, auch in andern Gegenden des Landes ſich eingeſchlichen haben könnte, ſo wird die Kreis-Regierung angewieſen, die ihr untergebenen Oberämter, in deren Bezirken Weinbau getrieben wird, hierauf aufmerkſam zu machen und dafür zu ſorgen, daß die Beſtimmungen des Art. 10. der Herbſtordnung und des §. 47 der Maasordnung, wonach jeden Jahrs vor Anfang der Weinleſe die Eich- und Meß-Geſchirre überall durch die geſchwornen Eicher gehörig unterſucht und berichtigt werden ſollen, auch in dieſem Herbſte genau vollzogen und in den Keltern durchaus richtige Maaſe gebraucht, etwaige hiebei vorkommende Unterſchleife oder Nachläßigkeiten aber mit aller Strenge gerügt werden.

---

## 3196.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Sicherung der Erhebung der Acciſe von Lotterien,

vom 15. October 1835 [879]).

---

Um der Staatskaſſe die Erhebung der Acciſe von Lotterien zu ſichern, wird dem Anſinnen des K. Finanz-Miniſteriums gemäß die Kreis-Regierung, unter Beziehung auf den Normal-Erlaß vom 8. Auguſt 1831, die Ertheilung der Erlaubniß zur Veräußerung beweglicher Gegenſtände durch Lotterie betreffend, hiemit angewieſen, in Zukunft, wenn bei einem hierauf gerichteten Geſuche nicht ſchon voraus eine Garantie für die richtige Bezahlung der ſchuldigen Acciſe beſtellt wäre, vor Ertheilung der Lotterie-Erlaubniß den Unternehmer mit dem Acciſe-Betrage bekannt zu machen, den er im Falle der vollſtändigen Ausführung des Lotterieplans zu bezahlen ſchuldig iſt, und ihn über die Art der Sicherſtellung des Acciſe-

879) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 287. Gleiche Anordnungen ergiengen unterm 27. Aug. 1838 rückſichtlich der Acciſe von Schauſtellungen und Aehnlichem.

Amts für die Bezahlung der Acciſe zu vernehmen, wenn er aber keine genügende Sicherheit hiefür zu gewähren vermag, die Erlaubniß zu verweigern. Hienach hat die Kreis=Regierung auch die ihr untergeordneten Bezirksämter zu gleichmäßiger Nachachtung in den nach dem erwähnten Normal=Erlaſſe ihrem Erkenntniſſe unterliegenden Fällen mit dem Anfügen anzuweiſen, von jeder Lotterie=Erlaubniß, welche von ihnen oder von höheren Behörden Bezirksangehörigen ertheilt wird, ſo wie von der Art der Sicherſtellung der Acciſe, das betreffende Acciſe=Amt gleich nach ertheilter Erlaubniß Behufs der Einziehung dieſer Abgabe zur Verfallzeit in Kenntniß zu ſetzen.

## 3197.

### Miniſt.=Erlaß an die Kreis=Regierungen, betreffend die Führung von Verzeichniſſen über die mit Steckbriefen verfolgten und wegen Landſtreicherei beſtraften Perſonen,

vom 22. October 1835 [880]).

## 3198.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betr. das Verbot gleichzeitiger Abweſenheit des Oberamtmanns und Aktuars vom Amtsſitze,

vom 2. November 1835 [881]).

Wie zur Kenntniß des Miniſteriums gekommen iſt, ſoll hie und da bei den Bezirks=Polizei=Aemtern der Fall gleichzeitiger Abweſenheit des Ober=Amtmanns und des Oberamts=Aktuars vom Amtsſitze vorkommen. Da nun aber im Intereſſe des öffentlichen Dienſtes, namentlich im Zweige der Polizei=Verwaltung, in welchem in jedem Augenblicke unvorhergeſehen das Bedürfniß perſönlicher Anweſenheit des Beamten oder ſeines geſetzlichen Stellvertreters eintreten kann, die Forderung begründet iſt, daß von dieſen ſtets wenigſtens der eine oder der andere im Amtsſitze anweſend und zugänglich ſey, und da namentlich die Ueberlaſſung der Viſirung der Reiſepäſſe an einen untergeordneten Gehülfen durchaus nicht als zuläßg erſcheint, wie dieß auch durch die Miniſterial=Verfügung vom 25. Aug. 1828 (Reg.Bl. S. 187) ausdrücklich ausgeſprochen

880) Normalienbuch des Min.
881) Normalienb. d. Min. d. Innern.

worden iſt, ſo wird die Kreis-Regierung angewieſen, an ſämmtliche ihr nachgeſetzte Bezirks-Aemter diesfalls die geeignete Weiſung ergehen zu laſſen.

---

## 3199.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Diäten und Reiſekoſten der im Staatsdienſte angeſtellten Straßen-Bau-Techniker für Verrichtungen bei Gemeindebauten,

vom 4. November 1835 [882]).

---

## 3200.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. das Maß der Verſicherung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Caſſen,

vom 5. November 1835 [883]).

---

In Beziehung auf die Verſicherung der Darlehen der Amtskörperſchafts-, Gemeinde- und Stiftungskaſſen mit Nachhypotheken wird der Regierung aus Anlaß einer diesfalls eingekommenen Anfrage der K. Regierung des —Kreiſes eröffnet, daß man den betreffenden Verwaltungs-Behörden (Amts-Verſammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthen) nunmehr geſtattet haben will, bei Nachverſicherungen für Anlehen der genannten Caſſen den Abzug der bereits auf dem Pfand-Objekte haftenden Capitalſchuld, welcher in dem Circular-Erlaſſe vom 16. März 1829 unter Ziffer 1. auf den dreifachen Betrag der letztern feſtgeſetzt iſt, je nach vorgängiger Prüfung der Umſtände des einzelnen Falles, bis zum zweifachen Betrag dieſer Capital-Schuld und bei Anlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Kaſſen an Gemeinde-Angehörige nach Analogie der Beſtimmung des Cirkular-Erlaſſes vom 17. Decbr. 1825 Z. 1. (Weiſſers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts Beil. 49 b) bis zum anderthalbfachen Betrag derſelben zu beſchränken. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß, gleichwie in dem Falle des §. 135. des Verwaltungs-Edikts Anlehen zu Unterſtützung einzelner beſonders bedrängter aber gut prädicirter Gemeindeglieder aus den örtlichen Armenkaſſen ſelbſt ohne geſetzliche Verſicherung gemacht wer-

---

882) Ergänzungsb. zum Regbl. S. 278. Oben Note 188.
883) Normalienb. d. Min. d. Innern.

den dürfen (Circular=Erlaß v. 17. Decbr. 1825 Z. 2) die betreffenden Verwaltungs=Behörden auch befugt ſind, bei Anlehen an ſolche unterſtützungsbedürftige Gemeinde=Angehörige ſich mit einem noch geringeren als dem oben beſtimmten Abzug der Vorhypotheken zu begnügen.

Die Kreis=Regierung hat hienach die Bezirks=Aemter des Kreiſes zu beſcheiden, und die Anordnung zu treffen, daß die Verſicherungen mit Nachhypotheken da, wo ſie den obigen Vorſchriften nicht entſprechen, gehörig ergänzt werden.

---

## 3201.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis=Regierungen, betreffend die Einſchärfung der Vorſchriften wegen Cognition der Bezirks= und Ortspolizei=Behörden über die Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr,

vom 21. November 1835 [884]).

---

Da die Beobachtung gemacht worden iſt, daß die Bezirks= und Orts=Behörden die Verpflichtungen, die ihnen durch die Inſtruktion zu Vollziehung des Geſetzes vom 25. Mai 1830, betreffend die polizeilichen Beſchränkungen in Beziehung auf die Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr, auferlegt ſind, nicht immer mit derjenigen Gewiſſenhaftigkeit und Pünktlichkeit erfüllen, ohne welche der Zweck des Geſetzes nicht als ſicher geſtellt angeſehen werden kann, ſo wird die Regierung beauftragt, denſelben die §§. 11—28 und 54—59 gedachter Inſtruktion (Reg.Bl. von 1830 S. 218 ff.) mit dem Anfügen nachdrücklich in Erinnerung zu bringen, daß die Bezirksämter nicht nur ſelbſt genau hienach ſich zu achten, und im Falle eines Verſäumniſſes Rüge und Beſtrafung zu erwarten haben, ſondern daß ſie auch ihre amtliche Anweſenheit in den Amtsorten, namentlich bei den Vogt=Ruggerichten, dazu benützen ſollen, um ſich von der vorſchriftmäßigen Thätigkeit der Orts=Vorſteher, Gemeinderäthe und Schätzungs=Commiſſionen zu überzeugen.

Dabei haben ſie vorzüglich auch auf die gehörige Führung der Protokolle und Regiſter über die Prüfung der Verſicherungsſummen ihr Augenmerk zu richten, und wo es nöthig ſeyn ſollte, durch Belehrung oder Rüge die erforderliche Nachhülfe eintreten zu laſſen.

---

884) Erg.=Bd. zum Regbl. S. 287.

## 3202.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Angabe der Beſtimmungsorte in den Reiſepäſſen,

vom 27. November 1835 [885]).

Man ſieht ſich veranlaßt, der Regierung den Auftrag zu ertheilen, die Bezirksämter anzuweiſen:

1) in den von ihnen auszuſtellenden Reiſe-Päſſen als Reiſe-Route nicht im Allgemeinen bloß die deutſchen Bundesſtaaten anzugeben, ſondern die einzelnen Staaten, welche der Reiſende zu betreten wünſcht, zu benennen;

2) in den nach der Preußiſchen Monarchie ausgeſtellten Reiſe-Päſſen, einem von der K. Preußiſchen Behörde geſtellten Verlangen gemäß, denjenigen größern Ort der Monarchie, an welchen ſich der Reiſende zunächſt zu begeben gedenkt, zu bezeichnen und den Paß-Inhaber zugleich darauf aufmerkſam zu machen, daß der Eintritt in die K. Preußiſchen Staaten an einem andern, als dem in dem Paſſe bezeichneten, Orte Schwierigkeit finden und er daher im Fall einer unvermeidlichen Abänderung ſeiner Reiſe-Route wohl thun werde, den veränderten Eintrittsort durch eine für Paßausſtellung oder Viſirung zuſtändige Behörde in ſeinem Paſſe bezeichnen zu laſſen.

---

### †) Bekanntmachung des Finanzminiſteriums, betr. die Verkehrsfreiheit zwiſchen den Zoll-Vereinsſtaaten,

vom 8. Dezember 1835.

---

## 3203.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Zurückforderung der Heimathſcheine von Auswandernden,

vom 22. Dezember 1835 [886]).

Es iſt ſchon mehrmals die Wahrnehmung gemacht worden, daß Württembergiſche Staatsbürger, welchen zum Behuf ihres Auf-

885) Normalienb. d. Min. d. Innern. Zur Gen.-Verordn. v. 2. Mai 1811.

†) Regbl. S. 460. Steuergeſetze II. 2009. Setzt die Erforderniſſe an Reiſepäſſen, Gewerbszeugniſſen und Legitimationsſcheinen der reiſenden Fabrikanten und Handlungs-Reiſenden feſt. — Vergl. die Verfügung vom 28. Mai 1837.

886) Regbl. S. 490.

enthalts im Auslande Heimathſcheine ausgeſtellt worden waren, bei ihrer nachgefolgten Auswanderung aus dem Königreiche im Beſitze dieſer Urkunden geblieben ſind, obgleich die Zeit ihrer Gültigkeit noch nicht abgelaufen war.

Da hieraus leicht Mißverhältniſſe entſtehen können, und überhaupt Auswandernden der Beſitz von Urkunden über ihren fortdauernden Verband mit dem dieſſeitigen Staate und dieſſeitigen Gemeinden nicht gebührt; ſo wird ſämmtlichen Oberämtern aufgegeben, vor der Annahme der Verzichtleiſtung auf das Staatsbürgerrecht bei Auswandernden der Zurückgabe der in ihren Händen etwa befindlichen Heimathſcheine ſich zu verſichern, und wie dieſes geſchehen iſt, jedesmal in dem Amts-Protokoll zu bemerken.

Stuttgart, den 22. December 1835.

Schlayer.

---

## 3204.

### Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten,

vom 15. Januar 1836 [887]).

---

In der Abſicht, das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten, insbeſondere bei der Abſendung und dem Transport der Strafſchuldner auf die Arbeits-Plätze zu ordnen, wird Folgendes verfügt:

1) Schuldigkeiten an Geldſtrafen und Unterſuchungskoſten in Strafſachen werden, wenn ſie auf andere Art uneinbringlich ſind, durch Leiſtung von Arbeiten für Zwecke und Bedürfniſſe der Staats-Verwaltung abverdient.

   In Abſicht auf die Art und Weiſe und den Maßſtab der Abverdienung werden die Behörden auf die darüber beſtehenden Beſtimmungen verwieſen.

2) Der zur Leitung einer öffentlichen Arbeit beſtellte Aufſeher hat über die an derſelben theilnehmenden Strafſchuldner beſondere Aufſicht zu führen. Zu dieſem Ende wird ihm ein namentliches Verzeichniß dieſer Schuldner unter Angabe der von jedem abzuverdienenden Schuldigkeit und der dafür zu verwendenden Arbeitszeit zugeſtellt.

3) Die Aufforderung zum Abverdienen und die Einberufung der Arbeiter geſchieht von der die Arbeit anordnenden Finanzſtelle

---

887) Regbl. S. 46.

mittelſt Schreiben an die betreffenden Orts-Vorſteher, in welchen Zeit und Ort, an welchen die Arbeiter ſich einſtellen ſollen, genau zu beſtimmen ſind. Auch muß in denſelben der Aufſeher benannt werden, bei welchem ſich die Arbeiter zu melden haben.

4) Dem Orts-Vorſteher liegt es ob, den Schuldnern die Einberufung zur Arbeit, und den Ort und die Zeit derſelben ſogleich zu eröffnen und ihnen genaue Folgeleiſtung ernſtlich aufzugeben. Auch hat er ſich des Abgangs derſelben an den Arbeitsort zu vergewiſſern. Diejenigen Schuldner, die wegen eingetretener ſtatthafter Hinderniſſe zur beſtimmten Zeit ſich nicht bei der Arbeit einfinden können, hat der Orts-Vorſteher dem Aufſeher ohne Verzug anzuzeigen.

5) Der auf dem Arbeitsplatz anweſende Aufſeher hat jeden Tag bei dem Anfang und dem Schluß der Arbeit auf den Grund des ihm zugeſtellten Verzeichniſſes und der ihm von dem Orts-Vorſteher etwa zugekommenen Anzeigen (Ziff. 2 und 4) zu unterſuchen und zu verzeichnen, welche der berufenen Arbeiter erſchienen, welche der Nicht-Anweſenden entſchuldigt, und welche ohne Entſchuldigung ganz ausgeblieben oder von der Arbeit entlaufen ſind.

Diejenigen, die unentſchuldigt ausgeblieben, oder vor Ablauf der ſchuldigen Arbeitszeit ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Aufſehers weggelaufen ſind, hat der Aufſeher dem betreffenden Orts-Vorſteher mittelſt Schreibens zu benennen, und inſofern die Dauer der Arbeit es zuläßt, ſie von Neuem zu derſelben auf einen beſtimmten Tag durch den Orts-Vorſteher berufen zu laſſen.

Diejenigen, welche durch Vollbringung der ihnen angewieſenen Arbeit ihre Schuldigkeit abverdient haben, werden von dem Aufſeher mit einem Zeugniß verſehen, das ſie ihrem Orts-Vorſteher vorzuzeigen gehalten ſind.

6) Den Ungehorſam derjenigen Strafſchuldner, welche ohne triftige Urſache entweder ſich nicht auf dem Arbeitsplatze geſtellt haben (Ziff. 4), oder von demſelben vorzeitig weggelaufen ſind (Ziff. 5), hat der Orts-Vorſteher durch eine in ſeiner Zuſtändigkeit liegende Freiheitsſtrafe ungeſäumt zu rügen.

Bei wiederholter Abſendung eines ſolchen Schuldners auf einen Arbeits-Platz hat der Orts-Vorſteher denſelben für den Fall eines fortgeſetzten Ungehorſams mit der Anzeige an das Oberamt und mit empfindlicher Strafe zu bedrohen.

Im Uebrigen haben ſich hiebei ſowohl der Orts-Vorſteher als der Aufſeher der Arbeit nach den oben (Ziff. 4 und 5) bemerkten Vorſchriften zu benehmen.

7) Von dem Eintritte eines fortgeſetzten Ungehorſams hat der Orts-Vorſteher dem Oberamt ſogleich Anzeige zu machen, welches ſodann gegen den Ungehorſamen eine verlängerte Freiheitsſtrafe verfügen, geeigneten Falls ihn von Neuem und

unter Bedrohung mit ſchärferer Strafe auf den Arbeitsplatz abſenden und hievon den Aufſeher oder die Finanzſtelle in Kenntniß ſetzen wird.

8) Ein Schuldner, gegen den die vorbemerkten Strafen vergeblich angewendet worden ſind, wird als unbotmäßig behandelt und auf Verfügung des Oberamts durch Landjäger, nach Maßgabe der Inſtruktion für das Landjäger-Corps vom 25. Juni 1823, §. 37, und mit Beobachtung des §. 21. dieſer Inſtruktion, auf den Arbeitsplatz transportirt, woſelbſt er zu Verhinderung des Weglaufens unter genauer Aufſicht zu halten iſt. Nur wenn im Augenblicke, wo die Einlieferung geſchehen ſoll, dem Oberamt wegen ihrer Verwendung für dringendere Zwecke der öffentlichen Sicherheit ein Landjäger nicht zur Verfügung ſteht, kann die Einlieferung ausnahmsweiſe durch bewaffnete Civil-Condukteurs auf Koſten der Finanz-Verwaltung vollzogen werden.

Hienach haben ſich die Behörden der Departements des Innern und der Finanzen zu achten.

Stuttgart, den 15. Januar 1836.

Schlayer. Herdegen.

---

## 3205.

## Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Regierung des —Kreiſes, betreffend die Einſtandsgelder bei Bürger-Annahmen in zuſammengeſetzten Gemeinden,

vom 5. Februar 1836[888]).

Der Kreisregierung wird auf ihre Anfrage wegen der ſogenannten Einſtandsgelder bei Bürger-Annahmen in zuſammengeſetzten Gemeinden zu erkennen gegeben, daß das Bürgerrechtsgeſetz, indem es ein Maximum der zuläßigen Aufnahme-Gebühr feſtſetzt, unter dieſer Gebühr das Eintrittsgeld in das örtliche Bürgerrecht nach ſeinem ganzen Umfange begreift, und daß kein Grund abzuſehen iſt, warum in zuſammengeſetzten Gemeinden eine Abweichung von der allgemeinen Regel ſtattfinden, und das Maximum des Receptionsgeldes blos für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Geſammtgemeinde bezogen werden, und für den von der Parzelle ausgehenden Theil der Vortheile des Bürgerrechtes neben jenem Maximum noch ein Eintrittsgeld zu entrichten ſeyn ſollte.

Das Miniſterium iſt hienach der Anſicht, daß nach dem Bür-

---

888) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 288.

gerrechts-Geſetze die Receptionsgebühr und das ſogenannte Eintrittsgeld zuſammengenommen innerhalb der Grenzen des geſetzlichen Maximums ſtehen bleiben müſſen.

---

3206.

## Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Sperrung der öffentlichen Waſſerſtraßen,

vom 9. Februar 1836 [889]).

---

Da der Zweck der von dem Miniſterium des Innern unter dem 1. Auguſt 1825 (Reg.Bl. S. 434) erlaſſenen Verfügung, betreffend die zeitige Anzeige von den Waſſerbauten, welche die Sperrung einer öffentlichen Waſſerſtraße nöthig machen, nicht zu erreichen iſt, wenn nicht auch die K. Forſtämter, denen die Unterhaltung der Floß-Einrichtungen und die Leitung der Flößereien obliegt, ſo wie die K. Cameral-Aemter, welche Waſſerwerke in ihrer Verwaltung haben, den K. Oberämtern Mittheilung von den beabſichtigten Waſſerbauten machen, und beziehungsweiſe unverweilte Nachricht von der angeordneten Sperre erhalten; ſo werden hiemit die K. Forſt- und Cameral-Aemter angewieſen, in der durch erwähnte Miniſterial-Verfügung feſtgeſetzten Friſt von den durch ſie vorzunehmenden Waſſerbauten, welche die Sperrung einer öffentlichen Waſſerſtraße erfordern, das betreffende K. Oberamt gleichfalls unfehlbar in Kenntniß zu ſetzen.

Die K. Oberämter aber erhalten den Auftrag, die dießfallſige Mittheilung, gleich den Anzeigen, die ihnen von Körperſchaften oder Privaten zukommen, dem Miniſterium des Innern vorzulegen, und die ihnen auf die vorgeſchriebenen dießfallſigen Berichte überhaupt zukommenden Verfügungen, neben der Eröffnung an die betheiligten Waſſerwerk-Beſitzer, und neben der öffentlichen Bekanntmachung, jedesmal auch den K. Forſtämtern ihres Bezirks, welche wegen der Flößerei als dabei betheiligt erſcheinen, beſonders zu eröffnen.

Stuttgart, den 9. Februar 1836.

Schlayer. Herdegen.

---

889) Regbl. S. 79.

## 3207.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die Wirkung der Diſpenſation von der Minderjährigkeit auf die Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte,

vom 15. Februar 1836 [890]).

---

Für die Anſicht, welche die Kreis-Regierung in ihrem Bericht vom 19. Dez. v. J. über die Wirkung der Diſpenſation von der Minderjährigkeit auf die Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte vorgetragen hat, ſpricht zwar, daß der Art. 47. des revidirten Bürgerrechts-Geſetzes zur Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte dieſelben perſönlichen Eigenſchaften, wie zur Ausübung der ſtaatsbürgerlichen Wahlrechte (V.U. §§. 135. u. 142) erfordert, und daß der Art. 1. des Geſetzes v. 21. Mai 1828 von den Wirkungen der Minderjährigkeit, welche durch die Diſpenſation aufgehoben werden, die Beſtimmung des §. 142 der V.U. über das zur Ausübung des ſtaatsbürgerlichen Wahlrechts erforderliche Lebensalter ausnimmt.

Erwägt man jedoch

1) daß der obenangeführte Art. 1. des Geſetzes v. 21. Mai 1828 ganz allgemein ſämmtliche Grundſätze des öffentlichen und Privatrechts, welche eine Verſchiedenheit in dem Rechtsſtande des von der Minderjährigkeit Diſpenſirten und des natürlich Volljährigen aufſtellen, mit alleinigem Vorbehalt der beſonderen Beſtimmungen der V.U. §. 134 und 142 für aufgehoben erklärt;

2) daß ein Widerſpruch zwiſchen dieſem Geſetz und dem auf dem gleichen Landtag mit ihm verabſchiedeten Geſetz über das Gemeindebürger- und Beiſitzrecht, das in der hier in Frage ſtehenden Beſtimmung der ſpätern Reviſion nicht unterworfen iſt, nicht angenommen werden darf;

3) daß bei der neuen Einrichtung des Gemeinde-Weſens, einer Befugniß-Abweichung von einzelnen Normen deſſelben Statt zu geben, ſomit auch die Befugniß der Diſpenſation von dem Volljährigkeits-Erforderniß in Beziehung auf Gemeindewahlen, den Regierungs-Behörden ausdrücklich vorbehalten worden iſt (Verordn. v. 11. März 1822 §. 10);

4) daß es bei dem Geſetz vom 21. Mai 1828 die erklärte Abſicht des Geſetzgebers war, alle partiellen Entbindungen von dem Volljährigkeits-Erforderniß, welche bis dahin Statt fanden, für die Zukunft in einem und demſelben Diſpenſations-Akt zu vereinigen;

---

890) Normalienb. d. Min. d. Innern.

5) daß die allgemeine Beſtimmung des erſten Abſatzes des Art. 47 des rev. Bürgerrechts-Geſetzes ihren Sinn und ihre Bedeutung durch die Annahme der Zuläßigkeit einer Diſpenſation von dem durch dieſelbe ausgedrückten Erforderniß der Volljährigkeit für die Ausübung des gemeindebürgerlichen Wahlrechts nicht verliert, wie denn auch der 2te Abſatz deſſelben Art. die Ergänzung eines faktiſchen Mangels an den im erſten Abſatz für das gemeindebürgerliche Wahlrecht geforderten Eigenſchaften durch einen Akt der landesherrlichen Diſpenſationsgewalt ſtatuirt, eine Ergänzung, die in gleicher Weiſe bei den Erforderniſſen des ſtaatsbürgerlichen Wahlrechts nicht Statt findet; ſo ergibt ſich hieraus, daß es nicht als Abſicht des Art. 47 des Bürgerrechts-Geſetzes angenommen werden kann, die ſinguläre Beſtimmung, kraft welcher der Art. 1 des Pfandentwicklungs-Geſetzes von der außerdem unbedingt ausgeſprochenen Gleichſtellung des diſpenſirten Minderjährigen mit dem natürlich Volljährigen das ſtaatsbürgerliche Wahlrecht ausgenommen hat, auch auf das gemeindebürgerliche Wahlrecht auszudehnen und die Einwirkung der landesherrlichen Diſpenſations-Gewalt bei dem letzteren ebenſo, wie bei Normen der V.U. natürlich der Fall iſt, auszuſchließen, daß vielmehr nach der zuletzt angeführten Geſetzesſtelle, mit welcher der Art. 47 des Bürgerrechts-Geſetzes nicht als im Widerſpruch ſtehend gedacht werden kann, zu den Wirkungen der Diſpenſation von der Minderjährigkeit der Genuß der Volljährigkeits-Rechte auch in Beziehung auf die gemeindebürgerlichen Wahlen zu zählen iſt.

Die Kreis-Regierung hat dem Vorſtehenden gemäß die ihr untergebenen Bezirks-Aemter zu beſcheiden.

---

## 3208.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Anzeigen von Beſchlagnahme und Verbot von Druckſchriften,

vom 20. Februar 1836 [891]).

---

Zu Herſtellung der bis jetzt zu vermiſſenden Gleichförmigkeit und Vollſtändigkeit in den Anzeigen an das Miniſterium des Innern über Beſchlagnahme und Verbot von Druckſchriften wird die Kreis-Regierung hiedurch angewieſen,

1) von jeder durch ſie verfügten oder beharrten Beſchlagnahme einer Druckſchrift,

---

891) Normalienb. d. Min. d. Innern.

2) von jedem gerichtlichen Erkenntniß über eine polizeiliche Beſchlagnahme, möge dasſelbe auf Unterdrückung der Schrift oder Aufhebung der polizeilichen Beſchlagnahme lauten,
3) von jedem durch die Gerichtsbehörde zu ihrer Erkenntniß gebrachten Verbot einer Druckſchrift, dem ein polizeiliches Verfahren nicht vorangegangen iſt,

unverweilt je nach ihrem Erkenntniß oder nach der an ſie gelangten Benachrichtigung Anzeige an das Miniſterium zu erſtatten und dabei jedesmal den vollſtändigen Titel der betreffenden Schrift mit dem Ort und der Zeit des Drucks und den Namen des Verfaſſers und Verlegers, ſo weit die Schrift ſelbſt ſie angibt, anzuführen.

---

## †) Geſetz, betreffend die Aufhebung des ſechsten Zinsguldens,

vom 26. Februar 1836.

---

## 3209.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betr. die Verabredung mit der K. Sardiniſchen Regierung wegen gegenſeitiger Mittheilung der Todesſcheine der in dem anderen Staate geſtorbenen Unterthanen,

vom 1. März 1836 [892]).

Da mit der K. Sardiniſchen Regierung die Verabredung getroffen worden iſt, daß, wenn ein Sardiniſcher Unterthan in Württemberg ſtirbt, der Todesſchein ſofort ausgefertigt und jener Regierung mitgetheilt, und daß Sardiniſcher Seits das Gleiche in Anſehung der in den Sardiniſchen Staaten ſterbenden dieſſeitigen Staats=Angehörigen beobachtet werden ſoll, ſo wird ſolches der Kreis=Regierung mit der Weiſung eröffnet, hievon die ihr untergeordneten Bezirks=Aemter und durch dieſe die Pfarr=Aemter zu ihrer Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß zu ſetzen, daß die ſonach auszufertigenden Todesſcheine von im Lande geſtorbenen Sardiniſchen Unterthanen durch die Bezirks=Aemter, mit deren Beglaubigung verſehen, an das Miniſterium des Innern zur weiteren Beförderung einzuſenden ſeyen.

---

†) Regbl. S. 105. Gerichtsgeſetze IV. 2208.
892) Erg.=Bd. zum Regbl. S. 289. S. den weitern Erlaß v. 23. März 1836.

### †) Erlaß der Armen-Commiſſion an ſämmtliche Bezirks-Aemter und gemeinſch. Unter-Aemter, die Jahresberichte über das Armenweſen betreffend,

vom 1. März 1836.

---

## 3210.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Weinkauf-Gebühren bei Güterverkäufen der Amts-Körperſchaften, Gemeinden und Stiftungen,

vom 10. März 1836 [893]).

---

Der Kreis-Regierung wird auf ihren Bericht, die Weinkauf-Gebühren bei Güter-Verkäufen der Amts-Körperſchaften, Gemeinden und Stiftungen betreffend, Nachſtehendes zu erkennen gegeben:

Wenn bei den Güter-Verkäufen der Amts-Körperſchaften, Gemeinden und Stiftungen nach Maßgabe der Commun-Ordnung Cap. 3, Abſchn. 3, §§. 4 und 5 dem Käufer noch ein Weinkauf anbedungen wird, welchen in Ermanglung beſonderer Verabredung jeder der kontrahirenden Theile zur Hälfte anzuſprechen hat, ſo iſt der Antheil der veräußernden Corporation hieran der betreffenden öffentlichen Caſſe einnähmlich zu verrechnen. Eine Ausnahme hievon findet bei den vor der Vollziehung des erſten Edikts vom 31. Decbr. 1818 beſtellten Mitgliedern der Gemeinde- und Stiftungs-Räthe Statt, welchen in Gemäßheit der Beſtimmungen des §. 8 jenes Edikts und des §. 1 der K. Verordnung vom 11. März 1822 (Regbl. S. 190) ihre Gebühr an dem Antheil der Gemeinden und Stiftungen in der Art und Weiſe, wie ſie früher daran Theil genommen haben, für ihre Dienſtzeit vorbehalten bleibt. Auch ſind die Gemeinde- und Stiftungspfleger, wenn ihnen als ſolchen bei ihrer Anſtellung ein Antheil am Weinkaufe neben dem Gehalte ausdrücklich zugeſichert worden iſt, zum Bezuge deſſelben in dem feſtgeſetzten Verhältniſſe noch berechtigt; es iſt dagegen bei einer neuen Regulirung der Beſoldung derſelben oder jedenfalls bei eintretender Dienſtveränderung auf die Abſtellung dieſes Emoluments der Bedacht zu nehmen.

Die Kreisregierung hat ſich nun hienach zu achten, und die Amtsverſammlungen, Gemeinde- und Stiftungsräthe hievon in Kenntniß ſetzen zu laſſen.

---

†) Volksſchulgeſetze S. 652.

893) Erg.-Bd. zum Reg.-Bl. S. 290.

## 3211.
## Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Vernehmung der Vormundſchafts-Behörden über nachgeſuchte Minderjährigkeits-Dispenſationen,

vom 10. März 1836 [894]).

Da man zu bemerken gehabt hat, daß Dispenſationen von der Minderjährigkeit in Fällen, wo der Minderjährige ein unter vormundſchaftlicher Aufſicht ſtehendes Vermögen beſitzt, zuweilen ohne vorgängige Vernehmung des Gutachtens der Vormundſchafts-Behörden ertheilt werden, ſo werden die betreffenden Behörden auf dieſes in den bemerkten Fällen durch die Natur der Sache begründete Erforderniß der Inſtruirung eines Erkenntniſſes über Entbindung von dem Volljährigkeits-Geſetz unter folgenden näheren Vorſchriften aufmerkſam gemacht:

1) Bei Dispenſations-Geſuchen von Minderjährigen, welche keinen befreiten Gerichtsſtand, oder aber einen ſolchen vor dem Bezirks-Gericht (Exemte II. Claſſe) genießen, hat das Oberamt im erſten Fall die gutächtliche Aeußerung des Gemeinderaths, im andern die des Bezirks-Gerichts, unter deſſen Aufſicht die vormundſchaftliche Vermögens-Verwaltung ſteht, zu den Akten zu bringen.
2) Genießt der Minderjährige einen befreiten Gerichtsſtand bei dem Kreis-Gericht (Exemte I. Claſſe), in welchem Falle das Erkenntniß über die Entbindung von der Minderjährigkeit mit Ausſchluß des Bezirks-Amts der Kreis-Regierung zuſteht (Miniſterial-Verfügung vom 7. Auguſt 1828, Reg.-Bl. S. 635), ſo ſendet das Oberamt ſeinen an die letztere gerichteten Bericht über das Entbindungs-Geſuch unter Umſchlag an den die vormundſchaftliche Vermögens-Verwaltung leitenden Pupillen-Senat des betreffenden Gerichtshofes, beziehungsweiſe des Ober-Tribunals, ein; von dieſem werden die Akten mit ſeiner in möglichſt abgekürzter Form beizufügenden gutächtlichen Anſicht der Kreisregierung zugefertigt.
3) Von der ertheilten Minderjährigkeits-Dispenſation gibt bei Minderjährigen, die zu den Exemten I. Claſſe gehören, die Kreis-Regierung dem zuſtändigen Pupillen-Senat, bei ſonſtigen Minderjährigen das Oberamt entweder dem Bezirks-Gericht, wenn der Dispenſirte von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit befreit iſt, oder, wo dieſer Fall nicht zutrifft, der gemeinderäthlichen Vormundſchafts-Behörde unverweilt Nachricht.

Stuttgart, den 10. März 1836.

Für den Chef des Departements der Juſtiz:

Bolley. Schlayer.

894) Regierungsbl. S. 155.

## 3212.

### Bekanntmachung der Commiſſion für Verbeſſerung der Leinwand-Gewerbe, betreffend die Ausſetzung von Flachs-Prämien auf den Jahrmärkten zu Tübingen, Welzheim und Liebenzell,

vom 18. März 1836 [895]).

---

In Folge der am Schluß der Verordnung vom 18. April 1827 (Reg.-Bl. S. 125) enthaltenen Aufforderung haben die Stadt-Räthe zu Tübingen, Welzheim und Liebenzell beſchloſſen, für vorzügliche Flachswaare, welche

zu Tübingen auf den Martini- ⎫
zu Welzheim auf den October- ⎬ Jahrmarkt
zu Liebenzell auf den Catharinä- ⎭

gebracht wird, Preiſe, zu welchen Seine Königliche Majeſtät Beiträge aus der Staatskaſſe gnädigſt verwilligt haben, unter folgenden Beſtimmungen auszuſetzen:

1) die Preiſe betragen zu

| | Tübingen, | Welzheim, | Liebenzell, |
|---|---|---|---|
| erſter Preis . . | 8 fl. 6 kr. | 5 fl. 24 kr. | 4 fl. 48 kr. |
| zweiter Preis . . | 5 fl. 24 kr. | 4 fl. — | 3 fl. — |
| dritter Preis . . | 2 fl. 42 kr. | 2 fl. 42 kr. | 2 fl. 24 kr. |

ein vierter Preis iſt zu Liebenzell ausgeſetzt mit 1 fl. 48 kr.

2) Zu Welzheim und Liebenzell ſollen vorerſt bloß Selbſterzeuger, zu Tübingen auch Flachshändler zur Preisbewerbung zugelaſſen werden. Die nachſtehenden Beſtimmungen hinſichtlich der Händler beziehen ſich daher bloß auf den Tübinger Flachsmarkt.

3) Um den Preis erhalten zu können, muß
   a) der Selbſterzeuger zum mindeſten 25 Pfund,
   b) der Händler zum mindeſten 100 Pfund preiswürdigen Flachſes zu Markt gebracht und abgeſetzt, oder, was er an dieſer Quantität auf dem Jahrmarkt nicht abſetzt, im Marktort in eine öffentliche oder Privat-Niederlage zu feilem Kauf abgegeben haben.

   Wer theils mit ſelbſterzeugtem, theils mit aufgekauftem Flachs handelt, wird in Hinſicht auf Preisbewerbung zur Claſſe der Händler gezählt.

4) Der preiswürdige Flachs ſoll durchaus rein gehechelt, nicht eingelegt, von gleicher Farbe, weder dunkelgrau noch roth ſeyn, und mindeſtens den für die Ausſpinnung von zehn Schnellern aus dem Pfund erforderlichen Feinheitsgrad beſitzen.

---

895) Regierungsbl. S. 176.

5) Die Zuerkennung eines höheren oder niedrigeren Preiſes beſtimmt ſich theils nach der Beſchaffenheit, theils nach der Quantität des zu Markt gebrachten Flachſes, ſo daß bei gleich guter Beſchaffenheit demjenigen der Vorzug zu geben iſt, der die größte Quantität zu Markt gebracht hat.

Hiebei wird jedoch die von dem Selbſterzeuger zu Markt gebrachte Quantität einer vierfachen Quantität, welche der Händler zu Markt bringt, gleich gerechnet.

6) Das Preisgericht beſteht unter dem Vorſitz des Ortsvorſtehers, aus vier ſachverſtändigen Mitgliedern, wovon zwei durch das Oberamt, zwei durch den Stadtrath ernannt werden. Bei Stimmengleichheit gibt der Ortsvorſteher die entſcheidende Stimme ab.

7) Ob und wie weit an jedem betreffenden Jahrmarkt die ausgeſetzten Preiſe vertheilt werden, dieſes hat ſich lediglich nach dem Werth und der Quantität der zu Markt kommenden Flachswaaren zu richten.

8) Die Preisvertheilung geſchieht urkundlich durch das Preisgericht.

In Gemäßheit des Schlußſatzes der Verordnung vom 18. April 1827 wird dieſe nachahmungswerthe Veranſtaltung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 18. März 1836.

Geßner.

---

3213.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Verabredung mit der K. Franzöſiſchen Regierung wegen gegenſeitiger Mittheilung der Todesſcheine der in dem anderen Staate geſtorbenen Unterthanen,

vom 23. März 1836 [896]).

---

Da nach Mittheilung des Königl. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten von der K. Franzöſiſchen Regierung die Verfügung getroffen worden iſt, daß über jeden in Frankreich ſterbenden Württemberger von dem Präfekten dem Franzöſiſchen Miniſterium ein Todesſchein zum Zwecke der Ausfolge an die dieſſeitige Geſandtſchaft vorgelegt werden ſoll, und da man dem von der Franzöſiſchen Regierung ausgedrückten Wunſche der Erwiederung dieſer Anordnung

---

896) Erg.-Bd. zum Regierungsbl. S. 289.

in Anſehung der in Württemberg ſterbenden Franzöſiſchen Staats-Angehörigen entſprochen haben will, ſo wird ſolches der Kreis-Regierung mit der Weiſung eröffnet, hievon die ihr untergeordneten Bezirksämter und durch dieſe die Pfarrämter zu ihrer Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß zu ſetzen, daß die ſonach auszufertigenden Todesſcheine von im Lande geſtorbenen Franzöſiſchen Unterthanen durch die Bezirksämter, mit deren Beglaubigung verſehen, an das Miniſterium des Innern zur weiteren Beförderung einzuſenden ſeyen.

---

## 3214.

**Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Ausſetzung von Preiſen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachſes,**

vom 5. April 1836 897).

---

## 3215.

**Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Beſchränkung des Hauſirhandels im Gränzbezirk,**

vom 28. April 1836 898).

---

**†) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Ablieferung der von Strafgefangenen in den Strafanſtalten gebornen Kinder an ihre Heimathgemeinde,**

vom 4. Mai 1836.

---

897) Regbl. S. 173. Dieſe Preisausſetzung wird inzwiſchen jährlich wiederholt.
898) Regbl. S. 199. S. Note 775.
†) Regbl. S. 208. Gerichtsgeſetze II. 2217.

## 3216.

### Miniſterial=Erlaß an die vier Kreisregierungen, betreffend die Feſtſetzung von Schuldentilgungsplanen bei den Gemeinden,

vom 24. Mai 1836 [899]).

Da es ſich bei der Viſitation eines Oberamts ergeben hat, daß nur in einigen verſchuldeten Gemeinden dieſes Oberamts Schuldentilgungsplane beſtehen, in den meiſten, in gleichem Falle ſich befindenden Gemeinden aber ſolche noch vermißt werden, ſo findet man ſich zu der allgemeinen Maßregel veranlaßt, daß für alle mit Schulden behafteten Gemeinde=Pflegen ungeſäumt die erforderlichen Schuldentilgungsplane feſtgeſetzt und auf deren Einhaltung nachdrücklich hingewirkt werde.

Die Regierung erhält daher den Auftrag, hiernach das Erforderliche vorzukehren, und der Befolgung ſich auf angemeſſene Weiſe zu verſichern, auch darüber, wie dieſes geſchehen iſt, binnen drei Monaten zu berichten.

---

### †) Bekanntmachung des Kriegs=Miniſteriums, die den Geſuchen beurlaubter Soldaten um Heirathserlaubniß, Urlaub in das Ausland u. ſ. w beizulegenden Urkunden und Zeugniſſe betreffend,

vom 24. Mai 1836.

## 3217.

### Auszug aus dem Protokollauszuge des K. Geh. Raths, betreffend die Competenz zur Entſcheidung über Nichtigkeitsbeſchwerden,

vom 2. Juni 1836 [900]).

— dem K. Miniſterium des Innern zu erwiedern, daß, obſchon den Miniſterien die Aufſicht über die ihnen untergeordneten Behörden und die obere Leitung derſelben auch im Verfahren in Strafſachen obliege, und ſie denſelben namentlich auch in Abſicht auf die Begränzung ihres Geſchäftskreiſes die Competenz=Belehrungen

---

899) Normb. des Miniſt.

†) Regbl. S. 221. S. Militärgeſetze.

900) Normb. des Miniſt.

ertheilen können, gleichwohl das Erkenntniß, ſo wie in Straf-ſachen überhaupt, ſo auch über Nichtigkeitsbeſchwerden gegen Straf-Verfügungen der Administrativ-Stellen, in der Inſtanzen-Folge, nicht den Miniſterien, ſondern dem Geheimenrathe, nach der General-Verordnung vom 8. Mai 1818 zuſtehe, wie denn auch in dem, in der Miniſterial-Note vom 16. April angeführten Falle einer als incompetent angefochtenen Straf-Verfügung der Regierung des Neckarkreiſes, der Geheimerath in ſeinem Erkenntniſſe, einverſtanden mit der Anſicht des Miniſteriums über die Competenzfrage, ohne Beziehung auf den Miniſterial-Erlaß und die dagegen erhobene Rekursbeſchwerde die Nichtigkeitsbeſchwerde gegen die Straf-Verfügung der Kreis-Regierung verworfen habe.

## 3218

## Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend das für den Dienſt des Landjägercorps beſtehende Fahndungsblatt,

vom 2. Juni 1836 [901]).

Um die Steckbriefe gegen Verdächtige oder Verbrecher, amtliche Diebſtahlsanzeigen ꝛc. ſo ſchnell als möglich zur Kenntniß des Landjägercorps zu bringen, erhalten die ſämmtlichen Bezirksgerichte und Bezirkspolizeiämter die Weiſung, ihre durch die Stuttgarter Allgemeine Anzeigen bekannt zu machenden Steckbriefe, Diebſtahls-Anzeigen und andere die Entdeckung und Verfolgung von Verbrechern bezweckende Verfügungen vom 1. Juli d. J. an zwar wie bisher an die Redaction der Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen zu richten, aber mittelſt beſonderer Adreſſe zunächſt an das Commando des Landjägercorps einzuſenden, welches von dieſen Bekanntmachungen für das Fahndungsblatt der Landjäger den erforderlichen Gebrauch machen und ſofort dieſelben ohne Verzug an die Redaction der Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen abgeben wird.

Stuttgart, den 2. Juni 1836.

Schwab. Schlayer.

## 3219.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Frohnpflicht in den Gemeinden,

vom 9. Juni 1836 [902]).

Der Kreis-Regierung wird auf ihren Bericht vom —, betreffend verſchiedene Zweifel hinſichtlich der Beſtimmungen über die Frohnpflicht in dem Bürgerrechts-Geſetze Nachſtehendes erwiedert:

901) Regbl. S. 227.
902) Normb. des Miniſt. des Innern.

1) Unter den perſönlichen Dienſten für die Gemeinde (Frohnen), wozu alle ſelbſtſtändigen in der Gemeinde wohnenden Bürger und Beiſitzer auf gleiche Weiſe verpflichtet ſind (R. B. R. G. Art. 56), ſind Hand= und Spanndienſte zu verſtehen (vergl. die im Art. 60 beſtätigte Comm.=Ordn. Cap. IX. Abſchnitt 1). Den Spanndienſten ſind auch die Rittdienſte beizuzählen. (C.=O. Cap. IX. Abſchn. 2. §§. 5, 6, 8, 10 und Abſchn. 4 §. 1 und Rev. B. R. G. Art. 60.)

Die „gleiche Weiſe", auf welche die Verpflichtung Statt findet, iſt nicht als abſolute Gleichſtellung aller pflichtigen Individuen, ſondern der Natur der Sache nach nur als relative Gleichſtellung derſelben nach dem Maße ihrer Leiſtungsfähigkeit zu verſtehen. Sie muß ſich daher verſchieden bei den Hand=, Spann= und Ritt=Dienſten äußern. Nicht jeder Gemeinde=Genoſſe iſt zu Spanndienſten verbunden, ſondern nur derjenige, der einen Anſpann beſitzt, oder von dem das Geſetz (C.=O. a. a. O. Abſchn. 1 §. 4) beſtimmt, daß er wegen ſeines Güterbeſitzes einem ſolchen Beſitzer gleich zu achten ſey, und das Maß iſt nicht nach den Köpfen der wirklichen oder fingirten Vieh=Eigenthümer, ſondern nach der Zahl des nach dem Geſetze als nöthig für ihren Güterbau angenommenen Zugviehs beſtimmt. Die denſelben beizuzählenden Rittdienſte ſind nur Sache der Pferdebeſitzer (Rev. B. R. G. Art. 60). Zu Handdienſten endlich iſt nur derjenige Gemeindegenoſſe verpflichtet, der keine Spanndienſte leiſtet. (C.=O. a. a. O. §§. 4. und 11); das Verhältniß aber, nach welchem die Handdienſtpflichtigen in Anſpruch zu nehmen ſind, richtet ſich, da ſie bei Gleichheit der Leiſtungsfähigkeit auch Gleichheit des Anſpruchs begründet, nach der Anzahl der betreffenden Gemeinde=Genoſſen.

Beſchließt alſo eine Gemeinde, Hand= oder Spann= beziehungsweiſe Rittdienſte von ihren Bürgern und Beiſitzern zu verlangen; ſo iſt ſie ſchuldig, hiebei diejenige Gleichheit zu beobachten, welche aus Vorſtehendem ſich ergibt.

2) In die Wahl der Gemeinde iſt es jedoch geſtellt dieſe Dienſte entweder in Natur zu fordern, oder ſtatt derſelben eine Geldauflage feſtzuſetzen. (Rev. B. R. G. Art. 58.)

Es verſteht ſich, daß wenn ſie Letzteres beſchließt, die Geld=Auflage in demſelben Verhältniſſe die einzelnen Pflichtigen treffen muß, wie ſolche für die Naturalleiſtung in Anſpruch genommen worden wären.

Ja, bei dieſer Geldauflage, wenn ſie ein Surrogat von Naturalhanddienſten iſt, ſind ſogar diejenigen Pflichtigen, welche von letzteren eine Befreiung genößen, nach der geſetzlichen Beſtimmung ohne Rückſicht auf dieſe Befreiung, in Anſpruch zu nehmen. (Rev. B. R. G. Art. 59.). Daß bei derſelben auch, wenn ſie ein Surrogat von Natural=Spanndienſten iſt, die Alt= oder Neuſteuerbarkeit der Güter, welche der Pflichtige beſitzt, in Betracht komme, folgt aus der Perſönlichkeit der fraglichen Dienſte, und aus dem Umſtand, daß nur der Umfang des Güterbeſitzes, nicht aber die Ausdehnung der Theilnahme der Güter an den öffentlichen

Umlagen, einen Maßſtab für die geſetzliche Fiktion des Beſitzes von Zugvieh abgibt. (E.=O. a. a. O.)

3) Von den Beſchlüſſen der Gemeinde hängt es ferner ab, ob und welche Vergütung für die an die Gemeindeglieder geforderten Naturaldienſte geleiſtet werden wolle? (Rev. Bürg. R. G. Art. 58.)

Daß dieſe Vergütung nur aus der Gemeinde = Caſſe geleiſtet werden könne und daß, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde=Caſſe hiezu nicht hinreichen, das Fehlende durch Umlage auf das im Gemeinde=Verband befindliche Vermögen nach dem Ortsſteuerfuß aufgebracht werden müſſe, kann keinem Zweifel unterliegen, da die Gemeinde nur über ihre eigene Caſſe verfügen kann, und da das, was über die Aufbringung der Mittel zu Beſtreitung der Gemeinde = Ausgaben überhaupt geſetzlich vorgeſchrieben iſt, (Verw. = Edikt §. 25.) in Ermanglung beſonderer geſetzlicher Beſtimmungen auch auf dieſe Gattung von Gemeinde-Ausgaben (die Frohnkoſten) Anwendung findet.

Bei dieſer Umlage=Art bleiben allerdings die von der Theilnahme am Commun = Schaden befreiten (neuſteuerbaren) Güter auch von der Theilnahme an der Leiſtung der fraglichen Vergütung frei; dagegen werden die Güter der Ausgeſeſſenen hiefür in Mitleidenheit gezogen, ſo wie überhaupt die Laſt von den Perſonen der Gemeindegenoſſen, denen ſie zunächſt zugedacht war, auf das ſteuerbare Vermögen überwälzt wird.

Allein hieraus folgt bloß, daß die Gemeinden, ehe ſie die Leiſtung einer Vergütung beſchließen, ſich, wenn die Vergütung nicht aus den ordentlichen Gemeinde=Einkünften aufzubringen iſt, wohl bedenken müſſen, ob die aus derſelben ſich ergebende Umlage unter den Steuer=Contribuenten den örtlichen Verhältniſſen entſprechen, namentlich ob etwa die Zahl der ausgeſeſſenen Güterbeſitzer und die der Neuſteuerbaren bei ihnen vorherrſchend ſey, ob es daher ihrem Intereſſe mehr zuſage, durch Nichtvergütung die Belaſſung der Erſteren oder durch Vergütung die Belaſſung der Letzteren zu begünſtigen?

4) Unterſchieden von dieſer Vergütung aus der Gemeinde=Caſſe iſt die Ausgleichung der Naturaldienſte unter den Dienſtpflichtigen, wenn nicht alle Pflichtigen in gleichem Maße in Anſpruch genommen wurden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine gewiſſe Reihenfolge feſtgeſetzt werden muß, nach welcher die Einzelnen in Anſpruch zu nehmen ſind.

Iſt nun in einem Jahr oder in einer längeren Periode dieſe Reihenfolge nicht erſchöpft, ſo kann die Gemeinde ſtatt der Fortſetzung der Reihenfolge in den nächſten Jahren bis zu ihrer gänzlichen Erſchöpfung auch die Herſtellung einer Gleichheit zwiſchen denjenigen, welche die Reihe bereits traf, und denjenigen, welche die Reihe erſt künftig treffen wird, durch eine Geld=Ausgleichung beſchließen. (Rev. B. R. G. Art. 60.)

Das Nämliche kann der Fall ſein, wenn Einzelne der von der

Reihe Betroffenen in größerem Maße belaſtet wurden, als die Uebrigen. Daß hier, der Erſatz, den die von der Naturalleiſtung ganz oder theilweiſe Freigebliebenen an die damit Belegten zu leiſten hätten, nur nach dem Verhältniſſe bemeſſen werden könne, in welchem beide überhaupt zu den Dienſten in Natur rechtlich verbunden waren, liegt von ſelbſt nahe.

Es wäre widerſprechend, wenn Pflichtige bloß deßwegen, weil ſie neuſteuerbare Güter beſitzen, frei gelaſſen oder Ausmärker bloß deßwegen, weil ſie ſteuerbare Objekte in der Gemeinde haben, zur Concurrenz angehalten werden wollten.

Was das Geſetz (E.-O. a. a. O. Abſchn. 4. §. 4.), von den Frohn- Vorſpann- und Poſtrittkoſten unter ſämmtlichen Steuer-Contribuenten beſtimmt, das bezieht ſich bloß auf die Staatsfrohnen, die ſich, ſo weit ſie nicht aus Staatsmitteln vergütet werden, zur Amtsvergleichung eignen.

Den Gemeinden iſt unbenommen, eine ſolche Ausgleichung auch der Gemeindefrohnen zu beſchließen; dieſe iſt jedoch alsdann, der Sache nach, nichts anderes, als die Vergütung der Frohnen aus der Gemeindekaſſe, und der Steuerfuß, den ſie dabei zu Grunde zu legen haben, iſt kein anderer, als der für die Aufbringung der Mittel der Gemeindekaſſe überhaupt vorgeſchriebene Ortsſteuerfuß.

Eine rechtliche Verbindlichkeit, die fragliche Ausgleichung unter ſämmtlichen Contribuenten nach dem Ortsſteuerfuß, folglich mit Freilaſſung der Neuſteuerbaren, vorzunehmen, iſt den Gemeinden nirgends auferlegt.

Das Miniſterium iſt des Dafürhaltens, daß vorſtehende Geſichtspunkte genügen ſollten, alle diejenigen Zweifel zu heben, welche die Kreisregierung mit ihrem Berichte vom 16. Nov. 1829 gehegt hat.

Die Kreisregierung wird hievon die Bezirksämter ihres Kreiſes zu ihrer Belehrung und Nachachtung in Kenntniß ſetzen.

Stuttgart den 9. Juni 1836.

---

3220.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Ausſcheidung des Anſchlags der Steuer-Objecte der Gemeindepflegen in den Steuer-Cataſtern der Gemeinden.

vom 18. Juni 1836 [903]).

---

Bei der Viſitation eines Oberamts hat ſich ergeben, daß in mehreren Gemeinden in dem Grundſteuer-Cataſter das Grund-Eigenthum der Gemeinde nicht von demjenigen der Privaten ausge-

903) Ergänzungsband zum Regbl. S. 291.

ſchieden iſt, daß ſomit die Steuer aus dem Gemeinde-Grundeigenthum nicht aus der Gemeindekaſſe entrichtet wird, ſondern auf der Geſammtheit der Beſitzer altſteuerbaren Grund-Eigenthums ruht. Wenn auch der Mangel einer Ausſcheidung des Grundſteuer-Cataſters der Gemeinden bei den früheren Steuer-Normen kein praktiſches Intereſſe hatte, ſo erſcheint derſelbe jetzt um ſo unzuläſſiger, nachdem in Folge des Cataſter-Geſetzes vom 15. Juli 1821 die Steuer-Umlage auf die drei verſchiedenen Steuer-Quellen je abgeſondert geſchieht, die Grundſteuer aus dem Grund-Eigenthume der Gemeinden aber als eine Gemeindelaſt erſcheint, an welcher das geſammte altſteuerbare Gebäude-, Grund- und Gewerbe-Cataſter unter dem Gemeinde-Schaden verhältnißmäßig beizutragen hat, in ſo weit nicht privatrechtliche Verhältniſſe hierin eine Abweichung begründen.

Die Kreisregierung erhält daher den Auftrag, die Anordnung zu treffen, daß in denjenigen Gemeinden ihres Kreiſes, in welchen in Beziehung auf die Beſteuerung des Grund-Eigenthums derſelben noch ſolche geſetzwidrige Einrichtungen, wie die oben erwähnten, beſtehen, ein abgeſonderter Steueranſchlag für das Gemeinde-Grund-Eigenthum nach den bei Cataſtrirung des Grund-Eigenthums der einzelnen Privaten aufgeſtellten Normen in Concurrenz gezogen und der hiebei ſich ergebende Steuerbetreff bei einer Unzulänglichkeit der Gemeinde-Einkünfte unter dem Gemeinde-Schaden auf das geſammte altſteuerbare Gebäude-, Grund- und Gewerbeſteuer-Cataſter zur Umlage gebracht werde. Eine gleiche Abhülfe hat zu erfolgen, wenn bei den übrigen Steuerquellen (Gebäuden und Gewerben) ähnliche geſetzwidrige Einrichtungen bei einer Gemeinde in Abſicht auf Beſteuerung der ihr zugehörigen Steuer-Objecte bisher beſtanden hätten.

---

## 3221.

## Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend das Schießen auf Marder innerhalb der Ortſchaften,

vom 30. Juni 1836 [904]).

---

Aus mehreren Strafnachlaßgeſuchen iſt zu entnehmen geweſen, daß das Jagdperſonal in der irrigen Meinung ſteht, die in der Generalverordnung vom 13. April 1808 Lit. C. Nr. XIII. (Regbl. S. 206) enthaltene Beſtimmung, wonach bei Strafe von 10 fl.

---

904) Regbl. S. 293.

weder in Städten noch Dörfern, in Häuſern, auf der Straße oder in Gärten geſchoſſen werden darf, ſey auf das Schießen von Mardern nicht anwendbar.

Wenn nun gleich dieſes Verbot auf Fälle, wo es ſich von dem Gebrauche von Feuergewehren von Seite der Polizeigewalt zum Schutze der Perſonen oder des Eigenthums handelt, nicht zu beziehen iſt: ſo kann es doch nicht in das Ermeſſen des Jagdperſonals geſtellt werden, jene polizeiliche Befugniß bei dem Schießen der Marder in Anwendung zu bringen, ſondern es iſt dazu ein Auftrag oder eine ausdrückliche Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Die Ortspolizeibehörden aber haben hiebei nur auf Anſuchen der betheiligten Hausbeſitzer zu handeln und nur erfahrenen und beſonnenen Schützen Auftrag oder Erlaubniß hiezu, und zwar nur unter der Bedingung des Gebrauchs nicht zündbarer Stoffe z. B. von Reh- oder Kuhhaaren, Blaſen und dergl. zum Laden des Gewehrs, ſo wie der Beobachtung aller Vorſicht, damit weder bei dem Austreiben des Marders aus dem Hauſe, noch bei dem Schießen nach demſelben Jemand beſchädigt werde, zu ertheilen, im Uebrigen aber Sorge dafür zu tragen, daß dieſe Bedingung gehörig erfüllt werde.

Die Bezirkspolizeiämter werden hiemit angewieſen, die Orts-Vorſteher nach Vorſtehendem zu inſtruiren; die Bezirksforſtbehörden aber erhalten den Auftrag, das für die Ausführung der Jagd beſtellte Perſonal hienach unter dem Anfügen zu belehren, daß ein eigenmächtiges Schießen auf Marder an den bezeichneten Orten unnachſichtlich mittelſt der geſetzlich angedrohten Strafe gerügt werden würde.

Stuttgart, den 30. Juni 1836.

Schlayer. Herdegen.

---

## 3222.

## Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Frage: nach welchen Geſetzen die Volljährigkeit eines in Bayern und Württemberg zugleich begüterten, in Einem dieſer Staaten aber anſäßigen Ritterguts-Beſitzers zu bemeſſen ſey?

vom 4. Juli 1836 [905]).

---

Aus Veranlaſſung eines Specialfalles iſt die Frage entſtanden: nach welchen Geſetzen die Volljährigkeit eines in Bayern

---

905) Ergänzungsband zum Regbl. S. 292.

und Württemberg zugleich begüterten, in einem dieſer Staaten aber anſäßigen Rittergutsbeſitzers zu bemeſſen ſey?

In Folge der hierüber eingeleiteten diplomatiſchen Verhandlung hat ſich hierauf die K. Bayeriſche Staatsregierung mit der von den Miniſterien der Juſtiz und des Innern aufgeſtellten Anſicht, daß es nach den zwiſchen beiden Staaten beſtehenden Jurisdictions-Verträgen keinem rechtlichen Anſtande unterliege, auch die Rittergutsbeſitzer der bezeichneten Kategorie hinſichtlich der Dauer der Minderjährigkeit ganz nach dem allgemeinen Rechtsgrundſatze, wonach alle den Rechtsſtand einer Perſon betreffenden Verhältniſſe durch die Geſetze des Wohnorts derſelben normirt werden, zu behandeln, ſonach der in beiden Staaten begüterte Rittergutsbeſitzer, wenn er in Bayern ſeinen Wohnſitz habe, auch in Württemberg dann als volljährig anzuſehen, ſobald die Bayeriſchen Geſetze ihn als volljährig erklären, dagegen dem in Württemberg Wohnhaften in Bayern die Rechte der Großjährigkeit nicht eher zuzugeſtehen, als bis er nach Württembergiſchen Geſetzen großjährig ſey, einverſtanden erklärt, und die Beobachtung des fraglichen Grundſatzes in vorkommenden Fällen gegen Württembergiſche Staatsangehörige zugeſichert.

---

†) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Curatel-Beſtellung für Geiſteskranke, welche einer Staats-Irrenanſtalt anvertraut werden,

vom 9. Juli 1836.

---

## 3223.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die polizeiliche Fürſorge für Geiſteskranke,

vom 15. Juli 1836 [906]).

---

Durch häufige Erfahrungen von Vernachläſſigung oder verkehrter Behandlung geiſteskranker Perſonen ſieht ſich das Miniſterium des Innern veranlaßt, die Polizeiſtellen an die ihnen obliegende Pflicht, die zweckmäßige Behandlung der Gemüths- und Geiſteskranken wahrzunehmen, zu erinnern, und insbeſondere Folgendes vorzuſchreiben:

---

†) Regbl. S. 277. Gerichtsgeſetze IV. 2219.
906) Regbl. S. 279.

1) Die Ortsvorſteher haben von jedem zu ihrer Kenntniß kommenden Fall einer Geiſteskrankheit den Bezirks=Polizeibeamten Anzeige zu machen.

2) Der Bezirksbeamte hat unter Beihülfe oder Vermittlung des Oberamtsarztes von dem Zuſtand und der Behandlung des Geiſteskranken Kenntniß zu nehmen, und wenn ſich in letzterer Beziehung offenbare Mängel und Gebrechen herausſtellen, zu deren Abſtellung das Geeignete einzuleiten. Er wird hiebei die aus den Verhältniſſen, in denen der Kranke lebt, für deſſen zweckmäßige Behandlung ſich ergebende größere oder geringere Gewähr gehörig würdigen und jede mit der Wahrung des Zwecks vereinbare Discretion beobachten.

Stuttgart, den 15. Juli 1836. Schlayer.

---

## 3224.

## Erlaß an die Kreis=Regierungen, betr. die Befähigung der Notare zu Verwaltungs=Actuarsſtellen,

vom 18. Juli 1836 [907]).

Der Regierung wird hiemit aus Anlaß eines Specialfalls zur Nachachtung zu erkennen gegeben, daß bis zu einer anderwärtigen Verfügung denjenigen Gerichts= und Amts=Notaren, welche keine Prüfung im Verwaltungsfache erſtanden haben, ein Verwaltungs=Aktuariat nur im Wege der Dispenſation, welche bei dem Miniſterium des Innern nachzuſuchen iſt, übertragen werden kann.

---

## 3225.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend eine Ergänzung der Vorſchriften wegen der Schutzpocken=Impfbücher,

vom 18. Juli 1836 [908]).

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß in manchen Gemeinden die von hereingezogenen Familien mitgebrachten Kinder nicht zeitig genug in die Schutzpocken=Impfbücher eingetragen, und daß aus dieſem Grunde weder die Kinder rechtzeitig zu den öffentlichen Impfungen vorgeladen, noch ihre Eltern und Vormünder wegen dießfälliger Verſäumniß mit den geſetzlichen Strafen belegt werden.

---

907) Normalienbuch des Miniſteriums des Innern.
908) Regbl. S 322.

Zur Abſtellung dieſes Mißſtandes und zur Ergänzung der dießfälligen Vorſchriften wird unter Beziehung auf die Miniſterial-Verfügung vom 15. Dec. 1828 (Regbl. S. 875. ff.) hiemit verordnet:

1) Die mit der Führung der Familienregiſter beauftragten Orts-Geiſtlichen haben bei der ihnen obliegenden periodiſchen Richtigſtellung des Impfbuchs mit den Kirchenregiſtern künftig jedesmal auch die ſeit dem 1. Januar 1817 gebornen Kinder der in den Ort neu hineingezogenen Familien auf den Grund des Familienregiſters in das Impfbuch einzutragen, und am Schluſſe des Jahrs die Vollſtändigkeit dieſes Eintrags in gleicher Art, wie dieſes für die Vollſtändigkeit des Eintrags der im Ort gebornen Kinder vorgeſchrieben iſt, unterſchriftlich zu beurkunden.

2) Wenn über ein ſolches, in das Impfbuch des neuen Wohnorts neu aufgenommenes Kind am Schluſſe des Jahrs dem Impfbuchführer weder ein Auszug aus dem Impfbuch der Gemeinde ſeines früheren Wohnorts zugekommen, noch ein Impfſchein vorgelegt worden iſt; ſo hat derſelbe den Impfbuchführer des letzteren Orts zu der ihm obliegenden Mittheilung eines Auszugs ſeines Impfbuchs (Verfügung vom 15. December 1828, Ziff. 4, lit. a und e) aufzufordern, und wenn innerhalb vier Wochen ſolche nicht erfolgen würde, das vorgeſetzte Bezirksamt um die erforderliche Mitwirkung anzugehen.

3) Die mit der Aufſicht über die Impfbücher beauftragten Behörden haben für die Vollziehung vorſtehender Beſtimmungen, ſo wie für die Handhabung der erwähnten früheren Vorſchriften beſorgt zu ſeyn.

Stuttgart, den 18. Juli 1836. Schlayer.

---

## 3226.

## Geſetz, betreffend die Beſtrafung der einfachen Unzucht-Vergehen,

vom 22. Juli 1836 [909]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Abſicht, die bisherigen Beſtimmungen über die Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen zu vereinfachen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimenraths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Der uneheliche Beiſchlaf wird polizeilich beſtraft, und zwar an jedem Schuldigen

1) im erſten Fall mit einer Geldbuße von fünf Gulden,
2) beim erſten Rückfall mit einer Geldbuße von zehn Gulden,
3) beim zweiten Rückfall mit fünfzehn Gulden,

---

909) Regbl. S. 308. S. dazu die Verf. v. 25. Juli 1836.

4) bei allen weiteren Rückfällen je mit einer Geldbuße von dreißig Gulden.

Außerdem iſt der geſchwächten Perſon das Tragen des gewöhnlichen Ehrenkränzchens bei ihrer Trauung bei Strafe von zehn Gulden verboten.

Art. 2. Entrichtet der Schuldige die ihm angeſetzte Geldbuße nicht binnen der unerſtrecklichen Friſt von vierzehn Tagen, von dem Tage der Eröffnung des Erkenntniſſes an gerechnet, ſo trifft ihn, anſtatt derſelben, Gefängnißſtrafe,

1) im erſten Fall von zwei Tagen,
2) beim erſten Rückfall von vier Tagen,
3) bei dem zweiten Rückfall von ſechs Tagen,
4) bei allen weiteren Rückfällen von je zwölf Tagen.

Dieſe Folge iſt gleich bei dem Anſatz der Geldbuße in dem Erkenntniß auszudrücken, und zutreffenden Falls deren Vollzug ohne Aufenthalt zu bewirken.

Art. 3. Des erſten Rückfalls macht ſich ſchuldig, wer das Vergehen wiederholt, nachdem er wegen irgend eines früheren Unzuchtvergehens durch rechtskräftiges Erkenntniß einer inländiſchen Behörde zur Strafe verurtheilt worden war.

Im Fall einer Wiederholung des Unzuchtvergehens ohne Rückfall im ſtrafrechtlichen Sinn, iſt bloß auf die Strafe der erſtmaligen Uebertretung zu erkennen. Wenn jedoch gegen einen Angeſchuldigten gleichzeitig mehr als zwei noch ungerügte Unzuchtvergehen vorliegen, ſo ſoll jene Strafe durch Erhöhung um die Hälfte derſelben geſchärft werden.

Art. 4. Die einfachen Unzuchtvergehen verjähren ſich in einem Zeitraum von zwei Jahren.

Art. 5. Die nach Art. 1 und 2 verwirkten Strafen werden auf den hälftigen Betrag gemildert, wenn die Schuldigen zur Zeit des Vergehens rechtsgültig mit einander verlobt waren.

Art. 6. Gegen Eheleute, die ſich vor ihrer Verehelichung eines einfachen Unzuchtvergehens ſchuldig gemacht haben, kann eine Strafe weder erkannt, noch eine früher erkannte vollzogen werden [910]).

Art. 7. In allen im Art. 1 genannten Fällen iſt das Bezirks=Polizeiamt, bei welchem zuerſt die Anzeige geſchieht, ſowohl für die Unterſuchung, als für das Straferkenntniß die zuſtändige Behörde [911]).

---

910) Dieſer Artikel iſt nach einem Miniſterial=Erlaſſe vom 3. Nov. 1836 (Normalienb. des Min.) dahin auszulegen: daß gegen eine verheirathete Perſon wegen eines ihrer Verheirathung vorausgegangenen einfachen, mit dem jetzigen Gatten oder mit einer andern Perſon verübten Unzuchtvergehens eine Strafe weder erkannt, noch eine ſchon früher erkannte vollzogen werden könne.

911) Hiedurch ſind die beſonderen Jurisdictionsverhältniſſe der k. Hofdiener (§. 1. der Inſtr. des Hofgerichts vom 16. Mai 1817. §. 8. der Juſtiz=

Trifft jedoch das Vergehen des unehelichen Beiſchlafs mit Vergehen und Verbrechen zuſammen, deren Natur die richterliche Zuſtändigkeit begründet, ſo unterliegt daſſelbe der gerichtlichen Unterſuchung und Erledigung.

Art. 8. Gegen Unteroffiziere und Soldaten des K. Militärs wird die Unterſuchung wegen unehelichen Beiſchlafs in dem Fall von der Civilbehörde geführt, wenn dieſelben zur Zeit der zu erlaſſenden Ladung im Urlaub ſich befinden, ohne bereits wieder zur Fahne einberufen zu ſeyn.

Wo hienach das Bezirks-Polizeiamt die Unterſuchung gegen einen Unteroffizier oder Soldaten geführt hat, da ſteht ihm gegenüber von demſelben auch das Erkenntniß zu. Hiebei hat es ſich indeß, wenn es ſich von der Abrügung des dritten oder eines weiteren Rückfalles handelt, auf den Anſatz der geſetzlich verwirkten Geldſtrafe zu beſchränken, und in ſeinem Erkenntniß nicht zugleich die an die Stelle der Geldſtrafe in dem oben Art. 2. bemerkten Fall tretende Freiheitsſtrafe auszudrücken, vielmehr, wenn die von ihm erkannte Geldſtrafe in der hiezu anzuberaumenden vierzehntägigen Friſt, von der Eröffnung des Erkenntniſſes an gerechnet, nicht entrichtet würde, die Acten der Militärſtelle zum Erkenntniß der nach Art. 2 eintretenden Freiheitsſtrafe zu übergeben.

Art. 9. Die Vollſtreckungskoſten der wegen einfacher Unzuchtvergehen erkannten Gefängnißſtrafen ſind bei zeitiger oder dauernder Unvermöglichkeit der Schuldhaften von der Oberamtspflege vorzuſchießen oder definitiv zu übernehmen, wogegen dieſelbe alle von dem Bezirks-Polizeiamte angeſetzten Geldbußen dieſer Art zu beziehen hat. Der reine Ertrag der letzteren iſt zu wohlthätigen Zwecken, und vorzugsweiſe zur Erziehung der dem Bezirk mit Heimathrecht angehörigen, den öffentlichen Caſſen zur Laſt fallenden unehelichen Kinder zu verwenden.

In ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Polizeiamts-Bezirken bezieht das betreffende Rentamt die Geldſtrafen, welches dagegen die Vollziehungskoſten vorzuſchießen, und ſolche im Falle der Unvermögenheit der Verurtheilten zu übernehmen hat.

An den Geldbußen findet außer dem Fall der Königlichen Begnadigung kein Nachlaß ſtatt.

Art. 10. Die älteren Geſetze und Verordnungen über Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen, namentlich das Geſetz vom 31. Juli 1806, mit Ausnahme der die Beſtrafung des Ehebruchs betreffenden Beſtimmungen, ſo wie die Verordnung vom 22. Mai 1811 (Reg.Bl. S. 261) ſind aufgehoben.

---

Novelle v. 15. Sept. 1822) nicht abgeändert. Erlaß d. Min. d. Innern v. 14. Dezbr. 1838.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Bad-Gaſtein, den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

## 3227.

## Geſetz, betreffend die Verbindlichkeit der Gemeinden hinſichtlich der Geburtshülfe,

vom 22. Juli 1836 [912]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu beſſerer Beſtellung der Geburtshülfe in den Gemeinden des Königreichs verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimenraths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Jeder Gemeinde liegt ob, dafür zu ſorgen, daß in ihrer Mitte immer eine den örtlichen Bedürfniſſen entſprechende Zahl von Hebammen vorhanden ſey.

Für dieſen Zweck ſind nöthigenfalls auf Koſten der Gemeinde Frauensperſonen in der Geburtshülfe unterrichten zu laſſen, und Wartgelder für obrigkeitlich beſtellte Hebammen aus den örtlichen Caſſen abzureichen.

Art. 2. Die Wahl der auf öffentliche Koſten in der Geburtshülfe zu unterrichtenden Frauensperſonen, ſo wie die Wahl der obrigkeitlich zu beſtellenden Hebammen und die Verleihung der für dieſe ausgeſetzten Gehalte, ſteht dem Stiftungsrathe zu.

Art. 3. Wählbar ſind alle Frauensperſonen, welche einen unbeſcholtenen Ruf haben, und ſich über ihre Bildungsfähigkeit für den Beruf einer Hebamme oder über die bereits erlangte Befähigung zu Ausübung dieſes Berufs ausweiſen können.

Art. 4. Der Unterricht einer Hebamme auf Koſten der Gemeinde darf nur in einer öffentlichen (mit einem Gebärhaus in Verbindung geſetzten) Hebammenſchule ſtattfinden.

Art. 5. Für die Unterhaltung ſolcher Schulen wird vom Staate aus geſorgt. Die Ertheilung des Unterrichts in denſelben

---

912) Regbl. S. 312. S. Vollzugs-Verf. v. 7. Aug. 1837.

iſt unentgeldlich. Für die übrigen Bedürfniſſe, welche von der Anſtalt beſorgt werden, iſt derſelben von den Gemeinden ein Averſal-Erſatz zu leiſten, der nach den jeweiligen Preiſen der Dinge beſtimmt wird.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung obiger Beſtimmungen beauftragt.

Gegeben Bad-Gaſtein, den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

## 3228.

## Proviſoriſches Geſetz wider den Büchernachdruck,

vom 22. Juli 1836 [913]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bis zum Erſcheinen eines definitiven Geſetzes gegen den Büchernachdruck verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimenraths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die von Angehörigen eines im deutſchen Bunde begriffenen Staats verfaßten oder verlegten Schriften genießen, ohne Unterſchied, ob ſie bei Verkündigung dieſes Geſetzes bereits erſchienen ſind oder erſt künftig erſcheinen, von der Zeit ihres Erſcheinens an ſechs Jahre lang ohne Entrichtung einer Abgabe geſetzlichen Schutz gegen den Nachdruck in gleicher Weiſe, wie wenn denſelben nach dem Geſetze vom 25. Februar 1815 ein beſonderes Privilegium deßhalb verliehen worden wäre.

Art. 2. Die zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes bereits veranſtalteten Nachdrücke von Werken, welche nach der Beſtimmung des Art. 1 unter dem Schutze des Nachdruckverbots ſtehen, können zwar auch noch während der Dauer dieſes Schutzes, jedoch nur in polizeilich geſtempelten Exemplaren, zum Abſatz gebracht werden.

Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen dreißig Tagen von der Verkündigung dieſes Geſetzes

---

913) Regbl. S. 313. Vergl. die Vollziehungs-Verf. vom 26. Juli 1836. S. Geſetz vom 17. October 1838.

an von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirks=Polizeiamt ſeines Wohnorts mit dem erforderlichen Nachweis über ihren ſchon vor Verkündigung dieſes Geſetzes veranſtalteten Abdruck vorgelegt werden.

Für die polizeiliche Stemplung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht ſtatt.

Art. 3. Die nach Maßgabe der bisherigen Geſetze für einzelne Schriften verliehenen beſonderen Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, ſofern ſie den Betheiligten größere Vortheile, als das gegenwärtige Geſetz gewähren ſollten, auch fernerhin in Kraft.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Bad=Gaſtein, den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Sekretär:
Vellnagel.

---

## 3229.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Geſetzes vom 22. Juli 1836 über Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen,

vom 25. Juli 1836 [914]).

---

In Hinſicht auf die Vollziehung des Geſetzes vom 22. Juli 1836, betreffend die Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen, werden den Behörden folgende Weiſungen ertheilt:

1) Die vierzehntägige Friſt, nach deren Verfluß zufolge des Art. 2 des Geſetzes an die Stelle der nicht entrichteten Geldbuße Freiheitsſtrafe tritt, wird von der Eröffnung des Erkenntniſſes erſter Inſtanz, wenn dieſes die Rechtskraft beſchreitet, im Falle eines Rekurſes gegen daſſelbe aber von der Eröffnung des Rekurs=Erkenntniſſes an berechnet.

Dem Verurtheilten, welcher den Gnadenweg betritt, iſt nachgelaſſen, gegen das Präjudiz des Eintritts der Freiheitsſtrafe an die Stelle der Geldbuße durch Hinterlegung der letztern bei dem Bezirksamt innerhalb der in Art. 2 des Ge=

---

914) Regbl. S. 316.

ſetzes beſtimmten Friſt ſich für den Fall, daß ſeinem Begnadigungsgeſuche nicht entſprochen würde, zu ſichern.

2) Das Geſetz tritt mit ſeiner Verkündigung in Wirkung. Es ſind daher die Strafbeſtimmungen deſſelben auf alle zur Zeit ſeiner Verkündigung noch nicht in erſter Inſtanz erledigten Fälle, und die Vorſchriften des Art. 9 des Geſetzes auf alle nach Maßgabe deſſelben erkannten Geldbußen und Freiheitsſtrafen anzuwenden.

3) Mit dem jährlichen Rechnungsſchluß und erſtmals auf den 1. Auguſt 1837 hat jede Amtspflege dem vorgeſetzten Oberamt eine Berechnung

a) der im Laufe des letzten Rechnungsjahrs von der Amtspflegcaſſe vereinnahmten Geldbußen wegen einfacher Unzuchtvergehen,

b) der von ihr auf die Vollſtreckung von Freiheitsſtrafen wegen des gleichen Vergehens verwendeten Koſten, und

c) des für vorgeſchoſſene Koſten dieſer Art geleiſteten Wiederersatzes vorzulegen.

Der Ueberſchuß der Summe der unter a und c genannten Einnahmen über die unter b erwähnte Ausgabe bildet den nach Art. 9 des Geſetzes anzuwendenden Reinertrag.

Das Oberamt hat die Berechnung zu prüfen und richtig zu ſtellen, und bei einem ſich ergebenden Reinertrage die Beſchlüſſe der Amtsverſammlung über deſſen geſetzmäßige Verwendung einzuleiten.

Die beſchloſſene Verwendung und jede ſpäter hierin beabſichtigte Aenderung iſt der Kreisregierung anzuzeigen, welche die unmangelhafte Erfüllung der geſetzlichen Vorſchrift wahrzunehmen hat.

4) Die Unterſuchungen wegen Unzuchtvergehen ſind mit dem der Sache angemeſſenen Ernſt und der dem Amt, zumal bei der Pflege eines Zweigs der Sittenpolizei, geziemenden Würde zu behandeln. Der Beamte hat der Führung derſelben der Regel nach in Perſon ſich zu unterziehen, und in Verhinderungsfällen nur ſeinen geſetzlichen Stellvertreter für ſich eintreten zu laſſen. Ihre Ueberlaſſung an untergeordnete Amtsgehülfen wird hiedurch beſtimmt unterſagt, und den Kreisregierungen aufgegeben, etwaige Uebertretungen dieſes Verbots mit Strenge zu ahnden.

Stuttgart, den 25. Juli 1836.

Schlayer.

## 3230.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vollziehung des proviſoriſchen Geſetzes gegen den Büchernachdruck vom 22. Juli 1836.

vom 26. Juli 1836 [915]).

---

## 3231.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Unterzeichnung der bezirksamtlichen Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern,

vom 1. Auguſt 1836 [916]).

---

Das Miniſterium findet ſich veranlaßt, zur Bewirkung einer Gleichförmigkeit in Anſehung der Unterzeichnung der von den Bezirks-Polizei-Aemtern ausgehenden, in die öffentlichen Blätter einzurückenden Requiſitionen, Aufforderungen und ſonſtigen Bekanntmachungen Folgendes zu verfügen:

1) Dieſelben ſind von dem Oberamtmann, beziehungsweiſe dem ſtandesherrlichen Amtmann, zu unterzeichnen, in der Art, daß er nach den Worten: „K. Oberamt" oder „K. F.Amt" ſeine Na-

---

915) Regbl. S. 318. In Bezug auf Druckſchriften das Gleiche enthaltend, wie die Verf. v. 19. Oct. 1838 §. 3—10.

916) Norm.-Buch d. Min. d. Innern. Durch Min.Erlaß vom 29. Mai 1837 mit dem Beiſatz eingeſchärft:

„Da übrigens aus der gerügten Wahrnehmung zu ſchließen iſt, daß bei manchen O.Aemtern überhaupt die Aktuare die von ihnen bearbeiteten Verfügungen unter ihrer Unterſchrift auch dann ergehen laſſen, wenn ſie nicht als Stellvertreter der Beamten functioniren, während das Miniſterium darauf beſtehen muß, daß alle Verfügungen der Bezirks-Polizei-Aemter, auch wenn dieſelben und die ihnen zu Grunde liegenden Geſchäfte von dem Aktuar beſorgt worden ſind, nur nach vorgängiger Prüfung und Gutheißung durch den Beamten und eben darum unter deſſen Namen und Unterſchrift erlaſſen werden, und daß Ausnahmen hievon nur in den Fällen der geſetzlichen Stellvertretung des Beamten durch den Aktuar Statt finden, ſo wird die Kreisregierung angewieſen, den O.Aemtern ihres Kreiſes dieſe in der Organiſation des O.Amts, wonach der Oberbeamte der alleinige Vorſtand und der Aktuar nur ein vom Beamten zu vertretender Gehülfe iſt, begründete Vorſchrift zur genaueſten Nachachtung in das Gedächtniß zu bringen und über deren Beobachtung nicht nur fortan ſelbſt zu wachen, ſondern insbeſondere auch bei den O.Amts-Viſitationen Nachforſchung anſtellen zu laſſen."

mens=Unterſchrift beifügt. Iſt eine Stelle nur mit einem Amts=Verweſer beſetzt, ſo iſt nach der Unterſchrift das Wort „Amtsverweſer“ anzuhängen.

2) In Abweſenheit des Oberamtmanns, beziehungsweiſe ſtandesherrlichen Amtmanns oder des Amts=Verweſers hat der geſetzliche Stellvertreter desſelben in der Weiſe zu unterzeichnen, daß nach den Worten: „K. Oberamt“ oder „K. F. Amt“ noch beigeſetzt wird:

In Abweſenheit des Oberamtmanns,
(Amtmanns)
der geſetzliche Stellvertreter,
Ober=Amts=Aktuar
(Amts=Aktuar)
N. N.

Die Kreis=Regierung erhält nun den Auftrag, die ihr untergeordneten Bezirks=Aemter hienach anzuweiſen.

---

## 3232.

# Revidirte allgemeine Gewerbe=Ordnung,

vom 5. Auguſt 1836 [917]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben die Gewerbe=Ordnung vom 22. April 1828, unter Benützung der ſeit ihrer Einführung gemachten Erfahrungen, einer Prüfung unterworfen, und in deren Folge einzelne Abänderungen und Ergänzungen dieſes Geſetzes beſchloſſen.

Nach Anhörung Unſeres Geheimenraths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände zu den bemerkten Abänderungen und Zuſätzen verordnen und verfügen Wir daher, daß die nachſtehenden Beſtimmungen vom unten geſetzten Tag an, ſtatt der allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 22. April 1828, als revidirte Gewerbe=Ordnung in Wirkſamkeit treten:

## Erſter Abſchnitt.

## Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1. Gegenſtand der Gewerbe=Ordnung.

Das gegenwärtige Geſetz umfaßt alle diejenigen Gewerbe, welche der ordentlichen directen Staatsſteuer unterliegen.

Art. 2. Vorbedingungen jedes Gewerbebetriebs.

Wer ein ſolches Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, hat hievon dem erſten Vorſteher der Gemeinde, in deren Bezirk er

---

917) Reg.=Bl. S. 385. Dazu die Inſtruction vom 12. Oct. 1837.

daſſelbe auszuüben beabſichtigt, Anzeige zu machen, und die Erfüllung der in dem gegenwärtigen Geſetze (Art. 12, 45—49, 71, 106, 113, 116, 123, 124) vorgezeichneten Bedingungen des beabſichtigten Gewerbebetriebs nachzuweiſen. Die Unterlaſſung dieſer Anzeige wird, unter Nachholung der verfallenen Gewerbeſteuer, neben der allenfalls durch den unbefugten Betrieb des Gewerbes verwirkten Strafe (Art. 74) durch Ordnungsſtrafen geahndet.

Art. 3. Fortſetzung.

Keinem Staatsbürger, welcher die durch das Geſetz vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt hat, kann die Ausübung des hiedurch bedingten Gewerbes unterſagt werden.

In den Einrichtungen und dem Betriebe des Gewerbes iſt er den für daſſelbe beſtehenden polizeilichen und finanziellen Vorſchriften unterworfen.

Art. 4. Polizeiliche Aufſicht über die Gewerbe.

Hieher gehören namentlich

a) die Beobachtung der allgemeinen und der beſonderen Feuerpolizeigeſetze und Verordnungen;
b) die für einzelne Gewerbe, welche die Luft oder das Waſſer verunreinigen, durch Rückſichten der Geſundheits- und Wohlfahrtspolizei gebotene Entfernung von Ortſchaften und Wohngebäuden;
c) bei Gewerben, die entweder geſundheitsgefährliche Stoffe bearbeiten, oder wo die Art der Bearbeitung gefährlich werden kann, die Vorſichtsmaßregeln zur Sicherheit des Publicums;
d) das polizeiliche Erkenntniß über die Anlegung und Veränderung von Waſſerwerken;
e) die Aufſicht über den Verkehr mit den unentbehrlichen Lebens- und Arzneimitteln;
f) die Anſtalten zu Controlirung der Aechtheit und Güte gewiſſer Waaren und Fabrikate, ſo wie die Aufſicht über Maaß und Gewicht;
g) die obrigkeitlichen Taxen für Lebensmittel und andere Gegenſtände des Verkehrs;
h) die der Staatspolizei überlaſſenen Vorſchriften zu Beaufſichtigung des Trödelhandels;
i) bei Schiffern und Frachtfahrern die Vorſchriften über die Zeit und die Reihenfolge der Ladung und Abfahrt.

Art. 5. Fortſetzung.

Die Anſtalten zur Verhinderung trüglicher oder gemeinſchädlicher Bereitungen ſind Gegenſtände der Verordnung. Dahin gehören namentlich: die Einführung einer Waarenſchau, ſofern kein Zwang mit derſelben verbunden wird, die Unterſuchung der Werkſtätten und Magazine, aus denen entweder erwieſenermaßen ſchädliche Fabrikate hervorgegangen ſind, oder gegen die ein von der zuſtändigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine

Weſen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche ſich betrüglicher oder gemeinſchädlicher Bereitungen ſchuldig machen.

Art. 6. Fabrikzeichen.

Jeder Fabrikant oder Handwerker iſt befugt, ſeine Fabrikate durch Aufdruckung eines Unterſcheidungszeichens, das in ſeinem Namen oder Wappen oder in der Firma ſeiner Fabrik beſtehen kann, kennbar zu machen, und ein Muſter dieſes Zeichens bei dem Oberamte, zu welchem ſein Wohnort oder ſeine Fabrik gehört, zu hinterlegen.

Die betrügliche Nachahmung ſolcher Zeichen wird als Fälſchung geahndet.

Art. 7. Freier Kauf und Verkauf der Stoffe und Fabrikate.

In dem Ankauf der rohen Stoffe iſt kein Gewerbe beſchränkt; eben ſo wenig iſt das Publicum in Abſicht auf den Ankauf der Fabrikate an die inländiſchen Gewerbe gebunden. Alle entgegenſtehenden Beſtimmungen der einzelnen Handwerks-Ordnungen ſind hiemit aufgehoben.

Art. 8. Verbot der Preiſeſteigerung.

Jede Verabredung der Gewerbetreibenden eines Orts oder Bezirks zur Feſthaltung oder Steigerung der Preiſe von den zu verkaufenden Waaren und Fabrikaten, ſo wie des Arbeitslohns für die Verfertigung, iſt verboten und wird mit einer Geldbuße, die bis auf fünfzig Reichsthaler ſteigen kann, geahndet.

Art. 9. Polizeiliche Nöthigung zur Arbeit und zum Verkauf.

Die Fälle, wo ein Gewerbetreibender zwangsweiſe zur Arbeit oder zum Verkauf ſeiner Waaren anzuhalten oder deſſen übertriebene Anrechnung zu ermäßigen iſt, ſtehen zum polizeilichen Erkenntniß.

## Zweiter Abſchnitt.

## Von zünftigen Gewerben.

### Erſtes Kapitel.

### Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 10. Bezeichnung der zünftigen Gewerbe.

Zünftig ſind diejenigen Gewerbe, die in der Beilage des gegenwärtigen Geſetzes verzeichnet ſind.

Art. 11. Einführung, Aufhebung oder Veränderung des Zunftrechtes.

Die Einführung der Zünftigkeit bei einem bis dahin unzünftigen Gewerbe und die Aufhebung derſelben bei einem zünftigen, deßgleichen die Beſchränkung des Arbeitskreiſes eines zünftigen Gewerbes, iſt Gegenſtand der Geſetzgebung.

Dagegen können im Wege der Verordnung Arbeiten, die einem Gewerbe ausſchließend angehörten, für eine gemeinſame Zuſtändig-

keit mehrerer Zünfte erklärt und mehrere gleichartige zünftige Gewerbe in ein einziges vereinigt werden [918]).

Art. 12. Vorbedingungen des Betriebs eines zünftigen Gewerbes.

Der ſelbſtſtändige Betrieb eines zünftigen Gewerbes iſt
a) durch die Volljährigkeit oder erlangte Diſpenſation von der Minderjährigkeit,
b) durch die Erlangung des Meiſterrechts bei der betreffenden Zunft, und
c) durch den Beſitz des Gemeinde= Bürger= oder Beiſitzrechts am Orte der Gewerbe=Niederlaſſung

bedingt.

## Zweites Kapitel.
## Von den Zunftgenoſſen, ihren Claſſen und Rechten.

### Erſte Unterabtheilung.
### Lehrlinge.

Art. 13. Vorbedingung des Eintritts in die Lehre.

Der Eintritt in die Lehre bei einem zünftigen Meiſter, welcher das Verhältniß des zünftigen Lehrlings begründet, iſt durch die Vollendung der geſetzlichen Schuljahre bedingt. Außerdem ſteht weder das Alter, noch die Geburt, noch der Stand der Eltern, noch das Religionsbekenntniß oder der frühere Beruf des Lehrlings der Erlernung eines zünftigen Gewerbes im Wege.

Art. 14. Dauer der Lehrzeit.

Die Dauer der Lehrzeit und die Belohnung des Lehrmeiſters wird durch den Lehrvertrag beſtimmt; in Ermangelung einer beſonderen Verabredung dient die Beſtimmung der beſonderen Handwerks=Ordnung oder der bei dem betreffenden Gewerbe gemeinhin ſtattfindende Gebrauch zur Richtſchnur.

Art. 15. Anzeige des Lehrvertrags.

Der Lehrvertrag muß, wofern nicht über eine längere Probezeit Verabredung getroffen worden iſt, ſpäteſtens vier Wochen nach dem Antritte der Lehre dem Zunftvorſtand angezeigt werden. Die Anzeige muß den Namen, das Alter und die Herkunft des Lehrlings, die Angabe des von ihm etwa früher ergriffenen und wieder aufgegebenen Berufs und über die Dauer der Lehre, über das Lehrgeld oder einen an die Stelle deſſelben tretenden Zuſatz zu der eigentlichen Lehrzeit (Art. 24), oder über einen dem Lehrlinge zu reichenden Arbeitslohn getroffene Verabredung enthalten. Für die Richtigkeit und die Vollſtändigkeit dieſer Angabe, ſo wie für die zeitige Erſtattung der Anzeige iſt der Lehrmeiſter verantwortlich. Mit dem Ablaufe der bedungenen Probezeit, oder in Ermangelung einer dieß=

918) Vrgl. Verfügung vom 20. Februar 1830, betreffend die Abgrenzung der zünftigen Gewerbe.

fälligen Verabredung, mit dem Ablaufe der zur Anzeige feſtgeſetzten Friſt, wird der Lehrvertrag für beide Theile verbindend.

Art. 16. Berechnung des Lehrgelds für die einzelnen Lehrjahre [919]).

In Ermanglung anderweiter Verabredung zwiſchen dem Lehrmeiſter und dem Gewerbelehrling wird angenommen, daß von dem feſtgeſetzten Lehrgelde die Hälfte für das erſte Drittheil, zwei Sechstheile für das zweite und ein Sechstheil für das letzte Drittheil der Lehrzeit bedungen ſeyen.

Art. 17. Unterbrechung der Lehrzeit.

Wenn der Lehrling ohne Erlaubniß des Meiſters abweſend oder längere Zeit durch Krankheit an der Arbeit gehindert war, ſo iſt der Meiſter berechtigt, dieſe Unterbrechung an der zu erſtehenden Lehrzeit in Abzug zu bringen.

Art. 18. Auflöſung des Lehrvertrags vor beendigter Lehrzeit.

Der Lehrling, welcher vor beendigter Lehrzeit ohne gegründete Urſache und ohne Bewilligung des Meiſters aus der Lehre tritt, hat dem Lehrmeiſter außer dem auf die bereits abgelaufene Lehrzeit berechneten Lehrgeld (Art. 16) noch eine beſondere Entſchädigung, welche jedoch den Betrag eines Drittheils der Geſammtſumme des Lehrgelds nicht überſteigen darf, zu leiſten, und kann, ehe er dieſe Verpflichtung erfüllt hat, von keinem anderen Meiſter oder Fabrikanten deſſelben Gewerbes in die Lehre genommen werden..

Art. 19. Fortſetzung.

Wenn der Lehrmeiſter durch unterbliebene Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, durch Mißhandlungen, Vernachläſſigung des Unterrichts oder auf andere Weiſe dem Lehrling gegründete Urſache zum Austritte gibt, ſo kann nicht allein der Lehrling von der ſo eben erwähnten Nachbezahlung entbunden, ſondern auch der Meiſter nach dem Grade ſeiner Verſchuldung angehalten werden, dem Lehrling das verfallene Lehrgeld (Art. 16) ganz oder zum Theil nachzulaſſen oder zurückzubezahlen. Jedoch ſoll die nachzulaſſende oder zurückzubezahlende Summe den dritten Theil des ganzen Lehrgelds nicht überſteigen.

Art. 20. Fortſetzung.

Will der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder Berufe übergehen, ſo kann er nach vorheriger vierwöchiger Aufkündigung gegen Bezahlung des verfallenen Lehrgeldes (Art. 16) austreten.

Art. 21. Fortſetzung.

Wird der Lehrling ohne ſeine Zuſtimmung von dem Lehrmeiſter vor beendigter Lehrzeit entlaſſen, ohne ſolches erweislichermaßen

---

919) Art. 16 lautet in dem Geſetz von 1828:
„In Ermanglung anderweitiger Verabredung wird angenommen, daß zwei Drittheile des feſtgeſetzten Lehrgelds für die erſte Hälfte der Lehrzeit bedungen ſeyen.“

durch körperliche oder geiſtige Unfähigkeit, durch Trägheit oder üble Aufführung, durch unterbliebene Erfüllung ſeiner Zuſagen ꝛc. ſelbſt verſchuldet zu haben, ſo finden die Beſtimmungen des Art. 19 ihre Anwendung.

Art. 22. Fortſetzung.

Um die in den vorhergehenden Artikeln 18, 19 und 21 feſtgeſetzten Anſprüche geltend machen zu können, muß beziehungsweiſe der Lehrmeiſter oder der Lehrling von dem geſchehenen Austritte oder der erfolgten Entlaſſung ſpäteſtens binnen acht Tagen dem Zunftvorſtande oder dem Ortsvorſtande des Lehrmeiſters Anzeige machen.

Art. 23. Fortſetzung [920]).

Zu augenblicklicher Aufſagung des Lehrvertrags iſt ſowohl der Lehrmeiſter, als der Gewerbelehrling berechtigt:

1) wenn einer derſelben an einer Krankheit leidet, die ſchon über ein Vierteljahr gedauert hat oder nach dem ärztlichen Urtheil über ein Vierteljahr dauern wird;
2) wenn der Lehrmeiſter nach dem Stande ſeiner Gewerbe= oder perſönlichen und häuslichen Verhältniſſe verhindert iſt, den Lehrling in dem zu erlernenden Gewerbe zu beſchäftigen oder ſelbſt zu unterrichten;
3) wenn der Lehrmeiſter in eine andere Gemeinde überſiedelt.

Wird der Lehrvertrag durch eine ſolche Aufſagung, oder durch den Tod des Lehrmeiſters oder des Lehrlings, oder durch die von dem Meiſter aus einem rechtsgenügenden Grunde (Art 21) verfügte Verabſchiedung des Lehrlings vor dem Ablaufe der Lehrzeit aufgelöst, oder iſt bei einer auf andere Art herbeigeführten vorzeitigen Auflöſung die angebliche Verſchuldung des einen oder des andern Theils (Art. 18, 19) nicht vollſtändig erwieſen, ſo wird das Lehrgeld nur in ſoweit entrichtet, als es zur Zeit der Auflöſung des Lehrvertrags verfallen war (Art. 16). Die Meiſterswittwe, wenn ſie auch das Handwerk ihres verſtorbenen Ehemanns mit Geſellen fortſetzt, iſt weder zu einem Anſpruch auf Fortſetzung des mit dem verſtorbenen Ehegatten geſchloſſenen Lehrvertrags berechtigt, noch zur Fortſetzung deſſelben wider ihren Willen verpflichtet.

---

920) Art. 23 lautet in dem Geſetz von 1828:

„Wenn der Lehrvertrag vor Ablauf der Lehrzeit durch den Tod des Lehrmeiſters oder des Lehrlings ſich auflöst, wenn der Meiſter den Lehrling aus einem rechtsgenügenden Grunde entläßt, oder aus Mangel an Arbeit nicht mehr zu beſchäftigen im Stande iſt, endlich wenn die angebliche Verſchuldung des einen oder des andern Theils nicht vollſtändig erwieſen iſt, ſo wird das Lehrgeld nur in ſo weit entrichtet, als es zur Zeit der Auflöſung des Lehrvertrags verfallen war (Art. 16). Die Meiſters-Wittwe, wenn ſie auch das Handwerk ihres verſtorbenen Ehemanns mit Geſellen fortſetzt, iſt weder zu einem Anſpruch auf Fortſetzung des mit dem verſtorbenen Ehegatten geſchloſſenen Lehrvertrags berechtigt, noch zu Fortſetzung deſſelben wider ihren Willen verpflichtet."

Art. 24. Beſondere Beſtimmungen.
a) Für den Fall einer ſtatt des Lehrgelds bedungenen Verlängerung der Lehrzeit.

Wird ſtatt des Lehrgeldes ein Zuſatz zu der eigentlichen Lehrzeit bedungen, ſo muß in dem Lehrvertrage ſowohl die Dauer dieſes Zuſatzes, als die Lehrgeldsſumme, an deren Stelle der Zuſatz tritt, genau bezeichnet werden. Für dieſen Fall treten ſofort folgende Beſtimmungen ein:

1) durch Bezahlung der ausgedrückten Lehrgeldsſumme wird der Lehrling von der Verbindlichkeit, den bedungenen Lehrzeitzuſatz zu leiſten, befreit;
2) wenn der Lehrling ohne gegründete Urſache aus der Lehre tritt, ſo wird die dem Lehrmeiſter nach Art. 18. zu leiſtende Entſchädigung unter Zugrundlegung der ausgedrückten Lehrgeldsſumme berechnet;
3) ſtirbt der Meiſter vor beendigter Lehrzeit mit Hinterlaſſung einer Wittwe, welche das Gewerbe fortſetzt und dem Lehrling die Vollendung der Lehrzeit in ihrer Werkſtätte anbietet, ſo hat der Letztere, wenn er dieſes Anerbieten nicht annimmt, der Wittwe für die bereits abgelaufene Lehrzeit den nach der Regel des Art. 16. verfallenen Theil der ausgedrückten Lehrgelds-Summe zu vergüten.

   Sollte in einem der vorbenannten Fälle, der Vorſchrift ungeachtet, das durch die verlängerte Lehrzeit zu vertretende Lehrgeld in dem Lehrvertrag nicht ausgedrückt ſeyn, ſo iſt deſſen Betrag zunächſt durch einen friedensgerichtlichen Ausſpruch des Zunftvorſtandes (Art. 86, Ziff. 6), und wenn die Betheiligten hiebei ſich nicht beruhigen, durch das Ermeſſen der zuſtändigen Verwaltungsſtelle (Art. 161) zu beſtimmen[921].
4) Wird die Lehrzeit aus irgend einem andern Grunde abgebrochen, ſo kann der Lehrmeiſter wegen des ihm entgehenden Lehrgeld-Surrogats keinen Erſatz in Anſpruch nehmen.

Art. 25. b) Für den Fall, daß der Lehrling einen Lohn vom Meiſter bezieht.

Wenn ausnahmsweiſe der Lehrling vom Lehrmeiſter einen Lohn bezieht, ſo hat

1) der Lehrling, der ohne gegründete Urſache aus der Lehre tritt (Art. 18), dem Lehrmeiſter, und umgekehrt
2) der Lehrmeiſter, der den Lehrling ohne deſſen Verſchulden zum Austritt nöthigt (Art. 19 und 21), dem Letzteren nach Befinden der Umſtände eine Entſchädigung zu leiſten, welche den Betrag eines halben Jahrlohns nicht überſteigen kann;
3) die Beſtimmungen der Art. 20 und 23 finden auch hier ihre Anwendung.

---

921) Dieſer Satz lautet in dem Geſetz von 1828:
„Sollte in einem der vorbenannten Fälle das Lehrgeld der Vorſchrift ungeachtet in dem Lehrvertrag nicht beſtimmt ſeyn, ſo tritt in dieſer Hinſicht das Ermeſſen der entſcheidenden obrigkeitlichen Behörde nach eingeholtem Gutachten des Zunft-Vorſtandes ein.“

Unter dem Lohne, den der Lehrling vom Lehrmeiſter bezieht, wird in den voranſtehenden Fällen das Koſtgeld, welches etwa der Letztere ſeinem Lehrlinge ſtatt der Naturalverpflegung bezahlt, nicht begriffen.

Art. 26. Lehrlingsprüfung.

Die Anordnung einer Lehrlingsprüfung, ſo wie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei welchen ſie ſtattfinden ſoll, bleibt der Regierung vorbehalten.

Zweite Unterabtheilung.

Geſellen.

Art. 27. Uebergang vom Lehrlings- zum Geſellenſtande.

Nach vollbrachter Lehre erhält der Lehrling die Eigenſchaft eines Geſellen. Auch dem bisherigen Lehrmeiſter iſt er nur im Fall einer beſonders eingegangenen Verbindlichkeit (Art. 24) zu fernerer Arbeit verpflichtet.

Art. 28. Freie Wahl der Beſchäftigung.

Die Eigenſchaft eines zünftigen Geſellen geht durch die Arbeit im Dienſt eines nicht zünftigen Meiſters oder durch eine dem Gewerbe fremde Beſchäftigung nicht verloren.

Art. 29. Unterſtützung wandernder Gewerbegehülfen [922]).

Wandernde Gewerbegehülfen erhalten, ſoweit ihr Fortkommen auf der Reiſe, oder Krankheits- und ähnliche Nothfälle es erfordern, von der Zunftkaſſe oder aus geſammelten Geſellen-Beiträgen Unterſtützungen, wozu nöthigenfalls (wenn der Zuſtand der Zunftkaſſen es erfordert) aus örtlichen oder Bezirks-Armenkaſſen Beihülfe geleiſtet wird.

Das Nähere hierüber bleibt der Verordnung überlaſſen.

Art. 30. Gleichſtellung der aus gewerbefreien Staaten kommenden Wandergeſellen. (Art. 31 des Geſetzes von 1828.)

Ein Wandergeſell, der die Handwerkslehre im Auslande von einem nicht zünftigen Lehrmeiſter empfangen hat, darf darum we-

922) Statt des Art. 29. enthält das Geſetz von 1828:

Art. 29. Unterſtützung der wandernden Geſellen.

„Jeder wandernde Handwerksgeſell, der ſich über dieſe Eigenſchaft ſo wie über die Beobachtung der polizeilichen Vorſchriften gehörig auszuweiſen vermag, hat an denjenigen Orten, wo ſich eine Zunft-Vereins- oder Hülfs-Kaſſe (Art. 89) befindet, eine Reiſe-Unterſtützung (Zehrpfenning) anzuſprechen, wenn er daſelbſt vergebens Arbeit geſucht hat. Doch kann dieſe Unterſtützung an einem und demſelben Ort im Laufe von drei Monaten nicht mehr als einmal gefordert werden.

Art. 30. Fortſetzung.

Auch auſſer dem bemerkten Falle werden an Wandergeſellen, die ſich in unverſchuldeter Hülfloſigkeit, namentlich in Krankheits-Umſtänden befinden, Unterſtützungs-Beiträge aus der Zunft-Kaſſe ihres jeweiligen Aufenthalts-Ortes geleiſtet.“

der in der Reichung der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Unterſtützungen, noch überhaupt in der handwerksmäßigen Förderung den von zünftigen Meiſtern unterrichteten Geſellen auf irgend eine Weiſe hintangeſetzt werden.

Art. 31. Freie Wahl des Meiſters. (Art. 32 von 1828.)

Sollten mehrere Meiſter des Ortes ſich gleichzeitig in dem Fall befinden, einem ankommenden Wandergeſellen Arbeit anzubieten, ſo bleibt es dem freien Belieben des Letzteren überlaſſen, bei dem einen oder dem andern derſelben in Arbeit zu treten. Will der Geſell von dieſer Wahlfreiheit keinen Gebrauch machen, ſo wird er unter den mehreren Meiſtern, welche Beſtellung auf ankommende Wandergeſellen gemacht haben, demjenigen zugewieſen, deſſen Beſtellung die älteſte iſt. Befindet ſich jedoch unter den Beſtellern ein kranker Meiſter oder eine Meiſterswittwe, ſo gebührt, unabhängig von der Zeit der Beſtellung, dem kranken Meiſter, und in Ermangelung eines ſolchen, der Meiſterswittwe der Vorzug, es wäre denn, daß der Wandergeſelle ſchon vor ſeiner Ankunft einem andern Meiſter des Orts ſeine Dienſte zugeſagt hätte.

Art. 32. Probezeit. (Art. 33 von 1828.)

Der Vertrag, mittelſt deſſen der Geſell einem Meiſter ſeine Dienſte vermiethet (Geſellenvertrag), wird in Ermangelung anderweiter Verabredung erſt nach dem Ablauf einer Probezeit von acht Tagen verbindend. Im Laufe dieſer Probezeit iſt jeder Theil dem anderen täglich aufzuſagen berechtigt.

Art. 33. Auflöſung des Geſellenvertrags[923]).

Außer dem Falle des gegenſeitigen Einverſtändniſſes wird der Geſellenvertrag, wenn deßhalb nichts Anderes verabredet iſt, aufgelöst:

1) durch die zu gehöriger Zeit (Art. 34) von Seite eines der Contrahenten erfolgte Aufkündigung;
2) durch augenblickliche Aufſagung in den Fällen, wo das Geſetz dieſelbe geſtattet (Art. 36, 37).

Art. 34. Fortſetzung. (Art. 35 von 1828.)

Die Aufkündigungsfriſt beſtimmt ſich, ſoweit ſolche nicht durch beſondere Verordnung feſtgeſetzt wird, nach dem Handwerksbrauche der einzelnen Gewerbe.

---

923) Der Art. 33. lautet in dem Geſetze von 1828:
Art. 34. „Außer dem Falle des gegenſeitigen Einverſtändniſſes wird der Geſellen=Vertrag, wenn deßhalb nichts anders verabredet iſt, aufgelöst:
1) durch den Tod des einen oder des andern der Contrahenten;
2) durch die zu gehöriger Zeit (Art. 35) von Seiten eines der Contrahenten erfolgte Aufkündigung;
3) durch augenblickliche Auffagung in den Fällen, wo das Geſetz dieſelbe geſtattet.“ (Art. 37, 38.)

Art. 35. Fortſetzung. (Art. 36 von 1828.)

Der Geſell, welcher ſtückweiſe bezahlt wird oder von dem Meiſter einen Vorſchuß an ſeinem Arbeitslohn empfangen hat, kann, der in der gehörigen Friſt geſchehenen Aufkündigung ungeachtet, nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit vollendet oder den empfangenen Vorſchuß abverdient oder erſetzt hat.

Art. 36. Fortſetzung. (Art. 37 von 1828.)

Zur gleichbaldigen Aufſagung des Vertrags iſt der Meiſter berechtigt:

1) wenn der Geſell gegen ihn oder ſeine Hausgenoſſen einer groben Beſchimpfung oder einer übeln Nachrede in Hinſicht auf das Gewerbe ſich ſchuldig macht;
2) wenn er den Anweiſungen, die er als Geſelle von dem Meiſter erhält, eine beharrliche Unfolgſamkeit entgegenſetzt, oder wenn er gegen den Willen des Meiſters einen ganzen Arbeitstag hindurch ſich der Arbeit entzieht, oder zu wiederholten Malen in den geſetzlichen Arbeitsſtunden feiert;
3) wenn er einer wiederholten Störung der Hausordnung ſich ſchuldig macht, oder die Sicherheit des Hauſes durch Unvorſichtigkeit gefährdet, oder mit einer anſteckenden Krankheit behaftet iſt;
4) wenn er einer Veruntreuung oder eines ähnlichen, dem guten Rufe nachtheiligen Vergehens ſich ſchuldig macht;
5) wenn unverſchuldete Ereigniſſe den Meiſter außer Stand ſetzen, dem Geſellen Arbeit zu geben.

Art. 37. Fortſetzung. (Art. 38 von 1828.)

Der Geſell kann den Vertrag vor Ablauf der Aufkündigungs-Friſt aufſagen:

1) wenn der Meiſter einer ſtrafbaren Handlung oder einer groben Unſittlichkeit gegen ihn ſich ſchuldig macht;
2) wenn er ihm die verſprochene Belohnung ſchmälert oder ſie nicht zur gehörigen Zeit entrichtet.

Art. 38. Fortſetzung. (Art. 39 von 1828.)

Der Meiſter, der einen Geſellen ohne geſetzlichen Grund vor Ablauf der Aufkündigungsfriſt entläßt, hat ihm den Lohn und die Verpflegung, welche der Geſell während der Aufkündigungsfriſt zu genießen gehabt hätte, vor dem Austritt zu vergüten.

Art. 39. Fortſetzung. (Art. 40 von 1828.)

Der Geſell, der unberechtigter Weiſe aus der Arbeit tritt, wird durch die geeigneten Zwangsmittel, z. B. durch Zurückbehaltung ſeines Wanderbuchs, zur Erfüllung ſeiner Verpflichtung oder, inſofern dieſe nicht zu erreichen ſtände, zum Erſatze des dem Meiſter durch die Nichterfüllung verurſachten Schadens angehalten.

Art. 40. Uebertritt zu einem anderen Meiſter. (Art. 41 von 1828.)

Der entlaſſene oder geſetzlich ausgetretene Geſell kann bei jedem Meiſter deſſelben Orts in Arbeit treten, ohne daß er genöthigt wäre, vorher den Ort auf einige Zeit zu verlaſſen.

Art. 41. Arbeitszeit. (Art. 42 von 1828.)

Sonn- und Feſttage, ſo wie die geſetzlichen Feiertage ausgenommen, kann der Geſell, mag er dem Stück nach oder im Wochenlohne arbeiten, gegen den Willen des Meiſters ſich der Arbeit nicht entziehen. Die Tagesſtunden, während welcher der Geſell zu arbeiten verbunden iſt, beſtimmen ſich nach der örtlichen Gewohnheit oder dem beſonderen Gebrauch des betreffenden Gewerbes.

Art. 42. Abſtellung von Geſellen-Mißbräuchen. (Art. 43 von 1828.)

Jeder Verſuch einzelner oder mehrerer Geſellen, eine Art von obrigkeitlicher Gewalt gegen ihre Nebengeſellen geltend zu machen, wird, abgeſehen von der etwa durch andere begleitende Vergehen verwirkten Strafe, mit einer Gefängnißſtrafe von zwei bis vierzehn Tagen geahndet.

Art. 43. Fortſetzung. (Art. 44 von 1828.)

Die Verabredung mehrerer in einem Ort oder Bezirk arbeitenden Geſellen zum Austritt aus der Arbeit, aus Trotz oder Ungehorſam gegen die Obrigkeit, oder in der Abſicht, durch ihren gleichzeitigen Austritt die Zugeſtehung einer von ihnen gemachten Forderung zu erzwingen, wird, wenn die Ausführung bereits verſucht oder begonnen worden iſt, vorbehältlich der durch ſonſtige konkurrirende Vergehen verwirkten Strafe, mit Gefängnißſtrafe, die bis auf drei Monate ſteigen kann, gerügt.

Art. 44. Fortſetzung. (Art. 45 von 1828.)

Derſelben Strafbeſtimmung unterliegt die Verabredung, daß an geſetzlichen Arbeitstagen oder in geſetzlichen Arbeitsſtunden oder bei gewiſſen Meiſtern von keinem Geſellen Arbeit verrichtet werde[924]).

### Dritte Unterabtheilung.

### Meiſter.

## A. Bedingungen der Erwerbung und Ausübung des Meiſterrechts.

Art. 45. Perſönliche Befähigung. (Art. 46 von 1828.)

Wer bei einem zünftigen Gewerbe das Meiſterrecht erlangen will, muß ſeine perſönliche Befähigung zu dem Gewerbe vor einer von dem Bezirksamt des betreffenden Ladenſitzes anzuordnenden Prüfungs-Commiſſion nachweiſen.

---

924) S. Verordn. vom 10. Febr. 1841.

Art. 46. Nachweiſung derſelben, Meiſterprüfung. (Art. 47 von 1828.)

Dieſe Nachweiſung kann entweder durch Erſtehung einer förmlichen Meiſterprobe, oder mittelſt Vorlegung übereinſtimmend vortheilhafter, amtlich beglaubigter Zeugniſſe über eine (den Fall unverſchuldeter Hinderniſſe ausgenommen) ununterbrochene Vorbereitung durch wenigſtens ſiebenjährige Lehrlings= und Geſellendienſte geliefert werden. Die näheren Beſtimmungen hierüber, ſo wie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei welchen nur die eine oder die andere dieſer Nachweiſungen zuläßig iſt, bleiben der Verordnung vorbehalten.

Art. 47. Wanderjahre, Sitz= oder Muthzeit [925]).

Alle weiteren, in den bisherigen Geſetzen vorgeſchriebenen Bedingungen der Zulaſſung zum Meiſterrecht, namentlich die der Wander= und der Sitz= oder Muthzeit, ſind aufgehoben.

Die Beſtimmung des Art. 48 der Gewerbe=Ordnung vom 22. April 1828, wornach dem Meiſterrechts=Bewerber in Beziehung auf das Erforderniß der Volljährigkeit die in größeren Städten oder Manufacturen des Auslands zugebrachte Arbeitszeit zum wirklichen Lebensalter hinzugerechnet werden ſoll, tritt in Anſehung aller derjenigen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes nicht bereits ihre Meiſterrechts=Bewerbung angebracht haben, außer Wirkung.

Art. 48. Prüfungs=Commiſſion. (Art. 49 von 1828.)

Die Prüfungs=Commiſſion beſteht unter dem Vorſitze des Obmanns (Art. 82) aus zwei Zunftmeiſtern (Art. 83, 84) und zwei weiteren, von Amtswegen beizugebeuden Mitgliedern, in deren Wahl das Bezirksamt weder auf die Genoſſen deſſelben Gewerbes, noch auf ſeinen Amtsbezirk beſchränkt iſt. Dem Meiſterrechts=Bewerber iſt geſtattet, noch ein fünftes Mitglied aus den Meiſtern des betreffenden Gewerbes zu wählen. Der Obmann iſt für die genaue Aufnahme des ganzen Verfahrens in ein zu führendes Protokoll verantwortlich.

Art. 49. Wirkliche Aufnahme in's Meiſterrecht. (Art. 50 von 1828.)

Das Ergebniß der Prüfung oder der ſtatt derſelben übergebenen Zeugniſſe wird von dem Zunftvorſtande dem Bezirksamt des

---

925) Art. 47 lautet in dem Geſetze von 1828:

Art. 48. Sitz= oder Muth=Zeit; Wanderjahre.

„Alle weiteren in den bisherigen Geſetzen vorgeſchriebenen Bedingungen der Zulaſſung zum Meiſterrechte, namentlich die der Wander= und der Sitz= oder Muth=Zeit, ſind aufgehoben.

Dagegen wird in Beziehung auf das Erforderniß der Volljährigkeit (Art. 12.) einem Geſellen, der wenigſtens das einundzwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, die in größeren Städten oder Manufakturen des Auslandes zugebrachte Arbeitszeit zu dem wirklichen Lebensalter hinzugerechnet, ſo daß z. B. ein 23jähriger Geſelle, der zwei Jahre lang an dergleichen Orten in Arbeit geſtanden, in Hinſicht auf die Zulaſſung zum Meiſterrecht als volljährig zu betrachten iſt.“

Ladenſitzes, unter Anſchluß des Protokolls und deſſen Beilagen mit gutächtlichem Berichte vorgelegt. Auf den Grund dieſes Ergebniſſes erkennt das Bezirksamt über die Aufnahme in das Meiſterrecht [926]).

Art. 50. Fortſetzung. (Art. 51 von 1828.)

Dem Aufgenommenen wird durch die Zunftvorſteher ein vom Bezirksamte beglaubigter Meiſterbrief ausgeſtellt; der Abgewieſene kann erſt nach Verfluß eines halben Jahres zur abermaligen Probe ſich melden.

Art. 51. Mehrfaches Meiſterrecht. (Art. 52 von 1828.)

Unter den voranſtehenden Beſtimmungen kann eine und dieſelbe Perſon in mehreren zünftigen Gewerben das Meiſterrecht erlangen. Doch wird zu gleichzeitiger Ausübung derſelben beſondere Cognition des dem Meiſter vorgeſetzten Bezirksamts erfordert.

Art. 52. Meiſterrechtsſtufen und Meiſterabtheilungen. (Neu.)

Bei zünftigen Gewerben, die eine große Verſchiedenheit in dem Grade der Ausbildung und dem dadurch bedingten Umfang des Gewerbe=Betriebs zulaſſen, können Stufen des Meiſterrechts mit verſchiedenen Zuſtändigkeiten im Wege der Verordnung feſtgeſetzt werden.

Ebenſo ſteht der Regierung zu, für einzelne Orte in Beziehung auf die Ausübung eines Gewerbes Abtheilungen der Meiſter auf den Antrag der Mehrheit derſelben oder aus polizeilichen Gründen zu verfügen.

## A. Wirkungen des Meiſterrechts.

Art. 53. Gleiche Berechtigung der Meiſter verſchiedener Zunftbezirke.

Wer das Meiſterrecht eines zünftigen Gewerbes geſetzmäßig erlangt hat, muß als ſolcher von allen Zunftvereinen dieſes Gewerbes anerkannt, und kann daher bei der Ueberſiedelung von einem Zunftbezirk in den anderen zur nochmaligen Erwerbung des Meiſterrechts nicht angehalten werden.

Art. 54. Aufhebung der bisherigen Beſchränkungen.

a) In der Annahme von Beſtellungen.

Die Annahme einer Arbeitsbeſtellung, ſo wie der Verkauf der einzelnen Fabrikate und Waaren bleibt, mit Vorbehalt der Beſtimmung des Art. 9, der freien Uebereinkunft überlaſſen.

Kein Meiſter iſt verpflichtet, den Beſteller oder Kaufluſtigen um deßwillen abzuweiſen, weil derſelbe einen andern Meiſter deſſelben Handwerks noch nicht befriedigt, ein anderer Meiſter dieſelbe Arbeit bereits angefangen oder früher gefertigt hat.

Art. 55. b) In der Annahme von Lehrlingen.

In der Annahme von Lehrlingen iſt der Meiſter weder auf eine beſtimmte Zahl beſchränkt, noch an eine Wartzeit gebunden.

926) Ueber Competenz des Bezirksamts ſ. Erlaß v. 27. Januar 1835.

Art. 56. c) In der Zahl der Geſellen und Werkſtühle.

Die Beſchränkungen, welchen der Meiſter nach bisherigen Zunftregeln in der Zahl der Geſellen und Werkſtühle oder in der Wahl der zu ſeinem Gewerbebetrieb erforderlichen Werkzeuge und Maſchinen unterworfen war, ſind aufgehoben.

Art. 57. d) In der Wahl der Arbeitsgehülfen.

Neben zünftigen Geſellen und Lehrlingen, oder ſtatt derſelben, kann der Meiſter in ſeinem Gewerbe auch andere Arbeitsgehülfen verwenden, ohne daß er hiebei in Hinſicht auf Zahl, Alter, Stand oder Geſchlecht der Arbeiter an irgend eine Beſchränkung gebunden wäre.

Art. 58. Unzünftige Gewerbetheilhaber.

An ſeinem Gewerbebetrieb kann der Meiſter auch Perſonen, welche nicht in dem Zunftvereine ſtehen, Theil nehmen laſſen.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß ſolche Theilnehmer durch ihren Geſellſchaftsvertrag kein ſelbſtſtändiges Gewerberecht erlangen.

Art. 59. Gleichzeitiger Betrieb unzünftiger Gewerbe.

Der gleichzeitige Betrieb unzünftiger Gewerbe iſt durch die von dem Meiſter ausgeübten zünftigen Gewerberechte nicht ausgeſchloſſen.

Art. 60. Art des Abſatzes.

In dem Abſatze ſeines Gewerbes iſt der Meiſter nicht auf den Zunftbezirk beſchränkt, er kann vielmehr von jedem Orte Waarenbeſtellungen annehmen und beſtellte Arbeiten ſeines Gewerbes auch außerhalb ſeines Niederlaſſungsorts verrichten. Für die Gegenſtände, womit ihn ſein Gewerbe zu handeln berechtigt, kann er in ſeinem Niederlaſſungsort einen offenen Laden führen, in andern Orten aber ſie auf Jahr- und Wochenmärkten, und außer den Marktzeiten in ſtehenden Commiſſions-Lagern bei dortigen Zunftgenoſſen oder Kaufleuten feil halten.

Die Beſtimmungen einzelner Zunft- und Marktgeſetze, wonach gewiſſe Gewerbe in der Ausbietung ihrer Waaren auf öffentlichen Märkten oder im Verkaufe derſelben an Einzelne auf eine beſtimmte Quantität beſchränkt waren, oder wonach in der Zeit des Feilhaltens auf Märkten ein Vorrecht der Ingeſeſſenen vor den Auswärtigen ſtattfand, ſind aufgehoben.

Art. 61. Fortſetzung.

Das Feiltragen der Waaren und das demſelben gleich zu achtende Aufſuchen von Arbeitsbeſtellung unterliegt den für den Hauſirhandel beſtehenden Vorſchriften (Art. 131 ff.).

Nur den Meiſtern derjenigen Handwerke, deren der Landbewohner zu ſeinem Lebensunterhalt oder zu ſonſtigem täglichen Bedarf benöthigt iſt, wird ausnahmsweiſe geſtattet, auch ohne beſondere Beſtellung in denjenigen Orten, wo ſich kein zünftiger Meiſter

ihres Gewerbes findet oder die im Orte befindlichen Meiſter das Gewerbe nicht auf eine dem Ortsbedarf genügende Weiſe betreiben, mit Genehmigung der Ortsobrigkeit ihre Waaren feil zu bieten oder zur Verfertigung derſelben eingerichtete Werkſtätten zu unterhalten.

Art. 62. Erweiterung der Handelsbefugniſſe der zünftigen Handwerker.

Unter den Beſtimmungen der nächſt vorhergehenden Art. 60 und 61 iſt jeder zünftige Handwerksmeiſter zum Handel nicht bloß mit den eigenen, ſondern auch mit fremden Fabrikaten ſeines Gewerbes berechtigt.

## C. Verluſt des Meiſterrechts.

Art. 63. Freiwilliger Verzicht auf das Meiſterrecht.

Der zünftige Meiſter kann ſeinem Meiſterrecht zu jeder Zeit entſagen. Als ſtillſchweigende Entſagung kann die Nichtbezahlung der zur Zunftcaſſe ſchuldigen Abgaben, das mehrmalige Ausbleiben von den Zunftverſammlungen oder die Verrichtung von Gehülfenarbeit bei einem andern Meiſter nicht betrachtet werden.

Dem Meiſter, der dem Meiſterrecht entſagt, bleiben die Rechte eines zünftigen Geſellen vorbehalten.

Die Wiederaufnahme in das Meiſterrecht kann ihm nicht verweigert werden, ſo lange er zur Ausübung deſſelben geſetzlich befähigt iſt. Jedoch iſt er ſchuldig, für ſeine Wiederaufnahme diejenige Gebühr zu entrichten, welche dem Meiſter bei der Ueberſiedlung von einem Zunftbezirk in den anderen zu bezahlen obliegt (Art. 93).

Art. 64. Entziehung durch richterliches Erkenntniß.

Als Strafe kann die zeitige oder immerwährende Entziehung des Meiſterrechts oder einzelner in demſelben begriffenen Rechte nur durch richterliches Urtheil erkannt werden. Die Beſtimmungen einzelner Zunft=Ordnungen, nach welchen jene Entziehung in Folge unerfüllter Verbindlichkeiten gegen den Zunftverband oder einer vermeintlich unehrbaren Hanthierung eintreten ſollte, ſind hiedurch aufgehoben.

Art. 65. Verluſt der Ehrenrechte in Folge anderweiter Strafen.

Der gänzliche Verluſt des Meiſterrechts iſt niemals die Folge einer erlittenen anderweiten Strafe. Dagegen verliert der Meiſter, welcher durch gerichtliches Erkenntniß zu einer Strafe, die den Verluſt der ſtaats= und gemeindebürgerlichen Wahlrechte geſetzlich nach ſich zieht, verurtheilt worden iſt, die Fähigkeit, an den Zunftverſammlungen Theil zu nehmen und Zunftämter zu bekleiden [927]). Je nach der Art des Vergehens und der deßhalb erſtandenen Strafe kann jedoch der Meiſter nach einer, längere Zeit fortgeſetzten, tadelloſen

927) S. Strafgeſetz von 1839.

Aufführung durch die höhere Regierungsbehörde in die verlorene Fähigkeit wieder eingeſetzt werden.

### D. Meiſterswittwen, Kinder und Erben.

Art. 66. Rechte der Meiſterswittwen.

Nach dem Tode eines zünftigen Meiſters darf deſſen Wittwe, ſo lange ſie im Wittwenſtande bleibt, das Gewerbe ihres verſtorbenen Ehemannes durch perſönlich befähigte Werkführer oder Geſellen fortſetzen.

Als perſönlich befähigt iſt hiebei auch derjenige zu betrachten, der das Gewerbe in einem Staate gelernt hat, wo daſſelbe nach den Landesgeſetzen nicht zünftig iſt.

Die Meiſterswittwe genießt in dieſem Falle alle Rechte des zünftigen Meiſters, mit Ausſchluß der Theilnahme an den Zunft-Verſammlungen und des Rechts, Lehrlinge anzunehmen (vergl. Art. 23 u. 24).

Art. 67. Rechte der verlaſſenen Ehefrau eines Meiſters.

Der Meiſterswittwe (Art. 66) iſt die böslich verlaſſene Ehefrau eines abweſenden Meiſters gleich zu achten.

Art. 68. Rechte der Meiſterskinder und Enkel.

Weder die Meiſtersſöhne, noch die mit Meiſterstöchtern ſich verheirathenden Handwerker haben in Beziehung auf die Zulaſſung zum Meiſterrecht und auf die Abgaben zur Zunftcaſſe irgend ein Vorrecht anzuſprechen.

Wohl aber können die hinterlaſſenen Kinder oder Enkel eines Meiſters, der ein mit koſtbaren Einrichtungen oder großem Verlage verknüpftes Gewerbe zurückläßt, von der Regierung zum Fortbetriebe des Geſchäfts in derſelben Art, wie die Meiſterswittwe, in dem Fall ermächtigt werden, wenn gegründete Ausſichten für den Fortbetrieb des Gewerbes durch ein Familienglied vorhanden ſind.

Die Ermächtigung erliſcht, wenn das Familienglied, wegen deſſen ſie gegeben wurde, ſtirbt oder das Gewerbe verläßt, ſo wie wenn es das Recht zum ſelbſtſtändigen Betrieb erlangt oder das hiezu erforderliche Alter erreicht hat.

Art. 69. Berückſichtigung der Erben im Allgemeinen.

In dieſem ſowohl, als in jedem anderen Falle, wo durch den Tod eines Meiſters das von demſelben betriebene Geſchäft ſich auflöst, ſteht es zum Ermeſſen der Polizeibehörde, den Fortbetrieb deſſelben den Erben noch ſo lange zu geſtatten, als die Vollendung der bereits angefangenen Fabrikate oder der Verkauf der vorräthigen Waaren ſolches erfordert.

## Drittes Kapitel.

## Von dem Zunftzwang und deſſen Grenzen.

Art. 70. Begriff des Zunftzwangs.

Die einem zünftigen Gewerbe zuſtehenden Arbeits- und Handelsbefugniſſe können, ſo weit nicht das gegenwärtige Geſetz eine

Ausnahme begründet (Art. 71, 72, 73, 105, 110—112, 116—120), auf eigene Rechnung nur von demjenigen, welcher das Meiſterrecht erlangt hat, und auch von dieſem außerhalb des Orts ſeiner Niederlaſſung nur unter den Beſtimmungen der Art. 60 und 61 ausgeübt werden.

Art. 71. Ausnahmen vom Zunftzwange.

Ausgenommen ſind von der ſo eben (Art. 70) feſtgeſetzten Regel:

1) diejenigen Arbeiten, welche Jemand für ſich oder für ſeine Hausgenoſſen ſelbſt verrichtet, oder durch Letztere verrichten läßt; die entgegenſtehenden Beſtimmungen einzelner Zunft=Ordnungen ſind aufgehoben;
2) Arbeiten, die für einen Dritten unentgeldlich verfertigt werden;
3) diejenigen Arbeiten, welche für die Bedürfniſſe einer Straf= oder Wohlthätigkeitsanſtalt durch Perſonen, welche dieſe Anſtalt ganz oder zum Theil unterhält, geliefert werden;
4) diejenigen Arbeiten, welche für die Bedürfniſſe des Militärs oder einer Staatsanſtalt durch eigens zu dieſem Zwecke angeſtellte Arbeiter geleiſtet werden;
5) diejenigen öffentlichen Anſtalten, welchen zur vollſtändigen Erreichung ihrer Zwecke das Recht zur Ausübung zünftiger Gewerbe oder einzelner Zweige derſelben von der Regierung verliehen worden iſt;
6) Erfindungen im Gebiet eines zünftigen Gewerbes, ſo lange ſie unter den Meiſtern dieſes Gewerbes im Lande noch nicht in Ausübung geſetzt ſind;
7) diejenigen Gewerbe, zu deren fabrikmäßigem Betriebe der Unternehmer beſondere Conceſſion von der Regierung erhalten hat;
8) in Orten, wo ein einzelnes zünftiges Gewerbe von keinem daſelbſt anſäßigen Meiſter betrieben wird, iſt es dem Meiſter eines techniſch verwandten Gewerbes erlaubt, für die Bewohner des Orts die Arbeiten jenes Gewerbes zu verrichten.

Art. 72. Beſondere Beſtimmungen für die Leinwandweberei [928]).

Die Leinwandweberei kann auch ohne Meiſterſchaft als Zwiſchenbeſchäftigung neben der Landwirthſchaft oder neben einem anderen, nicht in Weberei beſtehenden beſteuerten Gewerbe in der Art ausgeübt werden, daß der unzünftige Weber neben der Fertigung des eigenen Hausbrauchs ſowohl für den Verkauf, als auf Be=

---

928) Lautet im Geſetze v. 1828:
„Die Leinwandweberei kann auch ohne Meiſterrecht als Nebenbeſchäftigung in der Art geübt werden, daß der unzünftige Weber, neben der Fertigung des eigenen Hausbrauchs, ſowohl für den Verkauf, als auf Beſtellung arbeiten, jedoch, auſſer den eigenen Kindern, keine Geſellen anſtellen darf. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Befähigung, zünftige Lehre zu ertheilen, nur zünftigen Webermeiſtern zukommt."

an von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirks-Polizeiamt ſeines Wohnorts mit dem erforderlichen Nachweis über ihren ſchon vor Verkündigung dieſes Geſetzes veranſtalteten Abdruck vorgelegt werden.

Für die polizeiliche Stemplung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht ſtatt.

Art. 3. Die nach Maßgabe der bisherigen Geſetze für einzelne Schriften verliehenen beſonderen Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, ſofern ſie den Betheiligten größere Vortheile, als das gegenwärtige Geſetz gewähren ſollten, auch fernerhin in Kraft.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Bad-Gaſtein, den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

## 3229.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Geſetzes vom 22. Juli 1836 über Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen,

vom 25. Juli 1836 [914]).

---

In Hinſicht auf die Vollziehung des Geſetzes vom 22. Juli 1836, betreffend die Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen, werden den Behörden folgende Weiſungen ertheilt:

1) Die vierzehntägige Friſt, nach deren Verfluß zufolge des Art. 2 des Geſetzes an die Stelle der nicht entrichteten Geldbuße Freiheitsſtrafe tritt, wird von der Eröffnung des Erkenntniſſes erſter Inſtanz, wenn dieſes die Rechtskraft beſchreitet, im Falle eines Rekurſes gegen daſſelbe aber von der Eröffnung des Rekurs-Erkenntniſſes an berechnet.

Dem Verurtheilten, welcher den Gnadenweg betritt, iſt nachgelaſſen, gegen das Präjudiz des Eintritts der Freiheitsſtrafe an die Stelle der Geldbuße durch Hinterlegung der letztern bei dem Bezirksamt innerhalb der in Art. 2 des Ge-

---

914) Regbl. S. 316.

ten Friſt ſich für den Fall, daß ſeinem Begna⸗
he nicht entſprochen würde, zu ſichern.
tritt mit ſeiner Verkündigung in Wirkung. Es
die Strafbeſtimmungen deſſelben auf alle zur Zeit
kündigung noch nicht in erſter Inſtanz erledigten
die Vorſchriften des Art. 9 des Geſetzes auf alle
ßgabe deſſelben erkannten Geldbußen und Freiheits⸗
nzuwenden.
m jährlichen Rechnungsſchluß und erſtmals auf den
uſt 1837 hat jede Amtspflege dem vorgeſetzten Ober⸗
ne Berechnung
m Laufe des letzten Rechnungsjahrs von der Amts⸗
caſſe vereinnahmten Geldbußen wegen einfacher Unzucht⸗
gehen,
von ihr auf die Vollſtreckung von Freiheitsſtrafen wegen
s gleichen Vergehens verwendeten Koſten, und
s für vorgeſchoſſene Koſten dieſer Art geleiſteten Wieder⸗
rſatzes vorzulegen.

Der Ueberſchuß der Summe der unter a und c genannten Einnahmen über die unter b erwähnte Ausgabe bildet den nach Art. 9 des Geſetzes anzuwendenden Reinertrag.

Das Oberamt hat die Berechnung zu prüfen und richtig zu ſtellen, und bei einem ſich ergebenden Reinertrage die Beſchlüſſe der Amtsverſammlung über deſſen geſetzmäßige Verwendung einzuleiten.

Die beſchloſſene Verwendung und jede ſpäter hierin beabſichtigte Aenderung iſt der Kreisregierung anzuzeigen, welche die unmangelhafte Erfüllung der geſetzlichen Vorſchrift wahrzunehmen hat.

4) Die Unterſuchungen wegen Unzuchtvergehen ſind mit dem der Sache angemeſſenen Ernſt und der dem Amt, zumal bei der Pflege eines Zweigs der Sittenpolizei, geziemenden Würde zu behandeln. Der Beamte hat der Führung derſelben der Regel nach in Perſon ſich zu unterziehen, und in Verhinderungsfällen nur ſeinen geſetzlichen Stellvertreter für ſich eintreten zu laſſen. Ihre Ueberlaſſung an untergeordnete Amtsgehülfen wird hiedurch beſtimmt unterſagt, und den Kreisregierungen aufgegeben, etwaige Uebertretungen dieſes Verbots mit Strenge zu ahnden.

Stuttgart, den 25. Juli 1836.

Schlayer.

an von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirks-Polizeiamt ſeines Wohnorts mit dem erforderlichen Nachweis über ihren ſchon vor Verkündigung dieſes Geſetzes veranſtalteten Abdruck vorgelegt werden.

Für die polizeiliche Stemplung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht ſtatt.

Art. 3. Die nach Maßgabe der bisherigen Geſetze für einzelne Schriften verliehenen beſonderen Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, ſofern ſie den Betheiligten größere Vortheile, als das gegenwärtige Geſetz gewähren ſollten, auch fernerhin in Kraft.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Bad-Gaſtein, den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

## 3229.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Geſetzes vom 22. Juli 1836 über Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen,

vom 25. Juli 1836 [914]).

---

In Hinſicht auf die Vollziehung des Geſetzes vom 22. Juli 1836, betreffend die Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen, werden den Behörden folgende Weiſungen ertheilt:

1) Die vierzehntägige Friſt, nach deren Verfluß zufolge des Art. 2 des Geſetzes an die Stelle der nicht entrichteten Geldbuße Freiheitsſtrafe tritt, wird von der Eröffnung des Erkenntniſſes erſter Inſtanz, wenn dieſes die Rechtskraft beſchreitet, im Falle eines Rekurſes gegen daſſelbe aber von der Eröffnung des Rekurs-Erkenntniſſes an berechnet.

Dem Verurtheilten, welcher den Gnadenweg betritt, iſt nachgelaſſen, gegen das Präjudiz des Eintritts der Freiheitsſtrafe an die Stelle der Geldbuße durch Hinterlegung der letztern bei dem Bezirksamt innerhalb der in Art. 2 des Ge-

---

914) Regbl. S. 316.

) für den Fall, daß ſeinem Begna
ſprochen würde, zu ſichern.
iner Verkündigung in Wirkung. Es
ſtimmungen deſſelben auf alle zur Zeit
noch nicht in erſter Inſtanz erle
chriften des Art. 9 des Geſetzes a igten
elben erkannten Geldbußen und Fr f alle
n. iheits-
chen Rechnungsſchluß und erſtmale
hat jede Amtspflege dem vorgeſet auf den
chnung en Ober-
fe des letzten Rechnungsjahrs von
ereinnahmten Geldbußen wegen einfa der Amts-
er Unzucht-
ihr auf die Vollſtreckung von Freiheitsſtrafen wegen
chen Vergehens verwendeten Koſten, und
r vorgeſchoſſene Koſten dieſer Art ge eiſteten Wieder-
es vorzulegen.
er Ueberſchuß der Summe der unter a und c genannten
nahmen über die unter b erwähnte Ausgabe bildet den
ch Art. 9 des Geſetzes anzuwendende Reinertrag.

Das Oberamt hat die Berechnung zu prüfen und richtig zu ſtellen, und bei einem ſich ergebenden Reinertrage die Beſchlüſſe der Amtsverſammlung über deſſen geſetzmäßige Verwendung einzuleiten.

Die beſchloſſene Verwendung und jede ſpäter hierin beabſichtigte Aenderung iſt der Kreisregierung anzuzeigen, welche die *unmangelhafte Erfüllung* der geſetzlichen Vorſchrift wahrzunehmen hat.

4) Die Unterſuchungen wegen Unzuchtvergehen ſind mit dem der Sache angemeſſenen Ernſt und der dem Amt, zumal bei der Pflege eines Zweigs der Sittenpolizei, geziemenden Würde zu behandeln. Der Beamte hat der Führung derſelben der Regel nach in Perſon ſich zu unterziehen, und in Verhinderungsfällen nur ſeinen geſetzlichen Stellvertreter für ſich eintreten zu laſſen. Ihre Ueberlaſſung an untergeordnete Amtsgehülfen wird hiedurch beſtimmt unterſagt, und den Kreisregierungen aufgegeben, etwaige Uebertretungen dieſes Verbots mit Strenge zu ahnden.

Stuttgart, den 25. Juli 1836.

Schlayer.

## 3230.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Vollziehung des proviſoriſchen Geſetzes gegen den Büchernachdruck vom 22. Juli 1836.

vom 26. Juli 1836 [915]).

---

## 3231.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Unterzeichnung der bezirksamtlichen Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern,

vom 1. Auguſt 1836 [916]).

---

Das Miniſterium findet ſich veranlaßt, zur Bewirkung einer Gleichförmigkeit in Anſehung der Unterzeichnung der von den Bezirks-Polizei-Aemtern ausgehenden, in die öffentlichen Blätter einzurückenden Requiſitionen, Aufforderungen und ſonſtigen Bekanntmachungen Folgendes zu verfügen:

1) Dieſelben ſind von dem Oberamtmann, beziehungsweiſe dem ſtandesherrlichen Amtmann, zu unterzeichnen, in der Art, daß er nach den Worten: „K. Oberamt" oder „K. F.Amt" ſeine Na-

---

915) Regbl. S. 318. In Bezug auf Druckſchriften das Gleiche enthaltend, wie die Verf. v. 19. Oct. 1838 §. 3–10.

916) Norm.-Buch d. Min. d. Innern. Durch Min.Erlaß vom 29. Mai 1837 mit dem Beiſatz eingeſchärft:

„Da übrigens aus der gerügten Wahrnehmung zu ſchließen iſt, daß bei manchen O.Aemtern überhaupt die Aktuare die von ihnen bearbeiteten Verfügungen unter ihrer Unterſchrift auch dann ergehen laſſen, wenn ſie nicht als Stellvertreter der Beamten functioniren, während das Miniſterium darauf beſtehen muß, daß alle Verfügungen der Bezirks-Polizei-Aemter, auch wenn dieſelben und die ihnen zu Grunde liegenden Geſchäfte von dem Aktuar beſorgt worden ſind, nur nach vorgängiger Prüfung und Gutheißung durch den Beamten und eben darum unter deſſen Namen und Unterſchrift erlaſſen werden, und daß Ausnahmen hievon nur in den Fällen der geſetzlichen Stellvertretung des Beamten durch den Aktuar Statt finden, ſo wird die Kreisregierung angewieſen, den O.Aemtern ihres Kreiſes dieſe in der Organiſation des O.Amts, wonach der Oberbeamte der alleinige Vorſtand und der Aktuar nur ein vom Beamten zu vertretender Gehülfe iſt, begründete Vorſchrift zur genaueſten Nachachtung in das Gedächtniß zu bringen und über deren Beobachtung nicht nur fortan ſelbſt zu wachen, ſondern insbeſondere auch bei den O.Amts-Viſitationen Nachforſchung anſtellen zu laſſen."

… eine Stelle nur mit einem Amts-
… er Unterſchrift das Wort „Amtsver-

… Oberamtmanns, beziehungsweiſe
… der des Amts-Verweſers hat der … Amt-
… n in der Weiſe zu unterzeichnen, da … geſetz-
… mt" oder „K. F. Amt" noch beigeſet … nach
In Abweſenheit des Oberamtma … wird:
(Amtmann … ns,
… er geſetzliche Stellvertreter, … s)
Ober-Amts-Aktuar
(Amts-Aktuar)
N. N.

… Regierung erhält nun den Auftrag, die ihr unter-
… rks-Aemter hienach anzuweiſen.

---

## 3232.

## Revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung,

vom 5. Auguſt 1836 917).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben die Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, unter Benützung der ſeit ihrer Einführung gemachten Erfahrungen, einer Prüfung unterworfen, und in deren Folge einzelne Abänderungen und Ergänzungen dieſes Geſetzes beſchloſſen.

Nach Anhörung Unſeres Geheimenraths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände zu den bemerkten Abänderungen und Zuſätzen verordnen und verfügen Wir daher, daß die nachſtehenden Beſtimmungen vom unten geſetzten Tag an, ſtatt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, als revidirte Gewerbe-Ordnung in Wirkſamkeit treten:

### Erſter Abſchnitt.

### Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1. Gegenſtand der Gewerbe-Ordnung.

Das gegenwärtige Geſetz umfaßt alle diejenigen Gewerbe, welche der ordentlichen directen Staatsſteuer unterliegen.

Art. 2. Vorbedingungen jedes Gewerbebetriebs.

Wer ein ſolches Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, hat hievon dem erſten Vorſteher der Gemeinde, in deren Bezirk er

---

917) Reg.-Bl. S. 385. Dazu die Inſtruction vom 12. Oct. 1837.

daſſelbe auszuüben beabſichtigt, Anzeige zu machen, und die Erfüllung der in dem gegenwärtigen Geſetze (Art. 12, 45—49, 71, 106, 113, 116, 123, 124) vorgezeichneten Bedingungen des beabſichtigten Gewerbebetriebs nachzuweiſen. Die Unterlaſſung dieſer Anzeige wird, unter Nachholung der verfallenen Gewerbeſteuer, neben der allenfalls durch den unbefugten Betrieb des Gewerbes verwirkten Strafe (Art. 74) durch Ordnungsſtrafen geahndet.

Art. 3. Fortſetzung.

Keinem Staatsbürger, welcher die durch das Geſetz vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt hat, kann die Ausübung des hiedurch bedingten Gewerbes unterſagt werden.

In den Einrichtungen und dem Betriebe des Gewerbes iſt er den für daſſelbe beſtehenden polizeilichen und finanziellen Vorſchriften unterworfen.

Art. 4. Polizeiliche Aufſicht über die Gewerbe.

Hieher gehören namentlich

a) die Beobachtung der allgemeinen und der beſonderen Feuerpolizeigeſetze und Verordnungen;
b) die für einzelne Gewerbe, welche die Luft oder das Waſſer verunreinigen, durch Rückſichten der Geſundheits- und Wohlfahrtspolizei gebotene Entfernung von Ortſchaften und Wohngebäuden;
c) bei Gewerben, die entweder geſundheitsgefährliche Stoffe bearbeiten, oder wo die Art der Bearbeitung gefährlich werden kann, die Vorſichtsmaßregeln zur Sicherheit des Publicums;
d) das polizeiliche Erkenntniß über die Anlegung und Veränderung von Waſſerwerken;
e) die Aufſicht über den Verkehr mit den unentbehrlichen Lebens- und Arzneimitteln;
f) die Anſtalten zu Controlirung der Aechtheit und Güte gewiſſer Waaren und Fabrikate, ſo wie die Aufſicht über Maaß und Gewicht;
g) die obrigkeitlichen Taxen für Lebensmittel und andere Gegenſtände des Verkehrs;
h) die der Staatspolizei überlaſſenen Vorſchriften zu Beaufſichtigung des Trödelhandels;
i) bei Schiffern und Frachtfahrern die Vorſchriften über die Zeit und die Reihenfolge der Ladung und Abfahrt.

Art. 5. Fortſetzung.

Die Anſtalten zur Verhinderung trüglicher oder gemeinſchädlicher Bereitungen ſind Gegenſtände der Verordnung. Dahin gehören namentlich: die Einführung einer Waarenſchau, ſofern kein Zwang mit derſelben verbunden wird, die Unterſuchung der Werkſtätten und Magazine, aus denen entweder erwieſenermaßen ſchädliche Fabrikate hervorgegangen ſind, oder gegen die ein von der zuſtändigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine

… öffentliche Bekanntmachung derjenige… Hand- …en, welche ſich betrüglicher oder gem… …inſchäd- …huldig machen.

Art. 6. Fabrikzeichen.

…nt oder Handwerker iſt befugt, ſei… Fabrikate …g eines Unterſcheidungszeichens, das i… ſeinem Na- …en oder in der Firma ſeiner Fabrik b… ſtehen kann, …hen, und ein Muſter dieſes Zeichens b… ei dem Ober- …hem ſein Wohnort oder ſeine Fabrik … ehört, zu hin- …ügliche Nachahmung ſolcher Zeichen wi… rd als Fälſchung

… 7. Freier Kauf und Verkauf der Stoffe u… d Fabrikate.

…em Ankauf der rohen Stoffe iſt kein … Gewerbe beſchränkt; …wenig iſt das Publicum in Abſicht … auf den Ankauf der …e an die inländiſchen Gewerbe gebun… en. Alle entgegenſte- … Beſtimmungen der einzelnen Handwerk… s-Ordnungen ſind hie- …fgehoben.

Art. 8. Verbot der Preisſte… gerung.

Jede Verabredung der Gewerbetreibe… den eines Orts oder Be- …s zur Feſthaltung oder Steigerung d… r Preiſe von den zu ver- …ufenden Waaren und Fabrikaten, ſo w… ie des Arbeitslohns für die …erfertigung, iſt verboten und wird m… it einer Geldbuße, die bis …auf fünfzig Reichsthaler ſteigen kann, geahndet.

Art. 9. Polizeiliche Nöthigung zur Arbeit und zum Verkauf.

Die Fälle, wo ein Gewerbetreibender zwangsweiſe zur Arbeit oder zum Verkauf ſeiner Waaren anzuhalten oder deſſen übertriebene Anrechnung zu ermäßigen iſt, ſtehen zum polizeilichen Erkenntniß.

## Zweiter Abſchnitt.

## Von zünftigen Gewerben.

### Erſtes Kapitel.

### Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 10. Bezeichnung der zünftigen Gewerbe.

Zünftig ſind diejenigen Gewerbe, die in der Beilage des gegenwärtigen Geſetzes verzeichnet ſind.

Art. 11. Einführung, Aufhebung oder Veränderung des Zunftrechtes.

Die Einführung der Zünftigkeit bei einem bis dahin unzünftigen Gewerbe und die Aufhebung derſelben bei einem zünftigen, deßgleichen die Beſchränkung des Arbeitskreiſes eines zünftigen Gewerbes, iſt Gegenſtand der Geſetzgebung.

Dagegen können im Wege der Verordnung Arbeiten, die einem Gewerbe ausſchließen… d angehörten, für eine gemeinſame Zuſtändig-

keit mehrerer Zünfte erklärt und mehrere gleichartige zünftige Gewerbe in ein einziges vereinigt werden [918]).

Art. 12. Vorbedingungen des Betriebs eines zünftigen Gewerbes.

Der ſelbſtſtändige Betrieb eines zünftigen Gewerbes iſt
a) durch die Volljährigkeit oder erlangte Diſpenſation von der Minderjährigkeit,
b) durch die Erlangung des Meiſterrechts bei der betreffenden Zunft, und
c) durch den Beſitz des Gemeinde= Bürger= oder Beiſitzrechts am Orte der Gewerbe=Niederlaſſung

bedingt.

## Zweites Kapitel.
## Von den Zunftgenoſſen, ihren Claſſen und Rechten.

### Erſte Unterabtheilung.
### Lehrlinge.

Art. 13. Vorbedingung des Eintritts in die Lehre.

Der Eintritt in die Lehre bei einem zünftigen Meiſter, welcher das Verhältniß des zünftigen Lehrlings begründet, iſt durch die Vollendung der geſetzlichen Schuljahre bedingt. Außerdem ſteht weder das Alter, noch die Geburt, noch der Stand der Eltern, noch das Religionsbekenntniß oder der frühere Beruf des Lehrlings der Erlernung eines zünftigen Gewerbes im Wege.

Art. 14. Dauer der Lehrzeit.

Die Dauer der Lehrzeit und die Belohnung des Lehrmeiſters wird durch den Lehrvertrag beſtimmt; in Ermangelung einer beſonderen Verabredung dient die Beſtimmung der beſonderen Handwerks=Ordnung oder der bei dem betreffenden Gewerbe gemeinhin ſtattfindende Gebrauch zur Richtſchnur.

Art. 15. Anzeige des Lehrvertrags.

Der Lehrvertrag muß, wofern nicht über eine längere Probezeit Verabredung getroffen worden iſt, ſpäteſtens vier Wochen nach dem Antritte der Lehre dem Zunftvorſtand angezeigt werden. Die Anzeige muß den Namen, das Alter und die Herkunft des Lehrlings, die Angabe des von ihm etwa früher ergriffenen und wieder aufgegebenen Berufs und über die Dauer der Lehre, über das Lehrgeld oder einen an die Stelle deſſelben tretenden Zuſatz zu der eigentlichen Lehrzeit (Art. 24), oder über einen dem Lehrlinge zu reichenden Arbeitslohn getroffene Verabredung enthalten. Für die Richtigkeit und die Vollſtändigkeit dieſer Angabe, ſo wie für die zeitige Erſtattung der Anzeige iſt der Lehrmeiſter verantwortlich. Mit dem Ablaufe der bedungenen Probezeit, oder in Ermangelung einer dieß=

---

918) Vrgl. Verfügung vom 20. Februar 1830, betreffend die Abgrenzung der zünftigen Gewerbe.

ng, mit dem Ablaufe der zur Anzeige feſtgeſetzten
hrvertrag für beide Theile verbindend.

rrechnung des Lehrgelds für die einzelnen Lehrjahre [919]).

glung anderweiter Verabredung zwiſchen dem Lehr=
n Gewerbelehrling wird angenommen, daß von dem
hrgelde die Hälfte für das erſte Drittheil, zwei Sechs=
s zweite und ein Sechstheil für das letzte Drittheil
bedungen ſeyen.

Art. 17. Unterbrechung der Lehrzeit.

der Lehrling ohne Erlaubniß des Meiſters abweſend oder
eit durch Krankheit an der Arbeit gehindert war, ſo iſt
ter berechtigt, dieſe Unterbrechung an der zu erſtehenden
in Abzug zu bringen.

Art. 18. Auflöſung des Lehrvertrags vor beendigter Lehrzeit.

Der Lehrling, welcher vor beendigter Lehrzeit ohne gegründete
che und ohne Bewilligung des Meiſters aus der Lehre tritt,
dem Lehrmeiſter außer dem auf die bereits abgelaufene Lehrzeit
echneten Lehrgeld (Art. 16) noch eine beſondere Entſchädigung,
lche jedoch den Betrag eines Drittheils der Geſammtſumme des
hrgelds nicht überſteigen darf, zu leiſten, und kann, ehe er dieſe
Verpflichtung erfüllt hat, von keinem anderen Meiſter oder Fabri=
kanten deſſelben Gewerbes in die Lehre genommen werden..

Art. 19. Fortſetzung.

Wenn der Lehrmeiſter durch unterbliebene Erfüllung übernom=
mener Verbindlichkeiten, durch Mißhandlungen, Vernachläſſigung
des Unterrichts oder auf andere Weiſe dem Lehrling gegründete Ur=
ſache zum Austritte gibt, ſo kann nicht allein der Lehrling von der
ſo eben erwähnten Nachbezahlung entbunden, ſondern auch der Mei=
ſter nach dem Grade ſeiner Verſchuldung angehalten werden, dem
Lehrling das verfallene Lehrgeld (Art. 16) ganz oder zum Theil
nachzulaſſen oder zurückzubezahlen. Jedoch ſoll die nachzulaſſende
oder zurückzubezahlende Summe den dritten Theil des ganzen Lehr=
gelds nicht überſteigen.

Art. 20. Fortſetzung.

Will der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder Berufe über=
gehen, ſo kann er nach vorheriger vierwöchiger Aufkündigung gegen
Bezahlung des verfallenen Lehrgeldes (Art. 16) austreten.

Art. 21. Fortſetzung.

Wird der Lehrling ohne ſeine Zuſtimmung von dem Lehrmeiſter
vor beendigter Lehrzeit entlaſſen, ohne ſolches erweislichermaßen

919) Art. 16 lautet in dem Geſetz von 1828:
„In Ermanglung anderweitiger Verabredung wird angenommen, daß zwei Drittheile des feſtgeſetzten Lehrgelds für die erſte Hälfte der Lehrzeit bedungen ſeyen.“

durch körperliche oder geiſtige Unfähigkeit, durch Trägheit oder üble Aufführung, durch unterbliebene Erfüllung ſeiner Zuſagen ꝛc. ſelbſt verſchuldet zu haben, ſo finden die Beſtimmungen des Art. 19 ihre Anwendung.

Art. 22. Fortſetzung.

Um die in den vorhergehenden Artikeln 18, 19 und 21 feſtgeſetzten Anſprüche geltend machen zu können, muß beziehungsweiſe der Lehrmeiſter oder der Lehrling von dem geſchehenen Austritte oder der erfolgten Entlaſſung ſpäteſtens binnen acht Tagen dem Zunftvorſtande oder dem Ortsvorſtande des Lehrmeiſters Anzeige machen.

Art. 23. Fortſetzung [920]).

Zu augenblicklicher Aufſagung des Lehrvertrags iſt ſowohl der Lehrmeiſter, als der Gewerbelehrling berechtigt:

1) wenn einer derſelben an einer Krankheit leidet, die ſchon über ein Vierteljahr gedauert hat oder nach dem ärztlichen Urtheil über ein Vierteljahr dauern wird;
2) wenn der Lehrmeiſter nach dem Stande ſeiner Gewerbe- oder perſönlichen und häuslichen Verhältniſſe verhindert iſt, den Lehrling in dem zu erlernenden Gewerbe zu beſchäftigen oder ſelbſt zu unterrichten;
3) wenn der Lehrmeiſter in eine andere Gemeinde überſiedelt.

Wird der Lehrvertrag durch eine ſolche Aufſagung, oder durch den Tod des Lehrmeiſters oder des Lehrlings, oder durch die von dem Meiſter aus einem rechtsgenügenden Grunde (Art 21) verfügte Verabſchiedung des Lehrlings vor dem Ablaufe der Lehrzeit aufgelöst, oder iſt bei einer auf andere Art herbeigeführten vorzeitigen Auflöſung die angebliche Verſchuldung des einen oder des andern Theils (Art. 18, 19) nicht vollſtändig erwieſen, ſo wird das Lehrgeld nur in ſoweit entrichtet, als es zur Zeit der Auflöſung des Lehrvertrags verfallen war (Art. 16). Die Meiſterswittwe, wenn ſie auch das Handwerk ihres verſtorbenen Ehemanns mit Geſellen fortſetzt, iſt weder zu einem Anſpruch auf Fortſetzung des mit dem verſtorbenen Ehegatten geſchloſſenen Lehrvertrags berechtigt, noch zur Fortſetzung deſſelben wider ihren Willen verpflichtet.

---

920) Art. 23 lautet in dem Geſetz von 1828:

„Wenn der Lehrvertrag vor Ablauf der Lehrzeit durch den Tod des Lehrmeiſters oder des Lehrlings ſich auflöst, wenn der Meiſter den Lehrling aus einem rechtsgenügenden Grunde entläßt, oder aus Mangel an Arbeit nicht mehr zu beſchäftigen im Stande iſt, endlich wenn die angebliche Verſchuldung des einen oder des andern Theils nicht vollſtändig erwieſen iſt, ſo wird das Lehrgeld nur in ſo weit entrichtet, als es zur Zeit der Auflöſung des Lehrvertrags verfallen war (Art. 16). Die Meiſters-Wittwe, wenn ſie auch das Handwerk ihres verſtorbenen Ehemanns mit Geſellen fortſetzt, iſt weder zu einem Anſpruch auf Fortſetzung des mit dem verſtorbenen Ehegatten geſchloſſenen Lehrvertrags berechtigt, noch zu Fortſetzung deſſelben wider ihren Willen verpflichtet."

t. 24. Beſondere Beſtimmungen.
tatt des Lehrgelds bedungenen Verlängerung der Lehrzeit.

s Lehrgeldes ein Zuſatz zu der eigentlichen Lehr-
muß in dem Lehrvertrage ſowohl die Dauer die-
die Lehrgeldsſumme, an deren Stelle der Zuſatz
eichnet werden. Für dieſen Fall treten ſofort fol-
ungen ein:

zahlung der ausgedrückten Lehrgeldsſumme wird der
von der Verbindlichkeit, den bedungenen Lehrzeitzu-
leiſten, befreit;

der Lehrling ohne gegründete Urſache aus der Lehre
ſo wird die dem Lehrmeiſter nach Art. 18. zu leiſtende
chädigung unter Zugrundlegung der ausgedrückten Lehr-
dsſumme berechnet;

bt der Meiſter vor beendigter Lehrzeit mit Hinterlaſſung
ner Wittwe, welche das Gewerbe fortſetzt und dem Lehrling
ie Vollendung der Lehrzeit in ihrer Werkſtätte anbietet, ſo
hat der Letztere, wenn er dieſes Anerbieten nicht annimmt, der Wittwe für die bereits abgelaufene Lehrzeit den nach der Regel des Art. 16. verfallenen Theil der ausgedrückten Lehrgelds-Summe zu vergüten.

Sollte in einem der vorbenannten Fälle, der Vorſchrift ungeachtet, das durch die verlängerte Lehrzeit zu vertretende Lehrgeld in dem Lehrvertrag nicht ausgedrückt ſeyn, ſo iſt deſſen Betrag zunächſt durch einen friedensgerichtlichen Ausſpruch des Zunftvorſtandes (Art. 86, Ziff. 6), und wenn die Betheiligten hiebei ſich nicht beruhigen, durch das Ermeſſen der zuſtändigen Verwaltungsſtelle (Art. 161) zu beſtimmen[921].

4) Wird die Lehrzeit aus irgend einem andern Grunde abgebrochen, ſo kann der Lehrmeiſter wegen des ihm entgehenden Lehrgeld-Surrogats keinen Erſatz in Anſpruch nehmen.

Art. 25. b) Für den Fall, daß der Lehrling einen Lohn vom Meiſter bezieht.

Wenn ausnahmsweiſe der Lehrling vom Lehrmeiſter einen Lohn bezieht, ſo hat

1) der Lehrling, der ohne gegründete Urſache aus der Lehre tritt (Art. 18), dem Lehrmeiſter, und umgekehrt
2) der Lehrmeiſter, der den Lehrling ohne deſſen Verſchulden zum Austritt nöthigt (Art. 19 und 21), dem Letzteren nach Befinden der Umſtände eine Entſchädigung zu leiſten, welche den Betrag eines halben Jahrlohns nicht überſteigen kann;
3) die Beſtimmungen der Art. 20 und 23 finden auch hier ihre Anwendung.

---

921) Dieſer Satz lautet in dem Geſetz von 1828:
„Sollte in einem der vorbenannten Fälle das Lehrgeld der Vorſchrift ungeachtet in dem Lehrvertrag nicht beſtimmt ſeyn, ſo tritt in dieſer Hinſicht das Ermeſſen der entſcheidenden obrigkeitlichen Behörde nach eingeholtem Gutachten des Zunft-Vorſtandes ein.“

Unter dem Lohne, den der Lehrling vom Lehrmeiſter bezieht, wird in den voranſtehenden Fällen das Koſtgeld, welches etwa der Letztere ſeinem Lehrlinge ſtatt der Naturalverpflegung bezahlt, nicht begriffen.

Art. 26. Lehrlingsprüfung.

Die Anordnung einer Lehrlingsprüfung, ſo wie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei welchen ſie ſtattfinden ſoll, bleibt der Regierung vorbehalten.

Zweite Unterabtheilung.

Geſellen.

Art. 27. Uebergang vom Lehrlings= zum Geſellenſtande.

Nach vollbrachter Lehre erhält der Lehrling die Eigenſchaft eines Geſellen. Auch dem bisherigen Lehrmeiſter iſt er nur im Fall einer beſonders eingegangenen Verbindlichkeit (Art. 24) zu fernerer Arbeit verpflichtet.

Art. 28. Freie Wahl der Beſchäftigung.

Die Eigenſchaft eines zünftigen Geſellen geht durch die Arbeit im Dienſt eines nicht zünftigen Meiſters oder durch eine dem Gewerbe fremde Beſchäftigung nicht verloren.

Art. 29. Unterſtützung wandernder Gewerbegehülfen [922]).

Wandernde Gewerbegehülfen erhalten, ſoweit ihr Fortkommen auf der Reiſe, oder Krankheits= und ähnliche Nothfälle es erfordern, von der Zunftkaſſe oder aus geſammelten Geſellen=Beiträgen Unterſtützungen, wozu nöthigenfalls (wenn der Zuſtand der Zunftkaſſen es erfordert) aus örtlichen oder Bezirks=Armenkaſſen Beihülfe geleiſtet wird.

Das Nähere hierüber bleibt der Verordnung überlaſſen.

Art. 30. Gleichſtellung der aus gewerbefreien Staaten kommenden Wandergeſellen. (Art. 31 des Geſetzes von 1828.)

Ein Wandergeſell, der die Handwerkslehre im Auslande von einem nicht zünftigen Lehrmeiſter empfangen hat, darf darum we=

---

922) Statt des Art. 29. enthält das Geſetz von 1828:

Art. 29. Unterſtützung der wandernden Geſellen.

„Jeder wandernde Handwerksgeſell, der ſich über dieſe Eigenſchaft ſo wie über die Beobachtung der polizeilichen Vorſchriften gehörig auszuweiſen vermag, hat an denjenigen Orten, wo ſich eine Zunft=Vereins= oder Hülfs=Kaſſe (Art. 89) befindet, eine Reiſe=Unterſtützung (Zehrpfenning) anzuſprechen, wenn er daſelbſt vergebens Arbeit geſucht hat. Doch kann dieſe Unterſtützung an einem und demſelben Ort im Laufe von drei Monaten nicht mehr als einmal gefordert werden.

Art. 30. Fortſetzung.

Auch auſſer dem bemerkten Falle werden an Wandergeſellen, die ſich in unverſchuldeter Hülfloſigkeit, namentlich in Krankheits=Umſtänden befinden, Unterſtützungs=Beiträge aus der Zunft=Kaſſe ihres jeweiligen Aufenthalts=Ortes geleiſtet.“

chung der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten
n, noch überhaupt in der handwerksmäßigen Förde=
zünftigen Meiſtern unterrichteten Geſellen auf irgend
hintangeſetzt werden.

. 31. Freie Wahl des Meiſters. (Art. 32 von 1828.)

n mehrere Meiſter des Ortes ſich gleichzeitig in dem Fall
einem ankommenden Wandergeſellen Arbeit anzubieten, ſo
dem freien Belieben des Letzteren überlaſſen, bei dem ei=
dem andern derſelben in Arbeit zu treten. Will der Ge=
dieſer Wahlfreiheit keinen Gebrauch machen, ſo wird er
den mehreren Meiſtern, welche Beſtellung auf ankommende
ergeſellen gemacht haben, demjenigen zugewieſen, deſſen Be=
ng die älteſte iſt. Befindet ſich jedoch unter den Beſtellern
kranker Meiſter oder eine Meiſterswittwe, ſo gebührt, unabhän=
von der Zeit der Beſtellung, dem kranken Meiſter, und in Er=
ngelung eines ſolchen, der Meiſterswittwe der Vorzug, es wäre
nn, daß der Wandergeſelle ſchon vor ſeiner Ankunft einem andern
Meiſter des Orts ſeine Dienſte zugeſagt hätte.

Art. 32. Probezeit. (Art. 33 von 1828.)

Der Vertrag, mittelſt deſſen der Geſell einem Meiſter ſeine Dienſte vermiethet (Geſellenvertrag), wird in Ermangelung anderweiter Verabredung erſt nach dem Ablauf einer Probezeit von acht Tagen verbindend. Im Laufe dieſer Probezeit iſt jeder Theil dem anderen täglich aufzuſagen berechtigt.

Art. 33. Auflöſung des Geſellenvertrags [923]).

Außer dem Falle des gegenſeitigen Einverſtändniſſes wird der Geſellenvertrag, wenn deßhalb nichts Anderes verabredet iſt, aufgelöst:

1) durch die zu gehöriger Zeit (Art. 34) von Seite eines der Contrahenten erfolgte Aufkündigung;
2) durch augenblickliche Aufſagung in den Fällen, wo das Geſetz dieſelbe geſtattet (Art. 36, 37).

Art. 34. Fortſetzung. (Art. 35 von 1828.)

Die Aufkündigungsfriſt beſtimmt ſich, ſoweit ſolche nicht durch beſondere Verordnung feſtgeſetzt wird, nach dem Handwerksbrauche der einzelnen Gewerbe.

---

923) Der Art. 33. lautet in dem Geſetze von 1828:

Art. 34. „Außer dem Falle des gegenſeitigen Einverſtändniſſes wird der Geſellen=Vertrag, wenn deßhalb nichts anders verabredet iſt, aufgelöst:

1) durch den Tod des einen oder des andern der Contrahenten;

2) durch die zu gehöriger Zeit (Art. 35) von Seiten eines der Contrahenten erfolgte Aufkündigung;

3) durch augenblickliche Aufſagung in den Fällen, wo das Geſetz dieſelbe geſtattet.“ (Art. 37, 38.)

Art. 35. Fortſetzung. (Art. 36 von 1828.)

Der Geſell, welcher ſtückweiſe bezahlt wird oder von dem Meiſter einen Vorſchuß an ſeinem Arbeitslohn empfangen hat, kann, der in der gehörigen Friſt geſchehenen Aufkündigung ungeachtet, nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit vollendet oder den empfangenen Vorſchuß abverdient oder erſetzt hat.

Art. 36. Fortſetzung. (Art. 37 von 1828.)

Zur gleichbaldigen Aufſagung des Vertrags iſt der Meiſter berechtigt:

1) wenn der Geſell gegen ihn oder ſeine Hausgenoſſen einer groben Beſchimpfung oder einer übeln Nachrede in Hinſicht auf das Gewerbe ſich ſchuldig macht;
2) wenn er den Anweiſungen, die er als Geſelle von dem Meiſter erhält, eine beharrliche Unfolgſamkeit entgegenſetzt, oder wenn er gegen den Willen des Meiſters einen ganzen Arbeitstag hindurch ſich der Arbeit entzieht, oder zu wiederholten Malen in den geſetzlichen Arbeitsſtunden feiert;
3) wenn er einer wiederholten Störung der Hausordnung ſich ſchuldig macht, oder die Sicherheit des Hauſes durch Unvorſichtigkeit gefährdet, oder mit einer anſteckenden Krankheit behaftet iſt;
4) wenn er einer Veruntreuung oder eines ähnlichen, dem guten Rufe nachtheiligen Vergehens ſich ſchuldig macht;
5) wenn unverſchuldete Ereigniſſe den Meiſter außer Stand ſetzen, dem Geſellen Arbeit zu geben.

Art. 37. Fortſetzung. (Art. 38 von 1828.)

Der Geſell kann den Vertrag vor Ablauf der Aufkündigungs-Friſt aufſagen:

1) wenn der Meiſter einer ſtrafbaren Handlung oder einer groben Unſittlichkeit gegen ihn ſich ſchuldig macht;
2) wenn er ihm die verſprochene Belohnung ſchmälert oder ſie nicht zur gehörigen Zeit entrichtet.

Art. 38. Fortſetzung. (Art. 39 von 1828.)

Der Meiſter, der einen Geſellen ohne geſetzlichen Grund vor Ablauf der Aufkündigungsfriſt entläßt, hat ihm den Lohn und die Verpflegung, welche der Geſell während der Aufkündigungsfriſt zu genießen gehabt hätte, vor dem Austritt zu vergüten.

Art. 39. Fortſetzung. (Art. 40 von 1828.)

Der Geſell, der unberechtigter Weiſe aus der Arbeit tritt, wird durch die geeigneten Zwangsmittel, z. B. durch Zurückbehaltung ſeines Wanderbuchs, zur Erfüllung ſeiner Verpflichtung oder, inſofern dieſe nicht zu erreichen ſtände, zum Erſatze des dem Meiſter durch die Nichterfüllung verurſachten Schadens angehalten.

eren Meiſter. (Art. 41 von 1828.)
ch ausgetretene Geſell kann bei je-
Arbeit treten, ohne daß er genöthigt
nige Zeit zu verlaſſen.

itszeit. (Art. 42 von 1828.)
, ſo wie die geſetzlichen Feiertage ausge-
ll, mag er dem Stück nach oder im Wo-
en den Willen des Meiſters ſich der Arbeit
Tagesſtunden, während welcher der Geſell zu
t, beſtimmen ſich nach der örtlichen Gewohn-
deren Gebrauch des betreffenden Gewerbes.

ung von Geſellen-Mißbräuchen. (Art. 43 von 1828.)
ch einzelner oder mehrerer Geſellen, eine Art von
Gewalt gegen ihre Nebengeſellen geltend zu machen,
n von der etwa durch andere begleitende Vergehen
trafe, mit einer Gefängnißſtrafe von zwei bis vier-
geahndet.

Art. 43. Fortſetzung. (Art. 44 von 1828.)

Verabredung mehrerer in einem Ort oder Bezirk arbeiten-
ellen zum Austritt aus der Arbeit, aus Trotz oder Unge-
gegen die Obrigkeit, oder in der Abſicht, durch ihren gleich-
n Austritt die Zugeſtehung einer von ihnen gemachten For-
ng zu erzwingen, wird, wenn die Ausführung bereits verſucht
begonnen worden iſt, vorbehältlich der durch ſonſtige konkur-
ende Vergehen verwirkten Strafe, mit Gefängnißſtrafe, die bis
uf drei Monate ſteigen kann, gerügt.

Art. 44. Fortſetzung. (Art. 45 von 1828.)

Derſelben Strafbeſtimmung unterliegt die Verabredung, daß an geſetzlichen Arbeitstagen oder in geſetzlichen Arbeitsſtunden oder bei gewiſſen Meiſtern von keinem Geſellen Arbeit verrichtet werde[924]).

Dritte Unterabtheilung.

Meiſter.

## A. Bedingungen der Erwerbung und Ausübung des Meiſterrechts.

Art. 45. Perſönliche Befähigung. (Art. 46 von 1828.)

Wer bei einem zünftigen Gewerbe das Meiſterrecht erlangen will, muß ſeine perſönliche Befähigung zu dem Gewerbe vor einer von dem Bezirksamt des betreffenden Ladenſitzes anzuordnenden Prüfungs-Commiſſion nachweiſen.

---

924) S. Verordn. vom 10. Febr. 1841.

Art. 46. Nachweiſung derſelben, Meiſterprüfung. (Art. 47 von 1828.)

Dieſe Nachweiſung kann entweder durch Erſtehung einer förmlichen Meiſterprobe, oder mittelſt Vorlegung übereinſtimmend vortheilhafter, amtlich beglaubigter Zeugniſſe über eine (den Fall unverſchuldeter Hinderniſſe ausgenommen) ununterbrochene Vorbereitung durch wenigſtens ſiebenjährige Lehrlings- und Geſellendienſte geliefert werden. Die näheren Beſtimmungen hierüber, ſo wie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei welchen nur die eine oder die andere dieſer Nachweiſungen zuläßig iſt, bleiben der Verordnung vorbehalten.

Art. 47. Wanderjahre, Sitz- oder Muthzeit [925]).

Alle weiteren, in den bisherigen Geſetzen vorgeſchriebenen Bedingungen der Zulaſſung zum Meiſterrecht, namentlich die der Wander- und der Sitz- oder Muthzeit, ſind aufgehoben.

Die Beſtimmung des Art. 48 der Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, wornach dem Meiſterrechts-Bewerber in Beziehung auf das Erforderniß der Volljährigkeit die in größeren Städten oder Manufacturen des Auslands zugebrachte Arbeitszeit zum wirklichen Lebensalter hinzugerechnet werden ſoll, tritt in Anſehung aller derjenigen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes nicht bereits ihre Meiſterrechts-Bewerbung angebracht haben, außer Wirkung.

Art. 48. Prüfungs-Commiſſion. (Art. 49 von 1828.)

Die Prüfungs-Commiſſion beſteht unter dem Vorſitze des Obmanns (Art. 82) aus zwei Zunftmeiſtern (Art. 83, 84) und zwei weiteren, von Amtswegen beizugebeuden Mitgliedern, in deren Wahl das Bezirksamt weder auf die Genoſſen deſſelben Gewerbes, noch auf ſeinen Amtsbezirk beſchränkt iſt. Dem Meiſterrechts-Bewerber iſt geſtattet, noch ein fünftes Mitglied aus den Meiſtern des betreffenden Gewerbes zu wählen. Der Obmann iſt für die genaue Aufnahme des ganzen Verfahrens in ein zu führendes Protokoll verantwortlich.

Art. 49. Wirkliche Aufnahme in's Meiſterrecht. (Art. 50 von 1828.)

Das Ergebniß der Prüfung oder der ſtatt derſelben übergebenen Zeugniſſe wird von dem Zunftvorſtande dem Bezirksamt des

---

925) Art. 47 lautet in dem Geſetze von 1828:

Art. 48. Sitz- oder Muth-Zeit; Wanderjahre.

„Alle weiteren in den bisherigen Geſetzen vorgeſchriebenen Bedingungen der Zulaſſung zum Meiſterrechte, namentlich die der Wander- und der Sitz- oder Muth-Zeit, ſind aufgehoben.

Dagegen wird in Beziehung auf das Erforderniß der Volljährigkeit (Art. 12.) einem Geſellen, der wenigſtens das einundzwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, die in größeren Städten oder Manufakturen des Auslandes zugebrachte Arbeitszeit zu dem wirklichen Lebensalter hinzugerechnet, ſo daß z. B. ein 23jähriger Geſelle, der zwei Jahre lang an dergleichen Orten in Arbeit geſtanden, in Hinſicht auf die Zulaſſung zum Meiſterrecht als volljährig zu betrachten iſt.“

er Anſchluß des Protokolls und deſſen Beilagen mit Berichte vorgelegt. Auf den Grund dieſes Ergeb= das Bezirksamt über die Aufnahme in das Meiſter=

Art. 50. Fortſetzung. (Art. 51 von 1828.)

Aufgenommenen wird durch die Zunftvorſteher ein vom ite beglaubigter Meiſterbrief ausgeſtellt; der Abgewieſene nach Verfluß eines halben Jahres zur abermaligen Probe en.

Art. 51. Mehrfaches Meiſterrecht. (Art. 52 von 1828.)

nter den voranſtehenden Beſtimmungen kann eine und dieſelbe n in mehreren zünftigen Gewerben das Meiſterrecht erlangen. wird zu gleichzeitiger Ausübung derſelben beſondere Cognition dem Meiſter vorgeſetzten Bezirksamts erfordert.

Art. 52. Meiſterrechtsſtufen und Meiſterabtheilungen. (Neu.)

Bei zünftigen Gewerben, die eine große Verſchiedenheit in em Grade der Ausbildung und dem dadurch bedingten Umfang es Gewerbe=Betriebs zulaſſen, können Stufen des Meiſterrechts mit verſchiedenen Zuſtändigkeiten im Wege der Verordnung feſtge= ſetzt werden.

Ebenſo ſteht der Regierung zu, für einzelne Orte in Beziehung auf die Ausübung eines Gewerbes Abtheilungen der Meiſter auf den Antrag der Mehrheit derſelben oder aus polizeilichen Gründen zu verfügen.

## A. Wirkungen des Meiſterrechts.

Art. 53. Gleiche Berechtigung der Meiſter verſchiedener Zunftbezirke.

Wer das Meiſterrecht eines zünftigen Gewerbes geſetzmäßig erlangt hat, muß als ſolcher von allen Zunftvereinen dieſes Gewer= bes anerkannt, und kann daher bei der Ueberſiedelung von einem Zunftbezirk in den anderen zur nochmaligen Erwerbung des Mei= ſterrechts nicht angehalten werden.

Art. 54. Aufhebung der bisherigen Beſchränkungen.

a) In der Annahme von Beſtellungen.

Die Annahme einer Arbeitsbeſtellung, ſo wie der Verkauf der einzelnen Fabrikate und Waaren bleibt, mit Vorbehalt der Beſtim= mung des Art. 9, der freien Uebereinkunft überlaſſen.

Kein Meiſter iſt verpflichtet, den Beſteller oder Kaufluſtigen um deßwillen abzuweiſen, weil derſelbe einen andern Meiſter deſ= ſelben Handwerks noch nicht befriedigt, ein anderer Meiſter die= ſelbe Arbeit bereits angefangen oder früher gefertigt hat.

Art. 55. b) In der Annahme von Lehrlingen.

In der Annahme von Lehrlingen iſt der Meiſter weder auf eine beſtimmte Zahl beſchränkt, noch an eine Wartzeit gebunden.

---

926) Ueber Competenz des Bezirksamts ſ. Erlaß v. 27. Januar 1835.

Art. 46. Nachweiſung derſelben, Meiſterprüfung. (Art. 47 von 1828.)

Dieſe Nachweiſung kann entweder durch Erſtehung einer förmlichen Meiſterprobe, oder mittelſt Vorlegung übereinſtimmend vortheilhafter, amtlich beglaubigter Zeugniſſe über eine (den Fall unverſchuldeter Hinderniſſe ausgenommen) ununterbrochene Vorbereitung durch wenigſtens ſiebenjährige Lehrlings= und Geſellendienſte geliefert werden. Die näheren Beſtimmungen hierüber, ſo wie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei welchen nur die eine oder die andere dieſer Nachweiſungen zuläßig iſt, bleiben der Verordnung vorbehalten.

Art. 47. Wanderjahre, Sitz= oder Muthzeit [925]).

Alle weiteren, in den bisherigen Geſetzen vorgeſchriebenen Bedingungen der Zulaſſung zum Meiſterrecht, namentlich die der Wander= und der Sitz= oder Muthzeit, ſind aufgehoben.

Die Beſtimmung des Art. 48 der Gewerbe=Ordnung vom 22. April 1828, wornach dem Meiſterrechts=Bewerber in Beziehung auf das Erforderniß der Volljährigkeit die in größeren Städten oder Manufacturen des Auslands zugebrachte Arbeitszeit zum wirklichen Lebensalter hinzugerechnet werden ſoll, tritt in Anſehung aller derjenigen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes nicht bereits ihre Meiſterrechts=Bewerbung angebracht haben, außer Wirkung.

Art. 48. Prüfungs=Commiſſion. (Art. 49 von 1828.)

Die Prüfungs=Commiſſion beſteht unter dem Vorſitze des Obmanns (Art. 82) aus zwei Zunftmeiſtern (Art. 83, 84) und zwei weiteren, von Amtswegen beizugebenden Mitgliedern, in deren Wahl das Bezirksamt weder auf die Genoſſen deſſelben Gewerbes, noch auf ſeinen Amtsbezirk beſchränkt iſt. Dem Meiſterrechts=Bewerber iſt geſtattet, noch ein fünftes Mitglied aus den Meiſtern des betreffenden Gewerbes zu wählen. Der Obmann iſt für die genaue Aufnahme des ganzen Verfahrens in ein zu führendes Protokoll verantwortlich.

Art. 49. Wirkliche Aufnahme in's Meiſterrecht. (Art. 50 von 1828.)

Das Ergebniß der Prüfung oder der ſtatt derſelben übergebenen Zeugniſſe wird von dem Zunftvorſtande dem Bezirksamt des

925) Art. 47 lautet in dem Geſetze von 1828:

Art. 48. Sitz= oder Muth=Zeit; Wanderjahre.

„Alle weiteren in den bisherigen Geſetzen vorgeſchriebenen Bedingungen der Zulaſſung zum Meiſterrechte, namentlich die der Wander= und der Sitz= oder Muth=Zeit, ſind aufgehoben.

Dagegen wird in Beziehung auf das Erforderniß der Volljährigkeit (Art. 12.) einem Geſellen, der wenigſtens das einundzwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, die in größeren Städten oder Manufakturen des Auslandes zugebrachte Arbeitszeit zu dem wirklichen Lebensalter hinzugerechnet, ſo daß z. B. ein 23jähriger Geſelle, der zwei Jahre lang an dergleichen Orten in Arbeit geſtanden, in Hinſicht auf die Zulaſſung zum Meiſterrecht als volljährig zu betrachten iſt.“

ſchluß des Protokolls und deſſen Beilagen mit
te vorgelegt. Auf den Grund dieſes Ergeb-
Bezirksamt über die Aufnahme in das Meiſter-

50. Fortſetzung. (Art. 51 von 1828.)

ommenen wird durch die Zunftvorſteher ein vom
aubigter Meiſterbrief ausgeſtellt; der Abgewieſene
Verfluß eines halben Jahres zur abermaligen Probe

1. Mehrfaches Meiſterrecht. (Art. 52 von 1828.)

voranſtehenden Beſtimmungen kann eine und dieſelbe
hreren zünftigen Gewerben das Meiſterrecht erlangen.
gleichzeitiger Ausübung derſelben beſondere Cognition
iſter vorgeſetzten Bezirksamts erfordert.

52. Meiſterrechtsſtufen und Meiſterabtheilungen. (Neu.)

ünftigen Gewerben, die eine große Verſchiedenheit in
e der Ausbildung und dem dadurch bedingten Umfang
rbe-Betriebs zulaſſen, können Stufen des Meiſterrechts
hiedenen Zuſtändigkeiten im Wege der Verordnung feſtge-
den.

nſo ſteht der Regierung zu, für einzelne Orte in Beziehung
Ausübung eines Gewerbes Abtheilungen der Meiſter auf
trag der Mehrheit derſelben oder aus polizeilichen Gründen
fügen.

## A. Wirkungen des Meiſterrechts.

Art. 53. Gleiche Berechtigung der Meiſter verſchiedener Zunftbezirke.

Wer das Meiſterrecht eines zünftigen Gewerbes geſetzmäßig
ngt hat, muß als ſolcher von allen Zunftvereinen dieſes Gewer-
anerkannt, und kann daher bei der Ueberſiedelung von einem
nftbezirk in den anderen zur nochmaligen Erwerbung des Mei-
errechts nicht angehalten werden.

Art. 54. Aufhebung der bisherigen Beſchränkungen.

a) In der Annahme von Beſtellungen.

Die Annahme einer Arbeitsbeſtellung, ſo wie der Verkauf der einzelnen Fabrikate und Waaren bleibt, mit Vorbehalt der Beſtimmung des Art. 9, der freien Uebereinkunft überlaſſen.

Kein Meiſter iſt verpflichtet, den Beſteller oder Kaufluſtigen um deßwillen abzuweiſen, weil derſelbe einen andern Meiſter deſſelben Handwerks noch nicht befriedigt, ein anderer Meiſter dieſelbe Arbeit bereits angefangen oder früher gefertigt hat.

Art. 55. b) In der Annahme von Lehrlingen.

In der Annahme von Lehrlingen iſt der Meiſter weder auf eine beſtimmte Zahl beſchränkt, noch an eine Wartzeit gebunden.

---

926) Ueber Competenz des Bezirksamts ſ. Erlaß v. 27. Januar 1835.

Art. 56. c) In der Zahl der Geſellen und Werkſtühle.

Die Beſchränkungen, welchen der Meiſter nach bisherigen Zunftregeln in der Zahl der Geſellen und Werkſtühle oder in der Wahl der zu ſeinem Gewerbebetrieb erforderlichen Werkzeuge und Maſchinen unterworfen war, ſind aufgehoben.

Art. 57. d) In der Wahl der Arbeitsgehülfen.

Neben zünftigen Geſellen und Lehrlingen, oder ſtatt derſelben, kann der Meiſter in ſeinem Gewerbe auch andere Arbeitsgehülfen verwenden, ohne daß er hiebei in Hinſicht auf Zahl, Alter, Stand oder Geſchlecht der Arbeiter an irgend eine Beſchränkung gebunden wäre.

Art. 58. Unzünftige Gewerbetheilhaber.

An ſeinem Gewerbebetrieb kann der Meiſter auch Perſonen, welche nicht in dem Zunftvereine ſtehen, Theil nehmen laſſen.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß ſolche Theilnehmer durch ihren Geſellſchaftsvertrag kein ſelbſtſtändiges Gewerberecht erlangen.

Art. 59. Gleichzeitiger Betrieb unzünftiger Gewerbe.

Der gleichzeitige Betrieb unzünftiger Gewerbe iſt durch die von dem Meiſter ausgeübten zünftigen Gewerberechte nicht ausgeſchloſſen.

Art. 60. Art des Abſatzes.

In dem Abſatze ſeines Gewerbes iſt der Meiſter nicht auf den Zunftbezirk beſchränkt, er kann vielmehr von jedem Orte Waarenbeſtellungen annehmen und beſtellte Arbeiten ſeines Gewerbes auch außerhalb ſeines Niederlaſſungsorts verrichten. Für die Gegenſtände, womit ihn ſein Gewerbe zu handeln berechtigt, kann er in ſeinem Niederlaſſungsort einen offenen Laden führen, in andern Orten aber ſie auf Jahr= und Wochenmärkten, und außer den Marktzeiten in ſtehenden Commiſſions=Lagern bei dortigen Zunftgenoſſen oder Kaufleuten feil halten.

Die Beſtimmungen einzelner Zunft= und Marktgeſetze, wonach gewiſſe Gewerbe in der Ausbietung ihrer Waaren auf öffentlichen Märkten oder im Verkaufe derſelben an Einzelne auf eine beſtimmte Quantität beſchränkt waren, oder wonach in der Zeit des Feilhaltens auf Märkten ein Vorrecht der Ingeſeſſenen vor den Auswärtigen ſtattfand, ſind aufgehoben.

Art. 61. Fortſetzung.

Das Feiltragen der Waaren und das demſelben gleich zu achtende Aufſuchen von Arbeitsbeſtellung unterliegt den für den Hauſirhandel beſtehenden Vorſchriften (Art. 131 ff.).

Nur den Meiſtern derjenigen Handwerke, deren der Landbewohner zu ſeinem Lebensunterhalt oder zu ſonſtigem täglichen Bedarf benöthigt iſt, wird ausnahmsweiſe geſtattet, auch ohne beſondere Beſtellung in denjenigen Orten, wo ſich kein zünftiger Meiſter

…et oder die im Orte befindlichen Meiſter das …ine dem Ortsbedarf genügende Weiſe betreiben, … der Ortsobrigkeit ihre Waaren feil zu bieten …ng derſelben eingerichtete Werkſtätten zu unter…

…iterung der Handelsbefugniſſe der zünftigen Handwerker.

…Beſtimmungen der nächſt vorhergehenden Art. 60 … zünftige Handwerksmeiſter zum Handel nicht bloß …, ſondern auch mit fremden Fabrikaten ſeines Ge…gt.

## C. Verluſt des Meiſterrechts.

…t. 63. Freiwilliger Verzicht auf das Meiſterrecht.

…nftige Meiſter kann ſeinem Meiſterrecht zu jeder Zeit … Als ſtillſchweigende Entſagung kann die Nichtbezahlung …nftcaſſe ſchuldigen Abgaben, das mehrmalige Ausblei… …n Zunftverſammlungen oder die Verrichtung von Gehül… …ei einem andern Meiſter nicht betrachtet werden.

… Meiſter, der dem Meiſterrecht entſagt, bleiben die Rechte …ftigen Geſellen vorbehalten.

… Wiederaufnahme in das Meiſterrecht kann ihm nicht ver… … werden, ſo lange er zur Ausübung deſſelben geſetzlich be… …iſt. Jedoch iſt er ſchuldig, für ſeine Wiederaufnahme die… … Gebühr zu entrichten, welche dem Meiſter bei der Ueber… …g von einem Zunftbezirk in den anderen zu bezahlen obliegt … 93).

Art. 64. Entziehung durch richterliches Erkenntniß.

… Als Strafe kann die zeitige oder immerwährende Entziehung … Meiſterrechts oder einzelner in demſelben begriffenen Rechte nur …rch richterliches Urtheil erkannt werden. Die Beſtimmungen ein…lner Zunft-Ordnungen, nach welchen jene Entziehung in Folge …nerfüllter Verbindlichkeiten gegen den Zunftverband oder einer …ermeintlich unehrbaren Hanthierung eintreten ſollte, ſind hiedurch aufgehoben.

Art. 65. Verluſt der Ehrenrechte in Folge anderweiter Strafen.

Der gänzliche Verluſt des Meiſterrechts iſt niemals die Folge einer erlittenen anderweiten Strafe. Dagegen verliert der Meiſter, welcher durch gerichtliches Erkenntniß zu einer Strafe, die den Verluſt der ſtaats- und gemeindebürgerlichen Wahlrechte geſetzlich nach ſich zieht, verurtheilt worden iſt, die Fähigkeit, an den Zunftverſammlungen Theil zu nehmen und Zunftämter zu bekleiden [927]). Je nach der Art des Vergehens und der deßhalb erſtandenen Strafe kann jedoch der Meiſter nach einer, längere Zeit fortgeſetzten, tadelloſen

927) S. Strafgeſetz von 1839.

Aufführung durch die höhere Regierungsbehörde in die verlorene Fähigkeit wieder eingeſetzt werden.

### D. Meiſterswittwen, Kinder und Erben.

Art. 66. Rechte der Meiſterswittwen.

Nach dem Tode eines zünftigen Meiſters darf deſſen Wittwe, ſo lange ſie im Wittwenſtande bleibt, das Gewerbe ihres verſtorbenen Ehemannes durch perſönlich befähigte Werkführer oder Geſellen fortſetzen.

Als perſönlich befähigt iſt hiebei auch derjenige zu betrachten, der das Gewerbe in einem Staate gelernt hat, wo daſſelbe nach den Landesgeſetzen nicht zünftig iſt.

Die Meiſterswittwe genießt in dieſem Falle alle Rechte des zünftigen Meiſters, mit Ausſchluß der Theilnahme an den Zunft=Verſammlungen und des Rechts, Lehrlinge anzunehmen (vergl. Art. 23 u. 24).

Art. 67. Rechte der verlaſſenen Ehefrau eines Meiſters.

Der Meiſterswittwe (Art. 66) iſt die böslich verlaſſene Ehefrau eines abweſenden Meiſters gleich zu achten.

Art. 68. Rechte der Meiſterskinder und Enkel.

Weder die Meiſtersſöhne, noch die mit Meiſterstöchtern ſich verheirathenden Handwerker haben in Beziehung auf die Zulaſſung zum Meiſterrecht und auf die Abgaben zur Zunftcaſſe irgend ein Vorrecht anzuſprechen.

Wohl aber können die hinterlaſſenen Kinder oder Enkel eines Meiſters, der ein mit koſtbaren Einrichtungen oder großem Verlage verknüpftes Gewerbe zurückläßt, von der Regierung zum Fortbetriebe des Geſchäfts in derſelben Art, wie die Meiſterswittwe, in dem Fall ermächtigt werden, wenn gegründete Ausſichten für den Fortbetrieb des Gewerbes durch ein Familienglied vorhanden ſind.

Die Ermächtigung erliſcht, wenn das Familienglied, wegen deſſen ſie gegeben wurde, ſtirbt oder das Gewerbe verläßt, ſo wie wenn es das Recht zum ſelbſtſtändigen Betrieb erlangt oder das hiezu erforderliche Alter erreicht hat.

Art. 69. Berückſichtigung der Erben im Allgemeinen.

In dieſem ſowohl, als in jedem anderen Falle, wo durch den Tod eines Meiſters das von demſelben betriebene Geſchäft ſich auflöst, ſteht es zum Ermeſſen der Polizeibehörde, den Fortbetrieb deſſelben den Erben noch ſo lange zu geſtatten, als die Vollendung der bereits angefangenen Fabrikate oder der Verkauf der vorräthigen Waaren ſolches erfordert.

## Drittes Kapitel.

### Von dem Zunftzwang und deſſen Grenzen.

Art. 70. Begriff des Zunftzwangs.

Die einem zünftigen Gewerbe zuſtehenden Arbeits= und Handelsbefugniſſe können, ſo weit nicht das gegenwärtige Geſetz eine

ündet (Art. 71, 72, 73, 105, 110—112, 116—120),
chnung nur von demjenigen, welcher das Meiſter-
hat, und auch von dieſem außerhalb des Orts ſeiner
nur unter den Beſtimmungen der Art. 60 und 61
rden.

Art. 71. Ausnahmen vom Zunftzwange.

nommen ſind von der ſo eben (Art. 70) feſtgeſetzten

nigen Arbeiten, welche Jemand für ſich oder für ſeine
usgenoſſen ſelbſt verrichtet, oder durch Letztere verrichten
t; die entgegenſtehenden Beſtimmungen einzelner Zunft-Ord-
ngen ſind aufgehoben;
rbeiten, die für einen Dritten unentgeldlich verfertigt werden;
diejenigen Arbeiten, welche für die Bedürfniſſe einer Straf- oder Wohlthätigkeitsanſtalt durch Perſonen, welche dieſe Anſtalt ganz oder zum Theil unterhält, geliefert werden;
) diejenigen Arbeiten, welche für die Bedürfniſſe des Militärs oder einer Staatsanſtalt durch eigens zu dieſem Zwecke angeſtellte Arbeiter geleiſtet werden;
5) diejenigen öffentlichen Anſtalten, welchen zur vollſtändigen Erreichung ihrer Zwecke das Recht zur Ausübung zünftiger Gewerbe oder einzelner Zweige derſelben von der Regierung verliehen worden iſt;
6) Erfindungen im Gebiet eines zünftigen Gewerbes, ſo lange ſie unter den Meiſtern dieſes Gewerbes im Lande noch nicht in Ausübung geſetzt ſind;
7) diejenigen Gewerbe, zu deren fabrikmäßigem Betriebe der Unternehmer beſondere Conceſſion von der Regierung erhalten hat;
8) in Orten, wo ein einzelnes zünftiges Gewerbe von keinem daſelbſt anſäßigen Meiſter betrieben wird, iſt es dem Meiſter eines techniſch verwandten Gewerbes erlaubt, für die Bewohner des Orts die Arbeiten jenes Gewerbes zu verrichten.

Art. 72. Beſondere Beſtimmungen für die Leinwandweberei [928]).

Die Leinwandweberei kann auch ohne Meiſterſchaft als Zwiſchenbeſchäftigung neben der Landwirthſchaft oder neben einem anderen, nicht in Weberei beſtehenden beſteuerten Gewerbe in der Art ausgeübt werden, daß der unzünftige Weber neben der Fertigung des eigenen Hausbrauchs ſowohl für den Verkauf, als auf Be-

---

928) Lautet im Geſetze v. 1828:

„Die Leinwandweberei kann auch ohne Meiſterrecht als Nebenbeſchäftigung in der Art geübt werden, daß der unzünftige Weber, neben der Fertigung des eigenen Hausbrauchs, ſowohl für den Verkauf, als auf Beſtellung arbeiten, jedoch, auſſer den eigenen Kindern, keine Geſellen anſtellen darf. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Befähigung, zünftige Lehre zu ertheilen, nur zünftigen Webermeiſtern zukommt.“

Aufführung durch die höhere Regierungsbehörde in die verlorene Fähigkeit wieder eingeſetzt werden.

### D. Meiſterswittwen, Kinder und Erben.

Art. 66. Rechte der Meiſterswittwen.

Nach dem Tode eines zünftigen Meiſters darf deſſen Wittwe, ſo lange ſie im Wittwenſtande bleibt, das Gewerbe ihres verſtorbenen Ehemannes durch perſönlich befähigte Werkführer oder Geſellen fortſetzen.

Als perſönlich befähigt iſt hiebei auch derjenige zu betrachten, der das Gewerbe in einem Staate gelernt hat, wo daſſelbe nach den Landesgeſetzen nicht zünftig iſt.

Die Meiſterswittwe genießt in dieſem Falle alle Rechte des zünftigen Meiſters, mit Ausſchluß der Theilnahme an den Zunft=Verſammlungen und des Rechts, Lehrlinge anzunehmen (vergl. Art. 23 u. 24).

Art. 67. Rechte der verlaſſenen Ehefrau eines Meiſters.

Der Meiſterswittwe (Art. 66) iſt die böslich verlaſſene Ehefrau eines abweſenden Meiſters gleich zu achten.

Art. 68. Rechte der Meiſterskinder und Enkel.

Weder die Meiſtersſöhne, noch die mit Meiſterstöchtern ſich verheirathenden Handwerker haben in Beziehung auf die Zulaſſung zum Meiſterrecht und auf die Abgaben zur Zunftcaſſe irgend ein Vorrecht anzuſprechen.

Wohl aber können die hinterlaſſenen Kinder oder Enkel eines Meiſters, der ein mit koſtbaren Einrichtungen oder großem Verlage verknüpftes Gewerbe zurückläßt, von der Regierung zum Fortbetriebe des Geſchäfts in derſelben Art, wie die Meiſterswittwe, in dem Fall ermächtigt werden, wenn gegründete Ausſichten für den Fortbetrieb des Gewerbes durch ein Familienglied vorhanden ſind.

Die Ermächtigung erliſcht, wenn das Familienglied, wegen deſſen ſie gegeben wurde, ſtirbt oder das Gewerbe verläßt, ſo wie wenn es das Recht zum ſelbſtſtändigen Betrieb erlangt oder das hiezu erforderliche Alter erreicht hat.

Art. 69. Berückſichtigung der Erben im Allgemeinen.

In dieſem ſowohl, als in jedem anderen Falle, wo durch den Tod eines Meiſters das von demſelben betriebene Geſchäft ſich auflöst, ſteht es zum Ermeſſen der Polizeibehörde, den Fortbetrieb deſſelben den Erben noch ſo lange zu geſtatten, als die Vollendung der bereits angefangenen Fabrikate oder der Verkauf der vorräthigen Waaren ſolches erfordert.

## Drittes Kapitel.

### Von dem Zunftzwang und deſſen Grenzen.

Art. 70. Begriff des Zunftzwangs.

Die einem zünftigen Gewerbe zuſtehenden Arbeits= und Handelsbefugniſſe können, ſo weit nicht das gegenwärtige Geſetz eine

Ausnahme begründet (Art. 71, 72, 73, 105, 110—112, 116—120), auf eigene Rechnung nur von demjenigen, welcher das Meiſterrecht erlangt hat, und auch von dieſem außerhalb des Orts ſeiner Niederlaſſung nur unter den Beſtimmungen der Art. 60 und 61 ausgeübt werden.

Art. 71. Ausnahmen vom Zunftzwange.

Ausgenommen ſind von der ſo eben (Art. 70) feſtgeſetzten Regel:

1) diejenigen Arbeiten, welche Jemand für ſich oder für ſeine Hausgenoſſen ſelbſt verrichtet, oder durch Letztere verrichten läßt; die entgegenſtehenden Beſtimmungen einzelner Zunft=Ordnungen ſind aufgehoben;
2) Arbeiten, die für einen Dritten unentgeldlich verfertigt werden;
3) diejenigen Arbeiten, welche für die Bedürfniſſe einer Straf= oder Wohlthätigkeitsanſtalt durch Perſonen, welche dieſe Anſtalt ganz oder zum Theil unterhält, geliefert werden;
4) diejenigen Arbeiten, welche für die Bedürfniſſe des Militärs oder einer Staatsanſtalt durch eigens zu dieſem Zwecke angeſtellte Arbeiter geleiſtet werden;
5) diejenigen öffentlichen Anſtalten, welchen zur vollſtändigen Erreichung ihrer Zwecke das Recht zur Ausübung zünftiger Gewerbe oder einzelner Zweige derſelben von der Regierung verliehen worden iſt;
6) Erfindungen im Gebiet eines zünftigen Gewerbes, ſo lange ſie unter den Meiſtern dieſes Gewerbes im Lande noch nicht in Ausübung geſetzt ſind;
7) diejenigen Gewerbe, zu deren fabrikmäßigem Betriebe der Unternehmer beſondere Conceſſion von der Regierung erhalten hat;
8) in Orten, wo ein einzelnes zünftiges Gewerbe von keinem daſelbſt anſäßigen Meiſter betrieben wird, iſt es dem Meiſter eines techniſch verwandten Gewerbes erlaubt, für die Bewohner des Orts die Arbeiten jenes Gewerbes zu verrichten.

Art. 72. Beſondere Beſtimmungen für die Leinwandweberei [928]).

Die Leinwandweberei kann auch ohne Meiſterſchaft als Zwiſchenbeſchäftigung neben der Landwirthſchaft oder neben einem anderen, nicht in Weberei beſtehenden beſteuerten Gewerbe in der Art ausgeübt werden, daß der unzünftige Weber neben der Fertigung des eigenen Hausbrauchs ſowohl für den Verkauf, als auf Be=

---

928) Lautet im Geſetze v. 1828:

„Die Leinwandweberei kann auch ohne Meiſterrecht als Nebenbeſchäftigung in der Art geübt werden, daß der unzünftige Weber, neben der Fertigung des eigenen Hausbrauchs, ſowohl für den Verkauf, als auf Beſtellung arbeiten, jedoch, auſſer den eigenen Kindern, keine Geſellen anſtellen darf. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Befähigung, zünftige Lehre zu ertheilen, nur zünftigen Webermeiſtern zukommt.“

ſtellung arbeiten, jedoch außer den eigenen Kindern keine Geſellen anſtellen darf. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Befähigung, zünftige Lehre zu ertheilen, nur zünftigen Webermeiſtern zukommt.

Den in der Leinweberzunft ſtehenden Meiſtern iſt der Handel mit baumwollenem Garn geſtattet (Art. 111).

Art. 73. Verfertigung weiblicher Kleidungsſtücke.

Die Verfertigung weiblicher Kleidungsſtücke durch Frauensperſonen iſt dem Zunftzwange der Schneider nicht unterworfen.

Art. 74. Strafe der Pfuſcherei.

Die unbefugte Betreibung zünftiger Arbeiten (Pfuſcherei) wird mit einer Geldbuße von drei bis dreißig Gulden oder mit zwei- bis vierzehntägigem Gefängniſſe beſtraft. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe bis zum zweifachen Betrage des ebengenannten Strafmaßes geſchärft und der Beſtrafte aus dem Zunftbezirke, wenn er daſelbſt nicht ſeinen geſetzlichen Wohnort hat, ausgewieſen werden. Bei weiterer Wiederholung kommt zu der Strafe der erſten Wiederholung die Confiscation des gebrauchten Handwerkszeugs und der unbefugt verfertigten Waaren, ſo weit ſich ſolche noch im Beſitze des Verfertigers befinden, oder wenn Arbeiten im Gedinge verrichtet worden ſind, an der Stelle der Waaren-Confiscation ein dem Betrage des erhaltenen Lohnes gleichkommender Strafzuſatz.

Art. 75. Bezeichnung der in Pfuſchereiſachen zuſtändigen Behörde.

Das Erkenntniß über die im vorigen Art. 74 berührten Verfehlungen wird durch die ordentlichen Polizeibehörden ausgeſprochen. Den Zunftbehörden ſteht nur ein Klagrecht zu; jedes eigenmächtige Verfahren gegen die Uebertreter iſt ihnen bei Strafe verboten.

## Viertes Kapitel.

## Von der inneren Organiſation der Zünfte.

Art. 76. Bezirks-Zunftvereine.

Die Meiſter der einzelnen zünftigen Gewerbe bilden gewiße Zunftvereine (Laden), um nach Maßgabe der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und der auf das beſondere Gewerbe ſich beziehenden Geſetze und Verordnungen das gemeinſame Intereſſe des Gewerbes, die Ausbildung für daſſelbe und die Vervollkommnung ſeines Betriebs zu befördern. Jeder Zunftverein umfaßt einen beſtimmten Bezirk und die in demſelben angeſeſſenen Meiſter.

Art. 77. Beſtimmung der zu einem Zunftverein erforderlichen Zahl von Meiſtern.

Zur Bildung eines ſolchen Vereins wird eine Zahl von wenigſtens zwölf Meiſtern, zur Fortſetzung eines einmal gebildeten aber eine Zahl von wenigſtens ſechs Meiſtern gefordert.

Art. 78. Bildung der Zunftvereine [929]).

Für einzelne oder vereinigte Gewerbe können in einem Amtsbezirke mehrere Zunftvereine nach vorausgegangener Vernehmung der Betheiligten gebildet werden. Die Bildung derſelben iſt Gegenſtand der Verordnung.

Art. 79. Beſondere Beſtimmung.

a) Für den Fall der Trennung eines bisherigen Zunftvereins.

Trennt ſich ein bisheriger Zunftverein in mehrere Theile, ſo wird das Activ- und Paſſiv-Vermögen der bisherigen Zunftcaſſe, ſoweit nicht durch beſondere Rechtstitel ein Anderes begründet iſt, jedem Theile nach den Köpfen der ihm zufallenden Meiſter zugeſchieden.

Art. 80. b) Für den Fall der Vereinigung bisher getrennter Zunftvereine.

Werden bisher getrennte Zunftvereine ganz oder theilweiſe (Art. 79) mit einander vereinigt, ſo findet in Ermanglung anderweiter gütlicher Uebereinkunft eine Zuſammenwerfung ihres Activ- und Paſſiv-Vermögens in ſoweit ſtatt, als hiebei jeder der zuſammentretenden Theile im Verhältniß der von ihm mitgebrachten Meiſter an Schulden und Vermögen die gleiche Summe einwirft.

Soweit auf dieſe Art das Activ- oder Paſſiv-Vermögen eines mit einem anderen zuſammentretenden Vereins nicht ausgeglichen wird, bleibt daſſelbe dem bisherigen Zunftbezirke in der Art vorbehalten, daß an dem Genuß oder den Laſten dieſes Ueberſchuſſes die in dem bisherigen Bezirke wohnenden Zunftgenoſſen ausſchließlich Antheil nehmen.

Art. 81. Erkenntniß der Regierungsbehörde.

Die Bildung und Abänderung der Zunftvereine und ihrer Bezirke unterliegt dem Erkenntniſſe der Regierungsbehörde.

Art. 82. Obmann des Zunftvereins.

Jedem Zunftvereine wird von dem Bezirksamte des Ladenſitzes ein geſchäftskundiger Obmann (obrigkeitlicher Deputirter) zugeordnet;

---

929) Art. 78 lautet in dem Geſetze von 1828:

„Ein Zunft-Verein ſoll in der Regel nur Genoſſen eines und deſſelben Gewerbes umfaſſen, und mit dem Bezirke des Oberamts oder ſtandesherrlichen Amts, in dem er gelegen iſt, übereinſtimmen.

Einer Ausnahme von dieſer Regel kann nur dann Statt gegeben werden, wenn es in einem Amts-Bezirke an der zur anfänglichen Bildung oder zur Fortſetzung des Vereins beſtimmten Zahl von Meiſtern (Art 77) mangelt.

In dieſem Falle werden die in dem Amts-Bezirk angeſeſſenen Meiſter entweder mit dem Zunft-Verein eines techniſch verwandten Gewerbes in demſelben Amts-Bezirke, oder mit dem Verein ihrer Gewerbe-Genoſſen in einem andern Amts-Bezirke vereinigt.

Ein und daſſelbe Gewerbe kann in einem Amts-Bezirke nicht mehrere Zunft-Vereine bilden.“

der Obmann muß an dem Ladenort ſeinen Wohnſitz haben, und darf nicht ſelbſt das Gewerbe treiben, bei dem er die Obmannſchaft verſieht. Ein und derſelbe Deputirte kann die Obmannsſtelle bei mehreren Zunftvereinen bekleiden. Seine Ernennung iſt jederzeit widerruflich.

Der Obmann hat über die Erhaltung der geſetzlichen Ordnung in dem Zunftvereine zu wachen, zu dem Ende namentlich den Zunftverſammlungen, den Lehrlings- und Meiſterprüfungen beizuwohnen, über die Verwaltung der Ladeneinkünfte Aufſicht zu führen, und alle Eingaben der Zunftvorſteher an die Regierungs- oder Gemeindebehörden mit ſeinem Vidit und ſeinen etwaigen Bemerkungen zu verſehen.

Art. 83. Zunftvorſtand.

In allen, nicht dem Beſchluſſe der Zunftverſammlung ſelbſt vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 98) wird die Zunft durch einen, zum wenigſten aus drei Mitgliedern beſtehenden Vorſtand vertreten. Mindeſtens zwei ſeiner Mitglieder müſſen am Ladenort ihren Wohnſitz haben, wofern nicht die Zunftverſammlung ſelbſt durch abſolute Stimmenmehrheit ein Anderes beſchließt.

(neu.)

Bei einem aus verſchiedenen Gewerben zuſammengeſetzten Zunftverein muß aus jedem betheiligten Gewerbe mindeſtens ein Meiſter in den Zunftvorſtand berufen werden, ſoweit nicht die Regierungsbehörde eine Ausnahme von dieſer Regel durch die geringe Zahl der Meiſter eines Gewerbes, durch deren vom Ladenort entfernten Wohnſitz oder durch die genaue Verwandtſchaft der in einer Zunftvereinigung befindlichen Gewerbe für begründet erkennt.

Art. 84. Wahl der Zunftmeiſter.

Die Mitglieder des Zunftvorſtandes (Zunftmeiſter) werden je auf drei Jahre von der Zunftverſammlung aus ihrer Mitte gewählt, von dem Bezirksamte beſtätigt und in Pflichten genommen. Die Austretenden können ſogleich wieder gewählt werden. Jeder zur Theilnahme an der Zunftverſammlung berechtigte Meiſter iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; nach dreijähriger Verſehung des Amtes kann er ſie auf die nächſten drei Jahre ablehnen. Wird in der Zwiſchenzeit von einem Wahltermine zum andern eine Zunftmeiſtersſtelle erledigt, ſo wird bis zur nächſten Wahlhandlung durch die Bezirkspolizeibehörde ein Amtsverweſer beſtellt.

Art. 85. Oberzunftmeiſter; Zunftdiener.

Die Zunftmeiſter wählen aus ihrer Mitte einen Oberzunftmeiſter, dem die Leitung der Geſchäfte, der Vorſitz bei den Verhandlungen, die Caſſen- und Rechnungsführung zukommt.

Für die bisher bei einzelnen Zünften durch den jüngſten Meiſter (Jungmeiſter) beſorgten Verrichtungen wird durch den Zunft-

Vorſtand ein Zunftdiener beſtellt, der aus den Mitmeiſtern genommen werden kann. Auch dieſe Beſtellung iſt jederzeit widerruflich.

Art. 86. Amtsobliegenheiten des Zunftvorſtandes.

Dem Zunftvorſtande (Art. 83) liegt namentlich ob:

1) die obrigkeitlichen Verfügungen, welche die Zunft betreffen, zur Vollziehung zu bringen;
2) über den Stand der zum Vereine gehörigen Meiſter ein fortlaufendes Verzeichniß zu halten;
3) die Anzeige der Lehrverträge anzunehmen (Art. 15), die Prüfung der Lehrlinge, ſo weit ſolche von der Regierung für angemeſſen erachtet wird, zu beſorgen, jedenfalls aber die Lehrlinge nach beendigter Lehre auszuſchreiben und über den Stand der Lehrlinge ein fortlaufendes Regiſter zu führen;
4) an der Prüfung der Meiſterrechtsbewerber, welche ſich in dem Zunftbezirke niederlaſſen wollen, nach Art. 48 Theil zu nehmen, und deren Zulaſſung zum Meiſterrecht nach Art. 49 mit zu begutachten;
5) aus beſonderem Auftrage der Staatsbehörden ähnliche Prüfungen mit einzelnen Meiſterrechtsbewerbern aus andern Zunftbezirken vorzunehmen;
6) bei Streitigkeiten, welche zwiſchen Meiſtern, Geſellen und Lehrlingen des Zunftvereins über ihre Verhältniſſe als ſolche entſtanden ſind, eine friedensgerichtliche Entſcheidung zu fällen;
7) über der Befolgung der Vorſchriften der allgemeinen Gewerbe- oder der beſonderen Zunft-Ordnung zu wachen, Verletzungen derſelben von Seiten der Zunftgenoſſen innerhalb der Grenzen des dem Zunftvorſtand eingeräumten Strafrechts (Art. 87) abzurügen, oder in ſofern ſie dieſes Strafmaß überſteigen ſollten, der zuſtändigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen;
8) auf polizeiwidrige und betrügliche Bereitungen und Verfahrungsarten von Seiten der Zunftgenoſſen aufmerkſam zu ſeyn, und ſie der geeigneten Behörde zur Abrügung anzuzeigen;
9) die Intereſſen der Zunft zu wahren, ihre Rechte gegen äußere Eingriffe zu vertreten;
10) das Vermögen und die Einkünfte der Zunft zu verwalten;
11) die Umlagen auf die Mitglieder des Zunftvereins zu beſorgen (Art. 94), und
12) über Gewerbsgegenſtände der Gemeinde-Obrigkeit und den Staatsbehörden auf Verlangen ein ſachverſtändiges Gutachten abzugeben.

Art. 87. Strafbefugniß des Zunftvorſtandes.

Der Zunftvorſtand und in dringenden Fällen der Oberzunftmeiſter (Art 85) allein iſt berechtigt, gegen die Genoſſen des Zunftvereins in den Art. 86, Ziff. 7 bezeichneten Fällen, ſo wie wegen Ungehorſams gegen ſeine amtlichen Weiſungen, Strafen bis zum Betrag eines Thalers zu erkennen. Gegen dieſe Straferkenntniſſe iſt der Rekurs an das Bezirksamt unter den in dem Geſetze vom

**26. Juni 1821 für Rekurſe gegen Straferkenntniſſe der Gemeinde=Behörden vorgeſchriebenen Förmlichkeiten geſtattet.**

Art. 88. Geſetzliche Ausgaben der Zunftvereinskaſſen [930]).

**Die durch das Geſetz dem Zunftverein zugewieſenen Ausgaben beſtehen neben dem nothwendigen Verwaltungsaufwand:**

---

930) Statt der Art. 88 – 94 enthält das Geſetz von 1828:

„Art. 88. Geſetzliche Ausgaben der Zunftvereins=Kaſſen.

Die dem Zunftverein geſetzlich obliegenden Ausgaben beſtehen neben dem nothwendigen Verwaltungs=Aufwand

1) in der Unterſtützung der Wander=Geſellen in den oben (Art. 29 und 30) bezeichneten Fällen,
2) in der Belohnung des Obmanns, der Zunftvorſteher und des Zunft=Dieners.

Art. 89. Zehrpfennige der Wander=Geſellen.

Die Abreichung der Reiſegelder an Wander=Geſellen liegt zunächſt den Zunft=Kaſſen ob. Zum Behufe derſelben ſind in größern Zunft=Bezirken auch außer dem Ladenſitz an denjenigen Orten, wo die Zunft am ſtärkſten beſetzt iſt, Hülfskaſſen aufzuſtellen.

Art. 90. Belohnung des Obmanns und des Zunftdieners.

Der Obmann und der Zunftdiener können, je nachdem es zweckmäßiger gefunden wird, durch ſtehende Gehalte oder durch Gebühren für die einzelnen Verrichtungen belohnt werden.

Art. 91. Belohnung der Zunftmeiſter.

Die Mitglieder des Zunft=Vorſtandes erhalten keine ſtehende Beſoldung. Dagegen haben ſie für Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts Taggelder und beziehungsweiſe Koſten=Erſatz nach dem für die Gemeinde=Räthe beſtehenden Maßſtab anzuſprechen.

Für die Aufnahme der Lehrverträge und die Prüfungen von Lehrlingen und Meiſterrechts=Bewerbern wird jedem Zunftmeiſter eine Averſal=Belohnung aus der Zunftkaſſe gereicht, bei deren Bemeſſung einerſeits die das Jahr hindurch erfahrungsmäßig vorkommende Zahl ſolcher Handlungen und der damit verbundene Zeit=Aufwand, andererſeits der für die Taggelder der Gemeinderaths=Mitglieder vorgeſchriebene Tarif zum Maßſtabe dient.

Art. 92. Geſetzliche Einnahmen der Zunft=Vereins=Kaſſen.

Die der Zunftkaſſe geſetzlich zugewieſenen Einnahmen ſind:

1) die von dem Zunft=Vorſtand angeſetzten Strafen;
2) die durch die Einführungs=Inſtruktion zu beſtimmenden Gebühren
   a) für das Ein= und Ausſchreiben der Lehrlinge,
   b) für die Meiſter=Prüfung,
   c) für die Aufnahme in das Meiſterrecht;
3) die regelmäßigen periodiſchen Beiträge der Geſellen zur Unterſtützung kranker oder verunglückter Mitgeſellen, wo dergleichen herkömmlich ſind. Dagegen hat es bei der längſt verfügten Aufhebung der früher beſtandenen Geſellen=Laden ſein Verbleiben.

1) in Beiträgen zur Unterſtützung wandernder oder kranker Gewerbsgehülfen (Art. 29),
2) in der Belohnung des Obmanns, der Zunftvorſteher und des Zunftdieners.

Art. 89. Belohnung des Obmanns und des Zunftdieners.

Der Obmann und der Zunftdiener können, je nachdem es zweckmäßiger gefunden wird, durch ſtehende Gehalte oder durch Gebühren für die einzelnen Verrichtungen belohnt werden.

---

Art. 93. Nähere Beſtimmung für die in die Zunftkaſſe fließenden Gebühren.

Als Anhaltpunkt für die Bemeſſung der im vorigen Artikel unter Ziffer 2. lit. a) und b) erwähnten Gebühren dient im Allgemeinen die Beſtimmung des Art. 91. über den bei der Regulirung der Aversal-Belohnungen der Zunftmeiſter für die bemerkten Verrichtungen anzuwendenden Maßſtab. Nebendem kann von ausgeſchriebenen Lehrlingen für die Ausfertigung eines Lehrbriefs eine Gebühr von höchſtens dreißig Kreuzern erhoben werden. Die beſondere Gebühr für die Aufnahme in das Meiſter-Recht (Art. 92, Ziffer 2. lit. c.) darf die Summe von drei Gulden nicht überſteigen.

Art. 94. Fortſetzung.

Eine weitere Gebühr zur Zunftkaſſe kann für das Ein- oder Ausſchreiben eines Lehrlings unter keinerlei Vorwand, für die Aufnahme eines neuen Meiſters aber nur in dem Fall angeſetzt werden, wenn derſelbe durch dieſe Aufnahme das Recht der Mitbenützung eines beſonderen Zunft-Eigenthums (z. B. einer Mühle, einer Walke, eines ſonſtigen Gebäudes ꝛc.) erwirbt.

Die in dieſem Falle zu entrichtende Einlage wird im Verhältniß zu dem Vortheile feſtgeſetzt, welchen die Mitbenützung dieſes Zunft-Eigenthums jedem einzelnen Meiſter gewährt; ſie kann den Durchſchnitts-Betrag einer Jahrs-Nutzung nicht überſteigen.

Art. 95. Fortſetzung.

Ein Meiſter, der durch Veränderung ſeines Niederlaſſungs-Ortes in einen anderen Zunftverein deſſelben Gewerbes übertritt, hat blos in dem im Artikel 94 vorausgeſetzten Falle die daſelbſt erwähnte Einlage, auſſerdem aber keine Aufnahme-Gebühr zu entrichten.

Art. 96. Umlagen auf die Zunft-Genoſſen.

Reichen die vorbemerkten Einnahmen der Zunftkaſſe (Art. 92.) und die Einkünfte, welche ſie etwa aus ihrem Zunft-Vermögen bezieht, zur Beſtreitung der ihr geſetzlich obliegenden Ausgaben (Art. 88.) nicht hin, ſo wird das Fehlende durch eine Umlage auf die in dem Zunft-Vereine ſtehenden Meiſter und Meiſters-Wittwen aufgebracht. Die Umlage geſchieht nach der Zahl der in jeder Werkſtätte gewöhnlich (im Durchſchnitt eines Jahres) beſchäftigten zünftigen Arbeiter (Meiſter, Geſellen und Lehrlinge); die Meiſters-Wittwe ſelbſt wird demnach nicht gezählt.

Ueber die Nothwendigkeit und den Betrag der Umlage erkennen die Zunft-Vorſteher; ſie haben jedoch ihren Beſchluß unter ſpezieller Nachweiſung des gegenſeitigen Betrags der Einnahmen und Ausgaben durch den Obmann dem vorgeſetzten Bezirksamte zur Genehmigung vorzulegen.“

Art. 90. Belohnung der Zunftvorſteher.

Die Mitglieder des Zunftvorſtandes erhalten keine ſtehende Belohnung, mit Ausnahme des Oberzunftmeiſters, dem eine ſolche für die Caſſen= und Rechnungsführung ausgeſetzt werden kann. Dagegen hat jeder Zunftvorſteher für ſeine Verrichtungen bei der Aufnahme der Lehrverträge, der Prüfung und dem Ausſchreiben der Lehrlinge und bei der Aufnahme des Befähigungsbeweiſes für das Meiſterrecht aus der Zunftkaſſe Gebühren anzuſprechen, bei deren Bemeſſung die beſtehenden Vorſchriften über die Belohnung der Gemeinderäthe für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Anhaltspunkt dienen. Deßgleichen erhalten die Zunftvorſteher für Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts Taggelder und Reiſe=Koſtenerſatz nach dem für die Gemeinderäthe beſtehenden Maßſtab.

Art. 91. Geſetzliche Einnahmen der Zunftkaſſen.

Die der Zunftkaſſe geſetzlich zugewieſenen Einnahmen ſind:

1) die von dem Zunftvorſtand angeſetzten Strafen;
2) die durch Inſtruktion näher zu beſtimmenden Abgaben:
   a) für das Ein= und Ausſchreiben der Lehrlinge;
   b) für die Meiſterprüfung;
   c) für die Aufnahme in das Meiſterrecht;
3) regelmäßige periodiſche Beiträge der Geſellen zur Unterſtützung kranker oder verunglückter Mitgeſellen, ſo wie nach Umſtänden verhältnißmäßige Beiträge der Geſellen zu der von der Zunft an wandernde Gewerbsgehülfen abzureichenden Reiſeunterſtützung.

Nähere Beſtimmungen hinſichtlich dieſer beiderlei Geſellenbeiträge bleiben der Vollziehung vorbehalten. Bei der längſtverfügten Aufhebung der früher beſtandenen Geſellenladen behält es ſein Bewenden.

Art. 92. Fortſetzung.

Als Anhaltspunkt für die Bemeſſung der im vorigen Artikel unter Ziffer 2), Buchſtabe a) und b) erwähnten Abgaben dient im Allgemeinen die Vorſchrift des Art. 90 über den bei den Gebühren der Zunftvorſteher für die betreffenden Verrichtungen anzuwendenden Maßſtab.

Die beſondere Gebühr für die Aufnahme in das Meiſterrecht (Art. 91, Ziff. 2, Buchſt. c) darf die Summe von drei Gulden, und eine Abgabe für die Ausfertigung des Lehrbriefs, die von dem austretenden Lehrling erhoben werden kann, den Betrag von dreißig Kreuzern nicht überſteigen.

Außerdem kann, wenn das Bedürfniß der Zunftkaſſe es nöthig macht, bei den im Art. 91, Ziffer 2 bemerkten Handlungen:

1) dem ein= und auszuſchreibenden Lehrling eine Abgabe von höchſtens zwei Gulden, wovon jedoch jene Lehrlinge, deren Lehrgeld aus öffentlichen Caſſen bezahlt wird, ausgenommen ſind,
2) dem aufzunehmenden Meiſter

a) an einem Niederlaſſungsort, wo die Zunftkaſſe Wander=Unterſtützungen abreicht, eine Abgabe von höchſtens acht Gulden,

b) an einem andern Niederlaſſungsort aber eine Abgabe von höchſtens drei Gulden als Beitrag zur Unterſtützung der Wandergeſellen aufgelegt werden.

Wird endlich durch den Eintritt in das Meiſterrecht die Mitbenützung eines im Zunftbeſitz befindlichen gewerblichen Hülfsmittels, z. B. einer Walke, Mühle ꝛc., erworben, ſo kann dem Aufgenommenen hiefür eine an die Zunftkaſſe zu entrichtende Einlage angeſetzt werden, welche den Durchſchnittswerth der dem einzelnen Meiſter im Laufe eines Jahrs zukommenden Nutzung nicht überſteigen ſoll.

Weitere Auflagen, als die hier vorgeſehenen, dürfen den ein= oder austretenden Lehrlingen und den Meiſterrechts=Erwerbern unter keinerlei Vorwand von der Zunft gemacht werden.

Art. 93. Fortſetzung.

Einem überſiedelnden Meiſter kann der in dem neuen Niederlaſſungsort eingeführte Beitrag der Meiſterrechts=Erwerber zur Unterſtützung der Wandergeſellen auch in dem Falle angeſetzt werden, wenn er in dem früheren Niederlaſſungsort einen ähnlichen Beitrag an die Zunftkaſſe ſchon bezahlt hat; außerdem liegt einem ſolchen Meiſter keine weitere Eintrittsabgabe zur Zunftkaſſe des neuen Niederlaſſungsorts, als betreffenden Falls die in Art. 92. vorgeſehene Einlage für die Mitbenützung gewerblicher Hülfsmittel, ob.

Art. 94. Umlagen auf die Zunftgenoſſen.

Reichen die vorbemerkten Einnahmen der Zunft (Art. 91—93) und die Einkünfte, welche ſie etwa aus ihrem Zunftvermögen bezieht [931]), zur Beſtreitung der ihr von dem Geſetze aufgelegten Ausgaben (Art. 88—90) nicht zu, ſo wird das Fehlende auf die in dem Zunftverein ſtehenden Meiſter und Meiſterswittwen nach dem Maßſtab der von ihnen aus dem betreffenden Gewerbe zu entrichtenden Staatsſteuer umgelegt. Ueber die Nothwendigkeit und den Betrag der Umlage erkennen die Zunftvorſteher; ſie haben jedoch ihren Beſchluß unter Nachweiſung des Betrags der Einnahmen und Ausgaben durch den Obmann dem vorgeſetzten Bezirksamt zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 95. Aufhebung der Gemeinſchaft mit anderen öffentlichen Caſſen.
(Art. 97. von 1828.)

Jede Theilnahme anderer öffentlichen (Gemeinde=, Stiftungs= oder Staats=) Caſſen an den geſetzlichen Einnahmen der Zunftkaſſe,

---

931) Dieſer Eingang dieſes Art. iſt nach der im Regbl. von 1837. S. 554. enthaltenen Berichtigung gegeben.

ſo wie dagegen auch der Antheil einzelner Zunftkaſſen an anderen, als den von dem Zunftvorſtand angeſetzten Geldſtrafen, iſt aufgehoben.

Art. 96. Entlaſſung der Zunftvorſteher. (Art. 98. von 1828.)

Die Entlaſſung der Zunftvorſteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienſtverfehlungen ſteht zum Erkenntniß der Kreisregierung. Sie hat unausbleiblich einzutreten, wenn ein Zunftvorſteher der Geſchenkannahme von einem Lehrling oder einem Meiſterrechtsbewerber, möge das Geſchenk in Zehrung oder in einer ſonſtigen Gabe beſtehen, überwieſen wird. Der von der Kreisregierung entlaſſene Zunftvorſteher kann für die nächſtfolgende dreijährige Periode nicht wieder gewählt werden.

Art. 97. Zunftverſammlung. (Art. 99. von 1828.)

Die Zunftverſammlung bildet ſich aus den in dem Zunftvereine begriffenen Meiſtern, ſoweit nicht einer oder der andere derſelben von der Theilnahme ausgeſchloſſen iſt (Art. 65).

Die Zunftverſammlung wird am Sitze der Lade ordentlicher Weiſe von drei zu drei Jahren gehalten, kann aber auch in der Zwiſchenzeit, ſo oft es die Umſtände erfordern, mit Genehmigung des Bezirksamtes von dem Zunftvorſtande berufen werden. Die Gegenſtände der Verhandlung werden zugleich mit der Berufung den Mitgliedern bekannt gemacht.

Den Vorſitz in der Verſammlung führt der Bezirksbeamte des Ladenſitzes oder, zumal wenn der letztere vom Amtsſitze getrennt iſt, der Obmann im Vollmachtsnamen des ihm vorgeſetzten Bezirksamtes.

Art. 98. Gegenſtände der Berathung der Zunftverſammlung. (Art. 100. v. 1828.)

Der Berathung und Beſchlußnahme der Zunftverſammlung ſind vorbehalten:

1) diejenigen Ausgaben der Zunftkaſſe, welche, obgleich der Natur und den Zwecken der Zunftverbindung entſprechend, doch nicht unter den ihr geſetzlich obliegenden Leiſtungen (Art. 88) begriffen ſind;
2) die Beſtimmung der Mittel, durch welche dieſe, ſo wie andere, kraft beſonderer Rechtstitel dem Zunftverein obliegende Ausgaben gedeckt werden ſollen;
3) eine dem Zwecke des Zunftverbandes (Art. 76) entſprechende Verwendung eines etwaigen Ueberſchuſſes der Einnahme der Zunftkaſſe über die ihr obliegenden Ausgaben;
4) die Feſtſetzung der Gebühren, Belohnungen und Gehalte (Art. 88—92);
5) die Wahl der Zunftvorſteher (Art. 84);
6) die Abhör der Zunftkaſſenrechnung, nachdem dieſelbe zuvor von einem durch das Oberamt zu beſtimmenden Rechnungsverſtändigen geprüft worden iſt.

(neu.)

Belohnung dieſes Rechnungsverſtändigen wird von der
e aus dem Ertrage der für die Prüfung und Abhör der
nung an dieſelben zu entrichtenden Sporteln beſtritten.

Art. 99. Fortſetzung. (Art. 101. von 1828.)

ßer den nach dem nächſtvorhergehenden Artikel der Zunft-
mmlung geſetzlich obliegenden Geſchäften iſt derſelben geſtat-
uch andere, das gemeinſame Intereſſe des Zunftvereins be-
nde Gegenſtände in Berathung zu ziehen und ihre hierauf ge-
eten Bitten, Anträge oder Beſchwerden der zuſtändigen Be-
e vorzutragen.

Art. 100. Form der Zunftwahlen. (Art. 102. von 1828.)

Zur Wahl der Zunftvorſteher wird die Abſtimmung von we-
nigſtens zwei Drittheilen der ſtimmberechtigten Meiſter erfordert; die Abſtimmung kann jedoch auch ohne perſönliches Erſcheinen durch Einſendung eines von dem betreffenden Ortsvorſteher beglaubigten *Stimmzettels* geſchehen, nur muß in dieſem Falle der Stimmzettel noch vor dem Schluſſe des Wahlprotokolls dem Vorſitzenden, welcher unter Zuziehung von zwei Zunftmitgliedern die Wahl zu leiten hat[932]), übergeben werden. Im Fall einer Stimmengleichheit hat der Obmann die entſcheidende Stimme. Der Meiſter, welcher ohne gültigen Grund weder auf die eine, noch auf die andere Weiſe ſeine Wahlſtimme abgibt, wird von dem Zunftvorſtande mit einer Ordnungsſtrafe von einem Gulden belegt.

Art. 101. Sonſtige Beſchlüſſe der Zunftverſammlung. (Art. 103. von 1828.)

Bei allen übrigen Verhandlungen der Zunftverſammlung (außer den Wahlen) wird weder eine ſchriftliche Abſtimmung zugelaſſen, noch eine gewiſſe Zahl von Stimmenden zur Gültigkeit des Beſchluſſes erfordert. Der Beſchluß erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit der Anweſenden; gegen die Ausgebliebenen findet keine Strafe, noch ein ſonſtiger Zwang zum Erſcheinen ſtatt.

Art. 102. Bezirksamtliche Genehmigung. (Art. 104. von 1828.)

Die Beſchlüſſe der Zunftverſammlung unterliegen in den Art. 98, Ziff. 1—4 genannten Fällen der bezirksamtlichen Genehmigung.

Dieſe kann zu Capitalaufnahmen nur dann ertheilt werden, wenn zugleich für die Verzinſung des Capitals und für die Ablöſung deſſelben in einem beſtimmten Zeitraum ſichere Vorſehung getroffen wird.

---

932) Der Zwiſchenſatz „welcher — zu leiten hat," fehlt in dem Geſetze v. 1828.

ſo wie dagegen auch der Antheil einzelner Zunftkaſſen an anderen, als den von dem Zunftvorſtand angeſetzten Geldſtrafen, iſt aufgehoben.

Art. 96. Entlaſſung der Zunftvorſteher. (Art. 98. von 1828.)

Die Entlaſſung der Zunftvorſteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienſtverfehlungen ſteht zum Erkenntniß der Kreisregierung. Sie hat unausbleiblich einzutreten, wenn ein Zunftvorſteher der Geſchenkannahme von einem Lehrling oder einem Meiſterrechtsbewerber, möge das Geſchenk in Zehrung oder in einer ſonſtigen Gabe beſtehen, überwieſen wird. Der von der Kreisregierung entlaſſene Zunftvorſteher kann für die nächſtfolgende dreijährige Periode nicht wieder gewählt werden.

Art. 97. Zunftverſammlung. (Art. 99. von 1828.)

Die Zunftverſammlung bildet ſich aus den in dem Zunftvereine begriffenen Meiſtern, ſoweit nicht einer oder der andere derſelben von der Theilnahme ausgeſchloſſen iſt (Art. 65).

Die Zunftverſammlung wird am Sitze der Lade ordentlicher Weiſe von drei zu drei Jahren gehalten, kann aber auch in der Zwiſchenzeit, ſo oft es die Umſtände erfordern, mit Genehmigung des Bezirksamtes von dem Zunftvorſtande berufen werden. Die Gegenſtände der Verhandlung werden zugleich mit der Berufung den Mitgliedern bekannt gemacht.

Den Vorſitz in der Verſammlung führt der Bezirksbeamte des Ladenſitzes oder, zumal wenn der letztere vom Amtsſitze getrennt iſt, der Obmann im Vollmachtsnamen des ihm vorgeſetzten Bezirksamtes.

Art. 98. Gegenſtände der Berathung der Zunftverſammlung. (Art. 100. v. 1828.)

Der Berathung und Beſchlußnahme der Zunftverſammlung ſind vorbehalten:

1) diejenigen Ausgaben der Zunftkaſſe, welche, obgleich der Natur und den Zwecken der Zunftverbindung entſprechend, doch nicht unter den ihr geſetzlich obliegenden Leiſtungen (Art. 88) begriffen ſind;
2) die Beſtimmung der Mittel, durch welche dieſe, ſo wie andere, kraft beſonderer Rechtstitel dem Zunftverein obliegende Ausgaben gedeckt werden ſollen;
3) eine dem Zwecke des Zunftverbandes (Art. 76) entſprechende Verwendung eines etwaigen Ueberſchuſſes der Einnahme der Zunftkaſſe über die ihr obliegenden Ausgaben;
4) die Feſtſetzung der Gebühren, Belohnungen und Gehalte (Art. 88—92);
5) die Wahl der Zunftvorſteher (Art. 84);
6) die Abhör der Zunftkaſſenrechnung, nachdem dieſelbe zuvor von einem durch das Oberamt zu beſtimmenden Rechnungsverſtändigen geprüft worden iſt.

(neu.)

Die Belohnung dieſes Rechnungsverſtändigen wird von der Staatskaſſe aus dem Ertrage der für die Prüfung und Abhör der Zunftrechnung an dieſelben zu entrichtenden Sporteln beſtritten.

Art. 99. Fortſetzung. (Art. 101. von 1828.)

Außer den nach dem nächſtvorhergehenden Artikel der Zunft=Verſammlung geſetzlich obliegenden Geſchäften iſt derſelben geſtattet, auch andere, das gemeinſame Intereſſe des Zunftvereins betreffende Gegenſtände in Berathung zu ziehen und ihre hierauf gerichteten Bitten, Anträge oder Beſchwerden der zuſtändigen Behörde vorzutragen.

Art. 100. Form der Zunftwahlen. (Art. 102. von 1828.)

Zur Wahl der Zunftvorſteher wird die Abſtimmung von wenigſtens zwei Dritttheilen der ſtimmberechtigten Meiſter erfordert; die Abſtimmung kann jedoch auch ohne perſönliches Erſcheinen durch Einſendung eines von dem betreffenden Ortsvorſteher beglaubigten Stimmzettels geſchehen, nur muß in dieſem Falle der Stimmzettel noch vor dem Schluſſe des Wahlprotokolls dem Vorſitzenden, welcher unter Zuziehung von zwei Zunftmitgliedern die Wahl zu leiten hat [932]), übergeben werden. Im Fall einer Stimmengleichheit hat der Obmann die entſcheidende Stimme. Der Meiſter, welcher ohne gültigen Grund weder auf die eine, noch auf die andere Weiſe ſeine Wahlſtimme abgibt, wird von dem Zunftvorſtande mit einer Ordnungsſtrafe von einem Gulden belegt.

Art. 101. Sonſtige Beſchlüſſe der Zunftverſammlung. (Art. 103. von 1828.)

Bei allen übrigen Verhandlungen der Zunftverſammlung (außer den Wahlen) wird weder eine ſchriftliche Abſtimmung zugelaſſen, noch eine gewiſſe Zahl von Stimmenden zur Gültigkeit des Beſchluſſes erfordert. Der Beſchluß erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit der Anweſenden; gegen die Ausgebliebenen findet keine Strafe, noch ein ſonſtiger Zwang zum Erſcheinen ſtatt.

Art. 102. Bezirksamtliche Genehmigung. (Art. 104. von 1828.)

Die Beſchlüſſe der Zunftverſammlung unterliegen in den Art. 98, Ziff. 1—4 genannten Fällen der bezirksamtlichen Genehmigung.

Dieſe kann zu Capitalaufnahmen nur dann ertheilt werden, wenn zugleich für die Verzinſung des Capitals und für die Ablöſung deſſelben in einem beſtimmten Zeitraum ſichere Vorſehung getroffen wird.

---

932) Der Zwiſchenſatz „welcher — zu leiten hat," fehlt in dem Geſetze v. 1828.

Art. 103. Koſtenvergütung an die bei der Zunftverſammlung erſcheinenden Meiſter [933]).

Den bei der Zunftverſammlung erſcheinenden Meiſtern kann eine Entſchädigung für Zehrungs- und Reiſekoſten in dem Fall aus der Zunftkaſſe abgereicht werden, wenn die Mittel dazu in einem Ueberſchuß der in Art. 91—93 bezeichneten Zunfteinnahmen und des Ertrags des Zunftvermögens über die geſetzmäßigen Zunftausgaben (Art. 88—90) gegeben ſind.

Die Verwilligung einer ſolchen Entſchädigung geſchieht durch einen der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegenden Beſchluß der Zunftverſammlung (Art. 98, 102). Es ſind jedoch hiefür im Verordnungswege Summen, die nicht überſchritten werden dürfen, feſtzuſetzen.

Art. 104. Verantwortlichkeit für die Beſchlüſſe der Zunftverſammlung. (Art. 106. von 1828.)

Für die Geſetzmäßigkeit der von der Zunftverſammlung gefaßten Beſchlüſſe iſt der vorſitzende Bezirksbeamte oder der von demſelben mit dem Vorſitze beauftragte Obmann verantwortlich.

Glaubt der Letztere die Geſetzmäßigkeit eines unter ſeinem Vorſitze gefaßten Beſchluſſes bezweifeln zu müſſen, ſo iſt der Vollziehung deſſelben ſo lange Aufſchub zu geben, bis die Entſcheidung des Bezirksamtes eingeholt und erfolgt iſt.

## Dritter Abſchnitt.

## Von dem kaufmänniſchen Gewerbe insbeſondere.

Art. 105. Begriff des kaufmänniſchen Detailhandels. (Art 107. von 1828.)

Der kaufmänniſche Detailhandel gehört nach der Beilage unter die zünftigen Gewerbe.

Der Handel in größeren Parthien von wenigſtens dreißig Gulden Werth für den einzelnen Artikel und ohne offenen Laden iſt gegen Entrichtung der geſetzlichen Abgaben Jedem, den nicht Dienſt-Verhältniſſe davon ausſchließen, geſtattet.

Art. 106. Befähigung zum kaufmänniſchen Gewerbe [934]).

Wer das Recht zum ſelbſtſtändigen Betriebe des zünftigen kaufmänniſchen Gewerbes erlangen will, muß

---

933) Dieſer Artikel lautete in dem Geſetz von 1828:

„Art. 105. Verbot der Zehrungen auf Rechnung der Zunft-Kaſſe.

Auf Zehrungen der bei der Verſammlung erſchienenen Zunft-Genoſſen darf aus der Zunft-Kaſſe nichts verwendet werden (Art. 100, Ziffer 3).“

934) Die Faſſung dieſes Artikels war im Geſetze von 1828:

„Art. 108. Befähigung zum kaufmänniſchen Gewerbe.

Wer das Recht zum ſelbſtſtändigen Betrieb des zünftigen kaufmänniſchen Gewerbs erlangen will, muß

a) volljährig ſeyn oder Diſpenſation von der Minderjährigkeit erlangt haben;

b) entweder beweiſen, daß er in ordentlich eingerichteten Hand=lungen wenigſtens vier Jahre lang als Lehrling oder Ge=hülfe gedient habe, und gute Zeugniſſe über Kenntniſſe und Fertigkeiten in dem kaufmänniſchen Geſchäftsbetrieb beſitze, oder einer beſonderen Prüfung über ſeine Befähigung ſich unterwerfen.

Art. 107. Kaufmänniſche Prüfungs=Commiſſion. (Art. 109 v. 1828.)

Die Zuſammenſetzung und das Verfahren der Prüfungs=Com=miſſion, ſo wie die Aufnahme in das kaufmänniſche Gewerberecht richtet ſich nach den Vorſchriften der Art. 48 — 51 des gegenwär=tigen Geſetzes.

Art. 108. Concurrenz des kaufmänniſchen Handelsrechts mit den Handelsbefug=niſſen der Handwerker und Fabrikanten. (Art. 110 v. 1828.)

In allen Handelsartikeln, welche die Handwerker und Fabri=kanten nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes zu füh=ren berechtigt ſind, ſteht den Kauf= und Handelsleuten eine unbe=ſchränkte Concurrenz mit den Erſteren zu.

Die beſonderen Geſetze, Statuten und Obſervanzen, nach wel=chen einzelne Handwerke zum Handeln mit gewiſſen Artikeln ge=genüber von den Kaufleuten ausſchließend berechtigt waren, ſind durch das gegenwärtige Geſetz aufgehoben.

Art. 109. Beſondere Handelsbefugniſſe einzelner Gewerbe. (Art. 111 v. 1828.)

Wo mit dem Betrieb einzelner zünftiger oder unzünftiger Ge=werbe nach den bisher beſtandenen Geſetzen und allgemeinen Ver=ordnungen weitere Handelsbefugniſſe, als die in den Art. 62 und 129 des gegenwärtigen Geſetzes ausgedrückten verbunden waren, da bleiben ſie auch ferner noch beſtehen.

Die Gewerbe, deren Zünftigkeit durch die allgemeine Gewerbe=Ordnung vom 22. April 1828 und das Zuſatzgeſetz zu derſelben aufgehoben wurde, bleiben in Hinſicht auf das Recht, neben den eigenen auch mit fremden Fabrikaten ihres Gewerbes zu handeln, den zünftigen Gewerben (Art. 62) gleichgeſtellt.

Art. 110. Handel mit ſelbſtverfertigten Gegenſtänden. (Art. 112 v. 1828.)

Dem Detailverkauf ſelbſtverfertigter Gegenſtände ſteht der Zunftzwang der Kaufleute nicht im Wege.

---

a) volljährig ſeyn oder Diſpenſation von der Minderjährigkeit erlangt haben;

b) entweder beweiſen, daß er in ordentlich eingerichteten Handlungen we=nigſtens vier Jahre lang als Lehrling oder Gehülfe gedient habe, und gute Zeugniſſe ſowohl über Kenntniſſe in der Handlungs=Wiſſenſchaft überhaupt, als in dem beſonderen Zweige, dem er ſich widmen will, beſitze, oder einer Prüfung über ſeine Befähigung ſich unterwerfen."

Art. 111. Handel mit Natur-Erzeugniſſen und mit unzünftigen Bereitungen aus denſelben. (Art. 113 v. 1828.)

Von jedem Zunftzwange befreit iſt ferner der Handel mit Naturerzeugniſſen, die zu der Claſſe der in Württemberg einheimiſchen gehören, und mit denjenigen aus ſolchen Erzeugniſſen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nach dieſſeitigen Geſetzen nicht Gegenſtand eines zünftigen Gewerbes iſt.

Art. 112. Fortſetzung. (Art. 114 v. 1828.)

Die auf beſonderen Vorſchriften beruhenden Ausnahmen von der in dem vorſtehenden Artikel beſtimmten Regel, ſo wie die etwaige Ergänzung jener Vorſchriften bleiben der Reviſion der einzelnen Handwerks-Ordnungen vorbehalten.

Art. 113. Kram-Conceſſion. (Art. 115 v. 1828.)

Die Berechtigung zum kaufmänniſchen Gewerbe kann außer dem bisher bezeichneten Weg auch durch eine von der Staatsbehörde ertheilte Kram-Conceſſion, doch nur unter nachſtehenden Beſchränkungen (Art. 114), erlangt werden.

Art. 114. Bedingungen und Wirkungen der Kram-Conceſſion. (Art. 116 v. 1828.)

Die Kram-Conceſſion wird nur in ſoweit ertheilt, als das beabſichtigte Gewerbe dem örtlichen Bedürfniß entſpricht, und iſt daher auch nur für die Niederlaſſung an dieſem Orte gültig. Das Handelsrecht des conceſſionirten Krämers iſt auf gewiſſe Waarengattungen beſchränkt, die in dem Conceſſions-Decrete mit Rückſichtnahme auf das Ortsbedürfniß beſonders bezeichnet werden.

Bei der Beſetzung der Zunftämter iſt er weder wählbar, noch ſtimmberechtigt. Mit den ſo eben bezeichneten Ausnahmen genießt der conceſſionirte Krämer gleiche Rechte mit den übrigen Mitgliedern der kaufmänniſchen Innung, und iſt denſelben Verpflichtungen, wie dieſe, unterworfen. Bei dem Eintritt in die Innung hat er eine der Hälfte der kaufmänniſchen Prüfungsgebühren gleichkommende Abgabe an die Zunftkaſſe zu entrichten.

Art. 115. Kaufmänniſche Innungen. (Art. 117 v. 1828.)

Die Handels-Innungen unterliegen denſelben Beſtimmungen, welche für die Vereine der übrigen zünftigen Gewerbe gegeben ſind (Art. 76—104).

Ueberhaupt finden die allgemeinen Beſtimmungen über die Verhältniſſe der zünftigen Gewerbe, ſo weit nicht der gegenwärtige Abſchnitt einen Unterſchied begründet, auch auf das kaufmänniſche Gewerbe ihre Anwendung.

## Vierter Abſchnitt.

## Von Fabriken.

Art. 116. Fabrik-Conceſſion. (Art. 118 v. 1828.)

Zur Anlegung und zum Betrieb einer Fabrik, die eines oder mehrere zünftige Gewerbe in ſich ſchließt, hat der Unternehmer,

ſofern er nicht zur ſelbſtſtändigen Ausübung dieſer Gewerbe als Zunftgenoſſe berechtigt iſt, eine beſondere Conceſſion der Regierung nöthig (Art. 71, Ziffer 7.)

Art. 117. Bedingung der Fabrik=Conceſſion. (Art. 119 v. 1828.)

Eine Fabrik=Conceſſion im Gebiete zünftiger Gewerbe wird nur dann ertheilt, wenn die beabſichtigte Gewerbeeinrichtung ſich von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe deſſelben Gewerbes auf eine die Fabrikation fördernde Weiſe unterſcheidet.

Art. 118. Wirkung der Fabrik=Conceſſion. (Art. 120 v. 1828.)

Die Fabrik=Conceſſion ruht auf der Gewerbs=Einrichtung, in Rückſicht auf welche ſie ertheilt wurde, und iſt daher nicht auf die Perſon des erſten Unternehmers beſchränkt.

Sie kann von dem Inhaber nicht auf andere, in der Conceſſion nicht ausgedrückte Fabrikationen erſtreckt, noch auf den abgeſonderten Betrieb einzelner, in der Conceſſion begriffenen zünftigen Gewerbe bezogen werden.

Art. 119. Handelsrecht der Fabrikanten. (Art. 121 v. 1828.)

Der conceſſionirte Fabrikant iſt dem Zunftverbande nicht unterworfen, in Abſicht auf die Handelsberechtigung aber dem zünftigen Meiſter (Art. 60—62) gleichgeſtellt.

Art. 120. Theilnahme der Fabrikanten an der Unterſtützung der Wander=Geſellen. (neu.)

Der fabrikmäßige Betreiber eines zünftigen Gewerbes kann, wenn er auch nicht ſelbſt Zunftgenoſſe iſt, von der betreffenden Zunft mit Jahresbeiträgen zu der Zunftcaſſe für den Zweck der Unterſtützung der Wandergeſellen in Anſpruch genommen werden.

Für die Bemeſſung dieſer Beiträge dient in Ermanglung anderweiter Uebereinkunft das Verhältniß der Steuer aus dem betreffenden Gewerbe zum Anhaltspunkt. Dagegen hat der Fabrikinhaber hinſichtlich der Beſtellung auf ankommende Wandergeſellen (Art. 31) und der Theilnahme der bei ihm arbeitenden Geſellen an den Unterſtützungen aus der Zunftcaſſe gleiche Anſprüche mit einem zünftigen Meiſter zu machen.

Auch kann er an den Verhandlungen der Zünfte, in welchen ſie Beſchlüſſe über die Unterſtützung der Gewerbegehülfen faſſen, mit Stimmrecht Theil nehmen.

## Fünfter Abſchnitt.

## Von anderen unzünftigen Gewerben.

Art. 121. Begriff der unzünftigen Gewerbe. (Art. 122 des Geſetzes v. 1828.)

Unzünftig ſind alle diejenigen Gewerbe, welche nicht in dem gegenwärtigen Geſetze und deſſen Beilage ausdrücklich als zünftig bezeichnet ſind (vergl. Art. 10, 71—73, 110—112).

Art. 122. Ermächtigung zum Betrieb derſelben. (Art. 123 v. 1828.)

Die Ausübung eines unzünftigen Gewerbes iſt weder von der vorgängigen Erlangung eines Meiſterrechts, noch auch, ſo weit nicht das gegenwärtige Geſetz (Art. 123—125) eine Ausnahme begründet, von einer beſonderen Ermächtigung abhängig.

Art. 123. Polizeiliches Erkenntniß über die Errichtung. (Art. 124 v. 1828.)

Dem polizeilichen Erkenntniſſe der Regierungsbehörde unterliegen: die Errichtung von Apotheken, von Buchhandlungen, Leihbibliotheken und Buchdruckereien, die Errichtung von Schifffahrtsgewerben, die Anlegung und Erweiterung von Getreidemühlen für Mahlgäſte mit oder ohne Benützung von Waſſerkräften (Art. 4.)

Art. 124. Perſönliche Befähigung des Unternehmers. (Art. 125 v. 1828.)

Eine Ausnahme von dem Grundſatze des Art. 122 tritt ferner in ſoweit ein, als der Betrieb gewiſſer Gewerbe durch beſondere Verordnungen von einer Prüfung der perſönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder des von ihm dem Gewerbebetriebe vorgeſetzten Werkführers abhängig erklärt, oder obrigkeitlich beſtellten Perſonen übertragen iſt.

Art. 125. Hinweiſung auf die beſonderen Verordnungen über einzelne Gattungen von unzünftigen Gewerben. (Art. 126 v. 1828.)

Rückſichtlich der Wirthſchaftsgewerbe, der im Herumziehen betriebenen, ſo wie derjenigen Gewerbe, deren Ausübung unbedingt verboten oder der Privatinduſtrie ganz oder theilweiſe entzogen iſt, wird theils auf die beſtehenden beſonderen Geſetze und Verordnungen, theils auf den nachſtehenden ſechsten Abſchnitt verwieſen.

Art. 126. Verjährung der Gewerbe=Conceſſionen. (neu.)

Die Conceſſion zu einem der in Art. 113 und 123 bezeichneten Gewerbe, ſo wie die Fabrik=Conceſſion im Gebiete zünftiger Gewerbe erliſcht durch fünfjährigen Nichtgebrauch.

Dieſe Beſtimmung findet auch auf die vor der Erſcheinung des gegenwärtigen Geſetzes ertheilten Conceſſionen, jedoch in der Art Anwendung, daß diejenigen derſelben, die zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes nicht bereits zehn Jahre alt ſind, erſt nach einem Jahre, vom Tage der Verkündigung an gerechnet, erlöſchen.

Das Erlöſchen der Realgewerbe findet nur nach vorhergegangener Aufforderung durch die zuſtändige Regierungsbehörde zum Fortbetrieb des betreffenden Gewerbes ſtatt, und zwar durch fünfjährigen Nichtgebrauch vom Tage dieſer Aufforderung an gerechnet.

Art. 127. Wahl des Niederlaſſungsorts.

In der Wahl eines Niederlaſſungsorts für die Betreibung eines nicht zünftigen Gewerbes iſt der Unternehmer lediglich an die allgemeinen Beſtimmungen über Wohn= und Aufenthaltsrecht gebunden.

Art. 128. Zurückweiſung auf einzelne Beſtimmungen für zünftige Gewerbe.

Die Beſtimmungen der Art. 14, 16—25 über die Verhältniſſe des Lehrlings zum Lehrmeiſter, der Art. 32—41 über das Verhältniß zwiſchen Meiſter und Geſellen, der Art. 42—44 über Geſellenmißbräuche, und der Art. 60 und 61 über den Gewerbebetrieb außerhalb des Niederlaſſungsorts finden auch auf die unzünftigen Gewerbe ihre Anwendung.

Art. 129. Handelsrecht der unzünftigen Gewerbe.

Das mit einem unzünftigen Gewerbe verbundene Handelsrecht iſt, in ſoweit es nicht von Gegenſtänden des freien Handels (Art. 111, 112) oder von dem Verkauf im Großen (Art. 105) ſich handelt, vorbehältlich der durch die Beſtimmungen des Art. 109 begründeten Ausnahmen, auf den Abſatz der eigenen Fabrikate beſchränkt. Der Regierung iſt es jedoch überlaſſen, von dieſer Regel zu Gunſten einzelner Gewerbeinhaber Ausnahmen eintreten zu laſſen, durch welche ſie in ihrem Handelsrechte den Meiſtern zünftiger Gewerbe gleichgeſtellt werden.

Art. 130. Freiwillige Vereine unzünftiger Gewerbe.

Die Inhaber unzünftiger Gewerbe können mit Genehmigung der Regierung unter ſich geſellſchaftliche Vereine mit einer den Zunftvereinen analogen Einrichtung bilden, ohne jedoch durch dieſe Verbindung ein Ausſchließungsrecht gegen Andere deſſelben Gewerbes, die nicht im Vereine ſtehen, zu erlangen. Auf gleiche Weiſe und mit derſelben Wirkung können ſie ſich an den Verein eines verwandten zünftigen Gewerbes anſchließen.

## Sechster Abſchnitt.

## Vom Hauſirhandel.

Art. 131. Verbot des Hauſirhandels mit zünftigen Waaren.

Der Hauſirhandel mit den, den Zunftgeſetzen unterworfenen Fabrikaten und Waaren, oder das Feiltragen ſolcher Gegenſtände auf den Straßen und in die Häuſer, iſt in der Regel Jedem, er ſey Inländer oder Ausländer, Ortseinwohner oder Fremder, zu jeder Zeit verboten.

Art. 132. Aufſtellen zum feilen Kaufe.

Das Aufſtellen der im Art. 131 bezeichneten Fabrikate und Waaren zum feilen Kaufe, ſey es an öffentlichen Plätzen, in Wirths- oder Privathäuſern, iſt den Ausländern, mit Ausnahme der Zeit der Jahrmärkte und Meſſen, den in der Gemeinde nicht angeſeſſenen Inländern aber mit Ausnahme der Zeit der Jahr- und Wochenmärkte und des im Art. 61 vorgeſehenen Falles verboten.

Die Aufſtellung in Commiſſionslagern bei Zunftgenoſſen oder bei Kaufleuten iſt unter dieſem Verbote nicht begriffen.

Art. 133. Beſondere Beſchränkungen bei nicht zünftigen Artikeln.

Auf gleiche Weiſe iſt der Hauſirhandel und das Aufſtellen zum feilen Kaufe bei denjenigen Fabrikaten verboten, welche zwar den Zunftgeſetzen nicht unterliegen, zu deren gewerbsmäßigem Verkauf aber beſondere Bewilligung der Landespolizeiſtelle gehört, wie z. B. mit Bier, Eſſig, Branntwein, Liqueurs, mit Druckſchriften ꝛc.

Art. 134. Geſtattung des Hauſirhandels als Ausnahme.

Eine Ausnahme von den vorgeſchriebenen Verboten (Art 131 bis 133) kann nur unter der doppelten Vorausſetzung ſtattfinden, daß der Händler

a) die Berechtigung zum Hauſirgewerbe im Allgemeinen von der betreffenden Regierungsbehörde erlangt, und

b) zu Ausübung dieſer Berechtigung in einer beſtimmten Gemeinde die beſondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erhalten habe.

Art. 135. Bedingungen der Conceſſion zum Hauſirhandel.

Die Berechtigung zum Hauſirhandel (Art. 134, lit. a) kann nur an Leute von gutem Prädikate, deren Heimathrecht keinem Zweifel unterliegt, verliehen werden. Vorzugsweiſe ſind hiebei ſolche Perſonen zu berückſichtigen, welche

1) in ihrem Wohnort einen zu ihrer Nahrung hinlänglichen Abſatz nicht finden können, und

2) ihren Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben nicht im Stande ſind.

Zum Hauſirhandel mit einfachen oder zuſammengeſetzten Arzneimitteln für Menſchen und Thiere, mit Giften oder ſogenannten Arcanis wird niemals eine Berechtignng ertheilt.

Die näheren Beſtimmungen über das Verfahren bei Ertheilung der Berechtigung zum Hauſirhandel und die hiebei eintretenden Beſchränkungen und Controlen ſind Gegenſtand der Verordnung [935]).

---

935) Statt des letzten Abſatzes enthielt das Geſetz von 1828 die Beſtimmung: „Ausländer, welche im Königreiche hauſiren wollen, können die Erlaubniß dazu nur von dem Miniſterium des Innern erlangen;“ ſodann weiter:

Art. 136. Hauſir=Patent.

Die Verleihung der Berechtigung geſchieht mittelſt eines von dem zuſtändigen Bezirks=Amt ausgeſtellten Patents, und iſt, der Regel nach,

a) auf beſtimmte Waaren=Gattungen,

b) auf einen beſtimmten Bezirk, welcher, in ſofern die Conceſſion von einer Kreis=Regierung ertheilt wird, den Umfang des Kreiſes nicht überſchreiten darf, und

c) auf eine beſtimmte Zeit von höchſtens drei Jahren beſchränkt.

Die periodiſche Erneuerung des Patents iſt, in ſofern in den perſönlichen Verhältniſſen des Inhabers (Art. 135) keine Aenderung eintritt, dem zuſtändigen Bezirks=Amt überlaſſen.

Die Berechtigung iſt widerruflich, und kann demnach wegen neu eingetretener Umſtände auch vor Ablauf der im Patent ausgedrückten Zeit zu=

Art. 136. Waaren-Niederlagen. (Art. 138 v. 1828.)

Die Unterhaltung von Waaren-Niederlagen außerhalb des Wohnorts in Wirths- oder Privathäuſern iſt dem Hauſirer ohne beſondere ortspolizeiliche Erlaubniß verboten.

Art. 137. Ortspolizeiliche Erlaubniß. (Art. 139 v. 1828.)

In jeder Gemeinde, wo der Hauſirhändler von ſeiner Berechtigung Gebrauch machen will, hat er hiezu vor allen Dingen bei dem Ortsvorſteher die ortspolizeiliche Erlaubniß nachzuſuchen, und ſich über ſeine Berechtigung durch Vorlegung ſeines Patents auszuweiſen.

Der Ortsvorſteher hat dieſe Erlaubniß, ſofern es entweder ohne Nachtheil der im Orte anſäßigen Gewerbsleute geſchehen kann oder zum beſonderen Vortheil der Gemeindeangehörigen gereicht, dem berechtigten Hauſirhändler nicht zu verweigern.

Die Erlaubnißertheilung geſchieht mittelſt unentgeldlichen Eintrags in das Hauſirpatent, unter jedesmaliger Bemerkung der Zeit, für welche die Erlaubniß zum Hauſiren ertheilt wird.

Art. 138. Strafbeſtimmungen. (Art. 140 v. 1828.)

Die Uebertretung vorſtehender Beſtimmungen wird mit folgenden Strafen gerügt:

1) Wenn der Hauſirhändler mit keinem Patente verſehen iſt, und ſomit gegen die Vorſchriften in den Art. 131—133 und 134 lit. a ſich verfehlt hat, ſo verfällt er in eine Geldſtrafe von drei Gulden bis dreißig Gulden, oder in eine Gefängnißſtrafe von zwei bis vierzehn Tagen. Dieſe Strafe wird nach dem größeren oder geringeren Grade der Verſchuldung oder böſen Abſicht, nach dem Schaden, der nach Beſchaffen-

---

rückgenommen werden. Das Patent erhält die Form eines Wanderbuchs, und dient dem Hauſirer zugleich ſtatt eines Paſſes, daher auch die in Beziehung auf das Paß-Weſen beſtehenden Verordnungen auf daſſelbe ihre Anwendung finden.

Art. 137. Beſchränkung auf die Perſon des Patent-Inhabers.

Der Hauſirhändler kann die ihm verliehene Berechtigung nur in eigener Perſon ausüben. Die Abtretung des Patents an einen Dritten kann nur bei vorübergehender Verhinderung des Patent-Inhabers, und ſelbſt in dieſem Falle nur mit beſonderer Bewilligung des vorgeſetzten Bezirks-Amts, oder, im Fall es ſich von einer längeren als ſechswöchigen Gültigkeit der Abtretung handeln ſollte, nur mit Genehmigung der Kreis-Regierung geſchehen.

Derjenige, an welchen die Abtretung geſchehen ſoll, hat ſich über ſeine perſönliche Befähigung (Art. 135) gleich dem Patent-Inhaber auszuweiſen.

Will der Hauſirhändler dieſes Gewerbe gleichzeitig durch Mehrere ausüben, ſo hat er hiezu beſondere Erlaubniß nöthig.

Die Wittwe des Patent-Inhabers iſt (ihre perſönliche Befähigung vorausgeſetzt) zur Fortbenützung des Patents für die noch übrige Dauer deſſelben berechtigt.

heit der Waare durch die Uebertretung verurſacht wird, und nach der Menge der abgeſetzten Waaren bemeſſen.

2) In die gleiche Strafe verfällt der Hauſirhändler, der die Beſtimmungen ſeines Patents übertritt, und entweder mit anderen Waaren oder in einem anderen Bezirke, als ihm in ſeinem Patente vorgeſchrieben ſind, oder nach Ablauf der Zeit des Patents ſich auf dem Hauſirhandel betreten läßt.

3) Dem Händler, welcher, dem oben (Art. 135) ausgeſprochenen Verbote zuwider, über dem Hauſiren mit Arzneimitteln, Giften und ſogenannten Arcanis ergriffen wird, iſt neben der Verurtheilung in die ſo eben Nr. 2 feſtgeſetzte Strafe ſein ganzer Vorrath an ſolchen Waaren hinwegzunehmen, und inſofern deren Verwerthung nicht ohne Gefahr geſtattet werden kann, von Polizei wegen zu vernichten.

Hat der unerlaubte Verkauf dieſer Gegenſtände für das Leben oder die Geſundheit eines Menſchen nachtheilige Folgen gehabt, ſo hat der Verkäufer ſtatt der Polizeiſtrafe eine ſeinem Vergehen angemeſſene gerichtliche Strafe zu erwarten.

4) Wenn dem Hauſirhändler bloß der Mangel der ortspolizeilichen Erlaubniß zur Laſt fällt, ſo verfällt er in eine nach obigen Rückſichten zu bemeſſende Geldſtrafe von einem Gulden bis fünfzehn Gulden, oder in eine Gefängnißſtrafe von zwölf Stunden bis acht Tagen.

5) Bei wiederholter Uebertretung kann die Strafe bis zum zweifachen Betrage des hier genannten Strafmaßes geſchärft, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände der Verluſt des Hauſir-Patents durch die Kreisregierung erkannt werden.

6) Der Ortsvorſteher, welcher
 a) die Erlaubniß zum Hauſirhandel mit den in den Artikeln 131 und 133 benannten Waaren einem Händler ertheilt, der ſich über ſeine Berechtigung nicht mittelſt eines Original-Patents ausweiſen kann, oder
 b) dem mit einem Hauſir-Patent verſehenen Händler mit anderen, als den im Patent bezeichneten Waaren, oder
 c) außerhalb des im Patent vorgeſchriebenen Bezirks, oder
 d) nach Ablauf der im Patent ausgedrückten Zeit zu hauſiren geſtattet, wird mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Gulden, im Wiederholungsfall aber mit geſchärfter Strafe belegt.

7) Die Uebertretung des im Art. 136 enthaltenen Verbots der Waaren-Niederlage wird von dem Ortsvorſteher innerhalb ſeines geſetzlichen Strafmaßes gerügt.

Iſt aber von den niedergelegten Waaren im Orte der Niederlage bereits etwas verkauft oder feilgeboten worden, ſo finden die wegen des unerlaubten Hauſirens feſtgeſetzten Strafbeſtimmungen (Nr. 1—5) ihre Anwendung.

Jedes Erkenntniß, welches den Hauſirhändler trifft, wird von der Behörde, welche ihm daſſelbe eröffnet, in deſſen Patent einge-

tragen und dem Oberamt ſeines Wohnorts mitgetheilt. Der Anbringer erhält ein Drittheil der angeſetzten Geldſtrafen.

Art. 139. Muſterreiſende. (Art. 141 v. 1828.)

Die Nachfrage nach Waarenbeſtellungen durch reiſende Handelsleute mittelſt Vorzeigung von Muſtern iſt, inſofern es ſich von den oben (Art. 131 und 133) bezeichneten Waaren handelt, nur
a) bei den anſäßigen Kaufleuten unbedingt, und
b) bei den Fabrikanten und Handwerkern
in Beziehung auf die für ihr Gewerbe erforderlichen Gegenſtände geſtattet.

Eine Ueberſchreitung dieſer letztern Beſchränkung, ſo wie jede bei anderen als den bezeichneten Perſonen geſchehene Nachfrage nach Waarenbeſtellungen fällt unter das Hauſirverbot und wird auf die in dem Art. 138 beſtimmte Weiſe gerügt.

Art. 140. Hauſirhandel mit Gegenſtänden des freien Verkehrs. (Art. 142 von 1828.)

Der Hauſirhandel mit denjenigen Gegenſtänden, deren Verfertigung und Verkauf weder durch Zunftgeſetze beſchränkt, noch an eine beſondere Bewilligung der Landespolizeiſtelle geknüpft iſt, unterliegt nur den allgemeinen Vorſchriften der Gewerbe-Ordnung und den für die herumziehenden Gewerbsleute überhaupt beſtehenden Geſetzen und Verordnungen.

## Siebenter Abſchnitt.

## Von Erfindungen und Patenten.

Art. 141. Erfindungs- und Einführungs-Patente[936].

Für die Erfindung eines neuen Fabrikats, eines neuen Fabrikationsmittels oder einer neuen Fabrikationsmethode, deßgleichen

---

936) Statt der Art. 141—143 enthält das Geſetz von 1828:

Art. 143. Erfindungs-Patente.

Für die Erfindung eines neuen Fabrikats oder eines neuen Fabrikations-Mittels oder einer neuen Fabrikations-Methode kann bei der Regierung die Verleihung eines Patents nachgeſucht werden.

Art. 144. Wirkung derſelben.

Die Erfindung, für welche von der Regierung ein Patent ertheilt worden iſt, darf während der Dauer des Patents von keinem Dritten ohne Zuſtimmung des Patent-Inhabers benützt werden.

Art. 145. Form des Patent-Geſuchs.

Wer ein Erfindungs-Patent nachſucht, hat ſeine dießfallſige Eingabe dem Bezirks-Amte ſeines Wohnortes oder derjenigen Gemeinde, in welcher er die auf ſeine Erfindung gegründete Gewerbs-Niederlaſſung errichten will, zu übergeben, dieſer Eingabe eine ins Einzelne gehende erſchöpfende und getreue Beſchreibung ſeiner Erfindung, mit den zur Verdeutlichung nöthigen Zeichnungen, Riſſen, Modellen oder Muſtern beizufügen, und in die-

für die erſte Einführung einer ſolchen Erfindung, wenn und ſo lange dieſelbe im Ausland nur unter Patentſchutz in Ausübung geſetzt iſt, können von der Regierung Patente verwilligt werden.

Art. 142. Wirkung derſelben.

In das durch ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent ertheilte Ausſchlußrecht darf während der Dauer deſſelben von einem Dritten nicht eingegriffen werden.

Art. 143. Form der Patentwerbung.

Wer ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent nachſucht, hat die Bewerbungseingabe dem Bezirksamt ſeines inländiſchen Wohnſitzes oder des für den betreffenden Gewerbsbetrieb gewählten Niederlaſſungsorts zu übergeben, dieſer Eingabe eine erſchöpfende und getreue Beſchreibung des Gegenſtandes, für welchen er das Patent ſucht, mit den zur Verdeutlichung erforderlichen Zeichnungen, Modellen oder Muſtern beizufügen, und in der Beſchreibung diejenigen Mittel und Eigenſchaften beſonders auszuheben, in welchen das Unterſcheidende des Gegenſtandes ſeines Geſuchs von bereits Geübtem oder Eingeführtem ſich darſtellt. Die Beſchreibung kann verſiegelt beigeſchloſſen, und darf in dieſem Falle von dem Bezirks-Amt nicht geöffnet werden.

Art. 144. Amtliches Verfahren. (Art. 146. v. 1828.)

Ueber die geſchehene Uebergabe, den Tag und die Stunde derſelben wird dem Einreicher durch das Bezirksamt eine Beſcheinigung ausgeſtellt, die Eingabe ſelbſt aber nebſt der beigefügten Beſchreibung und deren Beilagen unter Anzeige des Zeitpunkts der Uebergabe an das Miniſterium des Innern eingeſchickt.

Art. 145. Verweigerungsgründe. (Art. 147. v. 1828.)

Ein dieſer Vorſchrift gemäß nachgeſuchtes Patent wird ertheilt, wenn nicht

1) die Bereitung, für welche daſſelbe nachgeſucht wird, oder

---

ſer Beſchreibung diejenigen Mittel oder Eigenſchaften, welche er als ſeine Erfindung in Anſpruch nimmt, beſonders auszuheben. Die Beſchreibung kann verſiegelt beigeſchloſſen, und in dieſem Falle von dem Bezirks-Amte nicht eröffnet werden.

Art. 148. Einführungs-Patente.

Für die Einführung einer im Auslande gemachten Erfindung kann ein Patent nur dann ertheilt werden, wenn dieſelbe zur Zeit des Geſuchs

1) im Inlande noch von Niemand benützt, außerdem aber

2) auch im Auslande nur unter gleichmäßigem Schutze von Erfindungs-Patenten zur Anwendung gebracht, und

3) noch nicht durch öffentliche Beſchreibungen in der Art bekannt gemacht worden iſt, daß ſie von jedem Sachverſtändigen nachgeahmt werden kann. — S. übrigens Geſetz v. 29. Juni 1841.

die hiebei anzuwendenden Mittel ſich als unvereinbar mit den beſtehenden Geſetzen darſtellen, oder

2) für denſelben Gegenſtand früher ſchon ein Patent ausgefertigt, oder

3) die angebliche Erfindung bekanntermaßen bereits im Inland in Anwendung gebracht iſt.

Art. 146. Dauer der Patentzeit. (Art. 149 von 1828.)

Die Zeit, für welche das Patent von der Regierung ertheilt wird, darf die Dauer von zehn Jahren nicht überſteigen. Für einen längeren Zeitraum kann nur im Wege der Geſetzgebung ein ausſchließendes Privilegium verliehen werden. Die geſchehene Patentertheilung wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 147. Geheimhaltung der mit dem Patentgeſuch eingereichten Beſchreibung. (Art. 150 von 1828.)

Die eingereichte Beſchreibung des patentiſirten Gegenſtandes kann während der Patentdauer ohne Zuſtimmung des Patentinhabers

1) bei entſtandenem Streit über das Patent der Behörde, welche die Entſcheidung zu geben hat, zum Behufe der letzteren auf Verlangen mitgetheilt,

2) einem Dritten aber unter nachfolgenden Bedingungen zur Einſicht gegeben werden:

a) daß bei Erfindungs-Patenten das letzte Jahr der bewilligten Patentzeit bereits angetreten, und bei Einführungs-Patenten die erſte Hälfte der Patentzeit abgelaufen,

b) daß derjenige, welcher um die Einſichtnahme bittet, Würtembergiſcher Staatsbürger und im Lande wohnhaft ſey,

c) daß derſelbe ein Intereſſe, die Beſchreibung kennen zu lernen, nachweiſe, und

d) daß er hinreichende Sicherheit dafür ſtelle, daß er während der Dauer des Patents den Gegenſtand deſſelben ohne Einwilligung des Patent-Inhabers weder ſelbſt in Ausübung ſetzen, noch zur Ausübung deſſelben durch einen Dritten im In- oder Auslande die Mittel und Veranlaſſung geben werde.

Von der Bitte um Einſichtnahme wird vor Geſtattung derſelben der Patent-Inhaber benachrichtigt, und ihm eine angemeſſene Friſt zu Vorbringung allenfallſiger Einreden anberaumt.

Art. 148. Patent-Abgabe [937]).

Für das Patent wird eine während der Dauer deſſelben jährlich zu bezahlende Abgabe von fünf bis zwanzig Gulden angeſetzt, wel-

937) S. Verfügung vom 8. October 1833. Dieſer Artikel lautete im Geſetz von 1828:

Art. 151. Patent-Abgabe.

Für das Patent wird eine auf die Jahre der bewilligten Patent-Dauer

che erſtmals bei der Aushändigung des Patents, und ſodann je mit dem Anfang eines neuen Patentjahrs zu entrichten iſt. Die vor dem Ablauf der bewilligten Patentdauer eintretende Entkräftung des Patents befreit den Inhaber von der Bezahlung der im Zeitpunkt derſelben noch nicht verfallenen Jahresabgaben.

Art. 149. Patent=Verlängerung. (Art. 152 von 1828.)

Wer ein Patent auf weniger als zehn Jahre erhalten hat, kann die Verlängerung deſſelben bis auf dieſe Zeitdauer erlangen, wenn er ſie vor dem Antritt des letzten Jahrs oder bei Einführungs=Patenten vor Ablauf der erſten Hälfte der früher verwilligten Patent=Dauer nachgeſucht hat. Auf die Verlängerungsjahre wird eine nach den Vorſchriften des Art. 148 ſich beſtimmende Abgabe gelegt.

Die Verlängerung eines Patents wird, wie die Ertheilung deſſelben, öffentlich bekannt gemacht.

Art. 150. Benützung des Patents. (Art. 153 von 1828.)

Der Patent=Inhaber kann zur Ausübung ſeiner Erfindung, unter Beobachtung der allgemeinen Geſetze, jede beliebige Zahl von Gewerbeanlagen, ohne an den Ort ſeines Bürger= oder Beiſitzrechts gebunden zu ſeyn, errichten, und das ihm durch das Patent ertheilte Recht für die Zeit ſeiner Dauer auf Andere übertragen oder ſie in den Mitgenuß aufnehmen. Das Patentrecht geht, wenn der Beſitzer vor Verfluß der Patentzeit ſtirbt, für den Reſt dieſer Zeit an ſeine Erben über.

Art. 151. Strafe der Verletzung des Patents. (Art. 154 von 1828.)

Wer eine patentiſirte Erfindung ohne Einwilligung des Patent=Inhabers nachverfertigt, oder wiſſentlich nachverfertigte Gegenſtände zum Verkauf bringt, wird auf die Klage des Patentberechtigten zu deſſen Vortheil mit der Wegnahme der bei ihm vorräthigen Gegenſtände der Nachfertigung belegt, und zugleich angehalten, den Werth der bereits veräußerten oder verarbeiteten Gegenſtände dem Patent=Inhaber in den Abſatzpreiſen des Letzteren zu erſtatten.

Die gleiche Verfügung tritt auf Klage des Patent=Inhabers gegen denjenigen ein, der den im Auslande nachverfertigten Gegenſtand eines dieſſeitigen Patents einführt.

---

in gleichen Raten zu vertheilende Abgabe angeſetzt, die in der Geſamt=Summe 50 bis 200 fl. betragen kann.

Die erſte Rate iſt bei der Aushändigung des Patents zu entrichten, die Bezahlung der übrigen verfällt je mit dem Anfang eines neuen Jahrs der Patent=Dauer. Die vor dem Ablaufe der bewilligten Patent=Dauer eintretende Entkräftung des Patents (Art. 158, 160 und 161) befreit den Inhaber von der Bezahlung der im Zeitpunkte derſelben noch nicht verfallenen Raten.

Art. 152. Fortſetzung. (Art. 155 von 1828.)

Eine Abweichung von der vorſtehenden Beſtimmung tritt bei dem Einführungspatent inſofern ein, als daſſelbe nur auf Verfertigung, nicht aber auf den Verkauf der nach der eingeführten Erfindung verfertigten Gegenſtände ein ausſchließliches Recht gibt. Dem Inhaber deſſelben ſteht daher die vorbemerkte Klage auf Wegnahme und Erſtattung (Art. 151) nur gegen den Nachverfertiger und gegen denjenigen zu, der wiſſentlich die im Inlande nachverfertigten Gegenſtände zum Verkauf bringt.

Art. 153. Fortſetzung. (Art. 156 von 1828.)

Dem, welcher nach erfolgter Verkündigung der Patent-Verleihung, jedoch in gutem Glauben, ein mit der patentiſirten Erfindung übereinſtimmendes Verfahren angewendet, oder nachverfertigte Gegenſtände zum Verkauf gebracht oder vom Auslande eingeführt hat, kann auf Klage des Patent-Inhabers nur der Verkauf der noch unabgeſetzten Gegenſtände und die weitere Verfertigung derſelben bis zur Erlöſchung des Patents unterſagt werden.

Art. 154. Verbeſſerung einer patentiſirten Erfindung [938]).

Das auf die Verbeſſerung einer bereits patentiſirten Erfindung ertheilte Patent beſchränkt ſich auf die Verbeſſerung nach den in der Beſchreibung angegebenen Unterſcheidungsmerkmalen, und gibt dem Inhaber kein Recht auf die übrigen Theile der bereits patentiſirten Erfindung.

Dagegen darf der patentiſirte Haupterfinder ebenſowenig die patentiſirte Verbeſſerung eines Anderen ohne deſſen Zuſtimmung benützen.

Art. 155. Nichtigerklärung eines Patents. (Art. 158 von 1828.)

Das Patent wird als nicht ertheilt betrachtet:

1) wenn vor dem Zeitpunkte, in welchem die Beſchreibung der Erfindung dem Bezirksamt übergeben wurde (Art. 143), entweder
   a) ſchon ein Anderer eine Bewerbung um ein Patent für dieſelbe Erfindung auf die im Art. 143 vorgezeichnete Art eingereicht hatte, oder
   b) der Gegenſtand des Patents bereits im Inland, oder ohne den Schutz eines Erfindungs- oder Einführungs-Privilegiums in einem auswärtigen Staat in Ausübung geſetzt, oder in einer öffentlichen im Druck erſchienenen Schrift ſo deutlich beſchrieben war, daß jeder Sachverſtändige ihn hienach anwenden konnte;

938) Dieſer Artikel lautete im Geſetz von 1828: „Der Verbeſſerer einer patentiſirten Erfindung kann dieſe in verbeſſerter Weiſe, ohne durch das Patent des Erfinders gehindert zu ſeyn, ausüben, und für die verbeſſerte Erfindung ein jedoch nicht gegen den erſten Erfinder wirkendes Patent erhalten.“

2) wenn die eingereichte Beſchreibung (Art. 143) einen Beſtandtheil der Erfindung, von welchem die vollkommene Anwendung derſelben abhängt, verſchwiegen, oder dasjenige, was als Gruud und Gegenſtand der Patentertheilung geltend gemacht wurde, unrichtig dargeſtellt hat;
3) wenn von einem anderen Inländer nachgewieſen wird, daß er die Erfindnng gemacht, und der Patent=Inhaber ſie durch eine an ihm begangene Untreue ſich zugeeignet habe.

Die unter Ziffer 1 b enthaltene Beſtimmung erleidet in dem Fall eine Einſchränkung, wenn die Erfindung vor der Patent=Nachſuchung zwar bereits durch einen Dritten geübt, jedoch geheim gehalten worden iſt. In dieſem Falle bleibt das ſpäter verliehene Patent in Kraft, ſeine Wirkung erſtreckt ſich aber nicht anf diejenigen, welche ſchon vor der Nachſuchung deſſelben den Patent=Gegenſtand geübt haben.

Art. 156. Strafe unrichtiger Beſchreibungen. (Art. 159 von 1828.)

Der Patent=Inhaber, welcher in der Abſicht, ſein Verfahren auch nach Umfluß der Patentzeit geheim zu halten, in der übergebenen Beſchreibung einen weſentlichen Theil ſeiner Erfindung verſchwiegen oder unrichtig dargeſtellt hat, unterliegt der Strafe des Betrugs, und wenn ſein Verfahren gemeinſchädlich wäre, der dadurch verwirkten weiteren Strafe.

Art. 157. Erlöſchen der Erfindungs=Patente. (Art. 160 von 1828.)

Das Erfindungs=Patent erliſcht:
1) durch den Ablauf der Zeit, für welche es ertheilt iſt,
2) durch die Verzichtleiſtung des Berechtigten,
3) wenn der Patent=Inhaber zwei Jahre nach der Patentertheilung den Gegenſtand derſelben im Inlande noch nicht in Ausübung geſetzt, oder den bereits angefangenen Betrieb zwei Jahre lang unterbrochen hat, ohne in dem einen oder dem anderen Falle genügende Verhinderungsgründe nachzuweiſen;
4) wenn der Betrieb des patentiſirten Gewerbes aus dem Lande gezogen, und
5) wenn die Bereitung, für welche das Patent ertheilt worden iſt, oder die hiebei anzuwendenden Mittel ſich als unvereinbar mit den Geſetzen zeigen.

Art. 158. Erlöſchen der Einführungs=Patente. (Art. 161 von 1828.)

Das Einführungs=Patent erliſcht:
1) aus denſelben Gründen wie das Erfindungs=Patent,
2) wenn das Patent oder eines der Patente, unter deren Schutz die Erfindung im Auslande zur Zeit der Ertheilung des dieſſeitigen Einführungs=Patents geſtellt war, außer Wirkung getreten iſt.

Art. 159. Verkündigung. (Art. 162 von 1828.)

Die Nichtigerklärung ſowohl, als die Erlöſchung wird, inſofern die letztere vor Ablauf der verkündigten Patentdauer eintritt, öffentlich bekannt gemacht.

Art. 160. Bekanntmachung der hinterlegten Beſchreibung. (Art. 163 von 1828.)

Nach Erlöſchung des Patents iſt jeder Staatsbürger berechtigt, von der eingereichten Beſchreibung deſſelben Einſicht zu nehmen. Dem Ermeſſen der Regierung bleibt überlaſſen, dieſelbe in öffentlichem Druck bekannt zu machen.

## Achter Abſchnitt.

## Von dem Verfahren in Gewerbſtreitigkeiten.

Art. 161. Bezeichnung der zuſtändigen Behörden. (Art. 164 von 1828.)

Streitigkeiten über Gewerbsgegenſtände, die ſich auf den Sinn und die Anwendung einer Beſtimmung des gegenwärtigen Geſetzes oder anderer polizeilichen und adminiſtrativen Beſtimmungen beziehen, ſind, unter Vorbehalt des Rechtsweges für privatrechtliche Anſprüche, bei der zuſtändigen Verwaltungsſtelle anhängig zu machen und von dieſer in der beſtehenden Inſtanzenfolge zu entſcheiden [939]).

Art. 162. Formalien des Rekurſes. (Art. 166 von 1828.)

Die den Rekurs ergreifende Parthie muß ihre Beſchwerdeausführung,

1) wenn ſie gegen das Erkenntniß eines Bezirksamts gerichtet iſt, binnen fünfzehn Tagen,
2) wenn das Erkenntniß von einer höheren Verwaltungsſtelle gefällt iſt, binnen dreißig Tagen,

von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Erkenntniſſes an gerechnet, der Bezirksſtelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, ſchriftlich einreichen, oder, inſoweit dieſes durch die beſtehende Verordnung [940]) zugelaſſen iſt, mündlich zu Protokoll geben.

Die Verſäumniß dieſer Friſten, ſo wie die Umgehung derjenigen Amtsſtelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, zieht den Verluſt des Rekursrechtes nach ſich. Die Betheiligten ſind hierüber bei der Eröffnung des Erkenntniſſes ausdrücklich zu belehren.

Eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand iſt nur im Falle unverſchuldeter Verhinderung zuläſſig.

Art. 163. Beſchränkung der Rekurs=Inſtanzen [941]).

Wenn es in den vor den Verwaltungsſtellen zu verhandelnden

---

939) S. Verfügung vom 8. October 1833.

940) S. K. Verordnung vom 30. März 1834, §§. 3—5.

941) Dieſer Art. hatte in dem Geſetz von 1828 folgende Faſſung:

Art. 165. Beſchränkung der Recurs=Inſtanzen.

In den vor den Verwaltungsbehörden zu verhandelnden Gewerbsſtreitig=

Gewerbeſtreitigkeiten nur von den Anſprüchen einzelner Perſonen, Gewerbe-Innungen oder Corporationen gegen einander ſich handelt, ſo iſt jeder P rthie nur ein Rekurs geſtattet.

## Tranſitoriſche Beſtimmung.

Art. 164. Handelsrecht der Strumpfſtricker (neu).

Diejenigen Strumpfſtricker, welche vor dem 22. April 1828, als dem Tag der Verkündigung der älteren allgemeinen Gewerbe-Ordnung und des Zuſatzgeſetzes zu derſelben, das zünftige Meiſterrecht in ihrem durch die gedachte Geſetzgebung unzünftig gewordenen Gewerbe erlangt hatten, ſind berechtigt, neben den Strumpfſtricker- auch mit Strumpfweberwaaren Handel zu treiben. —

Alle mit den vorſtehenden Beſtimmungen im Widerſpruch ſtehenden Vorſchriften älterer Geſetze und Verordnungen, ſo wie der einzelnen Handwerks-Ordnungen, ſind aufgehoben.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Friederichshafen, den 5. Auguſt 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staats-Sekretär, der Geheime Legationsrath:
Goes.

## Beilage

zu Art. 10 der revidirten Gewerbe-Ordnung.

### Verzeichniß der zünftigen Gewerbe.

Bäcker,
Bortenwirker,
Buchbinder,
Büchſenmacher,
Drechsler,
Färber,
Flaſchner u. Spengler,
Glaſer,
Gold- u. Silberarbeiter,
Gürtler,
Hafner,
Hutmacher,
Ipſer und Tüncher,
Kammmacher,
Kaufleute,
Knopfmacher,
Kübler,
Küfer,
Kupferſchmidte,
Kürſchner,
Leineweber,
Maurer u. Steinhauer,
Meſſerſchmidte;
Metzger,
Nagelſchmidte,
Rothgerber,
Sattler,
Schloſſer und Wendenmacher,
Schmidte (Huf- und Waffen-),
Schneider,
Schreiner,
Schuſter,
Schwerdtfeger,
Seckler,
Seifenſieder,
Seiler,
Strumpfweber,
Tuchmacher,
Tuchſcheerer,
Wagner,
Weißgerber,
Zeugmacher,
Zimmerleute,
Zinngießer.

---

keiten iſt, wo es ſich nicht von allgemeinen Verfügungen, ſondern nur von den Anſprüchen einzelner Privatperſonen oder Gewerbe-Innungen gegen einander handelt, jeder Parthie nur ein Recurs geſtattet.

†) **Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betr. die Vergütung der — einquartirten Soldaten zu leiſtenden Verpflegung,**

vom 8. Auguſt 1836.

---

††) **Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betr. die Zurücknahme erlaſſener Steckbriefe nach erfolgter Einlieferung der Flüchtlinge,**

vom 10. Auguſt 1836.

---

## 3233.

**Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, in Betreff der durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer,**

vom 15. Auguſt 1836 [942]).

---

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1831 (Reg.Bl. S. 534), die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer betreffend, wird den K. Oberämtern nachträglich eröffnet, daß neuerlich die K. franzöſiſche Regierung ſich bewogen gefunden hat, neben Beibehaltung der übrigen bisher ſchon beſtandenen Beſtimmungen, den Vermögensbeſitz, von deſſen Nachweis die Zulaſſung von Auswanderern zum Durchzug durch das jenſeitige Gebiet, folglich auch die Viſirung der Reiſepäſſe derſelben durch die K. franzöſiſche Geſandtſchaft abhängig iſt, auf die Summe von 400 fl. für jeden Familienvater, deßgleichen von 400 fl. für jede 18 oder mehr Jahre alte, und von 200 fl. für jede jüngere Perſon, die er mit ſich nimmt, feſtzuſetzen.

Indem die K. Oberämter angewieſen werden, ſowohl in Beziehung auf die Belehrung der Auswanderer, welche ihren Weg durch Frankreich nach Amerika zu nehmen gedenken, als in Beziehung auf die Paßausſtellung ſich hienach zu achten, wird zugleich, zur Verwarnung der Betheiligten bekannt gemacht, daß nach einer weiteren neuerlichen Verfügung der K. franzöſiſchen Regierung keiner fremden Perſon die Erlaubniß zur Einſchiffung in Frankreich ertheilt wird, deren Paß nicht urſprünglich zur Seereiſe unter denjenigen

---

†) Regbl. S. 347. S. Militärgeſetze.
††) Regbl. S. 338. Gerichtsgeſetze IV. 2233.
942) Regbl. S. 339.

Beſtimmungen ausgeſtellt iſt, welche für die durch Frankreich ziehenden Auswanderer feſtgeſetzt ſind, diejenigen aber, die etwa, um dieſe Beſtimmungen zu umgehen, unter dem Vorwande, in Frankreich Arbeit zu ſuchen, dahin reiſen und ihre Päſſe erſt dort zur Seereiſe viſiren laſſen wollen, zu gewärtigen haben, in dem Fall, wenn ſie nicht wirklich Arbeit daſelbſt finden und über die Mittel ihres Unterhalts ſich ausweiſen, ſogleich in ihre Heimath zurückgewieſen zu werden.

Stuttgart, den 15. Auguſt 1836.

Für den Departements=Chef:
Wächter.

---

## 3234.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betr. die Unterſtützung von Zöglingen der Thierheilkunde,

vom 29. Auguſt 1836 [943]).

---

Das K. Medicinal=Collegium hat es als wünſchenswerth dargeſtellt, daß in denjenigen Oberamtsbezirken, welche einen zahlreichen Viehſtand beſitzen, und dennoch bisher keine oder doch nur wenige Zöglinge in die hieſige Thierarzneiſchule geliefert, auch ſonſt keine oder nicht genug gründlich gebildete Thierärzte haben, Anlaß dazu gegeben werden möchte, daß dieſelben dem Beiſpiele der übrigen bald nachfolgen. Bei dem vortheilhaften Einfluſſe nun, welchen die K. Thierarzneiſchule in Abſicht auf die Bildung guter Thierärzte und hiedurch auf die Viehzucht und die dießfälligen volkswirthſchaftlichen Intereſſen im Allgemeinen in einem großen Theile des Landes bereits geübt hat, und zu üben fortfährt, wird die Kreis=Regierung mit Bezug auf eine demnächſt in dem ſchwäbiſchen Merkur erſcheinende Bekanntmachung über die Leiſtungen der Thierarzneiſchule aufgefordert, den Bezirks=Aemtern die beſſere Wahrnehmung ihrer dießfälligen Obliegenheiten, vermöge welcher ſie die Amts= oder Gemeinde=Corporationen, wo es als nöthig oder nützlich erſcheint, zu Unterſtützung von ſolchen Individuen, die für den Curs in der Thierarzneiſchule geeignet ſind, zu veranlaſſen haben, und die eifrigere Erfüllung dieſer Obliegenheiten, als ſie da und dort bis jetzt Statt gefunden zu haben ſcheint, alles Ernſtes zu empfehlen, und dieſelben namentlich anzuweiſen, auch in der in Frage ſtehenden Beziehung, wie es überhaupt in den ihrem Reſſort anvertrauten Gegenſtänden geſchehen ſoll, auch ohne ſpezielle höhere Weiſung thätig zu ſeyn.

---

943) Normalienb. des Miniſt. des Innern.

## †) Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, die Vergütungstaxe bei Militär-Vorſpannen pro 1836—39 betreffend,

vom 30. Auguſt 1836.

---

## ††) K. Verordnung, betr. das Verfahren bei Requiſitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen oder Vergehen,

vom 9. September 1836 [944]).

---

†) Regbl. S. 459. S. Militärgeſetze. Hiedurch wird die bisher befohlene jährliche Einſendung von Vorſpanns-Verzeichniſſen abgeſtellt, weil die Vergütung im einzelnen Falle ſogleich geleiſtet wird.

††) Regbl. S. 461. S. Gerichtsgeſetze.

944) Ein Miniſterialerlaß vom 15. Dec. 1837 (Normalienb. des Miniſt.) gibt folgende Erläuterung:

Von einer Kreis-Regierung iſt der §. 4 der Verordnung vom 9. September 1836 in Betreff des Verfahrens bei Requiſitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Ausland begangener Verbrechen oder Vergehen (Regbl. S. 461) dahin ausgelegt worden, daß die Zuſtändigkeit der Juſtiz-Behörden zur Verfügung einer Auslieferung in allen denjenigen Fällen eintrete, wo das Vergehen oder Verbrechen, wegen deſſen die Auslieferung nachgeſucht iſt, nach dieſſeitigen Grundſätzen zur gerichtlichen Unterſuchung ſich eigne. Da dieſe Auslegung, nach welcher die unendliche Mehrzahl der Auslieferungsfälle der Behandlung durch die Juſtiz-Behörden unterliegen würde, wie aus dem ganzen Zuſammenhang der Verordnung, insbeſondere dem §. 5 und dem §. 4 ſelbſt, welcher die Regiminal-Behörden als die ordentlicher Weiſe mit den Auslieferungen beſchäftigten Stellen bezeichnet, erhellt, irrig iſt, indem die Beſtimmung des §. 4 über die eintretende Zuſtändigkeit der Juſtiz-Beamten für Verfügung von Auslieferungen auf den Fall ſich bezieht, wenn der Auszuliefernde im dieſſeitigen Staat in gerichtlicher Haft oder Unterſuchung ſteht, oder in dieſelbe (wegen eines im Inland begangenen oder gegen den württembergiſchen Staat oder Angehörige deſſelben gerichteten Vergehens oder Verbrechens) zu ziehen wäre, ein gleiches Mißverſtehen des §. 4 der Verordnung abr auch bei anderen Behörden möglich wäre, ſo wird die Kreisregierung hierauf aufmerkſam gemacht, und ihr eine entſprechende Eröffnung an die Oberämter ihres Kreiſes anheimgeſtellt.

## 3235.

## Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, in Betreff der Beſtimmung des Geſchlechtsnamens unehelich Geborner,

vom 15. September 1836 [945]).

Zur Hebung der Zweifel und Anſtände, welche in Anſehung der Frage:

welcher Familienname unehelich Gebornen beigelegt werden ſoll?

ſich ergeben haben, wird Nachſtehendes verfügt:

1) Den unehelich Gebornen iſt, wenn derjenige, welcher nach Punkt 2, 6 und 7 der Verfügung vom 1. December 1825 (Reg.-Blatt S. 747 und 748) als Vater eines unehelich Gebornen anzunehmen iſt, nichts dagegen einwendet, der Familienname des Vaters ſowohl in dem Geburtsregiſter, als bei allen ſonſtigen, auf das Kind ſich beziehenden öffentlichen Akten beizulegen.

Das Pfarramt, welchem der Eintrag in das Geburtsregiſter obliegt, hat daher in jedem einzelnen Falle den Vater zur Erklärung darüber, ob er gegen die Führung ſeines Familiennamens von Seiten ſeines unehelichen Kindes etwas einzuwenden habe, zu veranlaſſen, und wenn dieſe Erklärung bejahend iſt, dieſelbe entweder im Geburtsregiſter beurkunden zu laſſen, oder eine vom Vater unterzeichnete Urkunde darüber dem Geburtsregiſter beizulegen.

Ohne eine ſolche dem Pfarramt gemachte Erklärung kann die Beilegung des Familiennamens des Vaters in dem Geburtsregiſter nur dann geſchehen, wenn der Vater ſchon bei der Unterſuchung über das Unzuchtvergehen, oder bei der gerichtlichen Verhandlung über die Vaterſchaft ſeine Zuſtimmung dazu, daß ſeinem unehelichen Kinde ſein Familienname beigelegt werde, erklärt hat, und hievon dem Pfarramt von Seiten des Bezirksamts in dem halbjährigen Verzeichniſſe oder von Seiten der Gerichtsſtelle Nachricht zugekommen iſt (Punkt 2 und 6 der Verfügung vom 1. December 1825).

2) In allen Fällen, wo der Vater entweder keine oder nur eine verneinende Erklärung abgegeben hat, iſt dem unehelich Gebornen der Familienname der Mutter beizulegen, ohne daß jedoch hiedurch an der Verfügung vom 1. December 1825, wornach der uneheliche Vater im Geburtsregiſter anzumerken iſt, etwas abgeändert iſt.

Im Uebrigen ſteht

3) die Entſcheidung über etwaige privatrechtliche Einwendungen,

945) Regbl. S. 471.

welche gegen die Uebertragung des Familiennamens des Vaters auf einen unehelich Gebornen (Ziffer 1 oben) erhoben werden, nur den Gerichten, an welche die Reklamanten zu verweiſen ſind, zu.

Von der rechtskräftigen richterlichen Entſcheidung iſt das betreffende Pfarramt zu dem Ende in Kenntniß zu ſetzen, um nach Maßgabe derſelben den Eintrag im Geburtsregiſter zu berichtigen oder zu beſtätigen, und ſich auch im Uebrigen darnach zu benehmen.

Nach den vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich die Pfarrämter, ſo wie die Regiminal- und die Gerichtsſtellen zu achten.

Stuttgart, den 15. September 1836.

Schwab. Schlayer.

---

## †) Königl. Verordnung, betreffend das Beſetzungsrecht zu den für ſich beſtehenden Stellen der Meßner, Organiſten u. ſ. w.,

vom 29. September 1836.

---

## 3236.

## Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Verwandtſchafts-Verhältniſſe zwiſchen dem Oberamtmann und dem Amtspfleger,

vom 3. October 1836 [946]).

---

Aus Anlaß eines beſonderen Falles iſt die Frage zur Entſcheidung gekommen: ob die Wahl des Schwiegerſohnes eines Oberamtmannes zum Amtspfleger in demſelben Oberamtsbezirke, welchem ſein Schwiegervater als Oberamtmann vorſteht, von der Staatsregierung zu beſtätigen ſey? Nachdem dieſe Frage ſowohl von dem Miniſterium des Innern, als im Rekurswege von dem K. Geheimen-Rathe, mit Rückſicht auf die den Oberamtmännern obliegende Aufſicht und Caſſen-Controle über die Amtspfleger, und auf die ſonſtige Stellung des Amtspflegers zum Oberamtmanne, verneint worden iſt, ſo wird die Kreis-Regierung zu Sicherung einer gleichförmigen Praxis hievon zur Nachachtung unter der Beſtimmung in Kenntniß geſetzt, daß überhaupt vor Beſtätigung der Wahl

---

†) Regbl. S. 517. Zu den Kirchengeſetzen.
946) Ergänzungs-Band zum Regbl. S. 292.

eines Amtspflegers, welcher mit dem Oberamtmanne des Bezirks, für welchen er gewählt iſt, in einem Verwandtſchafts= oder Schwägerſchafts=Verhältniſſe ſteht, dieſes Verhältniß mit Rückſicht auf den Inhalt der Commun=Ordnung Cap. 1. Abſchn. 2, §. 1 und 2, Abſatz 2, verglichen mit Tit. II. des erſten Theils des Landrechtes und mit §. 150 des Verwaltungs=Edikts, genau erwogen, und im Zweifelsfalle Bericht an das Miniſterium erſtattet werden ſoll.

Daſſelbe hat zu geſchehen, wenn ein Amtspfleger erſt nach Uebertragung des Amtes in ein Schwägerſchafts=Verhältniß zu dem Oberamtmanne deſſelben Bezirks tritt, oder wenn erſt nach der Ernennung eines Oberamtmannes bekannt wird, daß derſelbe mit dem Amtspfleger ſeines Bezirks verwandt oder verſchwägert iſt.

---

## 3237.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betreffend die Frage: ob gegen den unbefugten hauſirweiſen Branntwein=Verkauf, abgeſehen von einer etwaigen Abgaben=Defraudation, die Straf=Beſtimmungen des Wirthſchafts=Abgaben=Geſetzes oder der allgemeinen Gewerbe=Ordnung, oder ob die Straf=Beſtimmungen beider Geſetze zugleich in Anwendung zu bringen ſeyen?

vom 13. October 1836 [947]).

---

Aus Anlaß eines beſonderen Falles hat eine Kreis=Regierung die Anfrage gemacht:

> ob gegen den unbefugten hauſirweiſen Branntwein=Verkauf, abgeſehen von einer etwaigen Abgabe=Defraudation, die Straf=Beſtimmungen des Wirthſchafts=Abgaben=Geſetzes oder der allgemeinen Gewerbe=Ordnung, oder ob die Straf=Beſtimmungen beider Geſetze zugleich in Anwendung zu bringen ſeyen?

und hierauf die Antwort erhalten, daß der unerlaubte Hauſir=Handel mit Branntwein ꝛc. ausſchließend als Uebertretung des Art. 133 der allgemeinen Gewerbe=Ordnung nach den Straf=Beſtimmungen dieſes Geſetzes, namentlich des Art. 140, zu bemeſſen und abzurügen iſt.

Die Gründe dieſer Auslegung ſind folgende:

Das Wirthſchafts=Abgaben=Geſetz vom Jahre 1827 unterſcheidet, in Beziehung auf das Wirthſchafts=Gewerbe mit Branntwein (Art. 4 und 5) vier verſchiedene Berechtigungen, nämlich

---

947) Erg.=Band zum Regbl. S. 293.

1) die Branntweinſchenken im Orte;
2) die Branntweinſchenken durch Hauſiren;
3) die Branntweinbrennerei, und zwar:
a) beſchränkt auf das ihr inwohnende Recht zu deren Ausſchank im Orte, und
b) ausgedehnt mittelſt beſonderer Conceſſion zu dem Ausſchanke durch Hauſiren.

Für jede dieſer vier Berechtigungen muß nach jenem Geſetze beſondere Conceſſion erlangt werden, ſo wie für jede dieſer Conceſſionen beſondere Conceſſions-Taxen beſtimmt ſind. Wer eine dieſer Berechtigungen ohne Conceſſion ausübt, treibt, wenn er auch eine andere derſelben beſitzt, nach dem Art. 44 des Wirthſchafts-Abgaben-Geſetzes, welches ausdrücklich auf die Beſtimmungen des Art. 5 zurückweist, ein unerlaubtes Wirthſchafts-Gewerbe. Ein weſentliches Erforderniß dieſes unerlaubten Gewerbes iſt jedoch nach der ausdrücklichen Vorſchrift des angeführten Art. 44, daß der Verkauf des Branntweins in Quantitäten geſchehe, die keine volle Maas betragen. Auch iſt keine jener Conceſſionen (den Fall des Ausſchanks im Orte ausgenommen, der in der Conceſſion zum Branntweinbrennen begriffen iſt) in der anderen enthalten, ſondern es beſteht jede für ſich und außer Verbindung mit der andern.

Die Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1828 macht nun in dem Abſchnitte über den Hauſirhandel im Art. 133 und 134 den Hauſirhandel mit Branntwein, unter Ausdehnung ihrer Vorſchriften auf das Aufſtellen zum feilen Kaufe, in ſo weit von beſonderer Berechtigung der Regierung abhängig, als zu dem gewerbsmäßigen Verkaufe des Branntweins überhaupt eine beſondere polizeiliche Conceſſion erforderlich iſt, wobei ſie zugleich im Art. 142 den Hauſirhandel mit Branntwein, ſo weit deſſen Verkauf überhaupt nicht an eine beſondere polizeiliche Bewilligung geknüpft iſt, nur den für die herumziehenden Gewerbsleute überhaupt beſtehenden Geſetzen und Verordnungen unterwirft.

Es iſt daher nach der Gewerbe-Ordnung, wie nach dem Wirthſchafts-Abgaben-Geſetze, zum Verkaufe des Branntweins im Wege des Hauſirhandels, nur wenn derſelbe in Quantitäten unter einer vollen Maas geſchieht, beſondere Berechtigung erforderlich. Unter dieſer Vorausſetzung, wornach zu dem bezeichneten Hauſirhandel ſchon nach dem Wirthſchafts-Abgaben-Geſetze eine eigene, in keiner andern Wirthſchafts-Conceſſion bereits enthaltene Berechtigung erfordert wird, iſt es klar, daß das, was das Wirthſchafts-Abgaben-Geſetz Ausſchank durch Hauſiren und unerlaubten Wirthſchafts-Betrieb durch Hauſiren nennt, die Gewerbe-Ordnung als Hauſirhandel und als Uebertretung des Hauſir-Verbots bezeichnet, oder mit andern Worten, es iſt klar, daß beide Geſetze eine und dieſelbe Vorſchrift im Auge haben, und ſie nur mit verſchiedenen Worten ausſprechen. Iſt es aber nur Ein, wenn gleich in zwei Geſetzen übereinſtimmend ausgeſprochenes Verbot, von deſſen Uebertretung es ſich handelt, ſo kann es nicht zweifelhaft ſeyn, daß nur Eine Strafe

## 3235.

## Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, in Betreff der Beſtimmung des Geſchlechtsnamens unehelich Geborner,

vom 15. September 1836 [945]).

---

Zur Hebung der Zweifel und Anſtände, welche in Anſehung der Frage:

welcher Familienname unehelich Gebornen beigelegt werden ſoll?

ſich ergeben haben, wird Nachſtehendes verfügt:

1) Den unehelich Gebornen iſt, wenn derjenige, welcher nach Punkt 2, 6 und 7 der Verfügung vom 1. December 1825 (Reg.-Blatt S. 747 und 748) als Vater eines unehelich Gebornen anzunehmen iſt, nichts dagegen einwendet, der Familienname des Vaters ſowohl in dem Geburtsregiſter, als bei allen ſonſtigen, auf das Kind ſich beziehenden öffentlichen Akten beizulegen.

Das Pfarramt, welchem der Eintrag in das Geburtsregiſter obliegt, hat daher in jedem einzelnen Falle den Vater zur Erklärung darüber, ob er gegen die Führung ſeines Familiennamens von Seiten ſeines unehelichen Kindes etwas einzuwenden habe, zu veranlaſſen, und wenn dieſe Erklärung bejahend iſt, dieſelbe entweder im Geburtsregiſter beurkunden zu laſſen, oder eine vom Vater unterzeichnete Urkunde darüber dem Geburtsregiſter beizulegen.

Ohne eine ſolche dem Pfarramt gemachte Erklärung kann die Beilegung des Familiennamens des Vaters in dem Geburtsregiſter nur dann geſchehen, wenn der Vater ſchon bei der Unterſuchung über das Unzuchtvergehen, oder bei der gerichtlichen Verhandlung über die Vaterſchaft ſeine Zuſtimmung dazu, daß ſeinem unehelichen Kinde ſein Familienname beigelegt werde, erklärt hat, und hievon dem Pfarramt von Seiten des Bezirksamts in dem halbjährigen Verzeichniſſe oder von Seiten der Gerichtsſtelle Nachricht zugekommen iſt (Punkt 2 und 6 der Verfügung vom 1. December 1825).

2) In allen Fällen, wo der Vater entweder keine oder nur eine verneinende Erklärung abgegeben hat, iſt dem unehelich Gebornen der Familienname der Mutter beizulegen, ohne daß jedoch hiedurch an der Verfügung vom 1. December 1825, wornach der uneheliche Vater im Geburtsregiſter anzumerken iſt, etwas abgeändert iſt.

Im Uebrigen ſteht

3) die Entſcheidung über etwaige privatrechtliche Einwendungen,

---

945) Regbl. S. 471.

welche gegen die Uebertragung des Familiennamens des Vaters auf einen unehelich Gebornen (Ziffer 1 oben) erhoben werden, nur den Gerichten, an welche die Reklamanten zu verweiſen ſind, zu.

Von der rechtskräftigen richterlichen Entſcheidung iſt das betreffende Pfarramt zu dem Ende in Kenntniß zu ſetzen, um nach Maßgabe derſelben den Eintrag im Geburtsregiſter zu berichtigen oder zu beſtätigen, und ſich auch im Uebrigen darnach zu benehmen.

Nach den vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich die Pfarrämter, ſo wie die Regiminal- und die Gerichtsſtellen zu achten.

Stuttgart, den 15. September 1836.

Schwab. Schlayer.

---

†) Königl. Verordnung, betreffend das Beſetzungsrecht zu den für ſich beſtehenden Stellen der Meßner, Organiſten u. ſ. w.,

vom 29. September 1836.

---

## 3236.

## Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Verwandtſchafts-Verhältniſſe zwiſchen dem Oberamtmann und dem Amtspfleger,

vom 3. October 1836 [946]).

---

Aus Anlaß eines beſonderen Falles iſt die Frage zur Entſcheidung gekommen: ob die Wahl des Schwiegerſohnes eines Oberamtmannes zum Amtspfleger in demſelben Oberamtsbezirke, welchem ſein Schwiegervater als Oberamtmann vorſteht, von der Staatsregierung zu beſtätigen ſey? Nachdem dieſe Frage ſowohl von dem Miniſterium des Innern, als im Rekurswege von dem K. Geheimen-Rathe, mit Rückſicht auf die den Oberamtmännern obliegende Aufſicht und Caſſen-Controle über die Amtspfleger, und auf die ſonſtige Stellung des Amtspflegers zum Oberamtmanne, verneint worden iſt, ſo wird die Kreis-Regierung zu Sicherung einer gleichförmigen Praxis hievon zur Nachachtung unter der Beſtimmung in Kenntniß geſetzt, daß überhaupt vor Beſtätigung der Wahl

---

†) Regbl. S. 517. Zu den Kirchengeſetzen.

946) Ergänzungs-Band zum Regbl. S. 292.

eines Amtspflegers, welcher mit dem Oberamtmanne des Bezirks, für welchen er gewählt iſt, in einem Verwandtſchafts- oder Schwägerſchafts-Verhältniſſe ſteht, dieſes Verhältniß mit Rückſicht auf den Inhalt der Commun-Ordnung Cap. 1. Abſchn. 2, §. 1 und 2, Abſatz 2, verglichen mit Tit. II. des erſten Theils des Landrechtes und mit §. 150 des Verwaltungs-Edikts, genau erwogen, und im Zweifelsfalle Bericht an das Miniſterium erſtattet werden ſoll.

Daſſelbe hat zu geſchehen, wenn ein Amtspfleger erſt nach Uebertragung des Amtes in ein Schwägerſchafts-Verhältniß zu dem Oberamtmanne deſſelben Bezirks tritt, oder wenn erſt nach der Ernennung eines Oberamtmannes bekannt wird, daß derſelbe mit dem Amtspfleger ſeines Bezirks verwandt oder verſchwägert iſt.

---

## 3237.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Frage: ob gegen den unbefugten hauſirweiſen Branntwein-Verkauf, abgeſehen von einer etwaigen Abgaben-Defraudation, die Straf-Beſtimmungen des Wirthſchafts-Abgaben-Geſetzes oder der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, oder ob die Straf-Beſtimmungen beider Geſetze zugleich in Anwendung zu bringen ſeyen?

vom 13. October 1836 [947]).

---

Aus Anlaß eines beſonderen Falles hat eine Kreis-Regierung die Anfrage gemacht:

> ob gegen den unbefugten hauſirweiſen Branntwein-Verkauf, abgeſehen von einer etwaigen Abgabe-Defraudation, die Straf-Beſtimmungen des Wirthſchafts-Abgaben-Geſetzes oder der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, oder ob die Straf-Beſtimmungen beider Geſetze zugleich in Anwendung zu bringen ſeyen?

und hierauf die Antwort erhalten, daß der unerlaubte Hauſir-Handel mit Branntwein ꝛc. ausſchließend als Uebertretung des Art. 133 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung nach den Straf-Beſtimmungen dieſes Geſetzes, namentlich des Art. 140, zu bemeſſen und abzurügen iſt.

Die Gründe dieſer Auslegung ſind folgende:

Das Wirthſchafts-Abgaben-Geſetz vom Jahre 1827 unterſcheidet, in Beziehung auf das Wirthſchafts-Gewerbe mit Branntwein (Art. 4 und 5) vier verſchiedene Berechtigungen, nämlich

---

947) Erg.-Band zum Regbl. S. 293.

1) die Branntweinſchenken im Orte;
2) die Branntweinſchenken durch Hauſiren;
3) die Branntweinbrennerei, und zwar:
   a) beſchränkt auf das ihr inwohnende Recht zu deren Ausſchank im Orte, und
   b) ausgedehnt mittelſt beſonderer Conceſſion zu dem Ausſchanke durch Hauſiren.

Für jede dieſer vier Berechtigungen muß nach jenem Geſetze beſondere Conceſſion erlangt werden, ſo wie für jede dieſer Conceſſionen beſondere Conceſſions-Taxen beſtimmt ſind. Wer eine dieſer Berechtigungen ohne Conceſſion ausübt, treibt, wenn er auch eine andere derſelben beſitzt, nach dem Art. 44 des Wirthſchafts-Abgaben-Geſetzes, welches ausdrücklich auf die Beſtimmungen des Art. 5 zurückweist, ein unerlaubtes Wirthſchafts-Gewerbe. Ein weſentliches Erforderniß dieſes unerlaubten Gewerbes iſt jedoch nach der ausdrücklichen Vorſchrift des angeführten Art. 44, daß der Verkauf des Branntweins in Quantitäten geſchehe, die keine volle Maas betragen. Auch iſt keine jener Conceſſionen (den Fall des Ausſchanks im Orte ausgenommen, der in der Conceſſion zum Branntweinbrennen begriffen iſt) in der anderen enthalten, ſondern es beſteht jede für ſich und außer Verbindung mit der andern.

Die Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1828 macht nun in dem Abſchnitte über den Hauſirhandel im Art. 133 und 134 den Hauſirhandel mit Branntwein, unter Ausdehnung ihrer Vorſchriften auf das Aufſtellen zum feilen Kaufe, in ſo weit von beſonderer Berechtigung der Regierung abhängig, als zu dem gewerbsmäßigen Verkaufe des Branntweins überhaupt eine beſondere polizeiliche Conceſſion erforderlich iſt, wobei ſie zugleich im Art. 142 den Hauſirhandel mit Branntwein, ſo weit deſſen Verkauf überhaupt nicht an eine beſondere polizeiliche Bewilligung geknüpft iſt, nur den für die herumziehenden Gewerbsleute überhaupt beſtehenden Geſetzen und Verordnungen unterwirft.

Es iſt daher nach der Gewerbe-Ordnung, wie nach dem Wirthſchafts-Abgaben-Geſetze, zum Verkaufe des Branntweins im Wege des Hauſirhandels, nur wenn derſelbe in Quantitäten unter einer vollen Maas geſchieht, beſondere Berechtigung erforderlich. Unter dieſer Vorausſetzung, wornach zu dem bezeichneten Hauſirhandel ſchon nach dem Wirthſchafts-Abgaben-Geſetze eine eigene, in keiner andern Wirthſchafts-Conceſſion bereits enthaltene Berechtigung erfordert wird, iſt es klar, daß das, was das Wirthſchafts-Abgaben-Geſetz Ausſchank durch Hauſiren und unerlaubten Wirthſchafts-Betrieb durch Hauſiren nennt, die Gewerbe-Ordnung als Hauſirhandel und als Uebertretung des Hauſir-Verbots bezeichnet, oder mit andern Worten, es iſt klar, daß beide Geſetze eine und dieſelbe Vorſchrift im Auge haben, und ſie nur mit verſchiedenen Worten ausſprechen. Iſt es aber nur Ein, wenn gleich in zwei Geſetzen übereinſtimmend ausgeſprochenes Verbot, von deſſen Uebertretung es ſich handelt, ſo kann es nicht zweifelhaft ſeyn, daß nur Eine Strafe

darauf Anwendung finde, und daß das neuere Geſetz dem älteren vorgehe. Nur wenn der unberechtigte Hauſirhändler zugleich einen unberechtigten Branntweinſchank im Wohnorte ausüben, oder wenn er zugleich ohne Berechtigung die Branntweinbrennerei betreiben würde, könnte es ſich bei ihm wegen Concurrenz verſchiedener Uebertretungen von gleichzeitiger Anwendung der Straf-Beſtimmungen des Wirthſchafts-Abgaben-Geſetzes nnd der Gewerbeordnung handeln.

Der Kreis-Regierung wird dieſes zu ihrer Nachachtung eröffnet.

---

## 3238.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend den Lumpenaufkauf innerhalb des Zoll-Vereinsgebiets,

vom 13. October 1836 [948]).

---

Die in den Nachbarſtaaten Baiern und Baden hinſichtlich des Lumpen-Aufkaufs für die Papier-Fabriken beſtehenden Einrichtungen, wornach derſelbe eine der Regel nach nur den Commiſſionären inländiſcher Papierfabrikanten zukommende beſondere polizeiliche Verwilligung vorausſetzt, haben zu Verhandlungen mit den Bevollmächtigten beider Staaten bei dem jüngſten Zollvereins-Congreß zu München Veranlaſſung gegeben, in Folge welcher von den Letztern im Namen und aus Auftrag ihrer Regierungen die Erklärung gegeben worden iſt, daß im Sinn und Geiſt der beſtehenden Zollvereinsverträge die Papier-Fabrikanten der zollverbündeten Staaten in Baiern und Baden hinſichtlich des Lumpenſammelns die gleichen Rechte, wie die den letztgedachten beiden Staaten ſelbſt angehörigen Fabrikanten zu genießen, dagegen aber auch in der Ausübung dieſer Rechte den gleichen polizeilichen Vorſchriften, wie die einheimiſchen Fabrikanten ſich zu unterwerfen haben ſollen.

Dieſe Vorſchriften machen es nöthig, daß der Württembergiſche Papierfabrikant, welcher einen Commiſſionär zum Lumpen-Aufkauf nach Baiern oder Baden abordnen will,

1) denſelben neben einem gehörigen Reiſepaß

a) mit einem von ihm (dem Fabrikanten) unter bezirksamtlicher Beglaubigung ausgeſtellten Zeugniß über den dem Commiſſionär zum Lumpenſammeln in dem betreffenden Staat ertheilten Auftrag und über die Diſtrikte, welche er zu dem Ende bereiſen ſoll,

b) mit einem bezirksamtlichen Zeugniß über die von dem Auftraggeber mit geſetzlicher Ermächtigung ausgeübte Papier-

---

948) Normalienb. des Miniſt. S. Verf. vom 25. März 1837.

fabrikation und über das Prädikat des Commiſſionärs, deſſen Unbeſcholtenheit zu ſeinem Fortkommen erfordert wird, verſehe,

2) daß der Commiſſionär in dem fremden Staat bei dem Bezirks-Polizeiamt ſeiner Eintrittsſtation mit den zu 1) bemerkten Zeugniſſen ſich ſtelle, und die polizeiliche Bewilligung zum Lumpenſammeln unter Angabe der von ihm gewählten Reiſeroute nachſuche,

3) daß er ſofort auf der Gewerbewanderung in dem fremden Staat die an die polizeiliche Bewilligung geknüpften Vorſchriften genau erfülle, namentlich in jedem Amtsbezirk, wo er das Lumpenſammeln betreiben will, zuvor das Visa der Bezirkspolizeiſtelle, ferner an jedem Ort, wo er übernachtet, oder Lumpen ſammeln will, das Visa der Ortspolizeiſtelle, ſodann, wenn er von der ihm vorgezeichneten Reiſeroute abweichen will, die in ſeinen Vorweis einzutragende Genehmigung der Bezirks-Polizeiſtelle, und endlich vor ſeinem Austritt aus dem fremden Staat das Visa des der Austrittsſtation vorgeſetzten Bezirks-Polizeiamts nachſuche,

4) daß die zu 1) erwähnten Zeugniſſe, wenn ſeit ihrer Ausſtellung ein Jahr verfloſſen iſt, erneuert werden.

Die Kreisregierung hat das Vorſtehende den Bezirks-Polizeiſtellen ihres Kreiſes mit dem Auftrag mitzutheilen, die Papier-Fabrikanten ihrer Bezirke, und zwar ſowohl die dermaligen, als die künftig eintretenden hievon durch abſchriftliche Mittheilung des Regierungs-Erlaſſes in Kenntniß zu ſetzen.

---

## 3239.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kön. Kreis-Regierungen, betr. die polizeiliche Aufſicht über die Beſchaffenheit der Victualien,

vom 20. October 1836 [949]).

---

In Erwägung des gegenwärtigen Geſundheitszuſtandes mancher Gegenden und des nachtheiligen Einfluſſes, welchen eine ſchlechte Beſchaffenheit der durch die Jahreszeit dargebotenen Nahrungsmittel auf denſelben äußern könnte, wird die Kreis-Regierung auf den Antrag des K. Medicinal-Collegiums angewieſen, ſämmtlichen Polizei-Behörden die Aufſicht auf die Lebensmittel überhaupt, namentlich aber auf ſolche, welche, wie Kartoffel, Obſt, Fleiſch (Würſte), Wein und Obſtmoſt, Branntwein, Bier, Hauptnahrungs-Stoffe des Landvolks bilden, nachdrücklich einzuſchärfen und ihnen zur Pflicht zu machen, daß ſie den Verkauf von Waaren dieſer Art, welche ſchlecht und für die Geſundheit der Menſchen ſchädlich ge-

949) Normalienb. des Miniſt.

funden werden, bei Strafe unterſagen und ſolche, welche nichts deſtoweniger im Handel vorkommen, der Beſchlagnahme unterwerfen, auch ſoweit eine anderwärtige unſchädliche Benützung oder ſonſtige ökonomiſche Behandlung derſelben nicht möglich ſeyn ſollte, wegen ihrer Vernichtung oder Unſchädlichmachung unverweilt bei der Kreis=Regierung Anfrage machen.

Stuttgart den 20. October 1836.

---

## 3240.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betreffend die Uebernahme der Koſten der Oberamts=Actuare bei Brandfällen in benachbarten Oberämtern auf die Staatskaſſe,

vom 24. October 1836 [950]).

---

## 3241.

### Geſetz, in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben,

vom 27. October 1836 [951])

---

**Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Um hinſichtlich der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, welche theils mit den gegenwärtigen Beſteuerungs=Grundſätzen weniger vereinbar, theils wegen gänzlicher Veränderung der Verhältniſſe, unter welchen ſie entſtanden, läſtiger geworden ſind, den

---

950) Erg.=Band zum Regbl. S. 295. S. Note 321 bei der Feuerlöſch=Ordn. vom 20. Mai 1808.

951) Regbl. S. 545. Zur Vollziehung dieſes und der beiden hienach folgenden Geſetze erging 1) die Verfügung vom 30. October 1836. Regbl. S. 580, betreffend die Publikation der Geſetze und Herbeiführung von Ablöſungs=Beſchlüſſen und Anmeldung der Ablöſung. 2) Die Bekanntmachung vom 4. Novbr. 1836. Regbl. S. 592, betreffend die Beſtellung der Central=Commiſſion in Ablöſungsſachen. 3) Die Verfügung vom 19. Dec. 1836. Regbl. S. 662, betr. die Verzeichnung der für aufgehoben oder ablösbar erklärten Beeden. 4) Die Verfügung vom 20. Juli 1837, Regbl. S. 321, enthaltend die Hauptinſtruktion zu Vollziehung dieſer Geſetze. Nur die letztere Verfügung wird hienach abgedruckt, da die erſteren auf blos vorbereitende, vorübergehende Handlungen der Behörden ſich bezogen haben. — In Beziehung auf die in Art. 18 feſtgeſetzte Friſt ſ. Geſetz vom 22. Juli 1839.

Abgabepflichtigen Erleichterung zu gewähren, haben Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, beſchloſſen, und verordnen wie folgt:

## Erſter Abſchnitt.

### Von den verſchiedenen, mit den heutigen Steuern mehr oder weniger zuſammentreffenden Cameral-Abgaben.

Art. 1. Wenn auf vormaligen landesherrlichen Domänen oder Kammergütern, welche bei ihrer Veräußerung unter den vor dem Jahre 1808 beſtandenen Abgabeverhältniſſen ſtatt der landesüblichen Beſteuerung mit Kammerſteuern unter dem Namen: Kammerſchatzung, Kammerkanon und dergleichen belegt worden, dieſe Abgaben noch haften, ſo ſind dieſelben von dem Zeitpunkte an aufzuheben, in welchem das damit belegte Gut der allgemeinen Staatsſteuer unterworfen worden iſt oder unterworfen werden wird; was ſofort zu vollziehen iſt.

Art. 2. Die auf ganzen Bezirken, Orten oder Markungen unter dem Namen: Beeden, Lichtmeßſteuer, Georgiiſteuer, Maiſteuer, Martiniſteuer, Karrenſteuer, Weinſteuer, Waidſteuer, Steuerkorn, Steuergült, Beedfrucht, Beedwein, Beedgeld, Schatzung, Aufwechſel, Landſteuer, Türkenſteuer, Königsſteuer, Silbergeld, Mannsſteuer, Vogtgeld, Vogtgulden, Vogtfrüchte, Vogtſtroh, Vogtwein, Vogtrecht, Schutz- und Schirmgeld, Schirmfrucht, Schirmwein, unvertheilt haftenden ſtändigen Geld- und Natural-Abgaben, welche ſchon unter den vor dem Jahre 1808 beſtandenen Steuerverfaſſungen neben den allgemeinen Landesſteuern erhoben worden, und bei der jetzigen Kataſtrirung als gemeinſchaftliche Leiſtung von dem Steueranſchlag nicht abzuziehen waren, können von Seiten der Pflichtigen im zehnfachen Betrage der jährlichen Leiſtung abgelöst werden.

Art. 3. Wenn Abgaben von der vorgedachten Art oder Benennung (Art. 2) auf keiner Gemeinſchaft, ſondern auf einzelnen beſtimmten Beſitzungen gegründet ſind, und daher als Reallaſten vom Steueranſchlag abzuziehen waren, ſo bleiben dieſe von der im Art. 2 beſtimmten mildern Ablöſung ausgeſchloſſen, und unterliegen den allgemeinen Ablöſungs-Beſtimmungen für Grundlaſten.

## Zweiter Abſchnitt.

### Von anderen, wahrſcheinlich aus der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt herfließenden Abgaben.

Art. 4. Von dem, der Erſcheinung dieſes Geſetzes vorangegangenen, jüngſten Verfalltermin an werden aufgehoben:

1) die mit dem Betriebe gewiſſer Gewerbe neben der Steuer und anderen allgemein geſetzlichen Abgaben hin und wieder noch verbundenen Recognitions-Gelder und Gewerbszinſe, namentlich von Wirthen, Bäckern, Metzgern, Krämern, Huf- und Nagelſchmiden, Hafnern, Müllern, Zieglern und Bleichern,

wenn dieſe Abgaben nicht auf dem Gebäude oder Grundſtück, mittelſt deſſen das Gewerbe betrieben wird, namentlich auf Feuerwerkſtätten, Ziegelhütten, Bleichen u. ſ. w. als Grundzinſe haften, oder wenn dieſelben nicht als Erſatz für irgend eine Nutzung von grundherrlichen Rechten oder von Regalien zu leiſten ſind;

2) die in manchen Bezirken noch zu leiſtenden Abgaben für gewiſſe Gemeinde=Aemter, als für das Unterkaufsamt, für das Weinlad= oder Einlegeamt, Eichgeld, für den Hirtenſtab, Hut= und Hirtenfrucht, Amts= und Bittelfrüchte, für das Fluramt, für das Schützenamt oder Bannwartgeld, für das Nachrichter= und Waſenmeiſteramt;

3) die Abgaben von der Frohnwage, von der Fiſchbank, für das Ruggericht, Marſchallenpfund, Marktzoll, Brod= und Bäckerzoll, Metzgerbankgeld, Bäckenſackgeld, Bäckenſchuß, Lammsbäuche, Kalbsviertel;

4) die ſogenannten Bannweingelder, auch Trockenbodengeld genannt, deßgleichen Kaufhabergeld, Herrenweinkauf, Weinſteuer, Flachsverkauf.

5) die auf den Viehbeſitz ſich beziehenden Abgaben, als: Schmalzgült, Schmalz=Kanon, Vogtmiſt, Rindergeld, Rindfleiſchgeld, Fleiſchſteuer, Stiergeld;

6) die auf ganzen Gemeinden oder Einwohnern gewiſſer Gemeinden noch laſtenden, nicht auf beſtimmte Grundſtücke gelegten, aus der Gerichtsherrlichkeit fließenden jährlichen Leiſtungen unter dem Namen: Atzung, Speiſung, Futterhaber, Futterhühner, Jurisdiktionshühner.

Art. 5. Von der Geſammtheit der Pflichtigen eines Orts können abgelöst werden:

1) im zehnfachen Betrage:
die ganzen Gemeinden oder den Einwohnern gewiſſer Gemeinden noch obliegenden, nicht auf beſtimmte Grundſtücke gelegten jährlichen Leiſtungen unter dem Namen: Muthhaber, Vogthaber, Pflugrecht, Pflugkorn, Pflugfrüchte, Baukorn, Erndtekorn, Roßhaber, Küchenhaber, Waiderente, Mädergeld, Pürſchhaber, Waiderecht, Waidgeld, Markrecht, Kühemiethe, Hausgenoſſengeld, Söldnergeld, Wachgeld, Eheroggen, Vogt= und Sitzgeld;

2) im ſechzehnfachen Betrage:
die auf Gebäude unter dem Namen: Baukanones, Baukonceſſions=Zinſe, Rauchgeld, Rauchzinſe, Rauchbatzen, Küchengeld, Rauchkäſe, Rauchhaber, Rauchhühner, Bürgerhühner, Faßnachthühner, Maienhühner, Vogthühner, Steuerhühner, Herbſthühner, Heerd= oder Rauchpfund, Heerdgeld, Heerdſteuer, Heerdzoll, Steuergült, Feuerſteuer, Feuerſchilling, Feuerhaber, Hofſtattzinſe, Hofſtatthaber, Zolldinkel, Zollhaber, Pfingſtkäſe, Ueberreuterkorn, Baukorn, Kirchenkorn, Mäderheller, gelegten jährlichen Abgaben.

Bei Ausmittlung des Ablöſungs-Capitals wird derjenige Betrag der Abgabe zu Grunde gelegt, welcher in dem letztverfloſſenen Jahre von den Abgabepflichtigen zu leiſten war. Iſt die Abgabe der einzelnen Pflichtigen veränderlich, ſo wird der Durchſchnittsertrag der, der Ablöſung zunächſt vorangegangenen zehn Jahre zu Grund gelegt.

Art. 6. Wenn verſchiedene Arten der im Art. 5 unter 1) und 2) genannten Abgaben in einem Orte vorkommen, ſo kann jede Art für ſich abgeſondert abgelöst werden.

Haben die Schuldner von zwei Drittheilen der betreffenden Abgaben ſich zur Ablöſung entſchloſſen, ſo ſind die übrigen Pflichtigen gleichfalls zu derſelben verbunden.

Die Gemeindebehörde hat, wenn für die Ablöſung entſchieden iſt, ſofort die Sorge für Bewirkung derſelben zu übernehmen.

Art. 7. Nach erfolgter Ablöſung von Seite der Geſammtheit der Pflichtigen eines Orts findet künftig die herkömmliche oder lagerbuchmäßige Auflegung von Abgaben auf neue Gebäude nur noch ſtatt, wenn und ſoweit dieſelben als Erſatz für eine Abtretung oder Leiſtung von der berechtigten Grundherrſchaft gegen den Bauenden anzuſehen ſind. Die Abgaben werden ſogleich nach dem zwanzigfachen Jahrsbetrage in ein von dem Gebäude-Eigenthümer zu bezahlendes Ablöſungs-Capital verwandelt.

## Dritter Abſchnitt.

### Beſtimmungen, welche auf beiderlei Abgaben ſich beziehen.

Art. 8. Finden ſich außer den in den Art. 1, 2, 4 und 5 genannten Abgaben noch andere unter verſchiedener Benennung, welche nach den obwaltenden Verhältniſſen und nach ihrer Eigenſchaft einer der aufgeführten Gattungen angehören, oder findet ſich, daß unter einer Gattung genannte Abgaben in einzelnen Fällen einer andern Gattung angehören; ſo ſind dieſe Leiſtungen auf gleiche Weiſe der Aufhebung, beziehungsweiſe Ablöſung unterworfen.

Abgaben von einer Benennung, wie ſie im Art. 1, 2, 4 und 5 Ziffer 1) aufgeführt ſind, unterliegen den Beſtimmungen dieſes Geſetzes nicht, wenn deren rein grundherrliche Eigenſchaft von dem Berechtigten erweislich iſt. Ebenſo haben aber auch die Pflichtigen den Beweis zu übernehmen, wenn ſie Abgaben von einer nicht beſonders aufgeführten Bezeichnung als unter die Kategorie der nach dieſem Geſetz abzulöſenden Gefälle gehörig behaupten.

Art. 9. Wenn einzelne der in den Art. 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Abgaben mit anderen rein privatrechtlichen Grundlaſten, als Surrogate oder Abfindungen für gutsherrliche Rechte, Zehnten, Frohnen, Waiden, oder mit eigentlichen Grundzinſen vermiſcht ſich zeigen; ſo ſind letztere nach den im einzelnen Falle ſich ergebenden Verhältniſſen, und insbeſondere nach dem Maaße der bei anderen Grundſtücken gleicher Art und von derſelben Markung oder Gegend

beſtehenden Grundlaſten, auszuſcheiden. Die ausgeſchiedenen Grundabgaben unterliegen den für die zutreffende Gefällgattung beſtehenden Geſetzen.

Art. 10. Sind mit den aufzuhebenden oder abzulöſenden Abgaben Gegenleiſtungen von Seiten der Gefällberechtigten verbunden, ſo daß die eine Leiſtung nur in Folge der andern geſchieht; ſo wird bei Aufhebung oder Ablöſung der Abgabe der Werth der Gegenleiſtung von dem Werthe der Abgabe nach gleichem Maßſtab in Abzug gebracht. Iſt aber die Gegenleiſtung größer als die Abgabe, ſo kann der Gefällberechtigte den Mehrwerth der ihm obliegenden Gegenleiſtung und zwar im zwanzigfachen, beziehungsweiſe zweiundzwanzig und einhalbfachen, Betrage (Art. 11) ablöſen.

Bei gemiſchten Gefällen (Art. 9) werden dergleichen Gegenleiſtungen nach dem Verhältniß der auszuſcheidenden Gefällbeträge auf beiderlei Gefälle vertheilt, und nur der auf den aufzuhebenden oder abzulöſenden Theil der Abgabe fallende Betrag der Gegenleiſtung wird nach der hier gegebenen Beſtimmung behandelt.

Art. 11. Zum Behuf der Entſchädigung der Gefällberechtigten, mit Ausnahme der Staats=Domanialverwaltung, wird der Jahrsbetrag der Abgaben, wenn dieſe aus einer Hand nicht fünf Gulden betragen, zwanzigfach, wenn ſie aber aus einer Hand fünf Gulden und darüber betragen, zweiundzwanzig und einhalbfach zu Capital erhoben. Dieſes Capital erhalten die Gefällberechtigten, nach Abzug des Capitalwerths der Gegenleiſtungen (Art. 10), ſowohl für die unentgeldlich aufzuhebenden, als für die von den Gefällpflichtigen abzulöſenden Abgaben aus Staatsmitteln.

Wenn die Pflichtigen das Verlangen erklärt haben, die im Art. 2 und 5 genannten Abgaben abzulöſen, dann tritt die Staatsverwaltung zwiſchen Berechtigte und Pflichtige, beziehungsweiſe die Gemeindebehörden der letzteren (Art. 2 und 6), und zieht bei endlicher Erledigung der Verhandlungen von den Pflichtigen den Ablöſungsbetrag ein, wogegen ſie den Berechtigten das Ablöſungs=Capital bezahlt.

Dem Grundſtock Unſeres (Staats=) Kammerguts iſt nur in Anſehung der im Art. 2 aufgeführten Gefälle der achtfache, und in Hinſicht der im Art. 5, Nr. 1, erwähnten jährlichen Leiſtungen der ſechsfache Betrag als Entſchädigungs=Ergänzung aus Staatsmitteln, über die von den Gefällpflichtigen ſelbſt zu bezahlenden Ablöſungs=Schillinge, zu vergüten.

Art. 12. Die unter den aufzuhebenden oder abzulöſenden Gefällen und Gegenleiſtungen begriffenen Naturalien ſind nach folgenden Preiſen in Geld zu verwandeln:

| | |
|---|---|
| 1 Scheffel Kernen . . . . . . | 9 fl. 36 kr. |
| 1 Scheffel Waizen, Erbſen, Linſen, Welſchkorn | 8 fl. |
| 1 Scheffel Mühlfrucht . . . . . . | 7 fl. 12 kr. |
| 1 Scheffel Roggen, Ackerbohnen . . . | 6 fl. 24 kr. |
| 1 Scheffel Gerſte und gemiſchtes Korn . . | 5 fl. 36 kr. |
| 1 Scheffel Wicken . . . . . . | 4 fl. 48 kr. |

| | | |
|---|---|---|
| 1 Scheffel Dinkel | 4 fl. | |
| 1 Scheffel Einkorn und Ehmer | 3 fl. | 12 kr. |
| 1 Scheffel Haber | 2 fl. | 40 kr. |
| 1 Wanne Heu | 8 fl. | 48 kr. |
| 1 Fuder Stroh | 8 fl. | |
| 1 Pfund Käſe | | 4 kr. |
| 1 altes Huhn | | 10 kr. |
| 1 junges Huhn | | 5 kr. |
| 100 Eier | | 50 kr. |

Wein nach einem zehnjährigen Durchſchnitt der Herbſtpreiſe des Orts. Sind Gefällweine verkauft worden, ſo werden die hiefür erlösten Preiſe unverkürzt, andernfalls aber drei Viertheile der mittleren bürgerlichen Herbſtpreiſe, in Berechnung genommen.

Holz nach einem dreijährigen Durchſchnitt der Orts- oder Revierpreiſe.

In beiden Beziehungen werden den Durchſchnitts-Berechnungen die der Aufhebung oder Ablöſung der Gefälle nächſt vorangegangenen Jahre zu Grund gelegt.

Iſt die Naturalleiſtung ſchon in einen unveränderlichen Geldbetrag verwandelt, ſo wird dieſer in Berechnung genommen.

Art. 13. Die Ablöſungs- und Entſchädigungsſummen ſind auf den letzten Verfalltermin der aufzuhebenden oder abzulöſenden Abgabe zu berechnen.

Die von den Pflichtigen zu bezahlenden Ablöſungs-Capitalien ſind von dem gedachten Termin an von jenen mit jährlichen Vier vom Hundert zu verzinſen, und werden auf Verlangen der die Pflichtigen vertretenden Gemeinde-Behörden bei der Staatskaſſe in mehrere auf gleiche Weiſe verzinsliche Jahreszieler zerſchlagen, die nicht unter 40 fl. und nicht über zehn Jahre zu erſtrecken ſind.

Die Berechtigten erhalten nach vollzogenem Aufhebungs- und Ablöſungsakte das Ablöſungs-Capital aus der Staatskaſſe, mit Zinſen vom letzten Verfalltermin der Abgabe an gerechnet. Als Zinsfuß wird hiebei der für die Staatsſchuld beſtehende angenommen.

## Vierter Abſchnitt.

## Beſtimmungen über das Verfahren.

Art. 14. Binnen ſechs Monaten nach Erſcheinung des Geſetzes werden über die durch daſſelbe für aufgehoben oder für ablösbar erklärten Abgaben von den Oberämtern unter Vernehmung der Betheiligten über ihre etwaigen Bemerkungen und Einwendungen Verzeichniſſe hergeſtellt.

Sind die Betheiligten über die Anwendung des Geſetzes nicht einig, ſo haben die Oberämter eine Vereinigung zu verſuchen;

kommt dieſe nicht zu Stande, ſo ſind die Akten mit Bericht an die Kreisregierung einzuſenden.

Art. 15. Die Kreisregierung hat

1) die Verzeichniſſe über die als aufgehoben oder als ablösbar zu betrachtenden Gefälle (Art. 14) zu prüfen und richtig zu ſtellen;
2) über alle zwiſchen den Berechtigten und Pflichtigen wegen der Anwendung der verſchiedenen Beſtimmungen des Geſetzes entſtehenden Streitigkeiten zu entſcheiden;
3) im Anſtandsfalle die den Berechtigten aus Staatsmitteln zu leiſtenden Entſchädigungen feſtzuſetzen. Die Entſcheidung von Streitigkeiten, welche über das Recht zu einer der Aufhebung oder Ablöſung unterliegenden Abgabe ſelbſt, über das Maaß der letzteren zwiſchen den Betheiligten entſtehen, bleibt der zuſtändigen ordentlichen Gerichtsbehörde vorbehalten.

Art. 16. Gegen das Erkenntniß der Kreisregierung ſteht jedem Theile der Rekurs an eine aus fünf Mitgliedern beſtehende Central-Commiſſion offen, welche aus drei ein Richteramt bekleidenden Collegial-Mitgliedern des Departements der Juſtiz, und zwei aus den Departements des Innern und der Finanzen gebildet wird. Ein zweiter und letzter Rekurs findet an den Geheimen Rath, jedoch nur in dem Falle ſtatt, wenn durch das Erkenntniß der Central-Commiſſion die Entſcheidung der erſten Inſtanz ganz oder theilweiſe abgeändert worden iſt. In einem ſolchen Falle ſind in dem Geheimen Rath die Vorſtände des Königlichen Ober-Tribunals, oder bei ihrer Verhinderung die geſetzlichen Stellvertreter derſelben beizuziehen. Jedes rechtskräftige Erkenntniß iſt für beide Theile verbindlich. Nur im Fall einer Nichtigkeit iſt ein weiteres Verfahren zuzulaſſen.

Ueber den Koſtenpunkt an ſich findet kein Rekurs ſtatt.

Art. 17. Die von der Eröffnung des Erkenntniſſes an laufende Friſt zur Uebergabe der Beſchwerde-Ausführung iſt für jede Inſtanz auf fünfundvierzig Tage beſtimmt. Die Beſchwerde muß der Behörde, welche das Erkenntniß eröffnet hat, eingereicht werden. Die Umgehung der letztern, ſo wie die Verſäumung der Rekursfriſt führt den Verluſt des Rekursrechts nach ſich, worüber die Betheiligten bei Eröffnung des Beſcheids ausdrücklich zu belehren ſind.

Eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand iſt nur im Falle unverſchuldeter Verhinderung zuläſſig.

Art. 18. Sowohl den Abgabeberechtigten, als den Abgabepflichtigen ſteht binnen einer unerſtrecklichen Friſt von drei Jahren von Erſcheinung des Geſetzes an das Recht zu, in Abſicht auf Leiſtungen, welche nach ihrer Meinung unter die Beſtimmungen dieſes Geſetzes fallen ſollten, von den Bezirksämtern aber in die von Amtswegen gefertigten Verzeichniſſe nicht aufgenommen wurden, die Anwendbarkeit des Geſetzes auf dieſelben beſonders auszuführen. Dieſe Ausführungen ſind dem zuſtändigen Oberamte

(Art. 14) zu übergeben, und auf gleiche Weiſe, wie die amtlichen Verzeichniſſe, zur Erledigung zu bringen.

Art. 19. Nach dem Erſcheinen dieſes Geſetzes ſind in allen anhängigen Rechtsſachen, deren Objekte ſich unter daſſelbe ſubſumiren laſſen, von den kompetenten Gerichten Verhandlungen anzuberaumen, und bei denſelben die durch dieſes Geſetz erleichterte gütliche Beilegung derſelben zu verſuchen. Gelingt dieſes, ſo ſoll der Anſatz von Gerichtsſporteln wegfallen: findet aber eine Auseinanderſetzung auf dieſem Wege nicht ſtatt, und der Streit muß durch richterlichen Spruch erledigt werden, ſo wird die Zeit, während welcher jenes Hinderniß der Ablöſung vorwaltete, bei der erwähnten Friſt von drei Jahren nicht in Berechnung genommen, den Berechtigten aber werden ihre Rechte wegen der inzwiſchen aufgelaufenen Rückſtände ausdrücklich vorbehalten.

Art. 20. Ueber jede Ablöſung einer in dieſem Geſetze aufgeführten Abgabe iſt auf Koſten der Pflichtigen eine Urkunde aufzunehmen, und der zuſtändigen Behörde, Behufs der Vormerkung in den betreffenden Büchern, davon Anzeige zu machen. Die dießfallſigen Handlungen des Gerichts geſchehen unentgeldlich und abgabenfrei.

Art. 21. Zum Rechtsbeſtande derjenigen Handlungen, welche der Berechtigte über die Ablöſung der in dieſem Geſetze aufgeführten Abgaben vornimmt, und bei allen Verhandlungen, welche auf das Ablöſungsgeſchäft Bezug haben, iſt der Conſens der Fideikommiß- oder Lehens-Agnaten und des Lehensherrn zwar nicht erforderlich, aber die Beſitzer der zur Ablöſung kommenden fideikommiſſariſchen Rechte, oder einzelner Beſtandtheile von Privatlehen, im Gegenſatze von Staatslehen, in Anſehung welcher Wir Uns die weitere oberlehensherrliche Anordnung vorbehalten, ſind verpflichtet, durch die Nachweiſung der anderwärtigen Anlegung der für jene erhaltenen Surrogate, im Intereſſe des Lehens oder Fideikommiſſes, gegen ihre Agnaten und Lehensherren das Herkommen, ſo wie die vorhandenen hausgeſetzlichen Beſtimmungen aufrecht zu erhalten und zu erfüllen.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Hinſichtlich dieſer Vollziehung fügen Wir noch an, daß es, wie Wir auch Unſeren getreuen Ständen bereits eröffnet, bei der in den ergangenen Deklarationen der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſtandesherrlicher Häuſer ertheilten Zuſicherung, die Frage von der Anwendbarkeit des in den Edikten vom 18. November 1817 ausgeſprochenen Grundſatzes der gezwungenen Ablösbarkeit auf die den Standesherren zuſtehenden gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fallehen betreffend, ſein Verbleiben habe, und demnach zur Zeit und bis eine Entſcheidung der Bundesverſammlung über jene Frage erfolgt, das gegenwärtige Geſetz auf die gedachten ſtan-

beſtehenden Grundlaſten, auszuſcheiden. Die ausgeſchiedenen Grundabgaben unterliegen den für die zutreffende Gefällgattung beſtehenden Geſetzen.

Art. 10. Sind mit den aufzuhebenden oder abzulöſenden Abgaben Gegenleiſtungen von Seiten der Gefällberechtigten verbunden, ſo daß die eine Leiſtung nur in Folge der andern geſchieht; ſo wird bei Aufhebung oder Ablöſung der Abgabe der Werth der Gegenleiſtung von dem Werthe der Abgabe nach gleichem Maßſtab in Abzug gebracht. Iſt aber die Gegenleiſtung größer als die Abgabe, ſo kann der Gefällberechtigte den Mehrwerth der ihm obliegenden Gegenleiſtung und zwar im zwanzigfachen, beziehungsweiſe zweiundzwanzig und einhalbfachen, Betrage (Art. 11) ablöſen.

Bei gemiſchten Gefällen (Art. 9) werden dergleichen Gegenleiſtungen nach dem Verhältniß der auszuſcheidenden Gefällbeträge auf beiderlei Gefälle vertheilt, und nur der auf den aufzuhebenden oder abzulöſenden Theil der Abgabe fallende Betrag der Gegenleiſtung wird nach der hier gegebenen Beſtimmung behandelt.

Art. 11. Zum Behuf der Entſchädigung der Gefällberechtigten, mit Ausnahme der Staats-Domanialverwaltung, wird der Jahrsbetrag der Abgaben, wenn dieſe aus einer Hand nicht fünf Gulden betragen, zwanzigfach, wenn ſie aber aus einer Hand fünf Gulden und darüber betragen, zweiundzwanzig und einhalbfach zu Capital erhoben. Dieſes Capital erhalten die Gefällberechtigten, nach Abzug des Capitalwerths der Gegenleiſtungen (Art. 10), ſowohl für die unentgeldlich aufzuhebenden, als für die von den Gefällpflichtigen abzulöſenden Abgaben aus Staatsmitteln.

Wenn die Pflichtigen das Verlangen erklärt haben, die im Art. 2 und 5 genannten Abgaben abzulöſen, dann tritt die Staatsverwaltung zwiſchen Berechtigte und Pflichtige, beziehungsweiſe die Gemeindebehörden der letzteren (Art. 2 und 6), und zieht bei endlicher Erledigung der Verhandlungen von den Pflichtigen den Ablöſungsbetrag ein, wogegen ſie den Berechtigten das Ablöſungs-Capital bezahlt.

Dem Grundſtock Unſeres (Staats-) Kammerguts iſt nur in Anſehung der im Art. 2 aufgeführten Gefälle der achtfache, und in Hinſicht der im Art. 5, Nr. 1, erwähnten jährlichen Leiſtungen der ſechsfache Betrag als Entſchädigungs-Ergänzung aus Staatsmitteln, über die von den Gefällpflichtigen ſelbſt zu bezahlenden Ablöſungs-Schillinge, zu vergüten.

Art. 12. Die unter den aufzuhebenden oder abzulöſenden Gefällen und Gegenleiſtungen begriffenen Naturalien ſind nach folgenden Preiſen in Geld zu verwandeln:

| | |
|---|---|
| 1 Scheffel Kernen . . . . . . | 9 fl. 36 kr. |
| 1 Scheffel Waizen, Erbſen, Linſen, Welſchkorn | 8 fl. |
| 1 Scheffel Mühlfrucht . . . . . | 7 fl. 12 kr. |
| 1 Scheffel Roggen, Ackerbohnen . . . | 6 fl. 24 kr. |
| 1 Scheffel Gerſte und gemiſchtes Korn . . | 5 fl. 36 kr. |
| 1 Scheffel Wicken . . . . . . | 4 fl. 48 kr. |

| | |
|---|---|
| 1 Scheffel Dinkel . . . . . . . . | 4 fl. |
| 1 Scheffel Einkorn und Ehmer . . . | 3 fl. 12 kr. |
| 1 Scheffel Haber . . . . . . . . . | 2 fl. 40 kr. |
| 1 Wanne Heu . . . . . . . . | 8 fl. 48 kr. |
| 1 Fuder Stroh . . . . . . . . | 8 fl. |
| 1 Pfund Käſe . . . . . . . . | 4 kr. |
| 1 altes Huhn . . . . . . . . | 10 kr. |
| 1 junges Huhn . . . . . . . . | 5 kr. |
| 100 Eier . . . . . . . . . | 50 kr. |

Wein nach einem zehnjährigen Durchſchnitt der Herbſtpreiſe des Orts. Sind Gefällweine verkauft worden, ſo werden die hiefür erlösten Preiſe unverkürzt, andernfalls aber drei Viertheile der mittleren bürgerlichen Herbſtpreiſe, in Berechnung genommen.

Holz nach einem dreijährigen Durchſchnitt der Orts- oder Reviepreiſe.

In beiden Beziehungen werden den Durchſchnitts-Berechnungen die der Aufhebung oder Ablöſung der Gefälle nächſt vorangegangenen Jahre zu Grund gelegt.

Iſt die Naturalleiſtung ſchon in einen unveränderlichen Geldbetrag verwandelt, ſo wird dieſer in Berechnung genommen.

Art. 13. Die Ablöſungs- und Entſchädigungsſummen ſind auf den letzten Verfalltermin der aufzuhebenden oder abzulöſenden Abgabe zu berechnen.

Die von den Pflichtigen zu bezahlenden Ablöſungs-Capitalien ſind von dem gedachten Termin an von jenen mit jährlichen Vier vom Hundert zu verzinſen, und werden auf Verlangen der die Pflichtigen vertretenden Gemeinde-Behörden bei der Staatskaſſe in mehrere auf gleiche Weiſe verzinsliche Jahresziele zerſchlagen, die nicht unter 40 fl. und nicht über zehn Jahre zu erſtrecken ſind.

Die Berechtigten erhalten nach vollzogenem Aufhebungs- und Ablöſungsakte das Ablöſungs-Capital aus der Staatskaſſe, mit Zinſen vom letzten Verfalltermin der Abgabe an gerechnet. Als Zinsfuß wird hiebei der für die Staatsſchuld beſtehende angenommen.

## Vierter Abſchnitt.

### Beſtimmungen über das Verfahren.

Art. 14. Binnen ſechs Monaten nach Erſcheinung des Geſetzes werden über die durch daſſelbe für aufgehoben oder für ablösbar erklärten Abgaben von den Oberämtern unter Vernehmung der Betheiligten über ihre etwaigen Bemerkungen und Einwendungen Verzeichniſſe hergeſtellt.

Sind die Betheiligten über die Anwendung des Geſetzes nicht einig, ſo haben die Oberämter eine Vereinigung zu verſuchen;

kommt dieſe nicht zu Stande, ſo ſind die Akten mit Bericht an die Kreisregierung einzuſenden.

Art. 15. Die Kreisregierung hat

1) die Verzeichniſſe über die als aufgehoben oder als ablösbar zu betrachtenden Gefälle (Art. 14) zu prüfen und richtig zu ſtellen;
2) über alle zwiſchen den Berechtigten und Pflichtigen wegen der Anwendung der verſchiedenen Beſtimmungen des Geſetzes entſtehenden Streitigkeiten zu entſcheiden;
3) im Anſtandsfalle die den Berechtigten aus Staatsmitteln zu leiſtenden Entſchädigungen feſtzuſetzen. Die Entſcheidung von Streitigkeiten, welche über das Recht zu einer der Aufhebung oder Ablöſung unterliegenden Abgabe ſelbſt, über das Maaß der letzteren zwiſchen den Betheiligten entſtehen, bleibt der zuſtändigen ordentlichen Gerichtsbehörde vorbehalten.

Art. 16. Gegen das Erkenntniß der Kreisregierung ſteht jedem Theile der Rekurs an eine aus fünf Mitgliedern beſtehende Central=Commiſſion offen, welche aus drei ein Richteramt bekleidenden Collegial=Mitgliedern des Departements der Juſtiz, und zwei aus den Departements des Innern und der Finanzen gebildet wird. Ein zweiter und letzter Rekurs findet an den Geheimen Rath, jedoch nur in dem Falle ſtatt, wenn durch das Erkenntniß der Central=Commiſſion die Entſcheidung der erſten Inſtanz ganz oder theilweiſe abgeändert worden iſt. In einem ſolchen Falle ſind in dem Geheimen Rath die Vorſtände des Königlichen Ober=Tribunals, oder bei ihrer Verhinderung die geſetzlichen Stellvertreter derſelben beizuziehen. Jedes rechtskräftige Erkenntniß iſt für beide Theile verbindlich. Nur im Fall einer Nichtigkeit iſt ein weiteres Verfahren zuzulaſſen.

Ueber den Koſtenpunkt an ſich findet kein Rekurs ſtatt.

Art. 17. Die von der Eröffnung des Erkenntniſſes an laufende Friſt zur Uebergabe der Beſchwerde=Ausführung iſt für jede Inſtanz auf fünfundvierzig Tage beſtimmt. Die Beſchwerde muß der Behörde, welche das Erkenntniß eröffnet hat, eingereicht werden. Die Umgehung der letztern, ſo wie die Verſäumung der Rekursfriſt führt den Verluſt des Rekursrechts nach ſich, worüber die Betheiligten bei Eröffnung des Beſcheids ausdrücklich zu belehren ſind.

Eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand iſt nur im Falle unverſchuldeter Verhinderung zuläſſig.

Art. 18. Sowohl den Abgabeberechtigten, als den Abgabepflichtigen ſteht binnen einer unerſtrecklichen Friſt von drei Jahren von Erſcheinung des Geſetzes an das Recht zu, in Abſicht auf Leiſtungen, welche nach ihrer Meinung unter die Beſtimmungen dieſes Geſetzes fallen ſollten, von den Bezirksämtern aber in die von Amtswegen gefertigten Verzeichniſſe nicht aufgenommen wurden, die Anwendbarkeit des Geſetzes auf dieſelben beſonders auszuführen. Dieſe Ausführungen ſind dem zuſtändigen Oberamte

(Art. 14) zu übergeben, und auf gleiche Weiſe, wie die amtlichen Verzeichniſſe, zur Erledigung zu bringen.

Art. 19. Nach dem Erſcheinen dieſes Geſetzes ſind in allen anhängigen Rechtsſachen, deren Objekte ſich unter daſſelbe ſubſumiren laſſen, von den kompetenten Gerichten Verhandlungen anzuberaumen, und bei denſelben die durch dieſes Geſetz erleichterte gütliche Beilegung derſelben zu verſuchen. Gelingt dieſes, ſo ſoll der Anſatz von Gerichtsſporteln wegfallen: findet aber eine Auseinanderſetzung auf dieſem Wege nicht ſtatt, und der Streit muß durch richterlichen Spruch erledigt werden, ſo wird die Zeit, während welcher jenes Hinderniß der Ablöſung vorwaltete, bei der erwähnten Friſt von drei Jahren nicht in Berechnung genommen, den Berechtigten aber werden ihre Rechte wegen der inzwiſchen aufgelaufenen Rückſtände ausdrücklich vorbehalten.

Art. 20. Ueber jede Ablöſung einer in dieſem Geſetze aufgeführten Abgabe iſt auf Koſten der Pflichtigen eine Urkunde aufzunehmen, und der zuſtändigen Behörde, Behufs der Vormerkung in den betreffenden Büchern, davon Anzeige zu machen. Die dießfallſigen Handlungen des Gerichts geſchehen unentgeldlich und abgabenfrei.

Art. 21. Zum Rechtsbeſtande derjenigen Handlungen, welche der Berechtigte über die Ablöſung der in dieſem Geſetze aufgeführten Abgaben vornimmt, und bei allen Verhandlungen, welche auf das Ablöſungsgeſchäft Bezug haben, iſt der Conſens der Fideikommiß- oder Lehens-Agnaten und des Lehensherrn zwar nicht erforderlich, aber die Beſitzer der zur Ablöſung kommenden fideikommiſſariſchen Rechte, oder einzelner Beſtandtheile von Privatleben, im Gegenſatze von Staatslehen, in Anſehung welcher Wir Uns die weitere oberlehensherrliche Anordnung vorbehalten, ſind verpflichtet, durch die Nachweiſung der anderwärtigen Anlegung der für jene erhaltenen Surrogate, im Intereſſe des Lehens oder Fideikommiſſes, gegen ihre Agnaten und Lehensherren das Herkommen, ſo wie die vorhandenen hausgeſetzlichen Beſtimmungen aufrecht zu erhalten und zu erfüllen.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Hinſichtlich dieſer Vollziehung fügen Wir noch an, daß es, wie Wir auch Unſeren getreuen Ständen bereits eröffnet, bei der in den ergangenen Deklarationen der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſtandesherrlicher Häuſer ertheilten Zuſicherung, die Frage von der Anwendbarkeit des in den Edikten vom 18. November 1817 ausgeſprochenen Grundſatzes der gezwungenen Ablösbarkeit auf die den Standesherren zuſtehenden gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fallehen betreffend, ſein Verbleiben habe, und demnach zur Zeit und bis eine Entſcheidung der Bundesverſammlung über jene Frage erfolgt, das gegenwärtige Geſetz auf die gedachten ſtan-

desherrlichen Häuſer nur mit ihrer Zuſtimmung angewendet werden könne [952]).

Gegeben, Stuttgart den 27. Oktober 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath v. Schlayer.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

## 3242.

## Geſetz, in Betreff der Ablöſung der Frohnen,

vom 28. October 1836 [953]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vervollſtändigung der in Hinſicht auf Ablöſung des Frohnverhältniſſes in Unſerem Edikte vom 18. November 1817, in der Verordnung vom 13. September 1818 und in dem Geſetze vom 23. Juni 1821 getroffenen Beſtimmungen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

### I. Allgemeine Beſtimmungen.

Alle Frohnen und Frohn-Surrogate, welche nicht für Staats-Kirchen-, Schul-, Gemeinde- oder andere Körperſchaftszwecke von den Staats- oder Körperſchaftsgenoſſen zu leiſten ſind, können auf Verlangen der Pflichtigen der Ablöſung unterworfen werden.

Für die als reine Ueberbleibſel der Leibeigenſchaft beſtandenen Frohnen und Frohn-Surrogate iſt durch Unſer Geſetz vom 29. Oktober d. J. Vorſehung getroffen.

Art. 2. Nach erfolgter Ablöſung der Frohnberechtigung können neue Frohnen oder ſtatt derſelben Dienſtgelder unter keinem Rechtstitel mehr eingeführt oder aufgelegt werden.

Auch außer dem Falle der Ablöſung einer Frohnberechtigung iſt die Einführung oder Auferlegung von neuen Frohnen oder ſtatt derſelben von Dienſtgeldern im Wege der Uebereinkunft unzuläßig.

Art. 3. Sowohl bei Ablöſung der Frohnen, als der Frohn-Surrogate kommen, ſofern die Betheiligten ſich nicht in anderer Weiſe gütlich vereinigen, die nachfolgenden Beſtimmungen zur Anwendung.

---

952) S. Bekanntm. vom 27. Oct. 1836.
953) Regbl. S. 555. S. Note 951.

## II. Beſtimmung der Eigenſchaft und des Jahrswerths der Frohn.

Art. 4. Inſoweit nicht dargethan iſt, daß eine Frohn oder ein Frohn-Surrogat die dingliche Eigenſchaft hat, mithin als Laſt auf beſtimmten Grundſtücken, oder Gebäuden, oder auf Realgefällen ruht, mit deren Beſitz ſie ohne Rückſicht auf die perſönlichen Verhältniſſe des Beſitzers erwächst und aufhört, wird die perſönliche Eigenſchaft der Leiſtung vermuthet.

Art. 5. Die vorſtehende Beſtimmung (Art. 4) findet zur Beförderung der Ablöſung und zur Erleichterung der Pflichtigen ſelbſt alsdann ſtatt, wenn die Bürger und Beiſitzer einer Gemeinde, welchen eine Frohnverbindlichkeit obliegt, an der Leiſtung derſelben nicht nach gleichen Theilen, ſondern nach dem Umfange ihres Grund- oder ſonſtigen Beſitzes Theil zu nehmen haben.

Art. 6. Wenn von dem Berechtigten ein beſtimmtes Maaß ſeiner Berechtigung nachgewieſen wird, oder ohne beſonderen Nachweis von den Pflichtigen längſt zugeſtanden iſt, ſo dient dieſes Maaß zur Grundlage für die Berechnung des Jahrswerths des Frohnrechts.

Ergibt ſich jedoch, daß die Berechtigung ſeit dreißig Jahren in einem geringeren als dem beſtimmten Maaße ausgeübt worden iſt, und daß dieſe verminderte Ausübung in einem bleibend verminderten Bedarf des Berechtigten ihren Grund gehabt hat, ſo iſt der nutzbare Betrag nach der wirklichen Leiſtung anzuſchlagen.

Wenn außerdem die Berechtigung überhaupt ſeit mindeſtens dreißig Jahren in einem geringeren, als dem beſtimmten Maaße ausgeübt worden iſt, ſo wird der Durchſchnittsbetrag der im Laufe der dreißig Jahre vorgekommenen Leiſtungen als nutzbarer Betrag der Berechtigung angenommen.

Art. 7. Läßt ſich ein beſtimmtes Maaß der von den Einwohnern eines Orts oder von dem Beſitzer eines Guts zu leiſtenden Frohnen oder Frohn-Surrogate nicht nachweiſen, ſo wird der Jahrsbetrag des Gefälls durch eine Durchſchnitts-Berechnung der ſtatthabenden Leiſtungen erhoben.

Bei Frohnen, die jedes Jahr oder nach zwei oder drei Jahren wiederkehren, begreift der Durchſchnitt die Leiſtungen der letzten dreißig Jahre.

Bei Leiſtungen, die in größeren Perioden, doch innerhalb dreißig Jahren wiederkehren, wird die Summe der drei letzten Fälle berechnet, und, um den Durchſchnitt zu ermitteln, mit der Zahl der Jahre dividirt, in welcher die Fälle vorkamen.

Beträgt die Periode der Wiederkehr mehr als dreißig Jahre, ſo wird der Jahrsbetrag der Leiſtung in einer jährlichen Rente ausgemittelt, welche mit Hinzurechnung der einfachen Zinſe bis zur nächſten Wiederkehr, ſo wie in jeder folgenden Wiederkehrsperiode, zu einer dem Werthe der Leiſtung gleichkommenden Summe ſich erhebt.

Die Größe der Leiſtung an ſich wird aus dem Durchſchnitt der drei letzten Fälle, oder, wo dieſer nicht gezogen werden kann, durch Abſchätzung erhoben. Mittelſt des gleichen Verfahrens wird übrigens auch eine unveränderlich beſtimmte Leiſtung (Art. 6), die in größeren Perioden wiederkehrt, auf einen Jahrsbetrag zurückgeführt.

Art. 8. Fand in dem nach Art. 7 in die Durchſchnitts-Berechnung zu ziehenden Zeitraum ein Rechtsſtreit über die Frohnberechtigung ſtatt, während deſſen die Leiſtung ganz oder theilweiſe unterbrochen war, deſſen Ausgang aber den Beſtand der Berechtigung nicht veränderte, ſo wird die Streitperiode übergangen, und der Zeitraum durch die nächſt vorangegangenen Jahre, in welchen die Berechtigung unbeſtritten war, ergänzt.

Art. 9. Iſt die oben bezeichnete Durchſchnitts-Berechnung wegen mangelnden Nachweiſes über die bisherigen Frohnleiſtungen oder wegen einer im Laufe der letzten dreißig Jahre im Beſtand der Frohnberechtigung vorangegangenen Veränderung nicht anwendbar, ſo wird der Jahrsbetrag der Frohnen durch Abſchätzung ausgemittelt.

Art. 10. Ein im Verhältniß zu dem Zweck der Berechtigung oder zu den Kräften der Pflichtigen eingetretenes Uebermaaß der Leiſtung iſt bei der Ermittlung des Jahrsbetrags auf das richtige Maaß zurückzuführen.

Namentlich können Jagdfrohnen nicht höher als mit demjenigen Betrage in Berechnung genommen werden, wie ſich ſolche aus Durchſchitten der letzten fünfzehn Jahre ergeben. Auch iſt auf eingetretene Veränderungen in dem Beſtande der Objekte, auf welche die Frohnpflicht ſich bezieht, gebührende Rückſicht zu nehmen.

Art. 11. Der Geldwerth einer Naturalfrohn wird, wofern nicht ein im Falle der unterbleibenden Naturalleiſtung zu entrichtender Anſchlag derſelben bereits herkömmlich oder vertragsmäßig feſtgeſetzt iſt, auf folgende Weiſe beſtimmt:

1) Bei Frohnen, welche in einer dem Gegenſtande nach beſtimmten Arbeitsaufgabe beſtehen, wird der Aufwand, welchen die Erledigung dieſer Aufgabe im Wege der Verdingung erfordert, nach den ortsüblichen Preiſen der Tag- und Fuhrlöhne, Akkorde ꝛc. erhoben, und von der gefundenen Summe in dem Falle, wo der Erfolg von der Art der Leiſtung der Frohn abhängt,
   a) bei Spanndienſten ein Fünftheil,
   b) bei Handdienſten zwei Fünftheile
   abgezogen;
   in dem Falle aber, wo der Erfolg von der Art der Leiſtung der Frohn unabhängig iſt, wohin Holzfuhr- und Holzhaufrohnen nach einer beſtimmten Klafterzahl, Wein-, Bretter-, Zehnt-, Fuhrfrohnen gehören, findet kein Abzug von der gefundenen Summe ſtatt.
2) Iſt dagegen der Betrag der Frohn in Arbeitsſtunden und Ta-

gen oder in einer Zahl von Fuhren ausgedrückt, ſo wird der Aufwand, welchen die Erledigung der Leiſtung im Wege der Verdingung erfordert, nach den örtlichen Preiſen der Tag- und Fuhrlöhne erhoben, und der ſich ergebende Geldwerth

a) bei Spanndienſten um ein Fünftheil,

b) bei Handdienſten um die Hälfte

vermindert.

Zu den letztern gehören namentlich auch die Jagdfrohnen. Ein vorübergehender, ungewöhnlich hoher oder tiefer Stand der örtlichen Preiſe bleibt außer Berechnung.

In Fällen, wo bisher in Anerkennung (in recognitionem) des Frohnrechts eine Geldabgabe anſtatt der Naturalfrohn geleiſtet wurde, kann dieſe dem Rechte auf Naturalfrohn ſelbſt nicht entgegenſtehen.

Art. 12. Die als Frohn-Surrogate oder Gegenleiſtungen vorkommenden Naturalien werden auf folgende Weiſe angeſchlagen:

| | | |
|---|---|---|
| 1 Scheffel Kernen . . . . . . . | 9 fl. | 36 kr. |
| 1 Scheffel Waizen, Erbſen, Linſen, Welſchkorn | 8 fl. | |
| 1 Scheffel Mühlfrucht . . . . . . | 7 fl. | 12 kr. |
| 1 Scheffel Roggen, Ackerbohnen . . . . | 6 fl. | 24 kr. |
| 1 Scheffel Gerſte, gemiſchtes Korn . . . | 5 fl. | 36 kr. |
| 1 Scheffel Wicken . . . . . . . | 4 fl. | 48 kr. |
| 1 Scheffel Dinkel . . . . . . . . | 4 fl. | |
| 1 Scheffel Einkorn und Ehmer . . . | 3 fl. | 12 kr. |
| 1 Scheffel Haber . . . . . . . | 2 fl. | 40 kr. |
| 1 Wanne Heu . . . . . . . . | 8 fl. | 48 kr. |
| 1 Fuder Stroh . . . . . . . . | 8 fl. | |
| 1 Pfund Käſe . . . . . . . . | | 4 kr. |
| 1 altes Huhn . . . . . . . . | | 10 kr. |
| 1 junges Huhn . . . . . . . . | | 5 kr. |
| 100 Stück Eier . . . . . . . . | | 50 kr. |

Wein nach einem zehnjährigen Durchſchnitt der Herbſtpreiſe des Orts. Sind Gefällweine verkauft worden, ſo werden die hiefür erlösten Preiſe unverkürzt, andernfalls aber drei Viertheile der mittleren bürgerlichen Herbſtpreiſe in Berechnung genommen.

Holz nach einem dreijährigen Durchſchnitte der Orts- oder Reviepreiſe.

In beiden Beziehungen werden den Durchſchnitts-Berechnungen die der Ablöſung nächſt vorangegangenen Jahre zu Grunde gelegt.

Iſt die Naturalleiſtung ſchon in einen unveränderlichen Geldbetrag verwandelt, ſo wird dieſer in Berechnung genommen.

Liegt zwar eine ſolche Verwandlung nicht vor, ſind aber gleichwohl in den der Ablöſung vorangegangenen zehn Jahren die Naturalien ununterbrochen mit Geld bezahlt worden, ſo bildet der Durchſchnitt dieſer Zahlungen den Vergütungspreis.

Der Werth der hier nicht namentlich aufgeführten Gegenſtände

wird nach dem Durchſchnitte der Ortspreiſe von den letzten zwölf Jahren berechnet.

Art. 13. Von dem jährlichen Geldwerth (Brutto-Werth) des Frohnbetrags kommt der gleichfalls nach vorſtehenden Beſtimmungen (Art. 6—9 und Art. 11) auszumittelnde Jahrswerth der Gegenleiſtung (Frohngebühr) in Abzug.

## III. Vollziehung der Ablöſung.

Art. 14. Das für Ablöſung der Natural-Frohn-Berechtigung zu entrichtende Capital iſt den Privat-Berechtigten gegenüber auf folgende Weiſe zu berechnen:

a) bei perſönlichen Leiſtungen entrichten die Pflichtigen den zehnfachen Betrag des auf vorſtehende Weiſe gefundenen Jahrswerths der Frohn, und die Staatskaſſe bezahlt ebenfalls den zehnfachen Betrag als Beitrag zur Entſchädigung;

b) bei dinglichen Leiſtungen zahlen die Pflichtigen den ſechzehnfachen Betrag des auf vorſtehende Weiſe gefundenen Jahrswerths der Frohn, und die Staatskaſſe übernimmt den vierfachen Betrag als Beitrag zur Entſchädigung.

Art. 15. Dagegen erhalten die Privat-Berechtigten für alle in dem Geſetze zur Ablöſung beſtimmten Geldgefälle, welche im Betrage von 3 fl. und mehr aus einer Hand gereicht werden, den $22^1/_2$fachen, für Poſten unter dieſer Summe aber nur den 20fachen Betrag.

Die Staatskaſſe leiſtet bei den Frohn-Surrogaten von 3 fl. und aufwärts den $12^1/_2$fachen bei den perſönlichen, bei den dinglichen aber den $6^1/_2$fachen, bei Frohn-Surrogaten unter 3 fl. den 10fachen bei den perſönlichen, und den 4fachen Betrag bei den dinglichen, als Beitrag in der Art, daß die Berechtigten den ganzen Betrag aus der Staatskaſſe erhalten, und die Verpflichteten den nach Abzug des Beitrags der Staatskaſſe übrigbleibenden Antheil des Ablöſungs-Capitals in dieſe einzuzahlen haben.

Art. 16. Das Staatskammergut erhält als Ablöſungskapital für Frohnen und Frohn-Surrogate den 16fachen Betrag des Jahreswerths der Frohn, welcher bei dinglichen Leiſtungen von den Pflichtigen ganz, bei perſönlichen zu zehn Sechzehntheilen von den Pflichtigen und zu ſechs ſolchen Theilen von der Staatskaſſe entweder aus dem Reſtvermögen des Staats oder aus der laufenden Verwaltung zu entrichten iſt.

Art. 17. Bei Ablöſung perſönlicher Dienſte oder Dienſt-Surrogate, welche eine Gegenleiſtung für nutzbare, dem Frohnpflichtigen eingeräumte Rechte bilden, tritt eine Ausgleichung der Leiſtungen in der Art ein, daß die Frohnpflichtigen den Mehrwerth der Frohn, ſo wie die Berechtigten den Mehrwerth der gleichfalls nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes zu berechnenden nutzbaren Rechte mit demſelben Betrage ablöſen können, in welchem ihnen ihre Entſchädigung zu Theil wird.

Art. 18. Diejenigen, welche innerhalb der von dem Tage der Verkündigung des Geſetzes an zu berechnenden Friſt von drei Jahren ihren Wunſch, abzulöſen, nicht anmelden, gehen der Vortheile verluſtig, die ihnen dieſes Geſetz hinſichtlich theilweiſer Vertretung von Seite der Staatskaſſe darbietet.

Art 19. Wenn wegen anhängiger Rechtsſtreitigkeiten der Auseinanderſetzung zwiſchen Berechtigten und Pflichtigen Aufſchub gegeben werden muß, ſo wird die Zeit, während welcher jenes Hinderniß vorwaltete, bei der erwähnten Friſt von drei Jahren nicht in Berechnung genommen.

Art. 20. Bei perſönlichen Frohnen kann die Ablöſung nur nach ganzen Gemeinden oder Gemeindeparzellen angeſprochen werden.

Ueber die Vornahme der Ablöſung haben die Frohnpflichtigen im Durchgange vor der Gemeindebehörde ihre Stimmen abzugeben.

Der Beſchluß wird durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, nachdem mindeſtens zwei Drittheile der Pflichtigen abgeſtimmt haben.

Die Gemeindebehörde hat, wenn für die Ablöſung entſchieden iſt, ſofort die Sorge für Bewirkung derſelben zu übernehmen.

Art. 21. Die Ablöſung dinglicher Frohnen einer Gattung kann nur von der Geſammtheit der Pflichtigen einer Gemeinde verlangt werden. Liegt indeſſen eine dingliche Frohn mehreren Gutsbeſitzern in ungetheilter Gemeinſchaft ob, ſo iſt der Berechtigte ſchuldig, der Ablöſung ſtatt zu geben, ſobald ſie für ſämmtliche, bei der Gemeinſchaft betheiligte Gutsbeſitzer einer Markung verlangt wird.

Die Ablöſung kann durch die Vereinigung der zu zwei Drittheilen der Leiſtung Verpflichteten beſchloſſen werden.

Dem Inhaber eines Falllehens iſt die Ablöſung einer dinglichen Frohn auch ohne die gleichzeitige Eigenmachung des Lehens mit Aufhebung der entgegengeſetzten Beſtimmung des §. 5 der Verordnung vom 13. September 1818 geſtattet.

Art. 22. Wird an einer, mehrere Gemeinden oder Markungen in ungetheilter Gemeinſchaft umfaſſenden Frohnpflicht der Antheil einer Gemeinde oder Gemeinde-Parzelle (Art. 20) oder der Grundbeſitzer einer Markung (Art. 21) abgelöst, ſo iſt der auf den übrigen Pflichtigen zurückbleibende Antheil nach ſeinem fortdauernden Betrage urkundlich feſtzuſetzen.

Art. 23. Die Berechtigten erhalten das Ablöſungs-Capital baar aus der Staatskaſſe mit dem Anfang des Jahrs, in welchem die Frohnleiſtung erſtmals nicht mehr ſtatt hat.

Fällt der Staatskaſſe hiebei ein Verzug zur Laſt, ſo hat ſie nach dem für die Staatsſchuld geſetzlich beſtehenden Zinsfuß Zinſe zu entrichten.

Die Zahlung geſchieht bei der dem Wohnſitze des Berechtigten zunächſt liegenden Königlichen Kaſſe.

Art. 24. Die Pflichtigen haben der Staatskaſſe den ſie treffenden Theil der geleiſteten Entſchädigung nach Belieben entweder

in Einer Summe, oder in höchſtens zehn Jahreszielern zu erſetzen. Die Jahreszieler dürfen jedoch

a) bei dinglichen Leiſtungen nicht unter 20 fl.,

b) bei perſönlichen Leiſtungen nicht unter 40 fl.

betragen.

Das erſte Ziel verfällt mit dem Anfange des Jahrs, in welchem die Frohnleiſtnng erſtmals nicht ſtatt hat. Von demſelben Zeitpunkt an ſind die ausſtehenden Zieler zu vier Procent zu verzinſen.

Art. 25. Bei perſönlichen Frohnen hat die Gemeinde oder Gemeindeparzelle, welcher die Frohnpflichtigen angehören, das Ablöſungs-Capital und die Zinſe zu vier Procent aus demſelben an die Staatskaſſe zu entrichten. Zur Deckung dieſer Ausgabe wird, ſofern nicht ein geſetzmäßiger Beſchluß der Gemeindebehörden oder eine Vereinbarung der Pflichtigen über eine andere Behandlungsweiſe zu Stande kommt, der angeſchlagene Jahreswerth der abgelösten Frohn noch fernerhin in ſo lange, als es zu dem bemerkten Zwecke nöthig iſt, nach demſelben Maßſtab auf die Pflichtigen umgelegt, nach welchem ſie bisher zu der abgelösten Leiſtung beizutragen hatten.

Art. 26. Die Zinſe aus dem Ablöſungs-Capital einer dinglichen Frohn ruhen auf dem dienenden Gute.

Art. 27. Anſprüche Dritter an die Frohnen und Frohn-Surrogate gehen nach ihrem ganzen Umfange auf die Entſchädigungs-Objecte über, die an die Stelle von jenen getreten ſind.

Art 28. Durch die Verpachtung einer Frohnberechtigung können die Pflichtigen an deren Ablöſung nicht gehindert werden. Der Pächter hat eintretenden Falls den Bezug des Intereſſes zu vier Procent aus dem Ablöſungskapital von dem Verpächter auf die übrige Dauer der Pachtzeit anzuſprechen.

## IV. Bemeſſung ungemeſſener Frohnen.

Art. 29. Ungemeſſene Frohnen können, als ſchon durch das Edikt vom 18. November 1817 (Abſchnitt III. §. 17) für ungeſetzlich erklärt, vor ihrer Verwandlung in gemeſſene Dienſte nicht angefordert werden.

Zum Behufe dieſer Verwandlung haben die Berechtigten ihre noch ungemeſſene Frohnberechtigung bei den vorgeſetzten Bezirks-Polizeiämtern der Frohnpflichtigen zur Anzeige zu bringen.

Die Verwandlung in gemeſſene Dienſte richtet ſich nach den in den voranſtehenden Art. 7—10 enthaltenen Beſtimmungen über die Ausmittlung des Jahrsbetrags einer veränderlichen Frohnleiſtung.

## V. Beſtimmungen über das Verfahren.

Art 30. Nach dem Erſcheinen dieſes Geſetzes ſind in allen anhängigen Rechtsſachen, deren Objekte ſich unter daſſelbe ſubſumiren laſſen, von den competenten Gerichtsſtellen Verhandlungen an-

zuberaumen, und bei denſelben die durch dieſes Geſetz erleichterte gütliche Beilegung zu verſuchen. Gelingt dieſe, ſo ſoll der Anſatz von Gerichtsſporteln wegfallen. In ſo weit die Frohnberechtigung ſelbſt oder der für dieſelbe rechtlich beſtehende Maßſtab im Streit liegt, bleibt bis zur gerichtlichen oder gütlichen Erledigung des letzteren das Verfahren zur Ablöſung der betreffenden Frohn erforderlichen Falls ausgeſetzt.

Art. 31. Auf Anrufen der Betheiligten haben die Bezirks-Polizeiämter die Verhandlungen über die Ablöſung oder Bemeſſung der Frohn zu leiten.

In Fällen, wo die ſtandesherrlichen Polizeibeamten zugleich Rentbeamten ſind, tritt, wenn es ſich nicht um Rechte Dritter handelt, für ſie das K. Oberamt ein.

Art. 32. Ueber die dingliche oder perſönliche Eigenſchaft, die Art und den Betrag der abzulöſenden Frohnleiſtung hat der Berechtigte die in ſeinem Beſitze befindlichen Nachweiſe binnen neunzig Tagen nach dem Empfang der dießfallſigen Aufforderung des Bezirksamts letzterem vorzulegen.

Dieſe Friſt kann, jedoch nur aus erheblichen Gründen, durch das Bezirkspolizeiamt, von deſſen Erkenntniß hierüber kein Rekurs ſtattfindet, noch um höchſtens fünf und vierzig Tage verlängert werden. Im Ungehorſamsfalle tritt die betreffende Frohnberechtigung bis zu geſchehener Folgeleiſtung außer Wirkung.

Art. 33. Bei Verwandlung ungemeſſener Frohnen in gemeſſene ſind die Angaben des Berechtigten dem Pflichtigen zu ſeiner Erklärung binnen einer Friſt von neunzig Tagen mitzutheilen. Läßt der Pflichtige dieſe Friſt, welche, jedoch nur aus erheblichen Gründen, durch das Bezirks-Polizeiamt, von deſſen Erkenntniß hierüber kein Rekurs ſtattfindet, höchſtens noch um fünfundvierzig Tage verlängert werden kann, fruchtlos verſtreichen, ſo wird er mit ſeinen etwaigen Einwendungen, ſofern dieſe gegen die Richtigkeit der Angaben des Berechtigten gehen, nicht gehört, und darf ſolche auch bei einem Rekurſe, der ihm in anderen Beziehungen offen bleibt, nicht mehr vorbringen.

Art. 34. Die Finanzſtelle iſt jedesmal zu den Verhandlungen über die Frohnablöſung beizuziehen, auch kann von dieſer Stelle die Einſchreitung des Bezirks-Polizeiamts und die Entſcheidung der zuſtändigen Behörde im Intereſſe der Staatskaſſe ſelbſt alsdann angerufen werden, wenn der Frohnberechtigte und die Pflichtigen über die Ablöſungs-Beſtimmungen einverſtanden ſind.

Art. 35. Bei Streitigkeiten, die ſich über die Anwendung der Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes, insbeſondere über die perſönliche oder dingliche Eigenſchaft einer abzulöſenden Frohn, über die Feſtſetzung ihres richtigen Maßes, über die Beſtimmung, ob ſie zu den Frohnen, wobei es auf die Art und Weiſe ihrer Leiſtung ankommt, oder zu denen gehört, wobei es hierauf nicht ankommt, ſo wie über die Bemeſſung ungemeſſener Frohnen, ergeben, haben die Bezirkspolizeiämter zuerſt einen Verſuch zur Sühne zu

machen, und, wenn dieſer mißlingt, den Betheiligten die Unterwerfung unter einen einzuholenden ſchiedsrichterlichen Spruch vorzuſchlagen.

Gehen dieſelben auch auf dieſen Vorſchlag nicht ein, ſo ſind auf Verlangen der Frohnpflichtigen die ſtreitig gebliebenen Punkte durch das Bezirks-Polizeiamt mittelſt Berichts zu höherer Entſcheidung vorzulegen. Dieſelbe kommt in erſter Inſtanz der Kreis-Regierung zu.

Gegen das Erkenntniß der letztern ſteht jedem Theil der Rekurs an eine aus fünf Mitgliedern beſtehende Central-Commiſſion offen, welche aus drei ein Richteramt bekleidenden Collegial-Mitgliedern des Departements der Juſtiz, und zwei aus den Departements des Innern und der Finanzen gebildet wird. Ein zweiter und letzter Rekurs findet an den Königlichen Geheimen Rath, jedoch nur in dem Falle ſtatt, wenn durch das Erkenntniß der Central-Commiſſion die Entſcheidung der erſten Inſtanz ganz oder theilweiſe abgeändert worden iſt.

In einem ſolchen Falle ſind in dem Geheimen Rath die Vorſtände des Königlichen Ober-Tribunals, oder bei ihrer Verhinderung die geſetzlichen Stellvertreter derſelben beizuziehen.

Jedes rechtskäftige Erkenntniß iſt für beide Theile verbindlich. Nur im Fall einer Nichtigkeit iſt ein weiteres Verfahren zugelaſſen. Ueber den Koſtenpunkt an ſich findet kein Rekurs ſtatt.

Art. 36. Die von der Eröffnung des Erkenntniſſes an laufende Friſt zur Uebergabe der Beſchwerde-Ausführung iſt für jede Inſtanz auf dreißig Tage beſtimmt.

Die Beſchwerde muß der Behörde, welche das Erkenntniß eröffnet hat, eingereicht werden. Die Umgehung der letzteren, ſo wie die Verſäumniß der Rekursfriſt, zieht den Verluſt des Rekursrechts nach ſich, worüber die Betheiligten bei Eröffnung des Beſcheides ausdrücklich zu belehren ſind.

Eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand iſt nur im Falle unverſchuldeter Verhinderung zuläſſig.

Art. 37. Iſt die Frohnpflicht durch die Vereinigung der Betheiligten oder durch rechtskräftiges Erkenntniß feſtgeſtellt, ſo tritt erforderlichen Falls (Art. 9.) das Verfahren über die Werthsermittlung ein. Es wird nämlich für die erforderlichen Werthsermittlungen eine Commiſſion beſtellt, welche aus 5 ſachverſtändigen unbeſcholtenen Männern des Landes beſteht, die bei dem Geſchäfte in dem vorliegenden Falle nicht ſelbſt betheiligt ſind, jedoch auch aus der Klaſſe der Staats-, Corporations- oder ſtandes- und grundherrlichen Diener gewählt werden können.

Es haben die Pflichtigen und die Finanzſtelle je ein Mitglied, der Berechtigte aber zwei Mitglieder zu ernennen. Das fünfte Mitglied wird von dem Bezirks-Polizeiamt bezeichnet.

Sofern der eine oder andere Theil dreißig Tage nach der hiezu erhaltenen amtlichen Aufforderung ſeine Wahl dem Bezirks-Polizei-

amt noch nicht angezeigt hat, geht ſein Ernennungsrecht auf letzteres über.

Das Amt hat, gleichzeitig mit der von ihm abhängenden Ernennung, jedem der intereſſirten Theile die von den andern Theilen ernannten Mitglieder der Commiſſion bekannt zu machen. Einwendungen können nur hinſichtlich der geſetzlichen Erforderniſſe der Ernannten und nur innerhalb einer Friſt von dreißig Tagen vorgebracht werden; über die Einwendungen erkennt das Bezirks-Polizeiamt.

Iſt nach deſſen Ausſpruch ganz oder theilweiſe eine neue Wahl nöthig, ſo muß ſolche in dreißig Tagen vorgenommen werden.

Bei dieſer zweiten Wahl hat das Bezirks-Polizeiamt in das Wahlrecht der Parteien einzutreten, falls und ſoweit dieſe entweder gar nicht oder wieder unbefähigte Schätzer gewählt haben.

Die Mitglieder der Werths-Ermittlungs-Commiſſion ſind zu redlicher, von aller Befangenheit freier Behandlung des ungeſäumt vorzunehmenden Geſchäfts auf ausdrückliches Verlangen einer Partei durch einen körperlichen Eid zu verpflichten.

Art. 38. Erklären die Betheiligten ausdrücklich ihre Zufriedenheit mit der Werthsermittlung, oder machen ſie nicht innerhalb der unerſtrecklichen Friſt von dreißig Tagen, von dem Tage der Eröffnung des Ergebniſſes derſelben an gerechnet, dem Bezirks-Polizeiamt die Anzeige, daß ſie mit der Werthsermittlung nicht zufrieden ſeyen, ſo wird ſie rechtskräftig.

Die Betheiligten ſind hierüber bei Eröffnung des Ergebniſſes derſelben gehörig zu belehren.

Art. 39. Auf die Anmeldung eines Betheiligten, daß er mit der Werthsermittlung nicht zufrieden ſey, findet eine neue Werthsermittlung ſtatt. Zu dieſem Behufe hat das Bezirks-Polizeiamt eine Verſtärkung der Werthsermittlungs-Commiſſion in der Art einzuleiten, daß die Pflichtigen und die Finanzſtelle je ein weiteres Mitglied, der Berechtigte aber zwei weitere Mitglieder zu derſelben erwählen.

Hiebei dient das im Art. 37 bezeichnete Verfahren zur Richtſchnur.

Art. 40. Gegen den Ausſpruch der verſtärkten Werthsermittlungs-Commiſſion findet keine weitere Berufung ſtatt.

Art. 41. Iſt die erſte Werthsermittlungs-Commiſſion conſtituirt, ſo können die Pflichtigen von der Ablöſung nicht mehr zurücktreten.

Art 42. Dieſe Commiſſion wird zur Vollziehung ihres Auftrags mit einer näheren Anleitung verſehen. Bei Werths-Ermittlungsfragen bildet der Durchſchnitt der Anſchläge der einzelnen Mitglieder den Ausſpruch der Commiſſion; andere Beſchlüſſe werden durch abſolute Stimmenmehrheit gefaßt. Die Ergebniſſe der

Werths-Ermittlung werden in eine Akte aufgenommen, von welcher jeder Parthei eine Ausfertigung zuzuſtellen iſt.

Art. 43. Die durch die Werthsermittlung veranlaßten Koſten ſind von den Frohnpflichtigen zu beſtreiten, jedoch, was die Anrechnung für die Commiſſionsmitglieder der Berechtigten betrifft, nur bis zu dem Betrage, der einem im Umkreiſe von drei Stunden wohnenden Orts-Vorſteher zu bezahlen wäre.

Den Mehrbetrag haben die Berechtigten zu übernehmen. Sind die Letzteren und die Pflichtigen über die Ablöſungs-Beſtimmungen einverſtanden, die Finanzverwaltung verlangt aber noch eine Werths-Ermittlung, ſo hat dieſelbe auch die Koſten allein zu tragen.

Die Koſten der zweiten Werthsermittlung trägt in jedem Fall derjenige, der ſie verlangt.

Art. 44. Ueber die Ablöſung oder Bemeſſung der Frohnen iſt auf Koſten der Pflichtigen eine Urkunde aufzunehmen, welche, wenn eine Gemeinde über Ablöſung perſönlicher Frohnen eine Uebereinkunft geſchloſſen hat, der Kreisregierung vorzulegen iſt. Von jeder Ablöſung oder Bemeſſung iſt der zuſtändigen Gerichtsbehörde, Behufs der Vormerkung in den betreffenden Büchern, Anzeige zu machen.

Die dießfallſigen Handlungen des Gerichts geſchehen unentgeldlich und abgabenfrei.

Art. 45. Zum Rechtsbeſtande der Vergleiche, welche der Berechtigte über die Ablöſung der Frohnen eingeht, und bei allen Verhandlungen, welche auf das Ablöſungsgeſchäft Bezug haben, iſt der Conſens der Fideikommiß- oder Lehensagnaten und des Lehensherrn zwar nicht erforderlich, aber die Beſitzer der zur Ablöſung kommenden fideikommiſſariſchen Rechte oder einzelner Beſtandtheile von Privatlehen im Gegenſatz von Staatslehen, in Anſehung welcher Wir Uns die weitere oberlehensherrliche Anordnung vorbehalten, ſind verpflichtet, durch die Nachweiſung der anderweitigen Anlegung der für jene erhaltenen Surrogate im Intereſſe des Lehens oder Fideikommiſſes gegen ihre Agnaten und Lehensherrn das Herkommen, ſo wie die vorhandenen hausgeſetzlichen Beſtimmungen aufrecht zu erhalten und zu erfüllen.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Hinſichtlich dieſer Vollziehung fügen Wir noch an, daß es, wie Wir auch Unſern getreuen Ständen bereits eröffnet haben, bei der in den ergangenen Declarationen der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſtandesherrlicher Häuſer ertheilten Zuſicherung, die Frage von der Anwendbarkeit des in den Edikten vom 18. November 1817 ausgeſprochenen Grundſatzes der gezwungenen Ablösbarkeit auf die den Standesherren zuſtehenden gutsherrlichen Rechte und und Gefälle, Erb- und Fallehen betreffend, ſein Verbleiben habe, und demnach zur Zeit, und bis eine Entſcheidung der Bundesverſammlung über jene Frage erfolgt, das gegenwärtige Geſetz auf die ge-

dachten ſtandesherrlichen Häuſer nur mit ihrer Zuſtimmung angewendet werden könne [954]).

Gegeben, Stuttgart den 28. Oktober 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath v. Schlayer.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Vellnagel.

---

## 3243.

## Geſetz, in Betreff der Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die Aufhebung der leibeigenſchaftlichen Leiſtungen,

vom 29. October 1836 [955]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung und näherer Entwicklung Unſeres organiſchen Edikts Nr. II. vom 18. November 1817, in Betreff der Aufhebung der Leibeigenſchaft und der deßhalb den berechtigten Gutsherrſchaften zu gewährenden Entſchädigung, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

### I. Hauptgrundſatz für die Entſchädigung.

Art. 1. Die in dem II. Edikte vom 18. Novbr. 1817 den Gutsherrſchaften vorbehaltene Entſchädigung für die ihnen durch die Aufhebung der Perſonal- und Local-Leibeigenſchaft entzogenen Nutzungen wird unter den nachſtehenden Beſtimmungen aus Staatsmitteln geleiſtet.

### II. Gegenſtand der Entſchädigung.

Art. 2. Die Entſchädigung kann gefordert werden für alle am 1. Januar 1818 beſtandene, auf der Perſon, ohne Rückſicht auf Güterbeſitz, haftende leibeigenſchaftliche Leiſtungen, ſo weit ſie nicht ſeither unentgeldlich aufgehoben oder verzichtet worden ſind.

---

954) S. Bekanntmachung v. 27. Oct. 1836.
955) Regbl. S. 570. S. Note 951.

Daher dürfen alle etwa als leibeigenſchaftlich angeſehene Leiſtungen, ſofern ſie ſeitdem fortentrichtet worden, nicht unter die unentgeldlich aufgehobenen oder verzichteten gezählt werden.

### III. Ausſcheidung der Entſchädigungs=Objecte.

Art. 3. Bei der Ausmittlung des Gegenſtandes der Entſchädigung ſind im Zweifel als Ausflüſſe der Leibeigenſchaft anzuſehen:

1) diejenigen Leiſtungen, welche ſchon durch ihre Benennung auf das obenerwähnte Verhältniß hindeuten.
(II. Edikt vom 18. November 1817. I. 3. a.)

2) diejenigen, welche im Falle der Verheirathung zu entrichten ſind.
(II. Edikt I. 3. b.)

3) die bei dem Abſterben zu entrichtenden Abgaben an Hauptrecht oder Beſthaupt, an kleinem oder großem Fall, an Sterbfall, Mortuarium, Heerdrecht oder Gürtelgewand ꝛc., wenn der Verſtorbene Lokal= oder Perſonal=Leibeigener war.
(II. Edikt I. 3. c.)

Bei allen übrigen Leiſtungen, namentlich den im Edikte II. vom 18. November 1817 III. §. 15 angeführten, wird nicht für die Leibeigenſchaft vermuthet.

### IV. Berechnung der Entſchädigungsſumme.

#### A. Im Allgemeinen.

Art. 4. Die Summe der Entſchädigung iſt nach Maßgabe des Ertrags, welchen die aufgehobenen Leibeigenſchaftsgefälle und Dienſte den Berechtigten im Durchſchnitte gewährt haben, unter Beachtung der nachſtehenden Vorſchriften feſtzuſetzen.

#### B. Im Beſonderen.

1) Ausmittlung des jährlichen Durchſchnitts=Ertrags der aufgehobenen Leibeigenſchafts=Gefälle.

a) Durch Ertragsnachweiſung.

Art. 5. Zur Ausmittlung des jährlichen Durchſchnittsertrags iſt aus den Rechnungsakten des Berechtigten zu erheben:

a) bei der Perſonal=Leibeigenſchaft:

aa) wie hoch die angefallenen ſtändigen und unſtändigen Gefälle und Leiſtungen mit Ausſchluß der Manumiſſionsgelder, und zwar die in Art. 3 unter Ziffer 1 und 2 genannten, ſo wie die leibeigenſchaftlichen Naturalfrohnen und Frohngelder in jedem der dem Jahre 1818 zunächſt vorangegangenen zwölf Jahre, und die im Art. 3 unter Ziffer 3 (Satz 1) aufgezählten, in jedem der dem Jahre 1818 unmittelbar vorangegangenen fünfundzwanzig Jahre ſich belaufen, und

bb) wie groß die Zahl der ſelbſtſtändigen anſäßigen Leibeigenen in jedem dieſer Jahre geweſen ſey.

Der auf den einzelnen Leibeigenen binnen dieſes Zeitraums fallende jährliche Durchſchnittsertrag iſt als die Grundlage der Ent=

ſchädigungsſumme anzuſehen, welche nach Verhältniß der Zahl der am 1. Januar 1818 vorhandenen ſelbſtſtändig anſäßigen Leibeigenen auszumitteln iſt.

Art. 6. b) Bei der Lokal=Leibeigenſchaft wird aus den gedachten Urkunden der Ertrag von den in Art. 3, Ziffer 1 und 2, genannten Gefällen und Leiſtungen im Ganzen, mit Einſchluß der Manumiſſionsgelder, ſo weit ſolche nicht bei Auswanderungen aus dem Staatsgebiet entrichtet wurden, ſo wie von den leibeigenſchaftlichen Naturalfrohnen und Frohngeldern, binnen der oben erwähnten zwölfjährigen Periode, und der Ertrag aus den im Art 3, Ziffer 3 (Satz 1) aufgezählten Gefällen und Leiſtungen binnen eines Zeitraums von fünfundzwanzig Jahren (Art. 5) in jedem Gefällorte erhoben.

Art. 7. Auf gleiche Weiſe ſind, bei der einen wie bei der andern Art der Leibeigenſchaft, die von den Leibherren den Leibeigenen in Geld und Naturalien gereichten Gegenleiſtungen zu berechnen.

Art. 8. Daſſelbe findet ſtatt hinſichtlich der den Beamten des Leibherrn entrichteten, rein aus der Leibeigenſchaft fließenden Leiſtungen oder von dieſen getragenen Gegenleiſtungen. Hingegen ſind Sporteln, Taxen, Schreibgebühren und ähnliche Abgaben, welche aus Anlaß leibeigenſchaftlicher Leiſtungen zu entrichten geweſen, aus der Ertragsnachweiſung wegzulaſſen.

Art. 9. So weit im Laufe des vorbemerkten Zeitraums Leiſtungen oder Gegenleiſtungen bleibend vermindert worden ſind, iſt die Ertragsnachweiſung auf die ſeit der eingetretenen Minderung verfloſſenen Jahre zu beſchränken. Wo dieſer Zeitraum nicht wenigſtens zehn Jahre beträgt, tritt Schätzung ein (Art. 11).

Ertragsberechnung zu Geld.

Art. 10. Leiſtungen und Gegenleiſtungen, welche nicht in Geld beſtanden, ſind nach folgendem Maßſtab zu Geld zu berechnen:

a) bei Leibhahnen, Leibhennen u. ſ. w. iſt das obſervanzmäßige Geld=Surrogat,

b) bei Mortuarien (Sterbfällen), Art. 3, welche in beſonderen Gegenſtänden gereicht wurden, iſt der aus den Rechnungs= und Theilungs=Akten zu erhebende Schätzungswerth,

c) bei ſonſtigen Naturalgefällen ſind die in dem Geſetze vom 28. Oktober d. J. über die Ablöſung der Beeden feſtgeſetzten Preiſe, und

d) bei Frohndienſten und häuslichen Dienſten die in dem Geſetze vom 28. Oktober d. J. über die Frohnablöſungen ertheilten Beſtimmungen zu Grund zu legen.

b) Durch Schätzung.

Art. 11. In Ermangelung glaubwürdiger Rechnungs=Akten oder anderer zuverläßiger Werths=Erhebungsmittel, ſo wie im Falle des Art. 9, iſt, wenn die Parteien ſich nicht vergleichen, der Durch=

ſchnitt des jährlichen Rohertrags, während der im Art. 5. beſtimmten zwölf, beziehungsweiſe fünfundzwanzig Jahre, unter Zugrundlegung der in den oben angezogenen Geſetzen (Art. 10) feſtgeſetzten Naturalienpreiſe durch drei verpflichtete Schätzer zu beſtimmen, welche auf ausdrückliches Verlangen einer Partei ſelbſt einen körperlichen Eid ablegen müſſen. Zu dieſer Schätzungs=Commiſſion ernennt der Gutsherr den einen, das Cameralamt des Bezirks den andern, und, wenn nicht dieſe beiden ſich über die Wahl eines dritten Schätzers vereinigen, das Bezirks=Polizeiamt den dritten Schätzer. Fallen die Schätzungen dieſer Sachverſtändigen verſchieden aus, ſo iſt der Ertrag nach dem Durchſchnitte der Schätzungsſummen in Berechnung zu nehmen.

Art. 12. Erklären die Betheiligten ausdrücklich ihre Zufriedenheit mit der Schätzung, oder machen ſie nicht innerhalb der unerſtrecklichen Friſt von dreißig Tagen, von dem Tage der Eröffnung des Schätzungs=Ergebniſſes an gerechnet, dem Bezirks=Polizeiamte die Anzeige, daß ſie mit der Schätzung nicht zufrieden ſeyen, ſo wird dieſe rechtskräftig.

Die Betheiligten ſind hierüber bei Eröffnung des Ergebniſſes der Schätzung gehörig zu belehren.

Art. 13. Auf die Anmeldung eines Betheiligten, daß er mit der Schätzung nicht zufrieden ſey, findet eine neue Schätzung ſtatt. Zu dieſem Zwecke hat das Bezirks=Polizeiamt eine Verſtärkung der Schätzungs=Commiſſion in der Art einzuleiten, daß der Berechtigte und das Cameralamt je einen weitern Schätzer erwählen, worauf durch die aus fünf Mitgliedern beſtehende Commiſſion die neue Schätzung vorgenommen wird.

Art. 14. Zu der Ernennung der Mitglieder der neuen Schätzungs=Commiſſion hat das Bezirks=Polizeiamt eine Friſt von dreißig Tagen den Betheiligten anzuberaumen.

Verſäumt derjenige Theil, welcher ſich für beſchwert erachtet, die Friſt, ſo wird dieß für einen Verzicht auf eine neue Schätzung angeſehen, und die ſchon vorliegende wird rechtskräftig.

Verſäumt aber der andere Theil die genannte Friſt, ſo geht ſein Ernennungsrecht auf das Bezirks=Polizeiamt über.

Art. 15. Gegen den Ausſpruch der verſtärkten Schätzungs=Commiſſion findet keine weitere Berufung ſtatt.

Art. 16. Die Koſten der erſten Schätzung werden von der Staatskaſſe getragen. Die Koſten der zweiten Schätzung trägt derjenige, der ſie verlangt.

### Abzüge vom Rohertrag.

Art. 17. Von dem in Geld berechneten Geſammtertrage der Leiſtungen ſind in Abzug zu bringen:

a) der gleichfalls zu Geld berechnete Geſammtbelauf der Gegenleiſtungen, und

b) für Nachläſſe wegen Uneinbringlichkeit und für den Ver=

waltungsaufwand acht Procent des Rohertrags, wonächſt der jährliche reine Durchſchnittsertrag zu berechnen iſt.

2) Capitaliſirung des jährlichen Durchſchnittsertrags.

Art. 18. Der jährliche Reinertrag der Leiſtungen (Art. 5—16) iſt zwanzigfach zu Capital zu erheben, welcher Capitalbetrag die dem Berechtigten zu gewährende Entſchädigungsſumme bildet.

## V. Leiſtung der Entſchädigung.

1) Zeitpunkt derſelben.

Art. 19. Das Entſchädigungs-Capital wird mit dem 1. Juli 1836 auf die Staatskaſſe übernommen, und, wenn daſſelbe nicht ſogleich abgelöst wird, von dieſem Tage an, unter Vorbehalt gegenſeitiger vierteljähriger Aufkündigung, nach dem für die Staats-Schuld geſetzlich beſtehenden Zinsfuße verzinst.

2) Entſchädigung für früher entgangene Nutzungen.

Art. 20. Für die den Berechtigten vom 1. Januar 1818 bis zum 1. Juli 1836 entgangenen Nutzungen bleibt denſelben der Anſpruch gegen die vormaligen Leibeigenen vorbehalten.

3) Eintritt des Staats in bereits abgeſchloſſene Entſchädigungs-Verträge.

Art. 21. In denjenigen Fällen, in welchen zufolge der Verordnung vom 13. September 1818 eine Uebereinkunft zwiſchen dem Gutsherrn und den vormaligen Leibpflichtigen, wegen Entſchädigung des Erſteren, vor dem 1. Januar 1833 getroffen worden, tritt die Staatskaſſe vom 1. Juli 1836 an in die Entſchädigungs-Verbindlichkeit der Pflichtigen ein, ohne Unterſchied, ob dieſe bereits erfüllt worden, oder noch zu erfüllen iſt, inſoweit darunter nicht die den Berechtigten vom 1. Januar 1818 bis zum 1. Juli 1836 entgangenen leibeigenſchaftlichen Nutzungen begriffen ſind (Art. 20).

Umfaßt eine ſolche Uebereinkunft auch andere Gefälle, ſo findet die Entſchädigung für die perſönlichen Leibeigenſchafts-Gebühren nach Maßgabe des gegenwärtigen Geſetzes ſtatt.

## VI. Vollziehungs-Behörden und Verfahren.

1) Anmeldungen von Seiten der Berechtigten und Verpflichteten.

Art. 22. Innerhalb neunzig Tagen nach der Verkündigung dieſes Geſetzes haben alle diejenigen, welchen zufolge deſſelben Anſprüche auf Entſchädigung zuſtehen, deßgleichen diejenigen, welche von der Verbindlichkeit zur Entſchädigung für leibeigenſchaftliche Leiſtungen oder von bisherigen Leiſtungen leibeigenſchaftlicher Natur befreit zu werden begehren, bei den Bezirks-Polizeiämtern, in deren Bezirken die Leibpflichtigen wohnen, ihre Forderungen anzumelden.

Für das ſtandesherrliche Bezirks-Polizeiamt tritt bei dieſen Anmeldungen, wie überhaupt bei der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes, in Fällen, wo daſſelbe zugleich als Rentamt betheiligt iſt, das betreffende K. Oberamt ein.

2) Verhandlung über die angemeldeten Forderungen.

Art. 23. Nach Ablauf jener (neunzigtägigen) Friſt hat das Bezirks-Polizeiamt die Betheiligten, mit Einſchluß des Cameral-Amts, auf einen Termin vorzuladen, und an demſelben über ihre Anſprüche eine Liquidations-Verhandlung vorzunehmen, ſofort auch nöthigenfalls die Werths-Ermittlung (Art. 11—16) anzuordnen.

3) Erkennende Behörde.

Art. 24. Sollte bei dieſer Verhandlung eine gütliche Uebereinkunft der ſämmtlichen Betheiligten nicht zu Stande kommen, ſo ſind von dem Bezirks-Polizeiamte die Akten mit den Anträgen der Kreisregierung vorzulegen, welche über den Anſpruch auf Entſchädigung und deren Betrag, nöthigenfalls nach vorgängiger weiteren Inſtruirung und Ergänzung, zu erkennen hat.

4) Rekurs.

Art. 25. Gegen die Entſcheidung der Kreisregierung ſteht jedem Betheiligten der Rekurs an eine aus fünf Mitgliedern beſtehende Central-Commiſſion offen, welche aus drei ein Richteramt bekleidenden Collegial-Mitgliedern des Departements der Juſtiz, und zwei Collegial-Mitgliedern aus den Departements des Innern und der Finanzen gebildet wird.

Art. 26. Ein zweiter und letzter Rekurs findet an den K. Geheimen Rath, jedoch nur in dem Falle ſtatt, wenn durch das Erkenntniß der Central-Commiſſion die Entſcheidung der erſten Inſtanz ganz oder theilweiſe abgeändert wurde. In einem ſolchen Falle ſind in dem K. Geheimen Rath die Vorſtände des K. Ober-Tribunals, oder, bei ihrer Verhinderung, die geſetzlichen Stellvertreter derſelben beizuziehen.

Art. 27. Jedes rechtskräftige Erkenntniß iſt für beide Theile verbindlich. Nur im Falle einer Nichtigkeit iſt ein weiteres Verfahren zugelaſſen. Ueber den Koſtenpunkt an ſich findet kein Rekurs ſtatt.

Art. 28. Die von der Eröffnung des Erkenntniſſes an laufende Friſt zur Uebergabe der Beſchwerde-Ausführung iſt für jede Inſtanz auf dreißig Tage beſtimmt.

Der Rekurrent hat ſeine Beſchwerde bei dem Bezirks-Polizei-Amte, welches ihm die Entſcheidung eröffnet, ſchriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Von der genannten Stelle iſt dieſelbe ohne Verzug an die Central-Commiſſion, beziehungsweiſe an den K. Geheimen Rath, einzuſenden.

Die Verſäumniß der Rekursfriſt, ſo wie die Umgehung der

die Entſcheidung eröffnenden Behörde, zieht den Verluſt des Rekursrechts nach ſich, worüber die Betheiligten bei der Eröffnung des Beſcheids ausdrücklich zu belehren ſind.

Eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand iſt nur im Falle unverſchuldeter Verhinderung zuläßig.

5) Friſt für Geltendmachung von Rechten und Einreden aus der Leibeigenſchaft und ihrer Aufhebung.

Art. 29. Sowohl den Berechtigten, als den Pflichtigen ſteht binnen einer unerſtrecklichen Friſt von drei Jahren, von der Verkündigung dieſes Geſetzes an gerechnet, das Recht zu, in Abſicht auf Leiſtungen, welche nach ihrer Meinung unter die oben angegebenen Beſtimmungen (Art. 3) fallen ſollten, den Bezirks-Polizei-Aemtern Anzeige zu machen, und den Beweis für die Anwendbarkeit des Geſetzes auf dieſelben zu führen.

Art. 30. Wer jene Friſt von drei Jahren (Art. 29) verſäumt hat, kann ſpäter aus dem Grunde der Leibeigenſchaft weder als Berechtigter eine auf der Perſon ruhende Abgabe fordern, noch als Verpflichteter eine Abgabe unter der Einrede ihrer leibeigenſchaftlichen Natur verweigern.

Gegen die Verſäumniß dieſer Friſt findet eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht ſtatt.

Art. 31. Nach dem Erſcheinen dieſes Geſetzes ſind in allen anhängigen Rechtsſachen, deren Objecte ſich unter daſſelbe ſubſumiren laſſen, von den competenten Gerichtsſtellen Verhandlungen anzuberaumen, und bei denſelben die durch dieſes Geſetz erleichterte gütliche Beilegung zu verſuchen.

Gelingt dieſes, ſo ſoll der Anſatz von Gerichtsſporteln wegfallen; findet aber eine Auseinanderſetzung auf dieſem Wege nicht ſtatt, und der Streit muß durch richterlichen Spruch erledigt werden, ſo wird die Zeit, während welcher jenes Hinderniß des Entſchädigungsgeſchäfts vorwaltete, bei der erwähnten Friſt von drei Jahren (Art. 29) nicht in Berechnung genommen, dagegen den Berechtigten ihre Rechte wegen der inzwiſchen aufgelaufenen Rückſtände ausdrücklich vorbehalten.

6) Verurkundung.

Art. 32. Ueber jedes Entſchädigungsgeſchäft iſt eine Urkunde aufzunehmen, und der zuſtändigen Behörde, Behufs der Vormerkung in den betreffenden Büchern, davon Anzeige zu machen. Die dießfallſigen Handlungen des Gerichts geſchehen unentgeldlich und abgabenfrei.

7) Wahrung des Lehens- und Fideikommiß-Verbandes.

Art. 33. Zum Rechtsbeſtande derjenigen Handlungen, welche der Berechtigte bei dem Entſchädigungsgeſchäfte vornimmt, und bei allen Verhandlungen, welche auf daſſelbe Bezug haben, iſt der Conſens der Fideikommiß- oder Lehens-Agnaten und des Lehens-Herrn zwar nicht erforderlich, aber die Beſitzer der zur Ablöſung

kommenden fideikommiſſariſchen Rechte oder einzelner Beſtandtheile von Privatlehen im Gegenſatz von Staatslehen, in Anſehung welcher Wir Uns die weitere oberlehensherrliche Anordnung vorbehalten, ſind verpflichtet, durch die Nachweiſung der anderweitigen Anlegung der für jene erhaltenen Surrogate im Intereſſe des Lehens oder Fideikommiſſes gegen ihre Agnaten und Lehensherren das Herkommen, ſo wie die vorhandenen hausgeſetzlichen Beſtimmungen aufrecht zu erhalten und zu erfüllen.

2) Betretung des Rechtswegs.

Art. 34. Die Betretung des ordentlichen Rechtswegs findet dann ſtatt, wenn das Recht ſelbſt auf die zur Entſchädigung beſtimmte leibeigenſchaftliche Leiſtung, ferner wenn die Gültigkeit und der Umfang der erfolgten Aufhebung deſſelben oder des ausgeſprochenen Verzichts, oder wenn die Eigenſchaft der Leiſtung, ob ſie nämlich Ausfluß der Perſonal= oder Lokal=Leibeigenſchaft ſey, ſtreitig iſt, ſo wie wenn es ſich von der Entſchädigung für die entbehrten Nutzungen vor dem 1. Juli 1836 (Art. 20) handelt.

* * *

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Hinſichtlich der Vollziehung fügen Wir noch an, daß, wie Wir auch Unſern getreuen Ständen bereits eröffnet haben, das gegenwärtige Geſetz, vermöge der in den ergangenen Deklarationen der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſtandesherrlicher Häuſer in Abſicht auf die Entſchädigung für Gefälle der Leibeigenſchaft ertheilten Zuſicherungen, auf die betreffenden ſtandesherrlichen Häuſer nur mit ihrer Zuſtimmung angewendet werden kann.

Gegeben, Stuttgart, den 29. Oktober 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath von Schlayer.
Der Chef des Finanz=Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Sekretär:
Vellnagel

## 3244.

## Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Anwendung der Geſetze über Beeden und ähnliche ältere Abgaben, und über Ablöſung der Frohnen auf ſtandesherrliche Beſitzungen,

vom 27/28. October 1836 [956]).

---

Unter Beziehung auf die dem Schluß der unter dem heutigen Tage verkündigten Geſetze, in Betreff

1) der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, und
2) der Ablöſung der Frohnen

beigefügten Clauſeln wird hiedurch zur Belehrung der Pflichtigen und der Staatsbehörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

I. daß von denjenigen Standesherren, denen in den Deklarationen über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ihrer Häuſer die in jenen Clauſeln erwähnte Zuſicherung ertheilt worden iſt, nachfolgende durch eine in dem Sitzungsprotokoll der Kammer der Standesherren vom 13. Juli d. J. niedergelegte Erklärung Ihre Zuſtimmung zur Anwendung der obgedachten Geſetze auf Sie und Ihre Standesherrſchaften abgegeben haben, nämlich

1) der Fürſt zu Hohenlohe-Kirchberg,
2) der Fürſt zu Hohenlohe-Langenburg,
3) der Fürſt zu Waldburg-Zeil-Trauchburg,
4) der Fürſt zu Waldburg-Zeil-Wurzach,
5) der Fürſt zu Waldburg-Wolfegg-Waldſee,
6) der Graf von Königsegg-Aulendorf, und
7) der Graf von Quadt-Isny, und

II. daß bei nachſtehenden ſtandesherrlichen Häuſern in den K. Deklarationen ihrer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe die in den obenbemerkten Clauſeln erwähnte Zuſicherung nicht enthalten iſt, und daher auf dieſelben dieſe Clauſeln keine Anwendung finden, nämlich bei

1) dem fürſtlichen Haus Solms-Braunfels,
2) dem gräflichen Haus Pückler-Limpurg,
3) dem gräflichen Haus Waldek-Pyrmont, und
4) dem gräflichen Haus Yſenburg-Meerholz.

Stuttgart, den 27/28. Oktober 1836.

Schlayer.

---

956) Regbl. S. 587.

## 3245.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, in Betreff einer Abänderung der Preiſe-Vertheilung für die Pferdezucht bei dem landwirthſchaftlichen Feſte zu Cannſtadt,

vom 31. October 1836 [957]).

---

Es iſt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die bei dem jährlichen landwirthſchaftlichen Feſte in Cannſtadt für preiswürdig erkannten Pferde meiſtens bald nach der Preiſevertheilung durch Verkauf in das Ausland oder auf andere Weiſe der vaterländiſchen Pferdezucht entzogen werden, und daher in dieſer Beziehung die beſtehende Einrichtung ihrem Zwecke nicht genügt.

Zur Verbeſſerung dieſes Zuſtandes wird für angemeſſen erachtet, an der Stelle der bisher für

drei vierjährige Hengſte und
drei vierjährige Stuten

ausgeſetzten Preiſe künftig an dem landwirthſchaftlichen Feſte nur an die Beſitzer von Mutterſtuten mit Fohlen Preiſe auszutheilen; wobei übrigens vorbehalten wird, für Privatbeſchälhalter, welche ſich über eine zweckmäßige Verwendung ihrer Hengſte und tüchtige Erzeugniſſe derſelben auszuweiſen vermögen, ohne Verbindung mit dem landwirthſchaftlichen Feſte, beſondere Belohnungen abzureichen.

In Folge hievon wird mit höchſter Genehmigung vom 7. d. M. verfügt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Bei dem landwirthſchaftlichen Feſte in Cannſtadt werden für die Zukunft als Preiſe für die Pferdezucht ausgeſetzt und zuerkannt:
   a) als Hauptpreiſe den Eigenthümern der drei beſten Mutterſtuten mit Fohlen
      20, 16, 12 Württembergiſche Fünfguldenſtücke in Gold;
   b) als Nachpreiſe den Eigenthümern von ſechs Mutterſtuten mit Fohlen, welche in der Preiswürdigkeit den unter a) gedachten Thieren am nächſten ſtehen,
      je 8 Württembergiſche Fünfguldenſtücke in Gold.
2) Es werden nur ſolche Stuten Württembergiſcher Pferdezüchter zur Bewerbung zugelaſſen, welche der Eigenthümer entweder ſelbſt erzogen, oder am Tage des landwirthſchaftlichen Feſtes wenigſtens ſchon zwei Jahre im Beſitz hat.
3) Die Hauptpreiſe werden nur für Stuten im Alter von fünf bis acht Jahren einſchließlich bewilligt.
4) Ein Hauptpreis (von 20, 16 und 12 Goldſtücken) kann

---

957) Regbl. S. 594. S. Verf. vom 7. Febr. 1821. und 24. Aug. 1833.

für dieſelbe Stute nur einmal erworben werden, auch kann ein Pferdezüchter, der mit mehreren Stuten um Preiſe ſich bewirbt, in einem Jahre nur einen Hauptpreis erhalten. Hingegen kann mit einer Stute, für welche ein Haupt-Preis zuerkannt worden iſt, in jedem der der Erlangung des Hauptpreiſes nachfolgenden drei Jahre um einen Nachpreis ſich beworben werden.

5) Den Eigenthümern von Stuten, welche die Bewerbung um einen der vorſtehenden Preiſe beabſichtigen, wird angerathen, bei Gelegenheit der jährlichen Beſchälregulirung ihre trächtigen Pferde dem K. Land-Oberſtallmeiſteramt vorzuzeigen, welches den Eigenthümern von Stuten geringerer Gattung von der Preiſe-Mitbewerbung abrathen, die zu ſolcher Bewerbung geeigneten Thiere aber unter Zuziehung des betreffenden Oberbeamten und eines geprüften Thierarztes verzeichnen und zur Kenntniß des Miniſteriums des Innern bringen wird, damit ſofort die bezeichneten Eigenthümer ſeiner Zeit zum Erſcheinen bei dem Feſte mit ihren Thieren aufgerufen werden können.

6) Die auf dieſen Aufruf bei dem Feſte mit Mutterſtuten ſammt Fohlen eintreffenden Pferdebeſitzer erhalten, wenn ſie keine Preiſe bekommen, einen Reiſe-Koſtenerſatz von 36 kr. für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannſtadt (ſtatt bisheriger 30 kr.), und eine Entſchädigung von 1 fl. 12 kr. (ſtatt bisher 1 fl.) für die Koſten des Aufenthalts an letzterem Orte.

7) Eigenthümer von Stuten, welche dieſelben bei der Beſchäl-Regulirung nicht vorgezeigt haben, ſind von der Preisbewerbung keineswegs ausgeſchloſſen; ſie haben jedoch auf die ebengedachte Entſchädigung für Reiſe- und Aufenthalts-Koſten (Z. 6) keinen Anſpruch.

8) Bei ſämmtlichen zur Preisbewerbung bei dem Feſte erſcheinenden Stuten und Fohlen iſt die Abſtammung, und zwar
   a) im Falle der Abſtammung von Hengſten des K. Privat-geſtüts oder von Landbeſchälern durch ordnungsmäßige Beſchälſcheine,
   b) im Falle der Abſtammung von Privatbeſchälern durch eine von dem privilegirten Beſchälhalter ausgeſtellte und von dem betreffenden Ortsvorſtand beglaubigte Urkunde, welche zugleich Farbe, Alter, Größe und Abzeichen des Hengſtes beſchreibt,

   nachzuweiſen.

   Der Mangel der ſo eben erwähnten Urkunde hat im Falle der Preiswürdigkeit des Thieres bei dem Zuſammentreffen mit Stuten von gleicher Tüchtigkeit, deren Abkunft aber gehörig erwieſen iſt, wenigſtens die Zurückſetzung gegen letztere zur Folge; auch wird den erwieſenermaßen von edeln Hengſten abſtammenden Thieren bei der Preiſezuthei-

lung ein Vorzug vor den Nachkommen gemeiner Hengſte zuerkannt.

9) Mit den Dokumenten über Abſtammung iſt am Tage vor dem Feſte auch

a) eine Urkunde über die eigene Züchtung der Stute oder über deren zweijährigen Beſitz, und

b) eine dergleichen über die Entfernung des Wohnorts des Preisbewerbers von Cannſtadt

vorzulegen.

10) Den preiswürdig erfundenen Mutterſtuten wird bei dem Feſte ein Hirſchhornzeichen als Beweis ihrer Vorzüglichkeit aufgebrannt.

Stuttgart, den 31. Oktober 1836.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl.

Schlayer.

---

## 3246.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Mittheilung der einzelnen Nummern des Regierungs-Blattes an das betreffende ärztliche Perſonal,

vom 31. October 1836 [958]).

---

Aus Anlaß einer Medizinal-Viſitation iſt die Frage aufgeworfen worden: ob nicht die Ober- und Unteramts-Aerzte oder die Ortsvorſteher verpflichtet ſeyen, diejenigen Nummern des Regierungs-Blattes, welche eine das ärztliche Perſonal angehende Verordnung enthalten, dem letzteren zur Einſicht mitzutheilen?

Das Miniſterium hat hierauf unter Heutigem den aus anliegendem Auszuge erſichtlichen Beſcheid ertheilt, welcher hiemit der Regierung zur gleichmäßigen Nachachtung und Verfügung mitgetheilt wird:

Auszug
aus dem Miniſterial-Erlaſſe an die K. Regierung des —Kreiſes,
vom 31. October 1836.

In Beziehung auf die Frage von der Mittheilung der einzelnen Nummern des Regierungs-Blattes an das betreffende ärztliche Perſonal kann man eine Verpflichtung weder der Ober- und Unteramts-Aerzte, noch der Ortsvorſteher hiezu in der angetragenen Allgemeinheit für begründet erkennen, vielmehr iſt es Sache des ärztlichen Perſonals, ſich mit den daſſelbe angehenden Verordnungen, welche das Regierungs-Blatt enthält, ebenſo wie alle andere

---

958) Erg.-Band zum Regbl. S. 296.

Staats-Angehörigen bekannt zu machen, ohne daß zu dieſem Zwecke eine beſondere Verkündigung an daſſelbe durch amtliche Mittheilung des gedachten Blattes nöthig wäre. Dabei unterliegt es jedoch keinem Zweifel, daß nicht nur die Amtsärzte, welchen von Amtswegen das Regierungs-Blatt zukommt, gegenüber von dem geſammten ärztlichen Perſonal ihrer Bezirke, ſondern auch die Orts-Vorſteher, welche das der Gemeinde zuſtändige Exemplar des Regierungs-Blattes in ihrer Verwahrung haben, gegenüber von demjenigen ärztlichen Perſonal, das den Wohnſitz in ihrer Gemeinde hat, ſchuldig ſind, denjenigen, welche daſſelbe einzuſehen wünſchen, um ſich mit dem Inhalte einer ſie angehenden Verordnung bekannt zu machen, dieſe Einſicht zu geſtatten.

Auch findet man es im Intereſſe des Vollzugs der betreffenden Verordnungen ganz angemeſſen, daß den Oberamts-Aerzten ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde, ſo oft das Regierungs-Blatt eine Verordnung enthält, nach welcher das geſammte ärzliche Perſonal oder gewiſſe Claſſen deſſelben ſich achten ſollen, die Betheiligten auf die Erſcheinung dieſer Verordnung, unter Hinweiſung auf die Nummer des Regierungs-Blattes, worin ſie zu finden, aufmerkſam zu machen, damit ſolche ſofort durch Einſicht des bei dem Amtsarzte aufbewahrten Exemplars ſich belehren können.

Die K. Kreis-Regierung hat daher ſämtlichen Bezirksämtern das Geeignete dießfalls zu erkennen zu geben. Uebrigens behält ſich das Miniſterium vor, in den hiezu geeigneten Fällen die Veranſtaltung beſonderer Abdrücke ſolcher Verordnungen und die Austheilung derſelben an das betreffende ärztliche Perſonal anzuordnen.

---

## 3247.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Behandlung des Wahlgeſchäfts bei den Wahlen der Mitglieder des Gemeinderaths und des Bürger-Ausſchuſſes,

vom 3. November 1836 [959]).

---

Der Regierung des — iſt aus Anlaß einer Anzeige, daß in einer Stadt bei Beſetzung von Stellen des Stadtraths und des Bürger-Ausſchuſſes von 350 ſtimmberechtigten Bürgern nur 22 Bürger abgeſtimmt hätten, zu erkennen gegeben worden:

Die Wahrnehmung, daß an einzelnen Gemeinde-Wahlen nur eine im Verhältniſſe zur Geſammtzahl der Aktivbürger ſehr geringe

---

959) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 297.

Zahl der Letzteren Antheil nimmt, zeugt nur von einer dem Zwecke nicht genügenden Behandlung des Wahlgeſchäfts. Nach den Vorſchriften des Verwaltungs-Edikts ſollen die Mitglieder der Gemeinde-Räthe und Bürger-Ausſchüſſe von der Bürgerſchaft aus ihrer Mitte gewählt werden: es ſind daher ſämmtliche ſtimmberechtigte Bürger bei einer ſolchen Wahl zur Erſcheinung vor der Wahlbehörde Behufs der Abgabe ihrer Stimmen vorzuladen. Ein Bürger, welcher dieſer Vorladung ungeachtet vor der Wahlbehörde nicht erſcheint, und ſein Ausbleiben nicht mit einer gültigen Urſache (z. B. Krankheit, Orts-Abweſenheit ꝛc.) zu entſchuldigen vermag, begeht einen Ungehorſam, welcher ſchon zu Erhaltung des obrigkeitlichen Anſehens mit Strafe zu belegen iſt. Es iſt kaum zu bezweifeln, daß, wenn die Wahlbehörde von dieſer Befugniß, wie ihr obliegt, einen folgerichtigen Gebrauch macht, und ſchon bei ihrer Vorladung den ungehorſam Ausbleibenden mit Strafe bedroht, innerhalb der für die Wahlhandlung anberaumten Friſt wenigſtens die absolute Mehrheit der Bürgerſchaft (d. h. ein Bürger mehr, als die Hälfte der Geſamtzahl der ſtimmberechtigten Bürger) vor der Wahlbehörde erſcheinen, und hierdurch eine, dem Sinne und dem Buchſtaben des Verwaltungs-Edikts entſprechende Wahl der (bei dem Mangel poſitiver, eine geringere Quote zulaſſender Beſtimmungen) wohl nur von der abſoluten Mehrheit gültig repräſentirten Bürgerſchaft zu Stande kommen werde.

---

## 3248.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die öffentliche Fürſorge gegen die aſiatiſche Brechruhr,

vom 11. November 1836 [960]).

---

Bei der nahen Möglichkeit einer Verbreitung der aſiatiſchen Brechruhr über die Grenzen des Königreichs wird auf den Grund neuerer Erfahrung, wornach Abſperrungen gegen dieſe Krankheit ſich als unausführbar und als unnütz beläſtigend darſtellen, unter Aufhebung der beiden Miniſterial-Verfügungen vom 8. Oktober 1831 (Reg.Bl. S. 477 bis 518) in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 3. und 9. d. M. verfügt:

#### I. Von den vorbeugenden und den vorbereitenden Vorkehrungen.

§. 1. Die Bezirks-Polizeiämter und die Ortsvorſteher haben im Allgemeinen Alles, was Furcht und Gemüthsunruhe in Be-

---

960) Regbl. S. 607.

ziehung auf die Krankheit verbreiten und eben damit die Empfänglichkeit vermehren könnte, ſorgfältig zu vermeiden, und ihre Amts-Untergebenen bei Annäherung der Krankheit ſowohl, als nach Erſcheinung derſelben in dieſem Sinne zu belehren, zugleich aber ſich vorzüglich angelegen ſeyn zu laſſen, durch eifrige und gewiſſenhafte Vollziehung der ihnen durch gegenwärtige Verfügung gegebenen Vorſchriften das Vertrauen in die Wirkſamkeit der gegen die Ausbreitung und für baldige Unterdrückung der Krankheit getroffenen Regierungs-Maßregeln zu befördern und zu befeſtigen.

Insbeſondere wird ſich zu den Ortsgeiſtlichen verſehen, daß ſie ſowohl ihre öffentlichen Vorträge, als ihre Privatſeelſorge dazu benützen werden, um auf die moraliſche Aufrechthaltung der Ortseinwohner und auf die Befeſtigung ihres Vertrauens in die obrigkeitliche Fürſorge zu wirken und Beängſtigung der Gemüther zu beſeitigen.

§. 2. Zu Beförderung der vorſtehenden Abſicht wird die möglichſte Verbreitung der Belehrung beitragen, welche von dem Medicinal-Collegium über die diätetiſchen Vorbeugungsmittel gegen die Brechruhr, über die Vorboten und Kennzeichen derſelben und über die erſten dagegen anzuwendenden Hülfsmittel verfaßt wurde, und welche den Bezirks-Polizeibehörden beſonders zugefertigt worden iſt.

Die Bezirks-Polizeibehörden haben dieſelbe durch die Bezirksblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, die ihnen zukommenden beſonderen Abdrücke den Ortsgeiſtlichen, den weltlichen Gemeinde-Vorſtehern, den Schullehrern und dem geſammten ärztlichen Perſonal zuzuſtellen, und deren Verbreitung auf das Dringendſte zu empfehlen.

§. 3. Eine geſteigerte Fürſorge iſt der öffentlichen Reinlichkeit und der geſunden Beſchaffenheit der Luft und der Nahrungsmittel zuzuwenden. Die Bezirks- und Orts-Polizeibehörden haben daher

1) auf die Entfernung aller, die Atmoſphäre mit unreinen Ausdünſtungen ſchwängernden Zuſtände den ſorgfältigſten Bedacht zu nehmen, insbeſondere
   a) für die Verminderung der ſchädlichen Einflüſſe der Winkel und Kloake durch vermehrtes Reinigen derſelben,
   b) für die Beſeitigung von Pfützen und überhaupt von ſtehenden faulen Waſſern, für Vermeidung aller ſolcher Arbeiten an Seen, Gräben, Waſſerleitungen, Waſſerbehältern ꝛc., welche, wie das Ablaſſen von Seen, Ausſchlagen von Schleim- und Kothmaſſen ꝛc., eine Verderbniß der Luft beſorgen laſſen.
   c) für häufiges Ableeren der in der Nähe von Wohnungen, in Hofräumen ꝛc. befindlichen Düngerſtätten oder für Bedeckung derſelben, und
   d) für fortwährende Reinerhaltung der Ortsſtraßen ꝛc. mit Eifer und Beharrlichkeit thätig zu ſeyn, und wo ſich bei

dem von den Orts-Polizeibehörden von Zeit zu Zeit in den Straßen, in den Hofräumen und, ſo weit es nöthig iſt, auch in den Wohnhäuſern vorzunehmenden Augenſchein ergeben ſollte, daß im Wege der Ermahnung keine Abhülfe erfolgt, das Erforderliche von Polizeiwegen vorzukehren.

2) dem Zuſtande der Nahrungsmittel und des Brunnenwaſſers eine geſchärfte Aufmerkſamkeit zu widmen, insbeſondere über die geſunde Beſchaffenheit der zum öffentlichen Verkauf kommenden Viktualien und Getränke, ſo wie über den guten Zuſtand der öffentlichen Brunnen mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu wachen, und ungeſunde Nahrungsmittel, namentlich verdorbenes Mehl, verdorbene Kartoffeln, ſaures Bier, ſchädlichen Moſt, ſchlechtes Fleiſch u. ſ. w. nach den deßhalb beſtehenden beſonderen Vorſchriften zu beſeitigen.

§. 4. Dem Uebermaß im Genuſſe geiſtiger Getränke iſt mit geſchärfter Aufmerkſamkeit zu ſteuern, und die Polizeiſtunde in den Wirthshäuſern mit Strenge zu handhaben.

§. 5. Wo allzu viele Menſchen in enge Räume zuſammengedrängt wohnen, haben die Polizei-Behörden jetzt ſchon die Ausmittlung und Bereithaltung leerſtehender Räume ſich angelegen ſeyn zu laſſen, in welche die im Falle befindlichen Familien, ſobald die Krankheit in den angrenzenden Orten oder im Orte ſelbſt zum Ausbruch kommt, untergebracht werden können.

§. 6. Die Abhaltung größerer herkömmlichen Verſammlungen, wie von Jahr- und Wochenmärkten, iſt, wenn nicht der allgemeine Wunſch der Orts-Einwohner ihre Einſtellung unzweideutig in Anſpruch nimmt, nicht zu hindern. Nur iſt, wo ſolche Verſammlungen bisher in allzu engen, der Luftreinigung weniger ausgeſetzten Räumen abgehalten wurden, auf Erweiterung der letzteren oder auf die Ausmittlung neuer und beſſer geeigneter Plätze Bedacht zu nehmen.

Auch haben die Polizei-Behörden darüber zu wachen, daß bei ſolchen Verſammlungen Ausſchweifungen im Eſſen und Trinken vermieden werden.

§ 7. Die Aufſicht auf Bettler und Landſtreicher, auf erwerb- und vermögensloſe Fremde, und die Verweiſung derſelben in ihre Heimathorte, iſt mit Strenge zu handhaben.

§. 8. Eine beſonders thätige und hilfreiche Fürſorge haben die Bezirks- und Gemeinde-Behörden im Vereine mit den Bezirks- und Ortsleitungen des Wohlthätigkeitsvereins den Unterſtützungs-Bedürftigen jeder Claſſe zu widmen, und inſofern eine zweckmäßige Hülfeleiſtung hierin als eines der wirkſamſten Mittel zur Vorbeugung, wie zur Unterdrückung der Krankheit anzuſehen iſt, die im Falle des Ausbruchs der Krankheit deßhalb zu nehmenden Maßregeln jetzt ſchon zu berathen, und ihre Ausführung, ſo weit es ſeyn kann, vorzubereiten.

Die Fürſorge hat ſich dabei darauf zu erſtrecken:

1) daß auch bei den Armen und den Minderbemittelten die möglichſte Reinlichkeit in Wohnung und Kleidung ſtattfinde,
2) daß keinem Gemeinde-Angehörigen die zum Schutz ſeines Körpers erforderliche warme Bekleidung und das nöthige Brennholz fehle, und
3) daß endlich jedem derſelben täglich genügende warme Koſt geſichert ſey.

Dem letzteren Bedürfniß wird am zweckmäßigſten durch öffentliche Suppen-Anſtalten, welche den Armen unentgeldlich, anderen nicht ganz unbemittelten Hülfsbedürftigen aber gegen einen mäßigen Preis zwar einfache, aber geſunde warme Nahrung abreichen, entſprochen.

Zur Errichtung ſolcher Suppenanſtalten (worüber nähere Anleitungen den Gemeindebehörden durch die Bezirksämter zukommen, werden) iſt daher überall, wo eine große Zahl von Hülfsbedürftigen vorhanden iſt, namentlich in allen Städten und größeren Gewerbeorten, vorbereitende Einleitung zu treffen, und die wirkliche Eröffnung derſelben, ſobald die Krankheit im Orte oder in der Nachbarſchaft zum Ausbruch kommt, zu verfügen.

In Hinſicht auf den von einer Gemeinde zu Ziffer 2 und 3 zu machenden Aufwand bleibt es den Gemeindebehörden unbenommen, zu Vermehrung der erforderlichen Mittel die öffentliche Mildthätigkeit bei den Einwohnern des Orts und des Bezirks in Anſpruch zu nehmen; ſo wie ſich überhaupt dieſe Behörden ſtets bereitwillig finden laſſen werden, für die richtige und zweckmäßige Verwendung der ihnen zukommenden, für einzelne Arme beſtimmten Privat-Unterſtützungen beſorgt zu ſeyn.

Für den unter Ziffer 1 bemerkten Zweck haben die Gemeindebehörden hauptſächlich durch ſtets ſich erneuernde Aufſicht, Belehrung und Ermahnung thätig zu ſeyn.

§. 9. Wo die Anzahl und die Nahrungs- und Gewerbe-Verhältniſſe der Einwohner einer Gemeinde es erfordern, ſind für die Aufnahme ſolcher von der Brechruhr befallenen Kranken, welche nicht in Familien Unterkunft und Verpflegung finden, öffentliche Lokale auszumitteln, mit den erforderlichen Geräthſchaften auszurüſten und bereit zu halten.

Die in größeren Orten beſtehenden öffentlichen Krankenhäuſer und Spitäler ſind ebenfalls für die Aufnahme von Brechruhrkranken einzurichten und in denſelben die nöthigen Erweiterungen vorzukehren.

Neben dieſen Spitälern iſt in großen Orten auf die Einrichtung von Filialſpitälern, ſo wie (zur augenblicklichen Unterbringung von Kranken) von Noth-Lokalen in den verſchiedenen Theilen des Orts Bedacht zu nehmen.

Zum Transport der Kranken in das Spital ſind die geeigneten Mittel in der erforderlichen Anzahl anzuſchaffen, und nach der Beſchaffenheit des Orts, in den verſchiedenen Bezirken vertheilt, zum allgemeinen Gebrauch aufzuſtellen.

Wider Willen ſoll jedoch Niemand, der bei einer Familie Unterkunft findet, in ein öffentliches Lokal gebracht werden.

§. 10. Sowohl zur Verwendung in den öffentlichen Lokalen, Spitälern ꝛc., als zur Berathung der Familien iſt in jedem Orte eine möglichſt große Zahl von tüchtigen Krankenwärtern und Krankenwärterinnen zu beſtellen, und mit den erforderlichen Verhaltungs-Vorſchriften von den Amts- und Hülfsärzten zu verſehen.

Dieſe Krankenwärter müſſen, nach erfolgtem Ausbruch der Krankheit, dem Rufe eines jeden Ortseinwohners, ohne Ausnahme, Folge leiſten.

Die Namen und Wohnungen derſelben ſind der Einwohnerſchaft zur Kenntniß zu bringen. Die ihnen gebührende Belohnung iſt gleichzeitig zu beſtimmen und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.

§. 11. Als ein weſentliches Mittel zur Milderung des Krankheits-Charakters der Brechruhr hat ſich der möglichſt frühe Gebrauch ärztlicher Hülfe bewährt. Es kommt daher darauf an, das Uebel ſo frühzeitig als möglich zu erkennen, und die ärztliche Behandlung deſſelben ſogleich zu beginnen.

Für dieſen Zweck ſind Gemeinden, in welchen ſich mehrere Aerzte und Wundärzte befinden, in Diſtrikte abzutheilen, und es iſt ſchon jetzt für jeden Diſtrikt ein Arzt oder Wundarzt zu beauftragen, ſobald ſich Anfälle von Brechruhr in dem Orte gezeigt haben, jede in ſeinem Diſtrikte wohnende Familie, welche weder von ſelbſt ſich ärztlich berathen läßt, noch ſich ſelbſt den Beſuch verbittet, täglich wenigſtens einmal, wo möglich aber zweimal zu beſuchen, ſich nach dem Geſundheitszuſtand aller Familienangehörigen, Dienſtboten und ſonſtigen Hausbewohner zu erkundigen, und, wo bei einer Perſon die Vorboten der Krankheit zu vermuthen oder bereits wahrnehmbar ſind, die ſchleunige Berufung des Hausarztes, oder, wenn die Familie keinen Hausarzt hat, diejenige des Amts- oder Hülfsarztes, wofern der Beſuchende nicht ſelbſt Arzt iſt, zu veranlaſſen, jedenfalls aber einſtweilen die dringendſten Mittel anzugeben.

In Orten, wo ſich nur ein Arzt oder nur ein Wundarzt befindet, hat dieſer (jedoch unbeſchadet der Berathung der Kranken) den täglichen Beſuch der Familien allein zu beſorgen.

Auf angemeſſene Verſtärkung des ärztlichen Perſonals in allen Orten, wo die Brechruhr zum Ausbruch kommt, wird von dem unterzeichneten Miniſterium ſchleunig Bedacht genommen werden.

Um die Wundärzte im Sinne der vorſtehenden Beſtimmung verwenden zu können, hat der Oberamtsarzt denſelben über die Kennzeichen und den Verlauf der Krankheit, über die dabei anzuwendenden dringendſten Hülfsmittel und über das dabei zu beobachtende Verfahren gründliche und umfaſſende Belehrung zu ertheilen. Zu dieſer Belehrung hat der Oberamtsarzt die Rundreiſen, welche ihm nach §. 13 aufgetragen werden, zu benützen, und ſoweit die Zeit dabei zu Erreichung des Zwecks nicht hinreicht, die ſämtlichen Wundärzte ſeines Bezirks noch zu ſich einzuberufen, und

im Zuſammentritte mit denſelben ihre Unterweiſung zu ergänzen.

§. 12. Endlich iſt in jeder Gemeinde für den Fall des Ausbruchs der Brechruhr eine eigene Commiſſion zu bilden, welche Alles, was die öffentliche Fürſorge gegen dieſe Krankheit ſowohl nach den gegenwärtigen Vorſchriften, als nach den beſonderen örtlichen Verhältniſſen fordert, wahrnehmen, die Erfüllung deſſelben veranlaſſen, und, wo es auf die Zuſammenwirkung verſchiedener Behörden ankommt, zu Abkürzung der Formen des gewöhnlichen Geſchäftsgangs dienen ſoll.

Dieſe Commiſſion beſteht

1) aus den Vorſtänden der im Orte befindlichen Polizeiſtellen, nämlich dem Schultheißen, und neben demſelben in Bezirks-Polizeiamtsſitzen dem Oberamtmann, beziehungsweiſe ſtandesherrlichen Amtmann, und in den Kreisſtädten dem Vorſtande der Kreisregierung.
2) in Garniſonsorten aus einem von der Militärbehörde hiezu beorderten Offizier, in der Univerſitätsſtadt aus dem Univerſitäts-Amtmann, einem vom akademiſchen Senat dazu abgeordneten Profeſſor und den Vorſtänden der beiden höheren theologiſchen Seminare; und in anderen Orten, wo ſich Seminare, Convikte, öffentliche Erziehungshäuſer, Strafanſtalten ꝛc. befinden, aus dem Vorſtande einer jeden ſolchen Anſtalt, ſodann in Orten, wo ein Salz- oder Hüttenwerk ſich befindet, dem Vorſtand deſſelben,
3) aus den übrigen Ortsgeiſtlichen,
4) dem Gemeindepfleger oder dem Verwalter der Armenſtiftungen,
5) dem Obmann des Bürgerausſchuſſes und einem zweiten durch den Bürger-Ausſchuß aus ſeiner Mitte zu wählenden Mitglied,
6) aus zwei von der Ortsleitung des Wohlthätigkeitsvereins aus ſeiner Mitte zu wählenden Mitgliedern, und
7) aus den öffentlichen Ortsärzten und insbeſondere denjenigen Aerzten oder Wundärzten, die mit dem täglichen Beſuch der Familien des Orts beauftragt ſind (§. 11.)

Die Leitung der Commiſſion ſteht in den Kreisſtädten dem Regierungsdirektor, in den Bezirksſtädten dem Oberamtmann oder Amtmann, außerdem aber dem erſten Ortsgeiſtlichen und dem erſten weltlichen Ortsvorſteher zu.

In der Reſidenzſtadt Stutttgart bleibt es dem proviſoriſchen Departements-Chef vorbehalten, perſönlich an den Verhandlungen der Commiſſion Theil zu nehmen, ſo wie den Direktor oder einzelne Mitglieder des Medicinal-Collegiums zu derſelben abzuordnen.

Die Commiſſion hat ſich ſogleich zu konſtituiren, und ſich über die Stunde und den Ort, wo ſie ſich, wenn die Brechruhr im Orte ausbrechen ſollte, jeden Tag verſammeln würde, zu vereinigen.

In größeren Orten iſt es der Commiſſion unbenommen, einzelne angeſehenere Einwohner zur Theilnahme an ihren Berathungen und zur Mitwirkung einzuladen.

Eine Hauptaufgabe der Commiſſion iſt es, nach dem Aus-

bruche der Krankheit ſich durch ihre einzelnen Mitglieder der Unterſtützung ſowohl der kranken, als der geſunden Armen und Nothleidenden anzunehmen, und ſich alle Mühe zu geben, daß es jenen an Berathung und Pflege, dieſen aber an der nöthigen Nahrung, Bedeckung und Brennholz nicht mangle.

§. 13. Da die Brechruhr, wo ſie in einem Orte zum erſten Ausbruch kommt, ſich meiſtens aus einer der im Orte herrſchenden Krankheiten zu entwickeln pflegt, ſo iſt es angemeſſen, daß die Ober- und Unteramtsärzte, ſobald die Krankheit in die Nähe ihrer Bezirke gekommen iſt, ihre Bezirksorte bereiſen, und von dem Zuſtande der in denſelben befindlichen Kranken Kenntniß nehmen. Hiebei haben ſie zugleich die Art und Weiſe, wie die vorgeſchriebenen, vorbeugenden und vorbereitenden Maßregeln vollzogen worden, zu unterſuchen und von dem Erfunde das Oberamt in Kenntniß zu ſetzen.

Uebrigens wird der Zeitpunkt, in welchem dieſe Rundreiſen begonnen und vollzogen werden dürfen, für die einzelnen Oberamtsbezirke durch beſondere Erlaſſe des unterzeichneten Miniſteriums noch beſtimmt werden.

§. 14. Sobald in einem Orte erſtmals ein Krankheitsanfall eintritt, welchen der etwa beigezogene Arzt für einen Anfall der aſiatiſchen Brechruhr erklärt, oder bei dem, auch wenn noch kein Arzt beigezogen worden iſt, ſich die Kennzeichen dieſer Krankheit ergeben, ſo hat der Ortsvorſteher dem Oberamt durch einen Eilboten hievon die Anzeige zn machen.

## II. Von den Polizeimaßregeln nach dem Ausbruch der Krankheit.

§. 15. Sobald die Krankheit in einem Orte zum Ausbruch gekommen iſt, ſind die in Gemäßheit der §§. 8, 11 und 12 vorbereiteten Maßregeln, nämlich

1) wegen der beſonderen Fürſorge für die Armen, insbeſondere wegen der Suppenanſtalt,
2) wegen des täglichen Beſuchs der einzelnen Familien durch einen Arzt oder Wundarzt,
3) wegen der Lokal-Geſundheits-Commiſſion

in volle Wirkſamkeit zu ſetzen, und das Bezirksamt hat ſich hievon am Orte des Amtsſitzes perſönlich, von auswärtigen Bezirksorten aber fortlaufend durch den Amts- oder Hülfsarzt ſichere Ueberzeugung zu verſchaffen.

§. 16. Die ärztliche Behandlung der Kranken liegt, wie bei andern, der Staatsfürſorge unterliegenden Epidemien in Beziehung auf alle Familien, welche nicht auf eigene Koſten ſich ärztliche Hülfe verſchaffen, ſo wie hinſichtlich der in öffentlichen, nicht mit eigenen Aerzten verſehenen Lokalen (§. 9) untergebrachten Kranken von Amtswegen dem Oberamtsarzte und den ihn vertretenden Hülfsärzten ob.

In Oberämtern, wo neben dem Oberamtsarzt Unteramtsärzte angeſtellt ſind, treten dieſe in ihren Bezirken an die Stelle des Oberamtsarztes, und der Letztere iſt auf ſeinen unmittelbaren Amtsbezirk beſchränkt.

§. 17. Der Oberamts- oder Unteramtsarzt, beziehungsweiſe der ſie vertretende Hülfsarzt, haben auf die amtliche Anzeige von dem Ausbruch der Krankheit in einem ihrer auswärtigen Bezirksorte dieſen ſogleich, und ſodann ſo lange die Krankheit in einem Orte epidemiſch herrſcht, in der Regel jeden Tag zu beſuchen.

§. 18. Wenn die Krankheit gleichzeitig in mehreren Bezirksorten eines Ober- oder Unteramtsarztes ſo ſehr ſich ausbreitet, daß zu Beſorgung der Kranken die im Bezirke vorhandenen Aerzte nicht hinreichen, ſo hat das Oberamt nicht nur zum Behuf der Abhülfe ſchleunige Anzeige hievon an das Miniſterium des Innern zu erſtatten, ſondern auch einſtweilen den zunächſt wohnenden Ober- oder Unteramtsarzt des angrenzenden Bezirks durch ſein vorgeſetztes Oberamt mit der ärztlichen Berathung einzelner Orte fürſorglich zu beauftragen, oder wenn dieſer für ſeinen eigenen Bezirk durch Brechruhrkranke ſchon vollſtändig in Anſpruch genommen ſeyn ſollte, aus dem nächſten, von der Brechruhr noch nicht heimgeſuchten Bezirk einen ausübenden, oder, wenn ein ſolcher nicht vorhanden iſt, einen Unteramtsarzt zu berufen.

§. 19. In Orten, wo kein Arzt ſich aufhält, iſt für die Zeit der Abweſenheit des Arztes wenigſtens ein Wundarzt mit der Behandlung der Kranken zu beauftragen, von dem Amtsarzt gehörig anzuleiten, und von Tag zu Tag mit den erforderlichen Vorſchriften zu verſehen.

§. 20. In Gemeinden, in welchen keine Apotheken ſich befinden, iſt während der Dauer der Krankheit ein Nothvorrath von Arzneimitteln zu unterhalten. Die hiezu erforderlichen Arzneimittel ſind nach ärztlicher Verordnung ſchon ſo abgetheilt, und mit ſolcher Bezeichnung ihres Gebrauchs verſehen zu liefern, daß der in Abweſenheit des Arztes aufgeſtellte Wundarzt (§. 11 und 19) oder bei deſſen Verhinderung auch andere unterrichtete Perſonen im Stande ſind, nach gegebener ärztlicher Anleitung, in ſchnellen Erkrankungsfällen das Nöthige abzureichen. Für ihre Aufſtellung iſt ein angemeſſenes Lokal auszumitteln; der Nothvorrath ſelbſt aber iſt in die Verrechnung des Hülfs- oder Wundarztes zu geben.

§. 21. Wie überhaupt nach dem Ausbruch der Krankheit in einem Orte die zur Vorbeugung derſelben dienenden Maßregeln in ihrer vollſten Ausdehnung und mit verdoppelter Sorgfalt zu beobachten ſind, ſo haben die Polizeibehörden insbeſondere auf die Entfernung aller Luft-Verunreinigungen in den Wohnhäuſern, Hofräumen und Straßen in erhöhtem Grade Bedacht zu nehmen.

Namentlich iſt für Beſeitigung ſchädlicher Einwirkung der Exkremente durch Einwerfen ungelöſchten Kalks oder Eingießen von

Chlorwaſſer, für Verbeſſerung der Luft in Schulen und anderen Gebäuden, wo ſich viele Menſchen verſammeln, durch Räucherungen mittelſt Chlordämpfen oder Wachholderholzes oder Eſſigs ununterbrochene Sorge zu tragen.

Die genannten Räucherungen ſind hauptſächlich auch in allen Gebäuden, wo ſich Kranke befinden, häufig vorzunehmen. Dabei ſind alle, nicht zum täglichen Gebrauch nöthigen Kleider, Pelzwerk, Federbetten ꝛc. aus der Nähe der Kranken zu entfernen, und die Kleider, Betten, Weißzeug und andere Gegenſtände, mit welchen ein Kranker in unmittelbare Berührung kam, ſind nach dem Gebrauch ſorgfältig zu reinigen, oder, wenn ſie werthlos ſind, zu vernichten.

Auf die genaue Beobachtung dieſer Vorſchriften hat insbeſondere die Orts-Geſundheits-Commiſſion ihre ſorgfältige und ununterbrochene Wachſamkeit zu richten.

§. 22. Größere Verſammlungen von Menſchen, wie die Abhaltung von Meſſen, Märkten ꝛc., ſollen auch nach erfolgtem Ausbruch der Brechruhr in der Regel keine Unterbrechung erleiden, und nur unter der in §. 6. bemerkten Vorausſetzung eine Ausnahme hievon ſtattfinden.

Inseſondere darf die Abhaltung der öffentlichen Schulen nicht eingeſtellt werden.

Wenn jedoch einzelne Eltern, während der Dauer der Brechruhr im Orte und mit Rückſicht hierauf, ihre Kinder von der Verbindlichkeit zum Schulbeſuch befreit wiſſen wollen, ſo iſt ihnen die Erfüllung dieſes Wunſches nicht zu erſchweren.

§. 23. Den Leichenſchauern iſt ſtreng einzuſchärfen, bei an der Brechruhr verſtorbenen Perſonen ihre Obliegenheiten wegen des bei dieſer Krankheit häufig eintretenden Scheintodes mit geſteigerter Sorgfalt zu vollziehen, und ſich vor Uebereilungen hierin zu hüten. Die Beerdigung ſolcher Verſtorbenen iſt möglichſt einfach, ohne auffallende Abweichung von den gewöhnlichen Gebräuchen, am frühen Morgen oder ſpäten Abend vorzunehmen.

## III. Von der Bezirksaufſicht und dem Geſchäftsgang.

§. 24. Von den Bezirks-Polizeiämtern wird erwartet, daß ſie für die Vollziehung uud Handhabung der vorſtehenden Vorſchriften die größte Thätigkeit und Wachſamkeit bewähren, und auf Alles, was ſonſt den Zweck derſelbeu zu unterſtützen und zu befördern geeignet iſt, mit allem Eifer von ſelbſt bedacht ſeyn werden.

Insbeſondere haben ſie ſich zu bemühen, unter ſteter Mitwirkung des Oberamts-Arztes den vorgeſchriebenen, vorbeugenden und vorbereitenden Maßregeln den zweckmäßigſten Vollzug zu verſchaffen, die Ortsbehörden über Einleitung und Ausführung der Vorſchriften zu belehren, und ſie nach Maßgabe der ihnen bekannten lokalen Verhältniſſe zu den den letzteren entſprechenden beſonderen Vorkehrungen zu veranlaſſen.

Inſofern die dießfälligen Vorkehrungen großentheils mit der Fürſorge für die Armen zuſammenhängen, werden die Oberämter nach Beſchaffenheit der Umſtände und in den dazu geeigneten Fällen nicht bloß an die Schultheißenämter, ſondern an die gemeinſchaftlichen Unterämter ſich wenden und dieſen die erforderlichen Aufträge ertheilen.

§. 25. Binnen fünfzehn Tagen nach dem Empfang der gegenwärtigen Verfügung hat jedes Oberamt darüber, was hinſichtlich jeder in den §§. 1 bis 12 enthaltenen Vorſchriften in ſeinem Bezirke geſchehen ſey und etwa noch weiter vorbereitet werde, ob und welche Anſtände dabei ſich ergeben haben ꝛc., an die Kreisregierung umfaſſenden Bericht zu erſtatten.

§. 26. Sobald in einem Oberamtsbezirk ſich ein Krankheitsfall ergibt, der nach dem Urtheil des Oberamtsarztes als aſiatiſche Brechruhr anzuſehen iſt, hat das Oberamt an das Miniſterium des Innern und an die Kreisregierung, und zwar an das Miniſterium durch Eilboten, hievon Anzeige zu erſtatten.

Gleichzeitig hat das Oberamt den Oberamtsarzt, oder wenn der Ort zum Bezirk eines Unteramtsarztes gehört, den Letzteren an Ort und Stelle abzuordnen, welcher nach Berathung des Kranken ſich von dem Stande der in dieſem Ort getroffenen Vorbeugungs- und Vorbereitungs-Maßregeln Ueberzeugung zu verſchaffen und den Erfund dem Oberamt mitzutheilen hat.

Sollten ſich hiebei Verſäumniſſe oder Verzögerungen herausſtellen, ſo hat der Oberamtmann ſogleich einzuſchreiten, und wenn es ihm nach dem Umfang deſſen, was noch geſchehen ſoll, nach den beſonderen örtlichen Verhältniſſen, nach der Perſönlichkeit der Ortsvorſteher ꝛc. nöthig erſcheint, ſich ſelbſt in den Bezirksort zu begeben, und nicht nur für die zu treffenden Polizeimaßregeln zu ſorgen, ſondern auch nach Befund der Umſtände die ſäumigen Ortsvorſteher zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 28. Die Ober- und Unteramtsärzte, ſo wie die Hülfsärzte haben überhaupt bei ihren täglichen Beſuchen in den von der Brechruhr heimgeſuchten Orten den Vollzug der durch gegenwärtige Verfügung vorgeſchriebenen Polizeimaßregeln, ſo weit es bei Gelegenheit ihrer Berufsgeſchäfte und unbeſchadet derſelben geſchehen kann, wahrzunehmen, und Alles, was ihnen hierin mangelhaft erſcheint, alsbald dem Oberamte Behufs ungeſäumter Abhülfe anzuzeigen.

§. 28. Die Oberamtsärzte benehmen ſich mit dem Oberamtmann auf dem kürzeſten Wege perſönlich und mündlich.

§. 29. Jeder Amts- oder Hülfsarzt hat nicht nur die Ortsbehörden von dem Stande und Gange der Krankheit fortwährend in Kenntniß zu ſetzen, ſondern auch dem Oberamt von deſſen Wohnort täglich, von den auswärtigen Bezirksorten aber alle zwei Tage eine ſummariſche Ueberſicht der Zahl der Erkrankten, Geneſenen und Geſtorbenen zu übergeben, alle acht Tage aber und nach Umſtänden noch häufiger einen Bericht über die Krankheits-Erſcheinungen, über die Art ihrer Entwicklung und Geſtaltung je nach den ein-

ſchlagenden örtlichen Verhältniſſen, über das eingehaltene Heilverfahren und über die hiebei gemachten Erfahrungen zu erſtatten.

Zu letzterem Zwecke wird auch den ausübenden Aerzten hinſichtlich der von ihnen behandelten Kranken, ſo wie den Militärärzten, Seminarärzten ꝛc. hinſichtlich der von ihnen von Amtswegen behandelten Kranken zur Obliegenheit gemacht, den Amtsärzten täglich die erforderlichen Notizen mitzutheilen.

§. 30. Die Oberämter haben ſich in allen die Behandlung der Brechruhr und deren Unterdrückung betreffenden Angelegenheiten, welche ſich bei anderen der unmittelbaren Staatsfürſorge unterliegenden Krankheiten zur Berichtserſtattung an das Medicinal=Collegium eignen, an das Miniſterium des Innern unmittelbar zu wenden.

Insbeſondere haben ſie an daſſelbe zu berichten:

1) den erſtmaligen Ausbruch der Krankheit im Oberamtsbezirke (§. 23),
2) den Ausbruch derſelben in jedem weiteren Bezirksorte,
3) alle zwei Tage die Zahl der in jedem Orte Erkrankten, Geneſenen und der Geſtorbenen,
4) alle ſechs bis höchſtens acht Tage die Art der Entwicklung und Geſtaltung der Krankheit, das eingehaltene Heilverfahren und die hiebei gemachten Erfahrungen, und
5) ſo oft es ſich von Vermehrung des ärztlichen Perſonals im Bezirke handelt.

An die Kreisregierungen haben die Oberämter zu erſtatten:

1) die Berichte über den Vollzug der vorbeugenden und Vorbereitungs=Maßregeln, und
2) wöchentliche Anzeige von dem Stande der Erkrankten, Geneſenen und Geſtorbenen.

§. 31. Wenn in Fällen, worüber die gegenwärtige Verfügung eine beſtimmte Vorſchrift nicht enthält, ſchleuniges Einſchreiten von den Umſtänden geboten iſt und ſomit nicht ohne Nachtheil auf die Einholung höheren Beſcheids ausgeſetzt werdeu kann, ſo haben die Bezirks=Polizeiämter ſogleich nach ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen das Erforderliche vorzukehren uud das, was ſie verfügt haben, unverweilt anzuzeigen und zu rechtfertigen.

## IV. Von den Koſten.

§. 32. Die Staatskaſſe trägt zwei Drittheile der Koſten nicht nur von demjenigen, was durch die beſtehenden allgemeinen Beſtimmungen (§. 33. der Miniſterial = Verfügung vom 14. Oktober 1830) hiefür bezeichnet iſt, ſondern analog auch

1) von den Rundreiſen des Oberamtsarztes, beziehungsweiſe des Unteramtsarztes (§. 13),
2) von der Einberufung der Wundärzte zu dem Oberamts= und Unteramtsarzt für den Zweck ihrer Belehrung über die Krankheit (§. 11),

3) von der beſonderen Entſchädigung der Hülfsärzte und der aus benachbarten Gemeinden oder Bezirken berufenen Aerzte oder Wundärzte (§§. 16—18),
4) von der Unterhaltung eines Vorraths von Arzneimitteln (§. 20), ſo weit nicht für die den bemittelten Ortseinwohnern abgereichten Arzneien die Erſatzleiſtung den Empfängern obliegt.
5) von der Belohnung der mit den täglichen Beſuchen der Familien beauftragten Aerzte oder Wundärzte (§. 11).

§. 33. Die Koſten derjenigen Arzneien, Nahrungsmittel und Getränke, welche einem Zahlungs-Unfähigen von einem ausübenden Arzte verordnet werden, den derſelbe aus eigenem Antriebe berufen hat, werden unbedingt zu zwei Drittheilen ebenſo auf die Staatskaſſe übernommen, wie diejenigen, die der Amts- oder Hülfsarzt verordnet.

§. 34. Alle übrigen nicht auf die betheiligten Einzelnen fallenden Koſten, die durch obige Vorſchriften veranlaßt werden, liegen, ſo weit nicht die zu erwartenden Zuflüſſe der öffentlichen Wohlthätigkeit die erforderlichen Mittel gewähren, den betreffenden Gemeindepflegen ob, vorbehältlich der herkömmlichen oder von den Verwaltungsbehörden beſonders beſchloſſenen Theilnahme der Stiftungs- und anderer Körperſchaftskaſſen.

§. 35. Die Entſchädigung der Hülfsärzte und der aus der Nachbarſchaft berufenen Wundärzte (§§. 16, 17, 18) für die vorübergehende Veränderung ihres Wohnſitzes wird auf nachſtehende Weiſe feſtgeſetzt:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Ein Hülfsarzt hat täglich für ſeine dießfallſigen Auslagen . . . . . . . . . . . . . . . | 2 fl. |
| | und | |
| | für den entgehenden anderwärtigen Erwerb, ſo lange nicht die tägliche Belohnung für die Krankenbeſuche das Doppelte des Taggelds erreicht | 1 fl. 30 kr. |
| | Zuſammen —:· | 3 fl. 30 kr. |
| | anzuſprechen. | |
| 2) | Einem Wundarzt gebührt für ſeine Auslagen | 1 fl. |
| | für den entgehenden anderwärtigen Erwerb, unter gleicher Vorausſetzung wie bei dem Hülfsarzt . . . . . . . . . . . . . . . | 48 kr. |
| | Zuſammen —:· | 1 fl. 48 kr. |

§. 36. Hat ein Hülfsarzt außerhalb ſeines Wohnſitzes Orte zu bereiſen, ſo darf er hiefür, da er keine Pferderation bezieht, ein Zehrungs- und Reiſekoſten-Averſum von 4 fl. 30 kr. für einen ganzen, und von 3 fl. auf einen halben Tag neben dem Taggelde anrechnen. Bei dieſer Anrechnung fällt jedoch die allenfallſige Entſchädigung wegen vorübergehender Wohnſitz-Veränderung (§. 35), je nachdem die Abweſenheit einen ganzen oder einen halben Tag gedauert hat, ganz oder zur Hälfte weg.

§. 37. Die Belohnung des in Abweſenheit des Amts- oder Hülfsarztes zu Berathung der Kranken aufgeſtellten Wundarztes (§. 19) für ſeine Krankenbeſuche wird für die vorliegende Krankheit auf ein tägliches Averſum von 48 kr. bei einem bis zehn Kranken, von 1 fl. 36 kr. bei eilf bis zwanzig, von 2 fl. bei mehreren beſtimmt.

§. 38. In allen anderen Beziehungen gibt die erneuerte Medicinal-Taxe Ziel und Maß über die Größe der Anrechnungen von Seite des ärztlichen Perſonals. Namentlich wird der mit den täglichen Beſuchen der Familien beauftragte Arzt oder Wundarzt nach den Beſtimmungen belohnt, welche zu Bemeſſung der Belohnung eines Arztes oder Wundarztes in Epidemie-Fällen gegeben ſind.

§. 39. Die Belohnung des Hülfs- oder Wundarztes, dem eine Nothapotheke in Verwahrung gegeben wird (§. 20), für die dießfallſigen Beſorgungen einſchließlich der Verrechnung gegen die Ortsbehörde und gegen den Apotheker, der die Arzneimittel lieferte, wird auf die jeweiligen Anträge der Ortsbehörde und die Ermäßigung der höheren Behörde nach Beſchaffenheit des einzelnen Falls ausgeſetzt.

Vorſtehende Beſtimmungen ſind nun von den Bezirks-Polizeiämtern, den Ober- und Unteramtsärzten, den geiſtlichen und weltlichen Gemeindevorſtehern gewiſſenhaft zu beobachten und beziehungsweiſe zu handhaben.

So wie Verſäumniſſe und Unthätigkeit hiebei einer ſtrengen Rüge unterliegen werden, ſo wird dagegen auch allen öffentlichen und Privatperſonen, welche ſich aus Anlaß der in einem Orte ausgebrochenen Brechruhr durch edle Hingebung, durch erfolgreiche Thätigkeit u. ſ. w. auszeichnen, und ſich um das Heil ihrer Mitbürger verdient machen, die gebührende öffentliche Anerkennung zu Theil werden.

Stuttgart, den 11. November 1836.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:

Schlayer.

---

## 3249.

## Erlaß der Miniſterien des Innern und der Finanzen an die K. Ober- und Cameral-Aemter, betr. die Aufzeichnung und Erhaltung von Denkmalen der Kunſt und des Alterthums,

vom 24. November 1836 [961]).

Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß Württemberg noch manche Denkmale des Alterthums und der Kunſt enthält, welche entweder

961) Normb. d. Min. d. J.

noch gar nicht oder nur wenig bekannt ſind; auch iſt nicht zu läugnen, daß dergl. Denkmale bisher, wenn ſie auch bekannt waren, nicht immer die verdiente Rückſicht gefunden haben.

Nachdem nun Se. K. Majeſtät neuerlich zu genehmigen geruht haben, daß eine Ueberſicht der im Lande vorhandenen Denkmale, unter Mitwirkung der Mitglieder des neuerlich wieder in's Leben gerufenen Vereins für Vaterlandskunde, hergeſtellt werde, um ſo fort dieſelben durch Kenner näher unterſuchen zu laſſen, und nach Maßgabe des Ergebniſſes, weitere Fürſorge wegen deren Unterhaltung zu treffen; ſo werden die K. Ober- und Cameral-Aemter, erſtere hinſichtlich der im Privat- oder im Corporations-Eigenthum, und letztere in Anſehung der im Staats-Eigenthum befindlichen Denkmale, angewieſen, diejenigen Gegenſtände, welche ihnen aus ihrem Amtsbezirke theils ſchon bekannt ſind, theils durch weiteres Nachforſchen, insbeſondere auch durch Rückſprache mit den etwa im Bezirke wohnenden Mitgliedern des Vereins für Vaterlandskunde noch bekannt werden dürften, in ein Verzeichniß zu bringen, und daſſelbe mit kurzen Bemerkungen verſehen im Laufe der nächſten 3 Monate je an das vorgeſetzte Miniſterium einzuſenden.

Die Gegenſtände, auf welche die Aufmerkſamkeit ſich zu richten hat, ſind

1) Bauwerke und Ueberreſte derſelben, als: Kirchen, Kapellen, Thürme, Thore, Rathhäuſer, Kloſter-Gebäude, Schlöſſer, Ruinen von Burgen und Ueberreſte von andern Bauwerken, inſofern ſie einen hiſtoriſchen oder architektoniſchen Werth haben;
2) Gegenſtände der Bildhauer- oder Bildſchnitzer-Kunſt, als: Bildſäulen, halb erhabene Arbeiten, Bildſtöcke, Altäre, Taufſteine, Canzeln, Chorſtühle, Grabmale, Wappen-Schilde, Verzierungen, Gefäſſe u. dgl.
3) Gegenſtände der Malerkunſt, in ſo fern ſolche einen hiſtoriſchen oder Kunſtwerth haben, als: Oelgemälde, Wandgemälde, Glasmalereien und dergl.
4) Rein hiſtoriſche Denkmale, als: römiſche und andere Denkſteine mit Inſchriften, Grabſteine mit ſolchen, merkwürdige Urkunden und andere Dokumente ꝛc.

Sollte in einem Amts-Bezirke nichts vorhanden ſeyn, was der Aufnahme werth wäre, ſo iſt hievon kurze Anzeige zu machen.

Was übrigens die Schonung und Erhaltung der vorhandenen Denkmale betrifft; ſo wird nicht nur den K. Cameral-Aemtern die wegen Beaufſichtigung der herrſchaftlichen Burgen und Ruinen im Jahr 1828 ergangene Finanz-Miniſterial-Verfügung, welche ſie auch den K. Forſt-Aemtern zur Nachachtung mitzutheilen haben, wieder in Erinnerung gebracht, ſondern auch den K. Ober-Aemtern in Anſehung der nicht im Staats-Eigenthume befindlichen Denkmale der Auftrag ertheilt, vor jeder Veränderung, Zerſtörung oder Veräuße-

rung derſelben dem Miniſterium des Innern Anzeige zu machen und deſſen Entſchließung hierauf zu erwarten.

Stuttgart den 24. Novbr. 1836. Schlayer. Herdegen.

### 3250.

**Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Regierung des —Kreiſes, betreffend die Feſtſetzung der Regulative der Haft- und Verpflegungs-Koſten von Gefangenen, welche auf Gemeinde- oder Amtspfleg-Kaſſen zu übernehmen ſind,**

vom 1. Dezember 1836 962).

**†) Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums, betr. die unentgeldliche Abgabe der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen an ſämmtliche Gemeinden des Königreichs,**

vom 2. Dezember 1836.

### 3251.

**Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums, betreffend die Aufhebung der Thorſperrgelder,**

vom 6. Dezember 1836 963).

Da die in dem geſetzlich ſanktionirten Zollvereinigungs-Vertrage mit der Krone Preußen ꝛc. vom 22. März 1833, Art. 13 (Reg.-Bl. v. 1833, S. 419) ausgeſprochene Aufhebung der Thorſperr-Gelder der Verabredung unter den Vereinsſtaaten zufolge bis zum 1. Januar 1837 vollſtändig zu bewirken, und hiernach auch durch das K. Miniſterium des Innern die erforderliche Einrichtung getroffen worden iſt; ſo wird dieß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 6. December 1836. Herdegen.

**††) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern, betreffend die Vollziehung der für die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher ertheilten Vorſchriften,**

vom 6. Dezember 1836.

---

962) Erg.-Bd. zum Reg.-Bl. S. 269. S. Erlaß v. 1. Dez. 1831.
†) Reg.-Bl. S. 647. S. Gerichtsgeſetze.
963) Reg.-Bl. S. 648.
††) Regbl. S. 670. S. Gerichtsgeſetze.

## 3252.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Ertheilung von Conceſſionen zu Buchhandlungen,

vom 8. Dezember 1836 [964]).

Da man für angemeſſen findet, daß die Conceſſionen zu Errichtung neuer Buchhandlungen, wo ſolche nach den örtlichen Verhältniſſen ꝛc. überhaupt als zuläſſig erſcheinen, nur perſönlich ertheilt werden, ſo wird die Regierung hiemit angewieſen, hienach ſich in Zukunft zu achten, und daher bei jeder neuen Verleihung eines ſolchen Rechts ausdrücklich zu bemerken, daß daſſelbe ſich auf die Perſon deſſen, dem es verliehen worden, beſchränke.

## 3253.

## Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern die Eintheilung und Beſetzung der Straßenbau-Inſpectionen betreffend (mit einer Beilage),

vom 9. Dezember 1836 [965]).

Nachdem in Folge der wachſenden Länge der Staatsſtraßen die Zahl der Straßenbau-Inſpektionen um drei vermehrt, und hienach unter Abänderung der durch die Verfügungen vom 12. April und 14. Juni 1819 (Reg.Bl. S. 163 und 338) und vom 18. Oktober 1825 (Reg.Bl. S. 667) feſtgeſetzten Eintheilung eine neue Einrichtung der Straßenbau-Inſpektionsbezirke getroffen worden iſt; ſo wird dieſelbe, nebſt der durch höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 8. d. M. erfolgten Beſetzung der Straßenbau-Inſpektorsſtellen, in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 9. December 1836.

Schlayer.

---

964) Norm.-B. des Min. Der gleiche Grundſatz wurde durch einen Miniſterial-Erlaß vom 16. Mai 1837 auch auf die Conceſſionen zu Errichtung von Leihbibliotheken und Buchdruckereien angewendet, wobei bemerkt iſt, daß ſich die Beſchränkung ſolcher Conceſſionen auf beſtimmte Oertlichkeiten ohnehin von ſelbſt verſtehe.

965) Reg.-Bl. S. 655. S. Verfügung vom April 1846.

Beilage.

# Ueberſicht

der durch höchſte Entſchließung vom 8. December 1836 genehmigten Eintheilung und Beſetzung der Straßenbau-Inſpektionen *).

| Benennung der Straßenbau-Inſpektionen und des Amts-Sitzes. | Bezirks-Umfang nach Ober-Aemtern. |
| --- | --- |
| I. Neckarkreis. | |
| 1) Stuttgart. | Böblingen,<br>Cannſtadt,<br>Eßlingen,<br>Leonberg,<br>Stuttgart, Stadt,<br>Stuttgart, Amt,<br>Waiblingen. |
| 2) Ludwigsburg. | Backnang,<br>Beſigheim,<br>Ludwigsburg,<br>Marbach,<br>Maulbronn,<br>Vaihingen. |
| 3) Heilbronn. | Brackenheim,<br>Heilbronn,<br>Neckarſulm,<br>Weinsberg. |
| II. Schwarzwaldkreis. | |
| 4) Reutlingen. | Nürtingen,<br>Reutlingen,<br>Tübingen,<br>Urach. |
| 5) Balingen. | Balingen,<br>Horb,<br>Oberndorf,<br>Rottweil,<br>Spaichingen,<br>Sulz,<br>Tuttlingen. |

*) Die im Original beigefügten Namen der Beamten ſind weggelaſſen.

| Benennung der Straßenbau-Inſpektionen und des Amts-Sitzes. | Bezirks-Umfang nach Ober-Aemtern. |
|---|---|
| 6) Nagold. | Calw,<br>Freudenſtadt,<br>Herrenberg,<br>Nagold,<br>Neuenbürg,<br>Rottenburg. |
| III. Jaxtkreis. | |
| 7) Ellwangen. | Crailsheim,<br>Ellwangen,<br>Neresheim. |
| 8) Gmünd. | Aalen,<br>Gaildorf,<br>Gmünd,<br>Hall,<br>Heidenheim,<br>Schorndorf,<br>Welzheim. |
| 9) Künzelsau. | Gerabronn,<br>Künzelsau,<br>Mergentheim,<br>Oehringen. |
| IV. Donaukreis. | |
| 10) Ulm. | Blaubeuren,<br>Geißlingen,<br>Göppingen,<br>Kirchheim,<br>Ulm. |
| 11) Biberach. | Biberach,<br>Leutkirch,<br>Saulgau,<br>Waldſee. |
| 12) Ravensburg. | Ravensburg,<br>Tettnang,<br>Wangen. |
| 13) Ehingen. | Ehingen,<br>Münſingen,<br>Riedlingen,<br>Wiblingen. |

## 3254.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betr. die Behörde, an welche Churheſſiſche, im Auslande verhaftete Unterthanen abzuliefern ſind,

vom 17. Dezember 1836 [966]).

Nach einer Mittheilung des K. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten hat die Churfürſtlich Heſſiſche Regierung den Wunſch ausgedrückt, daß in Fällen, wo ohne vorausgegangene Requiſition einer Churfürſtlichen Behörde Churheſſiſche Unterthanen im Auslande verhaftet, und auf dem Transporte dem Churſtaate zugeführt werden, künftig bei deren Wiedereintritt in ihr Vaterland in der Art verfahren werden möge, daß ſolche Arreſtanten nicht an die Polizeibehörde des angenommenen Heimath-Ortes derſelben in Churheſſen, ſondern an die Churfürſtliche Polizei-Direktion, oder an das Kreisamt desjenigen Bezirks dirigirt werden, welchen ſie bei ihrer Ankunft im Churſtaate zunächſt betreten, damit von dieſen letzteren Behörden über den weiteren zwangsweiſen Transport entſchieden werden könne.

Da man nun keinen Anſtand nehmen kann, dieſem Anſinnen eine entſprechende Folge zu geben, ſo wird die Kreis-Regierung andurch beauftragt, den Bezirks-Aemtern ihres Kreiſes hienach die geeignete Weiſung zugehen zu laſſen.

## 3255.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Beſchäftigung der Armen in den Spitälern ꝛc.,

vom 20. Dezember 1836 [967]).

Sowohl durch die im Februar und März des Jahrs 1834 von dem Secretär Schmidlin aus Auftrag der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins in verſchiedenen Oberamts-Bezirken vorgenommene Viſitation der Armenanſtalten, als auch durch die Berichte der Oberamtsleitungen und einzelne Oberamtsviſitationen hat ſich ergeben, daß die in die Spitäler und andere Armenhäuſer aufgenommenen Individuen in vielen Orten nicht ſo, wie es zu wünſchen wäre, beſchäftigt werden, und deßhalb dem Bettel nachziehen.

966) Erg.Bd. zum Reg.Bl. S. 298.
967) Norm.B. des Min.

Es iſt nun zwar nicht zu verkennen, daß die Auffindung einer angemeſſenen Beſchäftigung für ſolche Leute und die Bewegung derſelben zu wirklicher Handanlegung, manchen Schwierigkeiten unterliegt, daß die Auswahl der Beſchäftigungszweige von den beſonderen örtlichen Verhältniſſen abhängt, und ſich daher nicht wohl allgemeine Regeln darüber aufſtellen laſſen, und daß in der Wahl der Mittel, ſolche öfters alte und gebrechliche oder ſonſt ſchwächliche, kränkliche, blödſinnige oder verrückte Perſonen wirklich in Thätigkeit zu ſetzen, und zu erhalten, manche billige Rückſicht eintreten muß. Dennoch ſollte es nicht ſchwer halten, in jedem Orte wenigſtens von größerem Umfange, einen Mann zu finden, der ſich für die Erreichung eines ſo wohlthätigen Zwecks perſönlich intereſſiren, und dazu mit der erforderlichen Umſicht und Energie, aber auch mit Humanität mitwirken würde; auch ſollten theils in der eigenen Oekonomie jeder Anſtalt, oder der Gemeinde, theils in der Privat-Induſtrie der Bewohner des Orts und der Umgegend die Mittel zu angemeſſener und einträglicher Beſchäftigung der genannten Perſonen gegeben ſeyn.

Die Kreisregierung hat ſich daher von den Oberamtsleitungen der Wohlthätigkeits-Anſtalten darüber, wie es ſich rückſichtlich der Beſchäftigung der Armen in den Spitälern und Armenhäuſern verhalte, umfaſſenden Bericht erſtatten zu laſſen, welchem die Rubriken des von der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins hinausgegebenen gedruckten Planes zu dem je auf Georgii an dieſelbe von den Oberamtsleitungen zu erſtattenden Berichte über das Armenweſen, Abſchn. III. pos. 1 und 2, jedoch mit beſonderer Beziehung auf jede einzelne ſolche Armenanſtalt zu Grunde zu legen ſind, und je nach dem Ergebniſſe, nöthigenfalls unter Zuhülfenahme und Mitwirkung der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins, die geeigneten Einleitungen zu treffen, daß überall, wo und ſoweit es nur immer thunlich iſt, eine angemeſſene Armenbeſchäftigung eingeführt werde. Ueberhaupt aber wird ſich die Kreis-Regierung in Gemäßheit der ihr nach §. 14. der Inſtruktion vom 21. Dez. 1819 zuſtehenden Oberaufſicht über die Armen-Anſtalten und des Miniſterial-Erlaſſes vom 28. Januar 1823. (Ziffer 369) von dem alljährlich an Georgii von den Oberamtsleitungen an die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins zu erſtattenden Berichten Abſchriften vorlegen laſſen, und auf den Grund derſelben auch ihrer Seits in allen Beziehungen das Angemeſſene verfügen.

Zugleich wird der Kreisregierung zur beſondern Pflicht gemacht, ſich des Vollzugs der von ihr getroffenen Anordnungen ſowohl durch Einforderung von Vollzugsberichten, als auch gelegenheitlich der Viſitation der Bezirksämter zu verſichern, und insbeſondere mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß aller Bettel der in die Armenanſtalten aufgenommenen Perſonen, wie der Straßen- und Häuſerbettel überhaupt, möglichſt verhütet, vorkommenden Falls auf das Strengſte geahndet, dagegen aber der Noth der wahrhaft Bedürftigen auf angemeſſene Weiſe geſteuert werde.

Endlich wird der Kreisregierung empfohlen, die in den einzelnen Berichten über das Armenweſen enthaltenen Notizen über die Art und Weiſe der Beſchäftigung der Armen jeden Alters und Geſchlechts, je nach deren körperlichen und geiſtigen Fähigkeiten in eine alle Beſchäftigungsweiſen und Hülfsmittel nach den verſchiedenen Verhältniſſen der Armen und der Anſtalten, in welchen ſie ſich befinden, aufzählende Ueberſicht zu bringen, und ſodann dieſe Ueberſicht nicht nur zur angemeſſenen Verfügung auf die einzelnen Armenberichte zu benützen, ſondern auch abſchriftlich hieher vorzulegen.

## 3256.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betreffend die Verpflichtung der Gemeindebürger zu Ausübung ihres Wahlrechts,

vom 24. Dezember 1836 [968]).

Der Kreis=Regierung in — wird auf ihre Anfrage —, betreffend die Verpflichtung der Bürger zur Theilnahme an den Gemeinde=Wahlen, Folgendes zu erkennen gegeben:

Das den Gemeindebürgern nach dem Verwaltungs=Edikte zuſtehende Recht, für die Stelle eines Ortsvorſtehers mittelſt Wahl drei Candidaten in Vorſchlag zu bringen, und die Mitglieder des Gemeinde=Raths und Bürger=Ausſchuſſes durch Stimmen=Mehrheit ſelbſt zu erwählen, iſt kein bloß fakultatives Recht. Es ſteht vielmehr dieſer Befugniß die Verbindlichkeit gegenüber, von dem Wahlrechte Gebrauch zu machen, und es läßt ſich nur aus einer Verwechslung öffentlicher Rechte mit Privatrechten das Vorhandenſeyn entgegengeſetzter Anſichten erklären. So unbeſtritten es iſt, daß man reinen Privatrechten in der Regel entſagen könne, ſo hat es doch mit öffentlichen Rechten, und insbeſondere mit ſolchen, die dem Einzelnen nicht für ſeine Individual=Zwecke, ſondern, wie die Wahlrechte zu Gemeinde=Stellen, für Zwecke der Geſammtheit zuſtehen, eine andere Bewandtniß. Solche Rechte oder Befugniſſe begründen ihrer Natur gemäß Verpflichtungen des Berechtigten gegen die Geſammtheit, in deren Intereſſe ſie dem Einzelnen geſetzlich verliehen ſind, und es kann eine Entſagungs=Befugniß dabei nur dann als geſetzlich beſtehend angenommen werden, wenn das Geſetz Anordnungen getroffen hat, um die Zwecke der Geſammtheit auf andere Art zu ſichern. Wäre z. B. bei den Gemeinden beſtimmt, daß die Stellen des Ortsvorſtehers und der Gemeinderäthe von der Regierung zu beſetzen ſeyen, wenn die Bürger zur Vor=

968) Ergänzungsband zum Regbl. S. 299.

nahme einer Wahl nicht vermocht werden können; oder wäre feſtgeſetzt, daß der Gemeinderath ohne Zuſtimmung eines Bürgerausſchuſſes zu handeln befugt ſey, im Falle letzterer nicht gewählt werden wolle; dann ließe ſich allerdings eine Verpflichtung zur Ausübung des Wahlrechts nicht behaupten. Eine Beſtimmung dieſer Art iſt aber in der beſtehenden Geſetzgebung nicht enthalten.

## 3257.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Beſtrafung des ſcandalöſen Zuwandels,

vom 5. Januar 1837 [969]).

Aus Anlaß der Anfrage einer Kreisregierung in Betreff der Beſtrafung des ſ. g. ſcandalöſen Zuwandels, wird der Kreisregierung über dieſen Gegenſtand Folgendes eröffnet:

Faßt man das General-Reſcript vom 19. Mai 1738 unter dem Geſichtspunkt auf, daß durch daſſelbe eine außerordentliche Beſtrafung des Unzuchtvergehens für den Fall des juridiſch unvollſtändigen Beweiſes habe feſtgeſetzt werden wollen, ſo iſt es unter den Art. 10 des Geſetzes vom 22. Juli 1836 zu ſubſumiren und mit den übrigen älteren Geſetzen und Verordnungen über Beſtrafung der einfachen Unzuchtvergehen als aufgehoben zu betrachten. Für ſeine Stellung unter dieſen Geſichtspunkt ſpricht die Motivirung mit der häufigen Erfahrung, daß Angeſchuldigte der beinahe völligen Ueberweiſung und der angewendeten Zwangsgrade nngeachtet die Juſtiz durch freches Läugnen zu eludiren ſuchen, und die Diſpoſition, daß betreffenden Falls die Angeſchuldigten als wirkliche Scortatores mit einer jedoch gemilderten Strafe belegt werden ſollen.

Es ergibt ſich jedoch für das Reſcript auch noch ein anderer Geſichtspunkt, daß nämlich durch daſſelbe ein verdächtiger, Aergerniß gebender Umgang zwiſchen Perſonen verſchiedenen Geſchlechts als ſolcher und unabhängig von einem wirklich verübten Scortations-Vergehen einer der Unzuchtſtrafe analogen Beſtrafung habe unterworfen werden wollen. Unter dieſem Geſichtspunkt findet die derogatoriſche Clauſel des Geſetzes vom 22. Juli 1836 keine Anwendung auf das in Frage ſtehende Reſcript, da jene nur auf die Geſetze über Beſtrafung des Unzuchtvergehens, nicht auf diejenigen über Abrügung eines ſonſtigen ärgerlichen Umgangs zwiſchen Perſonen verſchiedenen Geſchlechts ſich bezieht.

969) Normalb. des Miniſt.

Das in der angegebenen Beziehung noch fortdauernd als wirkſam zu betrachtende Reſcript iſt jedoch dieſer beſchränkteren Beziehung gemäß nur auf ſolche Handlungen anzuwenden, durch welche nicht nur der nächſte Verdacht begangener Unzucht begründet wird, ſondern mit welchen zugleich die Erregung von Aergerniß verſchuldet worden iſt. Die in ſolchen Fällen anzuwendende Strafe hätte nach Maßgabe des Reſcripts in der Hälfte der durch das Geſetz vom 22. Juli 1836 beſtimmten Unzuchtſtrafe zu beſtehen.

Die Kreisregierung hat nach Vorſtehendem die ihr untergebenen Polizeiſtellen zu beſcheiden.

---

## 3258.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betreffend die Bedingungen, unter welchen wandernde Handwerks=Geſellen in Preußen zugelaſſen werden, vom 9. Januar 1837 [970]).

---

Nach den im Königreich Preußen in neuerer Zeit ergangenen Verfügungen hängt die Zulaſſung ausländiſcher Handwerks=Geſellen zum Wandern in den K. Preußiſchen Staaten von den Bedingungen ab:

1) daß der Geſelle mit einem, von der zuſtändigen Behörde ſeiner Heimath ausgeſtellten Wanderbuche oder Wanderpaſſe verſehen,
2) daß er nach Ausweis dieſer Urkunde während der letzten acht Wochen wenigſtens vier Wochen in Arbeit geſtanden ſey,
3) daß die nachſtehenden, auch auf Preußiſche Unterthanen Anwendung findenden Beſtimmungen bei ihm zutreffen.
   a) der Wandergeſelle ſoll eine Kunſt oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemeſſen iſt;
   b) er ſoll völlig unbeſcholten und körperlich geſund ſeyn, welches Letztere, ſofern es zweifelhaft iſt, durch ein ärztliches Atteſtat dargethan werden muß;
   c) er ſoll das dreißigſte Lebensjahr noch nicht überſchritten, auch nicht ſchon vorher fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderſchaft zugebracht haben;
   d) außer den erforderlichen Kleidungsſtücken, nebſt Wäſche, ſoll er beim Antritte der Wanderſchaft ein baares Reiſegeld von wenigſtens fünf Thalern beſitzen.

---

970) Ergänzungsband zum Regbl. 300.

Hiezu kommt, daß der Aufenthalt in den K. Preußiſchen Staaten ſolchen ausländiſchen Handwerksgeſellen, welche ſich ſeit dem 1. Juli 1834 kürzere oder längere Zeit in der Schweiz aufgehalten haben, ohne vorherige Genehmigung des K. Preußiſchen Miniſteriums des Innern und der Polizei nicht geſtattet werden ſoll.

Die Kreis-Regierung wird aufgefordert, die vorſtehenden Beſtimmungen den Bezirks-Stellen ihres Kreiſes zu dem Ende mitzutheilen, damit dieſelben ihre Amts-Untergebenen, welche in den Preußiſchen Staaten zu wandern beabſichtigen, hienach belehren können.

---

†) Verfügung des Ober-Rekrutirungs-Raths, in Betreff der Koſten für die Verpflegung der bei der Einlieferung zu den Regimentern einquartirten Rekruten,

vom 14. Januar 1837.

---

## 3258a).

## Inſtruction für die Behandlung der Uebergabe der Bezirksämter an die neueintretenden Beamten,

vom 16. Januar 1837 [970a]).

---

§. 1. Bei jedem Wechſel in der Perſon eines Bezirksbeamten (Oberamtmanns, Amtmanns), in Folge definitiver Erledigung und Wiederbeſetzung der Stelle, findet eine förmliche Amtsübergabe unter der Leitung eines von der zuſtändigen Kreis-Regierung abzuordnenden Collegialmitgliedes Statt, wenn nicht ſolche dadurch entbehrlich wird, daß erſt innerhalb der letzten ſechs Monate vor dem Dienſtantritte des neuen Beamten eine ordentliche oder außerordentliche Viſitation des betreffenden Bezirksamts vorgenommen, und bei derſelben die Amtsführung des abtretenden oder mit Tod abgegangenen Beamten in der Hauptſache ganz in Ordnung gefunden worden iſt, ſo daß vorausſichtlich die Uebernahme des Amts von Seiten des neuen Beamten keinem Anſtande unterliegt.

Sollten beſondere Umſtände auch in dem Falle einer kurz vorher erfolgten Amtsviſitation die Abordnung eines Regierungs-Commiſſärs zur Amtsübergabe nach der Anſicht der Kreis-Regierung nöthig machen, ſo hat dieſelbe hierüber an das Königl. Miniſterium des Innern einen Antrag zu ſtellen.

Wird für ein erledigtes Bezirksamt nur ein Amtsverweſer

---

†) Regbl. S. 31. S. Militärgeſetze.

970a) Normalb. des Miniſt.

beſtellt, ſo findet die Abordnung eines Uebergabe-Commiſſärs nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Miniſteriums und überhaupt in der Regel nur dann Statt, wenn die Amtsverweſerei vorausſichtlich von längerer Dauer ſeyn wird.

In denjenigen Fällen, in welchen die Amtsübergabe blos zwiſchen dem abtretenden Beamten, oder dem geſetzlichen Stellvertreter deſſelben, und dem neu eintretenden zu verhandeln iſt, hat dieſelbe gleichwohl im Weſentlichen nach Anleitung gegenwärtiger Inſtruktion zu geſchehen, und iſt das darüber zu verfaſſende Protokoll von dem abtretenden Beamten oder deſſen Stellvertreter und dem neuen Beamten gemeinſchaftlich der Kreis-Regierung vorzulegen.

§. 2. Die commiſſariſche Amtsübergabe hat zum Zwecke:

1) von der Amtsführung des abtretenden oder mit Tod abgegangenen Beamten und von dem Zuſtande des Amts überhaupt Kenntniß zu nehmen, und insbeſondere diejenigen etwa vorhandenen Mängel, welche dem bisherigen Beamten zur Laſt fallen, rechtzeitig kennen zu lernen, um ſofort ihre Beſeitigung durch den Letzteren, oder auf ſeine oder ſeiner Erben Koſten anordnen zu können;

2) die urkundliche Anerkennung des neuen Beamten darüber, in welchem Zuſtande er das Amt übernommen habe, zu erlangen, um ſolche bei Beurtheilung ſeiner Amtsführung ſpäter zu Grunde legen zu können;

3) den neuen Beamten in ſein Amt einzuweiſen, und ihn von den beſonderen Verhältniſſen dieſes Amts und von denjenigen Gegenſtänden und Beziehungen, welche ſeine beſondere Thätigkeit und Wachſamkeit erfordern, zeitig zu unterrichten.

§. 3. Gegenſtand der Amtsübergabe ſind:

I. das Amtslokal und die Amtswohnung nebſt Zugehör;
II. die Sportel- und Poſtporto-Rechnungen und Kaſſen, und die dem Beamten etwa ſonſt anvertrauten öffentlichen Verwaltungen und Kaſſen;
III. die vorhandenen Depoſiten;
IV. alle bereits angefallenen und rückſtändigen Geſchäfte;
V. die vorgeſchriebenen Amtsprotokolle, öffentlichen Bücher und Verzeichniſſe;
VI. die Amts-Regiſtratur mit Einſchluß der Regiſtratur des gemeinſchaftlichen Oberamts;
VII. das Amtsmobiliar und die Amtsgeräthſchaften;
VIII. das Kanzleikoſten-Averſum;
IX. die bezirksamtlichen Gefängniſſe und das zu denſelben gehörige Mobiliar.

§. 4. Der Tag der commiſſariſchen Amtsübergabe iſt ſo zeitig zu beſtimmen und auszuſchreiben, daß der abtretende Beamte oder Amtsverweſer die erforderlichen Vorbereitungen zu dem Geſchäfte treffen, die erledigten Akten reponiren, die laufenden und rückſtändigen Geſchäfte verzeichnen, die nach §. 11 vorzulegenden Notizen, ſoweit ſie nicht zu den von den Bezirksämtern vorſchriftmäßig zu führenden Verzeichniſſen gehören, fertigen, und die dem

neuen Beamten beſonders zu empfehlenden Gegenſtände, z. B. Unterſuchungen gegen Gemeindebeamte, beſondere Verhältniſſe in Beziehung auf Kirchen und Schulen, auf die öffentliche Sicherheit, auf Armen- und Krankenanſtalten, auf die Lokal-Polizei u. ſ. w., in eine geordnete ſchriftliche Ueberſicht, etwa unter Zugrundelegung des Leitfadens für die Oberamts-Viſitationen, bringen, auch die Notizen über das Amtsperſonal, mit Einſchluß des Oberamtsdieners zuſammenſtellen könne.

An die Beſorgung dieſer Vorarbeiten iſt in dem den Tag der Amtsübergabe beſtimmenden Ausſchreiben noch beſonders zu erinnern; auch iſt dem Bezirksamte aufzugeben, die Kameralämter und das Umgelds-Commiſſariat des Bezirks, und wenn ſich ein Hauptzollamt in der Oberamtsſtadt befindet, auch dieſes zu zeitiger Mittheilung von Verzeichniſſen über die von dieſen Stellen dem Bezirksamte übergebenen noch unerledigten Unterſuchungen wegen Uebertretung der Finanzgeſetze zu veranlaſſen.

§. 5. An dem zur Amtsübergabe beſtimmten Tage hat ſich der Commiſſär zeitig in der Kanzlei des zu übergebenden Bezirksamts einzufinden, wo ihn

1) der bisherige Beamte, oder der ihm nachgefolgte Amtsverweſer,
2) der neue Beamte und das geſammte übrige Amtsperſonal

zu erwarten haben.

Der übergebende Beamte oder Amtsverweſer wird im Falle geſetzmäßiger unabweislicher Verhinderung durch den Actuar vertreten.

Dem abgetretenen Beamten, wenn er der Uebergabe nicht ſelbſt anwohnt, oder, wenn die Stelle durch den Tod erledigt wurde, den Erben deſſelben, ſteht es frei, einen mit rechtsgenügender Vollmacht verſehenen Mandatar zu der Verhandlung abzuordnen, welcher jedoch nur, wenn und ſoweit dabei von Anſprüchen an den bisherigen Beamten die Rede ſeyn ſollte, dieſer Verhandlung anzuwohnen hat.

§. 6. Nachdem der Commiſſär zuvörderſt durch Vorzeigung ſeines Commiſſoriums ſich legitimirt hat, ſo wird dem neuen Beamten das geſammte Amtsperſonal des Oberamts vorgeſtellt und zugleich ein (nach §. 4 von dem abtretenden Beamten zu fertigendes) Namens-Verzeichniß deſſelben, mit Angabe der perſönlichen Verhältniſſe jedes Einzelnen, übergeben.

Sofort wird zu der Amtsübergabe ſelbſt nach der im §. 3 beſtimmten Ordnung geſchritten.

§. 7. Zu I. hat der Commiſſär von dem Amtslokal und der Partienſtube und von der Amtswohnung nebſt Zugehör Einſicht zu nehmen, die etwaigen Anſtände, welche ſich in dieſer Beziehung ergeben, ſoweit ſie nicht in den Geſchäftskreis des Kameralamts gehören, zu notiren, und wo möglich in Güte zu erledigen; wenn aber das Gebäude der Amts-Corporation gehört, die Uebergabe und Uebernahme deſſelben, unter Zuziehung des Oberamtspflegers, nach den beſtehenden Vorſchriften in Betreff der im Staatseigenthum befindlichen Gebäude zu bewerkſtelligen.

§. 8. Zu II. Bei der Sportelkaſſe iſt unter Zugrundlegung der in das Oberamts=Protokoll eingetragenen oberamtlichen Sportelanſätze und derjenigen Regierungsverfügungen, in welchen Sportelanſätze vorkommen, und der Akten, ſoweit deren Vergleichung für nöthig erachtet wird, ſo wie der etwa eingelaufenen Sportel=Verzeichniſſe der Lokalbehörden, und bei der Poſtportokaſſe unter Zugrundlegung des Einlauf=Diariums, beziehungsweiſe unter Vergleichung mit den Akten, eine Nachrechnung zu ziehen, und hierauf der Kaſſeſturz vorzunehmen, deſſen Ergebniß in die Rechnungen und in das Protokoll des Uebergabe=Commiſſärs einzutragen, und von dem übergebenden und übernehmenden Beamten, dem Actuar und dem Uebergabe=Commiſſär zu beurkunden iſt. Ebenſo iſt es in Beziehung auf die etwa dem Beamten, als ſolchem, übertragenen beſonderen Verwaltungen und Kaſſen zu halten.

Rechnungen und Gelder ſind dem neuen Beamten auszuhändigen.

Da der Oberamtmann für die genaueſte Beaufſichtigung der Verwaltung der Oberamtspflege verantworlich iſt, ſo ſind auch die neueren Protokolle über die durch Königliches Decret vom 3. Mai 1832 angeordneten periodiſchen Kaſſe=Viſitationen vorlegen zu laſſen und zu prüfen.

§. 9. Zu III. Hiernächſt ſind die vorhandenen Depoſiten unter Zugrundlegung der darüber zu führenden Verzeichniſſe zu ſtürzen, und dem neuen Beamten auszufolgen.

Unter die Depoſiten ſind auch die Amts=Cautionen der Gemeinde= und Stiftungs=Pfleger zu rechnen, deren Geſetzmäßigkeit jedoch nur, ſoweit ſich ſeit der letzten Amts=Viſitation in den Perſonen der Rechner, oder in den Cautionen, Aenderungen ergeben haben, zu prüfen iſt; ferner die hinterlegten Fabrikzeichen, rückſichtlich welcher der Uebergabe=Commiſſär das vorgeſchriebene Regiſter zu vergleichen hat.

§. 10. Zu IV. Bei Uebergabe der laufenden und rückſtändigen Geſchäfte an den neuen Beamten ſind die Akten mit den nach §. 4 vorzulegenden Verzeichniſſen zu vergleichen, und iſt von dem Uebergabe=Commiſſär zu prüfen, ob nicht unter den als laufend übergebenen Geſchäften Rückſtände begriffen ſind. Sollten ſich erhebliche Rückſtände vorfinden, ſo iſt jedenfalls die vorläufige mündliche Verantwortung des anweſenden bisherigen Beamten zu Protokoll zu nehmen, und wenn der neue Beamte die unbedingte Uebernahme dieſer Rückſtände beanſtanden ſollte, zwiſchen demſelben und dem übergebenden Beamten, oder wenn dieſer bereits abgezogen oder krank ſeyn ſollte, dem etwa von ihm beſtellten Mandatar, oder dem Vertreter der Erben des verſtorbenen bisherigen Beamten eine gütliche Vereinigung wegen der Wegarbeitung derſelben oder der dießfälligen Koſten zu verſuchen, im Falle des Gelingens die Uebereinkunft ſofort zu Protokoll zu nehmen, außerdem aber die Sache auf die Entſcheidung der Kreis=Regierung auszuſetzen.

Im einen wie im anderen Falle aber iſt der Kreis-Regierung die dienſtliche Verfügung wegen der vorgefundenen Rückſtände in allen Beziehungen vorzubehalten.

§. 11. Zu V. hat ſich der Abgeordnete vorlegen zu laſſen:

1) das Oberamts- (Amts-) Protokoll;
2) das Protokoll des gemeinſchaftlichen Oberamts (Amts);
3) das Oberamts-Cataſter über ſämtliche Steuer-Quellen, und die Akten und Verzeichniſſe über die letzte Aufnahme der Kapital- Beſoldungs- und Penſions-Steuer und der Hunde-Abgabe;
4) die Brandſchadens-Verſicherungs-Cataſter für ſämtliche Amtsorte nebſt Aenderungs-Tabellen;
5) die Flurkarten;
6) die Normalienbücher;
7) die Conceptbücher;
8) das Verzeichniß über ſämtliche periodiſche Berichte;
9) das Terminbuch;
10) die Ruggerichts-Protokolle;
11) das Verzeichniß über ſämtliche Amts-Reiſen, und
12) das Verzeichniß über die auf den Etat des Innern gehenden Koſten;
13) die Strafverzeichniſſe in Beziehung auf Polizei-Strafen und Confiskationen, Zoll- und Acciſe-Vergehen und Verfehlungen gegen das Geſetz über die Wirthſchafts-Abgaben;
14) Verzeichniß über Auswanderungen und Abzugsfälle;
15) Protokolle und Akten über Feſtſtellung und Berichtigung der Landesgränzen und über etwaige Irrungen in dieſer Beziehung, ſo wie in Rückſicht auf ſonſtige Verhältniſſe gegen das Ausland;
16) Verzeichniß über die im Bezirke wohnhaften und begüterten Standesherrn und Mitglieder des ritterſchaftlichen Adels und ihre Familien-Angehörigen, mit Angabe ihrer Jurisdictions- und Polizeiverwaltungs-Befugniſſe, oder der geſchehenen Einweiſung in die Surrogate der letzteren;
17) über die Beſetzung der Oberamts-Verſammlung und über die hierin beſtehende Reihenfolge;
18) über die Ortsvorſteher und Gemeinde-Räthe und über die Zahl der Letzteren in jeder Gemeinde; mit beſonderer kurzer Prädicirung der Ortsvorſteher zur Notiz für den eintretenden Beamten;
19) über die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger und Theilrechner, ebenfalls mit beſonderer Prädicirung derſelben;
20) die Vaganten-Liſte;
21) Liſte über die Confinirten;
22) Journal über viſirte Reiſepäſſe und Wanderbücher ꝛc.;
23) Verzeichniß über ausgeſtellte Reiſepäſſe, Schäfer- und andere Dienſt-Bücher, Wanderbücher und Heimathſcheine;

24) Verzeichniß über ausgeſtellte Bewilligungen zum Aufenthalte in dritten Orten für beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten;
25) Gefangenen-Transportregiſter und Tagebuch des Gefangen-Wärters;
26) Concept des letzterſtatteten Jahrs-Berichts über das Armen-Weſen und derjenigen Vorgänge, auf welche ſich etwa darin berufen iſt;
27) Receſſe über die letzte Medicinal-Viſitation und Akten über deren Vollzug;
28) Verzeichniß der im Oberamts-Bezirke angeſtellten und praktizirenden Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, mit Angabe des Tags ihrer Beeidigung, wie auch der Thierärzte;
29) Verzeichniß über die vorhandenen Rettungsapparate mit Angabe ihrer Aufbewahrungsorte;
30) Nachweis über den Stand des Rechnungsweſens in Betreff der im Bezirke exiſtirenden chirurgiſchen Unterſtützungskaſſe;
31) Notiz über die Beſchäl-Anſtalt und deren bisherigen Fortgang;
32) Notizen über den Stand des Zunft-Rechuungsweſens, desgleichen
33) über die Beſtellung eines Pfechtamts und über die vorhandenen Normal-Maße und Gewichte;
34) Verzeichniß über die vom Bezirksamte ertheilten Wirthſchafts-Conceſſionen und dafür angeſetzten Gebühren;
35) Liſte über die zum Gewerbebetrieb mittelſt Hauſirens patentiſirten Amtsangehörigen;
36) Liſte über die im Alter vom 14ten bis 18ten Jahre ſtehenden Juden-Söhne;
37) Verzeichniß der Amtsboten mit Angabe der Gemeinden, von denen ſie beſtellt ſind, der Zeit ihrer Beſtellung, ihrer Cautionsleiſtung und der Tage ihrer Ankunft in der Amtsſtadt;
38) die letzten Rapporte der Vicinal-Wegmeiſter und Verfügungen darauf;
39) Verzeichniß der vom Oberamt ertheilten Bauconceſſionen und dafür angeſetzten Grundbeſchwerden;
40) die etwa vorhandenen Local-Polizeigeſetze; und
41) die Lokal-Feuerlöſchordnung der Oberamtsſtadt;
42) Verzeichniß der daſelbſt vorhandenen Feuerlöſchgeräthſchaften und der etwaigen Rettungs-Compagnien, und Statuten der letzteren;
43) die neueſten Protokolle der Ober-Feuerſchau uud Verfügungen darauf;
44) Nachweis des Einzugs und der Ablieferung der letzten Brandſchadens-Umlage.
45) Wenn der Oberamtmann zugleich mit Beaufſichtigung der Hauptagentie einer oder mehrerer Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaften beauftragt iſt, hat derſelbe auch die Protokolle über die letztmalige Prüfung der Bücher und Dokumente der Hauptagenten vorzulegen;

46) Rekrutirungs-Liſten und Akten, insbeſondere auch die Liſten über die ungehorſam abweſenden und die wegen Berufs ausgenommenen Rekrutirungspflichtigen;
47) Nachweis der geſchehenen Beſchlagnahme des Vermögens der ungehorſam Abweſenden;
48) Nachweis über den Stand des Rechnungsweſens bei der Amtspflege und den Gemeinde- und Stiftungspflegen, deßgleichen in Betreff der Privat- und Familien-Stiftungen;
49) Notizen über die Verwaltungs-Actuare, ihre Perſonalverhältniſſe, ihre Wahl, deren Beſtätigung, ihre Bezirke und Wohnſitze;
50) die tabellariſchen Ueberſichten über den ökonomiſchen Zuſtand der Oberamtspflege und der Gemeinden und Stiftungen.

Bei Durchgehung dieſer von dem abtretenden Beamten oder dem deſſen Stelle vertretenden Actuar, wo es nöthig iſt, oder gewünſcht wird, mit mündlichen Erläuterungen zu begleitenden Vorlagen, welche ſodann dem neuen Beamten zu übergeben ſind, hat der Uebergabe-Commiſſär den ihm etwa aufſtoßenden Mängeln oder Unrichtigkeiten, ohne übrigens das Geſchäft dadurch zu ſehr aufzuhalten, näher auf den Grund zu ſehen, und ſich je nach dem Ergebniſſe nach Maßgabe des §. 10 (zu IV.) zu benehmen.

Dem Letzteren, und ebenſo dem neuen Beamten, ſteht es zu, an den abtretenden Beamten oder den Actuar alle diejenigen Fragen über den Zuſtand des Amts zu ſtellen, welche der Erſtere Namens der Aufſichtsbehörde, der Letztere zu ſeiner Orientirung, und um erforderlichen Falls dringende Verfügungen bald möglichſt treffen zu können, für angemeſſen findet; und der abgehende Beamte oder deſſen Stellvertreter hat ſolche willig und ausführlich zu beantworten, auch die darauf Bezug habenden Akten auf Verlangen ſofort auszuhändigen.

§. 12. Hierauf hat ſich zu VI. der Commiſſär der Kreis-Regierung die Repertorien über die Regiſtratur und den Regiſtratur-Plan vorlegen zu laſſen, dieſelben in Beziehung auf Ordnung und Vollſtändigkeit unter Zugrundlegung der Verordnung der Section der inneren Adminiſtration vom 12. Sept. 1812 und des derſelben angehängten Regiſtratur-Plans

Knapp, Repertorium Thl. V. Abth. II. S. 183 ff. u. 369 ff.

zu durchgehen, wobei jedoch dem Beamten wegen Einhaltung eines anderen Regiſtratur-Planes, wenn anders derſelbe vollſtändig und nicht unzweckmäßig iſt, keine Schwierigkeiten zu machen, beſonders wenn derſelbe die Regiſtratur nicht ſelbſt eingerichtet, ſondern nur fortgeführt hat. Auch hat derſelbe nach Anleitung des Repertoriums mehrere Aktenfaszikel, ſo wie umgekehrt von mehreren willkührlich herauszunehmenden Akten-Faszikeln deren richtige Aufnahme in das Repertorium, ſuchen zu laſſen.

Wird hiebei nichts Weſentliches zu erinnern gefunden, ſo iſt die Regiſtratur dem neuen Beamten zu übergeben.

Sollten ſich aber die Regiſtratur, oder die darüber vorhandenen Repertorien, ſo in Unordnung befinden, daß es dem neu eintretenden Beamten gar nicht, oder nur mit Mühe und Zeitaufwand möglich wäre, diejenigen Akten, auf welche er zurückzugehen hätte, aufzufinden, ſomit eine neue Ordnung der Regiſtratur oder die Anlegung von ganz neuen Repertorien anſtatt der bisherigen als nöthig erſcheinen, oder aber ſollten die Einträge in die Repertorien ganz oder theilweiſe unterlaſſen worden ſeyn, oder ſollten ſich ſonſtige Mängel offenbaren, deren Hebung dem bisherigen Beamten oder deſſen Erben mit Recht aufgebürdet werden kann, ſo iſt dieſe Fehlerhaftigkeit der Regiſtratur, oder der dazu gehörigen Bücher, ſo ſummariſch als möglich zu erheben, und von dem abtretenden Beamten oder deſſen Stellvertreter beurkunden zu laſſen, um die Kreis-Regierung in den Stand zu ſetzen, hierwegen das Angemeſſene zu verfügen. Auch hat der Uebergabe-Commiſſär ſein Augenmerk darauf zu richten, ob nicht irgendwo im Amtslokal, oder auſſerhalb deſſelben, ſich Akten vorfinden, welche nicht in die Regiſtratur und die darüber gefertigten Repertorien aufgenommen ſind.

In Betreff der vorgefundenen Mängel und Anſtände iſt der bisherige Beamte oder der Mandatar deſſelben oder ſeiner Erben, in Gemäßheit des General-Reſcripts vom 3. April 1796, bei Kapff S. 437 ff., zu deren Beſeitigung oder zu Beſtreitung, und nach Umſtänden zur einſtweiligen Sicherſtellung der Koſten dieſes Geſchäfts zu veranlaſſen, falls aber ein gütliches Auskommen nicht zu erzielen wäre, dieſer Gegenſtand der Königl. Kreis-Regierung zur Entſcheidung zu überlaſſen.

§. 13. Zu VII. iſt ſodann das Amtsmobiliar mit Einſchluß der vorhandenen Bibliothek, und insbeſondere der Regierungsblätter, der Amtsſigille und ſonſtigen Geräthſchaften, nach dem vorzulegenden Inventar zu ſtürzen; etwaige Defecte ſind zu notiren, wegen deren Ergänznng iſt das Angemeſſene im Wege der Güte anzuordnen, nicht zu hebende Anſtände aber ſind der Entſchließung der Kreis-Regierung zu überlaſſen.

§. 14. Zu VIII. Da der Bezug des Kanzleikoſten-Averſums von Seiten des neuen Beamten mit der vollendeten Amtsübergabe an denſelben eintritt, ſo iſt zu erheben, ob nicht Gründe zu einer anderweitigen Vertheilung vorhanden ſeyen, namentlich ob nicht der bisherige Beamte wegen rückſtändiger Reviſion der Rechnungen des Oberamts-Pflegers, der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger und der Privat- und Familien-Stiftungs-Verwalter ꝛc. anzuhalten ſey, den eintretenden Beamten, ſo weit die von der Amtsübergabe an laufenden Raten des Kanzleikoſten-Averſums mit dieſem Rückſtande nicht in Verhältniß ſtehen, zu entſchädigen, und es iſt hierwegen wo möglich eine gütliche Uebereinkunft der Betheiligten herbeizuführen.

§. 15. Zu IX. ſind endlich die bezirksamtlichen Gefängniſſe zu beſichtigen und dem neuen Beamten ſamt Mobilien und Geräthſchaften, welche nach dem von dem Oberamtspfleger, beziehungsweiſe dem

ſtandesherrlichen Rentamte, zu beurkundenden Inventar nachzuſtürzen ſind, zu übergeben; deſſen Bemerkungen darüber, oder die eigenen Bemerkungen des Commiſſärs, ſind zu notiren, und iſt darauf das Angemeſſene zu verfügen, oder nach Umſtänden der Verfügung der Kreis-Regierung anheim zu ſtellen.

Ueber den Zuſtand der etwa vorhandenen Stationsgefängniſſe hat der übergebende Beamte mündliche Auskunft zu ertheilen.

§. 16. Der Letztere iſt ſeiner Funktion erſt dann für enthoben zu erklären, wenn das Amt dem neuen Beamten vollſtändig übergeben iſt. Alle nicht preſſante Amtsgeſchäfte ſind deßhalb während der Amtsübergabe zu ſiſtiren, die dringenden ſind von dem abtretenden Beamten oder Amtsverweſer unter ſeinem Namen und unter ſeiner Verantwortlichkeit zu erledigen.

§. 17. Sollte ſich im Verlaufe des Uebergabe-Geſchäfts eine erhebliche Dienſt-Verfehlung des abtretenden Beamten oder Amtsverweſers offenbaren, ſo hat der Uebergabe-Commiſſär die den Thatbeſtand ſichernden und ſonſt etwa erforderlichen Maßregeln zu treffen, gleichwohl aber das Uebergabe-Geſchäft unter Zuziehung deſſelben nach dem Obigen zu Ende zu bringen.

§. 18. Vor dem Abſchluſſe des Geſchäfts ſind ſowohl der übergebende als der übernehmende Beamte über ihre etwaigen beſonderen Deſiderien, Anſtände oder Einwendungen zu hören, und iſt auch hierüber, ſo weit ſie ſich auf die Uebergabe und Uebernahme des Amts, und was damit in Verbindung ſteht, beziehen, zwiſchen den Betheiligten gütliche Verhandlung zu pflegen, in deren Entſtehung aber ſoweit zu inſtruiren, als es ohne zu langen Aufenthalt geſchehen kann.

Der Uebergabe-Commiſſär hat ſich aber im Allgemeinen zu bemühen, alle Anſtände möglichſt zu beſeitigen, und ſeinerſeits keine Veranlaſſung zu ſolchen Anſtänden zu geben, welche nicht nothwendig von Amtswegen beachtet werden müſſen.

§. 19. Ueber die ganze Verhandlung iſt ein genaues Protokoll zu führen, welches, ſo oft die Verhandlung wegen vorgerückter Mittags- oder Abends-Zeit abgebrochen werden muß, ſo wie am Schluſſe, nach jedesmaligem Vorleſen von allen Anweſenden, jedoch mit Ausſchluß der Privatgehülfen und des Amtsdieners, unterzeichnen zu laſſen iſt.

Dieſes Protokoll iſt ſodann mit einem Begleitungsberichte der Kreis-Regierung zu übergeben.

Stuttgart, den 16. Januar 1837.

Königl. Miniſterium des Innern.

---

## 3259.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Collegial=Stellen des Departements, betreffend die Einreichung der Recursſchriften,

vom 29. Januar 1837 [971]).

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. auf dießfälliges Gutachten des K. Geheimenraths zu verfügen geruht, daß, wenn bei Strafſachen eine Rekursſchrift, als von einem unberechtigten Concipienten verfaßt, der rekurrirenden Partei zurückgegeben werden müſſe, derſelben zugleich eine vom Tage der Inſinuation an laufende, dem erſten Termin gleich kommende Friſt zu Einreichung einer neuen, von einem hiezu Berechtigten verfaßten Rekurs=Eingabe, mit dem Beiſatze anzuberaumen ſey, daß im Entſtehungsfalle ein Verzicht auf die Uebergabe einer Rekurs=Ausführung angenommen, und über die angebrachte Beſchwerde nach Maßgabe der vorliegenden Akten erkannt werden würde.

Die Kreisregierung ꝛc. ꝛc. hat ſich hiernach in den an ſie gelangenden oder bereits bei ihr anhängigen Rekursfällen zu achten.

## 3260.

### Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die näheren Beſtimmungen über die Unterordnung der Staats=Finanz=Verwaltung unter die Bau= und Feuer=Polizei=Behörden,

vom 30. Januar 1837 [972]).

Um den Zweifeln zu begegnen, welche darüber obgewaltet haben, in wie fern die Staats=Finanz=Verwaltung hinſichtlich der Unterordnung unter die Bau= und Feuer=Polizei=Behörden anderen Gebäude=Inhabern gleichzuſtellen ſey, ſind mit Rückſicht auf den bisherigen Beſitzſtand der Staats=Finanz=Verwaltung durch Königl. Entſchließung vom 23. v. M. nachſtehende Beſtimmungen genehmigt worden:

1) Wenn die Staats=Finanz=Verwaltung auf abgeſonderten Hö=

---

971) Normalienb. des Miniſt.
972) Regbl. S. 66.

fen oder Domänen ein Bauweſen unternehmen will, welches mit Gebäuden anderer Eigenthümer in keinem Nachbarſchafts-Verhältniſſe ſteht, ſo bedarf ſie, um daſſelbe auszuführen, in keinem Falle einer vorgängigen Verhandlung der örtlichen Bauſchau und eines vorgängigen polizeilichen Erkenntniſſes der Orts-Obrigkeit, beziehungsweiſe des Bezirks-Amts.

2) Bei allen übrigen Bauten, ſo fern ſie, ihrer Beſchaffenheit nach, die geſetzlich vorgeſchriebene Verhandlung und Cognition der Bauſchau erfordern, hat die Staats-Finanz-Verwaltung, wie andere Bauende, zuvörderſt das polizeiliche Erkenntniß der Orts-Obrigkeit nach Vernehmung der örtlichen Bauſchau, beziehungsweiſe das des Bezirksamts nachzuſuchen.

3) Der Umgang der örtlichen Feuerſchau erſtreckt ſich nicht auf die Staatsgebäude.

4) Dagegen ſind alle Staatsgebäude, mit Ausnahme derjenigen Krongebäude, für welche eine beſondere Hof-Feuerſchau angeordnet iſt (Regbl. von 1836, S. 14), der Beſichtigung der Oberamts-Feuerſchau in der Art unterworfen, daß der Ober-Feuerſchauer, gleichzeitig mit der Uebergabe ſeines Defekt-Protokolls an das Oberamt, auch der Beamtung, in deren Verwaltung das betreffende Staatsgebäude ſteht, von den erfundenen Mängeln Nachricht zu geben, und falls dieſen von Seite jener Beamtung nicht rechtzeitig abgeholfen werden ſollte, ſofort das Oberamt in der Sache zu erkennen hat, vorbehältlich des Rekurs-Rechtes der Finanz-Behörde.

5) Bei der Beſichtigung der Gebäude der Hütten- und Salz-Werke des Staates durch die Ober-Feuerſchau iſt übrigens auf deren eigenthümliche Verhältniſſe ſtets geeignete Rückſicht zu nehmen.

6) Wünſcht ferner eine Staats-Finanzbehörde in der Bau-Einrichtung ſelbſt eine Abweichung von den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, ſo iſt die ausdrückliche Diſpenſation von letzteren durch dieſelbe, wie durch andere Gebäude-Inhaber, ausſchließend bei den höheren Regierungs-Behörden nachzuſuchen.

Sämmtliche Polizei- und Finanzſtellen haben ſich nach Vorſtehendem zu achten.

Stuttgart, den 30. Januar 1837.

Schlayer. Herdegen.

---

## 3261.

## Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Königl. Kreis=Regierungen, betreffend die Unzuläßigkeit des Bezugs von Sporteln von Forſtfrevlern für die die Strafe erkennenden Gemeinderäthe,

vom 7. Februar 1837 [973]).

---

Aus Berichten der Bezirksſtellen, ſo wie aus Anlaß von Rekurſen hat das Miniſterium wahrgenommen, daß manche Gemeinderäthe von den Forſtfrevlern, neben den für die Gemeindekaſſen oder für die Waldeigenthümer und die Angeber angeſetzten Geldbußen, Sporteln in ſehr verſchiedenem Betrage einzuziehen und unter ihren Mitgliedern zu vertheilen ſich erlaubten, die zwar von den Aufſichtsbehörden größtentheils abgeſtellt worden ſind, zum Theile aber immer noch erhoben zu werden ſcheinen.

Da die Beſtrafung der Wald=Exceſſe zu den ordentlichen Verrichtungen des Gemeinderathes in ſeiner Geſamtheit gehört, für welche die einzelnen Mitglieder weder nach der jetzigen Geſetzgebung eine Gebühr anzuſprechen haben, noch nach der älteren Geſetzgebung je eine ſolche anzuſprechen hatten, da ſich nicht nachweiſen läßt, daß der Bezug einer ſolchen Gebühr die Genehmigung der höheren Behörde erhalten hätte; da die bloße Thatſache eines ſolchen Bezuges und des Nachſehens deſſelben durch die nächſte Aufſichtsbehörde, wenn ſie auch eine noch ſo lange Dauer für ſich haben mag, nicht geeignet war, ein rechtmäßiges Herkommen zu begründen; und da die forſtamtlichen Rugtagsſporteln, welche einen Beitrag zu den Koſten der forſtamtlichen Rugtage bilden, mithin als Unterſuchungskoſten=Erſatz den Schuldhaften gerechter Weiſe neben den Strafen zugeſchieden werden, auf das mit keinem beſonderen Aufwande verbundene Strafverfahren der Gemeinderäthe keinen Schluß erlauben, ſo fehlt es an irgend einem Rechtsgrunde, aus welchem die von den Gemeinderäthen geſtraften Forſtfrevler wegen ſolcher Sporteln in Anſpruch genommen werden könnten.

Die Regierung wird daher angewieſen, die Bezirksämter hierauf aufmerkſam zu machen, und ihnen die ernſtliche Fürſorge zu empfehlen, daß, wo etwa ein ſolcher Bezug bisher noch Statt gefunden haben ſollte, derſelbe ungeſäumt abgeſtellt, und dieſe Abſtellung nachdrücklich gehandhabt werde.

---

973) Ergänzungs=Band zum Regbl. S. 301.

## 3262.

# Königl. Verordnung, betreffend die Dienſtprüfungen im Departement des Innern,

vom 10. Februar 1837 [974]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die Dienſtprüfungen im Departement des Innern verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths, wie folgt:

## I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Die Dienſt-Prüfungen für Verwaltungs-Aemter im Departement des Innern theilen ſich nach dem Grade der für die verſchiedenen Dienſt-Kategorien erforderlichen Bildung in niedere und höhere.

Für die techniſchen Aemter im ärztlichen und Baufache beſtehen beſondere Prüfungen, auf welche die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung findet.

§. 2. Zur Bewerbung um Canzliſten- und Copiſten-Stellen werden auch Männer, welche die Dienſtprüfung im Departement nicht erſtanden haben, zugelaſſen, wenn ſie ſich über die für ſolche Stellen erforderlichen Eigenſchaften auf andere Weiſe ausgewieſen haben.

§. 3. Die Prüfungen geſchehen theils ſchriftlich, theils mündlich.

Bei der ſchriftlichen Prüfung werden allen an einer Prüfung gleichzeitig theilnehmenden Candidaten die gleichen Aufgaben vorgelegt.

Die mündliche Prüfung folgt der ſchriftlichen.

§. 4. Der Gebrauch von Büchern und anderen literariſchen Hülfsmitteln, mit Ausnahme derjenigen Geſetzes-Sammlungen, welche die Prüfungs-Commiſſion etwa ausdrücklich geſtattet, iſt den Prüfungs-Candidaten verboten.

Ein Candidat, der ſich einer Uebertretung dieſes Verbots ſchuldig macht, wird, wenn dieſelbe im Laufe der Prüfung zur Anzeige kommt, durch Erkenntniß der Prüfungs-Commiſſion von der ferneren Theilnahme an der Prüfung ausgeſchloſſen, wenn aber ſeine Verfehlung erſt ſpäter entdeckt wird, ſo wird ihm kein Prüfungs-Zeugniß ausgeſtellt, oder das bereits ausgeſtellte Zeugniß wieder abgenommen.

Auf gleiche Weiſe werden diejenigen Candidaten beſtraft, welche Anderen während der Prüfung mündliche oder ſchriftliche Mitthei-

---

974) Regbl. S. 81.

lungen über Prüfungs=Gegenſtände machen oder ſolche Mittheilungen annehmen.

§. 5. Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung, die nicht in der hiefür feſtgeſetzten Friſt (§§. 10, 20 und 28) eingereicht werden, oder nicht mit allen vorgeſchriebenen Nachweiſungen (§§. 11, 21 und 29) verſehen ſind, werden nicht berückſichtigt.

Candidaten, die nicht am Anfange des für die wirkliche Vornahme einer Prüfung feſtgeſetzten Termins (§§. 10, 22 und 28) erſcheinen, werden auf die nächſtfolgende Prüfung verwieſen [975a]).

Diejenigen Candidaten aber, die ſich zwar vorſchriftmäßig gemeldet haben, die aber nicht als zulaſſungsfähig erkannt wurden, werden hievon, unter Angabe des Grundes, in Kenntniß geſetzt.

§. 6. Wer bei einer Prüfung nicht beſtanden iſt, wird hievon durch den Aktuar der Prüfungs=Commiſſion in Kenntniß geſetzt, und kann ſich früheſtens nach Ablauf eines Jahrs auf's Neue um Zulaſſung zur Prüfung melden.

## II. Von der niederen Dienſt=Prüfung.

§. 7. Die genügende Erſtehung der niederen Dienſt=Prüfung befähigt zu der Bekleidung von Amtspflegen, Verwaltungs=Aktuariaten und Oekonomie=Verwaltungen bei den Seminarien, Convikten, Waiſenhäuſern und Irren=Anſtalten, deßgleichen zur Uebernahme von Reviſions=Gehülfenſtellen bei Bezirks=Aemtern.

§. 8. Dieſe Prüfung wird in jedem Kreiſe bei der Kreis=Regierung durch eine aus dem Direktor als Vorſtand und drei Collegial=Mitgliedern beſtehende Commiſſion, und zwar jedes Jahr einmal, wenn auch nur Ein Candidat ſich dazu meldet, vorgenommen.

§. 9. Zuſtändig für die Prüfung des einzelnen Candidaten iſt die Regierung desjenigen Kreiſes, in welchem ſein Heimathort gelegen iſt. Jedoch bleibt dem Miniſterium vorbehalten, aus beſonderen Gründen von dieſer Beſtimmung Ausnahmen zu geſtatten.

§. 10. Die Meldungen um Zulaſſung zur Prüfung müſſen vor dem 1. März jeden Jahrs bei der betreffenden Kreis=Regierung eingereicht werden.

Die für zulaßbar erkannten Bewerber werden auf den Prüfungs=Termin einberufen.

§. 11. Für die Zulaſſung wird erfordert, daß

1) der Candidat das einundzwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt habe, und
2) ein Gemeinde=Bürger= oder Beiſitzrecht beſitze.

Die Meldungs=Eingaben müſſen, außer der Beſcheinigung dieſer Erforderniſſe, eine Schilderung der perſönlichen Verhältniſſe und der Bildungs=Laufbahn des Bewerbers enthalten, und ſind, mit den Zeugniſſen der Beamten, bei welchen der Candidat ſich praktiſch vorbereitet hat, über Fleiß, Brauchbarkeit und ſittliche Auf=

---

975a) S. Verf. vom 10. Juni 1845. Regbl. S. 216.

führung belegt, durch das Bezirks-Polizeiamt des zeitigen Wohn-Orts mit einer Aeußerung des letzteren über das Verhalten des Candidaten einzuſchicken.

§. 12. Die Anforderungen, welche an die Candidaten der niederen Dienſtprüfung gemacht werden, beſtehen in

1) gründlicher Kenntniß der vaterländiſchen, insbeſondere der Gemeinde- und Oberamts-Verfaſſung und Verwaltung;
2) genauer Bekanntſchaft mit dem Steuer- und Rechnungsweſen, und den ſich hierauf beziehenden Württembergiſchen Geſetzen und Einrichtungen;
3) Bekanntſchaft mit den Grundſätzen des Württembergiſchen Privatrechts, beſonders in der Lehre von den Verträgen, ſo wie mit den Hauptregeln des Civil-Prozeſſes;
4) praktiſcher Fertigkeit in den hieher gehörigen Geſchäften (§. 7), beſonders in der Behandlung ſchwieriger Rechnungs-Fälle.

§. 13. Jedem für befähigt erkannten Candidaten wird von dem Vorſtande der Prüfungs-Commiſſion und den Examinatoren ein Zeugniß hierüber, unter Beidrückung des Regierungs-Sigills, ausgeſtellt. In dieſen Zeugniſſen werden die Befähigungsſtufen nach drei Claſſen, nämlich

Claſſe I. (obere),
Claſſe II. (mittlere),
Claſſe III. (untere),

bezeichnet.

§. 14. Ein bei einer früheren Prüfung nicht für befähigt erkannter Candidat kann eine wiederholte Prüfung (§. 6) nur bei derjenigen Kreis-Regierung erſtehen, bei welcher die vorangegangene Prüfung Statt gefunden hat.

## III. Von den höheren Dienſt-Prüfungen.

### A. Im Allgemeinen.

§. 15. Die Befähigung zu allen übrigen, in dem §. 7. nicht genannten Verwaltungs-Aemtern des Departements, mit Einſchluß der Canzlei-Aſſiſtenten-Stellen und der Oberamts- (Amts-) Aktuariate, iſt durch die genügende Erſtehung von zwei höheren Dienſt-Prüfungen bedingt.

Die Erſtehung dieſer Prüfungen gewährt zugleich die Befähigung für die in §. 7. aufgezählten Stellen in dem Falle, wenn der Candidat, vor oder nach Erſtehung der höheren Prüfungen, wenigſtens ein halbes Jahr lang bei einer hiezu geeigneten Amts-Stelle in den Rechnungs-Geſchäften ſich praktiſch geübt hat, und über einen günſtigen Erfolg dieſer Vorbereitung ſich durch Zeugniſſe auszuweiſen vermag.

§. 16. Die erſte höhere Dienſt-Prüfung ſoll das theoretiſche Wiſſen, die zweite die praktiſche Tüchtigkeit, ſowohl hinſichtlich der feſteren Begründung der theoretiſchen Kenntniſſe und der ſpe-

cielleren Bekanntſchaft mit den vaterländiſchen Geſetzen und Einrichtungen, als auch in Anſehung der Geſchäfts-Gewandtheit erfordern.

§. 17. Gegenſtände der höheren Dienſt-Prüfungen ſind:

1) Württembergiſches Staatsrecht in Verbindung mit dem allgemeinen und mit dem öffentlichen Recht des Deutſchen Bundes, nebſt vorzugsweiſer Beachtung der Gemeinde- und Oberamts-Verfaſſung und Verwaltung, der beſonderen Verhältniſſe der Kammergüter und des Adels;
2) gemeines und vaterländiſches Privatrecht, vorzugsweiſe die für die Verwaltung wichtigſten Lehren von Verträgen, Pfandrecht, Verjährung, Dienſtbarkeiten, bäuerlichen Guts-Verhältniſſen ꝛc;
3) Kirchenrecht der Proteſtanten und der Katholiken, mit beſonderer Beachtung der Lehren von den Pfründen, Patronaten, Zehnten und der kirchlichen Baulaſt, ſo wie der vaterländiſchen kirchlichen Einrichtungen;
4) die Grundſätze des Strafrechts, des Straf- und des bürgerlichen Prozeſſes;
5) National-Oekonomie;
6) Polizei-Wiſſenſchaft;
7) Württembergiſches Steuer- und Rechnungsweſen;
8) encyklopädiſche Kenntniſſe in der Gewerbskunde, ſo wie in der Land- und Forſtwirthſchaft.

§. 18. Die Befähigungs-Stufen werden nach drei Claſſen (I., II., III.) abgetheilt, von welchen jede zwei Unter-Abtheilungen a) und b) erhält.

Die Claſſe I., Unter-Abtheilung a), wird nur ausgezeichneten Candidaten ertheilt.

B. Von der erſten höheren Dienſt-Prüfung insbeſondere.

§. 19. Die Vornahme der erſten höheren Dienſt-Prüfung wird einer Commiſſion übertragen, welche aus den Profeſſoren der ſtaatswirthſchaftlichen und zwei oder drei Profeſſoren der juridiſchen Fakultät der Landes-Univerſität und einem hiezu abzuordnenden Collegialrath, welcher in der Regel aus der Zahl der Mitglieder der für die zweite höhere Prüfung beſtellten Commiſſion gewählt wird, beſteht.

§. 20. Die Prüfung wird in der Regel jährlich zweimal zu Tübingen vorgenommen.

Die Meldung um Zulaſſung zu derſelben geſchieht bei dem Miniſterium des Innern vor dem 15. Februar und vor dem 15. Auguſt jeden Jahrs.

Wenn auf einen Termin ſich weniger als drei Candidaten gemeldet haben, ſo können dieſelben auf die Prüfung im nächſtfolgenden Halbjahre verwieſen werden.

§. 21. Jeder Candidat muß ſich ausweiſen:

1) über das zurückgelegte einundzwanzigſte Lebensjahr;

2) über den Beſitz eines Gemeinde=Genoſſenſchafts=Rechts, und
3) über die wenigſtens drei Jahre zuvor erſtandene akademiſche Vorprüfung, und zwar ohne Unterſchied, ob der Candidat die Univerſität beſucht hat oder nicht. Außerdem haben
4) diejenigen Candidaten, welche auf der Landes= oder einer ausländiſchen Univerſität ſtudirt haben, Zeugniſſe über die Dauer ihrer akademiſchen Laufbahn, über die beſuchten akademiſchen Vorleſungen und über ihre ſittliche und disciplinariſche Aufführung, namentlich auch in Hinſicht auf die Frage von der Theilnahme an verbotenen Verbindungen (K. Verordnung vom 26. December 1834, Art. XII., Regbl. von 1835, S. 24) beizubringen;
5) Candidaten, welche keine hohe Schule beſucht haben, haben die Art und Weiſe ihrer wiſſenſchaftlichen Ausbildung anzugeben, und, ſofern ſie bereits eine praktiſche Laufbahn gemacht haben, Zeugniſſe der betreffenden Beamten über Fleiß und Aufführung vorzulegen.

Die Eingaben derjenigen Candidaten, welche ſich zur Zeit der Meldung auf der Landes=Univerſität befinden, ſind bei dem akademiſchen Rektorat=Amt einzureichen, und durch dieſes mit einem Verzeichniß der von jedem Candidaten halbjährlich beſuchten Vorleſungen und der in denſelben in Hinſicht auf Fleiß und Kenntniſſe erworbenen Prädikate an das Miniſterium einzuſenden.

Die Meldungen der nicht auf der Landes=Univerſität befindlichen Bewerber ſind dem Bezirks=Polizeiamte des Aufenthaltsorts, oder, wofern der Bewerber zur Zeit der Meldung im Auslande ſich befinden ſollte, dem Bezirksamte des geſetzlichen Wohnorts zu übergeben, welches ſie mit ſeiner Aeußerung über das, was ihm von der Aufführung der Bewerber bekannt iſt, dem Miniſterium vorzulegen hat.

§. 22. Die für zulaſſungsfähig erkannten Candidaten werden durch das Regierungs=Blatt auf den beſtimmten Prüfungs=Termin an den Sitz der Landes=Univerſität vorgeladen.

§. 23. Die bei der Prüfung für befähigt erkannten Candidaten erhalten von dem Vorſtande der Prüfungs=Commiſſion und zwei Examinatoren unterzeichnete, von dem Departements=Chef unter Beidrückung des Miniſterial=Sigills beglaubigte Zeugniſſe, welche die Claſſe der von dem Einzelnen bewieſenen Befähigung (§. 18) angeben.

§. 24. Zugleich werden dieſelben vom Miniſterium zu **Regiminal=Referendären zweiter Claſſe** beſtellt.

In dieſer Eigenſchaft haben ſie, Behufs ihrer praktiſchen Ausbildung, während eines Jahrs, und zwar der Regel nach acht Monate bei einem Bezirksamte und vier Monate bei einer Collegial=Stelle des Departements, Probedienſte zu leiſten.

Bei der Zutheilung zu den einzelnen Bezirks=Aemtern und Collegial=Stellen wird, ſo weit es thunlich iſt, auf die Wünſche der Candidaten Rückſicht genommen werden.

§. 25. Die Referendäre werden bei dem Antritt des Dienſt=Probejahrs in eidliche Pflichten genommen, und genießen hinſichtlich ihrer Dienſtleiſtungen amtlichen Glauben.

Bei den Bezirks=Aemtern ſollen ſie durch Behandlung weniger bedeutender Fälle aus den verſchiedenen Geſchäftszweigen unter der Anleitung, Aufſicht und Verantwortlichkeit des Beamten, und durch Anwohnen bei den wichtigeren Verhandlungen des Letzteren, ſich mit der Gemeinde= und Bezirks=Verwaltung praktiſch vertraut machen. Bei den Collegial=Stellen aber ſind ſie als Sekretariats=, Regiſtratur= und Reviſorats=Gehülfen zu beſchäftigen.

§. 26. Die Collegial=Vorſtände und beziehungsweiſe die Bezirks=Beamten haben über das amtliche und außeramtliche Verhalten der Referendäre genaue Aufſicht zu führen, und je bei dem Austritt eines ſolchen ein umfaſſendes Zeugniß über ſein dienſtliches Benehmen in Abſicht auf Fleiß und Geſchäfts=Tüchtigkeit und über ſeine ſonſtige Aufführung an das Miniſterium einzuſenden, welches ſich in fortlaufender Ueberſicht hierüber erhalten wird.

C. Von der zweiten höheren Dienſt=Prüfung insbeſondere.

§. 27. Die zweite höhere Dienſt=Prüfung wird von einer Commiſſion, welche unter dem Vorſitze des Departements=Chefs aus ſämtlichen Mitgliedern der Ober=Regierung und den etwa weiter beigezogenen Collegialräthen beſteht, in der Regel jährlich zweimal in Stuttgart vorgenommen.

§. 28. Die Meldungen um Zulaſſung zu derſelben ſind vor dem 15. April und 15. Oktober jeden Jahrs bei dem Miniſterium einzureichen. Die für zulaſſungsfähig erkannten Candidaten werden durch eine Bekanntmachung im Regierungs=Blatt auf den feſtgeſetzten Prüfungs=Termin einberufen.

§. 29. Die Zulaſſung zur zweiten höheren Dienſt=Prüfung iſt durch die vorſchriftmäßige Vollendung des Dienſt=Probejahrs (§. 24) bedingt.

Wenn die Meldung unmittelbar bei Beendigung dieſer Probe=Zeit geſchieht, ſo iſt die Bittſchrift um Zulaſſung durch die Collegialſtelle, welcher der Candidat bis dahin zugetheilt war, mit einem Zeugniſſe des Collegial=Vorſtands, beziehungsweiſe des Bezirks=Beamten, über Fleiß, Geſchäfts=Tüchtigkeit und Aufführung deſſelben, im andern Falle durch diejenige Amtsſtelle, bei welcher er weitere Dienſte geleiſtet hat, mit gleichem Zeugniſſe, oder, wenn er ſich nicht in dieſem Falle befand, durch das Bezirksamt des Aufenthaltsorts mit ſeiner Aeußerung über das Verhalten des Candidaten einzuſenden.

§. 30. Den bei der Prüfung für befähigt erkannten Candidaten wird ein von den Examinatoren ausgeſtelltes, von dem Departements=Chef unter Beidrückung des Miniſterial=Sigills beglaubigtes Claſſen=Zeugniß (§. 18) zugefertigt.

Dieſelben treten ſofort in das Verhältniß von **Regiminal=Referendären erſter Claſſe** und von, zur Bewerbung um die

in §. 15. bezeichneten Aemter des Departements befähigten, Dienſt-Candidaten ein.

## IV. Von dem Uebertritte von Juſtiz- und Finanz-Candidaten zu dem Regiminalfache.

§. 31. Um den Candidaten den Uebertritt von einem Zweige des öffentlichen Dienſtes in einen anderen, und namentlich den Candidaten des Juſtiz- und des Finanzfachs zum Departement des Innern im Intereſſe des Dienſtes, übrigens unbeſchadet der gründlichen Vorbereitung und geſicherten Befähigung zu demſelben, zu erleichtern, wird feſtgeſetzt, daß

1) Rechts-Candidaten, welche die erſte höhere Juſtiz-Dienſt-Prüfung mit genügendem Erfolg beſtanden haben und die erſte höhere Prüfung im Departement des Innern zu beſtehen beabſichtigen, an dieſer nur in ſo weit Theil zu nehmen verbunden ſind, als dieſelbe nicht die rechtswiſſenſchaftlichen Fächer betrifft;
2) Candidaten, welche im Juſtiz- oder Finanzfache die erſte Dienſt-Prüfung mit dem Zeugniß von Claſſe I. oder II. beſtanden, auch eine einjährige Dienſt-Probezeit im Ganzen zurückgelegt, und hievon wenigſtens ein halbes Jahr bei einem Bezirksamte des Departements des Innern zugebracht haben, zur Erſtehung der zweiten höheren Regiminal-Dienſt-Prüfung, mit Umgehung der erſten, zugelaſſen werden, und
3) diejenigen, welche die erſte und zweite höhere Juſtiz- oder Finanz-Dienſtprüfung mit genügendem Erfolg beſtanden haben, zur zweiten höheren Prüfung im Departement des Innern ohne Weiteres und namentlich ohne weitere Probe-Zeit in dieſem Departement den Zutritt haben ſollen.

## V. Vorübergehende Beſtimmungen.

§. 32. Die vor dem Erſcheinen dieſer Verordnung ausgeſtellten Prüfungs-Zeugniſſe behalten die ihnen bis jetzt beigelegte Wirkung, wobei die früher ſogenannte Subſtituten-Prüfung der nunmehrigen niederen Dienſtprüfung gleich geachtet wird.

Zu Gunſten derjenigen Candidaten, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben und bereits in der praktiſchen Ausbildung für den Dienſt im Departement des Innern begriffen ſind, auch keinen akademiſchen Curs in den nunmehrigen Gegenſtänden der höheren Dienſtprüfung gemacht haben, findet für die Kalender-Jahre 1837—40 Diſpenſation von der akademiſchen Vorprüfung und von der erſten höheren Dienſt-Prüfung, ſo wie von dem Probejahre in der Art ſtatt, daß ſolche Candidaten nach zurückgelegtem zweiundzwanzigſten Lebensjahre ſogleich zu der zweiten höheren Dienſt-Prüfung zugelaſſen werden.

24) Verzeichniß über ausgeſtellte Bewilligungen zum Aufenthalte in dritten Orten für beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten;
25) Gefangenen-Transportregiſter und Tagebuch des Gefangen-Wärters;
26) Concept des letzterſtatteten Jahrs-Berichts über das Armen-Weſen und derjenigen Vorgänge, auf welche ſich etwa darin berufen iſt;
27) Receſſe über die letzte Medicinal-Viſitation und Akten über deren Vollzug;
28) Verzeichniß der im Oberamts-Bezirke angeſtellten und praktizirenden Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, mit Angabe des Tags ihrer Beeidigung, wie auch der Thierärzte;
29) Verzeichniß über die vorhandenen Rettungsapparate mit Angabe ihrer Aufbewahrungsorte;
30) Nachweis über den Stand des Rechnungsweſens in Betreff der im Bezirke exiſtirenden chirurgiſchen Unterſtützungskaſſe;
31) Notiz über die Beſchäl-Anſtalt und deren bisherigen Fortgang;
32) Notizen über den Stand des Zunft-Rechnungsweſens, desgleichen
33) über die Beſtellung eines Pfechtamts und über die vorhandenen Normal-Maße und Gewichte;
34) Verzeichniß über die vom Bezirksamte ertheilten Wirthſchafts-Conceſſionen und dafür angeſetzten Gebühren;
35) Liſte über die zum Gewerbebetrieb mittelſt Hauſirens patentiſirten Amtsangehörigen;
36) Liſte über die im Alter vom 14ten bis 18ten Jahre ſtehenden Juden-Söhne;
37) Verzeichniß der Amtsboten mit Angabe der Gemeinden, von denen ſie beſtellt ſind, der Zeit ihrer Beſtellung, ihrer Cautionsleiſtung und der Tage ihrer Ankunft in der Amtsſtadt;
38) die letzten Rapporte der Vicinal-Wegmeiſter und Verfügungen darauf;
39) Verzeichniß der vom Oberamt ertheilten Bauconceſſionen und dafür angeſetzten Grundbeſchwerden;
40) die etwa vorhandenen Local-Polizeigeſetze; und
41) die Lokal-Feuerlöſchordnung der Oberamtsſtadt;
42) Verzeichniß der daſelbſt vorhandenen Feuerlöſchgeräthſchaften und der etwaigen Rettungs-Compagnien, und Statuten der letzteren;
43) die neueſten Protokolle der Ober-Feuerſchau und Verfügungen darauf;
44) Nachweis des Einzugs und der Ablieferung der letzten Brandſchadens-Umlage.
45) Wenn der Oberamtmann zugleich mit Beaufſichtigung der Hauptagentie einer oder mehrerer Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaften beauftragt iſt, hat derſelbe auch die Protokolle über die letztmalige Prüfung der Bücher und Dokumente der Hauptagenten vorzulegen;

46) Rekrutirungs-Liſten und Akten, insbeſondere auch die Liſten über die ungehorſam abweſenden und die wegen Berufs ausgenommenen Rekrutirungspflichtigen;

47) Nachweis der geſchehenen Beſchlagnahme des Vermögens der ungehorſam Abweſenden;

48) Nachweis über den Stand des Rechnungsweſens bei der Amtspflege und den Gemeinde- nnd Stiftungspflegen, deßgleichen in Betreff der Privat- und Familien-Stiftungen;

49) Notizen über die Verwaltungs-Actuare, ihre Perſonalverhältniſſe, ihre Wahl, deren Beſtätigung, ihre Bezirke und Wohnſitze;

50) die tabellariſchen Ueberſichten über den ökonomiſchen Zuſtand der Oberamtspflege und der Gemeinden und Stiftungen.

Bei Durchgehung dieſer von dem abtretenden Beamten oder dem deſſen Stelle vertretenden Actuar, wo es nöthig iſt, oder gewünſcht wird, mit mündlichen Erläuterungen zu begleitenden Vorlagen, welche ſodann dem neuen Beamten zu übergeben ſind, hat der Uebergabe-Commiſſär den ihm etwa aufſtoßenden Mängeln oder Unrichtigkeiten, ohne übrigens das Geſchäft dadurch zu ſehr aufzuhalten, näher auf den Grund zu ſehen, und ſich je nach dem Ergebniſſe nach Maßgabe des §. 10 (zu IV.) zu benehmen.

Dem Letzteren, und ebenſo dem neuen Beamten, ſteht es zu, an den abtretenden Beamten oder den Actuar alle diejenigen Fragen über den Zuſtand des Amts zu ſtellen, welche der Erſtere Namens der Aufſichtsbehörde, der Letztere zu ſeiner Orientirung, und um erforderlichen Falls dringende Verfügungen bald möglichſt treffen zu können, für angemeſſen findet; und der abgehende Beamte oder deſſen Stellvertreter hat ſolche willig und ausführlich zu beantworten, auch die darauf Bezug habenden Akten auf Verlangen ſofort auszuhändigen.

§. 12. Hierauf hat ſich zu VI. der Commiſſär der Kreis-Regierung die Repertorien über die Regiſtratur und den Regiſtratur-Plan vorlegen zu laſſen, dieſelben in Beziehung auf Ordnung und Vollſtändigkeit unter Zugrundlegung der Verordnung der Section der inneren Adminiſtration vom 12. Sept. 1812 und des derſelben angehängten Regiſtratur-Plans

Knapp, Repertorium Thl. V. Abth. II. S. 183 ff. u. 369 ff.

zu durchgehen, wobei jedoch dem Beamten wegen Einhaltung eines anderen Regiſtratur-Planes, wenn anders derſelbe vollſtändig und nicht unzweckmäßig iſt, keine Schwierigkeiten zu machen, beſonders wenn derſelbe die Regiſtratur nicht ſelbſt eingerichtet, ſondern nur fortgeführt hat. Auch hat derſelbe nach Anleitung des Repertoriums mehrere Aktenfaszikel, ſo wie umgekehrt von mehreren willkührlich herauszunehmenden Akten-Faszikeln deren richtige Aufnahme in das Repertorium, ſuchen zu laſſen.

Wird hiebei nichts Weſentliches zu erinnern gefunden, ſo iſt die Regiſtratur dem neuen Beamten zu übergeben.

Sollten ſich aber die Regiſtratur, oder die darüber vorhandenen Repertorien, ſo in Unordnung befinden, daß es dem neu eintretenden Beamten gar nicht, oder nur mit Mühe und Zeitaufwand möglich wäre, diejenigen Akten, auf welche er zurückzugehen hätte, aufzufinden, ſomit eine neue Ordnung der Regiſtratur oder die Anlegung von ganz neuen Repertorien anſtatt der bisherigen als nöthig erſcheinen, oder aber ſollten die Einträge in die Repertorien ganz oder theilweiſe unterlaſſen worden ſeyn, oder ſollten ſich ſonſtige Mängel offenbaren, deren Hebung dem bisherigen Beamten oder deſſen Erben mit Recht aufgebürdet werden kann, ſo iſt dieſe Fehlerhaftigkeit der Regiſtratur, oder der dazu gehörigen Bücher, ſo ſummariſch als möglich zu erheben, und von dem abtretenden Beamten oder deſſen Stellvertreter beurkunden zu laſſen, um die Kreis=Regierung in den Stand zu ſetzen, hierwegen das Angemeſſene zu verfügen. Auch hat der Uebergabe=Commiſſär ſein Augenmerk darauf zu richten, ob nicht irgendwo im Amtslokal, oder auſſerhalb deſſelben, ſich Akten vorfinden, welche nicht in die Regiſtratur und die darüber gefertigten Repertorien aufgenommen ſind.

In Betreff der vorgefundenen Mängel und Anſtände iſt der bisherige Beamte oder der Mandatar deſſelben oder ſeiner Erben, in Gemäßheit des General=Reſcripts vom 3. April 1796, bei Kapff S. 437 ff., zu deren Beſeitigung oder zu Beſtreitung, und nach Umſtänden zur einſtweiligen Sicherſtellung der Koſten dieſes Geſchäfts zu veranlaſſen, falls aber ein gütliches Auskommen nicht zu erzielen wäre, dieſer Gegenſtand der Königl. Kreis=Regierung zur Entſcheidung zu überlaſſen.

§. 13. Zu VII. iſt ſodann das Amtsmobiliar mit Einſchluß der vorhandenen Bibliothek, und insbeſondere der Regierungsblätter, der Amtsſigille und ſonſtigen Geräthſchaften, nach dem vorzulegenden Inventar zu ſtürzen; etwaige Defecte ſind zu notiren, wegen deren Ergänzung iſt das Angemeſſene im Wege der Güte anzuordnen, nicht zu hebende Anſtände aber ſind der Entſchließung der Kreis=Regierung zu überlaſſen.

§. 14. Zu VIII. Da der Bezug des Kanzleikoſten=Averſums von Seiten des neuen Beamten mit der vollendeten Amtsübergabe an denſelben eintritt, ſo iſt zu erheben, ob nicht Gründe zu einer anderweitigen Vertheilung vorhanden ſeyen, namentlich ob nicht der bisherige Beamte wegen rückſtändiger Reviſion der Rechnungen des Oberamts=Pflegers, der Gemeinde= und Stiftungs=Pfleger und der Privat= und Familien=Stiftungs=Verwalter ꝛc. anzuhalten ſey, den eintretenden Beamten, ſo weit die von der Amtsübergabe an laufenden Raten des Kanzleikoſten=Averſums mit dieſem Rückſtande nicht in Verhältniß ſtehen, zu entſchädigen, und es iſt hierwegen wo möglich eine gütliche Uebereinkunft der Betheiligten herbeizuführen.

§. 15. Zu IX. ſind endlich die bezirksamtlichen Gefängniſſe zu beſichtigen und dem neuen Beamten ſamt Mobilien und Geräthſchaften, welche nach dem von dem Oberamtspfleger, beziehungsweiſe dem

ſtandesherrlichen Rentamte, zu beurkundenden Inventar nachzu- ſtürzen ſind, zu übergeben; deſſen Bemerkungen darüber, oder die eigenen Bemerkungen des Commiſſärs, ſind zu notiren, und iſt darauf das Angemeſſene zu verfügen, oder nach Umſtänden der Verfügung der Kreis-Regierung anheim zu ſtellen.

Ueber den Zuſtand der etwa vorhandenen Stationsgefängniſſe hat der übergebende Beamte mündliche Auskuuft zu ertheilen.

§. 16. Der Letztere iſt ſeiner Funktion erſt dann für enthoben zu erklären, wenn das Amt dem neuen Beamten vollſtändig über- geben iſt. Alle nicht preſſante Amtsgeſchäfte ſind deßhalb während der Amtsübergabe zu ſiſtiren, die dringenden ſind von dem abtre- tenden Beamten oder Amtsverweſer unter ſeinem Namen und unter ſeiner Verantwortlichkeit zu erledigen.

§. 17. Sollte ſich im Verlaufe des Uebergabe-Geſchäfts eine erheb- liche Dienſt-Verfehlung des abtretenden Beamten oder Amtsverwe- ſers offenbaren, ſo hat der Uebergabe-Commiſſär die den Thatbe- ſtand ſichernden und ſonſt etwa erforderlichen Maßregeln zu treffen, gleichwohl aber das Uebergabe-Geſchäft unter Zuziehung deſſelben nach dem Obigen zu Ende zu bringen.

§. 18. Vor dem Abſchluſſe des Geſchäfts ſind ſowohl der über- gebende als der übernehmende Beamte über ihre etwaigen beſonderen Deſiderien, Anſtände oder Einwendungen zu hören, und iſt auch hierüber, ſo weit ſie ſich auf die Uebergabe und Uebernahme des Amts, und was damit in Verbindung ſteht, beziehen, zwiſchen den Betheiligten gütliche Verhandlung zu pflegen, in deren Entſte- hung aber ſoweit zu inſtruiren, als es ohne zu langen Aufenthalt geſchehen kann.

Der Uebergabe-Commiſſär hat ſich aber im Allgemeinen zu be- mühen, alle Anſtände möglichſt zu beſeitigen, und ſeinerſeits keine Veranlaſſung zu ſolchen Anſtänden zu geben, welche nicht nothwen- dig von Amtswegen beachtet werden müſſen.

§. 19. Ueber die ganze Verhandlung iſt ein genaues Proto- koll zu führen, welches, ſo oft die Verhandlung wegen vorgerückter Mittags- oder Abends-Zeit abgebrochen werden muß, ſo wie am Schluſſe, nach jedesmaligem Vorleſen von allen Anweſenden, jedoch mit Ausſchluß der Privatgehülfen und des Amtsdieners, un- terzeichnen zu laſſen iſt.

Dieſes Protokoll iſt ſodann mit einem Begleitungsberichte der Kreis-Regierung zu übergeben.

Stuttgart, den 16. Januar 1837.

Königl. Miniſterium des Innern.

---

## 3259.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Collegial-Stellen des Departements, betreffend die Einreichung der Recursſchriften,

vom 29. Januar 1837 [971]).

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. auf dießfälliges Gutachten des K. Geheimenraths zu verfügen geruht, daß, wenn bei Strafſachen eine Rekursſchrift, als von einem unberechtigten Concipienten verfaßt, der rekurrirenden Partei zurückgegeben werden müſſe, derſelben zugleich eine vom Tage der Inſinuation an laufende, dem erſten Termin gleich kommende Friſt zu Einreichung einer neuen, von einem hiezu Berechtigten verfaßten Rekurs-Eingabe, mit dem Beiſatze anzuberaumen ſey, daß im Entſtehungsfalle ein Verzicht auf die Uebergabe einer Rekurs-Ausführung angenommen, und über die angebrachte Beſchwerde nach Maßgabe der vorliegenden Akten erkannt werden würde.

Die Kreisregierung ꝛc. ꝛc. hat ſich hiernach in den an ſie gelangenden oder bereits bei ihr anhängigen Rekursfällen zu achten.

## 3260.

### Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die näheren Beſtimmungen über die Unterordnung der Staats-Finanz-Verwaltung unter die Bau- und Feuer-Polizei-Behörden,

vom 30. Januar 1837 [972]).

Um den Zweifeln zu begegnen, welche darüber obgewaltet haben, in wie fern die Staats-Finanz-Verwaltung hinſichtlich der Unterordnung unter die Bau- und Feuer-Polizei-Behörden anderen Gebäude-Inhabern gleichzuſtellen ſey, ſind mit Rückſicht auf den bisherigen Beſitzſtand der Staats-Finanz-Verwaltung durch Königl. Entſchließung vom 23. v. M. nachſtehende Beſtimmungen genehmigt worden:

1) Wenn die Staats-Finanz-Verwaltung auf abgeſonderten Hö-

971) Normalienb. des Miniſt.
972) Regbl. S. 66.

fen oder Domänen ein Bauweſen unternehmen will, welches mit Gebäuden anderer Eigenthümer in keinem Nachbarſchafts-Verhältniſſe ſteht, ſo bedarf ſie, um daſſelbe auszuführen, in keinem Falle einer vorgängigen Verhandlung der örtlichen Bauſchau und eines vorgängigen polizeilichen Erkenntniſſes der Orts-Obrigkeit, beziehungsweiſe des Bezirks-Amts.

2) Bei allen übrigen Bauten, ſo fern ſie, ihrer Beſchaffenheit nach, die geſetzlich vorgeſchriebene Verhandlung und Cognition der Bauſchau erfordern, hat die Staats-Finanz-Verwaltung, wie andere Bauende, zuvörderſt das polizeiliche Erkenntniß der Orts-Obrigkeit nach Vernehmung der örtlichen Bauſchau, beziehungsweiſe das des Bezirksamts nachzuſuchen.

3) Der Umgang der örtlichen Feuerſchau erſtreckt ſich nicht auf die Staatsgebäude.

4) Dagegen ſind alle Staatsgebäude, mit Ausnahme derjenigen Krongebäude, für welche eine beſondere Hof-Feuerſchau angeordnet iſt (Regbl. von 1836, S. 14), der Beſichtigung der Oberamts-Feuerſchau in der Art unterworfen, daß der Ober-Feuerſchauer, gleichzeitig mit der Uebergabe ſeines Defekt-Protokolls an das Oberamt, auch der Beamtung, in deren Verwaltung das betreffende Staatsgebäude ſteht, von den erfundenen Mängeln Nachricht zu geben, und falls dieſen von Seite jener Beamtung nicht rechtzeitig abgeholfen werden ſollte, ſofort das Oberamt in der Sache zu erkennen hat, vorbehältlich des Rekurs-Rechtes der Finanz-Behörde.

5) Bei der Beſichtigung der Gebäude der Hütten- und Salz-Werke des Staates durch die Ober-Feuerſchau iſt übrigens auf deren eigenthümliche Verhältniſſe ſtets geeignete Rückſicht zu nehmen.

6) Wünſcht ferner eine Staats-Finanzbehörde in der Bau-Einrichtung ſelbſt eine Abweichung von den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, ſo iſt die ausdrückliche Diſpenſation von letzteren durch dieſelbe, wie durch andere Gebäude-Inhaber, ausſchließend bei den höheren Regierungs-Behörden nachzuſuchen.

Sämmtliche Polizei- und Finanzſtellen haben ſich nach Vorſtehendem zu achten.

Stuttgart, den 30. Januar 1837.

Schlayer. Herdegen.

# 3261.

## Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Königl. Kreis=Regierungen, betreffend die Unzuläßigkeit des Bezugs von Sporteln von Forſtfrevlern für die die Strafe erkennenden Gemeinderäthe,

vom 7. Februar 1837 [973]).

---

Aus Berichten der Bezirksſtellen, ſo wie aus Anlaß von Rekurſen hat das Miniſterium wahrgenommen, daß manche Gemeinderäthe von den Forſtfrevlern, neben den für die Gemeindekaſſen oder für die Waldeigenthümer und die Angeber angeſetzten Geldbußen, Sporteln in ſehr verſchiedenem Betrage einzuziehen und unter ihren Mitgliedern zu vertheilen ſich erlaubten, die zwar von den Aufſichtsbehörden größtentheils abgeſtellt worden ſind, zum Theile aber immer noch erhoben zu werden ſcheinen.

Da die Beſtrafung der Wald=Exceſſe zu den ordentlichen Verrichtungen des Gemeinderathes in ſeiner Geſamtheit gehört, für welche die einzelnen Mitglieder weder nach der jetzigen Geſetzgebung eine Gebühr anzuſprechen haben, noch nach der älteren Geſetzgebung je eine ſolche anzuſprechen hatten, da ſich nicht nachweiſen läßt, daß der Bezug einer ſolchen Gebühr die Genehmigung der höheren Behörde erhalten hätte; da die bloße Thatſache eines ſolchen Bezuges und des Nachſehens deſſelben durch die nächſte Aufſichtsbehörde, wenn ſie auch eine noch ſo lange Dauer für ſich haben mag, nicht geeignet war, ein rechtmäßiges Herkommen zu begründen; und da die forſtamtlichen Rugtagsſporteln, welche einen Beitrag zu den Koſten der forſtamtlichen Rugtage bilden, mithin als Unterſuchungskoſten=Erſatz den Schuldhaften gerechter Weiſe neben den Strafen zugeſchieden werden, auf das mit keinem beſonderen Aufwande verbundene Strafverfahren der Gemeinderäthe keinen Schluß erlauben, ſo fehlt es an irgend einem Rechtsgrunde, aus welchem die von den Gemeinderäthen geſtraften Forſtfrevler wegen ſolcher Sporteln in Anſpruch genommen werden könnten.

Die Regierung wird daher angewieſen, die Bezirksämter hierauf aufmerkſam zu machen, und ihnen die ernſtliche Fürſorge zu empfehlen, daß, wo etwa ein ſolcher Bezug bisher noch Statt gefunden haben ſollte, derſelbe ungeſäumt abgeſtellt, und dieſe Abſtellung nachdrücklich gehandhabt werde.

---

973) Ergänzungs=Band zum Regbl. S. 301.

3262.

# Königl. Verordnung, betreffend die Dienſtprüfungen im Departement des Innern,

vom 10. Februar 1837 [974]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die Dienſtprüfungen im Departement des Innern verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths, wie folgt:

## I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Die Dienſt-Prüfungen für Verwaltungs-Aemter im Departement des Innern theilen ſich nach dem Grade der für die verſchiedenen Dienſt-Kategorien erforderlichen Bildung in niedere und höhere.

Für die techniſchen Aemter im ärztlichen und Baufache beſtehen beſondere Prüfungen, auf welche die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung findet.

§. 2. Zur Bewerbung um Canzliſten- und Copiſten-Stellen werden auch Männer, welche die Dienſtprüfung im Departement nicht erſtanden haben, zugelaſſen, wenn ſie ſich über die für ſolche Stellen erforderlichen Eigenſchaften auf andere Weiſe ausgewieſen haben.

§. 3. Die Prüfungen geſchehen theils ſchriftlich, theils mündlich.

Bei der ſchriftlichen Prüfung werden allen an einer Prüfung gleichzeitig theilnehmenden Candidaten die gleichen Aufgaben vorgelegt.

Die mündliche Prüfung folgt der ſchriftlichen.

§. 4. Der Gebrauch von Büchern und anderen literariſchen Hülfsmitteln, mit Ausnahme derjenigen Geſetzes-Sammlungen, welche die Prüfungs-Commiſſion etwa ausdrücklich geſtattet, iſt den Prüfungs-Candidaten verboten.

Ein Candidat, der ſich einer Uebertretung dieſes Verbots ſchuldig macht, wird, wenn dieſelbe im Laufe der Prüfung zur Anzeige kommt, durch Erkenntniß der Prüfungs-Commiſſion von der ferneren Theilnahme an der Prüfung ausgeſchloſſen, wenn aber ſeine Verfehlung erſt ſpäter entdeckt wird, ſo wird ihm kein Prüfungs-Zeugniß ausgeſtellt, oder das bereits ausgeſtellte Zeugniß wieder abgenommen.

Auf gleiche Weiſe werden diejenigen Candidaten beſtraft, welche Anderen während der Prüfung mündliche oder ſchriftliche Mitthei-

---

974) Regbl. S. 81.

lungen über Prüfungs=Gegenſtände machen oder ſolche Mittheilungen annehmen.

§. 5. Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung, die nicht in der hiefür feſtgeſetzten Friſt (§§. 10, 20 und 28) eingereicht werden, oder nicht mit allen vorgeſchriebenen Nachweiſungen (§§. 11, 21 und 29) verſehen ſind, werden nicht berückſichtigt.

Candidaten, die nicht am Anfange des für die wirkliche Vornahme einer Prüfung feſtgeſetzten Termins (§§. 10, 22 und 28) erſcheinen, werden auf die nächſtfolgende Prüfung verwieſen [975a]).

Diejenigen Candidaten aber, die ſich zwar vorſchriftmäßig gemeldet haben, die aber nicht als zulaſſungsfähig erkannt wurden, werden hievon, unter Angabe des Grundes, in Kenntniß geſetzt.

§. 6. Wer bei einer Prüfung nicht beſtanden iſt, wird hievon durch den Aktuar der Prüfungs=Commiſſion in Kenntniß geſetzt, und kann ſich früheſtens nach Ablauf eines Jahrs auf's Neue um Zulaſſung zur Prüfung melden.

## II. Von der niederen Dienſt=Prüfung.

§. 7. Die genügende Erſtehung der niederen Dienſt=Prüfung befähigt zu der Bekleidung von Amtspflegen, Verwaltungs=Aktuariaten und Oekonomie=Verwaltungen bei den Seminarien, Convikten, Waiſenhäuſern und Irren=Anſtalten, deßgleichen zur Uebernahme von Reviſions=Gehülfenſtellen bei Bezirks=Aemtern.

§. 8. Dieſe Prüfung wird in jedem Kreiſe bei der Kreis=Regierung durch eine aus dem Direktor als Vorſtand und drei Collegial=Mitgliedern beſtehende Commiſſion, und zwar jedes Jahr einmal, wenn auch nur Ein Candidat ſich dazu meldet, vorgenommen.

§. 9. Zuſtändig für die Prüfung des einzelnen Candidaten iſt die Regierung desjenigen Kreiſes, in welchem ſein Heimathort gelegen iſt. Jedoch bleibt dem Miniſterium vorbehalten, aus beſonderen Gründen von dieſer Beſtimmung Ausnahmen zu geſtatten.

§. 10. Die Meldungen um Zulaſſung zur Prüfung müſſen vor dem 1. März jeden Jahrs bei der betreffenden Kreis=Regierung eingereicht werden.

Die für zulaßbar erkannten Bewerber werden auf den Prüfungs=Termin einberufen.

§. 11. Für die Zulaſſung wird erfordert, daß

1) der Candidat das einundzwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt habe, und
2) ein Gemeinde=Bürger= oder Beiſitzrecht beſitze.

Die Meldungs=Eingaben müſſen, außer der Beſcheinigung dieſer Erforderniſſe, eine Schilderung der perſönlichen Verhältniſſe und der Bildungs=Laufbahn des Bewerbers enthalten, und ſind, mit den Zeugniſſen der Beamten, bei welchen der Candidat ſich praktiſch vorbereitet hat, über Fleiß, Brauchbarkeit und ſittliche Auf=

---

975a) S. Verf. vom 10. Juni 1845. Regbl. S. 216.

führung belegt, durch das Bezirks-Polizeiamt des zeitigen Wohn-Orts mit einer Aeußerung des letzteren über das Verhalten des Candidaten einzuſchicken.

§. 12. Die Anforderungen, welche an die Candidaten der niederen Dienſtprüfung gemacht werden, beſtehen in

1) gründlicher Kenntniß der vaterländiſchen, insbeſondere der Gemeinde- und Oberamts-Verfaſſung und Verwaltung;
2) genauer Bekanntſchaft mit dem Steuer- und Rechnungsweſen, und den ſich hierauf beziehenden Württembergiſchen Geſetzen und Einrichtungen;
3) Bekanntſchaft mit den Grundſätzen des Württembergiſchen Privatrechts, beſonders in der Lehre von den Verträgen, ſo wie mit den Hauptregeln des Civil-Prozeſſes;
4) praktiſcher Fertigkeit in den hieher gehörigen Geſchäften (§. 7), beſonders in der Behandlung ſchwieriger Rechnungs-Fälle.

§. 13. Jedem für befähigt erkannten Candidaten wird von dem Vorſtande der Prüfungs-Commiſſion und den Examinatoren ein Zeugniß hierüber, unter Beidrückung des Regierungs-Sigills, ausgeſtellt. In dieſen Zeugniſſen werden die Befähigungsſtufen nach drei Claſſen, nämlich

Claſſe I. (obere),
Claſſe II. (mittlere),
Claſſe III. (untere),

bezeichnet.

§. 14. Ein bei einer früheren Prüfung nicht für befähigt erkannter Candidat kann eine wiederholte Prüfung (§. 6) nur bei derjenigen Kreis-Regierung erſtehen, bei welcher die vorangegangene Prüfung Statt gefunden hat.

## III. Von den höheren Dienſt-Prüfungen.

### A. Im Allgemeinen.

§. 15. Die Befähigung zu allen übrigen, in dem §. 7. nicht genannten Verwaltungs-Aemtern des Departements, mit Einſchluß der Canzlei-Aſſiſtenten-Stellen und der Oberamts- (Amts-) Aktuariate, iſt durch die genügende Erſtehung von zwei höheren Dienſt-Prüfungen bedingt.

Die Erſtehung dieſer Prüfungen gewährt zugleich die Befähigung für die in §. 7. aufgezählten Stellen in dem Falle, wenn der Candidat, vor oder nach Erſtehung der höheren Prüfungen, wenigſtens ein halbes Jahr lang bei einer hiezu geeigneten Amts-Stelle in den Rechnungs-Geſchäften ſich praktiſch geübt hat, und über einen günſtigen Erfolg dieſer Vorbereitung ſich durch Zeugniſſe auszuweiſen vermag.

§. 16. Die erſte höhere Dienſt-Prüfung ſoll das theoretiſche Wiſſen, die zweite die praktiſche Tüchtigkeit, ſowohl hinſichtlich der feſteren Begründung der theoretiſchen Kenntniſſe und der ſpe-

ciellen Bekanntſchaft mit den vaterländiſchen Geſetzen und Einrichtungen, als auch in Anſehung der Geſchäfts-Gewandtheit erfordern.

§. 17. Gegenſtände der höheren Dienſt-Prüfungen ſind:

1) Württembergiſches Staatsrecht in Verbindung mit dem allgemeinen und mit dem öffentlichen Recht des Deutſchen Bundes, nebſt vorzugsweiſer Beachtung der Gemeinde- und Oberamts-Verfaſſung und Verwaltung, der beſonderen Verhältniſſe der Kammergüter und des Adels;
2) gemeines und vaterländiſches Privatrecht, vorzugsweiſe die für die Verwaltung wichtigſten Lehren von Verträgen, Pfandrecht, Verjährung, Dienſtbarkeiten, bäuerlichen Guts-Verhältniſſen ꝛc;
3) Kirchenrecht der Proteſtanten und der Katholiken, mit beſonderer Beachtung der Lehren von den Pfründen, Patronaten, Zehnten und der kirchlichen Baulaſt, ſo wie der vaterländiſchen kirchlichen Einrichtungen;
4) die Grundſätze des Strafrechts, des Straf- und des bürgerlichen Prozeſſes;
5) National-Oekonomie;
6) Polizei-Wiſſenſchaft;
7) Württembergiſches Steuer- und Rechnungsweſen;
8) encyklopädiſche Kenntniſſe in der Gewerbskunde, ſo wie in der Land- und Forſtwirthſchaft.

§. 18. Die Befähigungs-Stufen werden nach drei Claſſen (I., II., III.) abgetheilt, von welchen jede zwei Unter-Abtheilungen a) und b) erhält.

Die Claſſe I., Unter-Abtheilung a), wird nur ausgezeichneten Candidaten ertheilt.

B. Von der erſten höheren Dienſt-Prüfung insbeſondere.

§. 19. Die Vornahme der erſten höheren Dienſt-Prüfung wird einer Commiſſion übertragen, welche aus den Profeſſoren der ſtaatswirthſchaftlichen und zwei oder drei Profeſſoren der juridiſchen Fakultät der Landes-Univerſität und einem hiezu abzuordnenden Collegialrath, welcher in der Regel aus der Zahl der Mitglieder der für die zweite höhere Prüfung beſtellten Commiſſion gewählt wird, beſteht.

§. 20. Die Prüfung wird in der Regel jährlich zweimal zu Tübingen vorgenommen.

Die Meldung um Zulaſſung zu derſelben geſchieht bei dem Miniſterium des Innern vor dem 15. Februar und vor dem 15. Auguſt jeden Jahrs.

Wenn auf einen Termin ſich weniger als drei Candidaten gemeldet haben, ſo können dieſelben auf die Prüfung im nächſtfolgenden Halbjahre verwieſen werden.

§. 21. Jeder Candidat muß ſich ausweiſen:

1) über das zurückgelegte einundzwanzigſte Lebensjahr;

2) über den Beſitz eines Gemeinde-Genoſſenſchafts-Rechts, und
3) über die wenigſtens drei Jahre zuvor erſtandene akademiſche Vorprüfung, und zwar ohne Unterſchied, ob der Candidat die Univerſität beſucht hat oder nicht. Außerdem haben
4) diejenigen Candidaten, welche auf der Landes- oder einer ausländiſchen Univerſität ſtudirt haben, Zeugniſſe über die Dauer ihrer akademiſchen Laufbahn, über die beſuchten akademiſchen Vorleſungen und über ihre ſittliche und disciplinariſche Aufführung, namentlich auch in Hinſicht auf die Frage von der Theilnahme an verbotenen Verbindungen (K. Verordnung vom 26. December 1834, Art. XII., Regbl. von 1835, S. 24) beizubringen;
5) Candidaten, welche keine hohe Schule beſucht haben, haben die Art und Weiſe ihrer wiſſenſchaftlichen Ausbildung anzugeben, und, ſofern ſie bereits eine praktiſche Laufbahn gemacht haben, Zeugniſſe der betreffenden Beamten über Fleiß und Aufführung vorzulegen.

Die Eingaben derjenigen Candidaten, welche ſich zur Zeit der Meldung auf der Landes-Univerſität befinden, ſind bei dem akademiſchen Rektorat-Amt einzureichen, und durch dieſes mit einem Verzeichniß der von jedem Candidaten halbjährlich beſuchten Vorleſungen und der in denſelben in Hinſicht auf Fleiß und Kenntniſſe erworbenen Prädikate an das Miniſterium einzuſenden.

Die Meldungen der nicht auf der Landes-Univerſität befindlichen Bewerber ſind dem Bezirks-Polizeiamte des Aufenthaltsorts, oder, wofern der Bewerber zur Zeit der Meldung im Auslande ſich befinden ſollte, dem Bezirksamte des geſetzlichen Wohnorts zu übergeben, welches ſie mit ſeiner Aeußerung über das, was ihm von der Aufführung der Bewerber bekannt iſt, dem Miniſterium vorzulegen hat.

§. 22. Die für zulaſſungsfähig erkannten Candidaten werden durch das Regierungs-Blatt auf den beſtimmten Prüfungs-Termin an den Sitz der Landes-Univerſität vorgeladen.

§. 23. Die bei der Prüfung für befähigt erkannten Candidaten erhalten von dem Vorſtande der Prüfungs-Commiſſion und zwei Examinatoren unterzeichnete, von dem Departements-Chef unter Beidrückung des Miniſterial-Sigills beglaubigte Zeugniſſe, welche die Claſſe der von dem Einzelnen bewieſenen Befähigung (§. 18) angeben.

§. 24. Zugleich werden dieſelben vom Miniſterium zu Regiminal-Referendären zweiter Claſſe beſtellt.

In dieſer Eigenſchaft haben ſie, Behufs ihrer praktiſchen Ausbildung, während eines Jahrs, und zwar der Regel nach acht Monate bei einem Bezirksamte und vier Monate bei einer Collegial-Stelle des Departements, Probedienſte zu leiſten.

Bei der Zutheilung zu den einzelnen Bezirks-Aemtern und Collegial-Stellen wird, ſo weit es thunlich iſt, auf die Wünſche der Candidaten Rückſicht genommen werden.

§. 25. Die Referendäre werden bei dem Antritt des Dienſt-Probejahrs in eidliche Pflichten genommen, und genießen hinſichtlich ihrer Dienſtleiſtungen amtlichen Glauben.

Bei den Bezirks-Aemtern ſollen ſie durch Behandlung weniger bedeutender Fälle aus den verſchiedenen Geſchäftszweigen unter der Anleitung, Aufſicht und Verantwortlichkeit des Beamten, und durch Anwohnen bei den wichtigeren Verhandlungen des Letzteren, ſich mit der Gemeinde- und Bezirks-Verwaltung praktiſch vertraut machen. Bei den Collegial-Stellen aber ſind ſie als Sekretariats-, Regiſtratur- und Reviſorats-Gehülfen zu beſchäftigen.

§. 26. Die Collegial-Vorſtände und beziehungsweiſe die Bezirks-Beamten haben über das amtliche und außeramtliche Verhalten der Referendäre genaue Aufſicht zu führen, und je bei dem Austritt eines ſolchen ein umfaſſendes Zeugniß über ſein dienſtliches Benehmen in Abſicht auf Fleiß und Geſchäfts-Tüchtigkeit und über ſeine ſonſtige Aufführung an das Miniſterium einzuſenden, welches ſich in fortlaufender Ueberſicht hierüber erhalten wird.

### C. Von der zweiten höheren Dienſt-Prüfung insbeſondere.

§. 27. Die zweite höhere Dienſt-Prüfung wird von einer Commiſſion, welche unter dem Vorſitze des Departements-Chefs aus ſämtlichen Mitgliedern der Ober-Regierung und den etwa weiter beigezogenen Collegialräthen beſteht, in der Regel jährlich zweimal in Stuttgart vorgenommen.

§. 28. Die Meldungen um Zulaſſung zu derſelben ſind vor dem 15. April und 15. Oktober jeden Jahrs bei dem Miniſterium einzureichen. Die für zulaſſungsfähig erkannten Candidaten werden durch eine Bekanntmachung im Regierungs-Blatt auf den feſtgeſetzten Prüfungs-Termin einberufen.

§. 29. Die Zulaſſung zur zweiten höheren Dienſt-Prüfung iſt durch die vorſchriftmäßige Vollendung des Dienſt-Probejahrs (§. 24) bedingt.

Wenn die Meldung unmittelbar bei Beendigung dieſer Probe-Zeit geſchieht, ſo iſt die Bittſchrift um Zulaſſung durch die Collegialſtelle, welcher der Candidat bis dahin zugetheilt war, mit einem Zeugniſſe des Collegial-Vorſtands, beziehungsweiſe des Bezirks-Beamten, über Fleiß, Geſchäfts-Tüchtigkeit und Aufführung deſſelben, im andern Falle durch diejenige Amtsſtelle, bei welcher er weitere Dienſte geleiſtet hat, mit gleichem Zeugniſſe, oder, wenn er ſich nicht in dieſem Falle befand, durch das Bezirksamt des Aufenthaltsorts mit ſeiner Aeußerung über das Verhalten des Candidaten einzuſenden.

§. 30. Den bei der Prüfung für befähigt erkannten Candidaten wird ein von den Examinatoren ausgeſtelltes, von dem Departements-Chef unter Beidrückung des Miniſterial-Sigills beglaubigtes Claſſen-Zeugniß (§. 18) zugefertigt.

Dieſelben treten ſofort in das Verhältniß von Regiminal-Referendären erſter Claſſe und von, zur Bewerbung um die

in §. 15. bezeichneten Aemter des Departements befähigten, Dienſt-Candidaten ein.

## IV. Von dem Uebertritte von Juſtiz- und Finanz-Candidaten zu dem Regiminalfache.

§. 31. Um den Candidaten den Uebertritt von einem Zweige des öffentlichen Dienſtes in einen anderen, und namentlich den Candidaten des Juſtiz- und des Finanzfachs zum Departement des Innern im Intereſſe des Dienſtes, übrigens unbeſchadet der gründlichen Vorbereitung und geſicherten Befähigung zu demſelben, zu erleichtern, wird feſtgeſetzt, daß

1) Rechts-Candidaten, welche die erſte höhere Juſtiz-Dienſt-Prüfung mit genügendem Erfolg beſtanden haben und die erſte höhere Prüfung im Departement des Innern zu beſtehen beabſichtigen, an dieſer nur in ſo weit Theil zu nehmen verbunden ſind, als dieſelbe nicht die rechtswiſſenſchaftlichen Fächer betrifft;
2) Candidaten, welche im Juſtiz- oder Finanzfache die erſte Dienſt-Prüfung mit dem Zeugniß von Claſſe I. oder II. beſtanden, auch eine einjährige Dienſt-Probezeit im Ganzen zurückgelegt, und hievon wenigſtens ein halbes Jahr bei einem Bezirksamte des Departements des Innern zugebracht haben, zur Erſtehung der zweiten höheren Regiminal-Dienſt-Prüfung, mit Umgehung der erſten, zugelaſſen werden, und
3) diejenigen, welche die erſte und zweite höhere Juſtiz- oder Finanz-Dienſtprüfung mit genügendem Erfolg beſtanden haben, zur zweiten höheren Prüfung im Departement des Innern ohne Weiteres und namentlich ohne weitere Probe-Zeit in dieſem Departement den Zutritt haben ſollen.

## V. Vorübergehende Beſtimmungen.

§. 32. Die vor dem Erſcheinen dieſer Verordnung ausgeſtellten Prüfungs-Zeugniſſe behalten die ihnen bis jetzt beigelegte Wirkung, wobei die früher ſogenannte Subſtituten-Prüfung der nunmehrigen niederen Dienſtprüfung gleich geachtet wird.

Zu Gunſten derjenigen Candidaten, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben und bereits in der praktiſchen Ausbildung für den Dienſt im Departement des Innern begriffen ſind, auch keinen akademiſchen Curs in den nunmehrigen Gegenſtänden der höheren Dienſtprüfung gemacht haben, findet für die Kalender-Jahre 1837—40 Diſpenſation von der akademiſchen Vorprüfung und von der erſten höheren Dienſt-Prüfung, ſo wie von dem Probejahre in der Art ſtatt, daß ſolche Candidaten nach zurückgelegtem zweiundzwanzigſten Lebensjahre ſogleich zu der zweiten höheren Dienſt-Prüfung zugelaſſen werden.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Stuttgart, den 10. Februar 1837.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Sekretär
Vellnagel.

---

## 3263.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die Königl. Kreis=Regierungen, betreffend die Anwendung der Vorſchrift der Commun=Ordnung hinſichtlich der Ausſtellung von Zeugniſſen durch die Gemeinde=Behörden,

vom 12. Februar 1837 [975]).

Der Kreis=Regierung wird in Betreff der Gültigkeit der Vorſchrift der Commun=Ordnung Cap. 2, Abſchn. 20, §. 2, hinſichtlich der Ausſtellung von Zeugniſſen durch die Gemeindebehörden, zu erkennen gegeben, daß man in Uebereinſtimmung mit der Anſicht der Kreis=Regierungen und des K. Juſtiz=Miniſteriums die fernere Anwendung jener Vorſchrift der Commun=Ordnung mit der dermalen beſtehenden Gemeinde=Verfaſſung nicht zu vereinigeu weiß, ſondern dieſelbe durch den §. 150. des Verwaltungs=Edikts für aufgehoben betrachtet. Nach den dermaligen geſetzlichen Funktionen und Verpflichtungen der Gemeindebehörden ſteht dieſen das Recht der ſelbſtſtändigen Ausſtellung von Zeugniſſen in Beziehung auf alle diejenigen Gegenſtände zu, hinſichtlich deren ſie zu einer Verfügung geſetzlich berechtigt ſind, was namentlich in Abſicht auf die Rechtspflege, ſo weit ſolche geſetzlich den Ortsobrigkeiten überlaſſen iſt, ferner in Beziehung auf Gegenſtände der eigentlichen Gemeinde=Verwaltung und auf ſolche Gegenſtände und Verhältniſſe Anwendung findet, welche iu den Bereich der den Gemeinde=Behörden eingeräumten Polizeigewalt fallen. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Bezirksämter in denjenigen Fällen, in welchen ihnen Zeugniſſe von Gemeindebehörden aus irgend einem beſonderen Grunde zur Beglaubigung vorgelegt werden, nicht nur die Zuſtändigkeit der ausſtellenden Behörde, ſondern auch den Inhalt des Zeugniſſes, ſo weit Letzteres möglich iſt, zu prüfen, und in Anſtandsfällen Bericht und Akten einzufordern haben.

---

975) Erg.=Band zum Regbl. S. 302.

## 3264.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die geſandtſchaftliche Viſirung der Päſſe für Württemberger, die nach Bayern, und für Bayeriſche Staats-Angehörige, die nach Württemberg reiſen,

vom 18. Februar 1837 [976]).

Durch eine K. Bayeriſche Verordnung in Betreff des Paßweſens vom 17. Januar 1837, welche für die das Königreich Bayern bereiſenden Ausländer nach vier Monaten von ihrer Bekanntmachung an in Wirkſamkeit tritt, iſt feſtgeſetzt:

daß Unterthanen der zu dem Deutſchen Bunde oder zu dem Deutſchen Zollverein gehörigen Staaten für die von ihren vorgeſetzten Behörden ausgeſtellten Päſſe nach Bayern das Viſa einer Bayeriſchen Geſandtſchaft nur in ſo ferne bedürfen, als die betreffende Regierung dieſelbe Förmlichkeit bezüglich der aus Bayern nach ihrem Gebiete reiſenden Bayern fordere.

In Betracht dieſer Vorſchrift werden die Miniſterial-Verfügungen vom 26. Juni 1811 (Regbl. S. 317) und vom 22. Oktbr. 1833 (Regbl. S. 340), wornach die Päſſe der nach Württemberg reiſenden Angehörigen des Königreichs Bayern zur Anerkennung ihrer Gültigkeit unter gewiſſen Vorausſetzungen des Viſas der K. Württembergiſchen Geſandtſchaft am K. Bayeriſchen Hof bedurften, hiedurch außer Wirkung geſetzt, und es bildet daher bei den Päſſen der nach Württemberg reiſenden Bayern, ſofern ſie nur den allgemeinen Gültigkeits-Erforderniſſen entſprechen, der Mangel des geſandtſchaftlichen Viſas von dem Bekanntwerden der gegenwärtigen Verfügung an keinen Beanſtandungsgrund mehr, ſo wie umgekehrt daſſelbe kraft der oberwähnten K. Bayeriſchen Verordnung vom 17. Januar d. J. an bei den Päſſen der nach Bayern reiſenden dieſſeitigen Staats-Angehörigen der Fall ſeyn wird.

Stuttgart, den 18. Februar 1837.

Schlayer.

---

976) Reg.-Blatt S. 98.

## 3265.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Diäten und Reiſekoſten der Oberamtsactuare bei ſolchen auswärtigen Verrichtungen, welche ſie nicht in der Eigenſchaft als geſetzliche Stellvertreter des Oberbeamten vorzunehmen haben,

vom 20. Februar 1837 977).

---

### †) Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Befugniß der K. Finanz-Kammern, Ortsvorſteher und Gemeinderäthe, wegen verübter Forſtfrevel mit Freiheitsſtrafen zu belegen,

vom 9. März 1837.

---

## 3266.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Zuſtändigkeit beim Zuſammenfluß von polizeilichen Vergehen,

vom 9. März 1837 978).

---

Auf den von der K. Regierung des — Kreiſes nach vorheriger Communication mit den übrigen Kreis-Regierungen am 11. November v. J. erſtatteten Anfragebericht, betreffend die Zuſtändigkeit zu Beſtrafung concurrirender Vergehen, zu deren Aburtheilung in erſter Inſtanz, abgeſehen von der Concurrenz, theils die Kreis-Regierung, theils das Oberamt oder die Gemeindebehörde competent wäre, wird derſelben in Uebereinſtimmung mit dem K. Juſtiz-Miniſterium Nachſtehendes zur eigenen Nachachtung und zu Beſcheidung der Bezirksämter zu erkennen gegeben:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Vergehen, deren Aburtheilung nach den §§. 15. 16. 98. und 104. des Verwaltungs-Edikts verglichen mit §. 195. des IV. Organiſations-Edikts vom 31. December 1818. in erſter Inſtanz beziehungsweiſe der Orts- oder der

---

977) Erg.-Band zum Regbl. S. 303. S. Note 1255. im IV. Theil.
†) Erg.-Band zum Regbl. S. 303. S. Forſtgeſetze.
978) Normalienb. des Miniſt. S. Polizei-Strafgeſetz vom 2. October 1839.

Bezirks-Polizeibehörde zuſteht, wenn ſolche nicht mit anderen ſchwereren, an ſich zur richterlichen Unterſuchung und Aburtheilung geeigneten Vergehen concurriren, oder wenn ſie nicht aus Veranlaſſung einer Civil- oder einer ſonſt zur richterlichen Competenz gehörigen Strafſache zur Kenntniß des Richters gelangen,

cf. §§. 195. und 201. des IV. Org.-Edikts vom 31. December 1818.

überhaupt und unter allen Umſtänden nicht vor dieſen gehören, ſomit auch im Falle ihres Zuſammenfluſſes mit Polizei-Uebertretungen, deren Aburtheilung in erſter Inſtanz der Kreisregierung zuſteht, nicht an den Richter verwieſen werden können, wenn nicht durch dieſe Concurrenz eine die Strafgewalt der Kreisregierung überſteigende Geſammtſtrafe begründet, alſo auf Arbeitshausſtrafe zu erkennen iſt. Es kann ſich daher nur noch fragen: ob die Kreis-Regierung ein ſolches in erſter Inſtanz vor die Orts- oder Bezirks-Polizeibehörde gehöriges Vergehen, wenn daſſelbe mit einem an erſtere Stelle unmittelbar erwachſenen Vergehen (Verw.-Edikt §. 99.) objectiv concurrirt, vor ihr Forum zu ziehen habe? Aber auch dieſe Frage iſt unbedenklich zu bejahen. Denn den Kreisregierungen ſteht die Entſcheidung über Rekurſe in ſolchen Strafſachen, welche innerhalb des Strafmaßes der Bezirksämter an dieſe, und wenn deren Strafmaß überſchritten würde, nicht an die Kreisregierungen, ſondern an die Gerichte reſſortiren, nur vermöge der ihnen in Polizeiſachen überhaupt verliehenen Strafgewalt zu; ſonſt würde ihnen das Recht, zu ſchärfen, ſoweit nämlich die Schärfung nicht die oberamtliche Strafbefugniß überſteigt, nicht eingeräumt ſeyn können. Eben deßwegen muß es ihnen auch zuſtehen, im Falle des Zuſammenfluſſes eines ſolchen Vergehens, oder irgend einer anderen nicht bloßen Localpolizei-Uebertretung, welch letztere immer nur von der Ortsbehörde abzurügen iſt, mit einem in erſter Inſtanz vor die Regierung geeigneten anderen Vergehen, über beiderlei in Einem Straferkenntniſſe abzuwandelnden Uebertretungen zuſammen zu erkennen, ohne daß der Einwand, daß der Geſtrafte dadurch rückſichtlich jenes Vergehens den Rekurs verlöre, Beachtung verdiente. Bei mehreren Theilnehmern an Einem und demſelben Vergehen, welches an und für ſich in erſter Inſtanz von der Orts- oder Bezirks-Polizeibehörde abzuwandeln wäre, aber in Beziehung auf einen oder mehrere Theilhaber wegen der objectiven Concurrenz mit einem in erſter Inſtanz vor die Kreisregierung gehörigen, von dieſer abzuurtheilen iſt, könnte um des Zuſammenhanges willen eine Verweiſung des Falles an verſchiedene erkennende Behörden ebenfalls nicht ſtattfinden, wogegen die nach dem Bisherigen erörterte Frage in dem von der Königlichen Regierung des Schwarzwaldkreiſes weiter berührten Falle, wenn verſchiedene Vergehen von verſchiedenen Perſonen verübt worden ſind, gar nicht entſtehen kann.

---

## 3267.

### Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend das Erforderniß eines Heimathſcheines von Ausländern, Behufs ihres Aufenthalts in Württemberg,

vom 13. März 1837 [979]).

Auf eine Anfrage:

ob von Angehörigen eines fremden Staats Behufs ihres Aufenthalts in Württemberg Heimathſcheine gefordert werden ſollen?

iſt der Beſcheid ertheilt worden, daß bei Ausländern, welche im dieſſeitigen Staats-Gebiete auf einem Gewerbe ſich niederlaſſen, oder überhaupt, ſey es zu dieſem oder einem anderen Zwecke, einen Wohnſitz gründen wollen, der bloße Ausweis durch einen Reiſepaß nicht genügt, ſofern nicht zugleich in oder neben dieſem Paſſe eine Erklärung der Heimathbehörde des Ausländers vorliegt, durch welche ſeine Staats-Angehörigkeit beſcheinigt und die Verſicherung gegeben wird, daß ihm die Rückkehr in den betreffenden Staat jederzeit frei ſtehe, und wenn dieſer Erklärung, falls ſie von einer Gemeindebehörde ausgeſtellt iſt, nicht die Beſtätigung der Regierungs-Behörde beigefügt iſt.

Der Kreis-Regierung wird dieſes zu ihrer gleichmäßigen Nachachtung eröffnet.

---

### †) Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, die öffentliche Fürſorge für die Erwerbsbildung ärmerer konfirmirter Söhne betreffend,

vom 14. März 1837.

---

## 3268.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Entlaſſung der Commun-Wild- und Flug-Schützen,

vom 22. März 1837 [980]).

In Folge einer Meinungs-Verſchiedenheit zwiſchen den Miniſterien des Innern und der Finanzen über die Entlaſſung der Com-

---

979) Erg.-Band zum Regbl. S. 305.

†) Volksſchul-Geſetze S. 635.

980) Norm.-B. des Miniſt. des Innern. S. K. Verordn. v. 13. Juni 1817.

mun=Wild= und Flug=Schützen haben Seine Königl. Majeſtät nach Vernehmung des K. Geheimen=Raths durch höchſte Entſchließung v. 18. d. M. nachſtehende Beſtimmungen zu genehmigen geruht:

1) Die von Aufſichtswegen zu verfügende unfreiwillige Entlaſſung eines Commun=Wild= oder Flugſchützen ſteht ebenſo wie die Entſcheidung über die Einwendungen gegen deſſen Annahme, wenn über dieſe Einwendungen die Bezirks=Behörden nicht einig ſeyn ſollten, der betrefenden Kreis=Regierung, nicht der Forſt=Behörde zu.

2) Dieſelben Gründe, welche der Annahme eines ſolchen Gemeindedieners im Wege ſtehen, müſſen, wenn ſie erſt nach der Annahme eintreten, auch ſeine Entlaſſung zur Folge haben.

Dahin gehören neben der Beſcholtenheit oder ſchlechtem Lebenswandel überhaupt, alle diejenigen Thatſachen, welche eine nahe Gefährdung des Jagdberechtigten in ſeinen geſetzlichen Befugniſſen beſorgen laſſen.

3) Eine Vereinigung der Wildſchützen= und der Flugſchützen=Stelle in einer und derſelben Perſon oder in den Perſonen des Vaters und des noch in ſeiner Gewalt befindlichen Hausſohns iſt hienach unſtatthaft.

4) Wer ferner wegen Wilderei beſtraft worden, oder in Folge einer dießfallſigen Unterſuchung nur von der Inſtanz entbunden worden iſt, kann weder Wild= noch Flugſchütze ſeyn.

Hieher ſind übrigens nicht blos die vor die Gerichte geeigneten Wilderei=Vergehen im engeren Sinne, ſondern auch die als bloſe Jagd=Exceſſe von den Jagd=Polizei=Behörden zu rügenden diebiſchen Eingriffe in fremdes Jagd=Eigenthum zu rechnen.

5) Bei Vergehen gegen die Jagd=Polizei=Geſetze, namentlich gegen die in der Inſtruktion für die Commun=Wildſchützen enthaltenen jagdpolizeilichen Vorſchriften, welche nicht wie das Wegpürſchen von Wild in Waldungen, das Betretenwerden mit Gewehr in dieſen oder auch außerhalb der angewieſenen Markung, die Ueberſchreitung des zum Durchgang durch Waldungen von einem Hof oder Weiler in den anderen vorgezeichneten Wegs, als Vergehen gegen die Wilderer=Ordnung nach den Wilderei=Geſetzen zu beſtrafen ſind, folglich die Ausſchließung unbedingt begründen, kommt es zwar im Allgemeinen auf das Ermeſſen der Kreis=Regierung an, ob ſie nicht ſchon im erſten Falle mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Umſtände, die Entlaſſung des Schuldhaften zu verfügen ſich veranlaßt finde, wobei namentlich das Mitführen von Hunden und die Anwendung von Treibern in der Regel zu den gröberen, das Vertrauen gleich anfangs untergrabenden Verſchuldungen zu zählen iſt. Jedenfalls aber iſt eine Wiederholung ſolcher Verfehlungen gegen Vorſchriften der Inſtruktion für die Wildſchützen als Entlaſſungs=Grund zu behandeln, da derjenige, der zweimal deßhalb eine Strafe verwirkt hat, nicht mehr die nöthige Bürgſchaft dafür gewährt, daß der Dienſt des Schützens nur innerhalb der durch das Geſetz geſteckten Schranken ausgeübt werde.

Die Kreis=Regierung wird zur eigenen Nachachtung und zur Be=

lehrung der Bezirksämter hievon in Kenntniß geſetzt, mit dem Anfügen, daß das K. Finanz=Miniſterium in gleichem Sinne die Forſt=Behörden beſcheiden wird.

---

## 3269.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Einſammeln von Haderlumpen als Stoffen der Papier=Bereitung,

vom 25. März 1837 [981]).

---

In Beziehung auf die erforderliche polizeiliche Controlirung des im Umherziehen betriebenen Aufkaufs von Haderlumpen werden auf den Grund des Geſetzes vom 7. Januar 1834 und des §. 19 der Polizei=Verordnung vom 11. September 1807, ſo wie des Art. 140 der revidirten Gewerbe=Ordnung vom 5. Auguſt 1836 und der Inſtruktion zu Vollziehung der Gewerbe=Ordnung vom 6. Juni 1828, §. 44, mit Berückſichtigung der deßhalb in den benachbarten und übrigen Zollvereins=Staaten beſtehenden Einrichtungen, in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 22. d. M. folgende Vorſchriften ertheilt:

§. 1. Der Aufkäufer von Haderlumpen, welcher dieſes Geſchäft außerhalb ſeines Wohnorts im Umherziehen von Ort zu Ort oder Haus zu Haus betreiben will, hat ſich mit einem bezirksamtlich ausgefertigten Patent auszuweiſen.

§. 2. Die Ausfertigung des Patents ſteht dem Polizeiamt des Bezirks zu, in welchem das Gewerbe (Papierfabrik, ſtehendes Handlungsgeſchäft), für deſſen Rechnung der Aufkauf geſchieht, betrieben wird [982]).

---

981) Regbl. S. 154.

982) Durch Miniſterial=Erlaß vom 8. Juni 1837 wurde verfügt:

„Auf den Bericht v. 19. v. M., betr. die Ausſtellung der Patente für Lumpenſammler, welche mit dieſem Geſchäft einen Waaren=Abſatz verbinden wollen, wird der Regierung Folgendes erwiedert:

Die Verbindung eines Hauſirhandels mit dem Lumpenſammeln wird überhaupt nur in ſo weit geſtattet werden können, als ſich derſelbe auf ſolche Waaren beſchränkt, welche von den Lumpenſammlern gewöhnlich gegen die einzuſammelnden Lumpen ausgetauſcht werden, wohin Papier, Bändel, Nadeln u. dgl. gehören. In dieſer Vorausſetzung iſt das Miniſterium mit der Anſicht der Regierung einverſtanden, wornach in Fällen, wo der Gewerbbetrieb ſich nicht auf den Amts=Bezirk des Wohnorts des Lumpenſammlers beſchränkt, die von der Kreis=Regierung einzuholende Erlaubniß zu dem bezeichneten Hauſirhandel in das für das Lumpenſammeln auszuſtellende Patent einzutragen, und zu dem Ende, wenn das Bezirks=Amt des Wohnorts des Lumpenſammlers, welches die Auswirkung und Erneuerung der Hauſirhandels=Erlaubniß zu behandeln und die Sporteln für dieſelbe

Es kann nur an Perſonen von gutem Prädikat, deren Heimathrecht keinem Zweifel unterliegt, verliehen werden. Zum hauſirweiſen Abſatz von Haderlumpen wird kein Patent ertheilt.

§. 3. Die Ausſtellung des Patents geſchieht höchſtens auf die Dauer eines Jahrs, es kann aber nach dem Ablauf der beſtimmten Gültigkeitszeit durch ein wiederholtes Erkenntniß des zuſtändigen Bezirks-Polizeiamts erneuert werden.

Der Gewerbe-Inhaber (oben §. 2), für deſſen Rechnung der Lumpen-Aufkauf geſchehen ſoll, iſt in dem Patent zu bezeichnen, zu welchem Ende das Bezirksamt ſich des Einverſtändniſſes deſſelben wie bei der Ausſtellung, ſo auch bei jeder Erneuerung des Patents urkundlich zu verſichern hat. Auch wird auf Verlangen dieſes Gewerbe-Inhabers das Patent noch vor dem Ablauf der in demſelben ausgedrückten Gültigkeitszeit entkräftet und dem Inhaber abgenommen.

Außerdem hat das Patent die Perſonalien des Inhabers, deſſen Geſtalt-Bezeichnung und die eigenhändige Namens-Unterſchrift, ſo wie die Angabe des Bezirks, in welchem derſelbe das Aufkaufs-Geſchäft betreiben will, zu enthalten.

Die äußere Form des Patents iſt die gleiche, wie bei den Patenten für den Hauſirhandel [983]).

---

einzuziehen hat, mit dem nach der Min.-Verfüg. v. 25. März d. J. für die Ausſtellung des Lumpenſammlungspatents zuſtändigen Bezirks-Amt nicht identiſch iſt, das erſtere Bezirks-Amt dem letzteren von der erfolgten Erlaubniß zum Hauſirhandel Mittheilung zu machen hat.

Die Regierung hat hienach die ihr untergeordneten Aemter zu inſtruiren."

983) Ein Miniſterial-Erlaß vom 1. Mai 1837 verfügt:

„Da es als zweckmäßig erſcheint, dem Formular der Hauſir-Patente in Anwendung auf die Lumpenſammler eine dem beſonderen, in der Miniſt.-Verfügung vom 25. März d. J. bezeichneten Verhältniß der Letzteren entſprechende Abänderung zu geben, ſo wird der Kreis-Regierung hierüber Folgendes bemerkt:

Die für Lumpenſammler vorzunehmende Abänderung des Hauſirpatents beſteht darin, daß

1) auf dem Titelblatt die Rubrik „innerhalb" wegbleibt, dagegen an deren Stelle für die Bezeichnung des Mandanten des Sammlers die Rubrik „im Auftrag" eingeſchaltet wird. Die Rubrik: „ausgeſtellt auf den Grund," kann der hier wegfallenden Nothwendigkeit einer Erlaubniß der höheren Stelle ungeachtet beibehalten und zum Eintrag der Zeugniſſe, auf deren Grund das Bezirksamt das Patent ausſtellt, benützt werden.

2) In der Vorerinnerung wäre der 3. und 4. Abſatz dahin zu faſſen:

„Bevor der Patent-Inhaber in einem Ort Haderlumpen ſammelt, hat er bei dem Orts-Vorſteher ſich zu melden, und von demſelben die Beurkundung der geſchehenen Anmeldung in dem Patent nachzuſuchen."

„Wer ohne den Beſitz des vorgeſchriebenen Patents oder nach dem Ablauf ſeiner Gültigkeits-Dauer, oder ohne vorher geſchehene und in dem Patent beurkundete Anmeldung bei dem Orts-Vorſteher das Lumpenſammeln betreibt, oder die polizeiliche Beurkundung der Zeit ſeines Ausgangs auf das Lumpenſammeln, oder die Viſirung ſeines

Uebrigens iſt unter den vorſtehenden Beſtimmungen die Ausfertigung von Patenten zum hauſirweiſen Aufkauf von Haderr lumpen nicht zu erſchweren.

§. 4. Bevor der Patent=Inhaber in einem Orte Haderlumpen ſammelt, hat er bei der Orts=Polizeiſtelle ſich zu melden, welche ihm die zu dem Zweck des Lumpenſammelns geſchehene Anmeldung in dem Patent beurkundet.

Außerdem unterliegt er hinſichtlich der Einholung der polizeilichen Beurkundung der Zeit ſeines Ausgangs auf die Gewerbe=Wanderung und der Viſirung des Patents an den Orten, wo er auf der Gewerbe=Wanderung übernachtet, den für Hauſirhändler und andere umherziehende Gewerbsleute beſtehenden Vorſchriften.

§. 5. Der Betrieb des Lumpenſammelns ohne den Beſitz des vorgeſchriebenen Patents (§. 1), oder ohne vorher geſchehene und in dem Patent beurkundete Anmeldung bei der Polizeiſtelle des Sammlungsorts wird nach den Beſtimmungen des Art. 138 der revidirten Gewerbe=Ordnung beſtraft, nach welchen zugleich die Rüge des Ortsvorſtehers ſich bemißt, welcher einem, nicht mit dem vorgeſchriebenen oder mit einem abgelaufenen Patent verſehenen Aufkäufer das Sammeln von Haderlumpen im Ortsbezirk zuläßt.

Die Uebertretung der weiteren unter §. 4 enthaltenen Vorſchriften wird mit angemeſſenen Ordnungsſtrafen geahndet.

§. 6. Ausländiſchen Papier=Fabrikanten iſt, inſoweit in den Staaten, denen ſie angehören, das Gleiche gegen Württemberg beobachtet wird, unter den nachfolgenden Beſtimmungen geſtattet, im dieſſeitigen Staatsgebiet Haderlumpen für ihren Bedarf umherziehend ſammeln zu laſſen:

a) Der Commiſſionär des ausländiſchen Fabrikanten hat ſich, wenn er gleichfalls ein Ausländer iſt, bei dem Bezirks=Polizeiamt ſeiner Eintritts=Station
 aa) mit einem gültigen Reiſepaß,
 bb) mit einem unter bezirksamtlicher Beglaubigung ausgeſtellten Zeugniß des ausländiſchen Papier=Fabrikanten über den dem Inhaber ertheilten Auftrag zum Lumpenſammeln im dieſſeitigen Gebiet und die Bezirke, in welchen dieſes geſchehen ſoll,
 cc) mit einem bezirksamtlichen Zeugniß über die von ſeinem Auftraggeber mit geſetzlicher Ermächtigung ausgeübte Papier=Fabrikation und über ſein (des Sammlers) Prädikat, welches unbeſcholten ſeyn muß,

---

Patents in den Orten, wo er auf der Wanderung übernachtet, einzuholen unterläßt, verfällt in die durch die beſtehenden allgem. Beſtimmungen angedrohte Geld= oder Gefängnißſtrafe und wird nach Umſtänden in ſeine Heimath zurücktransportirt.

Der Kreis=Regierung bleibt überlaſſen, wegen des Drucks dieſes veränderten Formulars für ihren Kreis Vorſehung zu treffen."

auszuweiſen. Die zu bb) und cc) erwähnten Documente dürfen nicht über ein Jahr alt ſeyn.

Iſt der Commiſſionär des ausländiſchen Fabrikanten ein Inländer, ſo hat er ſich zur Erlangung eines Patents bei dem Bezirksamte ſeines Wohnorts mit den unter bb) und cc) erwähnten Zeugniſſen auszuweiſen.

b) Bei richtigem Erfund erhält der Commiſſionär von dem Bezirks-Polizeiamte ein Patent ausgeſtellt, in welchem die Ausweiſe (hieoben aa—cc), auf deren Grund es ertheilt iſt, zu erwähnen ſind, und deſſen Gültigkeits-Dauer innerhalb der nicht zu überſchreitenden Gränze eines Jahrs nach dem wirklichen Bedürfniß bemeſſen wird. Auf den producirten Zeugniſſen (hieoben zu bb und cc) wird die geſchehene Ausſtellung des Patents bemerkt. Die Erneuerung des letzteren kommt dem Bezirksamt, von welchem es urſprünglich ausgeſtellt iſt, zu, und ſetzt die vorherige Erneuerung der zu bb) und cc) erwähnten Zeugniſſe voraus.

In allem Uebrigen kommen die voranſtehenden Beſtimmungen §. 1—5 auch bei den von ausländiſchen Fabrikanten beauftragten Sammlern zur Anwendung.

§. 7. So weit die Bezirksämter über die Beobachtung der Gegenſeitigkeit in dem Staat des ausländiſchen Papierfabrikanten, der im dieſſeitigen Gebiet Lumpen ſammeln laſſen will, nicht von ihrer vorgeſetzten Behörde unterrichtet ſind, haben ſie die Ausſtellung eines Patents für den Commiſſionär des fremden Papier-Fabrikanten von der Beurkundung dieſer Gegenſeitigkeit durch ein Zeugniß der oberſten oder einer Provincial-Regierungs-Behörde des betreffenden Staats abhängig zu machen.

Stuttgart, den 25. März 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:

Schlayer.

---

## 3270.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Verhältniß der Kunſtfärber zur Färberzunft,

vom 10. April 1837 [984]).

---

Zur Beſeitigung der, über das Verhältniß der Kunſtfärber zu der Färberzunft neuerlich entſtandenen Zweifel wird, in Erwägung:

1) daß kraft Gewohnheitsrechts von älterer Zeit her neben der zünftigen Färberei die Kunſtfärberei als zunftfreies Gewerbe beſtanden hat, und

---

984) Regbl. S. 168.

2) daß durch die Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, ihrem Inhalt und der erklärten Abſicht des Geſetzgebers zu Folge, nur die zuvor beſtandene Zünftigkeit bei einem Theil der Gewerbe beibehalten, nicht aber zuvor zunftfrei betriebene Induſtrie-Zweige der Zünftigkeit unterworfen worden ſind,

Folgendes zur Nachachtung für die Betheiligten bekannt gemacht:

§. 1. Das Färben von Wolle- und Seide-Waaren (Kunſtfärberei) iſt als Gewerbe dem Zunftzwang nicht unterworfen und daher durch das Meiſterrecht der Färberzunft nicht bedingt, ſondern ſteht dem zunftfreien Kunſtfärber, wie dem zünftigen Färbermeiſter zu.

§. 2. Ein Kunſtfärber, welcher das Meiſterrecht der Färberzunft nicht beſitzt, iſt zum Färben anderer, als der im §. 1 benannten Stoffe, ſo weit nicht eine ihm verliehene Fabrik-Conceſſion eine Ausnahme macht, nicht befugt. Stuttgart, den 10. April 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:

Schlayer.

---

## 3271.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die öffentliche Ausſtellung der Leichen,

vom 13. April 1836 [985]).

---

Da der in manchen Orten des Königreichs noch übliche Gebrauch, Verſtorbene unmittelbar vor ihrer Beerdigung öffentlich auszuſtellen, nach dem Urtheil des K. Medicinal-Kollegiums in geſundheitspolizeilicher Beziehung verwerflich iſt, ſo werden die Polizei-Behörden, in Gemäßheit K. Entſchließung vom 5. d. M., hiemit angewieſen, auf die Abſtellung dieſes Gebrauchs mit Eifer hinzuwirken, und insbeſondere das Ausſtellen einer Leiche im offenen Sarge vor dem Trauerhauſe, in der Kirche, oder auf dem Gottesacker, unter keinen Umſtänden, innerhalb des Trauerhauſes aber, wenn damit der offene Zutritt für das Publikum verbunden iſt, wenigſtens in dem Falle nicht zu dulden, wenn der Verſtorbene einer anſteckenden Krankheit unterlegen, oder durch ſchnell eingetretene Verweſung eine auffallende Entſtellung deſſelben bewirkt worden iſt.

Die Leichenſchauer ſind zu verpflichten, zu Handhabung dieſes Verbots thätig beizutragen. Stuttgart, den 13. April 1837.

Schlayer.

---

985) Regbl. S. 169.

## 3272.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Befreiung der einberufenen Soldaten von Pflaſter- und Brückengeld,

vom 13. April 1837 [986]).

---

Das K. Kriegs-Miniſterium hat aus Anlaß der im Jahr 1835. ſtattgefundenen Einberufung beurlaubter Soldaten zu den größeren Kriegsübungen, wobei namentlich die Soldaten aus entfernteren Oberämtern durch Bezahlung von Thor- Pflaſter- und Brückengeldern in Koſten verſetzt worden ſeyen, das Miniſterium um die Einleitung erſucht, daß die zu ihren Regimentern einberufenen Soldaten von der Verbindlichkeit zur Entrichtung ſolcher Gelder befreit werden möchten. Das Kriegs-Miniſterium führt zu Begründung dieſes Antrags an, daß ein Beurlaubter, ſobald er zum Dienſt einberufen werde, von dem Augenblick an, wo ihm der Befehl zum Einrücken eröffnet werde, und er in deſſen Folge ſeinen Urlaubsort verlaſſe, um ſich zum Regiment zu begeben, als im Dienſt befindlich zu betrachten ſey, wobei zu Vermeidung von Mißbräuchen die Beſtimmung getroffen werden könnte, daß ſich der Beurlaubte durch ſeinen Urlaubspaß und durch eine ihm von ſeiner Ortsbehörde auf der Rückſeite deſſelben beigeſetzte Urkunde über den Befehl zum Einrücken bei den Erhebungsſtätten auszuweiſen habe.

Inzwiſchen hat in Folge der dießfalls getroffenen Verfügung der Bezug eines Thorſperrgelds allgemein aufgehört, und es handelt ſich daher in dem vorliegenden Falle blos noch von Pflaſter- und Brückengeldern.

In Beziehung auf dieſe letzteren Gelder wird nun die Kreis-Regierung beauftragt, den betreffenden Gemeinden ihres Kreiſes von der vorſtehenden Erklärung des Kriegs-Miniſteriums, wornach die aus dem Urlaub einberufenen Soldaten auf dem Wege zum Regiment hinſichtlich der Entrichtung der Pflaſter- und Brückengelder gleichfalls als im Dienſte befindlich zu betrachten ſeyen, Eröffnung machen zu laſſen.

Zugleich iſt den Gemeinde-Vorſtehern aufzugeben, daß ſie jedem aus dem Urlaub einberufenen Soldaten ihrer Gemeinde bei ſeinem Abgange zum Regiment auf der Rückſeite des Urlaubspaſſes die Einberufung zum Regiment zu beurkunden haben.

---

986) Normb. des Min. des Innern.

## 3273.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Verbindlichkeit der Caſino-Geſellſchaften, zu ihren Tanz-Beluſtigungen obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen und für dieſe Erlaubniß die geſetzliche Sportel zu entrichten,

vom 20. April 1837 [987]).

Der Beſchwerde der Caſino-Geſellſchaft in N. über die ihr auferlegte Verbindlichkeit, zu ihren Tanz-Beluſtigungen obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen und für dieſe Erlaubniß die geſetzliche Sportel zu entrichten, weiß das Miniſterium keine Folge zu geben, da der Buchſtabe des Sportel-Tarifs keine Ausnahme-Beſtimmung zu Gunſten von Geſellſchaften, die ſich auf Abonnement vereinigen, enthält, und die, wenn gleich die Aufnahme in dieſelben nicht Jedem unbedingt frei ſteht, ſondern gewiſſe Eigenſchaften des Standes, Alters u. ſ. f. dabei den Anhaltspunkt bilden, in der in Frage ſtehenden Beziehung nicht Familien- und häuslichen Privat-Cirkeln gleichgeſtellt werden können, auch nach der feſten Praxis des Miniſteriums niemals gleichgeſtellt worden ſind.

Wornach die Regierung des — Kreiſes die Beſchwerdeführer beſcheiden zu laſſen, und — da bisher eine verſchiedenartige Behandlung in der in Frage ſtehenden Beziehung bei den Bezirks-Aemtern Statt gehabt zu haben ſcheint, die ihr untergebenen Bezirks-Polizeiſtellen nach obigen Grundſätzen zu inſtruiren hat.

---

## 3274.

### Königliche Verordnung, die Verrufung der Viertels- und halben Kronenthaler betreffend,

vom 25. April 1837 [988]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Nachtheile abzuwenden, welche aus den von einigen Nachbar-Staaten in Beziehung auf den Cours der Viertels- und halben Kronenthaler getroffenen Anordnungen für die Angehörigen Unſeres Landes hervorgehen müßten, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Rathes, wie folgt:

---

987) Regbl. Erg.-Bd. S. 306.
988) Regbl. S. 173. S. die K. Verordnung vom 3. Mai 1837.

§. 1. Die Viertels- und halben Kronenthaler ſind außer Cours geſetzt, und daher von der Bekanntmachung dieſer Verordnung an weder bei den K. Kaſſen, noch im Privatverkehr als Geldmünzen anzunehmen.

§. 2. Es können jedoch dieſe Münzen, ſofern ſie vollwichtig ſind, innerhalb der erſten 24 Stunden nach der in einer Gemeinde erfolgten Verkündigung dieſer Verordnung von jedem Staatsangehörigen in ihrem bisherigen Courswerthe

von vierzig und einem halben Kreuzer, und

von einem Gulden und ein und zwanzig Kreuzern

bei demjenigen Kameralamt, zu deſſen Bezirk die Gemeinde eingetheilt iſt, ausgewechſelt werden.

Von dieſer Auswechslung ſind indeß diejenigen Viertels- und halben Kronenthaler ausgenommen, welche im Laufe der letzten 14 Tage aus dem Auslande beigeſchafft worden ſind.

§. 3. Nach Ablauf der im §. 2 bemerkten Friſt werden die Viertels- und halben Kronenthaler bei den K. Kaſſen und bei dem Münz-Amt nur nach dem Gewicht, und zwar

das Loth zu einem Gulden und achtzehn Kreuzern

angenommen.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Biberich den 25. April 1837.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

3275.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, die zu Vertilgung der Maikäfer zu nehmenden Maßregeln betreffend,

vom 2. Mai 1837 [989]).

---

Um den Verwüſtungen entgegen zu wirken, welche die Maikäfer, beſonders als Larven, die ſogenannten Engerlinge, an Bäumen und auf Aeckern und Wieſen anrichten, ſind im Jahr 1834

---

989) Regbl. S. 192.

2) daß durch die Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, ihrem Inhalt und der erklärten Abſicht des Geſetzgebers zu Folge, nur die zuvor beſtandene Zünftigkeit bei einem Theil der Gewerbe beibehalten, nicht aber zuvor zunftfrei betriebene Induſtrie-Zweige der Zünftigkeit unterworfen worden ſind,

Folgendes zur Nachachtung für die Betheiligten bekannt gemacht:

§. 1. Das Färben von Wolle- und Seide-Waaren (Kunſtfärberei) iſt als Gewerbe dem Zunftzwang nicht unterworfen und daher durch das Meiſterrecht der Färberzunft nicht bedingt, ſondern ſteht dem zunftfreien Kunſtfärber, wie dem zünftigen Färbermeiſter zu.

§. 2. Ein Kunſtfärber, welcher das Meiſterrecht der Färberzunft nicht beſitzt, iſt zum Färben anderer, als der im §. 1 benannten Stoffe, ſo weit nicht eine ihm verliehene Fabrik-Conceſſion eine Ausnahme macht, nicht befugt. Stuttgart, den 10. April 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:

Schlayer.

## 3271.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die öffentliche Ausſtellung der Leichen,

vom 13. April 1836 [985]).

Da der in manchen Orten des Königreichs noch übliche Gebrauch, Verſtorbene unmittelbar vor ihrer Beerdigung öffentlich auszuſtellen, nach dem Urtheil des K. Medicinal-Kollegiums in geſundheitspolizeilicher Beziehung verwerflich iſt, ſo werden die Polizei-Behörden, in Gemäßheit K. Entſchließung vom 5. d. M., hiemit angewieſen, auf die Abſtellung dieſes Gebrauchs mit Eifer hinzuwirken, und insbeſondere das Ausſtellen einer Leiche im offenen Sarge vor dem Trauerhauſe, in der Kirche, oder auf dem Gottesacker, unter keinen Umſtänden, innerhalb des Trauerhauſes aber, wenn damit der offene Zutritt für das Publikum verbunden iſt, wenigſtens in dem Falle nicht zu dulden, wenn der Verſtorbene einer anſteckenden Krankheit unterlegen, oder durch ſchnell eingetretene Verweſung eine auffallende Entſtellung deſſelben bewirkt worden iſt.

Die Leichenſchauer ſind zu verpflichten, zu Handhabung dieſes Verbots thätig beizutragen. Stuttgart, den 13. April 1837.

Schlayer.

985) Regbl. S. 169.

## 3272.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Befreiung der einberufenen Soldaten von Pflaſter- und Brückengeld,

vom 13. April 1837 [986]).

Das K. Kriegs-Miniſterium hat aus Anlaß der im Jahr 1835. ſtattgefundenen Einberufung beurlaubter Soldaten zu den größeren Kriegsübungen, wobei namentlich die Soldaten aus entfernteren Oberämtern durch Bezahlung von Thor- Pflaſter- und Brückengeldern in Koſten verſetzt worden ſeyen, das Miniſterium um die Einleitung erſucht, daß die zu ihren Regimentern einberufenen Soldaten von der Verbindlichkeit zur Entrichtung ſolcher Gelder befreit werden möchten. Das Kriegs-Miniſterium führt zu Begründung dieſes Antrags an, daß ein Beurlaubter, ſobald er zum Dienſt einberufen werde, von dem Augenblick an, wo ihm der Befehl zum Einrücken eröffnet werde, und er in deſſen Folge ſeinen Urlaubsort verlaſſe, um ſich zum Regiment zu begeben, als im Dienſt befindlich zu betrachten ſey, wobei zu Vermeidung von Mißbräuchen die Beſtimmung getroffen werden könnte, daß ſich der Beurlaubte durch ſeinen Urlaubspaß und durch eine ihm von ſeiner Ortsbehörde auf der Rückſeite deſſelben beigeſetzte Urkunde über den Befehl zum Einrücken bei den Erhebungsſtätten auszuweiſen habe.

Inzwiſchen hat in Folge der dießfalls getroffenen Verfügung der Bezug eines Thorſperrgelds allgemein aufgehört, und es handelt ſich daher in dem vorliegenden Falle blos noch von Pflaſter- und Brückengeldern.

In Beziehung auf dieſe letzteren Gelder wird nun die Kreis-Regierung beauftragt, den betreffenden Gemeinden ihres Kreiſes von der vorſtehenden Erklärung des Kriegs-Miniſteriums, wornach die aus dem Urlaub einberufenen Soldaten auf dem Wege zum Regiment hinſichtlich der Entrichtung der Pflaſter- und Brückengelder gleichfalls als im Dienſte befindlich zu betrachten ſeyen, Eröffnung machen zu laſſen.

Zugleich iſt den Gemeinde-Vorſtehern aufzugeben, daß ſie jedem aus dem Urlaub einberufenen Soldaten ihrer Gemeinde bei ſeinem Abgange zum Regiment auf der Rückſeite des Urlaubspaſſes die Einberufung zum Regiment zu beurkunden haben.

---

986) Normb. des Min. des Innern.

## 3273.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Verbindlichkeit der Caſino-Geſellſchaften, zu ihren Tanz-Beluſtigungen obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen und für dieſe Erlaubniß die geſetzliche Sportel zu entrichten,

vom 20. April 1837 [987]).

Der Beſchwerde der Caſino-Geſellſchaft in N. über die ihr auferlegte Verbindlichkeit, zu ihren Tanz-Beluſtigungen obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen und für dieſe Erlaubniß die geſetzliche Sportel zu entrichten, weiß das Miniſterium keine Folge zu geben, da der Buchſtabe des Sportel-Tarifs keine Ausnahme-Beſtimmung zu Gunſten von Geſellſchaften, die ſich auf Abonnement vereinigen, enthält, und die, wenn gleich die Aufnahme in dieſelben nicht Jedem unbedingt frei ſteht, ſondern gewiſſe Eigenſchaften des Standes, Alters u. ſ. f. dabei den Anhaltspunkt bilden, in der in Frage ſtehenden Beziehung nicht Familien- und häuslichen Privat-Cirkeln gleichgeſtellt werden können, auch nach der feſten Praxis des Miniſteriums niemals gleichgeſtellt worden ſind.

Wornach die Regierung des — Kreiſes die Beſchwerdeführer beſcheiden zu laſſen, und — da bisher eine verſchiedenartige Behandlung in der in Frage ſtehenden Beziehung bei den Bezirks-Aemtern Statt gehabt zu haben ſcheint, die ihr untergebenen Bezirks-Polizeiſtellen nach obigen Grundſätzen zu inſtruiren hat.

## 3274.

### Königliche Verordnung, die Verrufung der Viertels- und halben Kronenthaler betreffend,

vom 25. April 1837 [988]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Nachtheile abzuwenden, welche aus den von einigen Nachbar-Staaten in Beziehung auf den Cours der Viertels- und halben Kronenthaler getroffenen Anordnungen für die Angehörigen Unſeres Landes hervorgehen müßten, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Rathes, wie folgt:

987) Regbl. Erg.-Bd. S. 306.
988) Regbl. S. 173. S. die K. Verordnung vom 3. Mai 1837.

§. 1. Die Viertels- und halben Kronenthaler ſind außer Cours geſetzt, und daher von der Bekanntmachung dieſer Verordnung an weder bei den K. Kaſſen, noch im Privatverkehr als Geldmünzen anzunehmen.

§. 2. Es können jedoch dieſe Münzen, ſofern ſie vollwichtig ſind, innerhalb der erſten 24 Stunden nach der in einer Gemeinde erfolgten Verkündigung dieſer Verordnung von jedem Staatsangehörigen in ihrem bisherigen Courswerthe

von vierzig und einem halben Kreuzer, und
von einem Gulden und ein und zwanzig Kreuzern

bei demjenigen Kameralamt, zu deſſen Bezirk die Gemeinde eingetheilt iſt, ausgewechſelt werden.

Von dieſer Auswechslung ſind indeß diejenigen Viertels- und halben Kronenthaler ausgenommen, welche im Laufe der letzten 14 Tage aus dem Auslande beigeſchafft worden ſind.

§. 3. Nach Ablauf der im §. 2 bemerkten Friſt werden die Viertels- und halben Kronenthaler bei den K. Kaſſen und bei dem Münz-Amt nur nach dem Gewicht, und zwar

das Loth zu einem Gulden und achtzehn Kreuzern

angenommen.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Biberich den 25. April 1837.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

## 3275.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, die zu Vertilgung der Maikäfer zu nehmenden Maßregeln betreffend,

vom 2. Mai 1837 [989]).

---

Um den Verwüſtungen entgegen zu wirken, welche die Maikäfer, beſonders als Larven, die ſogenannten Engerlinge, an Bäumen und auf Aeckern und Wieſen anrichten, ſind im Jahr 1834

---

989) Regbl. S. 192.

die Oberämter angewieſen worden, die geiſtlichen und weltlichen Ortsvorſteher auf eine, vom dem wiſſenſchaftlichen Sekretär der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins, Profeſſor Plieninger, verfaßte Schrift, welche im Jahr 1834 unter dem Titel: „Gemeinfaßliche Belehrung über den Maikäfer, als Larve und als Käfer, ſeine Verwüſtungen und die Mittel gegen dieſelben" in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung erſchienen iſt, aufmerkſam zu machen, und dafür zu ſorgen, daß dieſe Schrift überall auf Koſten der örtlichen Kaſſen angeſchafft, die Ortseinwohner und beſonders die Jugend mit ihrem Inhalte bekannt gemacht, und die darin vorgeſchlagenen Mittel nach Umſtänden mit vereinigten Kräften zur Anwendung gebracht werden.

In Folge hievon ſind inzwiſchen die Mittel zu Vertilgung der Maikäfer und ihrer Larven, uamentlich das Einſammeln der Käfer durch Kinder und Erwachſene, und die Einlieferung geſammelter größerer Quantitäten gegen Prämien aus den Gemeinde-Kaſſen, in vielen Gemeinden mit Erfolg zur Ausführung gebracht worden, jedoch noch nicht in derjenigen Ausdehnung und Allgemeinheit, welche zu Erreichung des Zweckes zu wünſchen iſt.

Es werden daher die K. Oberämter angewieſen, den ernſtlichſten Bedacht darauf zu nehmen, daß in allen Gemeinden ihres Bezirks jedes Jahr in dem geeigneten Zeitpunkt die zur Vertilgung der Maikäfer und ihrer Larven dienenden Mittel in Anwendung gebracht, und zu dieſem Ende insbeſondere angemeſſene Prämien für gewiſſe Quantitäten geſammelter Maikäfer oder Engerlinge aus den Gemeinde-Kaſſen ausgeſetzt werden.

Zugleich werden die geiſtlichen und weltlichen Ortsvorſteher ermahnt, für die Anſchaffung der obengedachten Schrift auf Rechnung der örtlichen Kaſſen, wo ſie noch nicht vorhanden ſeyn ſollte, in Bälde zu ſorgen, in welcher Beziehung bemerkt wird, daß bei größeren Beſtellungen der Ladenpreis von 30 Kreuzern für ein Exemplar bedeutend herabgeſetzt iſt.

Stuttgart den 2. Mai 1837.

Schlayer.

---

## 3276.

## Königliche Verordnung in Betreff der verrufenen Viertels- und halben Kronenthaler,

vom 3. Mai 1837 [990]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um nach vollzogener Einwechslung der verrufenen Theilſtücke des Kronenthalers die dadurch in den Mitteln des Geldumlaufs

---

990) Regbl. S. 187. S. die K. Verordnung vom 26. April 1837 und vergl.

entſtandene Lücke auszufüllen, haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Aus den zur Staatskaſſe eingewechſelten Viertels-Kronenthalern und den beſchädigten halben Kronenthalern ſind theils ganze Kronenthaler, theils Ein-Gulden- und Halb-Gulden-Stücke (beziehungsweiſe zu 60 und 30 Kreuzern) als grobe Münzſorten im Kronenthalerfuße zu prägen.

§. 2. Den unbeſchädigten halben Kronenthalern wird künftig der Cours zu dem, ihrem Verhältniſſe zu den vollen Kronenthalern entſprechenden Werthe von Einem und ein Drittels-Gulden oder 1 fl. 20 kr. geſtattet.

Mit dem Vollzuge dieſer Verordnung, welche ſogleich mit ihrer Bekanntmachung in Wirkſamkeit tritt, ſind Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 3. Mai 1837.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

## 3277.

## Bekanntmachung des Geheimen Rathes in Betreff der Unſtatthaftigkeit von Recurſen an den K. Geheimen Rath in Gewerbe-Conceſſions-Sachen,

vom 3. Mai 1837 [991]).

---

Bei dem K. Geheimen Rathe werden nicht ſelten, in Form von Bitten oder Beſchwerden, Aenderungen von Miniſterial-Beſchlüſſen nachgeſucht, wodurch Conceſſionen zu Abhaltung von Märkten, Errichtung von Apotheken, Betrieb von Wirthſchaft-, Kram-, Hauſir- und anderen Gewerben verweigert oder ertheilt worden ſind. Da jedoch die Ertheilung von Gewerbe-Conceſſionen von dem Ermeſſen der Verwaltungs-Behörden abhängt, und eine Beſchwerdeführung darüber bei dem Geheimen Rathe nur demjenigen zuſtehen

---

die Münz-Convention vom 25. Aug. 1837. Art. 4, bei der K. Verordnung vom 25. Nov. 1837.

991) Regbl. S. 264.

kann, der dadurch in einem auf Geſetze oder auf einen beſonderen Titel gegründeten öffentlichen Rechte verletzt zu ſeyn glaubt; ſo können dergleichen Geſuche, wenn ſie ſich auf einen Rechtsanſpruch nicht beziehen, im Recurswege von dem K. Geheimen Rathe nicht berückſichtigt werden.

Um nun den, mit Einreichung ſolcher Geſuche verbundenen, zweckloſen Koſtenaufwand und Zeitverluſt abzuſchneiden, wird dieſes den Betheiligten ſowohl, als den Schrift=Verfaſſern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 3. Mai 1837.

Maucler.

---

## 3278.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verbeſſerung und die Unterhaltung der Staats=Straßen innerhalb der Ortsetter,

vom 13. Mai 1837 [992]).

---

Es wird häufig die Wahrnehmung gemacht, daß die innerhalb der Ortsetter von den Gemeinden zu unterhaltenden Strecken der Staats=Straßen ſehr mangelhaft beſchaffen ſind, und ſich überhaupt in weniger gutem Zuſtande befinden, als diejenigen Strecken dieſer Straßen, welche außerhalb der Wohnorte von der Staatskaſſe unterhalten werden.

Um den dießfälligen Mängeln auf den Grund der beſtehenden Geſetze nach Thunlichkeit abzuhelfen, wird verfügt:

§. 1. Wo die Fahrbahn einer Staatsſtraße innerhalb der Ortsetter noch nicht wenigſtens 24 Fuß zwiſchen den Kandeln breit iſt, haben die Bezirksämter auf die Herſtellung dieſer Breite durch die Gemeinden, ſobald es die Orts=Verhältniſſe nur immer geſtatten, mit Nachdruck hinzuwirken.

Dabei wird an die Beſtimmungen der Feuerpolizei=Ordnung vom 13. April 1808 erinnert, nach welchen neu anzulegenden Ortsſtraßen, unabhängig von der Breite der Fahrbahn, eine Breite von 50 Fuß zu geben, in ſchon beſtehenden Straßen aber, welche nicht einmal 40 Fuß breit ſind, weder ein neues Gebäude anzulegen, noch ein altes zu Grund gegangenes wieder aufzuführen iſt.

§. 2. An beiden Seiten der Fahrbahn müſſen Kandeln, drei Fuß breit und muldenförmig gepflaſtert, angebracht ſeyn, und die hie und da noch beſtehenden, in Rückſicht auf Reinlichkeit und Sicherheit unzuläſſigen Seitengräben ſind überall durch Kandeln zu erſetzen.

---

992) Regbl. S. 231. Vergl. Weg=Ordnung vom 23. Oct. 1808, §§. 4 u. 5.

§. 3. Quer über die Fahrbahn laufende Kandeln ſind zu beſeitigen, und ſtatt derſelben Dohlen herzuſtellen. Wo jedoch dieſes wegen der Oertlichkeit nicht ausführbar ſeyn ſollte, ſind die Kandeln winkelrecht mit der Richtung der Fahrbahn und kunſtgerecht profilirt anzulegen, und gleich den Seitenkandeln zu pflaſtern.

§. 4. Zur Unterhaltung nicht gepflaſterter Fahrbahnen dürfen nur dem Zweck entſprechende Materiale, namentlich Bruchſteine nur unter Entfernung aller Steine von ſchlechter Qualität, und Kies, nur wenn es zuvor gehörig gereinigt iſt, verwendet werden.

Dieſe Materiale ſind immer in Vorrath, in der Regel halbjährlich im Früh- und Spätjahr, beizuſchaffen, auf Lagerplätzen, die in der Nähe der Straße zu ermitteln ſind, aufzuführen, und ſo weit ſie aus Bruchſteinen beſtehen, auf den Lagerplätzen gehörig zu verkleinern. Auf der Fahrbahn ſelbſt dürfen die Material-Vorräthe nicht gelagert werden.

Die Verwendung des Unterhaltungs-Materials darf nur nach vorgängiger Reinigung der Straße, bei einer dazu günſtigen Witterung und unter Berückſichtigung der für die Staatsſtraßen auſſerhalb Etters deßhalb beſtehenden Vorſchriften geſchehen.

§. 5. Das bei einem Regen oder bei Schneeabgang auf der Etterſtraße ſtehen gebliebene Waſſer iſt immer ſogleich in die Seitenkandeln abzuleiten. Die auf der Fahrbahn ſich bildenden Geleiſe ſind ſtets von Neuem einzuziehen. Ueberhaupt iſt eintretenden Gebrechen überall ohne Zögerung abzuhelfen, um durch kleinere, aber häufigere Ausbeſſerungen größere zu vermeiden.

Staub und Moraſt ſind rechtzeitig, jedoch nur auf Einer Seite der Fahrbahn, aufzuhäufen, und der erſte iſt ſogleich, der letzte aber binnen drei Tagen abzuführen.

§. 6. Zu möglichſt zweckmäßiger Beſtellung der Unterhaltungs-Arbeiten haben die Bezirksämter darauf hinzuwirken, daß von den Gemeinden dafür eigene Wegknechte aufgeſtellt werden, welche alle Handarbeiten, je nach Umſtänden unter Beigebung der erforderlichen Hülfsarbeiter zu beſorgen haben.

§. 7. Die Fahrbahn und die Kandeln der Etterſtraßen dürfen von den angränzenden Häuſer- oder Garten-Beſitzern nicht mit Dung, Holz oder anderen Gegenſtänden belegt, und überhaupt darf der freie Gebrauch der Sraße von ihnen nie gehemmt werden.

§. 8. Gebäude, Mauern, Zäune und andere ähnliche Werke dürfen, wie außerhalb Etters, ebenſo auch innerhalb Etters, nur mit Erlaubniß des Bezirks-Polizeiamts an den Staatsſtraßen errichtet werden.

Auch zur Erneuerung der an einer Etter-Staatsſtraße ſtehenden Bauwerke wird die Erlaubniß des Bezirks-Polizeiamts erfordert, es ſey nun, daß die Erneuerung auf Einmal ausgeführt werden will, oder daß, wie es gerade bei unregelmäßig ſituirten Gebäuden am eheſten vorkommt, ihre allmähliche Ausführung beabſichtigt wird.

Vor Ertheilung einer ſolchen Erlaubniß hat der Bezirks-Poli-

zeibeamte jedesmal mit dem Straßenbau=Inſpektor Rückſprache zu nehmen, und in Fällen, wo er ſich mit der Anſicht des Letztern nicht vereinigen kann, die Sache der Kreis=Regierung zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 9. Die Feſtſetzung der Baulinien in neu angelegten oder zu verlängernden alten Etter=Staatsſtraßen unterliegt dem Erkenntniß und der Genehmigung der Kreis=Regierung.

§. 10. Bei den vierteljährigen Viſitationen hat der Straßenbau=Inſpektor dem Zuſtande der Etter=Staatsſtraßen beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und zu der Beſichtigung derſelben jedesmal den Orts=Vorſteher oder deſſen Stellvertreter beizuziehen.

Die hiebei zur Entdeckung kommenden Verſäumniſſe und Gebrechen hat der Straßenbau=Inſpektor dem Ortsvorſteher zu eröffnen, welcher ſie aufzuzeichnen und ſeine Aufzeichnung durch den Inſpektor beurkunden zu laſſen hat.

Zugleich hat der Straßenbau=Inſpektor die wahrgenommenen Mängel auch in ſeinem Tagebuch zu bemerken, und einen Auszug aus dieſem innerhalb zwei Tagen dem Bezirks=Polizeiamte mitzutheilen.

§. 11. Der Ortsvorſteher hat zur Abhülfe der ihm von der Straßenbau=Inſpektion bezeichneten Mängel, ſo weit die Ausführung entweder an ſich keinem Anſtande unterliegt, oder eine ſchleunige Vorkehr nöthig iſt, ſogleich das Erforderliche vorzukehren, jedenfalls aber innerhalb acht Tagen, von der Zeit der Viſitation an, an das Bezirksamt darüber Bericht zu erſtatten, ob und wie den einzelnen Gebrechen entweder bereits abgeholfen ſey, oder abzuhelfen von den Gemeinde=Behörden beabſichtigt werde.

Der Bezirks=Polizeibeamte hat dieſen Bericht, wenn er nicht rechtzeitig einkommen ſollte, zu erinnern, und nach dem Empfang deſſelben, wenn die Anordnungen der Gemeinde=Behörden ihm nicht genügend erſcheinen, ſogleich das Angemeſſene vorzukehren, auch ſich der wirklichen Vollziehung ſeiner Verfügungen durch Einforderung von Vollzugs=Berichten zu verſichern.

Der Straßenbau=Inſpektor hat ſodann jedesmal bei der nächſtfolgenden Viſitation, unter Vergleichung ſeines Tagbuchs und der ihm von dem Ortsvorſteher vorzulegenden oberamtlichen Ausſchreiben, zu prüfen, ob die getroffenen Anordnungen wirklich und zu rechter Zeit vollzogen worden ſind.

§. 12. Im Monat Mai jeden Jahrs hat der Straßenbau=Inſpektor über den Zuſtand der Etter=Staatsſtraßen ſeines Bezirks einen Berichr, nach Oberämtern abgetheilt, an die Kreis=Regierung zu erſtatten, und in dieſem insbeſondere auch über die gröſſere oder geringere Thätigkeit der Ortsvorſteher hinſichtlich dieſes Zweigs ihres Wirkungskreiſes ſich zu äußern.

Findet der Inſpektor außer demjenigen, was zur gewöhnlichen Unterhaltung der beſtehenden Etterſtraße gehört, bedeutendere Correktionen, z. B. Erbreiterung der Fahrbahn oder Verflächung ihrer Anſteigungen mittelſt Aenderungen an anſtoßenden Gebäuden,

nothwendig, ſo hat er hierüber in Gemeinſchaft mit dem K. Oberamte, unter Beifügung der dießfälligen Aeußerung der Ortsvorſteher, beſonderen Bericht an die Kreis-Regierung zu erſtatten.

Hienach haben ſich nun die Bezirks-Polizeibeamten, die Straßenbau-Inſpektoren und die Gemeinde-Vorſteher genau zu achten.

Dabei erwartet man noch insbeſondere von den Bezirks-Polizeibeamten, daß ſie aus Gelegenheit ihrer Amtsreiſen und durch Benützung der Oberamts-Wegmeiſter ſich von dem Zuſtande der Etter-Staatsſtraßen ihres Bezirks fortdauernd in genauer Kenntniß erhalten, und überhaupt ſich eifrigſt bemühen werden, zu bewirken, daß auch die Etter-Staats-Straßen dem ſich verbeſſernden Zuſtande der Staats-Straßen außerhalb der Wohnorte immer mehr gleich kommen.

Stuttgart, den 13. Mai 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſondern Befehl:

Schlayer.

---

## 3279.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Ausbieten von Promeſſen zu auswärtigen Staats-Lotterie-Anlehens-Looſen,

vom 13. Mai 1837 [993]).

---

Nicht ſelten werden durch öffentliche Blätter und auf anderem Wege ſogenannte Promeſſen zu ausländiſchen Staats-Lotterie-Anlehen zum Kauf angeboten, in welchen ſich der Ausſteller verbindlich erklärt, dem Inhaber der Promeſſe den bei der Verlooſung eines ſolchen Staats-Anlehens auf eine beſtimmte Nummer etwa fallenden Gewinn zu überlaſſen.

Da die Erwerbung ſolcher Promeſſen kein Recht auf die mit dem Beſitze des Anlehens-Looſes ſelbſt verbundene Kapital- und Zins-Forderung, ſondern nur einen Anſpruch auf den dieſes Loos möglicher Weiſe treffenden Gewinn, und zwar nicht gegen den Staat, der das Lotterie-Anlehen machte, ſondern nur gegen den Ausſteller der Promeſſe gewährt; ſo iſt dieſelbe als ein reines Glücksſpiel zu betrachten, bei welchem den Käufern der Promeſſen nicht einmal Garantie dafür gegeben iſt, daß der Ausſteller die Anlehens-Looſe, auf welche die Promeſſen lauten, ſelbſt beſitze, daß er nicht auf dieſelben Nummern mehrere Promeſſen ausgegeben habe, und daß er im Falle eines das Anlehens-Loos treffenden Gewinns daſſelbe herauszugeben oder den Gewinn zu bezahlen im Stande ſey.

---

993) Regbl. S. 235. Vergl. Art. 83 Polizei-Strafgeſetzes vom 2. Oct. 1839.

Es werden daher die Polizeiſtellen des Königreichs darauf aufmerkſam gemacht, daß das Ausbieten ſolcher Promeſſen, welchen, um der Sache mehr Schein zu verleihen, in neuerer Zeit auch der Name „Original=Partial=Ceſſion" beigelegt wird, unter das längſt beſtehende, und am 9. Juni 1807 (Reg.Bl. S. 193, 194) und 23. April 1821 (Reg.Bl. S. 201) erneuerte Verbot des Collektirens für auswärtige Lotterien fällt, und hienach zu beſtrafen iſt.

Stuttgart, den 13. Mai 1837. Schlayer.

---

## 3280.

## Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, in Betreff der von vereinsländiſchen Fabrikanten und Händlern oder ihren Handlungs=Reiſenden bei dem gewerblichen Verkehre im Zollvereins=Gebiete zu beobachtenden Vorſchriften,

vom 18. Mai 1837 [994]).

---

Es iſt ſchon mehrfältig wahrgenommen worden, daß dieſſeitige Fabrikanten und Händler oder ihre Handlungs=Reiſenden, welche in anderen zum Zollvereine gehörigen Staaten Beſtellungen ſuchen, die Vorſchriften, durch welche die Verkehrs=Freiheit zwiſchen den Angehörigen der Zollvereins=Staaten nach der Bekanntmachung vom 8. December 1835 (Reg.=Bl. S. 460) bedingt iſt, nicht einhalten, namentlich die Einholung des erforderlichen Legitimations=Scheines unterlaſſen, und deßhalb in Strafe verfallen. Um dieſes zu verhüten, werden daher nicht nur die Gewerbetreibenden an die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften hiemit erinnert, ſondern auch die K. Oberämter angewieſen, die dieſſeitigen Fabrikanten, Händler und Handlungs=Reiſenden, welche in der Abſicht, in einem anderen Vereinsſtaate Beſtellungen zu ſuchen, die Ausſtellung der nach Maßgabe der gedachten Verfügung vom 8. December 1835, Nro. II. 1. hiezu erforderlichen Urkunden, nämlich eines Reiſepaſſes und eines Gewerbs=Zeugniſſes, verlangen, unter Hinweiſung auf die genannte Verfügung ausdrücklich darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie die gedachten Urkunden in den Vereins=Staaten, wo ſie Beſtellung ſuchen, dem nächſtgelegenen Bezirksamte vorzuzeigen und von dieſem, Behufs der Ausübung ihres Reiſezweckes, einen (unentgeldlich auszuſtellenden) Legitimations=Schein zu verlangen, im Falle der Umgehung dieſer Vorſchrift aber ſich einer Strafe zu gewärtigen haben.

---

994) Regbl. S. 258.

Zugleich wird, da erfahrungsmäßig von Seite der Angehörigen anderer Vereins-Staaten, welche zur Aufſuchung von Waaren-Beſtellungen oder zum Waaren-Verkauf auf Meſſen und Märkten in das dieſſeitige Staatsgebiet kommen, die Vorſchriften der Miniſterial-Verfügung vom 8. December 1835 häufig nicht beobachtet werden, den Polizeiſtellen und Acciſebeamten die ſorgfältige Handhabung dieſer Vorſchriften mit dem Beifügen eingeſchärft, daß

1) von dem vereinsländiſchen Fabrikanten, Händler oder Handlungs-Reiſenden, welcher im dieſſeitigen Staatsgebiete Beſtellungen ſucht, ohne zuvor von der dieſſeitigen Bezirks-Polizeiſtelle den vorgeſchriebenen Legitimations-Schein (Verfügung vom 8. December 1835, Abſchn. II. Abſ. 1 und 4) eingeholt zu haben, die im §. 4 des Acciſe-Geſetzes vom 18. Juli 1824 beſtimmte Acciſe-Abgabe von fünfzehn Gulden einzuziehen iſt,

2) der Waaren-Verkauf auf dieſſeitigen Meſſen und Märkten den Angehörigen anderer Vereins-Staaten, wie überhaupt allen Ausländern, welche ſich nicht mit einem, nach Vorſchrift des Abſchnittes III. der Verfügung vom 8. December 1835 ausgefertigten Gewerbs-Zeugniß ausweiſen, nicht geſtattet werden kann, ſo wie ohnehin die Beibringung eines ſolchen Zeugniſſes mit zu den Bedingungen der Ertheilung eines Hauſirpatents an Ausländer gehört.

Stuttgart, den 18. Mai 1837.

Schlayer. Herdegen.

---

## 3281.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend die Verwendung der Mittel der chirurgiſchen Unterſtützungs-Caſſen,

vom 22. Mai 1837 [995]).

---

Es iſt die Bemerkung gemacht worden, daß bei der Auswahl der Bücher, Inſtrumente und Präparate, zu deren Anſchaffung die chirurgiſchen Unterſtützungs-Caſſen vorzugsweiſe beſtimmt ſind, nicht immer zweckmäßig bisher verfahren worden ſey.

Auf den Antrag des K. Medicinal-Collegiums wird daher dem Kreis-Medicinalrath empfohlen, die Vornahme der Medicinal-Viſitationen zu benützen, um durch perſönliche Berathung mit dem Oberamts-Arzte und mit dem Ausſchuſſe der Wund-Aerzte des Oberamts-Bezirks auf eine dem Zwecke der Verbreitung von nützlichen Kennt-

995) Normalienb. des Miniſt. des Innern.

niſſen und Kunſtfertigkeiten unter den Chirurgen aller Abſtufungen durchaus entſprechende Verwendung der betreffenden Mittel einzuwirken.

1) Was die Bücher betrifft, ſo wird er neben dem Stande der Kaſſe hauptſächlich auf den Grad der Ausbildung der Mehrzahl der Chirurgen des Oberamts=Bezirks, ſo wie auf das Vorherrſchen dieſer oder jener Krankheiten, organiſcher Leiden, äußerlicher Verletzungen u. dgl. in demſelben gebührende Rückſicht nehmen, und durch ſeine Bekanntſchaft mit den neueſten Fortſchritten der Literatur den Beſchlüſſen die geeignete Richtung zu geben wiſſen. Im Allgemeinen wird er auf die Anſchaffung eines umfaſſenderen anatomiſchen wohlfeilen Werks mit lithographirten Kupfertafeln (z. B. Münz, Anatomia), ſo wie ſonſtiger, leicht verſtändlicher, anatomiſcher, beſonders oſteologiſcher Werke, dann einiger Schriften über die Behandlung der Nothfälle und leichterer Verletzungen, desgleichen über Schutzpocken-Impfung, beziehungsweiſe auf die Haltung chirurgiſcher Zeitſchriften Bedacht nehmen. Sollte er hiebei in den Fall kommen, die Anſicht des K. Medicinal=Collegiums über die Anſchaffung dieſes oder jenes Werks, oder über die für dieſen oder jenen Zweck geeignetſten Schriften zu wünſchen: ſo wird er die dießfallſige Anfrage in dem Protokoll und der Relation über die Medicinal=Viſitation niederlegen, und dadurch dem K. Medicinal=Collegium Gelegenheit geben, ſich hierüber in ſeinem Gutachten über das Ergebniß dieſer Viſitation auszuſprechen.

2) In Beziehung auf die Inſtrumente wird er zunächſt die Erwerbung von Maſchinen für Beinbrüche, wohl auch von Einigem, was zur Einrichtung ſchwerer Luxationen gehört, namentlich alſo von einem Flaſchenzug, in das Auge faſſen, ſodann die Erkaufung eines Etui, welches das Nöthigſte für Nothfälle und die bei Wund=Aerzten aller Abtheilung möglicher Weiſe vorkommenden Verrichtungen enthält, eines ſog. Necessarium, in welches einige männliche und weibliche Catheder und Bougies, ein Pharyngotom, einige Bistouris, Lancetten, Nadeln, Scheeren, Knopfbistouri und Bistouri cachó, ein Tousniquet, Schlundzange und Schlund=Räumer, ein Tracheotom, Troicus für Blaſen= und Bauch=Stich, Acupunctur-Nadeln und dergleichen gehören, ſo wie eines vollſtändigen Sektions=Zeugs. Inſtrumentarien für einzelne höhere Operationen, wie Trepanations-Amputations-Steinſchnitt=Etuis und dergleichen, welche in der Regel der berechtigte, höhere Wundarzt ſelbſt beſitzt, und vermöge ſeiner Stellung ſich ſelbſt anzuſchaffen im Stande und verpflichtet iſt, — wird er nur ausnahmsweiſe in Gegenden als zulaßbar erkennen, wo etwa die Zahl der Wund=Aerzte erſter Abtheilung oder Claſſe bei geringer Ausdehnung ihres Wirkungskreiſes gegen die niederen Wundärzte überwiegen ſollte.

3) Zu den Präparaten, die anzuſchaffen wären, wird er nicht nur ein ganzes Skelet, ſondern auch mehrere Exemplare einzelner Knochen deſſelben zählen, welche für den Lehrlings=Unterricht unent=

behrlich ſind, und an die Wundärzte außerhalb des Oberamts-Sitzes ohne Schwierigkeit abgegeben werden können.

Die Kreisregierung hat den Kreis-Medicinalrath hienach zu inſtruiren.

---

## 3282.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Veranſtaltung von Zuſammenkünften der Chirurgen für wiſſenſchaftliche Beſprechungen,

vom 31. Mai 1837 [996]).

---

Aus Anlaß der Frage von der zweckmäßigen Verwendung der Mittel der chirurgiſchen Unterſtützungs-Caſſen für die Verbreitung nützlicher Kenntniſſe und Kunſtfertigkeiten unter den Wundärzten hat das K. Medicinal-Collegium die Bemerkung gemacht, daß es eine der Erwägung wenigſtens nicht unwürdige Frage ſeyn möchte: Ob nicht der Sinn der Landwundärzte für ihre Wiſſenſchaft und hiemit für eifrigere Benützung der durch die chirurgiſche Unterſtützungs-Caſſe für dieſen Zweck angeſchafften Mittel dadurch unterſtützt und resp. belebt werden könnte, daß nach dem Beiſpiele der in einigen Gegenden des Landes aus eigenem Antrieb entſtandenen chirurgiſchen Lokal-Vereine die Nachahmung der bei dieſen eingeführten periodiſchen Zuſammenkünfte der Wundärzte je eines oder einiger Oberämter für Beſprechung wiſſenſchaftlicher Gegenſtände, gegenſeitige Mittheilungen aus ihrer Praxis, Mittheilungen über erſchienene neue Schriften, Inſtrumente und dergl. von den Kön. Kreisregierungen begünſtigt, oder, jedoch auf vollkommen zwangloſe Weiſe, herbeigeführt werden könnten, wobei freilich zunächſt die Oberamts-Aerzte, von deren Sinn für die Sache der Erfolg hauptſächlich abhängig bleibt, als bewegende und ordnende Kraft zu wirken hätten, von deren oberen Leitung und Aufſicht insbeſondere auch die Feſthaltung dieſer Verſammlungen bei ihrem wiſſenſchaftlichen Zwecke, die Vermeidung der Einmiſchung fremder Elemente erwartet werden müßte.

Die Kreisregierung wird von dieſer Bemerkung in Kenntniß geſetzt, um dem Gegenſtande derſelben ihre Aufmerkſamkeit zu widmen, und bei ſich darbietender Gelegenheit auf das fragliche Fortbildungsmittel der Chirurgen in der von dem K. Medicinal-Collegium angedeuteten Art einzuwirken.

---

996) Normalienb. des Miniſt. des Innern.

Es werden daher die Polizeiſtellen des Königreichs darauf aufmerkſam gemacht, daß das Ausbieten ſolcher Promeſſen, welchen, um der Sache mehr Schein zu verleihen, in neuerer Zeit auch der Name „Original=Partial=Ceſſion" beigelegt wird, unter das längſt beſtehende, und am 9. Juni 1807 (Reg.Bl. S. 193, 194) und 23. April 1821 (Reg.Bl. S. 201) erneuerte Verbot des Collektirens für auswärtige Lotterien fällt, und hienach zu beſtrafen iſt.

Stuttgart, den 13. Mai 1837. Schlayer.

---

## 3280.

## Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, in Betreff der von vereinsländiſchen Fabrikanten und Händlern oder ihren Handlungs=Reiſenden bei dem gewerblichen Verkehre im Zollvereins=Gebiete zu beobachtenden Vorſchriften,

vom 18. Mai 1837 [994]).

---

Es iſt ſchon mehrfältig wahrgenommen worden, daß dieſſeitige Fabrikanten und Händler oder ihre Handlungs=Reiſenden, welche in anderen zum Zollvereine gehörigen Staaten Beſtellungen ſuchen, die Vorſchriften, durch welche die Verkehrs=Freiheit zwiſchen den Angehörigen der Zollvereins=Staaten nach der Bekanntmachung vom 8. December 1835 (Reg.=Bl. S. 460) bedingt iſt, nicht einhalten, namentlich die Einholung des erforderlichen Legitimations=Scheines unterlaſſen, und deßhalb in Strafe verfallen. Um dieſes zu verhüten, werden daher nicht nur die Gewerbetreibenden an die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften hiemit erinnert, ſondern auch die K. Oberämter angewieſen, die dieſſeitigen Fabrikanten, Händler und Handlungs=Reiſenden, welche in der Abſicht, in einem anderen Vereinsſtaate Beſtellungen zu ſuchen, die Ausſtellung der nach Maßgabe der gedachten Verfügung vom 8. December 1835, Nro. II. 1. hiezu erforderlichen Urkunden, nämlich eines Reiſepaſſes und eines Gewerbs=Zeugniſſes, verlangen, unter Hinweiſung auf die genannte Verfügung ausdrücklich darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie die gedachten Urkunden in den Vereins=Staaten, wo ſie Beſtellung ſuchen, dem nächſtgelegenen Bezirksamte vorzuzeigen und von dieſem, Behufs der Ausübung ihres Reiſezweckes, einen (unentgeldlich auszuſtellenden) Legitimations=Schein zu verlangen, im Falle der Umgehung dieſer Vorſchrift aber ſich einer Strafe zu gewärtigen haben.

---

994) Regbl. S. 258.

Zugleich wird, da erfahrungsmäßig von Seite der Angehörigen anderer Vereins-Staaten, welche zur Aufſuchung von Waaren-Beſtellungen oder zum Waaren-Verkauf auf Meſſen und Märkten in das dieſſeitige Staatsgebiet kommen, die Vorſchriften der Miniſterial-Verfügung vom 8. December 1835 häufig nicht beobachtet werden, den Polizeiſtellen und Acciſebeamten die ſorgfältige Handhabung dieſer Vorſchriften mit dem Beifügen eingeſchärft, daß

1) von dem vereinsländiſchen Fabrikanten, Händler oder Handlungs-Reiſenden, welcher im dieſſeitigen Staatsgebiete Beſtellungen ſucht, ohne zuvor von der dieſſeitigen Bezirks-Polizeiſtelle den vorgeſchriebenen Legitimations-Schein (Verfügung vom 8. December 1835, Abſchn. II. Abſ. 1 und 4) eingeholt zu haben, die im §. 4 des Acciſe-Geſetzes vom 18. Juli 1824 beſtimmte Acciſe-Abgabe von fünfzehn Gulden einzuziehen iſt,

2) der Waaren-Verkauf auf dieſſeitigen Meſſen und Märkten den Angehörigen anderer Vereins-Staaten, wie überhaupt allen Ausländern, welche ſich nicht mit einem, nach Vorſchrift des Abſchnittes III. der Verfügung vom 8. December 1835 ausgefertigten Gewerbs-Zeugniß ausweiſen, nicht geſtattet werden kann, ſo wie ohnehin die Beibringung eines ſolchen Zeugniſſes mit zu den Bedingungen der Ertheilung eines Hauſirpatents an Ausländer gehört.

Stuttgart, den 18. Mai 1837.

Schlayer. Herdegen.

---

## 3281.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend die Verwendung der Mittel der chirurgiſchen Unterſtützungs-Caſſen,

vom 22. Mai 1837 [995]).

---

Es iſt die Bemerkung gemacht worden, daß bei der Auswahl der Bücher, Inſtrumente und Präparate, zu deren Anſchaffung die chirurgiſchen Unterſtützungs-Caſſen vorzugsweiſe beſtimmt ſind, nicht immer zweckmäßig bisher verfahren worden ſey.

Auf den Antrag des K. Medicinal-Collegiums wird daher dem Kreis-Medicinalrath empfohlen, die Vornahme der Medicinal-Viſitationen zu benützen, um durch perſönliche Berathung mit dem Oberamts-Arzte und mit dem Ausſchuſſe der Wund-Aerzte des Oberamts-Bezirks auf eine dem Zwecke der Verbreitung von nützlichen Kennt-

995) Normalienb. des Miniſt. des Innern.

niſſen und Kunſtfertigkeiten unter den Chirurgen aller Abſtufungen durchaus entſprechende Verwendung der betreffenden Mittel einzuwirken.

1) Was die Bücher betrifft, ſo wird er neben dem Stande der Kaſſe hauptſächlich auf den Grad der Ausbildung der Mehrzahl der Chirurgen des Oberamts=Bezirks, ſo wie auf das Vorherrſchen dieſer oder jener Krankheiten, organiſcher Leiden, äußerlicher Verletzungen u. dgl. in demſelben gebührende Rückſicht nehmen, und durch ſeine Bekanntſchaft mit den neueſten Fortſchritten der Literatur den Beſchlüſſen die geeignete Richtung zu geben wiſſen. Im Allgemeinen wird er auf die Anſchaffung eines umfaſſenderen anatomiſchen wohlfeilen Werks mit lithographirten Kupfertafeln (z. B. Münz, Anatomia), ſo wie ſonſtiger, leicht verſtändlicher, anatomiſcher, beſonders oſteologiſcher Werke, dann einiger Schriften über die Behandlung der Nothfälle und leichterer Verletzungen, desgleichen über Schutzpocken-Impfung, beziehungsweiſe auf die Haltung chirurgiſcher Zeitſchriften Bedacht nehmen. Sollte er hiebei in den Fall kommen, die Anſicht des K. Medicinal=Collegiums über die Anſchaffung dieſes oder jenes Werks, oder über die für dieſen oder jenen Zweck geeignetſten Schriften zu wünſchen: ſo wird er die dießfallſige Anfrage in dem Protokoll und der Relation über die Medicinal=Viſitation niederlegen, und dadurch dem K. Medicinal=Collegium Gelegenheit geben, ſich hierüber in ſeinem Gutachten über das Ergebniß dieſer Viſitation auszuſprechen.

2) In Beziehung auf die Inſtrumente wird er zunächſt die Erwerbung von Maſchinen für Beinbrüche, wohl auch von Einigem, was zur Einrichtung ſchwerer Luxationen gehört, namentlich alſo von einem Flaſchenzug, in das Auge faſſen, ſodann die Erkaufung eines Etui, welches das Nöthigſte für Nothfälle und die bei Wund=Aerzten aller Abtheilung möglicher Weiſe vorkommenden Verrichtungen enthält, eines ſog. Necessarium, in welches einige männliche und weibliche Catheder und Bougies, ein Pharyngotom, einige Bistouris, Lancetten, Nadeln, Scheeren, Knopfbistouri und Bistouri cachó, ein Tousniquet, Schlundzange und Schlund=Räumer, ein Tracheotom, Troicus für Blaſen= und Bauch=Stich, Acupunctur-Nadeln und dergleichen gehören, ſo wie eines vollſtändigen Sektions=Zeugs. Inſtrumentarien für einzelne höhere Operationen, wie Trepanations-Amputations-Steinſchnitt=Etuis und dergleichen, welche in der Regel der berechtigte, höhere Wundarzt ſelbſt beſitzt, und vermöge ſeiner Stellung ſich ſelbſt anzuſchaffen im Stande und verpflichtet iſt, — wird er nur ausnahmsweiſe in Gegenden als zulaßbar erkennen, wo etwa die Zahl der Wund=Aerzte erſter Abtheilung oder Claſſe bei geringer Ausdehnung ihres Wirkungskreiſes gegen die niederen Wundärzte überwiegen ſollte.

3) Zu den Präparaten, die anzuſchaffen wären, wird er nicht nur ein ganzes Skelet, ſondern auch mehrere Exemplare einzelner Knochen deſſelben zählen, welche für den Lehrlings=Unterricht unent=

behrlich ſind, und an die Wundärzte außerhalb des Oberamts-Sitzes ohne Schwierigkeit abgegeben werden können.

Die Kreisregierung hat den Kreis-Medicinalrath hienach zu inſtruiren.

---

## 3282.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Veranſtaltung von Zuſammenkünften der Chirurgen für wiſſenſchaftliche Beſprechungen,

vom 31. Mai 1837 [996]).

---

Aus Anlaß der Frage von der zweckmäßigen Verwendung der Mittel der chirurgiſchen Unterſtützungs-Caſſen für die Verbreitung nützlicher Kenntniſſe und Kunſtfertigkeiten unter den Wundärzten hat das K. Medicinal-Collegium die Bemerkung gemacht, daß es eine der Erwägung wenigſtens nicht unwürdige Frage ſeyn möchte: Ob nicht der Sinn der Landwundärzte für ihre Wiſſenſchaft und hiemit für eifrigere Benützung der durch die chirurgiſche Unterſtützungs-Caſſe für dieſen Zweck angeſchafften Mittel dadurch unterſtützt und resp. belebt werden könnte, daß nach dem Beiſpiele der in einigen Gegenden des Landes aus eigenem Antrieb entſtandenen chirurgiſchen Lokal-Vereine die Nachahmung der bei dieſen eingeführten periodiſchen Zuſammenkünfte der Wundärzte je eines oder einiger Oberämter für Beſprechung wiſſenſchaftlicher Gegenſtände, gegenſeitige Mittheilungen aus ihrer Praxis, Mittheilungen über erſchienene neue Schriften, Inſtrumente und dergl. von den Kön. Kreisregierungen begünſtigt, oder, jedoch auf vollkommen zwangloſe Weiſe, herbeigeführt werden könnten, wobei freilich zunächſt die Oberamts-Aerzte, von deren Sinn für die Sache der Erfolg hauptſächlich abhängig bleibt, als bewegende und ordnende Kraft zu wirken hätten, von deren oberen Leitung und Aufſicht insbeſondere auch die Feſthaltung dieſer Verſammlungen bei ihrem wiſſenſchaftlichen Zwecke, die Vermeidung der Einmiſchung fremder Elemente erwartet werden müßte.

Die Kreisregierung wird von dieſer Bemerkung in Kenntniß geſetzt, um dem Gegenſtande derſelben ihre Aufmerkſamkeit zu widmen, und bei ſich darbietender Gelegenheit auf das fragliche Fortbildungsmittel der Chirurgen in der von dem K. Medicinal-Collegium angedeuteten Art einzuwirken.

---

996) Normalienb. des Miniſt. des Innern.

## 3283.

## Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Anwendung der General-Reſcripte vom 25. Juli 1786 und 19. März 1792 auf die Verwaltungs-Aktuare,

vom 15. Juni 1837 [997]).

In Betreff der Frage: ob der Sohn in dem Bezirke, dem der Vater als Oberamtmann vorſteht, die Stelle eines Verwaltungs-Aktuars bekleiden könne? wird die Kreis-Regierung auf die General-Reſcripte vom 25. Juli 1786, und 19. März 1792 (Kapffs Verordn.-Sammlung S. 328 ff. und 383 ff.) unter der Bemerkung verwieſen, daß, da auf die Verwaltungs-Aktuare im Allgemeinen die Communal-Geſchäfte der früheren Stadt- und Amtſchreiber übergegangen ſind, und Erſtere in dieſer Beziehung nun durchaus die Stellung und Verhältniſſe der Letzteren gegenüber den Oberamtmännern einnehmen, es keinem gegründeten Zweifel unterliegen kann, daß die ſehr zweckmäßigen Beſtimmungen der benannten beiden General-Reſcripte nunmehr auf die Verwaltungs-Aktuare in Anwendung zu bringen ſind.

Die Kreis-Regierung hat hienach ſich zu achten, und die ihr nachgeſetzten Oberämter zu beſcheiden.

---

## †) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Handhabung der Vorſchrift des §. 20 des organiſchen Statuts für die Landes-Univerſität von 1829,

vom 16. Juni 1837.

---

## 3284[a].

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend eine Erläuterung des Verbots des Schwägerſchafts-Verhältniſſes beim Eintritt in den Gemeinderath,

vom 3. Juli 1837 [997a]).

---

997) Erg.-Band zum Regbl. S. 306.

†) Regbl. S. 299. Univ.-Geſetze S. 799.

997a) Erg.-Band zum Regierungsbl. S. 307. S. Note 83 oben.

## 3284$^{b}$.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Entlaſſung der Ober-Feuerſchauer und Ober-Zunftmeiſter wegen Dienſt- oder gemeiner Vergehen durch die Kreis-Regierungen,

vom 6. Juli 1837 998).

Der Kreis-Regierung wird auf ihren Bericht, in Betreff der Entlaſſung eines Ober-Feuerſchauers und Ober-Zunftmeiſters im Verwaltungswege, zu erkennen gegeben, daß die Entlaſſung der Zunftvorſteher, worunter auch der von denſelben aus ihrer Mitte zu erwählende Ober-Zunftmeiſter (revid. Gewerbe-Ordnung, Art. 85) begriffen iſt, der Kreis-Regierung (revid. Gewerbe-Ordnung, Art. 96) zuſteht, und daß die Ober-Feuerſchauer, welche von der Oberamts-Verſammlung gewählt werden, wenn ſie gleich nach der General-Verordnung vom 13. April 1808 einen fixen Gehalt aus der Amtspflege erhalten ſollen, doch nicht als Körperſchafts-Beamte zu betrachten, vielmehr nur als dem Oberamte beigegebene techniſche Gehülfen anzuſehen ſind, denen ein ſie nur periodiſch beſchäftigender, nicht ihren Hauptberuf bildender Auftrag ertheilt iſt, welcher jedenfalls nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung zurückgenommen werden kann, daß ſomit deren Entlaſſung im dienſtpolizeilichen Wege wegen Dienſt- oder gemeiner Vergehen durch die Kreis-Regierung zu verfügen iſt.

---

### †) Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Frage: ob bei Hauſir-Patenten für Branntwein- und Eſſig-Händler eine Sportel anzuſetzen ſey?

vom 17. Juli 1837.

---

998) Reg.-Bl. S. 308.

†) Erg.-Bd. zum Regierungsbl. S. 308. S. Steuergeſetze.

## 3285.

## Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, enthaltend die Haupt-Inſtruction zur Vollziehung der Geſetze vom 27, 28. und 29. October 1836, in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, der Ablöſung der Frohnen, und der Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die Aufhebung der leibeigenſchaftlichen Leiſtungen (mit einer Beilage),

vom 20. Juli 1837 [999]).

---

Durch die Verfügungen des Miniſteriums des Innern vom 30. Oktober und 19. December 1836 (Regbl. von 1836, S. 580 ff. u. S. 662) iſt für die ſpecielle Verkündigung der Geſetze vom 27, 28. und 29. Oktober 1836, in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, der Ablöſung der Frohnen, und der Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die Aufhebung der leibeigenſchaftlichen Leiſtungen, ſo wie für die vorbereitenden Maßregeln zu ihrer Vollziehung, namentlich für die einzuleitenden Beſchlußnahmen über die Ablöſung der im Geſetz vom 27. Oktober 1836 erwähnten Abgaben und der Frohnen, für die Verzeichnung und Anmeldung der in den verſchiedenen Gemeinde-Bezirken beſtandenen leibeigenſchaftlichen Leiſtungen durch die Orts-Vorſtände, und für die Aufſtellung der im Art. 14 des Geſetzes vom 27. Oktober 1836 vorgeſchriebenen Verzeichniſſe durch die Oberämter, bereits Vorſorge getroffen worden.

Auch hat das Miniſterium der Finanzen in einer Verfügung vom 31. Oktober 1836 (Regbl. v. 1836, S. 588 ff.) den Kameralämtern und den ihnen vorgeſetzten Finanzkammern mehrere auf Unterſtützung der Oberämter bei den ihnen aufgetragenen Vorbereitungs-Geſchäften abzielende Weiſungen ertheilt.

Unter Bezugnahme auf dieſe Vorſchriften werden nunmehr, in Gemäßheit der, nach Anhörung des Geheimenraths, erfolgten höchſten Entſchließung vom 24. Juni 1837 nachſtehende weitere Anordnungen in Betreff des bei Vollziehung der drei Geſetze zu beobachtenden Verfahrens getroffen:

### I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Behandlung der Geſchäfte durch den Vorſtand des Bezirksamtes.

Die den Bezirks-Polizeiſtellen in den Geſetzen zugewieſenen Geſchäfte ſind von dem Vorſtande des Bezirksamtes in der Regel ſelbſt zu beſorgen, und nur minder erhebliche Verrichtungen iſt es ihm geſtattet, dem Aktuar anzuvertrauen.

---

999) Reg.-Bl. S. 321.

Namentlich hat er in allen Fällen, wo das Erſcheinen der Betheiligten vor Amt erforderlich iſt, die Verhandlungen ſelbſt zu leiten.

Sollte er vorſtehender Vorſchrift nachzukommen verhindert ſeyn, ſo ſind die Abhaltungs-Gründe von ſeinem Stellvertreter zu Protokoll zu bemerken.

Die Verhandlungen des Bezirksamtes ſind am Amtsſitze vorzunehmen; Ausnahmen hievon können auf ausdrückliches Verlangen einer Partei oder ſämtlicher Betheiligten eintreten, in welchem Falle diejenigen, die ſolches verlangten, die Reiſekoſten des Beamten zu tragen haben.

§. 2. Verhandlung mit den Betheiligten.

Die Eröffnung der die Berechtigten betreffenden Verfügungen erfolgt von dem Polizeiamte unmittelbar an die Beamten oder ſonſtigen Bevollmächtigten der Berechtigten, und erforderlichen Falls an dieſe ſelbſt.

Dem Pflichtigen, der nicht ſchon kraft des Geſetzes durch die Gemeinde-Behörde vertreten wird, ſind die nothwendigen Eröffnungen, ſo weit dieſelben von größerer Erheblichkeit ſind, durch das Polizeiamt ſelbſt, ſonſt durch den Ortsvorſteher zu machen. Bevollmächtigt er einen Dritten, in ſeinem Namen zu handeln, was einfach durch eine, vor dem Ortsvorſtande oder dem Polizeiamte gegebene dießfällige Erklärung des Pflichtigen geſchehen kann, ſo ergeht die Eröffnung an den Bevollmächtigten.

§. 3. Form der Verhandlung.

Wo nicht die Geſetze das mündliche Verfahren vorſchreiben, wie dieß bei dem Verſuch zur Sühne und der Liquidations-Verhandlung der Fall iſt, hat das Polizeiamt die Betheiligten der Regel nach, und wenn nicht beſondere Gründe für Vorladung zu mündlicher Verhandlung ſprechen, ſchriftlich zu vernehmen.

Mündlich zu verhandeln iſt daſſelbe auch dann befugt, wenn es wegen der Dunkelheiten und Unbeſtimmtheiten in dem ſchriftlichen Vorbringen der Betheiligten nur auf gedachtem Wege darüber, was unter Letzteren ſtreitig iſt, die erforderliche Aufklärung zu erhalten hoffen kann.

Andererſeits bleibt es den Betheiligten, beziehungsweiſe ihren Bevollmächtigten, unbenommen, die ihnen von dem Bezirksamte abgeforderten ſchriftlichen Erklärungen vor letzterem mündlich abzugeben, oder die von ihnen verlangten Nachweiſungen mit mündlichen Erläuterungen zu begleiten.

§. 4. Hat die Gemeinde-Behörde vermöge geſetzlicher Beſtimmung oder beſonderer Vollmacht die Pflichtigen zu vertreten, ſo erſcheint bei mündlichen Verhandlungen eine, von dem Gemeinderathe aus ſeiner Mitte zu wählende Deputation, welche übrigens keinenfalls die Zahl von drei Perſonen überſteigen darf.

§. 5. Schriftſätze an die Kreis=Regierung.

Die Bezirks=Polizeiſtelle iſt nicht ermächtigt, den Betheiligten, die ſich bei dem Verſuche zur Sühne nicht verſtändigt haben, und über deren Streitigkeiten die Kreis=Regierung entſcheiden ſoll, Friſten zu Einreichung von Schriftſätzen zu bewilligen.

Doch hat ſie ſolche Ausführungen, wenn ſie vor der Berichts=Erſtattung an die Kreis=Regierung einkommen, den Akten anzuſchließen.

§. 6. Berichts=Erſtattung.

Iſt das Polizeiamt durch ſeine Stellung in den Stand geſetzt, über eine Streitſache Aufſchlüſſe zu geben, die der entſcheidenden Behörde von Intereſſe ſeyn können, ſo ſind dieſelben in ſeinem Berichte nicht mit Stillſchweigen zu übergehen.

§. 7. Eröffnung der Erkenntniſſe.

Mit der Eröffnung von Erkenntniſſen, gegen welche ein Rekurs ſtatthaft iſt, hat das Bezirks=Polizeiamt die Hinweiſung auf die (in den Geſetzen nicht durchaus gleichlautend vorgezeichneten) Rekursfriſten und Formen in derjenigen Genauigkeit, welche zur gehörigen Belehrung der verſchiedenen Klaſſen von Betheiligten erfordert wird, zu verbinden, und Nachweis, daß und wie dieſes geſchehen, zu den Akten zu bringen.

Auf gleiche Weiſe ſind bei der Mittheilung von Schätzer=Ernennungen und von Beſchlüſſen der Schätzungs=Commiſſionen die Betheiligten jedesmal über die für die Vorbringung von Einſprachen zuläſſigen Friſten zu belehren.

Formulare für Eröffnung und Belehrung werden den Bezirksämtern von der K. Central=Commiſſion in Ablöſungsſachen mitgetheilt werden.

§. 8. Akten=Einſicht.

Wollen die Betheiligten vor Ausführung ihrer Beſchwerden und zum Zwecke dieſer Ausführung von Aktenſtücken Einſicht nehmen, die dem vorigen Richter bei der Entſcheidung vorgelegen, ſo hat ihnen das Polizeiamt dieſe Einſicht zu eröffnen.

Die Behörde, welche entſchieden hat, iſt deßwegen gehalten, ſtets mit ihren Erkenntniſſen die einſchlagenden Akten an die Polizeiſtelle zurückgehen zu laſſen.

§. 9. Beſchwerden=Ausführung.

Die Rekurs=Ausführung gegen das Erkenntniß, auf welcher der Zeitpunkt ihres Einlaufs pünktlich zu bemerken iſt, oder die zu Protokoll genommene einfache Angabe der Beſchwerden des Rekurrirenden hat das Polizeiamt innerhalb fünfzehn Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe, mit dem Eröffnungs=Protokoll und den weiteren Akten unmittelbar der Rekurs=Behörde vorzulegen.

§. 10. Berechnung der Friſten.

Die geſetzlichen, ſo wie die ſonſt von den Behörden anberaumten Friſten ſind von Tag zu Tag zu berechnen, ſo daß der Tag der Eröffnung außer Berechnung bleibt.

Trifft es ſich, daß eine ſolche Friſt mit einem Sonn-, Feſt- oder Feiertage zu Ende geht, ſo iſt es dem Betheiligten geſtattet, noch während des folgenden Werktages ſein Intereſſe wahrzunehmen.

Wird ein Termin anberaumt, deſſen Verſäumung mit einem Rechts-Nachtheile bedroht iſt, ſo muß der Zeitpunkt der geſchehenen Eröffnung ſtets zu den Akten beſcheinigt werden.

§. 11. Reſtitutions-Geſuche und Nichtigkeits-Beſchwerden.

Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand und Nichtigkeits-Beſchwerden ſind, wie die Rekursſchriften, zunächſt dem Polizeiamte vorzulegen, welches dergleichen Eingaben in der oben §. 9 beſtimmten Friſt an die betreffende höhere Behörde gelangen zu laſſen hat.

Geht die Beſchwerde nur gegen einen Rechnungsfehler, ſo iſt der bisherige Richter, an welchen ausnahmsweiſe in dieſem Falle die Beſchwerde einzuſenden iſt, die erforderliche Berichtigung ſeines Erkenntniſſes ſelbſt zu beſchließen ermächtigt.

§. 12. Verurkundung.

Sobald die Ablöſung oder Bemeſſung einer Leiſtung oder die für eine aufgehobene Leiſtung zu entrichtende Entſchädigung in's Reine gebracht iſt, wird das Ergebniß des Geſchäfts in einer Urkunde dargeſtellt.

Dieſe muß bei abzulöſenden oder bei der Entſchädigung für aufgehobene Leiſtungen den Namen des Berechtigten und Pflichtigen, die Art und den Betrag der Leiſtung, und die Summe der von dem Pflichtigen und der Staatskaſſe oder von letzterer allein zu reichenden Entſchädigung befaſſen, von den Betheiligten unterzeichnet, und von der Bezirks-Polizeiſtelle beglaubigt werden.

Iſt nur eine ungemeſſene Frohn-Berechtigung bemeſſen worden, ſo hat die Urkunde ſtatt der Entſchädigungs-Summe den ermittelten Jahres-Betrag der Leiſtung als die künftige Frohnpflicht auszudrücken.

Die Urkunde wird der Regel nach von dem Bezirksamte ausgefertigt; auch kann in Fällen, wo das Ablöſungs- oder Entſchädigungs-Geſchäft durch ein alle Punkte deſſelben umfaſſendes Erkenntniß der Kreisregierung oder der Rekursſtelle erledigt worden iſt, dieſes Erkenntniß die Stelle derſelben vertreten. In verwickelten Fällen, die eine umſtändliche Darſtellung erfordern, oder wenn das Geſchäft ohne die Dazwiſchenkunft des Bezirksamtes durch Einverſtändniß der Betheiligten erledigt wurde, kann das Bezirks-Amt die Urkunde aushülfsweiſe durch einen geſchäftskundigen Dritten ausarbeiten laſſen. Aber auch in dieſem Falle liegt die Prü-

fung der Urkunde und die Beglaubigung ihrer Richtigkeit dem Bezirksamte ob, das zugleich die Anrechnung für die Fertigung zu ermäßigen hat.

Die Beſtreitung der Fertigungs=Koſten, welche, wenn das Bezirks=Amt ſelbſt die Urkunde verfaßt, auf Abſchriftgebühren und etwaige Porto=Auslagen ſich beſchränken, liegt den Gefäll=Pflichtigen, und, ſo weit es ſich von Entſchädigung für aufgehobene leibeigenſchaftliche Leiſtungen handelt, der Staatskaſſe ob.

§. 13. Mittheilung an die Gerichts=Behörde.

Eine beglaubigte Abſchrift der Urkunde, beziehungsweiſe des Erkenntniſſes der höheren Behörde, iſt der zuſtändigen Gerichtsſtelle zum Behuf der Wahrung ihrer rechtspolizeilichen Fürſorge, namentlich zum Behuf der Benachrichtigung Dritter, welche bei der Sache betheiligt ſind, mitzutheilen. (Geſetz vom 27. Okt. 1836, Art. 21, Geſetz vom 28. Okt. 1836, Art. 45, Geſetz vom 29. Okt. 1836, Art. 33).

Ueber den Empfang dieſer Mittheilung iſt eine Beſcheinigung zu den polizeiamtlichen Akten zu verlangen.

§. 14. Koſtenpunkt.

In Fällen, wo nicht eine höhere Behörde in der Hauptſache zu erkennen hat, entſcheidet über den Koſtenpunkt das Bezirks=Polizei=Amt.

§. 15. Verbindlichkeit des Pflichtigen zu einſtweiliger Fortentrichtung der Gefälle ꝛc.

Der Pflichtige, welcher Gefälle oder Dienſte abzulöſen begehrt, hat bis zu endlicher Erledigung der Sache die mittlerweile verfallenden Abgaben und Dienſte fortzuleiſten.

Sollte derſelbe daher, bevor noch die im §. 12 vorgezeichnete Urkunde vollzogen, oder das ſtatt ſolcher geltende Erkenntniß der höheren Behörde verkündet iſt, bis zum Eintritte der dadurch begründeten neuen Verbindlichkeit mit den ihm bisher obgelegenen Präſtationen zurückhalten wollen, und der Berechtigte bei dem Polizeiamte dießfällige Anzeige machen; ſo iſt dieſes gehalten, den Pflichtigen durch angemeſſene Belehrung von ſeiner Widerſpenſtigkeit zurückzubringen zu ſuchen, und den Berechtigten unverweilt von dem Erfolge ſeiner dießfälligen Bemühungen in Kenntniß zu ſetzen.

## II. Beſondere Vorſchriften.

### A. Verfahren bei Vollziehung des Geſetzes in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben.

§. 16. Vernehmung der Betheiligten über die anzufertigenden Verzeichniſſe.

Die Oberämter haben, ſobald die Abgaben=Verzeichniſſe nach der von dem K. Miniſterium des Innern durch die Verfügung vom

19. December 1836 (Regbl. S. 662) hiezu gegebenen Anweiſung gefertigt, und namentlich auch die von den Kameralämtern herzuſtellenden Verzeichniſſe über die Staatsgefälle (welche Verzeichniſſe ſchon vor der Uebergabe an die Oberämter einer Prüfung von Seite der höheren Finanzbehörden unterworfen werden; Verfügung des Finanz-Miniſteriums vom 31. Okt. 1836, Regbl. S. 588) in jene Hauptverzeichniſſe aufgenommen ſind, zunächſt die Erklärungen der Pflichtigen über dieſe Hauptverzeichniſſe beizubringen.

§. 17. Zum Behufe der nun eintretenden Prüfung der Verzeichniſſe durch die Finanzbehörden, als die geſetzlichen Vertreter der Staatskaſſe in Abſicht auf die den Privatberechtigten von Staatswegen geſetzlich zu leiſtende Entſchädigung, ſind die Verzeichniſſe mit den bezüglichen Belegen den betreffenden Kameralämtern zugehen zu laſſen.

§. 18. Sühneverſuch.

Iſt ſofort auch die Aeußerung des Kameralamts eingekommen, und ergibt ſich aus den eingegangenen Erklärungen, daß entweder ein zur Ablöſung bereitwilliger oder die Aufhebung einer Abgabe anſprechender Pflichtiger mit dem Berechtigten, oder das Kameralamt mit den genannten übrigen Betheiligten über die Anwendung der Beſtimmungen des Geſetzes nicht in jeder Beziehung einverſtanden iſt, und kommt die Erörterung und Entſcheidung des ſtreitigen Punktes den Verwaltungs-Stellen zu; ſo hat das Oberamt nach Befinden weiter mit **ſämtlichen** Betheiligten zu verhandeln, und, wenn hiedurch nicht von ſelbſt ein Einverſtändniß herbeigeführt wird, einen Sühne-Verſuch anzuſtellen, dabei aber etwaigen Zögerungen in der Vernehmlaſſung oder im Erſcheinen vor Amt mit Nachdruck zu begegnen.

In Fällen, wo das Kameralamt die Intereſſen des **Staatskammerguts** vertritt, haben die ebenerwähnten weiteren Verhandlungen unabhängig von der in §. 17 angeordneten Akten-Uebergabe ſtattzufinden.

§. 19. Auswerfen der Entſchädigungs-Summen.

So weit über die in das Verzeichniß aufgenommenen Gefälle kein Widerſpruch zwiſchen den Betheiligten (mit Inbegriff des die Staatskaſſe vertretenden Kameralamts) ſich ergibt, hat das Oberamt die für dieſelben von der Staatskaſſe zu leiſtenden Entſchädigungs-Summen, und was an ſolchen die Betheiligten der Staatskaſſe zu erſetzen haben, zu berechnen und in den Verzeichniſſen vorzumerken.

§. 20. Vorlegung an die Kreis-Regierung.

Die abgeſchloſſenen Verzeichniſſe werden der Kreis-Regierung mit ſämtlichen Belegen vorgelegt. Zu den letzteren gehören, neben

den Erklärungen der Betheiligten und den mit denſelben gepflogenen protokollariſchen Verhandlungen, bei den in Art. 2 des Geſetzes genannten Gefällen eine Notiz über ihre Behandlung bei der Abfaſſung des proviſoriſchen Steuer-Cataſters, bei den in Art. 5 genannten Abgaben aber Nachweiſe über den Betrag derſelben im letztverfloſſenen Jahr, und beziehungsweiſe im Durchſchnitt der letzten zehn Jahre. Iſt jedoch eine Verſtändigung zwiſchen den Betheiligten bereits erfolgt, oder wird die Ablöſung nicht verlangt, ſo kann die Beibringung der ſo eben genannten Nachweiſe und Durchſchnitts-Berechnungen des Gefällbetrags, falls dieſelben nicht ſchon vorliegen, unterbleiben.

Weitere zur Sache erforderliche Erläuterungen hat das Oberamt in ſeinem Begleitungs-Berichte vorzutragen.

Die Vorlegung der abgeſchloſſenen Verzeichniſſe von einzelnen Gemeinden hat das Oberamt um der bei den Verzeichniſſen anderer Gemeinden ſeines Bezirks noch erforderlichen weiteren Inſtruirung willen nicht zu verzögern.

Von den Gemeinden, in welchen die in Frage ſtehenden Abgaben nicht vorkommen, ſind die zufolge der Miniſterial-Verfügung vom 19. December 1836 vorgeſchriebenen Fehlanzeigen vorzulegen.

### §. 21. Erledigung der Verzeichniſſe.

Bei der Kreis-Regierung iſt die Erledigung minder ſchwieriger Fälle wegen derjenigen, die zu abgeſonderter Behandlung ſich geeignet zeigen, nicht aufzuhalten.

Die von ihr gefällten Entſcheidungen, ſowohl über Streitigkeiten zwiſchen den Betheiligten, als in Betreff der Richtigſtellung der Verzeichniſſe überhaupt, werden ſämtlichen Betheiligten, alſo auch dem die Staatskaſſe vertretenden Kameralamte, als Erkenntniſſe nach den hiefür beſtehenden Vorſchriften (§. 7) eröffnet.

Die zur Rechtskraft erwachſenen Entſcheidungen übergibt das Kameralamt beziehungsweiſe an die Kreis-Finanzkammer oder das Finanz-Miniſterium zur Anweiſung der Entſchädigungs-Summe.

### §. 22. Spätere Anmeldungen.

Sollte noch ſpäterhin, doch vor dem Ablauf der im Geſetz (Art. 18, 19) hiezu beſtimmten Friſt, von Abgabe-Berechtigten oder Abgabe-Pflichtigen die Anwendbarkeit des Geſetzes auf Leiſtungen, welche nicht in die von Amtswegen gefertigten Verzeichniſſe aufgenommen worden ſind, geltend gemacht werden wollen, ſo haben die Behörden nach denſelben Vorſchriften zu verfahren, welche ſo eben für die Erörterung der in die amtlichen Verzeichniſſe aufgenommenen Gefälle ertheilt worden ſind.

## B. Verfahren bei Vollziehung des Geſetzes in Betreff der Ablöſung der Frohnen.

§. 23. Uebereinkunft der Betheiligten ohne Mitwirkung der Polizeiſtelle (Geſetz Art. 31).

Verſtändigen ſich die Betheiligten, mit Einſchluß des für die Staats-Kaſſe handelnden Kameralamts, ohne Dazwiſchenkunft des Polizeiamts über die Ablöſung oder Bemeſſung einer Frohnpflicht, ſo haben ſie gleichwohl der letztgedachten Stelle zur Beſorgung des Weiteren von der getroffenen Uebereinkunft Anzeige zu machen.

§. 24. Einſchreitung des Polizeiamts, Vernehmung des Berechtigten (Art. 32).

Wird die Bezirks-Polizeiſtelle um Leitung der Verhandlungen über die Ablöſung angerufen, und bedarf es nicht zunächſt noch der Nachfrage nach der Beſchlußfaſſung der mehreren Pflichtigen über die Ablöſung (Art. 20, 21), ſo iſt der Berechtigte aufzufordern, die in ſeinem Beſitze befindlichen Nachweiſe über die perſönliche oder dingliche Eigenſchaft, die Art und den Betrag der abzulöſenden Frohnleiſtnng, ſo wie auch, wenn es ſich davon handelt, über die Gegenleiſtung, binnen neunzig Tagen nach dem Empfang der Aufforderung dem Polizeiamte vorzulegen, widrigenfalls die betreffende Frohn-Berechtigung bis zu geſchehener Folgeleiſtung auſſer Wirkung treten würde.

§. 25. Friſtgeſuche (Art. 33).

Um Erſtreckung der anberaumten, höchſtens um fünfundvierzig Tage zu verlängernden Friſt kann nur innerhalb des erſten Termins gebeten werden.

Wird ſolches verſäumt oder erſcheint das Geſuch als nicht begründet, ſo erkennt das Polizeiamt unmittelbar nach dem Ablauf des Termins auf den angedrohten Rechtsnachtheil.

Wenn ein rechtzeitig eingebrachtes Friſtgeſuch verworfen wird, ſo geſchieht ſolches in einem motivirten Beſcheid.

Zu Verwirklichung des eingetretenen Präjudizes iſt der Pflichtige von dem Ausſpruche deſſelben in Kenntniß zu ſetzen.

§. 26. Vernehmung des Pflichtigen.

Die Angaben des Berechtigten ſind dem Pflichtigen, unter Anberaumung eines angemeſſenen Termins, zur Erklärung mitzutheilen, und, ſo lange dem Polizeiamte keine Anzeige von dem Zurücktreten des pflichtigen Theiles zukommt, iſt mit Nachdruck darüber zu halten, daß der gemachten Auflage Folge geleiſtet wird.

§. 27. Auch wenn es nach erfolgter Erklärung des Pflichtigen noch weiterer Vernehmung der Betheiligten bedürfen ſollte, wird die Bezirks-Polizeiſtelle Vorſorge treffen, daß keine ungebührlichen Zögerungen eintreten.

§. 28. Benützung anderer Hülfsmittel.

Neben der Vernehmung der Betheiligten haben die Bezirks=Polizei=Aemter bei den Verhandlungen über Frohn-Ablöſung zugleich von den Verzeichniſſen der als dinglich von dem Grund=Caſtaſter abgezogenen Frohnen, welche ſie durch das Steuer=Collegium mitgetheilt erhalten, den geeigneten Gebrauch zu machen.

§. 29. Bringt der Berechtigte ſeine noch ungemeſſene Frohn=Berechtigung zur Anzeige, ſo müſſen die Angaben deſſelben dem Pflichtigen zu ſeiner Erklärung binnen der Friſt von neunzig Tagen mitgetheilt werden.

Zugleich iſt derſelbe auf das im Art. 33 des Geſetzes dem Säumigen angedrohte Präjudiz ausdrücklich hinzuweiſen.

§. 30. Hinſichtlich der Friſtgeſuche und der Erkennung des Rechtsnachtheils gelten hier die Vorſchriften des §. 25.

§. 31. Vernehmung der Finanzſtelle (Art. 34).

Iſt nicht blos eine bisher ungemeſſene Frohn zu bemeſſen, ſondern eine Frohn=Ablöſung vorzubereiten, bei welcher die Finanzſtelle nicht ſchon als Vertreterin des berechtigten oder verpflichteten Staats=Kammerguts mithandelt, ſo hat das Bezirks=Polizeiamt dem Kameralamt, in deſſen Bezirk die Pflichtigen wohnen, die von dieſen und den Berechtigten ſchriftlich oder mündlich abgegebenen Erklärungen nebſt den Dokumenten, auf welche dieſelben ſich beziehen, zur Einſicht und zur Wahrnehmung des bei der Ablöſung betheiligten Intereſſes der Staatskaſſe mitzutheilen, mögen nun die Berechtigten und Verpflichteten über die Ablöſungs=Beſtimmungen unter ſich übereinſtimmen oder nicht, und möge erſteren Falls das Einverſtändniß mit oder ohne Mitwirkung des Bezirks=Polizeiamtes erreicht worden ſeyn.

Namentlich kann das Kameralamt auf die Mittheilung der im Art. 32 des Geſetzes bezeichneten, im Beſitze des Berechtigten befindlichen Nachweiſe auch in dem Falle Anſpruch machen, wenn die Pflichtigen dem Polizeiamte zur Anordnung dieſer Mittheilung keinen Anlaß gegeben haben, und es tritt auf ſeine deßhalb an das Bezirks=Polizei=Amt geſtellte Requiſition zur Bewirkung der Herausgabe das in den §§. 24 und 25 der gegenwärtigen Inſtruktion bezeichnete Verfahren ein.

Glaubt das Bezirksamt den Betrag der bei Frohnen von veränderlicher Größe in eine Durchſchnitts=Berechnung zu ziehenden Leiſtungen aus andern Quellen, als aus den Erklärungen der Berechtigten und Pflichtigen feſtſtellen zu können (§. 48), ſo iſt auch hievon dem Kameralamte Kenntniß zu geben.

§. 32 Obliegenheiten der Finanzſtelle.

Die Finanzſtelle hat hierauf im Intereſſe der entſchädigungspflichtigen Staatskaſſe die ihr gemachten Mittheilungen, nach Anleitung der in dieſer Hinſicht ergangenen beſonderen Inſtruktionen,

einer ſorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und ſofort ihre Erklärung über alle, für die Staatskaſſe erheblichen Punkte abzugeben, wozu ihr von dem Polizei-Amte ein angemeſſener Termin zu beſtimmen iſt.

§. 33. Sühneverſuch (Art. 35).

Zur Vornahme des Sühneverſuches iſt zu ſchreiten, wenn die Betheiligten (in Ablöſungsfällen mit Inbegriff der Finanzſtelle) über ſämtliche Punkte, welche auf die Beſtimmung des Betrages einer Frohn und der Größe der Ablöſungsſumme oder des Beitrages der Staatskaſſe Einfluß äußern, namentlich auch ergebenden Falles über die Frage: ob das Schätzungs-Verfahren (§. 54) einzuleiten, oder in welche der beiden im Art. 11 des Geſetzes bezeichneten Kategorien eine abzulöſende Naturalfrohn zu ſtellen ſey, ſo wie über die bei Berechnung des Geldwerthes eine Naturalfrohn zu Grund zu legenden örtlichen Verdingungs-Preiſe und Tag- oder Fuhrlöhne (§§. 51, 52) vernommen ſind, und wenn in irgend einer Beziehung eine ſolche Meinungs-Verſchiedenheit zwiſchen ihnen obwaltet, die zur Entſcheidung der Kreis-Regierung ſich eignet.

Die Vorladung geht an den Berechtigten und Pflichtigen, und wenn das Kameralamt nicht ſchon als Vertreter des Staats-Kammerguts erſcheint, oder nicht bloß die Bemeſſung einer ungemeſſenen Frohn in Frage ſteht, auch an letzteres.

§. 34. Mißlingt der Verſuch zur Sühne, ſo iſt an derſelben Tagfahrt ſämtlichen Betheiligten die Unterwerfung unter einen einzuholenden ſchiedsrichterlichen Spruch vorzuſchlagen.

§. 35. Findet dieſer Vorſchlag keinen Eingang, ſo hat das Polizeiamt den Pflichtigen zur Erklärung aufzufordern, ob er die Ablöſung verfolgen wolle, und daher die Entſcheidung der Kreis-Regierung verlange.

War die Polizeiſtelle von dem Berechtigten wegen Bemeſſung eines ungemeſſenen Frohnrechts angerufen worden, ſo iſt die Aufforderung an dieſen zu richten.

§. 36. Vorlegung zur Entſcheidung.

Fällt die nach dem vorhergehenden Paragraphen geforderte Erklärung bejahend aus, ſo ſind nunmehr ſämtliche, bei dem bisherigen Verfahren ſtreitig gebliebenen Punkte der Kreis-Regierung zur gleichzeitigen Entſcheidung vorzulegen.

§. 37. Competenz der Gerichte (Art. 30).

Zeigt ſich bei Vergleichung des Vorbringens der Berechtigten und Pflichtigen ein Mangel an Einverſtändniß über die Frohn-Berechtigung ſelbſt oder über den für dieſelbe beſtehenden rechtlichen Maßſtab (Geſetz Art. 30), ſo hat ſich die Polizeiſtelle der weiteren Verhandlung bis zur Vereinigung dieſer Streitpunkte im Prozeßwege oder durch gütliche Vereinigung zu entſchlagen.

§. 38. Fixirte Frohn-Surrogatgelder ꝛc. (Art. 6. 11. 12.)

Kommen die beiderſeitigen Erklärungen hinſichtlich eines beſtimmten Maßes der jährlichen Frohn-Berechtigung überein, und geben dieſelben, wenn es ſich von einer Naturalfrohn handelt, bereits den jährlichen Geldwerth dieſer Frohn an die Hand, indem ein, für den Fall ihrer unterbleibenden Natural-Leiſtung zu entrichtender Anſchlag derſelben herkömmlich oder vertragsmäßig feſtgeſetzt iſt, ſo hat es hiebei für die Berechnung der Ablöſungs-Summe ſein Bewenden.

§. 39. Anſchlag vorkommender Naturalien (Art. 12).

Sind die als Frohn-Surrogate zu entrichtenden Naturalien in den letzten zehn Jahren mit Geld bezahlt worden, ſo iſt der Durchſchnitt dieſer Zahlungen als Vergütungspreis zu erheben, entgegengeſetzten Falles hat die Bezirks-Polizeiſtelle letzteren nach Maßgabe der im Art. 12 des Geſetzes weiter ertheilten Vorſchriften zu ermitteln.

§. 40. Verminderung des beſtimmten Maßes (Art. 6).

Stimmen die Betheiligten überein, oder liegt ſonſt erwieſen vor, daß die Berechtigung ſeit dreißig Jahren in einem geringeren als dem beſtimmten Maße ausgeübt worden, ſo ſind die im Laufe dieſer dreißig Jahre vorgekommenen Leiſtungen in Berechnung zu nehmen.

§. 41. Berechnungen zur Beſtimmung des Maßes veränderlicher und des Jahrs-Betrags der in größeren Perioden wiederkehrenden Frohnleiſtungen (Art. 7, 8, 10).

Iſt das Maß der Frohn-Berechtigung nicht beſtimmt, wohin auch der Fall gehört, wenn bei einer Geſamtheit von Pflichtigen, welche die Ablöſung gemeinſchaftlich vorzunehmen haben (Geſetz Art. 20, 21), zwar die Leiſtung jedes Einzelnen gemeſſen iſt, aber der Betrag der Geſamtleiſtung mit der Zahl der Pflichtigen ſich verändert, ſo wird das der Ablöſung zu Grund zu legende Maß der Berechtigung durch eine Durchſchnitts-Berechnung vorangegangener Leiſtungen ermittelt.

§. 42. Zu dem Ende werden bei Frohnen, die jedes Jahr oder nach zwei oder drei Jahren wiederkehren, die Leiſtungen der letzten dreißig Jahre, oder, wenn es ſich von Jagdfrohnen handelt, die Leiſtungen der letzten fünfzehn Jahre, bei Frohnen mit größeren Wiederkehrs-Perioden aber die Leiſtungen der letzten drei Fälle zuſammengerechnet.

§. 43. Die Ausmittlung des Jahrsbetrags der Frohn geſchieht ſofort bei den in Perioden von höchſtens drei Jahren wiederkehrenden Frohnen dadurch, daß die Summe der Leiſtungen der letzten dreißig Jahre mit dreißig (bei Jagdfrohnen die Summe der Leiſtungen der letzten fünfzehn Jahre mit fünfzehn) getheilt wird.

Bei Leiſtungen von größeren Wiederkehrs-Perioden wird, wo-

fern der Zeitraum von einer Leiſtung zur andern dreißig Jahre nicht überſchreitet, die Summe der drei jüngſten Fälle mit der Zahl der Jahre, in welchen dieſelben vorkamen, d. h. mit der Zahl der vom viertletzten bis zum Eintritt des neueſten Falls verfloſſenen Jahre, getheilt.

Hatten demnach z. B. in den Jahren 1790, 1813 und 1836 Frohnleiſtungen im Werth beziehungsweiſe von 300 fl., 210 fl. und 450 fl. ſtatt, und war die der erſten Frohnleiſtung unmittelbar vorausgegangene Präſtation im Jahr 1761 erfolgt, ſo iſt vom Jahre 1836 bis zum Jahre 1762, beide einſchließlich, zurückzurechnen, und mit der ſich auf dieſe Weiſe herausſtellenden Summe von 75 Jahren die 960 fl. betragende Geſamtſumme der drei letzten Leiſtungen zu dividiren, wornach als Jahresbetrag der Leiſtung die Summe von 12 fl. 48 kr. ſich ergibt, welche in 25 Jahren (dem Durchſchnitts-Betrag der Wiederkehrs-Periode) auf 320 fl. (die Durchſchnitts-Summe der drei jüngſten Fälle) ſich belauft.

§. 44. Bei einer in größeren, als dreißigjährigen Perioden wiederkehrenden Leiſtung wird zuförderſt die Größe der Leiſtung ſelbſt durch die Theilung der Summe der drei letzten Fälle mit drei feſtgeſtellt. Zur Ausmittlung des Jahrsbetrags der Leiſtung wird ſofort die im vierten Abſatze des Art. 7 des Geſetzes vorgeſehene Berechnung angeſtellt, für welche die **Beilage** nähere Anleitung gibt.

§. 45. Die Frage: ob die Wiederkehrs-Periode einer Leiſtung mehr als dreißig Jahre betrage oder nicht, wird nach dem Durchſchnitts-Betrage der Zeiträume entſchieden, in welchen die drei letzten Fälle je auf den unmittelbar vorhergegangenen Fall gefolgt ſind.

Derſelbe Durchſchnitt gibt die gleichförmige Wiederkehrs-Periode an die Hand, welche bei der Berechnung des Jahrsbetrags einer in größeren, als dreißigjährigen Perioden wiederkehrenden Leiſtung zu Grund zu legen iſt.

Sollten jedoch außerordentliche Umſtände in den drei letzten Fällen eine bedeutende Verkürzung oder Verlängerung einer oder mehrerer Wiederkehrs-Perioden zur Folge gehabt haben, ſo iſt mit Umgehung der ſo eben bezeichneten Durchſchnitts-Berechnung die mittlere Größe einer Wiederkehrs-Periode durch das Bezirks-Polizeiamt nach der Natur und den Verhältniſſen des Gegenſtandes, nöthigenfalls unter Vernehmung von Sachverſtändigen zu bemeſſen.

§. 46. Die Zurückführung einer Leiſtung von unveränderlicher Größe, welche in größeren, als einjährigen Perioden wiederkehrt, auf einen Jahrsbetrag geſchieht gleichfalls nach den in den §§. 43—45 enthaltenen Beſtimmungen, d. h. durch die Theilung der Leiſtung mit der Zahl der Jahre ihrer Wiederkehrs-Periode, wenn dieſe dreißig Jahre nicht überſteigt, und im Falle einer mehr als dreißigjährigen Periode durch die Anwendung der in §. 44 bezeichneten Berechnung.

§. 47. War in den für die Durchſchnitts-Rechnungen vorgezeichneten Zeiträumen (§§. 42—45) die Ausübung der Frohn-Be-

rechtigung wegen eines über ſolche erwachſenen Rechtsſtreites auf kürzere oder längere Zeit unterbrochen, ohne daß der Ausgang des Prozeſſes den Beſtand der Berechtigung verändert hätte, ſo bleibt bei der Durchſchnitts=Berechnung der ganze zwiſchen dem Zeitpunkte der letztmals vor dem Beginne des Prozeſſes erfolgten und dem Verfall=Termine der während des Prozeſſes zuletzt unberichtigt gebliebenen Leiſtung mitten inne liegende Zeitraum außer Beachtung, und es wird dann im Verhältniß zu der übergangenen Zeit von dem erſteren Zeitpunkte weiter zurückgerechnet.

§. 48. Sollte zwar über den Betrag der in die Durſchnitts=Berechnung zu nehmenden Leiſtungen kein vollkommenes Einverſtändniß der Betheiligten obwalten, das Polizei=Amt aber auf anderem Wege zu der erforderlichen Gewißheit zu gelangen im Stande ſeyn, ſo darf es ſich durch etwaige Einwendung eines Betheiligten in der einſtweiligen Vornahme der Durchſchnitts=Berechnungen nicht irre machen laſſen.

§. 49. Ermäßigung des mittelſt der Durchſchnitts=Berechnung gefundenen Jahres=Betrags der Frohnleiſtung (Art. 10).

Bei zureichendem Anlaß iſt das Bezirksamt zu ſorgfältiger Unterſuchung verpflichtet, ob nicht eingetretene Veränderungen in dem Beſtand der Objekte, auf welche ſich die Frohnpflicht bezieht, z. B. in den Gebäuden, hinſichtlich welcher Baufrohnen zu leiſten ſind, den im Wege der Durchſchnitts=Berechnung gefundenen Jahresbetrag der Frohn als unverhältnißmäßig erſcheinen laſſen. Führt dieſe Unterſuchung zur Bejahung der Frage, ſo darf das Polizeiamt keinen Anſtand nehmen, eine Ermäßigung des ermittelten Betrags der Frohn eintreten zu laſſen.

Ebenſo hat die Bezirks=Polizeiſtelle dann auf eine ſolche Ermäßigung Bedacht zu nehmen, wenn ſich der ermittelte Jahresbetrag, z. B. bei Jagdfrohnen, im Verhältniſſe zu dem Zwecke der Berechtigung oder zu den Kräften der Pflichtigen, als ein Uebermaß der Leiſtung herausſtellen ſollte.

In dem einen, wie in dem anderen Falle kann dem Polizei=Amte das Gutachten unbefangener Sachverſtändigen zu ſtatten kommen.

Demſelben iſt es hiebei, wie in anderen Fällen der Berathung mit Sachverſtändigen (§§. 45, 51) unbenommen, dieſe Sachverſtändigen nach Befinden zu gewiſſenhafter Erfüllung ihres Auftrags beſonders zu verpflichten.

§. 50. Fall des vorbehaltenen Rücktritts zur Natural=Frohnleiſtung.

Iſt bei einer in ein Dienſtgeld verwandelten Naturalfrohn dem Pflichtigen oder dem Berechtigten oder beiden Theilen der beliebige Rücktritt zur Natural=Leiſtung der Frohn vorbehalten worden, ſo ſteht es demjenigen, zu deſſen Gunſten ein ſolcher Vorbehalt gemacht iſt, frei, zu verlangen, daß der Ablöſung ſtatt des Dienſtgeldes die Naturalfrohn zu Grund gelegt werde; wobei, wenn zur

Beſtimmung des Maßes und Jahrsbetrags der letzteren eine Durchſchnitts-Berechnung erforderlich iſt, die dem Eintritte des Dienſtgeldes vorangegangenen Natural-Leiſtungen in die Berechnung kommen.

Jedoch iſt das Zurückgreifen zur Naturalfrohn in dem Fall ausgeſchloſſen, wenn das ſeit mindeſtens dreißig Jahren entrichtete Dienſtgeld gegen den nutzbaren Betrag der Naturalfrohn als eine Ausübung der Berechtigung in geringerem, als dem beſtimmten Maße (Art. 6 des Geſetzes) ſich darſtellt.

§. 51. Ermittlung des Geldwerthes der Naturalfrohn (Art. 11. 35).

Wenn die Leiſtung der Natural-Frohnpflichtigen nicht bloß nach den der Arbeit zu widmenden Tagen oder Stunden, oder nach der Zahl der Fuhren feſtgeſetzt, ſondern die durch dieſelbe zu erledigende Aufgabe dem Gegenſtande nach beſtimmt, alſo z. B. den Handfröhnern das Aufmachen eines nach dem Umfange der Ertragsfläche oder nach Klafterzahl ſich bemeſſenden Quantums Holz, den Fuhrfröhnern die Beifuhr des Frucht- oder Zehent-Ertrags von einem beſtimmten Feldbezirke oder eines gewiſſen Quantums von Holz, Wein, Brettern ꝛc. zur Pflicht gemacht iſt; ſo wird Behufs der Ermittlung des Geldwerthes der Naturalfrohn der Aufwand erhoben, welchen die Erledigung des betreffenden Geſchäftes im Wege der Verdingung nach den üblichen Arbeits- und Fuhrlöhnen, ſo wie nach etwa vorkommenden Verakkordirungen ſolcher Geſchäfte in dem betreffenden Orte erfordert, zu welchem Ende über den Stand der Arbeits- und Akkordspreiſe, wenn die Betheiligten hierüber ſich nicht einverſtehen, durch Vernehmung theils des Gemeinde-Raths, theils ſonſtiger unbetheiligter Perſonen oder benachbarter Gemeinderäthe ſo viel möglich beſtimmte Nachweiſe beizubringen ſind.

Sodann iſt zu erwägen, ob bei der betreffenden Leiſtung ein größerer oder geringerer ökonomiſcher Nutzen durch einen bei der Verrichtung derſelben angewendeten größeren oder geringeren Grad von Fleiß, Sorgfalt und Geſchicklichkeit bedingt iſt, oder nicht, und in welche der beiden unter Ziffer 1 des Art. 11 des Geſetzes aufgeführten Kategorien hienach die Frohn geſtellt werden ſoll.

Als Anhaltspunkt bei dieſer Erwägung hat die Natur des betreffenden Geſchäfts, die in Anſehung der Art ſeiner Erledigung durch Fröhner vorliegende Erfahrung, und nöthigenfalls das einzuziehende Gutachten ſachverſtändiger Perſonen, ſo wie die Analogie der im Geſetze ſelbſt gegebenen Beiſpiele zu dienen.

§. 52. Zur Berechnung des Geldwerthes der nach Zahl und Zeit, nicht nach der durch ſie zu erledigenden Geſchäfts-Aufgabe beſtimmten Hand- und Fuhrdienſte werden gleichfalls die im Orte für dergleichen Dienſte üblichen Tag- oder Fuhrlöhne auf die im voranſtehenden §. 51 beſtimmte Weiſe erhoben.

§. 53. Verfahren bei vorkommenden Gegenleiſtungen (Art. 13, 17)

Wenn Gegenleiſtungen des Frohnberechtigten vorkommen, oder perſönliche Dienſte und Dienſt=Surrogate nur als Gegenleiſtungen für nutzbare, dem Frohnpflichtigen eingeräumte Rechte erſcheinen, welchenfalls der Jahreswerth jener Gegenleiſtungen und dieſer nutzbaren Rechte ungeſchmälert von dem jährlichen Geldwerthe des Frohnbetrags in Abzug zu bringen iſt; ſo hat ſich das Polizeiamt für die Ausmittlung des etwa nicht beſtimmten Betrags der Gegenleiſtungen und Nutzungen und für die Berechnung vorkommender Naturalien dasjenige zur Richtſchnur zu nehmen, was oben hinſichtlich der Ermittlung des Jahrsbetrags der Frohn=Berechtigung ſelbſt und der als Frohn=Surrogate vorkommenden Naturalien (§. 39) vorgeſchrieben iſt.

§ 54. Schätzungs=Verfahren zur Ermittlung des Frohn=Betrages (Art. 9, 37)

Können die zur Ausmittlung des Betrages veränderlicher Frohnen oben (§. 41 ff.) vorgeſchriebenen Durchſchnitts=Berechnungen früherer Leiſtungen wegen mangelnden Nachweiſes dieſer Leiſtungen, oder weil in dem Zeitraum, den die Durchſchnitts=Berechnung zu umfaſſen haben würde, eine Veränderung in dem Beſtande der Frohn=Berechtigung ſelbſt vorhergegangen iſt, nicht angewendet werden, und wird dieſer Mangel nicht durch das Einverſtändniß der Betheiligten über den für die betreffende Leiſtung anzunehmenden Betrag erſetzt, ſo iſt der letztere durch das Schätzungs=Verfahren zu ermitteln.

Ehe dieſes Verfahren eingeleitet wird, müſſen alle übrigen, die Erledigung des Ablöſungs= oder Frohnbemeſſungs=Geſchäftes bedingenden Punkte durch das Einverſtändniß der Betheiligten oder durch rechtskräftiges Erkenntniß feſtgeſtellt ſeyn.

Eine Ausnahme tritt nur bei der Zurückführung der nicht jedes Jahr wiederkehrenden Frohnleiſtungen auf einen Jahrsbetrag, und der Berechnung des Geldwerthes der Naturalfrohnen (§§. 43 u. 51) ein, welche Operationen, der Natur der Sache nach, der Beſtimmung des Betrages der Leiſtung durch das Schätzungs=Verfahren nachzufolgen haben. Jedoch muß auch bei Naturalfrohnen die Feſtſetzung der ihrer Berechnung zu Geld zu Grund zu legenden örtlichen Preiſe, ſo wie, wenn ſie in einer dem Gegenſtande nach beſtimmten Arbeitsaufgabe beſtehen, die Beſtimmung, in welche der beiden Kategorien des Art. 11, Abſatz 1 des Geſetzes dieſelben gehören (§§. 51, 52), dem Schätzungs=Verfahren vorangehen.

§. 55. Die Frage ſelbſt, ob und worüber das Schätzungs=Verfahren einzuleiten ſey, unterliegt, wenn ſie zwiſchen den Betheiligten ſtreitig iſt, dem Erkenntniß der Kreis=Regierung (vergl. §. 36 und §. 54, zweiter Abſatz). Findet dieſe ein ſolches Verfahren überall nicht geboten, ſo iſt es alsdann ihre Sache, die Größe und den Jahrsbetrag, beziehungsweiſe den Geldwerth der ſchuldi=

gen Leiſtung, unter Anwendung der in den Art. 7—13 des Geſetzes enthaltenen Beſtimmungen, feſtzuſtellen.

§. 56. Beſtellung der Schätzungs-Commiſſion (Art. 37).

Zum Behuf des Schätzungs-Verfahrens liegt es der Bezirks-Polizeiſtelle ob, den Berechtigten und Pflichtigen ſowohl, als das Kameralamt von ihrem Wahlrechte in Beziehung auf die Mitglieder der Schätzungs-Commiſſion und von den geſetzlichen Erforderniſſen der Letzteren (Art. 37, erſter Abſatz) mit der Aufforderung in Kenntniß zu ſetzen, binnen dreißig Tagen die gewählten Schätzer anzuzeigen, widrigenfalls das Ernennungsrecht auf das Polizei-Amt übergeht.

Wählt die Finanzſtelle ſchon für das berechtigte Staats-Kammergut die von jedem Berechtigten zu ernennenden zwei Mitglieder, ſo hat es bei dieſer Zahl ſein Bewenden, und es iſt dann der Pflichtige aufzufordern, gleichfalls zwei Mitglieder zu bezeichnen.

§. 57. Sind die Ernennungen von Seite der Betheiligten rechtzeitig erfolgt, und hat ſofort auch das Polizeiamt die ihm zuſtehende Wahl eines Mitgliedes vorgenommen, oder iſt die Ernennung der Mitglieder der Commiſſion durch weitere Theilnahme des Polizeiamtes an der von den Betheiligten verſäumten Wahl zu Stande gekommen; ſo hat gedachte Behörde jedem Betheiligten die von der andern Seite und von der Polizeiſtelle ſelbſt getroffene Wahl mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß Einwendungen nur hinſichtlich der geſetzlichen Erforderniſſe der Ernannten (Art. 37, erſter Abſatz) und nur innerhalb dreißig Tagen vorgebracht werden könnten, die etwaige Bitte um Verpflichtung der Schätzer durch einen körperlichen Eid aber nur binnen derſelben Friſt vorgebracht werden dürfe, und nicht auf einzelne Mitglieder beſchränkt werden könne.

§. 58. Einwendungen gegen die Schätzer (Art. 37).

Ueber die erfolgenden Einwendungen erkennt das Polizeiamt in einem motivirten Beſcheid, gegen welchen keine Berufung zuläſſig iſt.

§. 59. Sollte die Einſprache als begründet erkannt werden, ſo iſt dem Betheiligten ein nochmaliger dreißigtägiger Termin zu Ausübung ſeines Ernennungs-Rechtes anzuberaumen.

Kommt er der dießfälligen Aufforderung nicht rechtzeitig nach, oder wird ſeine Wahl abermals mit zureichenden Gründen angefochten, ſo hat das Polizeiamt die weitere Ernennung ſtatt ſeiner vorzunehmen.

§. 60. Ueber die Statthaftigkeit etwaiger Geſuche der zur Schätzungs-Commiſſion gewählten Mitglieder um Enthebung von dem ihnen zugedachten Geſchäfte entſchiedet das Polizeiamt gleichfalls, und nur, wenn es die Entſchuldigung als begründet annehmen kann, trifft es Vorſorge für eine neue Wahl.

In jedem Falle ſind übrigens die Gründe ſeines Beſchluſſes aktenmäßig zu machen.

§. 61. Belehrung der Schätzer und Beſtellung ihres Obmannes (Art. 42).

Die Bezirks=Polizeiſtelle hat die Schätzer, ſo weit es ihr nach ihrer genaueren Kenntniß der Verhältniſſe und der Perſonen ſachgemäß erſcheint, über die ihnen zugewieſene Aufgabe ſchriftlich zu verſtändigen.

Jedenfalls muß denſelben aber auseinandergeſetzt werden, daß ſie

a) ein bei Ermittlung des Jahrswerths der Frohn nach ihrem Dafürhalten ſich herausſtellendes Uebermaß der Leiſtung auf das dem Zwecke der Berechtigung und den Kräften der Pflichtigen entſprechende richtige Maß herabzuſetzen;

b) Veränderungen in dem Beſtande der Objekte, auf welche ſich die Frohnpflicht bezieht, gebührend zu berückſichtigen haben.

c) Die Zurückführung einer in größeren, als einjährigen Perioden wiederkehrenden Frohn auf einen Jahrsbetrag liegt nicht in der Aufgabe der Schätzer, ſie haben bloß den bei der jedesmaligen Wiederkehr ſtattfindenden Betrag der Leiſtung zu beſtimmen.

   Sollten indeß über die Größe der früheren Wiederkehrs=Perioden keine Nachweiſe vorhanden ſeyn und die Betheiligten über eine anzunehmende Größe derſelben ſich nicht verſtändigen, ſo würde dieſe, und zwar bei Frohnen von beſtimmtem Maß ebenſowohl, als bei anderen, durch die Schätzungs=Commiſſion zu beſtimmen ſeyn.

d) Aus der Zahl der Mitglieder der Commiſſion iſt von dieſen ſelbſt, und, wenn ſie ſich dießfalls nicht vereinigen können, vom Polizei=Amte ein Obmann zu beſtellen, der die Commiſſion zu berufen, die Verhandlungen, namentlich die Abſtimmungen, zu leiten, die Beſchlüſſe, je nach dem Durchſchnitte der Schätzungsſummen der einzelnen Mitglieder oder nach der abſoluten Stimmenmehrheit, zu ziehen (Art. 42), und über das ganze Verfahren ein von ſämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll zu führen hat.

   Der Obmann hat gleich den übrigen Schätzern mitzuſtimmen.

§. 62. In wichtigeren und ſchwierigeren Fällen hat übrigens das Polizei=Amt den Schätzern vorſtehende Belehrung nicht bloß mündlich zu ertheilen, ſondern dieſelben zur Vollziehung ihres Auftrages überhaupt mit einer dem Obmann zuzuſtellenden ſchriftlichen Anleitung zu verſehen, auf welche bei dem Zuſammentreten der Commiſſion und ſpäter zurückgegangen werden kann.

§. 63. Beeidigung der Schätzer (Art. 37).

Wird die Beeidigung der Mitglieder der Commiſſion von keiner Seite verlangt, ſo müſſen dieſelben wenigſtens zu redlicher,

von aller Befangenheit freier Behandlung des ungeſäumt vorzunehmenden Geſchäftes durch Handgelübde an Eidesſtatt verpflichtet werden.

§. 64. Prüfung der Beſchlüſſe der Schätzungs-Commiſſion durch das Polizeiamt.

Findet das Polizeiamt, dem das Ergebniß der Werths-Ermittlung durch den Obmann in dem von dieſem aufgenommenen Protokolle vorzulegen iſt, bei Prüfung des letzteren gegen das Verfahren der Commiſſion etwas zu erinnern, ſo kann es den Schätzern unter Mittheilung ſeiner Bedenken eine nochmalige Berathung des Gegenſtandes anheimgeben.

Der Commiſſion bleibt dagegen unbenommen, nach wiederholter Prüfung des Gegenſtandes über die ihr gemachten Erinnerungen hinwegzugehen.

§. 65. Eröffnung des Ergebniſſes der erſten Schätzung (Art. 38).

Das Ergebniß der Werths-Ermittlung iſt ſämtlichen Betheiligten mit dem Anfügen zu eröffnen, daß, ſobald ſie ihre Zufriedenheit mit dieſem Reſultate ausdrücklich erklären, oder wenn ſie nicht innerhalb der unerſtrecklichen, vom Tage der Eröffnung des letzteren laufenden Friſt von dreißig Tagen das Gegentheil anzeigen ſollten, die Schätzung rechtskräftig werde.

§. 66. Beſtellung einer verſtärkten Schätzungs-Commiſſion (Art. 39).

Wird auf rechtzeitiges Anmelden eines Betheiligten die Einleitung einer neuen Werths-Ermittlung nothwendig, ſo hat das Polizeiamt die Verſtärkung der bisherigen Commiſſion zu bewerkſtelligen.

Handelt die Finanzſtelle nicht für das berechtigte Staatskammer-Gut, ſo iſt das Kameralamt uud der Pflichtige zur Wahl je eines weiteren Mitgliedes, der Berechtigte aber zur Ernennung zweier weiteren Mitglieder zu veranlaſſen. Entgegengeſetzten Falles hat die Finanzſtelle und der Pflichtige je zwei weitere Mitglieder zu wählen.

Im Uebrigen gelten für das Verfahren die Vorſchriften der §§. 56–64.

§. 67. Werthsermittlungs-Akte (Art. 40. 42).

Die Ergebniſſe der rechtskräftig gewordenen erſten oder die der zweiten Werths-Ermittlung ſind von dem Polizeiamte aus dem Protokoll der Commiſſion in eine Akte zu übertragen, von welcher ſämtlichen Betheiligten eine durch den Bezirksbeamten beglaubigte Abſchrift zuzuſtellen iſt.

§. 68. Zurücktreten der Pflichtigen von der Ablöſung (Art. 35. 41.)

Die Pflichtigen können von der Ablöſung bis zu dem Zeitpunkte zurücktreten, wo für die Zulaſſung ſämtlicher Mitglieder der

erſten Schätzungs=Commiſſion zu ihren Verrichtungen durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verzichtleiſtung der Betheiligten auf dießfällige Einwendungen oder durch polizeiamtlichen Spruch entſchieden iſt.

Außer den Fällen, wo ein Schätzungs=Verfahren eintritt, findet, ſobald ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliegt, ein Rücktritt nicht mehr ſtatt (Geſetz Art. 38, Abſ. 5).

§. 69. Verfahren bei dem Zurücktreten von der Ablöſung, wenn letztere durch eine Mehrheit von Pflichtigen geſchehen mußte (Art. 20—22).

Konnte die Ablöſung nur durch eine Mehrheit von Pflichtigen geſchehen, ſo gelten die geſetzlichen Beſtimmungen in Betreff der Beſchlußfaſſung über die Ablöſung auch für das Zurücktreten der Pflichtigen von letzterer.

Die Ortsvorſteher haben übrigens nur dann zu Einleitung einer dießfälligen Berathung die Hand zu bieten, und zu dem Ende die in der Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 30. Oktober 1836, sub Nr. 4—5, vorgezeichneten Schritte zu thun, wenn wenigſtens ein Drittheil derjenigen Pflichtigen, welche für die Ablöſung geſtimmt hatten, eine neue Beſprechung in Antrag bringt. Im Zweifelsfalle iſt ſich zu Beurtheilung der Statthaftigkeit ſolcher Anträge das ſeiner Zeit über die Beſchlußfaſſung für die Ablöſung aufgenommene Protokoll von dem Polizeiamte zurück zu erbitten.

§. 70. Wird der Rücktritt beſchloſſen oder zeigt ſolchen ein Frohn=Pflichtiger, der einzeln zur Ablöſung berechtigt iſt, dem Ortsvorſtande an, ſo hat dieſer unverweilt darüber an das zur Verhandlung berufene Polizeiamt, und, wenn letzteres nicht das vorgeſetzte Oberamt iſt, der Rücktritt aber auf dem Beſchluſſe einer Mehrheit von Pflichtigen beruht, zugleich an das Oberamt zu berichten (Miniſt.Verf. vom 30. Oktober 1836. Nr. 9).

In Fällen, wo es über einen beſchloſſenen Rücktritt der Anzeige an eine höhere Behörde bedarf, iſt ſolche ohne den mindeſten Verzug zu erſtatten.

§. 71. Auswerfen der Entſchädigungs=Summe und des Beitrags der Staatscaſſe (Art. 11, 14—17).

Am Ende des Verfahrens über die Ablöſung einer Frohn=Berechtigung wird, nachdem der jährliche Geldbetrag derſelben, und zwar bei Naturalfrohnen unter Anwendung des im Art. 11 vorgeſchriebenen Maßſtabes der Vergleichung mit Gedingarbeit, gefunden iſt, die von der Staatskaſſe dem Berechtigten zu gewährende Entſchädigungs=Summe und das von den Pflichtigen zu entrichtende Ablöſungs=Kapital feſtgeſtellt.

Erklären ſich mit der von dem Bezirks=Polizeiamte gefertigten endlichen Berechnung nicht ſämtliche Betheiligte bei der Eröffnung oder binnen eines denſelben zu dem Ende auf ihr Verlangen anzuberaumenden angemeſſenen Termins einverſtanden, ſo hat das

Bezirks=Polizeiamt die Akten der Kreis=Regierung zur Entſcheidung nach Art. 35 des Geſetzes vorzulegen. Liegt dagegen kein weiterer Anſtand vor, ſo ſind von der Bezirks=Polizeiſtelle die gezogenen Summen dem Kameralamte zur weiteren Einleitung wegen der Berichtigung der Entſchädigungs=Summe aus der Staatskaſſe und des Einzugs des von den Pflichtigen zu bezahlenden Ablöſungs=Kapitals mitzutheilen. Das Gleiche gilt von dem Falle, wenn die Entſchädigungs=Summe durch eine von der Finanzſtelle nicht angefochtene Uebereinkunft zwiſchen den Berechtigten und Pflichtigen feſtgeſetzt worden iſt.

§. 72. Wenn und ſo weit etwa Behufs der Bemeſſung einer Frohn das Polizeiamt noch nach dem Erkenntniſſe oder der Schätzung eine beſondere weitere Berechnung aufzuſtellen hat, ſo iſt es rückſichtlich der Beibringung der Erklärung der Betheiligten über dieſelbe, und nöthigenfalls der Einholung der Entſcheidung der Kreis=Regierung nach der Vorſchrift im zweiten Abſatze des §. 71 zu halten.

§. 73. Verfahren bei verſpäteter Ablöſungs=Anmeldung.

Wird von den Pflichtigen die Ablöſung einer Frohnpflicht erſt nach Verfluß von drei Jahren, von der Verkündigung des Geſetzes vom 28. Oktober 1836 an gerechnet, gemeldet, welchen Falls derſelbe die theilweiſe Uebernahme der nach Art. 14—16 des Geſetzes dem Berechtigten zu entrichtenden Entſchädigungs=Summe nicht in Anſpruch nehmen kann (Art. 18), ſo iſt zwar die Ablöſung nach den voranſtehenden Beſtimmungen zu verhandeln, jedoch treten hiebei die auf die Theilnahme der Finanzſtelle als Vertreterin der Staatskaſſe ſich beziehenden Vorſchriften außer Wirkung.

In die dreijährige Friſt wird indeſſen diejenige Zeit, während welcher eine Streitigkeit über die abzulöſende Frohnpflicht bei den Gerichten anhängig war, nicht eingerechnet.

§. 74. Verurkundungen (Art. 44, 22).

Wurde von einer Gemeinde über Ablöſung oder Bemeſſung perſönlicher Frohnen eine Uebereinkunft geſchloſſen, ſo iſt die in der oben (§. 12) vorgeſchriebenen Weiſe abgefaßte Urkunde durch das Polizei=Amt der Kreis=Regierung vorzulegen.

§. 75. Begreift die Ablöſung den Antheil einer Gemeinde oder Gemeinde=Parzelle, oder der Grundbeſitzer einer Markung an einer mehrere Gemeinden oder Markungen in ungetheilter Gemeinſchaft umfaſſenden Frohnpflicht, ſo hat das Polizeiamt die Einleitung zu treffen, daß der nach Maßgabe der erfolgten Ablöſung zurückbleibende Antheil der übrigen Pflichtigen nach ſeinem fortdauernden Betrage in den öffentlichen Büchern genau verzeichnet werde.

## C. Verfahren bei Vollziehung des Geſetzes in Betreff der Entſchädigung der berechtigten Gutsherrſchaften für die Aufhebung der leibeigenſchaftlichen Leiſtungen.

§. 76. Anmeldungen von Seite der Berechtigten und Pflichtigen (Art. 22, 29 des Geſetzes).

Nach Ablauf des den vormaligen Leibherrn, die eine Entſchädigung anſprechen können, und unter welchen namentlich auch Stiftungen und andere öffentliche Adminiſtrationen des Auslandes mitbegriffen ſind, ſo wie denjenigen, welche von der Verbindlichkeit zur Entſchädigung oder von bisherigen Leiſtungen leibeigenſchaftlicher Natur befreit zu werden begehren, in dem Art. 22 des Geſetzes anberaumten Termins hat das um ſeine Einſchreitung angegangene Polizeiamt, in deſſen Bezirk der vormals Leibpflichtige wohnt, Letzteren und den Berechtigten, deßgleichen das Kameralamt zur Erörterung der von beiden Erſteren angemeldeten Forderungen vorzubeſcheiden.

Daſſelbe hat zu geſchehen, wenn ſpäterhin, doch innerhalb des im Art. 29 des Geſetzes beſtimmten Zeitraums, derartige Anſprüche bei der Bezirks-Polizeiſtelle angemeldet werden ſollten.

§. 77. Verhandlungen über die angemeldeten Forderungen (Art. 23, 34, 2, 3).

Macht ſich bei der an der Tagfahrt erfolgenden Liquidations-Verhandlung ein Mangel an Einverſtändniß zwiſchen dem Berechtigten und Pflichtigen in Beziehung auf ſolche Punkte bemerkbar, deren Entſcheidung nach Art. 34 des Geſetzes den ordentlichen Gerichten vorbehalten iſt, oder glaubt auch bei vorwaltendem Einverſtändniß zwiſchen gedachten Betheiligten über dergleichen Punkte die Finanzſtelle dießfällige Zweifel erheben zu müſſen; ſo hat das Polizeiamt den Betheiligten zunächſt den Vorſchlag zu machen, ſich zur Unterwerfung unter einen, etwa bei der Kreis-Regierung einzuholenden, ſchiedsrichterlichen Spruch zu vereinigen. Bis entweder auf dieſem Wege, wenn er eingeſchlagen wird, oder durch gerichtlichen Spruch der obwaltende Streit entſchieden, oder bis ſolcher durch gütliche Vereinigung beigelegt iſt, hat ſich das Polizeiamt mit der Auseinanderſetzung der Forderungen nicht weiter zu befaſſen. Jedoch iſt darum die Auseinanderſetzung und Einleitung zur Entſchädigungs-Anweiſung in Bezug auf andere, zwiſchen denſelben Berechtigten und Pflichtigen vorkommenden Gefälle, über deren Stellung unter die Entſchädigungs-Beſtimmungen des Geſetzes kein Streit beſteht, nicht im Anſtande zu laſſen.

Bei der Erörterung ſolcher Anſtände iſt der Geſichtspunkt unverrückt im Auge zu behalten, daß der Art. 3 des Geſetzes für die leibeigenſchaftliche Natur der im zweiten Edikte vom 18. November 1817, l. 3. a—c, namhaft gemachten Gefälle bloße Vermuthungen aufſtellen wollte, die in jedem einzelnen Falle durch das Ergebniß angeſtellter Nachforſchungen entkräftet werden können.

Die Behörden dürfen ſich daher:

1) durch die auf die Perſonal- oder Lokal-Leibeigenſchaft hindeutende Bezeichnung einer Leiſtung nicht abhalten laſſen, von Amtswegen nachzuforſchen, ob die Abgabe nicht etwa nur dem Orts- oder Gerichtsherrn, z. B. als Bürger- und Beiſitzergeld, gereicht worden, oder ob ſie nicht realer Natur iſt, alſo z. B. die Leibhenne auf einer Behauſung haftet; ſie haben ferner

2) die bei der Verheirathung zu entrichtenden Abgaben erſt dann als leibeigenſchaftliche Gefälle zu behandeln, wenn ſie ſich durch eine ſorgfältige Unterſuchung darüber aufgeklärt haben, daß jene nicht etwa nur als Ausflüſſe der Orts- oder Gerichtsherrlichkeit aufzufaſſen ſind;

3) wenn endlich der zu einer der im Art 3 ad 3) des Geſetzes namhaft gemachten Abgaben Pflichtige erwieſenermaßen Perſonal- oder Lokal-Leibeigener war, ſo iſt es die Obliegenheit gedachter Stellen, zunächſt über die Natur des in Frage ſtehenden Hauptrechtes oder Beſthauptes u. ſ. w. Erkundigung einzuziehen, und zu erforſchen, ob nicht z. B. der Beſitzer eines Falllehens oder eines Zinsgutes die Abgabe, ſtatt aus dem Leibeigenſchafts-Verbande, ſeines Gutsbeſitzes wegen zu leiſten hat.

§. 78. Ausmittlung des jährlichen Durchſchnitts-Ertrags durch Ertrags-Nachweiſung (Art. 5—9).

Wird gegen die Rechnungsakten des Berechtigten oder gegen andere Urkunden, aus denen der jährliche Durchſchnitts-Ertrag der Leibeigenſchafts-Gefälle entnommen werden ſoll, wie z. B. die Theilungs-Akten des Pflichtigen, die Steuer-Faſſionen, die über die Revenüen-Ausſcheidungen erwachſenen Akten, kein von ihrer Unzulänglichkeit oder Unzuverläßigkeit abgeleiteter Einwand erhoben, ſo ſind dieſelben der Ertrags-Berechnung zum Grunde zu legen.

§. 79. Die Bezirks-Polizeiſtelle hat dieſen Falls bei den in der Perſonal-Leibeigenſchaft begründeten Gefällen zunächſt

1) aus den Akten zu ermitteln, wie hoch ſich die der leibherrlichen Verwaltung (Leibvogtei), welcher der Pflichtige angehörte, von Perſonal-Leibeigenen zu entrichten geweſenen, wenn auch nicht bezogenen, ſtändigen und unſtändigen Gefälle und Leiſtungen, mit Ausſchluß der Manumiſſionsgelder, und zwar:
   a) die im Art. 3 unter Ziffer 1 und 2 des Geſetzes aufgeführten Gefälle, ſo wie
   b) die leibeigenſchaftlichen Dienſte und Dienſtgelder in jedem der dem Jahre 1818 zunächſt vorangegangenen zwölf Jahre,
   c) die im Art. 3 unter Ziffer 3 genannten Abgaben aber in jedem der gedachtem Jahre unmittelbar vorausgegangenen fünf und zwanzig Jahre

belaufen haben, und auf dieſe Weiſe den Durchſchnitts-Ertrag gedachter Gefälle beziehungsweiſe während des zwölf- und fünfundzwanzigjährigen Zeitraums zu gewinnen.

Zugleich iſt

2) aus den Rechnungs-Akten, den etwa vorliegenden Tauf- und Sterbe-Regiſtern der Leibvögte u. ſ. w. weiter zu erheben, wie groß die Zahl der ſelbſtſtändig anſäßigen, zu der gedachten Verwaltung abgabepflichtigen Leibeigenen, und zwar, ſo weit es ſich von den Leiſtungen ad 1) a. b. handelt, in jedem der zwölf, ſo weit dagegen die ad 1) c. bemerkten Abgaben in Frage kommen, in jedem der fünfundzwanzig dem Jahre 1818 zunächſt vorangegangenen Jahre geweſen, und ſolchergeſtalt die jährliche Durchſchnitts-Zahl der zu den erſteren und letzteren Leiſtungen Pflichtigen während des zwölf- und fünfundzwanzigjährigen Zeitraums zu finden.

Hiernächſt hat aber das Polizeiamt

3) den Betrag, welcher von obigen Durchſchnitts-Summen (ad 1 a—c) auf jeden in der Durchſchnitts-Zahl begriffenen Leibeigenen fällt, mit der Zahl ſämtlicher am 1. Januar 1818 ſelbſtſtändig anſäßig geweſenen, der mehrerwähnten Verwaltung zu Entrichtung der betreffenden Abgabe verpflichteten Perſonal-Leibeigenen zu multipliziren, und ſo die Grundlage der Entſchädigung zu ermitteln.

Die von dem einen Polizeiamte geſchehenen Ermittlungen über eine ganze leibherrliche Verwaltung ſind auch von anderen Polizeiämtern, welche mit Pflichtigen derſelben Verwaltung zu verhandeln haben, zu benützen; weßhalb, um Geſchäfts-Vervielfachung zu vermeiden, die betreffenden Aemter ſich mit einander verſtändigen werden.

§. 80. Floßen die Gefälle aus der Lokal-Leibeigenſchaft, ſo wird das Polizeiamt aus den Urkunden ermitteln, in welchem Geſammt-Betrage die in §. 79 ad 1) a—b. bemerkten Leiſtungen und die Manumiſſionsgelder, ſo weit letztere nicht bei Auswanderungen aus dem Staatsgebiet entrichtet wurden, binnen der im §. 79 beſtimmten zwölfjährigen, die ebendaſelbſt ad 1) c. erwähnten Abgaben aber während der dort bemerkten fünfundzwanzigjährigen Periode in jedem Gefällorte angefallen ſind.

Der jährliche Durchſchnitts-Ertrag der erſteren und letzteren Leiſtungen bildet hier die Grundlage für die Entſchädigung.

§. 81. In gleicher Weiſe, wie bei Leiſtungen an den Leibherrn (§§. 79, 80), hat das Polizeiamt bei Berechnung der von den vormals Leibpflichtigen an die Beamten des Erſteren (etwa als Procente des Hauptrechts u. ſ. w.) entrichteten, rein aus der Leibeigenſchaft gefloſſenen Leiſtungen an Geld oder Naturalien zu Werk zu gehen. Daſſelbe findet bei den von den Leibherren und ihren Beamten getragenen Gegenleiſtungen ſtatt.

§. 82. Sollten ſich nach dem Inhalte der Urkunden Leiſtungen oder Gegenleiſtungen in den oben §§. 79, 80 beſtimmten Zeiträumen nicht bloß durch Nachſicht des Leibherrn bei ihrem Bezug, ſondern bleibend vermindert, ſollte z. B. der Leibherr durch, wenn auch unentgeldliche, Manumiſſionen einen bedeutenden Theil ſeiner

Gefälle verloren haben, oder der Betrag einzelner Abgabenſätze rechtsgültig vermindert worden ſeyn, ſo muß die Ertrags-Berechnung auf die ſeit der eingetretenen Minderung verfloſſenen Jahre beſchränkt werden, dafern der dießfällige Zeitraum noch wenigſtens zehn Jahre beträgt.

Entgegengeſetzten Falls iſt das Schätzungs-Verfahren anzuordnen.

§. 83. Ertrags-Berechnung zu Geld (Art. 10).

Wenn Leiſtungen und Gegenleiſtungen zu Geld zu berechnen ſind, hat ſich die Polizeiſtelle nach Vorſchrift des Art. 10 des Geſetzes zu benehmen, wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß für die Werths-Ermittlung der etwa außer den im Art. 12 des Geſetzes vom 27. Oktober 1836 namhaft gemachten Naturalien vorkommenden Gegenſtände der im Art. 12 des Geſetzes vom 28. Oktober 1836 beſtimmte Durchſchnitt der Ortspreiſe von den letzten zwölf Jahren gilt, und daß die in den beiden Geſetzen vom 27. und 28. Oktober 1836 (Art. 12) für die Durchſchnitts-Rechnungen verordneten Zeiträume von dem 1. Januar 1818 rückwärts zu berechnen ſind.

Wurden die als Frohn- oder Dienſt-Surrogate zu leiſtenden Naturalien in den dem 1. Januar 1818 vorausgegangenen zehn Jahren mit Geld bezahlt, ſo bildet der Durchſchnittspreis dieſer Zahlungen den Geldwerth des Ertrages.

Handelt es ſich von geleiſteten Naturalfrohnen und häuslichen Dienſten, ſo iſt der Geldwerth derſelben nach den im Art. 11 des Geſetzes vom 28. Oktober 1836 gemachten Unterſcheidungen im Wege des oben §§. 51, 52 vorgezeichneten Verfahrens auszumitteln.

Dabei verſteht es ſich übrigens von ſelbſt, daß hier nur die zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenſchaft ortsüblich geweſenen Preiſe der Tag- und Fuhrlöhne u. ſ. w. für die Berechnung in das Auge zu faſſen ſind.

§. 84. Verfahren bei abgeſchloſſenen Entſchädigungs-Verträgen (Art. 20. 21).

Umfaßt die Uebereinkunft, welche vormalige Leibpflichtige zufolge der Verordnung vom 13. Sept. 1818 mit dem früheren Leibherrn wegen der Entſchädigung des Letzteren vor dem 1. Jan. 1833 abgeſchloſſen haben, zugleich die Entſchädigung für die vom 1. Januar 1818 bis zum 1. Juli 1836 entgangenen leibeigenſchaftlichen Nutzungen oder für andere Gefälle, in Beziehung auf welche die Staatskaſſe in die Entſchädigungs-Verbindlichkeit der Pflichtigen nicht einzutreten hat, und iſt nicht ſchon aus dem Inhalte der betreffenden Urkunde ſelbſt erſichtlich, mit welchem Theile der hierin ausgedrückten Geſammtſumme der Leibherr für die ihm in Zukunft entgehenden Nutzungen entſchädigt werden ſollte; ſo hat das Polizeiamt, unter Vernehmung der Betheiligten, durch das in den §§. 78 bis 83 verordnete Verfahren die Ausſcheidung des der Staatskaſſe zur Laſt fallenden Theiles der Entſchädigungsſumme zu bewerkſtelligen.

Tritt der eine oder der andere der hier vorausgeſetzten Fälle nicht ein, ſo hat ſich das Polizeiamt darauf zu beſchränken, die von den Betheiligten vorgelegte Uebereinkunft dem K. Finanz-Miniſterium zu Anordnung des Weiteren einzuſenden.

§. 85. Verſuch der Sühne bei Streitigkeiten unter den Betheiligten (Art. 24, 9, 11).

Entſteht zwiſchen den Betheiligten Streit über die Glaubwürdigkeit der zur Nachweiſung des Gefäll-Ertrags vorgelegten Urkunden, namentlich auch ſoweit dieſelben beziehungsweiſe gegen und für eine bleibend eingetretene Minderung der Leiſtungen und Gegenleiſtungen ſprechen, oder ſtehen die Betheiligten über die Berechnung des aus den Urkunden ermittelten Ertrages zu Geld im Widerſpruch, ſo iſt zunächſt eine Vereinigung zu verſuchen.

Geſchieht ſolches ohne Erfolg, ſo hat das Polizeiamt auf Anrufen der Betheiligten die über den Streit erwachſenen Akten der Kreis-Regierung zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 86. Anrufen der erkennenden Behörde (Art. 24).

Dieſe Entſcheidung kann ſowohl der Berechtigte, als die Finanzſtelle in Anſpruch nehmen.

Iſt übrigens einer der Fälle des §. 84 vorhanden, ſo kommt auch dem Pflichtigen die Befugniß zu, auf das Erkenntniß der höheren Behörde anzutragen.

§. 87. Erkenntniß der Kreis-Regierung (Art. 24).

Letztere hat, wenn über die Nachweiſungen der Leiſtungen und Gegenleiſtungen während des zwölf- und fünfundzwanzigjährigen Zeitraums geſtritten wird, entweder den dießfälligen Betrag aus den ihr eingeſandten und etwa weiter eingeforderten Akten zu ermitteln, hiernächſt die Berechnung des Ertrags zu Geld vorzunehmen, und nach Vorſchrift der Art. 17—18 des Geſetzes die Entſchädigungs-Summe feſtzuſetzen, oder ſie hat die Einleitung des Schätzungs-Verfahrens zu beſchließen, und erſt nach rechtskräftig gewordener Werths-Ermittlung mit dem Auswerfen der Entſchädigungs-Summe vorzugehen.

Können ſich die Betheiligten nur nicht über die Berechnung des Ertrages zu Geld verſtändigen, ſo beſchränkt ſich die höhere Behörde auf die Erledigung dieſes Anſtandes und das Feſtſtellen der Entſchädigungs-Summe.

§. 88. Ertrags-Ermittlung durch Schätzung (Art. 9, 11, 24).

Sind die Betheiligten darüber einverſtanden, daß der Ertrag der Gefälle nicht aus den Rechnungs-Akten oder andern Kenntniß-Quellen geſchöpft werden kann, oder daß ſeit den letzten zehn Jahren eine bleibende Minderung des Ertrages eingetreten iſt, kommt aber gleichwohl ein Vergleich über die Entſchädigungs-Summe nicht zu Stande, oder iſt von der Kreis-Regierung für das Schätzungs-Verfahren entſchieden (§. 87), ſo hat die Bezirks-Polizeiſtelle unverweilt für Einleitung des letzteren Sorge zu tragen.

§. 89. Beſtellung der Schätzungs-Commiſſion (Art. 11).

Die Polizeiſtelle hat zu dem Ende die Betheiligten zur Bezeichnung je eines Mitgliedes der Schätzungs-Commiſſion zu veranlaſſen, und ihnen für ihre Wahl einen dreißigtägigen Termin mit dem Anfügen anzuberaumen, daß im Verſäumungsfalle das Ernennungsrecht auf das Polizeiamt übergehe.

Die Aufforderung iſt an den Berechtigten und die Finanzſtelle, in den Fällen des §. 84 aber an dieſe und den Pflichtigen zu richten.

§. 90. Die Vorſchriften des Art. 37 des Geſetzes vom 28. Oktober 1836 hinſichtlich der Eigenſchaften der Schätzer, der Befugniß der Betheiligten zu Einwendungen gegen dieſelben, des Erkenntniſſes über letztere und des endlichen Eintretens der Bezirks-Polizeiſtelle in das Wahlrecht der Betheiligten, falls dieſelben bei der zweiten Wahl entweder gar nicht oder wieder unbefähigte Schätzer wählen ſollten, gelten auch für Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes.

Das Polizeiamt hat ſich deßhalb die §§. 56—60, 63 dieſer Inſtruktion gleichmäßig für das hier zu beobachtende Verfahren mit der alleinigen Einſchränkung zur Richtſchnur zu nehmen, daß es zu den bereits von den beiden Betheiligten rechtskräftig gewählten Schätzern den dritten erſt dann erneunt, wenn ſich jene binnen einer ihnen zu dem Ende anzuberaumenden kurzen Friſt über die Wahl deſſelben nicht vereinigen konnten.

§. 91. Belehrung der Schätzer und Beſtellung ihres Obmanns.

Der Bezirks-Polizeiſtelle liegt es ob, die Schätzer von der ihnen zugewieſenen Aufgabe nach Inhalt des Art. 11 des Geſetzes ſchriftlich zu unterrichten.

Dabei ſind dieſelben darüber zu verſtändigen,

a) daß ſie den Geſamtbetrag der Gefälle, welche dem Berechtigten während der zwölf, beziehungsweiſe fünfundzwanzig Jahre (§§. 79, 80) im Durchſchnitt jährlich von Perſonal- oder Lokal-Leibeigenen zu entrichten geweſen, wenn auch nicht wirklich entrichtet worden ſind, deßgleichen den Jahresbetrag der Gegenleiſtungen im Wege der Schätzung zu ermitteln, ſofort aber die Berechnung der Leiſtungen und Gegenleiſtungen zu Geld vorzunehmen, und

b) daß ſie bei Ermittlung des Jahreswerths von Naturalfrohnen und häuslichen Dienſten die im Art. 11 des Geſetzes vom 28. Oktober 1836 gemachten Unterſcheidungen nicht unbeachtet zu laſſen haben.

Weitere Fingerzeige, die das Polizeiamt nach ſeiner Kenntniß aller Verhältniſſe der Vollziehung des Auftrags förderlich erachten möchte, ſind vorſtehender Belehrung anzureihen.

§. 92. Die im §. 61 zu lit. d) und §. 62 dieſer Inſtruktion ertheilten Vorſchriften hinſichtlich der Beſtellung eines Obmanns

der Schätzer=Commiſſion und der Anleitung der letztern ſind gleichmäßig hieher zu beziehen.

§. 93. Wenn das Polizeiamt bei dem Ergebniſſe der Werths=Ermittlung Anſtände findet, hat ſich daſſelbe an die Vorſchrift des §. 64 zu halten, ſonſt aber mit der Verkündung nach Maßgabe des §. 63 voranzugehen.

§. 94. Beſtellung einer verſtärkten Schätzungs=Commiſſion (Art. 12—14).

Verlangt ein Betheiligter rechtzeitig eine neue Schätzung, ſo iſt der Berechtigte und die Finanzſtelle, in den Fällen des §. 84 aber letztere und der Pflichtige, unter Anberaumung eines dreißigtägigen Termins, zur Wahl je eines weitern Schätzers aufzufordern.

Dabei hat das Polizeiamt demjenigen Betheiligten, welcher ſich beſchwert erachtet, oder wenn beide Theile eine weitere Schätzung verlangen, beiden Theilen zu eröffnen, daß mit Verſäumung gedachter Friſt die vorliegende Schätzung rechtskräftig werde, den durch letztere zufrieden geſtellten Betheiligten aber zu benachrichtigen, daß im Verſäumungsfalle ſein Ernennungsrecht auf die Polizeiſtelle übergehe.

§. 95. Wird nicht die erſte Schätzung durch Verſäumung des Termins von Seite eines Betheiligten rechtskräftig, ſo hat die Polizeiſtelle in Beziehung auf die gegen die weiter ernannten Schätzer etwa erfolgenden Einwendungen und die jenen zu ertheilende Belehrung ihr Verfahren wiederum nach den §§. 57—60, 63, 91 dieſer Inſtruktion einzurichten, nur daß bei der etwa erforderlichen Aufforderung des gegen die erſte Schätzung aufgetretenen Betheiligten zur Wahl eines andern Schätzers der Rechtsnachtheil der Verſäumung des Termins im Sinne des §. 94 angedroht werden muß.

§. 96. Feſtſetzung der Entſchädigungs=Summe (Art. 17, 18).

Iſt der Rohertrag der Gefälle durch Ertragsnachweiſung oder Schätzung ermittelt und zu Geld berechnet, ſo kann die Entſchädigungs=Summe gezogen werden.

Hiebei dienen die Vorſchriften der Art. 17—18 des Geſetzes zur Richtſchnur.

§. 97. Auf Anſtände in Betreff der gezogenen Entſchädigungs=Summe findet die Beſtimmung des zweiten Abſatzes des §. 71 Anwendung.

Liegt kein weiterer Anſtand vor, ſo wird der feſtgeſetzte Entſchädigungs=Betrag durch das Bezirks=Polizeiamt dem Kameralamt mitgetheilt, damit für die Zahlung beziehungsweiſe an den Berechtigten oder den Pflichtigen nach Maßgabe der Art. 19 und 21 des Geſetzes Veranſtaltung getroffen werden kann.

Stuttgart, den 20. Juli 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:

Schlayer. Herdegen.

## Beilage

### zu der Haupt-Inſtruktion für die Vollziehung der Ablöſungs-Geſetze.

Nach dem Geſetze in Betreff der Ablöſung der Frohnen, Art. 7, iſt, wenn die Periode der Wiederkehr einer Frohnleiſtung mehr als dreißig Jahre beträgt, der Jahrsbetrag der Leiſtung in einer jährlichen Rente auszumitteln, welche mit Hinzurechnung der einfachen Zinſe bis zur nächſten Wiederkehr, ſo wie in jeder folgenden Wiederkehrs-Periode zu einer dem Werthe der Leiſtung gleichkommenden Summe ſich erhebt.

Zur Ausmittlung dieſer jährlichen Rente dienen die unter I. und II. beigefügten Reſolvirungs-Tabellen, welche folgendermaßen anzuwenden ſind:

A) Iſt ſeit der letzten Frohnleiſtung noch kein Jahr verfloſſen, ſo wird mit dem Werthe der einmaligen Leiſtung die in der Tabelle I. für eine Leiſtung = 1 eingeſetzte Rente der entſprechenden Wiederkehrs-Periode multiplizirt, und durch das Produkt die geſuchte jährliche Rente für den gegebenen Fall gefunden.

B) Iſt ſeit der letzten Leiſtung eine Zeit von einem oder mehreren Jahren verfloſſen, und daher neben dem Jahreswerthe einer wiederkehrenden Leiſtung auch der Werth des bereits erwachſenen Theils der nächſtkünftigen Leiſtung in der auszumittelnden jährlichen Rente darzuſtellen, ſo wird folgendermaßen verfahren. Man multiplizirt aus der Tabelle I. das der vollen Wiederkehrs-Periode entſprechende Renten-Kapital mit der Zahl des einmaligen Leiſtungswerthes, addirt zu dieſem Produkte den einmaligen Leiſtungswerth, und reducirt dieſe vereinigte Kapital-Summe auf ihren jetzigen Werth, indem dieſe Summe multiplizirt wird mit der Zahl des aus der Tabelle II. erſichtlichen Discontirungs-Werthes, welcher bei einer Leiſtung = 1 der Zahl der bis zur nächſten Verfallzeit der Leiſtung noch laufenden Jahre entſpricht. Von dieſem ſo gefundenen jetzigen Renten-Kapital bildet der 25ſte Theil oder 4/100 die nun zu berechnende jährliche Rente, welche durch Diviſion mit der letzteren Zahl in das Renten-Kapital gefunden wird, und welche mit Hinzurechnung der einfachen Zinſe bis zur nächſten Wiederkehr den Betrag der alsdann verfallenen Leiſtung und das Kapital einer Rente gewährt, die mit den aus ihr verfallenden einfachen Zinſen in jeder folgenden Wiederkehrs-Periode zu einer der Leiſtung gleichkommenden Summe ſich erhebt.

So wie die bei Ausmittlung der Wiederkehrs-Perioden ſich ergebenden Bruchtheile von Jahren nicht beachtet werden, ſo ſind auch bei Abſcheidung einer laufenden Periode in vergangene und übrige Zeit unvollendete Jahre nicht als verfallen zu zählen.

Sollte eine für die Wiederkehr einer Frohnleiſtung nach dem

Geſetze durchſchnittlich ausgemittelte Periode ſeit der letzten Leiſtung bereits verfloſſen, und die Leiſtung dennoch erſt ſpäter erforderlich ſeyn, ſo wird bei Ausmittlung der Rente die bis zum Eintritte des wirklichen Frohn-Bedarfs noch laufende Zeit als unverfallener Theil der Wiederkehrs-Periode betrachtet. Wenn z. B. bei Frohnen zu einem Schloßbauweſen nach der Schätzung die Wiederkehrs-Periode im Durchſchnitte je auf ſechzig Jahre feſtgeſetzt, ſeit der letzten Frohndienſtleiſtung auch wirklich ein Zeitraum von ſechzig Jahren zur Zeit der Ablöſung abgelaufen, gleichwohl aber nach dem Zuſtande der Gebäude eine Frohnleiſtung erſt nach zehn oder fünfzehn Jahren erforderlich iſt, ſo wird die Rente ſo berechnet, als ob an der Wiederkehrs-Periode erſt fünfzig, beziehungsweiſe fünfundvierzig Jahre verfloſſen wären.

Zur Erläuterung des Gebrauches der Tabellen in den oben bemerkten verſchiedenen Fällen mögen nachſtehende Beiſpiele dienen:

### Fälle zu A.

**Beiſpiel 1.** Die Leiſtung kehre je nach 36 Jahren wieder, und betrage 125 fl.

Bei 36 Jahren findet man als Rente in der Tabelle I. . . . . . . . . 0,016340<br>
Dieſe multiplizirt mit der Leiſtung 125 (S. Anm. a.)<br>
81700<br>
32680<br>
16340<br>
ſo ergibt ſich . . . 2,042500

d. h. die nach dem geſetzlichen Maßſtabe abzulöſende jährliche Rente von —:· 2 fl. $2^1/_2$ kr.

**Beiſpiel 2.** Die Periode betrage 68 Jahre und die Leiſtung 1254 fl. 15 kr.

Bei 68 Jahren findet man in der Tabelle I. als Rente . . . . . . . . 0,006285<br>
Dieſe multiplizirt mit der Leiſtung 1254,25 (S. Anm. b.)<br>
31425<br>
12570<br>
25140<br>
31425<br>
12570<br>
6285<br>
gibt als jährliche Rente . . 7,88296125<br>
oder —:· 7 fl. 53 kr.

welche die nach dem geſetzlichen Maßſtabe abzulöſende Summe bildet.

### Fälle zu B.

**Beiſpiel 1.** Eine Leiſtung kehre je nach 40 Jahren wieder und betrage 425 fl. Die Periode ſey vor 25 Jahren angetreten worden und ſchließe alſo nach 15 Jahren:

Als Renten-Kapital findet man in Tabelle I.
bei 40 Jahren . . . . . . . 0,351122
Dieſes multiplizirt mit der Leiſtung 425

gibt . . . 149,226850
als Renten-Kapital nach Verfluß der laufenden Wiederkehrs-Periode; dazu die nach 15 Jahren verfallende Leiſtung mit . . . 425,.........

gibt zuſammen . . . 574,227.....
In der Tabelle II. findet man als jetzigen Werth einer erſt nach 15 Jahren fälligen Leiſtung . . . . . . 1 = 0,565611 .
Dieſe multiplizirt mit . . . . 574,227 . . .

alſo jetziger Werth der Leiſtung . 324,789|107697 .
Bei 4 Procent Zinſen bildet der 25ſte Theil oder 4/100 des jetzigen Werthes die von jetzt an laufende jährliche Rente.
Jene Summe nun multiplizirt mit 4

gibt . . . . . . . 1299,156
dieſe dividirt mit 100 gibt . . . 12,99156 (S. A. c.)
oder —:· 12 fl. 59½ kr.
als die abzulöſende Rente.

Beiſpiel 2. Eine Leiſtung von 256 fl. 30 kr. hat die Periode von 36 Jahren, und es ſeyen ſchon 25 Jahre an derſelben verfloſſen.

In Tabelle I. bei der Jahreszahl 36 iſt das Renten-Kapital . . . . . 0,408498
Dieſes multiplizirt mit . . . . 256,5

gibt . . . 104,7797370
Hiezu addirt den vollen Betrag der Leiſtung . . . . . 256,5..........

thut . . . 361,279|7370
Da es noch 11 Jahre bis zum Anfange einer neuen Periode ſind, ſo nehme man aus der Tabelle II. die bei der Jahrszahl 11 ſich findende Zahl . . . . . . 0,654450

dieſe multiplicirt mit der vorigen Summe gibt Capitalwerth der Leiſtung . . . . 236,439|4996650
dieſe wie oben multiplizirt mit ...4

gibt . 945,756
und letztere Summe dividirt mit 100 gibt . . 9,45756
oder —:· 9 fl. 27⁴⁄₁₆ kr.
als den Betrag der abzulöſenden jährlichen Rente.

Anmerkung a. Die Multiplikation der Decimalbrüche geſchieht ebenſo, als wenn es lauter ganze Zahlen wären: vom Produkte werden von der Rechten nach der Linken ſo viele Ziffern, als Decimalbrüche, durch ein Komma abgeſondert, als deren in beiden Faktoren zuſammengenommen enthalten ſind.

Anmerkung b. Man verwandelt Kreuzer in Decimaltheile von Gulden, wenn man denſelben Nullen anhängt und mit 60 dividirt. Umgekehrt erhält man die in Decimaltheilen ausgedrückten Gulden in Kreuzern, wenn man den Decimalbruch mit 60 multiplizirt.

Anmerkung c. Durch Abſchneiden von 2 Decimalſtellen.

# Tabelle I.

## Verwandlung einer periodiſchen Leiſtung = 1 in eine jährliche Rente, berechnet zu 4 vom Hundert einfacher Zinſe.

| Kehrt die Periode wieder nach Jahren: | ſo beträgt | | Kehrt die Periode wieder nach Jahren: | ſo beträgt | |
|---|---|---|---|---|---|
| | die jährliche Rente: | das Renten-Kapital: | | die jährliche Rente. | das Renten-Kapital: |
| 30 | 0,021097 | 0,527425 | 57 | 0,008275 | 0,206885 |
| 31 | 0 020161 | 0,504032 | 58 | 0,008057 | 0,201417 |
| 32 | 0,019290 | 0,482253 | 59 | 0,007847 | 0,196170 |
| 33 | 0,018478 | 0,461938 | 60 | 0,007645 | 0,191133 |
| 34 | 0,017718 | 0,442948 | 61 | 0.007452 | 0,186290 |
| 35 | 0.017007 | 0,425170 | 62 | 0,007265 | 0,181632 |
| 36 | 0,016340 | 0,408498 | 63 | 0,007086 | 0,177155 |
| 37 | 0,015713 | 0,392835 | 64 | 0,006914 | 0,172842 |
| 38 | 0,015124 | 0,378100 | 65 | 0,006748 | 0 168690 |
| 39 | 0,014569 | 0,364220 | 66 | 0,006588 | 0.164690 |
| 40 | 0,014045 | 0,351122 | 67 | 0,006433 | 0,160835 |
| 41 | 0 013550 | 0.338753 | 68 | 0,006285 | 0,157115 |
| 42 | 0,013082 | 0.327055 | 69 | 0,006141 | 0,153525 |
| 43 | 0,012639 | 0,315975 | 70 | 0,006002 | 0.150060 |
| 44 | 0,012219 | 0,305475 | 71 | 0,005869 | 0,146713 |
| 45 | 0,011820 | 0,295507 | 72 | 0,005739 | 0,143480 |
| 46 | 0,011442 | 0.286040 | 73 | 0,005614 | 0,140355 |
| 47 | 0,011082 | 0,277040 | 74 | 0.005493 | 0,137332 |
| 48 | 0,010739 | 0,268470 | 75 | 0,005376 | 0.134408 |
| 49 | 0,010412 | 0 260307 | 76 | 0 005263 | 0,131580 |
| 50 | 0,010101 | 0,252525 | 77 | 0,005154 | 0.128840 |
| 51 | 0,009804 | 0 245097 | 78 | 0,005047 | 0,126185 |
| 52 | 0,009520 | 0.238005 | 79 | 0.004945 | 0,123615 |
| 53 | 0,009249 | 0,231225 | 80 | 0,004845 | 0,121125 |
| 54 | 0 008990 | 0,224740 | 81 | 0,004748 | 0,118707 |
| 55 | 0,008741 | 0,218530 | 82 | 0,004655 | 0.116365 |
| 56 | 0,008503 | 0,212585 | 83 | 0,004564 | 0,114092 |

| Kehrt die Periode wieder nach Jahren: | so beträgt: | | Kehrt die Periode wieder nach Jahren: | so beträgt | |
|---|---|---|---|---|---|
| | die jährliche Rente: | das Renten-Kapital: | | die jährliche Rente: | das Renten-Kapital: |
| 84 | 0,004476 | 0,111888 | 126 | 0,002268 | 0,056690 |
| 85 | 0,004390 | 0,109745 | 127 | 0,002237 | 0,055922 |
| 86 | 0,004307 | 0,107665 | 128 | 0,002207 | 0,055173 |
| 87 | 0,004226 | 0,105645 | 129 | 0,002177 | 0,054438 |
| 88 | 0,004147 | 0,103683 | 130 | 0,002149 | 0,053717 |
| 89 | 0,004071 | 0,101775 | 131 | 0,002120 | 0,053010 |
| 90 | 0,003997 | 0,099920 | 132 | 0,002093 | 0,052320 |
| 91 | 0,003924 | 0,098115 | 133 | 0,002066 | 0,051640 |
| 92 | 0,003855 | 0,096362 | 134 | 0,002039 | 0,050975 |
| 93 | 0,003786 | 0,094655 | 135 | 0,002013 | 0,050322 |
| 94 | 0,003720 | 0,092993 | 136 | 0,001987 | 0,049683 |
| 95 | 0,003655 | 0,091375 | 137 | 0,001962 | 0,049055 |
| 96 | 0,093592 | 0,089800 | 138 | 0,001938 | 0,048438 |
| 97 | 0,003531 | 0,088265 | 139 | 0,001913 | 0,047835 |
| 98 | 0,003471 | 0,086770 | 140 | 0,001890 | 0,047240 |
| 99 | 0,003412 | 0,085313 | 141 | 0,001866 | 0,046660 |
| 100 | 0,003356 | 0,083892 | 142 | 0,001844 | 0,046088 |
| 101 | 0,003300 | 0,082508 | 143 | 0,001821 | 0,045527 |
| 102 | 0,003246 | 0,081157 | 144 | 0,001799 | 0,044978 |
| 103 | 0,003194 | 0,079843 | 145 | 0,001777 | 0,044437 |
| 104 | 0,003142 | 0,078557 | 146 | 0,001756 | 0,043905 |
| 105 | 0,003092 | 0,077303 | 147 | 0,001735 | 0,043385 |
| 106 | 0,003043 | 0,076080 | 148 | 0,001715 | 0,042872 |
| 107 | 0,002995 | 0,074885 | 149 | 0,001695 | 0,042370 |
| 108 | 0,002949 | 0,073720 | 150 | 0,001675 | 0,041875 |
| 109 | 0,002903 | 0,072582 | 151 | 0,001656 | 0,041390 |
| 110 | 0,002859 | 0,071470 | 152 | 0,001637 | 0,040915 |
| 111 | 0,002815 | 0,070383 | 153 | 0,001618 | 0,040445 |
| 112 | 0,002773 | 0,069320 | 154 | 0,001599 | 0,039985 |
| 113 | 0,002731 | 0,068285 | 155 | 0,001581 | 0,039532 |
| 114 | 0,002691 | 0,067270 | 156 | 0,001564 | 0,039087 |
| 115 | 0,002651 | 0,066277 | 157 | 0,001546 | 0,038650 |
| 116 | 0,002612 | 0,065310 | 158 | 0,001529 | 0,038223 |
| 117 | 0,002574 | 0,064360 | 159 | 0,001512 | 0,037798 |
| 118 | 0,002537 | 0,063432 | 160 | 0,001495 | 0,037380 |
| 119 | 0,002501 | 0,062525 | 161 | 0,001479 | 0,036973 |
| 120 | 0,002466 | 0,061638 | 162 | 0,001463 | 0,036570 |
| 121 | 0,002431 | 0,060768 | 163 | 0,001447 | 0,036173 |
| 122 | 0,002397 | 0,059917 | 164 | 0,001431 | 0,035785 |
| 123 | 0,002363 | 0,059085 | 165 | 0,001416 | 0,035400 |
| 124 | 0,002331 | 0,058270 | 166 | 0,001401 | 0,035025 |
| 125 | 0,002299 | 0,057473 | 167 | 0,001386 | 0,034652 |

| Kehrt die Periode wieder nach Jahren: | ſo beträgt | | Kehrt die Periode wieder nach Jahren: | ſo beträgt | |
|---|---|---|---|---|---|
| | die jährliche Rente: | das Renten-Kapital: | | die jährliche Rente: | das Renten-Kapital: |
| 168 | 0,001372 | 0,034287 | 210 | 0,000919 | 0,022985 |
| 169 | 0,001357 | 0,033928 | 211 | 0,000911 | 0,022785 |
| 170 | 0,001343 | 0,033575 | 212 | 0,000904 | 0,022590 |
| 171 | 0,001329 | 0,033228 | 213 | 0,000896 | 0,022400 |
| 172 | 0,001315 | 0,032885 | 214 | 0,000888 | 0,022210 |
| 173 | 0,001302 | 0,032547 | 215 | 0,000881 | 0,022023 |
| 174 | 0,001289 | 0,032215 | 216 | 0,000874 | 0,021838 |
| 175 | 0,001276 | 0,031888 | 217 | 0,000866 | 0,021655 |
| 176 | 0,001263 | 0,031565 | 218 | 0,000859 | 0,021475 |
| 177 | 0,001250 | 0,031247 | 219 | 0,000852 | 0,021298 |
| 178 | 0,001237 | 0,030935 | 220 | 0,000845 | 0,021123 |
| 179 | 0,001225 | 0,030628 | 221 | 0,000838 | 0,020948 |
| 180 | 0,001213 | 0,030325 | 222 | 0,000831 | 0,020778 |
| 181 | 0,001201 | 0,030027 | 223 | 0,000824 | 0,020607 |
| 182 | 0,001189 | 0,029732 | 224 | 0,000818 | 0,020440 |
| 183 | 0,001178 | 0,029443 | 225 | 0,000811 | 0,020275 |
| 184 | 0,001166 | 0,029158 | 226 | 0,000805 | 0,020113 |
| 185 | 0,001155 | 0,028875 | 227 | 0,000798 | 0,019952 |
| 186 | 0,001144 | 0,028598 | 228 | 0,000792 | 0,019792 |
| 187 | 0,001133 | 0,028325 | 229 | 0,000785 | 0,019635 |
| 188 | 0,001122 | 0,028055 | 230 | 0,000779 | 0,019475 |
| 189 | 0,001112 | 0,027790 | 231 | 0,000773 | 0,019325 |
| 190 | 0,001101 | 0,027528 | 232 | 0,000767 | 0,019175 |
| 191 | 0,001091 | 0,027268 | 233 | 0,000761 | 0,019023 |
| 192 | 0,001081 | 0,027015 | 234 | 0,000755 | 0,018875 |
| 193 | 0,001071 | 0,026762 | 235 | 0,000749 | 0,018730 |
| 194 | 0,001061 | 0,026515 | 236 | 0,000743 | 0,018585 |
| 195 | 0,001051 | 0,026273 | 237 | 0,000738 | 0,018443 |
| 196 | 0,001041 | 0,026030 | 238 | 0,000732 | 0,018300 |
| 197 | 0,001032 | 0,025792 | 239 | 0,000726 | 0,018160 |
| 198 | 0,001022 | 0,025560 | 240 | 0,000721 | 0,018022 |
| 199 | 0,001013 | 0,025328 | 241 | 0,000715 | 0,017885 |
| 200 | 0,001004 | 0,025100 | 242 | 0,000710 | 0,017750 |
| 201 | 0,000995 | 0,024875 | 243 | 0,000705 | 0,017618 |
| 202 | 0,000986 | 0,024655 | 244 | 0,000699 | 0,017485 |
| 203 | 0,000977 | 0,024435 | 245 | 0,000694 | 0,017355 |
| 204 | 0,000969 | 0,024220 | 246 | 0,000689 | 0,017225 |
| 205 | 0,000960 | 0,024005 | 247 | 0,000684 | 0,017098 |
| 206 | 0,000952 | 0,023795 | 248 | 0,000679 | 0,016970 |
| 207 | 0,000944 | 0,023587 | 249 | 0,000674 | 0,016845 |
| 208 | 0,000935 | 0,023382 | 250 | 0,000669 | 0,016723 |
| 209 | 0,000927 | 0,023183 | | | |

# Tabelle II.

Berechnung des gegenwärtigen Werthes einer erſt künftig verfallenen Schuldigkeit = 1 berechnet zu 4 vom Hundert einfacher Zinſe.

| Iſt ein Gulden zahlbar nach Jahren: | ſo iſt ſein gegenwärtiger Werth: | Iſt ein Gulden zahlbar nach Jahren: | ſo iſt ſein gegenwärtiger Werth: | Iſt ein Gulden zahlbar nach Jahren: | ſo iſt ſein gegenwärtiger Werth: |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 0,961538 | 37 | 0,282040 | 73 | 0,123080 |
| 2 | 0,924556 | 38 | 0,274363 | 74 | 0,120750 |
| 3 | 0,889047 | 39 | 0,266980 | 75 | 0,118483 |
| 4 | 0,854993 | 40 | 0,259875 | 76 | 0,116279 |
| 5 | 0 822368 | 41 | 0,253036 | 77 | 0,114134 |
| 6 | 0,791139 | 42 | 0,246451 | 78 | 0,112047 |
| 7 | 0,761267 | 43 | 0,240108 | 79 | 0,110016 |
| 8 | 0,732708 | 44 | 0,233995 | 80 | 0,108038 |
| 9 | 0,705418 | 45 | 0,228102 | 81 | 0,106112 |
| 10 | 0,679348 | 46 | 0,222420 | 82 | 0,104236 |
| 11 | 0,654450 | 47 | 0,216939 | 83 | 0,102409 |
| 12 | 0;630676 | 48 | 0,211649 | 84 | 0,100628 |
| 13 | 0.607977 | 49 | 0,206543 | 85 | 0,098892 |
| 14 | 0,586304 | 50 | 0,201613 | 86 | 0,097201 |
| 15 | 0,565611 | 51 | 0,196850 | 87 | 0,095551 |
| 16 | 0,545852 | 52 | 0,192249 | 88 | 0,093943 |
| 17 | 0,526982 | 53 | 0,187801 | 89 | 0,092374 |
| 18 | 0,508958 | 54 | 0,183500 | 90 | 0,090843 |
| 19 | 0,491739 | 55 | 0.179340 | 91 | 0,089350 |
| 20 | 0,475285 | 56 | 0,175316 | 92 | 0.087892 |
| 21 | 0,459559 | 57 | 0.171421 | 93 | 0.086469 |
| 22 | 0,444523 | 58 | 0,167650 | 94 | 0,085080 |
| 23 | 0,430145 | 59 | 0,163999 | 95 | 0,083724 |
| 24 | 0,416389 | 60 | 0,160462 | 96 | 0,082399 |
| 25 | 0,403226 | 61 | 0,157035 | 97 | 0,081106 |
| 26 | 0,390625 | 62 | 0,153714 | 98 | 0,079841 |
| 27 | 0,378558 | 63 | 0,150494 | 99 | 0,078606 |
| 28 | 0,366999 | 64 | 0.147371 | 100 | 0,077399 |
| 29 | 0,355923 | 65 | 0,144342 | 101 | 0,076220 |
| 30 | 0,345304 | 66 | 0,141403 | 102 | 0,075066 |
| 31 | 0.335121 | 67 | 0,138550 | 103 | 0,073938 |
| 32 | 0,325351 | 68 | 0,135781 | 104 | 0,072835 |
| 33 | 0,315976 | 69 | 0,133092 | 105 | 0,071757 |
| 34 | 0,306974 | 70 | 0.130480 | 106 | 0,070701 |
| 35 | 0,298329 | 71 | 0,127943 | 107 | 0,069669 |
| 36 | 0,290023 | 72 | 0,125477 | 108 | 0,068659 |

| Iſt ein Gulden zahlbar nach Jahren: | ſo iſt ſein gegenwärtiger Werth: | Iſt ein Gulden zahlbar nach Jahren: | ſo iſt ſein gegenwärtiger Werth: | Iſt ein Gulden zahlbar nach Jahren: | ſo iſt ſein gegenwärtiger Werth: |
|---|---|---|---|---|---|
| 109 | 0,067670 | 150 | 0,040193 | 191 | 0,026545 |
| 110 | 0,066702 | 151 | 0,039746 | 192 | 0,026304 |
| 111 | 0,065755 | 152 | 0,039306 | 193 | 0,026066 |
| 112 | 0,064827 | 153 | 0,038873 | 194 | 0,025831 |
| 113 | 0,063919 | 154 | 0,038447 | 195 | 0,025599 |
| 114 | 0,063029 | 155 | 0,038029 | 196 | 0,025370 |
| 115 | 0,062158 | 156 | 0,037617 | 197 | 0,025145 |
| 116 | 0,061305 | 157 | 0,037211 | 198 | 0,024922 |
| 117 | 0,060468 | 158 | 0,036812 | 199 | 0,024703 |
| 118 | 0,059649 | 159 | 0,036420 | 200 | 0,024486 |
| 119 | 0,058846 | 160 | 0,036033 | 201 | 0,024272 |
| 120 | 0,058058 | 161 | 0,035653 | 202 | 0,024061 |
| 121 | 0,057287 | 162 | 0,035279 | 203 | 0,023852 |
| 122 | 0,056530 | 163 | 0,034910 | 204 | 0,023646 |
| 123 | 0,055789 | 164 | 0,034548 | 205 | 0,023443 |
| 124 | 0,055061 | 165 | 0,034190 | 206 | 0,023243 |
| 125 | 0,054348 | 166 | 0,033839 | 207 | 0,023045 |
| 126 | 0,053648 | 167 | 0,033492 | 208 | 0,022849 |
| 127 | 0,052962 | 168 | 0,033151 | 209 | 0,022656 |
| 128 | 0,052288 | 169 | 0,032815 | 210 | 0,022466 |
| 129 | 0,051627 | 170 | 0,032484 | 211 | 0,022278 |
| 130 | 0,050979 | 171 | 0,032158 | 212 | 0,022092 |
| 131 | 0,050342 | 172 | 0,031837 | 213 | 0,021908 |
| 132 | 0,049718 | 173 | 9,031521 | 214 | 0,021727 |
| 133 | 0,049104 | 174 | 0,031209 | 215 | 0,021548 |
| 134 | 0,048502 | 175 | 0,030902 | 216 | 0,021371 |
| 135 | 0,047911 | 176 | 0,030600 | 217 | 0,021196 |
| 136 | 0,047331 | 177 | 0,030302 | 218 | 0,021024 |
| 137 | 0,046760 | 178 | 0,030008 | 219 | 0,020853 |
| 138 | 0,046200 | 179 | 0,029718 | 220 | 0,020685 |
| 139 | 0,045650 | 180 | 0,029433 | 221 | 0,020519 |
| 140 | 0,045110 | 181 | 0,029151 | 222 | 0,020354 |
| 141 | 0,044579 | 182 | 0,028874 | 223 | 0,020192 |
| 142 | 0,044058 | 183 | 0,028600 | 224 | 0,020031 |
| 143 | 0,043545 | 184 | 0,028331 | 225 | 0,019873 |
| 144 | 0,043041 | 185 | 0,028065 | 226 | 0,019716 |
| 145 | 0,042546 | 186 | 0,027803 | 227 | 0,019561 |
| 146 | 0,042059 | 187 | 0,027544 | 228 | 0,019408 |
| 147 | 0,041581 | 188 | 0,027289 | 229 | 0,019257 |
| 148 | 0,041110 | 189 | 0,027038 | 230 | 0,019107 |
| 149 | 0,040648 | 190 | 0,026789 | 231 | 0,018959 |

| Iſt ein Gulden zahlbar nach Jahren: | ſo iſt ſein gegenwärtiger Werth: | Iſt ein Gulden zahlbar nach Jahren: | ſo iſt ſein gegenwärtiger Werth: | Iſt ein Gulden zahlbar nach Jahren: | ſo iſt ſein gegenwärtiger Werth: |
|---|---|---|---|---|---|
| 232 | 0.018813 | 239 | 0,017836 | 246 | 0,016933 |
| 233 | 0,018669 | 240 | 0,017703 | 247 | 0,016810 |
| 234 | 0.018526 | 241 | 0.017571 | 248 | 0,016688 |
| 235 | 0.018385 | 242 | 0,017441 | 249 | 0,016567 |
| 236 | 0.018246 | 243 | 0,017312 | 250 | 0,016447 |
| 237 | 0,018107 | 244 | 0,017184 | | |
| 238 | 0,017971 | 245 | 0,017058 | | |

## 3286.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die öffentlichen Hebammenſchulen des Königreichs,

vom 7. Auguſt 1837 [1000]).

Zu Vollziehung des Geſetzes über die Verbindlichkeiten der Gemeinden hinſichtlich der Geburtshülfe, vom 22. Juli 1836, wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 4. d. M. verfügt:

§. 1. Der Unterricht der auf Koſten der Gemeinden für den Hebammendienſt zu bildenden Frauensperſonen wird in den mit den Gebär-Anſtalten im Katharinen-Hoſpital zu Stuttgart und in dem Clinikum zu Tübingen verbundenen Hebammenſchulen ertheilt.

Mit der Beſorgung des Unterrichts werden die an den genannten Gebär-Anſtalten angeſtellten Hebärzte und Hebammen beauftragt. Außerdem wird an jeder der beiden Anſtalten für den Zweck des Unterrichts ein Repetitor beſtellt.

§. 2. Vorſteher der Hebammenſchulen ſind die an den Gebär-Anſtalten, mit welchen die Schulen verbunden ſind, angeſtellten Hebärzte und Kaſſen- und Rechnungsführer.

Die Leitung und Beaufſichtigung der Hebammenſchulen ſteht bei der Schule in Stuttgart der Regierung des Neckarkreiſes und bei der Schule in Tübingen der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes zu, welche beide Stellen in den dazu geeigneten Fällen mit dem Medizinal-Collegium Rückſprache zu nehmen haben.

Hinſichtlich der Beaufſichtigung und Leitung der Gebär-Anſtalten, mit welchen die Hebammenſchulen in Verbindung geſetzt ſind, verbleibt es jedoch ganz bei der beſtehenden Einrichtung [1001]).

1000) Regbl. S. 398.

1001) Vergl. hinſichtlich des Catharinen-Hoſpitals in Stuttgart die Bekanntma-

§. 3. Von den beiden Hebammenſchulen iſt
1) diejenige in Stuttgart vorzugsweiſe für Schülerinnen aus dem Neckar- und dem Jaxtkreiſe und aus dem zum Donaukreiſe gehörigen Oberamte Ulm, und
2) diejenige in Tübingen vorzugsweiſe für Schülerinnen aus dem Schwarzwald- und dem Donaukreiſe, mit Ausnahme des Oberamts Ulm,

beſtimmt.

§. 4. Ein vollſtändiger Lehrkurs in den Hebammenſchulen dauert zwölf Wochen.

In der Schule zu Stuttgart finden jährlich drei Lehrkurſe ſtatt, welche am 1. September, 1. Januar und 1. Mai eines jeden Jahrs ihren Anfang nehmen. Der erſte Kurs beginnt am 1. September d. J.

In der Schule zu Tübingen werden vorläufig, und bis das Bedürfniß eine Vermehrung fordert, nur zwei Lehrkurſe im Jahre gehalten, wovon der eine am 1. November und der andere am 1. März ſeinen Anfang nimmt, und der erſte am 1. November d. J. eröffnet wird.

§. 5. Die Frauensperſonen, welche einem Lehrkurſe beiwohnen wollen, haben ſich ſpäteſtens ſechs Wochen vor dem Anfange deſſelben in einer an die Vorſteher derjenigen Hebammenſchule, welcher ihr Wohnort zugetheilt iſt (§. 3), gerichteten Eingabe zu melden, in welcher ſie ſich auszuweiſen haben:
1) über ihr Lebensalter, das nicht unter 20 Jahren und nicht über 35 Jahre betragen darf, und über einen unbeſcholtenen Ruf durch ein Zeugniß des Stiftungsraths;
2) über ihre Bildungsfähigkeit durch ein Zeugniß des Oberamts-Arztes, in welchem ſich dieſer über ihre Verſtandeskräfte, ihre Schulkenntniſſe, ihre Geſundheit, ihren Körperbau und über ſonſtige, auf ihre Bildungsfähigkeit einwirkende Momente zu äußern hat, nnd
3) über die Sicherſtellung der Schule für den Aufwand, welchen ſie während des Kurſes für die Schülerin etwa zu machen und wofür ſie (Geſetz Art. 5) Averſal-Erſatz zu fordern hat.

Dieſe Sicherſtellung geſchieht:
a) bei Schülerinnen, die auf Koſten einer Gemeinde unterrichtet werden ſollen, durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokolle des Stiftungsraths, aus welchem die obrigkeitliche Wahl der Schülerin und die Zuſicherung des Koſtenerſatzes (§. 12) zu entnehmen iſt, und
b) bei anderen Schülerinnen entweder durch ein gemeinderäthliches Zeugniß, wonach die Schülerin den Averſal-Erſatz baar

---

chungen vom 9. Januar u. 31. Dez. 1828; hinſichtlich des Clinikums in Tübingen die Bekanntmachungen vom 15. März 1809, 21. Juni 1817 und 6. Nov. 1823.

zu leiſten im Stande iſt, oder durch einen gemeinderäthlich für zureichend beurkundeten Bürgſchein.

Anmeldungs-Eingaben von Schülerinnen, welche auf Koſten einer Gemeinde unterrichtet werden ſollen, ſind von dem Stiftungsrathe an das Bezirksamt einzuſenden, welches dieſelben nach vorgängiger Prüfung und Vervollſtändigung der Belege (oben Ziffer 1—3, a.) und Erklärungen (§. 8 u. 11), ſo wie unter Beglaubigung eines etwaigen unaufſchieblichen Bedürfniſſes (§. 6) den Vorſtehern der Hebammenſchule mitzutheilen hat.

§. 6. Mehr als zwanzig Schülerinnen ſollen in der Regel zu einem Lehrkurſe nicht zugelaſſen werden.

Melden ſich mehr als zwanzig, ſo haben bei dem Zuſammentreffen von ſolchen, welche auf Koſten von Gemeinden zu unterrichten ſind, mit ſolchen, die den Lehrkurs auf eigene Koſten machen wollen, jene den unbedingten Vorzug. Außerdem entſcheidet die Zeit der Anmeldung über die Reihenfolge der Zulaſſung. Die Nichtzugelaſſenen ſind als für den nächſten Lehrkurs angemeldet zu behandeln, und wenn dieſer bei der andern Schule abgehalten wird, ihre Meldungen der letztern zu übergeben.

Nur wenn durch die Verweiſung einer Schülerin auf den nächſten Lehrkurs das Bedürfniß einer Gemeinde nach der Anerkennung des Bezirksamts bloßgeſtellt wäre, oder wenn der Zulaſſung zu dem nächſten Lehrkurſe eine bereits angemeldete zu große Zahl von Schülerinnen im Wege ſteht, darf ausnahmsweiſe die Zahl von zwanzig um einige Schülerinnen überſchritten werden.

Schülerinnen aus dem Oberamts-Bezirke Ulm können wegen der ihnen in dem Catharinen-Hoſpital zu Stuttgart ſtiftungsmäßig gebührenden freien Verpflegung nicht an die Tübinger Schule verwieſen werden.

§. 7. Ueber die vorläufige Zulaſſung zum Beſuche der Schule erkennen die Vorſteher derſelben (§. 2), und geben hievon hinſichtlich der durch die Bezirksämter angemeldeten Schülerinnen (§. 5) dieſen Aemtern, den übrigen aber unmittelbar ſchriftliche Nachricht unter ausdrücklicher Bemerkung des Tags, an welchem der Eintritt geſchehen muß.

Bei dem Eintritt findet eine Vorprüfung über die Bildungs-Fähigkeit der Schülerinnen ſtatt, nach deren Ergebniß die hebärztlichen Vorſteher über die wirkliche Zulaſſung zum Beſuche der Schule entſcheiden.

§. 8. Während derjenigen Woche, welche jede Schülerin ununterbrochen im Gebärhauſe zuzubringen hat, erhält dieſelbe Wohnung und Koſt, gegen Erſtattung des Aufwandes, in der Anſtalt ſelbſt.

Während der übrigen Dauer des Lehrkurſes wird hiefür außerhalb der Anſtalt, und zwar ſo weit die Schülerinnen nicht ſelbſt andere Fürſorge treffen und ihre dießfällige Abſicht ſogleich in der Anmeldungs-Eingabe (§. 5) ankündigen, auf Koſten derſelben von den Vorſtehern des Gebärhauſes geſorgt.

Auch wird jede Schülerin nöthigenfalls von der Anſtalt mit dem erforderlichen Lehrbuche verſehen.

§. 9. Am Schluſſe eines jeden Lehrkurſes wird von den Hauptlehrern, und zwar in Stuttgart in Gegenwart eines Mitgliedes des Medicinal=Collegiums, in Tübingen in Gegenwart eines weitern Mitglieds der medizinischen Fakultät, eine Prüfung vorgenommen.

Denjenigen, welche hiebei zureichende Kenntniſſe und Fertigkeiten bewähren, wird die Ermächtigung zur Ausübung der Hebammen=Kunſt ertheilt, und darüber ein von den Hauptlehrern der Hebammen=Schule und dem zur Prüfung abgeordneten Mitgliede des Medicinal=Collegiums oder der medizinischen Fakultät beglaubigtes Zeugniß ausgeſtellt.

§. 10. Der vorliegenden Prüfung (§. 9) unterliegen auch diejenigen Frauensperſonen, welche ohne die Hebammen=Schule beſucht zu haben, die Ermächtigung zur Ausübung der Hebammen=Kunſt zu erlangen wünſchen.

Die Zulaſſung zur Prüfung iſt in dieſem Falle bei den Vorſtehern derjenigen Hebammen=Schule, welcher der Wohnort der betreffenden Frauensperſon zugetheilt iſt, unter Anſchluß der Nachweiſe über Lebensalter, guten Ruf und über theoretiſche und praktiſche Vorbereitung beſonders nachzuſuchen.

§. 11. Bei dem Austritte aus der Anſtalt wird die Schülerin auf Verlangen mit den zur Ausübung der Hebammen=Kunſt erforderlichen Geräthſchaften verſehen. In den ſtiftungsräthlichen Protokoll=Auszügen, welche den Anmeldungs=Eingaben der auf Koſten von Gemeinden zu unterrichtenden Schülerinnen angeſchloſſen werden müſſen (§. 5, Ziffer 3, lit. a.), iſt jedesmal zu bemerken, ob die Gemeinde, die für die künftige Dienſtleiſtung der Schülerin erforderlichen Geräthſchaften bereits vollſtändig und in brauchbarem Zuſtande beſitze, oder ob und welche derſelben für ſie von der Schule anzuſchaffen ſeyen?

§. 12. Der von einer Schülerin an die Schule für Wohnung und Koſt, für ein Lehrbuch (§. 8) und etwa auch für Geräthſchaften (§. 11) zu leiſtende Averſal=Erſatz wird am Anfange eines jeden Etatsjahres von der höheren Behörde nach den jedesmaligen Preiſen der Dinge voraus feſtgeſetzt.

§. 13. Am Schluſſe eines jeden Etatsjahres haben die Vorſteher einer jeden Hebammen=Schule an die vorgeſetzte Kreis=Regierung einen Bericht über die Leiſtungen ihrer Anſtalt im abgelaufenen Jahre zu erſtatten.

§. 14. Der Geſammtaufwand in beiden Schulen auf das Lehrperſonal, auf die Unterrichtsmittel und auf die Schülerinnen wird nach einem von dem Miniſterium des Innern jedes Jahr feſtzuſetzenden Etat, ſoweit derſelbe nicht durch den Averſal=Erſatz der Schülerinnen (§. 12) oder durch beſondere Stiftungs=Einnahmen gedeckt iſt, aus der Staats=Kaſſe beſtritten, und iſt in den

Rechnungen der beiden Kranken=Anſtalten, an welchen die Hebammenſchulen beſtehen, darzuſtellen.
Stuttgart, den 7. Auguſt 1837. Schlayer.

## 3287.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Kreis=Regierung in N., betreffend die Unzuläſſigkeit einer Theilnahme Dritter an perſönlichen Apotheke=Conceſſionen,

vom 21. Auguſt 1837 1002).

Auf den Bericht vom 15. d. M., betreffend das Geſuch des Pharmaceuten N. aus N., ihn Behufs einer Geſchäfts = Gemeinſchaft mit dem Apotheker N. daſelbſt an deſſen Perſonal = Conceſſion Theil nehmen zu laſſen, wird der Kreis = Regierung unter Zurückgabe der Beilagen erwiedert: daß, da es eines Theils mit dem Weſen einer Perſonal=Conceſſion nicht vereinbar wäre, die theilweiſe Uebertragung derſelben in Folge einer zuſtimmenden Willens=Erklärung des Conceſſionirten auf die Perſon eines andern zuzugeſtehen, andern Theils der neuerlich aufgeſtellte Grundſatz, neue Conceſſionen zum Apotheker=Gewerbe nur in Folge der Veranſtaltung eines öffentlichen Concurſes je dem Würdigſten zu ertheilen, keine Ausnahme zuläßt, das Miniſterium eine willfährige Entſchließung weder auf das vorliegende, noch auf künftige ähnliche Geſuche gut zu heißen vermöchte.
Stuttgart, den 21. Auguſt 1837.

## 3288.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die vier Kreis=Regierungen, betreffend die Vertheilung des Ueberſchuſſes der Gemeinde=Einkünfte,

vom 20. September 1837 1003).

Aus den Berichten der Kreis = Regierungen über die Art der Vertheilung des Ueberſchuſſes der Gemeinde = Einkünfte ergibt ſich, daß bisher bei dieſem Gegenſtand theils ungleichförmig verfahren,

1002) Regierungs=Regiſtratur. S. Erlaß vom 31. Juli 1834.
1003) Normalb. des Miniſt. d. Innern.

theils von den verſchiedenen Regierungen verſchiedene Grundſätze in Anwendung gebracht worden ſind. Um hierin für die Zukunft Gleichheit herzuſtellen, werden der Kreisregierung folgende Vorſchriften ertheilt, nach denen die dießfallſigen Beſchlüſſe der Gemeindebehörden zu beurtheilen ſind:

I) Da die Gemeinden juriſtiſche Perſonen ſind, ſo haben die einzelnen Gemeindegenoſſen kein Recht, die Vertheilung des Gemeinde=Vermögens oder eines einzelnen Theils deſſelben verlangen zu dürfen.

II) Dagegen ſind die Gemeindebehörden (Gemeinderath und Bürgerausſchuß) nach §. 24 des Verwalt.=Edikts befugt, wegen Vertheilung des Ueberſchuſſes der Gemeinde=Einkünfte Beſchlüſſe zu faſſen. Dieſe Beſchlüſſe bedürfen aber der Genehmigung einer Regierungs=Behörde, und zwar je nach den Umſtänden entweder des Oberamts oder der Kreisregierung.

III) Bei Erörterung der Frage, ob einem gemeinderäthlichen Beſchluß wegen Vertheilung des Ueberſchuſſes der Gemeinde=Einkünfte die Genehmigung zu ertheilen oder zu verſagen ſey, ſind folgende Rückſichten zu beobachten:

1) Die Vertheilung eines Ueberſchuſſes darf nicht Statt finden, ſo lange nicht alle Schulden der Gemeinde gänzlich abgetragen ſind, und für ſämmtliche Bedürfniſſe der Gemeinde hinreichend geſorgt iſt. Auch kann ſo lange von keinem Ueberſchuſſe die Rede ſeyn, als noch mit Ausnahme der Bürger= und der dieſelbe vertretenden Beiſitz= und Wohnſteuer perſönliche Abgaben und Dienſte von den Gemeindegenoſſen für Communal=Zwecke gefordert werden.

2) Regel für die Vertheilung eines Ueberſchuſſes iſt, daß derſelbe allen Aktiv=Bürgern in gleichem Maaße zuzukommen hat. Eine Ausnahme von dieſer Regel tritt ein, wenn der Ueberſchuß von zu viel gemachten Communſchadens=Umlagen herrührt, in welchem Falle er unter die Steuerpflichtigen nach dem Steuerfuß zu vertheilen iſt.

3) Beſchließen aber der Gemeinderath und Bürgerausſchuß außer dem ſo eben genannten Ausnahmefall, daß der vorhandene Ueberſchuß, ſtatt ihn unter die Activbürger zu vertheilen, zur Bezahlung von Steuern, und zwar zunächſt des Amtsſchadens, dann aber auch der Staatsſteuer verwendet werden ſoll, ſo kann ein ſolcher Beſchluß genehmigt werden, wenn keine erheblichen Anſtände dagegen vorliegen.

Um zu erfahren, ob ſolche Anſtände vorhanden ſind, hat das Oberamt je nach Umſtänden einen Durchgang mit ſämmtlichen Aktiv=Bürgern zu halten, und hiebei die Bürger nicht bloß zu befragen, ob ſie für oder gegen den Beſchluß der Gemeindebehörden ſind, ſondern auch den diſſentirenden Theil zur Angabe ſeiner Gründe gegen den Beſchluß der Gemeindebehörden zu veranlaſſen. Von dem Gewicht der Gründe, nicht von der Stimmenmehrheit hängt es ſodann ab, ob der gemeinderäthliche Beſchluß zu genehmigen iſt oder nicht.

III) Bei der Verwendung eines Ueberſchuſſes der Gemeinde-Einkünfte zu Bezahlung der Staatsſteuer iſt die Einrichtung zu treffen, daß die neuſteuerbaren Gebäude und Güter außer Berechnung bleiben, indem dieſe, da ſie an den Gemeinde-Laſten nichts beitragen, auch keine Anſprüche auf den Ueberſchuß der Gemeinde-Revenüen haben. Hingegen dürfen die Forenſen oder ſ. g. ausgeſeſſenen Güterbeſitzer nicht ausgeſchloſſen werden, da ſie in Beziehung auf die Güter im Gemeindeverband ſtehen, auch hinſichtlich derſelben zu den Gemeindelaſten beitragen.

IV) Auf Gemeinde-Vermögen, das ſich nicht im Eigenthum der Gemeinde als einer juriſtiſchen Perſon befindet, ſondern den Inhabern der Real-Gemeindegerechtigkeiten zuſteht, können vorſtehende Beſtimmungen (III.) nicht angewendet werden.

---

## 3289.

## Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Unzuläſſigkeit eines Gebühren-Bezugs der Bezirksbeamten für die Reviſion und Abhör der Leih- und Sparkaſſe-Rechnungen,

vom 2. October 1837 [1004]).

Der Kreis-Regierung wird auf ihren Bericht, betreffend die Frage von der Zuläſſigkeit eines Gebührenbezugs der Bezirksbeamten für die Reviſion und Abhör der Leih- und Sparkaſſe-Rechnungen, ſo wie der Zehent- und Gültpacht-Rechnungen, zu erkennen gegeben, daß, da den Oberämtern die Handhabung der Oberaufſicht über das Gemeindeweſen überhaupt, und insbeſondere die Reviſion und Abhör der Amtspflege- und Gemeinde-Rechnungen zur Amts-Obliegenheit gemacht iſt (Verwaltungs-Edikt §§. 36, 64 und 83), wofür die Oberbeamten durch ihren fixen Gehalt und durch die Canzleikoſten-Averſen entſchädigt ſind, (fünftes Organiſations-Edikt vom 31. December 1818, §§. 13, 14 und 21), und da die unter der Garantie der Oberamts-Corporationen und Gemeinden ſtehenden Leih- und Sparkaſſen ebenſo, wie die Zehent- und Gült-Pachtverwaltungen aus demſelben Grunde, wie die Oberamts- und Gemeinde-Pflegen der öffentlichen Aufſicht unterliegen, eine Befugniß der Oberamtmänner und der ſtandesherrlichen Amtmänner zu einer Gebühren-Erhebung für die Reviſion und Abhör jener Rechnungen nicht anerkannt werde, wonach die ſämmtlichen Bezirksämter des Kreiſes zu beſcheiden ſind.

---

1004) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 309.

3290.

## Inſtruction zur Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 5. Auguſt 1836,

vom 12. October 1837 [1005]).

Seine Königliche Majeſtät haben in Folge der durch das Geſetz vom 5. Auguſt 1836 vollzogenen Reviſion der allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 22. April 1828 die höchſte Anordnung getroffen, daß mit den, durch den Inhalt jenes Geſetzes geforderten, neuen Vollziehungs=Vorſchriften zugleich die zu der älteren Gewerbe=Ordnung ertheilten Inſtruktions=Beſtimmungen, ſo weit ſie fortan ihre Gültigkeit behalten, in einer umfaſſenden Inſtruktion vereinigt werden.

Dieſem gemäß werden mit höchſter Genehmigung vom heutigen Tage über die Anwendung der revidirten allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 5. Auguſt 1836 folgende Vorſchriften zur Nachachtung bekannt gemacht:

### I. Zum erſten Abſchnitte des Geſetzes.

1) Anzeige der Gewerbe=Unternehmung (Art. 2 des Geſetzes).

§. 1. Die in dem Art. 2 des Geſetzes vorgeſchriebene Anzeige bei dem Gemeinde=Vorſteher iſt von Jedem, welcher ein der ordentlichen direkten Staatsſteuer unterliegendes Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, alſo nicht nur von dem erſten Unternehmer eines neuen Gewerbes, ſondern auch von demjenigen zu machen, welcher ein mit perſönlichem oder mit Realrecht beſtehendes Gewerbe nach dem Abgange des bisherigen Inhabers fortſetzt. Das Letztere gilt namentlich von Meiſterswittwen und Ehefrauen, welche von den in Art. 66 und 67 des Geſetzes feſtgeſetzten Rechten Gebrauch machen wollen. Auch derjenige, welcher neben einem bereits in Ausübung geſetzten Gewerbe noch ein weiteres für eigene Rechnung betreiben will (vergl. Ar. 51, 59, 71, Ziff. 8 des Geſetzes), iſt zur dießfälligen Anzeige verbunden.

Bei einem von Mehreren in Geſellſchaft unternommenen Gewerbe kann die Anzeige entweder durch jeden einzelnen Theilhaber, der mit ſelbſtſtändigem Gewerberecht (vergl. Art. 58 des Geſetzes) in die Geſellſchaft eintritt, oder durch einen aus der Mitte dieſer Theilhaber beſtellten Vertreter der Geſellſchaft geſchehen, unter deſſen Namen das Gewerbe in die Liſte eingetragen wird. In dem letztern Falle iſt jedoch die Anzeige nur ſo lange gültig, als in der Perſon des Vertreters keine Aenderung eintritt; die Geſellſchaft iſt daher bei Vermeidung der in Art. 2 der Gewerbe=Ordnung ange=

---

1005) Regbl. S. 485.

drohten Strafe verbunden, ſpäteſtens vier Wochen nach dem Austritte des bisherigen Vertreters einen neu beſtellten Vertreter des Gewerbes dem Ortsvorſteher namhaft zu machen.

Wird das Gewerbe unter einer beſonderen Firma geführt, ſo iſt dieſe, ſo wie jede in einer beſtehenden Firma eintretende Veränderung, gleichfalls zur Anzeige zu bringen.

§. 2. Die Anzeige hat zu geſchehen, ehe der Anzeigepflichtige das Gewerbe auszuüben oder an deſſen Ausübung Theil zu nehmen anfängt.

Wird von einer Wittwe oder einer böslich verlaſſenen Ehefrau das Gewerbe ihres verſtorbenen oder ortsabweſenden Ehemanns ohne eine zuvor eingetretene Unterbrechung fortgeſetzt, ſo muß die Anzeige von der Fortſetzung ſpäteſtens vier Wochen nach dem Zeitpunkte geſchehen, in welchem der Tod des Gewerbe-Inhabers oder die Abſicht deſſelben, ſich von ſeinem Haushalte zu trennen, den Anzeigepflichtigen bekannt wurde.

Die eben bemerkte Friſt kommt auch demjenigen zu ſtatten, welcher in das von ſeinem Erblaſſer betriebene unzünftige Gewerbe unmittelbar nach deſſen Tode ohne eine Veränderung in der Gewerbe-Niederlaſſung eintritt.

Wünſchen die Erben eines zünftigen Meiſters das von demſelben hinterlaſſene Gewerbe nach Maßgabe des Art. 68 oder 69 des Geſetzes noch eine Zeitlang fortzuſetzen, ſo haben ſie längſtens innerhalb vier Wochen (von dem ihnen bekannt gewordenen Tode des Erblaſſers an zu rechnen) eine an das vorgeſetzte Bezirksamt gerichtete Bitte um die erforderliche Ermächtigung dem Ortsvorſtande zum Beiberichte zu übergeben.

§. 3. Der Ortsvorſteher, bei welchem die Anzeige geſchieht, hat zu prüfen, ob die Bedingungen des beabſichtigten Gewerbebetriebs erfüllt ſeyen, alſo namentlich

a) bei zünftigen Gewerben, ob der Gewerbluſtige die Volljährigkeit oder Diſpenſation von derſelben, das Meiſterrecht des betreffenden Gewerbes und das Bürger- oder Beiſitzerrecht am Orte der beabſichtigten Gewerbe-Niederlaſſung beſitze, oder wenn es an der einen oder andern dieſer Eigenſchaften fehlt, ob einer der in Art. 61, 66—73, 113, 116 des Geſetzes angeführten ſonſtigen Berechtigungsgründe bei ihm vorhanden ſey; ferner, ob derjenige, welcher mehrere zünftige Gewerbe gleichzeitig betreiben will, hiezu die bezirksamtliche Erlaubniß erhalten habe (Art. 51 des Geſetzes);

b) bei einem unzünftigen, aber von Conceſſion, oder von einer Prüfung der perſönlichen Fähigkeit, oder von obrigkeitlicher Beſtellung abhängigen Gewerbe (Art. 123, 124, 125 des Geſetzes, §§. 88—103 der gegenwärtigen Inſtruktion), ob die Conceſſion oder Beſtellung ertheilt ſey, oder der Unternehmer oder ſein Werkführer die vorgeſchriebene Fähigkeitsprobe erſtanden habe;

c) bei unzünftigen Gewerben überhaupt, ob dem Unternehmer

## 3290.

# Inſtruction zur Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. Auguſt 1836,

vom 12. October 1837 [1005]).

Seine Königliche Majeſtät haben in Folge der durch das Geſetz vom 5. Auguſt 1836 vollzogenen Reviſion der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828 die höchſte Anordnung getroffen, daß mit den, durch den Inhalt jenes Geſetzes geforderten, neuen Vollziehungs-Vorſchriften zugleich die zu der älteren Gewerbe-Ordnung ertheilten Inſtruktions-Beſtimmungen, ſo weit ſie fortan ihre Gültigkeit behalten, in einer umfaſſenden Inſtruktion vereinigt werden.

Dieſem gemäß werden mit höchſter Genehmigung vom heutigen Tage über die Anwendung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. Auguſt 1836 folgende Vorſchriften zur Nachachtung bekannt gemacht:

## I. Zum erſten Abſchnitte des Geſetzes.

### 1) Anzeige der Gewerbe-Unternehmung (Art. 2 des Geſetzes).

§. 1. Die in dem Art. 2 des Geſetzes vorgeſchriebene Anzeige bei dem Gemeinde-Vorſteher iſt von Jedem, welcher ein der ordentlichen direkten Staatsſteuer unterliegendes Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, alſo nicht nur von dem erſten Unternehmer eines neuen Gewerbes, ſondern auch von demjenigen zu machen, welcher ein mit perſönlichem oder mit Realrecht beſtehendes Gewerbe nach dem Abgange des bisherigen Inhabers fortſetzt. Das Letztere gilt namentlich von Meiſterswittwen und Ehefrauen, welche von den in Art. 66 und 67 des Geſetzes feſtgeſetzten Rechten Gebrauch machen wollen. Auch derjenige, welcher neben einem bereits in Ausübung geſetzten Gewerbe noch ein weiteres für eigene Rechnung betreiben will (vergl. Ar. 51, 59, 71, Ziff. 8 des Geſetzes), iſt zur dießfälligen Anzeige verbunden.

Bei einem von Mehreren in Geſellſchaft unternommenen Gewerbe kann die Anzeige entweder durch jeden einzelnen Theilhaber, der mit ſelbſtſtändigem Gewerberecht (vergl. Art. 58 des Geſetzes) in die Geſellſchaft eintritt, oder durch einen aus der Mitte dieſer Theilhaber beſtellten Vertreter der Geſellſchaft geſchehen, unter deſſen Namen das Gewerbe in die Liſte eingetragen wird. In dem letztern Falle iſt jedoch die Anzeige nur ſo lange gültig, als in der Perſon des Vertreters keine Aenderung eintritt; die Geſellſchaft iſt daher bei Vermeidung der in Art. 2 der Gewerbe-Ordnung ange-

1005) Regbl. S. 485.

drohten Strafe verbunden, ſpäteſtens vier Wochen nach dem Austritte des bisherigen Vertreters einen neu beſtellten Vertreter des Gewerbes dem Ortsvorſteher namhaft zu machen.

Wird das Gewerbe unter einer beſonderen Firma geführt, ſo iſt dieſe, ſo wie jede in einer beſtehenden Firma eintretende Veränderung, gleichfalls zur Anzeige zu bringen.

§. 2. Die Anzeige hat zu geſchehen, ehe der Anzeigepflichtige das Gewerbe auszuüben oder an deſſen Ausübung Theil zu nehmen anfängt.

Wird von einer Wittwe oder einer böslich verlaſſenen Ehefrau das Gewerbe ihres verſtorbenen oder ortsabweſenden Ehemanns ohne eine zuvor eingetretene Unterbrechung fortgeſetzt, ſo muß die Anzeige von der Fortſetzung ſpäteſtens vier Wochen nach dem Zeitpunkte geſchehen, in welchem der Tod des Gewerbe-Inhabers oder die Abſicht deſſelben, ſich von ſeinem Haushalte zu trennen, den Anzeigepflichtigen bekannt wurde.

Die eben bemerkte Friſt kommt auch demjenigen zu ſtatten, welcher in das von ſeinem Erblaſſer betriebene unzünftige Gewerbe unmittelbar nach deſſen Tode ohne eine Veränderung in der Gewerbe-Niederlaſſung eintritt.

Wünſchen die Erben eines zünftigen Meiſters das von demſelben hinterlaſſene Gewerbe nach Maßgabe des Art. 68 oder 69 des Geſetzes noch eine Zeitlang fortzuſetzen, ſo haben ſie längſtens innerhalb vier Wochen (von dem ihnen bekannt gewordenen Tode des Erblaſſers an zu rechnen) eine an das vorgeſetzte Bezirksamt gerichtete Bitte um die erforderliche Ermächtigung dem Ortsvorſtande zum Beiberichte zu übergeben.

§. 3. Der Ortsvorſteher, bei welchem die Anzeige geſchieht, hat zu prüfen, ob die Bedingungen des beabſichtigten Gewerbebetriebs erfüllt ſeyen, alſo namentlich

a) bei zünftigen Gewerben, ob der Gewerbluſtige die Volljährigkeit oder Diſpenſation von derſelben, das Meiſterrecht des betreffenden Gewerbes und das Bürger- oder Beiſitzerrecht am Orte der beabſichtigten Gewerbe-Niederlaſſung beſitze, oder wenn es an der einen oder andern dieſer Eigenſchaften fehlt, ob einer der in Art. 61, 66—73, 113, 116 des Geſetzes angeführten ſonſtigen Berechtigungsgründe bei ihm vorhanden ſey; ferner, ob derjenige, welcher mehrere zünftige Gewerbe gleichzeitig betreiben will, hiezu die bezirksamtliche Erlaubniß erhalten habe (Art. 51 des Geſetzes);

b) bei einem unzünftigen, aber von Conceſſion, oder von einer Prüfung der perſönlichen Fähigkeit, oder von obrigkeitlicher Beſtellung abhängigen Gewerbe (Art. 123, 124, 125 des Geſetzes, §§. 88—103 der gegenwärtigen Inſtruktion), ob die Conceſſion oder Beſtellung ertheilt ſey, oder der Unternehmer oder ſein Werkführer die vorgeſchriebene Fähigkeitsprobe erſtanden habe;

c) bei unzünftigen Gewerben überhaupt, ob dem Unternehmer

der Aufenthalt an dem Gewerbe=Niederlaſſungsorte zu geſtatten ſey (Art. 127 des Geſetzes).

In letzterer Beziehung wird auf den Art. 11 des revidirten Geſetzes über das Gemeinde=Bürger= und Beiſitzrecht vom 4. December 1833 mit dem Anfügen verwieſen, daß Ausländer, welche ſich in einem inländiſchen Orte mit einem unzünftigen Gewerbe niederlaſſen wollen, hiezu die Aufenthalts=Bewilligung des betreffenden Bezirks=Polizeiamts zu erlangen haben (Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 7, Ziff. 9, Regbl. S. 506).

§. 4. Liegt gegen die Gewerbe=Unternehmung kein Anſtand vor, ſo hat der Ortsvorſteher die geſchehene Anzeige derſelben,

1) wenn der Gewerbe=Unternehmer in einer der nach der Miniſterial=Verfügung vom 26. April 1828 (Regbl. von 1828, S. 292) zu führenden Liſten über die Gemeinde=Genoſſen und die Wohnſteuer=Pflichtigen eingetragen oder einzutragen iſt, in dieſer Liſte vorzumerken.

Dieß kann in den meiſten Fällen am kürzeſten dadurch geſchehen, daß dem ohnehin in der Liſte anzugebenden Gewerbe des Gemeinde=Genoſſen oder Wohnſteuer=Pflichtigen, und beziehungsweiſe der Wittwe eines Gemeinde=Mitgliedes, der Tag der geſchehenen Anzeige beigefügt wird.

Für die gleichfalls einzutragende Firma, für die Zurückweiſung auf früher eingetragene Gewerbe=Geſellſchafter, oder auf den Vorgänger, von welchem das Gewerbe übernommen wurde, für die Bemerkung, daß der Anzeiger eine Gewerbe=Societät vertrete (§. 1), endlich für die Vormerkung des Wiederaufhörens des Gewerbe=Betriebs, können beziehungsweiſe die Columnen „Austritt aus dem aktiven Bürgerrecht, Abgang, Bemerkungen" benützt werden.

2) Für die Gewerbe=Inhaber, welche in der Gemeinde, wo das Gewerbe geführt wird, weder ihren ſelbſtſtändigen Wohnſitz haben, noch zu den in den obbemerkten Liſten zu verzeichnenden Genoſſen derſelben gehören, iſt ein beſonderes Anzeige=Regiſter zu führen, welches den vollſtändigen Namen des Gewerbe=Inhabers, deſſen Wohnort, das Gewerbe, und eintretenden Falls deſſen Firma, den Jahrs= und Monatstag der Anzeige, und für Zurückweiſungen oder Vormerkungen über Gewerbe=Societät oder Gewerbe=Einſtellung die Rubrik „Bemerkungen" enthält.

Ergibt ſich bei der Anzeige, daß der beabſichtigten Gewerbe=Unternehmung noch irgend ein geſetzliches Hinderniß (§. 3) entgegenſtehe, ſo muß nach Beſeitigung dieſes Hinderniſſes die Anzeige wiederholt werden.

§. 5. Von jeder fabrikmäßigen Gewerbe=Einrichtung, auch wenn dieſelbe nicht durch Conceſſion, oder durch eine Prüfung der perſönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder Werkführers bedingt iſt, hat der Ortsvorſteher dem Bezirksamte Nachricht zu geben, das hievon der höheren Behörde Anzeige erſtattet.

§. 6. Die Unterlaſſung der Gewerbe-Anzeige hat der Ortsvorſteher entweder von Amtswegen, oder in verſammeltem Gemeinderathe mit der gebührenden Ordnungsſtrafe zu ahnden; wenn aber letztere die geſetzliche Strafbefugniß des Gemeinderaths überſteigen, oder wenn es ſich neben jener Unterlaſſung noch von dem unbefugten Betriebe eines zünftigen oder unzünftigen Gewerbes (Art. 74, 123—125 des Geſetzes, §§. 88—103 der gegenwärtigen Inſtruktion) handeln ſollte, dem vorgeſetzten Bezirksamte anzuzeigen.

§. 7. Sind durch eine unangezeigt gebliebene Gewerbe-Unternehmung zugleich andere polizeiliche Vorſchriften, z. B. Beſtimmungen der Bau-, Feuer-, Waſſer-Polizei, verletzt worden, ſo hat die hiedurch verwirkte Strafe, unabhängig von der durch die unterlaſſene Anzeige oder den unbefugten Gewerbebetrieb begründeten Rüge, einzutreten (Art. 3—5 des Geſetzes).

2) Fabrikzeichen (Art. 6 des Geſetzes).

§. 8. Das Bezirksamt, bei welchem ein in ſeinem Amtsbezirke angeſeſſener Fabrikant oder Handwerker ein Muſter des zur Kennbarmachung ſeiner Fabrikate beſtimmten Unterſcheidungszeichens hinterlegt, hat den Akt der Hinterlegung in ein deßhalb zu führendes Regiſter einzutragen, und eine Beſcheinigung über die geſchehene Hinterlegung auszuſtellen. Von dem in zwei Exemplaren zu übergebenden Muſter wird das eine Exemplar in einem Umſchlage aufbewahrt, der mit dem Amtsſiegel des Bezirksamts und dem Privatſiegel des Hinterlegers verſchloſſen, und von dem Letzteren mit ſeinem Namenszuge, von dem Bezirksamte aber mit der Ziffer, unter welcher der Hinterlegungsakt in dem Regiſter vorkommt, zu bezeichnen iſt. Das zweite Exemplar wird offen dem Regiſter beigelegt, und wird auf Verlangen Jedem vorgewieſen, der ſich über ein beſtehendes Unterſcheidungszeichen zu unterrichten wünſcht. Bei entſtehendem Streite über die Nachahmung eines ſolchen Zeichens muß auf das unter Siegel gelegte Exemplar zurückgegangen, die Recognition und Erbrechung der Siegel aber urkundlich vorgenommen werden.

## II. Zum zweiten Abſchnitte des Geſetzes, zweites Kapitel.

### 1) Von Lehrlingen.

a) Anzeige der Lehrverträge (Geſetz Art. 15).

§. 9. Die Anzeige der Lehrverträge geſchieht in der Regel durch perſönliches Erſcheinen der Betheiligten vor dem Zunftvorſtande. Iſt jedoch der Wohnſitz des Lehrmeiſters über vier Stunden von dem Sitze der Zunftlade entfernt, ſo kann ſtatt perſönlichen Erſcheinens von den Betheiligten ein ſchriftlicher, von dem Ortsvorſteher des Lehrmeiſters beglaubigter Aufſatz des Lehrvertrages an den Zunftvorſtand eingeſchickt werden.

§. 10. Von dem Zunftvorſtande werden die Anzeigen der Lehr-Verträge in ein fortlaufendes, tabellariſch abgefaßtes Protokoll auf-

genommen, welches zugleich die Stelle des nach Art. 86 des Geſetzes von dem Zunftvorſtande zu führenden Verzeichniſſes über den Stand der Lehrlinge vertritt.

§. 11. Dieſes Protokoll enthält folgende Rubriken:

1) Vor- und Zuname, Alter, Heimathort, bisheriger Stand des Lehrlings;
2) Name, Stand und Wohnort des Vaters, oder bei nicht legitimirten Unehelichen der Mutter, auch im eintretenden Falle des Vormundes des Lehrlings;
3) Name, Gewerbe und Wohnort des Lehrmeiſters;
4) Zeitpunkt
   a) des Anfangs der Lehrzeit,
   b) der Anzeige des Lehrvertrages;
5) bedungene Dauer der Lehrzeit;
6) Belohnung des Lehrmeiſters;
7) Geldanſchlag des etwa ſtatt des Lehrgeldes bedungenen Zuſatzes zur Lehrzeit (allgemeine Gewerbe-Ordnung, Art. 24);
8) Gegenleiſtung des Lehrmeiſters;
9) Austritt aus der Lehre;
10) Bemerkungen.

§. 12. Der bisherige Stand des Lehrlings (erſte Rubrik) wird nur in dem Falle beſonders bemerkt, wenn derſelbe aus einem vorher ergriffenen anderen Berufe oder von einem anderen Lehrmeiſter deſſelben Gewerbes in die Lehre übertritt. Soll die Belohnung des Lehrmeiſters ganz oder zum Theile in einem Zuſatze zu der eigentlichen Lehrzeit beſtehen, ſo wird in der fünften Rubrik nur die Dauer dieſer eigentlichen Lehrzeit, der Zuſatz zu derſelben aber in der ſechsten, und der bedungene Geldanſchlag dieſes Zuſatzes in der ſiebenten Rubrik vorgetragen. Die achte Rubrik enthält die Verpflichtungen, welche der Lehrmeiſter in Hinſicht auf die Verpflegung des Lehrlings, die Beſorgung ſeiner Kleidung, die etwaige Bezahlung eines Arbeitslohnes an denſelben (allgemeine Gewerbe-Ordnung, Art. 25) ꝛc. übernommen hat.

§. 13. Sollten im Falle eines Lehrzeit-Zuſatzes die Betheiligten den Geldanſchlag deſſelben zur Zeit der Anzeige des Lehrvertrages noch nicht vertragsmäßig feſtgeſetzt haben, ſo hat der Zunftvorſtand ein dießfallſiges Uebereinkommen zwiſchen ihnen zu verſuchen. Im Falle des Mißlingens wird dieß in der achten Rubrik kürzlich bemerkt.

§. 14. Bei minderjährigen Lehrlingen hat ſich der Zunftvorſtand zu verſichern, daß die Perſonen, von deren Zuſtimmung die bindende Gültigkeit der Zuſagen des Lehrlings abhängt (der Vater, oder bei vaterloſen oder nicht legitimirten unehelichen Kindern der geſetzlich beſtellte Vormund, bei ſolchen, für welche öffentliche Anſtalten die Lehre beſtreiten, die Vorſteher dieſer Anſtalten), in den Lehrvertrag eingewilligt haben.

§. 15. Der Eintrag in das Protokoll wird von zwei Mitgliedern des Zunftvorſtandes, und wenn die Anzeige des Lehrvertrages

durch die Betheiligten perſönlich geſchieht, von dieſen unterzeichnet. Im Falle einer ſchriftlichen Anzeige (oben §. 9) wird die von dem Ortsvorſteher des Lehrmeiſters beglaubigte Ausfertigung des Lehrvertrages dem Protokoll beigeziffert, der weſentliche Inhalt deſſelben aber, nebſt dem Datum der Urkunde und den in ihr enthaltenen Unterſchriften, in das tabellariſche Protokoll des Zunftvorſtandes eingetragen.

§. 16. Dem Lehrmeiſter wird auf Verlangen eine Beſcheinigung über die geſchehene Lehrvertrags-Anzeige von dem Zunftvorſtande ausgefertigt.

§. 17. Sollte die Anzeige des Lehrvertrages nicht innerhalb der vorgeſchriebenen Zeit (Geſetz Art. 15) geſchehen, ſo kommt es dem Zunftvorſtande zu, über eine deßhalb von dem Lehrmeiſter verwirkte Rüge innerhalb ſeines Strafmaßes (Geſetz Art. 87) zu erkennen, oder falls er eine höhere Rüge für begründet halten ſollte, dem vorgeſetzten Bezirksamte Anzeige zu machen.

b) Lehrzeit-Verlängerung ſtatt Lehrgelds (Geſetz Art. 24).

§. 18. Die Beſtimmung zu Ziffer 4 des Art. 24 des Geſetzes tritt im Mangel einer anderweiten Verabredung der Betheiligten ein, und hindert den Lehrmeiſter namentlich nicht, ſich einen Erſatz für die entgehende Lehrzeit-Verlängerung auf den Fall zu bedingen, daß dieſe Verlängerung wegen des Uebertritts des Lehrlings zu einem andern Gewerbe (Art. 20), wegen früheren Abſterbens des Lehrlings oder des Meiſters (Art. 23), oder wegen der von Letzterem aus rechtsgenügenden Gründen verfügten früheren Entlaſſung des Lehrlings (Art. 21) nicht geleiſtet werden ſollte.

c) Fürſorge für die Bildung der Lehrlinge. Prüfung derſelben am Schluſſe der Lehre (Geſetz Art. 26).

§. 19. Da in der zweckmäßigen Anwendung der Lehrzeit die weſentliche Grundlage der Gewerbe-Bildung beſteht, deren Förderung das Geſetz (Art. 76) unter die Hauptzwecke der Zunft-Einrichtung zählt, ſo hat jeder Zunftverein und der denſelben vertretende Zunftvorſtand die Verpflichtung, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu ſorgen, daß die den Meiſtern des Vereins anvertrauten Lehrlinge einen ſorgfältigen, gewiſſenhaften und möglichſt vollſtändigen Unterricht in dem Gewerbe erhalten. Zu dem Ende haben die Zunftvorſteher von den Fortſchritten der Lehrlinge von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen, etwaige Beſchwerden über Vernachläſſigung des Unterrichts mit Strenge und Unparteilichkeit zu unterſuchen, die Lehrlinge zum Beſuche der öffentlichen Gewerbeſchulen aufzumuntern, und auf die Anſchaffung von nützlichen Schriften und Modellen zum Selbſtunterrichte der Lehrlinge den Bedacht zu nehmen.

§. 20. Eine regelmäßige Prüfung der zünftigen Lehrlinge wird am Schluſſe der Lehrzeit von dem Zunftvorſtande vorgenommen.

Ausgenommen von dieſer Vorſchrift ſind:

1) die Lehrlinge der Kaufleute, ſo wie diejenigen der minder zahlreich beſetzten und darum des erforderlichen Perſonals zur Vornahme der Prüfung ermangelnden Gewerbe der Bortenwirker, Büchſenmacher, Gürtler, Knopfmacher, Kürſchner, Schwerdtfeger, Tuchſcheerer, Wendenmacher und Zinngießer;

2) auf beſonderes Verlangen diejenigen Lehrlinge, welche erſt nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre in die Lehre getreten, oder in der Zwiſchenzeit von vollendetem Alter der Schulpflichtigkeit bis zum Eintritte in die Lehre zum wenigſten zwei Jahre lang einen wiſſenſchaftlichen Unterricht, ſey es in einer öffentlichen Lehranſtalt oder von Privatlehrern, genoſſen haben.

§. 21. Die Prüfung geſchieht unter der Leitung des Zunft-Obmannes durch wenigſtens zwei Sachverſtändige, welche von dem Zunft-Vorſtande aus ſeiner Mitte, oder, ſofern die Mitglieder des Zunft-Vorſtandes nicht dem Gewerbe des Lehrlings angehören, oder durch andere gültige Gründe (z. B. durch Bluts-Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft mit dem Lehrlinge oder Lehrmeiſter, bis zum vierten Grade bürgerlicher Berechnung einſchließlich) verhindert ſeyn ſollten, von dem Bezirksamte aus andern Gewerbekundigen beſtellt werden.

§. 22. Der Lehrmeiſter, ſo wie jeder andere Meiſter des Zunft-Vereins, iſt berechtigt, der Prüfung, ſoweit ſie vor verſammelter Prüfungs-Behörde geſchieht, anzuwohnen, und die Prüfungs-Arbeiten einzuſehen. Die Prüfung kann mit mehreren Lehrlingen zugleich vorgenommen werden, und es ſind daher bei den ſtärker beſetzten Zunft-Vereinen periodiſche Prüfungs-Termine feſtzuſetzen.

§. 23. Der unmittelbare Zweck dieſer Prüfung iſt, zu erforſchen, ob der bisherige Lehrling den für einen tüchtigen Arbeitsgehülfen (Geſellen) erforderlichen Grad von Kenntniß des Gewerbes und von Fertigkeit in den Arbeits-Verrichtungen deſſelben beſitze. Zu dieſem Ende hat der zu Prüfende

1) paſſende Fragen, welche ſich auf die Kenntniß des Gewerbes, ſeiner Stoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung rc. beziehen, je nachdem es zweckmäßig erfunden wird, mündlich oder ſchriftlich zu beantworten;

2) einzelne Arbeiten des Gewerbes, die zur Probe der erlangten Kenntniß und Fertigkeit vorzüglich geeignet ſind, vor den Augen der Prüfenden auszuführen;

3) wo die Natur des Gewerbes eine Kenntniß des Zeichnens erfordert, da iſt beſonders auch die Anfertigung oder die Erklärung von Zeichnungen und das Arbeiten nach ſolchen zu einer Prüfungs-Aufgabe zu machen;

4) wo der Zweck der Prüfung ohne die Ausarbeitung eines vollſtändigen Fabrikats des Gewerbes erreicht werden kann, da iſt ſolche nicht unter die Prüfungs-Aufgaben zu nehmen.

Im entgegengeſetzten Falle darf wenigſtens nur ein Fabrikat aufgegeben werden, das nicht mehr als zwei bis drei Tage zur Ausarbeitung erfordert, und ſogleich verwerthet werden kann, folglich dem Lehrlinge keinen Koſtenaufwand verurſacht.

§. 24. Die Arbeits-Aufgaben, ſo wie die wichtigeren, bei der Prüfung vorzulegenden Fragen müſſen von dem Obmanne und den mit der Prüfung beauftragten Sachverſtändigen ſchon vor der Prüfung verabredet werden. Es iſt in denſelben die gehörige Abwechslung zu beobachten, ſo daß der zu Prüfende ſie nicht mit Sicherheit vorausſehen kann.

§. 25. So weit die Ausarbeitung einer Prüfungs-Aufgabe nicht unter den Augen der verſammelten Prüfungs-Behörde geſchieht, iſt die gehörige Beaufſichtigung des Lehrlings bei derſelben zur Verhütung fremder Beihülfe zu veranſtalten.

§. 26. Ueber das Ergebniß der Prüfung erkennen die mit derſelben beauftragten Sachverſtändigen durch Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit entſcheidet der Obmann. Das Erkenntniß wird dem Lehrlinge und deſſen Lehrmeiſter vor verſammelter Prüfungs-Behörde eröffnet.

§. 27. Ueber die Vornahme der Prüfung wird von dem Obmanne ein kurzes Protokoll aufgenommen, welches die Zeit der Verhandlung, die Namen der Prüfenden, des Geprüften und des Lehrmeiſters, die gemachten Prüfungs-Aufgaben, das Urtheil der Prüfungs-Behörde über die Löſung derſelben im Einzelnen, und das hieraus gezogene Erkenntniß über die Befähigung des Geprüften im Allgemeinen, ſo wie die Beſcheinigung des Letztern und ſeines Lehrmeiſters über die ihnen geſchehene Eröffnung des Erkenntniſſes zu enthalten hat.

§. 28. Streitigkeiten zwiſchen dem Lehrmeiſter und Lehrlinge über die Wirkung eines abweiſenden Prüfungs-Urtheils auf ihr gegenſeitiges Verhältniß, namentlich über die Frage: ob der Lehrmeiſter die Lehre unentgeldlich fortzuſetzen, oder dem Lehrlinge die Koſten der Vollendung ſeines Unterrichtes bei einem anderen Lehrer zu erſetzen ſchuldig ſey, eignen ſich zunächſt zum friedensrichterlichen Erkenntniſſe des Zunft-Vorſtandes (Allg. Gewerbe-Ordnung, Art. 86, Ziffer 6).

Sollten die Betheiligten bei dieſem Erkenntniſſe ſich nicht beruhigen wollen, ſo ſind dieſelben nach Maßgabe des Art. 161 des Geſetzes an das zuſtändige Bezirksamt zu verweiſen.

§. 29. Wenn es einem Lehrlinge an der erforderlichen körperlichen oder geiſtigen Fähigkeit zur Erlernung des betreffenden Gewerbes gebricht, ſo wird der Lehrmeiſter, um ſich gegen jede Zurechnung bei der Erfolgloſigkeit der Lehre und die hieraus abzuleitenden Anſprüche zu verwahren, wohl thun, bei Zeiten den Lehrling, beziehungsweiſe deſſen Eltern oder Pfleger, auf jene Mängel aufmerkſam zu machen, und ihnen die Auflöſung des Lehrvertrags anzubieten.

d) Austritt aus der Lehre.

§. 30. Der Austritt aus der Lehre iſt dem Zunftvorſtande von dem Lehrmeiſter ſpäteſtens zehn Tage nach geſchehenem Austritte anzuzeigen.

Dieſe Anzeige muß auch in dem Falle gemacht werden, wenn der Lehrling der Prüfung nicht unterliegt (oben §. 20), oder wenn der Austritt vorzeitig geſchieht (Geſetz Art. 18—21).

Die Unterlaſſung der Anzeige wird nach der Vorſchrift des §. 17 der gegenwärtigen Inſtruktion geahndet.

§. 31. Dem Lehrlinge, welcher die Lehrzeit ordnungsmäßig erſtanden, wird hierüber von dem Zunftvorſtande ein von dem Obmanne und zwei Mitgliedern des Zunftvorſtandes unterzeichnetes und von dem Bezirksamte beglaubigtes Zeugniß (der Lehrbrief) ausgefertigt.

Bei Lehrlingen, welche nach der gegenwärtigen Inſtruktion (§. 20) der Lehrlings-Prüfung unterliegen, wird der Lehrbrief erſt nach beſtandener Prüfung ausgefertigt, und das Ergebniß der letztern in dem Lehrbriefe erwähnt.

Einem Lehrlinge, der ſich zu einem Lehrzeitzuſatze verpflichtet hat, darf der Lehrbrief, auch wenn er die Lehrlings-Prüfung ſchon nach Ablauf der eigentlichen Lehrzeit erſtanden haben ſollte, erſt nach Erfüllung jener beſonderen Verpflichtung ausgehändigt werden.

§. 32. In dem tabellariſchen Verzeichniſſe über die Lehrlinge (§. 10) wird der Austritt aus der Lehre unter der hiezu beſtimmten Rubrik (§. 11) durch den Zunftvorſtand vorgemerkt.

Im Falle einer vorzeitigen Auflöſung des Lehrvertrags geſchieht dieſes Umſtandes unter der Rubrik „Bemerkungen" beſondere Erwähnung.

§. 33. Bei der erſtmaligen Ausſtellung eines Wanderbuches, welche von dem Geſellen eines zünftigen Gewerbes nachgeſucht wird, hat derſelbe entweder einen Lehrbrief (§. 31) in Original oder beglaubigter Abſchrift vorzulegen, oder aber durch glaubwürdiges Zeugniß nachzuweiſen, daß und wie er auf unzünftigem Wege (etwa durch den Unterricht im Auslande, oder in einer Fabrik, oder auch in einer hiezu eingerichteten öffentlichen Anſtalt) die erforderliche Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe ſich verſchafft, oder die in einer zünftigen Lehre angefangene Ausbildung vollendet habe.

## 2) Von Geſellen.

a) Unterſtützung und Förderung der Geſellen von Seite der Zunft (Geſetz Art. 29—31) [1006].

§. 34. Bei **regelmäßigen Reiſe-Unterſtützungen** (Zehrpfenningen), welche durch die Zünfte an wandernde Gewerbs-Ge-

1006) Statt der §§. 34—37 enthielt die Inſtruction vom 6. Juni 1828:
§. 11. Die Eigenſchaft des wandernden Handwerks-Geſellen muß in Gemäßheit der Verordnungen vom 4. Juli 1809 (Regbl. S. 282) und vom

hülfen abgereicht werden, ſind folgende Beſtimmungen allgemein zu beobachten:

1) Die Reiſe-Unterſtützung wird von der Kaſſe des Zunftvereins verabreicht. Das ſogenannte Geſchenk-Einholen, wobei der Wander-Geſelle die Unterſtützung unmittelbar von den einzelnen Meiſtern aus deren Privatmitteln zu empfangen hat, kann als zünftige Einrichtung nur ausnahmsweiſe bei Zunftvereinen zugelaſſen werden, welche aus einer ganz geringen, in einem weiten Umfange zerſtreut wohnenden Meiſterzahl beſtehen.

2) In größeren Zunftbezirken ſind auch außerhalb des Ladenſitzes, mit Rückſicht auf die orts- und gegendenweiſe ſtärkere Bevölkerung des Gewerbes und das daſelbſt vorhandene Bedürfniß von Geſellendienſten, Stationen für Abreichung von Reiſe-Unterſtützung an wandernde Geſellen zu bilden, jedoch iſt hiebei darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch zu häufige Stationen das arbeitsſcheue Umherziehen begünſtigt werde.

3) Auf den Stationen für Abreichung von Wander-Unterſtützungen iſt die Einrichtung zu treffen, daß Beſtellungen auf ankommende Wandergeſellen, ſowohl von den im Stationsorte ſelbſt, als von den im Umkreiſe deſſelben wohnenden Meiſtern angenommen, und nach Vorſchrift des Art. 31 des Geſetzes beſorgt werden.

4) Die regelmäßige Reiſe-Unterſtützung iſt keinem Wandergeſellen zu reichen, der
   a) über ſeine Eigenſchaft als ſolcher ſich nicht durch die vorgeſchriebene Urkunde (Wanderbuch, Kundſchaft) auszuweiſen vermag, oder der
   b) eine im Stationsorte oder deſſen Umkreiſe vorhandene Arbeits-Gelegenheit nicht benützt, oder
   c) auf derſelben Station im Laufe der letzten drei Monate bereits eine Reiſe-Unterſtützung erhalten, oder endlich
   d) nach den beſtehenden Verordnungen die Ausweiſung aus dem Staatsgebiete, beziehungsweiſe die Ablieferung in ſei-

---

26. April 1827 (Regbl. S. 133) der Regel nach durch ein obrigkeitlich ausgefertigtes Wanderbuch nachgewieſen werden.

Nur demjenigen Wandergeſellen, welcher aus einem Staate kommt, wo die Wanderbücher noch nicht eingeführt ſind, kann eine Kundſchaft in ſo lange zum Ausweis dienen, als er innerhalb des dieſſeitigen Staats noch nicht in Arbeit geſtanden iſt.

§. 12. Wandergeſellen, welche in Gemäßheit der Verfügung vom 26. April 1827 in Folge ihres Alters, oder durch den ſie treffenden Verdacht arbeitſcheuen Herumlaufens, oder durch ſonſtige Uebertretungen polizeilicher Vorſchriften die Ausweiſung aus dem Staatsgebiet oder die Ablieferung an das Bezirksamt ihres Heimathorts verwirkt haben, können auf eine Reiſe-Unterſtützung keinen Anſpruch machen (vgl. die §§. 1—5, 7 u. 8 der oben erwähnten Verfügung).

nen inländiſchen Heimathort verwirkt hat. Hieher gehören namentlich Wandergeſellen, welchen nach Maßgabe der Miniſterial-Verfügung vom 26. April 1827 (Regbl. S. 133) Arbeitsſcheue (§§. 1 und 2 dieſer Verfügung), erſchwerter Bettel (§. 3), wiederholte eigenmächtige Verlängerung des örtlichen Aufenthaltes (§. 4) zur Laſt fällt, oder die zur Zeit des Stillſtandes ihres Gewerbes wandern (§. 8), deßgleichen ausländiſche Wandergeſellen im Alter von mehr als vierzig Jahren, welche ſich nicht über ein, ihnen im Lande geſichertes Unterkommen als Arbeiter auszuweiſen vermögen (§§. 1 und 3).

§. 35. Die Frage von der Beibehaltung oder Einführung regelmäßiger Reiſe-Unterſtützungen an Wander-Geſellen iſt Gegenſtand eines Beſchluſſes der Zunft-Verſammlung, deſſen Gültigkeit, möge er für oder gegen dieſe Einrichtung ausfallen, durch die Genehmigung der Kreis-Regierung bedingt wird. Letztere hat bei der Prüfung des Zunft-Beſchluſſes, neben den übrigen in Betracht kommenden Umſtänden, namentlich dem Verhältniſſe zum Auslande, insbeſondere auch die Erhaltung der nöthigen Uebereinſtimmung in dem Verfahren der Zunftvereine des gleichen Gewerbes in's Auge zu faſſen.

Ueber den Betrag der Reiſe-Unterſtützungen, die Abreichungs-Stationen, die Form der Verabreichung und ihre Nachweiſung beſchließen die Zunft-Verſammlungen unter bezirksamtlicher Genehmigung, jedoch haben die Kreis-Regierungen ſich in der Ueberſicht der beſchloſſenen Beträge und Stationen zu erhalten, um gegen nachtheilige Mißverhältniſſe, die ſich dießfalls zwiſchen Zunftvereinen deſſelben Gewerbes ergeben möchten, einſchreiten zu können.

§. 36. Unabhängig von dem Beſtehen regelmäßiger Reiſe-Unterſtützungen ſind die Zunftvereine verpflichtet, Wandergeſellen ihrer Gewerbe, welche wegen außerordentlicher Umſtände zum Fortkommen auf der Reiſe öffentlicher Unterſtützung bedürfen, eine ſolche, im Anſtandsfalle nach polizeilichem, zunächſt dem Ortsvorſteher des Stationsortes zukommenden Erkenntniſſe, zu reichen.

§. 37. Die Unterſtützung wandernder oder in Arbeit ſtehender Gewerbs-Gehülfen in Krankheits- und ähnlichen Nothfällen von Seite der Zünfte richtet ſich nach den örtlich bereits beſtehenden oder im Benehmen mit den Gemeinde- und beziehungsweiſe Amts-Körperſchafts-Behörden feſtzuſetzenden Einrichtungen, vorbehältlich der Befugniß der Regierungs-Behörde, beim Mangel ſolcher Einrichtungen oder ihrer ungenügenden Beſchaffenheit zur Handhabung der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften einzuſchreiten.

Für das Beitrags-Verhältniß der Zunft- und der Gemeinde- oder Bezirks-Armenkaſſen zu der Unterſtützung kranker Gewerbs-Gehülfen iſt in Ermanglung gütlichen Verſtändniſſes als Anhaltspunkt anzunehmen, daß die Zunftkaſſe das Zweifache deſſen zu leiſten hat, was ſie zu dem bemerkten Zwecke an Beiträgen der in Arbeit ſtehenden Geſellen erhebt oder erheben könnte (vgl. §. 80).

§. 38. Die Beſtimmung des Art. 30 des Geſetzes iſt auch auf

Wandergeſellen anzuwenden, welche die Lehre in inländiſchen Werkſtätten, wo das betreffende Gewerbe ohne zünftige Meiſterſchaft geſetzlich ausgeübt wird (vgl. Art. 71, Ziffer 4, 5, 7 des Geſetzes), empfangen haben.

b) Aufkündigung des Geſellen-Vertrags (Geſetz Art. 33—35).

§. 39. Iſt der Geſelle für eine beſtimmte Zeit gedungen, ſo lösst ſich mit dem Ablaufe dieſer Zeit, wenn binnen derſelben keine neue Dingung erfolgt, der Geſellenvertrag auf, ohne daß es hiezu einer beſonderen Aufkündigung von der einen oder andern Seite bedarf.

§. 40. Die Friſt, nach deren Ablauf der Geſellenvertrag durch die von dem einen oder andern Theile erfolgte Aufkündigung (im Gegenſatze der in den geſetzlich bezeichneten Fällen ſtattfindenden gleichbaldigen Aufſagung, Geſetz Art. 33, 36, 37) aufgelöst wird, beſtimmt ſich zunächſt durch das Einverſtändniß der Betheiligten.

In Ermanglung eines ſolchen Einverſtändniſſes beträgt die Friſt der Regel nach vierzehn Tage.

Ausnahmsweiſe dauert ſie

1) acht Tage bei den Gewerben der Buchbinder, Färber, Gypſer, Hutmacher, Maurer und Steinhauer, Schloſſer, Zimmerleute;
2) vier Wochen bei den Gewerben der Gold- und Silberarbeiter und der Perückenmacher;
3) ſechs Wochen bei dem Barbier-Gewerbe;
4) drei Monate bei Apothekern, Kaufleuten und Zuckerbäckern.

Schneidergeſellen können den Vertrag nicht in der Art aufkündigen, daß derſelbe im Laufe der letzten vier Wochen vor Oſtern, vor Pfingſten oder vor Weihnachten ſich auflöste.

§. 41. Wo, wie in einzelnen Orten und Bezirken bei den Gewerben der Küfer, der Leinweber, der Metzger, das Herkommen beſteht, daß der Geſellenvertrag auf eine beſtimmte Zeit abgeſchloſſen wird, während welcher er durch Aufkündigung nicht einſeitig aufgelöst werden kann, da hat es bei dieſem Herkommen inſoweit ſein Verbleiben, als die feſtgeſetzte Dauer des unaufkündbaren Vertrages die Zeit von ſechs Monaten nicht überſchreitet. Außerdem kann auch der auf einen beſtimmten Zeitraum abgeſchloſſene Vertrag vor dem Ablaufe dieſes Zeitraumes durch Aufkündigung gelöst werden, nur beträgt bei einer feſtgeſetzten Dauer des Vertrages von drei Monaten oder mehr die Aufkündigungsfriſt, wofern die allgemeine Beſtimmung bei dem betreffenden Gewerbe nicht noch eine längere Dauer derſelben bedingt, ſechs Wochen.

§. 42. Geſchieht die Aufkündigung nicht an dem gewöhnlichen Zahltage, ſo beginnt die Friſt erſt vom nächſtfolgenden Zahltage an zu laufen. Beſteht kein feſter Zahltag, ſo wird, wenn die Aufkündigung am Werktage geſchehen, der Lauf der Friſt erſt vom nächſtfolgenden Sonntage an berechnet.

§. 43. Die nur auf Taglohn angenommenen Geſellen können jeden Tag verabſchiedet werden oder austreten.

Hinſichtlich der Verbindlichkeit des Geſellen, welcher ſtückweiſe bezahlt wird oder Vorſchuß empfangen hat, iſt in Art. 35 des Geſetzes Vorſehung getroffen.

c) Unberechtigter Austritt des Geſellen. Uebertritt von einem Meiſter zum andern in demſelben Orte. (Geſetz Art. 39, 40.)

§. 44. In Beziehung auf die Mittel, einen unberechtigter Weiſe aus der Arbeit tretenden Geſellen zur Erfüllung ſeiner Verpflichtung anzuhalten, wird, neben der im Geſetze ſelbſt bezeichneten Zurückbehaltung des Wanderbuches, auf die Beſtimmungen der Art. 26 und 27 des Exekutions-Geſetzes vom 15. April 1825 verwieſen.

Der Meiſter, welcher wiſſentlich einen ſolchen Geſellen in ſeine Dienſte nimmt, ehe derſelbe der Verpflichtung gegen den früheren Meiſter ſich entledigt, unterliegt einer polizeilichen Beſtrafung.

§. 45. Wenn ein Geſelle in einem und demſelben Orte von einer Werkſtätte in eine andere übertritt, ſo hat der Inhaber der letztern hievon binnen acht Tagen der Orts-Polizeiſtelle bei Strafe Anzeige zu machen.

## 3) Von Meiſtern.

### a) Erwerbung des Meiſterrechts.

#### aa) Allgemeine Beſtimmungen (Geſetz Art. 45 — 50).

§. 46. Bei allen zünftigen Gewerben kann das Meiſterrecht, unabhängig von der Art und Dauer der vorangegangenen Vorbereitung, durch Erſtehung einer förmlichen Meiſter-Prüfung erworben werden.

§. 47. Unbedingt wird dieſe Prüfung zur Erwerbung des Meiſter-Rechtes erfordert bei den Gewerben der Zimmerleute, Steinhauer, Maurer, Gypſer, Schreiner, Schloſſer, Glaſer, Färber, Gerber, Gold- und Silberarbeiter, ſo wie bei dem Schmidhandwerke zur Ausübung des Hufbeſchlags.

Bei den übrigen zünftigen Gewerben kann der Nachweis der perſönlichen Befähigung entweder durch eine förmliche Meiſter-Prüfung, oder durch ſchriftlichen Ausweis über eine, dem Art. 46, beziehungsweiſe 106 des Geſetzes entſprechende Vorbereitung geliefert werden.

§. 48. Das Meiſterrecht kann der Regel nach nur in der Ausdehnung auf alle Befugniſſe des betreffenden Gewerbes ertheilt werden.

Eine beſchränkte Meiſterrechts-Ertheilung iſt jedoch zuläſſig:
1) zu Gunſten einzelner Gewerbsleute, welche nur zu gewiſſen Arbeiten eines dritten Gewerbes ermächtigt zu ſeyn wünſchen, um ſolche zu vollſtändiger Ausrüſtung der Fabrikate ihres Haupt-Gewerbes zur Anwendung zu bringen;
2) zu Gunſten ſolcher Gewerbsleute, welche ihr Fortkommen in ihrem bisherigen Gewerbe nicht mehr zu finden vermögen,

und daher ſolches in dem ihnen näher bekannten Theile eines andern techniſch verwandten Gewerbes ſuchen wollen;

3) ein auf die Befugniß, fremdes Vieh für den Hausbrauch des Eigenthümers im Lohne zu ſchlachten, beſchränktes Metzger-Meiſterrecht kann nach bezirkspolizeilichem Erkenntniſſe in einzelnen Orten zugelaſſen werden, wo die Anſtalt der Lohn-Metzger herkömmlich oder durch den Mangel an ordentlichen Metzger-Meiſtern zum örtlichen Bedürfniſſe geworden iſt [1007];

4) bei dem Zimmerhandwerke kann ein auf den Bau an Mühlwerken beſchränktes Meiſterrecht erworben werden, wogegen bei dieſem Gewerbe und bei demjenigen der Maurer und Steinhauer die Ertheilung eines nach den voranſtehenden Beſtimmungen, Ziffer 1 und 2, eingeſchränkten Meiſterrechts, vorbehältlich der hienach in §§. 63—67 enthaltenen Vorſchriften, nicht ſtattfindet.

§. 49. Das Geſuch um das Meiſterrecht wird bei dem Polizeiamte des Bezirkes angebracht, in welchem der für die Ausübung des Gewerbes gewählte Niederlaſſungsort gelegen iſt.

§. 50. Der Bewerber hat

1) über die Volljährigkeit oder die erlangte Diſpenſation von der Minderjährigkeit,

2) über den Beſitz des Bürger- oder Beiſitzrechtes der Gemeinde des Niederlaſſungsortes, oder wenigſtens über eine für den Fall der Erlangung des Meiſterrechtes ihm ertheilte Zuſicherung der Aufnahme in das Bürger- und Beiſitzrecht dieſes Ortes, ſich auszuweiſen, ſofort

3) die Art und Weiſe ſeiner Vorbereitung für das betreffende Gewerbe anzugeben, und

4) ſofern ihm nach §. 47 die Wahl zwiſchen förmlicher Prüfung oder dem bloßen Vorbereitungs-Beweiſe zuſteht, ſich für das Eine oder das Andere zu erklären.

Die nur zum Behufe der Bewerbung um das Meiſterrecht nachgeſuchte Diſpenſation von der Minderjährigkeit kann unter der Suſpenſiv-Bedingung der wirklichen Aufnahme in das Meiſterrecht ertheilt werden.

Die ſo bedingte Diſpenſation genügt für die Zulaſſung zur Meiſter-Rechts-Bewerbung, und tritt unmittelbar mit der Aufnahme in das Meiſterrecht in Wirkſamkeit; auch die Entrichtung der Diſpenſations-Sportel bleibt in dieſem Falle auf die Ertheilung des Meiſterrechtes ausgeſetzt.

§. 51. Wenn der Bewerber die in §. 50 bezeichneten Vorbedingungen erfüllt hat, ſo wird das Bezirksamt, unter Mittheilung der hierüber gepflogenen Verhandlung, die zuſtändige Prüfungs-Commiſſion des zur Niederlaſſung gewählten Zunftbezirkes zur Auf-

---

1007) Abſatz 3 fehlt in §. 29 der Inſtruction vom 12. Jan. 1830.

nahme des von dem Bewerber angebotenen Beweiſes über ſeine perſönliche Befähigung veranlaſſen.

§. 52. Die Prüfungs=Commiſſion wird nach Vorſchrift des Art. 48 der Gewerbe=Ordnung von dem Bezirksamte des Ladenſitzes beſtellt. Demſelben kommt ſowohl die Bezeichnung der aus der Mitte des Zunftvorſtandes beizuziehenden, als die der beiden weiteren ordentlichen Mitglieder der Prüfungs=Commiſſion zu, wobei es eine größere als die beſtimmte Zahl von Perſonen zu reihenweiſer Dienſtleiſtung berufen kann.

Bei der Wahl der nicht dem Zunftvorſtande angehörigen Mitglieder wird das Bezirksamt die Rückſichten auf unparteiiſche Stellung und Sachkunde gehörig auffaſſen. Sehr zweckmäßig werden namentlich bei einzelnen Gewerben Männer von wiſſenſchaftlicher Einſicht in die Technik des betreffenden Gewerbes, z. B. zur Prüfung der Färber, Gerber, Gold= und Silberarbeiter, praktiſche Chemiker, zur Prüfung der Hufſchmide wiſſenſchaftliche Thierärzte [1008]), ferner bei anderen Gewerben waarenkundige Kaufleute, größere Fabrikanten in demſelben oder einem ähnlichen Gewerbszweige, ſo wie nach Umſtänden Meiſter von techniſch verwandten Gewerben, zu Mitgliedern der Prüfungs=Commiſſion beſtellt werden.

Bei der Wahl auswärtiger Commiſſions=Glieder iſt zu berückſichtigen, was der nachfolgende §. 74 über die Vergütung der Reiſekoſten vorſchreibt.

§. 53. In Hinſicht auf die Verhinderung durch Bluts=Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft, ſo wie in Anſehung der Vertretung einzelner, durch dieſe oder ſonſtige Hinderniſſe abgehaltener Mitglieder der Prüfungs=Commiſſion, kommen die in §. 21 für die Lehrlings=Prüfung ertheilten Beſtimmungen auch bei der Meiſter=Prüfung zur Anwendung.

§. 54. Ehe die Prüfungs=Commiſſion ihre weiteren Arbeiten beginnt, hat ſie den Meiſterrechts=Bewerber zum Protokoll zu vernehmen, ob und welches weitere Mitglied derſelbe aus den Meiſtern des betreffenden Gewerbes in die Prüfungs=Commiſſion zu wählen gemeint ſey.

Wenn von mehreren gleichzeitigen Meiſterrechts=Bewerbern verſchiedene Mitglieder zur Prüfungs=Commiſſion gewählt werden, ſo können zwar dieſelben alle dem Prüfungs=Geſchäfte beiwohnen; eine mitzählende Stimme kommt jedoch einem jeden derſelben nur bei der Beſchlußnahme über denjenigen Bewerber zu, von welchem er in die Commiſſion gewählt worden iſt.

§. 59. Soll die in dem Geſetze (Art. 46) bezeichnete Art und Dauer der Vorübung den Beweis der perſönlichen Befähigung liefern, ſo hat die Prüfungs=Commiſſion die Urkunden, durch welche der Bewerber jenen Beweis zu führen ſucht, in Hinſicht auf Form und Inhalt genau zu prüfen, und wenn ſie Lücken in dem Nachweiſe vorfindet, den Bewerber zur Ergänzung oder Rechtfertigung

---

1008) S. Verf. vom 23. Sept. 1844.

derſelben aufzufordern, auch ihm hiezu nöthigenfalls eine angemeſſene Friſt zu geſtatten.

Als ein unverſchuldetes Hinderniß einer ununterbrochenen Vorübung iſt insbeſondere die bei der Fahne zugebrachte Militär-Dienſtzeit zu betrachten.

Ebenſo kann die während der Wanderſchaft auf die Reiſe verwendete Zeit dem Bewerber nicht als ſchuldhafte Unterbrechung der Vorbereitung beigemeſſen werden, es wäre denn, daß aus untrüglichen Thatſachen der Beweis eines längere Zeit abſichtlich fortgeſetzten, müſſigen Umherlaufens ſich ergäbe. In die geſetzliche Dauer der Vorbereitung wird jedoch nur die auf der Wanderſchaft in Arbeit, nicht aber die auf der Reiſe zugebrachte Zeit eingerechnet.

Wird der verſuchte Beweis der geſetzlichen Vorübungszeit von der Prüfungs-Commiſſion nicht für zureichend erkannt, ſo ſteht es dem Bewerber frei, ſich zum Beweiſe ſeiner Befähigung einer förmlichen Prüfung zu unterwerfen.

§. 56. Die für die Lehrlings-Prüfung in den voranſtehenden §§. 22—27 ertheilten Vorſchriften über die verſchiedenen Arten von Prüfungs-Aufgaben, die Feſtſetzung der letztern und die Abwechslung in denſelben, über die Beaufſichtigung des zu Prüfenden, über die den Meiſtern des betreffenden Gewerbes zu geſtattende Anweſenheit und Einſichtnahme von den Prüfungsarbeiten, ſo wie über die Protokoll-Führung, finden im Allgemeinen auch auf die Meiſter-Prüfung ihre Anwendung. Im Beſonderen wird in Hinſicht auf die letztere Prüfung noch Folgendes vorgeſchrieben.

§. 57. Bei jeder Meiſterrechts-Prüfung müſſen theils Fragen zur Beantwortung, theils Arbeiten zur Ausführung aufgegeben werden. Durch die Fragen, die zur mündlichen oder ſchriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, hat ſich die Prüfungs-Commiſſion zu überzeugen, ob der Geprüfte die für einen Meiſter erforderlichen Kenntniſſe von den bei ſeinem Gewerbe vorkommenden Materialien und rohen Stoffen, namentlich von ihrer Natur, den Kennzeichen ihrer Güte, ihrer Behandlungs- und Benützungsweiſe, ferner von den in dem Gewerbe gebräuchlichen Werkzeugen nach ihrer Beſtimmung, ihrer Behandlung und Anwendung, endlich von dem ſonſtigen Verfahren bei den Arbeiten ſeines Gewerbes beſitze.

Zu ſchriftlichen Aufgaben eignen ſich beſonders die bei einzelnen Gewerben vorkommenden Berechnungen, Voranſchläge, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen.

Zu den Arbeits-Aufgaben, durch welche neben der Kenntniß des Gewerbes zugleich das Handgeſchick geprüft werden ſoll, ſind einzelne ſchwierigere Verrichtungen des Gewerbes zu wählen, die in der Regel unter den Augen der Prüfungs-Commiſſion zur Ausführung zu bringen ſind. Nur ausnahmsweiſe kann, wenn und ſo weit es die Gründlichkeit der Prüfung erheiſcht, ein völlig ausgearbeitetes Fabrikat des Gewerbes, oder das Modell eines ſolchen,

Hinſichtlich der Verbindlichkeit des Geſellen, welcher ſtückweiſe bezahlt wird oder Vorſchuß empfangen hat, iſt in Art. 35 des Geſetzes Vorſehung getroffen.

c) Unberechtigter Austritt des Geſellen. Uebertritt von einem Meiſter zum andern in demſelben Orte. (Geſetz Art. 39, 40.)

§. 44. In Beziehung auf die Mittel, einen unberechtigter Weiſe aus der Arbeit tretenden Geſellen zur Erfüllung ſeiner Verpflichtung anzuhalten, wird, neben der im Geſetze ſelbſt bezeichneten Zurückbehaltung des Wanderbuches, auf die Beſtimmungen der Art. 26 und 27 des Exekutions=Geſetzes vom 15. April 1825 verwieſen.

Der Meiſter, welcher wiſſentlich einen ſolchen Geſellen in ſeine Dienſte nimmt, ehe derſelbe der Verpflichtung gegen den früheren Meiſter ſich entledigt, unterliegt einer polizeilichen Beſtrafung.

§. 45. Wenn ein Geſelle in einem und demſelben Orte von einer Werkſtätte in eine andere übertritt, ſo hat der Inhaber der letztern hievon binnen acht Tagen der Orts=Polizeiſtelle bei Strafe Anzeige zu machen.

## 3) Von Meiſtern.

### a) Erwerbung des Meiſterrechts.

#### aa) Allgemeine Beſtimmungen (Geſetz Art. 45 — 50).

§. 46. Bei allen zünftigen Gewerben **kann** das Meiſterrecht, unabhängig von der Art und Dauer der vorangegangenen Vorbereitung, durch Erſtehung einer förmlichen Meiſter=Prüfung erworben werden.

§. 47. Unbedingt wird dieſe Prüfung zur Erwerbung des Meiſter=Rechtes erfordert bei den Gewerben der Zimmerleute, Steinhauer, Maurer, Gypſer, Schreiner, Schloſſer, Glaſer, Färber, Gerber, Gold= und Silberarbeiter, ſo wie bei dem Schmidhandwerke zur Ausübung des Hufbeſchlags.

Bei den übrigen zünftigen Gewerben kann der Nachweis der perſönlichen Befähigung entweder durch eine förmliche Meiſter=Prüfung, oder durch ſchriftlichen Ausweis über eine, dem Art. 46, beziehungsweiſe 106 des Geſetzes entſprechende Vorbereitung geliefert werden.

§. 48. Das Meiſterrecht kann der Regel nach nur in der Ausdehnung auf alle Befugniſſe des betreffenden Gewerbes ertheilt werden.

Eine beſchränkte Meiſterrechts=Ertheilung iſt jedoch zuläſſig:

1) zu Gunſten einzelner Gewerbsleute, welche nur zu gewiſſen Arbeiten eines dritten Gewerbes ermächtigt zu ſeyn wünſchen, um ſolche zu vollſtändiger Ausrüſtung der Fabrikate ihres Haupt=Gewerbes zur Anwendung zu bringen;
2) zu Gunſten ſolcher Gewerbsleute, welche ihr Fortkommen in ihrem bisherigen Gewerbe nicht mehr zu finden vermögen,

und daher ſolches in dem ihnen näher bekannten Theile eines andern techniſch verwandten Gewerbes ſuchen wollen;

3) ein auf die Befugniß, fremdes Vieh für den Hausbrauch des Eigenthümers im Lohne zu ſchlachten, beſchränktes Metzger-Meiſterrecht kann nach bezirkspolizeilichem Erkenntniſſe in einzelnen Orten zugelaſſen werden, wo die Anſtalt der Lohn-Metzger herkömmlich oder durch den Mangel an ordentlichen Metzger-Meiſtern zum örtlichen Bedürfniſſe geworden iſt [1007];

4) bei dem Zimmerhandwerke kann ein auf den Bau an Mühlwerken beſchränktes Meiſterrecht erworben werden, wogegen bei dieſem Gewerbe und bei demjenigen der Maurer und Steinhauer die Ertheilung eines nach den voranſtehenden Beſtimmungen, Ziffer 1 und 2, eingeſchränkten Meiſterrechts, vorbehältlich der hienach in §§. 63—67 enthaltenen Vorſchriften, nicht ſtattfindet.

§. 49. Das Geſuch um das Meiſterrecht wird bei dem Polizeiamte des Bezirkes angebracht, in welchem der für die Ausübung des Gewerbes gewählte Niederlaſſungsort gelegen iſt.

§. 50. Der Bewerber hat

1) über die Volljährigkeit oder die erlangte Diſpenſation von der Minderjährigkeit,

2) über den Beſitz des Bürger- oder Beiſitzrechtes der Gemeinde des Niederlaſſungsortes, oder wenigſtens über eine für den Fall der Erlangung des Meiſterrechtes ihm ertheilte Zuſicherung der Aufnahme in das Bürger- und Beiſitzrecht dieſes Ortes, ſich auszuweiſen, ſofort

3) die Art und Weiſe ſeiner Vorbereitung für das betreffende Gewerbe anzugeben, und

4) ſofern ihm nach §. 47 die Wahl zwiſchen förmlicher Prüfung oder dem bloßen Vorbereitungs-Beweiſe zuſteht, ſich für das Eine oder das Andere zu erklären.

Die nur zum Behufe der Bewerbung um das Meiſterrecht nachgeſuchte Diſpenſation von der Minderjährigkeit kann unter der Suſpenſiv-Bedingung der wirklichen Aufnahme in das Meiſterrecht ertheilt werden.

Die ſo bedingte Diſpenſation genügt für die Zulaſſung zur Meiſter-Rechts-Bewerbung, und tritt unmittelbar mit der Aufnahme in das Meiſterrecht in Wirkſamkeit; auch die Entrichtung der Diſpenſations-Sportel bleibt in dieſem Falle auf die Ertheilung des Meiſterrechtes ausgeſetzt.

§. 51. Wenn der Bewerber die in §. 50 bezeichneten Vorbedingungen erfüllt hat, ſo wird das Bezirksamt, unter Mittheilung der hierüber gepflogenen Verhandlung, die zuſtändige Prüfungs-Commiſſion des zur Niederlaſſung gewählten Zunftbezirkes zur Auf-

---

1007) Abſatz 3 fehlt in §. 29 der Inſtruction vom 12. Jan. 1830.

nahme des von dem Bewerber angebotenen Beweiſes über ſeine perſönliche Befähigung veranlaſſen.

§. 52. Die Prüfungs=Commiſſion wird nach Vorſchrift des Art. 48 der Gewerbe=Ordnung von dem Bezirksamte des Ladenſitzes beſtellt. Demſelben kommt ſowohl die Bezeichnung der aus der Mitte des Zunftvorſtandes beizuziehenden, als die der beiden weiteren ordentlichen Mitglieder der Prüfungs=Commiſſion zu, wobei es eine größere als die beſtimmte Zahl von Perſonen zu reihenweiſer Dienſtleiſtung berufen kann.

Bei der Wahl der nicht dem Zunftvorſtande angehörigen Mitglieder wird das Bezirksamt die Rückſichten auf unparteiiſche Stellung und Sachkunde gehörig auffaſſen. Sehr zweckmäßig werden namentlich bei einzelnen Gewerben Männer von wiſſenſchaftlicher Einſicht in die Technik des betreffenden Gewerbes, z. B. zur Prüfung der Färber, Gerber, Gold= und Silberarbeiter, praktiſche Chemiker, zur Prüfung der Hufſchmide wiſſenſchaftliche Thierärzte [1008]), ferner bei anderen Gewerben waarenkundige Kaufleute, größere Fabrikanten in demſelben oder einem ähnlichen Gewerbszweige, ſo wie nach Umſtänden Meiſter von techniſch verwandten Gewerben, zu Mitgliedern der Prüfungs=Commiſſion beſtellt werden.

Bei der Wahl auswärtiger Commiſſions=Glieder iſt zu berückſichtigen, was der nachfolgende §. 74 über die Vergütung der Reiſekoſten vorſchreibt.

§. 53. In Hinſicht auf die Verhinderung durch Bluts=Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft, ſo wie in Anſehung der Vertretung einzelner, durch dieſe oder ſonſtige Hinderniſſe abgehaltener Mitglieder der Prüfungs=Commiſſion, kommen die in §. 21 für die Lehrlings=Prüfung ertheilten Beſtimmungen auch bei der Meiſter=Prüfung zur Anwendung.

§. 54. Ehe die Prüfungs=Commiſſion ihre weiteren Arbeiten beginnt, hat ſie den Meiſterrechts=Bewerber zum Protokoll zu vernehmen, ob und welches weitere Mitglied derſelbe aus den Meiſtern des betreffenden Gewerbes in die Prüfungs=Commiſſion zu wählen gemeint ſey.

Wenn von mehreren gleichzeitigen Meiſterrechts=Bewerbern verſchiedene Mitglieder zur Prüfungs=Commiſſion gewählt werden, ſo können zwar dieſelben alle dem Prüfungs=Geſchäfte beiwohnen; eine mitzählende Stimme kommt jedoch einem jeden derſelben nur bei der Beſchlußnahme über denjenigen Bewerber zu, von welchem er in die Commiſſion gewählt worden iſt.

§. 59. Soll die in dem Geſetze (Art. 46) bezeichnete Art und Dauer der Vorübung den Beweis der perſönlichen Befähigung liefern, ſo hat die Prüfungs=Commiſſion die Urkunden, durch welche der Bewerber jenen Beweis zu führen ſucht, in Hinſicht auf Form und Inhalt genau zu prüfen, und wenn ſie Lücken in dem Nachweiſe vorfindet, den Bewerber zur Ergänzung oder Rechtfertigung

---

1008) S. Verf. vom 23. Sept. 1844.

derſelben aufzufordern, auch ihm hiezu nöthigenfalls eine angemeſſene Friſt zu geſtatten.

Als ein unverſchuldetes Hinderniß einer ununterbrochenen Vorübung iſt insbeſondere die bei der Fahne zugebrachte Militär-Dienſtzeit zu betrachten.

Ebenſo kann die während der Wanderſchaft auf die Reiſe verwendete Zeit dem Bewerber nicht als ſchuldhafte Unterbrechung der Vorbereitung beigemeſſen werden, es wäre denn, daß aus untrüglichen Thatſachen der Beweis eines längere Zeit abſichtlich fortgeſetzten, müſſigen Umherlaufens ſich ergäbe. In die geſetzliche Dauer der Vorbereitung wird jedoch nur die auf der Wanderſchaft in Arbeit, nicht aber die auf der Reiſe zugebrachte Zeit eingerechnet.

Wird der verſuchte Beweis der geſetzlichen Vorübungszeit von der Prüfungs-Commiſſion nicht für zureichend erkannt, ſo ſteht es dem Bewerber frei, ſich zum Beweiſe ſeiner Befähigung einer förmlichen Prüfung zu unterwerfen.

§. 56. Die für die Lehrlings-Prüfung in den voranſtehenden §§. 22—27 ertheilten Vorſchriften über die verſchiedenen Arten von Prüfungs-Aufgaben, die Feſtſetzung der letztern und die Abwechslung in denſelben, über die Beaufſichtigung des zu Prüfenden, über die den Meiſtern des betreffenden Gewerbes zu geſtattende Anweſenheit und Einſichtnahme von den Prüfungsarbeiten, ſo wie über die Protokoll-Führung, finden im Allgemeinen auch auf die Meiſter-Prüfung ihre Anwendung. Im Beſonderen wird in Hinſicht auf die letztere Prüfung noch Folgendes vorgeſchrieben.

§. 57. Bei jeder Meiſterrechts-Prüfung müſſen theils Fragen zur Beantwortung, theils Arbeiten zur Ausführung aufgegeben werden. Durch die Fragen, die zur mündlichen oder ſchriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, hat ſich die Prüfungs-Commiſſion zu überzeugen, ob der Geprüfte die für einen Meiſter erforderlichen Kenntniſſe von den bei ſeinem Gewerbe vorkommenden Materialien und rohen Stoffen, namentlich von ihrer Natur, den Kennzeichen ihrer Güte, ihrer Behandlungs- und Benützungsweiſe, ferner von den in dem Gewerbe gebräuchlichen Werkzeugen nach ihrer Beſtimmung, ihrer Behandlung und Anwendung, endlich von dem ſonſtigen Verfahren bei den Arbeiten ſeines Gewerbes beſitze.

Zu ſchriftlichen Aufgaben eignen ſich beſonders die bei einzelnen Gewerben vorkommenden Berechnungen, Voranſchläge, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen.

Zu den Arbeits-Aufgaben, durch welche neben der Kenntniß des Gewerbes zugleich das Handgeſchick geprüft werden ſoll, ſind einzelne ſchwierigere Verrichtungen des Gewerbes zu wählen, die in der Regel unter den Augen der Prüfungs-Commiſſion zur Ausführung zu bringen ſind. Nur ausnahmsweiſe kann, wenn und ſo weit es die Gründlichkeit der Prüfung erheiſcht, ein völlig ausgearbeitetes Fabrikat des Gewerbes, oder das Modell eines ſolchen,

zur Aufgabe gemacht werden. Den Modellen iſt da, wo ſie zum Zwecke der Prüfung hinreichen, und eine koſtbare oder längere Zeit erfordernde Ausarbeitung zu erſetzen vermögen, immer der Vorzug zu geben. Jedenfalls aber ſind zur Ausarbeitung nur ſolche Gegenſtände zu wählen, welche zur Zeit der Prüfung in Gebrauch und Sitte ſind, und ſonach leicht verwerthet werden können, auch höchſtens eine Arbeitszeit von acht Tagen und einen Materials=Aufwand von 15 fl. erfordern, es wäre denn, daß der zu Prüfende ſelbſt zu einer koſtbareren Ausarbeitung ſich freiwillig erböte[1009]).

§. 58. Bei der Nachſuchung eines beſchränkten Meiſterrechts (§. 48) hat ſich die Prüfungs=Commiſſion in ihren Aufgaben ſtreng an die Gegenſtände der nachgeſuchten beſchränkten Arbeitsbefugniß zu halten.

§. 59. Bei eintretender Stimmengleichheit unter den Mitgliedern der Prüfungs=Commiſſion gebührt dem Obmanne eine entſcheidende Stimme.

§. 60. Das über den Prüfungsakt aufgenommene Protokoll (§. 27) muß die Abſtimmungen der einzelnen Mitglieder der Prüfungs=Commiſſion über das Ergebniß der Prüfung und über das hierauf zu gründende Urtheil enthalten, und iſt mit ſämtlichen Beilagen dem Bezirks=Amte des Ladenſitzes zum Erkenntniſſe über das Meiſterrechts=Geſuch mit gutächtlichem Berichte vorzulegen.

Bei dieſem Erkenntniſſe hat das Bezirksamt einerſeits die Gefährdung des Publikums durch unwiſſende oder ungeſchickte Gewerbsleute ins Auge zu faſſen, andererſeits jedoch der Gewerbethätigkeit nicht durch zu hoch geſpannte Forderungen an den neu angehenden Meiſter allzu enge Schranken zu ſetzen.

§. 61. Der Rekurs gegen das bezirksamtliche Erkenntniß über ein Meiſterrechts=Geſuch unterliegt den in Art. 162 des Geſetzes vorgeſchriebenen Formen und Friſten.

§. 62. Dem aufgenommenen Meiſter wird über ſeine Aufnahme eine Urkunde (Meiſterbrief) eingehändigt, welche durch den Zunftvorſtand des Ladenſitzes, an dem die Prüfung vorgenommen wurde, ausgefertigt, und durch das Bezirks=Amt dieſes Ladenſitzes beglaubigt wird. Bei einer beſchränkten Meiſterrechts=Ertheilung (§. 48) hat der Meiſterbrief die Begrenzung der Befugniſſe des Aufgenommenen zu bezeichnen.

---

1009) Hierzu enthält die Inſtruction vom 12. Januar 1830:

§. 40. Die Bezirks=Aemter haben der Zweckmäßigkeit der Prüfungsaufgaben bei den, unter ihrer Aufſicht vorgenommenen Meiſterprüfungen eine beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und wenn ihnen beſonders glücklich gewählte Aufgaben dieſer Art vorkommen, dieſelben der vorgeſetzten Kreis=Regierung einzuſenden, um ſie zu einer Muſterſammlung von Prüfungsaufgaben, und mittelſt derſelben zur Belehrung der übrigen Prüfungscommiſſionen benützen zu können.

bb) Beſondere Beſtimmungen für die Gewerbe der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute (Geſetz Art. 52).

§. 63. Bei den Gewerben der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute werden drei Stufen des Meiſterrechts unterſchieden.

Das Meiſterrecht erſter Stufe ſetzt die gründliche Befähigung voraus, Plane und Ueberſchläge auch für größere und ſchwierigere Bauweſen in der Ausdehnung auf ſämtliche dabei zuſammenwirkende Gewerbe zu entwerfen, und deren Ausführung in dem bemerkten Umfange zu leiten.

Von dem Meiſter zweiter Stufe wird die Befähigung erfordert, nicht nur Bau-Aufgaben jeder Art in ſeinem Fache nach gegebenen Bau-Planen richtig aufzufaſſen und auszuführen, ſondern auch innerhalb des Umfangs ſeines Gewerbes verſtändliche Riſſe und Ueberſchläge zum wenigſten für minder zuſammengeſetzte und ſchwierige Bauweſen zu bearbeiten.

Bewerber, welche zwar zureichende Tüchtigkeit für die mechaniſche Ausführung von Bauweſen, aber keine genügende Befähigung zu ſelbſtſtändiger Bearbeitung von Riſſen und Ueberſchlägen, und zum Arbeiten nach Zeichnungen ohne mündliche Anweiſung, erproben, können nur das Meiſterrecht dritter Stufe erhalten.

§. 64. Die Meiſter erſter Stufe werden durch das ihnen ausſchließend zukommende Prädikat von Werkmeiſtern ausgezeichnet. Bei der Beſetzung von Stellen in Prüfungs-Commiſſionen iſt vorzugsweiſe auf ſie Rückſicht zu nehmen.

Die Meiſter zweiter Stufe ſtehen, mit Ausnahme der den Meiſtern der erſten Stufe vorbehaltenen Auszeichnungen, im unbeſchränkten Genuſſe der Zuſtändigkeiten des betreffenden Gewerbes.

Die Meiſter dritter Klaſſe ſind

1) zu Stellen von Zunftvorſtehern oder Mitgliedern einer Prüfungs-Commiſſion,
2) zur Ertheilung zünftiger Gewerblehre

nicht befähigt [1010]).

---

1010) Statt der §§. 63 u. 64 enthält die Inſtruction vom 12. Jan. 1830 den §. 44 folgenden Inhalts:

Bei dem ſehr verſchiedenen Grad von Ausbildung, welchen die Gewerbe der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute zulaſſen, wird bei dieſen ein Meiſterrecht erſter und zweiter Claſſe unterſchieden. Das Meiſterrecht erſter Claſſe, mit dem dieſer Claſſe ausſchließlich zukommenden Prädikat eines Werkmeiſters wird nur demjenigen Meiſter oder Meiſterrechts-Bewerber ertheilt, der durch die vorgenommene Prüfung ſich als beſonders befähigt erprobt hat, für größere Bauweſen Riß und Ueberſchlag zu bearbeiten, und deren Ausführung in allen einſchlagenden Gewerben zu leiten. Die Ertheilung eines ſolchen Meiſterrechts erſter Claſſe wird in dem Niederlaſſungs-Bezirke des Meiſters zur öffentlichen Kenntniß gebracht; mit einer beſondern und ausſchließlichen Berechtigung zur Uebernahme oder Verrichtung gewiſſer Arbeiten iſt ſie nicht verbunden.

§. 65. Zur Vornahme von Prüfungen in den Gewerben der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute ſind beſondere Commiſſionen, in welchen mindeſtens eine der beiden, nicht für Zunftvorſtands-Mitglieder vorbehaltenen Stellen von einem Bezirks-Bauinſpektor oder höheren Staats-Baubeamten, oder einem ſonſtigen, vom Staate zur Prüfung der Gemeinde- und Stiftungs-Bauten ermächtigten Baumeiſter bekleidet wird, an Ladenorten zu bilden, wo ein oder mehrere ſolcher höheren Architekten ihren Wohnſitz haben.

Die Kreis-Regierungen haben der Bildung dieſer Prüfungs-Commiſſionen beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und jeder derſelben die geeigneten Zunftbezirke zur Prüfung der Meiſterrechts-Bewerber, die in dieſen Bezirken ſich niederlaſſen wollen, zuzutheilen.

Die Prüfung für das Meiſterrecht erſter und zweiter Stufe kann nur von der auf vorſtehende Weiſe gebildeten Prüfungs-Commiſſion, diejenige für das Meiſterrecht dritter Stufe aber auch von einer, nach der allgemeinen Vorſchrift, ohne Beiziehung eines höheren Bauverſtändigen am Ladenſitze des gewählten Niederlaſſungs-Orts beſtellten Prüfungs-Commiſſion vorgenommen werden.

§. 66. Bei der Bewerbung eines Meiſters niedrigerer Stufe um ein Meiſterrecht höherer Stufe kann auf bereits von demſelben praktiſch abgelegte, gehörig nachgewieſene Proben Rückſicht genommen, und dem Prüfungs-Verfahren hienach und nach den Ergebniſſen der früheren Prüfung eine entſprechende Abkürzung gegeben werden.

§. 67. Die einem Meiſter des Maurer-, Steinhauer- und Zimmermanns-Gewerbes ertheilte Meiſterrechts-Stufe iſt nicht nur in deſſen Meiſterbrief und in den obrigkeitlichen Zeugniſſen, die ſich auf ſeinen Gewerbe-Betrieb beziehen, auszudrücken, ſondern auch in dem Amts-Bezirke ſeines Niederlaſſungs-Ortes in der für amtliche Bekanntmachungen beſtehenden Form zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

b) Gewerbe-Ausübung.

§. 68. (Zu Art. 60 des Geſetzes.) Die Verfertigung beſtellter Arbeiten im Inlande iſt auch Ausländern, welche das betreffende Gewerbe nach den Geſetzen ihres Staates ſelbſtändig zu üben berechtigt ſind, geſtattet.

§. 69. (Zu Art. 61 des Geſetzes.) Unter die Handwerker, auf welche die Beſtimmung des zweiten Abſatzes dieſes Artikels ſich bezieht, ſind vorzugsweiſe zu rechnen: Bäcker, Metzger, Schneider, Schuſter, Hufſchmiede, Wagner, Sattler, Glaſer, Küfer, Kübler.

Uebrigens finden die allgemeinen Vorſchriften über die herumziehenden Gewerbleute (Art. 131, 140 des Geſetzes, §. 121 der gegenwärtigen Inſtruktion) auch auf die erwähnten Handwerker in dem Falle Anwendung, wenn ſie nicht bloß einzelne vorausbeſtimmte Ortſchaften beſuchen, ſondern mit Unterbrechung des ſeßhaften Gewerbe-Betriebs von Ort zu Ort herumziehend ihr Gewerbe betreiben wollen.

Auf die Nichteinholung der ortspolizeilichen Genehmigung

(Art. 61) ſind die in Art. 138 des Geſetzes, Ziffer 4 und 5, enthaltenen Straf=Beſtimmungen anzuwenden.

c) Nachfolge im Gewerbe.

§. 70. (Zu Art. 68 u. 69.) Wenn auf den Grund der Art. 68 oder 69 der Gewerbe=Ordnung die Nachkommen oder ſonſtigen Erben eines zünftigen Meiſters die Ermächtigung zu einſtweiligem Fortbetriebe des zurückgelaſſenen Gewerbes nachſuchen, ſo hat hierüber das Bezirks=Amt des Gewerbeſitzes, nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinde=Rathes und des betreffenden Zunftvorſtandes, zu erkennen.

### III. Zum zweiten Abſchnitte, drittes Kapitel.

(Geſetz Art. 72, 73.)

1) Unzünftiger Betrieb der Leinwand=Weberei.

§. 71. Wer die Leinwand=Weberei ohne zünftiges Meiſterrecht auf den Grund des Art. 72 des Geſetzes nicht bloß für den eigenen Hausbrauch, ſondern auch auf den Verkauf und auf Beſtellung auszuüben beabſichtigt, hat hievon Anzeige an den Ortsvorſteher zu erſtatten, welcher ſofort über das Vorhandenſeyn der im Geſetze ausgedrückten Bedingungen des unzünftigen Betriebs der Leinwand=Weberei auf vorgängige Unterſuchung zu erkennen hat.

2) Betrieb des Schneider=Gewerbes durch Frauens=Perſonen.

§. 72. Frauensperſonen, welche die Verfertigung weiblicher Kleidungsſtücke nicht bloß im Taglohne, ſondern im Geding oder zu Hauſe beſorgen, unterliegen der Gewerbeſteuer und eben damit der Beſtimmung des Art. 2 des Geſetzes.

### IV. Zum zweiten Abſchnitte, viertes Kapitel.

1) Bildung der Zunftvereine (Geſetz Art. 78).

§. 73. Die Bildung mehrerer Zunftvereine des gleichen Gewerbes innerhalb eines und deſſelben Amtsbezirks ſetzt voraus,

1) daß mehrere durch nachhaltige größere Zahl und Tüchtigkeit der Gewerbetreibenden, ſo wie durch geographiſche Lage für den Sitz einer Zunft=Verwaltung beſonders geeignete Ortſchaften im Bezirke ſich vorfinden, und
2) daß zugleich die, wegen der größeren Zahl der Betreiber des Gewerbes in dem Bezirke, und wegen der geographiſchen oder der Verkehrs=Verhältniſſe ihrer Wohnorte für die Bildung mehrerer Zunftvereine ſprechenden Gründe den für einen einzigen Zunftverein ſprechenden Vorzug der Vereinfachung der Verwaltung überwiegen.

Fehlt es einem Gewerbe innerhalb eines Amtsbezirks an der zur Bildung, beziehungsweiſe zur Fortſetzung eines Zunftvereins nothwendig erforderlichen Meiſterzahl (Geſetz Art. 77), ſo werden die

Betreiber dieſes Gewerbes entweder mit den Meiſtern eines techniſch verwandten Gewerbes in demſelben, oder mit den Meiſtern des gleichen Gewerbes in einem andern Amtsbezirke in Zunft-Verbindung geſetzt. Im letztern Falle können die Gewerbe-Genoſſen eines Amtsbezirks nicht zwiſchen verſchiedenen Zunftvereinen vertheilt werden.

Zwiſchen Meiſtern aus verſchiedenen Kreiſen kann keine Zunft-Verbindung ſtattfinden.

Die Eintheilung der Zunftbezirke unterliegt dem Erkenntniſſe der Kreis-Regierung, welche zuvor die Betheiligten zu vernehmen hat.

2) Mittel zur Beſtreitung des Aufwandes der Zünfte
(Geſetz Art. 91—94).

§. 74. Die zur Zunftkaſſe nach Ziffer 2 des Art. 91 zu entrichtenden Gebühren können im höchſten Falle betragen:

1) Von ein- und austretenden Lehrlingen:
   a) für die Aufnahme eines Lehrvertrages, ohne Unterſchied, ob die Anzeige unmittelbar oder durch Vermittlung des Ortsvorſtandes (§. 9) bei dem Zunftvorſtande gemacht werde, einen Gulden;
   b) für das Erkenntniß über den Austritt aus der Lehre und deſſen Eintragung in das Verzeichniß (das Ausſchreiben oder Ledigſprechen des Lehrlings):
      aa) wenn eine Prüfung vorgenommen wird, zwei Gulden;
      bb) wo eine ſolche nicht ſtattfindet, einen Gulden. Dieſe letztere Gebühr iſt auch bei vorzeitiger Auflöſung eines Lehr-Vertrages von dem, welcher dieſelbe verſchuldet hat, und im Zweifelsfalle von dem Lehrlinge zu entrichten;
   c) für einen ausgefertigten Lehrbrief dreißig Kreuzer.
2) Von Meiſterrechts-Bewerbern:
   a) für die Aufnahme des Befähigungs-Beweiſes, möge derſelbe durch den Nachweis der Vorübung oder durch förmliche Prüfung geführt werden:
      aa) bei den Gewerben der Färber, Gerber, Gypſer, Gold- und Silberarbeiter, Maurer, Steinhauer und Zimmerleute zehn Gulden, und bei den drei letztgenannten Gewerben, wenn die Prüfung von der nach dem erſten Abſatze des §. 65 gebildeten Commiſſion vorgenommen wird, zwölf Gulden[1011]);
      bb) bei den übrigen Gewerben ſechs Gulden;
      cc) bei der Nachſuchung eines nach §. 48, Ziffer 1 oder 3, beſchränkten Meiſterrechts die Hälfte der, bei der Erwerbung des unbeſchränkten Rechtes zu entrichtenden Gebühr[1012]);

1011) Nach der Inſtruction von 1830, §. 47 unbedingt zehn Gulden.
1012) Nach eben dieſer Inſtruction, §. 47 vier Gulden.

b) für die Aufnahme in das Meiſterrecht (den Meiſterbrief) drei Gulden, und bei der Erwerbung der ſo eben (zu 2, a. cc.) bemerkten beſchränkten Meiſterrechte die Hälfte;

c) ſind unter den von dem Bezirksamte berufenen Mitgliedern der Meiſter-Prüfungs-Commiſſion ſolche, die von einem auswärtigen Wohnſitze zu der Prüfung in den Ladenort zu reiſen haben, ſo kann unter dem Titel der Reiſekoſten-Vergütung von dem Meiſterrechts-Bewerber eine weitere Summe zur Zunft-Kaſſe erhoben werden, welche den Betrag von fünf Gulden nicht überſteigen ſoll, innerhalb dieſer Grenze aber nach dem wirklichen Bedarf ſich beſtimmt. Mehrere gleichzeitig geprüfte Meiſterrechts-Bewerber theilen ſich in die Entrichtung dieſer Summe, während die zu a) und b) erwähnten Gebühren von jedem derſelben beſonders entrichtet werden.

§. 75.[1013]) Gegen die in §. 74 aufgezählten Einnahmen beſtreitet die Kaſſe der Zunft, an deren Ladenort die betreffenden Handlungen vorgenommen werden, den durch die letztern verurſachten Aufwand, namentlich die Belohnung des Obmannes und der vier von dem Bezirksamte in die Meiſter-Prüfungs-Commiſſion berufenen Mitglieder, ſo wie die etwa an ſolche Commiſſions-Mitglieder zu vergütenden Reiſekoſten.

---

1013) Statt dieſes § enthält die Inſtruction vom 12. Jan. 1830 in §§. 24 u. 48 Meiſterprüfung:

Die Belohnung der, mit dem Prüfungs-Geſchäfte bemühten Perſonen wird nach den Beſtimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung Art. 90 und 91 aus der Zunft-Caſſe beſtritten, welche letztere auch die beſonderen Koſten, welche durch die Beaufſichtigung der Lehrlinge bei der Ausarbeitung von Prüfungs-Arbeiten verurſacht werden (§. 16), zu tragen, und zum Erſatz dieſes Nebenaufwandes eine angemeſſene Entſchädigung von dem Geprüften einzuziehen hat, die jedoch den Betrag von zwölf Kreuzern auf den halben Tag nicht überſchreiten ſoll. Der Nebenaufwand für Arbeits-Materialien ꝛc., den die Lehrlings-Prüfung veranlaßt, iſt von dem Geprüften ohne Dazwiſchenkunft der Zunft-Caſſe beſonders zu bezahlen; die diesfallſigen Anſätze unterliegen der Ermäßigung durch den Obmann. Auf die möglichſte Einſchränkung dieſes Aufwandes haben die Zunft-Vorſteher Bedacht zu nehmen.

Der Nebenaufwand für Materialien, Werkzeuge, Arbeits-Lokal, Beaufſichtigung ꝛc., welchen die Prüfung verurſacht, wird von den Geprüften, ohne Dazwiſchenkunft der Zunft-Caſſe beſtritten. Derſelbe unterliegt, unbeſchadet der von dem Richter zu erledigenden privatrechtlichen Verhältniſſe, der Ermäßigung des vorſitzenden Obmanns. Für die Beaufſichtigung der Bewerber bei den nicht unter den Augen der Commiſſion ſelbſt vorgenommenen Arbeiten können denſelben, wenn die Beaufſichtigungszeit keinen vollen Tag betrug, höchſtens drei Kreuzer der Stunde, wenn ſie einen oder mehrere Tage betrug, höchſtens achtzehn Kreuzer dem Tag nach angeſetzt werden.

Der bei einer Prüfung ſich ergebende Nebenaufwand für Materialien, Werkzeuge, Arbeitslokal, Beaufſichtigung, Porto ꝛc. wird den Geprüften beſonders zum Erſatze angerechnet.

Die der Ermäßigung des Obmannes unterliegende Anrechnung iſt ſtreng nach dem wirklichen Bedarf zu bemeſſen, und darf unter der Rubrik „Beaufſichtigung" den Betrag von vier Kreuzern für die Stunde nicht überſteigen.

§. 76. Der in Art. 92 des Geſetzes vorgeſehene Beitrag der ein= und auszuſchreibenden Lehrlinge und der aufgenommenen Meiſter zur Unterſtützung der Wander=Geſellen kann von Zünften nicht erhoben werden, welche entweder keine regelmäßige Unterſtützung an Wandergeſellen reichen, oder dieſe Ausgabe ſamt den übrigen, durch das Geſetz den Zünften aufgelegten Laſten (Geſetz Art. 88) von ihren ſonſtigen Einkünften ohne eine Umlage auf die Meiſter beſtreiten können. Iſt die Zunft, durch welche die Meiſter=Prüfung beſorgt wird, nicht die gleiche, deren Bezirk der gewählte Niederlaſſungs=Ort angehört (vergl. §. 65), ſo wird der ebengedachte Beitrag an die Kaſſe der letztern Zunft entrichtet.

§. 77. Die Zöglinge der Staats=Waiſenhäuſer bleiben, wie bisher, von den unter Ziffer 1 des §. 74 aufgeführten Abgaben befreit, wogegen ſie den Nebenaufwand der Lehrlings=Prüfung (§. 75, Abſatz 2) und die Koſten der Meiſterrechts=Erwerbung gleich Andern zu beſtreiten verbunden ſind.

Ebenſo haben dieſelben den Beitrag der ein= und auszuſchreibenden Lehrlinge zur Unterſtützung der Wandergeſellen (§. 76), wie überhaupt die Lehrlinge, deren Lehrgeld aus öffentlichen Kaſſen bezahlt wird (Geſetz Art. 92), nicht zu entrichten.

§. 78. Die Quellen, aus welchen die Zunftkaſſe zunächſt die Mittel zu regelmäßigen Reiſe=Unterſtützungen an Wander=Geſellen (§§. 34, 35) ſchöpft, ſind neben dem Ertrage des Zunft=Vermögens und etwaigen, aus privatrechtlichen Titeln anzuſprechenden oder freiwillig gereichten Beiträgen anderer öffentlichen Kaſſen, die ihr in Art. 91, Ziffer 1 und 2, und Art. 92—94 des Geſetzes angewieſenen Einkünfte.

Die Einziehung von Beiträgen der in Arbeit ſtehenden Geſellen zu dieſem Zwecke (Art. 91, Ziffer 3) kann, ſoweit ſie nicht bei einzelnen Gewerben und Zünften altherkömmlich iſt, von der Zunft=Verſammlung nur mit Genehmigung der Kreis=Regierung und nur alsdann angeordnet werden, wenn zur Beſtreitung der Reiſe=Unterſtützung und der übrigen, dem Zunftvereine durch das Geſetz (Art. 88—90) zugewieſenen Ausgaben eine Umlage auf die Meiſter erforderlich wird, die im Durchſchnitte bei einem Meiſter einen gewiſſen, von der Kreis=Regierung für die einzelne Zunft nach den größeren oder geringeren Kräften ihrer Genoſſen zwiſchen den Summen von einem bis drei Gulden feſtzuſetzenden Betrag erreicht. In der Bemeſſung der Geſellen=Beiträge iſt von dem Anhaltspunkte auszugehen, daß ihr Ertrag höchſtens beiläufig der Hälfte desjeni=

gen gleichzukommen habe, was die Meiſter in der Umlage zu der Reiſe-Unterſtützung beitragen.

§. 79. Meiſter, die vermöge der geographiſchen Lage ihrer Wohnſitze an den Vortheilen keinen Antheil nehmen, welche die regelmäßige Unterſtützung der Wandergeſellen auf der Reiſe den Gewerbe-Inhabern in Abſicht auf das Geſellenhalten gewährt, können auf Anſuchen von dem Beitrage zu der Umlage auf die Zunftgenoſſen, ſo weit letztere durch jene Unterſtützungen veranlaßt wird, freigeſprochen werden.

§. 80. Zur Unterſtützung wandernder oder in Arbeit ſtehender Mitgeſellen in Krankheits- und ähnlichen Nothfällen (§. 37) können periodiſche Beiträge der in Arbeit ſtehenden Geſellen auf den Grund eines bezirksamtlich genehmigten Beſchluſſes der Zunft-Verſammlung, und auch in dem Falle erhoben werden, wenn durch jenen Zweck ein Abmangel in den ſonſtigen Zunft-Einkünften nicht herbeigeführt wird. Dieſe Beiträge ſind in ein angemeſſenes Verhältniß zu dem Arbeitslohne der Geſellen, und zu dem deßhalb bei anderen Zünften bereits von längerer Zeit her beſtehenden Maßſtabe zu ſetzen. In der Zunft-Rechnung iſt über ihre Verwendung zur Unterſtützung kranker oder auf ähnliche Weiſe nothleidender Mitgeſellen, welchem Zwecke ſie ausſchließlich angehören, beſonderer Nachweis zu geben.

§. 81. Bei der Frage von dem Bedürfniſſe einer Umlage auf die Meiſter zur Beſtreitung der dem Zunftvereine durch das Geſetz aufgelegten Ausgaben (Geſetz Art. 94) ſind mit den der Zunft durch Art. 91—93 des Geſetzes zugewieſenen Einnahmen zugleich die für den bemerkten Zweck verwendbaren Einkünfte, welche die Zunft etwa aus einem ihr zuſtehenden Vermögen bezieht, in Berechnung zu nehmen.

3) Koſten der Reviſion der Zunft-Rechnung (Geſetz Art. 98, Ziff. 6)

§. 82. Der Revident der Zunft-Rechnung wird mit einer Averſal-Summe belohnt, welche unter Genehmigung der Kreis-Regierung innerhalb des Betrags der für die Prüfung und Abhör der Rechnung zur Staatskaſſe zu entrichtenden Sportel feſtzuſetzen iſt.

Die bezahlte Belohnung wird in der vierteljährigen Sportel-Rechnung des betreffenden Bezirksamtes nachgewieſen. und von der an das Kameralamt abzuliefernden Sportelſumme abgezogen.

4) Koſten-Vergütung an die bei der Zunft-Verſammlung erſcheinenden Meiſter (Geſetz Art. 103).

§. 83. Wird den Meiſtern, welche bei der Zunft-Verſammlung erſcheinen, aus der Zunftkaſſe eine Entſchädigung abgereicht, ſo darf dieſe den Betrag von dreißig Kreuzern für Zehrung und an Reiſekoſten-Vergütung den Betrag von ſechs Kreuzern für jede auf

dem Hin= und dem Rückwege zurückzulegende Reiſeſtunde nicht überſteigen.

Die Leiſtung einer ſolchen Entſchädigung aus der Zunftkaſſe ſetzt voraus, daß ſie zuſamt den dem Zunftvereine durch das Geſetz auferlegten Ausgaben (Art. 88—90) ohne eine Umlage auf die Meiſter beſtritten werden könne.

## V. Zum dritten Abſchnitte.

### Von dem kaufmänniſchen Gewerbe insbeſondere.

1) Befähigung zum kaufmänniſchen Gewerbe (Geſetz Art. 106, 107).

§. 84. Auf die Erwerbung des Rechts zum ſelbſtſtändigen Betriebe der zünftigen Kaufmannſchaft finden im Allgemeinen die in den voranſtehenden §§. 46—62 enthaltenen Vorſchriften ihre Anwendung. Die Gebühr für die Aufnahme des Befähigungs=Beweiſes beträgt im höchſten Falle zwölf Gulden [1014].

Bei der Prüfung der Vorübungszeit hat ſich die Commiſſion nach den beſonderen Beſtimmungen des Art. 106 des Geſetzes zu richten.

Die förmliche Prüfung des Bewerbers geſchieht durch geeignete, theils mündlich, theils ſchriftlich zu löſende Aufgaben, und hat vorzugsweiſe die kaufmänniſche Rechenkunſt, Correſpondenz und Buchführung, ſodann aber auch die in das gewählte Fach einſchlagenden beſonderen Handlungs= und Waaren=Kenntniſſe zum Gegenſtande.

§. 85. Der Betrieb einer Material=Handlung ſetzt neben dem Nachweiſe der Befähigung zum kaufmänniſchen Gewerbe im Allgemeinen noch eine beſondere wiſſenſchaftliche Prüfung des Prinzipals oder ſeines Werkführers durch den Oberamtsarzt voraus, welche nach Maaßgabe der Verordnung vom 25. Juni 1812 (Regbl. S. 327) auf eine nähere Kenntniß der Material=Waaren, ſodann auf die Bekanntſchaft mit den bei der Aufbewahrung und Abgabe jener Stoffe zu beobachtenden Vorſichtsmaßregeln zu richten iſt.

2) Kram=Conceſſion (Art. 113).

§. 86. Hinſichtlich des Verfahrens zur Erledigung der Kram=Conceſſions=Geſuche wird auf die Inſtruktion vom 19. Januar 1824 (Regbl. S. 30) verwieſen.

## VI. Von Fabriken (Art. 116).

§. 87. Die Fabrik=Conceſſion im Gebiete zünftiger Gewerbe unterliegt, wie bisher, dem Erkenntniſſe der zuſtändigen Kreis=Regierung.

---

1014) Nach §. 50 der Inſtruction vom 12. Januar 1830 zehn Gulden.

## VII. Zum fünften Abſchnitte des Geſetzes.

## Von unzünftigen Gewerben.

### 1) Abhängigkeit einzelner unzünftiger Gewerbe.

#### a) Von Conceſſion (Geſetz Art. 123).

§. 88. Das polizeiliche Erkenntniß in den Fällen des Art. 123 ſteht der Kreis-Regierung zu, mit Ausnahme der Errichtung eines Schiffahrts-Gewerbes, wozu das Bezirks-Polizeiamt die Conceſſion zu ertheilen befugt iſt.

#### b) Von der Prüfung der perſönlichen Fähigkeit (Geſetz Art. 124).

§. 89. Eine von Staatswegen vorzunehmende Prüfung der perſönlichen Befähigung des Gewerbetreibenden findet ſtatt bei den Gewerben:

1) der Apotheker und derjenigen Laboranten, welche nach den beſtehenden Vorſchriften den Apothekern gleich zu achten ſind,
2) der Barbiere,
3) der Hebammen,
4) der Feldmeſſer,
5) der für Mahlgäſte arbeitenden Getreidemüller, und
6) der Schiffer.

§. 90. Hinſichtlich der in §. 89 unter Ziffer 1—4 genannten Gewerbe iſt das Nähere über das Erforderniß und den Nachweis der Befähigung in den für dieſelben beſtehenden beſonderen Verordnungen vorgeſehen.

Bei den unter Ziffer 1 und 5 genannten Gewerben der Apotheker und Laboranten, der Getreidemüller und Schiffer, kann ein nicht befähigter Gewerbe-Inhaber durch einen befähigten Werkführer vertreten werden.

§. 91. Der zum Gewerbe-Betriebe der Getreidemüller und der Schiffer (§. 88, Ziff. 5) erforderliche Nachweis der perſönlichen Befähigung des Gewerbe-Inhabers oder ſeines Werkführers iſt Gegenſtand eines bezirkspolizeiamtlichen Erkenntniſſes.

Zum Nachweis dient entweder:

1) die nach den bis zum Erſcheinen der Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828 beſtandenen Zunftgeſetzen erworbene Eigenſchaft des Meiſters oder Meiſterknechts, oder
2) eine ſiebenjährige Vorübung durch zur Zufriedenheit geleiſtete Dienſte als Lehrling oder Gehülfe, oder endlich
3) die Erſtehung einer beſonderen Prüfung.

§. 92. Die Beweismittel für die im vorhergehenden §. 91 zu Ziffer 1 und 2 erwähnten Thatſachen hat das Bezirksamt unmittelbar aufzunehmen.

Beruft ſich dagegen der Bewerber auf eine beſondere Prüfung (§. 91, Ziff. 3), ſo wird dieſe

1) bei dem Getreidemüller-Gewerbe einem Bezirks-Mühl-Inſpektor und zwei weiteren, demſelben von dem Bezirksamte

des Prüfungs=Ortes beigegebenen Sachverſtändigen aufgetragen. Die Prüfung kann nach Umſtänden am Wohnſitze des Mühl=Inſpektors oder an dem gelegentlichen Aufenthaltsorte deſſelben auf der Viſitations=Reiſe vorgenommen werden; [1015])

2) für das Schiffahrts=Gewerbe wird an denjenigen Orten, wo daſſelbe zahlreich beſetzt iſt, namentlich zu Langenargen, Friedrichshafen, Ulm, Horkheim, eine Prüfungs=Behörde von drei Sachverſtändigen mit einem geſchäftskundigen Vorſtande durch das vorgeſetzte Bezirksamt beſtellt.

§. 93. Die Prüfung beſteht theils in Fragen, theils in Probe=Verrichtungen des Gewerbes, welche der Bewerber unter den Augen der Prüfungs=Behörde vorzunehmen hat.

Das Ergebniß wird von der letztern mit gutächtlicher Aeußerung dem Bezirksamte des Prüfungsortes zum Erkenntniſſe über die Befähigung vorgelegt.

Zur Belohnung der Mitglieder der Prüfungs=Behörde hat das vorgeſetzte Bezirksamt eine Geſamtgebühr von drei bis höchſtens fünf Gulden feſtzuſetzen.

§. 94. Dem befähigt erkannten Müller oder Schiffer wird hierüber durch das erkennende Bezirksamt eine Urkunde ausgeſtellt, welche die Art des geführten Beweiſes zu bezeichnen hat.

Dieſelbe unterliegt der geſetzlichen Sportel für oberamtliche Zeugniſſe.

Eine wiederholte Prüfung kann dem einmal für befähigt Erkannten bei einer Veränderung ſeines Niederlaſſungs= oder Dienſtortes nicht angeſonnen werden.

§. 95. Die Aufſtellung eines befähigten Geſchäfts= oder Werkführers ſtatt des perſönlich unbefähigten Gewerbe=Inhabers, ſo weit ſie bei den in §. 89 genannten Gewerben nach den beſtehenden Vorſchriften als zuläſſig erſcheint (§§. 90, 91), iſt ſpäteſtens binnen der nächſten acht Tage der Orts=Polizeiſtelle anzuzeigen, und dieſe Anzeige bei jedem Wechſel in der Perſon zu wiederholen.

§. 96. Die Ausübung des Trödelhandels bleibt, wie bis daher, von dem ortspolizeilichen Erkenntniſſe über das ſittliche Prädikat des Gewerbeluſtigen abhängig.

c) Von obrigkeitlicher Beſtellung (Geſetz Art. 124).

§. 97. Zu den Gewerben, deren Ausübung auf obrigkeitlicher Beſtellung beruht, gehören die der Landboten, Kaminfeger, Kleemeiſter, Kornmeſſer, Holzmeſſer, Wagmeiſter, Verſteigerer, Mäkler ꝛc.

§. 98. In Hinſicht auf die Beſtellung der Landboten verbleibt es bei den Beſtimmungen der Verordnung vom 16. Februar 1821 (Regbl. S. 69).

---

1015) S. K. Verordn. vom 7. Oct. 1840.

§. 99. Die Beſtellung der Kaminfeger und Kleemeiſter geſchieht für beſtimmte Bezirke, und zwar die der Erſteren durch die Amts-Verſammlungen, die der Letzteren durch die Vorſteher der zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden. Die Wahlbehörde hat ſich der erforderlichen Tüchtigkeit des zu Beſtellenden zu verſichern. Die Abänderung der beſtehenden Bezirke unterliegt der Genehmigung der Kreis-Regierung, welche für eine Erweiterung derſelben nicht ohne dringenden Grund zu ertheilen iſt [1016]).

§. 100. Der Nachweis der Befähigung für eine Kaminfeger-Stelle kann entweder durch amtlich beglaubigte vortheilhafte Zeugniſſe über eine mindeſtens dreijährige Arbeitszeit in dem Kaminfeger-Gewerbe, oder durch eine mit günſtigem Erfolge beſtandene Prüfung geliefert werden.

§. 101. Die Prüfung der Kaminfeger hat theils die Kenntniß des Kaminbaues und der in Hinſicht auf denſelben, ſo wie in Hinſicht auf die Feuerwerkſtätten überhaupt beſtehenden feuerpolizeilichen Vorſchriften, theils das praktiſche Geſchick des Bewerbers in Kaminfeger-Arbeiten zum Gegenſtande.

Sie wird auf Anordnung des Bezirksamtes, welchem der Bewerber oder die zu beſetzende Stelle angehört, durch zwei Zunft-Vorſteher des Maurer- und Steinhauer-Gewerbes und einen bereits angeſtellten Kaminfeger vorgenommen. Ueber die bewieſene Fähigkeit wird auf das Gutachten der Prüfenden von dem Bezirksamte erkannt, und dem befähigt Erfundenen hierüber eine für das ganze Land gültige Urkunde ausgefertigt.

Für dieſe Prüfung iſt nach dem Erkenntniſſe des Bezirksamtes eine den Prüfenden zukommende Gebühr von drei bis höchſtens fünf Gulden, für die Befähigungs-Urkunde aber die geſetzliche Sportel eines bezirksamtlichen Zeugniſſes zu entrichten.

§. 102. Wittwen angeſtellter Kaminfeger kann von der Wahl-Behörde die Verſehung der durch den Tod des verſtorbenen Ehemannes erledigten Stelle, unter der Bedingung der Verwendung eines befähigten Geſchäftsführers, auf die Dauer des Wittwenſtandes überlaſſen werden.

§. 103. Die Perſonen-Beſtellung für die weiteren, in §. 97 genannten Gewerbe gehört zum ortspolizeilichen Wirkungskreiſe.

2) Der Privat-Berechtigung entzogene Gewerbe (Geſetz Art. 125).

§. 104. Unter die Beſtimmungen des Art. 125 des Geſetzes gehören namentlich die Gewerbe, welche, wie der Bergbau, die Flößerei ꝛc., als Ausfluß eines Regals von Privaten nur auf beſondere Verleihung betrieben werden können.

3) Verjährung der Gewerbe-Conceſſionen (Geſetz Art. 126).

§. 105. In Beziehung auf die Beſtimmung des dritten Abſatzes des Art. 126 haben die Bezirks-Polizeiämter ſogleich nach

1016) S. Erlaſſe vom 20 April 1823. u. 21. Aug. 1828.

dem Erſcheinen der gegenwärtigen Inſtruktion von den Gemeinde-Behörden ihrer Bezirke Bericht darüber einzuziehen, ob in den Gemeinden derſelben dingliche Berechtigungen zu einem der in Art. 113, 116 und 123 des Geſetzes bezeichneten Gewerbe beſtehen, die entweder ſeit der Ertheilung der Berechtigung noch nicht in Ausübung geſetzt worden, oder deren Ausübung dermalen unterbrochen ſey.

Für die Zukunft liegt es der Steuerſatz-Behörde einer jeden Gemeinde ob, wenn ſie bei der jährlichen Regulirung der Gewerbeſteuer und der deßhalb vorzunehmenden Unterſuchung die Kenntniß erhält, daß dingliche Berechtigungen zu einem der bezeichneten Gewerbe entweder niemals in Ausübung geſetzt, oder wieder beruhen gelaſſen worden ſind, hievon dem vorgeſetzten Bezirks-Polizeiamte Anzeige zu machen.

Das Bezirks-Polizeiamt hat ſich der genauen Erfüllung dieſer Verpflichtung von Seite der Gemeinde-Behörden zu verſichern, und zu dieſem Ende namentlich die Fürſorge zu treffen, daß in den Gemeinden, wo Real-Berechtigungen der bezeichneten Art beſtehen, ein ſtets vollſtändig zu haltendes Verzeichniß derſelben bei den Gewerbeſteuer-Akten ſich befinde, überdieß aber bei dem Ruggerichte regelmäßig den Betriebsſtand dieſer Berechtigungen zu erkundigen.

§. 106. Den Inhaber einer ruhenden dinglichen Berechtigung der bemerkten Art hat das hievon in Kenntniß geſetzte Bezirks-Polizeiamt zur Ausübung derſelben, unter Beziehung auf den Art. 126 der revidirten Gewerbe-Ordnung aufzufordern, und urkundlichen Nachweis, daß, wie und wann dieſes geſchehen, zu einem deßhalb anzulegenden fortlaufenden Protokoll zu bringen, auch hievon die Steuerſatz-Behörde zu benachrichtigen.

Eine Wiederholung der Aufforderung findet nur dann ſtatt, wenn vor dem Ablaufe von fünf Jahren von der vorhergegangenen Aufforderung an das Gewerbe in Ausübung geſetzt, dieſe Ausübung jedoch abermals unterbrochen worden iſt.

Sind von der Aufforderung an fünf Jahre abgelaufen, ohne daß das Gewerbe in Ausübung geſetzt worden wäre, worüber das Bezirks-Polizeiamt ſich jährliche Kenntniß verſchaffen wird, ſo hat daſſelbe von der eingetretenen Erlöſchung der Berechtigung ſowohl den bisherigen Inhaber, als die Gemeindebehörde in Kenntniß zu ſetzen.

§. 107. Die Steuerſatz-Behörde hat bei der jährlichen Regulirung der Gewerbeſteuer zugleich darauf aufmerkſam zu ſeyn, ob perſönliche Conceſſionen zu einem der in Art. 113 und 123 des Geſetzes bezeichneten Gewerbe fünf Jahre lang geruht haben, und bejahenden Falls das Orts-, ſo wie das Bezirks-Polizeiamt zur Handhabung der eingetretenen Verjährung in Kenntniß zu ſetzen [1017]).

1017) Zu Art. 128 enthält die Inſtruction vom 6. Juni 1828,

„§. 33. Die Beſtimmung des Art. 42 des (41. des revid.) Geſetzes findet auf die Gehülfen unzünftiger Gewerbeinhaber ebenfalls Anwendung.“

4) Handelsrecht der unzünftigen Gewerbe (Geſetz Art. 129).

§. 108. Ueber die einem unzünftigen Fabrikanten kaufmänniſcher Waaren zu ertheilende Befugniß, neben den eigenen auch mit fremden Fabrikaten ſeines Gewerbes im Detail zu handeln, hat das Bezirksamt, unter Vernehmung des Gemeinderathes und der Handels-Innung, zu erkennen. Sie iſt nicht zu erſchweren, wenn die ganze Einrichtung und der Betrieb des Geſchäfts die Vermuthung begründen, daß der Handel mit fremden Fabrikaten nicht als Haupt-Erwerbszweig, ſondern hauptſächlich nur als Förderungsmittel der Fabrikation und des Abſatzes der eigenen Fabrikate beabſichtigt werde.

## VIII. Zum ſechsten Abſchnitte.

## Vom Hauſirhandel.

1) Erwerbung und Erneuerung der Berechtigung (Geſetz Art. 134, 135).

§. 109. Der Inländer, der die Berechtigung zum Hauſirhandel nachſucht, hat das ihm in einer inländiſchen Gemeinde zuſtehende Bürger- oder Beiſitzerrecht durch ein bezirksamtlich beglaubigtes Zeugniß des betreffenden Gemeinderathes darzuthun, oder aber den erforderlichen Nachweis beizubringen, daß und warum er von dem Gemeindegenoſſenſchafts-Verbande geſetzlich ausgenommen ſey.

An Ausländer können Hauſir-Patente nur verliehen werden, wenn ihr Heimathrecht durch Reiſepäſſe oder andere Urkunden, welche von ihren Heimath-Behörden ſelbſt herrühren, gehörig erwieſen iſt.

§. 110. Die Berechtigung zum Hauſirhandel kann von dem Bezirks-Polizeiamt nur an Angehörige ſeines Bezirkes und für den Umfang dieſes Bezirkes verliehen werden. In andern Fällen ſteht die nachgeſuchte Verleihung zum Erkenntniſſe der Kreis-Regierung, in deren Kreis der Inländer wohnt oder der Ausländer ſein Gewerbe treiben will [1018]).

§. 111. Die Berechtigung wird unter beſtimmter Bezeichnung der Waaren-Gattung, der Zeitdauer und des Bezirks-Umfanges, für den ſie gelten ſoll, ertheilt.

Neue Berechtigungen zum Hauſirhandel mit Zucker und Kaffee ſollen bis auf Weiteres nicht ertheilt, und ältere Berechtigungen für dieſe Waaren-Gattung nach ihrem Ablaufe nicht erneuert werden.

Die Dauer der Berechtigung ſoll den Zeitraum eines Jahres nicht überſteigen.

Von dem Bezirks-Umfange der Berechtigung iſt bei dem Hauſirhandel mit Kolonial-Waaren, Tabak und den in das Gebiet des zünftigen Gewerbes gehörigen Ellenwaaren der Zoll-Grenzbezirk (Mi-

---

1018) S. Inſtr. v. 9. Sept. 1824 und 24. Febr. 1831.

niſterial=Verfügung vom 19. November 1835, Regbl. S. 242) ſtets ausgenommen, in welchem Bezirke auch Niederlagen von Waaren der bemerkten Gattung für den Hauſirhandel (Geſetz Art. 136) nur von zum Hauſirhandel berechtigten Einwohnern, und auch von dieſen nur innerhalb ihrer Wohnorte gehalten werden dürfen.

Die Kreis=Regierung iſt in der Beſtimmung des Bezirks für den Gewerbe=Betrieb zwar bei Ausländern, nicht aber auch bei Staatsangehörigen an den Umfang ihres Kreiſes gebunden.

Uebrigens hat jede Kreis=Regierung von drei zu drei Monaten den anderen Regierungsſtellen von den für Oberamts=Bezirke ihrer Kreiſe durch ſie geſchehenen Hauſirhandels=Bewilligungen regelmäßig Nachricht zu geben.

§. 112. Die Berechtigung gilt nur für die Perſon, auf welche ſie verliehen iſt. Zur Ausübung derſelben durch eine dritte Perſon hat der Berechtigte, möge er ſie gleichzeitig ſelbſt ausüben wollen oder nicht, ebenſo wie zur Mitführung von Begleitern auf der Gewerbe=Wanderung die beſondere Erlaubniß derſelben Behörde nöthig, welche über die Berechtigung ſelbſt erkennt. Jedoch kann dem Inhaber einer von der höheren Behörde ausgegangenen Berechtigung, im Falle einer vorübergehenden perſönlichen Verhinderung, die Ausübung durch einen Dritten bis zur Dauer von ſechs Wochen von dem Bezirksamte geſtattet werden.

Die Abtretung der Berechtigung an einen Dritten findet nicht ſtatt. Dagegen iſt auf Abſterben des Inhabers ſeine Wittwe, ihre perſönliche Befähigung vorausgeſetzt, zur Fortbenützung der Berechtigung für die noch übrige Gültigkeits=Dauer derſelben berechtigt.

§. 113. Die ertheilte Berechtigung iſt widerruflich und kann demnach wegen neu eingetretener Umſtände noch vor Ablauf der beſtimmten Gültigkeits=Dauer zurückgenommen werden.

§. 114. Die Einſetzung in die Berechtigung geſchieht mittelſt Einhändigung eines von dem Bezirksamte ausgefertigten Patentes, welches die Form eines Wanderbuches erhält, und dem Inhaber zugleich als Reiſeurkunde dient.

Daſſelbe hat zu enthalten:

1) den vollſtändigen Namen, den Wohnort und die Geſtalts=Bezeichnung des Berechtigten, ſo wie, wenn er ſchreiben kann, ſeine eigenhändige Namens=Unterſchrift;
2) die Waaren=Gattung, die Zeit und den geographiſchen Bezirk, wofür die Berechtigung ertheilt iſt;
3) die Anführung der Entſchließung der höheren Behörde, wenn die Berechtigung auf einer ſolchen beruht;
4) wenn dem Berechtigten Begleiter geſtattet ſind, deren Namen und Geſtalt=Bezeichnung.

Der Vertreter eines Dritten in der Ausübung der Berechtigung iſt in dem Patente auf die zu 1) bemerkte Weiſe unter gleichzeitiger Benennung des Gewaltgebers zu bezeichnen. Iſt dem Berechtigten geſtattet, gleichzeitig das Gewerbe durch Mehrere zu üben, ſo wird für jeden derſelben ein beſonderes Patent erfordert.

Der Uebergang der Berechtigung an die Wittwe ihres Inhabers (§. 112) wird im Patente, unter Bezeichnung der Wittwe, auf die zu 1) beſtimmte Weiſe beurkundet.

§. 115. Zum Hauſirhandel mit Druckſchriften wird außer dem Patente, nach Vorſchrift des Geſetzes vom 30. Januar 1817, §. 25, ein von dem Bezirksamte geprüftes und mit ſeinem Vidit nnd Siegel verſehenes Verzeichniß der dem Händler zugelaſſenen Schriften erfordert.

Das Bezirksamt hat hiebei mit Strenge gegen ſittenverderbliche, abergläubiſche oder ſonſt anſtößige Schriften zu wachen. Werden bei einem Hauſir-Händler andere, in dem genehmigten Verzeichniſſe nicht enthaltene Schriften vorgefunden, ſo unterliegt derſelbe, abgeſehen von der etwa konkurrirenden ſonſtigen Verſchuldung, der im Art. 138, Ziffer 2, der Gewerbe-Ordnung angedrohten Strafe.

Ebenſo liegt es bei Hauſirhändlern mit Bildern, nach §. 27 des obengenannten Geſetzes vom 30 Januar 1817, ſowohl dem das Patent ausſtellenden Bezirksamte, als den Orts-Polizeiſtellen, in deren Bezirken der Handel getrieben wird, ob, auf den Debit ärgerlicher Bilder ein genaues Augenmerk zu richten, und die entdeckten Bilder dieſer Art zur Einleitung des geeigneten Strafverfahrens in Beſchlag zu nehmen.

§. 116. Zur Erneuerung der von der höheren Behörde ertheilten Berechtigung iſt nach ihrem Ablaufe das Bezirksamt ermächtigt, wenn in der Zwiſchenzeit in den bei der urſprünglichen Ertheilung derſelben in Betracht gekommenen perſönlichen Verhältniſſen des Berechtigten keine Aenderung vorgegangen iſt, namentlich wenn ihm keine andere zureichende Nahrungsquelle ſich eröffnet hat, und wenn derſelbe weder zur Strafe, noch zu einer ſtrafrechtlichen Unterſuchung, die nicht mit ſeiner vollſtändigen Freiſprechung geendigt hat, gezogen worden iſt. Im gegentheiligen Falle bleibt das Erkenntniß über die Erneuerung der Kreis-Regierung vorbehalten.

Der Wittwe des Berechtigten kann das Bezirksamt die von dem verſtorbenen Ehemanne auf ſie übergegangene, urſprünglich von der höheren Behörde herrührende Berechtigung nach Ablauf der Gültigkeits-Dauer gleichfalls unter den ſo eben angeführten Bedingungen, wovon die der Unbeſcholtenheit in dieſem Falle auch das frühere Leben der betreffenden Perſon vor der erſten Verwilligung der Berechtigung begreift, erneuern.

Die bezirksamtliche Erneuerung der Berechtigung kann nicht auf längere, als die urſprünglich von der höheren Behörde beſtimmte Zeit geſchehen. Die Erneuerung wird durch bezirksamtlichen Eintrag in das Patent vollzogen.

§. 117. Ein neues Patent, ſtatt eines angeblich verlorenen, kann nur von dem Bezirksamte, welches das frühere Patent ausgeſtellt, und nur in dem Falle ausgefertigt werden, wenn bei genauer Unterſuchung eine Verſchuldung des Hauſirers nicht erhoben wird.

Zu dieſem Ende iſt namentlich mit den Behörden, von welchen die angeblich verlorene Urkunde die letzten Viſirungen erhalten hat, Rückſprache zu nehmen, auch nöthigenfalls über den Aufenthalt und das Betragen des Hauſirers ſeit der letzten bekannten Viſirung ſeines Patents Unterſuchung zu pflegen. In dem neuen Patente iſt die Veranlaſſung zur Ausſtellung deſſelben nebſt dem Datum des vorhergegangenen Patents anzugeben, auch, wenn in das letztere eine Beſtrafung oder Verwarnung des Inhabers eingetragen war, das darüber Erhobene zu bemerken. Bis zur Ausfertigung des neuen Patents iſt die Fortſetzung des Hauſirhandels nicht geſtattet.

2) Ausübung der Berechtigung und deren Controle.

§. 118. Der Tag, an welchem der Hauſirer ſeine Wanderung antritt, wird von der Polizeibehörde ſeines Wohnorts in dem Patente angemerkt. Eben dieſes wiederholt ſich, ſo oft er nach einem Zwiſchen=Aufenthalte zu Hauſe von Neuem auf die Wanderung ausgeht, wobei zugleich die zu Hauſe zugebrachte Zeit in dem Patente bemerkt wird.

Der Polizeibehörde eines jeden Ortes, wo er auf der Gewerbe=Wanderung übernachtet, hat der Inhaber das Patent zur Viſirung vorzulegen.

Von der Strenge dieſer letzteren Vorſchrift kann der Berechtigte bei ganz zuverläſſigem Prädikate durch die Kreis=Regierung in der Art entbunden werden, daß nur die allgemeinen Beſtimmungen wegen der Reiſenden und ihrer Beherbergung auf ihn Anwendung finden. Dieſe Vergünſtigung iſt von dem ausſtellenden Bezirksamte in dem Patente unter Anführung des Diſpenſations=Erkenntniſſes vorzumerken.

§. 119. Jeder Hauſirhändler iſt (neben demjenigen, was er nach dem voranſtehenden §. 118 gegen die Orts=Polizeibehörde zu beobachten hat) verpflichtet, ſo oft er auf der Gewerbe=Wanderung den Sitz eines Bezirks=Polizeiamts betritt, dieſem ſein Patent zur Durchſicht vorzulegen. Die Orts=Polizeiſtelle dieſes Amtsſitzes hat ihn nöthigenfalls hiezu von Amtswegen anzuhalten, und iſt vor der vollzogenen bezirksamtlichen Durchſicht des Patents nicht berechtigt, ihm die Ausübung des Hauſirhandels in der Gemeinde zu geſtatten.

Ueberhaupt aber liegt es jedem Hauſirhändler, unabhängig davon, ob die Ausübung ſeines Gewerbes ihn ohnehin in einen Bezirksamtsſitz führt oder nicht, ob, ſo lange er auf der Gewerbe=Wanderung iſt, mindeſtens von vier zu vier Wochen ſich vor einem Bezirks=Polizeiamte zur Durchſicht ſeines Patents zu ſtellen. Die örtlichen Polizeibeamten und Diener, ſo wie die Landjäger, ſind verpflichtet, den Hauſirhändler, deſſen Patent kein Viſa eines Bezirksamts aus der Zeit der letzten vier Wochen enthält, und der ſich nicht auf der Stelle darüber auszuweiſen vermag, daß er ſich noch nicht vier Wochen auf der Gewerbe=Wanderung befinde, anzuhalten und deſſen Patent dem vorgeſetzten Bezirks=Polizeiamte

zu übermachen. Keinem Ortsvorſteher iſt geſtattet, einem in dem bemerkten Falle befindlichen Hauſirhändler die Erlaubniß zur Ausübung ſeines Gewerbes im Ortsbezirke zu ertheilen.

Die hievor ausgedrückte Verpflichtung des Hauſirhändlers iſt unter die Anweiſungen an denſelben im Patente aufzunehmen.

Das viſirende Bezirksamt hat die Einhaltung der beſtehenden Vorſchriften von Seite des Hauſirhändlers genau zu prüfen, und zu dieſem Zwecke, ſo weit nöthig, auch den Waarenvorrath zu unterſuchen. Namentlich hat Letzteres in der in §. 115 bezeichneten Richtung bei Hauſirhändlern mit Druckſchriften und Bildern zu geſchehen. Im Patente iſt die geſchehene Durchſicht und der Tag derſelben zu beurkunden.

3) Beſtrafung (Geſetz Art. 138).

§. 120. Der Hauſirhändler, welcher Begleiter mit ſich führt, ohne ſich über die ihm hiezu gegebene Erlaubniß durch amtlichen Eintrag in das Patent ausweiſen zu können (§§. 112, 114), oder welcher die ihm obliegende Verpflichtung rückſichtlich des ortspolizeilichen Zeugniſſes über den Tag ſeiner Abreiſe von Haus oder rückſichtlich des Viſas der Polizeibehörde des Uebernachtungs-Ortes, oder rückſichtlich der periodiſchen Stellung vor einem Bezirks-Polizeiamte (§§. 118, 119) nicht erfüllt hat, wird mit einer Polizei-Strafe belegt, welche nach der Analogie der Strafbeſtimmungen des Art. 138 der Gewerbe-Ordnung zu bemeſſen, in dem Patente vorzumerken, und dem Bezirksamte ſeines Wohnorts mitzutheilen iſt. Sollte mit den vorſtehenden oder mit den in Art. 138 des Geſetzes namentlich bezeichneten Uebertretungen der Verdacht der Landſtreicherei gegen den Hauſirhändler zuſammentreffen, ſo iſt derſelbe, wofern nicht ein erſchwerter Grad der angeſchuldigten Landſtreicherei die Abgabe an die Gerichtsbehörde, oder die Eigenſchaft des Angeſchuldigten als Ausländers die Vornahme der polizeilichen Unterſuchung im Bezirke der Betretung begründet, dem Bezirks-Polizeiamte ſeines Wohnorts zum weiteren Verfahren zu überliefern.

4) Andere im Umherziehen betriebene Gewerbe.

§ 121. Auf den Hauſirhandel mit Gegenſtänden, deren Verfertigung und Verkauf weder durch Zunftgeſetze beſchränkt, noch an eine beſondere Bewilligung der Landes-Polizeiſtelle geknüpft iſt, ſo wie überhaupt auf die im Umherziehen betriebenen unzünftigen und von Conceſſionen unabhängigen Gewerbe, ſind die in den Art. 60, 61 und im ſechsten Abſchnitte der revidirten Gewerbe-Ordnung, ſo wie in den voranſtehenden §§. 109—120 enthaltenen Vorſchriften mit folgenden näheren Beſtimmungen und Einſchränkungen anzuwenden:

1) das Hauſiren, ſo wie das Aufſuchen von Arbeits-Beſtellung im Wohnorte, iſt bei den bemerkten Handelsartikeln und Gewerben lediglich von ortspolizeilichen Vorſchriften abhängig.

2) Daſſelbe gilt von dem Falle, wenn die Waaren= oder Arbeitsanbietung regelmäßig nur an einem einzelnen Orte außerhalb des Wohnſitzes des Anbietenden, nicht von Ort zu Ort umherwandernd, geſchieht.

3) Landleute, welche, neben dem ihr Hauptgewerbe bildenden Betriebe der Landwirthſchaft, zu Zeiten Erzeugniſſe derſelben in auswärtigen Orten feiltragen, ſind hiebei an eine zuvor einzuholende Erlaubniß der höheren Regierungsbehörde nicht gebunden. Sollte die Ausdehnung oder die Entfernung des Bezirkes, in dem ſie ihren Handel treiben, ihnen die Führung eines Ausweiſes nöthig machen, ſo kann dieſer von dem Bezirksamte, unter beſtimmter Bezeichnung des ſie von Hauſir-Händlern im Sinne der voranſtehenden Beſtimmungen unterſcheidenden Charakters, ertheilt werden.

4) Hinſichtlich der in ſinnlichen Darſtellungen beſtehenden, umherziehend betriebenen Gewerbe, ſo wie in Betreff des gleichermaßen ausgeübten Aufkaufs von Haderlumpen, iſt durch die Miniſterial=Verfügungen vom 31. Auguſt 1833 (Regbl. S. 244), und vom 25. März 1837 (Regbl. S. 152) Vorſehung getroffen.

5) Die im Eingange des gegenwärtigen Paragraphen bemerkten Beſtimmungen finden keine Anwendung:

a) auf Perſonen, welche bei ihrem Umherwandern kein eigenes oder ſelbſtſtändiges Gewerbe ausüben, ſondern Beſchäftigung in fremden Gewerben ſuchen (z. B. wandernde Handwerks-Geſellen, Perſonen, welche landwirthſchaftliche Arbeiten ſuchen);

b) auf reiſende Handelsleute und Fabrikanten, welche in Waaren, deren Verfertigung und Verkauf weder durch Zunftgeſetze beſchränkt, noch von Conceſſion abhängig iſt, Beſtellungen aufſuchen, ohne die Waaren ſelbſt mit ſich zu führen.

### IX. Zum ſiebenten Abſchnitte der Gewerbe=Ordnung.

### Von Erfindungen und Patenten.

1) Einzug der Patentabgabe (Geſetz Art. 148, 149).

§. 122. Der Einzug und die Verrechnung der für ein Erfindungs= oder Einführungs=Patent angeſetzten Jahresabgabe liegt dem Kameralamte ob, das mit dem Bezirks=Polizeiamte, durch welches das Patent ausgehändigt wird, in Sportel=Verrechnung ſteht; zu dieſem Einzuge wird das Kameralamt durch die Kreis-Finanzkammer, welcher die Kreisregierung gleichzeitig mit dem Ausſchreiben des Patents die erforderliche Nachricht gibt, unter Bemerkung des Verwilligungstags des Patents, angewieſen.

§. 123. Die erſte bei der Aushändigung des Patents zu entrichtende Jahresabgabe wird bei dieſer Handlung von dem damit beauftragten Bezirks=Polizeiamte in Empfang genommen, und ſogleich dem verrechnenden Kameralamte gegen Quittung übergeben.

Die Abgaben der folgenden Jahre werden von dem Kameralamte je auf den Anfang eines neuen Patentjahres zum Einzug gebracht.

§. 124. Ausländiſche Patentwerber haben, bevor ihnen das Patent ausgehändigt wird, der Behörde einen Inländer, welcher für die Entrichtung der Patent-Abgabe haftet, zu bezeichnen.

§. 125. Eine Uebergabe des Einzuges an ein anderes, als das urſprünglich hiezu angewieſene Kameralamt, findet bei einer Veränderung in der Perſon oder dem Wohnorte des Patent-Inhabers nach den deßhalb beſtehenden allgemeinen Vorſchriften ſtatt.

2) Inſtanzenfolge für Streitigkeiten über Einführungs- und Erfindungs-Patente.
(Geſetz Art. 151—153, 155, 157, 158.)

§. 126. Klagen über Einſchränkung oder Verletzung der durch ein Patent verliehenen Berechtigung (Geſetz Art. 151—153) ſind zunächſt bei dem Bezirks-Polizeiamte anzubringen, welches in Fällen, wo es ſich von der Wegnahme nachverfertigter Gegenſtände oder der Werths-Erſtattung für ſolche handelt, nach Maßgabe des durch §. 98 des Verwaltungs-Ediktes beſtimmten Umfangs der bezirksamtlichen Strafgewalt entweder ſelbſt zu erkennen, oder die Entſcheidung der Kreis-Regierung einzuholen hat.

§. 127. Ueber die Nichtig-Erklärung eines Patents (Geſetz Art. 155), deßgleichen über die Erlöſchung deſſelben (Art. 157, 158), wenn ſie zum Streit-Gegenſtande wird, hat in erſter Inſtanz das Miniſterium des Innern, welches die Patent-Ertheilung inſtruirt, zu erkennen. Wird daher einer Klage über Eingriff in die Patent-Berechtigung bei deren Verhandlung vor einer dem Miniſterium untergeordneten Behörde die Einrede der Nichtigkeit oder der eingetretenen Erlöſchung des Patents entgegengeſtellt, ſo iſt dieſe Einrede an das Miniſterium des Innern zu verweiſen, inmittelſt aber, wenn Einreden anderer Art nicht im Wege ſtehen, zum Schutze des Berechtigten von der angegangenen Behörde die angemeſſene Verfügung zu treffen.

3) Einſicht der Beſchreibung des Patent-Gegenſtandes
(Geſetz Art. 147).

§. 128. Geſuche um Einſichtnahme der hinterlegten Beſchreibung eines patentiſirten Gegenſtandes (Geſetz Art. 147, Ziffer 2) ſind dem Miniſterium des Innern zum Erkenntniſſe erſter Inſtanz vorzulegen.

## X. Schlußbeſtimmung [1019]).

§. 129. Mit der Verkündigung der gegenwärtigen Inſtruktion treten die zur Anwendung der älteren allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828 ertheilten Inſtruktionen vom 6. Juni 1828 (Reg.Bl. S. 431) und vom 12. Januar 1830 (Reg.Bl. S. 38),

---

1019) Die Inſtruction von 1828 enthielt hiezu noch Folgendes:
§. 48. Die Art. 60, 61, 131—142 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und die §§. 35—47 der gegenwärtigen Inſtruction treten an die

deßgleichen die Miniſterial-Verfügungen vom 31. Auguſt 1833, in Betreff der zum Schutze der Zollgeſetze erforderlichen Begrenzung des Hauſirhandels (Reg.Bl. S. 242), vom 8. Oktober 1833, in Betreff der Inſtanzen-Ordnung bei Streitigkeiten, die ſich auf Erfindungs- und Einführungs-Patente beziehen (Reg.Bl. S. 318), und von demſelben Tage, in Betreff des Einzugs der Abgabe von

---

Stelle der §§. 19 bis 27 der Inſtruction vom 10. November 1825 (Regbl. S. 702 ff.) und der §§. 1—4 des erläuternden Nachtrags vom 30. Januar 1826 (Regbl. S. 66), welche ſomit außer Wirkſamkeit geſetzt ſind.

§. 49. Tranſitoriſche Beſtimmungen.

In Hinſicht

1) auf die Erwerbung des Meiſter-Rechts,
2) auf die Abgaben zur Zunftkaſſe,
3) auf die Fonds für die an Wander-Geſellen zu reichende Unterſtützung und auf die Bemeſſung der letzteren,
4) auf die Belohnung der Zunftvorſteher,

bleiben bei den durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung für zünftig erklärten Gewerben bis zu Vollziehung der neuen Organiſation der Zunftvereine und bis zu Feſtſetzung der näheren Beſtimmungen über die Lehrlings- und Meiſter-Prüfungen die vor der Verkündigung dieſes Geſetzes beſtandenen Normen in Wirkung (vergl. Art. 46—51, 63, 68, 90—97 des Geſetzes).

In Erledigungsfällen von Obmanns- und Zunftmeiſters-Stellen, die ſich vor dem bemerkten Zeitpunkt ereignen, hat das Bezirksamt des Ladenſitzes einen Amtsverweſer zu beſtellen.

§. 50. Der geſetzlich ausgeſprochenen Aufhebung der Zünftigkeit der Zinkeniſten ungeachtet bleiben den zur Zeit der Verkündigung des Geſetzes bereits angeſtellt geweſenen Zinkeniſten die durch ihre Beſtellung Kraft der Verordnung vom 16. Auguſt 1813 (Knapp, Repert. Th. 5, Abth. 2, S. 351) erworbenen Rechte vorbehalten. Bei eintretendem Erledigungsfall bleibt es den Orts-Behörden unbenommen, für öffentliche Zwecke, z. B. Kirchen-Muſik, Thurm-Blaſen u. ſ. w., eigene Muſiker auf Koſten der Orts-Caſſen anzuſtellen; auf eine ausſchließende Berechtigung zu anderem muſikaliſchen Erwerbe hingegen, z. B. bei Tänzen und anderen Luſtbarkeiten, haben dieſelben keinen Anſpruch zu machen.

Sodann enthielt die Inſtruction vom 12. Jan. 1830 als:

### Fünften Abſchnitt.

Tranſitoriſche Beſtimmung.

§. 59. Bei der durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung herbeigeführten neuen Organiſation der Zunft-Vereine iſt der Vermögens-Ausſcheidung der in mehrere Theile ſich trennenden Vereine, ſo wie der Berechnung und Vergleichung des Vermögens-Beibringens der zu einem neuen Zunft-Verbande zuſammentretenden Vereine oder Vereinstheile in Ermanglung anderweiten gütlichen Uebereinkommens durchgängig der Stand des Vermögens und der Meiſterzahl vom 1. März 1830 zu Grund zu legen.

§. 60. Die voranſtehenden Beſtimmungen treten bei jedem einzelnen Zunft-Vereine mit deſſen neuer, den Beſtimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung entſprechenden Conſtituirung, welche letztere noch im Laufe des gegenwärtigen Verwaltungs-Jahrs durchgängig zur Vollziehung zu bringen iſt, in Wirkſamkeit.

Erfindungs- und Einführungs-Patenten (Reg.Bl. S. 321), außer Wirkung. Stuttgart, den 12. Oktober 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:
Schlayer.

## 3291.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Directorien der 4 Kreis-Regierungen, betreffend die Erledigung der Geſuche um Aufnahme in das Staatsbürger-Recht,

vom 13. October 1837 [1020])

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 11. d. M. (betrifft einen Spezialfall) wird dem Regierungs-Direktorium nachträglich zu erkennen gegeben, daß nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 11. d. M. in Zukunft Geſuche um Ertheilung des dießſeitigen Staatsbürgerrechts, wie im obigem Falle, ſo jederzeit dann an das Miniſterium des Innern berichtlich einzuſenden ſind, wenn die perſönlichen Verhältniſſe der Bittſteller in irgend einer Beziehung ein beſonderes Intereſſe darbieten, in welchen Fällen ſofort dergleichen Geſuche von dem Miniſterium mit Bericht zur höchſten Entſcheidung vorgelegt werden ſollen.

Das Regierungs-Direktorium erhält daher den Auftrag, hienach bei dem Einkommen von Geſuchen um Verleihung des württembergiſchen Staatsbürgerrechts ſich zu achten.

## 3292.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Berechtigung des Schuhmacher-Handwerks zum Verkaufe von zugeſchnittenen Lederwaaren,

vom 16. October 1837 [1021]).

Es iſt die Frage entſtanden, ob dem Verkaufe von zugeſchnittenen Lederwaaren, als Stiefelſchäften, Schuh- und Stiefelſohlen ꝛc., von Seite der Schuhmacher das Handelsrecht der zünftigen Kaufleute und Krämer und die Gewerbs- und Handels-Befugniſſe der Rothgerber im Wege ſtehen?

Nun unterliegt es zwar keinem Zweifel, daß der Lederhandel nur den Kaufleuten und Gerbern, und nicht auch den Schuhmachern (Kauf- und Handelsleute-Ordnung, Art. 5, §. ferner ꝛc. Rothgerber-Ordnung, Art. 19, und General-Reſcript vom 25. Mai

1020) Normalienb. d. M. d. Innern.
1021) Regbl. S. 545.

1705, wodurch der Art. 24 der Schuhmacher-Ordnung aufgehoben wurde) zuſteht. Es iſt aber eben ſo wenig zweifelhaft, daß die Schuhmacher, indem ſie Leder zu Schuh- oder Stiefeltheilen nach verſchiedenen Formen kunſtmäßig zuſchneiden, und nur zugeſchnittene Theile von Schuhen oder Stiefeln verkaufen, nicht in das zunftmäßige Handelsrecht der Kaufleute und Rothgerber eingreifen, ſondern lediglich Befugniſſe ihres eigenen Gewerbes ausüben, deſſen Verrichtungen aus dem Zuſchneiden und Zuſammenfügen von Schuh- und Stiefeltheilen beſtehen.

Es ſind vielmehr die in Frage ſtehenden Theile von Schuhen und Stiefeln vermöge des nur dem Zunftgenoſſen zuſtehenden Zuſchnittes derſelben gleich den fertigen Schuhen und Stiefeln als Produkte des Schuhmacher-Gewerbes zu betrachten, gegen deren Verkauf durch die Schuhmacher die Kaufleute und Rothgerber nach den Beſtimmungen der Art. 60 und 62 der revidirten Gewerbe-Ordnung eine Einwendung zu erheben nicht befugt ſind.

Den Polizeiſtellen des Landes wird dieſes zu ihrer Nachachtung eröffnet. Stuttgart, den 26. Oktober 1837.

Schlayer.

## 3293.

## Königliche Verordnung in Betreff der Abſtellung des Frohnboten-Weſens,

vom 29. October 1837 [1022]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Erleichterung Unſerer Unterthanen in den ihnen obliegenden Frohnleiſtungen für Zwecke des Staatsdienſtes, verordnen

1022) Regbl. S. 594. Hiezu wurden durch Miniſterial-Erlaß vom 20. November 1837 folgende Vorſchriften ertheilt:

§. 1. Bei Berichts-Einziehungen, Beſtellungen und Vorladungen ſind nach Thunlichkeit geräumige Termine zu beſtimmen, welche bei Benützung der Poſten und regelmäßigen Boten-Anſtalten eingehalten werden können.

§. 2. Die Koſten der von einer Staats-Stelle erfolgenden Aꝰsſendung eines eigenen Boten fallen, wo nicht ein näherer Verpflichtungsgrund, wie z. B. Saumſal oder andere Verpflichtung einer Parthie oder eines Beamten eintritt, auf denjenigen (Private, Corporation, Staats-Kaſſe) zurück, welcher überhaupt die Koſten der Angelegenheit, durch welche die Botenſendung veranlaßt wurde, zu tragen rechtlich verbunden iſt.

§. 3. Ueber den — für einen Privaten ausgelegten, von demſelben wieder zu erhebenden Botenlohn, iſt dem Privaten die von dem Boten ausgeſtellte Beſcheinigung einzuhändigen.

Iſt ein für einen Privaten ausgelegter Botenlohn von demſelben wegen Mangels an Executions-Mitteln nicht wieder beizubringen, ſo wird geſtattet, die Auslage in die durch §. 5 angeordneten ¹/₄teljährigen Verzeichniſſe über die vom Staate zu erſetzenden Botenlöhne, unter Beiſetzung der Verhältniſſe, aufzunehmen.

§. 4. Ueber die Boten-Verſendungen in Angelegenheiten der Corporationen iſt bei den Aemtern ein beſonderes Verzeichniß anzulegen und fortzuführen.

**Wir, in Folge der mit Unſeren getreuen Ständen gepflogenen Verhandlungen und nach Anhörung Unſeres Geheimen Rathes, wie nachſteht:**

---

Die einzelnen dießfälligen Auslagen ſind von den Corporations-Caſſen, nach vorgängiger Decretur durch die betreffende Verwaltungs-Stelle (Gemeinde-Rath, Stiftungsrath ꝛc.), zu erheben.

Damit Mißbräuche bei Verſendung eigener Boten in Corporations-Angelegenheiten möglichſt vermieden werden, um insbeſondere zu verhindern, daß Saumſeligkeiten der Beamten durch Sendung expreſſer Boten auf Koſten der Corporationen auszugleichen geſucht werden, iſt bei den Aemter-Viſitationen das Verzeichniß über die Botengänge in Corporationsſachen einer Durchſicht zu unterwerfen und nicht gerechtfertigte Botenverſendungen Behufs der Verfügung des Koſten-Erſatzes bei der dem Beamten vorgeſetzten Stelle zur Anzeige zu bringen.

§. 5. Ueber die vom Staate zu erſetzenden Auslagen für Botengänge ſind von den Bezirks-Aemtern vierteljährige Verzeichniſſe und zwar je auf den letzten Tag der Monate Februar, Mai, Auguſt und November an die ihnen vorgeſetzten Behörden einzuſenden und von Letzteren nach vorgängiger Prüfung an das Miniſterium zur Zahlungs-Anweiſung vorzulegen.

Dieſe Verzeichniſſe haben zu enthalten:

a) den Tag der Abſendung des Boten;
b) den Gegenſtand der abgeſendeten Depeſche nebſt Angabe des Grunds der Dringlichkeit;
c) den Adreſſaten;
d) die Orts-Entfernung nach Reiſeſtunden angegeben;
e) den Betrag des Botenlohns.

Auch die Auslagen der — den Bezirksämtern untergeordneten Staatsſtellen ſind in dieſe ¼teljährigen Verzeichniſſe aufzunehmen.

Iſt auf Anſuchen eines württemb. Militär-Commandos ein eigener Bote von einem Oberamt abzuſenden, ſo hat das Oberamt dem requirirenden Militär-Commando die Rechnung darüber zu Einleitung der Zahlungs-Anweiſung auf die betreffende Militär-Caſſe zu übermachen und es bleiben daher ſolche Auslagen aus dem vierteljährigen Verzeichniſſe hinweg.

§. 6. Ueber das Verfahren der Gemeinde-Behörden in der ihnen nach §. 5. der K. Verordnung vom 29. Oct. d. J. freiſtehenden Verwendung von Frohnboten iſt den Bezirks-Aemtern die genaueſte Aufſicht zu Vermeidung jeden Uebermaßes und Mißbrauchs zu empfehlen.

Dem Ermeſſen der Gemeinde-Behörden bleibt übrigens anheim geſtellt, durch geſetzmäßige Beſchlüſſe (Art. 58 und 60 des revidirten Bürgerrechts-Geſetzes vom 4. Dez. 1833) die in manchen Gemeinden bereits beſtehende Einrichtung zu treffen, daß neben den Amtsboten auf Gemeindekoſten eigene Perſonen zu Beſorgung beſonderer Botengänge aufgeſtellt werden.

Ueber die Verwendung von Frohn- oder anderen beſonderen Boten von Seite der Gemeinde-Behörden ſind von denſelben Verzeichniſſe zu führen, welche das Bezirks-Amt bei Ruggerichten, Rechnungs-Abhören und ſonſtiger Orts-Anweſenheit zu durchſehen und zu prüfen hat. Namentlich iſt, wenn ein Orts-Vorſteher bei Verſendung eines amtlichen Schreibens den Amtsbotentag verſäumt hätte und dieſe Verſäumniß durch Abſendung eines beſonderen Botens weniger auffallend machen wollte, derſelbe zum Erſatz des Koſtenbetrags anzuhalten.

Man verſieht ſich zu ſämmtlichen Behörden, daß ſie zu vollſtändiger Er-

§. 1. Von den höheren Staats=Behörden, den ſämtlichen Bezirksämtern, und den den letztern untergeordneten ſonſtigen Staatsſtellen ſind zu Beſorgung amtlicher Verſendungen Frohnboten unentgeldlich nicht mehr in Anſpruch zu nehmen, in ſo lange nicht allgemeine außerordentliche Ereigniſſe den Wiedergebrauch ſolcher Frohnleiſtungen zeitweiſe nöthig machen, und dießfalls beſondere Anordnung erfolgt.

Dabei wird jedoch vorausgeſetzt, daß in jedem Oberamts=Bezirke ein regelmäßiger Botengang zwiſchen der Oberamts=Stadt und jedem einzelnen Amtsorte, in der Woche mindeſtens zweimal, bei vorhandenem Bedürfniſſe aber öfter, von der Amtskörperſchaft oder der Gemeinde erhalten werde, und daß die ganze amtliche Correſpondenz der ſämtlichen K. Stellen von Bezahlung eines Porto an dieſe Ortsboten, ſo wie einer Beſtellgebühr befreit ſey.

§. 2. Wenn dringende Fälle, für welche die Poſt= und Boten=Anſtalten nicht benützt werden können, eine beſondere Beſtellung erfordern, ſo iſt hiezu ein von dem beſtellenden Amte zu bezahlender Lohnbote zu verwenden, und nur wenn ein ſolcher für die feſtgeſetzte Belohnung nicht ſogleich beizuſchaffen ſeyn ſollte, ein Frohnbote, jedoch gegen Bezahlung nach der Taxe, beizuziehen.

§. 3. Die Belohnung eines Boten wird der Reiſeſtunde nach, hin und zurück, zuſammen auf 12 Kreuzer, und, wenn die Verſendung bei Nacht geſchieht, auf 18 Kreuzer beſtimmt.

§. 4. Rückſichtlich der ſogenannten Poſtritte hat es bei den bisherigen Beſtimmungen ſein Verbleiben.

§. 5. Auf die Boten=Verſendungen der Gemeinde=Behörden finden vorſtehende Beſtimmungen keine Anwendung.

Mit der Vollziehung dieſer Verordnung, welche vom 1. Januar 1838 an in Wirkung tritt, ſind Unſere Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. Oktober 1837.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Juſtiz=Departements:
Geheimer Rath Schwab.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Der Chef des Finanz=Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
der Staats=Sekretär:
Vellnagel.

---

reichung des von der Staats=Regierung beabſichtigten Zwecks einer abermaligen Erleichterung des Volks mit Eifer mitwirken und jedem Mißbrauche, der ſich irgendwo einſchleichen möchte, mit Nachdruck entgegentreten werden.

3294.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Verkauf von ärztlichen Geheimmitteln,

vom 31. October 1837 [1023]).

---

Zu Bewirkung einer gleichförmigen Anwendung des §. 5 der Verordnung vom 3. Juni 1808 wegen des Verkaufs ärztlicher Geheimmittel (Reg.Bl. S. 314) wird hiemit in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 27. d. M. verfügt, wie folgt:

1) Als ärztliches Geheimmittel iſt jedes zum innerlichen oder äußerlichen Gebrauche für Menſchen und Thiere beſtimmte Heilmittel zu betrachten, deſſen Natur, Zuſammenſetzung oder Bereitung theilweiſe geheim gehalten werden.

2) Von der Verpflichtung, vor dem Verkaufe eines ſolchen Geheimmittels im Königreiche die Regierungs-Erlaubniß einzuholen, findet keinerlei Ausnahme ſtatt. Namentlich ſind diejenigen, welche zu Ausübung der Heilkunde oder eines Zweigs derſelben, z. B. der Zahnheilkunde, beſondere Ermächtigung beſitzen, darum nicht auch befugt, Heilmittel, welche unter vorſtehenden Begriff fallen, ohne beſondere Erlaubniß im Inlande zum Handel zu bringen.

3) Die Erlaubniß zum Verkaufe eines ärztlichen Geheimmittels iſt bei dem Miniſterium des Innern nachzuſuchen.

Dem Geſuche iſt eine Probe des Stoffs und eine verſchloſſene genaue Beſchreibung ſeiner Beſtandtheile und ſeiner Zubereitung, welche von der Behörde geheim gehalten wird, beizulegen.

Zugleich iſt der Gebrauch, der von dem Stoffe gemacht, die Wirkung, die durch dieſen Gebrauch erzielt, und der Preis, um welchen er den Käufern angeboten werden ſoll, näher anzugeben, und der Nachweis, der über die damit gemachten Erfahrungen gegeben werden kann, beizufügen.

4) Eine willfährige Entſchließung iſt nur dann zu erwarten, wenn das Mittel als vorzüglich wirkſam gegen beſtimmte Uebel erkannt wird.

Wenn ein an ſich wirkſames Geheimmittel mit Sicherheit nur nach der jedesmaligen beſondern Verordnung eines Arztes oder Wundarztes gebraucht werden kann, ſo wird die Erlaubniß zu ſeinem Verkaufe im Einzelnen an die Bedingung dieſer Verordnung geknüpft, und deßwegen der Verkauf nur

---

1023) Regbl. S. 551.

durch die Apotheken unter denſelben Beſtimmungen, welche für andere Arzneiſtoffe gelten, geſtattet werden.

5) Die ertheilte Erlaubniß wird unter genauer Bezeichnung des Geheimmittels und der Vorausſetzungen, unter welchen ſein Verkauf und Gebrauch zuläſſig ſind, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

6) Nur unter Beziehung auf dieſe Bekanntmachung und mit den Worten derſelben iſt das Einrücken von Ausbietungen eines ärztlichen Geheimmittels zum feilen Kaufe in die öffentlichen Blätter geſtattet.

Der Gebrauchszettel, der mit dem Mittel ausgegeben wird, iſt ſtreng nach der bei der Erlaubniß-Ertheilung dafür zu gebenden Vorſchrift einzurichten.

7) Die Polizei-Behörden haben darüber zu wachen, daß vorſtehende Beſtimmungen eingehalten werden, und gegen diejenigen, welche denſelben zuwiderhandeln, mit der gebührenden Strafe und mit Wegnahme der betreffenden Waaren nachdrücklich vorzuſchreiten.

Die Kreis-Medizinalräthe aber haben bei den Medizinal-Viſitationen dieſem Gegenſtande beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen.

Sollte ſich in Folge gemachter Erfahrungen herausſtellen, daß die Erlaubniß, die zum Verkaufe eines ärztlichen Geheimmittels ertheilt worden iſt, einer Reviſion bedürfe, ſo werden die Behörden dem Miniſterium von Amtswegen Anlaß hiezu geben.

Stuttgart, den 31. Oktober 1837.

Schlayer.

---

## 3295.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend die Berechnung der Straf-Recursfriſten,

vom 4. November 1837 [1024]).

---

Der K. Geheime Rath hat in einer bei demſelben angebrachten Nichtigkeitsbeſchwerde gegen ein Erkenntniß einer Kreisregierung in einer Strafſache erkannt:

Da nach der Beſtimmung des §. 69 des IV. Organiſations-Edikts vom 31. Dezbr. 1818 (vergl. Rekursgeſetz vom 26. Juni 1821 §. 9.) bei gerichtlichen Strafrekurſen der Termin zur Einreichung der Beſchwerdeſchrift nicht von Moment zu Moment, ſondern von Tag zu Tag zu berechnen ſey, eine anderweite Beſtimmung in

1024) Normalienb. des Min.

Anſehung der außergerichtlichen Strafrekurſe nicht beſtehe, und um ſo weniger angenommen werden könne, daß das Geſetz im Administrativ-Wege eine ſtrengere Berechnung als im gerichtlichen habe vorzeichnen wollen, als für beiderlei Rekurſe die gleichen Termine und bei beiden nur der Termin der Anmeldung des Rekurſes nach Stunden, der der Ausführung aber nach Tagen beſtimmt worden, ſo ſey der von dem Beſchwerdeführer gegen das oberamtliche Erkenntniß ergriffene Rekurs nicht für deſert zu erachten und werde unter Aufhebung des von der Kreisregierung unter dem 26. Juni 1837 ausgeſprochenen Präclusiv-Beſcheides erkannt, daß Querulant zu deſſen Ausführung zuzulaſſen ſey.

Der Kreisregierung wird dieſe Entſcheidung zu ihrer Nachachtung bei Berechnung des Termins zu Einreichung von Beſchwerdeſchriften in außergerichtlichen Strafrekursſachen hiedurch eröffnet.

---

## 3296.

**Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verſicherung der Werthe Derjenigen in der Gebäude-Brand-Verſicherungs-Anſtalt, welche bei der neuen Herſtellung eines Gebäudes zu beſonderen Beiträgen privatrechtlich verpflichtet ſind,**

vom 13. November 1837 [1025]).

---

Durch die Miniſterial-Verfügung vom 24. September 1829 (Reg.Bl. S. 421) iſt verordnet worden, daß bei der Aufnahme derjenigen Gebäude in die Brand-Verſicherungs-Anſtalt, zu deren jedesmaliger neuer Herſtellung dritte Perſonen, z. B. die Gemeinde, der Lehenherr ꝛc., Geld, Baumaterialien oder Arbeiten beizutragen privatrechtlich verbunden ſind, der Werth dieſer Beiträge an dem Anſchlage des Gebäudes in Abzug gebracht, und nur der Reſt dieſes Anſchlags als Verſicherungs-Summe für Rechnung des Gebäude-Eigenthümers oder Baupflichtigen aufgenommen werden ſoll. Dabei wurde darüber nichts beſtimmt, ob nicht der aus vorſtehendem Grunde an dem Anſchlage eines Gebäudes gemachte Abzug als Verſicherungs-Summe für Rechnung der zu den befragten Beiträgen verpflichteten Dritten auf Verlangen derſelben in das Brand-Verſicherungs-Cataſter aufgenommen werden dürfe?

In Folge mehrfacher Anfragen wird nun die Erläuterung ertheilt,

---

1025) Regbl. S. 568.

1) daß die Aufnahme der Werthe ſolcher Beiträge in die Gebäude-Brand-Verſicherungs-Anſtalt allerdings zuläßig, und
2) wo ſie ſtattfindet, in dem Kataſter bei dem Gebäude, von welchem jene Werthe einen Beſtandtheil bilden, einzutragen, auch daß überhaupt der verſichernde Beitragspflichtige in dem Kataſter als Theilhaber an dem Gebäudewerthe zu behandeln ſey;
3) daß übrigens die beiden Verſicherungs-Summen des Gebäude-Inhabers oder Baupflichtigen und des zu beſonderen Beiträgen verpflichteten Dritten zuſammen den Geſamtbetrag des obrigkeitlich geſchätzten Werthes eines Gebäudes nie überſteigen dürfen.

Stuttgart, den 13. November 1837.

Schlayer.

---

## 3297.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Nothwendigkeit einer Conceſſions-Einholung zu Steindruckereien,

vom 16. November 1837 [1026]).

Aus Anlaß einer Anfrage der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes wird der Kreisregierung eröffnet, daß zur Errichtung von Steindruckereien nach Maßgabe des Normal-Erlaſſes vom 29. April 1824 eine Conceſſions-Verleihung in allen Fällen erfordert wird, in welchen von der Beſtimmung einer ſolchen Anſtalt die Lithographirung von Schriften, welche zur Verbreitung unter ein größeres oder ein kleineres Publikum beſtimmt ſind, nicht förmlich ausgeſchloſſen iſt, und daß daher auch in dieſen Fällen der in dem Geſetz vom 23. Juni 1828 beſtimmte Sportelſatz für die Erlaubniß zur Errichtung von Steindruckereien auf ſolche Anſtalten zur Anwendung kommt, weßhalb es der Polizeiſtelle zur Verpflichtung zu machen iſt, bei neuen Unternehmungen von Steindruckereien den Umfang, in welchem dieſelben benützt werden ſollen, in der obbemerkten Beziehung zu conſtatiren.

Die Kreisregierung hat ſich hienach zu achten und die ihr untergebenen Bezirks-Aemter zu inſtruiren.

---

## †) Königliche Verordnung, betreffend die unter den ſüddeutſchen Staaten des Zoll-Vereins getroffene Vereinbarung in Münzſachen,

vom 25. November 1837.

---

1026) Normalienb. d. Min.

†) Regbl. S. 579. S. Finanzgeſetze.

## 3298.

## Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die ausländiſchen Scheidemünzen betreffend,

vom 2. Dezember 1837 [1027]).

Schon durch die K. Verordnung vom 10. September 1807 (Staats- und Regierungsblatt, S. 409) iſt in Rückſicht des überhandnehmenden Eindringens fremder geringhaltigen Scheidemünzen im §. 2 verfügt,

> daß alle ausländiſchen Scheidemünzen, namentlich an Sechskreuzer- und Dreikreuzerſtücken, ohne Unterſchied gänzlich außer Kurs geſetzt ſeyn ſollen, dergeſtalt, daß ſie durchaus bei keiner öffentlichen Kaſſe mehr angenommen werden dürfen, und auch Niemand im Privatverkehre verbunden ſeyn ſolle, dieſelben anzunehmen.

Eine gleiche Verrufung iſt in Anſehung der ausländiſchen Kreuzerſtücke durch die K. Verordnung vom 28. November 1807 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 589) angeordnet worden.

Von dieſem Verbote werden nun die von Bayern, Baden, Großherzogthum Heſſen, Naſſau und Frankfurt geprägten Sechs- und Dreikreuzerſtücke ausgenommen.

In Anſehung aller übrigen ausländiſchen Scheidemünzen aber wird das Verbot hiemit unter dem Anfügen erneuert, daß ſolche nicht kursfähige Münzen bei den öffentlichen Kaſſen durchaus nicht mehr zur Zahlung anzunehmen ſind.

Uebrigens können die verrufenen Münzen ſowohl bei dem hieſigen Münzamte, als bei den ſämtlichen Kameralämtern nach folgenden Preiſen umgewechſelt werden:

| 1) Sechskreuzer-Stücke | Preis per rauhe Mark zu 1/2 Pfund: | Werth eines Stücks: |
|---|---|---|
| von Sachſen-Coburg mit *E* bezeichnet [1028]) . . . . | 7 fl. — | |
| von Sachſen-Hildburghauſen mit *F* bezeichnet . . . . | | |
| von Sachſen-Meiningen mit Wappen [1029]) . . . . . | 7 fl. 36 kr. | 4 kr. |
| Kurheſſiſche . . . . . . | | |
| Schweizer . . . . . . | | |

1027) Regbl. S. 591.

1028) Eingeſchärft am 26. April 1839.

1029) In Folge des, laut Bekanntmachung vom 13. Juli 1838 erfolgten Beitritts des Herzogthums Sachſen-Meiningen zu den am 25. Aug. 1837 zu München geſchloſſenen Conventionen in Münzſachen iſt die Verrufung der Münzen von Sachſen-Meiningen durch Bekanntmachung vom 17. Auguſt 1838 zurückgenommen worden.

| | Preis per rauhe Mark zu ½ Pfund: | Werth eines Stücks: |
|---|---|---|
| 2) Dreikreuzer-Stücke | | |
| von Sachſen-Coburg mit *E* bezeichnet . . . . . . . | 5 fl. 36 kr. | |
| von Sachſen-Hildburghauſen mit *F* bezeichnet . . . | 6 fl. 48 kr. | 1½ kr. |
| von Sachſen-Meiningen . . | | |
| Preußiſch-Anſpachiſche . . | 5 fl. 4 kr. | |
| 3) Geringere ſilberhaltige Münzen, namentlich ſämmtliche ausländiſche Kreuzer und halbe Kreuzer, nur dem Gewichte nach . . . . . . . | 3 fl. — | |

Die Kameralämter haben dießfalls von der Staatskaſſe-Verwaltung nähere Weiſung zu erwarten.

Stuttgart, den 2. December 1837.

Schlayer. Herdegen.

---

## 3299.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die Unzuläſſigkeit der Uebertragung von Gemeinderechnungs-Reviſionen an den Amtspfleger,

vom 4. Dezember 1837 [1030]).

---

Auf einen Anfrage-Bericht ſieht man ſich veranlaßt, der Kreisregierung zu bemerken, daß es nicht zuzugeben iſt, daß einem Oberamtspfleger von dem ihm vorgeſetzten Oberamtmann die Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen des Bezirks übertragen wird, da von dem hierdurch entſtehenden Privatdienſtverhältniß ein nachtheiliger Einfluß auf die gegenſeitige amtliche Stellung des Oberamtmanns und des Oberamtspflegers, namentlich auch bei den Amtsverſammlungen, in welchen Erſterem der Vorſitz zukommt, während Letzterer eine berathende Stimme hat, zu beſorgen ſteht, überdem aber wegen der Verrechnungen des Oberamtspflegers mit den Gemeindepflegern die Verbindung der Stelle des Revidenten der Gemeinderechnungen mit der des Oberamtspflegers ihre nicht ganz zu beſeitigende Bedenklichkeiten hat.

---

1030) Normalienbuch des Miniſt. des Innern.

## 3300.

### Bekanntmachung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die vertragsmäßige Ausdehnung der bundesſchlußmäßigen Abzugsfreiheit auf die nicht zum deutſchen Bunde gehörigen K. Oeſterreichiſchen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen,

vom 7. Dezember 1837 [1031]).

---

Da durch gegenſeitige, unter dem 28. November 1837 zu Wien ausgewechſelte Erklärungen der K. Württembergiſchen und der K. Oeſterreichiſchen Regierung über die Ausdehnung der bundesſchlußmäßig beſtehenden Abzugs- und Nachſteuer-Freiheit auf die ſämmtlichen nicht zum deutſchen Bunde gehörigen K. Oeſterreichiſchen Staaten, mit alleiniger Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, namentlich auf das Lombardiſch-Venetianiſche Königreich, Galizien, Lodomerien, Dalmatien und die unter den General-Commandos zu Agram, Peterwardein und Temeswar ſtehenden Militär-Grenzdiſtrikte, eine vom Tage der Auswechslung an in Kraft tretende Uebereinkunft in der Art geſchloſſen worden iſt, daß dieſe Abzugs- und Nachſteuer-Freiheit ſowohl auf die für die landesherrlichen Kaſſen bezogenen Abgaben, als auf die etwa Privat-Perſonen, Gemeinden oder öffentlichen Stiftungen zufallenden, ſo wie auf alle bereits anhängigen Fälle, in welchen die Entrichtung der fraglichen Abgabe noch nicht wirklich ſtattgefunden hat, ſich erſtrecken ſoll; ſo wird ſolches, unter Beziehung auf die Landes-Ordnung, Tit. 4, und auf die Inſtruktion vom 12. Juli 1823 (Regbl. S. 536), zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 7. December 1837.

Beroldingen. Schlayer.

---

## 3301.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den von ausländiſchen Handwerks-Gehülfen Behufs des Wanderns im Königreiche nachzuweiſenden Baarſchafts-Beſitz,

vom 8. Dezember 1837 [1032]).

---

1031) Regbl. S. 620. S. K. Verordn. vom 19. Juli 1817.
1032) Regbl. S. 610. S. Note zur Verf. vom 19. Sept. 1831.

## 3302.

## Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Verhütung des unwillkührlichen Losgehens der Jagdgewehre,

vom 9. Dezember 1837 1033).

Unter Beziehung auf die Verfügung vom 13. Januar 1831 (Regbl. S. 48), wodurch zu Verhütung des unwillkührlichen Losgehens der mit Perkuſſions=Schlöſſern verſehenen Jagdgewehre der Gebrauch entweder eines metallenen Sicherheitsſtellers oder wenigſtens eines wohlfeileren, auch bei dem K. Landjägerkorps eingeführten, ledernen Sicherheitsrings bei denſelben vorgeſchrieben worden iſt, wird denjenigen, welche ſich eines ledernen Sicherheitsrings bedienen, hiemit die Vorſicht empfohlen, daß dieſer Ring nicht nur von Anfang an aus gehörig dickem und hartem Leder verfertigt ſey, und ſonach das Zündhütchen gehörig überrage, ſondern auch, ſobald er durch längeren Gebrauch etwas zu niedrig geworden ſeyn ſollte, gegen einen friſchen, dem Zwecke vollkommen entſprechenden ausgewechſelt werde.

Die Bezirks= und Forſtämter haben dafür zu ſorgen, daß die mit der Jagd ſich beſchäftigenden Perſonen hierin von den Ortsvorſtehern und dem Forſtperſonal kontrolirt, und mangelhafte Vorrichtungen jener Art nicht geduldet werden.

Stuttgart, den 9. December 1837.

Schlayer. Herdegen.

## 3303.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Bürgſchaftsleiſtung für Ehefrauen und Kinder unter väterlicher Gewalt, die mit dem Ehemanne uud Vater auswandern,

vom 18. Dezember 1837 1034).

Da Fälle vorgekommen ſind, wo bei Auswanderung ganzer Familien die in den §§. 1 und 12 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1817 und §. 32 der Verfaſſungs=Urkunde vorgeſchriebene Bürgſchaft nur

1033) Regbl. S. 618.
1034) Regbl. S. 632.

für den auswandernden Familienvater, und nicht für ſeine Gattin und die unter ſeiner Gewalt ſtehenden Kinder, ausgeſtellt wurde, ſo werden die betreffenden Gemeinde- und Staatsbehörden darauf aufmerkſam gemacht, daß in Fällen der bemerkten Art die zu leiſtende Bürgſchaft ausdrücklich auf die mit dem Haupte der Familie wegziehenden Familiengenoſſen, unter namentlicher Anführung der Letzteren, auszudehnen iſt.

Man verſieht ſich zu den genannten Behörden, daß ſie dieſer Vorſchrift um ſo gewiſſer nachkommen werden, als ſie ſich außerdem Regreßklagen ausſetzen.

In dem der Miniſterial-Verfügung vom 3. September 1825 unter Buchſtabe C angehängten Formular der Bürgerrechts-Verzichts-Urkunde eines Auswanderers iſt in Fällen der vorbemerkten Art nach den Worten:

„Zugleich verpflichtet er ſich“

der Beiſatz einzuſchalten:

„für ſich und die vorerwähnte(n) mit ihm wegziehende(n) Perſon(en),“

und daher in den Abdrücken des Formulars für dieſe Einſchaltung der erforderliche Raum frei zu laſſen.

Stuttgart, den 18. December 1837.

Schlayer.

---

## 3304.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Lungenſeuche unter dem Rindvieh betreffend (mit einer Beilage),

vom 22. Dezember 1837 [1035]).

---

Da die unter dem 26. September 1817 von der vormaligen K. Medizinal-Sektion in Betreff der Lungenſeuche bei dem Rindvieh erlaſſene Bekanntmachung (Regbl. S. 409 ff.) nach der Erfahrung dem Zwecke nicht genügt; ſo ſieht man ſich veranlaßt, unter Beifügung einer von dem K. Medizinal-Collegium bearbeiteten umfaſſenderen Belehrung über die Natur und die Behandlung dieſer Krankheit, folgende Polizei-Vorſchriften zu ertheilen.

Die Lungenſeuche bei dem Rindvieh unterliegt in allen Fällen der unmittelbaren Staats-Fürſorge im Sinne der Miniſterial-Verfügung vom 14. Oktober 1830 (Reg.Bl. S. 484 ff.).

Sobald daher an einem Stücke Rindvieh krankhafte Erſcheinungen ſich zeigen, die nach der nachfolgenden Belehrung des Medizinal-Collegiums vermuthen laſſen, daß daſſelbe an der Lungenſeuche

---

1035) Regbl. von 1838. S. 7.

leide, ſo iſt der Eigenthümer ſchuldig, dem Ortsvorſtande Anzeige hievon zu machen, und dieſer hat, wenn nach vorheriger genauer Beſichtigung des erkrankten Viehes durch die Orts-Viehſchau die Vermuthung ſich beſtätigt, unverweilt den in der angeführten Miniſterial-Verfügung vom 14. Oktober 1830, §. 5 vorgeſchriebenen Bericht an das vorgeſetzte Oberamt zu erſtatten, welches ſofort den im Bezirke angeſtellten wiſſenſchaftlichen Thierarzt, oder in deſſen Ermangelung, unter Rückſprache mit dem Oberamts-Arzte, einen geprüften praktiſchen Thierarzt zur Vornahme einer näheren, bei Beſtätigung des Daſeyns der Krankheit auf alle Ställe des Orts auszudeynenden Unterſuchung, ſo wie zu einſtweiliger Vorkehrung des Erforderlichen an Ort und Stelle abzuſenden, und den Erfund an das Medizinal-Collegium zu berichten hat.

§. 2. Der Ortsvorſteher hat gleichzeitig mit Erſtattung ſeines Berichtes die Anordnung zu treffen, daß das kranke Thier weder an einen öffentlichen Brunnen, noch auf die Waide gebracht, überhaupt jedes Zuſammentreffen deſſelben mit anderem, wenigſtens nicht in demſelben Stalle befindlichen Rindvieh verhütet werde.

Findet der abgeſchickte Thierarzt die Krankheit außer Zweifel, ſo iſt die vorſtehende Maaßregel auf alle anderen Rindviehſtücke, welche mit dem kranken in demſelben Stalle ſich befanden, auszudehnen.

§. 3. So lange ſich die Krankheit nur in einem oder zwei Ställen zeigt, ſind, beſonders wenn anzunehmen iſt, daß ſie durch ein von außen gekommenes Thier eingeſchleppt worden ſey, vorläufig nur jene Ställe zu ſperren. Sobald ſich aber die Krankheit mehr verbreitet, ſo iſt die Sperre auf den ganzen Ort auszudehnen, und die Umgegend durch Ausſchreiben hievon in Kenntniß zu ſetzen, die Bekanntmachung der Sperre durch öffentliche Blätter jedoch auf Einlangung der Entſchließung des K. Medizinal-Collegiums auszuſetzen.

§. 4. Sobald die Seuche in einem Orte ſich ausbreitet, iſt ein vollſtändiges Verzeichniß des geſammten Rindviehſtandes nach Alter und Geſchlecht, unter Vormerkung der wirklich erkrankten, der nur muthmaßlich kranken und der geheilten Stücke aufzunehmen und fortzuführen. Bei längerer Dauer der Krankheit iſt die Viſitation aller Viehſtälle des Orts von Zeit zu Zeit zu wiederholen, und das Ergebniß mit dem Verzeichniſſe zu vergleichen, auch das Erforderliche in letzterem nachzutragen, und von den hiebei etwa entdeckten Unterſchleifen unverweilt amtliche Anzeige zu machen.

§. 5. Als muthmaßlich krank ſind zu behandeln:

a) alle Thiere, welche die Krankheit kurz zuvor überſtanden haben;
b) alle von kranken Kühen gefallenen Kälber; und
c) alle Thiere, welche mit kranken oder mit Thieren der unter lit. a) und b) bemerkten Art in einem Stalle ſtanden;

und zwar in ſo lange, als nicht zwölf Wochen von dem Zeitpunkte

an verfloſſen ſind, an welchem ſie im Falle von a) für geheilt erklärt, und in den Fällen von b) und c) von den kranken oder geneſenden Thieren entfernt wurden.

§. 6. Zu Zuchtfarren, bei welchen ſich Merkmale der Krankheit zeigen, iſt kein Rindvieh weiter zuzulaſſen.

Erſcheint die Krankheit an anderen Thieren, die in demſelben Stalle mit einem Zuchtfarren ſich befinden, ſo iſt der letztere alsbald in einen andern Stall zu bringen, und genau zu beobachten, um, ſobald näherer Grund vorhanden iſt, ihn als angeſteckt zu betrachten, zu jener Anordnung zu ſchreiten.

§. 7. Ställe, in welchen kranke Thiere ſtanden, ſind nach erfolgter Heilung oder Entfernung der letzteren in der aus der nachfolgenden Belehrung erſichtlichen Weiſe zu reinigen, und insbeſondere iſt der Dünger aus denſelben unmittelbar auf das Feld zu ſchaffen.

§. 8. Die Wiederaufhebung einer von dem Medizinal-Collegium für gegründet erkannten Ortsſperre kann nur von dieſer Behörde ausgehen.

Die Sperre einzelner Ställe kann das Bezirks-Polizeiamt aufheben, wenn

a) weder ein krankes, noch ein als muthmaßlich krank zu behandelndes (§. 5) Thier in dem Stalle mehr ſich befindet;
b) die Reinigung des Stalles ſtattgefunden hat (§. 7), und ſeitdem
c) ſechs Wochen verfloſſen ſind, ohne daß ein weiterer Krankheits-Fall in dem Stalle ſich ereignete.

§. 9. Das Schlachten der noch in der erſten Periode der Krankheit ſtehenden Thiere, ſo wie derjenigen, welche als muthmaßlich krank (§. 5) behandelt werden, iſt, ſo lange nur wenige Thiere in einem Orte erkrankt ſind, und beſonders, wenn die Krankheit nach Wahrſcheinlichkeit von außen eingeſchleppt wurde, als das ſicherſte Mittel gegen ihre Ausbreitung auf jede Weiſe zu begünſtigen. Dem Gemeinderathe iſt daher zu empfehlen, auf die dießfallſige Entſchließung der Eigenthümer nöthigenfalls durch Verwilligung billiger Entſchädigungs-Beiträge aus der Ortskaſſe einzuwirken.

Darüber, daß das zum Schlachten beſtimmte Vieh aus dem geſperrten Stalle unmittelbar auf die Schlachtbank geführt werde, iſt von dem Ortsvorſteher zu wachen.

Bei Thieren, welche nur als muthmaßlich krank behandelt werden, kann die Abführung zum Schlachten in benachbarte Orte geſtattet werden, wenn ſie unter beſonderer polizeilicher Aufſicht geſchieht.

Dem Genuſſe des Fleiſches von ſolchen geſchlachteten Thieren iſt, wenn daſſelbe bei der polizeilichen Beſichtigung für geſund erkannt wird, kein Hinderniß in den Weg zu legen.

§. 10. Die vorbemerkten Vorſchriften (§. 9) finden auch, nachdem die Seuche in einem Orte aufgehört hat, auf alle noch

als muthmaßlich krank zu behandelnden Thiere Anwendung, ſo lange die oben bemerkten Friſten von zwölf und ſechs Wochen (§§. 5 u. 8) noch nicht verſtrichen ſind.

§. 11. Wenn ein Thier im höheren Grade der Krankheit getödtet worden oder an derſelben gefallen iſt, ſo iſt darüber zu wachen, daß es nach Abnahme der Haut auf einem abgelegenen Platze tief verſcharrt werde.

§. 12. Verfehlungen gegen vorſtehende Vorſchriften (§§. 1—11), und insbeſondere Verheimlichung der Krankheit und Uebertretungen der Sperranſtalten, werden mit aller Strenge unterſucht und beſtraft.

Stuttgart, den 22. December 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:

Schlayer.

---

## Beilage.

### Belehrung des Medizinal=Collegiums über die unter dem Rindvieh vorkommende Lungenſeuche.

§. 1. Die auch in Württemberg zeitweiſe unter dem Rindvieh vorkommende Lungen=Krankheit, welche unter der Benennung Lungenſeuche, Lungenfäule, auch eiternde Lungen=Entzündung, bekannt iſt, befällt in den meiſten Fällen bei ihrer Entſtehung zuerſt nur einzelne oder einige Thiere, gewöhnlich ſolche, die erſt kürzlich in ein Ort eingebracht worden ſind; nach mehreren Wochen, oft erſt nach Monaten, zeigen ſich wieder einige Krankheitsfälle, und nicht ſelten verfließen drei bis vier Monate von dem erſten Erſcheinen der Krankheit an, ehe ſich ſolche in einem Orte allgemein verbreitet.

Hat aber dieſe Verbreitung ſtattgefunden, ſo geſchieht es öfters, daß, wenn man die Seuche beendigt glaubt, ſolche plötzlich von Neuem um ſich greift, und auf dieſe Weiſe oft Jahre lang bald mehr, bald weniger an einem Orte oder Bezirke andauert.

Schon dieſe eigene Art, wie dieſe Krankheit aufzutreten pflegt, deutet darauf hin, daß ſie theils durch Selbſtbildung, theils durch Anſteckung entſtehen könne.

§. 2. Von ſelbſt bildet ſie ſich durch ungünſtige Witterungs=Verhältniſſe, beſonders im Früh= und Spätjahre bei veränderlicher naßkalter Witterung, vorzugsweiſe, wenn das Vieh auf der Waide oft das noch bereifte Gras zu freſſen genöthigt iſt.

Thiere, die in zu warmen dumpfigen Stallungen gehalten werden, zeigen ſich um ſo empfänglicher für dieſe Krankheit, und verfallen, wenn ſie von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte in entfernte Gegenden gebracht werden, längere Zeit (auf Märkten) kalter, ſtürmiſcher Witterung ausgeſetzt ſind, ein ihnen ungewohntes hartes und kaltes Waſſer zur Tränke bekommen, um ſo eher in dieſe Krankheit.

Auch verdorbenes und verſchlammtes Futter muß mit Recht als veranlaſſende Urſache dieſer Krankheit betrachtet werden.

§. 3. Häufiger aber, als durch Selbſtentwicklung, verbreitet ſich dieſes Uebel durch Anſteckung. Steht namentlich ein an Lungenſeuche leidendes Thier mit anderen Thieren in einem Stalle zuſammen, ſo ſind ſolche alle mehr oder weniger der Anſteckung ausgeſetzt.

Der Träger des Anſteckungs-Stoffes ſcheint vorzugsweiſe die ausgeathmete Luft der Kranken zu ſeyn; daher auch in einem mit Vieh überſtellten und ſehr warmen Stalle die Anſteckung ſehr begünſtigt wird.

Oefters findet aber auch die Mittheilung der Krankheit bei dem unmittelbaren Zuſammentreffen an öffentlichen Brunnen und auf Märkten ſtatt, namentlich, wenn geſunde Thiere mit dem Naſen-Ausfluß von kranken in Berührung kommen, und ſolche beriechen.

§. 4. Vielfältige Beobachtungen haben ferner nachgewieſen, daß bei Thieren, die von der Krankheit befallen waren und geheilt erſcheinen, demungeachtet in den meiſten Fällen die dieſer Krankheit eigenthümlichen Entartungen von verſchiedenem Umfange in den Lungen gefunden werden, und daß ſolche Thiere nicht nur bei irgend einer zufälligen Veranlaſſung von Neuem erkranken, ſondern auch in dem ſcheinbar geheilten Zuſtande die Fähigkeit, andere Thiere anzuſtecken, beſitzen, und daß gerade auf dieſem verborgenen Wege das Uebel nur zu häufig verſchleppt wird.

Ebenſo beſtätigt die Erfahrung, daß bei angeſteckten Thieren die Krankheit gewöhnlich erſt nach ſechs, acht bis zwölf Wochen zum Ausbruche kommt, und daß ſolche, ehe ſie ſich durch ein allgemeines Leiden zu erkennen gibt, oft mehrere Wochen lang nur durch einen Huſten ſich bemerkbar macht, zu welcher Zeit übrigens bereits die Entartungen der Lungen beginnen, und in welchem Zuſtande ſolche Thiere ſchon andern die Krankheit mitzutheilen vermögen.

§. 5. Endlich iſt noch zu bemerken, daß von lungenkranken Eltern die Krankheit auf die Kälber übergetragen werden kann. Häufige Fälle liegen vor, wo Kälber die Krankheit mit zur Welt brachten, ſo wie auch, daß ſolche in ſpäterer Zeit davon befallen wurden.

§. 6. Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß Fälle vorkommen, wo ſich die Krankheit nicht allgemein verbreitet, und Anſteckung nicht nachgewieſen werden kann, ſo wie überhaupt die Erfahrung lehrt, daß das eine Mal die Seuche mit gelinderem Charakter, als das andere Mal, auftritt.

Die vielen Beobachtungen aber, wonach die Krankheit durch Anſteckung ſich allgemein verbreitete, und namentlich auf Höfen bei einem Viehſtande von achtzig bis hundert Köpfen mit geringer Ausnahme alle davon ergriffen wurden, dürften als hinreichender Beweis dienen, daß, wo in einzelnen Fällen keine Anſte-

ckung ſtattfand, entweder es nicht die eigentliche Lungenſeuche, ſondern eine einfache Lungen=Entzündung war, oder daß durch zufällige Umſtände die Weiter=Verbreitung verhütet wurde.

§. 7. Bei der beginnenden Entwicklung erſcheint die Lungenſeuche als ein örtliches fieberloſes Leiden der Lungen.

In Folge der an einer oder einigen begrenzten Stellen gewöhnlich im Grunde eines, ſeltener in beiden Lungenflügeln gebildeten Entzündung findet Ausſchwitzung gerinnbaren Stoffes Statt, was durch den eigenthümlichen Bau der Rinds=Lungen begünſtigt, und die Veranlaſſung zu der eigenthümlichen Entartung der Lungen=Subſtanz wird, die ſich bei fortdauernder Entzündung und Ausſchwitzung immer mehr vergrößert.

Hat die Entartung einen gewiſſen Umfang erreicht, ſo geſellt ſich Fieber hinzu, womit gewöhnlich nun auch eine Bruſtfell=Entzündung verbunden iſt.

§. 8. Schon mehrere Wochen vor Eintritt des Fiebers beobachtet man einen kurz abgeſtoßenen, trockenen, hohlklingenden Huſten, der ſich Anfangs nur ſelten vernehmen läßt, ſpäter ſich aber vermehrt. Bei genauer Unterſuchung findet man den Athem weniger ruhig und gleichförmig, als im geſunden Zuſtande, das Auge iſt etwas matt und trübe, die Haare erſcheinen mehr oder weniger glanzlos und ſtruppig, und legt man das Ohr an eine der Bruſtwandungen, ſo vernimmt man eine geräuſchvolle Bewegung der Lungen, die bei dem vorzugsweiſe ergriffenen Lungenflügel am ſtärkſten iſt, im weiteren Verlaufe der Krankheit findet jedoch das Gegentheil ſtatt.

Auch das Freſſen und Wiederkäuen geſchieht nun nicht mehr mit der gewohnten Lebhaftigkeit, und bei dem Melkvieh vermindert ſich die Milch.

§. 9. Das eintretende Fieber iſt mit einem oft kaum bemerkbaren Froſt, worauf eine erhöhte Temperatur des ganzen Körpers folgt, bezeichnet, Puls= und Herzſchlag ſind beſchleunigt, erſterer voll und hart, oft auch unterdrückt und klein, die Naſen=Schleimhaut iſt geröthet, die Maulhöhle heiß, die Augen thränend, die Thiere ſtehen mit geſenktem Kopfe und mit ausgeſpreizten Vorderfüßen entfernt von der Krippe, das Athmen iſt beſchleunigt und erſchwert, der Huſten iſt häufiger und ſchmerzhaft, und die Thiere legen ſich ſelten und nur auf kurze Zeit.

Die Freßluſt und das Wiederkäuen iſt gering und der Miſt wird ſparſam, trocken und dunkel gefärbt abgeſetzt, ebenſo geht nur ſparſam Urin ab, beim Melkvieh hört die Milch=Abſonderung beinahe ganz auf, und die trächtigen Kühe verwerfen nicht ſelten.

Im weiteren Verlaufe der Krankheit legen ſich die Thiere beinahe gar nicht mehr, ſtellen die Ellenbogen der vorderen Glied=

maßen weit von der Bruſt nach außen, die Hinterfüße aber unter dem Bauche vor.

Das Sinken der Kräfte iſt auffallend, es entwickelt ſich ein faulicht=nervöſes (typhöſes) Fieber, der Puls iſt klein und ſchnell, der Herzſchlag prellend, der, wenn die linke Lunge vorzugsweiſe leidet, ſtatt auf der linken Seite, auf der rechten gefühlt wird, der reichliche Naſen=Ausfluß wird übelriechend, und auch aus dem Maul fließt ein zäher Schleim, es ſtellt ſich ein ſtinkender Durchfall ein, nicht ſelten findet auch eine Auftreibung des Hinterleibs ſtatt, und die Thiere ſterben an völliger Entkräftung, oder oft auch plötzlich mit aufgeſperrtem Maul an Erſtickung.

§. 20. Der ganze Verlauf der Krankheit erſtreckt ſich gewöhnlich auf vierzehn Tage, drei bis vier Wochen.

Nimmt die Krankheit einen günſtigen Ausgang, ſo tritt gewöhnlich mit acht bis vierzehn Tagen Beſſerung ein; mit Abnahme des Fiebers verlieren ſich auch die übrigen krankhaften Erſcheinungen, der Huſten wird locker, und Freßluſt und Wiederkäuen kehren zurück. Sind die Entartungen in den Lungen noch nicht von bedeutendem Umfange, ſo verliert ſich auch der Huſten allmählig beinahe ganz, und die Thiere nehmen wieder an Fleiſch zu.

Im anderen Falle aber dauert der Huſten fort, und auch das Athmen erſcheint beſonders nach einiger Bewegung mühſam und beſchleunigt, die Thiere nehmen trotz guter und reicher Fütterung nicht zu. In dieſem Zuſtande verharren ſolche Thiere oft mehrere Monate, endlich ſtellt ſich von Neuem Fieber ein, Waſſer=Anhäufung in der Bruſthöhle gibt ſich deutlich zu erkennen, und die Thiere gehen in Folge allgemeiner Abzehrung und Erſchöpfung zu Grunde.

§. 11. Die beſtändige und dieſe Krankheit charakteriſirende krankhafte Erſcheinung, woran ſolche auch in zweifelhaften Fällen am zuverläßigſten erkannt wird, zeigt ſich in der eigenthümlichen krankhaften Beſchaffenheit der Lungen=Subſtanz, die, je nachdem die Oeffnung eines ſolchen kranken Thieres im Anfange oder am Ende der Krankheit ſtattfindet, von minderem oder größerem Umfange gefunden wird.

Bei Eröffnung der Bruſthöhle eines daran eingegangenen Thieres erſcheint nämlich gewöhnlich nur Einer der Lungenflügel und vorzugsweiſe der linke von außerordentlicher Größe, Härte und Schwere, ſo daß von der ſchwammigen Struktur der Lungen=Subſtanz in der Regel gar nichts mehr zu erkennen iſt. Werden Einſchnitte in eine ſolche entartete Lunge gemacht, ſo findet das Meſſer Widerſtand, wie bei dem Durchſchneiden dünner Knorpeln, die mit Schichten von weicherer Maſſe durchzogen ſind. Die Schnittflächen haben ein marmorirtes Ausſehen, theils hellerer, theils dunklerer Färbung, und mit weißlich=gelblichen knorpelartigen Streifen durchzogen. Dieſe Streifen werden durch die entarteten Blutgefäße und Bronchien gebildet, und in demſelben Grade, als

die Wände dieſer Gefäße ſich verdichtet haben, nehmen ſie in ihrem inneren Durchmeſſer ab, ſo daß ihre feineren Verzweigungen gänzlich verſchloſſen erſcheinen.

Das Gewicht einer ſolchen entarteten Lunge überſteigt nicht ſelten das Gewicht von zwanzig bis dreißig Pfund.

Das Bruſtfell iſt gewöhnlich auf ſeiner inneren Seite mit einer ſulzartigen Maſſe bedeckt, welche mehr oder weniger feſt anhängt, und häufig enthält die Bruſthöhle eine nicht unbedeutende Menge einer ſchmutzig gelben ſeröſen Flüſſigkeit.

Werden die Thiere in den erſten Tagen der Krankheit geſchlachtet, ſo beſchränkt ſich dieſe Entartung oft nur auf eine kleine Stelle, etwa von der Größe einer Fauſt.

§. 12. Um die Entſtehung der Krankheit aus allgemein verbreiteten Schädlichkeiten zu verhüten, nehme man Bedacht darauf, das Vieh ſo viel möglich gegen die Einwirkung der letzteren zu ſchützen, es ſorgfältig zu pflegen, in trockenen, reinen und mäßig warmen Stallungen zu halten und täglich zu ſtriegeln, oder wenigſtens mit Strohwiſchen nachdrücklich zu reiben. Mangelt es an gutem Futter und iſt man genöthigt, verſchlammtes zu reichen, ſo trockne man ſolches an freier Luft, reinige es durch Klopfen oder Dreſchen von allen Unreinigkeiten, und vermiſche es mit Stroh. Iſt man genöthigt, das Vieh auf die Waide zu bringen, ſo treibe man nicht zu frühe aus, gebe zuvor wenigſtens etwas Stroh in die Raufe und ſuche möglichſt trockene, den kalten Winden nicht zu ſehr ausgeſetzte Waideplätze. Zugleich reiche man den Thieren fleißig Kochſalz, das man mit gleichen Theilen Wachholderbeeren und Schwefelblumen vermiſchen kann.

Erwachſenem Vieh kann man täglich von einer ſolchen Miſchung drei bis vier Löffel voll mit angefeuchtetem Futter geben. Um einer Einſchleppung der Krankheit vorzubeugen, ſtellt es ſich als der Vorſicht gemäß dar, daß alles Rindvieh, das neu in einen Ort hineingebracht worden iſt, in den erſten vier Wochen nicht mit anderem Rindvieh zuſammengebracht, insbeſondere aber nicht an einem öffentlichen Brunnen getränkt, auch während dieſer Zeit mehrere Male von einem Sachverſtändigen (Viehſchauer) beſichtigt werde.

§. 13. Zeigt ſich dennoch in einem Stalle ein der Lungen=Seuche verdächtiges Thier, ſo erfordert unter allen Umſtänden die Vorſicht, zunächſt ſolches ſo viel möglich von allen übrigen Thieren zu entfernen, ſo wie jedenfalls alle Verbindung zwiſchen dem Viehſtande dieſes Stalles und den Stallungen, Waiden, Tränken oder ſonſtigen Plätzen, wo ſich anderes Rindvieh befindet, ſogleich unterbrochen werden muß.

Iſt aber ein ſolches Thier erſt kürzlich von außen eingebracht worden, und ergibt ſich bei genauer Nachforſchung, daß keine weiteren kranken Thiere im Orte ſind, und auch früher keine vorhanden waren, ſo iſt es am räthlichſten, daſſelbe ohne Aufſchub zu ſchlachten, nicht nur, um durch deſſen Oeffnung über die Krank=

heit Gewißheit zu erhalten, und, im Falle ſich der Verdacht beſtätigt, die weiteren Maßregeln gegen die Verbreitung derſelben zu treffen, ſondern auch, um durch die Vernichtung des Anſteckungs-Stoffes der Anſteckung weiterer Thiere gleich Anfangs am ſicherſten vorzubeugen.

Das Gleiche gilt unter den angeführten Vorausſetzungen von ſämmtlichen, mit dem kranken in einem Stalle geſtandenen Thieren, wenn nach längerer genauer Beobachtung ſich annehmen läßt, daß der Anſteckungs-Stoff von dem kranken wirklich bereits auf ſie übergegangen ſey.

§. 14. Was das Heilverfahren betrifft, ſo iſt nur dann ein günſtiger Erfolg mit Wahrſcheinlichkeit zu erwarten, wenn gleich Anfangs, ſobald der eigenthümliche Huſten bemerkt wird, und ehe noch Fieber hinzutritt, die geeigneten Mittel in Anwendung gebracht werden. In dieſem Falle läßt man je nach der Körperbeſchaffenheit einem erwachſenen Thiere fünf bis acht Pfund Blut ab, und gibt täglich einige Gaben, beſtehend aus

Salpeter ein bis zwei Loth,
Friedrichsſalz vier bis ſechs Loth,

gemiſcht in einer Abkochung von Gerſte oder Leinſamen.

Man fährt damit mehrere Tage fort, bis weicher Miſtabgang erfolgt.

Zugleich reibt man zu beiden Seiten der Bruſt täglich handgroß bis zur Bildung eines geſchwürigen Ausſchlages, der je nach Umſtänden mehrere Wochen unterhalten wird, nachfolgende Salbe ein:

| | | | |
|---|---|---|---|
| R. | Kanthariden-Pulver | 6 | Quentchen, |
| | Euphorbium | $1^1/_2$ | Quentchen, |
| | Brechweinſtein | 3 | Quentchen, |
| | Terpentin-Oel | 6 | Quentchen, |
| | Schweinefett | 5 | Loth, |

gemiſcht.

Tritt Beſſerung ein, wird der Huſten locker, ſo gibt man, bis zu deſſen völligem Verſchwinden, auflöſende Mittel, wozu ſich nachfolgende Miſchung eignet:

R. Spießglanzleber,
Schwefelblumen v. j. 1—2 Quentchen,
Salmiak,
Alantwurzel von jedem 1 Loth,

gemiſcht, täglich zwei ſolche Gaben mit einer ſchleimigen Abkochung, oder mit Mehl und Waſſer als Lattwerg gemiſcht.

Während der ganzen Behandlung darf dem Thiere kein zu nahrhaftes Futter, namentlich keine Körner gereicht, überhaupt nur mäßig, und wenn es die Jahreszeit geſtattet, eher Grünes, als Gedörrtes gefüttert, und das Trinkwaſſer, worunter man etwas Mehl, Kleye oder Leinkuchen miſchen kann, nur überſchlagen gegeben werden.

§. 15. Iſt bereits ein fieberhafter Zuſtand eingetreten, ſo iſt, je nach der Heftigkeit des Fiebers, dem beſchleu-

nigten und erſchwerten Athmen ꝛc., die entzündungswidrige Behandlung angezeigt, von der aber auch nur dann ein günſtiges Reſultat zu hoffen iſt, wenn ſolche frühzeitig in Anwendung gebracht wird. Vermindern ſich die Zufälle auf die erſte Blut-Entleerung nicht, ſo muß nach Umſtänden nach zwölf bis vierundzwanzig Stunden eine zweite vorgenommen werden.

Ebenſo reicht man Anfangs täglich drei bis vier Gaben der obigen Salzpulver mit ſchleimiger Abkochung, wozu man noch ein Trinkglas guten Eſſigs beimiſchen kann.

Man reibe die angegebene ſcharfe Salbe zu beiden Seiten, ſo wie am vorderen Theile der Bruſt ein, und unterhalte die ſich bildenden geſchwürigen Stellen jedenfalls mehrere Wochen. Tritt bei dem Gebrauche der Salzpulver weicher Miſtabgang ein, ſo gebe man, ſo lange noch das entzündliche Stadium fortdauert, täglich zwei bis drei Gaben von Salpeter und Salmiak, von jedem ein Loth mit Leinſamen-Pulver in Gerſten-Abkochung, auch kann man ſtatt des Salmiaks ein halbes bis ein Quentchen Brechweinſtein beiſetzen, und bei fortdauerndem ſchmerzhaften Huſten, abwechſelnd mit Gerſtentrank in einer Abkochung von Schierlingkraut (ein bis zwei Loth auf die Maas) geben. Hat ſich bei dieſer Behandlung das Entzündliche gehoben, wird der Huſten locker und zeigt ſich das Thier beſſer, ſo können nunmehr die oben angegebenen auflöſenden Pulver gereicht werden.

§. 16. Tritt aber mit Abnahme des Entzündlichen keine auffallende Beſſerung ein, dauert der Huſten und das ſchnelle erſchwerte Athmen gleichmäßig fort, oder vermehrt ſich letzteres ſogar, ſo leiſten Mineralſäuren, namentlich die Schwefelſäure, etwa mit einem Aufguſſe von Arnikawurzel, Waſſerfenchel ꝛc., oft gute Dienſte.

Nimmt aber das Fieber einen typhöſen Charakter an, wobei der Puls klein und ſchnell wird, der Herzſchlag prellend, und die Kräfte des Thieres zuſehends ſinken, ſo iſt zwar in der Regel mit Arzneien wenig mehr auszurichten. Will man jedoch noch Heilungs-Verſuche machen, ſo eignen ſich hiezu flüchtig reizende Mittel, zu welchem Behufe man obigen Tränken mit Mineralſäure jedesmal ein halbes bis ein Quentchen Champher mit einem Loth Angelikawurzel beimiſchen kann.

§. 17. Es muß übrigens, was das Heilverfahren betrifft, ausdrücklich bemerkt werden, daß es der Einſicht und Beurtheilung des Thierarztes, dem die Behandlung der kranken Thiere übertragen wird, überlaſſen bleibt, in den einzelnen Fällen die ihm dienlich ſcheinende Abänderung der Mittel, ihrer Zuſammenſetzung und Gaben (dosis) zu beſtimmen.

§. 18. Sehr wichtig iſt es unter allen Umſtänden, daß in den Stallungen der Kranken eine reine Luft und die Temperatur mäßig warm erhalten werde.

Wenn daher die Thiere, ſoweit es nur immer der Raum zuläßt, auseinander geſtellt und insbeſondere die wirklich kranken von

den noch geſunden und in der Wiederherſtellung begriffenen gänzlich getrennt werden, ſo iſt dies in jeder Beziehung räthlich.

Will man ſich zur Reinigung der Luft in den Kranken-Stallungen der Chlor-Räucherungen bedienen, die bei mäßiger Anwendung keine nachtheiligen Folgen für die Thiere haben, ſo ſtelle man zu dieſem Ende in einem Stalle für ſechs bis acht Thiere einen irdenen Hafen oder eine Schüſſel mit ſechs Loth Chlorkalk, und befeuchte ſolchen früh und Abends mit Schwefelſäure, die mit gleichen Theilen Waſſers verdünnt iſt. Entwickelt ſich kein Chlor mehr, ſo muß der Chlorkalk erneuert werden.

Die Kranken müſſen mit Teppichen zugedeckt, und ihnen eine reichliche trockene Streue unterlegt werden, dabei reibe man ihnen öfters im Tage die Beine nachdrücklich mit Strohwiſchen.

§. 19. Das Fleiſch von Thieren, bei denen die Krankheit erſt im Entſtehen, oder das Fieber kaum erſt eingetreten iſt, erſcheint in der Regel von geſunder Beſchaffenheit, und kann daher ohne Nachtheil für die menſchliche Geſundheit genoſſen werden. Im weiteren Verlaufe der Krankheit aber, ſo wie wenn das Thier in Folge der Krankheit ſich in einem abgezehrten, waſſerſüchtigen Zuſtande befindet, eignet ſich ſolches nicht mehr zur Nahrung für Menſchen.

Von ſolchen Thieren, mögen ſie nun abgelebt oder geſchlachtet worden ſeyn, iſt bloß die Haut noch mit Sicherheit zu verwenden. Was die übrigen Reſte betrifft, ſo erfordert die Vorſicht, daß jede anderwärtige Benützung derſelben, ſo wie ihre zufällige Berührung durch lebend es Vieh gänzlich unmöglich gemacht werde.

§. 20. Stallungen, worin kranke Thiere geſtanden haben, können ohne Gefahr für geſunde nur dann wieder benützt werden, wenn ſie einer ſorgfältigen Reinigung unterworfen worden ſind. Insbeſondere reinige man Krippen und Raufen, ſo wie Tränk- und andere Geſchirre, welche bei dem Kranken benutzt wurden, zuerſt mit heißer Lauge und dann mit einer Chlorkalk-Auflöſung.

Die Wände des Stalles übertünche man mit Kalk. Den Dünger ſchaffe man zugleich weg und bringe ihn ſogleich auf das Feld. Durch Oeffnen der Thüren und Fenſter ſetze man den Stall bis zur vollkommenen Austrocknung dem Luftzuge aus, während welcher Zeit man mehrere Male nach vorherigem Verſchließen der Thüren und Fenſter Chlor-Räucherung macht.

Futter, das in der Nähe von ſolchen Stallungen ſich befindet, und der Ausdünſtung der Kranken ausgeſetzt war, ſollte für Rindvieh nicht mehr verwendet werden.

§. 21. Iſt auch die Seuche in einem Orte vorüber, ſo kann man darüber, daß aller Stoff zu ihrer Erneuerung getilgt ſey, nur dann vollſtändig beruhigt ſeyn, wenn keines der durchgeſeuchten Thiere, kein von kranken Eltern abſtammendes Kalb, und kein Thier, das mit erkrankten oder verdächtigen in einem Stalle ſtand, mehr vorhanden iſt.

Es erſcheint daher jedenfalls als räthlich, alle derartigen Thiere nach und nach ausſchließend für die Schlachtbank zu benützen.

Stuttgart, den 30. Mai 1837.

Königliches Medicinal-Collegium.

---

## 3305.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreis-Regierungen, betreffend die Beurlaubung der Actuare bei den Bezirksämtern,

vom 22. Dezember 1837 [1036]).

---

Das Miniſterium ſieht ſich veranlaßt, in Betreff der Beurlaubung der Actuare bei den Ober- und ſtandesherrlichen Aemtern, nach Vernehmung der Kreis-Regierungen die Anordnung zu treffen,

1) die Oberbeamten und ſtandesherrlichen Bezirksbeamten ſind befugt, den ihnen untergebenen Oberamts- (Amts-) Actuaren bis auf die Dauer von acht Tagen Urlaub zu ertheilen,

2) ſollten Geſuche um einen längeren Urlaub vorkommen, ſo ſind dieſe der Kreis-Regierung vorzulegen, welche nur, wenn ganz zureichende Gründe für das Geſuch ſprechen, und für eine genügende Stellvertretung für den Actuar geſorgt iſt, einen jedoch die Dauer von vier Wochen nicht überſteigenden Urlaub bewilligen darf. Bei den Actuaren ſtandesherrlicher Aemter iſt in Beziehung auf die Mitwirkung der Standesherrſchaft nach Analogie, was von den Urlaubsgeſuchen der ſtandesherrlichen Amtmänner gilt, ſich zu benehmen.

Die Kreis-Regierung hat hiernach ſich zu achten, und die ihr untergebenen Bezirksämter von der Beſtimmung zu 1) zu beſcheiden.

---

## 3306.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Erläuterung der Miniſterial-Verfügung vom 1. November 1820 über die Behandlung der Bau-Erlaubniß-Geſuche,

vom 28. Dezember 1837 [1037]).

---

Nach der Miniſterial-Verfügung vom 1. November 1820 (Regbl. S. 586) ſind die Geſuche um Erlaubniß zu Aufführung

---

1036) Normb. des Miniſt.

1037) Regbl. v. 1838 S. 5. S. Verfügung vom 9. Sept. 1840. Auf

neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgütern bei dem Bezirks-Polizeiamte anzubringen, und von dieſem, wenn kein beſonderer Anſtand gegen die Ertheilung der Erlaubniß vorliegt, zu erledigen, außerdem aber der Kreis-Regierung zur Entſcheidung vorzulegen.

Da dieſer Vorſchrift häufig von den Polizeiſtellen die Deutung gegeben wird, daß in allen Fällen, wo es ſich von der Aufführung von Wohn- und Oekonomie-Gebäuden auf Allmanden oder Feldgütern handelt, die Bezirks-Polizeiämter in erſter Inſtanz zu entſcheiden haben und der Gegenſtand nur im Falle eines Rekurſes an die Kreis-Regierung zu bringen ſey; ſo ſieht man ſich zu der Erläuterung veranlaßt, daß durch jene Miniſterial-Verfügung an den in früheren Verordnungen ausgeſprochenen Bau-Verboten, insbeſondere an dem Verbote der Aufführung von Gebäuden außerhalb Etters (der Grenzen eines geſchloſſenen Bezirks von Wohngebäuden), nichts abgeändert worden iſt, und daß die Diſpenſation

---

einen Anfragebericht, betreffend den Vollzug obiger Verfügung wegen der Erlaubniß-Ertheilung zu Bauweſen auſſerhalb Etters, iſt unterm 9. Februar 1838 nachſtehende Entſchließung ertheilt worden:

1) Da in der Bauordnung, tit.: Wie vor Städten und Flecken zu bauen, §. Gleichergeſtalt ꝛc., nur die Errichtung neuer Gebäude außerhalb Etters verboten iſt, und der §. 17 a. Ziff. 8. der Inſtruktion für die Kreisregierungen und die Miniſterial-Verfügung vom 1. Nov. 1820 §. 1, 2 und 4 nur von der Zuſtändigkeit beziehungsweiſe des Oberamts und der Kreisregierung zu Geſtattung neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgütern ſprechen, ſo folgt von ſelbſt, daß die Erlaubniß-Ertheilung zur Veränderung oder Erweiterung (nicht aber zur Wiederherſtellung) von auf Allmanden und Feldgütern ſtehenden Gebäuden, wenn nicht das Oberamt oder die Kreisregierung hierin aus anderen Gründen, z. B. nach der Verfügung vom 1. Novbr. 1820 §. 1 und 5 und der Miniſterial-Verfügung vom 13. Mai 1837 §. 8 (Regbl. S. 233), oder weil es ſich von Einrichtung einer Wohnung in ein Gartenhaus oder in ein Oekonomie-Gebäude handelt, zuſtändig iſt, in der Befugniß der Orts-Behörde liege.

2) Unter neuen Gebäuden ſind nicht blos Wohnhäuſer, ſondern auch andere Gebäude zu verſtehen, und iſt daher das Verbot der Aufführung als auch auf dieſe ſich erſtreckend anzuſehen.

3) Als außerhalb Etters (eines Wohnbezirks) gelegen ſind nicht anzuſehen Gebäude, welche ſich an die den geſchloſſenen Wohnbezirk einer Stadt, eines Dorfs oder eines Weilers bildenden Gebäude unmittelbar anreihen. Dagegen ſind Gebäude, welche einen geſchloſſenen Wohn-Bezirk nicht unmittelbar fortſetzen, ſondern nur in der Nähe oder in der Umgebung derſelben aufgeführt werden, als außerhalb Etters gelegen, zu betrachten.

4) Einfache Oekonomie-Gebäude, welche als bloße Appertinenzien von bereits beſtehenden Wohngebäuden aufgeführt werden, werden nicht als unter dem Verbot begriffen betrachtet, wenn gleich ſolche Wohngebäude ganz abgeſondert gelegen ſind. Dagegen iſt zu Aufführung eines neuen Wohngebäudes neben einem bereits beſtehenden iſolirten Wohngebäude, ſo wie zur Einrichtung einer Wohnung in einem bisherigen Oekonomie-Gebäude eines ſolchen Wohnhauſes die beſondere Diſpenſation der Kreisregierung erforderlich. (Normalienb. des Min.)

von dieſen Verboten nicht den Bezirksämtern, ſondern der Kreis-Regierung zuſteht.

Die Bezirks-Polizeiämter haben daher in allen Fällen, wo es ſich von der Diſpenſation von Bau-Verboten handelt, ſo wie wenn dem Geſuche um Bau-Erlaubniß ein anderer polizeilicher oder privatrechtlicher (insbeſondere ein auf gutsherrlichen Verhältniſſen beruhender) Anſtand entgegenſteht, mit Ausſetzung jeder entſcheidenden Verfügung, den Gegenſtand der Kreis-Regierung zur Entſcheidung vorzulegen.

Stuttgart, den 28. December 1837.

Schlayer.

---

## 3307.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Erhaltung der Reinlichkeit in den Bezirks-Polizei- und Stations-Gefängniſſen,

vom 5. Januar 1838 [1038]).

---

Unter Beziehung auf die Verfügung vom 28. Juni 1827, wodurch die Criminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826 auch auf das Unterſuchungs- und Strafverfahren der Verwaltungsbehörden ausgedehnt worden iſt (Regbl. S. 250 ff.), und auf die Inſtruktion vom 28. Juni 1824 zu Vollziehung des Geſetzes, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend (Regbl. S. 405 ff.), wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 5. d. M. verfügt, wie folgt:

1) die Beſtimmungen der Juſtiz-Miniſterial-Verfügung vom 1. v. M. und Jahrs, betreffend die Erhaltung der Reinlichkeit in den bezirksgerichtlichen Gefängniſſen (Regbl. S. 597), finden, ſoweit hienach nichts Anderes beſtimmt iſt, auch auf die Bezirkspolizei- und Stations-Gefängniſſe Anwendung.

2) Die Bezirks-Polizeiämter haben bei den Verwaltungsbehörden derjenigen Kaſſen, denen die Koſten der Gefängniß-Ausrüſtung obliegen, darauf hinzuwirken, daß ſie wegen Anſchaffung und Unterhaltung von Leintüchern und einigen Kleidungsſtücken die den §§. 2 und 6 jener Verfügung entſprechenden Beſchlüſſe faſſen und zum Vollzuge bringen.

   Die gleiche Fürſorge liegt ihnen wegen des Weißnens der Gefängnißgemächer nach Maßgabe des §. 5 gedachter Verfügung ob.

3) Den Gefangenwärtern haben die Bezirksämter nach Anleitung der §§. 1, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 der fraglichen Verfü-

---

1038) Regbl. S. 42.

gung beſondere Dienſtvorſchriften in Beziehung auf die ſtete Reinhaltung der Gefängnißgemächer, der Geräthe in denſelben, namentlich des Bettzeugs, ſodann der Perſonen und der Kleidungsſtücke der Gefangenen, zu ertheilen, und über der Befolgung derſelben auf die im §. 11 angedeutete Weiſe mit allem Eifer zu wachen.

In den außerhalb des Amtsſitzes befindlichen Stationsgefängniſſen hat der Bezirksbeamte die ihm obliegende Controle des Gefangenwärters bei Gelegenheit ſeiner Amtsreiſen auszuüben.

4) Die Anordnung einer außerordentlichen Reinigung des Gefängnißgemaches, des Bettzeugs und der übrigen Geräthſchaften nach §. 4 der erwähnten Verfügung iſt in den Bezirkspolizei-Gefängniſſen Obliegenheit des Bezirksamtes, in den Stationsgefängniſſen aber des Bezirksamtes oder des Ortsvorſtandes, je nachdem das Gefängniß dem einen oder dem andern unmittelbar untergeben iſt.

5) Die Bezirksbeamten und die Ortsvorſteher werden angewieſen, bei fortzuſchaffenden Gefangenen, welche mit Ungeziefer behaftet gefunden wurden, und daher vor allen Dingen einer durchgreifenden Reinigung zu unterwerfen ſind, von dieſer Reinigung unfehlbar im Transportſcheine Erwähnung zu thun; und ebenſo bei Gefangenen, die mit einer Hautkrankheit behaftet ſind, die ihnen ſchon durch die §§. 14, 19 und 22 der Miniſterial-Verfügung vom 3. September 1829 (Regbl. S. 384 ff.) ertheilten Vorſchriften pflichtmäßig zu beobachten.

6) Die Anrechnungen nach §. 10 der erſtgedachten Verfügung ſind bei Unterſuchungs- und Strafgefangenen der Bezirks-Polizeiämter von dieſen, bei Transport-Gefangenen von der dem Stations-Gefängniſſe zunächſt vorgeſetzten Behörde, mithin am Sitze des Bezirksamtes von letzterem, auf Amtsorten aber vom Ortsvorſtande zu beurkunden.

7) Die Kreisregierungen haben ſich der genauen Beobachtung vorſtehender Vorſchriften von Seite der Bezirksämter bei jedem ſich darbietenden Anlaſſe, insbeſondere bei Gelegenheit der Oberamts-Viſitation, zu verſichern, auch zu 2) und 3) beſondere Vollzugs-Berichte ſich erſtatten zu laſſen.

Stuttgart, den 5. Januar 1838.

Schlayer.

## 3308.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die vier Kreis-Regierungen, betreffend die Nichtanwendbarkeit des Art. 47 des Bürgerrechtsgeſetzes auf das paſſive Wahlrecht,

vom 21. Januar 1838 [1039]).

---

Die Kreis-Regierung wird zu ihrer eigenen Nachricht und zu Beſcheidung der ihr untergebenen Bezirksämter davon in Kenntniß geſetzt, daß der K. Geheimerath unterm 10. d. M. aus Gelegenheit eines zur Entſcheidung gekommenen Spezialfalls die Frage: Ob der Art. 47 des revid. Bürgerrechts-Geſetzes ſich auch auf die Wählbarkeit für Gemeinde-Aemter beziehe, aus nachſtehenden Gründen verneinend beantwortet hat:

„Durch das Verwaltungs-Edikt und beziehungsweiſe das Straf-Edikt v. 17. Juli 1824 ſeyen, als das Bürgerrechtsgeſetz erſtmals zur Verabſchiedung gekommen, bereits nähere Beſtimmungen über die Wählbarkeit für Gemeinde-Aemter vorgelegen. Nicht der gleiche Fall ſey aber rückſichtlich des aktiven Wahlrechts für ſolche Aemter eingetreten. Die Bedingungen für das Letztere ſeyen nur theilweiſe, nemlich in ſo weit dieſelben von Strafen abhängig ſeyn ſollen, durch die Art. 37 und 38 des Straf-Edikts feſtgeſetzt geweſen, und es ſey alſo für das Bürgerrechtsgeſetz die Frage zu löſen übrig geblieben, was rückſichtlich der weiteren Bedingungen für die Ausübung des aktiven gemeindebürgerlichen Wahlrechts zu beſtimmen, ob, nachdem das Straf-Edikt die ſtaats- und gemeindebürgerlichen Wahlrechte hinſichtlich des Verluſts durch gewiſſe Strafen gleichgeſtellt habe, daſſelbe auch bei den weiteren Bedingungen zu beobachten, oder was ſonſt zu beſtimmen ſey.

Daß ſich nun der Art. 45 des älteren und 47 des neueren Bürgerrechtsgeſetzes wirklich nur Beſtimmungen über die aktiven Wahlrechte zur Aufgabe gemacht habe, ergebe ſich ſchon aus der Faſſung deſſelben. Der Ausdruck: „Wahlrechte“, den das Geſetz ſchon im Art. 3 zur Unterſcheidung von der Wählbarkeit gebraucht habe, ferner der Ausdruck: „Ausübung gemeindebürgerlicher Wahlrechte“, und noch mehr der Ausdruck: „Theilnahme an den Gemeindewahlen“, weiſen deutlich auf das aktive Wahlrecht hin, und die Allegation des §. 135 neben dem §. 142 der Verfaſſungs-Urkunde, laſſe ſich auch bei der Beſchränkung des Art. 47 auf das aktive Wahlrecht ſehr leicht daraus erklären, daß der §. 142, welcher von dem aktiven ſtaatsbürgerlichen Wahlrechte handelt, die Bedingungen hiefür nicht beſonders feſtſetzt, ſondern auf die Beſtimmungen des §. 135 verweiſt. Sodann aber würde, die Ausdehnung des gedachten Art. 47 auf das paſſive Wahlrecht voraus-

---

1039) Norm.-B. des Miniſt. des Innern.

geſetzt, in demſelben doch, zumal da der Artikel 3 ausdrücklich auf die beſonderen Beſtimmungen des Verwaltungs-Edikts über die Wählbarkeit für Gemeinde-Aemter hinweist, ein weiterer Beiſatz nothwendig geweſen ſeyn, um den Widerſtreit mit dieſen Beſtimmungen und mit dem Art. 3 des Bürgerrechts-Geſetzes zu beſeitigen.

Zu dieſen auf die Faſſung des Art. 47 ſich ſtützenden Gründen komme noch, daß, wenn derſelbe auch auf die Wählbarkeit ſich bezogen hätte, in dem Art. 61 des Bürgerrechts-Geſetzes die Annahme einer Wahl für Gemeinde-Aemter den in Privatdienſt-Verhältniſſen ſtehenden ſtandes- und gutsherrlichen Rentbeamten nicht gleich andern öffentlichen Beamten hätte anheimgeſtellt werden können.

Insbeſondere verdiene aber der Umſtand Beachtung, daß in den Motiven, mit welchen der Entwurf des Bürgerrechts-Geſetzes an die Stände übergeben worden, (Verhdlg. der Kammer der Abgeordneten von 18<sup>26</sup>/<sub>27</sub> III. außerordentl. Beil.-Heft S. 118—120) zu dem in Frage ſtehenden Artikel (damals 41) Gründe angeführt worden, welche ſich nur auf die aktiven Wahlrechte für Gemeinde-Aemter beziehen laſſen, auch daß gegen dieſe Richtung des Artikels von ſtändiſcher Seite keine Einwendung gemacht worden, mithin nicht anders angenommen werden könne, als daß die Verabſchiedung in jenem Sinne erfolgt ſey."

---

## 3309.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Berechtigung der Bortenwirker zum Handel mit Nähſeide, baumwollenem Garn und Faden,

vom 25. Januar 1838 [1040]).

---

Auf die Anfrage vom 23. v. M., in Betreff der Berechtigung der Bortenwirker zum Handel mit Nähſeide und mit baumwollenem Garn und Faden, wird der Kreis-Regierung eröffnet,

1) daß, wenn die Beſtimmung des Art. 5 §. 10. der Kauf- und Handelsleute-Ordnung auch nicht auf Nähſeide zu beziehen und die Bortenwirker kraft derſelben ſchon vor der neuen Gewerbe-Geſetzgebung mit dieſem Artikel zu handeln berechtigt geweſen ſeyn ſollten, ihnen dieſer Handel doch jetzt nicht mehr von den zünftigen Kaufleuten verwehrt werden kann, da die Nähſeide als unzünftiges Fabrikat aus einem auch in Württemberg producirten Rohſtoff unter die Regel des Art. 113 der älteren und 111 der revidirten Gewerbe-Ordnung fällt, von welcher der §. 11 der Verordnung vom

---

1040) Norm.-B. des Miniſt. des Innern.

20. Febr. 1830 nur bei Seidegeweben, nicht bei der rohen oder gezwirnten Seide eine Ausnahme gemacht hat,

2) daß der Handel mit baumwollenem Garn und Faden als mit einem Fabrikat aus einem dem dieſſeitigen Himmels=ſtrich fremden Naturproduct dem Zunftzwang der Kaufleute unterliegt, und daß daher, da die Bortenwirker zum Handel mit dieſem Gegenſtand durch Geſetz oder Verordnung nicht beſonders ermächtigt worden ſind (revid. Gewerbe=Ordnung Art. 109), der Bortenwirker .... ſeinen Handel auf dem=ſelben nur auf den Grund des Art. 110 der revid. Gewerbe=Ordnung in ſoweit ausdehnen könnte, als er ſich dabei auf ſelbſtverfertigtes Garn oder ſelbſtverfertigten Faden beſchränkt.

---

## 3310.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die vier Kreis=Regierungen, betreffend die Wahrung der Rechte der Ge=meinden gegenüber den Realgemeinderechten,

vom 26. Januar 1838 [1041]).

Da man in neuerer Zeit wiederholt Gelegenheit hatte, die Wahrnehmung zu machen, wie wenig in ſolchen Orten, in welchen Real=Gemeinderechte beſtehen, oder einzelnen Gemeindegliedern pri=vatrechtliche Anſprüche auf Nutzungen aus dem Gemeinde=Vermö=gen zukommen, die Rechte der Gemeinde als moraliſcher Perſon in dem Falle gewahrt werden, wenn der Gemeinderath und Bür=ger=Ausſchuß ganz oder zum größeren Theil mit berechtigten Ge=meindegliedern beſetzt iſt, ſo ſieht man ſich veranlaßt, der Kreis=Regierung und den ihr untergeordneten Bezirks=Aemtern beſondere Aufmerkſamkeit auf die Verwaltung des Gemeinde=Vermögens in Orten dieſer Art dringend zu empfehlen.

Insbeſondere haben die Bezirks=Aemter bei Reviſion und Ab=hör der Gemeinderechnungen in ſolchen Orten genau darauf zu ſehen, daß den privatberechtigten Gemeindegenoſſen von den Ge=meindebehörden keine Zugeſtändniſſe gemacht oder Vergünſtigungen eingeräumt werden, die jenen nicht vermöge ihres privatrechtlichen Titels ganz unzweifelhaft zukommen, und daß das, was den Real=berechtigten abgereicht oder eingeräumt wird, bis auf Weiteres jedesmal in der Rechnung der Gemeinde angemerkt werde.

Auch ſind die Ruggerichte etwa durch Vernehmung der nicht berechtigten Gemeindegenoſſen ſtets dazu zu benützen, um zu erfor=ſchen, ob in dieſer Beziehung keine Mißbräuche begangen werden, oder welche Beſchwerden deshalb beſtehen.

---

1041) Norm.=B. des Miniſt. des Innern.

Ferner wird die Kreis=Regierung die Bezirks=Aemter anweiſen, daß ſie bei Vorlegung von Beſchlüſſen der Gemeindebehörden zur Genehmigung, bei welchen das Intereſſe der Gemeinde und der beſonders berechtigten Gemeindeglieder unmittelbar oder mittelbar collidirt, genau angeben, ob und in welchem Maße der Gemeinderath und Bürger=Ausſchuß aus Berechtigten zuſammengeſetzt ſey. Je nach den Umſtänden hat ſodann die Kreis=Regierung vor Ertheilung der Genehmigung die Einvernahme der nicht berechtigten Gemeindegenoſſen anzuordnen. Dieſe Einvernahme haben die Bezirks=Aemter in den geeigneten Fällen auch dann einzuleiten, wenn die Genehmigung des Beſchluſſes durch ſie ſelbſt zu erfolgen hat. Alle Anſtandsfälle ſind zur diſſeitigen Kenntniß zu bringen.

---

## 3311.

**Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. die Gründung von zwei weiteren Präbenden für unterſtützungsbedürftige Fräulein vom ritterſchaftlichen Adel,**

vom 27. Januar 1838 [1042]).

---

## 3312.

**Erlaß des Miniſteriums des Innern an die vier Kreis-Regierungen, betreffend die Ausſetzung von Geſchenken an die Oberamtmänner von Seiten der Amtsverſammlungen,**

vom 27. Januar 1838 [1043]).

---

In neuerer Zeit kommen die Fälle immer häufiger vor, daß einzelne Oberamtsverſammlungen den ihnen vorgeſetzten Oberbeamten aus beſonderen Veranlaſſungen, z. B. bei der Verehlichung, zur Feier eines gewiſſen Dienſtalters, beim Abgang in Folge einer Verſetzung oder Beförderung ꝛc. ꝛc. Geſchenke ausſetzen.

So erfreulich es nun dem Miniſterium iſt, wenn die ihm nachgeſetzten Bezirksbeamten ihre Aemter ſo verwalten, daß ihre Amtsuntergebenen ſich zum beſonderen Dank gegen dieſelben verpflichtet fühlen, ſo ſind doch ſolche Geſchenke, ſelbſt abgeſehen von dem im V. Org.=Edikt vom 31. Decbr. 1818 enthaltenen beſtimmten Ver=

---

1042) Regbl. S. 93. S. Note 1167 im IV. Theil.
1043) Norm.=B. des Miniſt. des Innern.

bot, ſowohl mit dem Intereſſe, als mit der Ehre des Dienſtes unvereinbar, und die Zulaſſung derſelben in Fällen, wo es ſich nicht wirklich von einer Remuneration für außerordentliche Dienſte handelt, würde bald Mißbräuche mancher Art zur Folge haben.

Auch können derartige Geſchenkereichungen nur als außer dem Zwecke der Amtskorporation gelegen und ſomit die Befugniſſe der Amtsverſammlungen überſchreitend angeſehen werden.

Es werden daher die Kreisregierungen angewieſen, dergleichen Amtsverſammlungs=Beſchlüſſe, wenn es ſich dabei nicht wirklich von der im §. 23 des V. Edikts vom 31. Decbr. 1818 vorgeſehenen Ausnahme handelt, künftig nicht mehr vorzulegen, ſondern denſelben die nach §. 89 Ziff. a. des Verw.=Edikts jedenfalls zu deren Gültigkeit erforderliche Beſtätigung zu verſagen.

---

## 3313.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierung in Ludwigsburg, betreffend die Zuſtändigkeit der Polizeibehörden zu Beſtrafung von Polizeiübertretungen der Militärperſonen,

vom 22. Februar 1838 [1044]).

Auf die Berichte vom 17. Febr. v. und 13. Jan. l. J., betreffend die Frage von der Zuſtändigkeit der Polizeibehörden zu Beſtrafung von Polizeiübertretungen der Militärperſonen, wird der Kreisregierung Nachſtehendes zu erkennen gegeben:

Nach der K. Verordnung vom 27. Februar 1815 und den Militärſtrafgeſetzen vom 20. Juli 1818 ſind nur beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten der Strafgewalt der Polizeibehörden unterworfen; wogegen beurlaubte Offiziere und alle zum präſenten Stande der Garniſon gehörigen Militärs ohne Unterſchied des Grades in Beziehung auf Polizeiübertretungen, mögen ſolche mit Geld= oder Freiheitsſtrafe bedroht ſeyn, allein unter der Militärbehörde ſtehen.

Hiemit übereinſtimmend iſt im Art. 8 des Geſetzes über die Beſtrafung der einfachen Unzuchtsvergehen vom 22. Juli 1836 der Civilbehörde die Unterſuchung und Beſtrafung dieſer Vergehen nur gegen Unteroffiziere und Soldaten eingeräumt, welche ſich zur Zeit der zu erlaſſenden Ladung im Urlaub befinden, ohne bereits wieder zur Fahne einberufen zu ſeyn.

Die Beſtimmungen der allgemeinen Kriegsdienſtordnung §§. 23.

---

1044) Normalienb. d. Min. d. Innern.

und 24. bezwecken durchaus keine Abänderung der Zuſtändigkeit der Behörden in Anſehung der Polizeiübertretungen der Militärperſonen; jedenfalls aber konnte eine ſolche Abänderung nicht im Verordnungswege erfolgen, und die Beſtimmung des §. 4. der Hofordnung vom 10. Juni 1818, mit welcher der §. 23. der allgemeinen Kriegsdienſtordnung einige Aehnlichkeit hat, läßt gegen die geſetzliche Ausnahme der Militärperſonen von der Strafgewalt der Polizeibehörden eine analoge Anwendung nicht zu.

Aus dieſen Gründen vermag man die von der Kreisregierung mit dem Militär-Gouvernement in Ludwigsburg im Jahre 1830 getroffene, von dem Kriegsminiſterium bisher vertretene Vereinbarung nicht gut zu heißen, welche noch außerdem rückſichtlich der darin gemachten Unterſcheidung zwiſchen Geld- und Freiheits-Strafen einer zureichenden Begründung entbehrt.

Und da nun das Kriegsminiſterium, mit welchem über dieſen Gegenſtand mehrfache Communikationen Statt gefunden haben, nach ſeiner neueſten Note vom 19. d. M. in Erwartung einer nicht allzufernen Reviſion der Militärſtrafgeſetze, ſeine Anſicht zur Zeit nicht weiter verfolgen will, vielmehr ſich damit einverſtanden erklärt hat, daß bis dahin die von Militärperſonen begangenen Polizeiübertretungen ohne Unterſchied, ob ſich ſolche auf allgemeine oder blos örtliche Polizei-Vorſchriften beziehen, und ob ſie mit Geld- oder Freiheitsſtrafe belegt ſind, mit alleiniger Ausnahme der Zuſtändigkeit der Civilbehörden gegen beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten nur von der Militärbehörde zu unterſuchen und zu beſtrafen ſeyen, ſo wird die Kreisregierung angewieſen, hienach die Stadtdirection Stuttgart und die Oberämter und Ortsbehörden zu Ludwigsburg, Heilbronn und Eßlingen mit dem Anfügen zu beſcheiden, daß die von der Militärbehörde zu erkennenden Geldſtrafen ebenſo wie die von derſelben angeſetzten Strafen wegen Unzucht-Vergehen dem Kriegsfiskus zufallen, da nach §§. 18 und 107 des Verwaltungs-Edikts den Gemeinden und Oberamtspflegen nur die von den Gemeinde-Behörden, beziehungsweiſe den Oberämtern, erkannten Geldſtrafen gebühren.

---

## †) Königliche Verordnung in Betreff der Ausdehnung des Jurisdictions-Vertrags mit dem Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen auf Disciplinar-, Polizei- und Finanz-Vergehen,

vom 27. Februar 1838.

---

†) Regbl. S. 151. Gerichtsgeſetze IV. 2287.

†) Verfügung des Strafanſtalten-Collegiums, betreffend die Einlieferungsſcheine für die in die höheren Civil-Strafanſtalten verurtheilten Gefangenen,

vom 23. Mai 1838.

## 3314.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Maß der Zieglerwaaren,

vom 28. Mai 1838 [1045]).

Da die Beſtimmungen der von der vormaligen Oberregierung, Oberpolizei-Departement, unter dem 15. November 1810 (Reg.Bl. S. 516) über das Maß der Zieglerwaaren erlaſſenen Verfügung theils den Abſatz dieſer Waaren in benachbarte ausländiſche Orte hindern, theils dem Bedürfniß in manchen Orten des Landes nicht entſprechen, ſo wird verfügt:

1) Es iſt den Zieglern geſtattet, Kaminſteine (Glucker), Backſteine und Ziegelplatten auch von einem anderen Maße, als der in der angeführten Verfügung vom Jahre 1810 vorgeſchriebenen Länge, Breite und Dicke zu fertigen und für den Verkauf im Vorrath zu haben.

2) Zu Feuerſtätten, Feuerwerken, Kaminen und Kaminſchoßen dürfen jedoch auch künftig nur Glucker und Backſteine von den in der Verfügung vom 15. November 1810 und in der Miniſterial-Verfügung in Betreff der unbeſteigbaren Kamine vom 16. April 1835, Ziffer 3, 4 (Reg.Bl. S. 172, 173) vorgeſchriebenen Dimenſionen verwendet werden, und die örtlichen Bau- und Feuerſchau-Behörden haben ſich in jedem einzelnen Baufalle von der Beobachtung dieſer Vorſchrift durch zeitig vorzunehmende Beſichtigung zu überzeugen, und jede Uebertretung derſelben dem Ortsvorſtande ſogleich anzuzeigen.

Stuttgart, den 28. Mai 1838.

Schlayer.

---

†) Regbl. S. 358. S. Gerichtsgeſetze IV. 2294.
1045) Regbl. S. 338.

## 3315.

**Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. die Berechnung der von der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt den Gemeindepflegen für Verwaltungskoſten zu leiſtenden Averſal-Vergütungen,**

vom 7. Juni 1838 [1046]).

---

## 3316.

**Erlaß des Miniſteriums des Innern an die 4 Kreisregierungen, betreffend die Führung der Amtsverſammlungs-Protokolle,**

vom 27. Juni 1838 [1047]).

---

Bei den periodiſchen Viſitationen der Oberämter iſt die Wahrnehmung gemacht worden, daß in manchen O.Amts-Bezirken die Verhandlungen der Amtsverſammlung nicht ſogleich in der Sitzung protokollirt werden, ſondern daß das Protokoll erſt nachher aufgenommen und bei dem folgenden Zuſammentritte der Amtsverſammlung verleſen und unterſchrieben wird.

Da nun aber eine ſolche Behandlungsweiſe in der Regel zur Folge hat, daß die Beſchlüſſe der Amtsverſammlung zur Vollziehung kommen, ehe die häufig nach einem längeren Zeit-Abſchnitte ſich wiederholende Verſammlung das betreffende Protokoll kennen gelernt und beglaubigt hat, was zu verſchiedenen Colliſionen Anlaß geben kann, da ferner wegen des bei kleineren Gemeinden in Beſchickung der Amtsverſammlung Statt findenden Turnus der einen Sitzung ſolche Mitglieder anwohnen können, welche an der vorangegangenen nicht Theil genommen haben, und da auch durch die in anderen Bezirken gemachten Erfahrungen die alsbaldige Aufnahme des Protokolls nicht nur als unnachtheilig und wohl ausführbar, ſondern als ganz zweckmäßig ſich erprobt hat, ſo muß darauf gedrungen werden, daß die Verhandlungen der Amts-Verſammlung gleich denjenigen der Gemeinde-Collegien überall ſogleich während der Sitzung in das Protokoll eingetragen und dieſe Einträge am Schluſſe der Sitzung von ſämmtlichen anweſenden Mitgliedern unterzeichnet werden. Sollte etwa bei dem einen oder an-

---

1046) Regbl. S. 339. S. Note zur Verf. vom 9. October 1828.
1047) Normalienb. d. Min. d. Innern.

deren von den Amtsverſammlungs=Aktuaren eine geringere Fertigkeit hinſichtlich der Behandlung dieſes Geſchäfts ſich zeigen, ſo hat ihm der Oberamtmann an die Hand zu geben, und ihm namentlich Gelegenheit zu geben, ſich von den zur Verhandlung kommenden Gegenſtänden rechtzeitig zu inſtruiren.

Die Kreis=Regierung hat nun hiernach die erforderliche Weiſung an ſämmtliche Oberämter des Kreiſes zu erlaſſen und über deren Vollziehung namentlich bei den Oberamts=Viſitationen zu wachen.

---

## 3317.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Gewinnung urſprünglichen Impfſtoffs für die Schutzpocken-Impfung,

vom 28. Juni 1838 [1048]).

---

Bei dem neuerlich häufigeren Erſcheinen der Pockenkrankheit unter Menſchen iſt es höchſt wünſchenswerth, für die Impfung der Schutzpocken ſtets wieder neuen urſprünglichen Stoff von Kuhpocken zu gewinnen, und dadurch die wirkſame Anwendung des wichtigſten Mittels gegen die Verbreitung der Menſchenpocken ſicher zu ſtellen.

In Beziehung auf die Gewinnung jenes urſprünglichen Stoffes von Kuhpocken wird unter Aufnahme der bisherigen Beſtimmungen hierüber (Reg.Bl. von 1825 S. 719, vom Jahr 1829 S. 155, vom Jahr 1830 S. 345, vom Jahr 1831 S. 350 und Circular=Reſcript vom 3. November 1835) und unter Hinweiſung auf die nachfolgende, den neueſten Erfahrungen entnommene Belehrung des Medizinal=Collegiums über die Erſcheinungen und den Verlauf der Pockenkrankheit bei dem Rindvieh, hiemit verfügt:

§. 1. Die im Jahre 1834 (Reg.Bl. S. 477) letztmals geſchehene Ausſetzung einer Belohnung von vier Kronenthalern für jeden Viehbeſitzer, welcher natürlich pockenkranke Kühe ſo zeitig zur Anzeige bringt, daß der Pockenſtoff von denſelben zur Impfung von Menſchen mit Erfolg benützt werden kann, wird hiermit erneuert, und es werden zugleich die Rindviehbeſitzer aufgefordert, ſobald ſie die natürlichen Pocken bei einer Kuh wahrnehmen, dieſes dem Ortsvorſteher anzuzeigen, welcher hievon unverweilt den Oberamtsarzt ſchriftlich in Kenntniß zu ſetzen hat.

---

1048) Regbl. S. 373.

§. 2. Der Oberamtsarzt hat auf eine ſolche Anzeige ſogleich eine genaue Beſichtigung des kranken Thieres zu veranſtalten.

An dem Amtsſitze hat er dieſe Beſichtigung in Perſon vorzunehmen; von pockenkranken Kühen in den Amtsorten aber hat er dieſelbe einem im Amtsorte oder deſſen Nähe wohnenden tüchtigen Impfarzte aufzutragen, und nur, wenn es hieran mangelt, ſich entweder ſelbſt an Ort und Stelle zu begeben oder einen genügend inſtruirten Stellvertreter dahin abzuordnen.

§. 3. Zugleich mit der Beſichtigung iſt, wenn der krankhaften Erſcheinung nicht entſchieden alle Kennzeichen ächter Kuhpocken abgehen, der Verſuch einer unmittelbaren Uebertragung der Lymphe auf Menſchen, und zwar vorzugsweiſe auf die der nächſten öffentlichen Impfung unterliegenden Kinder des Orts und der benachbarten Orte, aus welchen jedoch nur die ganz geſunden auszuwählen ſind, zu machen.

Mangelt aber jede Gelegenheit zu einem Impfverſuche an dem Orte der Beſichtigung, ſo hat der Arzt die Lymphe aufzufaſſen und mit derſelben an anderwärtigen Impffähigen ſeiner Umgebung einen Verſuch zu veranſtalten.

Dieſe Impfverſuche ſind wo möglich an mehreren Tagen und in verſchiedenen Entwicklungsſtufen der natürlichen Kuhpocken von der erſten Zeit der Lymphebildung an bis zur beginnenden Borkenbildung und nöthigenfalls mit den Borken ſelbſt zu machen.

§. 4. Von dem Erfolge ſeiner Impfverſuche hat der Arzt bei Kindern ſeines Wohnorts perſönlich ſich zu überzeugen. Bei auswärtigen Kindern aber hat er vor allen Dingen durch den Ortsvorſteher oder eine andere von dieſem beauftragte Perſon ſich benachrichtigen zu laſſen, ob die Impfung gehaftet habe, und nur im Falle der Bejahung dieſer Frage ſich zur eigenen Einſichtnahme und zur weiteren Fortpflanzung des Impfſtoffs wieder an Ort und Stelle zu begeben. Zugleich hat der Arzt, der die Impfverſuche vornahm, ſo weit dieſe ſich als gelungen zeigen, die weitere Gewinnung und Benützung des Impfſtoffs ſich möglichſt angelegen ſeyn zu laſſen.

§. 5. Von dem durch gelungene Uebertragung der Lymphe von Kühen auf Menſchen gewonnenen erneuerten Impfſtoffe (§. 4) iſt ſo viel als möglich aufzufaſſen und von dem Oberamtsarzte in Verwahrung zu nehmen welcher davon nicht nur den eigenen Bedarf ſeines Oberamtsbezirks zu befriedigen, ſondern auch an Impfärzte anderer Oberamtsbezirke auf Verlangen davon abzugeben, auch unaufgefordert einen Theil davon an die Central-Impfanſtalt in Stuttgart einzuſenden hat.

Würde hiezu der durch die erſte Uebertragung der Lymphe gewonnene Stoff nicht hinreichen, ſo iſt wenigſtens der durch die Weiter-Impfung gewonnene zu beiden gedachten Zwecken zu verwenden. Ebenſo hat der Oberamtsarzt von der von pockenkranken Kühen unmittelbar gewonnenen Lymphe, wenn der damit gemachte Impfverſuch gelungen iſt, nach Befriedigung des eigenen Bedarfs einen Theil an die Central-Impfanſtalt einzuſenden und das Uebrige auf Ver-

langen an Aerzte in andern Oberamtsbezirken abzugeben. Ueber das Vorhandenſeyn entbehrlichen Impfſtoffes hat der Oberamts=arzt durch das Intelligenz=Blatt des Bezirks eine Bekanntmachung zu erlaſſen.

§. 6. Wenn zu Feſtſtellung des Urtheils über das Daſeyn der ächten Kuhpocken (§. 3) eine längere Beobachtung des Entwickelungsganges der Krankheit einer mit den Pocken behafteten Kuh nöthig iſt, ſo hat der Arzt (§. 2) eine wiederholte Beſichtigung derſelben vorzunehmen, oder ſofern die erſte Beſichtigung von einem Andern, als dem Oberamtsarzte vorgenommen wurde, auch den Oberamtsarzt zur Beſichtigung des Thieres zu veranlaſſen. Die Vornahme von Reiſen für den Zweck ſolcher Beſichtigungen iſt übrigens auf das Unerläßliche zu beſchränken, und zu Vermeidung derſelben iſt die fortgeſetzte Beobachtung des Verlaufes der Krankheit auch einem im Orte befindlichen, hiezu geeigneten Thierarzte aufzutragen.

§. 7. Der Erfund bei der Beſichtigung (§§. 3 u. 6), ſo wie der Erfolg der Impfungen (§§. 4 u. 5) iſt von demjenigen, der ſie vornahm, in einem (jedenfalls unter Vermittlung des Oberamtsarztes) an das Oberamt zu erſtattenden Berichte ausführlich darzuſtellen.

In demſelben iſt der ganze Verlauf der Pocken, ſo weit er erhoben werden konnte, vom erſten Ausbruche an bis zur Borken= und Narben=Bildung, deßgleichen die Beſchaffenheit derſelben, beſonders zur Zeit, als von ihnen geimpft wurde, genau zu beſchreiben. Auch der Neben=Umſtände iſt nähere Erwähnung zu thun, namentlich des Alters der Kuh, der Zahl der Kälber, die ſie ſchon geworfen, der Zeit, wann das letzte von ihr geworfen wurde, ob die Entwicklung der Pocken etwa mit einer bedeutenden Veränderung der Nahrung, z. B. dem Uebergange vom grünen Futter zu getrocknetem, oder bei Gelegenheit der Abgewöhnung des Kalbes, oder in Folge eines Transports der Kuh auf einen Markt und einer dabei ſtattgefundenen ſtarken Anhäufung der Milch zuſammengetroffen ſey. Sofort iſt ſich über die Wirkung, welche der Impfſtoff nach der Uebertragung auf Menſchen gehabt hat, näher auszuſprechen. Im Falle eines glücklichen Erfolgs dieſer Uebertragung iſt zugleich die Verwendung des gewonnenen erneuerten Impfſtoffs näher anzugeben und beſonders zu bemerken, ob ein Theil davon an die Central=Impfanſtalt eingeſendet worden ſey.

§. 8. Das Oberamt hat den vorſtehenden Bericht unter Anſchluß des Verzeichniſſes der in der Sache aufgegangenen Koſten der vorgeſetzten Kreisregierung vorzulegen, welche zum Behufe der Beurtheilung des Ganzen und zu Einleitung der Zahlungs=Anweiſung der der Staatskaſſe obliegenden Koſten mit dem Medicinal=Collegium Rückſprache nehmen wird.

§. 9. An die Staatskaſſe werden nachſtehende Koſten übernommen:

1) Der Reiſeaufwand des Oberamtsarztes oder des von ihm beauftragten Stellvertreters oder auswärts wohnenden Impfarztes (§§. 2, 3, 4 und 6).

2) Die Belohnung des vom Oberamtsarzte beauftragten, nicht beſoldeten Stellvertreters, Impf- oder Thierarztes (§§. 2 und 6) für ſeine Bemühungen:

a) mit der Beſichtigung einer pockenkranken Kuh (§§. 3 u. 6) und der Berichts-Erſtattung hierüber (§. 7);

b) mit der unmittelbaren Uebertragung des Impfſtoffs von Kühen auf Menſchen, inſofern die Impfung erfolglos geblieben und daher durchaus als nicht geſchehen zu behandeln, namentlich in das Impfbuch gar nicht einzutragen iſt (§§. 3 und 4).

War dagegen eine ſolche Impfung von Erfolg, ſo iſt die Belohnung dafür, ſo wie jedenfalls die Belohnung für die fortgeſetzte Impfung (§. 4), wie bei öffentlichen Impfungen überhaupt, von den Bemittelten ſelbſt zu beſtreiten, für die Unbemittelten aber von der Gemeinde zu tragen.

3) Die durch die Aufbewahrung und die Verſendung des aufgefaßten erneuerten Impfſtoffs etwa verurſachten beſonderen Auslagen, z. B. für Impfgläſer u. dgl. (§. 5).

4) Die Belohnung für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe (§. 1), welche jedoch nur dann angewieſen wird, wenn der von einer ſolchen Kuh gewonnene Pockenſtoff zu Impfung von Menſchen mit gutem Erfolge benützt worden iſt.

§. 10. Die Koſten der öffentlichen Bekanntmachung des im Bezirke vorräthigen Impfſtoffs durch das Intelligenzblatt des Bezirks (§. 5) ſind wie die Koſten anderer im öffentlichen Intereſſe erfolgenden amtlichen Bekanntmachungen des Oberamts durch jenes Blatt zu behandeln.

§. 11. Der fortgeſetzten Uebertragung des erneuerten Impfſtoffs von den Weitergeimpften (§§. 4 und 5) auf weitere Impflinge haben die Oberamtsärzte durch Führung eines Verzeichniſſes über die dießfallſigen Impfungen alle Aufmerkſamkeit zu widmen und hievon in ihren jährlichen Impfberichten ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 12. Die K. Oberämter haben für die möglichſte Veröffentlichung der gegenwärtigen Verfügung in den ihnen untergebenen Gemeinden und für die Aufnahme der beiliegenden Belehrung in die Intelligenzblätter ihrer Bezirke pflichtmäßige Sorge zu tragen. Zu den öffentlich angeſtellten Aerzten aber wird ſich verſehen, daß ſie dieſem ſowohl im allgemeinen Intereſſe der Wiſſenſchaft, als im beſonderen Intereſſe der Anſtalt der Schutzpocken-Impfung ſehr wichtigen Gegenſtande die gebührende Beachtung widmen werden.

Stuttgart, den 28. Juni 1838.

Schlayer.

## Beilage.

## Belehrung, die urſprünglichen Kuhpocken betreffend.

Die ächten Kuhpocken ſind eine Ausſchlags-Krankheit, welche Allem nach urſprünglich nur an dem Euter und beſonders an den Zitzen milchgebender Kühe vorkommt, und daher mit der Milch-Secretion in einer näheren Beziehung zu ſtehen ſcheint, und welche, wenn ſie an anderen Stellen des Körpers oder auch an anderen Stücken von Rindvieh, als eigentlichen Melkkühen, vorkommt, ſich ſehr wahrſcheinlich in dieſem Falle nicht von ſelbſt entwickelt hat, ſondern abſichtlich oder unabſichtlich auf dieſelben übergetragen worden iſt. Das Erſcheinen derſelben iſt an keine beſondere Jahreszeit ausſchließlich geknüpft, doch ſcheinen die häufigeren Fälle beſonders von mehr epizootiſch vorkommenden Kuhpocken in das Frühjahr gefallen und häufig zugleich mit einem bedeutenden Wechſel in der Lebensweiſe der Thiere, z. B. dem Uebergange derſelben von getrocknetem Futter zu friſchem, von der Stallfütterung zum Waidetriebe, oder auch bei mehr ſporadiſchem Vorkommen der Pocken mit der Angewöhnungszeit der Kälber, mit einem Transporte der Kühe von einem Aufenthaltsorte in den anderen oder auf einen Viehmarkt und einem dabei weniger regelmäßig oder ſparſamer ſtattgehabten Ausmelken, auch Erhitzen derſelben zuſammen getroffen zu ſeyn. Jüngere Kühe, namentlich ſolche, welche noch nicht lange vorher das erſte Kalb geworfen haben, ſcheinen der Krankheit häufiger unterworfen zu ſeyn, als ältere Stücke. In einzelnen Fällen, beſonders von epizootiſch vorgekommenen Pocken, will man geraume Zeit vor dem Ausbruche der Krankheit eine Störung in dem Allgemeinbefinden der Kühe und beſonders auch der Milchabſonderung in Beziehung auf die Quantität und Qualität derſelben bemerkt haben; in der bei Weitem größeren Mehrzahl der Fälle aber wird von den Beobachtern in dieſer Hinſicht wenigſtens nichts Ausdrückliches erwähnt. Die mehr örtlichen Zufälle kündigen ſich häufig durch ein Anfangs nicht bedeutendes Heißwerden und Anſchwellen des Euters und der Striche und durch ein leichteres Empfindlichwerden dieſer letzteren bei dem Melken an, worauf ſich ſchon in den erſten Tagen Knötchen unter der in ihrer Farbe noch gar nicht oder nicht ſehr auffallend veränderten Oberhaut bilden, welche von der Größe einer Linſe bis zu der einer gewöhnlichen runden Bohne beobachtet worden ſind. Dieſe Knötchen erheben ſich immer mehr auf die Oberfläche, und am zweiten oder dritten Tage nach dem Erſcheinen derſelben verwandeln ſie ſich, während ihr Mittelpunkt einzuſinken beginnt, in die eigentlichen, mit einer in der Regel geruchloſen Lymphe gefüllten Pocken, welche vom Mittelpunkte an gegen den Rand hin in den meiſten Fällen bläulichweiß, an dem Rande ſelbſt aber, wo dieſer mit der ſchmalen, um dieſe Zeit ſchon ſich zeigenden peripheriſchen Röthe zuſammentrifft, blauröthlich oder auch röthlichgelb ausſehen, übrigens auch ſonſt mehr ſilberfarbig,

blaßröthlich, gelbröthlich, hellgelblich ꝛc. beobachtet worden ſind, welcher Unterſchied in den Angaben übrigens zum Theile durch den Unterſchied in der Zeit ihrer Entwicklung, in welcher die Pocken beobachtet worden ſind, in der urſprünglichen Farbe des Euters und anderen zufälligen Umſtänden liegen mag. In den nächſten Tagen nehmen die Pocken an Größe zu und erreichen häufig den Umfang eines Groſchenſtücks, und in einzelnen Fällen einen noch größeren, wie denn überhaupt die Pocken bei den Kühen einen ziemlich großen Spielraum in Beziehung auf die Größe ihres Umfangs zu haben ſcheinen, und auch ſchon aus Pocken von der Größe einer Linſe, ſo wie aus ſolchen, welche den Umfang eines Groſchens hatten, mit Erfolg geimpft worden iſt.

Die Form dieſer Pocken ſoll einzelnen Beobachtungen zufolge an dem Euter ſelbſt mehr die runde, an den Strichen aber die länglicht runde ſeyn. Die Pocken der Kühe haben in der Regel ſelbſt in ihrer höchſten Blüthezeit nicht das friſche ſaftige und gewölbte Ausſehen, welches die geimpften Kuhpocken bei Menſchen haben, welcher Umſtand ſchon häufig Veranlaſſung gegeben zu haben ſcheint, daß von Pocken bei Kühen, welche wahrſcheinlich zur Impfung noch geeignet geweſen wären, kein Impfſtoff mehr übergetragen wurde, weil man ſie bereits für überreif gehalten hat, während der Erfahrung zufolge aus ſolchen Pocken, wenn ſie geöffnet werden, ſich nicht ſelten eine ſehr reichliche Menge einer klaren Lymphe ergießt. Ebenſo zeigen ſich oft ſchon frühzeitig an den Pocken der Kühe kleine ſchorfigte Grindchen, welche durch zufällige Reibung, z. B. auf harter Streue oder bei dem Melken, entſtanden ſind, übrigens den Beobachter, wie ſolches ſchon oft der Fall geweſen iſt, nicht abhalten dürfen, von ſolchen Kühen den Impfſtoff zu benützen. Die Lymphe ſcheint überhaupt in der Regel bis gegen den achten Tag, von dem Beginnen der erſten Krankheitszufälle an gerechnet, klar zu bleiben, doch ſoll auch am neunten Tage noch, wenn die Lymphe aus den geöffneten Pocken ſchon trübe und dicklicht abfließt, aus einzelnen Zellen derſelben noch hie und da klare Lymphe gewonnen und mit Erfolg geimpft werden können. Außerdem ſind ſchon wiederholte Beobachtungen gemacht worden, daß die Lymphe gleich vom Anfang an etwas trübe, milchigt, gelblicht, leicht geröthet und dicklicht ſich ergießt, und von derſelben doch mit Erfolg geimpft worden iſt. Gegen den neunten und zehnten Tag ſcheinen die Pocken ihren bedeutendſten Umfang gewonnen zu haben, und mit dem achten und neunten Tage erreicht auch Allem nach die peripheriſche Röthe, welche, wie bereits bemerkt, ſchon bei dem Beginnen der Puſtelbildung als ein ſchmaler (häufig kaum ½ Linie breiter) Ring ſichtbar iſt, eine größere Ausdehnung, welche letztere jedoch in der Regel verhältnißmäßig geringeren Umfang zu haben ſcheint, als die peripheriſche Röthe der auf Menſchen übergetragenen Kuhpocken, und bei ſolchen Kühen, welche ein braunes oder ſchwarzgefärbtes Euter haben, nicht ſelten kaum bemerkt werden kann, ſo daß alſo auch

der Mangel einer peripheriſchen Röthe, welche auch ſonſt noch in einzelnen Fällen und aus anderen Urſachen, als der in der Farbe des Euters liegenden, weniger bemerklich hervortritt, von der Uebertragung der Pocken nicht abhalten darf. Das Gleiche gilt auch in Beziehung auf die Vertiefung in der Mitte der Puſtel, welche nicht ſelten (wahrſcheinlich meiſtens in Folge der mechaniſchen Gewalt, welche die Pocken bei dem Melken erleiden) auch bei ganz ächten Pocken der Kühe fehlt, wie ſie ja auch bei anderen Pockenarten hin und wieder nicht gefunden wird. Mit der peripheriſchen Röthe iſt zugleich im Umfange der Puſtel ebenſo wie bei vaccinirten Menſchen eine Härte, Geſchwulſt und einige Erhöhung der Temperatur der Haut zu bemerken, ſo wie auch in dieſem Zeitpunkte die Empfindlichkeit des Euters ihren höchſten Grad erreichen mag, und Allem nach auch die allgemeinen Zufälle, namentlich Fieberbewegungen, Unruhe der Kühe, Mangel an Freßluſt, Abnahme und Veränderung der Menge und Beſchaffenheit der Milch ꝛc., welche hie und da vor dem Ausbruche der Pocken und in den erſten Tagen deſſelben nur in ganz leichtem Grade oder auch gar nicht ſich einſtellen, im bemerklichſten Grade eintreten, wiewohl auch in Betreff dieſer letztgenannten Punkte ſehr bedeutende Unterſchiede ſtattfinden, und man Fälle beobachtet hat, in welchen von mehr allgemeinen Zufällen bei pockenkranken Kühen während des ganzen Verlaufes der Pocken kaum eine Spur oder auch gar nichts bemerkt werden konnte, während dieſelben in anderen Fällen in ſehr bedeutendem Grade vorhanden waren. Jedenfalls darf daher die Abweſenheit jener mehr allgemeinen Krankheits-Symptome, welche letztere häufig nur der Beobachtung entgangen zu ſeyn ſcheinen, keine Veranlaſſung abgeben, die Pocken für unächte zu halten. Unmittelbar nach dem neunten Tage fängt die Bildung der Borken bei den Kühen vom Mittelpunkte der Puſteln aus an, während ſich im Umfange der Puſtel die Lymphe immer mehr und mehr verdickt und ſich, häufigen Beobachtungen zufolge, in einen faſt ganz conſiſtenten käsartigen Eiter verwandelt. Die Borken bleiben, wenn ſie nicht durch mechaniſche Einwirkung früher zum Abfallen gebracht werden, gegen 18—24 Tage ſitzen, und erreichen, ebenſo wie die Puſteln ſelbſt, eine ſehr verſchiedene Größe, indem man dieſelben von dem Umfange einer kleinen Linſe an bis zu dem eines Groſchenſtücks und der Dicke von einer bis anderthalb Linien beobachtet haben will. Die zurückbleibenden Narben ſind, einzelnen Angaben zufolge, ziemlich flach, mit etwas vertieften Punkten verſehen, in der erſten Zeit blauröthlich, ſpäterhin aber, wie es ſcheint, je nach der Beſchaffenheit der Farbe des Euters, bräunlich oder auch weißlich, die Spuren derſelben aber ſollen in den meiſten Fällen ſehr bald verſchwinden. Als ein charakteriſtiſches Zeichen wirklicher Pocken will man bemerkt haben, daß bei den Borken derſelben, wenn man ſie herausnehme, die Grundfläche derſelben mit der Seitenwandung einen rechten Winkel bilde.

Im Ganzen ſcheint der Entwickelungsgang der einzelnen Pocken bei Kühen, ſowohl was die mehr materiellen Erſcheinungen, als auch die Aufeinanderfolge dieſer letzteren in der Zeit betrifft, ziemlich mit dem Entwickelungsgange der geimpften Kuhpocken bei Menſchen übereinzuſtimmen; dagegen findet, vielfältigen, bei uns gemachten Beobachtungen zufolge, die *Entwicklung der Pocken* bei Kühen *nicht ſo gleichzeitig* ſtatt, wie dieſes von mehreren Beobachtern (namentlich von *Sacco*) angenommen worden iſt, indem man häufig beobachten kann, daß, während die zuerſt erſchienenen Pocken bereits in Borken ſich umgewandelt haben, ſich noch ganz friſche nachtreiben, wie denn auch bei uns verſchiedene Fälle vorgekommen ſind, daß von einer und derſelben Kuh in Zwiſchenräumen von 8—14 und noch mehreren Tagen von ſolchen ſpäter nachgetriebenen Pocken wiederholt mit Erfolg geimpft worden iſt. Ob übrigens dieſe ſucceſſive Entwicklung der Pocken bei Kühen nicht mitunter die Folge von wiederholter Inficirung der Kühe durch ihr eigenes Pockengift bei Gelegenheit des Melkens und daher in ſolchen Fällen die nachgetriebenen Pocken nicht das Werk einer von ſelbſt ſich ergebenden Entwicklung ſeyen, iſt noch nicht ausgemacht.

Was die Unterſcheidung der ächten Pocken von den ſogenannten *unächten* betrifft, ſo iſt die Frage, ob es *wirklich unächte* Pocken bei den Kühen gebe, überhaupt noch nicht entſchieden, indem einerſeits verſchiedene Arten von an den Eutern der Kühe vorkommenden Ausſchlägen den Namen von Pocken ſchon gar nicht verdienen, andererſeits aber die Beweiſe, welche man von der Größe, der Farbe, der mangelnden Vertiefung in der Mitte der Pocke, der Abweſenheit einer peripheriſchen Röthe ꝛc., insbeſondere aber davon für die Unächtheit einzelner Pocken hat hernehmen wollen, daß nämlich dieſelben auf Menſchen ohne Erfolg übergetragen worden ſind, ſchon darum keine ganz ſicheren Merkmale für Aechtheit oder Unächtheit der originären Kuhpocken gewähren, weil Farbe, Größe und die übrigen Charaktere derſelben ſehr von zufälligen Umſtänden und Einwirkungen abhängen und leicht einer größeren oder geringeren Abweichung von der gewöhnlichen Norm unterliegen, der Umſtand aber, daß von der einen Pocke mit Erfolg, von der andern nicht mit Erfolg geimpft worden iſt, ſchon darum für die Unächtheit dieſer letzteren kein ſicheres Zeugniß abgibt, weil auch noch verſchiedene andere Urſachen die Schuld an dem Mißlingen der Impfung tragen können, und namentlich bei uns mehrfältige Fälle vorliegen, daß an dem einen Tage mehrere Kinder ohne allen Erfolg von einer Kuh geimpft worden ſind; während die von derſelben Kuh am nächſtfolgenden Tage an anderen Impflingen gemachten Impf-Verſuche ſämmtlich gelungen ſind, und daher die Erfolgloſigkeit der Impfung ohne Zweifel in häufigen Fällen nicht ſowohl von Unächtheit der Pocken, als von dem unrechten Zeitpunkte, in welchem geimpft worden iſt, und von anderen zufällig mitwirkenden Nebenumſtänden ſich her-

ſchreiben mag, weßwegen es auch rathſam iſt, von einer und derſelben pockenkranken Kuh und ſelbſt von auf gleicher Stufe der Entwicklung ſtehenden Pocken in verſchiedenen Zeitabſchnitten zu impfen, überhaupt aber den Gang des Ausſchlags bei den Kühen, namentlich auch in Beziehung auf die häufig ſtattfindende Nachentwicklung von Pocken etwas längere Zeit zu beobachten, und dieſes auch den Vieh-Eigenthümern zu empfehlen.

In der Regel wird es daher räthlich ſeyn, ſo lange, als ſich nicht beſtimmtere Unterſcheidungs-Merkmale von ächten und unächten Pocken bei Kühen herausgeſtellt haben, bei Erſcheinung von wirklich pockenartigen Ausſchlägen an den Eutern der Kühe die Impfung in allen Fällen vorzunehmen, in welchen die Pocken ſich nicht etwa dadurch, daß ſie bösartige, freſſende, übelriechende Geſchwüre an den Eutern der Kühe hervorbringen (wovon jedoch bis jetzt bei uns unter einer ſehr nahmhaften Zahl von Pockenfällen bei Kühen kein Beiſpiel vorgekommen iſt), wenn auch nicht in Beziehung auf Aechtheit, doch hinſichtlich eines geſteigerten Grades der Virulenz oder Bösartigkeit des Charakters der vorhandenen Pocken verdächtig machen. Außerdem wären, beſonders da ſo häufig die bei Kühen erſchienenen Pocken zu ſpät zur Anzeige kommeu, um von denſelben noch friſche Lymphe gewinnen zu können, auch die Borken zur Impfung zu benützen, was ſchon in einigen Fällen mit Erfolg geſchehen iſt. Was übrigens die an den Eutern der Kühe häufiger vorkommenden Ausſchläge betrifft, welche Veranlaſſung zu Verwechslung mit wirklichen Pocken geben könnten, ſo ſind es hauptſächlich Blaſen, welche bloß oberflächlich unter der Oberhaut ſitzen, keinen zellichten Bau haben, und wenn ſie geöffnet werden, ſogleich zuſammenfallen; es ſind ferner rein warzenartige Ausſchläge, welche ſich außer ihrer Form und Geſtalt durch Unempfindlichkeit, längeres oder völliges Stilleſtehen in ihrer weiteren Ausbildung auszeichnen, welche übrigens auch mit den Allem nach auch bei den Kühen vorkommenden warzenartigen, faſt keine oder äußerſt wenige Lymphe enthaltenden wirklichen Pocken verwechſelt werden könnten, oder ſind es entzündete Knötchen oder kleine Beulen, welche hie und da bei Kühen als Folge von Inſektenſtichen oder vom Liegen auf harter Streue ſich herſchreiben, oder auch zum Theile im Gefolge von anderen Krankheiten, wie z. B. Ramazzinis ſogenannte ſymptomatiſche Kuhpocken, nicht bloß am Euter der Kühe, ſondern auch an anderen Stellen des Körpers vorkommen, oder endlich von ungewöhnlicher Fütterung eintreten ſollen, in der Regel aber von wirklichen Pocken bei genauerer Beobachtung ſich leicht werden unerſcheiden laſſen.

Königl. Medizinal-Collegium.

---

†) Verfügung des Finanz-Miniſteriums, betreffend die Aufbereitung der bürgerlichen Holzgaben,

vom 3. Juli 1838.

---

## 3318.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend das Verbot der Abhaltung von Leichenmahlen,

vom 9. Juli 1838 [1049]).

---

Aus Anlaß von Streitigkeiten der Schildwirthe mit den Speiſewirthen rückſichtlich der Befugniß zu Abhaltung von ſogenannten Leichenmahlen iſt wiederholt zur Anzeige gekommen, daß in mehreren Orten noch die ebenſo unſchickliche als überflüſſige Sitte beſteht, daß bei Leichenbegängniſſen von Seite und auf Koſten der Hinterbliebenen den Perſonen, welche ſich an die Leichen-Begleitung anſchließen, Getränke und warme Speiſen verabreicht werden.

Da in dem §. 25. der zunächſt für die Haupt- und Reſidenzſtädte Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg gegebenen Trauer- und Leichen-Ordnung vom 24. April 1784, wobei jedoch in dem Einführungs-Erlaß von dem gleichen Tage in der Abſicht, im ganzen Lande allem überflüſſigen und den Hinterlaſſenen ſchädlichen Pracht und Aufwand bei dergleichen Gelegenheiten die engſten Grenzen zu ſetzen ausdrücklich beſtimmt worden iſt, daß die in der fraglichen Ordnung enthaltenen Vorſchriften in Trauerfällen, ſo wie auch das Weſentliche von Abſtellung der überflüſſigen und ſchädlichen Trauer-Kleidung, beſonders aber der bisher auf dem Lande bei dem gemeinen Mann üblich geweſenen und ganz unnützen langen Trauerflöre nicht weniger der unnöthigen Ausgaben bei Leichenbegängniſſen als allgemeines Landes-Geſetz verbindlich ſeyn ſollen, unter den überflüſſigen Ausgaben und Mißbräuchen bei Leichen-Begängniſſen, insbeſondere auch das Mahlzeit halten aufgezählt und ſolches daher als verboten anzuſehen iſt, durch derlei Zechen aber je nach der Zahl der Theilnehmer für die Hinterbliebenen nicht unbedeutende Koſten entſtehen, ſo wird die Kreis-Regierung zu Abſtellung dieſes Unfugs beauftragt, ſofort unter Hinweiſung auf die bemerkte geſetzliche Beſtimmung die Veranſtaltung von Schmauſereien unter dem Titel eines Leichentrunks oder Leichenmahls als eine mit dem

---

†) Regbl. S. 407. S. Forſtgeſetze.
1049) Regierungs-Regiſtratur.

Ernſt und der Würde der Trauerhandlung ganz unverträgliche und die Hinterbliebenen zu unnöthigen Koſten veranlaſſende Einrichtung in allen Orten ihres Kreiſes, wo ſolche Leichenmahle noch vorkommen, zu unterſagen, und die ihr untergebenen Bezirks=Aemter anzuweiſen, darauf ſtrenge zu ſehen, daß namentlich auch in den Wirthshäuſern für die Zukunft derartige Zechen auf Koſten der Hinterbliebenen bei Leichenbegängniſſen unterbleiben.

Stuttgart, den 9. Juli 1838.

Schlayer.

---

## 3319.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betreffend die Beſorgung der Gefangenentransporte durch Civilconducteurs,

vom 26. Juli 1838 [1050]).

---

Auf den Bericht vom 15. Mai d. J. betr. die Beſorgung der Gefangenen=Transporte durch Civilconducteurs wird der Kreis=Regierung nach Vernehmung der übrigen Kreis=Regierungen über dieſen Gegenſtand, unter Zurückgabe der Beilagen, Nachſtehendes erwiedert:

1) Auf die im §. 54. der Inſtruction für die vormalige K. Gensdarmerie von 1811 enthaltene Vorſchrift, daß den Civilconducteurs nur der Transport von nicht gefährlichen Gefangenen anvertraut werden ſoll, glaubt das Miniſterium nicht zurückkommen zu ſollen, da, wenn in den ohnedieß muthmaßlich ſelteneren Fällen, wo mehr als 24 Stunden lang über einen Landjäger nicht verfügt werden kann, der Eintritt dieſer Verfügbarkeit abgewartet werden wollte, der Verzug, dem der Gefangenentransport in ſolchen Fällen unterliegen würde, gar keine beſtimmten Grenzen mehr hätte, da ferner die Abſcheidung der gefährlichen und der nicht gefährlichen Gefangenen in der Ausführung immerhin mehr oder weniger Schwierigkeiten unterliegen dürfte, und da endlich die Bewaffnung der nicht zum Landjäger=Corps gehörigen Begleiter mit, wie ſich von ſelbſt verſteht, geladenen Schießgewehren, deren Umgehung durch Erneuerung jener Vorſchrift bezweckt werden wollte, nicht nur in keinem Falle ohne Eintrag für das Anſehen des Begleiters ſich beſeitigen ließe, ſondern auch unter den geeigneten Vorausſetzungen einem weſentlichen Bedenken nicht unterliegt.

---

1050) Normalb. des Min. S. Min.-Verf. vom 8. Juni 1840.

Es bleibt daher bei der unbeſchränkten Beſtimmung des §. 12. der Inſtruction vom 28. Juni 1824, daß, wenn innerhalb der nächſten 24 Stunden vorausſichtlich über keinen Landjäger verfügt werden kann, die Begleitung der Gefangenen durch einen Anderen als einen Landjäger geſchehen könne.

Die Bezirks-Beamten und Ortsvorſteher, welche den Gefangenen-Transport beſorgen, ſind jedoch zu erinnern, da, wo die Verfügbarkeit eines Landjägers in den nächſten 24 Stunden vorauszuſehen iſt, die Gefangenen immer nur durch letzteren begleiten zu laſſen, und die Kreisregierung hat, wenn ihr etwa bei Durchgehung der zur Zahlungs-Anweiſung der Gefangenen-Transportkoſten einkommenden Auszüge aus den Gefangenen-Transport-Regiſtern die Motivirung einer für die Begleitung eines Gefangenen gemachten beſonderen Aufrechnung nicht genügend erſcheinen ſollte, die geeignete Ausſtellung und Rüge deßhalb eintreten zu laſſen.

2) Um den Zweck der Begleitung der Gefangenen auch da, wo ihnen andere Perſonen als Landjäger mitgegeben werden, in jeder Beziehung ſicher zu ſtellen, ſieht ſich das Miniſterium zu nachſtehenden Anordnungen veranlaßt.

a) Jeder Bezirks-Beamte oder Ortsvorſteher, dem die Beſorgung des Gefangenen-Transports auf eine Station obliegt, hat nach Maßgabe des erfahrungsgemäßen örtlichen Bedarfs diejenigen Perſonen, welche in Ermanglung eines verfügbaren Landjägers die Gefangenen zu begleiten hätten, voraus zu bezeichnen. Die von einem Ortsvorſteher bezeichneten Perſonen ſind dem vorgeſetzten Bezirksamt vor allen Dingen zur Beſtätigung vorzuſtellen.

b) Bei der Auswahl dieſer Perſonen iſt auf geſunde, kräftig gebaute Männer von nicht allzu vorgerücktem Alter und unbeſcholtenem Ruf zu ſehen.

Sodann iſt aber weſentlich Bedacht darauf zu nehmen, daß dieſelben im Beſitze eines in gutem Zuſtande befindlichen Feuergewehrs ſeyen und mit ſolchem gut umzugehen wiſſen, weßwegen vorzugsweiſe die zum Beſitz einer ſolchen Waffe berechtigten und damit bereits verſehenen Polizeidiener, die Mitglieder der bürgerlichen Schützen-Corps oder Excapitulanten, denen ein zur öffentlichen Verfügung ſtehendes geeignetes Gewehr für die Dauer des Transports anvertraut würde, zu verwenden ſind.

c) Die bezeichneten Perſonen ſind von dem Bezirksamt für die gewiſſenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich in Pflichten zu nehmen.

d) Ueber dieſe Obliegenheiten ſind ſie in gleicher Art, wie die Landjäger, deren Stellen ſie vertreten, umſtändlich zu belehren. Namentlich iſt ihnen nach Anleitung der §§. 22. bis 32. der Dienſt-Inſtruktion für das Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 und der Erläuterung der §§.

48. und 49. dieſer Inſtruktion wegen der Befugniß zum Waffengebrauch vom 24. Mai 1832 nähere Verhaltungs-Vorſchrift zu ertheilen. Die Landjäger der Station, deren Stellvertretung von ihnen beſorgt werden ſoll, ſind zunächſt aufzufordern, ſie hienach und mit Rückſicht auf die im Jahre 1833 ausgetheilte Inſtruktion in Frage und Antworten mündlich genau zu unterrichten und davon, daß ſolches geſchehen, hat das Bezirksamt die gehörige Ueberzeugung ſich zu verſchaffen. Wo möglich ſind aber auch Abdrücke der fraglichen Beſtimmungen ihnen zum eigenen Nachleſen zuzuſtellen. Statt des bei den Landjägern vorgeſchriebenen Eintrags der Ablieferung des Gefangenen und ſeiner Effekten in ein Dienſtbuch, deſſen Einführung bei anderen Begleitern der Gefangenen ſich ſich nicht wohl austragen würde, iſt letzteren, wie bisher, das Zurückbringen einer beſondern Beſcheinigung über die gedachte Ablieferung zur Pflicht zu machen.

Die Kreisregierung wird hiemit beauftragt, ſolches den Bezirksämtern zur Nachachtung zu eröffnen und dafür zu ſorgen, daß namentlich bei der Viſitation derſelben nach der Vollziehung obiger Beſtimmungen gefragt, auch, wo ein Mangel gefunden werden ſollte, gebührend eingeſchritten werde.

Stuttgart, den 26. Juli 1838.

---

## 3320.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die bei der Bereitung, Aufbewahrung und Verſendung der ſogenannten Congrev'ſchen Feuerzeuge zu beobachtenden Vorſichts-Maßregeln,

vom 31. Juli 1838 [1051]).

---

Zu Verhütung von Feuersunglück bei der Bereitung, Aufbewahrung und Verſendung der neuerlich in Gebrauch gekommenen Congrev'ſchen oder Reibfeuerzeuge werden mit höchſter Genehmigung vom 27. d. M. nachſtehende Vorſchriften ertheilt:

1) Die Bereitung der ſogenannten Congrev'ſchen oder Reibfeuerzeuge, wie der Reib-Zündhölzchen, Reibſchwämme, Reib Fidibus und anderer Zündmittel, zu welchen Phosphor und chlorſaures Kali verwendet werden, darf, ohne beſondere Erlaubniß der Kreisregierung, nur außerhalb der Ortſchaften

---

1051) Regbl. S. 423.

in für ſich beſtehenden Lokalen, die von jedem anderen Gebäude wenigſtens dreißig Fuß entfernt ſeyn müſſen, geſchehen.

2) Bei einer Verſendung müſſen die genannten Reib=Zündmittel in Portionen, in welchen ſie zum Detailverkaufe kommen, in Behälter von Holz oder einem anderen dem Drucke widerſtehenden Material gebracht, ſodann in weiche lockere Körper, wie trockenes Sägmehl, trockene Kleie und dergleichen eingehüllt, und überhaupt ſo gepackt werden, daß auf dem Transporte jede Reibung der Zündmittel an einem feſten Körper entfernt gehalten wird.

Der Frachtfuhrmann iſt bei der Aufgabe auf die Feuers=Gefährlichkeit der Waare aufmerkſam zu machen. Auch iſt auf den Packeten oder Kiſten und in dem Ladſcheine der feuersgefährliche Inhalt mit dem Worte:

„Reibfeuerzeuge“

zu bemerken.

3) Die zur Bereitung der Reib=Zündmittel erforderlichen Vorräthe an Phospor, Schwefel und chlorſaurem Kali dürfen außerhalb des Fabriklokals nach den Vorſchriften der Verordnungen vom 13. April 1808, Abſchnitt B. (Regbl. S. 205) und vom 2. April 1810 (Regbl. S. 109) nur in feuerfeſten Gewölben, und die zum Verkaufe vorräthigen Reib=Feuerzeuge von den Fabrikanten nur innerhalb des Fabrik=Lokals, von den Kaufleuten aber, welche nur geringere Quantitäten davon im Vorrathe haben dürfen, nur abgeſondert von anderen Gegenſtänden aufbewahrt werden.

4) Die Orts= und Bezirks=Polizeibehörden haben über die genaue Beobachtung der vorſtehenden Beſtimmungen zu wachen, und alle Verfehlungen, die zur Anzeige kommen, zu unterſuchen und nach der Analogie der in der allgemeinen Feuer=Polizei=Verordnung vom 13. April 1808 enthaltenen Beſtimmungen zu beſtrafen, oder nach Umſtänden der vorgeſetzten höheren Stelle zum Straf=Erkenntniſſe vorzulegen.

Auch haben die Orts= und die Ober=Feuerſchauer bei ihren periodiſchen Viſitationen von den Fabrik= und Material=Vorraths=Lokalen der Fabrikanten und den Magazinen der Kaufleute Einſicht zu nehmen.

Stuttgart, den 31. Juli 1838.

Schlayer.

48. und 49. dieſer Inſtruktion wegen der Befugniß zum Waffengebrauch vom 24. Mai 1832 nähere Verhaltungs-Vorſchrift zu ertheilen. Die Landjäger der Station, deren Stellvertretung von ihnen beſorgt werden ſoll, ſind zunächſt aufzufordern, ſie hienach und mit Rückſicht auf die im Jahre 1833 ausgetheilte Inſtruktion in Frage und Antworten mündlich genau zu unterrichten und davon, daß ſolches geſchehen, hat das Bezirksamt die gehörige Ueberzeugung ſich zu verſchaffen. Wo möglich ſind aber auch Abdrücke der fraglichen Beſtimmungen ihnen zum eigenen Nachleſen zuzuſtellen. Statt des bei den Landjägern vorgeſchriebenen Eintrags der Ablieferung des Gefangenen und ſeiner Effekten in ein Dienſtbuch, deſſen Einführung bei anderen Begleitern der Gefangenen ſich ſich nicht wohl austragen würde, iſt letzteren, wie bisher, das Zurückbringen einer beſondern Beſcheinigung über die gedachte Ablieferung zur Pflicht zu machen.

Die Kreisregierung wird hiemit beauftragt, ſolches den Bezirksämtern zur Nachachtung zu eröffnen und dafür zu ſorgen, daß namentlich bei der Viſitation derſelben nach der Vollziehung obiger Beſtimmungen gefragt, auch, wo ein Mangel gefunden werden ſollte, gebührend eingeſchritten werde.

Stuttgart, den 26. Juli 1838.

---

## 3320.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die bei der Bereitung, Aufbewahrung und Verſendung der ſogenannten Congrev'ſchen Feuerzeuge zu beobachtenden Vorſichts-Maßregeln,

vom 31. Juli 1838 [1051]).

---

Zu Verhütung von Feuersunglück bei der Bereitung, Aufbewahrung und Verſendung der neuerlich in Gebrauch gekommenen Congrev'ſchen oder Reibfeuerzeuge werden mit höchſter Genehmigung vom 27. d. M. nachſtehende Vorſchriften ertheilt:

1) Die Bereitung der ſogenannten Congrev'ſchen oder Reibfeuerzeuge, wie der Reib-Zündhölzchen, Reibſchwämme, Reib Fidibus und anderer Zündmittel, zu welchen Phosphor und chlorſaures Kali verwendet werden, darf, ohne beſondere Erlaubniß der Kreisregierung, nur außerhalb der Ortſchaften

---

1051) Regbl. S. 423.

in für ſich beſtehenden Lokalen, die von jedem anderen Gebäude wenigſtens dreißig Fuß entfernt ſeyn müſſen, geſchehen.

2) Bei einer Verſendung müſſen die genannten Reib-Zündmittel in Portionen, in welchen ſie zum Detailverkaufe kommen, in Behälter von Holz oder einem anderen dem Drucke widerſtehenden Material gebracht, ſodann in weiche lockere Körper, wie trockenes Sägmehl, trockene Kleie und dergleichen eingehüllt, und überhaupt ſo gepackt werden, daß auf dem Transporte jede Reibung der Zündmittel an einem feſten Körper entfernt gehalten wird.

Der Frachtfuhrmann iſt bei der Aufgabe auf die Feuersgefährlichkeit der Waare aufmerkſam zu machen. Auch iſt auf den Packeten oder Kiſten und in dem Ladſcheine der feuersgefährliche Inhalt mit dem Worte:

„Reibfeuerzeuge“

zu bemerken.

3) Die zur Bereitung der Reib-Zündmittel erforderlichen Vorräthe an Phospor, Schwefel und chlorſaurem Kali dürfen außerhalb des Fabriklokals nach den Vorſchriften der Verordnungen vom 13. April 1808, Abſchnitt B. (Regbl. S. 205) und vom 2. April 1810 (Regbl. S. 109) nur in feuerfeſten Gewölben, und die zum Verkaufe vorräthigen Reib-Feuerzeuge von den Fabrikanten nur innerhalb des Fabrik-Lokals, von den Kaufleuten aber, welche nur geringere Quantitäten davon im Vorrathe haben dürfen, nur abgeſondert von anderen Gegenſtänden aufbewahrt werden.

4) Die Orts- und Bezirks-Polizeibehörden haben über die genaue Beobachtung der vorſtehenden Beſtimmungen zu wachen, und alle Verfehlungen, die zur Anzeige kommen, zu unterſuchen und nach der Analogie der in der allgemeinen Feuer-Polizei-Verordnung vom 13. April 1808 enthaltenen Beſtimmungen zu beſtrafen, oder nach Umſtänden der vorgeſetzten höheren Stelle zum Straf-Erkenntniſſe vorzulegen.

Auch haben die Orts- und die Ober-Feuerſchauer bei ihren periodiſchen Viſitationen von den Fabrik- und Material-Vorraths-Lokalen der Fabrikanten und den Magazinen der Kaufleute Einſicht zu nehmen.

Stuttgart, den 31. Juli 1838.

Schlayer.

48. und 49. dieſer Inſtruktion wegen der Befugniß zum Waffengebrauch vom 24. Mai 1832 nähere Verhaltungs=Vorſchrift zu ertheilen. Die Landjäger der Station, deren Stellvertretung von ihnen beſorgt werden ſoll, ſind zunächſt aufzufordern, ſie hienach und mit Rückſicht auf die im Jahre 1833 ausgetheilte Inſtruktion in Frage und Antworten mündlich genau zu unterrichten und davon, daß ſolches geſchehen, hat das Bezirksamt die gehörige Ueberzeugung ſich zu verſchaffen. Wo möglich ſind aber auch Abdrücke der fraglichen Beſtimmungen ihnen zum eigenen Nachleſen zuzuſtellen. Statt des bei den Landjägern vorgeſchriebenen Eintrags der Ablieferung des Gefangenen und ſeiner Effekten in ein Dienſtbuch, deſſen Einführung bei anderen Begleitern der Gefangenen ſich ſich nicht wohl austragen würde, iſt letzteren, wie bisher, das Zurückbringen einer beſondern Beſcheinigung über die gedachte Ablieferung zur Pflicht zu machen.

Die Kreisregierung wird hiemit beauftragt, ſolches den Bezirksämtern zur Nachachtung zu eröffnen und dafür zu ſorgen, daß namentlich bei der Viſitation derſelben nach der Vollziehung obiger Beſtimmungen gefragt, auch, wo ein Mangel gefunden werden ſollte, gebührend eingeſchritten werde.

Stuttgart, den 26. Juli 1838.

---

## 3320.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die bei der Bereitung, Aufbewahrung und Verſendung der ſogenannten Congrev'ſchen Feuerzeuge zu beobachtenden Vorſichts=Maßregeln,

vom 31. Juli 1838 [1051]).

---

Zu Verhütung von Feuersunglück bei der Bereitung, Aufbewahrung und Verſendung der neuerlich in Gebrauch gekommenen Congrev'ſchen oder Reibfeuerzeuge werden mit höchſter Genehmigung vom 27. d. M. nachſtehende Vorſchriften ertheilt:

1) Die Bereitung der ſogenannten Congrev'ſchen oder Reibfeuerzeuge, wie der Reib=Zündhölzchen, Reibſchwämme, Reib Fidibus und anderer Zündmittel, zu welchen Phosphor und chlorſaures Kali verwendet werden, darf, ohne beſondere Erlaubniß der Kreisregierung, nur außerhalb der Ortſchaften

---

1051) Regbl. S. 423.

in für ſich beſtehenden Lokalen, die von jedem anderen Gebäude wenigſtens dreißig Fuß entfernt ſeyn müſſen, geſchehen.

2) Bei einer Verſendung müſſen die genannten Reib-Zündmittel in Portionen, in welchen ſie zum Detailverkaufe kommen, in Behälter von Holz oder einem anderen dem Drucke widerſtehenden Material gebracht, ſodann in weiche lockere Körper, wie trockenes Sägmehl, trockene Kleie und dergleichen eingehüllt, und überhaupt ſo gepackt werden, daß auf dem Transporte jede Reibung der Zündmittel an einem feſten Körper entfernt gehalten wird.

Der Frachtfuhrmann iſt bei der Aufgabe auf die Feuers-Gefährlichkeit der Waare aufmerkſam zu machen. Auch iſt auf den Packeten oder Kiſten und in dem Ladſcheine der feuersgefährliche Inhalt mit dem Worte:

„Reibfeuerzeuge“

zu bemerken.

3) Die zur Bereitung der Reib-Zündmittel erforderlichen Vorräthe an Phospor, Schwefel und chlorſaurem Kali dürfen außerhalb des Fabriklokals nach den Vorſchriften der Verordnungen vom 13. April 1808, Abſchnitt B. (Regbl. S. 205) und vom 2. April 1810 (Regbl. S. 109) nur in feuerfeſten Gewölben, und die zum Verkaufe vorräthigen Reib-Feuerzeuge von den Fabrikanten nur innerhalb des Fabrik-Lokals, von den Kaufleuten aber, welche nur geringere Quantitäten davon im Vorrathe haben dürfen, nur abgeſondert von anderen Gegenſtänden aufbewahrt werden.

4) Die Orts- und Bezirks-Polizeibehörden haben über die genaue Beobachtung der vorſtehenden Beſtimmungen zu wachen, und alle Verfehlungen, die zur Anzeige kommen, zu unterſuchen und nach der Analogie der in der allgemeinen Feuer-Polizei-Verordnung vom 13. April 1808 enthaltenen Beſtimmungen zu beſtrafen, oder nach Umſtänden der vorgeſetzten höheren Stelle zum Straf-Erkenntniſſe vorzulegen.

Auch haben die Orts- und die Ober-Feuerſchauer bei ihren periodiſchen Viſitationen von den Fabrik- und Material-Vorraths-Lokalen der Fabrikanten und den Magazinen der Kaufleute Einſicht zu nehmen.

Stuttgart, den 31. Juli 1838.

Schlayer.

## 3321.

## Königliche Verordnung, in Betreff des Anſchluſſes des Fürſtenthums Hohenzollern-Hechingen an die Württembergiſche Brand-Verſicherungs-Anſtalt für Gebäude,

vom 7. Auguſt 1838 [1052]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem auf den Antrag der fürſtlichen Regierung von Hohenzollern-Hechingen über die Aufnahme des Fürſtenthums Hechingen in die für das Königreich beſtehende allgemeine Brandſchadens-Verſicherungsanſtalt für Gebäude zwiſchen beiderſeitigen Bevollmächtigten eine Uebereinkunft abgeſchloſſen und dieſe nach erfolgter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände von Uns genehmigt worden, auch die Auswechslung der Vertrags-Urkunden erfolgt iſt; ſo verordnen Wir nunmehr nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths, daß die in den nachſtehenden Artikeln 1 — 20 enthaltenen Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft verkündet und gehörig in Vollzug geſetzt werden.

Stuttgart, den 7. Auguſt 1838.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern
Geheimer Rath Schlayer.

Für den Staats-Sekretär:
der Geheime-Legations-Rath:
Goes.

---

### Vertrags-Beſtimmungen.

Art. 1. Das Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen tritt vom 1. Juli 1839 an der Württembergiſchen allgemeinen Brandverſicherungs-Anſtalt für Gebäude unter allen den Beſtimmungen bei, unter welchen dieſe Anſtalt nach der Brandverſicherungs-Ordnung vom 17. December 1807 (Regbl. vom Jahr 1808 S. 30 ff.), und den derſelben nachgefolgten und künftig noch ergehenden Geſetzen und Verordnungen für das Königreich gegründet iſt, wobei übrigens nach §. 3. lit. a. der Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung die fürſtlichen Schlöſſer und die zu denſelben gehörigen Nebengebäude, ſo wie die ebendaſelbſt weiter bemerkten Gebäude-Kategorieen, überhaupt alle geſetzlich von der Aufnahme in die Anſtalt ausgeſchloſſenen Gebäude an derſelben keinen Theil haben.

---

1052) Regbl. S. 447.

Die Beſitzer der im Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen befindlichen Gebäude erwerben durch ihren Beitritt zu der Württembergiſchen allgemeinen Brandverſicherungs-Anſtalt keinen Antheil an dem zur Zeit deſſelben vorhandenen Aktiv- oder Paſſiv-Vermögen dieſer Anſtalt. Daher fallen alle vor dem 1. Juli 1839 im Umfange des Königreichs erfolgten Brandſchäden lediglich den Beſitzern der innerhalb des Königreichs gelegenen verſicherten Gebäude zur Laſt; ein über Abzug dieſer und der ſonſtigen vor jenem Termine erwachſenen Verbindlichkeiten ſich ergebender Ueberſchuß aber wird ebendenſelben an der erſten Brandſchadens-Umlage, welche nach der Vereinigung auf das Geſammt-Kataſter der in beiden Staaten befindlichen Gebäude ausgeſchrieben wird, als vorausgeliefert in Abzug gebracht.

Art. 2. Alle Verſicherungen gegen Brandſchäden, welche für im Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen gelegene, zur Aufnahme in die Württembergiſche Brandverſicherungs-Anſtalt geeignete Gebäude abgeſchloſſen und am 1. Juli 1839 noch nicht abgelaufen ſind, ſind mit dieſem Tage als erloſchen zu betrachten, und es finden für den Fall des Bezugs einer Entſchädigung von irgend einer anderen Verſicherungs-Anſtalt oder Geſellſchaft die im §. 1. der Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung angedrohten Strafen Anwendung.

Art. 3. Auf die Dauer der durch gegenwärtigen Vertrag geſchloſſenen Vereinigung finden die Württembergiſchen Bau- und Feuerpolizei-Geſetze und Verordnungen im Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen volle und ausſchließliche Anwendung.

Auch kann die Verſicherung des im Fürſtenthum befindlichen beweglichen Vermögens gegen Brandſchäden nur nach Maßgabe der hierwegen für das Königreich beſtehenden beſonderen Geſetze und Verordnungen und nur durch Vermittlung des für das Königreich beſtellten und nunmehr auch für das Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen zu bevollmächtigenden Verwaltungs-Ausſchuſſes oder Hauptagenten der betreffenden Verſicherungs-Geſellſchaft oder Anſtalt geſchehen.

Verſicherungen von beweglichem Vermögen bei im Königreiche nicht recipirten Geſellſchaften oder Anſtalten dürfen nicht mehr eingegangen und die bereits abgeſchloſſenen dürfen nach ihrem Ablaufe nicht mehr erneuert werden.

Art. 4. Die fürſtlichen Lokal- und Bezirksbeamten, mit Einſchluß der nach Art. 9. zu beſtellenden Lokal- und Ober-Feuerſchauer und des zu beſtellenden Einbringers der Brandſchadens-Verſicherungs-Hauptkaſſe, ſind auf die getreue und fleißige Befolgung und Handhabung der in den Art. 1 und 3 bezeichneten Geſetze und Verordnungen, ſo wie der Beſtimmungen gegenwärtigen Vertrags überhaupt eidlich zu verpflichten.

Art. 5. Rückſichtlich der, durch dieſen Vertrag begründeten Theilnahme des Fürſtenthums Hohenzollern-Hechingen an der Württembergiſchen Brandverſicherungs-Anſtalt für Gebäude werden die fürſtlichen Bezirksbeamten und der, für das Fürſtenthum aufzuſtel-

lende Einbringer der Brandſchadens-Verſicherungs-Hauptkaſſe, welch letzterer insbeſondere auch den Aufträgen des Hauptkaſſiers Folge zu leiſten hat, unter die K. Württembergiſchen Regierungsbehörden, und zunächſt unter die K. Regierung des Schwarzwaldkreiſes geſtellt, welch letzterer auch die Protokolle über die, nach Art. 4 zu geſchehenden Verpflichtungen in beglaubigter Abſchrift mitzutheilen ſind.

Die Aufträge und Weiſungen der Regierung des Schwarzwaldkreiſes werden jedoch den fürſtlichen Bezirks-Aemtern durch Requiſition der fürſtlichen Landes-Regierung inſinuirt, durch deren Vermittlung auch die Berichte dieſer Aemter an jene gelangen.

Das K. Miniſterium des Innern und die fürſtliche Landesregierung haben nur im Falle einer Irrung zwiſchen dieſer und der Regierung des Schwarzwaldkreiſes oder der Mittheilung einer neuen Norm in unmittelbare Communikation zu treten.

Art. 6. Die fürſtlichen Bezirksämter (Stadt und Oberamt) werden neben den, den K. Oberämtern in Beziehung auf die Gebäude-Verſicherung obliegenden Geſchäften auch die, nach der Inſtruktion für das Verfahren bei neuer oder veränderter Aufnahme eines Gebäudes in die allgemeine Brandverſicherungs-Anſtalt vom 2. Dezember 1830 (Reg.Bl. S. 531 ff.) den Württembergiſchen Ortsvorſtehern obliegenden Funktionen, mit Einſchluß der Anlegung und Fortführung der in den Gemeinde-Regiſtraturen aufzubewahrenden Orts-Brandverſicherungs-Kataſter, beſorgen.

Die in §. 16 der allegirten Inſtruktion den K. Oberämtern übertragene Beſtellung einer zweiten Schätzungs-Deputation ſteht dagegen nur der fürſtlichen Landesregierung zu.

Art. 7. Mit dem Einzuge der Brandverſicherungs-Beiträge von den Pflichtigen, und mit deren Ablieferung an die Brandſchadens-Verſicherungs-Hauptkaſſe, ſo wie mit der Ausbezahlung der von der letzteren zu leiſtenden Brand-Entſchädigungen an die Beſchädigten wird ein fürſtlicher Beamter beauftragt, welcher hiefür die, den Unter- und Ober-Einbringern nach §. 6—8 der Miniſterial-Verfügung vom 9. Oktober 1828 (Reg.Bl. S. 792) zuſtehenden Gebühren zu beziehen hat.

Die pecuniäre Haftung für denſelben übernimmt die fürſtliche Landeskaſſe dergeſtalt, daß die Brandverſicherungs-Hauptkaſſe ſich an dieſe ohne Vorausklage des Beamten zu halten berechtigt iſt.

Art. 8. Die Verfügung der Ausbezahlung der Entſchädigung der durch Brand Beſchädigten, ſteht nur der K. Regierung des Schwarzwald-Kreiſes zu, daher derſelben nach jedem Brande, von welchem Umfange er auch geweſen ſeyn mag, die Akten über die, in Gemäßheit des §. 14 der Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung zu führende Unterſuchung zu dieſem Behufe zuzuſtellen ſind.

Auch iſt dem K. Miniſterium des Innern durch die fürſtliche Landesregierung die, von dem betreffenden Bezirksamte nach Vorſchrift der Miniſterial-Verfügung vom 12. November 1816 (Reg.Bl. S. 356) und des §. 57 der Inſtruktion zu Vollziehung des Geſe-

tzes, betreffend die polizeilichen Beſchränkungen der Verſicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr, vom 26. Mai 1830 (Reg.Bl. S. 250) zu erſtattende Anzeige ungeſäumt mitzutheilen.

Art. 9. Die geſetzlich vorgeſchriebene Lokal-Feuerſchau (K. General-Verordnung vom 13. April 1808, die Feuer-Polizeigeſetze betreffend, Abſchnitt A. §. 30, Reg.Bl. S. 205) wird durch die hiezu von den fürſtlichen Behörden in Gemäßheit der Beſtimmung der Württembergiſchen Bauordnung, Tit. von Untergängern, Bau- und Feuerbeſchauern S. 7 zu beſtellenden Perſonen, die durch die allegirte General-Verordnung vom 13. April 1808, Abſchnitt E. (Reg.Bl. S. 207, 208) angeordnete Oberfeuerſchau aber

a) in der fürſtlichen Reſidenzſtadt Hechingen durch den aus Auftrag der K. Regierung des Schwarzwald-Kreiſes hiezu zu beſtellenden Oberfeuerſchauer des nächſtgelegenen K. Oberamts in Gemeinſchaft mit dem, von der fürſtlichen Regierung für das fürſtliche Gebiet zu ernennenden Oberfeuerſchauer;

b) auf dem Lande durch den letzteren allein beſorgt.

Art. 10. Die Abſtellung und Beſtrafung der vorgefundenen Mängel und Vergehungen in bau- und feuerpolizeilicher Hinſicht, wie die Ertheilung von Bau-Conceſſionen, bleibt den fürſtlichen Behörden überlaſſen, wogegen Diſpenſationen von den geſetzlichen Bauvorſchriften nur mit Zuſtimmung der K. Regierung des Schwarzwald-Kreiſes und nach Beſchaffenheit des Falles des K. Miniſteriums des Innern ertheilt werden können.

Die fürſtliche Landesregierung wird von allen zu ihrer Kenntniß kommenden, der Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung zuwiderlaufenden Verfehlungen der Privaten oder der Behörden der K. Regierung des Schwarzwald-Kreiſes ſogleich unter Akten-Mittheilung Nachricht geben, und deren Verfügungen dem betreffenden Bezirksamte zum ſofortigen Vollzuge mittheilen.

Art. 11. Die K. Regierung des Schwarzwald-Kreiſes iſt berechtigt, alle drei Jahre, ſo wie auf außerordentliche Veranlaſſung uch unter der Zeit, die örtlichen und bezirksamtlichen Brandverſicherungs-Kataſter und ſonſtigen, auf die Brandſchadens-Verſicherungen bezüglichen Akten, die Feuerlöſchanſtalten und Geräthſchafen, die Protokolle der Lokal- und Ober-Feuerſchauer, die Akten ber die ertheilten Bau-Conceſſionen, ferner über die Unterſuchung r Bau- und Feuerpolizei-Vergehen und der Verfehlungen gegen e Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung, ſo wie über die Handbung der Geſetze und Verordnungen in Betreff der Verſicherung beweglichen Vermögens gegen Brandſchaden bei den fürſtlichen zirksämtern durch einen abzuordnenden Commiſſär, deſſen Diäten Reiſekoſten nach dem Württembergiſchen Regulativ zu bemeſ ſind, viſitiren zu laſſen.

Derſelbe hat namentlich auch die neuen oder erhöhten Einſchägen zu beachten, und, wenn ihm dieſelben unverhältnißmäßig

hoch erſcheinen ſollten, darüber die erforderliche Bemerkung in das Viſitations=Protokoll niederzulegen. Der fürſtlichen Regierung ſteht übrigens frei, dem Viſitator einen Beamten gleicher Kategorie beizugeben.

Art. 12. Hält nach dem Viſitations=Ergebniſſe die Regierung des Schwarzwald=Kreiſes eine Reviſion der neuen oder erhöhten Einſchätzungen für begründet, ſo iſt ſie befugt, ſolche nach §. 25 der Inſtruktion vom 2. Dezember 1830 (Reg.Bl. S. 536) anzuordnen.

Art. 13. Zu möglichſter Sicherſtellung der Brandverſicherungs=Anſtalt gegen Benachtheiligung verpflichtet ſich die fürſtliche Regierung, nicht nur die erforderlichen Feuerlöſch=Anſtalten, ſo weit ſie etwa im Fürſtenthum nicht vorhanden ſeyn ſollten, nach den deßhalb von der Regierung des Schwarzwald=Kreiſes zu machenden billigen Anforderungen darſtellen zu laſſen, ſondern auch ſich der genauen Beobachtung der Vorſchriften der, für das Königreich Württemberg gegebenen Feuerlöſchordnung vom 20. Mai 1808 (Reg.Bl. S. 297 ff.), welche unter den, oben im Art. 3 im Allgemeinen genannten Verordnungen begriffen iſt, zu verſichern.

Es wird deßhalb von derſelben der Regierung des Schwarzwald=Kreiſes ein Verzeichniß der, in der Stadt Hechingen und in jedem Gebietsorte befindlichen Feuerlöſch=Geräthſchaften mitgetheilt, und alljährlich auf einen zu beſtimmenden Termin von den, in dem Beſtande dieſer Geräthſchaften eingetretenen erheblichen Veränderungen Nachricht gegeben werden.

Art. 14. An der Verwaltung der Brandſchadens=Verſicherungs=Hauptkaſſe ſteht der fürſtlichen Regierung kein unmittelbarer Antheil zu; wohl aber hat dieſelbe das Recht, auf ihre Koſten von den Büchern dieſer Kaſſe durch einen hiezu abzuordnenden Commiſſär von Zeit zu Zeit Einſicht nehmen zu laſſen.

Art. 15. Zu dem Aufwande für die erſtmalige allgemeine und beſondere Einſchätzung der im Fürſtenthum befindlichen Gebäude und Anlegung der Orts= und Amts=Kataſter hat die Brandverſicherungs=Anſtalt keinen Beitrag zu leiſten.

Dagegen kommen im Uebrigen die Beſtimmungen des Geſetzes vom 28. März 1828, Art. 3 und 4 (Reg.Bl. S. 156), und der Miniſterial=Verfügung vom 9. Oktober deſſelben J. (Reg.Bl. S. 791) in Anwendung.

Die Belohnung des, durch die K. Regierungsbehörde für die Stadt Hechingen zu beſtellenden Oberfeuerſchauers (Art. 9), ſo wie die Diäten und Reiſekoſten des, nach Art. 11 von derſelben abzuordnenden Viſitations=Commiſſärs trägt die fürſtliche Landeskaſſe.

Die Koſten der Verwaltung der Brand=Verſicherungs=Hauptkaſſe werden aus letzterer Kaſſe beſtritten.

Dagegen verpflichtet ſich die fürſtliche Regierung, nach Umſtänden eine durch Uebereinkunft zu beſtimmende Entſchädigung für eine etwa durch den Anſchluß des Fürſtenthums bei der Regierung

des Schwarzwald-Kreiſes eintretende erhebliche Geſchäfts-Vermehrung zu leiſten.

Art. 16. Den Forderungen der Brandſchadens-Verſicherungs-Anſtalt an die Beitragspflichtigen gebührt im Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen die Lokation in der erſten Klaſſe unmittelbar nach den Steuern und öffentlichen Abgaben.

So weit dieſe letzteren über zwei Jahre, von Eröffnung des Konkurſes an gerechnet, rückſtändig ſind, gebührt der Brand-Verſicherungs-Anſtalt vor denſelben der Vorzug.

Art. 17. Den kontrahirenden Staaten bleibt die Aufkündigung dieſes Vertrags unbenommen; ſie muß jedoch, wenn nicht der Vertrag auch für das nächſtfolgende Verwaltungsjahr noch gültig ſeyn ſoll, vor dem 1. Januar des laufenden Verwaltungsjahrs geſchehen.

Wenn zur Zeit der Auflöſung des Vertrags-Verhältniſſes bei der alsdann vorzunehmenden Theilung des Geſellſchafts-Vermögens über Abzug der Vergütungen, welche für bis dahin im Vereinsgebiete vorgekommene Brandſchäden zu leiſten ſind, und über Abzug aller Uebrigen bis dahin erwachſenen geſetzlichen Verbindlichkeiten der Anſtalt, ein Vermögens-Ueberſchuß verbleibt, ſo iſt der fürſtlichen Regierung derjenige verhältnißmäßige Antheil, welcher das Kataſter der im Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen gelegenen Gebäude trifft, zur Vertheilung unter die Contribuenten baar auszufolgen.

Würden aber die, zur Zeit der Auflöſung der Gemeinſchaft vorhandenen Mittel nicht zureichen, die bis dahin eingetretenen Brandſchäden nach den geſetzlichen Beſtimmungen zu vergüten, oder überhaupt alle bis dahin erwachſenen geſetzlichen Verbindlichkeiten der Gemeinſchaft zu erfüllen, ſo iſt noch eine Umlage auf das gemeinſchaftliche Kataſter anzuordnen, deren reiner Betrag, über Abzug der Koſten der Umlage und des Einzugs derſelben, ſo wie aller ſonſtigen Verwaltungs-Koſten, zu vollſtändiger Tilgung aller Verbindlichkeiten der Gemeinſchaft zureicht.

## Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Art. 18. Sogleich nach der Perfektion dieſes Vertrags und vor wirklicher Aufnahme der im Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen befindlichen Gebäude in die Württembergiſche allgemeine Brandverſicherungs-Anſtalt wird die K. Regierung des Schwarzwald-Kreiſes durch einen von ihr hiezu beſonders abzuordnenden Bauverſtändigen, welchem von Seite der fürſtlichen Regierung der erforderliche polizeiliche Schutz zu gewähren, und ein zweiter Bauverſtändiger beizugeben iſt, von der Beſchaffenheit aller nicht geſetzlich von der württembergiſchen allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt ausgeſchloſſenen, im Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen gelegenen Gebäude genaue Einſicht nehmen laſſen, um die ſofortige Abſtellung der, nach den württembergiſchen Bau- und Feuer-Polizeigeſetzen in feuerpolizeilicher Hinſicht nicht zu duldenden Baugebrechen einleiten zu können.

Der nämliche Abgeordnete hat ſodann der erſten Aufnahme der im Fürſtenthum befindlichen Gebäude als Mitglied der Schätzungs-Deputation anzuwohnen, und ſich zugleich von der Art und Weiſe der Beſeitigung der erſtmals vorgefundenen Gebrechen durch Augenſchein zu überzeugen.

Die etwa noch vorfindlichen Defekte hat derſelbe zu Protokoll zu verzeichnen, und dieſes Verzeichniß abſchriftlich dem betreffenden fürſtlichen Bezirksamte zur Verfügung zu übergeben, im Original aber der Kreisregierung vorzulegen, welche ſich der Abſtellung jener Defekte auf geeignete Weiſe verſichern wird.

Die Koſten der beidmaligen Abordnung dieſes Bauverſtändigen hat die fürſtliche Regierung in dem von der K. Regierung des Schwarzwald-Kreiſes feſtzuſtellenden Betrage zu übernehmen.

Art. 19. Hiernächſt ſind die für das Fürſtenthum gefertigten Orts- und Bezirksamts-Kataſter durch einen von der K. Regierung des Schwarzwald-Kreiſes erſtmals nach Art. 11 abzuordnenden Commiſſär prüfen und richtig ſtellen zu laſſen.

Art. 20. In Betreff der Verſicherungen beweglichen Vermögens gegen Brandſchaden, welche am 1. Juli 1839 noch nicht abgelaufen ſind, finden die Beſtimmungen der §§ 60—71 der Inſtruktion vom 26. Mai 1830 zu Vollziehung des Geſetzes vom 25. deſſelben Monats und Jahres (Reg.Bl. S. 230 ff.) Anwendung.

---

## 3322.

## Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Annahme der herzoglich Sachſen-Meiningen'ſchen Scheidemünzen betreffend,

vom 17. Auguſt 1838 [1053]).

---

Nachdem in Folge des von dem K. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten den 13. v. M. (Reg.Bl. S. 411) bekannt gemachten Beitritts des Herzogthums Sachſen-Meiningen zu den am 25. Auguſt 1837 zu München geſchloſſenen Conventionen in Münzſachen die Königl. Kaſſenämter angewieſen worden ſind, nicht nur die von Sachſen-Meiningen, ſondern auch die vor dem Jahre 1826 von der Hildburghauſiſchen Münzſtätte ausgeprägten Sechs- und Dreikreuzerſtücke als voll anzunehmen, und dieſelben nun dem unter dem 2. Dezember 1837 (Reg.Bl. S. 591) erneuerten Verbot der ausländiſchen Scheidemünzen nicht mehr unterliegen, ſondern im

---

1053) Regbl. S. 466.

Verkehr überhaupt als conventionsmäßige Scheidemünzen nach ihrem Nennwerthe gelten, ſo wird ſolches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. Auguſt 1838.

Schlayer. Herdegen.

---

## 3323.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die K. Kreis-Regierung in —, betreffend die Competenz zur Entſcheidung über Kirchenſtuhlſtreitigkeiten,

vom 20. Auguſt 1838 [1054]).

---

Auf den Bericht vom — —, betreffend die Beſchwerde des N. zu N. über die von dem dortigen Kirchen-Convent verfügte, und von dem gemeinſchaftl. Oberamte, ſo wie von der Kreis-Regierung beſtätigte Entziehung eines Kirchenſtuhls gegen Vergütung des dafür Bezahlten, wird der Kreis-Regierung zu erkennen gegeben, daß dieſelbe zum Erkenntniſſe über die gegen die Verfügung des gemeinſchaftlichen Oberamts niedergelegte Beſchwerde nicht zuſtändig geweſen ſey.

Die Kirchenſtühle ſind eine zu kirchlichen Zwecken beſtehende Einrichtung, und die Streitigkeiten über die Benützung derſelben gehören, ſo weit ſie nicht vermöge beſonderer Gründe privatrechtlicher Natur ſind, überhaupt, und wenn ſie die letztere Natur haben, wenigſtens zur außergerichtlichen, das Weitere vorbehaltenden Entſcheidung vor die Behörde, welche die Kirchen-Polizei zu handhaben hat.

Dieſe Behörde iſt zunächſt der Kirchen-Convent, ſofort das gemeinſchaftl. Oberamt, und in höherer Inſtanz das evangeliſche Conſiſtorium und beziehungsweiſe der katholiſche Kirchenrath.

Zu vergl. K. Verordnung vom 23. Auguſt 1825, über den Wirkungskreis und Geſchäftsgang der gemeinſchaftl. Oberämter §. 5. u. 15. Regbl. S. 459.

Die Verfügung der Kreis-Regierung vom — wird daher außer Wirkung geſetzt, und wird dem N. in N. überlaſſen, mit ſeiner Beſchwerde über die Verfügungen des Kirchen-Convents und des

---

1054) Regierungsregiſtratur.

gemeinſchaftl. Oberamts, wenn er damit aufkommen zu können glaubt, ſich an das zunächſt zuſtändige evangeliſche Conſiſtorium zu wenden.

Stuttgart den 20. Auguſt 1838.

---

## 3324.

### Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Entſchädigung des Zehntberechtigten bei Verwendung von Grundſtücken zu Straßenanlagen,

vom 31. Auguſt 1838 [1055]).

---

Auf den Bericht vom 7. März v. J., betreffend die Frage: ob im Fall der Verwendung eines zehentbaren Grundſtücks zu einer Straßen-Anlage der Zehent-Berechtigte zu entſchädigen ſey, wird dem K. Conſiſtorium Folgendes zu erkennen gegeben:

Bleibt man ſtrenge bei der urſprünglichen Bedeutung des Zehentrechts, als einer, in einer Quote des Ertrags eines Guts beſtehenden Abgabe ſtehen, ſo iſt es nicht zweifelhaft, daß der Zehentberechtigte eine Entſchädigung für einen Ertrag, der gar nicht Statt hatte, nicht anſprechen, und noch viel weniger von dem Grundeigenthümer verlangen kann, weder daß er ſein Gut nur mit beſtimmten Fruchtgattungen anbaue, noch daß er daſſelbe nicht ungebaut liegen laſſe, noch endlich, daß er die Form und Beſtimmung deſſelben nicht verändern. Nach dem urſprünglichen Stande der Rechtsbegriffe über den Zehenten könnte daher im Fall der Verwendung eines zehentbaren Grundſtücks zu Straßen-Anlagen, von der Verbindlichkeit zur Entſchädigung des Zehentherrn für den ihm entgehenden Zehenten, gar nicht die Frage ſeyn.

Dagegen läßt es ſich nicht in Abrede ziehen, daß wenigſtens die beſondere vaterländiſche Geſetzgebung in Zehent-Sachen immer mehr die Richtung genommen hat, die Zehent-Laſt als eine auf dem Boden ruhende zu betrachten, und daß auf dieſer Urſache die bekannten Vorſchriften beruhen, wornach nicht blos bei Ueberbauung eines zehentbaren Grundſtücks, ſondern auch bei anderen Cultur-Veränderungen der Zehentherr für den ihm entgehenden Zehenten entſchädigt werden muß, und wornach der Zehentpflichtige ſogar verbunden iſt, ſein Gut nicht unbebaut zu laſſen. Es iſt unvermeidliche Conſequenz des Grundes, auf welchem dieſe Vorſchriften beruhen, daß der Zehentherr auch dann, wenn zehentpflichtiger Boden in eine Straße verwandelt wird, ein Zehent-Surrogat zu fordern berechtigt ſey.

---

1055) Normb. des Min.

Wie den vaterländiſchen Rechtsbeſtimmungen in Zehentſachen, öchte es auch der Billigkeit gemäß ſeyn, daß der Zehentbe- tigte in allen Fällen entſchädigt werde, wo der Eigenthümer aus zehentbaren Grundſtück, der eingetretenen Veränderung unge- tet, wenn nicht größere, wenigſtens gleich große Vortheile zieht. e Unbilligkeit eines gegentheiligen Verfahrens ſtellt ſich recht auf- llend dar, wenn man ſich den Fall denkt, daß ein zehentbarer Be- rk ganz oder doch großentheils zu Zwecken verwendet werde, welche e Erhebung eines Naturalzehenten unmöglich machen.

Es kann ſich daher nur noch fragen, ob etwa in Beziehung uf die Verwendung zehentbarer Grundſtücke zu Straßen ein be- ſonderer abweichender Rechtsgrundſatz ſich gebildet habe. Wenn gleich nun auch bisher in der Regel den Zehentberechtigten bei ſolcher Verwendung zehentbarer Grundſtücke eine Entſchädigung nicht gewährt worden iſt, ſo hat ſich doch darüber eine feſte Praxis nicht gebildet, es geht vielmehr nicht nur aus den von dem Finanz-Miniſterium mitgetheilten Akten hervor, daß in einzelnen Fällen Entſchädigungen gewährt worden ſind, ſondern es ergibt ſich dieß auch aus den von ſämmtlichen Kreis-Regierungen eingezogenen Berichten. Insbeſondere hat der vormalige Kirchenrath den Satz feſtgehalten, daß in den genannten Fällen den Zehentberechtigten Entſchädigung zu gewähren ſey.

Aus dieſen Gründen hat man unter Zuſtimmung des K. Finanz-Miniſteriums beſchloſſen, daß, wenn künftig von Zehentberechtigten Anſprüche auf Entſchädigung im Falle der Verwendung zehentpflichtiger Grundſtücke zu Straßen- oder Canal-Anlagen, Correktionen ꝛc. erhoben werden ſollten, dieſen Statt zu geben ſey.

Von dieſer Entſchließung wird dem Conſiſtorium mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß auch die Kreis-Regierungen hiernach beſchieden worden ſind.

---

## 3325.

### Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. die Päſſe für diejenigen Auswanderer, welche in einem Niederländiſchen Seehafen ſich einſchiffen wollen,

vom 26. September 1838 [1056]).

---

Nach einer Mittheilung der K. Niederländiſchen Geſandtſchaft iſt mit Aufhebung der früheren Beſchlüſſe vom 28. Februar und 12. Juli 1828, und 30. Mai und 9. Juli 1832 (vergl. Reg.Bl.

---

1056) Regbl. S. 531.

von 1828, S. 146 und 687, und von 1832, S. 68 und 227) durch neuere Verordnung der K. Niederländiſchen Regierung vom 28. Dezember 1837 allen Rhedern, Schiffsmaklern und Cargadoren im Königreiche der Niederlande, welche die Transportirung von Auswanderern unternehmen wollen, zur Pflicht gemacht worden, einer von ihrer Ortsobrigkeit ernannten Aufſichts=Commiſſion die Anzeige von der Zahl der Perſonen, deren Transporte ſie zu beſorgen geſonnen ſind, zu machen, und gewiſſe die Sicherheitsleiſtung für deren Unterhalt und richtige Einſchiffung bezweckende Notariats=Urkunden, nebſt namentlichen Verzeichniſſen der zu verſchiffenden einzelnen Auswanderer zu übergeben, wovon ſofort, inſofern ſie als genügend erkannt worden ſind, beglaubigte Abſchriften der Behörde der Grenz=Station zur Controle zugeſtellt werden, und auf deren Einſicht hin die betreffenden K. Niederländiſchen Geſandtſchaften allein ermächtigt ſeyn ſollen, den Päſſen gedachter Auswanderer ihr Viſa zu verleihen.

Die K. Oberämter werden daher angewieſen, denjenigen Perſonen, welche zum Behufe der Auswanderung über einen K. Niederländiſchen Seehafen Reiſepäſſe bei ihnen nachſuchen, die Belehrung zu ertheilen, daß dieſen Päſſen das Viſa der K. Niederländiſchen Geſandtſchaft nur dann ertheilt werde, und daher auch die Ausſtellung derſelben nur dann ſtattfinden könne, wenn ſie ſich darüber ausweiſen, daß ſie mit einem Rheder, Schiffsmakler oder Cargador im Königreiche der Niederlande contrahirt haben, von dem nach ſeinen von der K. Niederländiſchen Geſandtſchaft durch Beglaubigung als den neueren Vorſchriften entſprechend erkannten Papieren die durch dieſe Vorſchriften bezweckte Sicherheit für ihren Unterhalt und ihre richtige Einſchiffung geleiſtet worden ſey.

Darüber, daß eintretenden Falls der fragliche Ausweis geführt worden, iſt in den Päſſen ſelbſt das Geeignete kurz anzumerken.

Stuttgart, den 26. September 1838.

Schlayer.

---

## 3326.

## Erlaß des K. Miniſteriums des Innern an die K. Kreis=Regierungen, betreffend die Auswanderung über Bremen nach Nordamerika,

vom 5. October 1838 [1057]).

---

Da nach eingegangenen amtlichen Nachrichten von den über Bremen nach Nordamerika auswandernden Perſonen, die in der

1057) Regierungs=Regiſtratur.

...ntmachung des dortigen Senats vom 1. October 1832, welche ...öge dieſſeitiger Verfügung vom 24. deſſ. Mts. durch die Stutt... ...r Zeitung und den ſchwäbiſchen Merkur auch zur Kenntniß ... Publikums in Württemberg gebracht wurde, enthaltene drin... ...e Aufforderung, ſich vor der Reiſe nach Bremen mit einem ...igen Schiffs-Makler oder deſſen auswärtigen Bevollmächtigten ...gen der nöthigen Einrichtungen für ihre Einſchiffung zu ver... ...ndigen, nur zum kleineren Theile bisher beobachtet worden iſt; ...eſe Unterlaſſung aber die Folge hat, daß die betreffenden Per... ...nen Gefahr laufen, nicht nur in die Hände von Leuten zu gerathen, ...e ihre Unbekanntſchaft mit den Verhältniſſen mißbrauchen, ſondern ...uch wegen Mangels an augenblicklicher Schiffs-Gelegenheit durch ...inen längeren Aufenthalt ihre zur Ueberfahrt beſtimmten Gelder aufzuzehren; ſo ſind die K. Ober-Aemter aufzufordern, die Auswanderer, welche über Bremen wegzuziehen gedenken, wenn ſich ſolche zum Behufe der Paßausſtellung bei ihnen melden, auf die obenerwähnte Bekanntmachung ausdrücklich aufmerkſam zu machen, und ſie zu belehren, wie ihr eigenes wohlverſtandenes Intereſſe erfordere, ſich hienach zu achten.

Stuttgart, den 5. October 1838.

---

## 3327.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Befugniß der Weingartſchützen zum Blindſchießen,

vom 15. October 1838 [1058]).

---

Nach einer Mittheilung des K. Finanz-Miniſteriums vom 10. d. M. hat das K. Hofjägermeiſter-Amt nunmehr anerkannt, daß in Gemäßheit des General-Reſcripts vom 28. Juni 1679 (Real-Index der Forſtordnung S. 472 fg.) ſeit der allgem. Verordnung vom 23. Januar 1817, betr. eine Milderung der wegen der Volks-Entwaffnung früher ergangenen Geſetze, jedem Weingart-Schützen, dem die Gemeinde eines ihrer für Zwecke der öffentlichen Sicherheit in Bereitſchaft gehaltenen Feuergewehre anvertraut, oder dem das Bezirks-Polizeiamt den Beſitz eines eigenen erlaubt, freiſtehe, von dieſem Gewehre zum Blindſchießen für den Zweck der Hütung der ſeiner Fürſorge untergebenen Feld-Erzeugniſſe Gebrauch zu machen, die Forſtbehörden aber im Intereſſe der Jagd-Polizei nicht weiter erwarten können, als Kenntniß von der Verſehung der fraglichen Feldhüter mit dergleichen Gewehren zu erhalten, um neben der ih-

---

1058) Normalienb. d. Min.

nen ohnedieß bis jetzt zukommenden Beeidigung derſelben im Stande zu ſeyn, auch noch ein beſonderes Augenmerk auf den Gebrauch, den ſie von den Gewehren machen, zu richten. Daſſelbe hat ſich daher nunmehr auf das Anſuchen beſchränkt, daß die betreffenden Forſtämter in der Hofjagd durch die Regiminalbehörden von der zum Blindſchießen gegebenen Erlaubniß mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt werden, wenn die Weinberg-Schützen ihre Functionen antreten, und ſolche beendigen ſollen.

Die Kreis-Regierung erhält ſonach die mit Bericht vom 26. Sept. v. J. vorgelegten dießfallſigen Acten mit dem Auftrage zurück, die zuverläßige Einleitung zu treffen, daß den Forſt-Behörden durch die Polizeiſtellen von der geſchehenen Bewaffnung eines aufgeſtellten Weinbergſchützen zum Behufe des Blindſchießens und von der Dauer ſeiner dießfallſigen Verrichtungen jedesmal Nachricht ertheilt, beſonders aber im Hofjagd-Bezirke ſolches beobachtet werde.

Das K. Finanz-Miniſterium wird die Forſt-Behörden in gleichem Sinne beſcheiden.

Stuttgart, den 15. October 1838.

---

## 3328.

## Königliches Geſetz, betreffend abgeänderte proviſoriſche Beſtimmungen gegen den Büchernachdruck,

vom 17. October 1838 [1059]).

---

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bis zum Erſcheinen eines definitiven Geſetzes gegen den Bücher-Nachdruck verordnen und verfügen Wir, unter Abänderung Unſeres, unter dem 22. Juli 1836 über dieſen Gegenſtand erlaſſenen proviſoriſchen Geſetzes, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die im Königreiche oder in einem anderen im deutſchen Bunde begriffenen Staate ſeit dem erſten Januar 1838 erſchienenen und künftig erſcheinenden ſchriftſtelleriſchen und künſtleriſchen Erzeugniſſe genießen von der Zeit ihres Erſcheinens an zehn Jahre lang ohne Entrichtung einer Abgabe geſetzlichen Schutz gegen den Nachdruck und gegen ſonſtige, durch mechaniſche Kunſt bewirkte Vervielfältigung in derſelben Weiſe, wie wenn ihnen nach dem Geſetze vom 25. Februar 1815 ein beſonderes Privilegium deßhalb ertheilt worden wäre.

---

1059) Regbl. S. 547. Hiezu die nachfolg. Vollzugsverfügung v. 19. deſſ. M. S. Geſetz vom 24. Juli 1845.

Den gleichen Schutz haben die vom 1. Januar 1818 bis 31. Dez. 1837 im Umfange des deutſchen Bundes erſchienenen Werke der obigen Art bis zum 31. Dezember 1847 zu genießen.

Die Zeit des Erſcheinens wird bei Werken, die in mehreren Abtheilungen herausgegeben werden, vom Erſcheinen des letzten Bandes oder Heftes an gerechnet, falls zwiſchen der Herausgabe mehrerer Bände oder Hefte nicht mehr als drei Jahre verfloſſen ſind.

Art. 2. Die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes bereits veranſtalteten Nachdrücke oder ſonſtige mechaniſche Vervielfältigungen von Werken, welchen durch den zweiten Abſatz des vorſtehenden Art. 1 ein ihnen zuvor nicht zugekommener Schutz gegen mechaniſche Vervielfältigung verliehen, oder der erloſchene frühere Schutz erneuert wird, können zwar auch während der Dauer dieſes Schutzes, jedoch nur in polizeilich geſtempelten Exemplaren, zum Abſatz gebracht werden.

Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen dreißig Tagen von der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes an von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirks-Polizeiamte ſeines Wohnorts mit dem erforderlichen Nachweiſe über ihren ſchon vor der Verkündigung dieſes Geſetzes veranſtalteten Abdruck vorgelegt werden.

Für die polizeiliche Stemplung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht ſtatt.

Art. 3. Die nach Maßgabe der bisherigen Geſetze für einzelne Werke verliehenen beſonderen Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, ſofern ſie den Betheiligten größere Vortheile, als das gegenwärtige Geſetz gewähren ſollten, auch fernerhin in Kraft.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt. Gegeben, Stuttgart den 17. Okt. 1838.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

## 3329.

### Verfügung des Miniſteriums des Innern hinſichtlich der Vollziehung des Geſetzes vom 17. Oct., betreffend abgeänderte proviſoriſche Beſtimmungen gegen den Büchernachdruck, vom 19. October 1838 [1060])

Hinſichtlich der Vollziehung des Geſetzes vom 17. Oktbr. d. J., betreffend abgeänderte proviſoriſche Beſtimmungen gegen den Bü-

1060) Regbl. S. 550.

cher-Nachdruck, wird hiedurch in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom gleichen Tage Folgendes verfügt:

A. Zu Art. 1 des Geſetzes.

§. 1. Als Vervielfältigung eines künſtleriſchen Erzeugniſſes im Sinne des Art. 1 des Geſetzes ſind:

1) Nachbildungen von Werken zeichnender Kunſt in plaſtiſcher Form oder von plaſtiſchen Werken durch zeichnende Kunſt, desgleichen

2) Darſtellungen nach einem Originale mit Veränderungen des letztern, vermöge welcher jene als eigenthümliche Kunſterzeugniſſe angeſprochen werden können,

nicht zu betrachten.

§. 2. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren in der Aufeinanderfolge der einzelnen Bände oder Hefte eines in Abtheilungen herauskommenden Werks werden in Hinſicht auf die Berechnung der Schutzdauer gegen den Nachdruck (Geſetz Art. 1, Abſatz 3) die bis zum Anfange dieſes mehr als dreijährigen Zeitraums erſchienenen Bände oder Hefte als ein für ſich beſtehendes Werk betrachtet, und die ſpäter erſcheinende neue Folge von Bänden oder Heften wird als ein neues Werk behandelt.

B. Zu Art. 2 des Geſetzes.

§. 3. Die Bezirks-Polizeiſtellen haben das Geſetz vom 17. Oktober d. J. unmittelbar nach dem Empfange der daſſelbe enthaltenden Nummer des Regierungsblatts den Buchdruckern und Händlern, desgleichen den Kupferſtechern, Lithographen, Stuccatoren und ſonſtigen die mechaniſche Vervielfältigung bildlicher Darſtellungen oder den Handel mit ſolchen Darſtellungen gewerblich ausübenden Einwohnern ihrer Bezirke in einem urkundlichen Akte zu eröffnen, mit welchem die dreißigtägige Friſt für die Vorlegung der bereitu veranſtalteten Nachdrücke oder Nachbildungen zur Stemplung zu laufen beginnt.

Außerdem iſt für das gehörige Bekanntwerden des Geſetzes und der gegenwärtigen Verfügung durch den Abdruck derſelben in den Lokal- und Bezirks-Intelligenzblättern zu ſorgen.

§. 4. Bei dem in vorſtehendem §. 3 angeordneten Eröffnungsakt ſind die Perſonen, welche von der Beſtimmung des Art. 2 des Geſetzes Gebrauch zu machen im Falle ſich befinden, zur vorläufigen Anzeige der Werke, von welchen ſie bereits vollendete Nachdrücke oder unter das Geſetz fallende Nachbildungen beſitzen, oder aber dergleichen veranſtaltet haben, ſo wie in letzterem Falle zur Anzeige, wie weit die Veranſtaltung bereits gediehen ſey, aufzufordern.

Dieſe vorläufige Anzeige genügt indeß nicht zur Wahrung der von dem Geſetze anberaumten dreißigtägigen Friſt, vielmehr müſſen innerhalb der letztern dem Bezirks-Polizeiamte die zur Zeit der Verkündigung des Geſetzes bereits fertig vorgelegenen Exemplare des Nachdrucks oder der Nachbildung, beziehungsweiſe die im gedach-

ten Zeitpunkte zu einem Nachdruck oder einer Nachbildung getroffen geweſenen Veranſtaltungen nachgewieſen werden.

§. 5. Als bereits veranſtaltet kann ein Nachdruck oder eine Nachbildung nicht betrachtet werden, wenn nicht mindeſtens bei jenem der Druckſatz, bei dieſer die Bearbeitung der Platte oder Form, welche zur mechaniſchen Vervielfältigung dienen ſoll, begonnen hat.

§. 6. Nachdrücke oder Nachbildungen von Werken, für welche der ihnen entweder durch ein beſonderes Privilegium oder durch das proviſoriſche Geſetz vom 22. Juli 1836 verliehene Schutz gegen mechaniſche Vervielfältigung zur Zeit der Verkündigung des Geſetzes vom 17. Okt. d. J. noch nicht abgelaufen war, können nicht zur Stemplung angenommen werden.

Wenn jedoch in Beziehung auf Nachdrücke von im letztgedachten Falle befindlichen Werken genügend nachgewieſen wird, daß ſie zur Zeit der Verkündigung des Geſetzes vom 22. Juli 1836 bereits fertig oder im Drucke begriffen waren, und daß im Jahre 1836 nur die vorſchriftmäßige Stemplung derſelben verſäumt worden ſey, ſo ſind dieſe Nachdrücke, wofern ihre Vorlegung innerhalb des nunmehrigen neuen Termins geſchieht, zwar zur Stemplung anzunehmen, es iſt jedoch ihr Abſatz durch anzulegenden Beſchlag ſo lange zu hemmen, bis der Zeitraum des dem Originalwerk durch das Geſetz vom 22. Juli 1836 verliehenen Schutzes abgelaufen iſt.

§. 7. Nachdrücke, welche bei der Vollziehung des Geſetzes vom 22. Juli 1839 polizeilich geſtempelt wurden, bedürfen zu ihrem fortgeſetzten Abſatze keiner erneuerten Stemplung.

§. 8. Der Stempel beſteht in dem Amtsſiegel der Bezirks-Polizeibehörde und wird dem Titelbogen der Schrift mittelſt Drucker-Schwärze aufgedrückt.

Jedes Einzelne zum Abſatz zu bringende Exemplar muß mit dem Stempel verſehen ſeyn.

Ueber den Akt der Stemplung iſt ein Protokoll aufzunehmen, welches die geſtempelten Werke, die Zahl der Exemplare, und die Perſonen, für welche die Stemplung geſchehen, zu bezeichnen hat.

§. 9. Gegen den Verkehr mit ungeſtempelten Exemplaren eines Nachdrucks oder einer als Vervielfältigung im Sinne des Geſetzes zu betrachtenden Nachbildung von Werken, denen die in Art. 1 des Geſetzes ausgeſprochene Schutzfriſt zu Statten kommt, wird, wie gegen Nachdrücke beſonders privilegirter Werke, nach Maßgabe der §§. 5 und 6 des Geſetzes vom 25. Februar 1815 eingeſchritten.

§. 10. Durch die polizeiliche Stemplung wird ein Nachdruck oder eine Nachbildung der Beſchlagnahme oder Confiscation, welche durch der Stemplung vorhergegangene Handlungen nach Maßgabe der Geſetze vom 25. Februar 1815 und 22. Juli 1836 verwirkt worden iſt, nicht entzogen. Stuttgart, den 19. Oktober 1838.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:

Schlayer.

## 3330.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Beſtrafung unerlaubten Beherbergens von Fremden,

vom 26. October 1838 [1061]).

Da wahrgenommen worden iſt, daß die Uebertretung der wegen Beherbergung von Fremden beſtehenden Vorſchriften von den Bezirksämtern auf verſchiedene Weiſe beſtraft wird, ſo wird auf den Grund der beſtehenden Geſetze und unter Hinweiſung auf die Miniſterial-Verfügung vom 29. Mai 1834 (Reg.Bl. S. 401) mit höchſter Genehmigung vom 24. d. M. Folgendes verfügt:

1) Die Unterlaſſung der Anzeige von der Beherbergung eines Ausländers iſt der General-Verordnung vom 11. September 1807, §§. 12 und 13 gemäß mit einer Strafe von ſechs und einem halben Gulden, und wenn es ſich von der Beherbergung eines Landſtreichers oder einer andern verdächtigen Perſon handelt, mit einer Geldſtrafe von zehn Gulden oder einer dieſem Betrag entſprechenden Gefängnißſtrafe zu ahnden.
2) Gehört die beherbergte Perſon dem Inlande an, ſo iſt die Unterlaſſung der vorgeſchriebenen Anzeige nach dem Grade der Verſchuldung, wobei insbeſondere auf das Verhältniß des Beherbergten zu dem Aufnehmer, auf die Dauer des Aufenthalts, auf Rückfälle ꝛc. ꝛc. Rückſicht zu nehmen iſt, mit einer Geldſtrafe von zwei bis ſechs Gulden zu belegen.
3) In der Reſidenzſtadt Stuttgart verbleibt es jedoch bei der in der K. Verordnung vom 11. Juli 1818 §. 1 (Reg.Bl. S 423) für die unterlaſſene Anzeige eines Fremden feſtgeſetzten Strafe.
4) Die Beherbergung eines Soldaten, ohne vorgängige Einſicht ſeines Urlaubpaſſes und ohne obrigkeitliches Vorwiſſen, iſt mit der in der Verordnung vom 16. Juni 1807, §. 3 (Reg.Bl. S. 198) angedrohten Strafe zu belegen.

Hienach haben ſämmtliche Polizeiſtellen des Königreichs ſich zu achten. Stuttgart, den 26. Oktober 1838. Schlayer.

## 3331.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die zeitige Kenntnißnahme der Polizeibehörden von unglücklichen Geburten,

vom 2. November 1838 [1062]).

Um die amtliche Erhebung von Kunſtfehlern und Pflichtwidrigkeiten, welche bei unglücklichen Geburten untergelaufen ſind, mehr

1061) Regbl. S. 598.
1062) Regbl. S. 599.

als bisher ſicher zu ſtellen, wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 31. Oktober verfügt, wie folgt:

1) Wenn eine Schwangere während ihrer Entbindung, oder eine Wöchnerin vor Ablauf der erſten vier Tage ihres Wochenbetts ſtirbt, ſo ſind ſowohl die Hebamme als der Geburtshelfer, welche zur Hülfeleiſtung gerufen wurden, unter allen Umſtänden ſchuldig, von dem Ereigniſſe ungeſäumt amtliche Anzeige zu machen.

Dieſelbe Verpflichtung haben die Hebammen und Geburtshelfer in Fällen, wo der Tod einer Wöchnerin in der zweiten Hälfte der erſten Woche nach ihrer Entbindung erfolgt, alsdann, wenn bei der Entbindung der Verſtorbenen außerordentliche Zufälle oder Hülfeleiſtungen ſtatt gefunden haben.

2) Die Hebamme hat ihre Anzeige (unabhängig von der Verpflichtung, jede Geburt für den Zweck der Kirchenregiſter zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen) bei dem gemeinſchaftlichen Unteramt (dem Pfarr- oder Schultheißenamt) zu machen, und hiebei die näheren Umſtände der Geburt und des Todes nach den in den Hebammen-Tabellen vorgeſchriebenen Rubriken genau anzugeben.

Das gemeinſchaftliche Unteramt aber hat dieſe Anzeige ſchleunig zur Kenntniß des Oberamtsarztes zu bringen.

5) Dem Geburtshelfer, der bei der Geburt Hülfe leiſtete, liegt ob, gleichzeitig eine die weſentlichſten Momente des Falles umfaſſende Darſtellung dem Oberamtsarzte unmittelbar zu überſenden.

4) Von dem Oberamtsarzt iſt auf den Grund dieſer beiderlei Berichte ſorgfältig zu erwägen, ob nicht die Vermuthung einer Vernachläßigung oder eines kunſt- oder befugnißwidrigen Verfahrens von Seite des hebärztlichen Perſonals ſich ergebe? und im bejahenden Falle ſogleich an das Bezirks-Polizeiamt unter Mittheilung der Berichte motivirter Antrag auf Veranſtaltung einer Legal-Inſpektion und Sektion zu ſtellen, im verneinenden Falle aber am Ende des Verwaltungsjahrs bei Vorlegung der Geburtstabellen der Unterlaſſung einer ſolchen Einleitung und der Gründe, warum ſolche unterblieben, unter Anſchluß der Berichte ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Sollte zum Behuf der Erwägung des Oberamtsarztes, ob eine Legal-Inſpektion und Sektion zu veranſtalten ſey? zuvörderſt die weitere Vernehmung des betheiligten hebärztlichen Perſonals, oder die Abhörung der bei der Geburt zugegen geweſenen Zeugen als nöthig erſcheinen, ſo iſt dieſelbe unverzüglich durch das Bezirks-Polizeiamt, welchem der Oberamtsarzt deßhalb Mittheilung zu machen hat, anzuordnen.

5) In Fällen, in welchen der Oberamtsarzt eine ärztliche Unterſuchung für gegründet erkennt, wird das Bezirks-Polizei-

amt auf die ihm zukommende Mittheilung des Oberamts=arztes für die Vornahme derſelben, unter Zuziehung des letzteren, alsbald Sorge tragen und das Ergebniß zur Kenntniß der vorgeſetzten Kreis=Regierung bringen.

Wenn jedoch die Anſicht des Bezirks=Polizeiamts über die Angemeſſenheit einer ſolchen Unterſuchung von derjenigen des Oberamtsarztes abweichend iſt, ſo hat daſſelbe alsbald darüber Bericht an die Kreisregierung zu erſtatten.

6) War der Oberamtsarzt ſelbſt der Geburtshelfer, welcher bei einer unglücklich abgelaufenen Geburt Dienſte leiſtete, ſo hat das gemeinſchaftliche Unteramt die Meldung der Hebamme (§. 2) an das Bezirks=Polizeiamt unmittelbar einzuſenden und der Oberamtsarzt ſeinen hebärztlichen Bericht (§. 3) ebenfalls dem Bezirks=Polizeiamt zu übergeben; das letztere aber hat ſogleich beide der vorgeſetzten Kreisregierung zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Stuttgart, den 2. November 1838.

Schlayer.

## 3332.

## Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen,

vom 2. November 1838 [1063]).

Zu Ergänzung der in der Miniſterial=Verfügung vom 26. April 1824 (Reg.Bl. S. 280 ff.) enthaltenen Vorſchriften über die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen wird verfügt:

1) Den in Ziffer 2 der gedachten Verfügung vorgeſchriebenen Rubriken der Tagbücher iſt für Einträge, welche in keine dieſer Rubriken paſſen, am Schluſſe die allgemeine Rubrik: „Bemerkungen“ beizufügen.

Die während eines Verwaltungsjahrs einzutragenden Geburtsfälle ſind mit fortlaufenden Ziffern zu verſehen, und dieſe in der erſten Rubrik: „Jahr, Monat und Tag“ zu bemerken.

Die Oberamtsärzte ſind dafür verantwortlich, daß die Geburtshelfer und Hebammen ſich nur ſolcher gedruckten, lithographirten oder geſchriebenen Formulare zu ihren Tagbüchern bedienen, welche die vorgeſchriebenen Rubriken genau und vollſtändig enthalten.

2) Die Ausfüllung der einzelnen Rubriken muß auf eine dem Sinne ihrer Aufſchriften entſprechende Weiſe geſchehen. Namentlich iſt unter der Rubrik: „Dauer der Geburt“ die ganze Dauer derſelben vom Anfange der wahren Wehen an nach Stunden anzugeben, und nicht blos die Zeit aufzuneh=

1063) Reg.=Bl. S. 601.

men, welche die Hülfeleiſtung bei der Geburt in Anſpruch genommen hat.

Die Frage: „ob und welche Hülfe nöthig geweſen?“ iſt da, wo künſtliche Hülfe ſtatt gefunden hat, mit ſpecieller Angabe dieſer zu beantworten, z. B. „Wendung wegen Querlage der Frucht, Vorfalls der Nabelſchnur ꝛc.“ Die Hebammen haben ſich hiebei aller Unbeſtimmtheiten, wie des allgemeinen Ausdrucks: „Hülfe des Geburtshelfers, künſtliche Hülfe“ ꝛc. zu enthalten.

Ebenſo iſt die Zeit genau nach Stunden anzugeben, „wie bald nach dem Anfange der Geburt Hülfe nachgeſucht und geleiſtet worden iſt.“ Unter der Rubrik: „wer Hülfe geleiſtet und beziehungsweiſe beigeſtanden,“ iſt bei künſtlichen Geburten von dem Geburtshelfer immer der Name der zugegen geweſenen Hebamme, und von dieſer der Name des Geburtshelfers einzutragen. Die „(unmittelbar) nach der Geburt eingetretenen (beſondern) Zufälle“, wie Bluthuſten, Unmachten ꝛc., und „die dagegen getroffenen Vorkehrungen“ ſind beſtimmt zu bezeichnen, ſo wie unter den „(weiteren) Folgen der Geburt für die Mutter“ die Zeit des Eintritts derſelben, z. B. „Kindbettfieber nach acht Tagen, Tod nach vier Stunden ꝛc.“

3) Die Geburtshelfer und Hebammen haben die Concepte ihrer Tagebücher aufzubewahren, und zur Vorlegung an die Oberaufſichts-Behörde mit dem Schluſſe des Verwaltungsjahrs eine Reinſchrift derſelben dem Oberamtsarzt zu übergeben.

In den Concepten der Tagebücher iſt bei dem Alter der Gebärenden auch ihr Name vorzumerken; in den an die Behörde einzuſendenden Reinſchriften iſt dieſer Name, wie bisher, wegzulaſſen.

4) Darüber, daß der Eintrag in die Concepte der Tagebücher das Jahr hindurch, je unmittelbar nach einem Geburtsfall, und zwar in der vorgeſchriebenen Vollſtändigkeit geſchehe, haben die Oberamtsärzte nicht nur am Orte ihres Wohnſitzes, ſondern auch in den Amtsorten bei Gelegenheit ihrer Anweſenheit in denſelben durch Einſichtnahme von Zeit zu Zeit ſich Ueberzeugung zu verſchaffen. Außerdem haben die Oberamtsärzte die Tagebücher, wo ſie es für nöthig halten, zum Behuf der Einſichtnahme von denſelben einzufordern, dabei aber deren unverzügliche Zurückſendung ſich angelegen ſeyn zu laſſen. Die Mängel, welche auf dieſem Wege zur Kenntniß der Oberamtsärzte gelangen, ſind von ihnen ſogleich abzuſtellen, wobei ihnen die K. Bezirksämter, wo es nöthig iſt, die erforderliche Unterſtützung zu gewähren haben.

5) Bei der Durchſicht der am Schluſſe des Verwaltungsjahrs einkommenden Reinſchriften der Tagebücher haben die Oberamtsärzte mit aller Genauigkeit zu verfahren. Beſonders wird ihnen empfohlen, hiebei denjenigen nicht bereits im

Laufe des Jahrs beſonders zur Anzeige gebrachten Geburtsfällen, welche eine Verfehlung des ärztlichen Perſonals vermuthen laſſen, namentlich wenn eine große Zahl todtgeborner Kinder, eine Verſpätung in Herbeirufung des Geburtshelfers, beziehungsweiſe eines Arztes, bei ſchweren Krankheitsanfällen, eine Unterlaſſung der Nothhülfe ꝛc. erſichtlich iſt, ihre vorzügliche Aufmerkſamkeit zu widmen, und ſolche in ihren Begleitungsberichten mit ihren gutächtlichen Anträgen hervorzuheben.

Stuttgart, den 2. November 1838.

Auf beſonderen Befehl Seiner Majeſtät des Königs:

Schlayer.

---

## 3333.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Nothwendigkeit einer Beſtätigung der von den Gemeinden mit Wartgeld angeſtellten praktizirenden Aerzte,

vom 12. November 1838 [1064]).

Der Kreis-Regierung wird auf ihren Bericht vom 3. d. M., betreffend die in ihrer Mitte entſtandene Meinungs-Verſchiedenheit über die Frage von der Nothwendigkeit einer Beſtätigung der von den Gemeinden gegen ein Wartgeld angenommenen prakticirenden Aerzte, erwiedert, daß das Miniſterium die bisherige Praxis, wonach die dießfallſigen Beſchlüſſe der Gemeinderäthe ohne Rückſicht auf die Widerruflichkeit einer ſolchen Anſtellung der Genehmigung der Kreis-Regierung unterworfen wurden, vollkommen begründet finde, da nicht nur, abgeſehen von dem Einfluſſe, den ein neu oder von Neuem verwilligtes Wartgeld der fraglichen Art auf den Gemeinde-Etat haben dürfte, ſchon die Fortdauer einer jährlich wiederkehrenden Leiſtung auf ſo lange, als nicht etwas Anderes beſchloſſen wird, den Begriff einer auch die künftigen Glieder der Gemeinde bindenden bleibenden Verbindlichkeit bildet, ſondern auch ein ausübender Arzt, dem von einer Gemeinde ein Wartgeld ausgeſetzt wird, unzweifelhaft ein Corporationsdiener iſt, mithin, wenn gleich der blos von den Aerzten, welche für den Oberamts-Bezirk angeſtellt werden, handelnde §. 73 des Verwaltungs-Edikts hieher nicht bezogen werden kann, doch kein Hinderniß obwaltet, den fraglichen Fall ſowohl unter den allgemeinen Satz des Eingangs des §. 65. als unter deſſen beſondere Beſtimmung zu a) und ſomit auch unter die Beſtimmungen des §§. 66 Ziffer 1. und 5. zu ſubſumiren; wie denn auch die Faſſung des Sportelgeſetzes keinen Zweifel übrig läßt, daß die Staats-Regierung von der dießfallſigen Anſicht auch früher ausgegangen ſey.

---

1064) Norm.-B. des Miniſt. des Innern.

# Regiſter
## zur Sammlung der Regierungs=Geſetze.

A.


Aberglauben, deſſen Bekämpfung, I. 198. 843. III. 223. 1224.
Abhör, ſ. Rechnungs=Abhör.
Ablosungs=Hülfe, ſ. Steuern.
Ablöſung, ſ. Gefälle.
Abrechnungen, ſ. Steuerabrechnung, Einzug.
Abſchriften, deren Ertheilung von Beſcheiden und Erkenntniſſen I. 737. II. 9. 12. III. 279. 1054. Gebühren V. 955.
Abverdienen, öffentl. Schuldigkeiten V. 1202. ſ. ſodann Strafen.
Abzug (und Nachſteuer), Anſatz und Behandlung überhaupt, I. 330. 536. 538. 613. 731. 882. IV. 37. 196. 316. 418. 786. 891. 940. 997. 1277. V. 271. 564. =Freiheit gegen Rußland, V. 393. Sardinien, V. 510. Schweden, V. 741. Polen, V. 995. Dänemark, V. 999. Griechenland, V. 1151. Krakau, V. 1188. Oeſterreich, V. 1473.
Academiſche Würden, Annahme, IV. 65. Erwerbung durch die Candidaten der Heilkunde, V. 787.
Accidentien, ſ. Nebenbezüge.
Ackerbau, ſ. Feldbau.
Actuare, ſ. O.Amtsactuare, Amtsgehülfen.
Acten, Contraſignirung, III. 17. Einſicht durch Dritte, III. 1047. Verwahrung, III. 116.
Adel, Eröffnungen an Adelige, IV. 422. Vorladungen Adeliger, IV. 68. Reiſen nur mit Urlaub, IV. 371. 419. Uniform der Adeligen, IV. 525. V. 489. Perſonal=Adel von Staatsdienern und Ordens=Rittern, IV. 64. 512. Minderjährigkeitsdispenſation, IV. 838. Familien=Verhältniſſe des Adels, Adelsmatrikel, IV. 341. 557. 990. Allgemeine Statuten über die Verhältniſſe des Adels, IV. 889. 1216. — (S. ſodann Standesherrn, Rittergutsbeſitzer.)
Adelige Güter, Verhältniſſe derſelben, IV. 6. 83. 445. Nachweis der Exemtion, V. 1004.
Adler=Orden, IV. 71. 1095.
Adreſſen, an die deutſche Bundes=Verſammlung, V. 955.
Advokaten, Wahl zu Orts=Vorſtehern, V. 166.
Aehrenleſen, I. 691.
Aerzte, ſ. Arzt.
Afterbergen, I. 612.
Ackerſchnecken, IV. 829.
Allmanden, Benützung, Cultivirung ꝛc. III. 616. 825. IV. 311. V. 45. Vertheilung IV. 29. 311. 795. V. 45. Verkäufe, IV. 826.
Allodification, ſ. Lehen.
Almoſen, Sammlungen von Gemeindewegen, I. 72. 123. 321. 643. II. 672.

III. 5. 227. Verbot des Gebens, I. 182. Wiedereinzug der Almoſen von den Verlaſſenſchaften, II. 1079. S. ſodann Armen-Unterſtützung.
Altersungleichheit, bei Ehen, IV. 373. V. 997.
Alterthümer, Erhaltung, V. 1328.
Amortiſationsgeſetze, I. 656.
Amt, Aemter-Erſetzung, Gebühren davon, II. 785.
Aemter, ſtandesherrliche, ritterſchaftliche frühere Verhältniſſe, IV. 83. 125. 126. 129. 130. 236. 339. deren Aufhebung IV. 348. 360. S. ſodann die betr. Deklarationen.
Aemter-Organiſation, ſ. Organiſation.
Amtmänner, ſollen kein Gewerb treiben, I. 8. 35. Pflichten derſelben, I. 11. 35. Verhältniß ſtandesherrl. zur Amts-Verſammlung, V. 1159. S. ſodann Oberamtmänner, Unteramtmänner, Aemter.
Amtsantrittskoſten, ſ. Aufzugskoſten.
Amtsbezirks-Eintheilung, III. 840. Grundſätze bei Ab- und Zutheilungen, IV. 85. 95. Organiſation der Bezirks-Verwaltung, IV. 1104.
Amtsboten, ſ. Botenweſen.
Amtsgeheimniß, II. 477. III. 323. 908. IV. 407. 957.
Amtsgehülfen, Verzeichniſſe derſelben, IV. 976. S. ſodann Subſtituten, Oberamtsactuare.
Amtskorporation, Haushalt, II. 692. 813. 903. 917. (S. Oberamtsverfaſſung) Verfaſſung, IV. 1216. V. 111.
Amtsprotokoll, ſ. Protokoll.
Amtspfleger, ſ. Oberamtspfleger.
Amtsſchaden, Amtsſchadens-Ordnung v. 1489. I. 1. S. ſodann Amts-Corporation. Umlagefuß, V. 42.
Amtsſigille, deren Fertigung, III. 407. IV. 164. V. 41.
Amtstäge, III. 560.
Amtsverweſer, Beſoldung, IV. 400.
Amts-Uebergabe, II. 537. S. Oberämter.
Amtsvergleichung, II. 900. III. 703. S. ſodann O.Amtsverfaſſung.
Amts-Verlaſſung, als Vergehen, III. 143. 397. 1117. 1155.
Amtsverſammlung, Abhaltung, Verfaſſung, II. 782. 1283. III. 564. 801. 1303. IV. 5. 63. V. 111. periodiſche Aenderung der Zuſammenſetzung, V. 867. Protokoll, Führung, V. 1497.
Amtsviſitationen, I. 171. 462. II. 947. S. ſodann Oberämter.
Anatomie, Verſehung mit Leichnamen, III. 1109. IV. 317. 509. 566.
Anbringer, Anbringgebühren, II. 694, insbeſ. von Waldexceſſen, IV. 632.
Angusturarinde, IV. 630.
Anlagen, ſ. Steuern.
Anlehen, ſ. Gemeindevermögen, Stiftungen.
Anſteckung, ſ. Krankheiten.
Anzeigen, Stuttg. allgemeine, IV. 1298. V. 1137. 1330.
Anzeigepflicht der Unterthanen in Abſicht auf Vergehen, I. 34. 61. 90. 121. 239. 867. 877.
Apotheken, Apotheker, deren Rechte, I. 436. Conzeſſion zu Apotheken, IV. 1164. V. 953. 1145. 1425. Erſte und zweite Apothekerordnung. I. 939. dritte — II. 13. vierte — II. 530. fünfte II. 1186. dazu IV. 266. 643. insbeſondere von: Viſitation der Apotheken, II. 485. 511. 895. III. 179. 580. IV. 350. 741. Prüfung und Beeidigung der Apotheker, II. 511. IV. 112. 610. V. 178. Lehrlinge und Gehülfen, IV. 610. V. 761. Receptweſen, II. 511. 574. III. 1254. IV. 355. 388. 592. ſ. ferner Arzneiwaaren.
Arbeitshaus, Errichtung und Beſtimmung, II.. 874. 1122. III. 173. 301. 1171. Gefälle, III. 177. 526. Privilegien, III. 199. S. Zwangsarbeitshaus.

Arcana, ſ. Geheimmittel.
Archive, Fürſtliches (Staats=) Archiv, III. 165.
Arme, Pflicht zur Unterhaltung und Art derſelben, I. 49. 69. 74. 101. 125. 183. 321. 458. 617. 635. 937. II. 449. 642. 670. 673. 886. 1171. III. 111. 156. 317. 824. 1060. IV. 145. 869. 891. 1025. V. 136. 760. Beſchäftigung, IV. 887. 1025. 1288. V. 1334. Unterſtützung der verarmten Orte, V. 332.
Armenunterhaltungsbeiträge, ſ. Almoſen.
Armenfuhren, ſ. Frohnen. Berichte über Armenweſen, III. 915. V. 156. 339. 1173. 1209. S. auch Kranke.
Armencommiſſion, IV. 1036. 1064.
Armenkaſten, Stiftung von 4 Armenkaſten durch Herz. Eberhard, I. 14. 47.
Armenkaſtenordnung, erſte, I. 122. 141. 148. zweite, I. 240. dritte, I. 347. 434. 635. vierte, I. 641. Einzelnes über Verwaltung der Armenkäſten, I. 484. II. 9. 58. 67. 124. 362. 445. 473. 914. 1079. III. 5. 227. ſ. ferner Stiftungen.
Arreſt, Koſten, III. 913. Regulative hierüber, V. 1330. Schärfung, V. 459. Erkennung gegen Ortsvorſteher, V. 505. 1360. ſ. ſodann Gefängniß.
Arreſtanten, ſ. Gefangene.
Arzt, Aerzte, Beſtellung von Amts=Aerzten, I. 435. (S. Mediz. Verfaſſung, Oberamtsärzte) mit Wartgeld, V. 1532. Befähigung hiezu, V. 38. Bildung, I. 436. Verantwortlichkeit, II. 464. Beaufſichtigung, III. 1281. Aufnahme, Prüfung ꝛc. IV. 109 570. 903. 1102. Niederlaſſung, IV. 110. 726. Beeidigung, V. 286.
Aerztliche Geſellſchaft in Württemberg, V. 1159.
Arzneien, (ſ. Apotheken, Rezeptweſen), Verbot des Hauſirens und Verkaufs durch Nichtapotheker, I. 789. II. 71. 1274. III. 80. 837. IV. 264. V. 613. insbeſondere Abgabe ſchlafbringender Arzneien, III. 1100. Haltung von Arzneimitteln durch Wundärzte V. 1153. Medicamententaxe, I. 924. II. 124. 145. 511. III. 446. IV. 114. 575. V. 40. 366. 864. 894. 1147. Einhaltung der Taxe, V. 1157. gegen Mißbrauch der koſtbaren, IV. 293. V. 335. Verbindlichkeit zur Abgabe, IV. 688. 970.
Arznei=Waaren, bei Kaufleuten, und Materialiſten, Viſitation, IV. 612. Aufſtellung in den Apotheken, IV. 643.
Aſche, Aufbewahrung, II. 705. S. Feuerpolizei=Ordnung, Potaſche.
Aſchermittwoch und weißer Sonntag, deſſen Feier, I. 21. 45. 858.
Aſſignaten, franzöſiſche, III. 1089.
Aſyle, Aufhebung, III. 1237.
Aſoten, ſ. Verſchwender.
Audienzen, III. 415. 1156.
ufenthalt, Unverbürgerter, III. 1243. V. 596. 1134. 1362. ſ. Landesordn. und Fremde.
ufkauf von Früchten ꝛc. ſ. Fruchtaufkauf.
ufläufe, Betragen der Beamten dabei, IV. 366.
ufſtreich, Verhütung von Colluſionen, III. 1222.
fwärter, ſ. Kanzleidiener, Diener, niedere.
fwechſel, ſ. Münzen.
fwiegler, I. 34. 44.
fzugskoſten, der weltlichen und geiſtl. Beamten, II. 773. 904. III. 679. 684. 1147. V. 502.
enärzte, fremde, IV. 115.
enſchein, ſ. Legalinſpectionen.
= und Einfuhr=Verbote, III. 956. (ſ. Theurung).
folge, des Vermögens in's Ausland, IV. 268. ſ. Auswanderung.

Ausgeſeſſene, ſ. Bürgerrecht.
Ausgetretene, ſ. Flüchtlinge.
Ausländer, Verbot des Gütererwerbs durch dieſelben, I. 115. 214. 216. 620. 748. II. 35. 128. V. 410. der Verpfändungen an dieſelben, III. 1144. Gewerbsbetrieb der, A. IV. 417. Zulaſſung zu Dienſtprüfungen, III. 1016. ſ. ferner Fremde, Aufenthalt.
Ausland, Aufenthalt im — I. 137. 236. 619. 625.
Ausländiſche Behörden, Correſpondenz mit denſ. III. 239. 1206. IV. 295. 902.
Ausländiſche Gerichte, I. 54. 101. 230. 739.
Auslieferung, der Unterthanen, IV. 42. der Ausländer, V. 1217. insbeſ. Churheſſen, V. 1334.
Ausmärker, deren Verhältniß bei Zehentpachtungen, V. 1000.
Ausſchenken, bei Handwerksgeſellen, IV. 91. 383.
Ausſtände, ſ. Steuerrückſtände und Gemeindevermögen.
Ausſtands-Caſſiere, Caſſen-Weſen, V. 650.
Auswahl, (ſ. Rekrutirung).
Auswanderung, freier Zug. Rechtliche Beſtimmungen darüber: 1) im Allgemeinen, I. 237. 537. 605. 613. 730. III. 235. 348. 839. 1097. 1138. 1268. IV. 97. 213. 510. (Verbot), 948. 1216. Nachweis auswärtiger Aufnahme, V. 715. 2) Zurückhaltung des Vermögens der Kinder, I. 984. III. 954. 1224. IV. 268. 3) Auswanderung der Ehegatten, Kinder, III. 1234. IV. 64. 4) im Gant. IV. 885. 5) Minderjähriger, IV. 889. 6) vor erfüllter Militärpflicht, V. 1048. 7) Bürgſchaftsleiſtung für Frau und Kinder, V. 1475. gegen Verleitung zur Auswanderung, II. 867. III. 818. 1223. 1238. 1278. IV. 883. 1181. Warnung vor der Auswanderung überhaupt I. 984. II. 919. III. 818. 1060. IV. 880. 904. — insbeſondere nach Amerika, II. 867. 1080. Berichte über Auswanderungen, III. 1233. IV. 997. Auswanderungspäſſe, IV. 889. 904. 939. Wiederaufnahme Ausgewanderter IV. 938. Beſtimmungen über die Auswanderung nach Rußland, IV. 882. 1084. V. 963. Polen, V. 1015. 1029. Südrußland, 1012. 1014. Ungarn, V. 797. Oeſterreich, IV. 1002. 1066. Amerika, IV. 1274. Algier, V. 950. durch die Niederlande, V. 581. 647. 767. 960. 979. 1521. durch Frankreich, V. 795. 879. 884. 949. 1275. über Bremen, V. 1522.
Auswärtige Verhältniſſe, ſ. Ausland.
Ausweichen, der Fuhrleute, IV. 375.
Ausweiſe, der Dienſtboten, IV. 67. ſ. Heimathſchein.

## B.

Bäcker, Handwerksordnung, I. 966. Einzelne Beſtimmungen, II. 812. III. 1154.
Back-Oefen, ſ. Feuerpolizei-Ordnung.
Backtäge, ſ. Bäcker.
Baden, im Nekar betr. IV. 228.
Bader, ſ. auch Barbierer und Wundärzte. III. 301.
Bäder, Aufſicht darüber, III. 419. IV. 115. V. 888.
Bandhecken in den Weinbergen, II. 191.
Bandwurm, Mittel dagegen, V. 10.
Bank, herzogliche, III. 167. 214.
Barbierer, Ordnung, II. 94. 291. 321. 452. Einzelne Beſtimmungen, II. 804. 1101. Prüfung, V. 1094. ſ. auch Bader, Wundärzte.
Bau-Canones, Bezug durch die Gemeinden, II. 845. III. 331. in grundherrlichen Bezirken, V. 714.
Baulaſt, Competenz zu Entſcheidungen, von Streitigkeiten, V. 397.
Baumwollenweberei, V. 931.
Baurath, ſ. Oberbaurath, Kreisbaurath.

Bau-Sachen, ſ. Feuerpolizei. Staatsbauweſen, IV. 1018.
Bauten der Corporationen, I. 130. II. 662. III. 610. IV. 65. 267. 837. 1173. 1283. V. 183.
Bau-Ordnung, erſte, I. 347. zweite, II. 152. insbeſondere: Kein Bauernhaus ſoll über 2 Stockwerke haben, I. 9. das untere Stockwerk iſt von Steinen zu bauen, I. 9. III. 952. Begünſtigung des Bauens von Stein, V. 889. Unterhaltung der Gebäude, I. 120. 229. 834. II. 52. Verwarnung vor koſtbaren Privatbauten, II. 913. Bau-Conzeſſionen, III. 271. IV. 200. 236. 767. 1289. V. 1486. insbeſ an Floßwaſſern, V. 1173, an Straßen, IV. 306. Controle der Bauvorſchriften, V. 1187.
Bauprotokolle bei Waſſerbauten, V. 387.
Bauverſtändige, zu Reviſionen ermächtigte, V. 186. Prüfungen im Baufach, V. 190.
Bäume, Baumzucht. Gegen Baumverderber, I. 32. 60. 119. 862. III. 239. IV. 271. Entfernung der Bäume von des Nachbarn Gut, II. 190. Pflanzung von Bäumen auf die Allmand durch junge Bürger, II. 447. 1025. III. 262. 521. 617. — an den Straßen, III. 519. 618. 858. 1081. IV. 37. 305. 814. — an Obſtbäumen überhaupt, IV. 271.
Beamte, ſ. Staatsdiener, Wirthſchaften, Heirathen.
Bebenhauſen, Polizei daſelbſt, IV. 629.
Beeden, Ablöſung, V. 1284.
Beeidigung, ſ. Gem.-Räthe, Staatsdiener.
Beerdigung, in den Kirchen verboten, II. 719. III. 1230. 1283. Zeit derſelben, III. 949. auſſer des Sterbeorts, IV. 158. der Selbſtmörder, ſ. dort, todtgeborner oder frühverſtorbener Kinder, IV. 749. auſſerhalb der Parochie des Sterbeorts, V. 794.
Befehle, fürſtliche, ſ. Erlaſſe.
Beglaubigungen, durch Ortsvorſteher ꝛc. V. 747.
Begnadigungsgeſuche, IV. 99. 1181. Behandlung derſelben, V. 1175. ſ. a. Strafen.
Begräbniß, ſ. Leichen, Beerdigung, Kirchhöfe.
Begränzung, polizeiliche, ſ. Confination.
Beherbergung, Fremder, I. 32. 53. 60. 119. 290. 862. III. 535. IV. 101. 143. V. 1528.
Beinbruchmaſchine, von Braun, IV. 132.
Bekanntmachungen, der Verordnungen überhaupt, III. 9. IV. 162. 626. 640. von den Canzeln, II. 849. IV. 162. nach der Kirche, III. 8. 224. Amtliche, in öffentl. Blättern, IV. 192.
Beiſchlaf, früher. S. Unzuchtvergehen.
Beiſitzer, Aufnahme und Verhältniſſe ſolcher, II. 26. 440. 552. III. 583. ſ. Bürger-Rechtsgeſetz. Annahmegebühren, IV. 642. 666.
Belobungen, öffentliche rühmlicher Handlungen, V. 385. 998.
Bergwerke, I. 536.
Berichte, Vorſchriften über Form und Inhalt im Allgemeinen, I. 29. 53. 103. 230. 491. 620. 734. 998. II. 20. 39. 40. 93. 126. 129. 339. 435. 673. 685. 880. 1035. III. 140. 141. 521. 599. 836. 870. 1078. 1094. 1097. 1098. 1234. IV. 22. 67. 88. 280. 346. 402. 839. 842. periodiſche, III. 1063. 1261. V. 6. 256. beſonders über Landes-Cultur, IV. 434. V. 8. über Polizei, IV. 467. über Unglücksfälle, IV. 507. einzelne, über wichtige Vorfälle, IV. 103. über Armenweſen, ſ. d.
Beſchäftigungsanſtalten, III. 1110. ſ. Arbeitshaus, Zwangsarbeitshaus.
Beſcheide, Eröffnung an die Parthieen, I. 430. 492. 594. III. 1094. IV. 561. ſ. auch Abſchriften.

Beſchäl=Weſen, II. 613. 660. 850. 1121. 1130. 1237. III. 310. 812. 1230. IV. 998. 1002. 1084.
Beſchlagnahme, ſ. Druckſchriften.
Beſchwerden, ſ. Recurſe.
Beſen, Beſenreis, III. 1243.
Beſitzergreifung, von neuen Landestheilen, III. 1208. 1309.
Beſoldung, ſ. Staatsdiener, Gemeindediener.
Bettel, Bettler, I. 14. 70. 72. 75. 126. 184. 322. 458. 483. 616. 652. II. 81. 95. 119. 125. 132. 472. 491. 495. 503. 510. 549. 585. 594. 642. 670. 707. 957. 1030. 1171. 1237. 1284. 1290. III. 84. 195. 202. 230. 271. 205. 272. 273. 297. 305. 411. 536. 788. 811. 916. 938. 1018. 1058. 1090. 1102. 1171. 1260. IV. 140. 987. 1285.
Bettfedern, gegen Ankauf gebrauchter, V. 1031.
Beurlaubte Soldaten, Urlaubspaß, IV. 102. 426. Einberufung, IV. 1286. Vergehen derſelben, IV. 282. 776. Niederlaſſung, IV. 1171. Waffentragen, IV. 466. Abverdienung von Strafen, V. 350. Reiſeurkunden für dieſelben, V. 373. 766. Anzeige vom Tod, V. 746. Heirathen, V. 1214.
Bevölkerungsliſten, III. 527. 946. IV. 20. 189. 238. 419. 426. 437. 594. 688. V. 256. 980. 1149.
Bezirk, ſ. Amtsbezirk.
Bezirksämter, ſtandesherrliche, ſ. Aemter.
Bibliothek, öffentliche, ſ. Bücher=Sammlungen, Einſendung von Freiexemplaren, III. 203. Benützung derſelben, V. 414. 651.
Bienen, Aufſtellung im Winter, IV. 378.
Bier, Bierordnung, erſte, II. 35. zweite, II. 531. 534. dritte, II. 869.
Bierſchank, I. 696. II. 533.
Bierſchau, I. 696. II. 534. Bierfälſchung, IV. 886.
Biertaxe, I. 696. II. 532. V. 320. Verbot des Bierbrauens und Einführens, II. 444. 702. Freiheit des Bierbrauens zum Haushalt, V. 760.
Bierbrauer, Handwerksordnung, I. 692. Einzelne Beſtimmungen, II. 21. 27. 28. 35. 93. III. 913. V. 161.
Bilder, ſ. Druckſchriften.
Bildhauer, Handwerksordnung, I. 886.
Billard, Conceſſion, IV. 873.
Biſchof, Verbot der Gaſtereien bei Reiſen des — V. 615. Correſpondenz mit der biſchöfl. Behörde V. 615.
Bittgänge, III. 1223.
Bittſchriften, Vorſchriften über Form und Zeit der Eingabe und Inhalt, I. 28. 52. 83. 104. 230. 491. 620. 735. 998. II. 39. 40. 54. 93. 129. 339. 379. 493. 513. 521. 880. 1035. 1120. 1217. 1277. III. 10. 79. 91. 135. 140. 148. 171. 207. 415. 599 832. 852. 1078. 1091. 1105. 1116. 1132. 1156. 1177. 1224. 1267. IV. 2. 14. 34. 37. 70. 90. 162. 288. 415. 467. 503. 562. 607. 758. 787. 851. V. 477. 1121.
Blatterhäuſer, ſ. Krankenhäuſer.
Blattern, Maßregeln beim Ausbruch, IV. 232. 365. V. 505. 693. Zurückhaltung einberufener Soldaten, V. 1003.
Blaubeurerbleiche, II. 1286.
Bleichen, Errichtung, I. 604. 611. II. 1286. III. 526. V. 560. 643.
Blitz=Ableiter, Beaufſichtigung, V. 521. Errichtung, V. 1143.
Blutreinigungspillen, IV. 644.
Bortenwirker, Handwerksordnung, II. 741. Einzelne Beſtimmungen, II. 1139. III. 31. 1108. Handelsbefugniſſe, V. 1491.
Botenweſen, der Behörden, I. 598. 992. ſ. Kanzleiordnungen, II. 7. 71. 450. 958. III. 266. 1142. IV. 376. V. 169.

Boten, öffentliche, ihre Rechte und ihr Verhältniß zur Poſt, II. 816. III. 405. ſ. ſodann II. Anhang. Aufſtellung von Amtsboten, V. 1195.
Brach=Einbau, III. 1151. der Ausmärker IV. 237.
Brandfälle, ſ. Feuerberichte, Feuerlöſchen. ꝛc.
Brandmauern, ſ. Feuerpolizeigeſetze.
Brandſchadens=Verſicherung, Ordnung, III. 523. 871. 1247. 1284. IV. 165. V. 581. — Ausdehnung auf Hechingen, V. 1512. Einzelnes: über Taxationen, III. 993. 1034. Aufnahmeverfahren, V. 853. Aufnahme von Säg=Mühlen, III. 1034. von Zugehörungen der Gebäude, IV. 1288. laufendes Geſchirr, V. 851. — der ſtrohbedeckten Häuſer, III. 1035. Anſchlag der Bauholzberechtigungen, V. 737. Verſicherung der Beiträge Dritter, V. 1469. — der Glocken, Uhren, Orgeln, V. 740. Reviſion der Cataſter, IV. 82. 404. V. 256. Umlageurkunden und Koſten, V. 657. 658. Auszahlung und Verrechnung der Entſchädigungen, V. 1170. S. Mobiliar=Verſicherung.
Brandſtätte, ſ. Feuerlöſchen, Bauordnung.
Branntenwein, gegen das Branntweintrinken, II. 498. 697. 812. Handel, II. 812. 849. III. 994. Strafe des unbefugten, V. 1280. 1383. Beſchränkung der Schenkconzeſſionen, IV. 793. Brennapparat, II. 849. IV. 646. 761. 786.
Brechruhr, aſiatiſche, V. 890. 1316.
Brod, Taxe, I. 969. 983. IV. 911.
Brodſchauer, I. 966.
Brücken, Baulaſt an Staatsſtraßen, V. 1091.
Brückengeld, III. 1207. IV. 423. 779. V. 158.
Brunnen, Graben, I. 357. II. 187.
Bücher, Handel, II. 1128. insbeſondere Hauſirer, III. 326. Einſendung neuer an den Studienrath, IV. 985. V. 344. 1171. ſ. a. Druckſchriften.
Bücherfiscale, IV. 323. 335.
Büchernachdruck, IV. 774. V. 581. 1028. 1227. 1230. 1524. 1525.
Buchbinder, Handwerksordnung, II. 1123. Einzelne Beſtimmungen, II. 46. 612. III. 31.
Buchdrucker, II. 1128. III. 1242. IV. 123.
Buchhandel, Buchhändler, II. 1128. IV. 878.
Buchhandlung, Conzeſſion, V. 1331.
Büchſen, ſ. Feuergewehre.
Büchſenmacher, Handwerksordnung, II. 1082. Einzelne Beſtimmungen, II. 732. III. 30.
undesverſammlung, deutſche, Einreichung von Druckſchriften an ſolche, V. 278.
ürger, Bürgerannahmsgelder in Patrim.=Orten, IV. 450. überhaupt, IV. 666. V. 597. 848. von unehelichen Kindern, V. 1127. in zuſammengeſetzten Gemeinden, V. 1204.
rgeraufſagegeld, IV. 1169.
rgerausſchuß, im Allg., ſ. Gemeindedeputirte, Gemeindeverfaſſung. Diſpenſation vom Eintritt, V. 163. periodische Erneuerung, V. 183. 230. Stellung deſſelben in Bezug auf Vertretung der Gemeinde, V. 1046. Stimmbefugniß des Obmanns, V. 1129.
rgereid, Aufhebung, IV. 339.
gerliſten, V. 604.
gerrecht, ſ. Gemeinde=Staats=Bürger ꝛc.
germeiſter, Zahl derſelben in den Städten, III. 160. 258. ſ. ſodann Gemeindepfleger.
ermilizen, V. 633.

Beſchäl=Weſen, II. 613. 660. 850. 1121. 1130. 1237. III. 310. 812. 1230. IV. 998. 1002. 1084.
Beſchlagnahme, ſ. Druckſchriften.
Beſchwerden, ſ. Recurſe.
Beſen, Beſenreis, III. 1243.
Beſitzergreifung, von neuen Landestheilen, III. 1208. 1309.
Beſoldung, ſ. Staatsdiener, Gemeindediener.
Bettel, Bettler, I. 14. 70. 72. 75. 126. 184. 322. 458. 483. 616. 652. II. 81. 95. 119. 125. 132. 472. 491. 495. 503. 510. 549. 585. 594. 642. 670. 707. 957. 1030. 1171. 1237. 1284. 1290. III. 84. 195. 202. 230. 271. 205. 272. 273. 297. 305. 411. 536. 788. 811. 916. 938. 1018. 1058. 1090. 1102. 1171. 1260. IV. 140. 987. 1285.
Bettfedern, gegen Ankauf gebrauchter, V. 1031.
Beurlaubte Soldaten, Urlaubspaß, IV. 102. 426. Einberufung, IV. 1286. Vergehen derſelben, IV. 282. 776. Niederlaſſung, IV. 1171. Waffentragen, IV. 466. Abverdienung von Strafen, V. 350. Reiſeurkunden für dieſelben, V. 373. 766. Anzeige vom Tod, V. 746. Heirathen, V. 1214.
Bevölkerungsliſten, III. 527. 946. IV. 20. 189. 238. 419. 426. 437. 594. 688. V. 256. 980. 1149.
Bezirk, ſ. Amtsbezirk.
Bezirksämter, ſtandesherrliche, ſ. Aemter.
Bibliothek, öffentliche, ſ. Bücher=Sammlungen, Einſendung von Freiexemplaren, III. 203. Benützung derſelben, V. 414. 651.
Bienen, Aufſtellung im Winter, IV. 378.
Bier, Bierordnung, erſte, II. 35. zweite, II. 531. 534. dritte, II. 869.
Bierſchank, I. 696. II. 533.
Bierſchau, I. 696. II. 534. Bierfälſchung, IV. 886.
Biertaxe, I. 696. II. 532. V. 320. Verbot des Bierbrauens und Einführens, II. 444. 702. Freiheit des Bierbrauens zum Haushalt, V. 760.
Bierbrauer, Handwerksordnung, I. 692. Einzelne Beſtimmungen, II. 21. 27. 28. 35. 93. III. 913. V. 161.
Bilder, ſ. Druckſchriften.
Bildhauer, Handwerksordnung, I. 886.
Billard, Conceſſion, IV. 873.
Biſchof, Verbot der Gaſtereien bei Reiſen des — V. 615. Correſpondenz mit der biſchöfl. Behörde V. 615.
Bittgänge, III. 1223.
Bittſchriften, Vorſchriften über Form und Zeit der Eingabe und Inhalt, I. 28. 52. 83. 104. 230. 491. 620. 735. 998. II. 39. 40. 54. 93. 129. 339. 379. 493. 513. 521. 880. 1035. 1120. 1217. 1277. III. 10. 79. 91. 135. 140. 148. 171. 207. 415. 599 832. 852. 1078. 1091. 1105. 1116. 1132. 1156. 1177. 1224. 1267. IV. 2. 14. 34. 37. 70. 90. 162. 288. 415. 467. 503. 562. 607. 758. 787. 851. V. 477. 1121.
Blatterhäuſer, ſ. Krankenhäuſer.
Blattern, Maßregeln beim Ausbruch, IV. 232. 365. V. 505. 693. Zurückhaltung einberufener Soldaten, V. 1003.
Blaubeurerbleiche, II. 1286.
Bleichen, Errichtung, I. 604. 611. II. 1286. III. 526. V. 560. 643.
Blitz=Ableiter, Beaufſichtigung, V. 521. Errichtung, V. 1143.
Blutreinigungspillen, IV. 644.
Bortenwirker, Handwerksordnung, II. 741. Einzelne Beſtimmungen, II. 1139. III. 31. 1108. Handelsbefugniſſe, V. 1491.
Botenweſen, der Behörden, I. 598. 992. ſ. Kanzleiordnungen, II. 7. 71. 450. 958. III. 266. 1142. IV. 376. V. 169.

Boten, öffentliche, ihre Rechte und ihr Verhältniß zur Poſt, II. 816. III. 405. ſ. ſodann II. Anhang. Aufſtellung von Amtsboten, V. 1195.
Brach=Einbau, III. 1151. der Ausmärker IV. 237.
Brandfälle, ſ. Feuerberichte, Feuerlöſchen. ꝛc.
Brandmauern, ſ. Feuerpolizeigeſetze.
Brandſchadens=Verſicherung, Ordnung, III. 523. 871. 1247. 1284. IV. 165. V. 581. — Ausdehnung auf Hechingen, V. 1512. Einzelnes: über Taxationen, III. 993. 1034. Aufnahmeverfahren, V. 853. Aufnahme von Säg=Mühlen, III. 1034. von Zugehörungen der Gebäude, IV. 1288. laufendes Geſchirr, V. 851. — der ſtrohbedeckten Häuſer, III. 1035. Anſchlag der Bauholzberechtigungen, V. 737. Verſicherung der Beiträge Dritter, V. 1469. — der Glocken, Uhren, Orgeln, V. 740. Reviſion der Cataſter, IV. 82. 404. V. 256. Umlageurkunden und Koſten, V. 657. 658. Auszahlung und Verrechnung der Entſchädigungen, V. 1170. S. Mobiliar=Verſicherung.
Brandſtätte, ſ. Feuerlöſchen, Bauordnung.
Branntenwein, gegen das Branntweintrinken, II. 498. 697. 812. Handel, II. 812. 849. III. 994. Strafe des unbefugten, V. 1280. 1383. Beſchränkung der Schenkconzeſſionen, IV. 793. Brennapparat, II. 849. IV. 646. 761. 786.
Brechruhr, aſiatiſche, V. 890. 1316.
Brod, Taxe, I. 969. 983. IV. 911.
Brodſchauer, I. 966.
Brücken, Baulaſt an Staatsſtraßen, V. 1091.
Brückengeld, III. 1207. IV. 423. 779. V. 158.
Brunnen, Graben, I. 357. II. 187.
Bücher, Handel, II. 1128. insbeſondere Hauſirer, III. 326. Einſendung neuer an den Studienrath, IV. 985. V. 344. 1171. ſ. a. Druckſchriften.
Bücherfiscale, IV. 323. 335.
Büchernachdruck, IV. 774. V. 581. 1028. 1227. 1230. 1524. 1525.
Buchbinder, Handwerksordnung, II. 1123. Einzelne Beſtimmungen, II. 46. 612. III. 31.
Buchdrucker, II. 1128. III. 1242. IV. 123.
Buchhandel, Buchhändler, II. 1128. IV. 878.
Buchhandlung, Conzeſſion, V. 1331.
Büchſen, ſ. Feuergewehre.
Büchſenmacher, Handwerksordnung, II. 1082. Einzelne Beſtimmungen, II. 732. III. 30.
Bundesverſammlung, deutſche, Einreichung von Druckſchriften an ſolche, V. 278.
Bürger, Bürgerannahmsgelder in Patrim.=Orten, IV. 450. überhaupt, IV. 666. V. 597. 848. von unehelichen Kindern, V. 1127. in zuſammengeſetzten Gemeinden, V. 1204.
Bürgeraufſagegeld, IV. 1169.
Bürgerausſchuß, im Allg., ſ. Gemeindedeputirte, Gemeindeverfaſſung. Diſpenſation vom Eintritt, V. 163. period. Erneuerung, V. 183. 230. Stellung deſſelben in Bezug auf Vertretung der Gemeinde, V. 1046. Stimmbefugniß des Obmanns, V. 1129.
Bürgereid, Aufhebung, IV. 339.
Bürgerliſten, V. 604.
Bürgerrecht, ſ. Gemeinde=Staats=Bürger ꝛc.
Bürgermeiſter, Zahl derſelben in den Städten, III. 160. 258. ſ. ſodann Gemeindepfleger.
Bürgermilizen, V. 633.

Bürgernutzungen, ſ. Gemeindebürgerrecht.
Bürgerſteuer, III. 248. IV. 666.

C.

Cabinets=Miniſterium, IV. 2. 160.
Cadaver, ſ. Leichname, Anatomie.
Calwer=Compagnie, II. 615. III. 350.
Capitalien, der Gemeinden und Stiftungen, Anlegung, IV. 160. 652. 946. V. 426. 457. 697. 1199. Verurkundung, V. 709.
Capitalbriefverwahrung, V. 675.
Capitalſteuer der Gemeinden, IV. 70. V. 22.
Cartelconvention, V. 884. 984.
Catharinenhoſpital, IV. 1170. V. 568.
Causae mixtae, II. 642. III. 226. 257. IV. 403.
Caution, ſ. Dienſt=Caution.
Cenſur, vergl. Preßfreiheit, im Allg. II. 1074. III. 202. 1067. 1227. IV. 28. 239. 323. 593. 1219. 1243. V. 179. 369. insbeſondere der Zeitblätter, V. 328. academ. Schriften, V. 419. gegen Cenſurlücken, V. 1165.
Chalanden, ſ. Eiſenhandel.
Chauſſeen, ſ. Straßen.
Chirurgen, ſ. Wundärzte.
Cholera, ſ. Brechruhr.
Clinikum, ſ. Klinikum.
Cloake, I. 356. II. 184.
Circularbefehle, ſ. Befehle.
Cirkuliröfen, Reinigung, IV. 196.
Civilverdienſtorden, IV. 44. 1095. Medaille, IV. 291.
Cocarden, Einführung, IV. 384. 847. Tragen, IV. 1275.
Collectanten, Maßregeln gegen unconzeſſionirte, II. 510. 550. 642. 1030. III. 258. 271. 349. 530. 788. 863. 916. 1054.
Collecten, Vorſchriften über Verwilligung, II. 297. 578. 1173. III. 156. 213. 349. 369. 837.
Collegien, ſ. Kanzlei=Ordn. Abſtimmung in denſelben bei Verwandtſchafts=verhältniſſen, III. 832.
Collegia medica, IV. 120.
Commerzien=Rath, II. 870.
Commiſſionen, Ausfolgung der Acten, IV. 956.
Communen, ſ. Gemeinden.
Commun=Ordnung, III. 537.
Communikationen, der Staatsbehörden unter ſich, IV. 6. 840.
Communwildſchützeninſtitut, IV. 27. 974. Beeidigung, V. 1030. Ent=laſſung, V. 1362.
Competenz, ſ. Strafgerichtsbarkeit.
Concordienformel, Unterſchrift durch die Beamten, II. 491.
Concubinat, I. 60. 88. 118. 237. 850.
Confination der Landſtreicher, IV. 147. V. 454.
Confiscationen, deren Bezug, V. 9.
Conſuln, des deutſchen Zollvereins, V. 1195.
Cordons, Tragen, IV. 84. 955.
Credit=Verein, Württemb., Theilnahme der Gemeinden, V. 533. 534. 549.
Criminalpolizei, IV. 500. V. 123.
Cultkoſten, IV. 647.
Cultur, Cultur=Veränderung, ſ. Feldbau=Veränderung.

D.

Dächer, ſind in Städten mit Ziegeln zu decken. I. 9. ſ. Bau-Ordnung.
Damenſtift, adeliges, III. 1281. IV. 273. 781.
Declarationen, ſ. Standesherrn, Adel, Rittergüter.
Deichſelfuhren, Verbot, 282.
Decane, Vorrang vor den Oberamtleuten, III. 842. Diäten, V. 647.
Dekoration, der Adeligen Gutsbeſitzer, IV. 292.
Denunziationen, (ſ. Anzeigepflicht.) in den Zeitungen, IV. 1018.
Departements, im Allg., Organiſation, IV. 6. insbeſ. Dep. des Innern, IV. 104. 512. 808. 809. 977. 983. der ausw. Angelegenheiten, IV. 979.
Deſerteurs, Beifahung, Transport, Koſten ꝛc. II. 668. III. 80. 1147. IV. 87. 101. 163.
Deſtillirgeräthe, IV. 761.
Diarium, ſ. Tagbuch.
Diäten und Reiſekoſten. Diäten-Regulative, I. 503. 678. II. 791. III. 1076. 1115. IV. 262. 378. 669. V. 149. (der Staatsdiener,) 492. 790. (der Kanzleiaſſiſtenten) Reviſions-Normen, IV. 1287.
Diebſtahl, I. 852. III. 972.
Diener, öffentliche, ſ. Staats- Gemeinde- ꝛc. Diener.
Dienſtboten, ſ. Geſinde.
Dienſtanſtellungen, durch den König, IV. 195. niedere, IV. 231. 426. Erforderniſſe, IV. 24. 70. 558. 582. 975. 1044.
Dienſtanſtellungsgeſuche, Einrichtung, III. 1128. V. 277.
Dienſtcautionen, II. 403. III. 371. IV. 338. 559. V. 628. 677. der Stiftungsverwalter V. 673.
Dienſteid, ſ. Beeidigung.
Dienſtentlaſſung, im adminiſtr. Wege, V. 178.
Dienſterſchleichung, III. 279. 912.
Dienſtkandidaten, Bürgerrechts-Nachweis, V. 644.
Dienſtprüfung, (ſ. a. Subſtituten) bei der Regierung und Rentkammer, I. 573. II. 1. 398. III. 144. bei dem betr. Departement, IV. 6. im Depart. des Innern beſonders, IV. 582. 1180. V. 42. 1012. für Körperſchaftsdiener, V. 886. im Allg. V. 1351.
Dienſtvergehen, Unterſuchung und Beſtrafung, V. 44. 51.
Dienſtverhältniſſe, Competenz zur Beurtheilung von Anſprüchen auf ſolche, V. 281. 367.
Dirnen, Beaufſichtigung, IV. 345.
Diſciplinar-Strafen, ſ. Dienſtvergehen.
Dollmetſcher, Beſtellung, V. 460.
Domainen, Zutheilung zu Gemeinden, V. 703.
Doppelſpinnerei, V. 504.
Dörrhäuſer, öffentliche, III. 1038.
Dreher, Handwerksordnungen, I. 628. II. 352.
Dreſchen, ſ. Feuerpolizei.
Duelle, II. 551. 962.
Druckſchriften, Handel damit, II. 46. III. 1153. IV. 594. 878. Beſchlagnahme, V. 1144. 1207. amtliche, IV. 131. ſ. a. Bücher.
Dungſtätten, Einrichtung, Verwahrung, II. 191. IV. 374. V. 171.

E.

Egarten, I. 958.
Ehen, Eheſachen, Competenz hierüber, V. 412. 493. Diſpenſationen in Eheſachen. III. 1265. IV. 973. 1282. V. 865. ſ. ſodann Heirathen.

Ehebruch, I. 88. 202. 848.
Ehejubilanten, Gratiale, V. 150.
Ehrenzeichen, ſ. Orden, Medaillen.
Eichzeichen, Maß und Gewichte.
Eichenrinde, Abgabe an Gerber, IV. 625.
Eid, die Amtleute ſollen den Unterthanen nicht bei Eiden gebieten, I. 21. 41. 99. 230. 738.
Eigenbrödler, II. 498.
Einfuhr=Verbote, S. Ausfuhr.
Eingaben, ſ. Bittſchriften.
Einlieferung, ſ. Strafanſtalten.
Einzäunung, ſ. Zäune.
Eis, Vorkehrungen beim Eisgang, III. 995.
Eiſenfactorieen, landesherrliche, II. 866.
Eiſenhandel, I. 538, 910. II. 110. 443. III. 1117. IV. 267. 561.
Emigranten, franzöſiſche, III. 1118.
Emolumente, ſ. Nebenbezüge.
Emporkirchen, Sicherung gegen Unglück, III. 262.
Engelſaitweber, I. 625. II. 364. 844.
Engliſches Hemd, III. 1140.
Epauletten tragen, IV. 126. 871.
Epidemieen, ſ. Krankheiten.
Epizootien, ſ. Viehſeuchen.
Erbach=Wartemberg=Roth, Graf von, Declaration über ſeine Verhältniſſe, V. 169.
Erbrechte, Verzicht darauf, bei dem Eintritt in ein Kloſter, I. 11.
Erbhuldigung, ſ. Huldigung.
Erbſchaft, ſ. Abzug.
Erfindungspatente, ſ. Patente.
Erkenntniſſe, ſ. Abſchriften.
Erlaſſe, landesherrliche, Form derſ. III. 851. 1053. Aufbewahrung (Befehlbücher), I. 591. 598. II. 450. III. 232. Auslegung I. 543. Eröffnung (ſ. a. Bekanntmachung, Abſchriften) II. 25. Vollziehung I. 603. II. 6. 448. 946. III. 155.
Ernte, Vorſchriften über Beginn der Ernte, I. 171. 691. 754. III. 850. IV. 939.
Erndtwieden, IV. 760.
Eſſig, Fälſchung, IV. 886. 1099.
Eſtafetten, Gebrauch für amtl. Sendungen, IV. 802.
Etatsweſen IV. 1165.
Examen, ſ. Prüfungen.
Excellenz, Gebrauch dieſes Titels, II. 1234. III. 329. 822.
Executionen, ſ. Steuern, Schuldigkeiten.
Executionsordnung, I. 620. V. 412., mittelſt Penſionen, IV. 403., durch die Oberämter, IV. 1161. V. 798., insbeſondere gegen Exemte, V. 487.
Exportationsſteuer, IV. 316.
Expreſſe Boten, IV. 287.

F.

Fabriken, Anzeige von der Errichtung V. 1162. Conzeſſion V. 1260.
Fabrikzeichen, V. 1233. 1429.
Fahndung, in benachbartes Gebiet V. 958 (ſ. auch Landjäger).
Fahndungsblatt, V. 1213.
Fall=Güter, Verwandlung IV. 197.

Fall=Thüren, ſ. Keller.
Familien=Stipendien, Verabfolgung an Ausländer, IV. 789.
Familien=Stiftungen, Beaufſichtigung. IV. 283.
Farben, ſchädliche bei Waaren, IV. 1177. V. 1177.
Färber, Handwerksordnung, II. 825. Einzelne Beſtimmungen II. 464. 706. 1231. 1279. III. 30. 237. 268. 310. 955. IV. 91.
Faſtnacht, Geſchenke, I. 31. 101. 218. 858. Mummereien, I. 31. 101. 218. 538. 858. IV. 327.
Feiertage, Heiligung, I. 31. 59. 420. 728. II. 439. 465. 471. 478. 514. 577. 642. 696. 821. 1233. III. 5. 8. 222. 1091. 1162. 1241. 1280. Erlaubniß zu theatraliſchen Darſtellungen, V. 82.
Feldbau, Wiederanbau verödeter Güter, I. 700. 915. II. 3. 8. 12. 37. 38. 58. 76. 112. 294., insbeſondere Feldbauveränderungen, I. 629. 997. II. 12. 37. V. 57. 170. 426. 690., ſ. a. Allmanden.
Felddiebſtahl, I. 94. 201. 852. II. 5.
Felderbrennen, II. 15. 49. 60.
Feldmäuſe, ſ. Mäuſe.
Feldmeſſer, Prüfungen, II. 732. III. 159. 279. IV. 57. 233. V. 170. Claſſen, V. 526. Protokolle, IV. 766.
Feldmeßſtangen, III. 1158.
Feldſchützen, ihre Befugniß zum Hundehalten. I. 629 III. 237. Beeidigung II. 1119. III. 414. 559.
Feldſteußler, I. 170. 222. 785. III. 588. 846.
Fell, Handel mit Fellen I. 688. 803. II. 89. 301. ſ. auch Rothgerber.
Feudalabgaben, ſ. Gefälle.
Feuerberichte, an den Landesherrn, II. 1039. III. 851. 1111. IV. 133. 833. an den Oberamtmann, I. 31. 59. 118. 237. 742.
Feuergewehre, Verbot des Beſitzes, des Tragens über Feld I. 30. 53. 81. 95. 139. 141. 183. 187. 225. 309, 629. 740. II. 70. 872. IV. 562. V. 22. Befugniß des Forſtſchutzperſonals V. 147. ſ. a. Jagdgewehre.
Feuerlöſchen, Feuerzeichen, I. 25. 95. 296. 838. II. 1033. III. 902. 1261. insbeſondere von Localfeuerordnungen II. 508. Allg. Feuerlöſchordnung II. 1043. III. 372. 988. 1030. 1038 IV. 249. beſond. für Stuttgart III. 364.
Feuerlöſchgeräthſchaften, I. 296. II. 508. 1043. III. 396. 987. IV. 245. 281. ſ. a. Feuerſpritzen.
Feuerpolizeigeſetze, erſte Feuerordnung, II. 809. zweite, II. 1041. dritte, III. 89. Landfeuerordnung III. 372. 991. 1023 neueſte Feuerpolizeiordnung IV. 200. 797. insbeſondere bei Einheimſen von Heu und Oehmd I. 493. III. 830., Schmalz ſieden I. 863., Waſchen I. 34. 61. 119. 862. Wergmachen I. 34. 61. 119. 862. II. 24. 1031., Vorſicht mit Feuer und Licht, I. 34. 61. 119. 494. 600. 629 862. II. 1031. III. 263. 971. 1053. 1086., feuerfangende Waaren IV. 401., Dreſchen I. 119. 862., II. 451., gefährliche Bau=Einrichtungen I. 296. 839. III. 986 IV. 670. Brandmauern V. 1129.
Feuerſchau, I. 14. 629. 834. 839. II. 24. 153. 862. III. 394. 581. 971. 989. IV. 210. bei Staatsgebäuden V. 1348.
Feuerſpritzen, Anſchaffung von Gemeinden IV. 35. 65., Gleichheit des Schraubenkalibers V. 511.
Feuerverſicherung, ſ. Brand=Mobiliar=Verſicherung.
Feuerwache, ſ. auch Feuerordnungen I. 295.
Fieber, gelbes, III. 1254.
Findelkinder, deren Unterhaltung III. 317.
Fiſcherei, Fiſchordnung I. 103. 233. 629. 671. 691. 812., II. 339. 506. 1159. 1218., Fiſchverkauf I. 287. 812., Fiſchdiebſtahl Competenz darüber V. 767, Fiſchwaſſerſchonung., I. 590. II. 445. 1161.

Fiſcher, Zunftordnung II. 1156. Einzelne Beſtimmungen II. 1078. 1218. 1287.
Fiskus, Einziehung verlaſſener Güter II. 19. Fiskal, Anwalt III. 47.
Flachs, Röſten in Fiſchwaſſer I. 133. 590., Handel damit I. 589. 612. 886 II. 92. III. 13. 81. 237. Schau III. 370. Prämien V. 1211. 1213.
Flaſchner und Spengler, Handwerksordnung III. 320. 973. Einzelnes I. 491. II. 1040. 1117. 1244. III. 151. 296.
Fleiſch, Ordnungen I. 259. 332. Schau I. 136. 269. II. 96.
Fleiſchesvergehen, ſ. Unzuchtvergehen.
Flößerei, I. 107. 233. 357. II. 195 (Floßordnung) III. 51.
Fluchen, ſ. Gotteslästerung.
Flüchtige, Vermögens-Confiscation I. 31. 57. 110., ſ. Kriegsdienſte, Deſerteurs.
Flurzwang, II. 79.
Fohlen, Handel IV. 286., Weiden IV. 1043. V. 172. 329.
Formulare, für amtliche Urkunden V. 722.
Forſtſachen, Gebühren der Forſtbeamten II. 713. III. 607. V. 431. 890. 961., für Auszüge der Strafprotokolle V. 562., Verbot der Rugſporteln V. 1330., Abrügung der Forſterzeſſe, II, 714. III. 608. Delationsgebühren V. 399.
Frachtwagen, Belaſtung I. 1022. II. 128. 365. 479. 581. 753. III. 365. 790. 1084. 1130.
Frankreich, Reiſeurkunden dahin V. 880.
Freizügigkeit, ſ. Abzug.
Freier Zug, ſ. Auswanderung, im Lande IV. 442.
Freiſchießen, I. 444. 487. II. 328. 490. 1032. III. 1092.
Fremde, Beaufſichtigung III. 1095. 1169. 1171. IV. 101. 136. 292. 408. 558. 890. V. 283., ſ. auch Aufenthalt, Beherbergung.
Freudenthal, Polizei daſelbſt IV. 607.
Frevel, ſ. Strafen.
Frieden, vom Frieden gebieten und Frieden brechen I. 21. 40. 77. 92. 199. 845.
Friedensgerichtliche Befugniß des O.Amts IV. 1160. 1287.
Friedrichshafen, IV. 524. 573.
Friedrichsorden, V. 751.
Frohnen, Frohnweſen im Allg. II. 901. III. 144. 693. insbeſondere bei den Gemeinden II. 1027. V. 1081. 1215., Frohndienſte für Hof- und Landes-Zwecke I. 1. 331. III. 128. 781. 839., zum Transport Armer und Kranker II. 807., zu Kirchen und Schulbauten I. 130. 655., Frohnbotenweſen II. 112. IV. 287. V. 1196. 1464., Vergütung für herrſch. V. 545., Frohnfreiheit der Landſchafts-Verordneten II. 1. 529., der Mezger II. 40. 1075., der geiſtlichen Verwalter II. 59., der Soldaten II. 125. 298. 686., der Büchſenmeiſter II. 470., der Landwehr II. 521., der Kirchen- und Schuldiener II. 642., der Acciſer und Zoller II. 1030., der Kaminfeger III. 185., der Gaſſenmeiſter III. 1064., der Medailleninhaber IV. 194., der Angeſtellten in Berg- ꝛc. Werken IV. 319., der Salzfactors IV. 380., der vorm. Militärärzte IV. 565., der Hebammen-Männer IV. 593., der Poſtknechte IV. 634., der ref. Kirchenvorſteher IV. 830.
Frohnablöſung, V. 1242. 1384.
Fronleichnamsfeſt, ſ. Schießen.
Früchte, ſ. Verträge, verbotene, Behandlung bei Einheimſung in naſſem und brandigem Zuſtande III. 1040., Reinigung IV. 830. V. 787.
Fruchthandel, I. 66. 191. 205. 257. 315. 581 622. 801. II. 10. 80. 93. 687. 712. 715. 735. 812. 895. 920. 1274. III. 251. 831. 1089. 1108. 1157. 1159. IV. 768.
Fruchtmärkte, I. 67. 801. II. 735., Markt-Regiſter IV. 913.

Fruchtmeſſen gegen Mißbräuche hiebei, V. 976.
Fruchtvorrath der Gemeinden, I. 68. 80. 327. 486. 682. 703. 965. 985. 1014. 1022. II. 93. 110. 322. 549. 670. 713. 735. 768. 857. III. 134. 140. 176. 267. 278. 717. 798. 1096 IV. 1298., des Staats I. 65. 418. 421. 439. 446. 486.
Füchſe, wüthende IV. 371. V. 365. 680.
Fuhrleute, Verfehlungen derſ. gegen Straßenordnung IV. 375.
Fuhrwerk, Verbot des Gabel- und Lannenfuhrwerks II. 897. III. 197. 203. 210. 261. 365. 790., des Nebeneinanderſpannens 3er Pferde III. 1080., Warnung vor Unvorſichtigkeit beim Fuhrweſen V. 494., ſ. auch Geleiſe.
Fußfall, Verbot des Niederknieens vor dem Fürſten III. 143.
Fürkauf, ſ. Vorkauf.
Fürſtenbergiſche Lehen, V. 38.

G.

Gabelfuhrwerk, ſ. Fuhrwerk.
Galgbrunnen, Verwahrung IV. 378.
Galgen, Errichtung II. 193.
Gänſe, Weiden II. 1239. III. 132. 327. 620.
Gänſegärten-Anlegung, V. 1162.
Gantweſen, III. 590.
Garben-Binden, II. 1275.
Garbenlöcher, Einfaſſung III. 943.
Garnhandel, Beſchränkungen I. 612. 886. II. 1205. 1268. III. 13. 81. IV. 329., polizeiliche Beaufſichtigung, namentlich wegen Verfälſchung III. 253. V. 513.
Garnhaſpel, Maß III. 13. 1069. IV. 633. V. 373. 513.
Garnſieder, II. 1213.
Gaſtmahle, ſ. Mahlzeiten.
Gebäude, Nutznießer herrſchaftlicher, IV. 973. 1297. V. 162., (ſ. auch Bau-weſen).
Gebühren, unerlaubte III. 244., Regulative der Gebühren, ſ. Comm.-O. Von Gemeindeſchuld-Verſchreibungen V. 509., von Zeugniſſen V. 573. 598., von Aemter-Erſetzungen V. 877. 885., von Bürger-Aufnahmen V. 721.
Geburtsbriefe, III. 126. V. 429. 598.
Geburtsfälle, unglückliche V. 1528.
Geburtshelfer, Prüfungen IV. 111. V. 178., Tagbücher IV. 590. V. 343. 1550.
Geburtshülfe, ſ. a. Hebammen.
Geburtsſtühle, ſ. Hebammen.
Geld, ſ. Münzen.
Gefälle, Verbot der Auflegung neuer I. 620. 747. IV. 365. 976., Ablöſung IV. 366. 372. 976. 1001. 1085. V. 22. 1284. 1292. 1303. 1384.
Gefangene, allg. Behandlung derſelben II. 503. IV. 296. 507. 575., deren Koſten IV. 1235. V. 849, Regulative hierüber V. 956., ärztliche V. 168., Verwahrung II. 705. IV. 501. 504. 506. 625., Verpflegung der Kinder von Gefangenen V. 505., Transporte III. 194. 918. 1100. 1143. 1146. IV. 320. 504. 648. 666. 1246. V. 126. 161. (ſ. auch Einlieferung) 216. 309., Koſten V. 348. 352., durch Civilconducteurs V. 1508., Gefangenwärter bei den Oberämtern IV. 1171.
Gefängniſſe, Einrichtung IV. 507., Erhaltung der Reinlichkeit V. 1488., oberamtliche IV. 1269. V. 125. (ſ. auch Arreſtkoſten), Gebrauch der ober-amtsgerichtlichen V. 394. 465.
Gehalte, ſ. Staats-Gemeinde-Diener.

Gehalts-Reclamationen, Competenz darüber V. 56.
Geheimer Rath, Geſchäftskreis und Kanzleiordnung II. 389. III. 206. 839. IV. 833. 957. 977. 1216. Titel als ſolcher IV. 842.
Geheimes Cabinet, Geſchäftsordnung II. 1247. III. 280.
Geheimmittel, ärztliche, Verkauf III. 1117. 1154 IV. 265. V. 1467.
Gehülfen, ſ. Amtsgehülfen.
Geisteskranke, Fürſorge für ſolche V. 1221., ſ. Irrenanſtalten.
Geiſtliche, ſ. Kirchendiener.
Gelbes Fieber, III. 1254.
Geld, Lieferungen zu Staatskaſſen III. 1280. IV. 69., Verſendung ins Ausland IV. 39.
Geldſtrafen, ſ. Strafen.
Geleiſe der Fuhrwerke, I. 1017. 1019. II. 479. 739. 753.
Geleit, I. 6.
Gemeinden, Wahrung ihrer Rechte im Allgemeinen I. 737. II. 50., ſtandesherrl. und ritterſchaftl., deren Rechte und Verbindlichkeiten IV. 442., Claſſeneintheilung V. 699.
Gemeindebacköfen, Errichtung V. 1184.
Gemeindebauten, ſ. Bauweſen.
Gemeinde-Beiſitzer, ſ. Beiſitzer.
Gemeinde-Bürgerrecht, (ſ. auch Heimathloſe), Aufnahme in ſolches I. 32. 61. 237. 620. 630. 699. 729. II. 65. 74. 1023. III. 581. 839. 1051. IV. 667. V. 591., Urkunden vom Ausland V. 1139., insbeſ. ausländ. Frauensperſonen V. 647., (ſ. auch Bürgereid), Nachweis bei Fremden V. 586., Entlaſſung aus demſelben I. 629. III. 582., Verzichts-Urkunden V. 429. 598., Bürgerliſten V. 602., darin enthaltene Befugniſſe IV. 616 (Bürgernutzungen), Zubereitung der Holzgaben V. 1507., Veräußerung der Holzgaben IV. 1271., allgemeines Geſetz hierüber V. 1064.
Gemeinde-Deputirte, IV. 916.
Gemeindedienſte, (ſ. Gem.-Rath, Gem.-Vorſteher), Beſetzung III. 540., niedere IV. 812., Diſpenſation von Annahme IV. 1272., Wahlverfahren V. 864. Gehalte V. 54.
Gemeindeforſtdiener, Beeidigung V. 957.
Gemeindehirten, Beeidigung IV. 471.
Gemeinde-Nutzung, ſ. G.-Bürgerrecht.
Gemeindeparzellen, Verhältniſſe V. 608.
Gemeindepfleger, Beſtellung und Belohnung II. 717. 777. 802. 961. III. 546. IV. 349. 631. V. 92. 143. 281.
Gemeinderath, (ſ. im allg. Gemeindeverfaſſung), Collegial-Verfaſſung deſſelben, insbeſondere Stimmrecht der Vorſitzenden III. 120., Wahl der Mitglieder III. 160. IV. 625., Verwandtſchaft unter den Mitgliedern III. 1103., Wahl in zuſammengeſetzten Gemeinden IV. 1296., Behandlung des Wahlgeſchäfts V. 1315., Theilnahme der Amtleute an den Verhandlungen II. 50., Gebühren und Privilegien der Mitglieder II. 1023. III. 548., Entlaſſung derſelben II. 36. Verſehung von Nebenämtern III. 268., Beeidigung IV. 3., Nachricht von Veränderungen an die Gerichte IV. 1222., Strafbefugniß der Gem.-Räthe V. 21.
Gemeinde-Rathsſchreiber, II. 150. 847. III. 160. 549. IV. 333. 560. V. 92.
Gemeinderechnungen, ſ. Rechnungsweſen.
Gemeindeverfaſſung, Edict darüber IV. 1114. 1216. V. 23. 84. zuſammengeſetzte Gemeinden V. 608.
Gemeindevermögen, (ſ. auch Capitalien), Verwaltung im Allg. I. 238. 864. 1016. III. 283. 610. ff. IV. 580. V. 93. 426., insbeſondere der Gemeindewaldungen I. 629. II. 713. III. 207., Vertheilung von Ueberſchüſſen V.

1423., von Verkäufen IV. 397., Paſſiv=Capitalien IV. 562. 802., deren Tilgung V. 1244., Forderungen im Gant V. 695., Verſteurung der Gemeindegüter V. 1218., Bericht über den Vermögensſtand der Gemeinden III. 909., ſ. auch Allmanden.

Gemeindeverſammlungen ohne Wiſſen der Amtleute ſind verboten I. 14. 46. 94. 225. 738.

Gemeindevorſteher, (ſ. im Allg. Gemeindeverfaſſung), Beſtrafung unſittlichen Wandels derſelben III. 6., Wahlen und Ernennung III. 86. 235. 839. 895. 1244. IV. 229., in ſtandesherrl. ꝛc. Orten V. 878., Dienſtverhältniſſe überhaupt III. 540., zu den Cam.=Aemtern V. 649., Beeidigung III. 839. 843., Beſoldung II. 961. III. 547. IV. 563. V. 54., Nachricht von Veränderungen an die Oberamtsgerichte V. 160., Gebühren II. 717., Führung eines Verzeichniſſes bei den Oberämtern V. 263.

Gemeindewahlen, Verkündung IV. 1235., Pflicht der Theilnahme V. 1436., paſſives Wahlrecht V. 1490.

Gemeindewaldſchützen, IV. 760.

Gemeindewaldtheilungen, Erkenntniß hierüber V. 643.

Gemeinde=Regiſtraturen, III. 803., Benützung durch die Hülfsbeamten V. 1063., Aufbewahrung V. 1043.

Gemeinheitstheilungen, Competenz darüber V. 1010.

General, Abſchaffung dieſer Bezeichnung bei Dienſtſtellen IV. 841.

General=Reſcripte, ſ. Erlaſſe, Verfügungen.

Gensdarmen, ſ. Landjäger.

Gerber, ſ. Roth=Weiß=Gerber.

Gerberrinde, III. 365. 1101. 1118. IV. 400.

Gerichte, Behandlung der Civilſtreitigkeiten I. 13.

Gerichtliche Unterſuchungen gegen Verw.=Beamte, Nachricht hierüber V. 82.

Gerichtsbeiſitzer, Wahlen IV. 1161. V. 42. 167. 565., Diſpenſation davon V. 564.

Gerichtsſchreiber, ſ. Gemeinderathsſchreiber.

Gerichtsverwandte, ſ. Gemeinderath.

Geſandtſchaften, Correſpondenz mit denſelben V. 182.

Geſchäftsordnungen, amtliche, ſ. Kanzleiordnungen und Verfahren IV. 6.

Geſchäftsvereinfachung, Verordnung hierüber V. 250.

Geſchenke, Verbot der Geſchenkannahme der Beamten. I. 735. II. 1026. 1240. III. 271. 416. 908. 927. IV. 647., Verehrungen aus Corp.=Caſſen II. 772. III. 165.

Geſchlechtsnamen unehelicher Kinder V. 1278.

Geſchloſſene Zeit, Anfang IV. 406., Umfang V. 1163., für Trauungen I. 939.

Geſchworene Weiber, (ſ. Med.=Ordn.) I. 790. III. 558. IV. 194.

Geſellen, ſ. Gewerbe, Ausſchenken.

Geſetze, ſ. Bekanntmachung.

Geſinde, Vorführen, Anzeigen I. 33. 118. 237. 732. II. 60. IV. 144. Dingen, Austreten und Rechtsverhältniſſe überhaupt I. 157. 288. 423, 621. 787. II. 10. 17. 117. 319. 497. IV. 1222. (Geſinde=Ordnung), Ausweiſe fremder, IV. 67. 147.

Geſtüte ſ. Beſchälweſen.

Getreide, ſ. Frucht.

Getreidemühlen, ſ. Mühlen, Müller.

Gevatterſchaften, ſ. Taufpathen.

Gewehr, ſ. Feuergewehr, Waffen.

Gewerbe, ſ. auch Handwerker. Allgemeine Verhältniſſe derſelben, I. 158. 225.

288. 359. 618. 796. 883. II. 145. 206. 294. 327. 1281. 1286. 1288. III. 15. 84. 94. 238. 327. 333. 789. 819. 827. 1203. 1263. V. 323. 593. 594. 617. 618. 757. 763. (Abgränzung der zünftigen,) 796. (Lehre in Fabriken) 800. revidirte Gewerbe-Ordnung, V. 1231. Inſtruction, V. 1426. Abſchaffung von Mißbräuchen, I. 30. 158. 186. 488. 699. 881. II. 926. III. 94. 119. 201. 278. 863. S. auch Ausſchenken. Schauanſtalten, I. 158. 543. 798. V. 948. im Umherziehen betriebene, IV. 146. 367. 582. V. 367. 454. 460. 869. Beitragspflicht zu Amts- ꝛc. Anlagen, V. 544.
Gewerbe-Conzeſſionen, Recursrecht, V. 1373. ſ. a. Gewerbe.
Gewerbe-Verein, IV. 1214.
Gewerbe-Waaren, Ausſtattung, IV. 475. Ausſtellung, IV. 571.
Gewerbebildung armer Söhne, V. 1362.
Gewicht, ſ. Maße und Gewichte.
Gewitterläuten, III. 1242. IV. 96.
Gewitterſchaden, Wiederanbau betroffener Felder, IV. 370.
Gewürz, Schau und Verkauf, I. 164. 211. 325. 576. 807. II. 753. III. 201.
Gift, Vorſchriften über Giftabgabe aus den Apotheken, ſ. Apoth.-O. u. II. 739. III. 193. 1082. IV. 355. 388. Handel mit Giftwaaren, III. 1166.
Giftpflanzen, Warnungen und Belehrungen, II. 491. III. 1051. 1070. 1109. 1162. IV. 273. 421. 426. 604. 626. 629. 760.
Glaſer, Handwerksordnung, I. 360. 492. 964. II. 273. Einzelnes, II. 1154.
Glashütten, Errichtung I. 629.
Glockengießer, I. 1019. II. 319. III. 114.
Glückshafenträger, I. 580.
Gnaden, als Titel, II. 1234.
Gnadengeſuche, ſ. Begnadigung.
Goldankauf, Beſchränkung, II. 66.
Goldſchmide, Handwerksordnung, II. 302. Einzelne Beſtimmungen, I. 164. 224. 791. II. 470. 578. III. 2. IV. 30.
Goldwaaren, Controle und Gehalt, IV. 636. Controlegebühren. V. 1185.
Gottesdienſt, gegen Störung deſſelben, I. 32. 59. 728. III. 229. 1199. Beſuch deſſelben, I. 85. 128. 196. 727. III. 222.
Gotteslaͤſterung, deren Beſtrafung, I. 18. 35. 36. 37. 62. 85. 86. 142. 197. 839. II. 19. 51. 426. 465. 577. 819. III. 222.
Gränzen, ſ. Landesgränzen.
Gratialien, Geſuche, III. 919.
Gratulationen, am Hofe, III. 1090.
Grempler, I. 568.
Grundabgaben, ſ. Gefälle.
Grundſtücke, dürfen nur mit Vorbehalt der Beſchwerden veräußert werden, I. 10.
Grundzinſe, ſ. Gefälle. Auflegung verboten IV. 365.
Gülten, deren Aufnahme, I. 10. 60. 116. 139. 216. 326. 742. II. 406.
Gürtler, Handwerksordnung, III. 290. Einzelne Beſtimmungen, III. 30. 256.
Güter, ſ. Feldbau.
Güterbücher, I. 988. III. 259. 651. V. 998. 1330.

## H.

Haderlumpen, ſ. Lumpen.
Hafner, Handwerksordnung, I. 288. 360. einzelne Beſtimmungen, I. 307 (2.) 628. 686. 953 II. 127. 279. 663. 697. 1076 1182. 1218. III. 44. 115. 269. 297.
Hafneröfen, IV. 262. 417.
Hagelſchaden, ſ. Gewitterſchaden. Verſicherungsgeſellſchaft, V. 742. Verſicherung von Gemeindemarkungen, V. 1190.

Handel, auf den Dörfern, I. 165. 212. 806.
Handelsordnung, erſte, I. 547. zweite, II. 75. dritte, II. 436. vierte, II. 563. 1167. fünfte, II. 20. Errichtung eines Commerzien-Raths, II. 870.
Handelsbefugniſſe der Kaufleute, IV. 622.
Handelsfreiheit im Innern, IV. 519.
Handels-Reiſende, deren Legitimation, V. 1201. 1379.
Handwerk, ſ. Gewerbe, und die einzelnen Handwerke.
Handwerks-Diſpenſationen, IV. 22. 499. 853. V. 323.
Handwerks-Geſellen, Vorführen, IV. 438. Verpflegung kranker, V. 602. Aufenthalt in Bern, V. 1157. ſ. a. Wandern und Gewerbe.
Handwerks-Kundſchaften, ſ. Wanderbücher.
Handwerks-Meiſter, Befugniß auf Jahrmärkten, IV. 285. Competenz zur Meiſterrechtsertheilung, V. 1168.
Handwerks-Ordnungen, ſ. die einzelnen Gewerbe.
Handwerks-Taxen, ſ. Taxen.
Hanf, Röſten im Fiſchwaſſer, I. 133. 590. Handel, I. 589. 612. Schau, III. 370.
Haſenbälge, Verbot der Ausfuhr, III. 521. 1203.
Haſpel, ſ, Garnhaſpel.
Hatſchiere, III. 1247.
Hauderer, Verhältniß zur Poſt, II. 862. ſ. II. Anhang.
Hauptmängel des Viehes, III. 831. 1130.
Hauptrecht, ſ. Gefälle.
Haushälter, üble, ſ. Verſchwender.
Hauſirhandel, (ſ. auch die einzelnen Handwerksordnungen), im Allgemeinen, I. 165. 185. 211. 538. 577. 585. 618. 768. II. 47. 469. 884. 1280. III. 38. 200. 354. IV. 146. V. 1263. 1455. der Ausländer, IV. 655. 798. Begränzung deſſelben wegen der Zollverhältniſſe, V. 1032. 1213. insbeſ. mit Senſen, Sicheln, IV. 213. V. 688.
Hauſirpatent, V. 679.
Häute, (Felle), Verbot des Aufhängens an Straßen, IV. 624.
Hazard-Spiele, ſ. Spiele.
Hebammen, (ſ. Medizin.-Ordnung), Unterricht, Prüfung, Beſtellung, I. 149. 160. 223. 790. II. 9. 68. 642. 895. III. 5. 180. 230. 304. 557. 580. IV. 113. 194. 350. 603. 645. 722. 954. — Verbindlichkeit der Gemeinden zur Beſtellung, V. 1226. Geräthſchaften, IV. 589. Tagbücher, IV. 590. 800. V. 343. 1530. ſollen nicht Leichenſägerinnen ſeyn, IV. 451.
Hebammenſchulen, V. 1419.
Hecken, Entfernung vom Nachbar, II. 191.
Heiligen-Pfleger-Rechnungen ꝛc., ſ. Stiftungs-Pfleger ꝛc.
Heimathloſe, Heimathrecht, Zutheilung IV. 147. 280. 554. V. 324. 1074. Abweiſung Fremder, IV. 1100. 1270. V. 499. Uebernahme von Bayern und Baden, IV. 822.
Heimathſcheine, IV. 1172. V. 257. ſ. Ausweiſe. Erneuerung für Auswärtige, V. 1141.
Heimfallrecht, IV. 1104.
Heirathen, gegen frühes Heirathen, II. 642. III. 2. 78. 121. gegen Heirath Vermögensloſer, II. 1023. III. 78. 297. 1283. IV. 989. Erforderniß des Nahrungsſtandes, V. 1077. Kranke, IV. 659. 898.
Heirathstagszechen, I. 442. Heirathen der Beamten, IV. 37. 41. 42. 296. 378. 838. der Militärpflichtigen, IV. 273. 432. 475. 486. 525. 590. 890. 897. 1176. der k. Vaſallen, IV. 279.
Herbſtordnung, I. 612. IV. 297. S. Weinleſe, Natur der Strafen deßhalb, V. 626.

288. 359. 618. 796. 883. II. 115. 206. 294. 327. 1281. 1286. 1288. III. 15. 84. 94. 238. 327. 333. 789. 819. 827. 1203. 1263. V. 323. 593. 594. 617. 618. 757. 763. (Abgränzung der zünftigen,) 796. (Lehre in Fabriken) 800. revidirte Gewerbe-Ordnung, V. 1231. Inſtruction, V. 1426. Abſchaffung von Mißbräuchen, I. 30. 158. 186. 488. 699. 881. II. 926. III. 94. 119. 201. 278. 863. S. auch Ausſchenken. Schauanſtalten, I. 158. 543. 798. V. 948. im Umherziehen betriebene, IV. 146. 367. 582. V. 367. 454. 460. 869. Beitragspflicht zu Amts= ꝛc. Anlagen, V. 544.
Gewerbe=Conzeſſionen, Recursrecht, V. 1373. ſ. a. Gewerbe.
Gewerbe=Verein, IV. 1214.
Gewerbe=Waaren, Ausſtattung, IV. 475. Ausſtellung, IV. 571.
Gewerbebildung armer Söhne, V. 1362.
Gewicht, ſ. Maße und Gewichte.
Gewitterläuten, III. 1242. IV. 96.
Gewitterſchaden, Wiederanbau betroffener Felder, IV. 370.
Gewürz, Schau und Verkauf, I. 164. 211. 325. 576. 807. II. 753. III. 201.
Gift, Vorſchriften über Giftabgabe aus den Apotheken, ſ. Apoth.O. u. II. 739. III. 193. 1082. IV. 355. 388. Handel mit Giftwaaren, III. 1166.
Giftpflanzen, Warnungen und Belehrungen, II. 491. III. 1051. 1070. 1109. 1162. IV. 273. 421. 426. 604. 626. 629. 760.
Glaſer, Handwerksordnung, I. 360. 492. 964. II. 273. Einzelnes, II. 1154.
Glashütten, Errichtung I. 629.
Glockengießer, I. 1019. II. 319. III. 114.
Glückshafenträger, I. 580.
Gnaden, als Titel, II. 1234.
Gnadengeſuche, ſ. Begnadigung.
Goldankauf, Beſchränkung, II. 66.
Goldſchmide, Handwerksordnung, II. 302. Einzelne Beſtimmungen, I. 164. 224. 791. II. 470. 578. III. 2. IV. 30.
Goldwaaren, Controle und Gehalt, IV. 636. Controlegebühren, V. 1185.
Gottesdienſt, gegen Störung deſſelben, I. 32. 59. 728. III. 229. 1199. Beſuch deſſelben, I. 85. 128. 196. 727. III. 222.
Gotteslästerung, deren Beſtrafung, I. 18. 35. 36. 37. 62. 85. 86. 142. 197. 839. II. 19. 51. 426. 465. 577. 819. III. 222.
Gränzen, ſ. Landesgränzen.
Gratialien, Geſuche, III. 919.
Gratulationen, am Hofe, III. 1090.
Grempler, I. 568.
Grundabgaben, ſ. Gefälle.
Grundſtücke, dürfen nur mit Vorbehalt der Beſchwerden veräußert werden, I. 10.
Grundzinſe, ſ. Gefälle. Auflegung verboten IV. 365.
Gülten, deren Aufnahme, I. 10. 60. 116. 139. 216. 326. 742. II. 406.
Gürtler, Handwerksordnung, III. 290. Einzelne Beſtimmungen, III. 30. 256.
Güter, ſ. Feldbau.
Güterbücher, I. 988. III. 259. 651. V. 998. 1330.

## H.

Haderlumpen, ſ. Lumpen.
Hafner, Handwerksordnung, I. 288. 360. einzelne Beſtimmungen, I. 307 (2.) 628. 686. 953 II. 127. 279. 663. 697. 1076 1182. 1218. III. 44. 115. 269. 297.
Hafneröfen, IV. 262. 417.
Hagelſchaden, ſ. Gewitterſchaden. Verſicherungsgeſellſchaft, V. 742. Verſicherung von Gemeindemarkungen, V. 1190.

Handel, auf den Dörfern, I. 165. 212. 806.
Handelsordnung, erſte, I. 547. zweite, II. 75. dritte, II. 436. vierte, II. 563. 1167. fünfte, II. 20. Errichtung eines Commerzien=Raths, II. 870.
Handelsbefugniſſe der Kaufleute, IV. 622.
Handelsfreiheit im Innern, IV. 519.
Handels=Reiſende, deren Legitimation, V. 1201. 1379.
Handwerk, ſ. Gewerbe, und die einzelnen Handwerke.
Handwerks=Diſpenſationen, IV. 22. 499. 853. V. 323.
Handwerks=Geſellen, Vorführen, IV. 438. Verpflegung kranker, V. 602. Aufenthalt in Bern, V. 1157. ſ. a. Wandern und Gewerbe.
Handwerks=Kundſchaften, ſ. Wanderbücher.
Handwerks=Meiſter, Befugniß auf Jahrmärkten, IV. 285. Competenz zur Meiſterrechtsertheilung, V. 1168.
Handwerks=Ordnungen, ſ. die einzelnen Gewerbe.
Handwerks=Taxen, ſ. Taxen.
Hanf, Röſten im Fiſchwaſſer, I. 133. 590. Handel, I. 589. 612. Schau, III. 370.
Haſenbälge, Verbot der Ausfuhr, III. 521. 1203.
Haſpel, ſ. Garnhaſpel.
Hatſchiere, III. 1247.
Hauderer, Verhältniß zur Poſt, II. 862. ſ. II. Anhang.
Hauptmängel des Viehes, III. 831. 1130.
Hauptrecht, ſ. Gefälle.
Haushälter, üble, ſ. Verſchwender.
Hauſirhandel, (ſ. auch die einzelnen Handwerksordnungen), im Allgemeinen, I. 165. 185. 211. 538. 577. 585. 618. 768. II. 47. 469. 884. 1280. III. 38. 200. 354. IV. 146. V. 1263. 1455. der Ausländer, IV. 655. 798. Begränzung deſſelben wegen der Zollverhältniſſe, V. 1032. 1213. insbeſ. mit Senſen, Sicheln, IV. 213. V. 688.
Hauſirpatent, V. 679.
Häute, (Felle), Verbot des Aufhängens an Straßen, IV. 624.
Hazard=Spiele, ſ. Spiele.
Hebammen, (ſ. Medizin.=Ordnung), Unterricht, Prüfung, Beſtellung, I. 149. 160. 223. 790. II. 9. 68. 642. 895. III. 5. 180. 230. 304. 557. 580. IV. 113. 194. 350. 603. 645. 722. 954. — Verbindlichkeit der Gemeinden zur Beſtellung, V. 1226. Geräthſchaften, IV. 589. Tagbücher, IV. 590. 800. V. 343. 1530. ſollen nicht Leichenſägerinnen ſeyn, IV. 451.
Hebammenſchulen, V. 1419.
Hecken, Entfernung vom Nachbar, II. 191.
Heiligen=Pfleger=Rechnungen ꝛc., ſ. Stiftungs=Pfleger ꝛc.
Heimathloſe, Heimathrecht, Zutheilung IV. 147. 280. 554. V. 324. 1074. Abweiſung Fremder, IV. 1100. 1270. V. 499. Uebernahme von Bayern und Baden, IV. 822.
Heimathſcheine, IV. 1172. V. 257. ſ. Ausweiſe. Erneuerung für Auswärtige, V. 1141.
Heimfallrecht, IV. 1104.
Heirathen, gegen frühes Heirathen, II. 642. III. 2. 78. 121. gegen Heirath Vermögensloſer, II. 1023. III. 78. 297. 1283. IV. 989. Erforderniß des Nahrungsſtandes, V. 1077. Kranke, IV. 659. 898.
Heirathstagszechen, I. 442. Heirathen der Beamten, IV. 37. 41. 42. 296. 378. 838. der *Militärpflichtigen*, IV. 273. 432. 475. 486. 525. 590. 890. 897. 1176. der *k. Vaſallen*, IV. 279.
Herbſtordnung, I. 612. IV. 297. S. Weinleſe, Natur der Strafen deßhalb, V. 626.

Herbſtſatzgeſchenke, V. 433.
Heitzung, der Gefängniſſe, ſ. Gefängniſſe.
Heu, ſ. Feuerpolizei.
Hinrichtungen, polizeiliche Vorkehrungen, V. 563.
Hirſchfänger, Tragen, II. 1119. III. 1.
Hirten, ſ. Viehhirten, Schäfer.
Hirtenknaben, ausländ. IV. 759.
Hochwächter, ſ. Feuerpolizei.
Hochzeiten, Beſuch auswärtiger, I. 100. 218. 856. II. 434. an Sonn- und Feiertagen, I. 856. II. 9. 434. gegen verſchiedene Mißbräuche, III. 230.
Hochzeitgeſchenke, Einſchränkung derſelben, I. 4. 30. 100. 154. 218. 442. 856.
Hochzeitmahle, Einſchränkung, I. 30. 100. 217. 214. 414. 415. 440. 855. 937. II. 44. 61. 432. 466. 577. 914.
Hochtzeittänze, I. 173. 318. II. 61. 62. 467. 577.
Hof, Präſtationen für denſelben, IV. 1103.
Hofbank, V. 83.
Hofdiener, Verhältniſſe in pol. Hinſicht, IV. 84.
Hofgericht, IV. 948.
Hofkammerliche Orte, grundherrliche Rechte derſ. V. 155.
Hofordnung, IV. 1043.
Hofſtätten, ſ. Bauſachen.
Hohenlohe, Fürſten von, deren ſtaatsrechtl. Verhältniſſe, und zwar: Waldenburg-Bartenſtein, V. 287. Bartenſtein-Jaxtberg, V. 433. Neuenſtein-Oehringen, V. 444. Neuenſtein-Kirchberg, V. 448. Neuenſtein-Langenburg, V. 451. Waldburg-Schillingsfürſt, V. 743.
Hohlziegeldächer, III. 986.
Holz, Holzmangel, Maßregeln dagegen, I. 19. 900. II. 447. III. 951.
Holzrießen, III. 177.
Holzverkauf, bei Gemeinden, IV. 383.
Hopfenbau, Beförderung, IV. 1169.
Hoſpitäler, I. 668. V. 176.
Hoſtienverkauf, III. 1.
Hufſchmide, Bildung ſolcher, V. 331.
Huldigung, Huldigungseid, I. 25. 55. 117. 237. 708. 729. 730. 883. II. 449. III. 137. 1104. 1134. IV. 1216. V. 302. Feier der allg. Huldigung, III. 1093.
Hülfs-Caſſe, ſ. Leihcaſſe.
Hunde, Einſchränkung des Hundehaltens und Muſterung, III. 941. 942. 944. 1078. 1082. 1085. 1236. 1238. IV. 326. 337. 496. Auflage, V. 365.
Hundswuth, ſ. Wuth.
Hüte, Handel damit, I. 1001. III. 370.
Hutmacher, Handwerksordnung, I. 433. II. 29. Einzelne Beſtimmungen, I. 582. 593. II. 844. 1241. III. 30.
Hüttenwerke, Polizei in denſelben, IV. 319.

## J.

Jagdfrohnen, IV. 780. 781.
Jagdgewehre, Behandlung mit Vorſicht, IV. 1180. V. 860. 1474.
Jagdſachen, Koſten fürſtl. Jagden III. 1103., Jagdrechte der Gemeinden IV. 27. 1275., Pachtungen IV. 1266.
Jagdorden III. 818.
Jahrmärkte im Allg., I. 575. II. 1227. III. 37. 194., an Sonntagen IV.

314., Beſuch durch Handwerker IV. 285., Verzeichniß im Kalender V. 6. 80.
Jauner, ſ. Landſtreicher.
Jaxthauſen, Patrimonialamt V. 191.
Induſtrieausſtellungen V. 351. 395.
Induſtrieſchulen, deren Förderung V. 79.
Injurien, I. 620. 708. 883. II. 63. 149. 586., insbeſondere gegen den Herzog und die Miniſter III. 278. 304.
Inſerate, ſ. Bekanntmachungen.
Intelligenzblatt, III. 185.
Intereſſion, für Unterthanen bei auswärtigen Behörden I. 736. IV. 108.
Invaliden, Verbot des Heirathens derſelben III. 13., Anſtellung in Civildienſten IV. 859., Traktament IV. 1171., Anzeige von ihrem Tode V. 402.
Inventarium, bei Oberämtern ꝛc. V. 358.
Johannisbäder und Johannisfeuer, Abſchaffung II. 328. IV. 349.
Journal, ſ. Tagbuch.
Ipſer, Handwerksordnung II. 1145., Einzelne Beſtimmungen I. 887. II. 227. 237. 1154. III. 408.
Irre, ſ. Geiſteskranke.
Irrenanſtalten, Einrichtung IV. 398., Unterbringung Geiſteskranker darin V. 1156., Aufnahme IV. 836., V. 425, Verpflegungskoſten IV. 813., zu Zwiefalten V. 1140., Transport dahin V. 791., Anſtalt zu Winnenthal V. 1050. 1051.
Irrenhaus, Errichtung in Ludwigsburg III. 301.
Juden, Verbot des Verkehrs mit Juden I. 7. 34. 47. 65. 112. 236. 761. 1001. III. 80. 395. 781., Verbot ihres Eintritts ins Land, Geleit, I. 47. 65. 113. 236. 761., III. 158. 178. 197. 235. 241. 839., Unzuchtvergehen derſelben III. 241., Beſchneidung der Judenkinder III. 338., Aufnahme in den Schutz III. 833., ſ. ſodann I. Anhang.
Jurisdictionsvertrag mit Baden V. 459., mit Sigmaringen V. 1495.

## K.

Kälber, ſ. Milchkälber.
Kalender, Einführung des verbeſſerten II. 718. IV. 386., Erweiterung V. 157.
Kalk brennen, I. 358. II. 202.
Kaltſchmide, ſ. Kupferſchmide.
Kamine, ſ. auch Feuerpolizei, Einrichtung III. 157. 184. 992. IV. 208., Reinigung III. 914. IV. 209., Viſitationen III. 12. IV. 209., unbeſteigbare V. 1175.
Kaminfeger, Handwerksordnung II. 1177. III. 181., Einzelne Beſtimmungen III. 233. 982., Diſtriktseintheilung und Inſtruction IV. 427. V. 646., Wahl IV. 1213., Prüfung V. 1452.
Kammerherrn, Titulatur IV. 404.
Kammmacher, III. 259. 914.
Kannengießer, ſ. Zinngießer.
Kanzlei, erſte Kanzleiordnung, I. 173., zweite I. 242., dritte I. 361., vierte I. 421. 429. 447., fünfte I. 495., ſechste I. 593., ſiebente I. 604., achte I. 619., neunte, II. 365.
Kanzlei-Buchdrucker, IV. 131.
Kanzlei-Ceremoniel gegen die fürſtl. Häuſer V. 500., gräfl. Häuſer V. 710., ſ. ferner Standesherrn.
Kanzliſten, Heirathen IV. 983.
Kappenmacher, II. 334.
Karten, ſ. Spielkarten.
Käſe, verdorbener, Verbot des Verkaufs III. 1016.

Kaſſen=Controle bei den Amtspflegern III. 269., bei den Corp.=Rechnern überhaupt V. 653.
Kaſſenreſte, Anzeige und Beſtrafung II. 899. III. 272. 273. 749. 920. IV. 33. 64. 785. 803. V. 283.
Kaſſenſturz, periodiſcher, bei den Corp.=Caſſen V. 971., bei den Cam.=Aemtern V. 997.
Kaſten, Kaſtenordnung, ſ. Armenkaſten.
Katholiken, gegen kathol. Dienſtboten und Verheirathungen an Katholiken III. 8.
Kaufleute, Gewerbs=Verhältniſſe III. 955. V. 1258. 1450., ſ. Handels=O., Apoth.=O. und einzelne Handw.=O.
Keller, Fallthüren III. 953.
Keltern, Einrichtung und Erhaltung I. 229. 836., Benützung I. 612., Verwahrung gegen Unglück IV. 281.
Keßler, Handwerksordnung III. 320. IV. 1023., Einzelnes: I. 283 II. 441. 1236. 1244. IV. 313. 406.
Kindbetten, Geſchenke und Mahlzeiten I. 30. 155. 218. 857. II. 435.
Kinder, deren Rettung beim Tode Schwangerer V. 655., uneheliche, deren Geſchlechtsnamen V. 457. 1278.
Kirchen, deren Einkünfte I. 32. 60. 119.
Kirchenbauten, (ſ. Frohnen) Beiträge dazu III. 11. 16., Genehmigung der Kirchen=Behörden V. 195.
Kirchenbücher, Einſichtnahme von denſ. V. 677., Auszüge aus denſ. V. 858.
Kirchenconvente, II. 46. 510. III. 1234. 1268. IV. 871. V. 135. 141. 377.
Kirchendiener, Gerichtsbarkeit über dieſelben II. 330. 642., Dienſtverhältniſſe II. 417., Staatsbürgerrecht V. 502., Gemeindebürgerrecht V. 597., Minderjährigkeits=Diſpens zum Heirathen V. 995., ihre Anwohnung bei den Ruggerichten II. 442., Gebühren bei den Rechnungsabhören V. 687., Privilegien II. 642. III. 228. 329. Beſoldung III. 684. 1147.
Kirchenopfer, Abzug davon V. 1174.
Kirchenviſitation II. 330. 786. III. 9. 575.
Kirchenzucht II. 55. 66. III. 4. 229.
Kirchenmuſik, II. 415.
Kirchenſtuhlſtreitigkeiten, Competenz hiefür V. 1519.
Kirchhöfe innerhalb der Orte IV. 297.
Kirchliche Verordnungen, Vollziehung durch die weltl. Beamten III. 3. 225.
Kirchweihe, Einſchränkungen I. 29. 57. 101. 218. 443. 858. III. 4. 91. 848. 1227. 1235. IV. 191. V. 81.
Klafter, ſ. Maße.
Klauenſeuche V. 4. 634.
Klee, Warnung gegen ſchlechten Samen IV. 795.
Kleemeiſter II. 498. 693. III. 198. IV. 212. 289. 1103. V. 496., Eintheilung V. 571., Wahl V. 1453.
Kleider, Einſchränkung des Kleideraufwands I. 23. 151. 217. 414. 859. 938. II. 42. 51. 428. 465. 921., Kleiderordnung für die Kanzleiverwandten II. 577., Tragen grüner Kleider II. 1119. III. 1.
Klinikum, Beiträge zu ſolchem IV. 5., Aufnahme IV. 339. 935. V. 304. 412.
Knieſtedt'ſche Stiftung IV. 1299.
Knochenverkauf durch Metzger IV. 478.
Knopfmacher, Handwerksordnung II. 1134., Einzelne Beſtimmungen III. 31. 836.
Kohlen, Aufbewahrung III. 1040., Maß V. 400.
Komödianten, ſ. Schauſpieler.
König, Koſten der Reiſen IV. 966., Nachrichten von Durchreiſe V. 1153.

Königliche Titulaturen, IV. 36.
Königsegg=Aulendorf, Graf v., ſtaatsrechtl. Verhältniſſe V. 635.
Kornhandel, Kornmarkt, ſ. Frucht ꝛc.
Kornmeſſer, I. 966.
Kornthal, Verfaſſung IV. 1203.
Koſt, Haltung von Koſttiſchen II. 1286. III. 250.
Koſtenzettel für den Staat, Einſendung IV. 1165. 1280. V. 149. 510.
Krämer, deren Handelsbefugniſſe IV. 622.
Kramhandel, Conzeſſionen V. 321. 1450., an Frauen V. 632.
Kranke, Heilung auf öffentliche Koſten I. 128. III. 147. 163. 1084. 1261. IV. 592. 733. 1269. V. 169., insbeſondere armer Badenſer V. 392, Bayern V. 512., Oeſtreicher V. 562., Sigmaringer V. 802., Heſſen V. 962., Fremder überhaupt V. 507., Transport in andere Orte I. 957. II. 476. IV. 383. V. 507., Bezahlung der Arzneikoſten für Arme V. 1160.
Krankenhäuſer, Errichtung, Beaufſichtigung I. 127. 655. IV. 115.
Krankenwärter, Aufſtellung III. 445.
Krankheiten, Anzeige von anſteckenden I. 33. 61. 119. 876. IV. 505. 750. Maßregeln dagegen I. 601. II. 480. 529. 946. III. 141. 1046. 1128. IV. 115. 764., Behandlung beim Ausbruch II. 688. III. 1122. IV. 116. 764. 814. V. 834., Koſten IV. 971. V. 844.
Krapp, Anbau III. 324.
Krätze, polizeiliche Maßregeln gegen dieſelbe IV. 505. 656. V. 307. 724. 1098. 1186. bei fremden Handwerksgeſellen.
Kreis, Eintheilung IV. 6. 976.
Kreisbauräthe, IV. 986., Diäten V. 165.
Kreishauptleute, IV. 6. 16. 24. 69. 97.
Kreismedizinalräthe IV. 986.
Kreis=Regierungen IV. 976. 1243. 1246., V. 252. 402., Strafbefugniß V. 465.
Kriegsdienſte, Verbot des Eintritts in fremde Kriegsdienſte I. 17. 111. 133. 137. 140. 180. 188. 293. 446. 459. 494. 613. 626. 629. 688. 754. 885. 931. 985. 996. II. 5. 45. 149. 320. 464. 510. 687. 807. III. 1. 2. 151. 154. 178. 1096. IV. 38. 42. 134. 192. 334. 338. 644. 795.
Kriegsſchaden, Vergleichung III. 1144. 1203., insbeſondere Beitrag der Exemten IV. 717.
Kronämter, IV. 320.
Kronenthaler, ſ. Münzweſen.
Kron=Orden IV. 1095.
Kropfſchwamm, Verkauf IV. 355.
Kübler, Handwerksordnung I. 594. II. 65. 132., einzelne Beſtimmungen II. 553. III. 371.
Küchen, Schlieren III. 1048.
Küfer, Handwerksordnung II. 553., einzelne Beſtimmungen II. 908.
Kunſtausſtellungen IV. 570. V. 351. 395.
Kunſtdenkmale, Erhaltung V. 1328.
Kunſtfärber, V. 1366.
Kunſtwerke, ſehen laſſen IV. 293.
Kunſtſtraßen, ſ. Straßen.
Kuppelei, Strafe I. 46. 90. 202. 851.
Kupfer, Handel I. 708. 714. 883.
Kupferſchmide, Handwerks=Ordnung I. 273. 360., einzelne Beſtimmungen II. 552. 705. 1117. 1244. III. 81. 324.
Kurkoſten, ſ. Kranke.
Kürſchner, Handwerksordnung I. 1008., einzelne Beſtimmungen II. 89. 334. 438. 674. 1108. III. 30. 395.

L.

Laden, ſ. Handwerksladen.
Landbataillon IV. 360.
Landbotenweſen IV. 69. und II. Anhang.
Landdragoner, ſ Landjäger.
Landesgränzſtöcke, III. 1208. 1299. IV. 3. 1285. V. 431.
Landeshoheit, Wahrung der darin liegenden Rechte I. 737. III. 20. 247.
Landesordnung, erſte I. 5., zweite I. 17., dritte I. 36., vierte I. 84., fünfte I. 193., ſechste I. 344., ſiebente I. 717.
Landesvergleichung, ſ. Landſchaden.
Landesvermeſſungsſignalſteine, deren Erhaltung V. 411., Karten, deren Aufbewahrung V. 758.
Landfrieden, Handhabung deſſelben, ſ. Landſtreicher.
Landfuhrleute, Landkutſcher, ſ. Boten. Errichtung einer Landkutſche II. 845.
Landgeſtüt, ſ. Beſchälweſen.
Landgeſtüts-Commiſſion IV. 977. V. 312. (Inſtruction.)
Landjäger-Inſtitut, im Allg. IV. 150. 373. 387. 526. V. 179. 196., rechtlicher Glauben IV. 297., Verhältniß zu den ſtandesherrlichen Aemtern V. 458., Competenz für Unterſuchung ihrer Vergehen V. 792. 1142., Ausgebung und Verrechnung der Löhnung V. 39. 477. 644.
Landmeß, ſ. Maaſe.
Landrechnungsweſen-Deputation, ſ. Rechnungsweſen.
Landſchaden, Landſchadens-Ordnung v. 1849 I. 1.
Landſchafts-Caſſen, Auflöſung V. 3.
Landſtreicher, Maßregeln gegen, I. 184. 187. 236. 290. 294. 309. 326. 416. 439. 458. 483. 538. 546. 584. 594. 599. 616. 618. 624. 687. 690. 706. 713. 755. 756. 928. 985. 1021. 1022. II. 73. 81. 125. 132. 288. 298. 329. 439. 472. 491. 503. 507. 510. 549. 594. 612. 642. 707. 709. 810. 822. 920. 962. 1029. 1041. 1171. 1237. 1289. 1290. III. 17. 18. 81. 126. 145. 194. 202. 205. 220. 272. 260. 297. 305. 317. 397. 411. 530. 532. 536. 788. 811. 1058. 1118. 1171. 1199. 1236. 1260. IV. 136. 510. 1100. V. 512., Uebernahme von Bayern und Baden IV. 825., Sigmaringen IV. 1013., Heſſen IV. 1083.
Landthierarzt III. 1120.
Landvogteien IV. 432.
Landvogteiärzte IV. 729.
Landwirthſchaftl. Feſt IV. 1016. 1285. V. 592. 1312.
Landwirthſchaftl. Verein IV. 943.
Lannen-Fuhrwerk, ſ. Fuhrwerk.
Lebensmittel, Handel damit nach Stuttgart IV. 495., ſ. Handel, polizeiliche Aufſicht darüber V. 1283.
Leder, Handel damit II. 552. 567. 640. III. 204. 256. 526., ſ. ſodann Rothgerber. Schau II. 652. 1112. 1167. V. 650.
Legalinſpectionen II. 572. 958. III. 584. 1238. IV. 595. 722. 1066.
Legaliſirung von Urkunden IV. 1279. V. 491.
Lehen, Verbot der Zertrennung I. 117. 216. 747., Allodification IV. 409. 620. 654. 1085. V. 879., Uebertragung heimgefallener Stiftungslehen V. 679.
Lehenbarmachung, verboten IV. 365.
Lehenrath IV. 1014.
Leibeigenſchaft, Leibeigene ſollen nicht ohne Erlaubniß auswandern I. 9. Aufhebung IV. 1085. 1216., Entſchädigung hiefür V. 1303.
Leichen, Leichenbegängniſſe, ſ. Trauer-Ordnung II. 924.
Leichenmahle I. 31. 155., ſ. auch Trauer-Ordnung II. 924. V. 1507., Verſammlungen bei Leichen IV. 687., Ausſtellung V. 1368.

Leichenſchauer V. 979. 1016., Catechismus für ſolche V. 1152.
Leichname, Belaſſung auf dem Sterbelager IV. 828., Ablieferung zur Anatomie III. 1109. IV. 43. V. 791.
Leihbibliotheken, Conzeſſion V. 1331.
Leihcaſſen, Errichtung, IV. 927. V. 378., Reviſion der Rechnungen V. 1425.
Leineweber, Handwerksordnung, I. 539. II. 1187., einzelne ältere Beſtimmungen, I. 576. 582. 585. 610. 616. II. 464. 631. 1074. 1241. 1270. III. 13. 30. 1207., Befugniß zum Weben von Wolle, V. 1138., Beſchränkung des Weberzunftzwangs, V. 1247.
Leinſamen, Handel, III. 406.
Leinwand, Handel, I. 886. II. 1209., Controle der Bereitung, V. 516.
Leinwandbleichen, ſ. Bleichen.
Leinwandgewerbe, Commiſſion zu Verbeſſerung derſelben V. 517.
Licht, ſ. Feuerpolizei.
Lichtermacher, ſ. Seifenſieder.
Lichtkärze, I. 957. II. 818. III. 7. 1134. IV. 4.
Liegende Güter, ſ. Grundſtücke.
Lithographie, ſ. Steindruckerei.
Livrée, gegen unbefugtes Tragen der fürſtlichen Livrée, II. 701. 1217. IV. 129.
Lotterie, Lotto, auf Märkten ꝛc., I. 580. III. 1157., Conzeſſionen III. 282. 869. 891. V. 930., Accise davon V. 1197., Handel mit Looſen, III. 406. 837. 850. 915. 1171., Verbot des Zahlenlotto III. 939. gegen ausländiſche, IV. 99. 382. V. 9. 1377.
Ludwigsburg, Privilegien dieſer Stadt II. 1246., Beiträge zu dortigem Kirchenbau III. 11.
Lumpen, Sammeln, II. 696. 896. III. 206. 333. 817. V. 890. 1095. 1282., Patente, V. 1364., Verkauf, III. 122. 206.
Lungenſeuche unter dem Rindvieh, IV. 973. V. 1475.
Luxusgeſetze, ſ. Kleider, Leichen, Trauer.

M.

Mahler, I. 628. 886.
Mahlzeiten, Beſchränkung der Gaſtereien, I. 444. II. 44. 63. 124. 434. 924.
Maikäfer, Vertilgung, V. 1371.
Marderſchießen, V. 1219.
Marionetten, Beaufſichtigung, V. 3.
Marketenderwirthſchaften, V. 714.
Markſteine, Setzung, I. 32. 60. 119. 877. II. 159. III. 587.
Märkte, ſ. Jahr- Wochen-Märkte.
Markung, Bereinigung, V. 706. 794.
Markungsloſung, I. 215. 750. IV. 1288.
Markungs-Umgang, I. 590. II. 37. III. 169. 586.
Maß und Gewicht, im Allgem. I. 119. 265. erſte Maß-Ordnung, 297. 575. 612. 816. II. 22. 641. 1219. IV. 40. 48. 132. 169. V. 1091. Verhältniß zum alten Maß, IV. 446. zum ausländiſchen. IV. 671. Pfechten, V. 800. insbeſondere: Lagerſtätten, IV. 671. Dezimalmaß, IV. 827. Ellen, I. 155. 211. 818. Holzmaß, I. 166. 213. 629. 817. 820. III. 301. 1118. IV. 197. 426. 433. 777. der Ziegel, I. 358. II. 200. IV. 439. V. 1496. des Kalks, I. 358. II. 202. IV. 439. Fruchtmaß, I. 816. Feldmaß, I. 816. Heu- und Oehmdmaß, I. 817. 820. Flüſſigkeitsmaß, I. 817. 821. II. 1034. III. 119. 128. 233. 298. 778. 1095. IV. 769., Gewichte, I. 818. der Pfähle, ſ. Weinbergpfähle. Unterſuchung der Eichgeſchirre in den Keltern, V. 1196.
[M]aterialiſten, Befugniſſe, III. 33. 231. 430. V. 399. 490. 756. Waaren-Viſitation, IV. 612.

Maulbeer, ſ. Bäume.
Maulkrankheit des Rindviehs, IV. 358. V. 634.
Maulwurffangen, Umlegung der Koſten, II. 1034.
Maurer, Handwerksordnung, I. 360. 439. II. 212. Einzelne Beſtimmungen, I. 887. II .444. 469. 1148. 1154. III. 408. 1239. IV. 190.
Mäuſe, Vertilgung der Feldmäuſe, III. 1200. IV. 627. V. 160.
Mausgift, III. 1166.
Medaillen, Tragen derſelben, IV. 291. 414. verbleiben den Erben, IV. 588. Anzeige des Todes der Inhaber, V. 402. Vortheile derſ. IV. 561. 1182. V. 517. Verluſt, IV. 723.
Medicamente, ſ. Arzneien.
Medicaſter, Maßregeln gegen ſolche, I. 435. 789. 949. II. 23. 71. 151. 469. 511. 904. III. 75. 80. 156. 206. 304. 862. 906. 1169. IV. 264. 361.
Medicinal=Collegium, älteres, (Sanitäts=Deputation) III. 151. neueres, IV. 977. 1037. V. 253. Gutachtenabgabe IV. 1171. V. 309. Med.=Departement, IV. 107.
Medicinalgewicht, IV. 608. V. 386.
Medicinaljahresberichte, IV. 735. 1245.
Medicinal=Ordnung, Erſte, II. 1185. zweite, III. 416.
Medicinalrathstitel, IV. 890.
Medicinal=Taxe, III. 445. IV. 114. V. 173. 815.
Medicinalverfaſſung, neuwürttemb. III. 1256. allgemeine, IV. 108. 726. 1037.
Medicinalviſitationen, III. 179. IV. 113. 741. V. 256. Koſten, V. 558. 786. ſ. a. Apotheken.
Meiſter, ſ. Handwerksmeiſter.
Memorialien, Bittſchriften.
Mennoniten, Aufnahme, IV. 104.
Menſchenpocken, ſ. Blattern.
Meſſerſchmide, Handwerksordnung, II. 586. Einzelne Beſtimmungen, III. 296.
Meßner, deren Beſtellung, V. 1279.
Metzger, erſte Handw. Ordnung, I. 259. zweite, I. 332. dritte, II. 95. 337. Einzelne Beſtimmungen, I. 439. III. 363. 781. 1084. V. 738. insbeſondere von Poſtritten, I. 891.
Mexikaniſcher Handels=Agent, V. 480.
Milchkälber, Verbot des Verkaufs und Schlachtens derſelben, III. 268. 849. IV. 16. 93. 421. V. 282.
Militärärzte, Civilpraxis, IV. 568.
Militärſachen, Militäriſche Dienſtordnung, III. 413. Einſchreitungen, III. 1098. Lieferungen, IV. 407. 1269. ſ. Vorſpann, Quartier.
Militärpflichtige, Controle derſ. IV. 82. 326. 898. 1182. Zeugniſſe für ſolche, IV. 407. ſ. a. Heirathen.
Militär=Kartele, IV. 129. 1054. Communikationen mit den Militär=Behörden, IV. 191. Ableben penſionirter Militärs, IV. 315. ſ. ferner Soldaten, Invaliden, Beurlaubte.
Militärverdienſtorden, III. 780. 1163.
Milzbrand, ſ. Viehſeuchen.
Minderjährigkeit, Diſpenſationen, III. 115. 170. 178. 397. 525. 778. 781. 840. 1054. 1091. 1177. 1222. IV. 15. 23. 380. 405. 1031. 1211. 1298. V. 616. 642. Vernehmung der Vormundſchaftsbehörde, V. 1210. deren Wirkung auf Wahlrechte, V. 1205. ſ. ſodann Adel.
Miniſterial=Caſſen, V. 149.
Miniſterial=Sekretäre, IV. 841.
Miniſterium des Innern, IV. 833. 977. Benennung der Behörden, IV. 841.

Mißgeburten, Einſendung, IV. 1066.
Mobiliar-Verſicherung, Unterſtützung der württ. Geſellſchaft, V. 580. Geſetz über dieſe Verſicherung, V. 768. 772. Beaufſichtigung der Verſicherungen, V. 1200.
Monopole, Aufhebung, IV. 90. 1216.
Moſt, ſ. Obſtmoſt.
Mordbrenner, gegen, II. 689.
Mühlen, Mühlordnung, III. 48. 82. 791. 737. Mühlſchau, I. 834. II. 1242. III. 170. 795. 928. Verbot auswärtiger Mühlen, IV. 343. Bezug der Strafen für Mühldefekte, IV. 724. V. 56.
Mühlbannrechte, III. 832.
Mückengift, III. 1166.
Müller, Handwerksordnung, I. 958. 968. II. 73. 364. III. 48. Prüfungen, V. 1451. Einzelne Beſtimmungen, II. 150. 1219. III. 1154. IV. 158.
Münzen, gefundene, IV. 477.
Münzweſen, Curs der Münzen, I. 34. 61. 883. 928. Münzverträge, V. 1470. Auſſercursſetzungen, IV. 626. V. 560. 1370. 1372. 1471. 1518. Verfälſchungen, I. 883. IV. 163. Warnung vor verſtümmelten, IV. 1289. V. 170. Aufwechslung, II. 502. Anzeige von Münz-Vergehen, IV. 348. Verkündung der Strafgeſetze dagegen. IV. 623.
Muſicanten, Auswärtige, IV. 417. ſ. Zinkeniſten.
Mutterkorn, Verbot der Anwendung, V. 863.

N.

Nachdruck, ſ. Büchernachdruck.
Nacheile, ſ. Streife.
Nachmärkte, V. 717.
Nachſteuer, ſ. u. Abzug.
Nachtwächter, I. 295. IV. 150. 210.
Nadler, III. 34. 296.
Nägel, Handel damit, II. 1077. III. 246.
Nagelſchmide, Handwerksordnung, II. 675. Einzelnes, III. 11.
Näherinnen, Arbeitsbefugniſſe, IV. 326. 691. V. 1248.
Nationalliſten, der Beamten, V. 147.
Nebenbezüge, der Beamten und Communen, IV. 580. 613. ſ. Gebühren. der Canzleibeamten, IV. 1025. 1282.
Nebenrechnungen, ſ. Rechnungsweſen.
Neipperg, Graf von, ſtaatsrechtliche Verhältniſſe, V. 535.
Nervenfieber, gegen Verbreitung, IV. 660. 723. 764.
Neujahrſchießen, ſ. Schießen.
Neujahrsverehrungen, II. 1074. 1285. III. 206. 219. 237.
Neuwürttemberg, Anwendung des württ. Rechts, IV. 763.
Nichtigkeitsbeſchwerden, Competenz hiefür, V. 1214.
Nonnenmacher, I. 187. 361.
Nord-Amerika, Legaliſirung der Urkunden daſelbſt, V. 470.
Normalien, ſ. Befehle, Erlaſſe.
Notare, Befähigung zum Verwaltungsactuariat, V. 1222.

O.

Oberamt, Geſchäftskreis, IV. 852. V. 108. 253. Verhältniß zu der Finanzkammer, V. 648. Viſitationen, IV. 1280. V. 266. 1192. (ſ. a. Amtsviſitationen), Uebergaben, V. 1319. (ſ. a. Amtsübergaben), gemeinſchaftliches, IV. 69. V. 137. 416. 419.
Oberamtmänner, Einführung dieſes Titels und Rang derſelben, III. 778.

839. Gerichtsſtand, IV. 1245. Geſchenkannahme von Amtsverſammlungen, V. 1493. Beſtellung von Amts-Verweſern III. 1154. Anweſenheit am Amtsſitze, V. 1198. Beſoldungen, Canzleikoſten, IV. 1161. V. 196.
Oberamtsactuare, Dienſtverhältniſſe, IV. 25. 32. 261. 586. 598. V. 28. 110. Verehelichung V. 491. Rang gegenüber dem Dekan, IV. 427. Befugniß zur Unterzeichnung von oberamtlichen Bekanntmachungen, V. 1230. Beurlaubung, V. 1486.
Oberamtsärzte, Vorbildung derſelben, IV. 109. Anſtellung, IV. 121. 726. V. 110. Pflichten, IV. 266. 726. Gehalt, V. 362. Stellvertreter, V. 719. Beurlaubung, V. 1008. Gerichtliche Gutachten, V. 1112. Gebühren in Gerichtsſachen, V. 869.
Oberamtsbezirk, ſ. Amtsbezirk.
Oberamtscorporation, ſ. Amtscorp.
Oberamtsgerichte, ſ. Gerichte, Viſitationskoſten, V. 1003.
Oberamtsgränzſtöcke, IV. 554. 1285. V. 43.
Oberamtspflegen, Verwaltung überhaupt, IV. 1136. V. 113. Abrechnung mit der Staatscaſſe, V. 11. 150. 618. 890. Auszahlung der Anweiſungen, V. 146. gegen unbefugte Ausgabenüberwälzung, V. 413.
Oberamtspfleger, Beſtellung, II. 703. 707. 801. III. 160. 239. 555. V. 113. Verbot der Verwandtſchaft mit dem Oberamtmann, V. 1271. Beſtätigung III. 140 276. 555. Beſoldung, III. 410. 555. Inſtruction. IV. 596.
Oberamts-Regiſtraturen, III. 1113. IV. 627. V. 130.
Oberamtsrichter, als Stellvertreter des Oberamtmanns, V. 1008.
Oberamtsthierärzte, V. 488.
Oberamtsverfaßung, Edict darüber, IV. 1136. V. 24. 111.
Oberamtsverweſer, Rang, V. 149.
Oberamtswundärzte, IV. 1276. V. 20. 110.
Oberbaurath, IV. 977. 1044. 1178.
Oberfeuerſchau, ſ. Feuerſchau.
Oberhofrath, IV. 915. 948.
Oberlandes-Oeconomie-Collegium, IV. 6. 156.
Oberlandes-Regierung, IV. 6. 105.
Oberrechnungskammer, IV. 1103.
Oberregierung, IV. 809.
Obervogteien, ſ. Vogt. Aufhebung derſelben, III. 157. 415.
Oberwaſſerbaudirector, III. 1155.
Obſtbäume, ſ. Bäume.
Obſtmoſt, Bereitung, II. 83. III. 328.
October, Feier des 18ten IV. 970.
Oedungen, ſ. Feldbau.
Oehmdgerechtigkeit, IV. 767.
Oelſeife, Bereitung, V. 948.
Oeſterreichiſche Truppendurchzüge, Vergütungen, V. 145.
Opferbecken, Collekten durch ſolche, V. 157. ſ. a. Kirchenopfer.
Orden, ſ. Kron- ꝛc. Orden.
Organiſation, Manifeſt für Neuwürttemberg, III. 1209. 1220. allgemeine Aemter-Organiſationen, IV. 6.
Orgeln, Aufſicht über ihre Herſtellung, II. 512.
Orgelſpieler, Beaufſichtigung, V. 3.
Orthopädiſche Anſtalten, V. 1131.
Ortstafeln, IV. 554. 1285. V. 43. 431.
Orts-Vorſteher, ſ. Gemeinden.

Mißgeburten, Einſendung, IV. 1066.
Mobiliar-Verſicherung, Unterſtützung der württ. Geſellſchaft, V. 580. Geſetz über dieſe Verſicherung, V. 768. 772. Beaufſichtigung der Verſicherungen, V. 1200.
Monopole, Aufhebung, IV. 90. 1216.
Moſt, ſ. Obſtmoſt.
Mordbrenner, gegen, II. 689.
Mühlen, Mühlordnung, III. 48. 82. 791. 737. Mühlſchau, I. 834. II. 1242. III. 170. 795. 928. Verbot auswärtiger Mühlen, IV. 343. Bezug der Strafen für Mühldefekte, IV. 724. V. 56.
Mühlbannrechte, III. 832.
Mückengift, III. 1166.
Müller, Handwerksordnung, I. 958. 968. II. 73. 364. III. 48. Prüfungen, V. 1451. Einzelne Beſtimmungen, II. 150. 1219. III. 1154. IV. 158.
Münzen, gefundene, IV. 477.
Münzweſen, Curs der Münzen, I. 34. 61. 883. 928. Münzverträge, V. 1470. Auſſercursſetzungen, IV. 626. V. 560. 1370. 1372. 1471. 1518. Verfälſchungen, I. 883. IV. 163. Warnung vor verſtümmelten, IV. 1289. V. 170. Aufwechslung, II. 502. Anzeige von Münz-Vergehen, IV. 348. Verkündung der Strafgeſetze dagegen. IV. 623.
Muſicanten, Auswärtige, IV. 417. ſ. Zinkeniſten.
Mutterkorn, Verbot der Anwendung, V. 863.

## N.

Nachdruck, ſ. Büchernachdruck.
Nacheile, ſ. Streife.
Nachmärkte, V. 717.
Nachſteuer, ſ. u. Abzug.
Nachtwächter, I. 295. IV. 150. 210.
Nadler, III. 34. 296.
Nägel, Handel damit, II. 1077. III. 246.
Nagelſchmide, Handwerksordnung, II. 675. Einzelnes, III. 11.
Näherinnen, Arbeitsbefugniſſe, IV. 326. 691. V. 1248.
Nationalliſten, der Beamten, V. 147.
Nebenbezüge, der Beamten und Communen, IV. 580. 613. ſ. Gebühren. der Canzleibeamten, IV. 1025. 1282.
Nebenrechnungen, ſ. Rechnungsweſen.
Neipperg, Graf von, ſtaatsrechtliche Verhältniſſe, V. 535.
Nervenfieber, gegen Verbreitung, IV. 660. 723. 764.
Neujahrſchießen, ſ. Schießen.
Neujahrsverehrungen, II. 1074. 1285. III. 206. 219. 237.
Neuwürttemberg, Anwendung des württ. Rechts, IV. 763.
Nichtigkeitsbeſchwerden, Competenz hiefür, V. 1214.
Nonnenmacher, I. 187. 361.
Nord-Amerika, Legaliſirung der Urkunden daſelbſt, V. 470.
Normalien, ſ. Befehle, Erlaſſe.
Notare, Befähigung zum Verwaltungsactuariat, V. 1222.

## O.

Oberamt, Geſchäftskreis, IV. 852. V. 108. 253. Verhältniß zu der Finanzkammer, V. 648. Viſitationen, IV. 1280. V. 266. 1192. (ſ. a. Amtsviſitationen), Uebergaben, V. 1319. (ſ. a. Amtsübergaben), gemeinſchaftliches, IV. 69. V. 137. 416. 419.
Oberamtmänner, Einführung dieſes Titels und Rang derſelben, III. 778.

839. Gerichtsſtand, IV. 1245. Geſchenkannahme von Amtsverſammlungen, V. 1493. Beſtellung von Amts-Verweſern III. 1154. Anweſenheit am Amtsſitze, V. 1198. Beſoldungen, Canzleikoſten, IV. 1161. V. 196.
Oberamtsactuare, Dienſtverhältniſſe, IV. 25. 32. 261. 586. 598. V. 28. 110. Verehelichung V. 491. Rang gegenüber dem Dekan, IV. 427. Befugniß zur Unterzeichnung von oberamtlichen Bekanntmachungen, V. 1230. Beurlaubung, V. 1486.
Oberamtsärzte, Vorbildung derſelben, IV. 109. Anſtellung, IV. 121. 726. V. 110. Pflichten, IV. 266. 726. Gehalt, V. 362. Stellvertreter, V. 719. Beurlaubung, V. 1008. Gerichtliche Gutachten, V. 1112. Gebühren in Gerichtsſachen, V. 869.
Oberamtsbezirk, ſ. Amtsbezirk.
Oberamtscorporation, ſ. Amtscorp.
Oberamtsgerichte, ſ. Gerichte, Viſitationskoſten, V. 1003.
Oberamtsgränzſtöcke, IV. 554. 1285. V. 43.
Oberamtspflegen, Verwaltung überhaupt, IV. 1136. V. 113. Abrechnung mit der Staatscaſſe, V. 11. 150. 618. 890. Auszahlung der Anweiſungen, V. 146. gegen unbefugte Ausgabenüberwälzung, V. 413.
Oberamtspfleger, Beſtellung, II. 703. 707. 801. III. 160. 239. 555. V. 113. Verbot der Verwandtſchaft mit dem Oberamtmann, V. 1271. Beſtätigung III. 140 276. 555. Beſoldung, III. 410. 555. Inſtruction. IV. 596.
Oberamts-Regiſtraturen, III. 1113. IV. 627. V. 130.
Oberamtsrichter, als Stellvertreter des Oberamtmanns, V. 1008.
Oberamtsthierärzte, V. 488.
Oberamtsverfaßung, Edict darüber, IV. 1136. V. 24. 111.
Oberamtsverweſer, Rang, V. 149.
Oberamtswundärzte, IV. 1276. V. 20. 110.
Oberbaurath, IV. 977. 1044. 1178.
Oberfeuerſchau, ſ. Feuerſchau.
Oberhofrath, IV. 915. 948.
Oberlandes-Oeconomie-Collegium, IV. 6. 156.
Oberlandes-Regierung, IV. 6. 105.
Oberrechnungskammer, IV. 1103.
Oberregierung, IV. 809.
Obervogteien, ſ. Vogt. Aufhebung derſelben. III. 157. 415.
Oberwaſſerbaudirector, III. 1155.
Obſtbäume, ſ. Bäume.
Obſtmoſt, Bereitung, II. 83. III. 328.
October, Feier des 18ten IV. 970.
Oedungen, ſ. Feldbau.
Oehmdgerechtigkeit, IV. 767.
Oelſeife, Bereitung, V. 948.
Oeſterreichiſche Truppendurchzüge, Vergütungen, V. 145.
Opferbecken, Collekten durch ſolche, V. 157. ſ. a. Kirchenopfer.
Orden, ſ. Kron- ꝛc. Orden.
Organiſation, Manifeſt für Neuwürttemberg, III. 1209. 1220. allgemeine Aemter-Organiſationen, IV. 6.
Orgeln, Aufſicht über ihre Herſtellung, II. 512.
Orgelſpieler, Beaufſichtigung, V. 3.
Orthopädiſche Anſtalten, V. 1131.
Ortstafeln, IV. 554. 1285. V. 43. 431.
Orts-Vorſteher, ſ. Gemeinden.

P.

Papier, Verkauf, III. 817. Fabrikation, IV. 397.
Papierformat, amtliches, IV. 15.
Paſſantenliſten, IV. 641. 787.
Paßweſen, im Allgemeinen, II. 707. III. 144. 1171. 1228. 1229. 1243. 1268. 1277. IV. 1. 101. 136. 196. 212. 310. 420. 488. 574. 790. 804. V. 148. 177. 279. 283. 738. 891. 1135. Competenz zur Ausſtellung, V. 1026. Angabe des Beſtimmungsorts, V. 1201. ſ. auch Ausland, insbeſ. nach Bayern, V. 1048. 1096. 1359. an Ausländer, V. 1096.
Pasquille, gegen, I. 164.
Patente, für Erfindungen, IV. 1216. V. 1267. 1461. Inſtanzenordnung für Streitigkeiten, V. 1047. Abgabe hievon, V. 1047.
Pathengeſchenke, ſ. Taufpathen.
Patrimonialämter, ſ. Aemter.
Penſionärs, Verhältniſſe, IV. 124.
Penſions-Regulative, für Gemeindediener, V. 746.
Perſonalabgaben, der Gemeindebürger, V. 859.
Perſonalfreiheit, von Frohnen, Quartier ꝛc., ſ. dieſe Titel.
Perſonal-Adel, ſ. Adel.
Perüquenmacher, Handwerksordnung, II. 1101. Einzelne Beſtimmungen, II. 864. 1285. III. 34.
Peſt, Maßregeln gegen dieſelbe, I. 954. II. 92. 479. 549. 570. 1219.
Pfähle, ſ. Maß.
Pfannenflicker, ſ. Keßler, Vaganten.
Pfarrer, ſ. Kirchendiener.
Pfarrverweſer, Meldung beim Oberamt, V. 858.
Pfechter, ſ. Maß und Gewicht.
Pferde, Verkauf ins Ausland, III. 839. 1140. Krankheiten, III. 1269. V. 417. Pferdezuchtverbeſſerung, V. 735. ſ. a. Fohlen.
Pflaſtergelder, IV. 779. V. 158. 1091.
Pfläſterer, Handwerksordnung, III. 833.
Pflegſchaft, ſ. Waiſen.
Pförch, Benützung, I. 831. II. 1238. III. 624. Antheil der Geiſtlichen, V. 376.
Pförchmeiſter, II. 667. III. 243. 328. 1092. — der Ortsvorſteher nicht wählbar, V. 533.
Pfuſcher, ſ. Gewerbe.
Phyſici, ſ. Oberamtsärzte.
Pia corpora, ſ. Stiftungen.
Pietiſten, Verſammlungen, IV. 404.
Pocken, ſ. Schutzpocken, Blattern.
Politiſche Geſpräche, IV. 328.
Polizei, Polizei-Ordnung, erſte, I. 148. zweite, II. 41. dritte, II. 423. vierte, II. 577. fünfte, II. 921. 943. 1023.
Polizeiminiſterium, IV. 576. 799.
Polizeihaus, ſ. Zwangsarbeitshaus. Beiträge zur Unterhaltung der Sträflinge, V. 456. 698. Unterordnung unter Strafanſt. Commiſſion, V. 564. Diſtricte, V. 588. Vollzug der Strafen darin, V. 862. Unterſuchungshaft darin, V. 975.
Porcellan, Fabrik, III. 370.
Poſt, Poſtordnung, I. 891. Einrichtung einer Landpoſt, II. 866. Betrieb der Poſt, II. 1169. Gebrauch des Poſthorns, II. 914. III. 156. 259. Extrapoſt, III. 1205. S. ferner überhaupt II. Anhang.
Poſtporto, von amtlichen Briefen, IV. 571. V. 146.
Poſtuliren, Verbot, IV. 123.

Potaſche, Siederei und Handel, IV. 344. V. 83. 643.
Präbenden, für Fräulein ritterſchaftl. Adels, IV. 1019.
Prädicatszeugniſſe, ſ. Zeugniſſe.
Prägmaſchinen, Beaufſichtigung.
Preisaufgaben, landwirthſch. IV. 1015.
Preßgeſetz, IV. 875. 1216. 1219. vergl. Cenſur.
Preſſer, Einlegung, IV. 1217.
Promeſſenhandel, verboten, V. 1377.
Protocoll, bei den Aemtern, I. 884. II. 53. III. 87. 560.
Proviſoriſche Verfügungen in Rechtsſachen durch die Verwaltungsbehörden, V. 42.
Prozeßführung, der Gemeinden, V. 274.
Prozeßkoſten, Regulativ, II. 794.
Prüfungen, ſ. Dienſtprüfungen, Aerzte, Subſtituten u. ſ. f.
Publikation, ſ. Bekanntmachung.
Pükler-Limpurg, Graf von, ſtaatsrechtl. Verhältniſſe, V. 985.
Pürſch, freie, IV. 27.
Pulver, Vorſicht beim Verkauf, III. 256.
Pupillen-Ordnung, ſ. Waiſen.

## Q.

Quadt-Isny, Graf von, ſtaatsrechtliche Verhältniſſe, V. 523.
Quartierweſen, im Allgem. II. 900. III. 704. 839. 1162. IV. 198. Entſchädigung, V. 759. 1100. 1275.
Quartierfreiheit, der Aerzte, IV. 67.

## R.

Rang, allgem. Rangordnungen, II. 886. 1102. III. 122. 284. 1269. IV. 7. 319. 545. V. 46. der Rechenräthe und Sekretäre, II. 510. der Räthe, II. 579. 872. der Regiſtratoren, II. 869. der Bürgermeiſter und Ausſchußverwandten, II. 1219. IV. 195. der Titulirten, II. 1275. der Stadtſchreiber, IV. 195. — Verluſt des Rangs, IV. 387.
Rathsſchreiber, ſ. Gemeinderathsſchreiber.
Raupen, Vertilgung, III. 113. 1046.
Realgemeinderechte, IV. 618. V. 1492.
Reben, ſ. Weinreben.
Recepte, ſ. Apotheken.
Rechberg, Graf von, ſtaatsrechtl. Verhältniſſe, V. 964.
Rechnungsweſen, Vorſchriften für das geſammte Rechnungsweſen der Corporationen und Waiſen (Rechnungsinſtructionen) I. 181. II. 547. 755. 873. 963. 1116. III. 726. IV. 961. V. 97. 143. insbeſondere von der Stellung der Rechnungen, I. 169. 170. 620. II. 14. 52. 290. 472. 488. 523. III. 134. 145. 158. 165. 269. IV. 958. 1297. namentlich der Stiftungs-Rechnungen, II. 909. III. 959. von der Reviſion der Rechnungen, II. 59. 525. 732. 815. 927. 934. (Probatoren-Inſtruction) 1235. III. 111. IV. 479. (Rechn.-Reviſion) V. 467. 693. durch Amtspfleger, V. 1472. von der Abhör der Rechnungen, I. 170. 439. 459. (Abhör-Inſtruction) 962. 987. 989. II. 52. 525. 708. 732. 877. 927. III. 161. IV. 958. V. 847. (Nachrechnung) namentlich der Stiftungs-Rechnungen, I. 439. II. 546. 755. 806. 1026. Koſtenverminderung, V. 1101. Rechnungstermin, IV. 312. 1173. Berichte über den Stand der Rechnungen, II. 488. 523. 708. 851. III. 121. 145. 154. 216. 299. 752. 959. IV. 157. 312. 954. Aufarbeitung von Rückſtänden, IV. 1297. Verbot der Nebenrechnungen, III. 539. Land-Rechnungsdeputation II. 1235. III. 176. Formular zu Rechnungen, V. 172.

Recurs, im Allgem. II. 149. Formen, V. 1029. ſ. ſodann Strafrecurs.
Regierungsblatt, Bezahlung aus Gemeindecaſſen, V. 377. Einrückung aller allgem. Verfügungen, V. 962. Mittheilung an Aerzte, V. 1314.
Regierungsrath, als Benennung des bisherigen Oberraths, II. 885. Geſchäfts-Kreis, III. 46. 840.
Regiſtratur, ſ. Gemeinde-, Oberamtsregiſtratur.
Reibfeuerzeuge, Bewahrung, V. 1510.
Reichsſtädte, Schuldenausſcheidung, IV. 1014.
Reihentage, der Handwerker, III. 1246.
Reiſen, der Beamten, II. 289. 790. 867. III. 566. 985. der Unterthanen ins Ausland, IV. 408. 508. 804.
[illegible], ſ. Diäten.
[illegible] des Staats, V. 617.
Reiſepäſſe, ſ. Paßweſen.
Rekruteneinlieferungskoſten, V. 1339.
Religions-Edict, für Neuwürtt. III. 1220.
Rentbeamte, ritterſchaftliche, deren Wahl zu Ortsvorſtehern, V. 276.
Reſcripte, ſ. Befehle, Beſcheide, Verordnungen.
Reſolution, ſ. Beſcheid.
Reſte, ſ. Kaſſenreſte.
Retardatencommiſſion, IV. 977.
Rettungsanſtalten, III. 933.
Rettung, Verunglückter, IV. 263.
Reviſion, Reviſoren, ſ. Rechnungsweſen.
Rinde, ſ. Gerberrinde.
Rinderpeſt, gegen IV. 695. V. 748.
Rindvieh, Rindviehzucht, I. 108. 235. 260. 263. 334. 833. Beförderung, V. 566.
Rio de Janeiro, Conſuln daſelbſt — V. 977.
Rittergutsbeſitzer, Rechts-Verhältniſſe im Allgem. IV. 6. 100. 134. 157. 339. V. 58. 453. Beurtheilung der Volljährigkeit, V. 1220.
Rothgerber, Handwerksordnung, II. 1196. Einzelne Beſtimmungen, II. 75. 651. 725. 817. III. 30. IV. 655.
Rotzkrankheit, der Pferde, IV. 230.
Ruggebühren, ſ. Anbring-Gebühren.
Ruggerichte, I. 76. 121. 256. 613. 620. 865. 1016. II. 290. 295. 448. 500. 783. 1287. III. 4. 161. 214. 230. 571. 787. 948. IV. 287. V. 119. Koſten derſelben, V. 478.
Ruhrkrankheit, IV. 556.
Ruſſiſche Vagabunden, IV. 1100.

S.

Sägemühlen, Errichtung, I. 629. Verwahrung gegen Unglück, III. 199. Verhältniß zur Brandverſicherungs-Anſtalt, III. 1034.
Salinenwerke, Polizei in denſelben, IV. 319.
Salpeter, Salpeterordnung, II. 514. III. 323. Einzelne Beſtimmungen, III. 234. 703. 1144. IV. 346. Erlaubniß zu Siedereien, V. 643.
Salz, Salzverſchleißer, Handel, I. 212. 806. II. 112. III. 678. IV. 164. V. 1102.
Salzburger, Aufnahme vertriebener, II. 611.
Sammlungen, öffentliche, IV. 885.
Sanitäts-Deputation, ſ. Med.-Coll.
Sattler, Handwerksordnung, II. 720. Einzelne Beſtimmungen, II. 1111. 1167. III. 295.

Siebmacher, Handwerksordnung, II. 82. Einzelne Beſtimmungen, II. 702. 732. 1279. III. 238. 336.
Siechenhäuſer, ſ. Krankenhäuſer.
Sieglungen, III. 600.
Sigille, ſ. Amtsſigille.
Silber, Waarengehalt, IV. 636.
Sittenpolizei, allgemeine Mahnungen, II. 640. III. 222.
Soldaten, deren bürgerliche Niederlaſſung, II. 61. IV. 418. — Heirathen, II. 1235. ihr Forum in Straſſachen, II. 125. 299. 1040. III. 118. 713. 1227. IV. 779. 781. V. 1494. Durchzüge durchs Land, II. 520. 529. III. 941. Freiheit von Pflaſtergeld, V. 1369. Privilegien, II. 686. insbeſondere der abgedankten, II. 1075. 1233. Unterwerfung unter Polizeigeſetze, IV. 193. Betragen gegen Bürger, IV. 288.
Söldenhäuſer, II. 449.
Sollicitiren, perſönliches, verboten, IV. 381.
Solms-Braunfels, Fürſt von, ſtaatsrechtliche Verhältniſſe, V. 1036.
Sonntag, ſ. Feiertage.
Sparcaſſe, IV. 1031. V. 931.
Spengler, ſ. Flaſchner.
Sperlinge, Wegſchießen, IV. 36.
Spiele, verbotene u. deren Beſtrafung, I. 6. 33. 87. 202. 853. II. 467. 582. 920. 924. III. 12. 18. 149. 1082. 1087. IV. 315. 812. V. 1165.
Spieler, ſ. Verſchwender.
Spielkarten, III. 1161.
Spielſchulden, ſind nicht klagbar, I. 7.
Sportelweſen, IV. 340. 1279. V. 626. 889. Rückerſtattung, V. 1142.
Staatsbürger, Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, I. 619. 729. II. 48. 65. 146. III. 319. 535. IV. 86. 89. 145. 306. 1216. V. 572. 1463. — unehelicher Kinder, V. 946. Verluſt deſſelben, III. 102. IV. 88. 386. 1216.
Staatsdiener, Verhältniſſe überhaupt, III. 1048. 1205. 1223. IV. 1216. V. 22. 147. insbeſondere: Verbot des Handeltreibens, III. 1119. Anzeige von Todesfällen derſ. IV. 280. 665. Aufenthalt kaſſirter, IV. 606. Beeidigung, Verpflichtung, III. 839. IV. 1. 25. 423. 984. Beſoldungen, IV. 977. Umzugskoſten, IV. 1002. Penſionirung, IV. 977. Anfangstermin der Gehalte, V. 307. Anzeige von anhängiggemachten Unterſuchungen, V. 230.
Staatsgebäude, unter Aufſicht der Feuerſchau, V. 1348.
Staatsminiſterium, IV. 2. 809.
Staatsrath, IV. 511.
Staatsſtipendien, Erſatz, V. 148.
Staatsverbrechen, Strafgeſetz, IV. 400.
Stadt und Amt, ſ. Amtskorporation.
Stadtdirection in Stuttgart, IV. 765. 876. 1277. V. 161.
Städte, gute, IV. 471. Bezeichnung ihrer Behörden, V. 1189.
Stadtmauern, ihre Erhaltung, I. 864. II. 515.
Stadtſchreiber, Amtsverhältniſſe, I. 438. 452. 620. III. 142. 549. 600. 1077. IV. 125. V. 34. Bezirkseintheilung, IV. 403. Amtslokal, IV. 972. Auflöſung, V. 467.
Stallfütterung, Einführung, IV. 330.
Standesherren, Verhältniſſe, IV. 71. 122. 134. 1215. Kanzlei-Ceremoniel gegen dieſelben, V. 500. 710. 1027. 1183. ſ. ſodann die einzelnen Deklarationen unter dem Namen der betr. Häuſer.
Ständemitglieder, Correſpondenz mit ſolchen, V. 508.
Statiſtiſchtopographiſches Bureau, V. 6. — Statiſtiſche Beſchreibung des Königreichs, V. 337.

Steckbriefe, Verzeichniſſe hierüber bei den Oberämtern, V. 1047. deren Zurücknahme V. 1275.
Steindruckereien, Conzeſſion zu ſolchen, V. 347. 1470.
Steinhauer, ſ. Maurer.
Sterzſeuche, IV. 903.
Steuern, der Gemeinden, aus Capitalien, II. 741. III. 654. aus dem Bürgerrecht, II. 926. 1078. Beitragspflicht zu Gemeindeſteuern, II. 1116. III. 12. 643.
Steuerabrechnung, II. 764. III. 669.
Steuereinnehmer, IV. 1272.
Steuereinzug, Execution, II. 491. 763. 882. 920. 1274. III. 47. 90. 120. 154. 177. 649. 843. 1129. IV. 1275. ausſchließl. Competenz der Verwaltungsſtellen, V. 251.
Steuerlieferung, II. 882. III. 668. 839. 843. V. 370. — Nachlaß berechnungen, V. 432.
Steuer-Rapporte der Amtspflege, V. 561.
Steuerrückſtände, Behandlung derſelben, Beitreibung, III. 264. 671. IV. 800. V. 358. Verzinſung, III. 1170.
Steuer-Umlage, Behandlung derſelben, I. 16. 702. 712. II. 28. 766. 767. 847. III. 165. 255. 648. IV. 960. 1275. V. 182. 400. insbeſ. Cataſter, V. 38. deſſen Koſten, V. 304.
Steuerſatz, I. 16. II. 765. III. 656. IV. 960.
Stiftungen, (ſ. auch Armenkaſten) Verwaltung im Allgem. II. 805. 1279. 1281. III. 239. 839. 841. 913. 915. 947. 957. 1020. 1038. IV. 520. (Stiftungsverwalter) 573. 835. 889. 1154. (III. Edict) V. 131. (Verw.-Edict.) Gefäll-Verwaltung, IV. 270. Anleihen aus Stiftungen, II. 1236. III. 913. 919. Location im Concurs hinſichtlich der Reſte, III. 1084. Zuſchuß der Gemeindekaſſen, IV. 685.
Stiftungspfleger, Wahl, III. 5. IV. 910. V. 132. Verwandtſchaftsverhältniß zu Gemeinderäthen, V. 521. Gehalt, IV. 800.
Stiftungsrath, V. 131. — in Gemeindeparzellen, V. 141. Protokolle, V. 956.
Stiftungsrechnungen, ſ. Rechnungsweſen.
Stiletartige Meſſer, verboten, V. 1186.
Stipendien, Auszahlung an Ausländer, IV. 366. Verleihung überhaupt, IV. 614.
Stockflinten, verboten, V. 1166.
Stockwerke, ſ. Bauſachen.
Strafanſtalten, Claſſen und Einrichtung, V. 358. Einlieferung in ſolche, IV. 284. 379. 1289. V. 452. 464. 1498. von Schwangern, V. 699. 1000. von Kranken, IV. 806. Vorladung Gefangener, V. 615. Entlaſſung aus denſelben, V. 164. 798. 1024. 1172. insbeſondere Kranker, V. 552. und Ablieferung von Kindern, V. 1213.
Strafanſtaltencommiſſion, V. 392.
Strafen, von Geldſtrafen überhaupt, I. 708. 713. 847. 883. III. 119. Verrechnung, Einzug, Bezugsrecht, I. 180. 708. II. 58. 846. III. 162. 677. V. 123 412. 426. 477. 495. 503. 716. 728. 1189. von Ausländern, IV. 382. von Forſtſtrafen, V. 83. 146. 348. Milderung, Nachlaß, I. 180. II. 20. 55. 857. III. 127. Aufſchub, IV. 428. V. 688. ſ. a. Begnadigung, Strafantheile dritter bei Nachlaß, V. 1104. Ausübung des Strafrechts, I. 863. Abverdienen der Strafen, II. 437. 900. III. 162. 171. 248. 338. 520. V. 465. Verwandlung der Geldſtrafen in Arreſt, V. 401. Antheile der Beamten, IV. 660.
Straferkenntniſſe, Ausſchreibung, V. 759. Verzeichnung, V. 1047.
Strafgefangene, entlaſſene, Verein für ſolche, V. 1127.

Siebmacher, Handwerksordnung, II. 82. Einzelne Beſtimmungen, II. 702. 732. 1279. III. 238. 336.
Siechenhäuſer, ſ. Krankenhäuſer.
Sieglungen, III. 600.
Sigille, ſ. Amtsſigille.
Silber, Waarengehalt, IV. 636.
Sittenpolizei, allgemeine Mahnungen, II. 640. III. 222.
Soldaten, deren bürgerliche Niederlaſſung, II. 61. IV. 418. — Heirathen, II. 1235. ihr Forum in Straſſachen, II. 125. 299. 1040. III. 118. 713. 1227. IV. 779. 781. V. 1494. Durchzüge durchs Land, II. 520. 529. III. 941. Freiheit von Pflaſtergeld, V. 1369. Privilegien, II. 686. insbeſondere der abgedankten, II. 1075. 1233. Unterwerfung unter Polizeigeſetze, IV. 193. Betragen gegen Bürger, IV. 288.
Söldenhäuſer, II. 449.
Sollicitiren, perſönliches, verboten, IV. 381.
Solms-Braunfels, Fürſt von, ſtaatsrechtliche Verhältniſſe, V. 1036.
Sonntag, ſ. Feiertage.
Sparcaſſe, IV. 1031. V. 931.
Spengler, ſ. Flaſchner.
Sperlinge, Wegſchießen, IV. 36.
Spiele, verbotene u. deren Beſtrafung, I. 6. 33. 87. 202. 853. II. 467. 582. 920. 924. III. 12. 18. 149. 1082. 1087. IV. 315. 812. V. 1165.
Spieler, ſ. Verſchwender.
Spielkarten, III. 1161.
Spielſchulden, ſind nicht klagbar, I. 7.
Sportelweſen, IV. 340. 1279. V. 626. 889. Rückerſtattung, V. 1142.
Staatsbürger, Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, I. 619. 729. II. 48. 65. 146. III. 319. 535. IV. 86. 89. 145. 306. 1216. V. 572. 1463. — unehelicher Kinder, V. 946. Verluſt deſſelben, III. 102. IV. 88. 386. 1216.
Staatsdiener, Verhältniſſe überhaupt, III. 1048. 1205. 1223. IV. 1216. V. 22. 147. insbeſondere: Verbot des Handeltreibens, III. 1119. Anzeige von Todesfällen derſ. IV. 280. 665. Aufenthalt kaſſirter, IV. 606. Beeidigung, Verpflichtung, III. 839. IV. 1. 25. 423. 984. Beſoldungen, IV. 977. Umzugskoſten, IV. 1002. Penſionirung, IV. 977. Anfangstermin der Gehalte, V. 307. Anzeige von anhängiggemachten Unterſuchungen, V. 230.
Staatsgebäude, unter Aufſicht der Feuerſchau, V. 1348.
Staatsminiſterium, IV. 2. 809.
Staatsrath, IV. 511.
Staatsſtipendien, Erſatz, V. 148.
Staatsverbrechen, Strafgeſetz, IV. 400.
Stadt und Amt, ſ. Amtskorporation.
Stadtdirection in Stuttgart, IV. 765. 876. 1277. V. 161.
Städte, gute, IV. 471. Bezeichnung ihrer Behörden, V. 1189.
Stadtmauern, ihre Erhaltung, I. 864. II. 515.
Stadtſchreiber, Amtsverhältniſſe, I. 438. 452. 620. III. 142. 549. 600. 1077. IV. 125. V. 34. Bezirkseintheilung, IV. 403. Amtslokal, IV. 972. Auflöſung, V. 467.
Stallfütterung, Einführung, IV. 330.
Standesherren, Verhältniſſe, IV. 71. 122. 134. 1215. Kanzlei-Ceremoniel gegen dieſelben, V. 500. 710. 1027. 1183. ſ. ſodann die einzelnen Deklarationen unter dem Namen der betr. Häuſer.
Ständemitglieder, Correſpondenz mit ſolchen, V. 508.
Statiſtiſchtopographiſches Bureau, V. 6. — Statiſtiſche Beſchreibung des Königreichs, V. 337.

Steckbriefe, Verzeichniſſe hierüber bei den Oberämtern, V. 1047. deren Zurücknahme V. 1275.
Steindruckereien, Conzeſſion zu ſolchen, V. 347. 1470.
Steinhauer, ſ. Maurer.
Sterzſeuche, IV. 903.
Steuern, der Gemeinden, aus Capitalien, II. 741. III. 654. aus dem Bürgerrecht, II. 926. 1078. Beitragspflicht zu Gemeindeſteuern, II. 1116. III. 12. 643.
Steuerabrechnung, II. 764. III. 669.
Steuereinnehmer, IV. 1272.
Steuereinzug, Execution, II. 491. 763. 882. 920. 1274. III. 47. 90. 120. 154. 177. 649. 843. 1129. IV. 1275. ausſchließl. Competenz der Verwaltungsſtellen, V. 251.
Steuerlieferung, II. 882. III. 668. 839. 843. V. 370. — Nachlaß berechnungen, V. 432.
Steuer=Rapporte der Amtspflege, V. 561.
Steuerrückſtände, Behandlung derſelben, Beitreibung, III. 264. 671. IV. 800. V. 358. Verzinſung, III. 1170.
Steuer=Umlage, Behandlung derſelben, I. 16. 702. 712. II. 28. 766. 767. 847. III. 165. 255. 648. IV. 960. 1275. V. 182. 400. insbeſ. Cataſter, V. 38. deſſen Koſten, V. 304.
Steuerſatz, I. 16. II. 765. III. 656. IV. 960.
Stiftungen, (ſ. auch Armenkaſten) Verwaltung im Allgem. II. 805. 1279. 1281. III. 239. 839. 841. 913. 915. 947. 957. 1020. 1038. IV. 520. (Stiftungsverwalter) 573. 835. 889. 1154. (III. Edict) V. 131. (Verw.=Edict.) Gefäll=Verwaltung, IV. 270. Anleihen aus Stiftungen, II. 1236. III. 913. 919. Location im Concurs hinſichtlich der Reſte, III. 1084. Zuſchuß der Gemeindekaſſen, IV. 685.
Stiftungspfleger, Wahl, III. 5. IV. 910. V. 132. Verwandtſchaftsverhältniß zu Gemeinderäthen, V. 521. Gehalt, IV. 800.
Stiftungsrath, V. 131. — in Gemeindeparzellen, V. 141. Protokolle, V. 956.
Stiftungsrechnungen, ſ. Rechnungsweſen.
Stiletartige Meſſer, verboten, V. 1186.
Stipendien, Auszahlung an Ausländer, IV. 366. Verleihung überhaupt, IV. 614.
Stockflinten, verboten, V. 1166.
Stockwerke, ſ. Bauſachen.
Strafanſtalten, Claſſen und Einrichtung, V. 358. Einlieferung in ſolche, IV. 284. 379. 1289. V. 452. 464. 1498. von Schwangern, V. 699. 1000. von Kranken, IV. 806. Vorladung Gefangener, V. 615. Entlaſſung aus denſelben, V. 164. 798. 1024. 1172. insbeſondere Kranker, V. 552. und Ablieferung von Kindern, V. 1213.
Strafanſtaltencommiſſion, V. 392.
Strafen, von Geldſtrafen überhaupt, I. 708. 713. 847. 883. III. 119. Verrechnung, Einzug, Bezugsrecht, I. 180. 708. II. 58. 846. III. 162. 677. V. 123 412. 426. 477. 495. 503. 716. 728. 1189. von Ausländern, IV. 382. von Forſtſtrafen, V. 83. 146. 348. Milderung, Nachlaß, I. 180. II. 20. 55. 857. III. 127. Aufſchub, IV. 428. V. 688. ſ. a. Begnadigung, Strafantheile dritter bei Nachlaß, V. 1104. Ausübung des Strafrechts, I. 863. Abverdienen der Strafen, II. 437. 900. III. 162. 171. 248. 338. 520. V. 465. Verwandlung der Geldſtrafen in Arreſt, V. 401. Antheile der Beamten, IV. 660.
Straferkenntniſſe, Ausſchreibung, V. 759. Verzeichnung, V. 1047.
Strafgefangene, entlaſſene, Verein für ſolche, V. 1127.

Strafgerichtsbarkeit im Allgemeinen, I. 422. IV. 558. 566. 1030. 1161 V. 120. Competenz bei concurrirenden Vergehen, V. 1360.

Strafgewalt der Collegialvorſtände, V. 51. der Gemeinderäthe in Forſtſachen, V. 1005.

Strafrecurs, IV. 1030. V. 9. 22. Schriftverfaſſung, V. 1348. Friſtberechnung, V. 1468.. in Wirthſchaftsſachen, V. 176.

Strafverfahren im Allg., I. 41. 121. 714. 868. 1007. II. 4. 151. 441. 1019. III. 114. 1098. 1146. IV. 22. 32. 691. V. 121., insbeſondere Eröffnung der Erkenntniſſe V. 338., Koſten V. 549.

Strafverwandlung, I. 120. 238. II. 493. III. 171. 913.

Straßen, deren Bau und Unterhaltung im Allgemeinen, I. 5. 23. 58. 99. 228. 702. 837. II. 443. 712. 735. 1020. 1028. 1281. III. 134. 207. IV. 98. 299. 1067., Erkenntniß über die Baulaſt, V. 629., Verbeſſerung, III. 207. 215. 249. 1021. 1049. IV. 1267., Unterhaltung und Verbeſſerung der Staatsſtraßen, IV. 214. 299. 1291., Bau-Accorde, IV. 473. 1291., insbeſondere der Etterſtraßen, I. 24. 58. 99. 228. 837. IV. 301. V. 1374., Ausſetzung von Preiſen V. 171., der Nachbarſchaftswege, III. 927. IV. 197. 472. 1067. V. 625., der Wege über adeliche Güter IV. 614., Viſitationen III. 116. 170. 1054., Erhaltung der Böſchungen V. 1030., Verbot der Herrſchaftwege III. 204. IV. 98., adminiſtrative Behandlung des Straßenbauweſens, ſ. Wegordnung, Geleiſe, Bäume, IV. 1045. 1067. V. 12. 403., Ankauf von Grundſtücken für Kiesgruben ꝛc. V. 1041., Cautionen der Accordanten V. 1192., Verrechnung der Koſten V. 12., Obliegenheiten der Oberämter und Ortsbehörden in Bezug auf Staatsſtraßen V. 12.

Straßen ꝛc.-Baudirection, IV, 6. 23.

Straßeninſpector, Diäten, IV. 935., Inſpectionsbezirke, IV. 1173. V. 453. 1331., Inſtructionen IV. 453. V. 14., Uniform V. 54.

Straßenknechte, ſ. Wegknechte.

Straßenkoth, Abfuhr IV. 560.

Straßenpolizei, ſ. Weg-Ordnung.

Streifen, I. 24. 54. III. 1266. IV. 322. 501. 567. 670. 691. V. 212.

Strohdächer, verboten, V. 3.

Strumpfſtricker, Handwerksordnung, II. 614., einzelne Beſtimmungen, II. 582. III. 30. 336. 1139. V. 750., Zunftfreiheit, V. 661.

Strumpfweber, Handwerksordnung, III. 338.

Studirende, gegen den Andrang zum Studiren, III. 1054.

Sturmglocke, läuten, I. 25. 46. 225. 738.

Stuttgart, beſondere Polizei- und Verw.-Behörden, IV. 189.

Subſtituten, Verhältniſſe derſelben überhaupt, II. 882. III. 549. IV. 268. 470. 586., namentlich Prüfungen derſelben, II. 1237. III. 319. IV. 446. 583. 1180.

Süßholzſaft, Reinigung IV. 569.

Suſpendirte Beamte, Beſoldung, IV. 503.

Synode, evang. Geſchäftsverkehr V. 964.

## T.

Taback, Verbot des Tabackrauchens, II. 121. 298. 498. 594., Beförderung des Tabackbaues und Taback-Fabrikation, II. 730., Handel, III. 31., Freiheit des Baues und Handels V. 385.

Tagbuch, bei den Corp.-Rechnern, V. 972.

Tagelohn, Tagelöhner, ſ. Geſinde, Taxen.

Taggelder der Ortsvorſteher, (ſ. Diäten), V. 392. 416.

Tanz, verbotene Tänze, Aufſicht über Tänze, I. 7. 172. 317. 856. II. 63. 67.

Verfahren, in Klage- und Bittſachen I. 27. 51. 102. 230. 733. II. 339., in Strafſachen, ſ. Strafverfahren, S. Geſchäftsordnungen.
Verfaſſungsurkunde, Abdruck IV. 1245.
Verfügung, ſ. Verordnung.
Vergolden, ſ. Goldſchmide.
Verhaftete, Beſchleunigung der Verhaftete betreffenden Sachen II. 392., Verwahrung derſelben II. 572. III. 240.
Verlaſſung des Amts, III. 143. 397. 1117. 1155.
Vermißte Perſonen, Anzeige ſolcher III. 1043.
Vermummungen ſind verboten, I. 858. II. 925.
Verordnungen, ſ. auch Befehle, Form derſelben, IV. 510. 839.
Verſammlungen, verbotene I. 46. 94. 225. 738. IV. 2. V. 978.
Verſchickungen der Räthe ꝛc., IV. 21.
Verſchwender, ihre Beſtrafung, I. 7. 22. 50. 72. 120. 621. 702. 782. 863. III. 232.
Verſchwiegenheit der Beamten, ſ. Amtsgeheimniß.
Verſteigerungen, ſ. Aufſtreich.
Verträge, unerlaubte, I. 8. 67. 80. 161. 202. 208. 593. 620. 708. 798. 804. II. 14. 47. 57. 69. 687. III. 154. IV. 938. 985., Ausfertigung durch die Stadtſchreiber, I. 121. 864.
Verunglückte, Rettung derſelben, III. 928.
Verwaltungsactuare, Stellung im Allg., V. 96. 481. 493., Verehelichung V. 491., Verwandtſchaft zum Oberamtmann V. 1383., Geſchäftskreis V. 469. 472. 482. 574., (Termine), Diäten V. 1101.
Verwaltungsedict, V. 84.
Verwaltungsjuſtiz, IV. 654. V. 21., Gerichtsſtand für dieſelbe V. 795.
Verwandtſchafts-Diſpenſationen zum Eintritt in den Gemeinderath, IV. 1202.
Verweiſe, Beſchwerden gegen ſolche, IV. 1030.
Vicinalwege, ſ. Straßen.
Victualien, ſ. Lebensmittel.
Viehhandel, I. 263. 334. 716. 983. III. 797.
Viehhirten, Beeidigung III. 412. V. 850.
Vieh-Leihcaſſen, V. 189., ſ. Leihcaſſen.
Viehſchau, I. 269. II. 1220.
Viehſeuchen, (ſ. Schafkrankheiten), allgemeine Maßregeln beim Ausbruch, I. 272. 343. II. 56. 438. 469. 480. 495. 885. 909. 1274. III. 113. 141. 198. 219. 267. 281. 870. 1046. 1110. 1164. 1165. 1168. IV. 117. 694., insbeſondere gegen Lungenfäule und Uebergälle III. 169. 1110., Milzbrand, III. 1228. IV. 127. V. 150., Maul- und Fußkrankheit, IV. 358., ungariſche Seuche, IV. 695.
Viehverſtellen, I. 261. 334. 708. 882. II. 14.
Vieh-Urkunden, II. 1185. III. 275. 1062. 1164. 1177.
Viehweide, I. 235. II. 732. III. 619.
Viſirung von Päſſen ꝛc., Form V. 646.
Vogt, deſſen Verhältniß zum Kloſter-Verwalter II. 478., Verhältniß zwiſchen Obervogt und Untervogt II. 575. 857. 1027.
Vogtgerichte, ſ. Rug-Gerichte, treten an die Stelle der freien Gerichte I. 13.
Volksunruhen, Betragen der Beamten dabei, IV. 366.
Volljährigkeit, Zeit IV. 17.
Vorkauf, Verbot I. 98. 161. 620. 629. 700. 800. 894. 896. 916. II. 95. 288. 328. 501. 534. 580. 669. III. 213. 370. 371. 520. 521. 818. 1043. 1049. 1089.

Vorkäuflerinnen, deren Beeidigung, III. 255.
Vorladungen, öffentliche, IV. 128., vor Oberamt in Oberamtsſtädten, V. 698.
Vormund, ſ. Pfleger.
Vorrathsfrüchte, ſ. Fruchtvorrath.
Vorſpannweſen fürs Militär, III. 698. 781. IV. 191. 274. 294. 296. 344. 806, Taxe II. 901. 1076. III. 701. V. 1102. 1277., für die Geſtüte, IV. 982. V. 1104.

W.

Waarenſchau, ſ. Gewerbe.
Waffen, Waffentragen I. 34. 61. 62. 120. 863. II. 811. III. 91. IV. 27. 320. 873. 1216., insbeſondere von gefährlichen Waffen II. 492. IV. 269.
Waffenſchmide, ſ. Schmide.
Wagner, Handwerksordnung, II. 345., einzelne Beſtimmungen II. 920. 943.
Wahlmänner, zur Abgeordneten=Wahl, deren Reiſeentſchädigung, V. 547.
Wahlen, ſ. Gemeindewahlen.
Wahnſinnige, ſ. Geiſteskranke.
Wahrſager, I. 198. 434. 843.
Waiſen pflegen, I. 120. 170. 219. 771., Bürgeraufnahme, V. 748. 1006., Aufnahme in Handwerkslehren, III. 789. V. 373.
Waiſenhaus, Errichtung, II. 874. III. 1049., Einkünfte, II. 914. 1030. 1041. 1168. III. 941. 1046.
Wald, Wälder, Schonung derſelben, I. 9. II. 446. Ausſtockung I. 928., Feuern im Wald, III. 329. IV. 127.
Waldbrände, III. 1170. IV. 127., Anzeige davon V. 415.
Waldburg, Fürſt von, ſtaatsrechtl. Verhältniſſe, V. 461. (Zeil=Trauchburg). V. 866., (Wolfegg=Waldſee), V. 1097. (Wurzach.)
Waldeck, Graf, ſtaatsrechtl. Verhältniſſe, IV. 1204.
Waldfeuerordnung, Publikation, IV. 669.
Walkmüller, II. 844.
Wallfahrten ins Ausland, IV. 562. V. 384.
Walzenſtühle der Strumpfſtricker, V. 750.
Wandern der Handwerker, Vorbedingung deſſelben, III. 113., ſ. die einzelnen Handwerksordnungen. Gebot und Zeit deſſelben, III. 337. 787. 1229., Verbot III. 788. 1096. 1161. IV. 159., Bedingungen zum Wandern in Preußen, V. 1338.
Wanderbücher, II. 1174. III. 1062. 1075. 1161. 1205. IV. 47. 139. V. 362. 626. 678., Formular V. 509.
Wandergeſellen, deren Unterſtützung, II. 476. 1174. 1285. III. 1019. 1101., deren Beaufſichtigung, Ausweiſe ꝛc., IV. 139. 190. V. 518., insbeſondere ausländiſcher, V. 739. 946.
Wanderurkunden, ſ. Schafe.
Wappen, adeliche, deren Anbringung, IV. 100.
Wappenſtechen, Legitimation dazu IV. 29. 164.
Waſchen in den Häuſern, V. 1013.
Waſſerbau, ſ. Uferbau, I. 675. II. 1158. 1162. III. 1076. IV. 23., ſ. ſodann Mühlordnung.
Waſſerbauweſen des Staats, Behandlung V. 166.
Waſſerſtraßen, Sperre, V. 419. 1205.
Wäſſerung, III. 54.
Weber, I. 576. 582., ſ. a. Leineweber.
Weberblätter, II. 1213. V. 515. 579.
Wechſel, Ordnung III. 781., Senſale III. 1062.
Weggelder, V. 22. 158.

Wege, ſ. Straßen.
Weginſpector, ſ. Straßen-Inſpector.
Wegknechts-Inſtruction, IV. 461., Aufſtellung, IV. 473.
Wegmeiſter, Inſtruction, IV. 214. 948.
Wegordnungen, erſte, III. 398., zweite, III. 853., dritte, IV. 299., Handhabung durch die Ortsbehörden, V. 20.
Wegzeiger, II. 691. 695. 814. III. 637. IV. 304. V. 43. 431.
Weide, ſ. Vieh-Schaf-Weide, Beſchreibung der Weiden, I. 669. III. 619. V. 712., Weid-Exzeſſe, I. 692. III. 620., Weiden auf eigenen Gütern, V. 1164.
Weidebrennen, Verbot deſſelben, III. 329.
Weiden, Schneiden, I. 629., Anpflanzung empfohlen, V. 414.
Wein, Verbot des Auszapfens vor beendigter Gährung II. 847., gegen Vermiſchung mit Obſtmoſt, III. 328. 833. 920.
Weinbau, Verbeſſerung, II. 445. 894. 1120. 1289. III. 277. 994. 1064. V. 373. 433. 686. 718. 1105.
Weinbütten, Bedeckung gegen Regen, III. 1050.
Weinberge, Beſchränkung der Anlegung neuer, I. 76. 285. 331. 701. 753. 958. 997. III. 83. 203. 1148., Bepflanzung, ſ. Weinbau, Räuchern III. 1114. IV. 1278., Verbot des Traubenſchneidens vor Herbſt, IV. 1214.
Weinbergpfähle, I. 134. 213. 826. II. 903. III. 172. 301. 1050.
Weinbergſchützen, ihre Befugniß zum Schießen, II. 522. V. 1523.
Weingärtner, Handwerksordnung, II. 39.
Weinhandel, II. 573. 697. 846. 890. III. 186. 371. 413. 920.
Weinkauf, III. 280., bei Verkäufen der Gemeinden, V. 1209.
Weinleſe, I. 171. 612. 754. II. 445. IV. 297. 560. 632. 1221. V. 1152.
Weinreben, ſ. Weinbau.
Weinſchank, Conzeſſion, II. 1286. III. 249. 916. IV. 407.
Weinverfälſchung, Verbot und Strafe II. 697. 824.
Weißgerber, Handwerksordnung II. 84. Einzelne Beſtimmungen I. 688. II. 90. 109. 296. 301. 335. 1120. III. 106. 395.
Werber, I. 629.
Werbungen für fremde Kriegsdienſte I. 137. 180. 885. 931. 985. II. 5. 149. 510. 669. 687. 696. 702. 814. 962. 1032. 1040. 1281. III. 18. 80. 167. 171. 172. 397. 413. 829. 852. 937. 994. 1205. Zur Auswanderung ſ. Auswanderung, Verleitung dazu.
Weſpen, Vertilgung II. 1241. III. 216.
Wetten, I. 853.
Wezſteinhandel, I. 609.
Wiedertäufer, I. 606.
Wiegen, gefährliche IV. 605.
Wilderer, I. 141. 183. 187. 309. 446. II. 1119. 1177. III. 1095. 1100.
Wildſchaden, I. 330. 439. 538. II. 812. III. 610. 839. 1062. 1091. 1095. 1108. 1128. IV. 779. 871. 889. 930.
Wildſchütz, ſ. Communen.
Wildzaun, I. 629.
Windbüchſen, verboten III. 407. IV. 606.
Windenmacher, ſ. Schloſſer.
Windöfen, Errichtung V. 881.
Wirthe, deren Anrechnungen, ſ. Taxen.
Wirthshausbeſuch (Polizeiſtunde), I. 120. 156. 863. IV. 635. 896.
Wirthshauszechen, I. 155. 770.
Wirthſchaften, Conceſſionen IV. 129. 777. V. 76. 553. Abgaben III. 197.

Tuchmacher, Handwerksordnung, II. 1258., einzelne Beſtimmmungen, I. 210. 446. II. 125. 301. 462. 500. 503. 582. 844. 1277. III. 29. 31. 1139., IV. 199.
Tuchſchau, I. 543. II. 125. 503. 879. 1262. III. 247.
Tuchſcheerer, Handwerksordnung, II. 594. 609. 1227., einzelne Beſtimmungen, I. 570. II. 301. 519. 844. III. 34.
Tüncher, ſ. Ipſer.

U.

Ueberhangsrecht, II. 191.
Ueberſiedlung, IV. 4., ſ. Bürgerrecht.
Ueberſchwemmung, Maßregeln hiebei, V. 381.
Uferbau, III. 1076.
Uferholzpflanzung, I. 492. III. 288. 617. IV. 506. V. 370.
Uhrenmacher, Handwerksordnung, II. 1082., IV. 325., einzelne Beſtimmungen, II. 586. III. 114. 271.
Uneheliche Kinder, ſ. Kinder.
Ungariſche Viehſeuche, ſ. Rinderpeſt.
Ungehorſam, Beſtrafung, I. 739.
Unglücksfälle, Bericht darüber, IV. 507. V. 394., Verhütung bei Bauten. V. 44.
Uniformen der Staatsdiener, III. 91. 278. 303. IV. 399. 439. 519. 525. 977. 980., des Adels ſ. d.
Univerſität und ihre Angehörige, Verhältniſſe, IV. 6. 97. V. 678.
Univerſitätsmatrikel gilt nicht als Paß, V. 1168.
Unteramtmänner, (ſ. Amtmänner), Inſtruction, III. 799., Aufhebung dieſer Aemter, III. 839.
Unteramtsärzte, IV. 728. V. 110. 364.
Untergang, I. 348. II. 153. 788. III. 586.
Unterminiren der Erde bei Sandgruben ꝛc., IV. 421.
Unterpfand, Unterpfandsbücher, ſ. Landes-O. und II. 770. III. 588.
Unterſuchungen, Unterſuchungs-Commiſſionen und deren Koſten II. 511. 1120., Unterſuchungskoſten, V, 549. 714., Unterſuchungskoſten-Verzeichniſſe IV. 850.
Unterthanen, ſ. Staatsbürger.
Unzuchtvergehen, deren Anzeige I. 32., Unterſuchung, V. 166., Beſtrafung, I. 87. 202. 445. 850. 880. 1416. II. 19. 49. 57. 126. 145. 642. 1242. III. 12. 47. 84. 93. 111. 172. 328. 333. 916. 919. 1233. IV. 24. 33. 42. 398. 787. 828. 830. 840. 987. 1083. V. 57. 1213. 1228., in den Reſidenzſtädten, IV. 768. 975. V. 3., Straffreilaſſung beim Eintritt ins Clinikum IV. 381. 578. 883. V. 337.
Urbarmachung, ſ. Allmanden.
Urkunden, Beglaubigung durch vorgeſetzte Behörden, III. 1266. 1281., Legaliſirung ſolcher in Nord-Amerika V. 480., fürs Ausland V. 491.
Urlaub der Beamten, II. 18. IV. 32. 35. 65. 835. 1022.

V.

Waganten, ſ. Landſtreicher.
Venerie, Maßregeln gegen ſie, IV. 345., Befugniß zur Heilung IV. 589.
Venia aetatis, ſ. Minderjährigkeit.
Verbindungen, verbotene III. 947., unter Studenten V. 1164.
Verbrecher, deren Auslieferung an das zuſtändige Gericht I. 12. 883., Beifahung, Fahndung durch auswärtiges Gebiet V. 958.
Verehrungen, ſ. Geſchenke.
Verein für Vaterlandskunde, V. 144.
Verein für landſtändiſche Angelegenheiten, V, 957.

Verfahren, in Klage- und Bittſachen I. 27. 51. 102. 230. 733. II. 339., in Strafſachen, ſ. Strafverfahren, S. Geſchäftsordnungen.
Verfaſſungsurkunde, Abdruck IV. 1245.
Verfügung, ſ. Verordnung.
Vergolden, ſ. Goldſchmide.
Verhaftete, Beſchleunigung der Verhaftete betreffenden Sachen II. 392., Verwahrung derſelben II. 572. III. 240.
Verlaſſung des Amts, III. 143. 397. 1117. 1155.
Vermißte Perſonen, Anzeige ſolcher III. 1043.
Vermummungen ſind verboten, I. 858. II. 925.
Verordnungen, ſ. auch Befehle, Form derſelben, IV. 510. 839.
Verſammlungen, verbotene I. 46. 94. 225. 738. IV. 2. V. 978.
Verſchickungen der Räthe ꝛc., IV. 21.
Verſchwender, ihre Beſtrafung, I. 7. 22. 50. 72. 120. 621. 702. 782. 863. III. 232.
Verſchwiegenheit der Beamten, ſ. Amtsgeheimniß.
Verſteigerungen, ſ. Aufſtreich.
Verträge, unerlaubte, I. 8. 67. 80. 161. 202. 208. 593. 620. 708. 798. 804. II. 14. 47. 57. 69. 687. III. 154. IV. 938. 985., Ausfertigung durch die Stadtſchreiber, I. 121. 864.
Verunglückte, Rettung derſelben, III. 928.
Verwaltungsactuare, Stellung im Allg., V. 96. 481. 493., Verehelichung V. 491., Verwandtſchaft zum Oberamtmann V. 1383., Geſchäftskreis V. 469. 472. 482. 574., (Termine), Diäten V. 1101.
Verwaltungsedict, V. 84.
Verwaltungsjuſtiz, IV. 654. V. 21., Gerichtsſtand für dieſelbe V. 795.
Verwandtſchafts-Diſpenſationen zum Eintritt in den Gemeinderath, IV. 1202.
Verweiſe, Beſchwerden gegen ſolche, IV. 1030.
Vicinalwege, ſ. Straßen.
Victualien, ſ. Lebensmittel.
Viehhandel, I. 263. 334. 716. 983. III. 797.
Viehhirten, Beeidigung III. 412. V. 850.
Vieh-Leihcaſſen, V. 189., ſ. Leihcaſſen.
Viehſchau, I. 269. II. 1220.
Viehſeuchen, (ſ. Schafkrankheiten), allgemeine Maßregeln beim Ausbruch, I. 272. 343. II. 56. 438. 469. 480. 495. 885. 909. 1274. III. 113. 141. 198. 219. 267. 281. 870. 1046. 1110. 1164. 1165. 1168. IV. 117. 694., insbeſondere gegen Lungenfäule und Uebergälle III. 169. 1110., Milzbrand, III. 1228. IV. 127. V. 150., Maul- und Fußkrankheit, IV. 358., ungariſche Seuche, IV. 695.
Viehverſtellen, I. 261. 334. 708. 882. II. 14.
Vieh-Urkunden, II. 1185. III. 275. 1062. 1164. 1177.
Viehweide, I. 235. II. 731. III. 619.
Viſirung von Päſſen ꝛc., Form V. 646.
Vogt, deſſen Verhältniß zum Kloſter-Verwalter II. 478., Verhältniß zwiſchen Obervogt und Untervogt II. 575. 857. 1027.
Vogtgerichte, ſ. Rug-Gerichte, treten an die Stelle der freien Gerichte I. 13.
Volksunruhen, Betragen der Beamten dabei, IV. 366.
Volljährigkeit, Zeit IV. 17.
Vorkauf, Verbot I. 98. 161. 620. 629. 700. 800. 894. 896. 916. II. 95. 288. 328. 501. 534. 580. 669. III. 213. 370. 371. 520. 521. 818. 1043. 1049. 1089.

Vorkäuflerinnen, deren Beeidigung, III. 255.
Vorladungen, öffentliche, IV. 128., vor Oberamt in Oberamtsſtädten, V. 698.
Vormund, ſ. Pfleger.
Vorrathsfrüchte, ſ. Fruchtvorrath.
Vorſpannweſen fürs Militär, III. 698. 781. IV. 191. 274. 294. 296. 344. 806, Taxe II. 901. 1076. III. 701. V. 1102. 1277., für die Geſtüte, IV. 982. V. 1104.

W.

Waarenſchau, ſ. Gewerbe.
Waffen, Waffentragen I. 34. 61. 62. 120. 863. II. 811 III. 91. IV. 27. 320. 873. 1216., insbeſondere von gefährlichen Waffen II. 492. IV. 269.
Waffenſchmide, ſ. Schmide.
Wagner, Handwerksordnung, II. 345., einzelne Beſtimmungen II. 920. 943.
Wahlmänner, zur Abgeordneten-Wahl, deren Reiſeentſchädigung, V. 547.
Wahlen, ſ. Gemeindewahlen.
Wahnſinnige, ſ. Geiſteskranke.
Wahrſager, I. 198. 434. 843.
Waiſen pflegen, I. 120. 170. 219. 771., Bürgeraufnahme, V. 748. 1006., Aufnahme in Handwerkslehren, III. 789. V. 373.
Waiſenhaus, Errichtung, II. 874. III. 1049., Einkünfte, II. 914. 1030. 1041. 1168. III. 941. 1046.
Wald, Wälder, Schonung derſelben, I. 9. II. 446. Ausſtockung I. 928., Feuern im Wald, III. 329. IV. 127.
Waldbrände, III. 1170. IV. 127., Anzeige davon V. 415.
Waldburg, Fürſt von, ſtaatsrechtl. Verhältniſſe, V. 461. (Zeil-Trauchburg). V. 866., (Wolfegg-Waldſee), V. 1097. (Wurzach.)
Waldeck, Graf, ſtaatsrechtl. Verhältniſſe, IV. 1204.
Waldfeuerordnung, Publikation, IV. 669.
Walkmüller, II. 844.
Wallfahrten ins Ausland, IV. 562. V. 384.
Walzenſtühle der Strumpfſtricker, V. 750.
Wandern der Handwerker, Vorbedingung deſſelben, III. 113., ſ. die einzelnen Handwerksordnungen. Gebot und Zeit deſſelben, III. 337. 787. 1229., Verbot III. 788. 1096. 1161. IV. 159., Bedingungen zum Wandern in Preußen, V. 1338.
Wanderbücher, II. 1174. III. 1062. 1075. 1161. 1205. IV. 47. 139. V. 362. 626. 678., Formular V. 509.
Wandergeſellen, deren Unterſtützung, II. 476. 1174. 1285. III. 1019. 1101., deren Beaufſichtigung, Ausweiſe ꝛc., IV. 139. 190. V. 518., insbeſondere ausländiſcher, V. 739. 946.
Wanderurkunden, ſ. Schafe.
Wappen, adeliche, deren Anbringung, IV. 100.
Wappenſtechen, Legitimation dazu IV. 29. 164.
Waſchen in den Häuſern, V. 1013.
Waſſerbau, ſ. Uferbau, I. 675. II. 1158. 1162. III. 1076. IV. 23., ſ. ſodann Mühlordnung.
Waſſerbauweſen des Staats, Behandlung V. 166.
Waſſerſtraßen, Sperre, V. 419. 1205.
Wäſſerung, III. 54.
Weber, I. 576. 582., ſ. a. Leineweber.
Weberblätter, II. 1213. V. 515. 579.
Wechſel, Ordnung III. 781., Senſale III. 1062.
Weggelder, V. 22. 158.

Bei L. Fr. Fues in Tübingen sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Autenrieth**, J. H. F. v., weil. Kanzler und Professor, und H. Fr., Dr. Prof., Gerichtlich-medicin. Aufsätze u. Gutachten, auch u. d. T.: Forensia von H. F. Autenrieth. Erster Theil. gr. 8. 1846.
3 fl. 48 kr. rhein., 2 Rthlr. 7½ ngr.

Inhalt. I. Die Entstehung der Strafgesetzgebung aus dem wechselseitigen Einfluss des Racheinstinkts und des geselligen Triebs des Menschen, v. F. A. — II. Ueber die natürlichen Grundlagen des Strafrechts, v. F. A. — III. Begründung der Todesstrafe in den natürlichen Verhältnissen der Staatsgesellschaft, von F. A. — IV. Zurechnungsfähigkeit betreffende Gutachten. — V. Gutachten über Fälle, bei welchen Kindsmord constatirt werden soll. — VI. Gutachten über Fälle von Körperbeschädigung. — VII. Rede über die Bestrafung der Kunstfehler der Aerzte, von F. A.

**Entwurf** zu Eidesformularen und Inſtruktionen. Zum Gebrauch der Staats= und Commun=Diener bei vorkommenden Beeidigungen entworfen. Mit einer kurzen Einleitung und vollſtändigem Regiſter. gr. 8. 1825.
1 fl. 48 kr., 1 Thlr.

**Göhrum**, Chr. G., Dr., Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte, mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Geburtsstände und den Rechtsbegriff des hohen Adels in Deutschland. 2 Bde. gr. 8. 1846.
6 fl. 3 Thlr 15 ngr.

**Handbuch** in Untergangs=, Bau= und Feldſachen für Stadt= und Gemeinde=Räthe, für Untergänger, Bauſchauer und Feldmeiſter (Feldſteußler), ſowie für Gebäude= und Güterbeſitzer im Königreiche Württemberg. Mit Formularakten und andern Beilagen als Anleitung zu einem gleichförmigen Verfahren in untergänglichen Streitigkeiten. 2te, verbeſſ. und verm. Auflage. gr. 8. 1832.
48 kr., 15 ngr.

**Heyd**, L. F., Dr., Stadtpf., Ulrich, Herzog zu Württemberg. Ein Beitrag zur Geſchichte Württembergs und des deutſchen Reichs im Zeitalter der Reformation. Mit den Bildniſſen der Herzoge Ulrich und Chriſtoph, der Herzogin Sabina und 1 Chärtchen des Schauplatzes der Schlacht bei Laufen. 3 Bde. gr. 8. 1841/44.
10 fl. 30 kr., 6 Thlr.

**Mayer,** M. S., Dr. Prof., das Inteſtaterbrecht der liberi naturales nach dem heutigen römiſchen Rechte. Eine dogmengeſchichtliche Unterſuchung. gr. 8. 1838. 1 fl. 24. kr., 26 ngr.

**Pahl,** J. G. v., Prälat, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Nach dem Tode des Verfaſſers herausgegeben von deſſen Sohne, W. Pahl. gr. 8. 1840. geh. 5 fl. 24 kr., 3 Thlr. 7½ ngr.

— — das öffentliche Recht der evangeliſch-lutheriſchen Kirche in Teutſchland, kritiſch dargeſtellt. gr. 8. 1827. 3 fl. 36 kr., 2 Thlr.

**Reyſcher,** A. L., Dr. Prof., das gemeine und württembergiſche Privatrecht. 1. Band, 2. Auflage. gr. 8. 1846. 4 fl. 30 kr., 2 Thlr. 20 ngr.

— — 2. Band, 2. Auflage. gr. 8. 1847. 3. fl. 40 kr., 2 Thlr. 6 ngr.

— — 3. Band, gr. 8. 1847 (unter der Preſſe).

— Sammlung altwürttembergiſcher Statutarrechte, mit hiſtoriſch-kritiſchen Anmerkungen begleitet. 1. Bd. gr. 8. 1834. 4 fl. 12 kr., 2 Thlr. 15 ngr.

**Richter,** C. H., vormals K. Württ. O.A.Richter, Aufſätze über verſchiedene Rechtsfragen, gezogen aus Civilrechtsſprüchen der höheren Gerichtsſtellen im Königr. Württemberg. 8. 1833. 1 fl. 42 kr., 1 Thlr.

— — die Württemb. Baupolizei, verbunden mit dem Baurechte. Nach der Bau-Ordnung und den übrigen Geſetzen, Inſtruction und Erlaſſen. Für Juſtiz-, Adminiſtrativ-, Finanz- und Baubeamte, Stadt- und Gemeinde-Räthe, ſowie für ſämmtliche Bau-Gewerbe. Mit 181 Beil. und 1 lith. Tafel. 2. ſehr verm. u. verb. Aufl. gr. 8. 1842. 2 fl. 54 kr., 1 Thlr. 20 ngr.

**Wächter,** C. G. v., Dr. Kanzler, Beiträge zur Deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des Deutschen Strafrechts. gr. 8. 1845. geh. n. 2 fl. 54 kr., 1 Thlr. 20 ngr.

**Zeitſchrift für deutſches Recht** und deutſche Rechtswiſſenſchaft. In Verbindung mit vielen Gelehrten herausgegeben von Beſeler, Reyſcher und Wilda. gr. 8. 1845/47. Neunter bis eilfter Band, jeder in 3 Heften à 5 fl. 15 kr., 3 Thlr.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Wege, ſ. Straßen.
Weginſpector, ſ. Straßen-Inſpector.
Wegknechts-Inſtruction, IV. 461., Aufſtellung, IV. 473.
Wegmeiſter, Inſtruction, IV. 214. 948.
Wegordnungen, erſte, III. 398., zweite, III. 853., dritte, IV. 299., Handhabung durch die Ortsbehörden, V. 20.
Wegzeiger, II. 691. 695. 814. III. 637. IV. 304. V. 43. 431.
Weide, ſ. Vieh-Schaf-Weide, Beſchreibung der Weiden, I. 669. III. 619. V. 712., Weid-Exzeſſe, I. 692. III. 620., Weiden auf eigenen Gütern, V. 1164.
Weidebrennen, Verbot deſſelben, III. 329.
Weiden, Schneiden, I. 629., Anpflanzung empfohlen, V. 414.
Wein, Verbot des Auszapfens vor beendigter Gährung II. 847., gegen Vermiſchung mit Obſtmoſt, III. 328. 833. 920.
Weinbau, Verbeſſerung, II. 445. 894. 1120. 1289. III. 277. 994. 1064. V. 373. 433. 686. 718. 1105.
Weinbütten, Bedeckung gegen Regen, III. 1050.
Weinberge, Beſchränkung der Anlegung neuer, I. 76. 285. 331. 701. 753. 958. 997. III. 83. 203. 1148., Bepflanzung, ſ. Weinbau, Räuchern III. 1114. IV. 1278., Verbot des Traubenſchneidens vor Herbſt, IV. 1214.
Weinbergpfähle, I. 134. 213. 826. II. 903. III. 172. 301. 1050.
Weinbergſchützen, ihre Befugniß zum Schießen, II. 522. V. 1523.
Weingärtner, Handwerksordnung, II. 39.
Weinhandel, II. 573. 697. 846. 890. III. 186. 371. 413. 920.
Weinkauf, III. 280., bei Verkäufen der Gemeinden, V. 1209.
Weinleſe, I. 171. 612. 754. II. 445. IV. 297. 560. 632. 1221. V. 1152.
Weinreben, ſ. Weinbau.
Weinſchank, Conzeſſion, II. 1286. III. 249. 916. IV. 407.
Weinverfälſchung, Verbot und Strafe II. 697. 824.
Weißgerber, Handwerksordnung II. 84. Einzelne Beſtimmungen I. 688. II. 90. 109. 296. 301. 335. 1120. III. 106. 395.
Werber, I. 629.
Werbungen für fremde Kriegsdienſte I. 137. 180. 885. 931. 985. II. 5. 149. 510. 669. 687. 696. 702. 814. 962. 1032. 1040. 1281. III. 18. 80. 167. 171. 172. 397. 413. 829. 852. 937. 994. 1205. Zur Auswanderung ſ. Auswanderung, Verleitung dazu.
Weſpen, Vertilgung II. 1241. III. 216.
Wetten, I. 853.
Wezſteinhandel, I. 609.
Wiedertäufer, I. 606.
Wiegen, gefährliche IV. 605.
Wilderer, I. 141. 183. 187. 309. 446. II. 1119. 1177. III. 1095. 1100.
Wildſchaden, I. 330. 439. 538. II. 812. III. 610. 839. 1062. 1091. 1095. 1108. 1128. IV. 779. 871. 889. 930.
Wildſchütz, ſ. Communen.
Wildzaun, I. 629.
Windbüchſen, verboten III. 407. IV. 606.
Windenmacher, ſ. Schloſſer.
Windöfen, Errichtung V. 881.
Wirthe, deren Anrechnungen, ſ. Taxen.
Wirthshausbeſuch (Polizeiſtunde), I. 120. 156. 863. IV. 635. 896.
Wirthshauszechen, I. 155. 770.
Wirthſchaften, Conceſſionen IV. 129. 777. V. 76. 553. Abgaben III. 197.

IV. 777. Strafen V. 662. Betriebsverhältniſſe I. 331. 568. II. 25. V. 858. Erlöſchung III. 336. Verbot des Betriebs durch Beamte I. 770. II. 150. 1235. IV. 559. 688. 999. Theilrechner V. 548.
Wittwenkaſſe, allgemeine, III. 522.
Wochenmärkte, I. 8. 574. 934. III. 37. 1246.
Wohlthätigkeitsvereine, IV. 854. 869. 891. V. 39.
Wohnſteuer, III. 1164. IV. 290. 1099. V. 1069. Befreiungen IV. 88. Der Bergleute IV 438. Termin V. 668.
Wolle, Kauf und Verkauf I. 109. 163. 209. 210. 258. 582. 543. 807. 909 II. 631. 700. 1266. III. 245. 352. 996.
Wucher, im Allg. I. 97. 202. II. 364. III. 167. 838. V. 144.
Wundärzte, Zunftordnung III. 19. Aufhebung IV. 751. Prüfungen I 148. 159. 223. 788. 929. II. 291. 452. III. 1261 IV. 111. 753. V. 178. 384. 802. Bildung derſelben I. 436. II. 458. IV. 574. 645. 747. 753. Niederlaſſung IV. 591. Befugniſſe I. 930. II. 454. IV. 264. 751. V. 802. Taxe I. 930. Insbeſondere von höheren Wundärzten IV. 110. V. 802. Unterſtützungskaſſe IV. 755. 1273. V. 1379. (S. ſonſt Bader, Barbierer.) Verſammlungen V. 1381.
Wurſtvergiftungen, III. 1206. IV. 586. V. 273.
Wüſtliegende Plätze, ſ. Oedungen.
Wuth, wüthende Hunde II. 486. III. 942. 944. 966. 1044. 1078. 1158. IV. 327. 486. 974. Katzen III. 966. Eſel IV. 298. Füchſe IV. 371. Thiere überhaupt IV. 651. V. 309.

## Y.

Yſenburg Meerholz, Graf, ſtaatsrechtliche Verhältniſſe IV. 1236.

## Z.

Zahnärzte, fremde IV. 115.
Zauberei, Strafen, I. 198. 434. 843. II. 126.
Zäune, Entfernung von des Nachbarn Gut, II. 191. Empfehlung lebendiger Zäune, III. 952.
Zehenten, Zehent-Ordnung, I. 300. 691. Verpachtung ſtiftiſcher, IV. 781. Verpachtung von Staatszehenten an Gemeinden, IV. 1284. Ablöſung von zur Straße verwendeten Gütern, V. 1520.
Zehrung, ſ. Diäten.
Zeitungen, Herausgabe, Beaufſichtigung, Unterdrückung, IV. 1220. 1244. V. 995. Conzeſſionen, IV. 1102.
Zeitungsartikel, welche den König betreffen, IV. 966.
Zeugmacher, Handwerksordnung, II. 615. Einzelne Beſtimmungen, I. 446. II. 287. 364. 500. 706. 1231. 1263. 1268. III. 90. 178. 199. 350. 1108.
Zeugniſſe, Ausſtellung durch die Gemeindevorſteher, III. 337. 366. 599. 1246. IV. 83. 588. V. 1358.
Ziegel, Ordnung, I. 357. II. 200.
Ziegler, Handwerksordnung, I. 358. II. 151. Einzelnes: III. 954.
Zieglerwaaren, Maß, V. 1496.
Zigeuner, I. 33. 47. 115. 236. 767. 986. II. 81. 365. 476. 489. 503. 552. 582. 641. 642. 705. 709. 740. 822. 913. 920. 962. 1041. 1174. III. 126. 260. — V. 664.
Zimmerleute, Handwerksordnung, I. 360. 459. II. 239. 516. (Zimmergeſellenordnung.) Einzelne Beſtimmungen, II. 444. 469. 1154. III. 88. 205. 1239.

Zimmerſprüche, Cenſur derſelben, V. 346.
Zinkeniſten, Zunftordnung, II. 1221. Einzelne Beſtimmungen, II. 1155. III. 80. 1199. IV. 689.
Zinngießer Handwerksordnung, II. 928. Einzelne Beſtimmungen, I. 224. 308. 792. II. 657. 944. 1244. III. 81. IV. 557. (Zinnprobe.)
Zins, Maß, III. 1153. V. 1208.
Zirkelſchmide, II. 586. V. 739.
Zuchthaus, Errichtung und Beſtimmung, II. 875. 1122. III. 173. 301. Gefälle, III. 177. 1049. Privilegien, III. 199.
Zuckerbäcker, III. 34. V. 399.
Zunft, ſ. Gewerbe.
Zunftobmann, darf der Amtmann nicht ſeyn, III. 240. 584.
Zuwandel, ſcandalöſer, III. 213. V. 1337.
Zutrinken, deſſen Beſtrafung, I. 8. 19. 35. 36. 37. 62. 87. 142. 202. 538. 853.
Zwangsarbeit, I. 712. II. 693. III. 142.
Zwangsarbeitshäuſer, IV. 275. 777. 1100. V. 351.

## Druckfehler und Verbeſſerungen.

Theil I. Seite 855. Z. 10. v. u. l. 25. ſt. 15.
— 941. Z. 6. v. u. l. 1641. ſt. 1461.
— 731. unten iſt beizuſetzen: Krakau (4. Juli 1835). Oeſterreich (7. Dezember 1837).

Theil II. — XX. Z. 14. v. u. l. Amtspflegen ſt. Amtspfleger.
— XXV. Z. 18. v. u. l. Juni ſt. Juli.
— 585. Z. 4. v. u. l. 437. ſt. 137.
— 799. oben l. 1702. ſt. 1802.
— 1041. Z. 17. v. u. l. 5. Mai ſt. 7. Mai.

Theil III. — 1091. Anmerkung †††) das Datum 9. April iſt nach den vorliegenden gedruckten Exemplaren richtiger.

Theil V. Einleitung Seite 1. Z. 4. v. u. l. fünf ſt. vier.

Bei L. Fr. Fues in Tübingen sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Autenrieth**, J. H. F. v., weil. Kanzler und Professor, und H. Fr., Dr. Prof., Gerichtlich-medicin. Aufsätze u. Gutachten, auch u. d. T.: Forensia von H. F. Autenrieth. Erster Theil. gr. 8. 1846.
3 fl. 48 kr. rhein., 2 Rthlr. 7½ ngr.

Inhalt. I. Die Entstehung der Strafgesetzgebung aus dem wechselseitigen Einfluss des Racheinstinkts und des geselligen Triebs des Menschen, v. F. A. — II. Ueber die natürlichen Grundlagen des Strafrechts, v. F. A. — III. Begründung der Todesstrafe in den natürlichen Verhältnissen der Staatsgesellschaft, von F. A. — IV. Zurechnungsfähigkeit betreffende Gutachten. — V. Gutachten über Fälle, bei welchen Kindsmord constatirt werden soll. — VI. Gutachten über Fälle von Körperbeschädigung. — VII. Rede über die Bestrafung der Kunstfehler der Aerzte, von F. A.

**Entwurf** zu Eidesformularen und Inſtruktionen. Zum Gebrauch der Staats- und Commun-Diener bei vorkommenden Beeidigungen entworfen. Mit einer kurzen Einleitung und vollſtändigem Regiſter. gr. 8. 1825.
1 fl. 48 kr., 1 Thlr.

**Göhrum**, Chr. G., Dr., Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte, mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Geburtsstände und den Rechtsbegriff des hohen Adels in Deutschland. 2 Bde. gr. 8. 1846.
6 fl. 3 Thlr 15 ngr.

**Handbuch** in Untergangs-, Bau- und Feldſachen für Stadt- und Gemeinde-Räthe, für Untergänger, Bauſchauer und Feldmeiſter (Feldſteußler), ſowie für Gebäude- und Güterbeſitzer im Königreiche Württemberg. Mit Formularakten und andern Beilagen als Anleitung zu einem gleichförmigen Verfahren in untergänglichen Streitigkeiten. 2te, verbeſſ. und verm. Auflage. gr. 8. 1832.
48 kr., 15 ngr.

**Heyd**, L. F., Dr., Stadtpf., Ulrich, Herzog zu Württemberg. Ein Beitrag zur Geſchichte Württembergs und des deutſchen Reichs im Zeitalter der Reformation. Mit den Bildniſſen der Herzoge Ulrich und Chriſtoph, der Herzogin Sabina und 1 Chärtchen des Schauplatzes der Schlacht bei Laufen. 3 Bde. gr. 8. 1841/44.
10 fl. 30 kr., 6 Thlr.

**Mayer,** M. S., Dr. Prof., das Inteſtaterbrecht der liberi naturales nach dem heutigen römiſchen Rechte. Eine dogmengeſchichtliche Unterſuchung. gr. 8. 1838. 1 fl. 24. kr., 26 ngr.

**Pahl,** J. G. v., Prälat, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Nach dem Tode des Verfaſſers herausgegeben von deſſen Sohne, W. Pahl. gr. 8. 1840. geh. 5 fl. 24 kr., 3 Thlr. 7½ ngr.

— — das öffentliche Recht der evangeliſch-lutheriſchen Kirche in Teutſchland, kritiſch dargeſtellt. gr. 8. 1827. 3 fl. 36 kr., 2 Thlr.

**Reyſcher,** A. L., Dr. Prof., das gemeine und württembergiſche Privatrecht. 1. Band, 2. Auflage. gr. 8. 1846. 4 fl. 30 kr., 2 Thlr. 20 ngr.

— — 2. Band, 2. Auflage. gr. 8. 1847. 3. fl. 40 kr., 2 Thlr. 6 ngr.

— — 3. Band, gr. 8. 1847 (unter der Preſſe).

— Sammlung altwürttembergiſcher Statutarrechte, mit hiſtoriſch-kritiſchen Anmerkungen begleitet. 1. Bd. gr. 8. 1834. 4 fl. 12 kr., 2 Thlr. 15 ngr.

**Richter,** C. H., vormals K. Württ. O.A.Richter, Aufſätze über verſchiedene Rechtsfragen, gezogen aus Civilrechtsſprüchen der höheren Gerichtsſtellen im Königr. Württemberg. 8. 1833. 1 fl. 42 kr., 1 Thlr.

— — die Württemb. Baupolizei, verbunden mit dem Baurechte. Nach der Bau-Ordnung und den übrigen Geſetzen, Inſtruction und Erlaſſen. Für Juſtiz-, Adminiſtrativ-, Finanz- und Baubeamte, Stadt- und Gemeinde-Räthe, ſowie für ſämmtliche Bau-Gewerbe. Mit 181 Beil. und 1 lith. Tafel. 2. ſehr verm. u. verb. Aufl. gr. 8. 1842. 2 fl. 54 kr., 1 Thlr. 20 ngr.

**Wächter,** C. G. v., Dr. Kanzler, Beiträge zur Deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des Deutschen Strafrechts. gr. 8. 1845. geh. n. 2 fl. 54 kr., 1 Thlr. 20 ngr.

**Zeitſchrift für deutſches Recht** und deutſche Rechtswiſſenſchaft. In Verbindung mit vielen Gelehrten herausgegeben von Beſeler, Reyſcher und Wilda. gr. 8. 1845/47. Neunter bis eilfter Band, jeder in 3 Heften à 5 fl. 15 kr., 3 Thlr.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

eckeler
nderei
städt/Do.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zeller, Gustav Hermann, 1812-1884 / Zeller, Gustav Hermann, / Mayer, Friedrich Franz <<von>>,

Sammlung der württembergischen Regierungs-Gesetze

Bd.: 5

Tübingen 1847

J.germ. 160 mc-15,2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552298-4